This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ser 685.3.3

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
COUNT PAUL RIANT

MEMBER OF THE
INSTITUTE OF FRANCE
HISTORIAN OF THE
LATIN EAST

MDCCCC

GIFT OF J. RANDOLPH COOLIDGE
AND ARCHIBALD CARY COOLIDGE

Digitized by Google

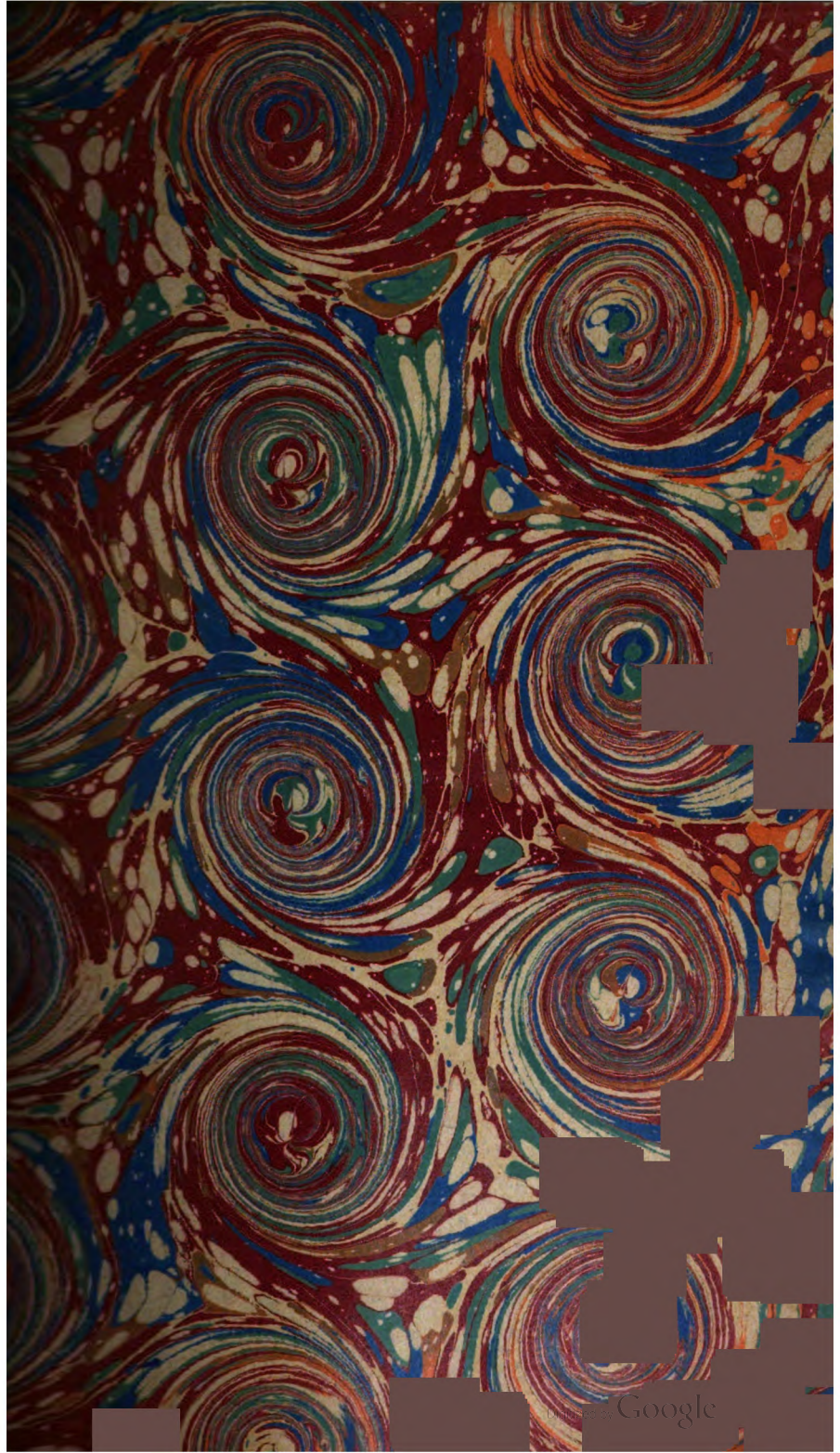
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Hohenstaufen und ihrer Zeit.

Fünfter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
Hohenstaufen
und ihrer Zeit.

Von

Friedrich von Raumer.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

In sechs Bänden.

Fünfter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1858.

Digitized by Google

~~13594.2.3~~
Ger 685.3.3

Digitized by Google

Vorrede.

I am satisfied with the more humble merit of having persisted with patient industry, in viewing my subject in many various lights and in collecting from the most accurate observers such detached and often minute features, as might enable me to exhibit a portrait that resembles the original.

Robertson, History of America, IV, 119.

Es ist im Angedenken an das Verfahren der unübertroffenen Geschichtschreiber des Alterthums oft und mit Nachdruck behauptet worden: jedes geschichtliche Kunstwerk müsse ein so volles und genaues Bild der beschriebenen Zeit geben, daß nichts daran mangle, nichts überflüssig und fremdartig erscheine. Deshalb sey es ein ungeschickter, unkünstlerischer Nothbehelf, wenn man außer und neben der eigentlichen Geschichte einen Packwagen mit allerhand Nachrichten herfahren lasse und aus demselben bald etwas zur Erläuterung der eigentlichen Erzählung herüberhole, bald etwas Vergessenes und Uebrigbleibendes hinauflade. Für jede irgend denkwürdige Thatsache, die sich im Laufe der Zeit ereignet, für jedes erhebliche Verhältniß, das sich entwickelt habe, müsse innerhalb der eigentlichen Geschichtserzählung der lebendige passende Punkt gefunden werden. Erscheine dies unmöglich, so liege der Grund entweder in der Unfähigkeit des Bearbeiters oder darin, daß er Dinge für erheblich und denkwürdig halte, welche füglich ganz unerwähnt bleiben könnten.

Dieser die ganze zweite Hälfte meines Werkes verwerfenden Ansicht entgegne ich: So unübertrefflich die alten Geschichtschreiber in vieler Hinsicht auch sind und ewig bleiben werden, läßt sich doch nicht behaupten, daß sie darauf ausgegangen wären, ein volles Bild irgend einer gesammten Zeit zu geben. Vielmehr fühlten sie sehr scharf und richtig, was zu ihrem Gegenstande gehöre, ihn erläutere, verdeutliche, und nur dies nahmen sie in ihr Werk auf, nur dies durften sie aufnehmen, wenn es ein Kunstwerk

Digitized by Google

bleiben sollte. Herodots Verfahren läßt sich nicht als Gegenbeweis anführen, denn seine Aufgabe war zu eigenthümlich, als daß man ihn unbedingt nachahmen könnte; wohl aber dürfte manche Abschweifung im Polybius und Ammianus Marcellinus beweisen: selbst das Lehrreichste erscheine, sobald es willkürlich in die Erzählung eingeschoben wird, aus dem Standpunkte des Künstlers nur wie ein störender Auswuchs. Thucydides, Livius, Tacitus, welche sich von ihrer eigentlichen Aufgabe nirgends entfernen, bleiben die größeren Meister; allein über Staat, Religion, Wissenschaft, Kunst, Handel, Steuern, Kriegswesen u. A. m. erhalten wir nirgends durch sie eine genügende, zusammenhängende Einsicht, und wenn es nicht anderswoher bekannt wäre, aus dem Thucydides z. B. läßt sich nicht entnehmen, auf welcher vielseitigen Höhe der Wissenschaft und Kunst damals Athen stand. Was aber jene Meister als bekannt voraussetzen konnten, muß jetzt bei Darstellung entfernter Zeiträume aus dem Dunkel möglichst zu Tage gefördert werden. Unangetastet bleibt hiebei die Grundregel, daß in der eigentlichen Geschichtserzählung keine Lücke bleiben dürfe, daß man jene als die Hauptsache betrachten müsse, mithin über die sachlichen Verhältnisse, die Zustände, die Statistik jedes Zeitraums so viel angenommen werde, als zum Verstehen und Begreifen des gesammten Hergangs der Dinge nöthig ist. Allein das Verlangen, die gesammten Alterthümer eines großen Zeitraums in ihrer vollen Ausdehnung der Geschichtserzählung einzuverleiben, bleibt, wie Jeder bei näherem Prüfen und Versuchen selbst finden wird, ganz unausführbar; es zerreißt den geschichtlichen Faden auf eine unerträgliche Weise und führt zu ungeschickten Künsteleien, um das nirgends Hinpassende hier oder da unterzustecken.

Ich habe mich bemüht, in die Geschichte der Hohenstaufen über Kirche, Städte, Rechtsverhältnisse u. dergl. dasjenige aufzunehmen, was zum Verstehen der Ereignisse erforderlich ist; schwerlich aber möchte sich nachweisen lassen, wo ich alles das hätte anbringen sollen, was der fünfte und sechste Band meines Werkes außerdem noch enthalten. Erst beide Hälften zusammengenommen, die Geschichte und die Alterthümer, geben ein volles Bild der ganzen Zeit — oder sollten es doch geben!

Hier aber beginnt die zweite Sorge. Denn gerade die, welche sich am bestimmtesten für eine so getrennte Behandlung der Alterthümer erklären, machen auch die größten und bestimmtesten Anforderungen, welchen zu genügen wenigstens ich für den genannten Zeitraum außer Stande bin. Der mühsamste Fleiß reicht nämlich nicht hin, aus den zerstreuten und dürftigen Quellen auch nur den zehnten Theil dessen zu beantworten, was man gern wissen möchte, und der Geduldigste möchte bisweilen bei dieser Mosaikarbeit verzweifeln und zur Geschichte zurückeilen, wo

Digitized by Google

lebendige Personen Alles beleben und eine künstlerische Behandlung möglich ist. Glücklich, wer bei diesen sachlichen Zusammenstellungen noch von sich sagen kann, was Robertson in dem oben stehenden Motto, oder vielmehr glücklich, wenn Andere dies von ihm sagen. Als Regel läßt sich vielmehr das Gegentheil annehmen und befürchten, man werde das Gegebene nicht bloß unvollständig, sondern auch trocken und langweilig nennen. Will man jene Unvollständigkeit durch Aufnahme einer größeren Zahl von Einzelnheiten vertilgen, so wächst die Klage über die letzten Mängel [1]; sucht man diese durch Weglassung des kleinlich Erscheinenden zu heben, so verschwindet das Eigenthümlichste in unbestimmten allgemeinen Betrachtungen, welche endlich wiederum schon deshalb keinen Beifall finden, weil Jeder seine eigenen Ansichten mitbringt und nicht begreift, wie der Verfasser bei so unzureichenden Gründen andere habe aufstellen können!

Zur Rechtfertigung oder doch zur Entschuldigung meiner Behandlungsweise bemerke ich noch Folgendes:

1) Die Alterthümer sind der eigentlichen Geschichte nicht vorangestellt; denn obgleich es auch seine Unbequemlichkeiten hat, dieselben nachfolgen zu lassen, so sind es doch die geringeren und das Verständniß eher auf diese als auf jene Weise möglich. Ebenso wenig konnte ich der an sich verständigen Forderung genügen, etwa am Schlusse der Regierung jedes Kaisers alle sachlichen Verhältnisse nach gewissen Abtheilungen zusammenzustellen. Denn die Nachrichten sind viel zu dürftig, ihr Zeitpunkt oft viel zu ungewiß, der Gang der Entwickelung viel zu langsam und unbestimmt, als daß sich mit Sicherheit und irgend lehrreicher Vollständigkeit die Gegenstände an verschiedenen Punkten getrennt behandeln ließen. Nur dadurch, daß man die gesammte, keineswegs reiche Ausbeute an einer Stelle ordnet, mittheilt, betrachtet, erläutert, kann man zu einigermaßen lehrreichen und begründeten Ergebnissen kommen.

2) Ich mußte den Umfang meiner Arbeit, meines Handbuches der Alterthümer, aus vielen Gründen auf zwei Bände beschränken und kann, wie gesagt, selbst jetzt nicht hoffen, viele Leser bis zu Ende festzuhalten. Aus dieser vorsätzlichen und nothwendigen Beschränkung folgt aber, daß manche Gegenstände ganz übergangen, manche, über welche dicke Bücher geschrieben worden, auf wenigen Seiten abgehandelt, manche Untersuchungen ganz von der Hand gewiesen sind. Auch bezieht sich meine Darstellung im Wesentlichen bloß auf Deutschland und Italien; das Wenige, was von anderen Reichen gesagt ist, möge man als gelegentliche Zugabe mit doppelter Nachsicht aufnehmen.

---

[1] Nam qui omnes, etiam indignas lectione schedas excutit, anilibus quoque fabulis accommodare operam potest. Quinctil., Instit., I, 9, 19.

Digitized by Google

3) Wenn Arbeiten dieser Art irgend Werth und Wahrheit haben sollen, müssen sie genau nach Zeiträumen abgesondert seyn [1]! Deshalb sagt Lachmann (Schriften der berliner Akademie, 1836, S. 159) mit Recht: „Wir müssen, wie wenig auch noch erreicht seyn mag, unser Bestreben im Bewußtseyn festhalten, weil Andere Alles auf die bequemste Weise in einen Topf schütten und von dem abstrakten Begriffe des Mittelalters ausgehend, zwischen der Völkerwanderung und der Reformation keine sonderlichen Unterschiede der Zeit und des Ortes, geschweige der inneren oder äußeren Bildung anerkennen mögen; das heißt in unserer Ansicht ein unwahres Allgemeines aufstellen, für richtiges Einzelnes hingegen muthwillig den Sinn verschließen." Mit gleichem Rechte sagt Graf Sclopis [2]: „Wer das Mittelalter erforscht, muß stets gegen die Gefahr wachsam seyn, die Menschen und die Dinge jenes entfernteren Zeitraums nach dem Maßstabe der Gegenwart zu beurtheilen."

Durch das entgegengesetzte Verfahren kommt man freilich zu einem Gemälde, das dem Nichtunterrichteten viel anziehender und reicher erscheint, von jedem Kenner dagegen mit Recht für unwahr und trügerisch erklärt wird. Deshalb habe ich mich, diesen falschen Reichthum verschmähend, schlechterdings an die Zeit von Gregor VII bis zum Untergange der Hohenstaufen gehalten und mit Ausnahme unentbehrlicher geschichtlicher Einleitungen alles Frühere und Spätere davon getrennt.

4) Die Anordnung der einzelnen Abschnitte steht bei Behandlung der Alterthümer keineswegs so fest, daß nicht Zweifel und Einwendungen gegen jedes Verfahren übrig blieben, und ebenso wenig lassen sich Hinweisungen, Rückweisungen und Wiederholungen ganz vermeiden. Doch dürfte (wenn ich nicht irre) die von mir nach ernstem Ueberlegen erwählte Eintheilung weniger Mängel haben als manche andere, deren Brauchbarkeit ich übrigens für verschiedene Zeiträume und Zwecke nicht bestreiten will.

In der zweiten, sowie in dieser dritten Auflage habe ich für den fünften und sechsten Band im Ganzen Plan und Anordnung beibehalten, weil ich Beides nach wiederholter Prüfung noch immer für zweckmäßig halte. Dennoch sind sehr viele Zusätze und Verbesserungen (z. B. in den Abschnitten über Staats- und Privatrecht, Ministerialen, Juden, Städte, Gewerbe, Handel, Steuern u. s. w.) in möglichster Kürze angebracht worden.

---

[1] Wolf, Museum der Alterthumswiss., I, 1, 55. — [2] Sclopis, Stati di Piemonte, 8.

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Alterthümer des 12. und 13. Jahrhunderts.

I. Alterthümer des Staats- und Privatrechts.

A. Persönliche Verhältnisse.

Schon in der ältesten Zeit finden wir unter den Deutschen Edle, Freie und Sklaven. Jene erhoben sich über die Freien durch Geburt, persönliche Eigenschaften oder durch größeren Reichthum; diese sanken unter die Freien hinab, oder waren niemals ihnen zugesellt gewesen. Der mittlere, bei Weitem zahlreichste und wichtigste Bestandtheil, die Freien, bildeten das eigentliche Volk. Ein so einfacher Zustand konnte indeß nicht unverändert bleiben, als Eroberungen und nächstdem Ansiedelungen eintraten und die Bildung der Einzelnen wie der öffentlichen Verhältnisse eine andere Wendung nahm. Daher finden wir allmählich eine Reihe mannichfacher Abstufungen und Berechtigungen, unzählige Wechselverhältnisse, welche sämmtlich von vorn herein zu verwerfen mehr als übereilt wäre und eine Vertilgung der Geschichte selbst in sich schlösse. Diese Entwickelungsgeschichte seit der ältesten Zeit umständlich mitzutheilen ist hier nicht der Ort; indem wir aber die einzelnen Klassen der Menschen, wie sie im 12. und 13. Jahrhunderte vorhanden waren, vom Sklaven bis zum Kaiser, vorüberführen, wird sich ihre Entstehung und die Möglichkeit, sowie die Natürlichkeit ihres Daseyns in aller Kürze nachweisen lassen.

1. Von den Sklaven.

Der freie Mann konnte in ältester Zeit seine Freiheit (z. B. im Spiele) verlieren, der Feind konnte gefangen werden; allein unter den Deutschen fand wenigstens seit Einführung des Christenthums

Digitized by Google

keine Sklaverei nach altheidnischer Weise statt, und Slaven oder andere von jenen bezwungene Stämme sind zwar oft strenger behandelt, aber niemals in einen Zustand so vollkommener Nichtigkeit versetzt worden. Selbst diejenigen, welche in den allergedrücktesten Verhältnissen lebten, entbehrten nicht alles Eigenthums [1] und Erbrechts; selbst diejenigen, denen es nicht freistand sich ohne höhere Genehmigung zu verheirathen, traten doch nach der ertheilten Genehmigung in eine wahre Ehe und erhielten Familienrechte; Keinem endlich war durch Adels- oder Priesterherrschaft der Zutritt zu der Kirche abgeschnitten. Daß auf dem höchsten Standpunkte, vor Gott, Alle gleich seyen und das Gebot der Liebe Alle umfasse, diese Grundlehren des Christenthums ließen sich nie ganz verdunkeln oder zur Seite schieben. Es lag im Christenthum eine viel ächtere und tiefsinnigere Demokratie verborgen, als das Heidenthum je entwickelte; die christliche innere Freiheit, welche höher steht als jede äußere staatsrechtliche, blieb unantastbar, und bei der Kirche fand man damals zur Heilung staatsrechtlicher Mängel eine früher ungekannte Hülfe. Oft wirkten Kirchenschlüsse zur Milderung drückender Verhältnisse, und verwerfliche Mißbräuche wurden geradezu verboten. So setzte z. B. eine londoner Kirchenversammlung im Jahre 1102 fest [2]: Der schändliche Gebrauch, Menschen gleich wie Thiere zu verkaufen, soll forthin nie mehr stattfinden. Dies Alles ins Auge fassend, kann man trotz mancher Schattenseiten (wie Cousin [3]) mit Recht sagen: das Mittelalter besaß viel mehr Freiheit als die alte Welt.

2. Von den Freien.

Wenn man, wie so oft irrigerweise, unter Freiheit einen Zustand versteht, wo weder ein allgemeines Gesetz, noch eine fremde Kraft, noch eine persönliche Pflicht die unbedingte Willkür beschränkt und zähmt, so hat es auch unter den alten Deutschen keine, ja es hat nirgends Freiheit gegeben. Oder diese würde abwechselnd eine hülflose Vereinzelung und eine verwerfliche Ungebundenheit bezeichnen. Von diesen beiden Auswüchsen hielt sich der alte Deutsche insoweit fern, als er nie in kläglicher Zerstreutheit (etwa nach Art nordamerikanischer Wilden) gefunden wird, sich immer an seinen Stamm anschloß und Rechte und Pflichten in Bezug auf diesen Stamm und dessen Häupter anerkannte. Diese Rechte und Pflichten mußten bei der geringen Höhe der Bildung sehr einfach seyn, ob sich gleich auch damals schon Verschiedenheit der Macht und des Einflusses nach Maßgabe der persönlichen Eigenschaften und, seit der Ansiedelung, auch im Verhältnisse des größeren und geringeren Reichthums vor-

[1] Potgiesser, 536. Mittermaier, I, §. 79. — [2] Concil., XII, 1100, Nr. 27. — [3] Séances de l'Academie, XIII, 370.

Digitized by Google

findet. Oder wenn man diese naturgemäße Verschiedenheit für einen gewissen Zeitraum der deutschen Urgeschichte abläugnet, so ist es doch zweifelsohne ein Irrthum, diese rohen Anfangspunkte in Jahrhunderte ausdehnen zu wollen, alle germanische Entwickelung im Gegensatz jenes vorgeblichen Normalzustandes als verwerfliche Ausartung zu bezeichnen und die Rückführung jener Gleichheit oder Ununterscheidbarkeit als höchstes und einziges Ziel alles volksthümlichen Strebens aufzustellen [1]. So wenig die Gleichheit aller Kinder, ihrer Neigungen, Beschäftigungen, Wünsche für das ganze Lebensalter festzuhalten ist oder unverändert bleiben soll; so gewiß die weitere Entwickelung größere oder geringere Anlagen hervortreibt und in verschiedene Berufe hineinleitet: so wenig soll die Stufe der Kindheit öffentlicher Verhältnisse als ein wesenloses Ideal die späteren Bestrebungen verwirren, so gewiß sind die allmählich hervorwachsenden Aufgaben anders, mannichfaltiger, verwickelter. Wenn es falscher Begeisterung oder gewaltiger Uebermacht gelingt, in Zeiten höherer Entwickelung und gereifteren Alters ein Volk in die scheinbar größere Freiheit und Gleichheit der ersten Anfänge zurückzuversetzen, so pflegt statt der kindlichen Unschuld ein kindisches Treiben zu entstehen und statt der väterlichen Aufsicht eine sultanische Tyrannei einzubrechen.

Nicht geringer sind die Irrthümer auf der ganz entgegengesetzten Seite. Wenn man nämlich, unter dem Vorwande der naturgemäßen Sonderung und Entwickelung, überall dahin arbeitet das Gleichartige zu vernichten und die Verschiedenheit lediglich hervorzuheben, so geräth man zuletzt in das fratzenhafte Aeußerste, wo die Menschen nach Willkür in Kasten zerspalten werden, Gemeinschaft, Wechselwirkung und Liebe aufhört und unter dem Vorwande, ein übermenschliches Ziel zu erreichen, der Mensch fast unter das Thier hinabgewürdigt wird. Niemals sind die deutschen Völker in jene platte, sinnlose Gleichmacherei verfallen, nie in die Fesseln indisch-ägyptischer Kasten geschlagen worden, obgleich ihre Geschichte in verschiedenen Zeitabschnitten nicht frei von einem schwankenden Hinneigen zu dem einen oder anderen dieser verwerflichen Endpunkte erscheint. So zeigt sich, um es im Voraus zu bemerken, im 12. und 13. Jahrhunderte z. B. in Deutschland die Neigung zu überscharfem Sondern und Entgegensetzen, in Italien zu übertriebenem Gleichstellen und Gleichmachen. Wie aber jenes, vermittelst einer überall durchgreifenden Idee, auf einen höheren Standpunkt gehoben wird, als man gewöhnlich meint, davon mehr in den nächsten Abschnitten.

---

[1] Manche Volksgesetze reden nur von einer Klasse von Freien; andere haben deren zwei, mit verschiedenem Wehrgelde, worin sich der Anfang einer weiteren Entwickelung erkennen läßt. Richter, Jahrbücher für Rechtswissenschaft, I, 335.

Digitized by Google

Unter dem Namen der Freien mögen wir also (wenigstens für die frühere Zeit) diejenigen zusammenfassen, welche gleichmäßig ihrem Stamme und dessen Oberhaupte, nicht aber irgend einem Anderen zu persönlichen Diensten oder sachlichen Leistungen verpflichtet waren, die also in Bezug auf ihre Mitfreien und Nebenbürger (wenn der Ausdruck erlaubt ist) unabhängig und selbständig lebten [1]. Dies ganz einfache Verhältniß mußte sich aber aus unzähligen Gründen ändern; wir heben beispielsweise die folgenden hervor.

1) Die Ansprüche des Stammes, welche fast nur auf Kriegsdienst im Heerbanne gingen, beschäftigten den freien kriegslustigen Mann keineswegs immer, und es fehlte nicht neben den Volkskriegen an Fehden der Einzelnen, sey es zur Bestrafung erlittener Ungebühr, sey es in der Hoffnung auf rasche Beute oder feste Eroberung. Der Freie, welcher sich an seinen Genossen anschloß, um dessen Fehden führen zu helfen, trat in ein neues persönliches Verhältniß: er gehörte nicht mehr allein zum Volke, er gehörte auch zum Gefolge des erwählten Anführers, woraus natürlich früher unbekannte Rechte und Pflichten entstanden.

2) Wenn der erwählte Anführer des Stammes oder des Gefolges sich allmählich in ein lebenslängliches Oberhaupt oder gar in einen Erbkönig verwandelte, wenn der wandernde Stamm sich erobernd ansiedelte, so änderten sich ebenfalls die persönlichen und sachlichen Verhältnisse und zwar nicht allein in Hinsicht des neuen Königs, sondern auch in Hinsicht der an Macht und Besitz vorragenden oder zurücktretenden Mitfreien und der in eroberten Landschaften vorgefundenen Einwohner. Mithin entwickeln sich zwei entgegengesetzte Richtungen: die eine, vermöge welcher sich der Freie über diesen Stand hinaus erhebt und in einen Herrschenden verwandelt; die andere, vermöge welcher der Freie seine Unabhängigkeit verliert und in Abhängigkeits- oder Lehnsverhältnisse zu Personen tritt, die früher ihm oft gleich standen [2]. Nur die geringere Zahl der Altfreien ward nicht in eine von beiden Richtungen hineingezogen und blieb Keinem verpflichtet und unterthan, als dem Könige [3]. Einige Gegenden Deutschlands behielten solchergestalt freie unabhängige Bauern;

---

[1] Nach Beendigung der sächsischen Kriege (1125) gehörten in Westfalen Freie zu den Bauergemeinen, waren aber keineswegs immer frei von allen Abgaben und Leistungen. Stüve in Wigands Archiv, III, 127, 139. — [2] Hiedurch minderte sich bisweilen die unmittelbare Einwirkung der Könige. Warnkönig, Französische Staatsgeschichte, I, 251. — [3] Fideles nostri homines de Lenggirsheim liberam habentes ex antiquo facultatem accipiendi sibi tam rerum suarum quam personarum defensorem, cum humilitate a nobis postularunt, ut eos et antedictum podium cum universis pertinentiis suis sub regalem tuitionem nostram curaremus accipere ad obsequendum semper imperio nobisque et successoribus nostris semet ipsos habere contradentes. Urkunde König Philipps von 1200. Mon. Boica, XXIX, I, 491.

Digitized by Google

für andere Gegenden läßt sich behaupten, daß der landsässige oder auch der Reichsadel in ihnen seine Wurzel habe.

Die Stufen jener Herrschaft und Abhängigkeit sind so mannichfaltig, die sie bezeichnenden Namen so zahlreich und vieldeutig, die Verhältnisse in verschiedenen Landschaften und Zeiträumen so verschieden [1], daß eine Erklärung und Beschreibung, je schärfer und bestimmter sie ist, desto mehr in Gefahr geräth die Wahrheit zu verletzen. Doch müssen wir versuchen gewisse Hauptzüge und Eigenschaften näher zu bezeichnen.

3. Von abhängigen Leuten.

Dieser Ausdruck ist einerseits allerdings sehr unbestimmt und schwankend, andererseits aber dürfte man ganze Klassen von Personen, deren Verhältnisse nur dem Grade nach verschieden waren, darunter am bequemsten zusammenfassen können. Ehe wir aber diese Klassen näher beschreiben [2], ist es nöthig zu erweisen, daß (wie wir schon andeuteten) im Mittelalter eine eigenthümliche, von der späteren ganz verschiedene Ansicht die ganze Lehre der Abhängigkeitsverhältnisse durchdrang.

Wäre nämlich damals der Gedanke von der Nothwendigkeit der Herrschaft und des Gehorsams, von der (wie man jetzt sagt) Gleichheit vor dem Gesetze an der Tagesordnung gewesen, so würde das ganze Bestreben dahin gegangen seyn den freien Mann, mit möglichst geringem Verluste seiner Unabhängigkeit, in einen Unterthan oder, wie man es zierlicher ausdrückt, in einen Staatsbürger zu verwandeln, der keinen Obern als den König und dessen Beamten anerkannte. Diese Ansicht nun, welche wahre oder scheinbare Unabhängigkeit des Einzelnen als solchen über Alles schätzt und jedes Abhängigkeitsverhältniß von Einzelnen (den unentbehrlichen König ausgenommen) für größere oder geringere Sklaverei hält, welche königliche Beamte als die einzigen Menschen betrachtet, die von Rechts wegen und ohne Verletzung der unantastbaren Persönlichkeit in die Kreise des Einzelnen hineingreifen können, diese Ansicht war dem 12. und 13. Jahrhunderte fremd, und den Wenigen, welche das unmittelbare Verhältniß der Reichsfreien zum Könige als das natürlichste und heilsamste festhalten wollten, standen Unzählige gegenüber, welche die mannichfach verschlungenen Verhältnisse für unentbehrlich und angemessen hielten. Jeder einzeln stehende Mensch (so mochten sie schließen) ist schwach, ja hülflos, und die Hinweisung auf einen von allen Uebrigen durch einen unendlich großen Zwischenraum getrennten König bleibt eine geringe Hülfe gegen Mangel, Noth und Bedrückung. Denn ist der König übermächtig, so muß

---

[1] Muchar, I, 87. — [2] Genaue Nachrichten über die Bewohner von Uri im Archiv für schweiz. Gesch., I, 17.

Digitized by Google

man befürchten, das Uebel werde von ihm ebenso oft ausgehen, als er es beseitigt; ist er ohnmächtig (wie manche Nachfolger Karls des Großen), so leidet er selbst Gewalt, oder muß das Verkehrte gutheißen und bestätigen. Endlich, seine Hoffnung auf königliche Beamte stellen ist noch thörichter, denn bei ihnen wechselt Uebermuth und Schwäche nicht allein nach Maßgabe der Stellung ihrer Herren, sondern sie sind jenen Uebeln auch an und für sich unterworfen, oder sie richten die Befehle ihrer Herren noch schlechter aus, als sie ertheilt werden. Auf jeden Fall bilden sie ein Mittelglied zwischen dem Herrscher und den Unterthanen, was ohne alles Zuthun der letzten eingeschoben wird und zu diesen nothwendig weit öfter in einem unangenehmen und unheilbringenden, als in einem erfreulichen und beglückenden Verhältnisse steht. Jene Ohnmacht der Vereinzelung kann allein auf preiswürdige, heilsame Weise gehoben werden, wenn Niemand in dieser angeblich freien, der Wahrheit nach kläglichen Lage bleibt, Jeder sich mit seinen nächsten Genossen enger verbindet und durch die unglaublich wachsende Kraft der Genossenschaft selbst mächtig wird; wenn Keiner abwartet, daß Hülfe allein vom fernen Könige oder von dem willkürlich gesetzten Beamten komme, sondern selbst nach freier Wahl einen nahen Oberherrn und Beschützer sucht. Das Gleiche möge dieser, möge jeder höher Gestellte in seinen Kreisen thun; dann wird sich die Pyramide mit unübertrefflicher Sicherheit aufbauen und zuletzt in dem Könige einen angemessenen Schlußstein finden, welcher, sobald man diese Wechselverhältnisse und Steigerungen verwirft, haltungslos in der Luft schwebt.

Wir stehen also hier bei der Begründung des Lehnwesens in seiner umfassendsten Bedeutung, brechen aber, weil hievon noch an anderer Stelle die Rede seyn wird, die weitere Erörterung ab und bemerken nur vorläufig: sowie die Lehre der Unabhängigkeit der Einzelnen durch Uebertreibung in anarchische Willkür und mittelbar in Despotie hineinführt, so führt diese Lehre von den Abhängigkeits- und Wechselverhältnissen bei gleichem Fehler zur Sklaverei oder doch zu übermäßiger Bedrückung derer, welche die Grundlage jener Pyramide ausmachen sollen. Wir wollen unsere nähere Betrachtung also mit denen beginnen, bei welchen sich diese Schattenseite am bestimmtesten zeigt, und allmählich zu den billigern und glücklichern Abstufungen übergehen.

a) Von den Leibeigenen.

Der Ausdruck Leibeigener findet sich nicht in den ältesten Zeiten, und selbst das Drückende des Verhältnisses bildete sich erst nach dem Falle der Hohenstaufen vollständiger und tadelnswerther aus. Doch können wir unter jenem Namen hier diejenige Klasse von Menschen verstehen, deren Pflichten am schwersten und deren Rechte im Staate am geringsten waren. Weil indeß im Mittelalter äußerst

Digitized by Google

wenig durch allgemeine Gesetze, äußerst viel durch einzelne Verträge und örtliches Herkommen festgesetzt wurde, so giebt es selbst an dieser Stelle Abweichungen und Verschiedenheiten mancherlei Art. Die Regel ließe sich vielleicht am besten so ausdrücken: leibeigen war der, dessen Leistungen, sie mochten sich nun lediglich auf seine Person oder zugleich auf ein überlassenes Grundstück beziehen, nach Art und Maß nicht genau abgegrenzt, sondern von dem Willen des Herrn abhängig und nur durch die vorhandenen Kräfte des Verpflichteten beschränkt waren; der ferner dies auf die Erben übergehende Verhältniß nicht nach eigener Willkür verlassen oder auflösen durfte und selbst in Hinsicht auf Heirath, Erziehung, Beschäftigung oder Entfernung der Kinder von seinem Herrn mehr oder weniger abhing.

Das eine oder andere hier erwähnte Kennzeichen finden wir auch bei anderen Klassen; nur wenn alle erschwerend zusammentreffen, entsteht der Begriff des Leibeigenen oder hörigen Mannes [1], der jedoch, aus oben mitgetheilten Gründen, von dem des Sklaven noch sehr verschieden ist.

Wie aber, so fragt man zuerst, hat dies Verhältniß, welches Herrschaft und Abhängigkeit über das billige Maß hinauftreibt, entstehen können? Folgende Andeutungen mögen zur Antwort dienen.

1) Kriegsgefangene und Personen, die man in eroberten Ländern vorfand, mußten im Gegensatze der Gewalt, die man ihnen möglicherweise anthun konnte, jedes Abhängigkeitsverhältniß für Gewinn halten. Indeß wäre es sehr irrig zu meinen, alle Einwohner eroberter Länder wären sogleich in Leibeigene verwandelt worden, vielmehr blieben daselbst ebenfalls sehr mannichfache Abstufungen der Rechte und Pflichten.

2) beruhte jenes Verhältniß oft auf Vertrag und freier Ergebung, besonders an Kirchen und Klöster [2]. Ja nicht bloß

---

[1] Es sey hier erlaubt leibeigen und hörig als im Wesentlichen gleichbedeutend zu gebrauchen, ohne Rücksicht auf den hier und da verschiedenen Sprachgebrauch, wonach jenes Wort einen härteren Zustand bezeichnet. Eichhorn, I, §. 49. — [2] Kindlinger, II, Urk. 30. Monum. Boica, IV, 111, 117. Miraei op. dipl., I, 377. Ganz eigenthümlich lautet folgende Stelle aus einer Urk. von 1236 in den Tradit. monast. S. Galli, p. 451: Ego, Henricus de Saxo, Guolam, filiam meam, quae et jure proprietatis ad me spectare dinoscebatur, — ecclesiae donavi, et Henricus, consanguineus meus, pro se et pro suis fratribus et sororibus omnem jurisdictionem, quam in praedicta Guola in posterum possent vel deberent acquirere, eidem ecclesiae donavit. Im Jahre 1127 übergiebt ein Graf den Geistlichen: octo ex ministerialibus melioribus cum uxoribus et filiis et cum omni possessione et proprietate ipsarum, secundum legem Francorum per manum comitis Bertoldi. Harzh., Concil., III, 230. Im Jahre 1170 giebt Otto, Graf von Reichenbach, an S. Gallen: servos suos, quos manu potestativa libere tenuit. Doch: jus fori et omnem justitiam liberorum negotiatorum habere eos sancivi. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 875. Tradit. mon. S. Galli, 463.

Digitized by Google

Freie, sondern selbst Edle traten freiwillig in diese Abhängigkeit. Ueberhaupt behandelten die Kirchen und Klöster ihre Leute in der Regel weit billiger als der Adel, und für den eigentlichen Schutzherrn galt der Heilige jeder Kirche [1]. Ferner gab es der Armen, Schutzlosen, Bedrängten oder doch der aus dem Erbe hinausgewiesenen Nachgeborenen so viele, daß jedes Anschließen an einen Reicheren und Mächtigeren für Gewinn [2] und die Unbestimmtheit der Leistungen oft für gar kein oder doch nur für ein geringes Uebel galt [3]. Beim Miethen eines Dienstboten setzt auch kein Vertrag im Einzelnen bestimmt das Maß und die Art der Dienste fest; denn beide Theile hegen das stillschweigende Vertrauen, jede Forderung werde der Einsicht und den Kräften angemessen seyn. Ward nun damals dem Leibeigenen ein Grundstück zugetheilt, so lebte er ebenfalls der Hoffnung, daß der Herr ihn nicht übermäßig belasten und bedrängen, nicht der christlichen Milde und der verständigen Einsicht in seinen Vortheil ermangeln werde. In gewissem Sinne hängen noch jetzt alle Zeitpächter in Hinsicht der Forderungen so von dem Willen der Pachtherren ab, wie damals der Leibeigene oder Hörige, und es ist kein besonderer Grund vorhanden, jetzt mehr Billigkeit

---

Libera mulier propter salutem animae tradidit se monasterio. Lebebur, X, 222. Richenza saepe animo revolvens et mutua confabulatione cum amicis meis disserens, insuper et animata a domino archiepiscopo Pelegrino, cum essem ingenua, deliberavi esse ancilla et esse sub tributo. Ibid., XI, 149. Dutha, libertatem suam offerens, se et omnem posteritatem censualem constituit. Ibid., X, 220, 222. Quidam homines, cum essent liberi, voluntarie se tradiderunt super altare. Kleinmayrn, S. 560. Helmeburgis cum esset libera prosapia oriunda, statum libertatis suae mutavit in jus et conditionem tributariorum, tradens se cum duabus filiabus. Lacomblet, I, 281, zu 1164. Mulier libera conditionis cum omni cognatione sua propter misericordiam et defensionis auxilium tradiderunt se ecclesiae zu Volkarthausen. Varnhagen, Waldeck, Urk. 3. Lacomblet, I, 373. Aehnlich in Italien. Bethmann, 92. Reginhild, libera filia, ab omni servili conditione liberrima, sponte se tradidit cum tota sua posteritate. Quaedam nobilis matrona delegavit se et filium super altare. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 35—38. Illisa ex utriusque parentibus femina nobilis et libera semet ipsam cum filia sua tradit ad altare S. Gumberti in Onolsbach. Lang, II, 139, Urk. von 1223. Der Ausdruck tradere ad altare kommt sehr oft vor, z. B. Kremer, III, Urk. 74.

[1] Petri Vener. epist., I, 28. — [2] Sehr charakteristisch heißt es in einer Urkunde (Mon. Boica, VII, 78, um 1180): quidam liber homo Eberhardus de servili libertate se in liberam servitutem transferens. Und: liber, a libertate recedens, servilem eligendo conditionem, sit a modo Lito et proprius. Möser, III, Urk. 180, von 1237. Aehnliches geschah in Italien. Hegel, Städteverf., II, 10. — [3] Oft wurden auch billige feste Bestimmungen bei den Uebergaben vertragsmäßig festgesetzt. Göhrum, I, 186.

Digitized by Google

oder mehr Verstand bei jenen vorauszusetzen. Wendet man aber mit Recht ein, daß der Vergleich gewaltig hinke, weil der Pächter nach Ablauf seiner Pachtzeit unbilligen Forderungen leicht entgehen könne, dem Leibeigenen aber eine solche Hülfe fehle, so bemerken wir andererseits: mit der Möglichkeit davonzugehen [1] ist unbillig gesteigerten Pächtern in der Regel ganz und gar nicht gedient oder geholfen, und es fragt sich an dieser Stelle (wo wir nur die Unbestimmtheit der Forderungen an den Leibeigenen ins Auge fassen), ob damals oder jetzt, bei ähnlicher Erlaubniß des Steigerns, mehr Veranlassung zur Bedrückung vorhanden war? Und da zeigen sich nur wenig Spuren, daß man im 12. oder 13. Jahrhunderte Bauern irgend einer Art aus dem Besitze gesetzt hätte. Die Natur der Dinge schrieb damals weit mehr als jetzt das Maß der Leistungen vor, und Fragen, wie sie die neuere, fast in speculirenden Handel verwandelte Landwirthschaft erörtert, wurden gar nicht aufgeworfen. Ob es z. B. mehr reinen Ertrag gebe, wenn man die Bauernwirthschaften einziehe und das Land selbst unter den Pflug nehme, oder wenn man es in sehr kleine Theile zerschlage? ob Schafe, Pferde, Kühe oder Menschen mehr auf einer gewissen Fläche einbrächten? diese und ähnliche Untersuchungen waren ganz unerhört. Hiezu kam, daß man überhaupt mehr von der Hand in den Mund lebte, die Geldwirthschaft fast unbekannt blieb und die Industrie weit weniger Einfluß und Wichtigkeit hatte. Mithin fand sich kein Reiz, ja kaum eine Möglichkeit, den lange bekannten Durchschnittsertrag plötzlich umzuändern und zu steigern; man ließ es eben bei dem Herkömmlichen und konnte von Verdrängung oder Veränderung der Personen und Wirthschaftsarten keinen Gewinn hoffen. Dies und Aehnliches erklärt, wie die Unbestimmtheit der Leistungen nicht so viel in sich schloß und nicht so gefährlich und folgenreich war als in späteren Zeiten, wo die Lasten und Steuern, selbst der Freiesten, oft unbestimmt geworden sind.

3) entstand Leibeigenschaft durch Geburt oder Verjährung. Doch konnten in gewissen Fällen [2] und wenn z. B. die Uebergabe der Aeltern in Leibeigenschaft nicht unter den gehörigen Förmlichkeiten vor Gericht geschehen war, die Nachkommen mit Erfolg widersprechen.

4) legte man Leibeigenschaft zur Strafe auf und verwandelte z. B. Zinsbauern in leibeigene Bauern, wenn sie ihren Pflichten nicht gebührend und zur rechten Zeit nachkamen [3]. Oder

---

[1] Man gedenke Irlands. — [2] Eichhorn, II, §. 343. Mohr, I, 316. — [3] Monum. Boica, I, 21, 31, 161, 188; VI, 91. Wenn aber sehr Junge und sehr Alte den Zins nicht zahlen können, non ideo in servitium redigantur. Ibid., I, 192. Im Jahre 1260 setzte Bischof Gerhard von Münster mit Beistimmung seiner Synode fest: daß Bauern, welche mit

Digitized by Google

es verloren sich allmählich die ersten auch wohl unbemerkt unter die letzten [1].

5) entstand jenes Verhältniß leider auch durch bloße Gewalt, ohne daß die Klagen der Gezwungenen bis zum Könige drangen oder irgendwo Abhülfe fanden [2]. Doch verboten löbliche Kirchenschlüsse, daß freie Leute durch Gewalt in Leibeigene verwandelt würden [3], und schon der Sachsenspiegel sagt sehr schön: Nach rechter Wahrheit hat Leibeigenschaft ihren Anfang in unrechter Gewalt, die in unrechte Gewohnheit übergegangen ist und die man nun für Recht ausgiebt [4].

Ob nun gleich die Leibeigenschaft durch die Unbestimmtheit der Leistungen und das Verbot hinwegzuziehen in jener Zeit minder erschwert wurde, als es in unseren Tagen der Fall sein dürfte, so erscheint doch das Eingreifen in die persönlichsten Verhältnisse, insbesondere bei den Verheirathungen, als ein sehr tadelnswerther Punkt; und wenn man hiebei den Einfluß selbst der Aeltern durch Gesetze ermäßigt, wie viel mehr sollte der des Herrn geregelt werden [5]. Im Allgemeinen gründete man diesen Einfluß darauf, daß jede Heirath des Leibeigenen eine Person gleichsam zur Familie bringe und der Herr also nicht minder mitzureden habe, als wenn ihm ein unbekannter Dienstbote ins Haus komme. So wenig man dies erlaube, so wenig sei es Tyrannei gegen den Leibeigenen einen Grundsatz anzuwenden, dessen Daseyn er längst kenne und der oft zu seinem Heile diene. — Diese Schlußfolge entbehrt zwar nicht alles Grundes, ist aber dennoch erstens insofern mangelhaft, als man dasjenige, was nicht unnatürlich in Hinsicht des Hausgesindes verlangt und durchgesetzt wird, über die Einwohner ganzer Ortschaften ausdehnt. Zweitens lahmt die Aehnlichkeit um deswillen, weil die Lösung des Gesindevertrages beiden Theilen frei steht, dem Leibeigenen für sich und seine Nachkommen aber versagt ist. Wenn sich nämlich hierüber auch nicht aller Orten ein verbietender Buchstabe des Gesetzes und ebenso wenig darüber findet, daß der Hörige nirgends gegen seinen Herrn Recht suchen und erhalten könne, so war doch unläugbar die Uebermacht auf der einen und die Ohnmacht auf der anderen Seite so allgemein und das drückende Herkommen darauf so fest gegründet, daß der Leibeigene, wenn ihm die Kirche nicht zu Hülfe kam, trotz einzelner günstiger Rechtsbestimmungen [6] oft als rechtlos erschien und sein

---

dem Zinse drei Jahre rückständig blieben, ihr Anrecht ganz verlieren, und daß Keiner, der Grundstücke auf Lebenszeit in Pacht habe, sie verpfänden oder anderweit darüber schalten dürfe. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 3.

[1] Arr, I, 322. — [2] Murensis coen. origin., 434. — [3] Jaffé, Reg., p. 529. — [4] Sachsensp., III, 42, §. 6. — [5] Beamte und Soldaten haben in neueren Zeiten auch manche Heirathsbeschränkung von oben herab erdulden müssen. — [6] Göhrum, I, 161.

Digitized by Google

Wohl und Wehe nur von gutem Willen und Gnade abhing. Und dies ist (wie lindernd und mildernd auch Eines oder das Andere einwirkte) der Form nach ein unbedingtes, schlechthin verwerfliches Uebel, welches gottlob in neueren Zeiten zum unschätzbaren Gewinn Unzähliger meist ausgetilgt ist. Indessen kann allerdings da, wo Vertrag und Rechtsgang gegeben ist, durch Vertragsbedingungen und im Wege Rechtens die Tyrannei und das Elend noch über das Maß des Elends jedes angesiedelten Hörigen hinauswachsen. So erscheint z. B. die Lage der Fabrikarbeiter (deren Leben oder Hungertod vom Fabrikherrn oder vielmehr von Verhältnissen abhängt, welche auch dieser zu regeln und zu beherrschen außer Stande ist) trotz aller Verträge, Gesetze und Formen bisweilen wie eine neue Leibeigenschaft, gegen welche man die der Landleute als heiteres, sicheres Daseyn betrachten könnte. Deßungeachtet bleibt Gefühl und Daseyn persönlicher Freiheit vom höchsten Werthe; auch werden Recht, Gesetz und Vertrag zwar keineswegs alle Uebel vertilgen, wohl aber finden Heilmittel höherer Art leichteren Eingang und sicherere Anwendung, sobald jener Rechtsstand allen Menschen ohne Ausnahme bewilligt wird. Liebe, Güte, Mildthätigkeit, Theilnahme, Aufopferung kann der Staat nicht anbefehlen; diejenigen aber, welche meinen: sobald dem Leibeigenen ein Rechtszustand bewilligt sey, habe es mit all jenen Einwirkungen ein Ende, beweisen eine völlige Unbekanntschaft mit der wahren Bedeutung und Eigenthümlichkeit derselben und können es nicht übel deuten, wenn wir an ihrem preiswürdigen Benehmen vor und nach Aufhebung der Leibeigenschaft zweifeln.

Sagt Jemand: er läugne, daß Druck und Gewalt gegen Leibeigene überhaupt stattgefunden habe, bis man ihm dafür ganz einzelne Beweise vorlege, so antworten wir: das ganze Verhältniß ist der Art, daß sich aus der Möglichkeit des Druckes leider nur zu bestimmt die Wirklichkeit ableiten läßt, und wir glauben durch obige allgemeine Milderungsgründe weit mehr und für die Herren Vortheilhafteres aufgestellt zu haben, als wenn wir unbedingt die Mangelhaftigkeit des Verhältnisses läugnen wollten. Die Herren schreiben die Zeitbücher und Urkunden, nicht die Leibeigenen, mithin läßt sich aus dem Schweigen jener nicht viel folgern; doch fehlt es keineswegs an den verlangten Zeugnissen. Nur zu oft ergaben sich bekanntermaßen Adlige so arg dem Straßenraube [1], daß einzelne von ihnen

[1] Weingart. monach., 791. Pappenh. zu 1254. Orderic. Vit. zu 1138. Tyge Rothe, I, 52, klagt, daß so viele kirchliche und romanisirende Schriftsteller die freien Bauern des Nordens (welche in den Versammlungen der einzige beschließende Stand waren) in die Klasse des Pöbels hinabsetzten. Doch waren sie nicht selten bedrängt, weshalb zum Beispiel eine dänische Chronik (bei Langebek, V, 570) zum Jahre 1255 sagt: Exasperati sunt rustici contra nobiles.

Digitized by Google

zur Strafe hingerichtet wurden; schwerlich waren diese Missethäter sehr freundliche Herren ihrer Leibeigenen. Oder meint man, daß Raub und Milde sich nach verschiedenen Richtungen hin vertragen, so beziehen wir uns auf den Beschluß der Kirchenversammlung von Trier [1], welche im Jahre 1225 verbot, die Bauern an Sonn- und Festtagen zur Frohnarbeit anzuziehen. Ferner ergiebt eine Urkunde von 1250, daß Edle mainzer Bauern prügelten, ihr Vieh wegtrieben und zur Lösung Fastnachtshühner verlangten, bis die Kirche mit den härtesten Strafen drohte [2]. Zur Zeit Richards I kam es in England, ums Jahr 1255 in Dänemark zu großen Bauernaufständen gegen den Druck der Reichen und Vornehmen [3], wobei dann natürlich das billige Maß von keiner Seite beobachtet wurde. Am lautesten klagt Peter der Ehrwürdige über die Härte und Willkür, womit der Adel seine Bauern mißhandle und selbst zum Fortlaufen zwinge [4], und in Gedichten der Trouvères werden die ewigen Rechte der Menschen scharfsinnig erörtert und gegen Willkür und Tyrannei nachdrücklich vertheidigt. Waren doch Leibeigene sogar ein Ausfuhrartikel der Venetianer und auf der Donau [5].

Es gab wenige Gegenden Deutschlands, wohin die Leibeigenschaft gar nicht gedrungen wäre, aber ebenso wenige, wo alle milderen Verhältnisse ganz aufgehört hätten. Die Zahl derjenigen Personen, welche zu den höhern Abstufungen gehörten, scheint im Ganzen immer größer als die der Leibeigenen gewesen zu seyn. Friesland und die Niederungen am Meere hielten sich vielleicht freier von diesem Uebel als die Alpen. Wir finden hier, neben vielen freien Leuten, doch auch Leibeigene zu Kiburg, Diessenhofen, Winterthur, Feldkirch, Uri, am Vierwaldstättersee u. a. O. [6].

In allen slavischen Ländern scheint die Bedrückung der Leibeigenen und die Willkür der Herren noch größer gewesen zu seyn als in den deutschen [7]. In Polen z. B. gaben ihnen die Adligen Falkennester zu verwahren und straften sie aufs Härteste, wenn die Jungen davonflogen. Ueberhaupt wurden sie dergestalt behandelt, daß viele Vaterland und Christenthum verließen und zu den heidnischen Preußen und Russen flohen. Gregor IX wies die Unterdrücker dafür so

---

[1] Harzheim, Conc., III, 299. — [2] Gudeni cod., I, 635. — [3] Guil. Neubrig., V, 21. Hamsfort bei Langebek, I, 290. Daniae Chron., I, bei Ludwig, IX, 31. Dahlmann, I, 403. — [4] Petr. Vener. epist., I, 28. — [5] Wiener Jahrbücher, XL, 86. Thierry, Récits meroving., I, 14. — [6] Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 43. Frauenmünsterurk., Handschr. 1, 240; VII, 726. Ueber die italienischen Landleute siehe den Abschnitt, die dortigen Städte betreffend. — [7] Die siegenden Deutschen behandelten aber die Slaven auch sehr hart. Stenzel, Urk., II, 56. Ueber die Leibeigenschaft in Frankreich: Warnkönig, II, 160.

Digitized by Google

streng als würdig zurecht [1]. Hieher gehört folgendes herzzerreißende Bruchstück eines esthnischen Volksliedes:

Fegefeuer ist unser Leben,
Fegefeuer oder Hölle.
Feurig Brot ißt man am Hofe,
Winselnd trinkt man seinen Becher,
Feuerbrot mit Feuerbrande.
Funken in des Brotes Krume,
Ruthen unter Brotes Rinde.

Wenn ich los vom Hofe komme,
Komm' ich aus der Hölle wieder,
Komm' zurück aus Wolfes Rachen,
Komm' zurück aus Löwens Schlunde,
Aus des Hechtes Hinterzähnen,
Los vom Biß des bunten Hundes,
Los vom Biß des schwarzen Hundes [2].

b) Von den Zinsbauern.

Unter diesem Namen läßt sich die große Zahl von Landleuten zusammenfassen, welche auf den Grund des Herkommens oder ausdrücklicher Verträge einem Oberen zu gewissen bestimmten Zahlungen und Leistungen verpflichtet waren und in Hinsicht ihrer persönlichen Verhältnisse einer größeren Freiheit genossen als die Leibeigenen, weshalb sie auch in Urkunden von diesen genau unterschieden werden.

Daß unter ihnen hinsichtlich einer mehr oder minder vortheilhaften Stellung mannichfache Abstufungen stattfanden, versteht sich von selbst [3], sowie es auch nicht nöthig ist, über die Gründe und die Art ihrer Entstehung etwas beizufügen, nachdem wir dies bei den Leibeigenen, wo es viel schwerer fällt, schon versucht haben.

Auf jeden Fall blieb in all jenen Abstufungen das eigentliche Eigenthum des Grundstückes bei dem Herrn; wo hingegen dies Verhältniß nicht stattfand oder aufhörte, würden wir eine andere Benennung und Bezeichnung desselben vorziehen. Manches hieher

---

[1] Animas fidelium, quas Jesus Christus redemit sanguine, avium intuitu vel ferarum Sathanae praedam effici, detestabile decernimus et iniquum. Reg. Greg. IV, Jahr XI, Urk. 337. Ripoll I, Urk. 65. Stenzel, Urk. 21. Aehnlich Alexander III. Jaffé, 9349. — [2] Herder, Werke zur schönen Literatur, VIII, 117. — [3] Viele Klöster verpflichteten freigelassene Leibeigene zur Ablieferung von Wachs, woher der Name der Wachszinsigen entstand. Günther, Cod., I, Urk. 179. Viele Zinsbauern (coloni) hatten das Recht wegzuziehen. Mon. Boica, IV, 142. Beispiele des Ueberganges aus servili conditione ad tributum. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, II, 297, 309. Mancipia für Geld zu Stand und Stellung fester Zinspflichtiger erhoben. Lacomblet, I, 309.

Digitized by Google

Gehörige wird sich besser in den Abschnitten von Abgaben, Freilassungen und Erbrechten mittheilen lassen.

c) Von den Dienstleuten oder Ministerialen.

Ueber keinen Begriff herrscht so viel Abweichung, Streit und Widerspruch als über den der Dienstleute oder Ministerialen, und nie wird man darüber ins Klare kommen, so lange man mit Verwerfung der höchst mannichfaltigen Bedeutungen des Wortes nur eine einzige gelten läßt und das Abweichendste über den gleichen Leisten schlagen will.

Unter ministerium, Dienst, Dienstleistung, ließ sich das Verschiedenartigste verstehen und ward darunter verstanden [1], von den allerniedrigsten Geschäften des Gesindes bis zu den höchsten der angesehensten Staatsbeamten; und nach Maßgabe dieser Stufenfolge erscheint auch Rang, Werth, Wichtigkeit und Einfluß der Ministerialen außerordentlich verschieden. Nur ein einziger Umstand findet sich natürlich überall hindurchgehend: nämlich daß Jeder, welcher Dienste leistet, sie eben einem Anderen leistet, also zu diesem in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse steht, obwohl diese Abhängigkeit keineswegs überall gleich oder gar überall gleich drückend war. Daher sagt Eichhorn mit Recht: „Es ist in der That nicht zu begreifen [2], wie so viele neuere Schriftsteller sich in die Vorstellungsart des Mittelalters von den Verhältnissen der Dienstleute durchaus nicht finden können und sie mit den eigen behörigen Leuten vermengen, ja wohl gar aus diesen entstehen lassen."

Wir kommen der Wahrheit näher, wenn wir uns mit den Ausdrücken und der Redeweise des Mittelalters bekannt machen. Hier findet sich zuvörderst, daß die Dienstleute sehr oft von den Freien unterschieden werden [3]. Ganz richtig, sofern die letzten eben in kei-

---

[1] „Unter dem Namen der Dienstmannen wurden im Mittelalter Pflichtige von so verschiedener Art als dermalen unter den Dienern verstanden." Schlieffen, Nachrichten, I, 41. Fürth, Die Ministerialen, hat sehr fleißig gesammelt, doch kann ich seinen Ansichten nicht überall beitreten. Muchar, II, 210. — [2] Rechtsgeschichte, II, §. 344, S. 605. — [3] Wir geben Proben verschiedener Ausdrücke und Stellungen: Liberi, ministeriales. Jäger, Franken, III, 335. Oetter, Von den Minister. imperii, 16, 47. Glafey, 98, 115. Nieſert, IV, 125, 170. Ministeriales qui dicuntur diensman. Trouillat, I, 308. Nobiles, ministeriales, coloni. Oetter, 5. Nobiles et ministeriales et diversi generis homines als Zeugen Ann. Praemonstr., I, preuv. 57. Liberi, ministeriales et Burgenses, Urk. von 1156, et alii quam plures clerici et laici. Moritz, II, 149, 154. Minores ministeriales. Vogt, Monum., 40. Digniores. Chmel, Notizenbl. zu 1211. Nobiles. Ibid. zu 1212. Minist. iudex provinciae zu 1217. Nobiles, milites, populares. Ib., 7. Ministeriales, inbeneficiati, servi. Ib., 85. Vasalli, ministeriales, mancipia. Ib., 112. Glafey, 123. Nieſert, IV, 437. Viri militares, qui

Digitized by Google

nem Abhängigkeitsverhältniſſe stehen. Daraus folgt aber in keiner Weiſe, daß die Abhängigkeit des Dienſtmannes mit der des Hörigen, des Leibeigenen, des Knechtes zuſammenfalle; vielmehr werden dieſe ebenfalls ſehr oft und ausdrücklich von den Miniſterialen unterſchieden.

Als Regel können wir alſo wiederholt ausſprechen: der Dienſtmann ſteht getrennt vom Hörigen und vom Zinsbauern und ebenſo von den vollkommen Freien und Edlen. Seine Unfreiheit iſt etwas ganz Anderes als die urſprüngliche Hörigkeit, und insbeſondere blieb der ritterbürtige Dienſtmann vom Unfreien geſondert. Welche Ausnahmen dieſe Regeln leiden und wie alle dieſe Verhältniſſe in einander übergehen, wird ſogleich nachgewieſen werden.

Die Gründe, warum im Mittelalter ſo viele Perſonen in Abhängigkeit geriethen oder ſich freiwillig hineinbegaben, haben wir im Allgemeinen bereits oben dargelegt. Zur Uebernahme der Miniſterialität wirkten z. B. einerſeits Armuth, Schutzloſigkeit und Aberglaube, andererſeits Anhänglichkeit [1], Ausſicht auf Aemter und Einfluß, auf Güter und Einnahmen u. ſ. w.

Daß eigene Leute [2] durch Eintritt in Dienſtpflichtigkeit ihren

---

dcuntur ministeriales. Glafey, 139. Ministeriales und litones unterſchieden. Kettner, Antiquit. Quedlinb., 325. Praelati et clerici, ministeriales, milites, servi, cives. Wiener Jahrbücher, XL, 96. Ministeriales, consules, scabini et universi cives Wormatienses. Böhmer, Codex Francof., 100. Burgwardici ministeriales. Märkiſche Urk. von 1193. Raumer, Aelteſte Geſchichte der Kurmark, 67. Burggravii ministeriales. Westphalia, II, 3, 6, Urk. von 1241. Ministeriales Mindae morantes, consules et universi Mindenses. Sartorius, Hanſe, II, 74. Vasalli, ministeriales, mancipia. Ministeriales, litones, mancipia. Riccius, Von dem landſäſſigen Adel, 55. Duces, nobiles, liberi, ministeriales. Schannat, Vindic., II, 116. Ministeriales, vasalli caeterique imperii fideles. Urk. Konrads IV von 1241. Butkens I, preuve Nr. 25. Servitiis mancipati in den Stand der Miniſterialen erhoben. Jäger, Franken, III, 338. Milites ecclesiae, tam ministeriales, quam nobiles viri. Chron. Laurish., 78. Markuardus, dapifer et ministerialis Henrici VI, libertate donatus est. Ursp. chr., 317. Homines fiscalini, seu etiam ministeriales. Hund, Metrop., III, 36. Familia sive ministerialis, sive servilis sit conditionis. Monum. Boica, I, 377. Conditio ministerialis, censualis et servilis unterſchieden. Ib., VI, 101. Desgleichen ministeriales et clientes. Ib., III, 475; VIII, 101. Nobiles et ministeriales. Ib., VII, 475. Liberiores et ministeriales. Ib., VII, 487. Quinque hommes jure mihi proprietario attinentes, nec meliores nec etiam infimos, sed tamen de genere militari — tradidi dem Stifte Seckau. Muchar, I, 107.

[1] Riccius, Vom landſäſſigen Adel, 90. Im Jahre 1118 übergeben z. B. Freie ſich und ihre Güter in Abhängigkeit des Kloſters Abdinghof, wogegen der Abt ihnen Eſſen, Kleidung, Holz und einige andere Vortheile zuſichert. Wigand, Archiv, III, 98. Seibertz, II, 87. — [2] Eigene Leute, die ein Edler einem Biſchofe giebt, werden deſſen Miniſterialen. Hund, Metrop., III, 8. Ancillam tradidit ecclesiae, ut haberet jus et legem ministerialis

Digitized by Google

Stand erhoben und ihre Verhältnisse besserten, hat keinen Zweifel. Doch blieb diese Entstehungsart der Ministerialität die seltenere, wogegen sich Freie, Adlige und Ritter aus den angedeuteten Gründen gleichsam in die Wette zum Dienst begaben [1]. Und dies gewiß so wenig, um im gewöhnlichen Sinne unfrei zu werden, als wenn in unseren Tagen ähnlich gestellte Personen in fürstliche und königliche Dienste treten. Allerdings erscheint auch jetzt der kleinste, auf seiner eigenen Scholle selbständig lebende Mann in einer Hinsicht unabhängiger und freier als selbst der höchste Staatsbeamte. Es ist aber die verkehrteste Ansicht von der Welt, die letzten und alle Ministerialen des Mittelalters mit Hörigen und Leibeigenen in eine Klasse zu setzen.

Schon der Sachsenspiegel [2] erwähnt die große Mannichfaltigkeit der Ministerialen, und was von unseren Beamten gilt, findet auch auf jene Anwendung. Sehr richtig unterscheidet die Glosse jenes Rechtsbuchs den Dienst, welchen Jemand leistet, weil er leibeigen ist, der Person nach, von dem Dienste, den er für ein empfangenes Gut leistet. Dort ist die persönliche Eigenschaft das Wesentliche und Substantielle, hier nur accidentell und Nebensache. Daher sind Dienstleute nicht eigen in jenem Sinne, sondern haben Kriegsrecht und Kriegspflicht, können Vasallen, Ritter, Schutzvögte [3], Kirchenpatrone und Priester werden, Eigenthum erwerben und darüber schalten u. s. w. Wenn das Kaiserlandrecht sagt: alle Dienstleute heißen mit Recht eigene Leute [4], so will es damit nur das allgemeinere Abhängigkeitsverhältniß ausdrücken; denn es fügt hinzu: man ehrt sie mit diesem Namen darum, daß sie der Fürsten seynd. — Dies wird noch deutlicher, wenn man sieht, daß Ministerialen selbst eigene Leute [5] besaßen und über dieselben verfügten.

---

dignitatis. Monum. Boica, I, 147. Frage: utrum ministeriales an alterius conditionis, quae illa inferior est, esse deberent. Kurz, Beiträge, II, 448.

[1] Kleinmayrn, 565. Wigand, Archiv, III, 127. Aermere Edle vertauschten die dürftige Freigeborenheit gegen eine wohlbelohnte Abhängigkeit. Schlieffen, 46. Renunciantes nobilitati et libertati nostrae, facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis. Urk. von 1257. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I, 64. — [2] III, 42. — [3] Ministerialen des Grafen von Hirschberg sind advocati des Klosters Reichenbach. Monum. Boica, XXVII, 59. Ad petitionem nostram ministerialis noster Duringus de Racitelenberge omnimodis renuntiavit advocatiae, quam habebat in bonis fratrum de Cella S. Mariae. Urk. Leopolds VII von Oesterreich in Hormayrs Taschenbuch, 1828, S. 203. Moritz, 101. Förstemann, Neue Mittheilungen, II, 476. — [4] LIV, §. 11. — [5] Principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris. Urkunde Heinrichs VII von 1231. Oetter, 137. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 253. Freie Dienstleute, Hofgesinde, andere Edle und deren Diener und eigene Leute in einer Urkunde von 1276 erwähnt. Glafey, 63.

Digitized by Google

Wir finden ferner Beispiele, daß Ministerialen, welche früher den Freien nachstanden, ihnen später oft vorangestellt werden [1], und daß Personen [2], welchen die Wahl zwischen Freiheit und Ministerialität gestellt ward, die letzte vorzogen. Besonders gern trat man in solch ein Verhältniß zu Kirchen und Klöstern, wobei die gegenseitigen Rechte durch Herkommen oder ausdrückliche Verträge näher bestimmt wurden. Konnten Bischöfe und Prälaten nicht angesehenere Personen bewegen Dienstleute zu werden, so nahmen sie dazu manchmal ihre leibeigenen Leute [3], und die Könige halfen über den Mangel freier Geburt hinweg. Weiber waren oder wurden in dieser Weise Ministerialen [4].

In der Regel stand das Maß der wechselseitigen Rechte und Pflichten in Verhältniß zu dem dargebotenen oder überlassenen Grundvermögen. Natürlich ward die Schaltung über das letzte den Ministerialen nicht unbedingt freigestellt aber doch oft bewilligt [5]), wogegen sich Beispiele in Menge finden, daß sie neben den Ministerialgütern [6] andere zu vollem, freiem Eigenthume besaßen oder ererbt hatten und darüber nach Belieben verfügten, was wiederum mit Unfreiheit im alten Sinne ganz unverträglich erscheint. Um jedoch Zweifel und künftige Einreden

---

Concedimus ut quilibet ministerialium nostrorum praedia, mancipia et quaecunque haereditario jure possederit, S. Mariae in Reichenbach conferendi liberam potestatem habeant. Urk. des Markgrafen von Vohburg von 1135. Monum. Boica XXVII, 11. Andererseits haben auch Edelleute Ministerialen. Riccius, Vom landsässigen Adel, 115.

[1] Stüve in Wigands Archiv, III, 127. — [2] Quidam nobilis mulierem Azzil nuncupatam, quae fidei suae commendata erat, ita ut eam aut liberam efficeret, aut quocumque eadem mulier peteret, delegaret, delegavit super altare eo jure quo legitimi ministeriales utuntur. Hormayr, Baiern im Morgenlande, 36. — [3] Fridericus I abbati concedit, ut in ordinem et jus possit promovere ministerialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit esse dignum. Hund, Metrop., II, 377. Strube, Nebenstunden, IV, 399. Montag, II, 616. Leibeigene in den Stand der Ministerialen erhoben. Mohr, I, 171. — [4] Riccius, Vom landsässigen Adel. — [5] Kurz, Beiträge, III, 329. Chmel, Notizenblatt zu 1202. — [6] Bona ministerialia, ex successione haereditaria et suorum progenitorum, pleno jure devoluta, und bona homagia et ministerialia unterschieden. Matthaeus, De nobilitate, p. 1065. Ein Ministeriale schenkt, mit Beistimmung von Frau und Kindern, Land an eine Kirche: sicut a parentibus ad ipsos devoluta fuerat, absque omni querela sub jure civili. Wilken, Gesch. von Münster, 96, Urk. von 1184. Ministerialis S. Petri beneficium, quod paterna, immo avita transmissione acceperat, monasterio Sigebergensi legitima donatione tradidit. Urk. von 1119. Binterim, Erzdiöcese Köln, III, 82, 122. Ministerialis inbeneficiatus giebt, mit Beistimmung seiner Brüder, dem Bischofe von Münster einen Hof zurück, damit dieser ihn dem Kloster Langenhorst überlasse. Jener Ministeriale empfing dafür vom Kloster 145 Mark. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 138, Urkunde von 1181. Eine Ministerialin beati Pauli schenkt, mit Beistimmung ihrer Erben (Mutter und Schwestern), ein Gut dem Bischofe von Münster zum Eigenthume. Sufficiente quoque cautione per sententiam ministerialium nostrorum, hanc donationem jure fieri posse et stabiliter factam

Digitized by Google

abzuschneiden, holten Dienstleute oft die Genehmigung des Dienstherrn, Schutzvogtes, Lehnsherrn oder Herzogs ein [1], damit die Rechte der Kirchen, Klöster, Fürsten oder des Reiches nicht bei dieser Gelegenheit verletzt würden. Lautete eine solche Erlaubniß zu Veräußerungen ganz allgemein, so begriff sie auch die Dienstgüter unter sich, jedoch in der Regel unbeschadet der darauf ruhenden Leistungen [2].

Außerdem verlangte in solchen Fällen der Käufer oder Empfänger nicht selten Beistimmung der Verwandten oder Bürgschaft daß die minderjährigen Kinder [3] nicht dereinst Einspruch thun würden; zuweilen übten auch jene Verwandten, ja selbst die Orts- und Markgenossen ein Vorkaufsrecht aus. Zwar erstritt die Kirche zur Zeit Ottos IV das allgemeine Gesetz: ihre Dienstleute dürften ohne Genehmigung weder eigene noch Lehn- und Zinsgüter [4] veräußern, war aber gewiß nicht im Stande, es überall hinsichtlich der ersten geltend zu machen.

Das Verhältniß der Dienstpflichtigkeit konnte vom Dienstherrn und Ministerialen in der Regel nicht verändert oder einseitig aufgelöset werden [5], sondern ging mit Rechten und Pflichten auf die Erben über. Die Beschränkungen des Erbrechtes entstanden (wie beim Lehn) wesentlich aus der Beziehung auf den Dienst, und Heimfall der Güter fand nur statt, wenn kein gesetzlicher Erbe vorhanden war. Freie oder Kinder einer Freien konnten hingegen nicht erben [6], wenn sie sich weigerten in das Dienstverhältniß zu treten. Die Erwerbung freier Güter war den Dienstleuten nicht überall [7] oder bisweilen wohl nur unter Zustimmung des Dienstherrn erlaubt

---

esse. Urkunde von 1184. Niesert, IV, 144. Andere Beispiele in Fischers Gesch. von Klosterneuburg. Urkundenbuch, S. 17, 53, 74, 83, 86. Miles et ministerialis noster veräußert, mit Zustimmung der Verwandten und Ottos von Lüneburg, Grundstücke die ihm eigenthümlich gehörten. Zepernick, Abhandl., III, 98, Urk. von 1223.

[1] Tradit. monast. S. Galli, 460. Monum. Boica, III, 115; IX, 385. Scheidt, Vom Adel, mantissa 137, Urk. 138, 139. Schöpflin, Hist. Zaring. Bad., V, 234. Meiller, 52, 79, 91. Feyerabend, II, 835. — [2] Monum. Boica, X, 244. Gerbert, Hist. nigrae silvae, III, 131. Orig. Guelf., III, 424, 426. Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 232, 326. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Archiv des Finanzrathes, Urk. von Otenburg, 70, 109. — [3] Scheidt, Vom Adel, mantissa Urk. 140 b, 141, und die bereits angeführten Stellen. — [4] Orig. Guelf., III, 789. — [5] Ex parentibus jure ministerialium digni sunt. Eccard. histor. geneal. princ. Saxoniae, 23. Jus ministerialium a praedecessoribus suis integritate generis et conditionis obtinuerunt. Riccius, 58. Eichhorn, II, §. 363. Weiske, Abhandlungen aus dem deutschen Rechte, S. 66. — [6] Wohlbrück, Alvensleben, 91. Kindlinger, Famtlie Volmestein, 101. Nullus ministerialis alicujus ecclesiae feodum quod habet ab ecclesia jure ministerialium, filio suo, qui suae non est conditionis, vel alii personae in fraudem ecclesiae vel subterfugium potest vel debet concedere. Urk. von 1192 von Heinrich VI. Pertz, Monum., IV, 195. — [7] Usucapium possessionis (in Land), quod theotisca exprimitur lingua Sala, quod ipsi quidem, quia

Digitized by Google

Wenn man Dienstleute verkaufte, verschenkte, verpfändete [1] oder mit ihren Grundstücken gegen andere vertauschte, so war von keinem Eingriffe in ihre persönlichen Verhältnisse die Rede, sondern nur von Ueberlassung ihrer Zinsen und Leistungen an einen anderen Empfänger. Auch ward ihre Einwilligung nicht selten dazu eingeholt [2], und selbst Vasallen und Edlere mußten sich solche Veräußerungen gefallen lassen [3].

Da Verheirathungen [4] gar leicht Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Herren herbeiführen konnten, so war in der Regel die Zustimmung des Dienstherrn nothwendig, was allerdings eine Abhängigkeit, aber keineswegs eine völlige Unfreiheit erweiset. Auch der Vasall lieh in dieser Beziehung Beschränkungen unterworfen, und der Ministeriale konnte heirathen wen er wollte, sobald er den sonstigen Vortheilen entsagte, die aus seinem Verhältniß erwuchsen.

Aus ähnlichen Gründen mußten Bestimmungen über die Kinder aus so gemischten Ehen getroffen werden. Oft, aber nicht immer folgten die Kinder der ärgeren Hand [5], und Kinder von einer Freien waren in mehren Landschaften frei. Ausdrückliche Verträge über die Theilung derselben zwischen den verschiedenen Dienstherren stellten die allgemeineren Regeln oft in den Hintergrund.

Da der Kriegsdienst wesentlich mit dem Lehnswesen zusammenhing, so sollte man annehmen, es sey ein Kennzeichen der Ministerialität, daß alle Arten von Diensten, aber kein kriegerischer geleistet worden.

---

liberi non erant, verum ministeriales ducis de Limburch, usucapere a praefato libero et nobili viro non poterant. Urk. von 1229. Quix, Geschichte von Burtscheid, 220.

[1] Orig. Guelf., III, 466; IV, 145. Strube, Nebenstunden, IV, 363. Kied, Cod., I, Urk. 233. Mohr, I, 188. — [2] Ministerialen z. B. vertauscht: voluntate et consensu interveniente. Kindlinger, Familie Volmestein, 66. Lamey, Urk. 37, 47. — [3] Vasalli, ministeriales et homines cum attinentiis universis verschenkt. Urkunde des Grafen Ulrich von Wirtemberg von 1254. Memminger, Jahrbücher, 1830, S. 149. Dagegen widersprachen milites, welche man nicht befragte, und setzten wohl ihren Willen durch. Monum. Boica, 2, 176. König Wilhelm überläßt castrum Noviomagum cum hominibus nobilibus, fidelibus, ministerialibus. Matthaeus, De nobilitate, 950. — [4] Glafey, 44. Riccius, 205. Reichsministerialen und Ministerialen des Erzbischofs von Mainz heirathen unter einander. Göhrum, I, 175. — [5] Riccius, 125. Huschberg, Ortenburg, 86. Wigand, III, 160. Es sey Regel, daß, wenn Vater und Mutter Ministerialen verschiedener Herren wären, die Kinder der Mutter folgten und Ministerialen ihres Herrn würden. Urkunde Erzbischof Arnolds von Mainz von 1155. Kettner, Antiq. Quedlinburg., p. 183. Zwei Söhne von Ministerialen tauschen die Herren. Urk. von 1257, ebendaselbst. Heinrich VI und der Reichstag entscheiden 1190, daß die Kinder von einer freien Mutter und einem kirchlichen Ministerialen dem Vater folgen. Pertz, Monum., IV, 187. Ebenso Otto IV 1208. Font. rer., Austr., II, 5, 175. Im Jahre 1208 bestätigt ein Reichstag in Augsburg diese Entscheidung, mit dem Zusatze: alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent. Notizio di Adelpreto di Trento, 515.

Digitized by Google

Dem war aber nicht so, vielmehr bildeten die Dienstleute allmählich fast den besten und sichersten Theil der Heere, sowie die Kriegsdienstleute allen übrigen Ministerialen voranstanden [1]. Vor diesem Kriegsrechte und dieser Kriegspflicht verschwand der Unterschied von Freiheit und Unfreiheit den Blicken; aus abhängigen Leuten [2] oder aus steigenden Freien erwuchs der niedere Adel, wogegen die auf ihrer Stelle verharrenden Freien nur freie Bauern waren oder wurden. In ähnlichem Sinne sagt Albrecht [3]: „Der Unfreie, der nach Landrecht nicht rechtsfähig war, erhielt allmählich durch das Hofrecht einen Stand; und wenn dieses einerseits das Geringere war und Abhängigkeit bezeugte, so ward es auf der anderen freisinniger und bildete eine breitere Grundlage, bis die Freien und Ministerialen sich unerwartet auf gleicher Stufe befanden und Staatsrecht und Privatrecht in einander schmolzen. Eben dahin wirkte das Ritterthum und die Kriegsfähigkeit [4], sobald sie beiden zugestanden ward."

Die Regel und das alte Herkommen sondern Lehngut und Dienstgut, Lehnrecht und Dienstrecht, Dienstmann und Edelmann [5] auf bestimmte Weise. Allmählich aber schmolz dies Alles großentheils zusammen: Vasallen waren zugleich Dienstleute [6] und Dienstleute Vasallen. — „Die Ministerialen (sagt Philipps) hatten meistens ehedem dem Stande der freien Leute [7] angehört und auch bei ihrem Eintritt

---

[1] Ministeriales militares werden als deren erste Klasse von den anderen geschieden. Adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparatur. Zepernick, Abhandl., II, 39. Ministerialis filius Ludolfi militis de Bortfelde. Kettner, Antiq. Quedlinb., 183. Von Kriegsdiensten der Dienstleute: Kleinmayrn, 570; Riccius, 145; Oetter, 73, 76, 120. Viri militares, qui dicuntur ministeriales. Hund, Metrop., III, 182. Wigand, Archiv, VI, 220. Frau ministerialis, filia Alberti militis. Wigand, V, 306. Doch blieben im Allgemeinen Dienstmannen von Lehnsmannen unterschieden, wie Hofrecht vom Lehnrecht. Göhrum, I, 173. — [2] Wohlbrück, Alvensleben, I, 50. — [3] Die Gewere, 308—316. — [4] Ebenso Schlieffen, 46. — [5] Tam in hominibus inbeneficiatis, quam in ministerialibus. Urk. von 1170. Wigand, Archiv, VI, 171. Liberi homines et nobiles, dann ministeriales. Ib., VI, 174. Qui ministerialis existit, ipsi jus ministerialis, si vero vasallus fuerit, jus vasalli sibi exhibebit. Zepernick, Miscell., I, 416, Urk. von 1249. Qui tenuerunt jure ministerialitatis, in jure feodali receperunt. Röder, Archäologie der deutschen Lehnsverfassung, 4. Contra consuetudinem quidam ex ministerialibus more nobilium gladium cingebant. Goldast, Script. rer. Alam., I, 115. — [6] Ministeriales feudatarii, feodati, infeudati. Riccius, 61, 65. Ministerialis et fidelis noster. Böhmer, Cod. Francof., 18. Rabodo ministerialis feodum de mea manu tenuit. Wigand, Archiv, VI, 219. Ministerialis inbeneficiatus. Riefert, IV, 138, Urk. von 1181. Feodum ministeriale. Ib., II, 167; V, 228. Zepernick, Abhandl., III, 112. Wohlbrück, Alvensleben, 367. Ministerialis, qui feodum habet ab ecclesia jure ministerialium. Urk. von 1192. Pertz, Monum., IV, 195. Maß der Dienste kölnischer Ministerialen zum Römerzuge bestimmt. Walter, Corp., III, 799. Ministerialgüter in Lehngüter verwandelt. Wigand, VII, 139. — [7] Deutsches Privatrecht, II, 35. Weiske, Abhandl., 66. Libera ministerialis. Lebebur, Archiv, V, 191.

Digitized by Google

in die Ministerialität ihr Waffenrecht und Wehrgeld nicht völlig eingebüßt. Allmählich aber gestalteten sich ihre Verhältnisse noch viel günstiger. Sie schmolzen bei Gleichheit des Dienstes allmählich mit den Vasallen unter dem Namen Ritterschaft zusammen." — Daher ist nun auch von edlen Ministerialen [1] die Rede. Wir finden diese in der vornehmsten Gesellschaft und mit ihr gleichgestellt, und Niemand [2] nahm (so scheint es) mehr einen Anstoß daran, in solch Abhängigkeitsverhältniß zu treten. Sie wurden zu Turnieren [3] zugelassen, nahmen Theil an den Wahlen [4] der Bischöfe, aßen an ihrem und der Aebte Tische [5], leisteten im Namen des Königs feierliche Eide [6], traten in eigene Genossenschaften, wurden (besonders als kirchliche Ministerialen) aller weltlichen Gerichtsbarkeit [7] der Grafen, Pfalzgrafen u. s. w. entzogen, hatten ihren besonderen Gerichtsstand, wo sie als Schöppen [8] und Pares einwirkten und der Herr (als Partei) nicht einmal immer den Vorsitz führte. Hingegen wurden sie sehr oft vom Herrn über wichtige Gegenstände [9] befragt, gaben ihre Zustimmung, bekräftigten durch Zeugniß die Urkunden und bereiteten in gewisser Weise landständische Einrichtungen vor.

---

[1] Nobiles ministeriales. Heda, Histor. Ultraj., 174. Riccius, 71. Glafey, 146, 149. Nobilis ministerialis de Wolkersdorf. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, S. 96. Multi nobiles ministeriales. Urk. von 1310 bei Glafey, 30. Nobilis ministerialis. Kindlinger, Familie Volmestein, 91. Lehebur, Archiv, V, 190. — [2] Tam liberorum quam ministerialium clarissimi barones. Schannat Vindic., I, 117. Riccius, 100, 148. Item si comes vel liber ministerialis alterutrius eorum existens. Zeperwick, Miscell., I, 423. Ao. 1189 rex Henricus expeditionem jurare fecit nobiles, maxime eos qui ministeriales imperii essent. Godofr. monach. Henricus de Arnedis frater Rudolfi comitis et ministerialis. Urk. von 1160. Mon. Boica, XXVII, 18. — [3] Chron. mont. sereni zu 1175. Riccius, 201. — [4] Der Erzbischof von Salzburg 1246 erwählt: suffragio tam canonicorum quam ministerialium. 1227: Ministeriales laici asserebant episcopi Ratisponensis electionem in suo potius arbitrionon chori facultate sitam esse. Hund, Metrop., X, 185. Riccius, 188. Mehr Beispiele im sechsten Bande bei den Bischofswahlen. — [5] Nullus ministerialium a consilio et a mensa abbatis ipso festo arceri debet. Urk. bei Glafey, 26. — [6] 1153 Fridericus I jurare fecit unum de ministerialibus in anima regis dem Papste. Pertz, Monum., IV, 92. — [7] Generalis ministerialium conventus erwähnt 1217 in Westfalen. Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 52. Orig. Guelf., IV, 147. Estor, 239. Strube, Nebenstunden, IV, 405. Scheidt, 116, 175. Möser, Osnabr. Gesch., II, 145. Archiv für Süddeutschl., II, 254. Hund. Metrop., I, 157. — [8] Montag, II, 621. — [9] Riccius, 158. Göhrum. 1, 177. 1185 Beistimmung tam nobilium quam ministerialium zu einer Maßregel des Grafen Gottfried von Arensberg. Wigand, Archiv, VI, 184. Convocavimus conventum ministerialium, de rebus nostris ac provinciae salute seniori consilio aliquid tractaturi. Urkunde Herzog Leopolds von Oesterreich von 1192. Monum. Boica, XXXIX, 2, 47. 1221 giebt Herzog Leopold der Stadt Wien Vorrechte: juxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium. Wien. Jahrb., XXXIX, Anzeigeblatt 15. 1212 beruft der

Digitized by Google

Ferner kam durch die den Ministerialen vorzugsweise übertragenen Aemter [1] ein großer Theil der Verwaltung in ihre Hände. Oft wurden diese auf Lebenszeit verliehenen Aemter in erbliche (wenigstens im Mannsstamm) verwandelt und in gleichem Maße der Anspruch auf die statt der Besoldung etwa gegebenen Güter erweitert [2]. Natürlich war aber Einfluß wie Lohn nach Verhältniß der verschiedenen Aemter und Dienste äußerst verschieden.

Die höheren Hofämter entstanden natürlich zuerst an dem königlichen Hofe und zwar schon unter den Merovingern; allmählich hielten sich aber Fürsten und Prälaten [3], ja Aebte und Grafen auf ähnliche Weise ihre Hofbeamten. Unter ihnen waren die wichtigsten und gewöhnlichsten der Marschall, Truchseß, Kämmerer und Schenk; doch finden sich außerdem noch andere von geringerer Bedeutung [4]. Weiber wurden bisweilen ausdrücklich von allen Anrechten auf diese Aemter ausgeschlossen [5].

Die ersten und vornehmsten aller Dienstleute waren im Allgemeinen die Reichsdienstleute, oder Reichsministerialen, welche nur dem Könige [6], aber keinem anderen in irgend einer Beziehung selbst abhängigen Manne verpflichtet waren und mancher Nebenvorzüge, z. B. wahrscheinlich in den Gerichtshöfen, genossen. Doch muß man auch hier unterscheiden die vornehmsten Reichsbeamten von den niederen Dienstleuten auf Reichsdomainen oder auch wohl auf den Familiengütern der Könige [7], welche sämmtlich dem Namen der Reichsdienstleute nachtrachteten. Ohne Beistimmung des Reichsdienstmannes sollte sein Stand nicht gemindert, er sollte keinem Fürsten oder Prälaten überlassen werden, und schon Karl der Große hielt darauf, daß un-

---

Bischof von Münster die Ministerialen, um zu einem Geschäfte ihre Beistimmung zu ertheilen. Die der nicht Erschienenen wird noch besonders eingeholt. Niesert, II, 322. Consensu chori et ministerialium ecclesiae Salzburgensis. Hist. dipl., I, 1, 260. Aehnlich Fontes rer. Austr., II, 1, 29. Mit Recht läugnet Kleinmayrn, 574, daß Leibeigene jemals in solch einer Versammlung saßen und abstimmten.

[1] Kindlinger, Beiträge, II, 95. Tittmann, I, 249. — [2] So erhielten z. B. manche Dienstleute an dem Hofe des Erzbischofs von Köln Sommer- und Winterkleidung. Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 13. — [3] Z. B. die Grafen von Henneberg bereits im 12. Jahrhundert. Schultes, Gesch. von Henneberg, II, 230. Möser, Osnabr. Gesch., II, 78. Eichhorn, I, 67. Stälin, II, 655. — [4] 1272 unterschreibt der magister coquinae des Markgrafen mit anderen Hofbeamten eine Urkunde. Ludwig, Reliq., I, 109. Der Truchseß von Hildesheim entsagt für Geld dieser Stelle. Bruns, Beiträge, 168. — [5] Quod nulla virgo vel mulier in ullo 4 officiatorum principalium, scilicet dapiferi, pincernae, camerarii, marscalli, ratione haereditatis fratri suo succedere posset. Freibrief König Heinrichs für Quedlinburg vom Jahre 1230. Kettner, Antiq. Quedlinb., p. 219. Pertz, IV, 278. — [6] Monum. Boica, III, 109, 303. Die Bewohner von Uri nimmt Friedrich II als Reichsunterthanen in Schutz. Guilleman in Thesaur. hist. Helv., 89. — [7] Estor, De minist., 71.

Digitized by Google

mittelbar ihm Untergebene nicht Anderen untergeordnet würden [1]. In späteren Zeiten nahm dies Interesse ab, oder die augenblicklichen Vortheile einer solchen Veränderung überwogen. Daher fehlt es weder an Beispielen von gutwilliger, noch von widersprochener Ueberlassung der Reichsdienstmannen an Andere, besonders zur Zeit der Auflösung staatsrechtlicher Verhältnisse unter den Königen Wilhelm und Richard [2]. Zuweilen erhielten Dienstleute der Herzöge [3], deren ausdrücklich Erwähnung geschieht, durch kaiserliche Verleihung die Rechte der Reichsdienstleute. Ueberhaupt versuchten jene und die Dienstleute hoher Prälaten sich diesen gleichzustellen [4], was ihnen jedoch, wenigstens in Hinsicht staatsrechtlicher Beziehungen, weniger gelingen konnte als den Privatdienstleuten der Könige. Andererseits gab es (wiederum ein Zeichen vielfachen Verschlingens und Ineinandergreifens der Verhältnisse) Reichsdienstleute, welche zugleich Lehnsleute von Herzögen waren [5]. Endlich setzte der König Dienstleute von Klöstern den herzoglichen gleich [6], wodurch sie wahrscheinlich von der Einwirkung des Vogtes befreit wurden [7].

---

[1] Meiners, Geschichte der Ungleichheit der Stände, I, 151. Montag, II, 653. Friedrich II genehmigt, daß ein Reichsministeriale dem Erzbisthum Salzburg übergeben werde. Hormayr, Arch., 1827, Nr. 97, Urk. von 1238. Desgl. dem Bisthume Würzburg. Mon. Boica, XXX, 32. — [2] Gebauer, Leben Richards, 391. Erath, Cod. Quedlinb., 193. Ludwig, Reliq., II, 248, 373. Friedrich I gab ministerialem suum dem Kloster S. Gallen; hier ist aber wohl von keinem Reichsdienstmanne die Rede. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 874. Zuweilen trat bei der Dienstpflichtigkeit nicht die Gerichtsbarkeit des neuen Herrn ein, sondern die des Königs dauerte, einer ausdrücklichen Bedingung gemäß, fort. Mon Boica, VII, 110. — [3] Ministeriales de Waldsee ad ducatum pertinent et de conditione sui juris nulli nisi puci Suevorum respondere debent. Friedrichs I Stiftungsbrief des Klosters Baltree bei dem Prälaten Schmidt in Ulm. Bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg sagt Friedrich II: Concessimus ministeriales ducis juribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur. Orig. Guelf., IV, 53. Ueber die Adels-, Vasallen- und Ministerialenverhältnisse in Oesterreich siehe v. Hormayr, Wien. Jahrb., XL, 89. — [4] Montag, II, 605. Philippus rex episcopo Eistettensi privilegium largitur de aequo dividendis pueris ex ministerialibus regni regisque ac ecclesiae procreandis. Lang, Reg., I, 381, Urk. von 1199. Ebenso für Mainz. Urk. Heinrichs VI von 1192. Mon. Boica, XXIX, 1, 464. — [5] Fidelis noster, ministerialis regni, sagt 1212 Herzog Ludwig von Baiern. Monum. Boica, III, 330. — [6] Orig. Guelf., II, 521. — [7] Nicht den Freien gleich, aber auch nicht hörig, sondern mit eigenthümlichen Verhältnissen in einer unbestimmten Mitte stehend, finden wir Barschalken oder Parschalken besonders in Baiern. Ein eigener Mann heirathet z. B. conjugem de liberis hominibus, qui dicuntur parschalchi, quae hac de causa servituti debuit subjacere. Mon. Boica, V, 121. Juxta morem illorum, qui vocantur parschalci, filiae maternam, filii vero paternam habent conditionem. Ibid., III, 493. Femina aliquantulae libertatis, Parwip, habe sich gegen die väterlichen Gesetze zu eigen gegeben. Ib., IV, 111. Sie überließen Güter an Klöster (I, 21), und dann wurden sie bisweilen selbst zinspflichtig, famen sub proprietatem ecclesiae, oder es heißt auch: servi sint (I, 33,

Digitized by Google

d) Von den Lehnsleuten.

Ursprünglich waren, wie wir sahen, Dienstmannschaft und Lehn, der Ministeriale und der Vasall, streng von einander geschieden. Jene begriff alle Stufen von Dienstleistungen in sich, dieses verpflichtete bloß zum Kriegsdienste. Hiedurch stand der Vasall ursprünglich höher als jeder Dienstmann, sowie des letzten Grundverhältniß schon darum lange ein untergeordnetes und unbedeutenderes blieb, als er überwiegend zum Leisten verpflichtet, der Dienstherr zum Empfangen berechtigt war. Zwar erzeugte das Lehnswesen allerdings auch Abhängigkeitsverhältnisse (aus welchem Grunde seiner an dieser Stelle vorläufige Erwähnung geschieht), allein es erhob sich zugleich über jene bloß sachlichen Beziehungen zu persönlichen; es verlangte Liebe, Treue, Aufopferung, und zwar nicht einseitig, sondern nach beiden Richtungen, sodaß der Lehnsherr und der Lehnsmann gleichmäßig gaben und empfingen. Doch fiel allmählich die strengere Sonderung der Vasallen von den Dienstleuten dahin [1]. Erstens nämlich (wir wiederholen die Hauptgründe) erweiterten diese ihr Besitzrecht, sodaß es dem Lehnserbrechte gleichkam; zweitens erschien manches höhere Hofamt noch wichtiger als manches Kriegsamt, oder gab wenigstens größeren Einfluß; drittens erstritten die Dienstleute oft das Recht, nicht ohne eigene Zustimmung von ihrem Herrn an einen anderen überlassen zu werden; viertens diente das Ritterwesen und die Ritterwürde, jene Entgegensetzung des Dienstmannes und Lehnsmannes zu mindern; fünftens entstanden Lehen mit anderen Leistungen als dem Kriegsdienste, und umgekehrt wurde vielen Dienstleuten die Kriegsfolge zur Pflicht gemacht [2], in welchem Falle die Lehre von der Felonie oder Lehnsuntreue wohl mehr oder weniger zur Anwendung kam.

34, 39, 130). R. conditione liber cum quadam ancilla sua, sicut saepe evenit, dormiens filiam ex ea generavit, postea amore ductus earum matrem quidem liberam prorsus fecit, filiam vero, cum qua servorum quidam, eorum qui parmanni dicuntur, habuerat rem, ne ipsam deserere possit, sociam fecit (VI, 58). Anton, II, 67. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 204. Mannert, Geschichte Baierns, I, 85, 191. Hartwicus de nostris propriis hominibus accepit conjugem de liberis hominibus nostris, qui dicuntur pari schalchi, quae hac de causa servituti debuit subjacere. Mon. Boica, V, Urk. von 1166. Ueber die Ariemannen siehe Savigny, I, 173.

[1] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 122—140. Scheidt, 103. Potgiesser, 270. Kindlinger, Beitr., II, 194. — [2] Nach dem kölnischen Dienstrechte aus dem 12. Jahrhunderte (Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 13) schwuren die Dienstleute dem Erzbischof Treue und leisteten ihm kriegerischen Beistand innerhalb der Grenzen des Erzbisthums. Darüber hinaus geschah dies nach freiem Willen oder gegen Vergütung.

Digitized by Google

c) Von dem Eherechte und dem Stande der Kinder abhängiger Personen.

Es gab in manchen Gegenden Deutschlands [1] zinspflichtige Bauern, über deren Verheirathung der Herr nie mitzusprechen hatte; weit öfter fand dagegen eine Beschränkung nicht bloß bei den Leibeigenen, sondern auch bei den Dienstleuten, ja sogar bei den Vasallen statt. Sie beruhte zuletzt darauf, daß man annahm, jede Ehe wirke auf die Sicherheit des Herrn in Hinsicht der dinglichen und persönlichen Leistungen, sowie in Hinsicht der Rücknahme, des Erbrechts oder des Heimfalls von Grundstücken. Auch wollte man nicht, daß Fremde in den geschlossenen Kreis der Gemeine oder der Dienstmannschaft hinein- oder aus demselben herausträten und noch andere Verhältnisse anknüpften. Diese Beschränkungen mußten aber oft sehr lästig fallen und die letzte insbesondere den Kreis heirathbarer Personen unnatürlich verengen. Darum gaben die Herren den Wünschen der abhängigen Leute entweder freiwillig nach, oder sie empfingen dafür eine Abgabe [2], oder die Erweiterung der Heirathserlaubniß beruhte auf Verträgen mehrer Herren, oder die Kaiser erweiterten Ehe- und Erbrecht [3], zu welchen Linderungen die Kirche insofern nicht wenig beitrug, als sie von ihrem Standpunkt aus alle diese Beschränkungen für kein Hinderniß der Ehen und noch weniger als einen Grund ansah, sie aufzulösen. Deshalb sagt Thomas von Aquino: „Da die Ehe natürlichen, die Dienstbarkeit aber nur positiven Rechtes ist, so kann der Dienende sich frei und ohne Beistimmung des Herrn verheirathen [4].“

Wir geben erläuternde Beispiele. Schon im Jahr 1130 erlaubte König Lothar abhängigen Bauern [5] bei Zürich, nach Willkür zu heirathen. Dasselbe geschah im 13. Jahrhunderte hinsichtlich der steiermärker Bauern. Verträge, wonach sich eigene Leute oder Dienstleute mehrer Herren unter einander verheirathen durften [6], wurden in großer Zahl und gewöhnlich mit dem Zusatze geschlossen: die Kinder sollten zwischen den Herren beider Aeltern getheilt werden, das erste Kind jedoch jedesmal dem Vater folgen [7]. Nur Prälaten ließen sich

---

[1] Z. B. in Westfalen. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 26. — [2] Die Abgabe, wenn ein servus oder ministerialis die serva etc. eines Anderen heirathete, hieß in manchen Gegenden bumeda. Orig. Guelf., II, 525. — [3] Arnold, I, 195. — [4] Summa theol., III, 2, quaest. 52, artic. 1. Servorum conjugia, invitis dominis contracta, non esse dissolvenda. Hadrian IV, Jahr 1159. Jaffé, 7068. — [5] Fiscalinis. Anton, II, 227. Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 258. Lünig, Reichsarch. v. Steiermark, Urk. 16. — [6] Beispiele: Monum. Boica, I, 377. Dumont, I, 145, 272. Tigur. diplom., 86. Scheidt, mantissa, Urk. 142. Falkenstein, Cod., Urk. 34. Orig. Guelf., III, 425. — [7] Zuweilen blieb das eine Kind gemeinschaftlich, und erst dessen Nachkommen wurden getheilt. Estor, 130—145. Vertrag, daß die Kinder ihrer Ministerialen gleich getheilt werden sollten, zwischen dem

Digitized by Google

bei solchen Verträgen nicht selten das erstgeborene Kind zusprechen [1], sowie sie zur Zeit Ottos IV, aus Furcht ihre Dienstmannen ganz zu verlieren, die allgemeine Bestimmung auswirkten [2]: daß deren selbst mit einer Freien erzeugte Kinder dienstpflichtig bleiben sollten. War der Vater eigen und die Mutter frei, so gab man in mehren Gegenden die Kinder für eine mäßige Zahlung gewöhnlich frei [3]. Uneheliche Kinder eines Freien wurden bisweilen für unfrei erklärt [4].

In ältester Zeit folgten die Kinder der schlechteren Hand [5]; später ward festgesetzt, daß Söhne den Stand des Vaters, Töchter den der Mutter bekämen; noch später nahm der Grundsatz überhand, daß die Kinder beiderlei Geschlechts der Mutter folgten [6]. Doch entschied Heinrich VI eine Anfrage in Italien dahin, daß die Kinder unfrei seyn sollten, wenn nur eins von den Aeltern unfrei wäre [7]; und am überraschendsten bestimmen die Gesetze der Stadt Verona dasselbe, sofern eine Freie fünf Jahre lang mit einem Unfreien lebte. Daher gehörten nicht selten die nächsten Blutsverwandten einem verschiedenen Stande an [8].

In jenen Fällen war mit der Heirath auch der Stand der Kinder gesetzlich bestimmt; hingegen sagen die deutschen Gesetzbücher [9]: Niemand soll durch Vertrag seinen Leib oder sein Leben verschreiben oder verschreiben lassen; und wenn ein Freier sich in Eigenbehörigkeit begiebt, so können seine Erben widerrufen, ja selbst Verwandte mit Erfolg widersprechen [10]. Doch scheint der freie Vater manchmal Kinder aus

---

Bischofe von Regensburg und dem Herzoge von Baiern. Lang, Reg., II, 16, Urk. von 1205. Aehnliche Verträge: Wiener Jahrbücher, XL, 96. Mone, Zeitschr., VI, 227. Kinder der mancipia werden zwischen zwei Herren gleich getheilt; doch folgt das erstgeborene (extra partem) der Mutter. Urk. von 1122. Mon. Boica, XXVII, 7. Böhmer, Reg., S. 6, zu 1199.

[1] Schwabenspiegel, 48. — [2] Bonelli, Notiz., die Urk. Böhmer, Reg., 41. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Lünig, Spic. eccl. von Trident, Urk. 6. Der Dienstmann einer Kirche heirathet eine Fremde. Stirbt sie ohne Kinder, soll die dos an die Kirche fallen. Steiermärk. Urk. von 1257 in Frölich, Dipl. Styriae, I, Urk. 42. Gudeni cod., I, 312. Hund, Metrop., I, 388; II, 32, 33. — [3] Hormayr, Archiv, 1826, Nr. 135. — [4] Cartul. de Lausanne, XVIII. — [5] Eichhorn, I, §. 50. Der Sachsenspiegel, III, 73, sagt: Von anegenge aber des rechtes was recht, dat vri Bort nymmer eym kint ne winne. Auf jeden Fall mußte die Standesverschiedenheit wohl so groß seyn, daß der eine Theil frei, der andere unfrei war. Weiske, 17. — [6] Sanctio legum hoc ratum habet et servat, ut conditionem matris sequantur filii, et ubi pertinet mater, pertineant et filii. Urkunde Friedrichs I von 1155, in Mon. Boic., XIX, 1, 324. Böhmer, Reg., 214. In Flandern folgten die Kinder der schlechteren Hand. Warnkönig, I, 245. — [7] Murat., Antiq. Ital., I, 846. Campagnola, c. 48. — [8] Monum. Boica, IX, 547. — [9] Kaiserrecht, I, 39. Schwabenspiegel, 62, 64, 73. Ein Dienstmann heirathet eine Freie, welche sich nebst ihren acht Kindern, unter Beistimmung ihres mundiburdus, einer Kirche übergiebt. Kindlinger, II, Urk. 22. — [10] Der Einspruch der Verwandten bezog sich wohl hauptsächlich auf ihr Recht an das mit weggegebene Besitzthum. Montag, II, 654.

Digitized by Google

eigenem Ansehen zinspflichtig gemacht zu haben, und die Gründe sind schon angedeutet, warum man sich oft in diesem Verhältnisse besser zu befinden glaubte, als in dem Stande hülfsbedürftiger Unabhängigkeit [1].

f) Von den Besitz- und Erbrechten der Bauern und Dienstleute.

Aus den früheren Abschnitten geht bereits hervor, daß die Besitz- und Erbrechte der Bauern und Dienstleute sehr verschieden waren; doch dürften folgende Bemerkungen noch im Zusammenhange hier eine Stelle verdienen.

Im 12. und 13. Jahrhunderte ging die Neigung aus schon mitgetheilten Gründen nicht dahin, mit den Bauern (man erlaube diesen allgemeinen Namen) zu wechseln, sich ihrer zu entledigen, ihre Grundstücke einzuziehen, sondern sie festzuhalten und ihre Entfernung zu verhindern. Daher finden wir Verträge, daß Herren und Städte fortgegangene Bauern nicht aufnehmen sollten [2], und andererseits Beschränkungen, wonach das Recht sie zurückzuberufen nach einer gewissen Zeit ein Ende nahm. Zuweilen verstatteten Herren wechselseitig ihren Bauern freien Abzug [3], es sey nun ganz unentgeltlich, oder gegen eine mäßige Abgabe. Nur wenn sich diese in größerer Zahl zu Gründung neuer Ansiedelungen hinwegbegeben wollten, ward manchmal eine besondere Erlaubniß vorbehalten. Nachgeborene, welchen der Herr ohnehin kein Gut zuweisen konnte und für die er eigentlich oft sorgen sollte, erhielten am leichtesten solch eine Erlaubniß [4].

Sowie die Herren im Allgemeinen wünschten ihre Bauern zu behalten, so wünschten diese in ihren Besitzungen zu bleiben. Sie erhielten hierüber oft urkundliche Zusicherungen, sowie daß man sie zwangsweise nicht festhalten wolle. Gleichzeitig entwickelten sich allmählich Erbpachte [5] und Erbrechte in den mannichfachsten Abstufungen. Sie gingen z. B. nur auf den Erstgeborenen, oder auf alle Kinder und Abkömmlinge, oder der Herr wählte unter denselben [6]. Seltener ließ man Seitenverwandte oder solche zu, die nicht zur Dienstmannschaft oder Markgenossenschaft gehörten. Einige Male wurden Laßbauern, besonders der Klöster, förmlich in Erbbauern verwandelt [7].

---

[1] Hüllmann, Finanzgeschichte, 169 — [2] Schöpfl., Als. dipl., I, Urk. 89. — [3] Lünig, Cod., II, Urk. 11. Miraei op. dipl., II, Urk. 133; I, Urk. 94, 155. — [4] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 258. Montag, II, 230. — [5] Rapp in Mersis Beiträgen, III, 31: locationes in perpetuum. — [6] Eichhorn, II, 992. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 26, 39. Arx, I, 312. Kurz, II, 237. Wie Friedrich I das Erbrecht der Dienstleute der Kirche von Hildesheim bestimmt, siehe in Strubes Nebenstunden, V, 542. — [7] Gerbert, Hist. nigrae silvae, III, 101. Erbliche villici in der Schweiz. Zinsrodelurk., I, 422. Im Jahre 1188 setzte das bairische Kloster Formbach fest: ut rustici in iisdem possessionibus locati non immoveantur

und nur gewisse Abgaben, zahlbar bei Todesfällen [1], blieben allgemeiner im Gebrauch. Eine Theilung der Güter fand nicht oft statt. Weniger als von natürlicher und Intestaterbfolge ist von Testamenten die Rede, ja in der Regel war die Erbfolge der Landleute überall so bestimmt und begrenzt, daß jene keine Anwendung finden konnten; doch erklärte zuweilen die Kirche aus Gründen der Billigkeit oder des Eigennutzes [2]: letztwillige Verfügungen sollten auf keine Weise verhindert werden.

Ihr eigenes Vermögen vererbten Dienstleute nach Landrecht, gleich den freien Leuten [3]; in Hinsicht der Dienstländereien fanden aber mehr oder weniger Beschränkungen statt. Diese nahmen jedoch eher ab als zu, und nur Seitenverwandte blieben gewöhnlich ausgeschlossen [4]. Nach dem kölnischen Dienstrechte folgte der Erstgeborene [5], und die Nachgeborenen durften, wenn ihnen der Erzbischof nicht binnen einer gewissen Frist ein Dienstgut übergab, hinziehen wohin sie wollten, und selbst wider ihn kämpfen, nur nicht rauben oder brennen [6]. Heirathete der Dienstmann eine fremde Frau, so war der Herr in mehren Gegenden nicht verpflichtet ihn mit dem Gute zu beleihen [7]; oft aber traf man deshalb ein mildes und billiges Abkommen, oder die beiderseitigen Herren bewilligten Kindern aus solchen Ehen das Erbrecht [8].

g) Von den Abgaben und Diensten der Bauern.

Da von den Abgaben und Diensten der Bauern theils in den vorigen Abschnitten, theils in dem Hauptstücke über das Steuerwesen

---

de locis suis, quamdiu voluerint stare nobiscum. Cum autem recedere voluerint, nulla violentia teneantur. Monum. Boica, IV, 142. Gewisse coloni hatten die Erlaubniß wegzuziehen, wenn das Gut an einen anderen Herrn kam, der ihnen nicht gefiel. Ibid., XII, 355. Zog ein Klostermann in die Stadt und starb ohne Erben, so erbte das Kloster. Spruch König Heinrichs von 1231. Besoldi monum., 799. Potgiesser, 565, zeigt, daß auch weltliche Herren in diesem Falle erbten.

[1] Mortuarium, Besthaupt; siehe den Abschnitt von den Abgaben. — [2] Schluß der Kirchenversammlung von Lambeth 1261. Concil., IV, 300. Heirathete ein Höriger eine Freie, so begab sich diese wohl in kirchliche Abhängigkeit, um sicherer zu erben. Seibertz, II, 45, 46. — [3] Sachsenspiegel, III, 81. Die Beschränkung: dat sie buten irs Herrn gewalt nicht erven, noch erve nehmen, ist schwerlich überall zur Anwendung gekommen. — [4] Anton, II, 157. Eichhorn, II, 976. — [5] Kindlinger, Beitr., II, Urk. 13. — [6] Ried, Cod., I, Urk. 305, hat einen Vertrag König Philipps mit dem Bischofe von Regensburg und dem Herzoge von Baiern über Theilung und Erbrecht von Dienstleuten. — [7] Hontheim, Hist. Trevir., I, 668. — [8] Ein Dienstmann von Quedlinburg heirathete eine mainzer Ministeriale. Deren Kinder konnten nach gemeinem Rechte von Quedlinbug aus nec praedia, nec beneficia erben. In solchen Fällen traf man öfter einen Tausch. Erath., Cod. Quedlinb., 89. Bei Guden., I, 568, verspricht ein Dienstmann nur eine Ministeriale seines Herrn zu heirathen.

Digitized by Google

umständlicher die Rede ist, so geben wir hier des Zusammenhanges wegen nur noch folgende Zusätze.

Die Arten und die Höhe der Steuern und Dienste waren nach Maßgabe der Abhängigkeit und der Hofrechte sehr verschieden. Zuvörderst ungemessene oder gemessene; doch wurden jene nicht selten in diese verwandelt [1], und die Beurtheilung, ob die letzten billig oder drückend seyen [2], wird dadurch äußerst erschwert, daß wir fast nirgends die Größe und Fruchtbarkeit der überlassenen Grundstücke und ebenso wenig den Inhalt und Werth der Maße, Gewichte und Münzen kennen. Als Beispiele mögen indeß folgende Nachrichten dienen. Unter mehren Klassen pflichtiger Bauern dienten die am schwersten Belasteten der Kirche zu Prüm, trierschen Sprengels, Jahr aus Jahr ein wöchentlich drei Tage [3] und mußten außerdem Hühner liefern, Vorspann geben, Wachen leisten u. dergl. Die Weiber suchten Brombeeren, nähten die Mönchshosen, und übernahmen andere häusliche Geschäfte. Das Kloster Maurmünster im Elsaß [4] theilte die von ihm abhängigen Leute in drei Abtheilungen: 1) Freie (ingenui), welche weder Geld zahlten, noch gemeine Dienste leisteten, sondern nur auf Verlangen des Abtes zu Reiterdiensten, also zur Kriegshülfe verpflichtet waren; 2) Dienstpflichtige (serviles), welche Zins, Naturalabgaben, Hand- und Spanndienste übernahmen; doch war Art, Menge, Dauer und Vergütung derselben bestimmt; 3) eigene Leute (proprii), welche ohne Lohn und Vergütung alle und jede ihnen anbefohlene Geschäfte, besonders häuslicher Art, ausrichten mußten, dafür aber verpflegt und gekleidet wurden. Manche Dienstleistungen trugen einen fast scherzhaften Charakter, z. B. vor den Lehns- oder Dienstherren zu tanzen und zu singen, jährlich zu bringen einen Zaunkönig, einen Falken, einen Rosenzweig, zwei Metzen voll Mücken, soviel Käse und Butter als das Hintertheil eines Mädchens dick und schwer u. dergl. [5].

Zuweilen erließ man Dienste aus Milde, oder weil sie unerschwinglich seyn mochten [6]; zuweilen setzte man fest, daß Hofwehr und Ackergeräth den Bauern nicht wegen rückständiger Leistungen und Steuern dürften abgepfändet werden; zuweilen verlor der Säumige aber auch (nach dem Urtheile seiner eigenen Genossen) den Hof, oder ward zur Strafe aus einem bloß dienstpflichtigen Mann in einen eigenbehörigen verwandelt [7]. In späteren Zeiten wurden die gutsherrlichen Rechte oft willkürlich erweitert [8].

---

[1] Monum. Boica, XXII, 15. Anton, II, 235. Eichhorn in Savignys Zeitschr., I, 2, 161. — [2] Ein Dienstregister findet sich in Murensis coenob. orig., 429. — [3] Honth., Histor. Trovir., I, 662, 664, 761. Dies Maß dreitägiger Dienste kommt sehr häufig vor. — [4] Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 275. Mehr Beispiele bei Tittmann, I, 383. — [5] Hormayr, Baiern im Morgenlande, 34. Muchar, II, 192. — [6] Monum. Boica, XII, 404; IV, 250. — [7] Ibid., V, 134; I, 158, 161. — [8] Tittmann, I, 366.

Digitized by Google

b) Von der Freilassung und dem Loskaufe der Bauern.

Wir haben schon gesehen, daß es Abhängigkeitsverhältnisse gab [1], welche für reizender und vortheilhafter galten, als völlige Unabhängigkeit; bei solchen dachte also Niemand an Freilassung oder Loskauf. Andere hingegen waren oder wurden so drückend, daß man auf irgend eine Weise ihre Lösung zu erlangen suchte. Diese konnte mehr oder weniger umfassen, ganz oder nur theilweise stattfinden. Der hörige Bauer mit ungemessenen Diensten trat z. B. in die Reihe der Zinsbauern mit bestimmten Leistungen; das Recht hinwegzuziehen ward ihm überdies bewilligt oder versagt [2] u. dergl.

Wie viel oder wenig man nun aber auch gewann, die Veränderung des Zustandes der abhängigen Leute trat aus mancherlei Gründen und auf mannichfache Art ein:

1) durch Freilassung vor dem Altare, vor Gericht oder durch Testament. Von solchen Freilassungen finden sich viele Beispiele, unter Anführung eigenthümlicher Gründe und Verhältnisse. Oft behielt sich der Freilassende Abgaben vor, oft hörten diese ganz auf. Blieb der Freigelassene mit diesen rückständig, so fiel er zuweilen in die Leibeigenschaft zurück [3].

---

[1] Wahl der Ministerialität, nicht der Freiheit. Monum. Boica, I, 130. — [2] Innoc. III epist., X, 73. Monum. Boica, VI, 95. Schwabenspiegel, 56. Muchar, I, 104. — [3] Hormayr, Archiv, 1821, S. 371. Nachrichten von Juvavia: Cod. dipl., p. 296, Nr. 35, 49. Episcopus recepit Flordianam ut feminam de casa dei et dimisit illam ut liberam et absolutam ab omni vinculo et conditione servitutis. Urk. von 1212. Mersi, Beiträge, III, 98. Behufs näherer Erforschungen weisen wir auf folgende Beispiele hin: 1158 Freilassungen des Stiftes Oehringen (Lünig, Reichsarchiv, Theil XXII, Urk. 68); 1163 des Bischofs von Bamberg (Hofm. annal.); 1205 überläßt Graf Heinrich von Regenstein eigenthümliche Grundstücke an das Kloster Walkenried und sagt dabei: homines praeterea proprios meos eisdem bonis attinentes, ut huic venditioni voluntarie consentirent, omnes libertate donavi. Eine Aeußerung, die eine umständlichere Prüfung erfordert. (Scheidt, Vom Adel, mantissa, Urk. 107). Besonders häufig und billig waren die Freilassungen in Flandern und den Niederlanden (Miraei op. dipl., I, 288, 315, 321, 417, 719, 764; III, 339, Urk. 56, welche Urkunde nicht von 1152, sondern von Margarethe II herrührt. Warnkönig, I, 244; II, Anhang, 96). Oft fanden Freilassungen statt in remedium animae; z. B. 1164 in der Gegend von Mailand (Antich. Longob. Milan., II, 371). Aus demselben Grunde ließ wohl Erzbischof Absalon von Roskild im Testamente eigene Leute frei (Langebek, V, 425). In Frankreich fanden schon während des 12. Jahrhunderts viele Freilassungen statt (Bouquet, XIII, préf., 76. Pasquier, IV, c. 5). So für Orleans und die Umgegend im Jahre 1180 von Ludwig VII (Ordonn., XI, 214). Für Etampes gegen Uebernahme gewisser Lasten (Ibid., 322, zu 1224). Im Jahre 1209 ließ der Herr von Calma in der Dauphiné alle seine Unterthanen frei, erlaubte ihnen wegzuziehen und zu testiren, und setzte ihre Abgaben für alle Zeit fest, weil sie ihm gegen seinen rebellischen

Digitized by Google

2) fand häufig ein Loskauf von Abgaben oder von allen Abhängigkeitsverhältnissen statt [1]. Dies dient zum Beweise, daß auch die Eigenbehörigen erwerben konnten; nur fragt sich, ob der Herr Anerbietungen schlechthin zurückweisen durfte, oder ob er billige annehmen mußte. Wahrscheinlich entschied kein Gesetz, sondern seine Milde oder sein Eigennutz.

3) wirkten die Kreuzzüge auf die Lösung der Abhängigkeitsverhältnisse, indem nämlich der geldbedürftige Herr entweder zur Bestreitung seiner eigenen Pilgerfahrt den Loskauf wünschte [2], oder indem er zu Hause bleibend die Pilgerung seiner Leute durch Freilassung beförderte. Und auch diejenigen, welche die Wallfahrt ohne Lösung mancher Abhängigkeitsverhältnisse angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dieselben zurückzukehren, und fanden Schutz bei geistlichen und weltlichen Verehrern der Kreuzzüge.

Noch allgemeinere und dauerndere Wirkungen für die Zunahme der Freiheit abhängiger Leute erzeugte 4) das Aufblühen der Städte. Nicht allein verwandelten sich viele von Anfang an daselbst wohnende Hörige in freie Bürger, sondern es zogen auch viele aus jener Klasse mit oder ohne Beistimmung [3] ihrer Herren in die Städte. Durch königliche und fürstliche Freibriefe [4] oder durch

---

Sohn treulich beigestanden hatten. Aehnliche Bestimmungen ergingen für Grenoble durch den Dauphin Guido und den Bischof Gosfredus (Hist. de Dauphiné, I, 18, 22). Im Jahre 1285 ließ ein Edler pro remedio animae 100 Mädchen frei, sine omni tallia et commenda (Baluz. misc., I, 307). Auch in der Provence und in Languedoc hatten die Bauern ungewöhnlich viel Rechte, besonders in Hinsicht auf Vererbung, Verheirathung u. s. w. (Hist. de Languedoc, III, 531. Heeren, über die Kreuzzüge, 130). Andere Beispiele von Köln, Toulouse u. s. w. in Hüllmanns Städtewesen, II, 499. Leymarie, 332.

[1] Beispiele: Mon. Boica, VII, 110. Redemtio viri erit ½ talentum, ad censum 30 denariorum; redemtio mulieris 60 nummi, ad censum 12 denariorum. Monum. Boica, V, 133. Obnoxii 1268 im Münsterschen für Geld zu ministeriales erhoben. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 45. Loskauf in der Schweiz. Archiv des Finanzraths. Kopialbuch von Embrach, Urk. von 1267, S. 19. In Oesterreich. Meiller, S. 18. In Genua. Mon. hist. patr., chart., II, 359, 758. Leute kaufen sich frei, übergeben sich dann dem Kloster und erhalten Alles in Erbrecht gegen einen Zins zurück. Sie dürfen nicht weiter verliehen oder belästigt werden. Ungleiche (unfreie?) Ehen bleiben insofern verboten, als dann nicht die Kinder, sondern die anderweiten nächsten Verwandten erben. Nur Heirathen mit mancipiis des Klosters sind nicht untersagt. Urk. von 1238. Von Rüti. Ebend., S. 53. Loskauf vom Abte und vom Advokaten eines Klosters. Archives de Reims, I, 314. — [2] Regenbogen, 71. Verci, Trevig., I, Urk. 14. Kleinmayrn, 561. — [3] Entwichene Leibeigene wurden, wo möglich, zurückgeholt, unter Aufsicht gestellt und gestraft. Cartul. de Lausanne, XVII. — [4] Z. B. Freibriefe Friedrichs II für Wien und Regensburg (Potgiesser, 761), des Grafen von Flandern für niederländische Städte (Miraei op. dipl., I, 719). Zweijährige Auswanderung, zu wenigstens ⅔ des Jahres, machte den Landmann zum Bürger in Verona, fünfjährige außerhalb der Stadt den Bürger zum Landmann. Campagnola, c. 190, 211.

Digitized by Google

Gesetze der mächtigen Städte selbst wurde die Frist (am häufigsten Jahr und Tag) vorgeschrieben [1], nach deren Ablauf kein höriger Mann zurückgefordert werden könne, weil er binnen dieser Zeit das Bürgerrecht erlangt habe.

5) entstand Freiheit durch Verjährung, oder wurde durch Beweis, ja durch Kampf [2] gefunden. Mit zwei Zeugen, welche Verwandte eines Menschen waren, bewies man dessen Hörigkeit [3]; mit sechs Verwandten erwies man die Freiheit gegen jeden Anspruch,

6) erklärten sich die ehrwürdigsten Geistlichen und die größten Päpste so bestimmt gegen Leibeigenschaft und Druck der Bauern [4] und gingen mit löblichem Beispiele der Linderung und Freilassung so oft voran, daß man der Kirche nochmals in dieser Beziehung das vortheilhafteste Zeugniß geben muß. Andererseits blieb aber die Geistlichkeit allerdings darauf bedacht, daß das Kirchenvermögen hiebei nicht durch ein übereiltes und einseitiges Verfahren leide [5], sondern — was ohne Zweifel möglich ist — auf beiden Seiten Gewinn durch die Lösung zu strenger Anhängigkeitsverhältnisse hervorgehe. Hemmender mag der von den Laien nicht selten ausgesprochene Grundsatz gewesen seyn: Freilassungen durch einen niederen Herrn gälten nicht ohne Beistimmung des höheren, und die erlöschenden Ansprüche des ersten gingen, wenn solche Beistimmung fehlte, auf den letzten über [6].

Hiemit in genauem Zusammenhange steht die Forderung der weltlichen Herren: daß kein höriger Mann wider ihren Willen Mönch oder Priester werden dürfe [7]. Aus zwei Gründen wollte die Kirche nicht unbedingt widersprechen: weil allerdings dadurch entweder anerkannte Rechte vernichtet wurden, oder, sofern sie fortdauerten, der Geistliche in die sonst auf alle Weise vermiedene Gefahr gerieth, von einem Laien mittelbar abhängig zu bleiben [8]. Indeß finden wir so

---

[1] Sächs. Weichbild, 4. Liebe, Nachlese, 35. — [2] Zur Entscheidung der Frage über die Freiheit eines Landmanns wird in Frankreich auf Zweikampf erkannt. Jener besiegt den Herrn. Leymarie, 347. — [3] Sachsenspr., III, 32. Schwabenspr., 409. Schilter, Inst. juris publ., I, 92. Günstiger für die Freiheit bestimmt die Handfeste von Arberg: Si quis dominum negaverit, tenetur eum dominus probare septem proximioribns cognatis ex parte matris famulum suum esse, et si probaverit, sic habebit eum. Walther, Berner Stadtrecht, XXXVII. — [4] Z. B. Ivo von Chartres. Gallia christ., VIII, 314. Rubeis, 567. Tradit. monast. S. Galli, 459. Selbst das Asylrecht half Manchen zur Freiheit. Z. B. in Antiochien bestand ums Jahr 1223: constitutio, ut coloni, qui ad quoddam casale principis Antiochiae confugerint, a jurisdictione dominorum suorum sint liberi et immunes. Dies wurde durch Honorius III für die Leute der Kirche aufgehoben. Reg. Honor. III, Jahr IX, Urk. 375. — [5] Decret. Gregor., III, 13, 4. — [6] Schwabenspr., 55. — [7] Dies verlangten die Gesetze von Clarendon, und Alexander III gab in diesem Punkte nach. Potgiesser, 279. Thomassin., pars I, lib. I, c. 74. Concil., XIII, 320. Der Bischof von Genf soll fünftig keine eigenen Leute ohne Beistimmung des Grafen weihen. Urk. von 1155. Spon, III, 15. — [8] Concilium in Meiß 1089. Concil., XII, 781, Nr. 11.

Digitized by Google

häufig Beispiele, selbst von Prälaten, die des niedrigsten Herkommens waren [1], daß man entweder jene Zustimmung aus Achtung für den geistlichen Stand leicht gab, oder dieser sich bei seiner überlegenen Macht erlaubte, ohne Rücksicht auf Widersprüche die Weihe zu ertheilen, weil dem hiedurch mit der Kirche geknüpften heiligen Bande gegenüber kein anderes dürfe angeführt und geltend gemacht werden. Auf jeden Fall bleibt es für die Christenheit außerordentlicher Gewinn, daß der Eintritt in den geistlichen Stand nicht ein ausschließliches Recht der Vornehmen geworden, der Stand nicht in eine Priesterkaste nach ägyptischer oder indischer Weise verwandelt ist.

7) wurde die Anlegung neuer Dörfer in Niedersachsen, Brandenburg, Anhalt, Pommern, Preußen [2] u. s. w. ein wichtiges Mittel, nicht bloß zur Begründung eines vollkommeneren Landbaues, sondern auch zur Verbesserung des Bauernstandes. Die neuen Ansiedler zahlten in der Regel nur mäßige Abgaben und durften sonst mit dem Grundvermögen wie Eigenthümer schalten [3]. Ein eigenes ihnen zugesichertes Recht schützte gegen willkürliche Behandlung, und in Hinsicht auf Erben, Kaufen, Verkaufen, Hinwegziehen u. dergl. fanden in der Regel keine Beschränkungen statt.

Seltener eröffnete sich dem niedrig Gestellten die weltliche Laufbahn des Kriegsdienstes, um zum Ritterthum oder zu anderen höheren Würden zu gelangen. Ja das Tragen von Waffen war dem Bauer verboten, und nur die Kreuzzüge und die etwaige Unsicherheit des Landes führten oder zwangen zu Ausnahmen von der Regel [4]. Durch den Eintritt in das Bürgerthum fand sich jedoch für nicht Wenige Kriegsrecht und Kriegsehre wieder.

Diese Gründe und Mittel zusammengenommen würden allmählich alle abhängigen Leute in Freie verwandelt haben, wenn nicht Krieg, Vertrag, Schulden, Gewalt u. dergl. immer wieder neue Abhängigkeit erzeugt hätten.

Vor Gericht befand sich der eigene Mann in Hinsicht auf Eidesleistung,

---

[1] Z. B. 1172 war Robert, Bischof von Artois und Tournai, Sohn eines Bauers. Adam. Claramont. Mehr Beispiele in den kirchlichen Alterthümern. — [2] Ueber die niedersächsischen Kolonien siehe vor Allem Wersebes Werk. Weiße, Gesch. von Sachsen, I, 301. Lindner, Mittheilungen aus der anhaltischen Geschichte, I, 73. Anton, II, 14. Riedel, Mark, II, 48. Orig. Guelf., II, 552. Im Jahre 1262 erhielten Ansiedler in Pommern Abgabenfreiheit auf 10 Jahre, Erbrecht in männlicher und weiblicher Linie, Recht Bier zu brauen, zu backen und zu schlachten, selbst zum Verkaufe der Grundstücke ohne Abgaben. Dreger, Cod., I, Urk. 349. Zur Zeit Honorius III erhielten deutsche Ansiedler in Preußen Freiheit von Zöllen, Kriegsdienst, Einlagerung und ihr eigenes Recht. Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 1146. — [3] Doch wurden nicht alle Ansiedler ganz frei. Lappenberg, Urk. I, 156. — [4] Dumont, I, Urk. 137. Lünig, Cod. diplom., I, 358. Eichhorn, II, 476. Militiam plebeis hominibus communicatam aliquando eam nobilitatem contuliase, quam ingenitam non habebant, für Frankreich im 12. Jahrhunderte. Bouquet, XIII, préf., 76.

Digitized by Google

Wehrgeld und Zeugniß in nachtheiligem Verhältnisse, sodaß z. B. in vielen Ländern und Fällen sein Zeugniß gegen den Freien nicht galt. Indeß nahm die Kirche in ihren Gerichten hierauf in der Regel keine Rücksicht [1] und wußte, um nicht Verlust zu leiden, ihren Leuten vor weltlichen Gerichten das Recht zu verschaffen, vollgültige Zeugnisse abzulegen [2]. Auch bei Streitigkeiten zwischen Aebten und Klostervögten galt dergleichen Aussage, und in mehren Urkunden stehen Ritter und Knechte (milites et servi) als Zeugen neben einander [3].

Die bäuerlichen Verhältnisse und Abstufungen in Frankreich sind denen in Deutschland ähnlich. Allerdings werden im Einzelnen milde Herren und wohlhabende Vilains erwähnt [4], im Ganzen aber drängte ungerechter Druck zu Unzufriedenheit und genossenschaftlichem Widerstande, woraus als Gewinn die Dorfgemeinen mit allerhand Berechtigungen hervorgingen. Auch darin lag ein Fortschritt, daß man persönliche Verpflichtungen allmählich in dingliche verwandelte; jede Begünstigung dieser und anderer Art mußte indessen mit Geld bezahlt werden. Gewiß zeigten sich die Gedrückten oft roh und wild; wenn aber selbst angeblich zarte Dichter dem Landvolke [5] alles Gefühl für Ehre absprachen, es vom Paradiese ausschlossen und jede Willkür der Herren für rechtlich hielten [6], so veranlaßten sie selbst Widersprüche und Widersetzlichkeiten. Als z. B. (laut eines Gedichts) Petrus und Paulus einen Landmann von der Himmelspforte zurückweisen, verstattet ihm Gott (nach seiner geschickten Vertheidigung) den Zutritt [7]. Die Ansichten von einer christlichen Demokratie, welche manche Sekten aufstellten, trieben viele Gemüther zum Kampfe für größere Freiheit. Am bittersten und kühnsten lauten in dieser Beziehung folgende Verse:

Pur kei nus (nous) laissum (laissons) domagier?
Metum (mettons) nus fors de lor dangier.
Nos sumes (sommes) homes cum ils sunt,
Tex membres avum cum ils unt (ont),
Et altresi grand coeur avum,
Et altretant souffrir poum (pouvons)
Ne nous faut fors coeur seulement [8].

---

[1] Concil., XII, 1023, epist. 64. Potgiesser, 612. — [2] Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 240. Als ein Freier mit einer Eigenen des Klosters ein Kind zeugte, mußte dies gelöset werden, damit es erben, Recht finden (admitti ad dandas sententias) und Zeugniß vor Gericht ablegen könne. Monum. Boica, XI, 48. Streit des Klosters mit villicis wird durch erwählte Schiedsrichter entschieden. Frauenmünsterurk., I, 362. — [3] Sammlungen zur niedersächs. Gesch., I, 1, 11. Doch heißt dies wahrscheinlicher Ritter und Knappen. — [4] Roman du Renart, I, 49; II, 212. — [5] On les regardait comme incapables de scavoir ce que c'était que l'honneur. Bernardi, Législ., 204. — [6] Paris, Antioche, I, VI. Schäffner, II, 212. — [7] Leymarie, 288, 331, 336, 338, 415, 419, 437, 478, 443, 505, 510. — [8] Robert Wace, Roman le Rou, V, 5979.

Digitized by Google

4. Von dem Adel.

Obgleich der Ausdruck Adel im 12. und 13. Jahrhunderte fast so unbestimmt ist als der Ausdruck Dienstmannschaft und sich zugleich auf sachliche, persönliche oder erbliche Vorzüge bezieht, so dürften sich doch mehre hieher gehörige Bemerkungen am besten unter dieser allgemeinen Ueberschrift zusammenstellen lassen.

Zuvörderst finden wir die Adligen (nobiles) in Urkunden, Zeugnissen u. dergl. [1] getrennt von den Dienstmannen (ministeriales), den Freien (liberi), den Städtern (urbani) und den Kriegsmännern und Rittern (milites). Indessen war diese Trennung und Entgegensetzung keineswegs eine unbedingte, und obgleich es eigentlich dem Begriffe nach und mit Rücksicht auf ganz alte Verhältnisse nur einen Adel gab und geben sollte [2], so bildeten sich doch der Wahrheit nach sehr mannichfache Abstufungen, welche die Adligen nicht bloß (wie etwa in Polen) dem Titel nach, sondern auch in Hinsicht der politischen Rechte und Einwirkungen wesentlich von einander sonderten, oder die Vereinigung verschiedener Stellungen und Verhältnisse in Einer Person erlaubten.

Manche der alten Freien blieben auf ihrem Eigenthum als freie Bauern wohnen, ohne hinaufzurücken oder hinabzusinken [3]. In anderen Gegenden wurde der Freie, welcher unter vielen Genossen allein vermied in Dienstmannschaft [4] zu gerathen, eben dadurch höher gestellt und unmerklich in einen Adligen verwandelt. Nicht minder stiegen Dienstleute durch Macht und Reichthum in die Klasse des Adels hinauf, und dasselbe gilt von manchen Bürgern. Andererseits vertrug sich das Bürgerthum mit dem Adel und bildete den patricischen im Gegensatze des Landadels, und ebenso konnte ein Adliger in Dienstmannschaft treten, ohne seinen früheren Rang dadurch in jeder Beziehung einzubüßen [5]. — Uebrigens durfte keineswegs ein Jeder

---

[1] Z. B. Liberi et ministeriales. Gruneri opusc., I, 259. Joannis script. Mog., II, 586, 587. Wien. Jahrb., XL, 143. Nobiles et ministeriales. Kindlinger, II, Urk. 7, 9, 11. Gruneri opusc., I, 290. Liberi, ministeriales et urbani. Joannis spic. tabul., 100, 112. Nobiles et milites. Reg. Caroli I, 161. Nobilis, liber et ingenuus in Oesterreich bis zu Leopold dem Glorreichen gleichbedeutend gebraucht. Coram nobilibus et mediocribus; matrona nobiliter ingenua: Ausdrücke, welche Hormayr nachweiset und dabei auf den Unterschied von Hof- uud Landämtern aufmerksam macht. Wien. Jahrb., XL, 96. Unter nobiles werden nicht bloß Hochadlige oder Fürsten verstanden: quidam vir nobilis, quidam liber homo. Leichtlen, 64—66. — [2] Auch war der Adel bei den verschiedenen deutschen Stämmen nicht ganz gleich ausgebildet und berechtigt. Aufseß, Anzeiger, 1835, S. 131. — [3] Niederer Adel hat ursprünglich kaum einen Vorzug vor den Freien. Beiträge zur Geschichte des Adels, I, 68. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels, Schriften der berliner Akademie, 1836. — [4] Nobiliter ingenua. Passauer Urkunde in Hormayrs Archiv, 1828, S. 447. — [5] Eichhorn, I, 108. Kindlinger, II, 146. Montag, II, 592, 599.

Digitized by Google

nach Willkür seinen Stand ändern und in den Adel und die Ritterschaft hinaufrücken [1], obwohl diese Stände im 12. und 13. Jahrhunderte noch nicht unbedingt geschlossen waren.

Etwas verwickelter stellt sich die Frage über das Verhältniß des Adligen zum miles, weil dieses Wort sehr verschiedene Bedeutungen hat. Es wird nämlich darunter verstanden [2]: 1) ein Soldat überhaupt; 2) ein Reiter; 3) wird der miles dem nobilis und auch dem rusticus [3], dem Bauer entgegengesetzt, sofern jener, nicht aber dieser, Kriegsrecht und Kriegsehre hatte [4]; 4) heißt es ein Ritter; 5) ein ritterfähiger Dienst- und Lehnsmann; 6) werden unter milites bisweilen Alle verstanden, die Schutz und Vertheidigung übernommen hatten, wo dann auch die Vornehmsten unter jener Benennung mitbegriffen sind [5].

---

[1] Quod milites fieri nequeunt, qui de genere militum non nascuntur. Gesetz Konrads III. Glafey, 288. — [2] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 122. Matthaei, 966. — [3] Nobiles und milites unterschieden. Urk. von 1262. Wilkens Geschichte von Münster, 128. Sive comes vel nobilis, sive miles vel puer. Memminger, Jahrbücher, 1830, S. 159. Urk. von 1251. Unter dem Namen baro begriff man damals zuweilen den gesammten höheren Adel; dann werden wiederum die Barone unter Anderen besonders genannt. So baro und nobilis von demselben gebraucht. Principes, comites, barones, proceres, nobiles in dieser Reihenfolge genannt. Per sententiam principum, tam nobilium quam baronum, atque ministerialium et omnium qui aderant. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, II, 176—177. Comites, liberi, ministeriales. Stälin, II, 657. Quidam miles de familia ducis. Leichtlen, 73. — [4] Ein Herr von Kalwenberg verkauft 1231 bei Würzburg Dörfer; praeterea homines nostros tam militaris quam rusticae conditionis — vendidimus, dedimus et tradidimus proprietatis nomine perpetuo possidendos. Schultes, Koburg. Geschichte, Urk. IX. 1127 in der Gegend von Zürich mancipia und militares im Gegensatz erwähnt. Zapf., Monum., I, 467. 1189 giebt ein Herr von Pfullendorf dem Bisthum Eichstädt 24 de militari ordine, 71 servilis conditionis. Falkenstein, Cod., Urk. 26. Im Jahre 1180 wird in Baiern sogar ein miles proprius des Grafen Sibeto erwähnt. Monum. Boica, VII, 434; und umgekehrt ließen sich milites wiederum nicht ohne ihre Beistimmung verkaufen und verschenken. Monum. Boica, II, 176. Ulricus miles de Praitenprune, homo proprius ecclesiae. Kleinmayrn, 571. In der Lombardei waren die milites anfangs meist adlig, dann mehr ein Kriegs- als Geburtsadel, wozu auch Bürgerliche gehörten, die zu Pferde dienten. Rovelli II, CLXXII. Innocenz III entfernte von seinem Hofe valettos, seu nobilium filios, und gab jedem Geld, de qua cingulo militari possent honorabiliter insigniri. Gesta ap. Brequigny, 150. — [5] Beweise in Möser, Osnabr. Gesch., II, 122, 129. Estor, 418. Merkwürdig ist auch folgende Stelle aus einem Freibriefe des Grafen von Kiburg für den deutschen Orden vom Jahre 1256: Indulgemus, ut tam milites nostros, qui vulgo dicuntur ministeriales nostri, quam alios homines, nomen et characterem nobilitatis habentes, etsi non sunt militaribus insigniis decorati; dummodo sint de militari prosapia, civiliter sive legitime descendentes, — so können sie mit ihren Gütern und Personen in den Orden treten. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 957. Von servis equestris generis: Estor, 96, 98. Ueber die abbates milites siehe du Fresne h. v.

Digitized by Google

Hieraus geht hervor, daß der Adlige oft miles war, in gewissem Sinn es aber auch nicht seyn konnte. Gewiß wirkte das Ritterthum sehr zur Verschmelzung der Dienstmannen und Lehnsträger, an deren Stelle sich allmählich auf natürliche Weise neue Abstufungen entwickelten. Obgleich diese Stufen weder unbedingt geschieden, noch ihre Eigenschaften ganz genau bestimmt, obgleich Gründe und Art der Entstehung nicht immer dieselben waren, so läßt sich doch ein allgemeiner Weg und Uebergang nachweisen. Es wirkte hiebei zugleich das Persönliche und das Sachliche, die Stellung nach unten und nach oben, sowie die Art und Masse des Besitzthums. Aus den altfreien Leuten und den Dienstmannen der Fürsten und Prälaten entstand zum großen Theil der niedere, der landsässige Adel [1], wogegen manche Reichsministerialen, sowie die ursprünglich altadligen Familien (welche weder Lehns- noch Dienstmannen eines Anderen geworden waren) die Grundlage des unmittelbaren Reichsadels hergaben, welchen wir den mittleren Adel nennen könnten. Trat zu dieser persönlichen Ebenbürtigkeit der Besitz wichtiger Aemter oder großer Landschaften hinzu, so entstanden die Hochfreien, Hochadligen, Grafen, Fürsten und Herzöge, welche sich allmählich zur Landeshoheit emporarbeiteten [2].

Landstände bildeten sich aus dem niederen, Reichsstände aus dem höheren Adel, und die Reichsritterschaft [3] stand (der ältesten Gestaltung am ähnlichsten, aber doch wiederum am schwankendsten) in der Mitte. Sie strebte danach (gleich den Städten) ihre Stellung den Fürsten und Prälaten gegenüber zu erweitern und zu befestigen [4]. Die Geburt allein gab selten alle Standesrechte [5]; in der Regel mußte z. B. Grundbesitz hinzutreten, um auf Landtagen erscheinen zu dürfen; und wenn Familien durch Theilungen herabkamen oder verarmten, so konnte man Adelsrechte oft nur dem Bürger gegenüber, z. B. bei Besetzung von adligen Stiftsstellen u. dergl., geltend machen.

Aeußerst hoch schlugen es aber Einzelne an, von keinem anderen Menschen abhängig und dadurch, der ältesten Zeit eingedenk, so frei und hoch dazustehen wie der König. Daher behandelte ein Freiherr

---

[1] Estor, 620. Scheidt, Vom Adel, 94. Strube, Nebenstunden, IV, 372. Fichard, 34. Mittermaier, I, §. 54, 55. — [2] Der Schwabenspiegel spricht von Semperfreien (Fürsten), die andere Freie zu Mannen haben, Mittelfreien, d. h. die Mannen der Hochfreien, freien Landsassen, und endlich abhängigen Leuten verschiedener Art. Eichhorn (Ueber die Freien im 13. Jahrhundert) hat erwiesen, daß Semperfreie kein technischer Ausdruck des deutschen Rechts, etwa zur Bezeichnung der Hochadligen, ist. Erwähnt quidam de genere mediocrum nobilium und nobiles inferioris ordinis. Göhrum, I, 239. Doch gab dies keinen streng geschlossenen Stand. Tittmann, I, 265. Vir valde ingenuae nobilitatis. Nobilis de conditione majori. Nobiliores Styriae. Muchar, III, 45. — [3] Nobiles imperii erwähnt in einer Urkunde Friedrichs II von 1241. Butkens, I, preuves, p. 84. Die Rechte der Landesfürsten und Dynasten liefen oft durch einander. Tittmann, I, 30. — [4] Arnold, II, 5. — [5] Hüllmann, Geschichte d. Stände, II, 204. Montag, II, 547.

Digitized by Google

von Krenkingen Friedrich I fast wie seines Gleichen, und der Kaiser verstand die Ansicht und wußte sie zu ehren [1].

In diese staatsrechtlich durchgreifenden Scheidungen und Entwickelungen griff nun das Lehnwesen und der Lehnkriegsdienst mannichfach ein und mehrte die Stufen und Stellungen, keineswegs aber die Zahl der eigentlichen erblichen Stände [2]. So wenig der höhere und niedere Grad der Offiziere und Beamten in unseren Heeren und Behörden ihren Stand ändert, oder Heirathen zwischen ihren Familien allein um der Verschiedenheit jener Dienststufen willen als Mißheirathen betrachtet werden, so wenig sonderte der Heerschild allein den Stand; er bezeichnete mehr den kriegerischen, ja auch den bürgerlichen Rang [3]. Allerdings aber fielen in die Reihe aller Heerschilde auch alle Stände, wie jetzt im ganzen Heere alle Stände sich finden vom Bauer bis zum Könige.

Leicht erkennen und sondern sich hochadlige Reichsstände und vollkommen freie unabhängige Leute, in der Mitte hingegen zeigt sich Vieles so unbestimmt und beweglich, daß scharfe Definitionen und Beschreibungen nicht zum Ziele treffen. Erläuterungen, lediglich den Rechtsbüchern entnommen, sind ebenfalls ungenügend und entbehren oft der Wahrheit, weil sich die wichtigsten Zustände und Verhältnisse neben und trotz den Rechtsbestimmungen entwickelt hatten und diese dann Unlebendiges, Abgestorbenes irrig als lebendige Regel darstellen. Ebenso, als wenn man aus unserer gesetzlichen Lehre von Adel und

---

[1] Kortüm, 202. Müller, Gesch. der Schweiz, IV, 273. Andererseits finden wir nobiles servi erwähnt. Schäffner, II, 159. — [2] Estor, 424. Tittmann, I, 270. — [3] Weiske, De septem clypeis. Von den Heerschilden mehr beim Lehnwesen. Hier theilen wir noch einige Stellen mit, die sehr abweichend lauten und eine besondere Untersuchung verdienen. Im Jahre 1273 überläßt das Kloster Etel dem Kloster Noth in Baiern: Alhaidem, uxorem nobilis dicti de Harde, und ihre etwaigen Kinder und Erben, cum omni jure proprietatis, sicut ad nostram ecclesiam hactenus pertinebat. Monum. Boica, I, 403. Die Mutter mußte wohl niederen Standes seyn; auf das Umgekehrte scheint folgende Stelle hinzuweisen. Ein Mann überläßt Söhne, die er in seiner Gewalt hat, einem Kloster, aber nicht die Töchter: cum essent talis libertatis, quod non posset eas tradere, nisi nupsissent hominibus alienae conditionis. Mon. boica, III, 488. In einer Urkunde Ottos von Aschau heißt es: nobilem servam nostram delegavimus ecclesiae, und der erstgeborene Sohn omnibus conditionibus jure cedat toto der Kirche; die übrigen werden getheilt. Ibid., II, 456. Nun könnte man hier zwar annehmen (wie im Elsaß, Schöpflin. Als. dipl., I, Urk. 275), serva sey mehr als propria; doch bleibt zum nobilis ein starker Gegensatz und ist wohl mehr Höflichkeitsformel als Standesbezeichnung. Daß man an Dienstmannschaft denken kann, scheint folgende Stelle zu beweisen. Ums Jahr 1100: Nobilis vir Gotebolt de Leren delegavit ad altare S. Corbiniani proprium filium suum ea conditione, ut legitimorum ecclesiae servientium (Ministerialen?) jure et lege vivat. Meichelb., Hist. Frising., I, 2,, p. 534, Urk. 1279. Adlige übergeben sich als tributarii an Klöster. Warnkönig, I, 245.

Digitized by Google

Ständen einen bürgerlichen Minister und Feldherrn erklären und begreiflich machen sollte.

Wer eine Unfreie heirathete und ein Jahr lang behielt, minderte seinen Stand und wurde von Adligen nicht als kampffähig betrachtet [1], wogegen Verbindungen zwischen Fürsten und Reichsadel nicht als den Stand verändernde Mißheirathen betrachtet wurden. Jene Ehen, insbesondere edler Wittwen und Frauen mit Unedlen [2], waren in manchen Lehngesetzen bestimmt verboten, und Richard Löwenherz nahm sich heraus dieselben, ohne Rücksicht auf Kirchengesetze, zu trennen.

Auszeichnung im Kriege erwurb oft die Ritterwürde, ja bisweilen alle Adelsrechte, und nicht bloß der Kaiser, sondern auch abhängige Fürsten ertheilten die letzten, jedoch nicht den Reichsadel im späteren Sinne [3].

5. Von den Fürsten.

Auf dem ganz natürlichen Wege der Entwickelung eines aus einfachem Zustande sich emporbildenden Volkes kamen wir zum Adel mit seinen Stufen, deren höchste von den Fürsten eingenommen wird. Aber auch diese standen nicht alle auf derselben Stelle, sondern höher oder niedriger, und kein bestimmtes Gesetz entschied über ihre Ansprüche, sodaß vielmehr eine Ansicht Jemand bisweilen ausschloß, welchen die andere zuließ [4]. Dies Alles wird sich jedoch beim Einzelnen hinreichend ergeben.

Im Allgemeinen schicken wir die Bemerkung voraus, daß sich ein dreifacher Weg zur Fürstenwürde findet; man gelangte nämlich

3) dazu durch kirchliche Würden; dies giebt die gefürsteten Aebte, Bischöfe, Erzbischöfe.

2) kamen dazu die edelsten, ja herrschenden Geschlechter, welche durch die Karolinger nicht überall und für immer bei den einzelnen deutschen Stämmen vertilgt waren.

3) verwandelten sich die von Karl dem Großen nach Willkür und höchstens auf Lebenszeit gesetzten Beamten zur Zeit seiner schwächeren Nachfolger allmählich in unabhängige, mit Land und Volk unlösbar verbundene Personen; ja die früheren Verhältnisse stellten

---

[1] Matthaei, 960. Eichhorn, II, 886. In Frankreich brachte die adlige Frau des bürgerlichen Mannes ihren Kindern den Adel nicht zu. Du Fresne zu Joinv., 151. — [2] Bened. Petroburg., 547. — [3] 1226 adelte Friedrich II einen Mailänder. Giulini, 408. Derselbe adelte Friedrich von Arco und dessen Neffen: honore et nobilitate comitatus nobilitat, ac si ex antiquis et nobilibus comitibus originem protraxisset. Wien. Jahrb., XL, 97, Urk. v. 1221. Buat, II, Urk. 7. 1152 gab der König von Böhmen bei der Belagerung von Mailand einem Soldaten, der sich ausgezeichnet, nobilia arma. Pulkava, 174. Doch fragt sich, ob er mehr gab als das Ritterthum. — [4] Die Gesammtheit dieser Hochadligen schloß sich jedoch so ab, daß Heirathen außerhalb ihrer Kreise für Mißheirathen galten.

Digitized by Google

sich so um, daß jene verlangten, den König zu ernennen, statt sich von ihm ernennen zu lassen. — Auf dem zweiten und dritten Wege entstanden die Grafen, Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen und Herzöge, von denen wir nun (da das Nähere über die geistlichen Fürsten besser den kirchlichen Alterthümern vorbehalten bleibt) umständlicher sprechen wollen.

a) Von den Grafen [1].

Keineswegs verstand man zu verschiedenen Zeiten unter einem Grafen [2] immer dasselbe, sondern Begriff, Rechte, Pflichten änderten sich, während die Benennung dieselbe blieb.

In der ältesten Zeit waren wohl die Grafen erwählte Stamm-, Kreis-, Ortsobrigkeiten, denen die Rechtspflege und damit verbunden auch die Oberanführung im Kriege zustand [3]. Mit der Gründung des Königthums in den deutschen Reichen mußten sie in ein bestimmteres Verhältniß zu den Königen treten, obgleich dabei nicht bloß nach Zeiträumen, sondern auch nach Völkern und Ländern Verschiedenheiten stattfanden. Der römische comes z. B. und der fränkische Graf war und blieb nicht dasselbe, und bei den Burgundern besaß der comes die höchste regelmäßige Würde unter dem Könige in den einzelnen Theilen des Landes [4].

Durch die überall durchgreifende Gesetzgebung Karls des Großen bekam auch das Verhältniß der Grafen mehr Bestimmtheit. Sie erhielten die Verwaltung in einem gewissen Bezirke (mit Ausschluß der meisten Kriegsangelegenheiten), wurden von den ihnen gegenübergestellten Bischöfen in vielfacher Hinsicht kontrolirt und waren der Aufsicht der umherreisenden Minister, der missi dominici unterworfen. Nach dem Tode Karls des Großen nahm die letzte Oberaufsicht ganz ein Ende, und jene Kontrole und Wechselwirkung ward mehr störend und feindlich als fördernd. Die königlichen Beamten gewannen eine Stellung, wo das Amt als solches fast verschwand, während sie aus eigener Macht Rechte verlangten und übten. Weil aber dieses

---

[1] Wir stellen die Grafen, der bequemeren Entwickelung wegen, mit in diese Reihe, obgleich sie eigentlich nicht zu den Fürsten in späterem Sinne gehören, und reden von Fürsten, obgleich der Ausdruck principes ursprünglich nur die Angesehensten im Allgemeinen bezeichnete, ohne eine bestimmte Amts- oder Staatswürde einzuschließen. Wigand, Femgerichte, 119. Inwiefern einige Grafen den Fürsten beizuzählen waren, andere aber nicht, erörtert Weiske, De clypeis militaribus, 56. Unter principes (sagt Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I, 173) verstand man im 12. und 13. Jahrhunderte nicht bloß Fürsten, sondern auch Grafen und Dynasten. Wiederum sind nobiles viri, und darunter mehre Grafen, aufgezählt in Wigands Archiv, VI, 234. — [2] Graf heißt (nach Philipps) ein Gefährte (comes), eine Ableitung, welche Grimm gewagt nennt und eine andere aufstellt. Für diese Zeiten kommt wenig auf die Herkunft des Wortes an. Hermes, XXXIV, 86. — [3] Savigny, I, 223. — [4] Ibid., I, 234.

Digitized by Google

Streben überall hervortrat, bei Prälaten, Grafen, Herzögen u. a., so konnte Streit und Zwist nicht ausbleiben, welchen tüchtige Könige benutzten, um ihre Rechte und Forderungen im Sinne der Karolinger geltend zu machen. Dennoch konnten sie die allgemeine Bewegung nicht hemmen. Die Grafschaften wurden nach und nach erblich, und die Herrschenden mußten es noch für Gewinn halten, das als ein Mannlehn darstellen zu können, was früher ein persönliches Amt gewesen war [1]. Weil nun aber zu dem Lehn viel Allod hinzukam [2], ja in manchen neu gewonnenen Ländern große Allodialbesitzer als Grafen auftraten und sich erhielten, so lag der Uebergang zu völliger Unabhängigkeit, freier Vererbung [3] und Landeshoheit schon ganz nahe, als andere Gründe entgegenwirkten und wenigstens manche Grafen auf dieser Bahn zurückhielten.

1) waren die Grafschaften an Umfang und Bedeutung sehr verschieden. Der Centgrafen, welche mit ihren Schöppen in kleineren Kreisen die niedere Gerichtsbarkeit übten, nicht zu gedenken, gab es auch Burggrafen in Reichsburgen und Städten mit geringem Gerichtsbezirke [4] und Grafen, deren größerer Wirkungskreis durch Schenkungen und Befreiungen allmählich sehr herabgebracht ward und an die Städte oder Bischöfe überging [5]. Mancher Graf erhielt kaum seine unmittelbare Belehnung vom Könige, sondern war mehr ein Viergraf, oder die Grafschaft bestand aus Reichsgut, Fürsten- und Prälatenlehen und Allode.

2) blieb der König, obgleich er die Grafen nicht wie seine Beamten behandeln konnte, doch Herr und König, vor dessen Gewalt, sobald er persönlich irgendwohin kam, jede andere erlosch, und der kein Bedenken trug, eben jene Schenkungen und Befreiungen zu ertheilen. Auch wurde da, wo das Gesetz schwieg [6] und das Herkommen zweifelhaft erschien, für den König und sein Recht vermuthet.

---

[1] Fast öfter nannten sich dann die Grafen nach ihrer Hauptburg als nach dem Gau. Stüve in Wigands Archiv, III, 127. Eichhorn, II, §. 234, a. — [2] Schultes, Koburg. Geschichte, 14. Strube, Nebenst., IV, 63. Daher nannten sich seit dem Ende des 11. Jahrhunderts viele Grafen nach Burgen und Bezirken. Montag, II, 392. Pütter, Entwick., I, 164. Günderode, Schriften, I, 365—379. — [3] Friedrich I verlieh Heinrich dem Löwen die Grafschaft für männliche und weibliche Erben. Orig. Guelf., III, 468. Ein Graf verleiht sogar seine Grafschaft weiter. Kindlinger, Beitr., III, 2, Urk. 81. — [4] Montag, II, 180. Moser, Von der Reichsburg Friedberg. Burgravius, castrenses, scabini et universitas civium in Friedeberg. Baur, Arnsburg, S. 67. Sonst war in der Regel der Burggraf nicht bloß Haupt der Besatzung, sondern für die Stadt, was der Graf für die Landschaft (Gemeiner, Urspr. von Regensburg, 42. Wohlbrück in Ledeburs Archiv, I, 3). Die Entwickelung der Städte bildete aber jenem gegenüber oft eine zweite Gerichtsbarkeit, welcher die seine oft unterlag (Gemeiner, Urk. aus dem regensburger Archive, 22). Tittmann, I, 33. Allmählich sank die Bedeutung der Burggrafen. Arnold, I, 87. — [5] Arnold, Freistädte, handelt umständlich und genau von den Burggrafen. — [6] Eichhorn, II, 711.

Digitized by Google

3) hatte jener Uebergang zu völliger Unabhängigkeit besonders in denjenigen Landschaften Schwierigkeit, welche der König unmittelbar beherrschte oder als Eigenthum in Anspruch nahm.

Noch im 13. Jahrhunderte hielt man die Rechtspflege für das eigentliche und wichtigste Geschäft des Grafen [1]: Graf heiße Richter und Grafschaft Gerichtsbezirk; und insofern als der König das Gericht, den Rechtsbann erst verleihen mußte, blickt noch der Schein des alten Amtes hindurch. In diesem Sinne sollte Jeder dem Grafen innerhalb seines Sprengels zu Gerichte stehen, Gerichtsgebühren zahlen und seinen von Amts wegen erfolgenden Ladungen Gehör leisten [2]. Allein zuvörderst machten die Geistlichen dagegen viele Einsprüche und setzten sie so durch, daß kaum der Herzog, von einer anderen Stelle aus, noch einen amtlichen Einfluß auf sie ausüben konnte [3]. Oder die Herzöge, Bischöfe und Aebte erhielten selbst die Grafschaft [4] und geschlossene Gerichtsbezirke. Anderwärts entsagten die Grafen ihrem Rechte für sonstige Vortheile, oder sie verkauften die Grafschaft [5], oder sie theilten Rechte, Amt und Besitzungen. Zuweilen verliehen die Kaiser einem Anderen die Gerichts-

---

[1] Sachsenſp., II, 12; III, 52. — [2] Scheidt, Vom Adel, 113. — [3] Z. B. die zur Zeit Heinrichs des Löwen in Slavien neu angestellten Bischöfe wurden frei von der expeditione comitis, nicht von der sechswöchentlichen des Herzogs. Ludw., Reliq., VI, 230—237. Sobald aber Grafschaft oder Herzogthum an den Bischof kam, stellten sich natürlich die Wünsche und Zwecke ganz anders. Möser, III, 63. — [4] Hormayr, Archiv, 1828, S. 70. 1186 behauptete der Bischof von Imola gegen den kaiserlichen Bevollmächtigten: er sey auch Graf in der Grafschaft Imola, und der Erzbischof von Ravenna als vom Kaiser bestellter Schiedsrichter, daß ihm zwar eigentlich nicht die ganze Grafschaft gebühre, aber doch viele Rechte, Gerichtsbarkeit in Besitzungen u. dergl. Fantuzzi, VI, Urk. 27. So nahmen viele Grafschaften allmählich ein Ende. 1156 bestätigt Friedrich I dem Bischof von Verdun beneficium comitatus et marchiae, wie seine Vorfahren es längst besaßen, nämlich: jus comtiatum in usum ecclesiae tenendi et comitem eligendi, absque ullo haereditario jure ponendi, habendi seu quicquid libuerit faciendi, atque omnibus modis disponendi, bannum, theloneum, monetam et districtum civitatis in omnibus causis criminalibus et civilibus. Calmet, Hist. de Lorraine, II, preuv. 350. Viele Grafschaften auf beiden Seiten der Alpen kamen in geistliche Hände. Wien. Jahrb., XL, 99. Beispiele von herzoglichen Grafschaften: Mannert, Gesch. Baierns, I, 187. Ueber Trident: v. Hormayr, Werke, II, Urk. 12. Einnahmen der Grafen: Stälin, II, 655. — [5] Würdtwein, Subs., XI, 96. Sattler, Geschichte von Wirtenberg, I, 651. Konrad III gab dem Kloster Stablo eine Bannmeile, innerhalb welcher kein Herzog, Markgraf, Graf u. s. w. irgend einen Einfluß ausüben durfte. Stabul. mon., Urk. von 1140, p. 112; und so unzählige ähnliche Fälle. Im Jahre 1261 verkaufte der Graf von Toul die Grafschaft an den Herzog von Lothringen, dieser an den Bischof von Toul, welcher erklärte, daß sie für immer mit dem Bisthume verbunden bleiben sollte. Gallia christ., XIII, preuv. p. 528. 1164 befahl Friedrich I, daß alles von der Grafschaft Prato Abgekommene und Weggegebene ihr wieder zufalle, sicut ordinatum est in Roncalia. Soldani hist., 221.

Digitized by Google

barkeit, wodurch der Bezirk des Grafen mittelbar verkürzt ward [1]; zuweilen waren die Bezirke selbst nicht scharf geschieden, und das Lehnwesen veränderte die alte Stellung. Genug, aus gar mannichfachen Gründen verlor sich allmählich die Einrichtung fast ganz, wonach das gesammte Land in Gerichtsbezirke, Gaue eingetheilt [2] und jedem ein Graf als richtender Beamter vorgesetzt war. Die Rechtspflege kam, ohne anerkannte, durchgreifende Anordnungen, in sehr verschiedene Hände, und in vielen Gegenden gab es gar keine Grafen mehr. Wo sie sich aber erhalten hatten, wo sie allen jenen Gefahren entgangen waren, standen sie höher als in den früheren Zeiten des Amtsverhältnisses; und wenn sie auch den eigentlichen Fürsten nicht überall gleichgestellt wurden [3], so wußten sie doch jede Abhängigkeit von ihnen aufzulösen, oder gewannen bei dem Zersplittern größerer Fürstenthümer, wie sich dies in dem Abschnitte über die Herzöge sogleich näher ergeben wird. Auch übte der Graf in seiner neuen Stellung manche Rechte und selbst kriegerische [4] Geschäfte, welche sich aus der alten nicht füglich ableiten ließen [5].

b) Von den Markgrafen und Landgrafen.

Der Markgraf war ursprünglich Graf in einem Grenzlande, in einer Mark [6], verrichtete als Beamter im Namen des Königs gewisse Geschäfte [7] und zog seine Besoldung aus den ihm zugewiesenen

---

[1] Monum. Boica, XI, 185. Bonelli, Notizie, II, 482. Friedrich II verlieh Richteramt und Grafenrecht an dienstpflichtige Adlige in Oesterreich. Wien. Jahrb., XL, 152. — [2] 1225 überließ König Heinrich dem Bischof von Osnabrück mehre Gaugrafschaften: quod liberiorum habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem. Kreß, Erläuterung des Archidiakonatwesens, 56. — [3] Alber., 550. Doch standen sie, sofern der König sie unmittelbar belehnte, oder sie ein Reichsamt hatten, den Fürsten gleich. Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 99. Ueber das Verhältniß des Grafen zum Bischof von Genf finden sich interessante Urkunden bei Spon, Hist. de Geneve, III, Urk. 1, 3, 4. Ueber den Untergang der Gaugrafschaften: Günderode in den Actis acad. palat., III, 18. — [4] Schannat, Hist. Fuld., probat. Nr. 52, p. 169. — [5] Viele Ströme und Wasserzölle waren gräflich. Gemeiner, Salzhandel von Regensburg, 6. 1258 spricht Rudolf von Habsburg, Landgraf von Elsaß, dem Herrn von Schachtdorf wegen Verbrechen alle beweglichen und unbeweglichen Güter ab, cum consensu et conniventia vallis Uraniae, und übergibt sie dem Frauenmünster in Zürich. Frauenmünsterurk., I, 338. 1226 erlaubt der Graf von Broburg in der Schweiz nobilibus et ignobilibus ad jus et dominium suum spectantibus Grundstücke an Kirchen und Klöster zu überlassen. Hergott, Gen. Habsb., II, Urk. 326. — [6] Eine andere Ableitung des Namens giebt der Verfasser des dem Thomas von Aquino zugeschriebenen Buches De regimine principum (lib. III, c. 21, Vol. XVII ed. Rom.), wo es heißt: Dicitur enim marchio a marcha, quod est singulare civitum pondus, per quod significatur recta et rigida justitia. — [7] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 78. Hüllmann, Gesch. der Stände, II, 102. Gemeiner, Gesch. von Baiern, I, 358, 364.

Digitized by Google

Gütern. Außer den Veränderungen, welche nun allmählich bei den Grafen eintraten, sind einige den Markgrafen eigenthümlich und bewirkten, daß man diese bestimmter von jenen unterschied.

1) war ihre Markgrafschaft in der Regel größer als irgend eine Grafschaft und die Eroberung angrenzender Landschaften leichter als innerhalb des Reiches.

2) hütete man sich umgekehrt, aus Besorgniß vor benachbarten Feinden, die Markgrafschaft zu theilen und dadurch zu schwächen.

3) war nicht allein die königliche Aufsicht für die entfernten Grenzländer geringer, sondern die Markgrafen blieben auch fast ganz vom Einflusse der Herzöge frei und vereinten bald die Kriegsgewalt der letzten mit der Gerichtsbarkeit der Grafen. Daher stellte man sie diesen vor und rechnete sie unbedenklich zu den Fürsten. Dasselbe gilt von den Landgrafen, welche seit dem 12. Jahrhunderte mancher alten Gaugrafschaft vorstanden, oder die man auch als Grafen über größere Landschaften betrachten kann [1], welche sich ebenfalls vom herzoglichen Einflusse frei gemacht hatten. Doch gewannen nicht alle und ebenso wenig alle Markgrafen ganz dieselbe Macht und Stellung, und während z. B. der Landgraf von Thüringen wohl nur in Hinsicht äußerer Ehrenrechte von den Herzögen verschieden war [2], blieb im Elsaß der Herzog lange neben den Landgrafen, die sich wohl nur durch größere Bezirke vor den gewöhnlichen Grafen auszeichneten.

c) Von den Pfalzgrafen.

Unter den Pfalzgrafen verstand man (gleichwie bei den Grafen) nicht bloß in verschiedenen Zeiten Verschiedenes, sondern auch in derselben Zeit nicht immer dasselbe.

Zur Zeit der Merovinger scheint in mancher Landschaft ein Pfalzgraf als Hofrichter neben dem Statthalter gestanden zu haben [3]; unter Karl dem Großen ward der Pfalzgraf an seinem Hofe eine höchst wichtige Person und gewissermaßen Minister der Rechtspflege und des Innern; im 10. Jahrhunderte treten wiederum mehre Landpfalzgrafen mit umfassenden Wirkungskreisen auf u. s. w. Wir dürfen unterscheiden:

1) Pfalzgrafen, welche die Rechtspflege und gleich näher zu bezeichnende Geschäfte in einzelnen Palatien, Pfalzen, Burgen nebst dazu gehörigen Umkreisen im Namen des Kaisers ausübten;

2) Pfalzgrafen, welche einen ähnlichen Wirkungskreis für ganze Landschaften hatten. Solche Pfalzgrafen finden wir für Sachsen, Franken, Baiern, Schwaben und Burgund [4];

---

[1] Eichhorn, II, 234. — [2] Weiße, I, 222. Schöpfl. Alsat. illustr., II, 13. — [3] Hüllmann, Gesch. der Stände, I, 38. Eichhorn, I, §. 160. — [4] Monum. Boica, II, 135; IV, 342; VII, 113. Pfeffinger voce Comes palat.

Digitized by Google

3) den Pfalzgrafen, welcher sich als der erste am kaiserlichen Hofe befinden sollte, in Erinnerung der Zeit Karls des Großen die meisten Rechte behielt, andere erwarb und aus vielen Gründen dem Untergange der übrigen Pfalzgrafen entging. Dieser Pfalzgraf am Rhein gehörte so sehr zu den ersten Reichsfürsten, daß Ludwig von Baiern jenen Titel seinem Herzogstitel voranstellte [1].

Die Pfalzgrafen in den Landschaften waren Schutzvögte der Reichsdomainen [2], Sachwalter und Vertheidiger der Kronrechte, Aufseher des Reichssteuerwesens, Schutzherren aller Reichsdienstleute (auch wohl der Kaufleute und Juden), Richter in vielen darauf Bezug habenden Dingen, Ordner des Marktwesens, Verleiher des Marktschutzes u. s. w.

Natürlich aber geriethen die Pfalzgrafen vermöge dieser und ähnlicher Rechte und Ansprüche [3] in Streit mit Herzögen und Grafen, während der König, dem allein an ihrer Erhaltung lag, täglich an Macht und Besitzungen verlor, sodaß z. B. da wo keine Reichsdomainen, Steuern und Dienstleute mehr blieben, der Wirkungskreis des Pfalzgrafen auf nichts herabsank. Alsdann oder schon früher wußten auch Herzöge und Landgrafen das Amt des Pfalzgrafen mit den ihrigen zu vereinen [4]. Nur der Pfalzgraf am Rhein, dem kein Herzog zur Seite stand, der dem Könige näher blieb und in Landschaften wirkte, welche ursprünglich großentheils königlich waren, verwandelte sich, wie gesagt, in einen mächtigen Fürsten und machte schon gegen die Zeit des Unterganges der Hohenstaufen Anspruch darauf [5], während der Erledigung des Thrones die Rechte des Königs als dessen Stellvertreter, vicarius, ausüben zu dürfen. Wenn es endlich als höchstes Recht des Pfalzgrafen bezeichnet wird, er sey Richter über den König gewesen, so ist darunter wohl nur zu verstehen, daß man bei ihm (wie wir es ausdrücken) Klagen wider den Fiskus anbringen und daß er dieselben auch wider den König entscheiden konnte [6]. Allein nie war er Richter über den König als solchen, nie besaß er eine Souverainetät über diesen hinaus. Der König entschied keine wichtige Sache ohne die Stände und diese in Zeiten der Ordnung noch weniger ohne ihn, und am allerwenigsten ein einzelner, ohne die übrigen, gegen den König!

---

[1] Monum. Boica, III, 132. — [2] Auch alle Personen, welche keinen Heerschild hatten, standen unter unmittelbarem Schutze des königlichen Pfalzgrafen. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 44 — 47. Avent. annal., VII, 6, 30. — [3] Bertold. Constant. zu 1099. — [4] Heinrich der Erlauchte z. B. war Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen. Lieben, Nachlese, 59. — [5] Im Jahre 1267 sagt Pfalzgraf Ludwig: Vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinationes jure dignitatis officii nostri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertinent indifferenter. Histor. Norimb. diplom., I, 159, Urk. XXX. — [6] Olenschlager, 156. Senkenberg, Fabula judicii palatini in Caesarem.

Digitized by Google

d) Von den Herzögen.

Das Amt des Herzogs war in der ältesten Zeit keine stehende Würde, sondern ein Auftrag für die Zeit des Krieges [1]. Doch erhoben sich solche zeitliche Anführer in manchen Landschaften dergestalt, daß sie lebenslängliche, ja Erbherzöge ganzer Völkerschaften wurden. Karl der Große brachte aber Alles auf den Begriff und Wirkungskreis des Kriegsamtes zurück; der Herzog hatte die Aufsicht über Waffen, Aufgebot, Musterung, Lagerung u. dergl., Jeder war ihm innerhalb seines Herzogthumes in diesen Beziehungen unterworfen, und Grafen führten oft die Schaaren ihrer kleineren Bezirke seinem größeren Heere zu, wogegen er in Hinsicht der Rechtspflege diesen nichts zu befehlen hatte. Gleich nach dem Tode Karls des Großen änderten sich aber diese amtlichen Verhältnisse sowohl in Hinsicht der Grafen als der Prälaten und Könige.

1) hielt Niemand mehr mit der früheren Strenge auf die Trennung der Verwaltung und Rechtspflege von der Kriegsgewalt. Manchem Herzoge verlieh man die Grafschaft, oder er wußte von dem Punkte aus, daß er den Frieden erhalten und gegen Widerspenstige Hülfe zur Vollziehung der Rechtssprüche leisten sollte [2], bald seinen Wirkungskreis zu erweitern. Auch war in der Hand des Herzogs in der Regel weit größere Macht als in der des Grafen, weshalb jene sich mehr und schneller hoben als diese. Doch blieb es Regel, daß der Herzog als solcher keine Rechtspflege übe und der Graf als solcher nicht von ihm abhängig sey [3].

2) die Erzbischöfe und Bischöfe standen, sofern sie von ihren Besitzungen Kriegsdienste zu leisten hatten, unter den Herzögen und wurden auch von ihnen zu landschaftlichen Versammlungen eingeladen. Gern verglichen sich die Herzöge mit den Erzbischöfen und meinten, die Grafen müßten ihnen so wie die Bischöfe den Erzbischöfen unterworfen seyn. Bei dem Anwachse der geistlichen Macht entstanden aber bald Klagen über die Abhängigkeit der Prälaten von dem Herzoge [4], und sie wurde erst durch einzelne Freibriefe, dann durch Einrichtungen allgemeinerer Art aufgehoben. Oder wo königliche Bewilligungen fehlten und herzogliche Uebermacht zu fürchten war, traten gütliche Auseinandersetzungen ein [5], wobei man an das Reich und an Reichsrechte in der Regel nicht dachte.

---

[1] Savigny, I, 159. Montag, II, 60. — [2] Gemeiner, Chronik, 220. — [3] Montag, II, 417. Matthaeus, De nobil., 32. Gemeiner, Urk. aus dem regensburger Archive, 1 — 18. — [4] Ruchat, Urk. Nr. 21. Hildesh. chron., 752. Hund, I, 380. Möser, Osnabr. Geschichte, II, 187. Lang, Jahrb., 11. Ueber das Verhältniß der slavischen Bisthümer zu Heinrich dem Löwen: Masch, Geschichte von Ratzeburg, 68. — [5] Hund, I, 388; II, 507.

Digitized by Google

3) Mehre Geschäfte, welche früher den umherreisenden Ministern, den missis dominicis obgelegen hatten, kamen an die Herzöge, und diese verwandelten ihr eigenes Amt allmählich in ein Lehn, mit immer wachsenden Erbansprüchen [1], bis in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über Amt, Würde und Lehn durch Kauf, Tausch, Testament u. s. w. wie über volles Eigenthum verfügt wurde. Ja schon im 11. Jahrhunderte brachten es die Großen zu dem Grundsatze: der König müsse alle eröffneten und heimgefallenen Grafschaften wieder ausleihen, dürfe aber selbst eigentlich kein Herzogthum besitzen. So lange man das Herzogthum als ein königliches Amt betrachtete, war es nicht unnatürlich, daß der König nicht sein eigener Beamter seyn solle; jetzt sprach sich in jenem Grundsatze nur die Furcht vor einem mächtigen, der Wunsch nach einem ohnmächtigen Herrscher aus. Mit größerem Rechte wurde von Seiten der Könige die Behauptung aufgestellt, aber nicht immer durchgesetzt: Niemand dürfe zu gleicher Zeit zwei Herzogthümer besitzen. Kaiser Heinrich III (wohl einsehend, welche Gefahr für die Könige aus der übertrieben großen Macht der Herzöge entstehe) hatte die Absicht, sie ganz abzuschaffen [2], wodurch man zum Theil wieder auf karolingische Einrichtungen gekommen seyn würde; aber unter seinem Nachfolger Heinrich IV fiel dieser Plan ganz dahin, und als nachmals Friedrich I mit mehr Erfolg die großen Herzogthümer verkleinerte oder ganz auseinandersprengte, wirkten gar viele Gründe, daß dies die königliche Gewalt nicht so vermehrte, wie man wohl erwarten sollte [3].

Die Macht der Herzöge würde ungetheilt den Königen noch län-

---

[1] Im 12. Jahrhundert stand das Erbrecht der Fürsten noch nicht unbedingt fest. So sagt Markgraf Leopold von Oesterreich in einem Stiftungsbriefe für Mariazell: Oratorium in meo jure fundavi eo pacto, ut ego, quoad viverem, loci illius et omnium quae ad eum pertinent, advocatus existerem, sine omni rerum exactione et personarum gravamine; post me, si quis de filiis ac nepotibus meis in posterum principatum terrae istius obtinerent. Schrötter, Oesterreichische Geschichte, I, 316. Hormayr, Taschenbuch, 1828, S. 196. Welfs Erbansprüche auf das Herzogthum Baiern 1141. Alber., 291. Eine Vererbung zwischen Gotfried von Lothringen und Heinrich von Limburg zu 1155. Alber., 327. Friedrich II zahlt dem Könige Wenzel von Böhmen 10,000 Mark für den Theil des Herzogthums Schwaben, der nach Erbrecht an seine Gemahlin Kunigunde, des Kaisers Muhme, gekommen wäre. Gassarus, 1444. Als Herzog Otto von Steiermark 1192 ohne Kinder stirbt, setzt er den Herzog Leopold von Oesterreich: terrae suae ac patrimonii ex testamento haeredem. Admont. chron. Noch mehr Beweise: Wiener Jahrb., XL, 99. Früher holte der Herzog in der Regel die königliche Bestätigung ein, wenn er von seinem Amtslehn etwas veräußern wollte. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 370. — [2] Heinrichs III Gemahlin war Herzogin von Baiern. Chronogr. Saxo, 254. — [3] Doch war es wichtig, daß er Otto von Wittelsbach aus eigener Macht zum Herzoge von Baiern ernannte.

Digitized by Google

ger und erfolgreicher widerstanden haben, hätte sie nicht andere Gegner und bedeutende Lücken bekommen. Allen Prälaten, Fürsten und Grafen wurde nämlich der Herzog nicht minder unbequem als den Königen. Deren Freibriefe, allgemeines Streben nach Unabhängigkeit, Emporkommen der Städte, Gewinn neuer Landschaften, Gründung von Fürstenthümern, welche unter Markgrafen, Landgrafen u. s. w. standen: dies und Aehnliches wirkte der herzoglichen Macht entgegen, obgleich sie sich innerhalb des unangetastet übrig bleibenden Herzogthums erhöhte [1]. Ingleichen schien die Wichtigkeit der großen Herzöge dadurch abzunehmen, daß neben ihnen kleinere emporwuchsen, ja manchem fast der bloße Titel verliehen wurde [2]; denn zu dem Titel fand sich doch einiger, zu dem kleineren wohl größerer Besitz, welcher ohne Ausnahme dem alten herzoglichen Einflusse entzogen wurde. Wo endlich das Herzogthum an einen Prälaten kam, stellten sich dessen Verhältnisse zu Nachbarn und zum Könige ebenfalls anders, als wenn er ein weltlicher Erbherzog gewesen wäre.

Durch den Fall Heinrichs des Löwen und die Maßregeln Friedrichs I traten sehr wichtige Veränderungen ein: Baiern wurde verkleinert, Sachsen noch mehr verringert, Schwaben und Elsaß blieb ganz [3], Franken zum Theil hohenstaufisch, das minder wichtige Steiermark wurde begünstigt, Burgund auf die Länder diesseit des Jura beschränkt, Niederlothringen aber weniger bedeutend durch den Einfluß der fast ganz unabhängigen Grafen von Jülich, Geldern, Holland, Seeland und Namur. Der Bezirk von Thüringen stand den alten Herzogthümern an Macht nicht gleich, und die Markgrafschaften mußten ihre Kräfte oft gegen äußere Feinde wenden.

Auch war der Umfang der Rechte und des Wirkungskreises der Herzöge schon um deswillen nicht überall derselbe, weil meist Alles in einem steten Umgestalten begriffen war und sich zu Gewinn oder Verlust hinwendete. So kam in denjenigen Landschaften, wo die Grafschaft z. B. aufhörte, zu den alten Kriegsrechten des Herzogs nunmehr die Gerichtsbarkeit, in der Regel durch besondere Belehnung, hinzu, wobei indeß Streitigkeiten über die Grenzen der wechselseitigen Rechte nicht ausblieben, sowie die Veränderung der Kriegsverfassung nicht minder wichtige Folgen für jene erste Hälfte des herzoglichen

---

[1] Insbesondere kamen sehr oft die Grafenrechte an den Herzog, sodaß z. B. Heinrich der Löwe gebot, kein Graf oder Vicegraf solle ein Kloster beunruhigen (Orig. Guelf., III, 424); oder der Herzog belehnte auch wohl von ihm abhängig gewordene Grafen, oder überließ während seiner Entfernung die Grafschaft einem Anderen (Monum. Boica, IX, 475). Eine merkwürdige Uebergabe eines Gutes an das Kloster S. Ulrich in Regensburg vor dem Herzoge Heinrich dem Löwen und zugleich vor dem Grafen Bertold von Andechs: Monum. Boica XXII, 61. — [2] So gab es kein eigentliches Herzogthum Zähringen oder Meran, keine Markgrafschaft Baden. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., I, 98. Ueber das Herzogthum Schwaben: Stälin, II, 645. — [3] Eichhorn, II, 535.

Digitized by Google

Wirkungskreises hatte. Der Patriarch von Aquileja [1], dem Friedrich II das Herzogthum über gewisse Landschaften bestätigte, durfte ächten und die Acht aufheben; ohne seine Zustimmung sollte Niemand Obrigkeiten erwählen, Abgaben erheben, münzen, Verbindungen eingehen u. dergl. Als Friedrich I einen Theil der herzoglich fränkischen Rechte im Jahre 1168 dem Bischofe von Würzburg übertrug, bekam dieser die Grafschaft in allen dazu gehörigen Ländern, sowie die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit [2]. Nur die Vargilden oder Barschalken [3] sollten den Grafen unterworfen bleiben und die Rechte der übrigen Bischöfe nicht verkürzt werden. Viele Unterbeamte, so die Centgrafen, setzte der neue Herzog: doch erhoben sich auch hier Streitigkeiten über die weiter zu treffenden Einrichtungen [4].

Von dem sächsischen Herzogthume Heinrichs des Löwen empfing der Erzbischof von Köln einen bedeutenden Theil mit unverkürzten Rechten, Grafschaften, Gerichtsbarkeiten, Schutzvogteien, Geleitsrechten, Besitzungen, Lehen, Dienstleuten, eigenen Leuten und mit Allem was sonst zum Herzogthume gehöre [5]. Aber er konnte schwerlich alle ehemaligen Ansprüche geltend machen, und umgekehrt erhielten nicht alle kleineren Fürsten bei Vertheilung jener Länder für ihre neugewonnenen Besitzungen vollkommene herzogliche Rechte, sondern blieben in mancher Beziehung abhängig und mittelbar [6]. Theilungen der Besitzungen und Verschmelzung von Allode und Lehn wurden durch diese Veränderungen erleichtert.

Solche Beschränkung und Auflösung der alten Herzogthümer hätte die königliche Gewalt sehr erhöhen und eine andere Verfassung mit weniger mächtigen Ständen daraus hervorgehen müssen, wenn nicht eine große Zahl von Gründen und Ereignissen zusammengetroffen wäre, selbst die Geringeren (insbesondere durch die Erblichkeit ihrer Stellen und Besitzungen) unabhängiger und den König schwächer zu machen, wie in dem erzählenden Theile unseres Werkes umständlich dargethan ist. Indeß zeigt sich, neben dieser allgemeineren Richtung, in den

---

[1] Aquil. patriarch. vitae, 103. — [2] Lünig, Reichsarchiv, cont. I, Forts. 3, Abschn. 23, Urk. 174. Montag, II, 169. Hüllmann, II, 91. Ueber ältere Verhältnisse dieses Herzogthums Eichhorn, II, §. 222. Selbst die herzogliche Gewalt der Hohenstaufen erstreckte sich nicht über ganz Franken. Lancizolle, I, 55. Daß nur Konrad III sie wesentlich geübt und schon 1120 durch Heinrich V dem Bischofe von Würzburg ältere Rechte zurückgegeben wurden, zeigt Stumpf im Archive für Franken, II, 1 — 7, und Schneidt, Thes. jur. Francon., I, 1, 397. — [3] v. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 35. — [4] Lünig, Spicil. eccl. von Bamberg, Urk. 26. Leisnic. dipl., Nr. 17. Falkenstein, Nordgauische Alterth., II, 262. — [5] Olenschlager, Goldene Bulle, Urk. XXIV. Möser, III, 110. — [6] Eichhorn, II, 714. Hohenstaufen, II, 184. Bernhard, Herzog Angariae et Westphaliae, bestätigt Schenkungen an Klöster: principatus nostri ducatusque auctoritate (1181). Spilcker, 187.

Digitized by Google

einzelnen Landschaften noch viel Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit; in Baiern z. B. siegten die Herzöge über die Grafen und Herren; das Entgegengesetzte geschah am Niederrhein; in Franken behielten mehr die Prälaten die Oberhand; in Schwaben kam es zu einem Gleichgewichte zwischen Fürsten, Städten, Prälaten, Klöstern u. s. w.

e) Von den hohen Reichswürden und Beamten.

In dem Maße als sich die Reichsbeamten in unabhängige Fürsten verwandelten (welchen Uebergang fast nichts mehr erleichterte, als daß sie keine Besoldung, sondern Grundstücke zur Benutzung empfingen), vermehrte sich ihre Macht und ihr Wirkungskreis in vielfacher Hinsicht; wenn ihnen aber auch Titel und Würden der ersten Reichsbeamten noch immer verblieben, so mußten doch am Hofe der Könige gewisse Aemter ununterbrochen besetzt, gewisse Geschäfte ununterbrochen abgemacht werden. Hiedurch entstand eine neue Reihe von wirksamen Beamten, welche der König setzte, durch die Art ihrer Entschädigung in Abhängigkeit von sich erhielt, nach Gefallen mit ihnen wechselte u. s. w. Deßungeachtet gewannen diese neuen Reichsbeamten große Bedeutung und oft einen so überwiegenden Einfluß auf alle Angelegenheiten, daß kein einzelner Erzbischof oder Herzog sich in dieser Beziehung ihnen gleichstellen konnte und sie selbst Gelegenheit fanden in Fürstenthümer einzurücken. So hieß der Erzbischof von Mainz Erzkanzler von Deutschland, der von Köln Erzkanzler von Italien, der von Trier Erzkanzler von Burgund [1]; aber in jener Zeit verrichtete der erste nur selten die hieher gehörigen Geschäfte, und aus vielen Gründen kamen die beiden anderen noch weniger in Thätigkeit. Der eigentliche Kanzler des Kaisers war in der Regel irgend ein anderer Bischof, und neben ihm als dem ersten und wichtigsten Beamten gab es natürlich noch mehre, z. B. Schatzmeister, Kämmerer, Truchsesse u. a. [2]. Doch blieben gewisse Fürsten auch in dem Besitze dieser Würden und verrichteten, unbeschadet der für das tägliche Bedürfniß nothwendig gewordenen Doppelbesetzung, bei feierlichen Gelegenheiten die dazu gehörigen Geschäfte.

---

[1] Im Jahre 1148 schreibt König Heinrich an Eugen III: Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et curator esse dinoscitur. Aber man verfuhr keineswegs immer danach. Wibaldi epist., 99. Chronogr. Saxo zu 1132. Im Jahre 1157 ward der Erzbischof von Vienne Erzkanzler von Burgund. Thomass., III, 1, c. 30. Im Jahre 1177 heißt der Erzbischof von Köln in einer Urkunde Kanzler durch Italien. Murat., Antiq. Ital., II, 82 u. s. w. Ficker, Rainald von Köln, 121. — [2] Estor, De minist., 58, 473. Ferner Jägermeister, Vorschneider, procurator rerum imperialium, justitiarius imperialis. Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 490, 494. Wibaldi epist., app., 609.

Digitized by Google

Endlich verdienen hier noch Erwähnung die Legaten, welche von den Kaisern mit mehr oder weniger umfassenden Rechten für ganze Landschaften auf kürzere oder auf Lebenszeit ernannt wurden [1].

f) Von den Kurfürsten.

Unter den Prälaten waren die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, unter den Fürsten der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen allmählich die wichtigsten geworden, obgleich diese Wichtigkeit bisweilen wechselte und z. B. Baiern, Franken, Schwaben in anderen Zeitpunkten hervorragten. Ferner befanden sich jene Prälaten und Fürsten eher im Besitze der Erzämter [2] (drei Kanzler, Truchseß, Marschall, Kämmerer und Schenk [3]) als im Besitze des ausschließlichen Rechtes, den König zu wählen, wenn auch ihr Einfluß schon durch die Anwesenheit bei der Wahl zunahm.

Fast über keinen Punkt des deutschen Staatsrechts ist aber so viel Streit gewesen, als über die Kurfürsten, weil man aus Nebenzwecken oft das Entgegengesetzte zu beweisen suchte und minder den unläugbaren geschichtlichen Hergang, als gewisse Aussprüche unsicherer Theorie oder gar unächte Quellen im Auge behielt [4].

In der Geschichte der Hohenstaufen ist der jedesmalige Hergang bei Besetzung des eröffneten Thrones so umständlich erzählt worden, daß es unnöthig erscheint hier nochmals darauf zurückzukommen; des Zusammenhanges wegen fügen wir indeß ein paar Bemerkungen bei.

1) Es stand kaum anerkannt fest, daß der König gewählt werden solle, viel weniger, wer ihn zu wählen berechtigt sey; und so oft als irgend möglich suchten die Väter schon bei Lebzeiten ihren Söhnen den Thron, ohne feierliche Wahl und Abstimmung, durch Vertrag und minder förmliche Beistimmung zuzusichern.

---

[1] Hist. dipl., I, 1, 249. Fontes rer. Austr., II, 5, 263. — [2] Schon bei der Erhebung Ottos I finden wir die Erzämter, nicht aber ausschließlich zur Wahl berechtigte Kurfürsten. Witechind, 642. Ottenschlager, 47—66. In einer Abhandlung über die vier alten weltlichen Erzämter zeigt Günderode (Werke, I, 385), daß sie schon unter den Merovingern erwähnt werden und vor Friedrich I in gewissem Sinne erblich waren. Vgl. Mascow, Origines officiorum aulicorum.

[3] Moguntinensis, Trevirensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum,
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio praepositus camerae, pincerna Boemus.
Mart. Pol., 368. — [4] Goldasts Constit., III, 371, ist in der Form gewiß unächt, die Stelle bei Matth. Par., 456, entweder eingeschoben oder ein Plan, der nicht sogleich zur Ausführung kam, und die Nachrichten welche Gewold aus dem Amandus beibringt, verdienen gar keinen Glauben.

Digitized by Google

2) wenn auch das bei der Königswahl gegenwärtige Volk, wie bei der Papstwahl, seine Zustimmung oder seinen Beifall zu erkennen gab, so hatte dasselbe doch nie ein eigentliches Wahlrecht, abgesehen davon, daß man unmöglich ein ganzes Volk versammeln und ihm der Wahrheit nach eine solche staatsrechtliche Handlung übertragen kann.

3) lag also die Wahl immer in den Händen der Vornehmen und Mächtigen, der Prälaten und Fürsten [1]; es stand aber nicht fest, wer gegenwärtig seyn müsse, inwieweit die Abwesenden den Beschlüssen Folge zu leisten verpflichtet wären, in welcher Ordnung man abstimme, ob jede Stimme gleich viel gelte, ob die Mehrzahl und welche entscheide u. s. w. Es bildete sich hierüber nicht einmal ein fester Gebrauch, sondern bei mehren Wahlen wurden gar keine Formen angewandt, welche man irgend als gebräuchlich oder gesetzlich bezeichnen könnte: z. B. bei den Wahlen Lothars, Konrads III, Philipps und Ottos, Heinrich Raspes.

4) Am Anfange des 13. Jahrhunderts ist bei der Wahl Philipps und Ottos zuerst die Rede von Stimmen, welche vorzugsweise Gewicht hätten [2]; und natürlich wog die eines Erzbischofs mehr als die eines Abtes, die eines großen Herzogs mehr als die eines Grafen; allein wenn wirklich sieben Männer ausschließlich zur Wahl berechtigt gewesen wären, hätten Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben nicht entstehen können. Jetzt unterschrieben sich noch sehr Viele als Theilnehmer und Beistimmer der Wahl, und Heinrich VI unterhandelte ja mit mehr als 50 Fürsten [3], um Wahl- und Erbrecht auf einen festen Fuß zu bringen.

Bei der Wahl Konrads IV [4] wurden ebenfalls viele Prälaten und

---

[1] Siehe das Schreiben der deutschen Bischöfe, Bd. II, S. 54. — [2] Roger Hoved., 776, erzählt, ohne Beweis, zu 1198: Die Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Fürsten, Grafen und Barone Deutschlands traten zusammen und wählten 12 Männer, aus welchen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen den König erkieseten. Eine ähnliche sonderbare Nachricht über das Entscheidungsrecht des Erzbischofs von Köln hat Northof, Catal. archiep. Colon. 9. Der Sachsenspiegel, III, 57, kennt auch nur zur Wahl vorzugsweise berechtigte Fürsten. Es scheint, daß diese zuweilen eine Art von Vorwahl ausübten und die minder Mächtigen sich ihnen nächstdem anschlossen. Weiske in Reyschers Zeitschrift, I, 76. Gemeiner, Berichtigungen, 19, 25, 63, 73. — [3] Auch sagt Brito Phil., 141, zur Wahl Heinrichs VI:

Est enim talis dynastia Teutonicorum,
Ut nullus regnet super illos, ni prius illum
Eligat unanimis cleri procerumque voluntas.

[4] Nach der Wahlurkunde Konrads aus Wien (bei Pipin, III, 2) nennen sich im Texte als Hauptpersonen: die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, die Bischöfe von Bamberg, Passau und Freisingen, der Pfalzgraf am

Digitized by Google

Fürsten befragt und gaben ihre Einwilligung; bei der Erhebung Wilhelms von Holland heißt es in einer Urkunde [1]: er wurde durch die allgemeine Beistimmung der Fürsten ernannt, welche zur Königswahl bekanntlich ein Recht haben. Dies weiset, nebst einigen anderen Stellen [2], allerdings auf vorzüglich Berechtigte hin; von sieben Wahlfürsten ist jedoch

5) erst mit voller Bestimmtheit bei der Wahl Richards und Alfonsens die Rede. Allein die Sieben wählten nicht bloß zwiespaltig, während jede Partei behauptete, ihre Wahl sey gesetzlich, sondern mehre von der einen Partei aufgestellte Grundsätze wurden auch von der anderen geläugnet, was der Papst benutzte, um sich als höherem

---

Rhein, der Herzog von Baiern, der König von Böhmen, der Herzog von Kärnthen. Am Schlusse ist aber noch von anderen Unterschreibenden die Rede. Böhmer, Reg., 171.

[1] Cod. Vindob., Nr. 61, p. 65; Nr. 305, 93. — [2] Albert. Stad. zu 1240, sowie der Sachsenspiegel (III, 57) giebt sechs Fürsten (der König von Böhmen sey undeutsch) den Vorzug, fügt aber hinzu: Sint kiſen des rikes vorsten alle, papen unde leien. In einem Gedichte Reimars von Zweter († nach 1240) heißt es (Hagen, Minnesinger, II, S. 221, Nr. 245):

Daz riche siben vürsten hat
der hohsten unt der besten, an den al sin wirde stat,
die künige im solden kiesen und ouch dem riche holde solden swern.
Daz sint der pfaffen-vürsten dri,
von Menze unde ouch von Triere: der von Kölne ist ouch da bi;
der leien-vürsten viere, die ez beschirmen solden und bewern.
Her künik von Beheim, dar an sult ir gedenken,
daz man iuch nent des riches werden schenken;
von Brandenburk, der kemeräre,
truhsâze diu palze ufme Rin
so sol der herzoge marschalk sin
von Sachsenlant. daz sint diu waren mâre.

Aehnlich Frauenlob in Hagens Minnesingern, III, 385. Im Wartburgkriege sagt der Schreiber:

Siben vürsten sint des wert,
Daz in von art ein Römisch künik ist ze welr' benant.

Hagen, Minnesinger, II, 4. Auch im Lohengrin (einem Gedichte, das man wohl nicht später als Rudolf von Habsburg setzen darf, geschieht der sieben Wahlfürsten Erwähnung. Erst die drei Erzbischöfe und Kanzler, dann

Der werde pfallenzgraf bi Rin
Ist der erst und schol des riches truhsatze sin.
So ist von Brandenpurc ein kameräre,
Ein schenke ist der von Beyerlant,
Dem riche ist von Sahsen ein marschall genannt.

Ueber die Ansprüche Böhmens und Baierns gehört eine weitere Untersuchung nicht hieher.

Digitized by Google

Entscheider geltend zu machen. Endlich wählte man nicht ohne Rücksprache mit den anderen Fürsten und Prälaten, obgleich deren Theilnahme sich mehr auf Vorberathung und nachherige Beistimmung, als auf eigentliches Mitstimmen richtete [1]. — Binnen Jahresfrist, das wurde ferner um diese Zeit behauptet, muß nach dem Tode des Königs ein neuer gewählt, binnen Jahresfrist der erwählte in Achen gekrönt und wiederum binnen Jahresfrist ihm gehuldigt und Reichsländer, Schlösser u. s. w. übergeben werden. Die Ladung der Wahlberechtigten erfolgt durch den Erzbischof von Mainz und den Pfalzgrafen am Rhein, oder durch einen von beiden, sofern der andere nicht kann oder will [2]. Wie jene sieben Fürsten allmählich in ausschließlichen Besitz kamen und ihre Rechte durch die goldene Bulle bestätigt und gemehrt wurden, gehört nicht hierher; nur bemerken wir, daß dieser Uebergang dem ähnlich erschien, welcher bei Papst- und Bischofswahlen stattgefunden und die Wahlrechte bloß in die Hände der Kardinäle und Stiftsherren gelegt hatte [3]. Die Zurückgesetzten oder ganz Ausgeschlossenen, wie z. B. die Städte, verbanden sich indeß mehre Male, nur den als König anzuerkennen, welchen die Wahlfürsten einstimmig wählen würden, bei zwiespaltiger Wahl aber keinen anzunehmen oder ihm zu gehorchen [4]. Zwar hätte die Mehrzahl wohl den Ausschlag geben sollen, aber man erkannte diesen Grundsatz weder in der Theorie an, noch befolgte man ihn in der Anwendung [5]; und ebenso wenig half es, wenn in den Rechtsbüchern stand: kein Kurfürst dürfe bei Verlust seines Rechtes Geld nehmen [6];

---

[1] Rymer, Foed., I, 2, 78. Gemeiner, Berichtigungen, 106. Die hieher gehörigen Stellen in den Rechtsbüchern könnten höchstens eine frühere Theorie erweisen; daß sie nicht zur Anwendung kam, zeigt die Geschichte. Merkwürdig ist es, daß Pisa den König Alfons X aus eigener Macht zum römischen König und Kaiser wählte. Es heißt in der Urkunde: Ego (der Syndikus Lancia in Vollmacht der Stadt) vos dominum Alphonsum pro toto imperio Romanorum, et ejusdem imperii nomine, et totius populi de imperio, ejus negotium utiliter gerendo, in Romanorum regem et imperatorem Romani imperii nunc vacantis eligo et assumo, promoveo atque voco. Urk. vom 18. März 1256 pisaner Styls. Borgo, Diplomi, 55. — [2] In Raynald, Ann., sind alle hierüber ergangenen Schriften enthalten; wir übergehen das Unsichere und minder Wichtige. — [3] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 143. — [4] Im Jahre 1256 schrieben mehre Fürsten an die verbündeten Städte über den Plan, Otto von Brandenburg zum König zu erheben. Daselbst heißt es: nos et alios principes ad communem et concordem Romani regis electionem tam sollicite investigare curastis, vestrum consilium et auxilium fideliter adhibendo. Die Städte selbst machten keinen Anspruch auf eigenes Wahlrecht, wohl aber ergiebt sich aus den Verhandlungen ihre damalige Wichtigkeit. Böhmer, Cod. Francofurt., 110. Leibnitz, Mantissa, III, 98. Gudeni sylloge, 476. — [5] Geschichte der Hohenstaufen, II, 411. — [6] Schwabenspiegel, 31, 32.

Digitized by Google

auch entstehe für den Bestechenden kein Recht, sondern schwere Verantwortlichkeit.

6. Vom Könige und vom Kaiser.

Ganz natürlich und heilsam verwandelten sich die wechselnden Anführer der herumziehenden Deutschen nach der Ansiedelung und nach der Gründung großer Reiche in Erbkönige. Durch die Unfähigkeit und Schwäche der späteren Merovinger und Karolinger, sowie durch das unglückliche Aussterben der späteren Königsgeschlechter ging aber der Grundsatz der Vererbung leider fast ganz verloren, und während die von den Königen gesetzten Beamten ein Erbrecht gewannen, ward allmählich allein das Königthum ein Gegenstand der immer mit Opfern verknüpften Wahl. Ja die Ansicht, Deutschland sey ein Wahlreich [1], hatte im 12. oder 13. Jahrhunderte schon so feste Wurzel geschlagen, daß dagegen kaum ein Widerspruch eintrat und jeder König zufrieden war, wenn er sich bei seinem Leben mit den Wahlberechtigten über einen Nachfolger einigen konnte. Während Otto von Freisingen die Wahlform als einen Vorzug betrachtet, sagte Friedrich I, Konrad III habe ihn zu seinem Nachfolger erklärt. Heinrich VI faßte den großen umfassenden Plan, nicht bloß das Königthum in seiner Familie erblich zu machen (denn diesen Wunsch hegten alle), sondern damit eine durchgreifende Umänderung aller staatsrechtlichen Verhältnisse zu verbinden [2]. Nach dem Mißlingen desselben befestigte sich zwar das Erbrecht aller Fürsten, keineswegs aber in demselben Maße das der Könige. Fast keine Wahl derselben ward einmüthig und ohne Parteizwecke vollzogen, ja in der Mitte des 13. Jahrhunderts fand nicht sowohl eine förmliche, besonnene Wahl, als eine Versteigerung der Königswürde statt [3], welche so unwürdig als unheilbringend war. Da sich die Geschichtserzählung über diese Dinge umständlich verbreitet, enthalten wir uns hier aller weiteren Auseinandersetzungen, und erinnern nur daß die große Persönlichkeit der Hohenstaufen lange die üblen Folgen des Wahlkönigthums hemmte, keineswegs aber dieselben ganz beseitigen konnte. Auch ließ man die Ansicht [4]: der König könne nicht zu gleicher Zeit Fürst seyn, ganz fallen oder überwältigte dieselbe. Seitdem ruhte die königliche Macht vorzugsweise auf Fürstenthümern und Familienbesitz; sie sank in dem Maße, als die Hohenstaufen jenen Besitz einbüßten oder weggaben.

---

[1] Id juris Romani imperii apex habere dicitur, ut non per sanguinis propaginem, sed per principum electionem reges creentur. Austriac. chron. zu 1152. Günther, Lig., I, 226. Otto Fris. vita, II, 1. Martene, Coll. ampl., II, 557. Gemeiner, Berichtigungen, 11. — [2] Hohenstaufen, Bd. II, S. 383. — [3] Ebend., Bd. II, S. 417. — [4] Eichhorn, II, 718.

Digitized by Google

Daß nun aber in Deutschland die Aufstellung des Erbkönigthums nicht so gelang wie in den meisten anderen Staaten, daran war großentheils die Verbindung mit dem Kaiserthume schuld, welche Karl der Große gründete Otto I erneute und deren Aufrechthaltung jeder deutsche König für ein Recht, eine Pflicht und eine Ehre hielt. Man muß jene und manche andere nachtheilige Folge dieser Verbindung zugestehen; allein man soll deshalb diese Herrscher und ihre Ansichten nicht ausschließend nach später aufgefundenen Standpunkten beurtheilen, sondern sich in Zeiten so verschiedener Art zurückdenken und zurückversetzen, wo sich dann ergiebt, daß die deutsche Geschichte ohne Kaiserthum zwar mancher Leiden, aber auch des höchsten Glanzes, der großartigsten Ideen und eines Antriebes und Schwunges entbehrt hätte, der über das Niedere erhob und zu großen Gesinnungen und Thaten anspornte.

Das Andenken an das römische Reich und die römischen Kaiser wirkte allerdings im Mittelalter fort [1]; wie wenig aber die antike Ansicht und Beschaffenheit entschied, geht schon daraus hervor, daß ungeachtet aller den justinianeischen Rechtsbüchern entnommenen Beweise für die Unumschränktheit des Kaisers derselbe nie im Stande war sie irgend geltend zu machen. Auch war das altrömische Kaiserwesen, trotz aller Bemühungen der Rechtslehrer ihm einen glänzenden Schein zu geben, nur eine nichtsnutzige Tyrannei; und die viel größere Idee des Kaiserthums, welche sich im Mittelalter mit Bezug auf deutsche Einrichtungen und die christliche Kirche entwickelte, darf durchaus nicht mit jener gleichgestellt oder verwechselt werden. Gleichwie die ganze Christenheit, dies nahm man an, ein untrennliches, in sich einiges und befreundetes Ganze unter der höchsten Leitung des Papstes sey, so auch der Inbegriff aller weltlichen Staaten der Christenheit unter dem Kaiser [2].

So wenig der Papst alle untergeordneten Wirkungskreise der Priester, Bischöfe, Erzbischöfe u. s. f. zerstören und Alles unbedingt selbst beherrschen solle, so wenig der Kaiser. Aber wo Streit, Hader, Krieg unter den Staaten ausbreche, bedürfe man eines höchsten weltlichen Schiedsmannes, der, weit entfernt, nach altrömischer Kaiserweise alles selbständige Leben zu vernichten, alle Eigenthümlichkeit zu hassen, jenes vielmehr befördere und sich an dieser Mannichfaltigkeit erfreue. Nirgends hemmend, überall fördernd solle das Kaiserthum einwirken; und wer diese Ansicht, diese Hülfe verschmähe, gerathe zur gerechten Strafe in Hülflosigkeit oder wilde Fehde. Auch daraus, daß der Kaiser höchster Schutzherr der Kirche sey, gehe die

[1] Daher auch wohl der Titel augustus. Chiarito, 62. — [2] Ad imperatorem totius orbis spectat patrocinium. Otton Fris. chron., VII, 34. Im Jahre 1146 bittet Boricins von Ungern aus diesem Grunde um Hülfe. Alber., 309.

Digitized by Google

Nothwendigkeit hervor, ihn über alle anderen Herrscher hinaufzusetzen und ihm nach allen Seiten eine Wirksamkeit zuzugestehen, die nur dann ihren natürlich väterlichen Charakter verlieren könne, wenn ungebührlicher Widerstand gegen dieselbe eintrete. Der Kaiser sey mithin der Urquell alles weltlichen Rechts auf Erden [1]: durch ihn verwandle sich der Gewaltstand erst in einen Rechtsstand.

In der Theorie wurde diese Ansicht damals fast nie bestritten, obgleich sich wohl bezweifeln ließ, ob ein solcher Kaiser als Haupt aller weltlichen Herrscher dem Papste gegenüber nöthig und so nöthig als dieser sey, ob eine weltlich-christliche Staatseinheit durch solch Verhältniß in eben der Art begründet werden könne als die kirchliche Einheit durch die Formen der Kirchenverfassung. Auch konnte der Kaiser jene Ansprüche niemals in den fremden Staaten geltend machen, wenn sie auch mehre Male [2] höflichst anerkannt wurden; und der Papst breitete seine Macht mit ungleich größerem Erfolge über die ganze Christenheit aus [3].

Gewiß wäre es übereilt, um des so eben Mitgetheilten willen zu behaupten: die ganze Idee des Kaiserthums sey eine leere und nichtige gewesen. Zuvörderst erscheint der Gedanke an sich inhalts- und folgenreich und behält auch ohne äußerliches Gelingen seine Be-

---

[1] Imperator est animata lex in terris. Urk. von 1230, in Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 7. In einer Urkunde Friedrichs I von 1162 heißt es: Cum Romani imperii dignitas, sicut nulli mortalium venit in dubium, per se principaliter ac singulariter, nullo nisi divino nixa praesidio, honestatis omniumque virtutum sit adornata fulgoribus, tanta comparatione solis quam habet ad alia sidera, excellentiori gloria et celsitudine omnia regna et reliquas potestates ac dignitates videtur praecellere, quando illustrium principum ac sapientum virorum, qui portant orbem, ampliore numero et merito decoratur. Monum. hist. patriae, Leges munic., 41. Quoniam ordinatione excellentissimae majestatis in culmine imperii constituti summam rerum regendam suscepimus. Urk. Friedrichs I von 1153. Lacomblet, I, 258. Mit der Lehre vom göttlichem oder unbedingtem Kaiserrechte stimmt es aber gar nicht, wenn Friedrich II in einer Urkunde von 1240 für Unterwalden sagt: tanquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum habere debeatis. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis. Businger, 436. Dagegen läugnet Hisely: (Mém. de la Suisse Romande, II, 22, 72) daß die Waldstädte vor Ende des 13. Jahrhunderts reichsunmittelbar oder gar selbständig gewesen wären. — [2] Z. B. von Heinrich II von England. Hohenstaufen, Bd. II, S. 42. Siehe Ott. Frns. vita, I, 23. Pauli, England, III, 28. — [3] Keineswegs anerkannte man allgemein die Ansprüche des Papstes auf einen Vorrang vor dem Kaiser, sondern es standen hierüber zwei Schulen einander entgegen. So behauptet der Sachsenspiegel die eigene Macht und Eigenthümlichkeit des Kaisers, während der Schwabenspiegel den Staat gewissermaßen unterordnet. Den geschichtlichen Gang der Entwickelung zeigt der erzählende Theil unseres Werkes. Homeier in den Wissenschaftlichen Jahrbüchern, 1830, S. 454. Vgl. Eichhorn, Rechtsgeschichte, §. 286.

Digitized by Google

deutung; durch die Art, wie ihn Kaiser, z. B. Friedrich I und Friedrich II ergriffen, ward er aber, wenigstens innerhalb ihrer Staaten, auch wirklich mehr oder minder ins Leben gerufen. Auf dieser neuen Idee des Kaiserthums beruhte hauptsächlich der Reichthum des deutschen Lebens [1]; das Mannichfaltigste trat in einen großen Bund, und der zerstörende Aberglaube blieb fern: Alles müsse innerhalb eines Staates schlechthin gleichförmig seyn. Man wähnte nicht, der Kaiser werde erhöht, wenn man ihn durch eine unendliche Kluft von allen Uebrigen trenne, wenn man ihm nur gehorsame, fast rechtlose Knechte gegenüberstelle: Jedem sollte sein Recht, seine Eigenthümlichkeit bleiben; denn nur auf diesem Wege lasse sich Herrschaft ohne Widernatürlichkeit über größere Kreise verbreiten. Freilich traten bedenkliche Schwankungen, unläugbare Mißgriffe, nachtheilige Schwäche, anmaßliche Ueberschreitungen ein; aber um diesem sonst gerechten Tadel das richtige Maß anzuweisen, darf man nur an die byzantinischen Kaiser denken, deren Hochmuth so groß war als ihre Ohnmacht, die in abgeschmackten Förmlichkeitsgesetzen [2] und schändlicher Willkür die Hoheit, ja das Wesentliche des Kaiserthums suchten und setzten. Wer will die deutsche Geschichte und ihre Mängel mit der byzantinischen vertauschen?

Manche Schriftsteller, welche zwar kein altrömisches oder byzantinisches Kaiserthum empfehlen würden, erheben doch große Klage, daß die deutsche Entwickelung (um es kurz auszudrücken) nicht den Gang der französischen genommen hat. Sie bezeichnen manche Schattenseiten (insbesondere den Mangel an kräftiger Einheit) mit großem Rechte; doch darf man daran erinnern, daß sich Eines nicht für Alle schickt, und daß die Freiheit (welche sie immer im Munde führen) am wenigsten gefördert wird durch einen übermächtigen König, eine centralisirte Verwaltung und eine Alles überflügelnde Hauptstadt. In demselben Sinne wie man behauptet hat, die Deutschen seyen kein Volk, sie seyen eine ungewordene Nation, läßt sich dies von den Griechen behaupten. Nach römischem und französischem Maßstabe sind Griechen und Deutsche nichts; ist denn dies aber der alleinige, der allein richtige und würdige Maßstab? Und wenn der Freiheitssinn des Volkes und der Stände bis zur Anarchie hinabführte, so hat er andererseits die Tyrannei abgehalten.

Daß das Kaiserthum durch den Papst an die Abendländer gekommen sey, bezweifelte fast Niemand [3]; und wenn man jenem auch keinen Antheil an der eigentlichen Wahl des deutschen Königs zu-

---

[1] Siehe darüber Hohenstaufen, Bd. II, 195; III, 18, 379; IV, 90. — [2] Sie nannten den deutsch-römischen Kaiser nur rex, behaupteten das Recht den Papst zu setzen u. s. w. Cinnamus, 99, 104. — [3] Gervas. Tilber., 944, schreibt an Otto IV: Imperium non a te tibi obvenit, sed a vicario Christi et successore Petri. Nec cedit imperium cui Teutonia, sed cui cedendum decrevit papa.

Digitized by Google

gestand, wenn er auch keinem Anderen die Kaiserkrone geben sollte, so gewann er doch ein Aufsichtsrecht über die Wahl des obersten kirchlichen Schutzvogtes [1], und was er aus Gründen bewilligen mußte, konnte er auch wohl einmal aus Gründen versagen. Andererseits verstand sich freilich der Eid des Königs, alle Rechte Karls des Großen festzuhalten, nicht mit dem Eide, welchen er als Kaiser dem Papste und der Kirche schwur [2]. Aber auch ohne allen Bezug auf Eide und Versprechungen konnte es an streitigen Punkten nicht fehlen.

Frankfurt ward allmählich gesetzlicher Wahlort, Achen gesetzlicher Krönungsort des deutschen Königs [3]; hierauf erst folgte die Krönung zum Kaiser durch den Papst. Der Förmlichkeiten bei diesen Krönungen waren gar viele, aber nicht ohne löbliche Erinnerung an die Vorfahren, vielseitige Bezeichnung der Rechte und Pflichten und ehrwürdige Hinweisung auf das Christenthum. Auch hier stehen die Byzantiner nach, wo das Anziehen der rothen Stiefeln fast als Hauptsache heraustrat [4].

Mit dem Kaiser ward gewöhnlich auch die Kaiserin gekrönt, und einige derselben, wie Mathilde und Richenza, die Gemahlinnen Heinrichs V und Lothars, zeichneten sich aus durch Theilnahme an den Regierungsgeschäften [5].

Die Rechte des Kaisers waren verschieden nach Zeiten, Ansichten und Persönlichkeiten; und während er einerseits die unbedingte Herrschaft der ganzen Welt in Anspruch nahm, fehlten ihm auf der anderen bisweilen alle Mittel, äußere Ordnung und Ansehen zu erhalten. Verzeichnet findet sich eine ganze Reihe seiner Rechte [6]: z. B. er erhebt zu Fürsten und Königen (worauf indeß auch der Papst seine Forderungen ausdehnte), er erklärt Krieg und schließt Frieden,

---

[1] Dies Alles ist bei der Erzählung der zwistigen Wahl Philipps und Otto's IV (Hohenstaufen, Bd. II, 415) und in den kirchlichen Alterthümern näher entwickelt. — [2] Godofr. mon. zu 1208. — [3] Guil., Armoric., 88. Alber., 487. — [4] Alber., 437. Von der alten Kaiserkrönung handelt umständlich Cancellieri, De secretar. Ueber die Krönung Heinrichs VI siehe Ebulo, 23. Auf die Reichskleinode (Kreuz, Schwert, Zepter, Krone, Apfel, Fahne u. s. w.) legte man viel Gewicht und deutete sie mannichfaltig und sinnreich. (Glosse zum Sachsenspiegel, III, 60. Richtsteig, Landrecht, II, 23. Admont. chr. zu 1198. Viterb. Panth., 480. Dandolo, 279. Murr, Beschreibung von Nürnberg, 177. Berlepsch, Chronik, III, 226 u. s. w.) Im Jahre 1246 empfing Konrad IV von der Frau Isengard von Falkenstein in Trifels die kaiserlichen Zeichen, worunter waren: zwei Schwerter, ein goldener Apfel mit dem Kreuze, goldene Sporen, ein Mantel, eine Alba von weißem Sammet, zwei Paar scharlachne Hosen, zwei Paar Schuhe mit Riemen geziert. Orig. Guelf., III, 843. Ueber die eiserne Krone in Monza siehe Murr, De corona ferrea, Fontanini und Frisi, I, 92, 170. Ueber die Krönung von Richard Löwenherz findet sich eine merkwürdige Stelle in Bened. Petrob., 558. — [5] Orig. Guelf., I, 656. Jäger, Franken, II, 239. Meyer, Zeitschrift, VI, 230. Geschichte der Hohenstaufen, Bd. I, 235. — [6] Martene, Thes., I, 1021. Rotulag, II, 448.

Digitized by Google

wobei jedoch die Kriegsmittel keineswegs in seiner Hand waren; und so geht die Stufenfolge hinab, bis zur Ehetigung unehelicher Kinder. Sehr viele Rechte, welche man aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit ableitete, oder die der Kaiser wirklich übte, gingen allmählich durch freiwillige Uebertragung an Andere verloren; anfangs nach der verständigen, ja großartigen Ansicht, daß nicht Alles in der Hand des ersten Herrschers zu seyn brauche und die höhere Stellung im Ganzen mehr gelte als die Ausübung des Einzelnen, oft Kleinlichen. Das Bedürfniß der Kaiser, der Eigennutz der Untergebenen, ja um die Zeit des Falles der Hohenstaufen ein wildes, schmachvolles Verschleudern und Versteigern aller Rechte des Thrones [1] führte aber allmählich zur Ohnmacht der Könige, zur Mißhandlung der Untergebenen, zu allgemeiner Unordnung und Willkür. Daß die Schuld dieser Auflösung keineswegs allein die Kaiser [2] und am wenigsten die hohenstaufischen trifft, sondern gutentheils von Päpsten, Prälaten und Fürsten herrührt, ist in der Geschichtserzählung hinreichend erwiesen. Auch waren spätere Kaiser (aus anderen Familien) ebenso wenig wie die Hohenstaufen im Stande das durchzusetzen, was manche neuere Geschichtschreiber, herbe tadelnd, von diesen verlangen.

Ganz abweichend von späteren Erscheinungen gab es damals keinen bestimmten Sitz der Regierung, keine Alles an sich ziehende und in sich vereinigende Hauptstadt, keine regelmäßige Residenz der Kaiser. Mit ungemeiner Thätigkeit begaben sie sich überall hin, wo ihre Anwesenheit nöthig zu seyn schien, und wir können mit Hülfe der Urkunden ihre Reisen und ihren Aufenthaltsort zur Berichtigung vieler geschichtlichen Zweifel verfolgen. Einerseits brachte die Anwesenheit des Kaisers den Städten und Burgen Ehre und Vortheil; andererseits war, besonders für jene, die Last der Einlagerung und Verpflegung sehr drückend. Daher ward entweder zur Abstellung von Mißbräuchen genau bestimmt, was die Stadt zu leisten habe [3], oder sie mußte sich bei solchen Gelegenheiten Freibriefe und Geschenke zu verschaffen [4], oder die benachbarte Gegend mußte Hülfslieferungen übernehmen, Pferde stellen [5] u. dergl. Zuweilen entsagten jedoch die Kaiser ganz dem Verpflegungsrechte.

7. Von den Reichstagen.

Im Mittelalter war die Verfassung von der Verwaltung, das Gesetzgeben vom Gesetzanwenden gar nicht so streng geschieden, als

---

[1] Lünig, Cod. dipl. Ital., I, 594. Schöpfl. Als. dipl. I, Urk. 590—592. — [2] Manso, Ueber den Verfall der kaiserlichen Würde, S. 40. Vogt, Grund und Aufriß des christlich-germanischen Kirchen- und Staatsgebäudes. — [3] Z. B. in Lausanne. Ruchat, Urk. 15. — [4] Z. B. Pistoja. Fioravanti, 196. Otto IV schenkte der Stadt vier silberne Trompeten. Salvi, I, 103, 121. — [5] Honth., Hist. Trevir., I, 668. Tolner, Urk. 71. Orig. Guelf., III, 639, 755.

Digitized by Google

man in unseren Tagen theoretisch verlangt und praktisch versucht. So wie derselbe Mann in gewisser Beziehung königlicher Beamter und in anderer Reichsfürst war, pflegte er auch dort zu verhalten, hier an den Reichstagen und der Gesetzgebung Theil zu nehmen [1].

Die Ladung zum Reichstag erließ der Kaiser in versiegelten Schreiben, wenigstens sechs Wochen vor der Eröffnung. Jeder Geladene mußte sich innerhalb der deutschen Lande stellen; wer ohne triftige Gründe ausblieb, zahlte nach Maßgabe seines Standes größere oder geringere Strafe [2]. Einzelne Verfügungen, Freibriefe u. dergl. konnte der Kaiser erlassen und bewilligen; daß jedoch die Stände über alle irgend erheblichen (ja selbst über unerhebliche) Dinge befragt werden sollten und befragt wurden, ist durch unzählige Zeugnisse bewiesen [3]. Sehr oft ward einem Fürsten oder Prälaten der Vortrag und Antrag zugewiesen, welchem letzten die übrigen gewöhnlich beistimmten [4], worauf der Kaiser die Entscheidung aussprach und bekannt machte. Der Abwesende mußte sich in der Regel den Beschlüssen der Anwesenden unterwerfen, und erst später

---

[1] Die französischen Parlamente gingen hervor aus den königlichen Appellationshöfen und waren von anderen Parlamenten und Reichstagen verschieden. Mignet, Mémoir., II, 173. — [2] Schwabenspiegel, 41. Monum. Boica, VI, 167. — [3] Sogar Streit zwischen einem Kloster und seinem Schirmvogt auf einem Reichstag entschieden. Monum. Boica, VI, 177; XI, 169. Konrad III nimmt die Klage einer Frau wider ihren Mann über Heirathsgut an und entscheidet judicio principum für sie. Hormayr, Archiv, 1827, S. 711. Bonelli, Notiz., II, 523. Senkenberg, Sammlung ungedruckter Schriften, IV, Urk. 1. Potgiesser, 323. Hund, Metrop., I, 163 u. f. w. — [4] Bonelli, Notiz., II, Urk. 382. Orig. Guelf., III, 466. Bouche, Hist. de Provence, II, 135. Auf dem Reichstage Friedrichs I in Laon wird der Bischof von Würzburg zum Referenten ernannt (judicium ab eo quaesivimus), er berathet mit Fürsten und Prälaten und hält einen Vortrag, welchem in pleno Alle, auch der Kaiser, beistimmen. Spon, III, 55. Friedrich I sagt: Nihil disponere intendimus, nisi prius consilium a principibus accipiamus. Subendorf, Regist., S. 74. Im Jahre 1218 Fridericus II sententiam (über peinliche Rechtspflege) per principes et magnates imperii latam promulgat. Lang, Reg., II, 86. Dictante sententia principum aliorumque nobilium imperii fidelium existentium in nostra praesentia. Urkunde Friedrichs II von 1234. Mon. Boica, XXX, I, 227. Ex judicio principum qui praesentes erant, palatino comite sententiam proferente, a. 1157. Pertz, Monum., IV, 104. Advokatie in Frankfurt, der Stadt überlassen de consensu principum. Böhmer, Cod. Francof., 118. Ex judicio principum palatino comite sententiam proferente. Ibid., 15. Herzog Bernhard von Sachsen stimmt, auf Befragen, daß der Bischof Albert von Trident auf dem Todtenbette nicht habe über Kirchengüter gültig schalten können, und tota curia confirmat, nullo contradicente. Notizie d'Adelpreto di Trento, 487.

Digitized by Google

ward es erlaubt eine schriftliche Abstimmung zum Reichstage einzuschicken [1].

Wer nun aber auf dem Reichstag erscheinen und mitstimmen dürfe, in welcher Ordnung abgestimmt werde, wie viel jede Stimme gelte, welche Mehrheit entscheide, dies und Aehnliches, wonach wir in unseren Tagen zuerst fragen, war damals keineswegs genau festgesetzt und entschieden. Zwar hatte es keinen Zweifel, daß allen unmittelbaren Fürsten und Prälaten Sitz und Stimme zustand; aber ob auch manchem Grafen, Abte, Barone, Adligen, dies ward in der allmählich fortschreitenden Entwickelung zweifelhaft, und die Aeußerung des Schwabenspiegels [2], daß nur Fürsten, Grafen und Freie in Rechtssachen zu hören seyen, ist, wie aus den vorigen Abschnitten hervorgeht, theils zu eng, theils zu weit. Gewiß blieb dem Kaiser ein Spielraum in Hinsicht des Berufens und Nichtberufens [3], welcher sich noch dadurch vergrößerte, daß es nicht bloß auf die Personen ankam, sondern auch auf die Sachen, über welche man berathen wollte. Sowie es Zweifel gab, ob dieser oder jener zum Reichstage gehöre, so auch, ob dieser oder jener Gegenstand eine Reichsangelegenheit sey; und bei geringeren Fragen und Streitigkeiten zog man nicht selten Niedere zu Rathe, oder doch diejenigen, welche dabei betheiligt zu seyn schienen [4]. Im Fall es, wie sehr häufig, heißt: die Fürsten und die ganze Kurie sind befragt worden, so scheinen, außer den eigentlichen Reichsständen, auch die kaiserlichen Räthe [5] und Beamten mit gestimmt zu haben [6], was wiederum das

---

[1] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 159, zu 1222. — [2] Schwabenspiegel, 25. Bei der Frage: ob der König oder ein Anderer ohne Beistimmung des Bischofs ein consilium oder sonstige öffentliche Behörde in einer Stadt einführen könne, heißt es: facta igitur secundum juris ordinem inquisitione per singulos, tam a principibus, quam a nobilibus et baronibus singulis qui aderant etc., und der König bestätigt den Schluß. Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 275. Beweise, daß nobiles auf dem Reichstage erschienen. Göhrum, I, 225. Comites, nobiles et magnates. Sudendorf, Regiſtrum, S. 110. — [3] Habita super hac quaestione diligenti principum deliberatione in praesentia ipsorum a marchione Ottone de Misna super hujus rei negotio judicium requisivimus. Habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientum consilio generalem in generali curia sententiam protulit. Urk. Friedrichs I von 1170. Pertz, IV, 141. — [4] So unterschrieben selbst viele Edle die Urkunde, wodurch Friedrich I Engern und Westfalen an Friedrich von Köln überließ. Orig. Guelf., III, 102. — [5] Consiliarii nostri. Urk. Konrads IV. Böhmer, Reg., LXII. — [6] In palatio, in generali curia, pro judiciis audiendis, assistentibus plerisque principum et procerum nostrorum. Ludwig, Reliq., II, 216. In einer Urkunde Lothars von 1136 nach den Fürsten, Prälaten und Grafen auch judices aufgezählt. Walter, Corpus, III, 682. Habito principum prudentumque nostrorum consilio consultisque curiae nostrae judicibus wird 1186 die Acht gesprochen. Spon, III, 79. Wir geben aus Urkunden noch mehr lehrreiche Formeln: Ex judicio curiae nostrae. Urk. von 1139. Bertholet, IV, preuves 8. Consilio principum et fidelium nostrorum. Anno

Digitized by Google

Ineinandergreifen der Verwaltung und Verfassung beweiset und vorzüglich bei Rechtssachen [1] stattfand. Nicht minder erwiesen ist es, daß die Reichsdienstmannen häufig berufen wurden, mitsprachen und mitbeschlossen [2]; die Städte hingegen konnten als solche noch nicht von ihren eigenen Obrigkeiten auf den Reichstagen vertreten werden. Wenn man daher schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt findet [3], daß die Vorsteher (praefecti) von Bamberg, Würzburg u. a. O. erschienen, so muß man wohl die vom Kaiser gesetzten Obrigkeiten darunter verstehen. Zwar widerlegt dies die Meinung, als wären die Städte damals ganz vernachlässigt worden oder ohne allen Einfluß gewesen, gewiß aber blieb das Uebergewicht (wie noch jetzt) bei den Fürsten, zum Nachtheile der Bürger und Landleute [4]. So hat es Deutschland (leider!) nie zu einem allgemeinen, volksthümlichen Parlamente gebracht. Doch waren Reichstage, besucht von thätigen Fürsten und Prälaten, weit vor-

---

1145. Lacomblet, I, 242. Principes et tota curia regia judicium dedit. Anno 1153. Lacomblet, I, 258. Friedrich I 1158: adhibito principum et aliorum sapientum consilio. Lappenberg, Urk. 1, S. 197. De conniventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium. Urk. Friedrichs I von 1187. Böhmer, I, 178. Heinrich VI entscheidet: per sententiam curiae nostrae sapientum. Benoit, Toul, XXXI. 1190: habito concilio ducum, marchionum, comitum simul et palatinorum aliorumque procerum. Dunod, I, preuv. p. 54. 1195 Urk. Heinrichs VI: Sententia autem nobilium curiae nostrae, in majestatis nostrae praesentia judicatum est, et a copioso episcoporum, comitum, liberorum atque ministerialium nostrorum numero approbatum, über eine Zollsache. Reifenberg, I, 322. Sententia principum et curiae. Leyser, Eberstein, 23. Friedrich II 1216: per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium, quam baronum atque ministerialium. Böhmer, I, 178. Heinrich VII 1226: habito nostrorum (?) et imperii principum et plurimorum fidelium nostrorum consilio. Ibid., 1227: A principibus et magnatibus imperii lata est sententia. Lacomblet, II, 75, 77. Sententia a principibus et aliis fidelibus imperii adstantibus approbata. De consilio et consensu imperii seu regni majorum. Ib., II, 87, 100. Friedrich II 1237 Berathung coram principibus et aliis pluribus baronibus imperii. Westphalia, 1825, Nr. 25.

[1] Selbst Fragen aus dem Privatrechte wurden auf Reichstagen entschieden. Möser, III, Urk. 156, von 1232. Eine Mutter klagt über die Verschwendung ihres Sohnes. Hagen, Gesammtabent., I, 91. — [2] Ex judicio principum et ministerialium regni in plena curia. Ludw., Reliq., II, 190. Urk. von 1152. Die Theilnehmer am Morde König Philipps tam a principibus, quam etiam a ministerialibus imperii proscribuntur. Admont. chr. zu 1208. Der Schwabenspiegel, 41, erwähnt auch der Strafe für den auf dem Reichstage nicht erscheinenden Reichsdienstmann. Nobiles et sapientes befragt. Pertz, IV, 141. Principes, comites, nobiles, ministeriales befragt. Ibid., 187. — [3] Wibaldi Epist., 320. Erst im Ausgange des 13. Jahrhunderts gewinnen sie regelmäßigeren Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung. Hüllmann, Städtewesen, II, 142. — [4] Böhmer, Reg., 41, 42, 45, 77, 79, 84, 115. Arnold, II, 67.

Digitized by Google

zuziehen den Versammlungen von willenlosen, wortreichen und wortverdrehenden Diplomaten.

Uebrigens war das Besuchen der Reichstage keineswegs Jedem erwünscht; denn es verursachte den Fürsten und mittelbar deren Unterthanen nicht geringe Kosten [1]; und wenn auch der Kaiser diesen oder jenen freihielt, von der Einquartierung und Verpflegung freisprach [2] oder beschenkte, so wies er doch nicht seltener Einzelnen auch besondere Aufträge, Untersuchungen, Gesandtschaften zu, welche mit noch größeren Ausgaben verbunden waren.

Bei dem Kaiser und den Ständen war also die Gesetzgebung, aber insofern nicht ganz ausschließlich, als die Kirche mit ihren gleich großen, ja bisweilen unbedingten Ansprüchen nebenherging, was denn häufig Streitigkeiten herbeiführte [3]. Wenn der Kaiser rein kirchliche oder der Papst rein weltliche Sachen entschied, war die Ansicht einfach und das Urtheil leicht gefällt; oft hingegen erschienen die Grenzen der Rechte sehr unbestimmt, die Stände konnten in gutem Glauben auf eine oder die andere Seite treten, und in untergeordneten Kreisen geriethen päpstliche Abgeordnete und kaiserliche Beamte nicht selten in ähnlichen Widerspruch [4]. Fehden dieser Art führten bis zu wechselseitigem Absetzen von Päpsten und Kaisern, bis zu dem Aufstellen von Gegenkönigen und Gegenpäpsten, worüber unsere Geschichte umständliche Auskunft giebt; doch hatten diese Versuche keineswegs den erwünschten Erfolg, sondern bewiesen (wenn man anders längere Zeitabschnitte im Auge behält), daß das Weltliche und das Geistliche noch seinen eigenen festen Boden hatte.

Des Kaisers und der Stände Gesetzgebung war aber auch noch von einer ganz anderen, nämlich von der Seite her beschränkt: daß man sie überhaupt nicht (wie so oft in neueren Zeiten) für allumfassend und allmächtig hielt. Sie war vielmehr durch alle wohlerworbenen vorhandenen Rechte jedes Einzelnen, jeder Genossenschaft beschränkt, welche Niemand verletzen oder ohne Einwilligung gar aufheben sollte. Man sah ein, der Fortgang zeitlicher Entwickelung mache allerdings neue Gesetze nothwendig, allein diese traten während des Mittelalters weit mehr in der Form von Verträgen als von Befehlen hervor; man fühlte, etwas müsse für beharrlich gelten und von dem Bewegen, Verändern und Umtreiben ausgeschlossen bleiben.

---

[1] Ludw., Reliq., II, 213. Ursp. chr. zu 1112. Wibaldi epist., 161, 262. Burch., De casib. monast. S. Galli, 76. — [2] Die Häuser der Stiftsherren in Würzburg: sine gravamine hospitum in quacumque celebri curia esse statuimus, exceptis solis principibus saecularibus vel spiritualibus, quos, si necesse est, in eorum hospitiis oportet collocari, equitaturis tamen omnibus penitus exclusis. Verleihung Friedrichs I von 1172. Mon. Boica, XXIX, I, 410. — [3] Päpstliche Bestätigung fürstlicher Besitzungen von 1248, trotz anderer Ansprüche. Schöpfl., Hist. Zaring.-Bad., V, 214. Der Papst ertheilt im Jahre 1250 Zollfreiheiten. Sprenger, Gesch. von Banz, 389. — [4] Benigni, I, Urk. 20.

Digitized by Google

Hieher gehört z. B. der (freilich bisweilen übertretene [1]) Grundsatz: kein Fürst oder Graf, kein Prälat oder Abt, keine Stadt oder Stiftung dürfe ohne ihre Einwilligung in Hinsicht des Standes gemindert, einem Anderen untergeordnet, das Reichsunmittelbare mittelbar gemacht werden [2].

Ebenso stand fest: kein Bisthum solle, nicht einmal von dem eigenen Bischofe, in Lehnsabhängigkeit gegeben werden [3].

Zu jeder Veräußerung von Reichsgut war die Zustimmung der Stände erforderlich [4]; Tausch und Kauf von Ländereien, Lehnsübergabe an Geistliche u. dergl. bestätigte sehr oft der König; eingezogene Güter von Geächteten fielen nicht ihm, sondern dem Reiche anheim [5]. Doch bestimmte und entschied das Staatsinteresse nicht seltener als das Staatsrecht und noch weit öfter das Interesse der einzelnen Fürsten als das des Kaisers.

8. Von den Landtagen.

Die Rechte, welche den Fürsten gegen ihre Untergebenen zustanden, sind um so schwieriger zu bestimmen, als diese in gar viele Klassen und Abstufungen zerfielen, die Verhältnisse weder in den einzelnen Landschaften, noch unter größeren und kleineren weltlichen und geistlichen Fürsten ganz gleich waren und endlich während der hohenstaufischen Zeit die mannichfachste Entwickelung eintrat und keineswegs ein unbeweglicher Zustand fortdauerte. Selbst die am meisten begünstigten Fürsten gewannen jetzt noch nicht die volle Landeshoheit [6]; und so wie sie zum Könige und zum Reiche in einem Abhängigkeitsverhältnisse waren und blieben, so auch nach unten in

---

[1] Sugenheim, I, 178. — [2] Gemeiner, Geschichte von Baiern, 27; Chronik, 305. Arx, I, 292. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., I, 135; V, 117. Urk. Richards von 1260 über die Verpfändung von Eßlingen, im Archive von Stuttgart. Orig. Guelf., III, 783. Sogar die Einwilligung der Ministerialen wird 1216 durch einen Reichsschluß für nothwendig erklärt. Nullum principatum posse vel debere commutari, vel alienari ab imperio, vel ad suum (novum?) principem transferri sine voluntate praesidentis principis illius principatus et de plano consensu ejusdem ministerialium. Detter, Von den Ministerialen, 285. Glafey, 36. Ried, Cod., I, 332. Ratisb. episcop. catal., 2250. Hund, Metrop., II, 592. Böhmer, Reg., 87, 89, Urk. Friedrichs II von 1216. — [3] Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 7. — [4] Lünig, Cod., II, Urk., 1. Gudenus, III, 1068; IV, 882. Hund, Metrop., II, 113. Schlieffen, Urk. II, 13. Im J. 1204 entsagen die Malaspina bei Uebergabe von Gütern an Geistliche consuetudini, quod comites vel marchiones non debeant ita res suas alienando distrahere. Murat., Antiq. Est., I, 177. Tittmann, I, 19. — [5] Dodechin zu 1125. — [6] Strube, Nebenst., VI, 225. Muchar, III, 10. Rudhardt, Geschichte der Landstände, I, 18. Die Landeshoheit entwickelte sich allmählich und zeigte einen Inbegriff verschiedenartiger Rechte, z. B. durch kaiserliche Verleihungen, Lehndienst, schutzherrliche Rechte u. s. w. Das aristokratische Element überflügelte das monarchische.

Digitized by Google

Bezug auf ihre Lehns- und Dienstleute: die Landtage und Landstände waren, in kleineren Kreisen, das Gegenbild der Reichstage und Reichsstände.

Hiebei fragt sich zuerst: wer konnte Landtage halten? und darauf läßt sich ohne Zweifel behaupten: nur der, welcher Land und Leute hatte. Außerdem scheint aber die Genehmigung des Königs erforderlich gewesen zu seyn [1], schon um den Widerspruch derer abzuweisen, die etwa der Ladung nicht folgen wollten. Jeder im Lande des Ladenden mit Städten und Burgen Angesessene sollte erscheinen; doch pflegten sich hievon die Bischöfe zu entbinden [2], sofern nicht ihr Hauptsitz vom Ladenden abhing, wie denn überhaupt derjenige, welcher selbst Landtage halten durfte, von der Pflicht, der Ladung eines Anderen zu folgen, frei war. Der Ausbleibende mußte Ehehaften nachweisen oder Stellvertreter senden, auf jeden Fall aber den gefaßten Beschlüssen Folge leisten.

Die wichtigsten Landtage hielten die Herzöge und diejenigen Prälaten, an welche das Herzogthum ganz oder theilweise gekommen war [3]. Sie fanden so wenig als die Reichstage immer an demselben Orte statt [4], denn die Fürsten führten eine ebenso bewegliche Lebensweise als die Kaiser. Schon im 12. und noch öfter im 13. Jahrhunderte gab es solche Landtage [5], und es war keineswegs etwas durchaus Neues, als König Heinrich, Friedrichs II Sohn, im Jahre 1231 festsetzte: weder Fürsten noch Andere dürften neue Rechte und Gesetze [6] erlassen, ohne vorher die Beistimmung der Besseren und Vornehmen ihres Landes eingeholt zu haben. Mochten nun diese Landtage aus den Kriegstagen des Herzogs, oder den Gerichtstagen des Grafen [7], oder auf irgend eine andere Weise erwachsen seyn, jetzt stand als deutsche Einrichtung fest: daß weder Könige noch Fürsten die Gesetzgebung allein in ihrer Hand haben sollten, daß durch alle

---

[1] Schwabenspiegel, 43. — [2] Vor 1156, so heißt es, kamen die Markgrafen von Oesterreich, Steiermark, Istrien und Cham, sowie die Bischöfe und Grafen zum Landtage des Herzogs von Baiern; allmählich aber hörte diese Verpflichtung für Viele auf. Austriac. chr. ap. Pez., I, 684. Gewiß erschienen manche Personen auf den Reichstagen und auch auf den Landtagen. — [3] Hergott, Gen. Habsb., II, Urk. 246. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 35. Montag, II, 415. Buchner, 126. — [4] Lang, Jahrbücher, 334. — [5] 1185 entscheidet Herzog Friedrich einen Streit in publico placito cum universis principibus totius Sueviae consistentibus. Wegelin, Landvogtei in Schwaben, II, Urk. 1. 1187 in Pommern Zusammenkunft aller Vornehmen, um mit dem Herzoge über die Landeswohlfahrt zu berathen. Dreger, Cod., I, Urk. 23. Orig. Guelf., IV, 12. Indeß wurden in den folgenden Jahrhunderten diese Verhältnisse erst weiter ausgebildet, gegliedert und näher bestimmt. Beiträge zur Geschichte von Oesterreich, I, 128, 167. Lang, Ueber das Alter der deutschen Reichsstände. — [6] Schultes, Koburgische Geschichte, 135. Doch sind gegen die Aechtheit der Urkunde (z. B. von Lang) Zweifel erhoben worden, und der Ausdruck constitutiones facere heißt wohl zunächst Auflagen, Umlagen ausschreiben. — [7] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 124, 288.

Digitized by Google

Kreise und Abstufungen hindurch berathende Theilnahme Mehrer so heilsam als nothwendig sey; wodurch sich das öffentliche Leben, die Einsicht, die Wirksamkeit weiter verbreiten und angemessener gestalten mußte, als wenn nur die Hauptstadt Sitz eines Reichstages, in allen Landschaften aber alle eigenthümliche Thätigkeit und Mitwirkung ausgetilgt ist. Gewiß hielten Alle, besonders die Fürsten und Prälaten, auf ihre Rechte; da sie sich aber noch nicht als den Quell jeder Rechtsentwickelung betrachteten, so ging diese oft unabhängig und ohne ihre Einwirkung einen eigenen Gang.

Allerdings waren diejenigen, welche damals auf den Landtagen erschienen, im engeren Sinne Bevorrechtete, und man hatte den Weg noch nicht gefunden, oder ihn verschmäht, jedem, auch dem niedrigeren Theile des Volkes eine angemessene staatsrechtliche Stellung zu geben; allein stand man nicht dieser Lösung näher, indem man an örtliche und landschaftliche Kreise und Einwirkungen dachte, als wenn diese in einem großen Reiche ganz verschwinden und ein Wahlrecht, ausgeübt von Höchstbesteuerten, Alles ersetzen und das Wohl und Weh in der entfernten Residenz allein gefunden werden soll? Auch geschieht der Einwirkung jener Landstände bei gar vielen Dingen Erwähnung [1]: bei Bündnissen, Friedensschlüssen, fürstlichen Verträgen, Belehnungen, Schenkungen, Kauf, Tausch, Verpfändung und Verleihungen von Hoheitsrechten, Steuerbewilligungen und Steuerbefreiungen, Stellung von Mannschaften, Gründung von Klöstern [2] u. s. w.

Der theilnehmende Lehns- und Dienstadel [3] erschien aus persönlichem und Erbrechte, die Geistlichen nach persönlichen Amtsrechten; Wahlen von Stellvertretern fanden nicht statt, und nur Friedrich II füllte in seiner Verfassung für Neapel diese Lücke, die indeß kaum größer war, als wenn man umgekehrt alle politischen Rechte lediglich an Wahlen und Wahlarten knüpft, gegen welche sich nur zu viele Erinnerungen und Einwendungen machen lassen. Auch die Hofwürdenträger der Fürsten und Prälaten: Marschälle, Kämmerer u. dergl., hatten Theil an den Landtagen [4], waren aber zugleich die

---

[1] Hüllmann, III, 227. Nach einem Gesetze Waldemars von 1200 sollte jährlich in Dänemark ein Reichstag gehalten und keine neue Steuer ohne Zustimmung der Stände aufgelegt werden. Ludw., Reliq., XII, 176. — [2] 1180 ertheilt Heinrich der Löwe die Erlaubniß zur Gründung eines Klosters: nostra judiciali auctoritate et comitum et baronum nostrorum. Niefert, IV, 131. — [3] Otto dux Meraniae — consensu omnium nostrorum ministerialium. Mon. Boica, VII, 113, Urk. von 1218. Erzbischof Engelbert von Köln bewilligt neuen Ansiedlern in Deutz volle Steuerfreiheit de priorum et fidelium nostrorum consilio. Lacomblet, II, 86. In Oesterreich: de consilio fidelium nostrorum. Consilium nobilium et ministerialium. Juxta consilium et ammonitionem ministerialium nostrorum. Consilium magnorum nostrorum. Meiller, 47, 60, 71, 109, 131. Ministeriales et provinciales. Domini et barones. Milites, clientes et vasalli etc. Muchar, III, 33. — [4] Sprenger, Geschichte von Banz, 246. Orig. Guelf., III, 685. Mindens. episcop. catal., 830.

Digitized by Google

ersten und angesehensten Grundbesitzer und wurden mehre Male so mächtig, daß sich ihre angeblichen Herren ganz nach ihrer Ansicht fügen mußten. Hin und wieder ist schon vom Verkaufe der Aemter die Rede, wogegen sich Thomas von Aquino auf Befragen lebhaft erklärte [1].

Zum Beweise, daß diese landschaftlichen Verhältnisse aber nicht in ganz Deutschland durchaus gleichförmig waren (was nur auf einem unnatürlichen und erzwungenen Wege möglich gewesen wäre), erinnern wir an die friesische Verfassung [2], wo Fürsten und Prälaten geringen und unterbrochenen Einfluß hatten, die Hauptgewalt dagegen bei den einzelnen Gemeinen oder vielmehr bei der allgemeinen Versammlung blieb, welche sich zu Upstalsboom in der Nähe von Aurich versammelte. Ein engerer Ausschuß entwarf, das Volk prüfte und bestätigte die Gesetze. In gewissen Fällen konnte man von den Richtern an die Volksgemeine berufen.

9. Von dem Verhältnisse zu Italien, Arelat und den fremden Staaten.

Nicht alle Länder, auf welche sich der Einfluß des Kaisers als ihres Oberherrn erstreckte, standen in engem Vereine mit Deutschland, dem eigentlich herrschenden Lande, sondern manche waren mit demselben nur sehr lose verbunden, andere suchte man in strengerer Abhängigkeit zu erhalten. Vorzügliche Erwähnung verdienen hier Italien und das arelatische Reich.

a) Italien.

Das Verhältniß Italiens zum deutschen Reiche war so sehr ein Hauptgegenstand unserer geschichtlichen Erzählung, daß wir hier nur Folgendes bemerken. Man betrachtete deutscherseits jenes Land im Ganzen als ein erobertes, und wenn man ihm auch — was im Alterthume nie, in neueren Zeiten selten geschah — das Recht zu Berathungen und Landtagen unter Vorsitz des Königs oder seiner Bevollmächtigten zugestand [3], so blieben doch gewisse Punkte von hoher staatsrechtlicher Wichtigkeit, z. B. die Königswahl, ganz ausgeschlossen, und der Einfluß der Deutschen auf die Berathungen und Entschließungen war in gewissen Zeiträumen überwiegend groß.

Die alten Einwohner Italiens reichten so wenig hin zu einer unabhängigen Wiedergeburt als die neuen Einwanderer; die Päpste hofften öfter durch Trennung als durch Einigung zu herrschen; innerer Hader störte jeden regelmäßigen Fortschritt, und der Gedanke, eine volks-

---

[1] Opera, XX, 844. — [2] Wiarda, I, 132—148. Der Raum erlaubt nicht, aus v. Richthofens Friesischen Rechtsquellen hier mehr aufzunehmen. — [3] Von den roncalischen Reichstagen handeln umständlich die Vicende, 162.

Digitized by Google

thümliche Herrschaft durch Anschließen an die Hohenstaufen herbeizuführen, galt für thöricht, ja für unmöglich. Vielmehr sagt ein edler Italiener [1]: „Der Name, das Andenken, der Ruhm, die Ansprüche, das Recht des römischen Kaiserthums waren unheilbringend für Italien!“ — Wer aber kann (beim Hinblick auf so viele ähnliche Erscheinungen in der Weltgeschichte) sich wundern, daß Herrschende nicht freiwillig ihrer Herrschaft entsagen wollen? Oder haben die Italiener nach Verschwinden deutschen Einflusses aus eigener Kraft und Macht etwas Tüchtiges, Dauerndes und Zufriedenstellendes begründet?

Im Julius 1249 ernannte Friedrich II den Grafen Thomas von Savoyen in dessen Gegenden zum Legaten und fügte die Würde eines Präsidenten (officium praesidiatus) hinzu. Der Graf erhielt hiedurch die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Entscheidung aller sonst dem Kaiser zustehenden Fragen und Streitigkeiten, die Sorge für Sicherheit der Straßen und Wege, das Recht, nöthige Verfügungen zu erlassen, die Aufsicht über Veräußerung geistlicher Güter, sowie über die Minderjährigen, die Annahme der Berufung von niederen Gerichten, die Aufsicht über Richter und Notare, Alles jedoch unbeschadet der höchsten kaiserlichen Einwirkung und Entscheidung [2]. Allmählich verwandelten sich auch in Italien die kaiserlichen Beamten in Erbberechtigte oder Erbbelehnte, und die Städte bekamen oft das Uebergewicht über sie und selbst über die höheren kaiserlichen Statthalter [3], bis die anfangs größere Abhängigkeit Italiens in eine völlige, aber leider ungeregelte, oft heillos mißbrauchte Unabhängigkeit überging. — Die Grenze gegen Italien schwankte nach Maßgabe der deutschen Macht und der herzoglichen und gräflichen Wirkungskreise, doch verlor die natürliche Scheidungslinie der Alpen nie ganz ihre Bedeutung [4], und die hohen italienischen Vasallen hielten sich nicht für verpflichtet, Regalien und Belehnung in Deutschland nachzusuchen [5].

b) Das arelatische Reich.

Auf das lotharingische Reich, welches durch die Theilung von Verdun entstand, machten nach dem Tode der Söhne Lothars sowohl Deutschland als Frankreich Anspruch, beide aber konnten denselben nicht unbedingt durchsetzen oder das Entstehen des burgundischen Reiches verhindern. Als dessen letzter König im Jahre 1032 starb, kamen seine Länder durch Konrad II unter deutsche Hoheit, welche

---

[1] Balbo, Sommario, 69. — [2] Historiae patriae monumenta, I, 1469. — [3] Murat., Ant. Ital., I, 319, 475; III, 1125. Camici zu 1210, p. 108. Friedrich II ließ noch Grafen durch seinen Statthalter vor Gericht laden. Cartap. di S. Salvatore, Urk. 479, 482. — [4] Umständliche und genaue Nachrichten in Hormayrs Werken, I, 133. — [5] Liruti, Notizie del Friuli, IV, 189.

Digitized by Google

indeß so vielen Prälaten und Baronen gegenüber nur sehr selten konnte geltend gemacht werden [1]. Mehr Einfluß gewann Kaiser Friedrich I theils durch seine eigene Tüchtigkeit, theils durch seine Heirath mit Beatrix. Doch fand in diesem burgundischen oder von der Stadt Arles sogenannten arelatischen Reiche [2] noch weniger als in Italien eine ununterbrochen fortdauernde Einwirkung statt, weshalb fast nur von Ernennung einzelner Statthalter oder vielmehr nur von Ueberlassung königlicher und statthalterischer Rechte an dortige Fürsten und Prälaten die Rede ist [3]. Nicht minder erhielten einzelne Edle, Klöster, Städte u. a. viele Frei- und Schutzbriefe, woraus wir fast allein den Umfang des Reiches oder der Einwirkung abnehmen können.

Nizza galt als Grenzpunkt zwischen Italien und Arelat [4], und alles Land auf dem linken Rhoneufer bis Lyon rechnete man wohl unbezweifelt zum letzten Reiche. Dann scheint sich die Grenze die Saone entlang gezogen zu haben, sodaß Langres für eine Grenzstadt galt [5], Morimond und Clairvaux aber noch ins französische Gebiet gehörten. Doch gaben die Kaiser auch Klöstern auf dem rechten Ufer der Rhone Schutzbriefe [6]; es sey daß ihre Oberherrschaft sich überhaupt so weit erstreckte, oder daß man hiebei vielleicht vorzugsweise an Besitzungen dachte, die auf dem linken Rhoneufer lagen.

---

[1] Heinrich IV und V bekümmerten sich fast gar nicht um das arelatische Reich. (Siehe indeß Anibert, I, 153.) Lothar sagt 1136 in einem Schreiben an den Erzbischof von Arles: Potestatem Romani imperii, quae apud vos tam adtenuata est et oblivioni proxima, prout oportet reparare curabimus. Pertz, Monum., IV, 83. Er ernannte den Herzog Konrad von Zähringen zum Statthalter in Burgund (das hieß wohl von Vienne und der Umgegend); dessen Sohn Bertold IV trat seine Rechte 1155 in Gegenwart Friedrichs I ab an Guigo V, Dauphin von Vienne. Hist. de Dauphiné, I, z. d. J. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., V, 104. Guigo erhielt von ihm das Münzrecht. Moriond., II, Urk. 80. — [2] Bis zum 12. Jahrhunderte nannte man gewöhnlich Grafschaft Arles, was nachher Grafschaft Provence hieß. Burgundisches Reich war damals der gewöhnlichere Ausdruck. Bouche, Hist. de Prov., II, 97. Vergl. Hist. de Langued., II, 517. Der Name arelatisches Reich entstand, laut Anibert (I, 155), seitdem Friedrich I sich 1178 daselbst krönen ließ. — [3] So gab Friedrich I im Jahre 1157 dem Erzbischof von Vienne das Amt eines Erzkanzlers von Burgund für sich und seine Nachfolger, mit bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit und vielen anderen Rechten; er ernannte den Erzbischof von Lyon zum Exarchen jenes Reiches und überließ ihm alle Regalien an Münze, Zoll, Gerichtsbarkeit. Thomassin., III, 1, c. 30, §. 13. Hist. de Dauph., I, 138. Gallia christ., IV, preuv. p. 17. Menestrier, 276, preuv. 34. Urk. von 1157 u. 1184. Im Jahre 1178 entschied Friedrich I in Arles Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Familie des Grafen von Baux (La Pise, 69.). — [4] Bened. Petrob., 602. Gallia christ., IV, preuv. p. 197. Otton. Fris. vita, II, 30. Botzen zur Zeit Friedrichs I Grenzstadt gegen Italien. v. Hormayr, Werke, I, 30. — [5] Launes an der Reichsgrenze. Helm., I, 90. Desgleichen Dole am Doubs, welcher die Reiche wohl trennte. Fragm. hist. Ludov., VII, 425. Friedrichs I Verleihung an den Erzbischof von Lyon giebt alle Regalien citra Ararim. Menestrier, preuv. 34. — [6] Gall. christ., IV, preuv. p. 19.

Digitized by Google

Otto, Kaiser Friedrichs I Sohn und Statthalter von Burgund, konnte die deutschen Rechte nicht erweitern, da er bald starb, große Unruhen ausbrachen und sein Nachfolger Otto von Meran die ganze Grafschaft Burgund an den Herzog Hugo von Bourgogne versetzte [1]. Aus der Zeit Heinrichs VI findet sich nur eine wichtige Urkunde über das Verhältniß des letzten Herzogthums zu Deutschland [2]. Friedrich II that was in seinen Kräften stand, um alle Anrechte auf das arelatische Reich festzuhalten und zu erneuern: er ernannte im Jahre 1220 den Markgrafen von Montferrat zu seinem Statthalter (und Honorius III wies alle Prälaten an [3], diesem mit Rath und That beizustehen); er befahl den großen Lehnsmannen (so den Grafen von Toulouse [4], Narbonne und Provence), nichts von ihren Reichslehen ohne seine Zustimmung zu veräußern; er nahm und ertheilte die Belehnung mit der Provence u. s. w. Andererseits gab aber Friedrich theils selbst manche Freibriefe [5], theils machten sich Städte und Barone

[1] Hist. de Bourg., preuv. 199. — [2] Der Herzog von Bourgogne huldigt dem Kaiser wegen der Grafschaften Albon, Urrie (Virie), Beaugé und anderer dahin gehöriger Lehen und leistet ihm davon Hülfe, im Fall er vom Könige von Frankreich angegriffen wird. Greift der Kaiser den König an, so unterstützt der Herzog diesen mit den Kräften des Herzogthums und anderer französischer Lehen. Der Erzbischof von Vienne und die Bischöfe von Grenoble und Valence werden als Reichsvasallen bezeichnet. Otto von Burgund, des Kaisers Bruder, hatte dagegen vom Herzoge zu Lehen Matiskon und Pelegium (Macon und Belley, oder Belleville?). Hist. de Bourg., I, 358 u. pr. 138. 1205 bestätigt König Philipp die Freiheiten von Cambray, 1247 belehnt Friedrich II den Dauphin Guigo mit Gap und Embrun, 1250 bestätigt er die Rechte von Grenoble. Böhmer, Reg., 82, 85. — [3] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 229. — [4] Catel, Hist. de Toulouse, 38. Dachery, Spicil., III, 519. — [5] Zu weiterer Benutzung deuten wir über die Grenzländer noch Folgendes an: Als der Papst 1123 den Erzbischof von Lyon in seinen Forderungen auf den Primat von Frankreich unterstützte, betrachtete ihn der König von Frankreich als einen ausländischen Prälaten und widersprach aufs Nachdrücklichste (Bulaeus, II, 90). Der Bischof von Embrun erhielt 1147 von Konrad III Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit. Hist. de Dauph., I, 93. 1163 wählte clerus et populus den Erzbischof conniventia imperatoris Friderici, und jener leistete das hominium; aber 1164 schreibt das Kapitel (wahrscheinlich wegen der anderen Hälfte des Sprengels) an den König von Frankreich, die Wahl gut zu heißen. Gallia christ., IV, 125, 131, preuv. p. 20. 1172 nennt der Erzbischof den König seinen Herrn. Ibid., preuv. p. 32. 1162 belehnt Friedrich I den Grafen Raimund Berengar mit der Provence, von der Durance zum Meere und von den Alpen bis Lyon, Arles, Avignon, Forcalquier. Berengar zahlte einen jährlichen Zins von 15 Mark. Morioudus, II, Urk. 22. Anibert, II, 119. Monum. hist. patr. Leg. munic., 42. 1164 belehnt Friedrich I den Grafen Wilhelm mit Forcalquier. Monum. hist. patriae, 1; Scriptores, 428. Nizza erhält Freibriefe 1177 von Alfons von Aragonien, dem Markgrafen von Provence, 1229 von Raimund Berengar, 1246 von Karl von Anjou. Ibid., 82—86. 1214 bestätigt Friedrich II dem Erzbischof von Vienne seine Rechte auf diese Stadt und bezeichnet dieselbe als Hauptstadt von Burgund und den Erzbischof als Erzkanzler dieses Reichs. Desgleichen bestätigt er die Rechte der Kirche und des Bischofs von Viviers. 1215 habe

Digitized by Google

aus eigener Macht unabhängig, und am rücksichtslosesten verfuhr Karl von Anjou. Er suchte, obgleich ihn Friedrich II aufs Zuvorkommendste behandelte, die Belehnung nicht nach, versagte den kaiserlichen

Friedrich II den Fürsten von Oranien, Wilhelm von Baux, zum König von Arles und Vienne (einschließlich Dauphiné, Provence und Forcalquier) ernannt (?). Böhmer, Reg., 78—80. (Es ist wohl nur von einem vicarius regni die Rede. Hist. dipl., 1, 2, 353, 371.) 1220 der Markgraf Wilhelm von Montferrat zum Statthalter im arelatischen Reiche ernannt. Hist. dipl., II, 1, 80. 1232 bestätigt Friedrich II einen Vertrag zwischen dem Grafen Raimund von Provence und dem Syndicus der Stadt Marseille. Hist. dipl., IV, 1, 380. Aehnliches 386. Friedrich II über Venaissin 1234. Ibid., 485. Desgl. 1235 über l'Isle, Carpentras u. s. w., IV, 2, 801. Desgl. viele Urkunden Friedrichs II für Vienne, Grenoble, Valence, Embrun, Avignon u. s. w. in der Hist. dipl., V, 1. Als die Kreuzfahrer 1226 Avignon als eine ketzerische Stadt belagerten und einnahmen, schrieben sie einen Entschuldigungsbrief an Friedrich II. Hist. de Langued., III, pr. 171. 1245 wurde die Stadt nebst Zubehör von ihm wegen Empörung der Bürger dem Grafen von Toulouse und ebenso 1235 schon die Grafschaft Venaissin überlassen. Ibid., III, preuv. 2, 214. Im Jahre 1226 hebt Friedrich II alle Einrichtungen und Gesetze auf, welche die Bürger in den Grafschaften Provence und Forcalquier aus eigener Macht oder mit Zustimmung der Grafen erlassen haben, weil dies die kaiserlichen Rechte verletze. Pertz, IV, 256. 1222 bestätigt Friedrich II einen Freibrief Friedrichs I für den Bischof von Marseille. Hist. dipl., II, 1, 249. Desgl. einen Vertrag zwischen dem Bischofe und der Stadt Marseille. Ibid., 299. 1223 Freibriefe für Klöster in Arles. Ibid., 367, 369, 373, 434. 1224 der Graf von Forcalquier geächtet. Ib., II, 1, 464. Andere hieher gehörige Urkunden II, 472, 473—478, 483, 484—487; III, 221—224, 392, 407—409. 1226 Belehnung Raimund Berengars mit der Provence und Forcalquier. II, 2, 680. Ueber die Verhältnisse von Bresse und Bugey s. Guichenon, z. B. preuves p. 250. Marseille erhielt 1226 vom Grafen Thomas von Savoyen als kaiserlichem Statthalter, mit Vorbehalt der Genehmigung Friedrichs II, das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, zu münzen, die Stadt zu befestigen, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit u. s. w. Doch sollte sie dem Grafen 2000 Mark zahlen und dem Kaiser Treue schwören. Guichenon, preuv. 54. Histor. patriae monum., Scriptores, 520. Lünig, Reichsarchiv von Savoyen, Urk. 3. Dem Erzbischof und Dauphin von Vienne gab Friedrich II 1214 und 1234 das Recht, einen Zoll zu erheben (Hist. de Dauph., I, 89) und Friedrich I dem letzten die Benutzung der Silbergruben. Friedrich I, Heinrich VI und Friedrich II bestätigten die Rechte des Erzstiftes von Tarantaise (Ecclesia, 320), von Viviers (Hist. de Langued., III, p. 143, preuv. 207, 265; Tillemont, Hist. de S. Louis, I, 61), von Marseille, Tricastin, Grasse, Orange, Avignon u. s. w. Gallia christ., I, 700, 713, 715, 776; Urk. 16, 17, 19; III, 1160. 1235 verfügt er in Bezug auf Carpentras und Forcalquier. Aufseß, Anzeiger, 1835. S. 130, 134. Comes Provinciae de imperio esse dinoscitur; comes Sabaudiae nihil tenet de imperio praeter aquas et transitus. Matth. Par., 357, 474. Vergl. auch Guichenon, pr. 92. 1235 erhält Raimund von Toulouse die Belehnung über die Provence und Venaissin (Böhmer, Regesta, 164) und Friedrich II schreibt an Gregor IX: comes Tolosanus, qui nobis fidelitatis vinculo tenetur adstrictus. Höfler, 368. Er untersagt den Grafen von Toulouse Reichslehen zu verkaufen und zu verschenken. Mone, Anzeiger, 1835, S. 133. 1235 ordnet Friedrich II die Zölle in der Grafschaft Dauphiné und 1245 in La Tour (turris de Pino) und Coligni. Mém. de Dauphiné, 91. Barillot, 88, 189.

Digitized by Google

Statthalter aus Arles, zwang den dasigen Bischof ihm zu huldigen [1], den Bischof von Sisteron, allen kaiserlichen Freibriefen zu entsagen, und machte sich zum Herrn von Avignon, Marseille, Arles und anderen Städten. — In solcher Lage hielt es der schwache Wilhelm von Holland noch für Gewinn, als er alle Einnahmen aus dem arelatischen Reiche für 10,000 Mark an den Herzog von Burgund verpfändete [2]. Wenn König Alfons den Ritter Albert von La Tour zum Seneschall jenes Reiches ernannte [3], so verlieh er dadurch nur einen Titel ohne Macht. Auch traten die französischen Ansprüche immer mehr heraus, wobei man entweder bis auf die Theilung von Verdun zurückging, oder doch behauptete: das neuburgundische Reich hätte im 11. Jahrhunderte gar nicht an Deutschland, sondern an Frankreich zurückfallen sollen [4].

c) Andere benachbarte und Grenzländer.

Da aus der Geschichtserzählung das Verhältniß Deutschlands zu manchem Grenzlande und benachbarten Staate hinreichend hervorgeht, so finden hier bloß folgende Zusätze ihren Platz.

Die Grenze gegen Frankreich auf der westlichen Seite gab keine Veranlassung zu Streitigkeiten. Das Bisthum Kambrai, die Städte Clermont, Bar, Besancon [5] u. a. gehörten noch zu Deutschland [6]. Doch nahm man in diesen Gegenden nicht selten Schutzbriefe vom deutschen und französischen Könige, und deutsche Fürsten standen in Lehnsverbindungen mit französischen [7]. Im Jahre 1216 gab der Kaiser und der König von Frankreich Befehl, den Bischof von Toul zu verhaften, der abgesetzt war und seinen Nachfolger erschlagen hatte [8]. Zehn Jahre später schlossen König Heinrich und Ludwig IX einen Vertrag, daß sie Ungehorsame und Geächtete nicht aufnehmen und unterstützen wollten [9].

Der Graf von Flandern war dem Könige von Frankreich lehnspflichtig, doch stand 1196 noch in dem Eide: mit Vorbehalt der Treue, die er dem Kaiser und dem lütticher Bischofe schuldig sey [10]. Im Jahre 1211 ist dieser Zusatz in der Eidesformel weggelassen. Nähere Untersuchungen zeigen, daß Reichsflandern auf dem rechten Scheldeufer von den übrigen Theilen der Grafschaft zu unterscheiden ist [11].

---

[1] Martene, Coll. ampliss., II, 1142, 1168, 1186. Gallia christ., I, 469, 569. Bouche, Hist. de Prov., II, 251. Hist. de Langued., III, 269, 270, und weiter unten den Artikel Arles. — [2] Saxii pontif. Arel., 288. — [3] Hist. de Dauphiné, I, 121. — [4] Bouche, Hist. de Prov., II, 134. — [5] Dunod, I, p. 171. — [6] Gallia christ., III, 74, preuv. 33, 34. Calmet, Hist. de Lorr., II, preuv. 460. Alber., 221. Rheims lag in marchia regni et imperii. Archives de Reims, I, 2, 507. Histor. dipl., II, 1, 515. — [7] Alber. zu 1229. — [8] Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 709. — [9] Histor. dipl., II, 2, 875. — [10] Lünig, Cod., II, Urk. 14, 21. Dupuy, Mscr. à Paris, Vol. 93. — [11] Warnkönig, I, 256, 409, die Karte, Anhang 3 u. 94. Leo, Niederl. Geschichten, I, 99, 678.

Digitized by Google

Obgleich die Herzöge von Böhmen sich bisweilen widerspenstig zeigten [1] und bei inneren Fehden kaiserliche Befehle nicht sehr achteten, so traten sie doch allmählich in immer engere Verbindung mit Deutschland: Friedrich I erhob sie zu Königen und Friedrich II gab ihnen wichtige Vorrechte.

In Pommern, Schlesien, Preußen [2] nahm gegen das Ende dieses Zeitraumes der deutsche Einfluß zu und der dänische und polnische ab [3]; Dänemark und Polen selbst traten aber nur in eine vorübergehende, nie in eine dauernde Abhängigkeit von Deutschland [4]. Dasselbe galt von den Ungern. Im Jahre 1236 waren sie mit dem Zinse seit 47 Jahren in Rückstand und zahlten ihn auf Friedrichs II Forderung gewiß nicht nach [5].

Fremde Gesandte zeigten (insbesondere bei ihrem ersten Auftreten) oft eine außerordentliche Pracht. Sie pflegten Geschenke ihrer Herren mitzubringen [6] und wurden dafür freigehalten. Ein Kaufmann in Wien, welcher Kosten zur Verpflegung der russischen Gesandtschaft vorschoß, erhielt von Kaiser Friedrich II dafür eine Burg und, als er nicht in den Besitz derselben kommen konnte, eine reichliche Entschädigung in Getreide [7].

10. Von den Städten.

Von den Städten und Bürgern hätte sich, in aufsteigender Linie zwischen den abhängigen Leuten und den Hochfreien sprechen lassen; weil indeß ihre Entwickelung und Einwirkung sehr eigenthümlich und

---

[1] Pulkava, 171. Nach der Urkunde Friedrichs II von 1212 sollte der König von Böhmen nur nach Bamberg, Nürnberg und Merseburg kommen und Bischöfe (jedoch ohne Verkürzung ihrer Rechte) belehnen dürfen. Ibid., 206. Chron. Bohem. Ludwig, 286. Der Erzbischof von Mainz krönte 1262 den König von Böhmen und erhielt 100 Mark Goldes Reisekosten für sich, 64 Mark pro jure curiae, 2 Mark für das mainzer Kapitel. Gudeni cod., I, 694. — [2] Im Jahre 1228 gab König Heinrich Reval und die Umgegend den Schwertbrüdern zu Lehn. Hist. dipl., III, 375. — [3] In pommerschen Urkunden von 1193, 1203, 1232 wird der König von Dänemark als Lehnsherr aufgeführt und nach seinen, nicht des Kaisers Regierungsjahren gezählt. Später hört dies auf. (Dreger, Cod., I, Urk. 29, 39, 89, 129, 280.) Es mischte sich deutsche, slavische und dänische Sitte und Recht; insbesondere gaben die Klöster Ansiedlern aus diesen verschiedenen Völkern auch verschiedenes Recht (Urk. 43). Die Geistlichen zogen vor Allen Deutsche nach Pommern, welche die Slaven oft verdrängten, bisweilen aber auch zu deutschem Rechte in den Städten aufnahmen. Urk. 9, 38, 55, 61. Merseb., 624. — [4] Die Eider galt lange als Grenze gegen Dänemark, die Oder gegen Polen, die Leitha gegen Ungern. Helm., II, 14. Arn. Lub., III, 2, 15. Radev., I, 1. Wilh. Tyr., 649. Alb. Acq., 198. Otton. vita, I, 31. — [5] Alber., 559. Engel, I, 339. — [6] Z. B. 1135 sendet Herzog Boleslav von Polen viel Pelzwerk und allerlei goldenen und silbernen Schmuck, sodaß außer dem Könige auch jeder Fürst etwas bekam. Hist. Landgr. Thur. Eccard, 374. Pauli, England, III, 18. — [7] Reg. Frid. II, 321.

Digitized by Google

das Mitzutheilende von großem Umfange ist, mag es, um den Zusammenhang dort nicht zu sehr zu zerreißen, hier nachfolgen. Und wiederum stellen wir die italienischen Städte voran, weil sie früher und vollständiger ausgebildet waren und man nach Darstellung ihrer Verhältnisse kürzer und doch verständlicher von den deutschen sprechen kann.

a) Von den italienischen Städten.

Zur bequemeren Uebersicht muß die Darstellung (selbst auf die Gefahr einiger Wiederholungen) in drei Hauptabschnitte getheilt werden: der erste handelt von den staatsrechtlichen Verhältnissen der Städte überhaupt; der zweite stellt die eigenthümlichen Einrichtungen in den einzelnen Städten dar; der dritte enthält Schlußbetrachtungen über die gewonnenen Ergebnisse.

1. Von den staatsrechtlichen Verhältnissen der italienischen Städte überhaupt.

aa) Von dem Uebergange aus der altrömischen in die mittlere Zeit.

Schon in der altrömischen [1] Zeit waren die Rechte und Freiheiten der Städte verschieden, je nachdem sie zu den Municipien, Kolonien oder Präfekturen gehörten, und diese Urverschiedenheit wirkte auf die Entwickelung selbst in den Jahrhunderten fort, wo die römische Herrschaft nicht mehr bestand. Fast noch entscheidenderen Einfluß hatte es, daß einige Städte binnen wenigen Jahrhunderten viele Male ihre Oberherren wechselten, andere dagegen fast immer in derselben Abhängigkeit blieben. So herrschten Römer, Griechen, Gothen, Longobarden, Araber, Franken, Normannen u. a. m. nach einander und durch einander in einzelnen Theilen Italiens, während in anderen Gegenden vom 5. bis 11. Jahrhunderte etwa nur eine zweimalige Veränderung eintrat. Außerdem fehlte es nicht an mannichfachen Gründen, wodurch einzelne Städte in Lagen geriethen, welche eine durchaus eigenthümliche Entwickelung herbeiführen mußten: man gedenke an Roms Verhältniß zu den Päpsten, Ravennas zu den griechischen Kaisern, Pavias zu den longobardischen Königen, Venedigs zu den Lagunen und dem Meere u. s. w. [2].

Neben diesem auf Absonderung und Verschiedenheit Hinwirkenden ging aber vieles nicht minder Wichtige her, was auf alle Städte gleichmäßigen und ähnlichen Einfluß hatte; dahin rechnen wir:

1) die allgemeine aufregende Erinnerung an das Alterthum und dessen freie Verfassungen [3];

---

[1] Leo, Entwickelung der italienischen Städte. — [2] Balbo, Sommario, 137. — [3] Sclopis, Stati del Piemonte, 13.

Digitized by Google

2) das Germanische, welches (in den mannichfachsten persönlichen und sachlichen Verhältnissen) das Gegebene durchdrang, es in vielen Beziehungen änderte, bestimmte und wiederum davon bestimmt wurde;

3) die christliche Religion und die katholische Kirche.

Aus diesen und anderen, bald sich scheinbar, bald wirklich widersprechenden Ansichten und Triebfedern mußten allerdings einerseits gewaltsame, verwirrende Bewegungen hervorgehen, aber auf der anderen Seite entsprang auch nur dadurch Geist und Leben und eine wahrhaft neue Zeit, während im byzantinischen Kaiserthume der scheinbar einfachere, ruhigere altherkömmliche Gang der Dinge zuletzt nichts war als die (Jahrhunderte lang ununterbrochene und darum doppelt widerwärtige) Auflösung eines mumienhaft künstlich hingehaltenen Staates. Ja die geringere Ausbildung des städtischen Wesens im unteren Italien hat vielleicht mit darin ihren Grund, daß die alten oder vielmehr veralteten Einrichtungen dort unter griechischer Herrschaft anfangs am längsten unverändert und unaufgefrischt blieben und dann fast ganz aufgehoben wurden [1]. Diese Meinung wird übrigens durch unsere obige Behauptung von der belebenden Erinnerung an die alte Welt nicht aufgehoben.

Mit dem Sinken des römischen Kaiserthums sank der monarchische Einfluß auf die Städte, doch waren sie niemals ganz selbständig, unabhängig und zu eigener Gesetzgebung berechtigt. Andererseits stärkte die Schwäche der centralen Regierung alle zurückgedrängten örtlichen und städtischen Verwaltungen. Auch übten die longobardischen und karolingischen Könige keineswegs eine so regelmäßige, vielseitige, ununterbrochene Herrschaft aus, wie man in neueren Zeiten mit jeder Eroberung zu verbinden sucht. Aber eben der Umstand, daß diese fremde Herrschaft bisweilen ganz verschwand, in anderen Augenblicken dagegen auf übertriebene Weise eingriff und unbillige Forderungen geltend machte, führte zum Sebstbewußtseyn und zu der Nothwendigkeit, sich in guten wie in bösen Zeiten möglichst selbst zu helfen und eigenthümlich auszubilden [2]. Diese Entwickelung knüpfte sich, besonders in den oberitalienischen Städten, an diejenigen Grundeigenthümer, welche noch aus der römischen Zeit übrig geblieben und den sich mit ihnen vermischenden Longobarden gegenüber keineswegs ganz rechtlos geworden waren. Niemals trat in irgend einem bestimmten Augenblicke an die Stelle des Ehemaligen plötzlich und gesetzlich etwas

---

[1] Kaiser Leo hob durch seine Novellen (Constit. 46, Quemadmodum) alle bedeutenderen Communalrechte auf. — [2] Siehe die Entwickelungen in Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I, 308, 344 u. fg. S., mit welchen Pagnoncelli, Dei governi municipali, im Wesentlichen übereinstimmt. Es ist hier nicht der Ort, Einwendungen zu prüfen, oder Bestätigungen beizubringen. Jene z. B. in Leos Geschichte von Italien, Neumanns und Hüllmanns Städtewesen, Hegel, Bethmann-Hollweg, Hauleville; diese in Raynouard, Thierry, Dufey, Dönniges (S. 652) u. a. O.

Digitized by Google

durchaus Neues, nie riß der Faden, welcher mit früheren Zeiten verband, ganz ab [1], nie wurden die alten, bis auf einen gewissen Punkt immerdar unentbehrlichen Einrichtungen gesetzlich durch eine höhere anordnende Gewalt ganz aufgelöset. Vielmehr bestanden zwischen den Jahren 568 und 1100 einige wenigstens zum Theil in römischen Gemeindeverfassungen wurzelnde Einrichtungen; nur bezogen sich diese allerdings weit mehr auf innere Verwaltung, Polizei, Steuern und bürgerliche Rechtspflege, als daß sie staatsrechtlich und selbständig nach außen gewirkt oder ganz von der Mitwirkung königlicher Beamten befreit hätte. Auch wird keineswegs geläugnet, daß Fehden und Unfälle sie oft unterbrachen; doch erholte man sich aus diesen Uebeln, weil sie nur vereinzelt eintraten, wogegen durch eine plötzliche und gesetzliche Aenderung die Rückkehr zum Alten und die allmähliche eigenthümliche Bildung zum Neuen gleich unmöglich geworden wäre. Trotz allen Anscheins waren indeß, wie gesagt, die Städte, welche unter byzantinischer Herrschaft blieben, schlechter daran; denn das Alte behielt man nicht aus innerer Ueberzeugung und Nothwendigkeit, und das etwaige Neue wurde gleich willkürlich von fernen Gesetzgebern eingerichtet. — Nichts aber wäre irriger, als wenn man die italienische Entwickelung der Städte dieser Andeutungen halber von Anfang an als eine bloß demokratisch-bürgerliche betrachten, wenn man Alles an diesen einen Faden anreihen wollte; im Gegentheil ist die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, Stellungen und Triebfedern so groß, daß ein Ueberblick des Ganzen erst möglich wird, wenn das Einzelne in ein näheres Licht gestellt ist. Wir sprechen deshalb zuerst:

bb) Von dem Verhältnisse der Städte zu den Königen und Kaisern.

Von dem Einbruche der Longobarden bis auf Otto I war das Verhältniß fast aller italienischen Könige sehr ungewiß und wechselnd. Seit jenem Kaiser änderte sich dagegen viel in Hinsicht der Rechte und noch mehr in Hinsicht der Ansprüche. Bald betrachtete man Land und Einwohner der neuen Eroberung halber als unbedingt unterworfen, bald hieß es: die Wiedererwerbung eines zum ehemaligen römischen Reiche gehörigen Landes erwecke alle Rechte der unumschränkt herrschenden römischen Kaiser und gebe sie in die Hände ihrer unzweifelhaften Nachfolger. Trotz dieser angeblich doppelt ge-

[1] Le antiche qualificazioni romane date alle città, rimasero in uso anche sotto i Longobardi. Sclopis, Dei Longobardi in Italia, 124. Es gab unter den Longobarden qualche governo municipale, qualunque fosse. Balbo, Storia d'Italia, II, 339. De Vesme vicende della proprietà in Italia. Manzoni, Discorso, 24. Scrittori di vaglia tennero opinione, che sotto i re barbari d'Italia gli ordini municipali Romani in tutto scomparissero. Confesso che quante più riflessioni ho fatto intorno a questa quistione tanto meno fui disposto a tenerla per giusta. Cibrario, Studj, I, 360, 369.

Digitized by Google

nügenden Rechtstitel fehlte es aber den deutschen Königen nur zu oft an der Macht, sie geltend zu machen, und die große Nachsicht welche gegen die angeblichen Freunde, die große Strenge welche gegen die offenbaren Feinde von Zeit zu Zeit angewandt wurde, diente gleichmäßig mehr zur Verminderung als zur Erhöhung ihres Einflusses. Allerdings läugneten die Städte, von entgegengesetztem Standpunkte, daß jenes Eroberungsrecht trotz des eintretenden Mangels an Kraft noch fortwirken sollte; sie fanden nach so unzähligen und durchgreifenden Veränderungen die Lehre vom unveränderten Auferstehen der altrömischen Kaiserrechte keineswegs hinreichend begründet und wollten die Rechte und Freiheiten, welche sie aus früheren Zeiten erhalten oder neu gewonnen hatten, darum nicht aufgeben. Indeß waren bis in das 11. Jahrhundert die beiderseitigen Ansichten noch nicht klar entwickelt und noch weniger in deutlichen Forderungen nachgewiesen, oder in neuen und passenden Gesetzen ausgesprochen. Beide Theile benutzten die günstigen Augenblicke; sonst hätten sich aus den alten kaiserlichen Gesetzen und der allgemeinen Huldigung freilich wohl mehr Rechte, mehr Gewalt herleiten lassen, als aus den Gemeineverfassungen der Städte. Auch geschah dies wirklich, als Kaiser Friedrich I durch die ronkalischen Beschlüsse das zeither Zweifelhafte in Gewisses, den willkürlichen Zustand in einen gesetzlichen, allgemein anerkannten verwandeln wollte. Bis dahin hatten selbst die Freigesinnten dem Kaiser Folgendes unbedenklich eingeräumt [1]:

1) Er erhält das Fodrum (Futter?) oder den Bedarf und Unterhalt seines Heeres bei den italienischen Zügen.

2) Er verleiht die höheren Würden und unmittelbaren Lehen.

3) Er beruft die Mannen zum Lehnsdienste.

4) Er hält Reichstage und giebt, mit Zuziehung der Großen, allgemeine Gesetze.

5) Er ernennt Richter und Notare.

6) Er schickt Bevollmächtigte, um seine Person zu vertreten und seine Rechte zu üben.

Freilich blieb, trotz dieser allgemeinen Anerkenntniß, noch Gelegenheit genug zu verschiedenen Auslegungen im Einzelnen; so z. B. meinten Manche, das Fodrum solle nur beim Zuge zur Kaiserkrönung in Rom, nicht aber bei anderen Kreuz- und Querzügen verabreicht werden; ferner müsse man über Erlassung allgemeiner Gesetze nicht ausschließlich die höheren Lehnsmannen befragen; am wenigsten endlich dürfe der Kaiser oder gar seine Bevollmächtigten einseitig entscheiden, welche Rechte sie eben ausüben wollten.

Diesen letzten Forderungen schien genügt, als Kaiser Friedrich I im Jahre 1158 auf dem ronkalischen Reichstage die vier berühmtesten Rechtslehrer jener Zeit zur Untersuchung und neuen Begründung des

[1] Antichità Longobardico-Milanesi, I, diss. 6.

Digitized by Google

öffentlichen Rechtes berief und ihnen 28 Abgeordnete aus den lombardischen Städten, unter diesen die mailändischen Bürgermeister Gherardus Niger und Obertus ab Orto, zugesellte. Jene Rechtslehrer neigten sich indessen wohl zu den Ansichten über die vorwaltende gesetzgebende Macht eines Kaisers hin, und bei der damaligen kriegerischen Ueberlegenheit Friedrichs hatten die lombardischen Abgeordneten kaum berathende, viel weniger entscheidende Stimme. Daher lauteten die neuen Gesetze zwar gelinde und nachgiebig, wenn man sie unbedingten kaiserlichen Ansprüchen und dem Buchstaben der früheren Gesetze gegenüberstellte, sie waren aber der Wirklichkeit nach hart, weil bisher in der Regel weit weniger als das jetzt Festgestellte zur Anwendung gekommen war. Künftig sollte nämlich der Kaiser [1]:

1) die an der Spitze der eigentlichen Verwaltung stehenden Obrigkeiten mit Beistimmung des Volkes ernennen [2] und in jeder Stadt einen Richter ansetzen, welcher jedoch zur Vermeidung von Parteilichkeiten nicht aus derselben gebürtig oder daselbst angesessen seyn durfte.

2) Dem Kaiser gebühren die Regalien oder Hoheitsrechte. Zu denselben werden gezählt: Zölle, Hafen-, Fluß- und Brückengelder, Mühlen, Fischereien, Salzquellen, Münzrecht, eröffnete und eingezogene Güter, Strafgelder, Vergabung der Herzogthümer und Grafschaften, Lieferungen zum Römerzuge, der kapitolinische Zins u. A. m. Wer jedoch durch Urkunden oder auf sonst glaubhafte Art beweiset, daß ihm Eines oder das Andere von den ehemaligen Königen oder Kaisern überlassen ist, wird im Besitze geschützt.

3) Alle Veräußerungen und Verpfändungen von Lehen ohne Beistimmung und zum Nachtheile des Lehnsherrn sind ungültig.

4) Niemand darf sich, bei schweren Strafen, selbst Recht nehmen; er soll es vor dem Richter suchen. Alle gegen diese Gesetze gerichteten Verbindungen und Zusammenkünfte von Einzelnen oder Gemeinen sind unerlaubt und strafbar.

Welche Bewegungen die ronkalischen Schlüsse in Italien veranlaßten, auf welche Weise sie von den kaiserlichen Beamten vollzogen wurden und wie der konstanzer Friede erst im Jahre 1184 langen Kriegen zwischen Friedrich und den Lombarden ein Ende machte, ist anderwärts umständlich erzählt worden. Auch aus jenem Frieden können wir, um ermüdende Wiederholung zu vermeiden, nur Folgendes aufnehmen. Der Kaiser überläßt den Städten alle Einnahmen und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern, sowie sie ihnen von Alters her zugestanden haben; alle Rechte und Hebungen außerhalb derselben

---

[1] Feudor., II, 56, 57. Günther Ligur., VIII, 511. Murat., Antiq. Ital., IV, 251. Hohenst., Bd. II, S. 69. — [2] Siehe die gründliche Erörterung bei Savigny, III, 104.

Digitized by Google

an Wald, Weide, Mühlen, Brücken, Gewässern u. s. w. können aber nur mit seiner Genehmigung in Besitz genommen werden. Von der in dieser Beziehung nöthigen Untersuchung kann sich jede Stadt durch Zahlung eines annehmlich befundenen Zinses befreien [1]. Wo nicht etwa der Bischof herkömmlich den Konsul einsetzt oder bestätigt, übt der Kaiser dies Recht selbst oder durch Bevollmächtigte. Bei Streitigkeiten zwischen Einzelnen, deren Gegenstand über 25 Pfund beträgt, geht die Berufung an den vom Kaiser innerhalb Italiens anzusetzenden Richter. Streitigkeiten über Lehen und Gerechtsame zwischen dem Kaiser und einem Gliede des Bundes werden nach Gesetz und Herkommen in jeder Stadt oder jedem Bisthume, wenn der Kaiser aber gegenwärtig ist, in seinem Gerichte entschieden. Zu den italienischen Zügen stellen die Lombarden Wege und Brücken her und liefern hinreichende Lebensmittel für Menschen und Thiere. Um jedoch die Last gleichmäßiger zu vertheilen, wird sich der Kaiser nicht zu lange in einer Stadt aufhalten. Die Bürger dürfen ungehindert Bündnisse schließen und ihre Städte befestigen, aber sie schwören die jetzt festgestellten kaiserlichen Besitzungen und Rechte in Italien zu schützen und zu erhalten.

Die Bewilligungen dieses Friedens erscheinen vollkommen hinlänglich, um eine ächte städtische Freiheit daran zu knüpfen; bald aber meinten die Lombarden: völlige Unabhängigkeit vom Kaiser, unbedingte Selbständigkeit jeder Stadt sey ein viel schöneres und höheres Ziel; und ihre Fehden mit Kaiser Friedrich II entsprangen offenbar daher, daß sie rücksichtslos über die Bedingungen des konstanzer Friedens hinausgingen. Freilich aber würde andererseits der Kaiser, sofern er nach solchem Bruche obgesiegt hätte, jenen Frieden auch nicht geachtet, sondern viel härtere Forderungen durchgesetzt haben. Ueberhaupt aber kamen jene ronkalischen Beschlüsse und die Bestimmungen des konstanzer Friedens, es kam diese allgemeine Gesetzgebung weniger zur Anwendung, als man glauben sollte, weil die Kaiser nebenbei mit so vielen Städten besondere Verträge abschlossen [2].

---

[1] Solcher Abkauf fand seit dem konstanzer Frieden oft statt. — [2] Freibriefe mit größeren oder kleineren Bewilligungen finden sich schon unter den fränkischen Kaisern; wir geben zur Probe und Erläuterung mehre aus den Zeiten der Hohenstaufen, und zwar in der Folge ihrer Abfassung. Murat., Antiq. Ital., IV, 25. Im Jahre 1162 überließ Friedrich I mehre Hoheitsrechte an Genua, Ferrara und Mantua und gab ihnen das Recht ihre Obrigkeiten zu erwählen. Ibid., 254—259. Im Jahre 1175 gab Friedrich I den Bürgern von Komo die Gerichtsbarkeit und Herrschaft über den ganzen Bezirk des Bisthums. Lavizari, Memorie della Valtellina, 30. Im Jahre 1185 überließ derselbe den Mailändern, gegen eine jährliche Zahlung von 400 Liren, die Regalien nicht bloß in ihrer Stadt, sondern auch in mehren benachbarten Bezirken und versprach, keinen Bund wider sie einzugehen. Dagegen wollten sie ihn bei den im konstanzer Frieden ausgesprochenen Rechten schützen und ihm zu den etwa verlorenen Mathildischen Gütern helfen. Sie hatten

Digitized by Google

Wenn nun die Kaiser (wie das unten stehende, leicht zu mehrende Verzeichniß der Freibriefe beweiset) den ihnen günstigen Städ-

---

seitdem volle Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete. Giulini, Mem. di Milano zu 1185, 16. (Sigonius zu 1186 sagt: Die Mailänder durften einen Prätor wählen, welcher comes war und jus vitae et necis hatte.) Ebenso erhielt Florenz 1187 von Heinrich VI die Gerichtsbarkeit über die Stadt und einen genau bestimmten Theil der umliegenden Gegend, jedoch nicht über die Ritter und Edlen (milites et nobiles), und unter der ausdrücklichen Warnung, Niemand zu drücken oder zur Last zu fallen. Sie gaben dem Kaiser dafür jährlich einen schönen sammetnen Mantel (bonum examinatum, taglio di Veluto). Cartapecore di Firenze, I, 1 — 2, mscr. nell' archivio delle riformagioni. Im Jahre 1190 versprach Heinrich VI den Pisanern, ihres Beistandes gegen Tankred halber, Freiheit von allen Abgaben im neapolitanischen Reiche. Lami, Deliciae erudit., IV, 194. Ferrara empfing im Jahre 1191 die Regalien (bloß mit Vorbehalt der höheren Berufungen) für eine jährliche Zahlung von 10 Mark und versprach, weder in den lombardischen Bund, noch in eine andere Verbindung zu treten, wo man die Treue gegen Kaiser und Reich ausschließe. Codex epistol. Mscr. bibl. reginae Christinae, Nr. 378, p. 1. Das Gleiche geschah um dieselbe Zeit für Brescia, und überhaupt verpflichteten sich mehre, besonders tuscische Städte zu ansehnlichen Zahlungen, um der im konstanzer Frieden oder sonst unerörtert gebliebenen Zweifel oder unbeseitigt gebliebenen Forderungen los zu werden. Murat., Antiq. Ital., IV, 466, 470. Besonders große Vorrechte erhielt 1191 das immer kaiserlich gesinnte Pavia (Urk. bei Gatto, Gymnasii Ticinens. hist., 100): die vom Volke erwählten, vom Kaiser nur bestätigten Konsuln durften Zweikämpfe anordnen, alle rechtlichen Handlungen bei Kauf, Verkauf, Schenkungen, Verbrechen und Strafen vornehmen, den Minderjährigen Vormünder bestellen und in der Abwesenheit des Kaisers und unter dem Vorbehalte seiner Genehmigung selbst Notare ernennen. Sie entschieden in zweiter Stelle alle Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht mehr als 25 Pfund betrug, und erhielten über die Stadt und deren Gebiet alle die Gerichtsbarkeit, welche ein Graf oder Markgraf hatte oder haben konnte. Nicht bloß alle älteren Rechte und Gewohnheiten wurden bestätigt, sondern auch die, welche die Konsuln mit Zuziehung des geheimen Rathes oder der Credenza (jedoch nicht im Widerspruche mit allgemeinen Gesetzen) noch beschließen und einführen würden. Sie erhielten Handelsbegünstigungen mancherlei Art, durften Steuern auflegen, wogegen ihnen kein Dritter Steuern oder Zoll nach erhöhten Sätzen abnehmen sollte. Außer den im konstanzer Frieden bewilligten Regalien überließ ihnen Kaiser Heinrich VI seine Ansprüche an die Brücken und Ufer des Ticino und verbot, daß irgend Jemand in ihrem Gebiete ohne Erlaubniß Brücken, Burgen oder Thürme anlege, oder ihnen die Gewässer ableite u. s. w. Aehnlichen Inhalts war der Freibrief, welchen Otto IV im Jahre 1209 den Pisanern gab. Lami, Delic., III, 212. Im Jahre 1220 erließ Friedrich II an Poggio Bonici alle bisherigen Abgaben gegen eine bestimmte jährliche Steuer und gab ihnen Wahl der Konsuln und volle Gerichtsbarkeit. Histor. diplom., II, 1, 37. Desgl. 1220: die vom Patriarchen von Aquileja abhängigen Städte sollen ohne seine Beistimmung keine Obrigkeiten erwählen. Ibid., 76. Im Jahre 1221 erhält Siena volle Gerichtsbarkeit. Ibid., 105. Um das Jahr 1240 erhielt Macerata vom König Enzius das Recht, alle Burgen innerhalb seines Gebietes zu zerstören, und im Jahre 1243 versprach Friedrich II der Stadt Fano, daß er daselbst

Digitized by Google

ten so viel geben mußten, um sie zu belohnen, den feindlichen, un sie zu gewinnen, wenn sie in Augenblicken der Bedrängniß einen völligen Loskauf von allen Lasten verstatteten, so mußte ihre Mach allmählich immer geringer werden. Freilich versuchten sie wohl, den hohen Adel oder die hohe Geistlichkeit als Gegengewicht gegen di wachsende Bürgermacht aufzustellen, aber diese thaten auch nicht vie ohne Belohnungen und Freibriefe; so gab z. B. Friedrich I im Jahre 1162 dem Markgrafen Uguccio von Kolle [1] die Gerichtsbar keit über viele Orte in der Gegend von Rimini und Arezzo, ohn Rücksicht auf entgegenstehende Rechte und Gewohnheiten. Hiedurch gewann ohne Zweifel der Markgraf; ob aber auch der Kaiser wah ren Vortheil davon hatte, ist schwer zu entscheiden. Andere Mal waren die Begünstigten nicht im Stande ihre neu erhaltenen An sprüche gegen die Städte durchzusetzen, und sie verglichen sich dann wohl mit diesen über ein Billiges zum Nachtheile des Kaisers. So belieh Friedrich I im Jahre 1184 Obizzo von Este mit der Mark grafschaft von Genua und Mailand [2], wodurch wohl nur äußerlich das Recht der Ernennung festgehalten, sonst aber nichts gewonnen ward. Und wenn der Kaiser auf solche Art durch Freibriefe in di Kreise der Städte eingriff, so machten diese auch andere, früher von Hochadligen erhaltene Zusicherungen gegen ihn und die jetzt in Geg ner verwandelten Hochadligen geltend; so z. B. Privilegien der Welfen, der Markgräfin Mathilde [3] u. a. m.

Gab der Kaiser den Städten Rechte, wodurch sich der Bischo für verkürzt hielt, so mußte man entweder Einzelnes zurücknehmen und näher bestimmen (wie 1197 bei Kasale [4] und 1210 für Parma und Ravenna geschah), oder jener wirkte forthin als Feind erweiterte dagegen ein Kaiser die Rechte des Bischofs (wie Friedrich I im Jahre 1220 für den zu Bologna), so zürnten die Bürger, und weit öfter vereinigten sich beide Theile gegen als für ihn [5]. Wi und wohin er sich auch wandte, immer mußte er wenigstens einen Theil beleidigen, wenn er anders nicht seine eigenen Rechte gan einfach verschenken wollte. Und selbst hier hatte er nicht einmal gan

---

weder Geißeln noch Soldaten ausheben wolle. Compagnoni, Reggia Picena, I, 103. Amiani, Memor. di Fano, I, 182. Forli zahlte im Jahr 1233 dem Kaiser 6000 Scudi und wurde dafür (mit Ausnahme eines gerin gen jährlichen Zinses) von allen Lasten und Ansprüchen für immer freigespro chen. Fano ward 1143 auf fünf Jahre von allen Steuern entbunden. Bonoli, II, istorie di Forli, 70. Amiani, Memorie di Fano, I, 199.

[1] Soldanus, Histor. monasterii S. Michaelis de Passiniano, Urk. p 83. — [2] Murat., Antiq. Estens., I, 352. — [3] Camici, Duchi e marchesi di Toscana zu 1190, Urk., I, p. 42. Die Markgräfin Mathild ordnete das Meiste in den von ihr abhängigen Städten ganz aus eigene Macht und gab sogar in Pisa und Lukka Zollbefreiungen. Orig. Guelf. I, 654. — [4] Iricus, Istoria di Trino, 70, 89. Ughelli, Italia sacra II, 175, 375. — [5] Ghirardacci, Istoria di Bologna, I, 131.

Digitized by Google

freie Hand, weil Manche darin eine staatsrechtlich unerlaubte Minderung ihres Standes sahen. So wollten die früher unmittelbaren Bellinzer [1], trotz der Verleihung Friedrichs I, den Bürgern von Como in keinem Stücke gehorchen, und Borgo S. Donnino und Bargone [2], welche Heinrich VI im Jahre 1191 bis zur Wiederbezahlung von 2000 Pfunden an Piacenza verpfändet hatte, empörten sich nach dem Tode des Kaisers, um aus diesem mittelbaren Verhältnisse zur Reichsunmittelbarkeit zurückzukehren. Fast am willkürlichsten ging es im Kirchenstaate her, wo sich Kaiser und Päpste, um Anhang zu gewinnen, mit Bewilligungen und Freibriefen überboten [3], welche indessen bei eintretender entschiedener Ueberlegenheit des einen oder des anderen nicht selten kurzweg wieder vernichtet wurden.

Der Einfluß der königlichen Beamten, Markgrafen, Grafen, Vikarien u. dergl. war in früheren Zeiten bald größer, bald geringer, selten ununterbrochen und in den verschiedenen Theilen Italiens nicht gleich gewesen. Schon Heinrich IV versprach im Jahre 1081 den Pisanern [4]: er wolle ohne Beistimmung von zwölf in der Versammlung gewählten Männern keinen Markgrafen von Toskana einsetzen. Um das Ende des 12. Jahrhunderts verschwanden aber die Markgrafen in diesem Lande und noch früher in der Lombardei. Oder wenn sie auch blieben, so verminderte sich doch ihre Bedeutung aus den schon angegebenen Gründen: durch die Anmaßungen der Adligen, Bischöfe und Bürger, durch die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch die vielen Freibriefe u. s. w. Nicht selten endlich hatte das Bemühen der Kaiser, ihre Macht durch Erweiterung der Befugnisse ihrer Beamten zu erhöhen und dadurch ein Gegengewicht gegen jene Anmaßungen zu erhalten, die umgekehrte Wirkung, indem die bestätigten nun ganz unabhängig verfuhren, die erhaltenen Rechte bloß zum eigenen Besten gebrauchten [5], oder sich auch ganz offenbar mit den Feinden der Kaiser vereinigten. So belieben Heinrich VI und Philipp das Haus Este mit den höchsten Gerichten in Verona, Vicenza, Padua, Belluno, Treviso u. a. O. und verstatteten die eigenmächtige Anstellung von Richtern [6]; hiemit war aber eines der letzten kaiserlichen Rechte hinweggegeben, ohne daß der erwartete Vortheil treuerer Anhänglichkeit eintrat. Nur in den dem Kaiser eigenthümlich zugehörigen Orten, Burgen und Domainen [7], z. B. in S. Miniato, erhielten sich seine Beamten länger in ungestörter Wirksamkeit.

---

[1] Lavizari, 30. — [2] Poggiali, Memorie di Piacenza, V, 5 u. 54. — [3] Lillo, Storia di Camerino, 240. Marangoni, Memor. di Civitanuova, 270 — 280. — [4] Camici, Urk. I, 57, und zu 1210, 108. Murat., Antiq. Ital., IV, 46. — [5] Rovelli, Storia di Como; dissert. prael., artic. II, III. — [6] Murat., Antiq. Est., 384. — [7] Lami, Memor., I, 993.

Digitized by Google

Sofern der Podesta im 13. Jahrhunderte die höchste Stadtobrigkeit war, ist von ihm weiter unten die Rede; da er aber ursprünglich auch als kaiserlicher Richter auftrat, machten die Kaiser fortdauernd größere Ansprüche auf seine Anstellung. Dafür sprechen wenigstens mittelbar folgende Zeugnisse: Im Jahre 1237 erlaubte Friedrich II den Mantuanern die freie Wahl ihres Podesta [1]; nur sollte derselbe nicht aus einem dem Kaiser feindlichen Orte genommen werden. Im Jahre 1245 bestand (wenigstens für Tuscien) ein kaiserlicher Befehl, ohne besondere Erlaubniß keine Podesta einzusetzen, und demgemäß ernannte Friedrich von Antiochien, des Kaisers Sohn, den Podesta in Voltrajo, erließ aber den Einwohnern wegen großer Aufopferungen alle übrigen Dienste. Was sich in den feindlichen, besonders lombardischen Städten nicht durchsetzen ließ, wurde von Friedrich II wo möglich noch in den übrigen behauptet; so finden wir seinen Pfalzgrafen Tegrino im Jahre 1238 als Podesta von Pisa [2] und 1246 in der Grafschaft Siena einen kaiserlichen Statthalter (vicarius) [3]. Ein solcher Statthalter für die lombardischen Gegenden unterhalb Pavia, der auch zugleich das Amt eines Präsidenten (officium praesidiatus) bekleidete [4], erhielt von Friedrich II die Anweisung: er solle für die Herstellung und Erhaltung kaiserlicher Rechte, für Frieden und Eintracht sorgen, Uebelthäter aufgreifen und strafen, über die Sicherheit der Straßen wachen, ächten und von der Acht lösen, Lieferungen (fodrum) und eröffnete Regalien annehmen; er solle Bescheid ertheilen über den Verkauf geistlicher Güter und die Verpflegung unehelicher Kinder, er solle Vormünder und Kuratoren bestellen. An ihn und die ihm zugesellten Richter gingen die Berufungen von Untergerichten; über ihm stand bei angemessenen Gegenständen als höchster Richter der Kaiser. Ganz ähnlich lautete die Bestallung für Friedrich von Antiochien, als er dieselbe Würde für Tuscien erhielt [5]. Ward auch

---

[1] Mario Equicola, 58. Camici zu 1241, Urk. VII, 57; zu 1246, Urk. VI, 48. — [2] Cartapec. di Cestello, mscr. im Archivio diplomatico zu Florenz, Urk. 236. — [3] Cartap. di Salvatore, mscr. ibid., Urk. 492. — [4] Petr. Vin., V, I, und die ähnliche Bestallung von 1221 für einen Grafen von Romagna. Fantuzzi, IV, Urk. 104, 106. Bisweilen verlangte der Kaiser von einzelnen Städten die Auslieferung seiner geflüchteten Gegner, aber man kehrte sich selten daran, oder führte die Haussuchungen auf solche Weise, daß Niemand gefunden wurde. So 1221 in Pistoja. Salvi, Historie di Pistoja, I, 149. — [5] Codex mscr. epistol. Vaticanus, Nr. 4957, Urk. 38. Camici zu 1220, Urk. VI, S. 30; zu 1240, Urk. I, S. 37; zu 1244, Urk. XIII, S. 64. Derselbe untersucht zu 1223, S. 11, ob Friedrich II, um seine Staatszwecke zu erreichen, den Adel, oder die Prälaten, oder die Städte mehr unterstützt habe, und er findet für jede Ansicht so viele und widersprechende Beweise, daß die Wahrheit ganz an einer andern Stelle liegt. Der Kaiser urtelte dem Rechte und ihrer Treue gemäß.

Digitized by Google

manches ausgesprochene Recht in einzelnen Städten nicht geachtet, dann doch vielleicht auf den Dörfern, insoweit als diese noch nicht zu den Städten geschlagen waren.

Ueberhaupt wurden die Ansprüche des Kaisers als höchsten Richters länger anerkannt als die meisten anderen Ansprüche; man fand sie weniger drückend, weniger unnatürlich, ja man bedurfte, zur Vermeidung innerer Uebel, einer solchen unabhängigen, unparteiischen Stelle. Um die Zeit, wo der Kaiser von seinem Rechte der Gesetzgebung [1], Besteuerung und Aushebung fast nicht mehr sprach, wirkte er noch von jenem richterlichen Standpunkte aus [2]. So begleiteten Otto IV kaiserliche Hofrichter (judices aulae imperialis), und unter Friedrich II entschied der kaiserliche Amtmann (capitaneus) in höherer Stelle über eine vom florentiner Podesta abgeurtelte Sache [3]. Ein anderer vor dem Richter der Grafschaft Firmo (judex comitatus) verhandelter Streit ging in zweiter Stelle an den kaiserlichen Richter und in dritter Stelle an den Kaiser selbst. Während eine Sache vor dessen Gericht schwebte, sollte nichts geneuert werden [4]; aber freilich nahmen die Parteien oft keine Rücksicht auf die Vorschriften und auf die Urtheile, und es fehlte an Macht, um die Mächtigeren zu zwingen, vor Allem, wenn nicht von Zwistigkeiten einzelner Personen, sondern von Ansprüchen ganzer Städte, wenn nicht vom Privatrechte, sondern von öffentlichem Rechte die Rede war. So vernichtete Friedrich II im Jahre 1226 das Schiedsurtheil [5], welches der Podesta Bolognas über die Grenzen von Bologna und Modena gefällt hatte, aber man gehorchte seinem Ausspruche nur so lange als man mußte, man beruhigte sich nicht dabei wie bei einem ermittelten, nun unzweifelhaften Rechte. Eher fanden Sprüche bei Streitigkeiten zwischen Städten und Geistlichen Eingang, wenigstens hatte der Kaiser dann immer eine mächtige Partei auf seiner Seite; oder es ließ sich vielmehr in diesem Verhältnisse mit bloßer Gewalt das Ziel nicht erreichen, das Recht mußte als solches noch in einiger Würde gelassen werden. So entschieden kaiserliche Richter im Jahre 1248 einen Streit zwischen den Bürgern von Siena und einem Kloster [6], und im nächsten Jahre wurde die Frage: ob die Gemeine Arcidosso zum Nachtheil eines Klosters Märkte anlegen und halten dürfe, ebenfalls vor kaiserlichem Gerichte verhandelt. Während Bürger in kaiserlichem Dienste standen oder sich am kaiserlichen Hofe

---

[1] Doch gab Friedrich II dem Hospital von Altopassu Freiheit von allen Abgaben, für ihre Reisen, Bedürfnisse, Geschäfte u. dergl. durch ganz Tuscien und Lombardien: ob man sich aber daran kehrte? Lami, Memorab., I, 487. — [2] Murat., Antiq. Ital., IV, 487. Tiraboschi, Storia di Nonantola, II, Urk. 407. — [3] Petr. Vin., V, 81, 84, 89. — [4] Apellatione pendente nihil debet innovari. Petr. Vin., V, 46. — [5] Murat., Antiq. Ital., IV, 216. — [6] Cartapec. di S. Salvadore, macr., Urk. 518, 520.

Digitized by Google

aufhielten [1], sollten sie nach alten Rechtsansichten und bestimmten Freibriefen durch kein in ihrer Heimath gefälltes Urtel verletzt oder zu anderen öffentlichen Lasten angezogen werden, aber man kehrte sich nicht immer daran, ja man verfuhr bei Vertheilung von Steuern und Beitreibung von Schulden weit strenger gegen sie [2], sobald Gegner des Kaisers in den Städten die Oberhand gewannen.

cc) Von dem Verhältniß der Städte zum Adel.

Fast alle Gründe, welche bei der inneren Ungleichheit sowohl der Menschen als ihrer sachlichen Beziehungen zur Entwickelung äußerer Verschiedenheiten diensam sind, wirkten in Italien seit der Völkerwanderung und erhielten oder erzeugten den Adel in mannichfachen Abstufungen. Zuvörderst bewahrten — obgleich die Vornehmen in jener Zeit am meisten litten — einzelne Geschlechter ihren früheren Reichthum oder ihren würdigen Einfluß, oder viele geriethen eben durch die Noth in solche Verhältnisse, daß die Tüchtigsten sich, wie in Venedig, am schnellsten aus der Menge hervorarbeiten mußten. Hierauf brachen deutsche Stämme in Italien ein; es fanden bald größere, bald kleinere Landverleihungen statt, und zwar vorzugsweise, jedoch nicht ausschließend, an die Eingewanderten. Heirathen, Tausch, Kauf, Theilungen u. dergl. brachten das Besitzthum bald in mehr, bald in weniger Hände; manche große Familie sank, während andere, z. B. die Markgrafen von Ivrea und Susa, sehr emporwuchsen. Ueberhaupt gewann die Aristokratie ein bedeutendes Uebergewicht, eine Erscheinung, die da, wo sich Neues rasch und eigenthümlich entwickelt, sehr oft eintritt. Von jeher ward hier indessen die Einwirkung des Adels durch die nebenhergehende geistliche Seite geregelt und später durch den Bürgerstand gehemmt, ja unterdrückt. Die gewöhnliche Abwesenheit der Könige machte die hohen Lehnsmannen (capitanei) in Italien unabhängiger als in Deutschland [3], dennoch aber konnten sie eine gesetzliche Bestätigung der Erblichkeit ihrer Würden und manches damit verbundenen Besitzes nicht erlangen, ja die Könige fanden Verbündete an den niederen Vasallen (valvassores), welche die Willkür der großen Barone nicht länger ertragen wollten. Hauptsächlich zum Vortheile jener erließ Konrad II im Jahre 1038 ein Gesetz, welches die Lehen im Mannsstamme erblich machte, und verbot die obere Lehnsherrlichkeit ohne Beistimmung des Vasallen an einen Dritten zu veräußern. Gesetze

[1] Schon 1116 im Freibriefe Heinrichs V für Bologna heißt es: Quo tempore in nostra erunt expeditione, nulla de re judicium eis pati volumus, nisi quid ibidem commisserint. Savioli, Annali di Bologna, I, 2, Urk. 96. — [2] Petr. Vin., V, 39, 40; III, 57. — [3] Rovelli, I, diss. prael., LXX. Antich. Longob. Mil., I, diss. 6. Savigny IV, 478.

Digitized by Google

dieser Art gaben dem Ganzen von Zeit zu Zeit eine wenngleich unzureichende Richtung; es waren doch Punkte, von denen man ausgehen oder gegen die man bestimmt auftreten konnte. Jetzt also hatte der hohe Adel Manches verloren, keineswegs aber gewann der niedere Adel in dem Maße, als jener verlor; denn die Bürgerschaften (cives), welche früher mit ihm gemeine Sache gemacht hatten, stellten sich nunmehr dem unabhängiger gewordenen niederen Adel mit gleichen Ansprüchen zur Seite; und wenn diese nicht anerkannt wurden, so entstanden Fehden, in welchen besonders die durch Gewerbe und Handel gewaltig wachsenden Städte gewöhnlich obsiegten. Hin und wieder wollten die großen Familien ihr Uebergewicht dadurch dauernd begründen, daß sie Theilungen und Veräußerungen verboten; weil aber keine höhere zwingende Bürgschaft solcher Hausgesetze eintrat [1], so wurden diese oft entweder von den nachgeborenen Söhnen nicht anerkannt, oder durch Verträge wieder aufgehoben, und man beeilte sich über den gewonnenen Antheil volles Schaltungsrecht zu erhalten, was zu immer größeren Schwächungen Veranlassung gab. Umgekehrt hielten es Einzelne vom niederen Adel für gerathen, sich bei der wachsenden Macht der Bürger wiederum an den hohen Adel anzuschließen; die Meisten hingegen glaubten, dies Verhältniß führe nothwendig zu einer untergeordneten Abhängigkeit, während eine Vereinigung mit den Städten sie an die Spitze der Bürgerschaften bringen und ihren Einfluß erhöhen müsse. Deshalb nahmen anfangs viele Adlige freiwillig auf günstige Bedingungen das Bürgerrecht, andere wurden später zu härteren gezwungen, bis das ursprünglich adlige Burg- und Landleben fast ganz verschwand und Alles sich in die Städte zusammendrängte [2].

Urkunden über die Aufnahme von Adligen finden sich in großer Zahl in den meisten Gegenden des oberen und mittleren Italien: so z. B. um Pisa, Florenz, Modena, Genua, Imola, Bologna, Rimini, im Piemontesischen [3] u. a. O. Schon im Jahre 1178 schloß ein Graf Lothar ein Vertheidigungsbündniß mit Bologna und versprach bei Streit mit bolognesischen Bürgern vor dem Podesta Recht zu nehmen. Mehre Edle schwuren bald nachher [4], eine gewisse Zeit des Jahres in Modena zu wohnen, den Bürgern im Kriege beizustehen und von ihren Gütern eine bestimmte Steuer zu zahlen. Im

---

[1] Carli, Storia di Verona, III, 9. — [2] Vix aliquis nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Otton. Frising. vita, II, c. 13. Cibrario, Econ., I, 165. — [3] Savioli, II, 2, Urk. 252, 261, 262. Borgo, Dipl., 187. Fantuzzi, VI, Urk. 26. Grafen und Edle in florentinischem Schutze. Excerpta Magliabecchiana, mscr., Th. XLIII, 6—12. Ueber Piemont: Costa de Beauregard, Mémoires historiques de la maison de Savoye, I, 70. Conti di S. Quintino, 182, 211. Cibrario, Studj, I, 364. — [4] Savioli, II, 2, Urk. 213, 283. Murat., Antiq. Ital., IV, 168.

Digitized by Google

Jahre 1228 wurden Adlige unter folgenden Bedingungen als Bürger in Rimini aufgenommen [1]: sie bleiben steuerfrei, sofern sie nicht steuerbares Land erwerben; sie sind nur verpflichtet in Kriegszeiten daselbst zu leben und mitzufechten, jedoch nicht gegen Kaiser und Reich. Das Bürgerthum läßt ihre übrigen Rechte und Gerichtsbarkeit unverändert; die Stadt darf keine ihnen pflichtigen Personen als Bürger aufnehmen. — Nicht selten waren die Bedingungen strenger; im Jahre 1251 verspricht z. B. in der letzten Beziehung ein Edler beim Empfange des Bürgerrechts von Jesi [2]: er wolle seine pflichtigen Leute, nach der früher in der Stadt beliebten Weise, sämmtlich frei lassen. Selbst Hochadlige verschmähten es nicht, engere Verbindungen mit den Städten einzugehen, so wurden die Markgrafen von Occimiano Bürger in Alessandria, Markgraf Bonifaz von Montferrat Bürger von Aqui [3]. Er versprach, sich für 500 Pfund anzukaufen und so viel Abgaben zu zahlen als ein reiches Haus.

Auch die Kastellane, welche nicht bloß als Lehnsadlige, sondern zum Theil auch als Beamte zu betrachten sind, kamen häufig in engere und abhängigere Verhältnisse zu den Städten. So setzt ein Vertrag zwischen Tortona und den Burgvögten der Nachbarschaft im Jahre 1191 fest [4]: sie ziehen nach Tortona, gehorchen der Obrigkeit, führen Krieg und schließen Frieden nach deren Weisung und räumen auf Verlangen ihre Burgen ein. Sie übergeben ihre Gerichtsbarkeit der Stadt, und urteln fernerhin nur über Streit zwischen den ihnen pflichtigen Leuten. Von Reichslieferungen, vom Fodrum, sind sie frei es sey denn, daß sich die Stadt in dieser Beziehung selbst besteuere und alle Bürger ohne Ausnahme anziehe. Die Abgaben, welche die Einwohner der Burgen an die Stadt geben sollten, wurden ebenfalls festgesetzt.

Ueber die Verpflichtung der neuen Bürger von Adel, zu den Reichslasten beizutragen, war oft Streit; so verweigerten jene z. B. die Zahlung in Siena, wurden aber durch Friedrichs II Ausspruch dazu verurtheilt [5]. Umgekehrt hatte der Kaiser den Johanniten in Pisa

---

[1] Clementini, Storia di Rimini, I, Buch IV, 394, 439. Mehre Beispiele Cibrario, Economia, 46, und Hüllmanns Städtewesen, III, 154. Uebrigens wohnten viele Adlige schon von alter Zeit in den Städten. Pagnoncelli, I, 101. — [2] Baldassini, Memorie di Jesi, XXIII. — [3] Moriondus, I. Urk. 99, 100. Im Jahre 1155 marchiones de Laureto juraverunt stare in praecepta consulum Genuensium. Caffari, 265. — [4] Chartarium Dertonense, 48. Es ist nicht deutlich, inwieweit die Kastellane von jeher Eigenthümer gewesen, oder wie sie es geworden waren. Im Jahre 1214 machte man in der trevisaner Mark eine Liste der castellani, famiglie potenti e vili. Pagliarini, Croniche di Vicenza, 34. — [5] Petr. Vin., V, 113.

Digitized by Google

Freiheit von Abgaben zugesichert, woran sich aber die Stadt nicht kehren wollte [1].

In allen Städten bildeten sich nunmehr zwei Parteien, die des Volkes und die des Adels [2], die demokratische und die aristokratische [3]; und deren wechselseitige Ansprüche haben fast mehr zu Krieg und Verwirrung beigetragen als die kirchliche und kaiserliche Partei der Guelfen und Ghibellinen. Wir werden sehen, wie mannichfach sich hier die Ansichten durchkreuzten, bald gesellten und bald wieder trennten, bis in den meisten Städten die demokratische Seite obsiegte.

dd) Von den Verhältnissen der Städte zu der Geistlichkeit.

Daß die christliche Geistlichkeit auf die Ausbildung der Verhältnisse in den italienischen Städten einen großen Einfluß gehabt habe, versteht sich von selbst. Dieser Einfluß war aber nicht bloß geistlicher, sondern auch weltlicher Art; und wenn, wie wir sahen, die Adligen in den früheren Jahrhunderten bei dem Sinken der königlichen Rechte an Macht gewannen, dann fast noch mehr die Bischöfe und Geistlichen. Sie waren unverletzlicher als der Lehnsadel, in viel allgemeinerem Zusammenhange, von wirksameren, größeren Ideen belebt und von ihrem höchsten Oberen, dem Papste, im Ganzen weit nachdrücklicher vertreten und geschützt als jene von Königen und Kaisern. Als nun aber die Macht der Bürgerschaften so gewaltig zunahm, gerieth die Geistlichkeit in viel verwickeltere Verhältnisse, und nichts ist irriger als die Annahme, sie habe sich immer mit den Städten gar freundlich vertragen, oder sie habe überhaupt immerdar und ungetheilt dieser oder jener von den mannichfaltigen Parteien zur Seite gestanden. Daß die Freundschaft der Päpste den Städten viel Vortheile verschafft habe, hat einerseits keinen Zweifel; andererseits aber ist bemerkt worden: „Den größten Nachtheil brachte den Lombarden der Bund mit dem Papste, dessen geistliche, auf Verdunkelung der Begriffe gerichtete Herrschaft als unvereinbar mit dem weltlichen

---

[1] Petr. Vin., V, 124. — [2] In mehren Städten doppelte societates der Bürgerlichen und Adligen. Monum. hist. patriae, Leg. municip., XXII. — [3] Die drei Bestandtheile der Bürgerschaften, hoher Adel, niederer Adel und Volk (capitanei, valvassores, cives), zeigen sich in manchen Städten lange als drei gesonderte Stände. In einigen Orten fehlte indeß der erste ganz; in anderen kam es zu den im Texte bezeichneten zweifachen Parteiungen, und das dreitheilige verschwand. Sehr oft erhob sich aus den Bürgern ein neuer Geld- und Kaufmannsadel. Hegel, II, 204. Savigny, III, 94. Oft wurden die neu Aufgenommenen verpflichtet ein Haus in der Stadt zu kaufen, was zugleich als Pfand für Erfüllung aller übernommenen Pflichten diente. Historiae patriae monumenta, Chartae, I, 953, 955, 964, 966, 989, 1004, 1020, 1099 u. fg. S. Krone, 7.

Digitized by Google

Freisinn der Bürgergemeinen, wenn nicht Feindschaft, doch Gleichgültigkeit gefordert hätte [1]."

Nicht selten waren Hochadlige die nächsten Freunde und Verwandten der Bischöfe ja diese verarmten sogar bisweilen durch die nothgedrungene oder verschwenderische Verleihung ihrer Güter an Edelleute [2]. Mit dem Kaiser geriethen die Geistlichen wohl in Zwist, öfter jedoch im Allgemeinen als Glieder der katholischen Kirche, denn um bestimmter örtlicher Streitpunkte willen. Solcher Streitpunkte zeigten sich dagegen unzählige in Hinsicht der Stellung der Bischöfe und Geistlichen zu den Bürgerschaften. Denn wenn jene auch nicht, wie in manchen nordischen Gegenden, die Städte gegründet oder von den äußersten Gefahren errettet hatten, so war doch ihr Einfluß, wie wir schon bemerkten, in mehren bei Weitem größer geworden als der irgend eines anderen Einzelnen oder einer Körperschaft, und daher entstand in den Bischöfen nicht selten der so nahe liegende Wunsch, schlechthin Oberherren ihrer Städte zu werden [3], ein Wunsch, den sie durch allgemeine kirchliche Ansichten nicht bloß zu beschönigen, sondern vollkommen zu rechtfertigen suchten. Wenn dies fast nirgends und auf jeden Fall weit weniger gelang als z. B. in Deutschland, so erinnern wir unter Anderem nur daran, daß die Masse der Kirchengüter in Italien geringer, mithin die physische Grundlage der bischöflichen Macht oft zur äußeren Entscheidung ungenügend war; daß die Macht der Städte sich hier früher entwickelte, die der Bischöfe dagegen von dem nahen Papste zwar im Einzelnen immer bevorwortet, im Ganzen aber auch mehr unter Aufsicht genommen und von päpstlichen Ansprüchen beschränkt ward, als in entfernten Ländern.

Wo also der Bischof die Herrschaft über die Stadt nicht gewinnen konnte, kam es darauf an, seine Rechte festzustellen, und die Geschichte erzählt die mannichfachsten Versuche das Maß derselben zu vergrößern, die mannichfachsten Abstufungen des mehr oder weniger Erreichten. Hatte z. B. eine Stadt nicht Kraft oder Eifer genug thätlich vorzuschreiten, so schlug sie den milden Weg des Vertrags oder Loskaufes ein. So zahlten die Bürger von Asti im Jahre 1181 eine bedeutende Summe an den Bischof und wurden dafür von allen Beiträgen zum Fodrum losgesprochen; auch wurden ihre Naturalabgaben in Geldabgaben verwandelt [4]. Im Jahre 1225 löste der Bischof, mit Beistimmung des Kapitels von Massa [5], die Bürger vom Eide der Treue und erließ ihnen für 600 pisanische

---

[1] Kortüm, Städte, 56. — [2] Fioravanti, Memorie di Pistoja, 214. — [3] So versuchte es 1137 Bischof Rüdiger von Pesaro, und solcher Beispiele giebt es mehr. Cimarelli, Istorie d'Urbino, II, 94. — [4] Grassi, Memorie di Monteregale, II, 12 — 14. — [5] Cartapecore di Massa. Mscr. nell' archivio diplomatico di Firenze zu 1225.

Digitized by Google

kam alle Dienste und Leistungen, jedoch mit ausschließlichem Vorbehalte seiner Anrechte auf die Silbergruben. Anderwärts verkaufte der Bischof auch wohl das Recht, obrigkeitliche Stellen in den Städten zu besetzen [1], und nur in wenigen behielt er dasselbe ohne überwiegende Einsprüche [2]. Sogar die kleinen, an sich ohnmächtigen Orte, deren Obrigkeit der Bischof herkömmlich ernannte [3], wurden dadurch bedeutender und widerspenstiger, daß sie sich an größere Städte anschlossen. Dies geschah unter Anderem in Toskana, wo die vom Bischof ernannten Podesta in solchen Orten ihr Amt nicht antreten durften, bevor Florenz einwilligte. Auch konnten der Bischof und sein Beamter selten die Gesetze und Statuten für sich allein entwerfen, sondern sogar kleinere Gemeinen, wie z. B. Karvio, erwählten dazu bestimmte Männer, und jenen blieb bloß das Recht, deren Beschlüsse zu vollziehen und zu bestätigen. Gegen solche allmähliche Ausdehnung städtischer Rechte nahmen die Bischöfe und Geistlichen bisweilen ihre Zuflucht zum Kaiser; so gebot Friedrich II im Jahre 1232 [4], daß die vom Patriarchen von Aquileja abhängigen Orte nicht gegen dessen Willen obrigkeitliche Personen wählen sollten; er hob zwei Jahre nachher strenge Gesetze auf, welche die Bürgerschaft von Asti gegen die Geistlichkeit erlassen hatte [5]. Bisweilen gebrauchte diese aber auch Hülfe gegen die kaiserlichen Beamten selbst; im Jahre 1186 ließ sich z. B. der Bischof von Imola das Recht der Grafschaft gegen die Ansprüche eines Gesandten Friedrichs I zusprechen, und um das Jahr 1240 hatte ein kaiserlicher Graf in mehren kleinen toskanischen Orten Obrigkeiten eingesetzt [6], wozu das Recht nach anhängig gemachter Klage wiederum einem Klosterabte zugesprochen wurde, welcher, frei gesinnt, aus den Gemeinen einige Männer auswählte und diesen auftrug ihre Vorgesetzten selbst zu ernennen.

Wenn die Geistlichen auf diese Weise bei den Kaisern mehre Male Hülfe fanden, oder ihr Anrecht durch kaiserliche Aufträge und Aemter verstärken ließen [7], so kamen umgekehrt die Städte zu einem viel allgemeineren und gefährlicheren Grundsatz; sie behaupteten nämlich:

---

[1] Petr. Vin., V, 96. — [2] Z. B. noch 1191 zu Trino in Montferrat. Iricus, 34. — [3] Lami, Memorab. ecclesiae Florent., II, 859, I, 611. — [4] Carli, IV, 255. Aquilej. patriarch. vitae in Murat., Scr., XVI, 45. — [5] Die Bürger von Asti setzten fest: Jeder Geistliche, welcher Grundstücke von Laien erwirbt, zahlt die darauf ruhenden Abgaben; der Podesta ist nur verpflichtet, zur Beitreibung der halben Zehnten hülfreiche Hand zu leisten; kein Bürger darf bei Strafe von 60 Schillingen Prokurator einer Kirche werden; Geistliche müssen sich vor dem weltlichen Gerichte stellen, oder erhalten in ihren Angelegenheiten daselbst kein Recht. Ughelli, Ital. sacra, IV, 376. — [6] Camici zu 1240, Urk. II, 40. Ughelli, Ital. sacra, II, 630, 635. — [7] Murat., Antiq. Ital., diss. XLVI, 51.

Digitized by Google

Alles was der Kaiser nicht nach den ronkallischen Beschlüssen für sich in Anspruch genommen habe, sey, ohne Rücksicht auf entgegenstehendes Herkommen und anderweite Verleihungen [1], ihnen überlassen, und gegen diesen durch Macht unterstützten Grundsatz fanden die Bischöfe fast nur Hülfe im Kirchenrechte oder in der Nachgiebigkeit. Sie unterwarfen deshalb ihre Besitzungen der städtischen Gerichtsbarkeit [2] oder ließen die für ihre Leute entworfenen Gesetze und Vorschriften von dem Podesta bestätigen, um Hülfe bei deren Vollziehung zu finden [3]; ja der Patriarch von Aquileja, welcher von Venedig bedrängt wurde, ließ sich, in der Hoffnung nachdrücklichen Beistandes, im Jahre 1220 zum Bürger von Padua aufnehmen und versprach einen verhältnißmäßigen Steuer- und Kriegsbeitrag [4].

Einige Male, jedoch nur selten, gelang es den Bischöfen selbst an die Spitze der städtischen Obrigkeit zu kommen; so war Mainardus im Jahre 1221 Bischof und Podesta von Imola [5], und ebenso wählte man im Jahre 1191 den Bischof Gerhard, einen sehr beliebten und trefflichen Mann, zum Podesta von Bologna. Allein schon im nächsten Jahre hieß es: der Bischof suche einseitig den Adel zu unterdrücken und das Volk zu heben, Bologna sey in Gefahr, sich in eine bloß bischöfliche Stadt zu verwandeln [6]. Deshalb erwählte man von Neuem Konsuln und jagte den Bischof aus der Stadt.

Daß Bischöfe städtische Rechte gegen die Hochadligen und gegen die Kaiser zu vertheidigen suchten, erscheint nicht auffallend [7]; denn hier traf Gewinn und Verlust gewöhnlich beide Theile gleichmäßig, und wenn die Stadt in Abhängigkeit gerieth, pflegte man die Ansprüche des Bischofs auch zu beschränken. So setzte es z. B. der kaiserliche Vogt (vicedominus) um das Jahr 1220 gegen den Bischof von Brescia durch, daß er auf dessen Versammlungen nicht zu erscheinen brauchte, gewisse Einnahmen und das Recht auf freie Fuhren behielt [8] u. A. m. — Seltener und merkwürdiger ist es, daß sich aber auch Freibriefe von Bischöfen finden, wodurch einzelnen

---

[1] Tiraboschi, Storia di Modena, IV, Urk. 773, von 1227. — [2] Murat., Antiq. Ital., IV, 191. Lami, Lezioni, I, CXXIII, über die Abhängigkeit des Bischofs von Florenz. Der Bischof von Ceneda sustinebit et superlabit, ut commune Tarvisii exerceat super omnes terras sui episcopatus jurisdictionem et potestatem wie über Konegliano; nur soll man dem Bischofe und dem Kapitel keine Steuer und keinen Kriegsdienst abfordern. Verci, Trevig., I, Urk. 31, 67. — [3] Excerpta Magliabecchiana, mscr., Th. 44, S. 44, ao. 1241: Podestas Florentinus confirmavit et approbavit statuta episcopi Ardinghi de decimo. — [4] Roland. Patav., II. Dasselbe that 1260 der Bischof von Feltre unter mehren lästigen Bedingungen. Verci, Trevig., II, Urk. 97. — [5] Savioli, III, 2, Urk. 519. — [6] Ghirardacci, I, 101. Ughelli, Italia sacra, II, 18. — [7] Ecclesia, historia cardinalium etc. regionis Pedemontanae, 65. — [8] Regesta Honorii III, Jahr I, Urk. 289.

Digitized by Google

Städten ohne Einwirkung äußeren Zwanges so viel bewilligt wird, daß man nicht weiß, ob aufrichtige Liebe zum freien Bürgerthum, oder Geld und Gut, oder persönliche und Verwandtschaftsgründe mitgewirkt haben. So gab der Bischof von Asti im Jahre 1210 dem bis dahin abhängigen Monteregale einen sehr ausgedehnten Freibrief [1], dessen Inhalt Mittheilung verdient, weil er auch über manche andere Verhältnisse Licht verbreitet.

Die Bürger wählen ungehindert ihre Obrigkeiten. Sie dürfen ohne Einspruch des Bischofs kaufen, verkaufen, tauschen, schenken, vererben. Dies Erbrecht geht, wenn sich kein Testament findet, bis auf die Vettern, und sogar entfernten Verwandten muß der Bischof Erbschaft und Grundstücke für einen mäßigeren Preis als gewöhnlich überlassen. Selbst im Falle gar keine Verwandten vorhanden sind, darf der Bischof die Grundstücke nicht für sich behalten, sondern muß sie, wenn sich irgend ein Annehmer findet, wieder austhun. Ohne Beistimmung der Bürgergemeine darf der Bischof keine Geldstrafen auflegen, welche überdies dahinfallen, sofern sie nicht im laufenden Jahre mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln beizutreiben sind. Ebenso wenig sollen Lasten und Abgaben für vergangene Jahre nachgefordert werden, und Auspfändungen wegen Naturalabgaben treffen nur das pflichtige Grundstück, nicht andere Besitzungen und Güter. Vergehen sich mehre Kinder oder Geschwister, so wird nur die einfache, nicht die vervielfachte Strafe erhoben. Der Bischof darf einseitig keine neuen Gesetze machen; die Richter müssen nach den angenommenen sprechen. Niemand ist verpflichtet sich außerhalb der Stadt vor Gericht zu stellen; Niemand, welcher Eid oder Bürgschaft leistet, wird wegen einer Klage zur persönlichen Haft gebracht, er sey denn ein Verräther, Räuber oder habeloser Missethäter, der entfliehen möchte. Unter keinem Vorwande darf der Bischof Geißeln ausheben. Das Maß, die Dauer und die Entfernung der Kriegszüge wird bestimmt; dem eingelagerten Soldaten giebt der Bürger ein Bett und nichts weiter.

Sowie die kaiserlichen Freibriefe uns nachweisen, daß reichsunmittelbare Städte sich fast gesetzlich in Freistaaten verwandeln konnten, so zeigt uns jener bischöfliche Freibrief auf sehr merkwürdige Weise, wie mittelbare Orte, deren Verhältnisse und Lasten noch an Eigenbehörigkeit erinnern, zu ächterem Rechtsstande und bürgerlicher

---

[1] Grassi, Memorie di Monteregale, II, Urk., S. 9. Auch verdient ein Vertrag Erwähnung, welchen der Bischof von Terni im Jahre 1218 mit der Bürgerschaft schloß: Der Bischof erhält von jedem Handwerker eine Abgabe an Brot, Fischen, Fleisch, Wachs, Pfeffer, Hufeisen, Schuhen, Nägeln, Holz, oder an Geld. Er bekommt ein Zehntel der Stadteinnahme, zahlt keine Gerichtsgebühren und verfährt seine Produkte wohin er will. Kein Gebannter erhält vor kirchlicher Genugthuung Recht in weltlichen Gerichten. Ughelli, Italia sacra, I, 758.

Digitized by Google

Selbständigkeit hinanwuchsen. Weit auffallender aber und sonderbarer als das den Kirchengesetzen nicht widersprechende Verfahren jenes Bischofs von Asti erscheint es, wenn Bischöfe für Laien, Volk und Podesta gegen Geistliche, Kirchengesetze und päpstliche Befehle auftreten; so verfuhr der Bischof von Pisa im Jahre 1224, der Bischof von Parma im Jahre 1233, worüber Honorius III und Gregor IX große Klagen erhoben [1]. Und diese Stellung entsprang zwar bisweilen aus der großen Spaltung zwischen Kaiserthum und Kirche, weit öfter jedoch aus den ganz örtlichen Verhältnissen, den Rechten und Ansprüchen der Parteien in derselben Stadt.

Sehr häufig einigten sich allerdings Geistlichkeit und Bürgerschaft über ein Mittleres, aber die Streitigkeiten mußten sich immer wieder erneuen, weil das Kirchenrecht bei manchem wichtigen Gegenstand einen solchen mittleren Ausweg nicht anerkannte, sondern schlechthin unbedingte Forderungen machte. Insbesondere kam man über zwei Punkte nie ganz zur Ruhe: über das Maß und den Umfang der Gerichtsbarkeit und über die Steuerfreiheit der Geistlichen.

Wo die kirchlichen Zwangsmittel in unbedingtem Ansehen standen und die geistlichen Richter zur Vollstreckung ihrer Urtel, sowie die Geistlichen überhaupt zur Erreichung ihrer Zwecke des weltlichen Armes nicht bedurften, da obsiegten sie gegen alle Einreden der bürgerlichen Behörden; änderten sich aber (was nicht selten geschah) diese Verhältnisse, so mußten Geistliche vor der städtischen Obrigkeit erscheinen, Hülfe suchen und die ausgesprochenen Urtel als gültig anerkennen [2].

Noch viel öfter und eifriger als die Frage über die Gerichtsbarkeit wurde die über die Steuerfreiheit verhandelt, denn jene betraf nur Wenige und lag als staatsrechtlich außerhalb des Gesichtskreises der Menge, diese dagegen regte Alle ohne Ausnahme auf, und Jeder meinte, er habe Recht und Einsicht sie zu entscheiden. Die Geistlichen bezogen sich auf ihren zeither oft ungestörten Besitz, alte Verträge und Urkunden, auf die Heiligkeit ihres Standes und das allgemeine Kirchenrecht, auf die Räthlichkeit ihnen eine solche unabhängige gesonderte Stellung zu erhalten, auf die Nothwendigkeit ihnen an der zweiten Stelle das zu ersetzen, was man ihnen an der ersten ungebührlich und ungerecht nehme u. s. w. — Dagegen behaupteten die Laien: Allgemeine und neue Bedürfnisse sollen von Allen ohne Rücksicht auf einzeln entgegenstehende Berechtigungen getragen werden, und wer weltlichen Schutz braucht, muß die welt-

---

[1] Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 24. Reg. Greg. IX, Jahr IV, Urk. 240. — [2] So 1138 in Padua. Gennari, Annali di Padova, nach Urkunden. Wenn bei Streit zwischen Geistlichen und Laien eine Partei in Verona vom geistlichen Gericht an den Podesta berief, so entschied er nach den Gesetzen der Stadt. Campagn., 12 — 22.

Digitized by Google

lichen Schutzmittel vermehren helfen. Das Kirchenrecht kann in diesen Dingen nicht einseitig entscheiden, die Heiligkeit des Geistlichen leidet keineswegs durch Beiträge zu anerkannt nützlichen Zwecken, und inwiefern sie trotz ihres Reichthums eher eine Entschädigung bedürfen als die armen Laien, wird sich erst künftig und schwerlich anders als im Wege der Frömmigkeit und Gnade, ermitteln lassen.

Es blieb nun nicht bei diesen und ähnlichen bloß mündlichen Auseinandersetzungen, sondern es kam zu Thaten, ja zu Verbrechen [1].

Im Jahre 1196 waren Weltliche und Geistliche zu Arezzo in offener Fehde über die Kirchengüter und die Steuerfreiheit [2]. Im Jahre 1211 traf Bologna der Bann, weil es den Bischof besteuert und seine Gerichtsbarkeit beschränkt hatte [3]. Die Florentiner besteuerten nicht bloß die Bischöfe von Fiesole und Florenz [4], sondern auch die bischöflichen Ortschaften; sie stellten sich in ein solches Verhältniß zu beiden Theilen, daß bald die Gemeinen, bald die Bischöfe ihre Zuflucht zur florentinischen Obrigkeit nahmen und diese in aller Form den einen oder den anderen Theil verurtheilte oder erleichterte. Als der Bischof von Fano im Jahre 1218 nichts zur Befestigung der Stadt geben wollte, verbot der Podesta ihm Lebensmittel zu verkaufen, und dieser Befehl wurde so streng befolgt, daß jener fast verhungerte [5].

In Pavia wurden die zur Bezahlung von Gemeineschulden um das Jahr 1222 auferlegten Steuern mit Gewalt von den Geistlichen eingezogen und jeder Laie oder Geistliche geächtet, welcher vor dem Bischof eine Klage anbrachte [6].

In Novara [7] zwang man um dieselbe Zeit und aus ähnlichen Gründen die Leute des Bischofs, der Stadt Treue zu schwören, und errichtete Burgen auf kirchlichem Grund und Boden. Als jener hierauf mit Kirchenstrafen vorging, setzte man seine Diener gefangen und theilte seine Einnahme.

In Viterbo wurden im Jahre 1218 mehre Geistliche vom Volke und der weltlichen Obrigkeit gefangen gesetzt, verurtheilt und geschlagen, sodaß der Papst laut klagte, daß der römische, selbst von barbarischen Völkern geehrte Stuhl von einer ihm unmittelbar unterworfenen Stadt so geringschätzig behandelt werde [8]! Im Jahr 1238 hieb man dem Bischof von Mantua die Hände ab, welche er, wie ein

---

[1] Vertrag, wie viel von der durch den Podesta auf die gesammte Geistlichkeit Parmas gelegten Steuer das Kapital tragen müsse. Affò, III, 316, Urk. von 1200. — [2] Farulli, Annali d'Arezzo, 13. — [3] Ghirardacci, I, 115, 118. — [4] Lami, Memorab., II, 871. — [5] Amiani, Memor. di Fano, I, 182. Ughelli, Ital. sacra, I, 663. — [6] Regesta Honorii III, Jahr VI, Urk. 373. — [7] Ibid., Jahr II, Urk. 780. — [8] Ibid., Jahr II, Urk. 1298.

Digitized by Google

Kreuz gefaltet, auf die Brust gelegt hatte, und ermordete ihn mit 40 Wunden [1].

Aber freilich wirkten neben den laut ausgesprochenen staatsrechtlichen Ansichten heimlich in vielen Städten die als ketzerisch bezeichneten Ueberzeugungen von der unchristlichen Stellung der Geistlichen und der Verwerflichkeit der katholischen Kirchenherrschaft überhaupt. Hiegegen wandte die Kirche alle Mittel an, die ihr irgend zu Gebote standen, sie steigerte ihre Strafen bis zur größtmöglichen Höhe; allein, die frühere Schüchternheit kühn durchbrechend, genügte es den Laien keineswegs, sich etwa um Bann und Interdikt nicht zu kümmern, sondern sie erfanden, den Kirchenstrafen gegenüber, eine ähnliche Reihe von weltlichen Zwangsmitteln gegen die Geistlichen, ja sie stellten der kirchlichen eine weltliche Gesetzgebung mit gleich umfassenden Ansichten und oft sehr harten Zwangs- und Vollziehungsmitteln gegenüber.

Wir geben einige Beispiele. Der Bischof von Florenz belegte die Stadt im Jahre 1224 mit dem geistlichen Banne, und die Stadt belegte ihn dagegen mit dem weltlichen Banne oder der Acht [2]! In demselben Jahre verbot Parentius, der Podesta von Lukka [3], bei gleicher Veranlassung, daß irgend Jemand taufen lasse oder beichte. Sein Sohn Andreas, der Podesta von Foligno, brauchte Gewalt gegen die Begleiter eines Kardinals, sie wurden verwundet, ausgeplündert, ja der Kardinal selbst entkam nur durch eine schnelle Flucht. Zu Forli ward schon im Jahre 1198 bei einem ähnlichen Aufstande der Neffe des Papstes Innocenz III erschlagen [4]. In Venedig setzte der Doge ums Jahr 1234 Geistliche aus eigener Macht, bannte sie und verbot die Berufungen an den päpstlichen Stuhl [5]. Das Gleiche geschah in Mailand, Verona und anderen lombardischen Städten, ja der Podesta von Mailand wagte es, wie der Papst sich ausdrückt, mit einer so lächerlichen als unerhörten Verwegenheit [6], gesetzliche Ehen zu scheiden und den Erzbischof der Stadt in den Bann zu thun. Im Jahre 1220 entbanden die 300 Räthe der Stadt Parma den Podesta von dem Eide, die Kirchen, Geistlichen und den Bischof zu schützen [7]. Kein Geistlicher erhielt Recht, der sich nicht vor dem weltlichen Gerichte stellte; kein Bürger durfte mit Geistlichen Verträge eingehen, oder ihnen Brot backen, oder ihr Getreide mahlen, oder sich

---

[1] Affò, Parma, III, 168. — [2] Reg. Hon. III, Jahr IX, Urk. 102. Die Geldstrafe, welche der Papst den Florentinern dafür auflegte, sollte nicht in die eigene Kasse des Bischofs fließen, sondern zum Besten des Bisthums verausgabt werden. — [3] Ibid., Jahr VI, Urk. 342. Parentius war ein geborener Römer. Mem. di Lucca, II, 327. — [4] Bonoli, Istorie di Forli, 60. — [5] Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 81. — [6] Regesta Hon. III, Jahr VIII, Urk. 303. Podestas legitima matrimonia, quod etiam ridiculum est, separare inaudita temeritate praesumit. Und Jahr VI, Urk. 172. — [7] Ibid., Jahr V, Urk. 178, 435.

Digitized by Google

ihrer Backöfen und Mühlen bedienen, keiner durfte ihnen den Bart scheeren. War ein Bürger so schwach, daß er auf dem Todtenbette, der Lossprechung halber, schwur, er wolle den Befehlen der Kirche gehorchen, so begrub man ihn nicht in geweihter Erde, sondern im Miste; erhielt er die Gesundheit wieder, so zog man seine Güter ein. Bei der Anwendung dieser strengen Maßregeln wurden alle bischöflichen Gebäude ausgeplündert, die Grundstücke verwüstet und viele Geistliche geprügelt und verwundet. Im Jahre 1243 ließ der Podesta von Piacenza den Ueberbringer ihm mißfälliger päpstlicher Schreiben aufhängen und ihm so viel Gewichte an die Beine binden, daß sich alle Glieder aus den Gelenken löseten [1]. Und Frevel solcher Art wagten nicht bloß die mächtigeren Städte, sondern auch die kleineren, wie Modena, Novara, Fano, Massa, Treviso, Sarsena, Feltre, Imola, Belluno [2].

Aus solchen Gründen befahlen die Päpste, daß man alle Stadtgesetze vor ihrer Bekanntmachung dem Bischofe bei Strafe des Bannes zur Prüfung vorlege [3] und die, welche den Kirchenrechten und Freiheiten irgend zu nahe träten, als ungültig vernichte [4]; sie befahlen, daß diejenigen, welche ohne weiteren eigenen Antheil dieselben nur niedergeschrieben hätten, dennoch ihr Amt verlieren sollten [5]. Wo aber diese Befehle, gleich den geistlichen Strafen, unberücksichtigt blieben, suchte der Papst umfassendere weltliche Mittel zur Anwendung zu bringen und verlangte z. B. während jenes Streites mit den Parmensern, daß die Venetianer, der König von Frankreich und alle übrigen Staaten die Güter und Forderungen jener in Beschlag nehmen sollten, bis sie Genugthuung geleistet hätten. Solche Steigerungen der Strafmittel führten aber nothwendig in offenen Krieg, und während des 13. Jahrhunderts finden wir eine Unzahl von schrecklichen, an Kirchen, Klöstern und Geistlichen schonungslos verübten Unbilden [6].

Zuletzt obsiegte allerdings in der Regel die Kirche und erhielt eine wenn auch nicht ganz entschädigende Genugthuung. Diese Nachgiebigkeit, dieser endliche Gehorsam entstand aber keineswegs immer aus der Rückkehr zu frommgläubigen Gesinnungen, sondern ebenso oft aus der Stellung der Parteien in den Städten und aus dem Verhältnisse derselben zu den Kaisern und Päpsten. Man ergriff aus mehren Uebeln dann das kleinste, suchte da Hülf wo sie am ersten zu bekommen, gab da nach wo das Meiste zu gewinnen war. Zur Ueberlassung solchen Gewinnes fanden sich die Päpste nicht im-

[1] Ughelli, Ital. sacra, 224. — [2] Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 671, 680, 1298; IV, 835; V, 509. Ughelli, Ital. sacra, II, 638, 661; III, 716; V, 372. Innoc. ep., VII, 41. — [3] Reg. Greg. IX, Jahr XI, Urk. 394. — [4] Regesta Hon. III, Jahr IV, Urk. 550. — [5] Ibid., Jahr VI, Urk. 317. — [6] Tiraboschi, Storia di Nonantola, I, 133. Ughelli, Italia sacra, an vielen Orten, z. B. IV, 183.

Digitized by Google

mer bereit, vielmehr hielten sie strenger und erfolgreicher auf die kirchlichen Rechte und Ansichten, als der Kaiser auf die kaiserlichen. Ihre Empfehlungen zu Aemtern waren nicht minder dringend [1], ihr Schutz und Dienst oft nicht wohlfeiler als der des Kaisers und ihre Strenge gegen anmaßliche Zünfte und Körperschaften nicht geringer. So zahlte z. B. Jesi im Jahre 1248 3300 ravennatische Pfunde zur Unterhaltung der Söldner Innocenz IV [2], und 1224 hob Gregor IX durch seinen Gesandten alle jene Zünfte und Genossenschaften in Perugia auf. — Dessenungeachtet hatte der Papst einen großen Vortheil vor dem Kaiser voraus: dieser blieb nämlich für Italien immer ein Ausländer und sein Ziel war die Gründung einer fremden Herrschaft; jener war fast immer ein Eingeborener und sein bisweilen erheucheltes, sehr oft aber wahrhaftes Streben ging dahin, die Italiener von der Unterdrückung fremder Völker zu befreien. Alles Gesagte bestätigt übrigens die Bemerkung, daß diejenigen keineswegs gründlich unterrichtet sind, welche kurzweg die Städte in kaiserlich und kirchlich gesinnte eintheilen oder, unbekümmert um die außerordentliche Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, Bestrebungen, Ansichten, Richtungen und Leidenschaften, mit eiliger Weisheit ein paar Zauberformeln aufstellen, vermöge welcher die angeblich in erstaunlicher Thorheit befangenen Kaiser und Päpste damals kinderleicht alle hätten einigen, beschwichtigen und beherrschen können.

ee) Von dem Verhältniß der Städte zu den Landleuten.

Um das Verhältniß der Städte zu den Landleuten in Italien auch nur einigermaßen aufklären zu können, müssen die wenigen Nachrichten, welche über die letzten auf uns gekommen sind, ohne Ausnahme hier zusammengestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Landleute und Ackerbauer waren von der mannichfachsten Art. Auf der niedrigsten Stufe standen diejenigen, welche noch mit den alten Namen servi, Sklaven, bezeichnet wurden; dann folgten unter den verschiedenen Namen von leibeigenen Ansiedlern, Einwohnern, Insitzern, Zinsleuten [3] u. a. immer mehr und mehr Berechtigte, bis

[1] Beispiele solcher Empfehlungen: Martorelli, Memorie d'Osimo. Regesta Greg. IX, Jahr I, S. 456. — [2] Baldassini, XIX und XLV. Regesta Hon. III, Jahr VIII, Urk. 52: pactiones, fraternitates latricum etc. penitus irritamus. — [3] Coloni, inquilini, adscriptitii u. 1134 in der Gegend von Asti. Moriondus, Monumenta Aquensia, I, Urk. 39. Ebenso servi, inquilini und adscriptitii. Cartapec. di S. Salvador mscr., Urk. 323 von 1192. Servi in Korsika. Opera della primazia di Pisa, mscr. nell' archivio diplom. di Firenze, Urk. von 1231. Im 12. Jahrhunderte werden in der Gegend von Parma genannt: homines habentes fortalitia ad mandatum in obedientia, homines de manada, adscripti, servi, ancillae. Affò, Storia di Guastalla, 335. Liberi homines qui vulgo Arimanni dicuntur. Urkunde Friedrichs I für

Digitized by Google

die höchsten Stufen dem freien Bürger, ja dem Adligen ganz nahe stellten.

Es ist ebenso falsch anzunehmen, daß erst die deutschen Stämme die Sklaverei nach Italien gebracht hätten [1], als daß die altrömische in voller Strenge fortgedauert habe. Die letzte Annahme steht im Widerspruche mit dem wahren Christenthume; weil dies aber leider nicht überall zum vollen Daseyn gekommen ist, so dürfen die im Einzelnen beweisenden Zeugnisse nicht vernachlässigt werden. Und da findet sich keine Spur, daß der neue Sklave ganz rechtlos, ganz ohne Eigenthum und in der Willkür des Herrn gewesen sey. Er war eigentlich nur ein adscriptitius, ein der Scholle zugehöriger Mann. Demgemäß finden wir allerdings, daß Leute mit Frau und Kindern, mit Grundstücken und Abgaben verkauft wurden [2], welche Erscheinung aber um so weniger volle Sklaverei in sich schließt, da gleich viel Beispiele entgegenstehen, wo sie sich aus eigenen Mitteln loskauften. Aber nicht bloß auf diese für arme Leibeigene immer schwierige und nur im Einzelnen mögliche Weise nahm ihr Abhängigkeitsverhältniß ein Ende, vielmehr finden wir Freilassungen von Seiten der Geistlichen im Gefühle ihrer Pflicht als Christen [3], von Seiten der Adligen im Gefühle ihrer Ehre und vielleicht ihres Vortheils [4], von Seiten der Städte im Angedenken an den Werth der Freiheit [5], von vielen Einzelnen auf dem Todtenbette, um in jener Welt für solche Milde auch Gnade zu finden [6]. Bisweilen wurden Leibeigene für tüchtig geleistete Kriegsdienste mit der Freiheit belohnt [7], bisweilen vernichtete die Kirche das Anrecht des ihr ungehorsamen Herrn. So erklärte Alexander IV alle Leibeigenen und Pflichtigen für frei, welche den gebannten Ezelin verlassen würden [8]. Sehr häufig nahmen endlich alle Abhängigkeitsverhältnisse (wie wir unten näher sehen werden) dadurch ein Ende, daß die Pflichtigen

---

Gegend von Verona von 1165. Verci, Storia degli Ecelini, I, 33. Aldiones et Aldionas. Herimannos et Herimannas im Freibriefe Friedrichs I für Bergamo von 1156. Ughelli, Italia sacra, I, 541. Scharfsinnige Untersuchungen über die Arimannen, Erbmannen in Hüllmanns Städtewesen, II, 210.

[1] Dies äußert Carli, Storia di Verona, III, 11. — [2] Cartapecore di Cestello, mscr., Urk. 145, von 1220. — [3] Ibid., Urk. 189, von 1229. — [4] So ließ der Markgraf von Montferrat 1162 mehre Leibeigene frei. Moriondus, II, Urk. 18, S. 632. — [5] Im Jahre 1205 in Pistoja. Cartapec. di Pistoja, mscr. Siehe unten Bologna. — [6] Im Jahre 1197 in Venedig Freilassung durch Testament. Argelatus, De monetis Italiae, III, app. 5. Mehre Beispiele bei Gennari, Annali di Padova zu 1134 und 1156. Kunitza, Ezelins Schwester, ließ 1264 Viele frei pro remissione animae. Verci, Eceli, III, Urk. 277. Ebenso 1199 Speronella, Ezelins Schwester. Ibid., Urk. 67. Siehe auch Fantuzzi, Monum. Ravennati, III, Urk. 32, S. 289. — [7] Carli, Verona, III, 1—11. — [8] Verci, Ecel., III, Urk. 238.

Digitized by Google

sich der Gewalt ihrer Herren entzogen und in den Schutz der Städte begaben. Da nun so viele Gründe zusammenkamen, welche die Zahl der Leibeigenen verringerten, da keine Mehrung derselben durch Krieg, Kauf oder Gesetz eintrat [1], so mußten sie allmählich fast ganz verschwinden. Doch finden sich auch einzelne Fälle, wo man sich auf die Leibeigenschaft als auf ein wenigstens bedingtes Gut berief; so befreite dies Verhältniß im Bolognesischen von mehren öffentlichen Abgaben und Leistungen, vom Wege- und Brückenbau [2]. Nur volle Bürger waren hiezu verpflichtet. Umgekehrt genügte aber eine zwanzigjährige Befreiung von solchen Lasten, die Leibeigenschaft vorauszusetzen, welche Voraussetzung nur durch einen vollen und urkundlichen Beweis konnte umgestoßen werden.

Am häufigsten, jedoch unter mannichfachen Abstufungen und Nebenbestimmungen, kommt das Verhältniß der **Zeitpächter** und **Zinsbesitzer** vor und führt bis an volles Eigenthum hinan [3].

---

[1] Antichità Longob. Milanesi, I, 348. Ughelli, Italia sacra, II, 638. Die Bestimmungen über den Stand der Kinder von Freien und Unfreien waren nicht überall gleich, und die gewöhnliche Annahme, daß das Kind der Mutter folge, fand Ausnahmen. — [2] Savioli, II, 2, 463. — [3] Wir geben einige Beispiele. In Toskana findet sich im 13. Jahrhunderte (Cartapec. di S. Bartolomeo di Pistoja, mscr.) eine große Zahl von Verträgen über Zeitpacht und über lebenslänglichen Zinsbesitz; in Ravenna und dem ehemaligen Exarchat nähern sie sich mehr der eigentlichen Emphyteuse (Fantuzzi an vielen Stellen, z. B. I, 5, 455). Bei der Zeitpacht überlieferte der Pächter oft ein Drittel der Früchte und übernahm die Zehnten; anderwärts gab er die Hälfte der Früchte, und Nebenbestimmungen über Dienste, Fuhren, Handarbeiten u. dgl. steigerten oder minderten die eigentliche Hauptabgabe. Diejenigen Bauern, welche um Ravenna das Land für die Hälfte der Früchte inne hatten und ihren Verpflichtungen über zehn Jahre lang getreu nachkamen (Fantuzzi, IV, 39, 42, 47, 48, 49, 111, 134, 191), durfte der Herr nicht ohne Grund steigern oder wegjagen; doch ward ein solcher Bauer, im Fall er davonging, zurückgeholt, sofern er sich aber dem Herrn nie eidlich verpflichtet und fünf Jahre ruhig in Ravenna gelebt hatte, fand keine Ansprache, nicht einmal auf die Güter statt. Ueber die Insitzer oder Zinsleute (supersedentes) hatte der Herr eine Art Gerichtsbarkeit und Strafrecht; sobald indessen von peinlichen Vergehen und von Ansprüchen gegen einen Dritten die Rede war, trat die Gewalt des Podesta ein. Der Insitzer durfte sein Anrecht nicht verkaufen, aber über die Hälfte seines Allodes und seine beweglichen Güter letztwillig verfügen. Kamen die Grundstücke durch Kauf an einen neuen Herrn, so mußten die Bauern, welche auf Zins oder Ablieferung der halben Früchte saßen, ihre Pflichten anerkennen und die Bestätigung ihres Rechts, wahrscheinlich gegen Zahlung einer Abgabe, nachsuchen. Bäume durften sie nicht verkaufen. Zahlten die Bauern nicht, wenn der Herr durch seinen Boten mahnte, so schickte der Podesta den Stadtdiener auf ihre Kosten zur Ausspändung. Dieser sollte nicht auf Betten, Kleider und Wäsche gehen, und die Grundstücke selbst durften Schulden halber nur eingezogen werden, wenn der Podesta sein Zustimmung gab. Im 12. Jahrhunderte finden wir um Piacenza dienstpflichtige, mit starken Abgaben belegte Bauern (rustici), welche man de-

Digitized by Google

Nicht minder verschieden als das Besitz- und Erbrecht waren die Abgaben [1]. Hiebei suchten es die abhängigen Landleute zunächst dahin zu bringen, daß man ihre Abgaben und Leistungen schriftlich bestimmte oder auch in einen festen Zins verwandelte. So wurden im Jahre 1204 die unbestimmten, ungemessenen Dienste, welche die Landleute an die Abtei Cestello bei Florenz leisteten, in eine jährliche feste Abgabe verwandelt [2]. Der Herr durfte aber auch hin und wieder einzelne Antheile von Gütern verkaufen, wenn er die Abgabe verhältnißmäßig theilte. Im Mailändischen [3] waren die Unterthanen verpflichtet, den höheren Lehnsherren, deren Rechte sonst sehr von einander abwichen, Wall und Gräben an den Burgen zu machen, Thore zu fertigen, Thorwächter zu stellen u. s. w. [4].

Im Ganzen gab es mehr Natural- als Geldabgaben, und aus jenen kann man eher auf die günstige oder ungünstige Stellung der Landleute schließen als aus diesen. Die Ablieferung der halben Früchte bei einigen Nebenlasten (ein noch jetzt in Italien sehr häufiges Verhältniß) macht keine reichen Bauern; die Ablieferung von einem Drittel erscheint als ein günstiger Pacht- oder Erbzins. Wie

---

Vasallen von gutem und ehrbarem Stande entgegensetzte; aber es gab auch Vasallen, deren Rechte keineswegs feststanden, und welche die eine Hälfte ihrer Güter für Bauergüter, Rustikalgüter anerkennen sollten. (Boni et honorabilis status. Poggiali, Mem. di Piacenza, V, 14.) Um 1115 wurden bei Nonantola Grundstücke zum Nießbrauch auf drei Geschlechtsfolgen ausgethan, und zwar ging das Erbrecht bald nur auf männliche, bald auch auf weibliche Nachkommen und Seitenverwandten. Nach Abgang der dritten Geschlechtsfolge suchte man die Erneuung des Rechts und zahlte so viel als bei dem ersten Verleihen. Tiraboschi, Stor. di Nonantola, II, Urk. 217, 218, 23 u. s. w. Im Jahre 1212 erhielt die Gemeine zu Cestello in Toskana durch geistliche Verleihung das Recht, daß der Vater den Söhnen, der Oheim den Neffen, und umgekehrt, die Güter vermachen könne. Cartapec. di S. Salvadore, mscr., Urk. 358. Im 13. Jahrhunderte kommen im Friaul und der Mark Treviso Hausleute (uomini di masnada, masnate) vor, welche Grundstücke gegen ungleiche Verpflichtungen übernehmen: einige stehen nämlich mit den Leibeigenen fast auf einer Stufe; andere dürfen über ihr Gut schalten und nur nicht ohne Erlaubniß wegziehen. Diese letzten hatten Kriegs- und Waffenrecht, welches man vollkommen Leibeigenen in der Regel versagte (Verci, Ecelini, II, 40). Starb ein Landmann zu Pareto (und Aehnliches fand wohl allgemeiner im Genuesischen statt) ohne Kinder und Testament, so erbte die Herrschaft (curia) das bewegliche Gut. Hinterließ er Kinder und verfügte er letztwillig, so mußte er der Herrschaft ein Drittel der beweglichen Güter vermachen; sonst ward verfahren, als sey kein Testament verhanden.

[1] Dahin gehören das terraticum, aquaticum, glandaticum, plateaticum, Hof-, Jagd-, Spann- und Handdienste, Mahlmetze, Besthaupt, Naturalzins u. s. w. Nur ruhten nicht alle diese Abgaben gerade auf demselben Grundstücke. Leo, Geschichte von Italien, I, 86. — [2] Cartapec. di Cestello, mscr., Urk. 119, 145. — [3] Giulini zu 1216, p. 324. — [4] Im Erzbisthum Ravenna zahlte ums Jahr 1177 ein Handarbeiter für sich und seine Familie vier Denare; wer einen Ochsen hielt, sechs Denare, wer drei hielt,

Digitized by Google

sich die Geldabgaben zu den Einnahmen und zu dem Grundvermögen verhielten, ist nicht auszumitteln; nur zeigen die vielen deshalb geschlossenen Verträge [1], daß keine einseitige, unbedingte Willkür stattfinden durfte.

Natürlich aber waren die Landleute mit diesem mittleren Verhältnisse keineswegs unbedingt und um so weniger zufrieden [2], da der Schutz der Könige und des Adels immer unzureichender ward und das Beispiel der zur völligen Unabhängigkeit aufsteigenden Städte reizte und befeuerte. Doch war auch hier die Mannichfaltigkeit der Bestimmungsgründe und der Erscheinungen größer, als man glauben sollte.

Manche Dorfgemeinen wurden als solche durch eigene Kraft, andere durch kaiserliche Bestätigung, noch andere durch Verträge mit dem hohen Adel unabhängig und bekamen das Recht ihre Obrigkeiten zu wählen und eigene Gerichte zu halten [3]. Bisweilen luden die Städte alle von ihren Herren etwa gedrückten Landleute freundlich ein, sich mit den mächtigeren Bürgerschaften zu verbinden [4], wogegen die Adligen, um dem ihnen hiedurch drohenden Verluste zu entgehen, sich in mehren mit Städten abgeschlossenen Verträgen ausbedungen, daß diese keinen von ihren Leuten als Bürger aufnehmen sollten [5]. Konnten jene Adligen Forderungen dieser Art nicht durchsetzen, so suchten sie, und auch wohl die Geistlichkeit, Hülfe bei den Kaisern. Ihren Bitten gemäß befahl z. B. Friedrich I im Jahre 1167 [6]: daß alle Landleute, welche nach Städten gezogen wären, um sich den Pflichten gegen ihre Herren zu entziehen, zurückkehren oder gewärtigen sollten, daß man sie wegen so einseitigen Rechtsbruches ächte und ihre Güter einziehe. Allerdings wurden die Herren durch dies Davongehen ihrer Leute oft sehr verletzt, aber andererseits muß man

---

zwei Schilling. Fantuzzi, IV, Urk. 70. In der Gegend von Modena zahlte ums Jahr 1197 der Handarbeiter vier Denare, und wer zwei Ochsen besaß, 12 kaiserliche Denare (Tiraboschi, Memor. di Modena, IV, Urk. 620, 670); im Jahre 1205 findet sich für dieselben Fälle eine höhere Abgabe von 8 und 16 Denaren, im Jahre 1234 in der Gegend von Bologna die Abgabe von 18 Denaren und drei Schilling; aber wahrscheinlich war hier der Münzfuß bedeutend leichter. (Ibid., V, Urk. 800.)

[1] Mehre Beispiele bei Catalanus, De ecclesia Firmana. Werth und Gewicht der Münzen wechselte gar oft, und wir können hier im Kurzen darüber nichts beibringen. Beispielsweise nur Folgendes: sieben Hufnägel kosteten in Ravenna einen Denar, den Bart eines Ritters zu scheren zwei Denare. Fantuzzi, IV, Statuten, Nr. 264, 274. — [2] Carli, Storia di Verona, II, 515. Denina, XI, 7. — [3] Murat, Antiquit. Ital., IV, 39. Moriondus, I, Urk. 47. Freibrief des Markgrafen von Montferrat von 1158 für Gasingo. — [4] So in Florenz im Jahre 1106. Mecati, Storia della nobilità di Firenze, I, 38. — [5] Moriondus, I, Urk. 119. Vertrag zwischen dem Markgrafen von Montferrat und Alessandria von 1203. — [6] Soldanus, Urk. 84.

Digitized by Google

auf üble Behandlung der letzten schließen, wenn sie sich, um nur von persönlicher Abhängigkeit frei zu werden, der Gefahr aussetzten ihre Güter zu verlieren. Wiederum scheint es, als sey die Lage der Landleute schon deshalb nicht die schlimmste gewesen, weil sie doch ein Besitzthum hatten, welches ihnen Niemand ohne Urtel und Recht nehmen sollte; auch war die Gefahr, dies beim Wegziehen in die Städte zu verlieren, wohl nicht so groß, als man denkt, weil die Bürgerschaften die Vollziehung nachtheiliger Rechtssprüche oft mit Gewalt verhinderten. Nicht selten kam man zu dem mittleren Auswege, daß dem Herrn bis zum Ablauf einer gewissen Frist die Rückberufung der Entwichenen frei stehe, später aber jeder Anspruch verfallen sey [1]. Diese Frist war in der Regel wohl Jahr und Tag; als aber die Städte ihre Herrschaft sehr ausbreiteten, als sie selbst viele pflichtige Leute gewannen, so geschah zu ihrem Verdrusse, was sie früher, so lange es nur den Adel traf, gar gern hatten geschehen lassen: jene Leute entliefen nämlich der einen Stadt und begaben sich in den Schutz der anderen, was hier zu Fehden, dort zu Verträgen Veranlassung gab, wobei man, der Beförderung der Freiheit minder eingedenk, das Rückberufungsrecht wohl bis 24 Jahre ausdehnte [2]. Ja die pflichtigen Leute drängten sich, um der Steuerfreiheit und anderer Vortheile willen, so von allen Seiten und unter so vielen Vorwänden selbst in die Bürgerrollen der sie beherrschenden Städte ein [3], daß diese (wie Bologna im Jahre 1247) gegen solch, nunmehr als Unfug bezeichnetes Streben Gesetze machten und vollzogen. Fand umgekehrt manche Bürgerschaft, sie sey nicht zahlreich und mächtig genug, so zwang sie Landleute in die Städte zu ziehen, worüber jene sich bei Kaiser und Papst [4], aber wohl selten mit Erfolg beklagten. Oft wurden auch in den furchtbar grausamen Fehden Burgen und Dörfer ganz zerstört, und da blieb den Landleuten keine Wahl und man ließ ihnen keine Wahl: sie mußten sich in der siegenden Stadt mit mehr oder weniger Rechten niederlassen [5]. Wo sich aber auch Landleute außerhalb der Städte erhielten, in eigentlich freie, unabhängige Bauern verwandelten sie sich nur selten, und die Aufsicht der Bürger war wohl nicht immer gelinder als die der Adligen [6]. So mußten bei Ravenna die Fischer ihre Fische, die Viehbesitzer ihr Vieh vorzugsweise in die Stadt zum Verkauf bringen, und im Mailändischen wurde den Bauern nicht selten die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse ebenfalls beschränkt und das Brotbacken zum Verkauf untersagt [7].

---

[1] Costa de Beauregard, Mémoires de Savoye, I, 70—80. — [2] So zwischen Como und Chur. Rovelli, Stor. di Como, II, 376. — [3] Ghirardacci, I, 168. — [4] Rovelli, II, CCXXXIII. Urk. gegen Modena von 1227, in Regesta Greg. IX, I, p. 181. — [5] Martorelli, Memor. d'Osimo, 98. — [6] Fantuzzi, IV, Urk. 24, 27, 33. — [7] Giulini, VII, 574.

Digitized by Google

Mehre Städte (z. B. Bologna und Florenz) wirkten mit löblicher Freiheitsliebe für die Aufhebung der Leibeigenschaft, ja sie erklärten dieselbe geradehin für unnatürlich [1]. Gewiß war dieser Uebergang zu persönlicher Freiheit und zum Eigenthum ein großer, preiswürdiger Fortschritt. Bald aber ward das Grundeigenthum der kleineren Landbauer in Italien (wie auch anderwärts) ein Gegenstand eigennütziger Spekulation der reicheren und größeren Grundbesitzer, sodaß jene ihr Eigenthum verkauften und in Pachtverhältnisse (in Italien meist für einen Theil des Ertrages) geriethen, welche bei dem Andrange der Bewerber (wie in Irland) höchst drückend wurden. Soll der unschätzbare Gewinn eines Standes freier ländlicher Grundeigenthümer nicht wieder verloren gehen, so muß die Gesetzgebung (mit Rücksicht auf die oft sehr verschiedenen Verhältnisse) zweckmäßig einwirken, bald fördern, bald hemmen, die Annehmer der Höfe durch Abschätzungen und Erbgesetze schützen u. dergl., damit nicht jeder Erbfall eine Theilung oder einen Verkauf nothwendig mache, oder gerade den Annehmer in die schlechteste Lage versetze.

ff) Von den inneren Verhältnissen der Städte selbst.

Jetzt, nachdem wir die wichtigsten Beziehungen kennen lernten, welche auf die eigenthümliche Entwickelung der Städte einwirkten, werden sich die inneren Einrichtungen derselben zweckmäßiger darstellen lassen; doch erscheint es zur besseren Uebersicht nützlich, diese Darstellung in mehre Abtheilungen zu zerfällen. Wir sprechen also zuerst:

α) Von den inneren Verhältnissen der Städte bis zum konstanzer Frieden, oder bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts.

Die altrömischen Einrichtungen, welche in mehren Städten eine gemäßigte Freiheit, mindestens der örtlichen Verwaltung, beförderten, wurden von den deutschen Eroberern keineswegs überall aufgehoben; denn theils fehlte es diesen dazu an Macht, theils standen jene ihren Ansichten und Wünschen nicht im Wege, theils war die Neigung zum Verändern des Bestehenden bei Weitem nicht in einem solchen Maße vorhanden, wie wohl in den neuesten Zeiten. Wenn also auch in einzelnen, besonders kleineren Landstädten alle Beamte von

[1] In einer florentinischen Urkunde von 1298 heißt es: cum libertas, qua cujusque voluntas non ex alieno, sed ex proprio dependit arbitrio, jure naturali multipliciter decoretur, qua etiam civitates et populi ab oppressionibus defenduntur et ipsorum jura tuentur et augentur in melius, volentem ipsam et ejus species non solum manutenere, sed etiam augumentare; daher alle persönliche Leibeigenschaft und unablösliche Zinspflichtigkeit aufgehoben. Rumohr, Colonen.

Digitized by Google

einem weltlichen oder geistlichen Obern gesetzt wurden, wenn auch die Rathsherren hin und wieder so wenig Rechte und Ehren und so viel Lasten und Verpflichtungen hatten, daß man sie zur Annahme ihrer Stellen zwingen mußte [1], so konnten doch nicht alle öffentlichen Beziehungen, Versammlungen und Einwirkungen verloren gehen: 1) weil die Gerichtsverfassung dem Volke in der Regel durch die Schöppen eine lebendige Theilnahme verlieh [2]; 2) weil in den früheren Jahrhunderten die Wahlen der Geistlichen und Bischöfe nicht ohne die Laien vollzogen wurden; 3) weil man der Bürgerschaft gewöhnlich eine ungestörte Verwaltung ihres Gemeinevermögens ließ.

Der größte Schritt zur Gründung der Unabhängigkeit war aber ohne Zweifel das Recht, die städtischen Beamten zu wählen. Dies Recht wurde den Bürgerschaften keineswegs gleichzeitig, oder durch ein allgemeines Gesetz, oder überall urkundlich, oder ohne allen Widerspruch und alle Unterbrechung verliehen, vielmehr kam fast jede Stadt dazu auf andere Weise, unter verschiedenen Verhältnissen, unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen, durch eigene Gewalt, oder gnädige Verleihung, oder auch durch unvordenkliches Herkommen. So hatten z. B. Rom und Venedig wohl von jeher die freie Wahl ihrer Obrigkeiten, und Ludwig der Fromme soll sie den Städten in Istrien verliehen haben [3]. In Ravenna finden wir Konsuln ums Jahr 844 und 963 [4], in Verona 959, in Ferrara um 1015, in Pisa um 1094, in Como 1109, in Mailand 1117 u. s. w., und fast allgemein läßt sich annehmen, daß gegen das Ende des 11. Jahrhunderts in den meisten italienischen Städten selbstgewählte Konsuln vorhanden waren, welche sich aber freilich, sobald der Kaiser mit überwiegender Macht auftrat, dessen Bestätigung unterwerfen mußten.

Diese bisweilen wohl nur aus dem Adel, öfter aus allen Ständen gewählten Konsuln erscheinen während des 12. Jahrhunderts ohne allen Zweifel als die wichtigsten Staatsbeamten für Krieg und Frieden [5], sodaß man diesen Zeitraum danach den konsulari-

---

[1] Savigny, I, c. 2, II, XXVI. — [2] Rovelli, dissert. prael., II, 12. Balbo, Storia d'Italia II, 338. — [3] Carli, Verona, IV, 170. — [4] Carlini, De pace Constantiae, 7. Rovelli, II, 118. Antichità Longob. Milanesi, I, diss. 6. Murat., Antiq. Ital., IV, diss. XLVI, p. 50 sq. Lami, Lezioni de' antichità Toscane, I, CXXIII. Monti, Storia di Como, I, 371. Cantù, Storia di Como, I, 298. Neumann, Verf. von Florenz, 14. Hüllmann, Städtewesen, II, 301. — [5] Savigny, I, 223; III, 103. Die Konsuln entstanden zum Theil wohl in Erinnerung an altrömische Einrichtungen oder Titel; zum Theil mögen sie aus den Schöppen und den verwaltenden Beamten hervorgewachsen, oder auch ihr Verhältniß ganz neu begründet seyn. Balbo, Sommario, 138. Haulleville, I, 428.

Digitized by Google

schen nennen und dem folgenden Zeitraume der Podesta entgegensetzen könnte.

Die Zahl der Konsuln war nicht allein in den einzelnen Städten verschieden, sondern man wählte auch in derselben Stadt bald mehr, bald weniger [1]. So finden wir im Jahre 1114 funfzehn Konsuln in Como, 1120 vier in Verona, 1126 vier in Mantua, 1142 sieben in Modena, 1168 vier in Brescia, 1173 sieben in Bologna, 1180 vier ebendaselbst [2], 1212 vier in der kleinen Stadt Prato, zwei oder vier in Viterbo u. s. w. Nirgends wechselte die Zahl der Konsuln so sehr als in dem höchst beweglichen Genua; doch sank sie nie unter drei und stieg nie über acht [3]. Aus diesen und ähnlichen Beispielen ergiebt sich, daß man in der Regel 3 — 6 Konsuln wählte, welche Regel auch nicht durch die ganz ungewöhnliche Erscheinung umgestoßen wird, daß wir im Jahre 1124 einmal 60 Konsuln in Lukka finden [4]. Wohl aber muß man sich die Verschiedenheit einprägen, welche unter den Konsuln selbst stattfand [5]. Neben jenen eigentlichen, vorzugsweise so genannten Konsuln der Stadt, der Gemeine (de communi), gab es nämlich mehre untergeordnete Arten [6], der Gerichte, der Kaufleute u. s. w., mit gesonderten Wirkungskreisen [7], welche jedoch in jenen höchsten Konsuln ihren Mittelpunkt und ihre vorgesetzte Behörde fanden.

Das Amt eines Konsuls dauerte in der Regel ein Jahr, doch konnte der Abgehende wieder gewählt werden, ja in der Mitte des 12. Jahrhunderts bekleidete Cocco Griffi jenes Amt in Pisa 17 Jahre nach einander [8] und verherrlichte die Stadt und sich durch große Baue und treffliche Einrichtungen. — Ueber die Wahlart der Konsuln fehlt es fast an allen näheren Nachrichten, und kaum weiß man, wie viel auf die vereinzelten Angaben zu bauen ist, daß in Brescia 50 vom großen Rath erwählte Männer [9], daß in Florenz 100 erwählte Männer die Konsuln ernannten. Etwas mehr Licht wird sich über diesen Gegenstand verbreiten, wenn wir die Ver-

---

[1] Rovelli, Storia di Como, zu 1114. Moscardo, Storia di Verona, 125. Murat., Antiq. Ital., IV, diss. XLVI, p. 40 — 50. Malvecius, 882. Caesen. annal. zu 1173 und 1180. — [2] Cartapec. di S. Bartol. di Pistoja, msct. nell' archivio dipl. di Firenze, zu 1212. Bussi, 57. — [3] Caffari, Annal., bei Muratori. — [4] Vielleicht bedeutet der Name consules hier nur so viel als consiliarii, Rathgebende. — [5] Murat., Antiq. Estens., I, 135. Sie hatten einen anderen Wirkungskreis. — [6] Sowie es jetzt viele Arten von Räthen giebt. Die consules majores waren bisweilen wohl Adlige, die minores Bürgerliche. Cibrario, Studj., I, 372. — [7] Vedriani, Storia di Modena, II, 123. Carlini, 9. Consules de placitis, mercatorum u. s. w. Handelskonsuln 1107 in Pistoja, 1128 in Messina, 1145 in Siena u. s. w. erwähnt. Depping, Hist. du commerce, II, 3. — [8] Tronci, Storia di Pisa, zu 1154. — [9] Carlini, 8. Sismondi, II, 341. Inwieweit das überall Anwendung finde, was Sigonius, De regno Italiae, X, 241, beibringt, ist sehr zweifelhaft.

Digitized by Google

hältnisse der wichtigsten Städte unten im Einzelnen entwickeln, und wenn wir jetzt das zusammenstellen, was sich von den übrigen öffentlichen Körperschaften, von den Räthen und ihrer Stellung gegen die Konsuln ermitteln ließ.

Obgleich man nämlich im Allgemeinen annehmen kann, daß die eigentliche Verwaltung in den Händen der Konsuln und derjenigen Beamten war, welche für die Rechtspflege, die Steuern, die Polizei u. s. w. ernannt wurden, so konnten diese doch niemals eigenmächtig verfahren, da ihnen genossenschaftliche Behörden, Räthe (consilia, consiliarii), in mannichfachen Abstufungen zur Seite standen, welche bei allen wichtigen Sachen und ohne Ausnahme bei der gesammten Gesetzgebung befragt werden mußten. Allerdings hatte jede bedeutende Stadt (wie wir unten so viel als möglich zeigen wollen) hiebei ihre Eigenthümlichkeiten, und bald überwogen demokratische, bald aristokratische Ansichten; doch kann man als Regel annehmen, daß der allgemeineren Volksversammlung ein engerer Ausschuß gegenüber stand [1]. An jener sollte wohl eigentlich, wenn auch nicht das ganze Volk nach Köpfen, doch jeder großjährige, unabhängige Bürger Theil nehmen; da dies aber den Mächtigeren oft unbequem, da es mit den Beschäftigungen der Bürger oft unvereinbar erschien, oder zu Aufständen und Verwirrungen führte, so verschwand an vielen Orten die allgemeine Volksversammlung (concio) fast ganz, und der große Rath (consilium majus) trat so sehr an ihre Stelle, daß Beides oft verwechselt oder als gleichbedeutend genommen wird. Dies mit Unrecht; denn einmal findet man bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts die Volksversammlung hier und da dem großen Rathe entgegengesetzt; ferner, daß sie bei ganz außerordentlichen Gelegenheiten ausnahmsweise berufen wurde, oder auch wohl (zu schädlicher wie zu heilsamer Einwirkung) eigenmächtig zusammentrat [2]. Demungeachtet bleibt es im Allgemeinen wahr, daß die Gesammtzahl der Bürgerschaft eine unmittelbare Einwirkung auf die öffentlichen Einrichtungen verlor (oder vielmehr, trotz des Namens, wohl nur sehr selten gehabt hatte), daß an die Stelle der überzahlreichen Demokratie ein engerer Ausschuß trat, welcher nunmehr eben als der demokratische Theil der Verfassung betrachtet werden muß. So erschien z. B. in Venedig der große Rath im Gegensatz einer Volksversammlung unstreitig als eine aristokratische Körperschaft [3]; nach-

[1] Sowie in Athen der ἐκκλησια die βουλη. — [2] Nach 1256 wird in Padua die concio neben dem großen Rath erwähnt. Verci, Ecelini, III, Urk. 230. Im Jahre 1204 publica concio zu Faenza. Savioli, II, Urk. 362 und 380. Im Jahre 1219 in Imola. Ibid., Urk. 463. Im Jahre 1200 in Bassano generale concilium und plena arenga unterschieden. Verci, Trevig., II, Urk. 104. Die Bürger wurden berufen per campanam et cornu et vocem praeconis. Genuesische Urkunde von 1256, in Hist. patriae monum., I, 1429. — [3] Selbst in kleineren Städten, z. B. in Tolentino. Santini, Memorie di Tolentino, 314.

Digitized by Google

dem aber das Volk nicht mehr versammelt und befragt wurde, verwandelte sich der große Rath (als die zahlreichste Körperschaft) in den demokratischen Theil der Verfassung, und ihm standen die übrigen Räthe und engeren Ausschüsse seitdem als das strenger Aristokratische gegenüber.

Nirgends fehlte ferner ein engerer kleinerer Rath [1] (consilium speciale), welcher in der Regel vorberathen mußte, ehe eine Sache durch die Konsuln an das Volk oder den großen Rath gebracht wurde. Allmählich bildete sich aber ein noch engerer Ausschuß, welcher über dem kleineren Rathe stand und nicht bloß bei der Gesetzgebung, sondern auch bei allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten mitsprach. Dieser Ausschuß, gewöhnlich Credenza genannt, ließe sich mit dem vergleichen, was man in neueren Zeiten wohl den geheimen Rath oder Staatsrath genannt hat; nur muß nicht vergessen werden, welche Eigenthümlichkeiten eine republikanische Verfassung jeder Körperschaft und Behörde unaustilgbar aufdrückt. Das Wechselverhältniß der Credenza und des kleinen Rathes ist nicht überall ganz deutlich zu erkennen, ja beide scheinen etliche Male in einander zu verschmelzen; in dem Maße aber, als die Bedeutung der Volksversammlung verschwand und das Demokratische (wie gesagt) an den großen Rath überging, bildeten sich die engeren Ausschüsse immer mehr und mehr aus; der kleine Rath nahm allmählich die Stelle des großen, die Credenza die Stelle des kleinen Rathes ein, bis man endlich im 13. Jahrhunderte wenige Anziane [2] oder Alte über den geheimen Rath setzte und anstatt der 4 — 6 Konsuln einen Podesta erwählte. So ruhte also die Pyramide der Behörden und Körperschaften auf breitem Grunde und ward in regelmäßigen Abstufungen verengt, bis sie sich in einer Spitze endigte.

Die Zahl der Beisitzer des großen Rathes war nicht in allen Städten, ja nicht in derselben Stadt immer gleich groß. Denn im Falle das Gesetz die Eigenschaften bestimmte, welche unbedingt den Zutritt eröffneten, so mußte die Zahl der Berechtigten steigen oder sinken; und dasselbe fand statt, wenn etwa der kleinere Rath die Vorgeschlagenen mit einer gewissen Stimmenmehrheit verwerfen konnte. Gewöhnlich wählten indeß die Bürger jährlich nach Stadtvierteln oder ähnlichen Abtheilungen eine gesetzlich bestimmte Zahl. Ein merkwürdiger Uebergang aus eigentlichen Volksversammlungen zu geschlossenen Räthen scheint sich auch darin zu finden, daß man bisweilen bei wichtigen Angelegenheiten eine größere Zahl Rathgebender berief, als bei unwichtigen Dingen [3]. Hier blieb die eigentliche Berechti-

[1] Siehe darüber unten das Nähere. — [2] Anciens. — [3] So 1257 in Monregale. Grassi, II, 39, 62.

Digitized by Google

gung noch immer gleich und unverkürzt; und wenn sich Alle dabei beruhigten, so kam es zu keinen schärferen gesetzlichen Bestimmungen. Allmählich aber wurde die lange beschränkende Gewohnheit, auch wohl ohne buchstäblich gesetzliche Anerkenntniß, zum Gesetze.

Wie sich nun auf solche Weise in einzelnen Städten Alles zur Aristokratie entwickelte, wie in anderen durch allmähliche Gegenwirkung oder plötzlichen Umschlag Alles wieder zur Demokratie zurückging, werden wir unten an merkwürdigen Beispielen zeigen.

In der Regel mußte der große Rath befragt werden [1] über allgemeine Gesetze, Krieg, Frieden, Bündnisse, Steuern; er ernannte gewöhnlich die obrigkeitlichen Personen, Syndici und Gesandten, er wählte die Mitglieder des kleinen Rathes und der Ausschüsse. — Dagegen durfte sich der große Rath nicht versammeln ohne Aufforderung der Konsuln [2], und diese konnten wohl nur in einzelnen Fällen vom kleinen Rathe oder der Credenza dazu angehalten werden. Der große Rath sollte keine Sachen selbst in Anregung bringen, sondern (wie gesagt) nur über das entscheiden, was ihm, nach der Vorbereitung im kleinen Rathe, vorgelegt wurde. Nirgends finden sich indeß Beweise, daß ein Rath die Schritte des anderen unbedingt habe hemmen oder, nach unserer Art zu reden, ein Veto gegen den anderen ausüben können.

Ebenso verschieden als die Zahl der Beisitzer des großen Rathes war die Zahl der Beisitzer des kleinen [3]; doch standen beide Zahlen in einem Wechselverhältniß, und jene war im Durchschnitt wenigstens viermal so stark als diese.

Die Mitglieder des kleinen Rathes und der Credenza wurden am häufigsten aus den Beisitzern des großen Rathes erwählt, seltner wohl aus den übrigen Bürgern [4]. Sie bekleideten ihr Amt bald längere, bald kürzere Zeit, in der Regel nur ein Jahr, und erhielten bisweilen allgemeine Vorschriften über ihr Verfahren, bisweilen außerdem bestimmte Vollmachten für einzelne Fälle. Kam es darauf an, einmal den großen Rath ganz neu zu bilden, so that sich wohl das gesammte Volk zusammen und verfuhr ohne strenge

---

[1] Caffari zu 1162. Sanitini, 314. Im J. 1204 beschwört in Faenza erst der Rath einen Vertrag mit Bologna, und am folgenden Tage schwören zwei Bevollmächtigte im Namen des ganzen Volkes in publica concione. Savioli, II, 2, Urk. 362, 380. Verci, Ecelini, III, Urk. 280. Im J. 1267 Gesandte in Bassano mit Zustimmung des großen Rathes gewählt. — [2] Berufen in Genua 1240, per cornu et campanam. Reg. Greg. IX (in Paris), Jahr XIV, 3 Id. Oct. — [3] Selbst für kleinere Städte, wie Alessandria und Monregale, finden wir ganze Seiten voll von Namen der consiliarii. Grassi, II, 39. In Arezzo 1214 ein großer Rath und ein Rath von 200. Camici z. d. Jahre, Urk. IX, S. 94. — [4] Rovelli, II, Art. 3, CLVI. Gennari zu 1111.

Digitized by Google

Rücksicht auf Gesetz und Herkommen; gewöhnlich aber blieb es bei der oben angedeuteten jährlichen Wahlart, und ein erbliches ausschließendes Recht ward erst sehr spät und nur in wenigen Städten durchgesetzt. Andererseits übte der große Rath wiederum seine Wahlrechte manchmal nicht selbst aus, sondern übertrug sie zur nützlichen Vereinfachung an wenige Personen. — Daß die Mehrheit der Stimmen in allen diesen Körperschaften entschied [1], hat kein Bedenken, die Abstimmungen selbst aber erfolgten gewiß nicht überall und immer auf gleiche Weise. In manchen Fällen wurden die Stimmen geheim in Urnen geworfen [2]; andere Male kam es von lautem Verhandeln gewiß auch zu lautem Abstimmen, zu allgemeinem Beifall, allgemeinem Verwerfen, oder zu einer Sonderung in zwei Theile mit augenfälliger Ueberlegenheit des einen Theiles. In der Regel mochte man bei den Wahlen am geheimsten, bei Berathung und Abstimmung über andere Angelegenheiten dagegen öffentlicher verfahren.

β) Von den inneren Verhältnissen der Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Obgleich die Rechte der Konsuln nach dem Vorstehenden unter mehre Personen getheilt und durch die Räthe sehr beschränkt waren, so blieb ihnen doch, als Häuptern der ganzen Verwaltung, ein sehr großer Einfluß. Daher entstanden unregelmäßige Bemühungen diese Würde zu gewinnen, Parteiungen vor den Wahlen und parteiische Anwendung der erhaltenen Gewalt nach den Wahlen [3]. Einige meinten, die mehrköpfige Herrschaft mache ein schnelles und kräftiges Wirken unmöglich; Andere glaubten umgekehrt, die Macht der Konsuln sey zu groß; noch Andere fanden es unerträglich, sich von ihres Gleichen beherrschen zu lassen. Diese und ähnliche Gründe wirkten zuletzt gleichmäßig dahin, daß eine sehr wichtige Veränderung in den italienischen Städten angenommen wurde: man wählte nämlich statt mehrer Konsuln aus den eingeborenen Bürgern nunmehr nur ein Oberhaupt, einen Podesta (potestas) [4], welcher nothwendig ein Fremder seyn mußte. Dadurch (so rechtfertigte man die Maßregel) sey allen schädlichen inneren Bewerbungen vorgebeugt, der Fremde sey nothwendig unbefangen, unparteiisch, von keinen Vorurtheilen

---

[1] Siehe z. B. Morioudus, I, Urk. 53. Campagnola, XX. Bisweilen und in einigen Städten reichte indeß die unbedingte Stimmenmehrheit nicht hin. So waren in Padua zwei Drittel der Stimmen des kleinen Rathes zu einem Beschluß erforderlich. Orsato, 277. — [2] Ad bussolas cum ballotis in Padua. Orsato, Historia di Padova, 310. — [3] Murat., Antiq. Ital., diss. XLVI, p. 64. Tronci, Storia di Pisa zu 1190. — [4] Der Podesta stand allerdings der peinlichen Rechtspflege vor, keineswegs aber war sein Wirkungskreis darauf beschränkt.

Digitized by Google

eingenommen und doch wiederum als Italiener, als Bürger einer anderen Stadt nicht ganz unbekannt mit dem, was der wahre Vortheil erheische. Im Gegentheil entstehe durch die wechselseitige Wahl der Podesta aus verschiedenen Städten ein fruchtbarer Austausch von Ideen, eine Bekanntschaft mit vielfachen Verwaltungsgrundsätzen und Maßregeln, eine Steigerung von bloß örtlichen Ansichten zu höheren, welche das gleichartige Wohl aller Bürgerschaften als letztes Ziel im Auge behielten. Auch sey die Hoffnung eines tüchtigen Mannes nun nicht mehr auf eine Stadt beschränkt; Jeder habe einen Sporn sich auszuzeichnen, die Aufmerksamkeit der übrigen zu erwecken und anderwärts den verdienten Lohn zu empfangen, welchen undankbare Mitbürger vielleicht versagten.

Diese Wahl der Podesta statt der Konsuln begann keineswegs in allen Städten gleichzeitig und aus einem plötzlich eintretenden allgemeinen Grunde [1]. Wir finden 1163 den ersten Podesta in Verona, 1170 in Vicenza, 1173 in Treviso, 1175 in Parma, 1190 in Pisa, 1191 in Genua, 1199 in Florenz u. s. w. Nun fehlt es zwar nicht ganz an noch älteren Beispielen (so war 1151 ein Podesta in Bologna [2], 1154 in Reggio, 1156 in Modena, 1158 in Pistoja u. s. w.); allein diese Podesta sind höchst wahrscheinlich nur kaiserliche Beamte gewesen, wie sich überhaupt nicht läugnen läßt, daß die Stellung solcher Beamten, besonders des kaiserlichen Appellationsrichters, hin und wieder den Uebergang zu der neuen Gestaltung bahnen mochte [3]. — Nichts aber ist irriger als die Annahme, daß kaiserliche Uebermacht oder Staatsklugheit im Allgemeinen das System der Podesta erzwungen oder eingeschmuggelt habe. Die oben aufgezählten Ursachen sind unläugbar die entscheidenden gewesen, und schon daraus, daß nach dem konstanzer Frieden [4], welcher die Macht des Kaisers beschränkte, jenes System schnellere und allgemeinere Annahme fand, widerlegt sich jene unerwiesene Voraussetzung. Ganz ohne Widersprüche kam aber natürlich eine so wichtige Veränderung nicht zu Stande; die eingeborenen Bürger, welche ihrer Macht und ihres Einflusses halber die nächste Hoffnung gehabt hatten, Konsuln zu werden, setzten es oft durch, daß man zu der älteren Weise zurückkehrte, und so finden wir 20 — 30 Jahre

---

[1] Verci, Eccl., I, 230. Johannis Judicis chron. mscr., in biblioth. Barberina, und Gennari zu 1175. Tronci zu 1190. Excerpta Magliabecchiana, mscr., Th. 43, S. 62, zu 1199. Savioli zu 1205 über die Podesta in Florenz. Den Namen potestas finden wir schon in Urkunden von 1035, 1068 u. s. f., aber Bedeutung und Wirkungskreis war verschieden. Memor. di Lucca, 316 — 320. — [2] Tiraboschi, Memorie Modenesi, II, 17. Cartapec. di Pistoja, mscr. nell' arch. dipl. di Firenze zu 1158. Savioli, II, 1, Urk. 148, 150. Hüllmann, Städtewesen, III, 252. Fanucci, II, 147. — [3] Memorie Lucchese, II, 317. Otto Morena, 1109 — 12. — [4] Carlini, De pace Constantiae, 10. Antichità Longob. Milanesi, II, 319.

Digitized by Google

vom konstanzer Frieden abwärts in den Städten bald mehre Konsuln, bald einen Podesta [1]. Seitdem geht indeß die Reihe der letzteren fast ununterbrochen fort, obgleich jene Widersprechenden insofern nicht ganz geschlagen waren, daß ein mittlerer Ausweg ihre Wünsche wenigstens einigermaßen befriedigte. Der fremde Podesta stand nämlich als der Erste an der Spitze des Ganzen, aber alle oben erwähnten Arten von Konsuln wurden für untergeordnete Kreise, für gewisse Rechtssachen, Handelssachen u. dergl. nach wie vor gewählt und blieben in Wirksamkeit.

Ueber die Wahl des Podesta wird sich unten bei den einzelnen Städten Einiges zweckmäßiger anführen lassen; im Allgemeinen bemerken wir, daß sie in der Regel der zahlreichsten Körperschaft zustand, welche in der Stadt öffentliche Rechte hatte [2]. Es fehlt aber nicht an Ausnahmen von dieser Regel: bisweilen übertrug man die Ausübung des Wahlrechtes aus den schon oben berührten Gründen, an wenige Personen, oder die engeren Körperschaften wußten sich in den Besitz desselben zu setzen. So berief z. B. der Podesta von Voltrajo [3] im Jahre 1243 den Rath, um zu beschließen auf welche Weise sein Nachfolger solle erwählt werden; und man beschloß dies Recht zwei Männern zu übertragen, welche man aus dem Rathe selbst erkiesete [4].

Der Podesta war gewöhnlich von Adel und Ritter, ja Markgrafen und Hochadlige suchten allmählich diese Stellen [5] und legten dadurch ein bedeutendes Gewicht in die aristokratische Schale. An den Erwählten wurden Abgeordnete geschickt, über seine Rechte, Pflichten u. s. f. eine Urkunde entworfen und, sofern er das Amt annahm, feierlich beschworen. Bei der Ankunft in der Stadt hielt der neue Podesta gewöhnlich eine Rede an das versammelte Volk, worauf der abgehende antwortete und Abschied nahm [6].

Der Gehalt des Podesta war sehr verschieden nach Maßgabe der Größe oder Kleinheit der Stadt und der von ihm selbst übernommenen Ausgaben [7]. Es standen nämlich dem Podesta jedesmal mehre

---

[1] Podesta und Konsuln abwechselnd in Viterbo. Bussi, Storia di Viterbo, 57. Murat. Antiq. Ital., diss. XLVI, p. 70 — 81. In Pisa. Marangone bei Viesseux, VI, 2, 641. Im Jahre 1188 in Piacenza ein Podesta und daneben consoli del commune und di giustizia. Poggiali, Memor. di Piacenza, IV, 382. Paduae regim. catalogus, 367. — [2] De communi beneplacito, de voluntate cunctorum. Roland. Patav., X, 6. Maurisius, 11. — [3] Castrum montis Voltraji (nicht Volterra). Codice dipl. di Volterra, mscr. nell' archiv. dipl. di Firenze, Urk. 493. Was Sigonius, De regno Ital., X, 241, über die Wahl des Podesta allgemein angiebt, fand keineswegs überall gleichmäßig statt. — [4] In Savona wählte 1266 der Rath (welcher?) den Podesta. Canale, II, 416. — [5] Sismondi, II, 442. Markgraf Azzo von Este war z. B. 1186 Podesta von Ferrara. Murat., Antiq. Estens., I, 369. — [6] Murat., Antiq. Ital., IV, 90 — 100. — [7] Unten Näheres bei den einzelnen Städten.

Digitized by Google

Räthe und Richter zur Seite, welche von dem Volke gesetzt oder von dem Podesta selbst erwählt und aus der Fremde mitgebracht wurden [1]. Darüber bestimmten die abgeschlossenen Verträge das Nähere auf sehr mannichfaltige Weise. Und nicht allein jene Richter, sondern auch Gerichtsdiener und zur Vollziehung der Sprüche nöthige Personen, kurz alle zur eigentlich vollziehenden Gewalt gehörigen Beamten nahm man aus Eifersucht und Besorgniß mehre Male nicht aus der Stadt, sondern verpflichtete den Podesta, sie für die ihm ausgeworfene runde Summe aus der Fremde herbeizuschaffen und zu besolden. Einige Male bewilligte man ihm als Unterstützung einen Antheil an den Strafen [2]; andere Male ward deren Erhebung aus Furcht vor Erpressungen, wo nicht ganz untersagt, doch zu anderen unigennützigen Zwecken verwendet.

In der Regel dauerte das Amt des Podesta ein Jahr [3] und er mußte am Schlusse seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen, ja zu solch einer Rechenschaft, welche man das Syndikat nannte, waren in der Regel alle städtischen Beamten verpflichtet [4]. Die geringeren stellten sich dazu vor dem Podesta, dieser vor dem großen Rathe oder noch öfter vor einem ernannten Ausschuß. Hier, vor diesen Syndikatoren, konnte Jeder binnen einer gewissen Frist Klagen anbringen, und der Podesta mußte sich (gewöhnlich nach der ausdrücklichen Vorschrift des mit ihm geschlossenen Vertrages) der von jenen Männern ausgesprochenen Strafe unterwerfen. Damit diese Strafe aber nicht immer die Person treffe, behielt man nicht selten einen Theil seines Gehalts inne und bezahlte daraus die einzelnen Personen etwa zuerkannten Entschädigungen. Ward man mit dem Podesta schon während seines Amtsjahres sehr unzufrieden, so setzte man ihn ab [5], für welchen Fall aber rechtliche Formen weder vorgeschrieben waren, noch beobachtet wurden. Vielmehr kam es dabei oft zu den größten Unordnungen und Frevelthaten. So beschuldigte man z. B. im Jahre 1194 den Podesta von Bologna, Guido Cino, vieler Verbrechen, setzte ihn ins Gefängniß und ließ ihm alle Zähne ausziehen [6]. Im Jahre

---

Stanconi, Annal. zu 1270, in Murat., Script., VI. Der Podesta von Forli erhielt 70 Pfund. Petr. Vin., V, 19. Der Podesta von Faenza 1000 Pfund für sich und seine Genossen. Savioli, II, 2, Urk. 710, von 1256. Der Podesta von Volterra 200 Lire. Codice dipl. di Volterra, mscr., Urk. 507.

[1] Roland. Patav., V, 12. — [2] Grassi, Memor. di Monteregale, II, p. 74, Urk. von 1210. — [3] Doch wurden in mehren Städten auch halbjährige Podesta erwählt. Memor. di Lucca, II, 325. — [4] Rovelli, II, dissert. praelim., artic. 3. Gennari zu 1258. Smeregus zu 1211. — [5] Im Jahre 1257 wird z. B. in Parma der Podesta abgesetzt. Johannis Judic. chron. mser. Im Jahre 1219 verjagte man ihn aus Modena. Murat., Antiq. Ital., IV, 90—96. Tonduzzi, 202. — [6] Ghirardacci, I, 104, 108. Memor. di Lucca, 324.

Digitized by Google

1298 wurde der Podesta in Lukka ermordet u. s. w. Um sich gegen solche Grausamkeiten zu schützen, traten mehre Podesta das Amt erst an, nachdem die berufende Stadt Geißeln in ihren Geburtsort gesandt und eingewilligt hatte, daß an diesen jede dem Podesta etwa erzeigte Ungebühr gerächt werde [1].

Nicht minder kam es bei den Wahlen der Podesta bisweilen zu Fehden und Blutvergießen, weshalb z. B. Gregor IX den Bolognesern vorwirft [2], sie wären von der Sitzigkeit der Freiheit trunken geworden, und ihnen bei einer Strafe von 1000 Mark gebietet, den Sprüchen der zur Untersuchung abgeschickten Geistlichen zu gehorchen. An solche Weisungen der höheren kirchlichen oder weltlichen Macht kehrten sich aber die Städte nur dann, wenn die damit zufriedene Partei die Oberhand gewann [3], was wiederum nicht selten so weit führte, daß der Kaiser oder der Papst oder auch gar der Bischof die Podesta einsetzte und ihren Gehalt bestimmte. Mehre Male beschwuren die auf solche Weise Ernannten die Gesetze und das Herkommen der Stadt [4]; bisweilen aber scheinen sie Vorschriften erhalten zu haben, welche damit wohl nicht ganz übereinstimmten.

Im Mittelalter, wo die Gesetzgebung weit weniger von einem Mittelpunkte ausging, wo man überhaupt weit weniger allgemeine Gesetze erließ als in neueren Zeiten, entwickelte sich natürlich das örtlich Erforderliche weit lebendiger, eigenthümlicher und unbeschränkter. Auch wachten die Könige und ihre nächsten Umgebungen und Stellvertreter nicht sehr eifersüchtig darüber, daß Jegliches ihnen zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werde; sie hatten durchaus nicht den Grundsatz, daß man der Gleichartigkeit als dem höchsten Ziele nachstreben, daß man die Verschiedenheit möglichst vertilgen und Alles über Einen Leisten schlagen solle. Freilich trugen äußere Verhältnisse viel dazu bei, jene örtliche Gesetzgebung unabhängiger und umfassender oder abhängiger und beschränkter zu machen, und Rom, Venedig, Pisa u. a. konnten allerdings anders als unbedeutende Orte verfahren; doch bekümmerte sich in der Regel Niemand um die Beschlüsse, wenn sie den Rechten keines Dritten zu nahe traten und keine Klage erhoben wurde.

Schon im 12. Jahrhunderte gab es eine große Zahl von Statuten oder Gesetzen der Städte [5]; man sammelte sie 1147 in

---

[1] So mußten die Römer z. B. im Jahre 1255 Geißeln nach Bologna schicken, als sie den Bolognefer Brankalco zum Senator erwählten. Savioli, III, 2, Urk. 698, 699. Excerpta Magliab., Th. 43, S. 64. — [2] Bullae pontif. bei Hahn, Nr. XIII. — [3] Lilio. Storia di Camerino, 259. Petr. Vin., V, 35, 36; VI, 19. — [4] Cereta zu 1235; Petr. Vin., V. 100. — [5] Für Florenz bezeugt ihr Daseyn Lami, Lezioni, I, 123. Die pisaner Statuten von 1160 befinden sich handschriftlich in Pisa und in Florenz. Viele Rechte und Freiheiten waren natürlich älter als die gesammelten Statuten. Monum. hist. patriae, Leg. municip., XXII.

Digitized by Google

Florenz, 1160 in Pisa u. s. f., ja schon ums Jahr 1030 heißt es vom Vater des heiligen Lanfrankus: er habe zum Stande derer gehört, welche die Rechte und Gesetze der Stadt Pavia aufbewahren [1]. Wenn man auch hierbei wohl nicht an öffentliche Lehrer der Rechte denken darf, sondern nur an Registratoren, so ist doch klar, daß besondere Rechte und Gewohnheiten der Stadt schon vorhanden waren. Jedoch erst nach dem konstanzer Frieden trat die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer inneren Gesetzgebung allgemeiner hervor, und fast alle irgend bedeutenden Städte bekamen nun allmählich eigene und zum Theil sehr ausgebildete Sammlungen ihrer Rechtsgrundsätze und Statuten. Daß diese Grundsätze bis in das altrömische Recht hinaufreichten, hat keinen Zweifel; auch fehlte es den Städten nicht an Veranlassung, sich darauf zu berufen, obgleich die Kaiser, von einer ganz anderen Seite her, dasselbe thaten [2]. Wie das geistliche Recht überall eingriff, ist schon oben bemerkt worden, und nicht minder erzeugte endlich das Lehnwesen Gerichte eigenthümlicher Art. — Wir finden Spuren, daß zwölf jährlich gewählte Schöppen in mehren Städten das Recht handhabten [3], und wenn man diese für deutschen Ursprungs halten will, so zeigen sich auch andere Schöppen römischen Ursprungs, welche aus den Dekurionen hervorgingen. Als staatsrechtliche Körperschaft verloren die italienischen Schöppen im 11. und 12. Jahrhundert ihre Bedeutung und verwandelten sich in eine Behörde von Richtern [4], welche auf ähnliche Weise abgesondert und unverändert fortdauerte, wie mancher Schöppenstuhl in Deutschland. Der Ordo, der eigentliche alte Stadtsenat, wurde dagegen von dem neuen Leben ergriffen und durchlief alle die bereits angeführten oder noch zu erwähnenden Gestaltungen, bis von der alten Einrichtung keine Spur mehr übrig blieb.

Wichtiger als alle anderen Körperschaften wurden in vielen Städten (des sich hebenden Bürgerthums halber) die Zünfte und deren Vertreter, die Anziane; das Nähere über ihre Stellung und Wirksamkeit wird sich jedoch besser in der zweiten Hälfte dieser Darstellung beibringen lassen. In Bezug auf die Gerichtsverfas-

---

[1] De ordine illorum, qui jura et leges civitatis asservabant. Rovelli, II, CXC. — [2] Savigny, I, 2.

[3] Non alias tantae leges aut civilia jura —
Tradita cura viris sanctis est hacc duodenis
Qui populum justis hic moderantur habenis.

Annuus hic honos est. Moyses, De laudibus Bergomi, V, 275, um das Jahr 1130. Doch bet achtet Lupi Cod., II, 894, diese zwölf nicht als Schöffen, sondern als Consuln. — [4] Savigny, I, 253. Rinaldo sagt in s. Memorie di Capua, II, 186, 189: Die, welche in den Kolonien Dekurionen und in Rom Senatoren hießen, wurden im unteren Italien, in Capua, Benevent u. a. O., schon vor dem 11. Jahrhundert judices ge-

Digitized by Google

fang bemerken wir noch Folgendes. Neben den von der Gemeine erwählten Richtern urtelten andere aus königlicher Vollmacht, bisweilen in der ersten, gewöhnlich in der zweiten Stelle [1]. Dieser Einfluß minderte sich aber, indem es theils den Königen an vollziehender Macht fehlte, theils den erwählten Obrigkeiten die Würde des königlichen Richters oft übertragen und sehr viel auch durch ausdrückliche kaiserliche Verleihungen gewonnen ward [2]. Aus all diesen Gründen mußten die Städte ihre eigene Gerichtsverfassung weiter ausbilden: sie errichteten deshalb über dem gewöhnlichen Gerichte erster Stelle ein zweites Appellationsgericht, ja manchmal wurden die Aussprüche dieses zweiten Gerichtes dem Richter des Podesta zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, sodaß man diesen als eine dritte Stelle oder wie einen Justizminister betrachten könnte [3]. Er wechselte jährlich, gleich dem Podesta, wogegen die einheimischen Richter um so gewisser eine längere Zeit oder gar lebenslang im Amte blieben, da man allmählich immer größere und gelehrtere Rechtskenntnisse von ihnen verlangte. So findet sich 1265 ein Gesetz in Padua [4]: daß Niemand Richter werden soll, der nicht wenigstens sechs Jahre studirt habe und die Rechtsbücher (libros legales) besitze.

Die Notare, durch deren Hände fast alle Verträge und alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gingen, wurden, selbst in späteren Zeiten, fast ausschließlich vom Kaiser (selten von Päpsten) ernannt, aber sie mußten ebenfalls nach größeren Kenntnissen streben, wenn sie in ihrem wichtigen Wirkungskreise Beifall oder bestimmte Anstellung in den Städten erhalten wollten. Bei Kauf und Verkauf von Grundstücken genügte die Beglaubigung des Notars nicht überall, sondern in mehren Städten [5], z. B. in Padua [6], bestand eine Behörde, vor welcher Geschäfte dieser Art vollzogen und die Hauptsachen wahrscheinlich in amtliche Bücher eingetragen wurden. — Die Prozeßkosten waren nicht immer und nicht überall gleich groß. In Mailand hob man ums Jahr 1224 vom Pfunde 12 Denare, wovon 10 zur öffentlichen Kasse flossen, 2 aber zur Vertheilung an die Richter kamen [7]. Trotz dem allgemeinen Hinneigen zu demokratisch-bürgerlichen Ansichten hörte die Abstufung der Strafen nach Verschiedenheit der Stände keineswegs ganz auf; so war z. B. noch

---

[1] Rovelli, II, diss. prael., CXXV. — [2] Im Jahre 1243 Freibrief für Fano, alle gewöhnlichen Rechtssachen vor eigenen Stadtrichtern zu entscheiden. Amiani, Memorie di Fano, I, 199. — [3] Cartapecore di S Bartol. di Pistoja, mscr., Urk. von 1258. — [4] Gennari zu 1265. — [5] Im Jahre 1228 imperialis aulae et tunc communis Ferrariae notarius. Murat., Antiq. Ital., II, 33. — [6] Im Jahre 1230 in Padua camera, ubi fiunt venditiones vor einem im Namen des Podesta handelnder Richter, vor noch anderen Richtern und den extimatoribus communis judicibus. Cornelio, Ecclesia Torcellana, I, 232. Siehe unten Venedig. — [7] Rovelli, II, 189.

Digitized by Google

1268 in dem guelfischen Ferrara die Buße für thätliche Beleidigungen, an einem höheren Adligen (capitaneus) verübt, 20 Pfund, an einem Ritter oder mittelbaren Adligen (valvassor vel miles) 10 Pfund, an einem Bürgerlichen 5 Pfund [1].

Eine nähere Entwickelung der Rechtsverhältnisse würde hier so wenig an ihrer Stelle seyn, als eine Darstellung der Abgaben und des Handels [2]. Nur so viel bemerken wir im Allgemeinen, daß jene Abgaben sehr mannichfacher Art waren und trotz der vielen persönlichen Leistungen und sachlichen Lieferungen um der häufigen Kriege willen dennoch bedeutend anwuchsen. Außerdem kostete der Aufenthalt der Kaiser, Päpste, Legaten u. A. m. den Städten oft so viel, daß sie Geld durch außerordentliche Mittel herbeischaffen mußten. Deshalb verkaufte Vicenza im Jahre 1209 Gemeinegüter an den Meistbietenden [3], und im Jahre 1196 ward für Ravenna, mit Beistimmung des Podesta, des ganzen Rathes [4] und Namens der ganzen Bürgerschaft, eine Anleihe in Bologna zu Stande gebracht. Mithin war in den italienischen Städten, wie überall, Noth und Klage über das Steuer- und Geldwesen an der Tagesordnung; doch finden sich auch einzelne Beispiele so tüchtigen Sinnes, daß die Bürger (wie in Ferrara ums Jahr 1220) Klage erhoben [5], wenn man ihre Abgaben zu niedrig bestimmt hatte, daß sie eine Ehre darein setzten, diese freiwillig zu erhöhen. Hiedurch, sowie durch Sparsamkeit, ordentliche Wirthschaft und ursprünglichen Reichthum der Gemeine, kam es um dieselbe Zeit unter Salinguerras tüchtiger Leitung in Ferrara dahin, daß ein nach Abzug aller Ausgaben monatlich bleibender Ueberschuß aus der öffentlichen Kasse an die Bürger vertheilt wurde.

Jeder war zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, nur mußten die Reicheren (wie nach Solons Einrichtung in Athen) gewöhnlich den schwereren, kostspieligeren Kriegsdienst, die Aermeren den leichteren und wohlfeileren übernehmen. Manchmal kam es jedoch darüber zu hartem Streite und im 13. Jahrhunderte nicht selten zu dem Auswege, daß man Fremde in Sold nahm [6]. Oder die herrschende Stadt wälzte, wie einst Rom, die größere Last auch wohl auf die Bundesgenossen, die abhängigen Orte und die Unterthanen, was aber, wenn diese ihr öffentliches Verhältniß ungeduldig umzustellen suchten, oft in die größte Gefahr stürzte [7]. Dies widerfuhr z. B. den Genuesern im Jahre 1173. Ueberhaupt ging die Einsicht und der Entschluß, stets die Hauptkriegsmacht daheim zu bilden und zu erhalten, nur zu bald in vielen Städten verloren.

---

[1] Murat., Antiq. Ital., IV, 656. — [2] Siehe darüber die besonderen Abschnitte. — [3] Verci, Ecel., III, Urk. 77. — [4] Savioli, II, 2, Urk. 320. — [5] Ferrariense chron. in Murat., Script., VII, 483. — [6] So hatte Florenz im Jahre 1263 italienische und deutsche Söldner. Excerpta Magliabecch. mscr., Th. 43, S. 41. — [7] Oberti annal. in Murat., Script., VI, gegen das Ende.

Digitized by Google

93) Von den Verhältnissen der Städte unter einander.

Zwischen den einzelnen Städten waren unzählige einzelne Verbindungen geschlossen und wiederum aufgelöset worden, bis die unter der Herrschaft Kaiser Friedrichs I eintretende allgemeine Bedrängniß im oberen Italien den größeren Bund erzeugte, welcher unter dem Namen des Lombardenbundes so berühmt geworden ist. Der Hauptzweck desselben war: einen tüchtigen Widerstand gegen kaiserliche Tyrannei zu erzeugen und unter den Bundesgliedern einen dauernden Frieden zu begründen. Zu diesem Hauptzwecke sollten folgende nähere Bestimmungen hinwirken [1]: Die Städte ersetzen sich den bei wechselseitiger Vertheidigung etwa erlittenen übermäßigen Schaden. Friede und Waffenstillstand darf nicht ohne allgemeine Berathung geschlossen werden, und bei dieser entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Anforderungen verschiedener Städte oder einzelner Bürger werden im Wege Rechtens beseitigt und Geächteten kein Schutz verliehen. Zölle und andere Abgaben, welche nicht bloß die eigenen Bürger treffen, sollen nur mit wechselseitiger Beistimmung aufgelegt werden. — Außer diesen fehlte es freilich nicht an anderen Bestimmungen; sie betreffen aber so sehr Nebendinge, oder begründen so geringe Abweichungen, daß ihre Aufzählung zwar den Schein erweckt, als sey man auf heilsame Weise über sehr Vieles einig geworden, der Wahrheit nach aber daraus nur doppelt klar hervorgeht, man habe über die wichtigsten Dinge, über die Stellung, Verpflegung und Ablösung von Kriegern, über die Bundesbeiträge und die Geldverwaltung, über die Rechtspflege und Vollziehung der Rechtssprüche, über die Form der Verfassung u. A. m. nichts Genügendes festgestellt. In Bezug auf die letzte erkannte man die Nothwendigkeit, daß eine Oberleitung des Ganzen eintrete und ohne Unterbrechung wirksam sey; das Dunkel, welches sich aber in Bezug auf die wirklich getroffenen Einrichtungen keineswegs vollständig zerstreuen läßt, entsteht gewiß nicht allein aus der Dürftigkeit der Quellen, sondern aus der Mangelhaftigkeit der Einrichtungen selbst und daraus, daß das Verabredete bloß in einzelnen Augenblicken der Noth wirklich zur Ausführung kam, dann aber wiederum unterblieb oder mit Gleichgültigkeit behandelt wurde. Nur jene Noth und die Begeisterung für die Unabhängigkeit erzeugten das Preiswürdige, was die Geschichte von dem Lombardenbunde erzählt; die Formen waren immer höchst unvollkommen, große Persönlichkeiten fehlten, und eine ächte dauernde Freiheit blieb auch aus anderen Gründen unmöglich, welche wir erst am Schlusse dieser Darstellung hervorheben können.

Nicht in bestimmten Fristen oder an bestimmten Orten, sondern wann und wo es nöthig erschien, traten die sogenannten Rektoren

[1] Voigt, Lombardenbund, S. 181, 183. Hohenstaufen, Bd. II, S. 142, 156. Durandi, Mem. dell' acad. di Torino, 40.

Digitized by Google

des Lombardenbundes zusammen [1]. Jede Stadt pflegte einen abzusenden, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten den von der einheimischen Obrigkeit erhaltenen Anweisungen gemäß verfahren und, wenn diese nicht ausreichten, anfragen mußte. Dagegen entschieden die Rektoren Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Personen, Dörfern, Klöstern u. s. w. wohl unmittelbar nach eigener Ueberzeugung. Gleiche Male fehlen bei den Unterschriften die Rektoren mehrer Städte, woraus hervorgeht, daß auch in deren selbstverschuldeter Abwesenheit Beschlüsse gefaßt werden konnten. Nicht Alle, welche auf solchen Versammlungstagen verhandelten und Urkunden unterschrieben, führen den Namen Rektoren, vielmehr mögen die Konsuln und später die Podesta in einzelnen wichtigen Fällen neben jenen erschienen seyn und mehr oder weniger zur Entscheidung beigetragen haben. Da man nicht nach Köpfen stimmte, sondern nach Städten und in der Regel deren Mehrheit entschied, so war die Zahl der erscheinenden Abgeordneten ziemlich gleichgültig [2]. Im 12. Jahrhunderte nahm man gewöhnlich die Rektoren aus den Konsuln, und es ist sehr wahrscheinlich, obgleich nicht urkundlich gewiß, daß sie jährlich wechselten [3]. Außerdem werden Räthe (consiliarii) neben den Rektoren erwähnt [4], welche man für Beisitzer eines gemeinsamen Gerichtes oder für außerordentliche Abgeordnete zu den größeren und wichtigeren Versammlungen halten kann. Daß aber die Rektoren ihre Rechtssprüche über Streitigkeiten von Bürgern aus verschiedenen Städten nicht immer durchsetzen konnten [5], viel weniger die Rechtssprüche über Fehden ganzer Städte, dafür finden sich leider nur zu viele Beweise; mithin war die gemeinsame Rechtsverfassung so mangelhaft als die Kriegs- und Steuerverfassung. Was für die letzten beiden Gegenstände in Augenblicken des Bedürfnisses geschah, läßt jedoch einiges Licht in diese dunkle Gegend fallen. Im Jahre 1252 setzte man z. B. beim Erneuern des lombardischen Bundes unter Leitung des Kardinals Oktavian fest [6], daß 600 Ritter (milites) mit zwei und drei Pferden und

---

[1] Im J. 1178 kommt aus jeder verbündeten Stadt ein Rektor nach Parma; sie entschieden einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster S. Ambrosio und der Gemeine von Bellasio. Savioli, II, 2, Urk. 254. Im J. 1198 schwören die Rektoren vieler lombardischen Städte, und zwar für jede einer. Moriondus, I, Urk. 96. Murat., Antiq. Ital., IV, 490. Zwei für jede Stadt finden wir 1228. Verci, Trevig., I, Urk. 58. — [2] So finden wir zwei für Bologna, welche über gewisse Punkte Vollmacht nachholen. Savioli, II, 2, Urk. 567, von 1229. Nicht Alle, welche, ebendaselbst, die Urk. 271 unterschreiben, führen den Namen Rektoren. — [3] Giulini, Memorie di Milano zu 1177, S. 486, 487. — [4] Savioli zu 1226. Im J. 1228 werden erwähnt: drei Anziani rectorum societatis, de voluntate dominorum rectorum secum adstantium. Verci, Trevig., I, Urk. 58. — [5] Von Sprüchen der Konsuln einer Stadt ging keine Berufung an die Rektoren des Bundes. Savioli, II, 2, Urk. 223, 293, 294. Murat., Antiq. Ital., IV, 333. Affò, Parma, II, 398. — [6] Lami, Monum. eccl. Florent., I, 346. Camici zu 1197, Urk. VI, S. 61. Excerpta Magliabecch. mscr., Th. 43, S. 9. Sismondi, II, 314.

Digitized by Google

44,000 Pfd. zu Ausgaben herbeigeschafft werden sollten. Nach der Vertheilung übernahm:

die römische Kirche	300	Reiter	und	7000	Pfund,
Mailand . . .	92	=	=	2208	=
Alessandria . .	12	=	=	280	=
Mantua . . .	29	=	=	696	=
Novara . . .	24	=	=	576	=
Ferrara . . .	27	=	=	648	=
Bologna . . .	65	=	=	1560	=
Modena . . .	26	=	=	624	=
Brescia . . .	25	=	=	400	=
zusammen	600	Reiter	und	13,992	Pfund,

wobei, wahrscheinlich durch einen Schreibfehler, 8 Pfund an obiger Summe fehlen.

Nächst dem lombardischen Bunde verdient hauptsächlich der tuscische Bund Erwähnung, welcher im Jahre 1197, zum Theil auf Antrieb des Papstes Innocenz III, geschlossen oder erweitert wurde. In demselben befanden sich mehre, aber nicht alle tuscischen Städte und außerdem auch Bischöfe, Burgen, Grafen und Edle. Der Hauptzweck war wechselseitige Vertheidigung gegen Angriffe und friedliche Beilegung aller inneren Streitigkeiten. An der Spitze des Bundes standen mehre Rektoren und Hauptleute, welche von den Städten erwählt wurden, das Amt unweigerlich annehmen und einen Monat vor ihrem Abgange für neue Wahlen sorgen mußten. Auf ähnliche Weise ließen sich wahrscheinlich die Burgen und Edlen vertreten; gewiß ist es, daß der Bischof von Volterra persönlich für sich als ein Rektor auftrat. Die Mehrzahl der Stimmen entschied in der Regel, doch ward festgesetzt, daß, wenn sich Florenz, Lukka, Siena, Prato, S. Miniato oder der Bischof von Volterra in der Minderzahl befänden, gegen sie nicht vorgeschritten werden dürfe. Keiner erhielt in den Städten ein obrigkeitliches Amt, bevor er alle Vorschriften des Bundes beschworen hatte. Alle Mitglieder verpflichteten sich, keinen Kaiser, König oder Markgrafen anzuerkennen ohne Beistimmung des Papstes und diesen überhaupt auf jede Weise zu unterstützen. — Da Toskana kaiserlichem Einflusse weit weniger ausgesetzt war als die Lombardei, so drängten dort weit weniger Gründe zur Aufrechthaltung und Erneuung eines solchen Bundes; auch finden wir, daß der tuscische nach kurzer Frist alle Wirksamkeit verlor und die Städte sich wiederum zahllosen, höchst verderblichen Fehden hingaben. Sehr selten und nur auf kurze Zeiträume hatten früher die Markgrafen und später die kaiserlichen Statthalter von Toskana einen erheblichen Einfluß [1].

[1] Lami, Lezioni, I, CXVIII.

Digitized by Google

In der zweiten größeren Hälfte des mittleren Italien, insbesondere im Kirchenstaate, waren die Städte aus den schon oben angegebenen Gründen oft vom Papste und Kaiser gleich unabhängig [1]. Selbst die geringeren hatten, zum Theil durch ihre örtliche Lage vorzugsweise begünstigt, öffentliche Rechte, Wahlen, Gerichtsbarkeit; so z. B. Tolentino, Bintimiglia, Cigoli, Kamerino, Montikuli u. a. Weil aber diese Städte nicht durch eigene Macht in der Art gesichert waren, wie die lombardischen und tuscischen, so geriethen sie in die größte Gefahr, sowohl wenn Kaiser und Papst einmal recht einig waren, als wenn einer über den anderen ein entschiedenes Uebergewicht erhielt. Als z. B. Gregor IX im Jahre 1232 mit Friedrich II einig war [2], verbot er, daß Perugia in den Lombardenbund trete, und ein anderes Mal hob er aus ähnlichen Gründen den Bund zwischen Osimo und Venedig auf [3]. Solche Erscheinungen und das Vorbild der Lombarden und Tuscier führten aber natürlich zu der Ueberzeugung: nur ein allgemeiner Bund könne die Städte dieser Gegend dauernd sichern. Einen solchen schlossen Pesaro, Urbino, Perugia, Ankona und mehre andere Orte; allein Gregor IX, welcher wohl einsah, daß seine Macht dadurch über kurz oder lang beschränkt werden müsse, that hier ganz dasselbe, was die deshalb getadelten Kaiser in ähnlichen Lagen gethan hatten [4]: er hob im Jahre 1235 den ganzen Bund auf und untersagte bei schweren Kirchenstrafen alle ähnlichen Versuche. Doch blieben diese nicht aus. So finden wir z. B. ums Jahr 1248 einen neuen Bund zwischen S. Ginesio, Tolentino, Kamerino, Montechio, Cigoli [5] u. a. auf gemeinsame Vertheidigung, friedliche Entscheidung von Streitigkeiten und Behauptung ihrer Rechte unter erwählten Häuptern des Bundes; wir finden, daß Alexander IV im Jahre 1259 Veranlassung hatte, von neuem alle Verbindungen der Städte in der ankonitanischen Mark bei schwerer Strafe zu verbieten.

Je weniger nun jene größeren, allgemeineren Verbindungen und Bündnisse (innerer Schuld und äußerer Hindernisse halber) ausgebildet und wirksam wurden, desto mehr Verträge mußten zwischen den einzelnen Städten abgeschlossen werden. Deren Inhalt betraf die mannichfachsten Gegenstände [6]: Krieg und Frieden, Sicherheit der

---

[1] Reposati, Della zecca di Gubbio, I, 34. Santini, Memor. di Tolentino, 363. In Kamerino und Montikuli schließen Konsuln 1198 einen Bund für ihre Städte; in Cigoli findet sich ein Podesta, Räthe und Gemeinerichter u. s. w. Turchi, De ecclesiae Camerinensis episcopis, append., XLVII, LXVII. Martorelli, Memorie d'Osimo, 86. — [2] Regesta Greg. IX. Jahr VII, Urk. 101. — [3] Ibid., IX, Jahr II, S. 136. — [4] Baldassini, Memorie di Jesi, XIV. Otto IV hatte 1211 den Bund zwischen Gubbio und Perugia als seinen Rechten zuwider aufgehoben. Ughelli, I, 644. — [5] Benigni, S. Ginesio illustrata, I, Urk. 22 und 32. — [6] Murat., Antiq. Ital., IV, diss. 49; Fioravanti, Mem. di Pistoja, 207; Vedriani, Storia di Modena, II, 141; Excerpta Magliab. msc. 43, S. 16 und 144;

Digitized by Google

Landstraßen, wechselseitigen Beistand, Entschädigung für Raub, Entsagung des Staudrechtes, Aufnahme oder Auslieferung von Dienstleuten oder Geächteten, freien Handel zwischen den Verbündeten, Handelssperre gegen Feinde, Feststellung von Zöllen, wechselseitige Glaubwürdigkeit gerichtlicher Verhandlungen. Sie enthielten ferner Vorschriften über Prozeßformen, Schulden, Bürgschaften, Aufpfändungen, Verhaftungen der in wechselseitigem Verkehre stehenden Bürger, über Abgaben, Geldanleihen der Gemeinen oder der Einzelnen, über schiedsrichterliche Behörden u. dergl. Bald wurden die Rechte und Pflichten gegen den Kaiser vorbehalten, bald nicht erwähnt, mehrmals auch wohl wechselseitige Hülfe gegen Jeden versprochen, nur nicht gegen den Kaiser und den Papst, was aber bei ihrer so oft feindlichen Stellung und ihren gleich dringenden Anforderungen fast nie zu erfüllen war. Leichter und strenger genügte man der häufig vorkommenden Bedingung, daß keine der sich vertragenden Städte ihren Podesta aus einer irgend feindlichen erwählen dürfe.

Städte, die ungefähr gleich mächtig waren, schlossen solche Verträge auf gleiche Bedingungen ab; allmählich aber geriethen die kleineren in die mannichfachste Abhängigkeit von den größeren[1], obgleich die Kaiser immerdar solcher Abhängigkeit und Abstufung widersprachen und behaupteten: alle nicht gesetzlich mittelbaren Städte stünden auf gleiche Weise unmittelbar unter ihnen. Besonders mußten Mailand, Bologna und Florenz einen Kreis abhängiger Orte auf sehr verschiedene, bald mildere, bald härtere Bedingungen um sich zu versammeln[2]. Diese mußten in der Regel gewisse Steuern übernehmen[3], die Podesta aus der herrschenden Stadt wählen[4], Mannschaft stellen u. s. w. Manchmal behaupteten aber Bischöfe oder Hochadlige, daß solche nur unbedeutende Orte bereits in einem bestimmten, nicht einseitig abzuändernden Verhältnisse zu ihnen ständen[5], worüber dann Vertrag oder Gewalt, öfter zum Vortheil der Städte als der übrigen Widersprechenden, entschied. Im Einzelnen kam es aber auch vor, daß sowohl der Bischof als die größere Stadt gewisse Ansprüche durchsetzten und die Lasten des kleineren Ortes verdoppelten.

Baldassini, XXVII; Codex epistol. reginae Christ., mscr., Nr. 378, p. 4[illegible] Antichità Longob. Milanesi, II, 393; Benigni, I, Urk. 22; Savioli, II 2, Urk. 266, 268, 343, 353, 416, 513; Chartarium Dertonense, 93. Ghirardacci, I, 161, geben Beweise für alle die Punkte, welche wir nur kurz andeuten konnten.

[1] Tonduzzi, Istorie di Faenza, 247. — [2] Siehe unten über Volterra. — [3] Sonderbare Steuern, z. B. Trompeten und Standarten liefern, Trompeten kleiden. Krone, 130. — [4] So mußte Arezzo den Podesta aus Florenz nehmen. Excerpta Magliab., Th. 43, S. 26, zu 1255. Die Einwohner von Genedo sagen: constituimus nos cives Tarvisinos. Verci, Trevig., I, Urk. 39. — [5] Solche Verhältnisse fanden z. B. statt zwischen dem Bischof von Florenz und mehren kleineren Gemeinen, wo er wohl abwechselnd mit diesen den Podesta und andere obrigkeitliche Personen einsetzte, jedoch nicht ohne Beistimmung von Florenz. Lami, Memor. eccl. Florent., II, 859, 871.

Digitized by Google

Das Unheil, welches aus der übertriebenen Vereinzelung fast allgemein hervorging, wurde zwar oft erkannt, aber fast nie auf dauernd angemessene Weise gehoben, fast nie das richtige Verhältniß zwischen mehren Städten gefunden. Denn auch Versuche einer übertriebenen Gemeinschaft, welche hin und wieder im Gegensatze jener Vereinzelung gemacht wurden, konnten nicht zum vorgesteckten Ziele führen. Jesi und Sinigaglia schlossen z. B. im Jahre 1256 einen so engen Bund [1], daß für beide Städte nur ein abwechselnd aus der einen oder der anderen Stadt gewählter Podesta seyn, daß Gerichte, Einnahmen, Ausgaben u. s. f. gleich und gemein seyn sollten; aber nach kurzer Zeit mußte man diese eher Streit als Einigkeit erzeugenden Bestimmungen wieder aufheben.

Die bisherige Darstellung hat, so gut als es Quellen und Kräfte erlaubten, eine Uebersicht gegeben von dem Uebergange der alten Einrichtungen zu denen des Mittelalters, von den Verhältnissen der Städte zu den Königen, der Geistlichkeit, dem Adel, den Landleuten, von den inneren Einrichtungen im 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, endlich von den Verhältnissen der Städte unter einander.

Ehe mir nun die Darstellung der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eintretenden Veränderungen zusammenfassen und daran einige Schlußbetrachtungen anreihen, scheint es rathsam, dasjenige einzuschalten, was wir über die eigenthümliche Entwickelung vieler einzelnen Städte gesammelt haben. Manche Städte werden hiebei gar nicht genannt, weil die uns zu Gebote stehenden Quellen durchaus nichts Erhebliches über dieselben enthielten; von anderen ist die geringe Ausbeute bereits in dem vorstehenden allgemeinen Theile angebracht. Für eine bestimmte Reihenfolge der zu erwähnenden Städte ist kein durchgreifend wichtiger innerer Grund aufzufinden; deshalb wählen wir der äußeren Bequemlichkeit halber die alphabetische Ordnung.

2. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten.

1. **Alessandria.** Alessandria war in vier Viertel eingetheilt, und in jedem Viertel befanden sich zwei sogenannte Stämme von Familien. Der eine Stamm bestand aus den adligen und bürgerlichen Familien, welche die Stadt gegründet hatten; der andere aus allen übrigen Bürgern. Jeder Stamm erhielt 26 Stimmen im größeren Rathe [2], wodurch 52 Stimmen für jedes Viertel und 208 Theilnehmer für den ganzen Rath herauskommen. Aus den 104 Gliedern des ersten Stammes wurde die Hälfte aller Beisitzer der

[1] Baldassini, Memor. di Jesi, XXXVI, und Siena, Storia di Sinigaglia, p. 316. Einen ähnlichen erfolglosen Bund schlossen Turin, Chieri und Tortona im Jahre 1204. Cibrario, II, 56. — [2] Ghilini, Annali d'Alessandria, 33.

Digitized by Google

übrigen Räthe, Anziane, Richter und Beamten erwählt, aus den 104 Gliedern des zweiten Stammes aber kein Anzian, sondern nur die andere Hälfte der Räthe, insbesondere eines engeren Rathes, welcher 48 Personen zählte. Alle diese Körperschaften wechselten in der Regel halbjährig, und die Stimmen wurden durch Zettel (a breve) abgegeben. Acht Anziane wechselten dagegen von zwei zu zwei Monaten, und diejenigen, welche in den zwei letzten Monaten des Jahres verwalteten, leiteten die Wahl ihrer Nachfolger für das nächste Jahr auf folgende Weise ein. Zwei von ihnen brachten 26 Personen aus dem ersten Familienstamm ihres Viertels in Vorschlag, über welche 26 nun die anderen sitzenden Anziane und der Podesta abstimmten. Diejenigen 12, welche die meisten Stimmen erhielten, wurden in das Verzeichniß der künftigen Anziane eingetragen. Ebenso verfuhr man in Hinsicht der drei übrigen Stadtviertel, wodurch also die Zahl der Erwählten auf 48 stieg. Daraus wurden sechs Listen, jede zu acht Personen, gemacht, versiegelt und in einer Kiste niedergelegt, deren fünf Schlüssel die Anziane der vier Stadtviertel und der Podesta verwahrten. Alle zwei Monate nahm man einen Zettel heraus, und die acht Gezogenen bekleideten ihr Amt zwei Monate lang.

Ob jener Rath der 208 der größte war oder bisweilen eine noch zahlreichere Volksversammlung [1], besonders zur Wahl des Podesta, zusammentrat, ist nicht ganz deutlich. Im Jahre 1260 betrug der jährliche Gehalt des Podesta 1300 Pfund pavienser Münze; er mußte aber drei Richter und zwei Krieger (milites) behufs der Vollziehung seine Aussprüche besolden. Alle jene Formen haben zahlreiche und verdammliche Zwistigkeiten in Alessandria nicht streng ferngehalten [2].

2. Arezzo. In Arezzo war im Jahre 1191 ein großer Rath und ein Rath von 200, ein Podesta und 12 Anziane [3], welche letzten theils aus dem alten, theils aus dem Volksadel genommen wurden.

3. Asti. Friedrich II bestätigt im Jahre 1219 frühere Rechte und Gewohnheiten und verleiht die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit [4].

4. Bologna. Bologna hatte, als eine der bedeutenderen Städte manche alte Rechte durch alle Jahrhunderte hindurch behauptet und manche neue erstritten. Alle diese Rechte und Gebräuche bestätigte Kaiser Heinrich V im Jahre 1116 und setzte fest [5]: Niemand als der kaiserliche Abgeordnete dürfe Steuern von den Bürgern erheben

---

[1] Das consilium generale wählte den Podesta; ob es aber jener oben erwähnte Rath von 208 Personen ist, bleibt zweifelhaft. Moriondus, 225. — [2] Cibrario, Studj, I, 379. — [3] Farulli, Annali d'Arezzo, I. Die Räthe erwähnt Camici, Urk. IX von 1214, S. 94. — [4] Böhmer Reg., p. 97. Histor. dipl., I, 2, 592; II. 2, 913, 67. Mehr in Cibrario Studj, I, 365. — [5] Savioli, I, 2, Urk. 96.

Digitized by Google

der Werth der beim Römerzuge verlangten Lieferungen oder des Fuhrlohns sollte nicht 100 veronesische Pfunde übersteigen, und nur der Kaiser selbst habe Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme und Bewirthung. — Zu der Zeit, wo Kaiser Friedrich I in Italien das Uebergewicht hatte, setzte er, den roncalischen Beschlüssen gemäß [1], in Bologna einen Podesta, welchem einige Weise (sapientes) zur Seite standen; auch urtelten kaiserliche Richter in zweiter Stelle über alle Sachen von mehr als 25 Pfunden an Werth. Ungeachtet dieses allerdings oft unterbrochenen Einflusses und trotz der bald kleineren, bald größeren Gewalt der Bischöfe bildete sich die Verfassung immer mehr und mehr aus. Selbst in den Augenblicken wo das Uebergewicht der Obrigkeit feststand, zog sie oft weislich und aus eigenem Entschlusse die angesehensten Bürger zu Rathe, und wiederum ward ihr in den Augenblicken wo ihre Gewalt sank, die frühere Bewilligung nicht selten als ein unbestreitbares Recht abgetrotzt.

Die höchste gesetzgebende Gewalt stand der **Volksversammlung** zu [2]: sie entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse, Steuern, Veräußerung und Verpfändung öffentlichen Gutes; sie wählte alle Beamte, sofern diese nicht im Einzelnen vom Kaiser gesetzt wurden. Diese großen Rechte würden der demokratischen Seite bald das Uebergewicht verschafft haben, wenn nicht die ganze Verwaltung und alle wichtigern Aemter in den Händen der Adelichen oder der neuen Geschlechter geblieben wären, welche sich dem alten Adel anschlossen. Ja es bleibt sehr zweifelhaft, ob die Volksversammlung je aus dem ganzen Volke bestanden habe und die zahlreichste Körperschaft nicht von jeher nur ein Ausschuß desselben gewesen sey. Wir finden nämlich drei über einander stehende Körperschaften: den allgemeinen oder großen, den kleinen oder engeren und den geheimen Rath [3], und fast immer wird nur jener erste genannt [4], wenn von Dingen die Rede ist, wo man die Berufung des ganzen Volkes erwarten sollte. Im Jahre 1233 berief man zum großen Rathe nicht alle Bürger, sondern die Häupter der Zünfte und Stadtviertel, die Konsuln der Kaufleute und Wechsler, die Vorsteher der Zeug- und Waffenhäuser, die Anführer

---

[1] Schon 1151 war in Bologna ein Podesta, 1156 finden wir wieder Konsuln, 1159 einen kaiserlichen Podesta u. s. w. Savioli, II, 1, Urk. 148, 150. — [2] Savioli zu 1117 und II, 2, Urk. 229. Eine allgemeine Uebersicht der Verfassung geben Sigonius, Histor. Bononiae, 47, und Ghirardacci, fol. I, Buch 2, S. 63—68, Beide fast mit denselben Worten; allein ihre Darstellung ist zum Theil so allgemein gehalten, daß man nicht weiß, für welchen Zeitabschnitt sie eigentlich paßt; zum Theil liegen hinter den sehr bestimmten Worten bei näherer Betrachtung eine Menge unlösbarer Zweifel. Doch haben wir ihre Nachrichten benutzen müssen und uns nur da vorsichtig ausgedrückt, wo Saviolis Nachrichten und Urkunden nicht bestätigend hinzutreten. Siehe noch vor Allen Savigny, III, 121. — [3] Consilium generale, speciale, credenza. Savioli, III, 2, Urk. 582, 594, 643. — [4] Beweise in vielen Urkunden bei Savioli.

Digitized by Google

der Heeresabtheilungen und deren Räthe [1]. Einer anderen Nachricht zufolge [2] gehörten dagegen jene Personen zu dem kleineren Rathe, der sich nur durch Hinzufügung mehrer Personen in den großen verwandelte, theilweise also aus denselben Gliedern bestanden hätte.

Ueber die jährlich neue Besetzung der Räthe heißt es [3]: Anfang December versammeln die Konsuln den engeren und den größeren Rath, welche durchs Loos (entweder auf den Grund einer vorher gebildeten Liste der Wahlfähigen, oder bloß aus den bisherigen Rathsgliedern) für jedes der vier Viertel der Stadt zehn Männer erkiesen. Diese 40 Männer wählen aus jedem Viertel 150, im Ganzen also 600 Männer, welche den engeren Rath bilden. Die Armen, die geringeren Handwerker und die, welche noch nicht 18 Jahre zählen, sind unwählbar. Niemand ist gezwungen, die ihm zufallende Stelle anzunehmen. Auf ähnliche Weise soll der geheime, ja sogar der große Rath besetzt worden seyn; doch fehlt es an Nachrichten, um die sich hiebei aufdrängenden vielen Fragen zu beantworten. Ja die eine scheinbare Erläuterung, daß die, welche zu einem Rathe wählten [4], nicht an den Wahlen der übrigen Räthe Theil nehmen konnten, stellt die Sache mehr ins Dunkle, als daß sie aufhellte. Jeder Doktor des Rechts hatte ohne Wahl Zutritt zu allen Räthen [5]. In der Regel versammelte sich jeder Rath besonders und handelte getrennt von den anderen, bisweilen traten aber zwei, vielleicht sogar alle drei zu einer gemeinsamen Berathschlagung zusammen. Hieraus folgt allerdings, daß die Geschäftskreise nicht streng gesondert waren; doch geben einzelne darüber auf uns gekommene Andeutungen keine genügende Aufklärung. So nimmt z. B. Bologna im Jahre 1178 ein Stift in Schutz [6], mit Beistimmung des Podesta, der Richter und des Volkes (consensu populi), wogegen nur die Konsuln und der Rath, ohne Erwähnung des Volkes, die Frage entscheiden, ob man Beistand an Imola geben wolle. Ueber den Eid, welchen ein Professor der Rechte schwören soll, entscheiden wiederum im Jahre 1189 die Konsuln und der ganze Rath u. s. f.

Vom Jahre 1160 abwärts stand bisweilen ein Podesta [7], es standen öfter drei, vier bis sieben Konsuln an der Spitze der Verwaltung, und erst gegen das 13. Jahrhundert bekam das System der Podesta auch in Bologna das Uebergewicht. Aber neben den regierenden Konsuln und dem Podesta gab es Konsuln der Gerichte und der Kaufleute, Richter, Stadtanwalte (syndici), Geschäftsträger (procuratores), Steuer- und Kassenbeamte, Schreiber, Notare und

---

[1] Ministrales artium, contratarum consules, consules mercatorum et campsorum, ministrales armaturarum, gonfalonerii et eorum consiliarii. Savioli, II, 2, Urk. 591, 617. — [2] Bei Sigonius und Ghirardacci, I, 166. — [3] Ibid. — [4] Sigonius, 48. — [5] Ghirard. l. c. — [6] Savioli, II, 2, Urk. 249, 250, 295. — [7] Ibid., I, Urk. 146. Bonon. histor. miscella.

Digitized by Google

überhaupt alle diejenigen Beamten, welche eine bedeutende Verwaltung erfordert. Die meisten dieser öffentlichen Beamten erhielten einen bestimmten Gehalt.

Ueber die in der Regel jährlich neu eintretende Wahl der Konsuln und Beamten [1] findet sich nur bemerkt: daß Niemand dabei stimmen durfte, welcher nicht 20 Schillinge in den öffentlichen Schatz einzahlte, was natürlich die Aermeren ausschloß und den Einfluß der Reicheren vermehrte. Es war verboten, sich öffentlich um ein Amt zu bewerben. Manche Beamte, deren Wirkungskreis sich auf ein Stadtviertel beschränkte, wurden von den Bewohnern desselben ausschließlich gewählt. Wer ein Amt niederlegte, konnte in der Regel erst nach Jahresfrist ein zweites annehmen.

Ueber die Wahl des Podesta wird Folgendes berichtet: Im September erlooset der große und kleine Rath aus den vier Stadtvierteln 40 Männer und schließt sie zur Ernennung des Podesta ein. Haben sich bis zu Ende des folgenden Tages nicht wenigstens 27 über eine Person vereinigt [2], so verlieren alle ihr Wahlrecht, und es werden nun vom großen und vom geheimen Rathe wiederum 40 Männer zu diesem Zweck erkoren. Können sich auch diese nicht vereinigen, so wird in Hinsicht der Wahl ebenso wie bei Verhandlung und Entscheidung einer anderen öffentlichen Angelegenheit verfahren. Abgesehen davon, daß dieser Bericht nicht angiebt, wie die Stadtviertel und wie die zusammengeworfenen Räthe bei Ernennung der Wähler vorgeschritten sind, finden wir auch bestimmte Beweise, daß die Wahl des Podesta bisweilen auf ganz andere Art vorgenommen wurde. So erlooste man z. B. im Jahre 1239 acht Männer aus dem Rathe [3] (aus welchem, ist nicht gesagt) und übertrug diesen die Ernennung des Podesta. Hienach dürfen wir wenigstens vermuthen, daß ein öfteren Wechsel des Verfahrens eingetreten ist.

Der Podesta sollte unbescholtenen Rufes, nicht unter 36 Jahre alt, nicht aus Bologna gebürtig und nicht daselbst angesessen seyn. Er mußte vor Annahme seines Amtes die ihm vorgelegten Bedingungen unbedingt annehmen oder verwerfen, er durfte keine vorschlagen oder hinzufügen. Ein solcher auf uns gekommener Vertrag der Stadt Bologna mit einem Podesta [4] setzte der Hauptsache nach Folgendes fest:

Der Podesta erhält für sich und seine zwei Richter und zwei Notare jährlich 2000 Pfund bolognesischen Geldes, zahlbar in drei Dritteln, von vier zu vier Monaten. Ferner erhält er freie Wohnung mit gewöhnlichem Zubehör und Hausgeräth und einige

---

[1] Sigonius, 49, und Ghirard., l. c. — [2] Ghirardacci sagt: 27., Sigonius: 37 Stimmen. — [3] Savioli, III, 2, Urk. 617. — [4] Savioli. Dieselbe Urk. von 1239.

Digitized by Google

Lieferungen in seine Küche. Für jeden Tag der Hinreise nach Bologna und der Rückreise in seine Vaterstadt berechnet der Podesta für sich und seine Begleiter drei Pfund. Ebenso ist festgesetzt, welche außerordentliche Vergütung er bei Gesandtschaften und im Kriege empfängt, und wie der dabei etwa erlittene Schaden an Sachen, Pferden u. dergl. abgeschätzt und vergütet werden soll. Ueber dies Bestimmte darf der Podesta (mit Ausnahme geringer Schreibgebühren von Fremden, die in Bologna Geschäfte betreiben) durchaus keine Gebühren, Schreibgelder oder Geschenke nehmen, ja auf Reisen nur einen freiwillig dargebotenen Trunk, Obst und Weintrauben. Er tritt seine Würde mit dem 1. Jänner an und hält sich im Laufe des Jahres nicht über zwanzig Tage außerhalb Bologna auf, es sey denn in Geschäften der Stadt. Es ist ihm nicht erlaubt, gleichzeitig ein fremdes Amt oder die Anwartschaft auf ein anderes Amt in Bologna anzunehmen, nicht erlaubt, Söhne, Töchter, Brüder oder Neffen bei sich zu haben oder in der Stadt zu dulden [1]. Zum Zeichen seiner Würde erhält er Hut, Schwert und Zepter. Schlägt der Podesta oder auch nur ein Anderer Abänderungen dieser Bedingungen vor, so verfällt jener in große Geldstrafe und das etwa Beschlossene ist nichtig. Nach Beendigung seines Amtsjahres muß der Podesta noch zehn Tage in Bologna bleiben, um sich über etwaige Anklagen zu rechtfertigen. Vier aus jedem Stadtviertel nach Befehl des neuen Podesta erwählte Männer prüfen nämlich, ob der abgehende den Gesetzen gemäß verwaltet habe, und zeigen etwaige Uebertretungen dem großen und kleinen Rathe zur Entscheidung, Bestrafung oder Lossprechung an.

Die verschiedenen Räthe wurden durch verschiedene Glocken zusammenberufen, vorher mußten aber die ausschließlich eine solche Berufung veranlassenden Konsuln, oder später der Podesta, den Gegenstand der Berathung in ein besonderes Buch eintragen. Hierauf erörterte ein Bevollmächtigter der Regierung die Sache mündlich, und vier vorzugsweise dazu angewiesene amtliche Redner konnten darüber sprechen. Dasselbe stand ferner jedem Beamten frei, jedoch nur in Hinsicht seines Faches und Amtes; endlich wurde, wenn das Bedürfniß es zu erfordern schien, auch einzelnen Personen verstattet, ihre Ansicht von einer Art von Rednerbühne oder Kanzel herab mitzutheilen. Am Schlusse faßte man die sich etwa widersprechenden Meinungen bündig zusammen und stimmte darüber, jedoch nicht immer auf gleiche Weise ab. So z. B. trug im Geheimenrathe gewöhnlich jeder Einzelne seine Meinung vor, welche von Notaren niedergeschrieben ward; anderwärts stimmte man durch schwarze oder weiße Bohnen oder durch

[1] Sigonius, l. c. Im Jahre 1212 setzte man zwei Podesta in Bologna, um bei der Aussicht auf mehre Kriege auch mehre Anführer im Felde zu haben. Ghirard., I, 116.

Digitized by Google

Zettel bisweilen stand eine Partei auf, während die zweite sitzen blieb und ein öffentlicher Beamter die Stimmen zählte. Erst wenn über die in Anregung gebrachte Sache ein Beschluß gefaßt und niedergeschrieben war, durfte sich der Rath aufs neue zu anderen Zwecken versammeln.

Neben den eigentlichen Beamten erwählte man von Zeit zu Zeit Gesetzwächter (statutarii), welche die alten Gesetze prüften, Abänderungen derselben oder auch neue Gesetze entwarfen. Bisweilen wurden ihnen zu diesem Geschäft einige Beamte zugesellt, bisweilen nicht; auf jeden Fall aber kamen ihre Vorschläge an den geheimen und engeren Rath und, wenn sie hier gebilligt wurden, an den größeren oder an das Volk. Fanden sie auch hier keinen Widerspruch, so berichtigte oder erweiterte man danach die Gesetze.

Außerordentliche Beamte, Gesandte u. a. ernannte in der Regel nicht das Volk, sondern der Podesta, aber schon um deswillen nicht ohne Theilnahme der Räthe, weil diese die Kosten, Tagegelder, Zahl der Begleiter u. dergl. feststellten. Im Jahre 1220 wollte ein Theil des geheimen Rathes dem Podesta die Ernennung eines Stadtanwaltes überlassen [1]; der andere Theil widersprach, siegte aber nicht ob. — Der Anwalt der Stadt wachte über ihre Gerechtsame und führte ihre Prozesse, den näheren Anweisungen des Podesta gemäß [2]. Die Prokuratoren oder Geschäftsträger der Stadt mußten Mancherlei im Namen Aller thun, besorgen, vertreten, beschwören u. s. w. [3]. Der Richter der Stadt sprach Recht nach Vollmacht des Podesta, wie er sich aber zu den Konsuln der Gerechtigkeit und zu anderen Richtern verhielt, welche keinen weiteren Beinamen führen, ist nicht genau auszumitteln. Es gab öffentliche, vor dem geheimen Rathe vereidigte Abschätzer [4].

Die Steuern waren verschieden nach der Größe des Bedürfnisses [5]; doch klagte man schon im Jahre 1212 über ihre Höhe und nahm die Geistlichen gleich den Laien in Anspruch. Neben den gewöhnlichen Abgaben von Grundstücken, Mühlen, Vieh, Banken und Buden, neben den Zöllen und Handelsabgaben finden sich auch bedeutende Strafgelder und Einnahmen aus eingezogenen Gütern. Reichten alle diese Quellen nicht hin, so schrieb man eine außerordentliche Steuer nach dem Vermögen und Einkommen aus. Man weiß aber nicht genau, ob solche Vorschläge immer in dem von der Verwaltung zunächst unterrichteten geheimen Rathe ihren Anfang nahmen und inwieweit sie die Bestätigung der beiden anderen Räthe bedurften. Es finden sich erwähnt ein Schatzmeister, ein Ausgeber des Podesta [6] und zwei Rechnungsbeamte, welche letzten jährlich erwählt wurden und

[1] Savioli, III, 2, Urk. 490. — [2] Ibid., II, 2, Urk. 230. — [3] Judex communis Bononiae sprach cum delegatione potest. Savioli, II, 2, Urk. 380; III, 2, 413, 438. — [4] Ibid., III, 2, 325. — [5] Ibid., II, 1, zu 1195 und 1212. — [6] Ibid., III, 2, 323.

Digitized by Google

alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern verrechneten. Als sie über einstmals, der Angabe nach, unvordenklich verausgabt, Vieles unterschlagen und die Steuerpflichtigen bedrückt hätten [1], so ernannte der Podesta Rechnungsprüfer, welche gegen die Zahlungsanweisungen der Konsuln und die Geschäftsführung jener Beamten sehr erhebliche Erinnerungen machten. Wahrscheinlich ging aus dieser ungewöhnlichen Maßregel eine regelmäßige Aufsicht der Steuerverwaltung hervor.

Der Bischof wurde von den Geistlichen [2], oft unter Einwirkung des Volkes, erwählt, etliche Male aber auch vom Papste, ohne Rücksicht auf Vorschläge und Wähler, aus eigener Macht ernannt.

Genossenschaften von Kaufleuten [3], Künstlern und Handwerkern, Zünfte, welche ihre Vorsteher erwählten und über die Angelegenheiten ihres Gewerbes verhandelten, gab es schon in früher Zeit; später, und erst als die Stadt sich bedeutend vergrößerte und viele Fehden eintraten, ums Jahr 1174, entstanden außerdem Waffenbrüderschaften mit verschiedenen Namen, z. B. die Brüderschaft der Lombarden, des Greifen u. a. m. Diese erhielten mancherlei Rechte, und das Kriegswesen kam großentheils in ihre Hände, wodurch sich ihre Macht so erhöhte, daß sie abwechselnd Quellen des Heils und der Gefahr, der Verbesserung und der Verschlimmerung wurden. Insbesondere verursachten sie in Verbindung mit den Zünften, daß die bisher beschriebene Verfassung Bolognas gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die wichtigsten Veränderungen erlitt, Veränderungen, welche denen in mancher anderen Stadt sehr ähnlich sind und wovon, ungeachtet einzelner daraus entstehender Wiederholungen, öfter die Rede seyn muß.

Die Bedeutung der Volksgemeine hatte, wie wir sahen, allmählich abgenommen, und dem Adel war, besonders in den beiden höheren Räthen, der größte, nicht selten mißbrauchte Einfluß geblieben. Dies Verhältniß erschien in dem Maße drückender, als die Zahl, der Wohlstand und die Tüchtigkeit der Bürger zunahm [4]. Im Jahre 1228 trieb ein angeblich durch Schuld des Adels unglücklich geführter Krieg die Unzufriedenheit aufs Höchste, und die vorhandenen 21 Zünfte und 22 Waffenbrüderschaften setzten durch, daß ihre eigenen Häuptet, daß gewisse ihnen zugesellte Räthe und die Konsuln der Kaufleute und Wechsler an allen öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen sollten. Da nun in jene Zünfte und Brüderschaften durchaus kein Adliger aufgenommen wurde, so lag hierin der erste wichtige Schritt zum Falle des Adels und zur Erhöhung des Bürgerstandes. Manche Adlige hielten es deshalb für gerathener, sich mit dem Bürgerstande zu vermischen, und retteten dadurch gewöhnlich ihre Familien; andere widersetzten sich der neuen

[1] Savioli, II, 2, 309. — [2] Ibid., III, 2, 635. — [3] Ibid., II, 1, zu 1174. Im Jahre 1194 ist das erste Mal der Rektor einer Brüderschaft hinter den Konsuln aufgeführt. Ibid. zu 1194. — [4] Ibid., zu 1228.

Digitized by Google

Widerstand mit Gewalt und gingen gewöhnlich zu Grunde. In das Volk erhob schon Einzelne aus seiner Mitte in den Adelstand, so daß nicht mehr wie zuvor bloß von altem und Geburtsadel die Rede war.

Der zweite bedeutende Schritt zur Umgestaltung der Verfassung war die Ernennung der Anziane. Schon im Jahre 1228 beschloß man ihre Anstellung, und im Jahre 1253 finden sie sich zum ersten Male in öffentlichen Urkunden erwähnt [1], aber erst 1245 erhielten folgende umständlichere Vorschriften Gesetzeskraft:

Es werden 12 Anziane [2], drei aus jedem Stadtviertel, gewählt, welche nur drei Monate im Amte bleiben und erst nach drei Jahren diese Würde zum zweiten Mal erhalten können. Sechs sollen aus den Zünften, sechs aus den Brüderschaften genommen seyn; mithin sind alle Fremden und alle Adligen ausgeschlossen, ja jeder Gewählte muß aus der wählenden Zunft und Brüderschaft, er darf aus keiner anderen seyn. Die Anziane wachen über öffentliche Ruhe und Ordnung, hören Klagen, fordern Strafen ein und sorgen, daß etwa beeinträchtigte Bürger durch den Podesta entschädigt werden. Sie hindern ungebührliche Versammlungen und wirken für gleiche Vertheilung der Steuern, sowie für gehörige Aufbewahrung aller Beschlüsse der Stadt und der Zünfte. Sie dürfen kein anderes obrigkeitliches Amt annehmen, oder mit dem Podesta etwas einseitig über die Genossenschaft festsetzen. Jedem Anziane stehe ein Rath und zwei Gehülfen zur Seite [3], welche zusammen einen Ausschuß zur Vorberathung über alle wichtigen Gegenstände bilden. Unter Beistimmung von zwei Dritteln dieses Ausschusses können die Anziane in den Räthen (zu denen sie überhaupt Zutritt haben) Anträge über öffentliche Angelegenheiten machen. In der Regel müssen indeß jene Gehülfen ihnen gehorchen und die erwähnten Geschäfte ausführen helfen, und nur in den allgemeineren Versammlungen kann das Verfahren der Anziane untersucht und verworfen werden.

Auch die Rathsbehörden traf im Jahre 1245 eine erhebliche Veränderung [4]. Der geheime Rath, zu welchem schon im Jahre 1254 über 200 Personen eingeschworen wurden, ward auf 600 Personen gebracht, der große auf 2400 Personen. Da der engere Rath hiebei nicht erwähnt ist, so bleibt es zweifelhaft, ob er ganz wegfiel, oder ob man den Rath der 600 als solchen betrachten und die Anziane, Konsuln u. s. f. als den eigentlichen geheimen Rath ansehen soll, oder ob endlich die allgemeine Volksversammlung wieder eintrat [5], wo dann die 2400 schon einen engeren Ausschuß gebildet hätten. Auf jeden Fall ward Alles demokratischer. — Jene beiden Räthe

[1] Savioli zu 1228 und 1233. Ghirard., I, 147. — [2] Savioli zu 1245 und 1248. — [3] Ibid. — [4] Unter den 600 Räthen saßen 20 für die Landschaft und acht für Frignano. Savioli zu 1245. — [5] In publica concione super ipso carrocio verhandelt. Savioli, III, 2, Urk. 710.

Digitized by Google

theilte man zu vier gleichen Theilen aus den vier Stadtvierteln, und kein Bürger hatte Zutritt, der nicht unter den Fußgängern oder Reitern eingestellt und wenigstens seit 10 Jahren in der Stadt ansässig war.

Diese Neuerungen fanden nun in Bologna den heftigsten Widerspruch und es kam zu sehr vielen Fehden und Mordthaten. Deshalb und weil ihm seine Kräfte trotz der Anstellung der Anziane noch zu zerstreut erschienen, erwählte das Volk [1] im Jahre 1253 einen Fremden zum Hauptmann, welcher dem Podesta fast in Jeglichem gleichstand, Zünfte, Brüderschaften, Anziane und Räthe berief, Schlüsse fassen ließ u. dergl. Dadurch entstand eine doppelte gesetzgebende Gewalt, deren jede auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machte. Mehre Male entschieden die Anziane nebst den Konsuln der Kaufleute und Wechsler über Krieg und Frieden [2], ja einzelne Zünfte und Brüderschaften maßten sich einseitig öffentliche Rechte an, bis man befahl, daß sie weder im Inneren noch mit Fremden Bündnisse schließen [3], Genossenschaften eingehen oder Aehnliches unternehmen sollten. Schon früher war verboten, um öffentlicher Zwecke willen von Auswärtigen ohne Genehmigung des Podesta Geld zu nehmen, oder zu ihnen in Lehns- und Abhängigkeitsverhältnisse zu treten [4].

Aber einzelne Vorkehrungen solcher Art konnten die allgemeine Richtung nicht aufheben oder darüber beruhigen, weshalb es im Jahre 1256 zu einem neuen Aufstande kam, wo das Volk wiederum obsiegte. Siebzehn Personen aus den Zünften [5], 17 aus den Brüderschaften und acht für die Kaufleute und Wechsler erhielten den Auftrag, alles für die Sicherheit des Volkes Erforderliche festzusetzen. Der Hauptinhalt dieser neuen Gesetzgebung von 1256 und 1257 ist folgender:

1) Es sollen 17 Anziane gewählt werden, neun für die Zünfte und acht für die Brüderschaften. Sie bleiben zwei Monate im Amt und können nach zwei Jahren das Amt nochmals bekleiden. Die Schlächter, welche sich während des Aufstandes sehr ausgezeichnet haben, ernennen alle zwei Monate einen Anzian.

2) Jede Zunft und Brüderschaft stellt den Anzianen acht Gehülfen und zwei Räthe zur Seite, welche von zwei zu zwei Monaten wechseln und nach einem Jahre wieder gewählt werden können.

3) Zu allen diesen Aemtern kann kein Adliger gelangen, ja keiner darf im großen Rath erscheinen, wenn er nicht in eine Zunft oder Brüderschaft aufgenommen ist.

4) Der Hauptmann des Volkes wird abgeschafft, weil er sich kaiserlich gesinnt und dem Volke abgeneigt bewiesen hat.

---

[1] Savioli zu 1253 und 1255, S. 692. — [2] Ibid. zu 1247. Wenn vom Erlassen neuer Gesetze die Rede war, traten die abgegangenen Konsuln wohl mit den neuen zusammen. Ibid. zu 1248. Ghirard., I, 186, 188. — [3] Savioli, III, 2, 659. — [4] Ibid., II, 2, 463—465. — [5] Ibid. zu 1256, 1257.

Digitized by Google

5) Der Podesta soll nicht aus dem Gebiete von Bologna seyn. Er und die Verwaltungsbeamten haben kein Recht über die Zünfte; er darf nicht erlauben, daß einer für den andern im Rathe erscheine; er darf ohne Bestimmung der meisten Anziane und wenigstens 140 Rathsgliever [1] keine Ausgabe über 100 Lire hinaus anweisen.

6) In jeder kriegerischen Unternehmung ist die Genehmigung der Mehrzahl der Anziane und ihrer Gehülfen nothwendig.

7) Bei den Wahlen im großen Rathe dürfen die Richter des Podesta nicht, wie bisher, gegenwärtig und thätig seyn, vielmehr sollen künftig einige Bettelmönche die Wahlzettel vertheilen und aus den Händen der Wähler empfangen.

8) Zehn aus jedem Stadtviertel ernannte Männer sollen künftig den Podesta und mehre Beamte wählen [2]. Haben sie aber von dem ihnen anvertrauten Rechte binnen zwei Tagen keinen Gebrauch gemacht, so treten 40 Neuernannte an ihre Stelle.

9) Kein Konsul oder Anzian darf in den Räthen gegenwärtig seyn, wenn Dinge verhandelt werden, die ihn persönlich angehen [3].

10) Ohne Beistimmung der Zünfte und Brüderschaften sollen die Gesetzgeber keine neuen Anordnungen treffen.

Diese Gesetze begründeten den völligen Sieg der Volkspartei über den Adel, und der nächste Streit scheint nur unter den Siegern selbst und darüber stattgefunden zu haben: ob die eben erzählte mehrherrliche Einrichtung genüge, oder die Wiederernennung eines Volkshauptmannes nöthig sey. Bisweilen gewann die eine, bisweilen die andere Ansicht die Oberhand [4]; wenigstens finden wir Hauptleute des Volkes in den Jahren 1256, 1259, 1267 u. s. w., während sich für andere Jahre keine Spur derselben entdecken läßt. War ein solcher Hauptmann vorhanden, so übte er die schon bemerkten großen Rechte und brachte, wie es scheint, jener allgemeinen Wendung der Verfassung gemäß, wiederum größere Volksversammlungen in Gang. Im Jahre 1267 machte er z. B. einen Antrag nach dem Willen der Anziane, der Konsuln, des Rathes und der Masse des Volkes [5]. Umgekehrt beschloß 1256 der kleine Rath, daß eine Maßregel des Hauptmanns ohne Befragen des großen Rathes gültig seyn solle. Dem Podesta und allen sich an ihn anreihenden Beamten blieb fast nur die Verwaltung, und selbst diese war auf mannichfache Weise beschränkt oder getheilt. — Auch die Oberanführung im Kriege [6], welche sonst in

---

[1] Die Glieder welches Rathes, ist nicht zu ersehen. — [2] Ich weiß weder, ob diese Bestimmung ganz neu, noch von welchen Beamten die Rede ist. Auch über die Besetzungsart der Räthe bleiben wir im Dunkeln. — [3] Savioli zu 1265. — [4] Savioli zu diesen Jahren. — [5] De voluntate Antianorum et consulum, consilii et masse popul. Savioli zu 1267, 754; III, 2, 705. — [6] Ghirardacci, I, 136. 166.

Digitized by Google

der Regel dem Podesta zufiel, kam nunmehr öfter in den Hauptmann des Volkes, und die niederen Stellen im Heere besetzte die Zunft oder Brüderschaft selbst. Vom achtzehnten bis siebzigsten Jahre war Jeder zum Kriegsdienste verpflichtet; Bejahrtere nahm man weder im Heere noch im Rathe auf. Es gab Verzeichnisse über Alle, welche dem Fußvolke oder der Reiterei zugewiesen waren, sowie auch über alle brauchbaren Pferde. Jede Stadtpfarrei stellte eine gewisse Zahl Krieger [1]; 1500 Auserwählte bewachten den Fahnenwagen, das carroccio. Kriegsgefangene mußte man der Stadt abliefern, welche für jeden 100 Lire zahlte. Die Ortschaften, welche von Bologna abhingen, wurden in Hinsicht auf die Stellung von Mannschaft zur leichteren Uebersicht den einzelnen Stadtvierteln beigetheilt [2].

Ueber diese abhängigen Orte und das Verhältniß der Landbewohner bemerken wir noch Folgendes. Jene wählten in der Regel ihre Obrigkeiten selbst, mußten aber Kriegshülfe leisten und, sofern nicht besondere Gründe einer milden Behandlung eintraten, oft schwerere Abgaben übernehmen als die Bolognesen. So war Nonantola ums Jahr 1131 im engsten Bunde mit Bologna, ja halb unterthan. Größe, Zeit, Ort, Entfernung, Dauer des zu leistenden Kriegsbeistandes hatte man genau bestimmt, ebenso die Art, den Schaden zu vertheilen und etwaigen Streit durch Schiedsrichter zu beenden. Des Kaisers Rechte waren vorbehalten [3], wogegen Montevegllo im Jahre 1157 auch gegen den Kaiser Hülfe versprach. Zwei Jahre nachher erklärte Friedrich I Imola unabhängig von allen anderen Städten [4], was die Bolognesen sehr übel nahmen und es durchsetzten, daß jene Stadt jedesmal dieselben Steuern wie sie selbst ausschreiben und wiederum Kriegsbeistand übernehmen mußte. Nach einem Beschlusse vom Jahre 1264 sollte der Podesta von Bologna zugleich Podesta von Imola sein und seine Richter daselbst Recht sprechen [5], wodurch die Unabhängigkeit dieser Stadt ganz verloren ging. Im Jahre 1256 versprachen die Faentiner [6], sie wollten ihren Podesta aus Bologna nehmen; keinen Krieg aus eigener Macht beginnen, Lebensmittel nur nach Bologna verführen, keine Zölle von den Bolognesern erheben, ihre Münze anerkennen, Hülfe leisten und die Befestigungen Faenzas zerstören. — Bei mehren Streitigkeiten über die Anstellung der Podesta in bischöflichen Orten siegte Bologna fast jedesmal [7], unbeschadet jedoch der übrigen Gerechtsame des Bischofs. Obrigkeitliche Stellen in unabhängigen Orten wurden nach Weise der bolognesischen Aemter selbst vergeben oder durch Wähler besetzt, welche man aus den Anzianen und Räthen erlost hatte.

---

[1] Savioli zu 1245. — [2] Ibid., III, 2, Urk. 345. — [3] Ibid., I, 2, Urk. 113 und 161. — [4] Ibid., I, 2, Urk. 170; II, 2, Urk. 192. — [5] Ibid. zu 1264, Urk. 741. — [6] Ibid. zu 1256, Urk. 714. Auch Ravenna war abhängig. Urk. 718. Oft gab in der Gegend von Bologna der Herr dem Bauer die Ochsen, und dieser übernahm eine Abgabe und einen Theil etwaiger Unglücksfälle. Sarti, I, 2, 164. — [7] Savioli zu 1217.

Digitized by Google

Viele Landbewohner waren ursprünglich leibeigen, doch wirkten alle oben schon dargelegten Gründe zur Verminderung ihrer Zahl. Eine besondere und löbliche Erwähnung verdient aber die allgemeine Maßregel [1], welche Bologna im Jahre 1256 in dieser Hinsicht ergriff und welche mit manchem Uebel aussöhnt, das die überwiegende Volksherrschaft veranlaßte. Man begnügte sich nämlich nicht, alle Leibeigenen des Staates freizulassen, sondern wollte diese Wohlthat auch auf alle Leibeigenen von Privatpersonen ausdehnen. Und zu diesem Zweck ergriff man keinen gewaltsamen, das Eigenthum verletzenden Ausweg [2], sondern kaufte jene Unglücklichen aus öffentlichen Mitteln frei. Für jeden Leibeigenen über 14 Jahren wurden 10 Lire, für jeden unter 14 Jahren acht Lire gezahlt, wogegen die Befreiten zur billigen Entschädigung des Staates geringe Abgaben an Getreide übernahmen. Unter dem Podesta Akursius von Sorerina trug man die Namen aller Befreiten in ein Buch ein, welches das Paradies der Freuden genannt wurde. In der merkwürdigen Einleitung desselben heißt es: „Der allmächtige Gott schuf den Menschen rein und mit vollkommener Freiheit; durch den Sündenfall aber wurde das ganze Geschlecht vergiftet, das Unsterbliche ward sterblich, das Unverderbliche verderblich, aus der Freiheit stürzte es in die Fesseln teuflischer Sklaverei. Da jammerte es Gott, daß die Welt zu Grunde gehe, und er sandte seinen eingebornen Sohn zur Erlösung. Deshalb ist es heilsam und recht, daß die von Natur freigelassenen und erlösten Menschen nicht in der Sklaverei verharren, in welche sie das Völkerrecht (jus gentium) stürzte, sondern freigelassen werden. In Betracht dessen hat die Stadt Bologna, welche immer für die Freiheit kämpfte, des Vergangenen und der Zukunft eingedenk und zu Ehren unseres Erlösers Jesu Christi, alle Leibeigenen in ihrem Gebiete frei gekauft und festgesetzt, daß nie daselbst ein Unfreier seyn solle. Denn ein wenig Hefen säuert und verdirbt den ganzen Teig, und die Gegenwart eines Unwürdigen schändet die ganze Gesellschaft."

Fremde, welche sich in Bologna ansiedelten, erhielten gewöhnlich nach 10 Jahren das volle Bürgerrecht [3], und schon im Jahre 1222 bewilligte man ihnen zwanzigjährige Freiheit von Abgaben. Traten mehr als 20 Familien zur Bildung einer Gemeine zusammen, so erhielten sie das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen und die Steuerfreiheit; nur zum Kriegsdienste blieben sie verpflichtet [4].

5. Faenza. In Faenza stand dem Podesta ein Rath von 500 Männern zur Seite [5].

6. Fano. Im Jahre 1160 gab es in Fano vier Konsuln und

[1] Ghirardacci, I, 190—194. Savioli zu 1256, Urk. 712. — [2] Wie so oft in unseren Tagen. — [3] Ghirard., I, 14. — [4] In Cremona entschied der Rath für die ganze Gemeine. Affo, Parma, III, 353—360. Ein Freibrief für Chambery in Cibrario, Documenti appartenenti alla storia di Savoia, p. 126. — [5] Tonduzzi, 234, zu 1249.

Digitized by Google

einen aus Edlen und Bürgern zusammengesetzten grossen Rath. Im Jahre 1214 waren den Konsuln und dem Rechnungsbeamten (massaro) acht monatlich wechselnde Ordner (regulatori) vorgesetzt [1] oder doch zur Seite gesetzt. Außerdem geschieht eines Rathes von 40 Personen und der allgemeinen Versammlung Erwähnung. Im Jahre 1259 gab Parzival von Oria, König Manfreds Statthalter, der Stadt einen Freibrief des Inhalts: Die Bürger wählen ihren Podesta, nur soll er ein dem Könige getreuer Mann seyn. Sie dürfen keinem auswärts wohnenden Bürger seine Einkünfte vorenthalten, sonst aber alle Streitigkeiten in erster Stelle entscheiden. Handel, Einfuhr und Ausfuhr bleiben unbeschränkt. Ueber eine gewisse Entfernung hinaus sind die Bürger nicht zum Kriegsdienste verpflichtet und dürfen überhaupt an ihrer Stelle Söldner annehmen.

7. Ferrara hatte 973 schon Konsuln, daneben die gewöhnlichen Räthe und auch bisweilen Theilnahme der zahlreicheren Volksversammlung. Im Jahre 1191 erweiterte Heinrich VI die Rechte der Stadt für Uebernahme gewisser Zahlungen. Ums Ende des 12. Jahrhunderts trat ein Podesta an die Stelle der Konsuln; doch standen neben ihm noch kaiserliche Richter [2].

8. Florenz. Um das Jahr 900 finden wir in Florenz Schöffen und an ihrer Spitze einen Grafen [3]; mithin mögen die Konsuln und Räthe wohl erst später eingeführt worden seyn. Der Konsuln waren gewöhnlich vier, bis man nach Eintheilung der Stadt in sechs Viertel für jedes einen erwählte. Doch machte man von dieser Regel auch Ausnahmen und ernannte z. B. im Jahre 1172 sieben Konsuln [4] und neben ihnen einen Richter und mehre Geschäftsträger. Vielleicht entsteht aber der Unterschied der Zahl zum Theil auch daher, daß man bisweilen mehre Arten von Konsuln zusammenzählte, bisweilen nur die wichtigsten, die der Gemeine, vorzugsweise so nannte. Es gab nämlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Florenz auch Konsuln der Gerichte, der Wechsler und Kaufleute [5]. Den Konsuln stand nach Einigen ein Rath von 100 Männern zur Seite [6]; Andere dagegen sprechen von einem grossen und einem kleinen Rathe und von 60 guten Männern, die aus den sechs Vierteln gewählt wurden und an deren Spitze sechs Senatoren standen [7].

Mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts kam in Florenz, gleichwie in den übrigen Städten, ein Podesta an die Spitze der Verwaltung; doch blieben die Konsuln in ihren, aber freilich jetzt untergeordneten Wirkungskreisen [8]. Neben dem Podesta finden wir

---

[1] Amiani, Memorie di Fano, I, 148, 176; Urk. LIV. — [2] Frizzi, II, 211; III, 29–36. — [3] Lami, Memor. eccles. Florent., I, 392. — [4] Cartapecore di Cestello, mscr., Urk. 77. — [5] Ammirato, Istoria Fiorent., I, 67. — [6] Malespini, 99. Villani, V, 32. Sismondi, II, 341. — [7] Ammirato an obiger Stelle. — [8] Nach Villani, V, 32, war 1207 der erste Podesta in Florenz; nach Savioli zu 1205, Lami, Memor. eccl.

Digitized by Google

einen Richter, drei Notare und die zur Vollziehung der Befehle nöthigen Personen [1]. Gegen das Jahr 1293 war unzweifelhaft in Florenz ein großer und kleiner Rath [2], und im Jahre 1256 urtheilt einer als Schiedsrichter über einen Streit zwischen Volterra und S. Gemiliano. Acht Jahre nachher geschieht eines Appellationsgerichts Erwähnung, welches den Ausspruch eines Richters des Podesta bestätigt [3].

Diese Regierungsweise dauerte, nach den schon oben im Allgemeinen angegebenen Grundlagen, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; da trafen in Florenz allerhand Gründe zusammen, welche, wie in Bologna, eine zur Demokratie hin gerichtete Umgestaltung der Verfassung nach sich zogen. Während nämlich das Volk an Zahl, Kraft und Reichthum wuchs, war doch des Kaisers Einfluß nicht selten so groß, daß er aus eigener Macht den Podesta ernannte [4] und vornehme Familien, welche die Stadt unter ihre Botmäßigkeit ziehen wollte, reichsunmittelbar machte [5]. Umgekehrt nahm sich das Volk, sobald es irgend die Oberhand gewann, sehr Vieles heraus, was die alte Bedeutung des Adels vernichtet mußte [6]; es erhob z. B. Personen zu Rittern und gab ihnen die Vorrechte, welche sonst nur den Adel zustanden. Weit wichtiger war die gleich nach dem Tode Kaiser Friedrichs II beschlossene Erneuerung eines Volkshauptmanns und der 12 Anziane für die sechs Stadtviertel. Die gesammte Bürgerschaft ward ferner in 20, der zur Stadt gehörige Bezirk in 76 Fahnen getheilt [7] und überhaupt der gesammten Kriegseinrichtung ein größerer Zusammenhang und eine raschere Beweglichkeit gegeben. Die Thürme und Befestigungen des Adels, welche sich auf 120 Ellen erhoben hatten, wurden bis auf 50 Ellen niedergerissen [8].

Flor., I, 392, und Excerpta Magliabecch., XLIII, 62, im Jahre 1199; aber eine von mir aufgefundene Urkunde (Cartapec. di Castello, mscr., Urk. 18) nennt schon 1195 einen Podesta, mehre Räthe, einen Richter, zwei Geheimschreiber und einen Konsul der Gerechtigkeit; endlich wird in einer Handschrift der Bibliothek Strozzi schon zu 1193 ein Podesta erwähnt. Borghini, IV, 385. Wahrscheinlich wechselte man anfangs zwischen Podesta und Konsuln. Beaumont; Tavole.

[1] Pieri chron. nennt zu 1201 außer dem Richter und den Notaren uno compagno e sei fanti. — [2] Codice diplom. di Volterra, mscr., Urk. 341, 389, 412, 419. — [3] Ibid., Urk. 385, 396. — [4] So ward 1247 Guido Podesta nach Befehl des kaiserlichen Statthalters Friedrich von Antiochien. Ibid., Urk. 550. — [5] Dies that Friedrich I im Jahre 1185 mit der Familie der Grafen Guido, Friedrich II im Jahre 1220 mit den Uberti: Cartapec. di Firenze nell' archivio delle riformazioni, mscr., Urk. 1, 2. — [6] Questi furono fatti cavalieri per lo commune di Firenze con tutte quelle immunità che s'apparteneva alla milizia. Lami, Deliziæ, VI, 366, nach einer alten Handschrift, um das Jahr 1260. — [7] Machiav., Istorie, I, 117. Malespini, 141. Villani, VI, 39. Ammirato, I, 90. Vitale, Storia dei senatori di Roma, I, 118, erwähnt des Volkshauptmanns zu 1256. — [8] Es gab in mehren italienischen Städten Vorschriften über die Höhe der Thürme und über die Befestigungen. Cibrario, Econ., 2, 44.

Digitized by Google

Neben dem Volkshauptmann blieb der Podesta (so wie zu Bologna) in mehrfacher Wirksamkeit; freilich aber mußten ihre Kreise auch hier oft in einander greifen. So versammelte der Volkshauptmann im Jahre 1252 Rath und Volk in der Kirche S. Maria [1], und es ward nach dem Vorschlage der Anziane genehmigt, zwei Personen in öffentliche Dienste zu nehmen und ihnen einen bestimmten Gehalt zu bewilligen. Im Jahre 1263 handelt seinerseits der Podesta mit Beistimmung des allgemeinen Rathes und des Rathes der 90 Männer [2]; im Jahre 1254 gaben der Podesta, der Hauptmann und die Anziane gemeinsame Verfügungen für das abhängige Volterra [3]. Drei Jahre nachher werden erwähnt 300 Glieder eines größeren, 90 eines kleineren Rathes, 36 Beisitzer des geheimen Rathes, 24 Räthe des Volkshauptmanns und ein Richter desselben, welcher Urtheile erläßt [4].

Dies Alles zeigt, daß die öffentlichen Einrichtungen in Florenz um diese Zeit nichts weniger als unwandelbar fest standen; auch griff König Manfred in den Zeiten seiner größeren Macht so nachdrücklich ein, daß er einen Statthalter nach Florenz sandte [5], welcher auf Besetzung der Stellen wirkte, das Kriegswesen ordnete und selbst Steuern erhob. Nach Manfreds Tode ward die unterdrückte guelfische Partei wiederum so laut, daß man zwei Podesta, einen für sie und einen für die Ghibellinen, ernählte. Beide aber trachteten nur danach, einstimmig ihren, nicht der gesammten Bürgerschaft Vortheil zu befördern, weshalb man ihnen 36 ehrbare Kaufherren aus beiden Parteien zuordnete und diesen übertrug, die nöthigen Einrichtungen zu treffen [6]. Sie bildeten hierauf die sieben größeren und fünf kleineren Zünfte, oder erhöhten vielmehr nur deren Bedeutung, sodaß sich selbst Adlige darin aufnehmen ließen [7]. Zu den sieben größeren Zünften gehörten: Richter und Notare, Kaufleute (Tuchhändler?) Wechsler, Wollenweber, Aerzte und Apotheker, Seidenwirker, Kürschner. Später stieg die Zahl der Zünfte auf 21; allein auch dann müssen sich noch immer mehre kleinere Gewerbe an die bedeutenderen angeschlossen haben.

Weil nun aber das Hervorheben der Zünfte und des Volkes die Rechte des Adels und der Ghibellinen gar sehr verletzte, so entstanden Unruhen über diese neuen Maßregeln, bis nach Konradins Untergang die Guelfen wiederum obsiegten und die Verfassung nach ihrem Gutdünken ordneten [8]. Der Hauptmann ihrer Partei stand an der Spitze

---

[1] Cartapec. di Castello, macr., Urk 312. — [2] Excerpta Magliabecch. XLIII, 42. — [3] Codice diplom. di Volterra, macr., Urk. 655, 656, 670. Im Jahre 1256 unterschreiben neun Anziane und 200 Räthe einen Vertrag mit Pisa, 1260 unterschreiben 292 Räthe, und jene Räthe der 300, der 90 und 24 werden erwähnt, Camici, X, zu diesen Jahren, Urk. VII, 88. — [4] Ibid., Urk. 712, 1750. — [5] Excerpta Magliabecch., XLIII, 42. — [6] Malespini, 183. — [7] Cibrario, Econ., I, 169; III, 20. — [8] Capitano di parte Guelfa. Manni, Cron. 140. Macchiav., Istor., I, 124, 128. Die Nachrichten sind im Allgemeinen sehr schwankend und

bei Ganzen, über zunächst 12 Personen, unter dem Namen der guten Männer und ein geheimer Rath von 80 Personen. Zu diesen 12 und diesen 80 gesellte man 30 Bürgerliche aus jedem der sechs Stadtviertel und nannte die Versammlung aller 272 Personen den großen Rath. Ein anderer engerer Rath von 120 Personen, welche theils aus dem Adel, theils aus dem Volke genommen waren, mußte zuerst bei Besetzung der Aemter befragt werden und zu allen in den übrigen Räthen verhandelten Sachen seine Zustimmung geben, ehe die Beschlüsse Gesetzeskraft erhielten. Aber auch diese Einrichtungen wurden bald nachher wieder umgeändert, wie sich denn überhaupt fast in einer italienischen Stadt so viel Wechsel der öffentlichen Einrichtungen zeigt als in Florenz und in Genua [1].

9. Genua. In den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts standen in Genua vier bis sechs erwählte Konsuln an der Spitze der Regierung, und blieben drei bis vier Jahre im Amte [2]. Im Jahre 1122 verkürzte man aber diese Zeit auf ein Jahr und trennte wenig später die regierenden Konsuln oder die Konsuln der Gemeine (de communi) von den Konsuln der Gerichte (de placitis). Jene besaßen die polizeiliche und vollziehende Gewalt, die Verhandlungen mit fremden Staaten und den Oberbefehl im Kriege; diese waren die höchsten Richter in bürgerlichen und peinlichen Sachen [3]. Doch nahmen die letzten im Fall dringender Gefahren an dem Oberbefehle des

---

magnigen. So würden wir das nach Machiavelli in den Text aufgenommene nach Malespini, 193, folgendergestalt fassen müssen: Drei und drei Sechstel der Stadt ernannten abwechselnd drei Hauptleute der Partei, welche drei Monate im Amte blieben. Ein neu errichteter Rath der guten Männer des Volkes berieth über alle wichtigen Sachen, welche dann erst zur Bestätigung an den Rath des Podesta kamen, in welchem 80 adlige und bürgerliche Beisitzer und die Häupter der Zünfte saßen. Außerdem bestand jetzt ein großer Rath von 300 aus allen Ständen genommenen Männern. Ob diesen die gefaßten Beschlüsse zur dritten und letzten Berathung vorgelegt wurden, ist nicht ganz klar, auf jeden Fall aber wurden durch diese eben alle Aemter besetzt. Zur Prüfung und Berichtigung der Gesetze waren bestimmte Personen bevollmächtigt, deren Ansichten aber ohne allgemeinere Bestätigung wohl nicht Gesetzeskraft erhielten. Villani, VII, 17, hat 100 gute Männer, läßt die 80 unter den 300 sitzen und weicht auch in manchen anderen Punkten ab. Von den Veränderungen, welche nach dem Falle der Hohenstaufen eintraten, können wir hier nicht sprechen. Näheres bei Leo, IV, 24.

[1] Usus regiminis variandi — in nullo populo frequentior aut crebrior unquam fuerit. Folieta von Genua zu 1216, Caffaris Klagen zu 1193 und Dantes Klagen, Purgat., VI. 42. Interessante Statuten von Gemignano Pecori, 662. — [2] Eine Zeit lang scheinen die Konsuln in der Art ernannt zu seyn, daß man erst aus der größeren Zahl Wähler erwählte, welchen dann die Wahl der Konsulwahl übertragen ward. Monum. hist. patriae, II, 271. — [3] Caffari annal. Genuens., 248, 253, 255, 284, 285. Oberti annal., 330. Doch finden sich auch Andeutungen, daß den Konsuln der Gemeine die peinliche Gerichtsbarkeit blieb. Monum. histor. patriae, II, 241—289. Statuten von 1143.

Digitized by Google

Heeres und der Flotte ebenfalls Theil. Die Zahl der besoldeten Konsuln wechselte äußerst oft: wir finden drei bis acht Konsuln der Gemeine und drei bis 14 Konsuln der Gerichte [1]. Jeder abgehende Konsul der Gemeine mußte den neu eintretenden schriftlich über Einnahme und Ausgabe des Staats Rechnung ablegen und ihnen die vorräthigen Gelder übergeben. Die Konsuln der Gerichte theilten sich in die Geschäfte nach den Stadtvierteln; aber deren waren nicht immer gleich viel [2], und einer späteren Nachricht zufolge hielten jene alle ihre Sitzungen [3] im erzbischöflichen Palaste, bis im Jahre 1190 verordnet wurde, daß dies an vier verschiedenen Orten und an jedem jährlich drei Monate geschehen sollte [4]. Die Frauen der Konsuln mußten schwören, kein Geschenk irgend einer Art (über drei Schillinge an Werth) anzunehmen [5].

Das Daseyn einer größeren Volksgemeine, welche unmittelbar oder durch ernannte Personen an den Wahlen und dem Berathen wichtiger Angelegenheiten Theil hatte, läßt sich nicht bezweifeln; stets scheinen jedoch die beiden nicht immer gleich zahlreichen Räthe der Stadt (besonders in Hinsicht auf Steuer- und Kriegswesen) einen sehr großen Wirkungskreis gehabt zu haben. So beschlossen auch diese und nicht das gesammte Volk im Jahre 1190 [6], daß keine Konsuln der Regierung mehr sollten gewählt werden, weil es bei der heftigen Bewerbung um diese Stellen schon öfter zu inneren Fehden gekommen sey. Als aber der erste vom Rathe gewählte Podesta, Manigold Tettocio aus Brescia, eine Mordthat, welche ein vornehmer Jüngling begangen hatte, streng und gerecht bestrafte, so setzten die Unzufriedenen während mehrer Jahre die Wahl von Konsuln statt der Podesta durch. Hieraus entstand mancherlei arge Verwirrung, bis im Jahre 1193 der neue Podesta, Drudus Marcellinus aus Mailand, zum zweiten Male die Gesetze mit höchster Strenge handhabte und alle in der Stadt befindlichen festen Thürme bis auf 80 Fuß niederreißen ließ [7]. Doch setzte man jetzt dem Podesta [8] acht Rektoren zur Seite, welche die nähere Aufsicht hatten über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, über die Flotte, die festen Schlösser und die Kriegsvorräthe.

---

[1] Beweise in den Annalen von Caffari, Obertus, Bartholomäus. — [2] Caffari, 259, sagt zu 1130: daß 14 Konsuln den sieben Kompagnien, in welche Genua getheilt war, vorstanden, und daß Jemand, der über ein Mitglied einer anderen Kompagnie klagen wollte, sich an die Konsuln derselben wenden mußte. Aber 1134 waren für acht Kompagnien acht Konsuln (259) und 1135 für acht Kompagnien sechs Konsuln. Die Kompagnien wirkten bald nützlich, bald schädlich. Cibrario, Hist. di Savoia, I, 310—315. — [3] Mon. hist. patr., Chart., II, 241. Ueber den Einfluß des Erzbischofs, Canale, I, 97, 269, 279, 497. — [4] Ottoboni annal. Genuens., 363. — [5] Canale, I, 233, 282. — [6] Ottobonus, 363 and zu 1192, 1193. Bartholom. zu 1225. Foglietta, Annal. Genuenses zu 1190. Canale, I, 212. — [7] Ottobonus, 375. Monum. hist. patriae. Leg. munic., 253. Canale, II, 6, 12. — [8] Im Jahre 1201 ernannten sie den Podesta selbst. Canale, II, 301.

Digitized by Google

Außerdem werden im Jahre 1206 zwei Konsuln des Meeres genannt [1], und im Jahre 1224 entschied der eine Richter des Podesta alle bürgerlichen, der zweite alle peinlichen Rechtssachen. In zwei Urkunden vom Jahre 1220 und 1226 überläßt oder bestätigt Kaiser Friedrich II den Genuesern viele Vorrechte, unter Anderm die freie Wahl ihrer Obrigkeiten und die unabhängige Rechtspflege [2].

Der Podesta ward nicht immer auf gleiche Weise gewählt: bisweilen ernannte allein der große Rath, bisweilen scheint man über gewisse, auf eine Wahlliste gebrachte Personen gelost zu haben [3], oder man überließ endlich die Wahl einzelnen auserkorenen Männern. Von solchen Wählern vereinigten sich im Jahre 1257 [4] fünf für Emanuel von Sorerina und nur der sechste widersprach; dennoch kam es über diesen Widerspruch zu Aufruhr und Blutvergießen. Jeder Podesta war bei Niederlegung seines Amtes verpflichtet Rechenschaft abzulegen, und man verfuhr dabei streng, ja im Einzelnen auch wohl willkürlich [5]. Es war verboten, denselben Podesta zwei Jahre hinter einander zu erwählen [6], und überhaupt wechselten (fast nur mit Ausnahme der Schreiber) jährlich alle öffentlichen Beamten. Im Jahre 1233 geschieht der folgenden Erwähnung: zwei Richter des Podesta [7], zwei Ritter, welche wahrscheinlich das Kriegswesen leiteten, acht Edle, welche den Staats-Einnahmen und Ausgaben vorstanden, vier Schreiber und vier Anwalte der Stadt, vier Konsuln der Gerechtigkeit und acht ihnen zugeordnete Schreiber. — Ueber viele Verwaltungssachen wurden, wie es scheint, die vorzugsweise so genannten Räthe (geheime Räthe) befragt; bisweilen stellte man diesen aus jeder Genossenschaft oder Stadttheilung sechs Männer als einen Bürgerausschuß zur Seite; endlich wird, im Gegensatze dieses immer noch engeren Raths, die allgemeine, zuweilen befragte und beistimmende Volksversammlung (parlamentum generale) erwähnt [8].

Jene Genossenschaften, Kompagnien, erinnern insofern an die bolognesischen Brüderschaften und Zünfte, daß sie bei allen Besetzungen von Aemtern allmählich ein entscheidendes Uebergewicht erhielten und keinen Adligen, welcher sich nicht in dieselben aufnehmen ließ, zu einem Amte beförderten [9]. Dies erregte so große Unzufrie-

---

[1] Ogerius zu 1206 und 1221. — [2] Hist. dipl., II, 1, 869. Böhmer, Reg., 112. Canale, II, 448. Genuens. lib. jur., 653, 774. — [3] So heißt es zu 1211: der Podesta sey nicht ad vocem, sondern ad brevia seu ad sortem gewählt worden. Barthol. zu 1231. Dagegen ließ sich eine andere Stelle zu 1229 auch so deuten, daß man aus den Räthen und der Gemeine Wähler erlost habe. Monum. hist. patriae, II, 235. — [4] Barthol. zu 1237. — [5] Ibid. zu 1234 über das Verfahren gegen den Podesta Pegoletus aus Florenz. Vergl. Panoli, Annal. Genuens. zu 1265. — [6] Ibid. zu 1229, aber von 1218—20 war Lambertinus von Bologna Podesta gewesen. — [7] Ibid. zu 1233. Die Richter vertraten die Stelle des Podesta während seiner Abwesenheit. Ibid. zu 1227. — [8] Barthol. zu 1238 und 1242. Hist. patr. mon., Chart. II, 1618. Ueber das Entstehen des Adels: Vincens, 136. — [9] Ibid. zu 1227, 1239, 1257. Folieta zu diesen Jahren.

Digitized by Google

deutheit unter den Vornehmen, daß zeither feindliche Geschlechter sich aussöhnten und durch Heirathen verbanden, woraus aber wiederum im Volke die Besorgniß entstand, daß jene sich dem Gehorsam gegen den Podesta und die Gemeine entziehen wollten. Dem zuvorzukommen ernannte der Podesta zwei Hauptleute des Volkes, deren jeder 25 Bewaffnete anführte und für sich und diese letzten 600 genuesische Pfunde als Besoldung bekam. Mit Hülfe dieser neuen Beamten überwand das Volk allen Widerstand des Adels, bis im Jahre 1257 neue merkwürdige Veränderungen eintraten. Manchen Bürgern nämlich war es ungelegen, daß die Volkshauptleute so untergeordnet und vom Podesta abhängig seyn sollten; sie trachteten nach einer bereits in anderen Städten durchgesetzten mehr demokratischen Verfassung; und selbst viele Adlige boten dazu die Hand, weil sie nach einer schwächenden Spaltung der Behörden auf den großen Haufen leichter zu wirken hofften. Unter bösen Verwirrungen wählte man deshalb Wilhelm Bukkanigra zum Hauptmann des Volkes im neuen Sinne des Wortes [1]. Ihm wurden (neben dem großen Rathe) zugeordnet 32 Anziane aus den acht Genossenschaften, ein Ritter oder Kriegsmeister mit einer jährlichen Besoldung von 1000 Pfunden, ein Richter, zwei Schreiber, 12 Wächter oder Vollzieher und 50 bewaffnete Diener. Was der Hauptmann unter Beistimmung der meisten Anziane beschloß, hatte Gültigkeit. Er selbst sollte 10 Jahre im Amte bleiben und ihm, wenn er früher stürbe, einer seiner Brüder folgen. Noch immer wählte man zwar neben dem Hauptmann einen Podesta, allein dieser war abhängig und jener, als Demagog, Herr der Stadt. Auch verfuhr Bukkanigra so tyrannisch [2], daß es in den nächsten Jahren zu blutigen Aufständen kam, welche indeß für ihn glücklich endeten. Seitdem befahl er dem Podesta, den Konsuln und Edlen nach Willkür, verachtete die Beschlüsse des großen Rathes, besetzte eigenmächtig öffentliche Aemter, störte die Rechtspflege und schloß Bündnisse ohne Rückfrage. Sein Sturz war eine natürliche Folge dieses Benehmens. Doch ward die Ruhe hiedurch nicht hergestellt, sondern es erhob sich neuer Zwist unter den großen Familien [3], welcher im Jahre 1264 durch folgende Einrichtungen beendet werden sollte. Der jetzt wieder in Wirksamkeit getretene, aus der Fremde erwählte Podesta sollte Doktor der Rechte seyn. Er [4] und die ihm zunächst stehenden acht Räthe ernannten aus jeder Genossenschaft 50, zusammen 400 Männer. Jede 50 wählten wiederum aus ihrer Mitte vier Männer, welchen 32, mit Beistimmung der Genossenschaften, des Ausschusses der 400 und des großen Rathes, die nächste Wahl des Podesta und der

---

[1] Laut einer genuesischen Urkunde von 1256 treten zu einem Geschäfte zusammen der Podesta Philipp de Torre, die Räthe und sechs aus jeder Genossenschaft (compagna?) erwählte Männer. Hist patriae monum., I 1447. — [2] Barthol zu 1259, 1262. Canale, II, 174. 180. Serra, II, 111. — [3] Pignoli zu 1264. — [4] Canale, II, 181. Der Wahlort war nicht immer gleich. Ibid., 291, 294.

Digitized by Google

öffentlichen Beamten übertragen ward. — Aber auch diese Einrichtung machte den Unruhen und dem Wechsel kein Ende, und kaum weiß man, was irgend als bleibend anzugeben seyn dürfte. Als Andeutung noch Folgendes. Im Jahre 1261 werden, um einen Vertrag mit Kaiser Michael zu vollziehen, durch die Glocken und den öffentlichen Ausrufer vor den Podesta und den Volkshauptmann geladen: die acht Edlen [1], die Anziane, die Beisitzer des großen Rathes, die Häupter der Zünfte oder Genossenschaften und 14 von den besten, edelsten und reichsten Männern. Im Jahre 1267 standen neben dem Podesta acht Edle als Verwaltungsräthe und zwei Ritter, von denen der eine wahrscheinlich dem Seewesen, der andere den Schulden-, Anleihe- und Steuersachen vorstand [2]. Von drei Richtern leitete der erste die peinlichen, der zweite die bürgerlichen Rechtssachen, der dritte die Berufungen, oder der zweite mag die erste Stelle für den Adel und die Vornehmen, der dritte die höhere Stelle für niedere Gerichte gebildet haben. Allen war eine verhältnißmäßige Anzahl von Schreibern und Dienern zugeordnet.

Sehr natürlich weiß Jakob von Voragine in seiner genuesischen Chronik [3] nicht anzugeben, was denn nun unter so Verschiedenem, durch den Ehrgeiz der vornehmsten Familien oder die Gewalt des Volkes wieder Umgestürztem das Beste sey, und hilft sich zuletzt mit der ungenügenden Aeußerung: es gebe goldene, silberne und hölzerne Schlüssel; der aber, welcher am besten schließe, sey immer der beste.

Ueber das Verhältniß der Laien zu den Geistlichen fanden die gewöhnlichen Zweifel und Streitigkeiten bisweilen auch in Genua statt. Im Jahre 1188 übertrugen die Konsuln, Geistlichen, Räthe und öffentlichen Beamten die Wahl eines neuen Erzbischofs an 12 Geistliche, welche schwuren, dem Tüchtigsten ihre Stimme zu geben.

Nach und nach waren viele Dörfer, Städte und Hochadlige von Genua durch Ueberredung, List oder Gewalt ganz abhängig geworden [4]. So übergab Graf Guido Guerra im Jahre 1157 seine Güter der Stadt und nahm sie von ihr als Lehen zurück [5]. Nach einem Siege über Vintimiglia setzte Genua [6] daselbst den Podesta, hob Steuern, übte die Rechtspflege, riß die Stadtmauern nieder und erbaute Burgen nach Willkür. Savona, welches im Vertrauen auf den Beistand des Grafen von Savoyen die frühere Abhängigkeit von

---

[1] Recueil des cartes hinter Du Fresne, Hist. de Constantin., 6. Nehmlich 1259. — [2] Guercii annal. Genuenses zu 1257. Genuens. lib. jur., 1293. — [3] Jacobi de Voragine chron. Januense, 18, 42, 43. Die Spinola und Doria waren Ghibellinen, die Grimaldi und Fieschi Guelfen. — [4] Con queste alleanze ineguali, convenzioni speciose, la politica de' Genovesi tendeva a non lasciare à popoli di riviera che l'ombra dell' antica loro independenza. Pira, 176. Temevano, non aimavano il comune genovese. Canale, I, 199. — [5] Caffari, 169. Viele Beispiele: Genuens. lib jur. Ein Verzeichniß der Lehen: Canale, I, 103, und II, 366. — [6] Marchisii annal. zu 1222.

Digitized by Google

Genua nicht mehr dulden wollte, verlor im Jahre 1227 alle Befestigungen und den Molo, welcher den Hafen deckte [1]; es stellte Geißeln und erhielt den Podesta und die übrigen obrigkeitlichen Personen aus Genua. Diese strengen Maßregeln vermehrten aber nur die Unzufriedenheit, und es kam zu offenen Kriegen mit Savona, Albenga, S. Maurizio, Vintimiglia und mit vielen aufrührischen Bauern. Ob nun gleich Genua durch die tüchtigsten Anstrengungen zuletzt obsiegte, so geht doch hieraus klar hervor, daß die Verhältnisse mangelhaft waren und eine Stadt auf Unkosten der anderen ihre Macht und Freiheit erhöhte. Andererseits wirkte Genua aber auch für Freilassung gedrückter und mißhandelter Personen [2].

10. Gubbio. Gubbio ward im Jahre 1163 dem Kaiser und seinem Statthalter unmittelbar untergeordnet [3], übte indeß eigene Rechtspflege, sofern die Geistlichkeit nicht zum Einspruche berechtigt war. Damals betrug die jährlich an Friedrich I zu zahlende Steuer nur 60 Pfund lukkaer oder pisaner Münze, unter Kaiser Heinrich VI aber schon 100 Pfund; mithin war der Werth der Münze gesunken, oder die Steuer erhöht, oder gegen Bewilligung neuer Rechte gern übernommen worden. Im Jahre 1255 entstand in Gubbio ein Aufstand über die bis dahin nur von Adligen bekleidete Würde des Podesta. Das Volk setzte durch, daß ein Fremder zu seinem Hauptmann gewählt wurde, dem Richter, Notare, Diener u. a. m. zur Seite standen und der monatlich 100 Gologulden (wahrscheinlich für sich und die übrigen ihm zugeordneten Personen) bekam. Damit aber hiedurch die Ausgaben nicht zu sehr erhöht würden, beschränkte man die Gehalte aller übrigen Beamten. Im Jahre 1265 ernannte der Papst auf Verlangen den Podesta [4].

11. Lukka. Im Jahre 1160 überließ Herzog Welf von Tuscien der Stadt Lukka auf fünf Miglien im Umkreise die Gerichtsbarkeit und alle ihm sonst zustehenden Rechte, wofür sie ihm jährlich 1000 Schillinge zahlte [5]. Von einer Beistimmung des Kaisers zu solcher Vergabung eines Reichslehnsherrn ist nichts erwähnt; doch mußten die Bürger zwei Jahre nachher Friedrich I schwören und erhielten die Regalien auf sechs Jahre für 2400 Pfund. Gleichzeitig ward ihnen die freie Wahl von Konsuln zugestanden, welche man jedoch schon im Jahre 1075 vorfindet. Neben den Konsuln stand ein Rath von 500 Personen und eine noch allgemeinere Volksversammlung. Jener Rath wurde jährlich auf folgende Weise neu besetzt: man warf die Namen der 100 für ein Fünftel der Stadt eingetretenen Räthe in eine Urne und 90 Nieten und 10 Treffer in eine zweite

---

[1] Bartholom. zu 1226, 1227, 1234, 1238. Conti S. Quintino, 196. — [2] Canale I. 590, 591. — [3] Ughelli, Italia sacra, I, 642. Reposati, Della zecca di Gubbio, I, 33, 395—397. — [4] Martene, Thes., II, 209. — [5] Memorie o documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. 174 186, 206.

Digitized by Google

Rathe. Diejenigen 50, welche hienach für die fünf Abtheilungen ausgesondert wurden, erkoren den neuen Rath; ob sie und alle alten Mitglieder aber nothwendig ausscheiden mußten, oder ob man sie wieder wählen konnte, ist nicht bemerkt. Der Rath der 500 ernannte die Konsuln; konnte er sich aber in einem Tage darüber nicht einigen, so kam die Wahl theils an die zahlreicheren Versammlungen, theils an einen, wie es scheint, kleineren Rath von 20 — 25 Personen für jedes Thor, welcher Ausdruck die Abtheilungen der Stadt bezeichnen dürfte.

Der konstanzer Friede wirkte unmittelbar auch auf Lukka; mehr entschieden indeß Freibriefe der Kaiser. Ein von Heinrich VI gegebener lautete: Die Stadt erhält die Gerichtsbarkeit auf sechs Miglien in die Runde, doch mit gewissen Ausnahmen und dem Vorbehalte der höheren Entscheidung in peinlichen Sachen, und in bürgerlichen Sachen, wenn diese Grundvermögen von mehr als 10 Mark Kapitalwerth betreffen. Ist aber der Kaiser selbst anwesend, so hat alle Gerichtsbarkeit neben ihm ein Ende; auch dürfen die Bürger keinen Vertrag eingehen, ohne seine Rechte und sein Wohl vorzubehalten. Sie zahlen ihm jährlich 60 Pfund lukkaer Münze. — In einem späteren Freibriefe Ottos IV vom Jahre 1209 sind jene beschränkenden Bedingungen nicht allein weggeblieben, sondern der Kaiser verspricht auch den Bürgern: er wolle ihnen keine Kriegslieferungen (fodrum) abfordern und in ihrem Gebiete weder Burgen anlegen noch anzulegen erlauben. — Seit 1199 finden wir eine Reihe von Podesta in der Stadt[1].

Schlechter als mit den Laienfürsten und den Kaisern stand Lukka bisweilen mit den Geistlichen und den Päpsten. Gregor IX bannte die Stadt wegen Einziehung von Kirchengütern, jedoch mit so wenigem Erfolge, daß er drohte, er werde das Bisthum verlegen, allen Benachbarten den Handel mit Lukka und die Annahme einer obrigkeitlichen Würde in Lukka untersagen; kein Gesetz, kein Rechtsspruch, keine Urkunde eines Notars solle vor gebührender Genugthuung Gültigkeit haben. Darüber zürnten die Lukkenser nur noch heftiger, schlugen die Thüren der Geistlichen ein, setzten mehre gefangen und sollen sogar Hostien an die Hufeisen der Pferde angeklebt oder angenagelt haben[2].

Im Jahre 1206 nahmen die zwölf Hauptleute der zwölf Kriegsabtheilungen Theil an der Wahl des Podesta[3]; im J. 1234 findet sich außer dem vielleicht der Zahl nach verringerten größeren Rathe ein geheimer Rath von wahrscheinlich 24 Räthen. Kaiser Friedrich II übte oft den entschiedensten Einfluß auf die Einsetzung der

[1] Memorie Lucchese, II, 321. Leo, IV, 11, berichtet umständlicher. — [2] Quorundam hostiis equorum ferris affixis. Regesta Gregorii IX, Jahr IV, 209, 13. Ughelli, Italia sacra, I, 821. — [3] Memorie del principato Lucchese, 208, 209, 217.

Digitized by Google

Podesta [1]; nach seinem Tode verwandelte man die in anderen Kreisen wirksam gebliebenen Konsuln in Anziane und ernannte auf die schon oft erzählte Weise einen Hauptmann des Volkes.

12. Mailand. Schon im Jahre 1107 geschieht des Freistaats (reipublicae) von Mailand Erwähnung, aber die Formen waren unsicher und schwankend, und die Einwirkung des Kaisers nach Maßgabe der Verhältnisse bald größer, bald geringer. Noch ist von keinem geheimen Rathe, wohl aber vom großen Rathe die Rede, in welchem, außer den Familienhäuptern der Laien, auch die Geistlichen erschienen und von einigen weisen Männern (savii) beim Vortrage und dem Abstimmen durch Beifallsgeschrei oder Gegenruf Ordnung erhalten wurde. Jene Laien sonderten sich bereits in Hauptleute, Vasallen und Kaufleute [2], oder in hohen Adel, niederen Adel und Bürger; aber ihre staatsrechtlichen Befugnisse waren wohl nicht mit Sicherheit geschieden. Die Stadt hatte sechs nach den Thoren benannte Abtheilungen, welchen die nächsten abhängigen Orte zugewiesen wurden; doch bestanden damals auch noch mehre unabhängige Landgrafschaften. Allmählich verloren indeß die Grafen manche Rechte, sie mußten sich manche republikanische Einrichtung gefallen lassen [3], und in den Orten, wo sich Geistlichkeit und Gemeine vertrugen, ging ihre Macht am schnellsten zu Grunde.

An der Spitze des Ganzen standen, wie überall, die vom großen Rathe gewählten Konsuln [4]; aber ihre Zahl, ihr Stand und ihr Wirkungskreis wechselten mehre Male. So finden wir im Jahre 1117 18, im Jahre 1130 20 [5], späterhin aber gewöhnlich weniger Konsuln. Von jenen 20 waren sieben aus den Hauptleuten, acht aus den Vasallen und fünf aus der Bürgerschaft. Aus welchem Stande der erste Konsul genommen war, ist nicht gesagt; doch spricht die höchste Wahrscheinlichkeit für den Adel, welcher überhaupt ein entschiedenes, sich dadurch noch mehrendes Uebergewicht hatte, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts der größtentheils mit Adligen besetzte geheime Rath in Thätigkeit kam [6] und die allgemeine Versammlung, wie es scheint, weit seltener berufen und selbst das Recht, die Beamten zu wählen, in immer weniger Hände gebracht ward. Um dieselbe Zeit traten auch manche Aenderungen und Berichtigungen der Verwaltungsart ein [7]. Man sonderte die regierenden Konsuln von denen der Gerichte und der Kaufleute [8]. Die beiden ersten geriethen über die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht selten in Streit mit den kaiserlichen Beamten und mit der Geistlichkeit, wo dann jene beim Kaiser, diese beim Papste Hülfe suchten und auch insoweit fanden, als es

---

[1] Salimbeni, Chron. mscr. in bibl. Vaticana, p. 236. — [2] Capitanei, valvassores, negotiatores. Giulini, Annali di Milano zu 1107, p. 323. — [3] Giulini zu 1140, S. 383, 451. — [4] Ibid. zu 1158, S. 153. — [5] Ibid. zu 1117, S. 91; zu 1130, S. 260. Vercl, 167. — [6] Giulini zu 1153, S. 9; zu 1157, S. 67. Galv. Flamma, c. 223. — [7] Um 1156. Giulini, 65. — [8] Consules negotiatorum werden zuerst 1159 erwähnt. Giulini, 190.

Digitized by Google

die Verhältnisse irgend gestatteten. Damit aber das fremde weltliche und geistliche Recht von Rechtsgelehrten und Geistlichen nicht ungebührlich und übermäßig hervorgehoben werde, stellte man den Gesetzkundigen etliche Sittenkundige [1] oder solche Männer zur Seite, welche die Einrichtungen, Gewohnheiten und das anerkannte Herkommen der Stadt darlegten und vertheidigten. — Die Konsuln der Kaufleute hatten über dieselben eine Art von Gerichtsbarkeit, entschieden Zwistigkeiten, welche auf Märkten und aus Handelssachen entstanden, führten die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht und sorgten für die Sicherheit der Straßen [2]. Um den Schaden ersetzen zu können, welcher desungeachtet durch Straßenraub mailänder Kaufleuten widerfuhr, erhoben die Konsuln mit Beistimmung der Kaufmannschaft eine Abgabe von gewissen Waaren und gründeten auf diese Einkünfte eine Art von Versicherungskasse.

Der durch große Anstrengungen erkämpfte Friede von Konstanz und Friedrichs I freiwillige Ueberlassung der Hoheitsrechte [3] machten Mailand fast ganz vom Kaiser unabhängig, und der Ueberrest oberrichterlicher Gewalt schwand ebenfals und um so leichter, da man den selbstgewählten Podesta stets als kaiserlichen Grafen und Stellvertreter betrachtete. Daß nach solchem Siege über die weltliche Macht auch die des Erzbischofs in der Stadt sank, versteht sich von selbst [4]; so fragte man z. B. nicht viel danach, ob er den Podesta mit dem Blutbann belehnen wolle, sondern that, was den Rechten einer freien Stadt angemessen schien.

Nicht unnatürlich traten nun aber mit dem Verschwinden äußerer Gefahr die inneren Parteiungen doppelt lebhaft hervor. Die Konsuln verloren ihr Ansehen, theils weil man ihre Zahl übertrieben mehrte und die zu den verschiedensten Geschäften angestellten Personen Konsuln nannte [5], theils weil alle schon anderwärts aufgezählten Gründe zur Ernennung eines Podesta hinwirkten. Im Jahre 1186 wurde diese Stelle zum ersten Male mit Hubert Viskonti aus Piacenza besetzt; bis 1198 wechselten aber noch Podesta und Konsuln.

In diesem Jahre oder doch um diese Zeit geschah ein bedeutender Schritt zur Umgestaltung der Verfassung. Die wenigstens in untergeordneten Kreisen fortwirkenden Konsuln, die meisten anderen öffentlichen Beamten und die jährlich wechselnden geheimen Räthe wurden in der Regel aus dem Adel gewählt [6], wodurch sich die Bürger, ob-

---

[1] Legum periti und morum periti. Giulini zu 1149, S. 487, 403, 499. — [2] Giulini zu 1172, S. 437. — [3] Hohenst., Bd. II, S. 200. Giulini zu 1185, S. 16. — [4] Galv. Flamma zu 1185—90. Seine Macht ist urkundlich nicht nachzuweisen (Bethmann-Hollweg, Städte, 114), Galvano's Zeugniß aber nicht kurzweg zu verwerfen für eine solche bestimmte Thatsache. — [5] Siehe Antichità Longobard. Milanesi, II, dissert. 21, welche sehr gute Aufschlüsse über die Verfassung von Mailand giebt. — [6] Schon 1177 wechselte die Credenza jährlich. Giulini, S. 486, und zu 1186, S. 37 und 57.

Digitized by Google

gleich sie, wenigstens zum Theil, selbst wählten, doch sehr zurückgesetzt und unterdrückt waren. Deshalb traten die Schlächter, Bäcker und viele niedere Handwerker zusammen und stifteten die Genossenschaft des heiligen Ambrosius, im Gegensatze der Genossenschaft des Adels. Jene erhielt eigene Gerichte [1], empfing einen eigenen Antheil von den Staatseinnahmen, eigene Vorsteher, ja, wie es scheint, eigene Konsuln. Dies übertriebene Mittel gegen die mißbrauchte Adelsmacht spaltete aber den Staat auf eine nachtheilige Weise und gab den niederen Klassen viel zu viel Gewalt; deshalb wollten selbst die Kaufleute und reicheren Bürger keinen Antheil an der Gesellschaft des heiligen Ambrosius nehmen, sondern bildeten eine zweite, vornehmere Bürgergenossenschaft der Mota [2]. Auf ähnliche Weise theilte sich der Adel in zwei Genossenschaften, der Hauptleute oder des höheren und der Vasallen oder des niederen Adels. Die vier Genossenschaften, in welche hienach die Stadt zerfiel, waren fast nie einverstanden; doch schmolzen bisweilen die zwei bürgerlichen und die zwei adligen zu einer Wirksamkeit zusammen, aber freilich weit öfter des wechselseitigen Krieges als des Friedens halber. — Der Erzbischof schloß sich in der Regel dem hohen Adel an, und die Geistlichkeit folgte entweder seinem Beispiele oder wurde durch ihr Verhältniß zu den Bürgern überwiegend bestimmt. Daraus aber, daß jede Genossenschaft ihre unabhängigen Beamten, Gerichtsbarkeit und Steuern hatte, Beschlüsse faßte und Gesetze gab, wuchs das Uebel von Tag zu Tag, und der allgemeine Rath oder die Volksversammlung, welche über allen jenen Theilen stehen und sie in sich fassen sollte, konnte den Verkehrtheiten kein Ende machen. Denn einmal war nicht bestimmt, wer an dieser zahlreichsten Versammlung Theil zu nehmen berechtigt sey, und die Einen suchten ebenso sehr demokratische als die Anderen aristokratische Ansichten geltend zu machen; sodann fürchtete man, daß aus der allgemeinen Vermischung nur neue Gefahren und Händel entstehen würden, weshalb lieber jede Genossenschaft für sich so weit als möglich vorschritt.

Mehre Male kam man zu dem Auswege, daß jede Genossenschaft gewisse Vertreter [3], Abgeordnete ernannte, welche auf Berufung des Podesta zusammentraten und eine allgemeine Versammlung bildeten.

---

[1] Galvan. Flamma zu 1198, c. 231. Giulini, 138, 167. Vercl, 270. — [2] Mote, gemote, ein deutsches Wort; Mente, Monterri; man gedenke der englischen wittenagemote, des schwedischen Möte. Neben den genannten Adelsgenossenschaften scheint die Galliardonum hergegangen oder ihnen vorausgegangen zu seyn. Sie bestand aus adligen, gegen die Genossenschaft des heiligen Ambrosius auftretenden Jünglingen. Galv. Flamma, 223. Ueber die Mota der früheren Zeit belehrt eine gründliche Abhandlung Leos. — [3] Antich. Long. Milan., l. c. Giulini zu 1199, S. 204. Noch im Jahre 1245 ist in Mailand vom Rathe der 200, 300, 400, die Rede, je nachdem mehr oder weniger berufen wurden. Giulini, 650.

Digitized by Google

Sie zählte nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes von 200 bis über 1000 Glieder. Allein diese Ausschüsse bildeten die größeren Kreise der Wählenden schwerlich unwandelbar verpflichtet, und wenn man an die Genossenschaften zurückging, erhob sich der Streit von neuem. Auch stand nichts unbezweifelt fest über das Wahlrecht, die Dauer des Amtes, die nothwendigen Eigenschaften der Gewählten u. s. w. Wir finden in solchen Ausschüssen Leute allerlei Art, von den Vornehmsten bis zu Schneidern und Barbieren hinab, sonach, mit Absehen von aller inneren Eigenthümlichkeit, die wunderlichste Zusammenwürfelung des Verschiedenartigsten zu einer Kammer oder einer Versammlung stattfand.

Da nun die Gesetzgebung diesen Uebeln nicht hinreichend abhalf, so verließ sich jede Partei auf ihre Kräfte, und bald siegte die eine, bald die andere. Im Jahre 1201 wählte man drei einheimische Podesta aus dem Adel, der Menge und der Genossenschaft des heiligen Ambrosius; im Jahre 1202 zwei Konsuln; im Jahre 1203 einen fremden Podesta[1]; im Jahre 1204 mußten wegen Heftigkeit des Streites selber viele Edle, 1211 sogar der Erzbischof auswandern; im Jahre 1212 standen 12 Männer als Kriegsobersten an der Spitze des Staates, aus welchen leicht zu mehrenden Beispielen die Unsicherheit und das Schwanken klar hervorgeht. Zwar kam im Jahre 1214 eine Aussöhnung dahin zu Stande, daß der Rath und alle öffentlichen Aemter zu gleichen Theilen aus beiden Hauptparteien besetzt werden sollten[2], aber wenige Jahre nachher waren sie schon wieder in blutige Fehden verwickelt, und nur die Furcht vor Kaiser Friedrich II. einigte sie von Zeit zu Zeit. Diese Furcht führte auch wohl im Jahre 1225 zu einem neuen Vertrage folgenden Inhalts[3]:

1) Der Erzbischof soll aus dem hohen Adel seyn; zu allen anderen weltlichen und geistlichen Aemtern sind die Adligen und die Bürgerlichen gleich fähig und berechtigt.

2) Alle seit 1221 einseitig gegebenen Gesetze und verordneten Güterentziehungen werden für nichtig erklärt.

3) Die einzelnen Ortschaften sollen nicht, mit Verletzung der Rechte ihrer Herren, Podesta oder andere Obrigkeiten wählen.

4) Die einzelnen Parteien und Genossenschaften sollen nicht mehr eigens getrennte Obrigkeiten haben, sondern ihre Konsuln nur als Theile eines Ganzen bewachet werden, an dessen Spitze der Podesta steht.

5) Der hohe und niedere Adel übernimmt für einige geringere Vortheile den größten Theil der Abgaben und Schulden.

6) Jährlich wird aus öffentlichen Kassen für 6000 Lire [illegible]

[1] Giulini zu diesen Jahren und Sigonius, Hist. Ital. zu 1201. — [2] Wir übergehen Nebenbestimmungen. Lünig, Codex Italiae dipl., I, 396. Giulini, 309, 367, 371, 384. — [3] Giulini, 388. Galv. Flamma, c. 255.

Digitized by Google

Getreide gekauft [1] und nach dem 1. März für öffentliche Rechnung verkauft. Ohne Zweifel stellte man aber die Preise zum Besten der niederen Klasse sehr gering.

7) Die Rechtssachen, welche für den Podesta gehören, werden von denen genau geschieden, welche den Konsuln vorzulegen sind. Ein Konsul der Gerichte erhält jährlich 12 Lire [2], außerdem aber für jede Unterschrift einen Schilling. Der Podesta erhält für sich, sechs Richter und zwei Ritter jährlich 2000 Lire, aber (wahrscheinlich) keine Sporteln. Jene Richter erwählte seit 1225 nicht mehr der Podesta, sondern der große Rath, und von dieser Zeit an bezogen sie ihre Besoldung wohl unmittelbar aus den öffentlichen Kassen.

Kurze Zeit vor diesem Vergleiche, im Jahre 1216, ward unter dem Podesta Brunagio Porka ein Gesetzbuch [3] zusammengetragen, welches großentheils bürgerliches und Lehnrecht enthielt. Es galt für die meisten Bürger; einige (vielleicht Fremde) lebten aber noch immer nach lombardischen oder römischen Rechten, und in den Besitzungen des Erzbischofs blieb gleichfalls ein in manchen Punkten abweichendes Herkommen.

Während der vielen Unruhen in Mailand versuchten es die benachbarten Landleute mehre Male, sich unabhängig zu machen; sie wurden dafür bisweilen hart gestraft [4], bisweilen unter günstigen Bedingungen gleich anderen Fremden in die Stadt aufgenommen. Die Obrigkeiten der näheren Dörfer und Burgen entschieden Streitigkeiten bis 20 Schillinge, die der entfernteren bis 10 Schillinge. Die Konsuln der Gerechtigkeit durften in keinem Monat über vier Rechte außerhalb der Stadt zubringen, und nur für die Zeit der Aernte und Weinlese erhielten sie 14 Tage Urlaub. Ohne Beistimmung des Klägers erhielt kein Beklagter über acht Tage Frist zur Beantwortung der Klage [5], und jede Rechtssache sollte binnen vier Monaten beendet seyn. War der Gegenstand über 40 Schillinge werth, so erfolgte die Entscheidung schriftlich.

Alle diese Maßregeln und Vorschriften konnten aber größeren Veränderungen nicht vorbeugen. So wurden schon im Jahre 1228 aus 18 durchs Loos erkorenen Personen, für jede Abtheilung der Stadt einer, zusammen sechs erwählt, und ihnen aufgetragen, sie sollten Acht haben, daß alle Obrigkeiten die Gesetze beobachteten [6], sie sollten Uebertreter vor den öffentlichen Versammlungen zu schleuniger Bestrafung anklagen, die Staatsrechnungsbücher genau prüfen und Jeden bei Niederlegung seines Amtes zu der vorgeschriebenen Rechtfertigung anhalten. Um den Mißbrauch dieser großen, den sechs Männern anvertrauten Rechte zu verhüten, wechselten sie von sechs zu sechs Monaten.

---

[1] Man wird an die römischen Getreidevertheilungen erinnert. — [2] Dies wurde schon 1211 bestimmt. Auch die sonstigen Tagegelder, Sporteln und Sudkumbenzgelder hatten ihre Taxe. Giulini, 275, 395, 422, 424. — [3] Giulini zu 1216. Morbio, Munic., III, 1. — [4] Giulini zu 1211, S. 272 — [5] Ibid., 400. — [6] Ibid. zu 1228, S. 420.

Digitized by Google

Im Ganzen hatte das Volk zeither immer mehr Rechte über den Adel gewonnen, doch blieben für jenes noch Gründe des Mißvergnügens. So wurden z. B. die Bürgerlichen keineswegs, wie sie gehofft hatten, in die höheren, besonders nicht in die geistlichen Stellen gewählt; Adlige und Reiche büßten, alten Gesetzen gemäß, etwaige Missethaten nur mit Geld, während es Bürgerlichen und Armen gewöhnlich an Leib und Leben ging [1] u. s. f. Daher erwählte man im Jahre 1240 Paganus della Torre zum Volkshauptmann, mit der Verpflichtung, alle Volksrechte wahrzunehmen und auch wohl nach Kräften zu mehren. Diese Maßregel erhöhte aber nur den wechselseitigen Haß, und als im nächsten Jahre der Adel gegen Pavia zu Felde zog, blieb das Volk zu Hause [2] und veranlaßte dadurch mittelbar dessen Niederlage. Desto zahlreicher und mächtiger ward die Genossenschaft des niederen Volkes (des heiligen Ambrosius): sie hatte außer ihren Konsuln auch Anziane und zwang den Adel größere Steuern zu übernehmen [3], die peinlichen Gerichte und die Aufsicht über die öffentliche Verwaltung mit ihr zu theilen, ja ihr im Jahre 1247 die Aufsicht, die Abschätzung und den Verkauf der aus öffentlichen Kassen angeschafften Getreidevorräthe ganz abzutreten.

Während dieser unruhigen Bewegungen war das Steuer- und Geldwesen in solche Verwirrung gerathen, daß man mit Beistimmung des päpstlichen Gesandten einen sehr kostbaren Kelch in Monza borgte [4], um ihn wieder zu versetzen, und als so kleinliche Mittel nicht halfen, auf eine neue allgemeine Besteurungsweise drang. Es wurden Grundbücher über alle Ländereien und Nachweisungen aller übrigen Güter behufs einer Vermögenssteuer gefertigt, welche nicht nur an sich die Vornehmen natürlich hart treffen mußte [5], sondern darin auch verletzte, daß sie zuerst und vor allen Anderen zahlen sollten. Deshalb erhoben diese sowie die mit herbeigezogenen Geistlichen große Klage, und der Plan, auf jene Weise binnen acht Jahren die gesammten Staatsschulden zu bezahlen, kam nicht zur gehofften Ausführung; vielmehr verfolgten sich Adel und Volk in den nächsten Jahren auf die heftigste Weise [6], jede Partei hatte ihren eigenen Podesta, und man faßte im Jahre 1251 den so grausamen als einfältigen Beschluß, die Güter aller Verbannten unbebaut liegen zu lassen.

Drei Jahre nachher gab das Volk in seiner Verlegenheit dem Podesta Gozadini aus Bologna die sonderbare Vollmacht, Steuern nach seinem Ermessen aufzulegen; als dieser jedoch hievon drückenden Gebrauch machte und ein Bürger, Wilhelm Sabbo, von seinem vornehmen Schuldner, Wilhelm von Landriano, heimtückisch erschlagen

---

[1] Galvan. Flamma, c. 274. Giulini zu 1240, S. 544. — [2] Giulini zu 1241, S. 553. — [3] Ibid. zu 1247, S. 38. Galv. Flamma, c. 274. — [4] Giulini zu 1243, S. 13, 649, 674. — [5] Ibid. zu 1248, S. 47, 59. — [6] Ibid. zu 1251, 1256, 1259. Galv. Flamma, c. 286, 288.

Digitized by Google

wurde[1], erhob sich ein so furchtbarer Aufstand, daß das Volk den Podesta ermordete, bei den Füßen in Stadtgraben umherschleppte und den Erzbischof nebst allen Adligen verjagte. Im nächsten Jahre, 1258, söhnte man sich dahin aus, daß eine Hälfte aller Aemter aus dem Volke und eine Hälfte aus den Adligen solle besetzt werden; weil aber diese Bedingung nicht gehalten ward, so wanderte der Adel nach drei Monaten nochmals aus. Kaum aber hatte der Bürgerstand auf diese Weise die unumschränkte Herrschaft gewonnen, als er in sich selbst zerfiel und die Genossenschaft der Mota oder der angesehenern Bürger gegen die Genossenschaft des heiligen Ambrosius oder des niederen Volkes auftrat[2]. Ja viele aus der ersten gesellten sich lieber zum Adel, um nur den Gefahren einer Pöbelherrschaft zu entgehen. Endlich glaubte man darin einen glücklichen Ausweg gefunden zu haben, daß man die Häupter aller Parteien aus Mailand verwies; allein diese Maßregel führte keineswegs zum vorgesetzten Ziele, denn theils kehrten die Mächtigeren aus eigenem Antriebe zurück und setzten es durch, daß zwei, drei, vier Podesta gleichzeitig und gegen das Herkommen wohl selbst aus Mailand gewählt wurden, oder man warf sich einem fremden in die Arme[3], der in aller Eile für sich so viel Vortheil zu ziehen suchte als irgend möglich. Die übelste Folge, welche aus Allem hervorging, war die, daß allmählich ein überwiegender Einfluß einzelner Personen und Familien entstand, daß an die Stelle tief begründeter und allgemeiner Entgegensetzungen bloß persönliche Parteiungen traten, wo Zufall, Geld, Brüderschaft ohne alle Rücksicht auf ächte Sonderung und Eigenthümlichkeit bald auf diese, bald auf jene Seite trieb und selbst der Schein einer Beziehung auf irgend etwas Gesetzliches und Dauerndes wegfiel.

Die Torre, ursprünglich eine adlige Familie, waren, wie es wohl in Rom geschah, um demagogischer Zwecke willen zur Bürgerklasse übergetreten und Martinus Anzian und Rektor des Volkes geworden. Hiemit gewann man aber insofern nichts, als der Rektor keineswegs Theil eines größeren geordneten Ganzen war, sondern die Zersällung des Ganzen eigentlich gesetzlich machte, wiefern er nicht während der Uebermacht des Volkes als Oberhaupt Aller auftrat. Als aber umgekehrt der Adel im Jahre 1264 wiederum obsiegte, wurde durch Otto Visconti der Volkshauptmann in einen alle sechs Monate wechselnden unbedeutenden Beamten verwandelt, es wurden die vier Genossenschaften als solche aufgelöset und eine einzige ungetrennte Gemeine gebildet.

---

[1] Galv. Flamma, c. 291. Giulini zu 1254 und 1257. — [2] Giulini zu 1258, 1259, S. 152, 162. Mediol. annal. zu 1252 und 1259. Bei einer zwistigen Wahl ward der eine Podesta erschlagen. Galv. Flamma, c. 299. — [3] So erhielt Palavicini im Jahre 1259 jährlich 4000 Lire. Johann. de Mussis in Murat., Scr., XVI, z. d. J.

Digitized by Google

Welche Partei aber auch die Oberhand behalten mochte, wohin es zuletzt kommen mußte, zeigte schon der Titel Philipps della Torre, der sich immerwährenden Herrn des Volkes [1] nannte. In der Verfassung, in Gesetzen suchte man nicht einmal mehr die Hülfe, man erwartete sie bloß von einzelnen Personen und sah sich, natürlich auf diesem Wege fast noch öfter getäuscht als auf dem aus Ueberdruß verlassenen.

Die Statuten Mailands vom Jahre 1216, welche sich handschriftlich in der ambrosianischen Bibliothek befinden, erwähnen bereits der Halbler [2] (coloni partiarii) und schreiben unter vielen anderen Dingen vor, daß sie die Früchte nicht in Abwesenheit des Herrn oder seines Bevollmächtigten wegbringen oder verkaufen dürfen. Andere Bestimmungen betreffen Lehen, Zehnten, Erbrecht, Verjährung, Maß, Gewicht, Bewässerungen u. s. w. Auch ein gewisser Geldgewinn wird gesetzlich erlaubt und über Kampf und Gottesurtheile manches Eigenthümliche vorgeschrieben.

13. Mantua. Schon die Markgräfin Mathilde bestätigte der Stadt mehre Rechte und Freiheiten. Später wechselte der wieder nichtbare Podesta alle sechs Monate und durfte keine Verwandten in die Stadt bringen [3]. Sonst werden erwähnt Rektoren, Geschäftsträger, Richter, ein aus Adel und Volk zusammengesetzter großer Rath und später auch eine Credenza, Anziane und einflußreiche Genossenschaften von Handwerkern.

14. S. Marino. Die ältesten Gesetze von S. Marino sind verloren gegangen. Im 12. Jahrhundert war die richterliche und vollziehende Gewalt bei zwei oder drei Konsuln [4], die gesetzgebende bei den Hausvätern. Im 13. Jahrhundert finden wir einen alle sechs Monate wechselnden Hauptmann [5].

15. Modena. Schon in den Jahren 996 und 1166 findet man in Modena Geistlichkeit, Adel und Volk erwähnt. Im Jahre 1142 standen sechs Konsuln an der Spitze der Verwaltung, 1156 ein wahrscheinlich kaiserlicher Podesta und neben ihm sieben Konsuln und eine Rathsbehörde, 1168 Konsuln ohne Podesta, 1200 vier Konsuln, bis allmählich im 13. Jahrhundert die Wahl eines Podesta Regel wurde. Streit zwischen Adel und Volk fand auch in Modena statt; so z. B. darüber, daß jener sich lange Zeit, mit Ausschluß der Bürger, angemaßt hatte, Tag und Nacht ungehindert durch die Thore zu gehen [6]. Die Anstellung von 24 Volksvertrei-

---

[1] Signore perpetuo del popolo. Antichità Longob. Milanesi, l. c. — [2] Mscr. D, 42, parte inter. — [3] Maffei, Annali di Mantova, 528. Murat., Antiq. Ital., IV, 322. Arco, Econ. polit., 18, 24, 101, 369. — [4] Delfico, Memorie di S. Marino, 55, 249. — [5] Hieher gehört noch Rassa, welches im Jahre 1254 einen Podesta, 15 Hauptleute des Volkes und 40 Räthe hatte. Cartapecore di Massa, mscr. im Archiv. dipl. di Firenze. — [6] Mutinenses annales zu 1188, 1200, 1211 u. s. w. Tira-

Digitized by Google

digern und später von Anzianen mag zum Theil eine Folge jener Streitigkeiten gewesen sein [1].

16. Orvieto. In Orvieto ward ums Jahr 1100 ein großer Rath errichtet, in welchem die adligen Familien die meisten Stimmen, mithin ein bedeutendes Uebergewicht hatten [2]. Bei späteren Streitigkeiten wurden aber manche Berechtigte verbannt und andere Familien starben aus. Bestimmte Nachrichten über die daraus hervorgehenden neuen Einrichtungen sind nicht auf uns gekommen.

17. Padua. Die Verfassung von Padua durchlief allmählich ungefähr alle die Formen, welche wir haben kennen lernen, nur geschieht noch im Jahre 1256 der Volksversammlung [3] im Gegensatz der Räthe Erwähnung. Vielleicht war ihre Bedeutung erst um diese Zeit wieder erneut worden, wenigstens finden wir Anziane, sieben Weise (savii) für jedes Stadtviertel und einen Hauptmann des Volkes, welches Alles ein demokratisches Uebergewicht beweiset. Doch ward keine Sache an das Volk gebracht, ehe darüber in den engeren Kreisen und Behörden eine Berathung stattgefunden hatte [4]. — Zu 1228 wird erzählt, daß sich Vornehme, Mittlere und Geringe, Adel, Richter und Volk und sehr viele angesehene Frauen versammelt und Krieg beschlossen hätten [5]. Wir wissen nicht, ob hiebei ein bloßer Irrthum vorwaltet, oder ob die Frauen für ihre Männer oder als Grundbesitzerinnen auftraten, ob endlich die Thatsache als Folge des Gesetzes oder der Unordnung zu betrachten sey.

18. Parma. Im Jahre 1180 war in Parma neben den Konsuln ein großer und ein geheimer, nach den vier Stadtvierteln erwählter Rath [6]. Die Behörde der Richter (consilium advocato-

---

boschi, Memorie Modonesi, II, 17; V, Urk. 892, und zu den genannten Jahren.

[1] Statuten der Grenzstadt Rizza, im zweiten Theile der Monum. histor. patriae. Die Rechte und Pflichten des Podesta, insbesondere über Geldverwendung, sind genau vorgeschrieben. In Novara 1194 consules communis, de justitia et paraticorum. Ibid., Vol. I, chartae, p. 1021. — [2] Monaldeschi, Commentarii historici, 33. — [3] Verci, Eccl., III, Urk. 230, 266, 278, 282. Schon 1231 versammelten sich in Padua: potestas, consilium quadringentorum, Gastaldionum et Frataliarum. Murat., Antiq. Ital., IV, 322. Im Jahre 1233 versammelte der Podesta, nach Genehmigung des consilii generalis die concio, welche Eceda zu gleichem Bürgerrechte aufnimmt. Verci, Trevig., I, Urk. 61. Zu 1265 geschieht eines Rathes der 600 Erwähnung, wo der Richter die Sachen in Antrag bringt, nachdem sie bei den Weisen und Anzianen berathen waren. Verci, Trevig., II, Urk. 142 — 146, 149, 150, 170. Im Jahre 1292 war daselbst ein consilium mille Credendariorum, welche man aber wohl so wenig für die Volksversammlung als für den geheimen Rath halten darf. Immer beweiset die große Zahl, daß ein demokratisches Uebergewicht stattfand. — [4] Gennari, Annali di Padova zu 1258. — [5] Et quamplures dominae de majoribus civitatis. Roland. Patav., II, 9. Ich möchte domini lesen. — [6] Affò, Stor. di Parma, II, 374.

Digitized by Google

rum), aus denen auch die Besitzer des nachmaligen Podesta genommen wurden, hatte zugleich die Sorge für Arme, Wittwen und Waisen [1]. Jeder Richter sollte fünf Jahre die Rechte erlernen, jeder Konsul wenigstens 30 Jahre alt seyn [2]. — Otto IV sprach 1210 einerseits der Stadt und andererseits dem Bischof so viele Rechte zu [3], daß, abgesehen von anderen Ursachen, schon um deswillen Streit entstehen mußte, welchen im Jahre 1221 ein Vergleich beseitigen sollte. Die Gemeine entsagte aller Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und allen Eingriffen in die Freiheiten der Kirche [4], wogegen der Bischof die allgemeinen Grund- und Viehsteuern übernahm und sich den Handelsgesetzen über Einfuhr und Ausfuhr unterwarf. Er belehnte ferner den Podesta und die Konsuln beim Eintritte in ihre Aemter, bestellte Vormünder, ernannte Notare u. s. w. Nach kurzer Zeit brach indeß der Zwist von neuem aus, und Friedrich II erweiterte 1245 die Rechte der Stadt [5]. — In der Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich in Parma Anziane und mehre damit verwandte Behörden [6], ja 1266, als Palavicini und die Ghibellinen die Herrschaft der Stadt zu erwerben suchten, stellte sich ein Schneider, Barisello, an die Spitze der Guelfen, woraus die Gesellschaft der Kreuzträger entstand, deren Häupter die Rechte der Anziane erhielten, Gesetze erlassen, ächten und das Volk versammeln durften [7]. Schwerlich erfüllte diese Einrichtung den Zweck, zwischen allen Parteien Friede zu stiften, wohl aber bahnte man dadurch den Uebergang zur Einführung eines Volkshauptmanns. — Um diese Zeit wurden mehre Hundert neue Bürger zu gleichen Rechten in die Stadt aufgenommen, wofür indeß jeder 1000 kaiserliche Liren zahlte [8]. — Schon im Jahre 1200 erhielt eine Behörde (ingrossatores terrae) den Auftrag, zu sorgen, daß die höchst zerstreuten und zertheilten Besitzungen der Einzelnen ausgetauscht und behufs besserer Uebersicht und Bebauung zusammengelegt würden [9].

19. Pavia. Von den großen Freibriefen, welche Pavia den Kaisern verdankte, ist schon oben die Rede gewesen. In verschiedenen Zeiträumen werden erwähnt: Konsuln, ein Podesta, ein Volks-

---

[1] Affò, Stor. di Parma, III, 91. — [2] Ibid., III, 157, und Gesetz von 1233. — [3] Ibid., III, 321, 323, 334, 336. — [4] Ibid., III, 339. — [5] Ibid., III, 383. — [6] Im Jahre 1211 wurden versammelt: homines de consilio, consules ministeriorum et juratores de contratis, um einen Eid des Podesta über Wollenweberei anzuhören (III, 325). Societas mercadantium et rectores mercadantiae (III, 329). Im Jahre 1253 potestas communis et populi et mercadantiae (III, 396). Im Jahre 1254 Wahl des Podesta per ancianos populi, de voluntate consiliariorum consortii populi et mercadantiae Parmensis, et consilii generalis et concionis, et per ipsa consilia et concionem (III, 402, verglichen mit 339 und 400). — [7] Affò, Stor. di Parma, III, 277, 283. — [8] Ibid., III, 282. — [9] Ibid., III, 33.

Digitized by Google

hauptmann [1], ein Rath weniger Weisen, ein Rath von 100 und von 1000 Männern und endlich die Volksversammlung.

20. Perugia. Perugia war im 12. Jahrhundert lange von den Kaisern abhängig wenigstens setzte Friedrich I im Jahre 1163 den höchsten Beamten für die Stadt und die Umgebungen [2]. Kaiser Heinrich VI überließ den Bürgern freie Wahl ihrer Konsuln und die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Berufungen an einen Richter bei Streitigkeiten über 20 Schilling an Werth. Er gab ihnen ferner das zu Lehn, was sie von den Mathildischen Besitzungen an sich gebracht hatten, und erhielt dafür jährlich 100 Pfund lukkaer Münze.

Die Zahl der aus dem Adel und dem Volke gewählten Konsuln wechselte sehr, von vier bis 18; und als später die Wahl eines Podesta vorgezogen ward, setzte man fest, er solle wenigstens 40 Miglien weit von der Stadt gebürtig seyn. Im Jahre 1198 kam die Stadt aus kaiserlicher unter päpstliche Oberleitung [3], behielt aber ihre eigenen Gerichte und die freie Wahl ihrer Obrigkeiten. Mehre Male wirkte der Papst zur Herstellung des Friedens zwischen Adel und Volk und vermittelte z. B. im Jahre 1224 eine über die Bestellung ausgebrochene Fehde dahin [4]: Steuern sollen nur in vier Fällen erhoben werden: für die römische Kirche, zur Unterstützung des römischen Volkes, nach dem Verlangen des Kaisers und zu den mit allgemeiner Beistimmung des Volkes beschlossenen Kriegen. Sie werden Allen ohne Ausnahme, in gleichem Verhältniß und nur dann aufgelegt, wenn die öffentliche Kasse erschöpft ist. Zur Vertheilung wählt jede Pfarrgemeine zwei Männer. Die festen Gebäude der Adligen werden zerstört. — Obgleich diese Festsetzungen guten Theils dem Volke vortheilhaft zu seyn scheinen, war dasselbe von 1220—26 dennoch kaiserlich und der Adel päpstlich gesinnt [5], was in Streit, Verwirrung und Schulden stürzte. Einzelne unbegründete Forderungen wurden hiebei den begründeten zugesellt, das Volk fühlte sich gedrückt, und im Jahre 1234 beschloß die Obrigkeit: man wolle zur Abführung der Schulden keine neue Steuer auflegen, sondern annehmen, Alles sey richtig bezahlt [6]. Die Mehrzahl war mit diesem Bankerott sehr wohl zufrieden, und die Beeinträchtigten mußten schweigen. Wechselte aber die Uebermacht der Parteien, so blieben böse Unordnungen nicht aus; ward doch einst die Leiche eines ghibellinischen Podesta aus der Gruft geholt und durch die Straßen geschleppt [7]!

---

[1] Anonymus de laudibus Papiae, c. 13. — [2] Ciatti, Memorie di Perugia, 230, 242, 249, 267, 284, 285. — [3] Pellini, Historia di Perugia, I, 220. Mariotti, I, 2, 202. — [4] Ciatti, 295. Regesta Honor. III, Jahr VIII, Urk. 52. — [5] Bis zur Ankunft Johanns von Brennes. Ciatti, 302. Pellini, I, 242. — [6] Pellini, I, 250. — [7] Ciatti, 349.

Digitized by Google

Im Jahre 1266 kam nach manchem Schwanken Folgendes zur Anwendung:

1) An der Spitze des Ganzen stand ein Podesta und ein Volkshauptmann, beide Fremde. Die noch bleibenden Konsuln hatten keine entscheidende Einwirkung; desto bedeutender aber waren

2) vier Behörden:

a) Der geheime Rath, dessen Mitglieder gewöhnlich von dem Podesta und den Häuptern der Gewerbe erwählt wurden. Ihre Zahl stand nicht fest; meistens zog man Doctoren allen übrigen Ansprechenden vor.

b) Die Häupter der Gewerke (delle arti), ohne welche kein wichtiges Geschäft zu Stande gebracht werden konnte, die aber doch aus eigener Macht keinen anderen Rath berufen durften.

c) Ein Rath der aus den fünf Stadtvierteln erwählten Männer.

d) Die allgemeine Versammlung, wo jeder Bürger erscheinen konnte.

3) Nur der Podesta und der Hauptmann durften diese Körperschaften berufen und Anträge machen. Man hütete sich indeß, die allgemeine Versammlung oft zu befragen, oder nahm auch wohl das, was daselbst vielleicht übereilt beschlossen war, in den engeren Kreisen nochmals in Ueberlegung und änderte und berichtigte das Fehlerhafte. Ueberhaupt waren die Rechte jener vier Behörden nicht genau bestimmt, ihre Wirkungskreise nicht streng gesondert [1].

Manche benachbarte Adlige und Landgemeinen hatten sich an das mächtigere Perugia anschließen müssen [2]. Den letzten wurden ihre Obrigkeiten aus der Stadt zugesandt, was bisweilen Klagen, Widerstand und endlich auch Strafen herbeiführte. So mußten z. B. die besiegten Einwohner von Kastello della Pieve die Straßen in Perugia pflastern.

Rom und Perugia standen in vielfachen Verbindungen, liehen sich wechselseitig Geld und hielten Berechnungen über gemeinsame Ausgaben [3]. Perugia und Florenz schickten sich 1235 Gesandte zu, welche die etwa zwischen Bürgern beider Städte entstandenen Streitigkeiten schlichteten und eine Art von Fremdengericht bildeten.

21. Piacenza. Die vielen Veränderungen, welche in Piacenza eintraten, geben keine eigenthümlichen Resultate [4]. Nach langem

---

[1] Bini, Memorie della Perugina università, I, 10. Pellini, I, 273. — [2] Ciatti, 288, 295, 349. — [3] Ibid., 313, 321, 327. — [4] Im Jahre 1153 waren in Piacenza vier Konsuln. Campi, Storia ecclesiast. di Piacenza, II, 352. Im Jahre 1219 der Podesta erwähnt: huc plenus consilio ad campanam collectus. Placent. chr. Brix. p. 63. Im Jahre 1222 ward der vom kaiserlichen Legaten ernannte, nicht anerkannt; milites Placentini erwählten einen anderen. Ibid., 66. Dann: de militibus und dni de popularibus. Ibid., 67.

Digitized by Google

Streite verglich man sich im Jahre 1232, daß alle Aemter zwischen Adel und Volk getheilt werden sollten; weil aber dies der einen Partei zu viel, der anderen zu wenig dünkte [1], begannen die Zwistigkeiten bald wieder von neuem. Im Jahre 1250 wählte man einen Podesta auf fünf Jahre, was den Uebergang zur Alleinherrschaft andeutet [2].

22. Pisa. Schon zur Zeit des ersten Kreuzzuges war Pisa eine fast ganz unabhängige Republik, an deren Spitze Konsuln standen [3]. Mehr Antheil an der Regierung als der Kaiser mochte der Bischof haben; und wenn auch seine Rechte nicht durchaus feststanden [4], so hielt man es doch damals für ungerecht und unklug, ihn ganz von aller Theilnahme auszuschließen; er trat auf nutzbare Weise den zu großen Anmaßungen der Stadt und sie trat wiederum den seinigen entgegen. — Einzelne Augenblicke überwiegenden Einflusses abgerechnet, setzte der Kaiser wahrscheinlich keinen Beamten, den ihn vertretenden Oberrichter ausgenommen [5]. Die untergeordneten Richter wurden von den Konsuln und dem gesammten Volke gewählt. Neben den regierenden Konsuln, deren Zahl wechselte [6], stand ein großer und ein kleiner Rath, und Konsuln der Gerichte und der Kaufleute wirkten in den schon bekannten Kreisen. Kein einzelner Konsul durfte ohne Beistimmung der Mehrzahl seiner Genossen den Rath befragen und in öffentlichen Angelegenheiten entscheiden [7]. Im Jahre 1190 ließ man den ersten Podesta wahrscheinlich durch die Rathsherren des nächsten Jahres wählen, wodurch die Konsuln in den Hintergrund traten [8]; und noch mehr ward ihre Gewalt spä-

---

[1] Johannes de Mussis und Placentin. chron. mscr. in der königlichen Bibliothek zu Neapel, IX, D, 3, zu 1232 und 1250. Poggiali, Memor. di Piacenza, V, 167, 233. — [2] Ueber die piemontesischen Städte finden sich sehr gute Nachrichten in Sclopis, Storia dell' antica legislazione di Piemonte. Der Raum erlaubt jedoch nicht sie hier mitzutheilen. — [3] Lami, Lezioni, I, CXXIII. — [4] Memorie d'illustri Pisani, IV, 11. — [5] Im Jahre 1141 in Pisa imperatoriae dignitatis judex vicarius; im Jahre 1138 Richter gewählt ad definiendas lites et controversias publicas. Murat., Antiq. Ital., III, 1157—74. Im Jahre 1192 ein großer Freibrief Heinrichs VI für Pisa (Borgo, Dipl., p. 24); im Jahre 1209 von Otto IV (Ib., 28) u. s. w. — [6] Im Jahre 1138 unterschrieben sechs. Murat., Ant. Ital., a. a. O. und IV, 406. Im Jahre 1154 und 1170 neun, 1191 fünf Konsuln. Viesseux, VI, 1, 293, 362, 397. — [7] Statuta Pisana, 456. Noch werden genannt: consules camerarii, ordinis maris, marinariorum. Ibid., 89, 220. Consules quatuor artium, consules portuum Sardineae und überhaupt ein Verzeichniß aller Beamten und Behörden in Borgo, 195, Urk. von 1262. — [8] Tronci, Storia di Pisa, zu 1192. Firmamus, quod modulatores et notarius eorum, potestas Pisanus et judices sive familiae ejus eligantur a senatoribus sequentis regiminis per apodixas. Stat., 462. Leo, IV, 9, setzt die Ernennung eines Podesta auf eine spätere Zeit. Roncioni (bei Viesseux, VI, 1, 449) auf das Jahr 1200.

Digitized by Google

in durch die Anziane beschränkt. Nur hatten diese in peinlichen Prozessen nichts zu sagen, und ein Umschwung zur Demokratie, wie er in vielen guelfisch gesinnten Städten eintrat, fand überhaupt in dem fast immer ghibellinischen Pisa nicht statt: der Podesta war und blieb auch Hauptmann des Volkes [1]. Die untergeordneten Führer der einzelnen Abtheilungen hatten indeß keine ganz unbedeutende oder lediglich auf ihr nächstes Geschäft beschränkte Stellung; so beschwuren sie z. B. im Jahre 1297 zugleich mit dem Podesta, den Senatoren und den Konsuln der Kaufleute einen Vertrag zwischen Pisa und Volterra [2]. Bei manchen Angelegenheiten entschied der Podesta mit Zuziehung des geheimen Rathes und der Anziane [3].

Die pisaner Stadtgesetze wurden schon 1160 durch besonders dazu angestellte Personen gesammelt und geordnet [4]. Sie enthalten ein so vollständiges bürgerliches und Handelsrecht, eine so genaue und zweckmäßige Gerichtsordnung, daß nichts aus jener Zeit damit verglichen werden kann und noch jetzt eine genaue Darstellung und Bearbeitung erwünscht wäre. Hier können wir indeß auf den reichen Inhalt gar nicht eingehen und bemerken nur Folgendes: Jeder Anwalt muß dem gemeinen Wesen auf Verlangen Rath und Gutachten ertheilen; Keinem sollen die gesetzlichen Fristen über drei Tage verlängert werden. Bürger haften, wenn nichts Näheres bestimmt ist, nur für ihren Antheil; Frauen werden Schulden halber nicht verhaftet. Vom 1. Julius bis 1. August und vom 8. September bis 8. Oktober sind wegen der Aernte und Weinlese Gerichtsferien, sofern nicht Gewalt, gestörter Besitz oder ein anderer dringender Grund die eiligste Rechtshülfe nöthig machen. — Niemand darf einen Thurm über 50 Ellen hoch aufführen; Genossenschaften, welche die Ordnung stören, sind streng verboten [5]. — Schon 1162 erhielt Pisa von Friedrich I die Grafschaft und die meisten sonst kaiserlichen Richtern zustehenden Rechte, desgleichen Freiheiten von Zöllen und Sicherheit des Handels [6]. Niemand endlich sollte verbieten, etwas von den Bürgern zu kaufen. — Im Jahre 1170 ernannten die Konsuln öffentliche Richter zur Entscheidung einer Sache [7]. — Im Jahre 1173 wurden sieben Hauptleute erwählt, um mit den Konsuln die Uebergabe eines vielleicht öffentlichen Grundstücks an die Kirche S. Maria vorzunehmen. Ueberhaupt betrachtete man die Uebergabe von Grundstücken, wahrscheinlich um der Steuern

---

[1] Tronci zu 1200. — [2] Codice diplomat. di Volterra, mscr., Urk. 89. — [3] Ibid., Urk. 774, von 1260. — [4] Siehe meine Abhandlung über diese Gesetze in den Schriften der berliner Akademie, Jahr 1827. Tonelli, II, 186, und Valsechius in Hoffmann, Hist. juris. — [5] Statuta, 29, 35, 46, 47, 71, 216, 419, 461. — [6] Lünig, Cod. dipl. ital., I, 1043. Im Jahre 1220 von Friedrich II bestätigt. Böhm., Reg., 113. — [7] Opera della primaziale di Pisa, mscr., Urk. von 1170, 1173, 1178, 1190, 1259.

Digitized by Google

und Schulden willen, als eine wichtige, nicht den Einzelnen schlechthin anzuvertrauende Sache. — Im Jahre 1178 hält der öffentliche Friedenswogt (Treuganus) nach Befehl des Konsuls der Gerechtigkeit eine solche Uebergabe, 1190 thut dies der Konsul selbst, 1251 wiederum ein dazu beauftragter öffentlicher Beamter. — In der Mitte des 13. Jahrhunderts wird der öffentliche Richter vom Konsul der Gerichte unterschieden [1], und außerdem finden wir noch einen Beisitzer des Podesta, welcher Rechtsstreite führt, und einen besondern Appellationsrichter. Ums Jahr 1271 wird eine Behörde von Schiedsrichtern erwähnt [2], welche wahrscheinlich in leichteren Formen eine Aussöhnung versuchten, denen aber wohl eigentliche Richter zugeordnet waren, um den Geschäftsgang zu leiten. — Nie sollte Jemand unablöslich an den Boden gefesselt sein, nie Verjährung die persönliche Freiheit ganz vernichten und jede Last der Verpflichteten durch Verträge festgesetzt werden [3].

23. Pistoja. Im Jahre 1107 waren in Pistoja zwei Konsuln des Kriegs und der Gerichte, welche aus dem Adel, zwei der Kaufleute, welche aus dem Volke genommen wurden. Doch wechselte Zeit, Wirkungskreis und Wahlart. Bisweilen wählte z. B. das Volk unter Leitung der Zunftmeister [4], bisweilen ernannte jenes Wähler, welche schwuren, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Vorliebe, Haß oder Bestechung die Konsuln zu ernennen. Kein abgehender Konsul konnte dies Amt in den nächsten zwei Jahren wieder bekleiden. Die allgemeine Volksversammlung sollte, wo nicht öfter, doch im März, Mai, Julius und September berufen werden; weit mehr Einfluß scheint dagegen ein engerer Rath, ein Rath von 100 Männern und endlich ein geheimer Ausschuß von nur 14 Männern gehabt zu haben. Wer ein öffentliches, oft lästiges Amt ausschlug, verlor seine Stelle in den Räthen. Ueber Krieg, Frieden, Abgaben, Bündnisse, Stadtgüter u. dergl. konnten die regierenden Konsuln nicht für sich entscheiden, mehr Gewalt hatten sie als Anführer im Felde [5].

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ging man in Pistoja ebenfalls zum Systeme der Podesta über, jedoch nicht ohne anfängliches Abwechseln mit Konsuln und nicht ohne einzelne Gewaltthaten [6]. So entfloh z. B. im Jahre 1195 der wegen Anmaßung verhaßte Podesta, ward eingeholt, gepeitscht und durch Ausziehen mehrer Zähne

---

[1] Cartapecore di S. Anna in Pisa, mscr. nell' archiv. diplom. di Firenze, Urk. von 1255 und 1271, S. 281, 282. Cartapecore di S. Maria in Pisa, mscr. (ebendas.), Urk. von 1240, 1248, 1260. — [2] Curia arbitrum, publicus judex et arbiter, publici arbitri et judices heißen in Urk. von 1271 und 1275. Cartap. di S. Anna. — [3] Statuta 375. — [4] Statuten von Pistoja in Murat., Antiq. Ital., IV, 528. Zacharia, Mon., I. — [5] Von zwei Richtern war einer de lege, einer de usu. Fioravanti, Memorie di Pistoja, 17 — 18. — [6] Salvi, Histori di Pistoja, I, 134 — 147, 169.

Digitized by Google

gekauft. Zwei monatlich wechselnde Räthe standen dem Podesta zur Seite, welcher sein Amt gewöhnlich ein Jahr lang, mehre Male aber auch nur sechs Monate bekleidete, und Richter, Schreiber, Diener u. m. a. mitbrachte. Zwölf Anziane erhielten nach und nach fast alle Geschäfte der Konsuln; es ist aber nicht vollständig erwiesen, daß Otto IV sie im Jahre 1209 eingeführt habe [1]. Man fertigte mit Rücksicht auf Adel, Alter, Sitten u. s. f. genaue Listen über diejenigen, welche man zu Anzianen wählen dürfe. Diese Wahl verrichteten der, wie es scheint, neugebildete Rath der 200, die Zunftmeister und die abgehenden Anziane. Gewöhnlich wechselten diese alle zwei Monate und wählten aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, Gonfaloniere, mit nicht unbedeutenden Vorrechten. Bei der Wahl des Rathes der 100, und später wohl der 200, hatten Antheil alle Häupter der Gewerbe und alle Vorsteher der Stiftungen und Kapellen.

Die Stadt war in drei Theile und 12 Kompagnien getheilt, an deren Spitze halbjährig wechselnde, von den Anzianen ernannte Personen standen. Der Adel bildete gewöhnlich die Reiterei, die Bürger das Fußvolk [2]. Waffen und Kriegsgeräth ward in öffentlichen Gebäuden verwahrt, doch durfte jeder Handwerksmann Waffen für zwei Personen in seiner Wohnung haben. Außer dem Adel hatten allein die Anziane das Vorrecht, in der Stadt bewaffnet zu gehen.

Parteiungen zwischen Adel und Volk fehlten auch in Pistoja nicht, und das letzte würde noch schneller ein Uebergewicht erhalten haben, wenn sich nicht mehre der angesehneren Bürger dem Adel angeschlossen hätten. Doch kam auch hier die Anstellung eines Volkshauptmanns zu Stande, welcher ein Fremder und wenigstens 30 Jahre alt seyn sollte. Angeblich wählten ihn die Anziane allein. Während der Zeit dieser Uebergänge im Jahre 1257 schlichteten die Florentiner Streitigkeiten zwischen Guelfen und Ghibellinen dahin:

1) Es sollen keine doppelten Obrigkeiten für die beiden Parteien, sondern nur ein Podesta fürs Ganze angestellt werden.

2) Die Hauptfrevler leiden Strafe, und gewisse Schulden beider Parteien bezahlt man aus öffentlichen Kassen.

3) Alle geschlossenen Zünfte und Handwerksgenossenschaften werden aufgelöset [3], und Jedem steht frei zu kaufen, zu verkaufen und Handel zu treiben.

Dieser Vergleich beugte aber neuen Zwistigkeiten und Verweisungen keineswegs vor, und auch in Bezug auf die Handhabung des

---

[1] Salvi. I, 123. Fioravanti, 203. — [2] Salvi I, 172. — [3] Ibid. I, 178. I monopolj e l'arti si dissolvano, ma che ad ogni uomo sia lecito il vendere e mercantare.

Digitized by Google

bürgerlichen Rechts scheinten manche Uebelstände abgewälzet zu habe
Alle Einwohner beiderlei Geschlechts vom vierzehnten Jahre an mu
ten schwören: sie wollten weder Brand, noch Gewalt, noch Ve
wüstung, noch Diebstahl ausüben, nicht an Früchten, Gemüse, Tra
ben, Feigen, Kastanien, Holz, Kohl, Zwiebeln u. s. w. Niema
sollte in Pistoja ohne Befehl der höheren Obrigkeiten gefangen gese
werden. Für gewaltsame Verwundungen waren Geldstrafen ang
droht, und wer sie nicht bezahlen konnte, mußte die Stadt verla
sen. Im Jahre 1224 finden wir zwei öffentliche Richter und spät
Beweise von dem Daseyn zweier über einander stehenden Rechtsbehö
den [1]. Jeder Richter und Anwalt erhielt den Genuß eines Lehn
welches jährlich acht Pfund trug.

Zur Herstellung der Mäuern und Gräben sollten Reiche u
Arme in angemessenem Verhältnisse beitragen und eines Jeden Steue
antheil von unparteiischen Männern festgesetzt werden. Der Kämm
rer legte jährlich vor dem Podesta oder den Konsuln Rechnung
von den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Zu dem Jahre 1263 werden folgende Beamte erwähnt [2]: d
Volkshauptmann, der Gonfaloniere und 12 Anziane, acht geheim
Räthe und 40 andere Räthe, der Aufseher des Palastes, 16 E
halter des Friedens und Vertheidiger der Freiheit, 24 Männer üb
das Steuerwesen, 12 über die Brücken und ebenso viel über d
Befestigungen, 12 Hauptleute (comandanti), acht über die Zufuh
und die Lebensmittel, drei über die Fleischbänke, drei über den Han
del, vier Ordner der Kammer, sechs Prüfer der Bürgschaften und au
ßerdem Schatzmeister, Münzwardeine, Kämmerer, Wächter u. a. m.
Obgleich diese Namen nicht genügen, um Rechte und Geschäfte gena
zu erkennen, geben sie doch Fingerzeige über das, was Gegenstan
öffentlicher Aufmerksamkeit war. Nur muß man die Geschäftsfüh
rung, welche Bürger nach Wahl oder Reihefolge übernahmen, nic
den alle Zeit und Kräfte in Anspruch nehmenden Aemtern neuer
Zeit gleichstellen und Klagen über die zu große Anzahl der Beam
ten in Pistoja daran anknüpfen.

Abhängigen Orten war bisweilen die Wahl ihrer Obrigkeiten ge
blieben, bisweilen ernannte sie der Podesta, bisweilen der Bischof vo
Pistoja [4]. Dabei gab es nicht selten Streit, und man nahm zu geist
lichen und weltlichen Zwangsmitteln seine Zuflucht. Auch was di

---

[1] Cartapecore di S. Bartolomeo di Pistoja, mscr., Urk. von 1224
Ebendaselbst bestätigt (nach einer Urkunde von 1258) der Richter des Po
desta das Urtheil des giudice sindaco delli Apelli secondo il consigli
del giudice sopra i Apelli. Auch wird genannt judex causarum und ju
dex ordinarius. Die Verhältnisse sind mir nicht deutlich. — [2] Salvi, I
204. Sozomenes in Tartinii scr. rer. Ital., I, 156. — [3] Sei approva
dori sopra le mallevadori, wenn es nicht etwa malfattori heißen soll. —
[4] Salvi, I, 137, 143, 147, 187.

Digitized by Google

Ortsobrigkeiten entscheiden oder nicht entscheiden durften, ward durch Vertrag oder durch Gewalt festgesetzt.

Eine ganz eigenthümliche Stellung hatten die schon erwähnten Aufseher mancher Kapellen und Stiftungen. So waren die beiden Aufseher (operari) der Kapelle und der Güter des heiligen Jakobi von allen öffentlichen Aemtern [1], und die Kirche selbst war frei von Abgaben für ihre Häuser, Kaufbuden (botteghe) und Besitzungen. Zu den Pfarrstellen schlugen jene Aufseher sechs eingeborene, rechtgläubige, über 30 Jahre alte Männer vor, und jeder Rath der Stadt konnte noch einen hinzufügen. Alsdann stimmten alle Räthe über die Vorgeschlagenen, und die Mehrheit entschied. Außerdem waren, sonderbar genug, den Aufsehern mehre polizeiliche Geschäfte zugewiesen: sie besiegelten und aichten alle Maße und Gewichte von Getreide, Wein und Oel, sie prüften die Ellen, sorgten für richtiges Maß der Ziegelsteine u. s. f. Diese Berechtigungen der Aufseher galten für allgemeine Gesetze, welche man ohne Beistimmung von drei Vierteln der Räthe nicht ändern dürfe.

24. Pordenone (Portenau). Der Herzog von Oesterreich setzte im 13. Jahrhundert einen Hauptmann, welcher jedoch den Bürgern Treue schwur und aus dem Rathe einen Podesta zur Leitung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wählte [2]. Von diesem und seinen Richtern ging die Berufung an den Hauptmann, vom Hauptmann an den Herzog.

25. Radikofani. Innocenz III gab der Stadt Radikofani die Erlaubniß Konsuln zu wählen, doch mußte jedesmal die Bestätigung des Gewählten eingeholt werden [3]; überhaupt gelte dies gegebene Recht nur so lange als er wolle. Auf ähnliche Weise behandelte der Papst Sutri und verbot, daß man daselbst einem Fremden ohne seine Erlaubniß ein Amt anvertraue; ja den Einwohnern von Spoleto verbot er jede Wahl von Richtern oder Schreibern und ernannte den Kardinal Kolonna zu ihrem Rektor. In Cigoli finden wir zu seiner Zeit einen Podesta und mehre ihm zur Seite stehende Räthe [4].

26. Ravenna. Von der Verfassung Ravennas im 12. Jahrhundert ist nur so viel bekannt, daß sich daselbst Konsuln und Räthe befanden [5]; mehr wissen wir von den Einrichtungen des 13. Jahrhunderts.

Jährlich ward ein Podesta, jedoch nicht immer auf dieselbe Weise gewählt. Gewöhnlich machte man so viel Loose, als Glieder des gro-

---

[1] Statuti dell' opera di S. Jacobo di Pistoja, pubblicati da Ciampi, p. 6, 9, 13, 20—22. — [2] Tentori Saggio sulla storia di Venezia, III, 290. — [3] Innoc. III epistolae, VIII, 211; IX, 161, 201. — [4] Ughelli, Italia sacra, I, 499, 1262. — [5] Aus den Statuten, welche ziemlich im 13. Jahrhundert gegeben und gesammelt wurden, abgedruckt in Fantuzzi, Monumenti Ravennati, IV, 15, 368 Absätze.

Digitized by Google

des Rathes vorhanden waren, und gab denjenigen, welche die unter den Loosen befindlichen vier Treffer erhielten, das Recht, vier andere Rathsglieder auszuwählen [1], welche wiederum vier Personen, zwei aus dem Adel und zwei aus dem Volke, ernannten; diese endlich erwählten den Podesta. Später beschränkte man sich, um das Fallen von zwei gegen zwei Stimmen zu verhüten, oft auf drei Wähler. Wer sich ohne Wahlrecht eindrängte, zahlte 50 Pfund Strafe, und der jedesmalige Podesta mußte drei Monate vor Niederlegung seiner Würde für die Ernennung seines Nachfolgers Sorge tragen. — Alle übrigen Aemter wurden in der Art besetzt, daß man so viel Loose machte, als Glieder des großen Rathes, darunter aber so viel Treffer, als Stellen erledigt waren. Wer einen Treffer erhielt, ernannte nun zu dem jedesmal darauf genau bezeichneten Amte [2].

Die Zahl der Beisitzer in den Räthen war nicht immer gleich groß; wie weit man indeß von demokratischen Einrichtungen entfernt blieb, geht daraus hervor, daß am großen Rathe (generale) lange nur 250 und am geheimen Rathe nur 70 Theil hatten [3]. Vier Männer, welche anfangs der Podesta und später die Stadtrichter zur Hälfte aus dem Adel und zur Hälfte aus dem Volke ernannten [4], prüften jährlich, ob sich Unbefugte in die Räthe eingeschlichen hatten. Zu solchen Unbefugten rechnete man Jeden, der als Vasall oder Diener von einem Anderen abhängig war.

Der Podesta mußte monatlich wenigstens einmal den geheimen Rath zur Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten berufen, und nicht er allein, sondern jedes Mitglied hatte das Recht, Anträge zu machen [5]. Wir finden genaue Vorschriften über das Geschäftsverfahren selbst, und überall traten Geldstrafen ein, wenn Jemand die Ordnung und Stille unterbrach, beleidigend oder von fremdartigen Dingen redete, zu spät kam oder zu früh wegging [6] u. s. w.

Der Podesta erhielt für sich, zwei Richter, einen Ritter (miles) und die nöthigen Schreiber jährlich 800 Pfund [7]. Davon wurden ihm 600 Pfund in monatlich gleichen Theilen ausgezahlt, 200 aber niedergelegt und ihm erst ausgehändigt, wenn sich bei der Prüfung am Schlusse seines Amtsjahres ergab, daß er keine Pflicht verletzt habe und nicht zu Schadenersatz verbunden sey. Alle anderen Nebeneinnahmen, Geschenke, Anleihen u. dergl. waren verboten, ja ein Antrag auf gesetzliche Erhöhung jenes Gehaltes mit Strafe belegt. Tagegelder bei außerordentlichen Geschäften sind einige Male bewilligt, einige Male abgeschlagen worden [8]. Kein Bürger aus Ravenna u

[1] Absatz 3, 15, 21. — [2] Abs. 50. — [3] Abs. 191. — [4] Was die curiales communis waren, ist nicht deutlich: Richter oder Schöppen oder Amtsfähige? — [5] Abs. 194. — [6] Abs. 196—198. — [7] Das Geld war in Ravenna schwerer als in Bologna. Abs. 3. — [8] Abs. 25, 110.

Digitized by Google

dessen Bezirke durfte mit dem Podesta, seinen Richtern, Schreibern u. s. w. in Ravenna essen; diese durften nicht bei den Klöstern und Geistlichen zu Gaste gehen [1]. Doch nahm man später diese übertriebene ängstliche Vorschrift zurück. Alle Besitzthümer, Pferde u. dergl., welche der Podesta mitbrachte, wurden abgeschätzt, theils um die Mittel etwaigen Einflusses zu kennen, theils um über die Größe des Ersatzes bei etwaigem Verluste nicht in Streit zu gerathen. Was der Podesta für die Stadt irgend einnahm oder erwarb, mußte er binnen vier Tagen in die öffentliche Kasse abliefern; den ganzen Tag, nur die Zeit des Essens ausgenommen, mußte er allen Bürgern zugänglich seyn [2]. Er durfte keinen Bürger schlagen oder schimpfen, wohl aber Verbrecher foltern lassen. Monatlich sollte er einmal im Bezirke von Ravenna umhereisen, Uebelthäter strafen und im Allgemeinen für Recht und Ordnung sorgen. In jeder Gemeine waren gewisse Personen, gewöhnlich die Reicheren und Vornehmeren, bei Strafe verpflichtet, ihn hiebei auf alle Weise zu unterstützen [3]. Während der Abwesenheit des Podesta führten seine Richter den Vorsitz in den Räthen und Gerichten. — Es gab in Ravenna Geschäftsträger und Aufseher, welche eigens dazu bestellt waren, über die Beobachtung aller Gesetze zu wachen und, wie es scheint, selbst den Podesta im Fall einer Uebertretung zu strafen. Gewiß leiteten sie die Untersuchung, welche über die Amtsführung des Podesta, seiner Richter, Schreiber und aller Unterbeamten binnen acht Tagen nach Niederlegung ihrer Würden angestellt wurde. Reichten im Fall einer Verurtheilung die innebehaltenen 200 Pfund nicht zum Ersatze hin, so mußten jene Beamten Bürgen stellen, jedoch keine Grafen oder Hochadligen, weil man diese oft nicht ohne große Schwierigkeiten zur Erfüllung der übernommenen Pflicht anhalten konnte.

Gleichwie in Mailand und Pistoja finden wir eine bedeutende Zahl öffentlicher Beamten aller Art [4]: niedere und höhere Richter, zwei Geschäftsträger, zwei Vollstrecker der Rechtssprüche, einen Kämmerer der Stadt und einen der milden Stiftungen, zwei Prüfer (investigatores), ferner Abschätzer, Markthelfer, öffentliche Salzverkäufer, Boten, Polizeidiener, Gerichtsdiener und Stadttrompeter. Die beiden letzten trugen eine Amtskleidung. Alle öffentlichen Urkunden wurden am Schlusse des Jahres von den Geschäftsträgern gesammelt [5], im großen Rathe versiegelt und dem besonders angestellten Kanzler zur Verwahrung übergeben. Die Beamten, wenigstens die angesehneren, wurden mehre Male zur Hälfte aus dem Volke, zur Hälfte aus dem Adel genommen [6], allein schwerlich ward dieses Verfahren stets beobachtet.

---

[1] Abs. 7. — [2] Abs. 140, 13, 14. — [3] Abs. 10—12. — [4] Abs. 51, 103, 106, 114. Fantuzzi, III, 421. — [5] Abs. 19, 26. — [6] Abs. 332.

Digitized by Google

Neben dem Richter des Podesta saß jedesmal ein Richter der Stadt [1]. Zwei gewählte Appellationsrichter wechselten alle vier Monate, aber ihr Verhältniß zu jenen erstgenannten ist nicht deutlich. Nur so viel steht fest: daß der Podesta mit seinen Richtern in allen Sachen sprechen mußte, wo es an die Person ging [2], daß er Streitigkeiten dieser Art keinem Richter der Stadt anvertrauen oder zur Entscheidung auforingen durfte. Auf der andern Seite war es aber dem Podesta nicht erlaubt, einen Bürger zu verbannen. Während einzelner Augenblicke kaiserlicher Uebermacht trat ein kaiserlicher Richter in Ravenna auf [3]; sonst galt die Regel [4]: der Geistliche oder Laie, welcher sich an den Kaiser oder an den Papst wendet, ehe er die gesetzlichen Wege eingeschlagen, ehe man ihm das Recht verweigert hat, soll vor gegebener Genugthuung kein Recht erlangen und der etwa eingeholte Spruch nicht zur Vollziehung kommen. Kein Bürger durfte Rechtssachen Fremder käuflich an sich bringen oder für dieselben als Anwalt auftreten, wenn man Letzteres den Einwohnern Ravennas nicht auch in der Heimath jener erlaubte [5]. Ein schriftliches Verfahren trat erst bei Gegenständen ein, die über 20 Schillinge werth waren [6]. Wer Bürgen stellte, brauchte kein Pfand zu geben, sowie man überhaupt keine Auspfändung auf Pferde, Waffen, Kleider oder die nothwendigsten Werkzeuge der Landleute und Handwerker richten durfte [7]. In gewissen Zeiten traten Gerichtsferien ein [8], doch beschränkte ein Gesetz deren Dauer.

Zünfte mit mannichfachen Rechten und Oberen gab es in Ravenna wie überall [9], doch waren einseitige Verbindungen derselben zu bestimmten Zwecken ausdrücklich verboten. Besonders zahlreich sind die Vorschriften über öffentliche Sicherheit und Handhabung guter Polizei [10]. Niemand durfte Waffen in der Stadt oder deren Bezirke tragen, Jeder mußte zur Verhütung von Streitigkeiten Grenzzäune anlegen. Wer spät Abends ohne Licht [11] auf der Straße ging, ward gestraft. Wöchentlich untersuchte man zweimal alle Wein- und Spielhäuser und stellte diejenigen öffentlich an den Pranger, welche etwa Gott und die Madonna gelästert hatten [12]. Die Bauern durften in der Stadt nicht auf ihren Wagen sitzen bleiben, sondern mußten der Sicherheit halber absteigen und die Thiere führen. Jeden Donnerstag kehrte man die Straßen, und alle Besitzer von Wagen und Pferden waren gegen eine geringe Vergütung zum Wegfahren des Mülls verpflichtet [13]. Die großen Plätze wurden anfangs auf öffentliche Ko-

[1] Abs. 50, 131. — [2] Abs. 144, 164. — [3] So im Jahre 1246; er besorgte auch Gütertheilungen. Fantuzzi, IV, Urk. 119. — [4] Abs. 126. — [5] Abs. 120. — [6] Abs. 114. — [7] Abs. 134, 165. — [8] Abs. 129. — [9] Abs. 329, 331. Fantuzzi, III, 421. — [10] Abs. 151—154, 180—189. — [11] Sine lumine foci. Abs. 156. — [12] Abs. 157, 162. — [13] Abs. 112—114, 188, 189.

Digitized by Google

ten, später von denen gereinigt, welche daselbst Spielbuden aufstellten. Niemand durfte Wasser oder Unrath auf die Straße gießen oder Dachtraufen oder gar Ausgänge von Abtritten in das reine Stadtwasser leiten. Niemand durfte Mist in der Nähe öffentlicher Brunnen ablegen oder daselbst Häute zubereiten. Ueber richtiges Maß und Gewicht fand eine genaue Aufsicht statt; wer ungestempeltes brauchte, verfiel in Strafe [1]. Die Bäcker wurden auf gewisse Vorschriften vereidet, ihnen eine Taxe gesetzt und wöchentlich das Brot nachgewogen.

Zur Emporbringung der Stadt gab man, vielleicht nach der Einnahme durch Friedrich II, ein strenges Gesetz: 100 der reichsten Einwohner des Bezirks von Ravenna sollten nämlich binnen acht Monaten 100 Häuser in Ravenna erbauen und eigenthümlich besitzen [2]. Abhängige Mannen oder Bauern, die sich etwa unter jener Zahl befänden, durfte kein Herr weiter in Anspruch nehmen.

27. Reggio. In Reggio gab es im 12. Jahrhundert Konsuln; dann wechselten sie eine Zeit lang mit den Podesta [3]; von 1214 an aber finden wir die letzten in ununterbrochener Folge. Bisweilen hatte jedoch die kaiserliche Partei ein besonderes Oberhaupt und ebenso die kirchliche [4].

28. Rom. Ob sich gleich an Rom die größten Erinnerungen knüpften, die Stadt trotz aller Unglücksfälle immerdar zu den bedeutendsten Italiens gehörte und die meiste Tüchtigkeit und Einsicht daselbst vorausgesetzt werden möchte, so finden wir dennoch, daß lange Abhängigkeit, vielfacher Wechsel, Uebermuth, Elend, daß Alles auf gleiche Weise dahin wirkte, den Charakter immer mehr zu verderben, bis der Name eines Römers als ein verächtliches Schimpfwort gebraucht wurde [5]. Zwar regte sich von Zeit zu Zeit ein Sinn für das Oeffentliche; allein da er der Zucht und Ordnung ermangelte, so führte er zu keinem sicheren Ziele; es offenbarte sich bisweilen eine Begeisterung für Freiheit und Weltherrschaft, aber sie war so oberflächlich und vorübergehend, daß sie der größeren Macht und Tüchtigkeit der Deutschen und Lombarden gegenüber fast lächerlich wurde. Doch dürfen wir andererseits nicht übersehen, wie in einzelnen Augenblicken die weltliche Macht des Kaisers und fast ununterbrochen und folgerecht die kirchliche des Papstes dahin wirkte, daß trotz aller einzelnen Versuche und alles einzelnen Erfolges das römische Bürgerthum nie zu einer genügenden Ausbildung und sicheren Haltung kommen konnte.

---

[1] Abs. 107 — 109. — [2] Abs. 350. — [3] Tiraboschi, Memorie di Modena, II, an mehren Orten und S. 22. — [4] Savioli zu 1202. — [5] Populus modicae libertatis reliquias — prodigaliter et impudice distrahere consuevit. Nunquam commune commodum, sed proprium tantum affectat. Saba Malasp., II, 8, 11. Roma in sua conversa jam viscera, nescit legem, sagt Klemens IV zu 1266. Mart., Thes., II, 353.

Digitized by Google

Konsuln und rathgebende Personen oder Behörden waren wohl immer vorhanden, aber mit sehr beschränkter Macht [1]. Der Kaiser und der Papst [2], so unverträglich ihre Ansprüche an sich auch lauteten, trafen beide doch darin zusammen, daß sie denselben um der Stadt Rom willen, auf keine Weise entsagen wollten [3]. Nach der Beilegung der Investiturstreitigkeiten und des Schismas zwischen Innocenz II und Anaklet übte der Papst alle oberherrlichen Rechte und Regalien in der Stadt aus, die Macht des Kaisers war fast gänzlich verschwunden. Manche lombardischen und toskanischen Städte hatten damals schon angefangen sich zu selbständiger Macht zu erheben und die oberherrliche Gewalt ihrer Bischöfe an sich zu ziehen. Dieses Streben nach municipaler Freiheit zeigte sich nun auch in Rom: Innocenz II führte in Verbindung mit den Römern einen heftigen Krieg gegen die Tivolesen, die Erbfeinde Roms. Während des Jahres 1141 hatten dieselben tapfer widerstanden, aber im folgenden Jahre wurden sie so bedrängt, daß sie dem Papste Unterwerfung anboten, und dieser schloß einen Vertrag, wonach die Tivolesen ihm Treue und Gehorsam schwören und er die höchste Obrigkeit ihrer Stadt unter dem Titel eines Rektors einsetzen sollte. Die Römer beklagten sich über den einseitig abgeschlossenen Vertrag und verlangten, Tivoli solle niedergerissen und die Einwohner verpflanzt werden; es entstanden heftige Streitigkeiten, und im Jahre 1143 erklärten sich die Römer unabhängig vom Papste und übertrugen die höchste Gewalt einer Obrigkeit, welche sie mit dem alten, nie ganz verschwundenen Namen des Senats bezeichneten [4]. Die Erhebung selbst ward Wiederherstellung des Senats genannt. Innocenz II starb (am 24. September 1143), ohne die Stadt wieder unterworfen zu haben, und sein Nachfolger Cölestin II war zu schwach und regierte zu kurze Zeit (vom 26. September 1143 bis 9. März 1144), um etwas auszurichten. Unter Lucius II (vom 12. März 1144 bis 15. Februar 1145) wurde die Unabhängigkeit der Stadt von der römischen Kirche noch weiter ausgebildet: die Römer übertrugen dem Sohne des Petrus Leonis, Jordanus, unter dem Namen eines Pa-

---

[1] Schon 1123 unter Kalixtus II heißt es in einer päpstlichen Urkunde: post multam et diutinam deliberationem et communicato consilio cum fratribus nostris episcopis et cardinalibus atque nobilibus Romanorum, nec non multa cleri et populi multitudine. Ughelli, Italia sacra, IV, 856. — [2] Die nachstehende Darstellung hat zum Theil mein Freund, der zu früh verstorbene Dr. Papencordt, aus seinen reichen Sammlungen über die Geschichte Roms im Mittelalter entworfen. — [3] Ueber die Geschichte Roms im Mittelalter handeln: Michaelis Conradi Curtii commentarii de senatu Romano post tempora reipublicae liberae. Halae 1768. 8; Antonio Vendettini, Serie cronologica de' senatori di Roma. Roma 1778 4.; Derselbe, Del senato Romano. Roma 1782. 4; Vitale, Storia diplomatica de' senatori di Roma. Roma 1791. 4.; Papencordt, Cola di Rienzi und seine Zeit, 1841. — [4] Otton. Frising. chronic., VII, 27. Cardinal. Aragon., 436, in Murat., Script., III, 1.

Digitized by Google

heius, die höchste Gewalt und verkündigten, daß die Geistlichkeit sich mit freien Gaben und Zehnten begnügen und der Papst allen Hoheitsrechten und Staatseinnahmen (Regalien) innerhalb und außerhalb der Stadt entsagen solle. Zugleich wurde von dem Jahre 1144 die neue Aera der Wiederherstellung des Senats begonnen und bis in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts bei den städtischen Urkunden gebraucht. Die Leute des Papstes unternahmen einen Angriff auf das Kapitol, wo die neue Regierung ihren Sitz hatte; sie wurden aber zurückgeschlagen, und Lucius II starb von Gram, nach Einigen sogar an der Wunde, welche er in einem Gefechte mit den Römern empfangen hatte [1].

Bei der Wahl eines neuen Papstes, welche auf Bernard von Pisa, Abt des Klosters S. Anastasio alle tre fontane, fiel, wollte die Senatoren die Weihe desselben so lange hindern, bis er ihre früheren Forderungen bewilligt hätte, und der Gewählte, welcher den Namen Eugen III annahm, mußte sich außerhalb der Stadt in dem Kloster Farfa weihen lassen. Arnold von Brescia war damals in Rom, und seine Ermahnungen trugen dazu bei, daß man noch mehr die Formen der alten republikanischen Freiheit auf den gegenwärtigen Zustand zu übertragen suchte. Die Würde eines Präfekten wurde abgeschafft und auch seine Gewalt, welche besonders den Blutbann umfaßte, dem Patricius übertragen; ferner sollte das Kapitol dem alten Glanze gemäß wieder aufgebaut, ein Ritterstand (equites) eingerichtet werden u. s. w. Dennoch gelang es dem Papste mit Hülfe der treu gebliebenen Orte in der Umgegend, besonders Tivolis, die Stadt Rom zur Nachgiebigkeit zu zwingen, und ein Friede ward dahin abgeschlossen, daß man den Patricius abschaffte und die Würde eines Präfekten herstellte, und daß alle Regalien an den Papst zurückfielen; dagegen sollten die Senatoren unter päpstlicher Oberhoheit fortbestehen, jährlich vom Papste, den Leuten desselben und vom römischen Volke gewählt werden, dem Papste Treue schwören und bei dieser Gelegenheit 500 Pfund damaligen Geldes erhalten [2]. Eugen feierte zu Weihnachten desselben Jahres (1145) feierlich noch

---

[1] Otton. Prising. chron., VII, 31. Anonym. Cassinens., p. 65. Romuald. Salernit., p. 192. Chron. fossae novae, p. 869. Godefrid. Viterb. Pantheon, p. 461. Baronius, Ann., 1145, §. 1. Bei Galletti, Del primicero, p. 306, heißt es in einer Urkunde: Anno nativitatis domini nostri Jesu Christi — MCXLVIII. Indictione XII. mensis Decembris die XIIII. anno vero IV. pontificatus D. Eugenii III. papae. Renovationis vero sacri senatus anno V. — [2] Otton. Prising. chron., VII, 31. Cardinal. Aragon., p. 429. Anonym. Cassinens., p. 65. Pertz, Monumenta, Leg., II, 68. Galletti, Del primicero, p. 307, heißt es vom Jahre 1148: Nos senatores — a domino nostro papa Eugenio totaque veneranda apostolica curia et reverendo populo Romano pro regimine urbis annuatim in Capitolio constituti.

Digitized by Google

Rom zurück, aber als er nicht lange darauf zur Betreibung des Kreuzzuges über die Alpen zog, entstanden in der Stadt und der Umgegend neue Unordnungen; dort strebten die Bürger unter fortwährender Aufregung durch Arnold von Brescia nach völliger Unabhängigkeit, hier suchten zügellose Barone auf Kosten der römischen Kirche ihre Macht zu erweitern. Wiederholt wandten sich die Römer an Konrad III und Friedrich I, um sie zum Schutze der Stadt gegen die Päpste einzuladen. Meist wiesen die Kaiser solche Anträge ab, indem sie sogar die Päpste unterstützten, und selbst in den Kriegen zwischen Friedrich I und Alexander III vermochte der erstere nur auf kurze Zeit (1167) in der Stadt die Oberhand zu gewinnen und einen Senat einzusetzen, der ihm unterworfen war [1]. In dem Frieden von Venedig übertrug er dem Papste alle Regalien und die Besetzung der Stelle des Präfekten. So von dem Kaiser als Oberherr Roms anerkannt und von diesem unterstützt, gelang es Alexander III auch die Römer wieder zu unterwerfen, welche alle Regalien und angemaßten oberherrlichen Rechte zurückgaben, sodaß die Senatoren dem Papste Treue und Gehorsam (fidelitatem et dominium) schwuren (1178). Dieser Vertrag ward unter Klemens III (1188) erneuert und näher bestimmt [2].

Immer traten aber auf längere oder kürzere Zeit Unterbrechungen in der Ausübung der päpstlichen Oberherrlichkeit ein. Ein gewisser Benedictus, Carushomo oder Carissimus zugenannt (1191), und dann Johannes aus dem Hause der Capocci wußten jeder fast während zwei Jahren sich mit Hülfe des Volkes als oberste Senatoren zu behaupten, und sie beschränkten die Macht der römischen Kirche in der Stadt und in der Umgegend. Auch nachdem sie gestürzt waren, gelang es erst Innocenz III, gleich bei seiner Erhebung (1198) die päpstliche Obergewalt herzustellen, und die Römer leisteten ihm freiwillig den Eid der Treue [3]. Der fernere Verlauf seiner Regierung war nicht frei von Versuchen der Bürger, jene Obergewalt wieder zu entfernen, und dieses nahm zu unter seinen Nachfolgern Honorius III und Gregor IX. Wiederum verlangten die Römer (im Jahre 1234) von dem letzteren, daß er das römische Volk nie mit dem Banne belegen und ihm gestatten solle, die Senatoren frei zu wählen, Geld zu schlagen, die Steuern von den Backöfen und Weiden zu erheben und die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit und den Abgaben der Stadt zu unterwerfen [4]. Auch diesmal trug der Papst

---

[1] Pertz, Monum., Leg., II, 140. Im Jahre 1166 consules mercatorum et marinariorum erwähnt. Hist. patr. mon., Chart., II, 997. — [2] Cardinal. Aragon., p. 475. Muratori, Antiq. Ital., III, 785. Pertz l. l., p. 149. — [3] Roger Hoveden Ann., 1194. Innocent. III epistol., II, 239. Muratori, Script., III, 1, 487. — [4] Cardinal. Aragon. p. 579 sq.

Digitized by Google

gleich den Sieg davon, bis die Streitigkeiten desselben mit Friedrich II wieder eine kaiserliche Partei in Rom hervorriefen und sich die Stadt, da die Macht der Päpste anderweitig beschäftigt war, zu größerer Unabhängigkeit erheben konnte. Dieses geschah besonders, als durch die Wahl eines Fremden, des Castellano di Brancaleone di Andalo aus Bologna, zum Senator (1252 — 55, 1257 — 58) auch die Parteiungen des Adels gebändigt wurden [1]. Nach der Niederlage Konradins ward die Obergewalt der Päpste wieder durchaus anerkannt, worauf dieselben mitten unter den Kämpfen nie verzichtet hatten [2].

Die innere Einrichtung des Senats ist eben wegen des häufigen Wechsels nicht ganz klar. In einer Urkunde vom Jahre 1148 werden 37 Senatoren und senatorische Rathsherren (senatores, senatores consiliarii) namentlich aufgezählt, welche sich in ihrem und der anderen Mitsenatoren (consenatores) Namen unterschreiben [3]. Zur Zeit Friedrichs I (1167) wurden 50 Senatoren gewählt [4]. Darauf wurde 56 die Normalzahl derselben, denn so viel unterschrieben den Vertrag zwischen Klemens III und dem römischen Volke, und bei einer Vereinbarung zwischen Cölestin III und den Römern [5] wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Papst nur 56 Senatoren Geschenke zu geben verpflichtet sey. Diese Senatoren wechselten jährlich, bis die Unordnungen, welche von einer so großen Anzahl der Regierenden unzertrennlich waren, bewirkten, daß im Jahre 1191 der schon erwähnte Benedictus und nach ihm Johannes Capocci vom Volke zu alleinigen Senatoren gemacht wurden, die auch ihr Amt länger als ein Jahr bekleideten. Dann wurden wieder 56 Senatoren eingesetzt, und unter Innocenz III finden wir bald 56, bald einen Senator [6]. Unter Honorius III und in den ersten Jahren der Regierung Gregors IX ward durchgängig nur ein Senator gewählt. Im Jahre 1238 fing man zuerst an, mit Rücksicht auf die zwei verschiedenen, guelfisirenden und ghibellinisirenden Parteien in der Stadt, zwei Senatoren zu wählen, was dann gegen Ende dieses Jahrhunderts zur Regel wurde. Auch verkürzte man die Dauer der Senatorwürde, die jetzt ganz der Gewalt der Podesta in anderen Städten entsprach, auf sechs Monate. Jedoch wurden diese Einrichtungen sowohl durch Parteiungen in der Stadt als durch die Einwirkung der allgemeinen politischen Begebenheiten vielfach unterbrochen [7]. Daraus

---

[1] Matth. Par. ann. 1252 sq. Vincenzo Lazzari, Dissertazione intorno la prigionia di Brancaleone d'Andalo. Bologna 1783. 8. Vitale, p. 120. — [2] Urban IV schreibt an Ludwig IX: Urbis dominium et institutio senatoris ad ecclesiam Romanam plane pertinet. Dupuy, Nr. 763. — [3] Galletti, Del primicero, p. 308. — [4] Michael de Vico, p. 180 (Muratori, Script., VI). — [5] Muratori, Antiq., III, 758; IV, 36. — [6] Muratori, Script., III, 1, 565. — [7] Die Senatoren finden sich aufgezählt in den oben angeführten Werken des Vendettini und Vitale.

Digitized by Google

ging auch die Uebertragung der Senatorwürde an fremde Fürst hervor, welche nach den verschiedenen Umständen durch den Papst, od durch das Volk, oder durch beide geschah; so an Karl von Anjo an Manfred, an Heinrich von Kastilien.

Mit der Verminderung der Anzahl der Senatoren bildete sich d städtische Rath aus, welcher sich in einen großen und kleinen thei (generale et speciale consilium). Bei wichtigen Angelegenheit besonders bei Veränderungen in der Verfassung oder bei allgem nen Aufgeboten zum Kriege, wurde das Volk zur Versammlung a dem Kapitole, wo auch die Senatoren ihren Sitz hatten, berufe Eine solche Versammlung hieß parlamentum [1]. Die Wahl der S natoren geschah entweder bloß in dem Rathe oder in der Volksv sammlung zu den Zeiten, wo die päpstliche Oberhoheit nicht beach wurde; wenn diese Geltung besaß, so mußten die gewählten Sen toren nicht nur dem Papste Treue schwören, sondern derselbe set auch oft die Senatoren direkt ein, oder er ernannte die Kurien welche die Senatoren wählten, sodaß dem Volke nur die Anerke nung verblieb.

Die Ausfertigungen der Senatoren besorgte der Senatsschreib (scriba senatus), und an der Spitze der Verwaltung standen d Cancellarius und der Camerarius, welcher letztere die städtischen Ei künfte unter sich hatte.

29. Siena. Schon sehr früh trat das Volk in Siena de Adel entgegen und suchte seinen Antheil an der Regierung möglich zu erweitern; daher wird neben zwei Räthen auch die Volksve sammlung mit bedeutenden Rechten erwähnt. Um das Jahr 113 saßen 100 Edle und 50 Bürgerliche in dem engeren Rathe, welch nach einem oder nach zwei Jahren wechselte [2]. Die Wahlen erfolgt durch den großen Rath, zu dem in der Regel jedes Haus ein Gli hergab. Einzelne mächtige Familien stellten dagegen mehre Persone oder es konnte auch mehr als einer aus ihrer Mitte in den groß Rath kommen. Seit dem Jahre 1156 finden sich bisweilen drei, bi weilen sechs Konsuln in Siena, theils aus dem Adel, theils aus de Volke gewählt [3]; als aber mit dem Anfange des 13. Jahrhun derts auch hier die Podesta aufkamen, wurden jene nur in den u tergeordneten Kreisen als Konsuln der Krieger [4] und der Gerich

---

[1] Cardinal. Aragon., p. 475. Muratori, Antiq. Ital., III, 785. In einer Urkunde des Jahres 1240 bei Vitale, p. 102, sagen die zwei Sen toren: Nos auctoritate, et decreto sacri senatus, et voluntate ac a sensu Romani populi publice in Capitolio constituti .... Der Au druck parlamentum in der Urkunde bei Vitale, p. 130. — [2] Malavol Historia dei Sanesi, I, 3, 26. Tommasi, Storia di Siena, 127, 13 140, 177. — [3] Sanese, Chron., in Murat., Script., XV, 13, 16. Z J. 1199 der erste Podesta in Siena; 1211 Gesetz, daß es ein Fremder sei müsse. Malavolti, I, 4, 40, 46. — [4] Ob consules militum so übersetzt werden darf?

Digitized by Google

beschäftigt. Nebenher gingen manche Zwistigkeiten, sowohl im Innern als nach außen; dahin deutet unter Anderem eine Urkunde von 1180 [1], vermöge welcher Siena zum Besten des Kaisers allen Gütern Mathildens und dem Rechte der Grafschaft entsagt, der Kirche und den betheiligten Edlen Ersatz verspricht und diese von allen ihm geleisteten, damit in Widerspruch stehenden Eiden entbindet. Das Volk mochte aber bei dem Sinken der kaiserlichen Macht den Edlen weniger halten, als diese verlangten oder hofften, weshalb der heilige Franz im Jahre 1212 neue Unruhen in Siena als Schiedsrichter zum Vortheile des Adels beilegte. Man gehorchte indeß seinem Spruche nur kurze Zeit, und um nun nicht ganz von der Regierung ausgeschlossen zu werden, traten die geringeren Adligen öfter auf die Seite des Volkes, als daß sich die reicheren Bürgerfamilien mit dem mächtigeren Adel vereinigten. Im Jahre 1232 scheint man alle Aemter halb aus dem Adel und halb aus dem Volke besetzt zu haben [2]; wenigstens finden wir einen vom großen Rathe ernannten engeren Rath von 12 Adligen und 12 Bürgern. Ueber diese Einrichtung kam es zwar im Jahre 1240 zu Mord und Brand, sie ward aber dennoch aufrecht erhalten. Man durfte nichts an den großen Rath bringen, was nicht im engeren vorberathen war, und jener sollte erst beschließen, wenn an drei Tagen darüber verhandelt worden. Minder wichtige Verwaltungssachen entschieden die engeren Behörden und die Beamten für sich, doch bestimmte der große Rath den Preis des Fleisches. Um das Jahr 1260 beriefen der Podesta und der auch hier ernannte Volkshauptmann gemeinsam den großen Rath und machten die nöthigen Anträge [3]. Um dieselbe Zeit finden sich ein Kämmerer und ein halbjährig wechselnder Aufseher des Steuerwesens. Im Jahre 1283 nahm man dem Adel allen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten, woraus angeblich eine Volksherrschaft, der Wahrheit nach aber die Herrschaft einzelner Bürgerlichen hervorging, welche Emporkömmlinge sich durch Einseitigkeit, Härte und Ehrgeiz bald noch mehr verhaßt machten als die zurückgesetzten Altadligen.

30. Susa. Der erste Freibrief von Amadeus III (um 1140) ist verloren. Die Bestätigung des Grafen Thomas von 1197 enthält viele Bestimmungen über peinliches Recht, wonach selbst Raub, Todtschlag und Brand mit Geld gebüßt werden konnten. Ueber manche Fälle entschied die Stadt allein [4].

---

[1] Della Valle, Lettere Sanesi, I, 127. Sanese, Chron., 19. — [2] Malavolti, I, 4, 59, 61; II, 1, 3, 7. Umständlicher bei Leo, IV, 7. — [3] Malavolti, II, 1, 10; 2, 25. Sismondi, IV, 57. — [4] Cibrario, Econ. polit., I, 190. Monum. hist. patriae, Leges municip., 5. Aehnliche Geldstrafen in Aosta (36). Wenn nun aber die Meisten nicht zahlen konnten?

Digitized by Google

31. Terracina, später den Päpsten unterthan, war lang von dem Hause der Frangipani abhängig [1], welche indeß den Bürgern, um sie bei gutem Willen zu erhalten, manches Vorrecht ertheilen mußten. So setzt eine Urkunde des Otto und Cencius Frangipani von 1469 fest: „Wir wollen euch mit keinen außerordentlichen Steuern belegen, weder vom Getreide, noch vom Salze, noch vom Holze, noch von irgend einem anderen Gegenstande. Jeder kann im Leben und im Tode frei über seine Güter schalten; sie dürfen ohne Rechtsspruch Keinem genommen werden. Wer Bürgschaft stellt, wird nicht verhaftet, er sey denn ein Verräther, Todtschläger oder Straßenräuber. Unsere Richter und Stellvertreter, nur mit Ausnahme des Appellationsrichters, beschwören eure Gewohnheiten. Unser Gericht wird ohne Rath der Konsuln und des Volks keine Acht sprechen; auch gilt diese ohne Erneuung nie über ein Jahr. Wenn Bürger aber an unser Gericht gehen, so kann dies die Acht über die Streitenden aussprechen. Läugnet Jemand, daß er in die Acht gefallen oder bannbrüchig geworden sey, so mag man es ihm mit zwei Zeugen beweisen, worauf er ohne weiteren Rechtsspruch dem früheren Urtheile genügen muß; schlägt jener Beweis fehl, so mag er sich durch Eid reinigen [2]." — Aus diesem Freibriefe können wir auf die Lage der von hochadligen Familien abhängigen Städte lehrreiche Schlußfolgen ziehen; immer aber bleibt dies Verhältniß in Italien ein seltenes.

32. Tibur (Tivoli). Im Jahre 1224 befreien die Konsuln, Rektoren und der Rath der Stadt Tibur die Kirche der Stiftsherren des heiligen Paulus von allen Abgaben und Lasten [3], ein Beweis, daß selbst kleinere Orte im Kirchenstaate den Geistlichen und selbst dem Papste gegenüber lange eine ziemlich unabhängige Stellung zu behaupten wußten. Seit dem Jahre 1259, wo die Stadt sich den Römern unterwarf, schickten diese halbjährig einen Grafen dahin, welcher die meisten Rechte eines Podesta übte, in manchen Dingen aber nur den von der Stadt gewählten Beamten zur Seite stand, ja dem Kriegshauptmann so untergeordnet blieb, daß die Berufung an diesen gehen konnte [4].

33. Tortona. In Tortona finden wir bald mehr, bald weniger Konsuln und Adel und Volk mit abwechselnd größerem und kleinerem Einflusse [5]. Im Jahre 1181 wird ein wahrscheinlich kaiserlicher Podesta genannt und daneben Konsuln und ein geheimer Rath [6];

---

[1] Contatore de historia Terracinensi, 166, 168, 178. — [2] Ich setze den undeutlichen Text her: Si quis negaverit, se incidisse in bannum, si duobus idoneis testibus probatum fuerit, sine judicis judicio teneatur solvere, et si probatum non fuerit, sacramento se purget. — [3] Reg. Hon. III, Jahr VIII, Urk. 66. Savigny, III, 657. — [4] Vitale, 586. — [5] Botazzi, Antichità di Tortona, 318. — [6] Chartarium Dertonense, 24, 37, 98, 140.

Digitized by Google

im Jahre 1185 ein kaiserlicher Hofrichter und ein Konsul der Gemeine; im Jahre 1205 ein Podesta und ein ihm beigesellter Richter; im Jahre 1211 ein Konsul der Gemeine und ein Konsul des Volkes.

34. Treviso. Schon Otto IV soll die im Jahre 1207 gesammelten Statuten von Treviso bestätigt haben. Es war daselbst ein großer Rath von 600, ein Rath von 300, zu welchem Adlige und Bürgerliche Zutritt hatten, und ein Rath von 40, der alle drei Monate zur Hälfte wechselte [1]. Ferner finden wir sechs Anziane und einen Podesta, dessen Verwaltung acht vom großen Rathe ernannte Männer prüften. Den Podesta erwählten die 300 auf eine, wie es heißt, sehr sonderbare Weise; aber leider ist diese nicht näher angegeben.

35. Trino. Im Jahre 1191 ordnet der Bischof, wo nicht ausschließlich, doch mit überwiegendem Einflusse die Verfassung der Stadt Trino in Montferrat [2]. Drei Konsuln standen an der Spitze und neben ihnen 40 Geheimräthe (credentiarii), die aber von Adel und mit Grundstücken angesessen seyn sollten. Später erwählten 12 vom großen Rathe bevollmächtigte Personen jährlich einen Podesta. Konnten sie sich nicht in Güte einigen, so wurden die Stimmen heimlich in Büchsen gesammelt, und die Mehrzahl galt [3]. Der Podesta schwur nach den Gesetzen zu richten und Kirchen, Wittwen und Waisen zu schützen. Für sich, einen Richter, einen Ritter (miles) und vier Diener erhielt er jährlich 400 Goldgulden (florenos). Wenn aber der Podesta diese Personen und einige Dienstpferde nicht der Vorschrift gemäß hielt und besoldete, so verfiel er in Strafe. Sowohl ihm als allen Beamten und Dienern war es untersagt, neben ihrem Gehalte Sporteln oder Geschenke zu nehmen, es war ihnen verboten, in Wirthshäusern zu trinken oder zu spielen. Drei Tage nach Endigung seines Amtes durfte sich Jeder über den Podesta beschweren, und zwei in der allgemeinen Versammlung erwählte Männer entschieden über Recht und Unrecht. Niemand konnte Podesta werden oder eines von den genannten höheren oder geringeren Aemtern erhalten, der eine Frau, einen Sohn oder Neffen in Trino hatte.

36. Turin, von Bischöfen und Grafen gleich sehr in Anspruch genommen, scheint sich als Stadt wenig selbständig entwickelt

---

[1] Tentori, Saggio sulla storia di Venezia, XII, 74, 92. Nach Ezelins Fall ward Manches neu geordnet: in der corte degli anziani saßen z. B. der Podesta, 10 Konsuln, 4 Anziane des ersten, 12 des zweiten Grades. Im Jahre 1262 ist die Rede von 2 Anzianen der cavalieri, 8 der Notare, 2 des Volkes. Verci, Trevig., I, 86, 126; II, Urk. 139. — [2] Iricus, 34. Der Rath von 300 ist erwähnt zu 1260, der von 600 zu 1268. Verci, Ecelini, III, Urk. 255, 283, 284. Die Anziane zu 1245, ibid., Urk. 174. — [3] Iricus, 58.

Digitized by Google

zu haben [1]. Doch bestätigten Heinrich V. und Lothar ihre Rechte und Gewohnheiten. Im Jahre 1172 werden zuerst Konsuln erwähnt, denen später meist Podesta folgten. Ueber die Grenzen der Rechte des Kaisers, des Bischofs und der Stadt war viel Streit.

37. Tuskanella, in der Gegend von Bolsena, hatte trotz seiner geringen Bedeutung im Jahre 1230 einen großen und kleinen Rath [2]. Im Jahre 1257 werden, außer diesen Räthen, durch das Horn zusammengerufen: 12 Anziane, die Vorsteher der Gewerke und andere gute Männer der Stadt. Im Jahre 1265 finden wir neben diesen noch erwähnt den Podesta, den Hauptmann des Volkes und 23 Räthe, welches Alles die Ausbildung der Formen und die hohe Theilnahme beweiset, welche selbst in den kleinsten Gemeinheiten für staatsrechtliche Bewegungen und Einrichtungen vorwaltete.

38. Velletri. Im Jahre 1230 hatten Konsuln neben dem Podesta die Aufsicht über die Polizei und die Finanzen [3]. Sie wurden vom Rathe, in welchem die vorzüglichsten Bürger saßen, jedesmal aus adligen Familien gewählt. Später finden wir statt der Konsuln neun sogenannte gute Männer.

39. Venedig. Als zuerst die Hunnen und später die Longobarden den nordöstlichen Theil Italiens in die höchste Gefahr brachten, retteten sich vor Allen die Vornehmeren und Reichen (welche das Meiste zu verlieren hatten) auf die Inseln des adriatischen Meeres; aber die gemeinsame Noth und das gemeinsame Bedürfniß erzeugten in den neu sich bildenden Gemeinheiten eine ziemliche Gleichheit der Rechte und Ansprüche [4]. Jede Gemeinheit, jede Insel bedurfte indessen eines Oberhauptes; daher entstanden die Tribunen, welche (weil jede gesetzliche Mittelmacht und Abstufung fehlte) oft die Uebermacht von Demagogen ausübten. Weniger um diesem Uebel abzuhelfen, als aus dem Bedürfniß engeren Zusammentretens gegen fremde Gewalt wählte man im Jahre 697 den ersten Doge Paolo Anafesto auf Lebenszeit zum Anführer für alle Inseln. Seitdem hob sich die Macht und der Handel, die gleichen Ansprüche des Volkes traten bei dem Reichthume, der Kraft, Thätigkeit und Tugend einzelner Familien in den Hintergrund, es sank allmählig die Bedeutung der Tribunen, es verschwand die Einwirkung der morgenländischen und abendländischen Kaiser [5], und die Frage war

---

[1] Beweise in Ferrero di Lauriano, Istoria di Torino, II; Ughelli Ital. sacra, IV, 1051. Monum. Histor. patriae, Chartae, I, 742, 771; Cibrario, Torino, I, 187; Studj, I, 371. — [2] Turriozzi, Memorie della città Tuscania, 117. — [3] Borgia, Istoria di Velletri, 273. — [4] Es war keine volle Demokratie, aber noch weniger eine Eubaristokratie Tiepolo, I, 118. — [5] Im Jahre 1177 befreite Friedrich I. Venedig von Strandrechte, von Abgaben, mehren Gerichtsbeschränkungen u. s. w. Mo

Digitized by Google

nur: ob der sich aus alten Anfängen mächtig herausbildende Adel, oder ob der hochberechtigte Doge siegen, ob also die Verfassung in Aristokratie oder Monarchie übergehen werde.

Fast hatten die mächtigen Orseoli das Erbrecht auf die herzogliche Würde durchgesetzt, als mit ihrem Sturze im Jahre 1032 der aristokratische Theil ein Uebergewicht bekam, dessen er sich fortdauernd und folgerecht zur Verminderung der Ansprüche des Volkes und der Macht des Dogen bediente. Die Geschichte der venetianischen Verfassung im 12. und 13. Jahrhundert ist nichts Anderes als die Geschichte dieses höchst geschickten und verwickelten Kampfes [1].

Zuvörderst ward es unter dem nächsten Nachfolger der Orseoli, dem Domeniko Flabenigo, für die Zukunft jedem Dogen untersagt, sich selbst einen Nachfolger zu ernennen oder durch Andere ernennen zu lassen. Ferner wurden ihm zwei jährlich wechselnde Räthe zur Seite gesetzt, welche er über alle wichtigen Sachen befragen mußte [2]. Sie vertraten gewissermaßen die Rechte des gesammten Volkes, gehörten aber natürlich in der Regel zu den angesehensten Familien. Diese gegebene oder aufgezwungene Beschränkung ihrer Macht wollten die Dogen zum Theil wohl durch eine andere, selbst auferlegte mildern. Um nämlich den Schein eigenmächtigen Verfahrens noch mehr zu vermeiden, erbaten sie sich über alle bedenklichen Angelegenheiten das Gutachten angesehener Männer. Deren Beistimmung verringerte natürlich das Gewicht anderweit erhobener Widersprüche, und sie konnte in der Regel nicht ausbleiben, da es von dem Dogen abhing, welche und wie viel Personen er befragen wollte. Mithin blieb er noch immer das entscheidend wichtige Oberhaupt des Ganzen, und die Kriegsmacht und das Steuerwesen hingen zunächst oder allein von ihm ab.

Als aber das Volk den Dogen Vital Michiele II im Jahre 1172 ermordete, weil er im Kriege unglücklich gewesen und eine Vermögenssteuer ausgeschrieben hatte, so ergab sich das Bedürfniß, eine gesetzlich vollständigere Verfassung an die Stelle des zeither willkürlichen und unvollkommenen Verfahrens zu setzen. Die Neuerungen betrafen hauptsächlich vier Punkte: den großen Rath, den kleinen Rath oder die Signorie, die Erbetenen oder die Pregadi und die Wahl des Dogen.

1) Bisher hatte bald die größere Volksversammlung, bald ein engerer Rath mehre öffentliche Rechte geübt [3]; allein das Zu-

---

versprach ihm dagegen 50 Pfund Pfeffer, 50 venetianische Pfund Silber und ein Pallium. Pantuzzi, VI, 275.

[1] Siehe Ludens treffliche Abhandlung über Venedig in seinen kleinen Schriften, I, 1; doch hatte er zum Theil einen anderen Zweck als wir. — [2] Le Bret, Geschichte von Venedig, I, 335. Tentori, Saggio, III, 267. Dandolo, 242. — [3] Zu 1125 erzählt Navagiero (in Murat., Script.,

Digitized by Google

sammenberufen jener führte oft zu Unbequemlichkeiten und Unordnungen, und die Bedeutung des letzten muß (weil nähere Nachricht über ihn fehlen) wohl nur gering gewesen seyn. Deshalb ernennt man jetzt einen großen Rath von 480 Gliedern, welche das erste Mal durch 12 vom Volke aus den sechs Stadtvierteln erkorene Männer erwählt wurden [1]. Mehr als vier Personen seines Geschlechts sollte kein Wähler unter die von ihm ernannten 40 Rathglieder aufnehmen [2]. Jeder mußte ehelich geboren und mindestens 20 Jahre alt seyn. Jährlich am 1. September wechselte der Rath; doch stand es frei, die Abgegangenen wieder zu wählen. Dieser von Einigen getadelte Umstand hatte darin seinen guten Grund, daß man jährlich nicht so viel neue und doch taugliche Rathsglieder auffinden konnte und die Geschäftsführung gewinnen mußte, wenn bereits Geübte und Unterrichtete nicht ganz von anderen Personen verdrängt wurden, die ohne Erfahrung und vielleicht nach ganz verschiedenen Plänen gehandelt hätten. Ebenso wenig darf man sich wundern, wenn vorzugsweise die Reichen, Mächtigen und Gebildeten zu Mitgliedern des großen Rathes gewählt wurden, obgleich der Adel darauf noch kein ausschließliches Recht zustand [3]. Daß aber der große Rath nicht den Charakter einer beweglichen Körperschaft von Volksvertretern behalten könne und solle, war in dem Augenblicke entschieden, wo man ihm das Recht zugestand, aus seiner Mitte jährlich vier oder 12 Männer zu ernennen [4], welche (mit Beseitigung aller Volkswahl) allein festsetzen durften, wer im Rathe bleiben, wer ausscheiden und eintreten solle. Der große Rath besetzte fast alle öffentlichen Aemter durch gesammte Abstimmung oder durch ernannte Wähler, und jede wichtige Angelegenheit mußte ihm vom Dogen, nach erfolgter Vorberathung, zum Bestätigen oder Verwerfen vorgelegt werden. Zu einer solchen Vorberathung erschienen nun aber die bisherigen zwei Räthe des Dogen und die willkürlich Erbetenen nicht genügend; deshalb setzte man

---

XXIII, 970, freilich eine spätere Quelle), daß Bürger von Venedig, welche sich große Verdienste ums Vaterland erworben hatten, nobili di consiglio geworden wären. Zu 1162 erwähnt Dandolo, 289, ein consilium majus; 1167 ist in Urkunden senatus Venetiae genannt. Für das Dasein der concio gibt es mehre Beweise. Foscarini, Della letteratura Veneziana, 226.

[1] Darüber, daß die Zahl der Wähler und der Glieder nicht ganz fest stand, siehe Tentori, Saggio sulla storia di Venezia, III, 277, und weiter unten unsere Darstellung. — [2] Sandi, Principi di storia civile della republica di Venezia, II, 402. Liber communis Venetiae. — [3] Das Gegentheil behauptet Tentori, III, 279, ohne genügenden Beweis. Cappelletto, I, 481. — [4] Tentori nennt vier, Sandi spricht von 12 Wählern. Die Wahlart war nicht immer dieselbe. Romanin, II, 341.

Digitized by Google

1) fest, daß aus jedem Sechstel der Stadt dem Dogen ein mindestens 25 Jahre alter Rath zugesellt werde [1], und daß

3) über alle wichtigen Angelegenheiten die Pregadi oder die Erbetenen gehört werden mußten, obgleich die Wahl der Personen und deren Zahl für jetzt dem Dogen noch überlassen blieb. — Was nun die sechs Räthe und die Erbetenen billigten, kam (wie gesagt) an den großen Rath, und dessen Ausspruch trat gültig an die Stelle mancher ehemaligen Volksbeschlüsse [2]. Zwar hatte der Doge noch das Recht, das gesammte Volk zusammenzurufen, allein diese Maßregel erschien einerseits gefährlich, andererseits war überhaupt wenig Hoffnung vorhanden, etwas mit Hülfe des Volkes gegen den Willen des großen Rathes durchzusetzen. Mit dem Allem standen

4) die Vorschriften über die Dogenwahl in genauer Verbindung. Bisher hatten nämlich erst die Tribunen, dann das Volk dabei den größten Einfluß ausgeübt; aber beim Mangel bestimmter Gesetze und bei der Theilnahme so vieler Menschen entschied die Gewalt nicht seltener als freundschaftliche Uebereinkunft. Im Jahre 1172 ernannte deshalb der große Rath 24 Personen, die 24 ernannten 11 und diese 11 erwählten den Dogen. Im Jahre 1178 ernannte man dagegen vier Männer, welche 40 wählten, und die Mehrzahl der letzten gab den Ausschlag [3]. Im Jahre 1192 berief der Rath alle Einwohner von Grado bis Kavarzere zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher auf hergebrachte Weise die 40 Wähler ernannt wurden [4]. Im Jahre 1229 theilten sich die aus den Alten und den alten bürgerlichen Familien genommenen Wähler in zwei gleiche Theile, sodaß das Loos entscheiden mußte [5], weshalb man im Jahre 1249 zur Vermeidung solchen Uebelstandes noch einen Wähler hinzuthat. Als diese 41 Wähler, die Räthe und das Volk im Jahre 1252 zu einer neuen Wahl versammelt waren, schwur der Gesalbte Daniel mit Beistimmung und im Namen des Volkes: es werde den auf die vorgeschriebene Weise ernannten Dogen unweigerlich anerkennen [6]. Dies unbestrittene Recht der Zustimmung, der wahrscheinlich auf die Ernennung der ersten Wähler nicht ganz verzichtete Einfluß, Feste und Geldaustheilungen bei und nach der Wahl beruhigten das Volk über diese Neuerungen. Der erwählte Doge

---

[1] Tentori, III, 291. Liber communis Venetiae. Cappelletto, I, 483. — [2] Marin, Storia del commercio de' Veneziani, III, 136, 137. — [3] Sanuto, 520, sagt, das gesammte Volk habe die vier erwählt dei primi della terra. Dandolo hat zu 1178 nichts Näheres. Tentori läßt sie durch den großen Rath ernennen. — [4] So drückt sich Dandolo zu 1192 aus; doch ist die Art und Weise so wenig ganz deutlich, als was man unter incubo verstand. Siehe Le Bret, I, 392. — [5] Ex nobilibus et antiquis popularibus. Marin, IV, 219, 296. Dandolo, 346, 359. — [6] Der Gesalbte schwur noch im Jahre 1268. Er war eine Art von Volksvorsteher. Dandolo, 360, 377.

Digitized by Google

schwur nach den Gesetzen zu regieren, und das Volk schwur ihm d gegen Treue.

Alle diese Einrichtungen schienen jedoch in mancher Hinsicht no ungenügend zu seyn; insbesondere wurde behauptet: der große Ra sey zu zahlreich und der Rath des Dogen zu klein. Man müs die mit dem Anwachsen des Staates immer weitläufiger werden Rechtspflege besonderen Behörden anvertrauen und Maßregeln ergre fen, daß Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Bürgern vo unparteiischen Personen und nicht von verwaltenden Beamten en schieden würden. Aus diesen Gründen entstand im Jahre 1179 d Quarantie oder der Rath der Vierzig und fast um dieselb Zeit der Anwalt der Gemeine (avogador del comune). [1]

Jene Vierzig wurden alle Jahre aus und von dem große Rathe gewählt [2] und beschäftigten sich anfänglich nur mit bürge lichen oder noch mehr mit peinlichen Rechtssachen in zweiter un zum Theil erster Stelle; allmählich aber wuchs ihr Wirkungskrei nach allen Seiten, und fast alle öffentlichen, alle Steuerangeleger heiten mußten ihnen, als einer vorberathenden Körperschaft, vo gelegt werden. Damit sie jedoch sich nicht ganz vereinzeln oder ohr hinreichende Kenntniß nach Willkür vorschreiten möchten, hatte zwa der Doge mit sechs Räthen den Vorsitz in der Quarantie; allein theil hinderten ihn anderweite Geschäfte hier ununterbrochen einzuwirker theils brachten es die Vierzig dahin, daß ihre drei Häupter im klei nen Rathe Sitz und Stimme erhielten, durch welche Theilnahm sie mehr gewannen als der Doge durch jenen Vorsitz in der Quar rantie [3].

Weil dieser also auf seine sechs Räthe und die drei Häupter d Vierzig keinen überwiegenden Einfluß hatte, weil er bei Vorberathun gen leicht von den Vierzigen überstimmt wurde und ihren Einfluß i der höchsten Stelle, im großen Rathe, auch nicht vertilgen konnt so blieb ihm nur ein Mittel übrig, sich zu stärken und mit der a wachsenden Macht dieser Körperschaften wieder ins Gleichgewicht z kommen: er stellte ihnen nämlich die Pregadi, die von ihm Erb tenen und bei allen wichtigen Angelegenheiten Befragten gegenüb und überstimmte durch deren Hülfe sowohl die Vierzig als den kle nen Rath.

Dieser merkwürdige Umstand führte, verbunden mit vielen and

---

[1] Schon 1187 findet sich ein avogador del comune, und zu 11 erzählt Dandolo, 310, daß der Doge judices communis ernannt hab welches die Avogadoren zu seyn scheinen. Siehe jedoch weiter unten d Nähere. — [2] Sandi, II, 510. Ob die Vierzig immer aus dem groß Rathe genommen wurden, möchte zweifelhaft bleiben. — [3] Tentori, I 12. Der Zeitpunkt, wann die Häupter der Vierzig in die Signoria trate ist ungewiß; vielleicht erst 1230 bei den gleich zu erzählenden Veränd rungen.

Digitized by Google

ren Gründen, zu neuen, obgleich keineswegs gewaltsamen Kämpfen zwischen den monarchischen, demokratischen und aristokratischen Richtungen. Die letzte siegte ob, und es traten, meist im Jahre 1230, mehre wichtige Abänderungen der Verfassung ein, welche wir einzeln aufzählen müssen.

1) Dem Dogen ward das Recht genommen, die Personen und die Zahl der Erbetenen zu bestimmen [1]. Von jetzt an ernannte der große Rath durch vier von ihm erkorene Wähler jährlich 60 Pregadi. Ging indessen einer von diesen im Laufe des Jahres ab, so ersetzten ihn die übrigen aus eigener Macht, ohne an den großen Rath zurückzugehen.

2) An die Stelle der 12 Männer, welche den großen Rath erwählten, traten jetzt vier Wähler; und diese scheinen ihr Amt bisweilen mehre Jahre hindurch ausgeübt und nur für die abgegangenen Räthe neue ernannt zu haben [2].

3) Bei dem Tode eines jeden Dogen erwählte der große Rath fünf Verbesserer oder Berichtiger der herzoglichen Versprechung (correttori della ducale promissione), welche jenem Rathe Vorschläge über die neu darin aufzunehmenden Bedingungen einreichten, dann aber sogleich ihr Amt niederlegten [3]. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden nun manche die Dogen gar sehr beschränkende Bedingungen bestätigt, die wir hier sogleich in einer Folge mittheilen.

a) Er beschwur alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, und daß er nicht allein seine Macht nie ausdehnen, sondern auch jeden von Anderen zu diesem Zwecke entworfenen Plan, sofern er ihm bekannt werde, anzeigen wolle.

b) Die Besetzung öffentlicher Aemter ward ihm allmählich fast ganz genommen; nur zu einigen brachte er, gemeinschaftlich mit dem kleinen Rathe, Personen bei dem großen Rathe in Vorschlag [4].

c) Es war ihm untersagt, sich persönlich in irgend einen Rechtsstreit zu mischen, sowie überhaupt das Richteramt allmählich, mit Ausnahme des Vorsitzes, fast ganz an andere Personen oder Behörden kam [5].

d) Er durfte sein Wappen und Bildniß nirgends außerhalb des herzoglichen Palastes anbringen lassen, ohne Zustimmung des kleinen

---

[1] Navagiero, 994. — [2] Tentori, IV, 1, Sandi, II; 403, und le Bret, I, 514, stimmen nicht ganz überein; wir können hier aber auf keine umständlichere Prüfung des Einzelnen eingehen. — [3] Tentori, IV, 19—34. Romanin, II, 244. — [4] Sandi, II, 406. Marin, III, 176. Romanin, II, 430, 213. — [5] Die judices proprii und Avogadoren bekamen einen Theil der richterlichen Geschäfte; 1233 ernannte man außerdem fünf Anziane des Friedens, und weil der Doge noch immer zu sehr belästigt war, 1244 auch judices petitionum. Dandolo, 348.

Digitized by Google

Rathes seine Erhebung keiner fremden Macht anzeigen, oder ihnen Gesandte schicken, oder ihren Gesandten Antwort ertheilen [1], oder irgend ein Geschenk annehmen. Er durfte keine Fremde heirathen, damit er nicht (wie es wohl früher geschehen) den Staat in unangenehme Verlegenheiten bringe, oder zu vornehme und mächtige Verwandten bekomme. Seine jährliche Einnahme war genau bestimmt und ebenso die Zahl der von ihm zu haltenden Dienerschaft. Freitags mußte er Jedem öffentlich Gehör geben.

e) Seine Verwandten erhielten weder ein geistliches noch weltliches Amt, und es war ihm nicht erlaubt, ohne Zustimmung beider Räthe das Gebiet der Republik zu verlassen oder sein Amt niederzulegen [2].

f) Nach dem Tode eines jeden Dogen ernannte man drei Inquisitoren, welche prüften, inwieweit er seinen Versprechungen nachgekommen sey. Alle für gültig erkannten Anforderungen und Genugthuungen wurden aus seinem Vermögen bestritten; doch stand es später seinen Erben frei, durch die Avogadoren an den großen Rath zu gehen, wenn sie sich für verletzt hielten.

g) Dagegen behielt der Doge eine große Zahl von Vorrechten, welche äußerlich in die Augen fielen, ohne eigentliche Macht zu verleihen; er wachte, daß keine Verfälschung der Münze eintrete, hieß der Schutzherr aller Armen, ermahnte alle Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten, vollzog die Rechtssprüche, brachte die Besetzung erledigter Aemter in Anregung, hatte mehre Diener, eine ausgezeichnete Kleidung, in seinem Namen ergingen alle öffentlichen Bekanntmachungen u. s. f.

Jetzt konnte der Doge nicht mehr hoffen, daß er über die Körperschaften, welche ihn rings umgaben, ein Uebergewicht erhalten wolle; vielmehr konnte sein Streben nur dahin gehen, in und mit denselben wirksam und mächtig zu bleiben. Hiezu blieb ihm allerdings noch immer viele Gelegenheit, besonders wenn er seine sechs Räthe und die drei Häupter der Vierzig, an deren Spitze er in der Signoria als der zehnte stand [3], für seine Ansicht zu stimmen wußte. Diese Signoria, auch der kleine Rath genannt, war der Mittelpunkt der ganzen Regierung: sie hatte Vorsitz und Einfluß in allen Körperschaften und nach allen Richtungen, über die Rechtspflege durch ihr Verhältniß zur Quarantie, über die Verwaltung im Verhältniß

---

[1] Im Jahre 1253 schickte der Doge einen Gesandten ab mit Beistimmung des kleinen und großen Rathes. Fantuzzi, IV, Urk. 122. Nach einem Gesetze von 1260 mußte, wenn zwei oder mehr Beamte mit fremden Gesandten unterhandeln sollten, immer einer aus den Vierzigen zugegen seyn, welcher der Quarantie vom Erfolge Bericht erstattete. Dandolo, 369, 39[illegible] — [2] Söhne des Dogen sollten, nach einem Beschlusse von 1249, auch kein fremdes Amt annehmen. Dandolo, 359. Sanuto Vite, 555. — [3] Marin III, 176.

Digitized by Google

zu den Erbetenen, über die Gesetzgebung im Verhältniß zum großen Rathe. Diesen berief der Doge mit Zustimmung des kleinen Rathes [1]; er durfte eine solche Berufung den drei Häuptern der Vierzig nicht versagen. Der kleine Rath machte alle Anträge im großen und vollzog die Beschlüsse desselben; für sich selbst hatte er dagegen durchaus keine gesetzgebende Gewalt und war selbst in Hinsicht mancher Verwaltungszweige einer höheren Aufsicht unterworfen. So mußte z. B. der Briefwechsel mit den Beamten abhängiger Orte den Vierzig und dem großen Rathe vorgelegt werden [2]; nach einem Gesetze von 1255 durfte die Signoria ohne die Vierzig und die Beistimmung der Mehrzahl im größeren Rathe nicht über 10 Lire verschenken u. s. w.

Ueberall führten, wie aus dem Gesagten erhellt, kleinere Behörden auf eine sehr merkwürdige Weise den Vorsitz in allen größeren und zahlreicheren Körperschaften; überall trat mithin das Mehrherrische in den Vordergrund, das Einherrische in den Hintergrund. Auch betrafen die nächsten Streitigkeiten nicht sowohl die Verhältnisse des Dogen, des Adels und des Volkes, als eine Veränderung in den Rechten der bereits bestehenden Körperschaften. So waren die Wirkungskreise der Erbetenen und der Vierzig nicht hinreichend gesondert, und der anfangs überwiegende Einfluß der ersten minderte sich, weil die Vierzig (wie gesagt) über die Rechtspflege hinausgriffen und Theil an allen öffentlichen Angelegenheiten nahmen, während die Erbetenen sich nicht durch so bestimmte, ausschließliche Amtsgeschäfte ununterbrochen sichern und befestigen konnten. Daher gelang es den Vierzig früher als diesen, regelmäßige Beisitzer des großen Rathes zu werden [3], und noch entscheidender ward ihr Uebergewicht, als sie im Jahre 1289 durchsetzten, daß sie über die vom großen Rathe ernannten Pregadi nochmals ballotiren durften und Jeder durchfalle, der nicht die Hälfte ihrer Stimmen für sich gewinne. — Vielleicht hätte man nach Errichtung des Rathes der Vierzig die Pregadi ganz entbehren können, allein es wurde schon damals in Venedig zu einem folgereichen Hauptgrundsatze: die Zahl der Körperschaften zu vermehren, damit sie sich wechselseitig im Gleichgewicht erhalten möchten und so viel Personen als irgend möglich in eine eigenthümliche öffentliche Thätigkeit gebracht würden. Auch blieb den Pregadi vorzugsweise noch lange die Leitung der Handelssachen [4], bis sie am Ende des 13. Jahrhunderts mit den Vierzig insofern mehr zusammenflossen, als beide Theile des sogenannten Senates wurden.

Neben diesen größeren Körperschaften entstanden oder erweiterten

---

[1] Tentori, IV, 12—15. Sandi, II, 724. — [2] Sandi, II, 728 729. — [3] Im Jahre 1283. — [4] Sandi, II, 733. Tentori, V, 304. Le Bret, II, 50.

Digitized by Google

sich alle diejenigen Ämter und Behörden, welche in einem mächtige Handelsstaate unentbehrlich sind [1]; so z. B. Richter zur Entscheidun der Streitigkeiten des niederen Volkes, Richter über Fremde, Beami für Maß und Gewicht, für Sicherheitspolizei, Polizei der Lebens mittel, Salzhandel und Salzpreise, Aufseher über die Kanäle, Käm merer für die Staats-Einnahmen und Ausgaben, Beamte bei der Leih kammer und dem Staatsschuldenwesen, Einnehmer der Ausgange und Eingangszölle, Konsuln, welche alle beim Handel sich zeigende Mißbräuche abstellen und unter Anderem die Schiffe abschätzen, mes sen und Acht haben sollten, daß sie nicht überladen würden, Auf seher über die Waarenlager, besonders der Deutschen, u. dergl. [2]. In Einzelnen verdienen eine nähere Erwähnung:

1) die Punktmacher oder Bezeichner (appuntatori), welch alle zwei Monate neu gewählt wurden und die Namen derjenige Edlen, welche ihre Schulden nicht zur rechten Zeit bezahlten [3], m gewissen Punkten bezeichneten. Jene verloren dadurch auf vier Jahr das Recht zu allen öffentlichen Aemtern.

2) Die vier Prokuratoren des heiligen Markus. Der erst bestand seit dem 9. Jahrhunderte [4], der zweite wurde hinzugefüg 1231, der dritte 1259, der vierte 1261. Jenen ersten ernann früher der Doge, später wurden alle vom großen Rathe erwählt Ursprünglich hatten ihre Geschäfte nur Bezug auf die Markuskirch und deren Vermögen, im Jahre 1268 erhielten sie aber die Vor sorge über alle Minderjährigen und Blödsinnigen und die Vollzie hung aller Testamente. Diese beiden letzten Geschäftskreise erscheine allerdings nicht unbedeutend, doch war die den Prokuratoren äußer lich erwiesene Ehre weit größer als ihre Macht. Man erklärte näm lich die Würde eines Prokurators für unverträglich mit allen ande ren Einfluß gebenden Staatsämtern und verlieh sie später manche Edlen, um ihn aus den Kreisen zu entfernen, wo sein Ansehen über mäßig wuchs; eine Art von Ostracismus, jedoch von weit größer Milde als der attische.

3) Die Beglaubiger (esaminatori) scheinen mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eingeführt zu seyn [6]. Sie beglaubigten un vollzogen Verträge, prüften darauf Bezug habende Zeugnisse, über

---

[1] Das Einzelne, was wir übergehen müssen, findet sich bei Tentori, I 37 — 72; Sandi, II, 412; Le Bret, I, 326, 327; Sanuto, Vite, 507 - 509; Dandolo, 359, 399; Cornelio, Ecclesia Veneta, VII, 279. - [2] Seit 1268 visdomini al fondaco de' Tedeschi. Tentori, IV, 53. - [3] Ibid., IV, 24. — [4] Ibid., II, 361; IV, 29. Le Bret, I, 51 hat für die Anstellung des dritten das Jahr 1262, des vierten 1268. - [5] Dandolo, 378. Cornelio, Ecclesia Veneta, X, 384. — [6] Sand II, 637. Tentori, 31. Urkunden von 1205, 1237, 1242, 1245, 126 in Cornelio, Ecclesia Veneta, I, 328; IV, 261, 263; V, 110; VI, 16

Digitized by Google

gaben Häuser und Grundstücke, legten Beschlag auf bewegliche Güter und Einnahmen böser Schuldner u. s. f. So wichtig auch schon diese Geschäfte für die öffentliche Sicherheit waren, so erhielten doch die Beglaubiger weit größere Bedeutung durch ein Gesetz vom Jahre 1288. Demgemäß sollten sie eine Art von Hypothekenbuch (notatorio delle notificazioni) anlegen und in dasselbe alle Anrechte, Verträge und Forderungen eintragen, welche stattfanden oder auf Grundstücke Bezug hatten. Eine solche Eintragung gab, selbst wenn sie später geschehen war, ein Vorrecht vor allen früheren, aber nicht eingetragenen Forderungen.

4) Die vom großen Rath ernannten Anwalte der Gemeine (avogadori del comune), welche schon im 12. Jahrhundert erwähnt werden, entschieden ursprünglich Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Bürgern, oder leiteten sie vielleicht anfangs nur ein und vertraten die öffentlichen Ansprüche [1]. Allmählich aber wuchs ihr Wirkungskreis von diesem Punkte aus auf eine ebenso merkwürdige als bedenkliche Weise. Sie erhielten nicht bloß die Aufsicht über das rechtliche Benehmen der Advokaten, sondern auch das Recht, daß man von allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssprüchen an sie appelliren könne; und als diese Stellung nach Ausbildung der Quarantie nicht mehr ganz passend erschien, so ließ man ihnen dennoch die Befugniß, zu erkennen, ob eine Berufung an die höchsten Gerichte zulässig sey oder nicht. Noch mehr Gewalt erhielten sie durch die sogenannte Intermission. Es mußten ihnen nämlich viele bestimmte Sachen durch den kleinen Rath vorgelegt werden, oder sie nahmen von Amts wegen davon Kenntniß und durften nun, sofern ihnen der eingeschlagene Weg für das Wohl des Ganzen nachtheilig erschien, intermittiren oder Einspruch thun und dadurch die Beschlüsse aller Körperschaften, selbst des großen Rathes hemmen! Sie durften die Berufung des letzten vertagen, die Vierzig bei demselben anklagen und Sprüche vollziehen lassen, sobald der Doge damit über eine bestimmte Zeit zögerte; sie erhielten Sitz unter den Erbetenen und das

[1] Tentori, III, 364. Sandi, II, 519. Le Bret, I, 382. Folgende Stelle bei Dandolo (p. 348) erläutert das Gerichtswesen. Bis 1233 offensiones, injuriae et percussiones, quae inferebantur per capita contratarum solita fieri, Duci denunciabantur, quae per eum et consilia aliquando puniebantur, aliquando per judices proprii et advocatores communis. Nunc autem pro inquirendis et emendandis his sancitum est, quod V officiales, qui nominabantur Antiani pacis, de novo fient. Wenn der Doge die Gondel bestieg oder die Straße betrat, um Jemanden in Strafe zu nehmen oder auszupfänden, so mußte der Zögernde der Gemeine 40 Schilling zahlen; wartete dieser bis der Doge ans Land gestiegen war oder das Haus oder das Grundstück betreten hatte, so erhöhte sich die Strafe bis auf 15 Pfund, welche nur mit Beistimmung der Mehrzahl des großen Rathes vermindert oder erlassen werden konnte. Dandolo, 358.

Digitized by Google

Recht, in allen Körperschaften Anträge zu machen. — So entstand fast unerwartet und auf eine nicht zu vermuthende Weise in Venedig eine Macht, welche an die Volkstribunen Roms erinnert und den Staat leicht in zwei Theile hätte spalten können, wie es damals in mehren italienischen Städten durch Einführung des Volkshauptmanns geschah. Es fanden sich indessen manche Gegengründe, welche die Gefahr wo nicht aufhoben, doch minderten: 1) mußten die Anwälte, deren Zahl bisweilen wechselte, über ihren Einspruch einig seyn, wenn er in Wirkung treten sollte; 2) hemmte allerdings ihr Einspruch, allein nicht unbedingt, sondern er führte immer nur bis an wählende und entscheidende aristokratische Ausschüsse zurück und rief nicht demokratisch das gesammte Volk zu unmittelbarer Entscheidung auf [1]. Vielmehr schien diesem die steigende Gewalt der Avogadoren selbst unbequem; auch wurden mittlerweile mehre in entgegengesetzter Richtung wirkende Aenderungen der Verfassung angenommen.

Im Jahre 1268 führte man eine neue Wahlart des Dogen ein, welche mit wenigen Veränderungen bis in die neuesten Zeiten beibehalten wurde [2]. Wahl und Loos erscheinen dabei auf eine sehr umständliche und künstliche Weise verbunden. Es werden nämlich nach Vorlesung der Gesetze über die Dogenwahl so viel Kugeln in ein verdecktes Gefäß gethan, als über 30 Jahre alte Mitglieder des großen Rathes gegenwärtig und in einer bestimmten Ordnung aufgezeichnet sind. Unter jenen Kugeln sind 30 vergoldet und mit dem Namen Wahlherr bezeichnet [3], die übrigen versilbert. Ein Knabe nimmt nach einander die Kugeln aus dem Gefäße, und derjenige, auf dessen Nummer eine der vergoldeten gezogen wird, ist Wahlherr. Diese 30 erlosen auf ähnliche Weise 9 aus ihrer Mitte, welche das Recht haben, in einer durch das Loos bestimmten Ordnung durch wenigstens 7 einige Stimmen 40 Männer aus verschiedenen Familien zu ernennen. Diese 40 erlosen durch jenen Knaben aus sich 12 Männer, und diese 12 ernennen 25, deren jeder 9 Stimmen für sich haben muß. Die 25 erlosen 9, die 9 wählen 45, deren jeder 7 Stimmen haben soll. Die 45 erlosen 11, die 11 erwählen 41, deren jeder wenigstens 9 Stimmen für sich vereint. Sobald diese 41 beschworen haben, nach Pflicht und Gewissen zu wählen, wirft jeder den Namen des von ihm zum Dogen Bestimmten in ein Gefäß, und über jeden derselben wird nunmehr abgestimmt. Sobald sich in früherer Zeit 25 Stimmen für Jemand

---

[1] Ueber spätere Beschränkungen Daru, I, 229. — [2] Navagiero, 996. Le Bret, I, 582. Tentori, IV, 39. — [3] Früher waren die Kugeln von Wachs und in einigen ein Zettel mit dem Namen Wahlherr verborgen. Man zerbrach sie nach dem Ziehen. Dandolo, 377. Martin. da Canale chron. mscr. zu Florenz in der bibliotheca Riccardiana, 95, 129.

Digitized by Google

ministrn, war die Wahl entschieden; später ward über alle Vorgeschlagenen ballotirt, und die Mehrheit (welche jedoch nicht unter jene Zahl sinken durfte) entschied, wer Doge sey. — Wäre es darauf angekommen, einen durch seine persönliche Tüchtigkeit entscheidend einwirkenden Mann aufzufinden, so müßten wir diese Wahlmethode sehr unpassend schelten; sie genügte dagegen, weil der Doge nicht sowohl handeln als äußerlich repräsentiren sollte.

Nach der im Jahre 1268 getroffenen Wahl wurde mit allen Glocken geläutet, und Jeder eilte in die Markuskirche, wo der neue Doge eine Rede hielt. Darauf folgten Feste, wobei man sich mit Kränzen schmückte und mannichfaltige Lieder sang [1]. Auch von Murano, Torcello und den übrigen Inseln kamen die Einwohner in reichem Schmucke nach Venedig, um dem Dogen und seiner Gemahlin Glück zu wünschen, und die Zünfte und Gewerke Venedigs blieben darin nicht zurück. Mehre erlaubten sich hiebei eigenthümliche Scherze: die Kuchenbäcker [2] trugen z. B. einen großen Käfig voller Vögel, welche sie beim Dogen fliegen ließen; zwei Barbiere waren als irrende Ritter verkleidet und brachten (unter weitläufigen, traurig-erhabenen und lustig-niedrigen Erzählungen von ihren Eroberungen schöner Mädchen) dem Dogen absonderliche Glückwünsche dar. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erhielt der Doge ein jährliches Gehalt von 3000 Pfund [3].

Weit wichtiger als jene bei der Dogenwahl eintretenden Veränderungen, ja für die ganze Zukunft entscheidend wichtig war die Schließung des großen Rathes im Jahre 1297. Wir haben gesehen, daß die unmittelbare Einwirkung des Volkes auf öffentliche Angelegenheiten allmählich abnahm; noch war sie indessen keineswegs ganz verschwunden. Im Jahre 1234 überließ z. B. der Doge Tiepolo Land an die Dominikaner unter Beistimmung der Richter und Weisen seines Rathes und unter Beistimmung des venetianischen Volkes [4]. Im Jahre 1242 nahm das Volk die neu gefertigte Gesetzsammlung an und stimmte zwei Jahre nachher bei, daß neue Richter für gewisse Rechtssachen ernannt wurden. Im Jahre 1255 wurden Seegesetze mit Genehmigung des kleinen und großen Rathes und der Vierzig bekannt gemacht und nachher in der öffentlichen Versammlung des Volkes bestätigt [5]. Ohne Beifallsgeschrei des Vol-

---

[1] Chansonnettes et couplets. Martin. da Canale, 103. — [2] Qui font les pignes. Sind das Kammmacher, Kuchenbäcker, Töpfer, oder wer sonst? Martin. da Canale, 207, 208. — [3] Liber communis Venetiae. — [4] Cum laudatione populi Venetiarum. Cornelio, Ecclesia Veneta, VII, 278. Auctoritate publicae concionis approbavit. Dandolo, 353. — [5] Et postmodum in concione publica populi Venetiani confirmata. Foscarini, 16. Collaudatione populi. Dandolo, 355. Auctoritate majoris et minoris consilii et publicae concionis approbata sunt. Dandolo, 363.

Digitized by Google

kes schien noch immer keine Dogenwahl ganz gültig, und es fand sich Häupter, welche der täglich anwachsenden aristokratischen Ma bestimmt entgegentreten, Alles umstellen, den vorhandenen Be stürzen und einen neuen beginnen wollten. Daher nahm man eini bürgerliche Familien, welche sich bei Unterdrückung eines im Jah 1263 über Steuern entstandenen Aufruhrs sehr ausgezeichnet hatte einerseits in den großen Rath auf, befahl aber andererseits im Al gemeinen, daß kein Bürgerlicher ritterliche Waffen in seinem Hau haben solle [1]; und als nach dem Tode Dandolos das Volk sich i Jahre 1288 erlaubte, mit Uebertretung aller gesetzlichen Formen de Jakob Tiepolo aus eigener und alleiniger Macht auf den herzo lichen Stuhl zu erheben, so sahen die Vornehmen ein, es genüg nicht, daß man diesmal jenen Versuch vereitelt und Peter Gra denigos Wahl durchgesetzt habe, sondern daß allgemeinere un schärfere Maßregeln zur Sicherung der so künstlich gegliederte Verfassung und insbesondere der geregelten Aristokratie nöthi seyen. Gradenigo, voller Kraft, Scharfsinn und Entschlossen heit, war zur Ausführung solcher Plane äußerst geschickt, und di unter dem Namen der Schließung des großen Rathes so berühmt ge wordene Maßregel ward hauptsächlich durch ihn und die damals seh mächtigen, mit ihm ganz einverstandenen Vierzig ausgeführt.

Die Wahl der Glieder des großen Rathes durch vier oder meh aus seiner Mitte genommene Wähler hatte denselben (wie gesagt schon längst aus einer Körperschaft von Volksvertretern in eine ari stokratische, sich eigenmächtig ergänzende verwandelt. Doch ließen sich, selbst wenn man diese Veränderung im Allgemeinen billigte mehre Uebelstände innerhalb der neu gewonnenen Kreise nicht ab läugnen. Mancher hing von Mächtigeren ab, Mancher trachtete da nach, sich eine eigene Partei zu bilden [2]; Einige wollten sich in ih ren Geschäften durch kein öffentliches Amt stören lassen, Andere woll ten umgekehrt nicht aus der Zahl der Regierenden in die der Gehor chenden zurücktreten. Nie fehlte es an Klagen: der Bessere sey über gangen, der Kriegerische zu sehr hervorgezogen, der Schwächere zu heimlichen Versprechungen überredet worden u. dergl. Daher ent sprangen zuvörderst die Vorschriften: kein unehelich Geborener habe Zutritt zum großen Rathe, und Niemand solle ein zweites Amt vor Niederlegung des ersten erhalten. Tiefer griff der Vorschlag ein, welchen Gradenigo schon vor seiner Erhebung zum Dogen am 5. Oktober 1286 machte: „Künftig sollen nur diejenigen in den großen Rath und die anderen Behörden aufgenommen werden oder höhere Aemter erhalten, welche entweder selbst oder deren männliche Vor-

[1] Popularis armaturas alicujus nobilis in domo sua non auderet vel praesumeret aliqualiter tenere. Dandolo, 374. — [2] Marin, V. 141 — 160.

Digitized by Google

sahren im großen Rathe saßen. Jedoch hat der Doge, seine Räthe und die Mehrheit der Vierzig das Recht, würdige Männer zuzulassen, wenn ihnen gleich jene Eigenschaften fehlen." — Dieser Vorschlag ging damals nicht durch, wohl aber am 28. Februar 1298 der folgende:

1) Die Vierzig ballotiren über alle diejenigen, welche in den letzten vier Jahren Mitglieder des großen Rathes waren, und Jeder, der von 30 Stimmen wenigstens 12 erhält, wird Mitglied fürs nächste Jahr. Ebenso wird über diejenigen ballotirt, welche in Aemtern oder zufällig entfernt sind [1].

2) Bringen drei ernannte Männer Personen in Vorschlag, welche nicht im großen Rathe saßen, und diese erhalten Zutritt, sofern sich auf obige Weise ebenfalls 12 Stimmen für sie erklären. Es ist aber hiedurch nicht zu verstehen, daß diejenigen in den großen Rath kommen sollen, welche durch gewöhnliche Beschlüsse davon ausgenommen sind [2].

3) Ueber die Fortdauer dieses neuen Gesetzes wird jährlich ballotirt. Es kann aber nur aufgehoben werden durch alle Stimmen der Räthe des Dogen, durch 25 von den Vierzigen und durch zwei Drittel des großen Rathes.

Bis hieher stimmen die Erzählungen ziemlich überein, jetzt aber finden sich vielfache Widersprüche. Einer sagt: der eben erwähnte Vorschlag von 1286 ward im December 1298 in ein Gesetz verwandelt [3]; der Zweite behauptet: im September 1298 hob man alles Ballotiren auf [4] und erklärte, daß die im großen Rathe eben sitzenden Personen beständige Mitglieder seyn sollten. Noch Andere erzählen: Bereits am 30. September 1297 ließ der Doge Peter Gradenigo durch die Häupter der Vierzig, Leonardo Bembo und Marko Badoer, folgenden Antrag machen, welcher auch Gesetzeskraft erhielt [5]: „Bisher wurde der große Rath durch 12 aus den sechs Theilen der Stadt erwählte Männer jährlich ernannt und begriff 450 — 470 Personen, von denen aber nicht mehr als drei bis vier aus einer Familie seyn durften. Künftig findet keine Wahl mehr statt, sondern die, welche sich jetzt und während der letzten vier Jahre im großen Rathe befanden, sollen für sich und ihre Erben darin bleiben."

Hieraus schließen die Erzählenden: die bisherige Demokratie sey plötzlich in eine geschlossene Aristokratie verwandelt und dadurch nicht bloß das Recht des Volkes, sondern auch das Recht aller der Adligen vernichtet worden, welche während jener Jahre nicht im großen

---

[1] Sandi, III, 11. — [2] Possint eligere de aliis, qui non fuissent de majori consilio. Et non intelligatur per hoc, quod debeant esse de majori consilio illi, qui sunt prohibiti per consilia ordinaria. Sandi, III, 13. Tentori, V, 146 — 164. — [3] Sandi, l. c. — [4] Le Bret, I, 664. — [5] Tentori, l. c.

Digitized by Google

Rathe saßen. Dem widersprechen Andere und behaupten mit einer, wie es scheint, weit genaueren Kenntniß der Urquellen [1]:

a) Jenes Gesetz vom 30. September 1297 ist nie gegeben worden; denn es findet sich nicht in der sonst sehr vollständigen Sammlung öffentlicher Beschlüsse, und die angeblich Vorschlagenden, Bembo und Badoer, saßen laut den vorhandenen Zeugnissen damals nicht in der Quarantie.

b) Keineswegs wählten immer 12 Männer den großen Rath, weit öfter drei oder vier; und diese wählten ferner keineswegs jährlich von neuem den ganzen Rath, sondern bisweilen 25, bisweilen 100, also, wie es scheint, nur den nöthigen Ersatz.

c) Es ist falsch, daß der Rath gewöhnlich aus 450 — 470 Gliedern bestanden habe; es waren z. B. im Jahre

1264 — 317 Mitglieder
1265 — 454 =
1266 — 481 =
1267 — 502 =
1268 — 445 =
1269 — 501 =
1270 — 481 =
1275 — 567 =
1276 — 444 =

und ebenso wechselte die Zahl nach dem Jahre 1297. Wir finden

1311 — 1017 Glieder
1340 — 1212 =
1349 — 960 =
1350 — 897 =

d) Es ist falsch, daß nur drei oder vier Glieder aus einem Hause seyn durften; vielmehr saßen z. B. im großen Rath im Jahre 1261 8 Badoer, 11 Falieri, 15 Morosini, 19 Dandoli, 19 Quirini, 20 Kontarini u. s. w., und in den verschiedenen Jahren wechseln diese Zahlen.

e) Es finden sich Beweise, daß lange nach der sogenannten Schließung des großen Rathes noch gewählt und ballotirt wurde [2].

Bei so widersprechenden Nachrichten und Ansichten scheint uns Folgendes am wahrscheinlichsten: das Gesetz von 1297 ist in der angegebenen Art nie erlassen, der Vorschlag von 1286 nie förmlich bestätigt worden; allein man verfuhr im Sinne des letzten, und mehre Gründe wirkten dahin, daß die anfangs schlau erregte Hoff-

[1] Tentori hat dies Alles unter Anführung der Urkunden so genau aus einandergesetzt, daß man an der Richtigkeit kaum zweifeln kann. — [2] Bis ins 14. Jahrhundert, ja 1351 ward noch ballotirt. Tentori, V, 192. Romanin, II, 347.

Digitized by Google

ung leichter Aufnahme in den großen Rath faſt ganz fehlſchlug. Denn

1) Die „gewöhnlichen, nach wie vor zu beobachtenden Beſchlüſſe" waren zufolge der Deutung der ariſtokratiſchen Partei keine anderen, als daß die Unadligen vom großen Rathe ausgeſchloſſen ſeyen, oder daß eben der Zutritt zu demſelben adle. Ob nun gleich dieſe Anſicht weder allgemein noch geſetzlich ausgeſprochen wurde, ſo hielt es doch äußerſt ſchwer, daß ein Bürgerlicher die Mehrzahl der drei Wähler und der Vierzig auf ſeine Seite brachte, wogegen die Adligen vermöge ihrer Ueberzahl leicht alle diejenigen herausballotirten, welche ihnen nicht gefielen. Ja im Jahre 1315 entwarf man ein Verzeichniß aller Wählbaren, wobei man es mit der Adelsprobe weit ſtrenger nahm als ehemals, obgleich man den Weg der Gnade und des außerordentlichen Verdienſtes dem Buchſtaben nach immer noch offen ließ.

2) An ein geſetzliches Umwerfen jener Beſchlüſſe war nicht zu denken, da die verlangte ſo bedeutende Ueberzahl von Stimmen ſich nie auf ruhigem Wege dagegen vereinigen konnte.

3) Die Adligen hatten alſo der Wahrheit nach ein Erbanrecht, keineswegs aber einen allgemeinen, gleichzeitigen, unveränderlichen Zutritt zum großen Rath erworben; vielmehr waren bald mehr, bald weniger Beiſitzer in demſelben, je nachdem eine größere oder geringere Zahl die vorgeſchriebenen Stimmen der drei Wähler und der Vierzig für ſich vereinigte.

4) Ob nun gleich dem Volke gegenüber dieſe Veränderungen ariſtokratiſch erſcheinen, ſo traten ſie doch nicht ohne vorbereitende Schritte und nicht auf einmal ein; ſie wurden zuletzt nicht weniger ein Mittel gegen die Oligarchie einzelner Familien als gegen die Demokratie. Indem ferner die Zahl der Glieder des großen Rathes von jetzt an bedeutend wuchs [1], verwandelte er ſich in eine Art von demokratiſch gleicher Adelsverſammlung, und die engeren Behörden und Ausſchüſſe traten nunmehr als eigentlich ariſtokratiſche Körperſchaften in neue Verhältniſſe. Doch wurde die Volksverſammlung nicht ausdrücklich aufgehoben, ſie wurde noch weit ſpäter, obgleich nur ſehr ſelten und faſt bloß zu unbedingter Beiſtimmung berufen [2].

Daß trotz dieſes dem Buchſtaben nach fortdauernden Volksrechtes aus dieſen Neuerungen ſogleich manche Unzufriedenheit hervorging, verſteht ſich von ſelbſt; indeſſen bezog ſich Tiepolos bekannte Verſchwörung zunächſt mehr auf Familienfeindſchaften und Familienan-

---

[1] Darauf legt Tiepolo, I, 161, großen Nachdruck, um die oligarchiſche Richtung der neuen Geſetzgebung zu beſtreiten. Er hat Recht, ſofern man nur auf den Adel, nicht auf das Volk Rückſicht nimmt. — [2] Marin, V, 168, 177.

Digitized by Google

sprüche [1] als auf das Schließen des großen Rathes. Auch war er dadurch für seine Person keineswegs ausgeschlossen, sondern noch im Jahre 1302 Mitglied der Vierzig. — Einige Beruhigung gewährte dem Volke ferner die Stellung des seit 1268 jedesmal aus den Bürgern gewählten Kanzlers der Gemeine, und die Gefahr, daß er sich in einen Volkshauptmann verwandeln möge, ward auf sehr geschickte Weise beseitigt. Einerseits nämlich mehrte man seine Ehrenrechte auf alle Weise [2], erlaubte ihm in ausgezeichneter Kleidung mit bedecktem Haupte vor dem Dogen zu stehen, ließ ihm sein Amt auf Lebenszeit und begrub ihn zuletzt mit großen Feierlichkeiten; allein andererseits war seine wirkliche Macht dadurch sehr beschränkt, daß ihn der große Rath und nicht das Volk wählte, und daß er zwar Zutritt zu allen Versammlungen und Behörden, überall aber nur eine berathende Stimme erhielt.

Ferner mehrte man jetzt wiederum die Behörden und die Körperschaften, um recht Viele zu beruhigen, zu beschäftigen, zu sichern, verfuhr jedoch dabei keineswegs ohne die nöthige Einsicht. So entstand insbesondere im Jahre 1310 der Rath der Zehn, ein engerer, kräftiger, für die ganze Folgezeit höchst wichtiger Ausschuß; denn der Rath des Dogen stand zu eng, einseitig und fast nur verwaltend da, und der immer zahlreicher werdende große Rath erschien für ununterbrochene Einwirkung jetzt weit weniger tauglich, als sonst. Noch immer ward indessen nicht bloß über eigentlich neue Gesetze, sondern über alle wichtigen Staatsangelegenheiten im großen Rathe verhandelt, bis man für einzelne Zweige besondere Ausschüsse erwählte oder Beamte anstellte. — Merkwürdig ist es, daß man zwar dem Dogen und seinen Räthen den Vorsitz im Rathe der Zehn verstattete, nicht aber den Häuptern der Vierzig [3]; man wollte, wie es scheint, deren Uebergewicht dadurch in etwas ermäßigen.

Neben den eigentlichen Gliedern des großen Rathes behielten oder bekamen ferner die Vierzig, die Erbetenen und die meisten der in Thätigkeit stehenden oder abgegangenen Beamten Zutritt zu demselben. Vor dem Abstimmen wurden die Gegenwärtigen Ordnungs halber allemal gezählt und weniger als 200 konnten keinen gesetzlichen Beschluß fassen [4]. Jeder Theilnehmer mußte wenigens 20 Jahre alt seyn; jeder Beisitzer irgend einer Behörde mußte abtreten, wenn über Angelegenheiten seiner Verwandten berathen ward. Ueber die zu vergebenden Aemter stimmten im großen Rathe gewöhnlich nicht alle Mitglieder, sondern man erloste erst 40 Männer [5] und

---

[1] Tentori, V, 199—210, 254. — [2] Ibid., IV, 78. Le Bret, I, 612. — [3] Marin, V, 174. — [4] Le Bret, I, 609. Dandolo, 369. — [5] Ibid., 388.

Digitized by Google

dann aus diesen neun Wählern, von denen sich wenigstens sechs für eine Person vereinigen mußten.

Die Geistlichen bildeten als solche keinen Theil des großen Rathes, doch waren sie nicht von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und wurden besonders als Gesandte und Vermittler gebraucht [1]. Dem Haupte der venetianischen Geistlichkeit, dem Patriarchen von Grado, stand mit ähnlichen Ansprüchen der Patriarch von Aquileja gegenüber, welche Stellung man sehr geschickt benutzte, um den einen durch den anderen in Zaum zu halten. Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts investirte der Doge ungestört, und selbst nachher hielt man darauf, daß keine Kirchenversammlung ohne Beistimmung der weltlichen Macht gehalten, keine Pfründe einem Fremden gegeben oder ohne Beistimmung der Regierung in Besitz genommen werde; Geistliche und Volk wurden von den Bischofswahlen nicht ganz ausgeschlossen, und jene konnten eine Befreiung von den Bürgerpflichten nie so durchsetzen wie in manchen anderen Ländern.

In dem Maße, als sich die Macht des venetianischen Adels mehrte, sank die Bedeutung der übrigen Inseln, und anstatt von daher Viele in den großen Rath aufzunehmen, sandte man ihnen öfter aus und durch den großen Rath erwählte obrigkeitliche Personen [2]. Dasselbe geschah immerdar in Hinsicht der eigentlich abhängigen Orte, doch ergriff man, als sich die Besitzungen durch die Eroberung Konstantinopels so schnell und ungewöhnlich vergrößerten, enge Maßregeln, welche nicht bloß den daselbst neu Angesiedelten, sondern auch den Unterworfenen einige staatsrechtliche Bedeutung ließen. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Behandlung von Kandia. Dahin sandte Venedig im Jahre 1211 eine Kolonie von Adligen und Bürgerlichen [3], welche Besitzungen erhielten und dagegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses und die Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde übernahmen. Die Zahl der zu haltenden Pferde, Reiter, Fußgänger und Rüstungen war genau vorgeschrieben und jedem Ritter eine bestimmte Zahl der alten Einwohner zugewiesen. Ohne höhere Genehmigung war nur die Vererbung, nicht aber die Veräußerung der Lehen an Fremde erlaubt. Sowohl Edle als Bürgerliche durften Handel treiben, jedoch keine Verfügungen zum Nachtheile Venedigs treffen [4]. Die Verfas-

---

[1] Tentori, V, 133. Le Bret, I, 258, 350. Im Jahre 1201 wurde der Patriarch von Aquileja Bürger von Venedig und kaufte congruas possessiones. Mithin mochte der Erwerb von Grundstücken zur Gewinnung des Bürgerrechtes nöthig seyn. Dandolo, 320. Widerspenstige Geistliche sperrten die Venetianer ein, worüber Gregor IX sehr klagt und schilt. Höfler, 342. — [2] Sandi, II, 532. Tentori, IV, 82. — [3] Sanuto, Vite, 540, in Murat., Script., Vol. XXII. Creta sacra, autore Flaminio Cornelio, II, 226—246. Marin, IV, 80. Le Bret, I, 471. — [4] Dasselbe geschah in Konstantinopel. Cornel., Eccl. Ven., III, 99.

Digitized by Google

sung war ganz der venetianischen nachgebildet: der große, aus allen venetianischen und kretensischen Edlen gebildete Rath leitete die Geschäfte und ernannte nicht bloß Venetianer, sondern auch Kretenser zu öffentlichen Aemtern. Nur die Wahl des kandianischen Dogen, seiner beiden Räthe und einiger höheren Befehlshaber hatte sich das Mutterland vorbehalten, sowie diesem überhaupt die obere Leitung des Ganzen verblieb.

Unter dem großen Dogen Heinrich Dandolo sammelte und ordnete man wahrscheinlich zum vierten Male die venetianischen Gesetze [1]; die fünfte Durchsicht und Vervollständigung erfolgte ums Jahr 1242 durch vier dazu besonders ernannte Männer unter dem Dogen Jakob Tiepolo. Ihre neue Sammlung ward von dem Dogen, den Räthen und der Volksversammlung (publica concione) gebilligt. Das erste Buch handelte von Kirchen und Klöstern, von Verkauf, Zertheilung und Behandlung der geistlichen Güter, woraus sich schließen läßt, daß die weltlichen Gerichte darauf noch Einfluß hatten. Das zweite Buch enthielt die Gerichtsordnung und die Lehre von der Beweisführung. Das dritte handelte von Minderjährigen und Blödsinnigen, das vierte vom Erbrechte, das fünfte von Verbrechen und Strafen. Die letzten waren sehr streng; im Ganzen hatte man sich indeß an das römische Recht angeschlossen.

40. Verona. Verona, an einem Haupteingange aus Deutschland und Italien belegen, war oft dem überwiegenden Einflusse der Deutschen ausgesetzt; doch bildete sich im 12. Jahrhundert das System der konsularischen Verwaltung aus, und schon im Jahre 1178 und 1179 ist vom einem fremden Podesta die Rede [2]. Er ward jedesmal drei Monate vor dem Ende des laufenden Amtsjahres von 80 Männern gewählt, welche, wie es scheint, einen in allen wichtigen Dingen mitsprechenden Rath bildeten und fast allein aus dem Adel genommen wurden [3]. Der Podesta versammelte diesen Rath und man stimmte darin laut ab. Im Jahre 1225 erhielt der Podesta für sich, seine Diener, einen Kapellan und 12 bewaffnete Soldaten 4000 veronesische Liren [4]. Jede Hebung über diese Summe hinaus mußte doppelt ersetzt werden. Dreimal jährlich ließ der Podesta die Gesetze öffentlich vorlesen. Er wohnte in einem ihm eingeräumten Palaste und ein besonders angestellter Geistlicher verrichtete daselbst alle gottesdienstlichen Handlungen. Konsuln der Gerichte, Kämmerer, Schreiber u. s. w. wirkten in den schon oft erwähnten Geschäftskreisen und wechselten gewöhnlich alle sechs Monate. Kein Fremder sollte in einem zu Verona gehörigen Orte Podesta seyn;

[1] Tentori, II, 3; V, 296. Dandolo, 353. Foscarini, 6. — [2] Campagnola, Liber juris. Carli, II, 577. Maffei, Verona illustrata, II, 42. Foscarini, Della letteratura Veneziana, 10. Benacus. Ein Glossar zu Campagnola hat Carlini, De pace Constantiae. — [3] Ricciard. vita, 125. — [4] Argelatus, De monetis Italiae, II, 65, berechnet diese Summe auf 7096 venetianische Dukaten des 18. Jahrhunderts.

Digitized by Google

kein Beamter konnte zu einem Zeugniß über Dinge gezwungen werden, die er im Amte erfahren hatte. Der Gerichtshöfe waren mehre, und wenigstens ein Drittel der Richter sollten drei Jahre lang die Rechte auf einer Hochschule gelernt haben [1]. Auch für Handhabung der Polizei trug man Sorge. Ueber öffentliche Baue, Wegebesserungen u. dergl. befragte man die Konsuln; zum Verkaufe von Stadtgütern mußte die Mehrzahl der Rathsherren auf namentliche Aufforderung ihre Zustimmung geben. Niemand durfte Güter und Besitzungen ohne Erlaubniß an Fremde veräußern. Ueber die Steuer- und Rechnungsbeamten fand eine genaue Aufsicht statt, und für die allmähliche Tilgung der öffentlichen Schulden waren Anstalten getroffen. Nach zweijähriger Ansiedelung ward ein Landmann Bürger in Verona, mußte sich aber zwei Drittel des Jahres daselbst aufhalten.

Um das Volk zu gewinnen und unter dessen Namen bequemer zu herrschen, änderte Ezelin von Romano im Jahre 1227 die Verfassung in sehr wichtigen Punkten [2]. Bisher hatte man nämlich alle Jahre eine Liste derer angefertigt, welche öffentliche Aemter erhalten könnten. Um auf diese Liste zu kommen, war erforderlich: entweder eine jährliche Einnahme von 1000 veronesischen Liren, oder der Besitz einer vollständigen Waffenrüstung, oder die Herkunft von angesehenen, adligen, um die Stadt verdienten Männern. Ob man nun gleich die Bedingungen der Aufnahme in die Liste oder Matrikel nicht immer auf das Genaueste mag berücksichtigt haben, so standen sie doch im Allgemeinen fest, gaben dem Ganzen eine aristokratische Richtung und schlossen das geringere Volk aus. Nur Personen, welche auf der Matrikel standen, erhielten Zutritt zu dem engeren Rathe der 80. Ezelin nun erweiterte diese Zahl auf 500 und nannte jeden aus dem Volke eintrittsfähig. Darüber entstand große Freude; aber er wußte sich auf andere Weise den größten Einfluß bei Besetzung der Stellen und bei Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zu verschaffen. Zuvörderst durch Bildung eines ganz neuen engeren Rathes von nur 16 Personen. Jedes der fünf Stadtviertel wählte nämlich drei Männer, welche ehelich geboren, wenigstens 30 Jahre alt und 20 Jahre in Verona ansässig seyn mußten. Sie hießen Weise, bekleideten ihr Amt ein Jahr lang und konnten nach zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Schlüssel der Stadt und das Stadtsiegel wurden ihrer Verwahrung übergeben. An ihrer Spitze stand als der Sechzehnte ein gleichfalls erwählter Rechtsgelehrter. In den ersten 14 Tagen nach Antritt seines Amtes berief

[1] Näheres über die eigenthümliche Bildung der Gerichtshöfe hat Campagnola, 1—12, 23, 208, 228, 252. — [2] Carli, III, 306—314. Moscardo, Storia di Verona, 180. Zagata, Cronica di Verona, 16—33. Zum Jahre 1227 wird ein podesta de' mercadanti erwähnt. Verci, Ecelini, III, Urk. 108, zu 1227.

Digitized by Google

der Podesta (gewöhnlich Ezelin selbst oder ein ihm durchaus Ergebener) die 16 und bestätigte mit ihnen den jetzt größeren Rath der 500 oder setzte nach Belieben noch andere, jedoch nur ghibellinisch gesinnte Männer hinein. Er mit den 16 entschied ferner, ob und was an den Rath der 500 zur Bestätigung oder Verwerfung gebracht werden sollte. Alle Aemter, welche mit Gehalt verbunden waren, besetzte man durch das Loos; dadurch aber übte der Podesta auch hier einen entscheidenden Einfluß, daß er die Liste der Tauglichen machte, ihre Namen auf Zettel schrieb und die Losung selbst leitete. Der Podesta ließ ferner Nachweisungen über alle Steuern und Lasten, er ließ Verzeichnisse der Kriegspflichtigen anlegen. Die Reicheren mußten als Anführer, die Geringeren als Soldaten eintreten; doch wechselte der Dienst gewöhnlich von Monat zu Monat. Nur der Podesta und die Anziane sollten von dieser Pflicht und nur aus erheblichen Gründen befreien dürfen. Endlich ernannte Ezelin zur Prüfung aller bisherigen, ihm theilweise sehr unangenehmen Gesetze einen Ausschuß von 12 Männern. Ueber deren Vorschläge sollte nachher im Rathe der 500 abgestimmt werden und das Angenommene Gesetzeskraft erhalten. Wenn auch Ezelin sich nicht später über alle und jede Formen hinweggesetzt und mit furchtbarer Grausamkeit geherrscht hätte, so würde das Volk dennoch bald von seiner ersten Täuschung zurückgekommen seyn und eingesehen haben, daß Jedem zwar dem Scheine nach ein großer Anspruch gegeben sey, ächtes, eigenthümliches Recht dagegen vernichtet und alles von der versteckteren oder offenbaren Willkür *eines* Menschen abhängig geworden war. Nach Ezelins Sturz ward 1262 Mastina della Skala Volkshauptmann und Herr der Stadt [1].

41. Vicenza. Im Jahre 1175 erwählte die Volksversammlung alle vier Monate die Konsuln und vier Anziane [2], welche jedoch nicht ohne jene vornehmen durften. In jener auch über Krieg und Frieden beschließenden Volksversammlung hatte, wie es scheint, für jedes Haus ein Mann Zutritt, er mochte Handwerker seyn oder nicht. Außerdem findet sich ein engerer Rath von 400 und ein von denselben erwählter Ausschuß von 40 Personen, welche die Gesetze verbessern und die Aemter nach Mehrheit der Stimmen vergeben durften [3]. Im Jahre 1198 ward Wilhelm Bonapace Podesta von Vicenza [4], und 1229 standen ihm drei Räthe (di credenza) und zwei Syndici zur Seite. Im Jahre 1266 verfuhr man bei der Wahl des Podesta auf folgende Weise [5]. Für jedes Stadtviertel wurde

---

[1] Verci, Trevig., I, 121. Schon 1228 öffnete folgendes Gesetz für die Podesta der Tyrannei Thür und Thor: In criminibus *non* sim adstrictus judicare secundum leges, sed vel meo arbitrio diffinire possim; — in juribus meo arbitrio puniam! Campagn., 82, 92. — [2] Auch 1262 finden sich Anziane. Verci, Ecelini, III, Urk. 171. Pagliarini, Croniche di Vicenza, 19—22, erzählt dies Alles (ob mit Recht?) zu 1175. — [3] Verci, Trevig., II, Urk. 100. — [4] Pagliarini, 30, 37. — [5] Gennari, Annali

Digitized by Google

durch den großen Rath 10, im Ganzen also 40 Männer erlost, welche drei Personen, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vorschlagen mußten. Vereinigten sie sich aber nicht, ehe zwei Lichter niederbrannten, die im Augenblicke der beginnenden Berathung angesteckt wurden, so verloren sie nicht allein ihre Wahlrechte, sondern jeder zahlte außerdem 100 Schillinge Strafe. Hierauf wiederholte man dasselbe Verfahren, bis die Wähler wirklich drei Personen vorschlugen, aus denen der Podesta erlost wurde. Die erste Vorberathung über wichtige Sachen fand bei den Anzianen und einigen von ihnen aus jedem Stadtviertel erwählten guten Männern statt [1]. Nach deren Vorschlag machten die Beisitzer des Podesta den Antrag zur Bestätigung beim großen Rathe.

42. Vigevano. Vigevano hatte zur Zeit Kaiser Heinrichs IV (oder VI?) zwei Konsuln [2], drei Volkstribunen, einen Richter über die Lebensmittel, einen Rath von 60 Personen, welchen das Volk erwählte, und einen engeren Rath der sogenannten Weisen. Die Statuten des Ortes wurden ums Jahr 1225 gesammelt.

43. Volterra. In Volterra finden wir in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen großen und kleinen Rath, einen Kämmerer, Konsuln der Kaufleute und der Rechtspflege und einen jährlich mit 365 Pfund besoldeten Podesta [3]. Dieser ernannte im Jahre 1217 unter Zustimmung der Räthe und der Konsuln einen Notar zum Syndikus bei Führung eines Streites mit dem Bischof [4]. Von dem Gerichte der Konsuln ging man öfter an das kaiserliche Gericht oder den kaiserlichen Statthalter [5], ja die Stadt selbst wies ihren Anwalt zu diesem Verfahren an, als ihre eigene Gerichtsbehörde gegen sie gesprochen hatte. Im Jahre 1238 befahl der kaiserliche Bevollmächtigte Gerhard von Arnstein [6], daß sich der Bischof und der Podesta von Volterra nicht befehden, sondern den höheren Ausspruch abwarten sollten. Im Jahre 1245 schwur Volterra dem Kaiser Friedrich II und dem Könige Konrad Treue [7]; nach deren Tode gerieth es aber in Abhängigkeit von Florenz und ließ sich folgende Vorschriften gefallen: Der Podesta erhält 400, der Richter 150 Pfund Gehalt, und jener urtheilt über Vergehen ohne weitere Berufung [8]. Neben dem Podesta steht der Volkshauptmann; beide sollen sich aber vertragen, die Gesetze befolgen und streitige Fälle den Florentinern zur Entscheidung vorlegen. Frühere Bestimmungen, vermöge welcher

---

Padova, zu 1266. Einiges ist undeutlich und ungewiß, ob man immer so verfuhr.

[1] Verci, Trevig., II, Urk. 159—162, von 1266. — [2] Dies erzählt Bellignandi, Memorie di Vigevano, 45, 69, nach Ingramo de' Curti, einem Schriftsteller des 15. Jahrhunderts. — [3] Codice diplomatico di Volterra, mscr. nell' archivio diplomatico di Firenze, Urk. 370 von 1235, 458 von 1238, 487 von 1242. — [4] Ebendas., Urk. 157, 159. — [5] Urk. 525, 537 und Camici zu 1245, Urk. XVII, p. 74. — [6] Urk. 456. Tommasi, 233. — [7] Urk. 528. — [8] Urk. von 1254. Giachi, 35, hat mehre Nachrichten über Volterra, jedoch ohne genauere Bezeichnung der Zeit.

Digitized by Google

der Volkshauptmann seine Rechte zu weit ausgedehnt hat, werden aufgehoben. Der Podesta und der Volkshauptmann besetzen die Aemter nach Befragung der Alten des Landes; sind sie uneinig, so thut wiederum Florenz den Ausspruch [1]. — Lange mag aber diese Einrichtung nicht unverändert fortgedauert haben; dahin deutet wenigstens der Umstand, daß im Jahre 1262 der vom Volke erwählte Hauptmann zugleich Appellationsrichter [2] war, und ein höheres Gericht erwähnt wird, welches Aussprüche des Podesta bestätigte und ihn also wahrscheinlich dem Hauptmann unterordnete.

3) Uebersicht und Schlußbetrachtungen.

Wenn wir dasjenige, was aus der Darstellung der Einrichtungen in den einzelnen Städten hervorgeht, mit demjenigen vergleichen, was wir oben im Allgemeinen über die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts beibrachten, so finden wir, daß seit dem Tode Kaiser Friedrichs II bis zum Untergange der Hohenstaufen [3] wichtige Veränderungen eintraten.

Der jährliche Wechsel des Podesta war sehr oft mit Parteiungen bei der Wahl oder mit Abänderungen der Verwaltungsweise verbunden. Die von verschiedenen Ansichten ausgehenden, aller Haltungspunkte in der Gemeine selbst ermangelnden Fremden konnten die Ordnung weder erhalten noch herstellen; auch ließ sich dies Regierungssystem zuletzt nur insofern entschuldigen, als man eben annahm, innere Einigkeit und Ordnung fehle; wo diese irgend vorhanden sind, regieren Einheimische (wie selbst die alten Freistaaten bewiesen haben) allemal am verständigsten und angemessensten. Auch war das Gleichartige unter den italienischen Städten keineswegs so überwiegend, daß man den Bürger einer anderen Stadt ganz als Einheimischen betrachten durfte; vielmehr wurden die Abweichungen und Entgegensetzungen in der größten Nähe mit ungebührlicher Härte und Beharrlichkeit festgehalten. — Deshalb dauerte das seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts beobachtete System fremder Podesta zwar im Allgemeinen noch fort; es nahm indessen eine andere Wendung:

a) als man diese Würde ausnahmsweise auch Eingeborenen anvertraute [4];

b) als ein Mann zu gleicher Zeit Podesta in mehren Städten ward, sich jedoch nur in einer regelmäßig aufhielt und in die anderen Stellvertreter sandte [5];

---

[1] Ganz in ähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen standen geringere Orte zu Volterra, und man erkennt eine Art von städtischem Lehnssystem. — [2] Giudice degli appelli. Urk. 803, 806, von 1262. — [3] Von 1250—68. — [4] So 1249 in Perugia, 1270 in Gemona. Pellini, I, 347. Liruti, Notizie di Gemona, 56. Auch in Bologna geschah es zweimal (Savioli, II, 1, zu 1186) und in Pisa und Pistoja. Hüllmann, Städtewesen, III, 267. — [5] Dies

Digitized by Google

c) als man die Würde des Podesta nicht bloß für ein Jahr, sondern später auf mehre Jahre, ja auf Lebenszeit verlieh [1];

d) weil jede Partei bisweilen einen eigenen Podesta wählte [2], die sich dann selten einigten, mehre Male gleichzeitig abdankten, am häufigsten sich befehdeten. Anfangs galt diese doppelte Regierung für einen gesetzwidrigen, zu vertilgenden Uebelstand, nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ward aber, wie wir sahen:

e) eine Grundspaltung in vielen Städten gesetzlich [3]. Der Podesta stand an der Spitze des einen, der Volkshauptmann an der Spitze des anderen Theiles der Einwohner; und nicht bloß in der höchsten Stelle finden wir dies Doppelte, sondern an jene Häupter schließen sich getrennte Reihen von Beamten, es schließt sich eine zwiefache Gesetzgebung und Verwaltung an, jede, wo nicht mit unbedingten, doch immer mit unbegnügten Ansprüchen. Nirgends war eine höhere Vermittelung gegeben, eine gesetzliche Ausgleichung oder Entscheidung nachgewiesen, und was angeblich der Freiheit Schutz geben sollte, versetzte den Krieg in die Ringmauern der Stadt und machte Unordnung und Aufruhr fast unvermeidlich!

Ueberall erblicken wir eine unglaubliche Parteiwuth, ohne inneren Grund und hinreichende Ursachen. Denn die, welche sich Guelfen und Ghibellinen nannten und nicht einmal den Ursprung dieser Namen [4] wußten, waren keineswegs für die Ideen der Kirche und des Kaiserthums begeistert, ja nicht einmal den einzelnen Päpsten oder Kaisern getreu, sondern die Häupter bedurften einer Partei und die Parteien eines Anführers, oder alle ergriffen (unbekümmert um Sinn und Inhalt) jene Namen, als ließen sich ihre gehässigen Leidenschaften, insbesondere die Herrschsucht [5], damit genügend

---

haben z. B. Palavicini von Vicenza und Martin della Torre. Der Letzte war Podesta von Mailand, Komo, Lodi, Novara u. a. O. Placentin. chron. mscr., in der königlichen Bibliothek zu Neapel. Rovelli, II, 241.

[1] Siehe z. B. für Ferrara Murat., Antiq. Estens., I, 389; II, 25. — [2] Zwei Podesta in Ravenna. Fantuzzi, IV, 15. Statuten Nr. 12. Im Jahr 1212 und 1239 zwei in Bologna. Savioli zu diesen Jahren und Ghirardacci, I, 160. Im Jahre 1223 zwei in Lodi. Discorsi di defendente Lodi. Im Jahre 1254 mehre in Modena. Murat., Antiq. Ital., IV, 663. — [3] Verci, Trevig., I, 122. Cibrario, Studj, I, 357. — [4] Fuerunt namque duo fratres de Thuscia nobiles, quorum unus est dictus Ghibellinus, qui secutus est imperatorem, et alius Guelfus, qui secutus est ecclesiam. Dandolo, 344. Der Name entstand laut Malespini, 104, nach den Schlössern zweier sich in Deutschland befehdenden Barone. Die Descriptio victoriae Caroli I super Manfredum in Duchesne, Scriptor., V, 829, erklärt Ghibellini für Gibbiferi, und von dem Worte Guelf bedeute Gue Guerra, das L bedeute Leo, das F fortis. — [5] Essendovi bollenti le passioni, da tante repubbliche libere ne scaturì un perenne seminario di discordie e di guerre. Fanucci, I, 250. Svanito il timore di un estero e comune nemico, — pullularono discordie infinite tra loro, anzi entro ciascheduna di loro fra la nobiltà e la plebe, fra le famiglie,

Digitized by Google

verdecken, ja rechtfertigen! — Auch die neben dem Kaiserthume und der Kirche sich hinziehende zweite große Sonderung des Adels und des Volkes stand mit jener ersten in keinem sicheren, unwandelbaren Zusammenhange; so war z. B. zur Zeit Kaiser Friedrichs II in Mailand das Volk guelfisch und der Adel ghibellinisch und umgekehrt in Piacenza der Adel guelfisch und das Volk ghibellinisch [1]. In Alessandria drückten die reicheren Guelfen aus den Bürgern das ärmere Volk, worauf ein Theil des letzten zum Adel und den Ghibellinen übertrat und sich (jene verspottend und verachtend) adlig nannte [2].

Und diese das große, wahre Vaterland ganz vergessenden und preisgebenden Parteiungen zwischen Guelfen und Ghibellinen erstreckten sich nicht bloß auf Landschaft gegen Landschaft oder auf Stadt gegen Stadt, sondern auch auf das Innere der Städte, ja der einzelnen Familien, sodaß Aeltern und Kinder, Brüder und Brüder mit wilder Grausamkeit und frecher Habsucht gegen einander auftraten. Jegliches, auch das Kleinste und Unbedeutendste, wurde Zeichen und Mittel der Parteiung [3]; so die Farbe und der Schnitt der Kleidung, die Art, wie man ging, grüßte, aß, das Tischtuch legte, das Brot schnitt u. s. w.!! Fast keine Stadt blieb von den zerstörenden Folgen dieser schrecklichsten aller geistigen Krankheiten frei [4]. Verona verbrannte z. B. im Jahre 1172 fast ganz bei Gelegenheit einer solchen inneren Fehde, und in Bologna errichtete man eine besondere Behörde, um alle in der Regel zu Blutvergießen führenden Streitigkeiten beizulegen [5]. Dies konnte aber die Fehden der Geremei und Lambertazzi nicht verhindern, wobei sehr Viele ums Leben kamen, an 12,000 verbannt, ihre Güter eingezogen und ihre Häuser niederge-

---

e fin tra gl' individui stessi d'una medesima famiglia. Fricci, III, 46. L'assenza degli imperadori lascio all' ire cittadine libero il varco e le lombarde città dilaniaronsi a vicenda. Bianchini, Novara, 56. Il desiderio di libertà operse la strada all' ambizione di comandare, nessuna sana politica li contenne. De' Conti, Casale, I, 167. Fu pestilenziale la sfrenatezza delle guerre municipali. Tosti, 72. E a lagrimare di dolore sa questi bestiali furori, con cui si laceravano le italiane repubbliche. Ibid., 86. Hohenstauf., III, 328. Ogni cosa recavano a gare municipali più che a grandezza di disegni. Botta, IV, 2. Coraggio dentro, coraggio fuori, discordia e fazioni intestine, esistence arrabiate etc. Ibid., V, 310. La ostinata opposizione onde Federigo II con potenza apparentemente tirannica travagliò le repubbliche italiane, ottiene una sufficiente spiegazione agli occhi dell' uomo politico. Giudici, I, 71. Il demone della discordia e della guerra civile dispose la rovina delle libertà. Cibrario, Studj, I, 365. Operando con moderazione, saggezza e perseveranza assicuriamo (alla libertà) più lunga vita e migliore fortuna. Sclopis, Stati del Piemonte, 12.

[1] Cibrario, Economia, 49. Sismondi, III, 136. — [2] Moriondus, II, 726. — [3] Ghirardacci, I, 146, zu 1227. — [4] Zagata, 8. Malespini, 174. — [5] Ghirardacci, I, 209. Sismondi, III, 445.

Digitized by Google

tissen wurden. Parma gab 1228 ein Gesetz, daß man alle Häuser Widerspenstiger niederreißen und ihre Felder unbebaut lassen sollte [1]! Ebenso arg verfuhr man in Florenz. Die Zahl der im Jahre 1260 von den Ghibellinen zerstörten Häuser [2] und die Größe des dadurch zufolge genauer Abschätzungen angerichteten Schadens geht ins Unglaubliche. Acht Jahre nachher verfuhren die siegenden Guelfen, aus Rache und um sich zu entschädigen, ganz auf dieselbe Weise, und mehre Tausende ihrer Gegner mußten nunmehr Güter und Vaterland meiden [3]. — Und wie der Parteigeist einerseits bis zu der grausamsten Wuth führte, so andererseits bis zur Albernheit. Der Baumeister Arnolfo in Florenz durfte z. B. den neuen Palast der Gemeine nicht regelmäßig, er mußte ihn winklig und geschmacklos anlegen [4], damit nicht der einst dem Ghibellinen Uberti gehörige Boden berührt und bebaut werde, sondern einem erlassenen Gesetze gemäß wüst bleibe!

Bisweilen war man allerdings milder, nahm die aus anderen Städten verwiesenen Guelfen oder Ghibellinen auf und gab ihnen für ein Billiges einen Theil der eingezogenen Güter [5]; bisweilen gelang es würdigen Geistlichen oder Mönchen, mit Erfolg zwischen den Parteien zu vermitteln, oder es ward in Erinnerung vergangener, aus Furcht künftiger Unbilden festgesetzt, daß und welche Schiedsrichter etwa entstandene Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder verschiedenen Städten beilegen sollten [6]; aber alle jene frommen Einwirkungen verschwanden nur zu leicht wieder, und die rechtlichen und ruhigen Formen wurden verschmäht, sobald der befürchtete Fall eines Zwistes wirklich eintrat. Freilich blieb die Reue selten aus, wohl aber die Besserung, und es war ein seltener Fall, daß sich die Parteien, wie im Jahre 1200 zu Lodi [7], bei Herstellung des Friedens dazu verstanden, gleichmäßig den angerichteten Schaden zu ersetzen und gemeinsam die gemachten Schulden zu bezahlen. — Eine ähnliche Auszeichnung verdient der Vertrag, welchen die Städte der trevisanischen Mark und Padua, Verona und Piacenza im Jahre 1213 wegen Behandlung der Gefangenen auf 10 Jahre abschlossen [8]: Wer Jemanden, nachdem er sich zum Gefangenen ergiebt, noch verwundet oder tödtet, ist strafbar; im letzten Falle gleich einem Mörder. Alle

---

[1] Affò, III, 147. — [2] Siehe Lama, Memorab., I, 493, und den dicken handschriftlichen Folianten in der bibliotheca Riccardiana zu Florenz, welcher den Titel Guelfi e Ghibellini führt und nichts als Namen der Vertriebenen und Abschätzungen des Schadens enthält.

[3] Ed ora in te non stanno senza guerra
Li vivi tuoi, e l'un l'altro si rode
Di quei, ch'un muro e una fossa serra.

Dante, Purgat., VI. — [4] Vasari, II, 189. — [5] So 1231 Vergabungen in Bologna an vertriebene lombardische Guelfen. Ghirardacci, I, 150. — [6] Clementini, Storia di Rimini, I, 322, 339, 406. — [7] Discorsi di dedendente Lodi. — [8] Verci, Ecelini, III, Urk. 82.

Digitized by Google

Gefangenen können sich auslösen; der Ritter zahlt 11 Pfund und verliert Waffen und Pferd; der Fußjänger zahlt 10 Pfund; der Schildträger büßt Waffen und Sachen ein, giebt aber kein Lösegeld; der Bogenschütze wird nach Abnahme seiner Sachen entlassen. Für die Bewahrung auf einen Tag und eine Nacht wird dem Ritter bis zur Auslösung nicht mehr angerechnet als 40 Denare, dem Fußgänger 15 Denare [1]. Die Gefängnisse sollen gesund, mit Lagerstellen und gewissen unentbehrlichen Vorkehrungen versehen sein; kein Gefangener soll Mangel leiden an Essen, Trinken und Kleidern. Sorgen die Obrigkeiten nicht für Befolgung dieser Grundsätze, so leisten die Gemeinen der beleidigten oder verkürzten Stadt angemessene Schadloshaltung. — Leider wurden aber diese Vorschriften nur von Wenigen und nur auf kurze Zeit angenommen; in der Regel verfuhr man willkürlich und grausam.

Fassen wir jetzt nochmals die Gründe zusammen, welche verhinderten, daß die italienischen Städte in staatsrechtlicher Hinsicht kein höheres Ziel erreichten.

1) Sie hatten nach antiker Weise nur eine Stadtpolitik. Wenn aber diese untergeordnete vereinzelnde Weise nicht einmal in der alten Welt ausreichte, wie viel weniger in der neuen, wo so viele Ideen, Verhältnisse und Verknüpfungen entstanden und gegeben waren, von denen man nicht absehen sollte und deren Zurücksetzung die übelsten Folgen haben mußte.

2) Der Haß der Gemeinen gegen die Kaiser war keineswegs ohne allen Grund, aber er ging zu weit und ließ irrig verkennen, daß ein höherer vereinigender Mittelpunkt nöthig und für die Freiheit oft heilsamer sey als eine gleichartige haltungslose Nebeneinanderstellung der einzelnen Städte [2]. Auch begannen jedesmal mit dem Verschwinden des kaiserlichen Einflusses die verderblicheren Kriege zwischen Stammgenossen und Bürgern. Dante [3] und Petrarka, die größten Männer ihrer Zeit, erkannten das Uebel, aber ihre Wünsche kamen zu spät: das Kaiserthum konnte die alte Bedeutung nicht wieder erlangen, und einer ächten Bildung deutsch-italienischen Staatsrechtes traten tausend Hindernisse entgegen. Wie sehr fühlten die Italiener im 12. und 13. Jahrhundert den Druck eines auswärtigen weltlichen,

---

[1] Ich wage nicht deren heutigen Werth zu bestimmen. — [2] Die italienischen Städte, sagt ein trefflicher Geschichtschreiber, wurden bald inne, wie viel leichter es sey, sich eines Herrn zu entledigen, als eine ordnungsvolle Freiheit in ihren Mauern zu begründen; sie mochten bald einsehen, daß die Begeisterung zwar Hindernisse plötzlich umstoßen, daß aber der Verstand nur mühsam eine neue Ordnung einführen könne. Sartorius, Geschichte der Hanse, I, 22. Barbaricae faecis retinent vestigia; quod cum legibus se vivere glorientur, legibus non obsequuntur. Otton. Frising. vita, II, c. 13. — [3] Dante, Purgat., c. 6. Die übertriebenen municipali tendenze sono stato sempre la ruina della nostra Italia. Cesare, I, 80. Ronchetti, III, 8.

Digitized by Google

die Deutschen im 16. den Druck eines auswärtigen geistlichen Herrschers, und gleichwohl ließ sich im ersten Falle eine Kaiserwahl, im zweiten eine Papstwahl durch Deutsche und Italiener, es ließ sich eine lebendige, örtlich eigenthümliche und wiederum haltbar gemeinsame und verknüpfende Gesetzgebung so äußerst schwer ersinnen und noch schwerer ausführen.

3) Gegen das Uebermaß kaiserlicher und anderer Gewalt schützten die Städtebünde sehr ungenügend, denn sie waren der Form nach äußerst mangelhaft, und in Verhältnissen, wo Jeder seine Ansprüche über seine Macht ausdehnen, Keiner sie um der Rechte eines Schwächeren willen beschränken wollte, mußte statt der Herrschaft eines Königs die nicht mildere Herrschaft einzelner Städte entstehen.

4) Ebenso wenig als die Idee des Kaiserthums fand die der christlichen Kirche in den italienischen Städten recht lebendigen, mildversöhnenden Eingang; was blieb aber nach Wegwerfung dieser beiden großen Gedanken, dieser wirksamen Hebel noch übrig als die unausführbare Träumerei von einem neuen heidnischen Rom, als jene nochmals zur Ausführung gebrachte antike Stadtpolitik[1]? Und obendrein steht die Nachahmung sehr hinter dem Urbilde zurück, weil sie (wie gesagt) das verschmähte, was den Alten nie dargeboten ward, und sich in den freiwillig erwählten Bahnen ungeschickter bewegte. Man gedenke z. B. an jene Zerfällung so vieler Städte in zwei völlig getrennte feindliche Hälften; man vergleiche den Ostracismus der Athenienser und die einzelnen Verweisungen in der besseren römischen Zeit mit der Raserei allgemeiner Verbannungen und Gütereinziehungen, dem allgemeinen Niederreißen und Niederbrennen, dem gänzlichen Umsturze aller persönlichen und sachlichen Verhältnisse; Alles angeblich, um die Freiheit zu gewinnen und zu erhalten!

5) Nicht minder mangelhaft war das Verhältniß der Stände. Die Geistlichkeit schied fast überall aus dem bürgerlichen Verbande ganz aus und machte eben deshalb entweder übertriebene Ansprüche oder sie fand gar kein Gehör; Beides führte zu Einseitigkeiten und Mißbräuchen. Unter dem Adel bildete sich das Lehnwesen und Ritterthum keineswegs so vollständig aus wie in einigen mehr germanischen Reichen, und ebenso wenig wirkte er (auf seinen Gütern lebend) als ein Ackerbau treibender, das niedere Volk leitender und veredelnder Stand. Vielmehr gerieth er in Abhängigkeit von den Städten und wohnte in den Städten, ohne jedoch die Bedeutung des sich entwickelnden Bürgerstandes zu begreifen oder dessen Rechte willig anzuerkennen. Umgekehrt meinten die Bürger sehr irrig, sie wür-

[1] Selbst Machiavelli kennt trotz seines bewundernswürdigen Verstandes nur eine altheidnische Politik ohne alle christliche Verklärung. Hier liegt, wie Friedrich Schlegel (Vorlesungen über die Literatur, II, 31) richtig bemerkt, die Wurzel aller seiner Mängel und nicht da, wo sie oft irrig gesucht ward. Sonst möchten wir nicht mit Sismondi behaupten: die Freiheit der Alten habe Tugend, die der Neueren Glück zum Ziele gehabt.

Digitized by Google

den durch Vernichtung aller Erb- und Geburtsrechte, durch Austilgung aller Verschiedenheiten oder durch Verwandlung derselben in ein Gleichartiges auf eine höhere Stufe der geselligen Vollkommenheit gelangen! — So kam man in den meisten Städten zu einer bloßen Bürgerdemokratie, die in ihrer Art nichts Besseres war als die polnische Adelsdemokratie. In beiden Fällen ward oft eine Gleichheit erreicht auf Unkosten des von Natur sich Sondernden und Gestaltenden, und von dem Augenblicke an, wo es keine eigenthümlichen Rechte mehr gab, wurden meist gar keine Rechte mehr geachtet [1]. — Dasselbe geschah in Rom und Athen zu den Zeiten ihrer Ausartung und ihres Absterbens. Andererseits waren aber die italienischen Städteverfassungen im Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung der Städte und Bezirke dennoch oft nur enge Oligarchien. Ob wir nun gleich die Meinung Sismondis für irrig halten: die wahre Freiheit wachse allemal mit der Zahl der an der höchsten Gewalt Theilnehmenden, so ist doch allerdings die umgekehrte Ansicht nicht minder einseitig: die Freiheit wachse nämlich jedesmal in dem Maße, als die Zahl der Theilnehmenden abnehme. So allgemeine, abstrakte Sätze setzen eben nichts oder doch nur wenig, und der wesentliche Inhalt wird keineswegs allein durch die Zahl bestimmt.

6) Hiermit steht in untrennlicher Verbindung, daß die Formen fast aller italienischen Städteverfassungen trotz ihrer Mannichfaltigkeit zuletzt nur nach dem Schema eingerichtet waren, das auch in unseren Tagen so vielen Beifall fand: nämlich nach der Zahl und bloß nach der Zahl. Die Räthe, sie mochten nun 1000 oder 100 oder 10 Beisitzer haben, blieben immer nur Ausschüsse des Gleichartigen, arithmetische Ziffern, nicht organische Potenzen. Und in der Art, diese Behörden zu wählen, zu wechseln, zu sondern und zu verbinden, zeigte sich nicht einmal so viel Eigenthümliches und Entgegengesetztes als etwa in der athenischen Volksversammlung, dem Rathe der 500 und dem Areopagus; wie viel weniger waren die oben erwähnten, damals von der Zeit dargebotenen ständischen Gliederungen oder die inhaltsreichen Verschiedenheiten und Gegensätze benutzt und in Thätigkeit gesetzt.

Auf gewisse Weise sollten freilich die Anziane Stellvertreter des Volkes seyn, allein erstens wuchs ihr Einfluß oft so sehr, daß alle Gegengewichte und jede Theilnahme der übrigen Stände erdrückt wurde; zweitens dauerte gewöhnlich die unmittelbare Einwirkung des ganzen Volkes auf öffentliche Angelegenheiten sammt allen damit nothwendig verbundenen Uebeln fort und in solcher Ausdehnung fort, daß die Anziane ohne Vollmacht und ausdrückliche Beistimmung

[1] Ja was früher als Vorrecht galt, ward wohl im Uebermuthe zu Spott und Strafe aufgelegt; so trug man später in Pistoja zur Strafe Bürger in die Adelsliste ein. Sismondi, IV, 106.

Digitized by Google

der Bürger nur selten und nicht ohne Besorgniß vor der Verantwortlichkeit vorschritten.

7) Daß die Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung nicht so streng und unbedingt war, als man in den neuesten Zeiten wohl verlangte, dürfte weit eher ein Lob als ein Tadel seyn; allerdings aber hätte eine größere Bestimmtheit der Wirkungskreise und ein seltenerer Wechsel der Beamten manchem Streite und mancher Verwirrung vorgebeugt. — Die Fragen über das, was wir Initiative und Veto zu nennen pflegen, wurden allerdings in den italienischen Städten berührt (denn sie lassen sich nirgends ganz umgehen), aber sie wurden selten besonnen und gesetzlich gelöst, sie führten nicht zu tiefsinnigeren Einrichtungen und Wechselbürgschaften der Rechte. Hätten die einzelnen Ausschüsse oder vielmehr die organischen Bestandtheile des Staates hemmend eintreten können, im Falle man ihre eigenthümlichen Rechte gesetzwidrig verletzte, nie würde das Ganze in so willkürlichen Sturz gerathen oder zerfallen seyn, sondern sich auf dem Wege des Rechtes und des Vertrages vollständiger und preiswürdiger entwickelt haben.

8) So wie Adel und Bürgerschaft ihre richtige Wechselstellung nicht fanden, so fand man auch nicht das richtige Verhältniß zu dem Bauernstande. Dieser verschwand nämlich aus den in unserer Darstellung angegebenen Gründen fast ganz; das so natürliche, für die einfache Entwickelung jedes Volkes höchst wichtige Dorfleben hörte auf, und eine Erneuung der Stadtbewohner aus den Landbewohnern ward unmöglich [1].

9) Man hat behauptet, der Untergang der Städte sey hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß der Adel alles Grundeigenthum und durch seine Reiterei stets überwiegende Kriegsmacht besessen habe [2]. Wir entgegnen:

a) Der Adel besaß nie alles Grundeigenthum und entschied die Streitigkeiten keineswegs durch etwaiges Vorenthalten von Lebensmitteln.

b) Nirgends zeigt sich im 13. Jahrhundert der Ritterdienst wichtiger als im 12., nirgends steht beharrlich und mit stetem Vortheil die Reiterei auf dieser oder jener Seite, sondern der Untergang wurde durch die schon angegebenen Gründe und endlich

10) dadurch herbeigeführt, daß nach dem Besiegen des Adels und dem Abweisen alles ständischen, kaiserlichen und kirchlichen Einflusses aus dem bloßen Bürgerthume nothwendig Demagogen hervorwachsen, daß diese sich (trotz alles Scheines von Gleichheit) nothwendig in übermächtige Alleinherrscher verwandeln mußten [3].

---

[1] Umständlicheres in meiner Herbstreise nach Venedig, I, 252. Man vergleiche Italien, Polen und Deutschland. — [2] Sismondi, c. XXV. — [3] Aehnliches geschah im alten Rom. Wo nur der Adel herrschte, war die

Und fast könnte man den Städten Glück wünschen, daß sie nach so entsetzlichen Kämpfen unter dem mächtigen Schutze eines aus ihrer Mitte hervorgewachsenen einheimischen Herrn ruhen und fortleben sollten; allein es kamen mehre Gründe zusammen, welche diesen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts so häufig eintretenden Wechsel minder vortheilhaft machten. Der republikanische Geist war nämlich schon erloschen, ehe die Alleinherrscher obsiegten; ferner wurzelten diese, ohne Bezug auf ein Erbrecht oder gesetzliches Vorrecht, fast bloß in der Gewalt und glaubten sich gegen manche Beseitigte und Unterdrückte nur durch Gewalt erhalten zu können. Endlich warf man nach anfänglich zu großer Verehrung nunmehr alle Körperschaften, Behörden, kurz alle förmlichen Schutzmittel gegen Uebermacht und Willkür plötzlich ganz zur Seite, und anstatt das Vorgefundene weiter auszubilden, anstatt das Republikanische mit dem Monarchischen heilsam und geistreich zu verbinden, sehen wir ganz eigentliche Tyrannen entstehen, welche an den früher Uebermüthigen, in den Frevels Ermatteten ein nur zu hartes Gericht üben. — Diejenigen Städte, welche ihre republikanisch-demokratische Verfassung länger erhielten, haben zwar eine mannichfaltigere, anziehendere Geschichte, und in mancher anderen Beziehung steht Florenz einzig und unerreicht da; doch fehlte auch hier viel an geordnetem Glücke und unbefleckter Tugend.

Auf durchaus eigenthümlicher Stelle, von allen anderen italienischen Städten abgesondert, erblicken wir Venedig: in Kunst und Wissenschaft keineswegs zurückbleibend, an Reichthum, Macht und Kühnheit alle übertreffend und dabei (nur mit einzelnen Ausnahmen) Jahrhunderte lang ein anerkanntes Muster der Klugheit, der Vaterlandsliebe, der inneren Ordnung, des Gehorsams und der Besonnenheit [1]. Allerdings lag in dem Obsiegen der Vornehmen und dem Schließen dieser Adelsgenossenschaft eine bisweilen harte, ja ungerecht heraustretende Einseitigkeit [2], aber mit welcher Kunst war Alles ver-

Gefahr in der Regel ebenso nahe, als wo nur das Volk herrschte, und ob der Tyrann aus einer adligen oder bürgerlichen Familie, ein Sylla oder Marius war, gilt ganz gleich. Dante klagt (Purgat., VI, 124): Denn voll sind von Tyrannen Welschlands Städte allsammt, und zum Marcell wird jeder Bauer. Les excès de la démocratie n'étoient pas moins redoutables, que ceux de la tyrannie. Pardessus, II, LV.

[1] Urbs opulenta nimis. Günther Ligur., II, 104. Veneti viri astuti et donis sapientiae ac prudentiae prae cunctis populis Italiae praedotati. Monach. Patav., 706. Felix namque Venetiarum commune: cum cives illi in agendis suis omnibus adeo ad communitatem respiciant, ut Venetiarum nomen jam habeant quasi numen et jam fere jurent per Venetiarum reverentiam et honorem. Rolandin. Patav., II, 11. Aus Cinnamus, VI, 10, spricht wohl mehr Neid und Haß als Unkenntniß. Unser Lob bestätigt Verci, Trevig., I, 123. — [2] Auch das Monarchische war durch die Beschränkungen des Dogen fast zu sehr zurückgedrängt; wenn man aber nach solchen Einwürfen umgestaltete, so verschwände das durchaus eigenthümliche Venedig.

Digitized by Google

kühnst und ineinandergreifend, wie klug richtete sich alle Aufsicht und Strenge der Zehn und später der Staatsinquisition fast nur gegen den Adel und die Regierenden [1], während man dem Volke alle bürgerlichen Rechte sicherte und ihm in seinen Kreisen so viel mehr Freiheit und Genüsse ließ als den Adligen, daß es darin Jahrhunderte lang einen genügenden Ersatz für das Entfernen von öffentlichen Rechten sah, welche mit so manchen Lasten und Beschränkungen untrennlich verbunden erschienen. — Beweglicher, begeisterter und nach einzelnen Richtungen hin größer wäre Venedig wohl geworden, wenn das ganze Volk eine bedeutendere Einwirkung behalten hätte, aber gewiß nicht so dauernd, verständig und Maß haltend. Nie nahm es einen fremden Podesta, sondern vertraute mit Recht seinen eigenen Bürgern; nie spaltete es sich so nachtheilig in zwei Hälften wie Mailand, Bologna, Florenz und andere Städte. Mit unwandelbarer Festigkeit hielt es die Parteien der Guelfen und Ghibellinen von sich ab, und anstatt unter diesen Bezeichnungen Mitbürger zu verfolgen und zu verweisen, nahm es vielmehr Vertriebene beider Arten gleich mild auf, ertheilte ihnen das Bürgerrecht und stärkte sich so durch die Mißgriffe und Leidenschaften der Uebrigen [2].

Welche Jugendkraft, welche Thätigkeit, welche Klugheit und Begeisterung, welch glückliches Zusammentreffen von Umständen war erforderlich, damit die italienischen Städte im 12. und 13. Jahrhunderte trotz aller dieser Hindernisse, Leidenschaften, Frevel, Kriege und Zerrüttungen [3] fast ohne Ausnahme in Hinsicht auf Größe, Zahl der Bewohner, Macht und Bildung so gewaltig emporsteigen oder ganz neu entstehen konnten [4]! Und außer den eigentlich politischen Zwecken erreichte man in glorreicher Weise unzählige andere. Paläste und Kirchen, Kanäle und Brücken wurden angelegt, die Kunst und Wissenschaft ergriff neues Leben [5]; und wie viel von dem damals auf höchst eigenthümliche Weise Angeregten und Entwickelten ist nicht

---

[1] Mit der Religion hatte diese Inquisition nichts zu schaffen und war überhaupt nicht immer so thöricht und schlecht, als man (durch den bloßen Namen verführt) wohl glaubt. — [2] Marin, V. Foscarini, 34. — [3] Beweise hat gesammelt Murat., Antiq. Ital., II, diss. 21, p. 184. Auch Cibrario, Econ. polit., I, 173, 174. — [4] So wurden allein in Piemont (nicht dem lebendigsten Theile des Landes) während jener Zeit angelegt: Alessandria, Nizza della Paglia, Mondovi, Coni, Fossano, Cherasco, Carmagnola, Dronero, Moncarlier, Villefranche, Villeneuve d'Asti, S. Damiano, Trino, Crescentino. Costa de Beauregard, 70—72. — [5] Sismondi, IV, c. 25. Es wurden z. B. in Bologna erbaut: 1195 S. Agatha, 1200 il palazzo pubblico und S. Maria del Morello, 1208 S. Luzia, 1212 Maria dei servi, 1217 S. Leonardo und S. Martino, 1219 S. Nicolo und S. Agnese, 1220 la fabbrica del vescovado, 1221 zwei Marienkirchen, 1245 der neue Palast, 1251 eine Dominikaner- und eine Franziskanerkirche, 1257 eine Brücke von 21 Bogen, 870 Fuß lang, 1262 der Glockenthurm von S. Francesco, 1268 S. Jakobo, 1269 der Thurm dell' arengo. Ghirardacci, I, 104—215.

Digitized by Google

bereits untergegangen! Nie wäre dies Alles möglich gewesen, wenn statt der unzähligen örtlichen und persönlichen Triebfedern eine einzige, von einer Hand vorgeschriebene Richtung obgesiegt und zu bestimmtem Gehorsam eingezwängt hätte. — Andererseits, wie sehr müssen wir bedauern, daß neben dem Preiswürdigen so viel Verwerfliches emporwuchs, daß der Tod durch Ausartung sich schon in dem Augenblicke des Entstehens mit so furchtbarer Gewißheit ankündigte, daß der konstanzer Friede nur wie ein Blitz erleuchtete und nachher desto dunklere Nacht eintrat, daß zu der Kraft sich so selten die Sitte gesellte und der lebendigste Wechsel und die rastloseste Thätigkeit nicht durch festes Maß und Besonnenheit ächte Würde und Dauer gewannen [1]!

So viele bewundernswürdige Vorzüge man den italienischen Städten auch in den so eben angeführten Rücksichten beilegen muß, in den deutschen Städten dagegen finden wir im Ganzen mehr Zucht, Maß, Ordnung, Eintracht und, bei weniger politischen Umtrieben, doch mehr ächte Staatsweisheit. Es war höchst vortheilhaft, daß in Deutschland Bauern, Adlige, Geistliche und Bürger ihre Eigenthümlichkeit festhielten und kein Stand den anderen ganz unterdrückte, daß das Verhältniß zu Kirche, Kaiser und Reich nicht den Blicken völlig entschwand, daß es nicht schlechthin feindlich, sondern in der Regel heilsam erschien. Diese Wechselstellung und Wechselwirkung minderte freilich den äußeren Glanz, welchen regellose Bewegungen oft am meisten verbreiten und den man übermäßig zu bewundern pflegt; aber der innere Reichthum deutschen Lebens wurde dadurch erhöht und dennoch mehr innerer Frieden erhalten und mehr Milde und Liebe entwickelt. Außerhalb ihrer Stadtmauern erschien den italienischen Bürgern leider Alles fremd und feindlich, ja innerhalb derselben belebte und wirkte oft nichts als der Haß; das nennen wir die unheilige, unchristliche Wurzel alles ihres Verderbens. Zwischen dem des allgemeinen Volksthumes meist ganz vergessenden Italiener und dem alles Oertliche und Eigenthümliche oft preisgebenden Franzosen steht der Deutsche in der Mitte. Und dies aus Unkenntniß oft getadelte Mittlere, welches von dem Götzendienst vereinzelter Stadt-, Staats- und Weltbürgerei gleich entfernt erscheint, alle unrechtliche, gewaltsame Entwickelung verwirft und durch ächtes Christenthum verklärt wird, hat (trotz aller einzelnen Mängel) die Tyrannei und die Anarchie, diese verruchtesten Uebel, so oft von uns abgehalten und wird, wenn wir es nicht übereilt oder böswillig verkennen und verwerfen, sondern bewahren und neu beleben, sie auch künftig von uns abhalten!

[1] Tiraboschi, Memor. di Modena, II, 1.

Digitized by Google

b) Von den deutschen Städten.

1. Entstehung und erste Entwickelung.

Sowie ein Volk sich ansiedelt, die Bildung zunimmt und die Menschenmenge wächst, müssen Dörfer und dann Städte entstehen, obgleich weder das, was man unter Stadt denkt, noch der nächste Grund des Entstehens immer gleich ist. Mehre deutsche Städte danken den Römern ihren Ursprung [1], und nie sind daselbst alle ältesten Einrichtungen vorsätzlich und ohne Ausnahme zerstört worden oder abgekommen. Es blieb doch ein Zusammenhang unter den Einwohnern, eine gemeinsame Obrigkeit, eine Art von Gemeineordnung. Natürlich aber war und gestaltete sich Vieles ganz um, und zwar anders für die besiegte altrömische Gemeine, anders für die hinzutretenden deutschen Einwohner, und wiederum verschieden in den Städten ganz deutschen Ursprunges. Manche von diesen ward planmäßig und vorsätzlich angelegt, andere entstanden [2] aus mannichfachen Gründen und Veranlassungen, z. B. neben festen Kriegsburgen und kaiserlichen Palästen, an wichtigen Handelsstraßen, bei bequemen Ueberfahrten über Ströme, unter dem Schutze von großen Klöstern, neben den bischöflichen Hauptkirchen und den fürstlichen Sitzen, in schönen und fruchtbaren Gegenden u. s. f.

Sowie die Entstehung, so ist auch Grund und Art der weiteren Entwickelung verschieden und keineswegs regelmäßig oder überall dieselbe. Anwesenheit oder Abwesenheit, Macht oder Ohnmacht der Könige, Fürsten und Prälaten, Krieg oder Frieden, Reichthum oder Armuth, Kühnheit oder Aengstlichkeit, Ueberzahl der freien oder abhängigen Bewohner, dies und unzähliges Andere wirkte auf die mannichfachste Weise fördernd oder hemmend neben und durch einan-

---

[1] v. Savigny, I, 248, 267. Gemeiner, Ursp. von Regensburg, 47, verglichen mit Wigands Geschichte von Korvey, I, 252. — [2] Als Konrad III den Einwohnern von Duisburg ihre Rechte auf die um die königliche Burg angelegten Gebäude bestätigt, drückt er den Wunsch aus, daß sich Mehre anbauen möchten, damit er, die Fürsten und der Hofstaat aptiora hospitia inveniren. Teschenm., Urk. IV. Inwiefern Städte durch Heinrich I entstanden, ist von Spittler (Comm. Gött. ao. 1787, p. 82) gepräft. Wilde (Gildewesen, S. 24) macht auf Wittekinds Worte aufmerksam: concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, und schließt daraus, daß die Städte nicht bloß als Besatzungsplätze, sondern auch als Mittelpunkt des ganzen Volkslebens betrachtet wurden. Waitz (in den Jahrbüchern des deutschen Reiches, I, 1. 148) hat diese Verhältnisse nochmals einer gründlichen Prüfung unterworfen, doch beziehen sich die Ergebnisse meist auf eine frühere Zeit. Bei Anlegung mehrer Städte in Pommern standen angesehene Männer gleichsam als Unternehmer an der Spitze, bezogen gewisse Hebungen und bildeten die nächste Obrigkeit, bis ihre Ansprüche bei weiterer Entwickelung abgekauft, oder von den Bürgern größerer Einfluß gewonnen oder von den Fürsten behauptet wurde. Dreger, Cod., Urk. 102.

Digitized by Google

der. Je mehr indeß die Bildung wuchs, je sicherer der Besitz, je mächtiger der Schutz in den Städten war, je höher um deswillen der Werth ihres Grundeigenthums, der Umfang und die Zahl der Gewerbe stieg, desto schneller mußten die Städte emporblühen und aus strengeren Abhängigkeitsverhältnissen in freiere übergehen. Doch blieb allerdings ein Unterschied, je nachdem königlicher, bischöflicher oder fürstlicher Einfluß fortdauerte [1] oder mächtige Städte und Stadtrechte die Vorbilder von kleineren Orten wurden. Gewiß war es ein großer Gewinn, daß neben dem erblichen Geschlechtsadel ein neuer unabhängiger Bürgerstand hervortrat, volles Eigenthum (statt des bisher meist getheilten) sich mehrte und umgekehrt eine Theilung oder vielmehr reichere Gliederung der höchsten Gewalt durchgesetzt wurde.

2. Die Zeit der Hohenstaufen

ist unläugbar diejenige, in welcher die Städte hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung, der Eigenthümlichkeit, der Macht und des Reichthums mit ungemeiner Thätigkeit, Kühnheit und Schnelligkeit vorschritten; und was jenem Kaiserhause [2] in Hinsicht seiner Abneigung gegen die Städte nachgesagt wird, findet bei gründlichem Prüfen, wo nicht völlige Widerlegung, doch große Beschränkung. Wie hätten zuvörderst in jener Zeit so viel neue Städte [3] entstehen und die alten eine so viel größere Bedeutung gewinnen können, wenn die Hohenstaufen dem Allem so gewaltige Hindernisse in den Weg gelegt hätten? Sagt man aber hierauf: sie wollten diese Entwickelung untergraben, konnten es aber nicht, so müßte doch der Beweis des bösen Willens ganz allgemein geführt werden, was schwerer sein dürfte als der, daß sie zu günstigen Maßregeln nach allgemeinerer Ansicht geführt wurden, Beschränkungen aber nur aus besonderen, vorübergehenden Gründen oder dem überall löblichen eintraten, Niemandes Recht zu verletzen oder verletzen zu lassen. So wenig man behaupten kann, die deutschen Städte wären bloß eine Nachahmung der italienischen, so wenig kann man läugnen, daß der Hinblick auf diese wirkte und ebenso die Bürger zu übertriebenen Forderungen reizen, als Könige und Prälaten zu übertriebener Aengstlichkeit bringen mochte. Deßungeachtet finden wir 1) daß die Hohenstaufen vielen Orten Stadtrechte gaben oder die Freiheit älterer Städte erweiterten [4]; 2) daß die Städte ihnen in den Zeiten, wo die meisten

---

[1] Gaupp Stadtrechte, XIV. — [2] Eine treffliche Beurtheilung Friedrichs I bei Arnold, I, 2.5. — [3] Es entstanden in dieser Zeit München, Landshut, Straubingen, Landau, Braunau, Schärding (Zschokke, I, 398, 446; Chron. Udalr. Aug.), Lanzenstatt, Heiligenstadt (Weiß I, 295), mehre pommersche, märkische und preußische Städte u. a. m. Konrad IV gab dem Bischofe von Minden das Recht, zwei Städte zu errichten. Böhmer, Reg., 263. — [4] Stadtrechte oder Erweiterung derselben erhielten z. B. durch die Hohen-

Digitized by Google

Fürsten und Prälaten wankten und abfielen, unwandelbar treu blieben [1], was ganz unerklärbar wäre, wenn sie in ihnen Feinde und Uebelthäter erblickt hätten; 3) daß die Hohenstaufen und vor allen Friedrich II gerade da, wo sie freie Hände hatten und in ihren eigenen Besitzungen die meisten Stadtrechte ertheilten.

Zur Widerlegung dieser Ansicht wird gewöhnlich und vor Allem das Gesetz vom Jahre 1232 angeführt, wodurch Friedrich II die Städte zum Besten der Geistlichkeit preisgegeben habe. Diese Anklage, wenn es eine ist, müßte aber früher erhoben werden, denn schon im Jahre 1217 bestätigte der Kaiser einen allgemeinen Reichsschluß [2], daß weder er noch ein Anderer in einer bischöflichen Stadt ohne Beistimmung des Bischofs einen Rath oder sonstige öffentliche Behörden bilden und einsetzen dürfe; ja bereits im 11. Jahrhundert klagen mehre Prälaten über das Umsichgreifen der Städte [3]. Auch waren unter Friedrich I in Kambrai und Trier die eigenmächtigen Verbindungen [4] der Bürger verboten und der Erzbischof, Bischof und Pfalzgraf zur Uebung der bisherigen Rechte durch Reichsschluß angewiesen [5].

Der Standpunkt, aus welchem diese wichtige Angelegenheit un-

---

hausen: Gemünd, Göppingen, Reutlingen, Eßlingen, Ulm, Regensburg, Nördlingen, Heilbronn, Hagenau, Kolmar, Seligenstadt, Erfurt, Straßburg, Frankfurt, Wetzlar, Köln, Oppenheim, Mühlhausen, Augsburg, Hall, Biberach, Pfullendorf, Molsheim, Kaisersberg, Nürnberg, Weißenburg, Münster, Nimwegen, Geluhausen, Goslar, Lübeck, Nürnberg, Worms, Wien, Speier, Soest, Aachen, Bern, Osnabrück, Emmerich, Arnheim, Lochum, Duisburg. Crusius, Schwäb. Chron., I, 521, 625. Gemeiner, Chron., 345, 361. Steuer- und Erobeschreibung des schwäb. Kreises. Zapf, Monum., I, 225. Schoepfl. Alsat. illustr., 381, 390, 411. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Anf. 16. Urk. 2. Calmet, II, 282. Bondam, I, 3, Urk. 10, 11, 12, 18. Leber, 50. Ueber die schwäbischen Städte: Stälin, II, 662, 671; Jäger, Schwäbische Städte, 87; Histor. diplom., II, 2, 623; Walchner, 157; Gaupp, Städte, I, 107.

[1] Mém de la Suisse Romande, II, 76, Businger, 437, und Bluntschli, 83, für schweizerische Städte. Im Jahre 1232 unterstützt König Heinrich die Bürger von Metz gegen den Bischof Hist. dipl., IV, 2, 595. — [2] Herg., Genealog. Habsb., II, 275. Ochs, I 285, 289. Trouillat, 475. — [3] Sudendorf, Nr. 5, 7. — [4] Conjura iones. Hontheim, Hist. Trev., I, Urk. 407, 408. Im Jahre 1182 sagt Friedrich I, Trident sey eine bischöfliche Stadt, habe also kein Recht, eigenmächtig Bürgermeister zu wählen, Steuern auszuschreiben, Burgen anzulegen, Maß und Gewicht zu bestimmen; auch dürfe es den Bischof nicht zwingen, daselbst zu wohnen. Fontes rer Austr., II, 5, p. 42, 105. Beyerordnung, Tirol I 2, Urk. 27. Löhr, 32. Noch andere Urkunden verwandten Inhalts in Böhmer, Reg., 115, 236. — [5] Besonders schelten kirchliche Gerichtsstatter auf die neuen Entwicklungen: communia, nomen novum, pessimum, abominabile. Thierry, Récits, I, 293. Auch Päpste erklären sich dagegen. Jaffé, Reg., Nr. 5725, 5750, 6980, 8735. Communiae nomen semper abominabile existit sub nomine pacis. Doch erhielten die früher wegen Neuerungen geächteten Bürger von Kambray durch Friedrich II das neue Recht. Gesta episc. Camerac., 510. Hist. dipl., II, 2, 629, 8.6, 801, 8.6. I, 2, 407, 425, 449.

Digitized by Google

seres Erachtens betrachtet werden muß, ist in der Geschichtserzählung [1] so umständlich entwickelt, daß wir hier nur Folgendes hinzusetzen.

1) Der Kaiser gab so wenig dies als irgend ein anderes Gesetz allein, ohne Rückfrage und herkömmliche Abstimmung.

2) Man verbot in den Verbindungen nicht sowohl die allmählige Entwickelung der Genossenschaft, als nur das Schließen der Zünfte oder auch das Aussondern herrschender Geschlechter [2].

3) Dafür, daß man keineswegs wohlerworbene Rechte vernichten wollte, spricht a) die gesammte Ansicht, das allgemeine Verfahren des Mittelalters, welches eigenthümliche Einrichtungen und besondere Verträge mehr achtete als sogenannte allgemeine durchgreifende Maßregeln; b) der Umstand, daß die Entwickelung der Städte mittelst vieler Verträge ununterbrochen fortging [3] und durch das Gesetz von 1232 nichts weniger als gehemmt wurde; c) daß nicht bloß die Bürger einseitigen, bisherige Rechte verletzenden Deutungen der Bischöfe widersprachen, sondern auch der Kaiser mehre Male erklärte, es sey keineswegs die Absicht, den Rechtsstand einseitig und eigenmächtig zu ändern [4]. Unter seiner Mitwirkung mußte den Städten das etwa willkürlich unter dem Vorwande jenes Gesetzes Entzogene zurückgegeben werden. Daher sagt ein Sachverständiger mit Recht: „Friedrich I und II betrachteten die conjurationes (oder insurrektionellen Gildebewegungen [5]) der Bürger als einseitig verändernde Revolutionsversuche gegen die damals Berechtigten und haben sie deshalb verboten und verfolgt. Man hat dies aber vielfach mißverstanden und geglaubt, diese Kaiser hätten überhaupt die Gemeineverfassungen der Städte feindlich behandelt [6]. Die Bürger der Städte gelangten (namentlich durch die staatskluge Begünstigung Friedrichs II) zu höherer Geltung im Reiche [7]."

[Nochmalige Prüfung veranlaßt mich zu folgendem wiederholenden Zusatze. Gewiß griffen die Städte über ihre urkundlichen Rechte kühn hinaus und suchten neue Zustände zu begründen. Nicht unnatürlich betrachteten die hierdurch verletzten Fürsten und Prälaten dies

---

[1] Hohenst., Bd. III, S. 382 fg. — [2] Eichhorn bei Savigny, II, 2, 167. — [3] Friedrich II bestätigt 1226 den Verkauf mehrer Gerichtsrechte des Bischofs von Osnabrück an die Stadt. Möser, III, Urk. 138, 142. — [4] Moritz über Worms, I, 468; II, Urk 10, 11, 12. Ried, Cod., I, Urk. 423. Securis, 210. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 54, Urk. 2. Ochs, I, 209. Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. — [5] In Verdun wurden bei einem solchen Aufstande drei Kirchen zerstört. Sudendorf, Registrum, S. 98. In Besançon sollen die Bürger keine Neuerungen vornehmen: nisi tuae curiae (König Heinrichs) ac Bisuntini archiepiscopi consilio requisito. Hist. dipl., II, 1, 488; II, 2, 818. Die Bürger: non sine divinae majestatis contemptu archiepiscopum a civitate ejecerunt, communitates sibi, constitutiones, confederationes et alias novitates statuentes. Ib., II, 2, 856; IV, 1, 279. — [6] Warnkönig, Flandern, I, 370. Ebenso Französ. Staatsgesch., I, 280. — [7] So Wackernagel, Literaturgesch., 101.

Digitized by Google

ist ein Unrecht, aber sie vergaßen, daß in der geschichtlichen Entwickelung kein unbedingter Stillstand eintreten kann und soll, und daß sie (dem Kaiser und seinen Rechten gegenüber) selbst die größten Neuerer waren, welches abzustellen diesem die Mittel fehlten. Gewiß hing die damalige Entwickelung des deutschen Staats- und Städterechts nicht ab von dem Buchstaben einer kaiserlichen Verfügung.]

Im Allgemeinen müssen wir also bei der Ansicht verharren: Deutschland habe gewonnen, indem Gesetze dem Verfahren entgegentraten, welches in der Lombardei alle Rechte neben den städtischen vernichtete, alle Stände auflöste, und so durch eine Bürgerdemokratie hindurch zur Tyrannei führte, die härter war als alle kaiserliche Oberleitung. Hiemit soll jedoch nicht geläugnet werden, daß politische Parteiungen, Sorgen und Gefahren und insbesondere der Hinblick auf die lombardischen Städte die Kaiser bisweilen von der schmalen Linie voller Unparteilichkeit hinweg auf die eine oder die andere Seite hinüberlenkten [1]. Im Ganzen und Großen waren aber in diesen Jahrhunderten die Städte der zum Besten ächter Freiheit und menschlicher Entwickelung gewinnende Theil. Doch wirkte ihre Macht mehr zur Minderung fürstlicher Willkür als zur Befreiung der Massen des Volkes. Wenn kaiserliche Freibriefe nicht hinlänglich zu sichern schienen, suchten und erhielten die Städte nicht selten Anerkennung derselben durch Fürsten und Prälaten [2].

3. Von der Obrigkeit, den Vögten, Bürgermeistern, Räthen, Freiheiten, Zünften.

Die ältesten Vorgesetzten in den Städten waren (wenn wir von den römischen Einrichtungen absehen) die **Vögte**, welche an vielen Orten von dem Könige, an anderen von den Fürsten und Prälaten gesetzt wurden [3] und mehr oder weniger Rechte ausübten, nach Maßgabe der Gesetze, des Herkommens oder der augenblicklichen Machtverhältnisse. Allerdings standen schon früh die aus den Bürgern

---

[1] Bischöfe waren oft mit der Erweiterung der Stadtrechte durch die Kaiser unzufrieden. Chron. praes. Spir., 2265. Im Jahre 1250 bestreitet die Gräfin Margarethe von Flandern dem Könige Wilhelm das Recht, in ihrem Lande villas franchas zu machen. Kluit, II, 2, 589. — [2] So Hamburg vom Grafen Adolf von Holstein: de bona nostra voluntate propter eorum fidele obsequium. Lappenberg, Urk. 1, 258. Lübeck vom König Waldemar II. Urkundenbuch von Lübeck, 1, 16. Emmerich und Wesel vom Grafen von Geldern, Externach von der Gräfin von Luxemburg. Lacomblet, I 100, 132, 136, 148. Bertholet, IV, preuves 65. Weissenburg vom dasigen Abte. Zeuß, 328. Ueber die vortheilhafte Einwirkung der Bischöfe auf Entwickelung der Städte: Arnold, I, 139. — [3] Von dem Verhältnisse der königlichen, herzoglichen, bischöflichen Vögte, Schultheißen u. s. w. handelt Hüllmann (Städtewesen, II, 365) umständlich; hier fehlt dazu der Raum. Littmann, 1, 335.

Digitized by Google

genommenen Schöppen dem Vogte wenigstens in Rechtssachen zur Seite [1], allein so lange dieser an der Spitze des Ganzen blieb, konnte von einer staatsrechtlichen Unabhängigkeit nicht die Rede seyn. Daher entstand in vielen Städten große Abneigung gegen die Vögte und das Bestreben, sich ihrer zu entledigen. Wo durch Vertrag, Geschenk, Kauf oder Gewalt die Bürger obsiegten, erhob sich gewöhnlich eine unmittelbare, eine Reichsstadt [2]; wo dies nicht gelang und die landesherrlichen Ansprüche die Oberhand behielten, blieb oder wurde die Stadt eine Landstadt. Bisweilen halfen Prälaten und Fürsten zur Beseitigung des kaiserlichen Vogtes, noch öfter der Kaiser zur Vernichtung der fürstlichen Ansprüche [3]. Viel war schon gewonnen, wenn man den Städten die Wahl der Vögte überließ und sich nur ihre Bestätigung vorbehielt [4]. — Andere königliche oder fürstliche Beamten in der Stadt, z. B. Zolleinnehmer, Münzmeister u. a. m., gewannen oder verloren an Bedeutung nach Maßgabe der Macht ihrer Herren, und in demselben Verhältniß entwickelten sich die eigentlichen Stadtrechte und die eigenen Obrigkeiten. Dies geschah indeß weder gleichzeitig noch gleichförmig, obgleich es in der Natur der Dinge lag, daß Bürgermeister, Räthe und Bürgerschaft die Hauptelemente seyn mußten, so mannichfach auch Namen und Abstufungen sonst erscheinen [5]. Viel kam hiebei z. B. darauf an, ob die Vögte und gesetzten Beamten ausschieden oder nicht, ob die ganze Bürgergemeine an Geschäften Theil nahm, ob die Adligen oder die Richter oder die Schöppen als geschlossene Körperschaft auftraten, ob sich schon Zünfte gebildet hatten u. s. w.

Weder die Zahl der Bürgermeister und Rathsherren war überall gleich, noch ihre Amtszeit, noch ihre Rechte und die Art sie zu wählen [6]. Die Schöppen, aus denen bisweilen wohl die Rathsbehörde emporwuchs, sollten aus den Klügeren, Besseren und Mächtigeren

---

[1] Gemeiner, Chron., 229. — [2] Eichhorn, II, 810. Pufend., Observ. juris, II, app. 268. — [3] Kirchner, I, 101. — [4] Pfister, Gesch. von Schwaben, II, 248. Die Fürsten beschränkten auch gern die Rechte unabhängiger Burgrafen. Gerken, IV, Urk. 55. Hugo, Mediatisirung, 5. — [5] Es werden genannt: judices, consilium et universi cives 1232 in Regensburg (Gemeiner, Chron., 329); ministeriales, judices et consilium 1220 in Worms (Moritz über Worms, II, 154, Urk. 7); magister, consules et universitas in Ulm (Urk. von 1255 in Coll. dipl. Württ., 263); advocatus et consules 1258 in Hamburg und Bremen (Rehtmeyer, Chron., 493); camerarius, sculletus, judices, consilium et universi cives 1258 in Mainz (Gemeiner, Ursprung von Regensb., 75); sculletus, milites, scabini, consules et universi cives 1268 in Frankfurt (Kirchner, I, 138); Bürgermeister, Geschworene und Bürgerschaft 1258 in Pforzheim (Urk. im Archive von Stuttgart). — [6] Schöpfl. Alsat. illustr., II, 333. Im Jahre 1255 ernannten in Erfurt 12 aus den Bürgern erwählte Männer die Bürgermeister. Erfurt. chron. S. Petrin. Bürgermeister und praefecti, die sich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden, waren gesetzte, nicht gewählte Obrigkeiten. Gudeni sylloge, 94. Konsuln und Bürgermeister schon im 12. Jahrhundert erwähnt. Gaupp, Stadtrechte, XXXV

Digitized by Google

der Stadt genommen werden und gewöhnlich ein Jahr im Amte bleiben[1]. Sie standen selbst dem von Königen oder Fürsten gesetzten Richter zur Seite[2] und waren insofern älter als der eigentliche Stadtmagistrat. Nach dessen Entstehung blieben sie nebst der Rechtspflege manchmal ganz von ihm getrennt, manchmal erhielten sie Antheil auch an den übrigen öffentlichen Angelegenheiten[3]. Später als die bürgerliche kam gewöhnlich die peinliche Gerichtsbarkeit an die Städte; alsdann aber bildeten die Strafgesetze (sowie die Handelsgesetze) einen Haupttheil der oft schon im 13. Jahrhundert zusammengetragenen[4] Stadtrechte. — Der älteste Geschäftskreis des Stadtrathes betraf die Polizei und die Verwaltung des Gemeinegutes, und er war lange wohl nur eine königliche Unterbehörde[5]; allmählich aber wuchsen seine Rechte, bis endlich in einzelnen Fällen eine Beschränkung derselben nicht mehr von oben, sondern von unten stattfand: wenn nämlich die Bürgerschaft meinte, er sey z. B. bei Steueranlagen u. dergl. über seine Befugniß hinausgegangen[6].

Die Entwickelung der städtischen Verhältnisse und Gerechtsame wird sich zum Theil dadurch aufklären lassen, daß wir die Hauptpunkte zusammenstellen, deren (beim Mangel eines gleichartigen, allgemein gültigen Stadtrechts) in den vielen Freibriefen Erwähnung geschieht.

1) Die Rechte, welche Jemand an der Stadt besitzt, darf er keinem Anderen zu Lehn ertheilen und am wenigsten der König eine königliche Stadt in geringere Hände geben[7].

2) Der Schultheiß wird auf kürzere oder längere Zeit aus den Bürgern gesetzt, oder die Wahl der Obrigkeit mit oder ohne höhere Bestätigung der Gemeine oder dem bereits gebildeten Rathe überlassen. Juden erhalten kein öffentliches Amt[8].

3) Die Bürger sollen in der Stadt wohnen und zu den gewöhn-

---

[1] Fichard, 39. Miraei op. dipl., II, Urk. 141. Schultes, Koburgische Gesch., 150. Gemeiner, Chronik, 229. — [2] Bisweilen war die Rechtspflege getheilt. In Münster z. B. setzte ums Jahr 1177 der Bischof einen und die Stadt den anderen Richter; in Osnabrück setzten beide einen Richter u. s. w. Kindlinger, Beitr., II, 216 fg. — [3] Alsdann griffen die Städte oder auch wohl über den Kreis der Verleihungen hinaus, und Heinrich VI zieht z. B. die Bürger von Hildesheim zur Verantwortung, weil sie Geistliche vor deren Entweihung zum Tode verurtheilt hatten. Lünig, Spic. eccl. von Hildesheim, Urk. 6. In Zütphen 1190 12 scabini, quorum consilio civitas regatur. Bondam, I, 2, Urk. 70. Ebenso für Emmerich 1233 (I, 3, Urk. 10) und Arnheim (Urk. 11). — [4] Wackernagel, Literaturgesch., 328. — [5] Fichard, 40. — [6] So hob König Richard auf Beschwerde der Bürger von Worms eine eigenmächtig von der Obrigkeit ausgeschriebene Steuer auf. Gfrörer, Leben Richards, 403. — [7] Orig. Guelf., IV, 186. Guden, Sylloge 473. — [8] Herg., Gen. Habsb., II, Urk. 467. Corner zu 1162. Lünig, Reichsarchiv, pars spec., Suppl. zu Oesterreich, Urk. 168. Arnold, I 183.

Digitized by Google

lichen Lasten beitragen [1]. Kein Bürger wird vor ein fremdes Gericht gefordert oder gestellt, oder er ist nur kaiserlichem Gerichte unterworfen, oder er wird überall nach den Gesetzen seiner Stadt beurtheilt [2] und von der Rechtspflege des Burggrafen befreit [3].

4) Kein Bürger wird (am wenigsten wegen Schulden) zu persönlicher Haft gebracht oder als Geißel ausgehoben. Beweis durch Kampf und Gottesurtheil kommt wider ihn nicht zur Anwendung [4]. Kein Richter darf gegen die Meinung der Schöppen sprechen [5], kein Turnier stattfinden ohne Erlaubniß der städtischen Obrigkeit.

5) Die Bürger haben freies Eherecht und Erbrecht [6], und der Kaiser wird keine Bürgerstochter in irgend einer Weise zur Ehe zwingen [7].

6) Wer sich ein Jahr lang in der Stadt aufhält oder als Flüchtiger dahin rettet, ist aller Ansprüche ledig [8].

7) Die Bürger werden freigesprochen von diesen oder jenen Abgaben und Leistungen, insbesondere (sofern sie nicht selbst beistimmten) von allen Zöllen und außerordentlichen Steuern. Sie erhalten Besteuerungs-, Markt- und Münz- und Bannrechte, gegen sie findet kein Strandrecht statt, sie haben Theil am Jagdrechte und schützen sich durch gewisse Beweise gegen alle Ansprüche auf die von

---

[1] Hist. dipl., I, 2, 790; IV, 2, 892. — [2] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 245. Oetter. Sammlung, 422. Lünig. Reichsarch., cont. IV, Abs. 35, Urk. 1; Abs. 30, Urk. 1. Möser, Osnabr. Gesch., II, Urk. 67 a. — [3] So Stendal im Jahre 1215. Raumer, Aelteste Geschichte der Churmark, 74. — [4] Abweichend berechtigt König Philipp die Bürger von Regensburg, sich in gewissen Fällen durch Eid oder Kaltwasserprobe zu reinigen. Böhmer, Reg., 22. Im Jahre 1178 Vertrag zwischen Kölu und Verdun, daß zwischen ihnen kein Zweikampf als Beweis gelte. Lacomblet, I, 326. Tittmann, I, 165. Für Worms Hist. dipl., II, 1, 926. In England bisweilen die Wahl freigestellt zwischen Kampf und Jury. Mittermaier, Strafverfahren, I, 91. — [5] Orig. Guelf., III, 785. Stapherst, I, 2, 34. Moritz, II, 148. Foullon, II, 389. Gudeni syll., 473. Gachard, I, 99. Haeberlin, Anal., 513. Boudain, I, 2, Urk. 70; I, 3; II, 10. Warnkönig, I, 357; II, 118. Falke, Cod. in addit., Urk. 464. Lünig, Reichsarchiv, cont. von Achen, Urk. 3, 4. Wien. Jahrb., XL, 107. Henke in Savignys Zeitschrift, III, 224. Böhmer, Reg, 84, zu 1230. — [6] Dipl. misc., Urk. 6. — [7] Nunquam cogemus aut artemus filiam vel neptem, alicui de curia nostra, seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem. Urk. König Heinrichs von 1232 für mehre Städte. Böhmer, Cod. Francof., 56, 68. — [8] Orig. Guelf., III, 785. Berner Stadtrecht von 1218 in Dreiers Beiträgen. Joannis spic., 453. Doch wirkten sich umgekehrt manche Herren auch Privilegien aus über Auslieferung Entlaufener (Henke in Savignys Zeitschrift, III, 212), und die Bischöfe von Münster und Osnabrück beschließen 1224 und 1245, sie wollten ohne ihre Zustimmung keine Aufnahme ihrer Leute und Ministerialen in die Städte gestatten. Niesert, II, 350. Möser, III, Urk. 212. Aehnliches für Stade. Hülsemann, Statuta Stadensia, p. 33. Auch verbot König Heinrich im Jahre 1231, daß eigene Leute der Fürsten, Prälaten und Kirchen in die Städte aufgenommen würden. Oetter, Von den Ministerialen, 137.

Digitized by Google

ihnen benutzten Regalien [1]. Das Erbrecht der Söhne und Töchter wird besonders in Hinsicht auf Lehn und Grundvermögen ausgedehnt.

8) Ihnen wird die Handhabung der Polizei überlassen [2].

9) Sie dürfen Geistliche wegen Schulden aufpfänden. Jene sollen von ihnen gewählt oder doch nicht wider ihren Willen angestellt werden [3].

10) Der von ihnen zu leistende Kriegsdienst wird genau bestimmt, oder beschränkt, oder ganz erlassen. Niemand soll in der Stadt oder innerhalb einer gewissen Entfernung eine Burg erbauen [4] oder ein Marktrecht ertheilen [5]. Die Bürger hingegen dürfen ihre Stadt befestigen [6].

Diese und ähnliche Vorrechte wurden weder gleichzeitig, noch alle ohne Ausnahme einer Stadt, noch aus denselben Gründen ertheilt [7]. Sie rühren her von Königen, Fürsten, Grafen [8] und Prälaten [9], ja ausnahmsweise sogar von Päpsten [10]; doch wurde behauptet, aber nicht durchgesetzt, daß allein der König eigentliches Stadtrecht geben könne [11].

Anfangs war das Recht mancher Stadt nur ein milderes oder erweitertes Hofrecht; dann kam man bis zu einem Inbegriff nicht einförmig abzuändernder Rechtsbestimmungen, zu einem vollständigeren Weichbilds- oder Stadtrechte [12]; hierauf trat die Erlaubniß

---

[1] Orig. Guelf., IV, 107. Lünig, von Achen, l. c. Gebauer, Leben Rich., 385. Dreger, Cod., Urk. 129. Warnkönig, I, 357. Hund, Metrop., I, 237. Histor. dipl., II, 2, 623. Arnold, I, 267. Remling, Speier, 137. — [2] Kindlinger, II, Urk. 19. — [3] Orig. Guelf., IV, 107. Lünig, cont. IV, Abs. 30, Urk. I. Falke, l. c. — [4] Rudloff, Cod., Urk. 1. Lünig, Suppl. von Oesterreich, Urk. 168; von Achen w. o. Ilerg., II, Urk. 467. Walther, Berner Stadtrecht, Urk. IV, Handfeste von Arberg. — [5] Gaupp, Stadtrechte, 19. — [6] Binterim, Köln, III, 196. Engelhard, Chronik von Martin, 122. — [7] Beispiele des Erkaufens von Freiheiten. Wegelin, Thes., IV, 4. Roberts., Charl. V, 1, 39. — [8] Freibriefe der Grafen von Arnsberg und Kyburg für Arnsberg und Dießenhofen. Seibertz, 2, 268. Panzerfer, I, Urk. 7. — [9] Daß Bischöfe den Städten nützlich wurden. Arnold, Freistädte, I, 139. — [10] Päpstliche Verleihungen und Bestätigungen für Worms (Ludw., Reliq., II, 230), für Straßburg (Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 58, Urk. 4). — [11] Mindens. episc. chron., 830. Montag, II, 638. — [12] Die Etymologie des Wortes Weichbild mag zweifelhaft seyn, gewiß aber bedeutet es so viel wie Stadtrecht, und ich stimme Wigand (Gesch. von Korvey, I, 227) und Gaupp (Städteordnung, 110) bei, die es nicht von Heiligenbildern ableiten wollen. Warum hätte man denn niemals die Grenzen bischöflicher und klösterlicher Rechtsbezirke so bezeichnet oder benannt? Auch entstanden die Städte keineswegs allein aus bischöflichen oder anderen geistlichen Begünstigungen; endlich gab es damals gar keine Bilder in solcher Zahl, daß man die Grenzen damit bepflanzen konnte. Eichhorn, II, 284. hängt es mit Bild zusammen, so kann sich dies nur auf den Haupt- und Schutzheiligen in der Stadt oder auf das Rylandsbild als Symbol der Freiheit beziehen, aber nicht auf eine Art von Grenzbesetzung mit unzähligen Bildern. (Wissensch. Jahrbuch., 1830, 477.) Im Flamländischen heißt Wyke ein städtisches Quartier (Warnkönig, I, 333). Riesert, II, 410, leitet Weichbild ab von wic, sicher, geschützt, und bilette, beisammen wohnen, sich aufhalten. Jun

ein, Obrigkeiten selbst zu wählen; endlich die Befugniß, nicht bloß Gesetze und Vorrechte zu empfangen, sondern selbst Gesetze zu geben. So haben wir eine Stufenfolge von den abhängigsten Landstädten bis zu den königlichen, den freien Reichsstädten [1], wobei noch zu merken ist:

1) daß es nach den Ansichten des Mittelalters unpassend und widernatürlich gewesen wäre, wenn alle Städte die Reichsunmittelbarkeit erlangt hätten;

2) daß die Landstädte keineswegs ohne mancherlei Rechte und bürgerliche Freiheiten waren [2];

3) daß zwar einzelne mächtige Städte von bedrängten Königen übertriebene Vorrechte verlangten und erhielten, niemals aber die alle Verbindung auflösende lombardische Ansicht die Oberhand gewann, eine freie Stadt sey von der königlichen Leitung ganz entbunden oder solle nach diesem als dem höchsten Ziele streben [3].

Die Einwohner der einzelnen Städte waren keineswegs gleichgestellt an Rechten und Freiheiten; wir finden Personen aller Art von den Hörigen, Einsassen und Schutzverwandten aufwärts zu Halbbürgern, Vollbürgern und Patriciern. Die ersten lebten oft ganz getrennt und unter anderen Obrigkeiten als die übrigen. Nach und nach wirkten aber die städtischen Einrichtungen auch auf sie zurück und sie traten in höhere Ordnungen ein [4]. In Lüneburg z. B.

---

civile, quod Wic belethe dicitur. Ibid., II, 241, 390, 407. Beeck, Lübeck, 26, leitet das Wort ab von vicus, Ort, und Belt, cingulum, Zingel. Hegel, 56.

[1] Urbs regia wird Augsburg 1231 genannt. Monum. Boica, XXII, 224. Feinere Unterschiede zwischen freien und Reichsstädten suchen Gemeiner (Ursprung von Regensburg) und Arnold zu entwickeln. Wigand, Archiv, IV, 21. — [2] Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 6. Orig. Guelf., IV, 242. Ein Verzeichniß der Rechte des Herzogs von Meran in Diessen: Monum. Boica, VIII, 180. Doch hatte der Ort wohl ein Stadtrecht. Wien. Jahrb., XL, 105. — [3] Waitz, I, 296. Strube, Nebenst., I, 408. Securis, 296. — [4] Orig. Guelf., IV, 213. Fichard, 29. Arnold, I, 240; II, 11. Von der Art, wie Leibeigene durch Ansiedelung in den Städten frei wurden, ist schon oben die Rede gewesen. Wir finden diese Ansiedelung bald erleichtert, bald erschwert. Auf diesem Wege entstanden auch oft die Beisassen, welche sich außerhalb der Pfähle der Stadt niederließen, den Namen Pfahlbürger erhielten und bald begünstigt, bald als schädlich betrachtet wurden. In einer Urkunde König Heinrichs von 1231 heißt es: Phalburgare penitus deponantur. Homines proprii principum nobilium ecclesiarum in nostris civitatibus non recipiantur. Monum. Boica, XXX, 1, 171. Wencker, De pfalburgeris, 31. Im Jahre 1254 heißt es in einer Festsetzung des Städtebundes: quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger. Aehnlich in einer Urkunde König Wilhelms. Wormat. annal., 190. Alle aufgenommenen Bürger sollten das ganze Jahr hindurch mit ihren Familien in den Städten wohnen und sich nur während der Ernte und Weinlese eine Zeit lang entfernen dürfen. Aber selbst dann sollen ihre Häuser nicht ganz leer stehen oder verschlossen

Digitized by Google

wohnten viel eigene Leute des Herzogs. Er ließ sie für 350 Mark Silbers frei, welches Geld, soweit jene nicht des Vermögens waren, es aufzubringen, von der Stadt hergegeben wurde, sodaß von nun an bloß Freie innerhalb ihrer Mauern lebten. Den angesehensten Bestandtheil der städtischen Einwohner bildeten aber lange Zeit ohne Zweifel die Adligen, und in ihren Händen war oft die Regierung ausschließlich [1]. Erst später entstand der allgemeine Gegensatz von Bürgern und Nichtbürgern, sodaß man auch den patrizischen Adel unter jenem Ausdrucke mitbegriff.

Die Theilnahme an der Regierung stand außer den Bürgermeistern und Beamten dem inneren und äußeren, großen und kleinen Rathe zu [2], welche sich in den meisten Städten auf mannichfache Weise bildeten. Zu merkwürdigen Veränderungen führte ferner (wie in Italien) das Entstehen der Zünfte. Diese waren ursprünglich wohl nur Handwerksvereine für Handwerkszwecke unter gesetzten Häuptern, und so finden wir sie schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts [3]; allmählich aber bekamen sie (von Hörigkeit und Hofrecht frei geworden) Theil an den Gerichten als Schöppen, eigene

---

werden. Böhmer, Cod. Francof., 106, 107. Einjährige Niederlassung machte frei in Speier und Regensburg. Gerken, VIII, Urk. 6. Lori, Lechrain, Urk. 5. Nach einer Urkunde Friedrichs II sollte der Hörige erst nach 10 Jahren in Regensburg frei werden. Böhmer, Reg., 147. Im Jahre 1237 setzte derselbe zum Besten des steiermärkischen Adels fest, daß kein Höriger entfliehen und sich in einer Stadt niederlassen solle. Lünig, Reichsarchiv, pars. spec. von Steiermark, Urk. 76. Aehnliches ward 1220 über die Leibeigenen geistlicher Fürsten festgesetzt. Potgiesser, 519. Alle, die das Bürgerrecht von Luzern hatten, mußten in die Stadt ziehen. Bussinger, 18. Trotz all dieser Vorschriften wurden viele Hörige in die Städte aufgenommen und allmählich frei, und die Festsetzungen des rheinischen Städtebundes gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern kamen dann nicht zur Anwendung. Arneth, II, 77.

[1] Weise, I, 300. Fichard, 112. Schöpfl. Als. illustr., II, 359. Miraei op. dipl., I, 779, Urk. 209. Scheidt, Vom Adel, 189. — [2] Doch entwickelten sich diese Räthe großentheils erst nach dem Falle der Hohenstaufen. — [3] Schon 1106 finden wir in Worms eine geschlossene und erbliche Innung. Bartholdy, Städte, I, 205. Hüllmann, Städtewesen, I, 321. Um dieselbe Zeit Weberinnungen in Köln und Speier. Arnold, I, 254. Zwischen 1115?—93 archiepiscopus Wichmannus primo uniones institorum, pannicidarum fecit. Magdeb. chron., 329. In der Mitte des 13. Jahrhunderts waren in Helmstadt die genannten Zünfte und fabri ferrarii, sarcinatores et pelliones. Meib., De orig. Helmst., 230. Im Jahre 1266 werden in Straßburg genannt: Rintfuter (Rindschuhmacher) und Kurbewener (Korduangerber, Weißgerber), Zimmerleute, Küeffer, Oleylüte (Oelschläger), Schwertfeger, Müllner, Smidt, Schilter (Schildmacher und Schildmaler) und Sattler. Lünig, Reichsarchiv, Abschn. 20, von Straßburg, Urk. 155. Strube, Nebenst., I, 184; III, 109. Im J. 1241 in Hannover consules civium, magistros artium manualium instituent. Orig. Guelf., IV, 184—186. Mehr über die Zünfte ist im Abschnitte von Handel und Gewerbe beigebracht.

Digitized by Google

selbstgewählte Anführer, eine kriegerische Bedeutung, das Recht, B schlüsse über Handwerks- und Handelsangelegenheiten zu fassen, u zuletzt (obgleich meist erst während des 14. Jahrhunderts) auf se verschiedene Weise Theilnahme an der Regierung. Im Ganzen wir ten diese Veränderungen dahin, daß der oft sehr drückende Einflu des Adels und der Geschlechter beschränkt, Thätigkeit, Reichthum u Theilnahme des Volkes aber erhöht wurde, wobei freilich Streitig keiten und selbst Unruhen nicht ausblieben. Nie haben jedoch die aristokratischen und demokratischen Bestrebungen zu so argen Grund spaltungen oder zu so entsetzlichen Leidenschaften und Verfolgungen An laß gegeben wie in Italien; nie haben Bürgermeister und Räthe der Volke gegenüber ihre obrigkeitliche Stellung ganz eingebüßt oder si einer heilsamen Einwirkung der Gemeine ganz entzogen.

4. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten.

Folgende Andeutungen über die Rechte und Einrichtungen de wichtigsten Städte dürften zur Verdeutlichung des Ganzen beitragen[1].

1. Achen ward als Krönungsstadt der Vorrang vor allen übri gen zugestanden. Kaiser Friedrich I stiftete daselbst zwei große Han delsmessen und eine feste Münzstätte. Friedrich II erweiterte die Pri vilegien und die Könige Wilhelm und Richard bestätigten folgende frühere Vorrechte[2]: Welcher Geistliche oder Laie sich daselbst nieder läßt, wird frei. Die Stadt ist zu keinem Kriegsdienst über eine Meile weit verpflichtet und wird von allen außerordentlichen Steuern, Anleihen und von allen Zöllen entbunden. Vom Könige gesetzte Rich ter dürfen nicht gegen die Abstimmung der Schöppen entscheiden. Der Papst fügte das Vorrecht hinzu: kein Bürger solle vor ein geistliches Gericht außerhalb der Stadt geladen werden. Aus den Schöffen, welche sich durch eigene Wahl ersetzten, wurden die Bürgermeister ge wählt. Die Bürger von:

2. Anweiler erhielten 1219 durch Friedrich II speierisch Recht, Zoll- und Ansiedelungsfreiheit, Münzrecht und die Befugniß, überall zu heirathen, ohne daß ihnen Jemand ihre Weiber anderer Ansprüche halber vorenthalten dürfe[3].

3. Arles erscheint seit der Mitte des 11. Jahrhunderts als eine Stadtgemeinde und erhielt ums Jahr 1136 Konsuln[4], denen ein

---

[1] Wir haben mit Vorsatz nicht alle Städte erwähnt und uns möglich kurz gefaßt, um nicht manchen Leser zu sehr zu ermüden. Siehe Gengler, Deutsche Stadtr chte. — [2] Dumont, I, Urk. 145. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, von Achen, Urk. 3, 4. Achener Archiv, Urkunde Friedrichs II von 1215. Böhmer, Reg, 83. Urk. Richards. Ib., 40. Quix, I, 67, 68; II, Urk. 51, 126. — [3] Diplom. misc., Urk. 6. Joannis spic., 453. — [4] Saxii pontif. Arel., 263, 274. Giraud, 2, 209. Gallia christ., I, 566. Hist. de Provence, II, 208. Anibert, Mémoires d'Arles und oben V, 70 fg. Daß

Digitized by Google

neuen Rath von 60 Adligen und 60 Bürgerlichen zur Seite stand, in welchem Alles berathen werden sollte. Das parlamentum generale berief man nur in seltenen Fällen. Der Erzbischof und gewisse Bevollmächtigte des Rathes ernannten alljährlich die erst nach fünf Jahren wieder wählbaren Konsuln. Freibriefe Friedrichs I und II (von 1154, 1178, 1214) suchten das Verhältniß der kaiserlichen, bischöflichen und bürgerlichen Rechte näher festzustellen, im Wesentlichen aber wuchsen die letzten mehr als die ersten und 1220 trat ein Podesta an die Stelle der Konsuln. Der Graf von Loretto, welcher im Jahre 1238 als Statthalter Friedrichs II nach Arles kam, erhielt unter Vorbehalt der kirchlichen und städtischen Rechte nur einen beschränkten Eid (de gratia et honore et reverentia), aber keine Huldigung und ward 1239 von Raimund Berengar IV vertrieben, welchen die Stadt unter gewissen Beschränkungen und nur auf Lebenszeit zum Schutzherrn annahm, der aber mehr Einfluß gewann, als je der Kaiser gehabt hatte. Nach seinem Tode (1245) erhielt Arles mehr seine Unabhängigkeit wieder, gerieth aber bald darauf in Streit mit dem Erzbischofe und durch übermäßige Einwirkung der Handwerker und Zünfte in Unruhen so arger Art, daß Karl von Anjou, dieselbe benutzend, die Stadt im Jahre 1251 fast ganz in seine Gewalt brachte [1].

4. Für Augsburg bestätigte Friedrich I die Rechte der Stadt, des Bischofs, des Vogtes und des Burggrafen. Noch um 1207 setzte der Kaiser den Stadtvogt, allein schon 50 Jahre früher erstritt die Stadt vom Bischofe mehre Rechte über Zoll, Münze, Wahl der Obrigkeiten, Abgaben, Strafen [2] u. A. m. Im Jahre 1251 bewilligte der Bischof größere Freiheiten, im Jahre 1264 bekräftigte Konradin mehre Rechte der Stadt und im Jahre 1276 sammelte man die Stadtgesetze, wo dann die Rechte des Vogtes, Burggrafen, Münzmeisters und des aus 12 ehrbaren Männern bestehenden Rathes näher bestimmt werden [3].

5. In Basel ward 1218 ein kaiserlicher Freibrief über frühere bürgerliche Einrichtungen, sowie der eingeführte Rath laut eines Spruches der Fürsten aufgehoben und festgesetzt, ohne Beistimmung des Bischofs könnten Beschlüsse der Art nicht gefaßt werden [4]. — In der Mitte des 13. Jahrhunderts stand ein durch Mehrheit der Stimmen erwählter Meister an der Spitze jeder Zunft, von dem die Be-

---

in Communaleinrichtungen der Stadt noch höher hinaufreichen, erweist Raynouard, Droit municipal, II, 194.

[1] Arnsberg. Graf Gottfried: civitatem cum incolis suis liberam esse decrevimus. Seibertz, II, 268, zu 1208. — [2] Stetten, I, 58, 61. Näheres in Hormayr über die Monum. Boica, 50. Arnold, Freistädte, 100. Gerh. Städte, II, 199. Zweifel über die Aechtheit des Freibriefs Friedrichs I. Jäger, Augsburg, 32, 33. — [3] Freiberg, Rechtsalterthümer. — [4] Pertz, Monum., IV, 229.

Digitized by Google

rufung an den Stiftsvogt und bisweilen an den Bischof ging. In nem zur Seite finden sich einige Gewerkemänner, aber von Aufnahm in den Rath war noch nicht die Rede. Die Gewerke hatten ihr Kassen und sorgten für ihre Armen [1]. Noch im 13. Jahrhunder blieben die Rechte des Bischofs (und nächstdem seiner Dienstmannen groß; sie überwogen Einfluß und Stellung der Bürger [2], konnte deren Entwickelung aber nicht ganz aufhalten. So ward Basel Mi glied des großen rheinischen Städtebundes, und König Richard b stätigte 1262 ihre Rechte.

6. Bern (gegründet von Bertold V von Zäringen) wurde 121 durch Friedrich II von allen Diensten und Reichsabgaben befreit un zahlte jährlich nur 12 Pfennige gewöhnlicher Münze von jeder Haus stätte, die 100 Fuß lang und 60 breit war. Das freiburger Rec wurde der Stadt bestätigt [3]. Die Bürger durften ihre Obrigkeit jährlich wählen und Lehen erwerben, erhielten Münz- und Marktrec und waren zu Kriegszügen nur auf einen Tag und eine Nacht ver pflichtet. Ihre Gerichtsbarkeit ging selbst auf den Blutbann [4]. Unte den Bürgern fanden sich Abstufungen: ansässige Vollbürger, Aus bürger, Einsassen. Um 1249 werden erwähnt: der Schultheiß, zwe Räthe von 12 und 50 Mitgliedern, sowie die gesammte Bürgerschaft

7. Braunschweig erhielt 1227 und 1259 Freibriefe von den Herzogen über Zölle, Abgaben, Ansiedelung, peinliches Recht und daß sich wider Willen der Bürger Niemand ihren Innungen auf bringen solle [5]. Diese geriethen schon 1220 in den hitzigsten Streit mit der Stadtobrigkeit [6].

8. Bremen war früher sehr abhängig von seinen Erzbischöfen dann (bis zum Falle Heinrichs des Löwen) von den Herzogen. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erhielt es ein Stadtrecht, das erz bischöfliche Vogteirecht trat zurück, die kirchlichen Dienstleute in Bre men wurden abhängig von der Stadt, und Handwerker kamen all mählich in den Rath, ohne jedoch die Rechte der Geschlechter zu ver nichten. Neue Streitigkeiten wurden in der Mitte des 13. Jahr hunderts durch einen Vertrag beseitigt, des Inhalts: Der Erzbischo erwählt den Vogt aus den Bürgern. Dieser urteilt über geraubte und gestohlenes Gut, Mord, Schulden, Pfandschaft, Erbe, herrnlose Gut und hebt jährlich auf Martinstag wegen des königlichen Ge richtsbannes den Königszins. Die Zahl der jährlich wechselnde

---

[1] Ochs, I, 315—393. — [2] Wackernagel, Bischofsrechte, 7. Arneth, 346. — [3] Schöpfl. hist. Zar.-Bad., V, 146. Walther, Erläuterungen d vaterländischen Rechts. Henke in Savigny's Zeitschrift, Bd. 3. Dreier Be träge zur Literatur, 49. Tillier, I, 40, 48, 89, 93—95. Kopp, Urk., S. Stälin, II, 296. — [4] In Böhmen und Mähren wurden seit dem M fange des 13. Jahrhunderts Stadtrechte secundum jus Teutonicorum e theilt. Boczek, Codex, II, 68, 204. Sieh Gaupp, Stadtrechte, II, 2 — [5] Orig. Guelf., IV, 107, 183. — [6] Fortuyn, 152.

Digitized by Google

Bürgermeister war nicht immer gleich; 1233 gab es deren 12. In der Mitte des 13. Jahrhunderts beschränkte man die Zahl der Rathsherren, wodurch wenige Familien ein Uebergewicht bekamen [1].

9. Breslau erhielt 1261 und 1263 vom Herzoge Heinrich einen großen Theil der Rechtspflege nach magdeburger Recht, wobei indeß den Edlen die Berufung an das herzogliche Gericht frei stand. Die Zölle verblieben dem Herzoge. Fremden Ansiedlern bewilligte man einjährige Abgabenfreiheit [2].

10. Brixen bekam 1179 von Friedrich I Zoll- und Marktrecht, Gebrauch der Mühlen und bürgerliche Gerichtsbarkeit [3].

11. Dießenhoven. Freibrief des Grafen Hartmann von Kyburg. Kein Ritter (miles) wird in die Stadt aufgenommen ohne Bestimmung der Bürger, kein Fremder zeugt wider dieselben. Von erlosen Gütern erhält der Advokatus ein Drittel, ein Drittel die Armen und ein Drittel wird zur Befestigung der Stadt verwandt [4].

12. Flandrische Städte. Schon im Jahre 1127 zeigte sich unter außerordentlichen Umständen eine politische Einwirkung der flandrischen Städte, und als ältestes Stadtrecht aus dieser Zeit ist das von S. Omer erhalten [5]. Jene Einwirkung verschwand indeß wieder auf längere Zeit, bis Philipp von Flandern die durch seinen Vater begonnenen Einrichtungen fortsetzte, den Grund zu den meisten Stadt- und Landrechten legte und überhaupt zu dem außerordentlichen Emporblühen des Landes wesentlich beitrug. Johanna fuhr (besonders in den Jahren 1240—43) auf dieser Bahn in sehr freisinniger Weise fort und vollendete die politische Freiheit Flanderns. — Die anfangs wohl getrennten Gemeinen der Freien und Unfreien verschmolzen, und die Amtsthätigkeit der anfangs verschiedenen Obrigkeiten beider ging in einander über. Indeß waren keineswegs alle Stadtbewohner rechtlich und politisch gleichgestellt, sondern es gab die verschiedensten Abstufungen. Nur in einzelnen Städten kam man behufs weiterer Ausbildung zu bedenklichen Verbindungen und Gewaltmitteln. In der Regel waren die Stadtverfassungen aristokratisch [6], und die Schöppen wurden erst lebenslänglich, dann jährlich aus den ersten Familien genommen. Um diese einseitige Macht zu mindern, veranlaßten die Grafen wohl einen häufigeren Wechsel der Schöppen und Räthe; allein die Wählenden sahen sich dennoch aus vielen Grün-

---

[1] Wolter, 57. Lünig, Reichsarchiv, von Bremen, Urk. 3, 20. Kassel, III, 127. Roller, II, 11—13. Alles vollständig und genau in Donati's Geschichte des bremischen Stadtrechts. Vogt, Monum., 4 4. — [2] Lünig, Reichsarchiv von Hansee- und Municipalstädten, Abs. II. Urk. 1, 2. Umständlich und gründlich handelt von Breslau und den schlesischen Städten Stenzel, Urkunden Gaupp, Magdeb. Recht, 331. — [3] Lünig, Spic. eccles. von Brixen Suppl., Urk. 3. — [4] Pupikofer, 1, Urk. 7. — [5] Duchesne, Histoire de Guines. p. 191. — [6] Klagen über diese Aristokratie oder Oligarchie: Meyer, Institut. judic., V, 81.

Digitized by Google

den oft genöthigt, auf die Mächtigeren Rücksicht zu nehmen. D Schöppen hatten Antheil an der Gesetzgebung, Rechtspflege und F nanzverwaltung. Zünfte und Gilden standen in einem mehr od weniger abhängigen Verhältnisse zu ihnen. Fast alles Recht entwickel sich örtlich [1].

a) Brüssel. König Heinrich erlaubte 1229 den Bürgern v Brüssel die Befestigung ihrer Stadt [2]. Herzog Heinrich von Br bant verstattete 1234 den Bürgern, 13 Geschworene und 7 Schö pen zu wählen und ihm zur Bestätigung oder Verwerfung vorz stellen. Er wird den Bürgern nicht ohne Urtheil derselben zu na treten und dieses nicht anfechten. Die Schöppen stellen sich auf eige Kosten zu den Feldzügen des Herzogs [3].

b) Gent. Schon im Jahre 1127 bestand daselbst eine früh gebildete, von eigenen Schöppen regierte Gemeine, obgleich die Graf von Flandern noch Einfluß auf dieselbe übten. Aus gegenseitig Ansprüchen erhob sich oft Streit, und nach Maßgabe der Macht wu den die Rechte vergrößert oder verringert. In einem Augenblick wo das Uebergewicht auf Seiten der Stadt war (im Jahre 1192 heißt es in der Einleitung eines vom Grafen Balduin bestätigten Fre briefes: „Sowie es den göttlichen Gesetzen und der menschlichen Ve nunft angemessen ist, daß Herrscher verlangen, ihre Unterthanen solle sie ehren und ihnen dienen, so müssen jene diesen ihre der Vernun nicht widersprechenden Rechte und Gewohnheiten fest und unverle erhalten." — Die Zahl und Wahlart der Schöppen war nicht imme dieselbe; lange standen 39 Personen an der Spitze der Geschäfte [4].

c) Geersbergen (Geraldi mons) in Flandern. Herzog Ba duin, der nachmalige Kaiser von Konstantinopel, bestätigte folgen Vorschriften: Wer eine Erbschaft in der Stadt erhält und die Bü gerpflichten übernimmt, wird frei, welches Standes er auch vorh gewesen. Wer keinen Notherben hat, kann über sein Vermögen na Belieben schalten; Jeder, von dem die Stadt nichts zu fordern ha darf dieselbe ungehindert verlassen [5]. Bei Verstümmelung und Tö tung geht es Hand um Hand und Haupt um Haupt; geringe Vergehen werden mit Geld gebüßt. Gottesurtheile finden nicht st Sind die Schöppen über einen Rechtsstreit zweifelhaft, mögen sie i den genter Schöppen vortragen.

d) Brügge, Ypern, Douay, Lüttich [6], Namur, Landr

[1] Leo, Niederländische Geschichten. Warnkönig, Flandern, I, 149, 17 310, 348, 370, 385, 392. Franz. Geschichte, I, 313. Glay, II, 50, Eine Uebersicht aller Freibriefe der belgischen Städte: Britz, I, 23. — [2] Mi dipl., III, 401. — [3] Miraei op. dipl., III, Urk. 115. Hüllmann, Ur wesen, III, 41. — [4] Warnkönig, II, 26—39, 55; Anhang, 14. Fortsy 212. — [5] Miraei op. dipl., I, Urk. 67. — [6] Freibrief für Lüttich H dipl., III, 411. Foullon, II, 388. In Namur (1216): villicus, scabi jurati et caeteri burgenses. Reiffenberg, I, 134. In Dornik (119 praepositi, jurati, scabini et electores et omnes burgenses. Ib., Fr Freibrief für Landrecies, 330.

Digitized by Google

ges und andere benachbarte Städte hatten ebenfalls bedeutende Rechte und eigenthümliche Entwickelungen, welche jedoch hier nicht einmal im Auszuge mitgetheilt werden können.

13. In Kolmar waren gewöhnlich adlige, bisweilen vielleicht ritterliche Schultheiße. Des Rathes geschieht erst nach der Mitte des 13, der Bürgermeister erst im 14. Jahrhundert Erwähnung [1].

14. In Frankfurt am Main bildeten 14 sich selbst ersetzende Schöffen den ältesten Theil des Stadtrathes und aus ihnen wurde der eine Bürgermeister erwählt. Eigentliche Rathsherren, aus denen man den zweiten Bürgermeister nahm, traten erst später hinzu und noch später erhielten die Zünfte Wirksamkeit. Kaiser Friedrich II entsagte 1220 der Anstellung eines königlichen Vogtes [2]. König Richard versprach, daß in der Stadt keine Burg angelegt werden [3] und die Advokatie bei dem Schultheißen verbleiben solle [4].

15. Freiburg im Breisgau erhielt durch Bertold und Konrad von Zähringen ein merkwürdiges, allmählich erweitertes [5] und von Heinrich V bestätigtes Stadtrecht, aus welchem wir Folgendes ausheben. Die Bürgerschaft wählt ihre Obrigkeit, Schultheiß, Rathsherren (deren 24 waren), Gerichtsdiener, Hirten, Geistlichen, und der Herzog wird die Erwählten bestätigen. Wer eine Mark eigenes Gut besitzt, kann Bürger werden. Leibeigene darf man nur binnen Jahresfrist mit siebenfachem Zeugniß der nächsten Verwandten zurückfordern [6]. Kein Lehns- oder Dienstmann des Herzogs soll ohne Beistimmung der Bürgerschaft in der Stadt wohnen; kein Zeugniß von Leibeigenen oder Fremden gilt gegen die Bürger. Meldet sich binnen Jahresfrist Niemand zu erblosen Gütern, so wird ein Drittel zum Heile seiner Seele, ein Drittel zur Befestigung der Stadt verwandt und ein Drittel dem Herzoge überwiesen. Jeder mußte vor dem einheimischen Gerichte belangt werden, von welchem in gewissen Fällen die Berufung nach Köln erlaubt war, dessen Recht im Allgemeinen dem freiburgischen zu Grunde lag, in anderen Punkten jedoch auch davon abwich [7]. Wer Blutwunden schlug, verlor die Hand; Todt-

---

[1] Schöpfl. Als. illustr., II, 371. — [2] Lange, Frankfurt, 32. — [3] Fichard, 43, 55. Hegel, II, 422. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abs. 14, Urk. 9. — [4] Quemadmodum advocatia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuerit, permaneat ut nuno est, fructibus advocatiae ipsius scultetatus officio deputandis. Böhmer, Cod. Francof., 118. — [5] Ueber diese Erweiterungen Hegel, II, 408. Gaupp, Stadtrechte, II, 2. Barthold, Städte, I, 211. — [6] Schöpfl. hist. Zar.-Bad., I, 91; V, 50. Sonderbar ist die Bestimmung si burgensis vadens in provinciam extraneum percusserit vel capillaverit et extraneus in civitatem veniens conquestus fuerit, nullam (?) satisfactionem erit habiturus. Ebenso daß derjenige, welcher erweislich einen Bürger zu Lastern verführt, Strafe zahlen soll. Schreiber, Urkundenbuch, I, Urk. 1, 8, 11. Brunschli, 74. Dümge, 122. Bader, 36. — [7] Gaupp, Städtegründung, 185; Stadtrechte, II, 10.

Digitized by Google

schläger verloren das Leben; das Haus des Mörders ward überdies niedergerissen und durfte erst nach Jahresfrist gegen Zahlung von 60 Schilling wieder aufgebaut werden. Ein blutig Geschlagener mochte die Glocke läuten, worauf sich die Rathsherren versammelten, die Wunde wuschen und die gesetzliche Strafe aussprachen. Hatte Jemand aber geläutet und es fand sich keine Blutwunde, so litt er selbst die Strafe. Meineid machte rechtlos. Zu herrschaftlichen Kriegszügen waren die Bürger nur auf eine Tagereise weit verpflichtet, zum Zweikampfe nur nach eigenem Belieben. — Im Jahre 1248 entstand Streit zwischen den 24 Rathmannen (majoribus conjuratis) und der Bürgerschaft, weshalb man mit Zustimmung des Grafen und Herrn von Freiburg (domini nostri) noch 24 hinzufügte, welche jährlich oder halbjährig wechselten und eine Zunahme demokratischen Einflusses erkennen lassen. Aus den letzten wurden jährlich drei Bürgermeister und drei Aufseher des Steuerwesens, aus den früheren nur ein Bürgermeister und ein Aufseher gewählt [1]. Ungeachtet all dieser Verleihungen blieb dem Grafen das Wesentliche der Grafschaft, Münze, Zoll und Zinsrecht.

16. Freiburg im Uechtlande. Die Grafen von Kyburg bestätigten im Jahre 1249 die durch Bertold IV von Zähringen der Stadt großentheils schon bewilligten Rechte und Freiheiten. Die Gemeine wählt ihre weltlichen und geistlichen Beamten, deren einige indeß landesherrlicher Bestätigung bedürfen. Die Urtheilsfindung steht den Vollbürgern zu. Neben diesen finden sich Schutzverwandte. Aufenthalt während Jahr und Tag sichert gegen Ansprüche etwaiger Herren. Kein Bürger darf an auswärtigen Fehden Theil nehmen, jeder darf nach Belieben seinen Wohnsitz verändern. Zahlreich sind die Vorschriften über Handel und Verkehr, bürgerliches und peinliches Recht [2].

17. Goslar bekam 1219 von Friedrich II einen Freibrief, welcher viele merkwürdige Bestimmungen über Zölle und Abgaben, bürgerliches und peinliches Recht und die Vorschrift enthält, daß die Stadt nur zu vierzehntägigem Kriegsdienst auf eigene Kosten verpflichtet sey [3].

18. Hagenau erwarb im Jahre 1167 von Friedrich I Vorrechte in Hinsicht des Gerichtsstandes, der Erbschaften, der Benutzung kaiserlicher Holzungen, der Zölle und Abgaben [4] u. s. f.. König Wilhelm setzte alle Abgaben der Stadt jährlich auf 150 Pfund fest, erlaubte den Bürgern Lehen zu erwerben gleichwie Adlige, und daß sie den Schultheiß nicht anzunehmen verpflichtet wären, bevor er geschworen

---

[1] Schreiber, Urkundenbuch, I, Urk. 8. Gaupp, Städtegründung, 193. — [2] Gaupp, Stadtrechte, II, 58. — [3] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 20, Urk. 1. Göschen, Die goslar. Statuten. Böhmer, Reg., 99. — [4] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 557. Gaupp, Stadtrechte, I, 93.

Digitized by Google

sahe, nach altem Rechte unter dem Beistande der Schöppen zu richten. König Richard bestätigte und erweiterte diese Bestimmungen.

19. Hamburg war ursprünglich eine Stadt des Erzbischofs, doch wurden dessen Rechte erst von Herzogen und Grafen und später von der Bürgerschaft beschränkt. Ein Freibrief Friedrichs I von 1189. bewilligt Zollfreiheiten, Vertheilung von Gerichtssteuern, keine Verpflichtung zu Kriegszügen, ohne städtische Erlaubniß keine Burg auf zwei Meilen im Umkreise anzulegen. Die älteren Vorrechte wurden von Friedrich II bestätigt. Um 1250 war in Hamburg ein advocatus, consules, consilium et commune civitatis [1]. Bürgermeister und Räthe wurden meist auf ein Jahr aus den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern gewählt. Die 1270 gesammelten Gesetze gründen sich zum guten Theil auf lübisches und goeslarer Recht.

20. Hannover sollte nach einem Freibriefe Herzog Ottos von 1241 nie einem Anderen zu Lehn gegeben werden. An Weide und Waldung erhielten alle Bürger Antheil und ihre Abgaben wurden auf ein Gewisses festgesetzt [2]. Mehre Bestimmungen betreffen das peinliche Recht und die Vertheilung der Strafen.

21. Heilbronn hatte schon zur Zeit der Hohenstaufen eine eigenthümliche Verfassung und war mit Mauern umgeben [3].

22. Holzmünden erhielt 1245 mehre Rechte vom Grafen von Everstein, aus welchen wir nur die Bestimmung als abweichend erwähnen [4], daß, wenn Erbschaften Fremder, welche in der Stadt starben, binnen Jahresfrist nicht eingefordert wurden, zwei Drittel dem Grafen und ein Drittel der Stadt verfiel.

23. Iglau in Böhmen hatte ums Jahr 1250 ein merkwürdiges, ausführliches Stadtrecht [5], dessen Bestimmungen jedoch an anderen Orten passender erwähnt werden.

24. Inspruck erhielt 1239 durch einen Freibrief Ottos II von Meran Niederlagsrecht. Die Bürger wählen ihre Obrigkeit, nehmen Theil an Bestimmung der Steuern, werden nicht ohne Rechtsspruch gepfändet und haben das Recht, letztwillig zu verfügen. Leibeigene, welche sich daselbst niederlassen, sind nach einem Jahre frei [6].

25. Köln. Die Verfassung von Köln, welche wohl zum Theil in altrömischen Einrichtungen wurzelte, hatte sich schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts auf eine merkwürdige, eigenthümliche Weise weiter ausgebildet [7], und im 12. und 13. war die Stadt anerkannt die größte, reichste und schönste in Deutschland [8]. Diese großartige Entwickelung führte indeß sehr natürlich zu vielen Streitigkeiten über

[1] Ebenso in Rostock und Wismar. Leppenberg, Urk., I, 198, 205, 225, 253, 430, 609. Rechtsalterthümer, Einleitung. — [2] Orig. Guelf., IV, 184. — [3] Jäger, I, 52. — [4] Falke, Cod., in addend., Urk. 464. — [5] In Dobner monum., IV. — [6] v. Hormayr, Beiträge, II, Urk. 120. Henry. Stadtrechte, II, 253. — [7] Eichhorns Abhandlung in v. Savignys Zeitschrift, II, 2. — [8] Alber., 199. Innoc. reg. imp., 113.

Digitized by Google

die Grenzen der kaiserlichen, erzbischöflichen [1] und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, ja unter den Bürgern selbst sonderte sich unter dem Namen der Richerzechheit schon früh eine Genossenschaft von vielleicht ausgezeichneten, gewiß reichen, mit besonderen Rechten versehenen Männern. So erwählte sie jährlich die magistri civium, und im Jahr 1159 ward ein Beschluß gefaßt durch die Rektoren und Richter unter einstimmiger Genehmigung des Volkes [2]. Andere Male ist die Rede von Senatoren, Schöppen und ausgezeichneten Bürgern [3]; noch später von Richtern, Schöppen, Konsuln, Brüderschaften und Bürgern. Friedrich I erklärte im Jahre 1180, daß kein Theil beeinträchtigt und das Herkommen überall berücksichtigt werde [4]. Doch erlaubt er den Bürgern, Häuser zu bauen, sobald sie dem Erzbischof einen Grundzins zahlen; sie dürfen einen Graben um die Stadt ziehen, sofern sie die Kosten tragen. Lange besaß der Burggraf eine Burg als Erblehn und ernannte die Schöppen [5]. Diese sollten nicht bucklig, einäugig, taub, lahm, stammelnd, Verbrecher, Wucherer, nicht unter 24 Jahre alt seyn und kein Geld für ihre Stelle gezahlt haben. Im Jahre 1229 ernannte der Erzbischof die Schöppen mit Rath und Zustimmung der Bürgerschaft [6]. Mag nun durch diese oder eine andere Ernennungsart, oder weil viele Schöppen lebenslang ihr Amt behielten und den Abgang durch eigene Wahl ersetzten, manches Uebel eingebrochen seyn, genug, es wurde geklagt [7], daß die Richter und Schöppen [8] willkürlich verhafteten, straften, für Geld lossprächen, bei Kauf und Verkauf von Lebensmitteln eigennützige Vorschriften machten und sich eidlich versprechen ließen, man wolle über ihr Verfahren keine Beschwerde erheben. Aus diesen und anderen Gründen bezweckte der Erzbischof Konrad von Hochstaden eine völlige Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen. Er setzte 1259 den Bürgermeister und alle (meist vornehmere oder aristokratische) Schöppen bis auf einen ab und ernannte mit Rath der Bürger andere. Für die Zukunft ward angeordnet, daß, wenn ein Schöppe sterbe oder entfernt werde,

---

[1] Schon 1073 klagt Erzbischof Hanno, daß ihn die Bürger vertrieben hätten. Sudendorf, Nr. 3. Im Jahre 1125 verlieh Erzbischof Friedrich den Kaufleuten von Siegburg Zollfreiheit in Köln. Lacomblet, I, 196. — [2] Populi pari voto ac unanimi consensu. Lacomblet, I, 275. — [3] Arnold, I, 407, 440. — [4] Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. I. Gaupp, Städtegründung, 221. Wilda, Gildewesen, 180. — [5] Securis, 192—194. — [6] Cum ipsius universitatis consilio et assensu. Strube, Nebenst., III, 109. — [7] Es klagten die consules fraternitatum (sind das Vorsteher der Zünfte?) und das ganze Volk über die magistri civium (sind das die Bürgermeister oder Häupter der Richerzechheit?) und scabini. Ich habe einen allgemeineren Ausdruck gewählt. Securis, l. c. Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 35, 36. Alles dies ist genauer erörtert in Burckhardt und Arnold. — [8] Es ergiebt sich hieraus, daß die Schöppen nicht nur Mitglieder des Gerichtes, sondern eine Hauptverwaltungsbehörde waren. Hegel, II, 395. Wilda, 180.

Digitized by Google

ihr neue zu wählen sey vom Erzbischof, den übrigen Schöppen und nach Rath der Bürger. Weil aber sein Nachfolger, Erzbischof Engelbert II, von neuem sehr um sich gegriffen, die Thore besetzt und die Anlegung neuer Burgen versucht hatte [1], kam es zu so lebhaftem Streite, daß jener gefangen und erst im Jahre 1264 ein Vergleich [2] geschlossen wurde, wonach sich die Bürger barfuß und mit bloßen Hintern vor ihm stellen mußten, er hingegen Bann und Strafe aufhob. Schiedsmänner sorgten für Ersatz des Verlorenen, die Rechte der Stadt wurden bestätigt, der Einfluß der vornehmen Geschlechter erneut, und der Erzbischof, dem der Vorsitz in den Gerichten blieb, versprach, nur nach Abstimmung der Schöppen zu urteln. Jene Abhängigkeit vom Erzbischof mochte den Bürgern um so unangenehmer sein, als ihnen die Könige Wilhelm und Richard in diesen verwirrten Zeiten das Uebertriebene versprochen hatten [3]: sie wollten keinen Reichstag in Köln halten, nie über 200 Männer dahin führen, keine Steuern oder Hülfe verlangen, keinen Bürger außerhalb vor Gericht ziehen und keine Festung im erzbischöflichen Sprengel anlegen oder anlegen lassen. Auch hatte König Heinrich schon früher entschieden, daß man kölnische Bürger wegen Schulden des Erzbischofs und des Domkapitels nicht in Anspruch nehmen dürfe [4].

26. Lübeck erhielt ums Jahr 1160 zuerst von Heinrich dem Löwen das Recht, sechs Bürgermeister zur Leitung der Geschäfte zu ernennen, welche 12 andere Männer wählen und sich zur Seite stellen sollten [5]. Doch mußten die Bürgermeister jährlich die neue Verleihung der Gerichtsbarkeit bei dem Herzoge nachsuchen. Nach dem Falle Heinrichs nahm Friedrich I die Stadt in des Reiches besonderen Schutz, gab ihr die Zollfreiheit fast durch ganz Sachsen und den Bürgermeistern und Schöppen die Gerichtsbarkeit [6]. Die Bürger blieben nicht zu Kriegszügen, sondern allein zur Vertheidigung ihrer Stadt verpflichtet, wählten ihre Geistlichen, stellten sie dem Bischofe vor und wurden im ganzen Reiche nur nach den Gesetzen ihrer Stadt gerichtet. Wer ein Jahr innerhalb ihrer Mauern lebte, gewann die Freiheit [7]. Dem kaiserlichen Vogte stand ein alle drei Jahre wechselnder

---

[1] Northof, Cat. archiep., 9. — [2] Lacomblet, II, 244. Securis, 263. Lünig, l. c., Urk. 41. Von all diesen Fehden handelt umständlich Hagens Reimchronik von Köln. Der Demokratie abgeneigt, sagt er (V. 1401):

Wie solden die Coelne bewaren
Die vischere und beckere waren!

— [3] Securis, 286. Böhmer, Reg., 6. Hiefür erlaubte man Wilhelm in die Stadt zu kommen! — [4] Lacomblet, II, 87, 92. Lamey, Urk., S. 25. — [5] Wolter, 52. Corner zu 1162. — [6] Doch blieb ein kaiserlicher Richter in der Stadt, dessen Rechte nicht ganz deutlich sind. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 30, Urk. I, 2. Siehe die einzelnen Punkte bei Deecke, S. 15, 21, 31, 41. — [7] Lappenberg in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1838, S. 298. Zu 1255 und 1261 werden erwähnt: advocatus, consules, consilium et commune civitatis. Lappenberg, Urk., I, 487, 509.

Digitized by Google

Rath zur Seite. Die Glieder sowie die späteren Bürgermeister wurden wohl großentheils aus den Kaufleuten erwählt. Doch ist auch von einer zahlreicheren Volksversammlung die Rede. — Friedrich II bestätigte und erweiterte diese Rechte im Jahre 1226 [1]. Niemand sollte innerhalb zwei Meilen um Lübeck eine Burg anlegen, sich die Gerichtsbarkeit daselbst anmaßen, irgendwo den Waarenzug nach der Stadt hindern und beschweren oder Strandrecht üben. Eid und Wort der Bürger genügte ohne Geißelstellung; der Kaiser versprach, seinen Bevollmächtigten (rector) aus der Stadt oder Umgegend zu erwählen. Später wurde festgesetzt: Wer ein Amt von irgend einem Herrn hat, kann nicht Rathmann in Lübeck seyn; ebenso wenig zu gleicher Zeit Vater und Sohn oder zwei Brüder. Niemand darf sein Erbe an Fremde, Ritter, Pfaffen oder Hofleute veräußern oder einem Fürsten oder Herrn weltlichen oder geistlichen Standes Geld leihen [2]. — Zu diesen kaiserlichen Begünstigungen und der eigenen fördernden Gesetzgebung kamen nun Freibriefe auswärtiger Herrscher, z. B. der Könige von England, Dänemark und Schweden [3], welches Alles dahin führte, daß sich Lübeck außerordentlich hob und später als Haupt der Hanse auf den Norden Europas den größten Einfluß gewann. Mittelbar wirkte es auch durch seine Gesetzgebung heilsam ein, indem sehr viele Städte [4], z. B. in Mecklenburg und Pommern und selbst in Dänemark, das lübische, dem westfälischen nachgebildete Recht als das vollkommenste und reichhaltigste annahmen und ihren Einrichtungen zu Grunde legten [5].

27. Lüneburg. Aus dem Freibriefe Ottos von Braunschweig für Lüneburg heben wir mit Uebergehung oft wiederkehrender Bestimmungen nur folgende aus [6]: Güter eines wegen Verbrechen Entflohenen fallen nicht dem Richter anheim, sondern bleiben den Erben; dasselbe gilt auf ein Jahr lang von Fremden, die in der Stadt sterben. Fristgesuche gegen fällige Zahlungen werden nur auf vier Tage bewilligt.

28. Magdeburg theilt mit Lübeck das Verdienst, daß seine Rechte die Quellen fast aller Stadtrechte im nördlichen Deutschland und in vielen slavischen Ländern geworden sind [7], sowie die kölni-

---

[1] Innocenz IV bestätigte diesen Freibrief. Urkundenbuch von Lübeck, I, 190. Im Jahre 1282 Verzeichniß der Stadteinkünfte. Ebendas., 247. Schlözer, Hansa, 16. — [2] Westphalen, Monum., III, 639, 653, 667, 669. — [3] Orig. Guelf., IV, 6. Sartorius, I, 140. Corner zu 1249. Lübeck, Urkunden, S. 16. — [4] Rostock, Schwerin, Güstrow, Malchow, Gadebusch, Wismar, Kiel, Oldenburg, Plön, Itzehoe u. a. m. bekamen lübisch Recht (Westphalen, Monum., III, 1493; IV, 3203). Ferner in Pommern: Loitz, Barth, Kolberg, Cöslin, Dammgard, Greifenberg, Greifswalde, Rügenwalde, Stolpe, Stralsund. Dreger, Cod., Urk. 129, 141, 263, 306, 346, 392. Hüllmann, Städtewesen, III, 83. — [5] Ueberhaupt wurden neue Stadtrechte oft nach alten gebildet. Höfer, Zeitschrift, I, 465. Dahlmann, Dänemark, III, 12. — [6] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 11, Urk. 1. — [7] Eichhorn

sam in Süddeutschland den größten Einfluß gehabt haben. Im Jahre 1188 gab Erzbischof Wichmann der Stadt mehre Rechte, doch blieb der erzbischöfliche Burggraf noch immer der erste Beamte. Sein Stellvertreter war der Schultheiß. Die Schöppen wurden in späterer Zeit von der Bürgerschaft gewählt, und 1241 bestätigte der Erzbischof alle geübten Rechte.

29. Mainz erhielt schon im Jahre 1135 für treue Anhänglichkeit vom Erzbischof Adalbert die Zusicherung [1]: er werde einseitig keine neuen Abgaben auflegen, noch zugeben, daß Bürger außerhalb der Stadt vor einen fremden Richter gestellt und nach fremdem Rechte gerichtet würden. Diese Bestimmung bestätigte Friedrich II im Jahre 1236, und 1250 bewilligte König Wilhelm Zollfreiheit und Steuerfreiheit für die Zukunft [2]. Eine große Erweiterung ihrer Rechte erzwang die Stadt im Jahre 1244 vom Erzbischof Siegfried. Er sollte künftig nicht mit stärkerem Geleite in die Stadt kommen, als den Bürgern gut dünkte, auch keine Burg daselbst oder innerhalb der Bannmeile anlegen [3]. Die Bürger wurden freigesprochen von Zoll und auswärtigem Kriegsdienste; sie wählten selbst ihre 24 lebenslänglichen Rathsherren. Im Jahre 1256 bekunden Schultheiß, Richter, Räthe und die gesammte Bürgerschaft, daß sie die Ritter des deutschen Ordens in ihren Städtefrieden aufgenommen haben [4].

30. Metz. Ums Jahr 1180 traf Bischof Bertram folgende merkwürdige Einrichtungen in Metz [5]. Der Schultheiß (maître échevin) wird nicht mehr wie bisher von den Geistlichen und dem Volke auf Lebenszeit gewählt, sondern jährlich von dem Stiftsvorsteher (princier) und fünf Aebten aus dem Adel, oder den freien Bürgern der Stadt. Der Gewählte huldigt dem Bischofe und beschwört seine Pflichten. Der Bischof hat das Münzrecht und bezieht Abgaben von mehren Zünften. In jedem Kirchspiele wird eine Behörde errichtet (institut des amans), vor welcher alle Verträge über Kauf, Verkauf und andere wichtige Gegenstände schriftlich, wo nicht entworfen, doch niedergelegt und in einem Schranke verwahrt werden, zu welchem zwei ehrenwerthe Bürger die Schlüssel bekommen. Aus jenen Urkunden führt man künftig vor Gericht den Beweis, und höchstens darf ein

---

bei Savigny, I, 1, 137. Willebrand, II, 74. Biener, I, 2, 254, 266. Thesaurus, VII, 37. Dreger, Cod., I, Urk. 126. Gaupp, 215. Vom Unterschiede des deutschen und magdeburgischen Rechts in Schlesien: Stenzel, Urk. 98.

[1] Gudeni cod., I, 233, 581. Gallia christ., V, preuv. p. 450. — [1] Hontheim, Hohenlohe, S. 421, Urk. 26. Böhmer, Reg., 16, zu 1250. — [3] Schon Friedrich II gab 1222 das von König Wilhelm bestätigte Versprechen, es solle keine Burg in der Stadt angelegt werden. Bodmann, I, 129. Arnold, I, 370. — [4] Hannes, 149. Frey, 99. In einer anderen Urkunde von 1254 wird außerdem und zuerst der camerarius genannt. Schunk, Cod., p. 19. — [5] Calmet, Hist. de Lorr., II, 193, 274. Meurisse, 428, 443. Huguenin, 10.

Digitized by Google

Eid, nie aber Kampf ergänzend hinzutreten. — Ums Jahr 1220 hörte die Stelle eines Grafen in Metz auf und Adel und Bürgerschaft gewannen viel über den Bischof. Zu einem großen Rathe von 150 Personen wurden 40 aus niedrigeren, die übrigen seit 1248 aus angeseheneren Familien erwählt [1].

31. Nürnberg hatte sich allmählich mehrer kaiserlichen Begünstigungen über alle die schon oft berührten Gegenstände zu erfreuen [2]. Als eigenthümlich erwähnen wir folgende: Kein Bürger hat einen Schutzherrn außer dem Kaiser; keiner nimmt Recht wegen Verbrechen außer vor dem kaiserlichen Schultheißen; keiner darf von irgend Jemand auf Kampf angesprochen werden. Hat ein Bürger Pfandrecht auf ein Lehn, es bleibt aufrecht, in welche Hände dies auch gelange. Niemand darf einen Bürger nach Lehnrecht vor Gericht verfolgen.

32. Oesterreichische Städte, ja selbst geschlossene Flecken hatten schon früh Municipaleinrichtungen [3]. Krems war 1130 bereits eine berechtigte Stadt; die Statuten von Ens enthalten viel über peinliches Recht. Nach einem Freibriefe Herzog Leopolds für Neustadt vom Jahre 1221 stand neben dem von ihm ernannten Richter ein Rath eingeschworener Bürger, deren Geschäftskreis sich auch auf Handel und Polizei erstreckte. Die Stadt erhielt das Recht statutarischer Gesetzgebung. Unter den Bürgern finden sich mehre Abstufungen [4]. Nach einem anderen Freibriefe Ottokars für Neustadt [5] von 1253 sollte kein Heirathszwang, keine willkürliche Steuererhebung stattfinden, kein Fremder daselbst Handel treiben, keine Befestigung angelegt werden und die Thorbewachung den Bürgern verbleiben.

33. Die preußischen Städte entstanden großentheils durch deutsche Ansiedler bei Gelegenheit oder nach Befestigung von Ortschaften und lebten meist nach magdeburger, Elbing, Frauenburg und Braunsberg jedoch nach lübischem Rechte [6]. Im Jahre 1232 erhielten Kulm und Thorn Freibriefe, die der Hauptsache nach festsetzten: Die Bürger wählen jährlich die Richter, welche unter Aufsicht des Ordens über alle Gegenstände, nur nicht über schwere Verbrechen urteln. Die Gerichtsbußen des magdeburger Rechtes sind, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Geldvorrath in Preußen, bis zur Hälfte ermäßigt. Abgaben und Kriegsdienst stehen fest. Biber, Salzquellen und Metalle, außer Eisen, verbleiben dem Obereigenthume

---

[1] Schäffner, II, 580. — [2] Lünig, cont. IV, Abs. 35, Urk. 1. Hist. Norimb. dipl., I, 9. Lancizolle, I, 68. — [3] Wiener Jahrb., XL, 106—109. Hormayr, Wien, II, 3, 187; Archiv, 1828, S. 321. — [4] Würth in der Oesterr. Zeitschrift, I, 203. Ueber die Stadtrechte von Prag und Brünn: Rößler, Rechtsdenkmäler. — [5] Einen angeblichen Freibrief Friedrichs II von 1237 für Neustadt erklärt Böhmer (Reg., 173) für unächt. Neuburg (Neufchatel) erhält 1214 vom Grafen einen Freibrief über peinliches Recht, Abgaben u. s. w. Murten von Bertold IV (oder V). Engelhard, 113. — [6] Wersebe, 677. Lukas David, III, 137. Voigt, II, 242; III, 483. Ueber Nowgorods Verfassung siehe Strahls Geschichte Rußlands, I, 368.

Digitized by Google

des Ordens. — Jene kulmer Handfeste ist die erste Grundlage deutsch-bürgerlicher Bildung, welche sich nachher immer weiter und folgenreicher entwickelte, sodaß aus magdeburger, lübischem und kulmer Rechte eine Gesetzgebung hervorwuchs, welche man mit örtlichen und landschaftlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen suchte. — Nur wenige bischöfliche Städte blieben beschränkter in ihren Vorrechten.

34. Regensburg ward von Friedrich I begünstigt, aber noch nicht zur Reichsstadt erhoben, sondern die Burggrafschaft kam nach dem Aussterben der Grafen an das Haus Wittelsbach [1], welches jedoch über die Grenzen der Befugnisse mit dem Bischofe und den Bürgern in manchen Streit gerieth. Im Jahre 1207 gab aber König Philipp der Stadt einen Freibrief, welcher frühere Rechte bestätigte, die Bürger, besonders in Hinsicht der Rechtsverhältnisse, begünstigte, die Beweisführung in manchen Fällen erleichterte und alle Einwohner geistlichen oder weltlichen Standes (und nicht minder die Juden) verpflichtete, für die öffentlichen Bedürfnisse Abgaben zu übernehmen. Nach dem allgemeinen Gesetze Friedrichs II vom Jahre 1232 suchte der Bischof diese und andere der Bürgerschaft erst zwei Jahre früher vom Kaiser gegebene Freiheiten [2] zu beschränken, aber es gelang ihm nicht, und im Jahre 1245 erklärte Friedrich: die Stadt solle einen gemeinsamen Rath haben und nach Gefallen Bürgermeister, Pfleger und Amtleute setzen; sechs Jahre nachher befahl Konrad IV, daß Jeder in der Stadt den Bürgersatzungen Folge leisten solle [3].

35. Soest in Westfalen hat eines der ältesten Stadtrechte aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, das jedoch wohl mit Köln in Verbindung stand. Wir bemerken hier, da sich die meisten Bestimmungen auf bürgerliches und peinliches Recht beziehen [4], nur Folgendes: Wer ohne Beistimmung des Bürgermeisters im Namen der Bürger eine Gesandtschaft an Grafen und Edle übernahm, verfiel in Strafe; Berufung an auswärtige Gerichte war verboten. Soest war ein Oberhof für manche westfälische, wie Goslar für manche sächsische Städte. — Laut eines Vertrags zwischen Rath und Bürgerschaft von 1259 wurden alle zwei Jahre 12 Rathsglieder aus den Geschlechtern und 12 aus den Bürgern erwählt. Zwischen beiden war

---

[1] Gemeiner, Urk. von Regensburg, 22; Chronik, 293, 295, 315, 332, 345, 361. Böhmer, Reg., p. 22. Arnold, I, 375. — [2] Z. B. der Herzog darf gegen die Bürger nur nach dem Spruche ihrer Mitbürger verfahren, statt Kampfes tritt Zeugenbeweis ein u. s. w. Hund, Metrop., I, 238. König, Reichsarch., cont. IV, Abs. 39, Urk. 1. Böhmer, Reg., 147. Gaupp, Städte, I, 167. — [3] In Schleswig (um 1200) neben einem königlichen Vogte ein besoldeter Verwaltungsrath mit vier Stadtältesten. Dahlmann, Dänemark, III, 9. — [4] Emminghaus, Mem. Susat. Haeberlin, Anal., 367, und Statuta Susatensia. Oft wurde zur Strafe Wein gegeben, welchen die versammelte Bürgerschaft austrank. Hüllmann, Städtewesen, III, 89.

Digitized by Google

oft Streit mit wachsendem Einflusse der letzten. Noch 1262 setzt König Richard einen Advokaten in Soest mit Königsbann [1].

36. Speier wurde seit Heinrich IV von mehren Kaisern mit ansehnlichen Rechten begabt, und im Ablaufe des 12. Jahrhunderts bildete sich eine städtische obrigkeitliche Behörde [2]. Der Freibrief Heinrichs V von 1111 hob eine Erbschaftssteuer auf, Butheil genannt, erließ manche Zölle, sicherte Besitzstand und Rechtspflege u. s. w. Friedrich I bestätigte und erläuterte diese Rechte im Jahre 1182 [3]. Im Anfange des 13. Jahrhunderts wählte man 12 Bürger in den Hauptrath der Stadt und setzte später fest, daß die Mehrheit der Stimmen in allen Behörden entscheide [4]. Freiheit von außerordentlichen Lasten und all die oft erwähnten Bestimmungen fehlen hier am wenigsten. Nach manchen Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, Geschlechtern und Bürgern blieb die Wahl des Rathes in den Händen der Gemeine, und als Schiedsrichter bestimmte Bischof Heinrich II die Zahl der Rathsverwandten auf 18 [5].

37. Stade erhielt 1209 Rechte vom Könige Otto, welche denen Braunschweigs und Lüneburgs ähnlich sind [6] und wodurch unter Anderem die Bürger von kampflicher Ansprache befreit werden. Im Jahre 1233 bewilligte Friedrich II der Stadt die Zollfreiheit; 1259 erhielt sie vom Erzbischof Hildebold eine Art von Stapelrecht. Im Jahre 1279 wurden die älteren Rechte gesammelt [7].

38. Straßburg. Es findet sich ein Stadtrecht, worin Manches so alten Ursprungs zu seyn scheint, daß Einige es in das 10. Jahrhundert zurücksetzen, während wiederum Anderes an die letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts erinnert [8]. Der Bischof ernennt den Burggrafen und die Stadtbeamten aus seinen Dienstmannen. Der Burggraf ernennt die Zunftmeister. Es folgen Bestimmungen über Maß, Gewicht, Münze und Rechtspflege [9]. Gewiß konnten die Bischöfe bei steigender Macht der Bürgerschaft die in jenem Stadtrechte ausgesprochenen Ansprüche nicht überall durchsetzen und aufrecht halten oder die Bildung eines obrigkeitlichen Rathes verhindern [10]. Aus diesen und anderen Gründen ist es wahrscheinlich, daß nach einander die Stadtrechte dreimal zusammengestellt wurden. Auch diese Stadt hat Freibriefe vieler Kaiser aufzuweisen, aus welchen wir nur Nachstehendes ausheben können. Heinrich V sprach die Bürger von einer

---

[1] Wigand, Archiv, IV, 8; V, 235. Seibertz, II, 48, 60, 391. — [2] Arnold, Freistädte, 1, 176, 190. — [3] Remling, S. 121. — [4] Lünig, Abs. 44, Urk. 3—14. Simonis, 61, 63, 78. Arnold, 1, 359. — [5] Remling, S. 277. — [6] Orig. Guelf., III, 785. Pufend., Orig. jur., II, 152. Böhmer, Reg., 43. — [7] Hülsemann, Statuta Stadensia. Ueber das Verhältniß der Stadt zum Erzbischofe von Bremen: Michelsen, Urkundenbuch von Ditmarschen, Nr. 4—6. — [8] Genaue Untersuchungen bei Arnold, I, 88. — [9] Grandidier, II, 42. Walter, Corp., III, 780. Gaupp, Stadtrechte, I, 26. — [10] Arnold, 1, 319—332.

Digitized by Google

jährigen Weinabgabe an den Bischof los [1], Lothar von der Pflicht, sich vor fremdem Gerichte zu stellen, es sey denn wegen auswärtiger Grundstücke und Erbschaften. Nach einer Entscheidung Friedrichs II von 1214 sollte Keiner daselbst Gericht halten oder einen Rath einsetzen ohne Beistimmung des Bischofs; allein im Jahre 1236 erklärte er Straßburg für des Reiches Stadt und befreite sie vom Strandrechte und fremder Gerichtsbarkeit. Eilf Jahre später bestätigte Innocenz IV diese und andere vortheilhafte Bestimmungen. Dasselbe geschah mit Erweiterungen im Jahre 1262 vom Könige Richard [2], und nach langem blutigen Streite verglichen sich der Bischof Heinrich von Geroldseck und die Bürger im Jahre 1263 über folgende Punkte: Der Rath geht jährlich ab und wählt einen neuen, welcher das Recht sowie die Ehre des Bischofs und der Stadt zu erhalten schwört. Das Amt des Schultheißen ist zwar ein bischöfliches Lehn, doch sind jenem stets zwei ehrbare Bürger zur Seite gestellt. Jedes Handwerk hat seinen Meister, welcher Handwerkssachen entscheidet, aber unter dem vom Bischofe gesetzten Burggrafen steht. Die Unterthanen des Bischofs nehmen Recht bei den Stadtrichtern, die Bürger mögen im Falle des Bedürfnisses neue Satzungen entwerfen. Der Bürgermeister, Schöppen und Rathsherren Anzahl war nicht immer gleich, sie wurden meist aus den Patriziern genommen [3].

39. Triest. Im Jahre 1253 verkauft der Bischof den Bürgern aus Geldnoth mehre Einnahmen, unabhängige Gerichtsbarkeit, freie Wahl der Obrigkeiten und das Recht, Beschlüsse zu fassen [4].

40. Ulm. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte der Graf von Dillingen die Burggrafschaft in Ulm mit ansehnlichen Rechten [5]; indeß stand seinem rechtsprechenden Vogte ein städtischer zur Seite, und was einer in Abwesenheit des andern urtelte, durfte nicht umgestoßen werden. Das Gericht beider ging an den König und sogar an den Herzog von Schwaben über, wenn er nach Ulm kam. Zu dem Schultheißen und den ältesten 12 Schöppen gesellten sich später Rathmänner aus der Bürgerschaft und den Zünften [6].

41. Verdun. Nach einem Freibriefe König Heinrichs von 1227 regierten sieben jährlich erwählte Männer und ein Schultheiß die Stadt im Namen des Kaisers. Vierzehn Geschworene, welche ihnen in Rechtssachen zur Seite standen, wurden dem Bischofe zur Bestätigung

---

[1] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 245, 255, 395; Als. illustr., II, 333. Lünig, cont. IV, Abs. 58, Urk. 4. Gebauer, Leben Rich., 358. Lünig, cont. I, Abs. 20, Urk. 155. Laguille, preuv. p. 40. Strobel, I, 348. Wencker, Appar., Urk. 2; 3, 14. — [2] Beschlüsse von 1249 mannichfachen Inhalts bei Strobel, I, 546. Maurimonast. annal., p. 9. Notae histor., p. 115 — [3] Code de Strasbourg, X. — [4] Mainati, I, 194. Toul, daselbst ein Maire und Schöppen und Berufung an den Rath des Bischofs. Schiffner, II, 581. — [5] Collect. dipl. Wirtenb., 263. — [6] Hegel, II, 423. Sehr umständlich und lehrreich handelt von Ulm: Jäger, Schwäbische Städte.

Digitized by Google

vorgestellt, blieben aber auch im Amte, wenn er diese versagte. Die Stadtobrigkeit legte Steuern auf und brauchte den Bischof davon nur zu benachrichtigen [1]. Weil dieser jedoch bewies, daß seine Rechte hiedurch verletzt würden, verlor jener Freibrief seinen Werth, und erst nach manchem Streite kam man zu mittleren Auswegen, wonach z. B. der Bischof den Vicegrafen setzte, ihn aber aus den drei ersten Familien der Stadt erwählen mußte.

42. Wels hatte schon im Jahre 1128 durch Bischof Embrich Stadtrecht, Wahl der Obrigkeiten, Bürgerausschüsse, Unabhängigkeit vom Gaugerichte. Wir finden hier die älteste und ausgebildetste Spur einer städtischen Regierung in der Ostmark [2].

43. Wetzlar. In Wetzlar durfte, nach dem Versprechen König Richards, kein Bürger zur Verheirathung seiner Tochter oder Verwandten gezwungen, keiner wegen Schuldforderungen verhaftet, keine Burg daselbst angelegt oder die Stadt vom Reiche getrennt werden [3].

44. Wien. Schon im Jahre 1137 ward Wien als Stadt behandelt, und ums Jahr 1221 bestätigte und erweiterte Herzog Leopold VII ihre Rechte [4]. Hundert erwählte Männer stehen dem Kaufe, Verkaufe, den Schenkungen u. s. w. liegender Gründe vor. Erbschaften werden nicht ins Ausland verabfolgt, sondern der Berechtigte soll nach Oesterreich kommen und sich daselbst ansiedeln. Jeder Fremde kann über seinen Nachlaß verfügen; hat er es nicht gethan, so bekommt die Obrigkeit zwei Drittel, die Geistlichkeit ein Drittel zu Seelenmessen. Vierundzwanzig Männer bilden einen engeren Ausschuß. Aus ihnen und jenen 100 Männern entwickelte sich der innere und äußere Rath. Viele Bestimmungen betreffen Handel und peinliches Recht. — Friedrichs II Freibrief [5] vom Jahre 1237 erhob Wien zu einer unmittelbaren Reichsstadt, welcher ein jährlich wechselnder Beamter des Kaisers vorstand. Die Bürger urtelten als Schöppen über alle Rechtssachen; nur bei Verrath gegen die Stadt und den Kaiser behielt sich dieser vor, auch Fremde zuzuziehen. Neue Auflagen sollten ohne Einwilligung nicht stattfinden, kein Kriegszug länger als einen Tag dauern und Niemand zum Beweise durch Kampf gezwungen werden. Das Strandrecht ward aufgehoben. Einjähriger Aufenthalt in der Stadt machte frei von Dienstbarkeit. Juden erhielten kein öffentliches Amt. Es ward eine Schule gegründet, bei welcher der kaiserliche Beamte (mit Rath der Stadtobrigkeit) die Stellen besetzte.

---

[1] Calmet, Hist., II, 297. Schäffner, II, 581. — [2] Hormayr, Archiv, 1826, Nr. 152; 1827, Nr. 130. Wiener Jahrb., XL, 106. Koch, Gesch. Oesterreichs, 66. — [3] Gudeni sylloge, 473. — [4] Hormayr, Wien, I, 3, Urk. 15. Wiener Jahrb., XL, Anzeigebl. 22. Kurz, Gesch. Oesterreichs, 67. Gaupp, Stadtrechte, II, 225. Würth in der Oesterr. Zeitschrift, I, 203. — [5] Senkenberg, Selecta, IV, 435. Lünig, Reichsarch., Suppl. von Oesterreich, Urk. 168. Hormayr, Geschichte von Wien, II, 1, Urk. 50. Schrötter, Oesterr. Geschichte, II, 437. Wiener Jahrb., XXXIX, Anzeigebl. 15. Vergl. Böhmer, Reg., 173.

Digitized by Google

45. Winterthur erhielt von Rudolf von Habsburg 1264 manche Rechte, unter denen sich die Bestimmung auszeichnet, es solle kein Schultheiß erwählt oder zugelassen werden, er sey denn aus der Stadt und kein Adliger [1].

46. Worms. Im Jahre 1106 gründete Bischof Adalbert eine Zunft von 24 Fischern, deren Stellen sich vererbten und, wenn kein Erbe da war, nach Rath der Bürger wieder vollzählig gemacht wurden [2]. An staatsrechtlichen Einfluß dieser Zunft läßt sich zwar nicht denken, doch ist unter dem Worte Bürger (urbani) wohl eine städtische obrigkeitliche Behörde zu verstehen. Heinrich V bestätigte und erweiterte für Worms ein eigenes Stadt- und Gewohnheitsrecht und einen eigenen Rath [3]. Zur Zeit Friedrichs I ward unter seinem unmittelbaren Schutze im Jahre 1156 ein Gerichtshof errichtet, wo 12 Dienstmänner der Kirche und 28 Bürger nach den Gesetzen urtelten, ohne daß irgend eine Selbsthülfe oder eine Berufung an andere Behörden fernerhin erlaubt war. Aehnlicher Weise bildete sich später der Stadtrath; seine Glieder blieben lebenslänglich im Amte und ersetzten etwaigen Abgang durch eigene Wahl. Diese Rechte wurden 1180 in Hinsicht auf Erbrecht, Abgaben, Gerichtsstand, Berufungen u. dergl. erweitert. Im Jahre 1182 gab Friedrich I den Geistlichen in Worms Steuerfreiheit für ihre eigentliche Dienerschaft. Hingegen behielten die Bürger das Recht, Alle zu besteuern, welche sich bloß an die Geistlichkeit anschlossen, Handel trieben [4] u. s. w. Im Jahre 1206 waren 40 Rathsherren in Worms. Vierzehn Jahre später setzten die Konsuln, Schöppen, Ministerialen, Richter und Räthe unter Zustimmung der Bürgerschaft mehre polizeiliche Beschlüsse, ohne auf Ansprüche oder Rechte des Bischofs Rücksicht zu nehmen. Ein kaiserlicher Spruch zu Gunsten des Bischofs ward auf nähere Vorstellung der Stadt zurückgenommen, und nach manchem weiteren Streite kam es unter König Heinrichs Vermittelung im Jahre 1233 zu folgendem, die Unabhängigkeit der Stadt beschränkenden Vergleiche: Der Bischof ernennt neun der besten Bürger zu Räthen; die neun erwählen sechs Ritter; diese 15 bilden unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Stellvertreters den Rath, zu welchem, wenn von Steuern die Rede ist, aus jedem Kirchspiele nach Wahl des Bischofs noch vier Männer hinzuzutreten. Der Bischof und die 15 erwählen den Schultheißen und die übrigen Beamten; aus dem Rathe Abgehende werden, wenn sie zu den neun gehören, vom Bischofe, wenn sie zu

---

[1] Herg., Gen. Habsb., II, Urk. 467. — [2] Schannat, Worm., Urk. 68. — [3] Ludwig, Reliq., II, 182, 194. Schannat, Worm., Urk. 84, 124. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 54, Urk. 2; Spic. eccles. von Worms, Urk. 6. Gudeni sylloge, 94. Moritz über Worms, II, Urk. 7, 8, 13. Grube, Nebenst. V, 463. Vor Allen Arnold, Deutsche Freistädte. — [4] Pertz, Monum., IV, 165. Arnold, I, 302. Wormat. annal., 2, 160, und Diplom., 220. Moritz, II, 154, 166, 167. Hist. dipl., II, 1, 926.

Digitized by Google

den sechs gehören, von den neun durch Wahl ersetzt [1]. Im Rathe entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

47. Zürich. Schon im 12. Jahrhundert ging die Wahl der Räthe auf die Bürgerschaft über, wozu Ritter, Bürger und Ministerialen gehören mochten. Um 1250 wurden jene Räthe erweitert und Kaufleute wahlfähig. Auch die Reichsvogtei ward seit Friedrich II den Bürgern anvertraut [2].

5. Von den Bündnissen unter den Städten.

Einzelne Städte traten seit dem 11. Jahrhundert oft in Bündnisse, wonach sie sich Freundschaft, Beistand und Entscheidung etwaiger Streitigkeiten durch Schöppen und Richter versprachen oder gewisse Grundsätze über Handel und Steuern festsetzten [3]. Bedenklicher war es, wenn ein solcher Bund auf Angriff gerichtet schien [4], weshalb König Heinrich im Jahre 1226 den aufhob, welchen Worms, Mainz, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedeberg wider den Erzbischof von Mainz geschlossen hatten [5].

Aus solchen Anfängen, durch die Noth der Zeiten und die wachsende Bedeutung der Städte, entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts der rheinische Städtebund, über welchen in der Geschichtserzählung bereits das Nöthige beigebracht ist [6]. Leider trafen viele Umstände und Gründe zusammen [7], welche ihn nach kurzer Wirksamkeit erst schwächten, dann auflösten, bis in der neuen Theilnahme am hanseatischen Bunde eine Art von Auferstehung eintrat.

Die Hansa (welcher Name früher eine Handelsabgabe und auch eine Gilde, eine Genossenschaft bedeutet) entstand im 13. Jahrhundert [8] aus den Vereinen deutscher Kaufleute im Auslande und deutscher Städte im Inlande. Obgleich der erste Anfangspunkt nicht zu ermitteln ist oder verschieden zu bestimmen wäre, je nachdem man die ersten Handelsfreibriefe, die erste kleinere oder die erste größere Verbindung darunter verstehen will, darf man doch annehmen, daß Lübeck und Hamburg zuerst in eine dauernde enge Verbindung traten und gemeinschaftliche gleichartige Einrichtungen trafen [9]. Städte im Inneren des Landes hatten zu solcher Verbindung all die bekannten Gründe [10]; die Seestädte hingegen stellten Schutz, Ausdehnung, ja

---

[1] Den Zusatz, der König ernenne aus den neun, der Bischof aus den sechs einen Bürgermeister, macht Schannat, 218, verdächtig. Arnold, II, 30. — [2] Blumschli, 75, 81, 89. — [3] Miraei op. dipl., I, Urk. 117. Arnold, II, 66. — [4] Gudenus, I, 494. — [5] Böhmer, Cod. Francof., 48. — [6] Hohenst., Bd. IV, S. 241. Chron. Udalr. Aug. zu 1247. Herm. Altah. Leibn., Mantissa, VIII, 93. — [7] Propter malitiam resistentium non din durat. Chron. Udalr. August. zu 1255. — [8] Sartorius, I. Eichhorn, II, 134. Lappenberg, Jahrb. für wissenschaftliche Kritik, 1828, 282. Fortuyn, 17. — [9] Schutzbündniß zwischen Hamburg und Lübeck 1255. Lappenberg, I, 469. [10] Siebzehn belgische Städte schlossen eine Hansa zu ähnlichen Zwecken. An der

ausschließlichen Besitz des Handels als Hauptzweck in den Vordergrund. Mittel und Zwecke und innere Einrichtungen änderten sich in den verschiedenen Zeiträumen; Entwickelung, Blüthe und Verfall gehören jedoch in spätere Jahrhunderte.

c) Städte in Frankreich, England und Spanien.

Es sey uns erlaubt, folgende sehr kurze Andeutungen über die Städte in obigen Ländern mitzutheilen.

1. In Frankreich. Die städtische Entwickelung ist keineswegs in allen Theilen dieses Landes dieselbe gewesen. Das nördliche und südliche, das königliche, lehnbare und englische Frankreich zeigen merkwürdige Verschiedenheiten, auf deren nähere Darlegung wir jedoch hier nicht eingehen, sondern nur bemerken können, daß keineswegs der Ursprung aller bürgerlichen Freiheit in königlichen Verleihungen zu suchen ist, jene vielmehr in manchen, besonders südfranzösischen Städten bis in die römischen Zeiten hinaufreicht [1]. Hiefür spricht (ganz unläugbare Thatsachen und Zeugnisse für Paris, Rheims, Bourges, Avignon, Nismes, Marseille, Toulouse, Narbonne nicht zu erwähnen) im Allgemeinen die häufige Fortdauer des Wahlrechts der Geistlichen und Bischöfe [2], was gewiß auch durch Vorgesetzte der Ortschaften geübt wird, das Erscheinen und Mitstimmen von Volk und Obrigkeit [3] bei gewissen Landtags- und anderen Verhandlungen, der Mangel an neuen Gesetzen für die innere Verwaltung der Ortschaften, die Verleihung von Rechten mit Rücksicht auf schon bestehende Einrichtungen, die unabhängige Stellung mancher Städte, bevor sie mit Frankreich vereinigt wurden, u. s. w. So ist der königliche Freibrief bisweilen nur Bestätigung des lange Bestehenden, bisweilen beweist er umgekehrt mehr die Jugend als das Alter der Vorrechte. Diese Vorrechte waren keineswegs überall gleich und in den älteren Städten ohne alle urkundliche Bestätigung oft viel größer als in den Ortschaften, welche die Könige seit Ludwig VI mit Freibriefen begnadig-

---

Später standen die Kaufleute von Brügge und Ypern; kleinere Handwerker waren ausgeschlossen. Warnkönig, I, 329.

[1] Séances, XXIX, 179. Ils croyaient leur organisation semirepublicaine antérieure à la conquête franke et à toutes les seigneuries du moyen age. Thierry, Récits méroving., I, 11, 101, 197, 251, 255. — [2] Mezerai, Abregé, II, 200. Velly, II, 99. Sismondi, France, V, 92—122. Hallam, I, 210. Hist. de Langued., II, 515. Pagi zu 1208, c. 13. Raynouard, Droit municipal. Thierry, Lettres. Leber, Histoire du pouvoir municipal. Heeren, Ueber Kreuzzüge, 139. Neumann im Hermes, XXX, 6. Hüllmann, Städtewesen, III, 21—37. Hegel, II, 335. Schmidt, Geschichte von Frankreich, I. 318. Guizot, Civilisat., III, 24, 57; IV, 217. Ueberlisten der französischen Städte: Mary-Lafond, II, 275. Schäffner, II, 530. Notices et extraits, Vol. 14. Warnkönig, Franz. Gesch., I, 318. — [3] Schon im 12. Jahrhundert in Südfrankreich. Lavallée, I, 301.

Digitized by Google

ten. Gewöhnlich enthalten diese ältesten Urkunden keine mehrere staatsrechtlichen Bestimmungen, sondern gewähren nur Schutz gegen den Druck der ersten Stände [1] oder gegen andere arge Mißbräuche. Deshalb waren Adel und Geistlichkeit dem Aufkommen der Städte in der Regel so zuwider, wie umgekehrt die Nachkommen Ludwigs VI dasselbe begünstigten; doch herrschte auch bei diesen keine folgerechte Ansicht ununterbrochen vor. Nebengründe verleiteten zu Schwanken und Widersprüchen [2], und Geldnoth oder Eigennutz entschied oft nicht minder als Sinn für Freiheit und Gerechtigkeit. Daher hat man behauptet, nicht die Könige hätten die Städte gegründet, sondern diese das Königthum [3]. — Dreifaches (sagt ein anderer Kenner) führte zu den städtischen Entwickelungen: Ueberreste des römischen Municipalwesens, Aufstände (l'insurrection) und freie Begabung [4]. Williges was die ersten Stände verweigerten (unter dem Vorwande, man bezwecke nur verdammliche Neuerungen), erstritten die Städte oft mit Gewalt [5], und die Urkunden zeigen dann mehr, was man nicht verweigern konnte, als was man freiwillig zu geben geneigt war. Wiederum kamen die Städte aus gerechter Vertheidigung gegen Druck auch zu ungerechtem Angriff, sodaß die Könige [6] (und auch wohl die Päpste) genöthigt wurden, den Bewegungen nach beiden Seiten Maß und Ziel zu setzen. Anfangs nahm man an, der König habe allein die Befugniß, Stadtrechte zu ertheilen; bald aber gaben sie, um mancherlei Vortheile willen, auch die fast unabhängigen Herzoge, auch Grafen und Prälaten [7]. Nie erhielten die französischen Städte so

---

[1] Praepositus noster adversus eos — nihil disrationare poterit. Nemo pellem praeposito debebit. Ordonnances, XI, p. 208, 212. Propter nimia oppressione pauperum 1150 für Mantes. Propter enormitates clericorum für Compiegne 1153. Ordonn., XI, Vorrede. Guizot, IV, 25. — [2] Die Städte mußten die Freibriefe gewöhnlich theuer bezahlen. Homines octo villarum, quibus hanc communiam indulgemus, nobis omnes redditus nostros denariorum tam in placitis quam in aliis rebus annuatim duplicabunt. Urk. von Philipp August von 1184. Ordonn., I, 234. So öfter 243, 258, 276. Brussel, I, 409. Thierry, Lettres, 23. Cibrario, Storia di Savoia, I, 159. Ludwig IX war überall gerecht und billig, zeigte aber keine Hinneigung zur Vermehrung städtischer Rechte. Thierry, Lettres, 237. Séances, VI, 16. — [3] Michelet, II, 266. Warnkönig, 277. — [4] Thierry, Récits méroving., I, 199. — [5] Einige coutumes wurden in Frankreich schon im 12. Jahrh. niedergeschrieben. Sie enthalten aber meist Bestimmungen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, keine eigentliche freie Stadtgesetzgebung. Hist. litt., XVI, 81. Thierry, Lettres, 240. — [6] Gallia christ., IV, 139; X, 433, 451, 460. Archives de Reims, I, 297—301. — [7] Im Jahre 1231 der Graf von Champagne communias burgensium et rusticorum fecit, in quibus magis confidebat quam in militibus suis. Alber., 541. Allmählich wurden die Bewilligungen größer, und in einer Urkunde von 1185 heißt es: si aliquando homines communiae contra suos hostes exierint. Ordonn., XI, 238. Es gab Städte mit eigener Obrigkeit, maire und échevins, und burgesiae mit einem königlichen Präpositus. Bouquet, XIII, préf. 67. Leibeigene erhielten in den Städten binnen kurzer

Digitized by Google

ihre Macht und Unabhängigkeit als die italienischen, oder auch nur als die deutschen, nie traten sie in größere Bündnisse, nie verschmolz der Adel mit dem Bürgerstande. Deshalb fiel es dem Italiener Salimbeni noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf [1], daß in den französischen Städten nur Bürger und alle Edelleute auf dem Lande in Burgen wohnten.

Am mächtigsten hatte sich das demokratische Element in mehren südfranzösischen Städten entwickelt, ward aber durch die Albigenserkriege großentheils gebrochen. Gemeiniglich gab es daselbst im 12. Jahrhundert Konsuln und verschiedene Räthe. Sie hatten oft Bewaffnungs- und Kriegsrecht, Recht, Bündnisse zu schließen, Aufsicht über Sicherheit und Polizei, sowie die Rechtsverwaltung in größerem oder geringerem Umfange [2].

In Avignon finden wir im Jahre 1226 potestates [3], vielleicht den italienischen nachgebildet, in Montpellier bald mehr, bald weniger Konsuln, für deren Wahl sehr verwickelte Vorschriften gegeben wurden.

Narbonne schloß schon 1166 einen Vertrag mit Genua, wo die Konsuln und das Volk einwirkend erscheinen [4]; doch standen der Erzbischof und der Graf an der Spitze, und noch 100 Jahre nachher hatte dieser sehr große Rechte. Ihm ward ein Eid der Treue geschworen, er führte die Krieger an, leitete die Gerichte, hatte die Polizeiaufsicht und mehre Einnahmen, ernannte Notare u. s. f.

Nimes erhielt im 12. Jahrhundert durch die Grafen von Toulouse Bestätigungen mehrer, zum Theil älterer Rechte. Nach einem solchen Freibriefe von 1198 wurde das Volk oder dessen größerer Theil berufen und wählte aus jedem Stadtviertel fünf gute Männer [5]. Diese 20 ernannten vier Konsuln, welche beschworen, das Beste des Grafen und der Stadt wahrzunehmen. Schon früher waren Abgaben und Kriegsverpflichtung festgestellt, und bald nachher erging die Bestimmung, es dürfe in der Stadt keine Burg angelegt werden. Im Jahre 1254 stellte Ludwig IX. ein von obiger Wahlform sehr verschiedenes Verfahren wieder her. Die Räthe (consiliarii) der Kon-

---

oder längerer Zeit die Freiheit. An einigen Orten dauerte es 30 Jahre, ehe jener Rückruf wegfiel. Hist. de Langued., III, 529. 530. Im Jahre 1318 durch entschieden: qu'on ne pouvait faire des communes sans lettres de Souverain. Lelier, 262. Im Jahre 1243 erhielt die Insel Ré jurator et communia et electionem majoris wie in Oleron. Ros. Vascon. Pat. Rear. III, anno 26, memb. 14. (So citirt in den Abschriften aus London in Paris.) Thierry, Lettres, 285, 289. Perard, 333, 336. Barillot, 16, für Dijon und Moirenci.

[1] Salimbeni, 302. — [2] Fauriel, LV, zur Histoire de la croisade contre les Albigeois. Capefigue, Phil. Aug., II, 6, 7. Thierry, Lettres, 24. — [3] Garonne, 264. Hist. de Langued., III, preuv. 111, 169. — [4] Ibid., III, 1, 113, 335. — [5] Ibid., pr. 38, 54, 60, 129. Preuves, Urk. 19, 30, 32, 45, 50. Menard, I, 253.

Digitized by Google

sule wählten aus jedem der vier Stadtviertel vier Wähler, und aus diesen 16 Personen oder anderen Räthen ernannten die Konsuln ihre vier Nachfolger.

In den Städten der Normandie (und ähnlich wohl in manchen anderen) wählten um 1256 der Maire und drei prudhomme drei Personen, aus denen der König einen zum Maire ernannte. In gewissen Beziehungen ward dieser indeß als königlicher Beamter betrachtet und als Aufseher über das Kämmereiwesen, Schuldenmachen, Steuerheben [1] u. s. w.

Der Abt von Pamiers [2], dem das Eigenthum der Stadt mit vollem Rechte zustand, wollte es nebst allen Ansprüchen dem König Ludwig IX überlassen. Dennoch wurden die Konsuln und die ganze Bürgerschaft, wie es herkömmlich sey, zur Berathung versammelt.

Paris erhielt erst unter Philipp I statt des Grafen einen Vorsteher (prévôt), und Ludwig VII entsagte dem Mißbrauche, Betten, Hausgeräth u. dergl. den Bürgern für den Hof wegzunehmen [3]. Die Stadtverfassung entwickelte sich aus der Handelsgerichtsbarkeit und der Genossenschaft der Kaufleute.

In Rheims zeigen sich Spuren altrömischer Einrichtungen. Schon im 9. und deutlicher im Anfange des 12. Jahrhunderts ist von Schöppen die Rede, welche in Hinsicht auf Rechtspflege und Polizei einen der römischen Curie ähnlichen Wirkungskreis gehabt zu haben scheinen. Alte Vorrechte bestätigte und erweiterte König Ludwig VII im Jahre 1139, sie kamen aber durch adligen und geistlichen Einfluß nicht überall zur Vollziehung. Erst im Jahre 1161 siegten die Bürger in einer großen Fehde gegen den Erzbischof ob, überschritten aber dann ihre Rechte dergestalt und griffen so in die geistlichen Kreise hinein, daß der König sich streng dagegen erklärte und der Papst die Aufhebung aller neuen Einrichtungen verlangte. Insbesondere wurde die Forderung der Bürger zurückgewiesen, daß sie keinen Bann des Erzbischofs ohne ihre eigene Zustimmung vollziehen wollten. Zufolge einer Verleihung des Erzbischofs Wilhelm von 1182 (welche König Philipp August und Papst Lucius III bestätigten) erwählten die Bürger jährlich 12 Schöppen und stellten sie dem Erzbischof zur Bestätigung vor. Konnten sich jene nicht einigen, so kam die Ernennung an diesen. Wer nicht körperlich unfähig war, mußte das Amt annehmen [4]. In gewissen Fällen ging die Berufung von den Schöppen an das erzbischöfliche Gericht.

In Sisteron waren alle Juristen von Stadtämtern ausgeschlossen [5].

In Toulouse finden wir seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Konsuln und das Recht, Statuten zu entwerfen. Um den Anfang

---

[1] Ordonn. de S. Louis, I, 82, 83. — [2] Gallia christ., XIII, preuv. 95. — [3] Dulaure, I, 376, 436. Raynouard, II, 221. Hüllmann, Städtewesen, III, 35. — [4] Gallia christ., X, pr. 48, 61. Raynouard, II, 237. Archives de la ville de Reims. — [5] Cibrario, Econ. polit., I, 185.

Digitized by Google

bis 13. Jahrhunderts stand zwar ein Stellvertreter des Grafen an der Spitze der Verwaltung, ihm zur Seite aber 25 Konsuln und mehr andere jährlich wechselnde Beamte der Stadt [1].

2. In England erhielten die Städte unter Wilhelm II, Heinrich I und Stephan schon manche Rechte [2], besonders aber wußten sie von dem bedrängten Könige Johann viel in Güte oder durch Drohungen oder für schweres Geld zu gewinnen [3]. Er ließ die meisten königlichen Städte frei und bestimmte deren Zins. Die Bürger sollen weder Zoll- noch Brückengeld zahlen, nicht vor fremdem Gerichte belangt werden, nach Belieben heirathen dürfen und ihre Vorsteher selbst wählen. Neben diesen blieb wohl ein königlicher Vogt, aber er verlor an Macht oder ward allmählich ganz verdrängt. Doch traten die englischen Städte immer nur als solche, nicht als Staaten hervor [4], wurden auch nicht auf Reichstagen vertreten.

3. In Spanien, wo die Städte als Vertheidigungspunkte gegen die Mauren doppelte Wichtigkeit hatten, erkämpften oder erhielten sie schon im 11. Jahrhundert einige Freiheiten [5] (weit mehr jedoch im 12. und 13.); so Toledo, Leon, Karrion, Llanes, Sepulveda, Logrono, Jaca, Saragossa, Valentia, Barcelona, Salamanka u. s. w.; doch standen neben den städtischen Beamten meist auch königliche, sowie manche Gesetze wohl einer königlichen Bestätigung bedurften [6]. Andererseits stiegen die Rechte der Gemeinen und Stände, wenigstens in Aragonien, bis zu dem gefährlichen Rechte der Union und Selbsthülfe gegen die Gebrechen der Regierung [7].

11. Von den Juden.

Die Verhältnisse der Juden wurden im Mittelalter hauptsächlich durch zwei Dinge bestimmt: 1) durch den wechselseitigen Religionshaß; 2) durch die Ansichten von Geld und Verkehr. Die Christen sahen in den Juden meist nur die Mörder des größten Propheten, stolze, halsstarrige Verächter des Heilandes, die Juden in den Christen nur abergläubige Thoren und grausame Unterdrücker der natür-

---

[1] Hist. de Langued., III, 122, pr. 138; II, 509. Raynouard, II, 199. — [2] Auch unter dem geldgierigen Richard. Pauli, III, 283. — [3] Anderson, I, 506, 525, 624. London erhielt 1208 das Recht, den Maire zu wählen (II, 23), und war schon im Jahre 1215 so kühn, dem Papste zu erklären, es diene sich um weltliche Dinge nicht bekümmern (Matth. Par., 192). Die magna charta, § 13, bestätigt die alten Rechte der Städte. Aehnliche Verordnungen von Richard I. Gneist, I, 24. — [4] Lappenberg in den Wissenschaftlichen Jahrbüchern, 1840, S. 475. Pauli, III, 674. — [5] Ochoa, II, 91—96, 538—551. Séances, XXIX, 171. Hallam, I, 391. Statuten von Barcelona. Giraud, II, 65. — [6] Genauere Nachrichten in Schmidts Geschichte Aragoniens, 345, und Neumann im Hermes, XXIX, 312. — [7] Lorum, Geschichte des Mittelalters, III, 348. Ueber portugiesische Städte: Herculano, Hist. de Portugal Vol. IV.

Digitized by Google

lichen Freiheit. Jede mit unmittelbarem Vortheile verknüpfte Benutzung des Geldes erschien den Christen als Wucher, und indem sie (gegen die Natur der geselligen Verhältnisse) das Nehmen von Zinsen untersagten, trat die Unmöglichkeit, ohne Geldverkehr zu bestehen, nachdrücklicher hervor und sie mußten den Juden in die Hände fallen, welche durch jenes Gebot nicht gebunden und nach der Ausschließung vom Grundbesitze und von so vielen anderen Gewerben fast auf dieses angewiesen waren [1]. Selbst Geistliche und Prälaten verpfändeten ihnen Kirchengut, heilige Gewänder, Kelche, Reliquien, Meßbücher u. A. m., und obgleich die Gesetze dies verboten oder doch für einen unanständigen Mißbrauch erklärten, ward er nie ganz vertilgt [2]. Ebenso wenig gehorchte man dem Verbote, den Juden Geld zu leihen, um damit Wucher zu treiben [3]: Deshalb befahlen Kirchengesetze, die Juden sollten keine übermäßigen, von Kreuzfahrern gar keine Zinsen nehmen oder sich dieselben auf den Hauptstuhl abrechnen lassen [4]. Als auch diese Befehle nicht zur Vollziehung kamen, zürnte Ludwig IX sehr und untersagte den Juden das Nehmen aller Zinsen. Seine Räthe stellten ihm hierauf vor [5]: ohne Darlehen könne das Volk nicht leben, nicht Ackerbau, noch Gewerbe, noch Handel tüchtig treiben; auch sey es besser, daß Ungläubige, als daß Christen diesen verderblichen Gewerbe nachhingen und wohl noch höhere Zinsen nähmen. Ludwig antwortete: die Prälaten möchten christliche Wucherer strafen, er werde an den Juden thun, was recht sey. So wurden nun mehre Male die Güter der Ueberführten eingezogen, wovon der uneigennützige König jedoch nichts für sich behielt, sondern denen, welche Zinsen gezahlt hatten, dieselben ersetzte und den Ueberschuß zu milden Stiftungen verwandte.

Dennoch blieben Geldgeschäfte und Handel der gewöhnliche Beruf der Juden und nur ausnahmsweise finden wir sie als Grundbesitzer, Gastwirthe und Aerzte [6]. Während Friedrich II (so verschieden waren auch hierüber die Ansichten) sie zu Ansiedelungen aufforderte und diese begünstigte [7], verwies sie Ludwig VII auf Handarbeiten und Handel und verbot ihnen den Landbau und Grundbesitz. Einzelne Kirchenschlüsse setzten sogar fest, sie sollten keine Arzneikunde treiben

---

[1] In Italien lebten die Juden nicht bloß von Geldgeschäften und Wucher, sondern arbeiteten fleißig, laut Thom. Aquino, De regimine Judaeorum (Paris., Vol. XX, p. 843). — [2] Joannis script., I, 537. Guil. Nang. chron. zu 1218. Walch, Beiträge, IV, 83. Ochs, I, 280. Zschokke, I, 47. Freiberg, Rechtsalterthümer, 41. Rößler, I, 181. — [3] Concil., XIII, 73. Nr. 15; 1464, Nr. 18. Pez., II, 525. — [4] Concil., XIII, 1014, 1165. Innoc. ep., XI, 159. — [5] Vita Ludov. IX, p. 471. Nach der englischen magna charta, §. 10, war kein Minderjähriger zu Zinszahlungen an Juden verpflichtet. — [6] Sommersberg, Script., I, 840. Hist. de Langued., II, 51. Monum. Boica, IV, 282; XIII, 375. Guil. Armor., 71. Hund, Metrop. II, 378 Gesta Trevir. Mart., 190. Ein Jude Daniel zeichnete sich im kölnischen Kriege aus. Hagen, Chronik. 1091. — [7] Regesta, 290. Mart. Thes., I, 439. Hohenst., Bd. III, 237.

Digitized by Google

der der Christ wenigstens keinen Juden annehmen [1], welche Bestimmungen indeß bei ihrer oft überwiegenden Geschicklichkeit gleich den übrigen umgangen wurden. Es gab unter den Juden in ihrer Art ausgezeichnete Reisende, Dichter, Aerzte, Mathematiker und Philosophen [2], und ihre Literatur ist reicher, als man gewöhnlich annimmt.

Allgemeiner, wichtiger und strenger war das Gebot [3]: kein Jude solle ein öffentliches Amt erhalten, und dennoch finden wir sie bei Königen, Fürsten und Prälaten oft in sehr großen und, besonders als Finanzpächter, in sehr nachtheiligen Wirkungskreisen [4]. Papst Innocenz III schalt, daß mehre Fürsten mit ihnen bei Bedrückungen und wucherlichen Geschäften gemeine Sache machten [5], und manchen ergriff erst die Reue auf dem Todtenbette, wo dann willkürliche Bestrafung der Juden die Sachen wieder in Ordnung bringen sollte.

Zu manchen Abgaben hielt man die Juden nicht für fähig oder verpflichtet [6], andere wurden ihnen im Einzelnen erlassen, von anderen kauften sie sich los, im Ganzen aber behandelte man sie in dieser Hinsicht durchaus willkürlich und gesellte der Last wohl noch Spott hinzu [7]. Eher läßt sich rechtfertigen, daß sie an Kirchen als steuerpflichtig überwiesen wurden [8] oder daß sie Zehnten, Beiträge zu Kirchenbauen und andere geistliche Abgaben zahlen sollten, besonders wenn sie Häuser und Grundstücke erwarben [9]. Bisweilen aber sprachen die Christen, um ihnen diese theurer verkaufen zu können, selbst für die unbedingte Steuerfreiheit der jüdischen Erwerber. Mit Recht stellte sich der Papst diesem Mißbrauche entgegen und zwang die

---

[1] Harzheim, III, 533. Concil., XIV, 97. — [2] Prunelle, 103. Depping, 93. Nachrichten über Zahl und Beschäftigung der Juden in Benjam. des Tudelas Reise. Ueber ihre Exegese der heiligen Schrift: Reuß, 516. Ueber ihre zahlreichen Reisen: Zunz zu Benjamin von Tudela, und Derselbe: Zur Geschichte und Literatur. — [3] Bened. Petrob., I, 36. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 353. Conc., XIII, 1266 u. a. a. O. Giraud, II, 27. — [4] Herm. Altah. zu 1236. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 35. Joachim, Chron., 217. Hist. de Langued., III, 531. Monum. Boica, IV, 86. Hemingf., II, 39. Gregor IX erlaubt, daß die Könige von Ungern und Portugal dürfen redditus suos Judaeis vel paganis vendere. Reg., XIII, 182. — [5] Innoc. ep., X, 190. Miraei op. dipl., I, Urk. 90. — [6] Moritz über Worms, II, 140, Urk. 1. Gallo, II, 68. Handschr. der Hauptbibl. in Stuttg., Nr. 243. Weil die Juden in Augsburg sich zur Zeit der Verschwörung, 1251, feig gegen ihn benommen hatten, entschied König Konrad IV: Statuta, quae per eives facta fuerint, custodiant et observant. Stadtwachen und Kriegsdienst hätten sie gern abgekauft. Train, Geschichte der Juden in Augsburg, in Ilgens Zeitschrift, III, 51. — [7] Saxii pontif. Arel., 262. Willkürliche Einquartierung bei den Juden von Heinrich IV verboten. Remling, Urk. von Speier, S. 66. — [8] Quidam delegavit super aram S. Nicolai pro remedio animae suae quendam Judaeum Henricum ad censum V denariorum singulis annis persolvendum. Fischer, Geschichte von Kloster Neuburg, Urkundenband, S. 85. — [9] Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 838; IX, Urk. 368. Concil., XIV, 97. Innoc. ep., X, 61.

Digitized by Google

Weigernden dadurch zur Zahlung, daß er den Christen verbot, von ihnen irgend etwas zu kaufen.

Kein Jude, dies wurde sehr oft befohlen, sollte christliches Gesinde oder gar christliche Ammen haben [1], allein die gute Bezahlung reizte so zu Uebertretungen dieser Vorschrift, daß selbst Kirchenbann ohne Erfolg blieb. Die Christin, welche sich zum Beischlafe verführen ließ [2], wurde nach einem wiener Kirchenschluß von 1267 zur Stadt hinausgepeitscht und verwiesen, der Jude zahlte wenigstens 10 Mark Strafe. König Ladislaus von Ungern verbot im Jahre 1092, daß ein Jude eine Christin heirathe [3], und als unerhört im Jahre 1222 ein Stiftsherr in England dies gethan hatte, ward er verbrannt [4]. König Alfons IX von Kastilien hatte eine jüdische Geliebte, welcher das Volk viele Uebel zuschrieb und deshalb in den Palast des Königs eindringend dieselbe ermordete [5].

Kleidungen, wodurch die Juden den Priestern bis zur Verwechslung ähnlich erschienen, wurden ihnen untersagt und befohlen, sie sollten zur Auszeichnung einen hornartig gekrümmten Hut oder ein Rad auf der Brust und die Weiber ebenfalls eine abweichende Kopfbedeckung tragen [6]. An manchen Orten ward den Christen verboten, jüdischen Festen und Hochzeiten beizuwohnen und mit ihnen zu essen, zu trinken und zu tanzen [7].

An christlichen Sonn- und Festtagen durften die Juden nicht öffentlich arbeiten oder ihre Laden öffnen; sie mußten dieselben schließen, wenn das heilige Sakrament vorbeikam [8]. Während der Charwoche sollten sie sich in ihren Häusern halten und nicht, wie es wohl geschehen sey, stolz und übermüthig bezeigen; sie sollten an Fasttagen kein Fleisch kaufen, von ihrem Eingeschlachteten nicht das Verworfene, von ihrem Weine nicht den schlechten Ueberrest an Christen verkaufen, woraus dann wohl gar höchst unanständig Abendmahlswein bereitet werde.

Zur Widerlegung des jüdischen Glaubens wurden im Mittelalter viel Bücher geschrieben, ihre Bekehrung als ein Gegenstand löblicher Thätigkeit angesehen und in einigen Ländern, z. B. in Ungern, sogar

---

[1] Matth. Par., 95, in Add., 132. Concil., XIII, 430, Nr. 26. Innoc. ep., VII, 194. Jaffé, p. 784, 806. — [2] Concil., XIV, 366. — [3] Ailard (Epit. theol., p. 93) sagt: Christianus etiam Judaeam posset ducere, si recompensatio inde sequeretur. Was heißt dies? — [4] Engel, Geschichte von Ungern, II, 189, 208. Wavert. annal. — [5] Depping, 167. — [6] Concil., XIII, 1233, 1257, 1314; XIV, 97, 113, 171, 244, 368. Murat., Antiq. Ital., I, 897. Baluz. miscell., I, 188. Anibert, IV, 396. Doch befahl Honorius III, man solle sie nicht in dieser Hinsicht aus Eifer beunruhigen, da sie doch so kenntlich wären: quod ignoranter commiscere non possint. Regesta, Jahr V, Urk. 104. Binterim, Concilien, V, 169, 254. — [7] Muchar, III, 363. — [8] Concil., XIII, 1004, 1105; XIV, 285, 366. Innoc. ep., X, 190. Duchesne, V, 820. Giraud, II, 234.

Digitized by Google

behalten[1]: sie sollten, damit der Unterricht desto besser vor sich gehen könne, nur an Orten wohnen, wo ein Bischof sey. Die Kirche sorgte[2], daß man getauften Juden ihr Erbtheil oder die Erziehung ihrer Kinder nicht entzog, und gab ihnen selbst geistliche Stellen[3] oder andere Belohnungen und Unterstützungen. Dennoch bekehrten sich nur wenige[4], schon deshalb, weil diese gewöhnlich von ihrer Partei sehr geachtet wurden und in die höchste Noth geriethen, weshalb z. B. Innocenz III einem Kloster aufgab, solch einen Unglücklichen zu ernähren[5]. Jüdische oder saracenische Knechte taufte man ohne Rücksicht auf den Einspruch und die Entschädigungsgesuche ihrer Herren[6]. Noch bitterer mußte es jüdischen Aeltern erscheinen, wenn man ihre Kinder wegnahm und taufte[7] oder angeblich bekehrte, in Klöster aufnahm und aller Bitten und Verwendungen ungeachtet nicht zurückgab, ja nicht einmal wiedersehen ließ[8]. Bisweilen verfolgten die Juden Neubekehrte bis in die Kirchen, oder sie widersetzten sich deren Taufe, wie z. B. 1241 in Frankfurt, wobei es zu Mord und Brand kam, 180 Juden erschlagen und die nur übrig bleibenden 24 getauft wurden[9]. Einige Male erlaubte die Obrigkeit, z. B. Kaiser Heinrich IV, daß mit Gewalt getaufte Juden (und das war freilich die Regel) ihren alten Glauben wieder annähmen, das Erbe der Erschlagenen betrachtete er indeß wie herrenloses Gut und behielt es für sich[10]. Wer freiwillig getauft war und zurücktrat, litt sehr strenge, ja bisweilen die Todesstrafe. Religionsgespräche zwischen Christen und Juden wurden in der Hoffnung, sie zu bekehren, begünstigt, dann aber auch wohl gehindert, weil diese oft behaup-

---

[1] Martene, Thes., V. Engel, Gesch. von Ungern, II, 208. Gesetz von 1100. — [2] Reg. Greg. IX, Jahr II, 51: daß die Kinder nicht bei der jüdisch gebliebenen Mutter sollten erzogen werden. Ein getaufter Jude Abt. Le Paige Bibl. Praem., 469. Concil., XIII, 430, Nr. 26. Innoc. ep., VIII, 121. Alber., 543. Urban IV befiehlt dem Patriarchen von Jerusalem: ut gentilibus et Judaeis pauperibus, qui ad Christum convertuntur, providere faciat in necessariis, ne in iisdem erroribus positi recedant etc. Regesta in Paris, III, ep. 396. — [3] Jaffé, Nr. 9281. — [4] Raro accidit, ut de plebis incircumcisae duritia in novam ecclesiae renatus infantiam fideliter aliquis conversetur. Stephanus Tornac., ep. 32. Petrus Alfonsus ward 1106 ein Christ und schrieb für die christliche Religion. Mayerhof in Illgens Zeitschrift, VII, 1, 195. Eine Jüdin wird Christin und Nonne. Thom. Cantiprat., Apes, 295. — [5] Innoc. ep., II, 234. — [6] Ibid., IX, 150. Doch heißt es VIII, 50: Cum servi Judaeorum emptitii sive venarii convertuntur ad fidem, licet pretium, quod pro talibus dati debet, in canone sit taxatum, per Judaeos ipsos tantum facis de bonis episcopalibus detineri, quantum ipsi eosdem servos valuisse firmaverint juramento. — [7] Von Heinrich IV verboten. Remling, Urk. von Speier, St. 66. — [8] Beispiel von einem sechsjährigen Mädchen: Acta Sanct. vom 4. Mai, 532. Andererseits schilt Gregor IX: quod mancipia christiana circumcidi faciunt et judaizare compellunt. Höfler, 341. — [9] Guil. Neubr., IV, 7. Erfurt. chron. S. Petrin. Lamb. addit. zu 1233. Hist. Landgr. Thur. Eccard., 412. — [10] Ranch. Chron., 1352. Bouquet, XVI, 8.

Digitized by Google

teten, nicht mit Gründen widerlegt, sondern durch Drohungen eingeschreckt zu seyn [1]. Noch weniger sollten sie (laut Gregors IX Befehl) mit unerfahrenen Christen Untersuchungen der Art einleiten und diese vielleicht durch Scheingründe verführen. Bei einem Religionsgespräche zwischen einem Abte und einem Juden hat ein zuhörender alter Ritter, mitreden zu dürfen, und fragte nach erhaltener Erlaubniß den Juden, ob er an die Zeugung, Geburt und Himmelfahrt Christi glaube? Auf die Antwort: nein! schlug jener ihn so auf den Kopf, daß er zu Boden fiel. Hierüber vom Abte getadelt, gab er zur Antwort [2]: „Ihr seyd noch mehr zu tadeln, daß ihr solche Gespräche veranlaßt, wodurch viele Christen in Zweifel gerathen. Wir Laien müssen in solchen Fällen dreinschlagen."

Man betrachtete den Talmud und ähnliche Bücher der Juden als Ursache ihrer Halsstarrigkeit; deshalb befahlen Gregor IX und Innocenz IV, sie sollten ihnen weggenommen, das Unschädlichere bei den Bettelmönchen niedergelegt, das Schädlichere und gegen Christus Lästerliche aber verbrannt werden [3]. Wir können diese jedoch nie überall zur Ausführung gebrachten Befehle keineswegs billigen, andererseits aber behaupten Einige, daß unter dem Namen des Talmuds eine noch strengere Herrschaft über die Denk- und Gewissensfreiheit der Juden ausgeübt ward, als jemals durch Kirchenversammlungen, Päpste und Konsistorien über die Christen [4]. Während Parteien unter den Juden sich wechselseitig verketzerten, erlaubte ihnen (so sagt man) Maimonides, die Christen zu betrügen, und spricht vom Rechte und der Nothwendigkeit, Irrlehrende zum Besten der wahren Religion auszurotten [5]. Zur Widerlegung von derlei Anklagen sind preiswürdige Aussprüche jüdischer Sittenlehrer angeführt worden. So sagt Jehuda: „Auch der Frömmste hat keinen Anspruch an göttliche Belohnung und er kann in Tausenden von Jahren nicht die kleinste der empfangenen Wohlthaten vergelten. Auf daß unsere Seele vollkommen werde, müssen wir Leiden und Schmerzen ertragen." — Moses von Evreux: „Bei Allem, was du thust, bei jedem Vorsatz, den du fassest, vergiß nicht, daß du vor Gott stehst." — Moses von Coucy: „Diejenigen, welche lügenhaft sind gegen Nichtjuden und sie bestehlen, entweihen den Namen Gottes [6]." Moses Maimonides von Kordova (starb um 1200) wandte aristotelische Geistesbildung auf das Judenthum an, woraus eine ideale Auffassung des Mosaismus hervorging [7].

---

[1] Berard. d. Nap., 1. Concil., XIV, 336. Wilh. Malm., 123. Höfler 341. — [2] Joinv., 11, — [3] Ripoll, I, Urk. 142, 189. Bullar. magn., I, 85. Reg. Innoc. IV, I, 681. Concil., XIV, 28. Argentré, I, 146, 154. Hist. litt., XVI, 70. Nach Martene, Thes., I, 439, erließ schon Ludwig VII im Jahre 1154 ein ähnliches Gesetz. Ludwig IX wollte auf Betrieb des Dominikaners Heinrich den Talmud verbrennen lassen; der Erzbischof von Paris hintertrieb es (angeblich für Geld) und starb dafür — zur Strafe! Thom. Cantiprat., 17. — [4] Dies sagt Augusti, Alterth., IV, 336. — [5] Depping, 82, 110. — [6] Zunz, 135—143. — [7] Baumgarten, Dogmengeschichte, I, 240.

Digitized by Google

Wir finden mehre Beispiele, daß Christen zum Judenthume übertraten, wozu indeß wohl seltener innere Ueberzeugung als der Wunsch wirkte, an gewissen Vorrechten der Juden Theil zu nehmen oder durch dieselben anderweite Begünstigungen zu bekommen [1]. Auf jeden Fall erhöhten Ereignisse dieser Art den Haß gegen die Juden. Ein anderer Hauptgrund desselben war der Spott, welchen sie sich der Angabe nach gegen die Christen erlaubten, und die im ganzen Mittelalter herrschende Meinung, daß sie aus Aberglauben und Religionshaß sogar Christen, besonders Christenkinder ermordeten. So sagte man ihnen z. B. nach: sie hätten geäußert, die Christen hielten einen von den Juden gekreuzigten Bauerkerl für ihren Heiland; sie hätten zur Verspottung Christi einen lebendigen Bock gekreuzigt [2] u. dergl. Man erzählte ferner: Die Gräfin von Brennes übergab den Juden einen des Diebstahls und Todtschlags beschuldigten Christen und einen zur Zahlung unfähigen Bauer [3]. Beide wurden von den Juden mit Dornenkronen geschmückt, umhergeführt, geschlagen und dann aufgehangen. Ist die Erzählung wahr, so erscheint die Schuld der Gräfin und die Schuld König Philipp Augusts, welcher dafür mehr denn 80 Juden verbrennen ließ, noch größer als die der Angeklagten. Die Juden halten, so hieß es weiter [4], Christenblut für ein Mittel gegen Blutflüsse, für blutstillend bei der Beschneidung; sie gebrauchen es als Liebestrank; sie opfern jährlich einen Christen, und das Loos entscheidet, welche Judengemeine diesen Frevel übernimmt. Ob es nun gleich möglich ist, daß Aberglauben und Religionshaß bisweilen zu solchen Ansichten und Freveln geführt haben [5], so ist es doch noch gewisser, daß die Christen unbewiesenen Gerüchten und Anschuldigungen der Art nur zu oft vollen Glauben beimaßen, oder es auch, abgesehen von allen einzelnen und bestimmten Veranlassungen, für eine Christenpflicht hielten, die Juden kurzweg todtzuschlagen, oder doch für erlaubt, sie auf die mannichfachste und abscheulichste Art zu bedrücken und zu mißhandeln. Wir wollen aus vielen Beispielen wenigstens einige mittheilen. Im Jahre 1098 ließ Herzog Bretislav von Böhmen alle Juden einfangen und hart bestrafen, weil sie das ihnen von den Kreuzfahrern aufgezwungene Christenthum wieder verlassen hätten [6]. Wie man überhaupt beim Ausbruche der Kreuzzüge mit ihnen verfuhr, ist in der Geschichte bereits erzählt [7]. Im Jahre 1236 wurden in Fulda von den Kreuz-

---

[1] Klagen Gregors IX und Klemens IV hierüber. Reg. Gregor. IX, Lib. VI, Urk. 353. Bullar. Rom., I, 151. In Ungern zahlten die Juden so wenig Abgaben, daß Christen Juden wurden, bis König und Geistlichkeit streng dazwischen traten. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 78—80. — [2] Innoc. ep., VII, 186. Bromton, 1005. Matth. Par., 613. — [3] Rigord., 35. Brit. Phil., 108. — [4] Acta Sanct. vom 17. April, 505; 19. April, 697; 20. April, 836. — [5] Chron. Erford. Schannat., 96. Joachim, Chron. I, 219. — [6] Bohem. chron., c. 49. Cosmas, 2077. — [7] Hohenst., Bd. I, S. 43. Nähere Nachrichten in Rabbi Josephs Chronik, S. 30, 116.

Digitized by Google

fahrern 32 Juden erschlagen, weil zwei Juden fünf Kinder gekauft und ihr Blut in gepichten Säcken aufgehangen hätten[1]. Vier Jahr später wurden in Frankfurt a. M. an 180 Juden erschlagen[2]. König Konrad veranlaßte vor mehren angesehenen und gelehrten Männern eine Untersuchung, ob die Juden zu Feierlichkeiten und Reinigungen am grünen Donnerstage wirklich Christenblut bedürften; wenn dies wahr sey, so wolle er sie sogleich aus dem Reiche vertreiben. Die Untersuchung führte zu keinem bestimmten Ergebnisse und für große Zahlungen erhielten die Juden neuen Schutz. Im Jahre 1261 ließ Erzbischof Rupert von Magdeburg die daselbst zum Laubhüttenfeste versammelten reichen Juden gefangen setzen, ihre Häuser und Läden erbrechen und das vorgefundene Gold und Silber wegnehmen. Nur gegen Zahlung von 100,000 Mark wollte er sie freilassen[3].

Noch übler als in Deutschland erging es ihnen oft in Frankreich und England. Dort wurden im Jahre 1172 viele zu Blois verbrannt, weil sie ein Christenkind zu ihrem Osterfeste gekreuzigt, dann in einen Sack gesteckt und in die Loire geworfen hätten[4]. Acht Jahre später ließ König Philipp August unter ähnlichem Vorwande die Juden im größten Theile seines Reiches an demselben Tage gefangen setzen und — das war die Hauptsache — ihr Vermögen einziehen. Viele Ritter, Bürger und Bauern, welche den Juden große Summen abgeliehen hatten, freuten sich hierüber und verlangten die Niederschlagung aller Schulden; Andere, welche sich länger Kredit erhalten wollten oder das Verfahren für ungerecht hielten, wurden ihre Vorsprecher beim Könige. Dieser trat nach dem Rathe eines Einsiedlers auf die Seite der ersten, schlug alle Schulden an die Juden nieder, ließ sich aber für diese Begünstigung ein Fünftel des Betrages einzahlen. Im Jahre 1186 ergingen neue Klagen über die Juden: sie bereicherten sich auf ungebührliche und gefährliche Weise, hielten christliche Dienstboten und tränken aus verpfändeten Kirchengefäßen, was selbst Nebukadnezar nicht gewagt habe; von einem anderen sey aus Furcht vor Nachstellungen ein kostbares Kreuzbild in einen Sack gesteckt und in einen Graben voller Unrath geworfen worden, u. dergl. Deshalb erging ein königlicher Befehl: alle Juden sollten binnen kurz gesetzter Frist das Land räumen und bis dahin ihr bewegliches Gut veräußern. Ländereien, Häuser u. dergl. nahm der König an sich, und ein Geschichtschreiber rechtfertigt ihn damit: er habe von seinem Vater nur wenig geerbt und sey vollkommen befugt gewesen, den Juden als seinen Knechten — Alles zu nehmen!

---

[1] Erfurt. chron. S. Petrin. und Auct. inc. ap. Urstis. zu 1236. Argentré, Ann. Böhmer, Font., II, 107. — [2] Lange, Frankfurt, 40. Viele Beispiele schrecklicher Mißhandlungen in Zunz, Poesie. — [3] Gudenus, II, 943. Magdeb. chron., 331. — [4] Robert. de Monte. Rigord., 6, 42. Radulph. a Diceto, Imag., 609. Guil. Armor., 71. Corner, 824. Joachim, Chron., 191.

Digitized by Google

Im Jahre 1198 kehrten indeß die Juden, wahrscheinlich für neue große Zahlungen, nach Frankreich zurück. Um sich für diese Willkür zu erholen, mochten sie aber argen Wucher trieben; wenigstens setzte 1218 ein Gesetz fest [1]: Die Juden dürfen sich nicht an den Leib, das Vieh, Acker- und Hausgeräth des Schuldners halten und in der Woche nicht mehr als zwei Nummi vom Pfunde Zinsen nehmen. Kein Christ wird wegen Schulden an Juden gezwungen, sein Erbe zu verkaufen oder mehr als zwei Drittel seiner Einnahmen zur Tilgung anzuweisen. Geschieht dies, so wächst die Schuld nicht weiter, wie denn überhaupt jedes Anlehen immer nur auf ein Jahr gültig ist und von einem dazu angestellten Schreiber beglaubigt werden soll. — In den Jahren 1223 und 1230 befahlen [2] Ludwig VIII und Ludwig IX: Kein Jude darf sich eigenmächtig in das Land eines anderen Herrn begeben. Alle Schulden werden binnen drei Jahren, jedoch ohne Zinsen abgetragen; Verschreibungen, welche älter sind als fünf Jahre, gelten nur, wenn spätere darauf Bezug nehmen und sie ausdrücklich anerkennen. Jede wird vor dem Herrn des Juden oder einem dazu angestellten Beamten ausgefertigt und eingetragen. — Der Versuch, alle Anleihen bei Juden aufzuheben, mißlang. Später, als Saracenen dem Könige in seiner Gefangenschaft vorwarfen, wie gottlos es sey, daß er die Mörder Christi in seinem Lande dulde, befahl er alle fortzujagen, die sich nicht mit mechanischen und Handarbeiten ernährten [3], und nahm ihnen fast alle ihre Güter. Ums Jahr 1254 kehrten sie nach Frankreich zurück, sollten aber eine besondere Kleidung tragen und keine Zinsen nehmen. Weil dies nicht unterblieb, wurden sie im Jahre 1268 nochmals verjagt und ihre Güter mit Beschlag belegt, später indessen wiederhergestellt u. s. w. — Aehnlich wechselnde Willkür zeigt sich in einzelnen französischen Städten. So wurden sie z. B. in Marseille erst den Christen fast gleichgestellt und zu Aemtern gelassen und dann wiederum willkürlich behandelt. In Avignon mußten sie (und ebenso die liederlichen Dirnen) Alles kaufen, was sie berührt hatten [4]. Keinem war erlaubt, ohne Beistimmung seines Herrn in das Gebiet eines anderen zu ziehen, und zu willkürlichen Steuern sowie zu gezwungenen Anleihen hielten jene sich für berechtigt [5]. Der fromme Ludwig IX glaubte, jene grausamen Gesetze dienten zum Heile seiner Seele, und ums Jahr 1239 erging in Bretagne die entsetzliche Vorschrift: Es soll gegen den, welcher einen Juden erschlug, keine Klage erhoben werden [6].

Bei der Krönung von Richard Löwenherz hatten sich dem Befehle zuwider einige Juden eingefunden [7]; sie wurden entdeckt und ers

[1] Vincent. spec. XXX, 85. Ordonn., I, 36, 44. Rabbi Josephs Chronik, I, 192. — [2] Ordonn., I, 47, 53, 85. Martene, Coll. ampl., I, 1183. Duchesne, V, 421. Alber., 537. Brussel, I, 576—595. — [3] Matth. Par., 576. — [4] Michel, Races maudites, I, 320—330; II, 277. — [5] Brussel, I, 587, 570. Warnkönig, II, 204. — [6] Blanqui, I, 230. — [7] Ausgeschlossen, angeblich wegen magicas incantationes. Wendover, 3, 7.

Digitized by Google

schlagen. Daran reihte sich eine allgemeine Verfolgung im ganzen Reiche, wobei zuletzt die habsüchtigen Christen über den Raub zerfielen und ein guter Theil Londons niederbrannte. Um die Zeit des Kreuzzuges begannen die Frevel von neuem. Viele haßten die Juden ihrer Religion, Eitle ihres Aufwandes, die Verschuldeten ihrer Zinsforderungen wegen. Von diesen, welche schuldenfrei zu werden hofften, ging größtentheils der Aufstand aus, welcher sehr vielen Juden Güter und Leben kostete. In York hatten sich 500 in eine feste Burg gerettet, zu deren Belagerung ein Eremit antrieb, der aber sogleich von einem Stein erschlagen wurde. Trotz dieses Zeichens setzte man die Belagerung fort, bis die Juden durch die Uebermacht und durch Hunger aufs Aeußerste gebracht wurden. Da fragten sie einen alten vom festen Lande herübergekommenen Gesetzkundigen um Rath und er sprach: „Wer darf Gott fragen: Warum thust du dies oder das? Wir sollen ihm mit unserem Leben ein freies Opfer bringen und für das Gesetz sterben, nicht aber als Abtrünnige von der Gnade unserer Feinde Hülfe erwarten oder uns unedel von ihnen schlachten lassen." Manchen schien dieser Vorschlag zu schrecklich und sie trennten sich von den Entschlosseneren. Diese aber begannen damit, daß sie all ihr Besitzthum und ihre Kostbarkeiten vernichteten. Hierauf machte Jokkus, der als der Reichste in York beneidet und bewundert wurde, den Anfang, tödtete Anna, sein geliebtes Weib, und nach geringer Zögerung auch seine beiden Kinder. Die Uebrigen folgten diesem Beispiele, der Alte durchbohrte Jokkus, warf dann den Feuerbrand in das Gebäude und fiel endlich als der Letzte von seiner eigenen Hand. Bald stiegen die Flammen empor und bedrängten unerwartet die, welche ihr Leben hatten erretten wollen. Sie zogen sich in die fernsten Winkel zurück, kletterten auf die äußersten Zinnen, meist vergebens; denn einige ergriff die Flamme, Andere stürzten in die Tiefe hinab. Den Uebrigen versprach man, als sie sich zur Taufe bereit erklärten, Lebensfristung; kaum aber traten sie aus der Burg hervor, so wurden sie ermordet. Dann zog der wüthende Haufe, von Eigennützigen geleitet, zur Kathedralkirche und verbrannte die daselbst aufbewahrten Schuldverschreibungen. Sie freuten sich des gottgefälligen Werkes, und die Obrigkeit wollte oder konnte es nicht verhindern! Von Einigen, welche sehr viel gewonnen hatten, ließ der König zwar Geldstrafen beitreiben, allein die Hauptfrevler gingen frei aus und begaben sich zum Theil nach Schottland [1]. — Von Johann ohne Land [2] und Heinrich III wurden die Juden auf das Willkürlichste und Härteste geschatzt und dann wie-

[1] Bromton, 1172, Guil. Neubr., IV, 9. Rad. a Diceto, fmag., 651. Rog. Hov., 665. Hemingf., II, 44. Wendover, 3, 19. — [2] Zur Zeit König Johanns gab es einen Oberrabiner für alle Juden in England. Depping, Les juifs, 145.

Digitized by Google

denn von den aufrührerischen Baronen verfolgt, ja erschlagen, weil sie den Königen Geld gezahlt hatten [1]! Im Jahre 1239 mußten sie wegen eines angeblichen Christenmordes den dritten Theil ihrer Einkünfte abliefern; zwei Jahre darauf zahlten sie bei Strafe der Verweisung oder lebenslänglichen Gefängnisses 20,000 Mark; 1243 nahm Heinrich III von den nochmals Besteuerten das Gold eigenhändig in Empfang, seine Beamten nur das Silber; 1251 erpreßte derselbe so viel Geld von ihnen, daß der Geschichtschreiber sagt: er habe sie mehr als geschunden, er habe sie ganz zerfleischt und zerrissen [2]. Früher, im Jahre 1210, ließ König Johann alle Juden einfangen, damit sie sich mit Gelde lösten. Dem einen, welcher sich weigerte, das Verlangte zu geben, wurde täglich ein Backzahn ausgezogen. Zu spät wankelmüthig und durch Schmerzen erschöpft, zahlte er beim Verluste des achten Zahnes.

Aus dem Allem geht hervor, daß die Juden, welche man als Kammerknechte der Könige betrachtete, durch dies Verhältniß eben nicht gewannen und ihnen statt des größeren unmittelbaren Schutzes oft nur unmittelbare Bedrückung zu Theil wurde. Sie mußten eine regelmäßige Steuer und darüber hinaus oft nach Willkür zahlen. Noch bestimmter als die Könige suchten die Kaiser aus alten Einrichtungen darzuthun, ihnen sey jeder Jude unmittelbar und unbedingt unterworfen [3]; wir finden jedoch nicht wenig Beispiele, daß auch Fürsten, Prälaten und Aebte von ihren Juden sprechen und Judenzins erheben, es sey aus eigener Macht oder weil sie ihnen überlassen und verpfändet waren [4]. Nicht minder mußten sie häufig ohne Rücksicht auf anderweite Lasten zu den städtischen beitragen [5]. In

---

[1] Neuburg. chron. zu 1264. Wikes, Chron. Matth. Par., 108—111, 160, 331, 410. Alle Schuldverträge sollten in Zukunft schriftlich abgefaßt, in mehren Exemplaren ausgefertigt und von zwei Juden, zwei Christen und zwei öffentlichen Beamten geprüft und verwahrt werden. Aber diese Maßregeln waren den Juden und Verschwendern gleich ungelegen. Rog. Hov., 745. — [2] Matth. Par., 556. Wendover, 3, 231. Ein hartes Gesetz wider die Juden von 1253. Pauli, III, 825. — [3] Imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetuam Judaici sceleris ultionem Judaeis indulserit perpetuam servitutem. Lünig, Reichsarch., cont. I, von Oesterreich, Urk. 168, von 1237. Servi camerae speciales. Leibn., Prodr., Urk. 12. Böhmer, Reg., 269, zu 1243. — [4] Ried, Cod., I, Urk. 387. Ludw., Reliq., II, 227, 386. Erath, Cod. Quedlinb., 252. Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 597. Neritin. chr. zu 1195. Günther, Cod., II, Urk. 212. Hüllmann, Gesch. der Regalien, 54. Weiße, I, 9. König Heinrich überließ 1226 dem Grafen von Jülich die Juden seines Landes. Kremer, II, Urk., 51. Lacomblet, II, 75. Desgleichen die Bischöfe von Regensburg. Monum. Boica, XXX, 1, 208. Heinrich Raspe verkaufte die Einnahmen von den würzburger Juden für 2300 Mark an den Bischof. Lang, Reg., II, 383. Omne judicium Judaeorum et monetariorum (in Helmstedt) abbas (von Werden) sibi retinuit, et Judaei servient abbati sicut alii Judaei, qui subsunt aliis principibus. Förstemann, Mittheilungen. III, 1, 97. — [5] Gemeiner, Chron., 296. Herzog Odo von Burgund überließ seine Juden

Regensburg war um 1227 eine eigene Judenstadt, Judenhofmeister, Judensteuermeister, christliche und jüdische Judenrichter [1]. Klagte in Augsburg ein Jude gegen einen Christen, so folgte jener dessen Gerichtsstande; klagte ein Christ gegen einen Juden, so richtete der Vogt in der Judenschule mit Christen und Juden. Jener fragte einen Christen, der Rabbiner einen Juden, und das Urtheil erfolgte nach der Mehrzahl [2]. — Um 1250 werden mehre Juden als Bürger von Köln und sehr tapfere Streiter im Kriege rühmlichst erwähnt. Doch konnte man fragen, ob vielleicht nur ihre Vorfahren Juden oder sie zum Christenthume übergetreten waren, obwohl jene Benennung fortdauerte [3].

Die hohenstaufischen Könige nahmen sich der Juden mehr an und hielten weit strenger auf Gerechtigkeit als die französischen und englischen, sodaß Ludwig VII sogar Friedrich I, obwohl mit Unrecht, über zu große Begünstigung der Juden tadelt [4]. In den 1253 aufgerichteten allgemeinen Frieden der rheinischen Städte und Fürsten [5] wurden die Juden mit inbegriffen, und der Erzbischof von Mainz mag ihnen als Reichsjudenrichter doch bisweilen genützt haben. Im Jahre 1238 gab Friedrich II den Juden in Wien einen Freibrief,

---

der Stadt Dijon. Perard, 341. Herzog Heinrich vertrieb 1260 (ohne königliche Beistimmung abzuwarten) die Juden und Wechsler aus Brabant. Butkens, I, preuv. 99. Der Bischof von Straßburg behauptet (1260), er allein dürfe die Juden besteuern und nicht die Stadt. Arnold, I, 337. König Konrad IV überläßt die rothenburger Juden dem Grafen von Hohenlohe. Oetter, Sammlungen, 417.

[1] Hormayr, Archiv, 1828, S. 336. — [2] Freiberg, Rechtsalterthümer, 39. — [3] Hagen, Chronik von Köln, 1049, 1 91, 1115, 4881, 4937. Vergleiche über die Juden in Messina: Hohenst., III, 229. — [4] Bouquet, XII, 286. Der Erzbischof von Köln mußte sich wegen willkürlicher Behandlung der Juden vor Friedrich I rechtfertigen (Godofr. mon. zu 1188). Ebenso lobt Rabbi Joseph (I, 127) den Kaiser, weil er die Juden beim Anfange seines Kreuzzug s gegen Mißhandlungen schützte. Die Juden von Avignon übergab er dem Schutze des dasigen B schofs, damit sie gegen Gewalt besser gesichert würden (Gallia christ., I, Urk. 19). Friedrich II ließ einem Juden, dem der Podesta von Ravenna Unrecht gethan, volles Recht widerfahren; denn der Kaiser müsse gegen Juden und Christen auf gleiche Weise Gerechtigkeit üben (Fantuzzi, III, 47). Konrad IV sagt in einem Freibriefe für die Juden: Illos gratiori humilitate complectimur, legis humilioris quos gravat conditio, et qui in sola protectione vostrae lenitatis respirant (Petr. Vin., VI, 12). Andererseits verpfändet er im Jahre 12.1 mehre Juden in harter Weise für eine contrahirte Schuld. Nos eidem (dem Gläubiger) captos assignavimus nostros Judaeos cum integritate rerum suarum, ut ab eisdem accipiat cum accessoriis dictae pecuniae quantitatem. Dantes eidem praepositio potestatem vendendi domos et res eorum quibuscunque sibi visum fuerit expedire. Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach. Vol. I, p. 47 animadversionum — [5] v Hormayr, G sch. von Wien, II, 1, Urk 49, von 1238. Leibn., Mantissa, VIII, 92. Schwab nsv., 26. Im Jahre 1252 versprach König Wilhelm, die Juden in Goslar nicht ungebührlich zu be ästigen. Böhmer, Reg., 20.

Digitized by Google

milder ihnen bei ihren Prozessen über Pfand, Darlehn, Zeugniß, Aussagen u. s. w. große Vortheile einräumte. Willkürliche Belastung, Feuer- und Wasserproben sowie Zwangstaufen wurden untersagt, ja selbst wer sich freiwillig taufen ließ, erhielt noch eine Bedenkzeit [1] und sollte wie dem Gesetze, so auch der Erbschaft seiner Väter entsagen. In Wienerisch-Neustadt gab es einen eigenen Judenrichter, nur nicht für schwere Verbrechen [2]. — Auf der unter Leitung eines Legaten im Jahre 1267 zu Wien gehaltenen Kirchenversammlung ward umgekehrt viel Strenges gegen die Juden beschlossen. Sie sollen an gewissen christlichen Fest- und Fasttagen in ihren Wohnungen bleiben und kein Fleisch essen; sie sollen, wenn das Sakrament vorbeigetragen wird, ihre Thüren und Fenster schließen. Sie dürfen keine Badestuben und Weinschenken der Christen besuchen, mit diesen nicht essen oder sie zu ihren Festen oder Hochzeiten einladen. Es ist ihnen untersagt, mit unwissenden Christen über Glaubenssachen zu streiten oder gar sie zum Uebertritte zu verführen. Sie sollen nicht als Aerzte in christlichen Familien thätig seyn [3] u. s. w.

Im Ganzen [4] zeigten sich jedoch die Päpste vernünftiger, uneigennütziger und unparteiischer als die Laienfürsten und traten sowohl den Anmaßungen und Betrügereien der Juden als der Willkür und Habsucht der Christen entgegen. Als Innocenz II im Jahre 1131 mit großem Gepränge in Paris einzog, gingen ihm auch die Juden dem Herkommen gemäß entgegen und überreichten ihm das Gesetzbuch, welches unter einer Decke lag. Er antwortete: „Möge Gott der Allmächtige die Decke von eurem Herzen hinwegnehmen [5]!" — Ohne Erlaubniß, dies befahlen mehre Päpste, sollten die Synagogen nicht erweitert und vermehrt oder den Kirchen gegenüber höher und schöner als diese erbaut werden [6]. Zeugnisse der Juden gegen Christen

---

[1] Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 32. Böhmer, Reg., 180. Nehmlich der Freibrief Friedrichs des Streitbaren von 1244. Rauch, Script., I, 201. — [2] Würdtw in der Oesterr. Zeitschr., I, 275. — [3] Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 142. Ilgens Zeitschrift, III, 51. — [4] Doch finden sich auch einzelne strenge Verfügungen. Jaffé, 10712. — [5] Suger, Vita Ludov. VI, 518. Im Jahre 1242 glaubten die deutschen Juden, ihr Messias werde kommen. Gesta Trev. Mart., 247. — [6] Decret. Greg., V, 6, 7. Jaffé, 9331. Marsene, Thes., I, 879. Concil., XIV, 298. Innoc. ep., VII, 186. Nach einigen Freibriefen sollte kein Zeugniß eines Christen wider sie gelten, wenn kein Jude mit ihm ging. Bisweilen mochte dies nöthig scheinen, aber das Mittel führte in noch größere Gefahr. Gemeiner, Chron., 387. Und ebenso einseitig war es; wenn auch kein Zeugniß eines Juden wider einen Christen angenommen wurde. Concil., XIII, 1266, Nr. 33. Im Jahre 1257 klagten die Geistlichen in England, daß Juden wegen Ehebruch mit einer Christin, wegen Frevel gegen heilige Dinge u. A. m. vor weltliche Gerichte gezogen und freigesprochen würden, sobald ein Jude und ein Christ wider die Anklage eines Einzelnen zeugten. Auch würden die Zeugen nicht vereidet. Matth. Par., Add., 133. In Regensburg war um 1227 eine Judenstadt mit jüdischen Obrigkeiten. Lang, Jahrb., 354.

Digitized by Google

sollten nur gelten, wenn auch Zeugnisse der Christen wider die Juden angenommen würden. Kein Jude habe als solcher ein Recht alle geistlichen Gerichte zu verwerfen, u. s. w. Andererseits setzte Innocenz III, auch hier als großer Herrscher sich zeigend, zur Hemmung der Willkür fest [1]: Kein Jude soll zur Taufe gezwungen, kein getaufter verhöhnt werden. Niemand darf ohne Urtheil und Recht ihre Besitzthümer beinträchtigen, ihre Rechte verkürzen oder etwas von ihnen erpressen; Niemand darf ihre Feste stören, ihre Gottesäcker verwüsten oder gar ihre Leichname ausgraben, um Geld zu finden. Ganz auf ähnliche Weise verfügten Alexander III, Klemens III, Honorius III, Gregor IX [2], Innocenz IV, und mit diesen Ansichten stimmten die größten Kirchenlehrer überein. So sagt z. B. Bernhard von Clairvaux [3]: man möge für die Bekehrung der Juden beten, nicht sie verfolgen. Thomas von Aquino erklärt: man dürfe die Juden besteuern, ihnen aber nicht das zum Unterhalt Nöthige entziehen. Durch Wucher Erworbenes solle nicht als Steuer genommen, sondern den Verletzten zurückgegeben werden [4].

Vorschriften und Rathschläge dieser Art kamen aber nicht einmal in Italien zur Anwendung. So wurden sie z. B. 1171 kurzweg aus Bologna und 1225 aus Mailand vertrieben [5], wogegen Roger I von Sicilien, König Bela IV von Ungern und Friedrich II sie billig behandelten [6].

In den muhamedanischen Ländern waren die Verfolgungen oft nicht geringer als in den christlichen [7]. Ueber den Gottesdienst der Juden im Mittelalter und ihre religiösen Dichtungen giebt Zunz (Synagogale Poesie) lehrreiche Nachrichten und Beispiele.

Ueber die Zahl der Juden fehlt es ganz an genauen Angaben [8]; sie scheint sich aller Verfolgungen ungeachtet so wenig als ihr Reichthum gemindert zu haben, welches Letzte allerdings wiederum auf wucherliche Erwerbungsart schließen läßt. Alle Thatsachen zusammengenommen beweisen, daß man in Bezug auf die Juden schwankte zwischen eigennütziger Vorliebe und verwerflichem Hasse, daß diese doppelte Behandlungsweise gleich verderblich auf sie einwirkte und da sie (der religiösen Verhältnisse hier nicht zu gedenken) so unentbehrlich waren als in unseren Tagen die Kapitalisten.

---

[1] Innoc. ep., II, 302. Lacomblet, II, 159. Mößler, I, 178. — [2] Lenfant, Concile de Pise, II, 45. Jaffé, p. 806. Regesta Hon. III, Jahr I Urk. 726; V, 60. Rayn. zu 1235, §. 20. Neander, IX, 141. — [3] Bernh epist., 365. — [4] Thom. Aquin. opera, XX, 843. — [5] Giulini, 39 Ghirard., I, 3, 91. — [6] Baluz. misc., I, 188. Mailath, I, 207. — [7] Zunz, Poesie, 21. — [8] In Palermo lebten ums Jahr 1170 etwa 15 Juden. Mongitor, Bullae, 426. In der arabischen Welt legten sich die Juden auf die Wissenschaften, besonders die Arzneikunde. Einzelne finden wir in hohen Aemtern, andere traten des Gewinnes halber zum Muhamedanismus über. Abulfar., 259, 298. Abulfeda zu 1258.

B. Sachliche Verhältnisse.

1. Von den Rechtsquellen.

a) Von dem deutschen Rechte.

Natürliche Entscheidungsgründe zweifelhafter Rechtsfragen hatten unter den alten Deutschen ein Gewohnheitsrecht gebildet; sie kannten keine Gesetze außer dem Inbegriffe solcher Gewohnheiten und drangen, als sie eroberten, keineswegs darauf, daß die Ueberwundenen sogleich jene Gewohnheiten annähmen, obgleich dieselben allmählich niedergeschrieben wurden als Rechte der Franken, Baiern, Schwaben u. s. w. Ebenso wenig aber fühlten diese Stämme Neigung oder Bedürfniß, dem römischen Rechte zu folgen, welches unter ganz anderen Verhältnissen und für andere Zustände ausgebildet war.

Selbst dem mächtigen Karl [1] wollte es nicht gelingen, die verschiedenen Gewohnheitsrechte der ihm unterworfenen Völkerschaften zu einem gemeinsamen Reichsrechte umzubilden, und nur so viel erlangte er daß seine Entscheidungen und Vorschriften (Kapitularien) mit Beistimmung des Volkes den niedergeschriebenen Gewohnheitsrechten einverleibt wurden und allgemeinere Anwendung erlangten. Nachdem sich Frankreich von Deutschland gelöst [2], änderten sich viele Verhältnisse: die Kapitularien verloren an Einfluß und Kraft, die Volksrechte hingegen behielten insoweit ihre Bedeutung, als Jeder nach denselben, nicht nach Landrechten beurtheilt und gerichtet wurde. Auf den Stamm, die Geburt kam es an, um zu wissen, welch Gesetz auf Jemand Anwendung finde [3]; mithin lebten in demselben Lande, ja demselben Orte oft Menschen verschiedenen Rechtes, und die Landesgrenze umzog keineswegs (wie in der Regel zu unserer Zeit) Leute eines und desselben geographisch festgestellten Landrechtes. Selbst Mann und Frau behielten, wenn sie aus verschiedenen Stämmen waren, oft ihr verschiedenes Recht [4], und nur Einigen, besonders Vornehmeren, verstattete man ausnahmsweise die Wahl nach welchem Rechte sie leben wollten. Solche Anwendung der alten Volksrechte finden wir bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts [5]; obgleich mehre Gründe, z. B. Vermischung der Stämme,

---

[1] Eginh. vita Caroli, c. 29. — [2] Warnkönig sucht zu erweisen, daß die Grundlagen der meisten Lehren des französischen Rechts im germanischen zu suchen sind (Französ. Geschichte, II, VIII). — [3] Savigny, I, c. 3. — [4] Murat., Antiq. Ital., diss. 22. Antiq. Estens., I, 172, 229. Maffei, Annal. di Mant., 456, 533. Ughelli, IV, 10, 43. Affò, Guast., 335; Parma, II, 240. Hegel, Städteverfassung, II, 5. — [5] Beispiele von 1277 in Gattula, III, 305, für S. Germano; von 1265 für Tuscien. Cartap. di S. Bartol. di Pistoja, wo der italienische Mann

Digitized by Google

Unbequemlichkeit der Anwendung verschiedener Rechte, allmähli Ausbildung und größere Verwickelung der Verhältnisse zu dem B dürfnisse neuer Gesetze geführt hatten. Die Zeiten erlaubten es j doch keinem der späteren Kaiser, aus eigener, alleiniger, innerer Kr oder Uebermacht Gesetzgeber des ganzen Volkes zu werden, sodaß i Rechtslehre der Deutschen im Mittelalter weit weniger das We eines einzelnen schaffenden Mannes oder einer gesetzgebenden Behör ist, als der Widerschein und Abdruck des gesammten Zustandes Alle Schöppen und Richter, Zünfte und Körperschaften, Städte und Sti ter, Kaiser und Stände, Staat und Kirche, alle wirkten in größ ren und kleineren Kreisen an unzähligen Stellen zur Fortbildun des Rechts. Ueberall machte das Oertliche, Persönliche, durch Ver trag und Abkommen Festgestellte einen Haupttheil desselben aus. Do gab es auch der Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen gar viel und so treten statt der älteren Rechte kleinerer Genossenschaften u Stämme allmählich Rechte für größere Theile Deutschlands, Volk gesetze im weiteren Sinne hervor. Sie wurden lediglich von Privat personen gesammelt; indeß kann der Mangel einer förmlichen Bestä tigung von Seiten der Regierung ihr Ansehen nicht entkräften, weil man nur niederschrieb und zusammenstellte, was bereits durch alte Sitte oder bestimmte Entscheidung Gesetzeskraft gewonnen hatte. In sofern ist es minder wichtig zu untersuchen, wer die Sammlungen verfaßte und wann dies geschah, denn unabhängig vom Sammler be stand das Recht vor und nach seinem Werke.

Die älteste unter den wichtigeren Sammlungen solcher Gesetze ist der Sachsenspiegel, welchen, nach der gewöhnlichen Annahme Eicke von Repgow gegen das Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts zusammentrug [1]. Jünger und darauf gründe

---

das Recht der deutschen Frau annimmt. Beispiele zum 11., 12. und 13 Jahrhunderte für Deutschland haben Monum. Boica, VI, 133, 519; X, 2 Im Jahre 1216 war es in Mailand Regel, nach einheimischen Rechten z leben, doch aber auch nach lombardischem oder römischem Rechte. Giulini 321. In einer Urkunde des Bischofs für die Bürger von Katania von 116 heißt es: Latini, Graeci, Judaei et Saraceni, unusquisque juxta suam legem judicetur. Amico, II, 63. Confessus sum lege vivere Romana zu 1131. Historiae patriae monumenta für Osti, p. 763. Im J. 110 Bonifacius marchio Salutiarum, qui professus sum ex natione mea leg vivere Salica. Muletti, Mem. di Saluzzo, I, 406. Im J. 1192 in d Gegend von Saluzzo: professi sunt lege vivere Romana. Ib., II, 11 Desgleichen zu 1181 und 1183. Zu 1101: Hist. patr. mon., Chartae, II, 18 Merkt, Beiträge zur Geschichte Tirols, III, 22.

[1] Wahrscheinlich gab es schon ältere, aber minder vollständige Samm lungen. Nach Weiske (Abhandlungen, 18, 19, 43; De clypeis mili taribus, 2, und in Reyscher's Zeitschrift, I, 54) entstand der Sachsen spiegel um 1180 oder schon 1170, nach Anderen zwischen 1215 und 123 Noch 1233 kommt Eicke von Repgow als Zeuge vor. Hormayr, Taschenbu

Digitized by Google

ist der meist von einem Bruder David geordnete Schwabenspiegel [1], noch jünger und minder vollständig das sogenannte Kaiserrecht oder fränkische Landrecht. Dieses ist jedoch keine bloße Abkürzung des Schwabenspiegels und steht weit mehr als dieser auf weltlichen und kaiserlichem Standpunkte [2]. An diese Sammlungen allgemeiner Gültigkeit reihten sich allmählich landschaftliche Rechte, so im 13. Jahrhunderte schon das österreichische [3] an, bis in den Landgesetzen wiederum ganz das Oertliche und eigenthümlich Abgeschlossene zum Vorschein kam. Nicht minder wurde das Verfahren vor Gericht beschrieben: Richtsteig Landrecht und Richtsteig Lehnrecht bezeichnen die beiden Hauptzweige.

Die Anordnung dieser Rechtsbücher erscheint sehr willkürlich, Form und Inhalt in vieler Beziehung unvollkommen, allein sie waren dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit angemessen und wirkten, der Absicht gemäß, dem Andrange des kirchlichen und römischen Rechtes entgegen, ohne jedoch auf unverständige Weise deren Einfluß ganz zu vertilgen. Immer blieben die beiden Spiegel eine Grundlage allgemeinen deutschen Rechtes [4], denn sie stimmen in allem Wesentlichen überein und man kann aus ihnen keine Entgegensetzung deutscher Stämme ableiten oder gar eine Trennung rechtfertigen. Der Unterschied der Rechte ist in Schwaben und Sachsen jetzt größer als damals, und es ließe sich wohl behaupten: das Allgemeine sey in jener Zeit all-

---

für 1831. Richter, Jahrbücher für Rechtswissenschaft, I, 25. Ortloff, System, 17. Bruns, Beiträge, I, 121. Wackernagel und Stälin, II, 672, setzen den ältesten Schwabenspiegel um 1270. Münden, Witzenhausen und andere Orte dieser Gegend hatten im 13. Jahrhunderte noch fränkisches Recht, wohin Kopp (Von den Gerichten in Hessen, I, 17) die lex Salica, die Capitularien, das Kaiserrecht und den Schwabenspiegel rechnet.

[1] Daniels sucht zu erweisen, daß der Sachsenspiegel jünger sey als der Schwabenspiegel. Diese von den bisherigen Ansichten durchaus abweichende Behauptung ist von Homeyer (Monatsberichte der berliner Akademie, August 1852) widerlegt worden, und ich erlaube mir an dieser Stelle nur noch zu bemerken, daß der Schwabenspiegel hinsichtlich der Rechte des Papstes und Kaisers die jüngere kirchliche Ansicht vertritt, welche erst Innocenz IV abweichend zu begründen suchte. Aus dem Steigbügelhalten und den biblischen Worten von zwei Schwertern oder zwei Schlüsseln folgerten Friedrich I und Friedrich II keineswegs das, was Innocenz IV herausfindelte. Der Sachsenspiegel theilt diese Lehre nicht, dem Schwabenspiegel hingegen ist sie willkommen. Auch Reinmar von Zweter sagt: die Schwerter seyen gleich lang und breit, und eines gehöre dem Kaiser. Wackernagel, Literaturgeschichte, 326. — [2] Ortmann, Das Kaiserrecht. — [3] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigeblatt 13. — [4] Auch die verschiedenen Partikularrechte, Weisthümer, Schöffensprüche u. dergl. zeigen, daß ein gemeinsames deutsches sich überall hindurchzieht und vom fremden sondert. Daher sagt Phillips (Deutsches Privatrecht I, 51): Man kann schon in früher Zeit von einem gemeinen deutschen Rechte sprechen. Große Ausbreitung des deutschen Rechts. Stenzels Urkunden.

Digitized by Google

gemeiner, das Eigenthümliche aber eigenthümlicher gewesen als in unseren Tagen, auf welchem Wege sich die Selbständigkeit des Ganzen ohne Nachtheil für das Leben des Einzelnen vielleicht am besten erhalten läßt.

Von dem deutschen Personenrechte ist bereits umständlich die Rede gewesen, aber auch das deutsche Sachenrecht ist mehr von römischen unterschieden, als manche Romanisten annehmen. Der Besitzer der Sache wird nämlich ihr Schützer und Vertheidiger, sa nach dem lebendigen Verhältnisse des Lehnrechts. Hiermit steht in Verbindung: Freiheit und Abhängigkeit nach Wahl oder Geburt Kraft und Wille zu schützen, Aussöhnung von Macht und Recht Wehrgeld und Buße [1]. Ueberhaupt hat sich bei den Deutschen die Lehre von einem unbedingten, abstrakten Eigenthume, getrennt von Einwirkung der Personen und des Staatsrechts, niemals ausgebildet [2].

b) Vom Kirchenrechte.

Das Christenthum stellte das menschliche Recht als einen Ausfluß des göttlichen und jede Rechtspflege als Gott verantwortlich dar. Deshalb konnte das kirchliche, das christliche Recht unmöglich um die Stamm- und Volksrechte willen ganz zurückgewiesen werden. Wohl aber trat die Gefahr ein: die Kirche werde mit ihrem durchgreifenden Grundsatze alle Volksthümlichkeiten auflösen, weshalb man dahin trachtete, jene Gesetzgebung, welche für eine geoffenbarte, für die höchste galt und die Christenheit zusammenhielt, mit der volksthümlichen zu verbinden und zu versöhnen. Diese Aufgabe ist so natürlich und nothwendig, daß sie nicht für unlösbar gelten kann, viel mehr jeder Versuch, dem Kirchlichen oder dem Volksthümlichen ganz allein die Herrschaft zu verschaffen, als verkehrt bezeichnet werden muß [3]. Vom Kirchenrechte selbst soll in den kirchlichen Alterthümern das Nöthige beigebracht werden.

c) Vom römischen Rechte.

In den von deutschen Stämmen eroberten Ländern, wo bis dahin das römische Recht galt, ward dasselbe nie förmlich und feierlich aufgehoben, doch traten allerdings in Hinsicht der Rechts-Kenntniß und Anwendung große Veränderungen ein. Die deutschen Gesetze behaupteten ihre eigenthümliche Stelle, manches Römische paßte sich

---

[1] Albrecht, Die Gewere, 10. Phillips, Privatrecht, I, 118. — [2] Gans in Reyscher's Zeitschrift, I, 95. Auf eine Entwickelung des Begriffs der Gewere kann ich hier nicht eingehen. — [3] Aeußerungen hierüber in Richthofen, Landrecht, Vorrede, Sachsenspiegel, I, 1 u. 3, wo es heißt: De leyes ne mag nen recht setten, das ne unse lantrecht oder leenrecht mege ergere.

Digitized by Google

nicht mehr in die neuere Zeit, es fehlte an gründlichen Rechtslehrern, sowie an Kenntniß der vollkommeneren Quellen, und aus den neuern, sehr unvollkommenen, dem Edikte Theodorichs, dem Breviarium Alarichs u. dergl., ließ sich freilich die Trefflichkeit des Altrömischen nicht erweisen. Doch verschwand die Kenntniß des letzten, besonders in einigen Theilen Italiens, nie ganz [1], und weder das Auffinden der pisaner Pandekten, noch ein bestimmter kaiserlicher Befehl, sondern eine große Zahl mannichfacher Gründe veranlaßten im 12. Jahrhundert das Wiederaufleben der römischen Rechtsgelehrsamkeit und die Anwendung des römischen Rechts in einem zeither nicht gekannten Maße. Unter all diesen Gründen war gewiß der erste und wichtigste die hohe Ausbildung und die Anwendbarkeit desselben auf so viel vorhandene oder neu entstehende Verhältnisse. Minder und höchstens in einigen Ländern wirkte der Gedanke: das gesammte römische Recht müsse als ein kaiserliches betrachtet und danach vorzugsweise gesprochen werden [2]. Die Hohenstaufen haben die Auferstehung des römischen Rechts weder allein herbeigeführt, noch mit Erfolg für sich geltend machen können. Anders in Frankreich, wo man auch auf die Rechte der Judenkönige Bezug nahm [3].

---

[1] Ueber dies Alles hat v. Savigny Bahn gebrochen und auch sogleich die Quellen erschöpft. Wir geben noch einige Beispiele von Erwähnung des römischen Rechts: Im J. 1085 und 1092 lege Romana vivere. Affò, Parma, II, 340. Im J. 1098 in einem Prozesse bei Reggio: causidici ostenderunt legem imperatoris Justiniani, in qua continetur, eos, qui ab herrario vel ab augustali domo aliquid accipiunt, statim securos esse. Nun werden der Kodex und die Institutionen noch angeführt. Murat., Ant. Ital., III, 648. Orig. Guelf., I, 603. Im J. 1109 die Novellen erwähnt und stipulatio Aquiliana und acceptilatio. Camici z. d. J., Urk. XII, XIV, p. 72, 76. Im J. 1115 in Triest: coactus lege Romana hoc solvat. Mainati, Mem. di Trieste, I, 111. Im J. 1116 sagte der Bischof von Bamberg: Qui auctore praetore possidet, recte possidet. Monum. Boica, V, 161. Im J. 1167 wurden römische Bestimmungen über das Veräußerungsrecht der Weiber in die pisaner Stadtgesetze aufgenommen. Opera della primat. di Pisa, mscr. Um 1200 waren mehre tüchtige Legisten in Neapel. Ciarlanti, 328, 331. Im Jahre 1253 nahm man in Sardinien ein Inventarium nach römischen Gesetzen auf. Op. della prim. In demselben Jahre sagte man in der Schweiz omni juri civili et canonico. Archiv des Fürstenb. Urk. von Rüti, S. 121. Im J. 1256 wird in Pommern das jus civile erwähnt. Dreger, Cod., I, Urk. 289. Im J. 1266 wird in einer Urkunde Ottokars von Böhmen über die Jagdfolge auf dasselbe Bezug genommen. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 83. Spuren desselben in baierischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts hat Lang verzeichnet: Jahrbücher, 333. Römische Rechtsformeln in Urkunden des 13. Jahrhunderts. Stälin, II, 673. Il diritto romano non era mai intieramente scomparso tra i Latini sotto lo scettro dei barbari. Sclopis, Storia della legislazione italiana, I, 23. — [2] Noch 1216 heißt es in den Statuten: ab imperio omnis jurisdictio descendit; doch kehrte man sich nicht an den Kaiser. Giulini, 325. — [3] Capefigue, Hist. de France, I, 312.

Digitized by Google

Bologna war seit Irnerius, seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die Hauptschule für die Rechtsgelehrsamkeit [1], sowie Paris für die Theologie; und obgleich die Kirche beide Beschäftigungen nicht vermischen wollte und manchen Anwendungen des römischen Rechts aus Gründen widersprach, wirkte doch das Erforschen desselben sehr vortheilhaft auf die weitere Ausbildung des kirchlichen Rechts. Es war so viel innere Natürlichkeit und Verstand in sehr vielen Bestimmungen des römischen Rechts, es war das Interesse der Wissenschaft so lebendig, daß einzelne Gebote der Päpste [2], es als entbehrlich ganz bei Seite zu stellen, keinen großen Erfolg haben konnten. Vielmehr berief man sich auch in geistlichen Gerichten auf dasselbe [3] oder übertrug manche römische Bestimmungen in die kirchlichen Gesetze.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ward die Rechtsgelehrsamkeit durch das großartige Streben einzelner Schriftsteller ungemein und immer höher gehoben, dann aber verliert sich Alles in unbestimmte Allgemeinheit, und statt der bisherigen Vorzüge einer lebendigen und individuellen Entwickelung suchte man nur die Masse des Stoffes zu vermehren und meist auf eine geschmacklose Weise zusammenzustellen. Die Erklärung der Gesetze durch Glossen, die Exegese (welche bis dahin für den wichtigsten Theil der juristischen Thätigkeit gehalten ward) trat nicht mit einer vollständigeren und gründlicheren Dogmatik in Verbindung, sondern in den Hintergrund, bis man den Urtext aus den Augen verlor und alle Aufmerksamkeit sich auf die Glossen und Erklärungen wandte, wie etwa die Theologen auf die Bücher der Sentenzen, ohne auf die Bibel zurückzugehen. Accursius, welcher die zerstreuten Ansichten und Erklärungen der Rechtslehrer in seiner Glosse sammelte, gewann in den juristischen Kreisen fast so viel Einfluß und Ansehen, als Petrus Lombardus in der Theologie. Seitdem erhielt sich das Leben der Rechtsgelahrtheit mehr durch unmittelbare Anwendung als durch wissenschaftliche Entwickelung [4].

---

[1] Ursp. chr., 291. Asti, Della ragione civile, II, 134. Tiraboschi, III, 380. Von der Rechtsschule in Ravenna: Savigny, IV, 3. Ueber die Einwirkung der Markgräfin Mathilde: Sclopis, l. c., p. 30. — [2] Honorius III sagt: sane licet sancta ecclesia legum saecularium non respuat famulatum, quae satis aequitatis et justitiae vestigia imitantur, so reiche doch das kanonische Recht in der Regel zu allen Entscheidungen hin und man werde dies beim Zurücksetzen des römischen desto sorgfältiger studiren und bilden. Reg. Hon. III, Jahr IV, Urk. 610. Aehnliches bei Gregor IX. Decret. V, 33, 28. — [3] Im Jahre 1224 berief man sich in Erfurt vor geistlichem Gerichte auf die Pandekten. Gregorio, II, prove ... Ueber die Anwendung des römischen Rechts in Südfrankreich: Hist. de Langued., III, 512, 527. — [4] Savigny, V, 199. Sclopis, I, 43.

Digitized by Google

Der Nutzen wie der Schaden, welchen das römische Recht in mehren Ländern gestiftet hat, ist bald zu hoch, bald zu gering angeschlagen worden. Während Einige daran alles Unheil, den Untergang der Volksthümlichkeit, den mittelbaren Sieg des Heidenthums und der Tyrannei zu knüpfen suchen, behaupten Andere, hier sey allein Wahrheit, Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung. Jenen kann man zugeben, daß manches Einheimische irrig zurückgesetzt, manches Fremde übertrieben verehrt und thöricht [1] angewandt und ein verdammlicher Absolutismus angepriesen wurde; allein man darf andererseits auch behaupten: mehre Theile, besonders des römischen Privatrechts, seyen in sich so vollendet, daß sich nichts wissenschaftlich Vollkommeneres erfinden läßt. Was das Heidenthum anbetrifft, so wollen wir nicht geltend machen, Justinian sey auch ein Christ gewesen, sondern nur an den Vorzug erinnern, welchen das kirchliche Recht in allen irgend damit verwandten Gegenständen genießt. Die Tyrannei altrömischer Kaiser ist endlich durch das Aufleben des römischen Rechts und durch die Berufung auf dasselbe nichts weniger als durchgesetzt worden, vielmehr die Macht der deutschen Kaiser trotz aller Bezugnahme auf das fremde Recht seitdem und nur zu sehr gesunken. Den übertriebenen Lobrednern desselben muß man entgegnen: Staat, Kirche, Wissenschaft, Volk sind nicht mehr altrömisch und können es nicht seyn; und wennschon das kirchliche Recht mit den Volksrechten in Uebereinstimmung gebracht werden sollte, so erscheint es noch weit nöthiger, das römische mit beiden in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Die wissenschaftliche Vollendung desselben ist hiebei zwar von großer, jedoch nicht von so unbedingter Wichtigkeit, daß das Christliche und das Deutsche davor zurückweichen müßten. Auch entbehren diese beiden Bestandtheile der wissenschaftlichen Ausbildung keineswegs ganz, ja in mehrfacher Hinsicht läßt sich an dieselben etwas viel Großartigeres anreihen, etwas viel Tiefsinnigeres aus ihnen hervorrufen, als aus dem römischen, welches (besonders in neueren Zeiten) zu kleinlichen, unpraktischen Grübeleien Gelegenheit gegeben hat [2]. Mit Recht nimmt und nahm also dies, nach dem kirchlichen und dem Landrechte, erst die dritte Stelle der Würdigkeit und Anwendbarkeit ein [3]. — Unter den Ursachen, welche im Mittelalter die monarchische und aristokratische Richtung verstärkten, gehört allerdings auch die Bekanntwerdung und Anwendung des römischen Rechts; demokratisch wirkten dagegen Kreuzzüge, Kirchenwahlen, Bettelmönche, Städte, Zünfte, Studenten und Dichter.

---

[1] Z. B. bei der Lehre von den servis. — [2] Böhmer, Reg., VIII. — [3] Lang, Kirchenrecht, 253.

Digitized by Google

2. Von der Gerichtsverfassung.

Schon aus der Entwickelung der persönlichen Abstufungen aller Einwohner und Stände ergiebt sich, daß auch eine Absonderung und Stufenfolge der Gerichte vorhanden und keineswegs eines für alle Gegenstände und Verhältnisse angeordnet war. Selbst das niedrigste Dorfgericht bildete sich anders, wenn die Gemeine aus lauter freien Leuten bestand [1], als wenn sie mit Dienstleuten oder Hörigen vermischt war [2]. Das untere Gericht, welches dem Herrn zustand, pflegte man mit dem Grundvermögen zu veräußern [3]; weil aber manche Gegenstände dem niederen Richter entzogen waren und der Graf (ja auch der Herzog) bei manchen Dingen einzugreifen und mitzuwirken [4] das Recht hatte, bildete sich die Patrimonialgerichtsbarkeit in diesem Zeitraume noch nicht völlig aus. Gar viele Befreiungen (insbesondere der Klöster und geistlichen Besitzungen) vom Landgerichte durch Könige oder bloße Fürsten [5] zerbröckelte übrigens die Gerichtsverfassung und das Rechtsverfahren. Doch entsprechen die späteren Oberrichter den Gaugrafen, die Unterrichter den Centgrafen [6].

Zu jedem Gerichte jeder Art gehörte ein Richter (der wenigstens schöppenbar frei seyn sollte) und Schöppen oder Geschworene [7]. Ueber sein Weib und seine Aeltern durfte jener nicht urteln, wohl aber über andere Verwandte und selbst über seine Kinder [8]. Der Richter sollte kein Jude, Ketzer oder Ungläubiger seyn, nicht lahm, taub, blind, stumm oder thöricht, nicht unter 21 oder über 80

---

[1] Es gab Ehehaftengerichte in Baiern, wo alle Insassen des Gerichtssprengels erscheinen mußten. Die Gegenstände der Berathung und Mittheilung betrafen also wohl die ganze Gemeine. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. — [2] Eichhorn in Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 2, 187. Potgiesser, 326. Hüllmann, Geschichte der Stände, I, 244. — [3] Schultes, Koburg. Geschichte, Urk. IX. Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 292. Arr. I, 307. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 26. Gerichtsbarkeit von Adligen. Göhrum, I, 215. — [4] Im Jahre 1171 der Herzog von Oesterreich sedens pro tribunali in justitia. Meiller, 49. — [5] Bisweilen folgte die Bestätigung durch den König erst hintennach. Meiller, 103, 110, 111, 121. Muchar, II, 326. — [6] Arnold, I, 118. — [7] Sachsenspiegel, III, 54, 81. Elf Schöppen und ein Schultheiß bilden das Gericht, heißt es. Richtsteig Landrecht, 1. Sächsisches Weichbild, 10. Vierzehn Schöppen erwähnt in Wenck, II, Urk. 139. Dafür, daß bei peinlichen und bürgerlichen Sachen, z. B. bei Kauf, Schenkung von Grundstücken u. s. w. Schöppen zugezogen wurden, sind viele Beweise gesammelt in Kindlingers Beitr., III, Urk. 11, 31, 38, 44, 238. Nach westfälischen Urkunden wurden bisweilen Dinge entschieden, Grundvermögen übergeben u. dergl. in communi conventu populi sub banno regali oder in pleno placito. Kindlinger, III, 2, Urk. 15, 16. — [8] Schwabenspiegel, 197.

Digitized by Google

Jahre alt, nicht meineidig, in der Acht oder im Banne, sondern im Besitze aller Tugenden [1]. Auf der Gerichtsstätte erschien er unbewaffnet, nüchtern, ohne Bedeckung des Hauptes oder der Hände [2]. Urteilte er wissentlich gegen das Recht, so konnte er nach einer Verordnung Friedrichs II selbst zum Tode verurtheilt werden [3].

Kein Niederer konnte Richter seyn über einen Höheren. Dasselbe gilt von den Geschworenen oder Schöppen, woraus sich schon ergiebt, daß die Frage, wer schöppenbar sey oder Schöppe werden könne, nach Verschiedenheit des Standes der Parteien verschieden beantwortet ward. Im engeren Sinne verstand man aber allerdings darunter ritterbürtige, von jedem Dienstverhältnisse freie Personen [4]. Sonst finden wir die Forderungen über die persönlichen Eigenschaften der Schöppen fast ebenso ausgedrückt wie die Forderungen an den Richter [5] und in den Städten oft mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß man sie aus den besten und tüchtigsten Bürgern und nicht aus dem niederen Volke erwählen müsse. Wie oft man mit diesen Schöppen wechselte, welche und wie viel man verwerfen konnte, steht nicht genau fest, wohl aber finden sich Uebergänge [6] zu bleibender, lebenslänglicher Anstellung derselben, ja die Spiegel sprechen von Vererbung der Schöppenwürde auf den nächsten männlichen Erben, sofern nicht obige Mängel die Uebernahme derselben verhinderten [7]. Will man hierunter nicht bloß die Fähigkeit verstehen, Schöppe zu werden, so wären wir den festeren Schöppenstühlen nahe, wie denn überhaupt das Gesetz und die Regel wohl manchen Spielraum ließ und insbesondere eine künstliche Sonderung der Geschäfte des Richters und der Schöppen in Hinsicht auf Thatbestand und Rechtsanwendung weder aufgestellt noch beobachtet wurde. Das Wesentliche der Einrichtung lag darin, daß jedem Richter zur Hemmung seiner Willkür ehrbare Männer an die Seite gesetzt und daß diese desselben

---

[1] Schwabenspiegel, 75, 82. Sachsenspiegel, I, 55; III, 69. Treffliche Vorschriften für Richter und Beamte erließ Ludwig IX nach seiner Rückkunft vom Kreuzzuge. Guil. Nang., 362. — [2] Sachsenspiegel, I, 2; II, 55. — [3] Hist. dipl., V, I, 287. — [4] Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 929. Daß auch die Grundherren bei Entscheidung der Streitigkeiten ihrer Hintersassen Gerichtsbeisitzer hatten: Lang, Jahrb., 335. — [5] Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 16. Kindlinger, Beitr., II, 234. — [6] Nach einer Verordnung Erzbischof Philipps für Andernach von 1171 sollten die Schöppen auf Lebenszeit im Amte bleiben und wenigstens sieben die wichtigeren Fälle entscheiden. Erledigte Stellen besetzte man durch Wahl. Günther, Cod., I, Urk. 191. Ebenso die 12 Schöppen in Magdeburg. Danz, Magdeb. Recht, 221. Nach einem Freibriefe Friedrichs II für Goslar sollten die Bürger die vier steten Beisitzer des advocatus wählen. Ludwig, Reichsarchiv, cont. IV, Abth. 20, Urk. 1. Von einem jährlich wechselnden scabinus in Metz: Gallia christ., XIII, preuv. p. 407. — [7] Sachsenspiegel, III, 265. Schwabenspiegel, 81.

Digitized by Google

Standes waren wie die Parteien. Nur diese Gleichgestellten, die paras hielt man für fähig, sich in deren Lage hinein zu denken u zu fühlen, das Angemessene aufzufinden und das Fremdartige abz weisen; und dies gleichartige Denken und Fühlen war in jenen Z ten einfacherer Verhältnisse viel wichtiger als ein Vorrath wiss schaftlicher Kenntnisse. „Ueberhaupt (so spricht Möser) glaubten u sere Vorfahren, die Weisheit der Katze könne niemals einen gültig Spruch wider die Mäuse hervorbringen, sondern Mäuse müßten v Mäusen und Katzen von Katzen beurtheilt werden. Fremde, ung nosse Richter (die man zuletzt aus der Tatarei verschreiben könn möchten sonst aus unverwerflichen Gründen etwa zeigen, daß es ve nünftiger sey, die Beinkleider als den Hut unter den Arm nehmen" u. s. w. [1].

Wer vor einem falschen Richter Klage erhob, oder einen ang fangenen Rechtsstreit fallen ließ, oder auf die Vorladung des rech Richters nicht erschien, verfiel in Strafe [2]; wer dreimal ohne gen gende Gründe ausblieb, ward verurtheilt. Ehehaften oder gen gende Gründe des Außenbleibens waren: Gefängniß, Krankheit, Wal fahrt außer Landes und des Reiches Dienst. Freie Leute und Dien mannen mußten sich wegen fahrender Habe binnen 14 Tagen v Gericht stellen, wegen liegender Gründe binnen sechs Wochen und d Tagen [3]. Dem ritterbürtigen Manne lief jede Frist sechs Woch Erhob Jemand Klage in einem Gerichtsbezirke, wo er nicht ansäss war, so stellte er Bürgen, oder haftete mit seiner Person, wen ihm dies unmöglich war und der Prozeß Verbrechen betraf [4]. Jed konnte ohne Vorsprecher Klage vor Gericht führen, Frauen jedo und Jungfrauen mußten bei Prozessen oder Veräußerungen durch d Mann oder nächsten Verwandten vertreten werden [5], damit Furc oder Drohung sie nicht unterdrücken möge. Man hielt es für schi lich, ihre Klagen zuerst zu hören [6]. Jeder im Gerichtsbezirke An säßige war verpflichtet, nach Wahl der Partei oder Bestimmung d Richters Vorsprecher zu werden; nur nicht gegen seinen Herrn, Ve wandten oder Dienstmann, sobald die Klage an Leib, Gut und Eh ging. Wer zuerst um einen Vorsprecher bat, dem ward er gegeb es sey denn, daß dieser seine Untüchtigkeit beschwur und dadurch d Weigerung des Richters begründete. Der Vorsprecher verwahrte s gegen Schaden, der ihm aus dem Geschäfte entstehen könnte, dur besonderen Schluß des Richters. Ehrlose Leute erhielten keinen Rech beistand [7].

---

[1] Patr. Phantasien, I, Nr. 51. — [2] Sachsenspiegel, I, 53, 62; I 8; III, 87. — [3] Ibid., I, 67; II, 2. Kaiserr., 15. Richtst. Lan recht, 7. —. [4] Sachsenspiegel, I, 61. — [5] Caesar. vita Engelb 303. Urkundenbuch von Lübeck, I, 40. Richtst. Landr., 2, 3. — [6] H gen, Gesammtabent., I, 94. — [7] Sachsenspiegel, III, 16.

Digitized by Google

Von den Rechtsbeiständen oder Vorsprechern sind die Notare ganz unterschieden, welche ursprünglich nur der König ernannte, dann aber mit dessen Erlaubniß auch Fürsten, Aebte und Städte, oder endlich der Papst aus eigener Machtvollkommenheit [1]. Ihnen standen außer den meisten Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit manche andere nicht unwichtige zu. Sie entwarfen Verträge, beglaubigten Urkunden und gerichtliche Verhandlungen, leiteten Annahme an Kindes Statt, Entlassungen aus der herrschaftlichen oder väterlichen Gewalt [2], Bestellung von Vormündern, Festsetzung der Verpflegungskosten unehelicher Kinder, Abhörung von Zeugen u. A. m. Bisweilen war das Amt des Notars mit dem des Richters verbunden [3].

Vor dem siebzehnten Jahre durfte Niemand im Gerichte zeugen. Falsches Zeugniß zog harte Strafe und den Verlust der Glaubhaftigkeit auf ein Jahr nach sich. Wer sich unaufgefordert zum Zeugen anbot, ward verworfen, es sey denn, daß man den Beweis allein durch ihn führen konnte [4]. — Die Zahl der erforderlichen Zeugen war verschieden nach Maßgabe der Personen und Sachen. Zeugnisse der Knechte gegen ihre Herren galten in der Regel nur, wenn von Freveln wider den Kaiser die Rede war. In gewissen, besonders peinlichen Fällen forderte man bis sieben Zeugen, zählte aber die Aussage des Richters oder Frohnboten doppelt. Lange galten Zeugnisse der Wenden und Sachsen nicht gegen einander, ausgenommen bei Klagen über Verbrechen [5]. — Urkunden sollten wenigstens von sieben Zeugen unterschrieben seyn [6]. Innocenz IV verdammte den Gebrauch, wonach man sechs englischen Zeugen 30 irländische gegenüberstellen sollte [7].

Beweis durch Eid ward verstattet, an Festtagen aber keiner abgelegt [8]. Der Kaiser schwur nur einmal bei Uebernahme der Krone und nachher nie wieder; sein Wort galt als Eid [9]. Den verklagten untergebenen Mann konnte sein Herr durch den Schwur, daß jener unschuldig sey, von der Strafe befreien, nur nicht, wenn der Spruch auf Ehrlosigkeit hätte lauten können [10]. Der schwörende Jude stand auf einer Schweinehaut und legte die Hand auf die

---

[1] Rovelli, II, CXCI. Ghirard., I, 130. Murat., Ant. Ital., III, 1174. — [2] Urkunde Friedrichs II; Cod. Vindob., Nr. 61, p. 53. — [3] So einst in Pistoja und Volterra. Cartap. di Pistoja, Urk. von 1156, und Cod. dipl. di Volterra, Urk. 207. — [4] Schwabenspiegel, 77, 79, 85, 411, 491. Sächs. Weichbild, 109. Richtst. Landr., 49. Sachsenssp., II, 37. — [5] Sachsenssp., III, 70. Tittmann, I, 166. — [6] Schwabenspiegel, 388. — [7] Reg. Innoc. IV in Paris, Jahr X, ep. 440. — [8] Sachsenspiegel, II, 19. Richtst. Landr., 39, 49. — [9] Nur wenn der Papst behaupte, er habe nicht den rechten Glauben, möge sich der Kaiser durch Eid reinigen, woran sich jener indeß nicht kehrte. Sachsenspiegel, III, 55. — [10] Ibid., II, 19.

Digitized by Google

Bücher Mosis [1]. Die Eidesformel enthielt unzählige Verwünschungen für den Meineidigen. — Vorladungen, Pfändungen, Ausweisungen aus dem Besitz u. dergl. leitete der Frohnbote, des Richters Gehülfe und Diener. Stets ging er unbewaffnet, bot aber gegen Widersetzliche die Hülfe der Gemeine auf [2]. Er war frei, besaß wenigstens eine halbe Hufe Landes und nahm Theil an den Bußen und Gebühren, welche Niemand eigenmächtig erhöhen oder auch nur mit Unbilligkeit beitreiben sollte. Für jedes gerichtliche Geschäft erhielten die Schöppen einen Schilling [3]. Wenn hiebei Mißbräuche stattfanden, kam es bisweilen (wie in Benevent) zu abhelfenden Beschlüssen der Bürger [4]; bisweilen setzten die Kaiser (so Friedrich I für den Bezirk von Ravenna) die Sätze fest, welche man nicht überschreiten durfte [5]. Kaiserliche Schutzbriefe kosteten nur ein Mäßiges; theurer war man im Gerichtshofe Heinrichs des Löwen [6]; am eigennützigsten zeigte sich Richard Löwenherz, welcher vorgab, sein Reichssiegel verloren zu haben, und für die der Sicherheit wegen nothwendige zweite Besiegelung der Urkunden neue und hohe Gebühren forderte [7].

Ueber dem niederen Gerichte stand das des Grafen; allein die bereits entwickelten Veränderungen in Hinsicht der Stellung desselben, der Fürsten, Herzöge, Aebte, Prälaten, die mannichfachsten Freibriefe und Verleihungen [8] u. A. bestimmten Alles so örtlich und eigenthümlich, daß eine allgemeine gleichartige Regel in Hinsicht des Verfahrens und der Abstufung der Rechtsbehörden, sowie der Berufungen an dieselben kaum aufzufinden ist. Doch offenbaren sich in der großen Zahl einzelner Sprüche und Beschlüsse (der Weisthümer) gewisse überall hindurchgehende Grundansichten deutschen Ursprungs.

An die Stelle der alten Einrichtungen traten allmählich in mehren Landschaften allgemeine Landgerichte [9]. Denselben waren aber gewöhnlich nicht unterworfen die Vogteipflichtigen, die Hintersassen der Stifter und Klöster, die Städte, die Geistlichen, sowie alle Sachen, für welche besondere Gerichte bestanden [10].

---

[1] Schwabenspiegel, 350. Eine kurze deutsche Eidesformel für die Juden in Erfurt: Höfer, Auswahl, Urk. 1. — [2] Sachsenspr., III, 56. Schwabenspr., 27, 28, 37. — [3] Schwabenspr., 12. Sächs. Weichb., 73. Ludwig IX verbot, daß Richter Gerichtstage, wozu Fuhren nöthig waren (cavalcatae), ansagten und dann für Geld wieder abbestellten. Guil. Nang., 364. — [4] Innoc. ep., I, 257. — [5] Mittarelli, Ann., IV, app. 125. Fantuzzi, IV, 70. Nach Friedrichs Entscheidung für Borgo S. Donnino sollen die Konsuln von Geistlichen nicht mehr als decimam litis nehmen. Affò, Parma, II, 374. — [6] Mauris., 36. Die Holsteiner lösten der zu hohen Kosten wegen manche Urkunde nicht aus. Helm., I, 91. — [7] Matth. Par., 110. — [8] Strube, Nebenst., V, 126, 147. — [9] Im J. 1247 majus tribunal comitatus Hassiae erwähnt. Guden. cod., I, 598. — [10] Z. B. Salz- und Deichgrafen, Zunftgerichte u. s. w. Eichhorn, II, §. 302.

Digitized by Google

Zuletzt ging die Berufung an den König, wobei laut der Rechtsbücher folgendes Verfahren stattfand. Man wählte zum Anmelden der Berufung schöppenbar freie oder doch unbescholtene Männer, deren jeder auf der Reise und während des Geschäftes täglich vom Gerichte, einen Becher Wein, hinreichend Brot und Bier und für die Knechte verhältnißmäßig weniger erhielt. Mehr als sechs Knechte und acht Pferde wurden nie gut gethan und für ein Pferd auf Tag und Nacht sechs Garben gerechnet [1]. Wer verlor, bezahlte die Kosten und dem Könige wie dem Richter eine besondere Strafe. Vor gefälltem Urtheile der niederen Behörden sollte Niemand an den König oder Kaiser berufen [2]. War Jemand mit des Königs Urtheil nicht zufrieden, so konnte er sich zum Kampfe von Sieben oder Sieben erbieten: die Sieger gewannen das Recht. Die Gegenstände, worüber man an das höhere Gericht und an den König gehen konnte, waren nicht genau bestimmt und die Berufung überhaupt wohl mehr durch die unvermeidlichen Kosten als durch ein Gesetz beschränkt [3]. Auch kamen jene Sendungen und der Kampf als höchste Entscheidung außer Gebrauch.

Alle Rechtspflege betrachtete man als Ausfluß der Hoheit des Königs; er allein konnte sie ursprünglich verleihen. Auch wurden während seiner Anwesenheit in einer Landschaft alle Gerichte erledigt und nur schwebende Prozesse mit seiner Bewilligung weiter geführt [4]. Den König begleiteten in der Regel Hofrichter [5]; zog er aus dem Reiche hinweg, so bestellte er gewöhnlich ein höchstes Gericht, in welchem zumeist der Pfalzgraf den Vorsitz führte. Indeß versprach König Heinrich noch im Jahre 1235 [6]: er wolle des Monats wenigstens vier Tage zu Gericht sitzen, wobei die Ebenbürtigen und Räthe ihre Meinung und Beistimmung abgeben sollten [7]. Weil man aber das Bedürfniß eines festen höchsten Gerichtshofes bei der Menge der Prozesse und der häufigen Abwesenheit des Kaisers immer bestimmter fühlte, so ernannte Friedrich II im Jahre 1235 einen Hofrichter, der täglich an seiner Statt Gericht halten und jedesmal seltener oder öfter wechselnde Urtheiler und Beisitzer zuziehen mußte [8]. Nur wo es Reichsständen und hohen Leuten an Leib, Ehre und Leben ging, führte der Kaiser nach wie vor selbst den Vorsitz und sprach Recht.

---

[1] Sachsenspiegel, II, 12. Schwabenspiegel, 108. Richtst. Landr., 41. Vibaldi ep., 88. Biener, I, 2, 63. — [2] Remling, Speier, S. 126. — [3] Streit wegen nicht entrichteten Zinses von Weinbergen zwischen Edlen und dem Bisthum Minden entschied der Kaiser. Würdtw., Subs., I, 372. — [4] Sachsensp., III, 60. Schultes, Geschichte von Henneberg, II, 28. Schwabenspiegel, 26, 36. Strube, Nebenst., I, 412. Weiske, De clypeis militaribus, 60. — [5] Judices aulae imperialis. Tirab., Nonant., II, Urk. 417, von 1210. — [6] Albericus. — [7] Sententia ab omnibus adstantibus approbata. Besold. mon., Urk. 799, von 1231. — [8] Hüllmann, Entwickel., I, 210. Gassari, 1420.

Digitized by Google

In der Regel fand gar kein schriftliches Verfahren statt, ja selbst die Urtheile wurden nur auf Verlangen oder dann niedergeschrieben, wenn es etwa behufs der Berufungen nothwendig erschien. Die Gerichtssitzungen waren ferner öffentlich, jedoch nicht sowohl für Neugierige aller Art, als für die Gerichtsgenossen, welche deren als Zeugen auftreten konnten und oft auch unter dem Namen des Umstandes, der Umstehenden, neben den Schöppen bei Fin-dung des Urtheils thätig waren oder doch laut beistimmten. — Weder das mündliche noch das öffentliche Verfahren jener Zeit läßt sich jetzt unbedingt wiederherstellen, wohl aber manches Gute den heutigen Bedürfnissen anpassen und mancher frühere Fehler vermeiden [1].

3. Vom Erbrechte.

Im Allgemeinen richtete sich das Erbrecht [2] nach der Blutsverwandtschaft ebenbürtiger Personen, es ward aber theils durch Verträge und Hofrecht, theils durch das Lehnrecht gar mannichfach abgeändert und näher bestimmt [3]. Demzufolge sonderte man zunächst dasjenige, was schon seine anderweite Bestimmung hatte, also Lehn- oder Dienstgut, Gerade, Heergewette, Leibzucht u. s. f. Was der Mann seiner Frau für die Mitgabe an Leibzucht oder Abfindung ausgesetzt hatte, durfte man ihr nach dessen Tode so wenig streitig machen als ihr Eingebrachtes und die Morgengabe, nur mußte jener Betrag vor Gericht festgesetzt und die Frau nicht durch Frevel des Empfanges unwürdig geworden seyn [4]. Erbgüter fielen an die männliche oder weibliche Linie, aus welcher sie herstammten [5]. Dreißig Tage nach dem Tode des Mannes mußte die Frau das Gut verlassen, welches sie nicht erbte. Vor Ablauf dieser Zeit durfte der Erbe sich wohl einfinden und seine Gerechtsame wahrnehmen, aber außerdem nichts anordnen. Dann ward zunächst dem Gesinde, sofern

---

[1] Wigand, Geschichte von Korvey, II, 128. Buchner und Maurer über das öffentliche Verfahren. Vom schriftlichen Verfahren im kaiserlichen Hofgerichte: Hohenstaufen, III, 385. — [2] Wir heben nur das Abweichendste und Folgenreichste heraus und verweisen hinsichtlich des Erbrechts der Bauern auf Bd. V, S. 27. Kleuze, Familienrecht, 163. — [3] Laboulaye handelt gründlich und umständlicher vom Erbrechte, als es hier möglich ist. — [4] Sachsenfy., I, 20, 22, 27, 31. Sydow, 262. — [5] Merkwürdig sagt die Handfeste von Arberg: Vir allodia sua vendere nequit, nisi per voluntatem suae uxoris et suorum etiam liberorum. Walther, Berner. Stadtrecht, XXX. Aehnlich Frey, 37. Im Gegentheil erlaubt die berner Handfeste von 1218, Art. 43, dem Manne ohne Rücksicht auf Frau und Kinder über Allode, Lehn und alles andere Gut bei voller Gesundheit nach Willkür zu schalten. Walther, Erläuterung des vaterländischen Rechts, S. 290. Nach dem magdeburger Stadtrechte (Gaupp, Magdeburger Recht, S. 235, §. 28) geht das Leibgedinge nach dem Tode der Wittwe an die Erben des Mannes.

Digitized by Google

ob der Erbe nicht behalten wollte, der rückständige Lohn ausgezahlt und der Vorrath von Lebensmitteln zwischen der Frau und dem Erben getheilt. Dieser berichtigte die Schulden des Erblassers, Spielschulden ausgenommen[1]. Der Wittwer erhielt die Fahrniß der Frau ohne Gerade und Grundstücke.

Zum Heergewette[2], das den männlichen Erben oder Schwertmagen anheim fiel, sonderte man das ihm Nothwendige und vorzugsweise Brauchbare aus, oder laut näherer Angabe: das beste Pferd, ein Bett, Kissen, Bettuch und Tischtuch, zwei Schüsseln, eine Handquele, einen kleinen Kessel, Kesselhaken und Spieß, endlich des Mannes tägliche Kleider[3]. Waren Brüder zum Heergewette berechtigt, so erhielt der älteste das Schwert zum voraus und alles Uebrige ward getheilt[4]; war der älteste Bruder allein großjährig, so bekam er das ganze Heergewette und blieb Vormund der anderen Geschwister. Wenn eine Erbschaft an zwei Großjährige und Gleichberechtigte kam, so theilte der Aelteste und der Jüngste wählte[5].

Zu den Geraden[6], welche nur in weiblicher Linie (an die Töchter oder Spilmagen) vererbten, rechnete man vorzugsweise bewegliche Sachen, z. B. Schafe, Gänse, Kisten mit Deckeln, Garn, Betten, Bettzeug, Tischtücher, Becken, Leuchter, Ringe, Armbänder, Zwicke, Bürsten, Spiegel, geschnittene Leinwand, weibliche Kleider und gottesdienstliche Bücher[7]; alles Uebrige gehörte den Erben. Starb die Frau vor dem Manne, so mußte diejenige welche die Gerade erbte, dem Wittwer lassen: ein Bett, den Tisch mit dem Tischtuche, die Bank mit dem Pfühl, den Stuhl mit dem Kissen darauf.

Zwitter, Zwerge und Krüppel erbten weder nach Landrecht noch nach Lehnrecht[8]; die nächsten Verwandten sollten für sie sorgen. Stumme, Blinde und Einfältige erbten nach Landrecht, aber nicht nach Lehnrecht; sobald jedoch diese Gebrechen erst während des Besitzes entstanden waren, ging er nicht verloren. Uneheliche Kinder beerbten in älterer Zeit weder Vater noch Mutter[9], später jedoch die letzte, wenn sie keine anderen ehelichen Nachkommen hatte. Das Grund-

---

[1] Wenigstens bis auf den Werth der fahrenden Habe. Sachsenspiegel, I, 8. — [2] Es bezog sich nicht auf Lehnrecht. Weiske, De clypeis, 93. — [3] Sächs. Weichb., 25. — [4] Sachsenspiegel, I, 23. — [5] Ibid., III, 29. — [6] Der Stamm des Wortes ist rade, das englische ready, welches „fertig, zur Hand, paratus" bedeutet. Phillips, Privatrecht, I, 163. — [7] Sachsenspiegel, I, 24; III, 38. Sächs. Weichb., 22, 26. An manchen Orten, z. B. in Braunschweig und Lüneburg, bewirkten die Bürger eine Umbildung der Erbgesetze über Heergewette und Gerade, welche in die neuen Verhältnisse nicht recht passen wollten. Orig. Guelf., IV, 209, 213, Urk. für 1244 und 1247. — [8] Sachsenspiegel, I, 4. — [9] Schwabenspiegel, 167. Sydow, 18, 48. Ueber das Erbrecht der spurii: Miraei op. dipl., I, 303.

Digitized by Google

vermögen erhielten in der Regel die Söhne vor den Töchtern und zahlten den letzten nur gewisse Summen heraus [1]. War ein Kind schon beim Leben der Aeltern vollständig abgefunden, so konnte es nur miterben, sofern es das Erhaltene einzuwerfen bereit war [2]. Dasselbe mußte die verheirathete Tochter thun, wenn sie die Gerade mit der unverheiratheten erben wollte. Das neugeborene Kind, das die Augen öffnete und die Wände ansah, beerbte die sterbende Mutter. Enkel von verstorbenen Söhnen [3] beerbten die Großältern auf den Theil ihres Vaters, nicht aber die Enkel von Töchtern.

Der Mönch erbte nach Landrecht nicht mit den Brüdern [4]; ein Kind, das aber vor dem funfzehnten Jahre in ein Kloster gethan worden, konnte es binnen Jahresfrist verlassen und nach Land- und Lehnrecht erben. Mußte ein Mann, der ohne seines Weibes Zustimmung Mönch geworden war, diesen Stand wieder verlassen, so erbte er nach Landrecht, nicht aber nach Lehnrecht; denn er konnte, ohne die Frau zu befragen, seinen Heerschild niederlegen. Honorius III verbot, daß Weltgeistliche von Laien, die Mönche wurden, eine Todtensteuer erhöben [5]. — Der Weltgeistliche theilte nicht allein mit den Brüdern das Erbe, sondern mit den Schwestern auch die Gerade, den Fall ausgenommen, wenn er bereits eine Pfründe hatte, die Schwester aber noch nicht ausgestattet war [6]. Descendenten erbten nach vier Klassen: Söhne und Enkel von verstorbenen Söhnen, Töchter, Enkel und Enkelinnen, Urenkel und Urenkelinnen. Hinterließ Jemand keine Kinder, so erbten in Klassen, die sich ausschlossen, der Vater, die Mutter, der vollbürtige Bruder, die vollbürtige Schwester, Halbbrüder, Halbschwestern, endlich die nächsten Verwandten, wobei nach sächsischem Rechte alle Zählung und Verwandtschaft mit dem siebenten Grade aufhörte, nach schwäbischem oder späterem Rechte aber unbegrenzt war [7].

Alle Freunde des Landrechts wollten diese feststehende gesetzliche Erbfolge ungestört erhalten; alle Fürsten, Verwandten, Lehnsvettern suchten das Recht, letztwillig über das Erbe zu verfügen, möglichst zu beschränken; die Geistlichen endlich begünstigten aus mehren Gründen die Testamente. Diese wurden meist vor ihren Gerichten, unter ihrem Einflusse oder auf dem Krankenbette gemacht, wo Vermächtnisse für die Kirche oder (wie man es ausdrückte) für die Seele fast zur Regel wurden [8], während den natürlichen Intestaterben un

---

Schwabenspiegel, 285. — [2] Sachsenspiegel, I, 13. — [3] Schwabenspiegel, 298. Das Recht der Enkel ward unter Otto I durch Kampf entschieden. Witich., II, 644. — [4] Sachsenspiegel, I, 25. Näheres in den kirchlichen Alterthümern. Ein Jude oder Saracene durfte nach den pfannenschen Gesetzen Güter eines Christen Verwandtschafts halber in Anspruch nehmen. Stat. Pis., 173. — [5] Boczek, Codex Moraviae, II, 130. — [6] Sachsenspiegel, I, 5. — [7] Eichhorn, II, 1012. Das Genauere bei Syden 136. — [8] Thomassin, I, c. 24, §. 4. Möser, Osnabr. Geschichte, I

er keinem Vorwande und in keiner Form etwas abzugewinnen war. So viel mußte man kirchlicherseits zugeben: gewisse Notherben dürften nicht übergangen und gewisse Vorschriften über die Vererbung des Grundvermögens nicht verletzt werden. Sonst aber standen die Grenzen keineswegs genau fest, und insbesondere war viel Streit: inwiefern auch Unfreie das Recht hätten, letztwillig zu verfügen. — Die Landrechte, welchen Testamente wie Enterbungen fast ganz fremd sind, bestimmen indeß [1]: Von der fahrenden Habe darf der Vater einem Kinde doppelt so viel vermachen als dem zweiten, sobald diese Festsetzung in gesunden Tagen erfolgt ist; auf dem Krankenbette darf er dem Aeltesten nur ein Weniges mehr zutheilen als dem Jüngsten. Ueberhaupt soll Niemand auf dem Siechbette ohne Zustimmung der Erben mehr als fünf Schillinge weggeben [2]. Hat ein Mann seine Kinder bereits ausgestattet, so darf er die fahrende Habe ganz der Frau vermachen; bleibt diese aber mit den Kindern in ungetheiltem Besitze, so nimmt sie bei der eintretenden Theilung so viel an Morgengabe, Gerade u. s. w., als ihr beim Tode des Mannes zugefallen wäre. Heirathet sie unter der Zeit und stirbt, so erhält der überlebende zweite Mann die fahrende Habe, aber keine Gerade oder Gebäude. — Erblose Grundstücke fielen bis zu einer Größe von drei Hufen dem Schultheißthume, bis 30 Hufen dem Grafen anheim [3]; was mehr betrug, war stets dem König erledigt. Bewegliche Güter, zu denen sich kein Erbe fand, blieben ein Jahr lang im Gerichte und wurden dann zum Besten des Richters verkauft, wenn nicht besondere Gründe für die Verlängerung der Frist sprachen [4].

Urk. 76. Von dem, was für die Seele ausgesetzt war, sollten eigentlich erhalten: ein Drittel die Geistlichen, ein Drittel die Armen und ein Drittel die übers Meer wallenden Pilger. Schwabenspiegel, 292, 293.

[1] Schwabenspiegel, 289, 291. Sachsenspiegel, III, 76. Sächs. Weichb., 65. Die Form der Testamente wich wohl sehr von einander ab. Oft findet man sie von sieben Zeugen unterschrieben. Cartap. di S. Bartol. di Fiesole, Urk. von 1243. Testamentsvollzieher sollten nichts aus dem Nachlasse kaufen. Würdtw., Subsid., I, 372. Beispiele von Testamenten aus dem 12. Jahrhundert bei Mittermaier, II, 742. — [2] Nach dem berner Stadtrechte von 1218 war zu letztwilligen Verfügungen des Mannes auf dem Krankenbette die Zustimmung der Frau nothwendig. Dreyer, Beiträge, 60. — [3] Sachsenspiegel, III, 80. Diese Regel litt aber sehr viele Ausnahmen; auch stand die Zeit, binnen welcher man noch Ansprüche geltend machen könne, nicht unbedingt fest. Ibid., I, 29. Richtst. Landr., 17. Oesterr. Landr., 16. — [4] Sachsensp., I, 23. Vergl. Sächs. Weichb., 59. Grundvermögen konnte in der Regel nur vor dem Richter übertragen werden; es wurde in Sachsen immer nach Landesrecht, nicht nach dem Rechte der Person besessen. Ueber fahrende Habe durfte der Mann, so lange er noch gerüstet ein Pferd besteigen konnte, nach Willkür verfügen. Sächs. Weichb., 61. Sachsenspiegel, I, 30, 52. Zur Festhaltung der Erbgüter war den Mitberechtigten oft ein Vorkaufsrecht zu sehr geringen Preisen verstattet. Sie sollten z. B. geben 10

Digitized by Google

An dem aus überwiegenden staatsrechtlichen Gründen in fürstlichen Häusern allmählich eingeführten Erstgeburtsrechte nahmen Viele einen Anstoß. Es sey dem natürlichen Privatrechte und dem Christenthume zuwider. So heißt es im Parzival (S. 10):

Euch Königen, Grafen und Herzogen
Sag ich daher für ungelogen,
Die da bis auf das älteste Kind
Ihres Hofes enterbet sind —
Das ist ein wunderliches Wesen!

4. Vom peinlichen Rechte.

Als Regel nahm man an, daß die peinliche Rechtspflege allein dem Könige zustehe und ohne ausdrückliche Verleihung von Niemand ausgeübt werden dürfe. Und selbst in der Zeit, wo jene Regel durch eine Menge von Freibriefen gar viele Ausnahmen bekam, hielt man noch an gewissen Beschränkungen fest: z. B. aus der Uebung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit folge noch kein Anrecht auf die peinliche; schwere Verbrechen blieben dem königlichen Gerichtshofe vorbehalten, wenn ihre Bestrafung nicht namentlich mit überwiesen sey[1]; die Verleihung des Blutgerichts könne nur an Personen höheren Standes bis zum vierten Heerschilde, nie aber an Prälaten stattfinden, oder wenn es diesen, was allmählich auch geschah, übertragen worden, so durften sie es wenigstens ohne Genehmigung des Königs nicht weiter verleihen[2]. Im Allgemeinen fand also, nur etwas langsamer, hinsichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit derselbe Gang statt wie bei der bürgerlichen, und allein Friedrich II setzte für Neapel den allgemeinen Grundsatz durch: keine Uebertragung der ersten an Prälaten oder Barone sey gültig[3].

Wenn sich mächtige Angeklagte nicht stellten oder jeder Vollziehung von Rechtssprüchen widersetzten, so fehlte es in Deutschland oft

---

Mark cum merde canina. Gudeni cod., I, 496. Viele Tauschgeschäfte bedurften höherer, selbst königlicher Bestätigung. Ludwig, Reliq. I, 7, 12, 25.

[1] Eppenst. dipl., Urk. 10. Sächs. Weichb., 88. — [2] Schwabenspiegel, 19, 87, 108, 111. Als 1266 Herzog Ottokar aller Gerichtsbarkeit im Bisthume Passau entsagt, heißt es noch: Verbrechen, welche die Todesstrafe verdienen, gehören vor den weltlichen Richter (Hund, Metr., I, 388); aber schon früher ward der Blutbann ohne Beschränkung an Prälaten überlassen, z. B. von Otto IV dem Patriarchen von Aquileja. Aquil. patr. vitae, 43. Im Jahre 1218 macht Friedrich II nach Berathung mit den Fürsten den Spruch bekannt, daß kein Graf oder Richter peinliche Gerichtsbarkeit in den Orten übe, quibus imperator per chirothecam forum annuale vel septimanale contulerat. Lang, Reg., II, 86. — [3] Bd II S. 256.

Digitized by Google

an einer hinreichenden vollziehenden Gewalt, und nur spät und mühsam lich sich eine Reichsacht herbeiführen [1].

Unter dem Namen der Freigrafen und der Freigrafschaft erhielten sich in einigen Gegenden Deutschlands Gerichte, die nur vom Könige abhängig waren. Ihnen stand früher bürgerliche wie peinliche Gerichtsbarkeit über die Freien zu, welche in den sich bildenden Landschaften übrig blieben. Später kam die bürgerliche Gerichtsbarkeit an landesherrliche Richter, und nur die peinliche blieb den Freigerichten, welche zum Theil in Vehmgerichte übergingen [2]. Ihre Hülfe, sowie die der belehenen Richter war aber nicht selten zu langsam und entfernt; deshalb durften drei Gemeinen einen Waugrafen erwählen, welcher in Abwesenheit des gewöhnlichen Richters über ein Verbrechen auf frischer That urtelte. War aber der Thäter nicht binnen Tag und Nacht zu überführen, so fiel die weitere Untersuchung dem höheren Richter anheim. Eine Gaugrafschaft dieser Art [3] ward nicht auf lebenslang oder erblich verliehen, sondern die Bauern wählten für jeden einzelnen Fall. In vielen Gegenden haftete die gesammte Gemeine dafür, daß dem Beleidigten Recht zu Theil werde, und hatte eine Rückbürgschaft an dem Gute des Beleidigers, aus welchem Grundsatze wiederum folgte: keine Aufnahme von Gliedern, keine Theilung oder Veräußerung von Grundstücken könne stattfinden ohne Einwilligung der Markgenossen [4].

Ward der Verbrecher nicht ergriffen, so zahlte in manchen Theilen der Lombardei jeder Ortseinwohner Strafe, und König Ladislaus setzte 1678 für Ungern fest [5]: in Dörfern, wo häufig Diebstähle vorfielen, sollte man den zehnten Mann ausheben und zur Untersuchung ziehen. Bei solchen Ansichten war es doppelt nöthig, über den Schutz und die Verfolgung von Verbrechern feste Grundsätze aufzustellen. Die Landrechte sagen deshalb: Seinen Gast und seinen Weggenossen darf man schützen gegen Jedermann; öffnet man aber dem dreimal auffordernden Richter die verschlossene Thür nicht, so überkommt man die Verantwortung [6]. Früher mag man selbst

---

[1] Richter, Beiträge, 17, 19. — [2] Das Nähere gehört in einen spätern Zeitabschnitt. Wächter, Beiträge, 12. Kindlinger, I, 1 — 36; II, 25. Bergk und Wigand über die Vehmgerichte. Niefert, I, 376; II, 1. Im Jahre 1254 giebt der Erzbischof Konrad von Köln der Stadt Soest das Recht: sie solle weder belangt werden, noch Jemand belangen vor dem occultum judicium, quod vulgariter Vehma seu Fridingh appellari consuevit. Seibertz, II, 236. — [3] Sachsenspiegel, I, 55 — 57. Von dieser Gaugrafschaft sind die Grafen über einem ganzen Gau wohl zu unterscheiden. — [4] So in Westfalen nach Kindlinger, II. — [5] Thwrocz, Hung. II, III, 245. Engel, Geschichte, I, 179. — [6] Schwabenspiegel, 168. In den Asylen ist in den kirchlichen Alterthümern die Rede. Im Asega-Buch der Friesen finden sich viele Bestimmungen über das peinliche Recht.

Digitized by Google

Jemandem, nur nicht einem Geächteten, zur Flucht behülflich se
Wer einen ausdrücklich bezeichneten Verbrecher in seiner Burg schü
fällt in die Acht, sofern er nicht binnen sechs Wochen seine Unsch
und Unkenntniß erweist. Läßt aber ein Herr den Kläger und se
Frohnboten in seine Burg, um den Beklagten zu suchen, so fin
keine weitere Verantwortlichkeit statt [1]. Jeden Verbrecher verfolgt
Gemeine; nur der Geistliche, Küster, Hirte und die Weiber sind v
dieser Pflicht entbunden.

Ein im Gerichtsbezirke Ansässiger stellte, selbst bei leichteren Ve
brechen, keinen Bürgen, sobald seine Güter mehr Werth hatten,
das Wehrgeld betrug [2]; für schwere Verbrechen haftete man dageg
mit seiner eigenen Person, und Bürgenstellung war nicht erlau
Kein peinlich Angeklagter durfte mehr als 30 ungewappnete Mä
ner zur Gerichtsstätte mitbringen [3]. Floh der Thäter aus Fur
zum Gerichte und klagte sich selbst an, so behielt ihn der Rich
sechs Wochen und einen Tag im Gefängnisse, abwartend, ob
mand Klage erhöbe. Nach einem Jahre war er innerhalb Land
alles Anspruchs ledig; außerhalb Landes mußte er zehn Jahre la
Rede stehen.

Peinliche Strafen gingen in ältester Zeit nicht an Leib u
Leben, weil man dies in der Genossenschaft nicht preisgeben, sonde
besser daran seyn wollte als der Ungenosse und der Feind. N
gab es aber Fälle, wo Geldstrafe ungenügend, voller Ersatz unmö
lich schien, auch war die Befehdung und Blutrache neben dies
Strafen weder aufgehoben, noch zu verhindern [4]. Daher mußten
schwere Vergehen allmählich öffentliche und auch solche Strafen gei
werden, die an Leib und Leben gingen. Wörtliche Beleidigung
Schlagen, Stoßen ohne blutige Wunden wurden im 12. und
Jahrhundert noch immer bloß mit Gelde (oder auch durch Selb
hülfe [5]) gebüßt, ja in der Regel alle blutenden Wunden oder a
noch schwerere Verbrechen, sofern sich der Beleidigte dabei beruhigte

---

[1] Sachsenspiegel, II, 71, 72. — [2] Ibid., II, 5. — [3] Doch d
ten sie ein Schwert tragen. Sachsenspiegel, II, 67. Nach dem Schwab
spiegel, 14, durfte Niemand vor Gericht bewaffnet erscheinen. — [4] Möser,
nabr. Geschichte, I, 23. Eichhorn, I, 187. — [5] Reiffenberg, Monu
I, 333—335. Wälber, die sich in Landrecies wörtlich beleidigten, z
ten eine Geldstrafe oder mußten auf ihren Schultern zwei schwere St
durch die ganze Stadt tragen. — [6] Sachsenspiegel, II, 13. Schwabens
gel, 116, 118, 203. Richtsteig Landr., II, 25. Sächs. Weichb.,
Orig. Guelf., IV, 242. Monum. Boica, XII, 346. Selbst die Päpste
stimmten oft Geldbußen für schwere Verbrechen. Murat., Antiq. Ital.,
36. In Südtirol war selbst die Todesstrafe (außer dem Verbrechen
Hochverraths) mit Gelde ablösbar. Rapp in Merks Beiträgen, III,
In Susa und Aosta ward sogar Todtschlag, Raub und Brand mit Geld
büßt. Wenn nun aber der Schuldige kein Geld hatte? Monum. patriae
ges munic., 5, 36. Nach einem Gesetze für Bremen von 1248 kos

Digitized by Google

Sonst ging es oft Auge um Auge und Hand um Hand. Von Kleinen, ohne Vorsatz oder Hinterlist zugefügten Beleidigungen reinigte der Eid; freventlich unternommene Verwundung mit dem Mordgewehr ging an den Hals, mit dem Schwerte an die Hand. Auch die Entscheidung durch Kampf zog in solchen Fällen körperliche Züchtigung nach sich; über 39 Schläge wurden aber zur Strafe nie ertheilt. Die Bußen theilte man nicht immer nach gleichen Grundsätzen zwischen dem Kläger und dem Richter; der letzte erhielt oft weniger, nie mehr als der erste [1].

Buße und Wehrgeld war nicht bloß verschieden nach Maßgabe des leichteren und schwereren Verbrechens, sondern auch nach dem Stande des Beleidigten. Die allmähliche Entwickelung der staatsrechtlichen Stellung der Freien, Freiherren, Fürsten [2] u. s. w. wirkte hemmend auf diese Lehre zurück. Die Buße für ein Weib betrug halb so viel als die Buße für den Mann, dessen Frau oder Kind sie war. Zwei wollene Handschuhe und eine Mistgabel hieß der Taglöhner Wehrgeld; Spielleuten und Anderen, die Gut für Ehre nahmen, verstattete man nicht Buße am Leibe und Gute, sondern nur am Schatten des Beleidigers [3]. Auch auf Verwundung und Todtschlag von Thieren stand Wehrgeld und Buße, z. B. für einen Aar acht, für einen Hofhund drei Schillinge, für ein Kalb sechs Pfennige, ein Lamm vier, eine Gans ein, für ein Huhn ein halber Pfennig [4]. — Das Wehrgeld war mehr ein Sühngeld und trat an die Stelle der Fehde, wogegen die Buße mehr den Charakter einer Schutzstrafe trug, die wegen eines begangenen Unrechts erlegt ward, das nicht zur Fehde geführt hätte [5].

Nur dann sollte das Bekenntniß durch gewaltsame Mittel herbeigeführt werden, wenn Jemand wider das Zeugniß eines oder zweier redlicher Männer im Läugnen beharrte [6]. Vor dem vierzehnten Jahre ward kein Kind am Leben oder mit Verstümmelung bestraft [7], wohl

---

Schimpfreden, zur Erde werfen, Maulschellen eine halbe Mark, Verwundungen eine Mark, Schwächung eines Gliedes zwei, Verstümmelung vier Mark. Bei Todtschlag trat der gewöhnliche Rechtsgang, Verweisung und die Buße von 30 Mark ein, für den Erzbischof und die Stadt. Wer jene Summen nicht zahlen konnte, ward mit Ruthen geschlagen und mußte die Stadt meiden. Lünig, Reichsarchiv, Abschn. 6 von Bremen, Urk. 4.

[1] Z. B. zwei Drittel der Kläger, ein Drittel der Richter. Miraei op. diplom., I, Urk. 42, 45. Schwabenspiegel, 166. Sächs. Weichb., 127. — [2] Ursprünglich sollte Buße und Wehrgeld für diese gleich und nur für die beiden letztgenannten in Gold gezahlt werden. Die alten Sätze aber waren abgeschwommen, und wo ein Fürst 100 Pfund Strafe gab, zahlte der Geringere wohl nur 10 Pfund. Sachsenspiegel, III, 45. Schwabenspiegel, 402. Mon. Fris. vita, II, 29. — [3] Richtst. Landr., II, 25. Schwabenspiegel, 402. — [4] Sachsenspiegel, III, 51. — [5] Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, 83 — 111. — [6] Schwabenspiegel, 491. — [7] Ibid., 119, 150.

Digitized by Google

aber mit Schlägen und bei Diebstahl mit Ersatz aus dem eige
Vermögen. Alles Gestohlene mußte, sofern man es nicht ohne Sc
den zurückgab, zweifach, Kirchenvermögen dreifach ersetzt werden
Wer bei Tage über den Werth eines Schillings Getreide, Holz o
Gras stahl, dem ging die Strafe an Haut und Haar; ward
Diebstahl des Nachts begangen oder betrug der Werth über 9 Sc
linge, so trat Todesstrafe ein. Wissentliche Hehler von Dieben h
ten dieselbe Strafe verwirkt. Menschendiebstahl kostete das Leb
denn ein Mensch sey mehr werth als viele Güter. Wer einen Lei
nam ausgrub, büßte mit Schlägen und mit Geld, oder man sch
ihm das Haupthaar ab. War Jemand schon einmal des Diebstal
überführt, so konnte er sich nicht mit einem Eide reinigen, sonde
hatte nur unter Dreifachem die Wahl: glühendes Eisen zu trag
in kochendes Wasser zu greifen bis an den Ellnbogen, oder mit b
gestellten Kämpfer zu fechten. Im lübischen Rechte von 1240 hei
es sehr sonderbar: Die Frau, welche für Diebstahl verdient hat a
gehangen zu werden, soll man der Ehre des weiblichen Geschlech
wegen — lebendig begraben [2]. Hatten sich in Dortmund zwei We
ber geschimpft und geprügelt, so mußten beide nach einander in bl
ßem Hemde einen Centner von einem Stadtthore zum anderen trage
während die zweite jedesmal hinterher ging und die Belastete mit e
scharfem Stachel zum Schnellgehen antrieb [3]. Schwangere Weib
wurden nicht hingerichtet [4]. Wer den Frieden brach, oder eine
Mann widerrechtlich im Gefängnisse hielt, oder ihn schlug, daß er d
von starb, wurde geköpft [5]. Durch das Zeugniß dreier Männ
konnte man Todtschlag als Nothwehr beweisen [6]; der Reinigungse
fand nur statt, wenn Niemand zugesehen hatte, und wurde m
darauf gerichtet, daß der Thäter wenigstens drei Schritte zurückgew
chen sey. Todtschlag an Juden bestrafte man wie Todtschlag an Ehr
sten, denn er galt für Friedensbruch [7]; wer aber einen bewaffne
Juden oder Priester erschlug, durfte sich durch Buße lösen, weil le
im Reichsfrieden Begriffener Waffen tragen sollte.

Mörder, Mordbrenner, Verräther und Räuber wurden gerädert

---

[1] Sachsenspiegel, II, 13, 28, 39. Schwabenspiegel, 102, 187, 21
490. — [2] Pro honore muliebri viva tumulabitur. Westph., Monum
III, 676. Vielleicht nach der alten Ansicht: oportet flagitia abscondi. T
cit. Germ., 12. Gleich merkwürdig wird 1233 für Susa und die Um
gend festgesetzt: Feminae si se inter se percusserint, sine edicto si
Librario, I, 577. — [3] Wigand, Geschichte von Korvey, II, 219.
[4] Sachsenspiegel, II, 3. — [5] Ibid., II, 13. — [6] Schwabenspiegel, 1
168. Der Sachsenspiegel, I, 64, verlangt sieben Zeugen, welche Zahl in
Regel nöthig war, wenn die Strafe an das Leben ging. Zwei Zeugen
nügten, wenn sie nur an die Hand ging; Kampf stand immer frei.
[7] Sachsenspiegel, II, 2, 7. — [8] Schwabenspiegel, 116. Ein Theil
des Waldes bei Helmstädt ward niedergehauen, weil sich viele Räuber da
aufzuhalten pflegten. Wigands Archiv, VI, 297.

Digitized by Google

In hinsicht des Raubes kostete es Mühe, die Grenzen der Privatfehde von dem verbrecherischen Uebermaße zu sondern und die Meinung mancher Ritter zu vertilgen: jeder Raub sey eine Art offenen Krieges und wo nicht ein ehrenvolles, doch erlaubtes Gewerbe [1]. Allein die tüchtigeren Kaiser und die angesehenern unter den Fürsten machten mit solchen Raubrittern keine Umstände, sondern ließen sie oft, wenn das Verbrechen irgend erwiesen war, ohne Rücksicht auf ihren Stand aufhängen [2]. Ja Robert von Flandern ließ im Jahre 1112 einen Ritter, der einer armen Frau zwei Kühe geraubt hatte, mit voller Rüstung in siedendes Wasser zu werfen [3]. Herzog Albert von Braunschweig ließ den Grafen von Everstein erst als Räuber bei den Beinen aufhängen und dann als Grafen ehrenvoll begraben [4].

Ehre und Gut verloren der Wortbrüchige und der Ausreißer aus dem Reichsheere [5]; die Hand verlor, wer falsche Urkunden gemacht hatte. Betrug an Maß und Gewicht büßte man öffentlich mit Schlägen, bedeutend verfälschtes Gewicht selbst mit dem Leben. — Wer einem Weibe Gewalt anthat, ward enthauptet, wer einer Jungfrau, lebendig begraben [6]. Kein Weib konnte über einen Monat nach der That wegen Nothzucht klagen. Ketzer, Zauberer, Giftmischer litten den Tod durch das Feuer. Einem Gotteslästerer wurden auf Befehl Ludwigs IX die Lippen mit glühendem Eisen gebrannt [7]. An andern Orten schnitt man ihnen (gleichwie falschen Zeugen) die Zunge aus [8].

Die peinlichen Strafen unterlagen übrigens nicht allein manchen gesetzlichen Abänderungen [9], sondern man glaubte auch bisweilen, daß Richter, Schöppen und Geschworene ohne strenge Bezugnahme auf den Buchstaben eines Gesetzes das Angemessene für einen vorliegenden Fall nach innerer Ueberzeugung finden könnten [10]. Manche andere Eigenthümlichkeiten kamen von der kirchlichen Seite her in das peinliche Recht. So sollte Jemand, der bei Eroberung einer Burg den Bischof von Katanea die Zunge ausgeschnitten hatte, nach der Entscheidung Papst Innocenz III [11] 14 Tage lang, nur mit kurzem Hemde bekleidet, die Zunge an einen Faden gebunden und

---

[1] Selbst Bischof Gebhard von Speier plünderte Fuhrleute, welche Wein führten. Simonis, 58. — [2] Weingart. mon., 791. Wildenberg, 304. Ruchat, IV, 20. Montag, II, 409. Heisterbach, 516. Chron. Colon. S. Pantal. zu 1156. Tittmann, II, 118. — [3] Iperius, 607. — [4] Lerbeke, 511. Um 1130 war das Brandstiften in einem großen Theile Europa's so verbreitet, daß die weltliche und geistliche Macht kaum vereint den Frevel steuern konnte. Concil., XII, 1448. — [5] Sachsenspiegel, I, 40. Schwabenspiegel, 119, 150, 390, 392. — [6] Sachsenspiegel, II, 13. Schwabenspiegel, 116, 354. Oesterr. Landr., 7. — [7] Guil. Nang., 364. Dulaure, II, 248. — [8] Z. B. in Wien. Wiener Jahrbücher, XXXIX, 19. Anzeigeblatt. — [9] Martene, Thes., I, 766. — [10] Z. B. in Verona. Campagnola, c. 82, 92. — [11] Innoc. epist., V, 77.

zum Theil aus dem Munde hervorreichend, vor der Kirche li gen. Er sollte Wasser und Brot zur Nahrung erhalten, mit Ru then gegeißelt werden, drei Jahre lang nach Palästina pil gern u. s. w.

Sofern damals viele Vergehen, ja Verbrechen nur mit Ge gebüßt wurden, erscheint (trotz mancher anderen Härten) die Gesetz gebung milder als in späterer Zeit; auch behielt sie nicht (wie man ches neuere Recht) bloß den Verbrecher im Auge, sondern sah vo Allem darauf, den durch das Verbrechen herbeigeführten Schaden zu ersetzen und auszugleichen [1]. Dagegen begünstigte das damalige bür gerliche und peinliche Recht die Reichen und Vornehmen [2], und hin sichtlich der Martern ging man nicht selten in arge Grausamkeiten über Mördern des Grafen von Flandern z. B. stach man die Augen aus hieb ihnen Nasen und Arme ab und erschoß sie dann auf dem Rade allmählich mit Pfeilen [3]. Einen anderen Mitschuldigen band man fest, und daneben einen Hund, welcher ihn, durch Schläge ge reizt, wüthend ins Gesicht biß. In Bologna steckte man Mörder in ein mit Nägeln durchschlagenes Faß und rollte es zum Richt platze [4].

5. Von der Acht, dem Kampfe und den Gottesurtheilen.

Wer sich vor dem niederen Richter nicht stellte, verfiel in die niedere Acht, erhielt jedoch sicheres Geleit, um sich ohne große Mühe aus derselben zu lösen [5]. Geschah dies aber nicht binnen sechs Wochen, so verfiel er in die Acht des höheren Richters und mußte dann für jeden Gerichtsbezirk die früher nur einfache Strafe zahlen. Doch konnte sich der Geächtete selbst an befriedeten Tagen und in allen Gerichten, wohin die Acht sich erstreckte, von der Schuld reinigen; denn einem reuigen Sünder solle man zu jeder Stunde Gnade gewähren [6]. Zog sich Jemand binnen Jahresfrist nicht aus der Acht, so ward endlich die Reichs- und Oberacht des Königs nachgesucht und, wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstanden, nach vorhergegangener Prüfung auch ausgesprochen, vieler Gründe und Hindernisse halber jedoch nicht immer sogleich vollzogen [7]. Das Lehn ward dem Lehnsherrn, das Allode aber dem Reiche eröffnet, wenn es die Erben nicht binnen Jahresfrist durch einen Reinigungseid auslösten oder ein anderer Herr an dem Dienstmann ein näheres Recht hatte.

---

[1] Weiske, Abhandlungen, 83—111. — [2] Schäffner, II, 520. — [3] Suger, Vita Ludov. VI, 316. Velly, III, 75. — [4] Grisso zu 1253. — [5] Richtst. Landrecht, 52. Sachsenspiegel, II, 71; III, 24. — [6] Richtst. Landr., 150. Sächs. Weichb., 5. Sachsenspiegel, I, 38; II, 71; III, 17. Schwabenspiegel, 109, 103, 115. — [7] Histor. dipl., II, 2, 876.

Digitized by Google

Der Geächtete konnte weder Klagen erheben, noch verfolgen, noch Zeugniß ablegen, und in manchen Fällen ging sogar seine Ehre verloren [1]. Nur der König löste aus der Reichsacht. Den Beweis, daß es geschehen sey, führte man durch zwei Schöppen und den Richter [2]; drei andere Zeugen oder des Richters schriftliches Zeugniß erwiesen die Aufhebung einer niederen Acht. Oft ward verlangt und selbst versprochen, nie aber allgemein durchgesetzt [3], daß sechs Wochen nach dem Achtsspruche der Bann und nach dem Banne die Acht folgen solle. Bann ohne hinzukommende Reichsacht schadet nach Land- und Lehnrecht dem Gute nicht. Das letzte ward in manchen Fällen zurückgegeben, wenn der Geächtete im Reichsheere gegen einen feindlichen König stritt; sonst gab Aufhebung der Reichsacht zwar den vorigen Stand, aber nicht das abgesprochene Gut wieder [4]. Keinem Geächteten wurde das Leben ohne besonderes Urtheil genommen.

Nur eine Nacht durfte man wissentlich einen Geächteten aus Gastfreundschaft beherbergen; längere Verhehlung zog die gleiche Strafe nach sich. Bewilligte eine Burg oder Stadt öffentlich die Aufnahme, so sollten ihre Mauern niedergerissen und ihre Gräben ausgefüllt werden [5].

Die Grundsätze, wenn Jemand auf Kampf antragen oder der Richter darauf erkennen dürfe, lauteten nicht überall gleich. Am häufigsten trat jener ein, wenn die Beschuldigung Friedensbruch, Nachtwunden oder Raub [6] betraf; dann aber auch wegen Todtschlag, Mord, Brand, Verrath, Nothzucht, Giftmischerei [7]. Ja zum Beweise der Keuschheit und zur Entscheidung zweifelhafter Fragen über die Gesetzgebung und bei wichtigen Civilprozessen hat Kampf stattgefunden [8]. In jenen Fällen durfte man den Kampf nur verweigern, wenn anderweite volle Beweise zur Hand waren [9], wenn der Beklagte unter 24 oder über 60 Jahre zählte, oder der Kläger nicht ebenbürtig war. Doch fiel die letzte Entschuldigung dahin, sobald wegen Todtschlags gekämpft werden sollte. Jeder Niedere

---

[1] Ursp. chr., 315. — [2] Sachsenspiegel, III, 16, 18. Schwabenspiegel, 158. — [3] Schwabensp., 100. Sachsensp., III, 63. Urk. Ottos IV von 1208 bei Bonelli. Versprechen Friedrichs II.: Hohenst., III, 123, 136. Böhmer, Reg., 258. — [4] Sachsenspiegel, I, 38. — [5] Ibid., III, 23, 68. Schwabenspiegel, 153, 155. Siehe daselbst noch nähere Bestimmungen. — [6] Im Jahre 1149 sollte sich Graf Theodorich von Hörtet duelliren, weil man ihn beschuldigte, er habe dem Abte von Korvey Pferde stehlen lassen. Treuer, Geschichte der Münchhausen, Urk. S. 3. — [7] Schwabenspiegel, 228. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., V, 59. — [8] Ditmar, II, 42. Wittich., II, 645. Brussel, II, 961, 962. Ludwig VII befahl 1168: pour qu'on ne decernat plus le duel pour une cause au dessous de cinq sous. Bernardi, 283. Aehnlich Schäffner, II, 217, 219. — [9] Oesterr. Landr., 8. Sachsenspiegel, I, 43. Schwabenspiegel, 53, 171. Richtst. Landr., 49. Gemeiner, Chron., 325.

Digitized by Google

mußte sich hingegen dem Höheren stellen [1], jeder ebenbürtige Ma mußte seine angeklagten Verwandten vertreten. In gewissen Fäll war der Kampf zwischen Lehnsherrn und Vasallen und zwisch einem des Mordes Angeklagten und dem treuen Hunde des Ermo deten erlaubt [2]. Wer den Zweikampf ausschlug, galt für überwu den. — Nur Vormittags ward gekämpft [3]. Die Herausforderu geschah dadurch, daß man das Hauptkoller des Gegners mit zw Fingern berührte. Ritter kämpften gewöhnlich zu Pferde in voll Rüstung. Unter Aufsicht der vom Richter bestellten Personen klei ten sich andere Kämpfer nach Willkür in Leder oder Leinwand, de mußten Haupt und Füße vorn entblößt, der Rock ohne Aermel u die Handschuhe nur dünn seyn [4]. Jeder hielt ein Schwert in d Hand und umgürtete sich mit dem zweiten. Der Schild in der Li ken war von Holz oder Leder und nur die Buckeln von Eise Nachdem zum Kampfplatze ein Kreis von 25 Fuß im Durchmes abgesondert und bezeichnet, die Sonne gleich getheilt und dem Vol Stille geboten worden, beschwur der Kläger vor dem Richter: sei Anbringen sey wahr und gerecht; der Beklagte: er sey unschuldig a der That [5]. Weigerte sich Jemand solchen Eides, so durfte er, bl ßer Gewalt vertrauend, den Kampf nicht beginnen. Die Kämpfe den stellten Pfand oder Bürgen wegen Erfüllung der Verpflich tungen des Unterliegenden. Verglichen sich die Parteien nach erkann tem Zweikampfe, so mußten sie dem Gerichtsherrn Strafe entrich ten [6]. Wer verwundet wurde, niederfiel oder aus dem Kreis wich, galt für besiegt [7]; den Beklagten traf die gesetzliche Strafe den Kläger Buße und Verlust der gegebenen Bürgschaft. Erschie der Beklagte auf dreifache Ladung nicht zum Kampfe [8], so schlu

---

[1] Nähere Bestimmungen hierüber für Frankreich: Ordonn. de Louis D I, 173. Sachsenspiegel, I, 63. Brussel, II, 991. Göbrum, I, 265. - [2] Brussel, II, 974. Hagen, Gesammtabent., I, 179. — [3] Sac senspiegel, I, 63. Schwabenspiegel, 172. Sächs. Weichb., 35. — [4] Kam mit Stöcken fand früher, besonders unter Personen geringeren Standes, an statt. Rovelli, II, 184. Schäffner, II, 220. In einigen Gegenden Sp niens ließen sich Beleidiger zur Genugthuung vom Beleidigten eine gewi Zahl Stockschläge geben. Innocenz III tadelt, daß sich Geistliche freiwill dieser Sitte unterwarfen und sogar von Laien ausprügeln ließen. Inno epist., IX, 4. — [5] Cygno, I, 1660 — 1700. Viele Beschreibungen v Zweikämpfen in Rittergedichten, z. B. Lohérain, II, 31. Gibert Violett 261, 281, 289. Cygno, I, 1650, 2550. Partenopeus, I, 99. - [6] Brussel, II, 578, 989. — [7] In Mailand galt nur der für besie welcher mit dem Kopfe die Erde berührte. Die Konsuln ordneten Alles zu Kampfe von Amts wegen. Statuten von Mailand. — [8] Schwabenspieg 172. Von diesem in den deutschen Rechtsbücheen beschriebenen Verfahr fanden in anderen Ländern manche Abweichungen statt. In Verona ward auch Abgabenfreiheit durch Kampf erstritten; in Parma und Mailand li man ihn unter Leuten geringen Standes wegen Diebstahl zu, jedoch nicht b einander entgegenstehender Zeugen. Campagnola, XVI. Affò, Parma, II

Digitized by Google

im Lager zweimal an seinen Schild, stach mit dem Schwerte nach der Sonne, stieß es dann in die Erde und ward als Sieger beschildet.

Weil nun viele Personen außer Stande waren selbst zu kämpfen, sich auch nicht immer Verwandte zu ihrer Vertretung fanden, so kam es (besonders in Italien) dahin, daß manche Personen ein Geschäft daraus machten, gerichtliche Kämpfe für Einzelne oder auch für ganze Gemeinen zu übernehmen. Bisweilen wurde dies als Mißbrauch gerügt [1], bisweilen wurden von den Richtern Kämpfer auf gewisse Zeit mit Ausschließung anderer angestellt, ihr Lohn gesetzlich bestimmt und dem Beklagten unter zwei etwa gleich starken Männern die Auswahl gelassen. In der Regel lautete der Eid der Kämpfer auch darauf, daß weder Betrug, noch Zauberei, noch irgend eine andere Hinterlist obwalte. Trotz aller Vorsicht ging es aber bei diesem gewaltigen Rechtsmittel nicht immer ruhig her. Als z. B. in Reggio wegen Streit über Eigenthum und Grundstücke ein Zweikampf beginnen sollte, warf der Stellvertreter des klagenden Abtes zum Spott einen Weiberhandschuh auf den Kopf seines von den beklagten Unterthanen gestellten Gegners [2]. Erzürnt über diesen Schimpf mischten sich die Zuschauer in die Sache, prügelten den Kämpfer des Abtes, und schnell entstand hieraus eine ganz allgemeine Schlägerei.

Beweisführung durch Kampf widersprach ganz den kirchlichen Ansichten und Gesetzen [3]; oft verhinderten ihn daher die Prälaten, oder weigerten sich dessen beharrlich [4], oder setzten wenigstens durch, daß er zwischen ihren eigenen Unterthanen nicht stattfinden sollte [5]; bisweilen mußten sie sich aber auch zu dieser Form bequemen, um ihrer Rechte nicht ganz verlustig zu gehen. Ganz verwerflich erschien es aber eifrigen Kirchenlehrern, wenn geistliche Richter den Zwei-

---

183. Giulini, 318, zu 1216. Das Verfahren im Königreiche Jerusalem ist genau beschrieben bei Wilken, I, 415. Oft ward der Besiegte dem Sieger als ein eigener Mann übergeben. Gislebert, 390, 391. Die vollständige Beschreibung eines gerichtlichen Kampfes findet sich in Lohengrin, S. 53. Cibrario, Hist. de Sav., II, 352.

[1] Carli, Verona, III, 5—7. Statuten von Mailand. Affò, l. c. Campagnola, 125, 126. Campio conducticius non recipiatur. Freibrief für Crampes von 1179. Ordonn., XI, 212, Nr. 29. — [2] Orig. Guelf., I, 603, zu 1098. — [3] Innocenz IV verbietet Kampf der Geistlichen oder in geistlichen Angelegenheiten nochmals und verdammt entgegengesetzten Brauch in Frankreich. Archives de Reims, II, 1, 733. — [4] Als eine Kirche in Florenz ihr Recht durch Kampf beweisen wollte, nannte Honorius III dies novitatis inventa et injuriae novitas. Regesta, Jahr II, Urk. 672. Kölnisches Dienstrecht bei Kindlinger, II, Urk. 13. Wibaldi ep., 145. Verci, Trevig., I, Urk. 59, 60. Murat., Antiq. Ital., III, 641. Auch die Philosophen erklärten sich gegen den Zweikampf. Heinrich von Gent: Quodlib. V, quaest. 32. — [5] Walter, Corp., III, 800.

Digitized by Google

Kampf selbst billigten [1] und ihm beiwohnten. Viele Städte erhielten, wie wir sahen, die Begünstigung, daß Niemand auf Kampf ansprechen durfte [2]; doch blieb derselbe ausnahmsweise, z. B. in Lübeck verstattet, wenn Todtschlag sonst schwer zu erweisen war [3].

Wenn Jemand nicht kämpfen konnte oder wollte, einen Anderen zu bezahlen außer Stande war, oder bestimmte Ankläger und sonstige Beweismittel fehlten, in diesen und einigen verwandten Fällen ließ das Gericht Gottesurtheile (Ordalien) zu oder ordnete sie an [4]. Die gebräuchlichsten unter ihnen waren die Probe des glühenden Eisens, des kalten und des siedenden Wassers, obgleich auch noch anderer Erwähnung geschieht [5]. Zu jeder Probe dieser Art fand durch Gottesdienst, Gebet und Fasten eine Vorbereitung statt. Während z. B. bei der Probe des Eisens dasselbe unter gewissen Formeln vom Altare genommen, ins Feuer gelegt und glühend wurde [6], las der Priester Messe und gab beiden Theilen das Brot mit der Warnung, es nicht zum Verderben ihrer Seele zu genießen. Wenn der Angeklagte nach wiederholter feierlicher Aufforderung, die Schuld zu bekennen, seine Unschuld behauptete, gab man ihm das Eisen in die Hand, betete, daß Gott die Wahrheit offenbaren möge, und ließ die Theilnehmer beschwören, daß Betrug, künstliche Zubereitung der Hand [7]

---

[1] Bouquet, XV, 163. Cartul. de Lausanne, XXV. — [2] Ludw., Reliq., II, 194. Lünig, Reichsarchiv, Suppl. 7, von Oesterr., Urk. 168. Ebenso viele südfranzösische Städte. Hist. de Langued., III, 527. Hingegen befahl der Podesta von Genua noch 1232 einen Zweikampf. Canale, II, 83. — [3] Westph., Mon., III, 627. Schon 1186 erhielten die Steiermärker einen Freibrief gegen den Gebrauch des Kampfes. Lünig, Reichsarchiv, von Steiermark, Urk. 75. — [4] Augusti, Christliche Alterthümer, X, 246. Statuten von Mailand. Schon in der Antigone (V. 260) des Sophokles geschieht der Gottesurtheile Erwähnung, und im Gesetzbuch des Manu. Weber, Indische Literaturgeschichte, 70. — [5] Z. B. judicium panis vel casei, wo der, welcher einen unter mancherlei Feierlichkeiten eingesegneten Bissen Brot oder Käse verschlucken konnte, für unschuldig galt. Murat., Antiq. Ital., III, 614. Mehr in Grimms Rechtsalterthümern, 911, und Ersch's Encyklopädie. Genaue Nachrichten über das Verfahren bei Gottesurtheilen in Wigands Geschichte von Korvey, II, 139. Todtschlag aus Nothwehr durch Feuerprobe zu erweisen. Gesetz für Wien von 1221. Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigeblatt 15. — [6] Nach einer alten Vorschrift. Engel, Geschichte von Ungern, I, 319. — [7] Doch geschah dies gewiß oft. So sagt Albert der Große in der Schrift De mirabilibus: Si vis in una manu tua portare ignem, ut non offendat, accipe calcem dissolutam cum aqua fabarum calida et aliquantulum magranculis et aliquantulum malavisci, et permisce illud cum eo bene et deinde line. Aufsess, Anzeiger, 1833, S. 59. Im Jahre 1214 Feuerprobe in der Domkirche zu Halberstadt unter Leitung des Bischofs, wo sich der Träger nicht allein nicht verbrannte, sondern: ut videbatur, manum multa sanioren reddidit. Wigand, Archiv, V, 46.

Digitized by Google

oder Zauberei nicht stattfinde. Nächstdem ward die Hand mit Leinwand überwickelt, versiegelt und nach drei Tagen zufolge des Befundes auf Schuld oder Unschuld erkannt. Von dieser Probe des glühenden Eisens war die Feuerprobe [1] noch verschieden, wo Jemand unter Beobachtung ähnlicher Feierlichkeiten leicht bekleidet zwischen zwei Holzstößen hindurchgehen mußte. Bei der Probe des siedenden Wassers wurde der Arm bis an den Ellnbogen hineingesteckt, bei der Probe des kalten Wassers der Entkleidete in dasselbe hineingeworfen. Den Schuldigen nahm das Wasser nicht auf, er schwamm oben; den Unschuldigen nahm es auf, und sowie er untersank, zog man ihn heraus.

Mit noch größerem Eifer als gegen den Beweis durch Kampf erklärten sich Päpste, Prälaten und Philosophen [2] gegen die Gottesurtheile [3], und jene straften die Prälaten und Priester, welche dabei hülfreiche Hand geleistet hatten. Allein sie konnten ihren Willen nur in den geistlichen Gerichten durchsetzen, und wir finden während des 12. und 13. Jahrhunderts noch manches Beispiel, daß Geistliche durch ihre Theilnahme den Gottesurtheilen höhere Feierlichkeit gaben [4] oder selbst dadurch Rechte erstritten [5]. Mehre Städte erhielten eine völlige Befreiung von denselben [6], und Ludwig IX untersagte, sofern nicht von Raub und Mord die Rede war, Kampf und Gottesurtheile ganz allgemein, welcher Befehl indeß nur in sei-

---

[1] Hohenstaufen, I, 121. Bei einer solchen Feuerprobe 1103 in Mainz waren die Holzstöße 10 Klafter lang, vier hoch und der Weg ein und ein halb breit. Land. jun., 10. Formeln des Gottesdienstes, der Einsegnung u. s. w. hat Pez. thesaur., II, 2, 635. — [2] Heinrich von Gent (Quodlib. V, quaest. 32) sagt: man versuche Gott dadurch und wolle ihn gleichsam zwingen, sich in einer bestimmten Weise zu offenbaren. Cantor, Verb. abbrev., c. 78. — [3] Innoc. ep., V, 107; XI, 46; XIV, 138. Reg. Hon. III, Jahr X, Urk. 98. Münter, Beiträge, I, 105. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 23, Urk. 8. Concil., XIII, 956, Nr. 18. Harzheim, III, 532. Pasquier, Rech., IV, 326. Hormayr, Archiv, 1827, Nr. 130. — [4] Würdtw., Nova subs., VII, 90; X, 11. Westph., Mon., II, 1468. Potgiesser, 664. Noch 1171 bestätigte Erzbischof Adalbert von Salzburg dem Kloster S. Veit: judicium aquae aut ferri in ipso monte S. Mariae vel in ecclesia S. Johannis, sicut et dudum ibidem indultum fuisse cognovimus. Aber in den päpstlichen Freibrief von 1178 ward dies nicht aufgenommen. Monum. Boica, V, 238. S. Pölten 1139 davon befreit, aber noch 1186 Gottesurtheile in Oesterreich. Wiener Jahrbücher, XL, 107. Nach dem Stadtrechte von Enns wird das Gottesurtheil gegen sieben untadelige Zeugen nicht zugelassen. Hormayr, Wien, II, 3, 198; Archiv, 1827, S. 708. In den slavischen Ländern scheinen die Gottesurtheile noch länger gedauert zu haben als in den germanischen. Wiener Jahrbücher, XL, 108. — [5] Lacomblet, I, 257. — [6] So in Italien Bari, S. Germano; aber selbst unter dem Hause Anjou waren noch Gottesurtheile. Murat., Antiq. ital., III, 628. Gattula, III, 305. Pecchia, I, 168; II, 232. Nach in England. Pauli, III, 133.

Digitized by Google

nen Besitzungen zum Vollzuge kam [1]. Wie verständig Friedrich II diesen Punkt behandelte, ist anderwärts erzählt [2].

Gewiß mußte schon beim Kampfe mancher Unschuldige leiden; noch weniger können die Gottesurtheile, sofern man nicht für jeden ein Wunder annehmen will, für ein taugliches Beweismittel gelten, und mit Recht hat die Kirche zur Verwerfung falscher Wunder hingewirkt [3]. Damit uns aber wegen der besseren Ansichten und Formen unserer Tage nicht der Hochmuth zu sehr beschleiche, könnte man fragen: ob sich die durch göttliches und menschliches Recht verbotenen Zweikämpfe späterer Zeiten besser rechtfertigen lassen als die Gerichtskämpfe früherer Zeit, und ob nicht in der Tortur ein noch häufigeres und ungerechteres Gottesurtheil aufgestellt und lange vertheidigt worden ist? Zuletzt mögen folgende Aeußerungen Montesquieus [4] hier ihren Platz finden: „Der Beweis durch Kampf hatte einen auf Erfahrung ruhenden Grund für sich. In einem durchaus kriegerischen Volke läßt die Feigheit auch auf andere Laster schließen, beweist, daß Ehrgefühl fehle und Gleichgültigkeit gegen die Achtung oder Verachtung Anderer eingebrochen sey. Kampf und Gottesurtheile standen damals in genauer Uebereinstimmung mit den Sitten, und die dahin gehörigen Gesetze waren mehr ungerecht, als daß sie Ungerechtigkeiten hervorbrachten, sie verletzten mehr die Billigkeit als die Rechte, zeigten sich unschuldiger in den Wirkungen als in den Ursachen. Und überhaupt: so wie viele vernünftige Dinge thöricht behandelt werden, so giebt es auch Thorheiten, die man sehr klug zu leiten verstand." — Sobald beim Kampfe ganz fremde bezahlte Personen zugelassen wurden, fällt indessen Montesquieus entschuldigender Gesichtspunkt dahin, und schwerlich möchte bei den Gottesurtheilen eine eigentlich verständige Leitung möglich erscheinen. Giebt man mit der Kirche den Glauben an das Wunder auf, so bleibt nur Zufall oder Betrug auf gleich verwerfliche Weise übrig [5].

---

[1] Vita Ludov. IX, 471. Etabl. de S. Louis, I, c. 2, 80. Brussel, II, 983. — [2] Hohenstaufen, III, 253. — [3] Die Natur oder Gott sollten als Zeugen für Recht und Unschuld auftreten und die sittliche Weltordnung durch Offenbarung der Wahrheit aufrecht erhalten. Neander, Kirchengeschichte, III, 259. Die künstlichen Schutzmittel reichten nicht immer aus. Cantor, Verbum abbrev., 202. — [4] Esprit des lois, XXVIII, 17, 25. — [5] Wenn, wie in Mailand, der Beklagte ein unschuldig Kind an einen Strick binden, ins Wasser lassen, wenn es sank, gleich in die Höhe ziehen durfte und dann für unschuldig erklärt ward, so hatte man freilich die Gefahr eigentlich umgangen. Giulini, 318, zu 1216. Auch bei mancher anderen Völkern finden sich Gottesurtheile; so z. B. in Siam eine Feuer- und Wasserprobe und eine dritte, wo allen etwa des Diebstahls Verdächtigen Brechmittel eingegeben werden und der für schuldig gilt, bei dem es zuerst wirkt. Cramfurds Reise nach Siam, 694.

Digitized by Google

6. Vom Lehnrechte.

Vom Lehnwesen als dem wichtigsten, durchgreifendsten aller Rechtsverhältnisse des Mittelalters hätte aus manchen Gründen zu allererst die Rede seyn können, und es ward auch an mehren Stellen darauf hingewiesen; andererseits zieht es sich so sehr durch alle Kreise und Verhältnisse hindurch, giebt ihnen in so vieler Hinsicht eine andere Haltung, Eigenthümlichkeit und Bedeutung, daß sich erst jetzt am Schlusse der bisherigen Darstellungen von ihm genauer handeln, manches Unverständliche aufhellen oder Zerstreutes zusammenfassen läßt.

Das Lehnwesen [1] ist weder etwas willkürlich Gemachtes oder Abzuschaffendes, noch ein an sich Verkehrtes, sondern es tritt auf einer gewissen Entwickelungsstufe bei den meisten Völkern hervor [2] und umfaßt dann eine nothwendige und heilsame, obgleich keineswegs von Mängeln freie Bildungsperiode. Nirgends aber ward dasselbe zu einer solchen Höhe und Vollkommenheit gebracht als unter den deutschen Völkern [3]. Bei dem Anfange der hohenstaufischen Zeit war es in Westeuropa neben der Kirche die zweite Grundlage aller öffentlichen Verhältnisse, jedoch niemals ein so festes, abgerundetes, ineinandergreifendes Ganzes [4]. Auch zeigte jedes Land seine Eigenthümlichkeiten [5], und schon der Inhalt der allmählich entstandenen lombardischen Rechtsbücher weicht von den deutschen in mehren Punkten, z. B. hinsichtlich des Erbrechts, ab [6]. Jene sind nur Privatarbeiten und ihre Grundlage besteht aus einzelnen Gesetzen der Kaiser und den Gewohnheiten lombardischer, insbesondere mailändischer Gerichtshöfe. Sie haben keinen einzelnen Verfasser, vielmehr schließen sich den zusammenhängenderen Aufsätzen andere Gutachten,

---

[1] Das Wort Feod, Feud soll in Südfrankreich früher als in Deutschland und zuerst 884 in einer Urkunde Karls des Dicken vorkommen. Oft ist es mit beneficium gleichbedeutend, und überhaupt entwickelte sich der Begriff allmählich. Zepernick, Abhandlungen, II, 4. Heumann, Exercit. juris, Nr. II. Guizot, III, 246. Die Etymologie des Wortes ist zweifelhaft. Das Wort Lehen komme zuerst in der Mitte des 12. Jahrhunderts vor und heiße ursprünglich ein Stück Land. Zepernick, Miscell. zum Lehnrechte, II, 24. — [2] Spuren des Lehnwesens finden sich z. B. bei den Parthern (Gibbon, I, 8, 186), Afghanen, Türken, in der Südsee, in Aegypten (Abulf. zu 1311), Persien (Elphinstone, Reise, II, 120) u. s. w. Zepernick, Miscell., I, 83. — [3] Es ging zum Theil aus dem Benefizialsystem hervor. Lübell, Gregor von Tours, 191. — [4] Darum der Papst wegen irrigen Glaubens Lehen absprechen und einziehen, so viel alle Selbständigkeit der Lehnsverfassung dahin. — [5] Ueber die französische Entwickelung Warnkönig und Stein, III, und Laboulaye. — [6] Dieck, Literaturgeschichte des lombardischen Lehnrechts. Eichhorn, II, 657, 988. Deutsches Lehnrecht und Lehnrecht in Romania terra wird 1160 bei einer Urkunde aus Lausanne genau unterschieden. Ruchat, Urk. 29.

Digitized by Google

Rechtssprüche, Bemerkungen und Urtheile an, welche theils gute, theil geringe juristische Bildung zeigen. Das Ganze ist also keineswe ein geordnetes System, sondern eine vom Ende des 12. bis z Mitte des 13. Jahrhunderts gemachte und in manchen Theilen un geänderte Sammlung. Für die norditalienischen Lehnshöfe erhie sie zuerst allgemeine Gültigkeit, verlor aber bei weiterer Entwick lung der Städte viel von ihrer früheren Brauchbarkeit und ihre Ansehen.

Nichts war nach den ältesten deutschen Grundsätzen Lehn, we von keine Kriegsdienste geleistet wurden [1]; mithin hatten Priest Bauern [2], Kaufleute, Weiber, welche keine Kriegsdienste leisten konn ten, eigentlich auch kein Lehnrecht. Wollte man aber hienach da ganze Lehnwesen nur wie eine vereinzelte Einrichtung betrachten, u ein Heer zu bilden, so wäre dies ebenso irrig, als wenn man e später nur wie eine Sammlung von Vorschriften ansah, gewisse pri vatrechtliche Verhältnisse, besonders über das Grundvermögen un dessen Vererbung, zu ordnen. In der Regel gab der Höhere den Geringeren das Lehngut; es finden sich aber auch sehr viele Bei spiele [3], daß der letzte dem ersten seine freien Besitzungen übergu und als Lehn zurückerhielt, ja daß Höhere von Niederen, insbeson dere geistlichen Standes, gern Lehn und Belehnung annahmen [4] In diesen Fällen wünschte bisweilen der Darbietende und der Präla Schutz zu gewinnen; bisweilen war der größere Vortheil auf Seiten der Lehnsherren; in der Regel erschien beiden Theilen das neue Ver hältniß angenehm und vortheilhaft. Der Gedanke, daß der König oberster Lehnsherr alles Grundeigenthums sey, ward in Deutschland niemals vollständig ausgebildet und festgehalten. So erkannten Fried rich II und sein Sohn König Heinrich an, daß sie Lehen von de würzburger und bamberger Kirche hätten [5], was (wenigstens dem Begriffe nach) immer eine Art von Abhängigkeit in sich schloß.

Besitz ohne Belehnung (Investitur) und Belehnung ohne Besi war kein rechtes Lehn [6]. Jeder sollte binnen Jahresfrist, von Ent stehung seines Rechts an gerechnet, die Belehnung nachsuchen; den

---

[1] Auct. de benef., I, 4. Schwäb. Lehnr., 115. — [2] Ein feodum servile erwähnt. Zeparnick, Abhandl., II, 14—17. — [3] Miraei et dipl., I, Urk. 69. Gerken, V, Urk. 60, wo selbst Reichslehen dargeb ten und zurückgenommen werden. Warnkönig, Französ. Staatsgeschichte, 233. — [4] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 249. In Italien gi ben Adlige bisweilen ihre Güter in den Schutz der Kaiser, ohne eigentlich Lehnsmannen zu werden. Lami, Lezioni, I, CIX. Heinrich der Lö war ein Vasall des Bischofs von Brixen. Hormayr, Beiträge zur Geschich Heinrichs des Löwen, 4. — [5] Monum. Boica, XXX, I, 130, 132. D französischen Königsgesetze galten anfangs nur, wenn die Vasallen beigestimm hatten. Capefigue, Phil. Aug., IV, 254. — [6] Schwäb. Lehnrecht, 1 30—33, 43. Richtst. Lehn., 22. Reifenberg, Monum., I, 255.

Digitized by Google

Geächteten, Gebannten [1] und wegen schwerer Verbrechen Angeklagten durfte sie aber der Lehnsherr verweigern, bis er seine Unschuld erwiesen oder die Strafe überstanden hatte. Ehe der Kaiser die unmittelbaren Reichsvasallen nicht belehnt hatte, durften diese ihren Lehnsmannen keine Belehnung ertheilen [2], und den letzten lief wiederum obige Frist erst von dem Tage der kaiserlichen Investitur. War der Thron des deutschen Königs über ein Jahr erledigt, so belieh der Pfalzgraf am Rhein mit allen Lehen, nur die Fürstenlehen ausgenommen. Bei der Belehnung fanden mancherlei Feierlichkeiten statt, und manche Sinnbilder wurden angewendet [3]. Königreiche gab der Kaiser mit dem Schwerte, Landschaften mit der Fahne zu Lehn; Prälaten empfingen die Lehen durch den Zepter [4]. Sie durften dieselben ohne königliche Erlaubniß an Keinen weiter verleihen, der nicht zum Reichsdienste verpflichtet war [5]. Erledigte Fahnenlehen sollten binnen Jahresfrist wieder ausgeliehen, aber nicht getheilt werden.

Sowie sich aus der ursprünglich gleichen Stellung der freien Männer mehre Stände entwickelten, so noch mehre Stufen der Lehnsmäßigkeit und Lehnsabhängigkeit, wo der Vasall sich oft wieder in einen Lehnsherrn verwandelte [6]. Diese Stufen, welche man Heerschilde nannte, richteten sich nach der Person des Lehnsherrn und der Vasallen, und es werden ihrer gewöhnlich sieben aufgezählt: König, Priesterfürsten, Laienfürsten, freie Herren, Mittelfreie, Dienstmannen und sendbare Leute oder Semperleute [7]. Es würde hier zu umständlich seyn, Grund, Bedeutung und Rechte dieser Stufen genau zu untersuchen, weshalb wir uns mit der wiederholten Bemerkung begnügen, daß sie nicht sieben Stände begründeten und manche nacheinander folgende für ebenbürtig galten. Sie bezeichnen mehr die Stellung im Lehnsheere als den Stand und noch mehr den Rang der in dem meist kriegerischen Staate rechtsfähigen Personen als eine Dienstordnung im Kriege [8]. Minderung des Lehnsschildes oder Hinabtreten in eine niedere Stufe änderte Stand und Landrecht nicht, begründete aber für den Herrn den Verlust seiner Rechte auf übertragene Lehen. Kein Lehnsherr durfte den Vasallen zu einen niederen Lehnsmann abtreten oder ihm das Lehn kündigen,

---

[1] So ein Rechtsspruch von 1237, der jedoch keineswegs immer zur Anwendung kam. Böhmer, Reg., 256, 258. — [2] Otton. Fris. vita, II, 5. Sächs. Lehnr., 19. Schwäb. Lehnr., 146. — [3] Innocenz III belehnt Richardum Germanum de castro Sorano per cupam argenteam deauratam. Epist., XII, 5. — [4] Richtst. Landr., IV, 23. Sachsenspiegel, III, 53, 62. Schwabenspiegel, 33, 34. Sächs. Lehnr., 16, 36, 38. — [5] Vorschrift Friedrichs II. Johann. Victoriens., 277. Böhmer, Reg., 159. — [6] Eichhorn, II, 726, 878, 886, 914. Weiske, De septem clypeis militaribus. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. 31. — [7] Homines synodales. Schwäb. Landr., 49. Schwäb. Lehnr., 168. Sächs. Lehnr., 1, 28. Schwabenspiegel, 9. Eichhorn, Ueber die Freien im 13. Jahrhundert. — [8] Montag, II, 571, 653. Phillips, Deutsches Recht, II, 38.

Digitized by Google

wohl aber konnte der Vasall dem Herrn das Lehn durch eine b stimmte Formel und in bittender Stellung auffagen [1].

Kam ein Vasall seinen Pflichten nicht nach, so verlor er, wofern nicht Milderungsgründe stattfanden, das Lehn [2]. Andererseits war aber auch die Kriegslast gemindert, wenn sie zu hoch erschien od der Werth des Gutes sich änderte [3]. Bisweilen schwuren die Afte vasallen dem obersten Lehnsherrn für richtige Dienstleistung zu so gen und mitzuhaften [4]. Ward ein Lehnsmann gleichzeitig von me ren Herren zum Dienste geladen, so stellte er sich dem erst fordern den in Person, dem anderen sandte er seine Leute [5] oder Gel Geriethen aber die verschiedenen Herren selbst in Fehde, oder hat Jemand Lehen von zwei Reichen, z. B. von Frankreich und Deutsch land, so ließen sich unangenehme Widersprüche und Verwickelunge kaum vermeiden [6], weshalb man das Entstehen solcher Verhältnisse z erschweren suchte [7].

Bei dieser Doppelstellung und noch öfter, weil Lehnsherren un Vasallen darin ihren Vortheil sahen, gaben die letzten Geld statt de persönlichen Kriegsdienstes [8]. Dieses Vertauschen der Leistung ho indeß den Begriff des Kriegslehns nicht auf, wogegen ursprüngli bestellte Zinslehen insofern davon geschieden blieben, daß sie Jed erwerben konnte, der überhaupt Grundstücke besitzen durfte, und di jeder rechtliche Mann beim Streite über dieselben Zeugniß abzulegen berechtigt war [9].

Sowie aber allmählich Dienstleute und Lehnsmannen zusammen schmolzen [10], so gebrauchte man auch allmählich den Ausdruck Lehn wenn Gegenstände sehr verschiedener Art verliehen und Dienste, Ab gaben und Leistungen der sonderbarsten Art ausbedungen wurden Wir finden z. B., daß zu Lehn gegeben wurden: Jagdrecht, Mark recht, Kaufhäuser, Mühlen, Zölle, Bienenschwärme, daß der Lehns pflichtige den Herrn eine Zeit lang verpflegen mußte, daß er Jagd vögel, Wein und Tuch lieferte [11]. Jemand erhielt ein Lehn für si

---

[1] Schwäb. Lehnr., 6. — [2] Die Reichsdienstleute waren aber imm beim Reichsheere, sowie überhaupt bei Reichskriegen noch unabhängig v der Lehnsverbindung die alte Heerbannspflichtigkeit hervortrat. Godof mon. zu 1189. Möser, Osnabr. Geschichte, II, 154. Ebenso in Fran reich. Velly, III, 62. — [3] Dumont, I, Urk. 138. Amato, Mem., F — [4] Miraei op. dipl., I, Urk. 89. — [5] Schwäb. Lehnr., 59. [6] Lünig, Cod. dipl., I, 361. — [7] Friedrich II verbot, daß Mann und Leute mehrer deutschen Bischöfe sich ohne deren Beistimmung bei Ad ren zu Diensten und Leistungen verpflichteten. Cod. Vindob. 61, 47. — [8] Hume, II, 92. Rog. Hoved., 776. Und umgekehrt bewilligte reiche Lehnsherren ärmeren Vasallen bei entfernteren Zügen eine Unte stützung. Gercken, Abhandl., II, 48. — [9] Schwäb. Lehnr., 95, 102, 11 128. — [10] Tolner, Urk. 70. Brussel, I, 72. Schöffner, II, 2 Ueber frühere Zustände: Roth, Beneficialwesen. — [11] Miraei op. dipl

Digitized by Google

und seine Nachkommen, um dafür den Mönchen eines Klosters entweder selbst oder durch einen geschickten Stellvertreter zur Ader zu lassen [1]. In England verpflichtete der König den Uebernehmer von 30 Morgen Landes, ihm jährlich 24 frische Heringspasteten zu bringen; ein Anderer lieferte für diese Grundfläche dem Könige, so oft er in die Grafschaft kam, ein Bund Heu zum Abtritt [2]; ein Dritter stellte einen Mann, welcher drei königliche Jagdhunde so lange führen mußte, bis ihm die Schuhe zerrissen!

Ohne Genehmigung des Lehnsherrn durfte man kein Lehngut theilen, veräußern oder verpfänden; schwieg jener indeß Jahr und Tag, nachdem er das Letzte erfahren, so ward seine Beistimmung vorausgesetzt [3]. Am willigsten zeigten sich die Herren, wenn der Vasall ein Lehn an Geistliche oder Klöster übergeben wollte [4].

Die höchst wichtige Frage: inwiefern der Vasall das Lehn einem Andern hinterlassen dürfe, und wann es als eröffnet dem Lehnsherrn wieder zufalle, ward weder in allen Ländern noch in allen Zeiträumen gleich beantwortet. Nach der strengsten Ansicht ging das Erbrecht niemals aufwärts, sondern höchstens vom Vater auf den Sohn [5], nach späterem longobardischen Lehnrechte auf männliche Nachkommen des ersten Erwerbers [6]. Es wurden (so vom Troubadour Fulko) Klagen erhoben, daß man die Lehen nicht dem Würdigsten gebe und wechsle, wie in Italien mit den Podesta [7]. Der Erstgeborene hatte in der Regel den Vorzug, doch erhielten Nachgeborene wohl eine Abfindung und bei übertragenen Lehen (feuda oblata) näherte man sich bisweilen der Allodialerbfolge [8]. Der Uebergang in weibliche Hände nach Abgang männlicher Erben mußte durch besondere Einwilligung verstattet werden und begrenzte sich auch dann bald auf die Töchter, bald auf Schwestern, mit Ausschluß entfernterer Seitenverwandten. Freibriefe, wodurch das Lehn weiblichen Erben zugewiesen wurde, finden sich schon im 12. Jahrhundert [9], aber noch in der zweiten

---

I, Urk. 79, 86: Roland. Patav., XII, 4. Lünig, Cod. dipl., II, Urk. 1, 28. Brussel, I, 42.

[1] Gudenus, III, 1095. — [2] Anderson, II, 61. — [3] Richtst. Lehnr., 19. Schwäb. Lehnr., 92; II, Feud., 56. Monum. hist. patriae, Chartae, I, 1033. Gervas. Tilber., 942. Meyer, Zeitschrift, I, 371. Murat., Script., I, 2, 180. Monum. Boica, VIII, 30. Walter, Corp., III, 682. Sogar Honorius III befahl für die Champagne, daß die Lehnsherren durch Verpfändung der Lehen nicht an Diensten leiden sollten. Reg., Jahr III. Urk. 214. Privilegium, Reichslehen zu erwerben, von König Philipp. Böhmer, Reg., 23. — [4] Ludw., Reliq., I, 87. Schlieffen, Urk. 2, B. — [5] Lubouleye, 225. — [6] Sachsenspiegel, I, 14. Schwäb. Lehnr., 5, 39, 103. Doch konnte der Mann seiner Frau mit Einstimmung erwachsener Söhne ein Geding im Lehn aussetzen. Sächs. Lehnr., 22. Brussel, I, 82, 88. — [7] Hist. littér., 18, 624. — [8] Schäffner, II, 252, 255. — [9] in beneficiis Stabulensis monasterii haereditant foeminae, ubi masculi

Digitized by Google

Hälfte des 13. galt das Gegentheil für Recht und Gesetz. Insbe sondere suchten die Könige und die Kirche [1] diesen Grundsatz hinsicht lich der Reichslehen ebenso eifrig festzuhalten, als die Laienfürsten ih umzustoßen, welches Letzte ihnen allmählich besser gelang, obgleich Kö nig Richard in Urkunden [2] und auch mehre Schriftsteller und Rechts lehrer die Richtigkeit und Anwendbarkeit desselben aussprechen. Di Untheilbarkeit der Reichslehen, auf welche Friedrich I drang, war häufig verletzt [3], und Heinrichs VI großer Plan, sie in Allode zu ver wandeln, kam nicht zu Stande [4]. Mit der Ausdehnung des Erb rechts wuchs die Anhänglichkeit an das Lehn und die Sorgfalt für dessen Verbesserung, allein die staatsrechtliche Bedeutung nahm ab die Beziehung auf den Krieg verschwand fast ganz, und Wenige wa standen, wie Friedrich II in Neapel, aus dem Untergehenden etwa Neues und Tüchtiges zu bilden [5].

Beschrie ein Kind nach dem Tode des Vaters noch die vie Wände, so erbte es das Lehn [6]. Die Frage über dessen Aechthei war oft wichtig genug, um sich die ungewöhnlichste Beweisführun gefallen zu lassen. Im Jahre 1126 behauptete die Markgräfin vo Meißen nach dem Tode ihres Mannes, sie sey schwanger, während ihre Feinde behaupteten, sie habe sich ein Kissen vor den Leib gebun den. Da berief sie alle Lehnsleute ihres Mannes, stieg auf eine Er

---

non supersunt. Wibaldi ep., 187, von 1148. Weiberlehn bei Kome 1159. Rovelli, II, 349. Im Jahre 1167 im Kölnischen. Günther, Cod. I, Urk. 182. Im Jahre 1190 bei Utrecht. Lünig, Cod. dipl., II, Urk 2. Desgleichen 1204 in Brabant. Miraei op. dipl., III, Urk. 86 Siehe noch Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., V, 152. Mater. zur ötting. Ge schichte, II, 224. Aussprüche, daß die Lehen nicht auf Weiber erben finden sich von 1157 in Ried, Cod., I, Urk. 248; von 1230 i Voigt, Gesch. von Quedlinburg, I, 347. Nicht selten war Streit über di Grenzen des Erbrechts, und es ward wohl für Geld erweitert. Lünig Spic. eccl. von Emmeran, Urk. 29. Bünaus Friedrich I, 169. Murat Antiq. Est., I, 362. Philipp von Köln gab Lehen an Frauen auf ihre L benszeit. Orig. Guelf., III, 599, zu 1189. Merkwürdig ist eine Urkun von 1262 (in Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, I, Urk. 35), wo Heinri camerarius de Mülhusen dem Kloster Reifenstein verkauft: omnia bon sua tam feodalia, quam soluta. Und 1246 überläßt Graf Friedrich v Hoftaden seine eigenen und Lehngüter dem Erzstifte Köln. Kremer, I 257. Bestimmungen Ludwigs IX über das Erbrecht der Töchter. Ordonn I, 116 — 122. Friedrich II erlaubt einer Gräfin und ihrer Tochter, d Lehen des verstorbenen Vaters auf Lebenszeit zu behalten. Niesert, I, 2, 1

[1] König Heinrich entscheidet 1231 mit Beistimmung der Fürsten und vi ler Edlen, daß, wo Kinder fehlen, Kirchenlehen an die Kirche zurückfalle (Histor. dipl., III, 475.) Und wiederum verstatten Bischöfe die Vererbu auch an Töchter. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 303. — [2] Gebau Leben Richards, 407. Alber, 400. Erath, Cod. Quedlinb., 150. Auc inc. ap. Urstis. zu 1238. — [3] Radev., II, 7. Pfister, Geschichte v Schwaben, II, 212. Nach lombardischem Erbrechte trat in der Regel The lung unter alle Söhne ein, nicht nach fränkischem. Murat., Antiq. Est., 355. — [4] Geschichte der Hohenstaufen, II, 383. — [5] III, 223. Labo laye, 224. — [6] Auct. de benef., I, 44.

Digitized by Google

stung, ließ das Gewand von den Schultern fallen und zeigte die Wahrheit ihrer Aussage [1].

Aus dem Grundsatze, daß das Lehn zur Leistung des Kriegsdienstes an Kriegsfähige gegeben sey, folgte natürlich der Einfluß des Lehnsherrn auf die Vormundschaft der unmündigen und die Verheirathung der weiblichen Lehnserben. Die eigentliche Erziehung verblieb den Verwandten, insbesondere wenn sie Vasallen desselben Herrn waren [2], aber die Einnahmen des Gutes hob dieser als Entschädigung für ausfallende Kriegsdienste. Einige Male verliehen die Kaiser diese einträglichen Vormundschaften für ganze Bezirke an Fürsten und Prälaten [3], in anderen Fällen kauften sich die Vasallen davon los. Lehnsmündig war man in Deutschland mit 13 Jahren und 6 Wochen, in Jerusalem mit 15, in Frankreich mit 21 Jahren [4]. — Die Lehnsvormundschaft des Herrn bezog sich nur auf sachliche Verhältnisse; in die persönlichsten hingegen griff er durch sein Recht ein, bei der Verheirathung der Lehnsfräulein mitzusprechen [5]. Daher finden wir das natürliche und oft gelingende Bestreben, dies nicht selten drückend und eigennützig gehandhabte Recht aufzuheben; in einzelnen Fällen aber ward es durch besondere Verträge erneut und wohl gar auf alle Kinder ausgedehnt [6].

Der Lehnsherr war Richter über den Streit seiner Vasallen, welcher Lehen betraf [7], ja Richter zwischen sich und den Vasallen, soferne die Klage nicht Darlehen, rückständigen Schadenersatz und Anforderungen aus der geführten Vormundschaft betraf [8]. Das Urtheil sprach auch der Herr nicht selbst, sondern einer von den Beisitzern des von ihm berufenen **Lehnhofes**. Deren sollten wenigstens sechs, ebenbürtig, 25 Jahre alt und Vasallen desselben Herrn oder des höhern Lehnsherrn seyn [9]. Ihnen ward (zur Aufrechthaltung der Wahrheit) bisweilen urkundlich erlaubt, Zeugniß wider den Lehnsherrn abzugeben [10]. Trug das Lehn jährlich kein Pfund Landgeld, oder hielt es keine halbe Hufe, so fand deshalb weder ein Lehns-

---

[1] Chron. mont. ser. zu 1126. — [2] Sachsenspiegel, II, 58. Labouderie, 253. — [3] Lünig, Cod., II, 1090. Ludw., Reliq., II, 220. Olenschlager, Urk. 26. — [4] Doch finden sich Abweichungen. Lünig, l. c., 1092. Sächs. Lehnr., 18. Du Fresne zu Joinville, 92. — [5] J. B. in Wenck. Hohenstaufen, II, 207. — [6] Im Jahre 1264 schwur miles de Lage dem Bischof von Regensburg, bei Verlust aller von ihm gehenden Lehen, seine Kinder nicht ohne dessen Beistimmung zu verheirathen. Ried; Cod., I, Urk. 500. — [7] Er war aber deshalb noch nicht Gerichtsherr über alle Gegenstände. Klimrath, I, 139. — [8] Richtst. Lehnr., 1, 4, 5, 7. Schwäb. Lehnr., 90, 110, 119, 132, 133. Auct. de benef., I, 112. Sächs. Lehnr., 32. — [9] Richtst. Lehnr., 9. Sieben Beisitzer: Schwäb. Lehnr., 60; zwölf Beisitzer, 84, 94. Merkwürdig ist folgende Stelle aus einer Urkunde König Heinrichs von 1222: In jure feudali omnis ministerialis feudatarius aeque judicare potest super feudis nobilium et ministerialium, exceptis tamen feudis principum. Lünig, Cod., II, Urk. 31. Miraei op. dipl., I, Urk. 95. — [10] Wigand, Archiv, II, 336.

Digitized by Google

gericht statt, noch hatte der Inhaber daselbst Sitz und Stimme. In diesem entschied in der Regel die Mehrheit der Stimmen; man durfte indeß binnen gesetzlicher Frist an den höheren Lehnsherrn berufen [1]. Kein Lehngericht ward innerhalb geschlossener Wände oder nach Sonnenuntergang gehegt. An dem Tage, wo der Vasall dem Herrn den Steigbügel gehalten, ein Geschenk gemacht oder sonst einen Dienst geleistet hatte, brauchte er nicht im Lehnhofe zu erscheinen. Vor dem achtzehnten Jahre konnte man daselbst kein Zeugniß ablegen; sonst durfte es in der Regel Niemand verweigern, weder der Herr gegen den Vasallen, noch umgekehrt, noch der Verwandte gegen den Verwandten [2]. Mit zwei Zeugen führte der Lehnsherr Beweis über eine Verschuldung, auf welche Strafe stand; sieben Zeugen und ein mit 20 Personen besetzter Lehnhof waren erforderlich, um auf den Verlust des Lehns zu erkennen [3]. War die Zahl der Zeugen für und wider den Vasallen gleich, so überwogen jene. In älteren, nicht in späteren Zeiten verlor der Vasall das Lehn wegen entstehender Leibesgebrechen [4]. Klage gegen diesen ward mit Recht erhoben wegen verweigerter Dienste, ehrenrühriger Behandlung oder Beleidigung des Herrn, wenn er das Gut ohne Grund für Allode ausgab, aus der Schlacht geflohen, treulos gewesen war oder sich rechtlos gemacht hatte [5]. Blieben Strafgelder über ein Jahr rückständig, so konnte der Herr in den Besitz des Lehns gesetzt werden. Diesen verklagte der Vasall vor dem höheren Lehnsherrn, weil er ihm Recht und Belehnung verweigert oder das Lehn gewaltsam entzogen hatte [6]. Ueberall hielt der König Lehnhof mit Recht, nur nicht in Kirchen und Kirchhöfen.

In jedem der Länder Europas zeigt das Lehnwesen seine Eigenthümlichkeiten, obgleich die Grundlage dieselbe ist und ein großer Grundgedanke sich hindurchzieht. In England ward es, schneller als anderswo, von Wilhelm I eingeführt; aber auch hier lagen die Keime schon zur Hand und hätten sich allmählich entwickelt [7]. In Frankreich war das meiste, jedoch nie alles Grundvermögen lehnbar, und über mancherlei Punkte entschied der örtliche Gebrauch ohne allgemein anerkannte Regel [8]. Bisweilen z. B. erbte der Erstgeborene das Lehn; bisweilen theilte man dasselbe, ohne daß hiedurch das unmittelbare Verhältniß zum oberen Lehnsherrn aufhörte [9]. Nach den Gesetzen Ludwigs IX durfte der Edelmann seinen nachgeborenen

---

[1] Schwäb. Lehnr., 133. Schäffner, II, 203. — [2] Schwäb. Lehnr., 23, 24, 38. — [3] Ibid., 44, 50, 70, 93. Sächs. Lehnr., 29. — [4] Schwäb. Lehnr., 35. Auct. de benef., I, 81. — [5] Richtst. Lehnr., 8, 9, 11. Wer sich in Gegenwart des Herrn kratzte, schnaubte, Ungeziefer absuchte, verfiel nach Einigen in Strafe, nach Anderen nicht. Schwäb. Lehnr., 129. — [6] Ibid., 62, 116, 127, 144. Sächs. Lehnr., 14. — [7] Edinb. review, Junius 1816. S. 338. — [8] Hist. de Langued., II, 512. — [9] Du Fresne zu Joinville, 149.

Digitized by Google

Kindern nur ein Drittel seines geerbten Gutes hinterlassen [1], erkauftes und erobertes hingegen, wem er wollte. Nur wenn dies in nahem Verhältnisse zum Lehngute stand, konnte es der Erstgeborene gegen Zahlung einer angemessenen Summe oder der Kaufsumme von fremden zurückverlangen. Hatte der Edelmann bloß Töchter, so erbte eine wie die andere, doch bekam die älteste gewisse Dinge zum voraus. Gab in Frankreich ein Vasall sein Lehn zurück, so hielt er sich aller Pflichten ledig [2], und der Begriff eines durchgreifenden Unterthanenverhältnisses war noch unentwickelt. Doch wuchs in Frankreich Centralisation und königliche Macht allmählich in dem Maße, wie sie in Deutschland abnahm.

Alle Einzelnheiten, die wir bisher aufgezählt haben, treffen aber noch nicht den Mittelpunkt und Lebensquell des gesammten Lehnwesens. Dieser entspringt vielmehr daher, daß Güter und Personen in ein, bis dahin unbekanntes höheres Verhältniß traten und sich hieran eine Lehre von Besitzrechten und Pflichten reihte, welche von der gewöhnlichen Lehre über diese Dinge schlechterdings unterschieden ist. Das auch im Alterthume bisweilen getheilte Eigenthum wurde nämlich damals nach ganz anderen, bloß äußerlichen und sachlichen Beziehungen beurtheilt; im Lehnwesen hingegen erschien der Besitz fast als etwas Lebendiges, Sittliches; das getheilte Eigenthum wurde Zeichen und Beweis, daß auch die beiden Menschen, der Lehnsherr und der Vasall, erst ein Ganzes ausmachten. Der nächste Zweck: sich ehrlich nähren, tüchtig wehren und fröhlich leben, erhielt eine so geistreiche als gemüthliche Steigerung, indem überall Wechselseitigkeit der genau bestimmten Rechte und Pflichten hervortrat, Treue, Wahrheit, Worthalten für die erste Bedingung der Verhältnisse galt und Lehnsherren und Lehnsmannen jede Freude, jedes Leid theilen und sich in beiden Lagen zu Hülfe kommen sollten [3]. Es war dem Gedanken nach ein festes, nirgends lückenhaftes, wohlverschlungenes Gewebe; es stand Jeder meist durch freie Einwilligung in einem seiner Lage angemessenen eigenthümlichen Kreise und durfte daselbst, so klein der Kreis auch war, nie mit einseitiger Willkür behandelt oder ohne

---

[1] Etabl. de S. Louis, c. 8, 9. Beim homme contumier hatten dagegen alle Kinder gleiche Erbansprüche; c. 130. Ueber die Lehnseinrichtungen im lateinischen Kaiserthume siehe merkwürdige Nachrichten in Canciani, III, 83. — [2] Brussel, I, 350. — [3] Daher z. B. Loskauf des Herrn aus der Gefangenschaft, Gaben bei Verheirathung der Töchter, dem Ritterschlage der Söhne u. s. w. Hist. de Lang., III, 528. Daher Verbot, daß Lehnherren und Vasallen Klagen wider Leib, Gesundheit und Ehre anbringen dürften. Hiemit stimmt Guizot überein (Histoire de la civilisation, IV, 241), wenn er sagt: La morale tient une grande place dans la legislation féodale. Nur gegen das Volk, welches nicht zu den aristokratischen Kreisen gehörte, machte sich die Unbeschränktheit, der Absolutismus geltend.

Digitized by Google

Rechtsgang verurtheilt werden. Stände und ständische Rechte sin
ganz untrennbar vom Lehnwesen, und ihm gegenüber stand nun de
großartige Bau der Kirche mit ähnlichen Abstufungen, so gegründe
auf heilige Gesetze, wie die weltliche Seite auf Treue, Anhänglich
keit, Ehre und Liebe. Obgleich man lehrte, alle Obrigkeit und Her
schaft komme von Gott, nahm doch Jeder seinen Antheil dara
als Eigenthum in Anspruch. Uebler stehen die Dinge gewiß, w
man von oben herab Anspruch auf unbeschränkte Herrschaft mac
und unten der Glaube an eine göttliche Wurzel der Herrschaft ver
schwunden ist.

Gleichweit entfernt von der jämmerlichen Knechtschaft morgen
ländischer Völker [1] und von dem kalten Gehorsam, welchen viel
oberflächlich Aufgeklärte nur als ein nothwendiges Uebel betrachte
und ungern ihrer Obrigkeit erweisen, steht die persönliche, durch di
Kraft des Besitzes gestärkte Anhänglichkeit und Ehrfurcht des Va
sallen gegen seinen Herrn und König [2]. Wer das Große, Ideal
dieser Ansichten und Verhältnisse läugnet, der ist befangen in ver
meintlicher Weisheit des letzten Tages und unfähig, andere Zeiten
zu begreifen; wer da läugnet, daß sich allmählich in der Wirklichkei
schwere Schatten über jene Dinge und ihre ideale Auffassung hinla
gerten, daß sie (besonders in Bezug auf die Masse des Volkes) ihre
arge Kehrseite hatten, der vergißt die nothwendige Mangelhaftigkeit
alles Irdischen, treibt thörichten Götzendienst mit einer einzelnen Ge
staltung desselben und will die unaufhaltbare Entwickelung der Schick
sale des menschlichen Geschlechts an einen willkürlich gewählten Punkt
fesseln.

Es sey zum Schlusse dieser Darstellung noch ein bildlicher Ver
gleich erlaubt. Die ebene Fläche und auf ihr eine einzige Säule ist
Sinnbild unumschränkter Monarchien. Manche Republiken glichen
der Kugel: jeder Punkt der belebten Oberfläche erschien gleich wichtig
und würdig, und aus scheinbar entgegengesetzten Wirkungen und
Rückwirkungen entstand dennoch eine Hauptrichtung und Bewegung.
Die Pyramide ist das Sinnbild der Lehnsverfassung [3]. Von de

---

[1] Hallam, I, 228. — [2] „An die Stelle der Lehnstreue und der Ergebenheit des Gemüthes trat die Vertragspflicht und der Verstand.“ Löher, 35. —
[3] Montesquieu, den manche einseitige Verehrer der früheren Verhältnisse jetzt für einen neuernden Jakobiner ausgeben, sagt von jener Zeit: Je ne crois pas qu'il y ait eu sur la terre de gouvernement si bien tempéré; et il est admirable, que la corruption du gouvernement d'un peuple conquerant ait formé la meilleure espèce de gouvernement, que les hommes aient pu imaginer. Espr. des lois, XI, 8. La féodalité a fleuri pendant plus de deux siècles, elle a subsisté 600 ans. Cette longue durée est déjà une présomption bien forte contre la réprobation absolue dont voudraient la frapper ses détracteurs. Mais plus tard, dans sa décrépitude, ses débris n'offraient plus que des abus odieux, sans contrepoids et sans compensation; c'est de ces abus qu'on a gardé un souve

Digitized by Google

Grundfläche bis zur Spitze sind alle gegebenen Theile unwandelbar verknüpft: unten die größte Zahl, immer abnehmend, der König ist der Schlußstein. Die Säule mag umstürzen und in Soldatentyranei das Volk zerschlagen, die Kugel leicht fortrollen über die angewiesene Bahn: nichts aber ist fester begründet und in sicherem Ebenmaße als die Pyramide. Was hat man aber von ihr verlangt und was hat die Zeit an ihr gethan? Zuvörderst ward, im Namen der untersten Steinlagen, vorgebracht: freilich sähen sie wohl ein, daß einer den anderen tragen und über sich leiden müsse, allein wozu die allergrößte Menge, die sich künstlich auf einander schichten ließe? Man möge nur die mittleren Glieder herunterwerfen und ihnen gleichsetzen, das erleichtere die Last; der Schlußstein werde dann schon sehen, wo er bleibe, und schwerlich immer einem allein auf dem Haupte liegen wollen. — Die mittleren Lagen sprachen: es sey unbillig, daß sie, von Höheren und Niederen gleich beängstigt, jene stützen, diese überall schonen müßten, damit sie nicht herabstürzten. Besser die Spitze abschlagen, deren sie nicht bedürften, oder auch die Niederen zwingen, jene Spitze allein zu tragen, während man ihnen selbst verstatte, für sich ein Gebäude zu errichten und unbekümmert um alles Uebrige zu leben. — Die Spitze klagte, daß sie zu keiner Seite ausweichen könne, sondern schlechterdings seyn und bestehen müsse, wie sie einmal bestehe. Von den unteren Lagen wisse sie immer nur durch die höheren, und es sey höchst unbillig, ihr wegen ihrer vorzüglichen Würdigkeit nicht Einwirkung nach Belieben auf alle Theile zuzugestehen.

So waren die Wünsche und Forderungen, und die Zeit hat sie bewilligt, das heißt, sie hat die Pyramide zerstört [1]. Aber selbst aus den Ruinen läßt sich die Größe des Baues noch ermessen; es lassen sich Elemente, Bestandtheile, Verhältnisse erkennen, deren man sich immer bedienen, die man immer berücksichtigen muß, wenn ein richtiger Bau zu Stande kommen soll. Möchte man die Lehren der Vorzeit und die Bedürfnisse der Gegenwart gleich bestimmt ins Auge fassen und insbesondere Deutschland nicht durch Fremdes, Undeutsches erneuen und beglücken wollen!

---

souvenir; et cette confusion explique la défaveur que des esprits prévenus attachent encore sans discernement à tout ce qu'on réussit à bâtir du nom de féodal. Klimrath, Travaux, I, 122.

[1] Nur für die Zeit der rohen Anfänge, sowie der Ausartung und Auflösung gilt, was Guizot sagt (III, 221): l'absence de toute notion générale et de tout pouvoir central. Im 12. Jahrhundert: La société féodale fut alors réellement organisée. Une législation précise et reconnue fixa les rapports de tous ses membres, depuis le simple chatelain jusqu'au roi. Mignet, Mémoir., II, 139, 163.

Digitized by Google

II. Landwirthschaft, Gewerbe, Handel.

1. Vom Ackerbaue.

Beim Ackerbaue [1] benutzte man im 12. und 13. Jahrhundert gewiß schon die Erfahrungen früherer Zeiten und hatte sich über die ersten rohen Versuche erhoben; allein von einer eigentlich wissenschaftlichen Behandlungsart war damals so wenig die Rede, als von einem allgemeineren Austausche gemachter Erfahrungen. Dies Gewerbe ging seinen ruhigen, einfachen Gang, sodaß es Jeder leicht in einer hinreichenden Vollkommenheit ausübte und von dem verdoppelten Gewinne wie von der verdoppelten Unruhe nichts erfuhr, welche beide mit dem wissenschaftlich-handelsmäßigen Ackerbau unserer Tage verbunden sind.

Schon damals geschieht all der Getreidearten und fast aller Gartengewächse Erwähnung, deren Anbau jetzt stattfindet [2]; Handelspflanzen, Färbekräuter u. dergl. hatten dagegen (mit Ausnahme des vielgebrauchten Hopfens) noch nicht ihre spätere Wichtigkeit [3]. Wein ward von Botzen bis Sachsen, aber natürlich in abnehmender Güte und Menge gewonnen [4]. Lobend sagte man vom Weine: er ist so klar wie Sünderthränen, und in einem Gedichte: Die Schlacht der Weine, wird der Werth der verschiedenen Arten erörtert und über die schlechten (sowie über schlechte Biersorten) der Bann ausgesprochen [5]. Allgemeiner noch konnte der Obstbau seyn. Beide Gewerbe genossen eines so ausgezeichneten Schutzes, daß nach den Landrechten derjenige, welcher z. B. Obstbäume umhieb, den zwölfjährigen Ertrag bezahlte, andere Stämme gab und noch außerdem

---

[1] Gründlich und vollständig hat Anton diesen Gegenstand in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft abgehandelt; hier werden nur einige Andeutungen aus eigenen Untersuchungen mitgetheilt. — [2] Auch des Spelztes. Guden, III, 684. Muchar, III, 122. Monum. Boica, V, 307. Die Urkunde bei Molinari (I, 198), wonach meliga mit Samen de colore aureo et partim albo aus Konstantinopel nach der Lombardei kam, erklärt Librario (Economia, 370 und III, 18, neue Ausgabe) für unächt. Mais stammt aus Amerika und meliga wird für Holcus Sorghum Linnaei (Sorghum vulgare der Neueren) genommen. Doch bleibt die Herkunft des Mais noch zweifelhaft. Volz, 262, und Haven, Archaeology of the United States, 65. — [3] Tittmann, II, 53. Erwähnt werden: Flachs, Hanf, Waid, Mohn, Senf, Safran. Volz, 201. — [4] Otton. Fris. vita, II, 27. Guden, I, 163. Am Rhein finden wir Weinbau seit der römischen Zeit. Allmählich ward er erweitert und nach anderen Landschaften (z. B. im 12. und 13. Jahrhunderte nach Sachsen und Brandenburg) verpflanzt. Ueber Köln fand Ausfuhr nach England und dem Norden statt. Bodmann, I, 393. — [5] Monmerqué, 180. La Rue, III, 38.

Digitized by Google

gestraft wurde [1]. Ja laut des Landfriedens von 1187 stand auf das Zerstören von Weinbergen und Obstgärten Acht, Bann und Strafe, so wie auf Brandstiftung [2]. Die Vorschrift des Landfriedens von 1156: daß Anfang September jeder Graf mit sieben unbescholtenen Leuten die Preise des Getreides feststellen und höheren Verkauf mit 20 Pfund fürs Malter strafen sollte, kam schwerlich zur Anwendung [3].

Von der Viehzucht gilt im Ganzen das oben Gesagte. Gänse, Hühner, Kapaunen wurden nicht nur auf jedem Hofe gehalten, sondern auch in sehr großer Zahl als Zins eingeliefert. Uebergeflogene Hühner sandte der Nachbar mit verschnittenen Flügeln zurück [4]. Auf die Bereitung des Käse verwandte man viel Sorgfalt [5]. Die Schweinezucht war beliebter als in unseren Tagen; die Schafe hatten in allen Ländern an den Wölfen gefährliche Feinde [6]. Nach dem Schlusse einer Kirchenversammlung von Kompostella im Jahre 1114 sollten alle Sonntage nicht bloß die kriegspflichtigen Bauern, sondern auch die Priester Wölfe jagen. — Wer über drei Hufen Land oder Wiesen besaß, durfte einen eigenen Schafhirten halten; sonst mußte alles Vieh von dem Gemeinehirten getrieben werden [7]. Beim Viehhandel gewährte man: das Thier sey nicht staarblind, stätig, herzschlägig oder gestohlen [8]. Nach einem süddeutschen Landfrieden von 1244 durften nur zweijährige Kälber zum Schlachten verkauft werden [9]. Die zahlreichen Fasten beförderten die Fischerei und wirkten nachtheilig auf die Viehzucht. Der Gebrauch vieler Wachslichter in den Kirchen und des Honigs statt des unbekannten Zuckers erweiterte die Bienenzucht [10]. Hingen sich schwärmende Bienen in den ersten drei Tagen an einen Baum oder an ein Gebäude, so schlug man mit Aexten oder Stangen dagegen. Die herabfallenden gehörten dem ersten Herrn, die, welche sitzen blieben, dem Eigenthümer des Baums oder Gebäudes [11].

Wir finden in Zinsbriefen Vorschriften über die Erhaltung der Gebäude und die Größe der jährlich zu düngenden Grundfläche [12]. Reichten jene nicht hin zur Unterbringung der Aernte, so setzte man Miethen oder Diemen [13]. Allmählich ward immer mehr und mehr Land, größtentheils durch Klöster und Kirchen, urbar gemacht [14],

---

[1] Sachsenspiegel, II, 53. Schwabenspiegel, 224. — [2] Ursp., 316. Reichelb., Hist. Fris., I, 2, 568. Lünig, Cod. dipl., I, 362. — [3] Pertz, Monum., IV, 103. Lünig, Cod. diplom., I, 358. — [4] Guden. syll., 70. Sächs. Weichb., 120. — [5] Schon im 12. Jahrhundert war der fromage de Brie et de Champagne berühmt. Le Grand d'Aussi, II, 54. — [6] Annal. Saxo zu 1119. Concil., XII, 1207. Botz, 198. — [7] Sachsenspiegel, II, 54. Schwabenspiegel, 226. — [8] Sächs. Weichb., 97. — [9] Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 53. — [10] Littmann, II, 52. Muchar, III, 79, 120. — [11] Schwabenspiegel, 374. — [12] Würdtw., Subsid., V, 416. — [13] Guibert, 482. — [14] Würdtw., Subsid., VI, 425. Guden, I, 712.

Digitized by Google

und insbesondere dankte man den Cistertiensern manchen Fortschritt des Ackerbaues. So werden z. B. ihre Bewässerungsanstalten von Feldern und Wiesen in der Lombardei sehr gerühmt [1]. Gleich vortheilhaft wirkte die große Zahl neuer Ansiedelungen, welche im 12. und auch im 13. Jahrhunderte vom Ausflusse der Weser an bis nach Hildesheim, Braunschweig, Sachsen, Pommern und selbst nach Schlesien theils von Holländern und Flamländern [2], theils von anderen Deutschen gegründet wurden. Alle zeichneten sich aus durch Kenntnisse und Betriebsamkeit, sowie Freiheit von Leibeigenschaft, sicheres Eigenthum, unbeschränkte Vererbung, mäßige Abgaben und Beibehaltung eigener Rechte diese Neubauer (und mittelbar ihren Ackerbau) über manche andere strenger behandelte Bauern erhob.

Von deren verschiedener Stellung ist bereits oben [3] die Rede gewesen; hier fügen wir aus den Landrechten Folgendes hinzu: Nur der Erbzinsmann darf Steine brechen, Lehm graben, Holz hauen, keineswegs der bloße Zinsmann. Was dieser erbaut, kann er oder seine Erben beim Abzuge mitnehmen; doch steht dem Herrn frei, Haus, Zäune und Dünger nach einer Abschätzung zu behalten [4]. Die Bauern, welche nicht zum Gute geboren sind, sondern kündigen dürfen, ziehen sechs Wochen vor Ostern ab. Wer des Landmanns Vieh oder Ackergeräth gewaltsam zu rauben sucht, wird ehrlos und ersetzt das Genommene vierfach [5]. In Bauergemeinen muß sich die Minderzahl den Beschlüssen der Mehrzahl unterwerfen [6]. Niemand soll die künftige Aernte kaufen oder verkaufen [7]. Nur aus dringenden Gründen darf man an Sonn- und Festtagen Heu oder Getreide einfahren [8].

In dem Abschnitte von den Abgaben wird auch über die der Bauern gesprochen; hier bemerken wir vorläufig, daß es außerordentlich schwer ist darüber zu richtigen Ergebnissen zu kommen, weil Maß, Münze, Gewicht, Güte des Landes, sonstige Verhältnisse, Strenge

---

[1] Antich. Longob. Milan., II, 133. — [2] Erschöpfend handelt hiervon Wersebe. Lappenberg, Urk. I, 121, 176. Im Jahre 1216 siedelten sich z. B. deutsche Kolonisten in Schlesien an. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 253. Rathmann, I, 320. Stophorst, I, 1, 523. Flandrer in Siebenbürgen. Fejer, II, 250. Herzog Kasimir von Oppeln gestattet, cum consensu baronum suorum, dem Bischof Laurentius von Breslau, Ansiedler mit deutschen Rechten anzusetzen. Stenzel, Urk. 280, 34, 117. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 252. Beiträge, I, 233. — [3] Seite 6 flg. — [4] Sachsenspiegel, I, 54; II, 53, 59. Schwabenspiegel, 340. — [5] Gesetz Friedrichs II von 1220. Bullar. Rom., I, 64. — [6] Schwabensp., 408. — [7] Dies untersagte unter Anderem 1227 eine Kirchenversammlung in Trier den Geistlichen, als Bedrückung der Armen und Wucher. Harzheim, III, 532. Aehnliches Verbot in Verona. Campagn., c. 22. — [8] Im Jahre 1247 Erlaubniß des päpstlichen Gesandten für Norwegen. Münter, Beiträge, I, 104.

Digitized by Google

der Milde darauf einwirkten und in der Regel kaum einer von diesen Punkten, alle aber fast nie bekannt sind [1]. Bei Unglücksfällen, Kriegs- und Hagelschaden u. dergl. ward bisweilen vertragsweise ein Erlaß der Abgaben zugesichert [2]. Als Heuschrecken das Land überzogen, befahl Friedrich II, daß jeder Landmann vor Sonnaufgang eine gewisse Menge sammeln und den Dorfgerichten zum Verbrennen abliefern solle [3].

Der Durchschnittspreis des Getreides und dessen Verhältniß zu den Wirthschafts- und Bestellungskosten ist fast nicht auszumitteln [4], nur findet sich eine größere Verschiedenheit als in unseren Tagen, wo die Ausgleichung durch lebhafteren Verkehr und Handel doch bis auf einen gewissen Punkt möglich wird. In den häufig eintretenden Hungerjahren stieg das Getreide wohl auf den zehnfachen Werth [5], und die dagegen angewandten Mittel: Festsetzung der Preise, Beschränkung des Handels, Verbot des Bierbrauens [6], Zwangsablieferungen u. a. m. konnten das Uebel nicht vertilgen. Ein süddeutscher Landfrieden von 1244 setzt fest: Wer Lebensmittel kauft, um sie nachmals theurer zu verkaufen, bricht den Frieden [7].

Selbst in der fruchtbaren Lombardei brach sehr oft Hungersnoth aus [8], zum Theil eine Folge der verwüstenden Kriege, zum Theil des unsinnigen Gesetzes, die Ländereien der großen Zahl von

---

[1] Nach dem Heberegister für das Kloster der heiligen Afra in Regensburg (Monum. Boica, XXII, 133) giebt z. B. die Hube (hoba) Land: von 3—12 Schillinge Geld, von 6—16 modii Weizen und 1—10 Schweine. Was ist hier hoch oder niedrig, oder nur Folge der Verschiedenheit des Bodens? — [2] Würdtw., Subs., IX, 119. — [3] Rich. S. Germ., 1026. Reineri chron., 1197, 1200, 1212, 1217. — [4] Um 1250 galt in Bern ein Mütt Hafer 2 Schillinge, Spelt 3, Weizen, Gerste und Erbsen 4 Schillinge. Tillier, I, 115. Um dieselbe Zeit verhielt sich nach der Brottaxe von Soest der Preis des Weizens zum Roggen (der Scheffel) wie 6 zu 4 oder wie 10 zu 7 Denar. Seibertz, II, 333. Im Jahre 1197 Hungersnoth in Speier, der Modius Roggen 8, Weizen 9 unc. den. Spirens. annal., 155. Zweihundert Malter Weizen auf 20 Mark geschätzt. Hirsaug. cod., 81. In Zeit der Theuerung kostete bei Lorsamme der Weizen dreimal so viel wie der Hafer. Cart. de Laus., XLIII. Im Jahre 1195 Theuerung in Straßburg. Code de Strasbourg, p. 62. — [5] Corner, 863. — [6] Caesarius, Vita Engelberti, 304. Volz, 151. — [7] Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 53. — [8] Die Jahre 1135, 1146, 1162, 1174, 1178, 1202, 1212, 1227, 1243, 1257 waren Hungerjahre. Rovelli, II, CCXXIII. Hist. dipl., II, 2, 710. Biancolini, I, 28. Muratori, IV, 67. Brunwil. ann., 387. Aquens. ann., 394. Muchar, III, 136. Viesseux, VI, 2, 15, 69. Im Jahre 1224 Anlegung eines Magazins in Mailand; 1259 in Modena; 1225 Aufhebung der Verpflichtung mehrer Gemeinen, ihr Getreide nur in Mailand zu verkaufen. Giulini, 391. Vedriani, II, 206. Im Jahre 1226 Freibrief Friedrichs II für ein Kloster in Ravenna, seinen Bedarf, ohne Rücksicht auf städtische Verbote, von jeder Seite nach Gefallen zu beziehen. Margar. II, Urk. 246.

Digitized by Google

Verbannten unbebaut zu lassen. Die Anlegung von Vorrathshäusern gab (z. B. im Bambergischen [1], in Modena und Mailand) einige Hülfe; öfter nahm die Gemeine, ohne selbst hierin Sorge zu tragen, die Vorräthe der Geistlichen in Anspruch, sobald der Preis über eine gewisse Höhe stieg. Am zweckmäßigsten wirkten Gesetze, die den Ackerbau selbst beförderten. Dergleichen ergingen 1220 in Modena über Austauschen, Trennen und Zusammenlegen der zu sehr vereinzelten und zerstreuten Grundstücke [2]. Unter Aufsicht obrigkeitlicher Personen, welchen man große Gewalt einräumte, wurden diese Geschäfte vorgenommen, die Grenzen gerade gezogen, über Anlagen von Gräben, Verschaffung der Vorfluth und Mittheilung von Bewässerungen zweckmäßige Maßregeln ergriffen.

2. Von den Forsten und der Jagd.

Die Wichtigkeit der Forsten war damals in den verschiedenen Theilen Deutschlands sehr verschieden. Während z. B. Heinrich der Löwe bei seinen Schenkungen an die nordelbischen Bisthümer erklärte [3]: die Wälder sollten als unbrauchbar nicht in Anrechnung kommen, ergingen in Süddeutschland Vorschriften über die Schonung gemeinschaftlicher Forsten und über das Verhüten von Holzverwüstungen. Selbst das Holen von Raff- und Leseholz war bereits festen Bestimmungen unterworfen. Die anfangs bedeutenden Reichsforsten, welche unter kaiserlichen Oberforstmeistern standen, verringerten sich allmählich durch Bewilligungen und Vergabungen [4]. Von einer Forstwissenschaft ist nirgends die Rede; doch wußte man, daß in einigen Monaten des Jahres besser Holzschlagen sey als in anderen [5].

Holznutzung und Jagd waren oft in verschiedenen Händen, und die letzte galt damals für das Wichtigere [6]. Wenigstens behandelte man Wilddieberei als ein viel größeres Verbrechen denn Holzdiebstahl, und die niederen Klassen der Einwohner hatten, wie kein Kriegsrecht, so auch kein Jagdrecht. Da wo dies fehlte, durfte man sich in seinen eigenen Forsten nicht mit Hunden oder Gewehr blicken lassen [7]. Ueber Koppeljagd, Jagdfolge, Schließung der Wäl-

---

[1] Bischof Otto hatte ein Getreidemagazin. Jäger, Franken, II, 38. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 340. — [3] Helm. chron., I, 83. Crummed., 395. Guden. sylloge, 112, 122, 133. — [4] Bestallung Friedrichs II für die Ritter Waldstromer. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 35, Urk. 2. Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 310. — [5] Sanut., 66. — [6] Miraei op. dipl., I, 53. Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 29. Gaufr. Malat., I, 40. Bened. Petrob., 418. — [7] Im Jahre 1172 verlieh Friedrich I dem Bischof von Würzburg den Wildbann über gewisse Bezirke. Monum. Boica, XXIX, 1, 406. Ueber die große Ausdehnung des Wald-, Jagd- und Fischrechts: Muchar, III, 74.

Digitized by Google

der, Schonzeiten mußten bei der großen Theilnahme an diesen Dingen bald Streitigkeiten und daraus Verträge und Gesetze entstehen [1]. Niemand sollte (aber schwerlich ward es immer gehalten) über Felder jagen und hetzen, sobald Getreide das zweite Blatt getrieben hatte [2]. Entflohene Jagdvögel gehörten nach drei Tagen dem Finder, früher wurden sie zurückgegeben. Niemand durfte Schlingen, Fallen, Netze stellen, außer nach Bären, Wölfen und Schweinen [3]. Fing bei Montekassino ein Unedler einen Bären, so mußte er das Fell und von einem Eber das Vorderviertel mit einigen Rippen abliefern. Die Bürger in den lombardischen Städten hatten sich mit in den Besitz größeren oder geringeren Jagdrechtes gesetzt, und Mailand klagte laut über dessen Beschränkung zur Zeit Friedrichs I [4].

Fast keine Art der Jagd ward so geehrt als die mit Falken. Man nahm sie während der Kreuzzüge selbst nach Palästina mit, und als dem Könige Philipp August bei der Belagerung von Akkon [5] ein wunderschöner weißer Falke davonflog, bot er den Türken vergebens 1000 Goldstücke für die Rückgabe. König Barisso versprach (1166) den Pisanern jährlich 24 Falken zu liefern [6].

Leidenschaft für die Jagd gab bisweilen Gelegenheit zum Spott. So sagte man von einem Grafen von Ghines: er hält den Ton des Jägerhorns für angenehmer als den der Kirchenglocke, die Stimme der Jagdhunde ist ihm lieber als die des Kaplans, er sieht unverwandter nach dem Falken in der Luft als nach dem Prediger auf der Kanzel u. s. w. [7] Leidenschaft für die Jagd führte aber auch manchmal zu Freveln. So ließ Ingeram von Coucy drei edle Jünglinge aus Flandern, welche in einem französischen Kloster erzogen wurden und bei der Jagd sein Revier betraten, gefangen nehmen und aufhängen, wofür Ludwig IX in gerechtem Zorne die gleiche Strafe über ihn aussprach und nur durch dringende Fürbitte dahin gebracht wurde,

---

[1] Hüllmann, Gesch. der Regal., 24. Im Jahre 1266 nimmt Herzog Otakar von Oesterreich bei der Bewilligung der Jagdfolge Bezug aufs römische Recht. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 83, 100. Auch für die Fischerei gab es Schonzeiten und z. B. in Verona eine Vorschrift, daß durch jede Masche der Netze wenigstens zwei Finger hindurchgehen sollten. Campagn., 172, 223. — [2] Sachsenspr., II, 61. Schwabenspr., 359. — [3] Lünig, Cod. dipl., I, 338. Gattula, III, 316, 318. Im 12. Jahrhundert, zur Zeit Balduins V von Hennegau, ist noch die Rede de ursis pascendis et eorum custodibus. Reiffenberg, Statist., 2, 21. In Weissenburg: Canes a feris et lupis laceratae, extra macella vendantur. Zeuss, 328. — [4] In Ravenna durfte Jeder Wachteln, Rebhühner und Fasanen jagen. Fantuzzi, IV, Nr. 340. Friedrichs I Kriegsgesetze enthalten auch mehre Bestimmungen über die Jagd, aber nicht sowohl zum Besten der Lombarden als zum Verhüten des Streites unter den Jagdliebhabern in seinem Heere. Radev., I, 26. Hagen, Bildersaal, 45. — [5] Schahabeddin, 642. — [6] Marangone bei Viesseux, VI, 2, 40. — [7] Hurter IV, 493. Eine Jagdbeschreibung. Partenopeus, I, 62. Gegen die Leidenschaft der Jagd. Johann. Surisb. Polycrat., I, c. 4.

Digitized by Google

10,000 Pfund zu milden Zwecken von ihm anzunehmen [1]. Vielleicht als ähnliche Buße verwandelte Herzog Gottfried der Bärtige von Lothringen einen Thiergarten in ein Kloster [2]. Verwerflicher jedoch als Einzelnheiten dieser Art waren die allgemeinen Forst- und Jagdgesetze, welche die normannischen Könige in England erließen und wonach man Jagdfrevel selbst an Edlen auf wild grausame Weise mit Blendung und Entmannung bestrafte [3]. Geistlichen ward durch Kirchenschlüsse mehre Male Jagd und Vogelfang verboten, allein immer ohne großen Erfolg [4].

3. Von den Gewerben und Zünften.

Obgleich sich im Ablaufe der Zeit die Zahl der Gewerbe und ihre Vollkommenheit erhöht hat, so waren doch im Mittelalter schon alle die vorhanden, welche nothwendigen Bedürfnissen abhelfen, und einzelne Erzeugnisse von solcher Güte, daß sie seitdem nicht übertroffen worden sind.

Bäcker, Müller, Schlächter und Brauer, deren Handwerk immer einen goldenen Boden hat, standen an vielen Orten unter näherer Aufsicht der Obrigkeit [5]. In Ravenna z. B. war die Zahl der Bäcker, Gewicht und Preis des Brotes, Art und Umfang des Verkaufsrechts genau vorgeschrieben [6] und, wie es scheint, eine besondere Abtheilung vorhanden, welche nicht zum Verkaufe, sondern nur das ihnen zugebrachte Brot für eine gewisse Vergütung und nach der Reihenfolge des Meldens buk. Bäcker und Müller wurden auf ihre Pflichten vereidet. Aehnlich verfuhr man in Basel und stellte Probebacken an [7], wenn die Bäcker behaupteten, bei den Vorschriften nicht bestehen zu können. Altmeister führten die Aufsicht und straften für schlechtes Backen, Hinzuthun von ungebührlichen Dingen u. dergl. [8] In Paris gab es Vorschriften über Gewicht und Preis des Brotes und Beschränkungen des Brotbackens an Sonntagen und gewissen Festtagen, sowie der Broteinfuhr [9]. Zu leicht gefundenes Brot erhielten in Arles die Armen [10]. Jede Stiftskirche sollte ein gemein-

---

[1] Guil. Nang., 365. Vie de S. Louis, mscr., f. 43. — [2] Miraei op. dipl., I, Urk. 81. — [3] Rog. Hov., 784. Waverl. ann. zu 1087. Die deutschen Rechtsbücher kennen kein allgemeines Jagdregal. Mittermaier, II, §. 270. — [4] Concil., XIII, 695. Thomass., III, c. 46. — [5] Brot- und Biertaxe in Lüttich. Histor. dipl., III, 412. — [6] Fantuzzi, IV, Nr. 227, 228. Im Jahre 1205 verstattet König Philipp den Stiftsherren in Besançon, einen Backofen anzulegen. Böhmer, Reg., 82. — [7] Ochs, I, 340, 343, 352, 355, 393. Im Jahre 1156 in Regensburg Strafen für schlecht Bier und Brot. Lori, Lechrain, Urk. 5. — [8] Panem, qui dicitur vriz, omnimodis inhibemus, und Gerste nicht mischen mit similroken. Archiv österr. Geschichtsquellen, I, II, zu 1244. — [9] Boileau, Réglements des arts. Le Grand d'Aussi, II, 272. — [10] Giraud, II, 229.

Digitized by Google

städtisches Backhaus. Haben sie das, so die Canonici und die Armen zu nutheilende Brot [1]. An anderen Orten gab es Zwangsbacköfen [2] oder doch eine Abgabe fürs Backen. Im Jahre 1202 ließ König Johann von England eine Brottaxe anfertigen, welche festsetzt, wie viel der Bäcker für Holz, Salz, Hefen, Pichy u. dergl. in Ausgabe stellen und wie viel er gewinnen dürfe an Wein, Brot für die Knechte und an baarem Gelde. Hienach ward nun Gewicht und Preis des Brotes für höhere und niedere Getreidepreise berechnet [3]. Bei Erneuerung der Brottaxe im Jahre 1262 geht die Berechnung auf den Werth des Quarters Weizen von 1—20 Schilling, was auf einen Mittelpreis von 10 Schillingen schließen läßt [4]. Uebertrat obiger Vorschriften stellte man an das Halseisen. In Parma ernannten die Tertiarier des Humiliatenordens durch Wahl die Aufsicht über das Gewicht des Brotes und die Aechtheit des Weines [5].

Unter ähnlicher Aufsicht standen mehrentheils die Fleischer. Sie sollten kein Fleisch von kranken oder gestorbenen Thieren, sie sollten es nach dem Gewichte und nach festgesetzten Preisen verkaufen [6], auch nur sich keine Verbindungen zur Erhöhung der Preise eingehen [7]. Im Jahre 1260 wurden in Erfurt die Innungen der Bäcker und Fleischer wegen zu großer Gewinnsucht aufgehoben [8], und in anderen Städten war vorgeschrieben, auf wie hoch sich der Gewinn belaufen dürfe.

Es gab Wasser-, Schiff-, Wind- und Roßmühlen [9]. Man findet Bannmeilen und Zwangsgemahl, andererseits aber auch strenge Aufsicht über die Müller. In Ravenna z. B. ward das Getreide auf öffentlichen Wagen und ebenso das abgelieferte Mehl gewogen [10].

---

[1] Reiserm, Concilien, V, 170. — [2] Furni bannales. Archives de Reims I, 1, 428. Furnum habebimus ad bannum, tali modo: de 32 panibus nobis reddetis unum. Der Erzbischof von Rheims für Contenet. Ibid., I, 2, 526. Mühlenzwang. Duchesne, Histoire de Dreux, 237. — [3] Nehnlich in Soest. Selberg, II, 333, 394. — [4] Matth. Par., 145. Smith, Wealth of nations, I, 279. — [5] Hohenst., Bd. III, S. 309. Affo, Parma, III, 78. Aufsicht über die Weinverkäufer in Venedig. Romanin, II, 396. — [6] Posto dal consiglio generale il prezzo alle grasse. Malavolti, II, 1, 2. Campagnola, 166. Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 310. Dumont, I, Urk. 202. Giraud, II, 203. — [7] Förstemann, Mittheilungen, II, 2, 498. — [8] Tittmann, II, 28. Gaupp, Stadtrechte, II, 99. — [9] Vincent, I, 33. Iperius, 617. Dachery, Spicil., II, 911, Nr. 70. Ebath, Cod. Quedlinb., 166. Ordonn. de S. Louis, I, 197, 200. Cibrario, Economia, 503. Moriondus, II, Urk. 146. Miraei op., I, Urk. 35, 36, 116. Beckmann, Erfind., II, 35. — [10] Fantuzzi, IV, 220, 278—284. Oft es gab auch geaichte Scheffel auf den Mühlen. Murat., Antiq. ital., IV, 552. Im Jahre 1258 ward in Nismes eine Getreide- und Mehlwage errichtet und mit einer Abgabe verbunden. Menard, I, Urk. 61, S. 84. In Magdeburg erhielt der Müller ein Achtzehntel des Getreides (Gaupp, Magdeb. Recht, 221), ein Dreißigstel nach dem Landfrieden von 1244. Archiv f. österr. Geschichtsquellen, I, 53. Viel Zwangsgemahl in Frankreich. Le Grand d'Aussi, I, 93.

Digitized by Google

Der Müller bekam oft bis ein Zehntel des Mehls oder dessen Werth; stieg aber das Getreide über einen gewissen Preis, so wurde dieser Antheil herabgesetzt. Auch in den öffentlichen Mühlen begnügte man sich mit einem niedrigeren Gewinne. In Metz erhielt der Windmüller den 20., der Wassermüller den 30. Theil [1]. Für eine feststehende Vergütung holten die Müller das Getreide mit ihren Pferden und Eseln ab und brachten das Mehl zurück. In Weissenburg war es den Müllern untersagt, auf dem Markte Getreide zu kaufen, um es theurer wieder zu verkaufen [2]. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst; nur Geistliche genossen eines Vorzugs [3].

Das Recht des Bierbrauens übte in der Regel die Grundherrschaft ausschließlich und mit ansehnlichem Vortheile [4], bald aber gewannen die Klöster dasselbe wenigstens in Hinsicht ihres eigenen Bedarfs, und allmählich verschafften sich viele Städte eine gleiche Erlaubniß für jeden einzelnen Bürger. Nicht selten ging aber hieraus das Reihebrauen vorzugsweise Begünstigter oder das Verbot der Einfuhr fremden Bieres und der Alleinhandel der Rathskeller hervor. Die Güte der Biere war wie immer sehr verschieden; man braute gewöhnlich aus Gerste, doch aber auch aus Weizen oder Hafer [5]. Schlechtes Bier sollte in Augsburg weggegossen oder den Armen gegeben werden [6]. Mit Honig versetztes Bier hielt man wahrscheinlich für das bessere [7].

Anderer künstlicher Getränke geschieht Erwähnung, der Branntwein aber war unbekannt und soll erst im 12. Jahrhundert (in Frankreich) als Arznei vorkommen [8].

Ein Hauptgewerbe war die Weberei in Lein, Wolle und Baumwolle nach allen Abstufungen der Vollkommenheit. In Deutschland gehörten die Tücher aus Flandern (Gent, Ypern, Lille, Brüssel, Valenciennes [9]) und Regensburg [10], die Barkane und mit bunten Mustern versehenen Zeuge dieser Stadt zu den berühmtesten und gesuchtesten. Besondere Schaumeister hielten daselbst auf Befolgung der Gesetze über Länge, Breite, Güte, Feinheit, Gewicht der Wolle und des Tuches [11]. Auch sollte Niemand dasselbe von Landleuten weben lassen. Schon im 12. Jahrhundert gewannen die englischen Tücher neben den deutschen und flandrischen Beifall, und Richard Löwenherz befahl [12], das Tuch solle

---

[1] Giraud, 2, 208. — [2] Zeuss, 328. — [3] Reiffenberg, I, 331. — [4] Miraei op. dipl., III, Urk. 64. Hund, Metrop., I, 238. Orig. Guelf. IV, 481. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abs. 39. Urk. 1. Hüllmann, Gesch. der Stände, III, 149. Verschriften für Brauer in Aachen. Quix, II, 40. — [5] Monum. Boica, IV, 21. — [6] Gaupp, Stadtrechte, II, 215. Beh, 152. — [7] Bolz, 151. — [8] Le Grand d'Aussi, III, 70, 75. — [9] Romanin, II, 373. — [10] Orig. Guelf., IV, praef. 67. Holst. cod., II, 181. Marrier, Bibl., 1359, XVIII. Parcival, 216. Hüllmann, Städtewesen, I, 71. Tuch von Gent. Warnkönig, I, 321. Hagen, Ersammtabenteuer, II, 221, 223. — [11] Gemeiner, Chron., 331. Lang, Jahrb., 364. Seiberz für Aachen, II, 333, 394. Eine Elle Tuch kostet sechs ölnische Denare. Hanz, Arnsburg, Urk. von 1233, S. 14. — [12] Wenn der Graf von Kleve 1173

gut Ellen breit und in der Mitte und an den Seiten von gleicher Güte seyn. Alle Färbereien, die auf Schwarz allein ausgenommen, werden bei schwerer körperlicher Strafe nur in den Hauptfärbhäusern eingerichtet [1]. Niemand darf die Tücher auf rothem oder schwarzem Grunde auslegen und die Käufer hierdurch täuschen.

Aelter als die Webereien Deutschlands und Englands waren wohl die in einigen Theilen Italiens; daß man aber auch hier noch fortschreiten konnte und wollte, beweisen viele mehr oder weniger zweckmäßige Gesetze aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Im Jahre 1242 ward ein Wollenweber (maestro di lana) von Pisa nach Volterra berufen, um sein Gewerbe vier Jahre lang zu üben und zu lehren [2]. Florenz, Siena, Bologna, Padua, Venedig, Verona betrieben die Weberei auf alle Weise; sie war die Hauptbeschäftigung der Humiliaten im obern Italien [3]. Bisweilen reihte sich aber hieran das Streben nach dem Alleinhandel. In Parma z. B. beschwor der Podesta, nicht bloß Wollen- und Tuchweber zu schützen, sondern auch alle fremde Waare wegzunehmen, zu verbrennen und die Verkäufer zu strafen [4].

Seidenwebereien blühten schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Sicilien und Venedig [5], und bald verbreitete sich dieß aus Konstantinopel dahin verpflanzte Gewerbe auch nach andern Städten, z. B. nach Bologna, Florenz und Verona [6]. In dieser Stadt wurden viele Vorschriften über die beste Behandlung der Seidenwürmer und Seidenwebereien erlassen und eine obrigkeitliche Person zur Aufsicht angestellt. Man begnügte sich übrigens nicht mit dem Weben leichter und schwerer Zeuge in allen Farben, sondern verstand auch mehre Farben mit einander zu verbinden, Muster einzuwirken, ja Pflanzen, Thiere, Menschen und ganze Geschichten wurden bildlich dargestellt, obgleich nicht ganz deutlich ist, inwieweit man Stücken und Malen damit verband und vielleicht den Unvollkommenheiten der Weberei abhalf [7]. Gemischt wurden Goldfäden und Perlen-

---

den Kaiser an Zollpacht geben soll drei Tücher: bene rubeos, anglicanos, ardentis coloris, so sind doch wohl englische gemeint. Lünig, Cod., II, 1739, Urk. 1.

[1] Matth. Par., 134. Roger Hov., 774. — [2] Er bekam dafür 48 Lire. Codice di Volterra, Urk. 522, 689. Arco, 281. — [3] Rovelli, II, CCXXVIII. Verci, Trevig., I, 104. Della Valle, Lett., I, 15. — [4] Affò, Parma, III, 35, zu 1211. — [5] Auct. inc. ap. Urstis. zu 1143. Hugo Falc. in praef. Monach. Patav., 678. Marin, III, 224. Cibrario, Economia, 370. Biasi, II, 315. Pardessus, II, 53. Daniele, 112, sucht zu beweisen, daß in Sicilien und Spanien schon Seidenwebereien waren, ehe König Roger griechische Arbeiter nach Palermo verpflanzte. Edelsteine oder Seidenwaaren verlangt Genua als Pfand vom Könige Barisso. Monum. hist. patr., Chartae, I, 838. Seidenwaaren aus Marokko und Libyen. Nibelungen, 1309. — [6] Ghirard., I, 139. Verci, Trevig., I, 104. Cibrario, Econ. polit., III, 17. — [7] Innocenz III schenkte an Kirchen: pluviale de candido examito granatibus et omnifigiis

Digitized by Google

schnüre bisweilen aufgenäht, eingestickt und eingewirkt. Manches dieser Art kam aus Griechenland, z. B. Tapeten mit eingewebten Jagdhunden, welche der König von Ungern an Friedrich I. schenkte [1]; Anderes ward aber ohne Zweifel im Abendlande gefertigt, und die englischen Goldborten [2] waren bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts so vortrefflich, daß sie Innocenz IV nach Italien kommen ließ.

Im Liede der Nibelungen werden erwähnt [3]: Matratzen, eingewirkt mit guten Bildern von Golde, arabische Seide mit eingestickten Steinen, Ueberzüge von fremden Fischhäuten, wohlgepolsterte Sättel mit schmalen seidenen Vorbugen und Schellen. Großen Fleiß verwendete man auf Goldschmiedearbeiten, besonders für kirchliche Zwecke. Arm- und Kronleuchter von Erz, Silber, Gold, künstliche Einfassungen von Bildern und Reliquien finden sich häufig [4]. Desgleichen Glasöfen und gläserne Lampen. Ein in Elfenbein gefaßter Spiegel, welchen Landgraf Ludwig seiner Gemahlin, der heiligen Elisabeth, schenkte, war vielleicht morgenländische Arbeit [5]; doch werden gläserne, mit Blei oder Zinn belegte Glasspiegel im 13. Jahrhundert öfter erwähnt.

Nicht bloß die oben genannten, sondern auch noch manche andere Handwerker standen hier und da unter strenger polizeilicher Aufsicht und sollten durch Taxen in Ordnung gehalten werden, z. B. Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, Schmiede, Mäkler in mehren italienischen Städten [6]; ja in Mailand gab es eine öffentliche Taxe für den Hufbeschlag, in Ferrara und Arles für die Schneider und in Paris regelnde Vorschriften für Köche, Speisewirthe und Trödler [7]. Diese Mittel mochten aber um so weniger zum Ziele führen, da selbst die Vorschriften für Brauer [8], Weinhändler, Bäcker und Schlächter weder

---

decenter ornatum; regale pannum cum suis imaginibus mirabiliter auro contextum et unum amplum mantile et toalleam de opere Alamannico; pannum imaginibus aurea textura, pannum de seta auro contextum, vestem cum pavonibus aureis, pallium sericum cum leopardis. Gesta ap. Breq., 145. Ludwig IX schenkte dem Chan der Mongolen: pannellos habentes levem et subtilem bordaturam, in qua bordatura tentorio affixa ea, quae Christus in corpore pro nobis gessit, erant satis honestissime exarata. Guil. Nang., 350. Anon. de laud. papiae, c. 13 Stickereien erwähnt. Murat., Antiq. Ital., II, 402.

[1] Arnold. Lub., III, 29. — [2] Aurifrisiae. Matth. Par., 473. — [3] Nibel. B. 1422, 1461, 1465, 1609, 1747, 2287, 2825. — [4] Marrier, Bibl. Cluniac., 1368, 52. Anon. de laud. pap., c. 13. — [5] Corner, 861. Siehe noch erläuternde Stellen: Alber. zu 1209 und 1218.; Matth. Par. 500; Briton Phil., 112; Lünig, Cod., II, 1739, Urk. 1; Beckmann, Erfind., III, 320. — [6] Fantuzzi, IV, Nr. 312—314. Campagn., 147, 148. Giulini zu 1211. Murat., Antiq. Ital., II, 424. Hüllmann, IV, 81. — [7] Boileau, Réglements des arts et métiers. Cibrario, Econ. polit., III, 25. Giraud, II, 206. — [8] Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, II, 133. Taxe für die Weinhändler in Tanten von 1255, Binterim, Erzdiöcese von Köln, III, 249.

Digitized by Google

Theuerung, noch umgekehrt Ausbrüche des Volkszornes verhüten, wobei selten die Schuldigen und noch seltener in richtigem Maße gestraft wurden. Einst setzte König Johann die Preise des Weines fest, mußte aber seine Vorschrift wieder aufheben, weil die Kaufleute ihn dafür nicht anschaffen konnten, und nun füllte sich, wie der Geschichtschreiber sagt, das Land wieder mit Getränk und Trinkern [1].

Von den Gewerbesteuern wird an anderer Stelle die Rede seyn. Selbstständige Handwerker (welche dem Hofrechte unterworfen blieben und dann nicht rathsfähig waren [2]) konnten ihren Herren oft eine größere Summe zahlen, als bei einer anderen Lebensweise möglich gewesen wäre, was zu ihrer Vermehrung und Begünstigung, mittelbar aber auch zu ihrem Freiwerden beitrug. Das Verbot, ihre Stellen nicht an Unabhängige, sondern nur an Leute zu überlassen, welche unweigerlich dieselben Pflichten übernahmen, blieb wohl oft unberücksichtigt oder ward über den Haufen geworfen [3].

Nichts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung, der Freiheit und Selbständigkeit aller Handwerker mehr bei als das natürliche Zusammentreten in Genossenschaften, in Zünfte [4]. Wir sagen: das natürliche Zusammentreten; denn überall, wo nicht drückende Abhängigkeit und Verbote hindern oder eine Auflösung aller Lebensverhältnisse stattfindet, werden sich Gleichgestellte, Gleichbeschäftigte, Gleichgesinnte zu den verschiedensten Zwecken zusammenfinden und dadurch aus dem Zustande der Vereinzelung hervorarbeiten. So zu Festen und Ergötzungen, religiösen Zwecken, zu wechselseitigem Schutze, Unterstützung der Armen und Kranken, für Handel und Gewerbe u. s. w. Die Zünfte im engeren Sinne nahmen zunächst ihre Richtung auf das Gewerbe selbst, und so finden wir sie schon im 12. Jahrhundert in den meisten Ländern [5]. Die zweite Richtung ging auf den Krieg; die Zunftglieder mit den sich daran anschließenden Personen bildeten gleich anfangs, oder durch allmähliche Entwickelung [6] eigene Kriegsschaaren. Die dritte Richtung ging auf die Theilnahme an der Regierung. Von den beiden letzten Punkten wird anderwärts gesprochen; hier möge nur noch die Bemerkung Platz

---

[1] Repleta est terra potu et potatoribus. Rog. Hov., 797. — [2] Lappenberg, Wissenschaftl. Jahrbücher, 1818, S. 303. — [3] Ludw., Reliq., II, 389, 390. Torquati series, 382. Kirchner, I, 88. — [4] Zunft, Innung, Gilde haben sprachlich (aber nicht immer praktisch) fast ganz dieselbe Bedeutung. Berlepsch, I, 48. Ueber die Etymologie dieser und ähnlicher Worte: Fortuyn, 9, 21. — [5] Anderson, I, 511. Fischer, I, 785. Otton. Fris. chron. zu 1154. Im Jahre 1106 Fischerinnung in Worms, 1134 Tuchmacher und Kürschner in Quedlinburg. Berlepsch, I, 50, 51. Im Jahre 1061 (die älteste) für Lichtzieher von Philipp I. Schäffner, II, 593. Ueber die geschichtliche Entstehung der Zünfte: Hegel, II, 159. Schneiderinnung in Stendal und Salzwedel. Lenz, I, 28—34. Weberzunft in Basel. Trouillat, II, 184. Im Jahre 1157 Schusterinnung in Magdeburg. Ludw., Reliq., II, 389. Zünfte in Barcelona. Capmany, Mem., I, 3. Abth. — [6] Fortuyn, 136.

Digitized by Google

sieht, daß eine Verbindung dieser Richtungen auf Gewerbsthätigkeit, Vertheidigung des Vaterlandes und innere Regierung wenigstens in mancher Hinsicht heilsamer, eigenthümlicher, zusammenstimmender, durchgreifender und großartiger wirken muß, als wenn Vereine für Gewerbfleiß, Einstellung zu Kriegsdienst und Repräsentantenwahl nach Köpfen und Stadtvierteln ganz vereinzelt neben einander herlaufen und alle verknüpfenden, die Einheit des Ganzen nachweisenden und hervorhebenden Fäden abgeschnitten sind. Allerdings zeigten sich auch erhebliche Mängel nach allen drei Richtungen, z. B. bei der Gewerbsthätigkeit [1] unbillige Ausschließung oder allzu kostspielige Zulassung von Bewerbern, erzwungener Markt, überspannte Preise, willkürliche Trennung ähnlicher Gewerbe [2] u. dergl., bei dem Kriegswesen Gewalt und Fehdelust, bei den Ansprüchen auf Theilnahme an der Regierung das Verkennen und übertriebene Beschränken fremder Rechte; allein dies und Aehnliches sollte zu jeder Zeit möglichst geregelt und beseitigt [3], zu keiner Zeit aber verkannt und weggeworfen werden, was an trefflichen Keimen und Mitteln für jene großen Zwecke hier von der Natur gegeben ist und sich immerdar geltend zu machen und zu erneuen strebt. Mehre, z. B. die von Friedrich I und Friedrich II erlassenen, anderwärts erläuterten Gesetze [4] bezweckten die

---

[1] Sartorius, I, 318. In Basel gab man Eintrittsgeld für die Aufnahme in die Zunft und der Fremde mehr als der Bürger. Bezahlte ein Kunde nicht, so sollte kein anderer Meister Arbeit für ihn übernehmen. Ochs, I, 355—393. Der Bischof von Basel bestätigte 1248 die Statuten der Schlächterzunft. Trouillat, 574. Sehr merkwürdig sind die Etablissemens des métiers à Paris aus der Zeit Ludwigs IX. Sie zeigen Gutes und Böses gemischt. Manuscr. de la bibl. du roi, Nr. 259. Boileau, Réglements. In Venedig forderte man Beweise für Fähigkeit und Kenntnisse. Romanin, II, 390. — [2] Walch, Beiträge, IV, 65. Freiberg, 29. — [3] In Pistoja wurden deshalb im Jahre 1237 die geschlossenen Zünfte geöffnet (Salvi, I, 178) und im Jahre 1264 die Zünfte der Bäcker und Fischer in Erfurt aufgehoben. Später wurden sie jedoch wieder her- und unter genauere Aufsicht gestellt. Falkenstein, Geschichte von Erfurt, 102. Ludw., Reliq., II, 111. Der Bischof von Worms destruxit in civitate Wormatiensi societatem, quae vulgariter vocatur die Brüderschaft, ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium. Ortlof. Recht der Handwerker, 49. — [4] Hohenst., Bd. III, S. 382. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 143. Herder, Ideen, IV, 237. Von den eigentlichen Zünften muß man die Verbrüderungen, Gilden, unterscheiden, welche nicht selten ohne Beziehung auf den gemeinsamen Boden des Handwerks geschlossen, bisweilen für die Entwickelung der städtischen Freiheit nützlich, öfter aber auch Mitbürgern wie Obrigkeiten gefährlich wurden. Wider diese sind die Verbote oft mehr gerichtet als wider jene. Concil., XIII, 1313. Murat., Antiq. Ital., IV, 475. Hieher gehören auch die großen dänischen Gilden, unter denen die Knuts des Heiligen die angesehenste war. Sie hatten ihre Aldermen, Schreiber, Versammlungsgesetze, unabhängige Gerichte und Prozeßformen. Mußte sich ja ein Gildebruder wegen gewisser Gegenstände vor dem gewöhnlichen Richter stellen, so begleiteten ihn die übrigen und Keiner, der nicht zur Gilde gehörte, hatte gegen ihn volles Zeugenrecht. Sein Eid galt

Betheiligung von Handwerksmißbräuchen und Pfuschern eher zu streng als zu mild genannt werden.

Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlingen, Lern- und Arbeitszeit finden sich in manchen Statuten, z. B. in Paris. Auch Gewerbe waren daselbst geschlossen oder die Aufnahme hing von königlicher und städtischer Genehmigung ab; anwer durfte nur treiben, sobald er die nöthigen Kenntnisse, sowie einiges Vermögen nachwies [1] und ein Eintrittsgeld bezahlte.

In der Zunft entschied gewöhnlich die Mehrheit der Stimmen unter dem Vorsitze eines Altmeisters. Dieser ward bisweilen von den Innungsbrüdern gewählt, bisweilen höheren Orts ernannt, wie denn überhaupt das Verhältniß der Zünfte zu Fürsten, Prälaten und Stadtobrigkeiten weder in allen Zeiten noch an allen Orten gleich war. Zu große Abhängigkeit und zu große Selbständigkeit hatten gleichmäßig üble Folgen [2].

Abgesehen aber von allem Guten und Bösen des Zunftwesens in öffentlicher Beziehung, steht es auch mit dem Familienleben in engem Verbande. Zwischen dem Betreiben der Gewerbe durch Sklaven in alter Zeit und durch sklavenähnliche Fabrikarbeiter in der neuesten Zeit steht das Bürgerleben des freien Meisters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Gesellen, Meistern und Altmeistern [3] mit der ausgedehnten Abstufung von Rechten und Pflichten gab für sich schon ein mannigfaltig reiches Leben und eine große Zahl löblicher Vorschriften, und wie vortheilhaft wirkte es, daß der Lehrling, ja der Geselle zur Familie des ehrbaren Bürgers gehörte und neben der Erziehung für das Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Täglich sah er das erstrebliche Ziel seines Strebens als Meister und Hausvater zugleich vor Augen, nahm künstlerischen Theil an dem Gelingen jeder Arbeit, menschlichen an jeder Freude wie an jedem Leide [4]. In dem Meister und seiner Hausfrau fanden die Jünglinge ihre zweiten Aeltern, in diesen fanden jene ihre Kinder wieder, und wenn uns Jemand erinnert, daß auch Uebelstände eingetreten seyen,

---

zu dem eines Fremden wie drei zu eins. Aehnliche Einrichtungen waren in Schweden, sie mußten aber als unverträglich mit bürgerlicher Ordnung allmählich zu Grunde gehen. Münter, Beiträge, II, 4, 109. Dahlmann, Dänemark, III, 13. Im Jahre 1252 Kaufmannsgilde in Goslar. Bluhme, Reg. 20.

[1] Pour qu'il sache lere le mestier et il ait de coi. Boileau, Réglements des arts. Warnkönig, Französische Geschichte, I, 331. Arnold, II, 22. — [2] Wilda, Das Gildenwesen. Im Jahre 1247 bestätigt der Abt des Lehnklosters Innungen in Hallstadt. Freyberg, Mittheilungen, II, 1, 491—497. Finn Magnusen über nordische Gilden in den Baltischen Studien, V, 179. — [3] Die Altmeister wurden gewählt. Ludw., Reliq., II, 339. Campegn., 193. Bisweilen auch noch ein besonderer Beschützer der Zunft im Rathe. Anon. de laud. papiae, c. 13. — [4] Je mehr wahrer Geselligkeiten ein Staat zählt, desto glückseliger ist er zu preisen, weil da kein Staat im Staate ist, wo Liebe in Liebe wohnt. Grimm, Meistergesang. 10.

Digitized by Google

so wollen wir diese Wahrheit zwar keineswegs läugnen, dürfen aber die Gegenfrage aufwerfen, ob nicht zwischen dem Fabrikherren und Hunderten von maschinenartig arbeitenden Kindern das Mißverhältniß oder vielmehr der Mangel alles Wechselverhältnisses Regel sey und seyn müsse? und ob der etwaige Ueberfluß mechanischer Erzeugnisse allen Ausfall an Innigkeit, Tugend, Theilnahme, Erziehung, an menschlichem Leben und Segen aufwiegen könne? Darum scheide man das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften und halte sich gleich fern von übertriebener Vorliebe wie von übereilter Abneigung. Manches Gute der Vergangenheit läßt sich nicht herstellen, und manche Mängel der Gegenwart stehen mit größeren Vorzügen in untrennlicher Verbindung.

4. Vom Handel.

Der europäische Handel hatte im Mittelalter weder den Umfang noch die Bedeutung, welche ihm in den letzten Jahrhunderten zu Theil geworden sind. Die Entdeckung so vieler Länder und Völker, der Reiz unbekannter Erzeugnisse und schnell gewonnenen Reichthums, die Leichtigkeit großer Eroberungen u. dergl. befeuern jetzt den Kaufmann und dessen Kunden mehr als zu irgend einer anderen Zeit, und tausend Vortheile kommen ihm zu Hülfe, welche man im Mittelalter entweder nicht herbeischaffen konnte oder deren Mangel man kaum ahnte. Hieher gehören z. B. sichere und wohlgebaute Straßen, See- und Landversicherungen, Zeitungen, Posten, ein fester Münzfuß u. dergl. Indeß war der Schauplatz des Handels, wie wir weiter unten sehen werden, im Mittelalter keineswegs auf wenige Nachbarstaaten beschränkt, der Reiz neuer Entdeckungen und Erzeugnisse fehlte nie ganz, und überhaupt bestimmt die Größe des Umfangs und der Massen nie allein die Wichtigkeit, Würde und Geschicklichkeit des Handelsstandes.

So dürfte ein Kaufmann des Mittelalters keinen der oben genannten Vorzüge läugnen, vielleicht aber bemerken: der Gang des Verkehrs in einer blühenden selbständigen altdeutschen Stadt hatte keine Einmischung von Fürsten und Beamten zu fürchten; Niemand wurde von Staats- und Reichswegen mit wechselnden Handelsgrundsätzen gequält, und wenn die hohe Obrigkeit weniger gegen Wegelagerung schützte, so verlangte sie auch weniger Abgaben, und man konnte bei dieser Ersparung seinen Lastwagen und Frachtschiffen füglich eine Bedeckung mitgeben. Ferner stören und hemmen die großen Handelskriege[1] neuerer Staaten den Verkehr auf viel ärgere

[1] Doch verboten auch wohl Päpste den Handel mit ihren Gegnern; so sollte Niemand mit den Florentinern verkehren, wenn sie nicht ihrem Bündnisse mit Manfred entsagten. Urbani reg. in Paris, Jahr II, ep. 142, 199.

Digitized by Google

Maße als im Mittelalter die Willkür einzelner Junker, und überdem soll man jetzt gewöhnlich in dem Maße mehr zahlen, als der Verkehr abnimmt.

Daß übrigens die Obrigkeit auch im Mittelalter auf den Schutz der Kaufleute bedacht war, versteht sich von selbst und erhellt näher aus folgenden Beispielen. Nach einem Gesetze Kaiser Lothars von 1134 zahlte Jeder, welcher Kaufleute belästigte, 100 Pfund Gold, wovon die kaiserliche Kammer eine, der Beeinträchtigte die zweite Hälfte erhielt [1]. Kaiser Friedrich I zerstörte alle Schlösser, von welchen Räubereien unternommen und ungebührliche Abgaben beigetrieben wurden. König Philipp gab der Stadt Goslar das Recht, daß alle Kaufleute, welche sich dahin begeben, selbst wenn sie Feinde des Reiches sind, in Kriegs- und Friedenszeiten von Niemand dürfen beunruhigt werden [2]. Kaiser Friedrich II nahm alle Kaufleute, die zur frankfurter Messe reisten, in besonderen Schutz [3], und eine ähnliche Zusicherung ertheilte Markgraf Dietrich von Landsberg denen, welche nach Leipzig handelten. Der Herzog von Niederlothringen brach im Jahre 1240 die Burg eines Grafen von Dalhem [4], weil dieser Kaufleute beraubte. König Heinrich III von England sicherte in seinen Landen den braunschweigischen Kaufleuten ungestörten Handel zu, und schon früher setzte der große Freiheitsbrief von 1215 fest [5]: Alle Kaufleute dürfen frei und sicher nach England kommen und aller Orten Handel treiben. Bricht ein Krieg in ihrem Vaterlande aus, so versichert man sich ihrer Personen und Güter, jedoch ohne alle Hitze und ohne ihnen sonst Schaden zuzufügen. Sie erhalten ihre Freiheit wieder, sobald man erfährt, daß den englischen Kaufleuten in dem fremden Staate keine Gewalt geschehen ist [6]. Verständiger und gerechter als bisweilen in den neuesten Zeiten versprach Markgraf Dietrich von Landsberg im Jahre 1268 den Leipzigern [7], die Waaren der dahin handelnden fremden Kaufleute selbst dann nicht in Beschlag zu nehmen, wenn er mit ihren Landesherren in Krieg gerathe.

Aber freilich kamen die guten Gesetze und Versprechungen nicht immer zur Vollziehung, und insbesondere kostete es Mühe, Genugthuung in fremden Ländern zu erhalten. Diese suchte z. B. Erzbischof Christian von Mainz bei dem Könige Ludwig VII von Frankreich [8], weil ihm der Graf von Macon einige Kaufleute niedergeworfen habe,

---

[1] Leibn. diplom., Nr. 13. Godofr. mon. zu 1188. — [2] Böhmer, Reg. p. 7. — [3] Lünig, Reichsarch. von Frankfurt, Urk. 1; von Hansestädten, Urk. 4. — [4] Belg. chron. magn., 258. — [5] Rymer, Foed., I, 42. Sprengel, Gesch. von England, 511. — [6] Im Jahre 1242 ließen bei ausbrechendem Kriege die Franzosen alle englischen und dann die Engländer alle französischen Kaufleute verhaften. Lettres des rois, I, 52. — [7] Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 115. — [8] Epist. ad Ludov. VII, 457. Camici zu 1180, p. 95. Cod. reg. Christ., Nr. 179, p. 229.

Digitized by Google

und bewirkte zugleich, dies Verfahren sey um so widerrechtlicher, da die französischen Kaufleute in Deutschland geschützt würden. Halfen weltliche Obrigkeiten nicht hinreichend, so wandte man sich auch an die kirchliche, und Innocenz III befahl z. B. dem Bischofe von Chur und dem Abte von S. Gallen [1], einen Grafen von Montfort, welcher Kaufleute aus Piacenza geplündert hatte, zum Schadenersatz anzuhalten. Um sicherer zu seyn, zahlten die Kaufleute oft für den Schutz ein Geleitsgeld, und es ward mit Recht Grundsatz und Ehrensache, daß der Geld Nehmende auch wirklich schützen oder Entschädigung herbeischaffen müsse. Bisweilen aber gab diese Einrichtung Gelegenheit zu großen Mißbräuchen und Erpressungen, sodaß Kaufmannschaften urkundliche Befreiungen vom Geleitsrechte nachsuchten und erhielten [2]. Ging eine Straße durch mehrer Herren Länder, so vereinigten sich diese zu gemeinsamem Schutze und theilten die Einnahmen [3]. Die den Kaufleuten gegebene Erlaubniß, Waffen zu tragen, ward natürlich sehr gern benutzt, ja bisweilen thaten sich jene in so großer Zahl zusammen, daß sie nicht bloß Anfällen trotzen konnten, sondern dann wohl selbst mancherlei Unbilden begingen [4].

Gegen den Seeraub erklärte sich besonders die Kirche auf Nachdrücklichste [5], allein weder Bann noch die härtesten weltlichen Strafen konnten dies Uebel ganz vertilgen. In Dänemark errichtete man deshalb um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine eigene Gilde zu diesem Zwecke [6]. Die Theilnehmer beichteten vor dem Auslaufen, erhielten vollkommenen Ablaß, sicherten sich durch Kundschafter gegen unerwartete Unfälle und holten mit ihren unbelasteten Schiffen gewöhnlich die slavischen Seeräuber ein. Ja sie durften selbst wider den Willen der Eigenthümer jedes Schiff besteigen, nur mußten sie ihnen alsdann den achten Theil des den Seeräubern Abgenommenen überlassen. — Kaperei ward bisweilen im Kriege unbedingt, bisweilen nur als letztes Mittel erlaubt, wenn mildere nicht halfen. Als z. B. die Ankonitaner neapolitanischen Kaufleuten ein Schiff geraubt und alle Genugthuung abgeschlagen hatten, gab Friedrich I den Verletzten einen Kaperbrief gegen jene bis auf vollen Ersatz des Schadens.

---

[1] Innoc. III regist. imp., 152. — [2] Concil., XIII, 898, Nr. 44. Hüllmann, Städtewesen, I, 195. — [3] So der Herzog von Baiern und der Bischof von Regensburg. Hund, Metrop., I, 13. — [4] Landfriede Friedrichs I. Lünig, Cod., I, 358. Hüllmann, Gesch. der Stände, I, 216. — [5] Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abschn. 23, Urk. 13—16. Lübecker Urkundenbuch, I, 155, 229. Concil., XIV, 63. Matth. Par., 309. Die Genuesen hingen gefangene Seeräuber auf. Barthol. zu 1229. Die Einwohner Dalmatiens, welche oft die italienischen Küsten beunruhigten, wurden erst 1232 durch einen Vertrag mit Manfred für einen geordneten Handel gewonnen. Dumont, I, Urk. 42. Pardessus, II, CXIX. — [6] Saxo Grammat., XI, 465. — [7] Petr. Vin., V, 48.

Digitized by Google

In nächster Verwandtschaft mit dem Seeraube steht das Strandrecht[1]. Vom Anfange des 12. bis zu Ende des 13. Jahrhunderts finden wir viele theilweise und auch einige ganz allgemeine Aufhebungen desselben, allein eben die Wiederholungen des Verbotes und das Bestreben, durch besondere einzelne Freibriefe dagegen geschützt zu werden, beweisen die Rückfälle in das alte Uebel. Noch ärger war es, wenn, wie an vielen niedersächsischen Küsten bis ins 13. Jahrhundert, nicht bloß die Güter in Anspruch genommen, sondern auch die Personen zu Leibeigenen gemacht wurden[2]. Am thätigsten zeigte sich die Kirche gegen alle diese Frevel, aber die Päpste Gregor VII, Paschalis II, Honorius II, Alexander III[3] u. a. m. konnten mit ihren löblichen Grundsätzen nur allmählich und nur da durchdringen, wo die Bischöfe an Ort und Stelle in gleichem Sinne wirkten[4]. Gesetzlich wurde schon 1116 durch einen römischen Kirchen-

---

[1] Im Jahre 1111 erklärte Heinrich V, daß kein Strandrecht gegen Venedig geübt werden solle (Lünig, Cod. dipl. Ital., II, 1053). Im Jahre 1113 hoben es der Erzbischof und der Vicomte von Narbonne für alle Christen auf und straften hart die Uebertreter (Hist. de Lang., II, preuv. 359). Dasselbe thaten der Graf von Bretagne und Heinrich II von England. Richard I fügte hinzu: die Güter sollten an den König fallen, wenn der angekommene Eigenthümer keine Kinder oder Geschwister hinterlasse. Lettres des rois., IX, 15. Doch hielt Richard selbst Raubschiffe im mittelländischen Meere (Hemingf., II, 39. Rog. Hov., 678. Coggesh., Chron. Angl., 830. Bromton, 1152). Kaiser Heinrich VI hob alles Strandrecht auf, und gleich streng und umfassend sind in dieser Beziehung die Gesetze Friedrichs II (Wencker, Apparr., Urk. 1. Schöpfl. Als. dipl., I, 339. Bullar. Rom., I, 64) und König Wilhelms. Dieser sagt, es sey consuetudo detestabilis et pernitiosa. Pertz, IV, 371. Andere Urkunden über Aufhebung des Strandrechtes in Sartorius, neue Ausgabe, II, 15, 28, 43, 50, 73 u. s. w. Im Jahre 1220 für Dänemark aufgehoben. Wissensch. Jahrbücher, 1834, S. 414. Besondere Freibriefe und das Recht, die geraubten Sachen überall zurückzufordern, erhielten Wien, Straßburg, Lübeck, Regensburg (Lünig, Reichsarch., Suppl. zu Oesterreich, Urk. 168, cont. IV, Absch. 23, Urk. 7, 10; Abschn. 30, Urk. 2; Abschn. 58, Urk. 4. Gemeiner, Chron., 295. Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 20). Aehnliche Begünstigungen empfingen deutsche Städte von den nordischen Mächten (Rehtmeyer, Chron., 468. Sartorius, I, 205, 211. Hüllmann, Gesch. der Stände, III, 21. Fischer, Gesch. des Handels, I, 730. Haeberlin, Anal., 226. Böhmer, Reg., 372. Lappenberg, Urk. I, 467, 525. Urkundenbuch von Lübeck, I, 25, 32, 107, 194, 196, 209, 265, 283. Seibertz, II, 242. Mehr Beispiele bei Pardessus, II, CXV. — [2] Potgiesser, 19. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das Strandrecht noch an den pommerschen Küsten geübt, aber doch als usurpatio bezeichnet. Im Jahre 1260 befreite Herzog Barnimir von Demmin alle Einwohner der Insel Rügen davon: ne dolor super dolorem addatur. Dreger, Cod., Urk. 237, 320, 441. Im Jahre 1250 nehmen König Wilhelm und die Gräfin Margarethe von Flandern gegenseitig jactus maris in Anspruch. Kluit, II, 2, 577. — [3] Concil. Later., XII, 1151. Bullar. Rom., I, 32. Rathmann, II, 99. Jaffé, Reg., 500, 784. — [4] Im Jahre 1257 verlangte der König von Dänemark, es der Bischof von Lund an den Ufern der Kirchengüter kein Strandrecht übe, vielleicht aber, um es selbst zu behalten. Langeb., V, 589.

Digitized by Google

schluß ausgesprochen: Wer die Güter von Schiffbrüchigen nimmt, soll wie ein Räuber und Brudermörder von der Kirche ausgeschlossen seyn [1]. Nur Karl von Anjou, der die großen Ansichten der Päpste und der Hohenstaufen gleichmäßig verwarf, war frech genug, gestrandete Güter selbst seiner Unterthanen und Freunde mit Bezugnahme auf älteres Recht zu behalten und sich über die ausdrücklichen Bedingungen eines deshalb mit Genua geschlossenen Vertrages hinwegzusetzen [2]. — Zur Verminderung der Gefahren waren an manchen Orten Leuchtthürme errichtet [3].

Dem Strandrechte nicht unähnlich wirkte der Mißbrauch, wonach man Pilger [4], Kaufleute und Fremde aller Art hinderte, letztwillig zu verfügen, und ihre hinterlassenen Güter in Beschlag nahm. Kaiser Friedrich II verbot jene Beschränkung und setzte fest, daß, wenn Jemand ohne Testament sterbe, sein Besitzthum nicht dem Wirthe oder Ortsherrn zufalle, sondern bei Strafe des dreifachen Ersatzes den natürlichen Erben durch den Bischof übermacht werde [5]. Auf gleich löbliche Weise befahl Otto IV für Stade: kein Bürger dürfe die Güter eines Ausländers in Beschlag nehmen, ohne bei dem Richter desselben einen gehörigen Antrag gemacht zu haben; und Herzog Birger von Schweden bewilligte im Jahre 1261 auf den Antrag der Hamburger und Lübecker: man solle alles von einem Fremden nachgelassene Gut verzeichnen und Jedem ausliefern, der binnen Jahresfrist sein Erbrecht beweise [6].

Daß die Kaufleute nicht (wie so lange eine große Zahl der Handwerker) hörig seyn konnten, ergiebt die Natur ihrer Beschäftigung, und dies erleichterte das Errichten der Genossenschaften zur Abhaltung der Gewalt und zur Verstärkung eigener Macht [7]. Sonst

---

[1] Die Gesetze von Oleron und das Libro de consulado enthalten hierüber mannichfache billigere Bestimmungen. Nach den Assisen von Jerusalem empfing der Bergende von schwimmenden Gütern die Hälfte, von den auf dem Grunde des Meeres gefundenen aber nur ein Drittel (denn qui est au fons, atent son seignour); am Ufer gefundene sollten nach einem Gesetze König Amalrichs ganz den Eigenthümern zurückgegeben werden. Pardessus, I, 281. Die pisaner Gesetze verboten das Strandrecht, quia non est addenda innocenti afflicto afflictio. Sie bestimmten genau, was für Waare an Bergelohn zu geben sey. Es stieg von einem Dreißigstel bis zu einem Viertel des Werthes. Statuta, 328—330. Wer sich in Regensburg schiffbrüchigen Gutes anmaßte, wurde geächtet. Böhmer, Reg., 22, zu 1207. — [2] Stanconus zu 1270. — [3] Lappenberg in den Wissensch. Jahrbüchern, 1818, S. 286. — [4] Jede Mißhandlung der Pilgrime galt für besonders sündlich. Daher heißt es: „Wer icht nymbt pilgrinen, der hat des fluches starche." Gudrun, V. 3728, in Hagens Gedichten des Mittelalters, Bd. II. — [5] Bullar. Rom., I, 64. Murat., Antiq. Ital., VI, 83. — [6] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 23, Urk. 10. Fischer, I, 548. — [7] Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 29, 36, 53. Auf Handelsreisen durfte der Kaufmann Waffen zur Vertheidigung bei sich führen. Landfrieden von 1158. Pertz, Monumenta, IV, 103.

Digitized by Google

ging die Achtung und der Einfluß, welche sie genossen, mehr ab von dem Umfange ihrer Geschäfte und ihrem Reichthume, als von einer festen staatsrechtlichen Bestimmung. Nicht minder waren die Ansichten in verschiedenen Ländern ungleich, und während z. B. das schwäbische Landrecht des Kaufmanns Wehrgeld niedriger festsetzte wie das des freien Bauern, gab Friedrich I dem Adel in der Gegend von Asti das gewünschte Vorrecht, unbeschadet seines Standes Handel zu treiben [1]. Gewiß war die steigende Vermehrung des Verkehrs und des beweglichen Vermögens sehr wichtig und im Ganzen sehr heilsam.

Nach der allgemeinen Weise des Mittelalters strebten die Kaufleute daheim wie in der Fremde, ihre eigenen Obern und Richter zu haben. So entstanden in Italien die Konsuln der Kaufleute [2] und mit Genehmigung des Kaisers in mehren deutschen Städten die erwählten oder vom Rathe gesetzten Hansgrafen, welche manche Handelssachen anordneten und entschieden und insbesondere auf auswärtigen Jahrmärkten die Kaufleute schützten, ihre Rechte darlegten und vertraten [3].

Diese Jahrmärkte und Messen hielt man damals und mit Recht für ein Beförderungsmittel des Handels, obwohl sie auch oft mit Monopolen und Beschränkungen Anderer verbunden waren [4]. Sie durften ursprünglich ohne königliche Genehmigung [5] nirgends angelegt oder gehalten werden; allmählich ertheilten aber auch Fürsten, ja selbst italienische Städte [6] diese Erlaubniß, und die Könige schwiegen oder stimmten bei. Im Jahre 1140 setzte Konrad III fest [7]: Niemand solle wider den Willen des Bischofs [8] im Bisthume Freisingen einen Markt anlegen, und 100 Jahre später erschien die Verlegung des Marktes in Kirchheim von einem Wochentage auf den anderen so wichtig, daß der Markgraf von Meißen und der Graf von Bren darüber förmliche Urkunden ausstellten [9] und vom Abte des Klosters

---

[1] Schwabenſp., 402. Molino, II, 68. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 387. — [3] Lünig, Reichsarch., von Reichsstädten, Abschn. 39, Urk. 1. Gemeiner, Chron., 295, 325; Urspr. von Regensb., 57, 70. Monum. Boica, XI, 357. Böhmer, Reg., 22, zu 1207. — [4] Warnkönig, I, 320. Ein Verzeichniß vieler Märkte bei Tittmann, II, 66. — [5] Im Jahre 1188 erlaubt Friedrich I dem Bischofe von Merseburg, ein neues Forum anzulegen. Brunn, Beiträge zur Bearbeitung alter Handschriften, II, 374. Im Jahre 1236 giebt Friedrich II dem Bischofe von Bamberg ein Marktprivilegium für Frankenmarkt ob der Enns (Wien. Jahrb., XL, 115), 1235 der Stadt Oppenheim (Hist. dipl., IV, 2, 840), 1245 der Stadt Speier auf 14 Tage. Remling, 231. Im Jahre 1252 König Wilhelm dem Grafen von Jsenburg. Kremer, II, 129. Böhmer, Reg., 167. König Heinrich 1233 dem Bischofe von Konstanz für Mersburg. Hist. dipl., IV, 2, 610. Friedrich II 1236 für Lübeck. Hist. dipl., IV, 2, 891. — [6] Krone, Patarener, 6. Pardessus, II, LVII. — [7] Hund, Metrop., I, 157. Lünig, Reichsarch. von Savoyen, Abschn. 12, Urk. 6. — [8] Im Jahre 1215 gestattete Herzog Boleslav II von Schlesien dem Bischofe Thomas von Breslau, einen Markt in Neiße anzulegen. Stenzel, Urk. 306. — [9] Ludw., Reliq., 59, 62.

Digitized by Google

vier Mark Silber und zwei Scheffel Hafer erhielten. Bisweilen b
thätigte der Papst Jahrmarktsrechte zu größerer Festhaltung derselben
bisweilen ertheilte er sie Klöstern und Stiftern aus eigener Mach
unbekümmert um weltliche Einsprüche [1]. In der Regel sollte auf di
Entfernung einer Meile vom berechtigten Orte kein zweiter Jahrmark
angelegt [2] und das etwa zu erhebende Marktgeld mäßig und ange
messen bestimmt werden [3]. Von dieser Abgabe ist aber das Re
noch zu unterscheiden, auf öffentlichen Plätzen immerfort Buden
Fleischscharren u. dergl. zu halten [4]. Solche höher bezahlte Stelle
konnte man verkaufen, vererben und verpfänden. Nicht selten wa
die Marktabgabe für Fremde höher gesetzt wie für Einheimische, ode
auch jenen der Handel mit einigen Gegenständen und der Verkau
außerhalb des Marktes ganz untersagt [5]; zuweilen erhob man di
Steuer nur von dem wirklich Verkauften und erlaubte freie Rück
führung der übrigen Waaren [6]. Für Unterschlagen der Abgabe und
betrügerisches Einführen stiegen an einigen Orten die Strafen von
einem Viertel bis zum ganzen Werthe. Nicht minder schuldig war
der Bürger, welcher fremde, höher besteuerte Güter für die seinigen
ausgab.

In ansehnlichen Städten hielt man wöchentlich öfter, z. B. in
Lübeck zweimal Markt [7], die größeren Messen legte man hingegen
auf Gedächtnißtage der Apostel und gerühmtesten Heiligen, wo dann
Gottesdienst den Handel belebte und die herbeiströmenden Fremden
den Gottesdienst wiederum feierlicher machten [8]. In den wichtigeren
Handelsstädten, z. B. in Enns, Passau, Achen, dauerten die Messen
wohl 14 Tage [9], und dasselbe galt von den italienischen Messen zu
Parma und Ferrara, welche letzte den Handelsneid der Venetianer
erweckte [10]. Die leipziger Messe entstand erst um die Zeit des Unter
ganges der Hohenstaufen. Von den verständigen und umfassenden

---

[1] Reg. Greg. IX, Jahr IV, p. 216. Bouquet, XV, 37. Archives d
Reims, I, 256. — [2] Sachsenfp., III, 66. — [3] Camici zu 1210, Urk. VI
92. — [4] Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 17, von Hörter. Quilibe
sutor, qui tenebit un banc sur la foire, dabit nobis 4 paria calceorum
quolibet anno. Urkunde für Neufchatel von 1214 vom Grafen Ulrich v
Walthers Bernerischem Stadtrecht, Urk. 2. — [5] Z. B. kein Fremder soll h
Hannover pannum incidere. Freibrief von 1272. Orig. Guelf., IV, 197.
Archiv österr. Geschichtsquellen, 71. In Susa Fremden nicht erlaubt, ge
mischt mit Einheimischen zu verkaufen (Monum. Hist. patr. Leg. municip.
I, 7, 10) oder vendere in minuto. Cibrario, Econ. polit., I, 192. —
[6] So geschah es in Ravenna. Fantuzzi, IV, 308—311. — [7] Corner, 721
Fischer, I, 547. Wochenmärkte in Venedig. Marin, III, 243. — [8] Cum
ante non nisi diebus festis moris esset hominibus ad ecclesiam con
currentibus quaedam minuta inter se habere commercia. Mon. Boica
XXIX, I, 375. Verleihung Friedrichs I von 1165 für Stadtsteft. — [9] Lang
Jahrb., 347, 353. Dumont, I, Urk. 145. Vom magdeburger Markte. Reg
Hon. III, Jahr V, Urk. 563, von 1220. — [10] Affò, Parma, III, 12
Ferrar. chron., 483.

Digitized by Google

Bestimmungen Friedrichs II für das apulische Reich ist bereits anderwärts gesprochen worden [1].

Zur Beförderung des Handels wurden in mehren Städten Consuln angestellt [2], Waarenniederlagen oder Kaufhäuser angelegt, z. B. in Athen, in Siena [3] u. a. O. Die Obrigkeit Genuas baute Häuser am Meere zu bequemen Ausladeplätzen, und die Gildehallen der Hanse dienten später wohl als Waarenlager. Philipp August ließ in Paris große bedeckte Hallen erbauen, welche des Nachts verschlossen wurden und wo die Kaufleute am Tage ihre Stände hielten. Sonntags sollten jedoch diese wie alle Läden uneröffnet bleiben [4].

Der Aufkauf und Vorkauf von Waaren, ehe sie auf den Markt kamen, war an sehr vielen Orten verboten [5], und wiederum durfte kein Käufer eher, als bis ihm nach gewissen Fristen und Stunden dazu die Erlaubniß durch ein Zeichen gegeben ward. In Verona z. B. sollte Niemand auf dem Markte vor neun Uhr Früchte, Gemüse u. dergl. zum Wiederverkauf erstehen [6]. Geflügel, Eier und einige andere Gegenstände waren ganz vom mittelbaren Handel entzogen, und überhaupt durfte man Lebensmittel und Holz nie aus der zweiten Hand kaufen, es sey denn in ganz kleinen Massen. In Ravenna stand den Gastwirthen und Schenkwirthen Getreidekauf und Verkauf frei [7], oft hat aber wurde das Verbot aufgehoben, wonach auch sie bis zu einer gewissen Stunde keine Gänse, Enten, Hühner, Eier, Käse, Aepfel, Feigen, Weintrauben u. dergl. kaufen und nie mit diesen Dingen weiteren Handel treiben sollten.

In den Handelsbeschränkungen umfassenderer Art gehören zunächst Ausfuhr- und Einfuhrverbote. Sie betrafen am häufigsten Lebensmittel, bisweilen indeß auch einige andere Gegenstände. Wir geben Beispiele. In Ravenna war die Ausfuhr von Hühnern, Enten, Gänsen, Eiern und Käse ganz, die Getreideausfuhr aber dann verboten, wenn der Starius über 10 Schillinge galt [8]. Wer fremdes Getreide zum Verkauf einführte, zahlte 12 Denar vom Starius, wer es selbst verbrauchte, war frei von der Abgabe. Laut eines Vertrages zwischen Como und Chur durfte diese Stadt vorher kein Getreide und Gemüse beziehen [9]. Aus Verona sollte man Kalk, Ziegel und Oel nicht in fremde Besitzungen verkaufen. Dasselbe

---

[1] Huillard, Bd. III, S. 265. — [2] Pardessus, II, CXXVI. — [3] In Siena ein kaiserliches Haus Friedrichs II, in qua panni integri venduntur. Würdtw., Subs. nov., XI, 21. Im Jahre 1194 eine loggia mercatorum in Siena. Della Valle, Lett., I, 15. Caffari, 283. Lünig, Reichsarch., von Hansestädten, Abth. IX, Urk. I. Rigord., 11. — [4] Schwabensp., 3. — [5] Dumont, I, Urk. 202. Hist. dipl., III, 414. Gaupp, Stadtrechte, II, 97. Sächs. Weichb., 19. Handfeste von Arberg in Walchners Berner Stadtrecht, XLIV. — [6] Campagn., 201. — [7] Pantuzzi, IV, 265—269; 293—296. — [8] Ibid., IV, 310—316. — [9] Rovelli, II, 217.

untersagte 1260 Padua hinsichtlich des Leinsamens, damit man ih in der Stadtmark aussäe [1]. In Venedig war (doch wohl nicht fü immer) verboten die Ausfuhr von Eisen, Zinn, Kupfer, Kalk, Hol ziegeln u. s. w. [2] — Nach einem Freibriefe für Wien durfte kei Bürger aus Schwaben oder Regensburg mit Waaren nach Ungar ziehen, kein fremder Kaufmann über zwei Monate mit Waaren i der Stadt bleiben oder Gold und Silber kaufen [3]. Herzog Friedri von Oesterreich hemmte 1235 auf Rath der Juden die Ausfuhr v Wein und Getreide [4], was aber nur zur Folge hatte, daß die benac barten Länder ihren Bedarf aus Schwaben, Franken und Italien b zogen. Kaiser Friedrichs II Verbote der Ausfuhr von Pferden, Wa fen und Schiffszwieback ergingen in Beziehung auf Kriegszwecke Karl von Anjou hingegen sperrte viele Häfen in Apulien und Sic lien und brachte die Städte in Verfall, weil ihn sein Eigenn täuschte und verblendete. Vorsichtiger setzte Ludwig IX. fest: die Obri keiten sollten ohne aufrichtige und reifliche Prüfung kein Verbot d Ausfuhr von Getreide, Wein und andeven Dingen erlassen; wenn e aber einmal aus dringenden Gründen geschehen sey, so dürften sie nicht leichtsinnig aufheben oder während der Dauer desselben au Gunst besondere Ausnahmen gestatten [5]. Diese Ausfuhrverbote hin derten Theuerung und Hungersnoth nicht, weshalb man einige Ma die Handeltreibenden zum wohlfeilen Verkauf ihrer Vorräthe zwang allein sie ließen sich dies nicht immer gutwillig gefallen, und Ka von Flandern wurde hauptsächlich um eines solchen Befehls wille im Jahre 1127 erschlagen [7]. Mehr half es allerdings, wenn d Reichen, wie in Ferrara, freiwillig ihre Böden öffneten, um gemäßig Preise zu bewirken; aber solche Erscheinungen konnten nur in frei Städten eintreten, wo die öffentliche Bedeutung eines Mannes pr Theil von der Volksgunst abhing oder doch aufs Innigste mit de Volkswohle zusammenhing.

Etliche Male, besonders in den Kriegen der italienischen Städ wurden die einzelnen Ausfuhrverbote zu einer vollen und streng Handelssperre gesteigert [8] oder gar die fremden Kaufleute gefan gen gesetzt und ihre Güter weggenommen. Rechtfertigen läßt es s

---

[1] Vielleicht nur vorübergehende Bestimmungen. Das Nähere hat Can pagn., 114, 231. Verci, Storia Trivig., I, 102. — [2] Romanin, II. 37 — [3] Wiener Jahrb., XXXIX, Anzeigebl. 17. — [4] Salisb. chron. Cani 482. Hund, Metrop., I, 13. Zur Zeit Manfreds ward es untersagt. Ei und Baumwolle aus Sicilien nach Venedig zu führen. Depping, I, 187. [5] Rich. S. Germ., 1048. Saba Malasp., VI, 2. Gesch. der Hohenst., Bd I S. 262; IV, 340. — [6] Guil. Nang., 364. Mart., Thes., I, 440. — [7] Vell III, 75. Ferrar. chron., 483, zu 1230. — [8] Benigni, I, Urk. 22. Da dolo, 225. Matth. Par., 396. Wer in Genua mit einem feindlichen Sta handelte oder verbotene Waaren einführte und ausführte, dem wurden weggenommen und seine Häuser niedergerissen. Caffari zu 1196—97. M riondus, I, Urk. 93, 144.

Digitized by Google

dagegen, wenn man Jemand durch Vorenthaltung eines ihm unentbehrlichen Gegenstandes zur Nachgiebigkeit zwingen konnte [1]. So schloß z. B. der Bischof von Belluno Frieden mit den Venetianern, weil diese ihm kein Salz oder andere überseeische Waaren zukommen ließen. Umgekehrt finden wir auch Fälle, daß Einzelne oder Gemeinden zum Ankauf oder Verkauf von Gegenständen gezwungen wurden [2]. Bloße Gewalt, obgleich aus Handelsrücksichten erzeugt, war es, als Heinrich der Löwe die Salzquellen des Grafen Adolf von Holstein bei Thodeslo verschütten ließ, damit sich der Absatz in Lüneburg vermehre [3]. Geschickter brachte Venedig einen Vertrag mit Ravenna zu Stande, wonach aus Ligurien und der Lombardei in diese Stadt nur das eingeführt werden solle, was sie selbst verbrauche oder was sogleich weiter nach Venedig gehe [4]. Als aber die Ravennaten Klage erhoben, daß sie hiebei sehr übervortheilt wären, zahlte ihnen Venedig zur Beruhigung jährlich eine Summe Geldes. Verwandte Beschränkungen enthält der zwischen Pisa und Arles 1221 geschlossene Vertrag [5]. Finden sich, so heißt es daselbst, während des Krieges zwischen Pisa und Genua Arelater oder ihre Güter auf genuesischen Schiffen, so können sie genommen und behalten werden, ohne daß es Friedensbruch wäre. Von der Küste bei Genua bis Pisa dürfen die Arelater kein Salz verkaufen und zwischen Pisa und Civitavecchia kein Getreide aufkaufen, es sey denn, um es unmittelbar nach Pisa oder Arles zu führen.

Fremde und Einheimische wurden überhaupt hinsichtlich des Handels bald gleich, bald ungleich gestellt. In England z. B. sollten jene während des 12. Jahrhunderts nur mit Bürgern, nicht mit Landleuten handeln, sich nur eine gewisse Zeit aufhalten, ihre Schiffe nicht verlassen oder mit anderen Fremden nur durch Dazwischenkunft eines Einheimischen verkehren [6]. Bologna ließ in einen Freibrief Kaiser Heinrichs V aufnehmen, daß kein tuscischer Kaufmann jährlich öfter als zweimal auf der Hauptstraße über den Apennin zu den Messen komme [7]. In Köln durfte nach einer erzbischöflichen Urkunde von 1259 kein Kaufmann länger als jährlich dreimal sechs Wochen verweilen, mit gewissen Gegenständen (z. B. Gewürzen, Weihrauch, Alaun) nicht im Einzelnen handeln und kein Silber an-

---

[1] Roland. Patav., I, 13; II, 1. Dandolo, 225, 316, 320. — [2] So heißt es in einem Freibriefe Wilhelms I für Messina: Servos autem et ancillas, pannos vel alios res curiae, de caetero nullus vestrum invitus emere compellatur. Gallo, Ann., II, 22. Im Jahre 1238 Klage, daß der Graf von Flandern die Unterthanen eines Stiftes zwinge, ihre Tücher in seinem Gebiete zu verkaufen. Miraei op. dipl., III, Urk. 35. — [3] Helmold, I, 76. — [4] Dandolo zu 1261. — [5] Murat., Antiq. Ital., IV, 396. — [6] Sartorius, I, 201. Barcelona erhielt 1227 vom Könige Jakob von Aragonien das Recht, nur auf eigenen Schiffen Waaren zu versenden, eine Art Navigationsgesetz. Capmany, Memor., II, 11. — [7] Savioli, I, 2, Urk. 96, von 1116.

Digitized by Google

kaufen [1]. Manche von diesen Bestimmungen beruhten auf Irrthümern, andere ließen sich als verständige Begünstigungen der Bürger rechtfertigen; bisweilen aber meinte man auch, Fremde und Einheimische ganz gleichstellen zu müssen, um jene anzulocken und Handelsverkehr erst zu begründen. Dies that z. B. Heinrich der Löwe in seinen Besitzungen mit den Juden und Deutschen [2].

Ueberhaupt trat jenen auf Beschränkung hinwirkenden Ansichten oft die Ueberzeugung entgegen: freier Handel sey ein Gut, das man befördern und sogar wo möglich im Kriege erhalten müsse. Deshalb sicherte Konrad IV den regensburger Kaufleuten zu [3]: selbst Güter seiner Feinde sollten in ihrer Stadt Sicherheit haben, und in einem Vertrage zwischen Florenz und Siena ward ausbedungen, daß über die meisten Handelsgegenstände weder Einfuhr- noch Ausfuhrverbote, noch Steuergesetze dürften erlassen werden [4]. Im Jahre 1237 versprach der päpstliche Abgeordnete an S. Gineſio [5], man werde einseitig die Getreideausfuhr nicht verbieten, und dasselbe versprach 1248 der König von Frankreich an Montpellier [6], sofern nicht Theuerung oder andere große Noth eintrete.

Als eine eigenthümliche und gewiß sehr nachtheilige Art von Handelsbeschränkung ist das Stapelrecht zu betrachten, auf welches manche Städte nach altem Herkommen (wie Köln) oder nach kaiserlichen Freibriefen (wie Wien, Regensburg, Straßburg) Anspruch machten [7]. Allmählich folgten die Fürsten auf diesem Wege nach. Markgraf Johann von Brandenburg ertheilte z. B. den Städten Frankfurt und Landsberg in den Jahren 1253 und 1257 das Niederlagsrecht [8]. Erzbischof Hildebold von Bremen befahl, daß alle von der See kommenden Schiffe auf die Zeit von drei Fluthen in Stade anlegen müßten [9], und Herzog Heinrich setzte ums Jahr 1273 fest, nur in Breslau und in keiner anderen seiner Städte solle eine Waarenniederlage sein, und eine Meile rund um Breslau dürfe sich kein Bäcker, Fleischer, Schuster, Gastwirth, Krämer, Ausschnitthändler u. s. w. ansetzen. Im Jahre 1277 war Genoua im Besitze des Rechtes, daß alle über die Alpen gehenden und kommenden Waaren

---

[1] Securis, 252. — [2] Orig. Guelf., III, 491. In einer Urkunde Lothars von 1133 für Quedlinburg heißt es: Händler mit Leinen, Tuch und Pelzen de forensibus stationibus tributum non reddant. Erath, Cod. Quedlinb., 80. — [3] Gemeiner, Chronik, 361. — [4] Camici zu 1969, Urk. VII, 89. Della Valle, Lettere, I, 15. — [5] Benigni, I, Urk. 32. — [6] Hist. de Langued., III, 112. — [7] Securis, 252. Nach dem wiener Stadtrechte von 1198 sollte Niemand aus Schwaben über Wien nach Ungern handeln. Hüllmann, Städtewesen, IV, 103. Bisweilen reihte sich hieran auch ein Vorkaufsrecht. Pardessus, II, CVIII. — [8] Depositionem mercium. Gerken, V, Urk. 105. Lünig, Reichsarch., von Hansestädten, Abschn. 2, Urk. 1, 4. Archiv für Süddeutschland, I, 238, Freibrief für Inspruck. Hüllmann, Städtewesen, I, 186. — [9] Hülsemann, Statuta Stadensia, p. 34.

Digitized by Google

eine Nacht daselbst blieben, bestimmte Abgaben zahlten und mit dem Gespann und den Wagen der Bürger weiter gefahren wurden [1].

Einer besonderen Aufmerksamkeit und Behandlung unterlag der Handel mit den Saracenen. Schon 971, also lange vor den Kreuzzügen, erließ Venedig in dieser Beziehung einschränkende Gesetze [2]; jene Unternehmungen gaben indessen allerdings nähere Veranlassung, die Sache ins Auge zu fassen, bis die Kirche endlich allen unmittelbaren und mittelbaren Handel nach saracenischen Ländern, sowie alle Gemeinschaft auf die Dauer der Kriege schlechthin untersagte. Als sich indeß die Venetianer hierüber beschwerten, weil sie beim Mangel des Ackerbaues nur durch Handel und Schiffahrt bestehen könnten, milderte Innocenz III das Verbot dahin [3]: es solle an die Saracenen nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt werden Eisen, Werg, Pech, Stricke, Waffen, Schiffe und Schiffsbauholz. Später wollten Sachverständige darauf Verbote gründen, daß bei dem morgenländischen Handel überhaupt ein Ausfall zum Nachtheile der Christen stattfinde [4], allein ihre Rathschläge fanden mit Recht keinen Eingang und ebenso wurden jene Verbote durch die Aussicht auf Gewinn meist vereitelt. Gewiß waren die Saracenen in Hinsicht auf Gewerbe und Handel dem christlichen Abendlande oft zuvorgeeilt [5]. Nicht selten wurden die Juden angeschuldigt und bestraft, weil sie den Ungläubigen Waffen und verbotene Waaren zuführten. — Von den Handelsabgaben wird in dem Abschnitte vom Steuerwesen ausführlicher die Rede seyn; hier bemerken wir nur, daß sie häufig, ja am meisten in der Gestalt eines Zolles erhoben wurden [6] und das Bestreben dahin ging, wo nicht eine gänzliche Befreiung, doch eine wechselseitige Gleichstellung derselben zu erhalten [7]. Sehr oft bewilligte man Geistlichen und Klöstern Freiheit von allen Abgaben für ihren eigenen Bedarf, sie trieben aber nicht selten größeren Handel [8].

---

[1] Liruti, 74. Aber schwerlich konnte man diese Beschränkung lange durchsetzen. — [2] Le Bret, I, 218. Genua 1151. Genuens. lib. jur., 158. — [3] Innoc. epist., I, 539. Matth. Par., 95. Concil., XIII, 1015. Honorius III verbot den Marseillern, nach Alexandrien zu handeln. Reg., V, 111. In den Gesetzen des Königreichs Jerusalem stand auf verbotenen Handel mit Saracenen Verlust der Güter und bei beschwerenden Umständen sogar der Tod. Pardessus, I, 279. Ludwig IX erneute 1254 das Handelsverbot. Ordonn., I, 74. — [4] Sanutus, 26. — [5] Matth. Par., 382. Pardessus, II, XXXV. — [6] Mehre Zollrollen und Waarenverzeichnisse in Murat., Antiq. Ital., II, diss. XXX. Handelssteuern in Genua. Genuens. lib. jur., 32, 143. Den Genuesern im jerusalemischen Reiche 1187 erlassen. Ibid., 346. Zollfreiheit versichert. Orig. Guelf., IV, 111. Erath, Cod. Quedlinb., 80 u. a. a. O. Im Jahre 1243 ward zwischen Polen und dem deutschen Orden festgesetzt: die Waaren und Güter der Ritter und Pilger gehen überall frei, Kaufleute zahlen in Danchin, Posen, Gnesen und Guben. Dreger, Cod., I, Urk. 150. — [7] Im Jahre 1119 bestimmen z. B. Florenz und Bologna gleichen Durchgangszoll für Waaren. Savioli, II, 2, Urk. 481. Im Jahre 1191 verspricht Heinrich VI an Pavia: Niemand solle die Stadt mit neuen und höheren Handelsabgaben bedrücken. Gatto, 111. — [8] Fantuzzi, IV, Nr. 359. Für

Digitized by Google

Ueber das Verfahren bei Handelsschulden wurden Bestimmungen nöthig. Mehre Städte und Staaten versprachen bei wechselseitiger Beitreibung und gegen flüchtige Schuldner [1] hülfreiche Hand zu leisten, wogegen eigenmächtiges Auspfänden ohne Rechtsverfahren [2] und vor Allem der häufig vorkommende Gebrauch untersagt wurde, vermöge dessen man sich nicht bloß an den eigentlichen Schuldner oder Bürgen, sondern an jeden anderen Kaufmann desselben Staates hielt und ihn zur Zahlung für seine Landsleute zwang [3]. Selbst der Bürge sollte nicht vor dem Schuldner und mehre Bürgen nur in richtigem Verhältnisse beigezogen werden. Zur Begünstigung Achens setzte Friedrich I fest, daß man Kaufleute daselbst bloß wegen solcher Schulden und Geschäfte in Anspruch nehmen könnte, die auf den Messen selbst abgeschlossen wären [4], und um die Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich in einem Friedensschlusse der Grafen von Flandern die Bestimmung: kein Schiff eines fremden Kaufmanns dürfe von ihren Unterthanen ohne Rechtsspruch wegen Schulden angehalten werden [5]. Wer zum Feste des heiligen Petronius nach Bologna kam, war acht Tage vorher und acht Tage nachher gegen seine Gläubiger gesichert [6].

Höchst wichtig für den Handel und den gesammten Verkehr waren die Ansichten über Geld und Zinsen. In dem Maße als jener wuchs, wurde das Bedürfniß des Geldes allgemeiner, und die Nothwendigkeit einer Ausgleichung mittelst desselben größer. Mehr aber als irgendwo trat die Kirche hier hemmend dazwischen [7]: denn ob sie gleich während des Mittelalters in Wahrheit selbst die größte Geldmacht war, nannte sie (einige biblische Sprüche falsch auslegend) jede unmittelbare Benutzung des Geldes, jedes Zinsennehmen einen schändlichen Wucher [8], während man allen anderen Handelsgewinn selbst bis 10 vom Hundert erlaubte [9]. Natürlich wurden alle nur denkbaren Kunstmittel angewandt, die Zinszahlung zu verstecken. Man nahm z. B. Getreide oder andere Erzeugnisse statt des Geldes [10] lieg

---

eingeführte und durchgeführte Waaren hob man (nur mit wenigen Ausnahmen) in Verona gewisse Siegelgelder. Campagn., c. 272.

[1] Lappenberg, Urk. 1, 525. — [2] Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455, an den Bischof von Konstanz. — [3] Murat., Antiq. Ital., IV, 339. Melchelb. Hist. Fris., II, 2, Urk. 17. Hüllmann, Städtewesen, I, 195. Eine Leiche als Pfand für Schulden zurückgelassen. Hagen, Gesammtabent., I, 112. — [4] Vedriani, II, 141. Savioli, II, 2, Urk. 353, 416. Eichhorn, Epist. Cur., Urk. 67. Hist. de Langued., III, pr. 112. — [5] Dumont, I, Urk. 145. — [6] Lünig, Cod., II, Urk. 52. — [7] Sigon., Hist. Bonon., 54. Nach den Gesetzen des lateinischen Kaiserthums durfte kein villanus ins Gefängniß gesetzt oder ihm sein Gut abgenommen werden, sofern nicht sein Herr darein willigte oder ihm zum Handel Erlaubniß ertheilte. Canciani, III, lib. consuet. Rom., §. 215. Schäffner, II, 614. — [8] Ut feneratores infames habeantur. Kirchenschluß von 1139. Jaffé, Reg., p 585. — [9] Philipp August und Richard Löwenherz erlaubten dies beim Antritte des Kreuzzuges. Dumont, I, Urk. 202. — [10] Giulini, 134, zu 1197. Die Urkunden von 1

sich in den Besitz nutzbarer Hypotheken setzen, oder Geschenke geben, oder mehr verschreiben als man zahlte u. dergl. Dem zu steuern wird nunmehr verboten, aus dem Geldverleihen Vortheil irgend einer Art zu ziehen, also weder Erzeugnisse, noch Pfandnutzung, noch Verzugszinsen [1] u. s. w.; alles in dieser Beziehung Erhaltene sollte am Hauptstuhle abgerechnet werden und überdies Strafe eintreten. Hierauf ließen sich die Darleiher von den bedürftigen Schuldnern eidlich versprechen, sie würden nie den Hergang bekannt machen oder das Gegebene zurückfordern [2]; allein die Kirche befahl, daß man von Amtswegen dergleichen Verfahren untersuche und den Empfänger zur Rückzahlung zwinge. Als sich die weltlichen Gerichte hiebei lässig zeigten, erklärte Papst Alexander III, alle Schuldsachen solcher Art gehörten vor das geistliche Gericht [3]. Zinsnehmer wurden gebannt und weder zum Abendmahle noch zu ehrlichem Begräbnisse gelassen [4]. Sofern man aber diesen Bann oft nur im Allgemeinen ohne namentliche Anklage oder Beweis aussprach, bekümmerten sich die meisten gar nicht darum, bis irgend ein Ereigniß oder Todesgefahr ihr Gewissen so rührte, daß sie die Zinsen zurückzahlten [5] oder zur Rettung ihrer Seele Kapellen bauten, Stiftungen gründeten u. dergl. Im Jahre 1234 entschieden (sehr eigenthümlich) päpstliche Bevollmächtigte, daß, wenn der Erzbischof von Mainz römischen Kaufleuten ein Kapital (worunter gewiß Zinsen begriffen waren) nicht pünktlich zurückzahle, er in den Bann verfalle [6]. — Die Juden, auf welche kirchliche Drohungen und Strafen keine Anwendung fanden, sollten von aller Gemeinschaft und allem Verkehre mit Christen ausgeschlossen, diejenigen von den letzten aber gebannt werden, welche sich daran nicht kehrten oder dies Gesetz zu vollziehen säumten [7]. Für besonders strafbar hielt man es, Pilgern Zinsen abzunehmen oder Feinden Geld zu leihen [8].

Alle diese Gesetze und Strafen konnten aber das natürliche Bedürfniß des Geldes und den natürlichen Wunsch des Zinsnehmens nicht unterdrücken, vielmehr stieg der Zinsfuß in dem Maße, als das Geschäft Vorwürfe und Gefahren nach sich zog. Zehn vom Hun-

---

Bartol. di Pistoja zu 1195—98 geben Beispiele von sehr großen Getreidelieferungen für Geldanleihen.

[1] Harzh., III, 532. Verci, Ecel., III, Urk. 282. — [2] Innoc. epist., VIII, 16. Decret. Greg., V, tit. 9. — [3] Concil., XIII, 320. Innoc. epist., X, 61. — [4] Concil., XII, 1503; XIII, 430, 798. Binterim, Concil., IV, 457. Würdtwein, Monastic., III, 36. — [5] Molina, II, 173. Innoc. epist., VIII, 16. Alexander IV erlaubt, Kaufleute in Asti vom Banne zu lösen, sofern sie die erhaltenen Zinsen zurückzahlten und versprächen, künftig keine zu nehmen. Regesta in Paris, VII, ep. 30. — [6] Schunk, Cod., p. 14. — [7] Concil., XIII, 1142. — [8] Innocenz IV gebietet, daß alles Gegebene auf den Hauptstuhl abgerechnet werde: cum hujusmodi beneficium non multum videatur habere dispendii, quod solutionem sic prorogat, quod debitum non absorbet. Concil., XIV, 63. Gallia christ., X, preuv. p. 452.

Digitized by Google

dert war selbst nach manchen Stadtgesetzen der erlaubte, geringste, ja gar kein ungewöhnlicher Satz [1]. Laut eines mailändischen Gesetzes von 1197 sollte die Stadt nicht über 10, andere Personen nicht über 15 vom Hundert geben [2]. In Verona konnte man ums Jahr 1228 Zinsen bis $12\frac{1}{2}$ vom Hundert einklagen; was darüber ging, ward auf den Hauptstuhl abgerechnet [3]. Solche der kirchlichen Gesetzgebung geradezu widersprechende Bestimmungen hätten die Geistlichen und Päpste aufs Nachdrücklichste verwerfen müssen, allein sie brauchten selbst zu oft Geld und übertraten dann ihre eigenen Gesetze [4]. Mit Recht sorgten die Päpste, daß jeder Prälat Anleihen nöthigenfalls selbst aus dem Kirchenvermögen zurückzahle [5]; sie konnten jedoch das Abziehen der versprochenen Zinsen nicht immer durchsetzen, und Honorius III bestätigte einen Vertrag, worin ein Bischof sienensischen Darleihern versprach, daß, sofern er nicht zur rechten Zeit bezahle, ihn und seinen Sprengel der Bann treffe [6]. Ja selbst Geistliche erlagen nicht selten dem Reize des Geldgewinns und trieben Wucher, weshalb Untersuchungen gegen sie eingeleitet und die Schuldigen abgesetzt wurden [7]. Vorsichtigere fanden Andere ein Erwerbsmittel darin, daß sie Wucherer auskundschafteten und große Geldstrafen von ihnen beitrieben [8].

Sogar Innocenz III erlaubte, die sicilischen Staatseinnahmen zu verpfänden und bei Kaufleuten zinsbare Anleihen zu machen [9], und wie hart die Darleiher später mit den Päpsten umgingen, welche Geld für ihre weltlichen Zwecke brauchten, geht aus ihren eigenen Schrei-

[1] Zehn bis zwanzig Prozent in Italien, ja noch höher. Cibrario, Econ. polit., 3, 316. Zehn vom Hundert am Rheine gewöhnlicher Zinsfuß um 1250. Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 245. Loskauf von Abgaben zu gleichem Fuß. Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. Zwanzig vom Hundert nimmt 1259 ein Jude in Freisingen. Lang, Jahrb., 337. Zwölf vom Hundert im J. 1221, 20 vom Hundert im J. 1234 in Toskana gezahlt. Cartap. di S. Salvad., Urk. 378 und von diesen Jahren. Innoc. ep., IV, 15; VII, 29; X, 92. Zwanzig vom Hundert in Flandern und in der Champagne. Capmany, Mem., I, 2, 206. In Pisa waren zwei Denare monatlich vom Pfunde (etwa 10 Procent) der gesetzliche Zins, und nur bei Bodmerei (ad proficuum maris) ward ein höherer Satz erlaubt. Statuta Pisana, fol. 19, 117, 411. Im Jahre 1255 Beschluß der rheinischen Städte, wöchentlich nur zwei Denare vom kölnischen Pfunde und bei Verträgen auf ein Jahr nur vier Unzen vom Pfunde zu nehmen. Leibnitz, Mantissa, VIII, 96. — [2] Giulini, 134. — [3] Campagn., c. 26. Zwei Schillinge vom Pfunde heißen 1268 in Brescia legitimae usurae. Verci, Ecel., Urk. 282. In den mailändischen Statuten von 1216 heißt es: Per legem municipalem duorum solidorum pro libra, si debitum fuerit usurarium, absque sacramento solvere tenetur. Cibrario, Economia, 534. — [4] So schreibt Innocenz IV seinen Legaten Albert in Frankreich: Recipias nostro ecclesiae Romanae nomine mutuum, etiamsi opportuerit sub gravibus usuris, quantumcunque et a quibuscunque poteris invenire. Reg., Jahr X, ep. 43. — [5] Innoc. ep., VI, 215; VII, 15. Petr. Vin., V, 94, 95. Würdtw., Nov. subs., IV, 128; IX, 8. — [6] Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 790. — [7] Decret. Greg., V tit. 9. Tiraboschi, Moden., IV, Urk. 743. Concil. XIII, 302. Hüllmann, Städtewesen, II, 37. — [8] Wadding, III, 500. — [9] Epist., V, 84. Amalr. vitae pontif., 409.

Digitized by Google

ben nur zu deutlich hervor. So bannte Klemens IV die Stadt Siena, nahm aber die Kaufleute aus, welche ihm und Karl von Anjou Geld geliehen hatten. Bei wucherlichen Geschäften dieser Art, klagt jener, nimmt die unersättliche Gier der Gläubiger einen großen Theil des Hauptstuhls hinweg [1]. Ein anderes Mal eröffnete er eine Anleihe auf 100,000 Pfund, erhielt aber nur etwa 50,000 und sagt: Wenn man die Zinsen abrechnet, so schwindet das Ganze auf ein Weniges zusammen. — Aehnlich erging es weltlichen Herrschern in Zeiten der Noth [2]. Der Graf von Flandern z. B. lieh im Jahre 1221, um sich aus der französischen Haft zu lösen, 26,186 Pfund, verschrieb aber 31,090 Pfund mit dem Zusatze, daß seine Gläubiger, wenn er nicht am bestimmten Tage zahle, die Güter aller Kaufleute in Flandern und Hennegau wegnehmen dürften [3]! Als der römische Stuhl dem Könige Heinrich III von England das sicilische Reich für seinen Sohn überließ, ward er dem Papste die ungeheure Summe von 500,040 Mark Sterling schuldig, deren Zahlung Kaufleute aus Florenz und Siena gegen Verpfändung der geistlichen Zehnten in England und gegen anderweite Sicherheit übernahmen [4]. Von Zinsen bis zum Verfalltage ist zwar nichts erwähnt, wenn sie aber auch nicht wie gewöhnlich schon mit in die Hauptsumme eingerechnet seyn sollten, so finden sie sich auf andere Weise in ungeheurer Größe. Bei der Gewißheit nämlich, daß der König auf keinen Fall am Zahlungstage Alles berichtigen könne, fügte man hinzu: Er trägt die Kosten eines Reisekaufmanns und seines Pferdes und Dieners, bis die ganze Anleihe zurückgezahlt ist, und giebt als Ersatz für Schaden, Auslagen, Belohnung u. dergl. vom Verfalltage an für jede zwei Monate Zögerung auf 10 Mark eine Mark, das heißt also jährlich 60 Mark vom Hundert.

Wenn man auf die Seltenheit des Geldes, die Gefahren des Verleihens, die Schwierigkeit des Beitreibens, die Kosten des Uebersendens und die Gleichgültigkeit Rücksicht nimmt, mit welcher man oft seinen eigenen Credit verdarb, so dürfte der Gewinn der Banker und Wechsler jener Zeit im Durchschnitt eben nicht größer gewesen seyn als heutigen Tages, und wenn auch Betrug und Wucher besonders von Seiten der Juden [5] gewiß nicht fehlten, so wurde doch Manches mit diesem Namen bezeichnet, was jetzt und mit Recht für ein erlaubtes Gewerbe gilt. Im Fall Geistliche oder Bettelmönche mit übertriebenem Eifer gegen das Zinsennehmen predigten, hielt sich die Menge sehr gern für berechtigt zum Plündern, Mißhandeln, Niederreißen der Wohnungen [6] u. dergl., wofür die Banker natürlich

[1] Martene, Thes., II, 101, 188, 190. — [2] Ueber die Anleihen Friedrichs II: Hohenst., III, 457. Ueber die Anleihen Manfreds und Konradins in Siena: Malavolti, II, 1, 12—15. — [3] Martene, Thes., I, 886. — [4] Rymer, Foed., I, 2, 33. Matth. Par., 286. — [5] Von ärgem jüdischen Wucher: Henry, VI, 280. Städtische Festsetzung des Zinsfußes für die Juden. Arnold, II, 77. — [6] Ghirard., I, 154. Mauris., 43.

Digitized by Google

ihre Darlehen im Preise steigerten oder sich zu Bildung einer mächtigen Partei enger an einander schlossen und dann diejenigen sogar straften, welche päpstliche Schreiben gegen den Wucher ausgewirkt hatten [1]. Nicht minder natürlich widersprachen sie manchen städtischen Gesetzen: daß z. B. in Mailand [2] eine über drei Jahr alte Schuldverschreibung nur dann gültig sey, wenn der Schuldner sie anerkenne oder sich noch im Besitze der Sache befinde, um derentwillen die Anleihe gemacht wurde.

Doch konnten alle diese Gesetze, Schwierigkeiten und Gefahren von dem so reizenden, zuletzt immer einträglichen Geldverkehre so wenig abschrecken [3], als in unseren Tagen Staatsbankerotte, Herabsetzung von Zinsen oder allgemeine Zahlungsfristen. Insbesondere legten sich die lombardischen Handelsstädte so eifrig auf dies Gewerbe, daß der Name eines Lombarden in allen Ländern mit dem eines Bankers und Wechslers gleichbedeutend ward [4]. Als der Papst Alexander IV im Jahre 1256 mit Asti zerfiel, ließ er 150 Astenser, welche sich hauptsächlich solcher Geschäfte wegen in Frankreich aufhielten, verhaften und sechs Jahre in Lyon gefangen halten [5]. Ludwig IX verwies im Jahre 1268 alle zinsnehmenden Lombarden aus seinem Reiche und Jakob I von Aragonien alle handeltreibenden Lombarden, Florentiner, Senenser und Lucheser aus Barcelona [6]. Dessungeachtet dauerten die Wechselbänke fort und die reichen Banker gewannen für Geld den Schutz der Fürsten; sie liehen gleichmäßig allen politischen Parteien, sofern sie nur Sicherheit und Gewinn dabei sahen. Damit man aber auch Sicherheit an ihnen habe, ergriffen einige Städte Vorsichtsmaßregeln: jeder venetianische Wechsler mußte z. B. 3000 Dukaten niederlegen, woran man sich nöthigenfalls halten könnte [7]; ja es entstand daselbst angeblich schon im 12. Jahrhundert eine Art von Depositen- oder Girobank [8].

---

[1] Reg. Greg. IX, Jahr I, p. 119, zu 1272, von den Lombarden. — [2] Giulini, 134, zu 1197. — [3] Murat., Antiq. Ital., I, 890. Neben reichlichem Gewinn multa mala passi sunt in personis et rebus. Astens. gesta, 878. — [4] Asti soll zuerst den Geldhandel emporgebracht haben; allein wir finden schon viel frühere Darlehen (z. B. 1168 der Florentiner und Sennesen zum Kreuzzuge König Amalrichs von Ungern). Das Geschäft selbst aber ward allmählich künstlicher, umfassender. Anon. Ast., 1045. Wilh. Tyr. zu 1168. Molina, II, 173. Florentiner Bürger und selbst adlige Italiener betrieben es in Frankreich und Flandern. Codic. bibl. Taurin., II, 314, 316. Reiffenberg, Monum., I, 157. Trudonens. gesta, 395, 396. Im Jahre 1236 war der Bischof von Passau den Kaufleuten in Rom und Siena übermäßig viel schuldig. Friedrich II half ihm aus der Noth und erhielt dafür das sauische Lehen, welche der Herzog von Oesterreich gehabt hatte. Wien. Jahrb., XL, 116. — [5] Alber. zu 1256. Ogerius nennt schon zu 1213 banci cambiatorum. Malespini, 165. Mauris., 40. Della Valle, Lett. I, 137. Carli, III, 16, 20. Ordonn., I, 96. — [6] Capmany, II, 31. Urkunde von 1265. — [7] Tentori, Saggio, IV, 74. Nicht selten verboten die Päpste Kapital- und Zinszahlungen an Personen, die mit der Kirche zerfallen waren. Reg. Innoc. IV in Paris, Jahr VI, ep. 285. Reg. Greg. IX, Jahr XIII, ep. 30. — [8] Pardessus, II, CXIII.

Digitized by Google

Aus dem einfachen Geldwechseln und Geldleihen entwickelte sich allmählich in Italien die Lehre von den Wechseln und das Wechselrecht. Schon im 12. und noch häufiger im 13. Jahrhundert finden wir statt baarer Uebersendungen wechselseitige Anweisungen und Verrechnungen [1], welche den Uebergang boten zu den späteren theils vereinfachteren, theils noch mehr abkürzenden Formen.

In England ließ sich ohne Rücksicht auf Kirchengesetze und Würde seines Standes Richard von Kornwall, der geldreiche Bruder König Heinrichs III, von diesem ein so ausschließliches Recht zum Geldhandel ertheilen, daß Jeder gestraft wurde, der wegen irgend eines Geschäftes von einem Anderen Geld borgte [2]. In Deutschland stieg dieser Verkehr nicht zu einer gleich bedenklichen Höhe [3], sondern hielt sich lange innerhalb der natürlichen Grenzen des Auswechselns verschiedener Münzsorten.

Was nun die Handelsgegenstände und Handelsstraßen betrifft, so wird sich eine Uebersicht derselben am besten ergeben, wenn wir nach einander von den einzelnen Handelsstaaten sprechen.

Niemals lebten die Völker im Mittelalter ohne allen auswärtigen Handel, ja fast keine einzige Handelsstraße der alten oder neueren Welt (die Wasserverbindung mit Indien und Amerika ausgenommen) war damals unbekannt oder unbenutzt, und der Hauptunterschied beruht mehr auf Verschiedenheit der bezogenen Gegenstände und am meisten darauf, daß der Verbrauch damals geringer war als in früherer oder späterer Zeit.

1. Italien hat nicht sowohl eher Handel getrieben als andere Länder, wohl aber bildeten sich Amalfi, Pisa, Genua und Venedig zu eigentlichen Handelsstaaten, bevor man anderwärts im Abendlande über den Verkehr des täglichen Bedürfnisses hinausging und von jenen Vielerlei lernte [4]. Andererseits entstanden in Italien zuerst aus Handelsneid verderbliche Kriege.

a) Amalfi trieb schon in sehr früher Zeit einen ausgebreiteten Handel, unter Anderem nach Syrien und Aegypten [5]; als aber die Stadt in die Hände der Normannen kam, sank ihre Bedeutung in jeder Rücksicht, obgleich nicht übersehen werden darf, daß ihre Lage in einem engen, mit hohen Bergen eingeschlossenen Felsthale den Anbau und die Vergrößerung äußerst erschwert und ein eigentlicher sicherer Hafen fehlt [6].

---

[1] Rohte, Chron. Thur., 1735. Pardessus, II, CX. Martens, Ursprung des Wechselrechts, 37. Depping, Hist. du commerce, I, 175, erwähnt schon in 1171 einer Art von Wechselbriefen; doch ging man wohl nicht über gegenseitige Abrechnungen hinaus. Cambium, quod vulgo dicitur Wehsel (Wesle), neque institor neque alius quivis mercatorum, sed ipse monetarius exercere debebit etc. Histor. dipl., III, 454. Urk. von 1231. — [2] Matth. Par., 639. — [3] Geldgeschäfte auf der achener Messe zur Zeit Friedrichs I werden erwähnt: Dumont, I, Urk. 145; Capmany, Mem., I, 2, 207. — Hope, Essay on architecture, 224. Pardessus, II, 47. — [5] Guil. App., II 267. — [6] Hallam, Middle ages, Suppl., 196.

Digitized by Google

b) Genua suchte sich hauptsächlich des Handels in dem westlichen Theile des Mittelmeeres zu bemächtigen, fand aber Nebenbuhler bisweilen an den Provenzalen und Aragonesen, vor Allem an den Pisanern. Während der hieraus entstehenden Handelskriege wagten es die einzelnen Kauffahrteischiffe nicht, unbeschützt zu segeln [1], sondern man gab ihnen, freilich mit Erhöhung der Kosten, eine Begleitung von Kriegsschiffen. Im Jahre 1149 schlossen die Genueser einen Friedens- und Handelsvertrag mit dem Könige Abdallah Muhamet von Valencia [2], im Jahre 1155 einen Vertrag mit Kaiser Emanuel [3]. Im Jahre 1168 vertrieb der König von Aragonien die Pisaner und übergab den Genuesern die, welche er gefangen, sowie die Hälfte der Schiffe, welche er in Beschlag genommen hatte [4]. Um dieselbe Zeit erlaubte der König von Marokko den Genuesern, gegen mäßige Abgaben in allen seinen Staaten sicher Handel zu treiben, und spanisch-maurische Könige bewilligten einige Male nothgedrungen wohl noch mehr.

Im Jahre 1156 schloß Genua einen Handelsvertrag mit König Wilhelm I von Sicilien und versprach, es werde nichts gegen seine Ehre und Sicherheit unternehmen, Friede halten und allen etwa durch Raub oder Gewalt entstehenden Schaden ersetzen, wogegen er versprach, die Genueser in allen seinen Staaten zu schützen und den zeither bedeutenden Handel der französischen und provenzalischen Kaufleute nicht weiter zu dulden [5]. Ein anderer, 1170 zwischen Genua und Narbonne geschlossener Vertrag setzte fest: Diese Stadt darf im Genuesischen Gegenstände aller Art ohne Erhöhung der Abgaben einkaufen, jährlich aber nur ein Schiff mit Pilgern und nicht mit Waaren befrachtet nach Asien absenden [6]. Den Pisanern ist für gewisse Fälle die Aufnahme in Narbonne untersagt. Umgekehrt versprach Ludwig IX an Montpellier, kein Genueser sollte sich in Aiguesmortes ansiedeln und das Bürgerrecht erhalten. Im Jahre 1236 kamen Genua und Arles überein, das Strandrecht höre auf und wechselseitig werde jede Erbschaft verfolgt [7]. Andere Bestimmungen betreffen die Zölle, die Ausfuhr und daß arelatische Konsuln in Genua über die daselbst Arelater Recht sprechen. Genuas Handel nach dem Kirchenstaate ward jedesmal begünstigt, wenn die Stadt die Partei des Papstes hielt, und Alexander IV bewilligte ihr sogar Freiheit von allen Handelsabgaben [8].

---

[1] Barthol. ann. zu 1247, 1249. Oger. Pan. zu 1211. Caffari an vielen Stellen. — [2] Notices et extraits, XI, 3. Ebendaselbst Verträge mit den Beherrschern der Balearen von 1181 und 1188, mit Leo von Armenien von 1201, mit Tunis von 1250, meist über Sicherheit, Schutz, Strandrecht, Steuern, Einfuhr, Ausfuhr, Marktplätze, Münzfuß u. s. w. — [3] Sauli, II, 181 — [4] Albert., 320. Caffari, 377. — [5] Caffari, 263. Murat., Antiq. Ital., IV, 254. — [6] Hist. de Langued., III, pr. 112, 11[illegible]. [7] Bouche, Hist. de Provence, II, 210. — [8] Lünig, Cod. dipl. Ital., I 2093. Vortheilhafte Verträge mit Manfred schloß Genua 1257, 1259 und 1261. Genuens. lib. jur., 1293, 1346.

Digitized by Google

Seit den Kreuzzügen wuchs Genuas Handel nach Syrien und Cypern und später auch nach Aegypten [1] so sehr, daß große Handelsflotten hin und zurück gingen und unterwegs oft auf den griechischen Inseln, z. B. in Kreta, anlegten. Mit Konstantinopel, woher man nicht bloß Fabrikate und morgenländische Waaren, sondern bisweilen auch Getreide holte [2], stand Genua schon während des 12. Jahrhunderts in freundschaftlichen Verhältnissen. Im Jahre 1155 bewilligte z. B. Kaiser Emanuel jährlich der Gemeine 200 Goldstücke und zwei Mäntel, dem Erzbischof von Genua 60 Goldstücke und einen Mantel, den Kaufleuten ein Grundstück und eine Kirche in Konstantinopel und die Herabsetzung der Handelsabgaben vom zehnten auf den fünfundzwanzigsten Pfennig.

Die Gründung des lateinischen Kaiserthums gab den Venetianern in diesen Gegenden ein entschiedenes Uebergewicht, weshalb die Genueser trotz aller kirchlichen Verbote mit größtem Eifer für die Herstellung der griechischen Macht wirkten. Aus Dankbarkeit und zum Theil auch aus Schwäche bewilligten die griechischen Kaiser den Genuesern die größten Vorrechte. Ein mit Michael Paläologus geschlossener Vertrag setzte fest [3]: Die Genueser unterstützen den Kaiser auf Verlangen mit 50 Schiffen, führen keine Waaren fremder Kaufleute ein, kein Gold und Silber aus dem Lande. Dagegen erhalten sie Niederlassungen und Gerichtsbarkeit in mehren Städten, Freiheit von allen und jeden Abgaben und nebst den Pisanern den ausschließlichen Handel nach dem schwarzen Meere. Smyrna, Pera, die wichtigste Vorstadt Konstantinopels, ein Theil der Krim kam in ihre Hände und sie erhoben Kaffa zum Stapelort für alle Waaren, die aus dem inneren Asien auf mehren Handelsstraßen dahin geführt wurden. So wurde Genua eine Zeit lang die erste Handelsmacht in Europa [4] und würde es länger geblieben seyn, wenn nicht unverständiger Wechsel der Regierungsform und frevelhafte Neuerungssucht die Stadt innerlich geschwächt hätten, während Venedig durch größere Klugheit und durch Festigkeit der Regierung aller Unfälle Herr zu werden wußte.

c) Pisas Handel war in gewissen Zeiträumen fast noch bedeutender und seine Macht noch größer als die Genuas, aber mit dem

---

[1] Caffari und Oger. zu 1154, 1204, 1211, 1217. Ottobon., 362. Canale, I, 352—393. Im Jahre 1169 giebt Boemund III den Genuesern (ex consilio baronum meorum) manche Vorrechte in Cypern. — [2] Ottobon., 355. Caffari, 265. Monum. hist. patriae, II, p. 291. Vorrechte in Antiochien, Laodicea u. s. w. Mon. hist. patr., II, 291. Vorrechte in Antiochien, Laodicea u. s. w. Mon. hist. patr., Chartae, I, 857. Latrie, II, 30, 43, 51. — [3] Du Fresne, Hist. de Constant. Recueil de cartes, 5. Barthol. zu 1261. Robertson, Untersuchungen über Indien. — [4] Im Liber jurium Januae und in Canale, II, 492, 543 sq., finden sich Handelsverträge und Freibriefe aus Jerusalem, Antiochien, Armenien, Cypern, Konstantinopel, Sicilien, Sardinien, Korsika, Aragonien, Barcelona, Toulouse, Narbonne, Montpellier, Marseille. Ebend. ein merkwürdiges Steuerregister für Andoria für 1252.

Digitized by Google

Sinken der Ghibellinen, zu denen es sich immer hielt, begann sein Verfall und das Steigen des guelfischen Florenz. Auch lag die Stadt nicht so günstig für den See- und Landhandel als Genua und Venedig. Handelsstraßen, Umfang und Zwecke sind am besten aus einem Verzeichnisse der Handelsverträge zu entnehmen, welches wir in der Note mittheilen [1]. Afrika, Syrien, Griechenland, Spa-

---

[1] Meist nach dem Ristretto cronolog. im Archive zu Florenz und Borgo, Diplomi, p. 85. Im Jahre 1108 verleiht Tankred Grundstücke und Rechte in Laodicea und Antiochien. Im J. 1150 Handelsvertrag mit dem Könige von Valencia. Mon. hist. patr., Chart, II, 269. Im J. 1154 (pisanischer Zeitrechnung) verleihen Raimald und Konstanze von Antiochien den Pisanern Grundstücke im Hafen von Laodicea und erlassen ihnen die Hälfte der Abgaben. Im J. 1156 Erweiterung ihrer Rechte und Grundstücke in Tyrus durch Balduin und Melisende. Im J. 1157 ähnliche Begünstigungen für Joppe von Amalrich, damaligem Grafen von Askalon. Ughelli, Italia sacra, III, 398. In den Jahren 1165 und 1168 neue Freibriefe desselben über Grundstücke und Gerichtsbarkeit. Im J. 1169 Urkunde, wodurch ihnen die größten Rechte in Aegypten und Kairo für den Fall der Eroberung bewilligt werden. Im J. 1170 Bestätigung und Erweiterung des Freibriefes von 1154 durch Boemund. Ughelli, Ital. sacra, III, 406. Im J. 1177 Handelsvertrag zwischen Pisa und dem König Abdallah von Tunis, der Schutz verspricht, Sklaven freiläßt und die Abgabe von Alaun aufhebt. Im J. 1182 Freilassung einiger genommenen Schiffe, bei dem Könige Joseph Ebuis Jakob in Tripolis nachgesucht. Im J. 1182 Beschwerde bei demselben über die Beschränkung des Handels mit Häuten, Leder, beccumi und anderen Waaren. Im J. 1185 Friede mit den afrikanischen Staaten geschlossen. Im J. 1187—91 Freibriefe gegeben und bestätigt von Konrad von Montferrat, Guido von Lusignan, Heinrich von Champagne für den in Syrien geleisteten Beistand. Sie betreffen Maß und Gewicht, eigene Obrigkeit, geringere Abgaben u. dergl. Murat., Antiq. Ital., II, 911—920. Viesseux, VI, 1, 420. In den J. 1192—98 Handelsverträge mit Konstantinopel. Im J. 1194 Streit zwischen Pisa und dem Erzbischof von Tripolis über Handelsabgaben. Im J. 1198 Anweisung für pisanische Gesandte, dem griechischen Kaiser Manchertia zu versprechen, wenn er ihre Schiffe in allen Theilen seines Reiches zulasse. Im J. 1206 Vorschriften über die Handelsniederlagen, Abgaben und Steuerberechnungen in Pisa. Im J. 1202 Handelsfreiheiten in Syrien, vom Herrn von Botrys bewilligt. Im J. 1207 Versprechen Kaiser Heinrichs von Konstantinopel, den Pisanern alle früheren Rechte zu bestätigen und sie aller Orten aufzunehmen, wenn sie ihm Treue schwören wollen. Im J. 1208 Abderamen rettore di tutti i cristiani della provincia d'Africa schreibt aus Tunis nach Pisa, daß zwei pisanische Schiffe im Hafen von Tunis drei saracenische Schiffe mit Gütern und Mannschaft weggenommen hätten. Auf erhobene Beschwerde beim Kadi und dem Könige Ebuis sey befohlen, zum Ersatz alles Getreide der Pisaner und Lukkaner aus ihren Vorrathshäusern zu verkaufen. Die Pisaner möchten Strafen und Ersatz bewilligen, damit nicht noch größerer Schaden entstehe. Im J. 1208 ein saracenischer Paß vom Könige aus Tunis nach Pisa geschickt. Im J. 1209 Freibrief Kaiser Otto's IV, wonach die Pisaner im Reiche frei handeln dürfen und Niemand sie zu Kauf oder Verkauf zwingen soll. Ohne ihre Erlaubniß soll Keiner zwischen Civitavecchia und Porto Venere Hafen anlegen, landen oder handeln. Lami, Deliz., III, 212. Im J. 1214 Verhandlungen mit Gaeta, Zara, Nizza, Grasse, Marseille über wechselseitigen Schutz, Frieden, Vertilgung der

Digitized by Google

nien, Sicilien und Südfrankreich wurden besucht, und aus all diesen Ländern kamen auch Kaufleute nach Pisa. Wenigstens schilt Dominicus die Stadt schon am Anfange des 12. Jahrhunderts gottlos; denn es finden sich daselbst Türken, Libyer, Parther, Chaldäer und andere Heiden [1]. Schon im 12. Jahrhundert hatte Pisa Handelsgesetze zusammengestellt, welche Gregor VII bestätigte [2].

d) Florenz führte mehr inneren Land- und später auch Geldhandel, als wie auswärtigen Waarenhandel; doch erzwang es bisweilen durch kriegerische Ueberlegenheit vortheilhafte Bedingungen von seinen Handelsnachbarn. So mußte ihm Pisa 1256 Freiheit von allen Abgaben für eingehende und ausgehende Waaren zugestehen und Gewicht, Ellenmaß und Münzfuß von Florenz annehmen [3].

e) Venedig. Sowie Genuas Handel zunächst im westlichen Theile des mittelländischen Meeres vorwaltete, so der Venedigs im adriatischen Meere und der östlicheren Hälfte des Mittelmeeres. Doch segelten Venetianer schon am Anfange des 12. Jahrhunderts nach Marseille [4], wogegen sie allerdings im adriatischen Meere eine bestimmtere Herrschaft und Ausschließung von Handelsgenossen auszuüben suchten, und zwar gestützt auf ihre Macht, nicht auf die fabelhafte Belehnung Papst Alexanders III [5]. Mit den Byzantinern standen sie in der Regel seit der frühesten Zeit in freundschaftlichen Verbindungen und widersetzten sich z. B. mit aus Handelsneid den normannischen Eroberungen im unteren Italien [6]. Zum Theil für diesen Beistand erweiterte Kaiser Emanuel im Jahre 1147 ihre Rechte [7], gab ihrem Dogen und Patriarchen Gehalt und Titel, ihren Kaufleuten Nieder-

---

Genuesen. Im J. 1216 Vertrag mit Rupinus in Antiochien. Im J. 1221 Handelsvertrag zwischen Pisa und Arles. Die Bürger der letzten Stadt dürfen auf keinen genuesischen Schiffen fahren und müssen Salz und Getreide blos nach Pisa bringen. Getreide, das sie zwischen Civitavecchia und Pisa laden, darf nur nach Pisa oder Arles geführt werden. Tronci zu 1221. Im J. 1229 giebt Friedrich II den Pisanern in Akkon Freiheit von allen Abgaben und eigene Gerichte. Im J. 1230 erhalten sie neue Handelsvorrechte in Aegypten. Im J. 1234 Privilegium wegen Handelsabgaben in Sicilien. Im J. 1256 Freiheit davon und Richter für ihre Landsleute bewilligt König Alfons von Kastilien. Im J. 1264 Friedens- und Handelsvertrag zwischen Pisa und Tunis. Nur die Pisaner sollen in den Städten des Königs Niederlagen, Kirchen, Bäder, Backöfen und eigene Gerichte haben. Sie kaufen keine saracenischen Sklaven und keine Waaren, die saracenische Seeräuber anderen Saracenen abgenommen haben. Sie entrichten den Zehnten von ihren Waaren und haben freien Zutritt zum König und dessen Beamten. Tronci. Lünig, Cod. Ital., I, 1067. Fanucci, III, 5. Im Jahre 1269 Freibrief Karolus, worin er Beschränkungen und Verbote Karls von Anjou aufhebt und verspricht, er wolle keiner Stadt größere Rechte ertheilen als Pisa. Lami, Delic., III, 283. Canale, Storia del commercio dei Pisani.

[1] Donnizzo, I, 20. — [2] Fanucci, I, 131. — [3] Malespini, 155. — [4] Foscarini, 39. — [5] Tentori, II, 344. Amiani, I, 149. Filiasi, VI, 156. — [6] Le Bret, I, 350. — [7] Cornelio, Eccl. Veneta, X, 93. Marin, III, 92, 282. Anna Comn., VI, 129.

Digitized by Google

lassungen und Abgabenfreiheit und befahl, daß ihnen die Amalfitaner von allen Waarenlagern im griechischen Reiche eine Abgabe für die Markuskirche zahlen sollten. Hiedurch und weil Kreta, Cypern und einige andere Länder, nach welchen sie früher nicht handeln durften, nun auch geöffnet wurden, kam fast der ganze griechische Handel in ihre Hände, was sie stolz und anmaßend machte und keineswegs abhielt, sich auch mit den Normannen in vortheilhafte Verbindungen einzulassen [1]. Dies gab dem Kaiser Emanuel den Vorwand, die Venetianer im Jahre 1171 plötzlich auf frevelhafte Weise zu verfolgen [2]; sie erhoben aber dafür einen so heftigen Krieg, daß die Griechen endlich 15,000 Pfund Gold als Schadenersatz zahlten und ihnen in neuen Freibriefen von 1188 und 1200 die früheren Rechte nicht bloß bestätigten, sondern auch vermehrten. Die Gründung des lateinischen Kaiserthums gab den Verhältnissen eine neue und für Venedig höchst günstige Gestalt [3], und selbst die Herstellung des griechischen zerstörte diese Vortheile nicht ganz, da ihnen doch manche Landschaften und Inseln verblieben und Michael Paläologus mit ihnen Verträge schloß, damit Genua kein zu gefährliches Uebergewicht erhalte. Die Gefangenen wurden freigelassen, den Schiffbrüchigen Hülfe, den Sterbenden freie Verfügung über ihre Habe zugesichert, neue Ansiedelungen, unabhängige Kirchen, eigene Gerichtsbarkeit, eigenes Maß und Gewicht, endlich Freiheit von Abgaben für alle venetianischen, jedoch nicht für die Waaren fremder Kaufleute bewilligt [4].

Während dieser Zeit hatten die Venetianer auch ihren Handel mit den Saracenen ohne Rücksicht auf kirchliche Verbote sehr ausgedehnt [5]. Nach einem z. B. im Jahre 1229 geschlossenen Vertrage stiegen die Handelsabgaben in Aleppo nicht über 6 vom Hundert, und eigene Waarenlager und Gerichte wurden ihnen daselbst zugestanden. Als Gegenstände der Ausfuhr sind Baumwolle und Pfeffer genannt [6]. Um dieselbe Zeit hob der Sultan von Ikonium bis 10 vom Hundert des angegebenen Werthes mehrer Waaren; Federn, Perlen, rohes und verarbeitetes Gold gaben hingegen nichts, und das Strandrecht hörte auf. Nach Aegypten führten die Venetianer Holz, Eisen, Wein und Sklaven, letztere meist Heiden aus der Gegend des Kaukasus, manchmal aber doch auch wohl Christen. Zurück brachte man Getreide, Salz und morgenländische Waaren.

Aus Tunis, wo die Venetianer im Jahre 1251 große Vorrechte erhielten, holte man abgabenfrei Gold, Silber, Perlen, Edelsteine, Blei und durfte Getreide aufkaufen, wenn der Preis nicht über eine gewisse Höhe stieg.

---

[1] Dandolo, 286, 300. — [2] Marin, III, 167, 255. Hohenst., II, 150. [3] Hohenst., III, 34. — [4] Tentori, IV, 150. Navagiero, 1000. Marin, IV, 326. Tentori, Saggio, IV, 150. — [5] Ueber Handelsverträge mit muhamedanischen Herrschern. Fantuzzi, II, 109. — [6] Marin, IV, 247, 262, 268. Dumont, I, Urk. 432. Romanin, II, 246.

Digitized by Google

Ueberall, wohin die Venetianer handelten, suchten und erhielten sie in der Regel die Erlaubniß, Richter, Handelsaufseher und Hebungsbeamte anzustellen; so in mehren afrikanischen Städten, Tunis, Tripolis, Alexandrien, Kairo [1], in Syrien, Kleinasien, Cypern, Armenien, Damaskus, Aleppo, in Tana am asowschen Meerbusen, in Frankreich, Spanien, Flandern und England. An der Spitze der obrigkeitlichen Personen stand gewöhnlich der Bailo, welcher nicht bloß Gesandter, sondern in manchen Städten Herr und Richter der daselbst wohnenden und verkehrenden Venetianer bis auf Leben und Tod war. Doch standen ihm, um Mißbrauch der Gewalt zu verhüten, gewöhnlich zwei Räthe zur Seite, ja für gewisse Fälle ward nach dem Vorbilde in Venedig eine größere Zahl Richter und Rathgeber berufen. Nach der Rückkehr mußte übrigens der Bailo eine strenge Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen. — In den Handelsverträgen mit fremden Mächten (deren das venetianische Archiv noch viele aufbewahrt) finden sich Bestimmungen über Erbschaften, Strandrecht, Handelsabgaben, Münzfuß, Bäder u. dergl. In der Regel kamen venetianische Gesetze zur Anwendung.

Auch der Handelsverträge mit italienischen Städten findet sich eine große Zahl [2], wobei nicht selten die Ueberlegenheit offenbar wird, so z. B. in einem mit Treviso vom Jahre 1261. Venedig versandte die meisten Waaren abgabenfrei nach Deutschland und Frankreich und gab nur einen geringen Zoll für die Kähne, welche die Piave herabkamen. Noch strengeren Bedingungen mußte sich das abhängige Ragusa unterwerfen. Es heißt in dem Vertrage von 1232: Ragusa zahlt von allen aus Romanien nach Venedig gebrachten Waaren 5 vom Hundert, von allen aus Aegypten, Tunis und der Barbarei 20 vom Hundert, von allen aus Sicilien (wohin damals Venedig nicht frei handeln durfte) $2\frac{1}{2}$ vom Hundert. Das aus Slavonien Eingeführte war abgabenfrei, allein mehr als vier Schiffe von einer bestimmten Größe sollten unter dieser Begünstigung nicht einlaufen.

---

[1] Diese führt Marin, IV, c. 9, und V, 180, für den Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Schon 1117 war ein venetianischer Handelskonsul in Syrien. Foscarini, 15. Um 1228 schickte Verona Abgeordnete nach den Orten, wohin die Kaufleute der Stadt handelten, um über Zölle, Abgaben, Wege, Warenlager, Wirthshäuser u. dergl. die nöthige Erkundigung einzuziehen, auf Abstellung der Uebelstände und Mißbräuche zu dringen und etwa nöthige Gegenmaßregeln vorzuschlagen. Campagn., c. 248. — [2] Der älteste ward nach Foscarini 1193 mit Verona abgeschlossen, aber er spricht vielleicht nur von lombardischen Städten. Schon 1167 versprach z. B. Pisa Steuer von morgenländischen Waaren an Venedig zu zahlen, wofür diese Stadt Schutz im Archipelagus und Ersatz etwa dennoch stattgefundenen Seeraubes versprach. Marin, III, 268. Im J. 1260 wechselseitiger Erlaß von Zöllen und Handelsabgaben zwischen Venedig und Vicenza. Verci, Stor. Trevig., II, Urk. 100. Andere Verträge mit Ferrara, Padua, Fano, Fermo, Rimini, Bologna, Treviso, Triest, Aquileja, Zadera u. s. w. finden sich im venetianischen Archive.

Digitized by Google

Kamen mehre an, so zahlten sie 20 vom Hundert, ja östlich des
rinthischen Meerbusens durfte Ragusa gar nicht mit Fremden handeln

Wilhelm I von Apulien ermäßigte im Jahre 1174, als sich
Venetianer von den Griechen zu ihm wandten, ihre Handelsabgab
und überließ ihnen den Vertrieb des Zuckers und der Seidenwaar
für fremde Länder [2]. Zur Zeit Friedrichs II wechselten freundli
und feindliche Verhältnisse [3]. Manfred bestätigte mit Konrads
Beistimmung die letzten Verträge seines Vaters und schloß im J
lius 1258 einen neuen, schon deshalb sehr merkwürdigen Inhal
weil sich darin die wesentlichen Grundsätze des englischen Schiffahrt
gesetzes bereits vorfinden. Die Venetianer versprechen: sie wollt
weder selbst etwas irgend Feindliches gegen ihn und sein Reich unt
nehmen, noch seinen Feinden freien Durchzug gewähren oder ihn
Vorschub leisten. Dann heißt es weiter: „Die Erzeugnisse des si
lischen Reiches dürfen im adriatischen Meere nicht weiter aufwärts
Jadera und Ankona zum Verkauf verführt, sie müssen gerade n
Venedig verschifft werden. Findet man, daß apulische Schiffe
Waaren anderswohin bringen, so sind der Doge und die Stadt V
nedig berechtigt, mit diesen vorzunehmen, was ihnen gefällt. Fern
sollen unsere (Manfreds) Unterthanen Salz und Baumwolle (a
unserem oder anderen Reichen) weder nach Jadera und Ankona, no
weiter aufwärts, noch nach Venedig verschiffen, bei gleichen Strafe
Ueberhaupt dürfen unsere Unterthanen gar keine fremden, außerh
unserer Staaten erzeugten Gegenstände nach Venedig bringen, od
wenn sich dies durch Zufall ereignen sollte, sind sie wenigstens all
venetianischen Steuern unterworfen. Verschiffen unsere Unterthan
fremde Waaren nicht nach Venedig, sondern nach Jadera, Ankona u
im adriatischen Meere weiter aufwärts, so steht es dem Dogen u
der Stadt Venedig frei, mit den ertappten Waaren zu machen, w
ihnen gefällt [4]."

Salz erhielt Venedig aus Dalmatien, Sicilien, der Barbarei u
dem schwarzen Meere und verkaufte viel in das Innere des Landes
Getreide bezog man aus Kandia, Morea, Sicilien, Afrika und
Lombardei; doch hinderte dieser ausgebreitete Handel nicht immer
Eintritt theurer Zeiten [6], zum Theil weil der Ankauf in jenen Lä
dern auch wohl verboten wurde, wenn das Getreide über einen
wissen Preis stieg.

Es gab zu Venedig Webereien in Leinen, Wolle [7], Baumwol
vorzüglich aber in Seide. Ausgezeichnet waren die Glasfabrik

[1] Appendini, I, 279. — [2] Dandolo, 286, 360. Marin, III, 201.
[3] Hofenst., III, 261. Marin, IV, 239. — [4] Archiv in Venedig.
[5] Marin, IV, 33, 44. — [6] Z. B. 1268 große Theurung in Venedig. M
tino da Canale, 116. — [7] Venetianische Stoffe gingen nach Syr
don Alastyr, 483. Eine venetianische Zollrolle von 1265 führt eine gr
Zahl von Tüchern und wollenen Waaren auf, viele aus den Niederlan
eingeführt. Romania, II, 373.

Digitized by Google

Leder- und Goldarbeiten. Niemand sollte Arbeiter verführen, ins Ausland zu gehen, oder rohe Materialien zur Glasbereitung dahin verkaufen. Ebenso blieb die Einfuhr mancher Fabrikwaaren, z. B. des Glases, verboten [1].

2. Konstantinopel. Da vom dem Handel der Abendländer nach dem griechischen Reiche bereits die Rede gewesen ist, so fügen wir nur noch folgende Bemerkung hinzu. Konstantinopel war lange als Mittelpunkt eines großen und reichen Staates auch die wichtigste Handelsstadt, allein der Geist der Regierung, Willkür, falsche Handelsgesetze, Ungeschick und Trägheit der Einwohner, Vorliebe für Schauspiele und Hoffeste, sowie noch manche Gründe anderer Art bewirkten, daß die Byzantiner sich zu keinem Handelsvolke bildeten, während die kleinen Freistaaten des Abendlandes ungleich mehr Thätigkeit zeigten, Macht entwickelten und Reichthum gewannen. Mit vielen Gegenständen und den meisten Lebensmitteln, z. B. Wein, Oel, Getreide u. dergl., handelte auf verkehrte Weise allein die Regierung [2], während sich in Konstantinopel nicht bloß abendländische Kaufleute, sondern auch Handwerker ansiedelten und oft so mächtig wurden, daß die Griechen sie nicht in Zaum halten konnten. Man bezog über Konstantinopel mittelbar morgenländische Waaren, sowie griechische Natur- und Kunsterzeugnisse, seidene Stoffe, scharlachne Tücher u. A. m. [3] Man brachte dahin theils zu Schiffe, theils zu Lande (durch Ungern) Waffen, Sattlerarbeit, wollene Zeuge, Leinwand und Metalle.

3. Das Morgenland. Zu jeder Zeit kamen morgenländische Waaren nach dem Abendlande, aber die Masse des Bedarfs und die Handelswege waren sehr verschieden. Anders zur Zeit der Araber [4], zur Zeit des großen seldschukischen Türkenstaates, der Kreuzzüge, der Christen in Aegypten u. s. w. Mithin haben die Kreuzzüge den morgenländischen Handel nicht ganz neu eröffnet oder begründet, sondern ihn nur lebhafter gemacht, anfangs indeß, bei dem Hasse gegen die Muhamedaner und den mannichfachsten Handelsverboten, auch gehindert. Syrien und Palästina selbst boten wenig Gegenstände der Ausfuhr dar; tyrisches Glas mag das trefflichste Kunsterzeugniß dieser Länder, Zuckerrohr das merkwürdigste Naturerzeugniß seyn [5]; desto wichtiger wurden aber allerdings die großen Handelsniederlassungen der Abendländer in den Seestädten [6]. Venedig, Genua und Pisa erhielten die wichtigsten Vorrechte, geriethen aber nicht selten

[1] Martin, IV, 245; V, 356, 270. Dandolo, 390. Depping, I, 191. — [2] Alb. Aquens., 203, von der Zeit des ersten Kreuzzuges. — [3] Ogerius zu 1205. de Brèt, I, 356. Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels. Heeren, über die Folgen der Kreuzzüge. — [4] Die italienische Sprache hat viele Handelsausdrücke aus dem Arabischen übernommen. Panuzzi, I, 127. — [5] Wilh. Tyr., 835. — [6] Dumont, I, Urk. 207, und Ughelli, ital. sacra. IV, 870. haben mehre Freibriefe für Genua.

Digitized by Google

darüber in schwere Fehden, verweigerten auch die billigsten Abgaben, widersetzten sich den nothwendigsten Maßregeln der morgenländischen Fürsten und schmuggelten die Waaren nicht bevorrechteter Kaufleute mit den ihrigen ein. Bisweilen überschritten dann jene in Gegenmitteln das billige Maß [2], sodaß die Päpste mehre Male in letzter Stelle darüber angegangen und zur Entscheidung und Bestrafung aufgefordert wurden. Allmählich suchte man immer mehr Kaufleute aus den verschiedensten Gegenden (so aus Apulien, Marseille [3], Montpellier) nach Syrien zu ziehen und bewilligte ihnen ähnliche Vorrechte [4]; aber die mächtigeren Handelsstaaten ließen sich dies nicht immer gutwillig gefallen [5] und die Theilung des Verkehrs minderte wiederum den kriegerischen Beistand.

Von Syrien aus trat man über Aleppo in Verbindung mit Armenien und über Bagdad und Bassora mit dem fernsten Asien [6]. Sanut kennt am Ende des 13. Jahrh. — und der Handel ging früher ebenso — die Häfen von Malabar und Kamboja, von wo die Waaren theils nach Ormus und Bassora, theils nach Aden verschifft wurden. Aus den beiden ersten Orten ging das Meiste stromaufwärts nach Bagdad, dann führte ein Landweg zum vorderen Asien, hauptsächlich nach Antiochia und Laodicea; das Uebrige mochte bis in die Gegend des kaspischen Meeres verführt werden und sich mit den anderen Handelsstraßen vereinen, welche vom Indus nach Tiflis und Erzerum oder Baktra und Samarkand, endlich zum Don und zum schwarzen Meere oder in das Innere Rußlands gingen. Diese Handelswege sind durch die mongolische Herrschaft wohl nur auf kurze Zeit unterbrochen worden; im Allgemeinen mußte jedoch die theurere Landfracht immer der wohlfeileren Schiffsfracht nachstehen, und wohl niemals gingen die morgenländischen Waaren in großen Massen über Rußland nach der Ostsee und dann stromaufwärts nach Deutschland [7].

Aegypten behauptete seine natürliche Wichtigkeit für den Han-

---

[1] Dies geschah z. B. in Akkon zur Zeit König Johanns. Reg. Hon. III, Jahr VI, Urk. 234. Siena ließ sich von Konradin versprechen, es solle in Akkon nur eins vom Hundert bei der Einfuhr und Ausfuhr bezahlen. Malavolti, II, 1, 37. Ueber den Handel von Barcelona nach Syrien: Depping I, 252. Ueber die Handelszüge der Araber unter den Abbasiden siehe das Nähere in Stüwes Preisschrift. — [2] Man nahm z. B. 1255 den Genuesern die Schiffe weg. Caffari, 266. — [3] De Guignes (Sur le commerce des Français dans le Levant) zeigt, wie der französische Handel vor und zur Zeit der Kreuzzüge beschaffen war. Marseilles Handel nach Cypern. Latrie II, 24. — [4] Hist. de Langued., III, 531. Im J. 1196 bewilligte Guido von Lusignan den Einwohnern von Treni abgabenfreien Handel nach Cypern. Davanzati, Urk. 7. — [5] Marseille ließ sich deshalb von Innocenz IV die Handelsfreiheiten bestätigen, welche ihnen König Fulko von Jerusalem bewilligt hatte. Depping, Histoire du commerce, II, 73. — [6] Sanut, II, 25. Sprengel, Gesch. der geogr. Entdeckungen, 248. Marin, III, 131, 156. — [7] Hüllmann, Byz. Handel, 98. Strahl, Geschichte von Rußland, I, 123. Pardessus, II, XV.

Digitized by Google

bl. In neun Tagereisen gingen die Karavanen von Aden nach Chus am Nil, dann über Kairo nach Alexandrien. Aethiopische, arabische und persische Waaren kamen schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts dahin, und zu 1218 wird bezeugt [1], daß Kauffahrteischiffe aus Indien bis Aegypten segelten und die Güter über Alexandrien und Damiette nach Syrien, Antiochien, Armenien, Cypern, Griechenland u. s. w. verführt wurden. Die Zölle gewährten den ägyptischen Sultanen eine ansehnliche Einnahme; doch durften sie dieselben nicht zu sehr erhöhen: einmal, weil die abendländischen Kirchenverbote oft nur einen Schleichhandel erlaubten [2], den Niemand ohne bedeutenden Vortheil wagte; dann, weil man sonst die morgenländischen Waaren wohlfeiler zu Lande und über Tauris bezogen hätte. Die schweren und wohlfeileren Waaren gingen in der Regel über Aegypten, nur die leichteren und theureren trugen die Kosten des Landweges. Zu jenen rechnete man Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, Zimmt u. dergl.; zu diesen Muskatennüsse, Kubeben, Narden, Gewürznelken. Die ersten konnte man in Aegypten bis auf ein Drittel des Werthes besteuern, ohne den Handelszug hinwegzulenken. Minder klug war es, daß man von Eisen, Holz, Pech und ähnlichen Gegenständen, die Aegypten nicht entbehren konnte, eine Abgabe bis zu einem Viertel des Werthes erhob. Außerdem zahlte man dem Sulten von jedem Schiffsgefäß jährlich $3\frac{1}{2}$ Goldgulden. Der Handel mit Gold gab $6\frac{2}{3}$, der mit Silber $4\frac{1}{2}$ vom Hundert. Im Allgemeinen waren die Christen in den mongolischen Staaten weniger beschränkt als in denen des Sultans von Aegypten. Nach diesem Lande führte man Eisen, Zinn, Kupfer, Blei, Quecksilber, Holz. Aus Aegypten bezog man (neben den eigentlich indischen Waaren) Baumwolle, Zucker, leinene und halbseidene Zeuge, Mandeln, Safran, Datteln u. dergl. Sonst werden überhaupt als Gegenstände des morgenländischen Handels genannt: Karbunkeln, Galläpfel, Gelbholz, Galant, Aloë, Myrrhen, Terebinthen, Ambra, Moschus, Indigo, Reis, Alaun, Ebenholz, Seide, feine Zeuge, Wappenröcke, Decken, Kassia, Balsam, indischer Stahl [3], Muskaten, Ingwer, Gewürznelken [4], Zimmt, Kampher, Rhabarber [5]. Das Nibelungenlied erwähnt: seidene Waaren aus Marokko, Libyen und Arabien, Pelze aus Afrika, Edelsteine aus Indien [6]. Eine arabische oder ägyptische Karavane, welche Richard Löwenherz erbeutete, führte mit sich: Gold, Silber, seidene Zeuge, gewebte und gestickte Kleider mannichfacher Art, Waffen, Zelte, Getreide, Mehl, Arzneien, Pfeffer,

[1] Godofr. monach: — [2] Sanut., 22. — [3] Wigalois, 4754. Zimierde u. India. Tristan von Frieberg, 1696. — [4] Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 34. Depping, Hist., I, 61, 143. — [5] Vitriac. hist. Hier., 1100. Caffari, 253. Ogerius zu 1204. Fanuzzi, I, 193. Parcival, 183, 214. Capmany, Memor., I, 42—44. Le Bret, I, 348. — [6] Nibelungen, 1609, 1625, 1731, 7335.

Digitized by Google

Zimmt, Zucker, Wachs, Schläuche, Schachspiele, silberne Gefäße und Leuchter u. A. m.[1] — Des Kaffees geschieht nirgends Erwähnung[2].

4. Deutschland. Der Handelsweg zwischen Italien und Deutschland ist nie ganz unterbrochen gewesen; denn im Fall auch bestimmte Zeugnisse fehlten, ließe es sich doch gar nicht denken, daß während der Herrschaft der Hohenstaufen bei dem lebhaftesten politischen und kirchlichen Zusammenhange, den Heereszügen, den großen Pilgerungen u. s. f. nicht auch eine Handelsverbindung stattgefunden habe. Wenn die Kaufmannsgüter von Konstantinopel aus selbst durch das Reich der Avaren versandt wurden, dann noch weit leichter aus Italien nach Deutschland; und wenn auch die Kreuzzüge jenen Landweg an der Donau neu belebten, so wirkten immer noch weit mehr Gründe, den sichereren, kürzeren und wohlfeileren italienischen emporzubringen und zu halten. Einige morgenländische ins Gewicht fallende Waaren, z. B. Pfeffer, wurden von den Deutschen in so großer Menge verbraucht, daß ihn die steuerpflichtigen Bauern sehr oft neben Wachs und Weizen ablieferten[3]; und woher hätte dieser Bedarf kommen sollen, wenn nicht aus Italien? und wie hätten die dortigen Handelsstaaten eine so erstaunlich große Einfuhr übernehmen können, wenn keine Ausfuhr nach dem Norden stattgefunden hätte? Um die Mitte des 12. Jahrhunderts kamen Schwaben, Baiern, Franzosen, Lombarden, Tuscier und Ungern nach Venedig, um ihren Waarenbedarf abzuholen[4]. Der Weg nach Tirol über Villach, über den Gotthard und alle die bei Heereszügen erwähnten Straßen wurden auch für den Handel benutzt[5]. Zur Zeit Ottos IV und Friedrichs II war der Verkehr zwischen Venedig und Deutschland so lebhaft und die Zahl der deutschen Kaufleute und Waaren so groß, daß man ein besonderes Lagerhaus für sie errichtete[6]. Andererseits zogen auch italienische Kaufleute nach Deutschland, und Hausirer oder Packenträger aus Verona und der Lombardei trugen Waaren über die Alpen zu einzelnem Verkauf[7]; ein Verkehr, ganz dem ähnlich, welcher

---

[1] Vinisauf, VI, 4. Bromton, 1245. Ungern versagen wir uns, reichhaltigere Nachrichten mitzutheilen aus Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. — [2] Capmany, Memor., I, 45. — [3] Arnold. Lub., VI, 7. Guden, II, 83. — [4] Im J. 1134 ertheilt Kaiser Lothar Zollfreiheit diesseit der Alpen, was doch einen Gegensatz zum überalpischen Handel andeutet. Zur Zeit König Rogers von Neapel, Kaiser Emanuels und des Dogen Domenico Morosini, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts: les venoient acheter (die Waaren) droitement en Venise, Alemans et Baivers, Franceis et Lombars, Toscans et Ongers et toutes gens qui vivent de marchandises et les conduisaient en lors pays. Martino da Canale, mscr., p. 13. — [5] Beweise von Handelsverkehr durch Tirol im 12. Jahrhundert: Archiv für Süddeutschland, I, 233. Ueber Villach: Hormayr, Archiv, 1826, Nr. 113. Im Jahre 1162 wurden die heiligen drei Könige über den Gotthard und Luzern nach Köln gebracht. Buslinger 93. Handel von Verona aus über den Brenner. Carli, III, 16, 20. — [6] Marin, III, 156 sq. — [7] Im Jahre 1208 wurden Kaufleuten aus Pia-

Digitized by Google

bis auf unsere Tage bestanden hat. Sie führten unter Anderem Ringe, Kränze, Geschmeide, Trinkgefäße, Messer, elfenbeinerne Spiegel, Korallen, Paternoster u. A. m. [1].

Dieser italienische Handelszug theilte sich nach mehren Richtungen: er ging gen Augsburg, Regensburg, Wien, oder durch die Schweiz den Rhein hinab [2]. Von jenen Orten handelte man weiter nach Böhmen, Franken, Erfurt und Magdeburg, ja bis Bardewick und später bis Lübeck, Hamburg und Bremen. Am unteren Rhein war Köln [3] die größte Handelsstadt und erhielt schon unter Wilhelm dem Eroberer, noch mehr aber zur Zeit Heinrichs II und Johanns durch Otto IV Fürsprache große Vorrechte in England [4]. Heinrich II und Friedrich I sicherten ihren Unterthanen wechselseitigen Handelsschutz zu. Im 13. Jahrhundert bestand bereits eine Handelsniederlage, eine Gildehalle der Deutschen in London [5], und ihre Vorrechte wurden bestätigt und vermehrt. — Als Köln mit Lübeck über manche Handelsfragen in Streit gerieth, bewirkte Friedrich II, daß keine von beiden Städten zurückgesetzt oder verkürzt wurde.

Der zweite sehr wichtige Haupthandelszug ging aus Griechenland und Rußland auf Wien [6], Lorch, Regensburg, brachte asiatische, griechische, ungerische Erzeugnisse und Waaren [7] und griff mannichfach in den italienischen ein. Ein Nebenzweig desselben machte sich wieder auf Krakau, Breslau und Prag richten. Schon im Jahre 1165 ward in der westfälischen Stadt Medebach [8] Geld zum Handel nach Rußland angeliehen [9], und die oben genannten Städte standen in

---

ranze ihre Waaren im Herzogthume Schwaben geraubt. Innoc. III regist. imp., ep. 152.

[1] Rahte, 1710. — [2] Der Raum erlaubt nicht, über den Handel jeder einzelnen Stadt zu sprechen. Pardessus, II, XCVIII. — [3] Ueber den Handel von Köln und Mastricht nach Ens und weiter bis Rußland s. Beiträge zur Geschichte von Oesterreich, II, 147. Vom Handel nach England: Hüllmann, Städtewesen, I, 161. — [4] Rymer, Fœd., I, 1, 62. Anderson, II, 13. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 3, Urk. 2. Sartorius, Hanse. Ensemblet, I, 365. Im Jahre 1204 Johanns Freibrief für Köln: Salvo et secure veniant et recedant cum vinis et marchandisiis suis, faciendo inde rectas et debitas consuetudines. Aehnlich für Lübeck und Dortmund. Sudendorf, 69, 118, 123. — [5] Im Jahre 1268 auch in Venedig. Volz, 308. — [6] Nach dem Stadtrechte von Wien (von 1221) sollte kein Kaufmann aus Regensburg, Passau oder Schwaben Waaren nach Ungern führen. Senv., Stadtrechte, II, 249. — [7] Hyperwein, Lohengrin, S. 17. Tristan von Freyberg, 909. v. Hormayr (Die Bayern im Morgenlande, 34) führt viele Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr auf. Zu diesen gehörten z. B. Metalle, Holzwaaren, Waffen, Häute, Sattlerarbeit, Leinwand, wollene Zeuge, regensburger Scharlach, passauer dunkelrothe Tücher, Fische u. s. w. — [8] Medebach hatte schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts bedeutende Rechte. Wigand, Archiv, IV, 248. — [9] Kindlinger, Beiträge, II, 19. Gemeiner, Regen., 283—286. Lang. Jahrb., 345. Vollständiger ist dies Alles behandelt in Hüllmanns Finanzgeschichte, 191; Gesch. der Stände, I, 215. v. Hormayr, Gesch. von Wien, II, 3, 90. Hermes, XXVI, 327. Muchar, III, 134.

Digitized by Google

enger Verbindung mit Kiew. Konstantinopels Eroberung durch die Lateiner und Rußlands durch die Mongolen störte aber diesen Handel nicht wenig. Der Norden stand mit Deutschland und dem Süden auf mancherlei Weise in Verbindung. Die Seefahrten ungerechnet ging eine Straße von Danzig nach Stargard [1] und eine andere von Schleswig die Küsten hinab nach Flandern, ja bis Frankreich. Flandern war das Stapelland für den englischen, nordischen und südlichen Handel und durch Viehzucht, Fischereien und Gewerbe aller Art eines der reichsten Länder Europas. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts [2] färbte Ypern schöne Tücher, Artois trieb Geldgeschäfte; vor allen Städten aber ragte Brügge hervor. Edle Metalle, seidene Zeuge, Tücher, ungrische Pelze, französische Weine, kurz Waaren jeder Art und aus allen Gegenden (aus Italien, Frankreich, England, Schottland, Spanien, Portugal, Deutschland und dem ganzen Norden [3], Afrika, Konstantinopel, Syrien) fanden sich hier zusammen, und die Messe von Achen, auf welcher die Kaufleute zollfrei waren [4], erleichterte den Vertrieb nach mehren Seiten.

Wenn nun Deutschland morgenländische Waaren, französische Weine, nordische Pelze u. dergl. empfing, so fragt sich, was es dagegen ausführte. Zunächst nach den angrenzenden Ländern einen Theil der Einfuhr selbst; dann höchst wahrscheinlich Getreide, Salz [5], Wein, Bier, Waffen, Pelze, Leinwand, Tücher, Metalle. Heinrich der Löwe brachte bei seinem Kreuzzuge vom griechischen Kaiser zum Geschenke: Schwerter, Harnische, scharlachne und höchst feine leinene Kleider [6], und es läßt sich annehmen, daß dies deutsche Kunsterzeugnisse waren.

5. Nordischer Handel. Die slavischen Anwohner der Ostsee trieben allerdings schon mancherlei Verkehr, aber recht eigentlicher Handel nach dem Norden und Nordosten entsprang doch erst durch die deutschen Städte. Wisby [7] stand schon ums Jahr 1135 mit den Sachsen in Verbindung und ward, in allem Wesentlichen früh deutsch ausbildend, Haupthandelsplatz zwischen mehren Ländern. Die Kaufleute aus verschiedenen Städten und Gegenden hatten daselbst einen mächtigen Verein gebildet, welcher jedoch nicht den Namen einer Hanse führte. — Nach und nach erstreckte sich der

---

[1] Dreger, Cod., I, Urk. 32. — [2] Matth. Par., 424. Briton. Phil. 206. Sartorius, I, 248. — [3] Marakönig, II, 120, Anhang, 146. Ueber den Handel Frankreichs: Pardessus, II, LXXI. — [4] Dumont, I, Urk. 14. — [5] Erschöpfend gründlich handelt vom tiroler Salzwesen das Archiv für Süddeutschland, I, 377; II, 53. Vom Salzhandel in Regensburg s. Gemeiners Abhandlung. Salzkoten zu Kolberg in Pommern. Dreger, Urk. 19. — [6] Arnold. Lub., III, 4. — [7] Sartorius, I, 191, 225. Fischer, I, 56. 723. Halem, Geschichte von Oldenburg, I, 226. Auch Bergen, Nowgorod, Riga verdienen Erwähnung. Hüllmann, Städtewesen, I, 176. Pardessus, II, LXXXIV. — [8] Um 1263 bedeutender Handel mit Lübeck. Schäfer, Hansa, 29.

Digitized by Google

Handel über Norwegen, Schweden, Preußen und Liefland, und mit den ungebildeten Einwohnern der letzten Landschaften ward anfangs noch ein Tauschhandel für sehr wohlfeile Dinge geführt, welcher so viel Vortheil brachte, als später der Tauschhandel der Europäer mit den Wilden anderer Welttheile. Im 13. Jahrhundert änderten sich allerdings diese Verhältnisse sehr durch bürgerliche Einrichtungen und Bekehrung der Einwohner zum Christenthume, sowie durch die neue Herrschaft der Ritterorden [1], aber nun erhielten die niederdeutschen Kaufleute manche Vorrechte von den Beherrschern, z. B. Schutz gegen Räuber und Strandrecht, Befugniß, überall zu landen und Holz behufs der Ausbesserung der Schiffe zu fällen, Erlaubniß, Vieh an den Küsten zu weiden, Freiheit von Abgaben u. dergl. [2] — Im Jahre 1252 gab Margarethe von Flandern auf den Antrag der Abgeordneten von Lübeck und Hamburg allen nach Gothland handelnden Kaufleuten des römischen Reiches große Vorrechte. Sie sollen nicht zu gerichtlichem Zweikampfe berufen, ihre Prozesse beschleunigt, keine unbilligen Steuern und Bürgschaften gefordert und kein Strandrecht gegen sie geübt werden.

Dieser Verkehr mit Liefland und Preußen wurde doppelt wichtig, weil er den schon erwähnten Handel mit Rußland (hauptsächlich über Nowgorod und Kiew [3]) und dem Morgenlande vermittelte [4]. Auf diesem mittelbaren Handel, dem ausschließlichen Handel mit den nordischen Naturerzeugnissen (Holz, Flachs, Hanf, Talg, Wachs, Theer, Pech, Bernstein, Häuten, Pelzwerk u. dergl.), endlich auf dem Vertriebe südlicher Waaren nach dem Norden [5] beruhte die Macht der Hanse, dieses großen, gewaltigen Handelsbundes [6]. Nach Flandern und England war ihr Verkehr nicht minder lebhaft, geringer die Verbindung mit Frankreich und noch unbedeutender die mit Spanien [7]. Hamburg, Bremen und insbesondere Lübeck wurden die Hauptpfeiler der Hanse, und zu dem Anwachsen der letzten Stadt hatte unter Anderem die Zerstörung Bardewicks, sowie der Umstand gewirkt, daß sie Heinrich der Löwe für einen Freihafen erklärte [8]. In

[1] Sie standen in Handelsverkehr mit der Hanse. Lappenberg in den Jahrb. für wissensch. Kritik, 1828, S. 295. — [2] Sartorius, Hanse, I, 186, 199. — [3] Verträge zwischen den Deutschen und Nowgorod. Strahl, I, 312, 451. — [4] Von Nowgorod führen russische Schiffe nach Wisby, Schleswig, Lübeck. Pskow und Smolensk handelten unmittelbar bis Riga. Evers, 123, 185. — [5] Bei Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zwischen Preußen und Polen werden 1243 als Handelsgegenstände genannt: Salz, Leinwand, Tücher von verschiedener Güte, Häringe, Wein, Pfeffer. Dreg., Cod., I, Urk. 150. Ueber den preußischen Handel: Voigt, III, 504. — [6] Sie stärkten sich durch friedliche Einigung ihre Kraft, während die italienischen Handelsstädte sich unter einander bekriegten. Pardessus, II, CXIII. — [7] Dies Alles, die erhaltenen Freibriefe u. s. w., s. in Sartorius trefflichem Werke und Rymer, I, 2, 206. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 9, Urk. 1; Abschn. 23, Urk. 10, 15. — [8] Wolter, 52. Gesch. der Hohenst., Bd. II, S. 197.

Digitized by Google

den drei nordischen Reichen erhielt die Hanse allmählich die größten Freiheiten, und auch in England wurden ihre Kaufleute lange mehr begünstigt als alle übrigen.

Fischerei betrieb man an jeder Seeküste, besonders wichtig war aber der Häringsfang an der pommerschen, dänischen, niederländischen und englischen und der Walfischfang an der Küste von Schonen[1].

Des Menschen- oder Sklavenhandels geschieht leider nur zu häufige Erwähnung; so in Konstantinopel und Asien, wie in England und Irland[2]. Im Jahre 1102 ward derselbe auf einer Kirchenversammlung in Westminster verboten, hörte aber nicht auf, sodaß sich 1171 neue Klagen erhoben. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts nahmen Kaufleute aus Pisa, Genua und Venedig unglückliche Griechen, Bulgaren, Russen und Walachen mit Gewalt in ihre Schiffe auf und verkauften sie nachher an Saracenen. Bisweilen gelang es ihnen, in Kirchen zu entfliehen und ihre Freiheit zu erweisen. Mit Recht erklärte sich Innocenz IV mit Nachdruck gegen jenes sündliche Verfahren[3].

III. Vom Münzwesen, Maß und Gewicht.

1. Vom Münzrechte.

Als Grundsatz ward es in diesen Jahrhunderten anerkannt, daß das Münzrecht ein Hoheitsrecht des Königs oder des Kaisers sey, welches Niemand ohne dessen Genehmigung und nicht anders als in der bewilligten Weise ausüben dürfe. Doch münzten manche, besonders italienische Orte wohl schon seit längerer Zeit und ohne urkundliches Recht[4], bis sie, eine günstige Gelegenheit ergreifend, durch

---

[1] Arnold. Lub., III, 5. Fischer, I, 689. Gerken, Cod. dipl., I, Urk. 18 Halecia praeparari facias et siccari — et sitientibus non afferant in ritamentum bibendi. Also ward Salz schon angewandt. Stephan Tornac. ep., 221. — [2] Hüllmann, Städtewesen, I. 78. Henry, VI, 268. — [3] Palckay, Reise, 30, Urk. vom 1. Okt. 1246. — [4] Seit Karl d. G. war z. B. eine Münzstätte in Verona, und seit dieser Zeit finden sich einzelne Münzen von mehren Städten. Argelatus, II, 5. Auch Venedig münzte wahrscheinlich schon im 9. Jahrhundert. Ibid., III, app. 1. Florenz münzte aus eigener Macht. Ibid., IV, 88. Siehe ferner das Münzprivilegium für Bologna (Murat., Antiq. Ital., 665), für Genua (696; Serra, I, 355), Mantua (Murat., 705), Piacenza (718), Siena (IV, 470), Tortona (Montemerlo 40), Reggio (Mem. Reg., 1107), Savoyen (Lünig, Reichsarchiv, von Sa voyen, Urk. 6), Asti (Ughelli, Ital. sacra, IV, 362), Avignon (Hist. dipl. V, 1, 543). Es münzten ferner: Venedig, Mantua, Forli, Modena, Peru gia, Cortona, Lukka (Viesseux, X, Docum. p. 6; XVI, 1, 56), Trevis Spoleto, Firmo, Florenz, Pisa, Ravenna, Cremona, Bergamo, Aquileja

Zu dieser Bestätigung des alten Herkommens erhielten. Allmählich nahm die Zahl dieser Münzverleihungen so zu, daß nicht bloß die mächtigsten Fürsten, Prälaten und Städte, sondern auch eine sehr große Zahl von Klöstern, Grafen und Herren damit versehen war [1] und endlich Herzöge und Bischöfe sich herausnahmen, ihrerseits ähnliche Rechte zu ertheilen [2]. Ja Friedrich II versprach im Jahre 1220: er wolle ohne Zustimmung der Berechtigten keine neuen Münzstätten oder Zölle anlegen, auch nicht gestatten, daß man anderwärts ihre Münzen falsch nachpräge [3]. Nach solchen Erscheinungen ist es nicht auffallend, wenn sich ebenfalls päpstliche Münzverleihungen finden [4], und im Sachsenspiegel [5] wird schon den Fürsten dieses Recht zuerkannt, sofern nur die königliche Bestätigung hinzutrete [6].

Lodi, Mailand u. a. m. Vermiglioli, II. Carli Rubbi, I, diss. 2. Zanetti, I, 320, 363; II, 70—207; III, 277. Libri jurium Januae Campo, Cremona, 21. In Deutschland münzte um 1149 der Bischof von Basel Trouillat, I, 313); im 13. Jahrhundert: Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Eisenach, Weißensee (Weiße, I, 299), Köln, Regensburg, Anweiler (Dipl. mine., Urk. 6), Lübeck (Wissensch. Jahrb., 1830, 480), Bamberg, Gran (Monum. Boica, XXX, 81; Lünig, Reichsarchiv, von Bamberg, Urk. 34; von Brixen, Suppl., Urk. 3), Stettin und Kamin (Dreger, I, Urk. 233, 300), Dortmund (Erath, Cod. Quedlinb., 124), Würzburg (Gruneri opusc., II, 309), Toul und Verdun (Calmet, Hist. de Lorr., II, 36; Benoit, Hist. de Toul, XLV), Wien und Laibach (Meichelb., II, Urk. 7 u. 21), München, Freis. (Urk. 50, 63), Straßburg (Gerbert, Hist. nigr. silvae, III, 167), Lahn (Schultes, 144), Freisach (Argelatus, I, 154), Landshut (Ried, I, Urk. 465), Basel (Ochs, I, 258), eine Aebtissin in Zürich (Bluntschli, 57; Mittheilungen, I, 7), der Abt von Stein (Hist. dipl., IV, 2, 566). Der Bischof von Lausanne zieht monetam zu Lehn (Matile, I, 67) und erhält sie zurück (Ib., 73). Der deutsche Orden verfuhr in Preußen nach deutschem Münzgebrauche. Voigt, III, 515. In England münzte um 1150 jeder Bischof, Herzog und Graf, aber Heinrich II wollte es nicht leiden und verrief ihre Münzen. Roger Hov., 490. Ueber die große Zahl der Münzstätten in Frankreich: Hist. de Langued., III, 512, 531. Villaret, XIV, 202, sagt: zur Zeit Hugo Kapets wären 150 vorhanden gewesen, und erst Ludwig IX befahl, daß man königliche Münzen überall annehmen und alle andere davon verschieden seyn sollten. Ordonn., I, 93. Münzwesen in Schlesien. Stenzel, Urk. 86.

[1] Carli Rubbi, I, 305; III, 2, 11. Monum. Boica, IV, 132. Schöpfl. Als. dipl., I, 272, 289. Tittmann, I, 205. — [2] Orig. Guelf., III, 424. Lünig, I, 85. Die Grafen von Neuschatel hatten das Münzrecht vom Bischof von Lausanne empfangen (Zapf, Monum., 117). Dasselbe verlieh der Bischof von Arles (Gall. christ., I, Urk. 20) und der Bischof von Verdun an Abt des Michaelisklosters (Ibid., XIII, 566). — [3] Gesch. der Hohenst., II, 123. — [4] Honorius III verleiht das Münzrecht an Firmo. Murat., Antiq. Ital., II, 684. Kalixtus II und Innocenz III gaben es dem Kloster Farfa. Concil., XII, 1373. Thomass., III, 1, c. 30. In Rom münzten die Päpste und die Stadt. Mader, I, 93. Murat., Antiq. Ital., II, 565. Cancellieri, 174. Carli Rubbi, I, 142. — [5] Sachsensp., II, Art. 26. — In einer Urkunde König Heinrichs von 1231 zum Besten der Fürsten heißt es sogar: Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam monetam moneta principis deterioretur. Monum.

Digitized by Google

2. Von der Münzverwaltung.

Wo der Kaiser oder König selbst das Münzrecht übte, stellte dazu gewöhnlich eigene Beamte an; wo er es Anderen verliehen hatte, blieb ihm doch das Recht der Aufsicht und Untersuchung, es den besonderen Freibriefen und den allgemeinen Vorschriften gemäß ausgeübt werde, oder er ernannte auch wohl zu diesem Zwecke einen eigenen Münzmeister, welcher an der Leitung des ganzen Münzwesens Theil nahm. Endlich finden wir Beispiele [1] von wechselseitiger Aufsicht der Herzöge, Bischöfe [2] und Bürger über das Münzen einen oder des anderen und, wie es scheint, sogar der kaiserlichen Münzen. Die Städte überließen das Münzrecht gewöhnlich mehreren angesehenen Bürgern [3], welche unter dem Namen der Hausgenossen viele Gewalt erhielten, gleichsam Beamte vorstellten, für richtigen Münzfuß sorgten, an dem Prägen und Einwechseln geringhaltiger Münzen Antheil hatten, ausschließend edle Metalle kauften und verkauften [4], den Werth bestimmten u. s. f. Bisweilen wurden diese Hausgenossen selbst Urheber von Mißbräuchen, weshalb die Kaiser oder Fürsten und Prälaten zur Herstellung der Ordnung einwirkten. So befahl z. B. der Erzbischof von Mainz im Jahre 126[illegible] es sollten nur 16 Münzer in Erfurt seyn [5], und im Jahre 125[illegible] hob der Erzbischof von Köln die ganze Hausgenossenschaft auf, erklärte ihre Lehen um mancher Vergehen willen für verfallen und behielt sich das Recht vor, Münzer zu ernennen und nöthigenfalls anzusetzen. In Regensburg gingen der Domvogt des Bischofs, der Burggraf des Herzogs und die angesehensten Bürger jährlich an den drei großen Gerichtstagen in den Münzen umher, prüften und strafften. Die Münzherren bildeten hier eine geschlossene Gesellschaft, in welche die leiblichen Söhne gleichsam nach Erbrecht eintraten; zur Aufnahme von Schwiegersöhnen und anderen Verwandten war hingegen

---

Boica, XXX, 1, 172. Friedrich II bestätigte 1232 diese Bestimmung. Ibid. p. 191.

[1] Hund, Metrop., I, 238. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 30, N. 1. — [2] Im Jahre 1234 verkauft der Bischof von Worms den Bürgern die Münze. Wormat. dipl., 222. Münzwesen in Schlesien: Stenzel, Urk. — [3] Fischer, Geschichte des Handels, I, 437. Ottenschlager, 211. Hegemann, Städtewesen, II, 22. — [4] Augsburger Statuten in Walchs Beiträgen, IV, 36, und in Freibergs Sammlung deutscher Rechtsalterthümer. 2. Münzmeister hatte daselbst sogar eine Art von Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen. Eichhorn, II, §. 296. Wer in Worms Silber verkaufen will, muß es zur Münze bringen. Urk. Heinrichs VII von 1225. Böhmer, Reg., 2. Otto IV giebt dem Kloster Walkenried das Recht, commutandi argentum suum apud quemque voluerint. Eckstorm, 77. — [5] Gudenus, II, 1. Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 34. Der Bischof von Triest verkaufte sogar seinen Antheil am Münzrechte der Stadt. Carli Rubbi, I, 206. Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 61. — [6] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, 2. 39, Urk. 1.

Digitized by Google

Einwilligung des Herzogs und Bischofs nöthig [1]. Ums Jahr 1190 setzte Herzog Leopold von Oesterreich sogar einen Juden der Münze vor [2]. Nicht selten verpachteten die Berechtigten die Münze auf eine Reihe von Jahren (z. B. die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich an dasige Bürger auf drei Jahre für 20 Mark [3]), wo es dann freilich an nähern Bedingungen nicht fehlen durfte, um Mißbrauch zu verhüten. In einem Vertrage von 1259, wo Perugia das Münzwesen zwei Männern aus Lukka auf sechs Jahre überläßt [4], wird bestimmt: Die Stadt weist ein öffentliches Gebäude zum Münzen an und sorgt, daß das geschlagene Geld, nachdem man es geprüft hat, überall im Gebiete unweigerlich angenommen werde. Die Unternehmer sorgen, daß sich geschickte, mit allen nöthigen Werkzeugen versehene Arbeiter in Perugia niederlassen; sie prägen das Silber nach Gewicht und Fuß der Stadt Siena, das Gold nach florentiner Weise und zahlen ein Drittel des reinen Gewinnes an die Gemeine. Entsteht Zwist über die Größe desselben, so entscheidet der Podesta von Perugia. Ohne Erlaubniß der Unternehmer soll kein rohes Gold oder Silber ausgeführt werden und sie haben den Verkauf zu angemessenen Preisen [5]. Sie sind frei von Abgaben und Kriegsdienst und nur ihren eigenen Richtern verantwortlich, es sey denn wegen Verstümmelung und Todtschlag. — Ungeachtet dieser und anderer Bedingungen vereinigte man sich dennoch über die Größe des Gewinnes und die Güte der Münzen. In Bologna wählten die Anziane und Konsuln zwei über 65 Jahr alte Kaufleute, welche 20 Personen ernannten [6], die zu zwei und zwei Monaten abwechselnd die Aufsicht über Münze und Münzpächter hatten.

5. Von der Münzkunst und dem Aeußeren der Münzen.

Die Münzkunst war mit dem Untergange der antiken Bildung nicht bloß im Abendlande, sondern auch unter den Byzantinern so sehr in Verfall gerathen, daß von Schönheit und Vollendung gar nicht, sondern nur davon die Rede seyn kann, ob eine Münze mehr oder weniger schlecht und ungestalt ist als die andere. Die Brakteaten oder Blech- und Hohlmünzen, welche seit dem 11. Jahrhundert überhand nahmen und meist nur auf einer Seite geprägt waren, zeigen die Kunst auf einer sehr niedrigen Stufe [7]. Man legte

[1] Gemeiner, Chronik, 401, zu 1212. — [2] Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 47. Wien. Jahrb., XL, Anzeigeblatt 28. — [3] Frauenmünsterurk., I, 162; XII, 1030. — [4] Vermiglioli, App., I, 17, 71. Auch Bologna verpachtete mehre Male seine Münze. Ghirard., I, 118. — [5] Aehnliche und umständliche Bestimmungen für Augsburg: Walch, Beiträge, IV, 35. — [6] Savioli, III, 2, 742. Auch in Frankreich waren sehr viele Münzstätten und Münzübel, welche Ludwig IX durch zweckmäßige Gesetze zu beseitigen suchte. Sismondi, VIII, 108. — [7] Fischer, Gesch. des Handels,

Digitized by Google

das Kupfer- oder Silberblech über Filz oder Leder, schlug mit einem gewöhnlich aus Holz gefertigten Stempel darauf und beschnitt dann die einzelnen Stücke rund oder viereckig, bis sie das richtige Gewicht hatten [1]. Die Schillinge, Dickpfennige und die auf beiden Seiten geprägten Münzen nahmen sich allerdings etwas besser aus, bleiben aber doch hinter älteren und neueren Münzen zurück, und nur die Augustalen Kaiser Friedrichs II [2] zeigen plötzlich eine so große, an die schönsten Münzen des Alterthums reichende Vollendung, daß Jahrhunderte vorher und nachher nichts Aehnliches geleistet wurde.

Die Abzeichen und Inschriften der Münzen sind sehr mannichfacher Art. Wir finden abgebildet: Christus, Apostel, Heilige, Kaiser, Fürsten, Städte, Adler, Kreuze, Sterne u. s. w. [3] Bisweilen machten es die Kaiser zur Pflicht, daß ihr Bildniß und ihr Name auf städtische Münzen gesetzt werde [4]; bisweilen überließen sie Form, Gehalt und Gepräge ganz dem Neuberechtigten [5]. Einige Male setzten sie fest, daß die Stadtmünze von der kaiserlichen in diesen Beziehungen ganz verschieden sein müsse [6]; andere Male finden wir ihren Namen auf der einen und den der münzenden Stadt auf der zweiten Seite [7]. Das Reichsgeld, das Friedrich I in Achen schlagen ließ, zeigte auf einer Seite sein Brustbild, auf der zweiten das Karls des Großen [8]. In Venedig schmückte man die Münzen mit dem Bildnisse Christi, des heiligen Markus und des Dogen [9]. Pavia schlug noch im 14. Jahrhundert Münzen mit griechischer Inschrift [10]. Die florentiner Goldgulden zeigten auf einer Seite Johannes den Täufer, auf der zweiten eine Lilie [11]. Innocenz IV verbot den christlichen Staaten in Syrien, muhamedanische Namen und Jahreszahlen auf ihren Münzen anzubringen [12].

I, 433, 438. Ludwig, Münzkunde, 106. Götz, Kaisermünzen des Mittelalters. Becker, Münzen des Mittelalters. Mittheilungen, I, 14; II, 1.

[1] In England ließ Heinrich I die halben und Viertelstücke zuerst rund statt viereckig prägen. Anderson. I, 507. — [2] Hohenst., Bd. III, S. 30. Doch betrachtete man die Kunst der Münzer als ein Geheimniß, und Philipp August befahl, daß Niemand außer ihren Blutsverwandten dabei zusehen dürfe. Ordonn., I, 30. — [3] Ludwig, Münzkunde, 125—130. Paruta, 126. — [4] Dies setzte Friedrich II für Tortona fest (Botazzi, 316; Montemerlo 40), Friedrich I für Komo (Rovelli, II, 359). Bisweilen wechselten die Städte mit den Bildnissen der Kaiser, bisweilen behielten sie dessen Bildniß der zuerst das Münzrecht verlieh. Zanetti, IV, 438. — [5] So Heinrich V dem Bischofe von Volterra. Ughelli, Ital. sacra, I, 1443, — [6] So derselbe für Bologna. Murat., Antiq. Ital., II, 665. — [7] Ghirard., I, 101, 201. — [8] Mader, Beiträge, I, 89; IV, 97. Dumont, I, Urk. 145. — [9] Dandolo, 313, 316. Sanuto, Vite, 227. — [10] Nunc sola inter alias quas viderim, graecis literis deformatur. Anon. de laudib. pap., c. 13, p. 24. — [11] Malesp., 152. — [12] Rayn. zu 1253, §. 52. Reg. Innoc. Jahr X, ep. 439.

Digitized by Google

4. Vom Münzfuße.

Schon in jener Zeit blieb der Vortheil nicht verborgen, welcher daraus entsteht, daß Münzen, selbst verschiedenen Gepräges, gleich sind an Schrot und Korn, damit man ihr wechselseitiges Verhältniß und ihren Werth leicht ausmitteln und feststellen könne. Allein wegen der sehr großen Zahl von Münzstätten [1] und des niederen Standes der Kunst würde dies Ziel selbst bei gutem Willen und strenger Aufsicht nicht erreicht worden seyn; wie viel weniger bei entgegengesetzten Ansichten und Wünschen. Denn größer als jene Bequemlichkeit der Vergleichung und des Handelsverkehres erschien oft der Vortheil, welcher aus einer geringeren, lange verborgenen Ausprägung entstand, oder auch wohl gar aus dem geringhaltigeren Prägen fremder Münzen mit nachgeahmtem Stempel. Wir finden also trotz der theoretischen und sogar im Sachsenspiegel [2] als Gesetz bezeichneten Ansicht, daß alles Geld auf gleiche Weise ausgeprägt werde, in den verschiedenen Münzstätten verschiedene Münzfüße, ja selbst in derselben Münzstätte binnen kurzen Zwischenräumen große Veränderungen des früher angenommenen Münzfußes [3]. Und in der Regel waren diese Veränderungen bloße Verringerungen, um bei dem Umprägen Gewinn zu machen, welcher bis in neuere Zeiten so oft gereizt und den unmittelbaren Schaden wie den mittelbaren Verlust irrig hat übersehen lassen. Bisweilen ward auch noch kürzer ohne Umprägung bloß der Nennwerth der Münzen verändert [4], was eine Herabsetzung in sich schloß. Bald aber lernte man sich gegen solche Maßregeln schützen, indem man das Geld wog, oder nähere Bestimmungen über altes und neues Geld in die Verträge aufnahm, oder eine bestimmte Berechnung nach einem unveränderlichen Münzwerthe anlegte [5]. Nicht selten diente das kaiserliche Geld, welches sich gleich erhalten hatte, zu diesem Zwecke [6]. Als dies aber ebenfalls Veränderungen erlitt oder nur in geringer Menge in Umlauf blieb, hielt man sich an einen festen idellen Werth desselben, um danach das Verhältniß anderer Münzen zu bestimmen und auszugleichen [7].

Will aber all diese Mittel unzureichend blieben, suchten die Obrigkeiten den Münzverwirrungen durch andere sehr verschiedener Art abzuhelfen. Bald gebot der Kaiser, Schrot und Korn solle überall

---

[1] Carli Rubbi, I, 209, zählt für Italien vom 5. bis 13. Jahrhundert 1 Münzstätten auf. Aehnliches ließe sich für Deutschland nachweisen, z. B. Ellenberg, Nämur, I, 129, 130. — [2] Sachsensp., Buch II, Art. 26. — Imperati, I, 39. Cusani, 253, 254, 260. Zanetti, I, 316; III, 367. — Gewicht 20- und 24-Gulden-Fuß bei gleichem Gepräge. Arelat., II, 157. — Verci, Eccl, III, Urk. 269. — Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 842. Prägungen innerhalb Landes ließen sich eher bei neuem Münzfuße berichtigen; als aber 1256 König Christoph von Dänemark die Münze herabsetzte, klagte der Papst laut über den Verlust am Zinse. Langebek, V, 593. — [5] Memor. Pad., 1105. — [7] Zanetti, III, 8; IV, 417.

Digitized by Google

gleich seyn und nicht verringert oder der bessere Münzfuß hergest
werden; bald verbot er, daß man Gepräge, Schrot und Korn
ner Münzen irgendwo annehme, damit sich schlechtere hiedurch
einschleichen möchten und mit den seinen verwechselt würden [1]. E
anderes Mal versprach umgekehrt Heinrich VI, er werde in sein
Münzstätten zu Duisburg und Dortmund kein Geld mit Kölnisch
Gewichte und Stempel schlagen [2], und Friedrich II versprach
Jahre 1232 ganz allgemein, er wolle im Gebiete keines Fürsten
Verringerung der Landesmünze neues Geld prägen lassen [3]. Derse
gebot: keine Münzstätte dürfe, damit Verwirrung und Betrug dies
Art aufhöre, nach dem Gepräge einer anderen münzen [4]. Es find
sich ferner kaiserliche, Städten und Landschaften gegebene Freibrief
wonach Niemand ohne Beistimmung der Bürger und Stände d
Stadt- oder Landesmünze ändern durfte. Es finden sich Vergl
zwischen einzelnen Städten (z. B. 1255 zwischen Lübeck und Hamburg
über Aufstellung eines gleichen und festen Münzfusses [5].

Deßungeachtet kam das Umprägen als Gelderwerbsmittel nie ga
außer Gebrauch, und in Steiermark hielt man es schon für Gewin
daß es, laut Friedrichs II Freibriefe, nicht öfter als nach fünf Jahr
geschehen dürfe. In Mailand that man es aus Noth während d
Belagerung durch Friedrich I [7], in England öfter zu großer Be
drückung des niederen Volkes [8]; in Frankreich erhob man alle dr
Jahre eine besondere Abgabe dafür, daß der König die Münze nic
änderte [9], und Aehnliches geschah in Aragonien. Als in Köln zwische
dem Erzbischof und der Stadt über diesen Gegenstand heftige
Streit ausbrach [10], entschied der päpstliche Gesandte im Jahre 1252
die Umprägung sey gewöhnlich und möge bleiben beim Regierungs
antritt eines neuen Erzbischofs [11] und wenn dieser einen Zug üb

---

[1] Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 229. Trouillat, I, 323. Mich
III, 65. — [2] Securis, 284. Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 22. Ue
lich Otto IV. Böhmer, Reg., 29. — [3] Olenschlager, 213. — [4] Ri
Cod., I, Urk. 341. Gemeiner, Chronik, 310. Denarii unius monetae
manifestis signis et imaginum dissimilitudinibus distingui debent a d
nariis alterius monetae, ut statim prima facie et sine difficultate aliq
ipsorum ad invicem discretio et differentia possit haberi. Urk. Kö
Heinrichs von 1231 in Pertz, Monum., IV, 281. — [5] Im Jahre 11
Freibrief für Speier (Gerken, VIII, Urk. 6). Im Jahre 1237 für Ste
mark. Lünig, Reichsarchiv, von Churfürsten, Abth. II, Suppl., Urk. 125.
[6] Sartorius, II, 71. Lappenberg, Urk., I, 487. — [7] Vicende, 37.
[8] Guil. Neubr., III, 5. Hemingf., II, 30. Im Jahre 1248 ward
umlaufende Münze in England verrufen. Jeder mußte die Prägungsko
tragen und erhielt nur so viel zurück, als die Masse des Eingelieferten betru
Math. Par., 500. — [9] Bouquet, XIII, praef. 39. Le Blanc, 152, 157.
[10] Der Erzbischof: Wolde ein nuwe munte slain
Beyde richen und armen zo scaden.
Das en wolde die stat mit gestaden.
Hagen, Chronik von Köln, 97. — [11] Securis, 239.

Digitized by Google

die Ihen antrete, woraus sich schließen läßt, daß die Ausprägung geringhaltiger erfolgte oder, wie es auch zusammenhänge, einer Steuer gleich geachtet wurde.

Die Größe des Uebels trieb einige Male zu heftenden Rückschritten. In Brescia z. B. war zwischen 1244 und 1256 das Geld immer schlechter und schlechter geworden [1], weshalb man eine neue Ausmünzung zu dem alten Werthe beschloß und Schulden zahlen und Verträge erfüllen ließ nach einer Stufenfolge, die dann mit Rücksicht auf das allmähliche Sinken berechnet und festgestellt war. Nicht selten vereinigten sich mehre Städte über denselben Münzfuß und gestatteten dann wechselseitig ihrem Gelde freien Umlauf [2]. Der umfassendste Vertrag dieser Art ward 1256 auf Betrieb Palavicinis zwischen vielen lombardischen Städten geschlossen über Gleichheit des Gewichtes, Misches, des Zusatzes von Kupfer [3] u. s. w., aber freilich übertrat man bald nachher wiederum die eingegangenen Bedingungen.

5. Vom Werthe der Münzen.

Dieser Gegenstand hängt mit dem vorigen genau zusammen; da indeß die ungemein große Schwierigkeit, über den Werth der Münzen etwas Bestimmtes auszumitteln, nicht bloß von der Verschiedenheit des Münzfußes herrührt, so haben wir mehre einzelne Nachrichten, die zur Aufklärung dienen könnten, hier zusammengestellt.

Der Werth der Münzen ist nämlich äußerst schwer auszumitteln:

1) weil wir oft nicht wissen, was für eine Münze unter diesem oder jenem Namen verstanden wird;

2) weil unter demselben Namen nicht bloß in verschiedenen Ländern und Zeiten, sondern in demselben Orte und derselben Zeit ganz verschiedene Münzen verstanden werden [4]. So gab es leichtes und schweres Geld, leichte und schwere Schillinge, Groschen u. s. w. [5];

3) weil man, wie wir sahen, das Geld so häufig umprägte;

4) weil keineswegs alle Münzen nach demselben Fuße geprägt wurden und Name, Zahleintheilung und Gewicht den inneren Werth nicht genügend erkennen läßt.

Die Mark Silber, um Einiges im Einzelnen als beweisend mitzutheilen, ward nichts weniger als immer in gleich viel Schillinge (solidi) ausgeprägt [6] und sie selbst hielt nicht immer die gleiche Menge

---

[1] Carli Rubbi, III, 1, 239. — [2] So 1181 Pisa und Lukka, 1183 Brescia und Cremona, 1205 Bologna und Ferrara. Carli Rubbi, II, 150, 176. — [3] Poggiali, V, 255. — [4] Leuckf., Antiq. Püld., 285. Giul. 1158, p. 140. Guden, I, 430. Cibrario, Econ. polit., III, 224. Talienische Münzwerthe: Zunz, 535. — [5] Baur, Arnsburg, Nr. 10, 65. Ueber n Werth der Mark: Mone, Zeitschr., III, 310. — [6] In 12 Schillinge im hre 1248 (Grumeri opusc., II, 305), in 24 Schillinge 1180 zu Hildesheim ld. chron.), in 44 Schillinge 1226 in Magdeburg (Ludw., Reliq., XII, 9), in 60 Schillinge 1231 in Preußen (Lukas David, III, 144), wo bei

reinen Silbers [1]. Wiederum stand das Verhältniß der Schillinge zu den Denaren und Pfenningen nicht fest [2].

In Italien theilte man das Pfund (lira, libra) überall in 20 Schillinge und 240 Denare [3], allein die Pfunde selbst waren unter einander sehr verschieden [4] und nicht selten nur eine Rechnungsmünze, nach welcher keineswegs genau geprägt wurde [5]. Lange diente die kaiserliche Lira als unveränderlich zum Maßstabe, allein auch sie sank zuletzt in Gewicht und Werth [6]. Scheidemünze prägte man in der Regel wohl geringhaltiger aus wie die größeren Stücke, doch finden sich auch Gesetze und Verträge, welche ausdrücklich das Gegentheil vorschreiben [7].

---

vom alle 10 Jahre eintretenden Umprägen für 14 alte Schillinge 12 neue ausgegeben wurden. In Zürich hatte die Mark 50 Schillinge und 18 Denare, 30 hielten eine reine Mark Silber. Frauenmünsterurk., VII, 694.

[1] Z. B. 500 wienerische Mark waren gleich 562½ kölnischen. Regesta Fr. II, 314, 321. — [2] Z. B. ein Schilling hält 15 Pfennige. Oesterr. Landr., Kap. 11. Drei leichte Schillinge sind gleich 18 schweren Denaren. Gudenus cod., V, Urk. 22, von 1253. Zwei leichte Schillinge sind gleich einem schweren, und dieser hält 12 Denare. Ibid., V, Urk. 27, von 1255. Vier Denare von Koblenz sind gleich zweien von Köln. Vier von Regensburg gleich sechs salzburgern. Monum. Boica, I, 203. Honth., Hist. Trev., I, Urk. 436, von 1190. Die Denare von Köln, Freisach und Regensburg verhalten sich wie 5, 4, 2. Ansbert., 27. Die kölnische Mark zu 12 Schillingen ausgeprägt. Urk. Friedrichs I von 1174. Quix, Geschichte von Bartscheid, 218. Ein englischer ist gleich vieren von Anjou. Dumont, I, Urk. 202. — [3] Dies behauptet Zanetti, I, 278. — [4] Z. B. in Aquileja hielt die Lira ums Jahr 1218 etwa 402½ Gran, in Lukka 648 Gran fein Silber. Carli Rubbi, III, 1, 259. Um 1163 hielt die Lira in Pisa und Lukka 1422⅔ Gran rein Silber bolognesischen Gewichtes, in Ferrara und Bologna nur halb so viel, die Lira in Ravenna 676 Gran. Im Anfange des 13. Jahrhunderts war eine kaiserliche Lira dreimal so viel als eine bolognesische. Zanetti, III, 7. — [5] Argelatus, I, 154. Nach demselben hielt in Verona der Solidus 12 nummi oder 14 denarii, und nach Meichelbeck, II, 2. Urk. 7, hielt eine kölnische Mark 12 veroneser Pfunde. — [6] Sie hielt 12 Solidi und dieser 12 Denare, welche letzten auch imperiales hießen. Der Denar hatte zwei mezzani und vier assi. Zanetti, IV, 418—428. Nach den Antich. Long. Milan., II, diss. 17, hatte die kaiserliche Lira, sowie Friedrich I sie in Noceto ausprägte, 20 Solidi und 240 Denare. Carli Rubbi, II, 197, berechnet, daß der kaiserliche Solidus im 13. Jahrhundert galt:

in Mailand und Pavia	12 Denare
in Reggio, Bologna, Ferrara und Lukka	36 —
in Florenz	24 und 36 —
in Verona und Venedig	64 —
in Asti	24 —
in Brescia	14⅕ —
in Genua	19⅕ —

Ueber den häufigen Wechsel des Werthes der veroneser Lira im 12. und 13. Jahrhundert siehe Argelat., II, 37. Im Jahre 1224 lieh Friedrich II in Sicilien dem Markgrafen von Montferrat 6000 Mark Silber kölnischen Gewichtes, und die Mark war gleich einer halben Unze. Benven. di S. Georg. 376. — [7] Im Jahre 1263, wo der Bischof von Trident einem Florentiner

Das Verhältniß des Goldes zum Silber war nicht überall dasselbe, es stieg von 1 zu 10 bis 1 zu 12 [1]. Die schönsten Goldmünzen waren, wie gesagt, die Augustalen Friedrichs II, die ganzhaltigen venetianische Dukaten, welche zuerst von Johann Dandolo, und florentinische Goldgulden, welche zuerst im Jahre 1252 geschlagen wurden [2]. Aus der Unze ganz reinen Goldes prägte man 8 Florenen, deren einer 20 Schillinge galt [3]. Ein Schilling galt etwas mehr wie 1 Paul oder wie 3 Groschen preußisch Courant.

6. Vom Verrufen der Münzen und von falschen Münzen.

Könige, Fürsten, Prälaten und Städte befahlen sehr oft: in ihren Staaten und Gebieten solle durchaus keine fremde Münze umlaufen [4]; bei der Ueberzahl von Münzstätten wurde dies Verbot jedoch häufig übertreten. Oder es fehlte auch wohl an einer hinreichenden Menge eigener Münze, sodaß man die fremde nach gründlicher Berathung einließ [5], oder man forderte für diese Erlaubniß einen Theil des Gewinnes der fremden Münzherren [6].

Das Bemühen der Könige, die Zahl der Münzstätten zu verringern oder Jemandem innerhalb eines gewissen Bezirkes das ausschließliche Münzrecht zuzuweisen [7], hatte keinen dauernden Erfolg,

---

die Münze überläßt, soll ein Stück von 20 Denaren genau so viel Silber halten als 20 einzelne kleine Denare. Monum. eccles. Trident., 67.

[1] Der Sachsenspiegel, III, Art. 45, setzt das Verhältniß wie 1 zu 10; das Sächsische Weichbild, 13, wie 1 zu 12. Muchar, III, 64. In Italien war es ums Jahr 1260 in Florenz wie 1 zu 10 17/24, Neapel 9/24, Mailand 14/24, Lukka 19/24, Rom 8/24 u. s. w., im Durchschnit etwa wie 1 zu 10 13/24 oder 10 9/16. Carli Rubbi, II, 292. Pagnini, Della decima, I, 117, 135. Canale, I, 463; II, 155. — [2] So erzählt Martino da Canale, 16. Im Jahre 1264 hatte auch Bologna Goldmünzen. Savioli, III, 2, 742. — [3] Malesp., 152. Villani, VI, 53. 770 Gran Silber galten eine Floren. Zanetti, I, 363, 367. Argelatus, IV, 85; V, 14. Um 1200 waren in Brescia 1000 aurei gleich 600 librae und 12 solidi um florenо aureo. Malvecius, 950. 10,000 Byzantiner galten zur Zeit Ludwigs IX gleich 300,000 Livres. Joinville, 68. Es ist aber wohl von sarazenischen Byzantinern die Rede. — [4] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 272. Chron. Udalr. Aug. zu 1253. Bavar. chron., 388. Vermiglioli, 20. Zanetti, IV, 432. Innoc. epist., XI, 135. Openhoviense chron. zu 1252 für Baiern. — [5] So galt in der Lombardei hauptsächlich Pavias Münze, in Tuscien bis Rom die von Lukka. Ptol. Luc., XX, c. 32. Nach Innoc. III epist., V. 5, bezahlte man in Spoleto Kirchenzins mit Geld von Pavia. — [6] Dies verlangte 1184 Florenz von Lukka. Zanetti, I, 250, 278, 295. — [7] Im Jahre 1140 gab Konrad III dem Bischof von Freisingen ein solches Monopol. Hund, Metrop., I, 157. Schannat, Worm., Urk. 120.

Digitized by Google

und ebenso wenig mochte man Freibriefe berücksichtigen, wie Friedrich II im Jahre 1219 den Nürnbergern ertheilte [1]: daß sie nämlich mit ihrem Gelde auch auf fremden Märkten bezahlen durften. Wenigstens wurde da, wo man ausländischen Münzen freien Umlauf verstattete, hinzugesetzt: man sollte sie nur nach ihrem inneren Werthe annehmen [2]; und zu leichterer Uebersicht dienten Tabellen, welche zuweilen von der Obrigkeit beglaubigt wurden. Deßungeachtet mußten Wechsler entstehen [3] und aus ihrem Gewerbe großen Vortheil ziehen, welchem Uebel man durch die Ertheilung eines Wechselmonopols an den Münzmeister keineswegs abhalf [4]. Ursprünglich sollte dieser wohl nur den ausschließlichen Handel mit rohem Silber und Golde bekommen; Gebote dieser Art und Ausfuhrverbote jener Metalle (die wir oft finden) lassen sich jedoch nur zu leicht übertreten [5].

Falsche Münze entstand eigentlich auf dreifache Weise: 1) wenn Könige, Fürsten und Städte allmählich immer schlechter und schlechter münzten, bis man ihr eigenes Geld falsch nennen mußte [6]; 2) wenn Fürsten und Städte sich eines fremden Stempels bedienten und unter demselben falsch münzten [7]; 3) wenn einzelne Münzpächter wider ihren Vertrag oder einzelne durchaus nicht zum Prägen angewiesene Personen falsch münzten.

Die nächste Folge war, daß all solch falsches Geld verrufen wurde [8], obgleich bisweilen dasselbe besserem Gelde widerfuhr, bloß um dadurch Feinden zu schaden [9]. Nach sächsischem Rechte durfte man mit verrufener Münze noch 14 Tage lang Schuld bezahlen und Pfand lösen [10]; entdeckte man sie später, so ward sie zerschlagen und die Masse dem Besitzer zurückgegeben.

Das Münzen mit fremdem Stempel galt an sich schon für Mißbrauch, wie viel mehr, wenn Fürsten und Städte sich erlaubten, auf solche Weise falsch zu münzen. Durch Reichs- und Kirchengesetz

---

[1] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 35, Urk. 1. — [2] Frauenmünsterurk., I, 162; XII, 1030. Dumont, I, Urk. 145. Vermiglioli, 26. — [3] Lünig, Reichsarchiv, IV, Abs. 30, Urk. 1. — [4] Lori, Lechrain, Urk. 5. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 930. — [5] Poggiali, V, 255. Schann., Worm., Urk. 127. Carli Rubbi, I, 184. — [6] Olenschlager, 212. Lang, Jahrbücher, 372. — [7] In Lukka z. B. münzte man falsch mit Pisas Stempel. Murat., Antiq. Ital., II, 715. Ottobonus, 353. Gudeni cod., I, 470. Spoleto bezahlte den Kaiser Friedrich I in falscher Münze. Otton. Fris. vita, II, 24. — [8] Heinrich VI befiehlt, die Florentiner sollten die von ihm verrufene Münze des Bischofs von Fulciano nicht umlaufen lassen. Cartap. di Firenze, I, 1. Philipp 1207 in Köln: injustas monetas abjurare fecit. Böhmer, Reg., 22. Friedrich II verrief 1234 alle seit Heinrich VI ohne gehörige Erlaubniß geschlagenen Münzen. Alber., 549. Olenschlager, 213. — [9] Deshalb verrief Erzbischof Christian von Mainz im Jahre 1172 die Münze Pisas. Obertus, 346. — [10] Sachsenspiegel, II, Art. 26.

Digitized by Google

oder auch durch ausdrückliche Friedensbedingungen suchte man diesem Uebel ein Ende zu machen [1]. Fast noch anstößiger erscheint es, daß Könige bisweilen ihr eigen Geld verriefen und zur Münze einforderten, um es geringhaltiger umzuprägen und auszugeben. Dies geschah z. B. in Polen fast regelmäßig alle drei Jahre und in Ungern fast jährlich [2], wobei die Juden treffliche Gelegenheit zum Wucher fanden. Daß jeder neue Regent es thue, galt als natürliche Regel. Falschmünzen durch einzelne Unberechtigte ward sehr verschieden, jedoch immer hart bestraft, z. B. durch Verlust der Augen in England [3], der Hand in der Normandie, mit dem Tode nach sächsischem Rechte [4], ja in Bologna ward ein Falschmünzer sogar verbrannt [5].

Fast ebenso streng verfuhr man gegen die, welche das Geld beschnitten, und suchte durch Nachwiegen und dadurch, daß Stempel und Inschrift bis an den äußersten Rand reichten, dem Frevel vorzubeugen [6]. Wer falsche Münzen ausgab oder bei wem sie sich fanden, mußte genau nachweisen, wie er in ihren Besitz gekommen sey, sonst gerieth er in Gefahr, die Hand und bei noch größeren Summen das Leben zu verlieren [7].

Zu diesen weltlichen Strafen gesellte sich der Kirchenbann, und zwar nicht bloß gegen den Falschmünzer [8], sondern in dem Orte, wo sich ein solcher befand, ja selbst da, wo falsche Münze im Umlauf war und angenommen ward, hörte oft aller Gottesdienst auf.

7. Von den Preisen der Dinge.

Wenn es schwer ist, den Werth der Münzen früherer Jahrhunderte auszumitteln, so ist es noch schwerer, die Preise der Dinge oder das wechselseitige Verhältniß zwischen Metall und Gegenständen fruchtbar festzustellen; denn man muß alsdann auch das Maß des Gemessenen kennen und herausbringen, wie sich verschiedene Gegenstände zu dem Metallgelde verhielten. Wenn ich z. B. finde: der

---

[1] Sachsenspr., II, 26. Gallia christ., VI, preuv. p. 374. — [2] Innoc. ep., IX, 219. Engel, Geschichte von Ungern, I, 292, 298. — [3] Oculos et inferiores partes corporis. Hemingf., I, 28. Einigen die Hände abgehauen, testiculi mutilati. Sparke, Script., 67. — [4] Concil., XII, 1126. Sachsenspiegel, II, Art. 26. — [5] Griffò zu 1266. — [6] In Bologna verlor ein solcher die Hand. Campagnola, Lib. jur., c. 80. In England war das Uebel in der Mitte des 13. Jahrhunderts so arg geworden, daß die Strafe des Galgens den Thäter traf. Waverl. annal. zu 1247. Matth. Par., 500. — [7] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 20, Urk. 1. Sachsenspiegel, II, Art. 26. Bei wem man neun falsche Denare oder wenigere öfter findet, ist als Münzfälscher zu betrachten. Münzgesetze von 1231. Böhmer, Reg., 237. Histor. dipl., III, 454. — [8] Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 930. Hergott, Gen. Habsb., II, Urk. 229. Concil., XII, 1336, Nr. 15.

Digitized by Google

Modius Weizen kostet zwei Schillinge, so hilft es wenig, den Silbergehalt des letzten zu kennen, ich muß auch die Größe des Modius ermitteln. Und wenn dies gelingt, so steht damit nicht fest, ob der Preis hoch oder gering war, und noch weniger, wie er sich zu dem Preise anderer Dinge und Bedürfnisse verhält [1].

Wir begnügen uns hier einige Thatsachen mitzutheilen, welche bei umfassenderen Forschungen gebraucht werden können.

In Ravenna kosteten [2] im 13. Jahrhundert sieben Hufnägel einen Denar, oder das Beschlagen eines Pferdefußes (im Durchschnitt mit gutem oder schlechtem Eisen) 7 Denare. Ein Pferd kostete 20 — 50 Pfund, 1000 Backsteine 15 Schillinge, das Bartscheeren eines Ritters 2 Denare. Der Starius Getreide galt im Mittelpreise 10 Schillinge, ihn zu mahlen, gab man einen Schilling oder, wenn er theurer ward, nur 12 Denare. Der Bäcker, welcher das Holz erhielt, bekam für den Starius zu backen einen Denar oder ein Brot. Für das Hinbringen und Zurückbringen eines Starius Getreide zur Mühle gab man einen Denar, und ebenso viel, um ein Sauma Wein auf einem Esel ins Schiff tragen zu lassen. In Verona [3] kostete ums Jahr 1225 ein Pferd im Durchschnitt 25 Liren; im Jahre 1260 wurden 12 für 438 Liren verkauft. Der Soldat erhielt monatlich 3 Liren; ein Dachdecker täglich mit Kost 3 Schillinge, ohne Kost 4 Schillinge 6 Denare.

In Oberitalien werden zu 1185 folgende Getreidepreise als niedrig angegeben [4]: der Starius Waizen 14 Denare, Roggen 10, Spelt 5. Im Jahre 1243 stieg dagegen bei einer Hungersnoth der Starius Waizen bis 20 und 1178 bis 22 Schillinge. Als Mittelpreis wären 5 Schillinge zu betrachten. Wenn die Preise über eine gewisse Höhe stiegen, sollten, nach einem mailändischen Gesetze von 1257, die Kornböden der Geistlichen untersucht und der Ueberflüssige in die Stadt gefahren werden [5]. Auch der Landmann war, wie es scheint, verpflichtet, einen Theil seines Gewinnes nach Mailand zu bringen.

Aus dem Plane zur Verpflegung eines Heeres, welchen Sanutus [6] am Ende des 13. Jahrhunderts entwirft, lassen sich durch umständliche Prüfung mannichfache Ergebnisse herausbringen; wir begnügen uns mit folgenden Andeutungen. Das Pfund Fleisch kostete fast dreimal so viel als das Pfund Brot. Der Käse war so theuer als das Fleisch, die Bohnen um ein Neuntel wohlfeiler als

---

[1] Gute Nachrichten bei Tittmann, II, 42. — [2] Eigentlich waren dies gerichtliche Taxen. Fantuzzi, IV, 170, 263, Nr. 264, 274, 279, 283, 288. Ueber Preise: Zunz, 176; in Schottland: Tytler, II, 325. — [3] Argelatus, II, 65. — [4] Johann. de Mussis z. d. J. Biancolini, I, 28. — [5] Giulini zu 1257, S. 152. — [6] Sanut., 64.

Digitized by Google

der Weizen. Die Nahrung eines Soldaten mochte täglich 1 Groschen 6 Pfennige, der Sold 6 Pfennige betragen. Mithin verhielten sich die Kosten der Bedürfnisse, welche von dem letzten bestritten werden sollten, zu den Kosten der Nahrung etwa wie 1 zu 3. Brot, Wein, Käse und Bohnen wurden täglich, Fleisch nur den dritten Tag verabreicht. Der Sextarius Weizen gab 105 Pfund Brot, und da man täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund auf den Mann rechnete, so mag das Pfund mit dem berliner ziemlich gleich gewesen seyn und der Sextarius etwa 18 berliner Metzen gehalten haben.

In Baiern [1] galt ums Jahr 1130 ein Ochse 40 Denare; 60 Eier so viel als drei Maß (metretae) Bohnen oder Hirse oder 3 Nummi. Im Jahre 1175 wurden daselbst von Leuten statt der Ablieferung gezahlt: für den Modius Weizen 12 Denare, Roggen 8, Hafer 6. Ein Schwein kostete 20 — 60 Nummi, ein Lamm 5, eine Karada Bier 3 schwere Schillinge. Um 1267 wurden 12 Schweine mit 3 Talenten bezahlt. Im Vergleich mit der jetzigen Zeit waren damals in Baiern Hafer und Heu wohlfeil, Brot und Bier etwa gleich, Fleisch und alle ausländischen Bedürfnisse, auch Käse und Waffen verhältnißmäßig theurer [2]. Im Jahre 1262 galt in Lucern das Maß des besten Weines 2 Heller, 60 Fische 1—7 Heller, ein Mütt Hafer 5 Schillinge [3]. In England kostete zur Zeit Richards I ein Huhn etwa einen Stüber [4]. Auf seinem Kreuzzuge zahlte Friedrich I in Ungern für das Futter von 100 Pferden eine Mark und ebenso viel für vier Ochsen [5]. Im Jahre 1097 galt bei der Belagerung von Antiochien zur wohlfeilen Zeit: ein Ochs 5 Schillinge, zur theuren 2 Mark, ein Schaf 3 — 4 Denare, zur theuren 5 — 6 Schillinge [6].

Eigenthümlich ist die Bestimmung Heinrichs des Erlauchten von 1256, daß man mit der neuen altenburger Münze Getreide, Honig, Hopfen und Wolle kaufen und bezahlen müsse, alle übrigen Gegenstände aber mit anderer Münze bezahlen dürfe [7].

8. Von Maßen und Gewichten.

Maß und Gewicht war ein steter Gegenstand obrigkeitlicher, ja kaiserlicher [8] Aufmerksamkeit; dennoch konnte man nicht einmal der Betrügereien ganz Herr werden, viel weniger die stattfindenden sehr grossen Verschiedenheiten abschaffen [9]. Jene wurden indeß überall hart

---

[1] Monum. Boica, V, 134; XII, 344, 415; XXII, 15, 137. — [2] Lang, Jahrb., 374. Mehr Beispiele bei Arnold, II, 255. — [3] Businger, Lucern, 193. — [4] Anderson, I, 602. — [5] Godofr. mon. zu 1189. — [6] Wilh. Tyr., 692. — [7] Liebe, Nachlese, 34. — [8] So Friedrich II. Hist. dipl., V, 1, 296. — [9] Beispiele Gudeni cod., V; II, 53. Ludw., Reliq. mscr., I, 41, 165. Lang, Jahrb., 366. Dreyers, Beiträge, 54.

Digitized by Google

bestraft [1] und an vielen Orten nur öffentlich gestempelte und anerkannte Maße geduldet [2]. Nach dem österreichischen Landrechte sollten Gewicht, Elle, Eimer und Metze im ganzen Lande gleich seyn [3]. Richard Löwenherz befahl dasselbe bei schweren Strafen und ließ zu diesem Zwecke eiserne Musterellen, geaichte Gefäße mit eisernen Rändern u. dergl. machen, allein er konnte seine Absicht keineswegs durchsetzen, und als die hiedurch eingeschränkten Handelsleute seinem Nachfolger Johann ansehnliche Summen zahlten, hielt dieser nicht weiter auf die Befolgung jener Vorschriften [4]. Eine Zollrolle für Flandern setzte fest: es solle im ganzen Lande dasselbe Gewicht seyn [5]. Schon damals suchte man ein festes, unwandelbares Grundmaß aufzufinden, verfuhr aber dabei freilich nicht mit der wissenschaftlichen Genauigkeit unserer Tage. Als König Ottokar von Böhmen, zum Verdrusse der Edlen und Bürger, sowie zur Freude der Bauern und Armen, alle Maße erneuen und mit seinem Namen bezeichnen ließ, wurden vier Gerstenkörner in der Breite neben einander gelegt [6]. Diese galten einem Querfinger gleich, 10 Querfinger eine Spanne. Soviel Waizen als man in beiden Händen zusammenhielt, hieß ein Becher; soviel Wein als man auf diese Weise halten konnte, galt für ein Quart, und soviel Pfeffer als eine Hand faßte, für ein Loth.

Bei einem so schwankenden Verfahren mochten die Uebel eher wachsen als verschwinden, und überhaupt finden sich zu mehrer Verwirrung oft alte und neue Maße neben einander im Gebrauche [7]. In mehren italienischen Städten [8] gab es für diese Dinge besonders angestellte Obrigkeiten, welche selbst die Größe der Ziegelsteine bestimmten [9]. Bisweilen setzten Städte, so Florenz und

---

[1] Westph., III, 626. Ruchat, Urk. 15. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, 53. Häberlin, Statuta Susatensia, 27. Monum. hist. patriae, Leg. municip. für Nizza, 66. Arco 438, für Mantua. Für Lübeck: Urkundenbuch, 42. Für Oesterreich: Landfrieden von 1244. Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 53. Gengler, 547. — [2] So in Verona, Ravenna, Montekassino. Campagn., 205. Fantuzzi, IV, 49, 115, 116. Gattula III, 307, 338. In Bremen. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 6 Urk. 3. In Augsburg. Freiberg, Deutsche Rechtsalterthümer, 16. In Weissenburg. Zeuß, 328. In Arles. Giraud, II, 213. — [3] Oesterr. Landr., Kap. 44. — [4] Bromton, 1258. Matth. Par., 109, 631. Waverl. ann. zu 1196. Laudun. chr., 708. — [5] Warnkönig, II, 27. — [6] Neplachon. chr. zu 1268. Cosmae continuatores, 410. Schaller, Beschreibung von Prag, II, 2. — [7] So z. B. in Florenz 1219 alt und neu Getreidemaß. Cartap. di Castello, Urk. 146. Nachrichten über Maß und Gewicht. Tonnetti, II, 62. — [8] Auch in mehren deutschen Städten, oft unter dem Namen Heimbürger. Arnold, I, 292. — [9] Z. B. in Pistoja. Statuti di S. Jacopo, 20. Eine solche Einrichtung für Perugia bestätigte Papst Honorius III. Reg., Jahr VIII Urk. 106.

Digitized by Google

bis ums Jahr 1256, fest, sie wollten gleiches Maß und Gewicht führen [1].

Auf eine sonst wohl nirgends vorkommende Weise verfuhren lange Zeit die Chalifen von Bagdad. Sie hielten beim Ausgeben des Geldes nach dem Gewichte eine richtige Wage, bei den Einnahmen aber eine zweite, die jedes Goldstück um einen Gran zu leicht zeigte. Dieser angebliche Mangel mußte nachgezahlt werden, bis der Chalif Daher Muhamed im Jahre 1226 den Mißbrauch abschaffte [2].

IV. Von Abgaben, Zöllen und Regalien.

1. Von dem Verhältnisse der Abgaben zu dem Staatsrechte und dem Kriegswesen.

Sowie in allen Zeitabschnitten der Geschichte, stand im Mittelalter das Ausschreiben, Bewilligen, Erheben der Abgaben im engsten Zusammenhange mit dem Staatsrechte und dem Kriegswesen. Jede Begründung oder Beurtheilung jener Lehre ohne genaue Rücksicht auf diese wichtigen Gegenstände bleibt einseitig und ungenügend.

Als die Deutschen zuerst größere gesellschaftliche Verbindungen schlossen, brauchten sie kein Geld und hatten keines. Ja selbst an die Stelle aller anderen Leistungen trat nur eine Forderung: die Genossenschaft wider fremde Gewalt zu schützen; Kriegsdienst war die höchste Pflicht, sowie das Kennzeichen eines freien Mannes. Nach dem Erobern vieler Länder ward diese Ansicht nicht bloß festgehalten, sondern dahin erweitert und näher bestimmt, daß nur der Besiegte, der Unterthan steuere, jeder freie Mann hingegen als Sieger und Krieger steuerfrei sey und bleibe. Nicht minder war für spätere Zeiten die Steuerfreiheit des sich entwickelnden, den Kriegsdienst ausschließlich übernehmenden Adels ganz der Billigkeit gemäß; denn ihm in jener Zeit neben so schwerer persönlicher Verpflichtung Steuern aufzulegen [3], wäre so ungerecht, ja unausführbar gewesen, als wenn

---

[1] Excerpta Magdab., XLII, 25. — [2] Abulf. zu 1226. — [3] Nach den Etabl. de S. Louis blieb ein Gebäude, wenn es an einen Edlen kam, steuerpflichtig, sofern er es vermiethete; es ward steuerfrei, wenn er es selbst bewohnte. In einer Urkunde Friedrichs I von 1156 für Grotsch und Pegau heißt es: Mercatores areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant. Ludw., Reliq., II, 300. Nach den Statuten von Nizza waren die Söhne der milites steuer-

Digitized by Google

man jetzt von den ausgehobenen Soldaten verlangte, sie sollten ohne Sold dienen. Die Steuerfreiheit der Krieger im Mittelalter war nichts Anderes als der Sold derselben in unseren Tagen, und hätte man damals jene verworfen, so hätte man diesen bewilligen müssen. Nur wenn besoldete Krieger steuerfrei seyn wollen, wenn die wegen persönlicher Pflichten Steuerfreien nicht mehr ausschließlich oder doch vorzugsweise die Kriegslast tragen, muß in der Kriegs- und Steuerverfassung eine Aenderung eintreten, oder das ursprünglich Natürliche und Billige verwandelt sich in Unnatürliches und Ungerechtes. Mithin ist die Frage über die Steuerfreiheit des Adels in unseren Tagen eine ganz andere als im 12. Jahrhundert und verlangt eine Untersuchung und Beantwortung, welche nicht hieher gehört.

Hingegen stellte sich mit Entwickelung des Kriegsadels in jener Zeit das Steuerwesen für diejenigen, welche keine Kriegsdienste leisteten, natürlich anders als in den früheren Jahrhunderten, wo diese Verpflichtung ganz allgemein und von Abgaben gar nicht die Rede war. Es kommen aber hiebei verschiedene Klassen von Menschen in Betracht:

1) diejenigen freien Männer, welche zwar unabhängig geblieben, aber nicht in den Adel hinaufgerückt waren. Von diesen mochte man an der Stelle des alten Kriegsdienstes eine Kriegssteuer fordern, welche von königlichen Beamten für königliche Kassen erhoben wurde. Bisweilen lagen aber die Dinge so, daß es unmöglich war, dieselbe beizutreiben, was nichts Anderes heißt als: die Kriegsmacht hatte abgenommen, ohne daß die Geldmacht in gleichem Verhältnisse wuchs. Bisweilen ward umgekehrt die Heerbannssteuer so drückend, daß der minder mächtige Freie sich lieber einem mächtigen Herrn anschloß, dessen Lehnsmann ward und so die unmittelbaren Verbindungen mit dem Könige und dessen Beamten löste.

2) Auf die eben genannte oder auf irgend eine andere Weise lehnspflichtig Gewordene sollten zwar in dem Könige ihren letzten Oberherrn erkennen und ihm zu treuen Leistungen oder Steuern verbunden bleiben, allein dieser Grundsatz ließ sich kaum in Hinsicht der unmittelbaren Lehnsmannen festhalten, während jede an Aftervasallen gerichtete Forderung in der Regel durch den Afterlehnsherrn gehen mußte und bei ihm nicht selten Schwierigkeiten fand. Ja bisweilen standen deren Forderungen und Zwecke in schroffem Gegensatze zu denen des Königs oder höchsten Lehnsherrn. Wenn also der Lehnsmann durch sein neues Verhältniß auch gegen willkürliche Behandlung von Seiten des letzten geschützt war, so zeigten sich für ihn andere Gefahren durch seinen unmittelbaren Lehnsherrn, und ein richtiges, glückliches

---

frei, ausgenommen war bis zum dreißigsten Jahre militiam non exercitus fuerit et opera rustica fecerit, scilicet fodiendo, ligna adducendo cum asino, vel fimum etc. Monum. hist. patr., Leg. munic., 92.

Digitized by Google

Verhältniß entstand nur, sofern die Könige und die Afterlehnsherren sich wechselseitig in Zaum hielten oder die Macht aller sich in ein billiges Gleichgewicht setzte. Doch scheint über Maß und Umfang des Kriegsdienstes zur Zeit der vollen Ausbildung des Lehnwesens weniger Streit und weniger Druck stattgefunden zu haben als in manchem anderen Zeitabschnitte; das Meiste war herkömmlich und vertragsmäßig bestimmt. Anders stellten sich die Verhältnisse

3) für diejenigen Einwohner, welche nicht in ein Lehnsverhältniß getreten waren und deren Pflichten und Leistungen sich keineswegs allein auf den Krieg bezogen. Wir finden hier die mannichfaltigen Einrichtungen und Abstufungen. So gab es z. B. 1) in einigen Theilen Deutschlands freie, auf ihrem eigenen Grund und Boden unabhängig wohnende Männer, welche fast allen und jeden Forderungen unerreichbar lebten, da die Heerbannssteuer aufgehört hatte und allgemeine Landes- und Kriegsabgaben nicht durchgesetzt wurden; 2) Dienstmannen von solcher Bedeutung und solchem Einfluß, daß manche Lehnsmannen sich in schlechterer Lage befanden; 3) Dienstmannen mit gemessenen, aber schweren Leistungen, Lieferungen und Zahlungen; 4) hörige und leibeigene Leute mit ungemessenen Pflichten, welche weder im Recht noch Herkommen Hülfe fanden, sondern der Milde und Klugheit ihrer Herren vertrauen mußten und nur in manchen Fällen bei der Kirche Schutz suchen konnten.

4) Seit Entwickelung des Bürgerwesens standen die Städte in sehr mannichfachen Verhältnissen zu den Königen, Fürsten und Völkern.

5) erstritten die Geistlichen zwar nicht die Freiheit von allen, aber doch von vielen Abgaben, worüber das Nöthige anderwärts mitgetheilt werden soll. Als Mißbrauch läßt sich hier noch erwähnen, daß Laien ihre Güter bisweilen scheinbar den Geistlichen übergaben und sich zurückbelehnen ließen, um gegen geringen Verlust die Steuerfreiheit und sonstige Vortheile kirchlicher Besitzungen zu gewinnen [1]. Dies führte aber zu der Vorschrift: die Kirchen sollten keine Grundstücke und Häuser erwerben, sondern bei Schenkungen nur Erbschaften deren Werth bekommen, jene Besitzthümer aber steuerbar in weltlichen Händen bleiben [2].

2. Von dem Besteuerungsrechte.

Das Recht Steuern aufzulegen stand im Mittelalter keinem Herrscher in der Art zu, wie dasselbe in neueren unbeschränkten Königs-

[1] Verci, Eccl., I, 41. — [2] So 1219 für Goslar. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Urk. 1.

Digitized by Google

reichen ausgeübt wird. Jeder war zunächst auf sein Eigenthum an gewiesen und durfte nicht glauben, daß er an den Gütern seiner Unterthanen eine unerschöpfliche Quelle willkürlich zu verwendender Einnahmen besitze [1]. Ob man ihm viel bewilligen wolle, hing von seinen Verdiensten, seiner Beliebtheit und dem wahren Bedürfnisse ab. Aber auch die Lehre vom Bewilligen gestaltete sich anders als in unseren Tagen:

einmal, weil Maß und Nothwendigkeit der Ausgaben damals strenger betrachtet und beurtheilt wurde;

ferner, weil Adel und Geistlichkeit in der Regel gar nicht besteuert werden konnten und die Freibriefe der Städte nicht minder hemmend dazwischentraten;

endlich, weil kein Stand für den anderen bewilligen oder zu den dritten durch Mehrheit der Stimmen (welche überhaupt nie unbedingt nach Köpfen gezählt wurden) abstimmen konnten.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn es jetzt bei dem Besteuern oft gar zu leicht hergeht, damals fast zu viel Beschränkung der Könige und Fürsten stattfand, sodaß die Reichsgüter [2] und Domainen gar sehr angegriffen wurden, weshalb jene dem Einzelnen höflich das abzugewinnen suchten, was sich von der ganzen Körperschaft nicht erhalten ließ, oder auch, wo sie sich stark genug fühlten, ganz einfach Gewalt brauchten [3]. Solchen Uebelständen vorzubeugen, ward es in den meisten Ländern für gewisse Fälle gesetzlich oder doch herkömmlich, Beisteuern, Adjutorien zu fordern und zu geben, z. B. wenn der Fürst oder Lehnsherr gefangen wurde, seinen Sohn zum Ritter schlug, seine Tochter verheirathete oder zum Reichsdienste zog; wenn der Prälat geweiht ward, allgemeine Kirchenversammlungen besuchte [4] u. s. w. Von jenen Beisteuern war in der Regel Niemand frei; als z. B. Herzog Ludwig von Baiern im Jahre 1215 gefangen wurde, mußten Reiche und Arme, Edle und Unedle, Laien und Geistliche zur Lösungssumme beitragen [5]. — Wenn hingegen König Wilhelm II von England das Geld, welches er seinem Bruder Robert für Abtretung der Normandie zahlen mußte, von Laien und Geistlichen beitrieb, so verfuhr er mehr nach Willkür als nach Recht [6]; und noch allgemeiner war der Uebelstand, daß Adel und Geistliche ihren Beitrag zu Steuern auf ihre Unterthanen leg-

---

[1] Swer über reht arme Leute twinget
Und sî ze grozzen schaden bringet,
Mit bete, ungelte und mit steur
Dez sel gat zu dem helliſchen fevr. Renner, 2266.

[2] Ein Verzeichniß der curiae, quae pertinent ad mensam regis: Aquicinct. ann., 397. — [3] Matth. Paris, 509, 578 u. a. a. O. — [4] Lang, Steuerverfassung, 54. — [5] Gemeiner, Chron., 304. Conradi catal. imper. — [6] Roger Hov., 466. Wilh. Malmesb., 124. Simeon Dunelm., De regib. Angl. zu 1096.

Digitized by Google

ten, ohne von ihrem unmittelbaren Eigenthume angemessen zu zahlen. Doch blieb dieser Mißbrauch seitens der weltlichen und kirchlichen Oberen nicht ungerügt; so befahl z. B. Kaiser Friedrich II (und auch König Wilhelm): kein Fürst, Prälat u. s. w. dürfe willkürlich Abgaben auflegen oder erhöhen [1]. Dasselbe setzten im 12. Jahrhundert ganz allgemein mehre Kirchenversammlungen fest [2], und im Jahre 1235 bannte sogar der päpstliche Abgeordnete den Erzbischof von Mainz wegen Uebertretung dieser heilsamen Vorschriften.

Jede Gemeine trug ihre Gemeinelasten, und wo persönliche Dienstleistung nicht zureichte, brachte man, meist wohl nach eigener Vertheilung, Geld auf zum Bau der Kirchen, zu Einschließung der Gottesäcker [3] u. s. w. Mehre Städte erhielten größere, ja fast unbeschränkte Zoll- und Besteuerungsrechte. Ob nun gleich, wenn die Bürger sich selbst besteuerten, ungleich weniger Mißbrauch zu besorgen war, als wenn ein Fremder dies Recht ausübte, so finden sich doch Beispiele, daß die Vorsteher hiebei sehr hart und einseitig verfuhren, bis die Könige und selbst die Bischöfe helfend ins Mittel traten [4]. Am meisten und härtesten ward überall die unvertretene Masse des Volkes belastet [5], und über die Herbeiziehung der Geistlichen, sowie der von ihnen abhängigen Personen entstand mehre Male Streit [6].

Die allgemeinen Regeln, welche wir bis jetzt andeuteten, erlitten aber eine große Menge von Ausnahmen, Abstufungen und näheren Bestimmungen durch Freibriefe und Bewilligungen, welche Könige, Fürsten und Prälaten hauptsächlich an Städte, Geistliche, Klöster u. s. w. ertheilten. Näheres darüber werden wir an zweckmäßiger Stelle beibringen und erinnern hier nur noch, daß mehre Städte, besonders in Italien und Deutschland, sich wechselseitig Freiheit von ihren Zöllen und Abgaben zusicherten [7].

3. Von den verschiedenen Arten der Steuern.

Die Einfachheit der geselligen Verbindungen und des Verkehres, das Vorwalten von Leistungen und Lieferungen, die geringere Bedeut-

---

[1] Für Steiermark. Lünig, Reichsarchiv, cont. I, Urk. 76 Tittmann, I, 187. Hist. dipl., IV, 2, 893. Doch belegte Friedrich von Oesterreich im Jahre 1236 willkürlich jeden mansus mit 60 Denaren. Neoburg. chron. — [2] Concil., XII, 1678; XIII, 308, Nr. 10. Gudeni cod., I, 636. — [3] Matth. Paris, Addenda, 131. — [4] Schöpfl. Alsat. diplom., I, Urk. 598 von Straßburg. Mediol. ann. zu 1254. — [5] Schäffner, II, 177, 179. Nur selten wurden widerrechtlich eingeführte Lasten reuig wieder aufgehoben. Lappenberg, Urk., I, 442. Lacomblet, I, 288. — [6] Arnold, I, 269. — [7] Moriondus, I, Urk. 132; II, Urk. 33.

Digitized by Google

samkeit des Geldes u. s. w. lassen vermuthen: das gesammte Steuerwesen sei im 12. und 13. Jahrhundert ebenfalls sehr einfach gewesen, und man habe nur wenige Arten von Abgaben gekannt. Andererseits trachtete damals Jeder seine Rechte und Pflichten schlechterdings eigenthümlich und mit Berücksichtigung des Persönlichsten und Oertlichsten festzustellen, es entstanden eine außerordentliche Menge von Verträgen und Abkommen, und die Lehre von allgemeinem Gleichstellen und Gleichmachen der Steuern fehlte ganz, weil man darin nicht die größere Gerechtigkeit, sondern ein Absehen von allem Rechte, ein Verwerfen des natürlich und gesetzlich Verschiedenen erkannt haben würde. Deshalb finden wir eine fast unzählbare Menge von Abgaben, und wenn sich auch bei näherer Prüfung ergiebt, daß unter vielen verschiedenen Benennungen oft im Wesentlichen dasselbe verstanden wird, so bleiben doch weit mehr Besteuerungsarten übrig, als man erwarten sollte.

In unseren Tagen würde man dieselben ganz natürlich und fast ausschließlich nach den Gegenständen und der Hebungsweise eintheilen, für jene Zeit aber war, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, die Abtheilung nach den Ständen nicht minder wichtig. Grundsteuer und Kopfsteuer z. B. konnte man von dem kriegspflichtigen Lehnsadel nicht verlangen, geistliche Zehnten sollten nicht in weltliche Hände kommen, mittelbare und Verbrauchssteuern waren nur gedenkbar, sofern man die bevorrechteten Stände befreien, entschädigen oder zur Zahlung (wie in manchen Städten) zwingen konnte.

Nach dieser allgemeinen und erheblichen Andeutung theilen wir noch einige Bemerkungen über die wichtigsten der damaligen Lasten mit. Sie bestanden entweder in Leistungen oder in eigentlichen Steuern.

a) Die Leistungen

waren wiederum sehr verschiedener Art:

1) Kriegsdienst des weltlichen und geistlichen Lehnsadels;

2) kriegerische Hülfsdienste der Unterthanen, als Landwehr, Knechte, Besatzungsmannschaft u. s. w.;

3) Lieferungen an das Hoflager;

4) Einlagerung königlicher oder kirchlicher Beamten;

5) Verpflegung der Kriegsmannschaft, Pferde, Jagdvögel, Jagdhunde u. s. w.;

6) Kriegs- und Burgfrohnen;

7) Spann- und Handdienste;

8) Lieferungen von Erzeugnissen der mannichfachsten Art [1], z. B.

---

[1] Monum. Boica, VII, 436; XIX, 1, 436. Rovelli, II, praef., 179. Langebek, VII, 511. Thebesius, IV, 19. Lori, Lechrain, Urk. 13. Frauenmünsterurk., VII, 726. Muchar, I, 189.

Digitized by Google

Vieh, alle Arten von Getreide, Gartengewächse, Mohn, Hopfen, Hanf, Lein, Bohnen, Linsen, Hirse, Heu, Stroh, Butter, Käse, Wein, Bier, Hühner, Eier, Honig, Wachs, Pfeffer u. s. w. Dann Brot, Pelze, Schuhe, Strümpfe u. dergl.

Manche von diesen Leistungen wurden schon im 12. und noch öfter im 13. Jahrhundert für einzelne Fälle in Geld abgetragen oder für immer in eine Geldabgabe verwandelt [1], oder auch wohl durch Kapitalzahlung ein- für allemal abgekauft.

b) Unter den Steuern

erwähnen wir

1. der Grundsteuer.

Es gab keine allgemeine Reichs- oder Grundsteuer, die in Geld hätte abgeführt worden [2], und Niemand dachte an die Nothwendigkeit derselben oder eines gleichartigen Katasters. Der ursprünglich mit steter Rücksicht auf das Grundvermögen bestimmte Heerbannsdienst war die eigentliche Grundsteuer, und diese Ansicht zieht sich auch durch die ganze Lehre vom Lehn und dem Lehndienste hindurch. Allmählich entstand aber manche Grundsteuer statt des wegfallenden Kriegsdienstes, oder wechselnde außerordentliche Beihülfen von unbestimmter Größe wurden in eine dauernde bestimmte Abgabe verwandelt und auf den Grundbesitz gelegt. — Eine ganz andere Reihe von Leistungen und Abgaben entstand aus der Ueberlassung von Grundvermögen, sobald keine Kriegsverpflichtung daran geknüpft war, wobei sich die fürstliche Güte als eine Art von Zehnten auszeichnet [3], welchen man bei dreifeldriger Wirthschaft zwei Jahre hinter einander erhob, im dritten, dem Brachjahre, aber nicht einforderte.

2. Die Steuer von den Herden und den Rauchfängen,

welche wir in mehren Gegenden finden, galt nicht sowohl für eine die Häuser oder das unbewegliche Gut treffende, sondern mehr für eine persönliche, die nur Unedlen aufzulegen sey. Doch befreite Innocenz III im Kirchenstaate davon nicht bloß Geistliche, Ritter, Richter, Advokaten und Notare, sondern auch die, welche sonst kein Grundvermögen besaßen [4]. Wenn in den Städten, z. B. in

---

[1] Würdtw., Subs., X, 10, und Gudeni cod., I, 310, geben Beispiele für Deutschland. Aehnliches geschah ums Jahr 1160 in Toskana. Cartap. di S. Bartol. di Pistoja. In England unter Heinrich I. Anderson, I, 332, 350. — [2] Zum Jahre 1200 geschieht für England Erwähnung einer Grundsteuer. Es ist nicht deutlich, ob Jemand und wer davon befreit war. Coggesh., Chron. Angl., 860. — [3] Gudenus, V, 49. — [4] Innoc. epist., III, 29.

Digitized by Google

Pistoja [1], von Bürgern und Handeltreibenden Haus- und Bude
geld erhoben wurde, so hatte es damit eine etwas verschiedene Be
wandtniß.

3. Kopfsteuer

ward häufig den Bauern und Leibeigenen, fast überall den Jude
auferlegt [2]; Adlige und Geistliche dagegen blieben hievon wie vo
jeder persönlichen Abgabe frei. Daher entstand große Klage, als in
Anfange des 13. Jahrhunderts jeder Geistliche in Böhmen 30 De
nare zahlen sollte [3], und der Papst untersagte die Hebung bei Strafe
des Bannes.

4. Die Abgabe zur todten Hand oder das Besthaupt

war eine der allgemeinsten und wiederum verschiedenartigsten. Sie
bestand darin, daß der Gutsherr aus dem Nachlasse seiner Unterthanen das beste Haupt Vieh oder irgend einen anderen Theil des Vermögens auswählte und für sich behielt [4]. Dieser Theil war größer oder geringer, je nachdem Verträge es bestimmten oder Gewalt es erzwang, je nachdem die Anrechte des Verstorbenen an das Grundvermögen ausgedehnter oder beschränkter, der Erbe ein Nachkomme oder Seitenverwandter, ein Unterthan des Herrn oder ein Fremder war. Stets gehörte diese Abgabe zu den verhaßtesten, weil man sie in einem Augenblick erhob, wo in der Regel die Hülfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen sich am offenbarsten zeigte, und weil die Unbestimmtheit der Wahl oft zu großer Willkür führte. Daher finden wir überall das Bestreben, sie in eine bestimmte Geldabgabe zu verwandeln [5], ja in einigen Landschaften wurde sie ganz aufgehoben, z. B. in Brabant ums Jahr 1234 [6]. Hieraus möchte man auf ihre Rechtmäßigkeit überhaupt ungünstig schließen; auch sagt der Abt Suger, als er sie den Unterthanen von S. Denys erläßt [7]: es sei eine neue, mißbrauchsweise aufgekommene drückende Steuer. Auf ähnliche Weise entsagte ihr Herzog Philipp von Flandern und Namur im Jahre 1212 in Hinsicht auf alle Ritterfreie, weil sie sich mit Unrecht, gegen Ritterehre, eingeschlichen habe [8].

---

[1] Statuti dell' opera di S. Jacopo, 9. — [2] Miraei op. dipl., I, 277, Urk. 45. Matthaeus, De nobilit., 956. In der Regel ward die Kopfsteuer vom zwölften Lebensjahre an gefordert. Monum. Boica, IX, 458. — [3] De corona capitis. Pulkava, 319. — [4] Es wird gegeben beim Tode des Mannes melius animal, beim Tode der Frau melior vestis. Schöpfach, Urk. v. 1148, S. 5. — [5] Gudeni cod., I, 91, 648; V, 23. Matthaeus, 958. Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 425. Auf Klostergütern in Tirol theilte man das Erbe und nahm eine ganze Hälfte für die Kirche. Wiener Jahrb., 1818, II, 134. — [6] Miraei op. dipl., I, Urk. 85. — [7] Suger, Const., 2. — [8] Miraei op. dipl., I, Urk. 75. Lünig, Cod., II, 2457, Urk. 1.

Digitized by Google

Verschieden von dieser Abgabe zur todten Hand sind die Erbschaftssteuern, welche in manchen Städten von dem Nachlasse der Bürger erhoben wurden [1]. Auf bloßem Mißbrauche der Gewalt mochte es beruhen, daß im Magdeburgischen der Wende, wenn ihm ein Kind starb, 12 Schillinge zahlen mußte [2]. Häufig nahm dagegen der Herr eine Abgabe für die Erlaubniß, welche er seinen Unterthanen zum Heirathen ertheilte [3].

5. Vermögenssteuern

nach eigener eidlicher Angabe oder nach einer Abschätzung erhob man während des 13. Jahrhunderts in mehren italienischen [4], Gewerbsteuern auch in französischen, belgischen und deutschen Städten [5].

6. Verbrauchssteuern

wurden nur in den Städten und wohl nur für Gemeinezwecke nach eigener Festsetzung der Bürger erhoben, wobei indeß nicht selten Streit entstand, inwieweit man Adlige und Geistliche zur Zahlung anhalten dürfe. Wir finden, wie weiter unten im Einzelnen gezeigt werden soll, Abgaben von Wein [6], Meth, Bier [7], Oel, Schlachtvieh, Gemahl [8], Holz, gesalzenen Fischen, ja an einigen Orten von allen zu Markte gebrachten Sachen. Am verbreitetsten scheint die Salzsteuer gewesen zu seyn. Ihrer geschieht Erwähnung in Venedig, Florenz, Genua, Volterra und so über Deutschland und Frankreich hinaus bis nach Dänemark [9] und Polen.

---

[1] Z. B. in Angermünde. Gerken, Cod., II, Urk. 237. Aehnlich das Burtheil, welches Heinrich V für Speier aufhob. Arnold, I, 190. Remling, Urk. von Speier, S. 88. — [2] Epko, Chron. Magd., 357. — [3] Gallia christ., V, preuv. p. 376. Im Jahre 1153 Heirathssteuer am Rheine. Lacomblet, I, 262. In Frankreich. Leymarie, 296. — [4] Das Nähere weiter unten. Librario, Econ. polit., III, 174. — [5] Warnkönig, 304. In Neufchatel quilibet sutor, qui tenebit stallum in foro, giebt jährlich dem Grafen 4 Paar Schuhe und 4 Paar Stiefeln. Matile, 52, zu 1214. In Worms Abgabe von schwarzen und groben Tüchern. Moritz, II, 145. In Paris. Séances, XXIX, 169. — [6] Weinhandel in Hamburg beim Rathe. Lappenberg, Rechtsalterthümer, 19. — [7] Steura cerevisiae 1359 in Passau. Mon. Boica, XXIX, 2, 141. Wigand, Archiv, VI, 208. In Achen. Quix, II, 40. In Dortmund. Lacomblet, II, 327. Matile, 52. — [8] Otto IV erlaubt 1212 den Kölnern, vom Scheffel Getreide, das gemahlen oder verbraut wird, einen Denar zur Befestigung ihrer Stadt zu erheben. Böhmer, Reg., 58. Lacomblet, II, 21. Wein- und Biersteuer in Lauenburg. Reiffenberg, Mon., I, 331. — [9] Codice dipl. di Volterra, Urk. 142. Caffari zu 1235. Langebek, VII, 191. Im J. 1222 Salzsteuer in Quedlinburg. Erath. Cod., p. 140. Im J. 1184 in Pommern. Dregar, Cod., I, Urk. 20. Hüllmann, Städtewesen, II, 108. Stenzel, Urk. 7.

Digitized by Google

7. Zölle.

Zoll ward erhoben auf sehr mannichfache Weise und in man nichfacher Beziehung: bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, b Kauf und Verkauf, von Waaren und Personen [1]. Man betrachtet den Zoll einmal wie jede andere Abgabe, als Mittel Geld zu er heben; dann aber auch in gewissen Fällen oder theilweise als Ent schädigung für das den Kaufleuten und Reisenden oft nicht ohn Kosten zu verschaffende sichere Geleit [2]. Wer für letzteres Gel nahm, ersetzte den etwa eintretenden Schaden; wer kein Geleit em richten wollte, reiste auf eigene Gefahr. Geistliche und Ritter wa ren in der Regel zollfrei [3]; jene ihres Standes wegen, diese, wei sie schon mit Schwert und Schild dienten.

Es war ein alter, oft von neuem ausgesprochener und einge schärfter Grundsatz: Niemand dürfe ohne Genehmigung des Königs oder Kaisers die Zollsätze erhöhen oder gar neue Zölle einführen [4]. Leider geschah dies aber nur zu oft, und noch übler stellte sich das Verhältniß, wenn die Könige selbst das Anlegen neuer Zollstätten bewilligten [5], wogegen die Stände aber mehre Male kräftige Maß regeln ergriffen oder das Versprechen erzwangen: künftig solle ohne ihre Beistimmung nichts im Zollwesen geändert werden. Selbst zur Verlegung von Zöllen war königliche Erlaubniß nöthig [6].

Kräftige Herrscher, wie Friedrich I und II, nahmen die Zölle für sich in Anspruch und straften diejenigen streng, welche sie wider rechtlich erhoben oder erhöhten [7]. Im Jahre 1157 hob Friedrich I

---

[1] Theloneum est jus dominicale, quod solvitur ratione rerum venditarum et emptarum pro qualibet specie mercium. Miraei op. dipl. III, 597. — [2] Ibid., III, Urk. 94. — [3] Oesterr. Landrecht, 78. — [4] Orig. Guelf., III, 789. Olenschlager, Goldene Bulle, 201. Hist. de Dauphiné, I, 87 — 89. v. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Hüllmann, Geschichte der Regalien, 50. Matthaeus, De nobil., 219. Notizie intorno Adelpreto di Trento, 515. Mieris, I, 181. Böhmer, Reg. zu 1198, S. 41. — [5] Friedrich II erlaubte der Bürgerschaft von Regensburg sechs Jahre lang einen Zoll zur Befestigung und Vertheidigung der Stadt zu er heben. Mon. Boica, XXX, I, 164. Während des Aufenthalts der Kaiser in einer Stadt fiel ihnen (nach dem Inhalte der beschränkten Verleihungen) oft Zoll- und Münzrecht wieder zu. Sugenheim, I, 354. — [6] Beka et Heda, 328. Matthaeus, 830. Eichhorn, II, §. 296. Der Patriarch Pelegrin von Aquileja erläßt den salzburger Stiftsherren einen Zoll (Hormayr, Archiv, 1827, Nr. 130), und Papst Alexander IV erlaubt einem Bischof, von den Kaufleuten pedagium zu erheben, qui a strata publica divertentes per novas semitas incedunt. Regesta in Paris, II, ep. 199. — [7] Ad nos thelonea et ad solum pertinent imperium, nach Grundsatz der Theorie. Urk. Friedrichs I von 1166. Lacomblet, I, 295. Franklin, 12, 18. Godofr. mon. zu 1188. Alber., 549. Miraei op. I, 406. Schon Kaiser Lothar setzte 1136 Zölle herab. Wer mehr forderte, zahlte Strafe, von welcher der Markgraf eine, der Ueberlastete die andere

Digitized by Google

nach dem Spruche des Fürstenrathes alle Mainzölle zwischen Bamberg und Mainz auf, da Niemand der ergangenen Aufforderung gemäß erschienen war, ihre Rechtlichkeit zu beweisen. Jeder nicht durch königliche oder kaiserliche Bewilligung eingeführte Zoll ward für unrechtlich erklärt [1]. König Heinrich verkündete (1224) den Rechtsspruch der Fürsten, daß Niemanden erlaubt sey, den Verkehr auf öffentlichen Straßen zu erschweren und zu verhindern [2]. Nach dem Tode Friedrichs II nahm aber Willkür in dieser Hinsicht so überhand, daß manche Handelsstraßen aufgezwungen wurden, andere kaum mehr befahren werden konnten und die Schiffahrt selbst auf dem Rheine fast still stand. Die wohlgemeinten Gegenbemühungen ohnmächtiger Könige, wie Wilhelms von Holland und Richards, führten nicht zum Ziele; mehr Hülfe gewährte, wenigstens eine Zeit lang, der rheinische Städtebund [3].

Was man indeß mit allgemeinen Regeln und Gesetzen nicht erzwingen konnte, ward (wie so oft während des Mittelalters) im Wege der Ausnahme, der ganz eigenthümlichen und persönlichen Bestimmung durchgesetzt und verbessert. Wir finden nämlich eine sehr große Zahl von Freibriefen für Städte, Gemeinen, Klöster und Einzelne, daß sie befreit bleiben sollten von allen Zöllen ohne Ausnahme, oder nur von einigen Reichszöllen, von allen Gegenständen ihres Gewerbes oder nur von denen zu eigenem Gebrauche [4]. Wenn sich die Zoll hebenden Fürsten und Prälaten auch nicht immer an solche kaiserliche oder königliche Freibriefe kehrten, so wußten die Pflichtigen doch jede Lage der Dinge, jeden günstigen Augenblick zu benutzen,

---

Hülfe erhielt. Gerken, V, Urk. 53. Lünig, Cod., II, 1745. Ried, Cod., I, 301. Auch Ludwig VII von Frankreich bemühte sich den eigenmächtigen Zöllen Einhalt zu thun. Hist. de Langued., II, 512.

[1] Böhmer, Cod. Francof., 15. Monum. Boica, XIX, 1, 340. — [2] Rucher, III, 130. — [3] Wilkes chron. Böhmer, Reg., 237 zu 1231. — [4] Beispiele siehe in: Roth, Geschichte des nürnberger Handels, I, 14. Leisnic. dipl., 13, 14. Ried, Cod., I, Urk. 279. Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 289, 310. Lünig, Reichsarchiv, von Korvey, Urk. 10. Ludw., Reliq., II, 177, 192. Gerken, VIII, Urk. 6. Diplom. misc., Urk. 6, cont. IV, Abschn. 11, Urk. 1; Abschn. 16, Urk. 2—3; Abschn. 19, Urk. 1. Orig. Guelf., III, 760. Ruchat, 29, 40. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 20. Moritz für Worms, II, Urk. 1—6. Bodmann, I, 177. Binterim, Erzdiöcese Köln, III, 168, 176. Chmel, Geschichtsforscher, I, 571. Ledebur, Archiv, XIII, 144. Für Stade Hülsemann, Statuta Stadensia, 29. Befreiungen von Reichszöllen für Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Quedlinburg. Lothars Urkunde von 1134. Mader, Antiq. Brunsvic., 230. Böhmer, Reg. Otton. IV, 31. Für Speier von 1233. Andreae Oppenheimium palatinum, II, 93. Im Jahre 1163 giebt Friedrich I den Bürgern von Bamberg und Amberg, gleich den Nürnbergern, Zollbefreiung im ganzen Reiche. Schultes, Histor. Schriften, S. 354, Urk. 11. Befreiung von 1180 für Worms und andere rheinische Städte. Böhmer, Cod. Francof., 17. Für die Klöster Altenberg und Eberbach. Böhm., Reg., 14, 92. Urkundenbuch von Lübeck, 53, 68, 232, 238.

Digitized by Google

um auch von ihnen einzelne Schutz- und Befreiungsurkunden zu e
halten. Bisweilen gaben selbst Grafen, Städte [1] und Edelleute solc
Urkunden; bisweilen befragte der König die Fürsten und Prä
laten, oder diese stimmten nachträglich bei [2], daß sie dessen Festsetzu
gen anerkennen und befolgen wollten; bisweilen bestätigte dieser ih
Verleihungen [3]. Selbst Frauen, Kinder und Dienstmänner erhei
ten einige Male, um Widersprüchen vorzubeugen, ihre Zustimmung
Auf diesen Wegen wurden mithin die im Allgemeinen drückende
Uebel des Zollwesens im Einzelnen zum Theil wieder aufgehoben
aber das Gleichartige, Gleichförmige, was wir in unseren Tagen
sehr verehren, fehlte allerdings fast ganz, und um so mehr, we
ganze Klassen von Einwohnern die Zollfreiheit (oder gar allgemein
Abgabenfreiheit) für sich in Anspruch nahmen [5]. So heißt es in
Sachsenspiegel: Pfaffen, Ritter und ihr Gesinde sollen zollfrei seyn
sie fahren, reiten oder gehen; und Parzival sagt:

„Nie war ich Kaufmann, Herr, drum soll
Ich frei seyn, hoff' ich, von dem Zoll [6]."

Hatte man keine Gelegenheit, unentgeltlich große Freibriefe zu e
halten, so kauften sich besonders manche Städte und Klöster [7] ver
allen Zöllen los oder zahlten für die wegfallende Erhebung all
Jahre eine bestimmte Durchschnittssumme [8]. Einige Male gestanden
sich Städte wechselseitig die Zollfreiheit unbedingt oder gegen gering
Vergütungen zu, und der Kaiser gab Bürgern das Versprechen, di

---

[1] Soest bestätigt einem Dorfe die Zollfreiheit (Seibertz, II, 80)
Der Graf von Henneberg einem Kloster. Jäger, Franken, III, 40
— [2] Lacomblet, II, 54. Im Jahre 1195 giebt Bischof Hermann v
Münster dem Kloster Kappenberg und allen dazu gehörigen Leuten
Zollfreiheit in seinem ganzen Sprengel. Niesert, II, 289. Ein Gr
von Wertheim, ein Herr von Wangen giebt Zollfreiheit. Aschba
2. Lacomblet, I, 345. Chmel, Geschichtsforscher, I, 569. Annal. Prae
monst., II, 69, 288, 295. — [3] Friedrich II bestätigt 1236 die von d
Herzogen von Oesterreich dem Kloster Wilhering bewilligten Zollfreiheit
Stülz, S. 486, 491, 507. Ludw., Reliq., I, 86. Gudeni syllog
246. Hund, Metrop., II, 550. Würdtw., Nova subs., IX, 345; X
153; XIII, 287. Monum. Boica, II, 199—201; III, 118, 563. Kin
linger, II, Urk. 39. Miraei op. dipl., I, Urk. 67, 75, 79, 90; I
Urk. 57. Tegurin. dipl. zu 1241. Ludw., Reliq., II, 191. Monach
Tegur., 53. Urk. der Stadt Pforzheim von 1258 im Archiv von Stut
gart. Meiller, 90. — [4] Wenck, I, Urk. 10, 20. — [5] Im Jahre 12
befreite Friedrich II den deutschen Orden von allen Reichsabgaben. Henne
57, 60. Dasselbe that Landgraf Ludwig von Thüringen für seine Besitzu
gen. Retter, S. 205. — [6] Glafey, 164. Parzival, 378. — [7] D
Bischof von Münster löste für 50 Mark einen Zoll wieder ein, den
einem Ministerialen zu Lehn gegeben hatte. Urk. von 1217. Niesert, I
334. Verpachtete Zölle. Tittmann, I, 195. — [8] Ried, Cod., I, 35
Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 121. Lünig, Reichsarchiv, cont. I
Abs. 35, Urk. I.

Digitized by Google

Gutsherrlichkeit sollte sie mit keinen neuen Zöllen bedrücken [1]. Auch von päpstlichen Einmischung finden sich Beispiele [2]. So belegte Urban IV den Erzbischof Heinrich von Trier mit dem Banne, weil er eigenmächtig einen Rheinzoll angelegt hatte, und trug einem bloßen Geistlichen die weitere Untersuchung auf.

Zur Beförderung des Handels erhielten einzelne Städte (z. B. Aken [3] im Jahre 1466 von Friedrich I) Meßrecht und Zollfreiheit für gewisse Zeiten oder das ganze Jahr hindurch, oder es wurden Freimärkte auf gewisse Festtage gelegt, wo alle Käufer und Verkäufer oder gewisse Einwohner und Unterthanen keinen Zoll entrichteten [4]. Wer seine Güter zur Stadt brachte, aber nichts verkaufte, zahlte an mehren Orten keinen Zoll [5]. Die Strafen des Verfahrens vom Zolle waren in der Regel streng und stiegen oft gesetzlich bis auf das Achtfache der eigentlichen Abgabe; ja in mehren Kirchenschlüssen [6] wird befohlen: Kaufleute sollten nur nach Herkommen zahlen, Niemand sie aber für jenes Vergehen willkürlich ausplündern dürfen. Erschien der Zöllner auf dreimaliges Rufen nicht, so durfte man nach deutschem Rechte weiter fahren, mußte aber bei der Rückkehr nachzahlen. Durch Eid reinigte man sich von dem Vorwurfe, den Zoll wissentlich verfahren zu haben, und entrichtete den vierfachen Satz [7]. Die Untersuchung, was für zollpflichtige Waaren jeder führe, war in der Regel genau, und es muß als Ausnahme von dieser Regel gelten, daß die Kölner nach einem Freibriefe König Richards in mehren Zollstätten von aller Abgabe frei blieben, sobald sie beschwuren, daß die Waaren ihnen gehörten [8].

Sehr verschieden lauteten die Zollsätze, und nicht minder wichen die Hebungsarten sehr von einander ab. So nahm man z. B. nach der Last Zoll, ohne Rücksicht auf die Waaren, oder mit Rücksicht auf die letzten, in Geld oder in Waaren selbst [9]. Man verpachtete die Zölle oder ließ sie auf Rechnung verwalten. Wir geben beispielsweise folgende Auszüge aus Zollrollen [10].

Zu Freiburg im Breisgau gab ums Jahr 1120:

---

[1] Im Jahre 1114 kaiserlicher Freibrief für Worms: nullus a magistratibus urbis census super telonium navium statuatur. Ludw., Reliq., I, 134. — [2] Hontheim, Hist. Trevir., I, Urk. 312. Aehnliches widerfuhr 1253 dem Erzbischof von Mainz. Gudeni cod., I, 636. — Dumont, Corps diplom., I, Urk. 145. Erneut 1216. Böhmer, Reg., 3. — [4] Miraei op. dipl., III, 597. — [5] So in Goslar. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 20, Urk. 1. — [6] Concil., XII, 962, Nr. 1. — [7] Schwabenspiegel, 216. Sachsenspiegel, II, 27. — [8] Securis, 87. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 9, Urk. 3. — [9] Lang, Jahrbücher, 355. Chart. Derton., 94. König Wilhelm setzte den Zoll auf Waaren, die von Soest nach Holland gingen, auf ein Prozent. Schertz, I, 341. — [10] Zölle in Pirna, Eisenach, Nordhausen. Tittmann, I, 88. Zollrolle für Brixen und Bozen. Fontes rer. Austr., II, 5, 146.

Digitized by Google

ein Pferd 4 Denare, ein Ochs 1 Denar, ein Maulthier 16 Denare, ein Esel 8 Denare, vier Schafe 1 Denar, ein Wagen Heu 1 Denar [1].

Hierauf folgen Abgaben von Blei, Eisen, Oel, Salz, Zinn, Pfeffer, Kümmel u. s. w.

Zu Stain in Oesterreich [2] wurde gezahlt:

1 Pfennig vom Stein Wolle oder Kuhhaaren, von einer Kuhhaut, einem Zentner Unschlitt, einem Mühlsteine, von einem größeren Stücke Vieh oder von 2 Kälbern und 15 Schafen;

2 Pfennige gab das Pfund Safran;

4 Pfennige ein Saum Oel;

6 Pfennige ein Zentner Kupfer, 12 ein Zentner Zinn;

30 Pfennige ein Saum Pfeffer oder Lakritzen und ein Fuder Wein;

60 Pfennige ein Saum Ingwer, Nägelein oder Zimmt;

80 Pfennige ein Saum Tuch;

6 Pfennige das Hundert Karpfen, Leinwand oder Tüchen;

5 Pfennige das Hundert Hasenbälge.

Auch Getreide und Mohn war nach verschiedenen Sätzen besteuert.

In Lübeck [3] scheint Heinrich der Löwe aus eigener Macht Zölle eingeführt zu haben; Friedrich I erließ dieselben für alle Russen, Gothen, Normannen und andere östliche Völker, und nur für sonstige Käufer und Verkäufer blieb eine mäßige Abgabe. Im Jahre 1240 bestanden daselbst folgende Vorschriften [4]: Die Last, welche zum Meere geht, zahlt 15 Denare, doch kann sie dann binnen Jahresfrist zollfrei zurückgebracht werden. Zwölf Ohm Wein geben 15, sechs Ohm geben 8 Denare, wobei also, wie auch für Eigenthümer größerer Schiffe, eine Begünstigung des Großhandels stattfand. Zollbetrug ward neunfach ersetzt und außerdem zahlte der Schuldige 60 Schillinge, wovon ein Drittel der Richter, ein Drittel die Stadt und ein Drittel der Kläger erhielt. Zu Gerviet in den Niederlanden nahm man fünf vom Hundert des Schiffs- und Waarenwerthes [5].

---

[1] Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., V, 52. — [2] Bruns, Beiträge, 338. Kurz, Oesterreich unter Ottokar II, 43. Ein Zolltarif von Brubach im Diplom. misc., Urk. 8. Von Brügge und anderen flandrischen Städten: Warnkönig, I, 323; II, 26. Sartorius, II, 54. Oesterreichische Zölle: Wiener Jahrbücher, LV, S. 19, Anzeigeblatt. Zollrolle von Augsburg: Freiberg, Rechtsalterthümer, 17. In holsteinischen und märkischen Zollrollen werden erwähnt: Getreide, Honig, Speck, Wachs, Häringe, Häute, Wolle, Gewürz, Hopfen, Leinwand, Eisen, Kupfer, Pech, Asche u. s. w. Lappenberg, I, 433, 542 — 551. Avignon hob mit Erlaubniß Friedrichs II Zoll von Getreide, Wein, Oel und vielen anderen Gegenständen. Hist. dipl., V, 1, 158. — [3] Helmold chron., 1, 85. Sartorius, I, 191. Urkundenbuch von Lübeck, I, 11. — [4] Westphal., Monum., III, 621. — [5] Martene, Thes., I, 662.

Digitized by Google

In der koblenzer Zollrolle von 1104 wird die Abgabe bestimmt theils nach dem Orte, woher man kommt, theils nach der Jahreszeit [1]. Man forderte nämlich seltener Geld als einen Antheil des Geladenen, oder vielmehr man forderte Gegenstände ohne alle Rücksicht, ob sie der Zollpflichtige geladen hatte oder nicht, z. B. Wein, eherne Kessel, Ziegenhäute, Käse, Häringe, Pfeffer, Ale. Der Zollpflichtige mußte diese Dinge anschaffen und mitbringen, sowie jetzt baares Geld oder gewisse Münzsorten. Wahrscheinlich mit Hinsicht auf eine ähnliche Einrichtung wird 1212 bestimmt: es dürfe bei einem Zolle auf der Schelde nicht mehr Wein genommen und getrunken werden als bisher, sonst verliere der Zöllner sein Amt und der Kaufmann das beste Faß seiner Ladung [2]. — Nach einem Vertrage von 1202 zwischen Bozen und Trident von einer, Brixen von der anderen Seite gingen alle Waaren zu eigenem Bedarf wechselseitig zollfrei, nicht aber zur Durchfuhr oder zum Verkaufe nach anderen Ländern [3]. In der Lombardei hatte jede Stadt ihre eigenen Zölle und vertrug sich darüber mit ihren Nachbarn [4]; Ferrara z. B. erhob von den Kaufleuten einiger Städte mehr als von den Kaufleuten anderer. Ein Eid, selbst von Ausländern geschworen, beglaubigte die Erklärungen auf ein Jahr lang [5]. Zu Pareto im Genuesischen nahm man 2 Denare für Alles was ein Mensch trug; ebenso viel für eine Eselslast Salz; 4 Denare für den Saum Käse, 8 Denare vom Fasse Wein u. s. f. [6]. In Pisa erhob man ums Jahr 1100 Zoll von dem Tuche, das nach Montelaffino ging [7].

8. Von den Kreuzzugssteuern.

Eine ganz eigenthümliche Klasse von Steuern bildeten diejenigen, welche man für das gelobte Land erhob. Ohne Geld ließ sich in solcher Entfernung kein Krieg führen, und die Befreiung der Pilger von heimathlichen Steuern gab ihnen immer noch nichts zur Bestreitung der Ausgaben unterwegs in die Hände. Deshalb wurden nicht bloß im Morgenlande, sondern auch in Europa Abgaben mancherlei Art von denen verlangt, welche zurückblieben und nicht selbst das Kreuz nahmen. Dahin gehörte z. B. der Saladinszehnte, von welchem in der Geschichte der Kreuzzüge schon das Nöthige beigebracht ist [8]. Im Jahre 1207 erging ferner auf dem von König Philipp

---

[1] Honth., Hist. Trevir., I, Urk. 312. Hüllmann, Städtewesen, I, 30. — [2] Miraei op. dipl., I, Urk. 94. — [3] Monum. eccl. Trident., 42. — [4] Chart. Derton., 93. — [5] Murat., Antiq., II, 30. — [6] Morlondus, II, Urk. 177. — [7] Orig. Guelf., I, 654. Eine Zollrolle von Barcelona: Capmany, Memor., II, 3. — [8] Hohenstaufen, II, 308. Ueber den von Honorius III ausgeschriebenen Zwanzigsten vergl. III, 110. Dumont, I, Urk. 193.

Digitized by Google

gehaltenen Reichstage in Quedlinburg folgendes Gesetz [1]: Jeder Pflu im Reiche zahlt 6 Denare; jeder Handelsmann, Bürger und Ein wohner in Städten und Flecken 2 Denare; jeder Geistliche, der ei Pfründe, und jeder Edle, der ein Lehn hat, 6 Denare; Fürste Grafen und Prälaten tragen bei nach großmüthigem Belieben. D Hebung dauert fünf Jahre; alle Jahre wird ein Hauptabschluß g macht und das Eingegangene an die dazu beauftragten Personen ab geliefert. Schwerlich aber kam das Gesetz in jenen unruhigen Zei ten überall zur Ausführung, und spätere Vorschriften der Päpi ähnlichen Inhalts fanden viel Widerspruch [2]. Mehre Male zogen deshalb beide Theile vor, sich auf eine runde Summe zu behandeln welche dann nach Belieben aufgebracht wurde [3]. Die Forderung d Kreuzfahrer, von allen einheimischen Lasten und Steuern ganz fr zu bleiben, ward ihnen nicht zugestanden, sondern durch Gesetze er mäßigt und näher bestimmt [4]. Auch empfahl Honorius III Herab setzung der Abgaben und Erlaß der Zölle.

9. Von der Hebungsart, dem Erlasse von Steuern, den Strafen u. s. w.

Demjenigen, was über diese Gegenstände bereits in den vorige Abschnitten gesagt ist, fügen wir noch einige Bemerkungen hinzu Wenn Könige und Kaiser ja einmal eine allgemeine Steuer ausschrie ben, oder vielmehr das verlangten, was man dem Reiche schuldig war, so lautete die Forderung gewöhnlich nur auf runde Summen oder Leistungen für ganze Bezirke oder Gemeinen; die weitere Ver theilung auf die Einzelnen überließ man dagegen in der Regel den letzten, ohne daß die Reichsregierung darüber etwas vorschrie oder sich darum bekümmerte [5]. Einige Male verpachteten Könige so Friedrich II, die zerstreuten Reichseinnahmen an einzelne Per sonen [6]. — Wo man, wie z. B. in Mailand, einen großen Theil der Einnahmen durch Verbrauchs- und Handelssteuern aufbrachte war an den Thoren eine genaue Aufsicht über die ein- und aus gehenden Waaren angeordnet [7]. Viele Leistungen anderer Ar

---

[1] Miraei op. dipl., III, Urk. 86. Martene, Thes., I, 806. Böh mer, Reg., 24. — [2] Martene, III, 6—7. Im Jahre 1268 wies Kle mens IV dem Grafen von Geldern 20,000 Pfund aus mehren Arten von Kirchensteuern in den Bezirken von Köln, Trier und Mainz behufs eines zu unternehmenden Kreuzzugs an. Bondam, I, 3, Urk. 140. Gregor IX be fiehlt mehren Erzbischöfen Frankreichs, ut praelatos ad subsidium pro terrae sanctae compellant, ne minus faciant quam fecerunt. Reg., XI, Nr. 283. — [3] Wurdtw., Nova subs., XIII, 243. — [4] Ordonnances, I, 32. Sudendorf, Registrum, S. 85. — [5] So geschah es 1216 mit Nürn berg. Goldast, Const. imper., I, 292. Ebenso verfuhr man in Italien Rovelli, II, praef., 181. — [6] Lami, Memor., 493. — [7] Giulini, 1228, p. 423.

Digitized by Google

mußten zu bestimmten Tagen geschehen; Früchte z. B. wurden um Michael abgeliefert, Schweine um Martini, Bier um Mariä Reinigung u. s. w. [1]. Wer nicht zur rechten Zeit ablieferte, gab das Doppelte, und so steigerte man oft die Strafe bis zum Wegjagen der Zinspflichtigen. Die Städte hingegen verschafften sich bisweilen das Vorrecht (so Nürnberg [2] vom Könige Richard): kein Bürger solle wegen Geldforderungen verhaftet werden. Bei Unglücksfällen, Mißwachs, Brandschaden u. dergl. trat in der Regel ein billiger Erlaß der Abgaben ein [3]. Neuen Anbauern auf dem Lande, neuen Bürgern in den Städten bewilligte man oft gewisse Freijahre [4]. Sehr eigenthümlich erscheint es, daß man zur Zeit Alexanders III an mehren Orten eine Steuer einführte zur Aufrechthaltung des Friedens und zur Entschädigung Beeinträchtigter [5]. Landbauer zahlten im Verhältniß ihres Viehstandes und Gewerbtreibende wurden von ihren Geistlichen abgeschätzt. Es war damit eine Versicherungsanstalt auch für bewegliche Güter verbunden.

10. Von Schätzen, Schulden, Anlehen u. dergl.

So wenig man über den Betrag der gesammten Staatseinnahmen etwas mit Bestimmtheit sagen kann, weil nicht allein der Geldwerth und die Preise der Dinge schwer auszumitteln sind, sondern auch sehr viele Leistungen anderer Art stattfanden, so wenig können wir genau den Betrag und die Art der öffentlichen Ausgaben. Doch versteht sich von selbst, daß der Hofstaat, die Beamten u. dergl. Geld kosteten und sich auch damals der Krieg nicht ganz ohne führen ließ. Bisweilen hinterließen die Regenten einen Schatz. So betrug z. B. der von Philipp August [6] (welcher indeß weniger aus Landesabgaben als aus Domanialeinnahmen und Erpressungen von den Juden entstanden war) nach Abzug dessen, was sein Sohn und die Kreuzfahrer erhielten, noch 95,000 Pfund (Livres) Silber und 156,500 Mark. Drei Jahre nachher hinterließ Ludwig VIII schon wieder 191,000 Pfund [7]. Ludwig IX machte für 31,290 Pfund Vermächtnisse, und im Fall der Vorrath nicht zureiche, sollten königliche Forsten veräußert werden [8].

Anderer Orten finden wir öffentliche Schulden und, wenn Zahlungsmittel fehlten, sogar einen Invult für dieselben. In solchem

---

[1] Bestimmungen für das Kloster Aspach in Baiern: Monum. Boica, V, 113. — [2] Histor. Norimb. dipl., II, Urk. 22. — [3] Im Jahre 1238 erhält Nördlingen wegen Brandschaden vom Kaiser einen zweijährigen Erlaß der Abgaben. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 33, Urk. 1. — [4] Gudenus, V, 29. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 2, Urk. 1. — [5] Concil. coll., XII, 901; XIII, 239. — [6] Rigord, 43. Testam. Phil. Aug. in Duchesne, V, 261. — [7] Testam. Ludov. VIII, ibid., 425. — [8] Testam. Ludov. IX, ibid., 438.

Digitized by Google

Fällen nahm man seine Zuflucht mehrmals zu Anleihen [1], und wo ein Fürst oder Prälat keinen Glauben fand, gab er Pfände oder suchte die Bürgschaft seiner Lehns- und Dienstmänner zu erhalten [2]. Venedig machte Anleihen zu vier Procent Zinsen, blieb aber ungeachtet einer eingeführten Vermögens- oder Einkommensteuer mit deren Zahlung in Rückstand, und die Schuldverschreibungen wurden nach dem Curs verkauft [3]. Im Ganzen blieb das Schuldenmachen weniger übertrieben und die Lehre von den Anleihen viel weniger ausgebildet und folgenreich als in späteren Zeiten, was damit zusammenhing, daß es wenig allgemeine Staatseinnahmen gab und die Lehre vom Credit sich nur vollem Eigenthume gegenüber entwickeln kann [4]. Wenn der Doge Michieli auf einem Seezuge um 1126, Friedrich II bei der Belagerung von Faenza und Ludwig II während seiner Gefangenschaft Leuten Geld ausgaben, so war dies eine Art von Anweisung auf künftige baare Zahlung [5].

4. Nachrichten über die Steuern in verschiedenen Ländern.

Die vorstehenden Abschnitte, wo wir die Steuern nach ihren verschiedenen Arten aufführten, dürften noch verständlicher werden durch folgende Bruchstücke über das Steuerwesen verschiedener Länder.

1. In Ungern erhob man ums Jahr 1100: 1) eine unmittelbare Steuer von den freien und königlichen Bauern und fremden Ansiedlern [6]; 2) ein Marktgeld von Jedem, der etwas auf den Märkten feilbot; 3) einen Grenzzoll mit fünf vom Hundert des Werthes der Waaren. Pferde und junges Rindvieh durfte Niemand ausführen. Der Graf (comes) sammelte die Gelder und überlieferte sie dem königlichen Schatzmeister. Vorab erhielt indeß der Bischof ein Zehntel und vom Ueberreste der König zwei Drittel und der Graf ein Drittel. Doch sollte dieser, wenn der Betrag sehr stieg, im Verhältniß mehr Kriegsmannschaft stellen. Ums Jahr 1240 bezog der König ein Achtel von Silber- und Kupfererzen,

---

[1] Im Jahre 1171 Anleihe in Venedig. Sanuto in Murat., Script., XXII, 502. Im Jahre 1220 Anleihe Friedrichs II in Asti. Böhmer, Reg., 114. Lacomblet, I, 318. — [2] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 258. — [3] Si debbano dare per quanto: valebant illo tempore, habito respectu ad cursum venditionis imprestitorum, qui tunc. Romanin, II, 85 zu 1291. — [4] Cibrario, Econ. polit., III, 12. — [5] Le Bret, I, 307. Ludwigs Leben Geld: cum infixo clavo argenteo non aureo. Iperius, 727. — [6] Engel, Geschichte von Ungern, I, 206. Freie Leute gaben 8 Denare, fremde Ansiedler 7, zur königlichen Hofhaltung dienende Bauern 4 Denare. Ueber die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichen ebendas., 324, 387.

Digitized by Google

eine Abgabe von Ochsen in Siebenbürgen und vom Salzhandel im ganzen Reiche [1].

2. England. König Wilhelm der Eroberer ließ im Jahre 1086, nach den Worten des Geschichtschreibers, ganz England beschreiben, wie viel Land, Wiesen, Wälder, Seen und Vieh jeder Baron besitze, wie viel Lehnsleute, Bauern und Pflüge, ja wie viel baares Geld und wie viel Einnahmen Jeder, vom Höchsten bis zum Geringsten, beziehen könne [2]. Nach diesen Ermittelungen und Aussagen (welche Jeder beschwören mußte) wurden regelmäßige Abgaben vorgeschrieben und sogenannte freie Gaben (benevolences) erpreßt [3]. Seine Domainen verpachtete Wilhelm an den Meistbietenden; kam jedoch nachher ein Anderer, welcher mehr geben wollte, so hielt er keinen Vertrag [4]. Manche verbargen aus Furcht vor ihm ihr Geld in Kirchen und Klöstern, aber es ward auch da mit Gewalt hinweggenommen.

Heinrich I mußte die Barone, welche Kriegsdienste leisteten, von allen übrigen Steuern freisprechen und verwandelte manche Naturalrente in eine Geldabgabe [5], wobei z. B. ein Ochse zu 5 Schilling, ein Schaf zu 1 Denar angesetzt wurde. Bei dem allmählichen Sinken des Geldwerthes entstand hierdurch ein bedeutender Ausfall. Heinrich II widerrief manche übereilte Verleihung seiner Vorgänger, besonders Stephans, und hielt an dem Grundsatze fest: das alte Reichs- und Königsland sey unveräußerlich und nur heimgefallene Güter könnten wieder ausgethan werden [6]. Allmählich vermischte man aber Beides, und das Verfahren war unterschieden nach der Macht oder Ohnmacht des Königs. Für einen Ritterdienst ließ er sich nicht selten, besonders von den Geistlichen, 20 Schillinge bezahlen, was schon einen Uebergang zum Söldnerdienste bildet. Jedes Lehn gab eine Mark bei Verheirathung einer königlichen Prinzessin. Die Schätze des verstorbenen Erzbischofs von York nahm er mit der Aeußerung in Beschlag: was Jemand in solcher Art ungenutzt bis zum Tode zur Seite lege, gehöre dem Könige [7]. Richard I verschwendete bald seines Vaters reichen Nachlaß und nahm zu allerlei verwerflichen Mitteln seine Zuflucht, um Geld zu erpressen [8]. So verlangte er von jedem Pfluge Landes 5 Schillinge und ernannte zur Ausmittelung des Betrages für jede Grafschaft einen geistlichen und einen Ritter, welche sich mit dem Vicegrafen und vier auserwählten Rittern zusammenthaten und nun alle Barone, Eigenthümer und deren Stellvertreter, sowie auch aus jedem Dorfe

---

[1] Engel, I, 372. — [2] Simeon Dunelm., De gestis reg. Angl. Bromton, 979. — [3] Sinclair, I, 74 — 103. — [4] Bromton, 984. Hemingford, I, 4. Waverl. ann. zu 1090, 1097. — [5] Bromton, 1021. — [6] Hemingford, II, 2. — [7] Ibid., II, 31. — [8] Geschichte Hohenstaufen, II, 307. Roger Hoved., 779.

vier Baronen berufen. Diese setzten fest und beschwuren, was Herrn was Unterthanenland, und was durch Schenkung und Vergabu geistliches Land geworden sey; denn das letzte ward als steuerpflich betrachtet. Falsche Angaben strafte man sehr hart, und wenn der U terthan nicht zahlte, hielt man sich an den Baron.

Die Magna Charta und die Charte über die Forsten minder allerdings die Willkür bei der Steuererhebung, doch in größer Maße bei der Geistlichkeit und dem Adel als bei den niederen Stä den. Im Jahre 1225 bewilligten jene den funfzehnten Theil v ihren Einnahmen [1]; die Cistertienser gaben in runder Summe 200 die Juden 5000 Mark. Bald darauf wurden gefordert: von eine Grafen 3 Mark, von einem Baron 1 Mark, einem Ritter (milit 12 Denare, von einem freien Mann 1 Denar. Im Jahre 125 gaben jene ersten Stände nur ein Vierzigstel, und im Jahre 1256 e klärten die Cistertienser: ohne Beistimmung aller Aebte und der al gemeinen Versammlung könnten sie nichts bewilligen. Auf welch Weise päpstliche Forderungen neben denen des Königs herliefen u wie sich beide oft darüber vertrugen, ist bereits anderwärts erzä worden.

Im Jahre 1268 zahlte London an Abgaben aller Art und a den heutigen Geldwerth berechnet, doch nur etwa 2190 Pfund [2] König Heinrich III hinterließ ansehnliche Schulden und war einig Male in solcher Geldnoth, daß selbst sein Hausgeräth und die Kron juwelen verpfändet wurden [3].

3. In Italien waren die Verhältnisse sehr verschieden. Wi theilen folgende einzelne Nachrichten mit.

a) Ueber das Finanzwesen im apulischen Reiche ist in de Geschichte Friedrichs II und Karls von Anjou das Nöthige beigebrach worden. Desgleichen wird

b) über das päpstliche Finanzwesen in den kirchlichen Alter thümern gesprochen.

c) In Siena schätzte man ums Jahr 1260 alle Güter der Bür ger durch Beamte ab und bestimmte danach die Steuern [4].

d) In Ferrara entstand — ein höchst seltenes Beispiel — gro Klage von Seiten mehrer Bürger, daß man ihre Abgaben zu gerin angesetzt habe [5]. Wenn sich auch Nebengründe hiefür auffinden las sen, so liegt doch die Behauptung näher: die Steuer sey billig be stimmt und die Vaterlandsliebe groß gewesen.

---

[1] Ein Sechzehntel mobilium suorum, lautet der zweideutige Ausdruck Waverl. ann. zu 1225 und 1226. — [2] Anderson, II, 132. — [3] Ma clair., I, 403. — [4] Malavolti, II, 1, 5. — [5] Ferrar. chron., zu 1230. In einem Vertrage von 1194 zwischen Ferrara und Bologn werden Abgaben erwähnt von Tuch, Pelzen, Safran, Fischen, Mahl Bauholzwaaren, Kupfer. Man konnte wechselseitig alle Waaren beziehen: cum una licentia et uno sigillo tantum sive bolletta. Savioli, III. 2, 76

Digitized by Google

e) Pavia erhob eine Steuer fast von allen zu Markte gebrachten Dingen, deren Ertrag der Bischof erhielt [1].

f) In Ravenna finden wir neben manchen Naturalleistungen auch Handelsabgaben und Zölle, Abgaben von eingeführtem Getreide, vom Vieh, das auf die Weiden getrieben ward, u. dergl. Außerdem auch eine Steuer vom Vermögen auf den Grund einer eidlichen Angabe desselben.

g) Verona besaß Domainen und Zinsgüter, ferner Einnahmen aus Fischereien, Mühlen, Weiden und Zöllen [2]. Wer Kriegspferde und Kriegswaffen hielt, blieb frei von bäuerlichen Lasten. Kein Veroneser, der nach einem zur Stadt gehörigen Orte zog, durfte zu dessen Steuern angehalten werden, bevor er daselbst fünf Jahre gewohnt hatte. Wer behauptete, er sey gar nicht schuldig eine Steuer zu zahlen, wurde gehört, ehe er zahlte; wer klagte, er sey zu hoch angesetzt, mußte zahlen und dann folgte erst die Untersuchung [3].

h) In Mailand finden wir in den Jahren 1211 — 16 folgende Abgaben: eine Vermögenssteuer auf den Grund besonderer Abschätzungen, welche zum Theil den Zweck einer Ausgleichung des Landmanns mit dem Städter gehabt haben mag [4]; ferner eine Herdsteuer, eine Salzsteuer, eine Abgabe für das Stempeln der Maße und Gewichte. Aus der Zollrolle theilen wir Folgendes mit: Gefärbtes Tuch gab vom Pfunde Werth 4 Denare, ungefärbtes war geringer besteuert [5]. Die Mark Silber (in Barren eingeführt?) gab 1 Imperialis, welcher 2 gewöhnlichen Denaren gleich galt. Der Zentner Pfeffer, Gewürz, Wachs, Oel, Käse, Fleisch gab 7½ Imperialen, der Zentner Kümmel 1 Imperialis, das Pfund Seide 4 Imperialen, das Pfund leinen oder hanfen Zeug 4 Denare, vom Pelzwerk nach Verschiedenheit der Güte mehr oder weniger, von Panzern und Rüstungen für die Lira 4 Denare, doppelt so viel vom Leder u. dergl. Nicht immer war das mailändische Finanzwesen in guter Ordnung, und man nahm alsdann zu manchem bedenklichen Hülfsmittel seine Zuflucht. So erhielt im Jahre 1254 der Podesta Henri de Gonzano Vollmacht: er solle jede Weise ausfinnen, Geld zu erpressen [6]; auch erfand er deren so viel und vielerlei, daß das Volk sehr gedrückt wurde.

i) Genua und Venedig, diese wichtigsten Handelsstaaten, hatten — eine stete Folge des Handels und Verkehrs — verwickeltere

---

[1] Anon. de laudib. pap., v. 18. Steuer in Migna von fremdem Wein. Mon. hist. patr., Leg. municip., 47. — [2] Fantuzzi, IV, Nr. 318. Eine Pferde- oder Eselslast gab 7 Denare bei der Ausfuhr. Urk. 81. — [3] Carli, III, 55, 60. Campagnola, c. 140, 190. — [4] Rovelli, II, CLXXV. — [5] Giulini, 327, 423. — [6] Fuit data potestas, ut adinveniret omnem modum extorquendi pecunias. Mediol. anal.

Digitized by Google

Finanzsysteme. Sie brauchten mehr und öfter Geld, und der Geldmangel wirkte erheblicher auf ihren ganzen Zustand als auf den Zustand nordischer Fürsten. Vom eidlich angegebenen Werthe alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens wurden mehre Male Steuern ausgeschrieben, wenn die gewöhnlichen Einnahmen nicht hinreichten[1]. Nur blieben die Einkünfte der Geistlichen und die der Richter von Geldstrafen befreit, und man vermied die Schiffe, diese Grundlage der Macht des Freistaates, zu beschatzen[2]. Außer den Zöllen werden auch Abgaben erwähnt von Getreide, Wein, Wolle, Käse, Speck, Oel, Salz u. s. w.[3]. Wo die Genueser auf dem Meere und an den Küsten die Oberhand hatten, legten sie Mitbewerbern sehr schwere Steuern auf. Ungeachtet all dieser Mittel waren im Jahre 1211 die meisten Einkünfte auf viele Jahre hinaus verkauft und verpfändet, weshalb man vom Pfunde aller Güter, die zu Wasser einkamen oder abgingen, 2 Denare erhob[4]. Diese Abgabe trug in vier Jahren 12,542 Pfund, ward aber dann auf sechs Jahre verdoppelt und mit einer neuen Vermögenssteuer von 6 Denaren für das Pfund verbunden. Ein Zwölftel der letzten Einnahmen diente zur Besserung des Hafens, elf Zwölftel zur Einlösung der verpfändeten Salzsteuer[5]. Gleichzeitig befahl man, nie eine Abgabe länger als auf ein Jahr vorauszunehmen oder wegzugeben[6]. Jeder Konsul und Podesta müsse diese in die Jahrbücher des Staats eingetragenen Bestimmungen aufrecht erhalten und jeder Bürger zwischen 17 und 70 Jahren dieselben beschwören. Demungeachtet reichten alle diese Mittel nicht zur Schuldentilgung hin, weshalb später mehre neue Anleihen gemacht wurden, z. B. im Jahre 1221 zu 30 Schillingen von 150 Pfunden[7].

In der Gegend von Genua finden wir auf dem Lande folgende Abgaben erwähnt[8]: von Getreide, Heu und Holz, Weidegeld, Diensten zum Burgbau, Kalkbrennen und Grabenziehen, Botenlaufen, endlich eine Abgabe von zwei Broten für jedes Backen. — In Aqui erhob der Bischof für jedes vierfüßige Thier, was auf dem Markte verkauft wurde[9], 4 Denare, wovon der Käufer die eine und der Verkäufer die andere Hälfte bezahlte. Eine Tracht Eier gab 1 Denar, eine Tracht Häute 2, der Wagen Holz oder Wein 2 Denare. Tuch- und Eisenhändler, welche zu Markte saßen, entrichteten ebenso

---

[1] Caffari zu 1216. — [2] Exceptis denaris plebium, vindictarum et navium. Obertus, 316, 340. Ich zweifle, ob ich den Sinn getroffen habe. — [3] Canale, I, 317. — [4] Oger. Panis zu 1210, 1214. — [5] Schon 1152 ward die Salzsteuer auf 20 Jahre verpachtet. Genuens. lib. jur., 150. — [6] Nur einzelne Zweige, z. B. die Handelssteuern in Tyrus, durften auf zwei Jahre überlassen werden. Canale, II, 401, 455. — [7] Oger zu 1207. Marchisius zu 1221. — [8] Morionibus, II, Urk. 177. — [9] Frei waren Lämmer, frische Fische, Hühner und Früchte. Ueberhaupt war

Digitized by Google

viel. Jeder Böttcher lieferte jährlich ein Faß, und so jeder Handwerker von seinem Gewerbe irgend ein Stück.

b) Venedigs Finanzverwaltung war im Ganzen der von Genua ähnlich, doch bezog der Freistaat mehr Einnahmen von Bundesgenossen und auswärtigen Unterthanen. Jede Familie in Loreo, unserm Adria, gab z. B. drei junge Hühner, den Kopf und die Füße von allem Wildpret, eine bestimmte Zahl großer Seeale und einen Denar in Geld [1]. Parenza lieferte jährlich 20 Widder und stellte Hülfe von Zara bis Ankona. Triest gab 50 Urnen Wein, Zara 3000 Kaninchenfelle [2]. Der Patriarch von Aquileja, welcher im Jahre 1161 von den Venetianern gefangen wurde, versprach für die Lösung jährlich 12 große Schweine und 12 große Brote einzuschicken. Faenza lieferte für Schutz und Beistand eine große Menge Oel zur Erleuchtung der Markuskirche und zahlte 100 Pfund Silber u. s. w. [3]. Neben diesen und ähnlichen Einnahmen fanden in Venedig mehre Abgaben statt [4], z. B. eine Hausteuer, eine Steuer von Eisen, Pech, Bauholz, Wein, Fleisch, Käse, Oel, Salz, gesalzenen Fischen und insbesondere auch eine Mahlsteuer, die so drückend wurde, daß im Jahre 1265 das Volk deshalb Unruhen erregte. Ueberhaupt scheint Venedig sehr früh die sichere Einträglichkeit dieser Art von Steuern eingesehen, sie mannichfach ausgebildet und eine strenge Controle eingeführt zu haben. Wurden doch z. B., um Unterschleife zu vermeiden, die Salzfässer ganz nach neuerer Weise mit Schnüren umzogen und versiegelt [5].

Als dieser Mittel ungeachtet der Staat so in Schulden gerieth, daß man die laufenden Zinsen nicht mehr bezahlen konnte, übertrug man im Jahre 1172 drei neuen Beamten die Prüfung und Leitung aller Staatsausgaben [6]. Man erhöhte die Hausteuer, verpfändete die Einnahmen vom Salze und der Münze, schrieb eine Vermögenssteuer zu eins vom Hundert aus u. s. f., mußte aber zuletzt anordnen: alle Schuldverschreibungen sollten bei dem Prokurator des heiligen Markus niedergelegt werden, bis die Republik wieder im Stande sei, ihren Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu genügen. Manches geschah zu diesem Zwecke, allein erst 90 Jahre später, im Jahre 1262, beschloß der große Rath: Der Doge und seine Räthe erhalten monatlich 3000 Pfund und sollen davon zunächst die Gehalte der

---

[1] manche dieser Abgaben nur von Fremden erhoben. Morlonaus, II, Urk. 8 von 1197 und Urk. 123.

[1] Le Bret, Geschichte von Venedig, I, 281. — [2] Sanuto, Vite, 30. Dandolo, 288, 320, 322, 339. — [3] Ibid, 279, 284. — [4] Verci, Trevig., II, Urk. 152. Le Bret, I, 266. Sanuto, Vite, 508, 564. Varin, III, zu 1261. Doch war Einiges mehr Durchgangszoll als Verbrauchssteuer. — [5] Marin, V, 53. — [6] Sanuto, 521, 524. Dandolo, 38, 308, 397. Tentori, III, 296.

Digitized by Google

Staatsbeamten und einige verwandte Ausgaben berichtigen, hauptsächlich aber die Staatsschulden mit fünf vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinsen [1]. Bleibt alsdann noch Ueberschuß, so wird er zum Kriege wider die Griechen und Genueser und nur dann zur Abzahlung von Schulden verwandt, wenn diese Ausgaben nicht nöthig sind oder die Geldvorräthe nicht erschöpfen. Als diese Maßregeln ungenügend blieben, bildete man aus anderen Einnahmen in der Prokuratie des heiligen Markus eine besondere Kasse zur Tilgung der Schulden. Die Abgabe, welche Venedig früher mit 50 Pfund Pfeffer, einem Mantel und wahrscheinlich einer Geldsumme an die Kaiser entrichtete [2], mag nach der Zeit Friedrichs I aufgehört haben.

4. Frankreich. Die Einnahmen der Könige von Frankreich lassen sich auf folgende zurückbringen: Domainen, Zehnten, Frohnen, Gerichtsgefälle, erledigte Pfründen, Münze, Grund- und Personensteuer [3], freie Einlagerung und Verpflegung, Lehnsmuthungen und Lehnsabgaben. Der jährliche Ertrag wird zur Zeit Philipp Augusts auf 90,000 Pfund angegeben, deren Werth man auf 2 Millionen heutigen Geldes berechnet hat [4]. Da die Verwaltung wenig kostete, die Lebensweise einfach und kein stehendes Heer vorhanden war, so reichte jene geringe Einnahme weiter als die größten Summen in späterer Zeit. Unzählige Befreiungen minderten die Einnahmen und störten die Verwaltung. Mehr als der König erhoben in mannichfacher Weise die Prälaten und Lehnbarone [5].

5. Deutschland. Bei dem Mangel an irgend zusammenhängenden Nachrichten [6] können auch hier nur Bruchstücke, besonders über die königlichen Einnahmen, mitgetheilt werden.

Es gab keine allgemeine Reichssteuer, aus welcher man die öffentlichen Ausgaben (da die Lehnsleistungen nicht hinreichten) hätte bestreiten können, vielmehr wurde der Gedanke Heinrichs V und Ottos IV [7], eine solche Steuer einzuführen, als ungerecht und tyrannisch bezeichnet und kam nicht zur Ausführung. Im Allgemeinen

---

[1] Dandolo, 370. — [2] Ibid., 263, 307. — [3] Erwähnt wird tallia panis et vini. Abgabe in Brot, Getreide oder Mahlsteuer? Brussel, I, 524, 528, 536. Näheres in Warnkönig, I, 254, 352. — [4] Bouquet, XIII, préface. Arnould, Hist. des finances, 63. Capefigue, Hist. des Français, I, 330—334. Er überschlägt die jährlichen Einnahmen Ludwigs IX auf etwa 1 Mill. Livres. Was rechnete man dazu? Was kam auf den Haupttetat? — [5] Leymarie, 322—329, giebt genauere Nachrichten über den hieraus entstehenden harten Druck. Brussel, I, 407. — [6] Doch gab es zur Zeit Friedrichs I ein registrum imperii über Reichslehen, Hebungen, Abgaben u. A. m. Lünig, Cod., II, Urk. 1. — [7] Otto, so sagt man, habe von jedem Pfluge und jedem Kopfe einen Gulden erheben wollen. Hist. Landgr. Thur. Eccard., 404.

Digitized by Google

sanken bei diesem Mißlingen neuer Auflagen und den unzähligen Besteuerungen die königlichen Einnahmen gar sehr, während die Ausgaben stiegen, woraus folgte, daß gleichmäßig auch die königliche Macht sank, sofern sie nicht in der Haus- und Familienmacht des Herrschers eine Stütze fand. Oefter kam es zu Verpfändungen und Veräußerungen des alten Reichsgutes und der Reichseinnahmen, und das Uebrigbleibende, Zerstreute erforderte eine kostbare Verwaltung und machte eine genaue Aufsicht fast unmöglich [1]. Heimgefallene Lehen mußte der König in der Regel wieder ausleihen, und Zölle, Münz- und Bergwerksrechte geriethen auf ähnliche Weise in fremde Hände. Die Abgaben der Juden, die Schutzsteuern der Prälaten und Klöster [2] gewährten keine ausreichende Hülfe, um so weniger, da die letzten oft abgelöst oder erlassen wurden, und die etwa erhobenen Strafgelder oder gefundenen Schätze verdienen, als Staatseinnahme betrachtet, kaum eine Erwähnung [3]. Kam der König in eine Stadt, insbesondere der Geistlichen, so sollte er während des Reichstages daselbst Zölle, Münzeinnahmen u. dergl. beziehen, aber durch ertheilte Freibriefe ging auch dies Nebenrecht meist verloren [4]. Länger erhielt sich, wie das dringende Bedürfniß des Augenblicks es gewöhnlich verlangte, das Recht auf Wohnung und Verpflegung, welches sich bei Feldzügen so erweiterte, daß das ganze Heer durch Leistungen und Lieferungen versorgt werden mußte. Und da wiederum die Orte, durch welche der Zug führte, die Last nicht füglich allein tragen konnten, so suchte man eine neue allgemeinere Steuer mit der alten Lehre vom Heerbanne und dem Abkaufe mancher Dienstpflicht in Verbindung zu bringen. Im Elsaß [5] zahlten z. B. ums Jahr 1140 die Klosterleute zu einem Römerzuge so viel, als ihr einjähriger gewöhnlicher Zins betrug; zu einem Feldzuge nach Sachsen und Flandern gaben sie aber nur den halbjährigen Betrag.

Nach Freibriefen Friedrichs I und Ottos IV für die Kirche von Ravenna [6] zahlte alle zwei Jahre an Fodrum oder für das Fodrum: wer ein Joch Ochsen hatte, 12 Lucenses, wer zwei Joch Ochsen besaß, 18, wer drei besaß, 2 Schillinge für sich und seine Familie.

---

[1] Im Jahre 1216 giebt Friedrich II an Gerhard von Sinzeche die Aufsicht über die Verwaltung der Einkünfte von der Mosel abwärts den Rhein. Ludewig, II, 933. Mehre Male ist von Reichsforsten die Rede, und König Richard ertheilte die Erlaubniß in einer, Raff- und Leseholz zu holen. Magni chron. Cistic., 1169. Gebauer, Leben Richards, 406. — [2] Die Abtei Lorch gab z. B. jährlich 200 Mark. Laurish. chron., 146. Böhmer, Reg., 159 zu 1234, Baur, Arnsburg, S. 42. — [3] Schätze, tiefer in der Erde liegend, als der Pflug geht, gehören dem Könige. Sachsenspiegel, I, 35. — [4] Ottos IV Entsagung für Magdeburg. Lünig, Reichsarchiv, cont. II, von Magdeburg, Urk. 35. Sachsenspiegel, III, 60. Matth. chron., 258. — [5] Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 275. — Ughelli, IV, 125; app., 299, 402. Dumont, I, Urk. 262.

Digitized by Google

Ein Handarbeiter gab 4 Denare [1]. In Frignano bei Modena zahlte man ums Jahr 1205 vom Paare Ochsen 16 kaiserliche Denare, wer kein Gespann hatte, entrichtete 8 Denare. Im Jahre 1190 entband Heinrich VI den Bischof von Padua von Darreichung des Fodrums und vom Stellen der Kriegsmannschaft für 100 tölnische Mark Silber [2].

Bei außerordentlichen Veranlassungen mag es auch nicht ganz an außerordentlichen Forderungen gefehlt haben. Im Jahre 1154 hob man z. B. behufs königlicher Geschäfte Pferde aus, wobei Arme, Kaufleute und Geistliche möglichst geschont werden sollten, Erlaß der Forderung für Geld aber untersagt war [3].

Die Einnahmen der einzelnen Fürsten entstanden aus ihrem Eigenthume, überlassenen Hoheitsrechten, Gerichtsgefällen, Zinsgeldern u. dergl. Die Herzöge und die Grafen wußten ferner manche Abgabe mit ihren Amtsrechten und Pflichten in Verbindung zu bringen. So ward in mehren Gegenden, z. B. in Niedersachsen, ein sogenannter Grafenschatz [4] von den freien, aber nicht rittermäßen Einwohnern des Bezirks erhoben, wo der Graf die Gerichtsbarkeit ausübte. Und hiemit stellte man wieder den Landwehrdienst und Burgwart zusammen. — Als Zins von gewissen Gütern bedung sich ein Graf von Urach die Lieferung von Stiefeln, und ein Graf von Hohenlohe die Lieferung von wollenen Hosen aus [5].

In den Städten wichen, weil das Meiste von eigenen Beschlüssen abhing, die Besteuerungsweisen von einander ab. So erhielt in Straßburg der Bischof eine Weinsteuer, wovon sich aber die Stadt freikaufte [6]. Worms hob 1269 das Ungeld auf, weil es Schaden bringe durch Verminderung des Maßes von Wein, Getreide und anderen Lebensmitteln [7]. In der Mitte des 13. Jahrhunderts ward in Köln, hauptsächlich zur Tilgung von Schulden, eine Bier-, Mahl- und Schlachtsteuer unter dem Namen Accise eingeführt [8]. Geistliche blieben davon frei, einen Theil der Einnahme bekam aber der Erzbischof und erlaubte, sofern dieser Antheil unverändert bleibe, den Bürgern, jene Steuer nach Willkür zu erhöhen und herabzusetzen.

Kaiserliche Freibriefe schützten oft gegen innere und äußere Bedrückungen. Wir theilen hier beispielsweise nur folgende Bestimmungen aus einer Urkunde Heinrichs V für Speier mit. Die Bür-

---

[1] Tirab., Modena, III, 114. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 69. — [3] Martene, Thes., I, 340. — [4] Westphalen, Monum., II, 41, 2055 2057, 2061. Wersebe, I, 348. — [5] Stälin, II, 782. — [6] Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 547. — [7] Ob die Behörden, um mehr Steuer einzuheben, die Maße verkleinerten? Urk. Richards bei Gebauer, 403. — [8] Securis, 258—266. Würdtw., Subsid., II, 113. Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 41. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 83.

Digitized by Google

ger haben das Recht, letztwillig zu verfügen [1]. Niemand darf etwas aus ihrem Nachlasse nehmen, und insbesondere hört die schändliche und verabscheuungswürdige Hebung des Butheils oder Hauptrechtes auf. Die Stadt ist frei von allen Reichszöllen, es wird weder zu Lande noch zu Wasser Bannpfennig, Schatzpfennig oder Pfeffergeld erhoben. Keiner darf zwangsweise Wein verkaufen oder Schiffe der Bürger zum Gebrauch irgend eines Herrn in Beschlag nehmen [2].

5. Von den Regalien.

Sobald größere Reiche entstanden und den Königen mancherlei Vorrechte eingeräumt wurden, entwickelte sich ganz natürlich die Ansicht und Ueberzeugung: es gebe gewisse Nutzungen, Einnahmen, die überall ihnen gebührten, die sie am zweckmäßigsten in Gang bringen und erheben könnten [3]. Allein das Maß der Ansprüche und selbst der Sprachgebrauch war verschieden nach Zeiten und Ländern. Bisweilen nannte man jede königliche Einnahme und Besitzung eine Regalie; allmählich aber ward es Gebrauch, vorzugsweise diejenigen Rechte und Nutzungen so zu bezeichnen, welche kein Anderer üben und beziehen dürfe, sofern sie ihm nicht verliehen oder bestätigt wären. Eine weit schärfere Bestimmung über den Umfang und die Anwendung des Begriffes trat aber 1158 zur Zeit Friedrichs I durch die Beschlüsse des ronkalischen Reichstages ein [4]. Sofern sie nur altes Herkommen bestätigten oder von neu entstehendem Gewinn eine Abgabe an den König verlangten, erschienen sie durchaus billig; zweifelhaft blieb es hingegen, ob manches als königlich angesprochene Recht nicht ebenso gut oder noch zweckmäßiger von Anderen könne geübt werden. Der hauptsächlichste Druck entstand endlich dadurch, daß jeder Besitz, wo der Erwerbstitel kaiserlicher Belehnung nicht nachzuweisen war, für unrechtmäßig erklärt und die Beweisführung vor kaiserlichen Richtern schwer, die Steuerhebung durch kaiserliche Beamte

---

[1] Mutterstadt, 173. Gerken, Cod., VIII, Urk. 6. Dumont, I, Urk. 192. Im Jahre 1226 findet sich in Magdeburg eine Abgabe von den Fleischern. Ludw., Reliq., XII, 322. — [2] Die Nachrichten über das Finanzwesen unter den Arabern sind fast noch dürftiger als die über das Abendland. Eine Grundsteuer scheint Hauptabgabe gewesen zu seyn. Ferner geschieht einer Haussteuer Erwähnung, die unter dem Chalifen Mansur ums Jahr 770 in Kufa jährlich mit 40 Drachmen von einem Hause erhoben ward (Abulfar., 143). Zu Nureddins Zeit waren die Huren in Damascus mit einer Abgabe belegt (Vinisauf, c. 3). Im Jahre 1300 trieb man in Aegypten eine Steuer von einem Drittel des Vermögens zum Kriege gegen die Mongolen bei. Abulfeda zu 1300. — [3] Eichhorn, I, 144, 358; II, 971. Hüllmann, Geschichte der Regalien. — [4] Hohenstaufen, II, 67. Einfluß des römischen Rechts. Cibrario, Econ., I, 155. Anwendung auf Deutschland. Tittmann, I, 199.

Digitized by Google

selten mild war. Andererseits hatte der Kaiser vollkommen Recht, daß er nicht jedes eigenmächtige Umsichgreifen als unantastbaren Erwerb betrachten, nicht das sich wollte entreißen lassen, was ihm seit alter Zeit schon zuerkannt war [1]; und so viel Widerspruch und Widerstand die neu ausgesprochenen Grundsätze auch fanden, darin lag immer für ihn ein Gewinn, daß man einräumte, er habe die Regel für sich und die Ausnahme müsse bewiesen werden [2]. Allerdings aber strebte nun ein Jeder eine solche Ausnahme zu erhalten, und die Zahl der hierüber erheilten Freibriefe [3] mehrte sich täglich, während fast nichts von dem ausgethanen in die Hände der Könige zurückfiel oder die anfangs festgesetzten Leistungen und Abgaben durch neue Begünstigungen ebenfalls aufgehoben wurden [4]. Nur darin zeigten sich die Schenkenden und Verleihenden allmählich vorsichtiger, daß sie gewisse Regalien oft als *nicht* mitüberlassen bezeichneten oder sich dieselben im Falle der Entdeckung, z. B. bei Bergwerken, ausdrücklich vorbehielten [5].

Bergwerke und *Salzquellen* wurden, nicht überall unbestritten, wie Regalien betrachtet oder kamen auch schon früh und in großer Zahl an Fürsten, Prälaten, Klöster, Städte u. s. w. [6].

---

[1] Im Jahre 1119 Henricus V cuncta regum antiquorum fiscalia **suam** in ditionem accepit. Ursp. chron. Im J. 1144 nimmt der Bischof von Lausanne vom Könige als Regalien zu Lehn: stratae, pedagia, vendae (Abgabe von verkauften Gütern), monetae, mercata, mensurae, foeneratores manifesti, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores. Urk. 17 bei Ruchat. Kadmiae cujuslibet metalli et salinae et quaecunque per venas subterraneas ad **usus hominum provenire** possunt, juris sunt imperii. Urkunde Heinrichs VI von 1191. Mon. Boica, XXIX, I, 459. In einer Urkunde Friedrichs II von 1220 für die Grafen Guerra in Tuscien werden als Regalien aufgeführt: bannum, placitum, districtum, telonium, pedagium, ripaticum, mercata, aquae, aquarum decursus, piscationes, venationes, **paludes**, argentifodinae, terrifodiae et quicquid metalli vel thesauri in terra sua inveniri potest, alpes quoque et montes, valles et omnia ea, quae ad nos et imperium spectant. Soldani hist. monast. S. Michaelis, 120. — [2] Durch Eid von sieben Männern ging jedes Recht an Regalien verloren. Gudeni syll., 169. — [3] In Schlesien nahmen die Herzöge viele Regalien als aus eigenem Rechte in Anspruch. Stenzel, Urk. 4. — [4] Doch ward es bisweilen untersagt, die Regalien als Afterlehen wegzugeben. Urk. Friedrichs II von 1234. Mon. Boica, XXX, I, 227. — [5] Gerken, Cod. dipl., II, Urk. 220. — [6] Wir geben Beispiele von Verleihungen nach der Zeitfolge: Im 11. Jahrhunderte gab Markgraf Otto von Steiermark (also ein bloßer Fürst) dem Kloster Sekkow Recht auf Salz- und Bergbau. Frölich, Dipl. Styr., I, 181. Aehnliches für 1150 nach altem Rechte angeführt. Ebend., 20. Heinrich V schenkt der Abtei Siegburg Metall und Geld, was unter der Erde gefunden wird. Lacomblet, I, 193. Im Jahre 1150 giebt König Konrad dem Stifte Korvei das Bergwerksrecht auf alle Metalle im Eresberge. Wibaldi epist., app., 606. Lünig, Spic. eccl. von Korvei, Urk. 52. Im Jahre 1155—59 Bergfreiheit auf Erz, Salz, Eisen, Galmei mehren Klöstern in Baiern

Digitized by Google

Entweder geschah die Verleihung an die letzten ganz unbedingt oder mit Vorbehalt eines Zinses, und der Beliehene übernahm entweder

---

durch Friedrich I bewilligt. Zschokke, Geschichte von Baiern, I, 399. Im Jahre 1158 überläßt Friedrich I dem Erzbischof von Trier alle argentaria in dessen Besitzungen. Honth., Hist. Trev., I, Urk. 402. Günther, Cod., I, Urk. 169. Im Jahre 1158 erhebt Herzog Heinrich tributum salis in München. Mon. Boica, XIX, I, 348. Im Jahre 1159 census salis in Kalberg vom Herzoge Ratibor an ein Kloster überlassen. Ludw., Rel., II, 261. Ueberlassungen von Berg-, Salz- und Silberwerken an steiermärkische und salzburgische Klöster und den Bischof von Brixen von 1177, 1189, 1193, 1204, 1206, 1213, 1214 und 1218. Hund, Metrop., I, 477; II, 178, 209; III, 398. v. Hormayr, Tirol, I, 2, Urk. 19, 47. Böhmer, Reg., 1206, S. 21, 24 und 77. Meiller, 51. Hist. dipl., I, 1, 259. Muchar, I, 189; III, 105. Im Jahre 1189 erklärt Friedrich I alle Silbergruben im Reiche für königlich; doch übergiebt er zwei Drittel der davon im Bisthume Minden stattfindenden Einnahmen und behält nur ein Drittel für sich. Lünig, Spic. eccl. von Minden, Urk. 19, 20. Mind. episc. chron., 832. Bonelli, Notiz., II, 492. Im Jahre 1189 überließ Friedrich I dem Bischof von Trident alle Bergwerke auf Silber, Kupfer, Eisen und anderes Erz. Font. rer. Austr., II, 5, 96. Im Jahre 1189 bestätigt Heinrich VI Eisengruben und Bergrecht dem Kloster Steingaden. Monum. Boica, VI, 500. Im Jahre 1193 bestätigt er die Bergwerksrechte Korveis. Martene, Coll. ampl., I, 1002. Im Jahre 1205 giebt der Herzog von Oesterreich einen Theil des Ertrages seiner Eisengruben an ein Kloster. Frölich, Dipl. Styriae, II, 17. Im Jahre 1207 giebt König Philipp dem Abte von Roth in Baiern das Recht der Eisengruben. Pez. thesaur., VI, 2, 65. Im Jahre 1215 überläßt Friedrich II dem Grafen von Henneberg argentifodinas, alia metalla seu salinas. Gruneri opusc., II, 98. Schultes, Geschichte von Henneberg, II, 253. Im Jahre 1217 desgleichen dem Bischofe von Brixen. Lang, II, 82. Im Jahre 1219 überläßt Friedrich II dem Erzbischof von Mainz die Silberbergwerke. Gudeni cod., I, 465. Desgleichen dem Herzog von Baiern und dem Bischof von Regnsburg alle Bergwerksregalien in ihren Landen. Aettenkhover, 159. Ried, Cod., I, Urk. 340. Lünig, Reichsarchiv, cont. 2, Abth. 4, Abschn. 1, Urk. 82. Im Jahre 1225 behält sich der Bischof von Massa bei einem Vertrage mit der Stadt sein Anrecht auf die Silbergruben vor. Cartapec. di Massa a. h. a. Im Jahre 1230 überläßt König Heinrich dem Kloster Waldsassen fossata auri, argenti vel alterius metalli. Mon. Boica, XXX, 1, 165. Desgleichen 1229 dem Grafen von Ortenburg. Schütz, Corpus histor. Brandenburg., p. 69. Im Jahre 1231 überließ Friedrich II dem Bischof von Komo venas metallorum in seinem Gebiete. Ughelli, V. 300. Im Jahre 1231 übergiebt Heinrich VII abgabenfrei dem Kloster Denkendorf proprietatem unius patellae salis zu Hall in Schwaben. Prescher, Geschichte von Limpurg, I, 33. Im Jahre 1232 giebt Friedrich II dem Herrn von Plauen Gold- und Silberbergwerke auf seinem Boden. Longolius, II, 121. Dasselbe Recht übte Heinrich der Erlauchte. Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 9. Ums Jahr 1242 war Streit zwischen dem Fiskus und der Stadt Volterra über die Anrechte auf die Salzquellen. Codice di Volterra, Urk. 482. Camici zu 1245, Urk. XV, 69. Salzwerke in Steiermark. Muchar, III, 92. Salzhandel beim Rathe in Hamburg. Lappenberg, Rechtsalterthümer, 19.

Digitized by Google

die Benutzung selbst oder er verpachtete sie an Andere [1]. Man begünstigte das Anlegen neuer Bergwerke, jedoch nicht so weit, daß man hätte Gruben auf fremdem Boden einrichten dürfen [2]. Auch geschah einige Male Einspruch anderer Art; z. B. der bestehende Betrieb der Salzkoten in Halle solle nicht zum Verluste der bisherigen Inhaber erweitert werden [3].

Bergwerke finden wir in manchen Theilen Deutschlands schon seit der Römer Zeit, so z. B. in Steiermark [4]. Unter den sächsischen Kaisern kamen insbesondere die auf dem Harze in Gang [5], unter den Hohenstaufen manche in Westfalen, Tirol und vor allen die im Erzgebirge bei Freiberg. Ob diese nie früher bebaut wurden, steht nicht mit voller Gewißheit fest, sowie sich auch bezweifeln ließe, ob das Finden eines Stückes Erz am Wege die erste Veranlassung dazu gegeben habe; gewiß bekam Markgraf Otto der Reiche, der im Jahre 1189 starb, seinen Beinamen wegen des großen Gewinnes aus jenen Bergwerken, und Kaiser Heinrich VI behielt nach dessen Tode die Gruben, so lange er lebte, für sich [6]. In Deutschland sank mit der Macht der Könige allmählich der Umfang der Regalien, und manche Forderungen, welche jene hinsichtlich derselben gemacht hatten, wurden später von den Fürsten und Prälaten aufgestellt und gegen ihre Landstände oder Unterthanen oft nicht ohne Härte zur Anwendung gebracht [7]. Doch läuterte sich der Begriff im-

---

[1] Beispiele von Verpachtungen: Pez. thes., III, 3, 790; v. Hormayr, Werke, II, Urk. 17. — [2] Sachsenspiegel, I, 35. — [3] Lünig, Reichsarchiv, von Halle, Abschn. 6, Urk. I. — [4] Muchar, III, 86. — [5] Das Genauere in Gmelins Geschichte des Bergbaues. Im Jahre 1214 wurden Silberbergwerke in den Gebirgen von Trident eröffnet. Monum. eccl. Trid., 52. Bergwerksordnung für Trident. Fontes rer. Austr., II, 5, 430. Im Jahre 1241 entdeckte man mehre Zinngruben in Deutschland, besonders in Böhmen. Matth. Par., 386. Lang, Jahrbücher, 347. In der Schlacht bei Liegnitz fochten viele Bergleute aus Goldberg in Schlesien. Thebestus, CXII, 59. — [6] Ludwig, Reliq., VIII, 227. Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 92, 137. Zu 1088 werden in Montekassino calices argentei Saxonici erwähnt. Leo Ostiens., III, 74. Ist hier von Silber aus den Bergwerken des Harzes die Rede? — [7] Mühlen werden z. B. in Pommern oft vom Herzoge als Regalien in Anspruch genommen. Dreger, Cod., Urk. 102. Und Freigedank, S. 76, klagt:

Die vürsten twingent mit gewalt
Velt, steine, wazzer unde walt,
Dar zu wilt unde zam
Si täten lufte gerne alsam;
Der muoz uns noch gemeine sin.
Möhtens uns der sunnen schin
Verbieten, wint unde regen u. s. w.

Regalien in Ländern, welche (jenseits von Liefland) zum Christenthum bekehrt werden, soll der Erzbischof von Magdeburg verleihen. Urk. Friedrichs II von 1219. Böhmer, Reg., 98.

Digitized by Google

mer mehr, bis in unseren Tagen für die unmittelbare zweckmäßigere Benutzung des Staates wenig übrig geblieben ist oder fast zu viel von der theoretischen Seite her abgestritten wird.

V. Vom Kriegs- und Seewesen.

1. Von Heerbann, Lehndienst und Kriegspflichtigkeit überhaupt.

In der ältesten Zeit, vor einer festen Ansiedelung der Deutschen, war es der natürliche Beruf jedes freien Mannes, in den Kriegen seines Stammes mitzufechten. Nach der Ansiedelung mochte Manchem dies unruhige Kriegsleben mißbehagen, und man fragte, ob von einem Stamm- und Volkskriege die Rede sey, für welchen sich zu stellen noch kein Zweifel stattfand, oder ob einzelne Häupter persönliche Fehden ausfechten wollten und Genossen suchten, woran Jeder nach eigenem freien Entschlusse Theil nehmen oder wegbleiben könnte. Im letzten Falle trat das Verhältniß zu dem Anführer in den Vordergrund: man theilte mit ihm Glück und Unglück und blieb ihm, wenn die Beute und der Lohn reichlich gewesen war, gern für ähnliche Fehden bereit und gewärtig. — Stamm- und Volkskriege aber, wobei es auf den Lohn und auf persönliche Zuneigung oder Abneigung weniger ankam als auf Erfüllung einer allgemeinen Pflicht, erschienen bald minder reizend wie Fehden der erwähnten Art und nahmen auch diejenigen in Anspruch, welche nicht die geringste Neigung hatten sich von ihrem Grundstücke zu entfernen. Da entwickelte sich ganz natürlich der Grundsatz, daß weder Neigung noch Hoffnung hiebei entscheiden könne, sondern Jeder in dem Maße kämpfen und Kämpfer stellen müsse, als ihm der Schutz seines Besitzthums mehr oder weniger werth sey; das Grundvermögen wurde Maßstab für die Vertheilung der Kriegslast. Der Heerbann erscheint also, nach unserer Art zu reden, als eine auf sachlichem Besitzthum ruhende allgemeine Conscription oder Kriegspflichtigkeit. Doch gingen kriegerische Könige, wie Karl der Große, wohl öfter über diesen Grundsatz hinaus und ließen neben jener, wir möchten sagen dinglichen Kantonrolle auch noch eine persönliche anfertigen und danach ausheben [1]. Der letzte Grundsatz der Einstellung kann aber

---

[1] Hüllmann, Finanzgeschichte, 107. Mettingh, Status militiae Germanorum. Stenzels Kriegsverfassung.

Digitized by Google

nur zur Anwendung kommen, wenn man Sold giebt oder in glücklichen Kriegen auf Unkosten der Feinde lebt; jenes war aber nie und dieses nicht immer der Fall, mithin mußte man stets darauf zurückkommen, das Grundvermögen begründe die Kriegspflicht, diene statt des Soldes und beweise, daß man dessen nicht bedürfe oder ihn dinglich ein- für allemal erhalten habe.

Die Aushebung nach diesem Grundsatze mußte aber, wenn sehr viele Kriege, wie zur Zeit Karls des Großen, rasch auf einander folgten und die Hausväter von der Eider bis zum Ebro umhergeschickt wurden, äußerst drückend werden, und umgekehrt mußten die Heerbannsmänner nach langem Frieden im Kriege fast ganz untauglich erscheinen. Man fühlte das Bedürfniß, außer dieser Art von Landwehr eine Zahl geübter, vorzugsweise zum Kriege gebildeter Männer für Reichskriege wie für Fehden bei der Hand zu haben, und schlug nun mehre Wege ein, diesen Zweck zu erreichen. So stiftete Kaiser Heinrich I in den Grenzstädten und Grenzburgen, besonders zur Abwehr ungerischer Anfälle, eine Art neuer Landwehr [1]; allein dies Mittel ward erstens nur in einzelnen Gegenden angewendet; zweitens diente es nur zur Reichsvertheidigung, ohne Bezug auf Privatfehden der Bischöfe und Fürsten; endlich sollen die neuen Landwehrmänner selten würdige Landbesitzer, öfter Leute schlechten Rufes oder gar raubsüchtiges Gesindel gewesen seyn, weshalb sie weder ihre neue Stellung mit Würde behaupteten, noch in Frieden mit den übrigen Bewohnern blieben. Mithin ward diese Einrichtung weder allgemein, noch erhielt sie lange Dauer und ungetheilten Beifall; auch hatten sich seit längerer Zeit bereits allgemeinere Veränderungen des Kriegswesens vorbereitet.

Die Heerbannspflichtigen konnten oft nicht unterscheiden, ob man sie zu Reichsdienst oder Fehde aufbiete, und in manchen Fällen (wo sie nach ihrem Vortheile entscheiden wollten) verstattete man ihnen nicht den Kriegsdienst zu verweigern. Weil indeß dem Fordernden wenig an ihren einzelnen Personen lag, so kam es allmählich dahin, daß man entweder Stellvertreter annahm, oder Geld statt des Dienstes zahlte, oder mit kriegslustigen Anführern Verträge wegen Werbung ganzer Abtheilungen schloß, woraus Gefolgschaften neuer Art entstanden. Diese Hauptleute suchten aber oft den Kriegsdienst bloß mit ihren Dienstleuten wohlfeil und schlecht abzuthun, worüber Fürsten und Könige Klage erhoben, oder jene wurden nicht allein für den Reichskrieg, sondern auch für Privatfehden lange in Anspruch genommen und litten bei ihrer Unternehmung ansehnlichen Verlust. Es gab also auf beiden Seiten Gründe, die Kriegsdienst Fordernden und die Kriegspflichtigen wieder zu einem unmittelbaren Wechselverhältnisse hinzudrängen. Das alte System des Heerbannes

[1] Wittich, II, 643. Möser, Osnabr. Geschichte, II, 139.

Digitized by Google

wollte aber Keiner recht ernstlich herstellen, weil die Mängel einer plötzlich aufgebotenen ungeübten Mannschaft für den Reichskrieg unvertilgbar blieben, und weil die Frage, ob Reichskrieg oder Fehde stattfinde, bei der großen Zahl der letzten ganz in den Hintergrund gestellt werden sollte. So traten nun Veränderungen mannichfacher Art ein: 1) Manche Freie, welche sich in beschränkten Umständen befanden und von mehren Seiten bedrängt wurden, traten in die Hörigkeit eines Mächtigen: sie gaben ihre Freiheit auf um des Schutzes willen, und selbst einen Theil ihres Grundvermögens oder ihrer Einnahmen, um für immer ganz vom Kriegsdienste befreit zu werden [1].

2) Andere übernahmen für allerhand Begünstigungen und Vortheile Verpflichtungen verschiedener Art: sie wurden Ministerialen, Dienstmannen.

3) Manche Freie erhoben sich so über ihren Stand, wie die Hörigen darunter hinabsanken: sie wurden Glieder des als abgeschlossener Stand sich entwickelnden, hervortretenden Kriegsadels.

4) Diese Kriegsadligen konnten nicht schlechthin vereinzelt bleiben und noch weniger sich alle auf ganz gleicher Stufe erhalten. Es erwuchsen also die Wechselverhältnisse und Abstufungen des Lehnwesens, worüber nur die Bemerkung hieher gehört: daß man vom Lehn jetzt so zu Lehnskriegsdienst verpflichtet ward, wie ehemals vom Heerbannsgute zum Heerbannsdienste. Weil aber die Zahl der Lehngüter im Verhältnisse viel geringer, ihr Umfang viel größer war, so folgte, daß die Zahl der Kriegenden abnahm und statt des Fußvolkes der Reiter- und Ritterdienst die größere Wichtigkeit erhielt. Diese neue Lehnspflicht erschien als die erste, und Reichsvertheidigung traf den Lehnsmann nur mittelbar, sofern sie dem Lehnsherrn oblag. Ein diesem geschworener Eid sollte zwar das Verhältniß zum Könige nicht auflösen, in der Wirklichkeit ward es jedoch sehr oft beschränkt und zurückgestellt. Der Kaiser blieb nicht Oberanführer freier Landbesitzer [2], er konnte sich nicht mehr an den Reichsboden, er mußte sich an die Hauptherren halten, und so ward es ihm gleichgültiger, wie diese die Höfe besetzten und die Hofbesitzer behandelten. Wenn aber mächtige Herrscher an die Fürsten und Prälaten als Inhaber von Heerbannsgütern strenge Forderungen machten, gingen diese gewöhnlich, mit mehr oder weniger Billigkeit auf ihre Hintersassen zurück [3]. In gewisser Weise dauerte mithin allerdings die allgemeine Kriegspflichtigkeit fort, aber sie war doch wesentlich verändert und abgestumpft, je nachdem man Freigut, Lehngut, Dienstgut oder kein Gut besaß, reichsunmittelbar oder mittelbar war und besondere Verträge oder Befreiungen einwirkten. Zum Reichsdienste, hieß es, solle Jeder erscheinen oder sein Lehn verlieren; allein nicht

[1] Kindlinger, Beiträge, II, 156 — 184; III, 80. — [2] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 179. — [3] Abgaben der Klosterleute im Elsaß zu Reichszügen. Schöpfl. Als. dipl., I, 227.

Digitized by Google

Jeder besaß Lehn, und oft mußte man froh seyn, von den Ausbleibenden irgend eine Zubuße zu erhalten.

Der Lehndienst entfernte also in Wahrheit die Masse des Volkes vom Kriege; doch entwickelte sich mit den Städten eine davon verschiedene [1] Kriegsmacht. Im Allgemeinen waren indeß die Kriege jener Zeit mehr Fehden als Kriege; sie konnten bei der geringen Zahl von Theilnehmern, der kurzen Dauer ihrer Dienstzeit, dem Mangel an Geld nicht von großem Umfange seyn [2] und weder eigentliche Volkskämpfe werden, noch umgekehrt in Eroberungskriege übermächtiger Herrscher ausarten.

Diese allgemeine Ansicht, diese als Regel anzuerkennenden Verhältnisse wurden aber durch eine Menge einzelner Verträge, Gewohnheiten u. A. m. näher bestimmt und abgeändert. Wir theilen einige zur Probe mit und bahnen uns dadurch den Uebergang zu der Darstellung, wie der Söldnerdienst allmählich neben dem Lehndienst Eingang fand. Sechs Wochen mußte in der Regel der Kriegspflichtige dem Reiche bei eigener Kost dienen, auf dem Römerzuge, bis der Kaiser gekrönt war [3]. Im letzten Falle gab der Erzbischof von Köln seinen Dienstleuten Geld und Tuch zu Hülfe; wessen Gut aber nicht fünf Mark betrug, der blieb zu Hause und zahlte dem Erzbischof die Hälfte des jährlichen Ertrages [4]. Kaiser Lothar bestimmte, was das Kloster Stablo zu Kriegszügen selbst zahlen und leisten müsse und was es auf Hintersassen vertheilen dürfe. Im Jahre 1166 kaufte sich der Bischof von Hildesheim mit 400 Mark vom italienischen Zuge los; 1212 zahlte der König von Böhmen 300 Mark oder stellte 300 Mann. In Friesland, wo das Lehnwesen nie sichern Fuß faßte, kamen im 13. Jahrhundert folgende Vorschriften [5] zur Anwendung: Wer 30 Pfund in Landgütern besitzt, soll Pferd und Waffen zur Landwehr halten; wer 20 Pfund, soll Schlachtschwerter haben; wer 12 Pfund, hält Schild und Speere; wer weniger besitzt, Köcher und Bogen. Uebertreter dieser Vorschriften trifft verhältnißmäßige Geldbuße. Im Freibriefe der preußischen Stadt Kulm von 1233 heißt es [6]: Wer 40 Morgen (mansi) besitzt, muß in

---

[1] Bei Bouvines zeichnete sich die französische Bürgerwehr aus (Capefigue, Phil. Aug., III, 277), und schon unter Ludwig VI führten Bischöfe und Priester ihre Gemeineglieder (parochiani) ins Feld. Bouquet, XII, 765. Leymarie, 363. Thierry, Lettres, 19. Warnkönig, Französische Geschichte, I, 364. — [2] Die größten Heere dieser Art werden unter Friedrich I erwähnt, ihre Zahl aber doch wohl zu hoch angegeben. Lehnszüge der Prälaten. Stälin, II, 642. — [3] Schwäb. Lehnr., 73. Richtst. Lehnr., 13. — [4] Kindlinger, Beitr., II, Urk. 13. Orig. Guelf., II, 538; III, 495. Pulkava, 206. — [5] Wiarda, Geschichte, I, 136. In Ungern ward 1136 der zehnte Zinsbauer des Adels und der Geistlichkeit eingestellt. Engel, I, 233. — [6] Lukas David, III, 141. In Lausanne folgten die Bürger dem Bischof auf längere Zeit, wenn er selbst anführte und das commune consilium beigestimmt hatte; war dies nicht der Fall und führte ein Beamter

Digitized by Google

voller Rüstung, mit einem gepanzerten Roß und zwei Handpferden (equitaturis) dienen; wer weniger hat, in leichterer Rüstung und mit einem Pferde.

Als der Herzog von Brabant für Otto IV gegen König Philipp stritt [1], ließ er in seinen Landen so Viele einstellen, daß in Häusern, wo zwei bis sechs Männer wohnten, nur einer zurückblieb. In der Grafschaft Namur scheint (um 1229) eine allgemeine Kriegspflicht stattgefunden zu haben [2]. In Dänemark hob man um die Mitte des 12. Jahrhunderts vor Allen die jungen unverheiratheten Männer zum Kriegsdienste aus [3]. Anfang des 13. Jahrhunderts waren die Adligen persönlich zu allen Kriegen, die freien Eigenthümer zur Landwehr verpflichtet, die kleineren Leute aber dienstfrei. In England fertigten die Richter Verzeichnisse der Kriegspflichtigen, ihrer Einnahmen und der hienach von ihnen zu haltenden Waffen [4]. In Italien wichen die Grundsätze der Fürsten und der Städte sehr von einander ab. Jene mußten, wo der Lehndienst nicht reichte, bald Vergütungen bewilligen, und diese stellten die Vertheidigung des Vaterlandes als allgemeine Bürgerpflicht auf; doch waren die Adligen nicht immer in die Bürgerwehr aufgenommen [5]. Die Reicheren dienten zu Pferde. Der Markgraf Wilhelm von Montferrat versprach im Jahre 1158 den Einwohnern von Gazingo bei Aqui, sie sollten jährlich nur drei Heerfahrten, jede auf drei Tage thun und für längere Dienstzeit entschädigt werden [6]. In Brescia war Jeder von 18 — 60, in Pinerolo, Genua und Florenz von 15 — 70 Jahren dienstpflichtig [7]. In Verona hielt man ums Jahr 1230 nach Maßgabe des größeren oder geringeren Vermögens zwei Kriegsrollen, eine für die Anführer und eine für die Gemeinen [8]. Monatlich wurden von beiden so viel eingestellt, als nöthig waren, und wenn alle die Reihe herum gedient hatten, fing man wieder von vorn an. Nur der Podesta und die Anziane konnten hievon entbinden. Wer Kriegsdienste that, war von anderen Bauernlasten frei. Der Hauptmann erhielt monatlich sieben, der Gemeine drei veronesische Liren. Mailand stellte im Falle der Noth nicht bloß die Bürger, sondern auch alle benachbarten Landleuten ein [9]. Im Jahre 1252 ward für den lombardischen Bund angeordnet, daß jeder sonst nicht Kriegspflichtige für Bezahlung dienen müsse [10].

---

des Bischofs, so folgten sie nicht weiter, als daß sie jeden Abend wieder zu Hause seyn konnten! Urk. 15 von 1144 bei Ruchat.

[1] Innoc. reg. imp., epist. 52. — [2] Reiffenberg, I, 139. — [3] Saxo Grammat., XIV, 512. Langebek, VII, 513. — [4] Petrus Petrob., I, 365, und unten Abschnitt 5 von der Bewaffnung. Vorschriften für Frankreich in den Ordonn. de S. Louis, I, 152. — [5] Vieusseux, XV, 14, 25. — [6] Moriondus, I, Urk. 47. Krone, 207. — [7] Rovelli, II, CLXX. — [8] Carli, Verona, III, 312. Campagnola, 190, 266. — [9] Davorio, Prospetto, 44. — [10] Murat., Antiq. Ital., IV, 490.

Digitized by Google

Wie in anderen Zeiten, so trachteten auch damals Viele nach Befreiung vom Kriegsdienste, allein die Bürger gingen darauf nicht ein, und noch weniger durften Lehnsmänner ihre Pflicht umgehen und doch das Lehn behalten wollen. Deshalb konnten solche Befreiungen (sofern sie nicht für ganze Klassen von Einwohnern ein für allemal ausgesprochen waren und feststanden) nur in ganz einzelnen Fällen oder wegen ganz abweichender Verhältnisse eintreten. Wir geben einige Beispiele. Kaiser Heinrich VI entband die Bürger von Messina, welche sehr große Verdienste um ihn hatten, von der Dienstpflicht, es sey denn daß sie Lehen besäßen [1]. Im Jahre 1243 versprach Kaiser Friedrich II der Stadt Fano, die er bei gutem Willen erhalten wollte: er werde innerhalb ihrer Mauern keine Soldaten ausheben [2]. Auf ähnliche Weise gestattete Parzival von Oria [3], der Feldherr König Manfreds, den Einwohnern von S. Gineſio, nur bis auf eine gewisse Entfernung von ihrem Wohnorte Kriegsdienste zu leisten. In Pinerolo waren die Leibeigenen, in Bologna die Professoren und Studenten persönlich frei [4], aber jene mußten Beiträge zu den Kriegskosten zahlen und diese Stellvertreter herbeischaffen. Sollte aber Einer oder der Andere gewisse Güter inne haben oder Vortheile von der Stadt genießen, die auf Kriegsdienst Bezug hatten, so mußte er auch jeder dafür eintretenden Pflicht genügen. Wer in Pinerolo seine Kriegspflicht nicht gebührend erfüllte, verlor allen Antheil an den Gemeinegütern.

Die Geistlichen waren für ihre Personen frei vom Kriegsdienste, doch mußten sie zur allgemeinen Reichsvertheidigung oder für innehabende Lehen den gewöhnlichen Dienst durch Andere leisten [5], und der Versuch, nach dem Sinken des Heerbannes und der Herzogthümer ihre freien Hintersassen ebenfalls dem Kriegsdienste zu entziehen, mißlang aus naheliegenden Gründen.

2. Vom Söldnerdienste.

Zu allen Zeiten mögen, statt persönlicher Erfüllung der Kriegspflicht, Einzelne den Berechtigten entschädigt und diesem überlassen haben, dafür Kriegstüchtige herbeizuschaffen; allgemeiner aber ward der Gebrauch von Söldnern zur Zeit Friedrichs I, Philipp Augusts und Heinrichs II von England [6]. Erst jetzt zeigte sich der Lehndienst

---

[1] Gallo, Annal., II, 68. — [2] Amiani, II, 51 und LIV. — [3] Benigni, I, Urk. 32. — [4] Sarti, I, 2, 226. Sclopis, Legislazione, 136. — [5] Gallia Christ., X, 56. In England gewaffnete Bischöfe mitkämpfend. Turner, I, 135. — [6] Hallam, I, 221. Radev., I, c. 32. Godofr. Colon. zu 1236. Laurish. Chron., 146. Romuald. Salernit., 212. Richard Löwenherz schlug 1198 vor, 300 milites zu stellen, oder für jeden täglich drei solidi zu zahlen. Die Meisten waren damit zu

Digitized by Google

häufiger unzureichend, die Neigung, sich davon loszukaufen, allgemeiner, der Geldvorrath größer und dessen Umlauf schneller. Insbesondere wußten die italienischen Städte von ihrem wachsenden Reichthume in dieser Beziehung so wirksamen Gebrauch zu machen, daß ihre Gegner zur Anwendung ähnlicher Mittel schreiten mußten.

Schon im Jahre 1103 zahlte der Graf von Flandern nebst anderen Baronen dem Könige Heinrich von England Summen baaren Geldes [1] und erlaubte seinen Unterthanen englische Dienste zu nehmen, und im Jahre 1106 führte Heinrich den Krieg wider seinen Bruder Robert großentheils mit Söldnern [2]. Kaiser Friedrich I gab mehren Fürsten, die ihm zu seinen italienischen Feldzügen [3] über ihre eigentliche Verpflichtung hinaus dienten und Krieger stellten, eine angemessene Geldentschädigung oder nahm dieselbe statt der Mannschaft, und noch viel häufiger geschah Beides zur Zeit Philipps und Friedrichs II. Sobald indeß den Königen das Geld ausging, mußten sie wieder Land daran wenden.

Zur Erläuterung des Verfahrens in den italienischen Städten dienen folgende Beispiele [4]. Als Genua fürchtete, Friedrich I werde die Beschlüsse des ronkalischen Reichstages (1158) mit Gewalt geltend machen, warb es Kriegsleute, Schleuderer und Armbrustschützen in großer Zahl. Schon im Jahre 1155 und wiederum im Jahre 1175 hatte Mailand Söldner angenommen. Funfzig Jahre später bekam daselbst [5] der Miles für sich drei Soldi di Terzoli, ebenso viel für seinen Schildträger und für einen anderen Diener, wenn er ihn mitnehmen wollte. In Verona erhielt um dieselbe Zeit der Hauptmann (capitaneus) nur den doppelten Sold eines Miles [6]. Auf ähnliche Weise finden wir 1266 Söldner in Vicenza, 1263 deutsche und italienische Söldner in Florenz [7]. Zehn Jahre früher wurde für den lombardischen Bund festgesetzt: Jeder Ritter, der drei Pferde, darunter einen Streithengst hält, bekommt täglich sechs kaiserliche Solidi, vier hingegen, sobald er nur zwei Pferde hält [8]. Doch soll man sich bemühen, Tüchtige für geringeren Sold aufzufinden. Fehlt es an solchen, so wählt die Stadtobrigkeit und der Abgeordnete des Papstes brauchbare Männer unter denen aus, die nicht ohnehin schon dienstpflichtig sind. Graf Thomas von Savoyen stellte im Jahre 1225 den Genuesern 200 Milites auf zwei Monate und erhielt für jeden Miles und dessen

---

frieden, Einige widersprachen der Neuerung. Roger Hov., 776. Im Jahre 1275 Söldner der Stadt Erfurt. Tittmann, I, 242.

[1] Rymer, I, 1, 2 — 9. — [2] Wikes chron. — [3] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 241. Orig. Guelf., III, 495. — [4] Davorio, Prospetto, 29. Rovelli, II, CLXXI. Caffari, 270. — [5] Giulini zu 1228, p. 424. — [6] Campagnola, c. 132. — [7] Verci, Trevig., II, Urk. 157. Excerpta Magliab., XLIII, p. 41. — [8] Murat., Antiq. Ital., IV, 490.

Digitized by Google

zwei Knappen und Schildträger monatlich 26 Pfund, für sich 100 Mark und für jeden der drei Hauptleute 50 Mark [1]. König Manfred gab den aus Piacenza Vertriebenen monatlich für den Reiter drei Pfund und für den Fußgänger ein Pfund Imperialen [2]. Er erlaubte den Einwohnern mehrer von ihm abhängigen Orte Söldner zu stellen, wenn sie den Kriegsdienst nicht selbst übernehmen wollten [3]. Heinrich III von England gab im Jahre 1254 täglich 60 Schillinge (solidos) Sterling zur Unterhaltung von 20 Rittern und 20 Knappen [4]. Sanutus berechnete im Anfange des 14. Jahrhunderts die Kosten der Besoldung, Ausrüstung, Ernährung eines Heeres von 15,000 Fußgängern und 300 Reitern jährlich auf 600,000 Goldflorenen, den Floren zu zwei venetianischen schweren Schillingen [5]. Ferner schlägt er die Kosten des Uebersetzens nach Palästina, Schiffe, Eisen, Zelte, Ersatz der Pferde u. s. f. noch auf 100,000 Florenen an. Der deutsche Städtebund verordnete im Jahre 1256, es sollten nöthigenfalls Söldner angenommen werden [6].

Alle Söldner (und dies ist eine Hauptsache) wurden nur auf die Zeit des wirklichen Krieges angenommen, nach dessen Beendigung aber sogleich entlassen.

Nur im oströmischen Reiche scheint man, wie durch alle Jahrhunderte fremde Söldner [7], so auch im Frieden mehr stehende Mannschaft unterhalten zu haben als im Abendlande. Und dennoch konnten die Byzantiner weder den Türken noch den Abendländern widerstehen, wozu freilich noch viel andere, besonders moralische Gründe mitwirkten.

3. Von der Verpflegung des Heeres.

Es fehlt uns fast an allen Nachrichten über die Art, wie man Kriegsheere verpflegte, allein eben dieser Mangel an Berichten, verbunden mit der Kunde von so vielen Unfällen, welche — z. B. während der Kreuzzüge — durch Hunger und Durst entstanden, beweisen, daß es an allgemeinen und genügenden Anstalten fehlte und der Einzelne, welcher sich in der Regel selbst beköstigen, kleiden und waffnen sollte, oft sorglos, oft aber auch ganz außer Stande war, für sich allein das Nöthige herbeizuschaffen. In der Regel nahm man, was man vorfand, und Versprechungen, Alles zu bezahlen, wurden, da die Einzelnen dürftig und habsüchtig waren, allgemeine Kriegskassen aber fast gänzlich fehlten, gewiß ebenso wenig gehalten als in

---

[1] Barthol. annal. — [2] Johann. de Mussis. Placent. chron. mscr. — [3] Benigni, I, Urk. 32. — [4] Militum et servientium. Chart. Vascon. Henric. III, anno 36, p. 1, membr. 6. Abschriften Brequignys in Paris. [5] Florenum soldis duobus Venetorum grossorum. Sanutus, 36. — [6] Arnold, II, 241. — [7] Cinnamus, 3, 4.

Digitized by Google

unseren Tagen. Einzelne Entschädigungen übermäßig Mitgenommener und willkürlich Behandelter fanden jedoch bisweilen aus Mitleid statt [1].

Der schon genannte Sanutus giebt zwar [2] auch eine lehrreiche Berechnung über die Art und die Kosten der Verpflegung eines Heeres, sie bleibt indeß bei der Ungewißheit der Maße und Gewichte in mehren Theilen ebenfalls dunkel. Täglich bringt er $1^1/_2$ Pfund Brot, eine Portion Wein und wöchentlich dreimal Fleisch zum Ansatz; außerdem Käse, Bohnen, andere Hülsenfrüchte zu abwechselnder Beköstigung u. s. w.

4. Von Kriegsabgaben

ist schon Einiges bei der Lehre von den Steuern mitgetheilt worden; wir fügen hinzu, daß anfangs jene mehr in einem Loskaufe von der Pflicht persönlichen Mitziehens bestanden [3], später dagegen unter dem Namen von Beden, erbetenen Steuern ein regelmäßiger Beitrag zu öffentlichen Ausgaben wurden. Die Grundsätze, welche man bei ihrer Hebung, Vertheilung und Verwendung befolgte, waren sehr verschieden und ruhten oft auf ganz einzelnen Verträgen. Solange noch der Adel persönlich mitzog und die Geistlichkeit ihre Freiheit geltend machen konnte, traf die Bede nur die übrigen Einwohner; sobald dies aber nicht der Fall war oder die Beden bloß als Beihülfe zu allgemeinen Ausgaben betrachtet wurden, blieb keine hinreichende Ursache, sich von ihrer Zahlung auszuschließen. Daß König Wilhelm von Holland die Einwohner der Burg Friedberg nicht bloß vom Kriegsdienste, sondern auch von allen Kriegsabgaben freisprach, kann nur als mißbräuchliche Ausnahme betrachtet werden, die dem Ohnmächtigen abgepreßt wurde [4].

Obgleich das Geld damals im Ganzen eine geringere Wichtigkeit beim Kriegführen hatte als jetzt, so finden sich doch schon drückende Kriegsschulden (z. B. in italienischen Städten, Kaiser Friedrichs II u. a. m.), mit deren Abzahlung es nicht sehr pünktlich herging. Deshalb faßte die Hauptversammlung der Cistertienser den vorsichtigen Beschluß, daß keiner ihrer Aebte einem Kriegführenden während des Krieges irgend etwas geben oder leihen dürfe [5].

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, II, 12. — [2] Sanutus, 60. — [3] So kaufte sich 1220 der Abt von S. Gallen mit Geld vom Römerzuge los. Arx, I, 336. Desgleichen mehre Städte. Hüllmann, Finanzgeschichte, 181. Wir finden, daß nach einigen Verträgen der einem anderen zu Hülfe ziehende Fürst die Kosten des Zuges vergütigt erhielt. Würdtw., Subs., VI, 432. — [4] Strubens Nebenstunden, II, 298, 335. Meermann, II, 102. — [5] Holsten. codex, II, 396.

Digitized by Google

5. Von der Bewaffnung.

Es dürfte gerathener seyn, die Nachrichten, welche sich über die Bewaffnung finden, nach der Zeitfolge als nach den Gegenständen zu ordnen.

Die meisten Pilger des ersten Kreuzzuges waren ungeharnischt und nur mit hölzernen Bogen bewaffnete Fußgänger [1]. Es galt schon als Auszeichnung, ein gutes Schwert oder eine künstlichere Armbrust zu besitzen, welche kurze, dicke, schwere Bolzen schoß [2]. Mehre trugen Waffenröcke (capes), unter denen man ein Schwert verbergen konnte [3].

Die Ritter trugen von Draht geflochtene Maschen- oder Schuppenpanzer, welche bisweilen den ganzen Leib einhüllten, größere oder kleinere, mit Silber und Gold geschmückte oder bunt bemalte Schilde von Stahl oder festem, mit Eisen beschlagenen Holze [4]. Sie waren mannichfach gestaltet, gewöhnlich am Rande etwas zurückgebogen und in der Mitte mit einem hervorragenden Nabel versehen. Den Kopf bedeckte ein einfacher oder mit Zinken und Zierrathen versehener Helm, die Lanzen von Eschenholz hatten sehr scharfe eiserne Spitzen. Der Angriff solcher Ritter war in freiem Felde unwiderstehlich, jeder Pfeil prallte von solchen Rüstungen ab. Deshalb richtete man die Geschosse meist auf die Pferde; denn wenn diese stürzten, nahm der Reiter oft Schaden, oder er war doch als Fußgänger unbehülflich und ungefährlich. Laut einer Nachricht [5] hatten die Türken damals nur Bogen und Pfeile und lernten erst von den Kreuzfahrern Rüstungen, Lanzen, Schwerter und Schilde kennen, womit aber eine zweite im Widerspruche steht, daß in Korbugas Heere die sogenannten Agulanen und selbst ihre Pferde ganz in Eisen geharnischt waren und bloß mit dem Schwerte fochten [6].

Im Jahre 1115 trug eine Schaar im Heere Heinrichs V vor Köln undurchdringliche Harnische von Horn [7]. Genua hatte im Jahre 1120 ein Heer von 22,000 Mann, darunter 5000 mit eisernen Harnischen und Helmen [8].

---

[1] Guib. hist. Hieros., 471, 537. Wilh. Tyr., 716. — [2] Anna Comn., 113, 137, 230, 310, 315. Alb. Acq., IV, 6. Schlieffen, 97. — [3] Paris, Antioche, I, 88. — [4] Schahabedd., 586. Monum. Boica, III, 582. — [5] Vitriac., Hist. Hier., 1116. — [6] Gesta Franc., 15. Gesch. der Hohenstaufen, I, 98. — [7] Loricis corneis ferro impenetrabilibus. S. Pantal. chr. Würdtw. Colon. chr. S. Pantal., 915. Auch lederne Harnische kamen in Gebrauch. Hefner, I, Tafel 6. Die leichte Reiterei der Ungern war mit Bogen und Schildern, die schwere, deren Pferde selbst an Kopf und Brust Harnische trugen, mit langen Schwertern und Lanzen bewaffnet. Die stärksten Reiter und Pferde stellte man in die erste Reihe und kettete zu desto unwiderstehlicherem Angriffe die Köpfe der Pferde an einander. Engel, I, 256. — [8] Caffari, 254. In Mantua gab es Bogenschützen und mili-

Digitized by Google

Das Fußvolk war damals in der Regel nur mit Bogen und Schleudern bewaffnet [1]. Dasselbe gilt für das Fußvolk Kaiser Friedrichs I [2]. Bei seinem Kreuzzuge geschieht auch der mit Eisen gepanzerten Pferde Erwähnung [3]. Richard Löwenherz trug vor Akkon ein Panzerhemd und schoß vortrefflich mit der Armbrust [4]. Türken und Christen hatten daselbst zweischneidige Schwerter und mit Spitzen versehene Streitkolben. Jene waren selten geharnischt; sie trugen eine leichte, vorn gestählte Lanze und an der Seite einen kurzen Säbel, wurden aber auf ihren schnellen, gewandten Pferden den schwer gerüsteten christlichen Rittern oft sehr gefährlich.

Um dieselbe Zeit war die Leibwache König Philipp Augusts mit Streitkolben von Erz bewaffnet [5]. König Heinrichs II von England Kriegsgesetze lauten dahin: Jeder Inhaber eines einfachen Ritterlehns soll haben: Harnisch, Helm, Schild und Lanze; ebenso jeder freie Mann, der 16 Mark Einnahme bezieht. Wer hingegen nur bis 10 Mark einnimmt, hat bloß einen Halsberg, Sturmhaube und Lanze. Der Bürger waffnet sich mit Brustwams, Sturmhaube und Lanze [6]. Niemand darf diese Waffen verkaufen, verpfänden oder verschenken; sie gehen auf den Erben oder, wenn dieser zum Kriege unfähig ist, auf dessen einstweiligen Stellvertreter über. Wer mehr als die vorgeschriebenen Waffen hat, soll sie vertheilen oder verkaufen; Ausfuhr von Waffen ist verboten; kein Jude darf Waffen besitzen.

In der Schlacht bei Bouvines 1214 finden wir einerseits ganz ungeharnischtes Fußvolk mit Keulen, Spießen, Schwertern und Bogen bewaffnet [7], andererseits Ritter mit so starken Panzerhemden, Brust- und Beinharnischen versehen, daß kein Schwertstreich hindurchging. Mehre Deutsche stachen mit langen, dünnen, dreischneidigen Degen ihre Gegner geschickt von den Pferden herab.

Die Saracenen in dem Heere Friedrichs II waren fast lauter Bogenschützen [8]. In der Schlacht Karls I gegen Manfred fochten die Deutschen mit längeren Schwertern und Keulen; doch gelang es den Franzosen, sie zu unterlaufen und mit ihren kürzeren Waffen die Fugen der Rüstungen zu treffen [9]. Eiserne Keulen führten Manche ums Jahr 1260 in Tuscien [10]. Ferrara befahl 1279: jeder Kriegspflich-

---

zie armate di giaco, coltello, capello ferrato, spada, lancia, scudo. Arco, 131.

[1] So 1132 die Normannen in Sicilien (Guil. App., III, 266). Desgleichen die Dänen (Saxo Gramm., XIV, 402). Die Friesen: armati ut solent galeis clavatis, clipeis, mucronibus et venabulis. Holland. chron. zu 1166. — [2] Radev., I, 26. Aus den Schleudern warf man bleierne Bolzen. Günther, II, 520. Guil. App., II, 260. Otton. Fris. vita, II, 28. — [3] Frider. exp. Asiat., 509. — [4] Vinisauf, VI, 21; III, 8, 9, 12. — [5] Rigord., 36. Bened. Petrob., I, 565. — [6] Sparke, Script., 84. — [7] Briton. Phil., 151, 230. Rigord., 58, 59. — [8] Roland. Patav., V, 3. Cereta zu 1237. — [9] Descript. victor. Carol., 845. — [10] Malespini, 173.

Digitized by Google

tige solle haben ein Panzerhemd, einen eisernen Halskragen, Helm, Schild, Lanze, Schwert und Dolch [1].

In seinen Vorschlägen über Bewaffnung eines Heeres erwähnt Sanutus außerdem noch eiserner Handschuhe [2], des Schildes aber nur für den Fall, daß man ohne Harnisch focht. Das Schild hing in der Schildfessel, welche, sowie die Waffen überhaupt, bei den Reicheren gar sehr geschmückt war [3]. An mehren Orten, so in Ravenna, ging die Pfändung nie auf die Waffen [4]; anderwärts, z. B. in Verona und Mailand, durfte man mehre Arten derselben während des Friedens nicht tragen, und unvorsichtiger Gebrauch der erlaubten wurde gestraft [5].

Fürsten und Städte hielten gleichmäßig wohlversehene Zeughäuser, ja selbst Grafen und Ritter besaßen oft ansehnliche Waffenvorräthe [6].

Die Oströmer hatten in Hinsicht der Bewaffnung vor den abendländischen Völkern nichts voraus. Ums Jahr 1150 trugen sie runde Schilde und gebrauchten in den Schlachten fast nur Bogen und Pfeile [7]. Kaiser Emanuel gab ihnen längere Schilde, lange Wurfspieße und übte vor Allem die Reiterei, damit sie allmählich der besseren abendländischen gleich komme. Die Waräger, welche im Jahre 1182 im griechischen Heere bei Dyrrhachium fochten [8], hatten zweischneidige Schwerter, aber weder Schild noch Brustharnisch, und wurden daher von den beschildeten, mit längeren Schwertern versehenen Normannen leicht verwundet. Im Ganzen waren die Schutzwaffen wohl tüchtiger als die Angriffswaffen, während seit Einführung des Feuergewehrs das Gegentheil stattfindet [9].

6. Von dem Kriegszeuge.

Bei Weitem den größten Werth legte man damals auf persönliche Tapferkeit, verschmähte aber doch die Mittel nicht ganz, welche die Kunst in Hinsicht auf Bewaffnung, Angriff und Vertheidigung darbot. Manches dieser Art mochte seit der altrömischen Zeit sich erhalten haben, daß aber im 12. und 13. Jahrhundert das Wurfgeschütz, die Belagerungsthürme, die Kunst des Minirens u. s. w. vervollkommnet wurden, ist durch ausdrückliche Zeugnisse erwiesen. Auch lautet ein Beschluß der zweiten lateranischen Kirchenversammlung von 1139 [10]: „Wir verbieten bei Strafe des Bannes, daß jene tod-

---

[1] Murat., Antiq. Ital., II, 487. — [2] Sanut., 59. — [3] Nibelungen, 1754—56. — [4] Fantuzzi, IV, 69. — [5] Campagnola, c. 136. Davorio, 60. — [6] Im Jahre 1180 hinterließ der Graf von Falkenstein 60 hastilia, 4 galeae, 6 tubae, 15 loricae, 8 ocreae ferreae, 12 ferreae caligae etc. Monum. Boica, VII, 502. — [7] Cinnamus, 56. — [8] Gaufr. Malat., III, 27. Hist. Sicula, 771. — [9] Böhmer, Reg., XII. — [10] Concil. XII, 1506, Nr. 20. Murat., Antiq. Ital., II, 521. Jaffé, p. 585.

Digitized by Google

bringende und gottverhaßte Kunst des Baues von Wurf- und Pfeilgeschossen fernerhin gegen katholische Christen geübt werde." — Hiemit ist weder ein allgemeines Verbot alles Krieges, noch aller Waffen ausgesprochen, sondern nur derer, welche größere Massen oder eine größere Zahl von Geschossen in die Ferne trieben. Man nahm indeß auf diesen Kirchenschluß keine Rücksicht, vielmehr wurde die Kunst des Maschinenbaues vorzugsweise in Italien ausgebildet. Dänemark lernte diese Dinge erst im Jahre 1134 durch Deutsche kennen [1], und selbst Frankreich stand hierin bis auf die Zeit Philipp Augusts sehr zurück. Doch dienten die Kreuzzüge, wo so viele Völker neben einander kriegten, zu schnellerer Verbreitung der Kenntnisse und Handgriffe; auch wurden die Abendländer keineswegs von den Muhamedanern übertroffen [2].

Das Wurfgeschütz war von verschiedener Bauart, Zusammensetzung und Kraft. Man schoß damit nicht bloß regelmäßige, dazu bereitete Kugeln, sondern Dinge der mannichfachsten Art: Steine, Pfeile, Lanzen, mit Nägeln beschlagene Balken, mit Brennstoffen angefüllte Fässer, ja zum Spott warf man Leichname, todte Esel u. dergl. bis über die Mauern belagerter Städte [3]. Dies beweist, wie groß die Kraft jenes Wurfzeugs gewesen sey; auch finden wir erwähnt, daß vier Männer dazu gehörten, einen Wurfstein zu heben [4], daß ganze Mühlsteine fortgeschleudert wurden und andere Maschinen viele kleinere Steine oder Pfeile auf einmal in eine große Weite trieben; ja bei der Belagerung Emesas im Jahre 1248 ließ der Sultan Eyub Steine von 140 Pfund damascener Gewicht in die Stadt werfen [5].

Gegen die Kraft solchen Geschützes suchten sich Belagerer wie Belagerte auf mannichfache Weise zu schützen. Flechtwerk von Weiden, Schanzkörbe [6], in spitzem Winkel verbundene Sturmbächer, an den Mauern aufgehangene weiche Gegenstände, z. B. Säcke voll Heu u. dergl., wurden mit mehr oder weniger Erfolg angewandt.

Nächst dem Wurfgeschütze verdienen die Belagerungsthürme einer ausgezeichneten Erwähnung. Die Hauptabsicht war, sie von solcher Höhe zu erbauen und den Mauern zu nähern, daß man durch Fallbrücken die letzteren betreten und wie auf gleichem Boden den Kampf beginnen könne [7]. Die Belagerten hingegen verhinderten auf alle Weise das Ebenen des Bodens außerhalb der Mauer oder steckten den genäherten Thurm in Brand, wobei sie sich nicht bloß künstlich

---

[1] Saxo Gramm., XIII, 381. Briton. Phil., 116. — [2] Schahabedd., 634. — [3] Ghirard., I, 176. Griffò zu 1249. — [4] Brit., l. c. Hugo Pict., 296. Matth. Par., Addit., 108. — [5] Abulf. — [6] Vinisauf, III, 8. Murat., Antiq. Ital., II, 478. Cibrario, Econ., I, 348. — [7] Im J. 1190 bei der Belagerung von Akkon schütteten die Christen einen Damm und näherten sich der Stadt, indem sie die Erde immer weiter vorwarfen. Ibn Alastyr, 517.

Digitized by Google

bereiteter Brennstoffe bedienten, sondern Alles was nur brennen wollte, bisweilen selbst Schweinefleisch in großer Menge hinabwarfen [1]. Häute, nasse Ueberzüge, Sand, Essig und andere Mittel werden dann angewandt, um das Feuer abzuhalten oder zu löschen [2]. Einige Male glückte es auch den Belagerten, einen großen Balken so geschickt gegen die Fallbrücke zu stemmen, daß man sie auf keine Weise herablassen konnte [3]. An den Mauern aufgehangene Balken ließ man auf die herzudringenden Feinde fallen und zog sie dann wahrscheinlich wieder in die Höhe [4]. Die Thürme wurden auf Rädern fortgerollt oder wie Schlitten fortgeschoben. Einen der größten ließ Friedrich I bei der Belagerung von Cremona errichten [5]. Er war sechs Stockwerke hoch, unten so weit und breit, daß 1000 Menschen Platz hatten, nach oben hingegen schmaler und enger. Ein Versuch, die Art und Weise des Baues der Belagerungsthürme und des Geschützes näher zu entwickeln, würde hier nicht an seiner Stelle seyn [6].

Des Minirens, Untergrabens war man nicht ganz unkundig und trieb es hauptsächlich auf zweierlei Weise. Entweder nahm man Steine aus dem Grunde der Mauern, stopfte an ihre Stelle leicht brennbare Dinge und zündete diese hierauf an, daß sie zu geringer Asche verschwelten und der ganze obere Bau einstürzte. Oder man grub, oft mit Hülfe von Bergleuten, Gänge, welche unter den Mauern hinweg in die Stadt führten. Hiegegen suchte man sich durch Quergräben, Feuer oder, wenn diese Mittel zu spät kamen, durch herzhaften Kampf zu sichern [7].

Das griechische Feuer kannten in dieser Zeit Griechen und Saracenen und machten davon beim Land- und Seekriege wirksamen Gebrauch [8]. Es roch sehr übel, verzehrte selbst Steine und Eisen und war nicht mit Wasser, wohl aber mit Sand und Essig zu löschen.

---

[1] Roland. Patav., VIII, 13. — [2] Wilh. Tyr., 755. Otto Morena. 1051. Matth. Par., 208. — [3] Anna Comn., IV, 89.

[4] Diu mure was behangen
Mit grozen blochen sinewel (walzenförmig rund)
Die wären an der wer so snel;
Swenne leman an den graben gie
Und man die bloche fallen lie,
So hurten (stießen) sich die viende wider
In den tiefsten Graben nider. Wigalois, 10747.

[5] Vincent. Prag., 65. Mancherlei ist bei Erzählung von Belagerungen in der Geschichte der Hohenstaufen vorgekommen, was ich nicht wiederholen mag. — [6] Eine Hauptstelle findet sich in Sanut., Secret., 80. — [7] Anna Comn., 305. Wilh. Tyr., 671. Arnold. Lub., III, 36; V, 4. Jamsilla, 506. — [8] Vinisauf, III, 9. Histor. Hieros., 1167. Admont. chr. zu 1221. Cinnam., 129. Wolfram von Eschenbach (Parcival, 149) nennt es das heidnische wilde Feuer. Hagen erwähnt es V. 775 in seiner Chronik von Köln. Desgleichen Hagen (von Grote) zu 1250, V. 784. Feu griois sans estincelle. Mouskes, 19573. Vollständige Nachrichten in Reinaud, Feu grégeois.

Digitized by Google

Im Jahre 1248 warfen es die Aegypter in Massen wie eine Tonne groß weit durch die Lüfte [1]. Das Geräusch glich dem Donner, und jene Massen, welche einen langen Schweif hatten wie ein fliegender Drache, verbreiteten ungemein große Helligkeit.

7. Festungen, Befestigungskunst.

Die Kunst des Angriffes und der Befestigung stand, wie immer, so auch im Mittelalter ungefähr auf derselben Höhe. Gräben, Mauern und Thürme waren die drei Hauptbestandtheile aller Befestigung der Städte und Burgen. Außerdem erbauten aber, besonders in Italien, einzelne Familien feste Thürme mitten in der Stadt [2], welche ihnen bei den so häufigen innern Fehden zu Festungen dienten, bisweilen aber auf Befehl der Obrigkeit niedergerissen oder doch erniedrigt wurden. Nicht Jedem war erlaubt, feste Schlösser anzulegen, vielmehr ließ es König Konrad im Jahre 1241 dem Erzbischof von Köln durch den Herzog von Limburg untersagen [3]. Allmählich aber und in Zeiten gesunkener königlicher Macht verfuhren Herzöge, Landgrafen und andere Fürsten eigenmächtig, ertheilten Erlaubniß und erließen Verbote. Mehre Male behielten sich Könige für den Fall der Gefahr das Besatzungsrecht in Burgen vor, welche sie zu Lehn gegeben hatten [4]. Nur in der höchsten Noth und bei Vertheidigung gegen die Heiden durfte man Kirchen befestigen und sie als Burgen gebrauchen [5]. Soldaten und Unterthanen mußten beim Maschinen- und Festungsbau Hülfe leisten [6], wodurch sich die baaren Auslagen verminderten.

Nicht immer schloß man den belagerten Ort von allen Seiten ein; öfter suchte man an einer Stelle durchzubrechen und die Befestigung zu zerstören.

Als Kaiser Friedrich I seinen Schwager, den Landgrafen Ludwig den Eisernen, ums Jahr 1170 in Naumburg besuchte, lobte er das Schloß aus vielen Gründen, tadelte aber, daß es nicht mit Mauern befestigt sey. Der Landgraf erwiederte: die ließen sich in drei Tagen aufführen, worüber der Kaiser lächelte und sagte: dies sey unmöglich, wenn auch alle Steinmetzen aus Deutschland gegenwärtig wären. Allein schon am anderen Morgen forderte der Landgraf den Kaiser auf, die Mauer zu besehen; er hatte alle seine Mannen durch Eilboten berufen, und sie standen in glänzender Rüstung mit ihren Dienern eng an einander gereiht um das Schloß. Da sprach Friedrich [7]: „Nie sah ich so köstliche und edle, nie bessere, festere und schö-

[1] Joinville, 39. — [2] Malespini, 80. — [3] Gudenus, II, 942. Struben's Nebenst., V, 151. — [4] Bonelli, Notiz., II, Urk. 443. — [5] Concil., XIII, 809, Nr. 9. — [6] Die Soldaten Friedrichs II mußten eine Burg in Benevent bauen. Andria, 384. Rich. S. Germ., 1044. Brussel, I, 409. — [7] Ursinus zu 1170, p. 1268.

Digitized by Google

nere Mauern als diese, das will ich Gott bekennen; habt Dank, daß Ihr mir solch eine Mauer gezeigt und gemacht habt." — Nun sandte der Landgraf auch nach allen edlen und schönen Frauen und behielt sie dem Kaiser zu Liebe drei Tage bei sich, welche mit Tanz, Lanzenstechen und anderen Festlichkeiten fröhlich hingebracht wurden. — Aehnlich und unähnlich ist folgende Erzählung. Olivier Garisendi erschlug den Sohn des Tomaso Bulgari, wurde deshalb aus Bologna verbannt und erwarb im Dienste König Philipp Augusts große Summen, welche er seiner Frau schickte, um dafür einen festen Thurm zu erbauen. Diesen verlangte Garisendi, als er nach aufgehobener Verbannung zurückkehrte, heftig zu sehen; aber die Frau führte eine große Zahl armer Leute vor, welche sie mit jenem Gelde unterstützt hatte, und sprach: „Siehe hier den Thurm! Diese werden dir, wenn du ein tapferer Mann bist, beistehen, um Rache zu nehmen an deinen Feinden." Hiedurch und durch den Eifer des Haufens fortgerissen, eilte Garisendi zur Wohnung der Bulgari, tödtete schon unterwegs einen Bruder des Tomaso, erstürmte das Haus und brannte es nieder, ohne daß Einer wagte, sich diesen Freveln zu widersetzen [1].

8. Fahnen, Feldzeichen, Kriegsmusik.

Zu keiner Zeit konnte man der Vereinigungszeichen für einzelne Abtheilungen der Heere entbehren, und so finden wir auch Fahnen und Feldzeichen im 12. und 13. Jahrhundert mit mancherlei Abzeichen und Abbildungen versehen [2]; größer, eigenthümlicher, bedeutsamer war aber das Karrocio, der Fahnenwagen, welchen der Erzbischof Aribert von Mailand ums Jahr 1038 erfunden haben soll [3]. Diese hauptsächlich in den italienischen Städten gebräuchlichen Fahnenwagen waren unter einander im Wesentlichen ähnlich und nur in Nebendingen verschieden. Sie ruhten auf vier Rädern und wurden von vier weißen oder rothen Ochsen gezogen, welche man gleich den Wagen mit weißem oder rothem Tuche behing [4]. In der Mitte dieses noch auf andere Weise reich geschmückten Wagens stand ein nach allen Seiten mit Stricken wohlbefestigter, leicht aufzurichtender und niederzulegender Mastbaum, an dessen Spitze ein Kreuz, ein Heiligenbild oder die Stadtfahne und eine Glocke befestigt war. Außer dem prachtvoll gekleideten Stierführer gehörte zum Karrocio eine auserwählte Schaar tapferer Vertheidiger, eine bestimmte Zahl von Trompetern und Musikanten, einige Feldscherer, endlich ein Priester zur

---

[1] Ghirard., I, 111. Sigon., Hist. Bon., 82. — [2] Z. B. 1138 in England: in similitudinem draconis. Ethelred, De bello stand., 346. — [3] Rovelli, II, 102. Rink, De carrociis, und vor Allem die Dissert. in den Antich. Longob. Milan., Nr. 18. Lohengrin, S. 126. — [4] Abbildungen des Karrocio. Vendriani, II, 136. Platina, Hist. Mant., 660. Maffei, Annal., 565. Vieusseux, XV, 15.

Digitized by Google

Abhaltung des Gottesdienstes [1]. Theils umgaben diese Personen den Wagen, theils hatten sie auf demselben hinreichend Platz. Jedes Karroccio ward vor seinem Gebrauche feierlich eingesegnet und diente nicht bloß als Hauptfahne des Heeres, welche bis zum Tode zu vertheidigen Pflicht sey, sondern war auch in gewissem Sinne das Hauptquartier, von wo aus alle Befehle ergingen und alle Kriegszeichen gegeben wurden. Außerdem nahm man oft eine Kriegsglocke (martinella) mit ins Feld, welche entweder am Karroccio angebracht oder auf einem eigenen Wagen nebenher gefahren und ebenfalls zu mancherlei Zeichen gebraucht wurde.

Im Heere Kaiser Friedrichs II befanden sich Elephanten mit Thurm und Fahne nach Art des Karroccio geschmückt [2]. Kaiser Otto IV hatte in der Schlacht bei Bouvines einen Fahnenwagen, über dessen Mastbaume ein auf bezwungenem Drachen sitzender goldener Adler befestigt war [3]. König Richards Fahnenwagen glich dem mailändischen [4]. Die gewöhnliche Reichsfahne war ein einfacher Adler.

Beim Anfange der Schlacht erhob man oft ein gewaltiges Geschrei, nicht selten aber auch einen feierlichen, mit Instrumenten begleiteten Kriegsgesang [5]. Bei allen Heeren, auch bei denen der Kreuzfahrer und unter den Türken, finden wir kriegerische Musik, Trompeten, Pauken, Hörner, Trommeln, Pfeifen u. dergl. [6]

9. Von Kriegsgesetzen, Strafen und Belohnungen.

In Heeren von so bunter Zusammensetzung, wie die des 12. und 13. Jahrhunderts, wo so viele Theilnehmer sich auf gewisse Weise für selbständig und unabhängig hielten, wo so viele es als Kennzeichen und Recht des freien Mannes betrachteten, sich selbst Recht zu nehmen, konnte es an Streit mancherlei Art und in den niederen Kreisen an Freveln nicht fehlen. Tüchtige Heerführer gaben deshalb angemessene Kriegsgesetze, und da wir die beim Kreuzzuge Richards und Philipp Augusts ergangenen bereits an anderer Stelle mitgetheilt haben [7], so folgt hier das Wesentlichste aus denen, welche Kaiser Friedrich I im Jahre 1155 erließ [8]. Niemand darf Streit erheben und am wenigsten seine Genossen zur Theilnahme auffordern. Niemand soll Streit mit Schwert, Lanze oder Pfeilen schlichten wollen, sondern gepanzert und nur mit einem Stocke bewaffnet hinzutreten.

---

[1] Giulini zu 1228, p. 424. Affò, Parma, III, 93. Davorio, 21. Roland. Patav., IX, 2. Ghirard., I, 90, 93. Arco, 133. Tosti, 263. — [2] Salimbeni, 245. — [3] Rigord., 58, 59. — [4] Vinisauf, III, 10. Gatter. comm. Götting., 1790, p. 228. — [5] Murat., Antiq. Ital., II, 531—534. Saxo Gramm., XIV, 591. Günther, VII, 516. — [6] Frid. exped. Asiat., 516, 517. Vinisauf, III, 18. Günther, VII, 516. Taburnum, Trommel. Krone, 48. — [7] Geschichte der Hohenst., II, 310. — [8] Radev., I, 26. Günther, VII, 250.

Digitized by Google

Hat ein Ritter (miles) durch Anfruf allgemeineren Zwist veranlaßt, so verliert er seine Waffen und wird vom Heere weggejagt; that es ein eigener Mann, so muß ihn sein Herr lösen, oder jener wird geschlagen, kahl geschoren und auf der Backe gebrandmarkt. Wer einen Anderen verwundet, verliert die Hand; wer ihn tödtet, den Kopf. Raub ersetzt der Ritter doppelt, der eigene Mann wird als Ersatz vom Herrn übergeben oder geschoren und gebrandmarkt. Jeder ist verbunden, Raub zu hindern; kann dies ohne Gewalt nicht geschehen, so muß er wenigstens vor Gericht Anzeige machen. Wer eine liederliche Dirne bei sich beherbergt, verliert seine Waffen; ihr schneidet man die Nase ab. Für den ersten Diebstahl wird der Knecht geschlagen, geschoren und gebrandmarkt, für den zweiten aufgehangen. Ward er nicht auf der That ertappt, so mag er sich durch die Feuerprobe reinigen oder der Herr seine Unschuld beschwören. Der Kläger hingegen schwört, daß er ihn aus keinem anderen Grunde belange, als weil er ihn für schuldig halte. Wer ein fremdes Pferd findet, soll es nicht scheren oder auf andere Weise unkenntlich machen. Niemand darf herrenlose Knechte aufnehmen. Schimpfworte büßt man mit 10 Pfunden im Heere umlaufenden Geldes. Wer volle Weinfässer findet, muß sie vorsichtig anzapfen, daß sie nicht zerbrechen und der Wein verloren geht. Bei Eroberung einer Burg mag man das Gut nehmen, darf sie aber ohne höheren Befehl nicht anzünden. Deutsche und Italiener erhalten, sofern sie sich nicht unter einander verständlich machen können, getrennte Lagerstätten.

Aus Räubern, verlaufenen und übermüthigen Soldaten bildeten sich bisweilen Banden und Schaaren von mehren Tausenden, welche unter dem Namen Ruptarii, Brabantiones, Coterelli das Land durchzogen und die ärgsten Frevel begingen [1]. Kaiser Friedrich I und König Ludwig VII ergriffen gegen sie die ernstesten Maßregeln.

Der Begriff von Kriegsbanngut (Kriegscontrebande) war schon damals nicht fremd. So durfte z. B. kein Christ den Saracenen Waffen, Eisen und Schiffsbauholz zuführen [2] oder gar den Oberbefehl in ihren Schiffen übernehmen, bei Strafe des Bannes und bei Verlust der Güter und der Freiheit. Die Liebe des Gewinns veranlaßte deßungeachtet häufige Uebertretungen dieses Verbotes.

Bewiesene Tapferkeit ward auf mannichfache Weise belohnt, insbesondere mit dem Rechte, überall Waffen zu tragen, oder mit dem Ritterschlage, welcher mehre Male eine Art von Erhebung in den Adelstand einschloß. So wollte Friedrich I bei der Belagerung von Tortona einen kühnen Heersoldaten erhöhen [3]; so gab er einem Kloster für treu geleistete Dienste das Recht, seine Leute zu bewaffnen [4]; so verlieh man in Mailand selbst Handwerksleuten die ritterliche Binde.

---

[1] Bouquet, XVI, 697. Martene, Coll. ampl., III, 889. — [2] Concil., XIII, 429, Nr. 24. — [3] Gesch. der Hohenst., II, 19. — [4] Lami, Delic., IV, 189. Davorio, 25.

Digitized by Google

10. Kriegskunst.

Im Vergleiche mit der römischen Kriegskunst war die des Mittelalters sehr mangelhaft und gering, wie von einigen des Alterthums nicht ganz unkundigen Schriftstellern damals laut beklagt wird [1]. Von großen in einander greifenden Planen für ganze Feldzüge, von Trennen, Abschneiden, Umgehen ganzer Heeresabtheilungen, künstlichen Märschen zur Vereinigung u. dergl. finden wir selten und fast nur in den italienischen Kriegen Friedrichs I und II eine Spur, z. B. vor der Schlacht bei Legnano und bei Kortenuova [2]. In der Regel gingen die Kriegführenden rasch auf einander los, um bei der Kürze des Lehndienstes und der Kostspieligkeit des Soldes so schnell als möglich eine Schlacht zu liefern und nach deren Gewinn oder Verlust alle weitere Fehde aufzugeben. Daher kam es, daß selbst manche an sich entscheidende Schlachten nicht so große Folgen hatten, als man erwarten sollte.

Oft bildeten die Schlachten eine Reihe einzelner Gefechte; seltener erkennt man einen allgemeineren Plan, dessen Theile gehörig in einander griffen. Und wenn auch, wie bei der Schlacht bei Benevent, ein solcher Plan entworfen ward, so kam er nicht zur Ausführung, weil die einzelnen Abtheilungen des Heeres selten allen eigenen Willen aufgaben und die Mittel, von einem Punkte aus das Ganze zu leiten und bestimmte Befehle an jeden Ort gelangen zu lassen, minder bekannt und ausgebildet waren.

Allerdings theilte man jedes größere Heer in bestimmte Abtheilungen; sofern dies aber nach Volksstämmen unter eigenen Herzögen, oder nach der Lehnsabhängigkeit unter dem Lehnsherrn, oder in den Städten nach Thoren und Stadtvierteln unter einzelnen Anführern geschah [3], waren diese Abtheilungen weder gleich zahlreich, noch gleich gewaffnet und geübt, noch so leicht zu vereinigen oder zu trennen wie in unseren Tagen. Bei diesen Umständen kam es weniger darauf an und ward weniger verlangt, daß der Oberfeldherr ein Kriegskünstler sey; doppelt wichtig war es hingegen, daß er als ein Mann von großer Kraft des Verstandes und Charakters die losen Theile zusammenhalten und Zucht, Ordnung und Gehorsam begründen konnte. Denn selbst der König hatte in jener Zeit nicht so viel Gewalt über seine bunten Heerschaaren wie jetzt ein geringerer Anführer, und die Persönlichkeit mußte oft allein erzeugen, was jetzt auf anerkannten Grundsätzen beruht und sich von selbst versteht. Die von den Städten aufgestellten Bürgerheere erschienen allerdings gleich-

---

[1] Joh. Sarisb. Policrat., V, 6, 16. — [2] Geschichte der Hohenst., II, 170; III, 414. Das Ungeschick, große Kriegsplane zu entwerfen und zweckmäßig durchzuführen, zeigt sich besonders an den Kreuzzügen. — [3] Davorio, 20.

Digitized by Google

artiger; allein dadurch, daß die Anführer (es mochten Konsuln, Podesta oder besonders ernannte Personen seyn) von ihren Untergebenen in Hinsicht der Wahl und Verantwortlichkeit abhingen und häufig wechselten, entstanden Uebel, welche nicht mit altrömischem Sinne beseitigt wurden.

In den Lehnsheeren hatte die Reiterei, in den Bürgerheeren das Fußvolk das Uebergewicht, bis Heranziehen der reicheren Stadtbewohner zum Reiterdienst und Anwerben des Fußvolkes die Dinge ins Gleichgewicht brachten. Bisweilen focht die Reiterei ganz getrennt, insbesondere auf den Flügeln; bisweilen stand sie zerstreut zwischen den Abtheilungen des Fußvolkes; bisweilen stellte man einzelne Fußgänger zwischen die Reiter, um sie zu unterstützen, oder Schützen zogen voraus, um die Gegner aus der Ferne zu reizen und zu verwirren, ehe der eigentliche Reiterangriff erfolgte. Die mit kürzeren Waffen versehene Reiterei wagte nicht gern einen Angriff auf das Fußvolk [1], denn dies wurde tief gestellt und führte sehr lange Spieße. Die Kunst, Reiterei mannichfach aufzustellen, zu wenden, zu vereinigen und aufzulösen [2], mochte um so weniger ausgebildet seyn, da man im Abendlande fast nur diejenige achtete, wo Reiter und Pferd gleich schwer gerüstet waren. Desto mehr Vortheil wußten die Türken von ihrer sehr zahlreichen Reiterei zu ziehen. Ueber ihre Fechtweise wird berichtet [3]: Sie gehen den Feinden nicht in einer geschlossenen geraden Linie entgegen, sondern werfen beide Flügel vor und stellen das Mitteltreffen zurück, daß drei verschiedene Abtheilungen zu entstehen scheinen. Nahen nun die Feinde einem der beiden Flügel, so eilt diesem das Mitteltreffen zu Hülfe; richten jene ihren Angriff wider das letzte, so schließen die Flügel sie von beiden Seiten ein. Kann endlich ein Flügel die Gegner nicht abhalten, bis das Mitteltreffen ankommt, so begiebt er sich scheinbar auf die Flucht und lockt zum Nachsetzen, wendet sich aber dann schnell wieder um, sobald der zweite Flügel eingeschwenkt hat und die Feinde von der Seite oder im Rücken angreift. Dies Verfahren war um so zweckmäßiger, da die Türken fast gar nicht mit Lanzen oder in der Nähe, sondern nur mit Pfeilen und Bogen kämpften, deren sie sich aber mit der größten Gewalt und Geschicklichkeit sowohl im Voreilen als im Fliehen bedienten. Und in dieser leichten Beweglichkeit erscheint fast mehr Kunst als in dem zwar gewaltigen, aber unbehülflichen Angriffe abendländischer Reiter [4].

Unter den Europäern zeigte wiederum jedes Volk seine Eigenthümlichkeiten, Vorzüge und Mängel. Die Franzosen z. B. hatten nach dem Urtheile eines Griechen [5] bessere Pferde und trafen geschickter mit der Lanze, wogegen die Deutschen bessere Fußgänger und im

[1] So in der Schlacht bei Bouvines 1214. Brito Phil., 238. — [2] Schlieffen, 104. — [3] Anna Comn., 241, 371. — [4] Ibid., 257. — [5] Cinnam., 38.

Digitized by Google

Schwertkampfe erfahrener waren. Ein Anderer [1] lobt diese als überaus tüchtig in allen kriegerischen Dingen, tadelt aber, daß ihr Muth sie nicht selten bis zur Tollkühnheit verführe und alle Rücksichten und Regeln verachten lasse.

Es scheint, daß nicht selten förmlicher Unterricht in kriegerischen Uebungen ertheilt ward; wenigstens giebt z. B. der Graf von Reichenbach im Jahre 1250 einem Fechtmeister Grundstücke zu Lehn und fügt die Bedingung hinzu: er solle seine Kunst keinem Feinde des Grafen lehren [2].

Der Sichelwagen geschieht äußerst selten Erwähnung. In der Mitte des 12. Jahrhunderts [3] stellten sie die Mailänder in die erste Linie, dann Fußvolk und Bogenschützen mit der Hauptfahne, hierauf andere Soldaten mit den übrigen Fahnen, zuletzt endlich die Hülfsmannschaft.

Wir finden Beispiele von Ueberfällen, geschickt gelegtem Hinterhalte, Verderben und Abschneiden der Quellen und Brunnen, sowie andere ähnliche Kriegsmittel und Listen. Otto I ließ durch Leute seines Heeres, die Französisch verstanden, den Franzosen zurufen: „Flieht, flieht", und diese folgten getäuscht der Aufforderung. Um dieselbe Zeit warf man Bienenkörbe unter die feindliche Reiterei und brachte sie dadurch in Verwirrung [4].

Auf Befestigung des Lagers ward in der Regel viel Fleiß verwandt. Man wählte am liebsten eine ebene Gegend, umzog dieselbe, nachdem sie viereckig oder rund abgestochen war, mit Wall und Graben, theilte den inneren Raum in regelmäßige Abtheilungen, durch welche breite Straßen hindurchliefen, und stellte das Zelt des Feldherrn in die Mitte [5]. Auch das Gepäck ward beim Lagern und auf dem Marsche gewöhnlich in die Mitte genommen [6].

11. Kriegssitte, Milde, Grausamkeit, Behandlung der Gefangenen.

Es galt als Regel, daß jede Fehde vorher angesagt werde, und einige Friedensschlüsse bestimmten ausdrücklich, wie lange dies vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten geschehen müsse [7]. In manchen italienischen Städten läutete man mit einer eigenen Kriegsglocke Tag und Nacht einen ganzen Monat lang, bevor der Krieg begann [8].

Der ritterliche Sinn der Zeit führte nicht selten zu Höflichkeiten und Edelmuth während der heftigsten Fehden; wir erinnern z. B. an Saladin und Richard Löwenherz, welche sich unter einander mit

---

[1] Gesta Ludov. VII, c. 21. — [2] Wenck, Hessische Gesch., III, Urk. 134. [3] Rad. Mediol., 1184. — [4] Wittich, II, 646, 647. — [5] Radev., II, 2. Günther Lig., VIII, 417. Arnold. Lub., III, 36. — [6] Schlieffen, 104. — [7] Gudeni cod., I, 670. Murat., Antiq. Ital., II, 531—534. — [8] Z. B. in Pistoja und Florenz. Manetti, 1006. Villani, VI, 76.

Digitized by Google

Früchten, Jagdhunden, Kostbarkeiten u. s. w. beschenkten [1]. Bisweilen finden wir dagegen plumpe Grobheiten; so zeigten z. B. die Bewohner von Bardewik Heinrich dem Löwen den Hintern [2], und ebenso verfuhren die Weiber in Fritzlar gegen den Landgrafen Konrad von Thüringen. Endlich ist leider kein Mangel an Grausamkeiten, wie die geschichtliche Erzählung so hinreichend gezeigt hat, daß weitere Beispiele anzuführen überflüssig erscheint [3].

Gefangene wurden in der Regel hart behandelt und eingesperrt, ja in mehren Fällen hingerichtet [4]. Vor Allen zeigten sich die italienischen Städte hiebei sehr grausam. So stachen z. B. die Imoleser den gefangenen Faentinern die Augen aus, und die Faentiner tödteten die gefangenen Imoleser, stellten deren Köpfe über dem Thore und hingen ihre Glieder an den Bäumen der Landstraße auf [5]. Die Bologneser ließen Mehre, welche in einer von ihnen abgefallenen Burg gefangen wurden, an Pferdeschwänze binden, zum Markte schleifen und köpfen [6]. Gefangene Parmenser wurden im Jahre 1250, meist auf Antrieb ihrer verwiesenen Mitbürger, von den Cremonesern bei Händen und Füßen aufgehangen, nachdem man ihnen mehre Zähne ausgezogen und Kröten in den Mund gesteckt hatte [7]. Von 1575 überlebten nur 318 diese Qual. Im Vergleiche mit solchen Freveln erscheint manche mehr spöttische Behandlung mild und erträglich. So ließen die Venetianer einst bekannt machen: Jeder, der eine weiße Henne bringe, solle dafür 10 gefangene Paduaner erhalten [8]. In Reggio setzte man jedem gefangenen Parmenser eine papierne Mütze auf, sengte ihm den Bart ab und entließ ihn mit einer Maulschelle. Mehre Male mußten Gefangene ohne Beinkleider davonziehen, und in einem solchen Falle banden die Mailänder vielen Paviensern Strohbündel vor den Hintern, zündeten diese an und ergötzten sich an den Sprüngen und Geberden der Verletzten.

---

[1] Bromton, 1202. Als König Richard vor Akkon Adel um Hühner und anderes Geflügel für seine durch die Seefahrt abgemagerten Falken bat, antwortete jener: Wozu braucht der König diesen Vorwand mit den Falken? Er ist krank und wir werden ihm schicken, was er braucht. Schahabedd., 646. — [2] Gesch. der Hohenst., II, 189. Ursinus, 1289. — [3] Nur noch das eine: Im sogenannten Standartenkriege von 1138 ermordeten die Schotten alle Lebendigen, schnitten schwangeren Weibern den Leib auf, warfen sich die Kinder zu, um sie mit ihren Spießen zu durchbohren. Ricard., De gestis Steph., 316. Ebenso ums Jahr 1070. Hemingf., I, 5. Hieher gehört auch das Mitnehmen von Reliquien, z. B. der heiligen drei Könige aus Mailand, der öffentlichen Urkunden aus Tortona u. s. w. Cron. di Tort. II. Bened. Petrob., I, 73. — [4] So ließ Richard Löwenherz die türkischen Gefangenen hinrichten, Cremona die mailändischen, Parma 74 in einer Burg Palavicinis Gefangene u. s. w. Geschichte der Hohenstaufen, II, 325. Arx, I, 376, 379. Chr. Ital. Bréh., 266. — [5] Tonduzzi, 192. — [6] Tirab., Moden., III, 123. — [7] Affò, Parma, III, 229. — [8] Sanuto, Vite, 547. Antiq. Long. Milan., diss. 19. Als die Paduaner den Fahnenwagen von Vicenza eroberten, stellten sie ihn auf in curia episcopali, et ibi super carrocio cacaverunt. Patav. chr., 1124.

Digitized by Google

12. Gottesfriede und Landfriede.

Die Ansicht des Mittelalters, wonach sehr viele einzelne Personen oder Körperschaften Recht auf Krieg und Frieden hatten, die sogenannte Zeit des Faustrechtes, ist besonders in neueren Zeiten schlechthin barbarisch, verderblich, rechtswidrig gescholten worden, und doch dürfte sich (denn die Schattenseite bestreitet jetzt Niemand) Mancherlei, wo nicht zur Rechtfertigung, doch behufs richtigerer Einsicht beibringen lassen.

Der Gebrauch (so könnte ein Vertheidiger der Vorzeit sprechen), jede erhebliche Entscheidung, sofern sie im gerichtlichen Wege nicht genügend war oder erschien, durch Widerstand gegen Unterdrückung, durch Kampf und Fehde herbeizuführen, mußte jeden Mann stählen, seinen Muth und seine Kraft in Anspruch nehmen und verstärken, ihn in einer Richtung und auf eine Weise bilden, die größer und durchgreifender war als das heutige Einstellen des unbedingt gehorchenden Kantonpflichtigen in Reihe und Glied. Daß hiedurch alles Recht auf das der bloßen Stärke herabgebracht worden sey, ist um deswillen zu bestreiten, weil auch der Stärkere damals in Person auftrat und sein Leben, wenn er ungerecht seyn wollte, aufs Spiel setzen mußte, weil ferner die Schwächeren durch Verbindungen und Wechselschutz leicht ihre Kräfte verdoppelten und furchtbar wurden. Jede Fehde entwickelte damals mehr Eigenthümlichkeit als jetzt große Kriege, weil damals Personen, jetzt fast nur Massen in Thätigkeit kommen, und wiederum beschränkte sich jede Fehde auf den engsten Kreis der Betheiligten, während heutigen Tages jeder Krieg so Unzählige trifft und unglücklich macht, daß Tausende von Fehden jener Zeit noch nicht so viel Unheil brachten als jetzt ein von Hunderttausenden unternommener Feldzug. Zudem war das Fehderecht keineswegs ganz der Willkür hingegeben, sondern es blieb dem Urtheile der höchsten Obrigkeit unterworfen, welche immer rechtmäßige Fehden sehr streng von den unrechtmäßigen sonderte und ihnen entgegensetzte. Nicht Jedem ward ein Recht zur Fehde zugestanden und in der Regel nur für den Fall der Nothwehr, oder wo im Wege Rechtens nichts zu erlangen war, oder die friedliche Vollziehung eines Urtheils unmöglich erschien [1]. Endlich zog sich Fehde und Krieg damals, wie gesagt, nicht durch die ganze Zeit des Friedens hindurch, sondern mit dem Frieden hatten sämmtliche Kriegsmaßregeln so völlig ein Ende, daß alle Krieger heimgingen, alle Söldner entlassen, alle Kräfte friedlichen Gewerben gewidmet wurden, während unsere stehenden Heere in ihrer Ueberzahl einen ewigen Krieg wider den Geldbeutel ihrer Mitbürger führen und zu einer mechanischen Lebensweise, zur Unthätigkeit oder doch nur zu einer fruchtlosen Thätigkeit

[1] Hälschner, 21.

Digitized by Google

führen, wovon man damals keinen Begriff hatte. Das schleichende Fieber der heutigen Kriegsverfassung schwächt selbst größere Staaten im Frieden so, daß ihnen zu Unternehmungen, wie sie sonst einzelne Städte ausführten (z. B. Kirchenbaue), weder Geld, noch Kraft, noch Muth bleibt.

Diese Andeutungen sollen keineswegs die arge Kehrseite jener früheren Jahrhunderte parteiisch verdecken [1], sondern nur daran erinnern, es seyen selbst bei der unbedingt verworfenen Lehre vom Kriegsrechte des Mittelalters Lichtpunkte aufzufinden, und keine spätere Zeit besitze allein die lautere Weisheit und Wahrheit. Daß man aber gegen die damaligen Mängel nicht blind war, sondern sie mit Ernst zu beseitigen suchte, geht aus Folgendem hervor.

Bei dem frechen Uebertreten des deutlichen Gebotes Christi: „Friede sey auf Erden", hielt sich die gewissenhaftere Geistlichkeit zunächst und vor Allem für verpflichtet, zu dessen Gründung und Erhaltung zu wirken. Nach manchen minder folgereichen Versuchen gewann ein Plan größeren und allgemeineren Fortgang, welcher zwischen den Jahren 1030—40 im südwestlichen Frankreich gemacht wurde [2]. Der Gottesfriede, so nannte man bedeutsam die neue Forderung, solle überall gewissenhaft gehalten werden; und obgleich manche Laien anfangs darin eine Beschränkung ihres Fehderechtes sahen, so erkannten doch Andere die Billigkeit des Verlangten, und seitdem Päpste (zuerst Urban II) auf mehren Kirchenversammlungen die Grundsätze bestätigten und erweiterten, durfte man sie nicht mehr unberücksichtigt lassen oder ungestraft übertreten. Auch finden wir, daß Könige und Fürsten oft willig diese von der Geistlichkeit ausgehenden Beschlüsse bestätigten [3].

Dem Wesentlichen nach lauteten nun die allmählich erweiterten, in mehren Ländern angenommenen Beschlüsse wie folgt [4]:

1) Der Gottesfriede, die treuga dei, binnen welchem keine Fehde erhoben werden soll, erstreckt sich vom Advent bis Epiphania und vom Sonntage Quinquagesima bis Pfingsten, ferner auf die vier Quatember, die Marientage und die wichtigsten Heiligen- und Festtage, endlich in jeder Woche auf die Zeit von Mittwoch Abend bis Montag früh [5].

2) Vorstehende Bestimmungen gehen auf Krieger und Krieg-

---

[1] Siehe Mösers Patriot. Phant., I, Nr. 54. — [2] Hist. de Langued. II, 608. Datt, De pace publica, 1—20. Marca, De concord. imp., I, 275. Bouquet, XIII, préf., XXIV. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens. — [3] Concil., XIII, 47. — [4] Ueber die Einführung des Gottesfriedens in Deutschland: Kluckhohn, 56. — [5] Allmählich wurden immer mehr Tage befriedet; ursprünglich war nur von der Zeit zwischen Donnerstag und Montag die Rede. Concil., XII, 1292. Dumont, I, Urk. 118. Festsetzungen von Kalixtus II im Jahre 1119. Martene, Thes., IV, 121. Alber., 145. Schwabensp., 4. Sachsensp., II, 65; III, 8. Der Plan, einen schlechthin allgemeinen, immer dauernden Frieden zu begründen, mußte aufgegeben werden. Stenzel, Geschichte Deutschlands, I, 90.

Digitized by Google

führende, nicht aber auf den Kaiser und Reichskriege [1]. Immerwährenden Frieden [2] haben dagegen Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, die Dorfstelle innerhalb Graben und Zaun, Mühlen, des Königs Straße, Geistliche, Pilger, Kaufleute, Juden, Ackersleute, Frauen.

3) Durch Läuten aller Glocken wird zur gehörigen Zeit ein Zeichen gegeben, daß der Frieden angehe. Niemand darf bei Strafe der Absetzung da geistliche Handlungen vornehmen, wo sich ein Friedensbrecher aufhält oder Raub verwahrt wird. Läugnet ein Ritter den Frevel, so muß er sich mit zwölf Eideshelfern, alle Uebrigen durch Gottesurtheil reinigen. Wird jener überführt, daß er den Frieden gebrochen oder Jemanden getödtet oder verwundet habe, so wird er vom Allode vertrieben, was an die Erben, vom Lehn, was an den Herrn fällt [3]. Haben jene oder dieser ihm Unterstützung zu Theil werden lassen, so kommt alles Gut an den König. Der Leibeigene, welcher Jemanden tödtet, wird enthauptet; wer Jemanden verwundet, verliert die Hand. Jeder hat das Recht, diese Strafen zu vollziehen, Keiner darf sich loskaufen. Geistliche werden abgesetzt und mit Fasten und Schlägen bestraft. Wer in Kirchen oder andere Freistätten flieht, soll daselbst nicht gefangen oder getödtet, wohl aber so lange eingesperrt werden, bis er sich vor Hunger ergiebt.

4) Niemand soll in befriedeten Zeiten Waffen tragen [4], und nur dann darf der Reisende sie mitnehmen, wenn er in ein Gebiet kommt, wo der Gottesfriede nicht gebührend beobachtet wird.

Diese und ähnliche Bestimmungen wurden oft erneut und von Vornehmen und Geringen beschworen, aber freilich (schon der Gesammtheit der Verhältnisse und der großen Schwierigkeiten strenger Vollziehung halber) keineswegs immer gehalten [5]; daher finden wir manche Abänderungen, Abstufungen, Schärfungen der weltlichen und kirchlichen Strafen, bis die ganze Einrichtung außer Gebrauch kam und in Vergessenheit gerieth [6]. Trat die weltliche Macht mit ernster Hülfe hinzu, so gelangte man freilich schneller zum Ziele [7]; wenn dagegen selbst Erzbischöfe, wie 1208 der von Lyon, wegelagerten und die Kaufleute ausplünderten, so kam nunmehr das Uebel von der Seite, wo die erste Besserung angeregt war. In einigen Gegenden erhob man Steuern zur nachdrücklicheren Erhaltung des Friedens und zur Entschädigung der Beeinträchtigten [8], oder es war

[1] Es ist hiebei eigentlich immer nur von Privatfehden, nicht von Reichs- und Volkskriegen die Rede. Concil., XII, 897. — [2] Dies führt über die ursprüngliche treuga dei hinaus. — [3] Gottesfriede des Erzbischofs von Köln 1083 (Möser, Osnabr. Gesch., II, 31, 126) und Heinrichs IV (?) von 1085. Pertz, Monum., IV, 54, 60. — [4] Verbot für Straßburg. Strobel, I, 550. Für Mailand. Morbio, Munic., III, 3. — [5] Annal. Saxo zu 1130. — [6] Beispiele in Miraei op. dipl., I, 291. Riccard., De eccles. Hagustald., 307. — [7] Innoc. III epist., X, 194. — [8] Concil., XII, 901, 924. Im Jahre 1268 beschloß man in Frankfurt: Verlust der Bürger in Feldzügen aus gemeinsamer Kasse zu ersetzen und Gefangene ebenso zu lösen. Kirchner, I, 138.

Digitized by Google

damit auch eine Art von Versicherungsanstalt für bewegliche Güter verbunden.

Jenem Kirchen- und Gottesfrieden stellte man in Deutschland schon seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts weltlicherseits und mit gleich strengen Ansprüchen den Reichs- und Landfrieden gegenüber, und obgleich beide in ihren Grundlagen, Mitteln und Zwecken ähnlich waren und in einander übergingen, konnten, ja wollten sie nicht ganz die Art Frieden erreichen, welche in unseren Tagen mit Recht für nothwendig gilt. Der Gottesfriede nämlich verbot den Krieg nur für gewisse Zeiträume, und der Landfriede [1] nahm an (oder mußte praktisch zugestehen), daß für nicht wenig Fälle die Fehde der Einzelnen erlaubt und gerecht sey [2]. An Friedenstagen durfte man bei Strafe der Acht, das Schwert ausgenommen, keine Waffen tragen [3], es sey denn zum Reichsdienst oder zu Turnieren. In Städten, Burgen und Dörfern sollte nicht einmal das Schwert umgehangen werden. Mit besonderem Nachdrucke wirkte Friedrich I für den Landfrieden und erließ darüber mehre Gesetze [4], welche die Uebertreter mit harten Leibes- und Geldstrafen bedrohten. Selbst Fürsten, welche den Frieden gebrochen hatten, mußten sich auf seinen Befehl der altherkömmlichen Strafe des Hundetragens unterwerfen [5] und Ritter wurden geköpft. — Der vor dem Antritte seines Kreuzzuges bekannt gemachte Landfriede setzte fest, daß man jede Fehde wenigstens drei Tage vorher ankündigen, jeden Stillstand halten müsse [6]. Wegen Friedensbruch durfte jeder Fürst die Acht aussprechen, aber nur der Kaiser konnte sie lösen, und zwar erst alsdann, wenn der Uebelthäter mit dem Beschädigten ein vom Richter genehmigtes Abkommen getroffen hatte. Bann folgte auf die Acht und diese auf jenen, sofern er wegen Friedensbruch vorherging. Wer sich binnen Jahresfrist nicht herauszog, ward ehrlos und rechtlos und verlor alle Lehen. War der Friedensbrecher zugleich Brandstifter, so strafte man ihn am Leben. Jeder mußte einen solchen bei harter Strafe ausliefern, und nur Lehnsherren, Vasallen und Verwandten erlaubte man, ihn ohne Verantwortung an einen sicheren Ort zu bringen und den Beleidigten das Weitere zu überlassen [7].

Auf ähnliche Weise wie Friedrich I suchten seine Nachfolger Philipp, Otto IV, Friedrich II, sein Sohn Heinrich und König Wilhelm

---

[1] Ueber Friedensanordnungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert vor Friedrich I: Pertz, Archiv, VII, 796. Schäffner, II, 196. — [2] Wenn aber alle Fehdeberechtigten unter einem höchsten Lehnsherrn vereint waren, verlor ihre Berechtigung guten Theils Halt und Bedeutung. — [3] Sachsenſp., II, 71. — [4] Lünig, Cod. dipl., I, 358—364. Pertz, Monum., IV, 101. Dumont, I, Urk. 137. Laspeyres über die Libri feudorum, S. 206. — [5] Martyr. Arnoldi, 277. — [6] Meichelb., Hist. Fris., I, 2, 562. Godofr. mon. zu 1189. Gemeiner, Gesch. von Baiern, 434. — [7] Doch sollten der Herr und die Verwandten wider den Dienstmann und Verwandten, unbeschadet der Treue, wegen Landfriedensbruch ziehen. Sachsenſp., III, 78.

Digitized by Google

einzuwirken [1], erreichten aber, wie unsere Geschichtserzählung beweist, um so weniger ihren Zweck, da zu dem Mangel scharfer Grundsätze über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Privatfehden Mangel an Macht hinzukam und nicht einmal die augenscheinlichsten Frevel dieser Art gehemmt werden konnten [2]. Landfrieden, geschlossen und beschworen von einzelnen Fürsten und Prälaten, bezogen sich allerdings nur auf einzelne Theile Deutschlands, wurden aber wohl um so nachdrücklicher aufrecht gehalten [3].

In England, Frankreich, Ungern [4] und anderen Ländern, bemühten sich die Könige mit mehr oder weniger Erfolg für den Reichsfrieden, und Ludwig IX verfuhr hiebei am durchgreifendsten und folgerichtigsten, als er im Jahre 1257 alle Privatkriege ohne Ausnahme verbot.

13. Schiffe, Seemacht, Seekrieg.

Obgleich ein Theil der folgenden Bemerkungen sich ebenso gut dem Abschnitte vom Handel hätte anschließen lassen, wollen wir sie doch des Zusammenhangs wegen lieber hier mittheilen.

Im Norden Europas trieben die Dänen, Schweden und Norweger schon seit alter Zeit Schiffahrt, Küstenhandel und Raub; im Süden und Südosten waren die Griechen und Neapolitaner mehre Male die wichtigsten Seemächte; die längste Zeit hindurch übertreffen aber die Handels- und Kriegsflotten von Pisa, Genua und Venedig bei Weitem alle übrigen, was man bei dem geringen Umfange ihrer Landbesitzungen als eine Folge preiswürdiger Thätigkeit und ausgebreiteter Handelsverbindungen hervorheben muß. Beweise hiefür gibt die Geschichte der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1204, der Kriege Friedrichs II mit Genua, der Kriege Venedigs mit Genua u. s. f. Diese Stadt führte im Jahre 1120 an 142 Schiffe gegen den Hafen von Pisa und hatte ein Heer von 22,000 Reitern und Fußgängern [5]. Im Jahre 1243 lagen 80 pisanische und 45 kaiser-

[1] Datt, 21, 22. Ursp., 316. Pertz, IV, 266. Dumont, I, Urk. 303, hat König Wilhelms verständige, aber nicht befolgte Verordnung. Kindlinger, II, 73. — [2] Der rheinische Städtebund hatte zum Theil ähnliche Zwecke, und im Jahre 1265 schlossen die Herren und Städte in der Wetterau einen Bund zur Erhaltung des Friedens. Behufs der Herbeischaffung erforderlicher Mittel schrieben sie mancherlei Steuern aus, z. B. von Getreide, Wein, Fuhrwerk, Pferden u. s. w. Böhmer, Cod. Francof., 136. In einem Landfrieden für Süddeutschland von 1244 heißt es: Qui noluerit jurare pacem, extra pacem sit. (Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 54.) Und in einer anderen Friedensurkunde von 1235: „Was auch Jemand widerfahre, daß er sich nicht räche; er klage es seinem Richter." Wächter, Beiträge, 50. — [3] Archiv für österr. Geschichte, 1848, S. 45. — [4] Roger Hov., 757. Du Fresne in Joinv., 344. Capefigue, Hist. de France, I, 273, 280. Der Edelmann, welcher in Ungern die Wohnung eines Anderen überfiel, verlor sein Vermögen oder wurde, wenn er nichts besaß, gestäupt und als Sklave verkauft, Engel, I, 179. — [5] Caffari, 254.

Digitized by Google

liche Schiffe vor Genua [1]. Uebrigens waren diese Schiffe nicht so klein und unbedeutend, als man wohl denken möchte; Kaiser Friedrichs Admiralschiff (das schönste und größte, was man je gesehen) hatte z. B. 1000 Mann Besatzung [2], während ein Linienschiff von 100 Kanonen jetzt nur 850 Mann Besatzung zählt. Um dieselbe Zeit war eine genuesische Galeere in der Regel mit 150—200 Matrosen und Kriegsleuten versehen [3]. Sie hatten natürlich mehre Abtheilungen und Räume für Pferde und Waaren. Im Jahre 1188 verpflichtete sich Venedig, den Griechen 100 Schiffe zu Hülfe zu stellen, jedes mit 140 Ruderern besetzt, welches schon 14,000 Ruderer ausmacht, die Anführer, Seesoldaten und andere Beamte ungerechnet [4]. Da nun Flotten von 200 Schiffen erwähnt werden, so mochte die Besatzung bis auf 30,000 Mann steigen, was um so erstaunlicher ist, da man Handel und Schiffahrt deshalb nicht unterbrach und Venedig sehr unbedeutende Landbesitzungen hatte. Woher, so fragt sich, nahm der Freistaat eine so große Zahl Matrosen? Zuvörderst bot die schnell sich hebende Stadt eine Menge unbeschäftigter und doch arbeitslustiger Menschen; dann erhielt man Hülfe aus Dalmatien, den abhängigen Städten und Inseln, ferner aus allen den Orten, wo die Venetianer Handelsniederlagen hatten; endlich fanden sich Söldner da leicht ein, wo sie am besten bezahlt wurden. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts besaß Venedig schon ein großes Seezeughaus und rüstete einst gegen Kaiser Emanuel binnen 100 Tagen 100 Schiffe aus.

Die Größe und Bauart der Schiffe war so verschieden als ihre Namen. Galeeren z. B. nannte man die größeren mit zwei bis vier Ruderbänken versehenen Schiffe, welche lang und schmal gebaut und an der Spitze mit einem Schnabel oder Sporen zum Durchbohren der feindlichen Schiffe versehen wurden [5]; Galioten hingegen waren kürzer, beweglicher und nur mit einer Reihe von Rudern versehen. Im Jahre 1270 hatte Genua Schiffe mit zwei Verdecken [6]. Saladins großes Schiff, das Richard Löwenherz eroberte, führte drei Masten [7]. Seine eigene Flotte bestand aus Schiffen verschiedener Art. Jedes größere trug 40 Pferde mit den dazu gehörigen Reitern und Waffen, 15 Seeleute, Lebensmittel auf ein Jahr, 3 Steuerruder, 13 Anker, 30 Ruder, 2 Segel und fast alle übrigen Bedürfnisse doppelt in erforderlicher Zahl [8]. Genaue Angaben über die Größe der einzelnen Theile eines Hauptschiffes finden sich in dem 1268 zwischen den Venetianern und Ludwig IX geschlossenen

[1] Barthol. ann. — [2] Martino da Canale, 34. — [3] Es werden genannt: nauclerii, subtani, supersalientes, petentiarii, balistarii, deren Sold verschieden war. Reg. Greg. IX in Paris, Jahr XIV, 3 Id. Oct. Jacob. a Vitriaco epist., 33. — [4] Marin, III, 210—240. — [5] Vinisauf, I, 34. Du Fresne zu Anna Comn., 64. Hist. Hier., 1167. Auch Sanutus, 65, hat die einzelnen Maße. — [6] De duobus copertis. Stanconus. — [7] Vinisauf, II, 42. — [8] Ricardus Divisiensis, 17.

Digitized by Google

Betrage [1]. Es war 110 Fuß lang und 40 breit, nur steht die Länge des Fußmaßes selbst nicht genau fest. An jedem Kriegsschiffe waren Brücken zum Auslegen angebracht, ja bei Angriffen auf Stadtmauern errichtete man bis 100 Fuß hohe Thürme in den Schiffen und brachte die Auslegebrücken so an, daß man sie auf jene Mauern niederlassen konnte [2]. In der Regel wurden die Schiffe bemalt und mannichfach verziert, so z. B. die genuesischen bis 1242 blau, dann weiß mit rothen Kreuzen [3]. Im Jahre 1158 erhielt Waldemar I vom Könige von Norwegen ein Schiff, welches einem Drachen ähnlich gebaut und am Vordertheile vergoldet war [4]. An den Masten befestigte man die Reichs- oder Stadtfahnen und gab den größeren Schiffen eigene Namen [5]. Kaiser Alexius ließ an den Vordertheilen Löwenrachen scheinbar zur Zierde anbringen; es waren aber damit Vorrichtungen verbunden, griechisches Feuer (dessen man sich in den östlichen Seekriegen häufig bediente) durch die Oeffnungen auszuwerfen [6]. Die Abendländer machten Gebrauch von einfachen Brandern, welche man mit Gesträuch belud und mit Pech überzog [7]. Gegen solch Feuer mochte es nicht schützen, daß die Schiffe, wie in Samos, mit Asphalt bestrichen wurden [8]. Statt der Anker gebrauchte man bisweilen mit Sand gefüllte Säcke [9].

Mit der Seetaktik war man keineswegs ganz unbekannt, und wenn die genuesischen Galeeren besser segelten als die pisanischen [10], so besaßen die venetianischen wohl noch größere Vorzüge. Auf denselben befanden sich Fässer mit Kalk und Brennstoffen zum Werfen, Haken und Ketten zum Entern, sowie Geschütz verschiedener Art. Manchmal überzog man den Körper des Schiffes mit Leder, um das Feuer abzuhalten [11], oder beschmierte ihn der besseren Erhaltung halber mit Seife und rechnete 500 Pfund auf eine Galeere.

Minder Seekundige, z. B. die Deutschen und Friesen, welche nach Palästina fuhren, segelten in der Regel die Küsten entlang [12]; Erfahrenere wagten sich über das offene Meer. Wann und wie viel der Kompaß, den Amalfi im Wappen führte, zu Hülfe kam, ist mit voller Genauigkeit nicht anzugeben [13].

Der Sold eines Matrosen, sowie die Kosten der Ueberfahrt und Verpflegung von Pilgern betrugen nicht immer gleich viel. Jener erhielt in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Venedig des Monats vier Grossos dasigen Geldes [14]. Als Ludwig IX nach Palästina über-

---

[1] Duchesne, V, 435. Tentori, Saggio, I, 336. Filiasi, VI, 182. — [2] Godofr. mon. zu 1204 und 1224. — [3] Barthol. ann., 495. — [4] Saxo Gramm., XIV, 456. — [5] Dandolo, 322, 365. Ottobonus, 373. — [6] Anna, 265. — [7] Barthol. ann. zu 1241. — [8] Anna, 265. — [9] Anna, IV, 85. — [10] Oberti annal., 311. — [11] Sanut., 57–66. — [12] Emonis chron., 31. — [13] Brenckm., De republ. Amalf., 925. Kompaß beschrieben: Guiot, Bible, 634, ums Ende des 12. Jahrhunderts. Nähere Untersuchungen in Tiraboschis Letter., Art. Bussola. Pardessus, II, CXXX. — [14] Sanutus, 75.

Digitized by Google

setzen wollte, verlangten die Venetianer an Frachtlohn für einen Ritter, zwei Diener, ein Pferd, einen Pferdeknecht, für Mitnahme seiner Lebensmittel und Waffen und für freies Holz $8\frac{1}{2}$ Mark. Für einen Ritter, der ein bedecktes Lager verlangte, $2\frac{1}{2}$ Mark, für freies Lager eines Schildträgers 7 Unzen, für einen Pilger $\frac{3}{4}$ Mark u. s. w.[1] Es ist der Fassung nach wahrscheinlich, daß für diese Summen keine Lebensmittel verabreicht wurden.

Jedes seefahrende Volk hatte Handels- und Seegesetze und gewiß in dem Maße früher und vollständiger, als es eben Verkehr und Schiffahrt eher und bedeutender trieb. Auch ward die Anwendung, Verbreitung und Mittheilung solcher Gesetze dadurch herbeigeführt und ungemein erleichtert, daß man auf entfernten Punkten ähnliche Fälle entscheiden mußte. In Amalfi, Trani, Pisa, Genua, Venedig, Marseille, Barcelona, Westfrankreich (und so über Flandern und England hinauf bis Wisby und Riga) wurden hierüber allmählich Grundsätze aufgestellt und schon während des 12. Jahrhunderts manche Sammlung derselben entworfen[2], welche, auf anerkanntem Gebrauche beruhend, auch ohne höhere Bestätigung Gesetzeskraft besaß. — Der zweite, zum Besten der Bürger gegebene Theil der Assisen von Jerusalem enthält manche hieher gehörige Bestimmung, und ein daselbst errichteter Seegerichtshof (cour de la mer) entschied vorkommende Streitigkeiten, ohne Beweis durch Kampf zuzulassen. Die für Frankreichs Westküste entworfene Sammlung (welche nur zufällig den Namen der Gesetze von Oleron[3] führt) und das sogenannte Libro del consulado erscheinen unter den überbliebenen jener Jahrhunderte als die reichsten und mannichfaltigsten. Sie sprechen z. B. von dem Schiffsbaue und dessen Unternehmern, von Eigenthümern und Miteigenthümern, Zustimmung zu Veränderungen, Verkauf der Antheile, Kosten der Ausbesserung, ferner über Rechte und Pflichten, Annahme und Entlassung der Seeleute, ihr Gepäck, ihre Verpflegung, Belohnungen und Strafen, dann vom Befrachten, Frachtlohn, Tragen der Gefahr, Gewährleistung, von beschä-

---

[1] Dumont, I, Urk. 432. — [2] Tentori, Saggio, IV, 90, spricht davon, daß Rom 1075, Pisa 1112, Genua 1186, Venedig 1215 Seegesetze angenommen habe. Aber manche Bestimmung mußte schon früher stattgefunden haben, andere traten erst später ein, und Venedig z. B. erweiterte seine See- und Handelsgesetze in den Jahren 1229 und 1255. Foscarini, 14, 16. Cibrario, Econ. polit., III, 272. Romanin, II, 242. Cappelletti, II, 256. Ueber die Tabula Amalfitana: Séances, VIII, 205; Avino, 11. — [3] Nähere Untersuchungen über die Entstehung des Libro del consulado und die Gesetze von Oleron in Azuni, Droit maritime, Vol. I; Capmany, Libro del consulado und Memorias, I, 2, 173; Hist. littér. de France, XIII, 96; Canale, I, 446. Am gründlichsten aber handelt von Allem Pardessus, Collection des lois maritimes. Wahrscheinlich ist das Consulado eine Privatsammlung, frühestens entstanden im 13. Jahrhundert in Barcelona. Vergl. Lappenberg in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1829, Nr. 23.

Digitized by Google

tigten und über Bord geworfenen Waaren, von Seeraub, genommenen und zurückgewonnenen Schiffen, Loskauf der Gefangenen u. s. w.

Schon damals gab es für die Schiffe gewisse Höflichkeitsordnungen und Ehrenbezeugungen, und im Jahre 1257 mußten die Genueser den Venetianern versprechen, sie würden nicht mehr mit fliegenden Fahnen vor dem Hafen von Akkon vorüberseglen [1]. — Nicht selten erließ man Gesetze zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt, und denselben Zweck hatte wahrscheinlich das Verbot Heinrichs II, englische Schiffe an Fremde zu verkaufen [2].

---

[1] Dandolo, 367. — [2] Petrus Petrob., I, 365. Ueber Handelskonsuln im 13. Jahrhundert: Capmany, Mem., I, 2, 183. Eine Polizeiordnung für den Hafen von Barcelona: ibid. II, 23.

Digitized by Google

Inhalt.

Neuntes Buch.

I. Alterthümer des Staats- und Privatrechts.

	Seite
A. Persönliche Verhältnisse	1
1. Von den Sklaven	—
2. Von den Freien	3
3. Von abhängigen Leuten	5
a) Von den Leibeigenen	6
b) Von den Zinsbauern	13
c) Von den Dienstleuten	14
d) Von den Lehnsleuten	24
e) Von dem Eherechte und dem Stande der Kinder abhängiger Personen	25
f) Von den Besitz- und Erbrechten der Bauern und Dienstleute	27
g) Von den Abgaben und Diensten der Bauern	28
h) Von der Freilassung und dem Loskaufe der Bauern	30
4. Von dem Adel	35
5. Von den Fürsten	39
a) Von den Grafen	40
b) Von den Markgrafen und Landgrafen	43
c) Von den Pfalzgrafen	44
d) Von den Herzögen	46
e) Von den hohen Reichswürden und Beamten	50
f) Von den Kurfürsten	51
6. Vom Könige und vom Kaiser	55
7. Von den Reichstagen	60
8. Von den Landtagen	65
9. Von dem Verhältnisse zu Italien, Arelat und den fremden Staaten	68
a) Italien	—
b) Arelatisches Reich	69
c) Andere benachbarte und Grenzländer	73

Digitized by Google

Seite

10. Von den Städten und Bürgern 74
a) Von den italienischen Städten 75
1. Von den staatsrechtlichen Verhältnissen der italienischen Städte überhaupt ..... —
aa) Von dem Uebergange aus der altrömischen in die mittlere Zeit ..... —
bb) Von dem Verhältnisse der Städte zu den Königen und Kaisern 77
cc) Von dem Verhältnisse der Städte zum Adel 86
dd) Von dem Verhältnisse der Städte zur Geistlichkeit ... 89
ee) Von dem Verhältnisse der Städte zu den Landleuten 98
ff) Von den inneren Verhältnissen der Städte selbst 104
α) Von den inneren Verhältnissen der Städte bis zum konstanzer Frieden ..... —
β) Von den inneren Verhältnissen der Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts 110
gg) Von den Verhältnissen der Städte unter einander ... 118
2. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten 123
3. Uebersicht und Schlußbetrachtungen 198
b) Von den deutschen Städten 209
1. Entstehung und erste Entwickelung ..... —
2. Die Zeit der Hohenstaufen 210
3. Von der Obrigkeit, den Vögten, Bürgermeistern, Räthen, Freiheiten, Zünften 213
4. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten 220
5. Von den Bündnissen unter den Städten 238
c) Städte in Frankreich, England und Spanien 239
11. Von den Juden 243

B. Sachliche Verhältnisse.

1. Von den Rechtsquellen 257
a) Vom deutschen Rechte ..... —
b) Vom Kirchenrechte 260
c) Vom römischen Rechte ..... —
2. Von der Gerichtsverfassung 264
3. Vom Erbrechte 270
4. Vom peinlichen Rechte 274
5. Von der Acht, dem Kampfe und den Gottesurtheilen 280
6. Vom Lehnrechte 287

II. Landwirthschaft, Gewerbe, Handel.

1. Vom Ackerbau 298
2. Von den Forsten und der Jagd 302
3. Von den Gewerben und Zünften 304
4. Vom Handel (Geld, Zinsen) 312

Digitized by Google

Seite
III. Vom Münzwesen, Maß und Gewicht.
1. Vom Münzrechte ... 34
2. Von der Münzverwaltung ... 34
3. Von der Münzkunst und dem Aeußeren der Münzen ... 34
4. Vom Münzfuße ... 34
5. Vom Werthe der Münzen ... 35
6. Vom Verrufen der Münzen und von falschen Münzen ... 35
7. Von den Preisen der Dinge ... 35
8. Von Maßen und Gewichten ... 35
IV. Von Abgaben, Zöllen und Regalien.
1. Von dem Verhältnisse der Abgaben zu dem Staatsrechte und dem Kriegswesen ... 359
2. Von dem Besteuerungsrechte ... 361
3. Von den verschiedenen Arten der Steuern ... 363
a) Leistungen ... 364
b) Steuern ... 365
1. Grundsteuer ... –
2. Die Steuer von den Herden und den Rauchfängen ... –
3. Kopfsteuer ... 366
4. Die Abgabe zur todten Hand oder das Besthaupt ... –
5. Vermögenssteuern ... 367
6. Verbrauchssteuern ... –
7. Zölle ... 368
8. Von den Kreuzzugssteuern ... 373
9. Von der Hebungsart, dem Erlasse von Steuern, den Strafen u. s. w. ... 374
10. Von Schätzen, Schulden, Anleihen u. dergl. ... 375
4. Von den Steuern in verschiedenen Ländern ... 376
5. Von den Regalien ... 385
V. Vom Kriegs- und Seewesen.
1. Heerbann, Lehndienst und Kriegspflichtigkeit ... 389
2. Vom Söldnerdienste ... 394
3. Von der Verpflegung des Heeres ... 399
4. Von Kriegsabgaben ... 397
5. Von der Bewaffnung ... 399
6. Von dem Kriegszeuge ... 401
7. Festungen und Befestigungskunst ... 403
8. Fahnen, Feldzeichen, Kriegsmusik ... 404
9. Kriegsgesetze, Strafen, Belohnungen ... 405
10. Kriegskunst ... 408
11. Kriegssitte, Milde, Grausamkeit, Behandlung der Gefangenen ... 409
12. Gottesfriede und Landfriede ... 411
13. Schiffe, Seemacht, Seekrieg ... 413

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Geschichte

der

Hohenstaufen

und ihrer Zeit.

Von

Friedrich von Raumer.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

In sechs Bänden.

Sechster Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1858.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Hohenstaufen und ihrer Zeit.

Sechster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Alterthümer des 12. und 13. Jahrhunderts.

(Fortsetzung.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich muß befürchten, daß die kirchlichen Alterthümer, welche den Hauptinhalt dieses Bandes ausmachen, bei eifrigen Vertheidigern der verschiedenen Bekenntnisse mancherlei Widerspruch erfahren werden. Deshalb sey es mir erlaubt, behufs näherer Verständigung, Folgendes zu bemerken. Meine Aufgabe war vorzugsweise geschichtlicher, nicht theologischer Art: daher suchte ich keineswegs ausschließlich Bestätigungen für eine bereits fertige, mitgebrachte Ansicht, es erschienen mir die Dinge nicht unbedingt in dem gefärbten Lichte einer, angeblich untrüglichen Meinung; sondern ich bestrebte mich unbefangen und aufrichtig das zu geben, was ich fand, mochte es nun dieser oder jener Partei günstig oder ungünstig erscheinen.

Es ist unbillig, wenn man von Jedem die höchste Virtuosität für die Religion verlangt, und in diesem ungemessenen Eifer aller Erziehung und Duldsamkeit vergißt; es ist unbillig, wenn man vom Geschichtschreiber ein umständliches Glaubensbekenntniß erpressen und ihn darauf verpflichten will. Damit man aber hieraus nicht auf geheime Vorbehalte und Absichten schließe, erkläre ich unverhohlen: daß mir das Wesentliche des Christenthums keineswegs vorzugsweise in dem zu liegen scheint, worin die verschiedenen Bekenntnisse unter einander abweichen, sondern in dem, worin sie übereinstimmen, mithin die Geschichte (und auch meine daher genommene Entwickelung) keineswegs ein Zeughaus des Krieges, sondern ein Vorrathshaus für den Frieden seyn und werden soll. Ferner mögen die in unserer Zeit erneuten Bestrebungen, irgend einen schwierigen und streitigen Punkt der Lehre oder der Kirchenverfassung zum höchsten Prüfstein des Christlichen zu erheben, aus voller Ueberzeugung und guter Absicht hervorgehen; mir erscheinen sie irrig und in den (wie die Geschichte unzählige Male beweist) fast unausbleiblichen Einseitigkeiten und Uebertreibungen unheilbringend und verwerflich. Mit Recht sagt in diesem Sinne Neander: „Die Stimme der ganzen Kirchengeschichte warnt vor Allem, was die Geister in eine dogmatische Form hineinzwängen und die Freiheit und Mannichfaltigkeit der geistigen Lebensentwickelung hemmen möchte.“ [1]

Das diesem Bande angehängte vervollständigte Verzeichniß der Quellen wird, ungeachtet seiner Kürze, zur Erläuterung der Citate hinreichen. Kritische Auseinandersetzungen über die Hand-

[1] Geist des Tertullianus, V.

Digitized by Google

schriften hätten zu viel Raum eingenommen; auch maß ich jed bei dem Benutzen nur so viel Glauben bei, als ihr nach g nauer Prüfung zuzukommen schien. So erfreulich die Aus beute in Zürich, Bern, Florenz, Lava u. s. w. war: b Weitem der reichste, ja unerschöpfliche Quell für die Geschich des Mittelalters bleibt Rom. Schon die Handschriften de Vatikans, z. B. der wichtige Geschichtschreiber Salimbeni (üb welchen Affo in seiner Geschichte von Parma mehr beibringt) geben für das 13. Jahrhundert große Füllstücke; unschätzba aber bleiben für den Kenner, welcher Genauigkeit verlangt un das Einzelne nicht verschmäht, die Briefe, die regesta de Päpste. Freilich gelang es mir nur einen Theil derer, welch die Zeit der Hohenstaufen betreffen, in meine Hände zu be kommen; aber immer war ich hierin glücklicher, als alle Fremde, ja als alle Italiener, die amtlichen Geschichtschreiber der Kirche ausgenommen. Auch griff ich vorsätzlich nach den Jahrgängen, wo der Streit der Päpste mit Friedrich II noch nicht öffentlich, ihr Wechselverhältniß also noch dunkel war. Außer den päpstlichen Briefen enthält jene Sammlung viele Schreiben des Kaisers; und ich konnte mich überzeugen, daß Raynaldis Auszüge treu und ehrlich sind. Ueberhaupt würde die katholische Kirche durch Bekanntmachung der regesta jener Zeit nicht verlieren, sondern gewinnen; aber es dürfte noch lange dauern, ehe man sich in Rom hievon überzeugt, und ehe die Gelehrten, welche Kleinigkeiten aus der alten Welt oft mit großer Wichtigkeit behandeln, dem Mittelalter und der Kirche wieder ihre Aufmerksamkeit schenken. Daher ist es doppelt bedauernswerth, daß die Franzosen, während das päpstliche Archiv in Paris war, auch nicht das Geringste für Benutzung und Mittheilung dieser überaus wichtigen Quellen gethan haben.

Dieser Band hat in der dritten Auflage die meisten Zusätze erhalten, in einige Abschnitte (z. B. Philosophie und Kunst) sind fast neugestaltet und das Register sehr vermehrt worden.

Den Freunden, welche mir hiebei wesentliche Dienste leisteten (Dehn, Guhl, Hagen, A. L. Richter, Heinrich Ritter, Wagener) sage ich hiefür den herzlichsten Dank.

Trotz ernsten Bemühens, ein gründliches brauchbares und anziehendes Handbuch der Alterthümer des (für Deutschland, ja für Europa so wichtigen) 12. und 13. Jahrhunderts zu Stande zu bringen, darf ich doch bei der jetzigen Stimmung und Betrachtungsweise keineswegs auf Lohn und Beifall rechnen; ich muß mich lediglich mit dem Bewußtseyn begnügen, Alles gethan zu haben, was meine Fähigkeiten und Kräfte erlaubten.

Berlin, 22. Oktober 1858.

Digitized by Google

I. Kirchliche Alterthümer.

Einleitung.

Unter allen Veränderungen, deren die Weltgeschichte Erwähnung thut, ist die Ausbreitung des Christenthums die wichtigste, folgenreichste und heilsamste. Denn was sich auch Lächerliches, Tadelnswerthes, ja Unvernünftiges und Frevelhaftes unter dem Vorwande, es sey christlich, einfand und entwickelte, an dem Evangelium war ein Prüfstein gegeben, mit Hülfe der Vernunft die Wahrheit wiederum vom Irrthume zu scheiden; das Evangelium blieb ein Mittel, den hülfsbedürftigen Menschen auf so beseligende Weise mit Gott zu verbinden, wie es in der Vorzeit nicht dargeboten war. — Welche Ansicht unter den Christen verschiedener Bekenntnisse über Christus selbst auch vorwalten mag, darin sind alle einig, daß er in einer Zeit auftrat, wo die müde Welt einer Stärkung und Erneuung, die ausgeartete einer Heiligung bedurfte, und daß jeder Versuch, das Heidenthum herzustellen (Julians Bestreben keineswegs ausgenommen), nicht etwa durch Zufall, sondern darum scheitern mußte, weil das Bessere nicht durch das Schlechtere, das Lebendige nicht durch das Abgestorbene besiegt werden konnte.

Die meisten der im neuen Testamente enthaltenen Schriften unterscheiden sich durch ihre Eigenthümlichkeit, Tiefe und Vollendung gar sehr von Allem, was später durch Christen und über Christen geschrieben worden ist; doch konnte eine Prüfung und Entwickelung der Ansichten, eine verschiedenartige Wirkung auf diese und jene Zeiten und Völker nicht ausbleiben: die Geschichte der Lehre ist ein Haupttheil der christlichen Kirchengeschichte. In den ersten Jahrhunderten entwickelte sich die Lehre, die Dogmatik, am raschesten und leidenschaftlichsten; nachher galt das Meiste als unwandelbar festgesetzt, und nur für einzelne Theile wurden Zusätze aufgefunden und anerkannt, oder das Gegebene mit ungemeinem Scharfsinne, sowie

Digitized by Google

mit übertriebener Spitzfindigkeit und verdammlicher Unduldsamkeit begründet und erläutert.

In untrennlichem Zusammenhange mit dem wesentlich Christlichen, obgleich abhängiger von äußeren Ereignissen, war die Form der kirchlichen Verfassung, weshalb das, was in einer Zeit angemessen erschien, allmählich unpassend werden und sich, wenigstens zum Theil, in Anderes verwandeln konnte. Die Forderung: das Christenthum solle ohne alle kirchliche Form seyn, bleiben und wirken[1], steht der gleich, die menschliche Seele solle auf Erden ohne Körper seyn und leben, und nicht minder einseitig, ja irrig ist die Behauptung: irgend eine (etwa die in den ersten Zeiten des Christenthums aufgestellte) Form sey für alle Zeiten und ohne fortbildende Gesetzgebung unbedingt beizubehalten. In der Zeit, wo einzelne Gemeinen bei engstem Aneinanderschließen bis zu dem unausführbaren Plane einer völligen Gütergemeinschaft kamen und andererseits die Unterdrückten, über viele Länder Zerstreuten fast in gar keine Wechselwirkung traten, konnte von einer einigen, zusammenhangenden kirchlich-christlichen Welt im späteren Sinne noch nicht die Rede seyn. Wenn auch ohne Samen überall kein Wachsthum gedenkbar bleibt, so ist darum das erste Keimen doch nicht herrlicher als die Zeit der Blüthe und Frucht.

Auf ganz natürlichem Wege gingen die ersten mehr demokratischen Einrichtungen der einzelnen Gemeinen in aristokratische über, und der Sprengel des Bischofs, die Landschaft des Erzbischofs (Provinz des Metropoliten) erschienen als nothwendige größere Ganze. Und wiederum stellten sich die Patriarchen über den Erzbischöfen zur Verbindung mehrer Landschaften auf, bis sich der reiche Bau in der monarchischen Spitze des Papstes endigte. — So wurde die Kirche allmählich die wichtigste Genossenschaft, die größte Einrichtung des Mittelalters, ja aller Zeiten. Denn ihrem folgerechten Systeme lag die höchste, umfassendste Idee zum Grunde: eine Idee, welche nicht bloß ein Land, sondern alle Länder und Völker ausgleichend und versöhnend in sich begriff, nicht eine Thätigkeit und Sinnesart, sondern alle in Anspruch nahm, welche Erde und Himmel, Endliches und Unendliches verknüpfte und keineswegs das Eine oder das Andere stolz oder kleinlich zur Seite schob. Nichts sollte hülflos, nichts anmaßlich außerhalb ihres allumfassenden Kreises liegen[2]. Selbst Abgeneigte werden die Idee eines bloß weltlichen Bundesstaates oder gar eines Kontinentalsystems nicht damit vergleichen wollen; und so verschieden auch die Ansichten über das Wesen, die Gestaltung, die Bedingungen, die Kennzeichen und die Ausartung einer allgemeinen

---

[1] Augusti, Alterthümer, IV, 85. — [2] Hat die Kirche wirklich Hoheit und Bedeutung verloren, weil sie nicht alle diese Forderungen durchsetzen, diese Aufgaben lösen konnte?

Digitized by Google

christlichen Kirche sind, haben doch alle christlichen Parteien den Gedanken selbst in ihren Bekenntnissen festgehalten.

Weil indeß unsere Absicht keineswegs dahin geht, vorzugsweise allgemeine Betrachtungen anzustellen, so wollen wir sogleich ohne weiteren Aufenthalt von dem Einzelnen handeln. Die Zahl der hier zu berührenden Gegenstände ist so groß und ihre wechselseitige Verbindung so mannichfaltig, daß man keine über Einwürfe erhabene Folge der Darstellung auffinden kann; doch hat es uns am besten geschienen, wenn wir sprechen:

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien.
B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche, z. B. Kirchengut, Steuern u. s. w.
C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.
D. Von der Kirchenlehre, den Heiligen, Ketzern u. s. w.
E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern.

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien.

Selbst diejenigen, welche eine unbedingte Entgegensetzung der Geistlichen und Laien mißbilligen und die Herrschaft jener bekämpfen, werden zugeben, nicht jeder von den letzten sei zum Lehren tauglich, und das Priesterthum, wie es sich bei den Heiden und noch mehr bei den Juden fand, habe einen geschichtlichen, mehr oder weniger brauchbaren Punkt des Ueberganges und der Anknüpfung christlicher Einrichtungen dargeboten [1]. Auch soll man nicht vergessen, daß die christlichen Geistlichen selbst in den Zeiten ihrer höchsten Macht, nie zu der Karikatur einer erblichen Priesterkaste entarteten [2], sondern immer nur einen Stand bildeten, mit welchem nothwendige Berufspflichten verbunden waren. Nicht minder lag in den Abstufungen der Standesrechte und Berufspflichten ein Mittel gegen Willkür und Anmaßung, während eine vollkommene Gleichstellung in großen Kreisen ihrer inneren Unnatürlichkeit

---

[1] Indem man aber in dieser Beziehung immer weiter ging, erzeugte sich der Vorwurf: der Katholicismus des Mittelalters sey nach einer Richtung hin ein vom Judenthume durchdrungenes Christenthum oder ein Christenthum in jüdischer Form. Neander, Kirchengeschichte, III, 174. — [2] Doch fehlt es nicht an Uebertreibungen; so sagt Berthold, S. 175: Wenn ein Priester käme, würde die heilige Maria und alles himmlische Heer vor ihm aufstehen.

Digitized by Google

halber schwerlich Dauer gewonnen oder dahin geführt hätte, in jener Zeit durch andere künstliche Mittel Ordnung, Gehorsam und Zusammenhang hervorzubringen. Endlich blieb den Laien in Wahrheit immerdar eine bedeutende Einwirkung auf Religion und Kirche, auf Gesetzgebung und Verwaltung.

1. Von den verschiedenen kirchlichen Würden.

In der allmählichen Entwickelung der christlichen Kirche im Abendlande stellten sich die vier höheren Grade (Bischöfe, Priester, Diakonen und Subdiakonen), sowie die niederen [1] (acolytus, exorcista, lector, ostiarius) fest. Alle diese geweihten Personen bilden den Klerus. Jeder mußte die niederen Aemter sämmtlich bekleidet haben, bevor er höhere erlangen konnte. Die letzten sollte man nur stufenweise und in gewissen Zwischenräumen erhalten und Niemand zum Bischof gewählt werden der nicht wenigstens Diakonus sey [2] und demnächst die Priesterweihe erhalte. Jeder zum Priester Geweihte sollte ehelich geboren, wohl unterrichtet, sittlichen Lebens und frei von körperlichen Gebrechen seyn.

Die Subdiakonen wurden lange zu den niederen Ordnungen gezählt, aber schon um die Zeit Urbans II in die Kapitel aufgenommen und als Geistliche betrachtet [3]. Innocenz III erlaubte, daß man sie zu Bischöfen wähle, und ertheilte, als Jemand einmal die Würde des Unterhelfers übersprungen hatte, päpstliche Dispensation [4]. Ein gleichzeitiges Ertheilen mehrer Würdestufen ward indeß allmählich häufiger, auch verstattete der zuletzt genannte Papst selbst dann die Priesterweihe zu ertheilen [5], wenn keine Pfründe offen wäre; nur sollten die Geweihten im Stande sein, von eigenem Vermögen zu leben.

Innerhalb des Klerus entwickelten sich die Berufsstellen (oder Amts- und Wirkungskreise) hauptsächlich nach dem Grade der Gewalt in der Jurisdiktion [6], so z. B. die Erzbischöfe, Patriarchen, Kardinäle und Legaten. Und wiederum standen diesen verschiedene Körperschaften, Behörden, Kapitel zur Seite; es traten ihnen in der

---

[1] Eine Abweichung bei Innoc. III epist., XI, 46. Thomass., I, 2, 33. Ueber die Abstufungen in den Weihen: Richter, S. 167. — [2] Thomassin., pars II, lib. I, c. 87. — [3] Ibid., I, 3, 10; I, 2, 29. Alber., 145. Innoc. epist., X, 164. — [4] Innoc. III epist., X, 146. — [5] Ibid., XI, 46. Thomassin., I, 2, 33. — [6] Innoc. III, De mysterio missae, I, 1. Hugo S. Victor (Opera III, 151, 278) nennt: ostiarius, lector, exorcista, acolytus, subdiaconus, diaconus, sacerdos. Augusti, Christliche Alterthümer, XI, 113. Eine eigenthümliche Untersuchung über diese Dinge findet sich in Duns Scotus zu Lib. IV Sentent., Dist. 24; Vol. IX, p. 514. Vergleiche weiter unten den Auszug aus Petrus Lombardus.

Digitized by Google

Klosterwelt die mannichfachsten Abstufungen der Aebte, Prioren, Generale u. s. w. gegenüber.

Um Subdiakonus, Diakonus und Priester werden zu können, sollte Jeder in der Regel 20, 25 und 30 Jahre alt seyn [1]; doch finden sich Abweichungen in diesen Bestimmungen. Auch gab man aus schlechten Gründen Jüngeren, ja ununterrichteten Knaben geistliche Würden. Sie sind geneigter, sagt ein Schriftsteller [2], Mäuse vor Kinderwagen zu spannen, Gerade und Ungerade zu spielen und auf langem Rohre einherzureiten, als das Wohl der Kirche zu besorgen. — Die Päpste, besonders Alexander III und Innocenz III, steuerten diesem Unwesen und diesem Eigennutze so viel als möglich, und der letzte schlug es z. B. dem Könige von Ungern schlechthin ab, einem erst vierundzwanzigjährigen Bewerber die bischöfliche Weihe zu ertheilen [3]. — Geringe Herkunft hingegen schloß (bei anderweiten Verdiensten) nicht von kirchlicher Beförderung aus [4]. Vielmehr vertritt Klemens IV die christlich-demokratischen Grundsätze und schrieb im Jahre 1266 dem Könige von Ungern, welcher einen Unadligen nicht als Bischof anerkennen wollte: „Alle Menschen sind gleichen Ursprungs, leben unter dem gleichen Himmel, athmen dieselbe Luft, kommen gleich nackt vom Mutterleibe. Bei dem unendlichen Abstande zwischen Gott und Menschen kommt der kleine Unterschied zwischen König und Knecht in keinen Betracht. Die wahre Herrschaft gebührt der Geisterwelt, der Tugend über das Laster. Aeußerer Adel, Unterschied der Geburt ist bloß zuzulassen als Gebrauch, hervorgegangen aus menschlicher Ansicht, kann aber die Wege der ewigen Vorsehung und was sie als bessere Wahl durchschaut, nicht ausschließen. Gott hat nicht darauf verzichtet, die Gaben des Geistes nach Wohlgefallen zu verleihen; darum muß ein König so hoch sich zu stellen wissen, daß Adlige und Unadlige als gleiche Unterthanen in seinem Dienste stehen [5]."

2. Von den Pfarrern.

Den untersten und zahlreichsten Kreisen stehen die zu Priestern geweihten Pfarrer vor, und ihre Rechte und Pflichten werden streng von denen der niederen Ordnungen gesondert. Daher heißt es z. B. in einer Urkunde von 1250: Die Küster (custodes) sollen keine

---

[1] Das Koncilium zu Melfi verlangte im Jahre 1089 von einem Subdiakonus nur ein Alter von 15 Jahren. Concil. collectio, XII, 4, p. 781. Das Koncilium von Mainz, 1261, von einem Priester nur ein Alter von 14 Jahren. Harzheim, III, 599, Nr. 12. Jaffé, Reg., p. 311, 452, 783. — [2] Guil. Neubrig., III, 5. Thomassin., I, 2, 70, p. 485. — [3] Erst mit dem dreißigsten Jahre sey es erlaubt. Innoc. epist., X, 39. — [4] Beispiele bei Hurter, III, 235. — [5] Wiener Jahrbücher, LXII, 97. Hurter, III, 236.

Digitized by Google

Sakramente austheilen, keine Bräute aufnehmen [1], keine Wöchnerinnen in die Kirchen einführen, Niemandem zur Wallfahrt das Kreuz ertheilen und nicht predigen.

Des Pfarrers Pflichten bezeichnete man oft mit den Worten: er opfere, oder theile aus (nämlich das Abendmahl), segne, leite und predige [2]. Hieher gehörte ferner das Taufen, Trauen, Beichthören und Beerdigen. Jeder Pfarrer sollte nur eine Pfründe haben, nur einer Gemeinde vorstehen und ohne Erlaubniß des Bischofs sein Amt weder antreten noch niederlegen. Alter, Krankheit, Pest gab an sich keinen hinreichenden Grund, die Gemeine zu verlassen [3].

Als Gehülfen stellte man den Pfarrern bisweilen Kapellane zur Seite, welche in der Regel geweiht waren und zu einer bestimmten Kirche gehörten; doch hielten sich Kaiser, Könige, Fürsten und Edelleute zu ihren Kapellen besondere Haus- und Hofkapellane [4]. Diese standen dann in keinem Verhältnisse zu einer eigentlichen Gemeine und nicht selten in einem feindlichen Verhältnisse zu den Pfarren. Zwar sollte ohne Einweihung und Einweisung durch den Bischof Niemand ein solches Amt antreten, allein es geschah wohl, daß dieser, um sich vornehmen Laien gefällig zu zeigen, dem Kapellan auf Unkosten der Pfarrer große Rechte ertheilte, z. B. in Hinsicht auf Krankenbesuche, milde Gaben, Begräbnisse, Austheilung der Sakramente u. dergl. [5].

Bisweilen nahmen sich Geistliche (jedoch nicht ohne Zustimmung des Bischofs) Stellvertreter, Vikarien an, wenn sie außer Stande waren, alle Geschäfte ihres Amtes selbst zu bestreiten; öfter hatte indeß die Anstellung solcher Vikarien in den sogenannten Incorporationen ihren Grund, durch welche die Pfarrrechte an die Klöster und Stifter gekommen waren. Diese suchten dann die Seelsorge so wohlfeil als möglich verwalten zu lassen. Mit Recht widersprachen die Kirchenoberen solchem Misbrauche; oft aber mußten sie zufrieden seyn, wenn sie es durchsetzten, daß man den Vikarien einen angemessenen Unterhalt auswarf. Auch sollte Niemand dieselben auf unbestimmte Zeit oder nur auf ein Jahr lang annehmen und ihre Tüchtigkeit vorher vom Bischof anerkannt seyn [6].

Es war streng verboten, daß sich ein Pfarrer in den Geschäfts-

---

[1] Heißt sponsas recipere trauen? (Gudeni cod., I, 653.) — [2] Offerre, benedicere, praeesse, praedicare. Espen, pars I, tit. I, c. 3. — [3] Thomassin., II, 2, 72. — [4] Ibid., I, 2, 112. — [5] Kindlinger, Beiträge, I, Urk. II, S. 7. — [6] Thomassin., I, 2, 27—28; II, I, 18. Harzheim, III, 514. Lünig, Reichsarchiv, Spicil. eccles., Th. XV, Urk. 361. Ob man gleich überall auf vicarii perpetui drang, so setzte doch eine österreichische Kirchenversammlung drei Jahre als ein Geringstes fest. Pez, II, 520. Concil., XIII, 1073, 15, und 1098, 12. Bened. Petroburg., I, 36.

Digitized by Google

kreis des anderen mische [1]; doch stand dieser Geschäftskreis nicht von Anfang an auf ganz gleiche Weise fest. So gab es z. B. in Italien [2], angeblich schon seit dem 4. Jahrhundert, Pfarrer mit angemessenen Rechten in einzelnen Gemeinen; an anderen Orten hingegen waren diese Rechte zum Theil dem Erzpriester (pievano, proposto, praepositus) geblieben. Und sowie der Erzpriester die eigentlichen Pfarrrechte in einem Landsprengel übte, so hielt man die Kathedralkirche für die einzige Pfarrkirche in den größeren Städten, und der Bischof mit seinen Geistlichen übte die Pfarrrechte über alle Einwohner aus. Nur bei seiner Kirche war ein Baptisterium, nur hier ward getauft. Nach und nach fühlte man aber die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung, besonders in größeren Städten; es schien, als könne der einzelne Pfarrer bei so verkürzten Rechten nicht mit gehörigem Nachdrucke und genügender Würde einwirken; deshalb trat zuerst die Trennung in einzelne Gemeinen innerhalb der größeren Städte, dann auch auf dem Lande ein. So war z. B. Mailand bereits während des 11. Jahrhunderts in mehre Pfarreien getheilt; Erfurt hingegen bildete bis zum Jahre 1182 nur eine einzige [3]; und um dieselbe Zeit finden wir, daß Päpste zum Besten der Eingepfarrten auch ländliche Pfarrbezirke zerfällten [4].

Ohne bischöfliche Erlaubniß sollte Niemand eine Kirche oder Kapelle erbauen [5]; keine sollte geweiht werden, ehe für die Erhaltung derselben und für die anzustellenden Geistlichen gesorgt sey. Doch gaben auch weltliche Herrscher ihren Unterthanen Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden Kirchen anzulegen [6].

3. Von den Bischöfen, Bisthümern und Kapiteln.

Die Zahl der hieher gehörigen Gegenstände ist so groß, daß wir sie zu bequemerer Uebersicht in mehre Unterabtheilungen zerfällen.

a) Von Gründung der Bisthümer.

Das Errichten, Trennen und Zusammenschlagen von Bisthümern galt in diesen Zeiten für ein Vorrecht des Papstes; weil indeß die

---

[1] Harzheim, III, 574. — [2] Antichità Longob. Milanesi, III, diss. 27. Rovelli, II, 100. Dies wird von Anderen bezweifelt; auch unterscheiden sich die tituli majores (Erzpriester) und die tituli minores (die späteren Pfarreien). Richter, Kirchenrecht, S. 239. — [3] Engelh., Erfurtense chron. — [4] Urkunde Urbans III von 1186 in Miraei oper. diplom., II, p. 834, Urk. 42. Espen, Jus canon., I, 3, 1. — [5] Harzheim, III, 599, Nr. 14. Concil. coll., XII, 1099. — [6] So 1237 Friedrich II den Steiermärkern. Lünig, Reichsarch., pars spec., cont. I, von Steiermark, Urk. 76, S. 142.

Digitized by Google

Begabung des neuen Stiftes in der Regel von Laien herkam, so mußten sie (gleichwie auch Könige und Kaiser als höchste weltliche Obrigkeit) gehört und befragt werden [1], während man den Erzbischof bei diesen Dingen oft überging. Wollte hingegen ein Erzbischof (wie z. B. der von Rheims zur Zeit Innocenz III) selbst ein Bisthum gründen und ausstatten, so bot der Papst die Hand und erlaubte, daß er ausnahmsweise den ersten Bischof ernenne [2]. Dasselbe Vorrecht nahm sich bisweilen der weltliche Stifter heraus [3]; für spätere Besetzungen trat aber die gewöhnliche Vorschrift in der Regel wieder ein. Bisthümer, welche unter thätiger Mitwirkung des Papstes, besonders in neubekehrten Ländern, gegründet wurden, blieben oft, ohne erzbischöfliche Dazwischenkunft, seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen; so z. B. das im Jahre 1140 gestiftete Bisthum Wollin [4]. Auch geistliche Stifter geringerer Art, an deren Spitze kein Bischof stand, gründete man, größerer Sicherheit halber, unter Theilnahme des Papstes. So wollte der Markgraf von Brandenburg im Jahre 1211 eine Kirche erbauen und mit 12 Stiftsherren besetzen [5]. Der Papst erklärte sich auf seine Bitte geneigt, das Stift in unmittelbaren Schutz zu nehmen und von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit zu befreien. Doch war vorher eine Untersuchung angestellt und der Bischof von Brandenburg um seine Einwilligung befragt worden.

b) Von den Wahlen der Bischöfe.

aa) Von den Eigenschaften der zu Wählenden.

Im Allgemeinen setzten die Kirchengesetze fest, daß kein Laie und in der geistlichen Reihe Niemand Bischof werden könne, der nicht zum Wenigsten Unterhelfer (Subdiakonus) sey [6]. Nicht selten aber traten, bei der Aussicht auf eine reiche Pfründe, die Laien in den geistlichen Stand, und die in niederen geistlichen Ordnungen Stehenden wurden ohne lange Zwischenräume aufwärts befördert. Ferner sollte ein Bischof

---

[1] Thomassin., I, 57. Innoc. III epist., VII, 51; VIII, 59, 184. Miraei op. dipl., I, 76 und 271. So heißt es in der Urkunde Heinrichs des Löwen über die Gründung des Bisthums Schwerin: non solum imperialis, sed etiam apostolicae legationis et commissionis auctoritate fulti — episcopatus constituimus et construximus. Schröder, Wismarische Erstlinge, I, 59. Im Jahre 1072 giebt Heinrich IV die Genehmigung zur Gründung des Bisthums Gurk. Nachrichten von Juvavia, Urk. 110. — [2] Innoc. epist., I, 153. — [3] Im Jahre 1133 gründete und besetzte der König von England ein Bisthum. Hemingf., I, 43. Ein andermal ersuchte er den Papst um eine solche Gründung. Concil., XII, 1051, epist. 104. — [4] Dreger, Codex, I, 1. — [5] Innoc. epist., XIII, 21. — [6] Früheren Beschlüssen gemäß sollte auch kein Subdiakonus Bischof werden. Concil., XII, 830, 5, und 916, 19.

Digitized by Google

seyn [1]: ausgezeichnet durch Sitten und Wissenschaft, 30 Jahre alt und ehelich geboren. Doch wurden unehelich Geborene nach eingeholter päpstlicher Begnadigung mehre Male erhoben [2]. Noch unerläßlicher als eheliche Geburt erschien ein keuscher Lebenswandel; indeß mochte man nur Wenige (wie im Jahre 1215 den Erzbischof von York) erwählen, weil sie ihre Keuschheit bis zum Wahltage bewahrt hatten [3]. „Beim heiligen Petrus", sagte Innocenz III, „solche Junggesellenschaft ist eine große Tugend, der muß Erzbischof seyn!" — Eine noch bessere Empfehlung als die Keuschheit waren aber vielleicht 10,000 Pfund Sterling, die der Junggesell gespart hatte und in Rom ließ. Im Ganzen sorgten die Päpste dafür, daß nur unterrichtete Leute bischöfliche Stellen erhielten. So befahl z. B. Innocenz III Mehre zu prüfen und verlangte, sie sollten nicht bloß den Text der Messe übersetzen und in Bezug auf die Sprachlehre gehörig erklären können, sondern auch Theologie und Kirchengesetze erlernen und nicht eher eingeführt werden, als bis sie alle kirchlichen Geschäfte verständen [4]. Diese und ähnliche Maßregeln und Befehle verhinderten aber das Eindrängen unreifer Jünglinge und unwissender Männer in höhere Kirchenwürden nicht ganz [5], ja ein Erzbischof von York sagte einst laut: man müsse diese lieber lustigen und üppigen als frommen Leuten übergeben [6].

Bisweilen ward behauptet, nur ein Eingeborener könne hohe geistliche Würden erhalten [7]; sofern aber hiebei die Kreise zu eng abgeschlossen, die Christenheit in kleine Theile aufgelöst und die tüchtigsten Männer zurückgewiesen wurden, widersprachen die Päpste mit Recht. Ebenso verboten sie Verträge, den Bischof nur aus der Mitte des Kapitels zu nehmen [8]; sobald in diesem kein tüchtiger Mann sey, müsse man einen Fremden erwählen.

bb) Von den Wahl- und Ernennungsrechten.

Jahrhunderte lang besetzten die Könige alle bischöflichen Stellen, oft nach ihrer besten Einsicht und nach der Würdigkeit, nicht selten aber auch aus fremdartigen Absichten, für Geld oder wohl gar nach bloß willkürlichen Einfällen. So ernannte (um wenigstens ein Beispiel

---

[1] Concil., XIII, 418. Lateranische Kirchenversammlung von 1179. — [2] Innoc. III epist., VIII, 137, 185. — [3] Matth. Paris, 190. — [4] Innoc. epist., III, 26; X, 39. Innocenz IV schreibt über den Bischof von Biblus: nullum scientiae donum adeptus, qui nec Donatum legit et Catonis volumina non revolvit, nec quicquam litteraliter scit proferre. Man solle untersuchen und strafen. Reg., I, 53. — [5] Neanders Bernhard, 19. — [6] Luxuriosis potius quam religiosis conferendum. Hemingford, II, 31. — [7] In England wollte man keine irländischen Geistlichen annehmen. Dies verbot Honorius III. Regesta, Jahr V, Urk. 33. — [8] Concilium von Paris 1212. Concilia, XIII, 824, Nr. 17.

Digitized by Google

und von einem ausgezeichneten Herrscher zu geben) Kaiser Otto I einem Traume gemäß den zum Bischof von Regensburg, welcher ihm des Morgens zuerst begegnete [1]. Doch hatte Otto den Weg zum Kloster S. Emmeran eingeschlagen, damit er womöglich einen Geistlichen antreffe. Aber auch ohne Rücksicht auf die unläugbaren Mißbräuche, welche aus der königlichen Ernennung hervorgingen, war die Besetzung so vieler und so reicher Pfründen ein Recht, welches Geistliche, Adlige und Bürger gar gern von sich abhängig machen wollten. Daher so viele Kämpfe und bei allem Scheine gleichartiger Gesetze und gleichartigen Verfahrens so viele Verschiedenheit in den einzelnen Reichen und Zeitabschnitten. Den natürlichsten Anspruch auf Anstellung ihrer Glieder schien die Kirche selbst zu machen; aber abgesehen davon, daß eine unbedingte, unvermittelte Entgegensetzung kirchlicher und weltlicher Macht zu Fehden führen mußte, waren und blieben die Geistlichen keineswegs bloß Geistliche, sondern zugleich Grafen und Herren, Fürsten und Reichsstände. Daher doppelte Ansprüche, Rechte und Pflichten, über deren Unterordnung, Behauptung und Leistung die Ansichten nie völlig übereinstimmten. Einige Andeutungen über das Verfahren und den Hergang in einzelnen Ländern werden am besten eine allgemeinere Uebersicht vorbereiten und herbeiführen.

1. In Frankreich hatten im 11. und 12. Jahrhundert Geistlichkeit und Volk Theil an den Bischofswahlen, und die Bestätigung des Königs trat hinzu. Erst nach derselben sollte der Papst die Weihe ertheilen, und als Innocenz II bei dem Bischof von Bourges hierauf keine Rücksicht nahm [2], entstand eine lange und gefährliche Spaltung zwischen ihm und dem Könige Ludwig VII, bis dessen Kreuzzug alle Theile versöhnte. Häufiger und vielseitiger wurde der Streit in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Man meinte: sowie Christus allein die Apostel gewählt habe, so könnten auch nur Geistliche den Bischof wählen; das Volk dürfe höchstens bitten oder beistimmend hinzutreten. Und in der That zeigte sich letzteres nicht selten so aufrührerisch, gewaltthätig und untauglich zur Wahl, daß der Einfluß der Geistlichen wachsen mußte. In einem Werke über

---

[1] Ditmar, II, 42. — [2] Robert. de Monte zu 1141. Thomassin., II, lib. 2, c. 31. Berengarius Turonensis sagt in seinem Liber de sacra coena adv. Lanfrancum, p. 20, ed. Stäudlin: Novi nostrorum temporum episcopos et abbates, teque nosse incertus esse non possum: rem omnibus indissimulabilem loquor, — quod nullae urbes hoc tempore ecclesiastica institutione episcopos accipiant. Eine große Zahl von Beispielen für die Theilnahme des Volkes und seiner Obrigkeit an den Wahlen der Geistlichen und Bischöfe giebt Raynouard, Droit municipal, II, 79 — 112. Auch gehörte nach altkanonischer Form die Theilnahme des Volkes wesentlich zur Besetzung, und wohl erst allmählich kam das Wahlrecht vorzugsweise in die Hände der proceres oder primores.

Digitized by Google

den verdorbenen Zustand der Kirche äußerte damals Gerohus, ein wohlunterrichteter Mann [1]: „Bei einer geistlichen Wahl sind vier Punkte zu unterscheiden: die Geistlichen und Religiosen rathen, die Stiftsherren wählen, das Volk bittet, die Edlen stimmen bei; aber diese können so wenig wie der König eine gesetzliche Wahl vernichten."

Der Erzbischof sollte die gewählten Bischöfe bestätigen, und diese sollten bei dessen Wahl befragt werden, aber oft warteten die Stiftsherren der erzbischöflichen Kirche keineswegs auf die Abstimmung der Bischöfe. Aus Verwickelungen dieser Art entstand Zwist und man ging an den Papst, der stets gewann, er mochte nun bestätigen oder verwerfen. So wurden diejenigen nicht selten Urheber des päpstlichen Einflusses, welche nachher am lautesten darüber klagten [2]. — Noch mehr als im 12. Jahrhundert verloren das Volk und die Sprengelbischöfe im 13., während die Stiftsherren immer mehr Einfluß gewannen; doch mußten sie dem Könige oft zwei Personen vorschlagen, sie durften nicht einen bestimmt erwählen.

2. In England hatte die Geistlichkeit im Verhältnisse zu den Bischöfen und Königen nur wenige Rechte. Doch hing viel ab von der persönlichen Tüchtigkeit der letzten und ihrem Verhältnisse zu dem Erzbischof von Kanterbury und den Päpsten. König Wilhelm II setzte noch Bischöfe und Aebte nach Belieben ein und ab [3]; König Stephan hingegen versprach schon, kein Bisthum an sich zu behalten und jeden Erwählten sogleich in den Besitz zu setzen [4]. Vom Kampfe Heinrichs II mit Thomas Becket, sowie von der gänzlichen Abhängigkeit Johanns ohne Land vom Papste ist bereits anderwärts gesprochen worden [5]. Weder die alten Rechte der Könige, noch die neuerkämpften der Stiftsherren wurden seit Innocenz IV mehr geachtet.

3. In Spanien wechselten die Verhältnisse nach der Macht der Könige [6]. Am wenigsten kam eine feste kirchliche Gesetzgebung in den Landschaften zur Anwendung, welche über die Araber heute gewonnen und morgen verloren wurden. Innocenz III sicherte den Bischöfen und der Geistlichkeit eine freie Wahl zu; doch müsse der Gewählte, zum Zeichen seiner Treue, dem Papste vorgestellt werden [7].

4. In Italien war der Einfluß der Päpste und Kaiser bald sehr groß, bald sehr gering, und wenn einerseits das Volk durch die Geistlichkeit möglichst von den Wahlen hinweggedrängt wurde, so nahm es sich andererseits in den Städten oft mehr heraus, als billig

---

[1] Gerohus, 203. — [2] Thomassin., II, 2, 32—33. — [3] Ibid., c. 34. Waverl. annal. zu Wilhelm II. — [4] Hemingford, I, 57. — [5] Hohenstaufen, II. 132, und III, 74. — [6] Thomassin., II, 2, 35. — [7] Innoc. epist., X, 138.

Digitized by Google

war [1]. In Pavia ernannten die geringeren Stifts- oder Collegiatkirchen drei Wähler und die Stadtpfarrer drei Wähler, welche gemeinsam mit den Stiftsherren der Hauptkirche den Bischof ernannten und dem Papste zur Bestätigung und Weihe vorstellten [2]. Auch in Komo nahmen die Pfarrer und Geistlichen neben den Stiftsherren an der Bischofswahl Theil, obgleich diese verlangten, daß jene ihr Recht nochmals erweisen sollten [3]. In Mailand ließen sich während des 13. Jahrhunderts die Sprengelbischöfe, Aebte, Kapellane u. s. w. nicht von der Wahl des Erzbischofs ausschließen. In Genua hatten Aebte und andere Prälaten an der Bischofswahl Theil, und im Jahre 1163 versammelten sich die Geistlichen, Mönchsoberen, Konsuln nebst einem großen Theile des Rathes und übertrugen die Wahl des Erzbischofs durch Vergleich wenigen Männern, welche beschwuren, den Tüchtigsten zu ernennen [4]. Geistlichkeit und Volk bestätigten die getroffene Wahl. Im Jahre 1188 erkiesen die Konsuln, die Geistlichen, die Edlen des Rathes und die Beamten der Stadt 12 Geschworene zu einer gleichen Wahl. — Die Venetianer behaupteten selbst gegen Innocenz III, daß in ihrem Lande nur Einheimische geistliche Stellen bekommen und nur mit ihrer Beistimmung gewählt werden könnten [5]. — Zweifel blieben an vielen Orten über die Rechte und die Zahl der Theilnehmer, über die Abstimmung nach Köpfen, Ständen oder Körperschaften u. A. m., und die Bestimmungen des päpstlichen Kirchenrechts kamen keineswegs überall zur Anwendung.

5. In Sicilien und Apulien sollten die Könige nach einer vorhergegangenen freien Wahl bestätigen oder auch verwerfen [6], aber nach Maßgabe ihrer Stellung verfuhren sie mit mehr oder weniger Willkür, und die Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs II ausgenommen, hatten die Päpste nur wenig Einfluß.

6. In den nordischen Reichen war dieser Einfluß trotz der Entfernung größer. Im Jahre 1170 ertheilte man von Rom aus dem Erzbischof Eskill von Lund die Erlaubniß, seinen Nachfolger zu ernennen [7]. Eskill aber, obgleich päpstlicher Gesandter, bemerkte: er habe sein Leben lang für die Würde und Freiheit der Kirche gekämpft und wolle lieber hinter seinem Rechte zurückbleiben, als den Rechten Anderer zu nahe treten. Die zeither Berechtigten erwählten seinen Nachfolger.

7. In Deutschland war über Wahl und Belehnung mehr

---

[1] Thomassin., II, 2, 36. — [2] Anonym. de laudib. Papiae, c. 18. — [3] Rovelli, II, CCIX. — [4] Caffari, 284. Ottobonus, 360. — [5] Innoc. epist., XII, 94. Le Bret, Geschichte von Venedig, I, 350. — [6] Thomassin., II, 2, 37. — [7] Saxo Grammatic., XIV, 555. In Ungern investirte der Papst seit dem 12. Jahrhundert die vom Könige ernannten Bischöfe und Erzbischöfe. Doch ist später auch von Wahlen und nur von königlicher Zustimmung die Rede. Engel, I, 214, 341

Digitized by Google

Streit als in irgend einem anderen Reiche, und die zur Anwendung gebrachten Grundsätze wichen in verschiedenen Zeiträumen sehr von einander ab [1]. Die Kaiser sächsischen Stammes ernannten die meisten Bischöfe schon aus dem Grunde, weil sie viele Bisthümer gestiftet hatten; doch hoben sie keineswegs alle Wahlrechte auf, sondern ertheilten einige Male darüber förmliche Verleihungen. Nicht geringer war der Einfluß der fränkischen Kaiser, bis durch Heinrichs IV Willkür, Verkauf von Stellen, Zurücksetzung aller Wahlrechte u. dergl. der große Streit über Wahl, Pfründenkauf und Weihung (Simonie und Investitur) entstand und Mittelpunkt aller Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wurde. Auf die letzten beiden Gegenstände kommen wir weiter unten zurück und bemerken hier nur Folgendes in Bezug auf die eigentliche Wahl. Im Jahre 1106 erklärte man deutscherseits dem Papste in Chalons: ehe man Jemanden förmlich erwähle, werde der Kaiser befragt, ob er gegen die Person etwas zu erinnern habe, und erst wenn jener sich beifällig erkläre, schreite man vor, nach Bitte des Volkes, durch Wahl der Geistlichen und unter Beistimmung aller angesehenen Personen [2]. Der Papst aber entgegnete: bei so verwerflicher Sitte sey die Kirche eine Sklavin und Christus umsonst gestorben. Schwankend und streitig blieb seitdem die Frage über die Rechte des Königs bei Besetzung der bischöflichen Stellen, bis der wormser Vertrag vom Jahre 1122 feststellte:

Die Wahlen der Bischöfe und Aebte im deutschen Reiche [3] geschehen in Gegenwart des Kaisers, ohne Kauf, Bestechung oder Gewalt; wenn aber dennoch hiebei Streit entstehen sollte, so giebt der Kaiser mit Rath und Urtheil des Erzbischofs und der Mitbischöfe dem besseren Theile seine Beistimmung und Hülfe.

Diese Bestimmungen endeten jedoch keineswegs alle Zweifel:

1) weil die Frage über das Lehnsverhältniß der Geistlichen durch jenen Vertrag nicht völlig entschieden war [4];

2) weil bei den häufig von selbst eintretenden oder leicht herbeigeführten zwistigen Wahlen dem Kaiser fast allein die Entscheidung fiel und auch nicht deutlich gesagt war, welchen Theil der Wähler man für den besseren halten müsse;

3) weil sich die Kaiser zur Zeit ihrer Streitigkeiten mit den Päpsten an kirchliche Einreden gar nicht kehrten;

4) weil nicht feststand, welchen Antheil die Laien und das Volk neben den Stiftsherren an den geistlichen Wahlen haben sollten;

---

[1] Thomassin., II, 2, 38. — [2] Petitione populi, electione cleri, assensu honoratorum. Thomassin., II, 2, c. 38. — [3] Geschichte der Hohenstaufen, I, 202. — [4] Davon ist weiter unten die Rede.

Digitized by Google

5) weil die wichtige Frage über die Reihefolge der Weihe und Belehnung bald wieder hervortrat.

Folgende Thatsachen verdienen hierüber als aufklärende Beispiele angeführt zu werden:

König Lothar suchte vergeblich seine Rechte zu erweitern; der wormser Vertrag ward nicht allein bestätigt, sondern noch hinzugefügt: Die geistlichen Wahlen dürfen weder vom Könige erzwungen, noch durch seine Gegenwart beschränkt seyn [1]. Die Belehnung folgt der Weihe. — Friedrich I kehrte sich indessen wenig oder gar nicht an diese Zusätze und nahm z. B. im Jahre 1157 den Stiftsherren und den angesehensten Dienstmännern der mainzer Kirche das Versprechen ab, keine Wahl vorzunehmen, wenn er nicht dabei gegenwärtig sey [2]. Wäre er aber auch nicht gegenwärtig gewesen, einem solchen Kaiser standen genug andere Mittel zu Gebote, seine Ansichten und Wünsche geltend zu machen. Er verfuhr indeß hiebei gemäßigt und verständig. Als der Graf Theodor von Flandern ihn bat, er möge seinem Sohn zum Bisthume von Kambrai verhelfen, antwortete er: „Gott ist mein Zeuge, daß ich es aus Liebe zu Euch bereits würde gethan haben, wenn ich nicht fürchtete der Kirche Unrecht zu thun, deren Wahlfreiheit ich immer unangetastet erhielt [3].“ Den dortigen in Streit gerathenen Stiftsherren empfiehlt er im Jahre 1167: Jemanden zu wählen, der zum Dienste der Kirche und des Reiches brauchbar, in göttlichen und menschlichen Rechten wohl unterrichtet, durch Würde und gute Sitten ausgezeichnet sey. Wenn sie aber nach so langem Zanke binnen sechs Wochen nicht wählten, so werde er ihnen, vermöge der Rechte des Reiches und mit Rath der Fürsten einen tauglichen Bischof setzen. Ja in seinen spätern Jahren klagte Friedrich I, und wie es scheint nicht ohne Grund, daß die bischöflichen Stellen sonst weit öfter durch Könige als jetzt durch Stiftsherren wären mit tüchtigen Männern versehen worden [4]. Er erklärte, die Belehnung müsse der Weihe vorhergehen.

Heinrich VI behauptete, ihm stehe bei einer zwistigen Wahl nicht bloß das Recht der Entscheidung, sondern auch das Recht zu, selbst einen Dritten zu ernennen [5]. Und dies geschah z. B. in Lüttich für Bezahlung von 3000 Mark, gegen welches Verfahren wahrscheinlich ein Tadel des Abtes von Ursperg gerichtet ist [6].

Der Antheil, den das Volk und die Ministerialen oder Dienstmänner an den Bischofswahlen hatten, war nicht immer gleich groß

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, I, 212. — [2] Nisi consilio eorum ipse medius interesset. Dodechin. — [3] Nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. Bouquet, Script., XVI, 694, 695. — [4] Geschichte der Hohenstaufen, II, 217. Sachsenspiegel, III, 59, 2. Bouquet, Script., XV, 694. Ludwig, Reliq., II, 447. — [5] Alber., 394. Aehnliches wird schon von Friedrich I behauptet. Manlii chron. Const., 745. — [6] Ursperg. Chron., 326.

Digitized by Google

und alles Widerspruchs ungeachtet selbst im 13. Jahrhundert keineswegs ganz verschwunden. Wir geben erläuternde Beispiele. In einer Bulle Urbans II von 1094 heißt es: der Bischof von Arras sey erwählt mit Beistimmung des Klerus und des Volks [1]. Von der Wahl des Erzbischofs von Trier im Jahre 1101 heißt es: Auf Bitte der Vornehmen und unter Beistimmung der Bürger befahl Kaiser Heinrich IV, daß Bruno geweiht werden solle [2]. Hiefür wurde dieser aber in Rom so hart angelassen, daß er sein Amt niederlegen mußte; doch erhielt er es nach dreitägiger Reue wieder zurück. — Im Jahre 1137 und ebenso im Jahre 1201 wurde der Bischof von Halberstadt gewählt nach der Abstimmung der gesammten Geistlichkeit und der allgemeinen Zustimmung des Volkes [3]. Aehnliche Formeln werden um dieselbe Zeit bei Wahlen in Magdeburg und Basel gebraucht. Dort heißt es: nach Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, auf Rath des Kaisers; hier: nach allgemeiner Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, unter Beistimmung des Kaisers. Ebenso ward im Jahre 1138 der Erzbischof von Mainz und 1163 der Erzbischof von Lyon durch Geistlichkeit und Volk gewählt [4]. Von der Wahl des Erzbischofs Leopold von Mainz schreibt König Philipp an Innocenz III: Er ward erhoben durch einhellige Wahl der Geistlichkeit, zu welcher hinzukamen die Stimmen der Dienstmannen, sowie aller dabei interessirten Personen, und mit dem unter erstaunlichem Geschrei ausgedrückten Beifalle des Volkes [5]. Im Jahre 1180 schreibt Alexander III dem Kapitel von Bremen: Laien sind bei der Wahl des Erzbischofs nicht zuzulassen, obwohl Begünstigung und Beistimmung des Fürsten einzuholen ist [6]. Bei einer zwistigen Wahl in Münster, ums Jahr 1203, hatten die Aebte des Sprengels und die Ministerialen einen, die Grafen und die Bürger einen anderen Bewerber erhoben [7]. Die Sache ging bis an den Papst Innocenz III. — Im Jahre 1221 wurden die Ministerialen in Hildesheim von Honorius III zurechtgewiesen, daß sie an der Bischofswahl Theil nehmen wollten [8], und selbst König Heinrich

[1] Jaffé, Nr. 4124. — [2] Gesta Trevirens. Marten., 186. — [3] Voto totius cleri et unanimi consensu populi. Halberstad. chron., 135, 142. Im Jahre 1133 in Basel electione cleri et populi, per consilium imperatoris. Im Jahre 1134 in Magdeburg generali electione cleri et populi, consentiente imperatore. Chronogr. Saxo. — [4] Otton. Frising. chron., VII, 22. Alber., 282. Ebenso um diese Zeit in Trier. Hontheim, I, 465. In Lyon conniventia imperatoris. Gallia christ., IV, 125. — [5] Concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum, quorum intererat, et assensu et mirabili clamore populi fuit electus. Innoc. regist. imper., 136. Wir geben die lateinischen Worte, weil sich Manches anders übersetzen und z. B. fragen läßt, ob die vota nicht bloße Vorschläge oder Wünsche sind. Ueber die Theilnahme der Ministerialen siehe Bd. V, S. 21. — [6] Jaffé, Nr. 5709. — [7] Godofr. monach. Innoc. epist., VII, 71. — [8] Regesta Honorii III, Jahr VI, Urk. 18. Strubens Nebenstunden, I, 20; III, 337. Orig. Guelf., III, 681, 682. Hildesheim. chron., 749.

Digitized by Google

der Jüngere sprach ihnen, obgleich sie sich, und wie es scheint der Wahrheit gemäß, auf altes Herkommen beriefen, dies Recht ab[1]. Im Jahre 1226 fand in Regensburg ein ähnlicher Streit statt zwischen den Stiftsherren und Dienstmannen. Bei Gründung der Bisthümer in neubekehrten Ländern, z. B. in Pommern, ward jenen in der Regel das alleinige Wahlrecht zugesprochen[2]; doch finden sich umgekehrt auch Fälle, daß der weltliche Stifter (wie z. B. Heinrich der Löwe in Hinsicht der slavischen Bisthümer) ausschließlich Ansprüche auf deren Besetzung machte[3].

Dadurch daß die Wahlen der Geistlichen allmählich immer mehr in geistliche Hände kamen, wurden die früher gerügten Uebel keineswegs vertilgt, auch dauerte die Simonie nach wie vor fort.

Daher heißt es im Renner[4]:

Sit aber den pfaffen in ir hant
Die wal geviel, welh mensch vant
Heilige bischöf' sit uf erden! —

Die verfluchte symonia
Die groz unbilde hat getan,
Hie vore als ich vernomen han,
Und tut noch heimlich alle tag. —

Swer werden wil mit der neuwen hant
Babst, byschof oder dechant,
Abte, probst oder prior,
Der lerne liegen, triegen vor,
Glihsenheit und symonie
Und ainen abschroten (abschneiden), ribaldie (Büberei),
Vil geloben und wenig geben,
Geturstiglich mit valsch leben,
In grozzen untreuwen schon gebohren u. s. w. —

Nu helfet mir ein dink merken eben,
Daz viel mehre pfrunde wirt gegeben
Durch sippe, durch vorhte herrn
Denn durch got.

cc) Allgemeine Vorschriften des Kirchenrechts über die Wahlen.

Das Bestreben der Päpste und Kirchenversammlungen ging beharrlich dahin, alle die berührten Verschiedenheiten in Hinsicht der Wahlen zu vertilgen und gewisse allgemeine Gesetze zu unweigerlicher Anwendung zu bringen. Wir theilen einige der wichtigeren Bestimmungen mit.

---

[1] Conradi catalog. imper. — [2] Dreger, Codex, I, Urk. 6, 7. — [3] Gesch. der Hohenst., II, 8. — [4] V. 816, 836, 2060, 4163.

Digitized by Google

Laien sollen keinen Bischof wählen [1]; insbesondere sind Wahlen, nur durch Beifallsgeschrei des Volkes herbeigeführt, ungültig [2]. Die Wahlen erfolgen entweder durch Bevollmächtigte (compromissarii), denen die Kanoniker ihr Recht übertragen, oder durch geheime Abstimmung aller Stiftsherren [3], denen die lateranische Kirchenversammlung von 1215 das ausschließliche Wahlrecht zuwies [4]. Ist der von den Compromissarien Erwählte ein tauglicher Mann, so muß er angenommen werden; erwählen drei von sieben den vierten, so gilt die Wahl, unter gleicher Voraussetzung der Tüchtigkeit des Erhobenen [5]. Bei der allgemeinen Wahl darf Niemand ohne erhebliche Gründe wegbleiben; drei angesehene Stiftsherren übernehmen das geheime Sammeln der Stimmen. Wer nicht persönlicher Mängel, sondern der verletzten Wahlform halber verworfen wurde, kann unter gehöriger Beobachtung derselben zum zweiten Male gewählt werden. Ist eine Wahl über drei Monate verzögert, so fällt sie an den nächsten Kirchenoberen. Wer wissentlich einen Unwürdigen ernennt, verliert für diesmal sein Wahlrecht; geschieht dies von dem größeren Theile der Stiftsherren, so gilt die Wahl des kleineren Theiles ohne neue Umfrage, oder es kann auch eine neue Wahl mit Ausschluß der Majorität vorgenommen werden. Jeder Vertrag zwischen Prälaten, Stiftsherren und Laien, wonach diese auf die Wahl Einfluß bekommen, ist nichtig. Willigen jene in eine durch Mißbrauch der weltlichen Macht herbeigeführte Wahl, so verlieren sie ihr Wahlrecht und auf drei Jahre ihre Pfründen. Der Kirchenobere, welcher einen auf diese Weise Ernannten bestätigt, verfällt ebenfalls in Strafe.

Personen, die an gesetzlichen Mängeln leiden (z. B. Uneheliche, Unerwachsene u. dergl.), können nicht gewählt, sondern nur postulirt, erbeten werden. Wer einen Erbetenen vor höherer Genehmigung in den Besitz setzt, verliert sein Wahlrecht; waren Alle schuldig, so ernennt der Papst. Eine Bitte, Postulation, gilt, sobald sie mit einer Wahl concurrirt, nur dann, wenn sie zwei Drittheile aller Stimmen für sich hat; bei Zersplitterung der Stimmen wird sie nur berücksichtigt, wenn sich zu ihr wenigstens ein Drittheil der Wähler vereinigt hat; keine kann eigenmächtig zurückgenommen werden [6], sobald sie beim Papste angebracht ist.

Erst nach der Bestätigung soll der Erwählte in den Besitz gesetzt werden oder Pfründen vertheilen; doch mag er, wenn sonst kein Streit bei der Wahl eintrat, in größerer Entfernung von Rom

---

[1] Raynald zu 1250, §. 40. — [2] Decret. Greg., 1, 6, 2. Van Espen, I, 12, 2. — [3] Concil. collect., XIII, 959, Nr. 24. — [4] Kanon 24. — [5] Decret. Greg., I, 6, 8, 12, 25, 33 und der ganze Titel. — [6] Ibid., I, 5, c. 3, 4. Wir müssen der Kürze halber viele einzelne Bestimmungen übergehen.

Digitized by Google

einstweilen die Verwaltung übernehmen. — Kein Bischof kann zu einem anderen Bisthume gewählt werden, sondern immer ist in diesem Falle nur die Postulation zulässig [1].

Die Verbindung aristokratischer Wahlformen mit einer mehr monarchischen Prüfung und Bestätigung schien der Form nach sehr glücklich, allein abgesehen davon, daß die Laien sich keineswegs überall gutwillig von aller Theilnahme zurückweisen ließen, entstand bei sehr vielen Wahlen so arger Streit und Hader, daß Manche wünschten, sie möchten ganz wieder aufhören [2]. Ums Jahr 1257 wurden z. B. wegen einer zwistigen Wahl in Salzburg [3] die Güter der Stiftsherren wechselseitig verwüstet und verschleudert, bis Alle fast hungern mußten. Päpstliche Entscheidungen stellten keineswegs immer sogleich Ruhe und Ordnung wieder her, indem die verurtheilte Partei oft laut widersprach oder doch Ausreden und Zögerungen aufzufinden wußte. Etliche Male brachte man den Zwist dadurch zu Ende, daß dem Neuerwählten beschränkende Bedingungen vorgelegt wurden, worüber weiter unten das Nähere beigebracht werden soll [4].

dd) Von den Wahlen im Orient.

Im Abendlande hatte das Volk und die Geistlichkeit weit mehr Antheil an den Bischofswahlen, als im Morgenlande [5]. Hier traten in der Regel die Bischöfe einer ganzen Landschaft (Provinz) zusammen und erwählten drei Männer, aus denen der Erzbischof (Metropolit) einen als Bischof bestätigte. Auch hatten die Bischöfe in Konstantinopel großen Einfluß auf die Besetzung der Stellen in den übrigen Theilen des Reiches, wogegen sich die Kaiser weniger einmischten und mit Ausnahme des Patriarchen und einzelner Aebte keinen Prälaten belehnten oder ernannten. Den Patriarchen bestätigte der Kaiser aus drei ihm von den versammelten Bischöfen vorgeschlagenen Personen. So einfach diese Vorschriften lauten, so zeigt doch die Geschichte, daß unglaublich viel Willkür hiebei stattfand: und da wo es scheinbar ruhiger herging, fehlte nur zu oft alle Entwickelung und alles wahre Leben.

---

[1] Decret. Greg., I, 5, 6. — [2] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 67. — [3] Salisburg. chronic. — [4] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung, IV, 2, 591. Die Mehrheit der Stimmen entschied bei den Wahlen nicht immer unbedingt; so heißt es in einer Urkunde Heinrichs VI von 1195: der Präpositus sey zu erwählen de consilio concanonicorum sanioris consilii. Nach der Regel galt die Mehrzahl für die pars sanior; doch blieb der Minderzahl bei anstößigen Gründen der Recurs an die höhere Stelle, sodaß sie durch deren günstige Entscheidung zur pars sanior ward. (Archiv des Vereins von Niedersachsen, 1844, S. 26.) — [5] Thomassin., II, 2, c. 41.

Digitized by Google

c) Von der Bestätigung der Bischöfe.

Die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines zum Bischof Erwählten sollte der Erzbischof als nächster Oberer prüfen und die Bestätigung ertheilen [1]. Die lateranische Kirchenversammlung von 1080 drückte sich indeß schon dahin aus, daß der Metropolit oder der apostolische Stuhl bestätige. Wenn nun auch der Bischof nach gemeinem Kirchenrechte den Erzbischof nicht vorbeigehen sollte, so griff doch der Papst oft ein, oder die Laien und die mächtiger werdenden Kapitel suchten den näheren Oberen loszuwerden, oder im Fall zwei Päpste zwiespaltig gegen einander standen, ging eine Partei an den einen, die andere an den zweiten. Allmählich ward auf diesem Wege die Bestätigung der Bischöfe durch den Papst Regel, und bald wurde auch die Weihe derselben von einem päpstlichen Mandate abhängig. Die Prüfung der Tüchtigkeit des Erwählten von der weltlichen Seite her blieb im 12. und 13. Jahrhundert trotz vieler Widersprüche fast überall an der Tagesordnung, und Könige und Kaiser verwarfen Manchen aus eigener Macht als untüchtig zum Lehnsträger.

d) Von dem Entsagen, Versetzen und Absetzen der Bischöfe.

Man betrachtete das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche wie eine Art Ehe, und seit Alexander III ward es allgemein ausgesprochener, ja anerkannter Grundsatz, daß nur der Papst diese Ehe lösen könne [2]. Mithin war ohne Zustimmung desselben keine Entsagung, Versetzung, Vertauschung oder Absetzung gültig [3]. Für hinreichende Gründe zu freiwilliger und zuweilen auch erzwungener Entsagung hielt man: Alter, Krankheit, Unwissenheit, unauflöschlichen Zwist mit den Gemeinen und Stiftsherren, endlich Verbrechen, sofern diese nicht bis zur Absetzung führten. Achtete ein Bischof nicht auf den höflichen Rath des Papstes [4], seine Stelle niederzulegen, so folgten wohl härtere Maßregeln. Kein Abdankender sollte sich Einnahmen vorbehalten, damit das Kirchenvermögen nicht allmählich durch Jahrgelder solcher Art [5] schwer belastet werde; doch finden sich Fälle, wo der Bischof eigenmächtig davonging und so viel mitnahm, als er fort-

[1] Thomassin., c. 38 und 43. Concil. collect., XII, 959, Nr. 26. Van Espen, I, 14, 1. — [2] Innoc. III epist., VII, 99. Thomassin., pars II, lib. 2, c. 54. — [3] Innoc., VII, 209; X, 209; XI, 173; XV, 159. Gregor. decret., I, 7, 2 und 3; I, 9, 1 und 4. Halberstad. chronic. zu 1209, p. 148. — [4] Innoc. III epist., XIV, 32. — [5] Concil. collect., XIII, 1072, Nr. 11.

Digitized by Google

bringen konnte [1], und wo umgekehrt der Papst Verträge über ein auf Lebenszeit zu bewilligendes Jahrgeld bestätigte [2].

Es galt keineswegs für einen hinreichenden Grund zur Versetzung, wenn Jemand dadurch zu einem reicheren Bisthume kommen konnte, vielmehr sollte allemal der Nutzen für die gesammte Kirche erwiesen werden. Umgekehrt wurden Bischöfe auch wol gezwungen, sich einer Versetzung zu unterwerfen, und nicht selten mischten sich Laien fördernd oder hemmend ein, was jedoch Innocenz aufs Bestimmteste untersagte [3].

e) Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe.

Der Bischof war der erste Geistliche in seinem Sprengel, der Vorsteher und das Haupt aller übrigen. Alle Rechte und Pflichten, die nicht dem Erzbischof und Papste vorbehalten oder den Stiftsherren und einzelnen Pfarrern [4] überwiesen waren, standen ihm in Hinsicht auf die Lehre, die heiligen Handlungen, die Gesetzgebung und Verwaltung zu. Er allein durfte Geistliche anstellen [5] und weihen, Mönche und Nonnen einsegnen, Hände auflegen, Kinder firmeln, heiliges Oel bereiten, Kirchen und Gefäße weihen, Kirchenversammlungen innerhalb seines Sprengels berufen [6] und halten, gewisse Bußen auflegen und davon freisprechen [7]. Er hatte die Aufsicht über den gesammten Gottesdienst und alle Geistlichen, leitete das geistliche Gericht, die Kirchenzucht und das kirchliche Finanzwesen. Ihm standen gewisse äußere Auszeichnungen zu, z. B. Ring, Stab, Mitra u. s. w. Er allein gab die Erlaubniß, in seinem Sprengel Beichte zu hören und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen; doch wurden später seine Rechte in dieser Beziehung durch die Freibriefe der überall auftretenden und einwirkenden Bettelmönche beschränkt [8]. Eine gleiche Beschränkung des Rechts, alle geistlichen Stellen zu

---

[1] So der Bischof Konrad von Lübeck, welcher mit dem Grafen Adolf von Holstein in Streit gerathen war. Arnold. Lubec., III, 6. — [2] Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 65, wo dem entsagenden Bischofe von Passau jährlich 100 Mark zugebilligt werden. — [3] Nullus imperator, nullus princeps episcoporum translationi se unquam praesumpserit immiscere. Innoc. epist., V, 14; VII, 20. — [4] Doch standen den Bischöfen auch die Rechte der Priester zu. Hurter, III, 209. — [5] Es finden sich Beispiele, daß Gemeinen ihre Priester wählten und dem Bischofe vorstellten (Möser, III, Urk. 107, 112), und noch öfter hatten die Stiftsherren mehr oder weniger Antheil an der Besetzung von Stellen. Richter, Kirchenrecht, §. 140. — [6] Diese Aufzählung ist von Innocenz III, De mysterio missae, I, 9; aber es gab Ausnahmen, sodaß z. B. auch Aebte, Mönche und Nonnen einsegneten, Legaten Kirchenversammlungen beriefen und dergl. Vergleiche Innoc. epist., II, 212; IX, 22. — [7] Ibid., II, 290. Ueber Bußen und Ablaß folgt weiter unten das Nähere. — [8] Ibid., II, 49.

Digitized by Google

besetzen [1], trat oft ein vermöge der Wahl- und Patronatsrechte, der päpstlichen Vorbehalte u. s. w. — Jeder Geistliche sollte eigentlich nur bei seinem Bischofe beichten [2], und dieser durfte hiefür, sowie überhaupt für die Uebung seiner Amtspflichten keine Bezahlung nehmen [3]. An vielen Orten wird eingeschärft, daß jeder Bischof die Pflicht habe, fleißig zu predigen [4]; denn Sittenlosigkeit und Ketzerei entspringe vor Allem aus ihrer Unwissenheit und Nachlässigkeit in diesem Punkte.

f) Von den Archidiakonen, Weihbischöfen, Archipresbytern und Pönitentiarien.

Die Ausdehnung der Sprengel und die Ueberzahl bischöflicher Geschäfte führte dahin, Gehülfen, Stellvertreter in den Archidiakonen zu ernennen. Ob sie gleich ursprünglich keine eigene Instanz ausmachen sollten, von der nur durch Berufung etwas an den Bischof kommen könne, und ihre Stellung sowie ihr Wirkungskreis keineswegs überall derselbe war, wuchs doch allmählich ihr Einfluß [5] und viele Bischöfe überließen ihnen die meisten Regierungsgeschäfte. Ihnen waren die Geistlichen ihres Sprengels untergeordnet, sie hielten den Send, besetzten in manchen Gegenden viele Pfarreien, legten Bußen auf und wurden meist aus den Pröpsten der bischöflichen und der Collegiatskirchen genommen. Sie übten oft diejenigen Rechte, welche aus dem Begriffe eines bischöflichen Stellvertreters folgten [6], und man beschränkte sie bloß in der Beziehung, daß sie nicht ohne besonderen Auftrag des Bischofs bannen oder die Seelsorge ertheilen sollten. Allmählich aber wurden die Archidiakonen selbst den Bischöfen gefährlich, bis thätigere unter diesen auf Kirchenversammlungen Beschlüsse durchsetzten, wonach jenen z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit nicht überwiesen, noch Gehalt ausgezahlt werden durfte [7]. Seit Klemens III kommen sie in Rom selten vor, und das Anstellen und Hervorziehen der Generalvikarien — von denen wir weiter unten sprechen werden — minderte ihre Bedeutung [8]. Auch die Weihbischöfe traten (besonders für die bischöflichen Weihhandlungen) als Gehülfen der Bischöfe auf. Manche von jenen waren anfangs aus ihren Sitzen im Mor-

---

[1] Sehr umfassende Rechte des Bischofs sind in dieser Beziehung aufgezählt in Concil. collect. append. epist., 17, p. 747 und 779. — Thomassin., II, c. 10. — [3] Concil. collect., XII, 917, Nr. 5. — [4] Thomassin., pars II, Buch 3, c. 86. Van Espen, Jus canon., I, 16, 1. Concil. collect., XIII, 797. — [5] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaft, III, 1, 768. Thomassin., lib. II, c. 8, 9. Möser, III, 9. Kreß, Erläuterung des Archidiakonatswesens. — [6] Gregor. decret., I, tit. 23. — [7] Koncilium in Tours von 1163. Concil. collect., XIII, 303, Nr. 7. — [8] Thomassin., pars I, lib. II, c. 20. Augusti, XI, 210.

Digitized by Google

genlande verjagt und wurden vom Papste untergebracht oder von Bischöfen gern aufgenommen [1], weil es diese für ehrenvoll hielten, einen Titularbischof unter sich zu haben, der ihnen in geistlichen Geschäften Hülfe leistete.

Die Archipresbyteri, Erzpriester, hatten in kleineren Kreisen die Aufsicht über die Geistlichen [2] und durften ihnen mit höherer Erlaubniß gewisse Strafen auflegen. Sie waren gewissermaßen die Vermittler zwischen dem Diöcesanklerus und dem Ordinariat [3] und dienten auch wohl im Bunde mit der bischöflichen Gewalt zum Gegengewicht gegen die Archidiakonen. Es finden sich Fälle, wo diese wohl auch hinter den Erzpriestern zurückblieben, sodaß diese selbst eine Jurisdiction erhielten.

Noch verdienen hier Erwähnung die Pönitentiarii, Beichtiger [4]. Sie kamen im 13. Jahrhundert auf und hörten statt des Bischofs Beichte, während jener selbst nur die Bekenntnisse der Geistlichen und Vornehmeren annahm.

g) Von den Kapiteln und Stiftsherren.

aa) Allgemeine Verhältnisse.

Bei jeder Kathedralkirche waren Stiftsherren, Chorherren, Canonici angestellt [5], welche in ihrer Versammlung oder dem Kapitel den Rath des Bischofs bildeten, an der Verwaltung und der gesetzgebenden Gewalt bald mehr, bald weniger Antheil hatten und des Bischofs Stelle während seiner Abwesenheit in Hinsicht solcher Dinge vertraten, die nicht von seiner geistlichen Würde (jura ordinis) untrennlich waren [6]. Sie wählten seit dem 13. Jahrhundert ausschließend den Bischof, besetzten in der Regel (jedoch unter Zuziehung desselben) die in ihrer Versammlung erledigten Plätze [7], genossen besonderer Vorzüge durch die ihnen beigelegten Aemter, bestimmten Zahl, Würde und Eigenschaften der Aufzunehmenden u. s. w. Ein in Novara unter den Stiftsherren geschlossener Vertrag, nur Verwandte aufzunehmen, ward mit Recht von Innocenz III verworfen [8].

Nicht um natürlich suchten wechselsweise die Bischöfe und die Stiftsherren, letztere vor Allem während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, ihre Rechte zu erweitern [9]. So beschwur der Bischof Hermann von Würzburg im Jahre 1225 eine ihm vorgelegte Wahl-

---

[1] Thomassin., II, 2, c. 41. — [2] Ibid., c. 6. — [3] Richter, Kirchenrecht, 234. — [4] Thomassin., II, 2, c. 10. — [5] Die Geschichte der allmählichen Entwickelung der Kapitel können wir hier nicht aufnehmen; man sehe darüber Thomassin., I, 3, c. 7—12. — [6] Van Espen, Jus canon., I, 8, 1; I, 9, 1—2. — [7] Die Rechte des Bischofs und der Stiftsherren waren hiebei nicht überall gleich. — [8] Hurter, III. 350. — [9] Thomassin., I, lib. 3, c. 10, §. 11. Jäger, Franken, III, 344.

Digitized by Google

stipulation. So entwarf das Kapitel von Chur im Jahre 1250 ähnlicherweise eine Reihe von Bedingungen für den künftigen Bischof [1]. Zufolge derselben sollte er die Stiftsherren und ihre Leute nicht ohne Beistimmung des Kapitels bannen, alle Rechte und Herkommen anerkennen, sich mit den ihm angewiesenen Einnahmen begnügen, das ohne Erlaubniß Veräußerte wieder erwerben, keine Zehnten an Laien austhun, die Almosen gehörig verwenden u. s. w. Der Erzbischof von Rheims ward im Jahre 1224 verurtheilt, die Rechte und Freiheiten des Kapitels (nach Worte seiner Vorgänger) zu beschwören [2]. Das allgemeine Kirchenrecht verstattete in Hinsicht solcher Verträge und Versprechungen zwar einen Spielraum, trat aber jedem Versuche entgegen, die Rechte des Bischofs oder des Kapitels ganz zu beseitigen [3]. — Die Mehrheit der Stimmen entschied übrigens mit gewissen Ausnahmen in letzterem, und Abwesenheit berechtigte Keinen, die Beschlüsse der Uebrigen anzufechten [4]. — In neubekehrten Ländern gründete man neben den Bisthümern sogleich Kapitel; doch wurden diese in Schweden erst im 13. Jahrhundert eingeführt und dadurch der königliche Einfluß bei Besetzung der Stellen vermindert [5].

bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren.

Kein Laie konnte Stiftsherr werden [6], doch machte man wohl Ausnahmen mit Gründern oder großen Wohlthätern eines Stiftes. Jeder Stiftsherr sollte die Weihe empfangen und wenigstens Subdiakonus seyn. Oft forderten aber die Statuten die volle Priesterweihe, deren es da in jedem Falle bedurfte, wo incorporirte Pfarreien von Stiftsherren verwaltet werden sollten.

Allein ungeachtet dieser Richtung gehörten die Stiftsherren zu den Weltgeistlichen und standen den Regularen, der Klostergeistlichkeit gegenüber. Weil nun die Lebensweise der letzten für die heiligere, gottgefälligere galt und die Klöster deshalb auch von den Laien am reichlichsten bedacht wurden, so entwarf der Bischof Chrodegang von Metz († 765 oder 766) unter Benutzung älterer Elemente die sogenannte Regel des gemeinsamen kanonischen Lebens, welche den Zweck hatte, zunächst die Geistlichen der bischöflichen Kirchen so viel als möglich in Mönche zu verwandeln. Sie erhielt unter Ludwig dem Frommen Gesetzeskraft für alle Kirchen der fränkischen

[1] Falkenstein, Codex, Urk. 42. — [2] Archives de Reims, I, 2, 33. — [3] Gregor. decretal., I, 4, 9. — [4] Innoc. III epist., I, 244. — [5] Münters Beiträge, I, 191. — [6] Gregor. decret., III, 7, 2. Thomassin., I, 3, c. 64 und c. 3, §. 10; c. 22, §. 5. Gudeni codex, I, 22.

Digitized by Google

Monarchie, ward aber in der späteren unruhigen Zeit aus mehren Gründen ganz vernachläßigt [1].

Weil sich jedoch in dem Leben und Wirken der Stiftsherren von neuem manche Uebel zeigten, so kam man auf jenen früheren Gedanken zurück, und die Päpste Nikolaus II und Alexander II verordneten [2]: alle Stiftsherren sollten dem Eigenthume entsagen und in Gemeinschaft leben; allein nur einige gehorchten, weshalb Innocenz II im Jahre 1139 bestimmter befahl, sie sollten sich ohne Ausnahme der sogenannten Regel des heiligen Augustinus unterwerfen. Hievon erhielten viele den Namen der regulirten (das heißt den Regularen, den Mönchen nachgebildeten) Augustiner-Chorherren; noch mehre schlossen sich an die ganz verwandte Regel des heiligen Norbert oder an die Prämonstratenser an [3]. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stieg überhaupt der Eifer für kirchliche Strenge und klösterliche Lebensweise von neuem so hoch, daß man nicht bloß die früheren Gesetze anwenden, sondern allerorten überbieten wollte [4] und diejenigen, welche widersprachen, wohl mit Gewalt zum Gehorsame zwang [5]. Die drei Mönchsgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth kamen jetzt auch bei den Stiftsherren zur Anwendung [6]; sie sollten in demselben Gebäude schlafen und an Einem Tische dasselbe speisen [7]. Und aus dieser Gleichstellung der Mönche und Stiftsherren folgte wiederum, daß jene sich in manchen Kapiteln festsetzten und die Stellen bisweilen zwischen ihnen und den letzten getheilt wurden [8].

Andererseits fanden Mönche, daß, Alles zu Allem gerechnet, das Leben der Stiftsherren immer noch weniger beschränkt bleibe als das ihrige, und suchten deshalb Klöster in Kanonikatsstifter zu verwandeln, welcher Neigung aber die Päpste entgegentraten, sowie umgekehrt kein Chorherr sein Stift verlassen und in ein Kloster treten sollte [9].

---

[1] Doch um 1151 in Bergamo noch perfetta vita commune del clero maggiore. Ronchetti, III, 90. — [2] Helyot, II, c. 2. Holsten, V, 162. Rettberg, Kirchengeschichte, I, 495 fg. — [3] Um 1129 wurden die Stiftsherren in Middelburg unordentlichen Lebens halber ausgetrieben und vom utrechter Bischofe Prämonstratenser eingesetzt. Belgic. chron. magn., 161. Ueber ähnliche Verwandlungen siehe Miraei op. diplom., I, 179, 387; III, 328, 330. Manrique, I, 252. — [4] Fervor metas antecessorum suorum transcendere praesumpsit et priscis institutionibus graviora superadjecit, satisque dura imbecillibus humeris onera imposuit. Orderic. Vital., 896. — [5] So verwandelt der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1153 die canonici saeculares per vim et potentiam in canonicos regulares. Leobiense chron., 786. — [6] Gerbert, Histor. nigrae silvae, I, 306. — [7] Würdtwein, Subsid. diplom., IX, 169; X, 6. Innoc. III epist., I, 463. Ughelli, Italia sacra, III, 108. — [8] Thomassin., I, lib. 3, c. 18, §. 1. Aufnahme des Abtes von Niederaltaich ins bamberger Kapitel. Monum. Boica, XI, 166 — [9] Innoc. III epist., I, 281; II, 11.

Digitized by Google

Abgesehen von jenem geistlichen Eifer, empfahl sich die mehr mönchische Einrichtung der Stifter den Bischöfen, weil sie glaubten ihre Stiftsherren leichter und strenger in Ordnung halten zu können; den Stiftsherren, weil sie in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung und Unterhalt gesicherter wären. Allmählich erschien aber jenen die Aufsicht lästig und der Widerstand der zu einer engeren Genossenschaft vereinigten Stiftsherren bedenklich, und diese hielten dafür, daß größere Freiheit des Lebens und Eigenthum wünschenswerther wären als eine mit übergroßem Zwange verbundene Sicherheit und Gemeinschaft. Deshalb lösten sich jene mönchischen Einrichtungen guten Theils schon im 13. Jahrhundert wieder auf [1] und neue wurden in Hinsicht der Güter getroffen, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Uebrigens gab es auch Stifter von geregelten Kanonissinnen, welche aber etliche Male ihre Pfründen verließen und heiratheten [2].

Faßt man die verschiedenen hiebei sich offenbarenden Richtungen unbefangen ins Auge, so lag das Beste gewiß in der Mitte. Es wäre schädlich gewesen, wenn alle Geistlichen, welche auf die Welt einwirken sollten, jede Berührung mit der Welt vermieden und sich in Mönche verwandelt hätten; allein das häufige Uebergehen in bloße faule Pfründner mit ärmlich begahlten Vikarien oder Stellvertretern kann ebenso wenig als ein unbedingt zu billigender Ausweg betrachtet werden.

cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter oder Kapitel.

Im Allgemeinen verstand es sich von selbst, und tüchtige Päpste, wie Innocenz III [3], drangen mit großem Ernste darauf, daß man nur würdige Personen in die Stifter aufnehmen solle; theils aber stand nicht fest, wer für würdig gelten könne, theils waren für einzelne Fälle und Gegenden bestimmte Forderungen und Bedingungen festgesetzt, theils kehrte man sich nicht an die preiswürdigen Vorschriften, welche durch Gesetz oder Herkommen ausgesprochen waren. So verlangte man z. B. in manchen Stiftern, den Kirchengesetzen zuwider, ein Gewisses, was der Aufzunehmende mindestens mitbringen müsse [4]; weit häufiger kam es zu Vorschriften, daß dieser einen adligen Vater oder adlige Aeltern oder eine gewisse Zahl adliger Vorältern haben solle [5]. Ja sehr viele Kapitel schlossen allmählich jeden Bürgerlichen von der Aufnahme aus, und zur Zeit der Kir-

[1] Thomassin., I, 3, c. 11. — [2] Ibid., c. 63, §. 6. Vitriac. histor. occid., c. 31. — [3] Innoc. III epist., XI, 142. — [4] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 2, 223. — [5] Gemeiner, Chronik, 347. Vitriac., l. c.

Digitized by Google

chenversammlung von Lyon (1245) fand sich z. B. daselbst unter 74 Stiftsherren auch nicht ein Bürgerlicher [1]. Im Jahre 11[illegible] waren zu Lüttich im Kapitel 9 Königssöhne, 14 Herzogssöhne, [illegible] Grafensöhne, 7 Freiherren und Ritter [2]. Mit Recht widersprachen die Päpste [3] solch einem Ausschließen Bürgerlicher und Armer [4], und es finden sich auch Beweise von der freiwilligen Aufnahme solcher Personen in anderen Stiftern [5]. Gründete hingegen Jemand ein Stift ausdrücklich nur für adlige Jünglinge oder Jungfrauen [6], so ließ sich eine solche Einrichtung um allgemeiner Ansichten willen nicht leicht umstoßen.

Beschlüsse, daß man Stiftsherren nur aus einem bestimmten Orte oder einer kleinen dazu gehörigen Landschaft wählen, jeden Fremden hingegen unbedingt ausschließen sollte, drohten die Christenheit in lauter kleine Theile zu zerfällen und den Würdigsten oft von aller Thätigkeit und Einwirkung abzuhalten; deshalb mußte die päpstliche Genehmigung hinzutreten, und sie wurde nur aus besonderen Gründen ertheilt [7]. Ganz einseitig und eigennützig erscheint ein Vertrag der Stiftsherren in Novara: sie wollten künftig nur ihre Verwandten erwählen [8]; er wurde mit Recht von Innocenz III vernichtet. Derselbe Papst hatte Veranlassung zu dem überraschenden Befehle [9], es sollten in dem Kanonikatsstifte zu Beaurepaire in Flandern (auf ungebührlich heftiges Andringen von Fürsten und Edlen) keine Weiber aufgenommen werden, weil dies die Einnahmen erschöpfe und die Männer in Versuchung führe. Nur bis 12 Laienschwestern (conversae) möge man zur Versorgung annehmen, deren jede indeß über 50 Jahre alt seyn müsse.

Laut der Gesetze sollte ein Stiftsherr wenigstens 14 Jahre zählen und vor Erledigung einer Stelle keine Wahl stattfinden [10]. Denn

---

[1] Schmidt, Kirchengeschichte, VII, 494. Daß die Domkapitel keineswegs ursprünglich allein für den Adel bestimmt waren, sucht Seuffert in seiner Geschichte des deutschen Adels nachzuweisen. Viele Bischöfe aus denselben vornehmen Familien. Caesarii vita Engelb., 296. — [2] Hurter, III, 349. — [3] Siehe oben S. 5. Decret. Greg. IX, lib. 3, tit. 5, c. 37. — [4] Decret. Gregor., II, 5, 37. Das regensburger Kapitel setzte 1247 fest: ne ulli recipiantur in consortium, nisi nobiles aut viri literati. Lang, Regesta, II, 384. — [5] So gehörten im Jahre 1196 mehre Stiftsherren in Worms nicht zu den Adligen, sondern zu den Freien (Gudeni sylloge, 12 und 45); im Jahre 1175 war der Bischof von Regensburg eines Bürgers Sohn (Ratisbon. anonym.); im Jahre 1193 war der Erzbischof Ludolf von Magdeburg ex rusticanis hominibus (Torquati series 383). — [6] Eine solche Stiftung vom Grafen Philipp von Namur im Jahre 1207. Miraei opera diplom., I, 196. — [7] So z. B. für Genua. Bartholom. annal. zu 1233. — [8] Innoc. epist., VI, 121. — [9] Urk. von 1208. Miraei oper. diplom., III, 374, Urk. 88. — [10] Würdtwein, Subsid., X, 4. Ne beneficia non vacantia promittantur. Innoc. III epist., XIV, 26 und öfter.

Digitized by Google

anderer naheliegender Gründe nicht zu gedenken, sey es schon den Heiden ein Gräuel gewesen, um des Irdischen willen auf den Tod seiner Nebenmenschen zu harren [1]. Demungeachtet war der Andrang so groß und die Zahl der ertheilten Anwartschaften so übermäßig, daß die Päpste sie mehre Male bis auf vier vernichteten [2], wodurch sich indeß die Ausgeschlossenen für sehr verletzt hielten. Bisweilen stieß jene Ueberzahl zu einer Theilung der Pfründen, damit doch Jeder etwas bekomme [3], sowie umgekehrt Stiftsherren die Zahl der Stellen auch wohl verringerten, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Beide Auswege wurden von den Päpsten untersagt. Die Zahl der zu einer Stiftskirche gehörigen Geistlichen blieb, besonders nach Maßgabe des Umfangs und Reichthums, sehr verschieden, verhältnißmäßig aber immer groß. In Lausanne waren z. B. 30 Stiftsherren [4], in Lodi 60 Stiftsherren und 100 Vikare, in Mailand ein Erzbischof, 24 Priester, 14 Ober- und Unterhelfer, 28 Leser, 10 Vikare und viele Notare [5]. Unglücksfälle und verminderte Einnahmen zwangen bisweilen, einige Stiftsstellen eingehen zu lassen, und Kaiser Friedrich II gleichwie Alexander III bestätigten derlei Beschlüsse [6]. Umgekehrt erlaubte dieser bei hinreichenden Einnahmen eine Mehrung der Stellen.

Was nun das Recht, die Stellen zu besetzen, selbst anbetrifft, so kam es zuvörderst oft darauf an, was die Gründer eines Stiftes darüber festgesetzt hatten. Etliche Male war es ihnen auf Lebenszeit vorbehalten oder auch ihren Nachkommen erlaubt mitzusprechen, oder dem Dechanten allein übertragen u. s. w. [7]. Wo dergleichen besondere Vorschriften fehlten, stand jenes Recht gewöhnlich dem Bischofe und allen Stiftsherren zu. Doch finden sich Fälle [8], daß diese (wie in Toskana) ohne Befragung des Bischofs wählten, und umgekehrt, daß dieser darauf Anspruch machte, jene ebenso, wie der Papst die Kardinäle, zu ernennen. Oft fand päpstliche Empfehlung großen Eingang, manchmal wurden gegründete Vorstellungen dagegen erhoben [9], in einzelnen Fällen endlich wurde der Empfohlene mit Schlägen und Steinwürfen davongejagt [10]. Zuletzt mußten die Widersprechenden, bei gesteigerten Kirchenstrafen, in der Regel dennoch nachgeben, obgleich sich der mit höflichen Worten oder mit Gewalt

---

[1] Aeußerungen eines Stiftes in Mainz. Würdtwein, Subsid., V, 1. — [2] Ibid., I, 189. Lünig, Reichsarch., Th. XXI, 493. Mindens. episcop. chron., 811. — [3] Decret. Greg., I, 2, 12. Jaffé, Reg., Nr. 4793. — [4] Mém. de la Suisse Romande, 7, 12. Gallia christ., III, preuves p. 48. — [5] Hurter, III, 345—347. — [6] Duir, I, Urk. 72. Jaffé, 7982. — [7] Wilsdorfer, Briefe, 2. — [8] Innoc. III epist., IX, 171. — [9] Im Jahre 1232 Einsprüche des Kapitels von Straßburg, weil der Empfohlene nicht adlig sey. Schröckh, Kirchengeschichte, XXVII, 229. — [10] Innoc. III epist., I, 55, 116, 127, 145, 248, 290; II, 195.

Digitized by Google

eingeschobene Stiftsherr gewöhnlich schlecht befand und gar Manchem von seinen Genossen leiden mußte [1], wenn sie sich auch vor Mißhandlungen jener Art hüteten. Die Päpste behaupteten [2]: sie hätten vermöge ihrer Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis) das Recht, die Stiftsstellen zu besetzen, und dies gereiche den Stiftern zur Ehre und zum Nutzen. Auch läßt sich nicht läugnen, daß bisweilen durch den Papst die allertüchtigsten und würdigsten Männer erhoben wurden, auf welche die durch Stand, Verwandtschaft, Landsmannschaft u. s. w. einseitig bestimmten Chorherren nie würden Rücksicht genommen haben; allein gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts schickten die Päpste oft sehr untaugliche, mit dem Lande, der Sprache, den Sitten u. dergl. unbekannte Personen und erzeugten dadurch einen allgemeineren und gerechten Widerstand. — Regel blieb es, daß, wenn zur Wahl Berechtigte die gesetzliche Frist ungenutzt verstreichen ließen, das Besetzungsrecht auf den kirchlichen Oberen übergehe, damit die Ordnung nicht länger unterbrochen werde und leide [3]. — Empfehlungen der Könige zu Stiftsstellen ließen sich zwar nicht ganz auf päpstliche Weise begründen, mußten aber doch in der Regel berücksichtigt werden [4]. Auch Klöstern wurden Kapitelspfründen nicht selten zugewiesen [5]. Als eine Probe der über das Besetzungsrecht häufig geschlossenen Verträge theilen wir folgenden des Andreasstiftes zu Köln [6] mit:

Jeder Chorherr hat das Recht, nach seiner Reihe einen tauglichen, ehelich geborenen, am Körper nicht mißgestalteten, freien Mann vorzuschlagen, und dieser ist in der Regel aufzunehmen. Kann der Vorgeschlagene aber seiner Jugend halber in eine erledigte Stelle nicht einrücken, so erhält sie der nächste Fähige, mit Vorbehalt der Rechte jenes ersten im Fall einer anderweiten Eröffnung. Die vom Papste und dem Erzbischof von Köln (des Kaisers geschieht keine Erwähnung) durch die erste Bitte Empfohlenen rücken für sich ein. Wenn aber alle oder zwei Drittel der Chorherren einen von diesen für untauglich erklären, so wird einstweilen die Pfründe dem übergeben, welcher die nächste Anwartschaft hat. Wenn einer von jenen angenommenen Empfohlenen stirbt, ehe er eine Pfründe erhält, oder sonst dazu unfähig wird, so findet keine zweite Empfehlung statt. Niemand soll eine Pfründe an einen Anderen vertauschen, und im Falle man hiezu seine Einwilligung giebt, erhält der Hinzutretende doch die letzte Stelle. Es dürfen nicht mehr Anwartschaften ertheilt werden, als Pfründen vorhanden sind. —

---

[1] Innoc. III epist., V, 73. — [2] Ibid., I, 258. — [3] Ibid., II, 289. — [4] Richard von Kornwall übt dies Recht nach Art seiner Vorgänger. Monum. Boica, XI, 231. — [5] Hurter, III, 347. — [6] Er ist von 1300, aber die Grundsätze waren schon längst zur Anwendung gekommen. Würdtwein, Subsid., III, 62.

Digitized by Google

der Erzbischof von Köln bestätigte diese Grundsätze. Einen Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und den Stiftsherren in Gurk über die Besetzung der Stellen beseitigte Innocenz III [1] durch Vergleich dahin, daß der Erzbischof einen aus dem Stifte und zwei Fremde vorschlug, die Stiftsherren wählten und jener wiederum bestätigte.

dd) Von dem Dechanten und den übrigen Würden und Aemtern im Kapitel.

Die Chorherren eines Stiftes hatten in gewissen Beziehungen durchaus gleiche Rechte, sodaß z. B. jeder zum Bischof gewählt werden konnte; in anderen Beziehungen fand unter ihnen, nach besonderen Würden und Aemtern, Verschiedenheit statt. Solcher Aemter und Würden finden sich bald mehr, bald weniger in einem Stifte, auch stimmten Namen und Geschäfte nicht immer überein. Genannt werden der Propst (Prior), der Dechant, der Kantor, der Scholastikus, der Kämmerer, der Cellerarius, der Schatzmeister, der Sakristan oder Kustos [2]. Welche Rechte und Pflichten diesen oblagen, erklärt zum Theil die Benennung, doch setzte man das Nähere in der Regel durch Verträge umständlich fest [3]. Später aber wurden der Kantor, Scholastikus und die neben ihnen Genannten zu bloßen Personaten, während der Propst und der Dechant als Dignitäten das Regiment im Stifte führten. Aber auch in dieser Beziehung herrschte große Verschiedenheit, denn bisweilen finden wir einen Propst und keinen Dechanten, bisweilen einen Dechanten und keinen Propst, bisweilen auch wohl eine Propstei, die ein bloßes Personat war. Dem Propst lag gewöhnlich vor Allem die Leitung der weltlichen Angelegenheiten ob [4], und er meinte deshalb wohl, er sey nicht verpflichtet Priester, zu werden und Residenz zu halten, das heißt im Stiftsorte zu bleiben. Diese Ansicht widersprach jedoch den allgemeinen Gesetzen selbst dann, wenn für die mehr geistlichen Angelegenheiten die Würde des Dechanten im Stift bestand [5]. In der Regel wurde der Propst von den Chorherren aus ihrer Mitte erwählt und von dem Ordinarius bestätigt [6].

Propst und Dechant hatten die Leitung aller Angelegenheiten im Kapitel und genossen mancher äußeren Auszeichnung [7]. Die Disciplin über die Glieder der Corporation übte meist der Dechant, sofern sie

---

[1] Innoc. epist., X, 55; XI, 99. — [2] Van Espen, Jus canon., I, 9. Thomassin., pars I, lib. 3, c. 70. — [3] Z. B. im Jahre 1264 in Regensburg. Ried, Cod., I, Urk. 501. — [4] Miraei opera diplom., II, 1203, Urk. 98. — [5] Ibid., 1002, Urk. 107. — [6] So 1195 in Mainz. Joannis script., I, 469. Gudeni codex, I, 329. Würdtwein, Subsid., IX, 405 über die Geschäftsführung während der Erledigung. — [7] Miraei opera diplom., II, 996, Urk. 98. Thomassin., pars I, lib. 3, c. 41.

Digitized by Google

bei Aufzügen, kirchlichen Handlungen u. dergl. ihrer Pflicht nicht nachkamen [1]. — Der Dechant und der Propst sollten wenigstens 25 Jahr alt seyn, weil zu ihrem Amt die Priesterweihe erforderlich war [2]. Wie viel von den Stiftsherren nothwendig Priester seyn mußten, wie viel in den Ordnungen der Diakonen und Subdiakonen bleiben durften, war gewöhnlich durch besondere Gesetze bestimmt [3]. Zur Erläuterung theilen wir noch den Hauptinhalt der Anordnungen mit, welche Innocenz III für Perugia bestätigte und die im Einzelnen von dem Gewöhnlichen, so z. B. in Hinsicht der Benennung einiger Würden, abweichen.

Im Stifte sollen seyn acht geregelte Chorherren und zwei andere Geistliche, ein Unterhelfer und ein Akolythus oder Meßner [4]. Die Leitung des Ganzen steht dem Archipresbyter (Prior, Erzpriester) dergestalt zu, daß z. B. der Ordner und Kämmerer seiner Zustimmung in ihrem Geschäftskreise bedürfen. Umgekehrt soll auch er bei wichtigen Dingen mit den Uebrigen berathschlagen. Der Ordner (Ordinarius) hat die Aufsicht über die gemeinsamen Wohnungen und die Büchersammlung, übt die Anderen im Lesen und leitet die kirchlichen Handlungen. — Der Kämmerer empfängt alle Einnahmen, vertheilt sie nach Maßgabe der vorhandenen Bedürfnisse und legt wöchentlich im Kapitel Rechnung ab. Die Bewirthung der Fremden, die Annahme und Ablohnung des Gesindes u. dergl. gehört zu seinem Amte. Anderer Würden geschieht keine Erwähnung.

Die Grundsätze, welche bei der Kathedralkirche in Lichtfield und den meisten englischen Kirchen zur Anwendung kamen, waren im Wesentlichen folgende [5].

Es giebt vier Hauptwürden: den Dechanten, Vorsänger, Schatzmeister und Kämmerer. Der Dechant beruft das Kapitel und entscheidet und beseitigt mit Rath desselben alle das Stift betreffenden Sachen, sowie alle Beschwerden über Geistliche des Sprengels. Er hat das Recht, Kirchen zu visitiren. Neue Stiftsherren werden vom Bischofe eingeführt (institutio), durch den Dechanten aber in den weltlichen Besitz (possessio) gesetzt. Der Präcentor, Vorsänger, ist Stellvertreter des Dechanten während dessen Abwesenheit. Ihm liegt die Anweisung und Zucht der Knaben, sowie ihre Zulassung zum Chore ob. Er ordnet und leitet den Gesang und die Form des gesammten Gottesdienstes. Alle Gesänge, die der Bischof beginnen muß, soll er diesem einüben und ihm den rechten Ton angeben. Sein Gehülfe ist der zweite Sänger (succentor). — Der Schatz-

---

[1] Gudeni codex, I, 505, 615. — [2] Wurdtwein, Subsid., X, 4. — [3] Miraei opera diplom., II, 1234 und 1321. — [4] Innoc. III epist., I, 46. — [5] Monastic. Anglican., III, 240. Doch steht nicht ganz fest, ob alle diese Bestimmungen ins 12. und 13. Jahrhundert gehören. Auch finden sich Abweichungen in den deutschen Stiftern.

Digitized by Google

meister hat die Kirchenschätze und den Kirchenschmuck unter sich, besorgt und vertheilt die Lichter, das Läuten u. s. w. — Der Kanzler (dessen besondere Erwähnung geschieht) verwahrte Siegel, Bücher und Schriften, entwarf alle Schreiben, predigte oder wies Andere dazu an, ordnete alles Lesen in der Kirche, gab darin Unterricht und wies die Fehlenden zurecht. — Der Dechant und die Chorherren standen dem Bischofe nur Rede im Kapitel und nach dem Urtheile des Kapitels. Auch Ministerialen hatten dabei oft bedeutenden Einfluß [1].

ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherren.

Schon aus dem Vorhergehenden ergiebt sich größtentheils, welche Pflichten den Stiftsherren oblagen: Verwaltung eines bedeutenden Vermögens, Rath, Aufsicht und Entscheidung vieler kirchlichen Angelegenheiten, wissenschaftliche Uebungen, Unterricht, Gesang und vor Allem die damals so überaus hoch geschätzte Abhaltung vielfacher gottesdienstlicher Stunden. Wer langen Schlafens halber zu spät kam oder ganz ausblieb, oder nur am Anfange und Ende gegenwärtig war, in der Mitte aber herausging, zahlte Geldbußen oder erlitt geistliche Strafen [2]. Und damit sich Niemand bei Vernachlässigung seiner Pflichten mit Unwissenheit entschuldigen könne, sollten sie niedergeschrieben und jährlich im Kapitel vorgelesen werden [3]. Manche zögerten, sich die Priesterweihe geben zu lassen, weil dieser Charakter unauslöschlich war und der Kreis der Pflichten dadurch in der Regel erweitert ward [4]; allein man drang bei Verlust der Einnahme darauf, daß zu allen geistlichen Geschäften immer eine hinreichende Anzahl vorhanden sey. So lange alle Chorherren nach der strengen, fast mönchischen Regel beisammen wohnten, aßen und schliefen [5], war Aufsicht, Eintheilung u. dergl. leichter. Wer die geistlichen Uebungen versäumte, erhielt damals z. B. Mittags oder Abends kein Essen; wer nicht mit den Uebrigen gleichzeitig aufstand, Lärm im Schlafzimmer machte u. dergl., wurde beobachtet und auf der Stelle zurechtgewiesen [6]. Man gab Acht, ob Jemand wirklich Arznei genommen, zur Ader gelassen habe u. s. w., und bestimmte, auf wie lange dies mit Recht sein Ausbleiben entschuldige. Nachdem aber diese strenge Regel wieder aufgehoben oder wo sie nie eingeführt war, hielt es weit schwerer, gemeinschaftliche Ord-

[1] Praesentia et consensu totius chori et ministerialium. Basoldi docum., 362. — [2] Concil. collect., XIII, 821; Nr. 2. Würdtw., Subsid., IX, 195. — [3] Ibid. I, 373. Concil., XIII, Nr. 8. — [4] Innoc. III epist., X, 87; XIV, 130. Wir finden, daß Stiftsherren alle Geschäfte eines Priesters übten, Kranke besuchten, die letzte Oelung ertheilten u. s. w. Würdtw., Subsid., IX, 406. — [5] Rozière, p. 79. — [6] Innoc. III ep., VIII, 136.

Digitized by Google

nung oder das Gottesdienstliche als das Wichtigste aufrecht zu erhalten. Vielmehr treten in den mit den Bischöfen abgeschlossenen Verträgen weltliche Rechte und Zwecke in den Vordergrund, wie folgende zwei Beispiele zeigen. Der Erzbischof von Rheims verglich sich im Jahre 1096 mit den Chorherren über folgende Punkte [1]:

Sie dürfen ihre Wohnungen verkaufen, vertauschen oder verschenken. Der Propst besetzt mit ihrem Rathe alle Aemter und Stellen, die zur Körperschaft gehören. Der Erzbischof soll die Altäre der Stiftsherren nicht ohne ihre Beistimmung mit dem Banne belegen. Ihre Leute sind frei von Abgaben und zahlen nichts, in Falle sie gebannt werden. Ihnen steht das Recht zu, diejenigen, welche gegen sie freveln, in den Bann zu thun. Lösen sich die hiedurch Gestraften nicht binnen einer gewissen Frist, so muß auch der Erzbischof den Bann aussprechen und wiederum ohne Kosten davon lösen, sobald die Genugthuung erfolgt ist.

Ums Jahr 1190 war es Rechtens in Chartres [2], daß jeder Stiftsherr über sein Gesinde und alle seine Dienstleute die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit hatte und die Berufung von ihm nicht an den Bischof, sondern an das gesammte Kapitel ging. Der Bischof ward überhaupt nur als Richter betrachtet, sofern Streit mit Fremden ausbrach; Streit unter einzelnen Stiftsherren richtete die Genossenschaft selbst. Der Bischof mußte die Rechte des Kapitels beschwören, und dies behauptete, es sey berechtigt, im Uebertretungsfalle gegen ihn mit geistlichen Strafen zu verfahren.

Bei diesem Hintansetzen der geistlichen Pflichten, welches, wie wir nachher sehen werden, hauptsächlich zur Anstellung von Vikarien oder Stellvertretern führte, wurde wenigstens ein Punkt durch die Gesetze eingeschärft und festgehalten, daß nämlich jeder Chorherr bei Verlust aller oder doch eines großen Theiles seiner Einnahmen Residenz halten müsse [3]. Allmählich aber dehnte der Bischof sein Recht, Urlaub zu ertheilen, aus, und wer nur das halbe Jahr im Orte blieb, galt schon für einen Gegenwärtigen [4]. Deshalb bestimmten die Gesetze jetzt näher: Niemand solle abwesend seyn dürfen, als nur des Studirens, Pilgerns oder der Gesundheit halber, und nur mit Erlaubniß der Oberen [5]; doch mußte selbst alsdann in der Regel ein Stellvertreter angenommen und der Verlust einzelner

---

[1] Gallia christiana, X, preuv. p. 33. — [2] Ibid., VIII, preuv. p. 344. Manche Aemter besetzte in einzelnen Stiftern der Dechant bald allein, bald in Gemeinschaft mit dem Kapitel. Würdtw., IX, 96, 117. Ein Vertrag zwischen dem Bischof und dem Kapitel von Osnabrück über Schutz, Kirchengut u. s. w.: Möser, III, Urk. 99. — [3] Non residentes canonici, non percipientes. Würdtw., Subsid., I, 169. Qui non laborat, non manducet. Innoc. III epist., I, 107. Gudeni codex, V, 30. Decretal. Gregor., III, tit. 4. — [4] Concil. collect., XIII, 259. — [5] Miraei opera diplom., II, Urk. 91; III, Urk. 40.

Digitized by Google

Einnahmen, z. B. der freien Opfer und Gaben, erduldet werden. — Hierauf unterschied man zwischen Stellen, wo die Residenz mehr oder weniger nöthig sey, und erlaubte im letzten Falle dem Bischof die Abwesenheit eher zu verstatten [1]. Verweigerte dieser rechtmäßig oder unrechtmäßig den Urlaub, so wandten die Chorherren sich nicht selten mit Erfolg an den Papst. So erlaubte z. B. Hadrian IV, daß der Kanzler Hugo von Frankreich, welcher mißbräuchlich mehre Stiftsstellen besaß, deren Einnahmen erhalten solle, wo er sich auch befinden möge [2]. Innocenz III hingegen hob Verträge auf, wonach die abwesenden und anwesenden Stiftsherren künftig alle Einnahmen gleich theilen wollten [3] und sich also der Wahrheit nach eine wechselseitige Vernachlässigung ihrer Pflichten erlaubten und zusicherten. Ebenso wenig sollte Einer zwei Stellen im Chore besitzen [4].

Die Einnahmen der ohne Grund Abwesenden wuchsen, sofern sie nicht den Stellvertretenden zu Theil wurden, in der Regel den Gegenwärtigen zu; bisweilen vereinigte man sich aber auch über deren anderweite Verwendung, und auf der Kirchenversammlung von Lyon [5] ward im Jahre 1245 festgesetzt, daß jene Abwesenden wenigstens eine sechsmonatliche Einnahme zum Besten des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel einzahlen sollten. — Während der Erledigung eines Bisthums kamen zwar nicht alle, aber doch viele Rechte des Bischofs in die Hände des Kapitels.

ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern.

Den Gesetzen nach sollten nur diejenigen, welche mit Recht abwesend waren, Vikarien oder Stellvertreter bestellen dürfen, allein man fand, daß selbst für den Fall kürzerer Entfernung eines Stiftsherrn oder gehäufter Geschäfte (z. B. an hohen Festtagen) Gehülfen nöthig wären; endlich suchten viele auf eine wohlfeile Weise von ihren Berufsgeschäften durch Anstellung jener Personen loszukommen. Den hieraus entstehenden Uebeln trat man auf mancherlei Weise entgegen: jeder Vikarius sollte tüchtig, unterrichtet, wenigstens Subdiakonus seyn und nicht auf kurze Fristen oder einzelne Jahre angenommen werden [6]. Bisweilen erhielt der Stellvertreter die Hälfte dessen, was dem gegenwärtigen Chorherrn zukam, bisweilen nur ein Drittel, der abwesende Chorherr ein Drittel, und das letzte Drittel ward unter die übrigen Stiftsherren vertheilt [7]. Die Vikarien mußten insbe-

[1] Nöthiger z. B. sey die Anwesenheit derer, welche dem Hospitale oder der Schule vorständen. Miraei op. dipl., II, Urk. 74. — [2] Concil. coll., XIII, 2. — [3] Innoc. epist., I, 192. — [4] Miraei op. dipl., I, Urk. 83. — [5] Concil. coll., XIV, 58. — [6] Innoc. III epist., XII, 25. Miraei op. dipl., III, Urk. 106. Concil., XIII, 303, Nr. 5. — [7] Würdtw., Subsid., IX, 115, 170. Miraeus, l. c.

Digitized by Google

sondere dem Dechanten gehorchen und erhielten von ihm jährlich viermal auf acht Tage Urlaub. Nachlässigkeit ward an ihnen noch härter als an Chorherren, selbst mit dem Verluste ihrer Stellen gestraft. Nachsichtiger mußte man wohl verfahren, wenn Jemand eine Vikarie stiftete und sich und seinen Nachkommen die Besetzung derselben vorbehielt [1].

gg) Von den Einnahmen der Stiftsherren.

Obgleich über die Einnahmen der Stiftsherren bereits Einiges bemerkt ist und unten bei den sachlichen Verhältnissen nochmals hievon die Rede seyn wird, so bleiben doch einige Bemerkungen übrig, die sich hier am besten anreihen lassen.

So lange die Stiftsherren bei einander wohnten, hatten sie kein besonderes Eigenthum; deßungeachtet war ihnen die Größe und die Behandlung des gemeinsamen Eigenthums wichtig, und sie traten hier einem verschwenderischen, dort einem geizigen Bischof entgegen, der ungewöhnlich viel Fasttage ausschrieb und sie hungern ließ [2]. Nach erfolgter Abtheilung mit dem Bischof und nach Zerlegung des Stiftsvermögens in einzelne Pfründen mußten die Chorherren zu gewissen allgemeinen Ausgaben verhältnißmäßige Beiträge übernehmen, und zu der gemeinschaftlichen Kasse hatten mehre den Schlüssel [3]. War das eigentliche Kirchenvermögen zu den darauf ruhenden Lasten nicht hinreichend, so ließ man wohl eine Pfründe zur Deckung der Mehrausgaben eingehen [4]. Umgekehrt erhielten wohl auch kärglich gesetzte Stiftsherren mit Erlaubniß des Bischofs einen außerordentlichen Zuschuß aus dem bedeutenderen Kirchenvermögen [5]. Ueberhaupt richtete sich (wie gesagt) die Zahl der Pfründen in den sogenannten nicht geschlossenen Stiftern, d. i. denen, wo nicht eine Anzahl Pfründen fest bestimmt war, nach dem Reichthum des Stiftes, und es war gleichmäßig verboten, deren ohne höhere Erlaubniß mehre zu besitzen, oder sie zu theilen, oder ihre Zahl ohne erhebliche Gründe zu verringern [6]. Die Pfründen selbst waren gewöhnlich nicht gleich einträglich [7], sondern man rückte nach einer gewissen Reihe aufwärts, und Versuche einer unbedingten Gleichstellung fanden, selbst wenn sie von päpstlichen Abgeordneten

---

[1] Gudenus, II, 115. — [2] Planck, Geschichte der Kirchenverfassung, III, 1, 757. In mehren Urkunden (z. B. für Benevent) ward genau festgesetzt, wann und wie der Bischof prandia geben müsse. Ughelli, Ital. sacra, VIII, 133. — [3] Würdtw., Subsid., I, 181. Gudenus, V, 12. Monast. Anglic., III, 240. — [4] Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1235. — [5] Gudeni cod., I, 533. — [6] Innoc. III epist., XIV, 130. Gregor. decret., III, V. Concil. coll., XIII, 301. Miraei op. dipl., V, I. Urk. 61, 62, 83, 108, 109. Thomassin., pars I, lib. 3, c. 10, §. 14. — [7] Würdtw., Subsid., I, 181; X, 2. Günther, Cod., I, Urk. 150.

Digitized by Google

ausgingen, nicht selten den heftigsten Widerstand [1]. Vor Allen waren die Würdenträger im Stifte, auch in Hinsicht der Einnahmen, begünstigt [2]; so erhielt z. B. der Kustos in Wetzlar alle kleinen Gaben, wohin man Hühner, Käse, Eier, Flachs und Obst rechnete, wogegen der Kirche zugewiesen wurde: Wachs, Weihrauch, Getreide, wollene, seidene und leinene Zeuge u. dergl. Daß die Chorherren gewisse Grundstücke abwechselnd benutzten [3], ist eine nicht seltene Erscheinung.

Keine Frage war wichtiger und gab zu so viel Streit wie zu Verträgen Anlaß, als die über die Vertheilung der Einnahmen zwischen dem Bischofe und dem Kapitel [4]. Sie wurde keineswegs überall gleich oder nach einem unwandelbaren Verhältnisse beantwortet; auch bedungen sich bisweilen die Kapitel vorsorglich aus [5], daß der Bischof ohne ihre Beistimmung die ihm zugewiesenen Tafelgüter nicht verpfänden oder veräußern dürfe. Ja die mainzer Chorherren beschlossen im Jahre 1233: nur denjenigen zum Erzbischof zu erwählen, welcher verspreche, sich mit einem bestimmten geringen Antheile der geistlichen Steuern zu begnügen [6]. Kein zum Bischof Erwählter sollte seine Pfründe behalten und so das verbotene Einziehen von Stiftsstellen herbeiführen [7].

Der Chorherr durfte über die Einnahmen des Jahres, in welchem er starb, nach Belieben schalten (zur Bezahlung seiner Schulden oder für fromme Zwecke); hatte er es aber unterlassen, so wurden nur seine beweglichen Güter zur Bezahlung seiner Schulden verwandt und die übrigen Jahreseinkünfte fielen an die Kirche [8]. Zuweilen vermachte der Stiftsherr dieselben dem Kapitel unter der Bedingung, daß man für ihn desto mehr Seelenmessen lese [9], oder es ward festgesetzt, daß die Pfründe nach Ablauf des Gnadenjahres, sowie bei anderweiter Erledigung zum Besten der Kirche ein Jahr lang unbesetzt bleiben solle [10]. Die einstweilige Verwaltung erledigter Pfründen stand gewöhnlich dem ganzen Kapitel, nicht dem Propste allein zu [11].

---

[1] Harzheim, III, 538. Friedrich II entscheidet über die Vertheilung der Gaben im Opferstocke zwischen Propst und Kapitel. Quix, II, Urk., 135. — [2] Gudeni cod., V, 12. — [3] Ibid., V, 29. Wigand, I, 166. — [4] Schon in der letztern Hälfte des 11. Jahrhunderts fand eine solche Theilung in Münster, 1194 in Ratzeburg statt. Kindlinger, Beiträge, I, 5. Westphal., Monum., II, 2050, Urk. 20. Im Jahre 1260 Theilung und Verlosung der Güter unter die Stiftsherren in Bologna. Sarti, I, 2, 184. In Utrecht von Friedrich II und König Heinrich bestätigt. Hist. dipl., IV, 1, 31; IV, 2, 568. In Basel, Trouillat, 532. — [5] Kindlinger, Beiträge, II, 141. — [6] Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1223. — [7] Innoc. III epist., VII, 25; I, 194. — [8] Würdtw., Subsid., I, 169, 375; IX, 406. Miraei op. dipl., II 961. Lappenberg, Urk., I, 228, 433. — [9] Würdtw., Subsid., IX, 89. — [10] Miraeus, III, 69. — [11] So war es wenigstens in Mainz. Joannis script., I, 536.

Digitized by Google

4. Von den Erzbischöfen.

Der Erzbischof war der nächste Obere der zu seiner Landschaft gehörigen Bischöfe [1]. Er sollte ihre Tüchtigkeit prüfen, sie weihen, ihren Sprengel bereisen, in gewissen Fällen Berufungen von ihren Aussprüchen annehmen, sie zurechtweisen, gegen weltliche Anmasse unterstützen, Provinzialsynoden versammeln u. A. m. Schon hieraus ergiebt sich, daß dies Verhältniß den Bischöfen bald vortheilhaft, bald nachtheilig erschien, und daß in letztem Falle höhere geistliche oder weltliche Hülfe gesucht wurde. Einerseits mußte man es für nothwendig halten, mehre Bischöfe einer gleichen Aufsicht zu unterwerfen, damit ihre Sprengel nicht wie Inseln dalägen, aus dem allgemeinen christlichen Verbande herausfielen oder gar in Fehden geriethen; andererseits fragte man bei der anwachsenden Macht des Papstes: ob dessen höchste Leitung nicht hinreiche und die Mittelbehörde des Erzbischofs füglich ganz ausfallen könne? Diese Ansicht ward unterstützt durch die Dekretalen des falschen Isidor welche eben auf die Papstgewalt den Nachdruck legten, und durch den Umstand, daß Veränderung der Grenzen weltlicher Reiche ihre Landschaft weit öfter zerriß als den Sprengel der Bischöfe. Alsdann gehorchte ihnen kaum die eine Hälfte der letzten, die andere suchte und fand Unterstützung ihres Widerspruchs bei ihrem neuen Landesherrn. Auch läßt sich nicht läugnen, daß die Aufsicht der Erzbischöfe etliche Male lässig und ihr Verfahren tadelnswerth, ja verdammlich war. So plünderte z. B. ein Erzbischof von Bordeaux [2] die Kirchen seiner Landschaft (Provinz) an Kleidern und Büchern, legte sich mit einem gewaltig großen Gefolge, zu dem selbst Huren gehörten, in die Klöster ein, ließ seinetwegen den Gottesdienst unterbrechen, züchtigte eigenhändig Priester in voller Versammlung u. dergl., bis Innocenz III Ordnung herstellte. — Dem Erzbischof von Drontheim schrieb er: „Dein Wandel gereiche deinen Untergebenen zum Vorbilde, daß sie daran lernen mögen, was zu erstreben und was zu meiden sey. Sey rein in deinen Gedanken, tadellos in deinen Handlungen, weise im Schweigen, nützlich im Reden, suche mehr für die Menschen als über ihnen zu seyn. Achte weniger auf die Macht deines Standes als auf die Gleichheit unserer Bestimmung. Siehe dich vor, daß das Leben die Lehre nicht entkräfte und diese jenem nicht widerspreche. Erinnere dich stets, daß Leitung der Seelen die Kunst aller Künste ist [3]."

---

[1] In Deutschland waren um 1120 sechs Erzbisthümer (Mainz, Trier, Köln, Magdeburg, Bremen, Salzburg) und 35 Bischöfe. Das Nähere bei Stenzel, 1, 736. — [2] Innoc. epist., VI, 151. Thomassin., I, 1, c. 47—48; I, 3, c. 41, §. 17. — [3] Epist., VIII, 214.

Digitized by Google

Aber auch abgesehen von solchen Abhülfe verlangenden Mißbräuchen, standen die Erzbischöfe an sich in einer schwierigen Mitte zwischen den weltlichen Herrschern, dem Papste und den Bischöfen. Schlossen sie sich dem Papste an, so geriethen sie leicht mit jenem in Zwist, und deutsche Fürsten schrieben z. B. im Jahre 1231 den Erzbischöfen [1]: sie möchten bedenken, daß sie nicht bloß Geistliche, sondern auch Fürsten und Reichsstände wären und als solche dem Papste Widerstand leisten müßten. Aeußerten sie Bedenken über päpstliche Verfügungen, so antworteten ihnen die Päpste oft in dem Sinne, wie Innocenz III dem Erzbischof von Mailand: „Wir erstaunen und werden nicht wenig bewegt, daß du, so oft wir an dich oder deine Untergebenen etwas schreiben, jedesmal zurückschreibst, du wunderest dich darüber, als ob wir in der That etwas Unschickliches gesagt hätten [2]."

Eine allgemeine Entwickelung, deren Anfänge hinter Pseudo-Isidor zurückliegen, hat indessen die Stellung der Erzbischöfe zu dem Papste in einer Weise bestimmt, welche das, was aus dem Urquell aller Macht hervorgegangen seyn sollte, in diese wiederum zurückführte. Einerseits wurden Bisthümer ganz aus dem erzbischöflichen Verbande gelöst und der Obhut des römischen Stuhls unmittelbar unterworfen, andererseits griffen die Päpste in die Verhältnisse der Erzbischöfe zu ihren Suffraganen modificirend ein. So behauptete z. B. der Erzbischof von Kanterbury auf der Kirchenversammlung von Rheims im Jahre 1119 [3]: er allein sey berechtigt, den Erzbischof von York zu weihen; aber Papst Kalixtus II vollzog dennoch dies Geschäft, und der König, welcher den Neugewählten nicht ins Reich lassen wollte, mußte zuletzt ebenfalls nachgeben. Und in der That, wenn sich die Erzbischöfe, gegen die bestimmtesten Kirchengesetze, ihre Weihe so theuer bezahlen ließen, wie der Erzbischof von Narbonne durch den Bischof von Magalon [4], so konnte der Papst leicht wohlfeiler und willkommener seyn. Indeß hätte man um solcher einzelnen Fälle willen das Grundverhältniß nicht untergraben sollen, und später ergab sich, daß der entfernte Papst, wenn er ohne Mittelstufe eingreifen wollte, nicht immer uneigennütziger und gerechter blieb. Auch folgte aus dem Bemühen, die Rechte des Erzbischofs zu verkürzen, mittelbar eine Vernachlässigung mancher Rechte der Bischöfe: sie blieben keineswegs, wie wohl sonst, die nächsten und thätigsten Räthe des Erzbischofs [5], sondern die Stiftsherren der erzbischöflichen Hauptkirche

[1] Alber., 539. — [2] Innoc. epist., I, 279. — [3] Hemingford, I, 43. Thomassin., I, 1, c. 6, §. 22. Planck, IV, 2, 674. — [4] Er nahm 500 Solidi. Innoc. III epist., III, 24, 42. — [5] Zur Zeit Gregors IX ward in Südfrankreich noch die Behauptung aufgestellt, daß kein Erzbischof in wichtigen Dingen ohne Berathung mit Bischöfen vorschreiten dürfe. Doch galt dies mehr für die Kirchenversammlungen. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, S. 283. Thomass., II, 2, c. 42.

Digitized by Google

traten an ihre Stelle, sowie auch das Recht, den Erzbischof zu wählen, ausschließlich in deren Hände kam [1]. Ebenso wenig konnten die Sprengelbischöfe durchsetzen, daß ihnen das Recht zustehe, ihren Erzbischof zu weihen [2].

In mehren Ländern trat ein Erzbischof über die andern als Primas hervor, eine Einrichtung, welche schon die falschen Decretalen in das von ihnen entfaltete Bild einer idealen Kirchenverfassung aufgenommen und an die alten Vikariate (Arles, Thessalonich) angeknüpft hatten. Die Päpste verliehen das Primat an ausgezeichnete Metropolitansitze in Deutschland, England, Spanien u. s. w. Allein wenn ursprünglich gewisse Attribute der Gewalt (z. B. das Recht zur Berufung der Synode) gewährte, gab es doch bald mehr Namens- als Sachvorrechte, mehr politische als kirchliche Bedeutung [3]. Ja die Beistimmung des sogenannten Primas von Sardinien brauchte man nicht einmal zur Wahl der Erzbischöfe einzuholen [4]. Das Primat von Bremen über die nordischen Reiche wurde zwar von mehren Päpsten bestätigt [5], sobald aber der Anschein entstand, als wolle der Erzbischof sich allmählich in einen mehr berechtigten Patriarchen verwandeln, machte der Papst von der Abneigung der nordischen Völker gegen einen auswärtigen Oberen Gebrauch und erhob Lund zum Erzbisthum; und als den Schweden und Norwegern noch weniger mit einem dänischen als mit einem deutschen Erzbischof gedient war, so errichtete er 1152 das Erzbisthum Drontheim und 1163 das Erzbisthum Upsala. Versuche, zwei Erzbisthümern vorzustehen, wurden von den Päpsten natürlich verhindert [6].

Mit der Lehre von der Oberhoheit der Päpste über die Erzbischöfe hing die Lehre vom Pallium genau zusammen [7]. Dasselbe bestand aus einem etwa 3 — 4 Finger breiten weißwollenen Streifen oder Kragen, den man über die priesterliche Kleidung um die Schultern hing und wovon ein Theil den Rücken, ein Theil die Brust hinabreichte. Anfangs sandten die Päpste dies Pallium den Erzbischöfen als ein höfliches Geschenk und verbanden damit oft die Ernennung zu ihrem Stellvertreter. Was man so freiwillig gab,

---

[1] Nur selten nahmen die Bischöfe an der Wahl Theil; sie wurden allmählich ganz zurückgedrängt. Hurter, III, 183. — [2] Das behaupteten 1192 die Bischöfe von Münster und Utrecht. Godofr. monach. — [3] Mascow, De primatibus (Lips. 1729). — [4] Innoc. epist., III, 9. — [5] Lünig, Spicil. eccl., von Bremen, Urk. 53. Concil., XII, 1416. Münters Beiträge, I, 3 — 12. Ausnahmsweise erhielten die Bischöfe, so die von Bamberg, das Pallium (Jaffé, Reg., Nr. 4663), und dem Erzbischof von Trier ward verstattet: ut jumento purpura instrato equitet. (Ibid., Nr. 4970.) — [6] Burckhardt, 61. — [7] Schon im 9. Jahrhundert empfingen Erzbischöfe das Pallium. Hurter, III, 184. Ueber den Ursprung des Palliums: Mabillon, Oeuvr. posth., II, 401, 496.

Digitized by Google

sinn man, wo nicht zurücknehmen, doch verweigern zu können, und was so oft angenommen wurde, verwandelte sich endlich in eine Zwangsbedingung und man lehrte: „Erst mit dem Pallium und durch das Pallium erhält der Erzbischof die Fülle der ihm zustehenden Gewalt [1]; er muß es persönlich vom Altare des heiligen Petrus holen, aber vor dem Gelübde des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl wird und darf der Papst es nicht verleihen. Dieser trägt es als allgemeiner Bischof stets und überall, der Erzbischof nur an besonders feierlichen Tagen und nur innerhalb seiner Landschaft; denn ihm ist nur ein Theil der Kirchensorge und der Kirchenrechte übertragen [2]." Vielen wunderten sich Manche über diese neuen Behauptungen und fragten: warum der Erzbischof vor Empfang des Palliums keinen Geistlichen weihen, keine Kirche einsegnen solle, da doch die Bischöfe, welche dasselbe nie bekämen, dies ungehindert thäten? Aber Innocenz III antwortete: der Erzbischof thue es denn auf eine viel vorzüglichere und ganz eigene Weise [3]; und schon lange vorher überwog die päpstliche Ansicht so sehr, daß der Erzbischof von Köln den König Konrad III nicht salbte [4], weil er das Pallium noch nicht empfangen hatte. Es galt als eine besondere Vergünstigung, wenn der Papst die kostspielige Reise nach Rom Krankheits oder Schulden halber erließ, oder erlaubte, daß ein Erzbischof in entfernten Gegenden das Weltliche vor dem Empfange des Palliums aus den Händen des Königs annehme, damit dessen längere Einmischung das Kirchengut nicht mindere [5].

Oft mußte aber binnen Jahresfrist die persönliche Erscheinung in Rom nachgeholt und jedesmal für das Ertheilen des Palliums eine bedeutende Summe gezahlt werden [6]. So verkaufte Erzbischof Markolf von Mainz das Pelz eines goldenen Christus, um seine deshalbige Schuld abtragen zu können, und am schlimmsten kam ein Erzbischof weg, wenn er (wie Arnold von Trier im Jahre 1168) vom Papste und vom Gegenpapste zugleich jene Gabe und die dazu gehörige Kostenrechnung empfing [7].

5. Vom Papste.

a) Allgemeine Verhältnisse.

Wahrscheinlich ward der Name Papst (papa) am frühesten dem Bischof von Alexandrien beigelegt, und unter den römischen Bischöfen

---

[1] Per pallium confertur plenitudo pontificalis officii et nomen archiepiscopale. Decret. Gregor., I, 8, 3. Concil. collect., XII, 971. — [2] Vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Gesta Innoc. III, 39; Epist., I, 535; VII, 10; X, 134; XII, 18; XIII, 48. — [3] Thomassin., pars I, lib. 2, c. 57. — [4] Albericus, zu 1138. — [5] Innoc. epist., V, 6, 83. Thomassin., pars II, lib. 2, c. 41. — [6] Innoc. epist., X, 47. Dodechin zu 1160. Jaffé, Reg., 462. — [7] Albert. Stadens. zu 1168.

Digitized by Google

hat wohl Siricius (384 — 398) ihn zuerst gebraucht. Seit dem Großen scheint er amtlich, seit Gregor VII ausschließlich gebraucht zu seyn [1]. Diejenigen, welche in der Kirchengeschichte unerfahren sind, wundern sich, wie die päpstliche Macht allmählich eine so große Höhe habe erreichen können; Unterrichtete dürften hingegen finden, daß sich bei wenigen Theilen der Geschichte ein so folgerechter Gang und eine so große innere Nothwendigkeit wie bei dieser Erscheinung nachweisen lasse. Das Urtheil über den Werth und die Würde oder den Unwerth und die Verderblichkeit der päpstlichen Herrschaft wird nie ganz übereinstimmen, was, abgesehen von allen anderen Gründen, schon daher entsteht, daß der Eine diesen, der Andere jenen Abschnitt der Geschichte vorzugsweise im Auge behält [2].

Schon zur Zeit Gregors VII war nicht mehr davon die Rede, den Isidorischen Grundsatz durchzuführen, daß der Papst der höchste Obere in der Kirche sey [3] (denn dieser Satz war allgemein zugegeben), sondern daß er der einzige Regierer der Kirche, allgemeiner Bischof sey und alle anderen Bischöfe ihre Gewalt nur von ihm hätten und seine Stellvertreter wären. Ihm stand hienach nicht bloß die höchste Aufsicht, sondern mit der Fülle aller Kirchengewalt die gesetzgebende Macht und die Gerichtsbarkeit so lange allein zu, bis er sie Anderen in größeren oder kleineren Theilen überließ.

Wie Hadrian IV, Alexander III und Innocenz III diese Grundansicht weiter entwickelten, ist in der Geschichte der Hohenstaufen nachgewiesen, doch gehören noch folgende Aeußerungen aus den Briefen des letzten hieher: „Der apostolische Stuhl ist die allgemeine Mutter aller Gläubigen; der Papst ist der Nachfolger Petri, aber nicht dessen, sondern Christi, ja Gottes Stellvertreter auf Erden [4]. Wie kann man zweifeln, ob alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche seiner Entscheidung unterliegen? Es ist nicht unrühmlich, sondern glorreich, sich vor dem zu erniedrigen, welcher im Namen dessen herrscht, der da ist ein Herrscher über die Herrschenden und ein König der Könige [5]." Und schon früher sagte Urban II: „Die päpstliche Würde ist so weit erhaben über die königliche, daß wir ja von allen Königen dereinst vor Gott Rechenschaft ablegen müssen [6]."

---

[1] Augusti, Alterthümer, XI, 126. — [2] Z. B. für die päpstliche Allgewalt im Mittelalter: Rothensee, Primat des Papstes, und Pouvoir du pape au moyen age. Harte Anklagen dagegen: Capefigue, Phil. Aug., II, 377. Cheron (I, XLVII) lobt die Unparteilichkeit protestantischer Schriftsteller, behauptet aber nächstdem, daß dem Katholiken sein Glaubensbekenntniß die unbedingte Vorschrift für jedes Urtheil gebe. — [3] Planck, IV, 2, 616. Geschichte der Hohenstaufen, I, 10, 13. — [4] Papa veri dei vicem gerit in terra. Innoc. epist., I, 335, 302, 326, 16. — [5] Ibid., XI, 89. — [6] Concil., XII, 752. Urbani epist. append., 28.

Digitized by Google

Diese amtlichen Ansichten wurden durch viele Schriftsteller, welche nicht geistlichen Standes waren, bestätigt und weiter ausgeführt. In einem Gespräche zwischen dem päpstlichen und kaiserlichen Hofe über den Vorrang stellt Gottfried von Viterbo den Papst als ein höheres, überirdisches, in beide Welten eingreifendes und hiezu durch das alte und neue Testament berechtigtes Wesen dar [1]. Der Kaiser nimmt an, Gott habe die Welt getheilt und ihm nur das irdische Theil zugewiesen und unterworfen. — Gervasius schreibt in einem Otto IV zugeeigneten Werke [2]: „Durch zwei, glorwürdiger Kaiser, wird die Welt regiert: durch die Kirche und das Reich. Der Priester bittet, der König befiehlt; der Priester erläßt die Sünden, der König bestraft die Vergehen; der Priester bindet und löst die Seelen, der König züchtigt und tödtet die Leiber. Die weltliche Macht ist der kirchlichen nur zugesellt, nicht vorgestellt [3], nur als Hülfsmacht beigegeben und keineswegs um äußerlicher Kräfte willen die wichtigere und vorherrschende."

Ganz damit übereinstimmend erklärt Gerohus in seinem Buche über den verderbten Zustand der Kirche, daß die geistliche Macht über alles Weltliche urteln und absprechen könne, wenn sie sich auch enthalte, alles Weltliche selbst zu vollziehen und auszuführen.

Bei dem Berufen auf den Spruch: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gotte, was Gottes ist", und bei der Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit Sonne und Mond war freilich von keinem völligen Gleichgewichte mehr die Rede, aber es blieb doch der weltlichen Seite ein unmittelbares, eigenes Daseyn und ein selbständiger Wirkungskreis. Auch sagte noch Honorius III: „Das Gebäude der Welt wird den Zeitlichen nach durch die Fürsten regiert [4]." Von zwei Seiten her wurden aber Schlüsse aufgestellt, welche für die weltliche Seite nachtheilig waren: erstens von der Schenkung Konstantins her, welche man in jenen Zeiten für ächt hielt; zweitens von der Behauptung [5] aus, daß Christus König sey, weil er uns regiere, und Priester, weil er uns durch seine Opferung von Sünden erlöste und mit Gott aussöhnte [6]. In einem Schreiben Gregors IX heißt es: „Konstantin hielt es für verwerflich, daß da, wo der himmlische Kaiser das Oberhaupt der gesammten Christenheit hinstellte, ein weltlicher Kaiser irgend eine Gewalt ausübe; deshalb überließ er Italien dem apostolischen Stuhle und wählte sich einen neuen Auf-

---

[1] Spiritus est papa, carnis velamine clausus;
Hunc quasi terrenum describere quis foret ausus?
Der Kaiser sagt: Astra dedit superis, caetera cuncta mihi. Viterb. Pantheon, 457. — [2] Gervas. Tilberiens. ad Ottonem, 881. — [3] Adesse, non praeesse. — [4] Per principes temporaliter machina mundi regitur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 15. — [5] Signorelli, II, 716. — [6] So äußert sich schon Hugo Floriacens., c. 2, 3.

Digitized by Google

enthalt in Griechenland [1]. Auch Karl der Große übergab die weltliche Regierung in Rom aufs Neue dem Papste."

Ganz umgewandelt endlich ward im Grunde die Lehre von der weltlichen Macht durch die Art und Weise, wie Innocenz IV die Sache darstellte. „Der Kaiser bezweifelt und läugnet (so heißt es in seinen Schreiben), daß alle Sachen, alle Personen dem römischen Stuhle unterworfen sind: — also der, welcher einst die Engel im Himmel richten wird, der sollte über Irdisches nicht urteln dürfen! Schon im alten Testamente entsetzten Priester unwürdige Könige: wie viel mehr ist der Statthalter Christi hiezu berechtigt, u. s. w. Diejenigen, welche ungeschickt zur Erforschung der Verhältnisse sind, sagen irrig: Konstantin habe dem römischen Stuhle zuerst weltliche Gewalt gegeben, da ihm diese doch naturgemäß und unbedingt schon von Christus, dem wahren Könige und Priester, in der Ordnung Melchisedeks verliehen worden. Nicht bloß eine priesterliche, sondern auch eine königliche Herrschaft gründete Christus und gab dem heiligen Petrus zugleich die Schlüssel des irdischen und himmlischen Reiches, wie durch die Mehrheit der Schlüssel angemessen und augenfällig angezeigt ist [2]. Die Tyrannei, die gesetz- und haltungslose Regierung, welche früher in der Welt allgemeiner Gebrauch war, legte Konstantin in die Hände der Kirche nieder und empfing das, was er mit Unrecht besaß und übte, jetzt aus den ächten Quellen als eine ehrenvolle Gabe zurück. Auch die Gewalt des Schwertes ist bei der Kirche und stammt von ihr: sie übergiebt es dem Kaiser bei dessen Krönung, damit er davon gesetzlichen Gebrauch mache und sie vertheidige; sie hat das Recht, ihm zu gebieten: Stecke dein Schwert in die Scheide" u. s. w.

Sowie in unseren Tagen Manche aus einem eigenthümlichen Daseyn der Kirche neben dem Staate lauter Uebel herleiten und jene ganz in diesen aufnehmen, ganz in ihn auflösen wollen, so strebten die Päpste jener Zeit, alle Staaten zwar nicht unmittelbar in Besitz zu nehmen, wohl aber unbedingt ihrer Herrschaft unterzuordnen und hiedurch die geistliche und weltliche Macht in Einer Hand zu vereini-

---

[1] Codex reginae Christinae, 385. Nefarium reputans —, Italiam apostolicae relinquens dispositioni, sibi novam in Graecia mansionem elegit. — [2] Geschichte der Hohenstaufen, IV, 78. Der Sachsenspiegel (I, 21) läßt Gott von zwei Schwertern dem Kaiser das weltliche, dem Papste das geistliche übergeben; nach dem Schwabenspiegel (§. 9, 10,) erhält der heilige Petrus beide, und der Papst leiht jenes dem Kaiser. Der Minnesinger von Wengen sagt (Hagen, Minnelieder, II, 144):

Got hat uf erde an zwene man die Kristenheit gelan:
Der babest der sol unser sele in siner huote han;
So sol den lib und unser guot
Ein vogt von Rome schirmen mit gerihte.

Digitized by Google

gen. Die Könige, welche Aehnliches wollten, und die Kaiser, welche auf die römische Weltherrschaft und frühere Abhängigkeit der Päpste Bezug nahmen, konnten ihre Ansichten und Absichten weniger geltend machen, und sehr Viele sahen damals in der kirchlichen Herrschaft ein Mittel und eine Bürgschaft wider unbeschränkte weltliche Tyrannei. Doch kam das, was die Päpste über die weltlichen Herrscher erstritten, keineswegs immer der allgemeinen Kirche zu Gute, ja nicht einmal ihnen selbst. So hatte Innocenz IV, um seine Zwecke gegen Friedrich II durchzusetzen, dem Erzbischof von Mainz verstattet (zu großem Schaden der Berechtigten und der Gemeinen), viele einträgliche Pfarreien einzuziehen [1]. Wir wollen die Gründe gegen eine königliche oder päpstliche Allmacht hier nicht umständlich entwickeln, sondern nur daran erinnern, daß im Muhamedanismus das angebliche Ideal lange Zeit verwirklicht war [2], mithin fast jeder Religionsstreit auch zu politischen Kriegen führte und alle politischen Kriege sich sehr leicht in Religionskriege verwandelten, daß Staat und Kirche gleichzeitig ausarteten und sich nicht wechselseitig reinigen und erretten konnten [3].

Bernhard von Clairvaux, sonst ein eifriger Vertheidiger der strengen Kirchenlehre und Kirchengewalt, war von den Ansichten Innocenz IV noch weit entfernt. In seiner an Eugenius IV gerichteten Ermahnung heißt es: „Wenn auch die päpstliche Macht die höchste ist, welche Gott einsetzte, so irrst du doch sehr, im Falle du glaubst, sie sey die einzige apostolische Macht [4]. Allerdings sind die Schlüssel des Himmels dem Papste übergeben und er darf binden und lösen, allein in dem Verhältniß, als er höher steht wie andere Menschen, soll er auch demüthiger seyn. Er ist nur der Höchste im Vergleiche mit den Geringeren, und der Geringste, wenn er sich wirklich für vollendet hielte. Er herrscht, aber nicht um sein selbst, sondern um der Untergebenen willen; er herrscht, aber nur, damit die Welt Eines Glaubens und Friede auf Erden sey. Gewalt anderer Art ist der gefährlichste Feind, das ärgste Gift für den Papst, denn der Name eines Bischofs drückt nur ein Amt, keine weltliche Herrschaft aus, und wer die Sünden vergeben darf, soll nicht nach dem Geringeren, dem weltlichen Gute trachten und es den Fürsten entziehen wollen. Wenn der Papst immer äußerlich beschäf-

---

[1] Böttticher, Reg., 12, zu 1249. Aehnlich verfuhren aber auch Fürsten, wenn sie ihren Vortheil darin sahen. Rettberg, VII, 323. — [2] v. Hammer, Geschichte der Assassinen, 34. — [3] Daher sagt schon Dante (Purgat., XVI, 127):

Ma oggimai che la chiesa di Roma
Per confondere in se due reggimenti,
Cade nel fango, e se brutta, e la soma.

[4] Bernhard, De consideratione sui, 1, 3, 6, 9; II, 6, 8, 14; III, I, 3; IV, 4—7. Montag, II, 453.

Digitized by Google

tigt ist, Tag und Nacht Klagen entscheidet, so muß er ein Sklave werden, der aller Heiligkeit vergißt. Nicht minder aber fliehe er Müßiggang, Possen, Kleinigkeiten, Angeber, Schwätzer, schlechte Rathgeber; er zügle die Anmaßung, den Geiz und die Habsucht seiner Diener und ahme das löbliche Beispiel früherer Päpste nach. Die römische Kirche, welcher er durch Gottes Gnade vorsteht, ist die Mutter, nicht die Herrin aller Kirchen, er selbst nicht der Herr der Bischöfe, sondern ihr Bruder, ein Bruder derer, die Gott lieben, ein Theilnehmer derer, die ihn fürchten. Er sey ein Inbegriff der Gerechtigkeit, Spiegel der Heiligkeit, Muster der Frömmigkeit, Kenner der Wahrheit, Vertheidiger des Glaubens, Lehrer der Völker, Anführer der Christen, Ordner der Geistlichkeit, Hirt der Heerden, Führer der Schwachen, Zuflucht der Unterdrückten, Vorsprecher der Armen, Hoffnung der Elenden, Vormund der Unmündigen, Richter der Wittwen, Auge der Blinden, Zunge der Stummen, Stab der Alten, Rächer der Frevel, Schrecken der Bösen, Vorbild der Guten, Ruthe der Mächtigen, Beschränker der Tyrannen, Vater der Könige, Bildner der Gesetze, das Salz der Erde, das Auge der Welt, Priester des Höchsten, Stellvertreter Christi."

In der That, wenn Innocenz III an diese Liste von Eigenschaften und Pflichten dachte, so hatte er nicht Unrecht zu verordnen, daß die Geistlichen außer dem schon gewöhnlichen Gebete für den Papst noch ganz besonders beten möchten [1], denn sein Amt sey gar schwer und bedürfe höherer Leitung. So fest dieser große Papst aber auch von der Erhabenheit seines Berufs und seiner göttlichen Einsetzung überzeugt war, so streng er auf seine Rechte und darauf hielt, daß alle wahrhaft wichtigen Sachen an den apostolischen Stuhl kommen müßten [2], war er doch weit entfernt, gleich manchem seiner Nachfolger in die übrigen kirchlichen Kreise willkürlich hineinzugreifen und die bewundernswerthe Abstufung, den musterhaften Zusammenhang des Ganzen aufzulösen [3]. Er und mehre würdige Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts wußten, daß es nicht ihres Amtes, nicht ihrer hohen Stellung gemäß sey, sich um jede Kleinigkeit zu bekümmern. Deshalb schrieb Innocenz III: „Der apostolische Stuhl ist das Haupt, woraus Kraft und Einsicht für alle Uebrigen hervorgeht: damit jedoch der oberste Hirte bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht den ununterbrochenen und übergroßen Sorgen erliege, wenn er mit unnützer Thätigkeit jedes Geschäft an sich zöge, so sind viele Arbeiter zu der großen Ernte berufen, durch deren Hülfe er das vollführt, was er nicht unmittelbar übernehmen kann. Wir wundern uns daher, wie du über Rechtsfragen an uns gehen

[1] Innoc. epist., I, 176. — [2] Ibid., I, 16. — [3] Auch Honorius III trug noch manche geringere Sachen den Bischöfen auf, um sie schließlich abzumachen. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1103.

Digitized by Google

kommt, die so klein und unbedeutend sind, daß damit nicht einmal die Väter der Stadt, wie viel weniger den Vater des Christenstaates beunruhigt werden sollte“[1] u. s. w.

Bei der Neigung der Untergebenen, sich mit Uebergehung ihrer nächsten Obrigkeit sogleich an die höchste Stelle zu wenden, bei dem Lockenden, was alles schlechthin unmittelbare und unbedingte Regierung hat, verließ man aber nur zu leicht den richtigen Mittelweg und merkte nicht, daß der Papst als unumschränkter Monarch weniger gerührt und gesichert dastand, als wenn er die Rechte der kirchlichen Stände anerkannte und berücksichtigte.

Da aber selbst Könige und Kaiser fast unglaublich viel zugaben, war es ein Wunder, wenn der Papst von Geistlichen viel verlangte? Schrieb doch König Philipp der Hohenstaufe an Innocenz III[2]: „Wir glauben, daß unser Herr Jesus Christus dem heiligen Apostel Petrus die Schlüssel des Himmels und das Recht zu binden und zu lösen anvertraut habe; wir wissen und bezeugen, daß Ihr in aller Fülle der Macht an seine Stelle tratet und allein von Gott gerichtet werden könnt: weshalb wir hierin nicht vorgreifen und uns keine Prüfung noch Urtheil anmaßen wollen.“ — Nach solchen Aeußerungen kann man es kaum Anmaßung nennen, wenn Innocenz behauptete[3]: das römische Reich gehöre zuerst und zuletzt und vor Allen der römischen Kirche, denn durch sie und um ihretwillen sey es aus Griechenland nach Rom übertragen; der Papst segne und krönt den Kaiser und belehnt ihn mit dem Reiche. — Doch wir brechen hier ab und verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf unsere geschichtliche Entwickelung dieser Gegenstände.

Schwieriger als die abendländischen Kaiser und Könige ließen sich die griechischen Prälaten von den Rechten des Papstes überzeugen. Sie stimmten dem Erzbischof von Korfu bei, welcher äußerte: er kenne keinen Grund für den Vorrang des Bischofs von Rom; es müßte denn seyn, weil römische Soldaten Christus gekreuzigt hätten[4]. Solchen Zweiflern schrieb Innocenz III:

„1) gab Christus die Schlüssel des Himmels an Petrus und befahl, daß auf ihm die Kirche erbaut werde; 2) nannte er ihn Kephas und unterwarf ihm, als Haupte, die übrigen Glieder; 3) folgte Petrus Christo, als er über das Meer wandelte: so soll Petrus über alle Völker herrschen, denn das Meer bedeutet alle Länder und Völker. 4) Petrus sah, wie reine und unreine Thiere in einem Tuche vom Himmel herabgelassen wurden, und hörte, auf seine Weigerung davon zu essen, eine Stimme: Nichts ist unrein, was Gott geheiligt hat. Dies Gesicht deutet an, wie alle Völker, selbst Juden und Heiden, rein und unrein, zum christlichen Glauben und

[1] Innoc. epist., X, 137; XI, 146, 176. — [2] Innoc. regist. imper., 136. — [3] Ibid., 29. — [4] Halberstad. chron., 144, zu 1202.

Digitized by Google

zur Herrschaft des Stuhles Petri gehören sollen. 5) Die römische Kirche ist nicht der Zeit nach Mutter aller Kirchen, sondern der Würde nach Mutter aller Gläubigen; sie ist die allgemeine Kirche, nicht als wenn sie den übrigen Kirchen das Daseyn abstritte, vielmehr erstreckt sich ihre Herrschaft über alle, sowie sich Gottes Herrschaft über Alles erstreckt, unbeschadet dem Daseyn der einzelnen Dinge."

Mag man nun den Bau der hierarchischen Pyramide als etwas menschlich Gewolltes und Gemachtes oder als unantastbare göttliche Einsetzung betrachten, immer hat sich unter den verschiedenen Parteien eine Vorliebe für demokratisch-priesterliche oder aristokratisch-bischöfliche oder monarchisch-päpstliche Formen offenbart. Daß jedoch alle diese Formen bis auf einen gewissen Grad in einander greifen können und eine gemischte Verfassung in Staat und Kirche möglich sey, erweist die Geschichte. Ob diese Mischung nicht natürlicher und haltbarer sey als das Vorwalten der einen oder der anderen Richtung, darüber sind die Meinungen getheilt. Gewiß dürfte die weltliche Macht im Kampfe gegen die geistliche Seite leichter das Uebergewicht gewinnen, wenn ihr jene Elemente vereinzelt entgegentreten und eines zusammenhängenden, die Kraft verstärkenden Mittelpunktes entbehren.

Mit all den oben mitgetheilten Ansichten und Grundsätzen der Päpste steht die Lehre von ihrer Unfehlbarkeit im engsten Zusammenhange. In dem Sinne zuvörderst, daß über die höchste Gewalt hinaus in der Kirche ohne inneren Widerspruch und Widersinnigkeit so wenig eine höhere Gewalt stehen könne als im Staate, dürfte sich nichts dagegen einwenden lassen. Denn diese höhere Gewalt wäre dann ja selbst die höchste, und so ginge der willkürliche Bau fort, ohne Ziel und Ende. Indem man aber zur Errettung von größeren Uebeln und Umwälzungen im Staate eine höchste Gewalt annimmt und annehmen muß, ist man nicht gemeint zu behaupten, daß sie über alle menschlichen Irrthümer erhaben und keine Möglichkeit vorhanden sey, ihre Einsicht oder ihren guten Willen zu erhöhen oder zu verringern. Bei der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit treten hingegen die Fragen hervor: Ist sie so begründet, daß sie keine Stützen, Hemmungen, Regeln, Vorschriften bedarf? Ist sie berechtigt, außer der eigenen Auslegung des Evangeliums alle anderen kirchlichen Hülfsmittel zu verschmähen, allen freudigen Antheil an der Gesetzgebung abzuweisen, oder diesen nur als eine gnädige, nach Willkür zurückzunehmende Bewilligung zu betrachten? Ist der Papst durch eine fortlaufende göttliche Offenbarung, durch einen steten höheren Beistand gegen menschliche Irrthümer und Mängel anders und besser geschützt als alle weltlichen, solch einer Oberleitung nicht gewürdigten Herrscher? Oder ist das, was Stände, Verfassungen, Verträge u. s. w. in Bezug auf diese bessern und regeln sollen, dort ganz entbehrlich und durch eine höhere Fülle der Macht und Weisheit ersetzt und überboten?

Digitized by Google

Diese und ähnliche Fragen wurden und werden nicht bloß von verschiedenen christlichen Genossenschaften, sondern selbst innerhalb der katholischen Kirche sehr verschieden beantwortet; auf jeden Fall aber ist die Grundlage der päpstlichen Ansicht ganz dahin, sobald zwei Päpste mit gleich unbedingten Ansprüchen neben einander auftraten und sich bannten und verfluchten. Aus solcher Doppelstellung folgte immer fast nothwendig, daß die Päpste weltliche Hülfe bei der weltlichen Macht suchten und diese auf den naheliegenden Gedanken brachten, die geistliche Macht nur als Mittel zu ihren Zwecken zu benutzen. Daher jenes Streben der einzelnen Staaten, daß der Papst aus ihrer Mitte genommen werde, daß er innerhalb ihrer Grenzen wohne. Mit Recht widersprachen aber alle nichtbegünstigten Völker und behaupteten: nur ein weltlich unabhängiger Papst könne Oberhaupt der ganzen Kirche seyn und sich vor erzwungener Parteilichkeit hüten. Inwieweit jedoch die Unabhängigkeit von Weltlichen ohne eigene weltliche Macht möglich, oder inwiefern die letzte für den Papst eben deshalb unentbehrlich sey, darüber theilten sich die Meinungen nach Verschiedenheit der Zeiten, des Einflusses kirchlicher Ideen, Belohnungen und Strafen, ja in einer und derselben Zeit waren die Ansichten verschieden. Während z. B., wie wir sahen, kirchlich Gesinnte die angebliche Schenkung Konstantins als das verdienstlichste Werk betrachteten, ruft ein kaiserlich gesinnter Dichter aus[1]:

Ey Chaiser Constantin
Wor tet du deinen Sinn,
Daz du den Pfaffen gab
Den Gewalt und das Urlab,
Daz Stete, Burg und Lant
Untertenich ierre Hant
Und ierren Gewalt scholden wesen;
Gaistlicher Zucht — Pesem
Ist nu zu scharf worden. —
Constantin, nu sich an:
Hetest du zu Latran
Den Papst den Salter lassen lesen,
Und den Chaiser gewaltig wesen u. s. w.

b) Aufklärungen über einzelne Punkte.

Die Verwandten der Päpste gewannen allerdings schon damals in einzelnen Fällen bedeutenden Einfluß, und Innocenz III klagt, daß sich seines Vorgängers Cölestin Neffen von den Gütern der Kirche bereichert hätten[2]; im Ganzen aber nahm das Uebel des Nepotismus erst später überhand, und Klemens IV schrieb

[1] Poema Germ. vetus de ausiss. terrae sanctae, p. 1548—49. — [2] Gesta Innoc., 84.

Digitized by Google

seinen Verwandten [1]: sie möchten nicht nach Rom kommen, sondern zu Hause ruhig fortleben; er werde sie nicht beschenken oder befördern.

Die Kirchen in Rom wurden oft von Päpsten beschenkt und verschönert. So z. B. von Innocenz III, der auch mehren silbern Kelche unter der Bedingung kaufte, daß sie dieselben nicht wieder veräußern dürften [2]. Bei der Ueberzahl von Kirchen in Rom blieben aber, ungeachtet solcher Unterstützungen, manche noch immer arm.

Ehrenzeichen und Geschenke, nach Art unserer Orden, waren ein wohlfeiles und hoch geachtetes Mittel, um Ausgezeichnete zu belohnen und zweifelhaft Gesinnte zu gewinnen. So bewilligte z. B. der Papst einzelnen Erzbischöfen außer dem Pallium noch das Recht, sich eine Kreuzesfahne vortragen zu lassen, eine kostbare Decke über einen weißen Zelter zu hängen [3] u. dergl. Die Stiftsherren von Hauptkirchen erhielten eine besondere Kleidung, die Aebte berühmter Abteien, z. B. von Fulda und Kompiegne, den Gebrauch des Ringes, der Sandalen, der Handschuhe u. s. w. [4]. — Mit solchen äußerlichen Begünstigungen versuchte es der Papst auch bei Laien, und eine unter mystischen Erklärungen an Könige oder Fürsten übersandte goldene Rose oder ein mit Steinen verzierter Ring that in der Regel die erwünschte Wirkung [5]. — Hiedurch aufgeregt, ertheilten nun auch wohl Erzbischöfe ähnliche Begünstigungen an niedere Geistliche. So erhielt der Prior von Salzburg ums Jahr 1232 vom Erzbischof den Gebrauch des Hirtenstabes und der Handschuhe; der Abt zu Bischofsberg vom Erzbischof von Mainz und der Abt zu Banz vom Bischof von Würzburg, die Erlaubniß, eine Inful zu tragen [6]. Aber bald machten die Päpste bemerklich, daß dies nur unter ihrer Zustimmung geschehen könne.

Das Verfahren in Rom und der Styl der römischen Kanzlei war im Ganzen sehr höflich: der Papst nannte alle Erzbischöfe, Bischöfe und Geistlichen Brüder, alle Laien Söhne, sich selbst den Knecht der Knechte Gottes [7]. Abgeneigte behaupteten indeß, diese süßlich frömmelnde Schreibart verdecke oft nur die Habsucht und das Laster, und in Rom könne man selbst für große

---

[1] Concil. coll., XIV, 325. Geschichte der Hohenstaufen, IV, 204. — [2] Gesta Innoc., c. 144. — [3] Vivificae crucis vexillum atque baculum, insigne videlicet festivi equi. Concil. coll., XII, 1584. — [4] Die Priesterstiftsherren in Köln und Trier erhielten die Dalmatika und Mitra, die Diakonen aber Sandalen. Lünig, Spicil. eccles., von Köln, Urk. 18; von Mainz, Urk. 31. Innoc. epist., VI, 188; VII, 190. — [5] Alexander III sandte sie z. B. an König Ludwig VII von Frankreich, Innocenz IV an den Grafen von Toulouse. Epist. hist. in Duchesne, IV, 768, ep. 17. Baluzii miscell., I, 224. Jaffé, Reg., 7259. Von dem an König Johann geschickten Ringe siehe Geschichte der Hohenstaufen, III, 75. — [6] Herm. Altah. zu 1232. Gudeni cod., I, 566. Sprenger, Geschichte von Banz, 382. — [7] Innoc. epist., III, 37.

Digitized by Google

Summen kein Gehör finden [1]. Als Erzbischof Bertold von Bremen dem Papste auf einen abschlägigen Bescheid antworten wollte, riefen ihm die Thürsteher zu: Geht, geht, geht [2]! und Innocenz IV ließ einen englischen Abt, welcher sich der Besetzung geistlicher Stellen widersetzt hatte, weil sie widerrechtlich sey, schmählich behandeln und zum Palaste hinauswerfen [3].

Die Beamten am päpstlichen Hofe mochten sich willkürlicher und habsüchtiger zeigen als ihre des höheren Standpunktes öfter gedenkenden Herren. Solcher Beamten gab es so viele, als der Umfang der Geschäfte erforderte, und ob man gleich Veränderungen hier am wenigsten liebte, traten deren im Ablaufe der Zeit doch mehre ein [4].

Reisen nach Rom fanden, da die Welt von hier aus regiert werden sollte, sehr häufig statt. Mancher gewann durch persönliches Auftreten die Gunst des Papstes und wurde dann leichter und schneller befördert [5]; Andere hingegen, welche nicht auf solchen Gewinn hoffen konnten, kauften sich mit Geld von der beschwerlichen Reise los; noch Andere machten in Rom große Schulden, welche dann, oft ohne hinreichenden Grund, vom Bisthume oder Kloster bezahlt werden mußten. — Es galt als Regel, daß der Papst mit keinem Gebannten sprach, ehe er seine Unschuld oder Reue erwiesen hatte [6].

Die Thätigkeit, mit welcher die Päpste nach allen Weltgegenden wirkten, war unglaublich groß; schrieb doch Alexander III allein 494 Briefe in den erzbischöflichen Sprengel von Rheims oder vielmehr allein an den dasigen Erzbischof [7]. Und fast noch löblicher, wenigstens jetzt für den Geschichtschreiber erfreulicher, ist die Sorgfalt, mit welcher man in Rom diese Schriften und Urkunden aufbewahrte.

Das päpstliche Archiv ist auf diese Weise zu einem Archiv der ganzen Christenheit geworden, und alle Archive der Welt zusammengenommen sind für die Geschichte des Mittelalters nicht so wichtig als dies eine. Es sollen noch eine sehr große Zahl Urkunden vorhanden seyn, welche älter sind als Gregor VII; dessen höchst merkwürdige Briefe liegen der Welt vor; aber welcher Gewinn wäre

[1] Chron. mont. sereni zu 1222. — [2] Albert. Stadens. zu 1179. — [3] Matth. Paris, 444. — [4] Manche alte Würde kam ab. So trat an die Stelle des vestararius der camerarius, auf den auch die Verwaltung der Gelder überging, und er ward, neben dem Kanzler und Oberkammerherrn, ein Hauptbeamter. Renazzi, 15. — [5] Innoc. epist., I, 304. Guil. Neubrig., III, 2. Salisb. chron. zu 1251. — [6] Regesta Gregor. IX, Jahr 1, S. 72. Non est consuetudinis, quod pontifex Romanus ad colloquium excommunicatos admittat. — [7] Martene, Coll. ampliss., III.

Digitized by Google

es, wenn der von Innocenz III abwärts vollständig vorhandene Briefwechsel der Päpste, welcher alle Lande von Norwegen bis Syrien umfaßt, endlich einmal gedruckt oder zugänglicher würde. Die Urkunden sind auf starkem Pergament nach damaliger Weise sehr schön zusammengeschrieben und in Foliobände von rothem Maroquin gebunden. Hinsichtlich der späteren avignonschen Zeit kann freilich der Inhalt nicht überall den Päpsten günstig lauten; die Wahrheit aber um deswillen länger verbergen zu wollen, möchte, abgesehen von allen höheren entscheidenden Gründen, auch nicht einmal weltklug seyn, da die Gegner nur desto üblere Dinge mit übertriebener Heftigkeit voraussetzen, der päpstliche Stuhl eine ganz andere Begründung hat oder haben soll, als daß dort nie nach menschlicher Weise gefehlt worden sey, und das Verstecken der früheren Jahrhunderte dem gegenwärtigen Geschlechte zur Erreichung seiner Absichten gar nichts hilft.

Manches einzelne Archiv ist jedoch aus dem päpstlichen auf erfreuliche Weise bereichert worden, indem Erzbischöfen und Bischöfen auf ihre Bitte schon im 13. Jahrhunderte Abschriften von Urkunden bewilligt wurden [1].

Auf Kunst und Wissenschaft hatten die Päpste einen großen und, sofern nicht feststehende Ansichten der Kirche hinderten, einen vortheilhaften Einfluß; doch wird davon an einer anderen Stelle besser die Rede seyn. Fast jeder Papst war damals zugleich Schriftsteller [2].

Bildnisse der Päpste fanden sich in ununterbrochener Folge in der Kirche des heiligen Paulus vor den Thoren Roms. Allein geschichtliche Prüfung und Vergleichung der Köpfe unter einander [3] führte zu dem traurigen Ergebnisse, daß man fürs 12. und 13. Jahrhundert noch keine persönliche Aehnlichkeit annehmen darf, oder daß diese durch späteres Uebermalen verschwunden ist. Auch im Lateran sind die Begräbnisse und Bildnisse älterer Päpste, z. B. Alexanders III, von neuerer Arbeit, und man weiß nicht, inwieweit Aechtes zum Grunde gelegt ist. Ein Gemälde Gregors IX in Assisi ist völlig unkenntlich geworden, in Viterbo jede Spur von päpstlichen Begräbnissen aus dem 13. Jahrhunderte verschwunden, und eine Nachricht, daß zu Vietri in Lukanien noch eine ächte Büste von Innocenz II vorhanden sey, verdient wenig Glauben [4]. Nur

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 795 — 799. — [2] Biblioth. pontif. — [3] Marangoni, Chron. Roman. pontif. — [4] Volella, 4. Erwähnen lassen sich hier noch die signa paparum, Symbole, sprichwörtliche Formeln, z. B. von Alexander III: Vias tuas, domine, demonstra mihi; von Innocenz III, Urban IV und Klemens IV: Fac meum domine, signum in bonum; von Innocenz IV: Notas fac, domine, vias vitae u. dergl. Codex Vatican., Nr. 3457, 1 — 4.

Digitized by Google

unter den Mosaikarbeiten dürfte so Altes und Aechtes vielleicht noch angetroffen werden.

c) Lob und Tadel der Päpste.

Zu jeder Zeit haben die Päpste viele Ankläger und Vertheidiger gefunden. Im 12. und 13. Jahrhunderte überwogen die letzten und sprachen: Der päpstliche Stuhl hat die Auflösung, das Zerfallen der christlichen Kirche verhindert; er allein hat dafür gewirkt, daß alle christlichen Staaten sich sollen als ein großes Ganzes betrachten und stets inneren Frieden halten. Kein Staatenverein kann auf einer anderen als der kirchlichen Grundlage lange und gebührend bestehen. Durch das neue Licht einer höheren Offenbarung gegründet und erleuchtet, unterscheidet er sich von allen Regierungen der Welt und erhebt sich über dieselben. Er erzog die Christenheit zu einem höheren Daseyn und rettete sie wiederum durch eine ernste, wohlbegründete Abneigung gegen übereilte Neuerungen von tollkühnem Umsturze [1]. Mit großem Verstande und löblicher Unparteilichkeit haben die Päpste Gesetze gegeben, sie mit bewundernswerther Geschicklichkeit zur Anwendung gebracht, und welche Reihe weltlicher Herrscher darf sich, selbst wenn man Alles bloß von weltlichem Standpunkte betrachtet, ihnen voran- oder auch nur gleichstellen? Würden etwa die vielen Kaiser und Könige die christliche Welt besser zusammengehalten und regiert, die heidnischen und rohen Völker leichter gewonnen und bekehrt haben als die Päpste? Durch alle Stufen des weltlichen und kirchlichen Verbandes hindurch wirkten diese: schreckend, wo es gebührte, aber ebenso oft mit langmüthiger Mäßigung und herzlichem Troste [2]. Von ihnen ging offenbar im 11. und 12. Jahrhundert die Erneuung der entarteten Kirche aus; sie haben Willkür und Unrecht in fürstlichen Familien sehr oft verhütet oder gebessert, sie haben unzählige Male unwürdige Geistliche in Ordnung gehalten und gestraft; selbst Einzelne, selbst die Geringsten fanden bei ihnen Hülfe und Schutz [3], während da, wo das weltliche Schwert allein entscheidet, gegen Gewalt gar keine oder wiederum nur gewaltthätige Hülfe möglich ist. Und wie unparteiisch sie Geistliche gegen Laien und Laien gegen Geistliche schützten, ergiebt sich aus dem allgemeinen Bestreben, in ihren Schutz zu kommen; wie wenig ihnen Ansehen der Person galt, zeigt die Freude, welche hülflose Wittwen und Waisen äußerten, sobald ihre Sache zur Kenntniß eines Papstes

[1] Romana ecclesia semper gravitatem observavit et nova nonnisi cum difficultate et maturitate concedere consuevit. Rigordus, 51. — [2] Ludwig, Reliq., II, 402. Innoc. epist., VI, 152, 159, 236; XI, 102. So ermahnt Innocenz II den Erzbischof von Rouen, in corrigendis vitiis severum, ad mansuetudinem. Jaffé, Reg., Nr. 5572. — [3] Innoc. epist., XV, 105.

Digitized by Google

kam [1]. Nur diejenigen schelten auf den römischen Stuhl, welche ungestraft Unrecht thun möchten oder vergessen, daß die Geliebtesten am strengsten zum Guten anzuhalten sind [2], welche allen Gehorsam, alle Unterordnung verwerfen und sich einbilden, die gesammte christliche Welt könne jetzt mit den Formen und Mitteln regiert und in Ordnung gehalten werden, die im 1. und 2. Jahrhundert anwendbar und zweckmäßig erschienen. Länger, umfassender, tüchtiger, heilbringender hat das neue Rom geherrscht als das alte, und wie viel besser stände es in der Welt, wenn man seinen Einfluß nicht übereilt und leidenschaftlich zerbrechen, sondern regeln und verklären wollte. Alle sehen ein, wie furchtbar die Tyrannei des Weltlichen, der bloß kriegerischen Richtung hervorgewachsen ist; daß hingegen die wahre Hülfe im Kirchlichen ruhe, will Niemand begreifen!

Dies und Aehnliches, was zum Lobe der päpstlichen Herrschaft vorgebracht und mit Thatsachen und Zeugnissen unterstützt ward, konnte von den Gegnern zwar nicht unbedingt geläugnet werden, allein sie wußten dieser Lichtseite eine gleich große Schattenseite gegenüber aufzustellen und ihre Behauptungen nicht minder genau zu beweisen. Der Papst, so sprachen diese z. B., hat den Frieden, die Gerechtigkeit, die Zucht und Ordnung ebenso oft leidenschaftlich, parteiisch und eigennützig gestört als erhalten, und ohne den löblichen Widerstand von Fürsten und Prälaten würde seine mit Unrecht angemaßte und behauptete unumschränkte Herrschaft noch viel verderblicher geworden seyn. Neben oft unverständiger Abneigung gegen vernünftige Neuerungen findet die größte und thörichtste Neuerung in der Kirche, nämlich die päpstliche Herrschaft selbst, an ihnen die eigennützigsten Vertheidiger; und wenn auch die Formen des 1. und 2. Jahrhunderts nicht unbedingt passen mögen, so ist die vorhandene Kirchenverfassung noch viel untauglicher, ja in ihren Wurzeln unnatürlich und verwerflich u. s. w.

Anstatt aber dies Wechselgespräch in Lob oder Tadel hier weiter auszuspinnen, verweisen wir auf die Geschichte der Hohenstaufen und auf das, was in den einzelnen Abschnitten der kirchlichen Alterthümer hierüber beigebracht werden muß; hier möge nur die eine Bemerkung noch Platz finden: daß der Staat und Jeder, der ihn vertritt oder verwaltet, einen engeren, aber festeren Wirkungskreis hat und sich in dieser Beschränkung der Vollkommenheit leichter nähern kann als die Kirche, welche sich über größere Kreise verbreiten und etwas Höheres vertreten oder darstellen soll. Jenem deutet man es nicht so übel, wenn er hinter seiner Idee zurückbleibt und nach welt-

[1] Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 54. Guderad, vidua Coloniensis, unter besonderen päpstlichen Schutz genommen. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 237. Innoc. epist., XII, 34. — [2] Tanto seevrius, quanto specialius vos diligimus. Innoc epist. II, 272.

Digitized by Google

lichen Rücksichten und zu weltlichen Zwecken vorschreitet; diese hingegen scheint immer im Mißverhältniß zu dem zu stehen, was sie eigentlich seyn sollte, unterliegt schärferem und, wie es scheint, doch gerechterem Tadel und muß sich von Manchem jede, obgleich unvermeidliche Berührung mit dem Irdischen, wo nicht als Ausartung, doch als Weg zum Sinken und Ausarten vorwerfen lassen.

6. Von den Kardinälen und der Papstwahl.

In älteren Zeiten nannte man diejenigen Geistlichen [1], welche an einer Kirche nicht bloß einstweilen oder für einen anderen Geschäfte übernahmen, sondern selbst und für immer ein wirkliches Kirchenamt besaßen, die clerici cardinales und sprach also von Kardinaldiakonen, Kardinalpriestern u. s. w. Es war daher ganz dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß, daß man die Priester u. s. w. der römischen Hauptkirchen mit demselben Namen belegte [2]. Weil sich aber der römische Bischof ihres Rathes in den wichtigsten Angelegenheiten bediente und sie hiedurch Antheil an der allgemeinen Kirchenregierung erhielten, so stieg ihr Ansehen und ihr Einfluß zugleich mit dem des Papstes. Zu diesen römischen Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen kamen später sieben Kardinalbischöfe (von Ostia, S. Rufina, Porto, Sabina, Tusculum, Präneste und Albano), welche der Metropolitengewalt des römischen Bischofs unterworfen waren. Sie pflegten an bestimmten Wochentagen die Messe in der alten bischöflichen Kirche in Rom (S. Johann im Lateran) zu lesen, wurden gleichfalls zu den Rathssitzungen des Papstes zugezogen und als Kardinalbischöfe den Kardinalpriestern und Diakonen beigesellt.

Der Antheil der Kardinäle an der allgemeinen, so überaus wichtigen Kirchenregierung und die im Jahre 1059 von Nikolaus II ganz in ihre Hände gelegte Papstwahl steigerten ihre Bedeutung dergestalt, daß jene ursprünglichen Verhältnisse zu einzelnen Sprengeln und Kirchen in den Hintergrund traten. Ihre neue Stellung ward allmählich durch Gesetze näher bestimmt und der Name Kardinäle ihnen ausschließlich beigelegt, obwohl sich dieser Titel noch bei einigen angesehenen Kirchen (in Mailand, Neapel, Ravenna [3] u. a. O.) länger erhielt und manche Aeußerlichkeit, z. B. hinsichtlich der Kleidung

---

[1] Thomassin., I, lib. 2, c. 115. — [2] Für ihr Verhältniß zu den römischen Kirchen ist eine Nachricht wichtig, welche Muratori (Script., III, 81) aus einer wahrscheinlich dem 11. Jahrhunderte angehörigen Handschrift mittheilt. Hienach sind dem Lateran sieben Kardinalbischöfe zugewiesen, während die übrigen Kardinäle sich auf die vier Patriarchalkirchen S. Maria maggiore, S. Paul, S. Peter und S. Laurentius vertheilen. — [3] Noch 1207 in Ravenna. Fantuzzi, II, Urk. 92, 96. Murat., Antiq. ital., V, 158.

Digitized by Google

durch päpstliche Privilegien auf einzelne ausgezeichnete Kirchen übertragen ward. Ungeachtet der verschiedenen Weihen und Benennungen (Kardinalbischöfe, Priester, Diakonen) waren alle hinsichtlich der wesentlichen Rechte gleichgestellt, nahmen den höchsten Rang unmittelbar nach dem Papste ein und gingen allen übrigen Bischöfen und Erzbischöfen vor. Der Papst ernannte die Kardinäle, ihre Zahl war aber keineswegs immer gleich; so unterschrieben z. B. im Jahre 1125 34 Kardinäle eine Urkunde und im Jahre 1186 nur 17 [1].

Es galt als Regel, daß der Kardinal in Rom lebe und allen anderen Verbindungen entsage [2]. bisweilen ward aber ausnahmsweise einem abwesenden Prälaten die Kardinalswürde ertheilt oder einem Kardinale erlaubt, eine auswärtige Pfründe anzunehmen [3]. Auch Mönche erhielten nicht selten die Würde eines Kardinals und wurden dann am römischen Hofe Beschützer und Vorsprecher ihrer Orden [4]. Es stand dem Papste frei, aus welchem Volke er die Kardinäle ernennen wollte; natürlich aber waren die meisten aus Italien und im 12. und 13. Jahrhunderte verhältnißmäßig die wenigsten aus Deutschland. Mit der steigenden Wichtigkeit der Kardinäle verlangten aber alle Völker immer dringender, daß man sie berücksichtige, eine Forderung, die erst spät, nämlich im Concilium von Basel, eine wenig nachhaltige Befriedigung fand.

Die Kardinäle blieben nämlich keineswegs bloß Gehülfen des Papstes in kirchlichen Geschäften und Uebungen zu Rom, sondern waren seine ersten und nächsten Räthe beim Regieren der ganzen Christenheit. Sie erhielten die eingegangenen Vorstellungen und Gesuche zur Prüfung [5], vernahmen die in Person Erscheinenden, leiteten die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten ein, trugen in der allgemeinen Versammlung, im Konsistorium, ihren Genossen und dem Papste die Sachen vor, entwarfen die Bescheide u. s. w. Besonnene und tüchtige Päpste urtelten nicht über wichtige Angelegenheiten, ohne die Kardinäle gehört zu haben [6], und fanden an ihnen in der Regel die treuesten und festesten Stützen der Kirchenherrschaft. Hiefür wurden sie von den Päpsten wiederum auf alle Weise begünstigt [7]: Hono-

---

[1] Concil., XII, 1342. Miraei opera diplom., III, Urk. 68. Richard. Cluniac. spricht zum Jahre 1160 von sieben Bischofskardinälen als Hauptgehülfen des Papstes und von 28 anderen Kirchen zugeordneten Kardinälen. — [2] Thomassin., I, lib. 2, c. 114. — [3] So war 1166 Galdinus Kardinal und zugleich Erzbischof von Mailand. Giulini 337. — [4] Balduin aus Pisa z. B. war der erste Cistertienser, welchen der Papst 1133 zum Kardinal ernannte. Cardella, I, 102. Bullar. Roman., I, 132, Nr. 25. — [5] Innoc. epist., I, 290; III, 26; V, 3, 73; VII, 2 und überall. — [6] So entschied Honorius III eine wichtige Angelegenheit nicht, weil die meisten Kardinäle der ungesunden Luft halber aufs Land gegangen waren. Regesta Honor., Jahr III, Urk. 31. — [7] Trivet zu 1252. Thomassin., I, lib. 2, c. 113 Martene, Thesaur., II, 53.

Digitized by Google

nus III z. B. erklärte sie für unverletzlich; Innocenz IV gab ihnen den rothen Hut, unter der sinnbildlichen Deutung, daß sie ihr Blut für die Kirche lassen müßten; Urban IV erweiterte ihr Recht, letztwillig zu verfügen, u. dergl.

Die ursprünglichen Einnahmen und Besitzungen der Kardinäle, sowie der italienischen Bischöfe überhaupt kamen zwar denen in Deutschland und anderen Reichen nicht bei, allein manche Gesandtschaften wurden für sie sehr einträglich, sie verschafften sich Jahrgelder von einzelnen Herrschern [1] und verlangten und erhielten nicht selten einen Theil der Zinsen und Gelder, welche an den päpstlichen Stuhl gezahlt wurden. Der Kardinalkämmerer übernahm und vertheilte solche den Kardinälen zustehende Gelder [2]. Etliche Male entstand über dies weltliche Gut wie über kirchliche Aussichten Streit zwischen Kardinälen und Päpsten, doch wäre es unbillig, diese Ausnahme als Regel zu betrachten. Klemens IV wies jedem dürftigen Kardinale, zur großen Freude derselben, jährlich 300 Mark an [3], ein Beweis, daß es an Uneigennützigen unter ihnen auch in dieser bedenklichen Zeit noch nicht fehlte. Einige Male versuchten die Kardinäle, ob weltliche, nach Rom zinspflichtige Herrscher ihnen nicht einen Antheil unmittelbar übersenden wollten [4]; allein sie erhielten z. B. von König Heinrich III von England die Antwort; er zahle die ganze vertragsmäßige Summe nach Rom und überlasse ihnen, sich mit dem Papste auseinanderzusetzen.

Kein Recht der Kardinäle war wichtiger, als daß sie den Papst wählten, und daß er mit höchst seltenen Ausnahmen aus ihrer Mitte erwählt wurde [5]. Jener vorher schwankende, oft abgeläugnete, oft nicht durchgeführte Anspruch ward durch Nikolaus II im Jahre 1059 als festes Gesetz ausgesprochen, aber freilich gaben die Kaiser um deswillen nicht sogleich ihren alten Einfluß auf und gedachten, daß die Römer noch Heinrich III geschworen hatten, keinen Papst ohne seine Beistimmung zu erwählen [6]. Oder wenn sich auch die Stimmung in Rom gegen fremde, kaiserliche Einwirkung aussprach, so wollten doch der Rath, das Volk, die Geistlichen u. A. m. ihre alten Ansprüche nicht durch einseitige Verfügungen aufheben lassen.

Zum Beweise, daß die unbedingten Wahlrechte der Kardinäle nicht sogleich in Folge der Vorschrift von Nikolaus II anerkannt wurden, theilen wir folgende Nachrichten über einige spätere Wahlen mit.

Bei der Wahl Urbans II in Terracina waren außer den Kardinälen mehre Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte gegenwärtig, und die

---

[1] Rymer, Foedera, I, 1, 87. — [2] Ursperg. chron., 333. — [3] Martene, Thesaur., II, 250. — [4] Rymer, Foed., I, 1, 117. — [5] Eugen III war kein Kardinal. — [6] Dandolo, Chron., 243.

Digitized by Google

Laien aus Rom erklärten durch eine besondere Gesandtschaft: sie wollten mit der zu treffenden Wahl zufrieden seyn [1]. Drei Kardinäle schlugen Urban vor, und alle übrigen traten diesem Vorschlage bei.

Bei Gelegenheit der Wahl Gelasius II (1118) behauptete Pandulfus aus Pisa: Die Bischöfe haben bei der Wahl des römischen Papstes kein anderes Recht, als beizustimmen oder zu widersprechen und dem Erwählten nach Bitte aller, besonders der Kardinäle, die Hände aufzulegen [2].

Als Kalixtus II im Jahre 1119 außerhalb Rom war erwählt worden, meldeten die wählenden Kardinäle das Geschehene ihren in Rom zurückgebliebenen Brüdern, welche es bestätigen und über den Hergang Folgendes schreiben [3]: „Wir haben uns versammelt und nicht minder die übrigen Geistlichen, Richter und Schreiber, die Beamten des Palastes und sehr viele römische Edle, sowie der Präfect und seine Abgeordneten; wir haben in Gegenwart vieler Geistlichen und vielen Volkes die von euch getroffene Wahl nach römischer Sitte gebilligt und bestätigt. Nach der Bestätigung sangen die Geistlichen das: Herr, dich loben wir! und die Laien riefen, wie es Herkommens ist, mit lauter Stimme: Der heilige Petrus hat den Papst Kalixtus erwählt!" In dieser und einigen anderen hieher gehörigen Stellen bleibt es dunkel, ob die Kardinäle ganz allein entschieden oder ob die Anderen mit berathen, wenn auch nicht entscheiden durften, ob endlich die Laien und übrigen Geistlichen beistimmen mußten oder ein Recht zum Widerspruche behaupteten. Jenes Schreiben der Kardinäle ist übrigens auch von mehren anderen Geistlichen, aber von keinem Laien unterschrieben.

Bei Gelegenheit der Wahl Cölestins II im Jahre 1143 heißt es: er wurde von den Kardinälen erwählt, indem Geistlichkeit und Volk beistimmte und ihn zum Theil auch verlangte [4].

Allmählich ward indeß ohne Zweifel die Ansicht immer fester und allgemeiner, daß nur die Kardinäle zur Papstwahl berechtigt seyen und jede Einmischung anderer Geistlichen oder Laien den Gesetzen widerspreche. Nach Beseitigung dieses fremden Einflusses entstand nunmehr die Gefahr innerer Uneinigkeit unter den Kardinälen, weshalb Alexander III zur Vermeidung zwistiger Wahlen festsetzte: nur der sey rechtmäßiger Papst, welchen zwei Drittel der Kardinäle erwählten [5], und Innocenz IV fügte hinzu: daß allein unbedingte

---

[1] Petrus Diacon., IV, 2. Baluz. misc., II, 174. — [2] Die Stelle ist undeutlich: Episcopi — quorum nulla prorsus est alia in electione Romani praesulis potestas, nisi approbandi vel contra (?) etc. Petr. Diac., IV, c. 64, Note 4. — [3] Martene, Collect. ampliss., I, 644–647. — [4] Clero et populo acclamante, partim et expetente. Dachery, Spicil., III, 496. — [5] Concil., XIII, 417, c. 1. Decret. Gregor., I, 6, 6.

Digitized by Google

Stimmen gelten sollten, keineswegs bedingte und undeutliche. Inwieweit alle und jede Macht des Papstes nach seinem Tode auf die Kardinäle übergehe, darüber ist man nicht immer einig gewesen [1], doch mag der unläugbar alsdann entstehende Anwachs ihrer Rechte bisweilen zum Aufschub einer neuen Wahl mitgewirkt haben.

Merkwürdig ist es, daß die Versuche der Päpste, einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl ihres Nachfolgers zu gewinnen, und der Kardinäle, den neu Gewählten durch lästige Bedingungen in seiner Macht zu beschränken, theils nur selten eingetreten, theils ohne alle erhebliche Folgen geblieben sind [2]. Ein Vererbungsrecht der Päpste, wie es die arabischen Chalifen erstritten, widersprach der christlichen Grundansicht, und das Ansehen der Kardinäle war schon so groß, daß es bei einer monarchisch-theokratischen Kirchenverfassung nicht erhöht werden konnte oder durfte.

7. Von den Legaten oder päpstlichen Gesandten.

Der Gebrauch, päpstliche Gesandte in mehre Länder zu schicken, war schon in alter Zeit aus natürlichen und zureichenden Gründen entstanden [3], seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ward aber ihre Zahl sehr erhöht, ihr Wirkungskreis erweitert und mit den neuen Ansichten und Grundsätzen über die päpstliche Macht in Uebereinstimmung gesetzt. Es läßt sich nicht läugnen, daß sie oft sehr heilsam einwirkten zum Begründen des Christenthums und der Kirchenzucht [4], zum Abstellen vieler und arger Mißbräuche, als Friedensstifter, als Aufseher über die Verwaltung des Kirchengutes und der Klosterschätze, als Vertheidiger der geistlichen Macht gegen weltliche Angriffe mancherlei Art [5]. Hiebei wußten sie mit großer Gewandtheit Streitiges der Entscheidung des Papstes zuzuweisen, Rechtssachen durch Berufung an ihn zu bringen, ihn überall als alleinige Quelle der Kirchengewalt darzustellen und, wenn ihre Vollmacht, wie nicht selten, ganz unbedingt lautete, allen Widerspruch sogleich niederzuschlagen [6]. Ihre nützliche Thätigkeit empfahl sich von selbst, doch ließen es die Päpste nicht fehlen an höflichen Empfehlungsschreiben [7], an Ermahnungen zu Gehorsam und Ehrfurcht und, wenn es nöthig war, auch nicht an Drohungen.

Als nun aber die Gesandten allmählich im Namen des Papstes

---

[1] Thomassin., II, 2, c. 10, §. 9. Dumont, I, Urk. 350. Matth. Paris, 408. — [2] Thomassin., II, 2, c. 59. — [3] Ums Jahr 1150 war der nachmalige Papst Hadrian IV Gesandter in Norwegen. Geschichte der Hohenstaufen, II, 22. — [4] Belgic. chron. magn., 246. Wibaldi epist., 46. — [5] Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 157. Der Legat stiftet Frieden in Bergamo, und so geschah es sehr häufig. — [6] Urbani epist. append., 22. Concil., XII, 750. Planck, IV, 2, 643. — Concil., XIII, 163. Innoc. epist., X, 137, 138.

Digitized by Google

immer weiter um sich griffen, bannten und vom Banne lösten, Ablaß ertheilten, Recht sprachen, Pfründen vergaben, Bisthümer besetzten, Synoden beriefen und überall den Vorrang selbst vor den Erzbischöfen verlangten [1], so erhoben sich von Fürsten und Prälaten lebhaftere Widersprüche, welche die Päpste indeß geschickt zu beseitigen wußten, indem sie theils Einzelnes rügten und für die Zukunft untersagten, theils Schutzbriefe ertheilten, theils die Erzbischöfe selbst zu ihren Bevollmächtigten ernannten. So verbot Innocenz IV, daß ein Gesandter im Bisthume Regensburg Präbenden ohne päpstliche Weise vergebe [2]. Erzbischof Bruno von Köln, Herzog Heinrich der Löwe, Herzog Otto von Braunschweig wurden gegen die Gewalt von Gesandten, die nicht Kardinäle waren, gesichert, und überhaupt ward verboten, sie und ihre Familien ohne ausdrückliche Genehmigung des Papstes mit dem Banne zu belegen [3]. Besonders vortheilhaft aber wirkte es, wenn der Papst bisweilen einen der am heftigsten widersprechenden Prälaten durch Uebertragung der Gesandtschaft plötzlich beruhigte und ihm das vorher Bestrittene in seiner neuen Eigenschaft erlaubte. Hiedurch blieb der Anspruch des Papstes unangetastet und schien, wenn er nicht dem Nachfolger des Begünstigten, sondern einem Anderen die Gesandtschaft ertheilte, in ein volles Recht überzugehen.

Gewisse Dinge aber wollten die Päpste nicht einmal einem ihrer Gesandten anvertrauen [4], sondern behielten sie (wie z. B. die Verlegung, Trennung oder Vereinigung von Bisthümern) ihrer eigenen Entscheidung vor, wie denn überhaupt das Recht des Gesandten in der Regel ein Ende nahm, sobald eine Sache an den Papst selbst gebracht wurde.

Die Einrichtung der Legationen würde, wenn sie sich innerhalb billiger Grenzen gehalten hätte, nicht bloß des Papstes Macht unterstützt, sondern auch die gesammte Kirchenherrschaft und Ordnung zusammengehalten haben. Man könnte diese päpstlichen Gesandten mit dem vergleichen, was in der weltlichen Ordnung einst Kaiser Karls des Großen Sendgrafen (missi dominici) waren. Nach dessen Absicht sollten sie aber keineswegs die Herzöge, Grafen und andere Beamte in ihren Kreisen stören oder ihre Wirksamkeit gar vernichten, und besonnene Päpste hielten ihre Gesandten ebenfalls von dieser gefährlichen Richtung fern. Sobald aber einzelne Legaten ihre Zwecke mit übertriebener Heftigkeit verfolgten und fri-

---

[1] Archiv des Finanzrathes in Zürich, Urk. von Kappel, 331, 335. Alber., 575. Herm. Altahens. zu 1226, 1246, 1250. Münters Beiträge. I, 37. Matth. Paris, 110. — [2] Ried, Codex, I, Urk. 419. Ueberhaupt sollten Legaten, die nicht Kardinäle waren, ohne Erlaubniß keine Pfründen vergeben. Decret., VI, 15, 1. — [3] Lünig, Spicil. ecclesiast von Trier, Urk. 26. Orig. Guelf., III, 5; IV, 211. — [4] Decret. Gregor., I, 29, c. 3.

Digitized by Google

nen untergeordneten Kreis kirchlicher Rechte mehr achteten, veranlaßten sie guten Theils die allgemeine Verwirrung und Auflösung. Als Gregor IX (aus Haß gegen die Anhänger Kaiser Friedrichs II) einem bloßen Archidiakonus, Albert von Passau, erlaubte, in Deutschland, Polen, Böhmen und Mähren den Bann auszusprechen [1] und selbst Bischöfe und Erzbischöfe abzusetzen, wie hätte da Widerspruch, ja Gewaltthätigkeit ausbleiben können? — In England erlitten päpstliche Bevollmächtigte im Jahre 1232, angeblich mit Zustimmung König Heinrichs III, viele Schläge [2]; schon früher würde Richard Löwenherz einen Kardinal wegen harter Ermahnungen mit dem Schwerte niedergestoßen haben, wenn seine Freunde nicht dazwischen gesprungen wären. Einen anmaßlichen Legaten mißhandelte der Erzbischof von Köln im Jahre 1256. Andere wurden beraubt, gefangen, und es kostete Zeit und Mühe, ehe die Päpste Gewaltthätige so kühner Art zu Reue und Buße bewegen oder zwingen konnten [3].

Ein Hauptgrund des Hasses gegen die päpstlichen Abgeordneten lag in ihrem ungemäßigten Aufwande und den ihnen nicht selten anbefohlenen ungeheuren Geldforderungen. Schon Bernhard von Clairvaux meinte: es sey unerhört, daß sich einer nicht bereichert hätte, und Kaiser Friedrich I wiederholt laut dieselbe Beschuldigung [4]. Deshalb erschien es als merkwürdige Ausnahme, daß Innocenz III sich erbot Geld zu bezahlen, welches sein Gesandter in Deutschland aufgenommen hatte [5]. Johann von Salisbury vergleicht die Legaten mit dem Teufel Hiobs, der vom Angesichte des Herrn ausgehe, die Kirche zu züchtigen, der die Häuser erschüttere und Söhne und Töchter zu Boden schlage. An einer zweiten Stelle rühmt er dagegen, daß ein ungewöhnlich uneigennütziger Legat sogar Fische bezahlen wollte, die ihm ein Geistlicher schenkte [6], und Matthäus Paris preist einen anderen, welcher köstliche Gaben zurückwies, sich klug und bescheiden zeigte, die aufrührerischen Gemüther beruhigte und die Klosterzucht verbesserte [7].

---

[1] Staindel zu 1239. Geschichte der Hohenstaufen, IV, 16. — [2] Dumont, I, Urk. 416. Rymer, Foed., I, 1, 11. Matth. Paris, 104. Gassarius, 1440. — [3] So war der nachmalige Papst Urban IV zur Zeit Innocenz IV nach Deutschland gesendet und übel behandelt worden. Ripoll, IV, 444. — [4] Thomassin., pars I, lib. 2, c. 119. Bernhardi epist., 290. Joh. Sarisber. Polycratic., V, 16. Ein Legat mit Geld beschwichtigt. Trudonens. gesta, 343. Rettberg, VII, 424. Pauli, III, 513. — [5] Wahrscheinlich war dies aber in großen Summen und zu politischen Zwecken angeliehen. Matth. Paris, 303. Innoc. registr. imperii, 56. So hatte es auch wohl seinen besonderen Grund, daß der sonst so geldbegierige Innocenz IV den Legaten verbot, Geld für sich durch die Bischöfe beitreiben zu lassen. Archiv des Finanzrathes in Zürich, Urk. von Lappel, 263. — [6] Johann. Sarisber. Policrat., V, 15 — [7] Matth. Par., l. c. zu 1237.

Digitized by Google

Häufiger sind nun aber allerdings in mehren Ländern die Klagen über Eigennutz und Unsittlichkeit [1]. In Frankreich sollen Gesandte bis 1000 Pferde mit sich geführt und auch dafür, daß sie sich an manchen Orten nicht einlagerten, Geld genommen haben [2]. In Passau verlangte einer im Jahre 1220 den Zwanzigsten aller Einnahmen [3]. In Mailand bat ein anderer die Stiftsherren: sie sollten ihm einen köstlichen Edelstein wohlfeil verkaufen oder schenken, und als sie sich dessen weigerten, steigerte er seine Drohungen dergestalt, daß sie rathlos bei Martinus della Torre Hülfe suchten, welcher den größten Einfluß in der Stadt hatte [4]. Sogleich ließ dieser die Bürger durch Posaunenschall vor das Haus des Gesandten berufen und erklärte ihm: er höre mit Verdruß, seine Eminenz wollten die Stadt verlassen, allein die ihn außerordentlich liebenden und ehrenden Bürger würden dies nie zugeben, wenn er nicht sogleich ihre feierliche Begleitung annehme. Der Gesandte gerieth in großen Zorn, mußte aber die Wendung der Sache noch fein finden und wurde, wohl begleitet, zur Stadt hinaus gebracht. Hätten die Obrigkeiten stets so viel Gegenwart des Geistes gehabt, schwerlich würde ein Kardinal, wie einst in Sicilien [5], auf den Vorwurf einer von ihm ergangenen, offenbar ungerechten Entscheidung geantwortet haben: „Was mir frei steht, ist nicht Anderen erlaubt, und was ich thue, ist nicht Anderen zur Nachfolge gethan."

Wo unmittelbares Beitreiben des Geldes nicht gelang, erhoben die Gesandten bisweilen wegen Uebertretung von Kirchengesetzen gewaltigen Lärm und gaben dann für gute Bezahlung nach. Jenes Mittel fiel freilich wirkungslos dahin, wenn der Gesandte selbst in gleichen Sünden betroffen wurde [6]. So predigte einer im Jahre 1123 zu London gewaltig gegen die Ehefrauen der Geistlichen und schalt sie Huren; aber die hierüber sehr Erzürnten beobachteten seinen Wandel und ertappten ihn Abends mit einer Hure im Bette, sodaß er verspottet und in höchster Eile das Reich verlassen mußte [7].

---

[1] Klagen in Dänemark zu 1196. Münters Beiträge, I, 34.,

Legaten sint ze aller vrist, die kunnen wol ir vielle tragen,
Unt schazzen armer pfafeit ab narung', die valschen zagen,
Si schazzen simonie rich': daz kumt in allez helm',
Si vinden gallen sicherlich dort vier den Honikseim.

Frauenlob in Hagens Minnesinger, III, 365. In England sagten Geistliche: sie wollten lieber ad tempus injuste excommunicari, quam a suo beneficio injuste spoliari. Wendover, IV, 242. — [2] Guil. Neubrig. IV, 14. Murat., Antiq. Ital., VI, 265. In Bouquet, Script., XV. 288, findet sich eine ganze Reihe solcher Mißbräuche aufgezählt. — [3] Herm Altah. zu 1220. — [4] Galvan. Flamma, 297, zu 1261. — [5] Hugo Falcand., 312. — [6] Wikes zu 1168. Hemingford, I, 48. Wendover. II, 205. — [7] Bernhard. Clar. epist. 290 klagt auch über die Beförderung schöner Jünglinge durch die Legaten.

Digitized by Google

Abgesehen von Unsittlichkeiten dieser Art, mußte selbst die Einwirkung der Besseren mißfallen oder erschwert werden, wenn sie mit den Sitten, Gebräuchen und der Sprache des Landes, wohin sie geschickt wurden, nicht bekannt waren [1]; oft dienten diese Gesandtschaften aber auch, Kenntnisse und Bildung zu erwerben und zu verbreiten.

Insoweit als jene Mißbräuche nicht aus dem allgemeinen Regierungs- und Besteuerungssysteme der Päpste selbst hervorgingen, ließen diese es keineswegs an Vorschriften zur Abstellung derselben fehlen. So sollte zwar jeder Gesandte in Klöstern und Stiftern frei und günstig aufgenommen werden [2], ohne daß man Verjährung oder einen anderen Grund dagegen anführen konnte, andererseits aber durften jene, bei Strafe doppelten Ersatzes, keine übermäßigen Forderungen machen [3]. Selbst Kardinäle wurden in solchen Fällen entfernt und außerdem hart zurechtgewiesen [4]. Ueber die Streitfrage: wer die Kosten der Verpflegung des Gesandten tragen und wie man sie vertheilen solle, ward nicht selten gesetzlich und z. B. für Schweden im Jahre 1248 dahin entschieden, daß der Bischof und die Kirche nach Verhältniß ihres Vermögens, jener ein Drittel, diese zwei Drittel geben solle [5].

Ob Könige und andere weltliche Fürsten sich mehr oder weniger von den päpstlichen Gesandten mußten gefallen lassen, hing zum größeren Theile von den Zeitumständen und der Persönlichkeit ab. Während z. B. Heinrich II von England sich beschwören ließ, der Gesandte werde nichts gegen ihn und das Reich unternehmen [6], gerieth sein Sohn, König Johann, nicht ohne eigene Schuld, ganz in ihre Gewalt. Am besten standen die Könige, wenn sie, wie längere Zeit die von Sicilien, das Recht geltend machen konnten, daß kein Abgeordneter wider ihren Willen im Reiche erscheinen dürfe [7].

Ungeachtet nun die Päpste gar viele Gesandte umherschickten und ihnen eine große Zahl von Geschäften übertrugen, blieben deren doch fast noch mehre übrig, welche ohne örtliche Untersuchung und darauf gegründete Berichte nicht entschieden werden konnten und durch außerordentlich Beauftragte vorbereitet werden mußten. Zu solchen Kommissionen, Aufträgen erwählten die Päpste nach Maßgabe des Umfangs und der Wichtigkeit des Gegenstandes geringere oder höhere Geistliche und stellten in der Regel dabei Bischöfe und

---

[1] Innoc. registr. imper., 84. — [2] Ibid., 84, und Epist., I, 568, 569. — [3] Honorius III sagt: die Legaten sollen zufrieden seyn cibis regularibus. Dreger, Cod., I, 50, e. Leubus, Urk., S. 77. — [4] So der Kardinal R. S. Angeli, den die französische Geistlichkeit bei Gregor IX verklagt hatte. Regesta Greg. IX, Jahr I, S. 303. — [5] Münters Beiträge, I, 188. — [6] Benedict. Petroburg., I 345. — [7] Urbani epist., 13. Concil., XII, 730. Henke, II, 243.

Digitized by Google

Aebte, Weltgeistliche und Klostergeistliche auf geschickte Weise (zur Erhaltung des Gleichgewichts und der Unparteilichkeit) neben einander. Nur wenn zwei Mönchsorden, wie zur Zeit Innocenz III die Karthäuser und Cistertienser, in Streit geriethen, stellte man bloß Bischöfe und Erzbischöfe zur Untersuchung und Schlichtung an. Allen Beauftragten solcher Art wurde streng verboten, von den Parteien Geld, Geschenke oder einen Antheil vom Werthe des Gegenstandes zu verlangen oder zu nehmen; sie hätten Güter genug, um davon zu leben, und bedürften keines Richtersoldes [2]. — Gegen die ächte Kirchenordnung handelte indeß der Papst selbst, wenn er bloßen Bettelmönchen oder Priestern die Untersuchung gegen Erzbischöfe und Stiftsherren in der Art auftrug, wie dies von Urban IV gegen den Erzbischof und das Kapitel von Trier geschah [3].

Entschied der Papst rein weltliche Sachen, wie z. B. Innocenz III den Streit zweier pisanischen Bürger über die Verpfändung eines Gartens [4], so konnte er Rückfragen und Aufträge an Laien wohl nicht immer umgehen.

8. Von den Patriarchen.

In den früheren Jahrhunderten (im 4. und 5. Jahrhundert) entwickelte sich über den Erzbischöfen, im Einzelnen freilich mit mannichfach abweichendem Inhalte, die Stellung der **Patriarchen**. Rom, Alexandrien, Konstantinopel, Antiochien und Jerusalem traten allmählich aus zureichenden Gründen an die Spitze größerer Theile der christlichen Welt. **Alexandrien, Jerusalem** und **Antiochien** kamen aber bald unter muhamedanische Botmäßigkeit, **Konstantinopel** trennte sich von der römischen Kirche, und so blieb **Rom** im Abendlande allein und mit wachsenden Ansprüchen übrig. Durch die Kreuzzüge wurden die Patriarchen von Jerusalem und Antiochien wieder ins Daseyn gerufen, blieben aber in einer untergeordneten und von Rom abhängigen Stellung. Zwar wollte der Patriarch von Antiochien [5] einst dem Papste nicht gehorchen und dessen Bruder, nicht dessen Sohn heißen, diese Anmaßung ward aber als gotteslästerlich behandelt, und es fehlte nach damaliger Betrachtungsweise an hinreichenden Gründen für solche Unabhängigkeit und Gleichstellung. Aufforderungen der Päpste, daß sich der Patriarch von Konstantinopel ihnen unterwerfen und dadurch auch die Herstellung der Glaubenseinheit erleichtern solle, blieben ohne Er-

---

[1] Innoc. epist., XIV, 108. — [2] Ibid., I, 376. — [3] Hontheim, Histor. Trevir., I, Urk. 507 — 514. — [4] Innoc. epist., I, 33. — [5] Ludwig, Reliq., II, 452. Geschichte der Hohenstaufen, I, 312. Ueber die älteren Verhältnisse des Patriarchats von Antiochien und Jerusalem können wir uns hier nicht verbreiten. Vgl. Thomassinus.

Digitized by Google

folg [1]. Erst nach der Entstehung des lateinischen Kaiserthums ward auch der Patriarch von Konstantinopel, aber nur auf kurze Zeit, abhängig von dem Papste.

Laut einer etwas vereinzelt stehenden Nachricht schlugen die Bischöfe zwei aus ihrer Mitte dem Könige von Jerusalem zu Patriarchen vor, und er mußte sich binnen 12 Stunden für einen von beiden erklären [2]. In späterer böser Zeit war aber jene Würde nicht mehr ein Gegenstand der Wünsche, vielmehr bedurfte es ernstlicher Weisungen der Päpste, um Abgeneigte zur Annahme derselben zu bewegen. — Die Patriarchen von Grado und Aquileja hatten einen so unbedeutenden Wirkungskreis, daß man nur von ihrem Titel und nicht von ihrer Würde sprechen kann; auch ward auf der Kirchenversammlung von Lyon im Jahre 1245 der Stuhl des Patriarchen von Aquileja, welchen er, allen Erzbischöfen voraus, zu den Stühlen der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem gestellt hatte, umgeworfen und in die zweite Reihe verwiesen [3]. Dem Patriarchen von Grado ertheilte erst Hadrian IV die Erlaubniß, venetianische Bischöfe in Städten des griechischen Reiches zu weihen [4].

9. Von den Verhältnissen der Geistlichen unter einander.

a) Von dem Verhältnisse der Geistlichen und Bischöfe.

Dem Bischofe, als dem Träger der ordentlichen Gewalt, sind alle Geistlichen der Diöcese zum Gehorsam verpflichtet. Von ihm empfangen sie, wenn er nicht auf sein Recht durch einen Losbrief (dimissoriales) verzichtet, die Weihen. Diese sollen zwar nach der allgemeinen Regel nur denen ertheilt werden, welche schon ein bestimmtes Benefícium haben [5], und im Falle der Verletzung dieses Grundsatzes sollte der Bischof den Geweihten bis zur Versorgung mit einem bestimmten Benefícium zu ernähren schuldig sein; allein wenn der Bewerber eigenes Vermögen besaß, so durfte dieser von jener Regel abweichen [6], und es hieß: wenn die Ueberzahl Geweihter auch der Zucht und Ordnung nachtheilig erscheine, so nütze sie doch auch und man könne der Arbeiter im Weinberge des Herrn nicht zu viele haben.

Das Recht, die Pfründen innerhalb der Diöcese zu verleihen, konnte sehr verschiedene Träger haben. Namentlich kam es sehr häufig vor, daß die Kapitel das volle Verleihungsrecht hatten, oder daß

---

[1] Jaffé, Reg., Nr. 4782. — [2] Guil. Tyr., 605. Innoc. epist., VI, 129, 130; VII, 132, 222. — [3] Geschichte der Hohenstaufen, IV, 65. — [4] Concil., XIII, 43. — [5] Decret. Greg., III, 8, 2. Thomassin., II, 1, 9. Concil., XIII, 419, Nr. 5. — [6] Innoc. III epist., XI, 46.

Digitized by Google

sie mit dem Bischofe concurrirten. Aber selbst wo der Bischof allein berechtigt war, sollte sein Recht, wenn er es nicht in sechsmonatlicher Frist übte, auf das Kapitel übergehen, eine Bestimmung des dritten Laterankoncils [1], die indessen nicht praktisch wurde. Daß der Bischof Einkünfte von Pfarrern an sich behalte oder einziehe, wurde oft verboten [2].

Kein Pfarrer oder Geistlicher durfte eigenmächtig seine Stelle verlassen, kein Bischof ihn willkürlich verjagen [3], wohl aber konnte der Bischof aus Gründen Versetzungen anordnen, Tausch von Pfründen billigen und in gewissen Fällen Entsagungen annehmen, sofern diese nur nicht etwa heimliche Vererbung von Stellen bezweckten. Niemand sollte mit Gewalt zum geistlichen Stande gezwungen werden. Als einer durch viele Schläge seines Vaters dazu vermocht und bis zum Unterhelfer gestiegen war, dann aber geheirathet hatte und Entbindung von seinen Pflichten nachsuchte, befahl Honorius III, diese Bitte, nach vorhergegangener Untersuchung, wo möglich zu bewilligen [4]. — Es finden sich Beweise (z. B. in dem Schwanke von Pfarrer Amis), daß Bischöfe bisweilen die Pfarrer sehr schoren und diese dann nicht immer gutwillig gehorchen wollten.

b) Von dem Verhältnisse der Bischöfe unter einander.

Als Regel galt es, wie wir sahen, daß sich kein Bischof in die Geschäfte des anderen mischen durfte; wenn einer jedoch seiner Pflicht nicht nachkam, unnütze Schwierigkeit erhob u. dergl., so bekam wohl ein zweiter Bischof von den Kirchenoberen den Auftrag, die Dinge in Ordnung zu bringen und seine Stelle zu versehen, oder es erhielten Manche, besonders Aebte und Klöster, von Päpsten die urkundliche Erlaubniß, sich in solchen Fällen an einen anderen Bischof zu wenden. Lagen Sprengel sehr zerstreut und vermischt, so entstanden bisweilen Zweifel über Umfang und Grenzen der Rechte; hatte ein Bischof Besitzungen in fremden Sprengeln, so wurden ihm manchmal höheren Ortes Rechte für dieselben zugesprochen. Der Bischof von Bamberg erhielt z. B. für solchen Fall die Erlaubniß, in seiner Kapelle stille Messe zu lesen, wenn auch der fremde Sprengel sonst mit dem Banne belegt sey [5].

c) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Kapitel

ist bereits oben alles Erhebliche beigebracht worden. Nur bemerken wir hier noch, daß zwischen ihnen und unter den Stiftsherren selbst nicht selten Streit ausbrach über Umfang der Rechte, Einnahme, Sitz im Chore, kirchliche Gebräuche und die Einigkeit erst nach großen Un-

---

[1] Concil., XIII, 421, Nr. 8. — [2] Innoc. epist., VI, 225. — [3] Thomassin., II, 1, 18 und 22. — [4] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 33. — [5] Ibid., Jahr IX, Urk. 284.

Digitized by Google

bilden oder strengen Entscheidungen des Papstes hergestellt wurde. So verwüstete z. B. ums Jahr 1257 der Bischof von Brixen die Güter der Stiftsherren, und diese verbrannten die Stadt [1]. Ein Streit in Bergamo wegen der Sitze im Chore ging bis an den Papst [2]. In Arezzo finden wir im Jahre 1196 offene Fehde unter den Stiftsherren über Taufe, Festfeier, Kirchengesänge u. dergl. [3].

Eine seltene und ganz entgegengesetzte Erscheinung war es, daß der Bischof Adelog von Hildesheim (er starb 1190) die Rechte des Kapitels freiwillig in der Ueberzeugung erweiterte, daß das Ganze durch eine solche Einwirkung Mehrer besser berathen und erhalten werde [4].

d) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Klöster

wollen wir in dem Abschnitte über die Klöster umständlich sprechen. Des Zusammenhanges wegen erinnern wir nur daran, daß die Bischöfe ursprünglich über die Klöster und in denselben diejenigen Rechte üben wollten, welche ihnen innerhalb ihres Sprengels über alle Geistlichen und Laien zustanden. Sie wollten mithin die Klöster bereisen oder visitiren, die Verwaltung prüfen, Unordnungen abstellen, Pfarrer einsetzen, in gewissen bürgerlichen und peinlichen Sachen richten [5]. Sie verlangten Gehorsam für ihre geistlichen Anordnungen, Anerkenntniß ihres Bannes, Theilnahme an den von ihnen ausgeschriebenen kirchlichen Versammlungen u. s. w. Allmählich und insbesondere seitdem die Klöster durch Errichtung der großen Genossenschaften oder Kongregationen ihre Macht und ihren Zusammenhang verdoppelt hatten, widersprachen sie fast allen diesen Punkten und fanden in der Regel Hülfe bei den Päpsten, welche es gerathen fanden, die Klöster unmittelbar unter ihre Aufsicht zu nehmen oder diese durch Klosterobere üben zu lassen. Die Bischöfe, außer Stande, ihre früheren Rechte zu erhalten, waren oft zufrieden, wenn nur ihre bisherigen Einnahmen gesichert wurden, und die Klöster gaben mehre Male lieber ein Billiges, damit die feindliche Stellung ein Ende nehme. Nur das Firmeln, Weihen der Altäre, Bereiten des heiligen Oeles und ähnliche Rechte der Weihe wurden den Bischöfen nicht bestritten, in päpstlichen Freibriefen aber oft festgesetzt, das Kloster könne sich, im Falle der Sprengelbischof in Betreff der Ordination Schwierigkeiten erhebe, an einen anderen wenden.

Auch Geistliche in der Seelsorge wurden nicht selten von Klö-

---

[1] Salisburg. chron. zu 1256 — 58. — [2] Celestini, III, 439. — [3] Farulli, 14. — [4] Hildeshem. chron., 748. — [5] Dies Alles verlangte der Bischof zu Metzu von einem Kloster, erhielt aber bei Gregor IX. Unrecht und begnügte sich mit einem Zinse in Getreide. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 66 u. 85.

Digitized by Google

stern ohne Rücksicht auf den Bischof angestellt [1]; und seitdem man im Allgemeinen zugegeben hatte, daß Mönche kirchliche Verrichtungen übernehmen könnten, war von dieser Aufsicht noch weniger die Rede.

e) Von dem Verhältnisse der Bischöfe zu den Ritterorden.

Die großen Orden der Templer, Johanniter und deutschen Ritter suchten für sich und ihre Besitzungen ebenso vom bischöflichen Einflusse frei zu werden wie die Klöster, und im Ganzen gelang ihnen dies Bemühen nicht weniger, woraus indeß (da jene Ritterorden minder geistlich erschienen als die Mönchsorden) nicht selten doppelt heftiger Streit entstand und auf beiden Seiten über das billige Maß hinausgegangen wurde. So klagten z. B. die Templer, daß die Erzbischöfe und Bischöfe von ihnen und ihren Unterthanen wegen etwaiger Vergehen übermäßige Geldstrafen beitrieben, und erhielten hiegegen vom Papste Gregor IX einen Schutzbrief [2]. Die Johanniter klagten: „Mehre Bischöfe verwerfen die von uns zu Pfarreien vorgeschlagenen Personen, selbst wenn sie tüchtig sind, beziehen inzwischen alle Einnahmen der erledigten Pfründe und besetzen dann aus eigener Macht, als sey die gesetzliche Frist durch unsere Schuld unbenutzt abgelaufen [3]." Honorius III befahl hierauf: „Die Johanniter sollen die Einkünfte der erledigten Stellen heben, aber zu geistlichen Zwecken verwenden und sonst den Rechten der Bischöfe nicht zu nahe treten." — Daß dies aber mehre Male geschah, dafür sind anderer Orten Beweise mitgetheilt worden [4].

f) Von dem Verhältnisse der Päpste zu den Bischöfen und Erzbischöfen.

Zu dem, was hierüber in früheren Abschnitten schon mitgetheilt ist, fügen wir noch Folgendes hinzu. Jenes Verhältniß war weder in verschiedenen Zeiträumen, noch für alle Länder gleich. Seit Gregor VII wuchs z. B. die Abhängigkeit der Bischöfe über das frühere Maß hinaus, und in Italien, vor Allem aber im Kirchenstaate, ward sie wiederum strenger als in Ländern, die entfernter lagen und wo es mächtigere und reichere Bischöfe gab. Insbesondere suchte der Papst in den Landschaften näher um Rom die Erzbischöfe möglichst zu beschränken. Allmählich verlangte er das Bestätigungsrecht aller Bischöfe, welches ursprünglich den Erzbischöfen zustand, und Alexander IV behauptete, jeder zu Kathedralkirchen Erwählte müsse die Weihe binnen Jahresfrist in Rom suchen [5].

---

[1] Concil., XII, 913, 937, Nr. 3, 4. — [2] Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 271. — [3] Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 188. — [4] Geschichte der Hohenstaufen II, 257 — [5] Planck, IV, 2, 636. Sa-

Digitized by Google

Zur Befestigung der Abhängigkeit und Unterwerfung in der gesammten Kirche dienten die Eide, welche niedere Geistliche den höheren leisteten. Diese Art der Verpflichtung zum Gehorsam hatten die Päpste zuweilen wohl gemißbilligt, wenn sie in den unteren Sphären vorkam [1]. Im römischen Sprengel war aber die Verpflichtung der Bischöfe gegen den Papst immer üblich; demnächst leisteten die Erzbischöfe einen Eid, wenn sie das Pallium empfingen, und als die Konsekration der Bischöfe ein päpstliches Reservat wurde, war damit auch eine eidliche Verpflichtung verbunden. Dafür wurde eine zuerst von Gregor VII gebrauchte Formel üblich, in welcher der Schwörende versprach [2]: er wolle dem Papste treu seyn und weder durch Rath noch That oder Beistimmung etwas gegen ihn unternehmen, seine Rathschläge Niemandem auf eine schädliche Weise mittheilen, jeden Nachtheil zu verhindern suchen und jede drohende Gefahr anzeigen. Auf allen vom Papste ausgeschriebenen Kirchenversammlungen werde er willig erscheinen, seine Bevollmächtigten ehrerbietig aufnehmen und alle Gemeinschaft mit Gebannten meiden. — Es entsprach dem Inhalte dieses Eides, daß nunmehr die Formel: „Bischof durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade", allgemein wurde [3].

In jenem Eide ließen sich leicht alle Rechte erkennen, welche die Päpste ausübten; sie beobachteten, rühmten oder tadelten den Wandel der Bischöfe, ermahnten zu größerer Strenge oder Milde, straften Vergehen, gaben oder beschränkten Freibriefe, unterstützten die Bischöfe in gerechten, hemmten sie bei ungerechten Forderungen. Zur Erläuterung mag folgendes Einzelne dienen. Gregor IX sagt, indem er die lombardischen Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert: „Fangt bei euch an und legt die Lauheit der Nachlässigkeit und die Starrsucht der Trägheit ab, damit ihr mit Ochsenmist Gesteinigte nicht vom Herrn aus seinem Munde ausgespien werdet [4]." — In der Regel lauteten die Zurechtweisungen milder, und Urban IV begnügte sich z. B. (ohne weitere Rache) dem Bischof von Ferrara eine solche mündlich zu ertheilen, weil dieser ihn unchristlich nicht aufnehmen wollte, als er, vor seiner Erhebung

---

lisburg. chron. zu 1254. Alberic., 577, sagt: Episcopus Noviomensis a papa deponitur, eo quod esset subdiaconus papae et non ab alio quam ab illo debuerat consecrari.

[1] Majores praebendatis a minoribus hominia non suscipiant, sagt Pascalis II. Concil., XII, 1032, epist. 77. Thomassin., II, 2, 46. — [2] Innoc. epist., VII, 11. — [3] Gieseler, Kirchengeschichte, II, 2, 221. — [4] Incipientes a vobis ipsis torporem desidiae et negligentiae torporem omni modo deponentes, ne bovis stercore lapidatos incipiat vos dominus vomere de ore suo. Reg. Gregor., Jahr I, S. 302. Es läßt sich diese Stelle noch etwas anders, aber nicht milder übersetzen. Andere Beispiele nützlicher Zurechtweisungen hat Ughelli, Ital. sacra, IV, 303, 460. Jaffé, 10,009.

Digitized by Google

auf den päpstlichen Stuhl, dürftig aus dem Morgenlande zurückkehrte [1].

Bei schweren Vergehen gegen die Gesetze traten strengere Strafen, selbst Absetzung ein; so z. B., als der Bischof von S. Severino Ehen für Geld knüpfte und löste und selbst Minderjährige weihte [2], als der Bischof von Siponto einen Mann, welcher seine Frau umgebracht hatte, ohne Buße für das Geschenk eines Pferdes losließ, als Bischof Heinrich III von Lüttich, ein überdies unwissender, habsüchtiger und verschwenderischer Mann, mehre Nonnen beschlafen, eine Aebtissin zur Konkubine angenommen und sich öffentlich gerühmt hatte, er habe binnen 22 Monaten 14 Söhne gezeugt [3]. — Einen Bischof, der ungebührliche Reden führte, befahl Klemens IV ins Gefängniß zu setzen [4].

Umgekehrt schützten die Päpste auch die Bischöfe gegen Ungebühr. So droht z. B. Innocenz, er werde das Bisthum von Novara, das seinen Bischof verjagt hatte, verlegen oder unter die benachbarten Sprengel vertheilen [5]; er werde ein anderes unmittelbar ihm untergeordnetes Bisthum zur Strafe dem Erzbischof von Ravenna überweisen.

Bei aller Unbequemlichkeit, welche einzelne Erzbischöfe den Päpsten verursachten, hielt man sie doch zum Zusammenhalten größerer Kreise für unentbehrlich, ja bisweilen wirkten die Päpste zur Erweiterung der erzbischöflichen Rechte, theils damit Ordnung desto strenger gehandhabt werde, theils weil daraus hervorzugehen schien, daß dergleichen Rechte ihnen nicht ursprünglich zuständen, sondern übertragen werden müßten [6].

Nur als Folge vorübergehender persönlicher oder politischer Verhältnisse ist es zu betrachten, wenn ein Bischof durch den Papst von den Wirkungen des erzbischöflichen Bannes freigesprochen [7] oder ihm umgekehrt die Bestätigung Jahre lang verweigert wurde, weil er weltlichen Befehlen mehr gehorchte als geistlichen Weisungen [8].

g) Von der Besetzung geistlicher Stellen durch den Papst.

Nirgends zeigte sich die Nothwendigkeit des Eingreifens geistlicher Oberen öfter als bei der Besetzung geistlicher Stellen: einmal, um

---

[1] Salimbeni, 342. — [2] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 648 und 1101. — [3] Lünig, Spicil. eccles. von Lüttich, Urk. 44. — [4] Martene, Thesaur., II, 136. — [5] Innoc. epist., I, 121; III, 6. — [6] So gab Innocenz III dem Erzbischof von Magdeburg das Recht, geistliche Stellen, die in den vorgeschriebenen Fristen nicht besetzt würden, selbst zu besetzen, ohne Rücksicht auf eingelegte Apellation. Innoc., I, 290. Lünig, Reichsarchiv, Th. XX, Urk. 179. — [7] So der Bischof von Metz in Hinsicht des Erzbischofs von Trier; doch solle er diesem im Uebrigen alle Ehrfurcht beweisen. Innoc. epist., XV, 187. — [8] Peterhus. chron., 359.

Digitized by Google

Unwissende und Untaugliche abzuhalten; dann, um zu verhüten, daß jene Pfründen nicht ganz unbesetzt blieben und die Einnahmen zu anderen Zwecken verwandt würden. Von diesem Punkte aus mußte der Papst schon Einfluß erlangen; noch weit mehr geschah dies nach der allmählich umfassenderen Ausbildung der Lehre von ihrer unbedingten Macht, ihrem alleinigen und allgemeinen Bischofthume.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts, zur Zeit Hadrians IV, verlangten die Päpste zuerst, daß Bischöfe, Stifter und Klöster ihr ihnen die Besetzung einer und der anderen Pfründe überlassen möchten; doch geschah es anfangs bittweise und mit großer Höflichkeit. Diese Form beobachtete noch Innocenz III und hütete sich überhaupt, oft und willkürlich solche Bitten anzubringen; indeß wies er doch schon diejenigen streng und als Ungehorsame zurecht, welche seinen Forderungen zu widersprechen wagten [1]. Auch erklärte er, das geistliche Anrecht gehe immer über das weltliche des Patrons [2]. Da wo aber der letzte zu mächtig oder andere Rücksicht zu nehmen war, bediente sich der Papst ebenfalls der Form einer höflichen Bitte [3].

Im Jahre 1226 schrieb Honorius III nach England: er habe das Recht, in jeder Kathedral- und Stiftskirche, wo die Güter getheilt wären, eine Pfründe nach Willkür zu vergeben [4]. Man antwortete: ohne Einwilligung der Patrone und der Stiftenden könne man dies unmöglich und überhaupt nur dann einräumen, wenn die gesammte christliche Kirche damit zufrieden sey. — Unbekümmert um solche Einreden schritten die nächsten Päpste, besonders Innocenz IV, vorwärts, und Klemens IV erklärte: der Papst dürfe nach seinem Rechte alle erledigten geistlichen Stellen und Pfründen in der ganzen Christenheit besetzen und auch für alle nicht erledigten Anwartschaften ertheilen [5]. Doch setzte er, begnügt, daß der allgemeine Grundsatz ausgesprochen und festgestellt sey, zur einstweiligen Beruhigung hinzu: vorzugsweise und zunächst verlange er die Besetzung aller Pfründen, deren Inhaber am päpstlichen Hofe sterben würden.

Allmählich ward aber jener allgemeine Grundsatz unter mehren Namen und Formen zur Anwendung gebracht, und zwar 1) durch Reservation oder Vorbehalt des Besetzungsrechts für einzelne Stellen, 2) durch Prävention, durch Zuvorkommen [6]. Denn im Falle man auch jenes alleinige Besetzungsrecht der Päpste in Zweifel

---

[1] Innoc. epist., V, 25, 28, 106; VI, 11, 14, 128; IX, 152; XI, 137. Engelhardt, Kirchengeschichte, II, 338 — 341. — [2] Innoc. epist., VI, 241. — [3] So z. B. Alexander III bei dem Könige von Frankreich. Concil., XIII, 202, 217. — [4] Wikes, Chron. zu 1226. — [5] Decretal., lib. VI, tit. 4, c. 2. Rettberg, VII, 343. — [6] Thomassin., II, 1, c. 47.

Digitized by Google

ziehe, so werde man doch einräumen, daß es gegen die Rechte Anderer nicht zurückstehe, sondern gleichgeordnet, coordinirt sey. Und unter Gleichberechtigten gehe der vor, welcher zuvorkomme. Dies Präventionsrecht kam indeß erst unter Bonifaz VIII ganz ausdrücklich zur Sprache. 3) Ward es seit obiger Erklärung Klemens IV über die am römischen Hofe Sterbenden unwirksam, daß Bischöfe und Kapitel Beauftragte in Rom hatten, welche die durch Ableben ihrer Inhaber dort zur Erledigung kommenden Pfründen verleihen sollten [1]. 4) Besetzte der Papst erledigte Bisthümer, wenn die Kapitel unwürdige Personen gewählt hatten, und vermöge desselben Devolutionsrechtes trat er ein, wenn die Erzbischöfe binnen der gesetzlichen Frist ihr Recht nicht ausübten [2]. 5) Wußten die päpstlichen Gesandten die Ansprüche ihrer Herren oft an Ort und Stelle und bei zwiespaltigen Ansichten mit großem Erfolge geltend zu machen [3]. Nicht minder geschickt suchten aber die Wähler bisweilen ihre Rechte in aller Höflichkeit zu retten. Honorius III hatte sich z. B. die Besetzung der zuerst eröffneten Pfründe in Köln vorbehalten. Die Stiftsherren wählten hierauf den, welchen der Papst wünschte; Honorius [4] vernichtete aber diese erste und erlaubte ihnen nun eine zweite freie Wahl mit dem Bemerken: sie würden jetzt wohl rechtlich thun, was sie vorher unberechtigt versucht hätten. So fein überbot der Papst seine höflichen Gegner und kam doch zum Zwecke.

Auf dem Wege der Bitte und Empfehlung wußten auch die mächtigen Kardinäle Manchem eine Pfründe zu verschaffen [5], und Erzbischöfe, z. B. der von Mainz, behaupteten, es sey ein altes anerkanntes Herkommen, daß auch sie nach ihrer Erhebung eine Pfründe erbitten könnten und auf diese Bitte Rücksicht genommen werden müsse [6].

Nach solchen Vorgängen blieben die Laien nicht zurück, und die Könige Konrad IV, Wilhelm, Richard und Rudolph I von Deutschland verlangten, nach dem Beispiele ihrer Vorfahren und nach altem bestätigten Rechte: daß in jeder mit Stiftsherren versehenen Kirche eine Pfründe ihrer ersten Bitte gemäß besetzt werde [7].

Es hat keinen Zweifel, daß die Päpste oft sehr gelehrten, tüchtigen Männern zu Pfründen verhalfen [8], auf welche die gewöhnlichen Wähler nie würden Rücksicht genommen haben, und daß bei ihnen

---

[1] Thomassin., II, c. 48, 50, 51, 52. — [2] Innoc. epist., VI, 226; VII, 98, 116; II, 289. — [3] Matth. Paris, 451. — [4] Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 190. — [5] Thomassin., II, 1, c. 43. — [6] Würdtwein, Subsid., III, 1. — [7] Richard sagt: vestigia praedecessorum nostrorum et imperatorum Romanorum inhaerentes. Aventin. antiq. Ahah., 728. Umständlichere Aeußerungen Rudolphs, Würdtwein, Subsid., II, 1. Schon 1242 übt Konrad IV dies Recht. Schmidt, Kirchengeschichte, VII, 338. Sugenheim, I, 171. Böhmer, Reg., 262. — [8] Innoc. epist., IX, 182.

Digitized by Google

mehre Gründe der Einseitigkeit und Partheilichkeit ganz wegfielen. Allein sowie überall das Untergraben der wohlgeordneten, reichgegliederten Kirchenherrschaft, das Verwandeln in eine willkürliche, schlechthin unbeschränkte Monarchie, die Neigung, Alles nach Rom zu ziehen, Alles und Jedes von dort aus zu regieren, für die Christenheit und zuletzt für die Päpste selbst nachtheilig ward, so führte auch das Ueberhandnehmen des Besetzens geistlicher Stellen durch dieselben in die ärgsten Mißbräuche hinein. Von allen Seiten beschwerten sich darüber Laien und Geistliche, und es war ein geringer Trost, als der Papst im Jahre 1259 dem Könige von Ungarn antwortete: kein Reich habe sich darüber weniger zu beklagen als das seinige [1]. Und in der That litten andere Staaten, besonders England, noch mehr. „Der Papst (so lauten die Klagen) schickt die gemeinsten, unwissendsten Italiener nicht einzeln, nicht bloß für eröffnete Stellen [2], sondern schaarenweise zur Versorgung übers Meer; sind deren doch im Jahre 1240 auf einmal 300 angelangt [3]. Sie können, weil sie der Landessprache unkundig sind, durchaus nicht auf das Volk wirken; sie haben weder Anhänglichkeit an das Land, noch an die Gemeine, sie üben keine Gastfreiheit, sie nehmen das Gut der Armen in Beschlag, statt diese zu unterstützen, sie lassen die Gebäude, die Kirchengeräthe, die heiligen Kleider zu Grunde gehen, sie kümmern sich durchaus nicht um ihre Pflichten, sondern haben nur einen Gedanken, einen Zweck: sich so schnell und so sehr als möglich zu bereichern. An 70,000 Mark, dreimal so viel als der König, beziehen diese Italiener aus dem Reiche!"

Auf diese und ähnliche gerechte Klagen nahmen die Päpste wenig und Innocenz IV fast gar keine Rücksicht [4], der überhaupt, seine hohe Stellung vergessend, die Kirche nur zu oft als ein Mittel zu weltlichen Zwecken gebrauchte. Aus Zorn über jene fremden Eindringlinge und ihre grenzenlose Habsucht bildete sich in England eine geheime Gesellschaft [5], welche, Böses mit Bösem vertreibend, die Italiener plünderte, mißhandelte oder gefangen nahm. Da hohe Staatsbeamte, ja der König selbst diesem Verfahren durch die Finger sahen, so kostete es Mühe, demselben durch bloß kirchliche Mittel ein Ziel zu setzen.

Nicht besser ging es in Deutschland her, und am ärgsten, wenn Kaiser und Papst in Zwist geriethen. Jeder von ihnen verwarf als-

---

[1] Engel, Geschichte von Ungern, I, 374. — [2] Planck, IV, 2, 712. Wendover, IV, 202, 228. — [3] Matth. Paris, 299, 469. Doch mißbilligte Gregor IX, daß, wenn ein Italiener starb, gleich ein zweiter, ein dritter die Pfründe zu bekommen und so eine Art von Erbrecht zu begründen suchte. Reg. Greg., Jahr IV, 22, 128, 192. — [4] Gregor IX versprach 1239 die Rechte der Patrone in England nicht zu verletzen, aber weder er noch Innocenz IV kehrten sich daran. Matth. Paris, 347. — [5] Matth. Par., 255. 258.

Digitized by Google

dann die Freunde und Anhänger des anderen [1]. Der Legat Guido forderte für die Dauer seines Amtes die Besetzung aller geistlichen Stellen [2]. Im Kloster S. Blasien hatte man zur Zeit Innocenz IV binnen Kurzem schon sechs Empfohlene mit Pfründen versorgt, und noch viele mit päpstlichen Anweisungen Versehene forderten ungestüm die Zulassung [3]. Derselbe Papst ernannte einen Erzbischof von Salzburg [4], ohne daß Geistliche und Laien darum wußten oder befragt wurden. In Köln hielt man es ums Jahr 1260 noch für einen Gewinn, daß sich Alexander IV bei einer Stiftskirche nur vier Stellen zur Besetzung vorbehielt [5].

Der Hauptzweck bei diesem Verfahren war, sich Geld zu verschaffen; aber abgesehen davon, daß der Papst mit Wenigerem hätte auskommen können und sollen, blieb dieses allen Kirchengesetzen widersprechende Verkaufen von Stellen einer der schlechtesten Auswege, die Einnahme zu vermehren. Wenn die Beschützten und Ernannten ihrem Versprechen nicht nachkamen, nicht pünktlich zahlten, so gab man sie allerdings oft in Rom preis, allein dies gereichte mit Recht zu neuem Anstoße [6].

Endlich kam es sogar dahin, daß Päpste Stiftern und Klöstern (gegen ihre eigenen Provisionen, Anwartschaften und Besetzungen) Schutzbriefe ertheilten, mittelst derer man die Andringenden von sich wies. In solchen Schutzbriefen entschuldigten sich einzelne Päpste naiv genug: sie könnten doch den Bittenden nicht immer Empfehlungen und Anwartschaften hartherzig abschlagen, Manche fänden doch ein Unterkommen [7].

Auf ähnliche Weise ward, anscheinend sehr billig, in Rom festgesetzt [8]: Keiner solle ein mit der Seelsorge verbundenes Amt erhalten, wenn er nicht die Landessprache verstehe; allein da der Papst aus seiner Machtvollkommenheit hievon oft und besonders für Geld enthand, so gerieth man wieder auf die alte Stelle.

Noch eine allgemeine und gerechte Klage über päpstliche Freibriefe verdient hier Erwähnung. In älteren Zeiten pflegten sie mit der löblichen Aeußerung zu schließen: „Dies Alles wird festgesetzt, unbeschadet der Rechte eines Dritten." Seit Innocenz IV kam aber die berüchtigte Schlußformel: «non obstante» auf; das hieß: es ward nunmehr Alles entschieden ohne Rücksicht auf Früheres [9].

---

[1] Herm. Altahens. zu 1226. — [2] Lappenberg, Urk. I, 568. — [3] Gerbert, Hist. nigrae silvae, III, 158. — [4] Salisburg. chron. zu 1247. — [5] Thomassin., II, 1, c. 43. Lünig, Reichsarch., XXI, 493. — [6] Salisburg. chron. zu 1269 und 1262. — [7] Chomburg. diplom., 396. Gerbert, l. c. — [8] Planck, IV, 2, 717. — [9] Inhibitione seu reservatione qualibet non obstante. Non obstantibus aliquibus literis, indulgentiis prius directis etc. Matth. Par., 468, 547, 614. Gerbert, l. c., III, 160. Doch sagt schon Innocenz III einmal: non obstantibus privilegiis, cum hoc privilegium vobis de certa con-

Digitized by Google

Durch diese schändliche Formel, sagt Matthäus Paris [1], wird aufgehoben: die Kraft guter Gewohnheiten und Schriften, das Ansehen von Bewilligungen, feststehendes Recht, wohlerworbene Freibriefe, Heiligkeit des Eides, Urkunden, Verträge, Befehle u. s. w. — Nur mit Mühe ließ sich König Heinrich III abhalten, auf ähnliche Weise gegen den Papst zu verfahren und alles Bestehende und ihm Bewilligte für nichtig zu erklären.

h) Von der Gewalt, welche Geistliche gegen Geistliche ausübten.

Es war allgemeine Regel, daß sich die Geistlichen unter einander beistanden, vertraten, schützten, und hiebei für ihre Genossen eher zu viel als zu wenig thaten; aber es finden sich auch Ausnahmen, wo man, von dem Höchsten bis zu den Geringsten, nicht bloß die Anhänglichkeit des Standes hintansetzte, sondern sich auch offenbare Frevel erlaubte. Als Beweis mögen folgende Beispiele dienen.

Mehre Male kam es zu Schlägereien zwischen Kirchendienern und Priestern und zwischen den Priestern selbst [2], zum Theil über Anrechte auf Einnahmen. Der Papst ließ untersuchen und strafen. Dasselbe geschah, als der Abt der heiligen Genovefa einen Kanonikus ausziehen, geißeln und acht Tage lang auf der Erde mit den Hunden essen ließ [3]. — Zwei Stiftsherren, welche ihre Genossen bestohlen hatten, verloren das Recht aufzurücken, kamen sechs Wochen ins Gefängniß, mußten drei Jahre das Land meiden und sollten nur dann einen Theil ihrer Einkünfte erhalten, wenn sie, zur Mehrung der Erkenntniß und zur Besserung, auf einer hohen Schule studirten [4]. — In Piacenza wurden bei einer argen Schlägerei zwischen den Stiftsherren mehre Sachen ins Feuer geworfen und Betten zerschnitten [5]. — Der Bischof von Toul befahl seinen Dechanten zu binden und in ein hartes Gefängniß zu setzen; ein Anderer ließ Geistliche in Fesseln legen, bis sie schwuren, nie wieder nach Rom zu appelliren, und den hartnäckigsten unter ihnen so schlagen, daß er wenige Tage nachher starb [6]. Auf die Anordnung Innocenz III wurden diese beiden Unbilden streng gerügt. — Als Eugenius III den König Ludwig VII besuchte, entstand in der Kirche der heiligen Genovefa zu Paris zwischen den Dienern des Papstes und den Stiftsherren über die Abhaltung des Gottesdienstes Streit und dann eine so heftige Schlägerei, daß selbst der König, als er die Ruhe her-

scientia conferamus. Innoc. epist., I, 296. Der letzte Satz läßt sich mannichfach deuten.

[1] Matth. Par., 469, 571. — [2] Innoc. epist., VIII, 151; I, 209. — [3] Concil., XIII, 223. — [4] Gudeni codex, I, 628. — [5] Innoc. epist., V, 75; VIII, 87. — [6] Ibid., V, 92.

Digitized by Google

stellen wollte, darein verwickelt wurde [1]. — Im Jahre 1153 setzte man den Bischof von Minden ab, weil er sich nicht reinigen konnte, um die Blendung eines Geistlichen gewußt zu haben [2]. Dieselbe Strafe erlitt 1261 der Bischof Bertold von Passau, weil er einem Priester hatte Nase und Ohren abschneiden und die Augen ausstechen lassen [3]. — Der aus andern Gründen abgesetzte Bischof von Toul erschlug im Jahre 1216 seinen Nachfolger auf der Straße und widersetzte sich, als ihn der Herzog von Lothringen auf Befehl des Kaisers und des Königs von Frankreich gefangen nehmen wollte [4], bis er in dem zunehmenden Streite vom Herzog angegriffen und auch getödtet wurde. Dieser ward indeß nach einer mäßigen Buße von Honorius III losgesprochen.

Von dem Rangstreite zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Abte von Fulda auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1184 ist in der Geschichte der Hohenstaufen die Rede gewesen [5]. Nicht so gemäßigt und glimpflich ging es 1176 bei einem ähnlichen Streite zwischen den Erzbischöfen von York und Kanterbury her; vielmehr ward jener, sogar in Gegenwart eines Kardinalgesandten [6], von den Dienern des letzten ausgeprügelt und mit Füßen getreten. — Als Konrad III um Pfingsten 1152 mit vielen Erzbischöfen, Bischöfen, Fürsten, Grafen u. s. w. Messe hören wollte, entstand Streit zwischen den Prälaten, wer der vornehmste und in welcher Ordnung jeder zu sitzen berechtigt sey. Den Wortwechsel steigerten die Diener bis zu Schlägen: sie warfen den einen von seinem Sitze und drängten einen anderen hinein, die Hirtenstäbe wurden zerbrochen, die Bischofsmützen umhergeworfen und nicht wenig Blut vergossen. Des Königs nachdrückliches Bemühen stellte endlich die Ruhe her und die Messe begann. In dem Augenblicke aber, wo der Chor sang: „Diesen Tag habe ich glorreich gemacht", ließ sich eine gewaltige Stimme mit den Worten hören: „Diesen Tag habe ich zum Kriegstage gemacht [7]." Bei der allgemeinen Ueberzeugung, daß der Satan solche Worte gerufen habe, entschlossen sich Alle, der König an ihrer Spitze, durch Spenden an die Armen, Anlegung härener Kleider, Einherziehen in bloßen Füßen ihre Reue zu bezeigen und die Kirche zu entsündigen. Nun erst begann man nochmals das Hochamt, und dreimal ließ Konrad jenen Vers: „Diesen Tag habe ich glorreich gemacht", singen und jedesmal dabei inne halten. Aber man hörte keine Stimme wieder, und Konrad sagte, zu den Uebrigen gewendet: „Ihr sehet, daß der Erbfeind beschämt entflohen ist."

---

[1] Fragm. histor. Ludov. VII, 421. — [2] Colon. chronic. — [3] Bernard. Noricus, 1309. Staindel zu 1232 erzählt Aehnliches vom Bischofe Gebhard von Passau. — [4] Reg. Hon., I, Urk. 709. — [5] Hohenstaufen, II, 197. — [6] Bromton zu 1176. Benedict. Petroburg., I, 138. — [7] Hunc diem gloriosum — bellicosum feci. Matth. Par., 60.

Digitized by Google

10. Von dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Laien.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Obgleich bei einem oft wiederholten Streite: ob die Mönche oder ie Weltgeistlichen die Besseren und Verdienstlicheren wären, Papst lexander IV mit Recht sagte [1]: sie taugten, wenn mit Anmaßung nd Eitelkeit behaftet, beide gar nichts, so betrachtete man doch im llgemeinen die Klostergeistlichkeit als die vollkommenere, dem höchsten Ideale näher stehende und warf der Weltgeistlichkeit ihre Liebe es Weltlichen, ihre Anhänglichkeit an die Fürsten und ihren nicht ltenen Widerstand gegen den Papst vor [2]. Deshalb, behaupteten weilen die Mönche, heißen wir vorzugsweise regulares oder religiosi. — Daß nun aber alle Laien für weit geringer gehalten urden als die Geistlichen, versteht sich von selbst, und zwar meinte man: jedem Priester sey unvertilgbar ein so viel höherer Charakter, ine solche Heiligkeit aufgeprägt, in ihm ein so bestimmter Zusammenhang mit Gott und einer anderen Welt ausgesprochen, daß selbst Fürsten nur als ihre Diener und Gehülfen erschienen, daß jenen nur das gebühre und verbleibe, was für priesterliche Hände unwürdig erscheine [3]. — Die Frage: ob der Gegensatz von Geistlichen und Laien überhaupt heilsam und nothwendig, ob der Unterschied nicht vielmehr aufzuheben und zu vertilgen sey, ward im Mittelalter kaum aufgeworfen, viel weniger beifällig beantwortet [4]. Deshalb weisen wir sie hier von der Hand und wiederholen nur die Bemerkung, daß das christliche Priesterthum von dem geschlossenen Kastenwesen indischer und ägyptischer Priester in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten verschieden war. Jedem Talente, jedem Verdienste stand in der christlichen Kirche der Weg offen zur höchsten Thätigkeit, zum größten Einflusse, und diese Möglichkeit, sich aus dem niedrigsten Kreise [5] bis zu den erhabensten Würden, zu weltlicher und geistlicher Herrschaft emporzuschwingen, dies Kirchenthum und das Ritterthum war, den geschlossenen ständischen Erbrechten und der sonstigen Vernachlässigung und Bedrückung der untersten Klasse gegenüber, eine der würdigsten und heilsamsten Erscheinungen. Solch ein Wechsel der Priester, solch Auftreten neuer Personen, solch

---

[1] Cod. epist. Vatic., Nr. 179, 19. — [2] So Gerohus in seinem Gespräche zwischen einem Mönche und einem Weltgeistlichen (Pez. thesaur., II, 2, 439), obgleich die Benennungen noch anderen Grund und Bedeutung haben. — [3] Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis. Er hat, quae sacerdotii manibus videntur indigna. Johann. Sarisber., De nugis curial., IV, 3. — [4] Ausgenommen in den für ketzerisch erklärten Sekten. — [5] Wie viele Bischöfe, Erzbischöfe, Heilige, Päpste waren nicht von niederer Herkunft!

Digitized by Google

Emporsteigen gab (ungeachtet der unbedingten Ansprüche, welche die Päpste in den Zeiten ihres höchsten Ansehens machten) eine freie, republikanische Mischung; wo sie fehlt, muß, bei scheinbar beschränkteren Ansprüchen, sich doch Alles zur Allgewalt hinneigen, und nur die Persönlichkeit der Einzelnen schützt gegen Mißbrauch — oder läßt ihm freien Lauf.

Eine unbedingte Grenzlinie der Rechte oder gar der Ansprüche des Weltlichen und Geistlichen läßt sich nicht ziehen, vielmehr zeigt die Geschichte ein vielfaches Schwanken und Aendern, worüber man in dieser oder jener Hinsicht mit Recht schelten, sich aber doch ja nicht einbilden mag, daß den sich hiebei und hieraus entwickelnden Uebeln schlechthin abgeholfen sey, wenn man alle weltlichen Rechte und Zwecke für die Kirche verlangt, wie mehre Päpste thaten, oder die kirchlichen Rechte und Zwecke ohne Ausnahme dem Staate zuweist, wie manche vielleicht wohlmeinende, aber ungründliche Lehrer des Staats- und Kirchenrechts thun. Das Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche hat sich in verschiedenen Zeiten und Völkern sehr verschieden gestaltet und wird sich verschieden gestalten, und man kann gegen diesen natürlichen Gang der Dinge in dem Maße weniger einwenden, als das wesentlich Christliche dabei nicht hintangesetzt erscheint. Fehlt es doch in einem und demselben Zeitabschnitte, wo, im Vergleiche mit anderen Zeiträumen, gewisse Hauptgrundsätze allgewein anerkannt wurden, nicht an Zweifeln, Streit und einem bestimmten Gange der Entwickelung. Wie sehr weichen z. B. nicht bloß die Grundsätze der Reformatoren des 16. Jahrhunderts von den früheren ab, sondern welche Stufen von Behauptungen und Einreden zeigt nicht selbst das 12. und 13. Jahrhundert!

Manches gestaltete sich im ruhigen Wege des bescheidenen Forderns und freundlichen Bewilligens; Anderes wurde trotzig erstürmt oder hartnäckig verweigert, sodaß an keiner Stelle Klagen über Eingriffe der weltlichen Gewalt in geistliche Kreise und Klagen der Laien über Undank der von ihnen erst erhobenen Kirche ganz fehlen. Selbst der sehr einfach klingende, unter anderen auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1123 wiederholte Grundsatz [1]: daß kein Laie in geistlichen Dingen etwas zu sagen oder zu entscheiden habe, konnte den Einreden kein völliges Ende machen; denn wenn ihn die Laien auch unbedingt zugestanden, so erhoben sich nun Streitfragen darüber, was wahrhaft geistlich, was weltlich sey, und wo und wie Beides in einander übergehe. In manchen Fällen ließ sich dies nach damaligen Ansichten allerdings leicht entscheiden, wenn z. B. der Kaiser den Umfang und die Grenzen bischöflicher Sprengel an-

[1] Laici — nullam de ecclesiasticis rebus alliquid disponendi habeant facultatem. Montag, II, 407.

Digitized by Google

erwerte [1], oder wenn der Papst Münz-, Markt- und Zollrecht ertheilte; allein nicht selten gingen beide Theile über ihr ursprüngliches oder anerkanntes Recht hinaus, sey es, um es zu erweitern, oder sich durch wechselseitiges Ueberbieten auf die alte Stelle zurückzudrängen. Im Ganzen hatte die Kirche damals den vortheilhafteren Stand: theils weil die allgemeine Ansicht der Zeit ihr günstiger als irgend je war, theils weil ihr, selbst in Augenblicken, wo sie sich aufzulösen schien, der verknüpfende, zusammenhaltende Faden nie ganz fehlte und die Form wie der Inhalt der Kirchenherrschaft damals unsterblicher erschien als so viele ringsum zerfallende oder durch die geistliche Macht geregelte und wieder emporgerichtete Staaten.

b) Von dem Verhältnisse der Kaiser zur Kirche.

Wenn über die Rechte und die Stellung des Kaisers im Mittelalter nichts auf uns gekommen wäre, als gewisse allgemeine Formeln und laut ausgesprochene Lehrsätze, so müßten wir glauben, er habe damals in der ganzen Christenheit mindestens einen ebenso großen Einfluß ausgeübt wie der Papst. Denn ihm ward ja, im Angedenken an das alte römische Reich, das dominium mundi, die höchste weltliche Herrschaft über alle Reiche und Länder zugestanden [2], und er erschien ja außerdem in der ebenfalls anerkannten Eigenschaft eines Schutzherrn der römischen Kirche als Herr derselben und aller christlichen überhaupt. Allein was zuvörderst die Weltherrschaft anbetrifft, so räumten ihm zwar alle christlichen Könige und Herrscher unweigerlich den ersten Rang ein, kehrten sich aber sonst nicht im Geringsten an ihn und spotteten im Einzelnen wohl noch obenein über seine leeren Ansprüche. Zweitens verwandelte sich die Schutzherrschaft über die römische Kirche allmählich in eine verdoppelte Abhängigkeit von der römischen Kirche. Denn während diese sich in die Erbfolge anderer Könige nicht mischte oder für Einmischungsversuche wenig Gründe nachweisen konnte, klang es so natürlich, daß es ihr nicht gleichgültig seyn könne, wer ihr Schutzherr sey, daß ein Erwählter eher tauglich seyn möge als ein nach Geburtsrecht Eintretender, und daß ihr endlich die letzte Entscheidung über die Tauglichkeit des Erwählten zustehen müsse. So trugen die Päpste nicht minder als die Ansicht der Fürsten und Prälaten bei, Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln. Hiezu kam, daß der Papst behauptete und gewissermaßen erwies, er habe das Kaiserthum auf die Abendländer übertragen; wenigstens bestritt ihm Niemand das Recht, den

[1] Neugart, Cod. diplom., 866. Pfister, Geschichte von Schwaben, II, 209. Voigt, Geschichte von Quedlinburg, I, 321. Gregor IX gab dem Kloster Latigny, pariser Sprengels, das Jahrmarktsrecht. Regesta, Jahr IV, 216. — [2] Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 283.

Digitized by Google

Kaiser zu krönen, aus welchem sich so Vieles, z. B. das herleiten ließ: er könne aus gewissen Gründen auch wohl die Krönung versagen [1]. Und so oft man auch bemerkte, dem Papste werde Hand und Fuß nur geküßt und der Steigbügel nur gehalten, sofern er Christum vorstelle und seine Stelle vertrete [2], immer sprach sich doch dabei aus, der Geistliche stehe höher und der weltlichen Seite mangle ein solcher letzter Ring zur erhabensten Verknüpfung mit dem Göttlichen. Anders hätte sich die Sache aber freilich gestellt, wenn Prinzen aus herrschenden Häusern Päpste geworden wären (welchen Plan Friedrich I mit seinem Sohne Philipp gehabt haben soll), oder wenn ein Gedanke [3] Eingang und Beifall gefunden hätte, wonach man, weil Moses gewissermaßen König und Priester gewesen, den König als Stellvertreter Gottes und den Bischof als Stellvertreter Christi betrachten wollte.

Das Verhältniß der Kaiser zu Italien ward ihnen, den Päpsten gegenüber, bald vortheilhaft, bald nachtheilig; jenes, sofern sie bei größerer Macht größere Rechte behaupteten, Bisthümer besetzten, Päpste ängstigten u. s. w.; nachtheilig, sofern sie bei Erhebung von Deutschen sich verhaßt machten [4], immer den meisten Einwohnern als Fremde, die Päpste hingegen als einheimische Mitbürger erschienen, und eine Menge von Streitpunkten hervorgedrängt wurde, welche andere Herrscher viel leichter vermieden. Auch glaubten die Päpste doppelt berechtigt und verpflichtet zu seyn, in Italien allem weltlichen Einflusse auf die Kirche zunächst ein Ende zu machen [5]. Fanden doch zuletzt Grundsätze über die päpstliche Gewalt Eingang selbst in die deutschen, davon sonst so getrennt stehenden Landrechte. So heißt es z. B. im Sachsenspiegel: Der Papst kann den Kaiser bannen wegen Unglauben, Verstoßung seines rechtmäßigen Weibes und Zerstörung von Kirchen [6].

Man hat (wie wir glauben, irrig) behauptet: der Gegenstand des Streites zwischen den Päpsten und den Hohenstaufen sey nur das politische Uebergewicht gewesen und nicht (wie unter den fränkischen Königen) der Umfang und die Abgrenzung kaiserlicher und päpstlicher Regierungsrechte. Denn 1) hätten die fränkischen Könige sehr gern auch das politische Uebergewicht geltend gemacht, konnten

---

[1] Siehe die Geschichte des Streites zwischen Innocenz III und Philipp von Schwaben. Gesch. der Hohenst., II, 415. — [2] Schon Ludwig der Fromme warf sich vor dem Papste nieder. Thegan., 16. Otto IV schrieb an Innocenz III: debitam subjectionem ac reverentiam cum filiali dilectione. Innoc. registr. imper., 160. Alfons von Kastilien schrieb: salutem cum osculo manuum et pedum. Innoc. III epist., XV, 182. Thomassin., II, 3, c. 65. — [3] Hugo Floriac., c. 2, 3. — [4] Chron. mont. serem zu 1155. Michelet, II, 275. — [5] Ueber mehre päpstliche Freibriefe, wodurch die Bischöfe von allem Einflusse kaiserlicher Statthalter befreit werden sollten: Amirato, Vescovi, 110. — [6] Sachsenspiegel, III, 57.

Digitized by Google

ber mit diesem Plane nicht durchdringen; 2) war Italien beiden
arteien immer nur eine Hülfe oder ein Hinderniß bei den un-
ufhörlich fortwirkenden Fragen, Erörterungen und Thatsachen über
e Grenzen der beiderseitigen Regierungsrechte und das Verhältniß
m Staat und Kirche. Die Sprüche und Lehren von zwei Schlüs-
ln und zwei Schwertern erklärten die Päpste zu ihrem Vortheile
nd leiteten daraus die Unterordnung des Staates unter die Kirche
b. Andere hingegen unterschieden das Schwert Petri von dem des
ohannes und wollten dadurch die wechselseitige Unabhängigkeit oder
och Gleichstellung erweisen.

Obgleich Kaiser Friedrich II in seinem Streite mit den Päpsten
nicht obsiegte, wurden doch damals die wichtigsten Fragen [1] schon so
bestimmt aufgefaßt und so kühn und beredt durchgefochten, daß die
späteren Fehden fast nur eine schwächere und aus manchen Gründen
unreinere Wiederholung sind. So kann sich z. B. weder Ludwig der
Baier mit jenem Kaiser, noch seine Gegner mit den früheren Päp-
sten messen, und die Einmischung aristotelischer Politik verwirrte die
Grundansicht vom Geistlichen und Weltlichen sowohl für die Ver-
theidiger des Kaisers als des Papstes [2].

c) Vom Verhältnisse der Könige zu den Päpsten.

Obgleich bei den übrigen christlichen Königen einige Gründe fehl-
ten, welche die Kaiser in ein engeres Verhältniß zu den Päpsten brach-
ten, so blieben doch Berührungspunkte der mannichfachsten Art. Aus
dem Rechte zu allgemeiner sittlicher Aufsicht, zu Hintertreibung alles
Unrechts konnte der Papst jede Einmischung ableiten, und in der
That ward er von den hülfsbedürftigen Herrschern nur zu oft um
Beistand angesprochen, bei ihren Streitigkeiten mit weltlichen und
geistlichen Großen, Thronbewerbern, äußeren Feinden, bei der Rück-
nahme früherer Schenkungen [3], der Bestätigung von Testamenten
u. s. w. Und die, welche des Papstes nicht zunächst bedurften, hiel-
ten es doch für eine Ehre, mit ihm, dem höchsten Kirchenfürsten,
dem Statthalter Gottes, in ein engeres Verhältniß zu treten; noch
andere suchten für ihre weltlichen Einrichtungen die heiligere Bestäti-

---

[1] Doch konnte es damals kein praktisch einsichtsvoller Kaiser für möglich
halten, das Papstthum abzuschaffen oder zu zertheilen. — [2] Hiemit wollen
wir indessen die Verdienste der gelehrten Erörterungen nicht läugnen. Schon
Dante vertheidigte die Unabhängigkeit der kaiserlichen Rechte. — [3] Auf Bitte
König Waldemars II von Dänemark hebt Gregor IX alle Veräußerungen
von Rechten und Gütern auf, die jener oder seine Vorfahren zum Nachtheile
der Krone vorgenommen hatten. Nur die an Kirchen und milde Stiftungen
blieben in Kraft. Reg. Greg. IX in Paris, Jahr XIV, ep. 138. Inno-
cenz IV bestätigte das Testament König Heinrichs III von England auf des-
sen Bitte. Reg., I, 643.

Digitized by Google

gung der Kirche. Im Jahre 1247 zahlte z. B. König Hakon von Norwegen, ob er gleich am weitesten aus dem kirchlichen Bereiche lag, 15,000 Mark für die Ehre, von einem päpstlichen Abgeordneten gesalbt und gekrönt zu werden [1]. Könige von Ungern ließen ihre Schenkungen, Boleslav von Polen das Gesetz bekräftigen, wonach stets der älteste seiner Nachkommen Krakau zum voraus besitzen solle [2].

Und wie gern nahmen die Päpste ein Reich nach dem anderen bei günstigen Gelegenheiten in besonderen Schutz, womit oft eine Geldzahlung und allemal eine Abhängigkeit verbunden war, die man bis zur Unterwerfung deuten konnte [3]. Navarra, Portugal, Aragonien, Schottland, Dänemark, Ungern gehörten zu solchen Schutzkönigreichen, England wurde durch Johann ohne Land dem Papste lehnspflichtig und Sardinien und Neapel gar als Eigenthum in Anspruch genommen [4].

Der Papst behauptete, er allein habe das Recht, Königskronen auszutheilen. So verlieh Innocenz III den Beherrschern der Bulgaren, Walachen und Armenier diese Würde [5] und bestätigte sie dem Könige von Böhmen, da Philipp von Schwaben, der selbst nicht rechtmäßig gekrönt sey, sie keineswegs habe bewilligen können. Aus der Lehre vom Rechte der Ertheilung ließ sich, in Verbindung mit allgemeinen hierarchischen Ansichten, sehr leicht die Lehre vom Rechte der Absetzung in Verbindung bringen. Und wenn es Königen gelegen war, daß der Papst sie von Eiden entband, welche sie ihren geistlichen und weltlichen Großen geschworen hatten [6], und Verleihungen aufhob, welche erzwungen und zum Nachtheile des Reiches gewesen wären, so konnten sie sich nicht wundern, wenn das gleiche Verfahren einmal umgewandt und wider sie gebraucht wurde.

In der Regel standen die Päpste auf der Seite der Gehorsamsten, und wir finden eine Stufenfolge in ihren Schreiben, von den gelindesten und weisesten Ermahnungen zur Gerechtigkeit und Milde [7] bis zu den strengsten Zurechtweisungen für moralische Ver-

---

[1] Matth. Paris, 495. — [2] Innoc. III epist., XII, 32; XIII, 82. — [3] Thomassin., III, 1, c. 32. Dumont, I, Urk. 126, 134, 139, 186. Innoc. epist., XIII, 65. Schottland sey dem römischen Stuhle nullo medio unterworfen (Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 124.). Navarra und Aragonien wird in besonderen Schutz genommen (Ibid., Urk. 454, 459). Norwegen (Jahr V, Urk. 218) und regnum Dacise, quod specialius ad ecclesiae Romanae noscitur jurisdictionem spectare. Auf Bitten des Königs schickt Honorius einen Legaten dahin (Jahr V, Urk. 200). — [4] Innoc. epist., VI, 29 — 31; VII, 109. Vergleiche die Geschichte der Hohenstaufen. — [5] Innoc. epist., VII, 49, 230. — [6] So verfuhren Innocenz IV und Urban IV in Bezug auf England. Baluz. miscell., I, 216. Matth. Par. contin., 566. — [7] So schrieb der milde Honorius III dem Könige von England: ut subjectos suos studeret regere in spiritu lenitatis; und dem Könige von Böhmen: sicut regem decet, mansuetum

Digitized by Google

gehen und staatsrechtliche Mißgriffe [1]. Solange sich dergleichen Schreiben auf gute Sitten bezogen oder die oft verletzten Rechte der Geistlichen in Schutz nahmen [2], ließen es sich die meisten Könige gefallen; ungeduldig aber wurden sie nicht selten, wenn der Papst über weltliche Rechte, Krieg, Frieden u. dergl. etwas anordnete. Als z. B. ein päpstlicher Abgeordneter im Jahre 1188 den Frieden zwischen Frankreich und England zum Vortheile dieses Reiches vermitteln wollte und mit dem Banne drohte, sagte ihm König Philipp August [3]: „Die römische Kirche hat kein Recht, einen König zu bestrafen, und der Geruch der englischen Sterlinge mag den Gesandten wohl verwirren und hinreißen." — Bei einem ähnlichen Friedensversuche Innocenz III antwortete der König: in Lehnssachen brauche er päpstliche Befehle nicht zu befolgen, und Streitigkeiten unter Königen gingen den römischen Stuhl nichts an. Innocenz aber entgegnete streng belehrend [4]: er wundere sich über den Einfall, die päpstliche Macht beschränken zu wollen, welche vielmehr keiner Erweiterung fähig sey. Nichts Ungewöhnliches, Ungerechtes sey von ihm verlangt worden, sondern die Abschließung eines gerechten Friedens, für welchen zu wirken recht eigentlich zum Amte des Papstes gehöre. Jetzt sey der König glücklich und siegreich, aber leicht können böse Tage kommen; dann werde er ganz anders sprechen und seine Zuflucht wieder zum Papste nehmen.

Hierin weissagte Innocenz ganz richtig; aber auch der umgekehrte Fall trat nicht selten ein, daß die Päpste, besonders während ihrer Streitigkeiten mit den Kaisern, der Könige von Frankreich bedurften, weshalb sie diese und auch die französischen Prälaten im Ganzen am höflichsten und vorsichtigsten behandelten. „Die französische Kirche", schrieb Gregor IX, „ist nächst dem apostolischen Sitze gleichsam ein Spiegel der ganzen Christenheit [5], eine unbewegliche Stütze des Glaubens und soll mithin am wenigsten belästigt und ungerecht behandelt werden." Dennoch steigerten sich die guten Theils vom Papste ausgehenden Uebel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dergestalt, daß selbst ein so frommer König wie Ludwig IX ihnen im Jahre 1268 mit einem feierlichen Gesetze entgegentreten mußte [6]. Dessen Inhalt ist dem Wesentlichen nach folgender:

---

habere animum et clementem. Regesta Honor., Jahr IX, Urk. 16, 25. Humiles humiliter foveas et punias fortius contumaces. Innoc. III epist., 1, 92.

[1] So weist Honorius III den König von Portugal wegen seiner liederlichen Lebensweise zurecht. Regesta, Jahr V, Urk. 291. — [2] Die Könige von Portugal und Schweden sollen die Geistlichen nicht bedrücken. Regesta, Jahr VIII, Urk. 220, 308. — [3] Matth. Par., 104. — [4] Innoc. epist., VI, 163 zu 1203. — [5] Ecclesia Gallicana post apostolicam sedem, est quoddam totius christianitatis speculum et immotum fidei firmamentum. Regesta Gregor. IX, Jahr I, 303. — [6] Leibnitzii mantissa, 157. Die Zweifel gegen seine Aechtheit, welche neuerdings von

Digitized by Google

1) Unser Reich ist nur dem Schutze Gottes unterworfen gewesen und noch unterworfen.

2) Den Prälaten, Patronen und Vertheilern geistlicher Pfründen soll ihr Recht und ihre Gerichtsbarkeit unverkürzt bleiben und die Freiheit der Wahlen nirgends gehemmt werden. Hiebei, wie bei allen Verleihungen, Erhebungen und sonst hieher gehörigen Maßregeln und Verfügungen wird verfahren nach dem gemeinen Rechte, den Schlüssen der Kirchenversammlungen und den Bestimmungen der heiligen Väter.

3) Die Abgaben und höchst drückenden Lasten, welche vom römischen Hofe auferlegt sind oder noch aufgelegt werden könnten, und wodurch unser Reich auf jämmerliche Weise verarmt ist, soll man nie mehr erheben ohne vernünftigen, frommen, dringenden Grund und ohne unvermeidliche Nothwendigkeit, nie ohne unsere und der französischen Kirche freie und ausdrückliche Zustimmung.

4) Den Kirchen, Klöstern, Prälaten, Geistlichen u. s. w. werden alle Freiheiten und Rechte bestätigt und alle Beamten angewiesen, darauf zu achten und danach zu erkennen [1].

Der Gang der Streitigkeiten zwischen den Königen von England und den Päpsten ist in der Geschichte der Hohenstaufen [2] genügend angedeutet worden; doch theilen wir hier des Zusammenhanges halber den Hauptinhalt der Gesetze mit, welche Heinrich II im Jahre 1164 zu Clarendon in Uebereinstimmung mit seinen Baronen erließ [3]:

Geistliche müssen sich in Streitigkeiten mit Laien vor dem weltlichen Gerichte stellen und dürfen ohne Erlaubniß des Königs das Reich nicht verlassen. Kein Manne desselben darf gebannt werden, ehe er nicht vor weltlichem Gerichte gehört ist und der König seine Zustimmung gegeben hat. Ohne seine Erlaubniß findet keine Berufung von dem erzbischöflichen Gerichte an den Papst statt. Geistliche Wahlen bedürfen der königlichen Beistimmung, und der Lehnseid geht der Weihe voran. Alle Prälaten sind als Reichsstände gehalten, auf Reichsversammlungen zu erscheinen und gleich den weltlichen Baronen zu den Reichslasten beizutragen. Die Einkünfte erledigter Pfründen

---

Rösen (Die pragmatische Sanction, Münster 1854) wieder erneuert worden, sind ungenügend. Führt es doch selbst Raynaldus zu 1268, §. 37 im Anhange an und läßt nur den Satz über die römischen Erpressungen weg. Hist. littér., XVI, 76. Schäffner, II, 624. Capefigue, IV, 220. Bossuet, Defensio eccles. Gallic., XI, c. 9. Sylvan in Riedners Zeitschrift für hist. Theol., 1856, H. 3. Vergl. Hohenst., IV, 146.

[1] Capefigue (Hist. de France, I, 342) bemerkt: diese Gesetze seyen vorzugsweise zum Besten der französischen Geistlichkeit gegeben, welche so stolz und unduldsam wie Rom, aber weniger aufgeklärt gewesen. — [2] Hohenstaufen, II, 132; III, 74; IV, 173 — [3] Hume, II, c. 8, p. 110, zu 1164. Wendover, II, 298. Pauli, III, 41.

Digitized by Google

zieht bis zur Wiederbesetzung der König. Güter, welche diesem verfallen sind, sollen von den Geistlichen nicht versteckt oder vorenthalten werden. Schuldverschreibungen, selbst mit Eiden bekräftigt, müssen vor weltlichem Gerichte ausgeklagt werden. Söhnen von Leibeigenen darf man nur mit Erlaubniß ihrer Herren die Weihe ertheilen u. s. f.

Die meisten und wichtigsten dieser Bestimmungen wurden, weil sie dem allgemeinen Kirchenrechte widersprachen [1], von Alexander III verworfen, und Heinrichs II Nachfolger geriethen in so große Abhängigkeit vom römischen Stuhle, daß sie höchstens leere Drohungen auszustoßen wagten.

Als Gegenstück zu den Klagen über die Streitigkeiten zwischen Königen und Päpsten findet sich nicht selten die, daß sie sich auf Kosten Anderer, z. B. der Geistlichkeit, unter einander verständigten. So heißt es in einem Liede aus der Zeit König Heinrichs III von England:

Li rois ne l'apostoile ne pensent altrement,
Més coment au clers tolent lur or e lur argent.
Co est tute la summe
Ke le pape de Rume
Al rei troop consent,
Pur aider sa curune
La dime de clers li dune,
De ço en fet sun talent [2].

d) Von dem Verhältniß der Könige zu Bischöfen und Geistlichen.

Auch zwischen Königen, Bischöfen und Geistlichen wechselten freundliche und feindliche Verhältnisse. Zu diesen führten die Fragen über Wahlen, weltliche Verpflichtungen, geistliche Strafen, Einnahmen u. dergl., zu jenen das beiderseitige Bedürfniß, sich bald gegen die weltlichen Barone, bald gegen den Papst zu verstärken und zu unterstützen. Daß die Einigkeit im Ganzen aber vorwaltete, entstand nicht sowohl aus dem Uebergewichte der letzten über die ersten Gründe, als daher, daß man im Allgemeinen von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Kirchenverfassung in Hinsicht auf Bischöfe und Priester überzeugt war.

Von den meisten der obigen Punkte ist oder wird an passender Stelle gesprochen; hier folgen nur noch einzelne Nachträge. — Manche Bischöfe wurden, ihrer äußeren und inneren Würde vergessend, Schmeichler und Knechte der Könige; andere dagegen, wie Ivo von Chartres [3], Anselm und Thomas von Kanterbury, Wil-

[1] Concil., XIII, 318. — [2] Wright, Political songs of England, p. 43. — [3] Thomassin., II, 3, c. 63.

Digitized by Google

helm von Roschild u. a. m., vertheidigten das mit unerschütterlichem Muthe, was sie für Recht erkannten. Bisweilen gingen sie aber hiebei über das billige Maß hinaus, und Honorius III gebot[1] z. B.: daß Erzbischöfe und Bischöfe, welche mit den königlichen Behörden in Streit geriethen, nicht sogleich den Bann aussprechen und sich anstellen sollten, als sey es unschicklich, für sie bei dem Könige Recht zu suchen. Erst wenn ihnen der Rechtsgang verweigert werde, könne man mit geistlichen Strafen vorgehen. — Bischöfe mit weltlichen Strafen zu belegen, würde man für die meisten Fälle ganz unzulässig genannt haben; den Königen stand aber oft darin mittelbar ein Strafmittel zu Gebote, daß sie ihnen nicht zu ihrem Rechte verhalfen. Als z. B. die französische Geistlichkeit dem Könige Philipp August im Jahre 1182 die verlangten Unterstützungsgelder nicht zahlte, ließ er den Baronen so viel Willen, daß jene gern gaben, damit er nur Ordnung erhalte[2]. Manchmal zeigten sich Könige sehr billig und erwählten Geistliche zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten mit Geistlichen; sofern dies aber den gewöhnlichen Rechtsgang der Kirche zu stören oder zu unterbrechen schien, gaben die Päpste keineswegs ihre Zustimmung. So setzten z. B. die Könige von Frankreich und England bei einem Friedensschlusse fest: vier von ihnen erwählte Geistliche sollten entscheiden, ob man die Befehle des Erzbischofs von Rouen in geistlichen Dingen befolgen müsse oder nicht. Innocenz III befahl diesem aber[3]: er solle sich, im Vertrauen auf päpstliche Hülfe, daran nicht kehren. Hiemit hängt wieder die Vorschrift zusammen, daß man in geistlichen Dingen keinen Laien als Schiedsrichter annehmen dürfe.

Andererseits finden sich viele Urkunden, wodurch Könige die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Geistlichen anerkennen und sie von dem Einflusse aller weltlichen Beamten befreien. Kein Herzog, Graf u. dergl., lautet ihr Inhalt[4], soll zu Gericht sitzen, Auflagen beitreiben, Polizeieinrichtungen treffen, Bürgschaften ausheben, Dienste verlangen, Strafen auflegen u. s. w., sondern dies Alles geschieht durch den Bischof und den Stiftsvogt. Nur sofern sie es für nöthig halten, werden sie den weltlichen Arm um Beistand bitten. — Doch lag diesem Verfahren zuletzt der Gedanke zum Grunde, daß die Prälaten selbst Fürsten seyen und die königliche Macht durch deren unmittelbare Unterordnung wohl ebenso gewinnen könne, wie die päpstliche durch die zahlreich ertheilten Befreiungen von dem Einflusse der unteren Kirchenbeamten. — Anderen Freibriefen sieht man es freilich an, daß sie in Zeiten der Noth oder für andere Gegendienste

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 69. — [2] Briton. Phil., 109. — [3] Innoc. epist., I, 260. — [4] Freibrief Friedrichs I von 1155 für Brixen (Lünig, Spicil. eccl. I, von Brixen, Suppl. Urk. 2) und von 1158 für Bremen (Ebendas. von Bremen, Urk. 15).

Digitized by Google

willigt sind. In denen Ottos IV für Magdeburg, Köln und die dazu gehörigen Sprengelbischöfe heißt es z. B.: Der König wird die Einnahmen erledigter Bisthümer zur Bezahlung der Kirchenschulden verwenden oder für den Nachfolger des Verstorbenen sammeln lassen [1]. Er wird ohne Zustimmung kein Zoll- und Münzrecht ertheilen, keine Herberge nehmen u. s. w. — Die Gesetze Kaiser Friedrichs II über die Stellung der Prälaten wurden theils durch die Umstände, theils durch die Ueberzeugung herbeigeführt, ihr Inhalt sey verständig und heilsam. Sie erweiterten die Macht der Prälaten, bedürfen aber hier keiner weiteren Darlegung, da sich dieselbe in der Geschichte jenes Kaisers befindet [2].

Nicht selten gaben Geldbewilligungen den Prälaten Gelegenheit, ihre Beschwerden anzubringen und sich von den Königen Abhülfe versprechen zu lassen. Das geschah z. B. im Jahre 1257, als die englische Geistlichkeit dem Könige Heinrich III zur Eroberung des sicilischen Reiches 42,000 Mark gezahlt hatte [3]. Freilich hatte der König nicht übel Lust, nach dem Vorgange des päpstlichen Formel „ohne Rücksicht auf" sich aller lästigen Verträge und Versprechungen zu entledigen; allein er war kein Mann, fähig, solche Gewaltschlüsse durchzusetzen, und der Prior der Johanniter sagte ihm, kühn für seinen eigenen Vortheil und für das Recht auftretend: „Gott verhüte solche Frevel! Nur dadurch bist du Herrscher, daß du Gerechtigkeit übst; du wirst aufhören es zu seyn, sobald du vom Rechte weichest [4]."

Recht und Unrecht lag in der Regel vertheilt auf beiden Seiten; so z. B. bei einem ums Jahr 1256 zwischen dem Könige Christoph I von Dänemark und dem Erzbischofe von Lund geführten Streite [5]. Jener sagte: „Mit Unrecht will der Erzbischof viele Gesetze und Gewohnheiten des Reiches nicht anerkennen, weil sie dem Kirchenrechte widersprechen; mit Unrecht fordert er Zehnten und ähnliche Abgaben für die Geistlichkeit, denn sie beruhen nicht auf gemeinem Rechte, sondern auf Verträgen, deren lästige Gegenbedingungen zu halten sind. Der Erzbischof soll ferner kein Reichsgesetz aufheben, seinen Leuten nicht erlauben vom Reichsheere wegzubleiben, die Geistlichen zur Stellung vor weltlichem Gerichte anweisen, dem Strandrechte entsagen" u. s. f. — Hiegegen führte der Erzbischof an: „Mit Unrecht will man die bei der ersten Gründung der Kirche nothgedrungen eingeräumten Punkte jetzt, nach vollem Siege des Christenthums, im Widerspruch mit dem gesammten Kirchenrechte, in Kraft

---

[1] Origin. Guelf., III, 639, 755. — [2] Geschichte der Hohenstaufen, III, 123. — [3] Matth. Paris, Add., 133. — [4] Ibid., 571. — [5] Urban IV schrieb dem Erzbischof von Lund: de excessibus ejus contra regem Daciae — et quod symbolum et orationem dominicam ausus fuerat corrigere. Regesta in Paris, II, 143.

Digitized by Google

erhalten. Der Bann wird vom Könige nicht geachtet, geistliche Einnahme in Beschlag genommen, der Krieg über die gebührende Zeit verlängert, den Kirchen Einlagerung auferlegt und Zehrung abgefordert. Es werden Untaugliche in Pfarrstellen eingedrängt, geweihte Kelche zu weltlichen Festen aus den Kirchen geholt und Geistliche nicht einmal so viel geschützt wie jeder Laie. Acht Geistliche sind seit des Königs Regierung ermordet und zwei verstümmelt worden; Alles ungestraft, denn kleine Geldbußen zu erwähnen wird man sich wohl selbst schämen" u. s. w.

e) Vom Verhältniß des Adels zur Geistlichkeit.

Manche Adlige und Barone suchten allerdings die Ansicht Arnolds von Brescia durchzusetzen [1], daß man den Geistlichen zu ihrem eigenen Heile alles weltliche Gut abnehmen müsse; allein weit mehre wurden durch Geschenke und Stiftungen Wohlthäter dieses Standes. Auch kam die Bereicherung desselben dem Adel mittelbar wieder zu Gute und verknüpfte beide Stände, indem nachgeborene Söhne die ehrenvollste und einträglichste Versorgung in Stiftern und Klöstern fanden. Daß bloß religiöser Sinn eine so große Zahl von jungen Adligen hiezu bestimmt haben sollte [2], ist nicht vorauszusetzen, ja nicht zu verlangen; auch zogen sie, der klösterlichen Zucht ungeduldig, in der Regel die Kanonikatsstellen vor [3] und suchten darauf allmählich ein ausschließendes Recht zu begründen, was dann die Bürgerlichen desto mehr zu den Klöstern hintrieb [4].

Entstand hiebei oder über andere Dinge Streit mit den Geistlichen, so vermittelten ihn sehr oft die Edelfrauen [5]. Und hiebei hatten wiederum die Beichtväter gar häufig die Hand im Spiele, sodaß, deren Wichtigkeit erkennend, schon Urban II im Jahre 1095 befahl [6]: der Bischof oder überhaupt die hohe Geistlichkeit solle die Beichtväter, wenigstens der Fürsten, ernennen und die Kapellane der Adligen bestätigen. Dieser Befehl kam indeß keineswegs überall zur Vollziehung.

Ebenso wenig ließ sich der Adel andere, ins Weltliche eingreifende Vorschriften, z. B. keine Schlösser anzulegen, überall gutwillig gefallen [7]; gegen die niedere Geistlichkeit schützte bisweilen der Papst,

---

[1] So Ezelin von Romano, Graf Meinhard von Görz u. A. Bonelli, Notizie, II, 142. — [2] Thomassin., II, 1, c. 26. Wir finden Kirchenschlüsse gegen adlige Kleriker, welche sich eigenmächtig von Kirchengesetzen entbanden. Binterim, Concilien, V, 157. — [3] Canonici plerique nobiles et viri litterati, indecorum esset crebris claustralis disciplinae stimulis coartari. Würdtwein, Subsid., X, 17. — [4] Planck, IV, 2, 580. — [5] Hund, Metrop., I, 166. Gudenus, IV, 882, 888. — [6] Concil., XII, 918, Nr. 10 und 1638. — [7] Gudeni codex, I, 685 und öfter.

Digitized by Google

sowie er ihr noch öfter gegen Adlige zu ihrem Rechte verhalf. Manche Adlige traten als Marschälle, Kämmerer u. dergl. in Lehnsabhängigkeit zu den Bischöfen und genossen dafür äußere Vortheile oder eines besonderen Schutzes [1]. Wenn sie aber ihren Einfluß zu weit ausdehnten oder auf Erbrechte Anspruch machten, suchten sich die Bischöfe hiegegen durch Verträge oder andere zweckmäßige Maßregeln zu sichern [2]. Noch mehr glaubten Barone und Fürsten gewonnen zu haben, wenn der Papst sie in seine besondere Obhut nahm [3].

f) Vom Verhältniß der Geistlichkeit zu den Städten.

Da das hieher Gehörige bei den Alterthümern der Städte erzählt ist, so bemerken wir hier nur im Allgemeinen, daß die Ausbildung des Bürgerstandes, wie auf alle öffentlichen Verhältnisse, so auch auf die kirchlichen den größten, im Ganzen sehr vortheilhaften Einfluß hatte und die Geistlichkeit bald eine freundliche, bald eine feindliche Stellung zu den Städten annahm. Insbesondere waren die Bischöfe bald milder und nützlicher als die weltlichen Herren, zuweilen aber auch anmaßlicher [4].

g) Von dem Verhältniß der Geistlichkeit zu den Bauern

ist ebenfalls in anderen Abschnitten die Rede. Wir wiederholen hier nur Folgendes. Das Christenthum, die Religion der Liebe, ist seinem innersten, ächtesten Wesen nach schlechterdings der Sklaverei zuwider, und wenn dieselbe auch nicht durch dessen Kraft ganz vertilgt wurde, so gingen doch alle Gesetze und Wirkungen dahin, sie zu mildern. Deshalb schreibt Papst Alexander III: „Da die Natur alle Menschen frei geschaffen, so ist Niemand von Natur der Sklaverei unterworfen [5].“ So wenig im Christenthum eine geschlossene erbliche Kaste herrschender Priester nach indischer oder ägyptischer Weise entstand, so wenig eine Abtheilung, die (gleich den Parias) ohne alle menschliche Rechte gewesen und ärger als das Vieh mißhandelt worden wäre. Die sittlichen Gebote des Christenthums und die Form der Kirche schützten besser als griechische Humanität, römische Rechtsgelehrsamkeit und neuere Polizei. Unterm Krummstabe ist gut wohnen; dies aus dem innersten Gefühle hervorgehende, von Hunderttausenden wiederholte Sprichwort ist ein Zeugniß für die Bischöfe und Prälaten; aber auch den Leibeigenen des Adels nützten sie auf mehrfache Weise, so z. B. schon durch die festgehaltene, sehr oft zur

---

[1] So schon 1142 beim Bisthume Hildesheim. Strubens Nebenstunden, III, 328, 372. — [2] Maderi antiq. Brunsvic., 260. — [3] So nahm Honorius III die Markgräfin von Meißen und ihren Sohn Heinrich in besonderen Schutz. Regesta, Jahr V, Urk. 695. — [4] Hegel, Städte, 90. — [5] Jaffé, 8313.

Digitized by Google

Anwendung kommende Ansicht, daß Freilassung derselben zum Heile der Seele diene [1].

Mehre Male suchten die Laien durchzusetzen, daß kein Leibeigener ohne Genehmigung seines Herrn die geistliche Weihe erhalten solle [2]; allein zuvörderst hielt die Kirche Niemand für leibeigen, der es nicht von beiden Aeltern her war [3], und dann kehrte man sich überhaupt wenig oder gar nicht an weltlichen Einspruch [4]. Wenigstens finden wir häufig Priester aus jenem Stande; im Jahre 1175 war der Bischof von Regensburg eines Bürgers Sohn, 1193 der Erzbischof Ludolf von Magdeburg bäuerlicher, Papst Hadrian IV ganz geringer Herkunft u. s. w.

Die Sorge für Arme, Wittwen, Waisen und andere bedrängte Personen war den Geistlichen aller Ordnungen zur besonderen Pflicht gemacht [5], und sie übten dieselbe im Ganzen mit großer Gewissenhaftigkeit. Auch hatte man gesetzlich einen ansehnlichen Theil kirchlicher und klösterlicher Einnahmen zu diesen Zwecken bestimmt.

h) Von den Geistlichen als Reichsständen.

aa) Von der Investitur oder Belehnung.

In allen abendländisch-christlichen Reichen hatte die Geistlichkeit außer den mit ihrem Berufe verbundenen geistlichen Einnahmen auch weltliche Besitzungen, außer ihren kirchlichen Versammlungen auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Landtagen. Man hielt eine arme Kirche nicht für die beste christliche Kirche und eine scharfe Sonderung des Geistlichen von allem Einflusse auf weltliche Angelegenheiten für unrathsam, ja für frevelhaft. Ueberall bildeten Erzbischöfe, Bischöfe und angesehene Aebte den ersten Reichsstand, mit persönlichen, nicht mit übertragenen Rechten. Hiezu kam, daß die ersten Reichsämter, insbesondere das wichtige eines Kanzlers [6], fast ohne Ausnahme von Geistlichen bekleidet wurden, mithin ihr Einfluß auf die Verwaltung nicht geringer war als auf die Verfassung. Seit dem Aufkommen des Lehnwesens wurden diese Verhältnisse keineswegs loser, wohl aber verwickelter [7]. Denn die Ansicht lag ganz nahe, daß der Prälat als Inhaber eines geistlichen Amtes und als Inhaber von Lehngütern verschiedene Rechte und Pflichten, Obere und Untergebene habe und überhaupt eine doppelte Person vorstelle. Anfangs verlangten nun Päpste wie Könige: hieraus dürfe für sie

---

[1] Daher heißt es so oft: in remedium animae. Antich. Long. Milan. II, , 371. — [2] So z. B. in den Gesetzen von Clarendon. — [3] Gregor. decret., I, tit. 18. — [4] Gennari, Annali zu 1156. Ratisbon. anonym. zu 1175. Torquati series, 383. — [5] Thomassin., II, 3, 94. — [6] Beweise finden sich überall, z. B. Arnold. Lubec., II, 24. — [7] Planck, III, 471.

Digitized by Google

kein Verlust entstehen; dann hieß es, beide Eigenschaften seyen um des eintretenden unvermeidlichen Streites willen unverträglich; endlich forderte der kirchliche wie der weltliche Obere den unbedingten Vorrang dessen, was ihn betraf oder ihm nützte.

Alle diese und ähnliche Fragen und Behauptungen fanden ihren Mittelpunkt in dem großen Streite über die Investitur oder Belehnung der Geistlichen. Diese war sehr lange unbestritten von den Laien mit Ring und Stab ertheilt worden; dann aber behauptete man: diese Sinnbilder wären rein geistlicher Art und führten zu der irrigen Meinung, als werde damit auch die kirchliche Würde, das Recht zu kirchlichen Handlungen gegeben. Allmählich mußten die Laien den laut ausgesprochenen Grundsatz anerkennen, daß von ihnen durchaus keine geistliche Würde verliehen werden könne [1]. Ueberhaupt betraf der Streit von Anfang an keineswegs (wie Manche behaupten) die unbedeutende Form einer Feierlichkeit, sondern den wesentlichen Inhalt [2], was sich noch deutlicher aus der Art ergiebt, wie schon Urban II auf der Kirchenversammlung von Klermont Gregors VII Ansprüche in Hinsicht der Investitur erweiterte. „Kein Bischof oder Geistlicher", so lautet der Beschluß, „soll dem Könige oder einem anderen Laien den Lehnseid leisten." Zur Erläuterung heißt es an einer zweiten Stelle: „Es ist unwürdig, daß gottgeweihte, durch die Salbung geheiligte Hände in die ungeweihten, vielleicht durch Mord, Ehebruch u. dergl. befleckten Hände des Laien gelegt werden. Hat der Geistliche aber ein nicht zur Kirche gehöriges Lehn von einem Laien, so möge er diesem die zur Sicherung nöthige Treue versprechen [3]." — Und Paschalis II antwortete dem Erzbischof Anselm von Kanterbury: „Will ein Laie Geistlichen und Kirchen nur unter der Bedingung Güter überlassen, daß jene ihm lehnspflichtig werden, so soll man sie nicht annehmen [4]; denn die Geistlichen, welche eine höhere Stufe als die Laien einnehmen, müssen von jeder Abhängigkeit und von allen weltlichen Geschäften frei bleiben."

In diesen Stellen giebt sich eine verschiedene Ansicht kund. Die erste scheint nur zu verlangen, daß der Laie keine Belehnung über das

---

[1] Gerohus, De corrupto statu, 197. Pez. thesaur., II, 1, 177. Innoc. epist., I, 64. Urbani II epist., 14, 15. Concil., XII, 730. — [2] Thomassin., II, 1, c. 55, §. 2. Montag, II, 353. Nach dem Tode eines Bischofs pflegte man dem Kaiser den Ring und Stab zu überbringen. Wilh. Tyr., 638. In den Jahren 1108 — 10 war in Verdun so heftiger Streit zwischen den kaiserlich und kirchlich gesinnten Geistlichen, daß einer, der ein päpstliches Schreiben über die Investitur auf den Altar legte, bei den Haaren weggerissen, mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten wurde. Verdun. episc. hist., 248. — [3] Talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit. Concil. Rotomagense. Concil. collect., XII, 930, Nr. 8. — [4] Concil., XII, 1008.

Digitized by Google

geistliche und Kirchengut ertheile; die letzte hingegen widerspricht der Belehnung selbst mit weltlichen und Reichsgütern. Dort aber blieb die Frage oft unlöslich: was Kirchen- und was Reichsgut sei, und hier wurde man zu der bedenklicheren hingetrieben: ob der Geistliche, wenn er den Lehnseid verweigere, nicht den Unterthaneneid schwören müsse, aus welchem sich leicht noch strengere Abhängigkeitsverhältnisse ableiten ließen. Oder wenn er die Pflichten des Lehnsmannes und des Unterthanen gleichmäßig abläugne, so habe auch die Pflicht des Königs, ihn zu schützen, und das Recht jener ein Ende, auf Reichstagen zu erscheinen. Am allerhärtesten aber traf das Verlangen: die Geistlichkeit müsse für den Fall, daß sie Dienste und Leistungen verweigere und ganz aus dem weltlichen Verbande ausscheide, auch ihre weltlichen Güter, Einnahmen und Besitzungen herausgeben. Paschalis II billigte in seinem mit Heinrich V geschlossenen Vertrage [1] diese Ansicht, war aber nicht im Stande, sie gegen die laut widersprechende Geistlichkeit durchzusetzen, und der Vertrag von Worms entschied endlich im Jahre 1122: der Geistliche werde, nach vorhergegangener freier Wahl, von dem Könige nicht durch Ring und Stab, sondern durch den Zepter mit dem Weltlichen beliehen.

Hiemit waren aber zwei wichtige Punkte immer noch nicht deutlich entschieden. 1) Wie weit erstrecken sich die Lehnspflichten, und inwieweit sind die Geistlichen auch den Unterthanenpflichten unterworfen? 2) Geht die Belehnung mit dem Zepter der Weihe vorher oder folgt sie derselben? Die päpstlich Gesinnten verlangten das Letzte, die kaiserlich Gesinnten das Erste. Jene meinten: nach der Wahl frage man zuerst, ob die kirchlichen Eigenschaften vorhanden wären, und wenn der Papst im bejahenden Falle weihe, sey das Anrecht auf die Belehnung außer Zweifel; die letzten dagegen behaupteten: nur die Form der Belehnung sey verändert, keineswegs aber der Anspruch des Kaisers über die Reihefolge der Weihe und Belehnung aufgegeben oder vernichtet worden. Wenn nun (sofern die kirchlichen Eigenschaften nicht fehlten) der Papst den vorher zu Belehnenden weihen mußte, so gerieth die Besetzung der geistlichen Stellen in die Hände des Kaisers; mußte der Kaiser den vorher Geweihten belehnen, so kam die Besetzung in die Hände des Papstes, und alle Kirchengüter in allen Staaten würden ein großes, übermächtiges Ganzes gebildet haben.

Kaiser Lothar willigte, um seine Wahl durchzusetzen, ein, daß die Weihe der Belehnung vorhergehe [2], ob er gleich, z. B. bei der Erhebung Adalberts von Trier, sehr über diesen Hergang zürnte und ihn schwören ließ [3], daß er es nicht zur Verletzung der kaiser-

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, I, 167. Thomassin., II, 2, c. 49. — [2] Geschichte der Hohenstaufen, I, 212. — [3] Golscher, 2198. Der Graf

Digitized by Google

lichen Rechte gethan habe, sondern gewissermaßen vom Papste gezwungen worden sey. — Kaiser Friedrich I hingegen belehnte wiederum vor der Weihe [1], und im Jahre 1186 schrieben die ihm zugethanen Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste Urban III: es sey im deutschen Reiche unerhört, daß Jemand geweiht werde, bevor er das Weltliche durch kaiserliche Belehnung mit dem Zepter empfangen habe [2].

In England entsagte der König der Belehnung mit Ring und Stab, nicht aber seinen übrigen damit im Zusammenhange stehenden Rechten [3]. Noch weniger wurden jene unbedingten Ansprüche in Frankreich durchgesetzt, da die Päpste den Beistand der dortigen Könige sehr oft bedurften [4] und auch wohl einzelne Fürsten ihren Forderungen widersprachen. Der König von Ungern leistete Verzicht auf die Investitur, behielt aber doch den größten Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe [5].

So mannichfaltig sich überhaupt auch die Verhältnisse zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Herrschern gestalteten, nie kam es zu einer völligen Trennung der Geistlichen vom Staate, immer behielten sie in dieser Beziehung Rechte wie Pflichten. Unbedingte Unterwerfung unter den Papst selbst in Hinsicht des Weltlichen dürfte bald sehr drückend geworden seyn, und umgekehrt möchten Könige die kirchlichen Schutzes beraubten Prälaten leicht in bloße Diener verwandelt haben. Im Jahre 1182 klagte, um aus vielen Beispielen wenigstens eins anzuführen, der Herzog von Böhmen [6] auf dem Reichstage in Regensburg über den Bischof von Prag und sagte: „Alle wissen, daß dieser und sein Vorgänger nichts waren als Kapellane meiner Vorgänger. Darf er nun gegen seinen Herrn auftreten, und soll ich meinem Kapellane wie meines Gleichen Rede stehen?" Da erhoben sich die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und erklärten: der Bischof von Prag stehe ihnen nicht nach, sey frei von weltlicher Macht und nur als Reichsfürst dem Kaiser unterworfen. Im Jahre 1213 ertheilte Friedrich II dem Könige Ottokar I das Recht, die Bischöfe Böhmens zu investiren [7]. — Bisweilen verliehen Kaiser auch ausdrücklich den Fürstentitel an Bischöfe, so z. B. Heinrich VI dem Bischofe von Bologna [8].

---

von Savoyen hatte sich herausgenommen, den Bischof von Sitten zu belehnen, was Heinrich VI verbot. Schöpfl., Als. dipl., I, Urk. 345.

[1] So 1157 den Erzbischof Arnold von Köln. Colon. chron., 936. Otton. Frising. chron., VII, 16. Gerohus, 203. Montag, II, 353. — [2] Radulph. a Diceto, Imag., 633. Ludwig, Reliq., II, 447. Deshalb sagt noch der Sachsenspiegel (III, 59): Bischöfe und Aebte dat len solen vore untvan, unde die bisorge na. — [3] Hemingford, I, 28 zu 1103. — [4] Planck, IV, 2, 33. — [5] Engel, Geschichte von Ungern, I, 814. — [6] Siloens. chronogr., 96. — [7] Boczek, Codex Moraviae, II, 60. — [8] Ghirardacci, I, 101, 103.

Digitized by Google

bb) Vom Reichsdienste der Prälaten.

Aus dem vorigen Abschnitte folgt, daß man die Prälaten weder von Reichsdiensten noch später von Lehnsdiensten entband; nur wurden ihnen schon zur Zeit Karls des Großen Mittel nachgelassen oder vorgeschrieben, wie sie manche ihrer Pflichten durch Andere thun oder thun erfüllen lassen [1]. Der Gegenstand und das Maß dieser Pflichten stand aber nicht überall und für immer fest. Unter Anderem rechnete man dahin: Stellung von Kriegsleuten, Erscheinung am Hofe, Verpflegung des Hofes und Uebernahme von Aemtern und Gesandtschaften [2]. Hiemit war oft lange Entfernung vom eigentlichen Bischofsitze verbunden und das streng kanonische Zusammenleben unverträglich [3]. Wir müssen, sagte indeß Erzbischof Arnold von Mainz im Jahre 1157 [4], zum Besten des Reiches und zur Erhaltung kaiserlicher Hoheit beitragen, da die Kirchen durch kaiserliche Gnade gegründet sind, wogegen Andere, z. B. der Erzbischof Friedrich von Köln, klagten, daß Alles an den Hof gezogen und das Kirchliche um des Weltlichen willen versäumt werde. Deshalb suchten und erhielten einzelne Bischöfe bisweilen Freibriefe, wonach der Kaiser dem allgemeinen Rechte entsagte, sich in ihrer Stadt lange einzulagern oder sie auf geraume Zeit nach Hofe zu berufen [5]. In einem Freibriefe für das Erzbisthum Ravenna — wir heben aus vielen Beispielen [6] eins heraus — bestimmt Friedrich I im Jahre 1185 die Größe der Abgaben, den Umfang der Verpflegung, die Höhe der Gerichtskosten. Er bestimmt, daß die Leute des Erzbischofs keinem Laien unterworfen seyn sollen und das Erbrecht des Staates erst eintritt, wenn männliche und weibliche Anverwandte fehlen.

Diese Verhältnisse, insbesondere der Reichsdienst, brachten die Prälaten mit Herzögen und Grafen in gar mannichfache Berührung, wie an anderer Stelle näher entwickelt ist; hier bemerken wir nur, daß die Erzbischöfe sich allmählich aus diesen Beschränkungen herauszuziehen und herzogliche und gräfliche Rechte zu erwerben wußten; ja selbst Bischöfe, z. B. die von Bamberg und Hildesheim [7], erhielten diese unabhängigere Stellung.

---

[1] Eichhorn, Rechtsgeschichte, I, 342. — [2] Montag, II, 448, 479. — [3] Thomassin., III, 2, 23. Albert von Magdeburg war z. B. im Jahre 1224 schon drei Jahre abwesend in Italien. Chron. mont. ser. — [4] Gudeni codex, I, 225. — [5] Schwabenspiegel, 40. Orig. Guelf., III, 639, 755. — [6] Mittarelli, IV, append. 125. Im Jahre 1177 nimmt Friedrich I die servos et ancillas ecclesiae Forcellensis in tuitionis mundiburdium, ut nullam de caetero publicam faciat (ecclesia?) functionem. Leibn. prodr., Urk. 4. — [7] Hildesh. chron., 752.

Digitized by Google

cc) Von den Advokaten oder kirchlichen Schutzvögten.

Da über diesen Gegenstand bei den Alterthümern der Klöster ausführlich gesprochen wird, so erwähne ich hier nur Folgendes: Die Vorschrift Karls des Großen [1]: daß jeder Prälat einen Gehülfen, Schutzvogt, Advokatus annehmen müsse, wurde meist, doch nicht ganz allgemein befolgt, theils weil man die dafür zu bewilligenden Ausgaben, theils den leicht daraus entstehenden Mißbrauch scheute, oder auch weil mehre Bischöfe die persönliche Uebernahme jener Pflichten nicht für so ganz unverträglich mit ihrem Berufe hielten.

In Zeiten böser Unruhen haben viele Schutzvögte die ihnen anvertrauten Kirchen wacker gegen weltliche Angriffe vertheidigt und bisweilen selbst ehrgeizige, habsüchtige, verschwenderische Prälaten zu ihrer Pflicht angehalten [2]. Oefter, besonders in späteren Zeiten, hatten diese jedoch Grund, über das Benehmen der Vögte die mannichfachsten Klagen zu erheben, und fanden es gerathen, sich für bedeutende Summen oder sonstige Bewilligungen von einem Schutze loszukaufen, der sie alles weltlichen Einflusses zu berauben und ganz auf geistliche Geschäfte zu beschränken drohte [3]. Viel war schon gewonnen, wenn man (nicht selten mit Hülfe der Päpste, Könige oder Erzbischöfe) die Ansprüche der Vögte auf Vererbung ihrer Würde beseitigte und die Erlaubniß zum Wechseln erstritt [4], oder wenn vertragsmäßig anerkannt wurde: daß der Vogt sich in gewisse Dinge, z. B. die Bischofswahl, die Aufsicht über das Hausgesinde u. dergl., nicht mischen, sein Amt keinem Dritten übertragen dürfe und in bestimmten Fällen entlassen werde [5]. Dies geschah z. B. vom Bischofe Bertold von Lausanne nach dem Tode Bertolds von Zäringen, weil er die Schutzvogtei mißbraucht habe zu Mord, Brand und Verschneidung [6]. Der Bischof legte die Vogtei auf den Altar der heiligen Maria nieder und beschwur, sie nie wieder zu veräußern. Umgekehrt finden sich auch Fälle, wo der Bischof Mißbräuche solcher Art veranlaßt oder doch mit gleichgültiger Nachlässigkeit geduldet hatte.

---

[1] Hüllmann, Finanzgeschichte. 110. Thanner, Ueber das Vogteirecht. — [2] Matth. Paris, 462. — [3] Chron. Hildesh. in Leibn., 751. Eichhorn, II, 324. Montag, II, 451. Schröckh, XXVII, 108. — [4] So in Osnabrück. Strubens Nebenst., I, 256. Günther, Cod., I, Urk. 188, 194; II, 60. Bondam, I, 2, Urk. 125, 128. Würdtwein, Monast., III, 10, 215, 220, 224, 242. — [5] v. Hormayr, Werke, I, 43. — [6] Zurlauben, Sammlungen, Bd. XV, Stemmatographia. Im Jahre 1245 wurde durch eine feierliche, vom Papste bestätigte Urkunde festgesetzt, daß die Schutzvogtei des Bisthums Regensburg bei Fluch und Strafe nicht wieder solle ausgethan werden. Ried, Cod., I, Urk. 418. Ueber die Abstufungen der Vögte, höhere und niedere, Schirm- und Gerichtsvögte siehe Eichhorn, I, §. 188.

Digitized by Google

Deshalb hielt ein päpstlicher Gesandter den Bischof von Minden im Jahre 1232 an, eidlich zu versprechen, er werde künftig mit Wachsamkeit und Nachdruck verfahren [1]. In der Hoffnung auf ein dankbares Benehmen wählten die Kirchen und Klöster gern ihre Schutzvögte aus allmählich erhobenen Dienstleuten [2].

Nicht selten übernahm der König selbst den Schutz einer Kirche, was Geringere am besten von Willkür zurückschreckte; nur wurden bisweilen die von den Königen gesetzten Stellvertreter doppelt lästig, weil es unangenehm war, sie zu verklagen, und schwer, gegen sie Recht zu bekommen. In einzelnen Fällen entsagte aber ein Herrscher auch wohl freiwillig seinen Rechten. Friedrich I z. B. gab dem Erzbischofe von Mainz die Schutzvogtei der Kirche von Bischofsheim zurück [3], welche er bis dahin als Lehn besaß. Ja im Jahre 1170 ward ein allgemeines Gesetz erlassen, daß kein Advokat ein Recht habe auf die Güter der Kirche und den Nachlaß der Geistlichen [4]. Als Erzbischof Adalbert von Mainz 1133 die halberstädtische Geistlichkeit aus der Abhängigkeit von ihrem Vogte befreite, sagte er: „Es ist eine lächerliche Anmaßung und Thorheit, daß ein Advokat sich die Kirche unterwerfen will, was Königen und Völkern niemals gelungen ist [5]."

So bestimmt sich auch die Kirche überall dagegen erklärte, daß ein Prälat selbst das Schwert ergreife und Krieg führe, so hat sie doch nie diese Vorschrift allgemein durchsetzen können. Im Jahre 1135 wurden in dem Treffen König Erichs gegen Nikolaus alle Bischöfe Jütlands bis auf einen erschlagen [6]; im Jahre 1200 führte der Bischof von Belluno Krieg gegen Treviso und kam ums Leben; Erzbischof Christian von Mainz war zur Zeit Friedrichs I einer der größten Kriegshelden, und solcher Beispiele ließen sich ungemein viele anführen. An dieser Kriegslust abendländischer Bischöfe nahmen die Griechen zur Zeit der Kreuzzüge großen Anstoß [7], und selbst weltliche Herrscher geriethen darüber bisweilen in Verwunderung [8].

Noch mehr erstaunten aber die Geistlichen in England, als ihnen Innocenz IV befahl, eine gewisse Zahl Reisige zum Dienste der Kirche gegen Kaiser Friedrich II zu stellen [9]. Denn wenn auch

---

[1] Würdtw., Subsid., X, 14. — [2] Scheidt, Vom Adel, mantissa 4. Estor, 449. — [3] Würdtw., Subsid., II, 402. — [4] Pertz, Monum., IV, 141. — [5] Lebebur, Archiv, XIII, 147. — [6] Saxo Grammat., XIII, 385. Innoc. III epist., III, 39. — [7] Geschichte der Hohenstaufen, I, 58. — [8] Ecce, quam animosos et bellicosos archiepiscopos habemus in Allemannia! schrieb Richard von Kornwall 1257 nach England, als der Erzbischof von Mainz den von Trier geschlagen hatte. Rymer, Foed., I, 26.

Pro virga ferunt lanceam,
Pro infula galeam
Clypeum pro stola.

Carmina Burana, 15. — [9] Matth. Paris, 469 sq.

Digitized by Google

re persönliche Theilnahme nicht verlangt werde, so widerspreche es ch allen Kirchengesetzen, Prälaten zu Kriegen für weltliche Herrschaft in Anspruch zu nehmen.

I) Von der Gewalt, die Laien gegen Geistliche ausübten.

Bei aller Verehrung der Laien gegen die Geistlichen finden wir och nicht allein schnelle Uebergänge von dieser Verehrung zu Feindhaft, wie sie der rasche lebhafte Charakter jener Jahrhunderte mit ch brachte, sondern bisweilen auch Zeichen einer allgemeineren tieren Abneigung gegen die Geistlichen, welche zum Theil durch ihre ittlichen Mängel, zum Theil durch ihre umfassenden Ansprüche auf Vorrechte und Befreiungen herbeigeführt wurde. Am heftigsten endich zeigte sich diese Abneigung, wenn sie, was häufig geschah, mit eligiösen, von der Kirche als ketzerisch bezeichneten Ansichten in Verindung trat. Dies beweist die Geschichte der Albigenserkriege, sowie ine Nachricht hieher gehört, daß sich im Jahre 1251 Hirten, Hirinnen, Kinder u. s. w. in Frankreich zu einer Art von Kreuzzug verbanden, der aber fast nur darin bestand, daß sie gegen die Geistlichen alle nur mögliche Willkür übten, worüber sich fast das ganze Volk freute [1]. Aberglauben und Unglauben, Frömmigkeit und Gewaltthaten standen sich damals näher und wirkten gleichzeitig mehr durch einander, als man glaubt. Ehe wir aber von den zur Abhülfe solcher Uebel getroffenen Maßregeln sprechen, ist es nützlich, mehre einzelne Fälle beispielsweise zu erzählen.

Am ersten zu entschuldigen erschienen Frevel, welche auf Grund ganz persönlicher Beleidigungen von Laien gegen Geistliche ausgeübt wurden. So z. B., wenn man diesen wegen Verletzung ehelicher Verhältnisse die Nase abschnitt [2] oder sie entmannte. Innocenz III legte dem Thäter in solchen Fällen nur eine mäßige Buße und einen Beitrag für das heilige Land auf; der Geistliche ging in ein Kloster. Verwerflicher stellte sich die Sache, wenn Bischöfe von Laien wegen strenger Ermahnungen ermordet oder Priester beim Streite über Zehntrechte verstümmelt wurden [3]; und von hier ist der Uebergang zu bloß freventlichem Morde ganz nahe.

Indeß blieb das Uebel geringer, wenn Einzelne und wenn Personen niederen Standes sich zu solchen Thaten fortreißen ließen; es ward größer, sobald Viele sich dazu vereinten und selbst die Höchsten dazu die Hand boten. Wir geben Beispiele aus mehren Ländern.

---

[1] Paene universi — de persecutione clericorum gaudebant. Vitae pontif., 501. Nachrichten von körperlichen Mißhandlungen. Krone, 12. — [2] Innoc. epist., XI, 103; VII, 156. — [3] Ursperg. chron. zu 1123. Innoc. epist., VIII, 17, 182.

Digitized by Google

Die Einwohner des dänischen Dorfes Holbeck spuckten ihrem Geistlichen ins Gesicht, schleppten ihn an einem um den Hals gewundenen Stricke durch die Stadt und vergruben den Umgekommenen in ungeweihtem Boden [1].

Ums Jahr 1103 erschlugen die Bürger von Laon ihren Bischof Galdrich, wobei die Kirche und die Burg verbrannten [2]. Als dasselbe von mehren Verschworenen dem Bischof von Senlis widerfuhr, wurden die entflohenen Thäter gebannt, ihre Güter eingezogen, ihre Wohnungen für wüst und ihre Nachkommen bis ins vierte Glied für unfähig erklärt, geistliche Aemter zu erwerben [3].

König Heinrich II von England ließ die Häuser des Bischofs von Mans und des Erzpriesters von Rouen niederreißen, weil sie sich, ohne ihn zu fragen, an den Papst Alexander III gewandt hatten; ja sein Vater Gottfried ließ die Stiftsherren von Sez [4], welche ohne seine Beistimmung einen Bischof erwählt hatten, entmannen!

Herzog Heinrich, der Bruder Kaiser Ottos I, befahl den Erzbischof von Salzburg zu blenden [5] und den Patriarchen von Aquileja zu entmannen. Im Vergleich mit solchen Strafen wäre es fast mild zu nennen, daß der Markgraf von Meißen dem heiligen Benno [6], weil er Kirchengüter zurückforderte, eine Maulschelle gab, oder wenn der Graf von Vinkenstein den Bischof von Bamberg trotz der Ermahnungen Gregors IX nicht eher aus der Haft lassen wollte, als bis er seine Forderungen bewillige [7].

Im Jahre 1203 wurde der Bischof von Würzburg durch zwei Edle ermordet [8]. Den Dechanten des magdeburger Stiftes überfiel und blendete der Burggraf Gerhard. Er mußte dafür dem Beleidigten 1000 Mark zahlen, 100 Mark jährlicher Einkünfte dem Stifte abtreten, den Lehnseid leisten und nebst 50 anderen Mannen vom Orte der That bis zur Hauptkirche Hunde tragen. — Dafür daß Stiftsherren und Priester aus Städten vertrieben wurden [9], finden sich mehre Beispiele.

Ueber die Behandlung der Geistlichen in Italien ist in dem Abschnitte von den Städten die Rede gewesen; wir bemerken hier nur, daß auch in Sardinien zur Zeit Innocenz III mehre, darunter ein Bischof und ein Abt, umgebracht wurden [10], und in Südfrankreich

---

[1] Langebek, V, 582. — [2] Gallia christ., IX, 526. Corner, 656. [3] Codex epist. Vatic., 4957, p. 70. — [4] Hume, II, 96, aus Fitz Stephen, 18. — [5] Ditmar, Merseb., II, 42. — [6] Bennonis vita, 1829. — [7] Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 221, 223. — [8] Numburg. chron. Arnold. Lubec., VII, 2. — [9] Z. B. aus Ypern. Iperius, 701 zu 1217; aus Piacenza: Johann de Mussis zu 1204. Sie wurden erst nach viertehalb Jahren wieder aufgenommen. — [10] Innoc. epist., VI, 17. Fauriel, Poésie prov., I, 479.

Digitized by Google

mancher Kampf der Kirche gegen die unruhigen und eigennützigen Barone nur Nothwehr war.

Gegen diese Uebel traf man nun von Seiten der Kirche die zweckmäßigsten Vorkehrungen, und es finden sich alle Abstufungen von Bußen und Strafen [1], bis Todesstrafe allein ausgenommen. Aber eben die Sicherheit, daß diese äußerste Strafe von Seiten der Kirche nie ausgesprochen werde, brachte Manche dahin, die übrigen Strafen mit dem möglichen Vortheil zu vergleichen und, wenn dieser überwog, kaltblütig den Frevel zu beschließen. Außer den bereits angeführten Beispielen von Bußen geben wir noch folgende. Die Bürger von Minden, welche einen Aufstand gegen ihren Bischof erregt und ihn eingeschlossen hatten, mußten ihm in bloßen Füßen, mit Ruthen in den Händen, entgegenziehen und Geldstrafe bezahlen [2]. Auf ähnliche Weise mußte ein Edler von Grimberg, welcher einem Kloster vielfachen Schaden gethan hatte, nach dem Spruche der Archidiakonen aus Kambrai [3], barfuß und barhaupt, nur mit Hemde und Hosen bekleidet, eine Ruthe in der Hand tragend, vor der Versammlung des Klosters niederfallen und abbitten. Ein Laie, der im Kriege gezwungen worden, einem Bischofe die Zunge auszuschneiden, mußte sich strengen Fasten unterwerfen, vierzehn Tage lang im Bußhemde vor der Kirche stehen und schwere Geißelung leiden [4]; er mußte, jene Zunge an einem Faden um den Hals tragend, nach Jerusalem pilgern und außerdem noch manche Lasten übernehmen. Auf ähnliche Weise strafte Innocenz III Jemanden, der in saracenischer Gefangenschaft aus Hunger seine Tochter getödtet hatte.

Mehre Kirchenversammlungen und insbesondere der Papst erließen aber auch ganz allgemeine Vorschriften gegen Beleidiger von Geistlichen und Kirchen [5]. Sie und alle Hehler und Theilnehmer verfallen in den Bann; wo sie sich aufhalten, wird keine Messe gelesen, und sie können (was mit großen Kosten oder Pilgerungen nach Rom verbunden war) allein vom Papste losgesprochen werden, sobald sie sich thätlich an Geistlichen vergangen haben [6], eine Bestimmung, von der indessen bald genug Ausnahmen gemacht werden mußten. Sobald freilich die Frevel selbst gegen diesen gerichtet waren, oder gar von Zeiten die Rede ist, wo man sich an dem Papste vergriff, da mußte man nachgeben, bis der Sturm vorüberging und, wie zuletzt gewöhnlich, Reue eintrat. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach z. B. hatte zur Zeit Kaiser Heinrichs V bei der Gefangennehmung Papst Paschalis II zwar weder Rath noch Hülfe geleistet,

[1] Innoc. epist., VI, 51. — [2] Würdtwein, Subsid., XI, 13. — [3] Miraei op. diplom., II, 852, Urk. 70. — [4] Innoc. epist., V, 79, 80. — [5] Binterim, Concil., V, 222. Conc. Lat. II, 1139, im Decrete Gratians, c. 29, C. XVII, qu. 4. — [6] Innoc. epist., I, 313; VIII, 215.

sühnte aber bloß deshalb, weil er gegenwärtig gewesen war, solche Reue, daß er sich zur Buße bereit erklärte und dem Befehle Kalixtus II., ein Kloster zu bauen, bereitwillig nachkam [1]. — Abgesehen also von dem Unrechte selbst und dem unersetzlichen Schaden an Leib und Leben, erhielten die Geistlichen ihren Verlust der Güter am Ende gewöhnlich mit Vortheil ersetzt.

Sowie die Geistlichen oft über die Willkür der Laien klagten, so klagten diese, daß jene ihre Pflichten vernachlässigten und einen ungebührlichen Wandel führten. Wenn sie z. B. für Arme und Kranke etwas thun sollten, so hieße es, sie wären nicht zu Hause oder selbst krank. In Wahrheit aber lebten sie lustig, weshalb ein altes Gedicht von ihnen sagt:

Da sieht man becher reichen
Uf bölster viel weichen
Unt maniges spilles biginnen:
Dar nach redent sie von minnen;
Da von hoerent sie vil schriben
Mit wol getanen wiben
Sol niemen spilen wan (als) phaffen [2].

Am allerunflätigsten war es, wenn Geistliche sich gegen einander Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen ließen. So ward der Erzbischof von York 1181 von den Mönchen des Erzbischofs von Canterbury zu Boden geworfen und jämmerlich mißhandelt [3].

Bannflüche oder Verfluchungen, die man oft über diejenigen, welche geistlichen Stiftern Unbilden zufügen würden, im voraus kund machte, waren bisweilen von so schreckendem Inhalte, daß auch Frechere dadurch konnten abgehalten werden. In einem solchen Fluche des Bischofs von Lüttich heißt es: „Der Uebelthäter sey abgesondert von der Christenheit, verflucht im Hause, auf dem Acker, an jedem Orte, wo er steht, sitzt oder liegt [4], verflucht beim Essen und Trinken, beim Schlafen und Wachen; verflucht sey jede seiner Bemühungen, seine Arbeit, die Frucht seines Landes, sein Aus- und Eingang; verflucht sey er vom Scheitel bis zur Fußsohle. Die Weiber solcher Frevler mögen kinderlos bleiben und Wittwen werden; Gott schlage sie mit Armuth, Hunger, Fieber, Frost, Hitze, verdorbener Luft und Zahnschmerzen; er treffe sie mit Blindheit und Wahnsinn; sie mögen am Mittage umhertappen und irren, wie andere Leute um Mitternacht; Gott möge sie verfolgen, bis sie von der Erde vertilgt sind; die Erde möge sie verschlingen wie Dathan und Abiram; sie sollen lebendig zur Hölle fahren und mit Judas dem Verräther, Herodes, Pilatus und mit anderen Frevlern in der Hölle zusammen

[1] Moriondus, I, append., Urk. 8. — [2] Altdeutsche Blätter, I, 219. — [3] Pauli, England, III, 146. — [4] Monum. Stabulens. in Martene, Thes., II, 80.

Digitized by Google

sen. So geschehe es, es geschehe also!“ — In einer anderen Versuchung [1] heißt es: „Gott zerschlage ihnen die Knochen und die Zähne im Munde, sie mögen unnütze Gedanken haben und hungern wie ein Hund, ihre Augen mögen nicht sehen, ihre Ohren nicht hören, ihre Nasen nicht riechen“ u. s. w.

B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche.

1. Von den Besitzungen und Einnahmen der Kirche.

a) Allgemeine Uebersicht.

Die morgenländische Kirche hat nie den Reichthum der abendländischen erworben, wofür wir aus mehren Gründen nur einen, aber den wichtigsten anführen: daß der Grundbesitz der letzten ohne Vergleich größer war und durch wachsende Bildung und Bevölkerung von einem anfangs geringen Werthe zu einem ungemein großen hinaufstieg.

Zu dieser Haupteinnahme aus eigenthümlichem Grundbesitze kamen nun hinzu: a) stehende Einnahmen von fremden Grundstücken, unter denen wiederum vor Allem der Zehnten hervortritt; b) unbestimmte Einnahmen an Opfern, Stolgebühren u. dergl.; c) Einnahmen durch ausgeschriebene kirchliche Steuern; d) Geschenke unter Lebendigen; e) Vermächtnisse durch Testamente; f) vortheilhafte Käufe und Erwerbungen. Diese Quellen, welche Jahrhunderte lang überreich flossen, würden alles unbewegliche und bewegliche Gut um so mehr in die Hände der Kirche gebracht haben, da sie in so mannichfacher Weise erwerben konnte, aber nie veräußern sollte; allein Vieles ward ihr, besonders in früherer Zeit, durch Gewalt wieder abgenommen [2]; Manches mußte sie freiwillig weggeben oder fahren lassen, um größeren Verlust zu vermeiden; in anderen Fällen wuchsen die Ausgaben in noch stärkerem Verhältnisse als die Einnahmen, und endlich fehlt es auch nicht an Beispielen von Verschwendung und schlechter Wirthschaft.

Doch war und blieb die Kirche im Ganzen reich, und einzelne Beweise des Gegentheils stoßen diese Regel nicht um. Nur als Ausnahmen führen wir an, daß Innocenz III dem Erzbischof von Ra-

---

[1] Höfer, Zeitschrift für Archivkunde, I, 336, Urkunde vom 1074. Dümge, 28. — [2] Planck, III, 600—619.

venna geistliche Kleider schenkte [1], weil dessen Kirche zu arm war, sie anzuschaffen, und daß jener es für nöthig hielt, den Verkauf des Geschenkten ausdrücklich zu untersagen. Eine solche Erscheinung konnte in Italien nur Folge der verwüstenden Fehden oder böser Wirthschaft seyn. Erklärlicher ist es, wenn ein Bischof in dem rauhen Irland im Jahre 1179 keine Einnahme hatte, außer von drei Kühen, welche seine Untergebenen indeß mit neumelkenden vertauschten, sobald sie keine Milch mehr gaben [2]. Am allerwenigsten fällt es auf, daß Bischöfe in Ländern, welche erst für das Christenthum gewonnen werden sollten, bisweilen in Noth geriethen. Doch stürzte nicht heidnische Uebermacht, sondern weltlicher Uebermuth den Bischof von Lübeck im Jahre 1249 in solche Armuth, daß er, um nicht Hungers zu sterben, auswandern mußte [3].

Aus den zahlreicheren Zeugnissen für den Reichthum der Kirche und Prälaten heben wir folgende aus. Im Nachlasse des Bischofs von Porto befanden sich zur Zeit Alexanders III [4] 24 silberne Leuchter und silberne, inwendig und auswendig vergoldete Becher. Der Erzbischof von York hinterließ im Jahre 1182 einen goldenen und 7 silberne Becher, 9 silberne Gefäße anderer Art (ciffi argentei), 3 metallene Becher (cuppae mazerinae [5]), 3 Salzfässer, 11 Löffel und 8 Schüsseln von Silber, eine große silberne Tischplatte und mit Silber besetzte Pelze; ferner 300 Goldstücke und 11,000 Pfund Silber in alter Münze. Die mainzer Kirche hatte ein sehr großes Besitzthum an Kleidern, Tapeten, Teppichen, Altardecken, Kreuzen, Leuchtern, Rauchfässern, Hirtenstäben, Kelchen, Edelsteinen u. s. w. Verhältnißmäßig war das Besitzthum der Kirche zu Pistoja nicht minder reich [6]. — Ums Jahr 1260 betrugen die Einnahmen der einzelnen Kirchen in der Stadt Lukka und der benachbarten Gegend von 10 Pfund bis 5300 Pfund, der Klöster bis 4850 Pfund, des Hospitals von Altopassu bis 6760 Pfund [7]. Die Einnahme der Kirchen in der Stadt betrug 62,352 Pfund, die Einnahme der Kirchen, Klöster und Hospitäler in der Stadt 154,785 Pfund, im ganzen Bisthume 186,658 Pfund.

Wo solcher Reichthum sich fand, konnte der Gedanke sehr natürlich entstehen, daß man ihn nicht durch Schenkungen noch zu erhöhen brauche; doch entwickelte sich, davon ziemlich unabhängig, in den Bekennern abweichender Lehren und in einzelnen Herrschern der Ge-

---

[1] Innoc. epist., X, 116. — [2] Albert. Stadens. zu 1179. — [3] Crummedyk, 397. — [4] Concil., XIII, 165. — [5] Ciffus ist ein Gefäß, aber ungewiß, von welcher Größe und Gestalt; ob mazerinus von maserneum Holze herkommt, oder von murrhinus, bleibt streitig; discus magnus argenteus kann eine Tischplatte, aber auch ein silberner Kreis, eine Tafel heißen, die man, ich weiß nicht wozu, brauchte. Radulph. a Diceto. Imag., 614. — [6] Christian. Mogunt., 254. Zacharia, Monum., 165 — [7] Memor. di Lucca, IV, docum., p. 45.

Digitized by Google

danke: eine arme Kirche sey besser als eine reiche, und man erzeige ihr eine Wohlthat, wenn man ihr das irdische Gut abnehme [1]. Selbst einzelne Päpste, wie Paschalis II, wurden von dieser Ansicht ergriffen [2]; aber die Prälaten widerstanden, zum Theil wohl aus Eigennutz, zum Theil aber auch im löblichen Gefühl ihrer Rechte und weil Armuth ebenso leicht zum Bösen führen kann und führt als Reichthum. Endlich meinten sie: es sey nicht abzusehen, warum Geld und Gut in weltlicher Hand besser zu weltlichen Zwecken als in geistlicher Hand zu geistlichen Zwecken verwendet werde. Im Allgemeinen erklärte Innocenz III: es schicke sich nicht, die Kirche auf Kosten Anderer zu bereichern, womit aber ebenfalls die Unverletzlichkeit ihres rechten Eigenthums ausgesprochen wird [3].

Auch die spätere Ansicht, daß man die Geistlichkeit in Absicht des Erwerbes von Grundvermögen beschränken müsse, findet sich schon in jener Zeit; und sie hatte eine doppelt gegründete Veranlassung, sofern die Kirche jede neue Erwerbung steuerfrei benutzen wollte. Kaiser Heinrich von Konstantinopel verbot z. B. deshalb im Jahre 1208, daß die Kirche Grundstücke durch Kauf, Schenkung, Vermächtniß u. dergl. an sich bringe; dasselbe that König Alfons III von Portugal, und auch die Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II [4] sowie manche Stadtrechte enthalten Vorschriften [5], den Uebergang der Güter in die todte Hand zu verhindern.

Noch überraschender ist die Spur eines Versuches, die Geistlichen in besoldete Staatsdiener zu verwandeln. König Hugo von Cypern wollte im Anfange des 13. Jahrhunderts die dasige Kirche römisch einrichten und bat deshalb den Papst, er möge Erzbischöfe, Bischöfe, Priester u. s. w. hinsenden [6]. Honorius III antwortete ihm aber: erst müsse man für ihren Unterhalt sorgen. Zum zweiten Male schrieb Hugo, mit Rath der Edlen: man werde sie hinreichend besolden, erhielt aber folgenden Bescheid: „Geliebter Sohn! Diejenigen, welche besoldet werden, stehen unter dem Befehle derer, welche besolden [7]. Will der Herr einen solchen los seyn, so zahlt er ihm seinen Gehalt nicht aus, und der Diener geht zu Grunde. Stellt also das Einkommen der Geistlichen fest und richtet es so ein, daß Niemand von euch sie dessen berauben könne; dann werde ich unverzüglich so viele senden als ihr begehrt."

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, II, 23, über Arnold von Brescia, und III, 221; IV, 76. — [2] Ebendas., I, 167. — [3] Ebendas., III, 222. — [4] Innoc. epist., XII, 164. — [5] Du Fresne, Hist. de Constant., II, 15. Wigand, Geschichte von Korvey, II, 218. Raynald zu 1218, §. 32; 1273, §. 25. Geschichte der Hohenstaufen, III, 222. — [6] Es war Innocenz III oder Honorius III. — [7] Diomedes, Cronica di Cypro, 10.

Digitized by Google

b) Von Eigenthum und Lehn.

Bei Weitem den größten Theil ihres auf mannichfaltige Weise erworbenen Grundvermögens besaß die Kirche als volles Eigenthum; einiges gehörte ihr als wirkliches Lehn, noch anderes benutzte sie als Zins- oder Pachtgut. Im letzten Falle war in der Regel die übernommene Zahlung sehr gering oder hörte nach dem Tode des Eigenthümers oder seiner nächsten Verwandten auf, sodaß alsdann der Zeitbesitz in volles Eigenthum überging.

Oefter waren die Prälaten Lehnsherren als Lehnsmannen, und jenes wiederum auf doppelte Weise. Erstens wurden ihnen Grundstücke (aus Zuneigung, ihres Schutzes oder eines anderen vortheilhaften Grundes halber) unter der Bedingung übergeben, sie dem Darbietenden sogleich als Lehn zurück zu verleihen [1]. Zweitens wurden sie durch die Uebermacht, oder um sich Schutz zu verschaffen, genöthigt, den Laien einen Theil ihres Eigenthums als Lehn zu überlassen. Obgleich im ersten Falle die Pflicht, einen Schwachen zu schützen, auch lästig seyn konnte, so hing es doch von einem freien Entschlusse ab, ob man sie übernehmen wollte, und öfters stärkte sich die Kirche durch die wachsende Zahl ihrer Vasallen; im letzten Falle hingegen kam es oft darauf an, den anfänglichen Verlust allmählich in Gewinn zu verkehren oder abgeneigt Gesinnte in schützende Freunde zu verwandeln. Wenn z. B. ein Vater auch der Kirche Lehn abgepreßt und sich um Lehnspflichten nicht bekümmert hatte, so war der frömmere Sohn vielleicht ein desto treuerer Freund. Nicht selten nahmen selbst Könige und Kaiser Güter von Kirchen zu Lehn [2] und betrachteten es dann doppelt als Pflicht, ihren heiligeren Lehnsherren überall nützlich zu werden. Im Ganzen aber hielten die Kirchen es doch für vortheilhafter, Grundvermögen als Eigenthum denn als Lehn zu benutzen, und es finden sich mehre Vorschriften [3], daß man eröffnete, heimgefallene Lehen nicht wieder austhun oder wenigstens die Beistimmung der Kirchenoberen, ja in gewissen Fällen des Papstes und Kaisers einholen solle [4]. Auch erlaubte jener bisweilen, an Laien ausgethane Lehen wieder einzuziehen [5].

Hatte ein Prälat Dienstleute ohne augenscheinlichen Vortheil des Stiftes entlassen, so stand seinem Nachfolger der Widerruf frei [6]. Besonders vortheilhaft wirkte es für die Kirche, daß die Verjährung in gewissen Dingen gegen sie gar nicht eintrat, oder doch

---

[1] Meyer, Zeitschrift, II, 370. — [2] Schannat, Worm., Urk. 109. Aettenkhover, Geschichte von Baiern, S. 187. — [3] Decret. Gregor., III, 20, 2. — [4] Innocenz IV verbietet z. B., daß der Erzbischof von Salzburg ohne päpstliche Erlaubniß Lehen austhue. Baluz. misc., I, 210. Schannat, Worm., Urk. 132. — [5] Neumann, Meißner Urkunden, 41. — [6] Schwabenspiegel, 56.

Digitized by Google

viel länger dauerte und strenger zu erweisen war als bei den Laien und weltlichen Besitzungen [1].

c) Vom Zehnten.

Die Einnahme der Geistlichkeit vom Zehnten war, wo nicht größer, doch gewiß ebenso bedeutend als die vom eigenen Grundvermögen. So viel Widerspruch diese Abgabe auch bei ihrer Einführung von Seiten der Laien gefunden hatte und in neubekehrten Ländern noch fand [2], im 12. und 13. Jahrhundert ward meist anerkannt, daß sie von menschlicher Willkür unabhängig und im göttlichen Rechte vorgeschrieben sey. Doch ging oft Streit nebenher, ob die Zehnten immer rein kirchlicher oder auch grundherrlicher Natur seyen, ihr Besitz in Laienhänden also wie ein Unrecht oder wie ein rechtlicher und natürlicher Zustand müsse betrachtet werden [3]. Jedenfalls wurde auf Grund unzähliger Veranlassungen eine sehr große Zahl von Bestimmungen nöthig über Umfang, Erhebung, Vertheilung des Zehnten, über die Befreiung von demselben u. s. w. Wir erwähnen nur einzelne merkwürdige Punkte.

Aus dem Satze, daß der Zehnte nach Gottes Befehl gegeben werden müsse, folgerte man: a) daß, wenn Gott in einem Jahre zwei Aernten schenke, auch eine zweimalige Verzehntung eintrete; b) daß kein weltlicher Freibrief, und wäre er vom Kaiser, dagegen schütze [4]; c) daß man den Zehnten an keinen Laien erblich oder als Lehn überlassen dürfe [5]. War das Letzte geschehen, insbesondere um damit den Schutz oder Kriegsdienst der Kirchenvögte zu bezahlen, müsse möglichst für Rücknahme und Einlösung gesorgt werden [6], ja es solle nicht einmal ein Verkauf für die nächstfolgenden Jahre eintreten, weil dies zu Betrug und schlechter Wirthschaft führe [7].

Eine andere höchst wichtige Frage war: was der Verzehntung unterworfen sey [8]? Während die Zahlungspflichtigen sie auf das in den Feldern gebaute Getreide beschränken wollten, suchten die zur Hebung Berechtigten dieselbe auszudehnen auf Feldfrüchte aller Art, auf

---

[1] Decret. Greg., II, 26. — [2] Stenzel, Urk., 56. — [3] Warnkönig, I, 445. Daß kein anerkanntes Reichsgesetz eine allgemeine Zehntpflichtigkeit oder die Unveräußerlichkeit der Zehnten vorschreibe, erweist Birnbaum: Ueber die rechtliche Natur des Zehnten, S. 210, 219. — [4] Decret. Gregor., III, 30, 15. Innoc. decret. Rain., 564. — [5] Im J. 1199 entschied Heinrich VI auf einem Reichstage: kein Bischof dürfe in künftigen Zeiten fällige Zehnten in irgend einer Weise verleihen oder veräußern. Pertz, Monum., IV, 186. — [6] Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, §. 325. Möser, Geschichte von Osnabrück, II, 115 und Urk. 71. — [7] Concil., XIII, 1055, Nr. 43. — [8] In Flandern ging der Zehnte auch auf Heringe und andere Fische. Miraei op., I, Urk. 43, 59. Mehre Bestimmungen über die Erhebung des Zehnten siehe im Sachsenspiegel, II, 48. Frey, 22.

Digitized by Google

Gewinn vom Gartenbau [1], auf großes und kleines Vieh, Jagd, Wiesen und Fischerei, Mühlenbenutzung, Bergwerke u. s. w. Ja zuletzt lauteten die Ansprüche der Kirche dahin, daß eigentlich der zehnte Theil aller Einnahmen von den Laien an die Geistlichen abzugeben, mithin auch von Gewerben, Kaufmannschaft u. dergl. zu erheben sey [2]. Weil aber jene Abgabe von allen mit Grund und Boden in Verbindung stehenden Einnahmen schon sehr bedeutend war, im alten Testament für Gewerbs- und Personenzehnt keine so ausdrückliche Vorschrift gefunden ward und die Berechnung und Erhebung desselben große Schwierigkeiten zeigte, so wurden diese erweiterten Forderungen, trotz päpstlicher Befehle [3], keineswegs überall durchgesetzt. Auch darüber blieb oft Streit, ob der Zehnte vom gesammten oder nur vom reinen Ertrage gegeben werde; die Kirche entschied für jenes und erlaubte nicht Steuern, Aussaat, Kosten u. dergl. abzuziehen. Freilich wurde mehre Male gewaltsame Betreibung nöthig [4], ja es kam, besonders in neubekehrten Ländern, bis zu offenen Aufständen der Bauern [5]; allein die Kirche siegte entweder sogleich ob, oder ließ sich vor der Hand gelindere Vertragsbedingungen gefallen, welche indeß, sobald die Umstände sich geändert hatten, mit den allgemeinen und strengeren Grundsätzen vertauscht und für ungültig erklärt wurden.

Den Ansprüchen auf sachliche standen Ansprüche auf persönliche Befreiung gegenüber. Diese wurden gemacht von Laien und von Geistlichen.

Zu jenen gehörten erstens die Juden, welche den Zehnten als eine bloß Christen obliegende Pflicht darstellten. Sie, und nicht minder die Saracenen, welche unter christlicher Hoheit lebten, wurden aber angehalten, ihn in allen Fällen zu entrichten, wo ein Christ für zahlungspflichtig galt [6]. Zweitens verlangten die eigenen Leute der Kirche eine Befreiung vom Zehnten [7], weil derselbe bei Feststellung ihrer übrigen Lasten schon mit eingerechnet sey. Dies Verfahren

---

[1] Zehntfreiheit für Obstgärten zur Zeit Friedrichs I behauptet. Bolz, 199. — [2] Zur Zeit Innocenz III verlangte der Bischof von Bergen in Norwegen den herkömmlichen Zehnten von den Kaufleuten, und der Papst bestätigte die Forderung. Innoc. gesta, I, 217. Lacomblet, II, X. Le Grand d'Aussi, II, 86, 96, 98, 100. Jaffé, 8888. — [3] Wohl aber wurden Gewerbsteuern ohne bestimmte Bezugnahme auf Zehntberechtigung erhoben. Meyer, Zeitschrift, III, 35. — [4] In Frankreich verlangte die Geistlichkeit (unter vielen Chikanen und Strafen), daß bei Bezehntungen die Wahrheit beschworen werde; aber Alexander III verwarf jene Forderung. Leymarie, 313. — [5] Ludwig, Reliq., II, 359, 382. Westph., Mon., III, 1423. Im Jahre 1180 Bauernaufstand in Schonen wegen der Zehnten. Hamsfort bei Langebek, I, 280. In Thüringen. Hist. Landgr. Eccard., 370. Thomassin., III, 1, c. 11. — [6] Concil., III, 1003, c. 67. Innoc. epist., II, 70. — [7] Planck, III, 1, 627.

Digitized by Google

ward aber nicht vorausgesetzt und konnte selten bewiesen werden. Drittens behaupteten viele Gutsbesitzer, daß, wenn sie auch nicht von jener Pflicht unbedingt frei wären, ihnen doch erlaubt sey, ihre Zehnten nach Willkür ihren eigenen, etwa neugegründeten Kirchen zuzuwenden. Allein auch diese Forderung wurde, sobald sie ältere Rechte verletzte, zurückgewiesen.

Auf der kirchlichen Seite verlangten zuvörderst die Geistlichen den Erlaß aller Zehnten, sobald sie selbst zehntbare Grundstücke erwürben [1]; sie konnten aber aus dem eben angedeuteten Grunde diese Forderung nicht durchsetzen. Verwickelter war die Frage über das Verhältniß und die Pflichten der Klöster. Fast überall erstritten sie schon früh die Zehntfreiheit für ihr eigentliches Vorwerksland; hingegen sollten sie: a) den Zehnten nach wie vor zahlen, wenn sie zehntpflichtiges Land erwürben [2]; b) den Neubruchszehnten an den Bischof abführen; c) sollte ihnen kein zehntpflichtiges Land ohne Beistimmung des Bischofs geschenkt, oder, wenn dieser ohne hinreichenden Grund seine Zustimmung verweigere, die päpstliche Entscheidung eingeholt werden [3]; d) Klosterbauern zehnteten in der Regel zu ihrer Pfarrei. — Unbegnügt mit diesen Einrichtungen, behaupteten die Mönche: sie selbst wären Geistliche; deshalb könnten sie nirgends Zehnten geben, wohl aber von allem Lande erheben, was ihnen oder ihren Leuten gehöre. Hiegegen sagte Ivo von Chartres [4]: „Mit welcher Kühnheit, o ihr Mönche, nehmt ihr den Wein aus dem Weinberge in Anspruch, welchen ihr nicht bepflanzet, die Milch von der Heerde, welche ihr nicht weidet? Mit welchem Rechte fordert ihr da, wo ihr nichts leistet? Wahrlich, wenn ihr dies wollt, so tauft auch die Neugeborenen, besucht die Kranken, begrabt die Gestorbenen, trauet die Verlobten und thut euern Mund in der Kirche auf, anstatt, dem Gelübde gemäß, still zu sitzen und zu schweigen."

Weil nun aber die Mönche recht gern solche Pfarrgeschäfte übernahmen, so gewannen sie immer mehr und mehr über die Weltgeistlichen, obgleich nicht in jedem Lande und nicht jeder Orden gleich viel. Fast am meisten hatten die Cistertienser erstritten, und die großen Ritterorden verschafften sich dieselben Rechte [5].

Was die Vertheilung des Zehnten anbetrifft, so sollte nach einer alten, von Innocenz III bestätigten Regel erhalten: der Bischof ein Viertel, der Priester ein Viertel, die Kirche ein Viertel und die Armen ein Viertel [6]. Der Bischof und der Priester verwalteten

---

[1] Innoc. epist., XI, 46. — [2] Concil., XIII, 991, c. 55. Dasselbe galt für die Ritterorden. Innoc. epist., XVI, 82. — [3] Concil., XII, 781, 904, 959. — [4] Thomassin., III, 1, c. 10, §. 6. — [5] Ibid., III, 1, c. 9. Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 300. — [6] Eichhorn, I, 393. Innoc. epist., V, 5. Dieselbe Vorschrift wird 1199 nach Innocenz Weisung für Dalmatien gegeben. Concil., XIII, 745, Nr. 3.

Digitized by Google

die Antheile der Kirche und der Armen. Jene Regel ward aber keineswegs überall anerkannt und befolgt. So behielt z. B. der Bischof, als der Mächtigere, nicht selten einen größeren Antheil [1]; umgekehrt ward 1172 auf einer englischen Kirchenversammlung dem Pfarrer ein Drittel des Zehnten zugesprochen. Zuletzt stellten sich die Dinge meist so, daß ohne eigentliche Hauptkasse und Vertheilung jedem gewisse Hebungen feststehend zugewiesen wurden. Das Armenviertel kam durch Schenkungen meist an die Klöster, die eben den Beruf hatten, christliche Liebe zu üben. Auch der Antheil des Bischofs ging meist denselben Weg.

Ganz als Ausnahme erscheint Folgendes: Der Markgraf von Brandenburg erbietet sich 1211 eine Kirche und ein Stift für 12 Chorherren auf wüsten, den Slaven abgenommenen Ländereien zu errichten; doch solle man ihm hiefür für die nothwendige Vertheidigung und die Uebernahme fernerer Baukosten zwei Drittel des Zehnten überlassen. Innocenz III befahl diesen Vorschlag anzunehmen, sobald nicht ganz unbekannte erhebliche Gründe entgegenständen [2].

Lange behaupteten die Laien: Streit über Zehnten werde vor dem Gerichte des Patrons, nicht vor dem geistlichen Gerichte entschieden, sie mußten aber allmählich in den meisten Gegenden diese Ansprüche aufgeben [3]. Als ums Jahr 1144 der Markgraf Konrad mit dem Bischof von Meißen über Zehnten in Streit gerieth, übertrug der Papst die Untersuchung einem erfurter Dekan, und dieser bannte den Markgrafen, als er sich vor ihm nicht gestellte [4].

Von den Abgaben, welche unter dem Namen von Zehnten gegen die Türken (Saladinszehnten), Griechen und Albigenser erhoben wurden, war die Geistlichkeit keineswegs frei, vielmehr hielt man dieselbe vorzugsweise für verpflichtet, Zahlungen solcher Art zu übernehmen [5]. Die Forderung, daß außer dem Zehnten die sogenannten Erstlinge mit einem Dreißigstel von allen Früchten an die Geistlichkeit gezahlt würden, ließ sich nicht durchsetzen [6]. Bisweilen ward der Zehnte in eine bestimmte Abgabe verwandelt [7].

d) Von den Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl.

Als Regel stand fest, daß die Geistlichen alle ihre Geschäfte unentgeltlich verrichten müßten, also für Taufen, Trauen, Begraben, Beichtehören, Messelesen u. s. w. keine Bezahlung neh-

---

[1] Münters Beiträge, I, 104. Concil., XIII, 358. Bened. Petrob., I, 36. — [2] Innoc. epist., XIII, 21. — [3] Matth. Par., Addenda, 133 sq. Gudeni cod., I, 273. — [4] Neumann, Meißner Urk., 23. — [5] Thomassin., III, 1, c. 43. — [6] Sugenheim, I, 65. — [7] Frey, 32.

Digitized by Google

nen dürften [1]. Von dieser Regel wurden aber sehr viele Ausnahmen gemacht.

1) Es erschien die Bezahlung nicht als Zwang, sondern häufig als freie Gabe, welche anzunehmen unverboten war. Hieher gehören unter Anderem die reichen Beichtgeschenke [2].

2) Es traten oft Forderungen ein, welchen der Geistliche zu genügen nicht von Amts wegen verpflichtet war und die deshalb bezahlt werden mußten; so z. B. wenn Jemand für sich, seine Anverwandten oder verstorbenen Freunde Messe lesen ließ [3].

3) Die Kirche mußte die Hebung von Stolgebühren erlauben, sobald der Pfarrer nicht von seinen übrigen Einnahmen leben konnte.

So bildete sich allmählich in den Stolgebühren ein bedeutender Einnahmequell. Daneben aber wurden die freiwilligen Gaben oder Oblationen zu einer ständigen, an bestimmte Termine gebundenen Abgabe, auf die auch Laien, insbesondere die Patrone, Anspruch machten. Ja diese bauten wohl Kirchen unter der Bedingung, ihnen mehr oder weniger von jenen Einnahmen zu bewilligen, und rechneten darauf, ihre Auslage werde sich auf diese Weise reichlich verzinsen. Allein die Kirchenoberen vernichteten derlei Verträge, und viele Gesetze sprechen den Laien aufs Bestimmteste allen Antheil an jenen Einnahmen ab [4].

Zuweilen auch war über die Vertheilung zwischen den Kapiteln und den von ihnen bestellten Geistlichen, sowie zwischen Bischöfen und ihren Kapiteln Streit. So wurden im Jahre 1196 z. B. den Stiftsherren in Kommines drei Viertel, dem bestellten Priester ein Viertel der meisten Einnahmen zugesichert [5]. Unter denselben werden aufgezählt: Gaben an Geld, Brot, Wein, Licht und Geflügel; kleiner Zehnt von Lämmern, Kälbern, Schweinen, Gänsen, Honig und Lein; Gelder für Beichten, Trauen, Besuche, Einführungen in die Kirche und für Begräbnisse. — Nach einer Entscheidung Eugens III sollte der Bischof von Orta die eine Hälfte und seine Stiftsherren die zweite Hälfte aller Einnahmen von geistlichen Handlungen, Beichte, Weihungen u. dergl. erhalten [6].

---

[1] Innoc. epist., I, 220. Alber., 145. Concil., XII, 1359, 1492. — [2] S. Bertoldi vita, 90. — [3] Thomassin., III, 1, c. 15, 72. — [4] Concil., XII, 1087, Nr. 14. Thomassin., III, 1, c. 15. Bened. Petroburg., I, 36. Als der Magistrat von Osnabrück 1241 die Zahl der Todtenmessen und die Größe der Opfer beschränken wollte, bedrohte ihn der Erzbischof von Köln mit dem Banne. Möser, III, Urk. 191. — [5] Miraei oper. diplom., II, 1200, Urk. 94. — [6] Ughelli, Ital. sacra, I, 736.

Digitized by Google

e) Von kirchlichen Steuern.

Die Steuern, welche die Kirche von Laien forderte, wurden nicht zum Vortheile der Geistlichen, sondern zu gewissen allgemeinen Zwecken, z. B. Rettung des heiligen Landes, Vertilgung der Ketzerei u. s. w. verwandt; wenigstens suchte man, als es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts damit nicht gewissenhaft herging, doch immer diesen Schein beim Fordern und Ausgeben zu erhalten.

Steuern, welche Kirchenobere von Geistlichen beitrieben, waren für jene allerdings eine Einnahme, für diese hingegen eine Ausgabe, weshalb wir nähere Bemerkungen bis zur Darstellung dieses Punktes versparen.

f) Von Geschenken und Erbschaften.

Da hievon in dem Abschnitte von den Klöstern umständlich gehandelt wird, so bemerken wir nur Folgendes. Obgleich im 12. und 13. Jahrhundert, bei schon hochgestiegenem Reichthume der Kirche und bei dem Verschwinden herrenloser, unbebauter Ländereien, die Schenkungen im Ganzen weniger als in früheren Jahrhunderten betragen mochten, so hörten sie doch nie ganz auf, und es blieb eine fast allgemeine Ansicht, daß sich Gaben an Kirchen und Klöster nicht bloß auf dieser Erde hundertfältig lohnten, sondern auch die Seligkeit in jener Welt beförderten [1]. Manchen Schenkungsurkunden hing man aber auch eine Fluchformel an. So heißt es z. B. in einer sardinischen von 1185: „Wer die Schenkung angreift, den sollen verfluchen die vier Evangelisten, die neun Ordnungen der Engel, die 12 Apostel, die 16 Propheten, die 24 Aeltesten (seniores), die 318 heiligen Väter, und sein Theil soll seyn mit Herodes und Judas dem Verräther und dem Teufel in der Hölle [2]!"

Für Schenkungen durch Testamente gilt das Obige, ja hier wuchs der Einfluß der Geistlichen, weil sie behaupteten und an vielen Orten durchsetzten: kein Testament dürfe ohne ihre Theilnahme und Zuziehung gemacht werden [3]. Eine Kirchenversammlung in Narbonne schloß im Jahre 1227 jeden Notar, welcher diese Vorschrift vernachlässigte, bis zu gebührender Genugthuung von der Kirchengemeinschaft aus. Andererseits führte dies Verhältniß aber auch zu kirchlichen, oft umgangenen Geboten: daß kein Geistlicher im

---

[1] Daher wird so häufig die Formel gebraucht: In hoc saeculo centuplum accipiet, insuper et, quod melius est, vitam possidebit aeternam. Gennari zu 1142. — [2] Das Latein lautet z. B.: et habeat parte cum Erode, et cum Judas traditore, et cum diabolus in inferno. Opera di Primaz. di Pisa. — [3] Concil., XIII, 1106.

Digitized by Google

Beichtstuhle oder am Krankenbette das unanständige Gewerbe eines Arbschleichers treiben solle [1].

2. Von Verwaltung der Kirchengüter.

a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter.

Der größte Theil der Kirchengüter wurde von den Geistlichen selbst oder doch unter ihrer unmittelbaren Aufsicht bewirthschaftet, womit, solange die Gemeinschaft des kanonischen Lebens dauerte, eine allgemeine Rechnungsführung und die Pflicht der Rechnungsablage verbunden war. Man hielt auf genaue Nachweisungen aller Güter, Rechte, Einnahmen [2] und führte aus diesen oft in die Meßbücher eingetragenen Nachrichten den Beweis gegen fremde Ansprüche. Hatte der Kirchenobere, der Vorschrift gemäß, jene Nachweisung geprüft und bestätigt, so wuchs die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft.

Der Bischof hatte anfänglich das allgemeine Empfangs- und Verwaltungsrecht aller Einnahmen innerhalb seines Sprengels: Alles lief, nach unserer Art zu reden, durch seine Hauptbücher und Hauptkasse. Allein die Vergleichung und Berechnung mit den untergeordneten Büchern und Kassen, welche zu keiner unmittelbaren Ausgabe berechtigt waren, machte viele Weitläufigkeit; man meinte, der Bischof werde durch eine so umfassende Sorge für das Weltliche von seinem geistlichen Berufe viel zu sehr abgezogen, und was bei kleinen Sprengeln und einer geringen Zahl von Christen und Einnahmen passend gewesen seyn möge, erscheine unangemessen, nachdem diese Verhältnisse sich so bedeutend geändert hätten. Deshalb wurden später bestimmte Einkünfte an die örtlichen Kirchenanstalten gebunden [3]. Nur was dem Bischof in den einzelnen Pfarreien vorbehalten blieb, ward für ihn berechnet und dann in seine Heberegister eingetragen.

Aehnliches geschah bei Auflösung des kanonischen Lebens in Hinsicht der Stiftsherren: jeder Stelle wurden bestimmte Einnahmen, eine Pfründe, zugewiesen [4], sodaß die Kirchengüter sich in eine Art von Lehngütern mit wechselnden Inhabern verwandelten. Ward eine Pfründe erledigt, so übernahm gewöhnlich ein bischöflicher Bevollmächtigter das Vorhandene und sorgte für die einstweilige Verwaltung.

---

[1] Concil., 823, Nr. 11. Rettberg, VII, 365. — [2] Concil, XIV, 55. Harzheim, III, 531. — [3] Thomassin., III, 2, c 10. — [4] Planc, III, 1, 640.

Digitized by Google

b) Von Pacht, Tausch, Verpfändung, Veräußerung, Verschuldung und Verkauf der Kirchengüter.

Viele Grundstücke, die zur eigenen Benutzung unbequem lagen oder dabei nicht den höchsten Ertrag zu geben versprachen, wurden verpachtet. Doch schrieben die kirchlichen Gesetze genau vor, welche Prüfungen, Vorsichtsmaßregeln, Bestätigungen der Vorgesetzten oder Beigeordneten u. s. f. hiebei eintreten müßten [1]. Insbesondere fürchtete man, daß weltliche Pächter leicht ihr Anrecht ausdehnen und jeder Pachterhöhung oder gänzlicher Entlassung mit Erfolg widersprechen möchten. Bestimmt untersagt war es, geistliche Einnahmen im engeren Sinne, Kirchen, Opfer u. dergl. zu verpachten [2].

Noch mehr Vorsicht und bestimmtere Erlaubniß war zu Tausch und Verpfändung erforderlich. Lautete aber die Verpfändung nur auf kurze Zeit, oder war das dafür eingehende Geld zu löblichen Zwecken bestimmt, dann fand die Einwilligung der Kirchenoberen weniger Schwierigkeit. So erlaubte z. B. Gregor IX dem Bischof von Oxford die Verpfändung aller seiner Einkünfte behufs des Kreuzzugs [3]. Aehnlicherweise erlaubte Friedrich I dem Bischof von Würzburg die Verpfändung gewisser Kirchenschätze, um die Kosten des Zuges nach Italien bestreiten zu können [4]. Große Noth oder geringen wissenschaftlichen Eifer zeigt es an, wenn Kapitel sogar Bücher versetzten [5]. Ja bisweilen führte Verschwendung erst zur Noth, dann zu offenbaren Freveln. So verpfändete der Erzbischof von Kreta [6] ums Jahr 1233 in den von ihm besuchten Wirthshäusern die Pallien und heiligen Gefäße, erlaubte keine Heirath ohne Bezahlung, löste dagegen für Geld vom Banne, gab einem Griechen eine Nonne zur Frau, ja er ertheilte für Geld an Laien die Gewalt — Geistliche zu prügeln! — Wie nöthig war gegen solche Uebel eine höhere Aufsicht; auch rühmte die christliche Welt, daß der Papst, damals Gregor IX, mit Nachdruck für die Abstellung wirkte.

Es galt als Regel, daß alle geistlichen Güter unveräußerlich wären, woraus denn, abgesehen von allen anderen Gründen, in den Laien die Neigung entstehen mußte, die Erwerbungen zur todten Hand zu beschränken [7]. Allein ungeachtet jener Regel finden sich in

---

[1] Thomassin., II, 3, 22. — [2] Bened. Petroburg., I, 36. — [3] Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 47. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 42. Tausch erzbischöflicher Güter gegen andere geschieht mit Einwilligung des Papstes und primatum ecclesiae. Ludwig, Reliq., II, 353. — [4] Mon. Boica, XXIX, 1, 362, Urk. von 1161. Aehnlich für Magdeburg. Lebebur, Archiv, XVI, 273. — [5] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1 249. — [6] Regesta Gregor. IX, Jahr VI. Urk. 218. — [7] Solche Erwerbung ward z. B. 1266 im lübischen Rechte verboten. (Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 962.) Im Jahre 1218 in Florenz. Im Jahre 1273 in Portugal. Planck, IV, 2, 219.

Digitized by Google

allen Zeiten Beispiele von Veräußerungen. Um denselben indeß einen Schein der Gültigkeit zu geben, mußten viele und nicht überall gleiche Formen beobachtet werden. Die Zustimmung der Geistlichen, des Kapitels, der Dienstmannen, des Bischofs, Erzbischofs oder Papstes, der weltlichen Herrschet u. s. w. war theils nach allgemeinem Kirchenrechte, theils nach besonderen Verträgen erforderlich [1]. — Austhun von Lehen, Ansetzung steuerfreier Leute u. dergl. ward wie eine Art von Veräußerung betrachtet und behandelt [2]. Doch ließen sich selbst Könige und Kaiser (so Heinrich VI) kirchliche Güter von Prälaten zu Lehen geben [3]. Bisweilen nahm man dem Bischofe ein besonderes Versprechen ab, nichts zu veräußern; bisweilen verstattete man es ihm in Hinsicht seiner Tafelgüter, aber nur auf Lebenszeit [4]. Friedrich I hielt auf Verlangen des Kapitels den Bischof von Basel an, leichtsinnig gemachte Schulden zu tilgen [5]. Doch findet sich umgekehrt, daß ein wirthschaftlicher Bischof auch wohl die verschwenderischen Stiftsherren in Ordnung hielt [6]. Hatte Jemand bei Veräußerungen die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, so wurden diese mehre Male auf Ansuchen seines Nachfolgers vom Papste [7] oder dessen Bevollmächtigten, oder auch vom Kaiser aufgehoben [8].

Wenn es Fälle gab, wo der Drang der Umstände, sowie die Aussicht auf anderweite größere Vortheile die Veräußerung von Kirchengütern als zulässig und rathsam erscheinen ließ, so konnte noch weit weniger das Schuldenmachen immerdar verhindert werden. Allein auch hier stellte man den richtigen Unterschied fest zwischen solchen Schulden, welche zu löblichen Zwecken unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften, und solchen, welche eigenmächtig und ohne Grund gemacht waren. Jene ersten rechtmäßigen Schulden mußte

---

[1] Ludwig, Reliq., II, 230. Strubens Nebenstunden, I, 118. Gudeni codex, I, 300, 307. Wir geben z. B. noch folgende Traditionsformeln: cleri et populi nostri consilio; im Jahre 1140 in Salzburg. Monum. Boica, I, 15. Assensu canonicorum et ministerialium; im Jahre 1240 in Salzburg, III, 137, 332. Privilegium cassatum per clericorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem; im Jahre 1140 in Salzburg, III, 408. Sententia cathedralium et nobilium episcopatus; im Jahre 1191 in Freisingen, IX, 512. Communicato consilio capituli et familiae ecclesiae; im Jahre 1225 in Augsburg, X, 247. Mit Beistimmung der Kapitel und Ministerialen; in Regensburg, Passau, Bamberg u. s. w., XIII, 124; III, 423, 427. Böhmer, Reg., 213 zu 1222. Urk. Heinrichs VII. — [2] Schannat, Worm., Urk. 109. Gudeni codex, I, 459, 462. — [3] Trouillat, p. 399. — [4] Chioccarello, Catal., 141. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 42. — [5] Trouillat, p. 353. — [6] Innoc. epist., VIII, 87. — [7] Ibid., VIII, 14, 15. Matth. Paris, Addit., 104. — [8] Gemeiner, Chronik, 316, Froelich, Dipl. Styriae, I, 329, Ecclesia, 66, haben Beispiele, daß Heinrich VI und Friedrich dies thaten. Im Jahre 1236 verbot Friedrich II dem Bischofe von Trident, Kirchengut zu verleihen, verpfänden, veräußern u. s. w. Verci, Eccl., III, Urk. 141.

Digitized by Google

auch der Nachfolger bezahlen, und man ergriff mannichfache Maßregeln zu ihrer Tilgung [1]; die letzten wurden hingegen nicht anerkannt oder ausdrücklich für unrechtmäßig erklärt. Dies Alles wird durch folgende Beispiele näher erläutert.

Im Jahre 1234 versprach der Bischof Heinrich von Worms, ohne Beistimmung seiner Geistlichen keine Anleihen zu machen [2]. Im Jahre 1163 lieh der Erzbischof Konrad von Mainz Geld mit Beistimmung der Stiftsherren, Edlen und Dienstmannen und gab einen goldenen Kelch als Unterpfand. Hingegen mußte der Waldgraf Konrad ums Jahr 1259 die ungebührlichen Schulden seines Sohnes, des Erzbischofs Gerhard von Mainz, berichtigen. Im Jahre 1226 erklärte sich der Bischof von Massa für bankerott, und Papst Honorius III sorgte für Herstellung der Ordnung [3]. Im Jahre 1210 ward der Bischof von Toul als ein Verschwender abgesetzt [4]. Zur Zeit Alexanders IV gerieth der Bischof von Metz wegen Schulden in den Bann [5]. Ums Jahr 1237 ward Bischof Rüdiger von Passau Schulden halber von römischen und sienesischen Kaufleuten so bedrängt, daß Kaiser Friedrich II ihm gegen Verpfändung von Gütern Geld vorstreckte [6]. Ein Bischof von Eichstädt hatte sein Stift so herunter gebracht, daß die Einnahmen kaum zur Bezahlung der Zinsen hinreichten. Er und einige andere Stiftsherren kauften ihren Beischläferinnen Häuser und Güter, welche Verfügungen Gregor IX mit Recht wiederum aufhob [7]. Aehnliche Unbilden beseitigte dieser in Speier und Verdun. Nur dann mußten die Päpste sich nachsichtiger zeigen, wenn man erwies, daß Schulden gemacht waren, um ihren eigenen Forderungen zu genügen.

Die Schulden des Erzbischofs Siegfried II von Mainz wurden durch eine Einkommensteuer getilgt, welche man mit 10 vom Hundert von allen geistlichen Pfründen im Sprengel erhob [8]. Indeß versprach der Erzbischof eidlich, ohne Beistimmung der Chorherren nie wieder Geld anzuleihen oder neue Steuern auszuschreiben [9]. — Bisweilen sicherte man den Erben verschuldeter Stiftsherren ein Gnadenjahr zu, z. B. in Würzburg und in Neumünster; bisweilen wiesen die Stiftsherren, wie in Passau, die Einnahmen gewisser Güter zur Schuldentilgung an [10]; etliche Male erlaubte der Papst (so Gregor IX für Eichstädt), erledigte Pfründen einige Jahre lang ihre

---

[1] Schulden pro ecclesiae necessitate. Gregor. decret., III, 39, 1. — [2] Schannat, Worm., Urk. 126. Gudeni codex, I, 242; IV, 894. — [3] Regesta Honor. III, Jahr X, Urk. 51. — [4] Alber., 454. — [5] Regesta Alexanders in Paris, Jahr IV, Briefe 254, 268. — [6] Wiener Jahrbücher, XL, 116. — [7] Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 403, 435, 438, 440. — [8] Gudeni codex, 525. In Bologna hohe Strafen versprochen, wenn die Rückzahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolge. Schunck, III, 102 — 107. — [9] Unkermann, Episc. Wirzburg., 175, 218. — [10] Hund, Metropol., I, 386.

Digitized by Google

licher Zwecke wegen unbesetzt zu lassen [1]. Endlich kam es auch vor, daß ein Bischof seine Zehnten dem Kapitel verkaufte, um von dem Erlöse seine Schulden zu bezahlen [2]; jenes sey, so meinte man, keine verbotene Veräußerung, sondern ein erlaubter Uebergang aus einer geistlichen Hand in die andere.

Zinsen sollten, sowie nicht verlangt und versprochen, so auch nicht bezahlt werden [3]; allein theils konnten die Bedürftigen diesen Grundsatz nicht aufrecht erhalten, theils wußte man die Zinsen unter dem Namen von Auslagen, Besorgungen und Schadenersatz, durch Verschreiben eines höheren Hauptstuhles u. s. w. zu verstecken und beizutreiben [4]. Geistliche wurden Schulden halber nicht gebannt, wohl aber mußten sie eidlich versprechen zu bezahlen, sobald sie irgend Vermögen erwürben [5].

3. Von Ausgaben und Steuern.

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen.

Die Geistlichen verlangten eine schlechthin unbedingte Freiheit sowohl von Grundsteuern als von unbestimmten persönlichen Abgaben, ja mit einem Worte von allen Steuern. Denn ihr Gut sey Gott geweiht und außer dem Bereiche irgend einer Macht, ihnen gebühre es Steuern und Zehnten zu erheben, nicht zu entrichten; beim entgegengesetzten Verfahren, welches das Heilige vom Altare nehme, würden sie nicht auskommen und ihren Pflichten würdig genügen können; es sey unbillig, zu vergessen, daß sie den Armen und Bedrängten, Wittwen und Waisen (um welche die Laien sich wenig oder gar nicht bekümmerten) gar Vieles abgäben; man werde sie, den unläugbar ersten Stand, doch nicht hinter den ebenfalls steuerfreien Adel zurücksetzen wollen? Und wenn dieser das Recht der Befreiung darauf gründe, daß er hiefür die Landesvertheidigung übernehme, so hätten sie durch ihre Uebungen und Gebete die Sünder vor Gott zu vertheidigen, und es erscheine unvernünftig, der rohen Kriegsarbeit einen höheren Werth beizulegen als den geistlichen Geschäften. Berufe sich endlich der Adel auf Herkommen und

---

[1] Regesta Gregor., IX, l. c. — [2] Gudenus, I, 566. — [3] Ueber diese Lehre findet sich eine umständliche Abhandlung in den Werken des Thomas von Aquino, XVII, 140 (römische Ausgabe). Selbst Aristoteles (Polit., I, 3, 23) erklärt sich wider das Zinswesen. — [4] Die Geistlichkeit in Passau soll z. B. die Schulden bezahlen, welche bei Kaufleuten in Rom und Siena gemacht waren, cum justis et moderatis expensis ac debita restauratione dampnorum, usuris omnino cessantibus. Regesta Gregor., IX, Jahr VII, Urk. 242. Im Jahre 1263 ermächtigt Urban IV den Erzbischof von Köln, die von ihm und seinen Vorgängern bezahlten Zinsen aufs Kapital abzurechnen und fernerhin keine zu bezahlen. Lacomblet, II, 296. — [5] Decret. Gregor., III, 23, 3.

Digitized by Google

Landesgesetze, so stehe ihnen das erste seit noch längerer Zeit zur Seite, und das Landrecht werde von dem göttlichen Gesetze überboten.

Ungeachtet dieser und ähnlicher Begründungen wurde der Grundsatz von einer unbedingten Steuerfreiheit der Geistlichkeit nie ganz durchgefochten. Wenn man z. B. auch zugab, daß das Stiftungsvermögen (welches in der Regel schon ursprünglich freies königliches oder adliges Gut war) von Abgaben frei bleibe, so verlangte man doch deren Tragung von dem neuerworbenen Lande, vor Allem, wenn dies früher steuerpflichtig gewesen [1]. Oder man räumte die Freiheit von Grundsteuern und von den danach abgestuften Lasten zwar ein, behauptete aber: persönliche, Verzehrungssteuern, Zölle u. dergl. müßten gezahlt werden [2]. Vor Allem hielt man streng darauf, daß die Geistlichen, sofern sie in Lehnsverhältnisse traten, alle Lehnspflichten und Dienste persönlich oder durch Vögte leisteten, und bewies: auch mit ganz freiem Allode sey und bleibe die Verbindlichkeit der Landesvertheidigung verbunden [3]. Am wenigsten endlich konnten die Geistlichen sich der Verpflegung und Einlagerung entziehen [4], denn Kirchenobere verlangten dieselbe vermöge ihres Amtes, und Fürsten und Könige nahmen sie (sobald ähnliche Gründe oder höfliche Bezugnahme auf die Pflicht der Gastfreundschaft nicht ausreichten) mit Gewalt in Anspruch.

Wenn nun die Geistlichen hienach keineswegs überall jede Besteuerung vermeiden konnten, so drangen sie mit verstärkten Gründen darauf, daß jene wenigstens nicht nach bloßer Willkür oder nach Grundsätzen eintrete, wobei sie stärker als alle Uebrigen angezogen würden. Jeder Mitzahlende, dies behaupteten sie ganz den damaligen Ansichten gemäß, müsse gehört werden, mitrathen und mitewilligen. Noch günstiger sprach sich die lateranische Kirchenversammlung von 1179 aus [5], wonach der geistliche Stand nur im Falle gemeinen Bedürfnisses und nach eigener Bewilligung angezogen werden sollte. Hieran reihte sich aber unmittelbar Streit über die

---

[1] Dies beschloß Asti und beschränkte das Erwerbungsrecht der Geistlichen und Klöster. Molina, II, 203. Desgleichen Arles. Anibert, III, 56. Siehe oben S. 101. — [2] Matth. Paris, Addend., 133, 59. — [3] Planck, III, 446. Edinburgh review, Junius 1816, S. 338, beweist für England, daß vom Kirchenlande manche Abgabe gezahlt und die Landesvertheidigung mit übernommen wurde. — [4] Thomassin., III, 1, c. 49. — [5] Eichhorn, II, 858. Planck, IV, 2, 175 — 219. Rettberg, VII, 378. Concil., XIII, 427. Im Jahre 1233 schrieb Gregor IX an den judex Turritanus in Sardinien: er solle die Geistlichen nicht besteuern, nicht stipendia militum et peditum exigere, equos occupare etc. Regesta, Jahr VII, Urk. 161 — 162. Das Gesetz Kaiser Friedrichs II vom Jahre 1220 deuteten die Päpste so, daß die Geistlichen von allen Abgaben und aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei seyn sollten. Der König von Böhmen und seine Barone mußten eidlich angeloben, diesen Gesetzen nachzuleben. Regesta Honorii III, Jahr V, Urk. 301 u. 304.

Digitized by Google

Frage: ob ein solcher Nothstand vorhanden sey oder nicht? Gern überließen die Geistlichen dem Papste die letzte Entscheidung, der sich ihrer am ernstesten annahm und annehmen konnte, und auch die Laien durften ihm jenes Recht nicht füglich verweigern, ohne in doppelt schwere Händel zu gerathen und ungünstige Urtheile zu veranlassen. Die Hoffnung Mancher, auf dem neuen Grunde jener Kirchenschlüsse und der päpstlichen Hülfe von allen Steuern frei zu werden, täuschte jedoch sehr denn allmählich verlangte der Papst die meisten und drückendsten Steuern für sich, oder er vertrug sich auch mit den Königen über die Summen, welche sie der Geistlichkeit abnehmen und unter einander theilen wollten[1]. Gegen eine solche Vereinigung der weltlichen und geistlichen Oberen zur Beschatzung ihrer Untergebenen gab es keine Hülfe; doch überzeugten sich die letzten, es sey gerathener, zu allem Billigen die Hände zu bieten, als durch unbedingtes Verweigern Bündnisse jener Art herbeizuführen.

Im griechischen Reiche sollte die Kirche ihre Güter selbst verwalten und steuerfrei seyn, aber in der Noth griffen die Kaiser oft zu, und der Patriarch war ein noch schwächerer Schutz als der Papst.

b) Von den Abgaben an Laien.

Außer dem Obigen kommt in den Abschnitten von den Städten und von den Abgaben Manches über die Steuerpflicht der Geistlichen vor; hier wiederholen wir bloß, daß sie in allen christlichen Reichen verschiedene Abgaben an Könige und Fürsten zahlen mußten[2]. Bald verfuhr man hiebei gerechter und milder, bald willkürlicher und strenger. So klagt z. B. die englische Geistlichkeit zur Zeit Heinrichs III[3]: „Der König und seine Barone zwingen uns zu übertriebener Gastfreundschaft, sie nehmen unsere Wagen in Beschlag, um ihre Sachen zu fahren; sie setzen willkürliche Preise für unsere Erzeugnisse und bleiben die Kaufsumme obenein schuldig; dem Könige müssen wir, wenn er im Reiche umherreist, entgegengehen und ihm Geschenke machen" u. s. w. Solchen und ähnlichen Uebeln suchte man auf mannichfache Weise abzuhelfen: durch Bitte, Vertrag, Bewilligungen angemessener Art, Drohungen, Widersetzlichkeit, Kirchenbann. Als Honorius II den letzten nicht sogleich aussprach, weil Ludwig VI die Güter einiger widerspenstigen Bischöfe in Beschlag genommen hatte, tadelte ihn Bernhard von Clairvaux aufs Heftigste. Geduldiger gesinnt setzte sich Bischof Hartmann von Brixen[4] nebst

[1] Thomassin., III, 1, c. 41 — 45. — [2] Beweise finden sich ebendaselbst. — [3] Matth. Paris, Addenda, 133 sq. Concil., XIII, 365, Nr. 10. — [4] Velly, III, 74. Vita Hartmanni, 513.

Digitized by Google

seinen Geistlichen, mit Kreuzen in den Händen, vor den Burgen seiner Beleidiger nieder und ging nicht von der Stelle, bis sie ihm Genugthuung leisteten oder ihren Forderungen entsagten. — Tüchtige Herrscher kamen aus eigenem Antriebe in solchen Fällen den bedrückten Kirchen zu Hülfe. So verbot z. B. Kaiser Friedrich I streng alle Erpressungen dieser Art, bei Strafe doppelten Ersatzes [1]; zur Bestreitung seiner Kirchenfehden suchte er indeß von Begünstigten oder Abgeneigten ansehnliche Beiträge einzuziehen [2]. Im Allgemeinen gebührt den Päpsten das Hauptverdienst, unbilligen weltlichen Eingriffen mit Erfolg widersprochen zu haben. Als umgekehrt die englische Geistlichkeit im Jahre 1296 den Beitrag zu den Landessteuern von einem Fünftel des beweglichen Vermögens unter Berufung auf ihren höhern Herrn verweigerte, erklärte sie König Eduard I seines Lehns- und Gerichtsschutzes verlustig, worauf sie Folge leistete [3].

Insbesondere verdienen hier noch zwei Abgaben oder Lasten Erwähnung, welche, nachdem man sie eine geraume Zeit hindurch gefordert und getragen hatte, von den Laienfürsten als unzweifelhafte Rechte in Anspruch genommen wurden: nämlich das sogenannte Recht der Regalie und der Spolie.

Unter Regalie verstand man die Beschlagnahme der Einkünfte erledigter Bisthümer, unter Spolie die Beschlagnahme des beweglichen Nachlasses der Bischöfe für den König [4]. Jenes stand mit dem Lehnrechte in Verbindung, vermöge dessen der Lehnsherr die Einnahmen des Lehngutes natürlich während der Zeit beziehe, wo kein Vasall vorhanden sey, um daraus die Kosten des wegfallenden Lehndienstes zu bestreiten; die Spolie forderte man, weil der Nachlaß jedes Bischofs herrenloses Gut und ihm nicht erlaubt sey darüber letztwillig zu verfügen. Aus diesen Ansprüchen folgten aber mancherlei Uebel. Die Nachfolger der Bischöfe, in vieler Beziehung ihre nächstberechtigten Erben, fanden oft den bischöflichen Palast völlig ausgeleert und in buchstäblichem Sinne nur die kahlen Wände sodaß jedesmal große Ausgaben nöthig waren, welche um so mehr gleich anfangs in Schulden stürzten, da aus den laufenden Einnahmen während der Erledigung nichts gespart werden konnte. Ferner führte die Regalie dahin, die bischöflichen Stellen, unbekümmert um Seelsorge und kirchliche Aufsicht, Jahre lang unbesetzt zu lassen; und

---

[1] Illicitas exactiones, maxime ab ecclesiis, quarum abusio jam per longa tempora inolevit. Dumont, Corps diplom., I, 84, Urk. 138. Im Jahre 1203 verließen die Geistlichen Lüttich, weil sie zu einer außerordentlichen gemeinen Steuer beitragen sollten. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 89. Von Friedrich I heißt es in der Vita Hartmanni, 514: Episcopis vectigalia et alia onera fiscalia ratione regalium imponebat. Das waren aber wohl Hoheitsrechte oder Reichspflichten. — [2] Sudendorf, Registrum, S. 71. — [3] Gneist, England, I, 178. — [4] Planck, IV, 2, 95 — 117.

Digitized by Google

was die Könige in weiteren Kreisen thaten, versuchten die Barone und Städte in den engeren, auf welche sie Einfluß ausüben konnten [1]. — Hiezu kam, daß sich die einstweiligen Benutzer oft gar nicht mit dem begnügten, was laufende Einnahme der Pfründe war, sondern überall vorausgriffen, nöthige Ausgaben bei Seite setzten und Werth und Kapital auf jede mögliche Weise verringerten. In dieser Beziehung sagte die englische Geistlichkeit dem Könige Heinrich III [2]: „Die Verwaltung erledigter Pfründen durch königliche Bevollmächtigte hat nur dazu gedient, dieselben in Armuth zu stürzen; die Ländereien sind unbebaut geblieben, die Wälder ausgehauen, die Gebäude in Verfall gerathen, die Unterthanen hart behandelt und ausgesogen worden."

Von Seiten der Kirche erließ man gegen diese Uebel mancherlei Gesetze [3], welche aber, weil die Laien wenig oder keine Rücksicht darauf nahmen, nirgends zum Ziele führten. Als Graf Robert von Flandern seine Betreibung der Spolie in dieser Weise durch das Herkommen zu rechtfertigen suchte, schrieb ihm Urban II: „Christus hat gesagt, ich bin die Wahrheit, keineswegs aber: ich bin die Gewohnheit und das Herkommen [4]." — So kam man zuletzt, nicht unnatürlich, darauf, die Regalie und Spolie als ein offenbares angemaßtes Unrecht darzustellen, welches den Laien durchaus müsse entrissen werden. Dies gelang indeß besser in Hinsicht der Spolie als der Regalie, ja in Frankreich und England dehnte man die letzte wohl so weit aus, daß die Lehnsherren jede während der Erledigung des bischöflichen Stuhles eröffnete Pfründe besetzten.

Die Könige von Frankreich entsagten der Spolie anfangs für einzelne Fälle [5], und dasselbe geschah von französischen Großen, den Grafen von Toulouse, den Grafen von Savoyen u. A.; später wußte die Kirche allgemeine Entsagungen zu veranlassen. Kaiser Friedrich I und Heinrich VI behaupteten standhaft beide Rechte [6]; König Philipp that in einzelnen Fällen freiwillig Verzicht auf die Spolie [7]; Otto IV folgte zuerst diesem Beispiele, mußte aber, vom Papste bedrängt, nachher ganz allgemein Regalie und Spolie

---

[1] Z. B. Ravenna. Fantuzzi, V, 60. Graf Thomas von Savoyen entsagt 1191 der Spolie für Aosta. Historiae patriae monumenta, I, 978, 979. — [2] Matth. Paris, Addenda, 133 sq. — [3] Thomassin., III, 2, c. 37. — [4] Warnkönig, I, Anhang 17. — [5] Im Jahre 1105 entsagt König Philipp dem Nachlasse des Bischofs von Chartres, im J. 1140 König Ludwig für den Erzbischof von Bordeaux und dessen Sprengelbischöfe, im J. 1143 für den Erzbischof von Paris. Gallia sacra, VII, preuv. 61; VIII, preuv. p. 310. Orig. Guelf., III, 721. Histoire de Langued., II, 510. Im Jahre 1147 entsagt Graf Amadeus von Savoyen allem Spolienrechte. Gallia sacra, XII, preuv. p. 382. Monum. hist. patr., Chartae, I, 794, 978. Schmidt, Geschichte von Frankreich, I, 340. — [6] Geschichte der Hohenstaufen, II, 217. — [7] So 1205 zum Besten des Bischofs Konrad von Regensburg. Ried, Cod., I, Urk. 306.

Digitized by Google

preisgeben [1]. Desselben Inhalts waren Urkunden Friedrichs II vom Jahre 1216 und 1220, an welche er sich aber später wenig kehrte und den Spolien nur vermöge besonderer Verleihungen entsagte [2]. Erst in dem großen Freibriefe für die Prälaten von 1220 leistet er allgemeinen Verzicht auf die Spolie, wogegen der Regalie keine Erwähnung geschieht, entweder weil er den Inhalt des dem Papste geleisteten Versprechens von 1213 nur auf Neapel und Sicilien, nicht auf Deutschland bezog [3], oder weil er sich in den neuen Verhältnissen nicht mehr daran binden, sondern die alten Reichsrechte unverkürzt behaupten wollte. — In England und Frankreich ward die Regalie vielfach bestritten, aber nicht unterbrochen [4], und der Sieg, wo man ihn über die Laien davontrug, war selten rein erfreulich. Der Papst nämlich (so lange der Vorkämpfer gegen jene als verabscheuungswürdiges Unrecht bezeichneten Lasten) verlangte sie nunmehr für sich selbst, denn ihm gebühre als Kirchenfürsten die Einnahme erledigter Pfründen, sowie der Nachlaß aller ohne Testament sterbenden Prälaten [5]; und ähnliche Forderungen stellten diese hinsichtlich der niederen Kreise auf. Zwar setzten sie dieselben keineswegs überall unbedingt durch, doch erwuchs daraus allmählich die Lehre von den Annaten, und Päpste wie Bischöfe begünstigten jetzt oft um ihres Vortheils willen die früher an den Laien heftig getadelte Verzögerung des Besetzens erledigter Pfründen. Besoldeten doch die Päpste in dem Kriege gegen König Manfred von Neapel Mannschaft aus den Einnahmen erledigter Stiftsstellen in Florenz [6].

Es gab Fälle, daß sich die höchsten Hofbeamten oder die Stiftsherren in den Nachlaß der Bischöfe und den Ertrag erledigter Pfründen theilten, bis sie zur Beseitigung dieses Mißbrauchs gezwungen wurden [7].

c) Von den Abgaben an die Bischöfe.

Außer den festen Einnahmen, welche den Bischöfen zustanden, bezogen sie noch mancherlei, obgleich nicht überall dieselben Abgaben

---

[1] Z. B. Freibrief für Magdeburg. Lünig, Spic. eccles., cont. II, von Magdeburg, Urk. 35. Für Köln. Böhmer, Reg., 29, 44. Gelenius, 26. Wenn Otto aber sagt oder man ihn sagen läßt: die Spolie sey erst von Friedrich I contra justitiam eingeführt, so ist dies unrichtig. Lünig, ebendas. von Köln, Urk. 25. Orig. Guelf., III, 639, 755. — [2] Freibriefe für Magdeburg, Quedlinburg und Würzburg. In jenem nennt er die Spolie consuetudinem detestabilem. Lünig, Spicil. eccles. von Magdeburg, Urk. 36; von Würzburg, Urk. 26. Kettner, Antiq. Quedlinb., 217. Böhmer, Reg., 86, 87. Gesch. der Hohenst., III, 123. Sugenheim, I, 288. — [3] Eichhorn, II, §. 327, Note e. — [4] Einzelne Sprengel nur waren davon befreit. Näheres hat Pasquier, Recherch., III, c. 36, 37. Warnkönig, Französische Staatsgeschichte, I, 223. — [5] Thomassin., III, 2, 57, 58. Concil., XIII, 165. Möser, III, 36. — [6] Lami, Memorab., II, 1027. — [7] Walter, Kirchenrecht, 511. Muratori antiq. Brunvic., p. 262

Digitized by Google

von den ihnen untergebenen Geistlichen und auch wohl von Laien. Hieher gehört z. B. das cathedraticum, eine jährlich zur Anerkenntniß der höheren bischöflichen Rechte von den Pfarrern gezahlte Summe; das damit verwandte, bei der jährlichen Synode gezahlte synodaticum; die paratae oder die freie Aufnahme und Verpflegung; die Bußen, welche im Send erkannt wurden [1]. Bisweilen wurden diese und verwandte Abgaben von den Bischöfen großmüthig erlassen, zuweilen aber auch so streng beigetrieben und gesteigert, daß die Päpste eingreifen und willkürliches Ausschreiben von Steuern schlechthin untersagen mußten [2]. Doch richteten sich die einzelnen Bischöfe und Erzbischöfe nicht immer nach diesen allgemeinen Vorschriften, sodaß besondere Weisungen nöthig oder ausdrückliche Verträge rathsam wurden. So verbot z. B. Gregor IX dem Erzbischof von Mainz, eine Einkommensteuer mit fünf vom Hundert von allen Kirchen beizutreiben [3], und im Jahre 1235 versprach Bischof Heinrich von Worms, die Geistlichen seines Sprengels nie mit Abgaben zu belegen [4].

Bei sehr dringenden Veranlassungen und unerwartet großen Ausgaben, z. B. zu Kirchenbauen, durfte der Bischof eine Liebessteuer, ein subsidium charitativum ausschreiben [5]. Hingegen sollten Ausgaben der Großmuth bei ungenügenden Hülfsquellen nicht stattfinden. Deßhalb befahl Innocenz III: kein Bischof darf, ohne höhere Erlaubniß, von den Gütern seiner Kirche mehr als ein Funfzigstel der Einkünfte [6] zur Errichtung eines Klosters oder mehr als ein Hundertheil zur Errichtung einer Klosterkirche verwenden.

Bei reichen Stiftern waren Ausgaben wie Einnahmen bedeutend. Ein Aufsatz aus dem 12. Jahrhundert über die täglichen Hebungen, Leistungen, Kosten der Hofhaltung u. s. w. des Erzbischofs von Köln erwähnt gar viele Hofämter [7]: den Kapellan, Schutzvogt, Truchseß, Kämmerer, Kellermeister, Küchenmeister u. s. w. Grafen und Edle fanden, sobald sie erschienen, herkömmlich freie Aufnahme, und wenn auch die Geldeinnahmen und Ausgaben im Vergleiche mit späteren Zeiten, dem Nennwerthe nach, zurückstehen, so überwogen damals die Naturallieferungen und der unmittelbare Verbrauch des Eingelieferten.

---

[1] Mittarelli, Annal., III, 128. Gudeni codex, I, 260. Auch der Archidiakonus hatte auf manche Einnahme dieser Art Anspruch. Möser, III, Urk. 190. — [2] Innoc. III epist., I, 45. — [3] Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 119. Innocenz IV erlaubte umgekehrt diese Besteuerung, wogegen sich aber große Widersprüche erhoben. Manson. chron., 138. Im Jahre 1266 befahl der Kardinalgesandte Guido für die Provinz Bremen: praelati a gravaminibus abstineant subditorum. Westphal., Monum., II, 2066. — [4] Schannat, Worm., Urk. 126. — [5] Thomassin., III, 2, c. 34. — [6] Census ecclesiasticl. Innoc. epist., X, 45. — [7] Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 20.

Digitized by Google

d) Von den Abgaben an den Papst.

Obgleich die römische Kirche seit früher Zeit eine der reichsten war, wurden ihre Einnahmen doch von dem Augenblicke an unzulänglich, wo der Papst nicht bloß als Bischof des nächsten Sprengels, sondern als Oberhaupt der Christenheit auftrat. Eine solche Stellung führte zu äußerem Glanze und der Neigung, in Rom auch die herrlichsten Kirchen und den prachtvollsten Gottesdienst zu haben. Ferner machte dieser erweiterte Wirkungskreis eine große Zahl von Beamten nothwendig, und das Papstthum konnte, mit einem Worte, nicht ohne die Ausgaben einer Monarchie bestehen und fortdauern. Bei der damals fast ganz allgemeinen und festen Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit eines Papstes ließen sich ihm verständigerweise keineswegs alle Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben versagen, aber selbst ohne Eigennutz mochte man darüber Zweifel hegen, wie groß der unumgängliche Bedarf, was eine nothwendige oder überflüssige Ausgabe und welche Art der Erhebung die beste sey.

Wenn Päpste herrschten, die, wie Paschalis II, nicht Goldes und Silbers begehrten, sondern nur um Stückchen vom Kleide eines Heiligen baten [1], fand man an ihrem Hofe eine löbliche Sparsamkeit, und jene Zweifel ruhten. Als Innocenz III und Honorius III sehr bedeutende Steuern für die Kreuzzüge ausschrieben, zeigten sie eine so preiswürdige Uneigennützigkeit, daß sie, statt für sich zu nehmen, mit den stärksten Beiträgen vorangingen [2]. Leider aber blieben die Verhältnisse nicht immer so einfach, die Grundsätze nicht immer so edel, und wenn einerseits nicht zu läugnen ist, daß die päpstliche Macht durch das Steigen der Einnahmen mitstieg, so ist andererseits noch gewisser, daß dieselbe durch die Mängel und Mißbräuche des Steuer- und Finanzwesens verhaßt wurde und sank. Eine Aufzählung der wichtigsten Einnahmen des Papstes wird diese Behauptung näher bestätigen.

1) Man bezog Einnahmen in Rom und aus dem Kirchenstaate. Diese würden indeß weit bedeutender gewesen seyn, wenn nicht Eingriffe des Kaisers und der Römer, Widerspenstigkeit einzelner Orte u. A. den Ertrag verringert, ja bisweilen ganz aufgehoben hätten.

2) Schutzgeld von Klöstern und Stiftern nach höheren und geringeren Sätzen gehörte zu den wichtigsten Einnahmequellen [3].

3) Zins von ganzen Ländern (Peterspfennig), insbesondere Lehnsteuern von den Fürsten und Königen, welche den Papst als Lehnsoberherrn anerkannt hatten. Polen zahlte schon in der Mitte

---

[1] Suger, Vita Ludov. VI, p. 289. — [2] Innoc. epist., I, 409. Vergleiche die Geschichte der Hohenstaufen. — [3] Hund, Metrop., III, 85.

Digitized by Google

des 11. Jahrhunderts eine Steuer nach Rom; Dänemark erinnert Paschalis um 1114 daran als an eine alte Pflicht [1]; im 13. Jahrhundert war selbst Island nicht mehr davon befreit, wie viel weniger irgend ein näher gelegenes Land. England, Aragonien, Portugal [2] gaben Lehnsteuer. Doch wechselten die Ansichten und das Maß des Gehorsams, und ohne künstliche Deutung ließen sich die Laien nicht gern unmittelbar bei solchen Gelegenheiten in Anspruch nehmen.

4) Verpflegungsgeld, procuratio. Mit diesem Namen wurde die Verpflegung bezeichnet, welche dem Visitator gewährt werden mußte [3] und welche auch dem Papste geleistet wurde [4]. Zuletzt meinten aber die Päpste seit Gregor IX, ihre Sorge und Oberaufsicht dauere aus der Ferne ununterbrochen fort und begründe das Recht, eine Steuer statt der selten eintretenden Verpflegung zu erheben. Jede Kirche sollte, sofern nicht die höchste Dürftigkeit erwiesen werde, zum mindesten 4 Mark zahlen.

5) Einnahmen für Bestätigung von Aebten, Bischöfen und Erzbischöfen, für Verleihung des Palliums u. dergl. Die Sätze waren verschieden und zum Theil sehr hoch. So mußte z. B. ein englischer Abt Innocenz IV 800 Mark für die Bestätigung zahlen [5].

6) Kanzleigebühren, wobei jede Art von Schrift, Bulle, Urkunde ihre feste Taxe hatte [6].

7) Einnahmen von erledigten Pfründen sprachen die Päpste, wie wir sahen, den Laien ab, nahmen sie indeß später für sich selbst in Anspruch. Oder sie erlaubten (um Einreden abzuschneiden) den Erzbischöfen und Bischöfen, geistliche Stellen lange unbesetzt zu lassen, wofür diese den Gewinn mit ihnen theilten oder zu anderweiten Leistungen williger wurden. So überließ Innocenz IV dem Erzbischof von Kanterbury die jährlichen Einnahmen der in seiner Landschaft (Provinz) eröffneten Pfründen [7] und erlaubte dem Bischof von Lüttich alle binnen fünf Jahren erledigten geistlichen Stellen, selbst die mit Seelsorge verbundenen, zwei Jahre für sich zu behalten und nur einstweilen für die Abhaltung der kirchlichen Geschäfte zu sorgen [8]. Es läßt sich leicht einsehen, daß man es in der letzten Hinsicht nicht genau nahm und, wenn viel Geld erspart werden sollte, nicht genau nehmen konnte.

8) Einkünfte von vorbehaltenen oder von dem Verkaufe vor-

---

[1] Schrödh, XXVII, 80 — 85. — [2] Jaffé, 8725. — [3] Matth. Paris, 355. — [4] Borgia, Istoria di Velletri, 206. Auch andere Leistungen finden sich; z. B. ersucht Alexander IV die Stadt Perugia, ihm und den Kardinälen zum Weihnachtsfest Fische zu schicken. Viesseux, XVI, 2, 483. — [5] Matth. Paris, 505. — [6] Bullae pretium taxatum. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 93. — [7] Matth. Paris, 469 sq. — [8] Baluz. miscell., I, 213 — 215. Lünig, Reichsarchiv, XIX, Urk. 5.

Digitized by Google

behaltener Stellen, worüber bereits oben das Nöthige beigebracht ist.

9) Einnahme für Ablaß, Indulgenzen, Dispensationen. Obgleich sich die Verwandlung der Kirchenbuße in eine Geldbuße für gewisse Fälle und in einem gewissen Sinne rechtfertigen läßt und bei Gelegenheit der Entbindung von bestimmten Regeln zweckmäßig eine Geldhebung stattfinden konnte, so war es doch schon damals ein mißbräuchlicher Auswuchs, wenn päpstliche Vorschriften einige Male festsetzten: der Ablaß solle nur in dem Maße des gezahlten Geldes ertheilt werden [1].

10) Steuern und Zehnten von geistlichen Gütern in verschiedenen Formen und Abstufungen. Als z. B. England während innerer Unruhen den Peterszins nicht bezahlt hatte und die Laien den königlichen Schatz nicht füllen konnten oder wollten, bewilligte der Papst ums Jahr 1267 den Zehnten von allen geistlichen Gütern und Einnahmen auf drei Jahre und bedung sich davon einen bestimmten Antheil [2]. Schon früher, im Jahre 1246, verlangte Innocenz IV ein Drittel aller Einnahmen von denjenigen Pfründen, deren Inhaber gegenwärtig, und die Hälfte von denjenigen, deren Inhaber abwesend waren [3]. Man wies jedoch nach, daß eine so hohe Steuer ohne Verarmung und Untergang der englischen Kirche nicht beizutreiben sey.

11) Das Erbe von Geistlichen, welche starben, ohne ein in aller Form gültiges Testament gemacht zu haben [4]. Allein auch gegen diese Ansprüche wurden so erhebliche Einwendungen gemacht, daß man sie keineswegs überall durchführen konnte.

12) Das Entbinden von dem Gelübde einer Kreuzfahrt verschaffte den Päpsten lange Zeit hindurch eine bedeutende Einnahme [5].

13) Mehre Aebte und Prälaten machten ihnen aus Ehrfurcht und Dankbarkeit oder aus Ehrgeiz und Nebengründen ansehnliche Geschenke [6].

14) Mehre Päpste ließen sich ihre Verwendung reichlich bezahlen. Im Jahre 1244 erhielt z. B. Innocenz IV eine große Summe für ein zum Besten des Fürsten von Nordwallis an den König von England erlassenes Schreiben [7]. Als sich dieser jedoch dann nicht kehrte, schwieg der Papst auf des Fürsten Klagen beharrlich still, ohne die Geschenke zurückzusenden.

15) In der späteren Zeit verblieb den Päpsten gewiß ein bedeutender Theil des Geldes, welches sie für die Kreuzzüge, das lateinische Kaiserthum u. s. w. erhoben. Im Jahre 1246 sieß

---

[1] Matth. Paris zu 1253, 536. — [2] Wikes, Chronic. — [3] Matth. Paris, 483. — [4] Ibid., 474, 485. — [5] Ibid., 355. — [6] Ibid., 462. — [7] Ibid., 440.

Digitized by Google

Innocenz IV, angeblich zu dem letzten Zwecke, auf mehrfache, bis dahin unerhörte Weise ganz willkürlich Geld beitreiben. Es sollten nämlich:

a) alle wucherlichen Einnahmen Lebender, sowie die auf solche Art erworbenen Güter Verstorbener hinweggenommen werden;

b) desgleichen Alles, was in Testamenten ohne nähere Bezeichnung den Vollstreckern zu milden Zwecken überwiesen wird. Ebenso sey

c) alles unrechtmäßig Erworbene den zeitigen Besitzern abzunehmen.

Die Einnahmen, welche die Päpste auf den hier verzeichneten Wegen erhoben, waren sehr groß und überstiegen gewiß in mehren Reichen die Einnahmen der Könige [1]. Schon für das Ende des 12. Jahrhunderts giebt das sogenannte Hebungsbuch [2] des Cencius eine überraschende Nachweisung des hohen Betrages; wie sehr sie aber allmählich noch stiegen und wie drückend sie wurden, geht aus den späteren Nachrichten augenfällig hervor. Zur Zeit Bonifaz VIII gaben z. B. die Bischöfe von Padua und Orleans, der Abt von Clugni [3] u. s. w. jeder jährlich 1000 Goldgulden und alle übrigen im Verhältniß mehr oder weniger. — Und außer dem, was der Papst erhielt, machten seine Beamten und vor allen die Kardinäle noch besondere Forderungen. — In der kirchlichen Gesetzgebung finden sich die löblichsten Vorschriften, um die Bedrückung der niederen Geistlichen durch die höheren zu verhindern [4]; es finden sich viele Beweise, daß die Päpste hiegegen und gegen weltliche Eingriffe Hülfe gewährten; allein wenn die Forderungen, wenn der Druck von ihnen ausging, so ward es sehr schwer, Hülfe zu erlangen, und die bisweilen aufgestellte Behauptung, daß man vor königlicher Genehmigung keine kirchliche Steuer erheben dürfe [5], ließ sich selten durchsetzen.

Schon in jenen Jahrhunderten sind deshalb keine Klagen häufiger als die über das römische Steuerwesen. Wir fügen zu den in der Geschichte der Hohenstaufen bereits gegebenen Beispielen noch folgende hinzu:

Bernhard von Clugni [6], welcher um die Mitte des 11. Jahr-

---

[1] Dies behaupteten z. B. die englischen Prälaten 1245 auf der Kirchenversammlung von Lyon. Matth. Paris, 451. — [2] Liber censuum, Murat., Antiq. Ital., V, 852. — [3] Codex Vatican. Nr. 3457, p. 139. — [4] Lateranische Kirchenversammlung von 1215. Concil., XIII, 970, Nr. 34. Decret. Gregor., V, 31, 1. — [5] Sie ward im Jahre 1245 englischerseits aufgestellt. Matth. Paris, 469 sq.

[6] Roma dat omnibus omnia dantibus; omnia Romae
Cum pretio; quia juris ibi via, jus perit omne,
Et rota labitur, ergo vocabitur hinc rota Romana.

Digitized by Google

hunderts lebte, Walter Mapes u. A. m. äußern [1]: in Rom sey Alles feil, ohne Geld finde Niemand Recht, den Armen werde hin-

---

Roma nocens nocet atque viam docet ipsa nocendi,
Jura relinquere, lucra requirere, pallia vendi.

Bulaeus, II, 53. Und:

O mala secula, venditur insula pontificalis,
Venditur annulus, hinc lucra Romulus auget et urget.

Bernard. Cluniac. in Flacii catalogo testium, p. 1412.

Ipsa caput mundi, venalis curia papae
Prostrat et infirmat caetera membra caput.
Sacrum cerne nefas nostraque prudentior aevo
Venditur in turpi conditione foro
Crisma sacrum, sacer ordo, altaria sacra, sacrata
Dona; quid hic ultra? Venditur ipse deus!

Henrici Septimolensis liber III Elegiorum.

Est Leo pontifex summus, qui devorat,
Qui libras sentiens libros impignorat,
Marcam respiciens Marcum dedecorat,
In summis navigans in nummis anchorat.

Wright, The poems of Walter Mapes and other poets, p. 7.

[1] Walter Mapes (Leyser, Hist. poem., 781) sagt:

Omnis habens muneratur,
Non habenti supplantatur
Id ipsum quod habuit.

Uebrigens trachtete er selbst nach einer guten Pfründe (p. 784). Ferner sagt Walter Mapes:

Cum ad papam veneris, habe pro constanti,
Non est locus pauperi, soli favet danti;
Et si munus praestitum non sit aliquanti,
Respondet hic tibi sic, non est mihi tanti! —
Papa quaerit, chartula quaerit, bulla quaerit,
Porta quaerit, cardinalis quaerit, cursor quaerit,
Omnes quaerunt: et si, quod uni des, deerit,
Totum jus falsum est, tota causa perit.

Flacii poemata de corrupto ecclesiae statu, p. 421. Baleus, Script. rer. Britannic., cent. III, p. 254.

Romani capitulum habent in decretis,
Ut potentes audiant manibus repletis.
Dabis, aut non dabitur, petunt, quando petis.
Qua mensura seminas, eadem tu metis.

Flacii cat. test. ver., 1443.

Ubi nummus loquitur, ibi lex omnis tacet.

Wolf, Lect., centen. XII, p. 360.

Canes Scyllae possunt dici,
Veritatis inimici,
Advocati curiae,
Qui latrando falsa fingunt etc.

Carmina Burana, 15 — 36. Konrad von Mainz cardinales pecunia fa-

Digitized by Google

egen das Ihre widerrechtlich entzogen. Johann von Salisbury [1] heilte dem Papste Hadrian IV alle damaligen Klagen über die Kirchenherrschaft sehr aufrichtig mit, worauf dieser einräumend, entschuldigend, rechtfertigend, überall aber wie ein gescheidter und wohlwollender Herrscher antwortete. — Ferner schreibt Johann: „Es ist Allen bekannt, daß bei den Römern Jeder so viel Glauben findet, als er Geld im Kasten hat, und daß in der Regel, nach Verdrehung der kirchlichen Gesetze und Vorschriften, derjenige, welcher das größte Geschenk giebt, auch das größte Recht erhält." — Im Jahre 1186 schrieben die deutschen Erzbischöfe auf den Grund einer kaiserlichen Darstellung dem Papste [2]: „Kirchen und Klöster, welche kaum das tägliche Brot haben, werden mit Geldzahlungen, Verpflegung von Leuten, Fütterung von Pferden belegt und gezwungen, der römischen Kirche über alle Möglichkeit hinaus zu dienen." — Hieher gehört ferner der Spottbrief, welcher im Namen der Göttin Pekunia über die römische Habsucht geschrieben und verbreitet ward [3]. Ein Kloster in Ravenna wies im Jahre 1253 alle päpstlichen Steuereinnehmer zurück [4], weil die Abgeordneten und Bevollmächtigten des römischen Stuhles ihm bereits alle besseren Güter und Besitzungen entzogen und anderen Personen gegeben hätten. — Salimbeni [5], sonst ein eifriger Anhänger der Päpste, führt doch folgende, zu seiner Zeit häufig wiederholte Spottverse an:

Curia Romana non curat ovem sine lana;
Mus fit elephas, fasque nefas, de Simeone Cephas.

Noch härter drückt sich Matthäus Paris an mehren Stellen über die schamlose Habgier der römischen Kirche aus [6], und so stiegen die Beschuldigungen, bis später Petrarka schrieb [7]: „Die einzige Hoffnung des Heils beruht am päpstlichen Hofe auf dem Golde. In diesem Labyrinthe wird der grausame König mit Golde besänftigt, das Ungeheuer mit Golde gebändigt, der schützende Panzer aus Golde gewebt, die harte Schwelle für Gold gezeigt, Riegel und Mauern mit Golde gesprengt, der finstere Thürhüter mit Golde erweicht, der Himmel für Gold geöffnet, ja, was sage ich weiter, Christus wird für Gold verkauft!"

Auch in den Dichtern jener Zeit finden sich viel anklagende, aber

---

vorabiles acquisivit. Gesuche bei der Kurie und Aufenthalt in Rom kosten sehr viel. Christ. Mogunt., 259, 299. Erpressungen zur Zeit Innocenz IV. Albert. Beham, 101, 112, 117.

[1] Johann. Sarisber. epist., 222; Policratic., VI, 24. — [2] Radulph. a Diceto, Imag., 633. — [3] Geschichte der Hohenstaufen, IV, 62, 63. — [4] Fantuzzi, III, Urk. 64. — [5] Salimbeni, 304. — [6] Z. B. 375. — [7] Petrarca, Epist., 4. Viel andere Stellen ähnlichen Inhalts hat gesammelt Gieseler, II, 2, 232.

Digitized by Google

wenig entschuldigende und rechtfertigende Stellen. So singt der Troubadour Carbonel:

Ha, falsche Pfaffen, ohne Scheu und Scham,
Meineid'ge Ketzer, freche Räuberbrut,
Mit eurem unverhohlnen Frevelmuth
Habt ihr die Welt gestürzt in tiefen Gram!
War denn S. Petrus Frankreich je zur Plage
Mit Zins und Wucher? Nein, des Rechtes Wage
Handhabt' er treu, das ficht euch nimmer an,
Wenn man nicht zahlt, so schleudert ihr den Bann [1]!

Aus Freigedank (S. 148 — 154) sind folgende Stellen entnommen:

Alles schatzes vlüzze gant
Ze Rome, daz die da bestant,
Unt doch niemer wirdet vol,
Daz ist ein unsäligez hol. —
Der babest ist ein irdesch got,
Und ist doch dicke der Romer spot.
Ze Rome ist sbabstes ere krane,
In vremedin lant gat sin getwane. —
Als der babest riches gert,
So verderbent beidiu swert. —
S. Peter hiez got siner schafe pflegen,
Er hiez in niht schaf beschern:
Nu wil man scherens niht entbern.

Umgekehrt sagt Freigedank entschuldigend:

Läge Rome in tiutschen Landen,
Die kristenheit würde ze schanden.
Maneger klaget, waz dort geschiht,
Man lieze im hie des hares niht. —
Ze Rome ist manec valscher list,
Dar an der babst unschuldig ist.

Reinmar von Zweter sagt [2]:

Der babest hat vil richiu kint,
Diu minnet er, swa sî gesezzen in den landen sint,
Mit in so teilt er sinen segen, so teilent sie mit im ir golt.
Diu selben kint sint im so trut,
Daz er ungerne kwäme mit slegen uf ir beheines hut (Haut):
Wolte Got unt wären im diu habelosen kint halp also holt!
E daz der arme sun sin reht beherte (erhärte),
So ist der riche uf siner widerverte,
Der ban der ist im ab entrennet,
Sin vater in unschuldik seit (sagt):
Swin vil der arme sun gekleit (klagt),
So muoz er doch den Himmel haben verbrennet.

Außer den Zahlungen selbst gab die Hebungsart noch besonderen Grund zu Beschwerden. Am wenigsten drückend mochte sie

[1] Dietz, 186. — [2] Hagen, Minnesinger, II, 201, Nr. 133.

Digitized by Google

ger, wo die Bischöfe und Erzbischöfe selbst in ihren Sprengeln die Sammlung und weitere Ablieferung besorgten [1]; allmählich aber hielten die Päpste, vielleicht in der Hoffnung weniger einzubüßen, gerne Hebungsbeamte, oft Bettelmönche an [2], welche umherreisten, die Vermögensumstände genau erforschten, danach die Forderungen steigerten und sehr oft, wenn man die Möglichkeit der Zahlung ausmittelte, italienische Wechsler in ihrem Gefolge hatten, welche das Geld gegen sehr hohe Zinsen vorschossen. Hiedurch, durch die Nebenforderungen der Steuerbeamten [3], durch deren oft sehr kostbare Verpflegung stieg die Last dergestalt, daß manche Laien und Geistliche ihre Höfe verschlossen und bewachen ließen, damit des Papstes Geldsauger nicht hinein könnten [4]. Ja so weit stieg der Verdacht, daß viele Prälaten im Jahre 1245 auf der Kirchenversammlung von Lyon glaubten, Innocenz IV habe vorsätzlich seine Kleiderkammer anzünden lassen, um einen Vorwand zu neuen und stärkeren Erpressungen zu bekommen!

Wenn wir unbefangen auf das Vorstehende zurückblicken, so dürfen sich folgende, zum Theil schon angedeutete Ergebnisse aussprechen lassen:

1) Es war nach den damaligen Verhältnissen so unrichtig, jede Abgabe an die römische Kirche als ein Unrecht oder einen bloßen Verlust zu betrachten, als in unseren Tagen eine ähnliche Ansicht in Bezug auf den Staat irrig ist. Daher beschwerte sich Innocenz III mit Recht, wenn man ihm die Steuern in falscher, geringhaltiger Münze übersandte [5], und Hadrian IV konnte an die Fabel des Menenius von der Empörung der übrigen Glieder wider den Magen angemessen erinnern. Sobald aber

2) die Forderungen über die Grenzen unzweifelhafter Billigkeit hinausgingen, mußte es (wie in weltlichen Staaten) Unzufriedenheit erregen, daß die Besteuerten über Zahlungspflicht, Fähigkeit, Hebungsart u. dergl. gar nicht gefragt oder gehört wurden, sondern Alles aus der unbedingten Machtvollkommenheit des Papstes hervorging.

3) Es folgte aus diesem einseitigen Verfahren und der Unkunde in der Besteuerungswissenschaft, daß manche Abgaben sehr ungleich trafen, an falschen Stellen und in falschen Augenblicken erhoben und doppelt so drückend wurden, als größere bei zweckmäßigem Verfahren je hätten seyn können. So z. B. störten die Hebungen von

---

[1] Der Erzbischof von Lund sammelte z. B. die Abgaben für Schweden und Dänemark. Innoc. III epist., VII, 155. Münter, Beiträge, I, 180. — [2] Matth. Paris, 189, 512, 586. — [3] Ein Steuerbeamter ließ sich täglich sieben solidos procurationis nomine zahlen. Wikes, Chron. zu 1267. — [4] Matth. Paris, 444. — [5] Innoc. epist., IX, 219. Johann. Sarisber. Policratic., VI, 24.

Digitized by Google

erledigten und vorbehaltenen Stellen, vom Ablosse u. s. w. die Kirchenordnung, so griff die obenerwähnte eigenmächtige Verwendung milder Vermächtnisse in das Privatrecht ein, so führte die Einziehung des wucherlich erworbenen und überhaupt alles angeblich ungerecht besessenen Gutes leicht zur größten Willkür und Ungerechtigkeit.

4) Es läßt sich nicht läugnen, daß die Anstellung fremder Steuerbeamten und der Mangel einer Aufsicht derselben erzürnen und Plackereien veranlassen mußte. Besser, man hätte die Vertheilung und Hebung der Abgaben den gewöhnlichen einheimischen Kirchenoberen überlassen und nur deren Aufsicht und Gegenrechnung päpstlichen Beamten anvertraut.

5) Bis auf die Zeit der großen Kämpfe gegen Kaiser Friedrich II waren die Päpste, trotz einzelner Klagen, im Ganzen ordentliche Hauswirthe; seit jener Zeit mehren sich aber die Bedürfnisse und gleichmäßig die Verschwendung. Insbesondere war das Verwenden der kirchlichen Einnahmen zu weltlichen, ja kriegerischen Zwecken nicht bloß in christlicher Hinsicht tadelnswerth, sondern auch ein Heraustreten aus demjenigen Kreise, wo der Papst allmächtig und unantastbar erschien [1]. Der Sieg, welcher auf diesem Wege und diesem Boden über die weltliche Macht errungen ward, brachte allmählich sehr üble Früchte, untergrub die Grundlage der Kirchenherrschaft in ihren wichtigsten Theilen und erzeugte unter der fordernden und zahlenden Geistlichkeit selbst die größten Spaltungen. Ueberhaupt hat eine schlechte Finanzverwaltung nicht bloß zu zahlreichen Staatsumwälzungen, sondern guten Theils auch zu den Hauptveränderungen in der Kirche geführt.

4. Von den Erbrechten und Testamenten der Geistlichen.

Bei diesem sehr wichtigen, mit den sachlichen Verhältnissen der Kirche in untrennlichem Zusammenhange stehenden Gegenstande kamen vor Allem zwei Fragen zur Sprache:

1) Inwieweit kann der Geistliche Güter erwerben?

2) Inwiefern kann er über Güter verfügen?

Was die erste Frage anbetrifft, so behaupteten die Geistlichen, daß sie zum Erwerbe durch Erbrecht, letztwillige Verfügung, Vermächtniß, Geschenk u. s. w. vollkommen so geeignet und berechtigt wären wie alle anderen Laien, wogegen diese den Satz aufstellten: der Weltgeistliche sey im Wesentlichen von einem Mönche nicht unterschieden, dieser aber in irdischer Beziehung wie ein todter Mann zu betrachten, der nichts besitzen und erwerben könne. Wenn nun

[1] Thomassin., III, 1, c. 11.

Digitized by Google

selbst die Mönche allmählich ein Erbrecht erlangten, so konnte man noch weit weniger jenen Grundsatz gegen Pfarrer, Bischöfe und Erzbischöfe überall durchfechten, oder was zu diesem Zwecke geschah, galt für strafwürdige Gewalt [1]. Nur in Bezug auf die Erwerbung von Lehen schien der Einwand, daß sie nicht in geistliche Hände kommen könnten, erheblicher und eine anderweite Abfindung für beide Theile gerathener. Der Papst und die kirchliche Gesetzgebung suchten das Erwerbungsrecht der Geistlichen überall zu erweitern, und wenn diese nicht noch lauter und heftiger dafür wirkten, so kam dies daher, weil sie bisweilen das Erbe lieber ganz ihren Verwandten ließen, als die Gefahr herbeiführten, daß es dereinst der Kirche zufalle.

Viel verwickelter stellte sich die zweite Frage: inwiefern der Geistliche über Besitzthümer verfügen könne? Denn hiebei stand

a) die Ansicht der Kirche als solcher keineswegs immer in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Maßregeln der Einzelnen. Beim Erwerbe konnte die Kirche nur gewinnen; hier drohte ihr aus den erhöhten Schaltungsrechten der Einzelnen bedeutender Verlust.

b) Man unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute, zwischen Kirchengute und erworbenem Gute, zwischen Gütern, die man um der Kirche willen oder bloß aus persönlichen Gründen erwarb [2], zwischen solchen, die man vor oder nach dem Eintritte in den geistlichen Stand, die man als Notherbe oder als frei gewählter Erbe bekam u. s. w. Ueber diese und ähnliche Punkte ergingen viele und nicht in allen Ländern dieselben Bestimmungen.

Was zuvörderst das kirchliche Amt und das eigentliche Kirchengut betraf, so findet sich nicht selten der Versuch, Beides als Eigenthum zu behandeln und zu vererben. Insbesondere trat diese Neigung in der Zeit hervor, wo noch mehre Geistliche verheirathet waren und Kinder zeugten. Da entsagte der Vater zum Scheine, um dem Sohn die Pfründe zu verschaffen, ja man ertheilte diese Töchtern und Verwandten als Heirathsgut [3]. Um dieser Thatsachen willen nicht minder als aus anderen Gründen drang die Kirche auf die Ehelosigkeit der Geistlichen und verwarf durch strenge Gesetze jeden Versuch, die Erblichkeit in absteigender oder in Seiten-

[1] Als die Florentiner alle Geistlichen von den väterlichen Erbschaften ausschlossen, befahl Honorius III, keinem Florentiner mehr die Weihe zu ertheilen. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 40. Alexander IV. sprach den deutschen Rittern das Erbrecht (Lehngüter ausgenommen) zu. Duellius, pars IV, Urk. 8. Philipp August befahl 1219: kein Bürger, der mehre Kinder hat, darf seinem geistlichen Sohne die Hälfte oder mehr von seinen Landgütern vermachen. Auch fallen diese nach des Geistlichen Tode an die nächsten Erben zurück. Ordonn., I, 41. Der Pfaffe theilt mit den Bauern, nicht der Mönch. Gaupp, Magdeb. Recht, 242, §. 60. — [2] Thomassin., III, 2, c. 47 — 49. — [3] Innoc. III epist., I, 192; V, 64, 67. Rymer, Foed., I, 1, 3. Pagi zu 1108, c. 3.

Digitized by Google

linien einzuführen [1]. Ohne den Papst und dessen mächtigen Einfluß dürfte indeß diese große Gefahr schwerlich abgewendet worden seyn [2]. Wir nennen sie eine große Gefahr; denn wenn auch Christen verschiedener Bekenntnisse darüber uneinig sind, ob der eheloſe Stand der Geistlichen aus jenem und aus anderen Gründen gerechtfertigt werden könne, so hat es doch für Alle keinen Zweifel, daß eine Erblichkeit geistlicher Stellen den größten Nachtheil gebracht haben würde. Entweder wäre alsdann das Kirchengut zu anderen Zwecken verwandt worden und in weltliche Hände gekommen, oder es hätte sich der Stand christlicher Geistlichen in eine Priesterkaste mit ungebührlichen Rechten verwandelt, alle anderen, besonders die niederen Klassen ausgeschlossen und, statt ächte Berufspflichten zu üben, sein Wesen in stolze Herrschaft und eigenliebige Absonderung gesetzt und darin gefunden.

Es stand also fest, daß kein Geistlicher über Kirchengut und über dasjenige Besitzthum schalten dürfe, was er aus und mit dem Kirchengute erworben hatte [3]. Weil aber die Entscheidung, ob der letzte Fall stattfinde, mit Schwierigkeiten verbunden war, so setzte Gregor IX fest: der Bischof solle nur über das verfügen dürfen, was er bereits vor seiner Erhebung zu eigen besessen habe [4]. Uebrigens durften, wie es sich von selbst versteht, nach den Kirchengesetzen keine Beischläferinnen und keine Kinder von Beischläferinnen zu Erben eingesetzt werden [5].

Starb ein Geistlicher oder Stiftsherr ohne Testament, so erbte die Kirche sein Eigenthum; doch war man in Hinsicht der Förmlichkeiten nicht streng, sondern brachte jede glaubhafte Erklärung des Verstorbenen über sein Vermögen zur Vollziehung [6]. Die an Kardinäle und Bischöfe, insbesondere an Bischöfe, die früher Mönche waren, von den Päpsten gegebene Erlaubniß, letztwillig zu verfügen [7], sollte Einreden noch bestimmter zurückweisen und wurde bald als allgemeine Regel betrachtet. Minderen Erfolg hatte das hin und wieder hervortretende Bemühen der Geistlichen, den Betrag des Pflichttheils, welchen Laien ihren nächsten Anverwandten hinter-

---

[1] Honores ecclesiastici sanguinis non sunt, sed meriti. Concil., XII, 1447, 11; XIII, 658. Bened. Petroburg., I, 36. — [2] Ueberall fast zeigte sich ein Streben, die geistlichen Stellen erblich zu machen. Regesta Honorii III, Jahr III, Urk. 207. — [3] Concil., XIII, 734, Nr. 31. — [4] Ibid., 1181. — [5] Ibid., 1439, Nr. 7. Harzheim, III, 574. — [6] Qui extremam voluntatem in alterius dispositione committit, non videtur decedere intestatus. Innoc. epist., V, 40. Concil., XIII, 810. Decret. Gregor., III, 27, 1. — [7] Innocenz III gab Erlaubniß dieser Art. Epist., V, 62, 64; IX, 39. Thomassin., III, 2, 49. Ein genuesisches Kapitel gab im Jahre 1260 einem Stiftsherrn die Erlaubniß zu testiren. Histor. patr. monum., I, 1465.

Digitized by Google

lassen mußten, herabzudrücken, damit desto mehr übrig bleibe, was ihnen könne vermacht werden [1].

Wie die Lehre von den Regalien und Spolien in den Nachlaß der Geistlichen eingriff, ist bereits oben erörtert; aber nicht bloß Könige, sondern auch Adlige geringerer Herkunft suchten in dieser Richtung Vortheil zu ziehen. Deshalb befiehlt Innocenz III dem polnischen Adel, die Erbschaften der Geistlichen nicht in Beschlag zu nehmen, sondern vielmehr für deren Nachfolger zu erhalten [2]. Und als die Vornehmen in Steiermark äußerten, daß, nach einer Gewohnheit ihrer Gegend, die Geistlichen nicht letztwillig verfügen dürften, behauptete Honorius III mit Nachdruck diese allgemeine Kirchenfreiheit [3]. Bisweilen entschied aber auch die weltliche Macht Fragen über das Erbrecht der Geistlichen. So setzte Kaiser Friedrich I im Jahre 1173 mit Rath der Fürsten für den mainzer und mehre deutsche Sprengel fest [4]: Was Stiftsherren durch die Kirche erwarben, fällt an diese zurück. Ueber bewegliches, aus eigenen Mitteln erworbenes Gut dürfen sie letztwillig verfügen [5]. Fehlt eine solche Verfügung, so erbt die Kirche. Grundvermögen, das durch Erbschaft in männlicher oder weiblicher Linie an sie kam, erhalten die Verwandten.

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.

1. Zur Geschichte des Kirchenrechts [6].

Die Vorschriften des Evangeliums galten bei allen Christen für unantastbare und heilige Grundlagen eines sittlichen Lebens und, sofern sie den Charakter von Rechtsgesetzen annahmen oder annehmen konnten, als die höchsten aller Rechtsquellen. Zu dieser ersten Rechtsquelle traten aber, nachdem die früher vereinzelten Christen sich als Glieder einer Kirche betrachteten, die Schlüsse hinzu, welche auf den allgemeinen Kirchenversammlungen gefaßt und für allgemein ver-

---

[1] Dergleichen geschah 1172 auf einer irländischen Kirchenversammlung. Concil., XIII, 353, Nr. 6. — [2] Innoc. epist., IX, 236. — [3] Regesta Honor. III, Jahr VIII, Urk. 232. — [4] Joannis script., I, 589. Würdtw., Subsid., I, 367. — [5] In einer anderen Verfügung Friedrichs I vom 26. September 1165 heißt es: clerici ultimam voluntatem de rebus mobilibus ratam et irrefragabilem habent. Pertz, Monum., IV, 139. Aehnliches findet sich in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz vom Jahre 1186. Würdtwein, Diplomataria Moguntina, I, 115. — [6] Natürlich ist hier nicht Vollständigkeit unser Zweck, sondern nur das Hervorheben einzelner Punkte, welche für sich anziehend erscheinen oder das Ganze unserer Darstellung aufklären.

Digitized by Google

bindlich erklärt wurden. Diese Art der Gesetzgebung fiel aber größtentheils weg, nachdem sich das römische Reich zur Zeit der Völkerwanderung in mehre Theile aufgelöst hatte, welche eines weltlichen Mittelpunktes der Gesetzgebung entbehrten und durch die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums auch nicht wieder bekamen. Ebenso wenig gab es damals eine allgemein anerkannte höchste geistliche Gewalt, weshalb man bei dem nie ganz fehlenden Bedürfnisse neuer Bestimmungen die älteren möglichst auszudehnen und zu erläutern suchte, oder für engere Kreise festsetzte, was künftig als Recht gelten solle. Um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen und das Ansehen der Vorschriften zu erhöhen, wurden diese in verschiedenen Ländern von einzelnen kundigen Männern gesammelt [1]. Diese Sammlungen mußten aber unter einander abweichen: einmal, weil allgemeine und örtliche Bestimmungen vermischt standen und eine scharfe Sonderung hier unmöglich erschien, dort verschmäht wurde; ferner, weil jede jüngere Sammlung sich durch neue Festsetzungen erweiterte; endlich, weil von mehren Sammlern vorsätzlich Falsches geschmiedet und unter das Aechte aufgenommen wurde, um auf diese Weise gewisse Ansichten zu verbreiten und Zwecke zu erreichen. Dies war insbesondere in der Sammlung des falschen Isidor geschehen; deren Ursprung und Richtung hier nicht näher untersucht werden kann.

Selbst Männern, die den Betrug an sich verschmähten, fehlte es an Takt und Kenntniß, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, und wenn nun das letzte unerkannt durch mehre Hände gegangen war, so stieg allmählich die Verehrung, bis jeder Zweifel schon als Frevel erschien. Wer hätte auch damals prüfen und unterscheiden sollen, ob das, was man als apostolischen Befehl, allgemeinen oder örtlichen Kirchenschluß, päpstliche Entscheidung u. s. w. vermischt überkam, aus ächten Quellen genommen, verkürzt oder verlängert, ehrwürdiges Gesetz oder anmaßliche Forderung war. Lange fehlte jede glaubhafte Auslegung und Anerkenntniß; und in dem Maße, als diese von Jahr zu Jahr mehr in die Hände der Päpste kam, war wenigstens für jene Sichtung und Sonderung nichts gewonnen, weil gerade das Meiste des Unächten zu deren Vortheil gereichte und von ihnen selbst für ächt und wahr gehalten wurde. Zuletzt lag auch wenig daran, was in alter Zeit über diesen oder jenen Punkt festgestellt sey, sobald man dem Papste in der Gegenwart das Recht der Gesetzgebung zugestand, seinen Befehlen gehorchte und selbst einzelne Entscheidungen in allgemeine Regeln verwandelte.

[1] Alber., 328, 554. Eichhorn, II, 199. Walter, Kirchenr., § 85 u. f. Stephan. Tornac. ep., 241, klagt: profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum.

Digitized by Google

Daß jedoch ein allgemeines kirchliches Gesetzbuch fehlte und die ...mlungen von Regino, Burkard, Ivo von Chartres u. A.[1] ...ausreichten, war sehr fühlbar, seitdem man die justinianeischen ...bücher wieder auffand oder doch mit ganz neuem und überaus ...m Eifer las, erklärte und anwandte. Jenes Gefühl und eigene ...ung veranlaßten den Benediktiner[2] Gratian aus Chiusi, im ...er des heiligen Felix zu Bologna, unter Benutzung jener ...mlungen und anderer Quellen (wahrscheinlich in den Jahren ... — 50) seine Concordia discordantium canonum auszuar..., ein Werk, welches bei allen Mängeln der Form, Anordnung, ... und des Urtheils für jene Zeit und bei den gegebenen An... und Hülfsmitteln ehrenwerth, ja bewundernswerth erscheint. ...der Inhalt zu einem großen Theile aus Kirchenschlüssen und ...lichen Verfügungen bestand, welche Gesetzeskraft hatten, so be... es keiner Bestätigung und Anerkenntniß vom Papste, als der ...ten gesetzgebenden Behörde, und es erscheint ziemlich gleichgültig, ...Eugen III im Jahre 1152 eine solche Bestätigung ausdrücklich ...eilte oder nicht. Daß sich Päpste auf den Inhalt beziehen konn... und bezogen, ist ganz natürlich; wie richtig aber Gratian ein ...oßes Bedürfniß der Zeit erkannt und wie sehr er demselben abge...lfen hatte, geht aus dem ungemeinen Beifalle hervor, welchen sein ...erk mit Hintansetzung aller übrigen erlangte.

In jener Zeit der höchsten Blüthe der Kirchenherrschaft mehrten ...h aber die päpstlichen Verfügungen von Tag zu Tag, und es er...chienen allmählich in nicht geringer Anzahl Sammlungen derselben[3]. Sie waren theils unvollständig, theils nicht unter höherer Leitung ...verfertigt und gewiß keine solchen Ansehens, daß sie dem kaiserlichen ...Rechte mit vollem Gewichte hätte gegenübertreten können. Deshalb ...ß Gregor IX, welcher selbst Lehrer des Kirchenrechts in Bologna ...esen war, durch seinen Kapellan, den Predigermönch Raimund ...Pennaforte[4] in der Grafschaft Barcelona († 1275), alle neuen Dekretalen in fünf Bücher sammeln und ordnen. Dies wich...tige, im Jahre 1234 beendigte Werk ward vom Papste sogleich den Universitäten Paris und Bologna mit dem Befehle übersandt, es in Vorlesungen zu erklären, in den Gerichten danach zu sprechen und ohne besondere Erlaubniß keine anderweite Sammlung anzu...legen[5]. Die zweite officielle Sammlung, welche den Namen Liber sextus

---

[1] Theiner, Recherches sur plusieurs collections inédites de décretales. — [2] Gratian war kein Kamaldulenser, nach Savioli zu 1141. Vergleiche Sarti, I, 1, 259. — [3] Tiraboschi, Stor. lett., III, 412; IV, 272 — 291. Richter, Kirchenrecht, §. 55. — [4] Bohmer, Dissert. de decretor. pontif. Roman. variis collect. in dessen Ausgabe des Corpus juris canon. Sarti, I, 1, 331. Acta Sanct. vom 7. Januar. Touron, Hist., I, 1. — [5] Hac tantum compilatione utantur in judiciis et in scholis; districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere abs-

Digitized by Google

führt, publicirte Bonifaz VIII im Jahre 1298. Doch schickte schon Innocenz IV im Jahre 1253 mehre neue Dekretalen mit dem Befehle nach Bologna [1]: man möge sie der Hauptsammlung beiordnen und ebenfalls erklären und befolgen.

Seitdem war und blieb das Kirchenrecht ein Hauptgegenstand des Unterrichts auf allen Hochschulen [2], die Dekretisten standen den Legisten gegenüber, und selbst den Bischöfen ward es zur Pflicht gemacht: sie sollten sich Gregors Gesetzbuch binnen Jahresfrist anschaffen und mit dessen Inhalt bekannt machen [3]. Wenn die Cistertienser schon im Jahre 1188 befahlen, Gratians Werk geheim zu verwahren und nicht Jedem in die Hände zu geben [4], so wollten sie damit gewiß keinen Tadel aussprechen, sondern wie beim Verbote des Bibellesens Mißdeutungen und Irrthümern der Unerfahrenen vorbeugen.

Nicht selten steigerte sich der Streit über Werth und Anwendung des bürgerlich-römischen und des Kirchenrechts so sehr, daß selbst Päpste davon Kenntniß nahmen. Daher verbot Honorius III, daß das bürgerliche Recht in Paris gelehrt und überhaupt von den Geistlichen studirt werde [5]; Gregor IX widersprach der von einem ganz verschiedenen Standpunkte ausgehenden Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II [6], und Innocenz IV befahl im Jahre 1254: Streitigkeiten der Laien sollten nach dem Gewohnheits- und Kirchenrechte, nicht nach dem römischen entschieden werden [7].

Die Urtheile, welchen Werth und Nutzen das Kirchenrecht gehabt, oder welchen Schaden es gestiftet habe, sind schon in jenen Jahrhunderten und noch mehr in späterer Zeit verschieden ausgefallen. Ohne in die Untersuchung dieser umfassenden Frage tiefer einzugehen, beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen. Die unkritische Art, wie Gratian oft die Quellen benutzte, und die einseitige, dem Papstthume übergünstige Ansicht der Zeit gab manchen Irrthümern geheiligtes Ansehen und führte ganz von den Wahrheit eröffnenden Quellen hinweg. Ferner war es ein irriges Bemühen, das in sich so vollendete System des römischen Rechtes um deswillen ganz zu verwerfen, weil es des Kaisers weltliche Macht und nicht die geistliche des Papstes in den Vordergrund stellte. — Andererseits erscheinen des Kaisers im römischen Rechte wurzelnde Ansprüche auf

---

que auctoritate apostolica speciali. Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 218. Memor. Regiens., 1105.

[1] Savioli, III, 2, Urk. 690. — [2] Walter, Kirchenrecht, §. 104. — [3] Wenigstens erging 1248 diese Bestimmung für Schweden. Münters Beiträge, I, 188. — [4] In communi armario non resideant, propter varios, qui inde provenire possunt errores. Holsten. cod., II, 407. Antich. Longob. Milan., I, VII. — [5] v. Savigny, Vermischte Schriften, III, Nr. 35. — [6] Geschichte der Hohenstaufen, III, 220, 294. — [7] Matth. Paris, Addenda, 124.

Digitized by Google

Weltherrschaft noch unpassender, ungegründeter und wenigstens viel bestrittener als die des Papstes auf Oberleitung der Kirche. Diese bedurfte damals weit mehr eines allgemeinen Rechts als die verschiedenen weltlichen Staaten, und die Ansicht: daß Gewohnheits-, Land- und Kirchenrecht dem römischen Rechte voranstehe, war gewiß richtiger, als daß dies aus anderen Zeiten, Verfassungen und Bedürfnissen herrührende Recht vor jedem späteren volksthümlichen und christlichen den Vorzug verdiene. Viele Bestimmungen des abgelebten, untergegangenen Kaiserreichs der Römer konnten keine Anwendung mehr finden, und eine Vergleichung z. B. der Abschnitte über Ehe, Ehebruch, uneheliche Kinder, Tortur, Leibeigenschaft, Prozeßform [1] u. s. w zeigen die erheblichsten Verschiedenheiten, derjenigen Gegenstände nicht zu gedenken, welche durchaus neu und dem römischen Rechte fremd waren. Daher erscheint es ganz nothwendig und in der Natur der Dinge gegründet, daß man weder den Werth des römischen Rechts durch geistliche Willkür ganz vernichten, noch das Kirchenrecht im Ganzen und ohne alle Auswahl so beseitigen konnte, wie beim Anfange der Reformation auf eine übereilte Weise versucht ward. In beiden finden sich (neben Auswüchsen und Spitzfindigkeiten) auch wesentliche, unvertilgbare Wahrheiten und Grundzüge, selbst noch für die Verhältnisse des heutigen Tages und der kommenden Zeiten.

2. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Sobald sich der Stand der Geistlichen von dem Stande der Laien trennte und Güter erwarb, war die Wurzel gegeben, woraus die Lehre von einer geistlichen Gerichtsbarkeit hervorwuchs. Theorie und Praxis, Forderung und Bewilligung zeigen sich aber für verschiedene Zeiträume ungleich, und zwar sowohl in Hinsicht der Personen als der Sachen.

Zuvörderst konnte Niemand etwas dawider haben, wenn Geistliche wie Laien den Weg strengen Rechts vermieden und Bischöfe zu Schiedsrichtern etwaiger Streitigkeiten erwählten [2], oder wenn diesen auf Land- und Stiftstagen ein solch Geschäft übertragen wurde. Ferner schien es nicht unnatürlich, daß die Bischöfe in Zeiten, wo der Kaiser entfernt und die herzogliche und gräfliche Gewalt kraftlos war, hervortraten und als Austräge zur Herstellung der Einigkeit wirkten [3]. Ebenso wenig konnte man ihnen die Gerichtsbarkeit versagen, welche jeder Andere vermöge seines Grundbesitzes ausübte, und der Zweifel, ob Geistliche dazu fähig seyen, trat in den Hintergrund, sobald ihnen von weltlichen Herrschern Grafschaft

[1] Bernardi, 323. — [2] Sprenger, Geschichte von Banz, Urk. S. 364. — [3] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 164.

Digitized by Google

und Herzogthum überlassen wurde [1]. Schon zur Zeit Karls des Großen galt es als Regel, daß, wo Geistliche und Laien in Streit geriethen, das Gericht gemischt, d. h. aus beiden Ständen zusammengesetzt seyn müsse, und hieran reihte sich wiederum die Folgerung: bei Streitigkeiten unter Geistlichen selbst müsse auch das Gericht bloß mit Geistlichen besetzt werden.

Diese gänzliche Befreiung der Geistlichen von weltlichen Gerichten ward im 12. Jahrhunderte nur in zwei Punkten bestritten [2]: 1) in Hinsicht der Lehnsverbindung. Selbst die Päpste mußten, um nicht mehr preiszugeben, anerkennen, daß lehntragende Geistliche den Lehnsgesetzen und Lehnsgerichten unterworfen seyen. 2) Die Laien behaupteten: jeder Geistliche, der ein weltliches Verbrechen begehe, müsse sich vor weltlichem Gerichte stellen. Sie konnten aber diesen Grundsatz nicht überall durchfechten, oder wo sie obzusiegen schienen, half sich die Kirche damit, daß sie nach gehöriger Prüfung dem verbrecherischen Geistlichen die Weihe nahm und ihn dann als Laien dem weltlichen Gerichte übergab [3].

Hiemit stand die Ansicht in Verbindung: die christliche Kirche könne, als auf Liebe und Milde gegründet, kein Bluturtheil fällen und keinen Blutbann üben [4]; dies geistlichen Händen unwürdige Geschäft möchten die weltlichen Häupter immerdar verwalten.

Abgesehen von diesen Ausnahmen suchte aber die Kirche nach und nach alle bürgerlichen Streitigkeiten der Laien vor ihre Gerichte zu ziehen. So nahm sie nicht bloß das Recht in Anspruch, über weltliche Incidenzpunkte in geistlichen Sachen, über weltliche Verpflichtungen, welche durch den Eid bestärkt waren, über Testamentssachen,

---

[1] Später entstanden daraus sonderbare Verhältnisse. So war z. B. der Erzbischof von Köln an mehren Orten judex saecularis, wo der Erzbischof von Trier judex spiritualis war. Kindlinger, Beiträge, III, Urk. 49 von 1209. Sachsenspiegel, I, 2. — [2] So ward 1130 unter König Nikolaus zuerst für Dänemark festgesetzt, daß die Geistlichen nicht vor den placitis, sondern in synodo zu belangen wären. Anon. Roskild. bei Langebek, I. 380. Honorius III verwies es dem Könige von Schweden, daß er Geistliche vor weltliche Gerichte zog. Regesta, Jahr VIII, Urk. 308. Bei neuen Stiftungen ward diese Befreiung sogleich urkundlich ausgesprochen und anerkannt, z. B. bei Kamin. Dreger, Cod. I, Urk. 6 — 7. Kein weltlicher Richter soll über einen Pfaffen richten zu seinem Leibe oder um geistlich Ding, er werde eher entsetzet von seinem Bischof. Ottokars Landfriede von 1251. Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 65. — [3] Um 1190 ward in der Normandie festgesetzt: Wegen Diebstahl, Mord und anderer grosser Verbrechen kann die weltliche Macht Geistliche verhaften, muß sie aber an die geistlichen Gerichte abliefern. Concil., XIII, 687. — [4] Thomassin., II, 1, c. 76. Concil., XIII, 362, Nr. 3. Judicia sanguinis ordo ecclesiasticus non vendicat. Monum. Boica, III, 156. Sacerdotii manibus videtur indigna. Joh. Sarisb., De nugis curial., lib. IV, c. 3. In Kirchen und auf Gottesäckern soll kein Blutgericht gehalten werden. Londin. conc. von 1175. Conc. coll., XIII, 363.

Digitized by Google

Sachen der mitleidswürdigen Personen u. s. w. zu entscheiden, sondern es wurde auch jene Konstitution [1] Konstantins, welche jeder Partei das Recht gab, eine Sache von den weltlichen vor das geistliche Gericht zu ziehen, erneuert. Demnächst aber stellte man den Satz auf: die Kirche sey verpflichtet, Jeder Ungerechtigkeit zu steuern, jede Sünde zu verhindern, mithin könne sich jeder, welcher Unrecht leide, an die geistlichen Gerichte wenden. Zur näheren Erläuterung dieser Sätze theilen wir folgende Aeußerungen Innocenz III mit. Er schrieb seinem Gesandten, als die französischen Barone Eingriffe [2] in die Rechte der Kirche zu thun schienen: „Möchten doch jene Barone sorgfältig bedenken, daß Karl der Große die Kirche, von welcher er alle Ehre empfangen hatte, ehren wollte und deshalb für immer ein Gesetz gab, wonach alle seine Unterthanen eine vom Kaiser Theodosius erlassene Vorschrift, die Kirchenfreiheit betreffend, unverletzt beobachten sollten. Jeder Rechtsstreit nämlich kann in jedem Augenblicke, selbst wenn er schon bis zum Urtheile fortgeführt ward, er kann von jedem Theile an das geistliche Gericht gebracht werden. Die Bischöfe dürfen in allen Sachen, auch in den nach bürgerlichem Rechte zu entscheidenden das Urtheil sprechen, und Niemand soll vor ihrem Gerichte abgethane Sachen anderwärts von neuem in Anregung bringen."

Und in einer berühmten Dekretale desselben Papstes [3] heißt es: „Unsere Macht stammt nicht von Menschen, sondern von Gott, und Niemand, der bei gesunden Sinnen ist, zweifelt daran, daß es unserem Berufe angehört, jeden Christen wegen seiner Sünden zurechtzuweisen und, wenn er die Weisung verachtet, mit kirchlichen Strafen zu züchtigen."

Die Laien ließen sich jedoch diese unbedingten Ansprüche keineswegs gutwillig gefallen, sie zogen vielmehr vom geistlichen Gerichte Verurtheilte nochmals zur Untersuchung und fügten den kirchlichen Bußen weltliche Strafen hinzu [4]; sie setzten fest, daß in Fällen, wo die Geistlichen keine Buße an bürgerliche Gerichte zahlen wollten, ihrerseits auch keine von den Laien beizutreiben sey [5]; sie verlangten: alle Sprüche eines geistlichen Gerichtes über Sachen, welche Geistliche betreffen, müßten der Prüfung eines Laiengerichts unterworfen werden [6], und zwar schon deshalb, weil Niemand in seiner eigenen Sache Kläger und Richter seyn könne; deshalb gelte z. B. kein wegen geistlicher Güter und Ansprüche verhängter Bann ohne Bestäti-

---

[1] Ueber diese Constitution, welche im Dekrete Gratians (c. 35, c. XI, qu. 1) steht, sind die Lehrbücher des Kirchenrechts zu vergleichen. — [2] Wir heben das Wesentliche aus. Innoc. epist. in Duchesne, Script., V, 715, Nr. 10. — [3] De judiciis, c. 13. Vergleiche Eichhorn, II, 412. — [4] Matth. Paris, l. c. — [5] Dies wurde z. B. in Ravenna festgesetzt. Fantuzzi, IV, 62. — [6] Die Fasti Corbeienses (in Harenbergs Monum., I, 77) erzählen, daß um 1152 viele Große in Süddeutschland dies beabsichtigt hätten.

Digitized by Google

gung eines weltlichen Gerichts [1] u. s. w. Selbst der fromme Ludwig IX befahl [2]: Kein Laie nimmt in weltlichen Dingen vor geistlichem Gerichte Recht, und die Güter der Prälaten, welche deshalb Widersprechende bannen, werden mit Beschlag belegt. Und Gregor IX (der alle kirchlichen Rechte möglichst auszudehnen suchte) mußte verbieten [3], daß Geistliche sich Processe der Laien, in Hoffnung des Gewinnes, abtreten ließen. Umgekehrt suchten sich bisweilen selbst Geistliche der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und wandten sich an die Laien [4], hoffend, schon um dieses Verfahrens willen günstige Urtheile zu erlangen.

Trotz der bedenklichen Erscheinung, daß ein Stand im Staate sich ganz von seiner Gerichtsbarkeit frei machte, trotz mancher bei den geistlichen Gerichten unläugbar einreißenden Mißbräuche blieben sie im Ganzen doch sehr geehrt und gesucht, weil sie seltener als die weltlichen Gewalt dem Rechte vorsetzten, weil die Gesetze, nach denen sie sprachen, den Verhältnissen der christlichen Gesellschaft am besten angepaßt zu seyn schienen, weil wissenschaftliche Kenntnisse häufiger bei ihnen als anderwärts gefunden wurden, und weil die große Masse des Volks ohne alle Ausnahme bei ihnen Recht fand, während andere Gerichtshöfe die Geringeren und Leibeigenen für rechtlos erklärten oder die daselbst sprechenden Richter zugleich Partei waren. Das Verwerfen der Folter und die Gelindigkeit der kirchlichen Strafen — so sprachen ferner die Vertheidiger der geistlichen Gerichtsbarkeit — ist den Vorschriften des Christenthums angemessen [5]; auch sind die Verbrechen nie durch übertriebene Härte vertilgt und am wenigsten die Laien auf diesem Wege sittlicher geworden als die Geistlichen. Den Gesichtspunkt des buchstäblichen Rechts darf man, besonders in peinlichen Sachen, nicht als den einzigen und höchsten betrachten, und es verdient Lob, wenn die Kirche Erziehung zum Guten in den Vordergrund stellt und nicht alle Thatsachen und Verhältnisse nach einem Leisten betrachtet und aburteilt.

3. Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform.

1) Die Nothwendigkeit einer angemessenen Besetzung der geistlichen Gerichte ward anerkannt und im Jahre 1215 von der lateranischen Kirchenversammlung festgesetzt [6]: bei der Einleitung von Prozessen solle außer dem Richter noch eine öffentliche Person oder

---

[1] Dies ward 1152 in Ulm entschieden. Wibaldi epist., 383. Klagen des Papstes hierüber. Jaffé, 6660. — [2] Raynald. zu 1236, §. 31. Schon 1219 beschränkte Philipp August die geistliche Gerichtsbarkeit in mehren Punkten. Ordonn., I, 39. — [3] Concil., XIII, 1180, 1264, Nr. 19. Bernardi, 275. — [4] Innoc. III epist., I, 72. — Thomassin., II, 3, c. 114. — [5] Concil., XIII, 974, Nr. 38.

Digitized by Google

zwei tadellose Männer zugegen seyn und alles Verhandelte niedergeschrieben werden. Hingegen hatte man es als unverträglich mit dem geistlichen Berufe untersagt, daß Geistliche sich ein eigentliches Geschäft daraus machten, als Anwalte weltlicher Personen in den Gerichten aufzutreten [1].

2) Sporteln durfte den Gesetzen nach kein geistliches Gericht nehmen [2]; allein man kehrte sich selten an diese Bestimmung und führte an: jede Arbeit sey ihres Lohnes werth, und woher solle man sonst die Auslagen, Kosten, Versäumnisse bezahlen?

3) Bei den Vorladungen beobachtete man die in der Natur der Dinge liegenden Vorschriften; doch ist zu bemerken, daß die römische Kirche nicht einmal Könige durch besondere Boten oder Schreiben vorlud [3], sondern es für genügend hielt, das Nöthige an den Thüren der Hauptkirche des Ortes anschlagen zu lassen, wo sich der Papst aufhielt. Die Vorgeladenen klagten über die Unhöflichkeit dieser Behandlung und daß ihnen oft nicht einmal Kunde des Geschehenen zugekommen sey; allein die Päpste beharrten auf jenem Verfahren, entweder weil sie das Herkommen nicht ändern wollten, oder es ihrer Würde angemessen hielten, oder es dabei mehr in ihrer Gewalt hatten, den Sachen nach eingehender Entschuldigung des Ausbleibenden eine andere Wendung zu geben.

4) Zeugnisse durften Geistliche in weltlichen Dingen, mithin (so schloß Innocenz III) auch über Kirchengüter ablegen [4]. Manche in Hinsicht dieses Punktes tadelnswerthe Bestimmung der Landrechte suchte die kirchliche Gesetzgebung abzuschaffen; so insbesondere, daß Zeugen aus verschiedenen Ständen und Völkerstämmen vor Gericht eine ganz verschiedene Würdigkeit hatten und wo nicht ganz verworfen, doch zurückgesetzt wurden. Noch in der Gesetzgebung Friedrichs II [5] trat das alte, mit so vielen Einrichtungen des Mittelalters in Verbindung stehende Recht Ebenbürtiger so bedeutend hervor, daß 2 Grafen, 4 Barone, 8 Ritter und 16 Bürger in gewissen Fällen gleich viel galten und zu einem vollen Beweise erforderlich waren. Dies schien der Kirche, wenigstens als Regel, unnatürlich, ja es verlor nach so mancher Veränderung der Geldbußen für Verbrechen und des Wehrgeldes auch seine geschichtliche Grundlage. Eine verwandte Vorschrift, wonach gegen 6 Engländer jedesmal 30 Irländer als Zeugen gestellt werden sollten, schalt Hono-

---

[1] Decret. Gregor., III, 50. — [2] Thomassin., III, 1, c. 75. — [3] Saba Malaspina, II, 7, sagt bei Gelegenheit der Vorladung König Manfreds durch Urban IV: citatio ad eundem regem nec literarum, nec nuntii alicujus, cum non consueverit hoc ecclesia facere, visione pervenit. — [4] Innoc. epist., I, 233. — [5] Geschichte der Hohenstaufen, III, 255.

Digitized by Google

rius III eine Folge ungebührlicher Tyrannei [1] und hob sie auf. Umgekehrt wurde

5) von der weltlichen Macht die Lehre der Kirche von den Asylen angefochten [2]. Verbrechern und Missethätern, so klagte man, werde in Kirchen, Kirchhöfen oder anderen [3] geheiligten Orten zur Hemmung aller tüchtigen Rechtspflege eine Zuflucht bewilligt. — Hierauf ließ sich antworten: Diejenigen, welche sich in die Kirchen oder andere heilige Orte flüchten, sind keineswegs immer schuldige Verbrecher, welche der gerechten Strafe, sondern Unschuldige, welche einer rechtswidrigen Verfolgung entgehen wollen. In Zeiten, wo Gewalt soviel gilt, wo Unzähligen gar kein Gerichtshof und kein Recht auf unparteiliche Weise bewilligt wird, ist es eine heilige Pflicht der christlichen Kirche, die Mühseligen, Beladenen und Verfolgten nicht von sich zu stoßen. Ueberhaupt verlangt die Kirche eine völlige Befreiung und Straflosigkeit nur für Unschuldige und kann sich hiebei unmöglich des Rechts eigener Prüfung begeben; Schuldige dagegen händigt sie den Gerichten zu weiterer Bestrafung aus und macht es nur zur Bedingung [4], daß diese nicht — christlicher Milde widersprechend — an Leib und Leben gehe.

Wenn auch schon in jener sowie in noch früheren Zeiten [5] bei Anwendung der Lehre von den heiligen Zufluchtsörtern große Mißbräuche mit unterliefen [6], so ließ sie sich doch eher begründen und rechtfertigen als

6) die von den Gottesurtheilen, welche die Laien vertheidigten und anwandten, während die Kirche und insbesondere die größten Päpste ihr auf alle Weise widersprachen und sie schlechterdings aus allen geistlichen Gerichten verbannten [7]. Gleich verdienst-

---

[1] Regesta Honor., Jahr V, Urk. 22. — [2] Aehnliches findet sich schon bei Griechen und Römern. — [3] Wer unterwegs vor Feinden zu einem Kreuzbilde flüchte, sey gesichert wie in der Kirche, sagt Conc. Claram. von 1095. Conc. coll., XII, 832, Nr. 29. — [4] Data membrorum impunitate justitiae tradantur vel innocentes liberentur. Schluß der Kirchenversammlung von Klermont im Jahre 1095. Alber., 145. Ganz damit übereinstimmend sind Vorschriften von Innocenz III. Epist., III, 5. Bisweilen nahmen Prälaten und Klöster den Verbrecher in Obhut und sorgten, daß er sich bessere; indeß kann dies freilich nicht als Regel gelten. Thomassin., II, 3, c. 100. — [5] Tacitus, Annal., III, 60. — [6] Gregor IX weist den Patriarchen von Jerusalem streng an, solchen Mißbräuchen zu steuern. Reg., XI, 441. Selbst ganze Städte machten Anspruch auf eine Art von Asylrecht. So heißt es im alten Straßburger Stadtrechte (Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg, II, 42): Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. Si quis foris peccaverit et ob culpae metum in eam fugerit, securus in ea maneat. — [7] Judicium aquae ferventis, ferri candentis aut duelli omnibus ecclesiasticis caussis — recipi interdictum.

Digitized by Google

lich waren die Anstrengungen der Kirche für den Gottesfrieden; wir haben jedoch von diesen beiden Gegenständen zweckmäßiger an einer anderen Stelle gesprochen.

7) Berufungen oder Appellationen fanden für gewisse Gegenstände von allen niederen kirchlichen Stellen an die höheren statt; so z. B. von den Aussprüchen des Pfarrers an den Bischof, von diesem an den Erzbischof und endlich an den Papst [1]. Ja man konnte sich, besonders auf den Grund erhaltener Freibriefe, nochmals an diesen wenden, wenn allgemeine päpstliche Befehle von Bischöfen oder Legaten zur Vollziehung gebracht werden sollten [2].

Die Gründe, warum in jeder Gerichtsverfassung mehre Behörden über einander zu stellen und Berufungen zu verstatten sind, waren auch in den kirchlichen Kreisen unverkennbar, und es ist auf diesem Wege der Wahrheit und dem Rechte unzählige Male genützt worden. Bald aber schlichen sich hiebei große Mißbräuche ein. Es standen 1) die Gegenstände, über welche man berufen konnte, nicht gehörig fest; 2) übersprang man oft alle mittleren Stellen und ging sogleich an den Papst, welcher von dem Lehrsatze aus, daß alle geistliche Gerichtsbarkeit in ihm seine Wurzel oder er doch überall gleiche, konkurrirende Gerichtsrechte habe, alle Dinge an sich ziehen konnte und nur zu oft an sich zog. Und wenn die Oberen hierin nicht immer das richtige Maß hielten, wie viel weniger die Geringeren. Unbedeutende Schuldklagen wurden bis an den Papst gebracht, um nur der Pflicht schneller Zahlung zu entgehen [3]; Geistliche, die in Paris mit Gewalt Thüren eingeschlagen hatten und zu Mädchen eingedrungen waren [4], hofften sich durch Berufung nach Rom der gerecht erkannten Strafe zu entziehen, ja ein Abt appellirte im voraus an den Papst wegen aller und jeder Sachen, die wider ihn in Gang kommen könnten [5].

Schon Bernhard von Clairvaux erhob über diese und ähnliche Mißbräuche laute Klagen und schrieb nach Rom [6]: „Alle Lasterhaften und Streitsüchtigen in den Gemeinen, alle aus Klöstern Verjagte laufen zu euch und rühmen sich, wenn sie zurückkehren, Besitzer statt der verdienten Strafe gefunden zu haben." Und an einer anderen Stelle erzählt er: Zu einer Hochzeit in Paris waren alle Gäste versammelt, die Trauung sollte vollzogen werden. Da erschien ein Mensch und erklärte aus Rachsucht oder Lüsternheit: ihm sey die Braut früher zugesagt, er widerspreche der Verbindung.

Innoc. III epist., XI, 46; XIV, 138. Der Zweikampf ist ein Ueberrest der unkirchlichen und unchristlichen Ansicht.

[1] Innoc. epist., I, 191. — [2] Ibid., X, 93. — [3] Concil., XIII, 155. — [4] Innoc. III epist., Append., I, 21. — [5] Doch wurde dies vom Papste für ungültig erklärt. Decret. Gregor., II, 28, 2. — [6] Bernardi epist., 178; De considerat. sui, III, c. 2.

Digitized by Google

Anstatt aber Beweise zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen, fügte er hinzu: er appellire nach Rom. Der Priester wagte hierauf nicht zu trauen und Braut und Bräutigam wurden getrennt, bis endlich die verzögerte Entscheidung aus Rom herbeikam. — „So (fährt Bernhard fort) wird bei den Berufungen nach Rom ohne Ordnung verfahren, ohne Rücksicht auf Ort, Zeit, Gegenstand und gesetzliche Behörden. Jegliches wird dorthin gebracht und angenommen, der Schändliche gerechter Strafe entzogen, Bestechung und ungeheurer Aufwand von Kosten veranlaßt, ja alle Rechtspflege aufgehoben. Dem Papste gebührt allerdings die höchste Entscheidung, aber mit Maß und Ordnung und nach festen, anerkannten Bestimmungen."

Bisweilen blieb man indeß nicht bei bloßen Klagen stehen. Der Herzog von Lothringen z. B. ließ einen Prior, der nach Rom gehen und wahrscheinlich appelliren wollte, so lange in Ketten legen, bis er 200 Mark zahlte und schwur nichts wiederzufordern. Heinrich III befahl aber [1] dem Sohne des Herzogs, bei Strafe des Bannes Genugthuung zu leisten. Auch Bischöfe und Erzbischöfe verfuhren mehre Male auf ähnliche Weise gegen die Berufenden; doch drang der Papst mit seinen bis zur Absetzung gesteigerten Strafen in der Regel durch [2].

Mehr kam allerdings darauf an, das ganze Verfahren durch Gesetze zu regeln, und die Päpste ließen es keineswegs hieran fehlen, ob sie sich gleich später auf den Grund unbedingter Machtvollkommenheit oft über ihre eigenen Vorschriften hinwegsetzten. Schon Gregor VIII wies geringfügige Berufungen zurück, und auf der lateranischen Kirchenversammlung bestimmte Alexander III [3]: Niemand soll vor Einleitung der Sachen nach Rom berufen und dadurch eine zum Besten der Unschuld getroffene Einrichtung in ein Mittel der Ungerechtigkeit verwandeln. Wer binnen einer gewissen Frist nicht appellirt, verliert dazu das Recht. Stellt sich der Berufende nicht, oder wird seine Beschwerde ungegründet befunden, so muß er den Berufenen entschädigen und die Kosten tragen. Wer für erdichtete Fälle oder ohne bestimmten Auftrag päpstliche Entscheidungen einholt oder gar verkauft, wird als Betrüger gestraft. Keine Rechtssache soll (ohne Einstimmung beider Parteien) durch päpstlichen Auftrag über zwei Tagereisen vom gewöhnlichen Gerichtshofe verlegt werden.

Viele und im Ganzen sehr verständige Bestimmungen finden sich ferner in den Briefen Innocenz III [4]. Er eifert an mehren

---

[1] Regesta, Jahr VI, Urk. 245. — [2] Concil., XIII, 695, 700. — [3] Ibid., 420, Nr. 6; 970, Nr. 35; 971, Nr. 37. Matth. Paris, 469 sq. Jaffé, 10002. — [4] Innoc. epist., I, 240, 442; II, 13; V, 23, 24, 32 — 34. Effrenata licentia motus judicis evadendi, ut ea, quae correctione indigent, in aliorum et appellantium detrimentum remaneant incorrecta, vel alterius jus diutius esse oporteat in suspenso,

Digitized by Google

stellen gegen übereilte, übertriebene und unbedeutende Berufungen. Obgleich in der Regel nach dem Einlegen derselben nicht weiter vorgeschritten, nichts geändert werden durfte, so galt dies doch nicht, wenn von offenbaren und schweren Verbrechen oder von Abstellung der Mißbräuche gegen Kirchenzucht die Rede war. Hier durfte der Bischof gegen die Geistlichen ungescheut und ohne Rücksicht auf etwaige Berufungen verfahren. Die Akten und Zeugenverhöre sollten mit eingesandt und jede Berufung binnen Jahresfrist verfolgt und zu Ende gebracht, oder eine Verlängerung der Frist aus erheblichen Gründen nachgesucht werden [1]. Was sich irgend durch Bevollmächtigte an Ort und Stelle abmachen lasse, dürfe nicht nach Rom gebracht werden [2], und oft befahl der Papst, daß man von dem Spruche der Bevollmächtigten gar nicht an ihn gehen dürfe.

4. Von päpstlichen Schreiben und Urkunden.

Bei der ungemein großen Zahl päpstlicher Schreiben, Urkunden und Entscheidungen, die in jedem Jahre nach allen Weltgegenden ergingen, konnte es nicht fehlen, daß manche unangemessen erschienen, sich widersprachen u. s. w. Innocenz III erklärte dergleichen für böslich erschlichen [3], und der mildere Honorius III schrieb in dieser Beziehung: „So sehr wir uns auch bemühen, daß Niemand Tadelnswerthes oder mit der Ehrbarkeit Unvereinbares von uns erhalte, so veranlaßt uns, bei so vielen Geschäften, dennoch die ungeziemende Zudringlichkeit der Bittenden, etwas zu bewilligen, was mit früheren Befehlen oder den Verhältnissen unvereinbar erscheint. Alles und Jedes im Gedächtniß zu behalten, geht über menschliche Kräfte [4]; sobald aber die Wahrheit offenbar wird, soll sogleich das Rechte geschehen."

Noch übler war es, wenn, besonders in den von Rom entfernteren Gegenden, falsche päpstliche Schreiben [5] zum Vorschein kamen, ja von Einzelnen zum Verkauf angefertigt wurden. Ein Priester so-

---

aut ei debeat praejudicium aliquod generari. Ep., I, 108. Nos finem litibus cupientes imponi, per quas ultra modum interdum in personis et rebus ecclesiasticis fatigamur. Ibid., V, 91.

[1] Innoc. epist., III, 4, 21, 30; X, 53. — [2] Ibid., VI, 16; X, 44. — [3] Sub-et obreptitia. Innoc. epist., I, 219, 245. Wer binnen einem Jahre von päpstlichen Schreiben keinen Gebrauch machte, mußte sich den später ergangenen unterwerfen, wenn auch darin der früheren nicht Erwähnung geschah. Ibid., XI, 275. — [4] Cum omnium habere memoriam divinum sit potius quam humanum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 707. — [5] Innoc. III epist., II, 29. Pro certo pretio vendere non verentur. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 203. Jaffé, 10711. Friedrich II klagt auch über falsche kaiserliche Schreiben. Höfler, 427.

Digitized by Google

gar ward überführt [1], ein falsches Siegel gemacht und damit unterschobene Briefe des Papstes und seiner Bevollmächtigten besiegelt zu haben. Und der Inhalt derselben betraf nicht immer Wahrscheinliches, sondern bisweilen ganz Unglaubliches. Innocenz III klagt [2], daß auf den Grund falscher päpstlicher Vollmachten nicht bloß Klagen angestellt, Vorladungen ausgesprochen, Steuern beigetrieben würden u. s. w., sondern man habe auch einen Schuster gezwungen, Schuhe zu besohlen, einen Pferdeverleiher in Strafe genommen, weil ein geistlicher Reiter mit dessen Pferde ins Wasser fiel, einen jungen Menschen gestraft, weil er nicht mit in ein Hurenhaus gehen wollte. Der Papst tadelte diese Mißbräuche aufs Lebhafteste und befahl sie streng zu bestrafen; er gebot, daß man künftig von Niemand als von ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten Bullen annehmen solle [3]. Und in den Dekretalen Gregors IX handelt ein ganzer Abschnitt [4] sehr vorsichtig und umständlich von päpstlichen Schreiben, die falsch, erschlichen, unter sich widersprechend sind oder sonst an bedenklichen Mängeln zu leiden scheinen.

5. Von dem Patronatsrechte.

Obgleich bereits oben an mehren Orten von Besetzung der geistlichen Stellen die Rede gewesen ist, auch die weitläufige Lehre vom Patronatsrechte hier nicht in allen Theilen dargelegt werden kann, so scheinen einige Punkte doch nähere Erwähnung zu verdienen, insbesondere die Fragen: wem jenes Recht zustand, und wie man es geistlicherseits zu beschränken suchte.

Den allgemeinen Grundlagen der Kirchenherrschaft gemäß behauptete man: kein Laie könne irgend eine geistliche Stelle besetzen. Aus alter Zeit her hatte sich aber dennoch eine aus ganz verschiedenen Wurzeln hervorgegangene maßgebende Einwirkung der Laien auf die Besetzung geistlicher Aemter erhalten. Insbesondere ernannten die Grundherren an den von ihnen erbauten Kirchen (welche sich nach deutscher Anschauung in ihrem Eigenthum befanden) die Priester, und anderen Besetzungsrechten hatten die Vogtei und die Belehnung mit Kirchengut ihre Entstehung gegeben. Es war mithin für die Kirche Anlaß genug zur Gegenwirkung gegeben, die denn auch theils gegen den alten Grundsatz vom Eigenthum am Kirchengut, sowie gegen die Ernennung der Geistlichen durch die Laien im 11. und 12. Jahrhundert mit großem Nachdruck hervortrat [5]. Es gelang nicht immer, den Widerspruch der Laien zu überwinden, ja es giebt

---

[1] Regesta Greg. IX, Jahr IV, 502. — [2] Innoc. epist., X, 79. — [3] Ibid., I, 235; III, 37. — [4] Decret. Gregor., I, tit. 3. — [5] Ueber diese Entwickelung siehe z. B. Richters Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 153 der 5. Auflage.

Digitized by Google

spiele, daß das Recht zur Wahl, das in der alten Verfassung so ntlich erkennbar ist, neu begründet wurde. So verstatteten z. B. er Erzbischof von Köln und der Bischof von Osnabrück einzelnen Gemeinen die Wahl ihrer Geistlichen [1], und in Gent hatte die Bürgerschaft das Recht, dem Patron einen Pfarrer vorzustellen [2]. Im llgemeinen gingen aber die Wahlrechte der Gemeinen immer mehr erloren [3] und die Besetzungsrechte der Patrone wurden auf ein Vorschlagsrecht beschränkt, das gegenüber dem Collationsrechte des Bischofs erwiesen werden mußte [4]. Gegen die Besetzungsrechte der Klöster und Stifter wirkte die Kirche nicht mit gleichem Nachdrucke. Zwar gingen auch sie in der Regel in ein Präsentationsrecht über, aber dieses behielt doch manche Eigenthümlichkeiten, durch welche es sich von dem Laienrecht wesentlich unterschied und mehr der Collation näherte.

Mißbräuche des weltlichen Patronatsrechts, deren viele und große vorhanden waren, beschränkte die vom Papste ausgehende Gesetzgebung der Kirche. Dieselbe schreibt vor: Niemand darf einen Unwissenden oder der Landessprache Unkundigen dem Sprengelbischofe vorschlagen, oder ohne dessen Befragung und Zustimmung irgend Jemand in eine Stelle einweisen [5]. Jeder Pfründe soll jede zeitherige Einnahme unverkürzt bleiben und keine Geldabfindung an die Stelle anderer Hebungen treten [6]. Ebenso ist eine Verpachtung oder Vertheilung unter mehre Personen verboten [7]. Erledigte Pfründen, welche der Patron aus Eigennutz oder aus anderen Gründen nicht binnen gesetzlicher Frist verleiht, werden vom Bischofe besetzt [8]. Verkauf des Patronatsrechts findet nicht statt. Streit unter mehren Patronen entscheidet der Bischof [9]. Wer den Geistlichen verwundet oder tödtet, verliert das Patronatsrecht, wogegen löblichen Patronen kein Ehrenrecht verkürzt, verarmten Lebensunterhalt gereicht werden soll [10]. Jeder Bischof ist verpflichtet, die Bestätigung der Vorgeschlagenen nicht über eine gewisse Frist hinauszuschieben, oder gar ohne hinreichenden Grund zu verweigern [11], sowie überhaupt jeder Theil sich der Verletzung des anderen enthalten soll.

Weil aber ungeachtet dieser im Ganzen billigen Vorschriften

---

[1] Möser, Osnabr. Geschichte, II, Urk. 57. Kindlinger, Familie Volmestein, Urk. 3. Seibertz, II, 64, Urk. v. 1149. — [2] Warnkönig, II, 47. Engelhardt, Kirchengesch., II, 340. — [3] Upon the whole, the nomination by the crown is likely better than any other, even for the religious good of the church. Hallam, Middle ages, Suppl. notes, S. 195. — [4] Wie ausgedehnt das Patronatsrecht mancher Laien war, zeigt das Beispiel des Grafen Ludwig von Arnstein, dem es über 72 Kirchen zustand. Ludovici vita, 332. — [5] Concil., XIII, Nr. 15, 16; XII, 930, Nr. 6. — [6] Belgic. chron. magn., 170. — [7] Thomassin., I, 2, c. 27, 28. Innoc. III epist., XV, 88. — [8] Innoc. epist., X, 159. Harzheim, III, 608, Nr. 41, 42. Decret. Gregor., III, 38. — [9] Concil., XIII, 624, Nr. 17. — [10] Lateranische Kirchenversammlung von 1215. Concil., XIII, 978, Nr. 45. — [11] Rymer, Foed., I, 1, 154. Thomassin., II, 1, c. 32.

Digitized by Google

Streitigkeiten über Patronatsrechte den geistlichen Gerichten zugewiesen wurden [1], so mochten die Laien in einzelnen Fällen zu kurz kommen und dann auf dem Wege der Gewalt das erzwingen, was ihnen im Wege Rechtens mit mehr oder weniger Grunde verweigert wurde.

6. Vom Pfründenkaufe und dem Besitze mehrer geistlicher Stellen.

In engem Zusammenhange mit der Lehre vom Patronatsrechte stand die vom Pfründenkaufe oder der Simonie und von dem Besitze mehrer geistlicher Stellen.

Mit Recht hatte die Kirche den Grundsatz aufgestellt, daß schlechterdings keine geistliche Stelle um Geldes oder eines äußerlichen Grundes willen solle vergeben werden; allein zu der Zeit, wo Gregor VII den Kampf mit der weltlichen Macht hierüber begann, war es fast Regel geworden, alle Pfründen zu verkaufen, ja an den Meistbietenden auszuhökern [2]. Und in dem Maße wie Kaiser und Könige mit bösem Beispiele vorangingen, folgten die weltlichen Großen, ja selbst die Bischöfe nach, welche hiebei noch weit weniger zu entschuldigen waren als die ersten, weil sie nicht behaupten konnten, die Zahlung finde für überlassene Güter und Nutzungen statt. So verloren die geistlichen Stellen ganz ihren Charakter, ihre Würde, wurden noch schlechter und willkürlicher behandelt als die weltlichen Lehen und selbst Kindern verliehen, die noch nicht der Ruthe entwachsen waren. Oft siegten die Päpste in ihrem löblichen Streben gegen diese Mißbräuche ob [3]: mancher Geistliche verlor seine Stelle, mancher legte sie reuig nieder, Käufer und Verkäufer wurden gleichmäßig geschreckt. Nicht selten war aber die Zahl derer, welche sich auf verbotenen Wegen eingeschlichen hatten, so erstaunlich groß, daß sie der Papst nach gethaner Buße (nicht ohne Mehrung seiner Macht) wieder einsetzte oder sich mit einem Tausche der Pfründen begnügte [4]. So verfuhr der päpstliche Bevollmächtigte im Jahre 1188, als allein in und um Lüttich 66 Personen ihre Würden auf ungebührliche Weise erworben hatten. Sonst galt es als Regel, daß wegen Si-

---

[1] Innoc. epist., VII, 20.

[2] Teutonici reges perversum dogma sequentes,
Templa dabant summi dei, saepissime nummis
Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
Exemplo quorum manibus nec non laicorum
Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
Presbyteris. — Domnitzo, I, 15.

[3] Bernh. Clarav., De officio episc., c. 7. Dandolo, 244. Concil., XII, 824. Thomassin., II, 1, c. 61. — [4] Ut simoniam evaderent et praebendas non amitterent. Alber., 375. Thomassin., II, 1, c. 50.

Digitized by Google

monie bei Bisthümern nur der Papst, wegen Simonie bei Pfarreien aber auch der Bischof strafen und lösen dürfe.

Allmählich erfand man allerhand neue Auswege, um nicht offenbaren Kauf und Bestechung zu treiben; die Kirche suchte jedoch dieselben überall abzuschneiden und verlangte vor der Uebernahme von Pfründen einen Eid [1], daß durchaus kein ungebührliches Mittel angewandt sey. Ja Innocenz III verwarf sogar einen Vertrag, wonach Jemand einem Stifte Güter unter der Bedingung überlassen wollte, daß er zum Stiftsherrn gewählt werde [2] und jene als Pfründe behalte. Höchstens könne man eine Bitte um die Wahl verstatten, und selbst dann möge Gott richten, ob die Stiftsherren dieselbe nicht um des irdischen Geldes willen getroffen hätten. Wahrhaft christliche Könige, wie Ludwig IX., unterstützten die Päpste in diesem heilsamen Bemühen; seitdem aber die Besetzung vieler Stellen an sie selbst gekommen war, machten sie sich des getadelten Unrechts oft nicht minder schuldig als die Laien [3].

Auf ganz eigenthümliche Weise übervortheilte Robert, der Kanzler König Rogers von Sicilien, drei ein Bisthum Suchende [4]. Er schloß mit jedem förmlich über den Kaufpreis ab, erzählte den Hergang am Wahltage, ließ einen vierten Unschuldigen wählen und zwang jene, als strafbare Pfründenkäufer, das Versprochene richtig einzuzahlen.

Es war ein Grundgesetz der Kirche, daß jeder Geistliche sich am Orte seiner Pfründe aufhalte, damit er nicht bloß die Einnahmen beziehe, sondern auch den Pflichten seines Amtes und Berufes Genüge leiste. Aus dieser Vorschrift der Residenz, wie man es nannte, folgte ganz natürlich, daß Niemand mehre geistliche Stellen zu gleicher Zeit besitzen solle [5]. Leider wurden aber beide, im Allgemeinen sehr heilsame Vorschriften gegen diese Häufung oder Cumulation von Stellen gar oft umgangen, übertreten oder durch die Kirchenoberen davon entbunden. Wenn die Erzbischöfe von Mainz und Köln Pfründen in Goslar hatten [6], wie war es möglich, irgend eine damit verbundene Pflicht zu erfüllen? Gegen so mächtige Prälaten konnte der Papst das Gesetz nicht immer ohne große Verwirrung geltend machen, oder er erfuhr gar nichts von dessen

[1] Miraei op. dipl., II, 965, Urk. 50. — [2] Innoc. epist., X, 169. Thomassin., III, 1, c. 64. — [3] Leibnitii mantissa, 157. Thomassin., III, 1, c. 61. Kaiser Friedrich II empfiehlt dringend seinem Notar dessen Stifte von Palermo. Hist. dipl., I, 2, 774. — [4] Johann. Sarisber. Policratic., VII, 19. — [5] Thomassin., II, 3, c. 5. Bernh. Clarav., De officio episc., c. 7. Decret. Gregor., III, 5, 14. Innoc. III epist., I, 82. Concil., XII, 831, Nr. 12, 14; XIII, 424, Nr. 13. Versprechen auf Pfründen sollten nicht im voraus ertheilt werden. Innoc. epist., XI, 188. — [6] Zur Zeit Friedrichs I. Hildesh. chron., 748. Rainald von Dassel war Propst an vier Kirchen. Ficker, 10.

Digitized by Google

Uebertretung, oder er fand es auch wohl gerathen, aus mehren Ur sachen Ausnahmen mancherlei Art zu bestätigen: z. B. daß ein B schof seine frühere Stiftsstelle [1] oder Abtei einstweilen behalte, in besondere wenn die neu übernommene Würde zwar ehrenvoller, ab mit weniger Einkünften verknüpft war. Allein die Klöster lie sich dies nicht immer ohne allen Widerspruch gefallen, sondern leg gen sich auf das allgemeine Gesetz, wonach Niemand zugleich Bis und Abt seyn könne [2]; und Stiftsherren, welche dem Vorr nicht entsagen wollten, wurden erst durch Androhungen päpstl Bannes zum Gehorsam gebracht [3]. — Um indeß eine bestimm Regel zu bekommen, erfand man den Unterschied zwischen so Stellen, mit welchen nothwendig und mit welchen nicht nothwe Residenz verbunden sey [4]; nur die Abwesenheit von jenen sollte Verlust der Einkünfte nach sich ziehen und ihre unbedingte Ver gung mit anderen verboten bleiben. Und in der That entfern Reichstage, Reisen nach Rom, Pilgerungen nach Jerusalem, kir Versammlungen, Gesandtschaften u. dergl. manche, besonders hö Geistliche so oft und lange von ihren Sitzen, daß man von d Strenge des Gesetzes oft nachlassen mußte und nur die Anwesen während eines Theils des Jahres verlangte [5].

In den niederen Kreisen zeigten sich Uebel anderer Art: Pfr z. B. ließen sich andere Stellen als Vikarien übertrage [6], bis di ser zeither unverbotene Ausweg ebenfalls versperrt wurde.

Endlich finden sich Beispiele, nicht der Häufung mehrer Pfründ einer Hand, sondern der Einweisung mehrer Personen in eine Pfr Dies geschah erstens durch die Patrone [7]; zweitens, indem sich Pfar um ihre Stellen gewissermaßen zu vererben, schon bei Lebzeiten ei Nachfolger zuordnen ließen; endlich in Zeiten zwistiger Bischofs- u Papstwahlen. Jenen ersten Mißbräuchen trat die kirchliche Gesetzg entgegen; im letzten Falle untersuchte man die Würdigkeit der E nen, das redliche oder unredliche Verfahren bei ihrer Erhebung u. und schloß danach die Bewerber ganz aus, oder bestimmte die in welcher sie einrücken könnten.

---

[1] Im Jahre 1270 besaß der Bischof von Minden durch päpstliche willigung zugleich die Präpositur. Würdtwein, Subsid., XI, 46. noc. epist., VIII, 152. Der mächtige Absalon war zugleich Bischof Roschild und Lund. Saxo Grammat., XIV, 562. — [2] Aliquis episcopus et abbas esse non potest. Concil. Claram. von 1095. C oil., XII, 915, Nr. 4. — [3] Innoc. epist., I, 187. — [4] Thoma II, 2, c. 6. Innoc. epist., X, 50. — [5] Wo möglich sollte der an hohen Festen, in der Fastenzeit u. s. w. gegenwärtig seyn. Thom II, 3, c. 34, 55. — [6] Ibid., I, 2, c. 27, 28. Ried., Cod., I, 445. — [7] Würdtw., Subsid., X, 34. Concil., XII, 1087, und 747, 782, 832. Auch Theilung und Tausch von Pfründen wur boten. Decret. Gregor., III, 5.

Digitized by Google

Geistliche (ἀκέφαλοι) ohne bestimmten Sitz und bestimmte Obere sollten nirgends geduldet werden [1].

7. Von den Visitationen der Kirchen.

Es galt als Regel, daß jeder Landdekan und Erzpriester jährlich seinen Bezirk, jeder Bischof seinen Sprengel, jeder Erzbischof seine Landschaft (Provinz) bereisen, visitiren, untersuchen müsse [2]. Diese Visitationen, Untersuchungen erstreckten sich auf Leben und Wandel der Geistlichen, Uebung kirchlicher Pflichten, Behandlung und Verwaltung des Kirchenvermögens; ja Sitten und Wandel, Thun und Lassen der Laien oder Gemeinen durfte und sollte ein Gegenstand der Prüfung und Weisung seyn. Die Grundsätze dieser abgestuften Aufsicht waren sehr weise und heilsam und trugen oft die trefflichsten Früchte; aber freilich blieb die Ausführung auch oft hinter dem Rücken, was man bezweckte. Denn 1) entstand nicht selten Streit über den Umfang und die Grenzen der Befugnisse eines jeden der genannten Kirchenoberen; bald hielt sich der eine, bald der andere zurückgesetzt oder beleidigt, und statt erhöhter Ordnung und Friedens gab es verdoppelten Streit. 2) Manche Kirchenobere unterließen die Visitationen viele Jahre hindurch ganz [3], bis sie vom Papste ernstlich zu ihren Pflichten angewiesen wurden; und umgekehrt erschienen andere zu oft, um sich (unter geistlichem Vorwande) desto länger lagern zu können. 3) Manche verursachten bei ihrer Anwesenheit den Untergebenen gar argen Druck [4] und erlaubten sich große Unordnungen. So erwähnten wir bereits oben, wie verwerflich ein Erzbischof von Bordeaux [5] sich benahm, und bei einer Visitation des Erzbischofs von Kanterbury [6] kam es im Jahre 1250 zu so heftigem Streite, daß sich die Parteien in der Kirche prügelten und der Erzbischof einen Stiftsherrn rücklings mit dem Kopfe so heftig gegen die Zwischenwand der Bänke warf, daß man ihn für todt hinwegtrug. 4) Mehre Bischöfe erhoben Visitationsgebühren, wenn sie gar nicht visitirten, und zwar um so höhere, weil den Kirchen hiedurch viele Ausgaben erspart würden [7].

All diesen und ähnlichen Uebeln trat die kirchliche Gesetzgebung mit löblichem Nachdrucke entgegen. Schon auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1179 setzte Alexander III fest [8]: daß man keine unmäßige Zahl von Begleitern oder gar Hunde und Jagdvögel

---

[1] Concil., XII, 781, 9. — [2] Baluz. misc., I, 267. Der Erzbischof sollte mit Visitation seines eigenen Sprengels beginnen. Decret., VI, tit. 20, c. 1. — [3] Der Erzbischof von Narbonne hatte in 13 Jahren nicht visitirt. Innoc. epist., VII, 75; III, 24. — [4] Ibid., I, 401. — [5] Ibid., VI, 216. Oben S. 36. — [6] Matth. Paris, 523. — [7] Münters Beiträge, I, 104, 187. Concil., XIII, 824. — [8] Ibid., XII, 419. Thomassin., II, 3, c. 80—82. Innoc. epist., X, 88.

Digitized by Google

mitnehmen, nicht schwelgen, den Aufenthalt ohne Grund verlängern, oder Geld und Geschenke erpressen dürfe. Noch mehr würde man die Zahl jener Begleiter gesetzlich verringert haben, wenn sie nicht oft nöthig gewesen wären zum Schutze gegen Gewalt und als Mittel, die Aussprüche sogleich in Vollzug zu bringen [1]. Im Jahre 1155 bestätigte Papst Hadrian IV dem Erzbischofe Hillin von Trier das herkömmliche Recht, alle vier Jahre das Erzstift zu bereisen und deshalb in jedem vierten Jahre den Zehnten oder jedes Jahr den vierten Theil des Zehnten zu beziehen [2]. Nach einer Verfügung Innocenz III sollte aber keine Verpflegung (procuratio) eines Prälaten über 1 Mark kosten [3].

8. Von den Kirchenversammlungen.

Bei den Visitationen der Kirchen erschienen die verschiedenen Oberen als solche und übten gewisse ihnen ausschließend zugewiesene Rechte. Von Mitreden und Mitrathen oder gar von Mitentscheiden der Untergebenen war dabei gar nicht die Rede. Eine bloß monarchische Einwirkung dieser Art von oben herab galt indeß, und mit Recht, für zu einseitig und unbeschränkt: man sollte Untergebene auch hören, Gleichgestellte befragen, damit die Bedürfnisse und Mängel unbefangener dargestellt, die Wahrheit besser gefördert und die Mittel des Guten und Rechten stärker und einflußreicher würden. Mit einem Worte: jeder kirchliche Obere sollte in seinem Kreise Kirchenversammlungen halten, der Erzpriester, der Bischof, der Erzbischof, der Papst. Auf der vom Erzpriester geleiteten Versammlung erschienen die Pfarrer ihres Bezirks [4], auf der bischöflichen die des Sprengels und außerdem Aebte und Prioren der Klöster [5], auf der erzbischöflichen die Bischöfe ihrer Provinz, einzelne wichtigere Aebte und Abgeordnete der Kapitel von den Kathedralkirchen [6], auf einer päpstlichen allgemeinen Kirchenversammlung die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und überhaupt diejenigen Personen, welche der Papst zu berufen für gut fand.

Darüber, ob und wann eine allgemeine Kirchenversammlung nöthig sey, gab es kein bestimmtes Gesetz oder Herkommen (und sie wurden schon deshalb in langen Zeiträumen gar nicht abgehalten); Bischöfe und Erzbischöfe hingegen sollten die ihrigen, als die nöthigsten und heilsamsten, in der Regel alle Jahre berufen. Man versammelte sich in der Kirche und begann die Geschäfte erst, nachdem

---

[1] Thomassin., III, 2, 33. — [2] Günther, Cod., I, Urk. 166. — [3] Archives de Reims, I, 2, 466. — [4] Clero comprovinciali — congregato. Harzheim, III, 330, 342. Schwabenspiegel, 44, 45. Kiefert, Münstersche Urkunden, II, 171. Binterim, Concilien, V, 136. Mucher, III, 355. — [5] Innoc. III epist., VIII, 54. — [6] Decret. Gregor., III, 10, 10.

Digitized by Google

der feierliche Gottesdienst beendigt und die Heiligthümer auf den Altar gelegt waren [1]. Die Priester saßen in Amtskleidern umher, nach dem Alter ihrer Weihe; von den Diakonen wurden nur die vorzüglichsten, von den Laien nur geprüfte Männer, die letzten hauptsächlich zu dem Zwecke zugelassen, um über den Wandel und die Sitten der Geistlichen und der Laien anklagende oder lossprechende Zeugnisse abzulegen. Das Wohl der Kirche, die Verwaltung ihrer Güter, die Anordnung der Kirchenzucht, die Abstellung von Mißbräuchen, die Unterstützung der Armen u. s. w. ward auf diesen Versammlungen heilsamer Weise zur Berathung gezogen. Nach ursprünglichen Bestimmungen sollte man hiebei ohne strenge Form und viele Künste, ohne Geräusch und Umschweife, nach Billigkeit und christlicher Liebe verfahren; als aber der Wirkungskreis und die Gefahr der Einreden und Widersprüche wuchs, konnte man sich auf eine milde und freundliche Gesinnung nicht allein verlassen, sondern bedurfte anerkannter bestimmter Vorschriften und Gesetze.

Daß auf den bischöflichen Synoden ausgezeichnete Laien erschienen, ist eine oft bekundete Thatsache [2], welche eben durch die Vermischung des geistlichen und weltlichen Elements erklärt wird, die im Mittelalter so oft vorkommt. Aber nicht selten blieben heilsame Beschlüsse wegen des Widerspruchs von Vornehmen und Geringen unvollzogen [3].

Es stand überhaupt nicht fest, welche Rechte die weltliche Macht habe in Hinsicht der Berufung von Kirchenversammlungen, der Theilnahme an denselben und der Bestätigung ihrer Schlüsse [4]. Ohne Zweifel wurden ihre Rechte in dem Maße geringer, als die Kirchengewalt wuchs, bis man sie allmählich ganz läugnete, worauf sich die Ausgeschlossenen wo nicht feindlich, doch gleichgültig gegen die Kirchenversammlungen zeigten. Ja um mancherlei Händeln und Unbequemlichkeiten zu entgehen, aus Furcht oder aus Lässigkeit, oder aus Abneigung gegen die Mitwirkung der Legaten [5] wurden selbst die Bischöfe und Erzbischöfe den Kirchenversammlungen so abgeneigt als wohl die Fürsten den ständischen Landtagen [6]; da aber traten die Päpste hervor und thaten mehr für jene als die Kaiser für diese. Indessen stellte andererseits päpstliche Uebermacht und Entscheidung nicht selten die provinziellen oder landschaftlichen Kirchenversammlungen auch in Schatten und verleidete dieselben.

---

[1] Thomassin., II, 3, c. 75 — 76. — [2] Montag, II, 414, 433. — [3] Orderic. Vital. zu 1139. — [4] Im Jahre 1160 faßte der Erzbischof Hartwig von Hamburg den Beschluß, es solle jährlich in seiner Landschaft eine Kirchenversammlung gehalten werden, cum suffraganeis, praelatis, clericis, nobilibus, liberis. Doch stimmten die letzten gewiß nur über weltliche oder gemischte Sachen. Lappenberg, Urk. I, 205. — [5] Schäffner. II, 620, 621. — [6] Thomassin., II, 3, 57.

Digitized by Google

Ganz folgerecht behaupteten die Päpste auf dem ihnen im Allgemeinen schon eingeräumten Standpunkte: sie allein hätten das Recht, Versammlungen der ganzen christlichen Kirche zu berufen; sie könnten als allgemeine Bischöfe in jedem Sprengel und jeder Landschaft die Prälaten und Geistlichen zu kleineren Versammlungen berufen und diese durch Bevollmächtigte abhalten lassen; überhaupt alle Kirchenversammlungen hätten nur statt und bekämen allein Recht und Kraft durch den römischen Stuhl [1]. Kein anderer Prälat konnte dieselben so schicklich als der Papst berufen; hieraus entwickelte sich allmählich die Meinung, er könne es allein, und den Widersprechenden wäre kaum ein anderer Ausweg geblieben, als dem Kaiser alsdann jenes Recht zuzuweisen, womit keineswegs den Geistlichen und noch weniger den Königen gedient war. In dem Befehle der lateranischen Kirchenversammlung von 1215 [2], jährlich Sprengelsynoden abzuhalten, sahen die Vernünftigen nur die Erneuung eines mit Unrecht vernachlässigten Gesetzes; daß aber die großen lateranischen Kirchenversammlungen des 12. und 13. Jahrhunderts ganz anderer Natur waren als die allgemeinen Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts, fiel kaum Jemandem ein zu bemerken. Jetzt war 1) jede Theilnahme der weltlichen Macht und der Laien ganz ausgeschlossen und deren Recht auf den Papst übergegangen; 2) standen ihm Mittel zu Gebote, Abgeneigte auszuschließen und Freunde in größerer Zahl herbeizuziehen; 3) wurde den Berufenen kein Entscheidungs- und Stimmrecht, sondern nur ein Berathungsrecht zugestanden; ja der Papst machte bisweilen seine Ansichten (nicht bloß ohne eine Abstimmung, sondern auch ohne eine Berathung zuzulassen) gleich von vorn herein als unbedingte Befehle bekannt [3].

Es galt für unstatthaft, daß irgend eine weltliche Macht das Besuchen der Kirchenversammlungen erschwere oder gar verbiete [4], und ein den Königen von Sicilien einst bewilligtes Vorrecht, wonach ihnen die Auswahl der abzusendenden Bischöfe frei stand und erlaubt war, die unentbehrlichen zurückzubehalten, ward erst bestritten, dann aufgehoben [5]. Noch weniger durfte ein Prälat die päpstlichen Ladungen verabsäumen; ward doch der Erzbischof von Köln im Jahre 1149 abgesetzt [6], weil er auf der Versammlung in Rheims ausgeblieben war. Es galt schon für eine Gnade, wenn der Papst erlaubte, daß in einzelnen Fällen Stellvertreter auf seinen oder den

---

[1] Omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sunt et robur acceperunt. Concil., XII, 971. — [2] Concil., XIII, 939. — [3] So verfuhr Innocenz IV bei der Absetzung Kaiser Friedrichs II. — [4] Schon zur Zeit Friedrichs I verboten die Rektoren des lombardischen Bundes den Bischöfen Kirchenversammlungen zu besuchen, welche Freunde des Kaisers ausgeschrieben hatten. Pez. thes., VI, Urk. 150, 154. — [5] Concil., XII, 730. — [6] S. Pantal. chron. Würdtwein.

Digitized by Google

erzbischöflichen Versammlungen erschienen [1]. — Zu den Kosten, welche das Reisen nach den allgemeinen Kirchenversammlungen verursachte, mußte die niedere Geistlichkeit den Bischöfen einen Beitrag zahlen [2]; wurden diese aber Vergehen halber nach Rom geladen, so war Niemand verpflichtet ihnen zu Hülfe zu kommen.

Ohne Zweifel sind durch die großen lateranischen Kirchenversammlungen, besonders unter Alexander III und Innocenz III, neben manchen tadelnswerthen auch viele sehr heilsame Gesetze für die gesammte Christenheit ergangen [3]. Daß aber im Laufe des 13. Jahrhunderts das höchste Entscheidungsrecht des Papstes so weit ausgedehnt wurde, selbst die Berathungen zu hemmen; daß ferner weltliche Absichten und Zwecke oft die geistlichen überwogen und in den Hintergrund stellten, war nur ein scheinbarer Gewinn, der Wahrheit nach aber oft ein Verlust und ein Uebel. Im 15. Jahrhundert machte man indeß die entgegengesetzte Erfahrung, daß aristokratische Kirchenversammlungen ohne monarchische Spitze auch nicht ohne große Mängel sind oder bequemer zum Ziele führen. Und nur den Nutzen der Kirchenversammlungen in kleinen Kreisen hält man für so bewährt, daß die Anhäger der verschiedenen christlichen Bekenntnisse immer auf ihre Erhaltung oder Erneuung gedrungen haben.

9. Von der Beichte, der Buße und dem Ablasse.

Es galt besonders seit Innocenz III als Regel [4], daß jeder Laie jährlich wenigstens einmal bei seinem Pfarrer, jeder Geistliche bei seinem Kirchenoberen oder einem vom Bischof bestätigten Mann alle Sünden beichte. Doch wurden Ausnahmen gemacht, inwiefern Laien (z. B. auf Reisen) bei einem fremden Priester oder auch daheim bei einem Bettelmönche beichten oder Fürsten und Herren nach Willkür einen Beichtvater erwählen konnten.

Ueber die Art und Weise, wie der Geistliche fragen, zur Lehre und Besserung wirken solle, fehlte es nicht an zweckmäßigen Vorschriften. Sehr Vieles hing indeß hiebei von seiner Persönlichkeit ab, und nur manches Aeußere konnte strenger verlangt und darauf gehalten werden. Der Geistliche soll mit niedergeschlagenen Augen sitzen und Niemanden, insbesondere die Frauen nicht ansehen [5]. Er

---

[1] So erlaubte Honorius III dem Bischofe von Hildesheim zu den Synoden des Erzbischofs von Mainz, mit dem er in Streit lebte, einen Stellvertreter abzuschicken (Regesta Honor., Jahr III, Urk. 25, und X, Urk. 79, 288); als sich aber der Erzbischof über diese Bestimmung beschwerte, ward eine neue Untersuchung der Gründe veranlaßt. — [2] Tiraboschi, Nonantola, II, Urk. 277. — [3] Im 12. und 13. Jahrhundert 4 allgemeine und 317 besondere Kirchenversammlungen. Capefigue, Phil. Aug., IV, 197. — [4] Concil. (von 1215), XIII, 823, Nr. 12. Es ist hier nicht der Ort, die Licht- und Schattenseiten des Beichtwesens zu entwickeln. — [5] In confessione habeat sacerdos vultum humilem et oculos ad terram demis-

Digitized by Google

mag Stand und Würde des Beichtenden erforschen, sofern dies auf Beurtheilung und Buße Einfluß hat; er soll aber nicht nach dem Namen fragen. Es genügt, wenn er seine Fragen einrichtet nach dem Denkverse: Wer, was, wo, wie, wann, mit wem, wie oft, warum [1]? Er halte sich gleich fern von zu großer Milde und zu großer Strenge und forsche nicht auf eine so unvorsichtige Weise, daß Einfache und Schuldlose erst die Vergehen durch ihn kennen lernen und zu deren Begehung aufgereizt werden. Wer Geschenke nimmt, wird hart, wer Beichtgeheimnisse ausplaudert, mit Absetzung oder Einsperrung in ein strenges Kloster bestraft [2].

Ursprünglich ertheilte der Bischof innerhalb seines Sprengels die Lossprechung für alle Fälle, allmählich aber machte man Unterschiede zwischen solchen, wo der Pfarrer, wo der Bischof und wo der Papst hiezu berechtigt sey. Damit die von den ersten an die Bischöfe gebrachten Fälle nicht liegen bleiben möchten, hielten sie sich wohl besondere Beichtiger [3]. Ehesachen, Mord, Unterdrückung der Unschuldigen u. dergl. mußte, nach Innocenz III Bestimmung, der Priester an den Bischof weisen [4]. Dieser hingegen wies seinerseits verwickelte Fälle an den Papst oder fragte bei ihm an, oder der Gestrafte wandte sich an denselben, oder dieser mischte sich aus eigener Machtvollkommenheit ein, unbekümmert, ob es dem Bischofe angenehm oder unangenehm sey. Angenehm z. B. war es Vielen, als Innocenz festsetzte [5]: die Ermordung eines Geistlichen sey ein so schweres Verbrechen, daß nur in Rom davon eine Lossprechung erfolgen könne, denn hiedurch schien die Heiligkeit des geistlichen Standes erhöht und Willkür zurückgeschreckt. Als sich aber die Zahl der vom Papste vorbehaltenen Fälle mehrte, die Wirksamkeit der Bischöfe in der Nähe hiedurch gehemmt ward und die Verbrecher in Rom oft übertriebene Milde fanden, wurden die Bischöfe nicht selten unzufrieden und suchten das, was sie als Recht nicht erstreiten konnten, durch besondere Freibriefe wieder zu erhalten [6]. Auch betrachteten sie es schon als Gewinn, wenn man ihre Stelle nur nicht ganz vorbeigehen durfte.

---

sos, ne faciem adspiciat confitentis, maxime mulieris. Concilium in Canterbury von 1236. Es scheint, als habe man noch nicht überall geschlossene Beichtstühle gehabt. Concil., XIII, 1378, Nr. 10.

[1] Quis, quid, ubi, per quos, quoties, quomodo, quando? Harzheim, III, 528. — [2] Concil., XIII, 308, Nr. 8, und 745, 985. — [3] Harzheim, III, 605, Nr. 33. — [4] Epist., II, 290. — [5] Thomassin., I, 2, c. 13. Binterim, Concil., IV, 475, 488. Auch von Kirchenbrand und Simonie löste nur der Papst. Ein Legat giebt im 12. Jahrhundert dem Propste des Klosters Neuburg das Recht, reuige Frauen loszusprechen, welche Kinder todtgedrückt hätten. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, Urkundenband, S. 147. — [6] Im Jahre 1193 gab Papst Cölestin dem Bischofe von Regensburg das Recht, incendiarii loszusprechen. Ried, Cod., I, Urk. 289.

Digitized by Google

Von jedem Beichtkinde wurde verlangt, daß es alle seine Sünden ohne Ausnahme und Rückhalt angebe, sie ernstlich bereue und einen festen Vorsatz zur Besserung fasse [1]. Ohne diese drei Dinge konnte von einer Lossprechung gar nicht die Rede seyn; nun aber traten viertens Bußen hinzu, welche die Kirche theils als Strafe, theils als Erweckungsmittel zum Guten auflegte. Dieser Bußen gab es schon früher gar viele, und in späteren Zeiten kamen manche neue, keineswegs immer zu billigende hinzu. Beten, Fasten, Ausschließen von Festen und Aufzügen, Verbot, Kriegsdienste zu nehmen oder zu leisten, Keuschheitsgelübde, Geißeln, Pilgern, Einsperren in ein Kloster u. dergl. gehören zu den gewöhnlichsten Bußen. Weil aber deren und der Kirchengesetze buchstäbliche Erfüllung in einzelnen Fällen zu Härten führte, so erlaubten sich die Kirchenoberen hier oder dort etwas nachzulassen; weil die Zeit mancher Buße, bei vielem Sündigen, oft über das Leben hinausreichte, so erlaubte man deren Verwandlung in eine andere; weil endlich das peinliche Recht fast für alle Vergehen einen Loskauf in Geld verstattete, so glaubte man, da Reue und Besserung davon unabhängig verlangt wurde, auch die äußere Kirchenbuße in eine für die Kirche und ihre Zwecke heilsame Geldzahlung umändern zu dürfen. Anfangs beobachtete man hiebei Vorsicht und Maß und erlaubte die Verwandlung nur für bestimmte einzelne Sünden; bald aber zeigte sich Eigennutz bei den an die Reichen gehenden Forderungen, und da die Armen nicht bezahlen konnten, so erfand man immer mehr Dinge und Uebungen, die für genügende Buße galten [2], bis schon damals (wie laute Klagen tüchtiger Geistlichen erweisen) das bloß Aeußerliche zur Hauptsache ward und das Innere fast ganz verschwand.

Büßungen, wie sie selbst Kaiser und Könige übernahmen (z. B. Heinrich IV in Kanossa, Heinrich II von England wegen Beckets Ermordung), haben, so anstößig sie uns auch auf einer Seite erscheinen, auf der anderen als Demüthigung vor Gott auch ihr Großes und Würdiges; wenn sich aber Richard Löwenherz in einer Krankheit die Beine binden, aufhängen und übermäßig geißeln

---

[1] Concil., XII, 782, 16. — [2] Planck, III, 1, 677. Laute Klagen darüber in Bertholds Predigten, z. B.: ysi Pfennigprediger Mörder aller der Werlte, wie manige Seele du mit dinen falschen Gewinnen wirfest an den Grund der Hellen; du Mörder der rechten Buße. (140, 289.) Pfennigprediger, dem Teufel einer der liebsten Knechte. Denn der fährt aus unter die einfältigen Leute und predigt und ruft, daß Alles weint, was vor ihm ist. Und er sagt, er habe von dem Papste die Gewalt, daß er dir alle deine Sünden abnehme um einen Helbeling oder Heller. Und der lügt daß man damit ledig sey gegen Gott, und er krönt den Teufel alle Tage mit vielen tausend Seelen. Ihr sollt ihnen nichts geben, dann müssen sie abstehn von dem Betruge. (384, 395.) A force d'indulgences les clercs nous ont extorqués ce qui nous restait. Pierre Cardinal in Fauriel, Hist. de la poésie provençale III, 217.

Digitized by Google

ließ [1], so ist dies schon weit frazenhafter. Das ganze Bußwesen endlich bekam eine verwerfliche, schon damals laut gerügte Richtung, als man, zum Theil bei Gelegenheit der Kreuzzüge, die Lehre von den allgemeinen Abläſſen oder Indulgenzen erfand [2]. Sie beruhte auf der Ansicht, daß Menschen über ihre eigentliche Schuldigkeit hinaus Gutes thun könnten und Gott den durch Heilige und Fromme auf dieſe Weiſe entſtehenden Schatz nebſt dem unerſchöpflichen Schatze des Verdienſtes Chriſti der Kirche zur erlöſenden Vertheilung an Reuige und Bedrängte übergeben habe. Das perſönliche Thun und Laſſen trat dabei in den Hintergrund, und die guten Werke ſchienen nur nach größeren oder kleineren Maſſen Bedeutung zu haben, wo Einer für den Anderen eintreten und etwas abverdienen könne. So viel Scharfſinn auch geiſtreiche Kirchenlehrer darauf verwandten, allen Mißdeutungen vorzubeugen, alle Lücken der

---

[1] Hemingford, II, 93. Thomassin., III, 1, c. 74. — [2] Indulgentiae plenariae. In einem provenzaliſchen Dichter des 13. Jahrhunderts ſteht die Klage: daß die Legaten vendent dieu et les indulgences. Millot, II, 468. Fauriel, II, 139. Capefigue, Phil. Aug., III, 11. Das Verlangen der Geiſtlichen: Jeden, der Ablaß empfange, ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ward ſelbſt von Päpſten mißbilligt. Gallia christ., XI, preuv. p. 35.

Daß man Gottes Gabe kaufe und verkaufe,
Das ward uns verboten bei der Taufe.

Walther von der Vogelweide, II, 33.

Peccat audacius, eo quod pessima
Peccandi genera totque gravissima
Discit a plurimis in quadragesima,
Sic sua reputans commissa minima.

Walter Mapes in Flacii catal. testium, p. 1446. Der Abt Joachim ſagt: Manche vertrauen ſo ſehr auf den Ablaß der Kirche, daß ſie nie daran denken vom Böſen abzulaſſen, ſondern ſich immer mehr in alles Schlechte verſenken. Neander, IX, 427.

Dem babeſt anders niht enzimt (gefällt),
Wan daz er ſünden buoze nimt. —
Sünde nieman mac vergebn,
Wan got al ein; dar ſule wir ſtrebn.
Diu gnade eime eſele wol gezimt,
Daz er dem ohſen ſünde nimt.
Der ablaz dunket toren guot,
Den ein gouch dem andern tuot.

Freigedank, 150.

Biſchof und Kardinäle, die ganze Prieſterſchaft
Sie alleſammt beſitzen bei weitem nicht die Kraft,
Daß ſie vergeben können auch nur die kleinſte Schuld,
Gott kann allein vergeben, kein Andrer hat die Kraft.

Noble leyczon. Kannegießer, IX. Leger, 29.

Digitized by Google

Ansicht auszufüllen und das Innerliche und Trostreiche der Lehre hervorzuheben, so fanden doch nur zu Viele es bequem, aus zufällig zweideutigen Worten der besseren und vorsätzlich zweideutigen Aeußerungen der schlechteren Geistlichen die Ansicht abzunehmen: der Ablaß befreie nicht bloß von der Kirchenbuße (sowie etwa eine weltliche Begnadigung von weltlicher Strafe), sondern reinige, selbst ohne genügenden inneren Wandel, vor Gott [1]. Die Unsittlichkeit beruhigte sich bei dem Aberglauben an die reinigende Kraft fremden Verdienstes und vermischte ihn gar gern mit dem davon verschiedenen Glauben an die Erlösung durch Christus, und einzelne Vorschriften der Kirche, die zum Besseren hindrängten, wurden durch die irrigen und verwerflichen Maßregeln anderer Prälaten und Päpste weit überboten.

Niemand, so hieß es, soll von seinen Beichtkindern einen Eid über ihre Aussage verlangen [2] oder ihnen eigennützig Bußen auflegen, die (wie z. B. das Messelesen) ihm Vortheil bringen, am allerwenigsten die Lossprechung von Geldzahlungen abhängig machen [3]. Niemand soll Diebe, Räuber, Wucherer und ähnliche Verbrecher lossprechen oder auch nur eine Buße auflegen, ehe sie das unrechtmäßig Erworbene zurückgegeben haben [4]. Kein Bischof darf (so entschied Innocenz III auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1215) über 40 Tage Buße erlassen, den Ablaß willkürlich ausdehnen oder leichtsinnig ertheilen [5].

Allein trotz dieser löblichen Vorschriften herrschten fortdauernd viele Mißbräuche. Erstens blieb es Regel, daß eine Pilgerung nach Jerusalem, sobald sie nicht äußerer Ehre und Geldgewinnes halber vorgenommen werde, vollkommenen Ablaß erwerbe [6]. Und so lange man wirklich nach Jerusalem oder auch nur nach Rom pilgern mußte, schreckten die Entfernung und die Kosten noch Manchen vom Sündigen zurück [7]; als aber statt dieser Pilgerungen Geld gezahlt oder Verwandlung in noch Unbedeutenderes erlaubt wurde, sank die Scheu vor Kirchenzucht und Strafe immer mehr. Im Jahre 1184 bewilligte der Papst für alle die, welche vorschriftsmäßig zum Kreuzzuge Geld einzahlten, folgende Ablässe [8]: von Bußen über sieben Jahre werden drei Jahre, von kürzeren für peinliche Vergehen zwei Jahre erlassen; desgleichen alle Sünden, deren Jemand sich nicht erinnern kann, sofern er nur reuig gesinnt ist. Geringere Vergehen (venalia) werden mit gewissen Almosen und einer Zahl abzubetender Pa-

---

[1] Planck, IV, 2, 405. Merkwürdige Erörterungen über den Ablaß in Duns Scoti oper., III, 456. — [2] Matth. Par., Add., 133 sq. Concil., XIII, 765. — [3] Innoc. epist., XV, 113. — [4] Concil., XIII, 730. — [5] Thomassin., II, c. 15, 16. Harzheim, III, 613, Nr. 49. — [6] Dies bestimmte man schon 1095 auf der Kirchenversammlung von Klermont. Concil., XII, 829, 2. — [7] Innoc. epist., V, 101. — [8] Dumont, I, 109, Urk. 193. Concil., XIII, 647.

Digitized by Google

ternoster gebüßt; die letzte Zahl wächst, wenn Jemand nicht im Stande ist jene Almosen zu entrichten.

Beleidigungen der Aeltern, welche nicht bis zu Thätlichkeiten stiegen, Eide, die nicht auf Reliquien geschworen waren, Entweihungen der Sonntage u. dergl. wurden in bunter Mischung für Beiträge zum Kirchenbau erlassen [1]. Allmählich wurde ganz allgemeiner Ablaß verschwendet, wo nur ein heiliges Gebäude herzustellen, eine Brücke zu schlagen, eine Burg zu gründen war. Ja um einer Kapelle, einem Heiligenbilde Zulauf zu verschaffen, gab man für geringes Opfer, Vaterunser, englischen Gruß, Besuch von Kirchen und Kirchhöfen u. dergl. nunmehr so viel Ablaß, daß man ohne Mühe davon wohl auf tausend Jahre Vorrath erhalten konnte [2]. Und die Päpste, welche diese Mißbräuche hätten hemmen sollen, gingen nicht selten mit bösem Beispiele voran. Als z. B. der Graf von Toulouse eine Rose [3], welche ihm Innocenz IV geschenkt hatte, der Kirche von Aix überließ, verlieh der Papst jedem reuig daselbst Beichtenden Ablaß auf ein Jahr und 40 Tage, ja laut Matthäus Paris setzten mehre seiner Verfügungen fest [4]: daß der Ablaß nur im Verhältniß des gezahlten Geldes bewilligt werden solle [5]. Lucius II gab für viele Vergehen auf 40 Tage Ablaß, wenn man in Modena dem heiligen Geminianus an seinem Feste die gebührende Ehre erweise [6]. Urban IV ertheilte Jedem 20 — 140 Tage Ablaß, der mit dem Könige von Frankreich zugleich eine Predigt höre, einen Altar besuche, dessen Weihung der König beigewohnt habe, oder für ihn reuig zu Gott flehe [7].

Nicht bloß Laien traten diesem Uebel entgegen und verlangten [8], daß Sündenbußen nicht ohne Beistimmung weltlicher Richter beigetrieben werden sollten, sondern auch Bettelmönche predigten schon ums Jahr 1260 in Deutschland gegen den Ablaßkram und gegen päpstliche Erpressungen [9].

Die höchste Aufgabe, daß vom Beichtstuhle aus für Sittlichkeit und Tugend mächtig gewirkt und dennoch priesterliche Willkür und Tyrannei abgehalten werde, steckte man sich in langen Zeiträumen seitdem kaum vor und gerieth endlich nach entgegengesetzten Richtungen in das Aeußerste, wo eine Partei oft alle Mißbräuche läugnete, verdeckte, umdeutete oder gar in ihnen das Wesentliche sah, wäh-

---

[1] Gudeni cod., III, 1137; I, 527. — [2] Planck, IV, 2, 411. Campi, II, 400. Schlöpken, 235. — [3] Baluz. miscell., I, 224. — [4] Matth. Paris, 586. Bisweilen gaben Bischöfe auch Ablaß in Vorrath an Klöster, so z. B. der Bischof von Konstanz dem Kloster Oetenbach. Archiv des Finanzraths in Zürich, Urk. von Oetenbach, 62. — [5] Auch hierin größer gesinnt, schrieb Innocenz III (Epist., XV, 113): Gratiam indulgentiae in quaestum avaritiae nullatenus convertatis. — [6] Mutin. annal. zu 1184. — [7] Guil. Nangis, 418. — [8] Hume, II, 106. — [9] Gassarus, 1440.

Digitized by Google

end die andere alle Kirchenzucht ohne Ausnahme verwarf und jeden Versuch einer Erziehung des Volkes durch die Geistlichen als Aberglauben und Priestertyrannei bezeichnete.

10. Von dem Banne und dem Interdikte.

Wenn Jemand den anerkannten Gesetzen der christlichen Kirche nicht gemäß lebte oder sich den seiner Vergehen halber ihm aufgelegten Bußen nicht unterwarf, so ward er aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen, d. h. gebannt. Die Fälle, wo eine solche beschränktere oder strengere Ausschließung, ein solcher Bann eintrat, waren nicht überall und zu allen Zeiten gleich, auch galt er nicht für immer; vielmehr standen härtere oder gelindere Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche bewilligt ward, als Regel fest oder wurden nach Maßgabe der einzelnen Fälle aufgefunden.

Damit nun hiebei nicht willkürlich verfahren werde oder der Gebannte die Strafe ganz umgehe, machten die Geistlichen sich wechselseitig ihre Bannungen bekannt [1], und keiner durfte die von dem berechtigten Träger der Jurisdiktion Ausgeschlossenen einseitig in die Gemeinschaft wieder aufnehmen [2]. — Es gab aber in diesem Gebiete vielerlei (hier nicht zu erörternde) streitige Fragen, welche nähere Feststellungen in Betreff des Rechts zu bannen [3], der Berufung gegen das Urtheil [4] und des Absolutionsrechts forderten. Jene Regel galt nicht bloß für Pfarrer, die im Mittelalter zuweilen die Censur zu verhängen berechtigt waren, sondern auch für Aebte, Bischöfe und Erzbischöfe. Das Absolutionsrecht war zuweilen dem Bischofe oder dem Erzbischof, oder gar dem Papste vorbehalten [5]. Dieser z. B. sprach allein los vom Banne wegen Mißhandlung oder Tödtung eines Geistlichen, wegen Kirchenraub und Kirchenbrand, wegen Umgangs mit Personen, die er selbst gebannt hatte, wegen Verfälschung päpstlicher Urkunden u. dergl. [6]. Nur vermöge ausdrücklicher Freibriefe, oder wenn der Gebannte auf dem Todtenbette darum bat, mochte ein anderer Prälat oder Priester die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Christen bewilligen [7]. Als dagegen der Erzbischof von

---

[1] Hontheim, Histor. Trev., I, Urk. 491. — [2] A suis episcopis excommunicatos ab aliis recipi magnopere prohibemus. Befehl Urbans II auf der Kirchenversammlung in Melfi 1089, und öfter wiederholt und eingeschärft. Concil., XII, 782, Nr. 15 — 16. Dachery, Spicil., I, 629. Innoc. epist., I, 149. — [3] Concil., XIII, 259, 260. Innoc. epist., I, 191; V, 157. — [4] Concil., XIII, 1179. Thomassin., I, 2, c. 26, §. 6. — [5] So durfte kein Prälat den deutschen Orden bannen. Hennes, 153. — [6] Martene, Coll. ampliss., VII, 110. Innoc. epist., I, 310. — [7] Ibid., I, 167. Lünig, Reichsarchiv, Th. XX, S. 826, Urk. 309; S. 892, Urk. 317.

Digitized by Google

Mainz einen vom Papste bestätigten Bann des Bischofs von Prag aufhob, ward er von Honorius III streng zurechtgewiesen[1].

Jedem Banne sollte, sobald das Verbrechen nicht übermäßig groß und augenfällig war, eine Warnung und Ermahnung vorhergehen[2]. Nur pflegte man über Wucherer, Ehebrecher und ähnliche Sünder regelmäßig alle Sonn- und Festtage den Bann auszusprechen. Wenn bisweilen Zauberer und Wahrsager solchen Sündern beigezählt wurden[3], so liegt darin schon die Gewißheit, daß auch Unschuldige durch den Bann verletzt wurden, und die Vorschrift, ihn aus keinen schlechten, unzureichenden Gründen auszusprechen[4], diese Gründe nicht scharf genug bezeichnete. Sehr verständig und würdig sagte indeß Innocenz III: Durch Kirchenzucht und kirchliche Strafen soll man die Ungebundenheit der Frevler zügeln und Fehlende bessern, nicht aber Unschuldige unterdrücken[5].

Es galt als Regel, daß man sich spätestens binnen Jahresfrist nach gesprochenem Banne aus demselben herausziehen[6], d. h. der Kirche Genugthuung leisten müsse. Wer dies unterließ, sollte von dem weltlichen Richter dazu angehalten werden oder auch wohl der weltlichen und geistlichen Behörde außerordentliche Bußen zahlen[7]. Die Forderung, daß dem Banne (nach Versäumung der gesetzlichen Sühnungsfristen) nothwendig die Acht folgen müsse, hatte die Kirche wiederholt aufgestellt, jedoch nicht überall durchgesetzt[8], theils weil den Laien der Grundsatz an sich gefährlich erschien[9], theils weil er zu der natürlichen, für die Kirche ungelegenen Gegenforderung führte, daß jede vernachlässigte Acht durch den Kirchenbann geschärft werden müsse. Geringere Schwierigkeit hatte es, den Bann niederer Geistlichen nöthigenfalls durch die höher gestellten und zuletzt durch den Papst bestätigen zu lassen, wodurch die Folgen allgemeiner und die Lösung beschwerlicher wurde.

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 513. — [2] Concil. XIII, 420. Lünig, Spicil. eccles., XV, Urk. 361. — [3] Concilium zu Arles von 1233. Concil., XIII, 1314, Nr. 15. — [4] Concil., XIII, 983, Nr. 49. — [5] Innoc. epist., XIV, 63. — [6] Synod. Mediolan. zu 1287. — [7] Daß hievon die Hälfte dem geistlichen, die Hälfte dem weltlichen Richter zukomme, bestimmte 1233 jene Kirchenversammlung von Arles. Concil., XIII, 1314, Nr. 13. — [8] Im Jahre 1208 ward vor Kaiser Otto IV auf die Anfrage des Bischofs von Trident beschlossen: daß, wenn ein Bischof mit sieben Zeugen beweise, er habe den Bann wegen Verbrechen ausgesprochen, die Acht folgen solle. v. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Im Jahre 1220 bewilligte Friedrich II, daß jeder wegen Beeinträchtigung von Kirchenfreiheiten Gebannte auch geächtet werden solle, sofern er nach Jahresfrist noch keine Genugthuung geleistet habe. Gesch. der Hohenst., III, 136. Aehnliches setzen die Etabliss. de S. Louis fest, aber es kam nicht überall zur Ausführung. Hohenst., IV, 145. Im Jahre 1237 entschied König Konrad IV nach Rath der Fürsten, daß kein Gebannter belehnt werden sollte. Mon. Boica, XXX, 1, 267. — [9] So sagt Wirner: swer von dem banne in die ehte kümet, daz ist niht guot, unt wonet kein saelde bi. Hagen, Minnesinger, III, 11.

Digitized by Google

Weil aber Laien und sogar Geistliche den Bann dennoch oft mißbilligten[1] und verachteten, so dachte die Kirche auf ein Mittel, ihn zu steigern, und sie fand dies in dem höheren, allgemeineren Banne, in dem Interdikte. Wollte z. B. ein schuldiger Bürger sich nicht aus dem Banne lösen, so belegte man damit die ganze Stadt; nahm diese hierauf keine Rücksicht, so verbreitete man die Strafe auf die Landschaft, ja zuletzt auf ganze Reiche und behauptete: es sey die Pflicht jedes rechtlichen Mannes, bei Bestrafung der Schuldigen Hülfe zu leisten, und wer diese nicht zu ihrer Pflicht anhalte, verwandle sich in einen strafbaren Mitschuldigen. Wo das Interdikt zur Anwendung kam, wurden die Kirchen geschlossen, die Christus- und Heiligenbilder verhüllt, keine Reliquie gezeigt, weder Taufe noch Abendmahl gehalten, noch Ehen eingesegnet, noch Verstorbene in geweihter Erde begraben. In einer für Religion und gottesdienstliche Gebräuche aufs Höchste eingenommenen Zeit erschien das Interdikt als das entsetzlichste Unglück, das ein Land betreffen, als die größte Strafe, welche man über dasselbe verhängen könne[2]. Und wenn sich auch Einzelne anfangs über diese Strafe hinwegsetzten, sie wurden (Könige nicht einmal ausgenommen) zuletzt von der ängstlichen Mehrheit zum Nachgeben gezwungen.

Hiezu kam, daß die geistliche Macht noch über jene Kreise mit Strafen und Beschränkungen hinausgriff. Sie bestimmte z. B., daß kein Gebannter eine geistliche Würde erhalten könne, ja daß man ihn dazu nicht einmal vorschlagen dürfe, ohne des Besetzungsrechtes für den vorliegenden Fall verlustig zu gehen[3]. Ebenso wenig sollte einem Gebannten irgend ein weltliches Amt anvertraut werden[4]; er durfte vor keinem kirchlichen Gerichtshofe ein Zeugniß ablegen, daselbst keine Klage erheben, kein Testament niederlegen u. s. w. Umgang, Handel und Verkehr mit Gebannten wurde, nur mit Ausnahme von Nothfällen, untersagt u. s. w.[5].

Keineswegs aber ließen sich die Laien überall diese und ähnliche Beschränkungen gutwillig gefallen. Sie erklärten vielmehr:

1) Bann und Interdikt würden oft aus ungenügenden Gründen ausgesprochen und verdienten dann keine Rücksicht. So belegte z. B. der Erzbischof von Kanterbury die Besitzungen des Prinzen Johann

---

[1] Bischof Landolf von Speier mußte dem Erzbischofe Siegfried von Mainz große Summen zahlen, weil er aus Furcht vor den Bürgern über Friedrich II den Bann nicht aussprechen wollte. Worms. annal., 168. — [2] Wer etwa nicht begreifen kann, wie diese Maßregeln so sehr erschrecken konnten, bedenke einmal, wie es wirken würde, wenn jetzt die Schauspielhäuser geschlossen, Konzerte und Bälle untersagt oder andere Vergnügungsörter gesperrt würden. — [3] Innoc. decret. reg., 592; Epist., X, 62. Decret. Greg., I, 5, 1. — [4] Innoc. epist., VII, 83. Aussprüche gebannter Richter haben keine Kraft. Ibid., XVI, 94. — [5] Hontheim, Histor. Trevir., I, Urk. 491. Innoc. epist., XI, 143; VI, 102.

Digitized by Google

von England mit dem Interdikte [1] wegen einer Heirathsangelegenheit, die ihm nicht behagte; der Bischof von Clermont that dasselbe, weil ihm die Bewohner seines Sprengels bei seinem Einzuge keine Freudensteuer [2], joyeuse entrée, bezahlen wollten; der Bischof von Regensburg bannte die ganze Bürgerschaft [3], weil einige ihm eine Schuld nicht pünktlich zurückzahlten. — Große Päpste, wie Innocenz III, erklärten sich streng gegen solche Mißbräuche, ließen sie durch ihre Bevollmächtigten bessern, oder stellten Aebte den Weltgeistlichen als Aufseher und Prüfer gegenüber [4]. Insbesondere verboten sie jede Erpressung beim Aussprechen und Lösen des Bannes [5]. Als sie aber selbst anfingen aus unzureichenden Gründen das Interdikt aufzulegen und für Lösung desselben Geld nahmen [6], minderte sich die Achtung und Furcht vor dieser Strafe. So war z. B. Pisa seit 1241 wegen der gefangenen Prälaten an 30 Jahre im Interdikte [7], mußte aber, als sich die Verhältnisse sehr ungünstig stellten, dem Papste für die Lösung 30,000 Pfund zahlen.

2) Weltlicherseits behauptete man, und es fehlte selbst nicht an Prälaten, die dieser Ansicht beistimmten: es sey unbillig und unchristlich, um weniger Schuldigen willen so viele Unschuldige, welche oft auf jene keinen Einfluß, über sie keine Gewalt hätten, von der Gemeinschaft des christlichen Gottesdienstes auszuschließen. Nahm man auf Einreden dieser Art keine Rücksicht, so brauchte das Volk bisweilen Gewalt [8], und Vornehmere fanden leicht einen Burgpfaffen, der willig geistliche Verrichtungen übernahm. Ja sogar Ludwig IX wollte nur dann den weltlichen Arm zur Unterstützung des Bannes hergeben, wenn weltliche Obrigkeit am Spruche Theil hätte oder ihn zu bestätigen Grund fände [9]. Auch König Heinrich III enthielt sich nicht immer des Umgangs mit Gebannten und befreite wohl aus eigener Macht von den Folgen desselben. Ja als Philipp I von Frankreich wegen seines verwerflichen Umganges mit dem Weibe Fulks von Anjou gebannt wurde, zürnte Herzog Wilhelm von Aquitanien, welcher der Keuschheit ebenfalls nicht beflissen war, hierüber so sehr, daß er befahl die versammelten Prälaten zu schlagen, zu berauben, ja zu tödten [10]. Sie flohen, weil des Herzogs Diener

---

[1] Matth. Paris, 110. — [2] Planck, IV, 2, 291. — [3] Ried, Cod., I. Urk. 219. Bann gegen säumige Schuldner. Schäffner, II, 623. — [4] Innoc. epist., XII, 37. — [5] Strenge Zurechtweisungen deshalb von Innocenz IV. Archives de Reims, II, 1, 659. — [6] Rymer, I, 1, 138, 153. Innoc. epist., I, 181. — [7] Salimbeni, 340. Chron. Pisan., 196. Pisana monum., 977. Desgleichen kümmerte man sich 1259 in Dänemark nicht über das Interdikt. Auctor anon. bei Ludwig, IX, 81. Unter Philipp dem Schönen ward es in Frankreich Gesetz, daß man gegen Bann und Interdikt appels comme d'abus beim Parlamente einlegen konnte. Planck, IV, 2, 291—303. Ja schon Philipp August beschränkte die Mißbräuche des Bannes der Geistlichen. Ordonn., I, 39. — [8] Planck, III, 516; IV, 2, 283. — [9] Matth. Paris, 133 sq. — [10] Fragment. histor. Philippi, I, 167.

Digitized by Google

Hiermit wirklich den Anfang machten, nach allen Seiten, und zwei französische Aebte, welche blieben und nicht widerrufen wollten, wurden aufs Aergste mißhandelt. Zwar finden sich auch entgegengesetzte Beispiele von Eifer der Laien für den Bann (so setzte man in einigen Gegenden Südfrankreichs im 13. Jahrhundert einen Sarg vor die Thür des Gebannten und warf mit Steinen nach seinem Hause [1]); doch schien es den Päpsten gerathen, über gewisse Punkte im Einzelnen nachzugeben und Ausnahmen zu gestatten, damit die Regel desto eher anerkannt werde und von ihnen abhängig bleibe. Deshalb erlaubten sie (und für kleinere Kreise thaten Bischöfe wohl dasselbe), bei verschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten [2], sofern nur die Gebannten oder das Interdikt Veranlassenden draußen blieben. Drangen diese mit Gewalt ein oder entfernten sie sich nicht auf erhaltene Weisung, so ward ihnen bisweilen erkläret, daß jede geistliche Handlung nicht zu ihrem Wohle, sondern zu ihrem Fluche gereiche, oder die Priester hielten sogleich inne und verließen die Kirche [3]. Selbst zur Zeit des Interdiktes durfte der Prediger oder Bischof die Gemeine versammeln, Gottes Wort predigen und sie zur Besserung ermahnen [4]; that er aber mehr oder kümmerte er sich überhaupt nicht um das Verbot, so ward er hart und nicht selten mit der Absetzung bestraft. Mönche wurden in solchen Fällen nach einem Kloster strengerer Regel gesandt, um ihr Vergehen abzubüßen.

Ferner gaben einzelne Päpste Königen und selbst Fürsten (z. B. dem Landgrafen von Thüringen) Freibriefe größeren oder geringeren Inhalts [5], wonach kein Interdikt ohne sehr erheblichen Grund, oder nicht über das ganze Reich, oder nicht ohne ausdrückliche päpstliche Zustimmung dürfe ausgesprochen werden. War dies aber dennoch, etwa von einem Erzbischofe geschehen, so suchte der Papst (um der geistlichen Herrschaft keine Blöße zu geben) diesen dahin zu bringen, daß er selbst seinen Spruch aufhebe [6]. Im Jahre 1212 erlaubte Innocenz, daß in Neapel während des Interdiktes die Kinder, als unschuldig, getauft und die Beichten Sterbender angehört würden, wenn sie gelobten der Kirche zu gehorchen; Begräbnisse hingegen könnten nicht stattfinden, weil sie ohne Hülfe der Gebannten unmöglich wären [7].

Während des Interdiktes litten die Geistlichen an ihren Einnahmen großen Ausfall und forderten nicht selten dafür Ersatz. Bisweilen widersprachen die Laien, z. B. in Frankreich, dieser Forderung; etliche Male fand sich aber der Ersatz von selbst durch häufigeres Trauen,

---

[1] Hist. de Languedoc, III, 324. — [2] Mirael op. dipl. I, 97. Privil. des Bischofs von Kambrai von 1131. Innoc. III epist., I, 287. — [3] Hontheim, Hist. Trevir., I, Urk. 491. — [4] Verbum dei praedicare et ad correctionem inducere. Innoc. epist., XI, 267; I, 139; X, 62. — [5] Innoc. epist., VI, 42. Rymer, Foed., I, 1, 109. Thomassin., lib. I, c. 6, §. 13. — [6] Concil., XIII, 196. — [7] Innoc. epist., XIV, 74.

Digitized by Google

Taufen u. dergl. nach Aufhebung des Bannes, oder es ward ihnen auch wohl eine Entschädigung zugebilligt [1]. So setzte man z. B. 1248 auf einer schwedischen Kirchenversammlung fest, daß dieselbe aus den Geldbußen erfolgen solle.

Wie bei der Lehre von Beichte und Ablaß, gehen die Ansichten über den Kirchenbann bis zu vollständigem Widerspruche auseinander, und die Wahrheit möchte auch hier in der Mitte liegen. Wo eine Kirche völlig gleichgültig gegen Sitte und Wandel ihrer Mitglieder ist, wo es ihr an allen Mitteln der Aufsicht und Strafe, an allem Rechte der Ausschließung fehlt, wird sie, wo nicht zerfallen, doch fast nur dem Namen nach und keineswegs als eine innige und einige Verbindung Vieler bestehen. — Wo sie umgekehrt weltliche und eigennützige [2] Zwecke durch geistliche Mittel zu erreichen strebt, des Strafens mehr als des Erziehens und der Duldung gewohnt, leichtsinnig von der Pflicht des Gehorsams gegen weltliche Obrigkeit entbindet und Menschensatzungen für göttliche Gebote ausgiebt, wird der wahrhaft christliche Geist entfliehen, die innere unsichtbare Kirche zu Grunde gehen und ein leeres, durch Pfaffentyrannei zusammengehaltenes werthloses Gehäuse übrig bleiben. Es ist erfreulich, wenn die Kraft der Ideen und Grundsätze sehr viel über die Menschen vermag und die Macht des Schwertes nicht allein herrscht und entscheidet; soll sich aber diese Freude nicht in Leid verkehren, so müssen jene Ideen und Grundsätze auch wahr, ächt und von allen willkürlichen Erfindungen, Trugbildern und Nebenzwecken gereinigt seyn [3].

11. Vom Gottesdienste.

Daß zu dem inneren Christenthume ein äußerer Gottesdienst hinzutreten müsse, ward nur von sehr wenigen Ketzern bezweifelt; die herrschende Kirche hingegen gab fast zu viel auf diese Formen

---

[1] Münters Beiträge, I, 188.

[2] Swer banneu wil unt bannen sol,
Der huete, daz sin ban iht ſt vleiſchliches zornes vol;
Swa vleiſchlich zorn im banne stecket, daz enist niht Gotes ban.
Reinmar von Zweter in Hagens Minnesinger, II, 200, Nr. 129.
— Unrehter ban niemanne wirret,
Unrehter ban, den ban er selben irret;
Unschult zwisveldik lon vor Gotes ougen hat. —
Der babes mak niht unrehten ban erlouben,
Darumbe er ne mak niht Got sines rehtes rouben:
Got ist gereht, er wil krönen den gerehten Mann.
Der Meisner in Hagens Minnesinger, III, 89. — [3] Für die wahre Sittlichkeit ward es sehr gefährlich, wenn die Kirche Verbrechen, gegen Gebannte begangen, zu leicht nahm und (wie Urban II) erklärte: Non enim eos homicidas arbitramur, quos adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes, eorum quoslibet trucidasse contigerit. Mansi, Concil., XX, 713.

Digitized by Google

und hatte sie in so großer Genauigkeit und Umständlichkeit bestimmt, daß wir in Darlegung des Einzelnen nicht eingehen können, sondern uns auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken müssen[1].

Die kirchlichen Gebäude zuvörderst waren ein Gegenstand solchen Eifers, solcher Thätigkeit, daß spätere, angeblich gebildetere, geschicktere und reichere Geschlechter darüber nur erstaunen konnten, sie aber nachzuahmen nicht Kraft, Muth, Ausdauer und Kunstfertigkeit besaßen. Mit Ausnahme der Wenigen, welche diese heilige Baukunst des Mittelalters[2] nur für einen verdorbenen Auswuchs der antiken halten, ja wohl das ganze Mittelalter und insbesondere das Christenthum für eine Verkehrtheit ansehen, hat wohl Niemand die kühn emporstrebenden Säulen, die reichen Laubgewölbe, welche jene über sich ausbreiten, die glühende Pracht der mit heiligen Geschichten und reichen Zierrathen bedeckten Fenster, die himmelhohen Thürme in Wien, Freiburg, Straßburg u. s. w. erblickt, ohne von Bewunderung ergriffen und zu Betrachtungen und Empfindungen fortgerissen zu werden, welche demüthiger zugleich und dennoch erhabener sind als diejenigen, welche sich etwa beim Anblick einer ägyptischen Pyramide erzeugen können. — Auch die erstaunlich große Zahl der oft in schneller Folge erbauten Kirchen[3] verdient Erwähnung. So zählte deren z. B. Pavia am Schlusse des 13. Jahrhunderts 133[4], und Aehnliches finden wir in den meisten anderen Städten. Bei dieser allgemeinen Sinnesart kann man es als eine seltene Ausnahme betrachten, wenn ein Bischof seine Kirchen verfallen ließ und vom Papste zur Herstellung derselben angehalten werden mußte[5]. Für inneren Schmuck der Kirchen, für heilige Gefäße, Kreuze, Taufbecken, Kelche, Rauchfässer, Leuchter, Lampen[6], Ketten, Kästchen, Schränke, Reliquienbehälter, Glocken aus Gold, Silber, Elfenbein, Bernstein, vergoldetem Kupfer, Erz sorgten Geistliche und Laien mit gleicher Freigebigkeit und gleichem Eifer. Nicht minder kostbar und kunstreich geschmückt waren die Bischofstäbe[7] und die geistlichen, vom Bischofe eingesegneten Gewänder, ja eines z. B. in Mainz[8] mit Gold und anderen Zierrathen so reich besetzt und so schwer und unbiegsam, daß man es nur kurze Zeit auf dem Leibe ertragen konnte. An besonders feierlichen Tagen wurden Wände, Bänke und Fußböden mit Tapeten oder anderem künstlichen Schmucke behangen. Ja man verschmähte in den Kirchen auch Dinge nicht, welche zwar keine nähere geistliche Be-

---

[1] Umständlich und zugleich allegorisch und mystisch handelt davon Hugo S. Victor in seiner Schrift De caerimoniis etc. Opera, III, 159. — [2] Siehe darüber weiter unten einen besonderen Abschnitt. — [3] Ueber die in Bologna erbauten Kirchen siehe Hohenst., V, 207. — [4] Anonym. de laudib. papiae, 16. Ueber Piacenza: Murat., Script., XVI, 568. — [5] Innoc. epist., VII, 84. — [6] 26 Lampen in der Hauptkirche zu Köln. Lacomblet, II, 119. Berthold, 119. Rodulfus, 256, 264. — [7] Hefner, I, Tafel 8, 39. Becker und Hefner, Tafel 19. — [8] Innoc. epist., III, 177. Von den prächtigen Gewändern des Erzbischofs: Martyr. Arnoldi, 280.

Digitized by Google

ziehung hatten, sonst aber von Werth und anziehend waren. So hing z. B. in der mainzer Hauptkirche an zwei goldenen Ketten ein ausgehöhlter Smaragd, in welchen man Wasser und einige Fischlein that und ihn dann verschloß. Einfältigere und alte Weiber behaupteten, der Stein lebe [1].

Sowie Manches aus den priesterlichen Gebräuchen der Griechen, Römer und Juden in den christlichen Gottesdienst übergegangen war, so suchten auch deutsche und slavische Stämme bei ihrer Bekehrung manches Aeltere beizubehalten, mit Christlichem zu vereinen oder in Christliches umzudeuten. Vieles wurde indeß und mit Recht verworfen, theils weil es an sich nicht taugte, theils weil es mit Irrthum und Aberglauben zu leicht in Verbindung trat. Deshalb vertrieb noch ums Jahr 1093 Herzog Bretislav von Böhmen die Wahrsager [2], vertilgte geehrte Haine und Bäume, untersagte Begräbnisse in den Wäldern, Tänze verlarvter Personen zu Ehren der Todten, Opfer, den Geistern um Pfingsten dargebracht, u. A. m.

Die Zahl der ganz oder halb zu feiernden Festtage war groß, aber nicht überall gleich [3]. Fast jede Kirche hatte, außer den allgemeinen Tagen, besondere für ihre Heiligen und Beschützer, oder zum Andenken ihrer Gründung, oder wegen sonst merkwürdiger Begebenheiten und Verhältnisse. Sollte ein Festtag überall gefeiert werden, so war wohl des Papstes Einwirkung und Befehl nöthig [4]. Mehr oder weniger allgemein feierte man die Tage der zwölf Apostel, der Heiligen Stephan, Laurentius, Martin, Nikolaus, Michael, Silvester, ferner Mariä Geburt, Reinigung, Verkündigung und Himmelfahrt, unschuldige Kindlein, Kreuzes-Erfindung und Erhöhung und später auch die Tage von Lukas, Markus, Eutropius, Georg, Pauli Bekehrung und Petri Stuhlfeier [5]. Bisweilen wurden auch ganz außerordentliche Feier- und Bußtage (supplicationes) gehalten. Am vierten Tage der Pfingstwoche des Jahres 1212 [6] zogen z. B. Geistliche und Laien, Männer und Weiber in Rom nach bestimmter Ordnung und größtentheils barfuß in die Kirchen, fasteten, weinten, beteten und hörten den Papst und die Kardinäle, welche predigten und Messe lasen. Die große Zahl der Festtage brachte allerdings den Priestern Gewinn, allein nicht minder dem so häufig zu ungemessenen Diensten verpflichteten Volke.

---

[1] Simplices et vetulae lapidem vivere affirmabant. Conradi chron. Mogunt., 762. Alber. zu 1218. Die Pracht des Gottesdienstes wirkte als Gegenstück zu den abstrakten Spekulationen. Baumgarten, Dogmengesch., I, 247. — [2] Cosmas, 2074. — [3] Ein Verzeichniß für England zu 1222: Concil., XIII, 1070, Nr. 8. — [4] So befahl Innocenz III, man solle das Fest der Bekehrung Pauli in Worms feiern. Epist., I, 44. — [5] Schröckh, XXVIII, 269. — [6] Innoc. epist., XV, 685. Daher stammt vielleicht die Nachricht bei Alber., 449, daß 1208 ein annus jubilaeus vel remissionis in Rom gefeiert sey.

Digitized by Google

Die Messe war und blieb der wichtigste Theil des Gottesdienstes. n der Regel sollte jeder Geistliche täglich nur eine Messe lesen [1], ch stieg diese Zahl erheblicher Ursachen halber bis auf drei. Wer ehr Messen übernahm, als er lesen konnte, dafür Geld erpreßte, er sie an andere Geistliche überließ, oder in sogenannte trockene Messen, ohne Opferung des Weines und Blutes, verwandelte, ward ls strafbar betrachtet [2]. Wer an gewissen körperlichen Fehlern litt, B. entmannt war oder die fallende Sucht hatte, durfte keine Messe lesen [3]. Die Liturgie war im Wesentlichen die römische Papst Gregors des Großen; wenigstens bestrebten sich die Päpste sie überall einzuführen und willkürliche Abweichungen zu verhindern. Geistliche und Kirchenlieder fehlten nicht ganz, doch ist ihre Zahl im Verhältniß zu denen weltlichen Inhalts nur sehr gering, und ihr Absingen ward keineswegs als nothwendiger Theil des Gottesdienstes betrachtet [4].

An vielen Orten, z. B. in Cluny [5], bereitete man das Getreide zu den Hostien aufs Sorgfältigste, beobachtete umständliche Vorschriften beim Mahlen, Backen u. s. w. Mehre Kirchenversammlungen setzten aus ähnlichen Gründen der Ehrfurcht fest [6], daß kein Bischof einen zinnernen Kelch einsegnen dürfe und jede Hostie in einem silbernen oder goldenen Kelche geweiht werden müsse. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts gab man bei Erhebung der Hostie ein Zeichen mit der Glocke, damit das ganze Volk auf seine Kniee niederfalle [7].

Predigten, Anreden und Ermahnungen der Geistlichen an ihre Gemeinen fehlten nie ganz, aber freilich erscheinen sie im Verhältniß zu dem Sakramente der Messe nur als Nebensache, und König Heinrich III sagte in dieser Beziehung: „Ich will meinen Freund lieber oft sehen, als von ihm reden hören [8].“ Oft mochten allerdings jene Reden bei dem Mangel an Kenntnissen, Uebung und Fleiß sehr dürftig und oberflächlich ausfallen; doch hat diese Regel auch gewiß viele Ausnahmen gehabt, und Bischöfe und Prälaten vernachlässigten ihre geistlichen Pflichten keineswegs überall um ihrer weltlichen Zwecke willen [9]. Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts erklärte der Geistliche gewöhnlich längere Stellen der Schrift oder sprach über einen bestimmten Gegenstand ohne nähere Beziehung auf Schriftstellen. Später legte man gewöhnlich einen Text zu Grunde und knüpfte daran die mit künstlichen Eintheilungen und spitzfindigen Erörterungen nicht selten überladenen Reden [10]. Vor Allem aber be-

---

[1] Innoc. epist., VIII, 201. Thomassin., III, 1, c. 72. — [2] Concilium von Paris im Jahre 1212. Concil., XIII, 823, Nr. 11. — [3] Innoc. epist., V, 96. — [4] Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes. — [5] Helyot, V, 220. — [6] Kirchenversammlung 1175 in London, 1189 in Rouen. Concil., XIII, 366, 679. — [7] Alber., 419, zu 1212. — [8] Matth. Par. contin., 680. — [9] Schröckh, XXIX, 214—213. — [10] Henry, VIII, 183. Neander, X, 613.

Digitized by Google

strebten sich die Bettelmönche durch Predigten, die gewiß in der Landessprache gehalten wurden [1], auf das Volk zu wirken, und es finden sich häufig die größten Erfolge ihres Bemühens. Denn wenn sie auch von eigentlicher Kunst der Darstellung und Behandlung wenig verstanden, so redeten sie doch auf eine dem Fassungsvermögen ihrer Zuhörer angemessene Weise und mit der ursprünglichen Kraft eines von der Sache durchdrungenen Gemüthes. Für minder Geübte ließ schon Karl der Große Reden, Homilien u. dergl. sammeln [2]. Später ward vorgeschrieben, welche geistliche Bücher bei jeder Kirche vorhanden seyn sollten, und daß man die fehlerhaften verbessere, damit richtig gelesen und gesungen werde [3].

Niemand durfte einem unbekannten Geistlichen erlauben Gottesdienst zu halten [4]. Jeder Priester, Stiftsherr u. s. w. sollte zur rechten Zeit kommen, vor Beendigung der Feier sich nicht entfernen und langsam und deutlich sprechen, damit das Volk Alles verstehe und der Schein ungebührlichen Eilens vermieden werde.

Die Laien berief man durch Läuten der in der Regel mit weiblichen Namen versehenen Glocken, in Palästina auch durch Schläge mit einem Hammer [5]. Der Priester durfte diejenigen, welche mehre Sonntage nach einander fehlten, zur Verantwortung ziehen [6], ja an einigen Orten, z. B. in Toulouse, mußte jeder Ausbleibende 12 Denare zahlen, von denen der Priester eine Hälfte und der Herr der Stadt die zweite bekam. Schlimmer aber als solch einzelnes Ausbleiben war es und nachtheiliger wirkte es, wenn während des Bannes und Interdiktes der Gottesdienst nur bei verschlossenen Thüren oder auch halbe, ja ganze Jahre hindurch gar nicht gehalten wurde. So fand, um zu den obigen Beispielen noch eines hinzuzufügen [7], im Jahre 1209 wegen eines Streites zwischen Laien und Geistlichen ein halbes Jahr lang in Metz durchaus kein Gottesdienst statt. — Auf Vernachlässigung solcher Art folgten dann bisweilen desto strengere, aber selten zur Ausführung kommende Vorschriften z. B.: Sonntags

---

[1] In Italien unterschied sich damals das Latein nicht viel mehr von der Volkssprache als das heutige Bücheritalienisch von den Dialekten. Doch wurde das Latein auch oft übersetzt. Tirab., IV, 444. Bettinelli, II, 27. Deutsche Predigten Bertholds aus dem 13. Jahrhundert. Neander, Denkwürdigk., II, 303, und Klings Ausgabe. — [2] Flügge, Gesch. des Predigtwesens, I, 33. Augusti, Alterth., VI, 306. — [3] Nach einer englischen Kirchenversammlung von 1240 sollen bei jeder Kirche seyn: missale, breviarium, antiphonarium, graduale, troperium, manuale, psalterium, ordinale. Concil., XIII, 1447, Nr. 1; 1450, Nr. 11. Das antiphonarium pro parte aestivali hielt zwei große Bände. Würdtw., Subsid., IX, 90. — [4] Concil., XIII, 751, 822, Nr. 9; XIV, 252. Lünig, Spicil. eccl., von Köln, Urk. 37. — [5] Vitriac. hist. Hieros., 1094. Rodulfi acta, 287, 297. [6] Londoner Kirchenversammlung von 1200. Concil., XIII, 789. Schröckh, XXVIII, 269. Von dem Hofe Heinrichs II von England sagt Petr. Bles. (epist. XIV): Homines in curia sabbatizare non vidi, unde et in ea parte melior est conditio jumentorum. — [7] Alber., 450.

Digitized by Google

ollen keine Jahrmärkte gehalten und überhaupt (Lebensmittel für den ag ausgenommen) nichts gekauft oder verkauft werden[1]. Kein Laie uf vor Beendigung der Messe die Kirche verlassen oder Thiere mit n die Kirche bringen, und ebenso wenig darf man sich in den überall inzuzäunenden Gottesäckern irgend etwas Unschickliches erlauben.

12. Vorschriften der Kirche über Leben, Wandel u. s. w. der Geistlichen.

a) Im Allgemeinen.

Je höhere Ansichten man von der Würde und dem Werthe des geistlichen Standes hatte[2], je lauter man deshalb sein Lob verkündete, desto strengere Forderungen wurden auch an ihn gemacht und desto härterer Tadel über ihn bei irgend entdeckten Mängeln ausgesprochen. Insbesondere finden sich hierüber bei Bernhard von Clairvaux merkwürdige Stellen. Während er einerseits die Geistlichen als Mittler betrachtet, welche die Gebete und Vorsätze der Laien Gott darbringen und Segen und Gnade Gottes zurückbringen, klagt er andererseits über das Zunehmen der Zahl unwürdiger Glieder dieses heiligen Standes und äußert[3]: „Die Nachlässigkeit der Bischöfe veranlaßt die Ungebührlichkeiten, welche die Kirche belästigen und verwirren. Sie geben das Heilige den Hunden und die Perlen den Säuen. Durch fremde Anstrengungen werden die Priester reich, und ihre Ungerechtigkeit wächst gleichsam aus dem Fette ihres Reichthums hervor.“ Noch stärker drückt er sich über die Geistlichen am römischen Hofe aus. „Bei ihnen ist“, so sagt er, „von Gottes Befehlen zuletzt die Rede; Gottesfurcht wird für Einfalt gehalten, der Vorsichtige und Gewissenhafte Heuchler gescholten. Wer die Ruhe liebt und an die Ausbildung seines eigenen Wesens denkt, heißt unbrauchbar und unnütz[4].“ — Auf ähnliche Weise klagt Kaiser Otto IV über die Geistlichen, nachdem er mit Papst Innocenz III zerfallen war[5]. Man muß

---

[1] Concil., XIV, 268. Harzheim, III, 529. — [2] So heißt es im Parcival, 348:

Auf den Priestern ruhet Gottes Segen
Darum ihrer sollst mit Treu du pflegen.
Willst du ein selig Ende schauen,
Mußt du den Priestern fromm vertrauen.

[3] Bernh. Clarav., De conversione, epist. 152, zu 1135. Strenger Tadel der Geistlichen. Jac. Vitriac. hist. occid., VII, 277. Häufig in den Troubadours. Herzog, 24. — [4] De considerat. sui, IV, 3. — [5] Brito Philipp., 224, läßt Otto IV vor der Schlacht bei Bouvines von den Geistlichen sagen:

Genus hoc pigrum fruges consumere natum,
Otia quod ducit, tecto quo marcet et umbra;
Qui frustra vivunt, quorum labor omnis in hoc est,

Digitized by Google

jedoch bei Bußpredigern, welche die Laien nicht minder tadeln [1], ja die gesammte Zeit als durchaus verderbt darstellen, ein gutes Theil abrechnen und bei anderen auf Partei, Stellung und Betrachtungsweise Rücksicht nehmen [2]. Noch in unseren Tagen behaupten in Mehre [3]: die gesammte Kirchenherrschaft habe auf dem Ehrgeiz Weniger und der Unwissenheit und dem Aberglauben Vieler beruht, sey mithin in allen ihren Wirkungen nachtheilig gewesen; während unter Anderen Möser [4] schreibt: „Wenigstens halte ich es für nothwendig, daß Wahrheit und Vorurtheil und Alles was sie sonst wollen, sich vereine, um die politische Heiligkeit, das göttliche Merkmal der Unverletzlichkeit und die größte Ehrfurcht dem geistlichen Stande zu erhalten. Diejenigen bringen einen Fluch über das menschliche Geschlecht, die der Geistlichkeit ihr politisches Heiligthum, welches sich nicht anders als auf eine göttliche Offenbarung zulänglich gründen kann, entreißen." — Gneist sagt: „Ohne einen Mittelpunkt der Intelligenz (und der Zucht) wie Rom wäre die Kirche in der Barbarei und Zersplitterung der Lehnsstaaten verkümmert [5]."

Ut Baccho Venerique vacent, quibus inflat obesis
Crapula colla Thoris, oneratque abdomine ventres.

Aehnliches enthält eine Urkunde Ottos in Lünigs Reichsarchiv, XX, Urk. II, sie ist aber schwerlich ächt. Klagen über die Geistlichen, ja über die gesammte verderbte Zeit hat auch Arnold. Lubec., III, 9, 22, und Guiot de Provins in Méon, Fabliaux, Vol. II.

Torpens ignavia, famans elatio,
Libido sordidans, fervens ambitio,
Voluptas indecens et turpis actio
A turpi procedunt cleri contagio. —
Omnis a cleribus fluit enormitas.
Cum deo debeant mentes sollicitas,
Tractant negotia labesque vectitas
Et rerum turpium vices indebitas.

Walter Mapes in Wolfii lect. cenien., XII, 356 — 360. Sehr heftige Anklagen der gesammten kirchlichen Welt enthalten die Carmina Burana (S. 15, 36 u. s. w.); z. B.:

Episcopi cornuti
Conticuere muti,
Ad praedam sunt parati
Et indecenter coronati.

[1] Manec Laie sünden me begat,
Danne tusent phaffen, derz verstat.
Der phaffen schulde ist anders niht,
Wan daz mit wibelin geschiht.

Freigedank, 16. — [2] Bettelmönche und Kreuzprediger z. B. hatten oft ein Interesse, die Weltgeistlichkeit schlechter darzustellen, als sie war. Im Jahre 1215 beschwerte sich die französische deshalb bei dem Papste. Guil. Armor. 88. — [3] Hume, II, 28. — [4] Schreiben an den Herrn Vikar, 48, 51. — [5] England, I, 173.

Digitized by Google

Als Regel darf man also annehmen, daß die Ueberzeugung von r Würde ihres Standes und der Heiligkeit ihrer Pflichten, die Beschäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, die von kirchlichen d weltlichen Oberen eingeschärfte und streng gehandhabte Zucht ft die Geistlichen mächtig und vortheilhaft gewirkt habe. Aber bei r großen Zahl der Geistlichen und so manchem fremdartigen und ntgegengesetzten Einflusse mußten auch mancherlei böse Ausnahmen ntstehen, von welchen die strengen Geschichtschreiber lauter sprechen ls von jener Regel [1]. Wir geben einige Beispiele.

Der Dechant des lütticher Stiftes äußerte ums Jahr 1217: wenn r ein Jude oder Heide wäre, würde er wie Christ werden. Es sey nöthig in die Kirche zu gehen, ihm genüge es, daß er läuten höre [2] u. s. w. — Der Erzbischof Rudolf von Mainz ließ die Bildsäule des heiligen Bonno einschmelzen und vertheilte das daraus geschlagene Geld unter seine Verwandten [3]. — Der Bischof Hermann von Augsburg ward beschuldigt, er habe Nonnen beschlafen und in der Kirche Ehebruch getrieben [4]. — Ums Jahr 1200 schilderte der König von Ungern den Bischof von Fünfkirchen als einen Mann, der mit seiner Enkelin in Blutschande lebe [5]. Die Domkapitel, heißt es ferner, verklagten die Bischöfe wegen Meineid und Simonie; die Bischöfe klagten die Aebte an, daß sie falsche Freibriefe schmiedeten, um sich ihrer Gerichtsbarkeit zu entziehen; Priester des Evangeliums prügelten sich wechselseitig aus den Kirchen heraus, und Laien wurden bewaffnet, um Mönche zu verjagen, die dem Abte weniger als dem Bischof ergeben waren, u. s. w.

Mißbilligten kirchliche und weltliche Obere einstimmig Uebelstände solcher Art; so ward es leicht sie auszureuten; manchmal aber suchte und fand der sündige Geistliche Hülfe gegen seinen Vorgesetzten bei weltlichen Freunden und Verwandten [6], oder umgekehrt hielten es Bischöfe für Pflicht, keine Geistlichen einer öffentlichen Züchtigung zu unterwerfen, sondern sie wo möglich allen Strafen zu entziehen. Dann wurden die weltlichen Oberen wohl ungeduldig, griffen zu und straften. Als dem Grafen von Musterol hierüber Vorwürfe gemacht wurden, äußerte er und ebenso König Heinrich II von England, daß die Geistlichen, durch ihre Freibriefe und abgesonderte Gerichtsbarkeit geschützt, ungestraft *mordeten* [7]. Und auf eine ähnliche Beschwerde antwortete der König von Böhmen: „Der Geistliche, welchen ich auf-

---

[1] Hurter (III, 306) hat sehr viel Löbliches und auch manches Tadelnswürdige an den Bischöfen gesammelt und nachgewiesen. — [2] Quod si esset bonus Judaeus vel paganus, nunquam fieret Christianus. Sufficit mihi, si audio sonitum campanarum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041. — [3] Alber., 349, zu 1168. — [4] Udalscalci narratio, 12. — [5] Engel, Geschichte von Ungern, I, 283. — [6] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 785. Guil. Neubrig., c. 10. — [7] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1096.

Digitized by Google

hängen ließ, hatte falsch gemünzt, fünf Kirchen bestohlen und war mit anderen Räubern auf der That ertappt worden[1]." — Weil in der That die unblutigen kirchlichen Bußen für solche Verbrechen zu gering schienen, nahm man den schuldigen Geistlichen ihren auf eigener Macht nie abzulegenden Charakter und übergab sie dann als Laien dem weltlichen Gerichte zu weiterer Bestrafung[2]. Auch erlaubte man diesem für gewisse Fälle Geistliche zu verhaften, nur sollte dem kirchlichen Oberen Anzeige gemacht und nicht geglaubt werden, es stehe ihm dies Recht ohne Auftrag und Bewilligung zu[3]. Doch lagen die Verhältnisse bisweilen so, daß selbst der Papst etwas von der Strenge der kirchlichen Forderungen nachließ, um nicht größere Unruhe zu erregen. Glaubten niedere Geistliche vom weltlichen Richter gelinder als von dem kirchlichen Oberen behandelt zu werden, so unterwarfen sie sich oft freiwillig demselben, aber Papst Innocenz verbot ihnen, bei Strafe, ihr Vorrecht aufzugeben[4].

Sehr oft wirkten die Päpste für Aufrechthaltung der Sitte und Ordnung, aber schon zur Zeit Gregors IX und Innocenz IV untergruben viele ihrer eigenen Maßregeln das ohnehin schwer zu erhaltende Gebäude[5]. Auch sorgte der Letztere in seinen nächsten Umgebungen keineswegs für strenge Befolgung der Vorschriften über Zucht und Keuschheit. Wenigstens wird erzählt, daß Kardinal Hugo, als der päpstliche Hof Lyon verließ, öffentlich gesagt habe[6]: die Anwesenden hätten der Stadt großen Nutzen gebracht, denn statt drei oder vier vorgefundener Hurenhäuser hinterließen sie nur eins; aber freilich reiche dies von einem Ende der Stadt zum anderen!

Mehre einzelne Vorschriften zeigen, was man für unanständig bei einem Geistlichen hielt und was sie sich wohl hie und da zu Schulden kommen ließen. Keiner, so heißt es, soll Wirthshäuser und Schenken besuchen, es sey denn aus Noth oder auf Reisen[7]; keiner soll den Kunstversuchen der Schauspieler oder Lustigmacher beiwohnen oder tanzen, jagen und Würfel spielen. Als sich Geistliche in Hinsicht des letzten Punktes bei Innocenz III damit entschuldigten, daß dies nach französischer Sitte fast allgemein geschehe, wurden sie wegen des verwerflichen Grundes desto strenger zurechtgewiesen[8]. Es

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1130. — [2] Thomassin., II, I, c. 14 und 76. — [3] Innoc. epist., VI, 82. Münters Beiträge, I, 171. — [4] Innoc. epist., VII, 111, 113. — [5] Alexander IV beschreibt die Uebel selbst aufs Aergste. Aventin., Annal. Bojor., VII, 7, 12. Meichelb., Hist. Prising., II, 1, 50. — [6] Matth. Paris, 548.

Swer Romär site reht erstht,
Der bezzert sinen glouben niht.

Freigedank, 148. — [7] Statuten einer österreich. Kirchenvers. bei Pez., II, 520. Affò, Guastalla, 352. Synod. Mediol. von 1287, c. 4—5. Helmold, Chron. Slav., I, 44. Concil., XII., 917, Nr. 5; XIII, 362, Nr. 2. Binterim, Concil, IV, 481. — [8] Innoc. epist., XI, 264.

Digitized by Google

ar nicht ungewöhnlich, daß Stiftsherren und andere Geistliche beim Antritt ihrer Stelle oder zur Feier gewisser Tage große Feste gaben. Dies ward untersagt, denn es entstänben bei dieser Gelegenheit Trunkenheiten, Narrenspossen, thörichte Lustigkeiten, verführerische Anehmlichkeiten, unnütze Ausgaben und viele andere Eitelkeiten [1]. Ja ine Kirchenversammlung zu Kanterbury fand sich im Jahre 1236 veranlaßt, Wettsaufen der Geistlichen in Wein und Bier zu verbieten [2].

Desgleichen sollte keiner von ihnen Ländereien pachten, Handel reiben, Prozesse führen, Gasthöfe besitzen, Wein im Einzelnen verkaufen [3] oder überhaupt weltliche Geschäfte übernehmen, es sey denn ür ihre Kirche oder für hülfsbedürftige Personen [4]. Eine völlige Losagung von diesen Dingen ward aber um so weniger durchgesetzt, a die Geistlichen darohne gar sehr an Einfluß und Macht verloren hätten. Blieb doch selbst das wiederholte Verbot, Waffen zu tragen, oft ohne Erfolg [5]. Mancher sah nämlich darin das unveräußerliche Recht eines freien Mannes; andere hielten es in Zeiten, wo das Gesetz nicht sicheren Frieden verschaffte, für nothwendiges Schutzmittel; noch andere freuten sich des Krieges, vor Allem gegen die Ungläubigen. Aber nicht bloß im Morgenlande, sondern auch in der Heimath finden wir eine große Zahl von Prälaten in Fehden begriffen [6] oder an der Spitze ihrer Gemeinen zum Heere des Königs ziehend [7]. Ja einzelne, wie z. B. Erzbischof Christian von Mainz, waren fast mehr Kriegsfürsten denn Kirchenfürsten zu nennen. Auch Ritterthum und Turniere reizten manchen Geistlichen so, daß er nicht widerstehen konnte; als aber einer, der es nicht verstand, eine Lanze brechen wollte und ihm dabei ein Auge ausgestoßen ward, mußte er Kirchenbuße thun und die Erlaubniß zu seiner weiteren Beförderung vom Papste einholen [8].

Ganz in der entgegengesetzten Richtung finden wir bei Weltgeistlichen die Neigung Mönche zu werden, wozu die Genehmigung des Bischofs zwar erforderlich war, aber sich nur aus sehr erheblichen Gründen verweigern ließ, weil man das Mönchsleben für heiliger, jeden Widerspruch des Bischofs also für ein Hinderniß des Guten hielt [9].

b) Von den körperlichen Eigenschaften, Nahrung und Kleidung der Geistlichen.

Jeder Geistliche sollte gesunden Leibes, d. h. wenigstens so gebildet seyn, daß sein Aussehen keinen Spott oder Anstoß errege [10].

---

[1] Aschaffenburg. chart., Urk. 6, zu 1280. — [2] Concil., XIII, 1375, Nr. 6. — [3] Krone zu 1153. — [4] Lateranische Kirchenversammlung von 1179. Concil., XIII, 424, Nr. 12. Thomassin., III, 3, c. 23. Gneist, I, 173. — [5] Innoc. epist., IX, 6. Concil., XII, 830, 4; XIII, 364, 11. — [6] Vinisauf, I, 42. Stiftsherren ziehen gegen Laien zu Felde. Krone, 15. — [7] Für Frankreich: Guizot, IV, 226. — [8] Regesta Gregor. IX, Jahr IV, S. 24. — [9] Thomassin., II, 1, c. 10. — [10] Ibid., II, 1, c. 83.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von geistlichen Geschäften waren ferner mit der fallenden Sucht Behaftete und Verschnittene[1], im letzten Falle jedoch nur, wenn eigene Schuld dabei obwaltete oder der Mangel vor der Weihe eintrat, wogegen der Geistliche sein Amt behielt, sofern Krankheit oder Gewalt ihn in einen solchen Zustand versetzte. Ueberhaupt zog eine zu kirchlichen Geschäften unfähig machende Krankheit nicht sogleich den Verlust der ganzen Pfründe nach sich, sondern man setzte alsdann Gehülfen und Stellvertreter an[2]. Dies erlaubte z. B. Innocenz III, als ein Bischof erblindete. Derselbe bestätigte einen Geistlichen im Amte, den sein Pferd abgeworfen, übel zugerichtet und dabei ein Kind todt getreten hatte.

Die Lehre von dem Essen und dem Fasten ward in der kirchlichen Gesetzgebung keineswegs als unwichtig betrachtet und letzteres vom Geistlichen noch strenger als vom Laien gefordert. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß es die Selbstbeherrschung fördere, durch das Evangelium empfohlen sey und gewisse Speisen reiner, heiliger, vorzüglicher oder auch schlechter und geringer wären als andere. Insbesondere richtete sich das Fasten auf die Enthaltung von allen thierischen Speisen, und manche Mönchsorden unterwarfen sich hiebei Regeln, die an Strenge alles das weit überboten, was von Weltgeistlichen irgend verlangt wurde. Man schadete auf diesem Weg nicht selten der Gesundheit oder gerieth auch wohl in bloß lächerliche Uebertreibungen. Im Kloster Montevergine war z. B. in der Fastenzeit alles Fett so streng verboten, daß Weiber, die ihre Haare mit fetter Salbe eingeschmiert hatten, nicht in die Kirche eingelassen wurden, wenn sie dieselben nicht rein auswuschen oder abschnitten[3].

Zu der Zeit, wo die Stiftsherren noch in Gemeinschaft lebten und vom Bischofe verpflegt wurden, kam es bisweilen zu Klagen, daß er sie gar zu streng zur Enthaltsamkeit zwinge oder ihnen gar zu kleine Portionen gebe[4]. Eine solche Klage der Stiftsherren gegen den Bischof von Konstanz entschied Gregor IX zu ihrem Besten. Oefter richteten sich indeß die kirchlichen Beschlüsse gegen eine übertrieben üppige Lebensweise. So schreibt z. B. Alexander III an die Stiftsherren zu Rheims: „Eure Sitten sind durch Ueberfluß ausgeartet; was für das allgemeine Wohl bestimmt ist, wird zu persönlichen Zwecken vergeudet und um der eigenen Tafel willen die Aufnahme der Fremden und Pilger, sowie die Versorgung der Armen versäumt[5]." Ferner heißt es in einer Vorschrift der Kirchenversammlung zu Montpellier von 1195[6]: Die Geistlichen sollen nicht so viele

---

[1] Innoc. epist., V, 96; I, 19; XI, 103. Corner zu 1188. — [2] Innoc. epist., V, 105; III, 19. Auch durfte ein Priester, dem ein Finger der linken Hand ohne seine Schuld war abgehauen worden, nach des Papstes Entscheidung sein Amt behalten. Epist., X, 124. — [3] Giordano, Chron. 229. — [4] Belgic. chron. magn., 168. Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455. — [5] Archives de Reims, I, 2, 436. — [6] Concil., XIII, 722.

Digitized by Google

nichte essen, denn dies stumpft den Verstand ab und hindert etwas
ernünftiges zu denken. Zwei Gerichte Fleisch oder Fische genügen,
ib dies um so mehr, da die Zeiten schlecht sind und es in Palästina
ib Spanien übel hergeht.

Aus vielen Vorschriften, die Kleidung betreffend, heben wir
lgende aus: Der Geistliche soll keine allzu prächtigen, aber auch keine
rissenen Kleider tragen, keine bunten, vielfarbigen, rothen oder grünen,
er zu kurze, oder an den Seiten aufgeschlitzte Kleider, kein kost-
ares Pelzwerk, keine goldenen oder silbernen Armbänder, Halsketten,
erstecknadeln, Stickereien oder anderen ähnlichen Schmuck. Seine
chuhe müssen ohne Schnäbel, der Gestalt des Fußes angemessen,
as Haar kurz verschnitten, der Bart geschoren seyn [1]. — An der
ten Verordnung nahmen die Griechen, welche ihren Bart lang
achsen ließen, so großen Anstoß, daß sie es für einen Grund hielten,
ie Lateiner von der Kirchengemeinschaft auszuschließen [2]. — Einem
Bischofe verwies Innocenz III sehr nachdrücklich, daß er bemalte
Bättel und seidene Handschuhe habe [3], wie man denn überhaupt,
außer den in die Augen fallenden Gründen, bei der geistlichen Klei-
dung noch aus zwei Ursachen sehr aufmerksam und streng war:
1) weil sie zugleich als Zeichen der Würde, als Uniform betrachtet
wurde; 2) weil man jedem einzelnen Stück eine sinnbildliche und
mystische Bedeutung beilegte. Danach waren auch die Gebete ab-
gefaßt, die während des Ankleidens ausgesprochen werden sollten;
z. B. beim Anlegen der Schärpe oder des Gürtels: „Herr, umgürte
mich mit dem Gürtel der Reinheit, ersticke in meinen Lenden die
Feuchtigkeit der Begier, damit in mir bleibe die Tugend der Enthalt-
samkeit und Keuschheit" u. s. w. [4].

c) Von dem Cölibat oder der Ehelosigkeit der Geistlichen [5].

Schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt hielt
man den ehelosen Stand für den heiligeren, aber erst allmählich ent-
sprang aus der Ansicht, welche ihn empfahl, eine Vorschrift welche
ihn bei den Geistlichen forderte. Trotz des Empfehlens, Lobpreisens
und Forderns konnte man indeß weder die entgegenstehenden Be-
hauptungen vertilgen, noch unbedingten Gehorsam erzwingen [6], bis
Benedikt VIII (1012—24) und vor Allen Gregor VII (1073—84)
den alten Zweck mit neuem Eifer verfolgte. Für die Ehelosigkeit der

[1] Bernh. Clarav., De considerat. sui, III, 5. Lünig, Spicil. eccl.,
von Köln, Urk. 37. Concil., XII, 782, Nr. 13; 1090, Nr. 10; 1446, Nr. 2;
XIII, 363, 722, 734, 787, 828, 891, 894, 895, 954. Innoc. epist., II,
183. Thomassin., I, 2, c. 50. Jaffé, Reg., 452, 497. Binterim, Concil.,
IV, 508. — [2] Thomassin., I, 2, c. 41—42. — [3] Innoc. epist., III,
10; De mysterio missae, I, 10. — [4] Flügge, I, 245. — [5] Theiner über
das Cölibat ꝛc. — [6] Thomassin., I, 2, c. 65.

Digitized by Google

Geistlichen ward unter Anderem Folgendes gesagt: Mehr als irgend einem Laien liegt den Geistlichen ob, überall Selbstbeherrschung zu zeigen, und nirgends läßt sich diese glänzender darthun als bei Bezwingung des mächtigsten Triebes. Es wäre Unrecht, hier freiwillig, ja vorsätzlich weit hinter den Mönchen und Nonnen zurückzubleiben, ihnen vor Gott und Menschen den Vorrang einzuräumen. Durch seine Verhältnisse ist der Weltgeistliche mehr der Verführung ausgesetzt als der Mönch, und die Erfahrung hat bewiesen, daß die Verheirathung nicht gegen Ausschweifungen schützt. All dem Uebel ist nur dadurch ein Ende zu machen, daß man dem Geistlichen jeden näheren Umgang mit dem weiblichen Geschlechte verbietet. Bei der hieraus entstehenden Heiligkeit und Reinigkeit des Priesters wird er nie in die schlechte Lage eines Liebhabers, Nebenbuhlers, Verführers u. dergl. kommen; getrennt von dieser Welt niederer Begierden, wird er Männern, Frauen und Mädchen als ein Wesen höherer Art erscheinen; es wird sich ein über die gewöhnlichen Kreise erhabeneres Verhältniß entwickeln. Christi Wandel ist das Vorbild des Priesters, nur wie Christus mag er Frauen ermahnen, erziehen, heiligen, trösten; steht er ihnen wie ein Mann mit den Begierden seines Geschlechtes gegenüber, wie müßte da nicht alle jene schönere, größere Wirksamkeit getrübt werden. So wie Christus ohne Befleckung gezeugt und geboren worden, so dürfen auch nur keusche, von aller Berührung der Weiber freie Hände seinen heiligen Leib anrühren. Nur eine Braut hat der Priester, nämlich die Kirche. Sein heiliger Beruf soll seine ganze Thätigkeit, alle seine Kräfte in Anspruch nehmen; jede Theilung derselben, jede Sorge neben der allein würdigen, jede Liebe neben der allein heiligen ist Zerstreuung, Raub, Unrecht, Erniedrigung. Endlich muß das Gut der Kirche ein heiliges, unantastbares seyn, es wird dem Priester anvertraut, damit er davon lebe, Schmuck, Gewänder, Gebäude u. s. w. kaufe und erhalte, damit er Arme unterstütze und Bedrängten aus der Noth helfe. Heirathet aber der Priester, zeugt er Kinder, so mehren sich seine Ausgaben und das Theil der Armen wird in gleichem Maße verkürzt, ja die Güter werden unter die Kinder getheilt und vererbt, oder diese drängen sich, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und inneren Beruf, in die Stellen ihrer Väter. Solch einem Verschleudern und Verzehren des Kirchengutes, solch einer unchristlichen Kaste erblicher Priester muß die kirchliche Gesetzgebung mit nicht minderem Nachdrucke entgegentreten als der Hingebung an sinnliche Lüste.

Hiegegen ward angeführt: Christus hat die Ehelosigkeit der Geistlichen nicht vorgeschrieben; er hat die Art und Weise, wie Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes angeordnet hat[1], nirgends

[1] Gignere nos praecipit vetus testamentum,
Ubi novum prohibet, nusquam est inventum.

Digitized by Google

s etwas an sich Verwerfliches und Sündhaftes bezeichnet. Den Geschlechtstrieb beherrschen ist etwas Anderes, als ihm gänzlich entsagen; u jenem ist man, wie in Hinsicht aller sinnlichen Triebe, z. B. des issens, Trinkens u. s. w. ohne Zweifel verpflichtet; dieses wäre ein wang, welcher dem Christenthume widerspricht, da es die natürchen Verhältnisse nirgends aufheben und zerstören, sondern überall ur vom Bösen reinigen will. Indem man den ungeregelten Geschlechtstrieb auf die Ehe beschränkt, wird er veredelt und geläutert; eht man über dies billige und im Evangelium vorgeschriebene Maß naus, so wird keine größere Heiligkeit entstehen, sondern der Trieb wird sich auf ungebührlichem Wege einen Ausgang suchen und, statt n ersterben, zügellos und unnatürlich um sich greifen[1]. Es ist ein Irrthum, daß der unverehelichte Geistliche in ein heiligeres Verhält-

---

A modernis latum est illud documentum,
Ad quod nullum ratio praebet argumentum.

De concubinis sacerdotum in Wright, Mapes, p. 152.

[1] Wie einige Dichter jener Zeit das Cölibat betrachteten, zeigen folgende Stellen:

Dedit enim deus maledictionem
Viro, qui non fecerit generationem.
Ergo tibi consulo per hanc rationem
Gignere, ut habeas benedictionem.

Flacius, Catal. testium, p. 1443.

Propter haec et alia dogmata doctorum
Reor esse melius et magis decorum,
Quisque suam habeat et non proximorum,
Ne incurrat odium vel iram illorum.
Post missam presbyter relinquens insulam,
In meretriciam descendit insulam:
Sic fecit Jupiter, qui juxta fabulam
Coelum deseruit, sequendo vitulam.
Hanc mulieribus proponit maximam:
Quod nulla salvabitur ad horam ultimam,
Coelorum nec ingredi poterit januam,
Ni de corpore det suo decimam.

Flacius, Poemata de corrupto statu ecclesiae, p. 143.

Vir ad impossibile nullus obligatur;
Clero pudicitia scitis quod non datur,
Retinere famulas ergo concludatur.

Consultatio sacerdotum in Wright, Mapes, 175.

Ont prélats l'avantage
D'avoir femmes à remuier (changer).

Jeu d'Adam. Montmerqué, 69.

Tu sacerdos huc responde,
Cujus manus sunt immundae,
Qui frequenter et jucunde
Cum uxore dormis etc.

Carmina Burana, 36.

Digitized by Google

niß zu seinen Gemeindegliedern trete, vielmehr werden die Väter und Männer gegen ihn weit mehr Bedenken fühlen als gegen einen verehelichten, und Frauen und Mädchen werden zu einem Haus- und Familienvater, ohne Verletzung achtungswerther Scham, weit mehr Zutrauen haben können als zu einem, dem die Theilnahme für viele Dinge fehlen muß, ja der von vielen gar keine Kenntnisse besitzen soll. — Sehr groß ist ferner der Irrthum, das körperliche Verhältniß in der Ehe als das einzige oder doch als das wichtigste hervorzuheben und zu vergessen, daß die höhere Liebe zwischen Mann und Weib, zwischen Aeltern und Kindern, daß die Familienbande, die wechselseitige Hingebung und Aufopferung der wahre Lebensquell der Ehe sind. Dieser Lebensquell wird um eines leeren Begriffes, eines täuschenden Wahnes willen dem Priester genommen; er verliert mehr als Mensch, denn er als Standesglied gewinnt. Häusliche Tugenden, welche zu üben Jeder am ersten Kraft und Fähigkeit besitzt oder erwirbt, werden für ihn unmöglich, und damit geht zugleich die beste Grundlage der öffentlichen Tugenden, der beste Uebergang zu ihnen verloren. Daß der Beruf des Geistlichen mit häuslichen Pflichten, Freuden und Leiden unverträglich wäre, ist eine unbegründete, vielmehr dahin umzukehrende Annahme, daß ohne dieses natürliche Verhältniß fremdartigere, unnatürliche herrschend werden und den Geistlichen auf weit üblere Weise von seinem Berufe abziehen müssen.

Was endlich das Kirchengut anbetrifft, so kann dies ohne Zweifel durch zweckmäßige Vorschriften auch da erhalten werden, wo die Geistlichen verheirathet sind; es wird ohne Verkürzung der Armen für jene hinreichen, sobald man ihre Zahl nicht über Gebühr vergrößert. Auch hat man sehr Unrecht, zu vergessen, daß Verwandte, Neffen, Erbschleicher sich bei Unverheiratheten auf bedenkliche Weise einfinden und durch unzählige Kunstmittel dem weltlichen wie dem Kirchengute beizukommen verstehen. Aus all diesen Gründen wird die Ehelosigkeit der Geistlichen weder in Hinsicht der Sittlichkeit noch des irdischen Gutes die erwarteten Früchte tragen.

Zu der Zeit, als Gregor VII mit erneutem Nachdrucke auf die Befolgung der älteren Gesetze über die Ehelosigkeit der Geistlichen drang, war deren Lebenswandel häufig so zuchtlos und der Glaube an die Heiligkeit des ehelosen Standes so allgemein, daß sein Bemühen im Einzelnen zwar den heftigsten Widerspruch, im Ganzen aber Beifall selbst bei den Laien fand, welche den Zweck, Herstellung reiner Sitten, ehrten und in das schon so lange empfohlene, jetzt vom Statthalter Christi befohlene Mittel kaum Zweifel setzten. Dennoch konnte die Kirche im 12. und selbst im 13. Jahrhunderte keine allgemeine Ehelosigkeit einführen, und keine Art von Strafen reichte hin, die Widersetzlichen zum Gehorsam zu bringen[1]. Im Jahre 1129

[1] Im Jahre 1232 setzten geistliche Visitatoren fest: Clerici canonicique, si quis eorum repertus fuerit cohabitator, careat medietate praebendae suae

Digitized by Google

berließ eine londoner Kirchenversammlung dem Könige Heinrich I die Handhabung der Gesetze über das Cölibat. Er nahm von den Geistlichen viel Geld und ließ ihnen ihre Weiber [1]. Als die Stadtobrigkeit von Zürich diese aus der Stadt verweisen wollte, untersagte es der Bischof von Konstanz, denn es sey nicht ihres Amtes [2].

Ums Jahr 1143 fand der Legat Guido, daß der Prior (praepositus) in Prag ein Laie war und seine Frau nicht entlassen wollte und auch nicht konnte, weil sie widersprach. Ein Pfründner hatte eine Frau, der Prior in Wissograd lebte mit zweien, der Dechant in Prag gar mit dreien [3]. Im Anfange des 13. Jahrhunderts lebten die Stiftsherren in Feltri [4], zu großem Anstoße für Innocenz III, öffentlich mit ihren Beischläferinnen, und zur Zeit Honorius III gab es in Italien noch hier und da verehelichte Priester. Gregor IX hatte dringende Veranlassung, der apulischen Geistlichkeit die Ausschweifungen zu verbieten, welchen sie sich nach Beseitigung der Ehefrauen ergeben hatte [5]. In der Gegend von Narbonne hielten die Geistlichen nicht bloß Beischläferinnen, sondern hatten auch einige Weiber ihren Männern genommen, was Innocenz III mit gebührender Strenge rügte [6]. Zur Zeit Hadrians IV ließ ein Geistlicher seine Tochter nach ihm Hadriana taufen [7]. Ums Jahr 1200 heiratheten mehre Stiftsherren in der Gegend von Lüttich mit Beobachtung aller Feierlichkeiten [8] und verehelichten ihre Kinder mit Kindern von Edlen. Gregor IX trug Konrad von Marburg auf, die deutsche Geistlichkeit zur Abschaffung ihrer Beischläferinnen zu bewegen [9], was aber so wenig Erfolg hatte, daß Innocenz IV deshalb noch die härtesten Kirchenstrafen anwandte [10].

In Polen, Böhmen und einigen anderen Ländern gab es im Anfange, ja bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts verehelichte Geistliche [11]; selbst der Bischof von Prag ward zur Zeit Innocenz III angeklagt, er habe Frau und Kinder. Aehnliches geschah in Ungern und Schweden während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts [12].

Die Kirche wandte alle Stufenfolgen ihrer Strafen an, um den Grundsatz der Ehelosigkeit durchzusetzen: Ausschließen vom Chore,

---

per sex menses, et si adhuc in idem relapsus fuerit, per annum totum a stipendio sit suspensus; quod si tertio peccaverit, beneficio sit privatus. Kettner, Antiq. Quedlinb., 330.

[1] Wendover, II, 210. — [2] Bluntschli, 82. — [3] Boczek, Codex diplom. Moraviae, 224. — [4] Innoc. epist., I, 309. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 11. — [5] Rich. S. Germ., 1024. — [6] Innoc. epist., VII, 75. — [7] Johann. Sarisb. epist., 27. — [8] Cum solennitate, quae solet in matrimoniis observari. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041. — [9] Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 253. — [10] Z. B. im utrechter Sprengel. Baluz. miscell., I, 215. — [11] Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 63, 65. Innoc. epist., V, 28. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 24. — [12] Engel, Gesch. von Ungern, I, 388. Innoc. epist., X, 147. Münter, Beitr., I, 186.

Digitized by Google

Fasten, Vorenthalten der Einnahmen, Bann, Absetzung [1], ja in einzelnen Fällen sogar Hinrichtung [2]. Wenn aber die zur Prüfung und Aufsicht angestellten Oberen selbst diese Gesetze übertraten, wenn sie, wie ein Bischof von Olmütz, Nonnen beschliefen [3] oder, wie päpstliche Bevollmächtigte in England, sich mit einer Nichte des Bischofs oder gar einer Hure im Bette ertappen ließen, dann konnten freilich jene Strafmittel nicht streng zur Anwendung gebracht werden. Bisweilen widersetzte man sich ihnen auch mit Gewalt. Der Bischof Altmann von Passau wäre z. B. deshalb zur Zeit Gregors VII fast von seinen Geistlichen todtgeschlagen worden [4]. Oefter wurden strenge Sittenrichter mißhandelt, und in der Kirche zu Rouen geriethen die Parteien darüber einst in blutige Kämpfe [5]. Ums Jahr 1190 standen die dänischen Bauern ihren Geistlichen wider die Bischöfe bei, welche Entfernung der Ehefrauen verlangten [6], und auch in Schonen kam es zu einem Aufstande der Bauern gegen das Cölibat, damit die Geistlichen nicht, wie zeither, ihre Weiber und Töchter mißbrauchen möchten [7]. Ein Landmann, welcher einen Priester bei seiner Frau traf, schnitt ihm die Nase ab [8], mußte aber nach der Bestimmung Innocenz III so viel Buße einzahlen, als ihm die Pilgerung nach Rom und Jerusalem gekostet hätte. Einzelne Geistliche, welche sahen, daß man die Keuschheit unbedingt verlangte, legten die Tonsur und das Kleid ab, heiratheten und waren, nach Honorius III Ausdruck, nur darauf bedacht, wie sie den Weibern gefallen möchten [9]. Diese blieben aber, sobald sie sich mit Geistlichen einließen, nicht von Strafen verschont, sondern wurden an mehren Orten nicht zu Beichte und Abendmahl gelassen, oder man schor ihnen die Haare ab [10]. Besonders verwerflich erschien es, wenn Geistliche zweimal in ein angeblich eheliches Verhältniß traten, oder ihre Blicke auf Wittwen warfen [11]. Bisweilen suchten und fanden die Bischöfe Beistand gegen die verehelichten Geistlichen bei der weltlichen Macht, etliche Male aber nahmen Könige (wie Heinrich I von England) von diesen bedeutende Steuern,

---

[1] Alber., 269. Lünig, Spicil. eccles., XV, Urk. 361. Miraei opera diplom., I, Urk. 83. Würdtw., Subsid., X, 6. — [2] Schmidt u. Rettberg, Handbuch der Kirchengeschichte, VII, 434. — [3] Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 249. Hume, II, 48. Schmidt, Kirchengeschichte, VII, 450. — [4] Altmanni vita, 121. Hund, Metrop., I, 308. — [5] Concil., XII, 1311, zu 1119. — [6] Münters Beiträge, I, 32—40, 331. Hamsfort bei Langebek, I, 280 u. 380. — [7] Eben so in Friesland: up dat se andere lüden bedden nicht besudeln. Wiarda, I, 226. — [8] Innoc. epist., VII, 156. — [9] Habitu et tonsura clericali relictis, ducunt uxores, soliciti, quomodo uxoribus placeant, von Geistlichen in der Champagne. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 218. — [10] Thomassin., III, 1, c. 15, §. 8. Concil., XIII, 1253. — [11] Clerici bigami et viduarum mariti befahl Alexander IV ums Jahr 1260 in Frankreich zu strafen. Epist. ad reg. Franc., 26. Hier ist vielleicht die Rede von clerici minores, denen die Ehe nicht versagt war.

Digitized by Google

nen ihnen aber dafür ihre Weiber [1]. Dies werde, drohte Erzbischof Anselm von Kanterbury, seiner Seele mehr schaden, als es ihm leiblich helfe. Allein nicht alle Bischöfe dachten so streng, vielmehr folgten manche jenem verführerischen Vorgange und ließen sich die Erlaubniß Beischläferinnen zu halten nach einer gewissen Taxe bezahlen [2], bis Innocenz III durch Strafen diesem Mißbrauch ein Ende zu machen suchte.

Nur für die Geistlichen, welche bereits vor ihrer Weihe geheirathet hatten, suchte man anfangs mildere Auskunftsmittel zu finden, und ebenso wenig konnte man die volle Strenge des Gesetzes bei den niederen Kirchenbeamten durchsetzen. Auf Gründe, hergenommen von der Beschaffenheit der Länder, Volksstämme u. s. w., nahm man keine Rücksicht; und in der That, wenn man zu beweisen suchte, daß man im Süden schwerer als im Norden den Geschlechtstrieb beherrschen könne, so ließ sich von höherem Standpunkte darthun, daß man hier eine Gehülfin und Gefährtin noch weniger entbehren könne.

Ueberhaupt wurden, trotz aller Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln der Kirche, diese Gefährtinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen u. s. w. der Geistlichen nur zu oft ihre Beischläferinnen. Woher sollten auch immer die ganz nahen Blutsverwandtinnen kommen, welche man allein in den Wohnungen der Geistlichen dulden wollte, und wer sollte prüfen, ob die vielen unter geistlichem Vorwande stattfindenden Besuche wirklich immer geistliche Zwecke hatten? In England mußten sich in dieser Beziehung angeklagte Geistliche durch Eid und Eideshelfer aus ihrem Stande [3] vom Verdachte reinigen [4]; der Priester mußte sechs, der Diakonus vier, der Subdiakonus zwei Eideshelfer stellen.

So oft wurden die Keuschheitsgesetze übertreten, daß der zweite Haupttheil der hieher gehörigen Gesetze von den Kindern der Geistlichen handelt. Alle Gefahren für das Kirchenvermögen, die Vererbung u. dergl., fanden sich hier unerwartet wieder ein, und der Befehl, sie fortzuschaffen und ihnen, bei harter Strafe, nie etwas zu vermachen [5], stand mit den natürlichsten Gefühlen und Wünschen so in Widerspruch, daß er gewiß sehr oft umgangen wurde. Kinder von Geistlichen sollten nie kirchliche Stellen erhalten, und der Prior Rocher von Magdeburg fiel bei der Wahl zum Erzbischofe durch, weil Einer bemerkte, er habe drei Tage vorher seine Tochter verheirathet [6]; bisweilen aber waren so viel Kinder von Geistlichen [7] und

---

[1] Hemingford, I, 51. Concil., XII, 1102. — [2] Planck, IV, 2, 395—405. Schröckh, XXVII, 199. — [3] Die Aussage von Eideshelfern war eine kräftige Bestärkung der Erklärung des Angeklagten. Mittermaier, Strafverfahren, I, 56. — [4] Hemingford, I, 28. — [5] Innoc. epist., VII, 70; VIII, 147. Würdtwein, Subsid., X, 6. Concil, XIII, 1096, Nr. 5. Binterim, Concilien, V, 163; IV, 467. — [6] Chron. mont. sereni zu 1191 und zu 1201. Jaffé, Reg., 452. — [7] In England, um 1107: tanta

Digitized by Google

(bei der damaligen Art, Ehen selbst zwischen entfernten Verwandten zu mißbilligen) so viele angeblich unächte Kinder von Laien vorhanden, daß der Papst sie in Schaaren ächtigen und vielen den Zutritt zu geistlichen Stellen verstatten mußte, damit diese nicht ganz unbesetzt blieben [1]. Ebenso wenig kam wohl Friedrichs I Vorschrift [2] überall zur Anwendung, wonach man Kinder von Geistlichen nie mit der ritterlichen Binde umgürten sollte. Zu Mönchen wurden sie hingegen unbedenklich angenommen [3], und dies galt wiederum oft als vorbereitende Buße, um andere geistliche Aemter zu erlangen.

13. Von dem Einflusse der Kirchengesetze und der Kirchenzucht auf die Laien.

Die Lehren und Einrichtungen des Christenthums greifen so sehr in jedes Verhältniß ein, sind von einer so allumfassenden Wichtigkeit, daß ein nicht bloß dem Namen nach, sondern wahrhaft christliches Volk fast für jeden Standpunkt der Betrachtung anders erscheint, daß es anders denkt, fühlt und handelt als ein unchristliches. Und wiederum tritt diese Wahrheit stärker als in irgend einem anderen Zeitabschnitte in dem hervor, welcher die Kreuzzüge in sich begreift. Hier ist jedoch nicht der Ort, die Beweise für diese Behauptung aufzuzählen, oder das zu wiederholen, was in all den bereits abgehandelten Abschnitten über den Einfluß der Kirche auf die Laien zerstreut beigebracht worden ist; vielmehr wollen wir nur noch einmal daran erinnern, daß aller Laien Thun und Lassen auf unzähligen Punkten durch kirchliche Ansichten und Vorschriften löblich oder auch wunderlich und tyrannisch geleitet und bestimmt ward. Essen und Trinken z. B. hatte man, so entfernt es auch von allem Geistlichen zu liegen scheint, durch die Lehre vom Fasten damit in eine genaue Verbindung gesetzt. Selbst Könige unterwarfen sich den hieher gehörigen Bestimmungen, und Ludwig VII von Frankreich ließ sich Tisch, Fastage und Weinportionen zum Heil seiner Seele vom Papste Alexander III einrichten [4]. Außer den gewöhnlichen Fasttagen und Fastenzeiten schrieb man bei unglücklichen Ereignissen, z. B. im Jahre 1188, nach der Eroberung Jerusalems, außerordentliche vor, und Papst und Kardinäle gingen in Hinsicht der Strenge noch weiter als die Laien [5].

---

hujusmodi plenitudo est, ut major paene et melior clericorum pars in hac specie censeatur. Jaffé, Reg., Nr. 4569.

[1] Baluz. misc., 210. Innoc. epist., VI, 158. Decret. Greg., I, 17, 3. Schröckh, XXVII, 191. — [2] Lünig, Cod. diplom., I, 364. — [3] Thomassin., II, 1, c. 84. Concil., XII, app., p. 747, 782, 832. Im Jahre 1228 ließ Friedrich II in Apulien alle Kinder von Geistlichen aufgreifen, ungewiß weshalb, vielleicht um sich der Treue ihrer Väter zu versichern. Rich. S. Germ., 1004. — [4] Concil., XIII, 193. Epist. ad Ludov. VII, Nr. 114. — [5] In quinquennium per omnes sextas feriis esset fidelis populus in cibo quadragesimali, et ut quarta feria et sab-

Digitized by Google

Der Sonntag ward streng gefeiert[1] und an vielen Orten, z. B. in Pavia, auf ein gegebenes Zeichen jeder Laden und jede Bude verschlossen[2]. Doch mußte 1274 im Oesterreichischen das Gebot eingeschärft werden, in Kirchen und auf Kirchhöfen keine Wirthshäuser, Schenken und Weinschenken anzulegen oder aufzustellen[3].

Gegen Fluchen und Schwören gaben mehre Könige und Prälaten strenge Gesetze[4]. So zahlte Jeder, der sich ohne Vorsatz durch Zorn dazu hinreißen ließ, nach einer Vorschrift König Richards von Deutschland einen Schilling Strafe und ward im Wiederholungsfalle strenger und selbst körperlich gezüchtigt. Noch ernstlicher verfuhr man gegen die, welche Gott, Christus oder die heilige Jungfrau lästerten. Sie wurden z. B. in Pavia in einen weidenen Korb gesetzt, der an einer langen Stange befestigt war und erhoben und niedergelassen werden konnte. Mittelst dieser Vorrichtung tauchte man die Uebelthäter nach Maßgabe ihres größeren oder geringeren Vergehens mehr oder weniger oft von der Brücke in den Fluß[5].

Es giebt wenige Vorschriften des Kirchenrechtes, welche die Laien nicht berührten; in keiner Hinsicht aber war die Wirkung allgemeiner und durchgreifender als bei denen über die Ehe, und hier kommt wieder die Lehre von den verbotenen Graden zuerst in Betracht. Mit äußerster Strenge hielt man in der Mitte des 11. Jahrhunderts auf diese Gesetze und vergaß, daß durch die kirchliche Zählungsart der verbotene siebente Grad mit dem vierzehnten der bürgerlichen Zählungsart zusammentraf. Hieraus entstanden große Uebel. So war z. B. in Dörfern und weniger bevölkerten Städten zuletzt fast Keiner übrig[6], den man hätte heirathen dürfen; und während die Kirche Scheidungen, selbst wegen Ehebruch, nicht mehr zuließ, trennte man unzählige Ehen aus nichtigen Gründen der Nichtigkeit. Hiedurch ging aber an dieser zweiten Seite mehr verloren, als man an jener ersten für die Heiligkeit des Bandes zu gewinnen glaubte. Als Innocenz III im Jahre 1215 das Eheverbot für Blutsverwandte und Verschwägerte bis auf den vierten Grad beschränkte, verschwand ein Theil der Uebel[7]; doch blieben die vielen geistlichen Hindernisse stehen, welche z. B. Ehen untersagten zwischen Pathen und Taufkindern, zwischen dem Sohne des Gevatters und dem aus der Taufe gehobenen Mädchen u. s. w.[8]. — Nützlich war es hingegen, daß jener Papst

---

batho abstinerent a carnibus omnes, qui essent incolumes. Dominus vero papa sibi et fratribus suis, cardinalibus et famulis etiam secunda feria per eosdem annos usum carnium interdixit. Alber., 374.

[1] Eisenschmied, Geschichte der Sonn- und Festtage der Christen. — [2] Anonym. de laud. papiae, c. 17. — [3] Pez., II, 525. — [4] Lünig, Reichsarchiv, XIX; Spicil. eccles., von der christlichen Religion, Urk. 6. Siehe weiter unten den Abschnitt von polizeilichen Vorschriften. — [5] Anonym. de laudib. papiae, c. 14. — [6] Planck, IV, 2, 433. — [7] Dispensation vom vierten Grade. Stillfried, I, Urk. 174. — [8] Berthold, Predigten, 450.

Digitized by Google

von neuem befahl: vor der Schließung jeder Ehe solle eine öffentliche Bekanntmachung, ein dreimaliges Aufgebot [1] hergehen. In gewissen heiligeren Zeiten des Jahres durfte keine Trauung vorgenommen werden [2]; vor derselben sollte man beichten.

Andere verwandte Bestimmungen finden zweckmäßiger ihre Stelle weiter unten in dem Abschnitte von der Ehe.

14. Von Dispensationen.

Nach der ursprünglichen Ansicht konnte Niemand von eigentlichen Kirchengesetzen entbunden werden, sondern es trat im Falle einer Uebertretung derselben eine Entsühnung nach Art des Ablasses ein. Bei der großen Menge und Strenge jener Gesetze und der damit verbundenen oder daraus entstehenden Unmöglichkeit, sie allen einzelnen Fällen vollkommen anzupassen, trat die Nothwendigkeit des Entbindens, der Dispensationen [3] ein. Diese ertheilte für viele Fälle der Bischof; wichtigere behielt sich der Papst vor und behauptete, nach den oft berührten allgemeinen Grundsätzen, daß er auch überall neben dem Bischofe auftreten und eingreifen könne. — Die angesehensten Gottesgelehrten und Kirchenfürsten suchten bestimmte Grundsätze, wenn, warum, wovon man dispensiren dürfe; sie schieden verständig die inneren Gründe von den äußeren, das Unveränderliche von dem Wandelbaren, das natürliche und göttliche Recht von bloß zeitlichen und menschlichen Bestimmungen. Papst Honorius III drückt sich über diese Gegenstände folgendergestalt aus: „Andere sind berufen zu einem Theile der kirchlichen Sorge, dem Papste hingegen ist die Fülle aller Macht übertragen. Deshalb thut er, der Ordner aller Gesetze, dem Rechte kein Unrecht, wenn er dispensirt, entbindet, sofern dringende Nothwendigkeit oder einleuchtender Nutzen es verlangt, vorzüglich, weil die Dispensation des Rechtes Bande nur im Einzelnen nachläßt, im Allgemeinen aber nicht auflöst, nur die Wohlthat einer besonderen Gnade gewährt, ohne die Kraft des Gesetzes überhaupt zu vernichten [4]."

---

[1] Binterim, Concil., IV, 477. — [2] Also nicht von Sonntag vor Himmelfahrt bis Pfingsten, vom Advent bis Epiphanias und von Quadragesima bis Ostern. Corner zu 1188, nach einer Festsetzung von Klemens III. Concil., XIII, 731, 790. Am Ende des 11. Jahrhunderts scheint die öffentliche Trauung in der Kirche bei den Geringeren noch nicht allgemein stattgefunden zu haben. Ibid., 726. — [3] Thomassin., II, 3, c. 27—29. Van Espen, II, de dispensat., 232. Planck, IV, 2, 661. — [4] Ascitis aliis in partem sollicitudinis, summus pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui, cum moderator sit canonum, juri non fecit injuriam, si dispensat, cum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim cum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 469.

Digitized by Google

Nicht selten verfuhren die Päpste nach diesen verständigen Grundsätzen, zeigten sich unbefangener, unparteiischer als die Bischöfe, betrachteten die Sachen von einem höheren Standpunkte und zügelten Willkür der Fürsten und Prälaten. Bisweilen schoben diese selbst manche Fragen dem Papste zu, um nur vor ungerechtem Andrängen sicher zu werden. Andererseits suchten mächtige Laien, mit Uebergehung des strengeren und besser unterrichteten Bischofs, die Dispensation der Päpste, und in der Zeit, wo sich an deren Hofe so Vieles zum Bösen wandte, betrachtete man daselbst das Dispensationsrecht nicht in Bezug auf das Wohl der Kirche und der Einzelnen, sondern weit mehr als eine Geldquelle; es führte zu unbilligen Begünstigungen und drückenden Erpressungen[1].

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenständen.

1. Von der Bildung der Geistlichen.

Zu keiner Zeit war der Kirche die geistige Bildung der Geistlichen gleichgültig, wohl aber durfte man nach Maßgabe der verschiedenen Zeiten und Länder mehr verlangen oder mußte sich mit Wenigerem begnügen. Im Vergleiche mit den früheren Jahrhunderten wuchs im 12. und 13. die Neigung zu wissenschaftlichen Beschäftigungen und die Masse der Kenntnisse ganz außerordentlich. Dennoch wurde bei der damaligen Art, die Stellen zu besetzen, mancher Unfähige vorgezogen, oder es war bei der großen Zahl von Geistlichen, die man brauchte, immer noch nicht möglich, umfassende Forderungen mit Strenge durchzusetzen. Nach einer englischen Kirchenversammlung von 1240 sollten die Priester wenigstens die zehn Gebote, die sieben Hauptsünden, die sieben Sakramente und deren einfache Bedeutung kennen[2]. Aehnliche Bestimmungen erließ 1287 eine Kirchenversammlung von Exeter[3]. Im Jahre 1260 klagt Erzbischof Konrad von Köln über die Unwissenheit der Geistlichen und verlangt, daß sie mindestens das zum Gottesdienst Erforderliche lesen, verstehen und singen können[4]. Aus dem Allem folgt, daß man nur großer Unwissenheit halber Jemanden zurückwies.

Den Päpsten gebührt das Lob, aufs Nachdrücklichste und Ausdauerndste für die sittliche und geistliche Bildung der Geistlichen ge-

---

[1] So finden sich z. B. in den Regesten Alexanders IV zu Paris unzählige Dispensationen über Mängel der Geburt und Mehrheit der Pfründen. — [2] Concil., XIII, 1453, Nr. 18. — [3] Flügge, I, 184. — [4] Lünig, Spic. eccles., von Köln, Urk. 37. Concil. XIV, 252. Thomassin., II, 1, c. 91.

Digitized by Google

wirkt zu haben. In vielen ihrer Briefe forderten sie zum Studiren auf, sie beförderten unehelich Geborene von großen Kenntnissen zu geistlichen Stellen[1], sie trieben die Stiftsherren, hohe Schulen zu besuchen, und ließen den deshalb abwesenden ihre gewöhnlichen Einnahmen pünktlich auszahlen[2], sie setzten endlich auf den großen lateranischen Kirchenversammlungen allgemeine und heilsame Vorschriften durch. In jeder Kathedralkirche sollte (nach den Beschlüssen der dritten lateranischen Kirchenversammlung von 1179) eine Pfründe einem Theologen überlassen werden, welcher zum Unterrichte der Geistlichen und armen Schüler zu verpflichten sey. Die vierte lateranische Kirchenversammlung von 1213 fügte hinzu: Der Lehrer der Grammatik soll bei jeder Kirche, wo die Einnahmen zureichen, ebenfalls eine Pfründe erhalten[3], ob es gleich nicht unbedingt nothwendig ist, daß er unter die Zahl der Stiftsherren aufgenommen werde. Reichen die Einnahmen einer Hauptkirche nicht hin, auf diese Weise zwei Pfründen mit Lehrern zu besetzen, so müssen die übrigen Kirchen Hülfe leisten. Die jüngeren Stiftsherren sollen die Universitäten besuchen.

An mehren Orten wurden diese Vorschriften befolgt und auf kleineren Kirchenversammlungen wiederholentlich eingeschärft. So schrieb man 1233 in Bitourges vor, daß auch in den Klöstern Unterricht in der Grammatik ertheilt werde[4], und ein 1227 in Trier gefaßter Beschluß lautete: Die Priester sollen ihre Untergebenen unterrichten und Niemand zu predigen wagen, der ohne wissenschaftliche Bildung und ohne Uebung ist. In Mainz führte der Scholastikus die Aufsicht über alle jüngeren Stiftsherren, verwaltete ihre Pfründen, sorgte für Zucht, Wissenschaft, Nahrung, Kleidung u. dergl.[5]. Auch andere, die noch keine Pfründe hatten, konnten dem Scholastikus zum Unterrichte anvertraut werden und bezahlten nach freiwilliger Uebereinkunft.

Aber fast noch öfter fanden jene päpstlichen Bemühungen unübersteigliche Hindernisse an dem Mangel gebildeter Lehrer, an der Gleichgültigkeit und dem Eigennutze der Stiftsherren, Bischöfe, Patrone u. s. w. So klagt z. B. Innocenz III[6], daß der König von Ungern einen ganz unwissenden rohen Menschen zum Bischof empfohlen habe,

---

[1] Rymer, Foed., I, 1, 154. Innoc. epist., XVI, 74; X, 61, 196. Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 105, 118; II, 1094, 1142, 1231; V, 657. Der Erzbischof von Magdeburg soll Johanni Physico eine Pfründe geben, wobei, wie sehr oft, merita scientiae et morum angeführt werden. Reg. Greg. IX. Jahr IV, p. 105, 181, 244. Tirab., IV, 33. Als Lanfrank nach Rom kam, stand der Papst vor ihm auf: protestans, se non pro illius archiepiscopio, sed litterarum magisterio hoc fecisse. Bromton zu 1071. — [2] Dies war den unwissenschaftlich Gesinnten nicht gelegen, und Stephan. Tornac., ep. 13, p. 22, schreibt in solch einem Falle: In contrarium nititur turba maledicta, quae nescit legere. — [3] Thomassin., II, 1, c. 10. Concil., XIII, 426, 947. — [4] Concil., XIII, 1287, Nr. 21. Harzheim, III, 539. Guden, Cod., I, 295. — [5] Erst subdiacoui pflegte man von dieser Aufsicht zu befreien. Hund, Metrop., I, 150. — [6] Innoc. epist., XI, 220.

Digitized by Google

ıb ermahnt diesen, sich durch Umgang mit klugen Männern zu bilden ıb durch desto reinere Sitten die mangelhaften Kenntnisse zu ersetzen. ur Zeit Gregors IX ward ein Bischof von S. Agatha erwählt und ım Erzbischofe von Benevent bestätigt, ob er gleich in den ersten ufangsgründen unwissender war als ein Schulknabe [1]. Der Papst rwarf mit Recht jenen, suspendirte diesen und setzte ihn erst wieder n, nachdem er reuig in Rom seine Schuld anerkannt und Besserung lobt hatte.

Weil die Theologie das eigentliche, alle Zeit und Kräfte in Anspruch nehmende Studium eines Geistlichen sey, untersagte man die Beschäftigung mit der Rechtsgelahrtheit und Heilkunde [2] und deutete darauf hin, daß diese Nebenrichtung in der Regel weniger aus innerem Berufe oder Liebe zur Wissenschaft, als aus Eigennutz von Priestern und Mönchen eingeschlagen werde [3].

Mit Fleiß sorgte man dafür, daß bei jeder Kirche wenigstens die nöthigsten Bücher vorhanden wären, und bei manchen Hauptkirchen erweiterte sich die Sammlung derselben nicht unbedeutend. Man gab sie indeß nicht immer Jedem in die Hände. So setzte z. B., Mißbrauch und Mißdeutung besorgend, ums Jahr 1202 ein päpstlicher Bevollmächtigter in Lüttich fest [4]: Alle in lateinischer oder deutscher Sprache über die heilige Schrift abgefaßten Bücher werden dem Bischofe zur Verwahrung übergeben, damit er sie nur denen aushändige, welche ihm dazu geeignet erscheinen.

Die mangelhaften Kenntnisse der Geistlichen, der Umstand, daß die Predigt der Form nach für minder wichtig galt als die übrigen Theile des Gottesdienstes und dem Inhalte nach gewiß oft scholastisch und unerquicklich war, das Lesen der Messe in lateinischer Sprache, dies und Aehnliches mußte den Wunsch erzeugen, die Bibel den Laien übersetzt in die Hände zu geben und den Gottesdienst in der Landessprache zu halten. Allein die Kirche war nicht dieser Meinung, und Gregor VII äußerte, als er dem Herzoge Wratislav von Böhmen abschlug, den Gottesdienst in slavischer Sprache zu halten [5]: Den mit Fleiß Forschenden ist es klar, daß es dem allmächtigen Gotte nicht mit Unrecht gefallen habe, die heilige Schrift an einigen Stellen dunkel zu fassen; denn wenn sie Jedem vollkommen klar wäre, würde sie vielleicht zu gemein erscheinen und in Verachtung gerathen, oder, von mittelmäßigen Leuten mißverstanden, zu Irrthümern führen.

---

[1] Etiam circa puerilia rudimenta quasi expers scientiae litteralis. Reg. Greg. IX, Jahr V, p. 259. — [2] Concil., XII, 1463, Nr. 6; 1501, Nr. 9. — [3] In Hinsicht der Wundarzneikunde lag dem Verbote vielleicht der Satz mit zu Grunde: ecclesia non sitit sanguinem; wenigstens soll kein Geistlicher sie treiben, quae ad ustionem et incisionem inducit. Concil., XIII, 955, Nr. 18. Jaffé, De arte medica. — [4] Miraei op. diplom., I, Urk. 83, 564. — [5] Hegelmaier, Geschichte des Bibelverbotes, 115—136, wo auch die Beweisstellen näher angegeben sind. Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes, 42.

Digitized by Google

Wenn man die allgemeine Verbreitung der Bibel auch sonst geduldet habe, so sey dies doch nach genauerer Prüfung nicht zulässig, und die Kirche habe ehemals zu Manchem schweigen müssen, was sie jetzt durchsetzen könne und solle. — Deßungeachtet finden wir schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Uebersetzungen von einzelnen biblischen Schriften, welche mit so großem Eifer gelesen wurden, daß man kaum mehr unternahm, die sehr bibelfesten Ketzer aus ihnen widerlegen zu wollen [1].

Auf demselben Wege schritten Petrus Waldus und seine Anhänger fort, und zur Zeit Innocenz III lasen die Laien in der Gegend von Metz fleißig in der übersetzten Bibel. Sie widerlegten und verlachten die unwissenden Geistlichen und äußerten, weiser und besser als diese lehre und spreche die heilige Schrift. Innocenz drückte sich hiebei im Ganzen milder aus als Gregor VII. Er giebt zu, das Lesen der Bibel sey eigentlich lobenswerth und zu empfehlen, mäßigt den Eifer des Bischofs von Metz und mißbilligt nur die geheimen Zusammenkünfte der Bibelfreunde, das Predigen der Laien und das Verachten der Priester [2]. Auf keinen Fall dürfe sich jedoch der Einfache und Ungelehrte herausnehmen, das Erhabene und Tiefsinnige der Schrift zu deuten, oder sich gar zu Zweifeln wider das bestehende Religionssystem verleiten lassen. — Wollte man dies und die zum Nachtheile der Geistlichen und mancher kirchlichen Einrichtung ausfallenden Vergleiche ganz beseitigen, so mußte freilich die Bibel den Laien unzugänglich bleiben; auch wiederholte Gregor IX, daß den Laien kein Buch der Bibel eingehändigt werden dürfe, es sey denn der Psalter. Außerdem bewilligte man nur ein Brevier oder die sogenannten Stunden der Maria. Alle geistlichen Bücher in der Landessprache wurden schon 1209 [3] den Laien und später auf mehren Kirchenversammlungen in Beziers, Toulouse und Tarragona sogar den Geistlichen verboten.

Wenn es auch allerdings schon damals Bücher gab, welche zu verwerflichen, ja frevelhaften Irrthümern Veranlassung geben konnten, so war es doch verkehrt, die Bibel mit jenen auf ganz gleiche Weise zu behandeln, Christi allen Völkern verkündete Lehre in eine priesterliche Geheimlehre zu verwandeln und selbst Privatgespräche der Laien über ihren Glauben zu verdammen [4]. Allerdings hatte die Masse des Volkes noch nicht lesen gelernt, und Bibeln konnten nicht, so wie jetzt, vertheilt werden [5]; desto nöthiger wäre es gewesen, die Schrift

---

[1] Beweise, daß die Dichter die Bibel kannten, bei Peschek, 544. — [2] Später, als man meinte, daß sich die Verbreitung ketzerischer Ansichten daran reihe, kam man auf die härtere Ansicht zurück. — [3] Rousselot, II. 152. Reuß, 441. — [4] Ne cuidam laicae personae liceat, publice vel privatim de fide catholica disputare, bei Strafe des Bannes. Verfügung Gregors IX. Concil., XIII, 1144. Hofmann, Kirchenlied, 43. — [5] Noch Pius VII nannte im Jahre 1816 die Bibelgesellschaften eine Pest!

Digitized by Google

verständlicher Sprache vorzulesen. — Ohne Zweifel sollen die
eistlichen vor Allen den Sinn der Schrift aufhellen, verdeutlichen,
gen Entstellungen sichern, und sind sie dazu fähig, so ist die
icht vor dem Mißbrauche der Bibel durch die Laien ungegründet;
d sie hingegen dazu unfähig, so ist es, selbst bei jener kirchlich-
tholischen Betrachtungsweise, heilsamer, dem Laien die Bibel als
athgeber und Richtschnur einzuhändigen, als ihn ohne Rath und
ichtschnur ausschließlich den Priestern zu willkürlicher Führung und
erführung preiszugeben. Es erscheint als Irrthum anzunehmen,
e Bibel sey ein Buch, welches den Menschen ebenso leicht und
enso oft auf Abwege als auf die Pfade des Heils führe. Ja
läßt sich behaupten: nie werde sie an und für sich so viele Miß-
rständnisse herbeiführen, wie das, was zu ihr hinzugethan und als
öheres Licht über das angeblich nicht hell leuchtende Licht derselben
ngepriesen worden ist. Wenn es also auch sehr einseitig bleibt,
lle Theologie als Wissenschaft zu verwerfen, jede wissenschaftliche
Betrachtung der Religion als Ausartung zu bezeichnen, so wirft
och umgekehrt die Behauptung von der völligen Unbrauchbarkeit
nd Schädlichkeit der Bibel ohne priesterliche Vermittelung die Lehre
on einer göttlichen Offenbarung eigentlich über den Haufen, und
ndem der Geistliche über seine Kreise hinausgreift, bringt er Wider-
acher dahin, daß sie auch sein gutes Recht in Anspruch nehmen, ja
hn als überflüssig und schädlich darstellen. Doch ist hiemit die Frage
och nicht beantwortet: ob alle Theile der Bibel allen Lesern von
Nutzen und von gleichem Nutzen seyn können.

2. Von der Kirchenlehre.

Die Kirchenlehre ward in den ersten Jahrhunderten nach Christi
Geburt von tiefsinnigen, aber auch von unnütz spitzfindigen, unduld-
samen Männern mit solchem Eifer behandelt und so nach allen Rich-
tungen ausgebildet, daß man im Mittelalter zunächst daran dachte,
das Ueberkommene (zum Theil Verkünstelte, ja Abergläubige) lediglich [1]
und ohne Rücksicht auf die ursprünglich einfach erhabene Lehre Christi
festzuhalten. Indessen liegt im Evangelium ein viel zu unerschöpf-
licher Stoff des Denkens, Fühlens, Untersuchens, als daß ein völliger
Stillstand der Entwickelung eintreten konnte, und wir haben schon
in einer anderen Stelle [2] die Hauptansichten im Umrisse angedeutet,
welche während des 12. und 13. Jahrhunderts auf einander folgten
oder einander gegenübertraten. Keine dieser Ansichten konnte sich
unbedingt auf das beschränken, was man im engsten Sinne Lehre,
Dogma nennt; jede mußte auch von der christlichen Sittenlehre, von

[1] Welch Lehrbuch der Dogmatik könnte Christus annehmen? Ich glaube, keines. — [2] Gesch. der Hohenst., Band III, Buch VI, Hauptst. 9, und weiter unten in dem Abschnitte über die Philosophie.

Digitized by Google

der kirchlichen Regierung, vom Staate u. A. m. eigenthümliche Grundsätze aufstellen und durchzuführen suchen. Es ist jedoch keineswegs unser Vorsatz, mit einer für dieses Werk unpassenden Weitläufigkeit jenen an sich sehr merkwürdigen Gang der Entwickelung darzulegen, oder die übeln Folgen aufzuzählen, welche aus dem Zurücksetzen der liebevollen Sittenlehre und dem Vorherrschen der unduldsamen Dogmatik hervorgingen. Wohl aber scheint es uns, daß eine Uebersicht der Lehre nach den im Allgemeinen und am längsten anerkannten Hauptpunkten hier nicht ganz fehlen dürfe.

Wir könnten bei dieser Uebersicht mehre damals verfaßte Werke zum Grunde legen, ziehen aber die vier Bücher der Sentenzen Petrus des Lombarden vor, denn Wilhelms von Rheims und Hugos von S. Viktor Lehrbücher sind minder vollständig, Abälards Darstellung hat nie allgemeinen Eingang gefunden, und Thomas von Aquino war gelehrter, tiefsinniger und bekannter mit philosophischen Ansichten als Peter, lebte aber gegen den Schluß des von uns behandelten Zeitraumes und wirkte mehr in dem darauf folgenden. Petrus hingegen, gebürtig aus Lumellongo bei Novara, von 1159 — 64 Bischof von Paris [1], wußte mit seiner fast ganz aus Kirchenvätern geschöpften [2], auf sie gegründeten Arbeit ein Bedürfniß der Zeit so auszufüllen, daß sie Jahrhunderte hindurch fast aller theologischen Bildung zum Grunde gelegt wurde. Seine vier Bücher der Sentenzen sind damals mehr gelesen, erläutert, verehrt worden als selbst die heilige Schrift [3]; an drittehalbhundert, darunter sehr ausgezeichnete Männer, haben sie umständlicher Erklärung für würdig gehalten. Hier genüge uns ohne Rücksicht auf alle künstliche Nebenfragen und gelehrte Erläuterungen folgender gedrängte Auszug [4].

Das erste Buch handelt von der Dreieinigkeit. Der Vater, Sohn und heilige Geist sind Eines Wesens, gleicher Substanz, aber nicht drei Götter, obgleich persönlich verschieden [5]. Für die Einheit des Wesens spricht im alten Testamente der Ausspruch: „Höre Israel, dein Gott ist ein einiger Gott"; für die Mehrheit der Personen hin-

---

[1] Aquic. auct. zu 1165. Morbio, V, 45. Peters Aeltern waren arm. Bianchini, Novara, 49. — [2] Er benutzte auch Johannes Damascenus und Abälard. Hampden, 44. Rixner, II, 38. — [3] Roger Bacon klagt, daß Vorlesungen über die Bibel weit weniger Beifall fänden, als über die Sentenzen. De theol. peccatis. Neander, X, 825. Peter der Ehrwürdige drang auf fleißiges Studium der Bibel. Wilkens, 120. — [4] Ein sehr umständlicher Auszug findet sich im sechsten Bande der Cramerschen Fortsetzung von Bossuet. Vgl. noch Danaei opera, I, 1104; Gandaeus, De scriptor. eccles., c. 31; Sixtus Senensis, Bibl. sancta, IV; Possevin, Bibl. selecta etc. Petrus studirte in Bologna. Sarti, I, 2, 3. Bulaeus, II, 324. Schröckh, XXIX, 259. Ritter, VII, 481. Caraman, II, 270; Baumgarten, Compend., 254. Seine Rechtgläubigkeit ward in einigen spitzfindigen Punkten später in Anspruch genommen und vertheidigt. Rich. S. Germ., 989. Alber., 424. Memor. Regiens., 1073. — [5] Lib. I, distinct. 1—4.

Digitized by Google

gegen die Stelle: „Laßt uns Menschen schaffen nach unserem Bilde.“ Isaias sagt: „Heilig, heilig, heilig ist unser Gott“; das dreimal Heilig bezeichnet die drei Personen, das Wort Gott die Einheit des Wesens. Nicht minder oft wird der heilige Geist erwähnt: schon nach dem alten Testamente schwebte er über den Wassern, in seinem Namen soll getauft werden, er zeuget im Himmel u. s. w. Wir erkennen in seinen Werken nicht allein Gott, sondern auch die Dreieinheit, denn der Ursprung und Anfang kommt vom Vater, die Gestalt und Schönheit vom Sohne, die Güte und Gnade vom heiligen Geiste. Gott zeugte aber im Sohne nicht einen zweiten, verschiedenen Gott oder sich selbst noch einmal, wohl aber eine zweite Person, die im Wesen ihm gleich ist. Gott zeugte nicht das göttliche Wesen (essentiam), noch das Wesen den Sohn, noch das Wesen ein zweites Wesenhaftes [1]. Das Wesen ist allen Dreien gemein, also auch das Göttliche, die Gottheit. — Ob Gott mit oder gegen seinen Willen den Sohn zeugte, ob er mit oder gegen seinen Willen Gott sey, kann nicht gefragt werden, da in Gott das Wissen und Wollen mit dem Seyn zusammenfällt. Ob ferner der Vater als Erzeuger vor dem Sohne etwas voraushabe, erläutert sich durch die Betrachtung, daß der Sohn zwar zeugen könnte, aber nicht soll oder muß, weil sonst eine unendliche Reihe von Zeugungen einträte; daß der Vater nicht Sohn, der Sohn nicht Vater seyn kann, und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen beiden hergestellt seyn möchte. Das Seyn ist in Gott kein Zufälliges, sondern ein Nothwendiges (essentia, non accidens); da nun jede Veränderung des Seyns ein Zufälliges, ein Ersterben ist, so ist Gott allein unveränderlich, schlechthin unsterblich.

Der Sohn ist vom Vater gezeugt und insofern ein Anderer, aber mit ihm gleichzeitig, gleich ewig, wie der Glanz des Feuers dem Feuer gleichzeitig ist und ewig wäre, wenn dies ewig wäre. Auch steht in der Schrift [2]: „Weder vor mir war ein anderer Gott, noch wird nach mir einer seyn.“ Wie es aber möglich sey, daß der Vater nicht vor dem Sohne ist, vermag kein menschlicher Geist zu begreifen.

Der heilige Geist ist die caritas, ist die Liebe (dilectio), womit der Vater vom Sohne, der Sohn vom Vater geliebt wird, wodurch beide die Einheit des Friedens bewahren. Der heilige Geist geht nicht allein vom Vater, sondern vom Vater und dem Sohne und auf gleiche Weise aus, er ist aber nicht von beiden gezeugt. Wie das Zeugen und Ausgehen eigentlich verschieden sey, wissen wir nicht; doch ist das letzte zweierlei Art: einmal ewig und unaussprechlich, das andere Mal in der Zeit, zur Heiligung der Geschöpfe. Kein Mensch, Heiliger oder Apostel kann den heiligen Geist mittheilen, sondern nur bitten, daß er ausgehe und gegeben werde. Die

[1] Lib. I, 5—8. — [2] Ibid., 9—14.

Digitized by Google

Sendung des Sohnes ist gleichfalls zweierlei Art [1]: erstens sichtbar durch die Menschwerdung, dann unsichtbar und zu jeder Zeit durch den Geist an alle Heilige, Engel u. s. w. Der Vater kann nicht gesendet, nicht zur Kreatur werden; doch ist er deshalb nicht größer als der Sohn oder der heilige Geist. Man kann nicht sagen, daß der heilige Geist durch sichtbare Erscheinung so geringer geworden sey, wie der Sohn durch Menschwerdung, denn dieser nahm menschliche Gestalt an, um durch diese Vereinigung Mensch zu werden, der heilige Geist aber nicht die Gestalt der Taube, um eine Taube zu werden.

Der heilige Geist ist die Liebe [2], mit welcher wir Gott und den Nächsten lieben, und er ist uns gesendet, wenn wir jene lieben. Dadurch bleiben wir in Gott und Gott in uns, denn auch Gott ist die Liebe. Auf die Frage: wie der heilige Geist mehr oder minder in uns seyn könne, da er unveränderlich und überall ist, dient zur Antwort: der heilige Geist mehrt oder mindert sich nicht an sich, sondern nur im Menschen, und ob er gleich überall und in jeder Kreatur ganz ist, so hat sie ihn doch nicht ganz. Weiter fragt sich: wie kann der heilige Geist, der Unveränderliche, die Liebe seyn, da diese eine Bewegung und Veränderung des Gemüths ist? Zur Antwort: die Liebe ist nicht sowohl eine Bewegung und Veränderung, als eine ursprüngliche Kraft und Beschaffenheit, wodurch das Gemüth nicht zu einem einzelnen Zwecke gelenkt, sondern zu jeder Wirksamkeit näher bestimmt und geeignet wird.

In jeder der drei göttlichen Personen ist Ewigkeit, Größe und Macht gleich, denn dies sind nur Ausdrücke für einzelne Ansichten des Wesens [3]. Kein einzelner kann Theil der Gottheit genannt werden, da jeder sie ganz ist, obgleich in der Person verschieden. Das Einzelne ist in den Einzelnen, und Alles in den Einzelnen, und das Einzelne in Allen, und Alles in Allen, und Einer in Allen, und in Einem Alle. Wer dies nicht begreift, glaube es, und wer es glaubt, bitte, daß er es begreifen lerne.

Wäre der Sohn z. B. weniger mächtig als der Vater, so hätte ihn der Vater entweder nicht gleich mächtig zeugen können oder wollen. Das Nichtkönnen widerspricht der Allmacht Gottes, das Nichtwollen wäre neidisch. Mächtiger als der Vater konnte hingegen der Sohn nicht werden, da jener allmächtig ist.

Die Größe, die Macht Gottes u. s. w. ist er selbst und nichts Anderes als er selbst. Wenn nun aber diese Ausdrücke für die Eigenschaften der Dreieinheit gebraucht werden, warum trennt man sie in Personen, da sich doch die Persönlichkeit auf das Wesen bezieht und dies nur einfach ist, da wir nicht sagen: es sind drei Wesen oder drei Götter? Antwort: weil wir doch einen Ausdruck festhal-

---

[1] Lib. I, 15—16. — [2] Ibid., 17—18. — [3] Ibid., 19—25.

Digitized by Google

n müssen, wodurch wir die Dreiheit in der Dreieinheit bezeichnen nnen, damit wir auf etwaige Fragen nicht ganz schweigen, nach- m wir behauptet haben, es sey eine Dreiheit vorhanden. Es ürde der Schrift widersprechen, zu sagen: es sind drei Götter; wo- gen es nirgends verboten ist zu sprechen: es sind drei Personen in der einheit. Aber freilich denkt man Gott wahrhafter, als man ihn aus- sprechen vermag, und er ist wahrhafter, als man ihn denken kann.

Das Eigenthümliche in der Person des Vaters ist das Zeugen, n Sohne das Geborenwerden, im Geiste das Ausgehen [1]. Die Menschen heißen auch Söhne Gottes, sind es aber nicht durch Zeu- ung und Geburt seit der Ewigkeit, sondern durch Erschaffung in er Zeit. Wenn wir sagen: der Sohn ist zu uns gekommen oder: er Geist ward uns gegeben, so soll dadurch keine Veränderung im öttlichen Wesen, sondern in uns angezeigt werden.

Man hüte sich vor der Ketzerei des Arius [2], welcher den Vater nd den Sohn nicht einer und gleicher Substanz und Natur seyn läßt, en letzten für geringer hält und als erschaffenes Wesen betrachtet; nan hüte sich vor der Ketzerei des Sabellius, welcher behauptet: die Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes bezeichneten dasselbe, ohne daß Verschiedenheit der Personen stattfände. Wir behaupten nach katholischem Glauben, daß die Eigenthümlichkeiten der drei Per- sonen in allen drei Personen sind und wiederum die drei Personen selbst begründen und zum göttlichen Wesen gehören. Dies läugnend sprechen Viele: das Eigenthümliche ist zwar in den Personen, aber weder die Person selbst, noch zum göttlichen Wesen gehörig. Denn wenn das Eigenthümliche allen Dreien gemein, oder wenn es zur göttlichen Substanz gehörig ist, so können dadurch die Personen, welche im Wesen gleich sind, nicht unterschieden werden. Hierauf antworten wir: ihr verlangt Erklärung des Unendlichen, Unbegreif- lichen, über Sprache und Sinn Erhabenen. Die Form des Glau- bens ist bestimmt und nichts ihr hinzuzusetzen. Dennoch ruht die Gottlosigkeit der Ketzer nicht, sondern fragt, durch teuflischen Betrug angeregt, weiter: wie kann das Eigenthümliche in den Personen seyn, ohne sie zu bestimmen und näher zu bezeichnen? wie kann es, zum göttlichen Wesen gehören, ohne dies zu verändern? Zur Antwort: ich weiß es nicht, ich erforsche es nicht; ich tröste mich, da Engel es nicht wissen und Jahrhunderte es nicht fassen [3].

Was die Eigenschaften Gottes anbetrifft [4], so weiß dieser

---

[1] Lib., I, 26—30. — [2] Ibid., 31—34.

[3] Daz kristen glouben nieman mac
Ergründen, daz ist toren slac. —
Swer ergründen wil die gotheit,
Der enweiz ze jungest waz er seit.

Freigedank, 134. — [4] Lib. I, 35—38.

Digitized by Google

zuvörderst vermöge seiner Allwissenheit das Vergangene, Gegenwärtige und Künftige, das Zeitliche und Ewige alles ohne Ausnahme. Dennoch drücken wir dies Alles in sich begreifende Wissen oft theilweise aus und nennen es z. B. Vorsehung in Hinsicht des Anzuordnenden, Prädestination oder Vorherbestimmung in Betreff des Guten und der Seligkeit u. s. w. Der Wahrheit nach läßt sich von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nur im Angedenken an die einzelnen erschaffenen Dinge sprechen, da für Gott Alles von jeher und immer, ihm gegenwärtig und er unveränderlich ist. Indeß kann man nicht sagen, das Böse sey in Gott ebenso wie das Gute; denn wenn er auch beides kennt, billigt er doch nur das letzte und ist dessen Urheber. Er ist in allen Dingen, wohnt aber nur in den Guten; die Bösen sind auch, wo Gott ist, aber sie sind nicht mit ihm. Gott hat jedoch seine Wohnung nicht dergestalt in den Heiligen und Guten, daß er vor ihrer Erschaffung kein Unterkommen gewußt; denn er wohnte in sich, jene aber würden untergehen, wenn er nicht in ihnen wohnte; er weiß nicht von den Dingen, weil sie sind, sondern diese sind, weil er von ihnen weiß. Anders sorgt Gott für vernünftige Wesen, denen er seine Gesetze gab, als für unvernünftige Thiere; doch weiß er auch von diesen ein- für allemal, ohne gerade angeben zu können, wie viel in jedem Augenblicke Fliegen oder Flöhe geboren werden [1].

Zu den Auserwählten kommen wir nicht um unserer Verdienste willen, sondern durch die Gnadenwahl [2]. Die Nichterwählten treibt Gott keineswegs zum Uebelthun, vielmehr bereitet er ihnen, weil sie Böses thun, Strafen um seiner Gerechtigkeit willen. Weshalb er sich ihrer aber nicht erbarmt, ihnen keine Gnade zu Theil werden läßt, können wir nicht begreifen.

Gott vermag Alles [3], führt aber nur das aus, was mit seiner Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Weisheit übereinstimmt. Er geht, spricht, schläft zwar selbst nicht, sofern dies aber seine Geschöpfe thun, ist auch er dazu im Stande. Er lügt, er stirbt nicht, denn dies wäre nur Ohnmacht, nicht Beweis der Allmacht. Er kann Vieles, was er nicht will; was er aber will, das kann er. Es fragt sich, ob Gott etwas besser oder auf bessere Art machen konnte, als es von ihm geschehen? Zur Antwort: ja, in Bezug auf das Geschaffene. Der Mensch z. B. hätte können ohne Sünde seyn und bleiben; weil aber mit seiner Natur nicht mehr des Guten zu verbinden war, so folgt daraus in Beziehung auf Gott keine Ungeschicklichkeit oder Kraftlosigkeit. — Nach einer Ursache des Wissens und Wollens in Gott fragen, heißt nach einer Ursache des Ursprünglichen, nach einem Etwas fragen, das höher wäre als Gott selbst [4].

---

[1] Lib. I, 39—41. — [2] Dem Wesen nach ist Gott gleichermaßen in allen Geschöpfen, aber der Gnade nach nur in den Guten. Hildebert, 1018. — [3] Lib. I, 42—44. — [4] Ibid., 45—48.

Digitized by Google

Gott kann nicht wollen, daß das Böse geschehe, sonst wäre er selbst Urheber, noch kann er wollen, daß das Böse nicht geschehe, sonst wäre er nicht allmächtig; man kann also bloß sagen, daß er es zulasse. Das Zulassen des Bösen ist also gut, nicht aber ist das Böse oder das Geschehen des Bösen gut. Gott wendet das Böse zum Guten, es erhebt den Glanz des Guten.

Der Wille des Menschen und der Wille Gottes ist und soll nicht immer der gleiche seyn. Der Mensch kann mit guter Gesinnung etwas wollen, was Gott nicht will; mit böser (z. B. bei der Kreuzigung Christi) etwas wollen, was Gott auch will, ohne daß hiedurch dort das Verdienst verloren ginge oder hier erworben würde.

In dem zweiten Buche, welches von der Erschaffung und Bildung der Körper und Geister handelt, wird gesagt [1]: Gott ist Schöpfer aller Dinge, d. h. er hat sie aus Nichts hervorgebracht. Durch dies Schaffen geht in ihm keine Veränderung hervor, denn das Neue, was entsteht, war, vermöge seines ewigen Willens, schon von jeher in ihm, und sein Wollen und Seyn ist dasselbe. Gott erschuf Geschöpfe aus Güte, und vernünftige Geschöpfe, um an seiner Seligkeit Theil zu nehmen. Die Menschen sind da, um Gott zu loben, ihm zu dienen, ihm zu leben; die Welt ist vorhanden, daß sie dem Menschen diene.

Fragt man: warum Gott dem menschlichen Geiste einen Körper zugesellte, wodurch jener geringeren Ranges wurde, so ist darauf zu antworten: 1) war es Gottes Wille, nach dessen Grunde nicht weiter gefragt werden kann oder soll; 2) wollte Gott durch dies Beispiel einen neuen Beweis der glücklichen Einigung zwischen sich und den Geistern geben, er wollte durch Vereinigung des menschlichen Geistes mit den niedrigsten Stoffen andeuten, daß eine Vereinigung mit ihm, dem noch mehr Verschiedenen, wenn auch nur in geringerem Grade, stattfinden könne. Endlich gab er dem Menschen die Aussicht, einst eines anderen Leibes theilhaftig zu werden.

Die Welt und die Geister sind zugleich erschaffen und mit der Zeit, nicht in der Zeit [2]; denn die Zeit hebt erst an mit der Schöpfung, vor und außer aller Zeit war Gott. Die Engel bewohnten das Empyreum, d. h. den feurigen glänzenden Himmel ohne Hitze, der von den Himmelskörpern verschieden ist. Sie besitzen ein unsterbliches, einfaches, untheilbares Wesen; durch Vernunft begründete Erkenntniß und Freiheit des Handelns. Sie haben keinen Körper, können ihn aber in einzelnen Fällen auf Gottes Befehl annehmen. Nicht alle Engel besitzen dieselben Eigenschaften in gleichem Grade. Sie waren gut geschaffen und fielen durch Mißbrauch des freien Willens. Denen, welche nicht abfielen, wurde hiezu die mitwirkende Gnade zu Theil; denn ein Geschöpf kann wohl durch

[1] Lib. II, 1. — [2] Ibid., 2—11.

Digitized by Google

sich allein fallen, aber nicht selig werden. Die wirkende Gnade ist diejenige, wodurch ein Sünder gerechtfertigt wird, die mitwirkende Gnade, wodurch es dem Geschöpfe möglich wird, im Guten zu beharren und Gott über Alles zu lieben.

Wenn aber, dies wendet man ein, den Engeln die mitwirkende Gnade, ohne welche sie nicht beharren konnten, nicht gegeben wurde, so fielen sie ja ohne ihre Schuld? Keineswegs, denn sie hätten nur in dem Zustande bleiben sollen, in welchem sie erschaffen waren, ohne sich freiwillig zum Bösen zu wenden. Die bösen Engel können jetzt die Menschen nicht mehr so zwingen und verführen wie zur Zeit des Antichrists, und jeder von einem Heiligen überwundene Teufel kann von der Zeit an keinen Menschen mehr überlisten.

Es giebt neun Ordnungen von Engeln: Seraphim, welche vor allen in Liebe brennen; Cherubim, welche vor allen wissen; Throni, durch welche Gott Gericht hält; Herren oder Herrschaften, so genannt, weil sie den Fürsten und Mächten vorgehen; Fürsten, welche die Werke der ihnen Unterworfenen zurichten (disponunt); Mächte, welche die Bösen hindern, den Menschen so viel zu versuchen, als sie wohl wünschen; Kräfte, durch welche oft Zeichen und Wunder geschehen; Erzengel, die da Größere verkünden; endlich Engel als geringere Boten Gottes. Die seligen Menschen gehen nach ihrem Verdienste über in die Ordnungen der Engel. Jeder Mensch hat einen guten Engel zur Bewachung, einen bösen zur Prüfung. Ob die Engel bis zum Tage des Gerichts an Kenntniß und Gnade zunehmen oder nicht, ist streitig, das Erstere jedoch vorzuziehen.

Gott wirkt [1] auf vielerlei Weise: 1) in Wort und Geist (verbo) Alles anordnend, zurichtend; 2) die ungeformte Materie der vier Elemente aus Nichts schaffend; 3) durch das Werk der sechs Tage die einzelnen Geschöpfe unterscheidend; 4) indem aus den ursprünglichen Keimen zwar nicht unbekannte Naturen entstehen, aber doch die bekannten oft reformirt, neu gestaltet werden, daß sie nicht untergehen.

Wenn es heißt: Gott ruhte am siebenten Tage; so will dies nicht heißen: er sey ermüdet gewesen, sondern bloß, er hörte auf zu schaffen.

Der Mensch ist gleich erwachsen geschaffen, der Körper aus Erde, die Seele aus Nichts, durch Gott, aber nicht von Gott. Denn wäre die Seele von Gott oder seines Wesens, so könnte sie nicht fehlen, sündigen u. s. w. Gott schuf das Weib nach dem Manne, da alle Menschen von Einem herkommen und sich als ein Einiges lieben sollten; er schuf es aus der Rippe, damit es zur Seite des Mannes, Genossin desselben sey; nicht Herrin, wenn sie aus dem Kopfe, nicht Magd, wenn sie aus den Füßen des Mannes geschaffen wäre. Gott nahm dem Manne die Rippe im Schlafe, weil er keinen Schmerz fühlen und das Wunder deutlicher werden sollte. Er machte das

[1] Lib. II, 12—19.

Digitized by Google

ganze Weib durch seine Allmacht und unter Hülfsleistung der Engel aus einer Rippe; die Seele schuf er jedoch besonders.

Einige behaupten: vor dem Sündenfalle sey weder Zeugung noch Gebären möglich gewesen, weil dies nicht ohne Verderben und Befleckung erfolgen könne [1]. Allein dieser Grund ist nicht hinreichend, da die Zeugung und die Zeugungsglieder damals dem Willen des Menschen gehorchten und das Werk ohne Begierde vollbracht werden konnte. Daß aber der Beischlaf dennoch im Paradiese nicht ausgeübt wurde, geht daraus hervor, daß der Sündenfall bald nach der Erschaffung eintrat und Gott ihnen keinen Befehl dazu ertheilt hatte. Einen solchen Befehl konnten sie aber füglich abwarten, da die Begierde sie nicht drängte.

Dreifach war die Versuchung [2]: durch Gier nach Genuß, durch Eitelkeit in Bezug auf eigene Trefflichkeit und durch Habsucht zum Besitz. Das Weib sündigte mehr als der Mann, denn es wollte aus Stolz Gott gleich werden; der Mann nahm hingegen den Apfel ohne diesen Gedanken, aß nur zur Gesellschaft mit und sah nicht, daß Eva sogleich von einer Strafe wäre betroffen worden. So fielen die Menschen durch äußeren Reiz und sind deshalb der Erlösung fähig; die Engel hingegen fielen zwar nicht alle, aber aus innerer Verderbniß, deshalb ist die Erlösung hier weder so nöthig, noch so billig.

Auf die Fragen: warum schuf Gott den Menschen nicht so, daß er keineswegs hätte sündigen können? warum ließ er das Böse geschehen, da er nach seiner Allmacht bewirken konnte, daß nur das Beste hervorgehe? auf diese und ähnliche Fragen kann man allerhand Antworten versuchen, muß aber zuletzt bekennen: wir wissen nicht, warum es Gott so und nicht anders wollte, und brauchen es nicht zu wissen.

Durch die Kraft, welche dem Menschen in der Erschaffung beigelegt wurde, war er fähig, im Guten zu beharren, ohne jedoch dadurch schon zur Seligkeit gelangen zu können [3]. Jene Kraft ist der freie Wille, die freie Wahl (liberum arbitrium), oder die Fähigkeit der Vernunft und des Willens (voluntatis), vermöge deren er das Gute erwählt durch Beistand der Gnade (gratiae); das Böse hingegen durch sich selbst, ermangelnd der Gnade [4]. Der Wille heißt frei, sofern er sich zum Guten und Bösen wenden kann; er heißt Wille in Beziehung auf die Vernunft, welche das Gute vom Bösen unterscheidet. In jedem vernünftigen Wesen ist der Wille natürlich zum Guten hingewendet, aber nur schwach und gering, wenn ihm die Gnade nicht beisteht, das Gute wirksam zu wollen.

---

[1] Lib. II, 20. — [2] Ibid., 21 — 23. — [3] Ibid., 24 — 25. — [4] In malo faciendo non proprie dicitur liberum arbitrium, quia ratio ibi discordat a voluntate. Hildebertus, 1080.

Digitized by Google

Die Thiere haben weder Vernunft, noch Erkenntniß, noch freien Willen, sondern Sinnlichkeit, welche aus dem Körper entsteht und sich auf den Körper bezieht. Die Vernunft theilt sich in zwei Theile: derjenige, vermöge dessen wir das Ewige erkennen und berathen, heißt Weisheit; der niedere, vermöge dessen wir das Irdische verwalten, heißt Klugheit. Analog der Sinnlichkeit, Klugheit und Weisheit ist die Schlange, das Weib, der Mann, und wiederum finden sich alle drei untrennlich in einem Menschen. Die Sünde kann vergeben werden, wenn nicht der höhere Theil der Vernunft beigestimmt und unterlegen hat; sie erscheint des Todes würdig, wenn dies geschehen ist.

In Gott ist kein freier Wille in dem Sinne wie bei den Geschöpfen, d. h. er kann nicht aus Wahl sündigen, vielmehr ist sein allmächtiger Wille immer nur aufs Gute gerichtet. Je weniger die Möglichkeit zu sündigen in einem Geschöpfe vorwaltet, desto freier ist der Wille, und jede Sünde zieht, anderer Strafe nicht zu gedenken, hauptsächlich die nach sich, daß der freie Wille dadurch verderbt und erdrückt wird.

Die Freiheit ist dreierlei Art: 1) Freiheit von der Nothwendigkeit; 2) Freiheit von der Sünde; 3) Freiheit vom Elende. Die erste Freiheit findet sich bei Guten und Bösen; die zweite ist da, wo der Geist Gottes, Gehorsam gegen das Gesetz und Freude am sittlichen Handeln erscheint; die dritte fand vor dem Sündenfalle statt und wird durch die Gnade nach vollständiger Erlösung wieder eintreten.

Es giebt drei Arten des Guten: großes, kleines und mittleres. Tugenden, vermöge deren man sittlich lebt, sind die großen Güter; alle Dinge hingegen, ohne welche man sittlich leben kann, gehören zu den geringen; mittlere Güter endlich sind die Kräfte des Geistes, ohne welche man nicht sittlich leben kann. Zu den letzten gehört auch der freie Wille, den wir mißbrauchen können, wogegen sein rechter Gebrauch den großen Gütern beizuzählen ist. Sowie alles Gute, kleines, mittleres und großes, aus Gott kommt, so gewiß auch die rechte Anwendung des freien Willens.

Die Tugend ist diejenige Eigenschaft des Geistes, vermöge welcher man sittlich lebt [1], die man nicht mißbrauchen kann und die Gott allein im Menschen bewirkt. Der Mensch kann aus freier Willkür zwar fallen, aber nicht zum Heile gelangen; und wenngleich die Richtung des Gemüthes aus freiem Willen auf das Gute gehen kann, so ist dieser doch ohne Stärkung der Gnade zu schwach zum Vollbringen. Endlich ist die Möglichkeit jener Richtung wiederum nur durch Gott gegeben, sodaß zuletzt alles Gute und alles Verdienst ihm gehört. Wenn er also unsere Verdienste belohnt, so belohnt er

[1] Lib. II, 27 — 28.

Digitized by Google

gentlich nur seine Geschenke, und erst durch den Gebrauch seiner Geschenke entstehen jene Verdienste.

Die Pelagianer behaupten: die Gnade wird nur durch vorhergegangenes Verdienst und im Verhältniß desselben zu Theil. Die ursprüngliche, uns ohne unser Verdienst erwiesene Gnade ist der freie Wille, vermöge dessen wir, dem Gesetze gemäß, das Rechte erkennen und wählen. Hingegen lehrt die katholische Kirche: der freie Wille ist so beschaffen, daß wir zum Heile stets der Hülfe Gottes bedürfen. Es irren deshalb sowohl die, welche mit den Manichäern behaupten, der Mensch könne die Sünde nicht vermeiden, als auch die, welche mit Jovinianus sagen, der Mensch könne gar nicht sündigen. Der Mensch, dies ist vielmehr zu behaupten, kann in jedem Augenblicke sündigen und nicht sündigen.

Der Erbsünde [1] sind wir keineswegs bloß durch Nachahmung der Handlungsweise theilhaftig, sondern durch Zeugung und Geburt, sie ist das Gesetz des Fleisches, die angeborene Begier. Fragt man: welche Sünde findet sich im Neugeborenen, der ohne Sünde gezeugt, genährt und geboren ist? so dient zur Antwort: durch Einen Menschen kam die Sünde über alle, und dieser Ausspruch der Schrift ist hinlänglich. Die Erbsünde geht nur über durch das Fleisch und im Fleische, nicht durch die Seele und in der Seele; doch wirkt das Verderben des Fleisches zurück auf die Seele. Diese wird bei der Taufe insoweit von der Schuld befreit, daß die Begierde geschwächt ist und nicht mehr zu herrschen vermag, wenn sich nicht die freie Wahl auf das Böse richtet. Der bleibende Ueberrest der Begier erscheint, insofern sie von Gott herrührt, als Strafe; als Schuld, insofern sie ihren Ursprung vom Menschen oder vom Teufel hat.

Die Erbsünde ist nur eine und geht einfach über [2], wogegen die Sünden der That jedem Einzelnen allein ohne Uebergang aufliegen. Der Spruch: daß der Väter Missethat an den Kindern bis ins vierte Glied gerächt werden solle, heißt einfach erklärt nur so viel, daß die Kinder u. s. w. den Aeltern ähnlich zu seyn pflegen und die Strafe eintritt, sofern sie selbst sündigen. Mystisch bedeuten die vier Geschlechtsfolgen: die erste Aufregung zur Sünde, das Beistimmen der Gedanken, die That selbst und endlich den Stolz über die böse That. Vor der ersten Sünde war nichts Böses, mithin hat sie ihren Ursprung aus dem Guten, sowie sie nur ist am Guten, und der von Natur gute, aber sündigende Mensch könnte insofern wohl ein böses Gute genannt werden. — Sünde (der That, nicht Erbsünde) ist jeder Gedanke, jedes Wort, jede Handlung, die gegen das göttliche Gesetz gehegt, gesprochen oder ausgeführt wird. Alles was ist und geschieht, ist gut und von Gott, insofern es ist und geschieht; böse und sündlich hingegen in Beziehung auf den verkehrten

[1] Lib. II, 29 — 31. — [2] Ibid., 32 — 35.

Digitized by Google

Willen. Nichts macht also Gott unähnlicher als die Sünde. Durch den Sündenfall ist der freie Wille nicht verloren gegangen, sondern nur die Freiheit des Willens von der Sünde und dem Elende.

Der Zweck des guten Willens ist die Seligkeit, das ewige Leben, Gott selbst[1], und die Summe aller Gebote ist die Liebe aus reinem Herzen, durch das gute Gewissen und durch aufrichtigen Glauben. Der gute Wille ist zugleich eine Gabe Gottes und Verdienst des Menschen. Aus seinem Zwecke wird erkannt, ob er gut ist oder böse. Das einzelne Wollen und das einzelne Gewollte ist nur gut, insofern es sich auf den höchsten Zweck alles Willens bezieht und damit in Verbindung steht; böse, sobald diese Beziehung und Verbindung fehlt. Daher darf schlechterdings kein schlechtes Mittel[2] zu scheinbar und angeblich edlen Zwecken erwählt werden, denn hier mangelt jede Verbindung mit dem höchsten Guten.

Das Böse läßt sich unter sieben Hauptklassen ordnen[3]: eitle Ruhmsucht, Zorn, Neid, Verzagtheit (accidia vel tristitia), Geiz, Unmäßigkeit, Ueppigkeit (luxuria). Die Sünde gegen den heiligen Geist wird verschieden bezeichnet: sie ist nach Einigen Verzweiflung an Gottes Güte, Verstocktheit der Gesinnung, ohne je Reue zu fühlen, oder Läugnen der ewigen Majestät und Macht des Geistes u. s. w.

Das dritte Buch handelt von der Menschwerdung des Wortes.

Die Sendung des Sohnes ist die Menschwerdung des Wortes[4]. Nur dem Sohne war es angemessen, eines Menschen Sohn zu werden, obgleich auch der Vater und der Geist, wenn sie es gewollt, im Fleische hätten erscheinen können. Da aber, dies wendet man ein, die Werke der Dreieinheit unzertrennlich sind, so mußten der Vater und der Geist auch Mensch werden, indem der Sohn es wurde. Hierauf zur Antwort: die Dreieinheit bewirkte die Menschwerdung und Erlösung, aber durch den Sohn; und wenn die Dreieinheit auch untrennbar ist, so lehrt die katholische Kirche doch nicht, daß sie von einer Jungfrau geboren, gekreuzigt und begraben sey.

Da im Menschen Leib und Seele verderbt war[5], so nahm Christus menschlichen Leib und menschliche Seele, also die ganze menschliche Natur (aber nicht eine menschliche Person) an, um die Menschen ganz erlösen zu können, und vereinigte diese menschliche Natur mit der göttlichen in Einer Person. Diese Vereinigung geschah aber nicht etwa nach der Geburt des menschlichen Leibes, sondern im ersten Augenblicke der Zeugung, welche Zeugung des Menschlichen gerade daher entstand, daß sich demselben im Leibe der Mutter das Göttliche zugesellte. Durch den Geist war Maria vorher von Sünde

---

[1] Lib. II, 36 — 39. Stäudlin, IV, 312. — [2] Lib. II, 40. — [3] Ibid., 42 — 44 — [4] Lib. III, 1. — [5] Ibid., 2 — 4.

Digitized by Google

reinigt und bereitet worden, daß sie ohne Zuthun des Mannes, also ohne Erbsünde empfangen und gebären konnte, obgleich im Uebrigen Christi Fleisch dem menschlichen ähnlich war, d. h.: wenn auch keine Schuld auf ihm ruhte, doch die Strafe der Beschränktheit menschlicher Natur; deshalb hungerte, durstete er u. s. w.

Wie die Menschwerdung eigentlich beschaffen war, darüber giebt es mehre Meinungen [1]. Einige sagen: das Wesen Christi ist zweifach und besteht aus Göttlichem, welches gleich ist dem Vater, und aus Menschlichem, welches kleiner ist als er. Beides aber wurde zu einem Wesen vereint, sonst wäre in der Gottheit nicht Dreieinheit, sondern Einheit der Vier. Andere nennen das Wesen Christi dreifach, bestehend aus dem göttlichen Principe, der menschlichen Seele und dem Fleische. Noch Andere läugnen den Verein mit dem zweiten oder den beiden letzten Bestandtheilen und meinen: das Göttliche sey mit diesen nur umhüllt gewesen, wie mit einem Kleide, damit es angemessen für sterbliche Augen erscheinen konnte. In dieser schwierigen Sache bemerke man wenigstens Folgendes: Zwei Naturen waren in Christo zu einer vereint; Gott nahm den Menschen an (assumpsit), der Mensch ging über (transivit) zum Göttlichen nicht im Wechsel der Naturen, sondern durch Gottes Gnade (dignatio); denn jeder Wechsel würde Verminderung der Substanz einschließen. Gott ward also nicht in menschliche Substanz, der Mensch nicht in Gott verwandelt. Da aber beide Naturen in Christo aufs Innigste vereint sind und keine getrennt dargestellt oder vereinzelt werden kann, so findet auch kein Götzendienst statt, wenn ich ihn ganz und ungetheilt anbete. — Wir können Christus nicht schlechthin mit Arius ein Geschöpf nennen, denn es steht geschrieben: „Durch ihn sind alle Kreaturen", und: „Lehret das Evangelium alle Kreatur", womit ja alsdann gesagt wäre, man solle es ihn selbst lehren [2].

Christus hat während seines Lebens auf Erden nicht sowohl an Weisheit zugenommen, als diese vielmehr allmählich offenbart. Er nahm die Mängel menschlicher Natur so weit an, als es seinem Zwecke förderlich war und seiner Würde nicht Abbruch that; denn er litt als Mensch, nicht als Gott, und wurde gestraft, jedoch ohne Sünde. Das Leiden traf ihn, weil er wollte, nicht weil er mußte. Es war in Christus ein zweifacher Wille, ein göttlicher und ein

---

[1] Lib. III, 6 — 11. — [2] Ob Christus in einem Anderen als dem Nachkommen Adams erscheinen, ob das Menschliche in Christus sündigen, ob Gott als Weib in die Welt kommen konnte: diese und ähnliche Fragen, welche der Lombarde aufwirft und prüft, können hier zwar erwähnt, aber nicht umständlicher erörtert werden. Lib. III, 12 — 17.

Digitized by Google

menschlicher; vermöge des letzten bat er, daß der Kelch vorübergehe, vermöge des ersten wollte er, daß des Vaters Wille geschehe.

Christi Tugenden und Verdienste [1] waren bei seiner Geburt so groß als nach seinem Tode, allein er litt und starb um unsertwillen zur Erlösung von der Sünde, der Strafe, dem Teufel. Seitdem kann dieser die Menschen zwar noch versuchen, aber nicht besiegen. Hätte Christus den Teufel durch göttliche Macht und nicht als Mensch überwunden, so würde das Geschlecht, welches sich dem Teufel freiwillig unterwarf, ihm nur mit Gewalt und unrechtmäßig entrissen zu seyn scheinen. Jetzt aber, da er doppelt frevelnd den Unschuldigen tödtete, hat er es offenbar mit Recht verloren.

Die Erlösung und Versöhnung soll nicht andeuten, daß Gott uns vorher haßte, sondern wir versöhnten uns mit ihm, der uns liebte, dadurch, daß Christus unsere Sünden, die ungöttlich waren, hinwegnahm. Christus wird in Bezug auf seine doppelte Natur auch Mittler genannt. Er starb wirklich, allein es trennte sich nicht die göttliche Natur von der menschlichen, sondern zog nur ihre Macht so weit zurück, daß das Sterben überhaupt möglich wurde. Der Tod traf den Menschen; als Gott war er immer und überall und nicht bloß in dem angenommenen menschlichen Leibe oder der Seele.

Der Glaube [2] ist die Tugend vermöge welcher wir das nicht Gesehene, die Religion Betreffende durch die Liebe für wahr halten. Er kann nicht seyn ohne Hoffnung, noch die Liebe ohne Hoffnung, noch die Hoffnung ohne Liebe, noch beide ohne den Glauben. Ob nun gleich dieser Grund aller Tugenden und guten Werke, ja selbst der Hoffnung [3] ist, so bleibt dennoch die Liebe wiederum der Grund des ächten Glaubens: mit ihr sind alle Tugenden gegeben, ohne sie ist keine vorhanden, sie ist der Geist Gottes und bleibt, wenn die anderen aufhören.

An einige Dinge glauben wir nicht, sobald wir sie nicht begreifen; andere werden wir nie begreifen, wenn wir nicht an sie glauben. Bevor wir z. B. Gott erblicken und so erkennen, wie er von reinen Gemüthern erkannt wird, müssen wir in Liebe an ihn glauben und dadurch das Gemüth reinigen, auf daß es fähig werde, ihn zu schauen. — Es giebt ein gewisses Maß des Glaubens, ohne welches man nicht zur Seligkeit gelangen kann, und insbesondere entsteht das Heil erst durch den Glauben an Jesum Christum. Es fragt sich: wie können die des Heils theilhaftig werden, welche vor

---

[1] Lib. III, 18 — 22. — [2] Ibid., 23 — 26. Hildebert (Tractatus theologicus, p. 1010) sagt abweichend: Fides est voluntaria certitudo absentium, supra opinionem et infra scientiam constituta. — [3] Spes est fiducia futurorum bonorum ex gratia dei et bona conscientia. Hildeb., 1011.

Digitized by Google

risti Menschwerdung gestorben sind? Zur Antwort: dadurch, daß glaubten, er werde geboren werden, sterben, auferstehen, Gericht ten u. s. w., sowie wir glauben, daß dies zum Theil geschehen). Wem aber hierüber nicht einmal geheimnißvoll und verschleiert das eröffnet war, kann nicht selig werden.

Durch die Liebe lieben wir Gott um sein selbst willen, uns und n Nächsten aber um Gottes willen [1]. In beiden Fällen ist die che Einer Art, geht unbedingt auf das Göttliche und darf sich nie if das Ungöttliche, Böse erstrecken. Die Liebe Gottes soll unser nzes Leben, alle Kräfte umfassen, es soll nichts im Gemüthe vn, was sich nicht zum Göttlichen wendete. Doch werden wir i diesem Leben nur unvollkommen lieben, wie wir nur unvollommen erkennen. Wenn aber einst alles Einzelne verschwindet und as Göttliche rein hervortritt, dann wird Erkenntniß und Liebe as höchste Ziel erreichen und dem Gemüthe nichts mehr feindlich ntgegenstreben.

Alle Menschen sind als solche, um ihrer Natur willen, gleich zu ieben [2], dann aber mehr oder weniger nach dem Grade ihrer innen Trefflichkeit. Unsere äußere Thätigkeit wird sich indeß immer nur auf wenige erstrecken können, und zwar haben Aeltern, Verwandte, Freunde das nächste Recht, sofern sie nicht um ihrer Laster willen verabscheut werden müssen. — Die Liebe wächst in uns, ie nimmt ab, ja sie kann verschwinden; nur wird da, wo die wahre Liebe Wurzel gefaßt hat, nicht zu gleicher Zeit das Böse gedeihen. Da die Liebe diejenige Tugend ist, vermöge welcher man liebt, was zu lieben ist, so hat Jeder nur so viel Tugend, als er Liebe hat, und die größere oder geringere Fertigkeit, der größere oder geringere Besitz der einen oder anderen Tugend hat seinen Maßstab in dem Quantum der inwohnenden Liebe. Die vier Haupttugenden: Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigung, werden dereinst, bei veränderten Verhältnissen, nicht so wirken wie jetzt beim beschränkten Menschen; nach gehöriger Läuterung werden sie aber ewig bleiben. Die zehn Gebote beziehen sich auf das höchste Gebot: „Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen, aus allen Kräften und deinen Nächsten als dich selbst"; denn die drei ersten Gebote gehen auf Vater, Sohn und heiligen Geist, die sieben letzten gehen auf den Nächsten.

Lüge [3] ist Rede gegen die eigene Ueberzeugung, das Gesagte mag übrigens an sich wahr seyn oder nicht. Es giebt deren hauptsächlich drei Arten: die Lüge aus guter Meinung zum Besten eines Anderen, die Lüge im Scherz, die Lüge aus Zweizüngigkeit und Bosheit. Keine ist ohne Schuld, doch die letzte bei weitem am schwersten, die Seele tödtend. Meineid ist Lüge durch den Eid be-

[1] Lib. III, 27 — 28. — [2] Ibid., 29 — 37. — [3] Ibid., 38 — 39.

Digitized by Google

stärkt. Ohne Noth schwören, ist so gut Sünde als falsch schwören; um des guten Zweckes willen wahr schwören hingegen untadelig, obgleich weder zu suchen als etwas Gutes, noch zu fliehen wie ein Böses. Bei Gott schwören, heißt ihn zum Zeugen nehmen; dies geschieht, selbst wenn ich bei Geschöpfen schwöre, denn sie sind Gottes Werk. Besser ist's, bei falschen Göttern wahr schwören, als beim wahren Gotte falsch. Wer beim Schwören mit den Worten einen anderen Sinn verbindet, ist doppelt strafbar: er will Gott und den Nächsten betrügen. Wer einen Anderen zum Eide zwingt und weiß, daß er falsch schwört, ist dem Mörder gleich zu achten. Wer unvorsichtig das Unrechte beschworen, möge, um größere Sünde zu meiden, nach besserer Erkenntniß sein Wort nicht halten.

Die Vorschriften des Gesetzes sind tödtend ohne die Gnade [1]. Durch das Evangelium sind die irdischen Verheißungen in himmlische verwandelt, und die Sakramente deuten das Heil nicht bloß an, sie bringen es.

Das vierte Buch handelt von den Sakramenten und den Zeichen derselben.

Das Sakrament [2] ist Zeichen einer heiligen Sache, ist sichtbare Gestaltung der unsichtbaren Gnade. Es besteht aus zwei Dingen, dem Worte und der Sache, und ist dreier Ursachen halber eingesetzt: 1) zur Demuth: um an unempfindlichen Dingen, die unter der menschlichen Natur sind, dennoch das Höhere anzuerkennen, sie für höher zu halten und durch sie zu Gott zu gelangen; 2) zur Erkenntniß: um durch die sichtbare äußere Hülle das Unsichtbare zu erkennen; 3) zur Uebung und Beschäftigung: damit der Mensch, welcher nicht müßig seyn soll, sich von schädlichen und eitlen Dingen abwende.

Die Beschneidung, als das Sakrament des alten Bundes, versprach und bezeichnete mehr das Heil, als daß es Heil gab. Und wenn es auch von der Erbsünde löste, so brachte es weder zu den Werken die Hülfe der Gnade, noch war es allgemein, wie die Taufe.

Die sieben Sakramente des neuen Bundes sind [3]: die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Beichte, die letzte Oelung, die Priesterweihe, die Ehe.

Johannes taufte zuerst, aber nur mit Wasser zur Reue, Christus durch den Geist zur Erlösung. Zum Wesen der Taufe gehören die Worte und das Wasser; eines ist nichts ohne das andere, und die Worte beleben erst durch den Glauben. Alles was sonst bei der Taufe geschieht, ist nur zur Zierde und um die Handlung ehrwürdiger zu machen. Das Wasser deutet auf das aus Christi Leib fließende Wasser, und mit keiner anderen Flüssigkeit kann getauft oder

---

[1] Lib. III, 40. — [2] Lib. IV, 1. — [3] Ibid., 2—4.

Digitized by Google

Leib gereinigt, mit keinen anderen Worten der Geist erneut oder
i Sünden gelöst werden. Die Eintauchung ins Wasser geschieht
imal, im Angedenken an die Dreieinheit und den dreitägigen Tod
risti; doch reicht, wo es die Sitte der Kirche mit sich bringt, auch
einmalige Eintauchung hin.

Wer getauft wird ohne Zerknirschung des Herzens, oder aus Heu-
lei hinzutritt, empfängt zwar das Sakrament, aber nicht das We-
i desselben. Wer hingegen den Glauben hat und nicht zur Taufe
langen kann, hat das Wesen des Sakraments, denn der Glaube
mehr als das Wasser. Doch soll das sichtbare Zeichen sobald als
öglich hinzukommen. Kinder, bei denen der Glaube noch nicht das
eichen ersetzen kann, bleiben, wenn sie ungetauft sterben, theilhaft
r Erbsünde und der ewigen Strafe. — Das Zeichen vereint den
läubigen mit der Kirche, mehrt die Tugend, macht die Reinen noch
einer; doch hört mit der Taufe nicht jede Strafbarkeit, nicht jedes
ußere Uebel auf, damit Veranlassung und Gelegenheit bleibe zum
Streben, Kämpfen und Siegen. Die Gnade und Kraft, im Guten
eharren zu können, wird mit der Taufe verliehen; wer nachher fällt,
ällt durch eigene Schuld und verkehrten Willen.

Mit der Mutter wird das Kind im Mutterleibe nicht getauft [1],
denn ehe es nicht in Adam geboren ist, kann es nicht in Christo
wiedergeboren werden. Da die Kraft der Taufe von Gott und nicht
von dem kommt, der die Taufe verrichtet, so ist es gleichgültig, ob
ein Guter oder Böser tauft. Außer der Gemeinschaft der Kirche,
z. B. von Ketzern ertheilt, nützt die Taufe nichts; weil sie indeß
nicht ohne Sünde zum zweiten Male eintreten kann, so genügt es,
sich alsdann durch Auflegung der Hände in den Schooß der Kirche
aufnehmen zu lassen. Nur der Priester darf taufen, kein geringerer
Kirchendiener, keine Frau, wäre sie auch eine Heilige. Zu Ostern
und Pfingsten ist die rechte Taufzeit, nur Todesgefahr oder an-
dere dringende Veranlassungen berechtigen es zu anderen Zeiten vor-
zunehmen. Die Belehrung (Katechisation) und das Bannen des Teu-
fels (der Exorcismus) sind mehr Begleiter des Sakramentes als das
Sakrament selbst; jene geht der Taufe vorher, und der Exorcis-
mus vertreibt den Teufel, damit er nicht hindere, das Sakrament zu
empfangen.

Die Firmelung [2] besteht darin, daß die Getauften von dem
Bischofe oder einem höheren Geistlichen mit dem heiligen Oele auf
der Stirn bezeichnet werden. Sowie der heilige Geist bei der Taufe
gegeben wird zur Erlassung der Sünden, so hier zur Wirksamkeit
und Befestigung.

Im Abendmahl [3] ist der höchste Gipfel der Gnade erreicht, da
hier nicht bloß eine Erhöhung und Vermehrung der Tugend und

---

[1] Lib. IV, 5—6. — [2] Ibid., 7. — [3] Ibid., 8—9.

Digitized by Google

Gnade stattfindet, sondern derjenige ganz aufgenommen wird, welch Quelle und Ursprung jeglicher Gnade ist. Sowie der Durchgan durchs rothe Meer als Vorandeutung der Taufe betrachtet we den muß, so das Blut des Osterlammes und das Manna in d Wüste als Vorandeutung des Brotes und Weines im Abendmahl. – Sobald die Worte ausgesprochen werden: „Dies ist mein Leib, di ist mein Blut", verwandelt sich Brot und Wein in den wirkliche Leib und das wirkliche Blut Christi [1]. Was nach jenen Worte noch hinzugesetzt wird, ist nicht das Wesentliche, sondern Lobpreisun Gottes. Sowohl Böse als Gute empfangen im Abendmahle de wahren Leib und das Blut Christi, die Bösen aber nicht die ge heime, mystische Bedeutung. Wenn sie nicht an Christus glauben nehmen sie Theil am Sakramente keineswegs zur Seligkeit, sondern zum Gerichte.

Einige, welche in ihrem Unsinne die Kraft Gottes nach dem Gange der Natur abmessen, behaupten [2]: es werde die Substanz des Brotes und Weines nicht in die wirkliche Substanz des Fleisches und Blutes Christi verwandelt, sondern Christus habe gesagt: „Dies ist mein Leib"; wie der Apostel sagt: Christus ist ein Fels. Im Sakramente sey Christi Leib und Blut nur durch Zeichen vorgestellt und vorhanden; diese äßen und tränken wir, nicht aber Christus selbst. Dieser Unglaube zerfällt in sich, denn das Wort: „Dies ist mein Leib" u. s. w., ist vollkommen deutlich. Wenn Elias Worte Feuer vom Himmel herabzogen, sollte Christus, der die Substanzen erschaffen kann, sie nicht verwandeln können? Wie diese Verwandlung aber vor sich gehe, ob der Form oder der Substanz nach, oder auf andere Weise, darüber giebt es verschiedene Meinungen; gewiß ist, daß sich Gewicht und Geschmack des Brotes und Weines nicht ändern. Dies ist aber gut aus drei Gründen: 1) weil der Glaube nichts werth wäre, wenn die Vernunft das Ereigniß und den Hergang bewiese; 2) weil das Essen des rohen Fleisches und das Trinken des Blutes uns ganz ungewohnt und zuwider ist; 3) weil man hiedurch dem Spotte der Ungläubigen entgeht. Ueberhaupt ist der Glaube an das Geheimniß heilsam, das Forschen aber unheilsam und unnütz [3].

Christus ist in beiden Gestalten und in jeder ganz, doch dienen sie zur Bezeichnung der Erlösung unsers Leibes durch Christi Fleisch, unserer Seele durch sein Blut, da der Sitz der Seele im Blute ist. Dem Weine wird Wasser beigemischt, um dadurch das Volk und die Vereinigung desselben mit Christus anzudeuten. Jährlich möge Jeder

---

[1] Beschluß der lateranischen Kirchenversammlung von 1215. — [2] Lib. IV. 10 — 13. — [3] Ob sich gleich Gregor VII gegen Berengar erklärte, gestand er doch, daß in der Streitsache viel Ungewisses sey und er die Art und Weise der Verwandlung nicht verstehe. Henke, II, 132.

Digitized by Google

wenigstens dreimal, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zum Abendmahle gehen.

Die Reue [1] ist zweifach: einmal die innere, als Tugend des Gemüths; dann die äußere, als Sakrament der Beichte. Beide leiten zum Heile und zur Rechtfertigung. Vermöge der inneren Reue bereuen und hassen wir die begangenen Fehler mit dem Entschlusse sie nicht zu wiederholen. Sie muß sich, ohne Vorbehalt auf alles Böse erstrecken, was wir begangen haben, und begreift in sich: Zerknirschung des Herzens, Bekenntniß des Mundes, Rechtfertigung der That (satisfactio) durch Buße und Strafe. — Die Beichte an den Priester darf nicht wegfallen und nur dann an einen Laien gerichtet werden, wenn gar kein Geistlicher zur Hand und aufzufinden ist. Die äußere Beichte wirkt nicht ohne die innere Besserung, sie ist aber Beweis der Gottesfurcht, Theil der Strafe und Mittel der Besserung für sich und Andere.

Gott allein kann die Sünden erlassen, vom ewigen Tode befreien und das Gemüth von Flecken reinigen [2]; dennoch gab er auch den Priestern Kraft zu binden und zu lösen. Ihr Ausspruch wird im Himmel anerkannt und bestätigt, sofern sie dabei nach Recht und Verdienst verfahren; im umgekehrten Falle schadet ihr Spruch den Getroffenen nicht. Vor Gott kann Jemand auch schon losgesprochen seyn, der es von der Kirche nicht ist. Die Schlüssel zu binden und zu lösen, erhält freilich jeder Priester, aber recht und würdig nur der, welcher ein apostolisches Leben führt. Der Segen des unwürdigen Priesters behält, über einen Gerechten ausgesprochen, seine Kraft, aber jede Sünde, von welcher ein Priester lösen will, fällt auf ihn zurück, wenn er ihr noch selbst unterworfen ist. Bei Strafe der Absetzung darf er das ihm Gebeichtete nicht weiter erzählen. Selbst auf dem Todtenbette findet noch Reue statt, wenn sie anders nicht aus Furcht, sondern aus Zerknirschung des Herzens und aus Liebe zu Gott entsteht. Doch dürfte solche späte Reue nicht immer, wie bei dem mit Christus gekreuzigten Verbrecher; zur Seligkeit genügen und öfter eine Reinigung durch das Fegefeuer noch vorhergehen müssen.

Das Sakrament der letzten Oelung [3] ist eingesetzt vom Apostel Jakobus und geschieht zur Erleichterung des Körpers, zur Vergebung der Sünden und zur Erhöhung der Tugend. Es muß angewandt werden, wo es irgend möglich ist; man darf es wiederholen, wenn eine Gefahr vorüberging und eine neue sich einstellt [4].

---

[1] Lib. IV, 14 — 17. — [2] Ibid., 18 — 22. — [3] Ibid., 23. — [4] Indem Petrus Lombardus die Lehre von den sieben Sakramenten ausbildete, legte er den Grund zu der ethischen Ansicht des katholischen Mittelalters, daß der Gehalt des Gott wohlgefälligen Lebens vorzugsweise in ge-

Digitized by Google

Sowie es sieben Gaben des heiligen Geistes giebt, so sieben Stufen von Dienern der Kirche [1]. 1) Thürsteher; 2) Vorleser, welche verstehen müssen, wenn einzuhalten, wenn fragweise, wenn erzählend u. s. w. gesprochen wird. 3) Exorcisten müssen die Formel des Exorcismus auswendig wissen und durch ihre Aussprechung den bösen Geist vertreiben. 4) Akoluthen bereiten das Erforderliche zum Abendmahl, stecken die Lichter an, nicht damit man sehen könne, sondern zum Zeichen der Freude u. s. w. 5) Die Subdiakonen oder Unterhelfer tragen Kelche und Schalen zum Altar, reichen den Priestern und Bischöfen das Waschbecken, Handtuch u. dergl. 6) Diakonen, Helfer, leisten den Priestern Hülfe bei Ertheilung der Sakramente, tragen das Kreuz und predigen zum Volke. 7) Die Priester verrichten alle höheren zum Gottesdienste gehörigen Handlungen, nur steht das Firmeln und Weihen nicht ihnen, sondern denen zu, welche nicht bloß einen Beruf, sondern auch eine Würde in der Kirche haben. Hierher gehören die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen, unter denen der römische der höchste ist [2].

Das Sakrament der Ehe [3] wurde von Gott bereits vor dem Sündenfalle eingesetzt; damals war die Empfängniß ohne Begier, die Geburt ohne Schmerz. Nach dem Sündenfalle erscheint die Ehe nur als ein erlaubtes, als ein kleineres Gut, zur Richtung und Beschränkung der ohnedies ungebändigten Begierde. Sie ist also weder ein Nothwendiges, eine Pflicht, noch ein Verabscheuungswürdiges und Sträfliches. Das rein geistige Gegenbild der Ehe ist der Verein Christi mit der Kirche, welcher bloß durch innere Uebereinstimmung, Liebe und gleichen Willen entsteht.

Gelübde [4] heißt ein feierliches Versprechen an Gott oder in Betreff von Gegenständen, die sich auf Gott beziehen. Ein geheimes Gelübde zu brechen ist Todsünde; ein öffentliches zu brechen, giebt außerdem noch Aergerniß.

---

wissen von der Kirche vorgeschriebenen Uebungen der Frömmigkeit liege. Durch Mittel solcher Art müssen alle geistigen Wesen hindurchgehen, um zu Gott zu gelangen; durch sinnliche Zeichen werden die Menschen zu ihm emporgezogen. Es dienen aber die Sakramente im Allgemeinen zu drei Dingen: zur Demüthigung, zur Belehrung und zur Uebung der Seele. Die hiemit in Verbindung stehende priesterliche Ansicht anerkennt zwar die Nothwendigkeit des äußeren Handelns, dasselbe wird jedoch ungemein beschränkt, indem die kirchlichen Pflichten überall als das Wichtigste in den Vordergrund treten. Mehr als die platonische ließ die aristotelische Philosophie begreifen, wie das zeitliche, praktische Leben auch dazu angethan sey, den Gewinn ewiger Güter zu vermitteln.

[1] Lib. IV, 24—25. — [2] Nur dies eine Mal und nur auf diese Weise geschieht (wenn mein Gedächtniß nicht trügt) des Papstes in dem Werke des Lombarden Erwähnung. — [3] Lib. IV, 26—37. — [4] Ibid., 38.

Digitized by Google

Die Auferstehung der Todten tritt ein [1], wenn die Posaune erschallt. Die Heiligen erhalten einen neuen, durchaus vortrefflichen Leib und ein jugendliches Alter von etwa 30 Jahren. Ungewiß ist es, wie die Körper der Bösen beschaffen seyn werden. Die Zeit, welche zwischen dem Sterben und dem Auferstehen verfließt, bringen die Seelen an Orten zu, deren Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit ihren Verdiensten angemessen ist. Durch Gebet, irdische Handlungen und Almosen lassen sich die Strafen der Verdammten, zum Theil Bösen erleichtern, die Belohnungen der zum Theil Guten erhöhen; dem ganz Verderbten hingegen können sie nichts nützen, und der ganz Heilige bedarf ihrer nicht. Wenn aber von zwei Verstorbenen, mittelmäßig guten oder bösen, der eine reich, der andere arm war und für den ersten mehr Gebete, Almosen u. dergl. verrichtet werden, so ist die Frage schwer zu entscheiden: ob der Arme, welcher gleiche Begünstigung verdient, deßungeachtet zurückbleibt. Man kann sagen, daß die allgemeinen Fürbitten u. s. w. für den letzten dasselbe bewirken, was die besonderen für den ersten; doch mag die größere Summe eine schnellere, wenn auch nicht vollkommenere Lossprechung nach sich ziehen. Die Heiligen, an die wir unser Gebet richten, um es vor Gott zu bringen, können ihm dadurch nichts Neues hinterbringen oder seinen Rathschluß ändern, sondern nur als Boten seinen Willen auf irgend eine Weise verkündigen.

Man kann nicht sagen: Gott sey bei Beurtheilung der Menschen einmal gerecht, dann streng oder mitleidig [2]. Diese und ähnliche Ausdrücke für das Einzelne dienen zu unserer Verständigung; im Wesen Gottes ist aber keine Theilung oder Entgegensetzung, sondern Alles eins und dasselbe.

Das Gericht wird Christus halten [3] und mit ihm die Heiligen und Apostel. Die Knechtsgestalt des ersten wird verklärt erscheinen; Sonne, Mond und alle Zeit hört auf. Der Ruhm und Lohn der Seligen wird dann, obgleich alle Gott schauen, nicht durchaus gleich und das Schauen nicht von gleicher Klarheit seyn. Selbst die Seligkeit der Heiden nimmt nach dem Gerichte noch zu. Aller Wille zum Sündigen hat die Erwählten verlassen; den Bösen hingegen verbleibt ihr verkehrter Wille zur Strafe. Zwischen beiden ist eine Kluft befestigt. Die Bösen erblicken die Guten nicht mehr; diese hingegen sehen jene, jedoch keineswegs mit Verminderung ihres eigenen Wohles; denn bei inniger Einigkeit mit Gott sind seine Beschlüsse auch für ihre Ansicht gerecht und unabänderlich.

So weit der Auszug aus Petrus dem Lombarden. Ueber Inhalt und Form, Werth oder Unwerth, Scharfsinn oder Oberflächlichkeit

---

[1] Lib. IV, 43—45. Flügge, Geschichte u. s. w. — [2] Lib. IV, 46. — [3] Ibid., 47—50.

Digitized by Google

und Sonderbarkeit umständliche Erörterungen beizufügen ist hier gar nicht der Ort; wir beschränken uns deshalb auf wenige kurze, zum Theil schon angedeutete, hier wiederholte Bemerkungen.

1) Die heilige Schrift war in jener Zeit nicht die allemeinige und wichtigste Grundlage der Theologie. Da sie manche damals für höchst wichtig geachtete Lehren kaum andeutete, viel weniger vollständig entwickelte, so mußte man sich vorzugsweise bei Darstellung des gesammten, allmählich aufgebauten Systems an Kirchenväter und spätere Schriftsteller halten, dachte jedoch nicht daran, unabhängige geschichtliche Forschungen zu unternehmen. Wohl aber philosophirte man, besonders im 13. Jahrhundert, über die Theologie und suchte die biblisch gegebenen oder herbeigekünstelten Lehren als vernunftgemäß darzustellen, wobei die später sogenannten Gegensätze des Rationalismus und Supernaturalismus schon deutlich hervortraten. Sofern jedoch Schrifterklärungen hiezu nöthig waren, hielt man sich fast nur an die lateinischen Uebersetzungen, und philologische und kritische Untersuchungen fanden fast gar nicht statt [1]. Oder wo sich unmittelbare Schriftauslegung (Exegese) zeigte, ward sie von der Dogmatik gelenkt und beherrscht.

2) Es fehlte, obgleich das Lehrsystem im Ganzen unbeweglich feststand, nicht an einzelnen Neuerungen und Fortbildungen. Die Lehre von den sieben Sakramenten, der Brotverwandlung, dem Frohnleichnamsfeste u. s. w. ward aufgestellt oder erweitert, die Ohrenbeichte von Innocenz III zur Pflicht gemacht, die Frage über den Gebrauch des Kelches für Laien angeregt und durch mehre Gottesgelehrte, z. B. Thomas von Aquino und Benaventura, verneint.

3) Die christliche Glaubenslehre ward weit mehr hervorgehoben und bearbeitet als die christliche Sittenlehre [2], und sowie Manche in neueren Zeiten gemeint haben, daß die letzte allein ehrenwerth und von der Dogmatik als einem schwerfälligen oder thörichten Beiwerke ganz zu befreien sey, so hielt man diese (selbst in ihren Auswüchsen) damals für das Tiefsinnigere, Großartigere, für eine höhere Gottesgabe als die scheinbar so einfachen und unbedenklichen Vorschriften christlicher Sittenlehre. Und doch stehen gewiß Dogmatik und Ethik in einem wichtigen untrennlichen Wechselverhältnisse, obwohl diese fast immer ohne Streit für Frieden und Heiligung wirkte, jene dagegen nur allzu oft mit verdammlichem, verfolgungssüchtigem Fanatismus geltend gemacht wurde.

---

[1] Schröckh, XXVIII, 96, 142, 301. Engelhardt, Dogmengeschichte, II, 73. Hampden, 90. — [2] Doch finden sich Beispiele von ethischen Darstellungen und Behandlung der Lehre von den Werken, mit Zurücktreten des Glaubens.

Digitized by Google

4) Es ist merkwürdig, daß die gesammte Kirchenverfassung, insbesondere die Lehre vom Papste, in dem allgemein gebrauchten und verehrten Werke des Lombarden gar nicht entwickelt wird. So mächtig, ja auf gewisse Weise unangefochten das Gebäude der Kirchenherrschaft also auch dastand, es war mit der Kirchenlehre noch nicht zu einem und demselben Ganzen verschmolzen, und nur wo Widersprüche der Ketzer sich zeigten, wurde die Behauptung, der Papst sey Stellvertreter Christi, als ein Lehrsatz mit in die Glaubensbekenntnisse aufgenommen [1].

3. Von den Heiligen und Reliquien.

So wie der Staat seine Helden, die Wissenschaft ihre großen Männer hat, so die Kirche ihre Heiligen. Ob man nun gleich behaupten könnte, daß die öffentliche Stimme im Ablaufe der Zeit jedem nach Verhältniß seiner Würdigkeit eine höhere oder geringere Stelle anweisen werde, hat man doch im Staate Bildsäulen, Standeserhöhungen und Orden, in der Wissenschaft akademische Würden und Lorberkränze als Zeichen der Ehrfurcht und Dankbarkeit vertheilt, und am wenigsten glaubte die Kirche Anerkenntniß des Werthes scheinbar bloß dem Zufalle überlassen zu dürfen. Verdienst um die Kirche in kleineren Kreisen mochte der Bischof oder Erzbischof für seinen Sprengel anerkennen und bestätigen [2], sollte aber die ganze Christenheit Jemand als Kirchenhelden, als Heiligen anerkennen, wem fiel Prüfung und Ausspruch natürlicher zu als dem Papste? Darum behauptete auch Alexander III: allein ihm gebühre jede allgemeine Heiligsprechung [3]. Hiedurch ist freilich nicht jede Uebereilung vermieden und jedes einseitige Zeugniß zurückgewiesen worden, ja die allgemeinen Grundsätze, welche dabei zur Anwendung kamen, dürften von Vielen als mangelhaft, ja als sinnlos in Anspruch genommen werden; dennoch gingen die Päpste nie ohne vorherige Prüfung und Untersuchung darauf ein, irgend Jemand in die Reihe der Kirchenheiligen aufzunehmen. Beschränkten Gemüthern, sagt in dieser Beziehung Gregor IX, ist die Wahrheit nicht sogleich klar, und es ist nicht Alles Gold was glänzt [4]. Die Werke, äußert Honorius III, müssen durch Wunder bestätigt und die Wunder durch Werke gestützt

[1] Innoc. epist., XIII, 94. — [2] Sanctus Wilbertus, auctoritate Friderici, archiepiscopi Coloniensis, et assensu generalis synodi — elevatur. Alber. 210. Die erste päpstliche Heiligsprechung fällt nach Augusti (Alterth., III, 257) ins Jahr 993. — [3] Schröckh, XXVIII, 172. Solche Heiligsprechung mochte bisweilen Geld kosten, wenigstens läßt der Bischof Hermann von Würzburg colligere eleemosynas pro canonizatione Brunonis episcopi. Urk. von 1237. Cornes, 716. Lang II, 205. Hurter, IV, 512. — [4] Mentibus ambiguis subito rei veritas non claresci, et omne rutilum auri nomen non impetrat. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 121.

Digitized by Google

werden [1]. Auch der Teufel könnte Wunder verrichten; ein sittlicher Wandel dient zu ihrem Prüfsteine.

Unstreitig hatten viele Heilige das größte Verdienst in Ausdauerung und standhaftem Bekenntniß der christlichen Lehre; sie waren oft Muster eines tugendhaften Wandels, Schutz und Trost der Armen, Hülfsbedürftigen und Bedrängten: aber läugnen läßt sich auf der anderen Seite nicht, daß man dem Abweichenden und bloß Sonderbaren oft zu viel Gewicht beilegte, ja Frazenhaftes und Albernes keineswegs immer verschmähte. Der heilige Gerlach aus Utrecht aß z. B. Brot aus Mehl und Asche, trug einen eisernen Harnisch auf dem bloßen Leibe und meinte durch diese Quälerei Gott zu gefallen [2]. Margarethe, die Tochter König Belas von Ungern, verschmähte es nicht, Kranken die geringsten Dienste zu leisten; sie suchte ihnen, so wird erzählt [3], das Ungeziefer ab, trug die Nachtstühle aus, fing, wenn sie sich brachen und kein Gefäß zur Hand war, Alles in Kleidern und Händen auf, ja die heilige Elisabeth soll aus Demuth das Wasser getrunken haben, worin jene die Füße gewaschen hatten. Die heilige Wilbirgis (so wird erzählt), eine Zeitgenossin Friedrichs II, empfahl den überaus edlen Schatz ihrer Keuschheit der heiligen Jungfrau, welche auch nebst Christus erschien und die genaueste Aufsicht versprach. Wilbirgis [4] legte sich einen eisernen Ring um den Leib, über den das Fleisch emporwuchs, dann faulte, den Ring zum Resten brachte, bis er sprang und das Fleisch mit ausriß. Unzählige verstorbene Bischöfe, Aebte und Mönche werden als Wunderthäter beschrieben [5] und die Tausende ihrer Wunder gleichsam nach einem ärztlichen Systeme geordnet: Wunder z. B. bei Kopfweh, Zahnweh, Halsweh, und so hinab innerlich und äußerlich bis zu den Füßen. — Rainer Scaccerius aus Pisa hieß ein Heiliger zu Wasser und zu Lande, weil er auf dem Wasser und dem Lande Wunder thue u. s. w. [6].

Die große Sammlung von Leben der Heiligen enthält im Einzelnen Merkwürdiges und Treffliches, und ebenso verdienen manche Legenden das Lob des Gemüthlichen und Tiefsinnigen; allein wie viel Mehres und Besseres könnten sie enthalten, wenn man nicht aus Vorliebe für eine und die bedenklichste und zweifelhafteste Richtung so ungemein viel Aehnliches, Gleichartiges, Ermüdendes, ja schlechthin Lügenhaftes von unzähligen oft ganz unbedeutenden Personen [7] aufgenommen hätte. Die Forderungen an den Glauben der Leser beruhen meist auf unsicherem Grunde und entbehren so aller ächten

---

[1] Oportet, quod approbentur miraculis opera, et operibus miracula fulciantur. Regesta Honor. III, Jahr 1, Urk. 158. Ueber die Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II, seiner Gemahlin Kunigunde und Bischof Ottos von Bamberg siehe Lünig, Spicil. eccl., von Bamberg, Urk. 25, 29—31. — [2] Acta Sanct. vom 5. Januar, I, 312. — [3] Ebendas. vom 28. Januar, 902. — [4] S. Wilbirgis vita, 231. — [5] Arnold. Lubec., II, 21. — [6] Chron. Pisana in Murat. Script., VI, 173. — [7] Allein im Monat April 1472 Heilige. Grote, I, 639.

Digitized by Google

Bedeutung und Beglaubigung, daß mancher zuletzt an den wundervollsten Wundern [1] (z. B. wenn der heilige Johann von Matha schon als säugendes Kind an Fasttagen die Brust verschmäht, oder der heilige Aldobrand ein gekochtes Rebhuhn an einem Fasttage wieder lebendig macht) beinahe das meiste, aber freilich nur scherzhafte Behagen finden dürfte.

Durch die Lehre von den Heiligen bildete sich im Christenthume eine Art von Mythologie. Das Alterthum nämlich vermittelte das Göttliche mit dem Menschlichen durch sehr verschiedene, meist heitere und begreifliche Abstufungen. In einer höheren und tiefsinnigeren Weise ward Christus der Mittler; aber je höher man ihn stellte und allen menschlichen Kreisen entrückte, desto nothwendiger und wünschenswerther erschienen mehre Richtungen und Arten der Vermittelung, und so ersetzten Maria und die Heiligen einen Theil des ehemals Mythologischen. Nur war dies in Hellas sehr natürlich das Aeltere, Mannichfaltige, allmählich durch höhere Erkenntniß Vereinfachte und Berichtigte, während die Christenheit mit einfacher Offenbarung begann und erst später den dogmatisch und mythologisch bunten Ausbau hinzufügte.

Zu Hause und im Felde, im Kriege wie im Frieden hatte Jeder einen seiner Eigenthümlichkeit gemäß auserkorenen Heiligen zum Begleiter und zum Vorbilde. Die Persönlichkeit schloß sich damals nur an Lebendiges, Persönliches an; allgemeine Sätze, bloße Begriffe setzten wenig in Bewegung. Wie daraus platter Aberglaube entstehen, Götzendienst sich damit verbinden konnte, ist bereits berührt, auch weltbekannt; die Vortheile hingegen, welche aus dem fleißigen Hinblicken auf die Helden des Christenthums entstehen können und müssen, sind in späteren Zeiten zu sehr in den Hintergrund gestellt oder ganz geläugnet worden.

Die frühere christliche Dogmatik bot keine weibliche Persönlichkeit: diese Lücke ward ausgefüllt durch die Verehrung der heiligen Jungfrau. Zu dem Zarten, Innigen, Begeisterten jener Zeit des Ritterthums und der Minne fand sich aber auch Albernes und Uebertriebenes in Prosa und Versen. So sagt z. B. Sigeher: Maria sey der Tugend Kaiserin, Süße ob aller Süßigkeit, hellbringende Königin, reiche Lilienaue, Himmelsrose, Gott liebe Spiegelschaue, Tugendschule, lichte Aurora, Rosenkranz, Himmelspfad, der Engel Augenweide [2]. Man kann sich dies aus dem Herzen kommende Gefühl noch gefallen lassen; wenn aber Scholastiker ihre Verwunderung Marias und übertriebenes Lob in trockene Schlüsse brachten, so tritt fast nur das Lächerliche und Verkehrte der Form wie des Inhalts hervor. Albertus Magnus sagt (wir geben ein Beispiel statt aller) in seinem Werke vom Lobe

[1] Acta Sanct. vom 9. April, 830. Helyot, II, 45. — [2] Beispiele hat gesammelt Pescheck, 512. Noch mehr, und nicht ohne Uebertreibungen, in Hagens Minnesingern und Gesammtabent., Bd. 3.

Digitized by Google

der christustragenden Jungfrau [1]: „Sie hat die vollkommenste Kenntniß der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze und Einrichtungen, wie auf folgende Art zu erweisen ist. Die Weisheit eines Advokaten offenbart sich in drei Dingen: 1) daß er in Jeglichem obsiege wider einen gerechten und weisen Richter; 2) daß er obsiege wider einen listigen und verschlagenen Richter; 3) daß er obsiege in einer verzweifelten Sache. Nun hat aber die allerseligste Jungfrau obgesiegt gegen Gott, den weisesten Richter, gegen den allerlistigsten Teufel und in der verzweifelten Sache der Menschheit." — Von einigen der wichtigsten Heiligen des 12. und 13. Jahrhunderts, Norbert, Bernhard, Franz, Dominikus, Antonius, der heiligen Klara und Elisabeth u. s. w., ist an andern Stellen unseres Werkes gesprochen; hier wollen wir, zum Beweise der großen Wirksamkeit, welche diese Männer und Frauen in jenen Zeiten besaßen, nur noch an eine der letzten, an die heilige Hildegard erinnern [2]. Sie ward im Jahre 1098 zu Böckelnheim in der Grafschaft Sponheim von angesehenen Aeltern geboren und seit dem achten Jahre im Kloster des heiligen Disibod unter der Aebtissinn Gräfin Jutta von Sponheim erzogen. In ihrem vierzigsten Jahre bekam sie Visionen, sodaß sie Vieles sah, was sie durch ihren Willen nicht suchte, und Vieles, nach dem sie nicht trachtete und forschte, gezwungen erkannte. Anfangs fürchtete sie, daß diese Gesichte ihrem ohnehin wohl nervenschwachen Körper vom Teufel eingegeben würden, und befragte deshalb Geistliche, welche prüften und trösteten, bis nach genauerer Untersuchung durch den Erzbischof von Mainz, Bernhard von Clairvaux u. A. selbst Papst Eugen III den göttlichen Ursprung bestätigte. So wuchs ihre Zuversicht und ihr Ansehen, daß Fürsten und Prälaten, ja daß Könige, Kaiser und Päpste, Konrad III, Friedrich I, Eugenius III, Anastasius IV, Hadrian IV, mit ihr Briefe wechselten, sie um Rath und Weissagung befragten und ihr überall die größte Hochachtung bewiesen. Viele ihrer Aussprüche und Antworten, welche in verschiedenen Schriften auf uns gekommen sind, lauten sehr bestimmt, klar und löblich zum Guten und zum Frieden hinweisend; andere hingegen erscheinen dunkel, unverständlich, beziehungslos, wunderlich und schwülstig. Aber gerade in dem letzten Umstande fanden Manche einen Beweis für die Aechtheit ihrer prophetischen Gabe [3]. Die Fragen und Forderungen, welche an sie ergingen, waren indeß oft auch sehr sonderbarer Art. So schickte ihr z. B. ein Abt eine edle kinderlose Frau, daß sie dieselbe fruchtbar mache. Nach vielen Worten und Ermahnungen sagt ihr Hildegard: Gott mache fruchtbar wen er wolle; doch werde sie für Erfüllung des Wunsches beten. In

[1] Schröckh, XXVIII, 236. Viele Gedichte auf Maria. Hurter, IV, 447. Hoffmann, Fundgruben, Th. 2. Marienbilder. Alt, 132. — [2] Martene, Collect. ampliss., III, 1012—29. Alber., 288. Rayn. zu 1237, § 59. Meiners in Comment. Götting. a. 1791, p. 70. Werner, I, 569. Daß. Hildegard. — [3] Hoc est argumentum verae prophetiae. Corner, 684.

Digitized by Google

n Zeiten ihres höchsten Ruhmes war Hildegard Aebtissin eines neu-
gründeten Klosters bei Bingen, starb 1179 und ward wenn auch
icht förmlich heilig gesprochen, doch als Heilige verehrt.

Mit der Verehrung der Heiligen selbst stand in genauer Verbin-
ung die Verehrung alles dessen, was an sie erinnerte, ihrer Besitz-
ümer, der von ihnen geweihten oder berührten Dinge, insbesondere
res Körpers — mit einem Worte: die Verehrung der Reliquien.
chon unter Konstantin sammelte man die letzten [1], und die Vor-
iebe stieg, bis sie zu den Zeiten der Kreuzzüge den höchsten Gipfel
reichte. Zunächst suchte man einheimische oder doch benachbarte Re-
quien zu entdecken, und ein Traum, eine angeblich wunderbare Oeff-
ung von Gräbern, Zellen und Schränken, ein plötzlich hervordrin-
ender Wohlgeruch und ähnliche natürliche oder herbeigeführte Ereig-
isse galten für hinreichende Beweise, daß Ueberbleibsel von Heiligen
orhanden und gefunden wären [2]. Bei Aufstellung von Reliquien wurden
roße Feste gefeiert [3], und selbst Kaiser rechneten es sich zur Ehre, bei
iner neuen feierlicheren Beisetzung derselben Hand anzulegen [4]: so
z. B. Friedrich I in Hinsicht des heiligen Ulrich und Friedrich II bei
der heiligen Elisabeth. Bisweilen ging man aber, ungeachtet aller
Verehrung, mit den neugefundenen Heiligen gar gewaltsam um.
Als z. B. im Jahre 1250 zu Mons [5] der Sarg der heiligen Waldе-
trude in Gegenwart des päpstlichen Bevollmächtigten und vieler Prä-
laten geöffnet wurde, schnitt man ihr den Kopf ab und stellte ihn zu
desto größerer Verehrung besonders auf.

Heiligenfeste, Heiligenbilder zur Erweckung frommen Sin-
nes in denen, welche den Geist nicht durch Lesung heiliger Schriften
stärken können, Pilgerungen nach den Gräbern der Heiligen waren
an der Tagesordnung [6]. Ueber das Vorrecht, bei einer solchen Ge-
legenheit am Altare des heiligen Jakob von Kompostella zu wachen,
gerieth man in solchen Eifer, daß es bis zu Mord und Todtschlag kam
und die Kirche auf Befehl Innocenz III entsündigt werden mußte [7].

Sowie die Familie und der Stamm, wie Staat, Wissenschaft und
Kunst ihre großen Männer mit Recht ehren und jedes Ueberbleibsel
zum Andenken derselben sorgfältig aufbewahren, so sind auch Reli-
quien der Religion und Kirche (sofern sie ächt und Zeugen wahren
Verdienstes sind) keineswegs zu verspotten, sondern heilig zu halten.
Dieser anzuerkennenden Lichtseite stehen aber (gleichwie auch in welt-
lichen Kreisen) Schattenseiten gegenüber. Für Beides geben wir Be-
weise.

Die Reliquien standen in so hohem Werthe, daß man sie für

---

[1] Heule, I, 223. — [2] Dandolo, 272. Hildesheim. annal. zu 1126. —
[3] So drei Tage lang in Magdeburg, als 1220 der Kopf des heil. Mauritius
nalem. Rathmann, II, 45. — [4] Maisterlein, Chron. August., 671. Sa-
lisburg. chron. zu 1236. — [5] Acta Sanct. vom 9. April, 830. — [6] Wilh.
Tyr., 727. — [7] Innoc. epist., X, 73.

Digitized by Google

große Summen verpfändete, verkaufte, als große Gabe verschenkte, ja, um in ihren Besitz zu kommen, sich des Stehlens und Raubens nicht schämte. Johann, Kaiser von Konstantinopel, verpfändete viele Reliquien, darunter Christi Dornenkrone, an Venedig, welche Ludwig IX nachher käuflich an sich brachte und mit den größten Feierlichkeiten in Paris einholte [1]. — Ein goldenes Kreuz, worin Christi Blut eingefaßt war, kam mit der welfischen Jutta als Heirathsgut an Herzog Friedrich von Schwaben, der es immer am Halse trug, bis er dasselbe für zwei Schlösser und bedeutende Grundstücke seinen Verwandten, den Grafen von Koppenberg, überließ [2]. Als man im Jahr 1145 einige Reliquien aus Magdeburg einem polnischen Fürsten einhändigte, zürnten die Bürger sehr [3], und als die Königin Mathilde 1125 die Hand des heiligen Jakob mit nach England nahm, nannte man dies einen für das französische Reich unersetzlichen Schaden. Sehr viele angebliche Reliquien wurden (ohne nähere Prüfung) bei der Eroberung Konstantinopels besonders durch lateinische Geistliche hinweggenommen [4]. So stieg ein Prior in Konstantinopel durch das Fenster in eine griechische Kirche und nahm alle Reliquien hinweg. Zwei andere französische Geistliche stahlen daselbst den Kopf des heiligen Klemens [5]; die Mönche von Alpirspach stahlen den Kopf des heiligen Justus aus Einsiedlen, mußten ihn aber 1143 auf Befehl des Kardinal Dietwin wieder herausgeben. Um 1197 raubten die Venetianer zu Myra in Lycien den Leichnam des heiligen Nikolaus [6]. Auf ähnliche Weise verfuhren sie beim Wegbringen des heiligen Stephan, und ein Erzbischof sagte einst seinen Soldaten [7]: sie plünderten seinen Gottesacker, sofern sie nur die Todtenknochen nicht wegnähmen.

Daß Reliquien durch wunderbare Einwirkung Kranke heilen konnten, war allgemein angenommen. Als z. B. Ludwig VIII von Frankreich mit dem Arme des heiligen Simon auf dem Unterleibe bestrichen wurde, nahm ein Durchlauf, der keinem anderen Mittel weichen wollte, sogleich ein Ende [8]. Denjenigen Kirchen, welche wichtige Reliquien enthielten, erlaubten deshalb die Päpste Ablaß, gewöhnlich auf 40 Tage, zu ertheilen [9].

---

[1] Sanuto, Vite, 550. Dandolo, 349, 352. Hist. susc. coronae spineae, 410. Aehnlich verfuhr man in Florenz 1180 beim Einholen des Arms des heiligen Philipp. Malespini, 84. — [2] Acta Sanct. vom 13. Januar, 844. — [3] Chronogr. Saxo und Dodechin z. d. J. — [4] Strobel, I, 455. — [5] Cornelio, Ecclesia Veneta, IV, 171. Cleß, Gesch. von Würtemb., II, 1, 289. Hist. litt. de France, XVI, 518. — [6] Jordani chron. in Murat., Antiq. Ital., IV, 971; V, 10. Sanuto, Vite, 479. Navagiero, 963. Cornelio, Eccl. Veneta, VIII, 100; IX, 6. Tentori, Saggio, V, 80—89. — [7] Heisterbach. 517. — [8] Rigord., 33. — [9] Innoc., epist., II, 303. Dasselbe bewilligte Honorius III dem Bischofe von Halberstadt, welcher viele Reliquien aus Konstantinopel mitgebracht hatte. Regesta Honor., Jahr VI, Urk. 442. Dagegen sollen die gebannt und gestraft werden, welche falsche Reliquien anfertigen. Reg. Urbani IV in Paris, II, 256.

Digitized by Google

Bei dem ungemeinen Werthe, den in jener Zeit die Reliquien hatten, war es kein Wunder, daß (besonders in Konstantinopel und Palästina) ein Handel und ein betrüglicher Handel damit getrieben wurde, und Marktschreier in allen Landen umherzogen, um sie leichtsinnigen für große Summen aufzuschwatzen. Unter mancherlei sonstigen Reliquien erwähnen wir beispielsweise die folgenden [1]: Blut, Thränen, Barthaar, Nabelschnur und Vorhaut Christi, Milch, Thränen und Haare der Maria, Blumen, die sie in der Hand hatte, Barthaar des Apostels Johannes, Fleisch des Paulus; Manna aus der Wüste, Steine von den zwölf Tafeln, Brot, wovon Jesus die 5000 speiste, Erde, worauf er getreten, Stücke vom Stabe Aarons u. s. w. Je ein Schalk verkaufte der Priorin von Fretelsheim im Jahre 1217 drei Stücke Eselskoth, welche der Esel habe fallen lassen, den Christus beim Einzuge in Jerusalem ritt [2]!

Es fehlte nicht an Spott über einzelne Dinge dieser Art, aber die Geistlichen verkündeten in der Regel mit großer Zuversicht [3], daß die Spötter durch Wunderstrafen zur Reue und Einsicht gekommen wären. Ernster und gründlicher traten einige Schriftsteller, z. B. Guibert Abt von Nogent, dagegen auf [4], aber erst das strenge Verbot einzelner Kirchenversammlungen und dann der Päpste, ohne ihre Beistimmung Reliquien zur Verehrung aufzustellen und Lügengeschichten dazu zu erfinden [5], hemmte in etwas die Willkür und die Thorheit. — Aus den für Reliquien errichteten Kapellen entstanden bisweilen nützliche Pfarreien [6].

4. Von den Ketzern.

In dem neunten Hauptstücke des sechsten Buches ist über die Hauptarten der Ketzer [7] des 12. und 13. Jahrhunderts, den Inhalt ihrer Lehre, die Art, sie mit Gründen oder mit Gewalt zu widerlegen u. s. w., eine Uebersicht gegeben, auf welche wir verweisen und nachträglich nur Folgendes mittheilen:

Die Ansicht, daß es nur eine Wahrheit, nur einen wesentlichen

---

[1] Iperius, 389. Orig. Guelf., II, 492. Leichtlen, 90. Schatz, 77. Murena. monast. orig., 425. Windberg. monast. origo, 211, 214. Goslar. chron., 534. Hurter, IV, 524. Mabillon, Oeuv. posth., II, 361. Bragadino, II, 414. Ein Kopf und zwei Arme von den 11,000 Jungfrauen. Trouillat, 615. Unzählige Reliquien. Ortliebi chr. 86 sq. Desgl. im Kloster Zwetl. | Fontes rer. Austr. II, 3, 138. — [2] Corbeiens. annal. — [3] Lerbeke, Episc. Mindens., 179. Mindens. episc. chron., 812. Wilbirgis vita, 231. — [4] Schröckh, XXVIII, 220. — [5] Conc. Londin. von 1102; Lateran. von 1215. Concil., XII, 1099, Nr. 26; XIII, 998, c. 62. Harzheim, III, 530. Einige Fromme hielten es für anstößig, sich in einer Kirche begraben zu lassen, wo ein Heiliger lag. Simeon, Histor. eccles. Dunelmens. ap. Selden, 58. — [6] Engelhardt, Kirchengeschichte, II, 189. — [7] Ableitung des Wortes von Katze. Berthold, 302.

Digitized by Google

Glauben, nur ein ächtes Christenthum geben könne, führte zu einer katholischen, allgemeinen geschlossenen Kirche, welche Unsichtbares und Sichtbares zur untrennlichen Einheit verbinden wollte, die Mehrheit sichtbarer Kirchen, sowie die Abweichungen in der Glaubenslehre gleichmäßig verwarf und läugnete, daß der Wiederschein und Spiegel einiger Wahrheit in den einzelnen Seelen beschränkter Menschen verschieden sein könne und dürfe. Hieraus mußte, sobald die Macht hinzukam, Unduldsamkeit folgen, sodaß wohl der ärgste Sünder, nicht aber der angebliche Ketzer vor den Kirchenobern Gnade fand [1]. — Umgekehrt hoben Andere die Nothwendigkeit und den Werth individueller Ansichten dergestalt hervor, daß hier Regel und Gesetz so ganz bei Seite gesetzt, wie dort das Persönliche verachtet und als verwerflich bezeichnet wurde. Zwischen starrer Unbeweglichkeit und Tyrannei auf einer, loser Willkür und Anarchie auf der anderen Seite soll evangelische Freiheit und evangelischer Gehorsam gefunden und geübt werden. Der, welcher hiebei den Fehler nur bei seinen Gegnern erblickt oder des höchsten Gebotes christlicher Liebe vergißt, ist jederzeit mehr oder weniger in der Irre. Läugnen kann nun kein Unbefangener, daß beide Theile, die katholische Kirche und viele ihrer Gegner, sich von diesem Doppelvorwurfe keineswegs freigehalten haben [2].

Was nun die sogenannten Ketzer anbetrifft, welche damals fast in allen christlichen Ländern, zerstreuter oder zahlreicher, gefunden wurden [3], so gab es Stufenfolgen von den redlich dem wahren Christenthume nachforschenden und nachstrebenden Waldensern durch die Sonderbarkeiten und Willkürlichkeiten der Katharer hindurch bis zu den ausgelassensten und frevelhaftesten Grundsätzen. Oft lagen manichäische Ansichten zum Grunde. Man erklärte die Materie für böse, läugnete auch wohl die Freiheit und kam von allgemeiner Weltverachtung bis zur Verachtung des eigenen Lebens [4]. Wären alle Sekten der Ketzer unter sich einig (sagt Freigedank, S. 26), sie bezwängen alle Reiche, und der Teufel hätte das größere Heer [5].

---

[1] Non enim eos homicidas arbitramur, quod adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes, eorum quoslibet trucidasse contigerit! Bulle Urbans II. Jaffé, Reg. 456, 461. Ueber die grausamen Ketzergesetze, welche bereits Theodosius erließ, vgl. Gibbon, c. 27. Ebenso arg Justinian. — [2] Von anfangs heilsamen Grundsätzen, ließ sich z. B. Augustinus in Bezug auf die Streitigkeiten mit den Donatisten dahin bringen, jede Verfolgung angeblicher Ketzer zu billigen, sofern sie nicht kurzweg die Todesstrafe ausspreche und anwende. Limborch, 25. — [3] Ketzer in Italien (Innoc. epist., IX, 7, 18, 167, 204); in Frankreich (Const. Ludov. IX de haeret., 420); in Flandern (Robert. de Monts zu 1124); in Deutschland (Godofr. mon. zu 1263; Colmar. chron., 1, u. s. w.); in Bosnien (Innoc. epist. III, 3 ap. Brequigny) u. s. w. — [4] Schmid, Mysticismus, 438. Bisweilen beschuldigte man die Ketzer, daß sie mit Hülfe des Teufels Wunder thäten und sich aus Ketten und Banden befreiten. Mabillon, Anal., 483. —

[5] Swie vil der ketzer lebene ſi,
Ir keiner ſtat dem andern bi;

Digitized by Google

Die Ordibarier[1] erklärten: die Arche Noä bedeute ihre Sekte, ud Christus, der auch ein Sünder gewesen sei, habe sich nur durch en Eintritt in ihre Genossenschaft errettet. Die Kotarellen, welche h ums Jahr 1183 in der Gegend von Bourges vereinten und zu aufenden umherzogen, plünderten die Kirchen, warfen die Hostien eg, machten aus heiligen Kleidern ihren Beischläferinnen Röcke und wangen die Geistlichen unter spöttischen Reden und mit Maulschellen m Singen[2]. Bei den Begharden und Fraticellen kehrten luschten früherer Jahrhunderte[3] in schrofferer Gestalt wieder: „Das igenthum, welches bürgerliche Gesetze einführten, zerschneidet die Gemeinschaft des göttlichen Gesetzes. Die inwohnenden Gesetze, die Begierden, stammen von Gott, sind also nicht zu bekämpfen oder zu überwinden." Und von hier aus war, bei allem Scheine des Gegensatzes, der Uebergang zu dem Pantheismus, wie ihn Amalrich von Bena[4] bei Chartres lehrte, nicht fern. Sofern ich wahrhaft bin (behauptete ein Angeklagter im Anfange des 13. Jahrhunderts zu Paris), bin ich Gott und kann nicht gemartert oder verbrannt werden, und in keinem anderen Sinne war Christus Gott. Christi Reich, lehrte um dieselbe Zeit der Abt Joachim, nimmt aber ein Ende und das dritte Weltalter, das des Geistes beginnt, wo der unvollkommenen begrifflichen Erkenntniß die Begeisterung der Liebe und eine alle Räthsel lösende Betrachtung der göttlichen Dinge folgen wird[5]. Lehrsätze, wie die nachstehenden, wurden natürlich verdammt, beweisen aber die Kühnheit mancher Richtungen: Die theologischen Reden gründen sich auf Fabeln. In der christlichen Religion giebt es

---

Geloubtens alle gliche,
Si twungen elliu riche. —
Suln ketzer, juden, heiden
Von gote sin gescheiden,
So hat der tiuvel daz groezer her,
Eze ſi (es sey denn) daz uns genade erner (errette).
Eins dinges han ich grozen nit (Neid, Zorn),
Daz got geliche weter gît
Kristen, juden, heiden;
Der keinz ist uz gescheiden. Freigedank, S. 26.

[1] Reinerus contra Waldenses, c. 6. — [2] Rigord., 11. Briton. Philipp., 108. Guil. Nang. chron. Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen, 1. Neander, Kirchengeschichte, V, 1, 427. — [3] Z. B. des Epiphanes. Clemens, Strom., 428. Nidek, De visionibus, edit. v. d. Hardt, III, c. 5. Begharden männlichen, Beguinen weiblichen Geschlechts, seit dem 11., viel zahlreicher im 13. Jahrhunderte. Gieseler, II, 2, 337. — [4] Das lateranische Concilium von 1215 nannte seine Lehre: non tam haereticam, quam insanam; doch wurden viele seiner Anhänger verbrannt. Caraman, II, 425. Hurter, II, 240. Vergl. Bd. III, 133. Ueber den Zusammenhang mit neuplatonischer Metaphysik: Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen, I, 261. Argentré, I, 126. — [5] Concil., XIII, 811. Ptolem. Lucens., XXII, 13. Acta Sanct. zum 29. Mai. Altes aus der Geschichte, I, 1, 207. Neander, IX, 437. Caraman, III, 28.

Digitized by Google

Irrthümer und Fabeln wie in andern Religionen. Das Gesetz der Christen hindert Forschen und Lernen. Nichts trefflicher als sich der Philosophie ergeben; nur die Philosophen sind die Weisen der Welt [1].

Im Jahre 1124 behauptete ein junger Laie in der Gegend von Antwerpen nicht allein viele von der Kirchenlehre ganz abweichende Sätze, sondern beschlief, denn dies sei ein geistliches Werk [2], auch Mädchen in Gegenwart ihrer Mütter und Frauen in Gegenwart ihrer Männer. Man trank aus Verehrung das Wasser, worin er sich gewaschen hatte. — Ein ähnlicher Prophet stand um diese Zeit in Südfrankreich auf [3], und manche Weiber entliefen ihren Männern, wenn diese jenes Sendung und Weisheit nicht anerkennen wollten. Im Jahre 1148 ließ Eugen II in Rheims einen Ketzer einsperren, welcher vorgab, er sey der, welcher die Lebendigen und die Todten richten und der Welt das Ende bringen werde [4]. Paschalis II führte eine große Disputation mit dem Bischofe von Florenz, welcher behauptete, der Antichrist sei geboren [5]. Simon, ein Priester in Paris, äußerte ums Jahr 1201: er könne Christi Lehre deutlicher erklären als Christus selbst und sie durch Vernunftgründe gänzlich zu Schanden machen [6]; dafür, so heißt es, sei er aber auf der Stelle sprachlos und wahnsinnig geworden. — Während des Streites zwischen Gregor IX und Friedrich II fand sich in England ein Karthäuser, welcher öffentlich sagte: Gregor sei nicht Papst, sondern ein Ketzer und Verwirrer der Welt. Als er deshalb gefangen und vor den päpstlichen Bevollmächtigten befragt wurde, gab er zur Antwort: „Wie kann ich glauben, daß einem Pfründenkäufer, Wucherer und vielleicht mit noch größeren Lastern Befleckten die Gewalt des heiligen Petrus übergeben sey? Dieser war ein Apostel des Herrn, und sein Nachfolger in leuchtender Tugend, nicht bloß mit den Beinen." — Der Legat staunte und wußte wohl kaum, welche Maßregel er ergreifen solle; aber einer von den Gegenwärtigen gab ihm den klugen Rath: „Streite mit Thoren nicht, blas in den Ofen nicht [7]."

Diese Nachträge mögen zum Beweise genügen, daß die Ketzer keineswegs, wie Einige in neueren Zeiten gemeint haben, immer die weisere und richtigere Ansicht vertheidigten; wohl aber hätte man nicht jede Abweichung von irgend einem der vielen Punkte der künstlichen, zum Theil unverständlichen, ja unverständigen Kirchenlehre als Ketzerei bezeichnen, ja selbst die größten Abweichungen nicht durch Mittel und Wege bekämpfen sollen, welche allmählich bis zur höchsten Tyrannei, zu verbrecherischer Grausamkeit gesteigert wurden und dennoch, sehr natürlich, ihres Zieles verfehlten. Zuvörderst muß man hiebei im Allgemeinen das Untersuchungsverfahren vor Gericht, den

---

[1] Renan, 219. — [2] Opus spirituale esse asserebat. Rob. de Monte zu 1124. — [3] Füßlin, Kirchen- und Ketzergesch., I, 225. — [4] Rob. de Monte zu 1148. — [5] Codex Vatic. 2039, p. 106. — [6] Henke, II, 274. — [7] Stulto rixandum non est, furno nec hiandum. Matth. Par., 360.

Digitized by Google

Inquisitionsprozeß, von dem Verfahren gegen Ketzer, der später vorzugsweise sogenannten Inquisition unterscheiden. Der früher fast allgemein befolgte Grundsatz: Wo kein Kläger, da ist kein Richter, welchem sich die Erlaubniß anschloß, durch einen Reinigungseid von alle Anklagen zurückzuweisen, dieser accusatorische oder Anklageprocess reichte im peinlichen und Kirchen-Rechte nicht mehr aus, indem die Pflicht des Staates und der Kirche bestimmter hervortrat, Unbilden und Verbrechen genauer von Amtswegen zu erforschen und zu strafen. So boten die Sendgerichte der Bischöfe und die Vogtgerichte der Deutschen einen Uebergang zu dem zuerst von Innocenz III gründlich ausgebildeten Untersuchungsprozesse, der aber ursprünglich gar nicht die Verfolgung der Ketzer bezweckte. Nur der ordentliche Richter war zur Untersuchung und nur dann befugt, wenn Infamia (d. h. eine laut und öffentlich ausgesprochene Meinung) vorherging: Unerlaubtes sey geschehen. Der Angeklagte sollte hiebei gegenwärtig sein, jeder Anklagepunkt ihm mitgetheilt, seine Einwendungen gegen dieselben oder die Beweismittel gehört werden und nirgends Heimlichkeit oder Unbilligkeit des Verfahrens stattfinden. Strafen und Bußen waren sogar milder als beim Anklageprozesse, und der Reinigungseid, welcher eintrat, sofern man keine völlige Gewißheit erlangen konnte, begründete die Lossprechung[1]. — Einseitiger und übertriebener Eifer für unbedingte Uebereinstimmung des Glaubens führte aber hinsichtlich der Ketzer bald zu einem Verfahren, welches die billigen und vernünftigen Grundsätze des Untersuchungsprozesses immer mehr bei Seite setzte und als Inquisition, im schlimmeren Sinne des Wortes, mit Recht verdammt worden ist.

Folgende nach der Zeitrechnung geordnete Uebersicht der hauptsächlichsten, in diesen Jahrhunderten gegen die Ketzer erlassenen Gesetze dürfte die allmähliche Entwickelung am besten zeigen[2]. Die lateranische Kirchenversammlung von 1179 äußerte[3]: Obgleich die Kirche keine blutige Rache will, wirkt es doch oft heilsam auf die Seele der Menschen, wenn sie Strafen für ihren Leib fürchten. Daher soll Bann die Ketzer und ihre Beschützer treffen, zweijähriger Ablaß hingegen denen zu Theil werden, die sie bekriegen. Um dieselbe Zeit ermahnte Papst Alexander III den Prior Gerohus von Reichersberg, spitzfindige Streitigkeiten über Glaubenssachen ruhen zu lassen, weil dabei kein Nutzen herauskomme und nur die Schwachen in Irrthum gerlethen[4]. Auch heißt es im Renner[5]:

Swie viel wir bredigen und hten,
Daz doch leider auf erden heute
Vil zwiveler und arger Leute.

[1] Biener, Geschichte des Inquisitionsprozesses, 40—55, 135. Tittmann, I, 164. Mittermaier, Strafverfahren, I, 59. — [2] Wir geben diese Uebersicht nicht für etwas Vollständiges, sondern haben, der Kürze halber Vieles mit Vorsatz übergangen. — [3] Concil., XIII, 430, Nr. 27. — [4] Pez, Thesaur., VI, 398. — [5] Vers 2051.

Digitized by Google

Ums Jahr 1183 verfügte Papst Lucius II [1]: Jährlich sollen wegen etwaiger Ketzerei Visitationen gehalten werden von Erzbischöfen, Bischöfen oder Archidiakonen. Sie mögen hiebei einige wackere Laien zu Rathe ziehen, entscheiden aber allein, wer Ketzer sei; Verdächtige müssen sich reinigen, Rückfallende werden sogleich dem weltlichen Richter übergeben und ihre Güter erhält die Kirche. Fürsten, Grafen u. s. w. schwören, daß sie die Kirche unterstützen wollen, oder verfallen in Strafe.

Zur Zeit Innocenz III wuchs das Uebel der angeblichen Ketzerei und gab der vierten lateranischen Kirchenversammlung Veranlassung, umständliche Vorschriften zu ertheilen. Wie weit sie aber von den späteren verschieden waren, geht daraus hervor, daß sie nicht unbedingt gegen die Ketzer gingen, sondern mehr eine allgemeine Aufsicht sowohl über Laien als Geistliche bezweckten. Sodann heißt es auch darin: „Dem Angeschuldigten sind die Punkte mitzutheilen, über welche eine Untersuchung stattfinden soll, damit er im Stande sey, sich zu vertheidigen [2]. Und nicht bloß das Bezeugte, sondern auch die Namen der Zeugen sind ihm bekannt zu machen, damit er wisse, von wem etwas gesagt sey. Desgleichen sind seine Antworten und Einwendungen gebührend aufzunehmen, weil Unterdrückung der Namen und Ausschließen der Gegengründe die Frechheit zu verleumden und falsches Zeugniß abzulegen herbeiführen würde."

Näher trat man schon der späteren Form, als in dem albigensisch gesinnten Südfrankreich [3] dem Geistlichen jeder Gemeine nebst zwei oder drei tüchtigen Laien aufgegeben ward, der Ketzerei Verdächtige auszuspüren, ohne Rücksicht auf Freistätten zu ergreifen und selbst in ein fremdes Gericht zu verfolgen. Alle Einwohner sollten von zwei zu zwei Jahren die Reinheit ihres Glaubens beschwören, was denn zu unzähligen falschen Eiden führte. Wenn auch obige Vorschriften die Willkür in Hinsicht der Form noch in etwas abhielten, so lag sie doch darin schon zu Tage, daß man Leute aus ungenügenden Gründen für Ketzer erklärte und es für Pflicht hielt, mit übermäßig harten Strafen auf die Ausrottung des Uebels hinzuwirken. Als man z. B. ums Jahr 1208 Patarener im Kirchenstaate ergriff, gab Innocenz [4] in Hinsicht auf sie folgende übermäßig harte Vorschriften: sie werden der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert. Von ihren einzuziehenden Gütern erhält der Angeber ein Drittel, der Gerichtshof ein Drittel und die Gemeine, wo man den Verurtheilten einzog, ein Drittel. Ihre Häuser werden niedergerissen

[1] Concil., XIII, 642. Um diese Zeit wurden in Flandern Ketzer verbrannt. Warnkönig, I, 150. 1143 Ketzer in Bonn verbrannt. Brunwil. ann., 386. 1163 in Köln. Aquens. ann., 394. 1183 in Flandern. Trudon. gesta, 389. — [2] Concil., XIII, 943. — [3] Planck, IV, 2, 463. — [4] Innoc. epist., X, 130; XII, 172. Conc., XIII, 934. Innoc. gesta, 80. Der Name Patarener wird verschieden erklärt. Krone, 20.

Digitized by Google

und ihre Begünstiger im ersten Falle mit dem Verluste von einem Viertel, im zweiten Falle mit dem Verluste aller ihrer Güter bestraft. Ketzer dürfen Niemand belangen, nicht appelliren, keinen Vorsprecher, kein öffentliches Amt haben, kein Zeugniß ablegen; sie werden ausgeschlossen vom Abendmahle und von christlichem Begräbnisse. Alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten trifft bei der geringsten Nachsicht die schwerste Strafe, und die letzten schwören jährlich, diese Gesetze zu befolgen [1].

Hieraus geht hervor, daß obige Vortheile der Form wohl nur so lange stattfanden, als man Jemand noch nicht für einen Ketzer hielt; sobald aber der Richtende sich nach seiner Meinung davon überzeugt hatte, wurden, so scheint es, alle jene schützenden Vorschriften als unpassend zur Seite geworfen. Beweise giebt das anderwärts beschriebene Verfahren gegen die Albigenser [2].

Die Gesetze, welche Kaiser Otto im Jahre 1210 und Friedrich II in den Jahren 1220, 1224 und 1232 gegen die Ketzer erließ, stimmten in allem Wesentlichen mit den obigen überein [3]. Dasselbe gilt von denen Gregors IX, und wenn er einerseits sich im Einzelnen noch stärker ausdrückt, den Laien alles Predigen und überhaupt alles Streiten über die heilige Schrift untersagt [4], so verbietet er andererseits streng, daß Jemand, der sich vom Verdachte der Ketzerei gereinigt habe, durch boshafte Feinde deshalb noch verleumdet, beleidigt oder verfolgt werde. In Frankreich kamen laut einer Verfügung Ludwigs IX nicht bloß die Gesetze Friedrichs II zur Anwendung [5], sondern man sicherte den Angebern von Ketzern auch Belohnungen zu [6]. Noch viel weiter ging im Jahre 1229 eine Kirchenversammlung in Toulouse. Wir heben aus den neuen Bestimmungen und Zusätzen folgende aus [7]: Um Ketzer aufzufinden, soll man die einzelnen Häuser und unterirdischen Kammern durchforschen. Das Haus, worin sich ein Ketzer aufhält, wird zerstört [8]. Nur der Bischof oder ein dazu bevollmächtigter Geistlicher kann beurtheilen und entscheiden, wer ein Ketzer sey (ein Beweis, daß nicht von natürlichen, sondern erkünstelten Verbrechen die Rede war). Freiwillig Reuige werden aus verdächtigen Orten in eine katholische Stadt versetzt und müssen zwei Kreuze als Abzeichen

---

[1] Wenigstens sollte dies in der Lombardei geschehen. Innoc. epist., I, 298. — [2] Geschichte der Hohenst., Bd. III, S. 97. — [3] Ebendas., Bd. III, S. 136, 362. Böhmer, Reg. 151, 51. Hist. dipl., I, 435. Sie wurden durch besondere Statute (z. B. für das Erzstift Mainz) erläutert und auch wohl erweitert. Mone, Zeitschrift, III, 135. — [4] Haeretici, facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas, quia de vanitate conveniunt in id ipsum. Concil., XIII, 1143. Litterae pro officio S. Inquis., 45—50. Interdicas laicis universis, cujuscunque ordinis censeantur, das Predigen. Reg. Greg., Jahr II, S. 120; Jahr VIII, Urk. 260. Rayn. zu 1231, §. 14—16. — [5] Const. Ludov. IX de haeretic., 420. Du Fresne zu Joinville, 40. — [6] Die strengeren Gesetze habe nicht Ludwig IX, sondern Blanka erlassen. Hist. litt., XIX, 154. — [7] Concil., XIII, 1236. — [8] Von Gregor IX bestätigt. Reg. in Paris, Jahr X, Urk. 115.

Digitized by Google

tragen; gezwungen Reuige bleiben in solcher Aufsicht und Haft, daß sie Niemand verführen können. Kein Ketzer darf als Dienstbote angenommen werden, kein Arzt einem Ketzer auf dem Krankenbette beistehen u. A. m.

Zwar erhob der Papst diese Schlüsse nicht zu einem allgemeinen Kirchengesetze, aber es war schon arg genug, daß man sie irgendwo duldete und allmählich noch erweiterte. Fand sich z. B., ein Begrabener sey Ketzer gewesen, so sollte man ihn ausgraben und dem weltlichen Gerichte übergeben [1]. Man wollte große Gefängnisse erbauen, um darin die Armen unter den bekehrten Ketzern einzusperren, fand aber, daß hiezu die Gelder, ja die Steine nicht einmal hinreichen dürften [2]! Wer nach angeblicher Bekehrung wieder umwandte oder mit anderen Ketzern (was oft die nächsten Verwandten und Freunde waren) irgend verkehrte, galt für rückfällig und ward ohne Rücksicht auf vorgebrachte Gründe wenigstens für immer eingesperrt [3]. Von dieser Haft befreite weder Alter, noch Schwäche, noch Pflichten gegen Ehegatten, Aeltern und Kinder, — ohne besondere Erlaubniß des Papstes. — Niemand, hieß es zwar, solle gestraft werden, der nicht überführt sey, aber schon damals erlaubte man sich mit nichtswürdiger Arglist die verfänglichsten Fragen [4], mißdeutete die unschuldigsten Antworten, hielt jedes anklagende Zeugniß geheim und ließ dagegen, wegen angeblicher Ueberschwänglichkeit des Verbrechens, alle Mittheilnehmer, alle sonstigen Verbrecher und Ehrlose zum Zeugnisse zu. Läugnen half gar nicht, sondern hieß Verstocktheit, und Ketzer schalt man schon diejenigen, welche den Ketzern Speise reichten, oder glaubten, daß unter ihnen rechtliche Leute seyen, die wohl auch könnten selig werden!

In den Gesetzen Innocenz IV von 1245 heißt es ferner: Ueberführte Ketzer werden verbrannt, gezwungen reuige lebenslang eingesperrt [5]. Selbst deren Kinder und Enkel erhalten keine Aemter und Lehen, es sey denn, daß sie ihre Aeltern oder Großältern selbst anklagten! Niemand darf sich für Ketzer verwenden. — Neun Jahre später setzte jener Papst in Bezug auf die in der Lombardei befindlichen Ketzer fest [6]: Alle Obrigkeiten schwören, die Kirchengesetze, bei Strafe der Absetzung und des Einzahlens großer Geldsummen, überall

---

[1] Conc., XIII, 1314, Nr. 11. — [2] Conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur. Vix etiam lapides sufficere possint. Ebend. bis S. 1325. — [3] Saltem perpetuo carceri — mancipentur. — [4] Man fragte z. B.: Empfängt das Weib durch den Mann oder durch Gott? Jede Antwort galt für ketzerisch, die eine, weil sie Gottes Einwirkung ausschließe, die andere, weil sie ihn mit Weibern in ungebührliche Verbindung bringe. Oder: Ist Gott ganz oder zum Theil in der Hostie? wo ebenfalls jede Antwort sophistisch als Ketzerei dargestellt wurde. Menard, Preuv., Urk. 53, S. 74. Gerechte Klagen der Troubadours und anderer Dichter hat gesammelt Gieseler, II, 2, 544. — [5] Bullar. Roman., I, 83, 102. — [6] Concil., XIV, S. Wadding, III, 335.

Digitized by Google

zur Anwendung zu bringen. Jeder Vorsteher einer Stadt beruft binnen drei Tagen nach dem Antritte seines Amtes zwölf gute katholische Männer, zwei Notare und die nöthigen Diener, alle nach dem Vorschlage des Bischofs oder, sofern dieser nicht gegenwärtig ist, nach dem Vorschlage von zwei Predigermönchen und zwei Minoriten.

Diese Behörde kann und soll die Ketzer einfangen, den Gerichten überliefern und ihre Güter wegnehmen. Ein Drittel der letzten und aller Strafen erhalten jene zwölf Männer, ein Drittel die Gemeine, ein Drittel jene Geistlichen, um sie zur Vertilgung der Ketzer anzuwenden. Die Zwölf haben vollen Glauben in Sachen ihres Amtes, sind von aller Verantwortlichkeit entbunden, und gegen die Aussage von zwei oder drei von ihnen wird kein Beweis zugelassen. Sie bleiben je sechs und sechs Monate im Amte und erhalten starke Bezahlung, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes Geschäfte abmachen müssen. Wer von ihnen im Amte lässig ist, wird durch jene Geistlichen abgesetzt; wer sich gar der Begünstigung von Ketzern schuldig macht, ist ehrlos und der willkürlichen Bestrafung jener Geistlichen unterworfen, welche, als Inquisitoren, ihren gewöhnlichen Oberen nicht unterworfen sind [1]. Widersetzlichkeit der Gemeinen zieht (nach Maßgabe der Schuld) Geldstrafen, Bann, Verlust der Güter, Niederreißen der Häuser u. A. nach sich. Das Haus, worin man einen Ketzer findet, wird binnen zehn Tagen nach erhobener Anklage niedergerissen. Wenn der Eigenthümer von mehren neben einander stehenden Häusern nicht suchen und finden half, werden die Häuser zerstört, er selbst wird ehrlos und bleibt, wenn er nicht ansehnliche Geldbußen bezahlen kann, zeitlebens im Gefängnisse. Wer einem Ketzer Rath, Gunst, Hülfe zeigt und giebt, wird ehrlos, darf weder zeugen, noch letztwillig verfügen, noch erben u. dergl. Kein Rath, Volk oder sonstige Behörde ist ermächtigt, diese Strafen zu ändern oder zu erlassen.

Alexander IV erläuterte diese Gesetze [2], milderte sie aber nicht. Der Einspruch eines Bischofs genügte, nach seiner Entscheidung, keineswegs, um das Verfahren der Inquisitoren zu hemmen, und noch weniger sollten sich weltliche Obrigkeiten einmischen. Auch die Häuser derer, welche Ketzer aufgenommen und begünstigt hatten, ja die Häuser aller ihrer Nachbarn sollten niedergerissen und nie wieder aufgebaut werden [3], wenn nicht durch alle Formen die völligste Unschuld erwiesen werde. Dasselbe galt für die Güterеinziehung. — Leider kamen nun alle diese allgemeinen Gesetze zur Anwendung und

[1] Litt. pro offic. S. Inquis., 45 — 50. Bullar. Roman., I, 120. — [2] Bullar. Rom., 106, 113. Wadding, IV, 51. Klemens IV befahl beim Ketzerprozesse schriftliche Verhandlungen zu führen. Ebend., IV, 245. — [3] Befahl doch Otto IV schon 1210, die Häuser der Ketzer in Ferrara sollten niedergerissen und nicht wieder aufgebaut werden. Murat., Antiq. Ital., V, 89.

Digitized by Google

mußten mehr Haß, Verfolgung, Ungerechtigkeiten und Frevel erzeugen, als aus bloßer Willkür im Einzelnen hätten entstehen können.

Die Obrigkeiten wurden an vielen Orten auf jene Gesetze verleidet [1], die Angeklagten zu keinem Amte, zu keiner Rechtshandlung gelassen und ihre Güter wirklich eingezogen [2]. Wir finden Fälle, daß die Inquisitoren das Gut von Ketzern nach Belieben verschenkten [3]. Entdeckte man die Ketzerei Verstorbener erst nach ihrem Tode oder hatten ihre Freunde sie in geweihter Erde begraben, so wurden die Gebeine ausgegraben, beschimpft, umhergestreut [4]. Als gewöhnliche Strafe der Ketzer kam das Verbrennen derselben so oft und an so vielen Orten zur Anwendung, daß es unmöglich ist, alle Fälle einzeln aufzuzählen, welche sich in den Geschichtschreibern erwähnt finden [5]. Hieß doch der Predigermönch Johannes im Jahre 1233 auf einmal 60 Männer und Frauen in Verona verbrennen [6]! — Viele von den Unschuldigen unterwarfen sich natürlich solch frevelhafter Behandlung nur mit größtem Widerwillen; wir finden aber auch Beispiele, daß mehre von der Wahrheit ihrer Lehren und Ansichten so durchdrungen waren, daß sie mit Freuden in den Tod gingen und als Märtyrer ihres Glaubens sterben wollten. Im Jahre 1163 wurden z. B. flandrische Katharer in einer Scheune bei Köln entdeckt und zum Tode verurtheilt [7]. Eine mit auf den Scheiterhaufen gebrachte äußerst schöne Jungfrau erregte so viel Mitleiden, daß Einige sie herabholten und versprachen, ihr einen Mann zu verschaffen oder sie in ein Kloster zu bringen. Sie willigte scheinbar ein; als nun aber die übrigen verbrannt waren, rief sie: „Wo liegt der Meister?“ Und da man ihr die Leiche desselben, er hieß Arnold, zeigte, zog sie ihr Kleid über das Gesicht, sprang in die Flammen und starb. — Andere, die in England verbrannt wurden [8], sangen und riefen: „Selig sind, die da gehaßt werden um meinetwillen!“

Bisweilen zeigte sich das Volk duldsamer als die Ketzerrichter [9],

---

[1] Z. B. 1231 in Mailand. Alber., 538. Innoc. epist., VIII, 85, 105. Eine Zeit lang auch in Venedig. Dandolo, 359. Fantuzzi, IV, 15. — [2] Der König von Aragonien sollte die beweglichen und unbeweglichen Güter der Ketzer behalten. Welch ein Krieg! Innoc. epist., IX, 102. Im Jahre 1231 ward nach dem Antrage des Abtes von S. Gallen durch König Heinrich bestätigt: das eigene Erbe des Ketzers kommt an die unschuldigen Erben, das Lehn an den Lehnsherrn, das bewegliche Gut des eigenen Mannes an den Herrn, nach Abzug der Kosten des Verbrennens und der merces des Grafen. Moritz, von Worms, II, Urk. 9. — [3] Verci, Hist. Trivig., II, Urk. 181. — [4] Innoc. epist., IX, 213. Per sterquilinia disperss. Rigord., 50. Tiraboschi, IV, 143. — [5] Rich. S. Germ., 1026. Alber., 420. Godofr. mon. zu 1210. Pappenheim zu 1204. Pagi zu 1146, 18; zu 1183, c. 7. Aquic. auct. zu 1183. Im Jahre 1266 ließen päpstliche Legaten viele angebliche Ketzer in Cremona und Piacenza verbrennen: Chr. Ital. Breh., 267. — [6] Cereta z. d. J. — [7] Harzheim, III, 393. Godofr. monach. Lucas Tudens., III, 21. — [8] Um 1139. Bromton, 1050. Hemingford, II, 7. Guil. Neubr., II, 13. — [9] Harzheim, III, 353.

Digitized by Google

bisweilen wartete es ungeduldig deren Spruch nicht einmal ab, sondern ergriff die Angeschuldigten noch vorher und warf sie in die Flammen. Einige Male ließ man Angeklagte zur Probe des glühenden Eisens, um sich durch dies Gottesurtheil zu rechtfertigen [1], aber von 80 Personen hatten sich im Jahre 1212 in Straßburg nur ein paar die Hände nicht verbrannt; alle Uebrigen kamen deshalb auf den Scheiterhaufen. Ketzerischen Geistlichen pflegte man wohl ihre Würde zu nehmen und sie dann einzumauern [2].

Es geschah, daß Kinder, um ihr Vermögen zu retten, behaupteten, ihre Aeltern hätten sich nur in Anfällen von Wahnsinn zu ketzerischen Handlungen fortreißen lassen [3]; man setzte aber seiten der Ketzerrichter bald fest, daß hierüber ein strenger Beweis und nur durch Fremde geführt werden müsse. Eher mochten große Summen, welche Angeklagte als Bürgschaft boten, ein günstiges Vorurtheil für ihre Unschuld erwecken [4].

Halfen endlich alle Mittel nichts gegen die Verfolgungen, so kam es oft zu Widersetzlichkeiten und Gewalt [5]. Die Ketzersucher erhielten dann gewaltig viel Schläge, ja sie wurden wohl nebst den grausamen Ketzerrichtern ermordet [6].

Die Dominikaner, welchen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Ketzergerichte, mit Zurücksetzung der Bischöfe, meist von den Päpsten übertragen waren [7], fanden sich dadurch im Allgemeinen sehr geehrt und geriethen wohl in Streit mit den Antheil verlangenden Franziskanern [8]; einige Male aber ward ihnen das ganze Geschäft auch so durch jene Gewaltthaten verleidet, daß sie es niederlegen wollten. Innocenz IV. schlug aber dies Gesuch ab und schrieb ihnen Trostbriefe; auch wurden einzelne, die das Leben in ihrem bedenklichen Amte verloren, unter die Heiligen versetzt. Ja die Mailänder errichteten im Jahre 1253 ihrem Podesta Oldradus ein Ehrendenkmal, weil er die Ketzer nach Gebühr habe verbrennen lassen [9]!

---

[1] Auct. incert. ap. Urstis. zu 1212. Strobel, I, 474. — [2] Wadding, IV, 90. — [3] Ibid., IV, 86. — [4] In Florenz boten Kaufleute bis 2000 Pfund Kaution. Reg. Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 322. Litt. pro S. Officio, 15. — [5] Z. B. 1226 in Brescia, als man die Häuser der Ketzer niederreißen wollte. Reg. Honor., Jahr X, Urk. 28. Desgl. in Marseille (Jahr I, Urk. 286), in Orvieto, in Treviso u. s. w. Innoc. epist., X, 54. — [6] Beispiele siehe in: Simon. Montf. chron; Salisb. chron. zu 1252; Galv. Flamma, 286; Carli, Verona, III, 337; Reg. Greg., Jahr VIII, Urk. 202; Acta Sanct. v. 29. April 678; Monaldeschi, 37. — [7] Vienet, 66. Llorente, I, 47. — [8] Wadding, IV, 261. Ripoll, I, Urk. 2. Baluz. miscell., I, 208. — [9] Catharos ut debuit ussit. Saxii archiep., II, 684. Lami, Lezioni, II, 485. Es geschah vielleicht zum Theil, um sich von dem Vorwurfe des Kaisers zu reinigen, daß Mailand der Hauptsitz der Ketzerei sey (Matth. Par., 366). Und in der That bekannten damals deutsche Ketzer, daß sie jährlich einen Zins nach Mailand sendeten, ubi diversarum haeresium primatus agebatur. Auct. inc. ap. Urstis. zu 1231.

Digitized by Google

So weit war man dort, bei allem Streben nach übermäßiger politischer Freiheit, davon entfernt, auf kirchlichem Boden auch nur das Billigste einzuräumen!

Sehr selten verriethen sich Ketzer unter einander; doch finden sich einzelne Fälle, wo Zurückgetretene ihre ehemaligen Genossen an gewissen Redeformen und Zeichen erkannten und angaben [1].

Die Behandlung der Ketzer unter den Griechen war in einem verschieden; wenn indeß Bekehrungsversuche, mit welchen sich die Kaiser (z. B. Alexius I) Tage lang beschäftigten, nicht zum Ziele führten, so folgten ebenfalls die härtesten Strafen. Ueberhaupt hatten die dasigen Ketzerverfolgungen guten Theils ihren Ursprung in der Tyrannei der byzantinischen Kaiser [2].

Fast kein Herrscher verwarf aus innerer, ächt christlicher Ueberzeugung all diese Ketzerverfolgungen, und wenn ja einer, wie z. B. Palavicini oder Ezelin [3], die Inquisitoren verjagte, so pflegten Nebengründe mitzuwirken. Nur Friedrich II scheint sich in späteren Jahren zu richtigeren Ansichten über wechselseitige Duldung erhoben zu haben, obgleich die Verhältnisse ihm nicht gestatteten, sie kühn zur Anwendung zu bringen [4]. Im Ganzen blieben alle weltlichen Behörden nur gehorsame, willenlose Vollzieher kirchlicher Beschlüsse. Wenn aber geistliche wie weltliche Obrigkeiten die richtigen Grundsätze sündlich verkannten, war es da ein Wunder, wenn der große Haufe in jedem angeblichen Ketzer einen Verbrecher erblickte, den man mehr wie die Pest fliehen und ohne Gnade mit dem Feuertode bestrafen müsse? Ein angesehener Kaufmann in Florenz, Akkursi [5], z. B. hatte Einige, die er für gute Katholiken hielt, freundlich gegrüßt und mit ihnen gesprochen. Als er aber hörte daß diese nicht völlig rechtgläubig seyen, gerieth er in solche Angst, er werde durch jenes Benehmen an Leib und Seele Schaden leiden, daß er sich an Gregor IX wandte und dieser ihn beruhigen mußte.

Der Hauptvorwurf in Hinsicht der Ketzerverfolgungen trifft ohne Zweifel die kirchlichen Obrigkeiten [6]. Von ihnen gingen jene Gesetze aus, sie schürten das Feuer zu den Scheiterhaufen, sie führten eine Bekehrungsweise im Christenthume ein, wogegen die muhamedanische durch das Schwert noch gelind ist, sie verwandelten die gegen Ungläubige gerichteten Kreuzzüge in christliche Bürgerkriege, ja die

---

[1] Alber., 560. — [2] Anna Comn., 358. — [3] Ripoll, IV, 401. — [4] Pertz, Monum., IV, 327. — [5] Reg. Greg., Jahr VIII, Urk. 371. — [6] Nur von ganz einzelnen Prälaten wird berichtet, daß sie die Todesstrafe für Ketzer mißbilligten. So vom heiligen Martin und dem Bischofe Bazo von Lüttich. Dubarle, I, 76. Chapeaville, I, 302. Nach Thomas von Aquino sind Juden und Heiden nicht zum Christenthum zu zwingen, wohl aber gegen Ketzer und Abtrünnige (damit sie ihre Versprechen erfüllen) selbst die Todesstrafe anzuwenden. Stäudlin, Sittenlehre, IV, 373. Das Verbrennen der Hexen durch Protestanten ist gleich verdammlich.

Digitized by Google

jene ehrliche Fehde verwandelte sich in einen Abgrund von Heuchelei, erleumdung, Habsucht, Mineid und Mordlust. Kein einziger Theil er gesammten Kirchengeschichte bietet eine solche Schatten-, ja Nacht-ite, und selbst bis auf den heutigen Tag lodert (trotz aller Lehren r Geschichte und im grellen Widerspruche gegen das Gebot christ-h liebevoller Erziehung) noch hie und da leider die Flamme der nduldsamkeit empor. Kaum würden wir aber an die übermäßige, ngeheure Unduldsamkeit früherer Zeiten glauben, wenn nicht die olitische Unduldsamkeit der neuesten Zeiten ein furchtbares Gegenstück n der damaligen religiösen gezeigt hätte. Darum wache und bitte n Jeder, daß er das Böse, welches tausend verschiedene Gestalten nimmt, in allen erkennen und von sich abhalten lerne!

5. Von der Ausbreitung des Christenthums.

Weit erfreulicher, edler und tadelloser als der Eifer, eine unbedingte Gleichheit des Glaubens durch Ketzergerichte innerhalb der christlichen Welt zu erhalten, war das Bemühen, jenen Glauben unter den Heiden auszubreiten. Freilich finden wir auch hier Mißbräuche, Fehden, Ungeschick, harte Zehnten und Steuern, verdammliche Grausamkeiten [1], Verändern der bürgerlichen Verhältnisse, Verlust der früheren Unabhängigkeit, plötzliches Zerreißen vieler alten, nicht immer durchaus verwerflichen Bande, übertriebene Geringschätzung der älteren dichterischen Entwickelung [2], ja der Muttersprache, zuletzt aber war doch das Christenthum, selbst unter diesen ungehörigen, verdammlichen Beiwerken, eine im gesunden Kerne so unverwüstliche Gabe, daß es allen Stämmen und Völkern, denen man es brachte, zuletzt jedesmal zum Heil und Gewinn gereicht hat [3].

Im Ganzen wurden wenig Juden und Muhamedaner zum Christenthume bekehrt [4], und ihr Glaube, daß sie in ihrer Lehre bereits das Bessere und Höhere besäßen, möchte sich immer noch eher erklären und entschuldigen lassen, als wenn Christen den Untergang

---

[1] So verbietet Papst Eugen im Jahre 1146: ut nullus de paganis ipsis, quos christianae fidei (besonders Slaven) poterit subjugare, pecuniam vel aliam redemptionem accipiat, ut eas in sua perfidia remanere permittat. Boczek, Cod. dipl. Moraviae, I, 245. Dies noch verstärkend schreibt Bernhard von Clairvaux 1147: Interdicimus, ne qua ratione ineant foedus cum eis, neque pro pecunia, neque pro tributo, donec auxiliante deo aut ritus ipse aut natio deleatur. Ibid., 254. Milder gesinnt und auch wohl durch Erfahrungen belehrt, befahl Honorius III im Jahre 1218 den Kreuzfahrern in Bezug auf die heidnischen Preußen: ad convertendum ad deum, non ad subjugandum vestrae servituti paganos intendere studeatis. Boczek, II, 107. — [2] Anders in Hellas. Grote, I, 615. — [3] Neander, Kirchengeschichte, V, 2. — [4] Schröckh, XXV, 25. Im Jahre 1222 trat ein englischer Stiftsherr zum Judenthume über, ward aber entweiht, dem weltlichen Gerichte übergeben und verbrannt. Abbas S. Petri in Sparke.

Digitized by Google

der nordischen Götterlehre bejammern oder gar von daher eine Erneuung der Welt hoffen und bezwecken. — Freibriefe, wie sie Friedrich II im Jahre 1238 den Juden in Wien ertheilte [1], wonach Jeder, der seinem väterlichen Gesetze entsagte, auch der Erbschaften verlustig ging, mußten von Bekehrungen sehr zurückhalten.

Weder kirchliche noch weltliche Obrigkeiten zeigten sich in Hinsicht der oben berührten Uebel gleichgültig. Als z. B. Honorius III hörte [2], daß sich manche Heiden in den Sprengeln von Magdeburg und Verden aus Furcht vor dem Zehnten und anderen weltlichen Lasten noch nicht bekehrt hätten, so ließ er Laien und Geistliche in dieser Beziehung durch seinen Bevollmächtigten vernehmen und ihnen befehlen, die Neubekehrten nicht zu drücken.

Der Papst war in dieser Zeit Mittelpunkt aller Bekehrungs-Versuche und Anstalten. Honorius III z. B. forderte die Prälaten aller Lande auf [3]: sie möchten beharrliche, Gott ergebene Geistliche auswählen und nach Rom senden, wo sie unterrichtet werden sollten, um als Heidenbekehrer in fremde Länder zu gehen. Bisweilen fehlte es aber nicht bloß an solchen Männern, sondern auch an Priestern, um in schon bekehrten Ländern das Christenthum zu erhalten und Rückfälle zu verhüten [4]. Ja es wird gerügt, daß man den Heiden eigennützig für Geld die Bekehrung erließ [5].

Vor Allen thätig bei Bekehrungsversuchen zeigten sich im 13. Jahrhunderte die Bettelmönche: wir finden sie in Marokko, Aegypten, bei dem sogenannten Priester Johannes [6], den Mongolen u. s. w. Freilich fehlte ihnen oft die später wohl an Jesuiten getadelte Gewandtheit, auch hatten ihre Bemühungen in den genannten Ländern keinen umfassenden und dauerhaften Erfolg [7]; allein es verdient großes Lob, daß sie Martern und Tod nicht scheuten, um für das zu wirken, was sie für recht und heilsam hielten. Denn selten nur war ein Sultan so duldsam wie Kamel von Aegypten [8], der, als seine Geistlichen am Schlusse eines Religionsgespräches die Hinrichtung der Missionarien verlangten, zur Antwort gab: „Es sey ferne von mir, diejenigen zu tödten, welche gekommen sind, mir das Leben zu bereiten."

---

[1] v. Hormayr, Gesch. von Wien, II, 1, Urk. 49. — [2] Regesta Honor. Jahr IX, Urk. 293, 125. Innoc. epist., XVI, 121 — 123. Und Gregor IX sagt (Reg., XI, 423): dem getauften servus solle in favorem fidei christianae de onere servitutis etwas erlassen werden. — [3] Regesta Honor., Jahr V, Urk. 501. — [4] Rügen sey inopia doctorum hominum allmählich wieder heidnisch geworden, klagt das Pegav. chron. contin. zu 1160. — [5] Jaffé, 6297. — [6] Alexander III schreibt an den Priester Johannes und schickt einen Arzt, Philipp, als Gesandten. Jaffé, 8539. Pardessus, II, 13. — [7] Matth. Paris, 97. Geschichte der Hohenst., III, 312. Nützliche Bekehrungen unter den Kumanern in Ungern. Wien. Jahrb., XI, 126. — [8] Bernard de S. Pierre, mscr., 116. Bernard. Thesaur., 848. Wadding, III, 468; IV, 41.

Digitized by Google

Weit wichtiger waren die Bekehrungen an den deutschen Grenzen. Zu dem, was über die in Mecklenburg und Holstein an anderer Stelle bereits gesagt ist [1], fügen wir nur folgende Bemerkung hinzu. Jedes Bisthum erhielt 300 Acker (mansos) vom Reichsgute und sollte nach dem Tode Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar werden. An den Zügen des Herzogs nahm es Theil, nicht an denen des Grafen. Jede Pfarrei erhielt vier Acker und den gewöhnlichen Zehnten [2].

Besonders anziehend und vollständig sind die Nachrichten über die Bekehrung der Pommern, welche Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1134 nach der Aufforderung des Herzogs Boleslav III von Polen unternahm. Die Reise war sehr mühselig: ungebahnte Wege, Raubthiere zur Seite, Geschrei der Raubvögel in den Lüften, dies und Aehnliches wird mit Sorge und Staunen erwähnt. Endlich erschien aber der Herzog von Pommern mit mehren Begleitern, und man glaubte jenen Unbequemlichkeiten und Gefahren entronnen zu seyn. Da äußerten aber die Begleiter des Herzogs, sie wollten den Bischof und seine Begleiter bis an den Kopf in die Erde graben oder lebendig schinden, worüber Alle in große Angst geriethen, bis der Herzog versicherte: die Drohung sey nur ein Scherz [3]! Nach siebentägigem Unterrichte begann das Taufen. Man grub Gefäße in die Erde, zog ein Tuch umher, damit die ins Wasser Steigenden nicht unanständig betrachtet würden; dann griff der Priester von oben durch die Hülle und tauchte den Kopf dreimal ein. Weiber und Männer wurden besonders und zu Tausenden getauft. Es war, sagt der Lebensbeschreiber Ottos, eine so unermeßliche Arbeit, daß das Kleid desselben oft von den Schultern bis zum Nabel hinten und vorn vom Schweiße triefte!

An einigen Orten waren aber die Bekenner des Heidenthums so zornig, daß sie den Bischof und seine Begleiter fast todtschlugen, und in Stettin sagten jene zu ihnen: „Was für Gemeinschaft ist zwischen uns und euch? Wir werden unsere väterlichen Gesetze nicht verlassen und sind mit der Religion zufrieden, welche wir haben. Finden sich unter den Christen nicht Diebe und Räuber, nicht Verbrechen und Strafen aller Art? Verflucht nicht ein Christ den anderen? Fern von uns sey eine solche Religion!" Erst nach mehrmonatlichem Bemühen ward dieser nicht unnatürliche Widerstand ge-

---

[1] Ludwig, Reliquiae, VI, 230—237. Geschichte der Hohenst. im zweiten und vierten Buche an mehren Stellen. — [2] Die von Heinrich dem Löwen besiegten Slaven gaben den Geistlichen von dem Pflugwerke drei Maß (modios) Roggen. Die Holsteiner gaben vom Morgen (mansus) sechs Maß Roggen und acht Maß Hafer. Reichte etwa der Weizen nicht zu einer feststehenden Abgabe, so erlaubte man die Ablieferung in Roggen. Helmold, I, 87, 91. Gudeni cod., IV, 892. Nähere Bestimmungen in Westph., Monum., II, 2046, 2059. — [3] Ottonis vita, 58 etc. Neander, IX, 7. Jäger, Franken, II, 269.

Digitized by Google

brochen durch die milde Beharrlichkeit und die vielen Geschenke Ottos, durch den Inhalt der Lehre und die Furcht vor Zwangsmitteln der Polen. Man besprengte die halberhaben gearbeiteten Bilder der Menschen, Vögel und Thiere an ihren Versammlungshäusern mit Weihwasser und vertheilte manche daselbst aufgehäufte Beute, z. B. Trinkhörner, Hörner zum Blasen, Waffen, Geräth u. dergl. Die Wahrsagereien durch Pferde u. s. w. wurden abgeschafft, die Götzenbilder zerschlagen und die drei Häupter Triglavs, zum Zeichen vollständiger Bekehrung, nach Rom gesandt. Als aber Bischof Otto die Axt an eine uralte reichbelaubte Eiche legte, unter der ein klarer Quell entsprang, bat das Volk um deren Erhaltung, und Otto willigte klüglich ein, nachdem man versprochen, den Baum nicht mehr in religiöser Beziehung zu ehren, sondern nur des Schattens und der Annehmlichkeit halber zu besuchen. Nach vierjährigem Zwischenraume kam Otto mit vielen Geschenken wiederum nach Pommern und mußte manche Abgefallene zum zweiten Male bekehren, worüber der Pole Boleslav dergestalt zürnte, daß er ohne des Bischofs Einspruch sogleich mit dem Schwerte würde dreingeschlagen haben. — Ob sich gleich Mancherlei gegen diesen Hergang und die angewandten Mittel sagen läßt [1], einzelne Lehren auch weder verstanden wurden, noch Nutzen brachten, so bleibt doch das Ueberwiegen des Gewinnes außer Zweifel, wenn man z. B. bedenkt [2], daß bisher der Kindermord nichts Ungewöhnliches war, daß der Herzog und viele Große ihre Beischläferinnen, deren jener 24 hatte, abschafften, und daß überhaupt die christliche Sittenlehre von Tage zu Tage mehr Wurzel faßte. Außerdem brachten die Geistlichen eine große Zahl deutscher Bauern in die neugewonnenen und neubebauten Länder [3], und in diesem Siege des Deutschen über das Slavische an allen Küsten der Ostsee wird auch wohl Mancher, der kein Deutscher ist, einen Sieg des Vollkommneren über das Mangelhaftere nicht verkennen wollen.

Weniger friedlich gestalteten sich die Bekehrungsversuche in Preußen und Liefland, und neben großen Verdiensten, welche sich deutsche Ritter und Schwertbrüder dort erwarben, stehen harte Vorwürfe über die drückende, zu Aufstand und Vertilgungskrieg führende Behandlung der alten Einwohner. Als sich viele nicht wollten taufen lassen, weil die neuen christlichen Herren ihnen ihre Freiheit nahmen und sie dienstpflichtig machten, so verordnete Friedrich II. daß sie als freie Leute unmittelbar unter dem Reiche stehen und ihre früheren Rechte behalten sollten [4]. Nicht minder sicherte ihnen Hono-

---

[1] Auch Zölle wurden in Pommern erhoben. Dreger, Cod., I. Urk. 3, 4. — [2] Halberstad. chron., 134. — [3] Dreger, Cod., I. Urk. 9, 38, 43. Allerdings aber war dies den slavischen Einwohnern nicht immer gelegen. Urk. 55. — [4] Petr. Vin., VI, 30. Potgiesser, 241. Die Rettung Palästinas erschien immer als das Wichtigste; deshalb soll das Gelübde eines

Digitized by Google

rius bürgerliche Freiheit zu, und Gregor IX befahl, daß man alle mit ihnen geschlossenen Verträge pünktlich erfülle [1]. Aber weder der Kaiser noch der Papst konnte genau auf die Vollziehung dieser Befehle halten, und nur von Zeit zu Zeit schickte dieser einen Legaten in so ferne Gegenden, um das Nöthige anzuordnen. Ein solcher setzte unter Anderem im Jahre 1249 für Preußen fest: Die Neubekehrten erhalten Erbrecht, Freiheit zu heirathen, einen besonderen Gerichtsstand und überhaupt persönliche Freiheit, sofern sie nicht zum Heidenthume zurückfallen [2]. Sie können Geistliche, und die sonst edler Geburt waren, auch Ritter werden. — Wider Götzenbilder und heidnische Gebräuche finden sich erneute Vorschriften. Niemand soll Frauen kaufen, verkaufen oder von seinem Vater erben und alle Vielweiberei überhaupt abgethan sein. Ebenso streng ist verboten, Kinder zu tödten oder abzutreiben. Die Neubekehrten werden an keinen Unternehmungen wider die Ritter Theil nehmen, von diesen aber ausgelöst, wenn sie etwa in die Hände der Heiden fallen u. s. w. Sehr gern hätten der Erzbischof und das Kapitel von Bremen ihren Einfluß über alle neubekehrten Landschaften an der Ostsee ausgedehnt und die Besetzung aller geistlichen Stellen an sich gebracht, Gregor IX hingegen sprach den Rittern das gewöhnliche Maß der Patronatsrechte, den Kapiteln die herkömmlichen Wahlrechte zu und betrachtete diese wie alle neu für das Christenthum gewonnenen Sprengel als seiner Aufsicht unmittelbar unterworfen [3]. Selbst die Ritter mußten zur Anerkenntniß des kirchlichen Obereigenthums einen jährlichen Zins nach Rom zahlen, und überhaupt dehnte der Papst seine Macht, aller etwaigen Widersprüche ungeachtet, durch Bekehrungen heidnischer Länder weit mehr aus als der Kaiser [4].

Kreuzzuges nach dem Morgenlande ohne höhere Erlaubniß nicht in einen Zug wider die Preußen und Letten verwandelt werden; doch mögen die armen Pilger in Deutschland, Mähren, Böhmen und Polen dahin ziehen. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 197, 266, 298; II, 1147—49; IV, 733.

[1] Regesta Greg., Jahr VIII, Urk. 230—232, 290; Jahr IV, S. 15. — [2] Dreger, Cod., I, Urk. 191. Voigt, III, 590. — [3] De constituendis episcopis et praelatis congruam habeant potestatem. Reg. Greg., l. c., und Alber., 536. Corner, 86. Honorius III (Jahr VIII, Urk. 139—40) sagt schon: die liefländische und alle davon abhängigen Kirchen ad manus nostras specialius teneamus, und: omnes ad fidem conversos retineas in ecclesiae Romanae dominio speciali, convertendis libertatem plenariam promittendo. Ibid., Jahr X, Urk. 125. — [4] Im Jahre 1206 erklärte König Philipp den Bischof von Riga zum deutschen Reichsfürsten. Im Jahre 1219 schenkt Friedrich II (wohl ohne bedeutenden Erfolg) dem Erzbischofe von Magdeburg und seinen Nachfolgern alle Länder, die unter ihrem Einflusse jenseits Liefland zum christlichen Glauben bekehrt würden, und dort angestellte Erzbischöfe und Bischöfe sollen von ihnen die Regalien empfangen. Böhmer, Reg., 98. Schlözers Liefland. Schutzbrief Friedrichs II für die Ritter in Liefland. Hist. dipl., IV, 2, 940.

Digitized by Google

Wenn Christen bisweilen in christlicher Zucht und Ordnung zurückblieben oder zu altem Aberglauben zurücksanken, wurden ernste Maßregeln ergriffen. So setzte König Ladislaus von Ungern im Jahre 1092 fest: Zerstörte Kirchen bauen die Gemeinen wieder auf; der König giebt die erforderlichen Kirchengeräthe, der Bischof die Bücher. Nur in der Kirche wird Messe gelesen, die Jeder besuchen soll; Jagd, Kauf und Verkauf an Sonn- und Festtagen bleiben untersagt [1]. Niemand darf, bei schwerer Strafe, den Steinen, Quellen u. dergl. heidnische Opfer bringen. Jeder soll die Fasten halten und die Todten durch Geistliche begraben lassen.

6. Von den Wallfahrten und Kreuzzügen.

Unter allen Prozessionen [2] und Wallfahrten nach heiligen Städten und heiligen Reliquien sind die Kreuzzüge ohne Vergleich die wichtigsten; weil wir aber davon in mehren Büchern umständlich gehandelt haben, so finden hier nur noch einige abgerissene Bemerkungen ihre Stelle.

Der Eifer war am größten beim ersten Kreuzzuge und nahm allmählich ab; sobald jedoch ein wichtiges Ereigniß im Morgenlande aufreizte oder ausgezeichnete Männer an die Spitze traten, erneute sich mehr oder weniger die Begeisterung und verschwand erst 200 Jahre nach dem Auftreten Peters von Amiens. Die Gründe, welche zur Wallfahrt bestimmten, waren sehr mannichfaltig und nicht in jedem Zeitabschnitte dieselben. Religiös-kriegerische Gründe hatten zuerst bei weitem das Uebergewicht; später wurde Mancher durch Geld, Handelsgewinn und durch die den Pilgern bewilligten großen Vorrechte gewonnen, oder auch durch Strafurtheile gezwungen. Frauen klagten oft, daß ihre Männer das Kreuz nahmen; doch ließen sich nicht wenige selbst dazu verleiten [3].

Auf die Beschwerde weltlicher Obrigkeiten mußten Innocenz IV und Alexander IV erklären [4], daß der bekreuzte Pilger jenen in der Regel unterworfen bleibe und nicht außerhalb aller Landesgesetze stehe; auch sollte der besondere Schutz [5], welchen die Kirche ihnen angedeihen ließ, nur ein Jahr dauern, wenn sie sich nicht binnen dieser Frist auf den Weg machten. Seitdem man selbst die Untauglichsten mit dem Kreuze bezeichnete (in der Hoffnung, daß sie sich loskaufen würden), seitdem man die Pilgerung den ärgsten Verbrechern als Buße auflegte und übermäßiger Ablaß für die Annahme des Ge-

---

[1] Engel, Gesch. von Ungern, I, 189. — [2] Kirchenversammlungen erließen Vorschriften über die abzuhaltenden Prozessionen. Binterim, Concilien, V. 137. — [3] Paris, Chanson d'Antioche, I, 65, 71, 72, 159. — [4] Rymer, Foed.; I, 1, 154. Epist. ad reg. Franc., 24. — [5] Beschluß der Kirchenvers. von Rouen im Jahre 1231. Conc., XIII, 1255, Nr. 27.

Digitized by Google

lides eintrat [1], mußte sich der Stamm der Pilger verschlechtern und kriegerischer wie sittlicher Vortheil ausbleiben. Daher sagt auch unter Anderen Albert von Stade [2]: „Ich habe selten, ja niemals einen gesehen, der aus den überseeischen Ländern oder von heiligen Stätten gebessert zurückgekehrt wäre"; und der Abt von Ursberg versichert, daß nicht Wenige, in dem Glauben, die Pilgerung mache Alles wieder gut, die ärgsten Schandthaten begingen.

An dieser Stelle liegt die Frage über die Folgen, über den Nutzen und Schaden der Kreuzzüge so nahe, daß wir sie zwar nicht unberührt lassen, hier jedoch keineswegs gründlich beantworten können, theils weil sie durch die Erzählung der Geschichte aller Kreuzzüge schon beantwortet ist [3], theils weil umständlichere, in spätere Zeiten hineingreifende Untersuchungen mit unserem Zwecke unverträglich sind. Wir begnügen uns mit folgenden Andeutungen:

1) Nicht die Frage ist am wichtigsten: was folgte aus den Kreuzzügen? sondern: was waren sie an sich? Wollte man jedes große Ereigniß in der Geschichte immer nur als Grund eines anderen Ereignisses, jedes Geschlecht nur als Urheber und Vermittler eines folgenden betrachten, so würden wir über dies stete Bedingen und Vermitteln, über diese Relationen das Wesen selbst aus den Augen verlieren und mit Unrecht alles Frühere nur in den Fußschemel des letzten Augenblicks verwandeln. Man fragt allerdings auch nach den Kindern eines namhaften Vaters, sein Werth und seine Würdigkeit sind jedoch nicht allein an diese Kinder geknüpft. Sowie kein Einzelner, steht auch kein Geschlecht unverknüpft mit Vorwelt und Nachwelt, aber die Geschichte redet doch vorzugsweise von der Gegenwart, dem eigenen Daseyn eines jeden Geschlechtes.

2) Die Frage: ob der Nutzen oder der Schaden der Kreuzzüge größer gewesen sey? wird nach den allgemeinen Ansichten eines Jeden verschieden beantwortet werden und Mancher das zum Nutzen zählen, was der Andere als Schaden betrachtet, oder umgekehrt. Noch weniger geschichtlich ist die Frage: was wohl geschehen wäre, wenn die Kreuzzüge nicht stattgefunden hätten? ob sich dann Preiswürdigeres oder Verwerflicheres entwickelt haben dürfte? — Wir haben nichts gegen solche Spiele des Scharfsinns, lusus ingenii, aber zuletzt läuft doch immer ein innerer Widerspruch, eine contradictio in adjecto mit unter, wenn man sich irgend ein Ding ohne das denken soll, was eigentlich sein Wesen ausmacht und ausfüllt, also z. B. das

---

[1] Avent. annal., VII, 3, 8. — [2] Albert. Stad., 188. Ursperg. chron. zu 1221. Faciam scelera, quia per susceptionem crucis innoxius ero. Burch. vita Frider. I, 161. Sanut., 187. Als Rudolf von Greifenstein um 1233 den Bischof Bertold von Chur ermordet hatte, ward er für die Pilgerung nach Jerusalem in Rom losgesprochen. Eichhorn, Episc. Curiens., 90. — [3] Ständlin, Archiv, V, 2, 386. Heeren und Choiseul über die Folgen der Kreuzzüge.

Digitized by Google

12. und 13. Jahrhundert ohne Kreuzzüge oder das 16. ohne Reformation.

3) Die Kreuzzüge haben allerdings, wie jede geschichtliche Begebenheit, ihre Licht- und Schattenseite, sowohl in Hinsicht ihres eigenen Seyns, als in Hinsicht der aus demselben hervorgegangenen Folgen. Von jenem Seyn giebt die Geschichte Rechenschaft, und diese zerfallen nach mehren Richtungen, sodaß von ihnen bei den Abschnitten über Wissenschaft, Handel, Staatsrecht u. s. w. gesprochen werden muß. Des Zusammenhanges wegen möge hier noch Folgendes Platz finden.

Die Kreuzzüge erweiterten den Gesichtskreis, erhöhten die Thätigkeit und weckten die Begeisterung der abendländischen Völker; sie stellten dem Geiste und Willen ein größeres Ziel vor, als die heimischen Zerwürfnisse darboten; sie lehrten andere Länder und Völker, Erzeugnisse, Handel und Gewerbe, bürgerliche Einrichtungen und wissenschaftliche Ansichten kennen. Denn obschon die Pilger in der Regel eben nicht Lust hatten, von Griechen und Arabern viel zu lernen, und die Einwirkung derselben größer und vielseitiger hätte seyn können, ist doch mehr von Asien nach Europa als von Europa nach Asien gekommen, und die Kreuzfahrer zeigten sich im Ganzen wohl empfänglicher als die Muhamedaner. In Spanien, wo der Gewinn über die Ungläubigen allein dauernd und der Kampf vielseitiger war, entstanden auch die meisten Folgen und Wechselwirkungen. Auf jeden Fall ist es ein Glück, daß die Muhamedaner nicht über die Christen obsiegten, und wenn man damals alle Küsten des Mittelmeeres gewonnen oder in späteren Zeiten mit so großem und gemeinschaftlichem Eifer wider die Türken gekämpft hätte, wie in den getadelten Jahrhunderten der Kreuzzüge, stände zweifelsohne Vieles besser in Europa und Asien[1]!

Daß die königliche Macht durch die Kreuzzüge verstärkt worden sey, ist nicht überall und unbedingt anzunehmen; sie wuchs z. B. während des 12. und 13. Jahrhunderts in Frankreich und sank in Deutschland, welche Erscheinungen indeß aus sehr vielen und verschiedenartigen Gründen hervorgingen. Ebenso wenig läßt sich behaupten, das Papstthum sey am Ende des 13. Jahrhunderts fester begründet gewesen als am Ende des 11.; während der Kreuzzüge trat jedoch allerdings der Papst als Haupt der ganzen Christenheit hervor und wirkte nach allen Seiten: er mußte bei Religionskriegen den ersten Anstoß und die letzte Entscheidung geben[2], selbst oder durch Bevollmächtigte Streitigkeiten beseitigen, die gewonnenen Länder unter seine geistliche Obhut nehmen, antreiben, binden, lösen, strafen,

[1] Einerseits führte Freude und Leid auf den Pilgerungen die Menschen verschiedener Völker und Stände näher an einander, andererseits steigern sich seitdem die Ansprüche und Sonderungen des Geburtsadels. — [2] Böhmer, De varia jurium innovatione per expeditiones cruce signatorum (Halae, 1740).

Digitized by Google

besteuern. — Am meisten gewannen wohl Kirchen und Klöster, indem die Pilger ihnen Grundstücke verkauften, verpfändeten, auf den Fall des Sterbens vermachten [1] oder auch, um den Kreuzzug nicht in Sünden anzutreten, manches in Beschlag genommene Gut zurückgaben und manchem zweifelhaften Rechte entsagten. Andererseits darf man nicht vergessen, daß die Kosten der letzten Kreuzzüge hauptsächlich von der Kirche getragen wurden und die Geistlichkeit zuerst derselben überdrüssig war [2].

In Beziehung auf den durch die Kreuzzüge herbeigeführten großen Wechsel des Eigenthums verdient noch Erwähnung [3], daß die größeren Barone oft den Bürgern [4] oder ihren kleineren Mannen und Unterthanen Land überließen und so eine allgemeinere und minder drückende Vertheilung des Grundvermögens entstand, welche den Gegensatz zu dem Vereinigen eröffneter Lehen in einer Hand bildet. Auch mochte die Entfernung vieler kriegslustigen Edlen den heimischen und Gottesfrieden befördern [5].

Manche Verwandte waren aber mit diesem Verkaufen und Vertheilen der Grundstücke sehr unzufrieden, und alte Sagen gingen umher, daß Mehre dafür und für andere hieher gehörige Unbilden hart gestraft worden. So führte ein Mann [6], furchtbaren Ansehens, einen Freiherrn von Zimmern in ein verfallenes Waldschloß und zeigte ihm seinen Vater und dessen Rathgeber schweigend um einen Tisch sitzen, wo sie große Pein erlitten, weil sie den Unterthanen Geld abgepreßt hätten, um es im Kriege gegen die Ungläubigen zu verschwenden. Beglaubigter ist es (gewiß ein Fall unter vielen), daß ein Kloster, dem ein Wallfahrer seine Güter überlassen hatte, von dessen Sohne so lange befehdet wurde, bis man sich mit ihm abfand [7].

In späterer Zeit, wo der Eifer abnahm, kaufte man sich oft vom Gelübde los, ein angemessener Ausweg, sofern Krankheit, Alter, Berufsgeschäfte oder andere wichtige Gründe entgegenstanden [8]; bis-

---

[1] Du Fresne zu Joinville, 52. Tradit. monast. S. Galli, 473. Bonelli, Notizie, II, Urk. 579. Schultes, Koburg. Gesch., Urk. 9. Director., II, 78. Tempore quo expeditio Hierosolymitana fervore quodam miro et inaudito a seculis totum commovit fere occidentem, coeperunt singuli, tanquam ultra non redituri, vendere possessiones suas, quas ecclesiae secundum facultates suas, suis prospicientes utilitatibus, emerunt. Urk. von 1159. Monum. Boica, III, 540; III, 32; IV, 89; XII, 45. Herm. Altah. zu 1219. Westenrieder. Beiträge, II, 98. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 43. Butkens, Trophées, I, preuv. S. 49. Schumacher, Nachrichten, III, 41. Schmiblin, Beiträge, II, 213. Chapeaville, II, 40. Lacomblet, II, 36. Riesert, I, 1, 279. Meiller, 40. Cygne, I, 420. Rutebeuf, I, 17. — [2] Von den Kosten der Kreuzzüge und dem Geldverlust für die Länder: Simonsen, II, 2, 30. Cartul. de Lausanne, XLI. — [3] Mailly, II, 120. — [4] Gneist, I, 100. — [5] Blanqui, I, 221. — [6] Crusius, Schwäb. Chronik, I, 553. — [7] Hormayr, Archiv, 1828, 351. — [8] Reg. Greg. IX, Jahr I, 314. Wadding, III, 407. Innoc. epist.,

Digitized by Google

weilen erfolgte die Lösung aber aus eigennützigen Absichten und mit Verletzung der Achtung, welche man damals noch vor einem feierlich abgelegten Gelübde hatte. Endlich verwandelte man auch wohl den mühseligeren Kreuzzug nach dem Morgenlande in einen näheren, bequemeren; aber das gleichzeitige Predigen mehrer Kreuzzüge, z. B. gegen die Muhamedaner, die Preußen, Albigenser, gegen Friedrich II, verwirrte die Ansichten und minderte die Kräfte.

Oft wurden große Summen für das heilige Land vermacht oder einem Erben die Pilgerung auferlegt [1], im Ganzen aber zeigten die daheim Bleibenden, wenn sie für die Kreuzzüge steuern sollten, große Unzufriedenheit, und Peter von Blois schrieb z. B. dem Könige von Frankreich: er möge von den Geistlichen nicht Geldhülfe, sondern nur Hülfe durch Gebet verlangen [2].

An manchen Orten, z. B. in Bologna und Ravenna, unterstützte man hülfsbedürftige Pilger aus öffentlichen Kassen [3], befreite sie von Abgaben, Zöllen, Fährgeld u. dergl.; anderwärts, z. B. in Oesterreich, wurden sie hingegen von Zöllen nicht entbunden. Selbst Vornehme geriethen bisweilen, wie ums Jahr 1161 Bischof Hermann von Hildesheim [4], in solche Noth, daß sie auf dem Rückwege aus Palästina betteln mußten; und Friedrich II stellte besondere Personen dazu an, welche Acht haben sollten, daß so Bedrängte nicht betrügerischen Wechslern in die Hände fielen [5]. Nicht viel besser mochten griechische Werber verfahren, welche die in Rhodus oder an den kleinasiatischen Küsten gelandeten Pilger oft von dem Wege nach Jerusalem abwendig machten [6]. Diejenigen, welche die Pilgerfahrt glücklich vollbrachten, ließen auf ihren Bildsäulen und Denkmälern gewöhnlich das Sinnbild einer Meermuschel anbringen [7].

Nächst den Wallfahrten ins heilige Land waren die nach Rom die wichtigsten, und sie mußten an Zahl und Bedeutung in dem Maße wachsen, als die Macht des Papstes zunahm und die der einzelnen Bischöfe beschränkt ward [8]. Auch zeigten sich diese oft (und gleich ihnen manche weltliche Herrscher) unzufrieden, daß so Vieles, was man früher in der Heimath abmachte, auf diese Weise nach Rom gezogen ward und zu den auferlegten Pilgerungen so viele freiwillige kamen. Die unaustilgbare Hoheit Roms, die Pracht des Gottesdienstes, die Persönlichkeit der Päpste und Kardinäle gewann die Meisten, während wohl nur Wenige durch das, was sie sahen und

---

IX, 255. Concil., XIII, 706, 1142. Matth. Paris, 512. Im Jahre 1225 giebt der Erzbischof von Salzburg dem Kloster Waldsassen die Erlaubniß, zwanzig Wallbrüder für Geld vom Gelübde zu lösen. Lang, Reg., II, 150.

[1] Miraei op. dipl., I, Urk. 190. Henke, II, 195. — [2] Petri Bles. epist., 112. — [3] Ghirard., I, 120. Fantuzzi, IV, 324. Hüllmann, Gesch. des byzant. Handels, 102. — [4] Hildesh. chron., 747. — [5] Regest., 293. — [6] Cinnamus, 91. — [7] Monum. Landgr. Thur., 827. — [8] Thomassin., II, 3, c. 42.

Digitized by Google

as ihnen begegnete, gegen die monarchische Spitze des kirchlichen
aues eingenommen wurden. Den Römern selbst gewährten die
allfahrten große Einnahmen; ja sie zwangen wohl, in Hoffnung
es Gewinnes, manchen Wanderer, sich hier oder dort einzulagern
der zu kaufen, und trachteten nach urkundlicher Bestätigung des An-
chtes, die Gestorbenen zu begraben [1], wobei es gewöhnlich etwas zu
rben gab. Außerdem finden wir fast in allen Ländern sehr zahlreich
esuchte Wallfahrtsörter. „Einige kommen", sagt ein Berichterstatter [2],
um fromm zu beten, Andere, um Uebermuth zu verüben, Einige,
m zu geben, Andere, um mitzunehmen, woraus Zank und Schlä-
reien entstehen." Doch wirkten geistliche und weltliche Obrigkeiten,
aß Ordnung und Anstand möglichst erhalten und der ursprüngliche
Zweck nicht ganz aus den Augen gesetzt werde. Nicht selten litten
ie Pilger aber auch Noth und wurden beraubt [3].

7. Von dem Verhältnisse der katholischen zu den griechischen Christen

st in der Geschichte der Kreuzzüge und des lateinischen Kaiserthums
o ausführlich gehandelt worden, daß hier fast nur zu wiederholen
leibt: es sey leider immerdar ein feindliches gewesen und jeder Ver-
uch freundlicher Einigung zum großen Schaden der gesammten
Christenheit mißlungen [4]. Die Abweichungen der Lehre über das
Ausgehen des heiligen Geistes, die Strenge der Fasten, den Gebrauch
esäuerter Oblaten [5] u. dergl. erscheinen vielen unbefangeneren und
uldsameren Christen nicht von solcher Wichtigkeit, daß dadurch eine
ehässige Spaltung gerechtfertigt würde; damals hielt man jedoch
mit größter Strenge fest an dem einmal Angenommenen und be-
rachtete es wechselseitig als Ehren- und Gewissenssache, in keinem
Punkte nachzugeben. Hiezu kam, daß sich die katholische Kirchenlehre
nicht von dem abendländischen Systeme des Cölibats, der Kirchen-
steuern und der Kirchenherrschaft trennen ließ, was denn freilich weit
größere Veränderungen herbeigeführt hätte, als die bloße Annahme
einzelner Dogmen. Zuletzt aber konnten die katholischen Geistlichen
den griechischen entgegnen: daß sie an dem Papste einen billigeren,
schützenderen Oberen besäßen, als diese an dem Kaiser [6], und daß
ihre Stellung im Staate, auf Reichs- und Landtagen große Vor-
theile gewähre, welche zu begreifen man in Konstantinopel kaum
fähig sey. Ueberhaupt hat es für den unbefangenen Kenner der
Geschichte keinen Zweifel, daß die katholische Kirche im Mittelalter

---

[1] Vitale, I, 98—104. — [2] Ried, Cod., I, Urk. 455. — [3] Trudo-
nens. gesta, 306, 307. — [4] Tageno, 409. Innoc. epist., III, 27. Con-
cil., XIII, 1119. — [5] Histor. Hierosol., 1090. Finlay, 71. — [6] Der
Kaiser setzte in Konstantinopel nach Willkür Patriarchen ein und ab, ohne
daß sich ein Widerstand dagegen erzeugt hätte. Cinnamus, 37.

Digitized by Google

der griechischen, trotz einzelner Auswüchse, in jeder Beziehung voranstehe; daß jene eben eine Geschichte hat, während diese aller ächten Entwickelung entbehrt und weder nach der Seite geistlicher Einwirkung, noch wissenschaftlichen Strebens, noch weltlicher Macht mit ihr verglichen werden kann. Auch die Russen, diese Zugabe der griechischen Kirche, können mit ihrem einen Chronisten, Nestor, nicht das ganze Abendland aufwiegen, und vielleicht wäre es weit vortheilhafter für sie gewesen, wenn sie den häufigen Aufforderungen der Päpste gemäß in den Verband abendländischer Völker getreten wären[1], ohne sich unbedingt allen hierarchischen Forderungen zu unterwerfen.

Merkwürdig erscheint der Versuch des katholischen Patriarchen von Konstantinopel, sich zur Zeit des lateinischen Kaiserthums ganz unabhängig zu machen, ja sich mit Bezug auf die Rechte seiner griechischen Vorgänger gewissermaßen selbst in einen Papst zu verwandeln[2]. Deshalb nahm er aus eigener Macht und ohne Anfrage alle diejenigen Handlungen vor, welche nach dem katholischen Kirchenrechte damaliger Zeit ausschließend dem Papste zustanden. Allein das jämmerlich hülfsbedürftige lateinische Kaiserthum war eine schlechte weltliche Grundlage für eine neue unabhängige Kirchenherrschaft, und selbst bei günstigeren äußeren Umständen würde damals kein konstantinopolitanischer Patriarch über die anerkannte Ansicht von des Papstes höchster Stellung und insbesondere nicht über Männer wie Innocenz III und Gregor IX obgesiegt haben.

8. Von dem Verhältnisse der Christen zu den Muhamedanern.

Ob es gleich verwerflich war, wenn die Verschiedenheit zwischen Christenthum und Muhamedanismus aller christlichen Liebe und Duldsamkeit vergessen und Haß und wilde Grausamkeit als höchsten Ruhm und erste Pflicht erscheinen ließ, so ist doch andererseits die im 18. Jahrhunderte bisweilen ausgesprochene Lehre von der völligen Gleichheit aller Religionen oder von den Vorzügen des Muhamedanismus und des Korans vor dem Christenthume und der Bibel eine oberflächliche, unwahre Lehre. Auch vertrug sich Muhamed als Prophet und der Koran als Offenbarung Gottes und seines Propheten zuletzt ebenso wenig mit einer Philosophie, die in ihren Wurzeln und in ihren Thaten wesentlich irreligiös war.

Es ist hier nicht der Ort, einen Krieg für die Religion gegen die Irreligion zu beginnen, nicht der Ort, den Muhamedanismus in

---

[1] Innocenz III und Honorius III schickten deshalb Briefe und Gesandte nach Rußland. Honor. Reg., Jahr XI, Urk. 483. Innoc. epist., X, 138. — [2] Thomassin., l. c., 16, §. 4—5. Ueber die Zehntrechte der griechischen und lateinischen Geistlichkeit war oft Streit. Siehe Innoc. gesta, 63, und Gesch. der Hohenst., III, 57, 61.

Digitized by Google

llen Beziehungen mit dem Christenthume zu vergleichen; wohl aber uß die Behauptung geprüft werden, zwischen beiden Religionen inde die erheblichste Verschiedenheit statt. Die Vertheidiger des Christenthums sprechen also: Abgesehen von allen anderen Standunkten zeigt der geschichtliche [1], daß muhamedanische Kirche, Wissenchaft, Kunst, Sittenlehre, Familie, Staaten, Regierungen u. s. w. im ngsten Zusammenhange mit der muhamedanischen Religion stehen nd in allen höheren und ächten Beziehungen, in allem Wesentlichen inter dem Christlichen zurückbleiben. Hiemit soll nicht geläugnet erden, daß sich auch zu dem letzten oft Böses und Verkehrtes eingefunden habe; allein das Unwissenschaftliche, Unkünstlerische, Unsittliche, Tyrannische erscheint, von dem Evangelium her betrachtet, eben als solches, während es im Koran nicht selten seine eigentliche Wurzel findet, sein Lebensprincip hat und nicht vertilgt werden kann, ohne die Grundlehren des Muhamedanismus über Familie, Freiheit, Tugend, Auferstehung, Himmelreich u. dergl. umzustoßen. Ja der Muhamedanismus steht selbst hinter dem Judenthume zurück, denn er kennt nur das Gesetz mit despotischer Vollziehung, hat bei allem Hochmuthe keine Idee von Selbstbestimmung, vergöttert das Sinnliche und möchte alle vorgefundenen Sitten und Gebräuche ohne Läuterung heiligen, statt die Natur zu bändigen und zu verklären. Weil der Muhamedaner fast nur den Abstand des Menschen von Gott, nicht aber die Verwandtschaft des Menschen zu Gott fühlt, tritt die Lehre von der Allmacht Gottes in den Vordergrund, während die von der Liebe und Barmherzigkeit fast ganz verschwindet. Vom Standpunkte des Fatalismus, der die sittliche Freiheit läugnet, fehlt überhaupt Bedürfniß und Hülfe der Gnade und Erlösung [2].

Hierauf ist, die Anklage ermäßigend, geantwortet worden: Die Verschiedenheit zwischen Muhamedanern und Christen beruht keineswegs allein auf den religiösen Ansichten, sondern außerdem auf vielen anderen Gründen, so z. B. gar sehr auf der Volkseigenthümlichkeit. Von hier stammt auch die Vielweiberei, ist aber keineswegs als der vollkommnere Zustand hingestellt, sondern nur, wie schon zuvor, erlaubt worden: — welche oligarchische Bestimmung meist schon dadurch für das Volk Anwendung und Bedeutung verliert, daß es nicht mehr Frauen als Männer giebt. Ferner ist die einfache Lehre der Muhamedaner nie so willkürlich umgebildet oder verkünstelt worden als die Lehre des Evangeliums. Nicht diese, sondern die byzantinische Dogmatik gab vor Allem Muhamed Veranlassung zu ernstem Widerspruch und machte es möglich, daß seine Lehre sich von den Säulen des Herkules bis zum innersten Asien verbreitete, während das Christenthum zum Stillstand kam und den Beruf, Weltreligion zu werden, durch eigene Schuld vereitelte. Es ist unwahr, daß der

[1] Augusti, Alterth., IV, 378. — [2] Neander, Kirchengesch., III, 169. Obgleich jünger, ist der Muhamedanismus doch früher veraltet.

Digitized by Google

Koran ausschließlich Nachdruck lege auf die Allmacht Gottes und seine Güte ganz zurückstelle; oder geschieht dies nicht auch durch die angeblich christliche Lehre von einer unbegreiflichen Gnadenwahl und der Ewigkeit der Höllenstrafen? Die Muhamedaner hoffen ebenfalls dereinst Gott zu schauen und stellen das Geistige keineswegs um bloßer Sinnenlust willen ganz zur Seite; aber eine Lehre, die von allen Sinnlichen schlechthin absehen will oder es unbedingt verdammt, geräth in Unmöglichkeiten und Unbegreiflichkeiten. Christen und Muhamedaner erwarten gleichmäßig künftige Belohnungen und Strafen, allein durch Schlußfolge und Demonstration hat noch kein christlicher Philosoph oder Theologe die Lehre von der göttlichen Allmacht und Allwissenheit genügend mit persönlicher Freiheit versöhnt und ausgesöhnt, und was Luther (De servo arbitrio) und Calvin lehrt, ist in der Theorie so scharf als das Wort des Korans [1], sodaß nur die Frage wichtig bleibt, ob sich das praktische Leben der Christen und Muhamedaner wirklich nach jener Theorie gestaltet?

Durch dies und Aehnliches wenig gestört, fahren die Gegner des Muhamedanismus fort: Wenn die Christen, unbekümmert über den Vorwurf der Vielgötterei, jene allgemeinen Gegensätze fühlten und hervorhoben, so waren sie auf richtiger Bahn, und nur wegen Uebertreibungen und wegen der Vorliebe für einzelne ihrer eigenen Menschensatzungen mag man ihnen Vorwürfe machen. Wenn die Kreuzfahrer ihren mißhandelten Glaubensgenossen mit allgemeiner Begeisterung zu Hülfe zogen, so verdienten sie mehr Lob, als wenn kalte Berechnungen über Handelsinteresse entschieden hätten. Wenn der Papst für den allgemeinen Frieden innerhalb der Christenheit wirkte, damit die Kräfte gegen die grausamen Verfolger des Christenthums frei werden möchten, so erfüllte er nur eine höhere Pflicht. Wenn man das heilige Land, wo Christus lehrte und für die Menschen starb, zum Staate und zu der Kirche der Christen ziehen wollte, so lag eine erhabenere Idee zum Grunde, als wenn man amerikanische Inseln für dazu gehörig und unentbehrlich hält, weil Pfeffer und Färbeholz daselbst wachsen.

Einzelne, oft durch äußere Umstände gezwungene Personen abgerechnet, ging man im Mittelalter so wenig als jetzt vom Muhamedanismus zum Christenthume [2] oder von diesem zu jenem über, und wir sind so weit entfernt, gewaltsame Bekehrungsversuche als haltungslose Vereinigungsversuche zu fordern. Durch die langen Kriege minderte sich indessen allmählich der übertriebene Haß, und

---

[1] Die Motazalen und Aliden sprachen für die menschliche Freiheit. Ravaisson in den Séances, I, 17, 20. — [2] Mongitor, Bullae, 23. Math. Par., 211. Siehe bei diesem S. 477 den merkwürdigen Titel, welchen 1246 der Sultan von Aegypten dem Papste giebt. Ibn Alatsyr sagt 513: Die Christen empfangen die Worte des Papstes wie eines Propheten, sie erachten Alles, was er verbietet, für unerlaubt, was er erlaubt, für rechtmäßig.

Digitized by Google

ir finden z. B., daß viele Christen, insbesondere zur Zeit Saladins, it den Muhamedanern vermischt wohnten [1]. Umgekehrt pachteten aracenen Ländereien bei Jerusalem von den Christen, ja einzelne hickten ihre Söhne dahin, um fränkisch zu lernen.

Dieser wechselseitige Verkehr gab Manchen Veranlassung, über ewisse Punkte des muhamedanischen und christlichen Glaubens minder reng zu denken. So wurde das Verbot des Weintrinkens gewiß icht immer gehalten, und ein deutscher Dichter legt wiederum dem ultan von Babylon Folgendes in den Mund [2]:

Daz dyselben Christen sein tump
Daz schol man chiesen vorau
Daz sy petent an
Der so lützel Witz hat,
Und mit in umgat
Anders den im wol ansteht.
Het Jhesus von Nazaret
Nicht mehr Ubels getan
Als daz er solchen Man (dem Papste)
Sein Geschäft empfohlen hat,
Es war eine großen Missethat u. s. w.

Damit nun nicht aus Unkunde der Muhamedanismus zu hoch [3] gesetzt werde, ließ Peter der Ehrwürdige den Koran ins Lateinische übersetzen und suchte zu beweisen, wie eitel, thöricht und lügenhaft die ganze Lehre sey [4]. Wo indeß die Muhamedaner mehr Rechte und Freiheiten genossen als die Christen, entsagten manche von diesen um deswillen ihrem Glauben. Hierüber klagt z. B. Gregor IX in Bezug auf die muhamedanischen Einwohner osteuropäischer Landschaften, und daß diese wohl Christenkinder kauften, während sie das Taufen ihrer Kinder untersagten [5].

Anstoß nahmen Juden und Muhamedaner an der Ohrenbeichte [6] für Frauen und noch weit mehr an der Lehre von der Dreieinigkeit. So sagt Freigedank [7]:

Die Juden wundert allermeist
Daz vater, sun, der here geist
Ein got sey ungeschieden:
Es wundert auch die Heiden.

---

[1] Arnold. Lubec., VII, 10. Noch 1220 wohnten viele Christen in Kairo. Oliv., Damiat., 1439. Auctar. Gemblac. zu 1143. Heisterbach, 518. — [2] Poema vet. German., 1477. Henke, II, 35. — [3] Oder auch (z. B. durch Verwechselung mit dem Heidenthume) zu niedrig. Beispiele solcher Unwissenheit über den Muhamedanismus: Reifkenberg, Monum., II, LXXI, XCVI. Billige Beurtheilung desselben im guten Gerhard, 49. — [4] Belg. chron. magn., 177. Petri Vener. epist., IV, 17. Alber., 301. — [5] Z. B. bei den Kumanern. Reg. Greg., Jahr IV, 451. — [6] Cygne, 3. 4839. — [7] Seite 24.

Digitized by Google

Dann fügt er hinzu:

Es wundert auch die sinnen min
Daz dri einer müezen sin
Und einer dri.

Von hier aus fand wohl im Einzelnen der Deismus (vielleicht zuerst bei den Tempelherren) Eingang [1].

E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern.

Obgleich manche hiebei zu berührende Gegenstände mit den bereits behandelten zusammentreffen, so hat es uns doch rathsam geschienen, selbst auf die Gefahr einiger Wiederholungen, alle ungetrennt in einer Folge zu entwickeln, weil nur auf diese Weise ein vollständiges und deutliches Bild des so vielseitigen und merkwürdigen Mönchs- und Klosterwesens gegeben werden kann [2].

1. Vom Ursprunge der Mönche und Klöster.

Die Lehre des Evangeliums sah keineswegs in den Bestrebungen und Zwecken dieser Welt das einzige und höchste Ziel aller menschlichen Thätigkeit; sie wies auf ein anderes Leben, ein höheres Daseyn, eine innigere Gemeinschaft mit Gott hin. Je mehr nun diese Lehre die Gemüther ergriff, desto lebhafter suchte man nach Mitteln und Wegen, sich schon vor dem Tode jenes höhere Daseyn zu bereiten und durch Lösung vom Irdischen, ja durch Verachtung desselben dem Himmlischen näher zu kommen. Schien doch altmorgenländische Weisheit hiemit übereinzustimmen und nach gehöriger Selbstübung und Abhärtung ein Ziel als erreichbar darzustellen, welches sich der bloßen Lüsten und irdischem Treiben ergebene Mensch nicht einmal vorzustecken wage. Die gegen zerstreuende, werthlose Eindrücke schützende Einsamkeit eröffne den inneren Blick, und was alle weisen Weltkinder nicht zu schauen gewürdigt wären, offenbare sich dem allein und immerdar zu Gott gewendeten heiligen Sinne.

Mit dieser Grundansicht standen Ursachen anderer Art in näherer und entfernterer Verbindung. Letzte Sprossen einer Familie, kinderlose Wittwen wünschten sich ein bleibendes Andenken zu stiften; Glücksfälle führten zu dieser Form der Dankbarkeit, Unfälle zu dieser Darlegung der Demuth. Etliche Male war Eitelkeit, öfter Faulheit im Spiele. Ferner schienen strenge Uebungen und Büßungen an sich

---

[1] Baumgarten, Dogmengeschichte, I, 241. — [2] Ueber die Bettelmönche siehe Buch VII, Hauptstück 7.

Digitized by Google

Werth zu haben oder als Zeichen der Selbstentäußerung, als Strafen früherer Vergehen dem Reuigen pflichtmäßig obzuliegen. Noch Andere suchten in der Entsagung alles Weltlichen Schutz gegen ungerechte Verfolgung; sie entflohen vor der Sittenlosigkeit ihrer Zeit in unzugängliche Wüsten. Insbesondere regten die thebaischen Wüsten des oberen Aegypten mit ihren Wunderbauen und ernsten Erinnerungen das Gemüth auf für ein vom gewöhnlichen ganz abweichendes Leben. Aber unbedingte Einsamkeit sagte doch nur wenigen Naturen ganz zu, und wenn man auch die äußere Noth geduldig ertragen hätte, so bedurfte man doch innerer Wechselwirkung und geistiger Stützen. Daher fanden Antonius und Pachomius in der Mitte des 4. Jahrhunderts mit einer die Einzelnen zu einem gemeinsamen Leben verbindenden Regel sehr großen Beifall; es entstanden Genossenschaften Gleichgesinnter (coenobia), Klöster. Später zogen solche Klöster aus Wüsten und Einöden auch in die Städte: man konnte sich überall absondern, sofern man nur wollte; doch blieb der ernste, finstere Charakter mehr dem Morgenlande eigen, wogegen sich im Abendlande Vieles ganz anders gestaltete.

Zu dieser abendländischen Gestaltung des Mönchs- und Klosterwesens hat Niemand mehr beigetragen als Benedikt von Nursia [1]. Seine im Jahre 515 entworfene Regel (welche das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams forderte) ward allmählich die herrschende; selbst die abweichenden wurzelten in ihr, und mit Recht gilt Benedikts Ur- und Stammkloster, Montekassino, für das erste des ganzen katholischen Europa. Gottesdienst und Arbeit, Wissenschaft und strenge Lebensweise schienen hier so eigenthümlich als löblich verbunden, und zu dem Geistlichen fanden sich bald großer Grundbesitz, Reichthum, ständische und staatsrechtliche Vorzüge.

2. Lob und Tadel.

Daß das gesammte Mönchswesen sehr Vielen gar nicht behagen konnte, versteht sich von selbst; durch alle Jahrhunderte hindurch finden wir Tadel und Vorwürfe, bald mehr den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen angepaßt, bald allgemeineren Ansichten entnommen. Schon Zosimus sagt [2]: „Klöster sind zahlreiche Gesellschaften von Leuten, die weder zum Kriege, noch zu einem anderen Zwecke im Staate taugen. Nur in Einem beharren sie auf gleichem Wege, nämlich unter dem Vorwande, mit den Armen Alles zu theilen, sich Alles zuzueignen und so Alle verarmen zu lassen."

Ihre Demuth (äußerten Andere) ist nur scheinbar, ihre Tugenden sind werthlos bei innerem Hochmuthe und der Neigung, sie anderer Zwecke halber zur Schau zu tragen. Der Mönch, welcher thörichter-

[1] Wilkens, Peter, 8. — [2] Zosimus, V, 449.

Digitized by Google

weise seine Freiheit und Persönlichkeit ganz aufgiebt, ist für sich von ihm mit großem Unrecht mißachtete Welt ein todter Mensch, und doch will er, ehrgeizig und eigennützig, überall seine Hände haben, seinen Mund aufthun, predigen, taufen u. s. w. Was Klöster besitzen, wäre besser in anderen Händen, was Mönche thun, thäte besser ungethan. Zum Himmel kommt man nicht dadurch, daß man die Erde verachtet und unter dem Vorwande eines höheren, nirgends vorgeschriebenen Berufes sich allen Pflichten entzieht, welche Gott den Menschen in mannichfachen häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen auferlegt hat. Die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams (in ihrer übertriebenen Auffassung und Auslegung) hindern zugleich die leibliche und geistige Thätigkeit und Entwickelung. — „Nicht einsame Wälder und Bergeshöhen (sagt Ivo von Chartres) beglücken den Menschen, wenn er nicht in sich trägt Einsamkeit des Geistes, Ruhe des Herzens und Gewissens und Erhebung des Gemüthes. Ohne diese begleiten den Menschen in jede Einsamkeit: Neugier, Ruhmsucht, Verdrießlichkeit und Stürme der Versuchungen[1]." So und noch viel heftiger und mannichfaltiger lautete der Tadel; allgemeiner jedoch und anerkannter war in jenen Zeiten das Lob.

Ins Kloster gehen, so sagte man, heißt Gott dienen; Gott dienen ist das ächte Herrschen[2]. Die Klöster sind die Sitze der Frömmigkeit und des Fleißes, Zufluchtsörter für die Verfolgten, Ruheplätzen für die Ermüdeten. In ihnen ward die Wissenschaft erhalten, durch sie sind unzählige Schulen gestiftet worden. Wüsten, Sümpfe und Moräste haben sie urbar gemacht und die erretnde Lehre des Christenthums mit Standhaftigkeit und Aufopferung unter wilde, verlassene Völker verbreitet. Nie schämten sich die Mönche des niedrigsten Berufes; sie standen dem höchsten mit Muth und Tugend vor, wenn Gott sie zu bischöflichem, ja zu päpstlichem Stuhle berief. Zeugt ihre Selbstbeherrschung nicht von Kraft? Ihr tadelt sie nur, weil ihr deren nicht fähig seyd! Allem entsagend, haben sie über Alles obgesiegt und durch den Glauben an die Heiligkeit und Ewigkeit ihres Standes Dinge vollbracht, welche Anderen bei unzähligen Hülfsmitteln und äußerlichen Verbindungen mißlungen sind. Weiber und Kinder haben sie entbehrt, aber eine tiefere, himmlische Liebe erfüllte ihr Herz. Gott offenbarte sich ihnen vor Allem in der Schrift, sie erkannten ihn aber auch in der Natur. Seht die Anlagen der meisten Klöster, in einsamen Thälern, auf schroffen Bergen, unter dem Sturze der Felsenquellen: es war in den Bewohnern dieser heilig erhabenen Stellen, in dem lebenslänglichen Versenken in solche zu Gott führende Welt ein tieferes Gefühl, als was sich jetzt im Vorbeigehen mit einigen flüchtigen Worten ausspricht. Ihr scheitert

[1] Flacii catal. testium, 1284. — [2] Monum. Boica, IX, 417. Deo servire — regnare est. Gudenus, Sylloge, 209. Konrad IV wollte Ludwigs IX Schwester heirathen, sie ward lieber Nonne. Wadding, III, 353.

Digitized by Google

die Einseitigkeit jener Zeit, und was ist euch denn für eine Richtung geblieben? welche hat in euern Augen noch Werth, als die kriegerische und äußerlich weltliche? Ihr läugnet die Möglichkeit, daß solche beschauliche, klösterliche Naturen vorhanden seyn können, und meint genug hiedurch etwas für die Vielseitigkeit der menschlichen Natur beigebracht zu haben! Alles ist beweglich, vergänglich, hinfällig geworden; in jenem unwandelbaren Willen, jenen Entschlüssen für ein ganzes Leben, jenen unantastbaren, über alle Willkür erhabenen Regeln und Institutionen ist das großartigste Bild der Ewigkeit gegeben, das eure verblendeten Augen nicht mehr zu erblicken im Stande sind.

3. Aufnahme in die Klöster. Eifer. Zahl.

Wir können jenes Wechselgespräch im Allgemeinen nicht weiter fortführen, vielmehr wird die Darstellung des Einzelnen für beide Ansichten mehr oder weniger Bestätigung liefern. Auf jeden Fall überwog in jenen Jahrhunderten der Eifer für die Klöster alle Einreden wider die Klöster, und so unbegreiflich es jetzt Vielen scheinen, daß sich eine so ungeheure Zahl von Menschen freiwillig zum Mönchsstande drängte [1], so unbegreiflich möchte den Männern jener Zeit die Neigung vorkommen, sich in die stehenden Heere unserer Tage aufnehmen zu lassen. Ferner fand sich damals nicht selten eine Erscheinung, deren Daseyn wir läugnen möchten, da es uns an ähnlichen Erfahrungen fehlt, nämlich eine plötzliche Umwandlung und Wiedergeburt des ganzen Menschen. Die lustigsten, übermüthigsten, weltlichsten Personen, die jede andere Richtung verspottet, ja verfolgt hatten, wurden von einer Thatsache [2], einer Betrachtung, einem Worte auf einmal so ergriffen und in das entgegengesetzte Aeußerste geworfen, daß sie von dem Augenblicke an die Strengsten blieben in äußerem und innerem Mönchswesen, in Fasten, Kasteien, Geißeln, Gebet und Beschäftigung mit geistlichen Dingen. — Mancherlei Erfahrungen führten jedoch auch zu einer entgegengesetzten Ueberzeugung, weshalb ein Dichter sagt [3]:

D' teufel mangen hat gevangen,
In klöstern d' im wär engangen
Wär' er in der Welt geblieben.

Die Zahl der Klöster und ihr Reichthum ist der beste Beweis des Eifers jener Jahrhunderte für dieselben [4]. Wir werden unten auf die Unzahl der Schenkungen zurückkommen und bemerken, um doch einige bestimmte Zahlen zu geben, hier nur Folgendes:

---

[1] Selbst Gregor VII erklärte sich gegen übereilten Eintritt in das Kloster. Neander, Kirchengeschichte, V, 1, 170. — [2] So z. B. der heilige Buono von Mailand um 1190. Maffei, Ann., 551. — [3] Renner, 4339. — [4] Dasselbe gilt von der schnellen Ausbreitung der Bettelmönche.

Digitized by Google

Der heilige Bernhard von Clairvaux kleidete in einem Tage 48 Mönche ein[1]; er gründete überhaupt 160 Klöster. In dem Sprengel von Kostnitz soll es 350 Klöster[2] gegeben haben. Von Wilhelm I bis Johann ohne Land wurden in England 575 Klöster gegründet[3]. Während des 12. und 13. Jahrhunderts entstanden in dem keineswegs in geistlichen Neigungen voraneilenden Venedig[4] dennoch 20 Klöster, und Lami[5] zählt 156 Klöster auf, welche als in der Stadt Florenz vorhanden genannt werden. Und dennoch war manchmal der Andrang zu den vielen Klöstern so groß, daß sie für die Bewilligung der Aufnahme Geld forderten und erhielten[6], welches Verfahren jedoch die Kirche stets mißbilligte und verbot. Dagegen hielt man es nicht für unbillig, daß der Aufzunehmende einem armen Kloster, besonders wenn man um seinetwillen die gewöhnliche Zahl vermehrte, so viel mitbringe, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse durchaus nöthig sey. Auch erschien es wohlhabenden Aeltern in den meisten Fällen als Pflicht, ihre Kinder bei dem Eintritte ins Kloster förmlich und reichlich auszustatten[7]; vor Allem dürften Töchter, die glaubte man, eine solche geistliche Ehe nicht ohne Mitgabe eingehen.

Bisweilen gaben sich Klöster aber auch unwahr für arm aus, um entweder große Einkaufssummen zu erhalten oder die Zahl der Mönche zu vermindern, damit die wenigen übrigbleibenden desto üppiger leben könnten. Dies geschah z. B. ums Jahr 1234 in dem Sprengel des Erzbischofs von Neapel[8], worüber Gregor IX sehr strenge Zurechtweisungen ertheilt und befiehlt, daß jene irdisch Gesinnten zur Strafe in schlechtere Klöster versetzt werden sollten. Umgekehrt kam es endlich vor, daß der Zudrang zu reichen Klöstern so anwuchs, daß sie — sobald man aus weltlichen Gründen die Aufnahme nicht verweigern wollte oder konnte[9] — wirklich nach und nach verarmten und zu Grunde gingen. Daher griff die kirchliche Gesetzgebung regelnd ein und bestimmte im Allgemeinen: daß kein

---

[1] Guil. Nang. chron. zu 1140. Waldsass. chron. in Oefele, Script. rer. Bavar., I, 54. Zur Spezialgeschichte der deutschen Klöster ist viel gesammelt in der Collectio scriptorum rerum monastico-ecclesiasticarum. — [2] Suev. eccles., 242. Dies Werk zählt in Schwaben 385 Männer- und 243 Weiberklöster und Stifter. Viele Mönche in Zwifalten. Ortlieb, 83. Berthold, 122. — [3] Heeren, Gesch. der klass. Liter., I, 211, aus Tanner, Notitia monast. in praefat. Zur Zeit der Reformation wurden in England 1016 Klöster aufgehoben. Monast. Angl., 1, 1035–46. — [4] Tentori, Saggio sulla storio di Venezia, V, 17, 29. — [5] Lami, Memorab., III, 1549. — [6] 1098 concil. Roman. III. Concil. coll., XII. 959, Nr. 17–18. Thomassin., III, 1, c. 53. §. 1. Innoc. III epist. VIII, 160. Mabillon, Oeuvres posth., II, 65. Jaffé, p. 783. — [7] Schultes, Gesch. von Henneberg, II, Urk. 1. Dreger, Cod., Urk. 446. Die Statuten von Verona (Campagnola, Lib. juris, c. 44) erlaubten, einer Tochter, die ins Kloster ging, so viel mitzugeben, als sie Heirathsgut würde erhalten haben. — [8] Chioccarello, Antistitum Neapol. catalogus, 160. — [9] Chron. monast. S. Michael, 520.

Digitized by Google

ist willkürlich die herkömmliche Zahl der Mönche oder Nonnen verändern dürfe [1]; es wurde im Einzelnen oft von den kirchlichen Oberen festgesetzt, welche Zahl unter bestimmten Verhältnissen in diesem oder jenem Kloster aufgenommen werden könne oder müsse. Wenn eine Stiftung nicht wenigstens 12 Mönche ernähren konnte, so pflegte man sie als ein bloßes Nebenvorwerk zu behandeln und umgekehrt bei wachsenden Einnahmen in ein ächtes Kloster zu erheben. Zu diesem Zwecke wurden auch Mönche aus einem Kloster in ein anderes versetzt [2].

In der Regel entschied der Abt oder die Aebtissin über die Aufnahme ins Kloster [3]; doch finden sich auch Beispiele, daß die Mönche und Nonnen das Recht hatten, ihre künftigen Mitbrüder und Mitschwestern zu erwählen und jenen Oberen zur Bestätigung vorzustellen. Niemand sollte sich zugleich in mehre Klöster aufnehmen lassen, Niemand in mehren zugleich Abt seyn [4]; letztere Bestimmung ward aber, insbesondere bei vornehmen Personen und königlichen Abteien, keineswegs immer durchgesetzt.

Nicht selten versuchten Laien, ja auch Bischöfe, die Aufnahme in ein Kloster zu erzwingen [5]; hiegegen erbat und erhielt man päpstliche Schutzbriefe. Andererseits aber ward auch mancher Jüngling und noch öfter manches Mädchen gezwungen, ins Kloster zu gehen. Ja der Markgraf Ottokar von Mähren zwang seine Leibeigenen mit Schlägen, ein von ihm neugestiftetes Kloster zu beziehen [6], obgleich sie ihm bemerklich machten, daß man dazu Gottes Eingebung abwarten müsse. Die Richter, Bürgermeister und alle Bürger von Speier setzen im Jahre 1265 fest, daß, wenn ein Mädchen ohne Genehmigung ihrer Aeltern oder (nach deren Tode) von zwei ihrer nächsten Verwandten Nonne werde, sie jedes Erbrechts für immer verlustig gehe [7]. Hauptsächlich mit Hinsicht auf jene Verwerflichkeit äußeren Zwanges und auf die Nothwendigkeit eines freien, wohlüberlegten Entschlusses bestimmten die Kirchengesetze Folgendes:

Es soll Niemand durch Gefängniß oder irgend einen anderen Zwang zum Gelübde bewogen werden [8]. Vor Ablauf des vollen

---

[1] Gudenus, Cod. dipl., III, 750. Innoc. III epist., XI, 44. Thomassin., I, 3, c. 69, §. 13. Günther, Cod., II, Urk. 60. In das Kloster Hane sollen nicht über 50 Nonnen aufgenommen werden (Remling, II, 369); im Kloster Wechterswinkel nicht über 100. Jäger, Franken, III, 362. — [2] Serabus, Urkunden, 18. — [3] Thomassin., II, 1, c. 36, §. 11. Würdtwein, Subsidia, IV, 337. — [4] Thomassin., II, 3, c. 5 und I, 3, c. 69, §. 19. Concil. coll., XIII, 830, c. 8. — [5] Iperius, 722. Innoc. III epist., VI, 126. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 429, und XIII, Urk. 265. Arnulphus, 106. Graf Gottfried von Arnsberg verspricht 1244 dem Kloster Rumbeck, es nicht in recipiendis personis per peticiones zu belästigen. Seibertz, II, 295. — [6] S. Bertoldi vita, 89. — [7] Remling, 390. — [8] Innoc. III epist., VII, 85. Concil. coll., XIV, 4; XIII, 830, c. 2 und 1257, Nr. 48. Thomassin., I, 3, c. 49, 50, 59, 62.

Digitized by Google

Prüfungsjahres, vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ist bei Mönchen, vor vollendetem zwölften bei Nonnen das Gelübde nicht bindend. Manche Orden setzten indeß ein späteres Alter der Aufnahme, 15, 18, 20 Jahre fest. Wer von seinen Aeltern früher ins Kloster gegeben ist, darf es verlassen; wer jene Jahre erreicht hat, bedarf ihrer Zustimmung zum Eintritte nicht. Auch Weltgeistliche können ohne Einwilligung ihrer Bischöfe Mönche werden. Will eine unmündige Waise ins Kloster treten und demselben ihr Vermögen zubringen, so müssen Prüfungen vorangehen; ehrsame Bürger in Heidelberg untersuchten und bestätigten z. B. das Erforderliche in einem solchen Falle [1]. Verehelichte dürfen einzeln nicht ins Kloster gehen und dadurch die Ehe lösen, sondern die Frau muß gleich dem Manne und der Mann gleich der Frau diesen Entschluß fassen und keiner für sich im Weltlichen fortleben. Zum Beweise ihrer Zustimmung legt die Frau den Kopf ihres Mannes zur Tonsur auf den Altar [2]. Waren jedoch beide Ehegatten über die Jahre des Kinderzeugens hinaus [3], so erlaubte man dem einen das Gelübde und dem anderen das Fortleben im weltlichen Stande. Hatte ein Abt zu zahlreiche Versprechen der Aufnahme ins Kloster ertheilt, so ließ sie dessen Nachfolger wohl vom Papste vernichten [4], und umgekehrt trat dieser dazwischen, wenn sich Klöster gar zu begierig zeigten, Laien in ihre Kreise hineinzuziehen. So entschied Innocenz III [5]: daß ein Todkranker, dem man die Mönchskutte angezogen hatte, nach der Herstellung nicht zum Mönchsstande verpflichtet sey; daß einem Weltgeistlichen in ganz ähnlichem Falle nicht seine Pfründe dürfe genommen werden; daß überhaupt nicht das Kleid den Mönch mache, sondern das feierliche Gelübde. Sogar dieser Papst sah sich veranlaßt, die Bedeutung des Weltlichen hervorzuheben und zu sagen:

„Obgleich die Muße Mariens [6], die zu den Füßen des Herrn sitzt, den Geschäften Marthas vorgezogen wird, obgleich jener Zustand sicherer und vom Geräusche des Weltlichen entfernt ist, so kann man doch die Thätige für nützlicher halten, weil sie, für sich und Andere wirkend, Verfolgungen und Druck erduldet, wodurch die Tugenden emporwachsen."

Aehnlicher Weise tadelte Gregor VII den Abt von Clugny, daß er einen trefflichen Fürsten zum Mönche aufgenommen habe; denn man

---

[1] Gudenus, Sylloge, 200. Decret. lib. sext., III, tit. 14, c. 1. — [2] Innoc. III epist., XII, 13; ejusd. collect. decret., 598. Concil., XIII, 1380, Nr. 31, 32. — [3] Concil., XIII, 359, Nr. 10. Keine Begarine sollte man vor dem vierzigsten Lebensjahre aufnehmen. Harzheim, Concil., III, 603, Nr. 23. Inwiefern Einwilligung eines Einzelnen von den Ehegatten genügte, siehe Decret. Gregor., III, 33, und Bened. Petrob., I, 36. — [4] Innoc. III epist., VI, 226. — [5] Ibid., I, 36; X, 77. Coll. decret., 599. Aehnlich schon Paschalis II. Jaffé, Reg., Nr. 4830. — [6] Innoc. III epist. VII 210

stande noch eher gottesfürchtige Mönche und Priester als einen guten Fürsten [1].

Trotz jener gesetzlichen Erklärung, wonach das besonnene Gelübde erst den Mönch machte, entstand doch eine Art von Ehrenpunkt, daß derjenige, welcher ein Mönchskleid anzog und vor Aller Augen trug, daß diejenige, welche einen Schleier überhängend sich zu den Nonnen setzte, innerlich dem heiligeren Stande verbunden sey [2]; ja der Neuling, welcher bestimmt den Vorsatz erklärte, Mönch zu werden, sollte (wenn ihm das Probejahr auch diesen Stand minder annehmlich erscheinen ließ) dennoch nicht mit Ehren zum Weltlichen zurückkehren, sondern höchstens einen minder strengen Orden wählen dürfen.

Die Mönche legten in der Regel das Gelübde vor dem Abte und den Klosterbeamten ab; Nonnen wurden früher von den Bischöfen eingesegnet, später erhielten sie den Schleier von Priestern und Aebtissinnen, und die bischöfliche Weihe fiel ganz weg. Theils hielt man das Gelübde und die Einkleidung zur Sicherung und Feierlichmachung für genügend, theils lag dem Bischofe gar nichts daran, die Ueberzahl der Nonnen zu weihen.

Der Rücktritt aus dem Kloster in die Welt war unerlaubt, doch kehrten sich bisweilen Vornehme nicht allzu streng an ihr Gelübde. So zeugte z. B. Graf Adolf von Schaumburg, nachdem er Mönch geworden [3], mit seinem Weibe noch einen Sohn, der nachher Priester ward. Oder wenn eine Familie in Gefahr gerieth, auszusterben, gab der Papst wohl die Erlaubniß, daß der letzte Sprosse das Kloster verlasse und heirathe [4]. Weil nun aber die Lebensweise Manchen ganz unerträglich und doch kein gesetzliches Mittel zu deren Lösung gegeben war, so liefen sie davon, worüber man nicht unterließ, in der Regel einen gewaltigen Lärm zu erheben [5] und die höheren Behörden, ja selbst den Papst für die Aufrechthaltung der strengsten Ordnung anzugehen [6]. Doch finden sich Beispiele, daß man für reichliche Schenkungen den Entwichenen ungestört ließ.

Der Uebergang aus einem strengeren Orden in einen minder strengen galt für schmachvoll und wurde nicht geduldet, es sey denn wegen Krankheit oder einer anderen genügenden Ursache [7]; in den strengeren Orden durfte man dagegen mit Genehmigung der Oberen

---

[1] Neander, IX, 171. — [2] Thomassin., I, 3, 48. Laien, welche die geistliche Kleidung nicht annahmen, sollte keine Klosterstelle gegeben werden. Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 271. Gebot Innocenz II von 1143. — [3] Ums Jahr 1244. Corner, 884. — [4] So den Giustiniani in Venedig. Sanuto, Vite, 504. — [5] Holsteni codex an mehren Stellen. — [6] Innoc. III epist., VIII, 81. — [7] Ibid., II, 56; XI, 146, 178. Bernard. Clarav., De praecepto et dispens., c. 16. Wirzburg. chron. in Ludwig. script. Wirzburg., 997. Hund, Metrop. Salisb., II, 122, 157. Bisweilen schlossen Orden Verträge, daß ohne Erlaubniß der Oberen kein Mönch und kein Kloster von einem zum anderen übergehen dürfe; so 1195 die Karthäuser und Cistertienser. Tromby, V, 8.

Digitized by Google

treten, und eine solche Genehmigung sollte nicht ohne Gründe versagt werden. Entstand Streit, welche Ordensregel die strengere sey, so entschied in letzter Stelle der Papst.

4. Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.

a) Von den Aebten und Aebtissinnen.

So sehr auch in den klösterlichen Einrichtungen die Gleichheit Aller hervorgehoben wurde, so fand doch niemals der geringste Zweifel statt, daß Obrigkeiten und Gehorsam gegen dieselben unumgänglich nöthig seyen; denn jene Ansicht von der Gleichheit ging nicht aus zweifelhaften Theorien hervor, sondern aus Demuth, welche vor Gott den Geringsten dem Höchsten gleichstellt, seine Gebote, der Obrigkeit zu gehorchen, nicht deutelt und am wenigsten das höher Gestellte in dem falschen Wahne niederstürzen will, daß sich das Niedrigere dadurch erhebe. Ebenso wenig ergab man sich andererseits einer abergläubigen Lehre blinden Gehorsams; man räumte vielmehr Jedem in seinem Kreise eigenthümliche Rechte ein und legte ihm eigenthümliche Pflichten auf; man gab Gesetze zum Regeln der persönlichen Willkür und betrachtete die Offenbarung, die Bibel, als Grund- und Prüfstein aller Gesetzgebung.

An der Spitze jedes Klosters stand ein Abt oder eine Aebtissin[1], nicht überall mit gleichen, allein immer mit bedeutenden Vorrechten. Doch hieß es: er solle mehr nützen als befehlen[2], mehr durch Beispiel als durch Worte belehren. Von den klösterlichen Pflichten und Uebungen war er so wenig entbunden, daß man vielmehr deren strengere Befolgung von ihm als dem nicht bloß Höheren, sondern auch Heiligeren verlangte. Dasselbe gilt von den Aebtissinnen, sofern nicht ihr Geschlecht andere Verhältnisse herbeiführte. So ward ihnen z. B. untersagt, Nonnen zu weihen[3], Beichte zu hören oder öffentlich zu predigen; denn obgleich Maria würdiger sey als alle Apostel, habe der Herr nicht ihr, sondern den Aposteln die Schlüssel des Himmels anvertraut.

Nach gemeinem Kirchenrechte erwählten die Mönche jedes Klosters ihren Abt[4]; doch finden sich Ausnahmen mancherlei Art[5], und was

---

[1] Wir werden einige Ausnahmen, z. B. bei den Kluniacensern, kennen lernen. Von gelehrten Aebtissinnen handelt die Hist. litt. de la France, IX, 131. — [2] Innoc. III epist., I, 311: plus prodesse, quam praeesse. — [3] Ibid., XIII, 187. — [4] De jure communi omnis congregatio monachorum eligere sibi debet abbatem. Innoc. epist., XI, 205. — [5] Abt Wibald empfiehlt den fratribus, liberis et ministerialibus, bald einen Abt von Fulda zu wählen. Schannat, Hist. Fuld., prob. Nr. 64.

Digitized by Google

im Allgemeinen vom Gange der Bischofswahlen gilt, gilt auch guten Theils für die Aebte. Bisweilen hatte sich z. B. der weltliche Stifter die Ernennung des Abtes und der übrigen Beamten vorbehalten [1]; bisweilen griffen Kaiser, Könige und Fürsten ein, mit Bezug auf die Lehnsverhältnisse und weltlichen Güter, oder bei eintretendem Streite, oder aus allgemeineren Gründen als Oberherren [2]. Aber auch abgesehen davon, daß ein Kloster auf königlichem, fürstlichem oder adligem Grund und Boden gebaut, daß Rechte der Laien vorbehalten waren und von den Landesherren behauptet wurden, gab der Augenblick einer Erledigung des abtlichen Stuhles nur zu oft und zu günstige Gelegenheit für ungebührliche Einmischungen. Daß die Klöster und die geistliche Seite überhaupt alle Mittel der Gewalt und der Gesetzgebung anwandten, welche ihnen zu Gebote standen, um in ihren Kreisen ungestört zu wirken und zu herrschen, versteht sich von selbst, und insbesondere war der Papst hiebei der mächtigste Gehülfe. Andererseits aber wurde dieser, besonders in der späteren Zeit, den Rechten der einzelnen Klöster selbst gefährlich. Man kann es nämlich zwar nicht tadeln, daß päpstliche Gesandte [3], wenn sie in Klöstern unfähige und untaugliche Aebte fanden, diese sofort entfernten; wohl aber wird es bedenklich, wenn sie sogleich einem Anderen die einstweilige Verwaltung übertrugen und der Papst diesen als Abt bestätigte. Indessen läßt sich diese einmalige Unterbrechung des Wahlrechtes als eine Art von Strafe betrachten, wogegen es rein monarchisch war, wenn einzelne Päpste in den ihnen unmittelbar unterworfenen Klöstern [4] aus eigener Macht Aebte ernannten oder, wie Innocenz IV, allgemein festsetzten, daß jeder erwählte Abt eines unmittelbaren Klosters persönlich in Rom Bestätigung und Weihe suchen müsse, was immer mit großen Kosten verbunden war. Noch sonderbarer erscheint es, daß Innocenz III die Aufsicht über ein solches Kloster in weltlichen und geistlichen Sachen einem Bischofe übertrug und hinzufügte: wenn dieser und sein Nachfolger ihre Gewalt auch mißbrauchten [5], solle jene Begünstigung doch nicht aufhören. — So strafte sich zuletzt an den Klöstern die Be-

---

[1] Thomassin., II, 2, c. 39. — [2] Hund, Metropol., III, 399. In dem Freibriefe Heinrichs V fürs Kloster Scheyern von 1107 heißt es: Die Mönche sollen frei den Abt wählen, dehinc, ut solet, ad constituendum eum in choro monasterii conveniant, et una clero et populo advocato sanctuario praesentibus accipiat virgam regiminis de altari S. Martini. Conradi chron. Schirense, 54. Im Jahre 1199 heißt es in Beziehung auf die Abtswahl in Korvey: petita (sicut moris est) et obtenta a domino rege licentia eligendi. Hugo, Monum., I, 2. Im Jahre 1173 entscheidet Friedrich I eine zwistige Abtswahl judiciali sententia principum. Einsidl. annal. — [3] Regesta Greg. IX, Jahr IV, 131. Thomassin., II, 2, c. 39. — [4] Regesta Greg. IX, Jahr IV, 200. Matth. Paris, 640. — [5] Doch kann man annehmen, daß Innocenz III hier eigentlich nur die allgemeine Kirchenordnung und Regel herstellen wollte. Innoc. epist., I, 41.

Digitized by Google

gierde, alle regelmäßigen Kreise der Kirchenherrschaft aufzulösen und alle vermittelnden Oberen als überflüssig zur Seite zu schieben.

Gewöhnlich nahm man den Abt aus den Mönchen des Klosters; doch konnte er auch anderswoher seyn, wenn er nur ein Mönch, wenn nur Orden und Regel dieselbe war. Ja es finden sich einzelne päpstliche Vorschriften, daß kein Mönch des wählenden Klosters Abt werden dürfe [1]. Bisweilen baten die Wähler auch wohl einen berühmten Mann [2], z. B. Bernhard von Clairvaux, um Uebersendung eines tüchtigen Abtes. — Niemand sollte plötzlich Abt werden, der nicht vorher Mönch gewesen war [3]; drängte aber eine äußere Gefahr, so unterrichtete man wohl einen mächtigen Laien in der Ordensregel und wählte ihn zum Abte, auf daß er schütze. Man sollte Niemand erwählen, der an einem erheblichen körperlichen Fehler litt [4], welcher ihn zu gottesdienstlichen Handlungen unfähig machte oder Würde und Anstand verletzte. — Nur dann konnte ein Abt zwei Klöstern vorstehen, wenn das letzte vom ersten gestiftet [5], davon abhängig und ihm gleichsam unterthänig war. Kein zum Bischof erwählter Abt sollte die letzte Würde behalten [6]. — Nicht selten versuchten die Mönche bei der Wahl dem künftigen Abte lästige Bedingungen vorzuschreiben [7], allein die höhere Kirchengewalt hob dergleichen Verträge jedesmal als nichtig auf. Ueberhaupt ist es sehr merkwürdig, daß Versuche solcher Art nicht bloß bei den Wahlen der Aebte, sondern auch bei den Wahlen der Bischöfe und Päpste nie so gelungen sind, wie z. B. in der weltlichen Reihe bei Fürsten und Königen, und daß man in der kirchlichen Gesetzgebung Ansichten und Maßregeln immerdar verworfen hat, welche im Staate als Schutzmittel der Freiheit betrachtet wurden.

Töchterklöster durften selten ohne Zustimmung des Mutterklosters einen Abt wählen [8]. Pfarrer, welche zum Kloster gehörten, konnten dagegen ihre Ansprüche auf Theilnahme an den Abtswahlen nicht durchsetzen, und umgekehrt war es wohl eine seltene Ausnahme [9], daß in Padua ein Abt mit seinen Chorherren Antheil an der Bischofswahl hatte.

Die Bischöfe weihten die Aebte und Aebtissinnen und verlangten dafür gewöhnlich eine Vergütung in Geld oder Gütern [10]; aber die

---

[1] Jaffé, Nr. 6416. — [2] Gudeni codex, I, 89, 97. Decret. Greg., I, 6, 37. — [3] Thomassin., II, 1, c. 87. Innoc. III epist., XI, 202. — [4] Ein einhändiger Abt wird entfernt. Innoc. III epist., I, 307. — [5] Stabul. monum. in Martene, Thes., II, 88. Hurter, IV, 17. — [6] Aeußerung Alexanders III. Bouquet, Script., XV, 933. — [7] Innoc. III epist., I, 201. — [8] So ward z. B. 1230 entschieden für die Theilnahme des Schottenklosters in Regensburg bei der Wahl im Schottenkloster zu Wien. Gemeiner, Chronik, 328. — [9] Affarosi, Memorie, I, 177, 180. — [10] Der Bischof soll keine cappas, tapetia, bacinos, manutergia nehmen. Concil. coll., XII, 959, Nr. 17—18. Innoc. III epist., I, 199; XIII, 204; XV, 207. Eine Urkunde vom Papst Alexander III sagt: Caballum, quem archi-

Digitized by Google

Klöster wehrten sich hiegegen auf alle Weise, und aus einzelnen Freiheiten ging es in die allgemeine Gesetzgebung über, daß jenes Geschäft und ähnliche unentgeltlich verrichtet werden sollten. Wollte sich der Sprengelbischof hiezu nicht verstehen, so durfte man sich an einen anderen wenden. Dasselbe galt für die Weihung der Altäre und Kirchen, wobei der Feierlichkeiten übrigens noch mehre und die Begierde noch größer war, nicht gerade den nächsten Bischof, sondern den angesehensten und würdigsten, ja den Papst zu diesem Geschäfte zu bewegen. Als Urban II auf solche Weise eine Klosterkirche geweiht hatte, sagte er zu den Mönchen [1]: „So viel Salbungen, Opfer, Reden, Ceremonien und Gebete waren zur Weihe erforderlich. Alles geschah zu eurem Besten, und wie ich gethan an dem sichtbaren Hause, so wirkt Christus täglich in den Seelen der Gläubigen, den wahren Tempeln des heiligen Geistes. Solche Tempel seyd ihr, solche Würde haben die Mönche, welche durch heilige Zucht und Regel den zeitlichen Fluthen entzogen und gereinigtes Geistes werden, welche in dem friedlichen Schooße der Religion ruhen und erkennen, wie gering und hinfällig Alles auf Erden ist! Mir ist nicht erlaubt, meine Last zu theilen oder mein Amt niederzulegen, aber durch euer Gebet mögt ihr es erleichtern, ihr mögt mein Schicksal beklagen."

b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster.

Neben dem Abte waren in jedem Kloster mehre Beamte oder höhere Würden, aber es waren nicht in allen Orden gleich viel, und ihre Rangordung stand ebenfalls nicht unbedingt fest. Indessen folgte der Prior immer zunächst auf den Abt; dann werden genannt der Dechant, Kellermeister, Oekonom, Kantor, Kämmerer, Schatzmeister und Küster oder Sakristan [2] u. s. w. Niemand sollte zu gleicher Zeit zwei Würden bekleiden [3]. Der Abt besetzte die Aemter, durfte aber dafür keine Geschenke nehmen; er durfte neben dem seinigen kein zweites Amt für sich behalten [4], denn der Gebende und Empfangende [5] mußten durchaus getrennte Personen seyn. That

---

diaconus pro abbatis institutione in stabulo suo simoniac erequirit, dari et exigi prohibemur. Miraei opera diplom., II, 975, Urk. 65.

[1] Murat., Script. rer. Ital., VI, 240. — [2] Thomassin., I, 3, c. 70. In Clugny waren die fünf Hauptwürden: de prioratu majori, de sacristia, de decanatu, de eleemosyna, de archidiaconatu. Geringer waren der camerarius, infirmarius, thesaurarius, cantor etc. Ibid., §. 15. Analog finden wir in Nonnenklöstern die cameraria, celleraria, infirmaria. Gudeni codex, III, 698. Nie sollten Zwei diese Aemter bekleiden. (Verfügung von Innocenz II von 1143.) Dennoch kamen sie bisweilen in deren Hände, und das Kloster mußte sie zurückkaufen. Trener, Geschichte der Münchhausen, Urk. S. 6. Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 271. — [3] Innoc. III epist., I, 311. Harzheim, Concil., III, 532. — [4] Thomassin., II, 1, c. 36, §. 11. Lateranisches Konciliam von 1179. Concil. coll., XIII, 423, Nr. 10; 832, Nr. 27. — [5] Cum inter dantem et recipientem debet esse distinctio personalis. Innoc. III epist., X, 80.

Digitized by Google

ein geringerer Beamter seine Schuldigkeit nicht gebührend, so ward ohne viele Umstände ein anderer an seine Stelle gesetzt; nur konnte kein Abt ohne ein förmliches kanonisches Gericht [1], kein Prior ohne erhebliche Ursachen entfernt oder verwechselt werden. Bei allen wichtigen Geschäften, Kauf, Veräußerung u. dergl., sollte der Abt jene Beamten befragen und ihren Rath nicht überhören; bisweilen wurden zu diesem Geschäfte auch noch bejahrte und gewiegte Brüder [2] von allen übrigen gewählt. Die Grenze und das Maß der wechselseitigen Einwirkung ließ sich aber freilich nicht buchstäblich genau bestimmen, sondern Persönlichkeit, Umstände u. s. w. entschieden bald für das Uebergewicht des Abtes, bald für das der Beamten. Gegen die ursprünglichen Vorschriften wurden die Stellen der letzten an vielen Orten, z. B. in S. Gallen [3], sehr einträglich, was zu mancherlei mit der Klosterzucht unverträglichen Mißbräuchen führte.

In den Nonnenklöstern finden wir neben ähnlichen Aemtern einen Propst für diejenigen Geschäfte, welche Frauen nicht übernehmen konnten, also für Gottesdienst, Beichte u. dergl. Daß sich von diesem Punkte aus sein Einfluß leicht erweiterte und allmählich wohl auf Alles und Jedes erstreckte, ist leicht einzusehen. Gewöhnlich wurde der Propst von den Nonnen und der Aebtissin gewählt, dem Bischofe vorgestellt und, sofern nicht Befreiungen stattfanden, von ihm bestätigt [4]. Er versprach dem Bischofe, und die übrigen Geistlichen versprachen ihm Gehorsam.

c) Von den Laienbrüdern und anderen zum Kloster gehörigen Personen.

Sowie einerseits Einsiedler und Einsiedlerinnen über die Strenge des mönchischen Lebens im Glauben an dadurch zu erreichende höhere Verdienste hinausgingen, so finden wir andererseits Laienbrüder [5] (conversi), welche sich an die Klöster anschlossen, ohne das volle Gelübde und die vollen Pflichten eines Mönches zu übernehmen. Doch gelobten sie in der Regel Gehorsam, Eheloſigkeit, und daß sie sich eigenmächtig nicht entfernen wollten. Sie hatten andere Kleider, eine andere Tonsur und waren, so nahe sie sonst dem Mönche wohl treten mochten, doch nie geweiht. Ihnen lagen in der Regel die Geschäfte

---

[1] Thomassin., I, 3, c. 69, §. 12 und 20. Gudeni codex, I, 278. — [2] Concil. coll., XIII, 836, Nr. 15; 879, Nr. 48. Accepto prioris et totius nostri conventus consilio, pari etiam familiae ecclesiae nostrae assensu. Frey, III, 8. — [3] Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 474. — [4] So festgesetzt 1239 bei einer Klosterstiftung. Gudeni cod., III, 671. Der Propst sollte clericus regularis, aber nicht nothwendig von demselben Orden sein. — [5] In Deutschland kamen Kongregationen von Laienbrüdern ums Jahr 1091 auf und wurden von Vielen mißbilligt, vom Papste dagegen als Nachahmung der ersten christlichen Lebensweise gebilligt. Berthold. Constant. Chorus conversorum steht dem chorus monachorum gegenüber. Alber. zu 1226.

Digitized by Google

herhalb des Klosterzwingers, der Klausur[1] ob, und man rechtigte ihre Aufnahme hauptsächlich dadurch, daß alsdann den löncben jeder Vorwand umherzuschweifen genommen sey. Nicht ten zeigten die Laienbrüder wahre Demuth und waren zu den gngsten Diensten bereit, bisweilen aber kam weltlicher Sinn zum orscheine, und sie mißhandelten auch wohl einmal einzelne Mönche.

Das Verhältniß der Zahl zwischen Mönchen und Laienbrüdern[2] rde nicht selten gesetzlich bestimmt, und besonders suchten Nonnenlöster zur Vermeidung von Mißdeutungen höhere Freibriefe gegen e Aufnahme weltlicher Personen[3].

Bisweilen hatten die Laienbrüder selbst Rechte im Kapitel, bisreilen traten sie in den Mönchsstand und wurden alsdann sogar Aebte. Weltliche Würden, z. B. die eines Kämmerers, Anwaltes, Vicegrafen u. s. w., konnten ihnen unbedenklich übertragen werden[4]. Sie dagegen übertrugen in der Regel ihr Gut dem Kloster. Endlich finden sich auch Fälle, daß Konversen zwar Priester, aber nicht Mönche wurden und dann Pfarrstellen oder auch Stimmrecht im Chor erhielten. Von den Konversen werden die oblati noch unterschieden; jene nämlich hießen in älteren Zeiten diejenigen, welche aus eigenem Antriebe in ein Kloster traten[5]; oblati hingegen nannte man die, welche von ihren Aeltern in jungen Jahren dem Mönchsstande bestimmt wurden; später hieß aber auch Jeder oblatus, welcher sich und sein Gut dem Kloster darbrachte.

Die meisten Klöster hatten die nöthigsten Handwerker innerhalb ihrer Mauern, und ihnen ward ebenfalls manche geistliche Pflicht auferlegt, ob sie gleich sonst weltlich blieben[6].

So mußten z. B. im Orden des heiligen Gilbert von Simpringham die Schneider, Schuster, Weber und Gerber ein genaues Stillschweigen beobachten, und nur die Schmiede durften reden. Entweder wurden solche Klosterhandwerker[7] ganz verpflegt oder sie erhielten bestimmten Lohn. Außerdem rechneten sich noch viele Handwerker, die in den Städten wohnten, zu den Klöstern und nahmen deshalb manche Freiheit in Anspruch, welche ihnen jedoch ihre übrigen Mitbürger nicht immer gutwillig einräumen wollten.

---

[1] Manrique, Annal., I, 29. Gerbert, Hist. nigrae silvae, I, 496. — [2] Z. B. setzt Innocenz III einmal fest, daß noch einmal so viel conversi als clerici in einem Kloster seyn sollen. Epist., V, 3. — [3] Ibid., X, 59. [4] Mittarelli, Annal., I, 350, 353, 422. — [5] Magagnotti, Vita di S. Bernardo, 371. Das Wort Laienbrüder drückt den Sinn des Wortes conversi nicht richtig aus; man sollte Beides unterscheiden. Diese standen dem Mönche näher; jene gehen in die Reihe der zum Kloster gehörigen Handwerker u. dgl. über. Die Abstufungen waren sehr mannichfaltig. — [6] Helyot, II, c. 29. Die Aufnahme von familiares, die nicht Mönche, nicht Laienbrüder waren, ward von den Cluniacensern untersagt. Marrier, Bibl. Cluniac., 1367, 48. — [7] Urkunden des Frauenmünsters in Zürich. Handschr. VII, 747.

Digitized by Google

5. Von den Klostergütern.

Jeder, welcher das Mittelalter nicht näher kennt, erstaunt in unseren Tagen über die Masse der damals in die Hände der Klöster gekommenen Besitzthümer, und allerdings liegt der Hauptgrund in der damaligen, von der unseren ganz verschiedenen Sinnesart. Es war allgemein anerkannt, daß Ueberlassung von Gütern an Klöster die heilbringendste Bestimmung derselben sey: man muß, so hieß es, den Geistlichen geben, damit sie aus dem Ueberflusse ihrer Trefflichkeit dem Mangel der Laien abhelfen [1]. Wer einem Kloster etwas schenkt [2], ist theilhaft alles Guten, was daselbst vollbracht wird; es dient, durch die Bitten der Geistlichen, zur Vergebung der Sünden; es hat, nach allen Aussprüchen der Kirchenlehrer, keinen Zweifel, daß das Heil der Menschen hauptsächlich aus Mildthätigkeit und Almosen erwächst [3] u. s. w. Ja Herzog Ludwig der Strenge von Baiern hielt die Anlage eines Klosters für eine angemessene Buße des an seiner unschuldigen Gemahlin begangenen Mordes [4].

Wir müssen jedoch über die Erwerbungsarten der Klöster etwas Genaueres mittheilen. Die wichtigste war:

1) die Gründung von Klöstern überhaupt. Sie ging bald von Königen, Fürsten und Edelleuten, bald von Prälaten aus; nicht seltener aber war es ein Erwerb, den fleißige Mönche in unbebauten Gegenden selbst machten, ein Erwerb, welcher allmählich im Ablaufe der Zeit ungeheuer an Werth stieg. Der heilige Bischof Otto von Bamberg stiftete allein 15 Klöster [5] und meinte: „Anfangs, wo es nur wenige Menschen gab, mochten sie sich vermehren; jetzt dagegen sollen sie sich beherrschen und Gott dienen." — Obgleich die fränkischen Kaiser nicht mehr so große Schenkungen machen konnten als die sächsischen und die Hohenstaufen sie oft nicht machen wollten, so fehlte es doch, wie wir weiter unten sehen werden, zu keiner Zeit an Begünstigungen mancherlei Art, wenigstens derjenigen Klöster und Stifter, die es mit ihnen hielten.

2) Auf dem großen Gütermarkte, der besonders zur Zeit der Kreuzzüge eröffnet wurde, kauften die Klöster mit großem Vortheile oder schossen Geld gegen Verpfändung von Grundstücken und unter der oft eintretenden Bedingung vor: diese sollten ihnen anheim fallen, wenn der Verpfänder nicht zurückkehre [6]. Auch dadurch machten sie sich den Erwerb leicht und einträglicher, daß sie den Laien frühere Abgaben oder den Weltgeistlichen und Bischöfen den Zehnten ver-

---

[1] Ludwig, Reliq. mscr., II, 364. — [2] Würdtwein, Subsidia, V, 413. Gudenus, II, 28 und überall. — [3] So sagt 1134 Herzog Gottfried der Bärtige von Niederlothringen. Miraei opera dipl., I, 174. — [4] Wildenberg, Chron. Bavariae, 305. — [5] Ottonis vita in Canisii lection., III, 48, 49. Jäger, Franken, II, 296. — [6] Gudeni syllogo, 243 und oft. Auch gaben manche Kreuzfahrer bis dahin mit Unrecht vorbehaltene Güter zurück. Caesar, Ann., II, 487. Seibertz, II, 190. Bechstein, Henneb. Urk., 7.

Digitized by Google

weigerten, welchen der frühere oder jeder andere weltliche Eigenthümer zu zahlen verbunden war. Dies verboten zwar unter Anderen Papst Innocenz III und König Philipp August [1], allein nicht selten wußten es die Klöster dennoch durchzusetzen. Auf solche Weise konnten sie jeden weltlichen Kauflustigen ohne Gefahr und Verlust überbieten. Umgekehrt traten aber auch einzelne Fälle ein, wo sich Klöster gezwungen sahen Grundstücke sehr theuer zu bezahlen [2], wenn nämlich die ihrigen mit denen mächtiger Adligen vermischt lagen und daraus viele Plackereien und Streitigkeiten hervorgingen.

3) Sie brachten durch manche ihnen zu Gebote stehende Mittel [3] sehr viele vortheilhafte Tauschverträge zu Stande.

4) Um ihres Schutzes, ihres geistlichen Beistandes gewiß zu seyn, begaben sich viel freie Leute in ihre Hörigkeit, oder man bewilligte diesen gewisse Nutzbarkeiten unter der Bedingung des künftigen Heimfalles aller ihrer Besitzungen an das Kloster [4].

5) Sie wußten Lehen, oft mit Beistimmung der Lehnsherren [5], in Eigenthum zu verwandeln, oder diese erlaubten ihren Mannen und Leuten ganz im Allgemeinen, unbewegliches und bewegliches Gut an Kirchen und Klöster zu überlassen [6].

6) Bisweilen nahmen Klöster reiche Personen als Mönche an, um sie zu beerben [7], während dieselben nach wie vor weltlich außerhalb derselben lebten und nicht einmal die Kosten gewöhnlichen Unterhalts verursachten. Oder man bewilligte solchen Personen als Lockung große Leibrenten.

7) Kein Mönch durfte, als ein habeloser Mensch, irgend ein Eigenthum einem Dritten anweisen oder vermachen [8], wogegen umgekehrt die meisten Orden um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Päpsten das Recht erhielten, Erbschaften für die Mönche und Nonnen [9] so an sich zu ziehen, als wären diese noch weltlichen Standes. Freilich aber ward dieses Recht, welches den Klöstern ungeheuer viel Gut der sterbenden Verwandten [10] verschafft haben würde, von den lebenden Laien sehr oft bestritten und vereitelt [11]. Schon 1142

---

[1] Innoc. III epist., XVI, 85. Leymarie, 326. — [2] Verdens. episcop. chron., c. 31. — [3] Siehe z. B. das Verzeichniß in Ebersperg. trad. cod., 44. — [4] Möser, Osnabr. Geschichte, II, Urk. 35. — [5] Ludwig, Reliquiae, I, 194, 233. Im Jahre 1185 auf schwäbischem Landtage entschieden, daß freie Leute ohne Beistimmung des Grafen ihre Güter an Kirchen und Klöster übertassen dürften. Wegelin, Landvogtei von Schwaben, II, Urk. 1. — [6] So 1259 der Graf von Glachen. Gleichense diplom., 537. Wenk, Hess. Geschichte, III, Urk. 75. — [7] Innoc. III decret., 598. Schwarzacense chron., 20. — [8] Concil. coll., XIII, 1061, Nr. 47. — [9] Nach Gesetzen von 1246 und 1249 sollen die Cistertienser und Prämonstratenser, nach einer Bestimmung von 1265 die Franziskaner und Dominikaner erben, als wenn sie weltlich geblieben wären. Bullar. Rom., I, 88, 133. Thomassin., III, 1, c. 25. Monum. Boica, XXV, 6. — [10] Thomassin., III, 1, c. 25. — [11] So z. B. in Nizza. Monum. hist. patr. Leg. municip., 56.

Digitized by Google

gab Papst Innocenz II [1] den Mönchen in Montekassino jenes Recht, gleich den Laien zu erben (doch wurden Lehen ausgenommen); es ist aber zweifelhaft, ob die Urkunde ächt, und gewiß, daß sie nicht überall zur Vollziehung gekommen ist. Die Statuten von Verona setzten fest, daß Mönche und Weltgeistliche zwar nicht mit Brüdern weltlichen Standes, wohl aber mit Schwestern zu gleichen Theilen erben konnten [2].

8) Die kirchliche Gesetzgebung war der Erhaltung und Mehrung der geistlichen Güter sehr günstig; so z. B. in Hinsicht der gegen sie stattfindenden Verjährung [3].

9) Am einträglichsten endlich waren die eigentlichen Schenkungen, und mit Recht sagt Wilhelm von Nangis über die Zeit des heiligen Bernhard [4]: „Die Fürsten und Prälaten waren den Mönchen überaus günstig, sie boten ihnen freiwillig Aecker, Wiesen, Wälder und Alles dar, was zur Anlegung und Erhaltung der Klöster nützen konnte." Sie gewannen ihr Gut im Ganzen und Großen ehrlich und redlich, und die Schenkungen insbesondere erweisen, daß ein Gedanke (obwohl zuweilen ein irriger) mehr galt als bloßer Besitz und Genuß. Weil aber eine solche Anhäufung des Grundvermögens in der todten Hand ohne Zweifel auch ihre übeln Folgen hatte, so gab man mehre Gesetze, welche der Erwerbung durch Kauf und Schenkung entgegentraten [5] und die natürlichen Erben (sofern sie nicht [6] eingewilligt hatten) gegen eine solche Enterbung schützten [7].

Die Zahl der Urkunden [8], welche über Schenkungen auf uns gekommen sind, ist unermeßlich groß. Diese fanden theils statt unter

---

[1] Margarinus, Bullar. Casinense, I, 15. Ein ähnlicher Freibrief von Innocenz IV für das Kloster des Isles im Sprengel von Auxerre steht in der Gallia christ., XII, preuv. p. 162. — [2] Campagnola, c. 44—45. — [3] Z. B. hundertjährige Verjährung für ein Kloster bestimmt. Campagnola, I, 34. — [4] Guil. Nang. zu 1232. Am genauesten bestimmen die Statuta Pisana, 170, das Erbrecht der Mönche. Hat der ins Kloster Gehende Kinder, so erbt jenes nichts und behält nur, was es früher ohne Verletzung des Pflichttheils bekam. Fehlen weltliche Geschwister, so erhält der Mönch Pflichttheil, doch nicht über 150 Pfund; sind nur Seitenverwandte da, so erbt das Kloster ein Drittheil der Güter; fehlen auch jene, so erbt das Kloster, sofern der Eintretende nicht anders verfügt hat, u. s. w. Raumer, Ueber pisanische Stadtgesch., 8. Nach den Gesetzen von Stade erben Mönch und Nonne nicht, es sey denn, daß man ihnen etwas aus Freundschaft zukommen läßt. Pufend., Observ. jur. app., 186. — [5] Warnkönig, I, 180. Oben S. 101. — [6] Einwilligung der Frau. Mon, Zeitschr., VI, 460. — [7] Urkunde Friedrichs I von 1181. Marian, II, 232. Mit Unrecht in Besitz genommenes Klostergut ward oft wenig zurückgegeben. Grüsner, I, 117. Muchar, IV, 17. Fontes rer. Austr., II, 1, 28. — [8] Siehe z. B. die Anzahl in den Monum. Boicis, die Traditiones Fuldenses, die Diplomataria Leisnicens., Chamburgens., Oldesslebens., Zwetlens., Capellendorf., Bertholdi chron. etc. Kunze, Hamersleben. Muchar, IV, 4. Vom Kloster Ebersperg sind allein 228 Schenkungsnummern. Die Erlaubniß, zum Klosterbau bei Gläubigen zu sammeln, wirkte ebenfalls wie eine Schenkung. Falke, Cod. trad. add., Urk. 51.

Digitized by Google

Lebenden, theils letztwillig auf dem Todtenbette, und wie viel Gelegenheit zur Einwirkung hatten nicht die Geistlichen als Pfleger von Kranken, oft sterbenden Pilgern, als Vorsteher von Hospitälern, als Schreiber von Testamenten u. s. w. Aber freilich wurden schlechte Mittel keineswegs immerdar verschmäht, und die Ermahnung, seine Sünden durch Schenkungen auf dem Todtenbette gut zu machen, ging oft nur aus Habsucht hervor. Oder wenn man diese nicht geradehin aussprechen wollte, so fragte man wohl den Kranken: „Willst du die Mönchskutte anziehen?" und wenn der oft Besinnungslose oder der Folgen Uneingedenke mit Ja antwortete, so behauptete man: das Vermögen sey damit dem Kloster übergeben. Nicht immer war ein Angehöriger zur Hand, welcher, zornig und gewandt (wie in einem Innocenz III zur Entscheidung vorgelegten Falle), bewies, daß der Kranke nicht wisse was er rede [1]. Jener Verwandte that nämlich unmittelbar auf jene Frage die zweite: „Willst du ein Esel seyn?" worauf gleich andächtig die Bejahung erfolgte. Noch lebhafter als mit den Verwandten wurde bisweilen der Streit, wenn man sich die Erbschaften von Geistlichen anmaßte, die nicht zum Kloster gehörten und auf deren Güter, wenn sie ohne Willenserklärung gestorben waren, der Bischof ein näheres Anrecht behauptete.

Um solchen Streitigkeiten zu entgehen, ließ man oft den Bischof, den Lehnsherrn, den Schutzherrn, ja selbst die Ministerialen [2], man ließ bei Schenkungen von Allode [3] die Frau, die Kinder und die Verwandten ausdrücklich einwilligen. Wechselseitig bestätigten ferner die Fürsten geistliche und die Prälaten und Päpste weltliche Schenkungen [4]. Der Bischof ertheilte besondere Erlaubniß, wenn Grundstücke an Klöster [5] kommen sollten, die außerhalb seines Sprengels lagen; der Schutzherr bekräftigte Schenkungen dem Landrechte gemäß; die Salmänner vollzogen dieselben und beurkundeten den Besitzstand vor dem weltlichen Richter [6]. Endlich finden sich kaiserliche Freibriefe, wodurch ein Kloster ganz allgemein berechtigt wird, von Jedem Schenkungen anzunehmen [7].

Gewöhnlich erfolgte die Schenkung, um Einreden abzuschneiden [8], außerhalb des Klosters, unter freiem Himmel oder auf der öffentlichen Straße, oder man zahlte eine geringe Kleinigkeit, um den Schein zu erwecken, das Geschäft sey ein Kauf. — Hatte man die Einwilligung der verletzten Kinder einzuholen versäumt, so wurden diese bisweilen, der Billigkeit gemäß, nach dem Ermessen kluger

---

[1] Innoc. III epist., I, 247. Bulaeus, II, 698. — [2] Jäger, Franken, II, 414. — [3] Würdtwein, Nova subs., VII, 81. Ludwig, Reliq., I, 3. Zapf, Monumenta, I, 116, 117. Monum. Boica, I, 131. Trouillat, 416. — [4] Ludw., Reliq., I, 45, 48. Monum. hist. patr., Chartae, I, 715, 734, 756. — [5] Ludwig, Reliq., II, 354, 364. Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 246. — [6] Monum. Boica, I, 389. Gemeiner, Gesch. von Baiern, 166. — [7] Suevia ecclesiastica, 129. — [8] Gerbert, Iter Alemannic., 33.

Digitized by Google

Männer entschädigt [1]. Oefter dagegen hielt man streng auf den Buchstaben des Rechtes. So erwies z. B. das Kloster Banz mit sieben Zeugen den Kauf adliger Grundstücke wider den dadurch verkürzten Sohn des Verkäufers [2]. Allein dieser fuhr trotz des Spruches so lange mit Feindseligkeiten fort, bis ihm der Abt noch eine bedeutende Summe zuzahlte. Manchmal geschah es auch, daß Jemand seine Güter einem Kloster zusicherte, nachher aber noch heirathete und Kinder zeugte; da gab es dann Streit und ebenso oft Entscheidung durch Gewalt als durch Güte [3]. — Wenn sich später die Zahl der Schenkungen an die reichgewordenen Klöster verringerte, so war dies natürlich und kein Zeichen der Abnahme von Frömmigkeit und Sittlichkeit.

Den Schenkungen waren oft Bedingungen, in der Regel geistlicher, bisweilen aber auch anderer Art hinzugefügt. Am häufigsten wurden Seelenmessen [4] verlangt und versprochen, oder auch, daß man, wenn sich der Schenker bei Lebzeiten eine Messe bestelle, diese in seiner Gegenwart lese [5]. Mehre Male behielten sich die Stifter gewisse Einnahmen in Natur [6] vor, welche in ihrer Abwesenheit den Armen zu Gute kommen sollten. Abweichungen von den vorgeschriebenen Zwecken und eigenmächtige Abänderungen waren theils durch kirchliche und päpstliche Vorschriften [7] untersagt, theils wurden auch vom Schenker sogleich Strafen und Verwünschungen hinzugefügt; so z. B., daß Aebtissin, Priorin und Kellnerin bis zu gesetzlicher Vollziehung bei Wasser und Brot leben sollten [8].

Manche Stiftungen gedachten mehr des Leibes als des Geistes, denn neben einzelnen zu Büchern, zum Unterricht eines Kindes, zu Lichtern auf dem Altare [9] u. dergl. finden sich häufigere folgender Art: zu weiß Brot und ein Gericht mehr [10]; um Pelze für die Schwestern zu kaufen; zu Lichtern; damit die Schwestern im Schlafzimmer sehen können und von der ihrem schwächlichen Geschlechte eigenthümlichen Furcht im Dunkeln befreit werden; zu einer Erquickung, jedesmal wenn die Schwestern Blut lassen [11]; zu Wein, weil um dessen Mangels willen gelehrte und gewiegte Personen in ein Kloster nicht eintreten wollten [12]; zu Wein und Fischen, und wenn je die Einnahme zu etwas Anderem verwandt wird, fällt sie an die Geber zurück; zu Nahrungsmitteln, und wer die Stiftung dazu nicht getreu-

---

[1] Ludwig, Reliq., II, 351, 364, 367, 382. Histoire de Languedoc, II, 513. — [2] Sprenger, Gesch. von Banz, 330. Monum. Boica, IX, 476. — [3] Monum. Boica, I, 53. — [4] Gudeni cod., II, 125. Miraei opera dipl., III, 601. Holstenii cod., II, 413, 2 und überall. — [5] Miraei op. dipl., I, 412, Urk. 93. — [6] Ibid., I, 720, Urk. 119. — [7] Innoc. III epist., II, 237. — [8] Gudenus, III, 698. — [9] Monum. Boica, IX, 587; X, 19; I, 387. — [10] Ibid., IX, 488; V, 143; VII, 120. Gudeni cod., I, 165. Crollius, II, 34. — [11] Quotiescunque sanguine minuantur. Monum. Boica, VIII, 524. — [12] Pro defectu vini personae literatae — jugum ordinis subire recusarent. Miraei op. dipl., III, 407, Urk. 125. Gudeni cod., I, 688.

Digitized by Google

lich verwendet, dessen Theil soll seyn mit Judas und Nero[1] u. s. w. Während Manche ein Begräbniß im Kloster und Seelenmessen am Todestage als etwas sehr Wichtiges ausbedangen, ordnete ein Ritter von Ilburg im Jahre 1297: daß an seinem Todestage im Kloster ein Fest gefeiert werde[2] mit Weizenbrot, frischer Butter, Eiern, Fischen, Wein, Meth und luckauer Bier. — Auf solchen Wegen kam man allmählich in böse Ueppigkeit, sodaß z. B. in S. Gallen täglich wohl zehn Gerichte gegessen wurden[3]. Freilich erschraken Ernstere hierüber und dachten daran, nicht bloß ein Maß des Genusses, sondern überhaupt des Besitzes und Reichthums festzusetzen[4]; aber nur in den Bettelorden erhob man solche einzelne Anregungen zur Regel und brachte sie zur Vollziehung.

6. Von Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung, Verkauf u. s. w. der Klostergüter.

Bei weitem der größte Theil der Klostergüter ward von dem Abte und den Mönchen für gemeinsame Rechnung bewirthschaftet und der Ertrag zur gemeinsamen Kasse abgeliefert. Zwar zeigte sich der Wunsch, die Güter unter die Einzelnen zu vertheilen und zu besonderem Besitze anzuweisen, auch mehre Male in den Klöstern, aber er kam nicht, wie bei den Stiftsherren, zur allgemeinen Ausführung, weil die Idee der klösterlichen Gemeinschaft und die Kirchengesetze zu bestimmt widersprachen. Doch finden wir ausnahmsweise allerdings Fälle, wo zuerst die Aebte[5], dann die Würdenträger sich besondere Einnahmen ausmachten und endlich auch die Mönche diesem Beispiele folgten. Insbesondere trachteten diese danach, sich mit einzelnen Höfen abfinden zu lassen, was außer eigener Einnahme auch eine unabhängigere Lebensweise gewährt hätte; aber nicht allein dies, sondern auch schon die Verpachtung solcher Höfe an einzelne Mönche ward untersagt und jeder Bewirthschaftende zu uneigennütziger Rechnungsablage verpflichtet[6]. Sogar der Papst räumte ein, er dürfe keinem Mönche Eigenthum gestatten, und setzte fest: man möge den, bei welchem sich Eigenthum finde, außerhalb des Klosters im Miste begraben.

---

[1] Monum. Boica, VIII, 469; XXII, 124; I, 201. — [2] Ludwig, Reliq., I, 178. — [3] Monum. Boica, III, 91; IV, 90; VIII, 146. Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 471. — [4] Robertus de Monte zu 1131. — [5] Thomassin., III, 2, c. 26. Im Jahre 1244 hat der Abt von S. Gallen, der Prior u. s. w. bestimmte Einnahme und jeder giebt pro rata zur Schuldentilgung. Trad. S. Galli, 477. Die Ordensversammlung der Cisterzienser setzte fest, daß kein Einzelner sich besondere Güter und Einnahmen beilege. Martene, Thesaur., IV, 1329. Und im Allgemeinen werden die peculia der Mönche, das vitium peculiaritatis verworfen. Espen, Jus canon., II, 1, c. 1. — [6] Innoc. III epist., V, 82. Thomassin., II, 31, c. 21. Harzheim, III, 534. Ne monachi teneant villas ad firmam. Concil. coll., XII, 1099, Nr. 20; XIII, 307, Nr. 5; 364, Nr. 10 und öfter.

Digitized by Google

Etliche Male überließ man (das Umgekehrte des obigen Bestrebens) die ganze Verwaltung dem Abte und schloß nur mit ihm einen Vertrag [1], was er an Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geben solle; aber Regel (von der sich wohl nur Mächtigere und Herrschsüchtige befreiten) blieb es, daß Abt und Vorsteher jährlich vor der Versammlung der Mönche Rechnung ablegen mußten [2].

Auf jeden Fall war der Abt bei der gewöhnlichen Verwaltung der Einnahmen weit weniger beschränkt als bei dem Schalten über die Güter selbst [3]. Tausch, Verpfändung, Verleihung zu Lehn- und Erbenzins und Verkauf der Güter sollte nicht ohne Zustimmung der ganzen Versammlung geschehen [4].

Weil aber auch diese bisweilen übereilt zu Verschwendungen oder nachtheiligen Geschäften die Hand bot, so mußte man außerdem an manchen Orten nach bestimmter Vorschrift die Einwilligung des Schutzvogtes einholen. Wiederum ließ sich dieser, wie wir sehen werden, nicht seltener aus Nebengründen bestimmen, sodaß zuletzt (neben der inneren Ansicht, wonach Veräußerung von Klostergütern und Erwerb derselben gleichmäßig für Teufelswerk galt) nur die Päpste durch strenge Aufsicht, zweckmäßiges Einwirken und ernstes Strafen alle Abwege versperrten und das Eigenthum erhielten [5]. War ohne höhere Zustimmung dennoch eine Veräußerung eingetreten, so ward sie ohne Bedenken für nichtig erklärt; denn der Käufer habe gewußt, daß kein Abt dazu berechtigt sey. Auch gingen Käufer nicht leicht auf ein solches Geschäft ein, wenn nicht die kirchlichen Oberen einwilligten [6]; ja man suchte, um noch sicherer zu seyn, auch wohl des Kaisers und der Könige Zustimmung. Selbst weltliche Gerichte vernichteten diejenigen Verträge, wo die vorgeschriebenen Formen vernachlässigt waren. So erhielt z. B. der Abt von Roth vor dem Ge-

---

[1] Gudeni codex, I, 49. Es findet sich, daß Mönche einem Abte gewisse Güter auf Lebenszeit zu besonderem Genusse anwiesen, selbst wenn er eine andere Stelle erhalten sollte. Stabulens. monum. in Martene, Thes., II, 123. — [2] Es ist zweifelhaft, ob ganz allgemein eine solche Rechnungsablage stattfand, und ob und was eingewandt werden durfte. Concil. Melodun. coll., XIII, 1032. — [3] Auch Stiftungen, die eine gewisse Pflicht auflegten, sollte man nicht zu Lehn geben, denn der Empfänger möge leicht die Pflicht versäumen. Wibaldi epist., 430. Häufig wird Klostergut ausgethan unter der Bedingung der Rückgabe nach dem Tode. Gudeni cod., I, 198. Ludw., Rel., II, 384, über Einwilligung der advocati zu Tausch und (Gudeni cod., I, 72) zu Kauf. — [4] Urk. von Innocenz III in Miraei oper. diplom., II, 840, Urk. 50. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, II, 193, 194. Ebenso 1216 Freibrief Friedrichs II für Montekassino. Böhmer, Reg., 87. Jaffé, Reg., 492. — [5] Gudeni cod., I, 28; III, 861. Abbas et caeteri, qui consenserunt, ab abbatia detrusi sunt. Benigni ann. zu 1207. — [6] Concil. coll., XII, 1424. Innoc. epist., I, 49; VII, 141, 167; IX, 114; X, 17. Selbst päpstliche Genehmigung zum Tausche zwischen zwei Klöstern. Monum. Boica, I, 223. Friedrich II erlaubt in Ravenna Klostergüter zur Schuldentilgung zu verkaufen. Petr. Vin., III, 51.

Digitized by Google

richtshofe des Pfalzgrafen Ludwig ein Urtheil [1], daß eine von seinem Vorgänger ohne Einwillung des Konvents vorgenommene Beleihung nichtig sey. Verkaufte man Grundstücke, um von dem gelösten Gelde sogleich andere anzukaufen, so hatte die Sache weniger Bedenken [2]; doch wurde auch hiebei die Versammlung zu Rathe gezogen.

Der Anfang des Uebels lag jedoch selten in dem Veräußern, vielmehr war dies gewöhnlich nur die Folge von allmählichem, oft unbemerktem oder heimlichem Verschulden. Oder man verpfändete auch wohl Güter, in der Hoffnung, sie bald wieder einzulösen [3]; wenn aber dann die Frist nicht inne gehalten ward, so verfielen sie oder mußten doch als Lehn an den Inhaber überlassen werden. Durch liederliche Wirthschaft solcher Art kamen manche Klöster dergestalt herunter, daß die Mönche, weil nichts mehr zu veräußern war, in andere Klöster untergesteckt wurden [4]. Und schneller als man oft erwartete, geriethen die Klöster in solch Aeußerstes; so unerträglich hoch waren die Zinsen und so theuer die Verpflegung derer, die sich bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten einlagerten [5]. Mit Recht ward daher bestimmt, daß kein Abt ohne Beistimmung der Versammlung Anleihen machen dürfe [6]; und als dies dem unnützen Schuldenmachen noch immer nicht ganz abhalf, erließ man gesetzliche Bestimmungen, wie viel Abt und Konvent überhaupt zum Besten eines Klosters borgen durften. Oft aber war die Hauptfrage: ob die Anleihe nöthig und nützlich gewesen sey? und wenn auf einen leichtsinnigen ein streng gesinnter Abt folgte, so nahm dieser wohl solche Maßregeln zur Tilgung der Schulden [7], daß Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geringer ausfielen als in der früheren lustigeren Zeit, worüber die Mönche große Klagen erhoben. In letzter Stelle trat wieder der Papst dazwischen und beauftragte Bischöfe oder andere Aebte, den Vermögensstand zu ordnen [8]. Alsdann wurden die Pferde und andere entbehrlichere Besitzthümer verkauft; auch findet sich, daß Aebte aus Furcht vor strenger Verantwortung in aller Stille davongingen [9]. — Einige Male erklärte der Papst, weil andere Hülfe unmöglich schien, alle Schulden, welche nicht zum Nutzen des Klosters verwandt worden, für nichtig [10]; allein bei solchem Bankerott

---

[1] Monum. Boica, I, 396. — [2] Scheidt, Vom Adel, mantissa, Urk. 92, a. — [3] Würdtwein, Subsidia, XI, 10. Im Jahre 1175 verpfändete ein englischer Abt den Arm des heiligen Oswald an Juden. Bened. Petrob., I, 129. — [4] Concil. coll. XIII, 213. Miraei opera dipl., III, 364, Urk. 77. Affarosi, I, 110. — [5] Besser verkaufen als sustinere immodicas obsidum expensas, vel etiam usuras intolerabiles tolerare. Urk. des Frauenmünsters in Zürich, Handschr. I, 418. — [6] Innoc. epist., I, 147; VIII, 11. — [7] Tegernseense chron., 630. Es gab überhaupt auch arme Klöster. Lacomblet, II, 14. — [8] Innoc. III epist., I, 8. Cleß, Gesch. von Wirtemberg, II, 1, 306. — [9] Schefflariens. chron., 640. — [10] So geschah es 1277 in S. Gallen. Arx, I, 461. Umgekehrt befiehlt Alexander IV einem Kloster seine

Digitized by Google

trat manche Willkür ein und der Kredit ging verloren, weil der Gläubiger hiebei nicht (wie wohl mancher Käufer von Klostergütern) klare Kirchengesetze übertreten und sich den Schaden selbst beizumessen hatte. Milder, aber langsamer war das Mittel[1], wenn der Papst alle Einwohner eines Sprengels aufforderte, ein zurückgekommenes Kloster mit Almosen zu unterstützen.

Aus dem Erzählten möge man aber nicht schließen, daß die Klostergüter im Allgemeinen wären schlecht und widerrechtlich verwaltet worden, denn nur die Ausnahmen fielen auf und fanden strenge Berichterstatter, wogegen die heilsame befolgte Regel unerwähnt blieb. Auch zeigt die Masse der bis in die letzten Zeiten der Gewalt beisammen erhaltenen Besitzthümer, daß man ihre Unveräußerlichkeit anerkannte und mit den gewöhnlichen Einnahmen ernstlich auszureichen strebte.

7. Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern.

Die Uebernahme des Mönchsgelübdes galt für eine zu völliger Wiedergeburt verpflichtende zweite Taufe[2], für eine völlige Lossagung von der Welt; deßungeachtet und trotz der Uebernahme mancher weltlichen Geschäfte durch Laienbrüder und Klostervögte blieb noch Mancherlei übrig, was die Mönche in die Welt hinaustrieb. Einmal hatten nicht alle ein bloß zu himmlischen Dingen gekehrtes Gemüth; dann bedurfte man auch des Irdischen, um zu leben[3]; man mußte sein Recht verfechten, man wollte Ansehen gewinnen, und bei der so außerordentlich großen Zahl von Klöstern konnte die Aufsicht nicht überall genau, die Zucht nicht überall gleich streng sein. Nur darauf drangen die Gesetze sehr bestimmt: daß kein Mönch auf einem Vorwerke oder zu irgend einer geistlichen Verrichtung einzeln wohne, sondern in diesem Fall ein Weltgeistlicher angestellt werde[4]. Ueberhaupt sollten immerdar wenigstens zwei zu wechselseitiger Aufsicht beisammen sein, und diejenigen, welche im Kloster Unruhen veranlaßten, wurden niemals an solche Stellen geschickt, sondern strenger im Kloster eingesperrt.

Geistliche Uebungen galten für die würdigste Beschäftigung des Mönches; auch findet sich darüber eine so ungeheure Anzahl von Vorschriften, es wird selbst das Geringfügigste hiebei mit solcher Wichtigkeit behandelt, daß man nicht weiß, was man beispielsweise erzählen soll. Nur in den kleinen Künsten des Paradeplatzes späterer

---

Schulden an florentiner Kaufleute zu bezahlen. Regesta in Paris, Jahr 1. Brief 468.

[1] Archiv des Finanzraths in Zürich, Manuskr. Urk. von Oetenbach, S. 2 und 91. — [2] Neander, Bernhard von Clairvaux, 42. — [3] Thomassin., II. 3. c. 111. — [4] Ibid., I, 3, 69, päpstliche Verfügungen von 1179 und 1212.

Digitized by Google

Zeit möchte jenes Manchem Unbegreifliche ein verständliches Gegenbild finden. Handarbeiten, Garten- und Landbau wurden, besonders von einigen Orden, mit großem Fleiße und vieler Einsicht getrieben [1]; wissenschaftliche Beschäftigungen, Abschreiben von Büchern [2] u. dgl. schien der Würdigkeit nach zwischen geistlichen und körperlichen Beschäftigungen in der Mitte zu stehen. Daß die Aebte sich nicht selten mehr Freiheit nahmen, als sie den Mönchen verstatteten, ist nicht zu verwundern; kirchliche Gesetze traten indeß solchen Mißbräuchen bestimmt entgegen [3]. Aebte sollten z. B. nicht die Ritter machen, nicht ohne Grund außerhalb des Klosters schlafen, sie sollten mit den Mönchen essen u. s. w. — Sonst entschieden freilich der Abt und die Aebtissin aus eigener Macht [4], ob für sie ein Grund vorhanden sey, aus dem Kloster hervorzugehen; die übrigen bedurften dagegen, nach vorhergegangener Prüfung, einer besonderen Erlaubniß; alle kleinen und heimlichen Ausgänge wurden versperrt, die übrigen Thüren bewacht und Nachts die Schlüssel den Oberen abgeliefert.

Gespräche mit Fremden fanden nur durchs Gitter und in der Regel nie ohne Zeugen statt [5]. Um die Verbindungen mit Laien nicht zu vermehren, sollte kein Mönch und keine Nonne Gevatter stehen [6].

Es war den Weltgeistlichen und Prälaten untersagt, irgend einem ohne bestimmte Erlaubniß seiner Oberen herumschweifenden Mönche Schutz zu verleihen [7].

Für die Kranken sorgte man gewissenhaft; doch wurden sie nicht einzeln in ihren Zellen [8], sondern in einer allgemeinen Krankenstube verpflegt.

Die Betten waren sehr einfach [9] und in Clairvaux z. B. mit Buchenblättern gefüllt. Nie sollten zwei Mönche oder zwei Nonnen in Einem Bette schlafen [10].

Die Fragen über die Kleidungen wurden mit großem Eifer behandelt, und wenn Klöster und Orden sich hiebei in die Quere kamen, so entstand heftiger, selbst bis zu päpstlicher Entscheidung hinangetriebener Streit [11]. Das Recht der Erfindung, des ungestörten Besitzes, der Vorzug größerer Heiligkeit und Entsagung wurde ge-

---

[1] Thomassin., III, 15. Im Orden der heiligen Klara war genau bestimmt, was die Nonnen thun mußten, welche lesen und welche nicht lesen konnten. Bull. Rom., I, 96. Den Schwächeren verstattete man bisweilen die Gebete in den Betten herzusagen. Lippoldesberg. chron., 268. — [2] Wie viel hat in dieser Beziehung allein S. Gallen geleistet! — [3] Concil. collect., XII, 1099, 17. Ne abbates faciant milites etc. — [4] Würdtwein, Subsidia, IV, 338. Innoc. III epist., I, 311. — [5] Ibid., IV, 337. Suspecta ostiola — obstruantur. Concil. coll., XIII, 830, c. 2. — [6] Ibid., XII, 1099, 19. — [7] Ibid., XII, 781, 10. — [8] Innoc. III epist., V, 12. — [9] Guil. Nang. chron. zu 1115. — [10] Conc. coll., XIII, 829, Nr. 21, und 833, Nr. 2. — [11] Baluzii miscell., I, 215. Concil., XII, 1372, 1495. Thomassin., III, 3, c. 41. Lepsius, 55. Tittmann, II, 31. Alt, 193.

Digitized by Google

genseitig geltend gemacht. An den Kleidern konnte man Orden, Abtheilung, Würde u. s. w. so erkennen wie Regimenter und Offiziere in unseren Tagen, nur daß man sich jetzt in Pracht, Farben, Stickerei u. dgl. überbietet, während damals Armuth, Entsagung, Einfachheit sich auch in der Kleidung überall zeigen sollten. Viele Kirchengesetze, welche Mönchen und Nonnen den Gebrauch bunter Zeuge, kostbarer Pelze, goldener Ringe, in Falten gelegter Schleier u. dgl. gar oft untersagen, beweisen jedoch, daß es nicht an Uebertretungen jener Grundsätze fehlte. Die Vorschriften erstreckten sich über alle Theile der Bedeckung, von den Füßen bis zum Kopfe. Härene Hemden zog man in strengen Orden auf den bloßen Leib, und wer dies nicht ertragen konnte, sollte grobe ungefärbte wollene Kleider tragen. Hänfene und leinene Hemden [1] und Kleider galten schon für üppig und wurden öfter verboten als erlaubt. Sehr ward ein Abt getadelt, daß er enge Hosen ohne Falten trage [2].

Es durfte den Päpsten nicht zu geringfügig erscheinen, Kleiderordnungen [3] für einzelne Klöster zu bestätigen und festzusetzen, welche Stücke seiner Kleidung der Mönch des Nachts anbehalten und welche er ausziehen mußte. Nach Ort und Lage wurde von den Päpsten bisweilen das als Ausnahme gestattet, was die Regel verbot. Den Mönchen kalt liegender Klöster erlaubten z. B. Innocenz IV und Alexander IV wärmere Hüte zu tragen [4]; den Einsiedlern im Schwarzwalde erlaubte Honorius III vom November bis zum April Schuhe anzuziehen. Hierüber beschwerten sich indeß die anderen Ordensbrüder so lange und laut [5], bis jene Erlaubniß allen ertheilt wurde. — Manchmal scheinen die Ansichten über Werth und Bedeutung gewisser Kleidungsstücke gewechselt zu haben. So heißt es z. B. an einer Stelle: die Prämonstratenser sollten keine Handschuhe tragen [6], damit sie über solchen auszeichnenden Putz nicht stolz würden; und ein ander Mal verstattet ein Papst dem Vorsteher eines Klosters in Magdeburg, Handschuhe zu tragen, damit die zu heiligen Dingen geweihten Hände nichts Fremdartiges berühren oder durch Hitze und Kälte leiden möchten. Ueberhaupt durfte man gewisse Kleidungsstücke ohne Erlaubniß der Päpste nicht anlegen, und diese belohnten ausgezeichnete Aebte damit, sowie man wohl jetzt mit Orden und Uniformen belohnt. Mitra, Dalmatika, Sandalen, Ring, Stab, Handschuhe wurden dann mit geistlichen Deutungen und Ermahnungen, in der Regel [7] zu großer Freude der Begnadigten, über-

---

[1] Leinene Hemden werden verboten. Innoc. III epist., V, 82. — [2] Thom. Cantiprat. apes, p. 26. — [3] Kleiderordnung für Vaucouleurs. Innoc. III, epist., VII, 218. — [4] Baluzii misc., I, 210. Regesta Alexanders in Paris, Jahr III, ep. 207. — [5] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 433, im vatik. Archive. — [6] Innoc. III epist., I, 197. Ludwig, Reliq., II, 409. — [7] Margarinus, I, Urk. 31, 35, 36; II, 152, 167, 185. Monum. Boica, VI, 185; X, 469. Innoc. III epist., I, 519. Wibaldi epist. append., 616. Schannat, Hist. Fuld., prob. Nr. 57.

Digitized by Google

abt. Auch die Aebte hatten Einfluß auf die Fertigung besserer oder lechterer Kleidung; wenigstens ward ums Jahr 1219 dem Vorsteher s Klosters auf dem Petersberge vorgeworfen [1]: er lasse, nicht um ngheiliger Zucht willen, sondern aus Geiz, seine Mönche halbnackt ne Hemden und Hosen einhergehen. Gegen solche Mißbräuche suchte n fand man Hülfe bei den kirchlichen Oberen, welche aber auch, n Uebelstände anderer Art zu vermeiden, untersagten, statt der Klei- ng baares Geld zu geben [2].

Noch wichtiger als die Kleidung war den Mönchen das Essen nd Trinken, denn manche drängten zu einer angeblich verdienst- chen Strenge und Entsagung hin, welche körperliche Erschöpfung, ja rankheiten nach sich zog, während andere hieran kein Behagen fan- en, sondern danach trachteten, diese Genüsse (welche immer noch er- eichbarer als manche andere zu seyn schienen) auf alle Weise zu er- höhen. Der Ordnung halber wurde deshalb in den meisten Klöstern enau festgesetzt: wann strenger oder milder gefastet oder ein Fest ge- iert [3] werde, wie oft und wie viel Mönchen, Nonnen, Laienbrüdern, Dienstboten u. s. w. an Fleisch, Brot, Bier, Wein u. dgl. verabreicht werden müsse [4]. Dennoch fehlte es nicht [5] hier an Ueppigkeit, dort an Unzufriedenheit. Der Abt und die Beamten aßen an dem soge- nannten Tische der Abtei, in der Regel besser als die Uebrigen [6], oder (was auch vorkam) einem strengeren Abte fiel es ein, daß alle Brüder mit ihm, über die Vorschriften hinaus [7], mehre Wochen bei Wasser und Brot fasten sollten. Bisweilen hatten Abt und Mönche Grund, sich über die Klostervögte und weltlichen Verwalter zu beschwe- ren, welche die Lebensmittel in ihre ausschließliche Verwahrung nah- men [8], davon ihre Freunde und Verwandten reichlich bewirtheten, jenen aber nur so viel oder so wenig gaben, als ihnen gut dünkte. Nicht immer wurden Gegenstände dieser Art mit Anstand und Besonnen- heit verhandelt, sondern es kam mehre Male zu ungebührlichen Aeuße- rungen, ja zu Thätlichkeiten. So nahmen sich einst die Mönche auf dem Petersberge, weil ihnen das verabreichte Getränk nicht behagte, mit Gewalt so viel Wein aus dem Keller, daß sie sich betranken und in der Nacht, als wahrscheinlich durch ihre Schuld Feuer auskam, nicht im Stande waren, beim Löschen Hülfe zu leisten. Das Kloster brannte nieder [9]. Sowie manche Fragen über die Kleidung vom

---

[1] Chron. mont. sereni zu 1219. — [2] Conc. coll., XIII, 1466, Nr. 7. Harzheim, Concil., III, 534. — [3] Bei einer gestifteten Jahrestagsfeier erhielt Jeder im Kloster poculum vini, adjuncto pane triticeo et quatuor ferculis accurate apparatis. Feyerabend, II, 828. Aehnliche Stiftung: Hirsaug. cod., 50. Jäger, Franken, III, 362. — [4] Ordnung für Herworden: Falke, Cod. tradit. add., Urk. 28. Trudonens. gesta, 313, 314, geben genaue Nach- richten über Essen und Trinken. — [5] Capefigue, Hist. de France, 1, 19. [6] Thomassin., III, 2, c. 26. — [7] Chron. mont. sereni zu 1157. Far- fense chron., 678. — [8] Lünig, Reichsarch., Spicil. ecclesiast. v. Korvey, Urk. 51. Wibaldi epist. app., 607. — [9] Chron. montis sereni zu 1199.

Digitized by Google

Papste entschieden wurden, so auch über die Nahrungsmittel, und er erlaubte z. B. an Fasttagen da Fleisch zu essen, wo keine Fische zu bekommen waren [1]. Verboten war es den Geistlichen und Mönchen, um die Wette zu trinken [2] und (was gewiß seltener befolgt wurde) zu jagen [3].

Jedem Kloster lag die Pflicht der Gastfreundschaft ob, und viele übten dieselbe auf sehr rühmliche Weise [4], während wohl nur einzelne aus Sparsamkeit hinter ihren Kräften zurückblieben. An der Pforte saß gewöhnlich ein besonders strenger und frommer Bruder, welcher alle Pilger, Arme und Reisende aufnahm und sie erst ins Gebetzimmer führte, dann ins Gastzimmer, wo man ihnen die Füße wusch und Nahrung reichte [5]. Minder strenge Orden ließen auch Weiber bis ins Oratorium führen, nicht aber in die Zellen; strengere Orden ließen ihnen durch mehre Brüder den Bedarf an einen mit leichtem Dache gegen Regen geschützten Platz vor das Kloster bringen; Einsiedlern, die abgelegen in Hütten oder Höhlen wohnten und nur alle Sonntage zu gemeinsamem Gottesdienste ins Kloster kamen, wurde das Essen gewöhnlich auf die ganze Woche hinausgeschickt oder mitgegeben; nicht selten lebten solche Männer, in Thierhäute gekleidet, fast nur von Gras und Wurzeln. Personen aus Klöstern und Stiftern, mit denen man in engerer Verbindung stand [6], hatten natürlich doppelte Anrechte auf gastfreundschaftliche Behandlung; damit sich aber Unberechtigte nicht unter diesem Vorgeben einschleichen möchten, mußte sich Jeder über seine Stellung durch schriftliche Zeugnisse seiner Oberen ausweisen. Manchmal aber brauchte man nicht List, sondern Gewalt, um in Klöstern aufgenommen zu werden, so daß diese sich königliche und kaiserliche Freibriefe geben ließen [7], um gegen willkürliche Einlagerung und Behandlung von Beamten, Adligen und Prälaten geschützt zu seyn. Und über Nahrung und Wohnung hinaus verlangten manche Uebermüthige auch Kleider, Pferde, Lastthiere, Reisegeld u. dgl. Wenn die Könige selbst so verfuhren [8], wenn sie nicht bloß sich, sondern auch, gleich den Adligen, ihre Pferde, Hunde und Jagdvögel in die Kost gaben, dann halfen freilich weltliche Schutzmittel nicht mehr aus und man griff zu den oft

---

[1] Innoc. III epist., V, 10, für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni zu 1201. Gregor IX entschied, daß hachis et farces faites de chair auch Fleischspeisen wären und deshalb an Fasttagen nicht zu essen. Le Grand d'Aussi, II, 225. — [2] Labbé, Conc., XI, 506, zu 1236. Auch sollten zum Kosten des zu verkaufenden Weines nicht allerlei Personen (insbesondere keine Mädchen) in die Klöster gelassen werden. Le Grand d'Aussi, III, 61. — [3] Le Grand d'Aussi, I, 394. — [4] Monum. Boica, XI, 234. Lob des Klosters Nieder-Altach. — [5] Otton. Frising. chron., VII, 35. — [6] Gudeni codex, I, 467. — [7] Ibid., III, 1075. Gerbert, Historia nigrae silvae, III, 132. — [8] So hatte Heinrich II von England seine Pferde in mehren Abteien eingestellt. Radulph. a Diceto, Imag., 647. Die Abtei S. Albans hatte einen Gaststall auf 300 Pferde. Matth. Paris, 572.

Digitized by Google

irksameren geistlichen Strafen. Die Ankunft so vieler Gäste vertrug ch oft nicht mit dem beharrlichen Stillschweigen, welches manche Re- el in übertriebener Weise verlangte [1]; man hatte aber die Zeichen- prache durch die umständlichsten Vorschriften und fleißige Uebung auf nen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. So gab es Zeichen (meist urch Hände und Finger) für alle Eßwaaren, Getränke, Kleidungsstücke . dgl. Ein Finger unters Auge gelegt bedeutete z. B. Kirschen; der kleine inger an die Lippen gelegt bedeutete (im Angedenken an säugende Kinder) Milch; ein Finger gegen den etwas geöffneten Mund ausgestreckt be- eutete (in Erinnerung an übeln Geruch) Knoblauch oder Rettig [2].

Daß die strenge Verpflichtung zur Keuschheit bei den Mönchen benso viele Lobpreiser [3] und ebenso viele Schwierigkeiten fand als bei den Weltgeistlichen und Prälaten, versteht sich von selbst; doch ward jenen das Uebertreten ihres Gelübdes sehr erschwert, weil durch- aus kein Frauenzimmer über Nacht in einem Kloster geduldet werden sollte [4]. Indeß umging man das Keuschheitsgebot auf mannichfache Weise, und in einigen Nonnenklöstern nahmen Ausschweifungen fast noch ärger überhand als in Mönchsklöstern [5]. Ueberall war Aufsicht nöthig. Es geschah, daß ein Abt Kinder zeugte und sie vom Klo- stergut ausstattete [6]; er wurde deshalb abgesetzt. Dasselbe widerfuhr im Jahre 1177 einer Aebtissin in England, welche drei Kinder hatte, und im Jahre 1224 der Aebtissin Sophia von Quedlinburg, die sich ebenfalls hatte schwängern lassen. Mönche auf dem Petersberge be- riefen heimlich und unbemerkt Mädchen ins Kloster, allein diese rühm- ten sich hernach des vornehmen Umganges, und so wurde die arge Zucht in der ganzen Gegend bekannt. Matthäus, der Sohn des Grafen von Flandern, heirathete im Jahre 1161 förmlich eine Aeb- tissin [7], welche ihm die Grafschaft Boulogne zubrachte. Trotz dieser Geschichten und vieler anderen, die verheimlicht geblieben sind, war doch gewiß die Keuschheit unter Mönchen und Nonnen größer, als man denkt; denn die Gesammtheit aller Einrichtungen wirkte da- für, der Keusche wurde geachtet, der Unkeusche verachtet und ge- straft [8]; man gab etwas auf das Verdienst der Selbstbeherrschung

---

[1] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 48. Urban IV gab fremden Mön- chen, die in ein Kloster nach Komplegne kämen, die Erlaubniß zu reden, wenn es ihr Gelübde auch sonst untersagte. Gallia christiana, X, 138. Inno- cenz IV erlaubt einem Dominikaner bei Tische mit seinem socius zu reden. Reg., XII, 150. Hurter, IV, 109. — [2] Consuetud. Cluniac. in Dachery, Spicil., I, 671. — [3] Der Einwand, daß die Keuschheit und Ehelosigkeit der Mönche und Nonnen vom Uebel und eine Verkehrtheit an sich sey, tritt erst später mit Nachdruck hervor. — [4] Lünig, Reichsarchiv, Spicil. eccl. von Köln, Urk. 38. — [5] Pagi critica zu 1100, c. 9. Johann. Sarisber. epist. 130. — [6] Innoc. III epist., X, 89. Chron. mont. sereni zu 1224 und zu 1216. Benedict. Petroburg., I, 166. — [7] Robertus de Monte zu 1161 und Affligem. auctar. Er ward vom Erzbischofe von Rheims gebannt. — [8] Eine Prämonstratenserin, die sich hatte beschlafen lassen, litt 40 Tage lang schwere

und bezeichnete das Geschlechtsverhältniß, insbesondere aber die Weiber als Mittel, deren sich der Teufel zur Erreichung aller seiner Absichten bediene.

8. Von den Verhältnissen der Klöster zu der übrigen Welt.

a) Zur geistlichen Seite.

aa) Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen.

Ursprünglich waren die Mönche von der Welt, ja von allen geistlichen Rechten und Geschäften so abgesondert, daß sie mit den Pfarrern und Seelsorgern in gar keine Berührung kamen. Allmählich aber änderten sich die Verhältnisse. Mancher hielt es für heilbringender, im Kloster zu beichten, taufen und begraben zu lassen u. s. w.[1]. In solchen Fällen sollte (nach Vorschrift der Kirchengesetze) der Weltgeistliche seine Gebühren unverkürzt erhalten[2], allein dies war theils nicht zu beaufsichtigen, theils verfuhren Laien und Mönche dabei mit sehr wenig Gewissenhaftigkeit. Daher wurde der Widerspruch der Weltgeistlichen allgemeiner und umfassender[3]: das Mönchsgelübde vertrage sich nicht mit dem äußerlichen geschäftigen Leben eines Seelsorgers, nicht mit Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, nicht mit der Anmaßung, keinem Bischofe oder kirchlichen Oberen unterworfen zu seyn. Auch begnüge man sich nicht einmal damit, im Kloster selbst dem Weltgeistlichen zu nahe zu treten, sondern man trachte auch auf alle Weise danach, in den Besitz von Pfarrstellen zu kommen und diese vom Kloster aus versehen zu lassen. Dürfe doch den Gesetzen nach kein Weltgeistlicher zugleich Abt, Vorsteher oder Mönch seyn; warum also sollten diese ein Recht haben, aus ihren Kreisen herauszutreten? In Bezug auf Streitigkeiten solcher Art heißt es im Renner[4]:

Pfaffen un münch solten sein
Gehülfit einander als die swein
Swer einen beswerte, des solten sich
Die andern annemen, nu dunket mich,
Sei ein' des andern schaden vro.

Buße, verlor den Schleier und mußte drei Jahre lang ein graues Kleid tragen. Le Paige, 826. Ein Abt in der Diöcese von Arles ward zur Zeit Gregors VII wegen Sodomie abgesetzt. Gallia christ., I, 606.

[1] Weltgeistliche verlangten sogar, daß kein Mönch im Kloster begraben werde (Concil. coll., XII, 1048; epist. 98), oder sie verlangten die Sterbegebühr pränumerando von denen, die in ein Kloster gingen. Dies verbot Honorius III. Dreger, Cod., I, Urk. 50, d. — [2] Salva matricis ecclesiae canonica justitia et reverentia, sagt Innoc. II zu 1139. Miraei op. diplom., I, 101; II, 823, Urk. 26—36. — [3] Thomassin., pars II, lib. 3, c. 19. — [4] Vers 3092.

Digitized by Google

Auf den Grund solcher vielfach und laut ausgesprochenen Klagen[1] hte Papst Kalixtus II im Jahre 1122, der älteren Ansicht gemäß, ß: daß kein Mönch Beichte hören, Kranke besuchen[2], die letzte elung reichen und öffentlich Messe lesen dürfe; und noch 1197 be- immte Alexander III, daß die zum Kloster gehörige Gemeine durch nen vom Bischofe abhängigen Geistlichen verwaltet werden solle.

Nunmehr ertheilten aber die anfangs wohl höflich darum er- uchten Bischöfe und Erzbischöfe bisweilen jene Rechte[3], und dann ar für den verlassenen Weltgeistlichen nur im fernen Rom Hülfe u suchen, wo sich die Ansichten allmählich immer günstiger für die Klöster stellten[4]. Gleichzeitig mehrte sich durch Erwerbungen, durch Verleihung von Gütern u. A. m.[5] die Zahl der Pfarreien, für welche Klöster Patronatsrechte auszuüben hatten, und hiefür wußten sie die nothwendige Beistimmung der Bischöfe zu verschaffen[6], bis sie später (wie wir unten sehen werden) sich diesen widersetzen oder päpstliche Entscheidungen erlangen konnten. Auch erschien es nicht unnatürlich, daß die oft am besten unterrichteten, am meisten dabei interessirten Mönche alle ihnen weltlich angehörenden Gemeinen auch geistlich versorgen möchten[7]. Deshalb gab schon Urban II (aber wohl nur im Einzelnen) die Erlaubniß, Pfarreien mit Mönchen zu besetzen, und Alexander III verordnete im Jahre 1179 ganz allge- mein: daß diese den Bischöfen dürften vorgestellt und in den von ihnen abhängigen Kirchen angenommen werden[8]. Denn wenn auch manche Klöster als solche durch päpstliche Freibriefe ganz dem Ein- flusse der Bischöfe entzogen wurden, so blieben doch die übrigen Kirchen- und Klostergemeinen gewöhnlich seiner Aufsicht unterwor- fen[9]. Nur ausnahmsweise ward dem Bischofe untersagt, einen vom Kloster als tüchtig in Vorschlag Gebrachten noch besonders zu prüfen[10].

Stellen in Klosterdörfern, die zu entlegen waren, als daß man sie vom Kloster aus hätte verwalten können[11], und solche, die zu arm waren, um mehr als einen Mönch hinzusenden, blieben öfter den Weltgeistlichen. Bisweilen aber behielten die Aebte auch wohl

---

[1] In Toskana war viel Streit über die Grenzen der Rechte des Pfarrers und der Klöster. Cartapecore di S. Bartolom. di Pistoja. — [2] Thomassin., I, 3, c. 22. Concil. coll., XII, 1088, Nr. 11. und 1336, Nr. 17. — [3] So schon 1104. Gudeni codex, I, 36, 54. Tegurin. dipl., 84. — [4] Auch die Legaten gaben den Klöstern umfassende Vorrechte. Fontes rer. Austr., II, 1, 21. — [5] Ludwig, Reliq., I, 22. Patrone sollen keine Pfarreien an Klöster vergeben. Binterim, Concil., V, 206. — [6] Innoc. III epist., V, 75, 77. — [7] Urban II sagt: Credimus a sacerdotibus monachis ligandi solvendique potestatem digne administrari. Dachery, Spicil., I, 629. Urbani epist. append., Nr. 18. Conc. coll., XII, 748. — [8] Thomassin., l. c. Eine Pfarrstelle wird abwechselnd vom Kloster und einem Adligen besetzt. Wirdtwein. Subs., V, 417. — [9] Innoc. III epist., XIII, 7. Episcopo convenit pro talibus ecclesiis obedientiam exhibere. Ibid., X, 45. Hund, Metrop., II, 120, 122. — [10] Kleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 305—307. — [11] Thomassin., III, 2, c. 27.

Digitized by Google

die Haupteinnahme einer Pfarrei für sich und sandten zu deren Verwaltung denjenigen Weltgeistlichen, welchen sie am wohlfeilsten bekommen konnten [1], eine Maßregel, die mit Recht laut getadelt und auf Kirchenversammlungen untersagt wurde, weil jeder Pfarrei das ihr ursprünglich Zugewiesene unverkürzt verbleiben sollte [2]. Hieran mochten sich aber die großen Mönchsvereine, welche allmählich entstanden, nicht immer kehren, sondern nach Gutdünken abnehmen und zulegen; erstritt doch mancher das Vorrecht [3]: innerhalb einer Bannmeile um das Kloster herum dürfe keine Kirche, kein Gebethaus oder Gottesacker angelegt, keine Messe gelesen oder von irgend Jemand ein Pfarrgeschäft vorgenommen werden. Ueberhaupt stellte sich nach und nach die alte Ansicht so sehr auf den Kopf, daß Fürsten gerühmte Klosteräbte als Kapellane annahmen [4], daß man viele Pfarreien ohne nähere Anrechte Klöstern nicht bloß zuwies oder sie mit diesen vereinte [5], sondern auch wohl eine reiche Pfarrei einem verarmten Kloster beilegte, um diesem aufzuhelfen. So ward z. B. im Jahre 1248 die Kirche von Altorf dem Frauenmünster in Zürich übergeben [6]. Natürlich aber wollte der bisherige Pfarrer nichts einbüßen, und bei dem Streite, was man ihm und seinen Nachfolgern lassen müsse, verglich man sich dahin, daß er die Opfer, die Gelder für Seelenmessen und fast allen Zehnten behielt, wogegen das Stift einen kleinen Theil des Zehnten, die bischöflichen Rechte, die Kapitel- und Kathedralgelder bekam. Dafür verpflegte es aber unter Anderem die päpstlichen Gesandten.

Im Jahre 1235 erlaubte der Legat Kuno dem Kloster S. Georgen in Schwaben, zur Bestreitung von Baukosten die Einkünfte aller seiner Patronatkirchen auf drei Jahre einzuziehen. Dies setzte voraus, daß deren Einverleibung vollständig und jedes Geschäft auf die Mönche übergegangen war [7].

bb) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Bischöfen und Erzbischöfen.

Die Bischöfe und Erzbischöfe behaupteten: das Gelübde des Gehorsams, welches der Mönch und der Abt ablege, gehe ohne Ausnahme auf alle geistlichen Oberen und die Klöster wären ihnen unbedenklich in Jeglichem unterworfen. Auch finden wir, daß sie ihre Beistimmung und Bestätigung gaben zu Anlegung von Klöstern und zu Veräußerung von Grundstücken [8], daß Geschenke von Geistlichen

---

[1] Gerohus, De corrupt. eccles. statu, 231. — [2] Concil. coll., XII, 1099, Nr. 21. — [3] Innoc. III epist., XI, 172. — [4] So 1231 Herzog Otto von Baiern. Hund, Metrop., III, 24, 28. — [5] Monum. Boica, VI, 367, 368 und oft. Lacomblet, II, XIII. — [6] Urkunden des Frauenmünsters in Zürich, Handschr., I, 294; XI, 971. — [7] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 281. — [8] Miraei op. diplom., I. 92. Concil. coll., XIII, 1032. Gudeni cod., I, 414. Neumann, Reis-

Digitized by Google

der Laien an Klöster ihrer Genehmigung bedurften, daß sie die eigenmächtige Uebung von Pfarrrechten, die eigenmächtige Absetzung von Weltgeistlichen durch die Aebte untersagten [1], daß sie solche Geistliche weihten, gleich den übrigen behandelten [2], ja alle ursprünglich einem Bischofe zustehenden kirchlichen Handlungen im Kloster vornahmen. Sie bewilligten ferner den Klöstern Ablaß auf 41 Tage für Pilger und Andere, welche Geschenke darbrachten [3]; der Erzbischof von Mainz gab sogar einem Abte das Recht, die Inful zu tragen.

Bis hieher möchte Alles mit den allgemeinen kirchlichen Gesetzen noch übereinstimmen, bald aber entstand einerseits Unzufriedenheit der Mönche selbst über jene gesetzliche Abhängigkeit, und umgekehrt griffen die Bischöfe über das gerechte Maß hinaus. Sie verboten Pilgerungen nach den Klöstern, verlangten, daß diese nur auf ihren Mühlen mahlen sollten, eigneten sich einen Theil der Klosterschätze zu, plagten die Mönche mit Abgaben, Prüfungen, Gastmählern [4], kostspieliger Einlagerung und was der Plackereien mehr waren [5]. Bisweilen behielten sich Bischöfe Stellen in Klöstern vor [6], bisweilen wußten sie es sogar dahin zu bringen, daß sie (im Widerspruche mit kirchlichen Vorschriften [7]) Aebte wurden. Hieraus entstand nun Streit aller Art, welcher einige Male zu Thätlichkeiten stieg [8], und derjenige, bei dem beide Theile Hülfe suchten, von dem sie mehr oder weniger Hülfe erwarteten, war der Papst [9]. Wiesen doch selbst manche Bischöfe im Vertrauen auf ihre eigene Billigkeit oder im Gefühle des Rechts zu diesem Auswege hin. So verstattete z. B. der

---

ner Urkunden, 43. Das Kapitel in Kolberg ließ sich einen Freibrief geben, daß kein Kloster ohne seine Zustimmung daselbst Häuser bauen oder liegende Gründe besitzen dürfe. Dreger, Cod., I, Urk. 398. Der Erzbischof von Mainz erlaubte im Jahre 1218, daß der Abt von Harsfeld ein Nonnenkloster anlege. Wenck, Hess. Geschichte, III, Urk. 99.

[1] Concil. collect., XIII, 995, c. 60 — 61. Lateranisches Koncilium von 1215. — [2] Concil. coll., XIII, 885, Nr. 29. Hund, Metrop., II, 519. — [3] Diplomat. bibl. Lipsiens. in Mencken, Script., I, 777. Gudeni cod., I, 324. — [4] Census quam in duabus B. Remigii sollempnitatibus apud cenobium vestrum remenses episcopi immodeste accipere consueverunt — removemus. Bulle Paschalis II von 1107 für das Kloster S. Remi. Archives de Reims, I, 256. Fontes rer. Austr., II, 1, 45. — [5] Concil. coll., XII, 1019, ep. 32. Innoc. III epist., XI, 6. Hofmann, Episc. Ratisbon., 554. — [6] Der Erzbischof von Mainz behielt sich eine Stelle im Kloster vor, doch bekamen die Armen seine Portion. Gudeni cod., I, 29. Der Erzbischof von Narbonne sollte einer Abtei entsagen, weil er von der erhaltenen Dispensation schlechten Gebrauch machte. Innoc. III epist., VII, 78. — [7] Jaffé, Reg., Nr. 4674. — [8] Der Bischof von Coventry klagt, daß Mönche manus in eum violentas injecerant et sanguinem suum fuderant coram altari. Ricardus Divisiensis, 9. Pauli, III, 287. — [9] Monum. hist. patr., Chartae, I, 634.

Digitized by Google

Erzbischof von Mainz schon im Jahre 1090 [1] urkundlich einem Abte, sich an den Papst zu wenden, ja sich ihm ganz zu unterwerfen, wenn er oder seine Nachfolger ihn in seinem Rechte verkürzten und eine Beschwerde bei der Synode ohne Erfolg bliebe. Diese Synoden hatten aber in der Regel keineswegs genügendes Ansehen, solche Fehden zu schlichten, vielmehr wurde der Streit zwischen Kloster- und Weltgeistlichkeit daselbst nicht immer mit Gründen erörtert, sondern auch wohl mit Gewalt entschieden [2]; und wenn die Bischöfe mit Recht über Ausartung der Mönche klagten, so konnten diese die Anklage oft zurückgeben, und die nach den neuen Grundsätzen mehrer Kongregationen umgestalteten Klöster hatten des Volkes Stimme für sich.

Im Ganzen gewannen überhaupt die Klöster. Wenn nämlich die Päpste auch anfangs, den älteren Ansichten gemäß, dem Bischofe die herkömmlichen Rechte zuwiesen, so schien es ihnen doch keine Verletzung der Kirchengesetze, wenn sie Klöster unmittelbar in Schutz nahmen, gleichsam für dies oder jenes Kloster selbst Bischof würden und dessen Rechte und Pflichten übernähmen [3]. Die früheren päpstlichen Schutzbriefe behalten zwar immer die Rechte des Bischofs unangetastet vor, aber ein auch nur bedingt freies, mit Rom in nähere Verbindung getretenes Kloster wurde weniger nachgiebig und wollte seinen jährlichen Zins nicht umsonst dorthin entrichten. Der Papst war zugleich ein mächtigerer und doch wiederum ein entfernterer Oberer [4]: das reizte die Klöster, sich ihm anzuvertrauen, und wiederum erhöhte er gern seine geistliche Macht und seine weltlichen Einnahmen [5]. Hiezu kam, daß viele Gründer von Klöstern gleich anfangs deren Freiheit von bischöflichem Einfluß ausbedungen. So war z. B. die so mächtige und weit verbreitete Kongregation von Clugny allein dem Papste unterworfen [6]. Ferner gab es Gegenden, die keinem Bischofssprengel bestimmt zugewiesen oder unangebaut waren; mithin konnte hier von Eingriffen in bestehende Rechte

---

[1] Gudeni cod., I, 30. Ughelli, Italia sacra, IV, 929. — [2] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverf., III, 1, 731. — [3] Hund, Metrop., II, 122. — [4] Thomassin., I, 3, c. 28, §. 3—4. — [5] Sarpi, Storia del concil. Trident., II, 226. Schon im 6. und 7. Jahrhunderte gab es einzelne Befreiungen der Klöster von bischöflichem Einflusse durch den Papst, das Vorwort der Laien oder durch eigene Macht. Tiraboschi, Storia di Nonantola, I, 191. Wo Freundschaft zwischen Klöstern und Stiftern stattfand, gab man sich wechselseitig wohl Mönchs- und Stiftsbriefen. Thomassin., III, 2, c. 25. — [6] Ibid., I, 36 — 37. Montes, Geschichte der staatsb. Freiheit, II, 534. Innoc. epist., VII, 185; XII, 52. Schon 1106 waren deutsche Klöster unmittelbar dem Papste untergeordnet. Pegav. chron. Siehe noch Concil. coll., XII, 1018, 1024; epist. 55 und 67.

Digitized by Google

nicht die Rede seyn. Oder manches Kloster blieb (wie auch im griechischen Reiche) seinem weltlichen Stifter, dem Könige, unterworfen, ohne Dazwischenkunft eines Bischofs oder Erzbischofs [1]. Waren endlich deren Rechte in Freibriefen vorbehalten, so erzeugten doch Bann, Interdikt, zwiespaltige Bischofs- und Papstwahlen u. A. Gelegenheit und Vorwände, sich einem Einflusse zu entziehen, welcher der nächste wie der drückendste war. Und wenn gleich dem Bischofe einige Rechte und Geschäfte verblieben, welche kein Anderer in den Klöstern vornehmen konnte, so wurde doch deren innere Gesetzgebung allmählich immer freier, und selbst in Hinsicht jener Geschäfte ertheilte ihnen der Papst oft die Erlaubniß, sich an einen anderen Bischof zu wenden, im Falle der des Sprengels unangenehme Schwierigkeiten mache.

Mithin gab es eine ganze Reihe von Abstufungen [2] der Rechte; was aber die mächtigsten Orden, z. B. der von Clugny, von den Päpsten erlangten, danach glaubten alle übrigen mit Recht und mit Aussicht des Erfolges streben zu dürfen. Doch fanden sich, anderer Entgegensetzungen nicht zu gedenken, selbst hierüber verschiedene Ansichten unter verschiedenen Orden, und aus Abneigung gegen Clugny, aus Neigung zum Widerspruche und aus eigener Ueberzeugung betraten z. B. die Cistertienser [3] ganz den entgegengesetzten Weg: sie schlossen sich an die Bischöfe an und machten es ihren Klöstern zur Pflicht, keinen Freibrief nachzusuchen, welcher den allgemeinen kirchlichen Ansichten und Gesetzen widerspreche. Die Prämonstratenser und der Orden von Vaucouleurs folgten diesem löblichen Beispiele, allein der Reiz des Vortheils überwog nicht selten den Grundsatz, und man kam immer weiter und weiter, bis Innocenz IV die Cistertienser ebenfalls aller Aufsicht der Bischöfe entzog [4].

Wahrhaft große Päpste, wie Alexander III und Innocenz III [5], schützten gleichmäßig Klöster wie Bischöfe gegen Unrecht und übertriebene Anmaßung, sie wußten, was und wem sie es bewilligten; allmählich kamen aber, bei dem Andrange und dem Wechsel der in Rom Ansuchenden und Bewilligenden, Freibriefe für Bischöfe und für Klöster zum Vorscheine [6], die sich bestimmt widersprachen, was dann natürlich großen Streit erzeugte; ja man scheute sich auch nicht hin und wieder falsche Freibriefe zu machen und die zu strenger

---

[1] Der Bischof von Augsburg zürnte, daß König Lothar das Kloster Beuren zu einem unmittelbaren königlichen erhob. Monum. Boica, VII, 97, 99. — [2] Ibid., IX, 507. — [3] Thomassin., I, 3, c. 28, §. 10—12. — [4] Schon Alexander III wies die Bischöfe an, die Cistertienser nicht zu zwingen, ihre Kirchenversammlungen zu besuchen. Jaffé, 8917. — [5] Thomassin., I, 3, 39. — [6] So 1247 zwischen Konstanz und S. Gallen. Arx, I, 361.

Digitized by Google

Prüfung unfähigen Gegner zu betrügen. Allein die Bischöfe ließen sich selbst die ächten und klaren päpstlichen Freibriefe nicht immer gutwillig gefallen, sondern wandten ihre eigene Macht gegen das Kloster oder suchten Hülfe bei den Laien. Mit deren Hülfe wurde z. B. ein in Apulien von Urban II mit Freibriefen begnadigter Abt [1] nicht bloß verhöhnt, sondern auch bei einer Reise rein ausgeplündert. Seltener entsagten Bischöfe und Erzbischöfe aus Großmuth oder Ueberzeugung ihren Rechten; öfter fanden es die Aebte gerathener, ihnen eine Abfindung [2] anzubieten, und sie fanden es klüger, dieselbe anzunehmen. Dazu war um so mehr Grund, als die Aebte auf Kirchen- und Reichsversammlungen immer größeres Gewicht erlangten [3] und es wagten, mit Bischöfen und Erzbischöfen um den Vorrang zu streiten.

Nach und nach ward also die gesammte Klostergeistlichkeit eine für sich bestehende Körperschaft, und alle Unterordnung unter Obere, die ihres Ordens und den Papst ausgenommen, hörte auf. Klostergeistlichkeit und Weltgeistlichkeit standen als zwei selbstständige Hälften der Kirchenwelt einander gegenüber, und vom Mönche aufwärts, durch Prior, Abt und Kongregation stieg die eine, vom Weltgeistlichen aufwärts [4], durch Bischof und Erzbischof stieg die andere Reihe hinauf bis zum Papste, dem Stellvertreter Christi auf Erden. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Mönche und ihres Standes, ihre Erhebung zu den höchsten Stellen der zweiten Reihe [5], selbst zum päpstlichen Stuhle, ihr großer weltlicher Besitz und ihre Kenntnisse, der Vortheil des Papstes und tausend andere Gründe wirkten zu diesem Siege über früher unläugbar vorhandene Rechte und Gesetze. Auch erschien diese Schließung der Klostergeistlichkeit in eine abgesonderte Körperschaft Vielen nicht unnatürlich, ein größerer Zusammenhang der Klöster eines Ordens nothwendig, die gleichartige Behandlung aller Orden rathsam und die Einwirkung so vieler Bischöfe in den einzelnen Landschaften keineswegs zu hinreichender Uebersicht und ächtem Ziele führend.

Von entgegengesetzter Seite her wurde dagegen behauptet, jene Zerfällung oder Spaltung der Kirchenwelt in zwei unverbundene

---

[1] Urbani II epist. VI in Concil. coll., XII, 718. — [2] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverf., IV, 2, 535. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 50. Die Bischöfe und Erzbischöfe gaben auch Schutzbriefe und nahmen dafür einen jährlichen Zins. Gudenus, I, 163; II, 24. Miraei op. diplom., I, 389, Urk. 63. — [3] Alber., 449 zu 1208, und der Streit zwischen dem Abte von Fulda und dem Erzbischofe von Trier. — [4] Thomassin., III, 2, c. 50. — [5] Viele Mönche wurden zu Bischöfen gewählt, was Ehrgeizigen und Thätigen zur Freude, Beschaulichen zur Betrübniß gereichte. Hurter, III, 238.

Digitized by Google

ästen sey schädlich, die hierarchische, so weise eingerichtete Unter ordnung werde zerstückt, der Gehorsam aufgelöst, dem Bischof die dringend nöthige Aufsicht und Wirksamkeit genommen, die Rechtshülfe unmöglich gemacht und die Handhabung der Ordnung in die Hände derer gelegt, die eben selbst der Aufsicht, der Lehren und der Strafen des Bischofs bedürften. Dieser Ansicht war selbst Bernard von Clairvaux zugethan; er schreibt [1]: „Der Papst kann nach seiner Gewalt den Bischof der Aufsicht des Erzbischofs, den Abt der Aufsicht des Bischofs entziehen, aber es soll nicht geschehen; denn die Bischöfe werden dadurch nur anmaßender und die Mönche zügelloser. Jede Aufsicht, jede Furcht, jede Scham wird aufgehoben, das Gebäude der Hierarchie, welches in weiser Ordnung bis zum Papste hinaufsteigt, wird untergraben. Hinter demüthigem Aeußeren versteckt sich der hochmüthige Sinn der Aebte; sie plündern die Kirchen, um sich loszukaufen, und sie kaufen sich los, um dem Gehorsam zu entfliehen, welcher ihre Zierde seyn sollte. Indem Jeder dem Papste der Nächste sein möchte, löst sich das Ganze auf. Kein sträflicher Eigennutz, kein wilder Ehrgeiz soll die Befreiung von der Aufsicht der Kirchenoberen veranlassen; nur wenn der Wille des ersten Stifters bestimmt die unmittelbare Unterwerfung eines Klosters unter den Papst gebietet, so mag es dieser um des frommen Mannes willen geschehen lassen."

cc) Vom Verhältnisse der einzelnen Klöster zu den Kongregationen und größeren Ordensverbindungen.

Der Mangel, welcher durch die Auflösung des Verhältnisses der Klöster zu den Bischöfen entstand, wurde zum Theil ausgefüllt durch die engere Verbindung der ersten unter einander und durch die neuen, mit mannichfachen Verfassungen versehenen Genossenschaften, welche unter dem Namen von Kongregationen oder von besonderen Orden der abendländischen Klosterwelt ein neues Leben und eine veränderte Bedeutung gaben.

Fast allen klösterlichen Einrichtungen lag nämlich im westlichen Europa die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde, alle hatten in dieser Beziehung etwas Gleichartiges und Gemeinschaftliches; allein jedes Kloster stand übrigens einzeln für sich, und es fehlte ganz an verfassungsmäßiger Verbindung und Unterordnung. Diejenigen Verbindungen, welche aus Freundschaft und vertragsmäßig zwischen einzelnen Klöstern oder auch mit Stiftern geschlossen wurden, hatten nur den Zweck einer wechselseitigen gastlichen Aufnahme ihrer Glieder [2],

[1] De consideratione sui, III, 4; De officio episcopi, c. 9. — [2] Würdtwein, Subsidia, IV, 323; V, 254. Gudeni cod., I, 290, 477. Die wechselseitig aufzunehmenden Mönche mußten sich durch Zeug-

Digitized by Google

des wechselseitigen Lesens von Seelenmessen bei Todesfällen, der Mittheilung von Leichenreden u. dgl.

Im 9. Jahrhunderte finden sich zuerst Spuren [1] von Genossenschaften, jedoch ohne schnelles Wachsthum, und nur der Umstand, daß mehre Klöster [2] oft einem Abte untergeordnet, daß den Mutterklöstern ein großer, bisweilen sogar drückender Einfluß über die Tochterklöster [3] eingeräumt wurde, deutet den Uebergang zu umfassenden Verbindungen an. Zuletzt war es aber sehr natürlich zu fühlen, daß eine engere Gemeinschaft größere Kraft gebe, und die Klagen über die Ausartung der vereinzelten Mönchsklöster drängten zu Besserungen, welche theils in Erneuung und strenger Befolgung der berichtigten Regel, theils in Aufstellung von Verfassungsformen liegen mußten, an denen es, im engeren Sinne, bisher ganz gefehlt hatte. Daher entstanden nun mehre große und berühmte Genossenschaften, denen fast ohne Ausnahme die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde lag; die Zusätze derselben betrafen (nächst den Bestimmungen über die neue Einrichtung selbst) großentheils das Einzelne des täglichen Lebens. Vielleicht ward man hiebei nur ängstlicher und einseitiger, wo man glaubte vollkommener zu werden; daß aber die lang vernachlässigte Regel nun des neuen Eifers halber in ihren Haupttheilen wieder befolgt wurde, war gewiß ein Gewinn. Die alten Benediktiner schlossen sich größtentheils an eine oder die andere von den neuen Genossenschaften an, und wenn auch nicht mehr alle durchaus gleichartig waren, so blieb doch allen eine Grundform, und die früher ganz lose Verbindung des Ganzen ward in den einzelnen Genossenschaften weit enger; sie erhielten einen Mittelpunkt mit größerer Gewalt, einen oberleitenden Abt oder eine oberleitende Behörde und Hauptversammlungen oder Generalkapitel, nach mannichfacher Weise und mit verschiedenen Rechten und Pflichten.

Von den sehr merkwürdigen, hienach sich entwickelnden Ordensverfassungen wird weiter unten im Einzelnen die Rede seyn; hier vorläufig im Allgemeinen Folgendes. Vor der Aufnahme eines Klosters in den Orden [4] ging eine genaue Untersuchung her über das Grundvermögen, die Gebäude, Einkünfte, die Sitten, die persönlichen Eigenschaften u. s. w. Die höchste Gewalt im Orden, gewöhnlich also

---

nisse und Pässe ausweisen. Ibid., I, 291. Urkunde über solche Freundschaft und Brüderschaft. Ibid., I, 485. Gerbert, Historia nigrae silvae, I, 258, 385. Zum Andenken der in einem anderen Kloster Verstorbenen werden 1500 Miserere und Orationes domin. gesungen. Gudeni syloge, 105.

[1] Henke, Kirchengeschichte, I, 522. — [2] Murat., Antiq. Ital., V, 477. — [3] Papst Viktor III hob die Abhängigkeit eines Tochterklosters auf, weil das Mutterkloster seine Gewalt mißbraucht hatte. Miraei op. diplom., II, 828, Urk. 33. — [4] Gudeni codex, III, 750.

Digitized by Google

r Abt des Stammklosters und die Hauptversammlung, trat in die lechte des Bischofs; jener visitirte alle Klöster, ohne seine Erlaubniß fanden keine größeren Anleihen [1], keine Veräußerungen, Bestungen und Entsetzungen statt, ihm gelobten die einzelnen Vorsteher ehorsam u. s. w. Jedes Kloster mußte die allgemeinen Versammngen beschicken [2], um über das Beste des Ordens zu rathschlagen, Beschlüsse zu erfahren und ihnen zu gehorchen. Die Rechte und Vorzüge des Stammklosters und seines Abtes waren mithin sehr bedeutend, und sie wußten sich überdies auch wohl Geschenke und Vortheile äußerer Art zu verschaffen. Andererseits aber machte besonders das Abhalten der Generalkapitel dem Stammkloster große Kosten und Auslagen [3], sodaß die Cistertienser schon im Jahre 1152 festsetzten: Niemand solle mehr als eine gewisse Zahl Pferde und Diener mitbringen oder länger als die gesetzliche Zeit verweilen. Wer diese Gesetze übertrat, mußte fasten, und Wein ward während der Zeit so zahlreichen Besuches gar nicht gegeben. Untergeordnete Versammlungen [4], die sich in einzelnen Landschaften zu bilden suchten, galten für gefährlich und wurden untersagt.

Offenbar gewann das Klosterwesen durch diese Einrichtung an Zusammenhang und Haltung, und wenn auch die Aufsicht vom Mittelpunkte her nicht bloß streng, sondern bisweilen auch etwas willkürlich war, so rettete doch auch die Kraft und der Schutz des neuen einigen Ganzen von viel erheblicheren Gefahren. Nur diesen großen Genossenschaften und den Päpsten [5] verdankten es die Klöster, daß sie nicht schon damals größtentheils aufgelöst und säkularisirt wurden. Welche Macht, Ausbreitung und Einfluß aber solche Stammklöster und Kongregationen haben mußten, geht daraus hervor, daß z. B. unter dem Kloster Kava [6] bei Neapel (welches nicht einmal Haupt eines größeren Ordens war) 120 Klöster und 330 Kirchen standen. Der Orden der Prämonstratenser zählte 80 Jahre nach seiner Stiftung [7] 24 Landschaftsmeister, 1000 Aebte, 300 Pröpste, 500 Nonnenklöster u. s. w.

Die meisten Klöster waren besonnen und klug genug, den Vortheil zu erkennen, welcher aus dem Verhältnisse zu einem größeren Ganzen für sie entstand; einzelne suchten indessen jetzt ebenso von den Ordensverbindungen frei zu werden [8], wie früher von dem Einflusse der Laien und der Bischöfe. Zu einer solchen Vereinzelung boten jedoch die Päpste mit Recht nicht die Hand, sondern sie traten, wenn

---

[1] Marrier, Bibl. Cluniacens., 1382, 15. — [2] Innoc. III epist., I, 204. — [3] Holstenii codex, II, 394. — [4] Ibid., VI, 409, 411. — [5] Waverleiens. annal. zu 1261. — [6] Helyot, V, c. 26. Acta Sanct. vom 4. März, S. 329. — [7] Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf., III, 2, 497. — [8] Iperius, 647, 654.

Digitized by Google

etwa die Schlüsse der Hauptversammlungen [1] nicht gehörig gehalten wurden, bestätigend und verschärfend hinzu.

Innocenz III verordnete [2], daß die Klöster einer Landschaft, welche in keiner Gesammtverbindung ständen, dennoch alle drei Jahre Versammlungen unter der Leitung von zwei Cistertienseräbten halten sollten, welche sich noch zwei andere Aebte zum Beistande wählten. Uebrigens wollte dieser große Papst, daß solche Beauftragte, daß überhaupt die Einwirkung der Ordensoberen keineswegs die Rechte der Bischöfe vernichten, sondern eine wechselseitige Beobachtung, eine verdoppelte Wachsamkeit eintreten und gegenseitige Bemerkungen und Beschwerden zur Entscheidung an ihn kommen sollten. Dieser Gedanke ward jedoch nachher nicht weiter ausgebildet, er kam nicht allgemein zur Anwendung. — Ohne päpstliche Genehmigung durfte Niemand eine neue Genossenschaft bilden, und da die bisherigen jedem Zwecke zu genügen schienen, auch eine Vermehrung derselben durch die sich herzudrängenden, oft untauglichen Personen nachtheilig erschien, so verbot Innocenz III im Jahre 1215, auf der lateranischen Kirchenversammlung [3], ein- für allemal das Errichten neuer Orden.

dd) Vom Verhältnisse der Klöster zum Papste.

Obgleich zeither in allen Abschnitten das Verhältniß der Klöster zu den Päpsten erwähnt worden ist, so müssen wir dennoch Einiges nachholend hier beibringen. Die Freibriefe, welche sie den Klöstern ertheilten, enthielten anfangs fast nur geistliche Befehle gegen Willkür und Gewalt; allmählich aber wuchs die Zahl der Bestimmungen und der positiv zugesprochenen Rechte über alle Erwartung und über billiges Maß hinaus. Folgende Punkte sind aus solchen Freibriefen hergenommen.

1) Der Bischof [4] darf sich nicht in die Wahl des Abtes mischen, für seine Verrichtungen (Weihe, Einsetzung, heiliges Oel u. s. w.) kein Geld oder andere Geschenke verlangen, sich nicht mit allzu zahlreicher Begleitung einlagern, keinen Bann sprechen gegen Mönche oder gegen Leute des Klosters, welche mit dem Zehnten in Rückstand bleiben. Was der Bischof etwa verweigert, wird der Papst geben, wenn man sich unmittelbar an ihn wendet.

2) Kein Bann, kein Interdikt gilt für das Kloster, wenn nicht der Papst dies ausdrücklich befiehlt.

---

[1] Baluzii miscell., I, 225. — [2] Concil. coll., XIII, 948. — [3] Ne quis de caetero novam religionem inveniat. Concil. coll., XIII. 950, Nr. 13. Nur in Hinsicht der Bettelmönche machte man eine Ausnahme. — [4] Gudeni sylloge, 63. Privilegien von Innoc. III Epist., I, 173 — 174. Hund, Metrop., II, 62; III, 23, 399. Oldeslebense diplom., 618. Jaffé, Reg., Nr. 4332, 6803.

Digitized by Google

3) Der Papst hält über die Unverletzlichkeit der Klostergüter und kraft jeden Eingriff in diese Vergünstigungen [1].

4) Das Kloster darf Geistliche und Laien aller Art aufnehmen.

5) Das Zeugniß der Mönche gilt in ihren eigenen Sachen [2]. Sie können sich durch keine Bürgschaft oder durch Darlehn verpflichten und brauchen außerhalb ihres Klosters kein Zeugniß abzulegen [3].

6) Sie sind frei von Zehnten und Auflagen, frei von der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Pflicht, päpstliche Aufträge zu übernehmen [4] oder auf den bischöflichen Synoden zu erscheinen. Auch sollen die Synoden nicht im Kloster gehalten werden, oder ein Bischof sich aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken daselbst einlagern.

7) Niemand darf innerhalb des Klosterbezirkes [5] Kapellen, Gottesäcker u. dgl. anlegen.

8) Das Kloster darf Jeden bannen [6], der ihm zu nahe tritt, und die hievon benachrichtigten Bischöfe [7] sollen diesen Bann anerkennen [8].

9) Es darf Kirchen bauen und mit Kreuzen bezeichnen, Geschenke und Vermächtnisse annehmen, ohne daß Laien oder Prälaten berechtigt wären, Abzüge zu machen.

10) Mehre Klöster erhalten für die sie an gewissen Tagen Besuchenden Ablaß auf 2 — 7 Jahre.

11) Der Abt erhält das Recht, bischöfliche Abzeichen zu tragen [9].

So umfassend auch diese Vergünstigungen sind, so fällt es doch noch mehr auf, daß die Klöster selbst dann von bischöflichem und weltlichem Einflusse frei bleiben sollten [10], wenn von Verbrechen oder von Verträgen die Rede war, wo sie als Partei auftraten. Zwar lag den Ordensoberen wohl ob, hier für Ordnung Sorge zu tragen, aber ausnahmsweise finden wir auch in päpstlichen Freibriefen den Zusatz [11]: daß ein Ausspruch jener Oberen wider diese nicht gelte. Endlich enthielten päpstliche Freibriefe Bestimmun-

---

[1] Die Namen der Orte wurden oft schrecklich entstellt: z. B. Thechmochdoch, Domnachescrach, Achadarglaiss, Dissurtrich, Tilachfortehm, Hubargailhuby u. s. w. Innoc. III epist., III, 145. Wo liegen diese Orte? — [2] Privil. von Innoc. III in Miraei oper. dipl., II, 840, Urk. 50. Privil. Urbans IV in Wolfs Urkundenbuch, S. 14. — [3] Archives de Reims, I, 2, 506. — [4] Ibid., I, 2, 538. — [5] Miraei opera dipl., II, 1170, Urk. 55. Privilegien von 1150. — [6] Privil. von 1222 für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni. — [7] Margarinus, I, Urk. 21, von Innoc. III. — [8] Urban II fürs Kloster Cava. Concil. coll., XII, 722. — [9] Jaffé, p. 450, 462, 557, 655. — [10] Im Jahre 1252 setzt dies ein Privilegium fest. Margarinus, I, Urk. 34. — [11] Hund, Metrop. Salisb., II, 62, Urk. von 1213.

Digitized by Google

gen, welche ganz in das Gebiet der weltlichen Macht fielen, z. B. über die Zollfreiheit, über das Recht, Burgen und Märkte anzulegen u. s. w. [1].

Mit solch einem Freibriefe war indeß noch nicht Alles gewonnen, denn Mancher nannte ihn erschlichen, und Mancher bezweifelte die schrankenlose Vollmacht des Papstes; die nähere Hülfe der jetzt beleidigten Bischöfe und Erzbischöfe fiel weg, und die befreiten [2] Klöster mußten oft am meisten von Laien leiden, ehe der entfernte Papst zu Hülfe kommen konnte. Wiederum blieb diesem oft nichts übrig, als seine Hülfe durch Bischöfe und Erzbischöfe zur Vollziehung bringen zu lassen [3], welche sich aber natürlich in solchen Fällen nicht sehr beeilten, die Laien zu bannen und die Geistlichen abzusetzen.

Endlich war der päpstliche Schutz selbst nicht ohne Unbequemlichkeiten. Zuvörderst mußte das Kloster in der Regel eine jährliche Abgabe übernehmen, welche von einem Goldstücke bis zwölf und auch wohl höher hinanstieg [4]. Hiezu kamen die Kosten der Ausfertigungen und der bei jedem neuen Papste sicherheitshalber gesuchten Erneuung der Freibriefe, die Kosten der nothwendigen Reisen nach Rom u. A. In unruhigen Zeiten zahlte man zwar oft viele Jahre lang keine Abgabe nach Rom, aber sie wurde darum nicht geschenkt, sondern in günstigen Zeiten beigetrieben [5]. Zur Vermeidung solcher Säumigkeit reisten päpstliche Hebungsbeamte im Lande umher, oder der Papst übertrug Einzelnen in gewissen Sprengeln die Hebung aller ihm gebührenden Zinsen und Abgaben [6]. Sie waren ermächtigt, gegen Lässige und Widerspenstige die härtesten Kirchenstrafen anzuwenden. Uebrigens erhielt der römische Hof nicht bloß Geld, sondern von näher gelegenen Klöstern auch Naturalien. So gab z. B. das Paulskloster in Rom jährlich einen Eber, eine Kuh und Wein, und als dies erlassen wurde, behielt man sich die gewöhnlichen Geschenke [7] zu Weihnachten und Ostern vor.

Gegen diese regelmäßigen bewilligten Lasten entstand kein bedeutender Widerspruch; desto lauter aber ward die Klage, wenn der

---

[1] Privilegien von 1107 und 1125 bei Margarinus, II., 132, 148. — [2] Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 146, 503. — [3] Guden, Codex, II, 59; Sylloge, 87. — [4] Schon 1095, 1104 u. s. w. jährliche Abgabe von einem Goldstücke, im J. 1132 von 5 Goldstücken. Hund, Metrop., II, 262, 378; III, 441. Innoc. III epist., VIII, 167. Regesta Gregor. IX, Jahr II, 83. Monum. Boica, X, 438. Schöpflin, Histor. Zaring.-Badens., V, 30. — [5] So zahlte das Kloster Altahe für 28 Jahre unum Fertonem auri, den man für 14 Talente und 12 Denare gekauft hatte. Monum. Boica, XI, 234. — [6] Ibid., I, 394; II, 198. Urkunden von 1234 und 1260. Ein Kloster in Venedig, welches jährlich ein Pfund Wachs gab, erhielt auf einmal eine Quittung für 40 Jahre. Cornelio, Ecclesia Veneta, VI, 165, Urk. von 1257. — [7] Margarinus, I, Urk. 25.

Digitized by Google

apst einmal verlangte, daß sein Bann, trotz allen damit verknüpf-
n Unbequemlichkeiten, von den großen Orden gehalten, oder daß sie
: Kreuzzügen und anderen allgemeinen Kirchenzwecken ohne Rück-
ht auf ihre Freibriefe zahlen sollten [1]. Dies Verfahren des römi-
ern Hofes ließ sich noch immer rechtfertigen, keineswegs aber die
abſucht und Anmaßung, die (am Ende zu eigenem Verderben) seit
nnocenz IV überhand nahm und wovon hier nicht umständlicher
ie Rede seyn kann. So machte, um doch ein Beispiel anzuführen,
ner Papst einem englischen Kloster den Vorschlag [2], ihm eine von
emselben besetzte Pfarrstelle zu überlassen; er wolle alsdann einen
Theil der Einkünfte für sich nehmen und das Uebrige dem Kloster
ilde schenken, so hätten offenbar Alle Gewinn; nur die Gemeine
icht, welche ohne Seelsorger geblieben wäre, wenn man nicht den
Antrag mit Hülfe des Königs von England zurückgewiesen hätte.
Die anfangs höflichen Empfehlungen zu Pfründen wurden allmählich
Gebote, welche man nicht umgehen durfte, ohne wohl gar gebannt
zu werden [3], und aus dem Eide, welchen Bischöfe und Aebte seit
dem Anfange des 13. Jahrhunderts dem Papste schwuren, ließ sich
allerdings Unterwerfung jeglicher Art herleiten. Eine ins Einzelne
gehende Sorgfalt desselben, das meinte man, müßten sich die Orden
ebenso zur Ehre schätzen, als wenn andererseits Etwelche aus ihrer
Mitte Päpste würden. Es sey genug, wenn den Klöstern nur die
inneren Anordnungen frei blieben und die Päpste z. B. Berufun-
gen einzelner Mönche wegen erlittener Strafen abwiesen [4].

b) Von den Verhältnissen der Klöster zu den Laien.

aa) Zu den Landleuten.

Von den Verhältnissen der Landleute und ihren verschiedenen Ab-
stufungen ist bereits im fünften Bande die Rede gewesen; hier genüge
die eine, aber wichtige Bemerkung: daß sich die Klosterbauern im
Allgemeinen besser befanden und milder behandelt wurden als die
der Laien und selbst der Stiftsherren. Es war kein Einzelner im
Kloster so bestimmt zu Eigennutz angeregt, es hatte kein Einzelner
bei etwaigen Erpressungen so bestimmten Vortheil, und zu christlicher
Milde trieb die geistliche Stellung, das Kirchengesetz und das Kloster-
gelübde. Auch hier galt das Sprichwort: Unterm Krummstab ist gut
wohnen.

---

[1] Manrique, Annal. Cistert., III, 368, zu 1201. Regest. Ho-
nor. III, Jahr II, Urk. 919. — [2] Matth. Paris, 375. — [3] Schon
im Jahre 1192 bedrohte Cölestin III den Abt Ulrich IV von S. Gallen
in einem solchen Falle mit dem Banne. Arx, Geschichte von S. Gallen,
I, 323. — [4] Dies that Innocenz III Epist., V, app. II, 47, für
Cluny.

Digitized by Google

bb) Vom Verhältnisse der Klöster zu den Städten und Bürgern.

Daß es die Bürger bei dem allgemeinen Sinne der Zeit nicht an Ehrfurcht gegen die Klöster und an Schenkungen haben fehlen lassen, ist so gewiß, als daß aus den Eigenthumsansprüchen und Wechselverhältnissen Streit entstehen mußte, insbesondere wenn Klöster Rechte der Bürger und der Stadtobrigkeit für sich geltend machten oder in dieser Hinsicht Freibriefe [1] bei weltlichen und geistlichen Oberen auswirkten. So hatte z. B. das Kloster Weihenstephan [2] eine große Zahl Handwerker, Bierbrauer, Weinschenken u. s. w. in der Stadt Freisingen, welche in Hinsicht auf Klagsachen, Zoll und Abgaben u. dgl. viele Vorrechte vor den Stadtbürgern verlangten. Eine solche Zurücksetzung und nachtheilige Stellung in Hinsicht ihres Gewerbes wollten diese natürlich nicht dulden, und das Kloster fand gerathen, in Manchem nachzugeben, besonders aber die Brauerei in seine eigenen Mauern zu verlegen. Umgekehrt finden sich Beispiele [3], wo Stadt- und Dorfgemeinen Ansprüchen entsagen und die Schöppen nebst dem Stadtgrafen das Nöthige hierüber beglaubigen. Mehre pommersche Städte (so Barth und Kyritz) ließen sich im Jahre 1255 vom Fürsten von Rügen versprechen, daß ohne ihre Zustimmung in ihren Mauern und auf ihrem Gebiete kein Kloster dürfe angelegt werden [4].

Strenger als je die deutschen Städte verfuhren die italienischen, besonders nach dem konstanzer Frieden, gegen die Klöster [5]; sie beschränkten ihre Rechte soviel wie irgend möglich und verlangten, daß sie zu den öffentlichen Lasten unweigerlich noch Kräften beitragen sollten.

cc) Vom Verhältnisse der Klöster zu dem Adel.

Ein sehr großer Theil der Klöster erwuchs unmittelbar aus den Stiftungen und Schenkungen der Edlen, Grafen, Fürsten und Könige, und nicht minder oft dankten jene ihre Erhaltung dem Schutze und den Schutzbriefen derselben [6]. Andererseits gereichten die Klöster auch jenen zu großem Vortheile, und sowie man in unseren Tagen wohl die stehenden Heere zum Unterkommen nachgeborener adliger Söhne für unentbehrlich gehalten hat, so erfüllten die Klöster da-

---

[1] Im Jahre 1122 befahl Heinrich V, daß in Straßburg die fratres servientes eines Klosters von allen Gemeinelasten frei seyn sollten. Würdtwein, Nova subs., VII, 50. — [2] Monum. Boica, IX, 503; XI, 174. — [3] Ludwig, Reliq., I, 194, 233; II, 340, 378. — [4] Dreger, Cod., I, Urk. 263 und 338. — [5] Murat., Antiq. Ital., VII, 256. Tiraboschi, Storia di Nonantola, I, 208. Geschichte der Hohenstaufen, V, 89. — [6] Z. B. Schutzbrief des Markgrafen von Meißen für das Kloster Dobrilug vom Jahre 1200. Ludwig, Reliq., I, 15.

Digitized by Google

mals in verdoppeltem Maße diesen Zweck, weil sie nicht bloß die Söhne versorgten, sondern auch für die unverheiratheten Töchter eine jetzt mangelnde, so würdige als gesuchte Zuflucht eröffneten. Hierauf hatte indessen der Adel ursprünglich kein ausschließendes Anrecht, und erst später verlangte man zur Aufnahme in einzelne Klöster [1] die Geburt von adligen Aeltern. Daß aber die bei Stiftung eines Klosters für die Verwandten vorbehaltenen Stellen vorzugsweise diesen gegeben wurden, versteht sich von selbst. Ein solches Vorrecht ward auch zugestanden, wenn Aeltern ihre Kinder oder alte kinderlose Eheleute sich in ein Kloster einkauften.

So freundlich nun die Verhältnisse von dieser Seite erscheinen, so fehlte es doch andererseits nicht an bedenklichen, ja an feindlichen. Bedenklich war es, wenn ein Kloster an Adlige Geld lieh, denn der eine oder der andere Theil [2] pflegte über zu niedrige oder zu hohe Zinsen und Vergütungen zu klagen. Bedenklich war es, Grundstücke bei Geldvorschüssen als Pfand zu geben oder zu nehmen, denn oft ließ man die zur Einlösung gesetzte Frist verstreichen, und einer von beiden Theilen litt bedeutenden Schaden. In den Zeiten der Kreuzzüge hatten jedoch die Klöster weit häufiger Vortheil als Schaden bei solchen Geschäften [3], indem der Pfandgeber oft nicht zurückkehrte und dann das Grundstück für den geringen Pfandschilling dem Darleihenden verblieb. Nur schwiegen die Verwandten keineswegs immer still und hätten gern den Klöstern Alles wieder abgenommen [4], was ihre Vorfahren diesen überlassen hatten. Nicht selten mußte dann der Abt in den mittleren Ausweg willigen und dem Fordernden einen Theil der Güter als Lehn zurückverleihen oder selbst eine Abgabe übernehmen. Von hier war der Uebergang zu heftigeren Maßregeln nahe. Markgraf Otto von Meißen hatte ums Jahr 1190 dem Kloster Zelle [5] zum Heile seiner Seele 3000 Mark Silber gegeben; als aber dessen Sohn Albert, welcher mit seinem Vater in Zwist gelebt hatte, nach Zelle kam, forderte er das Geld zurück. Voll Vertrauen auf die Heiligkeit des Ortes legten es die Mönche auf dem Altare der Mutter Gottes nieder, allein Albert nahm es unbekümmert mit sich hinweg.

In diesen und ähnlichen Fällen waren die Adligen gereizt, öfter dagegen gingen die Unbilden von ihnen aus [6]; die Klöster mußten dann Geld zahlen, Lehen geben, Land abtreten, Jagddienste leisten, Hunde füttern, theure Regenkleider liefern u. A. m.; und je

---

[1] Solch Gesetz ward im Jahre 1136 fürs Kloster Komburg, würzburgischen Sprengels, gegeben. Ussermann, Episc. Wirzb., 203. — [2] Gleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 250 u. fg. — [3] Stabulens. monum. in Martene, Thes., II, 85. — [4] Alexand. Pennens. für die Gegend von Abruzzo. v. Hormayr, Tirol, I, 2, Urk. 77. — [5] Chron. montis sereni zu 1190. — [6] Concil. coll., XIII, 237. Hüllmann, Geschichte der Stände.

Digitized by Google

kriegerischer die Zeiten, desto mehr Willkür, schon um deswillen, weil die geistlichen Gegenmittel alsdann den wenigsten Eindruck machten. Wechselte Macht und Einfluß, so kam freilich gar oft die Reihe schweren Büßens an die Adligen, und Vergabungen an dieselben [1], Lehen u. dgl. wurden ihnen nicht bloß wiederum abgenommen, sondern sie mußten außerdem wohl zugeben und Kirchenstrafen leiden.

dd) Vom Verhältnisse der Klöster zu den Kloster- und Schutzvögten.

Das Gelübde schied die Mönche einerseits von der Welt, anderseits standen sie aber mit dem Weltlichen in so vielen Verhältnissen (in Hinsicht auf Rechtspflege, Steuerhebung, Steuerzahlung u. dgl.), daß sie Laien zur Uebernahme solcher Geschäfte aufsuchen mußten. Noch mehr bedurften sie eines angesehenen, mächtigen Mannes, der sie gegen Angriffe schützte und ihre Fehden führte. Endlich waren sie durch ihr Grundvermögen, ihre Lehen u. dgl. zu Reichsdienst und Krieg verpflichtet, welchen der Kloster-, Kast- oder Schutzvogt übernahm [2]. Mithin erscheint deren Daseyn so nothwendig als heilbringend, aber aus nahe liegenden Gründen artete dies Verhältniß nur zu leicht und zu oft aus.

Die Regel, daß jedes Kloster seinen Kastvogt selbst auf Lebenszeit wähle und sich mit ihm über Rechte und Pflichten vertrage, fand trotz königlicher Bestätigungen [3] bald unabwendbare Ausnahmen. Zuvörderst behielten mehre Stifter von Klöstern die Vogtei für sich und ihre Nachkommen und setzten die Bedingungen aus eigener Macht fest [4]; bisweilen konnte man jenes Amt einem mächtigen Fürsten nicht abschlagen. An anderen Orten meinten die Bischöfe oder Erzbischöfe, sie könnten den vogteilichen Schutz am zweckmäßigsten übernehmen, und so wurde von der weltlichen Seite her eine Verbindung zwischen ihnen und den Klöstern erneuert [5], die man in Hinsicht des Geistlichen mit Erfolg angegriffen hatte. Vortheilhafter erschien es, wenn der König, wenn der Kaiser dem Kloster die freie

---

[1] So z. B. nahm 1203 ein Kloster in Toskana mit Ottos IV Bewilligung Mühlen zurück, die es undankbaren Adligen zu Lehn überlassen hatte. Cartapecore di S. Salvat., Mscr., Urk. 345, 356. — [2] Judex et advocatus, qui vulgo Kastvogt dicitur. Schöpflin, Histor. Zaring.-Badens., V, 135. Anton, Geschichte der Landwirthschaft, II, 39. Pistorii amoenit., II, 57. Franklin, 6. — [3] Urk. König Philipps. Böhmer, Reg., S. 14. Dümge, 32. — [4] Chron. mont. sereni zu 1156. Gudeni cod., I, 200. Diese Bedingungen lauteten bisweilen in der Stiftungsurkunde billig und gemäßigt. Acta acad. palat., III, 124. — [5] Im Jahre 1226 meint der Erzbischof von Salzburg, er sey der natürliche Schutzvogt der in seinem Sprengel liegenden Klöster. Monum. Boica, IV, 430.

Digitized by Google

Wahl des Schutzherrn verstattete [1] oder den Schutz [2] selbst übernahm, und in der That wurde damit oft allen Plackereien aus niederen Kreisen vorgebeugt; allein Kaiser und Könige konnten doch die einzelnen Geschäfte nicht selbst übernehmen, sondern mußten immer wieder einen Dritten zum Bevollmächtigten ernennen. War nun eine solche Wahl dem Kloster unvortheilhaft, so ließ sich selten die Entfernung des Vogtes erstreiten, und wenn gar die Kaiser in Zeiten der Noth die Vogtei veräußerten oder verpfändeten [3], so erhielt das Kloster gewöhnlich einen Habsüchtigen, welcher das Amt bloß als eine Quelle von Einnahmen betrachtete. Nicht immer erlangten die Klöster ein königliches Versprechen, daß die Vogtei an keinen Anderen weiter verliehen werden solle [4]; und war das Versprechen auch ertheilt, so konnten sie, im Fall es mit oder ohne Gründe von Mächtigeren gebrochen oder umgangen wurde, selten viel dagegen ausrichten.

Am willkürlichsten verfuhr aber ohne Zweifel die große Zahl adeliger Schutzvögte [5], welche die Stellen als gute Pfründen, sich als Obereigenthümer betrachteten und Mönche und Unterthanen oft auf unerträgliche Weise plagten. Mehre Male kauften sich Klöster von solchem Drucke los [6], aber die Hoffnung, ohne Vogt unter dem Schutze der höheren geistlichen Behörden leben zu können, schlug fehl [7], denn es mangelte nicht allein an Geschicklichkeit dessen Geschäfte selbst zu übernehmen, sondern die Leute des Klosters, begannen, geistliche Weisungen gering achtend, oft den ärgsten Unfug, machten in einzelnen Fällen Anschläge gegen das Leben des Abtes, und erschlugen sogar Mönche [8]. Hielt man sich an die zwischen den Leuten und einem Schutzvogte in der Mitte stehenden Dienstmannen oder Ministerialen [9], so lernten diese auch gar bald dies Verhältniß mißbrauchen [10]. Sie entrissen dem Abte alle Gewalt, errichteten sich

---

[1] Leyßius, Bischöfe von Naumburg, 276. — [2] König Heinrich nahm 1231 vom Bischofe van Speier eine Advokatie zu Lehn. Histor. dipl., IV, 2, 556. — [3] Chron. mont. sereni zu 1223. Miraei oper. dipl., I, 105. Tegurin. diplom., 87. Ursp. chron., 324. Arx, Geschichte, I, 387, 441. — [4] Friedrich II versprach z. B. im Jahre 1215, die Schutzvogtei des Klosters Hirschau nie zu verpfänden oder zu veräußern. Besoldi monum., 553. Aehnlich für Odenheim. Hist. dipl., IV, 2, 583, 589. Harenberg, Histor. Gandersheim., 130. Hurter, IV, 57—79. — [5] Der Graf H. von Askanien, obgleich Schutzvogt von Nienburg, ließ den Abt blenden und verstümmeln. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 100, 101. Rodulfi gesta, 257. Trudon. gesta, 301, 305. Stülz: zwanzig Klagen über Vögte. Troß, Westphalia, 1825, I, 9. — [6] Würdtwein, Subsid., VI, 406. Bisweilen bestätigten die Könige solchen Loskauf. Möser, III, Urk. 149, 177. — [7] Gudeni cod., I, 86. — [8] Hund, Metrop., III, 251. — [9] Im Jahre 1209 entsetzt der Abt des Lüdgerklosters bei Helmstedt einen die Klostergüter schlecht verwaltenden Ministerialen, jedoch mit Zustimmung der übrigen Ministerialen. Förstemann, Mittheilungen, II, 2, 467. — [10] Dies thaten besonders die dapiferi und pincernae. Wibaldi

Digitized by Google

Wohnungen innerhalb des Klosters, nahmen die Schlüssel zu den Vorräthen in ihren Gewahrsam und vertheilten den Mönchen nur so viel, als ihnen gutdünkte; sie hielten Gedinge über die Bauern, luden das Klostergesinde vor und verhörten (wohl mit Vorsatz) die Küchenjungen so lange, daß das Essen verdarb. Suchte man in solcher Noth einen neuen Schutzvogt, so spannte er natürlich seine Forderungen desto höher. — In anderen Fällen, wo es schien, als werde man ohne Vogt wohl fertig werden [1], erhoben die Adligen darüber Fehde und behaupteten: das Kloster habe gar kein Recht, solche ihrem Stande oder ihren Familien gebührende Stellen einzuziehen. Bisweilen unterstützten Adlige zwar die Klöster gegen solche Ansprüche, aber in der Regel nicht umsonst, sondern für Lehen oder andere Begünstigungen [2], und wenn dergleichen am Ende nicht mehr zu bekommen waren, so machten sie gewöhnlich gemeine Sache mit den Schirmvögten und ihren Standesgenossen.

Uneigennützigere Hülfe gewährten oft die Bischöfe und Erzbischöfe [3], zuweilen aber ward deren Kastvogtei doppelt drückend. Durch allgemeine Vorschriften wirkten endlich die Päpste und ertheilten z. B. das Recht, anmaßliche Vögte wegzutreiben. An solchem Rechte hätten wohl die Klöster nicht gezweifelt, wäre nur die Macht zur Hand gewesen. Zuletzt fand man bei den Königen und Kaisern [4] unter Allen immer noch den tüchtigsten Beistand. Insbesondere richtete Kaiser Friedrich I seine Aufmerksamkeit auf dies Vogteiwesen. Er suchte nicht allein die Vögte auf die Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, sondern erklärte im Allgemeinen [5]: als Kaiser dürfe und werde er alle untauglichen und unbrauchbaren Kastvögte absetzen. Ja er hatte wohl die umfassendere Absicht, alle Vögte wegzuschaffen und die Klöster so von der weltlichen Seite her unmittelbar in seinen Schutz zu nehmen und von aller mittelbaren anderweiten Abhängigkeit zu befreien, wie dies auf der geistlichen Seite vom Papste geschehen war. Dies fand aber in dem Herkommen, dem Besitze und den Zeitverhältnissen so große Schwie-

epist. append., 607. Estor, De minister., Urk. 470. Lünig, Reichsarchiv, Spic. eccles. von Korvei, Urk. 51.

[1] Gemeiner, Chronik, 292. — [2] Sprenger, Geschichte von Bayern, 131. Lacomblet, II, XI. — [3] Hoppenrode, 435. Hund, Metrop., II, 160. Acta acad. Palat., III, 298. Hülfe durch Fürsten. Kurz, Beiträge, III, 311. — [4] Reichersberg. chron. zu 1162. Aventin. antiq. Altah., 726. Hund, Metrop., II, 177. Gudeni cod., I, 247. Bisweilen entfernten auch tüchtige Fürsten so ungerechte Schutzvögte. Wiener Jahrbücher, XL, 125. — [5] Origin. Guelf., II, 559. Monum. Boica, VII, 385. Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 332, 380. Histor. dipl., II, 2, 750.

Digitized by Google

rigkeiten, daß Friedrich I zufrieden seyn mußte, für mehre der wichtigsten Abteien seinen Plan durchzuführen [1].

Uebrigens war der Oberlehnsherr keineswegs immer zugleich Schutzvogt des Klosters. So stand z. B. die Lehnsherrlichkeit (das dominium directum) über die Reichsabtei Gengenbach in der Ortenau dem Bischofe von Bamberg zu [2], Schutzvogt war dagegen der Markgraf von Baden und Sprengelbischof der von Straßburg.

Folgende, aus Klagschreiben, Freibriefen und Verträgen mit Schutzvögten entnommene Punkte werfen ein näheres Licht über das ganze Verhältniß:

1) Niemand soll sich zum Vogt aufdrängen [3]; Mißbrauch der Stelle beendet das Anrecht.

2) Niemand soll die Schutzvogtei an einen Dritten veräußern, vertauschen oder verpfänden, Niemand sie theilen oder einen Anderen zur Geschäftsführung bestellen [4].

3) Die Vögte sollen ihr Amt nicht in ein erbliches verwandeln oder gar ein Weiberlehn daraus machen. Sie sollen kein Erbrecht an geistlichen Grundstücken erwerben [5].

4) Der Vogt darf die Unterthanen nicht besteuern (wie dies zur Verdoppelung des Druckes wohl geschehen war), er darf sie nicht schlagen oder sonst übel behandeln; er darf kein Gericht halten ohne Zuziehung der Schöppen, welche in der Regel aus den Leuten des Klosters genommen werden [6]. Er darf ohne Erlaubniß des Abtes nicht auf den Klosterländereien jagen [7].

---

[1] In Pfessers, Chur, Seckingen, S. Gallen war oder ward er Schutzvogt. Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 303. — [2] Sachs, Geschichte von Baden, I, 42. Aehnlicher Erweis für die Abtei S. Blasien und den Bischof von Basel. Schöpflin, Hist. Zaring.-Badens., I, 100. — [3] Ein Adliger, der sich aufdrängte, ward vom Erzbischofe gebannt. Gudeni cod., I, 466, 303. — [4] Ibid., I, 29. Aventin. antiquit. Altah., 722. Hund, Metrop., III, 125. Schon 1130 finden wir Maßregeln gegen subadvocati, advocati minores. Schöpflin, Hist. Zaring.-Badens., V, 73; Alsatia diplom., I, Urk. 296, 298. Martene, Thesaur., II, 119. Miraei opera dipl., I, 536, Urk. 49. König Wilhelm von Holland widerrief die einem Kloster ertheilte freie Wahl des Vogtes, weil dem Bischofe die Ernennung zustehe. Würdtwein, Subsid., V, 304. Sellfried, I, Urk. 179. — [5] Lünig, Reichsarchiv, Spicil. eccles. von Stablo, Urk. 15; von Quedlinburg, Urk. 47. Gudeni cod., I, 495. Erbliche Schutzvögte. Szisely in den Mémoires de la Suisse Romande, II, 11. Der Kaiser behauptete: von Reichsbeamten verwaltete Schutzvogteien würden nach deren Ausgange dem Reiche eröffnet. Gudeni sylloge, 164, Urk. König Heinrichs VII (ob der Luxemburger oder der Sohn Friedrichs II?). Im Jahre 1189 gab Friedrich I aber auch einem Klostervogte, dem Erben fehlten, das Recht, sich ohne Befragung der Geistlichen einen Nachfolger zu ernennen. Bonelli, Notiz. della chiesa di Trento, II, 469. — [6] Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, II, 494. Arx, I, 434. — [7] Mohr, I, 362.

Digitized by Google

5) Er hat kein Gericht über die Mönche; ja innerhalb des Klosters besteht ein Bezirk, wo allein der Burgbann des Abtes gilt [1].

6) Der Vogt darf kein Land in Zins austhun, keine heimgefallenen Grundstücke in Besitz nehmen, keine Pächter, Meier, Schulzen und Dienstboten ansetzen oder absetzen, keine Bußen eigenmächtig auflegen, Lieferungen oder Vorspann verlangen, er darf sich innerhalb des Klosters nicht anbauen und daselbst wohnen [2].

7) Ueber die Sonderleute [3], d. h. diejenigen, welche unter dem Abte stehen, hat er gar kein Recht.

8) Er darf die Leute nicht (wie es manchmal geschah) quälen, bis sie auswandern, nicht ihre dadurch erledigten Höfe in Besitz nehmen [4].

9) Die Uebung peinlicher Gerichtsbarkeit verbleibt in der Regel dem Vogte, aber er soll sich mit dem dritten Theile der Gerichtseinnahme begnügen [5]. Er soll (dies setzen andere Verträge fest) nur auf Verlangen des Abtes und mit dessen Zuziehung Gericht halten.

10) Er wird nur in gewöhnlicher Weise verpflegt, wenn er im Kloster etwas zu thun hat [6], keineswegs aber wird ihm Essen zugeschickt oder nachgeschickt. Weiber darf er nicht mit ins Kloster bringen.

11) Es wird bestimmt [7], wie viel der Vogt erhalten soll, Geld, Wein, Bier, Fische, Fleisch, Gänse, Hühner, Eier, Käse, Gebühren, Abfahrtsgeld, Schaarwerk, Nachtlager u. s. w. — Trotz aller dieser und ähnlicher Bedingungen fehlte es doch oft den Klöstern an Macht, sie aufrecht zu erhalten [8], und nur selten ersetzten reuige Vögte bei Lebzeiten oder auf dem Todbette den angerichteten Schaden oder entsagten ihren Ansprüchen [9]. Auch achteten die Nachfolger nicht immer die Bewilligung ihrer Vorgänger. Waren jene minderjährig, und gelang es dem Abte, die Vormundschaft über dieselben zu erhalten [10], so wurde wo nicht bleibender Vortheil erstritten, doch einstweilige Ruhe herbeigeführt.

---

[1] Arx, II, 496. Würdtwein, Subsid., V, 315. — [2] Miraei opera diplom., I, 105. Martene, Thesaur., II, 76, 91. Potgiesser, 321 — 323. Tegurin. diplom., 82. Monum. Boica, VI, 177. — [3] Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 303 — 307. — [4] Spruch vom 1257 zwischen dem Kloster Murbach und dem Vogte von Rothenburg. Dokumente vom Stifte Hof, 47. — [5] Martene, Thesaur., II, 111. Miraei op. dipl., II, 1178. Franklin, 7. — [6] Urk. Friedrichs I für Gandersheim. Lünig, Reichsarchiv, Spic. eccles. von Gandersheim, Urk. 28 — 29. Leubus, Urk. 129. — [7] Monum. Boica, II, 202, 290. Lang, Baierische Jahrbücher, 329. — [8] Monachus Tegurin., 72. Richar, III, 285. — [9] Meyer, Zeitschrift, VI, 237, 246. — [10] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 294.

Digitized by Google

Wie viel eine Schutzvogtei einbringen konnte, geht, um ein Beispiel zu geben, daraus hervor, daß der Herzog von Zähringen für die von S. Gallen im 12. Jahrhunderte 4400 Mark Silber bot [1], und fast noch mehr [2] lieferten im Verhältniß manche kleinere Klöster, obaß auf diesem Wege mittelbar ein Theil der geistlichen Güter und Einnahmen in weltliche Hände zurückfloß.

e) Von dem Verhältnisse der Klöster zu Königen und Kaisern.

Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Königen und Kaisern ist beiläufig bereits so Mancherlei gesagt worden, daß nur Einiges nachzuholen bleibt.

Jene stifteten viele Klöster von Reichs- und Erbgut und wirkten nicht selten bei den geistlichen Oberen dahin, daß sie große Vorrechte bekamen [3] oder dem Papste selbst unmittelbar untergeordnet wurden. Dazu boten diese nicht allein gern die Hand, sondern stellten auch wohl im Allgemeinen den minder willkommenen Grundsatz auf: Stiftungen, die im Weltlichen unmittelbar unter den Königen ständen, müßten auch immer unmittelbar dem Papste unterworfen seyn [4]. Vorsichtige Klöster ließen sich gern vom Kaiser und vom Papste Freibriefe geben [5] und insbesondere ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen bestätigen; dann fehlte, wie sich auch die Zeiten stellten, die Hülfe selten ganz. In der Regel war es Gewinn sich ohne Zwischenperson an den König wenden, ihm leisten, liefern und zahlen zu dürfen [6], obgleich Klöster sich auf den Fall plötzlich eintretender Gefahr auch wohl die Erlaubniß ausbedungen [7], einstweilen einen näheren Schutzherrn anzunehmen. Am nöthigsten that dieser oft in Italien gegen die Städte (wie anderwärts bemerkt worden ist), denn die kaiserlichen Freibriefe [8] galten daselbst weniger wie in Deutschland. Im Ganzen betrafen diese Freibriefe vorzugsweise so die weltlichen, wie jene des Papstes die kirchlichen Rechte. Z. B.:

---

[1] Arr. I, 311. — [2] Im Jahre 1153 erhielt Markgraf Konrad von Meißen als Vogt des Klosters Gerbstädt: 3 porci slagbradales (schlachtbar?), 3 maldra farinae, 3 modioli salis, 30 casei, 30 scutellae, 15 picarii, 20 urnae cerevisiae, 5 ollae, 5 gallinae, 50 ova, 3 plaustra lignorum, 7 sexagenae avenae etc. Historie des Klosters Gerbstädt, 432. — [3] Würdtwein, Subsid., IV, 323; V, 254. König Wilhelm II von Sicilien wirkte einen sehr umfassenden Freibrief für sein neues Kloster Monreale aus. Margarinus, II, Urk. 184, 187. — [4] Innoc. III epist. VI, 7 behauptet es für Ungarn. — [5] Reichenbae. chron., 402. Gudeni Cod., II, 64; Sylloge, 578, 595. — [6] In Zeiten der Noth wurden reichsunmittelbare Klöster auch wohl an Prälaten überlassen. Urkunde König Philipps von 1201. Mon. Boica, XXIX, 1, 504. — [7] Margarinus, II, Urk. 230. Pegaviens. abbat. catal., 105. — [8] Codex epist. Vatic. Nr. 378, Urk. 206 — 208. Das Stift S. Zeno in Pistoja zahlte dem Kaiser einen Zins. Cartapec. di Pistoja, Urk. von 1167.

Digitized by Google

Lehnsmannen dürfen ohne Anfrage dem Kloster Schenkungen machen [1], das einkommende Wehrgeld gehört dem Abte und den Mönchen, nicht dem Vogte. Das Kloster soll, wenn der Kaiser in der Nähe Hof hält, nicht mit Einlagerung beschwert werden und ist nur im Nothfalle verpflichtet, seine Gesandten aufzunehmen. Innerhalb einer bestimmten Bannmeile darf kein Herzog [2], Graf oder Markgraf Gericht halten, Leistungen verlangen oder sich sonst einmischen [3]. Das Kloster ist frei von Zöllen für Alles, was es kauft oder verkauft, oder wenigstens für seinen Bedarf an Wein und Lebensmitteln u. s. w.

Ohne die Gegenwirkung der Kirche dürften dennoch die meisten Klöster schon während des Mittelalters in weltliche Hände gekommen seyn. So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, Wilhelm I von England bei seinem Tode (außer dem Erzbisthume Kanterbury und den Bisthümern Salisbury und Wincheſter) zwölf der reichsten Abtein unbesetzt in seiner Hand [4]. Noch öfter bewirkten Könige die Besetzung der Abteien, entweder auf löbliche oder auf tadelnswerthe Weise. So wurde z. B. auf Ottos I Empfehlung ein zwölfjähriges Mädchen Aebtissin [5], und umgekehrt konnte Friedrich I behaupten, daß nach der Abnahme des königlichen Einflusses viel schlechtere Personen als vorher zu geistlichen Aemtern und Würden kämen.

f) Von der Gerichtsbarkeit der Klöster.

Den allgemeinen Grundsatz, daß Geistliche für ihre Personen und ihr Gut von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit frei seyen, nahmen auch die Klöster und Mönche für sich in Anspruch und machten ihn in dem Maße geltend wie jene [6]. Nicht selten erstritten sie ebenfalls für alle ihre Leute die eigene, bald löbliche, bald parteiische Rechtspflege, und wo man die Befreiung von den Rechtssprüchen der höchsten Landesbehörden noch nicht einräumte [7], ließ man sie doch für die niederen Stellen gelten. Wie durch die von den Königen bewilligte Bannmeile [8] aller weltliche Einfluß innerhalb derselben auf-

---

[1] Hund, Metrop., III, 160, 409. Gudeni sylloge, 593. Concil. collect., XII, 722. — [2] Stahulensia monum., 112. — [3] Miraei op. diplom., II, 970, Urk. 57. Tegur. diplom. zu 1241. — [4] Sinclair, History of the revenue, 1, 74. — [5] Ditmar Merseb., II, 43. — [6] Freibrief fürs Kloster Kava von König Roger (Concil. coll., XII, 122) und Kaiser Friedrich II. Urk. von 1209 im Archive von Kava. Gudeni codex, II, 67. Manrique, 1, 279. — [7] Im Jahre 1231 befreit Pfalzgraf Otto ein Kloster von der Gerichtsbarkeit seiner Gerichtshöfe. Hund, Metrop., III, 24, 28. Aehnlich 1217 Herzog Leopold von Oesterreich für Kremsmünster. Rettenbacher, 173, 176. — [8] Miraei opera diplom., 1, 688, Urk. 79. Auch alle Freien, ja Ritter, die sich auf Klosterboden ansiedelten (milites casati), wurden oft von aller anderen Gerichtsbarkeit frei. Montag, II, 463.

Digitized by Google

Orte, ist schon erwähnt worden. Ohnedies befreiten Gelübde und Kirchengesetze die Mönche von manchen Formen, denen sich Laien unterwerfen mußten [1]; doch waren jene, wenn sie über ihre Mitbrüder zeugen wollten, zum Eide verpflichtet, sobald ihn die Gegenpartei nicht erließ.

Trotz aller Begünstigungen mußten die Klöster oft sehr langwierige und kostspielige Prozesse führen [2], und Adlige und Städte erschwerten (weil jene Vorrechte eine gleichartige allgemeine Rechtspflege unmöglich machten) auf alle Weise deren Fortgang. Nun nahm sich der Papst zwar der Klöster gegen die Laien bei allen Fragen über die Gerichtsbarkeit an, daß er dieselbe aber für sich behielt [3], hatte bisweilen ebenfalls drückende Folgen. Dies ergiebt sich sogar aus päpstlichen Freibriefen, wonach der Abt, die Mönche und die Klosterleute nicht von päpstlichen Gesandten außerhalb eines gewissen Sprengels und nicht über eine gewisse Entfernung von ihrer Heimath vorgeladen werden sollten [4].

Der Umfang der von Laien an die Klöster ausdrücklich überlassenen Gerichtsbarkeit war nicht immer gleich, auch ist der Gerichtsvogt nicht selten vom Klostervogte verschieden [5]. Vereinigten sich beide Aemter in einer Person, so gestaltete sich Manches anders als im umgekehrten Falle. In der Regel hatte kein Kloster den Blutbann, sondern lieferte die Verbrecher an die nächsten Zentgerichte ab; doch findet sich, daß ihnen (trotz des Grundsatzes: die Kirche trachte nicht nach Blut) die Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht selten verliehen wurde [6]. Nur einige Hauptverbrechen blieben bisweilen den weltlichen Händen zur Bestrafung vorbehalten [7].

Die Klöster behaupteten, daß Verbrecher eine sichere Zuflucht in ihren Mauern finden müßten, und Laien, die sich z. B. im Jahre 1240 daran nicht kehrten [8], mußten in einem englischen Kloster Kirchenbuße thun und wurden gegeißelt. Mehre Male baten Mönche Verbrecher vom Tode los und kleideten sie ein [9]; ja König Roger von Sicilien gab dem Abte von Kava das außerordentliche Recht [10], daß er Verbrecher, die zum Tode verurtheilt worden,

---

[1] Innoc. III epist., XI, 46. — [2] Pölde, Chron. Hamelense, 824. Baluzii miscell., I, 211. Stälz, 280, 286. — [3] Falke, Cod. tradit. von Korvei, Addend., Urk. 9. — [4] Freibrief Alexanders IV für S. Blasien (Gerbert, Histor. nigrae silvae, III, 163), Gregors IX für Kappel (Urk. von Kappel, 88). Regesta Gregor. IX, Jahr III, 26. — [5] Montag, Geschichte, II, 464 — 530. — [6] Urkunden darüber: Ludwig, Reliq., I, 26, 37; Lünig, Reichsarchiv, Spic. eccles., Urk. 62, von Quedlinburg. — [7] Im Jahre 1186 ist im Freibriefe Herzog Otto's von Baiern für ein Kloster ausgenommen: Pogentsbluot, Notzogen und Diebstahl. Hund, Metrop., III, 297. — [8] Waverleiens. ann. zu 1240. — [9] So einen z. B. wegen Raubes verurtheilten Edelmann. Heisterbach, 516, zu 1209. — [10] Concil. coll., XII, 722.

Digitized by Google

begnadigen dürfe, sofern er ihnen begegne oder an den Ort ihrer Haft komme.

g) Von dem Reichsdienste und den Lehnsverbindungen.

Die Klöster hatten Lehn und gaben zu Lehn [1]. In jenem Falle mußten sie für richtige Leistung der Lehnsdienste sorgen, in diesem mochten sie vielleicht so viel empfangen, als sie an anderen Stellen zu leisten hatten. Es war Gewinn, wenn die Fürsten und Könige erlaubten, daß ihre Leute und Mannen sich dem Kloster übergeben durften [2]; es war Gewinn, für Ueberlassung eines geringen klösterlichen Grundstückes die Freundschaft und den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Oefter dachten diese freilich zunächst nur an ihren Vortheil und ließen sich durch die Minderung ihres Standes, welche mit einer solchen Lehnsverbindung verknüpft war [3], gar nicht abhalten dieselbe einzugehen, ja man erzwang sie bisweilen gegen den Willen der Klöster. Wir finden, daß der König Aebte mit dem Weltlichen belehnte und wiederum von den heiligen Männern heiliges Gut zu Lehn nahm.

Der Lehnsdienst erschöpfte aber nicht den gesammten Reichsdienst, vielmehr hatte dieser sonst vom alten Allode als Heerbann stattgefunden, und später traten (neben mancher einzeln übriggebliebenen persönlichen Leistung) auch Geldzahlungen ein, es sey nun an den Kaiser selbst oder an die Stellvertreter der unkriegerischen Mönche. Zum Reichsdienste, heißt es in Urkunden [4], müssen alle zum Kloster gehörigen Kirchen, alle Grundstücke ohne Ausnahme steuern, und so lange die kaiserliche Herrschaft noch Kraft besaß, mochten die Bemühungen, davon frei zu werden, selten Erfolg haben.

Zu den Kreuzzügen stellten sich mehre Aebte freiwillig und mochten dann unterwegs, gleich den Bischöfen, manchmal das Schwert ergreifen; öfter blieben sie dagegen der Bequemlichkeit halber zu Hause [5]. So der Abt Widolph von Murbach, welcher statt seiner den Edlen von Grünau zum Anführer der Kaiser Friedrich I begleitenden Klostermannen bestellte. Dies nahmen aber die hiedurch beleidigten Lehnsträger des Klosters so übel, daß sie den Abt verjagten: er habe einen besseren Vertreter stellen, er habe an ihrer Spitze mitziehen sollen. Nunmehr bat der Abt den Kaiser, er möge ihn von aller Verpflichtung freisprechen; dieser antwortete aber: „Das kann ich nicht, ihr müßtet denn viel Geld zahlen." — „Das habe ich nicht." — „So entsagt dem Gute Grüningen." — Mit

[1] Gudenus, II, 78. — [2] Archivio di Cava, mscr., Urk. von 1291. Nur servi sive ad personalia servitia adstricti sollten ohne Erlaubniß sich dem Kloster nicht übergeben. — [3] Habsburg hatte Lehn vom Kloster Murbach. Dokumente vom Stifte Hof, 53. — [4] Miraei opera diplom., I, 688, Urk. 79. — [5] Dokumente vom Stifte Hof, 494, 520.

Digitized by Google

reuden nahm der Abt diesen Vorschlag an, fand aber zu Hause für so viel Haß und Verfolgung, daß er entfloh und man nie erfuhr, was aus ihm geworden sey.

Aus dieser Erzählung geht einerseits hervor, wie leicht die Laien in Uebernahme oder Erlaß des Kriegsdienstes Klostergut erwarben, andererseits, daß man diesen Dienst nicht für ganz unverträglich mit der Würde eines Abtes hielt. Dahin, wenn nicht mehr auf Unsicherheit der Zeiten, deutet es auch, daß der Kaiser Friedrich I für geleistete Dienste dem Abte nebst den Mönchen und den Leuten eines Klosters (obgleich sie unadlig waren) das Recht ertheilte, Waffen zu tragen [1].

h) Von der Steuerfreiheit.

Eine gänzliche Freiheit vom Lehns- und Reichsdienste haben die Klöster nicht einmal in Anspruch genommen, wohl aber die Steuerfreiheit in dem Maße, als sie überhaupt von der Kirche und für die Kirche verlangt wurde. Was diese im Allgemeinen erreichte, erreichten in der Regel auch die Klöster, und einzelne Freibriefe halfen dann oft zu besserer Sicherung und Anerkenntniß [2]. Aber für diese Freibriefe nahmen die Kaiser, gleich den Päpsten, gern einen jährlichen Zins [3]. Manches Kloster zog vor, sich auf einmal von allen Abgaben an die königliche Schatzkammer loszukaufen, während andere aus Furcht vor Gewalt und neuen Auflagen dies bedenklich fanden [4]. Ungewöhnlich erscheint es, daß die Päpste einzelne Klöster von Abgaben für alle Gegenstände ihres Bedarfs, Wein, Wolle, Holz, Getreide u. dgl. [5], oder gar (wie Innocenz IV im Jahre 1250 das Kloster Banz) von allen Zöllen freizusprechen wagten [6]. Freilich kehrten sich die Laien nicht immer an solche Befehle, und noch schwerer kamen die Klöster zum Ziele, wenn sie mit der übrigen kirchlichen Welt über Abgaben in Streit geriethen [7]. Hier verlangte der Bischof die seinen, dort verlangte der Weltgeistliche den Zehnten von etwa erworbenen pflichtigen Grundstücken, und umgekehrt behaupteten nicht selten die Laien: komme eine Pfarrei an ein Kloster, so müsse und könne dies derselben ohne weitere Hülfe vor-

---

[1] Ferre arma cum tota vestra familia. Lamius, Deliciae, IV, 189. — [2] Concil. coll., XII, 722 und überall. Lappenberg, Urk., I, 137, 144. — [3] Cartapecore di Pistoja, maor., Urk. von 1167. — [4] So 1147 das Kloster Lorsch. Hüllmann, Finanzgeschichte, 165. — [5] Freibrief Innocenz IV fürs Kloster Phullingen vom Jahre 1254. Handschr. im Archive von Stuttgart. — [6] Sprenger, Geschichte von Banz, Urk. 389. — [7] Bischöfe gaben aber auch Freibriefe von Abgaben und von Lehnspflichten, wenn von ihnen gehende Lehen an ein Kloster kamen. Hund, Metrop., III, 90. Der Bischof von Konstanz verbot der Bürgerschaft die Geistlichen zu besteuern. Bluntschli, 81.

Digitized by Google

stehen und die Zehntpflicht höre auf. Der letzte Anspruch wurde wohl nie, der erste mit Hülfe päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung bisweilen durchgesetzt [1]. Von Grundstücken, welche ein Kloster urbar machte, brauchte es in der Regel keinen Zehnten an Weltgeistliche zu geben [2]. — Ausdehnung des Zehntrechts auf ungewöhnliche Gegenstände gelang den Klöstern selten. So sagten z. B. die Fischer, als man in den Niederlanden den Heringszehnten verlangte: sie wollten lieber die Mönche decimiren [3]!

Mit den Bürgern in den Städten wechselten böse und gute Verhältnisse. Das, was man dem Kloster, so lange es Bürgerhäuser und Stellen selbst besaß, zugebilligt hatte, hielt man mit Recht für erloschen, wenn diese wieder in Laienhände kamen [4]; sonst hätten ja durch Kauf und Verkauf die Klöster ungeheuern Vortheil ziehen und allmählich den Werth aller Steuern an sich bringen können. Im Ganzen besaß die Klostergeistlichkeit so viel Ansehen und Gewalt, daß sie Unbilliges in der Regel zurückweisen, ja sich bisweilen dem Billigen entziehen konnte; wenn sich aber (was seit der Mitte des 13. Jahrhunderts öfter vorkam) Könige und Päpste über ihre Bestrafung vertrugen und einer dem anderen sein Theil abgab, da hatten alle Auskunftsmittel ein Ende, man mußte gehorchen [5].

i) Gewalt gegen Klöster ausgeübt.

Obgleich aus allem Mitgetheilten schon hervorgeht, daß das strenge Recht nicht immer gegen die Klöster beobachtet wurde, so geben wir doch noch einige Beispiele von frevelhafter, gegen sie ausgeübter Willkür. Wie sehr man sich davor fürchtete, zeigen päpstliche Freibriefe, worin es heißt: Niemand soll in den Klöstern stehlen, rauben, Feuer anlegen, Menschen gefangen nehmen oder tödten [6]. Und in der That kam es mehre Male so weit. Ein Abt z. B. beklagte sich bei Innocenz III, daß ihn die Ministerialen eines Grafen thätlich mißhandelt hätten [7]. Im Jahre 1231 vertrieben Unberechtigte alle Mönche aus einem baierischen Kloster und setzten sich darin fest, bis Herzog Otto sie bezwang und einige aufhängen ließ [8].

---

[1] Friedrich I bestätigt ein päpstliches Privilegium über die Zehntfreiheit. Gudeni sylloge, 577. Margarinus, II, Urk. 229. Die vom Papste den Cistertiensern bewilligte Zehntfreiheit ward bestritten. Baur, Arnsburg, 2. — [2] Hund, Metrop., II, 462 und öfter. — [3] Iperius, 665. Le Grand d'Aussi, II, 86, 96. — [4] Gudeni sylloge, 215. — [5] Matth. Paris, 601 zu 1254, erzählt solch einen Fall. — [6] Pfortaische Briefe, Nr. 2 von 1177. Marquardi gesta, 165. — [7] Innoc. III epist., VI, 227. Gewalt in Frankreich. Ibid., append., I, 18. — [8] Bavaric. chron. in Pezii scr., II, 76. Vertrieb doch selbst Bischof Friedrich von Halberstadt die Mönche aus dem Kloster Isenburg, weil sie ihm, als einem Gebannten, nicht gehorchen wollten. Corner, 639.

Digitized by Google

ichard Löwenherz erpreßte aufs Gewaltſamſte viel Geld von den iſtertienſern [1], nachher aber kam es ihm nicht darauf an, vor den rſammelten Aebten, angeblich knieend, um Verzeihung zu bitten; ar an Rückgabe des Erpreßten war nicht zu denken. Geringere ußte man in ſolchen Fällen beſſer zu ängſtigen [2], und blieben die häter verſteckt, ſo rührte man ihren Kindern das Gewiſſen; ſelbſt ſchuldig hingenommene Maulſchellen trugen zuletzt ihre reichliche rucht [3]. Weniger konnte man auf dieſem Bußwege erwarten, wenn ie Frevel ſelbſt von Geiſtlichen geübt wurden, wenn Stiftsherren i Klöſter eindrangen, die Kirche plünderten, den Altar umwarfen nd die Reliquien mitnahmen [4].

Am ärgſten ging es wohl in Italien her. So verbrannten Uebelthäter im Jahre 1106 die Saaten des Kloſters Farfa [5], plünderten daſſelbe, machten aus den heiligen Gewändern Soldatenhoſen, ſetzten einem Eſel die Abtsmütze auf und redeten hn ſpottend an: „Gebt den Segen, Herr Abt!“ Hierauf zwangen ſie einen Mönch, die Schamtheile und den Hintern eines Eſels zu küſſen, warfen einen anderen nackt mit einem alten Weibe in eine Grube, ſchaukelten eine Nonne hin und her, nachdem ſie dieſelbe bei den Beinen aufgehangen hatten. In ſolchen ſchandbaren Fällen waren die härteſten Kirchenſtrafen nicht zu ſtreng; bisweilen hatten aber doch die Päpſte Veranlaſſung, einzelne Mächtige zu ſchonen, oder ihr Bann blieb lange ohne Wirkung [6]. Auf Mantua z. B. laſtete, weil Einige ein Kloſter geplündert hatten, das Interdikt vom Jahre 1244 bis 1277. Man wollte keine Genugthuung leiſten, oder die Unſchuldigen konnten ſie nicht erzwingen, oder man brachte überhaupt den Spruch nicht ſtreng in Erfüllung [7].

Wie es nun aber in den Klöſtern ſelbſt auch nicht an argen Uebelſtänden fehlte, davon werden wir ſprechen, ſobald wir noch Einiges über die Verfaſſung der hauptſächlichſten Orden und Kongregationen mitgetheilt haben.

---

[1] Marganens. annal. zu 1200, in Gale, Script. rer. Anglic., II. — [2] Sprenger, Geſchichte von Banz, 360, 380. Meichelbeck, Histor. Frising., II, 2, Urk. 15. Frölich, Diplom. Styr., I, 192. — [3] Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 73. — [4] Das thaten die canonici Biomenses in coenobio Celsinianensi. Baluz. miscell., II, 176. — [5] Farfense chron., 662. Vergl. Innoc. III epist., IX, 181, und den Abſchnitt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der italieniſchen Städte, Bd. V, S. 99. — [6] Ein Beiſpiel in Schöpflin, Hist. Zaring.-Badens., V, 111, wo Alexander III im Jahre 1168 den Herzog von Zähringen nicht mitbannt, obgleich er mitſchuldig iſt. — [7] Maffei, Annal., 592.

Digitized by Google

9. Von der Verfassung und den Einrichtungen in den wichtigsten Orden und Kongregationen.

a) Die Regel des heiligen Basilius.

Im ganzen Morgenlande herrschte die Regel des heiligen Basilius, welcher im Jahre 370 Bischof zu Neucäsarea ward, im Abendlande gehörten aber nur Klöster in Süditalien und Sicilien, wo die Griechen am längsten herrschten, zu seinem Orden [1]. Nie haben die morgenländischen Mönche in Hinsicht auf Anbau des Landes, Umfang der Besitzungen, Fleiß, Gelehrsamkeit, volksmäßige Einwirkung und staatsrechtlichen Einfluß die Wichtigkeit der abendländischen erreicht. In Jeglichem sind sie zurückgeblieben, ohne etwa äußerliche Fehler geringerer Art besser zu vermeiden [2].

b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nursia.

Benedikt von Nursia ist der wahre Vater und Patriarch der abendländischen Mönchsorden [3]. Er (geboren im Jahre 480) trat dem Umherschweifen und der Willkür entgegen, welche im Morgenlande so viel Schaden that, und verpflichtete durch seine Regel vom Jahre 515 die Mönche zu festem Aufenthalt, zu Ausharren und Gehorsam. Ländliche Arbeit, Beschäftigung mit der Wissenschaft, Unterricht der Jugend, Gebet und gottesdienstliche Uebungen füllten die Zeit der Mönche, und eine strenge Lebensweise erhöhte ihre Selbstbeherrschung. Schnell breitete sich seine Regel aus, aber die Benediktiner standen nur in einem freiwilligen Verhältnisse, in keiner gesetzlichen Verbindung [4]; es gab keine Verfassung, die das Einzelne zu einem Ganzen verknüpft, eine Uebersicht und größere Haltung erzeugt hätte. Montekassino, das Stammkloster Benedikts, auf hohem Berge in herrlicher Gegend angelegt, wurde zwar unbedenklich von Allen als das erste Kloster des ganzen Abendlandes anerkannt und geehrt [5], doch veranlaßte diese Achtung keine äußere Ueberlegenheit, ja nicht einmal bestimmten Einfluß auf Halten der Regel, auf Zucht und Ordnung. Deßungeachtet wird der Geschichtskundige, selbst in unseren Tagen, beim Anblicke von Montekassino tief aufgeregt; 1300 Jahre lang fortwirkend, über 30 Päpste, un-

---

[1] Concil. coll., XIII, 247. — [2] Sonnini, Reise nach Griechenland, 145. — [3] Henke, Geschichte der Kirche, I, 384. Descrizione di Monte Cassino. — [4] Thomassin., I, 3, c. 68, §. 7. — [5] Margarinus, I, 14; II, Urk. 1, 39, 162. Cassinense monasterium caeteris per occidentem coenobiis praeferendum. Der Abt nannte sich abbas abbatum. Gattula, I, 332, 350, aus päpstlichen Freibriefen. Doch behielt sich Lothar im Jahre 1137 die Belehnung des Abtes mit dem Scepter vor, der Papst weihte bloß. Margarinus, II, Urk. 62.

Digitized by Google

ihlige Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte aus dieser Wurzel ervorgegangen, einen großen Theil der Welt fast noch mehr beerrscht als sich selbst, auf Gelehrsamkeit, Bildung, Zeitgeist der rößte Einfluß [1]: wo wäre aus so kleinem Anfange, ohne Gewalt, loß durch freie Entwickelung und freies, jedoch festes Anschließen so Richtiges hervorgegangen? Freilich fehlte das Böse nicht neben dem Guten! Um nun jenes zu vertilgen, dieses aber zu verstärken und u erneuen, bildete man im Mittelalter neue, größere Genossenschaften, Kongregationen, welche sich nicht mit dem Halten der geschärften Regel begnügten, sondern eine Verfassung des Mönchswesens im engeren Sinne erst erschufen. Doch entsprossen alle diese neuen Zweige, Cluniacenser, Cistertienser, Kamaldulenser u. s. w., aus dem alten hochverehrten Stamme der Benediktiner; überall liegt deren Gesetzgebung zu Grunde.

c) Von den Cluniacensern.

Ums Jahr 910 stiftete der heilige Berno das Kloster Clugny in Burgund [2], aber erst dessen Nachfolger, der heilige Odo, erweiterte die Gesetze auf eine solche Weise, daß daraus die erste der großen Genossenschaften oder Kongregationen entstehen konnte. Schon die strenge Befolgung der in vielen Klöstern zeither vernachlässigten Regel Benedikts mehrte die Achtung der Laien und erneuerte die Neigung zum Klosterleben. Es wurden aber erneut und geschärft die Vorschriften über die drei Hauptgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth [3], über Ernst, Schweigen, Gebet, Gottesdienst, Krankenpflege, Essen, Fasten, Kleidung, Beugen des Hauptes und der Knie [4], Aufstehen und zu Bette Gehen, über Versehen, Bußen, Strafen, Gefängniß [5], leibliche und geistige Arbeit u. s. w. Gleich anfangs war das Kloster nur den Päpsten unterworfen, und von deren Freibriefen unterstützt konnte es seine Wirksamkeit zur Umschaffung vieler anderen Klöster ausbreiten. Es kostete jedoch an manchen Orten gar große Mühe, die verwilderten Mönche in Ordnung zu bringen, und erst als viele erzürnt austraten oder davongingen, wurde man mit den Bleibenden leichter fertig [6]. Auch erlaubte Papst

[1] Sehr reiche Nachrichten über gelehrte Benediktiner, Bibliotheken und Handschriften in Ziegelbauer, Hist. lit. ord. Bened. — [2] Holstenii codex, II. 176. Berno war aus dem Geschlechte der Grafen von Burgund. Gallia christ., IV, 1122. — [3] Holstenii codex, I, 111. — [4] Z. B.: Novitius est instruendus, ut regulariter sciat caput inclinare; scilicet non dorso arcuato (ut quibusdam negligentibus est familiare), sed ita, ut dorsum sit submissius quam lumbi, et caput submissius quam dorsum. Consuetudines von Clugny in Dachery, Spicil., I, 670. — [5] In das Gefängniß stieg man durch eine Leiter hinab; es hatte weder Thüre noch Fenster. Ibid., 685. Alle drei Wochen wurden alle Bärte geschoren und während des Scherens eine Psalmodie gesungen. Ibid., 695. — [6] Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf., III, 1, 700. Thomassin., I, 3, 28, §. 4.

Digitized by Google

Paschalis II, zu leichterer Verbesserung der neuen Zucht, daß jeder Mönch, trotz etwaigen Widerspruchs der Klosteroberen, zu einem cluniacenser Kloster übertreten dürfe [1]. Nun mehrte sich aber auch die Zahl der cluniacenser Mönche und Klöster auf eine erstaunliche Weise. Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen, der im Jahre 1126 Abt war [2], lebten in Clugny selbst 460 Mönche, und diesem Stammkloster waren mittelbar an 2000 andere Klöster unterworfen. Im Jahre 1245 wohnten in Clugny: Papst Innocenz IV mit mehren Kardinälen, Bischöfen und seinem ganzen Hofstaate, der König von Frankreich, seine Mutter, Schwester und sein Bruder nebst ihrem Hofstaate, der Kaiser von Konstantinopel, die Söhne der Könige von Kastilien und Aragonien, viele Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Ritter und Geistliche [3], und dennoch hatte man keinen Mönch aus seiner Zelle vertrieben oder irgend ein zu öffentlichem Gebrauche bestimmtes Zimmer geräumt. Welche Gebäude [4], welche Macht und welcher Reichthum gehörten dazu! Nie wäre dies einem einzelnen Kloster möglich gewesen; es wurde dem Haupte von 2000 Klöstern möglich, und dies erfolgte wiederum nur durch die Verfassung, von welcher wir jetzt sprechen wollen.

In einem gewöhnlichen Benediktinerkloster ließ sich die Versammlung der Mönche als eine demokratische Grundlage, der Kreis der Beamten als aristokratischer Ausschuß und der Abt als ein beschränkter Monarch betrachten. Jetzt erweiterte sich Alles über die Grenzen der Klostermauern hinaus, und das Stammkloster Clugny und der allein von den Mönchen desselben erwählte Abt traten mit einer großen Ueberlegenheit hervor. Er erhielt bischöfliche Abzeichen und bischöfliche Rechte [5]; kein anderer Bischof durfte in seine Kreise eingreifen, und diese erstreckten sich über alle Klöster, welche sich an Clugny anschließen wollten. Nur in vier älteren Klöstern, welche vor ihrer Vereinigung mit Clugny schon Aebte hatten, ließ man

---

[1] Concil. coll., XII, 1027, epist. 70. — [2] Helyot, V, 18, 217. Thomassin., I, 3, c. 68. Holstenii cod., II, 176. Cluniac. chron. in Marrier, Biblioth., 1651, 1658. Wilkens, Peter. — [3] Cluniac. chron., ibid., 1666. — [4] Die bereits im 12. Jahrhundert im vorgothischen Style vollendete Kirche hatte sieben Thürme, fünf Schiffe, eine Breite von 110 und eine Länge von 410 Fuß. Ja mit der Vorhalle und den Thürmen stieg die Länge auf 555 Fuß. Sie ließ alle Kirchen an Größe hinter sich und ward im Jahre 1793 auf eine freche, schändliche Weise zerstört. Lorain, Cluny, 83, 336. Lübke, 268. Schnaase, IV, 2, 295. — [5] Mitra, dalmatica, chirothecae, sandalia trug der Abt nach päpstlicher Erlaubniß. Concil. coll., XII, 1030, c. 74. Marrier, Bibl. Cluniac., 1559. Consuetud., 633. Jaffé, Reg., p. 450, 462. Auch andere Aebte erhielten jenes Recht. Ibid., p. 557. Gebrauch des Ringes, dem Abte von Korvei verliehen; Ib., Nr. 6772; der Mitra, dem Abte von Tegernsee: Nr. 8498, 8656; von Reinhardsbrunn: Nr. 9645; von Lintburg: Würdtw., Monast., I, 101; von Ottobeuern: Feyerabend H 837.

Digitized by Google

dieselben [1] (doch durfte ohne Genehmigung des Abtes von Clugny keine Wahl vorgenommen werden); in allen anderen Klöstern stellte man dagegen nur Vorsteher, Prioren an, und der Abt von Clugny war eigentlich der einzige Abt für die gesammte Genossenschaft aller Klöster. Die Vorsteher wurden sämmtlich durch denselben aus den Mönchen von Clugny angestellt; jene konnten also nicht gleiches Ansehen mit einem höher stehenden verlangen und bedurften keiner Weihe durch den Bischof [2]. Nebengründe, Geld, Geschenke sollten nie auf ihre Anstellung Einfluß haben. Keine Anstellung gab ein Recht auf Lebenszeit, doch entfernte der Abt die Prioren nicht ohne erhebliche Gründe. Ließen sich die Mönche beikommen, ihren Vorsteher, mit Verletzung des alleinigen Ernennungsrechtes des Mutterabtes, zu erwählen, so wurden sie gestraft und das Geschehene vernichtet.

Auf den Abt von Clugny folgten, dem Range nach, zuerst die vier Aebte der alten Klöster, dann die Vorsteher nach der Reihefolge der Stiftungen [3]. Jedem Bevollmächtigten des Abtes mußte Gehorsam geleistet werden. Es galt als Regel, daß nur in Clugny neue Glieder des Ordens angenommen wurden, wenigstens mußten alle daselbst ihr Gelübde ablegen [4], und bloß die in der dortigen Schule Erzogenen durfte man vor dem zwanzigsten Jahre einkleiden. Kinder, Greise, Schwache, Gebrechliche, Unbrauchbare wies man ab, und auf weltliche Verwendung Rücksicht zu nehmen, galt für sehr strafbar [5]. Nicht minder streng zeigte man sich bei der Aufnahme von Laienbrüdern.

Der ganze Orden war in Provinzen, Landschaften abgetheilt und jeder zwei Aufseher (camerarii) vorgesetzt, die nach den Befehlen des Abtes von Clugny das Nöthige ordneten und besserten, die Zucht und Verwaltung prüften, sich an Ort und Stelle von Jeglichem unterrichteten u. s. w. Sie konnten Einwilligung zu Anleihen bis 100 Schillinge, aber nicht höher, und nie zu Veräußerungen ertheilen. Ebenso wenig durften sie Prioren entfernen. Dem Abte von Clugny erstatteten sie als ihrem Oberen Bericht, schwuren ihm, ihrer Pflicht getreulich nachzukommen und sich weder Aufwand noch Erpressungen zu erlauben [6].

Mit Rath der Tüchtigeren bestellte der Aufseher oder camerarius einen Prokurator oder Anwalt, welcher alle Rechte der Klöster wahrnahm und vor geistlichem und weltlichem Gerichte verfocht [7]. Die

---

[1] Concil. coll., XII, 1271. Privil. von Kalixt II. — [2] Thomassin., I, 3, c. 68. Giulini, Memor. zu 1135, p. 323. Innoc. III epist. append., II, 49. Das Verzeichniß der erstaunlich großen Zahl, von Prioraten siehe in Marrier, Bibl. Cluniac., 1705. — [3] Marrier, Bibl. Cluniac., 1587. — [4] Helyot, V, 18. Doch gab es Ausnahmen. Marrier, 1459—1664. Auch im funfzehnten Jahre erlaubte der Papst die Annahme (Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242), und das Probejahr verwandelte sich oft in einen Probemonat. Holstenii cod., l. cit. — [5] Ibid., II, 184. — [6] Marrier, Bibl., 1470. — [7] Ibid., 563.

Digitized by Google

Klosterbeamten legten jährlich dreimal Rechnung ab vor den Prioren und den bejahrteren Brüdern, der Prior jährlich zweimal vor der Mönchsversammlung; einmal mußte dieser dem Abte von Clugny einen vollständigen, durch den Aufseher der Landschaft als richtig beglaubigten Bericht über alle Verhältnisse seines Klosters einsenden [1].

Jährlich ward in Clugny eine allgemeine Versammlung, ein Generalkapitel gehalten, auf welchem wenigstens die Prioren erscheinen sollten [2]. Diese wählten zuvörderst 15 Entscheider oder Diffinitoren, welche wiederum zwei Aebte und zwei Prioren ernannten, um die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Klosters Clugny selbst zu untersuchen. So überwiegend nämlich auch die Macht des dasigen Abtes war, um das Ganze in Ordnung zu halten, so stand er doch nicht ohne Verantwortlichkeit da. Zuvörderst sollte er 12 der weiseren Brüder in Clugny über alle wichtigen Dinge hören [3]; dann mußte er nicht bloß die Rechnung der Beamten in gewissen Fristen abnehmen, sondern vor ihnen und den Brüdern auch seinerseits Rechnung ablegen. Endlich erstatteten jene vier Bevollmächtigten der Hauptversammlung des Ordens über das Kloster Clugny Bericht, und Mängel gingen nicht ungerügt hin. Auf ähnliche Weise berichteten die von den Aufsehern oder Kamerarien noch verschiedenen Visitatoren über einzelne Klöster; doch kam (vielleicht zur Vermeidung des Anstoßes) nicht Alles an die Hauptversammlung, sondern Manches nur an die Diffinitoren und Einiges nur an den Abt [4]. Kein Prior durfte Clugny ohne Erlaubniß verlassen, und diese wurde nicht ertheilt, bevor er nicht Rechnung abgelegt hatte [5]. Hiebei scheinen Personen als Ankläger und Rechtfertiger aufgetreten zu seyn [6].

Diese Generalkapitel wirkten sehr heilsam auf Abstellung aller Mißbräuche; bei ihnen war die gesetzgebende Macht. Damit aber noch eine wechselseitige Prüfung der verschiedenen Orden eintrete, verordnete Gregor IX [7], daß der Hauptversammlung drei Prioren der Karthäuser beiwohnen sollten, nicht um sich anmaßlich einzumischen, wohl aber um zu rathen, zu beobachten und dem römischen Hofe zu berichten, ob Alles so sey, wie es seyn solle. Eine solche Einrichtung führte aber gar leicht zu Streit und Verleumdung, weshalb sie nie allgemeinen Eingang gefunden zu haben scheint.

---

[1] Marrier, Bibl., 1477. — [2] Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen waren auf einer solchen Versammlung 200 Prioren und 1200 Mönche. Hist. littér. de France, XIII, 244. — [3] Marrier, 1743. Bullar. Roman., I, 75. Thomassin., I, 3, 69, §. 20. — [4] Marrier, 1556. — [5] Ibid., 1553. — [6] Auditores causarum et excusationum? Marrier, 1703. — [7] Capitulo tres priores Cartusianorum volumus interesse, vocandos, non ut aliquam jurisdictionem exerceant, sed ut ipsos instruant et dirigant et diligentiam eorum vel negligentiam rescribant sedi apostolicae. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

Digitized by Google

Kein Cluniacenser durfte ohne Erlaubniß des Kapitels nach Rom rufen; keiner durfte eigenmächtig den Privaten oder Unterthanen ne Lasten und Abgaben auflegen; kein Prior oder Abt durfte den Klöstern etwas von dem entziehen, was ihnen herkömmlich gebührte [1]. Ebenso waren untersagt: alle Veräußerungen und Verpfändungen n Gütern, Kirchengeräth und Büchern, übereiltes und übermäßiges olzfällen, Geldanleihen u. A. m. Hatten aber die Oberen zu den ten ihre Zustimmung gegeben, so waren sie gültig und mußten, ne Rücksicht auf die nützliche Verwendung des Geldes, bezahlt erden. Nur bei diesem Verfahren konnte der Orden Kredit behalten.

Es war, nach päpstlichen Freibriefen [2], erlaubt, Laien und Weltgeistliche aufzunehmen, sofern sie nur nicht wegen schwerer Verbrechen bannt waren. Alle Verwandten derer, welche einen Cluniacenser ödtet oder mißhandelt hatten, waren bis zum vierten Grade vom Orden ausgeschlossen. Kein Mönch sollte zur Buße in ferne und bekannte Länder verwiesen werden [3].

Die Cluniacenser gehörten zu den gebildetsten Mönchen und waren eshalb auch bei Königen und Fürsten wohl gelitten [4]. So wies ihnen z. B. König Heinrich I von England jährlich 100 Mark Silber auf die Zölle von London an, für welche Hebung König Stephan später ein Landgut gab. Mit jener Bildung war eine größere Liebe für Kunst und Wissenschaft verbunden, ein sorgfältiges Abschreiben der Klassiker und Kirchenväter, aber auch eine größere Pracht und Ueppigkeit. Hierüber wurden ihnen von den nun sich erhebenden überstrengen Cistertiensern und selbst von Bernhard von Clairvaux [5] Vorwürfe gemacht. Die Cluniacenser, hieß es, verfahren nach Willkür in Hinsicht auf Kleidung, Nahrung, Fasten u. s. w. Statt die alte Regel unwandelbar zu befolgen, gesetzgebern sie auf eine so anmaßliche als wankelmüthige Weise; sie haben keinen Bischof, wie es sich doch gebührte; sie mischen sich in die Geschäfte der Weltgeistlichen, welche sie doch nichts angehen; sie verachten die Handarbeit und bilden sich ein, das bessere, geistigere Theil der Maria erwählt zu haben, wenn sie, statt gottseliger Uebungen, Handschriften alter heidnischer Werke abschreiben. In ihren Kirchen herrscht unnütze, störende Pracht, und über das angebliche Schöne vergessen sie das Heilige. — Peter der Ehrwürdige, aus dem Hause Montboissier, damals Abt von Clugny [6] und seines Beinamens würdig, verkannte einzelne Mißbräuche so wenig, daß er vielmehr aufs Lös-

[1] Marrier, 1564, 1565, 1566, 1575. Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242. — [2] Urk. von Papst Paschalis II. Concil. coll., XII, 1025, epist. 68. Marrier, 1571. — [3] Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242. [4] Concil. coll., XII, 1618. — [5] Neander, Bernhard von Clairvaux, 32—36. Petri Vener. epist., I, 28; IV, 17; VI, 4, 15. Martene, Thesaur., V, 1573, 1623. Hist. littér. de France, XIII, 240. — [6] Gallia sacra, IV, 1137. Hurter, IV, 192—197.

Digitized by Google

hafteste deren Abstellung betrieb; gegen den allzu heftigen Bernhard und die Cistercienser rechtfertigte er indessen Vieles von dem Angeschuldigten und behauptete mit Recht: über kleine Abweichungen solle man nicht zanken oder sich verketzern, sondern in Liebe zusammenhalten und bedenken, daß Alle Kinder eines Vaters, Diener eines Herrn wären [1].

d) Von den Cistercienſern.

Im Jahre 1098, drei Jahre nach dem Anfange der Kreuzzüge, stiftete der heilige Robert aus der Champagne das Kloster Citeaux [2], fünf Meilen von Dijon, in einem sehr einsamen Waldthale. Der Erzbischof Hugo von Lyon, der Bischof Walter von Chalons und der Herzog Otto von Burgund förderten das Unternehmen mit gleichem Eifer. Der neue Orden strebte nach größerer Heiligkeit und Strenge als die bestehenden und stellte sich, wie wir sahen, in diesen und anderen Ordnungen den Cluniacensern entgegen. Daher und weil der Eifer in jeder neuen Genossenschaft am lebendigsten ist, weil die ganze Zeit der Mehrung von Mönchsklöstern unglaublich günstig war, weil Bernhard von Clairvaux, dieser so thätige, überall einwirkende Mann, zu der neuen Genossenschaft gehörte, wuchs die Zahl der Cistercienser nicht minder schnell als früher die der Cluniacenser. La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond waren die ersten Töchterabteien von Citeaux, aber die meisten späteren Stiftungen gingen von Clairvaux aus. Als Bernhard starb, ließ er angeblich [3] 700 Mönche in Clairvaux; 50 Jahre nach Stiftung des Ordens sollen schon 500 Abteien vorhanden und das Gesetz erlassen worden seyn: daß innerhalb zehn Meilen von einer alten Abtei keine neue errichtet und zu jeder neuen wenigstens 60 Mönche vorhanden seyn müßten. Aber die Besorgniß, daß mit weiterer Ausbreitung des Ordens sich auch Ausartung finden werde, konnte jene nicht hindern; allmählich stieg die Zahl der zu Citeaux und Clairvaux [4] gehörigen Klöster auf 2000.

Ihrer ursprünglichen Absicht nach wollten die Cistercienser weder von Almosen, noch von Geschenken [5], sondern von ihrer Hände Arbeit leben; aber so sehr sie sich auch lange Zeit durch Fleiß und sorgfältigen Anbau des Landes auszeichneten, so ging man doch bald von jenem ersten Plane ab. Dasselbe geschah in Bezug auf die schon erwähnte, zum Theil aus Widerspruch gegen Clugny eingeschlagene Behandlung der Bischöfe und Weltgeistlichen. Allmählich nahm man

---

[1] Weniger Geschicklichkeit besaß Peter für Verwaltung des Stiftsvermögens. Pauli, England, III, 6. — [2] Alber., 173. Acta Sanct., 26. Jan. Gallia sacra, IV, 980. — [3] Helyot, V, c. 33, 34. Montag, Geschichte, II, 530—540. Thomassin., I, 3, c. 68. — [4] Magagnotti, Vita di S. Bernardo, 336. Clairvaux liegt in der niederen Champagne im Bezirke von Bar-sur-Aube. — [5] Manrique, Annal. Cistert., I, 29. Magagnotti, 333.

Digitized by Google

ten päpstliche Freibriefe, welche von dem Einflusse der ersten und von Zehnten an die letzten befreiten[1], ja man ließ sich zusichern, daß kein päpstliches Schreiben Rechte der Cistercienser irgend verkürzen könne[2], wenn deren Aufhebung nicht namentlich ausgesprochen sey. Der Orden begnügte sich mit dem höchsten weltlichen Schutze, ohne besondere Schutzvögte anzunehmen; oder wenn dies ausnahmsweise geschah, so hielt man an dem Grundsatze[3] fest, daß deren Wahl nie ihre Entlassung schlechterdings von der Willkür der Kirchenoberen abhänge.

Das merkwürdigste Grundgesetz der Cistercienser ist die im Jahre 1119 entworfene Urkunde der Liebe[4]. Diese Urkunde oder dies Buch der Liebe setzte der Hauptsache nach Folgendes fest:

Die Regel des heiligen Benedikt wird unverändert zum Grunde gelegt und darauf gehalten, daß Gesang, Gottesdienstübungen u. dgl. in allen Klöstern des Ordens durchaus gleichförmig sind. Niemand soll einen Freibrief auswirken, welcher den Grundgesetzen des Klosters widerspricht. Der Abt von Citeaux steht an der Spitze des Ordens und wird von den Mönchen jenes Klosters[5] und allen übrigen Aebten aus jenen Mönchen oder diesen Aebten erwählt. Stirbt der Abt eines anderen Klosters, so treten zur Wahl der Abt des Mutterklosters, die Tochteräbte und die Mönche des erledigten Klosters zusammen. Allmählich kamen aber die Wahlen (wohl nur mit Ausnahme von Citeaux) ganz in die Hände der Konvente[6], und Alexander IV bestätigte diesen Gebrauch. Stiftet ein älteres Kloster ein neues, so hat es die Aufsicht über dasselbe; sonst richtet sich der Vorrang nach dem Alter der Stiftung. Jährlich wird eine Hauptversammlung gehalten zur Entscheidung aller wichtigen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten. Wer nicht selbst erscheinen kann, muß sich wegen des Ausbleibens rechtfertigen oder Bevollmächtigte schicken[7]. Die Aebte aus Schweden und Norwegen brauchen nur aller drei Jahre zu erscheinen, die schottischen, irländischen und griechischen aller vier, die syrischen aller fünf Jahre[8]. Ueber die Zahl der mitzubringenden Diener und Pferde, die Dauer des Aufenthaltes und die Bestreitung der Kosten finden sich gesetzliche Bestimmungen. Der Abt von Citeaux ernennt die Visitatoren der Klöster, welche aus erheblichen Gründen Beamte absetzen können, aber der Haupt-

[1] Bullar. Roman., I, 69. Sie waren zehntfrei von allem Lande, was sie selbst bebauten. Manrique, III, 130. Decret. Greg., I, 10, 1. — [2] Decret. Greg. IX, I, 3, 6. — [3] Hund, Metrop., II, 63, 339. Gleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 317. Ludwig, Reliq., IV, 255. — [4] Charta charitatis. Manrique, I, 109. Entworfen vom heiligen Stephan. Acta Sanct., 17. April, S. 501. — [5] Schwerlich konnten alle Aebte des Ordens mitwählen, wahrscheinlich nur die der vier ältesten Tochterklöster. Vergl. Manrique, l. cit., und Concil. coll., XIII, 155. — [6] Bullar. Roman., 135. — [7] Concil. coll., XII, 1618. — [8] Marsene, Thes., IV, 1318—20. Holstenii cod., II, 409.

Digitized by Google

versammlung verantwortlich bleiben. Der visitirende Abt [1] wird nicht in demselben Jahre vom visitirten zur gleichen Untersuchung gezogen. Die Hauptversammlung kann Bußen, Strafen, Fasten gegen diejenigen Aebte anordnen, welche etwas verschuldet haben. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Abt von Citeaux [2]; später scheinen ihm die vier Aebte der ältesten Klöster zur Seite gestanden zu haben. Diese Aebte visitirten auch Citeaux selbst und durften den Abt dieses Klosters, wenn er die Gesetze übertreten hatte, zurechtweisen [3], ja mit Zuziehung der übrigen Aebte auf der Hauptversammlung sogar absetzen. Fünfundzwanzig erwählte Diffinitoren bildeten hier eine Art von aristokratischem Ausschuß [4].

Ueberhaupt behielten die Cistertienser eine mehr aristokratische Verfassung und gaben den einzelnen Aebten und Klöstern mehr Rechte und größere Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt [5] als die Cluniacenser. So war z. B. der Abt von Clugny Abt aller Klöster seines Ordens, der von Citeaux nur Abt seines Klosters; jene betrachteten alle Klöster nur als untergeordnete Zweige eines Stammes, diese behandelten sie als selbständige Stiftungen; die Prioren der Cluniacenser waren nur auf unbestimmte Zeit angenommen und der Abt von Clugny durfte sie entfernen, wogegen dem Abte von Citeaux solch Recht nie eingeräumt war und die Anrechte jener lebenslänglich galten. Ja ohne Beistimmung der Hauptversammlung der Cistertienser durften Aebte ihre Stellen nicht verwechseln; sie durften ohne Rath gottesfürchtiger Brüder keine Prioren einsetzen.

Wir theilen noch einige Beschlüsse der Hauptversammlungen in bunter Folge mit. Ohne Beistimmung seines Abtes und des Abtes von Citeaux darf Niemand ein Bisthum [6] annehmen, bei Strafe der Ausschließung aus dem Orden; nur ausdrücklicher Befehl des Papstes kann einen solchen Schritt entschuldigen. Die aus den Cistertiensern erwählten Bischöfe sollen nach wie vor die Kleidung des Ordens tragen und dessen Gesetze über Fasten, Gottesdienst u. dgl. beobachten [7]. Ohne Erlaubniß des Generalkapitels oder doch des Abts von Citeaux [8] soll sich Keiner nach Rom wenden oder nach Jerusalem pilgern. Aebte dürfen nicht taufen; Kindern und zu jungen Personen [9] darf die Würde eines Abtes nicht verliehen werden. Aufstand gegen Klosterobere zieht die härteste Strafe nach sich. Mönche, welche Verse machen, werden in andere Klöster versetzt [10]. Man wird

---

[1] Martene, 1263, 1286, 1294. — [2] Nach der charta charitatis entscheidet der Abt und senior pars; später vier von ihm gewählte Aebte; aber wahrscheinlich waren dies immer die der vier ältesten Klöster. Manrique, I. 276. — [3] Concil. coll., XIII, 155. — [4] Bull. Rom., 135. — [5] Magagnotti, 324. — [6] Martene, Thes., IV, 1232. — [7] Manrique, I, 279. — [8] Holstenii cod., II, 394—398 und 404. — [9] Martene, l. cit., 1259, 1273. — [10] Monachi, qui rithmos fecerint, ad domos alias emittuntur. Ibid., 1293.

Digitized by Google

den Papst bitten, daß er dem Orden nicht untaugliche Personen zur Aufnahme schicke [1] und den Aebten und Prioren nicht so viel Aufträge ertheile, weil dies nachtheilige Störungen und auch Kosten verursacht. Zwei Mönche wohnen immerdar in Rom und besorgen die Angelegenheiten des Ordens. — Man soll keine Pfarrkirchen und Seelsorge übernehmen [2], Keinen für Geld in den Orden aufnehmen. Bischöfe, selbst wenn sie aus dem Orden sind, dürfen weder Neulinge einsegnen, noch Visitationen anordnen oder sich in die Wahlen mischen. Es ist verboten, Geld an Fremde zu leihen [3], auf eigennützige Weise Handel zu treiben und mit Laien in Hinsicht auf Ackerbau und Viehzucht in Gemeinschaft zu treten. Uebertriebene Gastfreundschaft ist kein Verdienst; große Schulden für Wein zu machen, bringt in Schande und Strafe [4]. Ueberall muß man der Einfachheit nachstreben und daher nicht mit zwei Glocken zugleich läuten, keine Gemälde in den Kirchen, keine kostbaren Haken an den Büchern haben und nicht Hirsche, Bären, Kraniche und dergleichen Thiere in den Klöstern halten, welche nur den Armen ihr Theil entziehen [5]. Aus gleichem Grunde ist der Gebrauch fremder Gewürze verboten. Jedes Kloster, welches sich der Ueppigkeit ergiebt oder Schulden macht, wird unter die strengste Aufsicht genommen. Man soll aber dergleichen Dinge und Alles was Anstoß geben könnte, nicht an Fremde bringen, sondern innerhalb des Ordens abmachen [6]. Nur bei Streit über Ordensgesetze und Gebräuche ging man bisweilen an den Papst [7].

e) Von den Kamaldulensern.

Der Orden der Kamaldulenser, welcher die Regel Benedikts [8] mit einsiedlerischem Leben verbinden sollte, ward ums Jahr 1020 vom heiligen Romuald zu Kamaldoli, in Bergeshöhen des Apennin, gegründet. Auf der alle drei Jahre zu haltenden Hauptversammlung [9] erschienen auch die Kapellane der weiblichen Klöster und der Kirchen. Der Prior von Kamaldoli visitirte alle Klöster, ohne daß ihn ein Bischof stören durfte. Der Orden war nicht verpflichtet, Bischöfe aufzunehmen, und selbst die päpstlichen Gesandten sollten ihm keine Kosten verursachen. Man durfte diejenigen vom Banne lösen, welche in den Orden traten, und Mönche aus anderen Orden

---

[1] Martene, l. cit., 1295, 1310. — [2] Ibid., 1310, 1317, 1329, 1358. — [3] Ibid., 1306, 1317. Holstenii cod., II, 398—400. — [4] Martene, 1247 sq. — [5] Manrique, I, 275, 279. — [6] Holstenii cod., II, 406, 424. — [7] So bei einem Streite zwischen Citeaux und Clairvaux. Waverl. ann. zu 1256. Die Cistertienser wollten auf Grund päpstlicher Freibriefe den Cluniacensern keine Zehnten entrichten. Hurter, IV, 196. — [8] Helyot, V, 21, 23. Es gab auch weibliche Kamaldulenser. Holstenii cod., II, 192. Hurter, IV, 130. — [9] Mittarelli, Ann., V, 14 sq. Freibrief Ottos IV. Böhmer, Reg., 49.

Digitized by Google

in diesen strengeren aufnehmen. Päpstliche Schreiben, in welchen der Orden nicht ausdrücklich genannt war, verpflichteten ihn nicht. Er bestellte zur Wahrnehmung seiner Rechte und Vortheile einen Hauptanwalt in Rom. Ohne Erlaubniß des Obervorstehers von Kamaldoli durften keine Neulinge eingekleidet werden.

f) Von den Karthäusern.

Drei französische Meilen von Grenoble windet sich ein schmaler Weg zwischen rauhen Felsen hinan und führt zu einem engen Wiesengrund, welchen ringsum noch höhere, schroffere, mit dunkeln Tannen bewachsene, mit Schnee bedeckte Berge einschließen, zwischen denen sich ein Fluß hinabstürzt, Guyger der todte genannt. In dieser furchtbar erhabenen Einsamkeit gründete ein Deutscher, Bruno, früher Chorherr zu Rheims, im Jahre 1084 die große Karthause (la grande chartreuse), mit dem Vorsatze, das verweichlichte Leben der Mönche nicht nur aus seinem Orden zu verbannen, sondern auch alle früheren Regeln durch Strenge und Entsagung zu überbieten. Fünf Jahre nach der Stiftung begab sich Bruno [1] nach Italien und lebte von 1089—1101 in einer zum Sprengel von Squillace gehörigen Wüste. Doch blieb die Karthause bei Grenoble das Hauptkloster, und Guigo aus Valenciennes im Delfinat, ihr fünfter Vorsteher, sammelte und berichtigte vor dem Jahre 1137 ihre Gesetze [2].

Die Kleidung der Karthäuser war weniger noch als gering: sie trugen auf dem bloßen Leibe ein stechendes Gewand [3]. Der Gebrauch von Butter, Oel oder Fett fand gar nicht statt. Es ward gefastet drei Tage wöchentlich; es ward von Kreuzeserhöhung im September bis Ostern täglich nur einmal sehr gering gegessen und in den acht heiligen Wochen nur Wasser und Brot genossen. Man durfte diese Strenge noch erhöhen, jedoch nicht aus eigener Macht, sondern nur mit Erlaubniß der Oberen, damit das Verdienst des Gehorsams hinzuträte. Die gottesdienstlichen Uebungen wurden Tag und Nacht nicht ganz unterbrochen, indeß fand sich doch Zeit zu fleißigem Abschreiben von Büchern [4]. Schweigen und Einsamkeit gehörten zu den Hauptgrundgesetzen des Ordens, das Betteln [5] dagegen war unerlaubt. Mäßige Besitzungen reichten zu den mäßigen Bedürfnissen; mehr anzunehmen, blieb verboten. Die Fähigkeit, der Wille, die

---

[1] Helyot, II, 310; VII, 51. Tromby, Storia del patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano, II, app. CXXVI, CXLVI, CCXC und II, 135. Hist. litt. de France, IX, 233. — [2] Magagnotti, 355. Helyot, VII, 52. Michael Herbipol., 454 in Böhmer, Fontes, Vol. I. — [3] Pungente cilicio. Tromby, II, 51; III, 28, 67, 120. Die umständlichsten Vorschriften (eine Art von Exercierreglement) für die Karthäuser finden sich im Monast. Anglicano, I, 591; nur bleibt es ungewiß, was älter und was späterer Zusatz sey. — [4] Heeren, Geschichte der Liter., I, 187, 211. Hurter, IV, 150—160. — [5] Tromby, III, 124, 125.

Digitized by Google

itten der Neulinge wurden vor der Aufnahme sehr streng geprüft, mit kein übereilter Entschluß ihnen und dem Orden schade. Freilich schreckte jene übertriebene, nicht selten zu Krankheiten führende trenge [1] manchen Laien ab, und der Orden der Cistertienser wuchs meller als der Orden der Karthäuser; doch zählte dieser ums Jahr 300 211 Mönchs- und Nonnenklöster [2], und sein Lob erscholl aus m Munde selbst strenger Richter [3].

Die Prioren wurden von den Mönchen jedes Klosters gewählt, nn diese mußten die Trefflichsten am besten kennen [4]; ein Mönch nd einige Laienbrüder leiteten und besorgten das Weltliche. Anngs war dies so gering, daß der Orden von allgemeinen geistichen Steuern [5], z. B. zu den Kreuzzügen, befreit blieb; später uchsen mit päpstlicher Erlaubniß die Besitzungen, deren Ertrag doch nur für geistliche Zwecke und nicht zur Verweichlichung der Ordensglieder verwandt wurde. Weniger widerstand man der Neigung, daß doch auch Karthäuser vornehme Kirchenstellen erhalten möchten [6]. So ward im Jahre 1134 zum ersten Male ein Karthäuser Kardinal, und im Jahre 1237 verglich ein päpstlicher Gesandter, welcher Karthäuser und Bischof von Modena war, einen Streit zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Dännemark. Unmöglich konnten alle Vorschriften des Ordens bei solchen Wirkungskreisen genau beobachtet werden.

Im Jahre 1141 entstand zuerst der Gedanke einer allgemeinen Versammlung des Ordens in der Karthause bei Grenoble [7]. Auf derselben erschienen alle Vorsteher, und an ihrer Spitze stand der Prior jener Hauptkarthause. Sie waren zur Gesetzgebung für den ganzen Orden und zu genauer Aufsicht über alle Klöster berechtigt und verpflichtet; in eiligen Sachen konnte indeß der Prior der Hauptkarthause nach Befragung der nächsten Vorsteher oder auch ganz allein entscheiden und vorschreiten. Schon ums Jahr 1164 erkannten fast alle Bischöfe die Befreiung der Karthäuser von ihrem Einfluß und deren Unterwerfung unter die Ordensversammlung an; Papst Alexander III, oder erst Cölestin III [8], bestätigte diese Einrichtungen. Niemand durfte sich mit Uebergehung jener Versammlung an den Papst wenden oder, bei Strafe der Ausstoßung, etwas den Ordensregeln Widersprechendes auswirken. Leistete ein Vorsteher den Mahnungen nicht Folge, so durfte ihn der Prior der Hauptkarthause, mit Zustimmung der Versammlung, absetzen [9]; dasselbe konnte indeß

---

[1] Deshalb erlaubte Paschalis II einige Milderungen. Tutino, Prospectus ordinis Cartusiani, 20, 33, 223. — [2] Ibid. — [3] Z. B. Johann. Sarisber. Policrat., VII, 23. Peter der Ehrwürdige. Marrier, Bibl. Cluniac., 1328. Tromby, V, 128, 155, 170, 233. — [4] Tromby, III, 126—130; V, 162. — [5] Ibid., V, 207, 209. — [6] Ibid., IV, 6; V, 173. — [7] Ibid., IV, 21, 36, 136; V, 257. — [8] Hurter, IV, 157. — [9] Martene, Thesaur., IV, 1238.

Digitized by Google

aus hinreichenden Gründen auch dem Hauptprior widerfahren. Ohne Zustimmung der Ordensversammlung wurde kein neues Kloster angelegt, und kein Vorsteher war berechtigt, für sich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Man wählte den Oberprior nicht bloß aus den Mönchen der Karthause bei Grenoble, sondern aus allen Ordensgliedern [1].

Im Jahre 1254 wurde den Mönchen jener Hauptkarthause das bisherige Recht abgesprochen, auf der Ordensversammlung mit den Prioren der übrigen Klöster gleiches Stimmrecht auszuüben [2]. Ein Jahr später ergingen, unter Beistimmung eines päpstlichen Abgeordneten, folgende neue Vorschriften über die Anordnung der Ordensversammlungen. Der Prior der Karthause bei Grenoble und fünf von den gegenwärtigen Vorstehern (diese nach einer bestimmten Reihefolge) ernennen jährlich sechs Wähler [3], entweder aus den Mönchen des Mutterklosters oder aus den versammelten Vorstehern. Diese Sechs erwählen aus ihrer Mitte, aus jenen Mönchen oder den Klostervorstehern (ohne Rücksicht auf Volk, Stand, Würde oder Partei) acht Entscheider, Diffinitoren. Diesen acht Männern und dem Prior der Mutterkarthause steht die gesetzgebende Gewalt zu, nur nicht gegen Grundeinrichtungen des Ordens. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; widerspricht aber der Oberprior, so wählt er einen Schiedsrichter, die Diffinitoren den zweiten, die Vorsteher der Karthausen den dritten; doch soll keiner aus den acht Diffinitoren des laufenden Jahres genommen seyn. Der Spruch dieser drei Schiedsrichter entscheidet. Was indessen auf Milderung der Ordensstrenge hinausgeht, gilt erst, wenn es drei Versammlungen nach einander bestätigen.

Kein Orden war strenger als der Orden der Karthäuser [4], keiner trieb die Entsagungen auf eine solche Spitze, und es ist nicht bloß eine aus der gewöhnlichen Ansicht unserer Tage hervorgehende Behauptung, daß Manches hiebei unnatürlich und fratzenhaft war. Andererseits würde man sehr irren, wenn man meinte, alle Karthäuser wären nur schmutzige, abgemagerte, in leeren Aeußerlichkeiten untergegangene, alles Geistes und aller ächten Erhebung ermangelnde Mönche gewesen. Es finden sich unter ihnen Männer von herrlichem Gemüthe und einer bewundernswürdigen Tiefe des Geistes. Zum Beweise werden wir bei der Darstellung der Philosophie des Mittelalters einige Bruchstücke aus den Schriften Guigos mittheilen, welcher ums Jahr 1188 als Prior der Mutterkarthause bei Grenoble starb.

In der Zeit der französischen Revolution ist die große Karthause bei Grenoble zerstört worden, die Denkmale der Päpste und Kardinäle

---

[1] Tromby, IV, 28. — [2] Ibid., V, 211, und append. II, Urk. 77. — [3] Ibid., V, 216. — [4] Lob der Karthäuser in Johann. Sarisb. Policratic., VII, 23.

Digitized by Google

nd verschwunden, die Bücher zerstreut und die Gemälde verloren gangen [1].

g) Die Kongregation von Valombrosa

ntstand ums Jahr 1050 durch den heiligen Gualbert [2].

h) Die Kongregation von Grammont

ntstand ums Jahr 1083 durch den heiligen Stephan von Thiers [3]. Auch bei diesen beiden lag die Regel Benedikts zum Grunde, und auf einzelne Abweichungen in Hinsicht der Fasten, Kleidung, Gebräuche u. dgl. können wir uns hier nicht einlassen. Erwähnung verdient jedoch, daß diese Mönche die Verwaltung alles Weltlichen ursprünglich den Laien übergaben, welche aber bald übermächtig wurden und in Alles [4], selbst Geistliches eingriffen, bis man jene Einrichtung aufhob. Uebrigens war der Orden von Grammont nächst den Karthäusern vielleicht der strengste [5] und wird, wahrscheinlich deshalb, gleich diesem von Schriftstellern jener Zeit sehr gepriesen. Hatte doch der heilige Stephan angeblich so viel gekniet, daß er an Händen und Knien Schwielen bekam, wie ein Kameel; er hatte so oft mit der Nase den Boden berührt, daß sie davon seitwärts krumm wurde [6]!

i) Der Orden von Fontevraud

ward im Jahre 1094 durch Robert von Arbrissel oder Arbreser gestiftet und von Paschalis II im Jahre 1106 bestätigt. Man betrachtete die heilige Maria als Herrin des Ordens [7], und im Angedenken an dieselbe stand die Aebtissin von Fontevraud (bei Landes in Poitou) an der Spitze aller Klöster, sodaß selbst Aebte und Mönche ihr unterworfen waren. Nicht selten lebten Männer und Frauen in demselben Kloster, doch mit vorzüglicher Begünstigung der letzten.

k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham,

gestiftet im Jahre 1135, zeichnete sich aus durch Strenge und manche damit in Verbindung stehende Eigenthümlichkeiten. Wein sollte höchstens mit Wasser vermischt getrunken, seiden Zeug gar nicht ge-

---

[1] Millin, Voyage, IV, 206. — [2] Helyot, V, c. 28. Hurter, IV, 134, setzt die Gründung auf 1038. Im Jahre 1209 Privilegium Ottos IV für Valombrosa. Böhmer, Reg., 48. — [3] Helyot, VII, c. 54, und Holstenii cod., II, 303. Stephan starb 1124 (Acta Sanct. vom 8. Februar, S. 203) und war der Sohn eines Vicomte von Auvergne. — [4] Acta Sanct., l. cit., 202 Schröckh, XXVII, 297. — [5] Johann. Sarisber. Policrat., VII, 23. — [6] Manibus ac genibus in modum cameli earundem assiduitate genuflexionum callos contraxerat et nasum curvaverat in obliquum. Stephani vita in Martene, Coll. ampl., VI, 1058. — [7] Schröckh, Kirchengeschichte, XXVII, 331. Hist. litt. de France, X, 153. Rettberg, VII, 514.

Digitized by Google

kauft werden. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Priors etwas schreiben; Jeder sollte sich dabei der äußeren Pracht und schwülstiger Ausdrücke enthalten. Nur diejenigen Nonnen erhielten die Freiheit zu singen, welche die Melodien gehörig kannten, und außerordentliche Veranlassungen abgerechnet, war ihnen der Gebrauch der lateinischen Sprache untersagt. Wenn die Vorsängerin in der Küche arbeiten mußte, gab man ihr und ihrer Gehülfin den Schlüssel zu dem Bücherschranke. Die Frau, welche mit einem Mönche zu thun hatte, wurde lebenslang in ein abgelegenes Haus eingesperrt. Die Mönche durften sich jährlich nur siebzehnmal barbieren, die Nonnen nur siebenmal den Kopf und die Füße ohne Erlaubniß der Priorin gar nicht waschen. Das Baden war ganz verboten, denn es sey ein wollüstiges Vergnügen. Wer Lastthiere zu schwer belud oder zu Schanden schlug, erlitt Strafe. Allen Pferden wurde der Schwanz abgeschlagen und die Mähne abgeschoren [1], damit sie demüthig, gering und ungestalt aussehen möchten. — Ungeachtet dieser übertriebenen Strenge und dieser Sonderbarkeiten soll der Orden beim Tode Wilhelms von Gempringham schon 700 Brüder und 1000 Schwestern gezählt haben [2] und dennoch bald ausgeartet seyn [3].

1) Von den Prämonstratensern.

Der heilige Norbert, aus Xanten in den Niederlanden, lebte als ein wohlhabender Edler sehr weltlich, bis ihn eines Tages ein Blitzstrahl zu Boden warf, wodurch eine innere Wiedergeburt herbeigeführt wurde. Von der äußerlichsten ging er zur strengsten Lebensweise über [4], verkaufte sein Erbe und gab den Erlös an die Armen. Barfuß und in Schaffelle gekleidet, erschien er im Jahre 1119 als ein neubekehrter Pilger auf der Versammlung in Köln, wo Heinrich V gebannt wurde. Der Spott seiner alten Lebensgefährten konnte ihn so wenig von dem gefaßten Entschlusse abbringen, daß er sich vielmehr von der Nothwendigkeit überzeugte, auch für andere Reuige eine Sittenschule zu eröffnen und geistlich Gesinnte zu gemeinsamer Lebensweise zu versammeln. Kein Ort war ihm hiebei rauh, keine Regel streng genug; endlich siedelte er sich im Jahre 1120 mit dreizehn auserwählten Genossen in der Einsamkeit von Premontré bei Laon an und erhielt 1126 vom Papste Honorius II die Bestätigung seiner Stiftung [5]. Der Ruf von Norberts Heiligkeit

---

[1] Monastic. Anglican., II, 721—784. Als angeblich gottgefällige Kasteiung wird erwähnt: Tragen eines Harnisches auf bloßem Leibe, Schlafen auf kleinen Steinen, Essen mit Asche gemischten Brotes und dgl. Thom. Cantipr., Apes, 92. — [2] Bulaeus, II, 737. — [3] Theiner, Ehelosigkeit u. s. w., II, 1, 371. — [4] Chronogr. Saxo. Magdeburg. chron., 336. Alber., 237, 251. Dandolo, 268. Torquati series, 380. Bouquet, XII, 291. Ursperg. chron., 422. Helyot, I, c. 23, 24. Hugo, Vie de Norbert. Hist. litt. de la France, XI, 243. — [5] Praemonstr. annal., I, preuv. IX.

Digitized by Google

rhob ihn zum Erzbischofe von Magdeburg, und von hier aus bewirkte er, daß viele Stifter, z. B. die in Magdeburg[1], Brandenburg und Havelberg, seine Regel annahmen. Aber die Hochstifter blieben derselben nicht unwandelbar treu, und die Mönchs- und Nonnenklöster erscheinen der Zahl, Ordnung und Strenge nach als der wichtigste Theil des Ordens. Von dem raschen Anwachs desselben ist schon oben die Rede gewesen; sollen doch vor dem im Jahre 1134 erfolgten Tode Norberts an 10,000 Chorfrauen eingekleidet worden seyn[2]. (?)

Alle diese Prämonstratenserklöster schlossen sich aufs Genaueste an die Urkunde der Liebe und die übrigen Einrichtungen der Cistercienser an[3], weshalb wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die etwaigen Abweichungen und dasjenige anführen, was wechselseitig Licht über die Einrichtungen und die Gebräuche verbreitet.

Anfänglich war die Armuth so groß, daß man in Premontré kaum Brot hatte[4], die Strenge so groß, daß die Gesunden nie Fleisch aßen. Im Jahre 1245 traten zwar gesetzlich einige Milderungen ein, aber die später gesammelten Vorschriften[5] bestimmen Alles und Jedes noch immer aufs Genaueste. Sie handeln von Gottesdienst, Beichte, Arbeit, Erholung, Essen, Trinken, Fasten, Kleidung, Aufnahme der Neulinge, Krankenpflege u. dgl. Ohne Erlaubniß durfte Niemand in Küche und Keller gehen, Niemand im Gehen essen, im Stehen trinken; es war genau bestimmt, wie man das Salz mit dem Messer nehmen, den Becher anfassen solle u. s. f. Wo möglich noch bestimmter finden wir allen Beamten im Kloster ihre Geschäfte und Pflichten vorgezeichnet. Jedes Vergehen hatte seine Strafe, und die letzten stiegen in demselben Maße wie die ersten. Zu den Vergehen rechnete man schon: ein Wachslicht zerbrechen[6], sich unordentlich kleiden, zu spät kommen, den Streichriemen mit dem Barbiermesser zerschneiden; doch waren die Bußen hiefür auch nur gering. Sie stiegen bis zur Ausstoßung der Unverbesserlichen aus dem Orden. In der Mitte lagen die Strafen des Hungerns, Einsperrens, des Ausschließens von Gottesdienst und Abendmahl, der Geißelung, der Versetzung in ein anderes Kloster u. a. Die älteren Geistlichen sollten jedem Sträflinge Trost zusprechen und überhaupt dahin wirken, daß diese nicht in Verzweiflung geriethen, sondern bereuten und sich besserten. Niemand durfte sich über erlittene

---

[1] Corner, 679. — [2] Helyot, I, c. 26. Austriae chron. breve Oefel., 731. — [3] Ordo Praemonstratensis accuratissime sese his statutis (der Cistercienser) aptavit. Thomassin., I, 3, c. 28, §. 9. Doch sonderten sich wohl die Prämonstratenserkanonici und die Prämonstratensermönche. — [4] Helyot, l. cit. Ludwig, Reliq., II, 408, über Herstellung strenger Zucht durch Norbert. — [5] Neu gesammelt im Jahre 1290 vom Abte Wilhelm von Premontré und von der Ordensversammlung bestätigt. Le Paige, Bibl. Praemonstrat., 777, 790—797, 803. — [6] Ibid., 809.

Digitized by Google

Strafen bei Fremden beklagen [1], Niemand, bei schwerer Verantwortung, die Geheimnisse des Ordens ausplaudern.

Prämonstratenser sollten nur als Armenpfleger oder Kapellane in den Dienst von Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten treten; aber nicht immer wurde darauf gehalten, daß kein anderes Amt übernommen würde, ja mehre Glieder des Ordens bestiegen den päpstlichen Stuhl [2]. Die Laienbrüder durften die zum Gottesdienste gehörigen Gebete lernen, nicht aber Bücher lesen [3]. Als Abt Wilhelm von Premontré zur Zeit Gregors IX festsetzte: daß Niemand als Laienbruder solle aufgenommen werden, der nicht ein graues Gewand tragen und seinen Bart in Ordnung halten [4], das hieß wahrscheinlich, scheren wollte, so drohten die vorhandenen Laienbrüder und die Anspruch machenden Laien, alle Klöster in Brand zu stecken. Laienbrüder, welche eine Kunst verstanden, durfte man auf kurze Zeit an Laien überlassen, doch nur unter der Bedingung, daß sie nicht zum Anfertigen todbringender Werkzeuge gebraucht würden [5].

Geigen oder andere Instrumente, welche Neugier und weltlichen Sinn anzeigen könnten [6], duldete man nicht in den Klöstern. Ebenso wenig Bären, Affen und andere Thiere, welche keinen Nutzen bringen.

Die gesetzgebende Gewalt war bei der Ordensversammlung unter dem Vorsitze des Abtes von Premontré. Jeder Abt oder Prior mußte jährlich auf jener Versammlung erscheinen; kein Erzbischof oder Bischof [7] durfte sie daran hindern. Alle Klöster wurden jährlich von den für die einzelnen Bezirke und Landschaften ernannten Personen visitirt. Gegen deren unmittelbare Anordnungen konnte man bei der Ordensversammlung Beschwerde erheben [8], litt aber Strafe, wenn sie ungegründet befunden ward. Umgekehrt theilte man jeden Vorwurf des Visitators den Angeklagten zur Rechtfertigung mit, entschied erst nachher auf der Generalversammlung, was geschehen solle, und prüfte, ob die im vergangenen Jahre gerügten Mißbräuche gehoben waren.

Uebereilte Berufungen nach Rom blieben untersagt; als aber der Abt Konrad von Premontré bei Gregor IX angeklagt wurde [9], daß

---

[1] Le Paige, 829. — [2] Augustiner waren, nach le Paige, 124. Urban II, Paschalis II, Honorius II, Innocenz II, Lucius II, Anastasius IV, Hadrian IV, Alexander III, Innocenz III, Honorius III, Urban III, Cölestin II. — [3] Die conversi durften lernen: das Pater noster, Credo, Ave Maria, Confiteor, Miserere, benedictionem cibi et potus et gratias; nulli vero libelli permittantur eisdem. Le Paige, 825, 928. — [4] Barba ordinata. Ibid. — [5] Cavendum, ne in machinis mortiferis operentur. Le Paige, 825. — [6] Violae vel alia instrumenta, quae possunt curiositatem notare. Le Paige, 825. — [7] Ibid., 626. Die Aebte im Magdeburgischen und Brandenburgischen wollten sich der allgemeinen Ordensversammlung nicht unterwerfen, wurden aber unter Bestätigung ihrer bisherigen Rechte vom Kardinalgesandten im Jahre 1224 dazu angewiesen. Ibid., 925 — [8] Ibid., 326, 820, 823. — [9] Ibid., 926 und 659 zu 1233.

Digitized by Google

: den Aebten zu viel Willen gegen die gedrückten Unterthanen lasse, urden viele Prämonstratenserklöster auf päpstlichen Befehl streng on Cistertienseräbten visitirt. Als der Abt nicht bloß hiegegen ap-ellirte, sondern auch die Beauftragten bannte, ward er auf ein Jahr ung seiner Würde entsetzt und erhielt die letzte Stelle im Chore und m Speisesaale. Ebenso wenig wie die einzelnen Aebte ihren Unter-ebenen, sollten die Mutterklöster den Tochterklöstern zur Last fallen; och hatten jene das Recht der Oberaufsicht, und es gebührte ihnen n Nothfällen Unterstützung.

Der Abt von Premontré war, mit bedeutenden Vorrechten, Haupt des ganzen Ordens [1]. Er konnte in vielen Fällen, gleich einem Bischofe, bannen, strafen und lösen; bei Tausch, Verleihungen, Kauf über mäßige Summen hinaus, bei kostbaren Neubauen, Anleihen u. s. w. war seine Zustimmung nöthig; er blieb aber verantwort-lich, sofern er diese übereilt gab. In vielen Fällen, unter anderen bei Anlegung neuer Klöster, bei Versetzung oder Absetzung von Aebten u. dgl., mußte jedoch die Ordensversammlung befragt wer-den; Beschlüsse derselben, welchen selbst der Abt von Premontré unter-worfen war, kamen sogleich zur Anwendung; aber erst wenn drei Versammlungen dieselben nach einander gebilligt hatten, erhielten sie den Charakter von dauernden Gesetzen.

Die Abtswahlen erfolgten in den einzelnen Klöstern unter Leitung des Abtes vom Mutterkloster, welcher einige andere Aebte zu sich rief, mit deren Rath er die ihm von den Mönchen oder Stiftsgliedern Vorgeschlagenen bestätigte oder verwarf; ja im Falle jene unter sich uneinig waren, durfte er selbst providiren oder die Stelle besetzen. Fand sich aber, daß er dies ohne genügenden Grund gethan [2] oder die Wahlfreiheit beeinträchtigt hatte, so belegte ihn die allgemeine Ordensversammlung mit harter Strafe. — Wurde die Abtei Pre-montré erledigt, so führten die drei ersten Aebte des Ordens die einstweilige Oberaufsicht [3], beriefen dann mit Beistimmung der Mönche oder Stiftsherren jenes Klosters noch vier andere Aebte, und alle diese wählten hierauf den neuen Abt. Die Wahl stand frei aus allen Gliedern des Ordens; hingegen durfte kein Fremder erwählt und ebenso wenig, ohne päpstliche Erlaubniß, ein Prämonstratenser zum Abte eines Klosters von einem fremden Orden ernannt werden.

Jene drei angesehensten Aebte des Ordens untersuchten jährlich das Kloster zu Premontré und die Verwaltung des Abtes. Führten ihre Weisungen nicht zum Besseren [4], so berichteten sie an die Ordens-versammlung zur höchsten Entscheidung. Der Abt von Premontré und jene drei Aebte wählten die Visitatoren für die übrigen Klöster, aber Niemand erfuhr, wer ihn im nächsten Jahre visitiren werde.

---

[1] Le Paige, 246. Innoc. III epist., I, 198. — [2] Le Paige, 816, 818, 624. — [3] Ibid., 821. Abbas de Lauduno, de Floreffia et de Cuissiacensi. Ibid., 631. — [4] Ibid., 668.

Digitized by Google

Jeder Abt sollte in seinem Kloster dem Mitabte den Vorrang lassen; sonst entschied darüber das Alter der Stiftung und die etwa einem Abte verliehene bischöfliche Kleidung [1].

Aus mehren Freibriefen heben wir nur noch Folgendes aus [2]: Kein Laie darf die Klöster besteuern oder ihnen Vögel, Hunde oder andere Thiere zur Fütterung einlegen. Bischöfe sollen nicht ohne Noth zu Gaste kommen oder Abgaben verlangen. Die Aebte sind nicht verpflichtet, die Laien zu bannen, in deren Ländern ihre Klostergüter liegen. Sie sind frei von Neubruchszehnten; sie sollen durch Niemand, selbst nicht durch den Papst, zur Uebernahme von Aufträgen gezwungen werden. Der Orden hält immer einen Geschäftsträger in Rom. Der Sprengelbischof muß die ihm von den Aebten zu Pfarrstellen vorgestellten Geistlichen ohne weitere Prüfung annehmen [3]; die Aebte können diese Geistlichen ohne seine Zustimmung abrufen. Selbst wegen Verbrechen oder Klagen aus Verträgen darf der Bischof die Aebte nicht vorladen. Landtage oder Hoftage werden in den Kirchen der Prämonstratenser nur mit ihrer Genehmigung abgehalten [4]. Sie dürfen bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, Lehen allein ausgenommen, und zwar nicht bloß durch Testament, sondern auch nach den Ansprüchen, die ihnen Verwandtschafts halber vor Ablegung des Gelübdes zustanden [5]. Keine Besetzung von Stellen und Pfründen durch den Papst oder seine Abgeordneten ist gültig, es sey denn, daß dies Vorrecht für bestimmte Fälle ausdrücklich aufgehoben würde [6].

m) Von den Beguinen oder Begharden.

Schon im 11. Jahrhundert entstanden (wahrscheinlich zuerst in den Niederlanden [7]) Verbindungen von Frauen aus verschiedenen Lebensaltern, welche, ohne der Gemeinschaft mit der Welt ganz zu entsagen oder die Klostergelübde abzulegen, eine bestimmte Kleidung annahmen, mit ungewöhnlicher Regelmäßigkeit gottesdienstliche Uebungen hielten und der Pflege von Kranken und Armen oblagen. Sie wurden deshalb in jener Zeit so geehrt und beschützt [8], daß ihre Zahl außerordentlich wuchs, daß sie in Beguinenhäuser zusammenzogen und in ähnlicher Weise auch männliche Vereine entstanden. Der Name Beguinen oder Begharden stammt wahrscheinlich von beggen (beg), mehr im Sinne des Betens als des Bettelns. Weniger der Wandel dieser Betschwestern ward (nach anfangs großem Lobe) angegriffen, als die Hinneigung zu unthätiger Schwärmerei,

---

[1] Le Paige, 891. Innoc. III epist., I, 331. — [2] Le Paige, 624, 637, 648, 654, 657. — [3] Ibid., 671. Privil. von Innocenz IV, und 682, 684. — [4] Ibid., 642. — [5] Ibid., 649. Privil. von 1249. — [6] Ibid., 677. Privil. Alexanders IV von 1256. — [7] Warnkönig, 420. — [8] Eine anziehende Urkunde über ihre Aufnahme in Rheims: Archives de Reims, II, 1, 711.

Digitized by Google

sonderbaren Gebräuchen und zu einer eigenmächtigen Trennung von dem Einflusse und der Leitung kirchlicher Oberen [1].

Doch beschuldigt sie Wilhelm von S. Amour der verfeinerten Eitelkeit und des Hochmuthes und wirft Seitenblicke auf ihren Umgang mit Geistlichen und Bettelmönchen [2]; Ludwig IX hingegen war ihr großer Beschützer. Um Uebelstände und Irrthümer zu vermindern, ward zur Aufnahme der Beguinen ein gewisses Lebensalter (oft 40 Jahre) vorgeschrieben. Später finden wir, daß einzelne wegen Ketzerei angeklagt und bestraft wurden.

10. Von mehren Uebelständen in den Klöstern und deren Besserung.

Ungeachtet das Gelübde der Keuschheit heilig gehalten und jede Versuchung zum Uebertreten desselben vermieden werden sollte, finden wir doch eine beträchtliche Zahl von Beispielen, wo Mönche und Nonnen in einem Kloster neben einander wohnten [3]. Zwar traf man viele Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung etwaiger Ausschweifungen, aber sie genügten selten vollständig [4], weshalb allmählich die Trennung jedes gemeinsamen Aufenthalts vorgeschrieben oder auch aus eigenem Antriebe beschlossen ward [5]. Einen solchen Beschluß

---

[1] Die Beweisstellen in Schmidt und Rettbergs Kirchengeschichte, VII, 579. Binterim, Concilien, V, 157. — [2] Quod per earum adspectus et colloquia quandoque tentati carnaliter pugnant contra tentationes, quo vincendo gloriosius coronantur. Mosheim, De Beghardis, 32, 43, 55. 148, 174, 238. — [3] In der Lombardei und in Venedig. Carli, Storia di Verona, III, 48. Tentori, Saggio, V, 140. Im Jahre 1132 in Diessen, 1140 und 1236 in Reichersberg, 1195 in Scheftlar. Monum. Boica, VIII, 162, 524; III, 411, 445. In Königbreitungen und Veßra im Hennebergischen und so öfter, besonders bei den Prämonstratensern. Schultes, Gesch. von Henneberg, II, 306, 307.

Cum monachis monachae vixerunt hactenus uno
Sub tecto, quae res scandala multa dedit.

Vicelini biogr. in Westphalen, Monum., II, 2354. — [4] Wir finden Zeugnisse für Liederlichkeit der Nonnen und wiederum von furchtbarer und ekelhafter Bestrafung der Fleischesvergehen.

Harum sunt quaedam steriles, quaedam parientes:
Virgineoque tamen nomine cuncta tegunt.
Quae pastoralis baculi dotatur honore,
Illa quidem melius fertiliusque parit.
Vix enim quaevis sterilis reperitur in illis,
Donec ei actas talia posse negat.

Nigellus in specula stultor. in Wolfii lect. memor., XII, p. 300. Theiner, II, 1, 371—373. Schultes, l. cit. Tiraboschi, Storia di Nonantola, II, Urk. 202. Innocenz III bestätigt den Beschluß, keine sororem conversam in einem Prämonstratenserkloster aufzunehmen. Epist., I, 198. — [5] Fratres volebant de labore sororum vestiri, illae autem e converso ex operibus

Digitized by Google

faßten z. B. der Abt und die Mönche von Marchthal [1]: „weil die Schalkheit der Weibsleute alle anderen Leichtfertigkeiten übertrifft, so in der Welt zu finden seynd, und daß kein Zorn ist über eines Weibes Zorn, und daß das Ottern- und Drachengift noch gelinder und heilbarer vor die Menschen ist, als der vertraute Umgang mit Weibsleuten.“ — Bisweilen wurden Nonnenklöster wegen ungebührlichen Wandels der Nonnen auf Befehl geistlicher Oberen aufgehoben und in Mönchsklöster verwandelt [2].

Es fand sich indeß auch Ueppigkeit anderer Art in den Mönchsklöstern ein, welche man nicht auf weibliche Verführungskünste schieben konnte. Die Mönche trieben sich in weltlicher Kleidung umher oder putzten sich übermäßig auf ihre eigene Hand [3]. Manches Kloster glich einer Herberge, die Mönche vernachlässigten den Gottesdienst und wohnten, wie Petrus Damianus sagt, fast auf den Pferden [4]. Aebte besuchten die Turniere, und Krieg und Ritterleben oder Faulheit und Genußliebe traten an die Stelle des geistlichen Lebens und der wissenschaftlichen Beschäftigungen [5]. Mönche drängten sich an die Höfe der Mächtigen, um Geschenke oder Beistand gegen ihre Obern

---

fratrum cibari. Urk. des Klosters Dunkelhausen in Wibels Hohenlohischer Kirchenhistorie, I, cod. dipl., p. 30.

[1] Crusius, Schwäb. Chronik, I, 634, zu 1273. Als Parallelstelle, die unübersetzbar sein dürfte: Quem non mollit mulier? Igitur mulier est malleus, per quem diabolus mollit et malleat universum mundum. Vincent. Bellov., XXIX, 142. Nach dem lateranischen Concilium von 1138 sollten Mönche und Nonnen nicht auf einem Chore singen. Concil. coll., XII, 1506, Nr. 27. — [2] So Bredelaer und Lisborn. Kindlinger, Volmestein, Urk. 12. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 35. Wigand, VII, 11—18. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 98. Monasterium S. Xisti Placentini. Jaffé, Reg., Nr. 4785. Im Nonnenkloster zu Hausen multae insolentiae, enormia facta. Hemling, I, 327. Im Jahre 1256 die Nonnen in Michelbach (Bisthum Basel): observantiis regularibus terga dantes et carnalibus infirmiter illecebris servientes etc. Trouillat, 643.

[3] Hic per tonsuras grandes grandesque cucullas
Audent mentiri Christo plane Pharisaei.
Nam quum laudis sunt percupidi popularis,
Dilatant tunicas sibi magnificantque cucullas
Tristes, pannosi, pallore superstitiosi
Demissa fronte. Quid multa? Novi sicophantae
Per caput abrasi, terratenus et manicati,
Tanquam non virtus monachum faciat, sed amictus
Horis Teutonicis, cur pollulat haec hypocrisis.

Laurisham. cod., I, 227. — [4] Equinum dorsum quotidianum est habitaculum. Thomassin., II, 3, c. 111. Innoc. III epist., I, 29. Daher 1231 der Beschluß der Kirchenversammlung in Tours: Kein Abt soll ohne Mönch, kein Mönch ohne Begleiter ausreiten. Concil. coll., XIII, 1265, Nr. 28. Monachi — regularis habitu derelicto armati et in habitu seculari impudenter incedunt, per mundum insolenter et temere taliter vagantes. Archives de Reims, I, 2, 556. — [5] Sogar in S. Gallen zu Ende des 12. Jahrhunderts. Arx, I, 325.

Digitized by Google

zu erhalten [1]. Statt ins gemeinsame Schlafzimmer und Speisezimmer zu kommen, lebten einzelne nach Willkür für sich [2]. Bei Gelegenheit der Weinlese und des Weinverkaufes nahm man wohl Spieler, Lustigmacher und sogar leichtfertige Mädchen in Klöster auf [3]. Ueberhaupt gab schwelgerisches Essen und Weintrinken [4] Veranlassung zu mancherlei Nachlässigkeiten und Streitigkeiten [5], und Saladin fand einst Gelegenheit, die Vorschriften seines Propheten an zwei gefangenen Cistertiensern zu rechtfertigen. Er hörte, daß ihnen der Wein erlaubt, das Fleisch aber zu Zeiten verboten sey, und ließ ihnen von zwei hübschen Mädchen Fleischbrühen und Wasser bringen [6]. Sie aßen und tranken. Er ließ ihnen hierauf Fische und Wein bringen, und sie aßen und tranken und beschliefen dann die Mädchen. Als sie nüchtern geworden, bereuten sie ihr Vergehen

---

[1] Innoc. III epist., 1, 80. — [2] Wibaldi epist., 217, zu 1150. — [3] Histriones, joculatores, talorum lusores. So im südlichen Frankreich. Verboten 1233. Concil. coll., XIII, 1287, Nr. 23.

[4] Est nullum monacho majus daemonium,
Nihil avarius, nil magis varium,
Cui si quid datur est possessor omnium,
Si quicquam petitur, nil habet proprium etc.
Die devotius adorat dolia,
Nocte cum bipede laborat bestia:
Tali discrimine, tali molestia
Meretur vir dei regna caelestia.

Flacius, Catal. testium, 1446. Wolf, Cent., XII, 356—357. Von einem Kloster auf der dänischen Insel Eskil wird zur Mitte des 12. Jahrhunderts berichtet: In summis festivitatibus anni seculares, qui eis erant familiares, cum mulieribus suis domum eorum frequentabant, cum ipsis festa celebraturi, in domo refectorii cum viris et mulieribus epulabantur et inebriabantur ducebantque choreas. In matutinali synaxi potu aestuantes nimio, potius eos dormire libebat, quam cantare. Langebek, Scriptores, V, 470. Reinmar von Zweter (Hagen, Minnesinger, II, 201, Nr. 131) klagt:

Har unde bart nach klosterſitten,
Unt klosterlich gewant nach klosterlichen siten gesaiten,
Des finde ich genuog: in' vinde aber der niht viel die'z rehte tragen.
Halp visch, halp man ist visch, noch man;
Gar visch ist visch, gar man ist man, als ich'z erkennen kan:
Von hovemünchen unt von klosterrittern kan ich niht gesagen.

In Bezug auf schwelgerische Lebensart heißt es in der Apocalypsis Goliae episcopi (Wright, Poems of Walter Mapes und Anderer, S. 17), Laurish. cod., I, 227:

Fauces celerrimae, dentes solliciti,
Sepulcrum patens est guttur.
Arrident calici semper apposito.

Aehnlicher Spott in Guiot, Bible, V, 1044. — [5] Manche verschliefen, des Weines voll, die Horen und veranlaßten Feuersbrünste. Iperius, 645. — [6] Guil. Neubr., V, 14.

Digitized by Google

und erklärten dem Sultan: nur ihr Oberer könne bestimmen, welche Buße sie thun müßten. „So geht denn nur heim", sprach Saladin zu den Gefangenen, „und sehet ein, daß Muhameds Gesetz, welches unschädliches Fleisch erlaubt und den die Vernunft schwächenden Wein verbietet, klüger ist als das eure." — In einem alten Gedichte heißt es:

Ich warne, die phaffen unt die nunnen
Ein gemeinez biwort chunnen,
Daz si sprechent: „Post pirum vinum",
Nach dem wine hoert das bibelinum [1].

Alle vorgedachten Mängel blieben weder unbemerkt noch ungerügt. Die Päpste, insbesondere Innocenz III und Gregor IX, eiferten und wirkten auf alle Weise dagegen [2], und schon Bernhard von Clairvaux schrieb, mit Seitenblicken auf die Cluniacenser [3]: „Schwelgerei ist eingerissen im Essen, Trinken, der Kleidung, dem Hausgeräthe, den Gebäuden; Schwelgerei heißt Freigebigkeit, Geschwätz umgängliches Wesen, Ausgelassenheit heißt Fröhlichkeit. Nach Tische vermögen sie nur zu schlafen, so sehr beschwert der Wein den Kopf. Sie gehen zum Scheine gar schwächlich an Stöcken umher und geben sich für krank aus, um Fleischspeisen zu bekommen" u. s. w. — Peter der Ehrwürdige von Clugny klagt: „Unsere Mönche laufen von einem Orte zum anderen, wie Habichte und Geier, wo sie den Rauch einer Küche sehen oder einen Braten riechen. Hülsenfrüchte, Eier, Käse und Fische sind ihnen zuwider; sie sind lüstern nach den Fleischtöpfen Aegyptens. Jetzt brechen die Tische von fettem Schweins- und Kalbsbraten, Hasen, auserlesenen Gänsen und Hühnern; wir suchen Fasanen, trachten nach rothem und schwarzem Wildpret" u. s. w.[4].

Guyot, ums Jahr 1200 Mönch in Clugny, sagt [5], der übertriebenen Strenge und der übertriebenen Ueppigkeit gleich abhold, ja dem ganzen Klosterleben abhold: „Meine Genossen haben mir so viel Ursache des Mißvergnügens gegeben, daß ich zwölf für einen Freund hingäbe. Während die zur Abtei gehörigen üppig leben, hungern andere und erhalten so verdünnten Wein, daß sie einen ganzen Monat hinter einander trinken könnten, ohne sich zu betrinken. Eher läßt man die Kranken sterben, als daß man ihnen Fleisch gäbe, und doch duldet man, daß eitle Mönche sich putzen, ihren Bart in Locken wickeln u. s. w. Gottlob, daß die Einsamkeit nicht so streng vorgeschrieben ist, wie bei den Karthäusern; ich möchte nicht im Paradiese seyn, wenn ich allein bleiben sollte. Aber auch in Clugny gibt es verkehrte Einrichtungen: wenn man schlafen möchte, muß man

[1] Altdeutsche Blätter, I, 218. — [2] Innoc. III epist., X, 155. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 263, 350, 133, 200. — [3] Bernhardi apologia ad Wilh. abbatem. — [4] Volz, 207. — [5] Notices et extraits, V, 285. Klagen über Päpste, Bischöfe, Geistliche, Mönche. Burana carmina, 15, 16, 36.

Digitized by Google

sachen; wenn essen, hungern; wenn reden, schweigen; wenn schweigen, blöken. Das, sagt man, gefalle Gott!"

„Die zwölf Hauptmängel", sagt Vincenz von Beauvais [1], „sind in einem Kloster: ein nachlässiger Oberer, ein ungehorsamer Schüler, ein müßiger Jüngling, ein halsstarriger Alter, ein höfischer Mönch, ein rechthaberischer Mönch, köstliche Kleidung, leckere Speisen, Lärm im Kloster, Streit im Kapitel, Unordnung im Chore, Unehrerbietigkeit am Altare."

Streit und Zank konnte bei einer solchen Ueberzahl der Klöster, so mannichfachen Berührungspunkten, so unbequemen Vorschriften nicht fehlen. Wir geben Beispiele.

1) Es finden sich Händel zwischen Klöstern und Stiftern [2]. Die Aebtissin von Quedlinburg lebte ums Jahr 1224 in offenem Kriege mit den dasigen weltlichen Stiftsfräulein, bis Honorius III Frieden gebot. Mönche verbrannten im Jahre 1202 eine Niederlassung der Tempelherren und schlugen ihren Altar entzwei; der Papst untersuchte und strafte.

2) Es gab Streit zwischen verschiedenen Klöstern. So zogen im Jahre 1248 die Mönche zweier englischen Klöster, die sich über die Heu- und Getreideernte verunreinigt hatten, gegen einander zu Felde [3]. Keiner kam ohne Schläge nach Hause, mehre wurden verwundet, einer sogar getödtet.

3) Es findet sich oft Hader im Kloster selbst, der in Thätlichkeiten überging [4]. — Im Jahre 1233 befestigten mehre Mönche in Pegau einen Theil des Klosters gegen den Abt, es kam zu einer förmlichen Belagerung und zu einem Gefechte, welches für jene unglücklich ausfiel [5]. Ein andermal prügelten Mönche ihren Abt, banden ihn zwischen zwei Weibern fest und setzten ihn dem Spotte des Volkes aus [6]. Im schwäbischen Kloster Adelberg wuchs der Unfriede so, daß erst Mönche, dann auch der Abt mißhandelt und geblendet wurden [7]. Der Abt Turstan von Glastingberi holte Laien gegen die ungehorsamen Mönche zu Hülfe [8], und es entstand in der Kirche ein Kampf, wo 18 verwundet und 3 getödtet wurden. Der Abt von Celles bei Tours ward auf Anstiften seiner Kanonici, die Aebte von Isny und S. Maximin wurden durch Mönche umgebracht [9]. — Immer war Ungehorsam und Widersetzlichkeit nach den Geboten des Ordens unerlaubt; bisweilen tyrannisirten aber die Oberen auch so, daß den

[1] Vincent. Bellovac., 1107. — [2] Gudeni sylloge, 68. Regesta Honorii II, Jahr VIII, Urk. 101. Innoc. III epist., V, 136. — [3] Matth. Paris, 503. — [4] Innoc. III epist., 1, 202, 319. Arnulphus, 187. Lenbus, Urk. 112. Petershus. chron. bei Mone, I, 170. Jaffé, 7899. — [5] Chron. mont. sereni. — [6] Reg. Innoc. IV, Jahr IV, ep. 164. — [7] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 461, zu 1216. — [8] Waverl. annal. zu 1082. — [9] Innoc. III epist., XIII, 7. Bertold. Constant. zu 1099. Jaffé, 7309, 7328.

Digitized by Google

Untergebenen wohl die Geduld ausgehen konnte, ehe Bischöfe und Päpste (an die sie sich klagend wenden durften) Hülfe schafften [1]. Hatte der Vorgesetzte selbst Gebote übertreten, so ward er genöthigt, sich Manches gefallen zu lassen, und der Prior, welchen hart behandelte Mönche mit einem Weibe im Bette überraschten, mußte nicht bloß Prügel geduldig hinnehmen, sondern ward auch abgesetzt [2].

Eine ganze Reihe von Mißbräuchen und übeln Auftritten hat der wahrheitliebende Verfasser der Chronik des Klosters auf dem Petersberge bei Halle verzeichnet [3]. Daraus Folgendes. Die Ruhigeren spielten Schach und Würfel; die Lustigeren hatten sich eine Art von öffentlicher Gastwirthschaft eingerichtet, wo gewaltig getrunken wurde. Auch Mädchen fehlten nicht, wie wir oben gesehen haben. Im Jahre 1214 brachte ein Kanonikus des Klosters einen vielleicht um ähnlicher Gründe willen vom Erzbischofe von Magdeburg gegen den Prior erlassenen Bannbrief. Keiner der Geistlichen wollte ihn annehmen, am wenigsten der Prior, welcher eben mit einer Taufe beschäftigt war. Da begann jener den Bannbrief vorzulesen, gleichzeitig las der Prior die Taufformel, und beide überschrieen sich wechselsweise aus allen Kräften. Im Jahre 1223 wurde Klage erhoben, daß die Fleischportionen für die Mönche immer kleiner ausfielen und der Prior Bier brauen lasse mit Nessel- oder Fichtenwurzeln [4] oder anderen nachtheiligen und widrigen Kräutern. Es kam darüber zu Schimpfwörtern arger Art [5], ja zu Schlägereien. Im nächsten Jahre erneuten sich die Beschwerden über die Grobheit und schlechte Kost des Kellermeisters und Küchenmeisters. Auf deren Behauptung, daß das Geld nicht hinreiche, die Forderungen der Mißvergnügten zu befriedigen, schossen diese zusammen, ließen sich Eßwaaren holen und errichteten eine eigene Koch- und Speiseanstalt. Als der Küchenmeister hiezu kein Holz verabfolgen wollte, ward er mit Knütteln angegriffen und mußte sich, trotz muthiger Vertheidigung mit einem großen Küchenmesser, dennoch zuletzt verstecken. Nach der Rückkehr des abwesenden Priors wurde die Ruhe zwar hergestellt und die Schuldigen wurden gegeißelt (eine Art Spießruthenlaufen), im Allgemeinen aber besserten sich die Sitten erst, als ein päpstlicher Gesandter das Kloster durch die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg streng visitiren und Bußen auflegen ließ [6].

---

[1] Monum. Tigurens., 73. Jaffé, 7941. Ein Abt corrupit zwei Nonnen, übt Gewalt gegen seine Genossen u. s. w. Würdtw., Nova subs., IV, 104. — [2] Diessensia monum., 649, in Oefele, Script., II. — [3] Chron. mont. sereni zu diesen Jahren. — [4] Baccarum lauri, radicum urticae, crebro enula campanae et surculis radicum arboris, quae vulgariter dicitur Vichtin. Ibid. — [5] Bestia perditionis, filius peccati. Ibid., 292. — [6] Doch gings auch dabei nicht ganz unparteiisch her. Ibid., 303.

Digitized by Google

Hatten sich nur Mönche unter einander thätlich beleidigt, so bestimmte in der Regel der Abt oder der Bischof die Buße und löste von der Schuld [1]; hatten sie aber einen Weltgeistlichen oder den Abt selbst mißhandelt, so ging die Sache an den Papst. Und jene Bußen waren keineswegs immer sehr gelinde [2]; bekam doch ein Abt, ungewiß ob welcher Verschuldung, Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken.

Ein treffliches Mittel gegen Unordnungen und Ausartung waren im Allgemeinen gewiß die Visitationen, welche die großen Ordensgenossenschaften oder auch, wo es Noth zu thun schien, der Papst außerordentlich veranlaßte [3]. Damit aber, was in einzelnen Fällen wohl geschah, die Visitatoren den Klöstern nicht übermäßige Kosten verursachten [4] oder Willkür gegen sie übten, ward das Maß ihrer Forderungen, die Zahl ihrer Begleiter und die Grenze ihrer Rechte vorgeschrieben. Sie straften ungehorsame Mönche und versetzten sie in andere Klöster, sie bewirkten die Absetzung untauglicher Aebte, sie veranlaßten Grundänderungen ganz ausgearteter oder in ihren Vermögensumständen ganz zurückgekommener Klöster [5].

Diese Aenderungen und Besserungen fanden auf mehre Weise statt.

1) Auf freundlichem Wege, wenn zwei früher getrennte Klöster sich in eins vereinigten, welches theils aus Armuth [6], theils aus anderen angenehmeren Gründen geschehen konnte und geschah. Der Papst mußte indeß seine Zustimmung geben. 2) Indem man aus anderen Klöstern fromme und gebildete Männer kommen ließ [7] und dadurch den alten Stamm der Mönche veredelte. 3) Wenn man die Mönche in anderen Klöstern untersteckte und das ausgeartete oder verarmte Kloster ganz verließ oder ganz neu besetzte [8]. 4) Wenn

---

[1] Innoc. III epist., V, 1. Innoc. decret. reg., 592. — [2] Ursini chron. Thuring. in Mencken, Script., III, 1288. — [3] Siehe Matth. Paris, 262, über die 1232 von Gregor IX angeordnete allgemeine Visitation der englischen Klöster, der unmittelbaren durch eigene Bevollmächtigte, der übrigen durch die Bischöfe und Erzbischöfe. Die Uebel waren groß, wurden aber nicht selten durch die Willkür und Habsucht der Beauftragten noch vermehrt. — [4] Innoc. III epist., V, 159. Gudeni cod., III, 751. — [5] Innoc. III epist., I, 140; VII, 32; XII, 14. Ludwig, Reliq., II, 401. Waverl. ann. zu 1188. Regesta Honor. III, Jahr VI, Urk. 368, giebt der Papst dem Bischofe von Paris das Recht, untaugliche Mönche in andere Klöster zu schicken. — [6] Wibaldi epist. app., 619. In der Armuth minus licita, immo gravia committere non verentur. Innoc. III epist., X, 156. Thomassin., III, 1, c. 53, §. 1. — [7] So ließ 1110 der Erzbischof von Salzburg viros religiosos valdeque literatos aus sächsischen Klöstern kommen, um den seinigen aufzuhelfen, und Herzog Heinrich von Oesterreich ließ im Jahre 1161 zur Besetzung eines neuen Klosters Schotten kommen, die um ihrer Einfachheit willen überall gerühmt wurden. Ludwig, Reliq., IV, 245. — [8] Regesta Gregor. IX, Jahr IV 33, 133, 200, 263, 350. Disibod. diplom., Urk. 20.

Digitized by Google

das Kloster eine andere, gewöhnlich strengere Regel annehmen mußte und auf deren Beobachtung von neu gesetzten Oberen genau gehalten wurde [1]. 5) Wenn statt der ausgearteten Mönche Nonnen oder statt der ausgearteten Nonnen Mönche in ein Kloster gesetzt wurden [2].

Diesen Veränderungen unterwarfen sich aber die dadurch Getadelten oder Gestraften nicht immer ohne Widerspruch [3]; schossen doch die Mönche des heiligen Lambert auf den Erzbischof von Salzburg, als er ihr Kloster untersuchen wollte, und als der Bischof Altmann [4] von Passau zur Zeit Gregors VII Mönche aus einem Kloster vertrieb, die sich angeblich der Völlerei, Unzucht und des Wuchers schuldig gemacht hatten, kehrten diese mit den Waffen in der Hand zurück und verjagten die neu Eingesetzten.

Gegen solche Unbilden fehlte es aber nie an einer höheren Obrigkeit [5], und so viel auch der gewaltige Sinn der Menschen jener Zeit über mittleres Maß hinausschweifte, die Kirche wurde seiner doch zuletzt Herr. Auch wäre es sehr irrig, aus den gegebenen Beispielen auf allgemeine Verderbniß in jener Zeit zu schließen. Die Ausnahmen wurden um so bestimmter aufgezeichnet, je seltener sie waren und je größeren Anstoß sie gaben; die Tausende von Klöstern, welche in stiller Ordnung fortlebten, wurden dagegen nicht erwähnt [6]. Sie haben sich überlebt [7], aber nach welch einer Lebensdauer! Ohne Zucht, Gehorsam, Wirthschaftlichkeit, Selbstverläugnung, Demuth und stilles Verdienst konnte der große Bau gar nicht entstehen, wie viel weniger so lange bestehen [8]. Da es jedoch an Raum fehlt, über dieses und Aehnliches umständliche Betrachtungen anzustellen, so mögen nur folgende kurze Bemerkungen hier noch Platz finden.

1) In der menschlichen Natur und im Christenthume liegt eine Richtung, welche von dem irdischen Treiben hinweg und zu einem

---

[1] Ein Kloster verliert zur Strafe den Abt und erhält nur einen Prior. Concil. coll., XIII, 34. Das ausgeartete Benediktinerkloster des heiligen Alexius auf dem Aventin wurde von Gregor IX, 1231 den Prämonstratensern zur Herstellung übergeben. Nerini, Monumenta coenobii S. Bonifacii et Alexii, 242. Die Mönche eines Klosters in Naumburg fortgeschickt und regulirte Chorherren eingesetzt. Lepsius, Kloster Moritz, 97 zu 1130. — [2] Lauduni consilio regis et principum monachabus, quae male infames erant, ejectis et monachis in earum loco substitutis. Robert. de Monte zu 1128. Innocenz III bewilligt eine solche Verlegung eines Klosters. Epist., I, 66. Desgleichen 1196 Erzbischof Arnold von Köln. Kindlinger, Geschichte der Familie Volmestein, II, 81. — [3] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 746, zu 1217. — [4] S. Altmanni vita, in Pezii script. I, 119. — [5] So Innocenz III gegen einen Abt in Rheims. Archives de Rheims, I, 2, 468, 478. — [6] Sehr gute und richtige Bemerkungen über den Werth allgemeiner Anklagen eines Zeitalters macht Stenzel, I, 740. — [7] Siehe z. B. Lorain, Cluny, 322. — [8] Im 15. Jahrhundert war in den Klöstern mehr zu tadeln als im 13.

Digitized by Google

beschaulichen Leben führt. Es ist gleich nachtheilig, wenn diese Richtung ganz bei Seite gesetzt oder verachtet und wenn sie übertrieben gehegt und bis ins Fratzenhafte gesteigert wird. Der Geist bedarf nämlich der Krankenhäuser und Zufluchtsörter oft nicht minder als der Leib, und wer sich in der irdischen Beweglichkeit wohl befindet, sollte wenigstens den nicht verdammen, der seinen Frieden auf entgegengesetztem ernsterem Wege sucht und eine außerordentliche Kraft der Entsagung, sowie die lebendigsten Glaubenshoffnungen hinsichtlich der Zukunft besitzt. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß sich in den Klöstern oft eine übertriebene Beschränkung christlicher Freiheit, eine Knechtschaft unter Menschensatzungen und Willkür einfand, daß der Werth des jetzigen Lebens und der irdischen Thätigkeit verkannt und darin nur eine Buß- und Strafanstalt erblickt ward. Gegenwart und Zukunft stellte man irrig in einen unversöhnlichen Gegensatz, und die Lehre von einer mönchischen, über die christliche erhabenen Sittenlehre führte zu thörichten Kasteiungen, falscher Mystik und verwerflichem Hochmuthe. Das, wogegen sich die menschliche Natur am meisten sträubt (z. B. Einsamkeit und Schweigen), hielt man für um so verdienstlicher und verfiel nicht selten in nahe liegende Heuchelei [1]. Sobald indessen die Begeisterung für den Werth und die Heiligkeit der Klostergelübde aufhörte, übertrat man dieselben rücksichtslos oder beobachtete sie nur aus Stumpfheit und Gleichgültigkeit. Ueberhaupt gab es

2) nie so viel wahrhaft beschauliche Naturen, als es Mönche und Nonnen gab, sowie es in unseren Tagen nicht so viel kriegerische Naturen giebt, als Soldaten eingestellt werden. In diesem Mißverhältnisse der Zahl und des inneren Berufes liegt einer der gerechtesten und größten Vorwürfe gegen die stehenden Heere der Mönche und Soldaten. Doch ernährten sich jene aus eigenen Mitteln innerhalb ihrer Mauern, ohne den übrigen Einwohnern des Staates unmittelbar zur Last zu fallen; die stehenden Kriegsheere neuerer Zeit sind dagegen in ihrer übertriebenen Ausdehnung ein Krebs, welcher die geselligen Verhältnisse in allen Theilen angreift und die Staaten mit furchtbar wachsender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflösung hintreibt.

3) Das Verdienst der Klöster um den Anbau des Landes und die Wissenschaften hatte zwar selbst in unseren Tagen noch nicht aufgehört (wir dürfen nur an die Kongregation des heiligen Maurus und die Väter des Oratoriums erinnern), aber jene waren keineswegs mehr Mittelpunkt oder alleinige Inhaber dieser Bestrebungen. Sowie sich also, nach der vorigen Bemerkung, eine Minderung der Zahl der Klöster rechtfertigen läßt, so geht aus dieser die Nothwendigkeit einer wesentlichen Umgestaltung oder doch Erneuung ihres

[1] Neander, IX, 471.

Digitized by Google

inneren Wesens hervor. Hiebei soll man indeß nicht vergessen, daß plötzliche Gewalt in der Regel zerstört, ohne aufzubauen.

4) Die Einziehung der Klöster und die reiche Erbschaft der Kirche hat (anderer damit verbundenen Uebel nicht zu gedenken) die Staaten keineswegs reicher, sondern ärmer gemacht, indem das Kapital fast überall verschleudert ward und in ein Verschwenden hineinführte, aus welchem sich Einzelne wie Staaten fast nie zu einem Ebenmaße der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurückfinden. Nur in Deutschland wurden viele geistliche Güter zur Zeit der Reformation gewissenhafter verwendet, und auch Preußen that bei der durch Gewalt erzwungenen, nicht durch Theorie herbeigeführten Aufhebung der Klöster in Schlesien so viel für Wissenschaft, Schulen und Arme, als die Verhältnisse irgend erlaubten.

Nichts ist auf Erden unbedingt vollkommen, Alles hat seine Schatten- wie seine Lichtseite; derjenige ist aber am kurzsichtigsten, welcher bei Anderen immer den Balken und bei sich kaum einen Splitter erblickt!

Digitized by Google

II. Wissenschaft und Kunst.

Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerstörung des weström. Kaiserthums durch die deutschen Stämme den Untergang der Wissenschaft und Kunst herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutschen war nämlich die Ausartung äußerst groß, und Schriftsteller, welche (wie Kassiodor, Ennodius und ähnliche) wähnten, die Kunst und Wohlredenheit der alten großen Meister nicht bloß erreicht, sondern fortgebildet und erhöht zu haben, zeigen einen solchen Mangel an Geschmack, eine solche Unfähigkeit, sich zweckmäßig auszudrücken, daß mehre Male die Albernheit und Sinnlosigkeit ganz unverhohlen vor Augen liegt. Gewichtiger ist also die Frage: ob ohne den Einbruch der Deutschen diese Zeit des Ungeschmacks nicht schnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngnng eingetreten seyn? Wir möchten diese Frage verneinen, denn die Zeichen des Alters und der Ausartung sind zu zahlreich und durchgreifend, und selbst da, wo eine neue Jugend und in religiöser Beziehung mehr vorhanden war wie im Alterthume, bei den kirchlichen Schriftstellern, blieb doch die Form im Ganzen sehr unvollkommen, ja die Kunst der Rede und Darstellung ward, nebst der ganzen antiken Bildung, aus einseitigen, unzureichenden Gründen sogar verschmäht. Das oströmische Reich, welches das weström. fast um tausend Jahre überlebte, brachte in dieser ganzen Zeit kein einziges Werk der Wissenschaft oder Kunst hervor, welches man klassisch nennen könnte. Wenn also auch das Abendland vom 5. bis 12. Jahrhunderte im Verhältniß mit der alten Zeit und den späteren Jahrhunderten unwissend und barbarisch erscheint, so erlosch die Theilnahme an den Wissenschaften doch nie ganz, und das 12. und 13. Jahrhundert zeigt hierin einen Eifer, der im byzantinischen Reiche nicht gefunden wird [1] und den wissenschaftlichen Eifer

[1] Man meinte, wie die Herrschaft, sey auch die Wissenschaft auf die Abendländer gekommen. Alber., 99, zu 1060.

Digitized by Google

unserer Tage eher übertrifft, als ihm nachsteht. Ein tüchtiger Lehrer zieht z. B. jetzt Studenten auf eine Universität; würden diese ihm aber, wie einst dem Abälard [1], in die Wüste folgen, sich Hütten von Schilf bauen und von Wurzeln und Kräutern leben, um nur seinen Lehren nicht verlustig zu gehen? — Man mag dies deuten und im Verhältniß zu unseren Zeiten beurtheilen wie man will; so viel steht durch eine solche und so viel andere Erfahrungen fest, daß man damals die Wissenschaft ehrte und mit Begeisterung ergriff. Die folgenden Abschnitte werden hiefür die näheren Beweise geben.

1. Von den Schulen.

Niemals fehlte es ganz an Schulen [2] und Unterricht, allerdings aber war die Zahl der ersten geringer und der Kreis des letzten enger als in späteren Zeiten. Das Verdienst der Gründung und Erhaltung von Schulen gebührt fast ausschließend der Geistlichkeit, ohne Theilnahme weltlicher Obrigkeiten [3], und später erst entwickelt sich ein ähnliches Bestreben in den Bürgerschaften, woraus wiederum folgt, daß alle Schulen vorzugsweise die Bildung der Geistlichen bezweckten und andere Richtungen minder ins Auge gefaßt wurden. Hingegen lehrte das Leben [4] in jener bewegten Zeit Mancherlei, was in geordneteren Zeiten selbst demjenigen bisweilen fehlt, der bessere Unterrichtsanstalten besucht hat. Die ersten Anfangsgründe wissenschaftlicher Bildung, das Lesen und Schreiben [5], verstehen in unseren Tagen gewiß ohne Vergleich mehr Menschen als im 12. und 13. Jahrhunderte, und wir sehen darin allerdings einen Gewinn, welcher sich unbeschadet anderer guten Eigenschaften erwerben läßt; allein man darf deshalb nicht wähnen, jene Anfangsgründe der Schulbildung machten allein den Menschen zum Menschen. Manche der größten Könige, ja die ausgezeichnetsten Dichter (z. B. Ulrich von Lichtenstein [6], Wolfram von Eschenbach) konnten damals nicht schreiben, würden also jenem Maßstabe zufolge hinter jedem Schulknaben zurückstehen.

Der Schulunterricht bezog sich fast allgemein auf die sieben freien Künste [7], von denen drei (trivium), nämlich Grammatik, Rhetorik

---

[1] Schröckh, XXIV, 373. — [2] Bisweilen wird unter schola aber auch eine Brüderschaft verstanden, die sich an eine Kirche oder an Geistliche anschloß, oder auch eine Genossenschaft von Handwerkern. Dandolo, 280. — [3] Troplong in den Séances, I, 41. In einer Urkunde Friedrichs I von 1172 aus Würzburg wird ein magister scholarum als Zeuge genannt. Jäger, Franken, III, 332. — [4] Auch fehlte die häusliche Erziehung (besonders in sittlicher Hinsicht) nie ganz. Mütterliche Ermahnungen in Godefroi de Bouillon, V, 3487. — [5] Manche verstanden in Chiffern zu schreiben. Parzival, S. 437. — [6] Ulrich von Lichtenstein, von Tieck, 33. — [7] Tirab., Lett., III, 261. Ginguené, I, 149. Brueker, III, 737.

Digitized by Google

und Dialektik, die eine Hauptabtheilung, vier, nämlich Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie (quadrivium), die zweite Hauptabtheilung bildeten. Es ist klar, daß ein umfassender Unterricht hiernach nicht ertheilt werden konnte, ja eigentliche Sprach- und Sachkenntniß trat allmählich in den Hintergrund, und um der Logik und Dialektik willen ward die Grammatik und Rhetorik vernachlässigt und gering geschätzt [1]. Im 13. Jahrhunderte stellte man aus Verehrung des Aristoteles jene sieben freien Künste oft ganz zur Seite, insbesondere richtete sich der Widerspruch gegen die Grammatik, oder, wie wir jetzt sagen würden, gegen Philologie und Humaniora. Allerdings hatten diese, bei der geringeren Bekanntschaft mit dem Alterthume, nicht den vollen Umfang späterer Jahrhunderte, was sich indeß gleicherweise von der Philosophie und deren Behandlung sagen läßt. In einem satirischen Gedichte Heinrichs von Andeli [2], die Schlacht der sieben freien Künste genannt, treten ums Ende des 13. Jahrhunderts für die in Orleans beschützte Grammatik auf: mehre lateinische Dichter, desgleichen Homer (den man aber in der Ursprache wohl nicht las), endlich spätere oder gleichzeitige Prosaisten, z. B. Sedulius, Kapella, Prudentius, aber kein alter Prosaiker. Auf der andern Seite und für Paris erscheinen die sechs übrigen freien Künste, Hippokrates, Galenus, Aristoteles und Platon. Zunächst geben sie sich Spottnamen und nennen die Orleanisten Autoriaux, die Pariser Quiquelique. Hierauf beginnen den Kampf: Donatus mit Platon und Priscian mit Aristoteles. Als dieser seinen Gegner aus dem

---

[1] So insbesondere auf höheren Schulen. Bulaeus, II, 143. Daher sagt Hugo S. Victor (Opera, III, 7): Scholastici nostri aut nolunt aut nesciunt modum congruum in discendo servare, et idcirco multos studentes, paucos sapientes invenimus. An anderer Stelle erklärt er sich streng gegen alle weltlichen Wissenschaften, wenn das Streben nach höherer Erkenntniß und Heiligung des Wandels darüber zurückgesetzt wird. Liebner, 57. — [2] In einem Spottgedichte aus dem 13. Jahrhunderte über die Art zu studiren heißt es:

Nonne circa logicam si quis laborabit,
Spinas atque tribulas illi germinabit?
In sudore nimio panem manducabit,
Vix tamen hoc illi garula lingua dabit.
In arenam logicus frustra semen serit,
Nam metendi tempore fructus nullus erit;
Circa ficum sterilem labor omnis perit.
Arbor qualis erit, talia poma gerit.
Licet sis ad apicem artium provectus,
Fies junioribus in brevi despectus;
Verae pestilentiae cathedra tu sedes
Qui Thebanas lectitas vel Trojanas caedes.
Affluunt divitiis legistarum sedes,
Et modo vadit equis, qui solet ire pedes etc.

Wright, Political songs of England, 207.

Digitized by Google

Sattel hebt, kommen die Dichter dem Priscian, der Baron Barbarismus aber dem Aristoteles zu Hülfe. Denn dieser Baron, obgleich ein Lehnsmann der Grammatik, hat seine Waffen gegen sie gewandt, weil ihm sehr große Besitzungen im Gebiete der Logik gehören. Nachdem das Glück lange geschwankt hat, bringt Logik den Frieden in Antrag, allein ihr Abgesandter macht so viel Sprachfehler, daß Niemand ihn hören will. Darauf schlägt Astronomie ungeduldig mit dem Donnerwetter drein, was die Dichter einstweilen zurücktreibt [1] u. s. w.

Sowie im 19., stritt man auch schon im 12. Jahrhunderte (z. B. in Flandern), wem die Leitung der Schulen zustehe: dem Grafen, der Geistlichkeit oder der Bürgerschaft? Bald überwog der eine, bald der andere Einfluß. Im Jahre 1253 verglich man sich zu Ypern, daß das Kapitel fähige Lehrer an den drei großen Schulen anstellen solle. Man bestimmte das Schulgeld und erlaubte, daß Jeder im eigenen Hause seine Kinder unterrichten lasse, von wem er wolle. Kleine Schulen, in welchen man nicht über Catos Distiche hinaus lehrte, durfte Jeder errichten [2].

Als Regel stand fest, daß Niemand ohne des vorgesetzten Prälaten Erlaubniß eine Schule gründen und dieser seine Zustimmung nur nach gehöriger Prüfung und unentgeltlich ertheilen solle [3]. Bisweilen erhielt der Stifter zugleich das Versprechen: es solle Keiner ohne seine Einwilligung innerhalb eines gewissen Bezirkes eine zweite Schule anlegen [4]; bisweilen ward ein solches Schulzwangsrecht von den Päpsten mißbilligt [5]. Hinsichtlich aller Kirchen-, Stifts- und Klosterschulen [6] nahm man als Regel an: daß die Kosten des Unterrichts aus deren Vermögen bestritten würden und der Lehrer durch seine Stelle und Pfründe hinreichend entschädigt sey; mithin galt das Nehmen von Schulgeld oder gar das Verpachten der Schulen an Andere für strafbar [7]. Insbesondere sollten arme Kinder unentgeltlich unterrichtet werden [8]. Nur in einzelnen Fällen und aus beson-

---

[1] Notices et extraits, V, 496. La Rue, III, 36. — [2] Warnkönig, I, 438. 1265 in Frankenberg ein rector scholarum. Treuer, Geschichte von Münchhausen, Urk. S. 15. — [3] Concil., XIII, 829, Nr. 20. Martene, Coll. ampl., III, 853. — [4] Miraei op. dipl., II, Urk. 64; III, Urk. 128. In Lübeck stand die Stadtschule unter Aufsicht des Scholastikus der Stiftsschule. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 159. — [5] Concil., XIII, 148. Alexander III contra magistrum scholarum Catalaunensis ecclesiae statuit, ut cuique idoneo liceat scholas regere. Archives de Reims, I, 368. Wiederum findet sich auch geistlicher Widerspruch gegen Gründung weltlicher Schulen. Rudkopf, I, 86. — [6] Von Klosterschulen: Hurter, III, 573. — [7] Concil., XII, 1495, Nr. 17; XIII, 426, Nr. 18: sancimus, ut si magistri scholarum aliis scholas suas locaverint legendas pro pretio, ecclesiasticae vindictae subjaceant. Schluß einer londoner Kirchenversammlung von 1138. Bettinelli, I, 41. Würdtwein, Subsid., X, 26, 33, 36. — [8] Pauperes, qui parentum opibus non juventur, per misericordiam ecclesia doctrinam sibi lactentur adesse. Schreiben Alexanders III. Jaffé, 8758.

Digitized by Google

ren Gründen erlaubten die Päpste ein Schulgeld zu verlangen [1], und bei unzureichend begabten Stadtschulen mochte dies noch öfter nothwendig erscheinen als bei den geistlichen Schulanstalten [2]. Die Hauskapellane der Vornehmen und Edlen übernahmen oft die Erziehung ihrer Kinder; doch lautet der Schluß einer Kirchenversammlung zu Kompostella im Jahre 1114 dahin [3]: Geistliche sollen nicht Pädagogen oder Erzieher von Kindern der Laien werden.

Es fehlte in jener Zeit nicht an Schulbüchern, Schulmethoden und an Vorschriften für die Lehrer [4]. So sagt z. B. Bertold von Konstanz in seinem Buche, Bild der Welt genannt: „Nur aus Liebe zur Weisheit lehre der Lehrer! Thut er es aus Ruhmsucht, so wird er den Schüler bisweilen beneiden und ihm das Beste vorenthalten; thut er es um Geldes willen, so wird ihm der Inhalt gleichgültig, und Possen gefallen dann oft mehr als Nützliches und Verständiges. Andererseits widerstrebe der Schüler nicht der Lehre und denke nicht stolz: es sey schon etwas, wo noch nichts ist. Er liebe seinen Lehrer, denn die Worte dessen, den wir nicht lieben, mißfallen uns oft und ermangeln der verdienten Wirkung. Arbeit überwindet Alles, und erst der Tod macht der Lernzeit ein Ende [5]." — Hieher gehört vor Allem des Vincenz von Beauvais Hand- und Lehrbuch für königliche Prinzen und ihre Lehrer [6], ein merkwürdiges, verständiges, mit Stellen aus den Alten und den Kirchenvätern überall beglaubigtes Werk, dem man das Festhalten des Christlichen am wenigsten zum Vorwurfe machen darf, obgleich Manches, z. B. das Lobpreisen des ehelosen Standes, die Zeichen der Zeit sehr an sich trägt.

Nach dem schwäbischen Landrechte durfte der Lehrer dem Schüler Ruthenstreiche, in einer Folge jedoch nicht mehr als zwölf geben [7]. Kam auch ein Junge mit blutiger Nase nach Hause, die Aeltern konnten deshalb keine Klagen erheben. Ein Priester in Rheims, welcher von seinen Schülern getadelt und ausgelacht wurde, weil er Aufzüge und Tänze angeführt hatte [8], gerieth darüber in solchen Zorn, daß er Thüren und Fenster einschlug und jene in den Bann that. Alexander III ließ den Hergang untersuchen und den Priester bestrafen.

Im Jahre 1246 beschloß eine Kirchenversammlung in Viterre: Sobald die Knaben sieben Jahre alt sind, sollen sie an Sonn- und

---

[1] Concil., XIII, 166, 250. — [2] Bei der Kirche des heiligen Ambrosius in Mailand waren schon im 11. Jahrhunderte zwei Schulen für Einheimische und Fremde mit besoldeten Lehrern. Tirab., III, 258. — [3] Concil., XII, 1208, Nr. 21. — [4] Ums Jahr 1205 Petrus Pictavinus cancellarius Parisiorum excogitavit arbores historiarum veteris testamenti in pellibus depingere. Alber., 442. — [5] Neugart, Episc. Const., I, 1, 505. — [6] Neu herausgegeben und mit lehrreichen Zusätzen und Abhandlungen versehen von Schlosser. — [7] Schwäb. Landrecht, 183—184. — [8] Choreas ducebat. Concil., XIII, 152.

Digitized by Google

Festtagen zur Kirche gesandt und im katholischen Glauben unterrichtet werden [1]. Man lehre ihnen das Vaterunser, den Glauben und die Begrüßungen der Maria.

Die Schulordnung der Stadt **Worms** vom Jahre 1260 setzt fest: man solle Niemand wegen Armuth aus der Schule weisen; findet sich aber, daß Viele nur herzulaufen, um ernährt zu werden, so mag man ihnen ein geringes Schulgeld abfordern. Wer acht Tage in der Schule bleibt, ist auf ein halbes Jahr verpflichtet; wer auf ungebührliche Weise Schüler anlockt, verliert sein Lehramt. Niemand soll, damit die Zucht nicht leide, weggejagte Schüler aufnehmen. Schlägt aber ein Lehrer Wunden oder gar die Knochen entzwei [2], so kann der Schüler, ohne Schulgeld zu bezahlen, zu einem andern übergehen!

Die Schulordnung der Stadt **Bassano**, ebenfalls von 1260, bestimmt: Niemand darf Schule halten, der nicht vom Podesta bestätigt ist. Wer den angestellten Lehrer acht Tage besucht, zahlt Schulgeld für einen Monat; wer einen Monat kommt, entrichtet es für das ganze Jahr, und die Obrigkeit hält die Schüler zur Zahlung an. Wer Grammatik und den Catus hört, zahlt monatlich 40 kleine Denare; wer den Donat hört, monatlich 2 Schillinge; wer aber in der Wohnung des Lehrers bleibt, gibt monatlich 5 Schillinge [3]. Aehnliche, oft bis zur Universität hinanführende Schulen gab es in mehren italienischen Städten, z. B. in Parma, Treviso, Ravenna [4]. Zu den wichtigen Kloster- und Stiftsschulen in Deutschland gehören die von Fulda, Reichenau, Korvei, Bremen, Hildesheim, Lüttich, Augsburg, Freisingen [5] u. a. m. Doch waren sie zunächst für Novizen, seltener schon für Laienbrüder und deren Kinder bestimmt; bisweilen erlaubte man aber, wie es scheint, auch Fremden, welche Wissenschaft ehrten, den Besuch der Klosterschule [6]. Den Bettelmönchen stand nach ihrer Regel frei, Jedem ohne Ausnahme Unterricht zu ertheilen.

---

[1] Concil., XIV, 89. — [2] Ossium confracturae. Schannat, Worm., Urk. 147. — [3] Es heißt: Scholaris audiens Catum et a Cato superius —; audiens Donatum et ab inde inferius —; si permanebit in hospitio cum magistro. Verci, Trivig., II, Urk. 98. — [4] Tirab., IV, 65. Fantuzzi, IV, 323. Zu 1188 geschieht der Schule in Reggio Erwähnung. Memor. Regiens., 1077. Schon im Jahre 1082 gab es in Mailand Lehrer der Philosophie, der freien Künste, der weltlichen und geistlichen Wissenschaften. Bettinelli, I, 41. 1145 war ein prior scholae militum, der gleich seinen Schülern eine Urkunde nicht unterschrieb, sondern nur ein Kreuz machte. Schola bedeutet hier gewiß nur eine Genossenschaft. Nerini, 396. — [5] Schröckh, XXIV, 293. Thomassin., II, 1, c. 101. Magistri scholarum bei Stiftern werden sehr oft erwähnt, z. B. Innoc. III epist., VI, 35, 116, 186, 189; VIII, 180; IX, 182, 264. Desgleichen rectores puerorum vel scholarum, und 1275 bestellte Bürgermeister und Rath zu Medebach einen Kapellan zu jener Würde. Wigand, Archiv, IV, 311; VI, 239, 243. Herren, Class. Literatur, I, 190. — [6] Tunc temporis Heinricus studii causa scholas monasterii frequentavit. Urk. des Klosters Oberaltach in Baiern. Monum. Boica, XII, 46.

Digitized by Google

Der große Eifer jener Zeit und die preiswürdigen Bemühungen der Päpste für Verbreitung der Wissenschaft reichten indeß nicht hin, Unwissenheit und Gleichgültigkeit überall zu verbannen. Innocenz III z. B. verwarf den Kantor der Stiftskirche zu Hydrunt [1], weil er nicht lesen konnte, und Honorius III entsetzte einen Bischof, der den Donatus nicht gelesen hatte. S. Gallen, wo früher so viel für Bildung geschah, war ums Jahr 1291 dergestalt ausgeartet [2], daß der Abt und das ganze Kapitel nicht schreiben konnten; da mag denn auch der Knabenlehrer kaum die ersten Anfangsgründe verstanden und beigebracht haben.

In den für das Christenthum neu gewonnenen Ländern hatte man Grund, mit doppeltem Eifer für Schulen zu sorgen, so z. B. in Preußen. Mit der größten Schwierigkeit übersetzte der päpstliche Abgeordnete ums Jahr 1227 den Donatus für die Landeseinwohner [3].

London hatte schon unter Heinrich II drei wohlausgestattete öffentliche und mehre von einzelnen Lehrern gehaltene Schulen. Hier wurden auch weltliche Schriftsteller, Cicero und Quintilian gelesen und Sonntag Nachmittags von den Geübteren kunstgerechte Disputationen gehalten [4]. — Von Paris wird im nächsten Abschnitte die Rede seyn.

Wenn man die gelehrte Bildung hauptsächlich den Geistlichen überließ, so erstreckte sich die Schulbildung fast nur auf Knaben. Inwiefern die Mädchen durch dies Wegweisen aus öffentlichen Schulen verloren oder gewannen, steht hier nicht zu untersuchen; wir bemerken nur als Thatsache, daß die prämonstratenser Nonnenklöster keine weltlichen Zöglinge weiblichen Geschlechts aufnehmen durften [5] und umgekehrt Honorius III verbot, daß weibliche Novizen weltliche Anstalten besuchten oder Gedichte [6] statt des Lebens der Heiligen lasen. Doch finden wir mehre Beispiele, daß Frauen aus den höheren Ständen Latein verstanden, sprachen und schrieben [7], und daß Frauen Mädchenschulen errichteten.

Die noch unvollkommene Bildung der neueren Sprachen und der Gebrauch des Latein beim Gottesdienste und zu allen öffentlichen Urkunden verbreitete dessen Kenntniß ganz ausnehmend [8], ob sie gleich nicht eine eigentlich gelehrte und philologische genannt werden kann. Wenigstens finden wir Klagen, daß es z. B. in Frankreich ums Jahr 1100 an guten Lehrern fehlte, Klagen Innocenz III, daß seine Schreiben oft falsch übersetzt und ausgelegt würden [9], und in manchen Urkunden ist das Latein so ausgeartet, daß es fast die Mitte zwischen

---

[1] Innoc. epist., I, 291. Mem. Reg., 1083. — [2] Arr, I, 470, 476. — [3] Alber., 527. Dreger, Cod., Urk. 221. — [4] Heeren, I, 212. — [5] Le Paige, 826. — [6] Tabulas poeticas. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 457. — [7] Z. B. Judith von Thüringen, welche den Herzog Wladislav von Böhmen heirathete. Vinc. Prag. zu 1153. Rousselot, I, 248. — [8] Im Jahre 1204 schickte der König Johann von Bulgarien Knaben nach Rom, um Latein zu lernen. Epist. Innoc., VII, 230, 231. — [9] Pagi zu 1100, c. 12. Innoc. epist, XII, 27.

Digitized by Google

Italienischem und Altrömischem hält [1]. Indeß darf man überhaupt bei den Schriftstellern dieser Zeit nicht den Maßstab der ciceronianischen Latinität anlegen und sie überall im Verhältnisse zu den alten Sprachkünstlern verdammen. Das Latein des Mittelalters muß für sich, ohne weitere Beziehung betrachtet und gewürdigt werden [2]; es ist eine eigenthümliche Sprache, die sehr viele Worte und Wendungen hat und haben muß, von denen das alte Rom nichts wußte. Wir finden in den Schriftstellern dieser Jahrhunderte Geschick und Ungeschick, Einfachheit und Schwulst, Natur und Künstelei, ja bei manchen ohne Zweifel jene Gabe der Natur, das mit einfachem, klarem Gemüth Aufgefaßte oder das tiefsinnig Ergründete eigenthümlich und in angemessener Würdigkeit darzustellen. Und ist nicht zuletzt jenes geschmähte Latein des Mittelalters vorzuziehen der leeren, nachäffenden Phraseologie sogenannter Ciceronianer des 15. und 16., ja des 19. Jahrhunderts?

Griechisch lernten nur Einzelne und es galt für eine Auszeichnung, dieser Sprache mächtig zu sein; im unteren Italien und in Sicilien ward es jedoch im 13. Jahrhunderte an manchen Orten fast ausschließend gesprochen und geschrieben [3], und dasselbe gilt für diese Gegenden und für manche Theile Spaniens hinsichtlich des Arabischen. Schon im 12. Jahrhunderte übersetzte man aus beiden Sprachen ins Lateinische [4]; noch weit häufiger geschah dies aber während des 13.

---

[1] Siehe z. B. Urkunden aus dem venetianischen Gebiete. Vianelli, I. Z. B.: In nomine dei patris et filium et spiritum sanctum. Ego judice Torbeni faczo ista carta, de homines de custas terras, et de sos masclos, et totu custu ci feci etc. Historiae patriae monumenta, I, 764, sardinische Urkunde des 12. Jahrhunderts. Desgl. 842. Conti di S. Quintino, 89. Romanin, II, 405, Urk. von 1145. — [2] v. Raumer, Handbuch merkwürdiger Stellen aus den Geschichtschreibern des Mittelalters, Vorrede, IX. — [3] Tirab., IV, 318. Mongitor Bullae, 10, 29. Jamsilla, 539. Hugo Falc., 281. Bovo Graecas literas coram Conrado I legendo factus est clarus. Witich., III, 651. Von griechischen Ansiedlern und Klöstern in Südfrankreich, z. B. in Arles. Prunelle, 60. Die Inschrift des Halsbandes von dem Hechte, welchen Friedrich II angeblich den 5. Oktober 1230 in einen Teich bei Heilbronn oder Kaiserslautern setzte und der erst 1497 gefangen ward, war griechisch. Zu jener Zeit war aber Friedrich II in Italien. Tolner, 312. Schmutzer, De meritis Friderici II, 21. Aus dem Sprechen des Griechischen folgt aber freilich noch nicht eine umfassende Kenntniß der griechischen Literatur. Hallam, Liter. hist., I, 125, 133. Urkunden in Sicilien aus dem 11. und 12. Jahrhundert, griechisch und arabisch. Mortillaro, I, 164, 170, 176. Capialbi, 124. — [4] Gerhard von Kremona, der 1187 starb, lernte in Spanien Arabisch und übersetzte die Schriften des Avicenna, den Almagest des Ptolemäus u. A. m. Pipin., c. 16. Tirab., III. 350. Murat., Antiq. Ital., III, 938. Um 1120 ließ Peter von Clugny den Koran übersetzen. Füßlin, I, 109. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übersetzte Burgundio aus Pisa griechische Kirchenväter. Corner, 689. Magister Moses von Bergamo kaufte um 1130 in Konstantinopel für drei Pfund Geld des griechische Bücher, die ihm aber auf der Rückreise verbrannten. Lupi cod., II, 951. Von Uebersetzungen in neuere Sprachen: Bernhardi, Römische Literatur, 320.

Digitized by Google

Innocenz III schrieb dem Erzbischofe von Athen: diese Stadt sey die Mutter der Künste und die Heimath der Wissenschaften, und die neue Blüthe solle den alten Ruhm nicht verdrängen oder vergessen lassen, ob es gleich erfreulich sey, daß die heilige Jungfrau an die Stelle der Pallas trete und der unbekannte Gott nun erkannt werde [1].

Die Kenntniß des Hebräischen war so selten als die des Griechischen und Arabischen [2] und konnte um so weniger verbreitet werden, da man es, wenigstens in manchen Mönchsorden, für anstößig hielt diese Sprache von Juden zu erlernen [3].

Griechische Schriftsteller kannte man also in der Regel nur aus lateinischen Werken und später aus Uebersetzungen, wogegen der größte Theil der überbliebenen römischen Classiker genannt wird und auch wohl gelesen ward [4].

Es scheint passend, an dieser Stelle folgende Bemerkungen über Bücher und Bücherwesen anzureihen.

Bei jedem Kloster oder Stifte war in der Regel eine Bücher-sammlung [5], obgleich sehr verschieden und meist nur gering [6] nach Zahl und Werth. Ums Jahr 1097 setzte man in Korvei fest [7], daß jeder Neuaufgenommene dem Kloster ein nützliches Buch schenke und jedes von Korvei abhängige Kloster eine geschichtliche Chronik schreibe. Einige Päpste gingen hierin mit gutem Beispiele voran, wenigstens finden wir schon im 12. Jahrhunderte Kardinalbibliothekare des Lateran [8], obgleich die dortige Sammlung noch nicht von großer Bedeutung war. Mit großem Eifer sammelte Lud-

---

[1] Innoc. epist., XI, 256. Aehnliches schrieb er an die Universität Paris. Ibid., VIII, 71. — [2] Der Magister Michael Skotus verstand Arabisch und Hebräisch, wofür ihm Honorius III erlaubte, mehr als eine Pfründe zu haben. Reg. Hon., Jahr IX, Urk. 321, c. Reg. Greg. IX, Jahr I, 141. — [3] Holsten. cod., II, 425, 24. — [4] Otto von Freisingen z. B. kannte Plato, Aristoteles, Horaz, Virgil, Lukan, Boëthius. Ferner werden genannt: Ovid, Juvenal, Livius, Josephus (Wilh. Tyr., 729, 835, 1042. Hagen, Minnesinger, I, 376), Statius (Helmold, I, 42. Brito Phil., I, 95), Persius (Wilh. Malm., De gest. poet. Angl., III, 273; IV, 283), Aurelians Bukolika (Monum. Boica, XIII, 139), Aesop, Seneka (Monum. Boica, XXIX, 2, 81), Sallustius, Suetonius, Cicero, De republ. (Thom. Aquin. op. ed. Rom., XVII, 163, 165), Julius Cäsar, Valerius Maximus (166), Vegetius (167), Ptolemäus (170), Seneka (173), Makrobius und Terenz (Renner, 1299). Kanzler Konrad, der mit Heinrich VI nach Italien ging, wunderte sich, wie Lukan so viel Redens von der Schwierigkeit mache, über den kleinen Rubikon zu gehen. Arnold. Lub., IV, 19. Viel alte Schriftsteller genannt im zweiten Theil des Roman de la rose. Gewiß haben Klöster und Mönche viele alte Handschriften erhalten und abgeschrieben, viele aber auch zerstört. Ginguené, III, 14. — [5] Lang, Jahrb., 341. Compagnoni, V, 82. Hildesh. chron., 747. Tirab., III, 263. Hurter, III, 582. — [6] Tiraboschi, II, lib. I, c. 4. — [7] Corvej. ann. Im J. 1220 bestimmte Friedrich II: ein Theil der Einnahme des Stiftes in Achen solle verwandt werden für die Anschaffung von Büchern. Lacomblet, II, 47. — [8] Sublac. chron., 952. Amirato Vescovi, 20. Morign. chron., 370. Thomassin., I, 2, c. 106. Heeren, Philol., II, 76.

Digitized by Google

wig IX Bücher [1] und trug Vincent von Beauvais auf, zu untersuchen, ob die Klöster in dieser Beziehung ihrer Verpflichtung nachkämen. Zunächst schrieb man hier freilich geistliche Werke ab, doch kam die Reihe dann auch an die Alten, und mehre Mönche wurden in jedem zahlreichen Kloster lediglich auf jenes Geschäft angewiesen [2]. Sie banden auch die Bücher selbst und schmückten Handschriften und Bücherdeckel mit Gemälden und Metallarbeiten [3]. An einigen Orten las man das Bücherverzeichniß jährlich im Kapitel vor und prüfte dessen Richtigkeit [4]. Das war um so nöthiger, da Manche trotz entgegenstehender Verbote [5] Bücher ausliehen; ja einst hatte ein Stiftsherr die edlen Steine aus den Bücherbänden gestohlen und falsche eingesetzt [6]. Es finden sich mehre Beispiele, daß Laien und Geistliche Bücher an Schulen, Universitäten und Klöster vermachten [7], so z. B. Ludwig IX, die Gräfin Johanna von Flandern, mehre Aebte, ein Mönch, der sich als Wundarzt Geld verdient hatte, u. A.

Bisweilen verbot man auch Bücher, z. B. mehre Werke des Aristoteles, die Schriften Wilhelms von S. Amour gegen die Bettelmönche, das Buch des Johannes Skotus über die Natur [8] u. a. m. Mit dem Verbieten war gewöhnlich das Verbrennen aller Exemplare verbunden, deren man habhaft werden konnte, oder auch der Befehl, ein jeder Inhaber solle bei Strafe des Bannes dieses Verbrennen selbst vornehmen. Wir finden nicht, daß Maßregeln dieser Art jemals von Seiten der weltlichen Macht in Antrag gebracht oder ausgeführt wurden. — Nach einem Schlusse der Cistertienser durfte kein Abt, Mönch oder Neuling ohne Erlaubniß der allgemeinen Ordensversammlung Bücher schreiben und herausgeben [9].

Sowie jede Zeit, hatte auch die damalige gewisse Lieblingsgegenstände der Schriftstellerei, z. B. wider die Griechen, Ketzer, Juden u. a.

Die Preise der geschriebenen Bücher mußten natürlich viel höher seyn als die der gedruckten, ohne daß man sagen könnte, es sey deshalb nur das Allervortrefflichste geschrieben, abgeschrieben und gekauft worden. Dazu kam die Kostspieligkeit des Schreibmaterials [10],

---

[1] Notices, II, 217. Caraman, II, 362. — [2] Wibaldi epist., 206. Casaur. chron., 880. Die Karthäuser erhielten zum Schreiben: scriptorium, pennas, cretam, pumices duo, cornua duo, scalpellum unum. Ad radendum pergamenum novaculas sive rasoria duo, punctorium unum, sabulam unam, plumbum, regulam, postem. Ad regulandum tabulas graphium. Holsten. cod., II, 322. — [3] Becker und Hefner, Taf. 47. — [4] Harzheim, III, 584. — [5] Doch ward ein Eid, keine Bücher an dürftige Personen zu leihen, untersagt. Concil., XIII, 831, 876. — [6] Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 563. — [7] Belloloco, 457. Duch., Script., V, 438. Leibn. cod., Urk. 12. Tirab., IV, 54. Monum. Boica, IX, 586. Das Rastend. chron., 96, enthält ein merkwürdiges Bücherverzeichniß bei Gelegenheit eines solchen Vermächtnisses. — [8] Alber., 515. Concil., XIII, 303, 808. Bullar., magn., I, 112. Wadding, IV, 30. Rigord., 51. — [9] Manrique, I, 279. — [10] Tirab., IV, 75. Hurter, IV, 641. Hallam, Liter., I, 142. Schmidt,

Digitized by Google

die nicht selten bewundernswerthe Vollkommenheit der Abschriften, die gemalten und vergoldeten Buchstaben u. dgl. Es gab, wie bei unseren Drucken, mehre durch besondere Namen unterschiedene Schriftarten, und man schrieb, bestellte und kaufte nach Maßgabe der Geschicklichkeit, Liebhaberei und des Geldvorrathes.

Die Erfindung und der Gebrauch des Lumpenpapiers wird von Mehren schon ins 11., von Anderen erst ins 14. Jahrhundert gesetzt. Diese Abweichung entsteht zum Theil daher, daß Baumwollenpapier älter ist als Linnenpapier und die Bestandtheile oft gemischt und schwer erkannt wurden. Auch sind die verschiedenen Papierarten nicht in allen Ländern gleichzeitig eingeführt worden. Im 12. Jahrhundert [1] findet sich sehr schönes Baumwollenpapier in Spanien und vielleicht noch früher in Deutschland. Die Erfindung des Linnenpapiers wird von Einigen den Deutschen zugeschrieben [2].

2. Universitäten.

a) Gründung und Wesen der Universitäten und ihr Verhältniß zu den Päpsten und der weltlichen Obrigkeit.

Wissenschaftliche Anstalten höherer Art haben dem christlichen Abendlande zwar nie ganz gefehlt, vor dem 12. Jahrhundert waren sie aber von so viel geringerem Umfange und so viel geringerer Bedeutung, daß man die Entstehung eigentlicher Universitäten erst in diese Zeit setzen kann. Und selbst dann hieß universitas oder studium generale keineswegs eine Anstalt, wo die Gesammtheit aller Wissenschaften gelehrt werden sollte (vielmehr fehlte einigen Universitäten wohl eine ganze Fakultät), sondern der Name universitas [3] bedeutete nach römischem Sinne eine Genossen-

---

Gesch. von Frankreich, I, 347. Daher die codices rescripti. Zu den trefflichen Nachrichten in Savigny, III, 549, geben wir noch folgende kleine Zusätze: Ein unvokalisirter Pentateuch kostete um 1150 in Mainz 1 Mark, mit Vokalen und Masura 3 Mark. Zunz, 211. Für das Decretum Gratiani und die Dekretalen Gregors zahlte man im 13. Jahrhunderte 10 Pfund Sterling. Wadding, I, 364. Im Jahre 1219 kostete in Ravenna ein Digestum vetus und novum 30 Lire; 1232 ward daselbst ein Haus mit Garten, Hofraum und einem Stücke Landes für nur 20 Pfund und 10 Schilling verkauft. Fantuzzi, I, 166; II, 420. Im J. 1274 ward die Summa theologiae und die Compilatio sanctorum von Thomas von Aquino mit 40—60 touronensischen Pfunden bezahlt. Reg. Caroli I, Jahr III, 62. Im J. 1136 giebt Markgraf Leopold von Oesterreich dem Kloster Formbach Zollfreiheit auf ein Schiff und noch andere Rechte für bibliothecam in tribus voluminibus und ein Missale. Monum. Boica, IV, 310. Ein Miniaturbild zum Gedichte vom heiligen Graal ward mit 2 Florenen, eine Bibel mit 80 Livres, ein reich geschmücktes Missale mit 200 Florenen bezahlt. Ein Band in Folio hatte etwa den Werth von Dingen, die jetzt 4—500 Franken kosten. Hist. littér., XVI, 39.

[1] Baumwollenpapier 1235 im unteren Italien. Hist. dipl., IV, 1, 521. Nach Volz, 368, schon im 11. Jahrhundert Urkunden auf Baumwollenpapier. — [2] Ginguené, I, 113. Wehrs, Vom Papier. Hallam, Lit. I, 74—79. — [3] Savigny, III, 136 fg.

Digitized by Google

schaft oder corporatio, die sich bei Veranlassung des Lehrens und Lernens unter Lehrern und Schülern gebildet hatte, und der Ausdruck studium generale bezog sich wohl mehr darauf, daß jeder Einheimische und Fremde Zutritt hatte, und das Recht, die Doktorwürde zu ertheilen, für ein ausschließendes Recht einer solchen Hochschule galt.

Nicht lange nach ihrem Entstehen erhielten die Universitäten schon die höchste Wichtigkeit und den größten Einfluß: einmal, weil sie bei dem Mangel an Schulen, Büchern, wissenschaftlichem Verkehr u. s. w. fast alleiniges Mittel aller höheren Bildung waren und lange blieben; dann, weil die Theilnahme an den zeither vernachlässigten Wissenschaften doppelt lebhaft heraustrat; ferner, weil das Genossenschaftliche ihrer Einrichtungen ihnen eine ungemein große Kraft, einen engen Zusammenhang gab; endlich, weil Könige, Fürsten und Städte fast nur einen günstigen, sehr selten einen beschränkenden Einfluß auf dieselben ausübten, sie also der vollkommensten Freiheit genossen.

Insofern als mehre Universitäten, besonders in Italien, nicht aus Dom- und anderen geistlichen Schulen hervorgingen, sondern fast ohne alles Zuthun von Staat und Kirche entstanden (mithin weder Papst, noch Könige, noch andere Obrigkeiten ein ausschließendes Recht des Gründens und Ordnens in Anspruch nahmen), entwickelte sich die Eigenthümlichkeit der Einrichtungen um so schärfer und die Selbständigkeit ward um so größer. Auf der anderen Seite mangelte es dagegen an sicheren Anstellungen und Besoldungen, die Lehrer sahen sich ganz auf die Einnahmen von ihren Schülern beschränkt und wurden von ihnen sehr abhängig. Erst im 13. Jahrhunderte tritt der natürliche Einfluß des Papstes, besonders in Bezug auf die Stellung und die Wirksamkeit der theologischen Fakultät, hervor, und seine Bestätigung der Universitäten wurde gesucht, damit Niemand innerhalb der Christenheit an deren Tüchtigkeit oder dem Promotionsrechte zweifle. Verwandte Gründe erhöhten die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Könige; vor Allen thätig und freigebig zeigten sich aber die italienischen Städte und hielten es für geistigen und irdischen Gewinn, eine Universität in ihren Mauern zu haben.

Gerieth die Bürgerschaft beßungeachtet einmal mit der Universität in Streit, so vermittelte der Papst und sorgte väterlich für die letzte[1], wie er den Besuch derselben sehr beförderte, indem er das Studiren auf einer Universität für einen ehrenvollen Grund der Abwesenheit von einer Pfründe erklärte und den Stiftsherren oder anderen Geistlichen ihre Einnahmen dahin verabfolgen ließ[2].

Die Kaiser blieben in dieser Sorgfalt nicht hinter den Päpsten zurück, und insbesondere gab Friedrich I bereits im Jahre 1158

---

[1] So mußte Bologna 1216 alle Statuten wider die Freiheit der Studenten auf Befehl Honorius III aufheben. Regest., Jahr IX, Urk. 46, und Jahr I, Urk. 453, 454. — [2] Reg. Honor. III, Jahr V, Urk. 208. Innoc. epist. X, 185. Jaffé, 8564.

Digitized by Google

auf dem ronkalischen Reichstage ein Gesetz zum Besten der Lehrer und der Studenten[1]. Sie sollen, heißt es darin, überall sicher wohnen und reisen, und alle Obrigkeiten bei Strafe dafür sorgen, daß jeder ihnen angethane Schaden vierfach ersetzt werde. Die Studenten mögen wählen, ob sie im Fall angebrachter Klagen ihre Lehrer oder den Bischof zum Richter haben wollen. „Denn", fügt der Kaiser hinzu, „wir halten es für billig, daß, da alle guten Menschen unser Lob und unseren Schutz verdienen, diejenigen, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet wird, und die ihre Zöglinge zum Gehorsam gegen Gott und uns, dessen Diener, bilden, mit einer ausgezeichneten Sorgfalt wider alle Beleidigungen vertheidigt und geschützt werden."

b) Von den Lehrern auf den Universitäten.

In den Zeiten, wo die Lehrer auf Universitäten kein Gehalt aus öffentlichen Kassen bekamen, kümmerten sich die Obrigkeiten wenig um ihre Anstellung. Allmählich änderte sich dies jedoch aus mehren Gründen. Weil nämlich eine zahlreich besuchte Universität der Stadt nicht bloß Ehre, sondern auch viel äußere Vortheile brachte, so richtete man seine Aufmerksamkeit dahin, die besten Lehrer zu bekommen und für kein Fach eine Lücke entstehen zu lassen. Bisweilen machte man es den Berufenen zur Bedingung: sie dürften auf keiner anderen Universität eine Stelle annehmen, welche freiwillige oder auch mehre Male erzwungene Bedingung indeß nicht selten übertreten wurde, bis man erkannte, das beste Mittel zu den vorgesteckten Zielen sey, die Professoren auf alle Weise zu ehren, von mehren öffentlichen Lasten und Abgaben zu entbinden und durch Bewilligung eines Gehaltes an die Universität zu fesseln[2]. Dies war um so nothwendiger, da in jener Zeit die Studirenden einem berühmten Lehrer oft in sehr großer Zahl auf eine andere Universität folgten, welche Beweglichkeit zuweilen der freien Entwickelung der Wissenschaft nützlich ward. Für das bewilligte Gehalt mußte der Professor bisweilen einige Vorlesungen, wenigstens für die Ortseingeborenen, unentgeltlich halten[3]. Die Zahl der Lehrer war sehr verschieden, je nachdem die Universität mehr oder weniger Studenten zählte und die Vorlesungen sich auf mehr oder weniger Gegenstände erstreckten. Bei Gründung der Universität zu Vercelli im Jahre 1228 wurden angestellt: drei Lehrer des bürgerlichen, vier des kirchlichen Rechtes, zwei Aerzte, zwei Gram-

---

[1] Codex IV, tit. 13, post. leg. 5. Gatto, 107. — [2] Die Modeneser gaben im Jahre 1260 dem Rechtslehrer Guido von Suzara Geld, sich im Stadtgebiete anzukaufen, aber nicht beim Leben wieder zu verkaufen. Man glaubte ihn so fester zu halten. Murat., Antiq. Ital., III, 905. Meiners, II, 510. In Bologna waren um 1242 alle Doktoren frei vom Kriegsdienste, nicht aber von allen Abgaben zu Kriegszwecken. Ghirard., I, 164. Ebenso in Ferrara. Tirab., IV, 64. — [3] Tirab., Lett., IV, 56, 257.

Digitized by Google

matiker, zwei Dialektiker [1]. Außerdem hielt die Gemeine zwei Abschreiber, um die Studenten (nach der Taxe der Rektoren) mit Abschriften von Büchern zu versehen. In Padua finden wir ums Jahr 1262 (die Lehrer für die anderen Fakultäten ungerechnet) drei Professoren der Naturwissenschaft, sechs für Grammatik und Rhetorik, einen für die Logik [2]. Einige Male setzte man aus sachlichen oder persönlichen Gründen die Zahl der Lehrer für ein bestimmtes Fach fest. So befahl z. B. Innocenz III [3], daß (ohne sehr erhebliche Gründe) nicht mehr als acht Professoren der Theologie in Paris seyn sollten, weil das Amt sonst an seiner Würde verlieren und in schlechte Hände kommen möchte. Sehr häufig veranlaßte die Universität, um Untüchtige abzuschrecken, strenge Prüfungen und vertheilte nach deren Ausfall die Würden, sowie die Erlaubniß Vorlesungen zu halten; oder jenes Prüfungs- und Bestätigungsrecht ward durch die Stadt oder den Papst dem Bischofe, Kanzler oder ersten Geistlichen im Orte übertragen [4]. Erhoben diese indeß zu große Schwierigkeiten, so ging die Sache wohl bis an den Papst, der aus seiner Machtvollkommenheit entschied [5]. Ihm legte man auch einige Male Klagen über das Benehmen der Universitätslehrer vor, und er hielt es für seine Pflicht, mit Warnung oder Strafe einzugreifen. So schalt z. B. Innocenz III [6], daß die Magister der freien Künste in Paris unanständige Kleider trügen, den Begräbnissen der Geistlichen nicht beiwohnten, wie es gebührend und herkömmlich sey, endlich, daß sie von den Gesetzen in Hinsicht auf Vorlesungen und Disputationen abwichen. Er billigte die Maßregeln, welche hiegegen von den Doktoren aller Fakultäten ergriffen wären.

Das Honorar für die Vorlesungen betrug so viel und wurde so streng beigetrieben, daß die Lehrer nicht selten reich wurden [7]. Ehe die Studenten nicht zahlten, pflegte Niemand zu lesen.

Als Ausnahme verdient es Erwähnung, daß Bitisia Gozzadini (welche gewöhnlich in Mannskleidern ging) im Jahre 1236 Doktor in Bologna ward und Vorlesungen über die Institutionen hielt [8].

c) Von den Studenten.

Zu der Zeit, wo die Universitäten emporkamen, fehlte es ohne Zweifel an Schulen, welche sich das Ziel gesetzt hätten, wissenschaftlich

---

[1] Tirab., IV, 53. — [2] Murat., Antiq. Ital., III, 910. — [3] Innoc. epist., X, 151. — [4] Honorius III verlieh dies Recht im Jahre 1219 dem Archidiakonus Tankred in Bologna, der zugleich ein großer Rechtsgelehrter war. Ghirard., I, 128. Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 510. — [5] So entschied Honorius III gegen den Kanzler der Universität Paris (Reg., Jahr III, Urk. 113), als er dem Magister Matthäus Skotta die Erlaubniß zum Lesen nicht ertheilen wollte. Urban IV bestätigte 1263 dem Bischofe von Padua das Recht, veniam docendi zu ertheilen. Lünig, Cod. diplom. Ital., II, 1961. — [6] Innoc. epist., XI, 274. — [7] Tirab., IV, 49. — [8] Ghirard., I, 159.

Digitized by Google

für jene vorzubereiten. Allmählich aber entstanden, besonders in mehren italienischen Städten (z. B. in Reggio, Parma, Treviso, Bassano), Anstalten, welche nicht volle Universitäten waren, indeß denselben nahe kamen, und im 13. Jahrhunderte gab es wohl in jeder bedeutenden Stadt eine grammatische und geistliche Schule [1]. Hiezu wirkten auf vortheilhafte Weise die Beschlüsse der lateranischen Kirchenversammlungen von 1179 und 1215. Jene setzte fest, daß taugliche Männer den Geistlichen Unterricht geben dürften, ohne für die Erlaubniß Geld zu bezahlen; diese befahl, daß bei jeder Kathedralkirche ein Lehrer der Grammatik, bei jeder Metropolitankirche ein Professor der Theologie angestellt werde [2]. Im Ganzen erlangten aber weder die vorbereitenden Schulen vollkommene Ausbildung, noch war der literarische Verkehr so lebhaft und der Unterricht aus Büchern so erleichtert wie in unseren Tagen; daher studirte man in jenen früheren Jahrhunderten weit länger auf den Universitäten. So z. B. sehr oft fünf Jahre Logik und Philosophie und dann noch vier Jahre Theologie [3]. Nach einem Beschlusse der Kirchenversammlung von Tours sollte Niemand das Amt eines Richters oder Sachwalters erhalten, der nicht fünf Jahre die Rechte studirt hätte [4]. Von 24 Richtern in Verona durften 16 Laien seyn, acht hingegen mußten drei Jahre die Rechte studirt haben [5].

Theils diese Forderungen und die Dauer des Aufenthalts, theils jener Umstand, daß die Schulen weder die Universitäten ersetzten, noch dazu immer hinreichend vorbildeten, endlich die mit jugendlicher Kraft wieder hervorbrechende Liebe zu den Wissenschaften verursachten, daß die Zahl der Studenten auf den berühmten Universitäten, besonders in Paris und Bologna, außerordentlich groß war [6].

Man begünstigte sie ferner von Seiten der weltlichen und geistlichen Obrigkeit so viel als irgend möglich. Sie erhielten einen besonderen Gerichtsstand, Freiheit von bürgerlichen Lasten, Ersatz dessen, was sie etwa in öffentlichen Unruhen ohne ihre Schuld einbüßten; ihre Beleidiger wurden hart gestraft und Maßregeln getroffen, daß sie bei Miethen und Ankäufen nicht unbillig übertheuert würden. Studirende Stiftsherren behielten gewöhnlich einen Theil ihrer Einnahmen [7]. Schon dadurch, daß man die Studenten im Ganzen den Geistlichen beizählte, entgingen sie mancher härteren weltlichen Strafe [8],

---

[1] Tirab., Lett., IV, 74. — [2] Thomassin., II, 3, c. 71. — [3] Pez, Thesaur., I, 1, 430. Die Cluniacenser, welche in der Anstalt des Ordens zu Paris aufgenommen wurden, studirten zwei Jahre logicalia, dann drei Jahre pro libris naturalibus et philosophicis, endlich fünf Jahre Theologie. Marrier, 1580. — [4] Concil., XIII, 1369, Nr. 4, vom Jahre 1236. — [5] Campagn. 208. — [6] Für Paris bezeugt dies unter Anderen Alber., 451, und in Bologna waren ums Jahr 1260 10,000 Studenten. Murat., Antiq. Ital., III, 899. — [7] Jaffé, 9927. — [8] Concil., XIII, 787, Nr. 8. Thomassin., II, 3, c. 112. In Bologna konnten die Studenten einen Anderen für sich zu Kriegsdiensten stellen, einzelne Fälle ausgenommen, wo Ritterdienst

Digitized by Google

und überdies drangen die Päpste und ihre Gesandten darauf, man solle die Kirchengesetze nicht sogleich streng anwenden, sondern vorher warnen und belehren. Bisweilen zeigte sich indeß die eigene Obrigkeit der Studenten keineswegs ernst und thätig genug, um einreißenden Uebeln vorzubeugen, weshalb die weltliche Obrigkeit einige Male mit verständigem Nachdrucke eingriff, andere Male mit Verletzung vorgeschriebener Formen und ohne genügende Rücksicht auf die für die Studenten gewöhnlich sprechenden Milderungsgründe. Zu den letzteren darf man indeß die Jugend nicht in dem Maße rechnen wie in unseren Tagen, denn ohne Zweifel waren die eigentlichen Studenten des 13. Jahrhunderts im Durchschnitt um mehre Jahre älter als die des 19.

Schon damals verbanden sich die Studenten zu Landsmannschaften oder gründeten engere Vereine anderer Art, was jedoch Papst Honorius III im Jahre 1216 mit dem durch die Erfahrung von Jahrhunderten bestätigten Zusatze untersagt [1]: daß guter Anfang der Art in der Regel ein böses Ende nehme [2]. In Oxford z. B. zogen die Landsmannschaften förmlich gegen einander zu Felde, wobei mehre Studenten erschlagen wurden [3]. Noch öfter erhob sich Streit zwischen den Studenten und den Bürgern oder anderen nicht zur Universität gehörigen Personen. Der Diener eines deutschen Studenten der Theologie in Paris sollte Wein aus einem Weinhause holen, bekam aber Händel, wobei ihm das Gefäß zerbrochen und er selbst mißhandelt ward. Hierauf gingen die Studenten zum Wirthe und schlugen ihn so, daß das Volk sich zusammenrottete und die Wohnung (hospitium) der deutschen Theologen erstürmte. Hierüber beschwerte sich die Universität mit um so größerem Rechte, da einige Studenten hiebei ums Leben gekommen waren und Thomas, der Vorsteher (praepositus) von Paris, das Volk selbst angeführt hatte. Der König wollte ihn hiefür aufs Härteste bestrafen, damit die Studenten nicht hinwegziehen möchten; diese aber schlugen, mitleidiger geworden, vor: man solle den Vorsteher und seine Mitschuldigen nach Weise der Schüler auspeitschen, dann aber in ihren Aemtern und Besitzungen lassen [4]. Als der König hierauf nicht eingehen wollte, ließ sich Thomas an einem Seile aus dem Gefängnisse nieder, um zu entfliehen. Das Seil aber riß und er kam ums Leben.

---

von ihnen verlangt wurde. Ghirard., I, 164. Als alle Bürger daselbst den lombardischen Bund beschwören mußten, nahm man die (freilich großentheils fremden) Studenten davon aus. Savioli, I, 2, 188. Als Parma 1247 vom Kaiser abfiel, wurden die Studenten aus dieser Stadt, welche sich in Modena aufhielten, gefangen genommen und an den Kaiser geschickt. Tirab., IV, 69.

[1] Reg. Hon., Jahr I, Urk. 453, 454. — [2] Doch bemerkt Huber (Englische Universitäten, I, 126) mit Recht: „Die atomistische Vereinzelung der Individuen (wäre es auch unter dem Scheine der Erhebung zu dem Höchsten, Allgemeinsten) giebt weder auf diesem noch auf einem anderen Gebiete für sittliche, wissenschaftliche oder politische Bildung irgend eine Bürgschaft." — [3] Matth. Par., 660, zu 1258. — [4] Roger Hov., 804, zu 1200.

Digitized by Google

Im Jahre 1228 entstanden wiederum in Paris so große Unruhen, daß die Studenten fortzogen nach Rheims, Orleans, Anjou, ja nach England, Italien und Spanien [1]. Die Sache ging bis an den Papst Gregor IX, der sich zur Untersuchung und Beurtheilung alle kirchlichen und königlichen Freibriefe senden ließ, zugleich aber, und mit Recht, nach Paris schrieb: eine Theilung oder Verlegung der Universität würde den Wissenschaften nachtheilig seyn; sie sollten und müßten sich vertragen. In der Mitte des 13. Jahrhunderts führte der Streit zwischen der Universität und den Bettelmönchen bis zu Mord und Todtschlag [2]; doch kam die Sache durch Vermittelung des Papstes und Ludwigs IX endlich wieder in Ordnung, und die zum Theil ausgewanderten Studenten kehrten zurück. Als Manche es sonderbar fanden, daß Ludwig sie für erlittenen Verlust entschädigte, gab er zur Antwort: „Weisheit ist mehr werth als aller Reichthum." — Wenige Jahre nachher mußte indeß Papst Alexander IV den König ersuchen, daß er mit seinem weltlichen Arme den Bischof von Paris gegen die unruhigen Studenten schütze [3]. Auch in Bologna reichte bisweilen die akademische Gerichtsbarkeit zum Festhalten der Ordnung nicht hin, und selbst Godofredus sagt [4]: „Durch die Herren Doktoren werden die Frevel nicht genügend bestraft." Zwischen Doktoren, Studenten und Geistlichen kam es mehre Male zu Fausthändeln, wofür nicht Wenige gebannt wurden, ohne Lösung des Bannes abreisten, die Weihe erhielten und dann auf dem Todtenbette schwere Gewissensbisse bekamen. Papst Honorius III erlaubte dem Archidiakonus von Bologna und dem Bischofe von Modena, zur Vermeidung dieser größeren Uebel die Studenten vom Banne zu lösen, wenn ihr Vergehen nicht zu arg war [5].

In Oxford wollte der Kardinal Otto im Jahre 1239 die Sitten der Lehrer und Lernenden verbessern, fand aber manchen Widerspruch. Ja als seine Begleiter die Studenten unhöflich behandelten und sein Koch einen von diesen mit heißem Wasser begoß, entstand ein gewaltiger Auflauf: der Koch ward erschossen, der Kardinal floh auf einen Kirchthurm und ward nur durch des Königs Einwirkung gerettet und weggebracht [6]. Von Sittenverbesserung war nicht weiter die Rede. — Im Jahre 1244 plünderten oxforder Studenten die Juden; viele wurden eingesteckt, aber man konnte ihnen den Frevel nicht in aller Form beweisen [7].

---

[1] Cluniac. chron. mscr., 22. Reg. Greg., Jahr II, 324; III, 101. Vitae pont., 573. Alb. Stad. und Simon Montf. chron. zu 1229. Guil. Nang. zu 1230. — [2] Vitae Pont., 591. Guil. Nang., 358, 361. Gesta Ludov. IX, 397. Guil. Montf. chron. zu 1251. — [3] Epist. ad reg. Franc., 25. — [4] Tirab., Lett., III, 396. — [5] Absolvere — qui se leviter et sine livore percusserint. Ughelli, Ital. sacra, II, 122. Reg. Honor., Jahr III, Urk. 510 für Bologna. — [6] Wikes zu 1238. Hemingford, III, 14. Meiners, II, 556. Pauli, III, 642. — [7] Wikes zu 1244.

Digitized by Google

Diese und ähnliche Beispiele zeigen, daß die Studenten selten Unruhen ohne Veranlassung begannen, aber nur zu oft über alles billige Maß hinausgingen und wohl strenger wären bestraft worden, wenn nicht Bürger und Obrigkeit ihr Auswandern befürchtet hätten. Und allerdings hatte dies in jenen Jahrhunderten, wo der Staat keine wissenschaftlichen Hülfsanstalten gründete und selten Lehrer besoldete, weit weniger Schwierigkeit als in unseren Tagen, wo diejenigen Universitäten am sichersten blühen, welche am großmüthigsten begabt sind und sich von übertriebener Strenge und falscher Nachsicht gegen Ungebühr gleich fernhalten.

Um solch Auswandern zu verhüten, forderten die Bologneser im Jahre 1220, die Studenten sollten schwören, die Stadt nicht zu verlassen. Diese sahen aber hierin eine ungerechte Beschränkung ihrer Freiheit, und Papst Honorius III unterstützte sie, bis die Bürgerschaft von jenem Verlangen abstehen mußte [1]. Andererseits finden wir Beispiele, daß Landesherren Studenten von fremden Universitäten zurückriefen. So z. B. Friedrich II, als er mit Bologna in Streit gerieth, und nach König Rudolfs I Thronbesteigung mußten alle aus Oesterreich und Steiermark gebürtigen Studenten Prag verlassen [2]. Schon im 13. Jahrhunderte gab es Leute, welche unter dem Namen fahrender Studenten bewaffnet im Lande umherzogen, sich oft bei den Geistlichen mit Gewalt einlagerten, in Schenken und Spielhäusern umhertrieben, Huren besuchten u. dgl. Weltliche und kirchliche Obrigkeiten eiferten sehr gegen diese Ungebühr und setzten fest, daß Personen solcher Art alle geistlichen Vorrechte verlieren und eingesperrt werden sollten [3]. Arme Studenten hingegen, welche Noth zum Pilgern zwang, empfahlen mehre Kirchenversammlungen der geistlichen Milde [4].

Es finden sich Klagen über Theuerung, besonders der Miethen auf der Universität Paris [5]; wenn indeß die Studenten, wie nach dem Siege König Philipp Augusts bei Bouvines, Feste feierten, welche sieben Tage dauerten, so stiegen die Ausgaben mehr aus freiem Entschlusse als durch den Drang der Umstände [6].

d) Von den Lehrgegenständen.

Der Zweck der Universitäten ging, wie wir schon bemerkten, keineswegs vorzugsweise dahin, über alle und jede Wissenschaften vollständigen Unterricht zu ertheilen, vielmehr hatte jede, besonders der berühmteren, ihren eigenthümlichen Charakter und eine Hauptrichtung, welche sich selbst in späteren Zeiten nicht ganz verlor. In Bologna z. B. lehrte man vorzugsweise die Rechte, in Paris Theologie,

---

[1] Tirab., IV, 43. — [2] Pez, Thesaur., I, 1, 430. — [3] Oesterreich. Statuten bei Pez, II, 526. Lang, Jahrb., 340. — [4] Harzheim, III, 600. Nr. 17. — [5] Pez, Thes., VI, 427, Urk. 151. Rubeis, 626. — [6] Alber., 451.

Digitized by Google

. Salerno Arzneikunde. Nur allmählich fanden sich Lehrer der Grammatik, Logik, Rhetorik, der sieben freien Künste ein [1], und es entstand eine Universität mehr im neueren Sinne des Wortes. Bei der Gründung von Neapel scheint indeß Friedrich II sogleich eine Anstalt für alle Wissenschaften bezweckt zu haben. Beschränkung der Lehrart durch die Obrigkeit trat höchstens in der Theologie ein; doch sieht man einige Male die Lehrer der Arzneikunde in Padua an, nicht übereilt von Galenus, Hippokrates und Aristoteles abzuweichen [2]. Bedenklicher erschien es den Päpsten, als in der Mitte des 13. Jahrhunderts das römische Recht oft mit Zurücksetzung aller anderen Wissenschaften getrieben und Rechtskundigen manche geistliche Stelle verliehen ward. Innocenz IV verbot diese Neuerung und fügte hinzu: jeder künftige Geistliche müsse vollständig und gründlich erlernen die Theologie, welche den graden Weg zum Heile zeige; dann aber auch die Philosophie in ihren verschiedenen Theilen, welche zwar der Heiligkeit ermangelten [3], aber doch zur Erkenntniß führten und die Begierden unterdrückten.

Die Abstufung von Doktoren, Magistern, Baccalaureen findet sich, den neueren Einrichtungen ähnlich, schon ziemlich früh [4]. Es trat im Ganzen mehr Wechselwirkung zwischen Lehrern und Schülern, mehr Dramatisches hervor als in neueren Zeiten [5].

Alle diese vereinzelten Bemerkungen werden verständlicher und bekommen mehr Zusammenhang, wenn wir die zum Theil unter sich höchst abweichenden Einrichtungen verschiedener Universitäten neben einander stellen, und zwar treten Paris und Bologna als die ältesten, wichtigsten und besuchtesten an die Spitze.

e) Von einzelnen Universitäten.

1. Paris. Die Schulanstalten in Paris lassen sich bis auf Alkuin zur Zeit Karls des Großen verfolgen, aber keine unmittelbare Verbindung zwischen diesem und der Universität erweisen [6]. Lanfrank, Bruno, Roscelin und Berengar waren keine Lehrer an derselben; mit Wilhelm von Champeaux (starb 1121) änderte sich indeß wohl Manches, und die Lehranstalt gewann (aus den Schulen hervorgehend und sich über sie erhebend [7]) allmählich ein solches Ansehen, daß im

---

[1] In Bologna ward 1218 der erste Lehrer der Grammatik angestellt. Ghirard., I, 124. Murat., Antiq. Ital., III, 899. In Paris erklärte man keine alten Schriftsteller, höchstens den Priscian. Heeren, Geschichte des Studiums, I, 239. Zu 1111 findet sich folgende nicht ganz deutliche Stelle im Landulf. jun., 19: Jordanus de Clivi, prope lacum Lucanum in urbe S. Aegidii, legebat lectionem auctorum non divinorum, sed paganorum. Doch heißt dies wohl nicht klassische Schriftsteller, sondern nur Grammatik oder Rhetorik. — [2] Tirab., IV, 56. — [3] Pietate carent. Matth. Paris add., 124, zu 1254. — [4] Roland. Patav., XII, 19. — [5] Huber, I, 35. — [6] Pasquier, III, c. 29. Crevier, I, 1—70. Savigny, III, 315. — [7] Hist. littér., XVI. 45.

Digitized by Google

12. und noch mehr im 13. Jahrhunderte Männer aus allen Ländern Europas daselbst studirten [1] und sie des höchsten Ansehens genoß [2]. Auch hatte sie am Anfange des 13. Jahrhunderts von Philipp August und Innocenz III die Rechte einer Korporation erhalten [3].

Grammatik und Rhetorik wurden wohl so früh gelehrt wie Philosophie und Theologie und eher als Rechtswissenschaft und Arzneikunde [4]. Im Anfange des 13. Jahrhunderts geschieht indeß all dieser Wissenschaften, des römischen und kirchlichen Rechtes, der Aerzte und Wundärzte Erwähnung [5]. Den Geistlichen ward aber schon von Alexander III, obgleich ohne großen Erfolg, untersagt, sich mit den beiden letztgenannten Beschäftigungen abzugeben [6]. Auffallender erscheint es, daß Honorius III gebot: man solle die Rechtswissenschaft gar nicht in Paris lehren. Er betrachtete diese Universität vorzugsweise als eine theologische, wollte, daß den Geistlichen keine Gelegenheit werde, ihr Hauptfach zu vernachlässigen, und traf wohl mit den Wünschen der theologischen Lehrer in Paris und der juridischen auf anderen Rechtsschulen zusammen [7]. Ob man nun gleich jenes Verbot nicht ganz streng beobachtete, so blieb es doch keineswegs ohne Folgen und ward erst, nach manchem Zweifeln und Wechseln, im Jahre 1679 ganz aufgehoben.

Seit dem 12. Jahrhunderte durfte Niemand ohne Erlaubniß lehren; doch sollte sie der Kanzler der Kirche Notre Dame an Würdige ohne Schwierigkeit und unentgeltlich ertheilen. Ein Anderes aber war die Erlaubniß zum Lehren, ein Anderes die Ertheilung akademischer Würden und die Aufnahme in die Körperschaft der Universität [8]. Hierüber war oft Streit mit dem Kanzler, dem Bischofe und den Bettelmönchen, welche jedoch die Universität nicht ganz aus ihren Ansprüchen und Rechten verdrängen konnten. Insbesondere behielt diese die Aufsicht über die Studenten und entschied Streitigkeiten nach dem Kirchenrechte [9]. Weil man aber bei schwereren Vergehen der Studen-

---

[1] Es studirten in Paris Römer (Cod. epist. reg. Christ., 179, p. 214. Epist. ad Lud. VII, 423), Venetianer (Foscarini, 38), Lombarden (Land. jun., 13), Böhmen, Dänen, Ungern (Siloens. chron., 99. Arnold. Lub., III, 5. Erici reg. chron. bei Langeb., I, 168. Engel, Gesch. von Ungern, I, 265. Im 12. Jahrhunderte war in Paris ein besonderes Collegium für dänische Studirende. Estrup, Leben Absalons, 61), Deutsche, unter ihnen Bischof Otto von Freisingen, der Sohn Heinrichs des Löwen, Söhne des Grafen Adolf von Schaumburg, der Sohn Herzog Heinrichs des Frommen u. A. Neuburg. chron. zu 1114. Cod. reginae Christ. Ep. ad Lud. VII, 379, 401. Corner, 888. Chron. episc. Hildesh., 795. Thebesius, Jahrb., XV, 81. — [2] Elle garde la clef de la crestienté. Roman de la rose, V. 11995. — [3] Laferrière, Séances, XXV, 26. — [4] Im 13. Jahrhunderte lehrte man Grammatik nach Priscian, dann nach dem Doktrinale Alexanders von Villedieu. Crevier, I, 307. — [5] Alber., 451. Bulaeus, II, 572. Schmidt, Gesch. von Frankreich, I, 607. — [6] Crevier, I, 317. — [7] Savigny, III, 339. Sclopis, Storia della legislazione italiana, I, 32. — [8] Bulaeus, II, 53, 430, 685. — [9] Ibid., II, 500. Crevier, I, 291. Verhaftungen von

Digitized by Google

en die Lossprechung mit vielen Kosten und Zeitverlust vom Papste inholen mußte, so gab Innocenz III dem Abte von S. Viktor hiezu ie nöthige Vollmacht [1], wodurch indeß die Uebel eher gemehrt als emindert wurden. Es kam zu den ärgsten Ausschweifungen, Schlägereien, gewaltsamen Entführungen von Frauen und Mädchen u. dgl.[2], weshalb allen Studenten das Tragen von Waffen untersagt wurde. Dies, sowie eine Kleiderordnung (welche unter Anderem das Tragen der Schnabelschuhe verbot [3]) war ihnen so unangenehm, als umgekehrt die Vorschrift willkommen, daß man keinen von ihnen Schulden halber verhaften dürfe. Doch klagt Hugo von S. Viktor: „Ihr Ehrgeiz geht nur dahin, reicher zu scheinen als sie sind, und sie rühmen sich mehr ihrer Ausgaben als dessen, was sie lernten [4]."

Ueberhaupt ergingen von Seiten der Päpste, als der höchsten Oberen der Universität, mehre Vorschriften, aus denen wir folgende ausheben. Kein einzelnes Mitglied der Universität darf ohne wiederholte Warnungen und Fristen, die ganze Universität nicht ohne päpstliche Vollmacht gebannt werden [5]. Lehrer der Theologie können Einnahmen von Pfründen so lange beziehen, als sie lehren, Studenten fünf Jahre lang. Diese sollen sich unter einander die Wohnungen nicht steigern oder daraus vertreiben. Wenn ein Wirth mehr Miethe nimmt, als die Abschätzung zweier Bürger und zweier Magister besagt, so verfällt er fünf Jahre in den Bann. Bei den Disputationen dürfen keine Gastereien stattfinden. Wer Theologie lehren will, muß acht Jahre studirt haben und wenigstens 35 Jahre alt seyn [6]; ein Lehrer der freien Künste muß sechs Jahre studiren und sich ebenfalls prüfen lassen. Jeder Student soll sich zu einem bestimmten Lehrer halten.

Hieher gehören noch viele andere Vorschriften über die Anordnung und Zeit der Vorlesungen, über die Dauer der Ferien u. dgl. Niemand sollte z. B. die Stunden verdoppeln oder vor der gesetzlichen Zeit schließen; doch war dies erlaubt, wenn die Studenten den Lehrer — nicht mehr hören wollten [7]. Mädchenräuber, Diebe, Räuber, Todtschläger (heißt es sonderbar genug in einer Vorschrift von 1251) sind nicht für Studenten zu halten und als solche zu behandeln [8]. Ebenso wenig derjenige, welcher wöchentlich nicht zwei Vorlesungen besucht oder trotz dreimaliger Warnung Waffen trägt. In

---

Studenten sollten nicht durch die weltliche Macht, sondern durch die geistlichen Gerichte erfolgen. Gesetz Philipp Augusts von 1200. Ordonnances, I, 24. Ueber dessen Freibriefe für die Universität: Guizot, IV, 143.

[1] Crevier, I, 333. — [2] Ibid., I, 334. Schröckh, XXIV, 307. Bulaeus, III, 140. — [3] Dubarle, I, 74. — [4] Rousselot, I, 289. — [5] Crevier, I, 332, 367. — [6] Im J. 1215 ward auch den Magistern eine bestimmte Kleidung vorgeschrieben. Bulaeus, III, 81. Dubarle, I, 73. — [7] Si scholares eum amplius audire noluerint. Die Sommerferien dauerten einen Monat. Ibid., III, 194, 280. — [8] Bull., III, 240, 244.

Digitized by Google

der Regel war die Zucht streng, und Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken wurden in Paris nicht selten ausgetheilt, während eine solche Behandlung der Studenten auf italienischen Universitäten nie stattfand[1].

Ueberhaupt unterschied sich die Verfassung von Paris wesentlich von der in Bologna; jene wurde das Muster für England und Deutschland, diese für Italien, Spanien und selbst für das übrige Frankreich[2].

In Paris war eine ungetheilte Universität und die Herrschaft allein bei den versammelten Lehrern, ohne Antheil der Schüler. Die seit alter Zeit bestehende Abtheilung in vier Nationen, die französische, die englische oder die deutsche, die pikardische und die normannische, hob jene Eigenthümlichkeit nicht auf. Zur ersten Nation gehörte auch Spanien, Italien und der Orient, zur zweiten Ungern, Polen und die nordischen Reiche, zur dritten die Niederlande. Diese Eintheilung begriff Lehrer und Schüler ohne Unterschied der wissenschaftlichen Fächer. In der Mitte des 13. Jahrhunderts sonderten sich aber, bei Gelegenheit des großen Streites mit den Bettelmönchen, erst die Theologen, dann auch die Juristen und Aerzte von der Universität und bildeten drei Fakultäten, welche mit den fortdauernden vier Nationen erst die ganze Universität ausmachten. Doch waren und hießen die vier Nationen die alte Universität; sie blieben im Besitze des Rektorates und der Gerichtsbarkeit, zu ihnen gehörten alle Lehrer und Schüler aller Fakultäten, bloß mit Ausnahme der Doktoren dieser Fächer. Erst allmählich entstand die Ansicht: jene vier Nationen bildeten zusammen eine vierte Fakultät, was freilich ihr ursprüngliches Verhältniß sehr änderte, sie aber doch im ausschließlichen Besitze des Rektorates ließ. Der Rektor, das Haupt der Universität, konnte also weder von den drei anderen Fakultäten, noch aus ihnen erwählt werden. Früher wechselte der Rektor wohl alle 4—6 Wochen, seit 1266 nur alle drei Monate[3]. Bis 1280 wählten ihn die Vorsteher der vier Nationen, später einige zu diesem Geschäft ernannte Wähler. Wurden diese nicht einig, bis ein angezündetes Licht ausging, so ernannte man neue Wähler[4]. Der Rektor (und auch die Lehrer) mußten ehelos seyn, der geistliche Stand ward aber nur von den Theologen gefordert[5].

Unter den Studenten verschiedener Nationen gab es nicht selten Streit, und sie sagten sich mancherlei Böses nach. Die Engländer, so hieß es z. B., trinken übermäßig; die Franzosen benehmen sich stolz, weichlich und weibisch; die Deutschen sind jähzornig und führen bei Festen unanständige Reden; die Poitouer leben verschwenderisch und auf gut Glück; die Burgunder sind dumm und albern, die Bretagner

---

[1] Savigny, III, 334. — [2] Siehe Savigny. Auch Pasquier hat in seinen Recherches, lib. IX, viele brauchbare Nachrichten. — [3] Crevier, II, 13, 56. Bulaeus, II, 661; III, 222, 380. — [4] Dubarle, I, 71. — [5] Laferrière, Séances, XXV, 40.

Digitized by Google

nichtsinnige Umhertreiber; die Lombarden zeigen sich geizig, boshaft und feig, die Römer heftig und aufrührerisch, die Sicilier tyrannisch, die Brabanzonen als Blutmenschen, Friedensbrecher [1], Brenner und Räuber, die Flandrer verschwenderisch, den Gelagen ergeben und so weichlich wie Butter. — Auch bemerkte Hugo von Trimberg [2] bereits im 13. Jahrhunderte, was noch im 19. wahr ist:

Manger hin je Paris vert,
D' wenik lernet und viel verzert;
So hat er doch Paris gesehen.

Zur Unterstützung armer Studenten dienten mehre Stiftungen, welche den Namen Kollegien erhielten [3]; indeß benannte man auch Anstalten, worin Studenten für Geld aufgenommen und verpflegt wurden, mit diesem Namen. Die älteste jener Stiftungen gründete oder erweiterte Robert von Sorbon im Jahre 1250 für arme Theologen [4]. Sie erhielt den Namen der Sorbonne, womit man später, obgleich mißbräuchlich, oft die ganze theologische Fakultät bezeichnete.

Fast alle ausgezeichneten Gottesgelehrten jener Zeit hatten länger oder kürzer in Paris studirt; so unter mehren Päpsten auch Cölestin II, Hadrian IV und Innocenz III [5]. Unter Abälards Schülern waren allein 20 Kardinäle und über 50 Bischöfe. Nicht minder traten, nachdem die Bettelmönche in ihrem Streite mit der Universität obgesiegt hatten, oft die gelehrtesten Männer beider Orden in akademische Würden.

Jener Streit, über welchen an anderer Stelle [6] schon das Wichtigste mitgetheilt ist, betraf hauptsächlich die Aufnahme von Bettelmönchen unter die Zahl der akademischen Lehrer. Wenn, so sprach man [7], von zwölf Professoren der Theologie drei Stiftsherren, fünf aus den älteren Mönchsorden und zwei Bettelmönche sind, so bleiben für die Weltgeistlichen, diese eigentlichen Gründer und Erhalter der Universität, nur zwei Plätze übrig. Hiezu kommt, daß es widersinnig ist, zugleich Mitglied eines Klosters und einer Universität seyn und an den Vortheilen der letzten Theil nehmen zu wollen, während man, der Armuth halber, an den Lasten nicht Theil nimmt. Nun ragten aber die ungeachtet päpstlicher Befehle von der Universität Zurückgewiesenen, Thomas von Aquino und Bonaventura, an Kenntnissen und Anlagen vor allen Gliedern der Universität weit hervor, auf welchen Umstand der Papst und noch mehr darauf Nachdruck legte, daß Ungehorsam gegen seine Befehle höchst anmaßlich und ver-

---

[1] Viri sanguinum, ruptarii, incendiarii, raptores. Bulaeus, II, 688. — [2] Renner, 13390. — [3] Bulaeus, III, 223. — [4] Pasquier, IX, c. 15. Hist. littér., XVI, 55. Sie hatte um 1290 eine Bibliothek von etwa 1000 Bänden. Caraman, II, 374. — [5] Crevier, I, 170, 220. — [6] Geschichte der Hohenstaufen, III, 318. — [7] Wadding zu 1257. Crevier, I, 397, 459.

Digitized by Google

derblich sey. Jetzt faßte die Universität den Beschluß: Niemand soll als Lehrer aufgenommen werden, der nicht beschwöre, allen Einrichtungen und Gesetzen derselben Folge zu leisten [1]. Doch fügte man der Bettelmönche wegen, hinzu: daß jene Gesetze und Einrichtungen weder göttlichen, noch Ordensgesetzen, noch dem allgemeinen Besten zuwiderlaufen dürften. Als sich die Bettelmönche beßungeachtet nicht fügen wollten, bevor man ihnen für alle Zeiten zwei Lehrstellen zusichere und einräume, wurden sie nach vergeblicher Warnung und Vorladung ganz von der Universität ausgeschlossen. Hierauf stritgerte sich der Streit, bis es unter den Anhängern beider Parteien zu Schlägereien kam, und päpstliche Befehle hemmten das Uebel um so weniger, da sie bald günstig für die Universität, bald günstig für die Bettelmönche lauteten, bis diese zuletzt im Wesentlichen obsiegten.

Bei Gelegenheit dieses Streites erging auch die Vorschrift: die Universität dürfe, um verweigerte Gerechtigkeit zu erzwingen, ihre Vorlesungen nur dann einstellen, wenn zwei Drittel von den Mitgliedern jeder Fakultät darüber einig seyen [2].

2. Die übrigen französischen Universitäten. a) In Montpellier war eine hohe Schule für Arzneikunde, welcher Wilhelm VIII, Herr von Montpellier, im Jahre 1180 versprach, er wolle Keinem ein Recht ertheilen, daselbst ausschließend zu lehren [3]. Im Jahre 1220 bekam die Anstalt neue Gesetze durch einen päpstlichen Abgeordneten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts finden wir aber auch Rechtslehrer, Theologen und Artisten mit solchem Uebergewichte der ersten, daß die beiden letztgenannten in die Fakultät der Juristen mit aufgenommen waren und als eine Hälfte der Universität den Aerzten als der zweiten Hälfte gegenüberstanden.

b) In Orleans bestand schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Rechtsschule, während die Eifersucht und das Ansehen der benachbarten pariser Universität das Aufkommen einer theologischen und philosophischen Fakultät verhinderte.

c) In Toulouse ward im Jahre 1228 von Raimund VII eine Universität zur besseren Bekehrung der Albigenser errichtet. Sie erhielt durch Gregor IX die Vorrechte der pariser Universität und ward von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit [4]. Die Bürger sollten den Studenten Wohnungen überlassen nach der Abschätzung zweier unbescholtenen Laien und zweier Geistlichen, der Graf von Toulouse aber den Lehrern das zugesicherte Gehalt richtig auszahlen. Zur Zeit Ludwigs IX befanden sich daselbst folgende Lehrer [5]:

---

[1] Wilh. S. Amoris opera, praef. — [2] Schröckh, XXIV, 309. — [3] Garonne, 26, 118, 135, und Prunelle, De l'influence de la médecine. — [4] Dachery, Spicil., III, 605. Concil., XIII, 1174. Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 72. Hist. littér., XVI, 56. Caraman, II, 377. — [5] Ord. Ludov. IX, 810.

Digitized by Google

2 Theologen, jeder mit einem Gehalte von 50 Mark
2 Dekretisten — — — — — 30 —
6 Magister der freien Künste — — 20 —
2 Grammatiker — — — — — 20 —

r Domkanzler sollte zugleich Kanzler der Universität seyn und eine gemeine Aufsicht führen, die Tüchtigkeit der Theologen und Dekre=en aber genau prüfen. Aus dem Freibriefe Innocenz IV von 245 heben wir noch Folgendes aus. Geschieht der Universität Un=ht, so ist sie befugt, ihre Vorlesungen einzustellen. Die Sommer=den dauern nicht über einen Monat, und gewisse Vorlesungen, z. B. er den Priscian, müssen regelmäßig gehalten werden. Wer keine orlesungen besucht, verliert alle Vorrechte eines Studenten. Diese irfen nicht bewaffnet gehen und Schulden halber nicht verhaftet wer=n. Die Theologen sollen nicht als Philosophen glänzen wollen, ndern danach streben und sich damit begnügen, Gottesgelehrte zu erden; sie sollen nicht in der Volkssprache reden [1].

3. Bologna. Die Universität Bologna ist höchst wahrscheinlich ach und nach aus den Kloster= und Stiftsschulen hervorgewachsen, eshalb sich kein bestimmter Zeitpunkt ihrer Gründung und Entstehung achweisen läßt [2]. Schon in den Jahren 1067 und 1109 werden Doktoren der Rechte genannt, das lebendige Studium dieser Wissen=schaft, das rasche Emporkommen der Universität verdankt man aber dem Bologneser Irnerius, welcher ums Jahr 1140 schon gestorben war. Ein öffentliches Zeugniß von der Wichtigkeit der Universität ist die Urkunde, wodurch Friedrich I im Jahre 1158 den Studirenden seinen Schutz zusichert und ihnen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die Wahl läßt zwischen ihren Lehrern oder dem Bischofe. Allmählich gestaltete sich aber die Sache so, daß die Scholaren auch noch den Rektor und die Stadtobrigkeit zu Richtern hatten. Ueber die Grenzen dieser Gerichts=barkeit erhob sich nicht selten Zwist, und insbesondere suchte die Stadt, als manche Gewaltthätigkeiten der Studenten vorfielen, einen größeren Wirkungskreis zu erlangen und härtere Strafen anzuwenden.

Im Jahre 1213 nämlich entstand zwischen den Lombarden und Toskanern nicht bloß Streit, sondern eine so blutige Fehde, daß die Universitätsobrigkeit sie nicht zu schlichten wagte, sondern die peinliche Gerichtsbarkeit dem Podesta überließ und sich nur die bürgerliche vor=behielt. Jener strafte aber sehr hart und verbot, daß die Studenten sich in Genossenschaften zusammenthäten und Rektoren wählten, worü=ber nicht wenige die Universität verließen [3]. Im Jahre 1215 kam es deshalb zu einem Vertrage, vermöge dessen Lehrer und Studenten schwören mußten, die Universität nicht zu verlassen, und die Wahl

[1] Non philosophos se ostendant, sed satagant fieri theodocti, nec loquantur in lingua populi. Hist. de Langued., III, preuv. 272, 533. — [2] Sarti, I, 1, 7, 26. — [3] Ibid., I, 1, 120, Urk. app. 57. Savioli a. h. a. Ghirard., I, 122.

Digitized by Google

der Rektoren zwar von neuem zugestanden, aber die Bedingung hinzugefügt wurde, die Erwählten müßten sich binnen 14 Tagen vor dem Podesta stellen und alle Gesetze beschwören. Die römischen und tuscischen Studenten wandten sich, hierüber unzufrieden, an den Papst Honorius III, welcher sie zur Ordnung und Mäßigung ermahnte, zugleich aber dem Podesta schrieb: man möge das neue Gesetz aufheben oder wenigstens nicht so streng anwenden, daß Unruhen entständen oder gar die Universität zu großem Nachtheile Bolognas sich auflöse. Als die Stadt hierauf keine Rücksicht nahm, weil der von den Studenten getriebene Unfug zu arg gewesen sey, erklärte Honorius die ergriffenen Maßregeln für unzweckmäßig und befahl, alle Gesetze wider die Freiheit der Lehrer und Studenten aufzuheben und durch angemessenere Mittel Ruhe und Ordnung herzustellen [1].

Im Jahre 1258 war ein Student aus Genua mit einem öffentlichen Beamten in Streit gerathen und hatte ihn niedergestoßen [2]. Der Podesta ließ den Thäter sogleich verhaften, alle Versuche der Studenten, ihren Genossen zu befreien, hintertreiben und ihn selbst, unbekümmert um die Drohung jener, daß sie hinwegziehen würden, am folgenden Tage hinrichten. Im nächsten Jahre vereinigte man sich indessen dahin: wegen peinlicher Vergehen sollen die Studenten in Gegenwart ihrer Lehrer verhört werden und diese ihre Vertheidiger seyn. Verwundung und Todtschlag eines Studenten darf man ohne Genehmigung seiner Verwandten nicht erlassen [3]. Beleidigt ein Student Geistliche, so wird der Dechant des Stiftes, nach einer Verordnung Papst Honorius III, die Sache mild und mehr polizeilich als nach strengem Rechte abmachen. Jeder Student läßt sich in das Verzeichniß derselben eintragen, und für gewisse Vergehen findet eine Wegweisung von der Universität statt [4].

Die juristische Fakultät war die älteste. Der erste Magister der Arzneikunde findet sich, obgleich man diese Wissenschaft schon früher lehrte, nicht vor dem Ende des 12.[5], der erste Doktor nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts [6]. Auch Philosophie, Mathematik und Grammatik hoben sich um diese Zeit unter besonderen Lehrern; Theologie lehrte in Bologna schon der nachmalige Papst Alexander III; aber man machte keine Doktoren [7] dieser Wissenschaft, und erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhielt die theologische Fakultät durch Innocenz VI ihre weitere Ausbildung nach dem Muster der pariser.

Volles Bürgerrecht auf der Universität hatten nur die fremden Studenten der Rechte [8]. Diese zerfielen nämlich in die Citramontani

---

[1] Reg. Honor., Jahr IX, Urk. 46. — [2] Ghirard., I, 197. Savioli a. h. a. — [3] Gesetz von 1244. Ghirard., I, 165. — [4] Savigny, III, 615—618. — [5] Sarti, I, 1, 433—438, 503; I, 2, 1. — [6] Im J. 1298 findet sich ein Doktor fisicae et astrologiae. Sarti, I, 2, 161. — [7] Doch bewirkte der heilige Franz, daß in Bologna noch ein tüchtiger Professor der Theologie angestellt wurde. Ghirard., I, 133. — [8] Die Studenten aus Bologna konnten we-

Digitized by Google

nd die Ultramontani, und jene bildeten wiederum 17, diese 18 Nationen, obgleich Zahl und Benennung mehre Male wechselten [1]. In der Spitze einer jeden der beiden Hauptabtheilungen stand ein Rektor, welcher nach einer gewissen Reihenfolge von den verschiedenen Nationen gewählt wurde. Später erhielten alle Juristen nur einen nd die Mediziner einen zweiten Rektor; in der theologischen Fakultät hingegen ging alle Regierung von den Lehrern aus. Bei den übrigen Fakultäten machte nämlich die vom Rektor berufene Versammlung der Studenten die eigentliche universitas aus. In dieser Versammlung wurde mit weißen und schwarzen Bohnen über Universitätsangelegenheiten abgestimmt und auch eine gewisse Anzahl Wähler ernannt, welche nebst dem abgehenden Rektor und den Räthen oder Vorstehern der einzelnen Nationen jährlich den neuen Rektor wählten. Der Rektor sollte seyn ein Mitglied der Universität (scholaris), unverheirathet, nicht Klostergeistlicher, wenigstens 25 Jahre alt und von hinreichendem Vermögen; er mußte wenigstens fünf Jahre lang auf eigene Kosten die Rechtswissenschaft studirt haben. Selbst die Lehrer und Professoren standen unter der Gerichtsbarkeit des Rektors, konnten von ihm gestraft werden, mußten von ihm Urlaub einholen u. s. w., hatten aber in der Versammlung der Universität keine Stimme, sofern sie nicht schon einmal Rektoren gewesen waren. Obgleich diese Einrichtung, wonach die Studenten eigentlich die Körperschaft bildeten, ihre Vorgesetzten wählten und mittelbar selbst über ihre Lehrer Gewalt ausübten, sehr seltsam erscheint, ist ihr Daseyn doch nicht zu bezweifeln und Alles in Allem daraus kein größerer Mißbrauch entstanden als in Paris bei ganz entgegengesetztem Verfahren. Aber freilich muß man bedenken, daß die Studenten damals im Durchschnitte weit älter und zum Theil Männer waren, die in der Heimath schon Amt und Würden besaßen, daß sie nur aus Liebe zur Wissenschaft das ferne Bologna aufsuchten und große Begünstigungen erwarteten wie verdienten. Ferner stand die Stadtobrigkeit und die geistliche Obrigkeit den Rektoren zur Seite und griff mit Nachdruck ein, wenn diese etwa ihr Amt vernachlässigten, oder schreckte sie von solcher Vernachlässigung mit Ernst zurück.

Auch bei den Prüfungen und Promotionen übte der Archidiakonus von Bologna ein Recht der Mitaufsicht [2] und durfte Studenten, wenn sie Geistliche geschlagen hatten, für mäßige Buße vom Banne lösen. Wir finden Vorschriften gegen ungebührliche Aufzüge, Schmau-

---

der in der Versammlung stimmen, noch Aemter auf der Universität bekleiden. Savigny, III, 166. Savioli, III, 2, Urk. 746. Ghirard., I, 166. Sigonius, Hist. Bon. zu 1190.

[1] Schon hieraus ergiebt sich, wie viele überalpische Studenten in Bologna waren. Deutsche, Franzosen und Dänen werden z. B. erwähnt. Halberst. chron., 146. Reg. Greg. IX, Jahr IV, 415. Tittmann, II, 74. — [2] Ghirard., I, 119. Sarti, I, 2, 177. Savioli zu 1259.

Digitized by Google

sereien, übertriebene Kosten bei jenen Prüfungen und Promotionen; ferner über Zahl, Stunden und Dauer der Vorlesungen, über das Lehrgeld, die Sitze in den Hörsälen [1] u. dgl. Die Abschreiber, Verleiher und Verkäufer von Büchern standen in Hinsicht der Richtigkeit der Schriften und der Preise unter strenger Aufsicht und sollten die Bücher nicht nach fremden Orten verkaufen.

4. Die übrigen italienischen Universitäten. a) In Arezzo war schon im Anfange des 13. Jahrhunderts eine Rechtsschule; desgleichen

b) in Ferrara, mit Einrichtungen, welche den bolognesischen ähnlich sind [2].

c) Padua entstand im Jahre 1222 durch Lehrer und Schüler, welche von Bologna dahin auswanderten [3]. Im Jahre 1262 finden sich auch Lehrer und Schüler der freien Künste in nicht geringer Zahl, und das Recht der Schüler, Rektoren zu erwählen und Innungsbeschlüsse zu fassen, wurde von der Stadt anerkannt. Ueberhaupt sind die Einrichtungen denen von Bologna nachgebildet.

d) In Perugia bestanden gelehrte Schulen schon seit früherer Zeit [4]; eine Universität, deren Fortgang jedoch mit dem mancher ihrer Nachbarn nicht zu vergleichen ist, wurde 1276 gegründet.

e) Piacenza erhielt im Jahre 1243 von Innocenz IV alle Vorrechte der Universität Paris [5].

f) In Pisa war im 12. und 13. Jahrhunderte, wie es scheint, eine Schule für Arzneikunde und Recht, aber keine eigentliche Universität [6].

g) In Ravenna wurde zweifelsohne seit langer Zeit römisches Recht gelehrt und gelernt, aber nicht in dem Umfange und mit dem Erfolge wie später in Bologna [7].

h) In Reggio entstand schon im 12. Jahrhundert eine Rechtsschule; sie blühte im 13.

i) In Rom eröffnete Innocenz IV eine Rechtsschule, und die Scholaren erhielten alle auf Universitäten gewöhnlichen Vorrechte [8].

k) In Siena wird gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf der Universität ein Professor der Grammatik und einer der Arzneikunde erwähnt, welche Gehalt bezogen und von gewissen Abgaben befreit waren [9].

l) In Treviso erhielt der Podesta im Jahre 1260 den Auftrag, eine Universität zu gründen und anzustellen: einen Professor der Arzneikunde, einen der Physik und einen der Rechte, welcher zu-

---

[1] Tirab., IV, 247. — [2] Murat., Antiq. Ital., V, 285, erwähnt a 1230 einen professor legum. — [3] Gennari zu 1260. Patav. chron., 1129. Tirab., Lett., IV, 44. Colle, I, 52. — [4] Bini, I, 14, 191. — [5] Im Jahre 1243, sagt Johannes de Mussis, 1248: Campi, II, 399. — [6] Fabroni, I, 30, 35. — [7] Tirab., III, 385. — [8] Ibid., IV, 65. Sext. decret V, tit. 7, c. 2. — [9] Della Valle, Lettere, I, 139

Digitized by Google

leich Anwalt der Stadt war[1]. Die Universität wurde ziemlich zahlreich besucht, und einige Vorlesungen durfte, wie es scheint, eine gewisse Anzahl von Studenten unentgeltlich besuchen.

m) In Vercelli gründeten die Bürger durch Anstellung von Lehrern, Bewilligung von Unterstützungen an arme Studenten, Festsetzung billiger Miethen, Ertheilung von Vorrechten u. dgl. im Jahre 1228 eine Universität. Dennoch gewann sie keine große wissenschaftliche Bedeutung. Die Universität in

n) Vicenza entstand im Jahre 1204 durch die Auswanderung bolognesischer Studenten und Lehrer[2] und soll sich bald nachher wieder aufgelöst haben. Doch wurden im Jahre 1261 nochmals Lehrer der Arzneikunde und der Rechte angestellt und dem Magister Arnold jährlich 500 Pfund versprochen, wenn er Kirchenrecht, wenigstens vor 20 Zuhörern, ein Jahr lang lese[3].

Von allen diesen Universitäten unterscheidet sich

o) Neapel sowohl in Hinsicht der Entstehung als der Einrichtungen. Bei keiner ward ein für die Wissenschaft so umfassender Plan zum Grunde gelegt, keine so von oben herab unterstützt[4]. Wenn sie deßungeachtet hinter mancher von ihren Mitschwestern zurückblieb, so beweist dies allerdings, daß der Wille und die Begünstigung selbst des größten Herrschers nicht zur Entwickelung wissenschaftlicher Einsicht und Thätigkeit hinreicht und manche beschränkende Einrichtung neben jenen Begünstigungen herlief; andererseits aber traten für Neapel auch gar viel Störungen ein, welche mit dem Bezeichneten in keinem Zusammenhange stehen, weshalb sich Fortschritte und Rückschritte noch aus anderen verschiedenen Gesichtspunkten erklären und wenigstens zum Theil nachweisen lassen.

5. Die englischen Universitäten hatten im Ganzen manche Aehnlichkeit mit der pariser, hielten sich aber noch freier von königlichem Einflusse und besaßen als Körperschaften sehr große Rechte. Daß beide nicht in großen oder Residenzstädten erwuchsen, gab eben den Universitäten als solchen doppelte Bedeutung und Gewicht. Die Entstehung von Kambridge wird auf so fabelhafte Weise in das Alterthum zurückverlegt, daß im Jahre 375 vor Christus Professoren aus Athen dahin gekommen seyn sollen[5]. Eher kann man annehmen, daß Sigebert, König der Ostangeln, daselbst eine Schule anlegte. Seit den normannischen Zeiten werden der Nachrichten mehre, und eine Verbindung der Lehranstalt mit dem Kloster Crowland läßt sich erweisen. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts

---

[1] Verci, Storia della marca Trivig., I, 108. — [2] Savioli a. h. a. Tirab., IV, 40. — [3] Wahrscheinlich mußte er für 20 unentgeltlich lesen. Verci, Trivig., II, Urk. 112. — [4] Das Nähere über Neapel s. Hohenst., III, 279. — [5] Hist. of the univers. of Cambridge, 1—3, 34. Alles vollständig und gründlich in: Huber, Die englischen Universitäten.

Digitized by Google

erweitert sich die scholastische Thätigkeit zu einer Universität. Im Jahre 1231 schätzte man die Miethen ab, und allmählich wurden nun Gebäude (hostels, inns) angelegt, in welchen die Studenten beisammen wohnten und später auch verpflegt wurden. Die Entstehung der Universität

Oxford ist ebenfalls ungewiß. Seit Alfred dem Großen befanden sich daselbst Unterrichtsanstalten, seit dem Ende des 11. Jahrhunderts schon eine Universität, obgleich die Kirche anfangs wenig Theilnahme und Thätigkeit für dieselbe zeigte. Im Jahre 1141, als König Stephan die Stadt mit Sturm eroberte, litt auch die Hochschule [1], wogegen sie von Heinrich II und Richard I mehre Vorrechte erhielt. Ums Jahr 1200 stand kein Rektor, wohl aber ein weltlicher Kanzler an der Spitze der Universität, und außerdem werden zwei Prokuratoren erwähnt [2]: einer, wie es scheint, für die Studenten aus den nördlichen, der zweite für die aus den südlichen Landschaften, ein Gegensatz, der sich bedeutsam durch die literarische und politische Geschichte hindurchzieht. Um diese Zeit zählte man 4000 Studenten, unter ihnen auch Niederländer [3]. Im Jahre 1209 tödtete ein Student zufällig eine Frau, worüber Unruhen entstanden, in welchen drei Studenten ergriffen und hingerichtet wurden. Hiefür ward Oxford gebannt, Lehrer und Schüler zerstreuten sich, bis nach fünf Jahren Abbitte und Herstellung der Universität auf günstige Bedingungen eintrat. Neue Streitigkeiten über die Miethen beschleunigten die Begründung und Begabung der sogenannten Kollegien, wo die Studenten unter einer gewissen Aufsicht beisammen wohnten. Im Ganzen zeigte sich Oxford während des 12. und 13. Jahrhunderts minder scholastisch-theologisch wie Paris. Männer wie Großeteste und Roger Bakon wiesen in andere Bahnen hinein. Die älteste Universität

6. in Spanien war Salamanca. Sie stand unter Aufsicht des Domlehrers, welcher auch den Rektor und dessen Räthe aus den Studenten ernannte [4]. Der Rektor hingegen soll das Recht gehabt haben, die Professoren zu berufen und ihr Gehalt zu bestimmen.

7. In Konstantinopel, wo noch so viele Reste und Denkmäler alter Wissenschaft und Kunst waren, hätten sich Abendländer in mancher Beziehung bilden können, aber Sprache, Kirchentrennung und manche andere Gründe hielten davon ab. Nur Venetianer studirten bisweilen daselbst [5]. Bei aller Neigung, das Byzantinische zu erheben, berichtet Anna Komnena: Im 10. und 11. Jahrhunderte lag aller Fleiß in Künsten und Wissenschaften ganz danieder; die Jugend dachte allein an Vogelfang oder andere schändlichere Ver-

---

[1] Hist. of the univers. of Oxford, I, XXII. — [2] Bulaeus, II, 545. — [3] Emonis chron., 5. Heeren, Gesch. der Liter., I, 213. — [4] Savigny, III, 379. König Alfons X stiftete in Salamanca Lehrstühle für Rechtskunde und Naturlehre. Schröckh, XXIV, 288. — [5] Foscarini, 38.

Digitized by Google

genügungen. Nur die Brüder des Kaisers Michael Dukas und ihre eigene Mutter rühmt Anna als Freunde der Wissenschaft, setzt aber naiv genug hinzu: der Lieblingsschriftsteller der letzten sey der heilige Maximus gewesen, dessen Werke ihr, der Tochter, beim Vorlesen den Kopf ganz drehend gemacht hätten. Kaiser Alexius drang darauf, zuvörderst die griechischen Kirchenväter, dann aber auch die altgriechischen Schriftsteller zu lesen; allein es zeigte sich sehr wenig Anlage und Eifer, und die Mehrzahl blieb, wie Anna sagt, in den aristotelischen Vorhöfen. Männer, die, wie ein gewisser Italus, nicht grammatisch sprechen und schreiben konnten, in barbarischer Darstellung Philosophie suchten, mit ungeschickter Sophistik ihre Gegner verwirrt machten und zuletzt im Eifer des Streites mit Fäusten dreinschlugen und sich bei den Haaren zausten — fanden Ansehen und Schüler[1]!

3. Von den einzelnen Wissenschaften.

a) Von der Theologie und
b) von der Rechtswissenschaft

ist bereits an anderen Stellen das Nöthige beigebracht worden, weshalb wir uns sogleich

c) zur Philosophie wenden können.

Es fehlt nicht an Werken[2], welche die Geschichte der neueren Philosophie für größere Kreise der Liebhaber oder kleinere Kreise der Eingeweihten darstellen. Die meisten derselben beginnen mit Kant oder gehen höchstens bis Descartes, als dem vorgeblichen Anfangspunkte der neueren philosophischen Entwickelung, zurück. Was zwischen der neuplatonischen Schule und ihm liegt, wird oft übergangen oder auch wohl obenein geschmäht, obgleich es selbst für manche Philosophen ein unbekanntes Land, eine terra incognita ist. Und doch unterliegt es für Jeden, der nur einmal in dieses Land hineingeblickt hat, keinem Zweifel, solch Ignoriren oder von der Hand Weisen der Philosophie des Mittelalters sey für unsere Zeit unzeitig und jene verdiene vielmehr, daß man sie von neuem ins Auge fasse, bearbeite und darstelle. Ungeachtet ihrer offenbaren Einseitigkeiten, Lücken und Mängel wird sich dann ergeben, wie großen Werth und Reichthum sie besitzt und welche Einwirkung auf spätere Zeiten ihr beizulegen sey.

Das alte Vorurtheil: die Geschichte des Mittelalters zeige nichts als Barbarei, die Dichtkunst jener Zeit nichts als Monstruosität und Trivialität u. dgl. m. — ist längst ausgerottet. Aehnliche Be-

---

[1] Anna, V, 115—118. Um 1070 hatte eine Frau Karina einen theologischen Lehrstuhl in Bagdad. Abulf. z. b. J. — [2] Siehe die lehrreiche Beurtheilung dieses Aufsatzes in den Hallischen Jahrbüchern (1840, November, S. 2199).

Digitized by Google

richtigungen bedürfen manche Urtheile über die Scholastik, und mit den vielen ungegründeten Anklagen werden dann auch einzelne übertriebene Lobeserhebungen dahinfallen.

Sowie die Begriffe von Staat und Kirche, Verfassung und Verwaltung, Steuern und Kriegswesen, häuslichem und öffentlichem Leben, Baukunst und Dichtkunst u. dgl. m. sich erläutern, aufklären und reinigen, wenn wir das Mittelalter nach seinen Licht- und Schattenseiten mit unserer Zeit zusammenstellen, so wird bei ähnlichem Verfahren auch der Gewinn für die Philosophie nicht ausbleiben.

Seit der ersten Ausgabe dieses Werkes haben deutsche und französische Meister in ihren Fächern die damaligen Systeme nach ihrem vollen Umfange und tiefsinnigeren Zusammenhange so dargestellt und beurtheilt, wie es der jetzige Zustand der Wissenschaft erfordert[1]. Der Verfasser nachstehenden Aufsatzes war von jeher sehr entfernt, sich ein so großes, weit über seine Kräfte hinausgehendes Ziel zu stecken. Als bloßer Liebhaber der Philosophie bezweckt er nur an dieser Stelle anderen Liebhabern (welche zu dem mühsamen Erforschen der Quellen weder Zeit noch Lust haben) eine möglichst kurze und verständliche Uebersicht des Ansprechendsten aus jenem vernachlässigten Zeitraume und zugleich eine Gelegenheit und Veranlassung zu geben, die spätere Entwickelung der Philosophie mit jener früheren zu vergleichen.

Die folgende Darstellung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. In der ersten werde ich Allgemeineres über Beschaffenheit und Inhalt der Philosophie des 12. und 13. Jahrhunderts beibringen und in der zweiten einige der wichtigsten Philosophen jener Zeit näher zu schildern versuchen.

Kein einzelner, durch überwiegend große Anlagen und bewundernswürdige Werke hervorragender Mann bezeichnet den Anfang des thätigen und bewegten Zeitraums, welchen die Geschichte der scholastischen Philosophie umfaßt. Der Name scholastisch weist ganz richtig darauf hin, daß es eine für verschiedene Völker gleichartige Philosophie der Schule war, die von gemeinschaftlichem Lernen und Lehren ausging und in fremder Sprache betrieben ward, ohne daß

---

[1] Anders Hegel. Er sagt (Gesch. der Philos., III, 1, 149): „Siebenmeilenstiefeln wollen wir anlegen, um über die tausend Jahre hinwegzukommen. Es ist keinem Menschen zuzumuthen, daß er diese Philosophie des Mittelalters aus Autopsie kenne!" Dagegen sagt Leibnitz (Op., ed. Erdmann, I, 68): „Nec vereor dicere, scholasticos vetustiores nonnullis hodiernis et acumine, et soliditate, et modestia, et ab inutilibus quaestionibus circumspectione abstinentia longe praestare." Aehnlich Ritter, II, 4, 68: „Niemand, welcher die Systeme dieser Zeit kennt, wird sich verhehlen können, daß kein folgendes Zeitalter sie an scharfer Ausprägung metaphysischer Verknüpfungspunkte übertroffen hat." Ritter, VII, 522.

Digitized by Google

man je ihre Ergebnisse in ansprechender Form zusammenstellte, um daraus eine Philosophie für das Volk zu bilden oder dasselbe lebhaft anzuregen. Andererseits darf man nicht vergessen, daß sich die Schule über den Kreis des Lehrers und der unmittelbaren Schüler ebenso hinauserstreckte wie in unseren Tagen, obwohl es damals mehr Arbeit und Ernst kostete, einzudringen, als nach Erfindung der Buchdruckerkunst, der Journale, der Recensionen u. s. w.

Hingegen war das Latein im Mittelalter die Sprache der Wissenschaft überhaupt und stellte sich anders, als wenn Jemand jetzt ein philosophisches Buch lateinisch schreiben wollte. Das philosophische Latein des Mittelalters klingt allerdings höchst barbarisch, wenn man es mit dem ciceronianischen vergleicht; wiederum hat es sich eine Menge von eigenthümlichen Gedanken, näheren Bestimmungen, Wendungen und Unterscheidungen angeeignet und sich aneignen müssen [1], welche die alten Römer weder dachten noch ausdrücken konnten. Zu dem neuen Inhalte gehörte eine neue Form, aber freilich lernte man dieselbe nie vollständig ausbilden und künstlerisch beherrschen. Solch eine Vernachlässigung der Form straft sich jetzt an den Scholastikern durch eine bisweilen so weit gehende Vernachlässigung ihrer Werke, daß selbst Philosophen von Fach keinen Blick hineinthun und vom Inhalte gar keine Kenntniß nehmen. Dennoch haben sie Jahrhunderte lang geherrscht und selbst nach ihrem Sturze einen bedeutenden, wenn auch nicht immer bemerkten Einfluß geübt [2].

Man hat gesagt [3]: scholastisch sey diejenige Behandlung der Gegenstände a priori, wo nach Aufstellung der meisten für oder wider aufzutreibenden Gründe in syllogistischer Form die Entscheidung aus Aristoteles, den Kirchenvätern und dem herrschenden Lehrgebäude hergenommen wird. Diese Erklärung deutet allerdings wichtige Punkte an, ohne jedoch das Wesentliche zu erschöpfen. So ist jene formale Behandlung zwar vorwaltend, aber keineswegs alleinherrschend. Anselm von Kanterbury, Hugo von Rouen u. A. bedienten sich z. B. der dialogischen Form; Alanus von Ryssel schlägt (wie Spinoza) den Weg mathematischer Beweisführung ein; einige Mystiker verschmähen umgekehrt ganz diese Formen und Vorschriften u. s. w. — Ferner spielt Aristoteles in den merkwürdigen Schulen des 12. Jahrhunderts unmittelbar noch gar keine entscheidende Rolle und wird selbst im 13. bekämpft, sobald seine Lehren mit den christlichen unverträglich erscheinen. Auch hatte Plato in Beziehung auf die Entwickelung des Inhalts der Philosophie im

---

[1] Z. B. haecceitas, potentia actuabilis, aliquitas u. dgl. Schröckh, XXIV, 437. Und Beispiele überkünstelter Streitsätze: Henry, Hist. of England, VIII, 176. — [2] Z. B. auf die Sprache. Rémusat in den Séances de l'Acad., 8, (28), 377. — [3] Tiedemann, Geist der spekulativen Philosophie, IV, 338.

Digitized by Google

12. Jahrhunderte keineswegs einen geringeren Einfluß und Augustinus wohl noch mehr Ansehen als Beide zusammengenommen [1].

Ueberhaupt wirkte die Religion der Heiden niemals in dem Maße auf die Philosophie wie die christliche [2], weshalb man vielleicht noch mehr von einer christlichen als von scholastischer Philosophie sprechen sollte. Oder man könnte alle philosophischen Entwickelungen unter den neueren Völkern, so lange diese ihre wissenschaftliche Bildung vorzugsweise an Christenthum und Kirchenthum anschlossen oder gar ihnen unterordneten, der scholastischen Philosophie beizählen.

Zu der Gottes- und Geistesphilosophie, welche im Mittelalter vorherrschte, mußte sich allmählich die Naturphilosophie als zweiter Theil ausbilden. Sie ward jedoch wie ein geringerer, feindlicher, ja gottloser Gegensatz betrachtet, obgleich sich bei gründlicher Fortbildung weder die Verschiedenheit noch die höhere Einigkeit abläugnen läßt. Und mit dieser verkehrten Ansicht der Natur stand die Herabwürdigung des irdischen Lebens in einer schädlich wirkenden Verbindung.

Nachdem man sich während des 12. Jahrhunderts in verschiedenen einzelnen Richtungen versucht hatte, trat das Bedürfniß des Vollständigen, Systematischen immer mehr hervor. Sobald dasselbe im 13. Jahrhunderte befriedigt war, gerieth man in untergeordnete, aber darum nicht weniger heftige Streitigkeiten, bis das, was im 14. und 15. Jahrhunderte (tyrannischer noch als zuvor) eingewirkt und zusammengehalten hatte, durch die italienischen Philosophen und die Reformation aus einander gesprengt wurde. So ungemein verschieden Dichtkunst und Philosophie (besonders im Mittelalter) auch sind, zeigt sich doch ein gar merkwürdiger Parallelismus ihrer Entwickelung. Die Dichtkunst und die Dichter des 12. Jahrhunderts verhalten sich nämlich zu der Dichtkunst und den Dichtern des 13. genau wie die Philosophie und die Philosophen des ersten zu denen des zweiten Zeitabschnittes. Dort das Rohere, aber auch Kräftigere, Einfachere und Natürliche [3], hier das Ausgebildete, Gewandte, Glänzende, Scharfsinnige, daneben aber auch Willkürliches und Ueberkünsteltes.

Die drei großen Grundlagen oder Richtungen, welche bei jeder höheren philosophischen Entwickelung hervortreten und nothwendig zu einander und zur Bildung eines vollständigen Ganzen gehören, finden wir im 12. und 13. wie im 18. und 19. Jahrhunderte. Man geht aus vom Wissen und Erkennen, oder vom Fühlen und Glauben, oder vom Zweifeln und Läugnen, und so entstehen die großen Schulen der Dogmatiker, Mystiker, Skeptiker mit mannichfachen

---

[1] Ritter, VII, 89, 10, 381, 146, 646. Doch waren keineswegs alle platonischen Lehren dem Christenthume günstig. — [2] Ritter, Begriff und Verlauf der christlichen Philosophie, in Gieselers Studien, 1833, S. 253. Ritter, Gesch. der scholast. Philos., in Raumers Histor. Taschenbuch, III, 7. — [3] Auch in Bezug auf die Baukunst ließe sich dies durchführen.

Digitized by Google

Nebenrichtungen und Ausbeugungen. Nur treten dieselben im Mittelalter weniger unabhängig und scharf gesondert heraus als in früheren und späteren Zeiten. Der kirchliche Lehrbegriff bildet meist den Ausgangspunkt, wirkt überall fördernd oder beschränkend ein, leitet mehr oder weniger das Dogmatische und Mystische und bezähmt das Skeptische [1]. Uebrigens bahnen die Meister des 12. Jahrhunderts denen des 13. den Weg und stehen mit ihnen in wesentlicher Verbindung. So folgen den Dogmatikern des 12. Jahrhunderts (Anselm, Hildebert, Alanus u. A.) die des 13. (Wilhelm von Paris, Albert der Große, Thomas von Aquino). So bilden die Mystiker Bonaventura, Raimund u. A. das weiter, was Bernhard von Clairvaux, Hugo und Richard von S. Victor begannen; so mußte auf Abälard Duns Scotus folgen und Roger Bakon die spätere experimentirende Naturphilosophie vorbereiten.

Wenn wir bedenken, daß den Philosophen jener Zeit der unermeßliche Reichthum fehlte, welchen Versuche und Erfahrungen geben, daß ihnen ferner die bedeutendsten literarischen Hülfsmittel und geschichtlichen Grundlagen nicht zu Gebote standen, so ist weniger Grund vorhanden, Lücken und Mängel zu rügen, als über die außerordentliche Thätigkeit, Tiefe und Kraft jener großen Geister zu erstaunen [2].

Das übertriebene Vertrauen zu ihrer eigenen Geistestiefe hat aber (so wird oft und mit Recht geklagt) jene Männer vermocht, den unnützesten, unlösbarsten, spitzfindigsten Fragen thöricht eine große Wichtigkeit beizulegen und sie mit lächerlichem Ernste umständlich zu prüfen und zu beantworten. Unbegnügt z. B. mit der einfachen Unsterblichkeitslehre fragte man: werden die Fetten fett, die Mageren mager, die Buckligen bucklig auferstehen? Werden die Auferstandenen alles das wieder bekommen, was sie in diesem Leben verloren, z. B. Haare, Nägel u. dgl.? — Ist Christus mit seinen Kleidern gen Himmel gefahren? Ist er in der Hostie nackt oder bekleidet u. s. w.[3]? Ohne Zweifel bieten Fragen und Untersuchungen dieser Art in ihrer Vereinzelung Gelegenheit zu Spott und Scherz, ja sie zeigen eine Ueberladung mit angeblich philosophischen Zierrathen, eine Ueberkünstelung im Ausbaue des Systems. Hiemit ist aber die Beurtheilung noch gar nicht am Ziele.

---

[1] Die Skepsis erreichte aber schon deshalb weniger wissenschaftliche Abrundung, weil sie fast immer wieder zur Offenbarung zurückkehrte und sich mit ihr zu versöhnen trachtete. — [2] Ebenso urtheilt Rixner in seiner scharfsinnigen Geschichte der Philosophie, II, 63. — [3] Histoire littéraire, XXVI, 64. König Konrad III gab dem Abte Wibald erst zu, daß er ein Auge, dann, daß er zwei Augen habe, und sagte, als dieser ihm hierauf künstlich bewies, er habe drei Augen: „Wahrlich, die Gelehrten führen ein spaßhaftes Leben.“ Doch wollte jener in Geschäften sehr brauchbare Abt wohl ohne Schulleitelkeit nur zeigen, daß man aus beziehungsweise Wahrem, aber unbedingt Eingeräumtem gar Sonderbares folgern könne. Wibaldi epist., 147.

Digitized by Google

Wenn man die Feinheit der Aufgaben und Lösungen oder Nichtlösungen in manchem platonischen Gespräche, sowie in der aristotelischen Metaphysik bewundert, darf man über Aehnliches in den Scholastikern nicht den Stab brechen, und Hegel, der dies thut, ist selbst nach Form und Inhalt mehr ein Scholastiker als irgend ein neuerer Philosoph [1].

Die wunderlichsten und auffallendsten Fragen und Untersuchungen jener Zeit stehen mit dem Wesentlichen der Systeme in unläugbarem Zusammenhange und wachsen aus ihnen hervor. Sie haben Inhalt und Bedeutung für Jeden, welcher obigen Boden der Wissenschaft nicht von vorn herein verschmäht oder Alles ausreutet, was er selbst anzubauen kein Behagen findet.

Wäre dies Entwickeln und Verfolgen vieler Fragen so gar nichts gewesen als ein leeres Spiel, eine Art von nürnberger Tand: woher kommt es denn, daß keines der damaligen Systeme, keine Schule sie verschmähte [2] oder verspottete und sich dadurch Waffen wider ihre Gegner bereitete? Die Antwort: es war eine allgemeine Krankheit, ein allgemeiner Schade, reicht um so weniger aus, da jede Schule diese Dinge eigenthümlich behandelte und andere Wege zu anderen Zwecken einschlug. Richtiger sagt Brandis [3]: „Die der Scholastik eigenthümliche Gymnastik des Geistes war in hohem Grade geeignet, dem geistigen Leben in seinem Kampfe gegen rohe Gewalt die nöthige Spannkraft zu bewahren."

Jene aus vielen anderen beispielsweise herausgehobenen wunderlichen Fragen und Antworten, jene äußersten Blätter lassen bei genauerer Betrachtung leicht erkennen, auf welchem Baume der Spekulation dieselben gewachsen sind. In späteren Zeiten pflückten klügere oder schlauere Gärtner diese Blätter zuweilen ab, um sich nicht dem Spotte auszusetzen; die Scholastiker gingen ehrlicher vorwärts, plus ultra, bis an ein Aeußerstes, selbst auf die Gefahr, kurzweg umkehren zu müssen. Zum Theil hing dies aber auch davon ab, daß sie die gesammte kirchliche Lehre und Tradition ohne kritische Prüfung annahmen und auf den Boden der Philosophie verpflanzen oder durch dieselbe bestätigen wollten. Wer z. B. gewisse Voraussetzungen oder Lehrsätze über Unsterblichkeit, Transsubstantiation, Erbsünde u. dgl. annimmt, wird nothwendig bis zu gewissen Endpunkten hingetrieben, oder er muß nach dem Tel est notre bon plaisir einen willkürlichen Endpunkt setzen, oder er sieht sich genöthigt, die Mangelhaftigkeit der Voraussetzungen und Lehrsätze anzuerkennen.

---

[1] Indeß erscheinen Fragen obiger Art bei den Scholastikern auf den ersten Blick mehr willkürlich und vereinzelt, während anderwärts ihr Zusammenhang mit einem tiefsinnigen Systeme leichter nachzuweisen ist. — [2] Nur Einzelne, welche außerhalb aller Schulen standen, versuchten oder wagten dies, wie etwa Johannes von Salisbury. — [3] Gesch. der Philosophie, I, 19.

Digitized by Google

Was nun die Dogmatiker betrifft, so gingen sie mit Lust auf lle diese Dinge ein, in der Ueberzeugung, daß durch fortgesetzte ngestrengte Geistesarbeit das Auge immer schärfer werde, das Er- nnen und Begründen sich immer weiter ausdehne und Dinge oder bjective Wahrheiten sich ergreifen und beherrschen ließen, deren Da- yn die unphilosophische Menge nicht ahne oder die sie mit flachem ßpotte verhöhne.

Wo möglich mit noch mehr Schärfe und Künstlichkeit bewegten ch die Skeptiker in diesen Bahnen, jedoch nur, um die gefundenen rgebnisse gegen einander aufzuheben und die Leerheit des dogma- schen Beweisens zu erweisen. Wo z. B. Thomas von Aquino mit inem dogmatischen Ueberschusse abschließt, läßt Duns Scotus gewöhn- ich Null mit Null aufgehen.

Man sollte glauben, daß alle diese angeblichen Spitzfindigkeiten er Richtung der Mystiker ganz fremdartig, ja entgegengesetzt ge- esen wären, und doch finden wir dieselben Fragen und Gegenstände er Forschung[1]. Nur was dort auf dem Wege des Verstandes oder er spekulativen Vernunft begründet oder zerstört werden sollte, steht ier in Verbindung mit Anschauung, Erleuchtung, Offenbarung, al- egorischer und mystischer Deutung. Der damals übertriebene Gegen- at des geistlichen und weltlichen Lebens beschränkte einseitig und achtheilig den Kreis des Handelns und mithin auch die philo- ophischen Forschungen über die Sittenlehre.

Nachdem ich so die Stellung und den Zusammenhang unter- eordneter, scheinbar vereinzelter Fragen angedeutet habe, muß ich n einen anderen Gegensatz erinnern, von welchem Manche be- aupteten: er sey von den Scholastikern als der wichtigste betrachtet orden, habe aber ebenfalls keine Wichtigkeit, keinen ächten Inhalt, ondern bleibe ein Streit mit Worten, um Worte. Ich rede von en Parteien der Nominalisten und Realisten[2]. Jene nahmen n: Nur in den einzelnen Dingen ist Wahrheit; allgemeine Begriffe ind Erzeugnisse des abstrahirenden Verstandes, bloße Worte, ohne Wesen- eit, ohne etwas Substantielles. — Die Realisten hingegen behaupteten:

---

[1] Selbst beim heiligen Bonaventura (Comment. in libros Sententiarum, I, Dist. 19, 20, 24) finden wir Fragen erörtert, wie die folgenden: An umores et intestina resurgant? An in emissione seminum in statu in- ocentiae fuisset delectationis intentio? An quoties fuissent conjuncti, oties prolem genuissent? etc. Ritter, VII, 103, 502. Baur, Dreieinheit, II, 368. Später ging die Neigung zur Mystik auch auf das Volk über. —

[2] Meiners, De Nominal. et Real. initiis. Tennemann, VIII, 1, 159. Buhle, Lehrbuch, V, 191. Schmid, Mysticismus, 179. Baumgarten-Crusius, De Real. et Nominal. discrimine. Cousin, Einleitung zu Abä- ards Werken. Baur, Dreieinheit, 423. Engelhardt, Dogmengesch., II, 17. Argentré, I, 1. Rousselot, I, 177. Erner, in den Schriften der Böhm. Gesellsch. der Wissensch., Bd. II. Eberstein, Logik, 59. Schon Stilpo aus Megara lehrte eine Art Nominalismus. Diog. Laert., II, 12, 7.

Digitized by Google

In den dauernden, ewigen Universalien (den Ideen) ist allein wahre Wesenheit enthalten; in allem Einzelnen stellt sich nur ein und dasselbe Seyn, eine Wesenheit dar; sie werden wesentlich durch das Allgemeine bestimmt und sind lediglich durch vergängliche Zufälligkeiten, Nebenbestimmungen, Accidenzen von einander unterschieden.

Weil diese kurze Beschreibung oder Erklärung Manchem vielleicht nur Sophistik und leere Scholastik nachzuweisen scheint, sey es erlaubt, noch etwas länger dabei zu verweilen. Roscelin, Stiftsherr zu Compiegne, welcher für den Gründer des Nominalismus gilt, forschte keineswegs über eine bloß leere, fast lächerliche Schulfrage, sondern er brachte (gleichwie seine Freunde und Gegner) das, was früher und später die Philosophie wesentlich beschäftigte und erfüllte, nur in einer neuen Form und Färbung zur Sprache und zum Bewußtseyn. Es handelt sich von der Möglichkeit der Einheit und Vielheit, dem Wesen der Persönlichkeit, dem Verhältnisse des Denkens zum Seyn und des Einzelnen zum Ganzen und zu Gott. Es stehen hiemit in wesentlichem Zusammenhange die Lehren von Freiheit, Gnade, Zurechnung, Erbsünde, Auferstehung und ewigem Leben. Es war die Frage: ob diese Gegensätze in unlösbarer Feindschaft beharren oder in einander übergehen und sich versöhnen könnten, ja müßten.

Wenn Roscelin sagte: nur die Individualitäten haben Wesenheit, und die Universalien sind bloß Gedanken (Gattungsbegriffe), erschaffen durch den menschlichen Geist, so erschien dies nicht allein unvereinbar mit der christlichen Dogmatik, sondern ebenfalls mit der platonischen Ideenlehre. Auch stimmten die Realisten in Bezug auf ihre Lehre von den Universalien mehr mit Plato [1] als mit Aristoteles [2], obwohl keine der beiden Parteien sich ganz auf einen dieser Philosophen [3] berufen kann. Eher läßt sich im Nominalismus die Wurzel des Empirismus (des später sogenannten Realismus [4]) und der das Sichtbare ergreifenden Naturphilosophie nachweisen. Denn so hoch der menschliche Geist in jenem Systeme auch gestellt zu seyn scheint, erhält er seinen Inhalt zuletzt, wo nicht ganz, doch vorzugsweise durch Sinnlichkeit und Einbildungskraft; darüber hinaus ist lediglich Abstraktion und Spiel der Sprache.

Dem Allem widersprechend lehrte Wilhelm von Champeaux (starb 1121 als Bischof von Chalons [5]): Das Wesen der Persönlichkeit liegt in dem Allgemeinen, dem Universellen, und sofern Indi-

---

[1] Ueber das Verhältniß der Scholastiker zu Beiden handelt lehrreich die schon dankbar erwähnte Recension, S. 2220. — [2] Auf den Unterschied der Realisten, welche Universalien in re (aristotelisch) und ante rem (platonisch) annehmen, kann ich hier nicht näher eingehen. — [3] Hallische Jahrbücher. 1840, S. 2221. Caraman, II, 10, 21. — [4] Frank, Anselm, 108. — [5] Er befand sich unter den Gesandten an Heinrich V zur Herstellung des Kirchenfriedens. Rousselot, I, 252. Haureau, I, 222. Ritter, VII, 356.

Digitized by Google

dualität vorhanden zu seyn scheint, ist sie nur zufällig; sie beruht ur auf der Menge und Mannichfaltigkeit ihrer Zufälligkeiten oder ccidenzen [1].

Beide Systeme führen in ihrer Einseitigkeit und Getrenntheit cht zum Ziele. Es giebt wahre und falsche Universalien und In=ividualitäten. Betrachtete man Gedanken und Begriffe als wirkliche egenstände und lehrte: Unsichtbares trügt nicht (invisibilia non de=piunt), so mußten Sinne und Erfahrung als gering in den ntergrund treten und Einwendungen, z. B. gegen die Brot=rwandlung, als verkehrte Unfähigkeit erscheinen [2].

In den Begriffen todter Abstraktion liegt keine Wesenheit, ebenso enig kommt aber in der Atomistik vereinzelter Personen das Wesen nd Geheimniß der Individualität zu Tage. Der Mensch ist nicht loß eine Person und etwas durch seine Person, ohne Verbindung it dem Ganzen und der Gottheit. Vom Standpunkte der allein=rrschenden abgeschlossenen Persönlichkeit kommt man nie zu Gott, ie zu Staat und Kirche, sondern zu einem Kriege Aller gegen Alle nd einem anmaßenden und doch zuletzt hülflosen atomistischen goismus. Hobbes, Gassendi, Condillac liegen in einer damals eilich noch ungekannten Richtung des einseitigen Nominalismus. a schon im 14. Jahrhundert nahm derselbe (im Gegensatze zu dem rherrschenden Realismus) bei einigen Lehrern die Wendung, daß e sich beim Mangel einer genügenden natürlichen Erkenntniß dem utoritätsglauben in die Arme warfen und den Vernunftgebrauch schränkten und herabsetzten [3]. Andere dagegen verdienten das Lob abnitzens, welcher sagt [4]: Unter allen scholastischen Sekten ist die e Nominalisten die tiefsinnigste und geeignetste für die heutige ver=sserte Weise des Philosophirens.

Auf dem anderen ausschließend verfolgten Wege der Realisten ht leicht mit der wesenhaften, lebendigen Person auch der lebendige ott verloren; er verwandelt sich in das Gespenst einer bloßen Sub=anz. Mithin liegt die Wahrheit und das Wesentliche nicht bloß im

---

[1] Guillaume, c'est Parmenide luttant contre la pluralité jonienne, vec l'unité absolue. Rousselot, I, 244, 255. Doch lehrte Wilhelm ge=ß keinen Pantheismus. Laut Schleiermacher (189) und Caraman, II, 39, nterschied man nicht genug allgemeine Begriffe, welche ein Seyn aussagen, n denen, welche nur Abstraktionen sind. Il est difficile de resister au enchant qui nous pousse à réaliser des abstractions. Haureau, I, 72; , 507. Rémusat, I, 297. — [2] Hampden, 71. „Es ist ein widersinniger edanke, den Unterschied der verschiedenen Einzelwesen erdenken zu wollen, ßtatt ihn aus der Anschauung hinzunehmen." Fries, Gesch. der Philos., , 180. — [3] Ritter, VII, 136, 155—162. In Wahrheit ließ sich freilich e gesammte Dogmatik nicht mit der Vernunft in Uebereinstimmung bringen. [4] In Nizolii libr. de veris principiis. Leibnitzii opera, ed. Erd=ann, I, 68. „Der Nominalismus war immer die freiere Lehre und Partei." mpden, 249. Ebenso Baumgarten, Compendium, 249.

Digitized by Google

einer dieser Richtungen. Geht das Universale und Individuelle nicht durch Alles hindurch, von Gott bis zu der kleinsten Persönlichkeit, so ist die Kette zerrissen und ohne Haltung, Hülfe und Nutzen. So viel Besprochenes (z. B. Recht, allgemeine Sinnesart, vox populi, öffentliche Meinung) erhält erst Wahrheit, Sinn und Verstand durch jene Durchdringung des Allgemeinen und Besonderen, des Göttlichen und Menschlichen, sowie ebenfalls manche Kapitel der kirchlichen Dogmatik Licht auf diesen philosophischen Boden werfen.

Anselm von Kanterbury war der Meinung, man solle sich mit Roscelin in keinen Streit einlassen und die katholische Lehre gleichsam in Frage stellen. Da aber Roscelins Ansichten insbesondere mit dem Dogma von der Dreieinheit unverträglich erschienen, wurden sie im Jahre 1093 auf einer Kirchenversammlung in Compiegne verdammt und er bis zu seinem Tode (starb um 1121) vielen Verfolgungen ausgesetzt [1]. Der Standpunkt der Kirche fiel in Wahrheit nicht mit dem der Wissenschaft zusammen.

Abälard [2] suchte eine neue Vermittelung und lehrte: Die Universalien sind weder Sachen noch Worte, sondern Conceptionen und Erzeugnisse des Geistes, gebildet auf dem Grund sinnlicher Eindrücke des Einzelnen [3]. Er wollte weder eine Mehrheit ohne Einheit, noch Einheit ohne Theile [4]. Diese Lösung erschien jedoch ebenfalls ungenügend; sie war nur logischer, nicht ontologischer und metaphysischer Art. Selbst Roscelin würde diesen Conceptualismus angenommen haben, denn hinter dem Worte liegt der Geist und der Geist über das Wort. Hiemit ist aber getrennte Wesenheit noch gar nicht gegeben oder die wichtige Frage beantwortet: woher stammt denn der individuelle Geist, dieser vorgeblich alleinige Schöpfer einer allgemeinen hindurchgehenden Wahrheit, oder haben die Gedanken Gottes äußere objective Wirklichkeit? In der That stand die kirchliche Dogmatik auf anderer Stelle als dies Bemühen, so nützlich es auch (wie wir später sehen werden) in mancher anderen Beziehung war. Obwohl im Allgemeinen Realist, traf Thomas von Aquino wohl am besten zum Ziele, wenn er sagte: Das Wahre ist in den Dingen und in dem Geiste, und die Individualisirung widerspricht dem allgemein Geistigen und Universellen nicht [5].

Zur Zeit der lebendigsten Thätigkeit und Ausbildung der Scholastik herrschte der Realismus, welcher behauptete, daß jede Bedeutung

---

[1] Rousselot, I, 177—191. Laferrière, Séances, XXV, 18. — [2] Oder vielmehr Joscelin von Soissons. Ritter, VII, 361, 363. — [3] L'universel conceptuel, recueilli des choses individuelles par les sens et formé par la raison. Haureau, I, 270. Degerando, IV, 403. Nach Rémusat (II, 121, 128) verwarf Abälard beide Aeußerste, wo Alles in eine Substanz verschwimmt oder sich in Atome auflöst. Die Universalien erschienen ihm als Begriffe und Objekte. Baur, Dreieinheit, 441. — [4] Rousselot, II, 29, 58. Caraman, II, 140. — [5] Op., VIII, 440 sq. Summa theol., I, qu. 2, 3.

Digitized by Google

r Philosophie für die theologische Erkenntniß davon abhänge, daß ir den allgemeinen Begriffen volle Wahrheit oder Realität beilegen, eil wir nur durch allgemeine Begriffe die Wirksamkeit und die Ab=hten Gottes in der Welt auf natürlichem Wege zu erkennen im tande sind. Bei den gemäßigten Lehrern jener beiden Systeme er=einen sie überhaupt nicht als unbedingt entgegengesetzt. So be=upteten die Realisten allerdings die Wesenheit der Universalien, ugneten aber nicht die Eigenthümlichkeit des Individuellen, und ngekehrt mußten die Nominalisten abstrakte Vorstellungen wenigstens s Gedankendinge betrachten. Aufs Aeußerste getrieben wird der ealismus leicht zum Pantheismus, und der Nominalismus wird npirischer Materialismus, und mit diesen aus einander gerissenen heorien steht eine gleich verdammliche Praxis in Verbindung. Dort ämlich erhebt sich kirchliche und weltliche Tyrannei, hier kommt man r Atomistrung und Zerbröckelung von Staat und Kirche.

Noch wichtiger, allgemeiner, durchgreifender als der Gegensatz des ominalismus und Realismus erscheint im 12. und 13. Jahrhunderte er Gegensatz der Religion und Philosophie. Man hielt es für ine unerläßliche Aufgabe, die Lehren der Philosophen durch das hristenthum zu widerlegen oder mit demselben auszusöhnen, ihre ebereinstimmung, Brauchbarkeit und ihren Zusammenhang oder ngekehrt ihren Widerspruch und ihre Unbrauchbarkeit nachzuweisen. s hilft zu nichts, wenn Philosophen und Theologen in diesen Be=iehungen die Augen verschließen oder den Kopf (wie der Vogel trauß) in den Busch stecken.

Die Scholastik suchte das wahrhaft Christliche als vernünftig und as wahrhaft Vernünftige als christlich zu erweisen [1] (oder Rationa=ismus und Supernaturalismus zu vereinigen), wobei sich die Ein=virkung der philosophischen Schulen des Alterthums, vorzüglich der latonischen und peripatetischen, gar nicht läugnen läßt. Umgekehrt urden aber auch jene alten Schulen durch die christliche Philosophie esentlich umgestaltet und verwandelt, wobei allerdings Spitzfindiges enug zum Vorschein kam. Oft aber vergißt man, daß ohne scharfes, echtes Wissen und Erkennen auch kein rechtes Wollen möglich ist, ondern Eines zum Anderen gehört.

Daß hiebei weder die Kirche und noch weniger Aristoteles un=edingt herrschten oder tyrannisirten, geht einleuchtend schon aus dem Daseyn der verschiedenen, oben angedeuteten Schulen hervor und wird ich noch mehr bei der Schilderung einzelner Philosophen ergeben. Dogmatik, Skepsis und Mystik waren nothwendige Glieder und wesentliche Organe der gesammten Entwickelung. Ich wiederhole des=halb [2]: ohne diejenigen, welche die Kirchenverfassung reinigen wollten,

[1] Möhler, Ueber Anselm von Kanterbury. Tübinger theol. Quartalschrift, 1828. Frank, Anselm, 83. Stäudlin, Rationalismus, 39. — [2] Hohen=staufen, III, 87.

Digitized by Google

wäre sie noch schneller ausgeartet; ohne die Mystiker hätte sich die Religion in trockenes Floskelwesen der Schule verwandelt; ohne die Bestrebungen der Dogmatiker und Skeptiker dürfte die kirchliche Theologie in noch größere Widersprüche mit dem Verstande gerathen seyn, ohne die allgemeine rechtgläubige Kirche endlich, nach ihrer belehrenden, ordnenden und verwaltenden Richtung, hätte sich damals die ganze Christenheit aufgelöst, und gar leicht wären dann die Philosophirenden in eitlem Bestreben, die Mystiker in abergläubigem Dünkel und die an der Verfassung Künstelnden durch unhaltbare Gleichmacherei oder weltliche Uebermacht zu Grunde gegangen.

Die unwandelbare Richtung der scholastischen Philosophie auf die höchsten Gegenstände, auf Gott und sein Verhältniß zu den Menschen und der Welt, ist ihre wesentlich vortreffliche, erhabenste Seite, und wir begreifen nicht, wie eine völlige Trennung der Theologie von der Philosophie jemals beruhigend und genügend zu Stande gebracht werden kann, da der menschliche Geist das Bedürfniß beider und die Fähigkeit für beide besitzt und die wichtigsten Fragen und Lehrstücke beider Wissenschaften dieselben sind, wenn sie auch unter verschiedenen Namen und von verschiedenen Standpunkten aus behandelt werden. So haben ja z. B. die philosophischen Lehren von der Freiheit, von dem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen, dem Guten und Bösen u. s. w. ihre theologischen Gegenstücke in den Abschnitten von der Vorherbestimmung, Gnadenwahl, den beiden Naturen in Christus, der Sünde u. s. w.

Nur eine schlechthin Gott läugnende Philosophie wird in ihrem folgerechten Irrthume alle Theologie, nur eine schlechthin abergläubige und tyrannisirende Theologie allen Vernunftgebrauch verwerfen. Auf jeder Stufe diesseit dieser äußersten Punkte kann man wechselseitige Berührungen und Einwirkungen nicht läugnen und entbehren; man darf die Frage nach dem Verhältnisse der theologischen und philosophischen Wahrheiten und Ergebnisse nicht von der Hand weisen. Wenn das Mittelalter beide Wissenschaften zu sehr vermischte und dadurch ihre natürliche und nothwendige Unabhängigkeit gefährdete, so hat die neuere Zeit bisweilen auf einen unvermittelten, unbedingten Gegensatz derselben übertriebenen Nachdruck gelegt. Sofern jedoch im 12. und 13. Jahrhunderte das gesammte System der Kirchenlehre und Kirchenverwaltung von der mächtigsten Partei als unantastbare, höchste Wahrheit hingestellt wurde, geriethen besonders diejenigen Scholastiker, welche die arabische Philosophie ehrten, nicht selten in ein solches Gedränge, daß sie sich durch den Ausweg zu helfen suchten: Manches könne in der Philosophie wahr, in der Theologie aber falsch seyn, und umgekehrt; wogegen die Theologen (so Albert der Große und Thomas von Aquino) behaupteten: jener Gegensatz sey ein untergeordneter und es gebe nur eine und dieselbe Wahrheit. Wenn z. B. die Philosophie herausgrüble, es sey kein Gott, und die Theologie die entgegengesetzte Lehre an die Spitze

Digitized by Google

elle [1], so müsse doch Eines von Beidem in höchster Stelle wahr nd das Andere falsch seyn, und ohne Zweifel sey die göttliche)ffenbarung diese höchste Stelle und die allen Irrthum hinweg- ehmende Quelle der Wahrheit.

In der That kehren diese Fragen zu jeder Zeit wieder, und er Vorrang der Spekulation vor der Offenbarung ist z. B. im 8. Jahrhunderte so laut behauptet als in jenen Zeiten geläugnet orden; und doch fühlt der Laie, was die Tiefsinnigsten unter den heologen und Philosophen erkannten: es sey nicht Zwiespalt oder nterjochung, sondern Aussöhnung und Frieden das wesentliche Ver- ältniß und letzte Ziel beider Richtungen; und sowie die tiefere hilosophie sich der Offenbarung erfreut, so ist die Offenbarung twas ganz Sinn- und Wesenloses, wenn sie nicht ihren Samen in en mit Vernunft begabten, zum Gebrauche der Vernunft erschaffenen Menschen aussäen kann. Der Glaube bedarf der Forschung, und um- gekehrt die Forschung des Glaubens.

Die Päpste, ob sie gleich in der Regel Begünstiger der Wissen- schaften und namentlich der Philosophie waren [2], wurden doch mehre Male über die Vorliebe für diese letzte Richtung bange, und Gre- gor IX schrieb an die Lehrer der Theologie in Paris [3]: „Zieht nicht aus Eitelkeit die Philosophie einer Wissenschaft vor, welche der wahre Geist des Lebens ist und vor Irrthum bewahrt. Trachtet nicht da- nach, Scheingelehrte statt Gottesgelehrte zu seyn, und wendet euch nicht von den himmlischen zu den niedrigen und dürftigen Elementen der Welt und Natur, denen der Mensch nur in seiner Kindheit diente. Die, welche eure Schulweisheit über die natürlichen Dinge ergreifen, bieten den Schülern nur Blätter der Worte, nicht Früchte; ihr Geist, gleichsam nur mit Schalen genährt, bleibt leer und un- fähig, sich an größerer Fülle zu ergötzen. Irrig glauben jene Alles ergründet zu haben, während man um so durstiger wird, je mehr man aus jener Quelle trinkt, die keine Quelle der Gnade ist. Nicht die mageren Kühe sollen die fetten verschlingen, nicht die Königin gezwungen werden, ihren Mägden zu dienen, nicht die schönste aller Frauen durch Freche mit erlogenen Farben geschminkt, nicht die von ihrem Bräutigam herrlich Geschmückte mit dem schlechten zusammen- geflickten Gewande der Philosophen bekleidet werden."

Wie man auch hierüber denke, darin wirkten die Päpste gewiß heilsam, daß sie die Religion nicht wollten in eine unzugängliche

[1] Ums Jahr 1220 ward zu großem Anstoße Mehrer gestritten: de qualitate et certitudine propositionis: deus est. Wadding, Ann., I, 164. — [2] Urban IV z. B. nahm Philosophen an seinen Tisch, gab ihnen Auf- gaben zu gelehrten Gesprächen, veranlaßte mehre Uebersetzungen von Werken des Aristoteles. Tiraboschi, Lett., IV, 155. — [3] Reg. Greg. IX, Jahr II, 105—109. Aehnlich schreibt Stephan. Tornac. ep., 241: Discipuli solis novitatibus applaudunt et magistri gloriae potius invigilant quam doctrinae.

Digitized by Google

Wissenschaft verwandeln lassen. Ohnedies trat die Bibel um der Kirchenväter willen in den Hintergrund, und selbst diese wurden vernachlässigt, seitdem dogmatische Handbücher fast ausschließlichen Beifall gewannen. Deshalb bemerkten etliche Philosophen, so Alanus von Ryssel [1]: gegen Juden und Muhamedaner bedürfe man anderer, aus der Vernunft hergenommener Beweise für die Wahrheit der christlichen Lehren, und die Spekulation müsse hier der Dogmatik zu Hülfe kommen.

Diese metaphysische, theologisirende Seite der Spekulation, sowie die Sittenlehre wurden häufiger, umfassender und scharfsinniger bearbeitet als die Politik, obwohl das Christenthum ohne Zweifel für diese auch einen neuen und ganz eigenthümlichen Standpunkt darbot. Was hätte sich z. B. nicht daraus folgern oder daran reihen lassen, wenn Albert der Große, sich an Ambrosius und Augustinus anschließend, behauptete: Glaube, Liebe und Hoffnung sind die drei theologischen, von Gott eingegebenen Tugenden, wogegen die vier erworbenen Cardinaltugenden nur die Gemüthsbewegungen regeln und ordnen.

Johann von Salisbury (starb 1180 als Bischof von Chartres) entwarf eine Art von Politik und Pflichtenlehre für die Fürsten, mit vielen Beispielen aus dem Alterthume [2]. Er war ein Mann von durchdringendem Verstande, unbefangen, vielseitig gebildet, Kenner des Alterthums und mehr einer gemäßigten Skepsis als überfeinen Spekulationen geneigt [3]. Die Sittenlehre ist ihm der wichtigste Theil der Philosophie und deren letzter Zweck Gottesliebe, Fliehen des Lasters, rechter Wandel, Selbsterkenntniß, Erleuchtung und Beruhigung des Geistes [4]. Jenes Werk dringt indeß nicht sehr tief ein und nur folgende Lehrsätze verdienen Erwähnung: Zwischen einem Tyrannen und einem Fürsten ist der Unterschied: daß dieser das Volk nach Gesetzen regiert, jener hingegen sich über dieselben hinaussetzt. Für die höchste und würdigste Art der Herrschaft muß die gelten, wo die Fürsten für Nutzen und Billigkeit wirken, obwohl sie niedriger stehen als die Geistlichen und die Kirchenherrschaft. Nichts ist ruhmwürdiger als die Freiheit, die Tugend ausgenommen, wenn anders diese von der Freiheit getrennt werden kann. Ein guter Fürst ist ein Bild der Gottheit, ein böser ein Bild des Teufels und meist umzubringen (plerumque occidendus). Selbst nach der Bibel ist Tyrannenmord erlaubt und rühmlich, wenn nur der Thäter nicht zur Treue verpflichtet und sonst ein rechtlicher Mann ist.

---

[1] Schröckh, XXIV, 399. — [2] Policrat. IV, 1, 2, 3; VII, 25; VIII, 17, 20. — [3] Conspuit (juvenis) in leges, vilescit physica, quamvis litera sordescit, logica sola placet. Entheticus, 113. Dagegen: Dubitabilia sunt, quae nec fidei, nec sensus aut rationis manifesta persuadet auctoritas. Policrat., I, 413. Ritter, VII, 608. Haureau, I, 356. — [4] Reuter, Johannes von Salisbury. Enthet., 277, 419. Johann war ein eifriger Vertheidiger Thomas Beckets. Pauli, III, 56.

Digitized by Google

Meist schloß man sich in jener Zeit theoretisch genau der Politik es Aristoteles an, unbekümmert darum, daß Staat und Kirche geschichtlich und praktisch etwas geworden waren, wovon das Alterthum einen Begriff hatte. Von den Bemühungen des Thomas von Aquino auf diesem Boden wird weiter unten die Rede seyn.

Die spekulative Seite der Naturphilosophie fehlte im Mittelalter keineswegs in dem Maße, wie man gewöhnlich annimmt. Ueber Zeit, Raum, Ort, Bewegung, Erzeugung, Ernährung, Auflösung u. s. w. finden sich überall scharfsinnige Untersuchungen, und wiederum war Aristoteles hier Führer oder Vermittler. So erläuterten Thomas von Aquino und Duns Scotus seine Physik, Meteorologie, seine Schrift vom Himmel u. s. w. — Weit seltener folgte man dem löblichen Beispiele des Aristoteles in Hinsicht auf Naturbeobachtung und Versuche. Um so mehr verdient deshalb Erwähnung das Werk Hugos von S. Viktor über Thiere und Steine [1] (wobei er indessen mystische Deutungen anbringt) und Alberts des Großen umfassendere Darstellung der Thier- und Pflanzenwelt. Als ächte Beobachter und Entdecker kann man aber fast allein Kaiser Friedrich II und Roger Bakon bezeichnen. Im Allgemeinen hielt man (mit Gregor IX) die Natur und Naturbetrachtung für etwas ganz Untergeordnetes, hinter der Philosophie des Geistes wesentlich Zurückstehendes. Sagt doch selbst die Einleitung zum Schwabenspiegel [2]: „Alle diese Welt, Sonne, Mond und Sterne, die Elemente, Feuer, Wasser, Luft und Erdreich, die Vögel in den Lüften, die Fische im Wasser, die Thiere in den Wäldern, die Würmer in der Erde, Gold und Edelsteine, der edlen Gewürze süßer Geschmack, der Blumen lichte Farben, der Bäume Früchte und alle Geschöpfe: das hast du, Herr, Alles dem Menschen zu dienen und zu nützen geschaffen, durch die Treue und durch die Liebe, die du zu den Menschen hegst." — Man sollte glauben, daß sich von diesem Standpunkte aus durch leichte Wendung ein Recht und eine Pflicht der Naturbetrachtung nachweisen und eine Neigung dafür entwickeln lasse; dennoch beharrte man fast ausschließlich bei der Philosophie des Geistes.

Auffallend ist es, daß sich zu einer Zeit, welche der Schönheit der Frauen so sehr huldigte [3] und so ausgezeichnete Dichtungen hervorbrachte, gar keine Spur einer Kunstlehre oder Theorie des Schönen findet. Aber freilich standen die damaligen Philosophen ganz getrennt von dieser Welt, ja oft ihr feindlich gegenüber.

---

[1] Op., II, 177. Ueber andere naturgeschichtliche Werke: Ideler, 183. Ueber die Thiergeschichte im Physiologus und ihre mystischen Deutungen: Hoffmann, Fundgruben, I, 16. — [2] Schwabenspiegel in Senkenberg, Corp. jur. German., Einleitung, Nr. II. — [3] Doch werden im Roman de la rose, V. 6628, die Leiden dessen aufgezählt, der eine schöne Frau heirathet.

Digitized by Google

Aus der großen Zahl von Männern, welche sich in dem von uns behandelten Zeitraume auszeichneten, können wir nur einige der vorzüglichsten näher schildern. Zur bequemeren Uebersicht möge ein Verzeichniß der Erwähnten oder noch zu Erwähnenden unter Angabe ihrer Todesjahre hier Platz finden.

Es starb 1109 Anselm von Kanterbury.
1120 Roscelin.
1134 Hilbebert von Tours.
1141 Hugo von S. Victor.
1142 Abälard.
1153 Bernhard von Clairvaux.
1164 Hugo von Rouen und Petrus Lombardus.
1173 Richard von S. Victor.
1188 Guigo II.
1203 Alanus von Ryssel.
1249 Wilhelm von Paris.
1274 Bonaventura.
1274 Thomas von Aquino.
1280 Albert der Große.
1294 Roger Bakon.
1295 Heinrich Goethals.
1308 Duns Scotus.
1315 Raymundus Lullus.

1. Anselm[1], geboren 1033 in Aosta, gestorben 1109 als Erzbischof von Kanterbury, ein Schüler Lanfrancs, verdient ohne Zweifel an dieser Stelle zuerst Erwähnung. Man betrachtet ihn oft als Begründer einer natürlichen Theologie im Gegensatze zur positiven. Dieser Gegensatz war ihm jedoch kein unbedingter, vielmehr war er überzeugt, daß, wer nichts glaube, nicht zur vollen Ausbildung seiner Vernünftigkeit gelangen könne, schon weil der Glaube das einzige Mittel sey, den Geist zu reinigen und das Gemüth für das Göttliche empfänglich zu machen. Umgekehrt bleibe aber auch der auf halbem Wege stehen, welcher vom Glauben nicht zum Wissen vordringe und beides zu harmonischer Uebereinstimmung erhebe. Anselm lehrte indessen nicht, daß Glauben und Wissen auf diesem Wege zuletzt völlig dasselbe würden, vielmehr behalte jedes seine Eigenthümlichkeit und das Wissen finde Schranken. Oder um es mit seinen Worten auszudrücken[2]: „Sowie die rechte Ordnung verlangt, daß wir das Tiefsinnige der christlichen Lehre glauben, bevor wir unternehmen, es nach der Vernunft zu erörtern (discutere), so erscheint es mir andererseits als Nachlässigkeit, wenn wir nach gehöriger Befestigung im Glauben uns nicht bestreben, das einzusehen oder zu verstehen

[1] Hist. litt. de la France, IX, 398. Ritter, VII, 317. Ampère, III, 365. — [2] Cur deus homo, I, c. 2, 25.

Digitized by Google

intelligere), was wir glauben." — Und an einer andern Stelle heißt es[1]: „Wer nicht glaubt, gelangt nicht zum Wissen. Denn wer nicht glaubt, wird keine Erfahrungen machen, und wer nicht erfährt, wird nicht wissen. Ohne Glauben und Gehorsam gegen die göttlichen Gebote bleibt der Geist nicht bloß verhindert, sich zum Wissen der höheren Dinge emporzuschwingen, sondern die bereits gegebene Einsicht wird ihm ebenfalls entzogen, ja bei vernachlässigtem guten Gewissen geht selbst der Glaube zu Grunde." — Dieser und ähnlicher Aeußerungen halber behauptet Möhler[2]: „Anselms Argumentation über Gottes Daseyn ist durchaus ein wissenschaftliches Orientiren, ein sich Zurechtfinden in der geglaubten Wahrheit, nicht aber ein Beweisen im untergeordneten Sinne."

Nach diesem unentbehrlichen Vorworte versuchen wir einen Auszug des Wesentlichen aus seinen verhältnißmäßig gut geschriebenen Werken zu geben, insbesondere aus den Schriften über das Wesen der Wahrheit, den freien Willen, die Vorherbestimmung und das Daseyn Gottes.

Eine Untersuchung über das Wesen der Wahrheit ist um so nothwendiger, da dies Wort in sehr verschiedenartiger Beziehung gebraucht und z. B. eine andere Wahrheit gefunden wird in den Worten, den Meinungen, dem Willen, den Handlungen, den Sinnen, in Gott[3]. Liebe zur Wahrheit ist die Vorbedingung aller richtigen Forschung nach der Wahrheit. Die innere natürliche Wahrheit einer Rede beruht auf der richtigen Bezeichnung (so z. B. der Ausdruck: es ist Tag, ohne Rücksicht, ob Tag oder Nacht sey); die zweite Frage geht dahin, ob auch vermittelte Wahrheit, d. h. Uebereinstimmung mit dem Bezeichneten, vorhanden sey. — Ohne zureichenden Grund nennt man die Sinne trügerisch, denn sie bieten nichts Anderes dar, als es ihre Natur und die der äußeren Dinge nach innerer Nothwendigkeit herbeiführt. Es ist nunmehr Sache des Verstandes, jene zweite Art der Wahrheit und Angemessenheit zu erzeugen und zu erkennen. Jede Angemessenheit bezieht sich nämlich auf ein anderes Höheres, dem etwas angemessen ist, die vielfachen Angemessenheiten müssen aus einer höheren Wurzel hervortreiben, und so kommen wir zu einer Wahrheit[4], die in allen Dingen ruht, zu einer Angemessenheit, welche sich nur auf niederen Standpunkten spaltet und in scheinbar unlöslichen Gegensätzen hervortritt.

---

[1] De fide trinit., c. 2. Gilbert de la Porrée, Bischof von Poitiers, lehrte: In natürlichen Dingen geht die Vernunft dem Glauben voran, aber nicht so in theologischen Dingen. Ritter, VII, 441. Auch er ward verketzert, hauptsächlich über Lehren, die Dreieinigkeit betreffend. Caraman, II, 189. — [2] Ueber Anselm, S. 99. — [3] Anselmi op., 109. — [4] Anselm hat zur Einheit des Universellen und des Einzelnen noch unbedingtes Vertrauen; die Vernunft erzeugt und erkennt Wahrheit, d. h. Uebereinstimmung mit dem Bezeichneten, die Uebereinstimmung des Idealen und Realen, abhängig von einer absoluten Identität. Recension, S. 222 f. Sein Realismus ist ganz platonisch. Baumgarten, Comp., 250.

Digitized by Google

Man darf nicht sagen[1]: die freie Wahl sey das Vermögen zu sündigen oder nicht zu sündigen, denn das Vermögen zu sündigen ist nie die Freiheit oder ein Theil der Freiheit. Diese erscheint vielmehr größer, wo von der Möglichkeit zu fehlen gar nicht mehr die Rede ist, und die Freiheit oder die freie Wahl heißt richtiger: das Vermögen, den Willen schlechthin auf das Rechte zu richten. Nur der Wille beherrscht und bestimmt den Willen; wo er den Versuchungen unterliegt, ist seine Kraft nicht angewandt. Der rechte Wille ist gleich dem Willen Gottes unzerstörbar, unabänderlich; der verkehrte Wille stammt aus der eigenen Macht und ist unstät und wandelbar, bis Gott, durch den Jeder alles Wollen hat, ihn aufs Neue richtet und befestigt. — Gott weiß alles Künftige vorher, aber er weiß auch, daß Manches nicht nothwendig, sondern aus freier Wahl eintritt. Der Ausdruck: das Vorhergewußte geschieht dereinst nothwendig, heißt nur: was geschieht, kann nicht zugleich auch nicht geschehen und bezieht sich auf die Ewigkeit, wo Alles wahr, gegenwärtig und unabänderlich ist, nicht auf die Zeit, in welcher unsere Handlungen weder alle schon gegenwärtig noch nothwendig sind. Unsere Freiheit zeigt sich nur in der Uebereinstimmung mit dem Willen Gottes; von der Freiheit Gottes, der nicht sündigen kann, müssen wir aber freilich einen anderen Begriff als von der menschlichen zu fassen suchen.

Nur dem Wahren, dem Rechten kommt das Daseyn zu; das Unrechte hat weder eine Beschaffenheit noch irgend etwas Wesenhaftes. Jegliches Seyn, jegliches Rechte ist schlechthin von Gott. Wir werden also, um unsere freie Willkür festzuhalten, nicht Gottes Gnade entfernen dürfen, sondern jene ist erst durch diese gegeben, und wir dürfen nicht den Willen recht nennen, weil er das Rechte *will*, sondern weil er *recht* ist, will er das Rechte. Dieses Rechtseyn kann nicht vom Wollen abhängig gemacht werden, denn ohne es schon zu haben, kann man es nicht wollen. Dies Ursprüngliche, diese Richtigkeit des Wollens, welche wir vom Schöpfer bekommen haben, kann erhalten werden durch freies Beharren. Schwer ist dies Beharren allerdings, jedoch nicht unmöglich, denn durch Gottes Gnade gestärkt ist der Wille unbesiegbar. — Die Seligen werden sich so viel freuen, als sie lieben, und so viel lieben, als sie wissen[2], denn der Wille der Menschen hängt auch von ihrer Erkenntniß ab.

Ueber das Daseyn Gottes sagt Anselm im Wesentlichen Folgendes[3]: Hätte Jemand von Allem, was wir durch den Glauben von Gott wissen, nichts erfahren, so müßte doch die eigene Kraft, wenn sie nur nicht ganz erschlafft ist, auf vielfache Weise zur richtigen Er-

---

[1] De libero arbitrio, 117. De concordia praescientiae dei cum libero arbitrio, 123. — [2] Proslogium, 26. Ritter, VII, 328, 325. — [3] Monologium und Proslogium.

Digitized by Google

nntniß seines Wesens führen. Und welche Weise mir zur Klar-
eit geholfen hat, will ich euch nicht verhehlen. Ich sah um mich her
ausende von Geschöpfen, die mannichfachsten Erkenntnisse, die Zwecke
erschieden wie die Wesen. Tiefer jedoch und dauernder als diese
heinbare Zerstreuung und Trennung ergriff mich das Gemeinsame
n allen, wodurch sie allein da, wodurch sie gut waren. Jede Güte,
röße, Ausdehnung u. s. w. mußte aus einer Wurzel entspringen,
arz, alles Daseyn ist durch ein Einiges. Denn daß etwas aus
nd durch nichts entstehe, kann als undenkbar bei Seite gesetzt
erden, und es fragt sich nur, ob Alles sey durch Eines oder durch
Vielfaches. Dies Letzte wird entweder auf Eines bezogen, wodurch
s ist, oder im Vielfachen sind mehre Einheiten für sich bestehend,
der die Einheiten sind durch sich selbst zur Vielheit geworden[1]. Im
rsten Falle muß die höhere Einheit, durch welche das Vielfache erst
eworden ist, an dessen Stelle gesetzt werden, und es verschwindet;
m zweiten Falle erscheint die Kraft, welche das unabhängige Daseyn
egründet, wieder als das Höhere, Gemeinsame; der dritte Gedanke,
aß etwas dem Anderen Daseyn gebe und von diesem wiederum erst
mpfange, ist in sich unstatthaft; es bleibt also die höchste Gewiß-
eit, daß Allem ein Einiges zu Grunde liege, was sein Daseyn
urch sich hat, worauf sich alles abgeleitete Seyn als auf das Höhere
ezieht, in dem jede einzelne Bezeichnung einzelnen Daseyns, z. B.
üte, Größe u. s. w., im höchsten Grade begriffen ist. So ge-
angen wir, von niederen Gedanken aufsteigend, endlich zu einem letzten
öchsten Gedanken, der alle anderen unter sich begreift und in sich
chließt. Dieser höchste Gedanke kann nicht als undenkbar verworfen
erden, ohne alles Denken mit zu verwerfen; dieser Gedanke ist der
Gedanke Gottes; das Nichtseyn Gottes ist also undenkbar[2].

Wir dürfen außer Gott keinen Stoff annehmen, der, wir wüßten
icht woher, entstanden seyn und von ihm nur umgestaltet werden
ollte. Sowie aber in unserem Geiste das Bild eines Menschen un-
ndlich tiefer, lebendiger dasteht, als die Bezeichnung durch Name und
Wort es ausdrückt, sowie jenes Bild für alle Menschen allgemein
nd nothwendig erscheint, ohne Willkür der Töne und Sprache, so
st in unendlich höherem Grade die innere Anschauung in Gott nichts
Anderes als das Daseyn aller Dinge selbst. — Von Gott läßt sich
ichts durch Beziehung auf ein Anderes aussagen: er ist nicht groß
n Beziehung auf ein Ausgedehntes, gerecht in Beziehung auf ein
Gerechtes u. s. w., sondern unbedingt die Größe, die Gerechtigkeit
u. s. w. selbst und dennoch nur ein Einiges, nicht eine Anhäufung
aus den Beschaffenheiten, die wir ihm unserer Erkenntniß nach beilegen.

---

[1] Per se invicem sunt. — [2] Je trouve qu'il manque quelque
hose à l'argument d'Anselme, parce qu'il suppose que l'être parfait
st possible. Leibnitz. op., ed. Erdmann, I, 138. Muß aber das Noth-
wendige nicht möglich seyn?

Digitized by Google

Die Schwierigkeit, sich von der endlichen Ansicht loszumachen, ist der Grund so vieler Fragen und Zweifel über die göttliche Natur, die sich bei der wahren Ansicht von selbst zerstören. Sonst würde z. B. bald klar werden, daß die Frage über Gottes Anfang und Ende keinen Sinn hat, daß die Frage über das, was er kann oder nicht kann, sich nur aufwerfen läßt, wenn man vergißt, wie bei ihm Macht und Wesen niemals Verschiedenes ausdrückt. Wie kann Gott (spricht ein Anderer) zum Theil an einem Orte seyn, da er einig und unzertrennlich ist; wie kann er ganz dort seyn, ohne für alle übrigen Orte abwesend genannt zu werden? Wie ist in ihm kein Wechsel, da der Fluß der Zeit als ewiger Wechsel erscheint? — Also ihr wollt ihn, der außer aller Zeit und allem Orte ist, durch Zeit und Ort beschränken und einschließen! Weil euer Daseyn euch nur in Raum und Zeit verständlich erscheint, wollt ihr dem ein Maß anlegen, der dem Maße Entstehung gab! Euer Daseyn, welches nur ein Hervorgehen aus dem Nichtseyn, ein Hingehen zu dem Nichtseyn ist und kaum ein Seyn genannt werden kann, wollt ihr dem Ewigen, Unveränderlichen gleichstellen! — Das Wort Gottes, durch welches alle Dinge sind, ist nichts Anderes als sein Wesen selbst, sein Denken schließt nothwendig das Seyn in sich. Wir erkennen nicht das Wesen, sondern nur die Bilder der Dinge. Je mehr indeß der Geist sich selbst und die Dinge zu erkennen strebt, um so mehr erkennt er von Gott; je mehr er Gott erkennt, desto seliger lebt er; je mehr er ihn liebt, desto fester wird die Ueberzeugung, daß dem Liebenden kein Untergang, kein Tod bereitet seyn könne. So hat die Liebe ihren Lohn in sich, und das Streben nach Gott ist der wahre Glaube; ohne den Glauben ist kein Streben, ohne dies Streben kein Glaube. Wem dies Streben, Lieben, Glauben fehlt, dem ist bleibende Vereinzelung und Elend so gewiß als dem Besitzenden die Seligkeit.

Gegen diese Schlußfolgen Anselms machte ein Mönch, Namens **Gaunilo**[1], scharfsinnige Einwendungen, welche darauf hinausgehen: das Wesen Gottes sey zu verschieden von allen übrigen Gegenständen des Erkennens, als daß ein Uebergang möglich bleibe. Für die Ungläubigen habe der Gedanke Gottes keine Nothwendigkeit, und aus dem Daseyn im Verstande folge nicht das Daseyn in der Wirklichkeit. Anselm hob in seiner Beantwortung dieser Einwände hervor: man könne bei dem höchsten Gedanken freilich nicht den ganzen Inhalt bei der Hand haben und aus einander legen, wie bei geringhaltigen Gegenständen, aber vom kleinsten Guten zum größten sey kein Sprung, sondern ein durchgehend Gleichartiges. Alles Einzelne lasse sich hinwegdenken, und vom Denken eines einzelnen Dinges lasse sich allerdings sein Daseyn nicht folgern, wogegen das schlechthin

[1] Schlosser, Vincenz von Beauvais, II, 16.

Digitized by Google

lles Begreifende, Uranfängliche, Unendliche auf keine Weise hinweg=
edacht werden könne und das Seyn zweifelsohne das erste Erforder=
iß des höchsten Gedankens bleibe.

Gaunilos (sowie später Kants Einwendungen) haben großes Ge=
icht, sofern sie sich auf die logische Form beziehen, wogegen sich die
efere Anschauung des Inhaltes bei Anselm findet und bemerkt worden
t, er rede nicht von einem subjektiven Gedanken, sondern von einer
vigen und unwandelbaren Vernunftanschauung, die nothwendig aus
ch Objektivität habe [1].

2. Hildebert von Lavardin, Erzbischof von Tours (geboren
057, gestorben 1134), schrieb außer einem Handbuche der Theologie
auf dessen Inhalt wir nicht eingehen können und welches Einige
ym absprechen) eine Moralphilosophie vom Sittlichen und Nütz=
chen [2]. Ob sie gleich weniger eigene und eigentlich wissenschaftliche
orschungen als allgemein verständliche Betrachtungen und Lehren
nthält, gehört sie doch zu den ersten und deshalb doppelt merk=
ürdigen Versuchen, das Nachdenken auch auf diese damals meist
ernachlässigte Seite der Philosophie zu richten.

Unter dem Sittlichen (honestum) begreift er die Tugend über=
aupt mit ihren vier Hauptheilen: Weisheit, Gerechtigkeit, Tapfer=
eit und Mäßigung. Die erste berathet und geht den übrigen
andelnden als eine Leuchte voran, sie erkennt Gutes und Böses und
nterscheidet beides von einander. Es ist besser, sich von wenigen
raktischen Hauptlehren der Weisheit zu durchdringen, als Vieles
issen, dasselbe aber nicht zur Hand haben und seinen Gebrauch nicht
ennen. Die Gerechtigkeit, durch welche geselliges Leben erst möglich
ird, ist strafend oder austheilend und ausgleichend. In letzter Be=
iehung gehört auch Wohlwollen, Milde und Dankbarkeit hieher. —
Nachdem Hildebert in dieser Weise alle Zweige der Tugend, sowie
er gegenüberstehenden Laster erklärt und näher bestimmt hat, handelt
r in einem zweiten Abschnitte vom Nützlichen und in einem dritten
om Widerstreite und der Rangordnung des Nützlichen und Sittlichen,
meist nach der Anordnung des Cicero.

3. Abälard [3], geboren im Jahre 1079 zu Palais in Nieder=
retagne, ein Mann von sehr großen Anlagen, aber auch von un=
emäßigtem Ehrgeize und heftigen Leidenschaften, war der berühmteste
ehrer der Theologie in Paris, bis er wegen seiner Ansichten mehrere
Male mit der Kirche und ihren Vorfechtern, so mit Bernhard von

---

[1] Hegel, Encyklopädie, 97. Rirner, II, 21. — [2] Moralis philosophia
le honesto et utili. Opera, p. 962. Hildeberts Buch Physiologus
andelt von vielen Thieren, aber nur als Symbolen Christi und der Christen.
Ampère, Hist. lit., III, 438. Stäudlin, Gesch. der Moralphilosophie, 475.
— [3] Bulaeus, II, 168. Beck, Ueber Arnold von Brescia, 56, 59. Schlosser,
Abälard und Dulcin, 122, 148, 173. Schmid, Mysticismus, 199. Argentré,
, 20. Rousselot, II, 2, 8.

Digitized by Google

Clairvaux, in Streit und durch sein Verhältniß zu Héloïse in neues Unglück gerieth [1]. Zuletzt unterwarf er sich den Entscheidungen der Kirche, begab sich in das Kloster zu Clugny, lebte (nach Peters des Ehrwürdigen Zeugnisse) demüthig und starb im Jahre 1142 eines milden und schönen Todes [2]. Sein Hauptbestreben ging dahin, die Offenbarung und Kirchenlehre mit der Philosophie in Uebereinstimmung zu bringen und den Glauben (zur Abhaltung des Aberglaubens) auf Einsicht und Erkenntniß zu gründen. Wie sehr er aber hiebei von dem kirchlichen Systeme und auch von den oben mitgetheilten Grundsätzen Anselms von Kanterbury abwich, geht daraus hervor, daß er die Behauptung an die Spitze seiner Untersuchungen stellte [3]: „Man kann nichts glauben, wenn man es nicht vorher eingesehen hat; durch Zweifeln kommen wir zum Forschen, durch Forschen zur Wahrheit [4], und Alles was bewiesen werden soll, muß zweifelhaft seyn." — Ja das Werk, Ja und Nein betitelt, dem der letzte Satz entnommen ist, enthält das Für und Wider über alle Kirchenlehren ohne eigene klare Entscheidung in einer Weise hingestellt, die ohne weitere Erläuterung, trotz der allgemeinen Hinweisung auf die Bibel, skeptisch erscheinen mußte [5] oder doch der Vernunft die weitere Entscheidung zuwies [6].

Bei dem Vorherrschen des Dogmatismus und der Forderung unbedingter Unterwerfung kann man das Einschlagen dieses Weges als ein sehr erhebliches Verdienst betrachten, denn es trat dem übereilten Verketzern entgegen, und der Boden zu neuer geistiger Arbeit, zu freiem, löblichem Forschen und fördernden Kämpfen war damit gegeben oder doch bezeichnet. Natürlich ward aber damals sogleich, beim Anfange dieser Bahn, die wichtige Gegenfrage aufgeworfen: können denn die Zweifel (wollte man sie auch für Schlüssel zur Wahrheit gelten lassen) die Wahrheit selbst geben und in sich schließen? Wo ist der eine hindurchgehende Geist ewiger Wahrheit und Gewißheit, und wo bleibt der Glaube, die fides, diese Lebensquelle der neuen christlichen Zeit?

Abälard schrieb unter dem Titel „Kenne dich selbst" [7] eine Sittenlehre, welche die des Hildebert übertrifft, während umgekehrt die des Thomas von Aquino umfassender ist und tiefer eingeht. Die menschliche Natur (sagt Abälard) ist unvollkommen und wird dadurch

---

[1] Héloïse legte dem Abälard scharfsinnige, meist skeptische Fragen in Bezug auf die Bibel vor. Opera, ed. Cousin, I, 237. Seine Gedichte: Ibid., I, 298. — [2] Petri Venerab. epist., IV, 21. — [3] Nec credi posse aliquid, nisi primitus intellectum. Bayle, Artik. Abaelard. Dubitando ad inquisitionem venimus, inquirendo veritatem adspicimus. Sic et non, 16. — [4] Doch wollte er hiermit der Religiosität ungelehrter Laien nicht zu nahe treten. Engelhardt, Dogmengeschichte, II, 19. Hampden, 34—38. — [5] Petrus Lombardus verfährt der Form nach ähnlich, nur hat bei ihm die Theologie immer Recht. — [6] Wilkens, Abälard, 73. — [7] Scito te ipsum, in Pez, Thesaurus, III, 626.

Digitized by Google

zum Unsittlichen hingezogen. Dieses Seyn, dieser Zustand ist jedoch an sich nicht Sünde, sondern giebt Gelegenheit zu Widerstand und Sieg. Das Laster beginnt mit der Neigung Böses zu thun, und die Zustimmung gegen Gottes Willen, die Verachtung desselben ist Sünde. Wir sollen unseren Willen dem göttlichen unterordnen, werden aber jenen nie ganz ausrotten, damit etwas übrig bleibe, wogegen wir zu kämpfen haben. Der Wunsch Böses zu thun, welcher oft aus der Naturbeschaffenheit herstammt, ist noch keine Sünde; auch wird durch die That selbst (operatio peccati) die Schuld und Verdammlichkeit vor Gott nicht gemehrt. Dieser erwägt nicht, was, sondern mit welcher Gesinnung (quo animo) etwas gethan wird. Nicht im Werke, sondern in der Absicht (in intentione) liegt das Verdienst oder besteht das Lob [1]. Kleine Vergehen werden oft härter bestraft als größere, nicht sowohl in Bezug auf das was vorherging, als in Hinsicht auf die üblen Folgen, welche bei einer gelinderen Bestrafung entstehen dürften. — Der Mensch kann in verschiedenen Zeiten dasselbe thun, die Handlung aber dennoch (nach Maßgabe seiner Absichten) gut oder schlecht seyn. Nicht deshalb sind diese gut zu nennen, weil sie so erscheinen, sondern weil sie wirklich das sind, wofür man sie hält, und weil sie Gott wohlgefallen. Sonst hätten die Ungläubigen gute Werke gleich wie wir, denn sie glauben auch dadurch Gott zu gefallen und selig zu werden. Zuletzt ist aber allerdings nur das Sünde, was dem Gewissen zuwiderläuft, nach dem Spruche: Herr, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun. Wäre auch keine Erbsünde, so bleibt doch die Nothwendigkeit einer Erlösung von allen übrigen Sünden. — Unwissenheit ist an sich keine Verachtung Gottes, also keine eigentliche Sünde, und ebenso wenig Unglaube (infidelitas), obgleich er von der Seligkeit ausschließt. Will man aber Alles Sünde nennen, was man Verkehrtes thut und was der Seligkeit schadet, so fällt Unwissenheit und Unglaube allerdings auch unter diesen Begriff. Die Lehre einiger Philosophen, daß alle Vergehen und Sünden gleich groß wären, ist offenbar verkehrt. Alle Kenntniß geht zunächst aus den Sinnen hervor, aber der Geist ist von der Sinnlichkeit verschieden, hat seine eigenen Geschäfte und erzeugt oder erfaßt rein geistige Ideen [2].

Man hat, und mit Recht, lobend den Nachdruck hervorgehoben, welchen Abälard auf Reinheit und Sittlichkeit der Gesinnung legt, sowie daß er gesinnungslosen Werken Verdienst abspricht. Dennoch enthielt seine Ethik auch allerhand bedenkliche und verführerische Punkte; so z. B., daß Gott nicht alle bösen Handlungen habe verbieten können, weil es unmöglich sey sich vor jeder zu hüten, und daß, so-

[1] Cap. 3. Ebenso Epitome theologiae, p. 106: Quemadmodum igitur omne peccatum in sola voluntate consistit, sic et meritum. — [2] Rémusat, I, 506. Neander X, 627.

Digitized by Google

bald der Werth einer Handlung, ohne Beziehung auf Gesetz und Recht, lediglich nach der Absicht zu beurtheilen sey, die Wahl der Mittel eigentlich gleichgültig erscheine. Wenn man ferner dem Gewissen eines Jeden die höchste Entscheidung zuspreche, so werde sich oft ungewisses, eigenliebiges Meinen und schlecht begründete Ueberzeugung für das rechte Gewissen ausgeben, es werde diese subjective Meinung eine jede tiefere objective Untersuchung und Erkenntniß, sowie alle höheren und allgemeineren Lehren, Vorschriften und Sätze mit anmaßlichem Ungehorsam verwerfen. Die Lehre endlich, welche die Strafe nach möglichen Folgen abmesse und sie lediglich zur Abschreckung Anderer aussprechen und vollziehen wolle, verlasse in Wahrheit ganz den ethischen Boden und begebe sich auf ein davon wesentlich verschiedenes Gebiet des Beurtheilens und Handelns.

Gleichwie andere Schriftsteller des 12. und 13. Jahrhunderts verwahrte sich Abälard in seinen theologischen Werken, daß er nichts gegen den katholischen Kirchenglauben sagen wolle und Bibel und Christenthum ihm das Höchste sey, wogegen alles Andere zurücktrete. Ich will (sagt er in seinen Briefen [1]) nicht so ein Philosoph seyn, daß ich Paulus widerspräche, nicht solch ein Aristoteliker, daß ich von Christus ausgeschlossen würde. Aber eine Vertheidigung des bloßen Autoritätsglaubens reicht nicht hin für denkende Christen und noch weniger für Ungläubige. Man muß mit der wahren Wissenschaft gegen die falsche kämpfen, den allzuscharfen Gegensatz von Natur und Offenbarung, Schöpfung und Gnade vermitteln.

Sofern sich damals ergab, daß ein aufgestelltes System wirklich in allem Wesentlichen mit jenem Glauben übereinstimmte, so beruhigte man sich wohl über einzelne Bedenken. In einer Zeit jedoch, wo der Supernaturalismus nicht bloß theoretisch vorherrschte, sondern auch in Geist und Blut übergegangen war und das Denken, Fühlen und Glauben bestimmte, mußte ein davon in sehr wesentlichen Punkten abweichender Rationalist wie Abälard natürlich das größte Aufsehen erregen und den lebhaftesten Widerspruch hervorrufen. Schon die bereits erwähnte Art, wie er in seinem „Ja und Nein" das Für und Wider über alle Kirchenlehren aufstellte, ohne aus der Streitfrage herauszutreten und in einer Richtung dogmatisch zu entscheiden, gab Anstoß, sofern sie ein ungewohntes Gewicht auf den menschlichen Scharfsinn des Forschens und Entwickelns zu legen und dagegen Inhalt und Ergebniß leichtsinnig und als das Unbedeutendere zu behandeln schien. Nicht minder ward ihm übel genommen, wenn er die Nothwendigkeit geschichtlicher und auslegender Kritik hervorhob und nachzuweisen suchte, daß Herkommen und anerkannte Gewohnheit nicht immer mit Vernunft und Wahrheit übereinstimmten [2].

---

[1] Opera: Epist., p. 308. Rémusat, II, 255, 293, 355, 389. Ranke, X, 725—732. — [2] Opera, ed. Cousin, I, 619, 621.

Digitized by Google

Der Form nach verfährt Abälard allerdings anders in seiner christlichen Theologie[1], obgleich auch die hier aufgestellten Behauptungen damals unmöglich ohne Rüge durchgehen konnten. So B., daß er alle Geheimnisse der christlichen Lehre als begreiflich rstellte, oder so lange daran deutete, bis die Vernunft allein sie hon finden und fassen könne. Die Dreieinheit verglich er deshalb laut Otto von Freisingen) mit den drei Theilen des Syllogismus, der er brachte sie, mit Zurücksetzung des Persönlichen[2], auf die Begriffe von Macht, Weisheit und Güte herab, oder er stellte die platonische Lehre von Gott, dem Verstande (νους) und der Weltseele ihr leich. Ja er lehrte gerade heraus: das Wesentliche der Gotteserkenntniß und des Glaubens habe auch den Heiden nicht gefehlt, und s sey kein genügender Grund, sie von der Seligkeit auszuschließen. erner lehrte Abälard: Nichts ist in Gott, was nicht Gott wäre, und ichts ist vorhanden durch sich selbst. Er wirkt Alles in allen Dingen; wir sind, leben und bewegen uns in ihm und er bedient sich nser als Werkzeuge. Was Gott thut, muß er thun, und zwar aus othwendigkeit, sodaß er weder mehr noch Besseres thun könnte, als r thut u. s. w. — Allerdings ließen sich diese Behauptungen so euten, daß sie dem Christlichen nicht widersprachen, Abgeneigte hingegen konnten leicht pantheistische Lehren darin finden, und es war iel leichter, Abälard leidenschaftlich zu verketzern als wissenschaftlich widerlegen[3].

Durch nähere Erklärungen und Erläuterungen[4] suchte Abälard n nahenden Sturm seiner Gegner abzulenken und darzuthun, er imme mit ihnen überein. Daß dies aber nicht der Fall war, erebt, wie das Obige, so auch das Folgende. Er sagt also: Wenn ir Platos Lehre von der Weltseele recht erforschen, so müssen wir kennen, daß der heilige Geist darin aufs Vollständigste bezeichnet[5] ird. Ueberhaupt ist die Lehre von der Dreieinheit durch Plato nd die Platoniker großenthells angenommen und am sorgfältigsten schrieben und entwickelt worden, obgleich sich Zeugnisse darüber auch i anderen Philosophen finden. — Das Gesetz der Natur und die ehe des Ehrbaren hat nicht bloß alte Weltweise, sondern auch anre Heiden zu einer bewundernswerthen Höhe der Tugend erhoben. hr Leben und ihre Lehre drückt die evangelische Vollkommenheit aus; weichen in dieser Beziehung wenig oder gar nicht vom Christenume ab[6] und stehen mindestens der mit Aeußerlichkeiten überladen jüdischen Sittenlehre voran. Betrachten wir die Vorschriften

---

[1] Theologia christiana in Martene, Thes., Vol. V. Indroductio ad eologiam (Opera, 973) und Epitome theologiae. — [2] Baur, Dreieinitslehre, 463, 479. — [3] Caraman, II, 91. — [4] Theologia, 1257, 1258. troductio, 974. — [5] Integerrime desiguatus. Theologia, 1176, 1192, 97, 1205. — [6] A religione christiana eos nihil aut parum recedere. id., 1210, 1211. Neander, X, 744.

Digitized by Google

des Evangeliums genau, so finden wir darin nur eine Reformation des von den Philosophen befolgten Naturgesetzes. In Erinnerung an Plato, Cicero, die Scipionen, die Decier und so viele bewundernswerthe Vorbilder aus alten Zeiten sollen die Aebte und Kirchenhäupter unserer Zeit erröthen, durch jene aufgeregt erwachen und nicht viele und auserlesene Gerichte verschlingen, während ihre Brüder elende Nahrung wiederkäuen [1]. — Auch in Hinsicht der Keuschheit haben die alten Philosophen Manches gelehrt, was die Juden nicht verstanden und was auf die Schönheit der christlichen Ansicht hinweist. — So finde ich in den Schriften alter Weisen Bestätigung unseres Glaubens und läugne, daß irgend eine Wissenschaft vom Uebel sey [2]. Sie ist uns von Gott gegeben, um sie zum Guten und zur Vertheidigung des Glaubens zu gebrauchen [3].

Wie man auch über diese und andere Lehren Abälards denke, gewiß waren sie von großer Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit und standen schon damals mit abweichenden Grundsätzen in Verbindung über Beichte und Bußwesen, Werkheiligkeit, Macht und Rechte der Priester, der Kirche u. s. w. Allerdings erscheint Abälards Rationalismus von dem späterer Jahrhunderte noch sehr verschieden [4]. Nachdem aber einmal die Bahn gebrochen, für Vernunft und Wissenschaft eine andere und höhere Stellung gefordert und das heidnische Alterthum, der christlichen Zeit und Lehre gegenüber, in einem abweichenden und glänzenden Lichte dargestellt war, so mußte man in dieser nunmehr unvertilgbaren Richtung allmählich zu einer durchgreifenden Prüfung aller Dogmen, der gesammten Offenbarung, der biblischen Schriften, kurz zu allem dem kommen, was der Rationalismus und die Neologie bis auf den heutigen Tag Wahres und Rühmliches oder Unwahres und Unrühmliches behauptet oder geläugnet, bestritten oder erwiesen hat.

4. Bernhard von Clairvaux steht Abälard, dem dialektischen Philosophen, gegenüber auf einem einseitigen praktisch-mystischen Standpunkte und zeigt leidenschaftlichen Eifer, gewiß aber ward mit Unrecht behauptet, er habe um nichts und wieder nichts Lärm erhoben und seinen Gegner angeklagt. Ganz richtig fühlte er, daß es sich um einen der größten Gegensätze handle, welcher die Welt seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden theilt und bewegt. Ihm sind die Bibel und der heilige Augustin Hauptquellen aller Lehren und Ueberzeugungen, und seine Vorzüge wie seine Mängel gehen hervor

---

[1] Theologia, 1215, 1224. — [2] Neque ullam scientiam malam esse concedimus. Ibid., 1242. Invectiva Abaelardi inquendam ignarum dialectices. Opera, ed. Cousin, I, 695. — [3] Ritter, VII, 409. — [4] Die Darstellung der Lehren Abälards hat große Schwierigkeiten, weil innere Entwickelung und äußere Verhältnisse darauf wesentlich einwirkten, sie modificirten und das doppelte Element des Theologischen und Philosophischen gar eigenthümlich in einander greift, vielleicht wie in unseren Tagen bei Schleiermacher.

Digitized by Google

us einem bis zum Mysticismus gesteigerten Gefühle, aus dem Nachrucke, welchen er auf das Praktische legt, und aus seiner Verehrung es christlich Offenbarten und kirchlich Gegebenen. Auf jenem Wege lbälards (lehrte Bernhard) wird das Unendliche in das Endliche inabgezogen und nach endlichem Maßstabe beurtheilt. Was kann unernünftiger seyn, als durch Vernunft die Vernunft übersteigen zu ollen, was ungläubiger, als das nicht glauben wollen, was man ittelst der Vernunft keineswegs erreichen kann [1], und hinauszugehen ber die Grenzen, welche uns unsere Väter gesetzt haben. Die Wiſnschaft soll auf Frömmigkeit beruhen und der praktischen Religion ienen, nicht aber sich eitel überschätzen, eigenmächtige Zwecke sich vorstecken nd in neugierige Spekulationen über göttliche Geheimnisse versteigen.)as Wissen ward Ursache des Hochmuthes, des Sündenfalles, und. och jetzt gehen die größten Sünden, also auch die größten Schmerzn daraus hervor. Nicht die Erkenntniß, sondern der Wille erzeugt en Glauben; dieser ist eine Erfahrung des Göttlichen, durch Heiligit des Lebens. Ohne Gnade und höheren Beistand vermag der Kensch das Gute nicht zu vollbringen. Nimmt man den freien Wiln hinweg, so bleibt keine Zurechnung und Erlösung, es bleibt nichts brig, was selig werden könnte; nimmt man die Gnade hinweg, so t der Grund der Seligkeit verloren. Die Freiheit des Willens wird urch die Gnade nicht aufgehoben, doch haben wir nur das Wollen. ei, aber nicht das Können. Wenn aber der Wille von Gott ammt, dann auch das Verdienst, und so ist und bleibt die Gnade nfang und Ende aller Besserung. Glauben ohne Werke und Werke hne Glauben sind Stückwerk; beide gehören zu einander, erzeugen nd bewähren sich unter einander [2].

5. Hugo von S. Viktor, geboren 1097, gestorben 1141, ammte wahrscheinlich aus dem Geschlechte der Herren von Blankenurg und lebte seit 1115 als Chorherr im Stifte zu S. Viktor in aris. Er erkannte, wie den Werth, so die Auswüchse und Gefahn der vereinzelten Dialektik und Mystik und bezweckte deshalb eine ermittelung und Durchdringung des Spekulativen und Religiösen [3], wie der ewigen Ideen mit dem persönlichen beschaulichen Leben [4]. ieſe wichtige und eigenthümliche Aufgabe, gleichwie die Art und eise ihrer Lösung wird sich durch folgende Auszüge aus Hugos chriften näher erkennen und beurtheilen lassen.

Gottes Werke sind zweifach [5]: die der Erschaffung (conditionis)

[1] Neander, X. 768. Rousselot, II, 19. — [2] Schmid, Mysticismus des Mittelalters, 187, 189. Roack, 32—47. Neander, X, 718. Ritter, VII, 506. eander, X, 781. Hauréau, I, 322. Baur, Dreieinheit, 520. Caraman, , 230. — [3] Liebner, Hugo von S. Viktor. Schmidt, a. a. O., 281. — Petrus Lombardus bezweckte dasselbe, aber von der Seite des äußeren praktischen Lebens, womit die Lehre von der Unentbehrlichkeit kirchlicher Gesetze d Gebräuche in genauen Zusammenhang trat. Vereinzelt bleiben beide Richtunn mangelhaft. — [5] De scripturis et scriptoribus sacris. Opera, I, 1.

Digitized by Google

und die der Erlösung und Herstellung (restaurationis). Das erste Werk unterwarf den Menschen dem Dienste des Gesetzes, das zweite erhebt ihn aus seiner Schuld zum Heile. Jenes war in sechs Tagen, dieses wird in sechs Weltaltern vollbracht; von jenem handeln alle Bücher auf Erden, von diesem nur die heilige Schrift. Es giebt drei Arten der Auslegung dieser heiligen Schriften: die erste ist die historisch-grammatische; die zweite ist die allegorische, wo das Unsichtbare durch das Sichtbare angedeutet wird; die dritte ist die anagogische, die aufwärts führende, wo das Unsichtbare durch das Sichtbare dargelegt und offenbart, ja zuletzt durch Anschauung eine unmittelbare Kenntniß des Religiösen gegeben wird [1]. Doch erlaubt nicht jede Stelle der heiligen Schrift eine solche Auslegung; auch muß wörtliches und geschichtliches Verständniß jeder anderen Auslegung vorhergehen und ihr zu Grunde liegen. Selbst die sieben freien Künste sind nützlich für das Verständniß der Bibel und ihre Auslegung.

Was weder Anfang noch Ende hat, heißt ewig [2]; was einen Anfang, aber kein Ende hat, heißt dauernd; was Anfang und Ende hat, heißt zeitlich. Nichts Wesentliches, Essentielles stirbt; die Veränderungen betreffen nur Gestalt, Zusammenhang u. s. w. Gott schafft aus nichts; die Natur bringt Verborgenes zu Tage; die Kunst endlich verbindet Getrenntes und trennt Verbundenes. Die Natur zeigt bloß den seyenden, die Gnade den wirkenden Gott. Alles Wissen begann mit dem bloßen Gebrauche und erhob sich erst später zu Wissenschaft und Kunst; so sprach man vor Ausbildung der Grammatik und dachte vor Ausbildung der Logik. Die Philosophie erforscht die Gründe aller göttlichen und menschlichen Dinge; mithin hat sie gewissermaßen Theil an Jeglichem und bezieht sich auf Alles.

Glauben ist eine freiwillige (oder in der Richtung des Willens begründete) Gewißheit über abwesende Dinge, welche über das Meinen (opinio) hinausgeht, aber diesseit des Wissens steht. Es giebt eine Kenntniß (cognitio) des Glaubens ohne allen Glauben, aber keinen Glauben ohne alle Kenntniß. Durch Glauben machen wir uns der Erkenntniß würdig, und die vollkommene Erkenntniß wird uns dereinst als Belohnung des Glaubens zu Theil werden. Der wahre Glaube hängt nicht ab von dem Maße der Erkenntniß. Diese beruht auf einem zweifachen Grunde: Vernunft und Offenbarung.

Der Baum des Lebens wird gesäet durch die Furcht, bewässert durch die Gnade. Durch den Glauben schlägt er Wurzel, durch den heiligen Trieb keimt er, durch anhaltende Buße geht er auf, durch die Sehnsucht wächst er, durch die Liebe erstarkt er, durch die Hoffnung grünt er, durch Umsicht breitet er seine Aeste aus, durch die Zucht blüht er, durch die Tugend bringt er Frucht, welche durch Geduld und Ausdauer zur Reife kommt und im Tode gepflückt wird [3].

---

[1] Nach diesen Grundsätzen erläuterte Hugo mehre biblische Schriften. — [2] Libri septem de studio legendi. Opera, III, 1. — [3] Noack, 90.

Digitized by Google

Anfang und Grundlage aller Wissenschaft ist die Demuth, und auf dem sittlichen Wege der Heiligung bereitet man sich am besten zur Vereinigung mit Gott vor und wird ihrer würdig. Der Glaube ist an sich einer und derselbe, aber verschieden in den einzelnen Menschen nach Maßgabe ihrer Kraft und Bildung. Er wächst durch fromme Beharrlichkeit und Kenntniß. Manche Christen wähnen, dem Glauben nicht widersprechen sey schon Glauben. Andere kommen aus dem Zweifel dahin, das vorzuziehen, was die katholische Kirche lehrt; noch Andere sind fest geworden in ihrem Glauben durch Wunder und innere Erleuchtung. Diese werden durch auferlegte Prüfungen nicht schwankend, sondern eingeübt.

Ein fünffaches sehr verschiedenes Joch (jugum) ist den Menschen auferlegt, das der Ungerechtigkeit, der Sterblichkeit, des Gesetzes, des eigenen Willens, der Liebe [1]. Dreierlei sind die Gaben Gottes: die der Natur, der Gnade und der Glorie. Es giebt drei Arten Hörer des Wortes Gottes: die Faulen hören und verachten das Gehörte; die Thätigen hören und gehorchen; die Betrachtenden (contemplativi) ruhen im Genusse. Es giebt im Menschen ein dreifaches Leben: 1) lebt er das Leben der Natur, 2) lebt die Sünde und 3) Christus in seinem Herzen. Es besteht ein dreifacher Weg des Lebens: aus Furcht nicht sündigen, wie die Sklaven; nicht sündigen wollen, wie gute Söhne; nicht sündigen können, wie die Seligen. Es giebt drei Grade des Stolzes: 1) zu wähnen, das, was man sey, sey man durch sich selbst; 2) das Gute, was man besitzt, habe man durch eigene Verdienste erlangt; 3) sich über alle Anderen zu erheben und diese zu verachten.

Die Offenbarung kommt von innen oder durch Lehre und That von außen [2]. Der menschliche Geist, welcher sich selbst und seinen Anfang weiß und Beides keineswegs nicht wissen kann, erkennt auch Gott und die Welt durch bloße Vernunft. Das Gesetz des alten Bundes begründete den Glauben, sofern ein Messias und eine Erlösung versprochen ward, aber das Evangelium brachte erst die volle Offenbarung. Sie enthält nichts wider die Vernunft, wohl aber Höheres als die Vernunft, und durch Wunder wird diese angewiesen, das zu verehren, was sie nicht begreifen kann. Durch bloße Schlußfolge (ex ratiocinatione) kommt man nicht zur ungetrübten Wahrheit. In dem Glauben an Gott, den Schöpfer, Erlöser und Heiliger der Menschen, liegt das gesammte Wesen des Christenthums, obgleich die Erkenntniß hiervon nicht bei Allen gleich entwickelt ist. — Es giebt nur einen Gott; denn gäbe es deren zwei, so würde jedem etwas fehlen, oder wenn einer schon Alles in sich begreift, so ist der andere überflüssig. Der freie Wille (liberum arbitrium) ist die Fähigkeit des vernünftigen Willens, das Gute zu erwählen unter Mit-

[1] S. 48, 114, 130. — [2] Summa sententiarum. Opera. III, 186.

Digitized by Google

wirkung der Gnade, oder das Böse ohne dieselbe (ea desercnte). Durch den freien Willen unterscheiden wir uns von den Thieren. Er kann nie gezwungen werden, denn wo Zwang, da ist keine Freiheit, und wo keine Freiheit, da ist kein Verdienst.

Hugos Werk von den Sakramenten umfaßt eigentlich die ganze Kirchenlehre und handelt in der ersten Hälfte von der Schöpfung bis zur Menschwerdung, in der zweiten von der Menschwerdung bis zum Weltende [1]. Gott (sagt Hugo) kann weder ganz, noch gar nicht gewußt werden. Der Mensch kommt zur Kenntniß Gottes durch sich, die Natur und die Offenbarung. Die natürlichen Wissenschaften dienen den göttlichen; die niedere Weisheit führt, wohlgeordnet, zur höheren. Es giebt ein dreifaches Auge: für die Erkenntniß sinnlicher Dinge, für Erkenntniß der Vernunft und für das (meist dem ewigen Leben vorbehaltene) Anschauen Gottes. Dieser umfaßt alles wahre Seyn; die Schönheit und die sinnliche Welt sind nur Mittel, sich zum Uebersinnlichen emporzuschwingen.

Eine andere Schrift Hugos [2] enthält eine Art von Encyklopädie, aus welcher ich einiges Eigenthümliche ausbebe. Gott (heißt es gleich im Anfange) schuf den Menschen nach seinem Bilde zur Erkenntniß der Wahrheit und ihm ähnlich zur Liebe der Wahrheit. Diese Bildlichkeit, diese Aehnlichkeit und die ursprüngliche Unsterblichkeit des Leibes waren die drei dem Menschen verliehenen Hauptgüter. Die drei Hauptübel dagegen sind: Unwissenheit, Begier und Schwäche. Erkenntniß vertreibt die Unwissenheit, Tugend die Begier und Nothwendigkeit die Schwäche. Die theoretische Wissenschaft bezieht sich auf die Erkenntniß, die praktische auf die Tugend, die mechanische auf die Nothwendigkeit und die menschlichen Bedürfnisse, die logische endlich lehrt alle diese Wissenschaften schärfer, richtiger und in gebührender Form behandeln.

Die Theologie handelt von dem Wesen des Unsichtbaren, die Physik von den unsichtbaren Gründen der sichtbaren Dinge; sie erforscht die Wirkungen aus den Ursachen und die Ursachen aus den Wirkungen. Die Mathematik beschäftigt sich mit den Quantitäten der sichtbaren Formen. Das Element der Arithmetik ist die Einheit, das Element der Musik der Einklang, der Geometrie ein Punkt, der Astronomie ein Augenblick (instans).

Zur Erläuterung dieser Auszüge mögen folgende allgemeinere Bemerkungen dienen. Hugo suchte die platonischen Lehren von Gott, der Seele oder dem Geiste und der Materie (dem Körper) mit dem ethischen Charakter der christlichen Lehre zu verschmelzen. Gott hat die Ideen, welche sein wahres, ewiges Seyn ausdrücken, in seine Geschöpfe, in die Materie und die Seele gelegt. Die ganze Welt ist daher eine Abspiegelung des göttlichen Wesens; seine Einheit stellt

[1] Opera, III, 218. — [2] Liber excerptionum. Opera, II, 151.

Digitized by Google

sich hier in einer Mannichfaltigkeit von Geschöpfen dar. So ist der menschlichen Seele möglich, jene Ideen aufzunehmen und daher ein vollständiges Bild Gottes in sich darzustellen, sowie das in der Körperwelt Zerstreute zu sammeln. Hier offenbart sich ihre Gottähnlichkeit, ihre höchste Würde. Sie besitzt ein dreifaches Auge: für die Körperwelt, für sich und für Gott. Durch unser körperliches Auge und das Schauen der materiellen Welt gelangen wir zur Erkenntniß unser selbst; es dient zum Unterricht unseres geistigen Auges, soll aber gehorchen und nicht herrschen. — In der Freiheit der Seele lag die Möglichkeit der Sünde; die Erfahrung zeigt, daß sie wirklich geworden ist. Alsdann erscheint unsere Selbsterkenntniß gestört, das Auge für Gott verdunkelt, und die Nothwendigkeit und Heilsamkeit einer höheren Erziehung des Menschengeschlechts wird offenbar. Nur aus der Idee, welche wir in uns finden, können wir die sinnliche Welt erklären; Selbsterkenntniß aber gewinnen wir nur, wenn wir das Gute in uns pflegen und ausbilden. Und in dem Guten erkennen wir wiederum Gott, denn er ist das Gute.

Ein Werk von der Seele legen Einige dem Hugo, Andere dem Mönche Acher von Clairvaux bei [1]. Gewiß fällt es in diese Zeit und ist dem Geiste Hugos nicht fremd; daher mag folgender Auszug hier Platz finden. Viele wissen Vieles, kennen sich aber selbst nicht, haben Acht auf Andere und vernachlässigen ihr Inneres. Jeder soll sich vom Aeußeren zum Inneren wenden, jeder vom Inneren zum Höheren aufsteigen und erkennen, woher er kommt, was er ist und wohin er geht. Selbsterkenntniß ist der Weg zur Gotteserkenntniß. Der menschliche Geist ist ein Bild Gottes und findet in sich Gedächtniß, Verstand (intelligentia) und Willen. Die Körperwelt ist der Nothwendigkeit unterworfen, der vernünftigen Seele kommt Freiheit zu.

O Seele, bezeichnet mit Gottes Bilde, geschmückt mit seiner Aehnlichkeit, ihm verlobt durch Glauben, begabt mit Geist (spiritus), erlöst durch sein Blut, zugewiesen den Engeln, fähig der Seligkeit, Erbin der Güte, theilhaft der Vernunft — was hast du zu schaffen mit dem Fleische? Warum leidest du dieses? Warum bist du hinabgestiegen in Sinnlichkeit, Eitelkeit und Verderbniß? Bedenke, was du warest vor deinem Aufgange, was du bist auf Erden bis zu deinem Niedergange, was du seyn wirst nach demselben! Warum dient die Herrin der Magd? Die ganze Welt ist an Werth nicht einer Seele gleich; Gott hat sich nicht hingeben wollen für die Welt, wie er gethan hat für die menschliche Seele. — Sagst du: ich kann mein Fleisch nicht hassen und die Welt verachten, so frage ich: wo sind die Freunde der Welt, die noch vor Kurzem unter uns lebten? Sie aßen, lachten, brachten ihre Tage hin guter Dinge, und in einem

[1] Opera, II, 65. Liebner, 493. Ritter, VII, 509. Caraman, II, 234. Schlosser, Vincenz, II, 55. Rousselot, I, 328. Die Psychologie trieb zur Physik.

Digitized by Google

Augenblicke fliegen sie hinab zur Hölle. Was half ihnen leere Ruhm, kurze Freude, äußere Macht, Lust des Fleisches, falscher Reichthum, großer Anhang, kühle Begierde? Wo ist Lachen, Scherz und Uebermuth geblieben? Welche Traurigkeit nach so großer Freude, wie schweres Elend nach so geringer Lust!

Prüfe täglich, was du seyst, ob du Gott ähnlicher werdest oder dich von ihm entfernst. Es ist besser und löblicher, sich selbst erkennen, als den Lauf der Sterne, die Kräfte der Pflanzen, die Natur der Thiere, ja alle Wissenschaften inne zu haben, bei ungeordneter Seele und sündhaftem Wandel. Wer das Bild Gottes in sich aufsucht, findet es nächstdem auch in seinen Mitmenschen und erkennt es in ihnen. Siehst du dich, so siehst du zugleich auch mich, der ich nichts Anderes bin als du. Liebst du Gott, so liebst du auch mich als Abbild Gottes, und in gleicher Weise liebe ich auch dich. So streben wir nach demselben Ziele und sind uns nahe durch Gott, in welchem wir uns lieben [1]. Immerwährend ist das menschliche Herz in Unruhe; wie eine Mühle mahlt, zerreibt, verarbeitet es Alles, was man auch aufschütte. Zur Ruhe und Einheit mit sich selbst kommt es nur durch Gott. Mit Gott aber kann man sich nur vereinigen durch Liebe, ihm unterwerfen nur durch Demuth, zur Demuth endlich gelangen nur durch Wahrheit und Selberkenntniß.

Die Seele ward geschaffen von Gott aus nichts und fähig, sich zum Guten oder Bösen zu wenden. Sie ist sterblich, sofern sie durch Wahl des letzten ihre Natur verderbt und Gott verläßt; sie ist unsterblich, sofern sie ihr Bewußtseyn nicht verlieren kann. Es ist unmöglich, daß der menschliche Körper ohne vernünftige Seele könne geboren werden oder leben; doch beginnt sein Daseyn vor dem Einflößen der Seele. Diese lebt auf doppelte Weise, nämlich im Körper und in Gott. Das Sichtbare erkennt sie durch die Sinne, das Unsichtbare durch sich selbst. Sie ist zwar örtlich, an einem Orte, aber nicht körperlich oder theilbar. Auch ihre Vorstellungen sind nicht körperlich [2].

Die Seele ist nicht entnommen aus der Substanz Gottes, sonst könnte sie nicht veränderlich, lasterhaft, elend seyn; sie ist nicht den Elementen entnommen, sonst wäre sie ein Körper. Durch den Körper sieht die Seele das Körperliche; durch den Geist (spiritus) das, was mit den Körpern Aehnlichkeit hat. Die dritte Stufe der Erkenntniß ist die intellektuelle, welche sich weder auf die Körper, noch auf deren Formen und Aehnlichkeiten bezieht. Diese Erkenntniß trügt nie. Sie ist entweder wahr oder gar nicht vorhanden; wohl aber können jene ersten Arten der Auffassung und Betrachtung täuschen.

Durch die Zeugung pflanzt sich Fleisch vom Fleische fort, wogegen der Geist nicht im Stande ist, andere Geister her-

[1] S. 68—70. — [2] S. 72—75.

Digitized by Google

vorzubringen. Ebenso geht die Erbsünde nur über durch das Fleisch und nicht durch den Geist, verbreitet sich dann aber auch über die Seele. Die Seelen der Thiere sind nicht substantiell, sondern entstehen mit dem Leben ihres Körpers und sterben mit seinem Tode[1].

Viele trachten nach der Wissenschaft (scientia), aber nicht nach dem Gewissen (conscientia), und doch ist das nur die wahre Weisheit, was zugleich das Gewissen ausbildet.

6. Richard von S. Viktor, gestorben 1173, suchte die Ansichten seines Lehrers Hugo mit noch größerer Kühnheit und Schärfe auszubilden. Die Scholastik, als das Niedere, sollte ein Mittel werden, die Mystik als das Höhere zu vervollkommnen, und wiederum ist der Glaube die Grundbedingung, um zur Erkenntniß zu gelangen. Der Weg zur Weisheit geht durch die Tugend, und ebenso leitet das Streben nach Weisheit zur Tugend. Nur durch Weisheit kann die Tugend zur Vollendung gelangen, und umgekehrt. Selbst die Tugenden werden Laster, wenn man sie nicht mit Ueberlegung lenkt.

Durch Demuth und Selbstverachtung wächst die Selbsterkenntniß und Liebe Gottes, und die Erkenntniß des Ewigen durch Contemplation soll während dieses Lebens eintreten. In der Freiheit des Menschen, dem liberum arbitrium, ist uns das Bild nicht bloß der Ewigkeit, sondern auch der göttlichen Majestät gegeben[2]. Jene Freiheit verursacht, daß wir nicht gezwungen sind dem Guten oder Bösen beizustimmen; aber diese neutrale Freiheit ist und giebt noch keine Kraft. Nicht die Freiheit, sondern die Kraft ging durch die Sünde verloren. Das Können entspringt nicht aus und durch den Menschen, wir verdanken es lediglich dem Beistande Gottes. Laster ist die Schwäche, welche aus der natürlichen Verderbniß hervorgeht; Sünde ist verdammliches Beistimmen zu den Versuchungen der Schwäche und Verderbniß. Die Sünde zeigt sich als Gedanke, That und Gewohnheit.

Alles Gute hat seinen Ursprung in der Vernunft und in der Liebe[3] (ratio, affectio). Die Einbildungskraft dient der Vernunft, die Sinnlichkeit dient der Liebe. Beide haben ihre Licht- und Schattenseiten. Zur Betrachtung des Himmlischen eröffnet die Einbildungskraft den ersten Weg, bis man zum rein Geistigen vordringt. Der Mensch bedarf einer Zucht (disciplina) der Sinne, des Herzens und des Geistes. Zur rechten Gottesbetrachtung (contemplatio dei) kommt der Mensch nicht durch eigenen Fleiß; sie ist kein Verdienst des Menschen, sondern eine Gabe Gottes. Zur Klarheit des göttlichen Lichtes dringt Niemand durch Schlußfolgen und menschliche Beweisführungen[4]. Man ahnt Gott anders im Glauben, erkennt ihn anders durch die Vernunft und sieht ihn anders durch Contemplation.

---

[1] S. 80—84. — [2] De statu interioris hominis, I, c. 3, 13, 16; II, 2, 5. — [3] Benjamin minor, c. 3, 5, 14, 32, 63. — [4] Argumentando et humana ratiocinatione, c. 74.

Digitized by Google

Die erste Stufe ist unter der Vernunft, die letzte über derselben und wird nur erreicht, indem der Geist aus sich heraustritt und über seine eigene Natur erhoben wird. Handeln, Denken, Beten sind drei Hauptmittel des Fortschrittes [1]. Jede Offenbarung und Erleuchtung, welche nicht in der Schrift ihre Bestätigung findet, ist verdächtig. Manches, was die Contemplation darbietet, ist über der Vernunft, aber nicht wider dieselbe; Anderes scheint dieser geradehin zu widersprechen, so z. B. die Lehre von der Dreieinheit.

Das Beschauen und Betrachten richtet sich hieher und dorthin, fast ohne Arbeit und ohne Frucht [2]; das Denken ist Arbeit mit Frucht; das Schauen Frucht ohne Arbeit. Es erhebt sich im freien Fluge mit bewundernswürdiger Leichtigkeit, wohin die Begeisterung es treibt (fert impetus). Das Beschauen und Betrachten leitet hinüber zum Denken, und das Denken bereitet vor zum Schauen. Das Beschauen gründet und bezieht sich auf das Sinnliche, führt aber (verbunden mit dem Denken) zum Uebersinnlichen. Ueber das der Vernunft Erreichbare führt die Offenbarung hinaus, ohne mit ihr in Widerspruch zu stehen. Wo dieser sich zeigt, betreten wir den Boden des Glaubens und der höchsten Contemplation. Die niedrigen Stufen menschlicher Thätigkeit beziehen sich auf Sinnliches und Erschaffenes, die höheren auf Geistiges und Unerschaffenes. Man beginnt mit Auffassung der Erscheinung und kommt dann zur Betrachtung der Ursachen und Wirkungen, sowie des Zusammenhangs aller Erscheinungen. Die weltliche Philosophie beschäftigt sich fast allein mit Erforschung und Aufdeckung der verborgenen Ursachen und Beschaffenheiten der sichtbaren Dinge. Beim Fortschritte zum Unsichtbaren stützt man sich auf körperliche Aehnlichkeiten, Analogien und den wunderbaren Zusammenhang von Leib und Seele.

Wenn der menschliche Geist über sich selbst hinaus entzückt wird, überschreitet er alle Engen des menschlichen Denkens. Die Contemplation ist ein Berg, welcher von oben alle Philosophie und weltliche Wissenschaft beherrscht. Plato, Aristoteles und die meisten Philosophen erheben sich niemals zu den höchsten Stufen der Contemplation, sondern bleiben (wie fast Alle zu meiner Zeit, sagt Richard) auf dem Boden des Schließens und Demonstrirens und finden darin den höchsten Trost (maximam consolationem). Die Erforschung des eigenen Geistes steht höher als die Erforschung der sichtbaren Außenwelt, und von da eröffnet sich erst Blick und Aussicht nach allen Seiten [3]. Der Geist ist der Sinn für die Erforschung anderer Geister und des Unsichtbaren; aber es giebt Aufgaben und Erkenntnisse, welche über die eigene Kraft des menschlichen Geistes hinausreichen und ohne Of-

[1] Cap. 79, 81, 86. — [2] Benjamin major, I, 3, 6, 7, 10—16. — [3] II, 6 fg. Haureau, I, 328. Engelhardt, Dogmengesch., II, 43. Ritter, VII, 551—557. Rousselot, I, 334. Engelhardt, Richard von S. Viktor.

Digitized by Google

enbarung Gottes selbst unerreichbar bleiben. Nur in dem Maße, als in uns die Reinheit des Geistes und die Liebe wächst, werden wir der göttlichen Offenbarung und Gnade fähiger und zugänglicher. Wenn das Göttliche sich aufthut, verschwindet das Menschliche und die Anschauung (die Ekstase) steht selbst höher als die Offenbarung der Kirche.

Nur derjenige hat die Welt verlassen, welcher sich lediglich um die ewigen Güter und die ewigen Uebel bekümmert. Die Sehnsucht strebt besser nach dem Uebersinnlichen als das geistige Forschen. Keine Begierde wird zur That ohne freiwillige Zustimmung. Der freie Wille (dies höchste Gut der Menschheit) ist aber nicht durch sich selbst zum Guten bewegt, sondern durch den heiligen Geist. Was der Mensch nicht von Natur vermag, erhält er durch die Gnade; doch ist das Natürliche auch aus der Gnade. Wenn das Streben nach Weisheit nicht zunimmt, so nimmt es schnell ab. Demüthig ist, wer sich selbst wahrhaft verachtet; demüthiger, wer sich nicht scheut, von Anderen verachtet zu werden; am demüthigsten, wer die Verachtung sogar wünscht!

7. Guigo. Wenn bei Hugo und Richard von S. Viktor die Mystik sich in Verbindung mit der Spekulation zeigt und bei Bernhard von Clairvaux in Verbindung mit praktischen Zwecken und Kämpfen tritt, so offenbart sich bei Guigo[1], welcher im Jahre 1188 als Prior der Mutterkarthause zu Grenoble starb, das tiefe Gefühl und die edle Milde eines einfachen Gemüthes[2].

Es giebt vier Stufen der Erhebung, sagt er in seiner Leiter für Mönche; sie sind fast unzertrennlich in einander geschlungen[3]: Lesen, Nachdenken, Gebet und Contemplation. Suchet durch Lesen und ihr werdet im Nachdenken finden; klopfet an mit Gebet, und es wird euch in der beschaulichen Betrachtung aufgethan werden. Das Lesen bringt die Speisen gleichsam zum Munde, das Nachdenken kaut und zerbricht sie, das Gebet erzeugt den Geschmack, aber die Contemplation ist die wahre Süßigkeit, welche erfreut und erneut. Sowie bei gewissen körperlichen Genüssen Seele und Geist fast ganz verloren gehen

---

[1] Es gab zwei Guigos; doch halte ich es aus mehren Gründen für wahrscheinlich, daß hier nicht der ältere gemeint sey, welcher 1137, sondern der jüngere, welcher 1188 starb. — [2] Mit minderer Demuth trat der Pantheismus Amalrichs von Bena und seines Schülers David von Dinant auf und gab Veranlassung zu unsittlichen Folgerungen. Jener lehrte: Gott ist das wesentliche Seyn aller Wesen, er ist in jedem Menschen Mensch geworden und wird zur Zeit des Geistes in jedem Gläubigen gleichmäßig seyn. Sakramente und Ceremonien nehmen dann ein Ende. Für die vom heiligen Geiste Begeisterten giebt es keine Sünde; Himmel und Hölle tragen wir in uns und Alles kehrt zu Gott zurück, um in ihm unverändert zu ruhen. Amalrichs Gebeine wurden nach einem pariser Kirchenschluß von 1209 ausgegraben, 16 seiner Anhänger verbrannt und viele lebenslänglich eingesperrt. Ritter, VII, 627. Rousselot, I, 111, 142. Haureau, I, 398, 412. Baur, Dreieinheit, II, 510. Neander, X, 869. Rixner, II, 72. — [3] Guigonis scala claustralium und meditationes. Tromby, III, CXL.

Digitized by Google

und der Mensch bloß Körper wird, so werden bei der höchsten Contemplation alle körperlichen Bewegungen und Beziehungen so völlig von der Seele aufgehoben und vernichtet, daß das Fleisch dem Geiste nirgends widerspricht und der Mensch gleichsam ganz und durchaus geistig wird.

Die Wahrheit geht über Alles und verdient selbst am Kreuze Anbetung; dennoch ist sie den Menschen unlieb und unangenehm. Mache sie nicht bitterer, als sie äußerlich erscheint, indem du sie ohne Liebe sagst! Wer die Wahrheit nicht aus Liebe zu ihr sagt, sondern um Jemanden zu beleidigen, verdient keinen Lohn, sondern die Strafe eines Schmähers. Durch die Wahrheit gelangt man zum Frieden; wer nur irdischen Frieden will, wird ihn nie finden; wer den himmlischen in sich trägt, hat Alles. Der Weg zur Wahrheit ist das Mißfallen an der Falschheit. Der Weg zu Gott ist leicht, denn man schreitet in dem Maße auf demselben fort, als man sich von allen Lasten erleichtert und sie wegwirft. Fliehe nur deine Laster, andere schaden dir nicht. Niemand wird beleidigt als durch sich selbst. Willst du Jemanden hassen, so hasse dich, denn Niemand hat dir so viel geschadet als du selbst. Das ist kein Verdienst, Frieden zu halten mit denen, die dir wohlwollen, sondern mit denen, welche keinen Frieden mit dir haben und haben wollen.

Sündigen und gestraft werden ist für den Gerechten nicht verschieden; mithin ist keine Sünde ohne ihre Strafe. Das Vergängliche, das am meisten reizt und ergötzt, ist am tödtlichsten. Nur weil du an inneren Genüssen arm bist, suchst du die äußeren. Willst du dich an dem erfreuen, was den Thieren gefällt? Lieber möchte ich ihren Leib als ihre Seele. Widerwärtigkeit und Unglück giebt es nur für den, welcher die Geschöpfe statt des Schöpfers liebt; wer nichts Vergängliches liebt, ist dagegen unverwundbar, und kein christlich Gemüth irgendwo so sicher als im Unglück. Ob ein Weib ihrem Manne treu sey, zeigt sich im Umgange mit anderen Männern; bist du Gott treu, so werden irdische Güter dich nicht verführen. Wer da meint, er könne sich die Seligkeit selbst machen und geben, meint, er könne Gott machen; wer die Seligkeit läugnet, läugnet Gott.

Das ist die Weise der Könige und Fürsten, daß sie groß werden wollen nicht durch eigene Besserung, sondern durch Anderer Schaden und Erniedrigung. Und wenn nun Alles so erniedrigt und vernichtet wäre, daß nichts übrig bliebe, was hättest du dadurch an Leib und Seele gewonnen? Du wünschest dir ein langes Leben, d. h. eine lange Versuchung. Je länger deine Götzen dauern, desto länger und ärger bist du ihr Knecht. Was frommt überhaupt Liebe und Haß des Irdischen? War die Sonne und der Mond mehr, als man sie für Götter hielt? Wären sie weniger, wenn man sie für Koth hielte?

Einige gehen nach Jerusalem; gehe du noch weiter, bis zur Geduld und Demuth! Jenes liegt in, dieses außer der Welt. Deine

Digitized by Google

Liebe richte sich auf alle Menschen. Wolltest du einen allein lieben, du würdest Raub begehen an allen übrigen; aber die wahre Liebe richtet sich auf Gott. Wer also für sich Liebe und Ehre verlangt, stellt sich zwischen Gott und die Menschen. Welches Weib ist so unverschämt, daß sie zu ihrem Manne sagt: Geh und suche mir einen anderen, daß er bei mir liege! du gefällst mir nicht! Und sprechen nicht die Menschen zu Gott: Gieb mir dies, erhalte mir das! — ihn selbst vernachlässigend und gegen ihn frevelnd?

Du willst deinen Bruder, dein Weib entlassen um ihrer Fehler willen? Frage eine Mutter, ob sie ihr schwaches, gebrechliches Kind verlassen will? Spricht sie: nein, so gehe in dich und gestehe, du haßtest mit Unrecht. Die Engel leben mit Lasterhaften unverführt; aber das Höchste ist, nicht bloß unverführt bleiben, sondern zu heilen und herzustellen. Wenn du Liebe in dir trägst, das wird dich selig machen; aber du wirst nicht errettet, weil du von Menschen geliebt wirst. Liebst du nur, weil du geliebt wirst oder weil du geliebt seyn willst, so bist du nichts als ein Wechsler und hast deinen Lohn dahin.

8. Alanus von Ryssel. Der höchste Gegensatz, besonders in Hinsicht auf die Form, zeigt sich bei einer Vergleichung der Werke des Alanus von Ryssel (geboren 1114, gestorben 1203) mit denen der Mystiker und auch der übrigen Philosophen. Damit keine Methode der Behandlung in jener Zeit reicher Entwickelung fehle, sucht Alanus in seinen fünf Büchern vom katholischen Glauben alle Lehrsätze desselben in strengster Form (wie später Spinoza auf seinem Boden) zu erweisen [1] und im Wege der Demonstration dasselbe zu finden, was der Glaube voraussetzt und offenbart.

Der Fortgang vom Endlichen zum Absoluten führt den Alanus auf die Nothwendigkeit der höchsten Ursache, welche das Einfachste sey und erhaben über den Gegensatz von Form und Materie. Der Verstand, der sich in diesem Gegensatze bewege, vermittelst der Formen die Dinge auffasse, könne daher Gott nur voraussetzen. In der Sittenlehre ist ihm die Mittheilung und Offenbarung Gottes Princip, indem Gott durch den Menschen (der die höhere und niedere Natur in sich vereinigt) seine Weisheit und seinen Ruhm in dem ganzen Weltall verbreitet [2]. — In einem merkwürdigen philosophischen Gedichte des Alanus: „Von der Trauer der Natur", findet sich (Opera, 293) eine Anrufung derselben, welche an Lukrez erinnert:

O dei proles genitrixque, verum
Vinculum mundi, stabilisque nexus,
Gemma terrenis, speculum caducis,
Lucifer orbis!

[1] Doch ist Alanus auch Dichter. — [2] Recension, S. 223. Penes voluntatem est omne meritum. Regul., 72. Fides est supra opinionem, sed infra scientiam. De arte, I, 17.

Digitized by Google

Pax, amor, virtus, regimen, potestas,
Ordo, lex, finis, via, dux, origo,
Vita, lux, splendor, species, figura,
Regula mundi.
Quae tuis mundum moderas habenis,
Cuncta concordi stabilita modo
Nectis et pacis glutine maritas
Coelica terris.
Qua Noys plures recolens ideas,
Singulas rerum species monetans
Rerum togas formas, chlamydemque forme
Pollice formas.

Nachdem so im 12. Jahrhunderte alle Formen und jede Hauptrichtung der philosophischen Entwickelung erschöpft zu seyn schienen, würde man vielleicht alle Kräfte nur auf Nebenuntersuchungen gerichtet oder sich in encyklopädischer Zusammenstellung und bequemer Zurechtlegung des Erworbenen gefallen haben. Da traten mehre Ereignisse ein, deren Wichtigkeit und Werth sehr verschieden beurtheilt worden ist, die aber jedenfalls den größten Einfluß ausübten. Erstens hatte die Dogmatik durch die Lehrbücher mehrer ausgezeichneter Männer und vor Allen Peters des Lombarden allmählich eine solche bestimmte Ordnung, Vollständigkeit und einen solchen Zusammenhang erhalten, daß man sie für abgeschlossen, für eine Alles beherrschende Macht und den Frieden zwischen Theologie und Philosophie für vollzogen hielt. Aber gerade in dieser selbigen Zeit wuchsen, außerhalb der philosophischen Schulen und fast unabhängig von eigentlicher Wissenschaft, die als ketzerisch bezeichneten Lehren besonders der Waldenser und Albigenser hervor und riefen, im Augenblicke eines scheinbar vollständigen Sieges der rechtgläubigen Kirche, zu neuen Forschungen und Kämpfen auf.

Schon hiebei mußte die bisherige Philosophie irgend eine freundliche oder feindliche Stellung annehmen; noch weit mehr aber eröffnete die neue und erweiterte Kenntniß des Aristoteles[1] und der Ara-

---

[1] Schröckh, XXIV, 417. Alber., 452. Brucker, III, 695. Ob Hermann Contractus einige Werke des Aristoteles übersetzt habe, ist zweifelhaft; gewisser, daß Jakob, ein Geistlicher in Venedig, unter Anderem die Topik und Analytik ums Jahr 1128 aus dem Griechischen übersetzte. So führt auch Hugo von S. Viktor im 12. Jahrhunderte den Aristoteles gegen Petrus Lombardus an. Aber erst um 1230 wurden mehre Schriften, zum Theil durch Friedrichs II Bemühen, aus dem Griechischen wie aus dem Arabischen übersetzt und Aristoteles Ansehen wuchs nun von Tage zu Tage. Jourdain, Traduct. d'Aristote. Tirab., IV, 140, 153. Arabische Handschriften fand man in Antiochien und übersetzte sie. Murat., Antiq. Ital., III, 993. Otto von Freisingen soll die erste Kenntniß aristotelischer Philosophie nach Deutschland gebracht haben. Urstis. ad Otton. Frising. Ritter, VII, 83, 91, 146, 149 Haureau, I, 393. Degerando, IV, 466.

Digitized by Google

er [1] sehr eigenthümliche und oft ungeahnte Ansichten. Den Klagen über Tyrannei der Kirche, Willkür und Thorheit der Ketzer, Unchristlichkeit des Aristoteles und der Araber gegenüber [2] darf man behaupten, daß, wenn eines dieser großen bewegenden Elemente gefehlt hätte, eine wesentliche Lücke [3] entstanden und eine größere Einseitigkeit hervorgebrochen wäre. In so einseitigem Sinne erklärte sich Walter, Prior von S. Viktor, um 1080 heftig wider die scholastische Philosophie [4] und die ihr anhangenden Theologen, und die Kirche untersagte mehre Male den Gebrauch aristotelischer, besonders seiner metaphysischen und physikalischen Schriften, ja sie befahl deren Verbrennung. Umgekehrt wollten übertriebene Verehrer des Aristoteles das Christliche [5] und übereifrige Ketzer das Kirchliche ganz unterjochen oder vernichten. Beides mißlang glücklicherweise, und auf den Reichthum der aristotelischen, sowie der scholastischen Philosophie des 12. Jahrhunderts, sowie auf die christliche Dogmatik zugleich fußend, nahm der menschliche Geist einen neuen Aufschwung, begann nochmals die tiefsinnigsten Arbeiten und vollendete von Albert dem Großen bis Roger Bakon einen neuen, noch vollständigeren und mehr systematischen Kreislauf philosophischer Entwickelung.

---

9. Albert von Bollstädt, geboren ums Ende des 12. Jahrhunderts zu Lauingen an der Donau, studirte in Padua, stieg im Dominikanerorden bis zum Landschaftsmeister von Deutschland, lehrte

---

[1] Unter den Arabern ward Avicenna und noch weit mehr Averroes (1120—98) gelesen, bestritten, bewundert. Obgleich Averroes den Aristoteles wohl nur aus früheren Uebersetzungen kannte, war er doch dessen größter Verehrer und schrieb (nicht ohne Eigenthümlichkeit) über Philosophie, Theologie, Jurisprudenz, Sternkunde, Arzneikunde und Grammatik. Die Gegner des Averroes (so Wilhelm von Auvergne, Albert, Thomas, Raymundus Lullus) warfen ihm insbesondere vor: seine Lehre hebe die Persönlichkeit des einzelnen Menschen, dessen Freiheit und Unsterblichkeit auf, führe zum Fatalismus u. s. w. Uebrigens gab es unter den Arabern auch Eiferer, welche die Philosophen als Ketzer bezeichneten und ihre Bücher verbrennen ließen. Renan, Averroes. — [2] Von der Scholastik der Juden s. Delitzsch. Ueber jüdische Philosophie, insbesondere Moses Maimonides († 1200): Baumgarten, Compend., 240. — [3] On ne pouvait prendre un guide plus éclairé, plus rigoureux, un appui plus solide que le philosophe de Stagire. S. Hilaire, X. Aehnlich Baumgarten, 246. — [4] Ritter, VII, 621. Caraman, II, 300. — [5] Aristoteles erlangte das höchste Ansehen, nicht bloß als Philosoph, sondern auch als Stütze des Kirchenglaubens. Leider aber nahm man fast ausschließliche Rücksicht auf die dialektische und metaphysische Seite, ohne ihm nachzustreben in Hinsicht auf Gelehrsamkeit, Naturbeachtung und Schärfe der Darstellung. Deßungeachtet und trotz aller Einseitigkeit und Nachbeterei war im Abendlande doch mehr Eifer und eigene Thätigkeit als bei den Byzantinern, wo Aristoteles nicht minder unbedingt herrschte. — Bei dem Trouvère d'Abernon lehrt Aristoteles die Nothwendigkeit des christlichen Glaubens zur ewigen Seligkeit. La Rue, II, 362.

Digitized by Google

eine Zeit lang mit großem Beifall in Paris, wurde 1260 Bischof von Regensburg, legte aber (nach tüchtiger Verwaltung) diese Würde aus Liebe zu den Wissenschaften nieder und starb im Jahre 1280 [1]. Von seinen dankbaren Zeitgenossen erhielt er nicht unverdient den Beinamen des Großen. Denn er umfaßte verschiedene Wissenschaften mit seltener Thätigkeit, brachte die zerstreuten Massen so mannichfacher Erkenntnisse zu einem Bewußtseyn, ordnete, erläuterte, förderte nach allen Seiten und ward ein Mittelpunkt, von wo aus andere treffliche Männer weitere Bahnen ebneten und beherrschten. Blieben auch seine Kenntnisse in einigen Richtungen (z. B. der Geschichte der Philosophie) lückenhaft, war er auch nicht ein neu erfindender Geist ersten Ranges, so bleibt er doch der kenntnißreichste, thätigste, wirksamste Gelehrte und Philosoph seiner Zeit und könnte (unter den angegebenen Beschränkungen) der Aristoteles oder Leibnitz jenes Jahrhunderts genannt werden. Daher sagt von ihm ein unparteiischer Franzose [2]: „Er sucht Plato und Aristoteles zu berichtigen und zu verständigen und die durch Mysticismus und Formalismus verlockten Geister zur rechten Erforschung der Wahrheit zu führen. Diese Wohlthat würde genügen, ihm einen unsterblichen Ruhm zu verdienen, wenn er ihn auch nicht erobert hätte durch die Universalität seines Wissens und die Macht seines Genies. Die Ergebnisse seiner Arbeiten waren nichts Geringeres als eine wahre Revolution, und dies begreift alle Titel seines Ruhmes in sich [3]."

Die Zahl seiner wissenschaftlichen Werke ist ungemein groß. Geistliche Reden, Erläuterungen der biblischen Schriften und des Petrus Lombardus, ein eigenes System der Dogmatik u. s. w. bilden nur die eine große Seite. Dann folgen Kommentare zu aristotelischen Schriften, welchen keineswegs eine eigene Form und eigener Inhalt fehlt. Vielmehr fügen sie in meist lesbarem, klarem Latein Anziehendes und Lehrreiches genug hinzu und beschränken sich nicht (wie es nur zu oft geschah) darauf, des hochverehrten Meisters Worte phraseologisch zu wiederholen. Daher sagt S. Hilaire [4]:

---

[1] Ueber seine Verdienste in Regensburg: Gemeiner, Chronik, S. 383. Tiraboschi, IV. 45. Hist. littér., XIX, 362. Rousselot, II, 180. Ritter, VIII, 185. Caraman, II., 97. — [2] Haureau, II, 103. Auch als Baumeister zeichnete er sich aus. Kreuser, I, 377. Burckhardt (S. 54) vermuthet, von Albert rühre der Plan des kölner Domhaus her. — [3] Hiermit übereinstimmend schreibt Caraman (III, 170): Albert nous semble le plus digne à la fois des hommages de la posterité et de l'éxamen de l'historien; il offre le spectacle de l'intelligence la plus vaste, la plus complète de son époque etc. On peut dire que le moyen age n'offre rien qui le surpasse. Pouchet, 211. Albert, ce vaste génie, qui peut avec raison être considéré comme l'expression la plus puissante des efforts et des travaux de son époque. Hoefer, I, 358. — [4] Politique d'Aristote, LXXXII.

Digitized by Google

„Das Verdienst, welches sich Albert durch Bearbeitung der aristotelischen Werke um die Wissenschaft erwarb, ist unermeßlich!" — Gewiß war es eine Arbeit vom allergrößten Umfange, das Ganze der aristotelischen Lehre zu umfassen und sie mit der ethisch-christlichen Ansicht des Mittelalters zu verschmelzen, ohne wesentliche Verschiedenheiten zu verkennen. Ebenso mußte er die Lehren des Averroes zu gebrauchen, ohne sich ihnen zu unterwerfen.

Auffallend bleibt es jedoch, daß weder Albert noch andere Philosophen sich gedrungen fühlten, der aristotelischen Politik gegenüber eine vollständige christliche oder kirchlich-wissenschaftliche aufzustellen und zu begründen, sondern im Ganzen an jener festhielten, obgleich für manche der wichtigsten Hauptstücke, z. B. die Sklaverei, ihr alter Boden verloren war. Was sich geschichtlich entwickelt hatte und als eine neue Ansicht des sittlichen Lebens geltend machte, schien wohl keiner weiteren Begründung zu bedürfen, und den praktischen Streitigkeiten und Streitschriften jener Tage (etwa über das Verhältniß von Staat und Kirche) tritt kein eigentlich wissenschaftlicher Kampf zur Seite, welcher auf die ersten Grundsätze zurückginge und sich darauf stützte.

In seiner Psychologie und Ethik zeigt sich Albert freier, eigenthümlicher und selbständiger als viele Andere, welche eine Mosaik aus Aristoteles und den Kirchenvätern geben. Mancherlei Bemerkungen über die Sinne, Hören und Sehen, tönende und nicht tönende, durchsichtige und nicht durchsichtige Körper u. dgl., erweisen Aufmerksamkeit und Scharfsinn. Sinne, Einbildungskraft und Geist führen zur Erkenntniß. Dieser ist vielleicht an sich etwas Göttliches und nicht des Leidens Fähiges, was vom Körper getrennt wird und dann zu einem Erkennen anderer Art und anderen Freuden übergeht [1]. — Die Unsterblichkeit der Seele gründet sich darauf, daß Gott sie unmittelbar nach seinem Bilde schuf und zur ewigen Seligkeit bestimmte. Weil Gottes Daseyn der Grund aller Gewißheit ist, kann man es nicht direct erweisen, wohl aber die Widersprüche darthun, welche aus dem Läugnen desselben nothwendig hervorgehen. Alberts Ethik handelt über Begriff, Werth, Form und Methode dieser Wissenschaft, über das Wesen des höchsten Gutes und der Glückseligkeit, vom Verhältnisse des Glückes und der Tugend, von Handeln und Leiden, Freiheit und äußerer Bestimmbarkeit, von den einzelnen Tugenden und Lastern, von der rein geistigen Tugend und dem speculativen Geiste, von Wissenschaft und Kunst, theoretischer und praktischer Entwickelung, vom Verhältnisse geistiger und sittlicher Eigenschaften und

[1] Intellectus autem secundum se forsitan est divinum aliquid et Impassibile, quod separatur a corpore et tunc habebit alterius modi intelligere et alias delectationes. Opera, III, 31.

Digitized by Google

Vollkommenheiten, vom Verhältnisse der Gesetze zur Entwickelung von innen heraus u. s. w.

Zwar können wir Gott nicht ganz begreifen, aber wir berühren ihn doch mit unseren Gedanken, und unser Denken ist keineswegs von aller Wahrheit entfernt. Die Schöpfung aus nichts ist ein Akt der Freiheit Gottes; wie dies geschehen, kann die natürliche Vernunft nicht begreifen. Gott thut nichts gegen die Natur; wir kennen aber oft nicht, was er hineingelegt. In den leblosen Dingen erscheint der Geist wie unterdrückt und eingetaucht; dennoch ist er vorhanden. Darin findet der Mensch sein Gut und seine Seligkeit, daß er erkennt. Auch das übernatürliche Erkennen (durch Offenbarung und Gnade) kann sich den von Gott gegebenen allgemeinen Gesetzen nicht entziehen. Das Streben nach dem Guten ist Hauptquelle der Erleuchtung. Die vier Kardinaltugenden ordnen die Begierden der Seele und führen zur rechten praktischen Wirksamkeit; Glaube, Hoffnung und Liebe wenden sich hingegen dem letzten Zwecke aller Dinge zu. Jene werden erworben durch Gewöhnung und Erkenntniß, diese werden verliehen durch Gott. Das Wesen der Seele besteht in der Aehnlichkeit mit Gott. Nur die vernünftigen Geschöpfe sind der göttlichen Gnade fähig und erheben sich dadurch über ihre ursprüngliche Natur. Auf Erden kommt das Reich der Gnade nicht zur Vollendung, erst jenseit werden wir Gott schauen.

Albert hat das dialektische Verhältniß von Materie und Form auf Leib und Seele angewandt; die Metaphysik ist ihm die Wissenschaft von dem Ersten, dem ens, das für sich und in einem Anderen und in dem Anderen entweder als Ursache seines Seyns oder als Wirkung desselben betrachtet werden könne. Gott aber ist außerhalb des Gegensatzes von Substanz und Accidens. Die Einseitigkeit des Realismus und Nominalismus hat er überwunden, wenn er sagt: das Wesen, getrennt von der Fähigkeit, Anderem das Daseyn zu geben, sey kein Universale; wohl aber sey es ein solches durch Mittheilung und dadurch, daß es in den Dingen sich vorfinde, wodurch es auch dem Verstande als ein Allgemeines bekannt werde. Wir erkennen dieses nicht bloß aufsteigend vom Besonderen, sondern es ist auch zuvor im göttlichen Verstande. Gott schafft nach seinen allgemeinen Ideen; die Menschen gelangen aber erst allmählich zur Erkenntniß der Form oder des Allgemeinen, indem sie das Einzelne mittelst der Erfahrung erforschen. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Theologie höher steht als die Physik. Keineswegs aber ist diese, das Geschaffene, von dem Schöpfer getrennt. Die Lehre Platos, das Allgemeine sey *vor*, des Aristoteles, es sey *in*, und der Nominalisten, es sey *nach* den Dingen, hält Albert für vereinbar.

Zu dem Allem tritt nun auf eine in jener Zeit höchst seltene Weise eine Reihe lehrreicher naturgeschichtlicher und naturphilosophischer Werke hinzu. Sie handeln vom Menschen und seiner Phy-

Digitized by Google

ologie und Psychologie, Erzeugung, Leben und Tod, Bewegung, Athem und Ernährung, Knochen, Muskeln und Nerven, Physiognomie und Kranioskopie, von der Natur und dem Ursprunge der Seele; ferner von den Thieren, ihrem Bau und ihren Organen, von der Anatomie derselben und von der Thierarzneikunde. Eintheilung und Beschreibung der Thiergattungen, Lebensweise, Instinkt, Gewohnheiten, geistige Eigenschaften u. s. w. Geschlechter, Anatomie und Fortpflanzung der Pflanzen, Samen, Blätter, Blüthen, Vergleich mit den Thieren [1]. Die Erde, ihre Beschaffenheit und Bewohnbarkeit, Steine, Gebirge, Jahreszeiten [2], Aerolithen, warme Quellen, Länge und Breite, Erdbeschreibung, Stern- und Verhältniß der Erde und der Menschen zum gesammten Weltall [3].

10. Wilhelm von Auvergne, von 1228 — 49 Bischof von Paris, verstand Griechisch, kannte arabische Schriftsteller und hinterließ eine große Sammlung mannichfacher lehrreicher und verhältnißmäßig wohlgeschriebener Werke, welche theils Früheres darstellen und prüfen, theils in eigenthümlicher Weise darüber hinausgehen.

So enthält das Werk vom Universum [4] Vieles, was man heutigen Tages, ungeachtet seines umfassenden Titels, darin nicht suchen würde. Es giebt, sagt Wilhelm, nur einen Gott, und die Lehre der Manichäer von einem guten und einem bösen Urwesen ist irrig und verdammlich. Ebenso giebt es nur eine Welt, geschaffen von dem einen Gotte. Hiebei Widerlegung mancher aristotelischen Lehren. — Erläuterung und Erklärung der Schöpfungsgeschichte. Von Sonnen, Planeten und den verschiedenen Himmeln. Von den Elementen, dem Paradiese, dem Fegefeuer, der Hölle, wo und wie sie sey. Von Zeit und Ewigkeit. Die Zeit ist schlechthin beweglich, fließend, theilbar, werdend, vergehend, die Ewigkeit hingegen unbeweglich, seyend, unvergänglich, untheilbar, zugleich, ohne Folge, ohne Anfang und Ende. Gegen Aristoteles wird erwiesen, daß die Welt nicht ewig sey; es wird das platonische Weltjahr und gegen Origenes die Vernichtung der Körper geläugnet. Von der Auferstehung

---

[1] Ich fand (sagt Meyer, Albertus, 643) bei Albert als Botaniker ausgebreitete Kenntniß, strenge Methode, prüfendes Urtheil, Gabe der Beobachtung, mit welcher herrlichen Gabe er sich seinem Meister, dem Aristoteles, anschließt. — [2] Pouchet, 265 — 275, 308 — 315. Humboldt, I, 67. Ueber das Verhältniß Alberts zu Thomas von Kantimpré und Maerlant. siehe Vormans im Bulletin der brüsselet Akademie, 1852, S. 22. — [3] Ein Geistlicher und Trouvère Wilhelm schrieb gegen Ende des 12. Jahrhunderts li bestiaire-divins über vierfüßige Thiere, Vögel, Fische, Pflanzen und Metalle, eine Art Naturgeschichte. La Rue, III, 17. — [4] Opera, I, 593. Rousselot, II, 169. Degerando, IV, 470. Caraman, III, 44.

Digitized by Google

der Todten und dem künftigen Leben, den Leibern der Seligen und der Harmonie der Sphären. Ob es in jener Welt Zeit und Bewegung geben werde? Ueber die Sprache und Vollkommenheit der Stimme im künftigen Leben. Die Harmonie wird eine vollkommene seyn; gewöhnliche Singerei und Tänze fallen weg. Vom jüngsten Gerichte und einer neuen Schöpfung. Von der Vorsehung und dem Vorherwissen (providentia, praescientia) Gottes. Jene erstreckt sich auch auf das Geringste. Vom Nutzen der Leiden und Schmerzen, der Armuth und des Todes. Gegen die Lehre von der Nothwendigkeit und dem Fatum. Von der Wahrheit und den verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes. Vom Sündenfalle und der Erbsünde. Ueber die platonischen Ideen, die Weltseele und die Ansicht des Aristoteles vom Himmel. Von den Seelen, Geistern und Teufeln, von der Gabe der Weissagung und der Magie.

In der Schrift vom Glauben sagt Wilhelm: Die Religion ist die Grundlage aller anderen Erkenntnisse und der Glaube die Grundlage der Religion. Der menschliche Geist ist beim Glauben zum Gehorsam verbunden; Glaube aus Beweisen verdient weder diesen Namen, noch schließt er Gehorsam in sich. Auf sich selbst ruhend, ist der menschliche Geist schwach und geräth in Zweifel, d. h. in wandelbare Beweglichkeit. Diese treibe ihn zu Erörterungen, Schlußfolgen und Beweisen, als Stützen seiner Schwäche. Die Demonstration ist gleichsam der Stab, auf welchen gestützt er weiter wandert oder vorwärts springt, ohne jemals unbedingte Festigkeit zu erreichen. Hingegen bedarf der Geist, welcher durch eigene Tüchtigkeit glaubt, jener Stützen nicht und hat am unmittelbaren Glauben mehr als an vermitteltem Beweise. Ein Mensch, welcher zweifelt und Beweise fordert, gleicht einem Verkäufer, der sich nach Pfand und Bürgschaft umsieht, weil ihm andere und bessere Sicherheiten fehlen; auch sind alle die aufgehäuften Pfänder nur Zeichen des Zweifels, der Schwäche und der Armuth. Sowie zwei Krücken noch mehr den elenden Zustand der Beine erweisen als eine Krücke, so wächst die Festigkeit des Geistes nicht, wenn er sich viele Krücken anschafft und abwechselnd darauf stützt. Leichtgläubigkeit solcher Art hilft nicht gegen Unglauben, und Beweise der Krankheit sind oder erzeugen keine Gesundheit. Diejenigen, welche durch Erörterungen und Beweise zu Gott gelangen wollen, mögen in dieser philosophischen Art der Erkenntniß fortschreiten, aber sie beschimpfen Gott durch ihren Unglauben, kommen ab von der Religion und bleiben von der höheren Erkenntniß ausgeschlossen. Das größere, innigere Licht strigt von oben herab, nicht aufwärts von der Kreatur. Nur jenes giebt die höchste Gewißheit. Nichts nämlich ist gewisser als der unmittelbare Glaube; er ist Gabe Gottes, ist Gnade, ist eine Tugend, welche die Zweifel überwindet.

Der erste Grund des Irrthums und der Gottlosigkeit ist die

Digitized by Google

Unwissenheit über das Maß und die Fähigkeit des menschlichen Geistes [1]. Wer nämlich meint, sein Geist begreife Alles, wird nothwendig ungläubig gegen Alles, was er in demselben nicht vorfindet. Höchstens sucht er in Beweisen eine Leiter, um aufwärts zu steigen; aber für Gegenstände des Glaubens giebt es eben keine Leiter durch Beweise [2]. — Wilhelms Schrift von den Tugenden beginnt mit Untersuchungen über die Natur und die Kräfte des Menschen, die Einheit oder Theilbarkeit der Tugend, Entwickelung von innen und Entwickelung von außen, über das Thun und Leiden der menschlichen Seele. Das Leben des Menschen (heißt es weiter) soll gereichen zur Ehre Gottes, würdig seyn in Hinsicht auf ihn selbst, sowie nützlich und wohlthätig in Hinsicht auf seinen Nächsten. Laut Aristoteles ist die Tugend die Mitte zwischen zwei Aeußersten. Sie soll aber nicht etwa bloß so bezeichnet werden, sofern man die Extreme vermeidet, sondern weil die Mitte erwirbt und besitzt, was diesen fehlt. Sie hat also einen besseren, wesentlichen, positiven Inhalt, wodurch sie ihren Werth erhält und an sich als das Gute selbst erscheint [3].

Jedes Gut, nach dessen Erreichung wir noch weiter streben müssen, noch andere Zwecke vor uns erblicken, kann nicht das höchste seyn. Die letzte Bestimmung des Menschen ist die ewige Seligkeit. Auf der niedrigsten Stufe erscheint das Gute als Nützliches, wo der Zweck außerhalb des ersten liegt; auf der zweiten Stufe zeigt sich Aehnlichkeit mit dem höchsten Gute, auf der dritten wahre Theilnahme an demselben. Wer jedoch lediglich um seiner selbst willen, aus Eigenliebe und ohne Beziehung auf Gott, den Geber alles Guten, danach strebt, wird dieses Guten nie theilhaftig. Des Menschen Wille ist vergleichbar einem Feldherrn; die Kenntnisse und Wissenschaften sind Rathgeber (doch steht Tugend höher als Wissenschaft); die Sinne endlich sind Späher, Botschafter, Berichterstatter.

Natürliche Anlagen reichen nicht aus, das höchste Ziel der Menschheit zu erreichen; Gottes Gnade muß wirkend hinzutreten.

In einer anderen Schrift von den Sitten [4] werden die einzelnen Tugenden redend eingeführt und rühmen ihre Eigenschaften und ihre Trefflichkeit. Zum Theil unerwartet ist es, daß auch die Furcht, der Eifer (zelus), die Armuth das Wort nehmen, die vier Cardinaltugenden an dieser Stelle aber nicht hervortreten. — Betrachtungen über Laster und Sünden [5] werden von Wilhelm mehr aus theologischem als philosophischem Standpunkte angestellt. Seine

---

[1] Ignorantia mensurae et capacitatis mentis humanae. — [2] De fide, p. 8. — [3] De virtutibus, p. 110. — [4] De moribus, p. 119. Neander, X, 840, 842. — [5] De vitiis et peccatis, p. 260.

Digitized by Google

Göttliche Rhetorik [1] handelt vom Gebete, sowie von der Natur und Anwendung der Rede in Beziehung auf Gott und göttliche Dinge; Alles in eigenthümlicher Weise.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Wilhelms Schriften von der Seele und der Unsterblichkeit. Er sagt daselbst: Aristoteles behauptet, die Seele sey die Vollkommenheit eines physischen organischen Körpers, der Kraft des Lebens habe [2]. Die letzten Worte lassen sich füglich nur von dem Körper verstehen, welcher nach dem Tode des lebenden Geschöpfes übrig bleibt; denn das Leben beruht nicht auf dem Körper, kommt zum Lebendigen nicht als eine Kraft oder Fähigkeit, sondern gehört unabtrennlich zu seinem Wesen. Eine unkörperliche lebendige Substanz ist als Königin des Körpers in demselben: er kann nur als Werkzeug für den beliebigen Gebrauch des Werkmeisters betrachtet werden. Ginge der Geist lediglich aus dem Körper hervor, so müßte er sich in jedem Körper befinden und würde dann doch nur höchstens das Körperliche begreifen. Es ist unmöglich daß der Mensch denke, seine Seele sey nicht vorhanden. Keine vernünftige Seele, keine denkende Substanz kann denken, glauben oder zweifelnd meinen: sie sey nicht. Und diese Gewißheit von dem eigenen Seyn ist die gewisseste Gewißheit, über welche hinaus es gar keine größere giebt [3].

Hierauf widerlegt oder berichtigt Wilhelm die Ansichten und Lehren des Plato, Pythagoras, Philolaus und Heraklit über die Seelen, zeigt, daß sie nicht Ausflüsse himmlischer Körper sind, und erweist nachmals ihre Unkörperlichkeit und Untheilbarkeit. Denken und Wissen sind durchaus keine körperlichen Handlungen oder Thätigkeiten, sondern geistige und müssen deshalb aus geistigen Substanzen hervorgehen [4]. Sofern Aristoteles dies bestreitet, muß ihm die Seele ohne Körper unwissend und höchst elend und ihre Fortdauer nach der Trennung von dem Körper überflüssig, ja unmöglich erscheinen.

Wenn man der Seele verschiedene Kräfte und Fähigkeiten beilegt, so hebt dies die Einheit ihrer Substanz nicht auf. Die Sinne geben unmittelbare Eindrücke, welche aber oft irrig sind, sobald man sie nicht einer geistigen Berichtigung unterwirft, woraus die Nothwendigkeit des Geistes ebenfalls hervorgeht [5].

Man muß sich verwundern, daß Aristoteles, sowie seine griechi-

---

[1] Rhetorica divina, p. 356. — [2] Perfectio corporis physici organici, potentia vitam habentis. — [3] Non est possibile homini intelligere, animam suam non esse. Patefactum est, nullam animam rationabilem vel aliam substantiam intelligentem intelligere posse vel credere, vel etiam dubitare, se non esse. Unicuique animali rationali notum est suum esse, et nota ipsi sibi notitia certissima, qua certitudine nulla major. De anima Opera (II, 68, 72). — [4] Ibid., 81 sq. — [5] Ibid., 93.

Digitized by Google

schen und arabischen Anhänger ihre Untersuchungen fast nur auf die erkennende, aber nicht auf die wollende und handelnde Seele gerichtet haben. Die Lehre von der Freiheit des Menschen gehört aber allerdings nicht bloß zur natürlichen, sondern auch zur göttlichen Wissenschaft. Jene erkennende Seite ist die untergeordnete, Hülfe leistende, und die Vollkommenheit des Willens steht der Vollkommenheit des Wissens voran, wie schon der Teufel mit seiner ganzen Schaar beweist, die im Wissen so hoch und im Wollen so niedrig stehen. Beides gehört indeß zusammen, und es giebt keinen Willen ohne alle Erkenntniß und keine Erkenntniß ohne allen Willen. Man kann die Seele nicht einen Theil des Menschen nennen, aber ebenso wenig bei einer Definition des Menschen den Körper ganz übergehen.

Die Seelen werden nicht erzeugt durch die Seelen, auch nicht durch die Leiber, auch nicht durch die Wirkung beider zusammengenommen, auch nicht durch die Elemente oder eine besondere schaffende Kraft, sondern Gott schafft die Seelen und gießt sie ein [1]. Von Natur liebt die Seele mehr die geistigen und unsinnlichen als die körperlichen und sinnlichen Dinge, denn das bloß Körperliche hemmt und schwächt sie und hält sie in Gefangenschaft. Doch bietet auch das Sinnliche Weg und Stoff zur Erkenntniß und Ehre Gottes. In dem Zustande ihrer Reinheit, Klarheit und Gesundheit erkennt die Seele deutlich ihre Unsterblichkeit und daß ihr Leben nicht von dem des Leibes abhängt, daß das Werkzeug nicht das Erste ist, sondern das Auge sieht und das Ohr hört durch die lebendige Seele [2]. Darum kann auch diese nicht erdrückt werden oder zu Grunde gehen durch das Werkzeug. Wohl aber kann Gott, so wie er die Seele erschaffen hat, so auch sie wieder vernichten. Sofern die Seele eines unendlichen Fortschrittes fähig ist und Sinn hat für das Göttliche und Ewige, ist sie auch einer unendlichen Dauer fähig, und sofern sie von Natur Gott liebt, wird sie einer solchen Dauer würdig. Die Güte, Gerechtigkeit, Gnade und Ehre Gottes erfordern, die Unsterblichkeit der Seele anzunehmen und daraus abzuleiten.

Die einleuchtendste und unmittelbare Erkenntniß des Schöpfers ist das wichtigste und edelste Geschäft des Geistes [3]. Könnte der Geist den Schöpfer nicht erreichen (apprehendere), so wäre er weder der Vervollkommnung noch der Seligkeit fähig. Die Wissenschaft von Gott ist die höchste Vollkommenheit der geistigen Kraft.

So kurz und unvollständig auch diese Auszüge sind, geben sie doch hinreichendes Zeugniß für die großen Anlagen Wilhelms, und daß er scharfsinnig, ich möchte sagen mehre Aufgaben, Themata aus-

---

[1] Infunditur anima. Opera, II, 112. — [2] Ibid., 136—154. — [3] Apprehensio creatoris videlicet lucidissima et immediata praecipua est ac nobilissima operatio intellectus. Opera, II, 203.

Digitized by Google

gesprochen hat, welche nachmals zu ganzen Systemen erweitert und ausgebildet worden sind [1]. So bildet seine Aeußerung über die allerhöchste Gewißheit des denkenden Bewußtseyns später den Mittelpunkt des Carteſiſchen Syſtems; die Lehre von dem Schauen oder Ergreifen Gottes erinnert an Malebranche; die Behauptungen über die Gewißheit des Glaubens und ſein Verhältniß zur Demonſtration ſtimmen ganz mit der Grundlage des Jacobiſchen Syſtems; die Lehre endlich, daß die Unwiſſenheit über das Maß und die Fähigkeit des menſchlichen Geiſtes Hauptquelle alles Irrthums ſey, führt zu dem kritiſchen Syſteme Kants. — Allerdings ſind jene Themata nur einzelne Geiſtesblitze und keineswegs vollſtändig zu Syſtemen fortgebildet und ausgearbeitet. Bei einem ſolchen Verſuche würde vielleicht ihre Unverträglichkeit klar geworden oder die Nothwendigkeit eingetreten ſeyn, dem einen oder dem anderen einen Vorrang einzuräumen, und die übrigen unterzuordnen. Wiederum ließe ſich aus jenen Einzelnheiten wohl eine Art von Wahlverwandtſchaft der Syſteme und ein Zuſammenhang ſelbſt des ſcheinbar Entgegengeſetzten nachweiſen.

11. Thomas von Aquino [2], geboren im Jahre 1224 oder 1227, beſuchte die Schule von Montekaſſino, ſtudirte in Neapel, Paris und in Köln unter Albert dem Großen, wurde gegen den Willen ſeiner Verwandten ſchon im 19. Jahre Predigermönch, 1257 Lehrer in Paris, 1260 Lehrer in Rom und ſtarb im Jahre 1274. Obgleich er an umfaſſender Gelehrſamkeit ſeinem Lehrer Albert nachſteht und als Philoſoph wenig über ihn hinausgeht [3], erlangte er allmählich als Theolog den höchſten Ruhm und bildete eine große Schule, welche in der katholiſchen Welt faſt noch jetzt als die herrſchende bezeichnet werden kann. Auch hat Keiner in jenen Zeiten mit ſolchem Fleiße und ſolchem Scharfſinne das Theologiſche und Philoſophiſche erforſcht, verarbeitet und zu einem dogmatiſchen Ganzen ausgebildet. Nicht minder übertrifft ſeine Sittenlehre an Scharfſinn, Zuſammenhang und Reichthum nicht allein die des Hildebert und Abälard, ſondern die meiſten ähnlichen Werke ſpäterer Zeiten [4].

---

[1] Que de vues, de pensées, de rapprochemens de détail dans Guillaume d'Auvergne, dont on ne trouverait de traces ni dans l'antiquité, ni dans les pères. Bouchitté in den Séances, XXVI. 190. — [2] Acta Sanct., 7. März, S. 653. Tiraboschi, IV, 120. Paolo Pansa. I. Gattula, II, 480. Eberſtein, Theologie der Scholaſtiker, S. 230 und 243. Hist. littér., XIX, 238. Nach Hörter, II, hätte Franziska, eine Schweſter Friedrichs I, den Grafen Landulf von Aquino geheirathet (?) — [3] Albert ſagte von ihm: Frater Thomas in scripturis suis finem imposuit laborantibus usque ad finem saeculi, et quod omnes deinceps frustra laborarent. Rousselot, II, 268. Außer eigenen Werken ſchrieb Thomas Kommentare zu ariſtoteliſchen und bibliſchen Büchern, ſowie zu Petrus Lombardus. Caraman, III, 143. — [4] Baumgarten-Crusius, De

Digitized by Google

fremde Lehren und Ansichten, insbesondere des Aristoteles, geben ihm allerdings den meisten Stoff her, und er ist weit entfernt, sich selbst eitel in den Vordergrund zu drängen, obwohl die Kraft und Thätigkeit seines eigenen Geistes nirgends zu verkennen ist. Wenngleich das Theoretische bei ihm so vorwaltet, daß sich die ganze Sittenlehre daran reiht, hat er doch keine Vorliebe für bloß spitzfindige Spekulationen. Vielmehr sucht er durch Wegschneiden aller unnützen Beiwerke und durch eine wesentlich verbesserte wissenschaftliche Anordnung das Studium der Theologie und Philosophie zu erleichtern und zu versöhnen. Er nahm an, Sünde und Unwissenheit gehe Hand in Hand, zwischen Erkenntniß und Sittlichkeit finde ein wechselseitiges Verhältniß statt, und so wie der Verstand nach dem Wahren strebe, so der Wille nach dem Guten. Ueberhaupt könne das dem Menschen innewohnende Verlangen nach Wissenschaft unmöglich etwas Leeres und Grundloses seyn, und die Metaphysik, welche sich mit der höheren Erkenntniß abgebe, müsse die sicherste Wissenschaft seyn. Dennoch stehen ihm die Geheimnisse der geoffenbarten Religion obenan, und die stete Beziehung auf Gott giebt den einzelnen Theilen seiner Lehre Zusammenhang und Haltung. Dies Alles ergiebt sich näher durch folgende Auszüge aus seinem systematisch geordneten Hauptwerke, der „Summa der Theologie“ [1].

Unser natürliches Verlangen nach Erkenntniß ist nicht ohne Zweck und Erfolg in uns gelegt. Wir erlangen sie durch die Natur, den Glauben und (in jenem Leben) durch das Schauen. Nur in der Erkenntniß Gottes kann die Seele Ruhe finden; die bloße Vernunft reicht aber hiezu nicht aus, sondern der Mensch bedarf einer höheren Offenbarung, welche jedoch jener nicht widerspricht.

Außer den philosophischen Wissenschaften (welche von den durch die Vernunft erkennbaren Dingen handeln) giebt es also eine Wissenschaft des von Gott Offenbarten, eine Theologie. Sie bietet theils eine Erkenntniß dar, welche über die gewöhnliche Vernunft hinausreicht, theils stellt sie das durch die Vernunft Erkennbare in ein neues, leicht verständliches, Irrthum beseitigendes Licht und betrachtet es von einem verschiedenen Standpunkte. Ihre Grundlage ist der Glaube, ohne daß sie dadurch den Charakter einer praktischen oder theoretischen Wissenschaft einbüßte. Sie übertrifft an Gewißheit und Würdigkeit des Gegenstandes alle anderen Wissenschaften, kann jedoch von diesen, als von geringeren, Hülfe annehmen und sich ihrer bedienen. Gott ist ihr Gegenstand, sowie alles Andere, sofern es von ihm ausgeht und sich auf ihn bezieht. Zum Beweise ihrer Grundlagen bedarf sie keiner Schlüsse und Argumentationen, bedient

---

theologia morali Scholasticorum, p. 13. Ritter, VIII, 257. Baur, Dreieinheit, II, 609. Stäudlin, IV, 350.

[1] Sie enthält 612 quaestiones, über 3000 Artikel und über 15,000 Argumente. Rousselot, II, 267.

Digitized by Google

sich jedoch derselben gegen die Läugnenden und behufs größerer Verdeutlichung [1].

Das Daseyn Gottes läßt sich zwar (da er selbst der Grund aller Gewißheit ist) nicht a priori (propter quid) erweisen, wohl aber aus seinen uns bekannten Wirkungen. Hier bietet sich ein fünffaches Verfahren dar. 1) Alle Bewegung in der Welt muß von einem ersten Beweger ausgehen; 2) führen alle abgeleiteten Ursachen und Wirkungen nothwendig auf eine erste Ursache zurück; 3) gehört zu allem Zufälligen und Möglichen ein höchstes Nothwendiges; 4) weist jeder niedere Grad, jede niedere Stufe auf ein höchstes schlechthin Vollkommenes hin; 5) erweist die Zweckmäßigkeit der Welt ein höchstes liebendes Wesen, d. h. Gott.

Gott ist weder ein Körper, noch aus Form und Materie zusammengesetzt. Sein Wesen und sein Seyn (essentia et esse) ist dasselbe und fällt zusammen. Er ist weder eine bloße Weltseele, noch das bloß formale Prinzip, noch die erste Materie der Dinge. Er kann nie Theil eines zusammengesetzten Dinges seyn, wohl aber ist er die erste, einfache, überall wirkende Ursache, der alle Vollkommenheiten in sich vereint und von dem alle ausgehen. Er ist das Urseyende, Urgute und Urschöne zugleich; er ist der Inbegriff alles Seyns und demnach das höchste Gut. Die Geschöpfe sind Gott ähnlich nicht dem Wesen nach, sondern nur nach einer gewissen Analogie; hingegen kann man nicht sagen, daß Gott den Geschöpfen ähnlich sey [2].

Jedes Wesen (ens), sofern es wirklich ein Wesen ist, ist gut. Das Gute läßt sich eintheilen in Ehrbares, Nützliches und Ergötzliches (delectabile). Da Gott allein die höchste Vollkommenheit besitzt, so ist er seinem eigentlichsten Wesen nach gut. Alles Gute geht von ihm aus, er ist dessen erster, wahrer Quell, obwohl sich in abgeleiteter Weise in den einzelnen Dingen vielfaches Gutes (multae bonitates) vorfindet. Gott ist seinem Wesen nach unendlich, alles Uebrige dagegen endlich und nur unendlich in gewisser Beziehung (secundum quid). Obgleich Gott, vermöge der Vollkommenheit seiner Natur, über Alles erhaben ist, ist er doch in Allem als Ursache einwirkend und wissend. Er allein bleibt unveränderlich und ewig im höchsten Sinne. Das Wesen der Ewigkeit besteht in dem Zugleich auf einmal (tota simul), das der Zeit in der Aufeinanderfolge. Eine Zeit ohne Anfang und Ende wäre noch keine Ewigkeit [3]. Daß Gott ein einiger sey, fügt seinem Wesen nichts hinzu, sondern läugnet nur die Theilung. Die Seligkeit des Menschen besteht in seiner höchsten Wirksamkeit, und dies ist die des Geistes. Könnte er nun Gott nie erkennen, so würde er von der Seligkeit

---

[1] Pars I, quaestio 1. — [2] Quaestio 2 — 4. — [3] Quaestio 5 — 11.

Digitized by Google

ausgeschlossen oder diese anderswo als in Gott zu finden seyn, was dem Glauben widerspricht. Da Gott unkörperlich ist, kann man nicht auf sinnliche Weise zu seiner Erkenntniß gelangen, auch nicht durch die bloße Kraft des Verstandes, sondern im Wege der Gnade, jedoch mit Hülfe und Zuthun des dem Menschen anerschaffenen Lichts. Die Erkenntniß Gottes ist nicht in Allen gleich und in Keinem ganz vollkommen. Während dieses sterblichen Lebens kann der bloße Mensch (homo purus) Gott nicht schauen. Da alle Dinge von Gott erschaffen sind, so kann der Mensch durch seine Natur, seine Sinne und das Sichtbare überhaupt zu Gott hingeführt werden, sein Dasein und sein Verhältniß zu den Geschöpfen begreifen, aber nicht sein Wesen erkennen. Jenes erreichen durch natürliches Licht sowohl die Bösen als die Guten, dieses nur die Guten mit Hülfe der Gnade. Kein Gott von Menschen beigelegter Name kann sein Wesen ganz ausdrücken und erschöpfen. Doch sind die Namen weder ganz gleichbedeutend, noch gleich würdig. Sie drücken meist nur analogisch das Verhältniß der Geschöpfe zu ihm aus. Gott erkennt und begreift sich und alles Andere vollkommen durch sich selbst. Da in Gott das Seyn und Erkennen dasselbe ist, so verwirklicht er die Dinge durch sein Erkennen unter dem Hinzutreten seines Willens. Sein Wissen erstreckt sich auf Alles und ist unveränderlich. In ihm sind alle Ideen im Voraus vorhanden, nach deren Aehnlichkeit Alles gebildet ward [1]. Wenn auch in der Verschiedenheit der Materie eine Verschiedenheit der Dinge liegen kann, so liegt doch der letzte Grund aller Individuation in dem Willen Gottes.

Vorzugsweise ist alle Wahrheit im Geiste, nächstdem (secundarie) aber auch in den Dingen, sofern sie einen Bezug haben (aliquem ordinem) auf den Geist. Dies ist der Fall, entweder weil ihr Daseyn vom Geiste abhängt und sie nach göttlichen Ideen erschaffen sind, oder weil sie von einem Geiste erkannt werden. Zuletzt aber wurzelt alle Wahrheit in der Bezugnahme und dem Verhältnisse zu Gott.

Ferner liegt die Wahrheit in der Uebereinstimmung des Geistes und der Sache. Diese Uebereinstimmung und Erkenntniß geben keineswegs die Sinne für sich, sondern der Geist muß verbinden, trennen, urtheilen, mit einem Worte thätig seyn. Das Seyende und das Wahre ist im Geiste und in den Dingen, doch scheint diesen vorzugsweise das Seyn, jenem das Erkennen zuzugehören. Das Nichtseyende hat nichts in sich, wodurch es erkannt würde, wohl aber wird es erkennbar, sobald der Geist es erkennbar macht. Das Wesen des Nichtseyenden gründet sich darauf, daß es ein Wesen der Vernunft ist und aufgefaßt durch die Vernunft. Das Wahre, welches sich auf das bloße Seyn bezieht, ist es vor dem Guten, sofern

[1] Quaestio 12 — 15.

Digitized by Google

dies eine besondere Beschaffenheit und einen Trieb nach dieser Beschaffenheit ausdrückt. Das Wahre ist Gegenstand des Erkennens, das Gute hingegen zugleich Gegenstand des Triebes, welcher jenem folgt. Doch ist zu bemerken, daß Wollen und Erkennen (voluntas et intellectus) sich gegenseitig einschließen [1], denn das Erkennen versteht den Willen, und der Wille sucht die Erkenntniß zu begreifen. Die Gegenstände des Wollens und Erkennens sind dieselben, nur steht dort das Gute, hier das Wahre in der Reihe voran [2].

Gottes Seyn und Erkennen ist dasselbe, und sein Erkennen und Seyn ist Maß und Ursache alles anderen Seyns und Erkennens; daher ist er die erste, höchste und unveränderliche Wahrheit. In den erschaffenen Geistern wechselt, steigt und sinkt dagegen das Maß der Erkenntniß und Wahrheit. Gott wirkt nach seinem Willen, nicht getrieben durch eine äußere Nothwendigkeit. Er will zunächst sich, dann behufs der Mittheilung des Guten auch Anderes; indessen läßt sich nicht sagen, daß sein Wille eine Ursache habe. Sowie er auf einmal (uno actu) Alles erkennt, so will er auch auf einmal. Sein Wille ist unveränderlich und geht immer in Erfüllung. Sein Wille legt indessen nur einigen, nicht allen Dingen eine Nothwendigkeit auf. Was nach Gottes Willen geschehen soll, geschieht; er will aber entweder unbedingt, woran sich die Nothwendigkeit knüpft, oder bedingt, wo dann Freiheit und Zufall (contingentia) hervortreten. Gott will weder, daß das Böse geschehe (etwa um angeblich dadurch Gutes zu bewirken), noch daß es nicht geschehe, sondern er will erlauben, daß das Böse geschehe [3]. Das Uebel ist nur Abwesenheit des Guten und gehört nur zufälliger Weise zur Vollkommenheit des Weltalls [4]. Man kann Gott (und auch dem Menschen) nur insofern einen freien Willen beilegen, als er etwas nicht nothwendig will [5]. Gott liebt das Gute in anderer Weise als der Mensch, nämlich dasselbe erschaffend und mittheilend. Da in Gott keine Leiden und Leidenschaften sind, können ihm auch gewisse Tugenden in menschlichem Sinne nicht beigelegt werden (z. B. empfangende Gerechtigkeit, Mitleiden). Seine Vorsehung ist nicht bloß eine allgemeine, sondern auch eine besondere, obwohl dadurch nicht allen Dingen eine Nothwendigkeit auferlegt wird [6]. Die Vorher-

---

[1] Dies erinnert an Spinoza. — [2] Quaestio 16. — [3] Es kann hier nicht untersucht werden, ob Thomas bei strengem Fortschreiten auf dialektischem Wege nicht zu einem Läugnen der menschlichen Freiheit gekommen wäre, wenn ihn nicht sein unmittelbares und religiöses Bewußtseyn davon zurückgehalten hätte. Man vergleiche z. B. Summa theol., quaest. XIX, artic. 8; XLVIII, 2, und CXVI, 1, wo er sagt: Ordinatio humanorum actuum, quorum principium est voluntas, soli deo attribui debet. — [4] Eberstein. Logik, 140. — [5] Quaestio 19—20. — [6] In einer besonderen Schrift trat Thomas vielen Lehren des Averroes entgegen. Caraman, III, 149.

Digitized by Google

estimmung, welche von Ewigkeit her in Gottes Rathschluß stattfin-et, hat ihren Grund nicht in den Handlungen des Erwählten oder Verworfenen. Sie erreicht gewiß und unfehlbar ihren Zweck, hat ihre Wirkung, legt aber doch keine Nothwendigkeit auf, sodaß die Wirkung aus dieser hervorginge. Gott ist allmächtig in Bezug auf Thun, nicht auf Leiden, und seine Allmacht erstreckt sich auf alles Mögliche, nicht aber auf Unmögliches, in sich Widersprechendes. In ihm ist die höchste Seligkeit [1].

Nachdem hierauf die Lehre von den drei Personen in der Gott-heit, dann die Lehre von den Engeln, den Teufeln und der Schöpfung in bekannter Weise entwickelt worden, heißt es weiter: Gott erschafft aus nichts. Die Ewigkeit der Welt ist möglich, aber nicht nothwendig. Ihr Anfang ist nicht zu erweisen, wohl aber zu glauben [2].

Die Seele ist kein Körper. Denn zu dem Wesen des Körpers gehört keineswegs das Leben, sonst müßte jeder Körper lebendig seyn. Hätte der Geist etwas Körperliches an sich, so könnte er nicht alle Körper erkennen; doch besteht der Mensch aus Leib und Seele. — Man hat behauptet: sowie die Seele einen Anfang hat, hat sie, als vergänglich, auch ein Ende, und ihre Thätigkeit muß aufhören sobald der Körper (dies unentbehrliche Werkzeug) zu Grunde geht. Zur Antwort: die Seele, dies intelligible unkörperliche Prinzip des Menschen, kann als Kraft und Thätigkeit durch sich selbst nicht zerstört werden. Zerstörung kann nur eintreten, wo ein Gegensatz (contrarietas) stattfindet, der feindlich auf einander wirkt; in der Seele giebt es aber keinen solchen, und was etwa so erscheint, ist nur ein Wissen und Erkennen von Gegensätzen. Hiezu kommt, daß jede Seele natürlich ihre stete Dauer wünscht, und ein solcher natürlicher Wunsch kann nicht leer seyn. Die Seele entsteht keineswegs durch Zeugung, wie der Körper, unterliegt also nicht denselben Gesetzen, und von diesem getrennt bleibt ihr eine andere Art der Erkenntnißweise. Durch die Seele überkommt der Körper das Leben, sie ist seine Form und die Wurzel seiner Thätigkeit [3]. Man muß also behaupten, die Seele sey nothwendig unzerstörbar [4] und verbinde das Vergängliche mit dem Ewigen. Doch ist die Lehre von der Schöpfung und der persönlichen Unsterblichkeit vorzugsweise ein Gegenstand des Glaubens.

Es wird gesagt: die Zahl der Seelen vermehrt sich nicht nach Maßgabe der Zahl der Körper, sonst würde auch eine gegenseitige

---

[1] Quaestio 20—26. — [2] Quaestio 46. — [3] Quaestio 65—66. — [4] Dicendum, quod necesse est omnino animam incorruptibilem esse. Opera, XIV, 443. Und Anselm lehrte: Omnem animam sic creatam, ut possit et amare et contemnere summum bonum, immortalem esse oportet Monol., cap. 72.

Digitized by Google

Verminderung stattfinden; vielmehr giebt es nur einen Geist für alle Menschen, worauf zuletzt alle geistige Mittheilung und die Möglichkeit alles geistigen Verständnisses beruht. — Zur Antwort: ist die Seele die Form des Menschen, so kann sie nicht allen gemein seyn, ohne die Persönlichkeit zu vernichten oder dieselbe auf ganz äußerliche Nebendinge hinabzubringen. Ebenso wenig läßt sich die Sinnlichkeit als ein ganz gleichartiges gemeinsames Geschäft bezeichnen. Die Seele ist die Form der Materie, und da diese theilbar ist, so giebt es viele Seelen derselben Art, welche nach Zerstörung der Körper in ihrem Wesen verharren. Das Gemeinsame der Erkenntniß und die Möglichkeit einer gemeinsamen Erkenntniß wird durch die Vielheit der Seelen einer Art nicht aufgehoben. Mag es aber auch einen oder viele Geister geben, so bleibt doch das zu Erkennende dasselbe.

Wäre die Seele mit dem Körper nur vereint als dessen Beweger, wäre sie nicht Form und bestimmte sie nicht das ganze Seyn desselben, so könnte es neben der erkennenden noch eine sinnliche und vegetative geben. In Wahrheit übt eine Seele alle diese Thätigkeiten.

Man hat gefragt, ob die Verbindung der unverderblichen Seele mit dem verderblichen Körper nicht unpassend sey. Zur Antwort. die Seele gewinnt hiedurch die Organe sinnlicher Kenntniß, und durch Gottes Gnade ist gegen den Tod des Körpers ein Mittel gegeben. Es muß aber reine Geister ohne Körper geben, da der Körper als Unvollkommenheit erscheint.

Da keine einzelne Wirksamkeit der Seele ihre Substanz ausmacht und sie nicht immerwährend wirkt, so muß ihre Kraft (potentia) von ihrem Wesen und ihrer Substanz verschieden seyn [1], oder vielmehr, es liegen in ihr verschiedene Kräfte, nach Maßgabe der Gegenstände und Wirkungsarten. Sie sind nicht gleich an Würdigkeit, und die, welche allein in der Seele wurzeln, verbleiben ihr auch nach der Trennung von dem Körper; diejenigen, welche aus der Verbindung mit dem Körper hervorgehen, bleiben hingegen nach dem Untergange desselben nur der Fähigkeit und Möglichkeit nach.

Es giebt eine natürliche unbedingte Nothwendigkeit (so z. B. daß die drei Winkel eines Dreiecks zweien rechten gleich sind); ferner eine Nothwendigkeit des Mittels, um einen Zweck zu erreichen (was bisweilen auch Nutzen genannt wird), welche mit dem Willen zusammentrifft; ferner eine Nothwendigkeit des Zwanges, im Widerspruche mit dem Willen. Von Natur will der Mensch vor Allem seine Seligkeit. Das, was nicht mit diesem Hauptzwecke zusammenfällt oder doch wesentlich zusammenhängt, will der Mensch nicht aus Nothwendigkeit. Betrachtet man Erkennen und Wollen an und für sich, so steht jenes seinem Gegenstande nach voran; doch kann

[1] Quaestio 67.

Digitized by Google

uch dem letzten der Vorrang gebühren, sofern es sich insbesondere uf etwas Höheres richtet [1].

Der freie Wille gehört nothwendig zum Wesen eines vernünf=gen Menschen; es ist eine natürliche Kraft des Geistes vorhanden, rmöge welcher man sich zum Guten wie zum Bösen wenden kann. lur derjenige Wille ist vollkommen, welcher bei dargebotener Gele=enheit wirksam und wo der Vorsatz nach gehöriger Prüfung zur hat wird [2].

Thomas giebt hierauf eine vollständige Theorie der menschlichen rkenntniß, welche zugleich eine Prüfung der platonischen Ideenlehre t sich schließt. Die Lehre vom Individuellen und Allgemeinen hält nicht für unverträglich und sagt: da alle Wissenschaft Wissenschaft es Allgemeinen ist, muß auch etwas Allgemeines wirklich seyn. Es aht sowohl im Denken als im Seyn der Dinge [3]. Was auf Grie=isch idea heißt, nennt man auf Lateinisch forma; so schienen die ehren des Plato und Aristoteles vereinbar. Thomas läugnet, daß ir durch die Erfahrung und Kenntniß der körperlichen Dinge jemals einer vollkommenen Erkenntniß der unkörperlichen Gegenstände elangen können. Auch sey das Unkörperliche oder Gott nicht das rste, was der Mensch erkennt. — Die Seele ist von Gott er=haffen, gehört aber nicht zu seiner Substanz. Sie wird nicht frü=er erschaffen als der Körper. Das Bild Gottes ist in jedem Men=hen, sofern er sein Geschöpf ist, das Bild der Wiedergeburt aber ur in den Gerechten und der Glorie in den Seligen [4].

Alle Handlungen des vernünftigen, wollenden Menschen haben gend einen Zweck, und alle Zwecke beziehen sich auf einen letzten nd höchsten, nämlich Gott und die ewige Seligkeit. Die Menschen chen diesen Zweck auf verschiedenen Wegen zu erreichen oder hal=n Verschiedenes für den höchsten Zweck. Die Seligkeit des Men=hen besteht nicht in Reichthum, Ehre, Macht oder körperlichen Ge=üssen. Um zur Seligkeit zu gelangen, ist der Seele die Vollkom=enheit nöthig; diese vereint sich mit ihr und inhärirt ihr; aber as, worin die Seligkeit besteht und was beseligt, ist etwas außer=alb derselben. Die Ursache der Seligkeit ist unerschaffen, zur Se=gkeit gehört aber auch Erschaffenes. Durch die bloßen Sinne kann r Mensch nicht zum unerschaffenen Guten gelangen, auch nicht durch n bloßes Wollen, dessen Zweck außerhalb des Wollens liegt; mit=n bezieht sich die Seligkeit vorzugsweise auf die erkennende Thätig=it des Geistes, oder sie wurzelt vorzugsweise in der spekulativen nd nächstdem in der praktischen Thätigkeit; denn jene beschäftigt sich

---

[1] Quaestio 82 — 83. — [2] Neander, X, 1033. — [3] Eberstein, gik, 95. Haureau, II, 115. Baur, Dreieinheit, 441. Thomas, Sum=a, I, qu. XV, 1. Séances de l'Acad., IX, 89. — [4] Quaestio — 93.

Digitized by Google

vorzugsweise mit göttlichen Dingen, wogegen eine Spekulation, welche sich nicht über die Erkenntniß des Sinnlichen hinaus erstreckt, nie die volle Seligkeit giebt. — Ohne rechten Willen kommt Niemand zur Seligkeit. Der Verstand ist aber mehr als der Wille, weil er mehr als dieser umfaßt und ihn beherrscht. Die höchste Seligkeit, welche im Schauen Gottes besteht, erlangt kein Mensch durch natürliche Kräfte; sie wird von Gott verliehen. Durch seine eigene Natur ist nur Gott selig [1]. — Die leblosen Wesen bewegen sich nach einem nicht wahrgenommenen, die Thiere nach einem wahrgenommenen Zwecke; nur der vernünftige Mensch kann selbstthätig wegen eines Zweckes handeln [2]. In jedem Wesen kann nur so viel des Guten seyn, als des Seyns in ihm ist [3]; deshalb ist nur in Gott, wie die Fülle (plenitudo) des Seyns, so auch der Güte. Jedes Ueble oder Böse offenbart also auch einen Mangel des Seyns; doch kann aus einer bösen Handlung mittelbar etwas Positives, Seyendes und Gutes hervorgehen. Die erste natürliche Güte entspringt aus der Form, dem Seyn, die erste sittliche Güte aus der Materie, dem Gegenstande. Umstände und Verhältnisse (circumstantiae) gehören nun zwar nicht zum Wesen der Handlungen, doch bestimmt sich der Werth der letzten auch nach denselben und nicht bloß nach dem Gegenstande. Weiter kommt neben der natürlichen Güte, dem Gegenstande und den Verhältnissen auch der Zweck (finis) in Betrachtung, oder vielmehr die Absicht, als eigentlicher Gegenstand des inneren Willens. Handlungen, welche gar nichts in sich schließen, was sich auf die Vernunft bezieht, kann man gleichgültige nennen [4]. Die Güte des Willens hängt ab von der Vernunft und von dem Gegenstande und in der höchsten Stelle von dem ewigen Gesetze, das in Gott ist. Jedes Wollen, welches der richtigen oder irrenden Vernunft widerstreitet, ist böse; aber auch das mit der irrenden Vernunft zusammentreffende Wollen ist vom Uebel, sobald der Irrthum konnte und sollte vermieden werden. Güte des Willens, die sich auf einen Zweck bezieht, beruht auf der Absicht (intentio). Der Wille kann nie gut heißen, wenn die Absicht nichts taugt. Das Maß der Güte folgt nicht immer der Quantität der guten Absicht, wohl aber folgt das Maß des Uebels der Quantität böser Absichten. Zuletzt hängt alle Güte des menschlichen Willens von seiner Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen ab, und eine Handlung ist gut, sofern sie mit den ewigen Gesetzen übereinstimmt. Gute und schlechte Handlungen sind nicht bloß in Bezug auf die Menschen, sondern auch vor Gott verdienstlich oder nicht verdienstlich (meritorii vel demeritorii).

---

[1] Pars II, sectio I, quaestio 1 — 5. Stäudlin, Geschichte der Moralphilosophie, 507. — [2] Stäudlin, S. 495 — 537. — [3] Quaestio 18. — [4] Quaestio 19.

Digitized by Google

Sofern die Leidenschaften der Vernunft und dem Willen unterworfen sind, kann man sie in moralischer Beziehung gut oder schlecht nennen. Nur diejenigen Leidenschaften sind unmoralisch, welche der Vernunft widersprechen. Freude und Traurigkeit, Hoffnung und Furcht sind die vier Hauptleidenschaften der Seele [1].

Da jede Tugend eine Uebung oder Angewöhnung (habitus) ist, wodurch der Mensch zum gut Handeln angetrieben und geschickt wird, so ist jede entweder intellectueller Art und bezieht sich auf den Geist und die Erkenntniß, oder moralischer Art und bezieht sich auf den Trieb und die Neigungen (appetitus) [2]. Die moralische Tugend kann stattfinden ohne einige der geistlichen Tugenden (z. B. ohne Weisheit, Wissenschaft und Kunst), aber nicht ohne Klugheit und ohne alle Einsicht. Umgekehrt können sich alle geistigen Vorzüge (mit Ausnahme der Klugheit) ohne moralische Tugenden vorfinden. Die moralische Tugend ist keine Leidenschaft, verträgt sich auch nicht mit den von der Vernunft gelösten Leidenschaften; sie bezieht sich nicht ausschließlich auf die letzten. Es giebt vier Haupttugenden: Gerechtigkeit, Mäßigung, Klugheit (prudentia) und Tapferkeit; sie sind Bedingungen und Vorbereitungen des Heils. Außer diesen moralischen Tugenden für natürliche Zwecke sind dem Menschen nothwendig noch andere Tugenden eingeflößt (infusae), um einen übernatürlichen Zweck zu erreichen, welcher die menschliche Vernunft übersteigt. Diese theologischen Tugenden sind Glaube, Hoffnung und Liebe. In Bezug auf die Entstehung und Erzeugung geht Glaube der Hoffnung und Hoffnung der Liebe voran; in Bezug auf Vollkommenheit ist die Liebe Wurzel und Form aller Tugenden. Die Natur giebt uns die Fähigkeit zur moralischen Tugend, aber damit nicht sogleich deren Vollendung. In noch höherem und unmittelbarerem Sinne wirkt Gott in uns durch die Gabe der theologischen Tugenden. Mit Recht sagt man, daß die moralische Tugend in einem Mittleren zwischen zwei Aeußersten, zwei Uebertreibungen bestehe. Betrachten wir unsere persönlichen Kräfte und Eigenschaften, so finden wir, daß zufällig (per accidens) auch die theologischen Tugenden in dieser Beziehung ein Maß haben; an sich aber übersteigen sie alles Maß. Der Glaube bezieht sich auf die Wahrheit Gottes und regelt sich nach derselben, die Liebe auf seine Güte, die Hoffnung auf seine Macht und Milde. Niemand kann zu viel Gott lieben, zu viel glauben oder hoffen, von einem Uebermaße also auf diesem Boden nicht die Rede seyn. Die moralischen Tugenden sind, in ihrer Vollkommenheit gedacht, von einander unzertrennlich. Mit der Liebe werden dem Menschen auch die übrigen moralischen Tugenden eingeflößt; ebenfalls kann ohne jene Glaube und Hoffnung nicht zur Vollkommenheit gelangen. Wiederum kann die Liebe ohne Glauben und Hoffnung nicht Wurzel fassen.

[1] Quaestio 21 — 25. — [2] Quaestio 58.

Digitized by Google

An sich ist keine Tugend größer als die andere, wohl aber kann in dem einzelnen Menschen eine mehr oder weniger hervortreten. Die Tugenden des Geistes (intellectuales) stehen nicht hinter den moralischen zurück, ja in Hinsicht auf den Gegenstand (dort die Vernunft, hier der Trieb) haben jene sogar den Vorrang. Die Weisheit, welche sich auf die Erkenntniß Gottes bezieht, ist die erste der geistigen Tugenden, und aus gleichem Grunde steht die Liebe den übrigen theologischen Tugenden voran, weil sie Gott näher ist als Glaube und Hoffnung [1].

Dem Wesen nach werden die moralischen und geistigen Tugenden dem Menschen auch in jener Welt verbleiben. Glaube und Hoffnung müssen sich alsdann umgestalten und in vieler Beziehung verschwinden, nur die Liebe bleibt (sofern sie nichts Unvollkommenes in sich trägt) auch den Seligen.

Die Tugenden, bei welchen der Mensch dem Gebote und Antriebe seiner Vernunft folgt, sind verschieden von den Gaben (dona) des heiligen Geistes, welche den Menschen in anderer Weise bestimmen [2]. Bei den Tugenden geht man immer von der Mehrheit zur Einheit, bei den Lastern von der Einheit zur Mehrheit. Unüberwindliche Unwissenheit ist keine Sünde, wohl aber Unwissenheit dessen, was man wissen könnte und sollte. Gott ist niemals Urheber der Sünde, doch beharrt der Mensch in der Verblendung, sofern ihm Gott seine Gnade vorenthält. Der Teufel zwingt Niemand zum Sündigen. Durch Adams Sünde ist die menschliche Natur angesteckt worden. Nur wegen derjenigen Sünden, welche der Liebe zuwiderlaufen (caritati), tritt eine ewige Strafe ein. Jede Strafe bezieht sich auf eine Schuld.

Das Gesetz ist Sache der Vernunft [3]. Jedes Gesetz muß sich auf das allgemeine Beste beziehen; deshalb kann kein Einzelner es geben, sondern das ganze Volk, oder derjenige oder diejenigen, welche dessen Stelle vertreten. Das ewige weltregierende Gesetz ist in Gott; es giebt aber für die Menschen auch ein natürliches Gesetz, welches an dem göttlichen Theil hat und wonach jene Gutes und Böses unterscheiden. Durch menschliche Gesetze wird nach dem Gesetze der Natur das Einzelne angeordnet. Außer den natürlichen und menschlichen Gesetzen war endlich ein göttliches nothwendig, wodurch des Menschen übernatürliche Bestimmung, die ewige Seligkeit, geordnet und unfehlbar erreicht wird. Alle natürlichen Gesetze beziehen sich zuletzt darauf, das Böse zu meiden und das Gute zu erreichen; sie erlauben jedoch Abänderungen und Verschiedenheiten nach Maßgabe der Zeiten und Völker. Nur sollen jene nicht leichtsinnig und nur dann vorgenommen werden, wenn wahrer und allgemeiner Gewinn daraus hervorgeht [4].

---

[1] Quaestio 61—66. — [2] Quaestio 68. — [3] Quaestio 76—87. — [4] Quaestio 90—96.

Digitized by Google

Nachdem Thomas hierauf eine Entwickelung und Beurtheilung r gesammten alttestamentarischen Gesetzgebung gegeben hat, fährt fort:

Das Gesetz des neuen Bundes ist hauptsächlich die Gnade des iligen Geistes, eingeschrieben in die Herzen der Gläubigen; nächst- m (secundarie) aber das geschriebene Gesetz, welches das enthält, as zur Gnade vorbereitet und sich auf ihren Gebrauch bezieht. icht was geschrieben steht, rechtfertigt den Menschen, sondern dies mt die Gnade des heiligen Geistes. Das neue Gesetz des heiligen eistes konnte erst eintreten, nachdem Christus die Sünde hinweg- enommen hatte; es wird, als vollkommen, dauern bis ans Ende r Welt [1]. Im alten Bunde sind die Gesetze des neuen Bundes ildlich, verdeckt vorhanden, etwa wie der Baum im Samen. Das te Gesetz ist härter als das neue durch die Menge äußerer Vor- hriften, das neue strenger durch die Forderung der Beherrschung ller Gemüthsbewegungen. Das neue Gesetz ist das der wahren reiheit und führt am sichersten und schnellsten zur ewigen Seligkeit. Durch natürliche Kräfte kann der Mensch natürliche Wahrheiten er- ennen, Gutes erkennen und vollbringen, aber es fehlt ihm die öchste Triebfeder alles Handelns in höchster Verklärung, d. h. die iebe; auch kann er ohne Gottes Gnade das ewige Leben nicht ver- ienen oder erwerben, oder den durch die Sünde erlittenen Verlust rsetzen [2].

In der zweiten Hälfte des zweiten Theiles handelt Thomas von en drei theologischen und den vier Kardinaltugenden, ihren Gegen- ätzen, den außerordentlichen Gaben Gottes, den Lebensarten und en Pflichten der Menschen (status et officia). Der formale Ge- enstand des Glaubens ist die Wahrheit selbst, den materiellen In- alt bildet das, was (der göttlichen Offenbarung halber) geglaubt ird. Die Erklärung und Feststellung der Glaubenslehren gegen ein- rechende Irrthümer ist nothwendig und vorzugsweise ein Geschäft es Papstes. Ihm steht es auch zu, Kirchenversammlungen zu be- ufen und deren Schlüsse zu bestätigen. Der Glaube entsteht durch ie Gnade Gottes und nicht aus uns selbst. Da der Mensch mittelst eines natürlichen Lichtes gewisse Dinge nicht erkennen und durchdrin- en kann, so bedurfte er einer übernatürlichen Erleuchtung, welche an die Gabe des Geistes (donum intellectus) nennt. Sie ist orzugsweise spekulativ, richtet sich auf das Erkennen und steht in Verbindung mit der Gnade und dem Glauben. Wissenschaft bezieht ich vorzugsweise auf menschliche, Weisheit auf göttliche Dinge.

Unglaube, negativ betrachtet, ist mehr eine Strafe als eine Sünde, positiv als Widerstand gegen den Glauben und als Tren- nung von Gott betrachtet, hingegen die schwerste Sünde. Obgleich

[1] Quaestio 106—107. — [2] Quaestio 108—109.

Digitized by Google

der Irrthum der Juden geringer ist als der der Heiden und der Irrthum der Ketzer minder umfassend als das der Juden, so sind die Juden als Mißdeuter der eingehüllten Wahrheit schlimmer als die Heiden und die Ketzer als Verderber der vollen Wahrheit sträflicher als die Juden. Heiden und Juden sollen nicht zum Glauben gezwungen werden, Ketzer und Abtrünnige aber zur Erfüllung dessen, was sie versprochen haben. Auch Kinder der Ungläubigen sollen nicht wider Willen der Aeltern getauft werden, denn dies widerspricht der natürlichen Gerechtigkeit und könnte den Glauben in Gefahr bringen [1]. Ketzer, welche nach der zweiten Aufforderung nicht zum wahren Glauben zurückkehren, sind zu bannen und der weltlichen Gewalt zur Bestrafung, selbst mit dem Tode, zu übergeben: denn es ist ein viel größeres Verbrechen, den Glauben zu verfälschen, wovon das Leben der Seele abhängt, als falsche Münze zu schlagen, was bloß den zeitlichen Verkehr stört. Abfall des Herrschers vom christlichen Glauben löst die Pflichten der Unterthanen [2].

Seine Ansichten über Staat und Politik hat Thomas in zwei Schriften niedergelegt: Von der Herrschaft der Fürsten und: Von der Erziehung der Fürsten. Doch bleibt es sehr zweifelhaft, in wie weit die erste von ihm herrührt oder Andere Zusätze beifügten, denn Thomas starb 1274 und Buch III, K. 19 ist vom Tode Adolfs von Nassau die Rede, der 1298 umkam. Jedenfalls bleibt der Inhalt beider Schriften lehrreich, weshalb ich folgende Auszüge mittheile: Weil nicht jeder einzelne Mensch (wie etwa das Thier) Alles selbst erreichen, lernen, ausüben kann, was in den Kreis menschlicher Thätigkeit und Bestimmung fällt, so muß einer dem andern helfen, jeder aber eine besondere angemessene Bahn einschlagen [3]. Damit das Zerstreute, Auseinandergehende sich indessen nicht ganz auflöse und verflüchtige, ist eine zusammenhaltende, das Gemeinsame hervorhebende Kraft und Leitung nothwendig. Dies erkennen wir an dem Bau und dem Zusammenhange des Weltalls, den verschiedenen Gliedern des Leibes und den Kräften der Seele. Der Einzelne gedenkt vorzugsweise seines eigenen Vortheils; die unentbehrliche heilsame Regierung bedenkt hingegen und bezweckt gleichmäßig den Vortheil Aller. Geschieht dies nicht, so wirkt sie tyrannisch und unheilbringend, mag nun die Gewalt in der Hand eines Menschen oder etlicher oder aller ruhen. — Gesetze der Menschen sind veränderlich; häufige Veränderungen schwächen aber ihr Ansehen und sollen nur aus zureichenden Gründen vorgenommen werden.

Der Hauptzweck aller geselligen Verbindung, nämlich Friede und Eintracht, läßt sich besser durch die Herrschaft eines als vieler

[1] Pars II, quaestio 1—12. — [2] Quaestio 12, 57, 182. — [3] De regimine principum (Opera, edit. Rom., XVIII, 160, lib. I).

Digitized by Google

enschen erreichen. So herrscht ein Herz über die Glieder des Lei-
s, eine Vernunft über die Kräfte des Geistes, ein Gott über die
elt. Wenn aber die Herrschaft eines Einzelnen, sobald sie treff-
h ist, als die beste Regierungsform erscheint, so ist umgekehrt die
yrannei eines Einzelnen, aus ähnlichen Gründen, die schlechteste
d schädlichste. Daher verjagten die Römer ihre Könige und be-
irkten im Gefühle für das Gemeinsame und durch Thätigkeit für
s Oeffentliche erstaunenswürdige Dinge. Jede Mehrherrschaft ist
er der Ausartung ebenfalls ausgesetzt und endet fast immer in
yrannei.

Man soll Mittel auffinden, wie man die Ausartung der Monar-
ie in Tyrannei verhindere oder diese zur Gerechtigkeit zurück-
inge, wobei man aber nicht leichtsinnig verfahren und lieber
anches ertragen als sich der Gefahr aussetzen muß, durch unpas-
nde Gegenmittel oder übertriebenen Argwohn den Tyrannen noch
hr aufzureizen, in ärgeres Verfahren hineinzudrängen oder ihm
nen noch abscheulicheren Nachfolger zu geben. Jedenfalls sind gott-
ose Mittel gegen Tyrannen, z. B. Mord, durch Christi Lehre ver-
oten; man soll lieber Unrecht leiden als Unrecht thun, wie die Bei-
iele ächter Märtyrer lehren.

In der Regel taugen die Einzelnen, welche sich mit Tyrannen-
ord befassen, selbst nichts, und ohne Zweifel ist es besser, gesetz-
che, formale Mittel dagegen aufzustellen und anzuwenden. Nicht
nmaßung der Einzelnen, sondern eine öffentliche Autorität soll da-
ir wirksam werden. Hat das Volk hiebei ein gesetzliches Anrecht
er Wahl oder Einsetzung, so braucht es dem Tyrannen, der seine
flichten nicht erfüllt, auch die Gegenversprechungen nicht zu halten;
ndern kann ihn absetzen. So geschah es dem Tarquinius, dem
omitian. Findet sich gar kein menschliches Mittel gegen einen Ty-
annen, so muß man Gott vertrauen und zunächst die eigene Schuld
nd Sünde vertilgen, damit die Plage und Strafe der Tyrannei
urch Gott aufgehoben werde.

Ruhm und Ehre ist weder der alleinige Lohn noch der aus-
ließlich angemessene Zweck des Herrschers, vielmehr müssen die
önige ihren wahren und höchsten Lohn von Gott erwarten. Je
rößer Thätigkeit, Tugend und Verdienst, desto größer der Lohn
nd die künftige Seligkeit. Eine Tyrannei, welche der Menge ver-
aßt ist, kann nicht lange dauern, denn Furcht gewährt nur einen
hr schwachen Schutz, ja sie führt oft zur rücksichtslosen Verzweif-
ung. Gute Könige finden schon auf Erden reichlichen irdischen, sowie
ineren Lohn, Tyrannen hingegen die verdiente Strafe. Der König
oll seinem Reiche vorstehen wie die Seele dem Körper und Gott
er Welt.

Die geistliche Leitung, die Führung zum Himmel und zur Se-
gkeit ist nicht den Königen, sondern den Priestern und insbesondere

Digitized by Google

dem Papste anvertraut, welchem also die weltlichen Herrscher untergeben sind. Umgekehrt war das heidnische Priesterthum dem Staate unterthan, weil es nur Irdisches und Zeitliches bezweckte.

Bei Gründung eines Staates ist wesentlich zu berücksichtigen[1]: gemäßigtes und gesundes Klima, Sicherheit, Fruchtbarkeit, Tauglichkeit zum Handel u. s. w. Kaufleute kann man aus einem Staate nicht ganz ausschließen, da es kein Land giebt, welches alle Gegenstände des Bedarfes und Verbrauches selbst erzeugte oder entbehrliche Dinge nicht zur Ausfuhr darböte. Der Herrscher bedarf zum guten Regieren eines bedeutenden eigenen Reichthums, damit nicht alles Erforderliche von den Unterthanen genommen werden müsse; ebenso bedarf er eines Schatzes für ungewöhnliche Ausgaben.

Eine despotische Regierung, welche nur das Verhältniß von Herren und Knechten übrig läßt, ist verwerflich. In jedem Staate sind Beamte nothwendig, welche wie Glieder zum Haupte passen müssen. Bloß für Geld angenommenen Beamten (mercenarii) liegt selten das allgemeine Wohl genügend am Herzen; für Lebenszeit oder selbst für ihre Nachkommen verpflichtete Beamte (Grafen, Barone, Lehnsleute) sind davon verschieden. Festungen, gute Straßen, richtige Münzen, Maß und Gewicht, Armenwesen, Gottesdienst u. s. w. sind Gegenstand der Sorgfalt und Aufmerksamkeit einer jeden Regierung.

Sowie alle Dinge von einer ersten Ursache abhängen, so Regierung und Herrschaft zuletzt von Gott[2]. Es giebt viele Abstufungen der Herrschaft, von der über Thiere und natürliche Dinge aufwärts bis zu der des Papstes, welche zugleich eine königliche und priesterliche ist und jeder anderen weltlichen und geistlichen Herrschaft voransteht. Alle Herrscher sollen dem göttlichen Geiste nachfolgen, welcher erhält und beglückt. Wer hievon abweicht, ist ein Tyrann und sorgt schlecht zugleich für sich und seine Völker.

Weil die griechischen Kaiser die Kirche nicht gebührend schützten, übertrug der Papst seinem Rechte gemäß jene Würde auf die Deutschen, und diese Einrichtung wird dauern, so lange sie der römischen Kirche für das Wohl der Christenheit nützlich erscheint.

In der zweiten Schrift: Von der Erziehung oder Belehrung der Fürsten[3], heißt es: Ursprünglich waren die Menschen gleich und auf die Herrschaft über Fische, Vögel und andere Thiere angewiesen.

---

[1] Lib. II. — [2] Lib. III. — [3] De eruditione principum (Opera, ed. Rom., XVII, 226). Diese zweite Schrift rührt vielleicht von Egidius Colonna her und ist weit demokratischer und dem Aristoteles sich anschließend. S. Hilaire, préf., 88. Tiraboschi, Letterat., II, 64, edit. Milan.

Digitized by Google

errschaft der Menschen über Menschen ist nicht eine Sache der Na-
ur, sondern eine Folge der Schuld. Sie soll mehr gefürchtet als
egehrt werden, obgleich man sie bisweilen nach Gottes Anordnung
nd zum Nutzen des Volks übernehmen mag. Oft ist sie von kur-
er Dauer, mehr ein Dienst als eine Oberleitung, gefahrvoll und
istig. Ein Herrscher erscheint zuletzt weniger frei als seine Unter-
anen, denn er soll Vielen, diese nur Einem dienen. Vor Al-
m thut ihm Weisheit noth, da bloße Macht nicht zum Ziele führt,
ohne löblichen Gebrauch zerstörend wirkt.

Ueber den Adel sind viele Irrthümer im Schwange. Niemand
t adlig um der Trefflichkeit seines Körpers willen, wenn sein Geist
nadlig erscheint. Niemand ist adlig durch einen Anderen, so we-
ig als er durch einen Anderen weise seyn kann. Niemand ist adlig
urch Abkunft, denn von Adam her sind alle Menschen gleich adlig
der unadlig. Wir lesen nicht, daß Gott einen Menschen aus Sil-
er erschaffen habe, von dem die Adligen abstammten, und einen
weiten aus Koth, von dem die Unadligen abstammten; alle Ab-
ommen Adams sind Brüder. Wohl aber können von demselben
Stamme gute und schlechte Früchte kommen; jene mögen dann adlig,
iese unadlig heißen. Wäre Alles adlig, was von einem Adligen
usgeht, so müßten auch Läuse und andere Ueberflüssigkeiten, die
on ihnen ausgehen, adlig heißen. Nur der ist adliger als ein
nderer, dessen Geist sich tüchtiger und zu allem Guten geeigneter
weist. Wer seinem Leibe, seinen Lüsten und Leidenschaften dient,
t in Wahrheit ein Leibeigener; der echte Adlige dient Gott und
einen Nebenmenschen, ist fromm und mild, herablassend und frei-
ebig und gedenkt mehr des Geistigen und Himmlischen als des
eiblichen und Irdischen [1].

Es ist merkwürdig, daß in diesen politischen Schriften die Ver-
hiedenheit des heidnischen und christlichen Priesterthums zwar nach-
ewiesen und das umfassende Recht des Papstes anerkannt ist, die
brigen Abstufungen und Organisationen der hierarchischen Welt aber
it Stillschweigen übergangen werden. Man könnte hierin vielleicht,
eben dem Vorwalten des Monarchismus in jener Zeit, auch schon
ine Hinneigung der Bettelmönchsorden zum Demokratischen erkennen.
Unverkennbar spricht sich diese wenigstens in der Betrachtung der
Lehnsverhältnisse aus. So reich sich dieselben im 12. und 13. Jahr-
hundert auch ausgebildet hatten, so mächtig sie sich in vielen Abstu-
ungen geltend machten, wird doch der Geburtsadel und seine poli-
sche Stellung verworfen und nur dem Adel des Verdienstes Werth
nd Wahrheit beigelegt. Ein Beweis, daß diese Ansichten nicht erst
wie Manche wähnen) durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts
t die Welt gekommen sind.

---

[1] Sklaverei rechtfertigt Thomas durch Gottes Willen und Prädestina-
on. Rousselot, II, 295.

Digitized by Google

12. Johann von Fidanza, genannt Bonaventura. Er war 1221 geboren zu Bagnarea im Florentinischen, stieg im Franziskanerorden bis zum General, ward Kardinalbischof, starb 1274[1] und ward 1482 heilig gesprochen. Sowie Thomas von Aquino in der Mitte des 13. Jahrhunderts Haupt der Dogmatiker war, so Bonaventura Haupt der ihnen oft entgegentretenden Mystiker[2]. Ihm ist das theoretische Wissen dem Zwecke sittlicher Bildung untergeordnet, und er betrachtet die Liebe Gottes als das höchste Ziel aller vernünftigen Wesen. Die Seligkeit (so heißt es in seinem Wegweiser zu Gott) ist nichts Anderes als der Genuß des höchsten Gutes[3]. Da aber das höchste Gut über Jedem ist, so kann er nur selig werden, wenn er auf geistige Weise über sich selbst hinaussteigt. Niemand aber kann sich über sich selbst erheben ohne eine höhere Kraft, ohne Beistand Gottes. Das Gebet ist die Vorbereitung zur Erhebung durch Gott, das Mittel, um auf den rechten Weg zu kommen. Dann folgen drei Stufen der Erhebung: die erste ist die Betrachtung des Einzelnen, Aeußerlichen, Körperlichen und der sich hier offenbarenden Spuren der Gottheit; die zweite ist die Betrachtung unseres nach dem Bilde Gottes erschaffenen Geistes; die dritte ist die Betrachtung der göttlichen Natur selbst. Aehnliches giebt die Betrachtung des Körperlichen, Geistigen und Göttlichen in Christus; ähnlich ist die dreifache Ansicht der Theologie. Die sinnbildliche bezieht sich auf das Sinnliche, die eigenthümliche (propria) auf die Erkenntniß (recte intelligibilia); die mystische erhebt zu dem Uebermenschlichen. So zeigt die erste bei Betrachtung der Dinge nur Maß, Gewicht, Zahl; eine höhere bedenkt Anfang, Fortschritt und Ende; nach der dritten scheint Einiges nur zu seyn, Anderes zu seyn und zu leben, noch Höheres zu seyn, zu leben und zu erkennen. — Alle Erinnerung und Gedächtniß ist nur ein zerstückter Abschein aus dem ewigen Seyn, alles Erkennen nur möglich durch das Beziehen auf die ewige Wahrheit, alle Freiheit und Wahl begründet in dem Urguten und nur möglich in Beziehung auf dasselbe. Erkenntniß ist die Tochter des Gedächtnisses, und aus beiden entspringt die Liebe. — Das Licht der Natur und erlernter Wissenschaft gab die erste Leitung, allein das eigene Innere mit Licht zu durchdringen, sich selbst zu durchschauen und zu verklären, das ist erst möglich durch Glaube, Liebe und Hoffnung, durch Christus, der da ist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Beim Glauben entsteht die Ueberzeugung nicht durch Vernunftgründe, sondern durch Liebe. Wer die Spuren der Gottheit in der Welt erkennt, steht in

[1] Tirab., IV, 125. Ueber seine Verdienste im Orden siehe Geschichte der Hohenstaufen, III, 322. Hist. littér., XIX, 266. Neander, X, 822. Caraman, III, 180. — [2] Ueberhaupt gehörten viele Mystiker zu den Bettelmönchen. Pfeiffer, Deutsche Mystiker. — [3] Opera, VII, 125.

Digitized by Google

er Vorhalle; wer ihr Ebenbild in sich erkennt, steht im Tempel; er durch höhere Erleuchtung Gott erkennt, steht im Allerheiligsten. Das Seyn in Gott erkennen ist der niedere Grad, die Güte in ihm kennen, der höhere; deshalb heißt es bei Moses: Ich bin der ich bin; Christus aber sagt: Niemand ist gut, als der alleinige Gott.

Die menschliche Seele ist von Gott mit Unsterblichkeit begabt [1]; vernünftige Seelen waren von Anfang an sterblich. Vernunft und Wille oder Geist und Begier (affectus) sind verschiedene, aber nicht ihrem Wesen nach verschiedene Kräfte. Der freie Wille bezieht sich auf Beides.

Bonaventura fordert, daß Jeder frei seine Kräfte übe und Thätigkeit und Beruf wählen könne, er verwirft Leibeigenschaft und Sklaverei; zugleich ist er ein Feind alles Egoismus, stellt nirgends irdische Genüsse als letzten Zweck hin, denkt an Entsagung und Aufopferung, nicht an eigennütziges Umsichgreifen, und behauptet, in dieser Zeitlichkeit dürfe niemand leben ohne Arbeit und Anstrengung [2].

Auch eine Art spekulativer Naturphilosophie findet sich bei Bonaventura, z. B. über die Natur des Lichtes, ob es körperlich und ein Ausfließen desselben anzunehmen sey [3]; über die Gestalt des Himmels, die Bestandtheile der thierischen Körper, die Gleichheit oder Verschiedenheit der Seele; über Physiologie und Psychologie u. s. w.

13. Raymundus Lullus, geboren 1234 auf der Insel Majorka, ward nach einem wilden Leben plötzlich bekehrt und in mehren Richtungen thätig, besonders für die Bekehrung der Ungläubigen. Auffallend ist es, daß ein freilich im Ganzen unwissender, aber für Glauben, Vernunft und Wissenschaft gleich begeisterter [4] Mann auf das äußerlichste und bloß mechanische Mittel verfiel, Kenntnisse zu erzeugen und zu mehren. Unter allen Werken Raymunds ist nämlich eines berühmter geworden, hat mehr Erklärer und Verehrer gefunden, als die nach ihm benannte große Lullianische Kunst. Sie war ihrem Erfinder die Wurzel, der Grund, der Inbegriff alles Wissens; mit ihr sollten alle nur möglichen Gedanken, Ansichten, Ideenverbindungen vollkommen verzeichnet und auf dem Wege der Form an die Hand gegeben seyn. Die Grundlage der lullianischen Kunst ist das nebenstehende Alphabet, wobei Raymund voraussetzt, daß die in der Tafel aufgestellten Fragen, Tugenden u. s. w. den Kreis des Einfachen erschöpfen und durch die mannichfachsten Verbindungen derselben jede Idee u. s. w. zur Sprache gebracht werden müsse. Außer den Verbindungen, welche die Tafel selbst durch das Anreihen nach verschiedenen Richtungen ergiebt, werden die meisten dadurch herbeigeführt, daß man die Buchstaben als Zeichen der Subjekte, Prädikate u. s. w. betrachtet. Dann verknüpft z. B. eine Tafel zwei und zwei Buchstaben: BC, CD u. s. w., eine andere drei Buchstaben und so fort.

[1] Comment. in libr. Sentent. II, diss. 19, 24. — [2] Rousselot, II, 319—343. — [3] Lib. II, diss. 13—15. — [4] Neander, X, 849.

Digitized by Google

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
Absolute	Güte	Größe	Ewigkeit (Dauer)	Macht	Weisheit	Wille	Tugend	Wahrheit	Ruhm
Prädikate Relativen	Verschiedenheit	Uebereinstimmung	Entgegensetzung	Ursprung	Mitte	Ende	Größe majoritas	Gleichheit	Kleinheit minoritas
Q Fragen	Ob utrum	Was	Woher	Warum	Wieviel	Wie quale	Wann	Wo	Auf welche Weise Womit
S Subjekte	Gott	Engel	Himmel	Mensch	Vorstellung	Empfindung	Reinigkeit des Pflanzenreiches	Thier	Das Elementarische (Natur, Auge)
V Tugenden	Gerechtigkeit	Klugheit	Tapferkeit	Mäßigkeit	Glaube	Hoffnung	Liebe	Geduld	Frömmigkeit
W Laster	Geiz	Gefräßigkeit	Wollust	Stolz	Verzagtheit	Neid	Zorn	Lüge	Unbeständigkeit

nlich wurden die Buchstaben auf dem Umfange eines unbeweglichen reises verzeichnet; innerhalb desselben bewegte sich ein zweiter auf leiche Weise bezeichneter, wodurch die Buchstaben in die verschiedn-rtigste Verbindung kamen. Diese Verbindung, nach dem ausgedrückt as die Buchstaben bezeichnen, gab Sätze wie die folgenden: die üte ist groß, die Güte ist verschieden, die Güte ist übereinstimmend, der: was ist große Güte, wo ist große Güte? u. s. w. — Aller-ings bringt dies Verfahren eine erstaunliche Menge Sätze zum Vor-hein, allein diese ohne Urtheil über einander gestapelte, mechanisch :zeugte Menge erscheint um so unbrauchbarer und verwirrender, da ie Bestandtheile des Alphabets mit loser Willkür neben einander ge-ellt sind, keineswegs das wahrhaft Einfache oder die höchsten Grund-ätze enthalten, oder mit sinnvoller Kunst in eine ihrer Natur ange-essene Wechselwirkung gebracht werden [1].

Raymund schrieb eine Rhetorik, welche nicht bloß Regeln für be-timmte Arten der Reden, sondern (weil über Alles geredet werden önne und solle) zum größeren Theile eine Art tabellischer Encyklo-ädie enthielt. Wie oberflächlich und unzureichend diese aber ist, zei-en folgende Beispiele. Die Tugend des Mannes, so heißt es da-elbst, ist, in seinen Geschäften fleißig zu seyn und Vorsicht zu ge-rauchen; die Tugend der Frau, die häuslichen Angelegenheiten zu esorgen; die des Knaben, bescheiden zu seyn und gute Anlagen zu eigen; des Alten, im Rathe durch guten Rath zu gelten. — Die ürgerliche Philosophie begreift drei Theile, sowie drei richtige und rei verderbte Arten. Der erste Theil bezieht sich auf die Vernunft, aher entstehen Philosophen; der zweite auf den Zorn, daher Solda-en; der dritte auf die Begierde (cupiditas), daher Handwerker. Die rei richtigen Arten sind: Monarchie, Aristokratie, Republik; die drei usgearteten: Tyrannei, Oligarchie, Demokratie. Aus den Philoso-hen durch die Vernunft werden Bürgermeister, Rathsherren, Ma-istratspersonen, Priester und Richter. Die Wissenschaft der letzten heilt sich in sieben Theile: Herkommen, Gerichte, Sachen, Hypothe-en, Testamente, Besitz, Verträge. — Am Schlusse seiner Rhetorik iebt Raymund eine Rede, welche ihm nach Form und Inhalt für ein Muster gilt und zwar über den Satz: die Accidenzen machen aus inen großen Theil von dem, was etwas ist! Anziehender als Pro-en aus derselben dürfte es seyn, das Wesentliche seiner Schrift: Die Prinzipien der Philosophie, mitzutheilen [2].

Auf grüner Wiese, unter einem dichtbelaubten Baume, der von ausend Stimmen der Vögel ertönte, fand ich die Philosophie mit hren zwölf Begleiterinnen, durch welche sie besteht, ohne welche sie icht ist. Sie klagte, daß falscher Wahn sie für eine Feindin der

[1] Ebenso urtheilt Trendelenburg, Beiträge, I, 249. — [2] In unserer Dar-stellung haben wir nur den Umfang verkürzt und die Form zu verbessern ge-ucht, nicht aber am wesentlichen Inhalte etwas geändert.

Digitized by Google

Theologie ausgebe, und forderte ihre Begleiterinnen auf, nach der Reihe zu sprechen. Da hub die erste an: Ich bin Forma, die Gestaltende, ursprünglich, ohne Bedingung und Schranke. Ich gebe den Dingen das Seyn und bilde mit der Materie die eine, allgemeine Substanz des Universums. In mir ruht, durch mich besteht jedes Einzelne. Die Güte, Größe, Dauer, Macht, Wahrheit u. s. w. sind einzelne Strahlen, in denen sich mein Wesen abspiegelt. Nichts ist vergänglich an mir; was so erscheint, ist Wechsel und neue Bildung im Einzelnen durch neue Erzeugung. Ich bin die Gottähnliche, denn Gott ist das Gestaltende, Wirkende, nicht das Leidende. — Ich bin das Leidende, sprach Materia, die zweite Begleiterin. Unbedingt unterwerfe ich mich dem Urquelle alles Bildens, dem Gott, dessen Werk ich schlechthin bin. Dadurch werde ich überall theilhaft der Größe, der Vollkommenheit. Mein Wesen vereinigt sich mit dem Gestaltenden zu einer Substanz, die unvergänglich und ewig ist. — Die dritte hub an: Ich heiße die Zeugende. Aus dem Ursprünglichen, Einen erscheint durch mich alles einzelne Daseyn auf dreifache Weise. Zuerst bin ich der Kraft nach vorhanden in der Substanz; dann trete ich durch die Kraft hervor in die Wirklichkeit; dann erhalte, nähre und vermehre ich das Wirkliche. — Der Zeugenden stehe ich entgegen, sprach die vierte, die Zerstörende; denn durch mich ist der Uebergang von allem Daseyn zum Nichtseyn, und dreifach bin ich vorhanden: ruhend der Kraft nach schon im Samen, hervortretend bei Abnahme jeglicher Lebenskraft, siegreich beim Dahinsterben. Und wie die Zeugende neu belebt und hinwegführt zu einzelnem Daseyn, so führe ich zurück zu dem großen Einen. Wechselnd erscheint Leben und Tod, feindlich wider einander gestellt; wer aber unsere Herrin recht erkennt, wird einsehen, wie wir beide ihre Begleiterinnen seyn können und müssen. — Ich bin die Elementarische, sagte die fünfte. Vierfach ist meine Gestalt, aber tausendfach wechseln und verknüpfen sich diese Grundbildungen. Das Feuer dringt zum Wasser, es erwärmt, es verdampft, in Wolken trägt es die Luft, auf die Erde stürzt es hinab zu neuem Vereine. — Durch mich, die Pflanzenbelebende, wird den Pflanzen die Seele eingehaucht; beim stillen Hinscheiden der einen trage ich sie freundlich zur anderen. Wie möchte eine auch nur ganz vergehen, da aller Leben in mir ruht und ich sie liebe und durch ihr Daseyn wiederum nur selbst bin. Eines allein vermag ich anzunehmen von den unendlich reichen älteren Schwestern, eines zu bilden, zu leiten; aber ich weiß in stillem Frieden, daß in der Wurzel alles Seyns, aus der auch ich entspringe, daß in Gott gleich groß ist das unendliche Daseyn, das unendliche Denken[1]. — Sensitiva bin ich, sprach die siebente. Durch mich entsteht alles Empfinden, aber es spaltet sich aus einem Mittelpunkte

[1] Est in tanto magnus per suum intelligere, quantum est magnus per suum existere. Vgl. Spinozas Lehre.

Digitized by Google

i viele Strahlen, damit man sehe, höre, rieche, schmecke, fühle. eiden und Thätigkeit sind immer in mir zu einer ruhigen Wirkung ereint. — Ich gehe aus von der Schwester Sensitiva, sprach die chte, und kann mich nie ganz von ihr trennen: Imaginativa ist ein Name. Auch in mir wohnen ursprüngliche Kräfte, ja ich stehe öher als Sensitiva, denn ohne Bande und Einschränkung gestalte ich as von ihr Gegebene, verknüpfe Getrenntes, löse Vereintes und bin der Schwester Forma, sie der Materia ähnlich. — Ich bin die Begleitende, die neunte der Begleiterinnen, überall verbreitet und wenn uch nicht immer erscheinend, doch der Kraft nach vorhanden. Jede nzelne Bewegung gehört zu mir, bezieht sich auf mein einiges Wesn, sie sey im Elemente, in der Pflanze, im Empfindenden, in der hantasie. Ich erscheine bewegend und bewegt: das Schiff wird vom Winde durch die Fluthen getrieben, es scheint selbst ruhig, im Schiffe ewegt sich die Mannschaft, der Steuermann gedenkt, wie er lenken öge, er fürchtet Gefahr, er hofft Rettung. Ueberall bin ich, unter ielfacher Gestalt. — Wenn ich mich, sprach die zehnte, zu den Schweern geselle, welche im Menschen als körperliche Kräfte wirken, so eht erst ein höheres Ganzes hervor: denn ich bin die Geistige, Wissende, Verstehende, unmittelbar entsprossen aus göttlichem Wesen. Alles Geistige, Wissende gehört zu einem einzigen Geistigen, Unwissenden; die Spaltungen entstehen scheinbar durch Vereinigung es einzelnen Geistigen mit einzelnen Körpern, damit so die tiefere Wurzel in mannichfachen Zweigen desto herrlicher erkannt werde. Meinem Wesen nach würde ich ohne Fehl erkennen; da ich aber nur ein heil des Menschen, nicht seine unbedingte Herrscherin bin, so werde h von ihm gelenkt und getrieben. Wo ich nicht zum Erkennen hinurchzudringen, die Zweifel nicht ganz zu lösen vermag, da wähle ich en Glauben; doch ist dieser nur zufällig in mir, das Wissen hingegen meine eigenste Natur. Richte ich meine Kraft und Thätigkeit uf Gegenstände, die Sensitiva oder Imaginativa mir bieten, so entteht nur niederes Wissen von mechanischem und künstlerischem Bemüen, von sittlichem oder unsittlichem Thun; das wahre höchste Wissen t aber die Erkenntniß Gottes, und obgleich ich ihn nicht ganz zu rkennen vermag, da er unendlich ist und Alles in sich faßt, so kann nd will ich doch ihm immer mehr angehören, da ich von ihm bin nd nur durch ihn. — So wie meine Schwester zweifaches Wissen ildete, so ich, die Wollende, zweifaches Wollen: einmal geleitet urch Sinn und Einbildungskraft, zum Frommen oder auch zum Schaen des Körpers, dem ich inwohne; dann gerichtet zum höchsten Zwecke, ur himmlischen Liebe. Bald beherrsche ich die Erkennende, daß sie en gewünschten Gegenstand mir darstelle; bald bin ich wiederum durch e bestimmt. Wenn wir beide in Eintracht dem höchsten Gute nachstreben, ist es schon offenbart. Die Erkennende kann in Trägheit ersinken, nicht aber gleich mir sich zum Bösen wenden, wozu ich als Dienerin des Menschen oft gezwungen bin, weil dessen freie Wahl

Digitized by Google

der göttlichen Gerechtigkeit erst den Weg zur Beseligung oder zur Strafe eröffnet. — Zu der Erkennenden und Wollenden geselle ich, die zwölfte der Begleiterinnen, mich als die Erinnernde. Voran geht die Erkennende, Neues erschaffend, begreifend; in der Mitte steht die Wollende, bald nach dem Neuen, bald zurück nach mir gewendet, denn ich sammle die Schätze und halte sie bereit zu jeglichem Gebrauche. Wenn wir drei im innigsten Verhältnisse stehen, ist nicht nur der Augenblick der Gegenwart und der Fortschritt in die Zukunft aufs Trefflichste begründet, sondern auch das Vergangene reiht sich als Gutes an, Alles ein Einiges in steter Beziehung auf das unendliche Gute. — So sprachen die Begleiterinnen der Philosophie, und ich will das Gehörte verkünden, und wie zwischen ihr und der Theologie nie kann Friede und Eintracht seyn, wenn jene nur eine Magd heißen soll, wohl aber dann, wenn beide als Schwestern zu einander kommen, denn Gott ist das Ziel der einen und der Gegenstand der anderen.

14. Heinrich Goethals aus Muda bei Gent, gestorben 1295, zeigte sich als ein Mann von entschiedenen philosophischen Anlagen und großem Scharfsinne, welcher sich besonders in seinen Quodlibeten offenbart, wo Fragen sehr mannichfaltiger Art von den verschiedensten Seiten erörtert werden. Neben wichtigeren Untersuchungen (z. B. über die Ideen, die Wahrheit menschlicher Erkenntniß, die Erleuchtung durch Gott u. s. w.) kommen auch die folgenden zum Vorscheine: Ob Paulus habe können vor seiner Bekehrung getödtet werden? Ob Jemand etwas höher verkaufen dürfe als zum laufenden Preise? Ob man durch Wucher erworbenes Geld für Unterricht nehmen dürfe? Ob es einen Menschen geben könne, der gar nicht lächerlich (risibilis) sey? Ob ein Kind, geboren mit zwei Köpfen, bei der Taufe zwei Namen erhalten müsse? Ob Gott die Eva ohne Zuthun anderen Stoffes habe aus einer Rippe Adams schaffen können? Ob die Hölle im Mittelpunkte der Erde sey? Ob sich aus der Hostie Würmer erzeugen könnten? Ob Gott machen könne, daß ein leerer Raum sey? Ob man immerwährende Renten kaufen dürfe? [1] u. s. w.

In manchen von diesen Aufgaben zeigt sich das, was ich übertriebenen und geschmacklosen Schmuck allzukühner Scholastik nannte, der am wenigsten Bedeutung hat, wenn er im Einzelnen und getrennt von dem Zusammenhange mit irgend einem Ganzen vorgelegt wird.

Sowie es aber einen zu blühenden Styl der Baukunst des Mittelalters giebt, unbeschadet der Grundformen und der Totalität des gesammten Gebäudes, so finden wir in Duns Scotus den untrennlichen Zusammenhang eines ganzen Systems, verbunden mit den künstlichsten Linien, Ausbeugungen, Arabesken und Verschnörkelungen, sodaß sich mit ihm die scholastische Philosophie des 13. Jahrhunderts, nach Beendigung ihres Kreislaufes, wieder abschließt.

[1] Utrum liceat emere redditus perpetuos?

Digitized by Google

15. Duns Scotus, dessen Geburtsort, trotz seiner Berühmtheit, ungewiß ist [1], trat in den Franziskanerorden, lehrte am längsten zu Oxford und starb 1308 in Köln, wahrscheinlich schon im 44. Jahre seines Lebens. Sein außerordentlicher, im Mittelalter von keinem übertroffener Scharfsinn versenkte ihn in die größten Tiefen der Spekulation, unterwarf die Lehren der ersten Meister einer neuen Prüfung [2], bemühte sich die Uebereinstimmung (oder Widersprüchigkeit) unter den Gliedern und Richtungen des Denkens nachzuweisen, fügte zu alten Antworten in schwieriger Sprache neue Bestimmungen hinzu und fand in den allerfeinsten Unterscheidungen und Gegensätzen noch Inhalt und Stoff für die höchste Wissenschaft. Immer er die Wahrheit vorzugsweise im Geiste suchte, vernachlässigte er allerdings Natur und Erfahrung [3], erkannte jedoch, mit Aristoteles, den Werth der Induktion und wollte den Ideen (außerhalb des göttlichen Verstandes) kein ewiges Daseyn zugestehen. Die ethische Weltansicht, welche der Theologie zum Grunde lag, suchte er auch in der philosophischen Betrachtung des Menschen und Gottes geltend zu machen und so eine durchgängige Uebereinstimmung des Natürlichen und Uebernatürlichen nachzuweisen. Einige Andeutungen über den Inhalt seiner Werke und die darin behandelten Gegenstände werden dies verdeutlichen.

In seinen mit Bezug auf Aristoteles und Porphyrius angestellten logischen Untersuchungen [4] sagt er: Die Logik ist eine Wissenschaft, weil das, was sie lehrt, durch Demonstration erschlossen wird. Die Demonstration ist nämlich ein Syllogismus, der zum Wissen führt. Hieran reihen sich Fragen folgender Art: Was ist das Allgemeine, Universelle? Ist es ein Ding (ens) und für sich selbst erkennbar? Hat es Eigenschaften? Ruht es im Geiste oder in den Dingen (in re)? Ist es die allgemein verbreitete, überall wirkende göttliche Macht? Wie geht das Allgemeine durch die einzelnen Dinge hindurch? Wie unterscheidet sich Geschlecht von Art? Inwiefern sind viele Menschen ein Mensch? Was ist Verschiedenheit? Wie unterscheidet sich Eigenthümlichkeit von Zufälligkeit? Muß das Eigenthümliche immer vorhanden seyn? Kann ein Accidens zu den Universalien gehören? Kann man von demselben Dinge Eigenthümliches und Zufälliges aussagen? Giebt es Substanzen und Theile der Substanzen? Ist an dem Menschen etwas Substantielles? Kann Entgegengesetztes an demselben Dinge vorhanden seyn? Bezeichnet ein Wort gleichmäßig ein Ding, dies mag vorhanden seyn oder nicht?

---

[1] Doch sagt Tytler (II, 347): undoubtedly a Scotsman, born in the Merse. — [2] So die des Thomas über Freiheit, Erbsünde, Gnade, Sakramente, Verdienst Christi, Allgegenwart u. s. w. Hampden, 266. — [3] Hauréau, II, 315. Eberstein, Logik, 106. Rousselot, III, 28. Fries, II, 229. Baumgarten, Comp., 264. — [4] Quaestiones in universam logicam. Opera, edit. Lugdun., vol. I.

Digitized by Google

— Im Allgemeinen anerkennt Scotus, daß die Vernunft wegen ihrer unbegrenzten Empfänglichkeit Vieles aufnehmen und sich aneignen könne, was sie aus eigenen Kräften hervorzubringen nicht im Stande sey. In der Schrift: Ueber den Ursprung oder das Prinzip aller Dinge, ward geprüft[1]: ob dies Prinzip nur ein Einiges sey und die Mehrheit aus ihm ohne Veränderung hervorgehe? Ob Gott nothwendig erschaffe, und auch ein Geschöpf etwas erschaffen könne? Ob zu allem Geistigen ein Materielles gehöre? Ob die Seele von Gott oder dem erzeugenden Menschen herstamme? Ueber den Sitz der Seele. Ueber Zeit und Bewegung. Ob die Zeit etwas sey, außerhalb der Seele des Menschen[2]?

In den meteorologischen Fragen und dem Kommentar zur Physik des Aristoteles[3] kommt viel Naturphilosophisches zur Sprache, über Natur, Kunst, Bewegung, Raum, Zeit, Leere, Theilbarkeit und Untheilbarkeit, Ewigkeit u. s. w. — Ist die Bewegung oder das Licht Ursache der Wärme? Stehen die vier Elemente in einem stets gleichen Verhältnisse zu einander? Ueber die Natur der Kometen, den Ursprung der Quellen und Flüsse, die Bewegung des Meeres, Blitz, Donner, Erdbeben. Ueber Sehen, Wiederschein, Ursprung und Wesen der Farben, Regenbogen, Verbannung, Fäulniß u. s. w.

Ein Mann, der, wie Scotus, so große Anlage und Neigung zu den feinsten Entwicklungen der Metaphysik hatte, mußte dieser Wissenschaft den höchsten Werth zugestehen. Indem er jedoch dieselbe eigentlich nur Gott beilegte, blieb für die Menschen bloß insofern ein Antheil übrig, als Gott sie damit begnadigte. Die Metaphysik beginnt mit Fragen und Zweifeln, bezweckt das Austreiben der Unwissenheit und Verwunderung (admiratio) und sucht an deren Stelle die Gewißheit zu setzen[4].

Des Scotus Kommentar zu den Büchern der Sentenzen[5] beginnt mit der skeptischen Untersuchung: ob der Mensch zur Erreichung seiner Bestimmung einer außerordentlichen Offenbarung bedürfe, die über seine Kräfte hinausgehe. Es wird gezeigt, daß sich die Ansichten der Philosophen und Theologen in dieser Hinsicht widersprechen. Jene sucht Scotus nicht sowohl im Wege des Glaubens und Gefühles oder nach Weise der Mystiker, als durch dialektische Schlußfolgen zu widerlegen, wobei er unter Anderem darauf aufmerksam macht, daß zufolge bloß natürlicher Erkenntniß nicht immer Lohn dem Verdienste folge. Die Lehre von der menschlichen Freiheit hebt er mehr hervor als Thomas[6] und behauptet, daß die moralischen oder Kardinaltugenden auch ohne die theologischen wahre Tugenden seyn können. Alle menschliche Entwickelung erfolgt stufenweise, und die Ausbildung

---

[1] Vol. III. — [2] Vgl. Kant. — [3] Vol. II, III. — [4] Kommentar zur Metaphysik des Aristoteles, IV, 17. — [5] Vol. V. — [6] Rousselot, III, 60, 63. Stäudlin, Encyklopädie, III, 192; Moralphil., 570.

Digitized by Google

es Willens steht höher als die des Verstandes. In dem Zusam-enwirken beider zeigt sich erst die kräftigste Thätigkeit der Vernunft. s mußte aber das wissenschaftliche, theoretische Interesse schwächen, enn man den Verstand nur als ein Mittel für den Willen nsah.

Bei jeder Untersuchung werden zwar nach beiden Seiten hin von Scotus verschiedene und entgegengesetzte Gründe aufgeführt und (wie s damals nicht anders erlaubt und möglich war) die Theologie mit oher Achtung behandelt; indem aber die gesammte Form der Unrsuchung rein philosophisch gehalten und der theologische Inhalt elenklich nur auf dem philosophischen Boden gleichsam supplementarisch ingestellt wird, ist der Totaleindruck, daß, ungeachtet der sonst kirchchen Haltung, hier das dialektisch Spekulative durchaus das Uebergewicht habe, während bei S. Viktor und Bonaventura der religiöse laube vorherrscht und bei Thomas von Aquino das skeptische Elent nur dazu dient, das Dogmatische zu Tage zu fördern. Ja in nderen Schriften des Scotus [1] tritt eine höchst merkwürdige Skepsis och mehr hervor, und seine Lehre von der unbestimmten und unbeimmbaren Freiheit, sowie das Vorwalten eines subjektiven Moralrinzips mußte ebenfalls dazu hindrängen [2]. Das Natur- und Sittengesetz hätte Gott anders ordnen können; nur die Liebe zu ihm liegt n dem Wesen der Geschöpfe. So schien (bei Beschränkung der menschchen Erkenntniß) nur der Weg zur Annahme des kirchlichen Glaubens — oder auch zur Verwerfung desselben offen und vorbereitet. enn wenn man gleich den Scotus nicht einen Skeptiker in dem Sinne ennen kann, daß das Verneinen überall vorherrsche [3], führt doch die ühnheit und Freiheit seiner Untersuchung oft zum Zerspringen der ogmatischen Bande. Ich stelle als näher bezeichnende Proben Einiges aus den Schriften des Scotus über Gott und Unsterblichkeit usammen [4]: Wir können Geistiges nicht anders erkennen, als durch ehnlichkeit mit dem Körperlichen, das uns bekannt ist (in welchem atze sich schon ein Uebergang zum Empirismus und Materialismus usspricht). — Durch natürliche Forschung können wir das Wesen ottes nicht völlig erkennen oder ergründen, jedoch einige Erkenntiß desselben gewinnen, und wir müssen Gott setzen, um einen Gedanken zu gewinnen, bei dem unsere Vernunft sich beruhigen kann. unter gelangen wir zur Substanz nur durch das Accidens der Kreatur. Man trachtet nach einer einfachen Erkenntniß des einfachen unendlichen Wesens, kommt aber nicht über Zusammengesetztes und Verwirrtes

[1] Theoremata, Collationes, Miscellanea, Vol. III. — [2] Weil die Abraktion zum Allgemeinsten, Unbestimmtesten fortgehen kann, hält man as Absolut-Unbestimmte für das wahrhaft Unbedingte, für den reiheitsbegriff selbst. F. H. Jacobi, Werke, II, 81. — [3] Baumgarten-Crusius, De theologia Scoti, vortrefflich wie alle Schriften des Verfassers über ie Scholastiker. Ständlin, I, 747. — [4] Miscellanea, III, 456.

Digitized by Google

hinaus. Eine nähere Kenntniß von Gott haben wir nur durch Unwissenheit und Verneinung [1]. Der Anfang der Schöpfung ist ein Geheimniß, ein Glaubenssatz, gleichwie die Trinität. Durch das Fortwirken des heiligen Geistes in der Kirche wird eine Fortbildung der Lehre möglich. Die Behauptung, daß Alles in der Welt nothwendig sey, widerspricht den ersten Grundsätzen der Erfahrung.

Gott allein ist unveränderlich, deshalb kann man ihm allein Unsterblichkeit beilegen [2]; die Unsterblichkeit der vernünftigen Seele läßt sich nicht beweisen. Es giebt dafür wahrscheinliche Gründe, aber keine demonstrirenden, ja nicht einmal nothwendige [3]. Die Unsterblichkeit ist uns nicht natürlicher, sondern nur wahrscheinlicher Weise bekannt. Die Auferstehung läßt sich weder a priori, noch aus einem dem Menschen inwohnenden Prinzipe, noch a posteriori durch natürliche Einsicht darthun; man kann nur durch den Glauben daran festhalten [4]. Der Glaube ist ein Akt des Willens, weil das gläubige Festhalten an Ueberzeugungen, welche nicht einleuchtend sind, nur durch Entschluß zu Stande kommen kann.

Großen Nachdruck legt Scotus auf das Praktische; die Theologie ist ihm eine Medicin der Seele und hat vorzugsweise eine sittliche Bedeutung. Auch das Erkennen ist eine Praxis und wird vom Willen beherrscht. Den höchsten Werth hat das übernatürliche Erkennen; doch sind die übernatürlichen Gaben keine ganz neue, die Schranken unserer Natur übersteigende Kraft. Dies wäre eine neue Schöpfung, und in der theologischen Tugend ist auch eine menschliche Wirksamkeit mitbegriffen. Kein Geschöpf besteht ohne göttlichen Beistand; wir können aber nichts empfangen, wofür wir nicht bereits Empfänglichkeit haben, und der natürliche Mensch ist Subjekt der Erleuchtung und Beseligung. Unser Verstand ist fähig, etwas zu erkennen, was höher ist als das eigene Seyn; er muß dem das Höchste anstrebenden Willen entsprechen. Auf diesem Wege ist Alles erkennbar, und jedes verständige Wesen kann Alles erkennen [5].

Es giebt nichts Besonderes, was nicht höhere Allgemeinheiten in sich trüge, nichts Allgemeines, was nicht in den ihm untergeordneten Besonderheiten seiner ganzen Bedeutung nach ausgedrückt wäre. Die Individuation ist keineswegs etwas bloß Verneinendes, vielmehr ist in der Schöpfung überall Besonderes und Allgemeines verbunden [6].

Wenn die Offenbarung eine Wissenschaft gewähren wollte, so würde sie viel mehr lehren, weniger praktisch seyn und sich viel we-

---

[1] Per ignorantiam et negationem. Collationes, III, 378. Baur, Dreieinheit, II, 632, 730. — [2] Comment. ad lib. I Sentent., diss. 8, p. 706; lib. II, diss. 17, quaest. 1. Theoremata, III, 266. — [3] Opera, X, 26; XII, 839, 840. — [4] Non tenetur nisi per fidem. Opera, X, 35. — [5] Quaelibet intelligentia potest intelligere infinita. Sent. I, diss. 8, quaest. 2. Ritter, VIII, 408. — [6] Ritter, VIII, 433, 472. Engelhardt, Kirchengeschichte, II, 371.

Digitized by Google

iger auf Ermahnungen einlassen. Auch bleibt vieles Geoffenbarte in Bahrheit ein Geheimniß, z. B. die Lehre von der Dreieinheit.

Allerdings baute Scotus sein System in solcher Weise auf, daß r dessen Rechtgläubigkeit vertheidigen konnte; er hielt es auch wohl lbst für rechtgläubig, wie dies neuere und neueste Philosophen mit hren Systemen ebenfalls gethan haben. Sobald aber die unantast= are Heiligkeit jedes Dogmas nicht mehr anerkannt wird, oder die urcht vor der Kirche verschwindet, müssen aus der Schule und in er Richtung des Scotus ganz andere Ergebnisse hervorwachsen als us den Schulen der oben genannten Meister. Daher erhob die ka= olische Kirche den Thomas und Bonaventura, nicht aber den Sco= us unter ihre Heiligen, daher entstanden ganz natürlich zwischen den homisten (Dominikanern) und Scotisten (Franziskanern) gar viele issenschaftliche, durch Ordenshaß leidenschaftlich erhöhte Streitigkeiten. hätte zur Zeit des Scotus ein Mann gelebt von der Kraft und dem influsse Bernhards von Clairvaux, schwerlich wäre jener dem Schick= le Abälards entgangen.

Bei mancher Aehnlichkeit bleibt Scotus deßungeachtet von Abälard esentlich verschieden. Die angeblichen Ketzereien des Letzteren gingen eist hervor aus einem lebendigen Gefühle, aus begeisterter Vereh= ung des Alterthums, aus Abneigung gegen unbedingte Vorschriften; Scotus hingegen ward auf diese Weise wenig oder gar nicht ange= egt. Sein dialektischer Scharfsinn, der ihn da noch Verschiedenheiten nd Gegenstände wichtiger Untersuchungen, sowie erheblichen Zwei= els sehen ließ, wo den Meisten Hören und Sehen verging, diente llerdings bisweilen zum scheinbar wissenschaftlichen Erhärten des Dogma= schen, was Andere lediglich als Wunder und Offenbarung bezeich= eten. Der wichtige Lehrsatz: „Nichts Geglaubtes widerspricht den Schlußfolgen, welche sich aus richtigen Grundsätzen ergeben“ [1], for= erte aber (in Uebereinstimmung mit den ausgesprochenen Grundsätzen der Syllogistik und Dialektik) für den Vernunftgebrauch so große echte, daß kaum ein Kampf gegen Manches ausbleiben konnte, was ie Kirche als zu Glaubendes hinstellte. Ueberhaupt mußte des Sco= us anatomisches, zersetzendes, mikroskopisches Verfahren die natür= he und offenbarte Erkenntniß fast gleich setzen und die organische otalität des Kirchenglaubens aufheben. Seyn oder Nichtseyn dessel= n schien wesentlich von dem Willen und der Macht des dialektischen leisters abzuhangen.

Wenn Duns Scotus die Nothwendigkeit einer Offenbarung haupt= chlich aus der Lehre von der Dreieinheit bewies, so konnte ein Küh= rer die Nothwendigkeit der Dreieinheit fallen lassen und hiemit auch

[1] Nullum vero creditum repugnat conclusioni sequenti e veris principiis. Ad Sent. I, diss. 3, quaest. 8.

Digitized by Google

die der Offenbarung aufgeben [1]. Ueberhaupt hatte die Aufgabe, das ganze anerkannte Dogma in ein System zu bringen, die größten Schwierigkeiten, und es konnte auf die Dauer die Frage nicht ausbleiben, ob es so geoffenbart göttlichen Ursprungs und für den Menschen unentbehrlich sey? — Freilich ist dies Alles noch sehr verschieden von dem flachen Unglauben der Unwissenheit oder dem frechen Läugnen der Gottlosigkeit; natürlich aber kam man im Ablaufe der Zeit von den Untersuchungen des Für und Wider in Hinsicht einzelner Kirchenlehren allmählich zu einer strengen Kritik der biblischen Bücher und aller Dogmen, ja zuletzt zu einem Läugnen der Persönlichkeit Christi. Dies und Aehnliches wurzelt zum wenigsten schon im Mittelalter, so sehr sich dieses auch entsetzt haben würde, wenn es Jemand zum Bewußtseyn gebracht und ausgesprochen hätte. Ist aber das Kind erzeugt, so muß es zuletzt auch geboren werden, und nicht Bücherverbote oder gar die Flammen der Scheiterhaufen, sondern das Licht der Wissenschaft und die Wärme des Glaubens bieten die rechte Erziehung und führen zur Wahrheit.

Die Schärfe der Kritik des Duns Scotus und sein Läugnen eines demonstrativen Wissens unsinnlicher und übersinnlicher Dinge mußte (fast ohne sein Wissen und Wollen) zum Sinnlichen und zur Empirie hindrängen. Doch blieb er, wie es ihm seine Virtuosität vorschrieb, meist bei dem Allgemeinen und Abstrakten stehen und hatte keine Wahlverwandtschaft zu eigentlichen Versuchen und Erfahrungen. Hiefür brach neue Bahnen sein Zeitgenosse

16. Roger Bakon, geboren 1214 zu Ilchester in Somersetshire, Mitglied des Franziskanerordens, gestorben 1292 oder 1294. In seinem wichtigsten Werke, dem Opus majus, lehrt er: Das Hauptmittel gegen Irrthum und Unwissenheit aller Art ist, sich nicht mit dem zu begnügen und dabei zu beruhigen, was hergebracht, angewöhnt und anerkannt ist. Wir müssen vielmehr selbst aufs Genaueste (obwohl mit Bescheidenheit) forschen, damit wir Lücken ausfüllen und Mangelhaftes verbessern. Dies ist der einzige Weg zur Wahrheit und Vollkommenheit.

Wir sind so entfernt, diese Wahrheit bereits in allen Dingen zu erkennen, daß auch der Weiseste nicht einmal die Natur und Eigenschaften einer Fliege begreift, oder die Gründe anzugeben wüßte, warum sie diese Farbe und Gestalt, diese und nicht mehr oder weniger Glieder hat u. s. w. — Weil nun der Mensch weit das Meiste, Größte und Schönste nicht weiß, ist es doppelter Unsinn, auf seine Weisheit stolz zu seyn. Die Liebe zur Weisheit, die Philosophie, ist aber der göttlichen Weisheit keineswegs fremd, sondern in ihr eingeschlossen. Auch besteht die gesammte Entwickelung der Philosophie darin, daß der Schöpfer durch die Kenntniß der Geschöpfe besser er-

[1] Baur, Dreieinheitslehre, II, 364, 867, 355

Digitized by Google

ammt werde, woraus hervorgeht, daß sie für Theologen und Chri-
en nothwendig sey. Wir müssen in der Theologie philosophiren
nd in der Philosophie vieles Theologische und eine höhere Offen-
arung annehmen (assumere), damit klar werde, wie in beiden die-
lbe Weisheit hervorleuchte. Die christliche Philosophie kann und soll
ehr von den göttlichen Dingen wissen als die heidnische, ja das
anze Gebäude gewissermaßen neu begründen und aufführen [1].

Es giebt zwei Wege, zur Kenntniß zu gelangen: das Argument
nd das Experiment, der Schluß und die Erfahrung. Auf jenem
Wege erreichen wir wohl ein Ziel oder kommen zu einem Ende, aber
icht zu einer unzweifelhaften, beruhigenden Gewißheit, bevor die Er-
ahrung bestätigend hinzutritt. Leider ist aber der letzte Weg, die
rfahrungswissenschaft, den meisten Studirenden völlig unbekannt.
)urch die Kraft der Wissenschaft (so schließt das Werk), welche Ari-
oteles dem Alexander einflößte, war diesem die Welt übergeben.
)as sollte die Kirche bedenken, um gegen Ungläubige und Aufrührer
hristenblut zu ersparen, vor Allem aber wegen der künftigen Ge-
ahren in den Zeiten des Antichrists. Mit Gottes Gnade könnte man
icht diesen Gefahren entgegentreten, sobald Prälaten und Fürsten
ie Wissenschaft beförderten und die Geheimnisse der Kunst und Na-
ur erforschten.

Daß Bakon die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer grammati-
hen und geschichtlichen Prüfung der heiligen Schriften anerkannte,
ersteht sich von selbst, ja ihm blieb (bei aller Begeisterung für die
latur) die höchste Sittlichkeit so Zweck alles Strebens, daß er jede
eoretische Wissenschaft, welche damit in gar keine Verbindung trete,
ir nutzlos erklärte. Unbegnügt mit einer Entwickelung bloß allge-
einer Begriffe von Natur, Kraft, Wesen, Zeugung, Geschlecht, Art,
hun, Leiden, Wirken, Einheit, Vielheit, Dichtigkeit, Leere, Raum,
örper, Geist u. s. w., legte er den größten Nachdruck auf Beobach-
ng und Erfahrung, glaubte an stete Fortschritte der Erkenntniß
nd weissagte: künftig würden alle Studenten wissen, was jetzt den
Weisesten noch verborgen sey. Er studirte Mathematik, Physik,
)ptik, Physiologie mit rastlosem Fleiße und ward zugleich einer der
rößten Erfinder in seinem Fache. Denn was er z. B. über Tau-
erglocken, dunkle Kammern, Reform des Kalenders, Brillen, Fern-
äser, Brenngläser und Schießpulver sagt, ist so bestimmt und deut-
h, daß im Gedanken das Schwierigste durch ihn überwunden er-
heint [2]. Er hegte große Erwartungen von einer allgemeinen An-

[1] In dieser Beziehung war er dem Aristoteles und dessen schlechten Ueber-
tzungen abhold. Ritter, VII, 148; VIII, 478. Rousselot, III, 160. — [2] Jebb,
orrede zum Opus majus. Henry, History of England, VIII, 199, 216,
38. Caraman, I, 220. Daß man um 1138 Brenngläser kannte, ergiebt ein
nventarium des Klosters Weihenstephan, wo es heißt unus christallus, cum

Digitized by Google

ziehung der Körper, behauptete, man werde dereinst Schiffe und Wagen mit ungeheurer Gewalt durch bisher unbekannte Kräfte in Bewegung setzen, hoffte auf eine Verlängerung des menschlichen Lebens und glaubte an den Einfluß der Gestirne [1].

In Wahrheit wollte Bakon dem ganzen Studiren eine andere und inhaltsreichere Richtung geben, und das veranlaßte wohl den meisten Anstoß. Auch verletzte er, indem er viele Gründe der Unwissenheit aufdeckte, nämlich übertriebenen Autoritätsglauben, gedankenlose Angewöhnungen, unbegründete Meinungen, falsche Wissenschaft und leere Eitelkeit. Gerade das, worin Bakon irrte, sein Glaube an Astrologie und den Stein der Weisen, ward in jener mitirrenden Zeit nicht gerügt; die Andeutungen und Erfindungen, womit er der Entwickelung der Wissenschaften vorausgriff, sowie der richtigere Weg, welchen er bezeichnete, aber unbeachtet gelassen oder mißverstanden. — Betrachten wir Roger Bakon im Verhältnisse zu seiner Zeit, sehen wir, welch Märtyrerthum [2] ihm (wie später dem Galilei) um der Wissenschaft willen bereitet ward, so dürfen wir ihn für einen ebenso großen Geist und für einen reineren Charakter halten als seinen Namensgenossen Franz Bakon, der wohl Manches jenem entnahm, ohne seine Quelle anzugeben [3]. Roger Bakon (sagt Alexander von Humboldt) ist durch die Mannichfaltigkeit seiner Kenntnisse, die Freiheit und Unbefangenheit seines Geistes und das Bestreben nach einer Umwandlung und Umformung des Naturstudiums ein wahrhaft bewundernswürdiger Mann [4].

d) Von der Mathematik.

Seit Gerbert, dem Papste Silvester II, welcher im Jahre 1003 starb [5], bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts geschah fast gar nichts für die Mathematik. Zuerst zeichnete sich wiederum aus Hermann Contractus, Mönch in S. Gallen, welcher im Jahre 1050 mehre mathematische Werke schrieb und einzelne Nachfolger fand. Ihre Kenntniß war gewöhnlich arabischen Schriftstellern oder arabischen Uebersetzungen der Griechen entnommen [6]. Ein englischer Mönch Adelard übersetzte im 12. Jahrhunderte zuerst den Euklid aus dem Arabischen, ein anderer, Platon von Tivoli, das Werk des Theodosius über den Kreis u. s. w. Im 13. Jahrhunderte finden wir Schrif-

---

qua ignis acquirendus est a sole in parasceve. v. Hormayr, Taschenbuch für 1836, S. 317.

[1] Rousselot, III, 151—161. Reinaud, Feu grégeois, 115. Pouchet, 350, 366. — [2] Er saß an neun Jahre im Gefängniß. Rousselot, III, 149. [3] Hallam, Literat., I, 155. — [4] Humboldt, Untersuchungen über die neue Welt, I, 69. — [5] Montucla, I, 481—526. — [6] Eine hohe Stufe mathematischer Bildung unter den Arabern zeigt die Gradmessung zur Zeit des Chalifen Al-mamun.

Digitized by Google

n über die meisten Theile der Mathematik [1], doch hatte sich selbst in ese strengste aller Wissenschaften mancher Aberglaube, insbesondere trologischer eingemischt. Nicht bloß die Mönche (denn aus ihrem tande sind fast alle mathematischen Schriftsteller jener Zeit), sondern ich die größten Beförderer dieser Wissenschaft (wie Friedrich II, wel- er die Uebersetzung des Ptolemäischen Almageſt veranlaßte, und Al- ns X [2], von welchem die merkwürdigen astronomischen Tafeln ihren amen tragen) waren nicht frei von diesem Irrthume. Viele Ver- enste hatte, wie gesagt, Roger Bakon um die Mathematik; und enn auch nicht zu erweisen ist, daß er Brillen und Fernröhre an- fertigt habe, so sprach er doch bestimmt von den hiebei zur Anwen- ung kommenden Grundsätzen und von der Zusammensetzung und Wirkung des Schießpulvers. Wer deßungeachtet findet, daß die theore- schen Fortschritte in der Mathematik nicht so groß und rasch waren ie in manchen anderen Zeiten [3], wird indeß nicht läugnen, daß anche Theile, z. B. die Mechanik, bei den außerordentlichen Kirchen- nd Thurmbauen in der Anwendung mit ungemeiner Geschicklichkeit eübt und vervollkommnet wurden.

Die Richtung der Magnetnadel gegen Norden kannte man schon n 12. Jahrhunderte, aber erst später und nur allmählich erkannte an ihren großen Nutzen für die Schiffahrt und machte davon Ge- rauch. Die Ansprüche der Amalfitaner, hier zuerst Bahn gebrochen u haben, sind mit Recht in Zweifel gezogen worden [4].

Ums Jahr 1142 ließ König Roger von Sicilien eine Uhr an- rtigen, deren Beschaffenheit jedoch nicht näher angegeben ist [5]. Abt Wilhelm von Hirschau erfand eine Uhr, durch welche die Bewegun- en der Himmelskörper dargestellt wurden, und das Kloster Croyland esaß eine metallene Tafel, auf welcher das Ptolemäische System ab- ebildet war [6]. Zur Zeit Kaiser Friedrichs II brachte angeblich der Pisaner Leonhard Fibonacci die arabischen oder indischen Ziffern nd die erste Kenntniß der Algebra nach Italien [7]; doch geschieht ner auch schon im 12. Jahrhunderte Erwähnung, und Fibonacci

---

[1] Philippe de Thaon schrieb eine Abhandlung über die Zeitrechnung. Jbe- r, 180. — [2] Diese Tafeln wurden um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit ülfe jüdischer, arabischer und christlicher Gelehrten entworfen. Delambre, 48. Bailly, I, 299. — [3] Dandolo, 298, über die Errichtung der großen äulen auf der Piazetta in Venedig. — [4] Genaue Untersuchungen hierüber i Tiraboschi, Letter., Art. Bussola, Humboldt's Kosmos, IV, 51, Hälls- anns Städteweſen, I, 124. Vergl. Hist. litt., XVI, 112. Capmany, Me- nor., III, 70. Capefigue, Phil. Aug., IV, 266. — [5] Bassi, II, 314. — Naturale horologium ad exemplar coelestis haemisphaerii excogitavit. laturalia solstitia sive aequinoctia et statum mundi certis experimentis nveniri monstravit. Berth. Const. zu 1091. Henry, VI, 109. — [7] Gas- arus, 1446. Tirab., IV, 160, 179. Bettinelli, I, 111. Fanucci, II, 169. Capefigue, Phil. Aug., IV, 271. Man finde sie schon in spanischen Hand- chriften des 12. Jahrhunderts. Hallam, Liter., I, 151. Pardessus, II, cv.

Digitized by Google

erweiterte und verbesserte vielleicht nur ihren Gebrauch [1]. In einem Werke, Bild der Welt (Imago mundi) genannt, geschrieben im 15. Jahrhunderte von Omons, findet sich die Lehre, daß die Erde rund sey und die Berge der Rundung so wenig Eintrag thäten als Haare auf einem Apfel. Auch die Lehre von den Gegenfüßlern ist bestimmt ausgesprochen und hinzugefügt, jeder Körper strebt gegen den Mittelpunkt der Erde, und um so mehr, je schwerer er ist. Grübe man ein Loch durch die Erde, so würde der hineingeworfene Körper bis zur entgegengesetzten Seite fallen, dann sich in Schwingungen hin und her bewegen und endlich in der Mitte festsetzen [2].

Im Mittelalter ward das Jahr keineswegs überall mit dem ersten Januar angefangen, sondern oft mit der Empfängniß Marias, der Auferstehung, der Beschneidung, am häufigsten aber mit der Geburt Christi.

e) Von der Arzneikunde.

Die wissenschaftliche Arzneikunde [3] war fast ganz untergegangen und zum Theil durch abergläubige Mittel ersetzt [4], als im 11. Jahrhunderte Konstantin, ein geborner Afrikaner, durch große Reisen und fleißiges Lesen arabischer Schriftsteller ungewöhnliche Kenntnisse erwarb [5]. Er ließ sich in Montekassino nieder, und bald nachher hob sich Salerno [6] zur ersten ärztlichen Schule in Italien, sowie Montpellier in Frankreich. Trotz aller Kirchenverbote [7] waren die Aerzte meist Geistliche, Mönche oder Juden [8], und Aberglauben, Sternendeuterei, Wunderkuren [9] spielten noch immer eine ebenso große Rolle als die arabischen und die allmählich auch bekannt werdenden griechi-

---

[1] Dies ergiebt sich aus einer in Florenz befindlichen Handschrift. Tozzetti, II, 59. — [2] Notices, V, 260, 264. Fanucci, II, 95. — [3] Sprengels Geschichte der Arzneikunde, Bd. II. Order. Vital., 644. Bei Hugo von S. Viktor (II, 154) findet sich folgende sonderbare Stelle über die Arzneikunde: Medicina continet occasiones et operationes. Occasiones sunt sex: aer circumdans nos, cibus et potus, somnus et vigiliae, motus et quies, inanitio et repletio, et accidentia animae. Operationes sunt intus et foris. Intus, ut ea, quae intromittuntur per os, per anum ad excitandas sternutationes, vomitiones, purgationes. Foris, ut emplastra, incisio, ustio. Vergl. III, 6 eine etwas umständlichere Darlegung. — [4] Haeser, 95, 188, 206. — [5] Wir finden aber auch christliche Aerzte bei Sultanen. Abulf. zu 1164, 1241. — [6] Aerzte in Salerno gebildet. Lohrain, I, 266; II, 89. — [7] Kirchenschlüsse 1130 und 1139: ne monachi et canonici regulares leges temporales et medicinam addiscant. Jaffé, Reg., 562, 585. Pouchet, 540. — [8] Unter Wilhelm II war z. B. der Erzbischof von Salerno ein großer Arzt. Testa, 25. Den Mönchen non permittatur exire. Hist. litter., XVII, 7. Physicus plebanus. Chmel, Notizenblatt zu 1211. Von jüdischen Aerzten: Guil. Neubr., IV, 8. Prunelle, Discours, 55. Johannes, religione abbas, medicinae praesumtiosior quam peritior professor, facirt König Waldemar I zu Tode. Saxo Grammat., XVI, 561. Hurter, IV, 614. — [9] Ueber den Wundsegen, den man über die Wunden als heilend sprach: Ludwigs von Thüringer Thaten, V. 1532.

Digitized by Google

:n Aerzte. Im 13. Jahrhunderte entwickelten sich in Italien schon gegengesetzte Systeme ärztlicher Behandlung, obwohl die Beobachtungen noch höchst dürftig waren. Die Aerzte selbst wurden im Ganzen sehr geehrt und gut bezahlt. Sie galten aber auch für eigennützig. Wir geben Zeugnisse:

Hofgesinde, Aerzte und Juristen
Haben Abgötter, das sind ihre Kisten [1].
Advocats et physiciens
Sont tous liés de tels liens,
Tels pour deniers sciences vendent
Et tous à cette hart (corde) se pendent
Tant ont le gain et doux et sade (agréable)
Qu'ils voudraient bien pour un malade
Qu'il y en eut plus de cinquante [2]. —
Ils ont ni ami, ni parent
Qu'ils voulussent trouver sain. —
Trop sont couteux et trop se vendent,
Et les meilleurs morceaux defendent [3].

Man sorgte dafür, daß sie gehörig studirten, ehe sie ihre Wissenschaft anwandten. Die merkwürdigen Gesetze Friedrichs II für Aerzte und Apotheker sind bereits an anderer Stelle [4] mitgetheilt worden, und ähnliche Vorschriften ergingen in Venedig. Die Aerzte durften in Nizza in keine Genossenschaft treten [5], in Arles nur unter großen Vorsichtsmaßregeln Gift verkaufen [6]. Im 12. Jahrhunderte besoldeten mehre italienische Städte einen Arzt und machten ihm zur Pflicht, die Armen unentgeltlich, andere Personen nach einer Taxe zu heilen oder den Kriegern ins Feld zu folgen [7]. Schon Friedrich I hielt sich einen Leibarzt, der ihn überall begleitete [8]. In dem Hospital der Johanniter zu Jerusalem waren vier Aerzte und vier Chirurgen [9]. Wir finden Beispiele, daß zu hohe Forderungen der Aerzte durch die Obrigkeiten ermäßigt wurden [10]. — Auch in jener Zeit waren gewisse Krankheiten besonders häufig oder gefährlich, so z. B. das heilige Feuer [11] und der Aussatz, welches letztere Uebel indeß nicht zuerst durch die Kreuzzüge nach dem Abendlande gekommen ist.

---

[1] Renner, 719. — [2] Roman de la rose, 5101. Dubarle, I, 58. — [3] Guiot, Bible, 2551, 2614. Operantur in infirmis plus casualiter quam certa scientia, igitur plures homines occiduntur quam sanantur a medicis. Raym. Lullus, Contemplat. in deum, bei Neander, X, 602. — Geschichte der Hohenst., III, 259. Romanin, II, 396. — [5] Non faciant societatem. Monum. hist. patriae, Leg. municip., 80. — [6] Giraud, II, 225. — [7] So in Bologna, Perugia und Verona. Ciatti, 327. Sarti, I, 2, 146. Ghirard., I, 117. Carli, III, 25. Campagn., 186. Tirab., IV, 200. In Mailand war seit 1228 ein collegium medicorum. Bettinelli, I, 116. — Crummedyk, 396. — [9] Jaffé, Reg., 9766. — [10] Verci, Eccl., III, Urk. 75. — [11] Ueber das heilige Feuer siehe Alber., 209, 257. Ueber die Pest bei Damiette: Matth. Par., 210 zu 1219. Ueber die Heilung des Quartanfiebers: Bernhardi Clarav. apol. ad Wilh. abbat., c. 4. Ueber den Stich der Tarantel: Gaufr. Malat., II, 36. Schrecken des Aussatzes. Monmerqué, 158. Librario: Econ. publ., III, 35.

Digitized by Google

Roger Bakon und Albert der Große hatten (gleichwie die Araber) Verdienste um die Chemie; Alchemie ward früher nur im Orient, seit dem 13. Jahrhundert aber auch im Abendlande getrieben [1].

4. Von der Kunst.

a) Von der Dichtkunst.

Vor der Ausbildung der meisten neueuropäischen Sprachen [2] schrieb und dichtete man nur in der lateinischen. Diese lateinischen Dichter, besonders des 10. bis 13. Jahrhunderts, sind wichtiger, als man gewöhnlich annimmt [3]. Kunst und Natur erscheinen, wenn auch ungeschickt, doch besser verbunden als in dem, was man (von den Alten verführt) einige Jahrhunderte später nach Ausbildung der neueren Sprachen nochmals hervorkünstelte. Findet sich auch seit der Völkerwanderung kein episches oder dramatisches Werk von erheblichem künstlerischen Werthe, so zeigen doch unter vielen mittelmäßigen lyrischen Gedichten einzelne eine solche Vortrefflichkeit sowohl nach der scherzhaften [4] als nach der ernsthaften Seite, daß man sie dem Höchsten zugesellen kann, was überhaupt in dieser Gattung geleistet worden ist. Wir erinnern beispielsweise [5] an die Elegie des Bischofs Hildebert von Tours über den Verfall Roms, an das Mihi est propositum, welches der oxforder Stiftsherr Walter Mapes (oder ein anderer begabter heiterer Mann) im 12. Jahrhunderte dichtete, und das so lange jung und frisch bleiben wird, als es lebenslustige Menschen giebt [6]; an das in zarter Wehmuth nicht übertroffene Stabat mater des Franziskaners Jacoponus [7]; an das erhabene Dies irae des

---

[1] Hoefer, I, 358, 372. Histoire de la philosophie hermetique, 104. Ginguené, I, 208. — [2] Diese Ausbildung, besonders der germanischen Sprachen, zur Dichtkunst ist jedoch keineswegs jünger als das mittelalterliche poetisirende Latein. Doch gab es schon lateinische gereimte Gedichte ums Ende des 4. Jahrhunderts. Hallam, Liter., I, 42. Mannichfaltige Silbenmaße ohne Rücksicht auf die Gesetze der alten Metrik. Carmina Burana. Abaelardi op., ed. Cousin, I, 298. Ueber den Ursprung des Reimes: Turner, Archaeol., XIV, 168. — [3] Grimm und Schneller, Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts. Ziererei in denselben. Kaufmann, Cäsarius, 33. Proben von Vermischung des Latein mit neueren Sprachen: Méril, 100. — [4] Von den lateinischen kecken und satyrischen Gedichten der Vaganten und Goliarden (zu denen vorzugsweise Kleriker gehörten) handelt Giesebrecht in der Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, 1853. — [5] Berington, 329. — [6] Ueber lateinische Trinklieder und (nicht immer ganz anständige) Liebeslieder des 13. und 14. Jahrhunderts: Aufseß, Anzeiger, 1833, 190. Carm. Burana, 113. — [7] Rambach, Anthologie christlicher Gesänge, I, 321, 348. Wiener Jahrb., 1819, I, 198. Daß Bernhard von Clairvaux dies Gedicht gemacht habe, ist in dem Archief voor kerkelijke Geschiedenis, III, 493, behauptet, aber nicht vollständig erwiesen worden. Ilgens Zeitschrift, II, 41. Coussemaker, 115. macht es wahrscheinlich, daß dem dies ira frühere, unvollkommenere Abfassungen vorhergingen.

Digitized by Google

ranziskaners Thomas von Celano [1], sowie an einige merkwürdige eistliche Gedichte Abälards. Eine wahrhaft neue, vollgewichtig der ten entgegenzustellende Dichtkunst entsteht aber erst mit der auch das olk mächtig ergreifenden Entwickelung der neueren Sprachen, und iederum hat zu dieser Bildung und Entwickelung nichts mehr beitragen als eben die überall hervorbrechende Liebe zur Dichtkunst.

Am genauesten dürfte sich unter den romanisirenden Sprachen der ebergang zu neuen Formen im Italienischen nachweisen lassen, eshalb scharfsinnige Männer behaupten, schon zur römischen Zeit abe die Masse des Volkes kein reines und in allen Theilen Italiens leichartiges Latein gesprochen [2]. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts urde die lingua vulgare, die neue Volkssprache, in Urkunden und eschichtswerken wenig oder gar nicht gebraucht, und noch jetzt gilt Kalespini für den ältesten Zeitbuchschreiber in italienischer Sprache, ogegen keineswegs Villani, vielleicht aber ein Anderer angeführt werden kann, dessen in sicilischer Mundart verfaßte Chronik [3] noch ungedruckt in der Barberinischen Bibliothek zu Rom liegt. Einige noch orhandene Proben provenzalischer Gedichte werden für älter gehalten ls die frühesten italienischen [4]; indeß kann das allerälteste von diesen erloren gegangen seyn, und auf keinen Fall ist anzunehmen, daß die taliener ohne ursprüngliche Anregung nur Schüler und Nachahmer er Provenzalen gewesen wären. Um das Ende des 12. Jahrhunderts finden sich schon Spuren italienischer Gedichte, und der Sicilaner Ciullo di Alcamo mag das älteste verfertigt haben, was och vorhanden ist. Ihm folgten Giacomo da Lentino, Guittone 'Arezzo, Guido Cavalcanti. Unläugbar aber entstand zur Zeit Friedichs II ein verdoppelter, bis dahin nie gesehener Eifer. Er selbst, ein Kanzler Peter von Vinea, sein Sohn Manfred waren, wie wir nderwärts sahen, Dichter und Beschützer von Dichtern [5]. Der Kaiser

---

[1] Mohnike, Studien, I, 1. Abaelardi opera, ed. Cousin, I, 298. Anderseits zeigt sich in gelehrten und ungelehrten Dichtungen ein Uebermaß von llegorien und eine Mischung mythologischer Personen (Fortuna, Fama etc.) it christlichen Entwickelungen. Piper, 235. — [2] Auf die hierüber erneuten Streitigkeiten können wir uns nicht einlassen. Murat., Della perf. poesia, , 6. Maffei, Letter., I, 11. In einer sardinischen Urkunde von 1195 heißt s: Ego Barusone Darbaree et uxore mia Jonna, cun boluntade di eus et di omnes sanctos suos, fazo custa carta; — pro remissione e sus peccados meos dolli sa domo di Sevenes cun serbos et ankilas. Opera di primaz. di Pisa. Aehnliches bei Gattula, I, 343, 424, 427; II, 237. Monum. hist. patriae, Chartae, I, 766, 842. — [3] Chron. mscr. ir. 911. Sie geht bis zum Tode Konrads. Murat., Antiq. Ital., II, 1047. ignorelli, II, 314. — [4] Tirab., III, 331; IV, 353. Dante, De vulg. eloq., . c.2. Crescimb., III, 24. Giunti, 219. Münter, Reise, 543. — [5] Tiab., IV, 364. Maffei, Letter., I, 25. Spinello zu 1258. Hornek, 17. Das älteste italienische Sonett ist von Peter von Vinea und trefflicher als ausend spätere. Wir theilen es nach Leonis Allatii poeti, 503, mit einigen Berichtigungen einer Handschrift in der bibl. Riccardiana zu Florenz mit. loranville, 7.

Digitized by Google

krönte die, deren Werke sich auszeichneten, und Manfred ging in schönen Nächten oft von Musikern und Sängern begleitet ans Meeresufer, mit Gesang und Tonspiel sich ergötzend. Die Tyrannei Karls von Anjou zerknickte im südlichen Italien diese zarten Blüthen, und auch im mittleren und nördlichen war der Noth und Verwirrung so viel, daß für heitere Lieder die natürliche Stimmung in der Regel fehlte und eine erkünstelte nicht zu höheren Zielen hinleiten konnte. Deshalb zeigt der Inhalt der italienischen Lyrik jener Zeit neben wenig Mannichfaltigkeit matte Uebertreibungen, und schon damals liegt vorzugsweise der Nachdruck auf künstlicher Form und Reimverknüpfung[1]. Doch erfreut sich Italien eines Glückes, das die Provenzalen und so viele andere damals sangreiche Stämme entbehren. Die Noth und die Verwirrung der Zeiten veredelte sich in Dantes Gemüth zu dem erhabensten Ernste, und statt des kleinen Kreises von Gedanken, welcher alle Lieder jener Zeit ausfüllt, umfaßt er Hölle, Fegefeuer und Himmel, die ganze Welt des Geschichtskundigen, des Dichters, des Gläubigen[2]. Wir wollen nicht läugnen, daß die verkünstelte Dogmatik und die unpoetische Philosophie jener Zeiten in das Gedicht ermüdend aufgenommen ist[3], das Herbe in Folge einer entsetzlichen Phantasie einer „widerwärtigen, oft abscheulichen Großheit“[4] nicht selten zu schneidend heraus, das Schöne dagegen ganz in den Hintergrund tritt, daß rascher Wechsel der Gestalten eine epische Entwicklung von Charakteren und Begebenheiten (welche im Homer und den Nibelungen so sehr anzieht) hier unmöglich macht, auch Manches und

---

Però ch'amore no si può vedere
E no si tocca corporalemente
Mossi ne son de si sole sapere
Che credono ch'amore sia niente.
Ma po' ch'amore si faze sentere
Dentro dal cor signorezar la gente
Molto mazore pregio de' avere
Che se'l vedesse visibilemente.
Per la vertute de la calamita
Come lo ferro attrae, non si vede
Ma si lo tira signorevolmente:
E questa cosa a credere m'invita
Ch'amore sia, e da me grande fede
Che tutt'or sia creduto fra la gente.

[1] Witte in Reumonts Italia, 124. Valeriani poeti dal primo secolo. — [2] Dante (sagt man) hat das Universum dargestellt, aber gewiß nicht das unseres Herr Gottes, wo es weder eine solche Hölle, noch solch Fegefeuer, noch solchen Himmel giebt. Im Dante ist, neben allem Vortrefflichen, mehr Aberglauben als im Homer. Raumer, Verm. Schrift., III, 395. — [3] Sismondi, Littér., I, 369. Prescott (Mexico, I, 63): It is singular that Dante in his inferno should have made so little use of the moral sources of misery. — [4] Worte Goethes. Tag- und Jahreshefte. Werke, XXXII, 195. On ne peut reprocher au poète la faiblesse de ses peintures, mais leur hideuse se et dégoûtante fidelité. Ginguené, II, 111.

Digitized by Google

ungwilliger, fremder und erzwungener zu seyn scheint als in den nannten Heldengedichten; andererseits aber soll ein Mann wie Dante ur mit eigenem Maße gemessen werden, und sein Maß ist das eines iesen, der seiner Zeit wahrlich nicht schmeichelt, aber dennoch ein ollgültiges Zeugniß ablegt für ihren Reichthum und ihre Größe.

Beweglicher, verbreiteter, bunter zeigt sich das dichterische Leben in er Provence [1]. Jeden, von dem Höchsten bis zu den Geringsten, Männer und Frauen, ergriff (nach unbedeutenderen Vorübungen) in em Zeitraume von 1080 — 1250 [2] diese Begeisterung [3], Alles ertönte om Frühlinge, den Blumen, Vögeln, Quellen, vor Allem von der Liebe nd den Frauen; ja selbst von Staat, Krieg und Kirche wollte man hr freimüthig und fast nur in Versen reden, in denen man große unst und Mannichfaltigkeit anzubringen lernte und verstand [4].

Wie ein Zauber, wie eine Fata Morgana erschien und blendete ies plötzlich und allgemein hervorbrechende dichterische Leben, aber es rtete auch bald aus und verschwand so schnell, als es entstanden war. Denn wir schon nicht tadeln wollten, daß der Kreis der Gedanken, mpfindungen, Beschreibungen nur sehr eng ist und bei aller Zierichkeit und Gewandtheit doch durch eintönige Weitläufigkeit [5] ermüdet, aß religiöse Gegenstände selten und dann eher spottend als verehrend berührt wurden [6], daß die Moral nur als schlecht bekleidete Al-

---

[1] Der älteste Troubadour, von dem wir Kunde haben, Wilhelm IX, Graf on Poitiers, war 1071 geboren. Diez, Leben der Troubadours, 3. Brinckeier, 132. Kannegießer, 12. Dichterinnen: Hist. litt., XVII, 558; XVIII, 543, 580, 662. La Rue, III, 47. Ausnahmsweise rühmen einzelne Troubadour ihre Unabhängigkeit von der Liebe und den Frauen. Fauriel, Provence, II, 174. — [2] Der Einfluß arabischer Vorbilder war gewiß ur gering. — [3] Ginguené, I, c. 5. — [4] Es giebt Kanzonen (meist Liebesieder), Sirventen (Lob- und Rügelieder), Tenzonen (Streitlieder), Balladen Tanzlieder), Pastoretten (Schäferlieder) u. s. w., wenige Novellen, Romanen und Legenden, eine Reimchronik und einige moralisirende oder wissenschaftliche Gedichte. Galvani, Poesia. Brinckmeier, 81. Die provenzalische Verskunst unterscheidet sich von der lateinischen und deutschen; sie beruht auf einem Grundschema von Silben und Accenten, ohne strenge Messung. Die Strophen sind sehr mannichfaltig, oft überkünstlich. Ginguené, I, 290. Einsilbige Reime nannte man hier wohl zuerst männlich, zweisilbige weiblich, mit Rücksicht auf die Geschlechtsform der Beiwörter, z. B. bos, bona. — [5] Hallam, Liter., I, 46. Laborde, Musique, II, 148. Fauriel, II, 92, 100. — Wir finden sehr heftige und wenigstens zum Theil gegründete Anklagen er Geistlichkeit und nur als Ausnahme moralische Gedichte. Ginguené, I, 20. Hist. litt., XVIII, 657. Capefigue, Hist. de France, I, 54. Fauriel, rovence, II, 198. Kannegießer, 318, 325, 355, 365, 391. Diez, Leben es Troubadours, 446. Ueberraschend ist die Empfehlung einer staatsrechtlichen Verfassung bei dem Troubadour Abernon (La Rue, II, 361):

A la reale majesté avient
Et en droiture li convient
Reales constitutions aver
Et à ceux sans feintise accorder,
Ne mie en feintise d'aparence,
Mais droit en aperte faisance.

Digitized by Google

legorie mercy, pudeur u. s. w.) hervortritt, die Meisten sich nicht über eine werthlose Mittelmäßigkeit erheben oder umgekehrt Einzelne mit angeblich dichterischer Begeisterung zu Narren wurden [1], so mußte es doch zerstörend wirken, daß es auch innerlich nicht selten an Würde der Sitten und wahrer Liebe fehlte. Oft ist diese trotz des Scheines ihrer Allmacht nur erfunden und als ein Bedürfniß der Mode behandelt, während Verstand, Reflexion und ein äußerliches Ceremoniel [2] in Wahrheit vorherrschen und Begeisterung und Hingebung sich in ein saber d'amor, in ein Sichdaraufverstehen umwandelt. Damit stand in Verbindung, daß man allmählich ein falsches Gewicht legte auf schwere Reime, dunkle Reden, überkünstliche Formen [3], spitzfindige Fragen und unpassende Gelehrsamkeit. Ferner stehen neben Gefühlen, die aus übergroßer Verfeinerung fast allen Inhalt verlieren, plumpe Zoten oder künstliche Liebeleien, wo selbst Frauen [4] nicht verschmähten, gleichzeitig ihre Gunst dem Einen mit dem Auge, dem Zweiten mit der Hand, dem Dritten durch den Fuß zu bezeugen; ja man gerieth in Unsittlichkeiten, wo der freche Reiz des Ungewöhnlichen das Gewissen betäubte und die Reinheit des Gemüthes befleckte [5]. Ehebruch und Verrath ward nicht bloß entschuldigt, sondern als trefflich und in einem falschen Glanze dargestellt, mit Zurücksetzung wahrer Liebe und Treue und aller höheren Gebote des Christenthums [6]. Selbst Geistliche gaben sich dazu her, von Eiden zu entbinden, welche man Frauen geleistet hatte, oder lasen Messe und zündeten Kerzen an, um an heiliger Stätte zu bitten, daß Liebesanträge Gehör finden möchten. Mit Recht stellte sich die Kirche all diesen Ausgelassenheiten

---

[1] Peter Vital kleidete sich zu Ehren einer Frau, die Wölfin hieß, in Wolfsfelle und ließ sich mit Schäferhunden jagen. Sismondi, Litt., I, 173. Hist. littér. de France, XV, 472; XVI, 208. Diez, Leben der Troubadours, 149. Par che costoro altra occupazione non avessero che amare e cantare, e cantando impazzire. Tirab., I, 147. Depuis que je consacrai (sagt ein Troubadour) mon coeur à ma dame, je ne recite jamais un paternoster, qu' avant d' ajouter qui es in caelis, mon esprit et mon coeur ne s'addressent à elle. Raynouard, vol. II, introd. Ueber die Zuchtlosigkeiten Wilhelms von Poitou: Hist. littér. de France, XIII, 43. Ein Troubadour spricht gegen die Unvollkommenheiten des Reiches Gottes und die Höllenstrafen. Il devrait bien anéantir le diable; il y gagnerait beaucoup d'ames, cet acte plairait à tout le monde. Fauriel, Litt., II, 183. — [2] Fauriel, Provence, I, 10; II, 18, 108. — [3] Ueber die verschiedenen Formen: Galvani, Poesia de' Trovatori. Man maß nicht in antiker Weise, sondern zählte die Silben. Kannegießer, VII. — [4] Ja was man bei Jungfrauen anstößig fand, galt für erlaubt den Ehefrauen. Sismondi, Littér. du midi, I, 179. — [5] Millot, I, 7; II, 129, 149, 390, 400, 409. Sismondi, Hist. de France, V, 70. Hist. litt. XIX, 539, 511, 546, 579. Michelet, II, 406. — [6] Am härtesten urtheilt über Gedichte und Romane dieser Art Aschham in seinem Schoolmaster, 25: „Das ganze Vergnügen dieser Bücher beruht besonders auf zwei Punkten, auf offenem Mord und schamlosen Unfläthereien, und diejenigen gelten für die edelsten Ritter, welche ohne irgend einen Anlaß die meisten Menschen todtschlagen und durch die verschmitztesten Ränke den schändlichsten Ehebruch üben." Dunlop, 114.

Digitized by Google

gegen, hielt aber dabei kein vernünftiges Maß, sondern steigerte
e Mittel bis zu wilden Verfolgungen, wobei neubekehrte Dichter
oft am leidenschaftlichsten zeigten und dringend ermahnten, die
ter zu verbrennen. — So sank auf jene Weise die edle heitere
unst, die gaya ciencia, allmählich zu Bänkelsängerei und Taschen-
lerei (jonglerie) herab, und statt auf Reinigung und Veredlung
zuwirken, verbreiteten die Kreuzzüge wider die Albigenser im
olichen Frankreich eine allgemeine gräuelvolle Zerstörung [1]. Karl
n Anjou, der, als diese Stürme vorüber waren, zur Erneuung
s Guten hätte wirken können, bedrückte seine Unterthanen mit Ab-
ben, kränkte die Rechte der Barone, schleppte alle Kriegsfähigen
ch Italien und ließ nur Elend zurück oder brachte es in andere
inder. Und doch ward dieser finstere Frevler von Dichtern gelobt
d machte — so sehr war es zur bloß äußerlichen Mode gewor-
n — auch Liebeslieder [2]! Selbst die besseren Gedichte blieben nicht
bendig im Volke, die damals so ausgebildete Sprache sank zurück
er ward von anderen überflügelt, und in der Provence stand kein
enius wie Dante auf, der all die kleineren Dichter vertreten, erhal-
n und einen größeren Gesichtskreis eröffnet hätte. In Rücksicht
uf diese Erscheinungen sagt ein Franzose [3]: Die Dichtung der Pro-
nzalen ist die eines alten und verbrauchten Volkes vor ächter Reife
vant l'age).

Wie sich die französische Dichtkunst zur provenzalischen ver-
alte, darüber werden bis auf den heutigen Tag lebhafte Streitigkei-
n geführt [4]. Während die Vertheidiger der ersten den Provenzalen
m Uebergewicht hinsichtlich der Lyrik zugestehen müssen, nehmen sie
usschließlich alle Heldengedichte oder die ganze epische, erzählende
eite für Nordfrankreich in Anspruch. Keines derselben sey in Süd-
rankreich entworfen, keine provenzalische Handschrift sey so alt als
iele nordfranzösische, und die Bezugnahme auf epische Gedichte in den
üngeren Troubadours beweise nichts für Alter und Ursprung [5]. Fau-
iel, der Hauptgegner dieser Ansichten, stellt die Sachen im Wesent-
ichen folgendergestalt dar [6].

Die epischen Gedichte oder Romane jener Zeiten lassen sich auf

---

[1] Fauriel, Croisade, XVI, LXIII; Provence, II, 211, 214. — [2] Sis-
mondi, I, 221. Laborde, Musique, II, 153. Rutebeuf, I, 143. Monum.
ist. patr., Scriptores, 614. S. Priest, II, 299. — [3] Lavallée, I, 387. —
Ueber die Trouvères von Flandern und Tournai siehe Dinaux Schrift;
iber die bretagnischen Volkslieder Villemarqué, Chants populaires de
a Bretagne. Sie rühren von mehr oder minder gebildeten Dichtern her und
ne schalten (zum Theil einseitig und übertrieben) über die Roheit und Sit-
enlosigkeit der letzten. (XIX—XXI.) — [5] Hist. littér. de la France, XVI, 175
07, 269. Schlegel, Europa, I, 2, 69. Paris Vorrede zum Loherain, I,
I. La Rue, II, 225. — [6] Fauriel, De l'origine de l'epopée chevalere-
que. Raynouard, Choix des Troubadours, vol. II. Schlegel, Sur l'ori-
gine des romans de chevalerie. La Rue, I, LXIII, 14. Dunlop, 204.

Digitized by Google

zwei Hauptkreise mit verschiedenen Unterabtheilungen zurückbringen, den von Karl dem Großen und der Tafelrunde. Beiden Kreisen liegen sehr wenig geschichtliche Thatsachen oder Andeutungen zum Grunde, und beide schildern mehr Ansichten und Sitten der Zeit ihrer Verfasser als vergangener Zeiträume. Die meisten gingen hervor aus älteren, einfacheren und kürzeren Gedichten, welche jetzt verloren sind, nachdem sie in verschiedener Weise weiter ausgeführt und bearbeitet worden. Die vollendetsten dichterischen Darstellungen oder Bearbeitungen fallen sämmtlich zwischen 1100 und 1300.

Der Kreis Karls des Großen begreift nicht bloß ihn, sondern auch seine Vorgänger und Nachfolger von Karl Martell bis Karl dem Kahlen, ja bis Hugo Kapet[1] und bezieht sich meist auf Kriege in Spanien, Südfrankreich und dem Morgenlande. Er trägt (vorzüglich in den späteren Bearbeitungen) nicht den Charakter großartigen, vorherrschenden Königthums, sondern den Charakter des aristokratischen Lehnwesens[2] und mehr des persönlichen, Alles auf den Einzelnen beziehenden Heldenmuthes, als einer Thätigkeit und Hingebung für allgemeine Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft. Ebenso untergeordnet erscheinen die Frauen und die Liebe, oder diese geht ohne viele Umschweife und Idealität zu irgend einem Ziele. Diese Gedichte mögen sich einer anderen Klasse von Lesern, Zuhörern und Bewunderern erfreut haben, als die verfeinert sich darstellenden Gedichte von der Tafelrunde. Jene sind sämmtlich in zwölfsilbigen (alexandrinischen) oder zehnsilbigen gereimten Versen geschrieben, wo derselbe Reim mehre Male, ja bis hundertmal hinter einander folgt. Manche der kürzeren oder auserwählten Stücke der längeren Gedichte mag man, wenn nicht eigentlich gesungen, doch in erhöhter musikalischer Weise vorgetragen haben. Nicht selten wurden längere oder kürzere Stücke aus den Bearbeitungen verschiedener Dichter unmittelbar neben einander gestellt.

Noch weniger als in diesen karolingischen Gedichten zeigt sich in denen von der Tafelrunde[3] eigentlich Geschichtliches und Nationales. Alles ist erfunden, aber aus anderen Standpunkten und zu anderen Zwecken. Die eine Richtung geht auf Verherrlichung des Natürlichen, Weltlichen, Realen, der Liebe und der Frauen; die andere ihr entgegengesetzte ernstere bezieht sich auf Heiligeres, Ideales, Christliches, Ueberirdisches, wie sich dies ja auch schon in der Wirklichkeit durch die weltliche Ritterschaft und die geistlichen Ritterorden offenbart. Alle diese Gedichte sind in achtsilbigen Versen abgefaßt, zeigen weniger fremdartige und eingeschobene Bestandtheile, gefallen

---

[1] Wolf, 22—27, 14. — [2] Li rois fu joenes, n'i ot point de raison. Ne le douterent vaillant un eperon. Loherain, I, 129, 213; II, 10. 14. 18, 137. Karl erscheint dann oft, jedoch nicht immer, als schwach, leichtgläubig, betrogen. Ellis, 41. Wolf, 75, 156. — [3] Eine Erklärung und Beschreibung der Tafelrunde im Tristan von Heinrich von Freiberg, V. 1317.

Digitized by Google

ch in großer, ausmalender Umständlichkeit und enthalten weit mehr yrisches und Reflektirendes als die Gedichte aus dem Kreise Karls es Großen. Besonders herrschen die Frauen und die Liebe hier in ner gebildeteren, ja auch überfeinerten Weise vor. Doch zeigen die Gedichte vom heiligen Gral, vom Zauberer Merlin, von Lancelot vom See und Tristan Verschiedenheiten unter sich, welche sich hier nicht entwickeln lassen. Aus Allem dürfte sich jedoch ergeben, daß die karolingische Reihe romantischer Heldengedichte älter ist und das Aeltere nd Einfachere darstellt.

Die Provenzalen [1] stehen hinsichtlich der lyrischen Gedichte den Nordfranzosen voran, sowohl was die Zeit als Zahl und Werth betrifft; sie haben an jenen epischen Entwickelungen weit größeren Antheil, als man gewöhnlich annimmt; ja die karolingische Reihe ist on ihnen eher ausgegangen als von den Nordfranzosen, und die Gedichte von Artus und der Tafelrunde stammen nicht aus der Bretagne.

So die Ansichten Fauriels. Und in der That, die Kriege mit den Muhamedanern lagen den Südfranzosen näher als den Nordfranzosen, und mit England standen sie durch die Könige aus dem Hause Anjou in enger Verbindung. So viel nämlich in den Romanen von Artus und der Tafelrunde auch rein erfunden ist, so bleibt doch Wurzel und Kern wohl eher britisch als französisch, nordisch oder gar morgenländisch [2]. Angeregt ward diese epische Dichtkunst wesentlich durch die Kreuzzüge [3], oder doch Aelteres erst um diese Zeit in die jetzige Form gebracht.

Zur vollen Aufklärung der hieher gehörigen Zweifel sind weitere Untersuchungen und Entdeckungen nöthig und möglich. Sie dürften zu dem Ergebnisse führen, daß Südfrankreich, Nordfrankreich, England und Bretagne zur Erfindung und Bearbeitung der epischen Dichtkunst

---

[1] Der Roman Flamenca zeigt, daß die Provenzalen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast alle epischen Stoffe wenigstens kannten. Notices et extraits, XIII, 90. Raynouard, Lexique Roman, I, 9. Spuren vom Daseyn vieler provenzalischer epischer Gedichte: Fauriel, II, 382; III, 453. Sonmerqué, 31. Brinckmeier, 107, 119. — [2] Wiener Jahrbücher, XXIX, 6. Uhland über das französische Epos in den Musen, 1812, Heft 3, 4. Hist. littér. de la France, XIII, 112. Wolf, über die altfranzösischen Heldengedichte, 28. Bekkers Fierabras in den Schriften der berliner Akademie, 829. Hagen, Minnesinger, IV, 199. Hist. littér. de la France, XIX. — Schon zum Jahre 1130 finden wir ein verloren gegangenes Gedicht: Die Einnahme von Jerusalem, erwähnt, und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden entworfen der Roman du Brut von Robert Wace, über die letzten fabelhaften Könige Englands, das Gedicht von Iwain, das Buch von Raoul über die Ansiedlung der Normannen in Frankreich. Turner, I, 441—447. Noch mehr Aufsehen machte ein großes Gedicht von Alexander dem Macedonier, welches schon vor der Regierung Philipp Augusts mag erschienen seyn; das meiste Lob verdienen vielleicht der Roman von Biane und das Buch von den vier Söhnen Aimons. Méon, vol. III.

Digitized by Google

jener Zeit preiswürdig mitwirkten und kein Theil den Ruhm allein für sich in Anspruch nehmen kann oder ganz davon auszuschließen ist. — Wo nun aber auch die französischen Romane und Epopöen entstanden seyn mögen, gewiß ist ihre Zahl und ihr Umfang [1] ungemein groß und schon deshalb ihr Werth sehr verschieden. Während einige (wie das Gedicht von Antiochien) eine bestimmte geschichtliche Grundlage haben, spielt (wie ein Franzose mit Recht sagt [2]) die Phantasie in anderen ohne Anhalt, Bedeutung und Zweck, treibt Mißbrauch mit einem eitlen (frivole) Wunderbaren, welches sich durchaus an keinen Volksglauben anschließt, und erhöht die Verwirrung durch Willkür der Anordnung, durch Uebertreibungen, weitläufige Wiederholungen, ohne scharfe Zeichnung der Gegenstände und Personen. — Wenn sich an einer Stelle Edelmuth und Zartheit des Gefühls zeigt, springt anderwärts König Pipin im Zorn auf den Tisch und die beleidigte Königin schlägt einem Grobian ins Gesicht. Gegenüber dem Gemüthlichen, Sittlichen, Tiefsinnigen, einfach Fortschreitenden und sich Entwickelnden, dem milden Dulden, ascetischen Entsagen, muthigen Kämpfen finden wir von dem Allem auch das Gegentheil, von roher Barbarei oder lächerlichen Thorheiten bis zu raffinirten, betrügerischen Ehebruchsgeschichten und wilder Rache der Betrogenen [3].

In Bezug auf obige Einreden sagt ein Kenner [4]: „Was den Vorwurf des Abenteuerlichen, Unwahrscheinlichen in diesen Romanen überhaupt betrifft, so kann ihn wol nur Jemand im Ernste machen, der von der Natur des Epischen keinen Begriff hat.“ Hierauf läßt sich erwiedern: die Einwendungen richten sich nicht gegen das Uebernatürliche und Wunderbare an sich, sondern gegen lose Willkür der Behandlung, Mangel an Klarheit, Zusammenhang und dichterischer Organisation, während sich diese Vorzüge in der (angeblich nicht von Einem herrührenden) Ilias und Odyssee dennoch finden. Insbesondere verbindet das Wunderbare in den Gedichten, wo der Gral eine Rolle spielt, das Vereinzelte nicht zu einer Einheit und ersetzt nicht den Mangel geschichtlicher und volksthümlicher Grundlage. Daher sagt Fauriel [5]: Die Epopöen des Mittelalters sind niemals wahrhaft volksthümlich gewesen (wie Homer); sie haben nie die Bestätigung (Sanktion) gehabt der Religion, der Wissenschaft, der Kunst. Auch der Gral ist mehr eine Kuriosität außerhalb der Kirche und der Lehre. —

---

[1] Duinet berichtet, daß diese Gedichte 20—70,000 Verse zählen und mehr als 50 Folianten füllen. S. 14. Les imaginations extravagantes et désordonnées fourmillent, les imaginations riches et vraiment fécondes sont toujours rares. Ginguené, V, 109. — [2] Méril, Mort de Loherain, IX, X, LII, LIII. Paris, mscr. franç. de la bibl. du roi. — [3] Le chevalier de Coucy. Méril, Mort de Loherain, préf., 33, 52, 59, XXXIII—XLI. Wolf, 73. Mary-Lafond, II, 338. — [4] Wolf, 21. — [5] Fauriel, Croisade, XXXV. Rosenkranz, Gesch. der Poesie, II, 78.

Digitized by Google

losenkranz klagt: in den epischen Dichtungen des Mittelalters finde ch eine weitschichtige Bodenlosigkeit. Wackernagel bemerkt [1]: „Man ieß sich auch am Abenteuerlichsten nicht, man wollte durch unerhörte remdartigkeit überrascht; die Phantasie überhörte den Beirath des Verstandes." Von allen nordfranzösischen Romanen oder epischen Gedichten ist keiner so viel gelesen, gelobt und getadelt worden, als der Roman der Rose von Lorris und Meun. Gewiß fehlt ihm höhere Begeisterung und Einheit, während breite Allegorien vorherrschen und lose Begriffe in kalter Weise personificirt werden. Anderes dagegen t lebendig und frisch in Ernst und Scherz, und kluge Beobachtungen, owie scharfe Urtheile stehen dem Gekünstelten und Langweiligen gegenüber [2].

Die südfranzösischen Dichter werden gewöhnlich Troubadours, ie nördlichen Trouvères genannt. Von beiden sind indeß die ongleurs (joculatores) verschieden [3], welche bisweilen eigene, öfter remde Gedichte vortrugen oder als bloße Spaßmacher und Possenißer auftraten und dann wol durch Uebermuth und Zudringlichkeit olizeiliche Gegenmaßregeln herbeiführten [4].

Die älteste auf uns gekommene französische Urkunde ist wahrscheinch von 1133, aber ein häufiger Gebrauch dieser Sprache zu jenem wecke tritt erst im 13. Jahrhundert ein [5]. Französische Predigten ußten seit Entstehung dieser Sprache gehalten werden, sobald man uf das Volk wirken wollte. Im 12. Jahrhundert [6] predigten unter nderen schon Bernhard von Clairvaux und der heilige Norbert, so ie um dieselbe Zeit Manches in den Kirchen französisch nachgesungen ard [7], nachdem es lateinisch vorgesungen worden war. Villeharuin und Joinville können als Geschichtschreiber füglich dem Malespini und Villani gegenübergestellt werden; der erstere schrieb aber hon am Anfange des 13. Jahrhunderts, mithin früher als irgend in Italiener [8].

In England wurde das Angelsächsische schon während des . Jahrhunderts zu öffentlichen Urkunden und gewiß auch zu Geingen gebraucht [9]. Das Letzte dürfte sich ebenfalls hinsichtlich des

[1] Literaturgesch., 150. — [2] Biblioth. poet., I, introd., 50. Massieu, 65. — [3] Näheres bei Brinckmeier, 17. — [4] Ideler, 17. Mouskes, I, introd., 98. La Rue, I, 104, 106, 248. Wolf, Jahrbücher für wissensch. Kritik, 837, S. 926. Capefigue, Phil. Aug., I, 184. Fauriel, III, 242, 285. Dunlop, 211. Eine Straße der Jongleurs in Paris. Parfait, I, 11. Minreis in Schottland. Tytler, II, 369. — [5] Schönemann, I, 277. Urk. von 208 und 1215, Hist. de Languedoc, III, 88. Dachery, Spic., III, 79. — [6] Hist. littér., IX, 148. Ideler, 245. Mouskes, introd., I, 121. Burney, II, 249. Wenn es heißt: Magister Lambert aus Lüttich 1177 itas sanctorum etc. de Latino vertit in Romanum, so ist wohl normanisches Französisch gemeint. Alber., 359. Ueber die Verschiedenheiten und en Werth der französischen Dialekte siehe Pierquin, Patois. — [8] Hist. litér., XVII, 150. Andere prosaische Werke erwähnt Ideler, 247. — [9] Monast. ngl. an vielen Orten.

Digitized by Google

Gallischen behaupten lassen, selbst wenn man den Ossian in der jetzigen Gestalt nicht für ächt hält. Die normannische Eroberung drängte aber das Angelsächsische vergestalt in den Hintergrund, daß die Kinder wohl eher Normannisch-Französisch als ihre Muttersprache erlernten [1]. Mehre Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts bedienten sich jener Sprache, doch finden sich auch Proben sächsischer oder eigentlich englischer Gedichte aus dieser Zeit, z. B. Heiligenleben und biblische Geschichten in Versen, Spottgedichte auf Mönche und seit dem 12. Jahrhunderte Liebesgedichte und Bearbeitungen geschichtlicher Sagen. Heinrich I ließ den Lukas von Barre blenden, weil er von ihm in Balladen war verspottet worden, wogegen seine Gemahlin Mathilde die Dichter auf alle Weise schützte und belohnte. Weniger konnte es die Dichtkunst fördern, daß Heinrich III sich einen Hofpoeten (versificator) hielt [2].

Die Deutschen, denen das Latein keineswegs so verständlich war als den südlicheren Völkern, mußten nothwendig eher und öfter zu Uebersetzungen ihre Zuflucht nehmen und dem amtlichen Gebrauche jener Sprache für Geistliche und Gelehrte den ihrer Muttersprache für Laien und Ungelehrte gegenüberstellen. Dennoch besitzen wir keine deutsche Urkunde, die älter wäre als das 13. Jahrhundert [3], und die erste Bekanntmachung eines Reichsschlusses in deutscher Sprache fällt auf das Jahr 1235. Lange vorher und immerdar mußten aber Gesetze, Verträge, Vergleiche [4] den Laien verständlich gemacht werden, wenn man auch nicht die Uebersetzung zu Papiere brachte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bibel und geistlicher Schriften; ja es gab ums Jahr 1202 schon so viel deutsche Werke dieser Art, daß der päpstliche Gesandte Guido von Präneste befahl, sie sollten beim Bischofe

---

[1] Warton, Hist. of English poetry. Hist. litt. de la France, XIII, 59. — [2] Anderson, II, 93. Henry, VI, 233. Hist. littér., XVI, 214. Ueber die Entwickelung der portugiesischen und spanischen Dichtkunst siehe Bouterwek und Ticknor. — [3] Da man die deutschen Urkunden von 1202 in Schöpflin. Alsat. dipl., I, 686, und von 1217 in Hergott, Gen. Habsb., II, 273, für spätere Uebersetzungen halten muß, so dürfte die von 1221, welche Herr Schultheiß von Müllinen in Bern besitzt (abgedruckt in Hagens Jahrbüchern der berl. Gesellsch., II, 1, 66) die älteste seyn, wenn man nicht eine zweifelhafte und von Kiefhaber gegen Lang vertheidigte von 1170 für ächt halten will. Wiener Jahrb., XL, 132. Hermes, XXX, 137. Gatterer, Comment. Götting., Jahr 1770, S. 2. Schönemann, I, 290. Die älteste deutsche Urkunde im baierschen Archive ist von 1231 (Wiener Jahrb., 1818, IV, Anzeigebl. 8); die erste trierische von 1248 (Honth., Hist. Trevir., I, Urk. 498). Eine von 1225 in Stromers Gesch. des Reichsschultheißamtes in Nürnberg gehört zu 1295; eine von 1258 steht in Schreibers Urkundenbuch, S. 58. Böhmer, Reg., 259, hält eine Urkunde Konrads IV von 1240 für die älteste deutsche Kaiserurkunde. Aelteste spanische Urkunde von 1155. Ticknor, I, 11. — [4] So heißt es in einem Vergleiche zwischen Zeitz und Naumburg: primum in scripto publicato, deinde vulgari sermone laicis ad intellectum expositis. Arndt, Archiv, II, 279. Auch für die Frauen waren Uebersetzungen nöthig. Höfer, Auswahl, Vorrede.

Digitized by Google

ingereicht und nicht ohne seine Erlaubniß zurückgegeben werden [1]. Deßungeachtet waren im Jahre 1231 Uebersetzungen der heiligen Schriften in den Händen angeblicher Ketzer [2].

Wann man sich der deutschen Sprache zuerst für geschichtliche Werke bediente, steht nicht genau fest. Sollte David, der Kapellan Heinrichs V, dies schon im Anfange des 12. Jahrhunderts gethan haben, wie man aus einer Stelle der urspergер Chronik vermuthen konnte [3], so wurde doch sein Beispiel nicht befolgt, sondern erst später nehmen die geschichtlichen Reimchroniken überhand, und die Bildung deutscher Prosa blieb lange vernachlässigt. In den deutschen Predigten (insbesondere der Bettelmönche [4]) zeigt indeß die Sprache schon während des 12. und 13. Jahrhunderts große Kraft und Vollendung [5]. Am glänzendsten endlich ist die Entwickelung der deutschen Dichtkunst. Weil aber hierüber in gelehrten Werken erschöpfend gehandelt, durch anziehende Uebersichten für das Bedürfniß der Liebhaber gesorgt ist und die Meisterwerke Allen zugänglich gemacht werden, so begnügen wir uns hier mit einer möglichst kurzen Darstellung und Beurtheilung [6].

Früher und zugleich großartiger und mannichfaltiger als bei anderen Völkern entwickelte sich bei den Deutschen diese Zeit dichterischer Jugend. Was zuvörderst die lyrische Seite anbetrifft, so zeigt dieselbe nicht allein an und für sich einen großen Reichthum, sondern greift auch weit mehr in die epische Dichtkunst hinein, als dies jemals bei den Alten der Fall war. Der Zeit nach sind die Provenzalen [7]

---

[1] Omnes libri Romane vel Teuthonice scripti de divinis scripturis a manus tradantur episcopi, et ipse quos reddendos viderit, reddat. Miraei op. dipl., I, 564, Urk. 83. — [2] Harzheim, III, 359. Rudolf von Hohenems brachte um die Zeit Konrads IV das alte Testament in deutsche Verse. Schröckh, XXVIII, 13. Vgl. die Bücher Moses aus dem 12. Jahrhunderte, herausgegeben von Maßmann. — [3] David beschrieb des Kaisers Lug stilo tam facili, qui paene nihil a communi loquela differat — consulens in hoc etiam lectoribus laicis vel aliis minus doctis, quorum haec intellectus capere possit. Ursp. chron. zu 1110. Ekkehard, Chron. Germ., VI. 243. Guil. Malm., V, 420. Doch ist vielleicht nur von Vulgärem, ungekünsteltem Latein die Rede. — [4] Pfeiffer, I. IX. — [5] Neander, Beiträge, II, 303. Wackernagel, Literaturgesch., 286; Deutsches Lesebuch, 2. Ausgabe, I, 191. Siehe Bertholds und die von Grieshaber herausgegebenen Predigten. Eine Anweisung zum Predigen in den Werken des Alanus de Insulis, 51. Predigtproben vom 10. Jahrhunderte an in Hoffmanns Fundgruben, I, 59. — [6] Es ist durchaus nicht meine Absicht und verträgt sich nicht mit dem Zwecke dieses Handbuchs, umständlicher von den Dichtern und ihren Werken zu sprechen oder auf kritische Untersuchungen und Beurtheilungen einzugehen. — [7] Als Graf Ekbert (Hohenst., II, 62) 1158 vor Mailand umkam, besang man seinen Tod in Liedern. Im J. 1156 auf dem Mordgastmahle Suenos in Roschild cantor Germanicus fugam Suenonis exiliumque canens complexus, varias ei contumelias formatis in carmen conviciis objectabat. Saxo Gramm., XIV, 430 und 436. Zu 1104 sagt das Chron. Ursp.: Erbonem Noricum in venatu ab insonte bestia confossum vul-

Digitized by Google

und Deutschen anfangs fast gleichzeitig, und die spätere Wechselwirkung zwischen ihnen und den Deutschen war nie so groß, daß wir einen oder die anderen als bloße Nachahmer zu bezeichnen wären[1]. Gewiß war die Einwirkung der fremden Epik in Deutschland größer als die der fremden Lyrik, und die ersten deutschen Heldendichter waren auch Lyriker und Liebesdichter.

Die Frauen und die Liebe (geistiger und sinnlicher Art) bilden überhaupt den Mittelpunkt der Lyrik des Mittelalters und nehmen den größten Raum ein; doch fehlen erhabene Gegenstände, welche die alten Lyriker begeisterten, keineswegs ganz, und bei genauerer Betrachtung findet sich eine größere Mannichfaltigkeit, als man beim ersten Ueberblicke anzunehmen geneigt ist. Freude und Leid aller Art, Treue und Untreue, Versagen und Gewähren, inniges Gefühl für alle Erscheinungen der Natur[2] u. s. w. bilden einen um die Frauen und die Liebe sich herumschlingenden Kranz, während Sittensprüche und eindringliche Lehren ihren eigenthümlichen Platz behaupten und Lobgesänge auf Gott[3], die Jungfrau, die Heiligen und andere religiöse Gegenstände entgegengesetzte Richtungen anregen und ausfüllen. Auch des Vaterlandes Wohl und Weh wird mit Verstand besprochen[4], mit Begeisterung verkündet oder mit Schmerz und Zorn die Verbesserung der vorhandenen Uebel gefordert. Endlich fehlt es nicht an scherzhaften und übermüthigen (oder auch unanständigen) Dichtungen[5], obgleich die Franzosen von jenen eine größere Zahl aufzuweisen haben und in diesen sich noch mehr erlauben als die Deutschen[6]. Daß Gastfreundschaft und Freigebigkeit gegen die Dichter und Sänger öfter empfohlen und reichlicher Besitz als wünschenswerth dargestellt wird, versteht sich von selbst; doch findet sich auch heftiger Tadel jener Freigebigkeit[7] und ein (freiwilliges oder abgezwungenes) Loblied auf die Armuth von Gottfried von Straßburg[8].

Im Allgemeinen ist bei den Dichtern jener Zeit (und noch mehr

---

gares adhuc cantilenae resonant. In dem Leben des Bischofs Altmann von Passau (Pezii script., I, 117; Hormayr, Archiv, 1822, Nr. 49) wird zum Jahre 1056 ein Scholastikus Ezzo erwähnt, qui cantilenam de miraculis Christi patria lingua nobiliter composuit. Auch ist ja schon zur Zeit Ludwigs des Frommen von deutschen Minneliedern die Rede. Schlegel, Vorles. über die Liter., I, 283.

[1] Ueber die Verbindung provenzalischer mit deutscher Dichtkunst durch das Königreich Arles: Fauriel, Poésie provenç., III, 239. — [2] Jedoch ohne umständliche Naturbeschreibungen. — [3] Die religiösen Ueberzeugungen dieser Dichter hat sehr gut zusammengestellt Pescheck in Stäudlins Archiv, IV, 3. — [4] Doch sind nur sehr wenige eigentlich geschichtliche Volkslieder auf uns gekommen. Seetau. — [5] Z. B. Hagen, Minnesinger, III, 194, 198, 447; II, 322; IV, 81, 470. — [6] Z. B. Barbazan, Fabliaux, III, 409, 458, 462. Singen unsittlicher Lieder ward in Salfeld bestraft. Walch, Beiträge, I, 61. Trinklieder finden sich fast gar nicht; man sang beim Trinken über andere Dinge. — [7] Qui histrionibus dat, daemonibus sacrificat. Turner, I, 432. — [8] Hagen, Minnesinger, II, 276, I, Nr. 3; III, 38, 3.

Digitized by Google

i den Epikern als bei den Lyrikern) ein so unermeßlicher Ueberfluß
ı Kostbarkeiten aller Art, daß sie sich bisweilen selbst darüber wun-
rn. So heißt es in Gudrun (V. 1071):

Wer mag uns das gelauben [1], daz man aus Silber gut hieß die angker
ürchen?

Wie überall herrschten nur wenige Dichter als Meister; doch ver-
:eitete sich selbst durch die Nachahmer ein poetisches Leben, und das
cho war mehrstimmiger und lauter als bei vielen Völkern und in
nderen Zeiten. Meister aber wie Schüler stehen auf sehr merkwür-
ge Weise während der Herrschaft der Hohenstaufen in großer Zahl
:drängt neben einander. Kaiser Heinrich VI [2], Friedrich II, Enzius,
Manfred, Konradin betreten nicht ohne Anlage und Gefühl diese
:reise [3], Fürsten und Edle folgen, und auch die Bürger werden (wenn
leich in geringerer Zahl) von der dichterischen Bewegung ergriffen.
n Reinmar von Zweter waltet vaterländischer Sinn vor [4]; Walters
on der Vogelweide Lieder ertönen zu gleicher Zeit von Liebe, Vater-
ınd und Religion, zu dem natürlichen Gefühle gesellt sich Gewandt-
eit des Ausdrucks und sein gesammter Charakter zeigt durch Ver-
nigung des Milden und Kräftigen, der Begeisterung und Beson-
enheit eine seltene Vollendung und Harmonie. Ulrich von Lichten-
ein hingegen schweift mit Vorliebe über das Maß der Schönheit und
Sittlichkeit hinaus und sieht die höchste Poesie bisweilen da, wo sie
ı Wahrheit unter ehrenwerthe Prosa hinabsinkt. Diese herrscht dann
:eilich in dem späteren Meistergesange nur zu sehr vor, welcher
om Minnegesange gewiß nach Urheber, Form und Inhalt verschie-
en war, aber doch wiederum mit ihm im Zusammenhange steht.
)iese bürgerlichen Meistergenossenschaften ächter oder eingebildeter Dich-
:r [5] waren nie eine eigentliche Handwerksinnung; ja es bleibt, trotz
ller Mängel, eine in ihrer Art einzige, bei keinem Volke wieder-
:hrende Erscheinung, daß die Dichtkunst (oder was man dafür hielt)
ınge ein höchst wirksamer Mittelpunkt so zahlreicher Vereinigungen
:yn konnte [6].

Als ein früherer Wettkampf (nicht aber als ein eigentliches Drama)
t der sogenannte Wartburgskrieg zu betrachten [7], obwohl er nicht
ı der beschriebenen Art in Gegenwart des Landgrafen und der Land-

---

[1] Hagen, Deutsche Gedichte, II, 14. — [2] Haupt bezweifelt, daß die Ge-
ichte von Heinrich VI sind. Lektionsverzeichniß der Universität Berlin, Win-
r 1857. — [3] Mailly, I, 588. Quadrio, II, 111. Ginguené, I, 265. Sis-
ıondi, Hist. de la littér., I, 102. Schlegel, Sur la littérature prov., 75.
— [4] Auf eine Charakteristrung der einzelnen Dichter kann ich hier gar nicht
ingehen. Hagen hat hierüber in den Minnesingern und dem Bildersaale mit
Einsicht und Gelehrsamkeit Alles beigebracht. — [5] Bouterwek, Geschichte der
eutschen Poesie, I, 272. Hagen, Minnesinger, IV, 3. — [6] Manche For-
ien des Ritterwesens spielten in diese Kreise hinein. — [7] Koberstein, Ueber
as Gedicht vom Wartburgkriege. Schuhmacher, Nachrichten, 6. Sammlung.

Digitized by Google

gräfin von Thüringen gehalten, das Gedicht auch nicht aus einer Zeit, aus einem Stück und Guß und sein Werth geringer ist, als man ihn sonst anschlug.

Die meisten Minnelieder haben drei Theile (zwei Stollen und den Abgesang), von denen die ersten gleichartig sind und der dritte sie abschließend verbindet [1]. Hiermit verträgt sich aber im Uebrigen die größte Mannichfaltigkeit der Zeilen- und Silbenzahl, sowie der Reimverbindung.

Da in diesem Werke an passenden Stellen Bruchstücke aus den Minnesingern und ihre Ansichten über Frauen, Ritterthum, Staat, Kirche, Sittlichkeit u. s. w. mitgetheilt sind, so will ich hier nur noch darauf aufmerksam machen, daß sie zwar die Mängel der Kirche und Geistlichkeit rügen, nirgends aber an eigentlicher Skepsis, Zweifelsucht und Unglauben Gefallen finden. Zum Beweise folgende Stellen:

O we dir armen zwiwelere, du bist an sinnen blint,
Swen du verzwivelst an der suezen megede kint,
Der alle creatiure hat geschaffen.
Swen du verzwivelst, sich, so bistu gar verlorn;
Du möchtest liesen, daz du wærest ungeborn;
Dich vluochent beide, leien unde pfaffen,
Darzuo der sueze, werde Got
Unde al daz himelische her gemeine [2] u. s. w.

Zwiveler an dem gelouben, sich an Gotes wunder:
Von wem kumt blizzen, donre, tak und naht, regen besunder?
Von dem der alliu dinc vermak, der ist ein Got.
Dune hast dich niht gemachet, er lie dich e werden:
Swaz der Himel hat begriffen, swaz da lebet uf erden,
Waz er da inne wunders will, tuot sin gebot.
Hie pruev' ich dir,
Daz ein Got si [3] u. s. w. —

Ir edelen, tuot den zwivel hin
Vervluochet und verdammet in,
Habt staeten sin,
Daz gibt gewin [4] u. s. w.

Von hier aus bietet sich der Uebergang zu einer zweiten Reihe von Gedichten des Mittelalters, welche vorzugsweise religiösen, moralischen und lehrhaften Inhalts sind, sodaß von der Verherrlichung irdischer Schönheit und Lust bis zu den frömmsten Ergießungen eines der Welt entsagenden Herzens kaum irgend eine Stufe der Empfindung und des Ausdrucks fehlt. Hieher gehört Wernhers Gedicht zur Ehre der Jungfrau Maria aus dem 12. Jahrhunderte [5], welches einfach und gläubig der Legende folgt, und Gottfrieds von Straßburg Lobgedicht auf Maria, in welchem jedoch eine gewisse Einförmigkeit und Wiederholung in Bildern, Vergleichen und Beiwörtern nicht zu

[1] Grimm, Meistergesang, 40, 70. — [2] Der Hinnenberger. Hagen, Minnesinger, III, 40. — [3] Der Misnære, III, 98. — [4] Frauenlob, III, 136. — [5] Hoffmann, Fundgruben, II, 145.

Digitized by Google

ugnen ist. — Die Gedichte vom Glauben, die Bücher Mo-
is, die Litanei, die Todesgedanken stehen auf eigenthümlichem
cheren Boden und halten sich fern von einem Gemisch, welches der
unst widerspricht, oder sie machen nur auf Frömmigkeit und nicht
uf Kunst Anspruch.

Mancher wandte sich überhaupt von weltlicher zu heiliger Dicht-
unst. Deshalb sagt Rudolf von Ems:

Ich han dahar in minen Tagen
Leider dicke gelogen
Unde die lüte betrogen
Mit trugelichen mären [1].

ein geistliches Gedicht Barlaam und Josaphat beruht auf einer
teinischen, dem Griechischen entnommenen Quelle. Man kann es
eder der Form nach wohl gemessen und abgerundet nennen, noch
m hohe dichterische Begeisterung zugestehen. Doch enthält es viele
ilder, Allegorien und Parabeln über die Nichtigkeit der Welt und
en Werth des Christenthums. Auch verdienen edle Grundsätze als
egenstück zu manchem eitlen oder leeren Liebesgedichte eine Erwäh-
ung, z. B. [2]:

Rehte leben, daz ist daz leben,
Den sünden ist der tot gegeben.
Der tot ist in den sünden wesen,
Reht leben, todes ist genesen.
Sit des libes leben hat
Den namen, daz ez heizet tot,
Ob ez hat von sünden not,
So sol daz tot och heizen niht,
So man den lip ersterben siht.

Din halsperc rehte güte sî,
Die machet dich vom übel vri;
Die warheit sî der gürtel din,
Gottes Minne sol din helm sin.

Trûwe, reht, minne, güte,
Gedultekeit, bemüte
Die soltu hüten alle vrist
Sit du zu in geladet bist.
Du solt jagen uz diner brust
Allen weltlichen gelust.

Die Religionslehren anderer Völker werden theils gründlich, theils
t etwas sonderbarer Weise widerlegt. So heißt es z. B. (S. 254)
om Bachus:

Wil unvertic was sin leben;
Er war ein tobender wüterich,
Z' allen ziten vleiz er sich,
Daz man in tobetrunken sach.

[1] Barlaam und Josaphat, S. 5. Dunlop, 27. — [2] S. 158, 168, 175.

Digitized by Google

Die Verherrlichung des Christenthums (das Mönchswesen mit eingeschlossen) war Hauptzweck des Gedichtes. Daher heißt es S. 401:

Ze bezzerunge der cristenheit
Hat daz alhie min zunge
Gewaerliche vorgeseit.
Diz maere ist niht von ritterschaft,
Noch von minnen, die mit kraft
An zwein gelieben geschiht.
Ez ist von aventüren niht,
Noch von der liehten sumerzit;
Es ist der welte widerstrit,
Mit ganzer warheit, ane lüge,
Sunder spot unde ane trüge
Ist ez an tütscher lere
Der cristenheit ein ere.

Rudolfs Erzählung vom guten Gerhard ist wohlwollend und herzlich, aber breit und manches Unglaubliche dichterisch wohl nicht genügend gerechtfertigt.

Im Pfaffen Amis finden wir gute und gut motivirte Schwänke, sowie sich öfter die Lust an Räthseln, Spielen u. dgl. kundgiebt. — Freigedanks Bescheidenheit (jetzt Walter von der Vogelweide zugeschrieben) ist kräftig und verständig in kurzen Sprüchen und umfassenderen Ansichten[1].

Der Winsbeke enthält gemüthliche und verständige Ermahnungen eines Vaters an seinen Sohn[2]. Fürchte Gott, ehre die Geistlichen und die Frauen, übe alle Pflichten eines Ritters, wähle gute Gesellschaft, sey vorsichtig und gemäßigt im Sprechen und niemals zudringlich. Sorge für deine Güter, aber hänge dein Herz nicht an dieselben. Höre Rath, unternimm nichts über deine Kräfte hinaus, fliehe Neid und Hoffahrt, sey immer redlich und wahrhaft u. s. w. — In ähnlicher Weise ermahnt die Winsbekin ihre Tochter. — Der arme Heinrich von Hartmann von Aue ist einerseits zwar gemüthlich, klar und ansprechend, andererseits aber auch herbe, unangenehm und widerwärtig; gewiß ermangelt die ganze Aufgabe der reinen, lichten Schönheit, welche jedem Gedichte erst ächte und die höchste Verklärung giebt[3].

Schon die Ansichten und Urtheile über die lyrische und ethische Dichtkunst des Mittelalters stimmen nicht überein, in Hinsicht auf die epische Dichtkunst widersprechen sich aber die Meister des Faches in so scharfer und bestimmter Weise[4], daß es unseres Amtes nicht

[1] Wackernagel, Literaturgesch., 242. Löbliche Erwähnung verdienen noch des Strickers Fabeln und kleinere Gedichte, herausgegeben von Hahn. — [2] Vergleiche die Lehren, welche König Tirol seinem Sohne giebt (Haga. Minnesinger, I, 7, 364) und le castoiement d'un père à son fils (Barbazan, Faubliaux, II, 39). — [3] Noch härter urtheilt Goethe, XXXII, 73. Er spricht von Ekel, Widerwärtigkeit und Abscheu. — [4] So hält Lachmann Schriften der berliner Akademie, 1836, S. 159) des Gervinus Geschichte des Volksepos fast in keinem Punkte für richtig.

Digitized by Google

, sie zu versöhnen oder den Streit zu entscheiden. Da jedoch der
rfuch, auch nur wenige Worte zur Charakteristik so vieler erzäh-
den Dichtungen zu sagen, bereits ermüden würde, beschränke ich
ch auf einige Bemerkungen über die wichtigsten hieher gehörigen
erke.

Rolands Lied. Karl der Große ist darin völlig ungeschichtlich
d kaum irgend etwas Nationales zu erkennen, es sey denn Einzelnes
Wiederscheine des Dichters und seiner Zeit.

Die beiden Rosengärten. Frisch, kräftig, lebendig und zu-
ich merkwürdiges Beispiel, welchen Einfluß die Dichter auf die Be-
ndlung der Stoffe hatten.

Alexander von Lamprecht [1]. Kein ursprünglich deutsches
edicht, sondern (um 1179) aus dem Wälschen übersetzt. Auch sagt
mprecht:

niemen ne schuldige mich,
alse daz buch saget, so sage auch ich.

itet er hiedurch Vorwürfe ab, dann würden, gleichwie diese, so
ch meist die Lobsprüche dem ersten Urheber zufallen. Doch that
mprecht nach damaliger Weise gewiß auch vom Eigenen hinzu.
ir finden glänzende Stellen, Gefühl und Adel, eine bessere Auf-
ssung und weniger Ab- und Ausschweifungen als in späteren
lexandriaden. Aber auch schon hier offenbart sich Willkür, Unnatur
nd Verwirrung. Das Maß und die Schönheit der hellenischen Welt
verschwunden, die Größe und Wahrheit der Weltgeschichte aufgelöst,
lles (ohne Ehrfurcht vor dem Gegebenen) in das Damalige übersetzt
nd das Unglaubliche und Unmögliche als die höchste Poesie dargestellt
nd ausgeboten. Allerdings ist das Gefühl für Alexanders Größe
icht ganz unterdrückt; wenn ihm aber ein blaues Drachen- und ein
hwarzes Greifenauge beigelegt wird, so sind wir damit ganz aus
riechenland hinweggerückt und für Lysippus wie für Homer ist kein
egenstand mehr vorhanden. Auch giebt Lamprecht (oder sein wälsches
orbild) Alexander zuletzt weise Lehren: er muß Buße thun, pater
occavi sagen und sich der damaligen Weltansicht des Pfaffen unter-
erfen, welche, sofern sie im Christenthume wurzelt, allerdings die
öhere ist, aber in dieser Weise nicht kann geltend gemacht werden,
ne das dichterische Kunstwerk zu verhöhnen und in Stücke zu brechen.

Die Aeneide von Heinrich von Veldeke. Heinrich, ein
iederdeutscher, jedoch als Vater der mittelhochdeutschen Dichtkunst zu
trachten und ausgezeichnet durch Reinheit der Reime und Gemessen-
it der Reimzeilen. Vor Allem gewann er (um 1190) Ansehen
rch Umfang und Inhalt seiner allerdings ganz willkürlichen Be-

[1] Elf Trouvères behandelten die Geschichte Alexanders. La Rue, II, 341.
n Deutschland sechs. Bibl. des liter. Vereins, XIII, 7. Aehnliche Ent-
llungen Alexanders in Spanien. Ticknor, I, 56.

Digitized by Google

arbeitung der Aeneide — die erste große Avanturendichtung — nach dem Französischen. Ihm waren zwar schon aus ähnlichen Quellen und in ähnlicher Weise der Roland des Pfaffen Konrad und Lamprechts Alexander vorangegangen, Veldeke aber lieferte das erste deutsche, von Ritterthum und Minne durchdrungene Heldengedicht, welches zwar seine nächste Heimath nicht völlig verläugnet, aber noch weniger die volksthümliche Wirklichkeit darstellt und verklärt.

Wigalois, von Gravenberg um 1212 nach einer französischen Quelle gedichtet, welche aber wohl in Wales oder Bretagne einen höheren Ursprung hatte. Allerhand Ereignisse verknüpft und vorübergeführt, als poetisches Kunstwerk nur untergeordnet.

Iwain, von Hartmann von Aue, dem Wigalois vorzustellen. Lieblicher, mannichfaltiger und mehr Maß und Einheit als in manchem ähnlichen Gedichte, aber doch weniger poetische Tiefe als in Eschenbach und weniger glänzende Rundung als in Gottfried von Straßburg.

Erek und Enite, von Hartmann von Aue, ein merkwürdiges Seitenstück zum Iwain und gleichwie dieser dem französischen Dichter Christian von Troyes nachgebildet [1].

Gudrun. Wild und herbe und wiederum weich und menschlich. Zwar keine volle Abrundung der Darstellung, aber doch gemüthlich. An Umfang, Ausbildung, Zusammenhang und tragischer Kraft den Nibelungen weit nachstehend und unpassend mit der Odyssee verglichen oder ihr gar vorangestellt. Doch sind einzelne Charaktere (so Gerlinde, Ludwig, Wate, Hartmuth) gut gezeichnet und persönlich festgehalten.

Im Heldenbuch finden wir allerdings dichterische Bestandtheile, Anschauungen, Darstellungen und charakteristische Schönheiten, wogegen die Form oft mangelhaft und mit Phrasen und Flickwörtern überladen ist. Neben Ansprechendem, Lieblichem und Großartigem steht Wunderliches, Unnatürliches, Unmögliches. Keine geschichtliche Grundlage, keine künstlerische Organisation; diese kommt ohne einen großen Dichter nie zu Stande.

Da wir nicht wissen, wie viel Wolfram von Eschenbach [2] (ein Franke) in seinen Bearbeitungen von den älteren Stoffen übernahm und was er selbst schuf und ausbildete, so ist schwer zu entscheiden, welche Stelle er unter den Dichtern verdient. Die ihm geneigten Kritiker behaupten indeß: die vorliegenden Werke (der Parzival, der unvollendete Wilhelm von Oranse und der begonnene [3] Titurel)

---

[1] Aelter und unvollkommener wie Iwain. Ausg. von Haupt. — [2] Ueber Wolfram: Lachmanns und S. Martes Ausgabe; Mittheilungen, II, 1; Fauriel, II, 442; Hagens Minnesinger. Er konnte weder lesen noch schreiben, verstand aber Französisch und Provenzalisch. S. Marte in Förstemanns Neuen Mittheilungen, III, Heft 1. — [3] Die Frage über den Verfasser des älteren und neueren Titurel kann hier nicht erörtert werden. Diesem wirft A. W.

Digitized by Google

igen einen Dichtergeist ersten Ranges, der bei großer Kühnheit und hantastischer Freiheit in eigenthümlichem Stile einen großen Gedankenreichthum entwickelt und auch dem Sittlichen volles Recht iderfahren läßt. Er erhebt sich über die Verherrlichung der bloß nnlichen Liebe und Begeisterung und stellt Treue, Tugend, Wahrheitsliebe und Religion in löbliche Verbindung mit der Dichtkunst. — Diese günstigen Urtheile werden von Anderen beschränkt. Sie behaupten (besonders in Hinsicht auf den Parzival): er zieht allerdings n durch einzelne menschliche Züge und schöne Entwickelungen, aber iese verschwinden fast in dem weitschichtigen, einheitslosen Plane, em Ueberschwall des Formlosen, den abenteuerlichen Ereignissen, thaten und Charakteren[1]. Vaterland[2], Volksthümlichkeit, Geschichte, rdkunde, Wahrheit und Wahrscheinlichkeit haben alle Bedeutung erloren; das angebliche Vergeistigen ist oft nur ein Schwebeln und ebeln, und die aus der Fremde herbeigeholten Phantasmen und eltsamkeiten stehen der damals gegebenen weit edleren Wirklichkeit urchaus fern und hinter ihr zurück. Wie viel lebendiger und einringlicher war, wie viel näher stand den Griechen Troja und Achill ls den Deutschen der Gral und Parzival. Aehnlich sagt Fauriel: Der Parzival ist für einige ausgezeichnete Männer in Deutschland in Gegenstand der Bewunderung, sie zählen ihn unter die epischen Meisterwerke des Mittelalters. Ich gestehe, daß ich diese Meinung icht theile, ja einige Mühe habe, sie zu begreifen. Dieser Roman rscheint mir vielmehr in Hinsicht auf das Ganze als einer der verirrtesten und in Hinsicht auf das Einzelne als einer der am wenigen angenehmen. Auch das Religiöse und die Verehrung des Gral[3] üuft nur hinaus auf äußerliche Pracht (pompe toute matérielle) hne höhere Gedanken und Gefühle" u. s. w. Ganz hiemit übereinstimmend schreibt Lauer (I, 184): „Eine Erzählung, deren Begebenheiten man nicht für wirklich geschehen hält, deren Personen in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu Keinem aus dem Volke ehen, deren Lokalitäten dem Volke fremd sind oder, wenn nicht, och allem sonstigen Glauben und Wissen davon widersprechen, eine olche Erzählung kann wohl als Spiel der Phantasie vorübergehend rgötzen, aber sie festzuhalten und von Mund zu Mund weiter zu erbreiten, dazu fehlen ihr alle Eigenschaften." — Ueberhaupt ar zwischen den eigentlich deutschen volksthümlichen Dichtern und en Bearbeitern fremder, wälscher Sagen ein erheblicher Gegensatz

---

chlegel (Werke, XII, 300) vor: Weitschweifigkeit, paraphrastische Erweiterungen, abschweifende Betrachtungen u. s. w.

[1] Köstlin in Prutz Taschenbuch, 1848. Fauriel, Provence, III, 144. aris, lettre 18 zu Berte. Ueber Arthur und den Gral: Boisserée, 12. örstemann, III, Heft 3, VII, 1. — [2] Nationality is the truest element f such poetry. Ticknor, I, 154. — [3] Laut Fauriel (II, 441) kommt ral von dem provenzalischen Worte gréal, grazal, vase, écuelle.

Digitized by Google

und schwerlich ungetrübte Einigkeit [1]. Ein ähnlicher Gegensatz zeigt sich in Frankreich zwischen den vornehmeren Hofdichtern und den Volksdichtern [2].

Wesentlich verschieden von Wolframs Werken erscheint nach Form, Inhalt und Zweck Gottfrieds von Straßburg Tristan. Es zeigt sich hier (nachdem mehre Bearbeitungen dieses Stoffes vorangingen [3] und schwer zu entscheiden ist, was Gottfrieds Eigenthum sey) eine größere Einheit des Planes und eine vollkommenere Abrundung des Einzelnen wie im Parzival, und ebenso ist Wolframs Sprache weniger gelenk, bequem, klar und durchsichtig als die Sprache und Darstellung Gottfrieds. Der Gegensatz zwischen beiden Dichtern geht aber noch tiefer, und die Urtheile über den Werth ihrer Werke, insbesondere über den Tristan, stehen seit Jahrhunderten im schroffsten Widerspruche, seit Dante [4], der ihn vom religiös-sittlichen Standpunkte in die Hölle weist, bis auf Tieck, welcher Gottfrieds Werk als die unschuldigste, glänzendste und vollkommenste Liebesdichtung aller Zeiten lobpreist. Niemals wird hierüber eine vollkommene Verständigung und Einigung stattfinden, da alle diese Urtheile durch tausend Nebenumstände, Persönlichkeit, Ernst, Heiterkeit, Kühnheit, Aengstlichkeit u. s. w. ganz natürlich bedingt werden. So mögen denn auch folgende Randglossen ohne weiteren Anspruch hier Platz finden.

Gottfrieds Liebesepos verdient das größte Lob wegen Klarheit der Erzählung, Anmuth der Sprache, Zartheit und Innigkeit der Empfindung und die Theilnahme, welche es ohne Unterbrechung vom Anfange bis zu Ende hervorruft. Die dichterische Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts umfaßt den größten Kreis oder durchläuft die längste Bahn, die nur möglich ist, von den ernstesten geistigen Richtungen bis zu völliger Hintansetzung derselben und der Vergötterung des bloß irdischen und sinnlichen Treibens. Jenem ersten Aeußersten fehlt bisweilen (aus übertriebener Verehrung des Theologischen und Moralischen) die einer Dichtung nothwendige Mannichfaltigkeit und Heiterkeit, sowie umgekehrt von den Dichtern der zweiten Richtung etliche Male Sittlichkeit und Gottesfurcht untergeordnet oder ganz (als nicht hieher gehörig) bei Seite gesetzt werden. Von diesem letzten Vorwurfe kann ich Gottfried von Straßburg keineswegs freisprechen oder die höchste Offenbarung ächter Liebe darin sehen, daß die sinnliche Leidenschaft fast allein hervorgehoben und vergöttert wird. Alle Verwickelungen des Gedichtes beruhen nicht auf dem Kampfe innerer Größe mit äußerer Gewalt, ächter Treue mit andringender Gefahr und Verführung, wahrheitliebender Gesinnung mit Lüge und

[1] A. W. Schlegels Werke, XII, 298. — [2] Méril, Mort de Loherain, IV. Leymarie, 498, 502. — [3] Ueber diese Bearbeitungen: Hagens Ausgabe; Fauriel, II, 425; Tytler, II, 359. — [4] Inferno, V, 67. S. Marte, Einleitung zum Parzival, S. 47.

Digitized by Google

rug, vielmehr stört die sich durch das Ganze hindurchziehende Lüge as Licht reiner Schönheit und läßt widrige Schatten selbst auf die länzendsten Theile des Gedichtes fallen. Und zwar ist Marke, der betrogene, keineswegs ein schlechter, widerwärtiger und barbarischer Mann, sondern Tristans nächster Verwandter und Wohlthäter. Ebenso enig bestimmt jenen gemeine Sinnlichkeit oder beherrscht ihn bloße Schwäche, vielmehr beruht sein Vertrauen und der immer wieder zurückkehrende Glaube an die Unschuld seiner Gattin eben auf derjenigen Gemüthlichkeit und Liebe, welche die Dichter manchmal in den Hintergrund gestellt und auch wohl verspottet haben, weil sie weniger zu lendenden Schilderungen Gelegenheit darbietet. Und dennoch giebt s einen Standpunkt, wo diese in den Schatten gestellte Liebe mit inem eigenen, ewigen Lichte leuchtet, das vor keiner Sinnengluth erleicht, sondern dieselbe läutert und verklärt, ohne sie auf Erden verlgen zu wollen. Die Behauptung, dies Alles beruhe auf Sinn nd Sitte des Mittelalters, ist irrig. Vielmehr sagt schon Wolfram on Eschenbach, Gottfried widersprechend[1]:

Scham ist der Schlußstein aller Sitte.
Ein Stein, unscheinlich eingehüllt,
Das ist des rechten Weibes Bild.
Der edlen Frauen wahren Werth,
Von reiner Weiblichkeit genährt,
Darf nach der Farb' ich schätzen nicht,
In der sich malt ihr Angesicht,
Und nicht nach der Gestalt des Leibes,
Die nur einfaßt das Herz des Weibes.
Ist Werth ihr innen im Busen bewahrt,
So werde nicht ihr Lob gespart. —
Wenn gleich auch manche hoch zu achten,
Viel Weiber sind doch Falsches voll;
Und beide Arten gleich benennen,
Deß will mein Herz in Scham entbrennen.
O Weiblichkeit, mit deiner Art
Stets ist und war die Treu gepaart.

Die Beziehung auf den Zaubertrank bietet für Tristan und salde keine genügende Entschuldigung dar, kommt auch im Laufe er weiteren Erzählung eigentlich ganz abhanden. Entweder beraubt ämlich der Zauber den Menschen aller Erkenntniß[2], dann ist und leibt er unschuldig und unzurechnungsfähig. So wird es z. B. iemand der Titania im Sommernachtstraum vorwerfen, daß sie ntreu sey oder auch nur bei ihrer Vorliebe für Zettel schlechten eschmack zeige. Wohl aber entsteht für den Dichter die Gefahr, ß mit Aufhebung aller Freiheit in der Regel auch alle Poesie ver-

[1] Parzival, S. 3 und 91. — [2] Der Vergleich mit Paris und Helena agen. Minnesinger, IV, 609) paßt nicht. Deren Verhältniß ist keineswegs littelpunkt und Hauptinhalt der ganzen Ilias, und Niemand hat darin die öchste Verklärung göttlicher Liebe gefunden.

Digitized by Google

nichtet wird, sowie umgekehrt eine Erklärung und Entschuldigung durch Poesie und Zauberei besser ist als eine durch physikalischen Fatalismus. Dauert aber zweitens das Bewußtseyn des angethanen Zaubers fort, so soll es einen Kampf der inneren sittlichen Kraft gegen denselben hervorrufen, wie z. B. im Nalas und bei der Phädra. Im Tristan findet sich dagegen weder bewußtloses Handeln noch edler Kampf, sondern eine solche Reihe vorsätzlicher, bewußtvoller Lügen und Betrügereien, daß Zauberei wie Gewissen dabei ganz aus dem Spiele bleibt.

Wollte man aber dem tadellosen Marke gegenüber auch das Unedelste entschuldigen, so liegt in Tristans Verheirathung [1] mit der zweiten Isalde eine schlechte Wahlverwandtschaft und ein neues Unrecht, ohne Trennung von der ersten Sünde. Schiebt man dies Alles ebenfalls der Zauberei zu, so verwandelt sich der Held in einen willenlosen Knecht, oder es haben wenigstens die unbezauberten Mitwisser und Helfershelfer des Ehebruchs und der Sünden ebenfalls kein Gewissen, und die Ritterlichkeit tritt mit Verbrechen und Nichtswürdigkeiten in Verbindung, welche keineswegs bloß von einseitigem, unpoetischem Standpunkte aus als solche erscheinen, sondern sich nach keiner Sitte, Religion oder Poesie rechtfertigen lassen. Aus diesem Mangel sittlichen Gefühls geht endlich bei dem unbezauberten Dichter auch die Wahl sehr unpassender Beiwörter hervor, z. B.: Isalde die viel reine, die tugendreiche [2], wo eine tiefsinnigere Begeisterung zu anderem Denken und Fühlen auch ein anderes Wort gefordert und angewandt hätte. Das Anziehende soll nicht bloß in der Sünde liegen, und der oder die Unbezauberten sollen nicht vergessen, daß es eine höhere Verklärung der sinnlichen und geistigen Liebe giebt. Die Wahrheit (sagt Marke mit Recht) hätte Alle gerettet, wogegen Heinrichs von Freiberg moralisch-religiöse Ermahnung am Schlusse nur angeklebt ist und ein hors d'oeuvre ist, was zum Ganzen nicht paßt. Abweichend sagt Weldeke [3]:

Tristan muose sunder wank
Stäte sin der Küniginne,
Wan in der poisun dar zuo twank
Mere, dan diu kraft der minne.

Man hat die gegenseitige Hingebung Tristans und Isoldens zu sehr erhoben, sie verliert ihren Werth, sobald sie auf Verbrechen beruht oder wesentlich damit in Verbindung steht. Man soll sich nicht selbst entäußern, wenn man damit die Sittlichkeit opfert, und der Spruch: Was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen u. s. w.,

---

[1] Auch der Vergleich dieser Ehe mit der Doppelehe des Grafen von Gleichen ist unpassend. — [2] The frailties of an Iscult or a Gueneura afford a lamentable contrast to the severe chastity of a northern beauty. Ellis, I, 31. — [3] Hagen, Minnesinger, I, 36.

Digitized by Google

eht höher als alle die vorgebrachten poetisirenden Kunststücke und
ntschuldigungen [1].

Vergleichen wir dies an der äußersten Grenze der sinnlichen
ichtung des Mittelalters stehende Gedicht mit ähnlichen äußersten
ichtungen unserer Tage, so findet sich (trotz unseres so eben aus-
sprochenen Tadels) ein wesentlicher Unterschied zu Gunsten des
sten. Es sinkt nämlich nirgends zum Häßlichen, Widerwärtigen
nd Ekelhaften hinab, sieht darin niemals pikante Poesie und hält
n so mehr an der sinnlichen glänzenden Schönheit fest, als es die-
lbe über Sittlichkeit und Tugend hinaufsetzt. Und doch gehören
chönheit, Sittlichkeit und Tugend in letzter, höchster Stelle untrenn-
h zu einander.

Die Nibelungen. August Wilhelm Schlegels Abhandlung
ber die Nibelungen enthält noch immer das Wesentlichste, und nach
ancher Abschweifung bestätigen sich seine Ansichten. Er erkannte
it Recht die Mannichfaltigkeit und wiederum die Einheit des Werkes,
e Verschiedenheiten und Ueberarbeitungen der Sagen, das noth-
endige Daseyn eines großen Dichters und den Vorrang der Nibe-
ngen vor allen Gedichten jener Zeit. Im Vergleich mit den Epo-
en, deren Stoff aus dem Alterthume, dem Sagenkreise von Karl
m Großen und den Saracenen, sowie vom Könige Artus und dem
al hergenommen sind, erscheinen die Nibelungen deutsch und volks-
ümlich. Wiederum lag aber doch auch dieser Stoff in solcher Ferne,
ieb so schwankend, ungeschichtlich und wandelbar, daß schon deshalb
nd abgesehen von allen anderen Gründen) das Gedicht nicht so
irken, ins Leben übergehen, sich mit der Gegenwart verbinden und
n Volkseigenthum werden konnte wie die Ilias und Odyssee. Bei
esen reichen tausend Fäden in die Wirklichkeit und Gegenwart
nein, während die Nibelungen im 13. und im 19. Jahrhunderte
ehr in der Luft und wurzelloser dastanden als Homer zur Zeit
s Lykurgus und Alexanders des Macedoniers. Darum konnte auch
e Ilias nicht so verschwinden und wieder entdeckt werden wie die
ibelungen.

Mit dieser Abwesenheit des geschichtlichen Bodens und einer fort-
uernd lebendigen Sage steht es im Zusammenhange, daß das
os des Mittelalters lyrischer und zugleich unklarer, unsinnlicher,
lkürlicher ward und man aus demselben keinen Uebergang in das
ama fand, diese lebendigste und kunstreichste aller Dichtungsarten.
die ganz fremden, der Willkür ganz hingegebenen Stoffe der
tterpoesie erfreuten sich bei Manchen des größeren Beifalls, und
e Behandlungsweise mochte für die höhere und mehr dichterische
ten. Bei unbefangener Beurtheilung aus weiterer Ferne dürfte
n diesem Urtheile schwerlich beitreten und vielmehr den Nibelungen

[1] Köstlin in Prutz Taschenbuch, 1848.

Digitized by Google

in Hinsicht auf Größe, Kraft, Charakterisirung, Haltung, Einheit und Mannichfaltigkeit die erste Stelle zuweisen.

Kein Epos (von Homer bis zu Bojardo und Ariost) ist von einem Menschen rein erfunden, aus nichts geschaffen und mit einem Male fertig hingestellt worden. Bewegliche Sagen, veränderliche Lieder erwuchsen neben einander in bunter Mannichfaltigkeit, wurden erweitert, verkürzt, vereint, umgestellt, verändert. So ist auch das Nibelungenlied vorbereitet worden. Aber je genauer man erweist, daß ursprünglich Alles nur disjecti membra poetae gewesen, desto unabweislicher werden wir darauf hingedrängt, an eine große dichterische, organisirende Persönlichkeit zu glauben, und können die Meinung nicht theilen, als wäre den einzelnen Liedern durch den letzten Ordner, einen Mann kaum mittelmäßigen Geistes, eigentlich ein Leid angethan worden. Der straßburger Münster ist gewiß nicht ohne Gesellen und Lehrjungen, gewiß nicht in kurzer Zeit aufgeführt worden. Folgt denn aber aus der Theilnahme und Thätigkeit löblicher Gesellen, Lehrjungen und Mitarbeiter, daß kein Meister nothwendig und wirksam war? Allerdings, sagt Goethe, ist in der Kunst und Poesie die Persönlichkeit Alles; doch hat es unter den Kritikern und Kunstrichtern der neuesten Zeit schwache Personagen gegeben, die dieses nicht zugestehen und die eine große Persönlichkeit bei einem Werke der Poesie oder Kunst nur als eine Art von geringer Zugabe betrachtet wissen wollten [1].

Das Volk hört, liest, singt, billigt, fördert, verwirft, aber es schafft selbst nie ein Kunstwerk, sogar das einfachste Volkslied macht zuletzt nur Einer. So ist die Persönlichkeit nirgends zu entbehren. Schöpfungen ohne gegebenen Stoff und Bearbeitungen gegebener Stoffe erfordern Künstler, deren Sinn dann mit dem des Volkes zusammenfällt oder ihm widerspricht. Das Zusammenfallen oder Widersprechen ist aber an sich kein voller Beweis von Werth oder Unwerth des Geschaffenen, Bearbeiteten oder Beurtheilten.

In dem täglich sich erneuenden Bedürfnisse nach Gesetzen, dem Hineinwachsen des Gebrauchs und Herkommens in das Gebiet der Gesetze liegt eine fortlaufende Entwickelung der Gesetzgebung, eine Volksgesetzgebung, sowie in ähnlicher Weise eine Volksdichtung entsteht. Deßungeachtet geben nur einzelne große Gesetzgeber die rechte Haltung und Gestaltung, indem sie sich des vorhandenen beweglichen und bewegten Stoffes bemächtigen und ihn auf eine Weise ordnen, abschließen und herrschend machen, die man vorher nicht kannte und welche die Epochen zu neuen Perioden bezeichnet. Moses, Lykurgus, Solon, Servius Tullius u. A. sind auf ihrem Boden so unentbehrlich wie ein Hauptdichter für die Ilias und die Nibelungen [2], und wenn man

[1] Eckermanns Gespräche, II, 269. Aehnlich J. Müller, Werke, VI, 249. — [2] Ebenso spricht Gervinus, I, 261.

Digitized by Google

uch läugnet, daß sie (Gott gleich) aus nichts erschufen, so bedurfte es doch eines Geistes, welcher das Gegebene ordnet und bewegt. Mens agitat molem!

Wenn ein Haufen gegebener loser Thatsachen noch keinen Geschichtschreiber nothwendig hervorruft oder sich von selbst zu ächter Geschichte hinaufbildet, so entstehen noch weniger große vollendete Werke der Dichtkunst auf einem bloß atomistischen Wege. Wo das numine afflatur fehlt, bleibt man bei trockenen, geistlosen Zeitbüchern und bei bloßer Bänkelsängerei stehen. Man kann mit kritischen Säuren und Scheidungsmitteln den Herodot und Livius ähnlicherweise in Bruchstücke auflösen, verschiedene Quellen und Zusammensetzungen nachweisen, wie bei der Ilias oder den Nibelungen. Ist denn aber hiedurch Daseyn, Wirksamkeit und Größe des Homer, Herodot und Livius mit vernichtet, oder auch nur Werth, Einheit und künstlerische Form ihrer Werke?

Chemiker und Anatomiker zeigen in sehr löblicher und nützlicher Weise die einzelnen aus ihrem Zusammenhange herausgeschiedenen oder geschnittenen Bestandtheile. Diese Bestandtheile sind aber darf als solche nie das Lebendige, Vollendete. Aehnlicherweise kann und man mit dichterischen und geschichtlichen Werken verfahren und ihre Elemente, Atome auffinden, obgleich sie nur in ihrer Ganzheit und Totalität lebendig und geistig sind.

Die erste Auffassung einer Sage kann die beste seyn und jede weitere Veränderung eine Verschlechterung in sich schließen. Es kann aber auch die letzte Ausbildung die beste seyn. Für solcherlei Dinge giebt es keine allgemeine, poetisch-chronologische Regel.

Vergleicht man das Nibelungenlied und die Klage, die beiden Rosengärten, den älteren und jüngeren Titurel, Gottfried von Straßburg und seine Fortsetzer, die alten Epopöen und Heinrich von Veldeke oder Konrad von Würzburg u. s. w., so ergiebt sich daraus der unwiderlegliche Beweis, daß die Vortrefflichkeit des Werkes meist von der Eigenthümlichkeit des Dichters abhängt, welcher den zerstreuten, mangelhaften und lückenhaften Stoff belebt, ausfüllt und gestaltet. Wenn man nun Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg und so Viele bis Ariost hinab für Dichter gelten läßt, obgleich sie fremde Stoffe übernahmen und verbanden, so sind nicht minder der oder die Ordner der Nibelungen ächte Dichter gewesen. Im 14. und 15. Jahrhunderte giebt es eine große Zahl von historischen Sagen und Liedern; warum ist denn daraus kein bewundernswerthes Epos entstanden? Hauptsächlich weil ein großer Dichter fehlte!

Daß der Dichter der Nibelungen, vertrauend der innersten Kraft seines Werkes, sich nicht schwülstig zu erheben suchte und seine persönliche Theilnahme nicht des Breiteren darlegte, ist zugleich Zeugniß des Verstandes und gesunden Gefühls.

Digitized by Google

Waren die beiden Theile der Nibelungen einst ganz getrennt, so ergiebt sich daraus, daß derjenige, welcher zuerst erkannte, wie sie zu einander gehören, um ein unendlich größeres und tiefsinnigeres Werk zu Stande zu bringen, eben deshalb ein um so mehr zu bewundernder ordnender Genius war. Man kann allerdings nachweisen, wo die Sehnen und Muskeln das Knochengebäude im Menschen verbinden und decken. Es wird aber weder ein lebendiger Mensch, wenn ich die Knochen des Gerippes mit Zwirnband zusammenbinde, noch bleibt ein Mensch lebendig, wenn ich die Verbindungssehnen zerschneide oder die physiologischen Systeme der Nerven, Adern u. s. w. von einander trenne.

Das ist eben die Kunst im Epos, nicht überzuspringen von einer Sage zur anderen, sondern fortzuschreiten. Und wie geschickt die Brücken in den Nibelungen gebaut sind, können diejenigen eigentlich am wenigsten läugnen, welche am scharfsinnigsten und tiefsten in die Spalten und Abgründe hinabschauen. Hundert Jahre vor Dante war dies Riesenwerk schon vollendet, an Hoheit und Milde, an innerer Einheit und tragischer Kraft seitdem unerreicht. Wären auch alle lyrischen und epischen Gedichte jener Zeit verschwunden, wäre von der gesammten Geschichte nichts auf uns gekommen, das Lied der Nibelungen allein wäre vollgültiges Zeugniß, daß eine Zeit, die so Großes erzeugen konnte, überhaupt eine reiche und große gewesen sey.

Die zahlreichen in neuerer Zeit über die Nibelungen erschienenen Schriften haben obige (vor vielen Jahren niedergeschriebenen) Ansichten nicht umgestaltet, sondern verstärkt. Kritische Anatomie und Chemie gewährt Nutzen, reicht aber nicht aus zur ästhetischen Würdigung eines großen dichterischen Werkes, und das zerbröckelnde und atomistische Auflösen erfaßt niemals das eigentlich Lebendige und Organische. Daß aber der Dichter (Diaskeuast, Organisateur, Redakteur, oder wie man ihn nennen will) der Nibelungen nicht, wie Etliche sagten, ein Stümper und einfältiger Mensch war, ergiebt sich schon daraus, daß von Anfang bis zu Ende ein weissagender zusammenhaltender Faden hindurchgeht, ein regelmäßiger Fortschritt stattfindet, mit größter Klugheit Episoden aufgenommen und andere zurückgewiesen wurden und so aus dem vorher Zerstreuten ein Gedicht erwuchs, dem an innerer Lebendigkeit, Einheit und Abrundung kaum irgend eins gleichkommt. Keineswegs sind die Nibelungen ein bloß zusammengeflickter Königsmantel, sie haben den Verlust eines vollkommneren nationalen Epos nicht herbeigeführt. Mit dem Vergrößerungsglase aufgefundene Lücken und Widersprüche verletzen natürlich die Philologen und erweisen ihren Scharfblick [1]; die Begeisterung

[1] Gli uomini di grande ingegno pruovano quel che vogliono; — i

Digitized by Google

es schaffenden, organisirenden Dichters wird aber dadurch in keiner Weise gestört. Wie man sich auch sein Verhältniß zu den ihm vorliegenden Stoffen denken möge, ihm oblag gewiß mehr dichterische Arbeit als dem über Alle gelobten Wolfram von Eschenbach bei dem willkürlichen, unzusammenhängenden Parzival. Im Vergleiche mit diesem und ähnlichen Gedichten bleiben die Nibelungen deutschnational [1], und über die Unentbehrlichkeit und den Werth eines großen organisirenden Dichters wird Goethes oben angeführtes und mit Tieck übereinstimmendes Wort vollgültig bleiben. „Wer (sagt Wackernagel [2]) die kleineren Stücke gesammelt und sie durch Umdichtung und noch mehr durch Zudichtung in ein Ganzes vereinigt habe, sein Name ist unbekannt. Es bewährt sich hier eine Meisterschaft, wie sie Niemand sonst besessen, im Aufbau des Ganzen." — Aehnlich schreibt Friedrich Schlegel [3]: „Gewiß bleibt, daß das Gedicht in seiner jetzigen Gestalt und letzten Abfassung und Vollendung nicht durch den zufälligen Zusammenfluß von allerlei Sagenfragmenten entstanden seyn kann, sondern von einem Meister berührt, dem größten jener Zeit, wie das Werk selbst unter allen übrigen von ähnlicher Art und verwandtem Inhalt desselben Jahrhunderts in Sprache und Darstellung, in Geist und Anordnung hoch abgesondert durch seine Vortrefflichkeit und ganz einzig dasteht."

Reinhart Fuchs könnte man auf epischem Boden den äußersten Gegensatz der Nibelungen nennen. Nirgends ist aus sehr alten Anfängen die Thierfabel so reich ausgebildet und allmählich zu einem größeren Kunstwerke ausgearbeitet wie in diesem Gedichte [4]. Nordfranzosen und deutsche Niederländer haben sich allmählich in die Fabel gearbeitet, und einzelne in anderen Zeiten und Völkern vorkommende Anklänge beweisen nichts gegen den Werth und die Ursprünglichkeit des Werkes. Daß sich in der Darstellung viel Spott, Satire, Ironie auf Menschliches darbietet und eingemischt findet, hat seinen Zweifel, doch beruht hierauf nicht das Wesentliche des Gedichtes, und am wenigsten bezieht es sich auf einen einzelnen Mann und ein einzelnes Ereigniß, durch welche (der Zeit nicht angemessene) Ansicht das Poetische, wo nicht vertilgt, doch ganz untergeordnet würde. Deshalb sagt Gervinus [5]: „Die, welche auch in dem geschichthen Epos jede bedeutende Einwirkung eines letzten Kunstdichters ugnen, könnten sich schon an der Geschichte der Thiersage, des einhart belehren, welcher bei der reinsten Bewahrung der Volksäßigkeit nicht im Produciren, aber im Erfassen der Grundform

---

scutitori moderni mi fan pauca perche hanno troppo spirito. Botta, oria d'Italia, IV, 205.

[1] Ticknor (I, 23) stellt den Cid neben die Nibelungen. — [2] Literaturesch., 205, 206. — [3] Werke, I, 307. — [4] Roman du Renart, I, X. — I, 117.

Digitized by Google

jener Erzeugnisse eine Thätigkeit des Dichters kund giebt, die fast für originaler Schöpfung gelten kann."

Einen Schatz von Erzählungen (nach Form und Inhalt der mannichfachsten Art) enthalten Hagens Gesammtabenteuer. Gut und schlecht erzählt; ursprünglich, übersetzt, umgearbeitet; ernst und lustig, zart und unanständig, sinnlich, geistig; verliebt, gleichgültig, treu, untreu; ritterlich, wortbrüchig; redlich, betrügerisch; witzig, albern; edel, gemein, anlockend, abstoßend u. s. w.

Am meisten ward in jenen Zeiten die dramatische Dichtkunst vernachlässigt, oder sie war vielmehr im höheren Sinne noch nicht vorhanden. Denn die Spieler, Sänger, Tänzer, Musiker haben wohl Mancherlei mit einander gesprochen, gesungen und dargestellt, schwerlich aber eine zusammenhängende in einander greifende Handlung. Obgleich ferner die Fest- und Heiligenspiele, die Darstellungen des Leidens, Sterbens und der Auferstehung Christi oder die sogenannten Mysterien keineswegs immer bloß mimisch waren, sondern auch dabei gesprochen wurde [1], so folgt daraus noch nicht, daß Alles in einander griff und die Monologe nach Maßgabe der einzelnen Charaktere in wahrhaft dramatische Gespräche und Handlungen übergingen. Die Versuche der Roswitha [2] bleiben, ob sie gleich wenig Nachfolger fanden und vielleicht nie aufgeführt wurden, eine merkwürdige Erscheinung. Dasselbe gilt von dem lateinischen Osterspiele über die Ankunft des Widerchrists, welches der Herausgeber Pez ins 12. Jahrhundert setzt [3]. Zuerst werden alle christlichen Könige von dem deutschen Kaiser nach freiem Beschlusse abhängig, der von Frankreich aber dazu gezwungen. Hierauf besiegen Deutsche die Heiden und stellen den König von Jerusalem her. In diesem Augenblicke erscheint der Widerchrist und verführt alle Völker, nur die Deutschen widerstehen und überwinden ihn. Als indeß jener viel falsche Wunder thut, wird der König der Deutschen erst zweifelhaft, dann gläubig, bis der Himmel den Teufel zu Boden stürzt und die siegreiche Kirche Alle wieder in ihren Schooß aufnimmt.

In einem anderen Schauspiel von der Geburt Christi [4] treten auf: Daniel, Aaron, Bileam, Maria, Elisabeth, Augustin, jüdische Priester, Engel, Sibyllen, die heiligen drei Könige, Hirten, Gesandte, der Teufel, Weiber, Kinder u. s. w., sprechend, singend, einzeln oder im Chore. Maria (heißt es) gehe in ihr Bett und ge-

---

[1] Tirab., IV, 390. Hist. litt., IX, 171. Freitag, De initiis scenicae poesis. Onesyme, Sur les mystères. Coussemaker, 124. — [2] Sie lebte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. — [3] Thes., II, 3, 187. Bei Darstellung der Verkündigung in Venedig war ein Priester als Engel, ein zweiter als Maria gekleidet, und sie hielten die bekannten biblischen Anreden. Mart. da Canale, 88—90, von der Mitte des 13. Jahrhunderts. Zu 1208 war in Forumjulii repraesentatio luci Christi videlicet passionis — honorifice et laudabiliter per clerum. Murat., Antiq. Ital., II, 849. — [4] Carm. Bur., 80—102.

Digitized by Google

bäre ihren Sohn; Joseph sitze dabei in anständiger Kleidung und mit langem Barte. — Diese und ähnliche Mysterien können auf den Namen von Kunstwerken kaum Anspruch machen, auch blieb die Poesie dabei immer nur Nebensache.

Für Frankreich [1] werden schon im 12. Jahrhundert dramatische Versuche erwähnt; sie sind aber nicht mehr vorhanden und gingen schwerlich über den Kreis geistlicher Mysterien hinaus. Als eigentliche Stifter des französischen Dramas bezeichnet man Adam de la Hale, Bodel und Ruteboeuf. Die Mannichfaltigkeit und Beweglichkeit nimmt zu, geistliche Scenen wechseln mit Trink- und Spielscenen, Gesang und Gespräch, und es fehlt nicht an starken Zweideutigkeiten [2]. Noch merkwürdiger und eigenthümlicher als Bodels S. Nikolas, Adams Robin und Marion u. s. w. ist Esmoree [3], des sicilische Königssohn, aus dem Flamändischen übertragen von Serrure. Mit genialer Kühnheit setzt sich der unbekannte Verfasser über die Fesseln des Ortes und der Zeit hinweg, und es zeigen sich bereits alle die Keime der großen Eigenthümlichkeit, aus welcher nachmals der reiche Baum romantischer Dramatik emporwuchs. Vor näheren kritischen Beweisen trage ich indeß um so mehr Bedenken, das Werk ins 13. Jahrhundert zu setzen, da eine Verbindung zwischen Ungern und Italien angedeutet und von der Türkei gesprochen wird. Leider hat Serrure ein sich anschließendes komisches Stück (une sottie) nicht übersetzt, obgleich es für Kenner und Liebhaber von gleichem Interesse seyn müßte.

Nachdem so in möglichster Kürze Andeutungen über manche einzelne Dichtungen gegeben sind [4], sey es erlaubt, noch einige allgemeinere

---

[1] Die ersten Spuren dramatischer oder mimischer Vorstellungen finden sich in England während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Lappenberg, Gesch. Englands, II, 291. Israeli, II, 178. — [2] Marion hat fetten Käse lans son sein; der Urin ergiebt, daß eine Frau zu dick wird, weil sie auf dem Rücken liege; um eine Frau abzuschrecken, je mettrai de la moutarde sur mon v—. Monmerqué, 57, 63, 107. La Rue, II, 55. Adam geboren 1240 zu Arras. Beauchamps, I, 9. Parfait, I, 17. — [3] Le jeu d'Esmorée, trad. p. Serrure. — [4] Auf den Reichthum und die Mannichfaltigkeit der Fabliaux und Erzählungen kann ich hier nicht eingehen. Als Probe ihrer Kühnheit nur Folgendes: Gott wird krank und geht, um sich herzustellen, nach dem dichter- und freudenreichen Arras. Hier ergötzen ihn die (zum Theil sehr unschicklichen) Späße der Jongleurs oder Dichter so sehr, daß er vor Lachen platzen will und wieder gesund wird.

Bretiaus s'est vantés k'a Diu s'en ira
Plus que tout li autre l'esbaniera (amusera)
Il fit le paon (pion), sa braie (culotte) avala (laissa tomber)
Celui de Bougin trestout porkia.
Diex en eut tel joie, de ris e screva
De sa maladie trestout repassa.

Monmerqué, 23. Dunlop, 202. Die Erzählung von Aristoteles und seiner Geliebten von Heinrich d'Andely. La Rue, III, 34.

Digitized by Google

oder besondere Bemerkungen zu wiederholen oder in bunter Folge anzuhängen.

Es war eine Pflicht und ein Verdienst, den dichterischen Werken des Mittelalters größere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden; es war natürlich, daß auf die Verachtung der Unwissenden die Begeisterung der Wissenden folgte und diese Begeisterung auch das Unvollkommene in glänzendem Lichte darzustellen suchte; es war nothwendig, daß diesen poetisch fast trunkenen Bewunderern streng grammatische Philologen gegenübertraten. Deren Verdienst um Text und Sprache der Gedichte des Mittelalters ist groß und unläugbar. Doch giebt sprachliche Bedeutung und sonstige Merkwürdigkeit des Ueberbliebenen noch keinen dichterischen Werth. Nur wenn poetische Auffassung und grammatische Erklärung Hand in Hand gehen, wird die rechte Erkenntniß wachsen, Ueberschätzung und Geringschätzung schwinden und eine dauernde Begeisterung für das wahrhaft Vollendete tiefere Wurzel fassen.

Keine Dichtkunst heutiger Völker ist so alt und ursprünglich als die germanische. Karls des Großen Bemühungen um Sprache und Literatur fanden aber schon keinen Fortgang unter seinem Sohne, und die Geistlichkeit trat dem Heidnischen und Unanständigen in den Dichtungen entgegen, wenig bekümmert um ihren sonstigen Werth. Ja in Concilien und Capitularien ward zunächst der Geistlichkeit und dann auch den Laien das Absingen solcher Lieder untersagt.

Für das Daseyn deutscher Heldensagen sind Zeugnisse seit dem 6. Jahrhunderte vorhanden, aus der (so scheint es) großen Masse des Stoffes hat sich aber bis zum 12. Jahrhunderte nur sehr wenig erhalten. Diese Sagen standen einzeln und waren noch nicht zu großen Gedichten und Kunstwerken vereint und abgerundet. Auch hat der vielleicht erste Versuch Otfrieds, in seinem deutschen Evangelium ein Kunstepos zu geben (863—872), einen vorzugsweise religiösen und wider die Volksgesänge gerichteten Zweck. Die Kreuzzüge erregten, begeisterten und erweiterten wesentlich den poetischen Gesichtskreis, allein es entstand dadurch mehr eine allgemeine europäische als eine gesondert volksthümliche Richtung, wie sich besonders bei den epischen Gedichten erweist.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit Friedrich I, beginnt ein neues Leben, wie im Staate, so in der Dichtkunst. Die Sprache bildet sich besonders in den süddeutschen Dialekten eigenthümlich aus und überflügelt das Niedersächsische. An Wohlklang und scharfen grammatischen Bestimmungen steht dies Deutsch der hohenstaufischen Zeit dem älteren nach, voran dagegen an Gewandtheit, Beweglichkeit, Mannichfaltigkeit, Feinheit und Glanz. Diese Eigenschaften minderten sich leider in den nächsten, ja schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die deutsche Verskunst ist keine bloße Nachahmung des Fremden, sondern eigenthümlich geregelt und ausgebildet. Später gingen Nach-

Digitized by Google

ffigkeit und Ueberkünstelung neben einander her. Die Volkspoesie
t anfangs oft unkünstlerisch und formlos, später aber verwildert
e Kunstpoesie hingegen meist ohne vaterländischen Boden, gesucht,
berkünstelt und nicht ohne tadelnswerthe Einmischung fremder
Wörter [1]. Keine kann indessen ganz der Form oder des Inhalts
ntbehren. Jene wird dürftig und unklar, sofern sie die Mittel der
arstellung (die Sprache) nicht beherrscht; diese wird unverständlich,
bald sie die Formen überschätzt und damit leeres Spiel treibt.

Der Gegensatz von Minnesängern und Meistersängern erinnert
n die Gegensätze von Theisten und Deisten, von ethisch, moralisch
nd sittlich. Sie gehören mehr der Schule als dem Leben an. Durch
e ganze Geschichte läuft ein Faden der Zeit und der Entwickelung,
nd doch weist dieser eine Faden die größten Gegensätze und Ver-
hiedenheiten nach. Es wäre also gleich irrig, die Einheit oder die
erschiedenheit zu läugnen. Minnegesang und Meistergesang (nach
ltem Wortgebrauche) verhält sich wie Leben, Seyn und Wirken der
ohenstaufen und ihrer Zeit zum Regieren, Verwalten, Leben u. s. w.
rer Nachfolger. Nirgends aber findet sich ein völliges Abreißen,
n unbedingter Gegensatz, etwas ganz Neues, ohne Vor und Nach.
Wohl aber konnten bloße Formen das Lebendige nicht mehr fest-
alten, und die Beschränkung war nicht die des Meisters, sondern der
chwachgewordenen.

Die Poesie ist kein Eigenthum der Dichter und war es am
enigsten im 12. und 13. Jahrhunderte. „Sie hatte (sagt Grimm [2])
ie das Blut den ganzen Leib des Volkes durchdrungen.“ Dies
urchdringen schließt aber nicht das Daseyn und die Nothwendigkeit
es Herzens und der Pulse aus. Ob Vornehme oder Geringe
ichten, entscheidet wenig für die Geschichte und den Werth der
Poesie, mehr für die Geschichte der Sitten und der Lebensweise.
llerdings aber erwächst etwas Anderes aus dem Ritterthume als
us dem Bürgerthume. Die bürgerlichen Sänger des 13. Jahr-
underts waren eingetaucht in das Ritterleben, die Kreuzzüge, die
üge nach Italien; die adligen Meistersänger späterer Zeit zogen sich
wie schon Rudolf von Habsburg, der König) in andere und engere
reise zurück.

Daß die höfischen Dichter des 13. Jahrhunderts fremde, nicht im
Volke entstandene und wurzelnde Sagen vorzugsweise behandelten,
inderte die volle Nationalität ihrer Werke. Wenn Grimm sagt [3]:
„Der Thierfabel ist auch das mit dem Epos gemein, daß beide noth-
endig einheimische Helden bedürfen“ — was folgt hieraus für Par-
ival, Titurel und Tristan [4]? Und ist nicht zur Zeit Kaiser Fried-

---

[1] Wackernagel, Literaturgesch., 127. — [2] Ueber den Meistergesang,
. — [3] Reinhart Fuchs, 10. — [4] Auch die Sage vom Gral war nicht
olksthümlich und drang nur wenig ins Volk ein. Das Ganze, sagt Mone,

Digitized by Google

richs II (wie zur Zeit König Friedrichs II) eine französische frauenartige Poesie mehr oder weniger in Deutschland eingedrungen, von denen jene (ganz abweichend von antiken Mustern) sich so zur ungebundenen Willkür hinneigte, wie diese sich mißverstandenen Gesetzen unterwarf und an steifer, kalter Regelmäßigkeit zu Grunde ging?

Daß die Gedanken und Empfindungen der Menschen überall auf gewisse Grundformen und Grundtöne zurückzubringen sind, erscheint natürlich, aber was sie thun und was ihnen widerfährt, sollte sich doch auch volksthümlich darstellen. Das Verschwinden aller ächten Thatsachen, aller geschichtlichen Beziehungen, aller Länder und Völker, alles festen Bodens und das unbedingte Vorherrschen phantastischer Willkür ist trotz allen Glanzes und alles Ueberraschenden doch eine mangelhafte und einseitige Richtung. Eine Dichtkunst ohne vaterländischen Boden und einheimische Beziehung scheint bisweilen sich einer höheren, von Schlacken gereinigten Idealität zu erfreuen, in Wahrheit aber fehlt ihr mit der sicheren Heimath auch die Fähigkeit, in Kopf und Herzen des Volkes dauernd Wurzel zu fassen.

Ein anderer Fehler lag darin, daß mehre Dichter die Poesie fast ausschließlich in dem Verhältnisse der Männer zu den Frauen suchten. Das Herbe und Grausame mancher altdeutschen Gedichte steht der wahren Schönheit und Sittlichkeit näher als das Maßlose und Ueberschwängliche in manchem französischen und französirten britischen Stoffe.

Erkenntniß äußerer sinnlicher Schönheit und geistiger Schönheit gehören zu einander. Jene Zeit des Mittelalters, die so viel schuf, hatte allerdings Grund, sich kräftig zu nennen, ja sie kam, weil sie Alles an sich ziehe und verwandle (z. B. die Epopöen des Alterthums), zu dem Glauben, sie sey allmächtig und allgenugsam. Und doch lag in dieser Art des Verwandelns und Aneignens eine Einseitigkeit; es offenbarte sich die Unfähigkeit, Fremdes und Abweichendes zu erkennen und gehörig zu würdigen. Der Idealismus der mittelalterlichen Dichtkunst stellte den Realismus der alten Dichtkunst zu sehr bei Seite, weshalb trotz aller scheinbaren Mannichfaltigkeit der Inhalt der Epik und noch mehr der Lyrik sehr zusammenschmolz. Ungeachtet ihres sehr festen, klaren Inhalts wurden antike Gedichte im Mittelalter verflüchtigt oder aufgebauscht, und ein an Maß, Klarheit, Inhalt gewöhnter Grieche würde manchem überlangen, sich unzählige Male wiederholenden oder durch willkürliche Uebertreibung entstellten epischen Gedichte des Mittelalters keinen Geschmack abgewinnen können. Erst wenn die Dichtkunst des Mittelalters und der neueren Zeit als eine große Entwickelung zusammengefaßt wird, ist sie der alten vollgewichtig entgegenzustellen und zeigt alsdann ebenso großen Reichthum und gleich bewundernswerthe Eigenthümlichkeiten. Insbesondere werden

---

sey eine Art von christlichem Judenthum mit Hohenpriesterthum und einseitiger Hinweisung auf das Morgenland. Aufseß, Anzeiger, 1833 S. 293.

Digitized by Google

über ganz unbekannte Gegenden des menschlichen Gemüthes auf-geschlossen und Register ertönen mit vollem Klange, von denen man vor der christlich-germanischen Zeit keine Ahnung hatte[1].

Ueber die Geschichtschreiber jener Jahrhunderte bemerken wir an dieser Stelle Folgendes. Von historischer Kunst, welche einen großen abgeschlossenen Gegenstand auswählt, nach einem allgemeinen Gesichtspunkte zu einem harmonischen Ganzen verarbeitet und durch die Kraft des Geistes und der Ideen in ein neues Licht stellt, ist damals nicht die Rede, und nach Männern wie Thucydides und Tacitus fragt man vergebens. Andererseits ist der Inhalt jener Zeiten, Besinnung, Liebe, Haß, Thätigkeit u. s. w., auch so ganz von demjenigen verschieden, was sich zur Zeit des einbrechenden Verfalls von Griechenland und Rom entwickelt, daß man kaum eine Aeußerung, ein Motto aus den genannten Geschichtschreibern benutzen, viel weniger ihre Behandlungsweise nachahmen und ihre Grundstimmung übertragen kann. Näher stehen manche Geschichtschreiber des Mittelalters dem einfacheren Verfahren Herodots und Xenophons, und wenn wir sie auch diesen nicht gleichsetzen können, so verdienen die besseren unter ihnen doch keineswegs die Geringschätzung, mit welcher Unkundige von ihnen zu sprechen pflegen. Zuvörderst nehmen wir auch die Annalen, vorzüglichen Quellen, die Klosterchroniken, in Schutz, denn es war auf jeden Fall ein achtungswerther Gedanke und eine heilsame Vorschrift[2], daß jedes Kloster sein Zeitbuch, seine Geschichte, einen Geschichtschreiber haben solle. Wir finden in diesen Chroniken eine sehr große Zahl wichtiger Thatsachen, welche sonst ganz würden vergessen und verloren seyn, und wenn uns darin Manches weniger anspricht, langweilig oder im Einzelnen gar lächerlich erscheint, so sollten wir billig seyn, jene Zeiten und Ansichten mit ihrem eigenen Maßstabe messen und den nächsten Zweck, welcher dabei obwaltete, nicht ganz übersehen. Oder würde etwa, wenn jetzt jede Schule, jedes Regiment oder jede Freimaurerloge ihre Chronik schriebe, den künftigen Geschlechtern nicht auch Stoff zum Tadel und zum Spotte dargereicht werden?

Umfassender ward der Inhalt des Geschichtswerkes, wenn Fürsten (wie die normannischen in Italien, wie Kaiser Friedrich I, König Konrad IV[3] u. s. w.) dazu ermunterten oder Freistaaten Befehl haben. So ließ z. B. Venedig seine Geschichte durch Marsilia Georgi schreiben, und der Senat von Genua prüfte die Werke seiner amtlich beauftragten Geschichtschreiber und ließ sie im Archive niederlegen[4]. Dringen die Darstellungen, wie sehr häufig, bis auf die ältesten Zeiten zurück, so fehlte es freilich oft an aller Kritik, und selbst

---

[1] Von der unpoetischen, geschmacklosen Erbärmlichkeit Späterer, insbesondere des 17. Jahrhunderts, berichtet Bouterwek. — [2] Möser, Osnabr. Gesch., I, 49. — [3] Hagen, Minnesinger, IV, 555. — [4] Bettinelli, I, 109. Caffari, 247. Lanfranci Pignoli zu 1264.

Digitized by Google

Papst Kalixtus II setzte im Jahre 1120 fest, das Leben Karls des Großen vom Bischofe Turpin sey ächt [1]. Für die Wahrheit der Gegenwart hatte man aber damals nicht weniger Sinn als in anderen Zeiten, obgleich man allerdings fragen muß (wenn man es sonst nicht merkte), zu welcher Partei, ob zu den Guelfen oder Ghibellinen, ein Schriftsteller gehört, sowie man später fragen mußte, ob er katholisch oder protestantisch war, oder jetzt ultraliberal oder ultraroyalistisch sey. Daß aber die gesammte Schriftstellerei nicht mehr ausschließlich in den Händen der Geistlichen ist, darf wohl als ein Fortschritt bezeichnet werden.

Die Zahl der in Hinsicht des Inhalts lehrreichen, in Hinsicht der Darstellung ausgezeichneten Geschichtschreiber ist keineswegs klein: wir erinnern nur [2] an die Deutschen Lambert von Aschaffenburg, Otto von Freisingen und Helmold, den Dänen Saxo Grammaticus, an mehre Geschichtschreiber der Kreuzzüge, vor allen an Wilhelm von Tyrus, an den Engländer Matthäus Paris, die Franzosen Villehardouin und Joinville, die Neapolitaner Hugo Falkandus und Jamsilla, den Venetianer Dandolo, die Florentiner Malespini und Villani u. s. w. [3].

Eine andere sehr wichtige Quelle der Geschichte sind die Urkunden, welche in diesen Jahrhunderten sich noch nicht zu der ermüdenden Langweiligkeit späterer Zeiten ausspinnen und der Sprache nach meist über die der früheren Jahrhunderte erheben; endlich geben die Staatsschriften, besonders der Päpste, ungemein reiche Ausbeute. Die Briefe Innocenz III können, sofern sie Rechtsfragen abhandeln, noch jetzt für Muster der Entwickelung und Darstellung gelten, und auf welch eine kräftige, gehaltreiche Weise der diplomatische Briefwechsel Friedrichs II und seiner Gegner geführt ward, davon haben wir Proben gegeben, im Vergleich mit welchen manche spätere Staatsschrift gedehnt oder leer oder gar bloß erlogen ist. Einzelne Wendungen und Ausdrücke klingen allerdings hart, sie beziehen sich jedoch immer auf biblische Stellen, und weder zur Zeit der Reformation noch der Revolution sprachen die Parteien höflicher oder gründlicher.

b) Von der Musik.

Der Gebrauch der Musik verschwand nie ganz, sie schien zum Gottesdienste immerdar unentbehrlich, und weltlich-heitere Veranlassungen drängten nicht minder zu ihr hin. Karl der Große,

---

[1] Authenticum. Belg. chron. magn., 163. Alber., 367. — [2] Zu dem Zwecke, auf bequeme Weise einige nähere Bekanntschaft mit diesen oder andern zu machen, dient mein Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtschreibern des Mittelalters. — [3] Wenn etwas recht Merkwürdiges oder Zierliches gesagt werden soll, gehen manche Chronisten aus der Prosa in Verse über.

Digitized by Google

ach allen Richtungen thätig, verschrieb Kunstverständige aus Rom ir den Kirchengesang. Allein sie waren — ein uraltes Uebel — nter einander eifersüchtig, sangen an jedem Orte anders, auch wohl orsätzlich falsch, sodaß der Kaiser Geistliche nach Rom schickte und ıselbst gründlich unterrichten ließ [1]. Seitdem kam der gregorianische Kirchengesang wohl zur allgemeineren Herrschaft [2]. Aus Griechenınd erhielt er Orgeln, deren eherne Röhren durch Blasebälge gefüllt urden und abwechselnd sehr sanft und wiederum gewaltig wie der Donner ertönten. Allmählich wurde der Gebrauch der Orgeln immer llgemeiner [3], nur blieben sie beschränkt in Hinsicht der Zahl der öne und der Art der Behandlung.

Desto allgemeiner und viel umfassender ward bisweilen der Begriff der Musik im Mittelalter entwickelt. So theilt sie Hugo von S. Viktor ein in die weltliche (mundana), menschliche und instrumentale. Die erste offenbart sich in den Weltkörpern, Planeten, Elementen, Jahreswechseln, Jahreszeiten, Tagen und Nächten als harmonische Bewegung und Einheit. Die zweite Art der Musik findet sich im Körper und in der Seele, in ihren Thätigkeiten, Gedanken, Tugenden und Leidenschaften, in der Verbindung und den Verhältnissen alles Leiblichen und Geistigen. Hugos dritte Abtheilung umfaßt endlich Alles, was man gewöhnlich Musik nennt. Sie entsteht durch Stoß und Berührung, wie bei Pauken und Saiteninstrumenten, oder durch den Lufthauch, wie bei Orgeln und Blasinstrumenten, oder durch die Stimme des Menschen selbst [4].

Obgleich die Priester vorzugsweise den Kirchengesang anstimmten und leiteten, war doch die Gemeine nicht von aller Theilnahme ausgeschlossen [5]. Anfangs mochte sie nur Kyrie eleison rufen, doch gab

---

[1] Mon. S. Gall., I, 11; II, 10. — [2] Lambillotte (Antiphonaire) giebt Hoffnung zu völliger Entzifferung der alten Handschrift in S. Gallen, besonders in Folge des von Danjou in Montpellier aufgefundenen Codex des 10. oder 11. (?) Jahrhunderts, der in der Buchstabenschrift des Boëthius notirt ist. Vgl. Danjou, Revue, letzter Band. — [3] Im 11. Jahrhunderte Orgel in S. Trouc. Reiffenberg, II, 92. Abbildung einer merkwürdigen Orgel. Strutt, III, 20. Im Jahre 1135 organa elegantissimae modulationis in Petershausen und Konstanz erbaut. Petersh. chron., 377. Fridericus cellerarius novum organi instrumentum fecit, vetus enim incendio ecclesiae periit. Chron. mont. ser. zu 1207. Orgeln in Beauvais (Innoc. epist., VII, 197), in Erfurt (Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1226). Organa bene sonantia 1235 bei Friedrichs II. Hochzeit. Matth. Paris, 234. Im Jahre 1255 organa nova facta sunt in ecclesia Pragensi, quae constiterunt 26 marcos argenti. Cosmae contin., 388. Im Jahre 1259 Orgel in Worms. Wormat. ann., 197. Im Jahre 1291 das Fest des heiligen Kilian in Mainz peragatur solemnis cum organis. Würdtw., Subs., IX, 120. — [4] Hugo S. Victor, Op., II, 153; III, 4. — [5] Clericorum plenum venerationis concentum populus ingenti plausu tripudians sacro cantilenae genere aemulabat, gloriosis clericorum vocibus aliquid honorificae modulationis adjicere gestiendo, personantibus

Digitized by Google

es im 12. und 13. Jahrhunderte schon Kirchenlieder in der Volkssprache [1]. Bei jeder Stiftskirche sollte ein Lehrer des Gesanges, ein Kantor seyn, dem man gewöhnlich auch das Spielen der Orgel übertrug [2]. Bereits im Jahre 1081 bewilligte König Kanut der Heilige bei Stiftung einer Kirche Gehalt für den Kantor [3], und zur Zeit Honorius III finden wir in Rom eine Schule der Sänger [4], woraus die Sorgfalt der Päpste für diesen Zweig des Gottesdienstes hervorgeht. Auch galt es für eine Auszeichnung, wenn sie einzelnen Kirchen erlaubten, an gewissen Tagen (wie in Rom) das Tedeum und Gloria zu singen [5]. Zu den Festen der vornehmsten Heiligen berief Ludwig IX bisweilen die gut singenden Geistlichen [6], um ein stärkeres und vorzüglicheres Chor zu bilden.

Wie bei anderen religiösen Gegenständen warf man auch hier die Frage auf, inwiefern der Kirchengesang unabänderlich sey oder nicht, und es fanden sich lebhafte Vertheidiger nicht minder des Beharrens wie des Neuerns [7]. So wurde z. B. im Jahre 1111 in Mailand große Klage über einen gewissen Jordanus erhoben, daß er durch seine Neuerungen Alles in Verwirrung gebracht habe [8], und im Jahre 1083 kam es in der englischen Abtei Glaston zu gewaltigen Schlägereien, weil der Abt nebst einigen Mönchen den gregorianischen Gesang abschaffen und den eines Tonkünstlers Wilhelm einführen wollte. Wie nothwendig aber manche Besserungen waren, geht z. B. daraus hervor, daß Peter der Ehrwürdige, Abt von Cluny (1122—56), festsetzte: Alle im Chore sollten gleichzeitig pausiren und (wie beim Schlusse einer Zeile oder eines Verses unserer Choräle) sich erholen [9]. Zeither hatte man wohl so lange pausirt, daß sich einige Vaterunser dazwischen beten ließen, oder einer hörte früher,

---

aliis deformem sibi taciturnitatem existimans. Saxo Gramm., XIV, 556, etwa zu 1120 über die Bischofswahl in Lund. Legitimus in choro vicarius organa procuret. Niesert, Urk., II, 245.

[1] Hoffmann, Kirchenlied, 3, 17, 54. Die deutsche Sprache magis apta est concinnis canticis. Gerohus bei Neander, X, 607. — [2] Im Jahre 1244 hatte der cantor beim Stifte in Bremen regimen in cantando, psallendo, item regnum et provisionem organorum. Lünig, Reichsarchiv, XXI, 953, Urk. 64. Im Jahre 1130 magister puerorum canentium in Mailand. Land. jun., 41. Nach Innoc. III epist., I, 46, der ordinarius im Kapitel temperabit officia divina in ecclesia et qua voce utendum sit servato moderamine providebit. — [3] Saxo Gramm. zu 1081, p. 337. — [4] Schola cantorum. Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 407. Das Singen zu Weihnachten und Neujahr ward an manchen Orten verboten und bestraft, wahrscheinlich weil man es als eine Bettelei betrachtete. Walch, Beiträge, I, 22. — [5] Für Hamburg: Lappenberg, Urk., I, 414. — [6] Guil. Nang., 369. — [7] In neuerer Zeit ist dieser Streit wieder angeregt in Nisard, Etudes sur la restauration du chant Grégorien (Paris 1856). — [8] Land. jun., 19. Simeon Dunelm., De gest. reg. Angliae. Bromton, 978. Schon im 5. Jahrhundert kirchlicher Beschluß in der Bretagne: ut intra provinciam una sit psallendi consuetudo. Villemarqué, XXI. — [9] Marrier, Bibl. Clun., 1355, 1462.

Digitized by Google

er Andere später auf. Im Allgemeinen übte der Papst eine leitende Oberaufsicht. So z. B. bestätigte Innocenz IV ein neues Gloria und Kyrie eleison, welche ihm der Markgraf von Meißen hatte vorlegen assen, mit dem sonderbaren Zusatze: wenn der Tonkünstler durch den Geist Gottes geleitet werde, sey er durch die Regeln der Musik nicht ebunden [1]. Derselbe Papst erlaubte den Augustinern in Mailand, en gregorianischen statt des ambrosianischen Kirchengesanges anzunehmen. Um dieselbe Zeit wird der Gesang der römischen Geistlichkeit bei der Krönung Ottos IV gerühmt [2].

Durch das Entstehen und die Aufsicht der Kongregationen kam mehr Ordnung und Uebereinstimmung in den Klostergesang [3], und der römische Stuhl wirkte nicht minder hinsichtlich der Stifter und Weltgeistlichen. Doch war das Anfertigen und Singen neuer geistlicher Tonstücke nicht verboten [4], und wenn die Priester sich auch langsamer zu Veränderungen entschlossen als die Laien, so gab die Kirche doch der Musik, wie jeder Kunst, die würdigste und erhabenste Grundlage.

Obgleich der älteste Choral nur Noten von zweierlei Länge, ohne Verzierungen und genau abgemessenes Zeitmaß hatte [5], ist doch schon im 12. Jahrhunderte [6] von zarter und wohlklingender Modulation mancher Geistlichen die Rede, während Andere über die weichliche und süßliche Ausartung der Musik klagen. So sagt Johann von Salisbury (starb 1180): Die Musik verunstaltet den Gottesdienst. Vor dem Angesichte des Herrn, in seinem Heiligthume, sucht man durch den Aufwand üppiger Stimmen und mit eitler, weibischer Behandlung der Noten und der Einschnitte [7] die erstaunten Seelchen zu erweichen. Beim Vorsingen, Mitsingen, Zwischensingen, Nachsingen hört man überweichliche Modulationen. Du könntest glauben, es sey ein Zusammensingen der Syrenen, nicht der Menschen, und wirst dich über die Leichtigkeit (facilitas) der Stimmen wundern, deren Weisen weder Nachtigallen noch Papageien (oder was sonst tonreicher ist) gleichzukommen im Stande sind. Es findet sich eine solche Leichtigkeit des Hinauf- und Herabsteigens, ein solches Zerschneiden der Verdoppeln (sectio vel geminatio) der Noten, ein solches Entfalten und Zusammentreffen der einzelnen Glieder, ein solches Ver-

---

[1] Reg. Innoc. IV, Jahr XI, ep. 333; Jahr IV, Urk. 542. — [2] Scheller, S. 221. — [3] Die Cistertienser warfen den Cluniacensern vor: tenulae et viratae voces, quas vos graciles vocatis et succo liqueritii et sumosis electuariis acuere soletis. Mart., Thes., V, 1586. Emon. chron., 3. — [4] Orderic. Vital. zu 1060, p. 485, über die neuen antiphonae et responsoria des Mönches Witmund. Alber., 197 zu 1105. — [5] Antony, Lehrbuch, 2. — [6] Trudon. gesta, 349. — [7] Policr., I, 6. Ostentatione ni muliebribus modis notularum articulorumque caesuris etc. Aehnlich agt Aelredus († 1166): Ad quid illa vocis contractio et infractio. Hic ncinit, ille discinit, alter medias quasdam notas dividit et incidit. peculum caritatis, II, c. 23. Augusti, Alterthümer, XI, 430.

Digitized by Google

knüpfen des Hohen und Höchsten mit dem Tiefen und Tiefsten[1], daß den Ohren fast die Fähigkeit des Urtheils entzogen wird und im Geist (welchen die Annehmlichkeit so großer Süßigkeit aufgelöst hat) nicht fähig bleibt, den Werth des Gehörten zu prüfen." Aehnlich berichtet Ethelred (im 12. Jahrhundert): „Bisweilen stehen die Sänger da mit offenem Munde und halten den Athem an, als gäben sie den Geist auf. Dann bewegen sie sich wie Schauspieler, verzerren die Lippen, rollen mit den Augen, ziehen die Schultern aufwärts und niederwärts und tanzen mit den Fingern zu jeder Note!" Dies lächerliche Benehmen heiße Religion, und je ärger man es treibe, desto mehr werde Gott geehrt[2].

Nach obiger Beschreibung Johanns von Salisbury könnte man irrig ausdeuten, die Gesangstücke und Sänger jener Zeit wären etwa denen der neuesten italienischen Schule gleichzustellen, und Aehnliches ließe sich von der Instrumentalmusik behaupten, wenn Hugo von Trimberg im Renner (V. 12405) sagt:

Wen ein mit eines Pferdes Zagel
Streichet über vier Schafes-Darm,
Daz im sin Ding' unn sin Arm
Müder werden, denne ob sie heten
Einen ganzen Tag Unkraut geten.

Thomas von Aquino sagt[3]: „Unsere Kirche läßt keine Instrumente (wie Cithern und Psalter) zu, damit sie nicht in das Jüdische zu verfallen scheine." Dies „unsere Kirche" kann hier höchstens die Bettelmönche bezeichnen, da die Instrumente keineswegs überall und am wenigsten die Orgeln ausgeschlossen waren. Daß man sich der Windorgeln auch in anderer Weise zu weltlicher Ergötzung bediente, zeigen folgende Stellen[4] aus dem großen Rosengarten (V. 111 und 913):

Wanne man den balg ziehet, durch die rören gat ein wint,
Obenne in die linde, do die vögeli sint.
So hebet sich uff der linden ein schal so frödeen rich
Von maniger süssen stimme, so rechte wunneclich. —
Die belge begunt man drucken, durch rören gieng ein wint,
Obnen in die linden, do die vögelin sint;
Sy sungen wider einander, clein un do lei groz,
Es wart nie herze so trurig, daz der kurtze wil verdroz.

Es werden in jenen Jahrhunderten viele Instrumente genannt[5]: Harfen, Rotten, Fideln, Liren, Laiiden, Gumteren, Clafor, Hack-

---

[1] Noch um 1274 sehr geringer Tonumfang im Kirchengesange. Salomonis scientia artis musicae. Gerbert, III, 16. — [2] Tytler, II, 377. — [3] Augusti, XI, 430. Die Karthäuser verschmähten künstliche Musik: ut est fractio et inundatio vocis, et geminatio puncti, et similia, quae potius ad curiositatem attinent, quam ad simplicem cantum. — [4] Schon um 1215 sang man am Hofe Bertolds V von Zäringen gaudium mundi, ad vocem organi. Schöpflin, Hist. Zaring.-Bad., V, 143. — [5] Herzog Ernst, 5070. Nie

ret, Buden, Swegeln, Schalmeien, Heerhörner, Trommeln, Trom=
eten, Posaunen, Flöten, Pfeifen u. s. w. Ueber Gestalt, Umfang
nd Gebrauch der meisten sind wir jedoch nicht genügend unterrichtet.
)er Kriegsgesänge geschieht öfter Erwähnung. Sie waren aber
ehr furchtbar, denn künstlerisch und wohllautend; wenigstens spricht
5uger zu 1110 von dem schrecklichen Geschrei der in Rom siegenden
)eutschen [1].

Der Ritter= und Minnegesang (bald mit Instrumenten [2],
ald ohne dieselben) bildete die zweite Hälfte zu dem kirchlichen Ge=
nge. Ungeachtet der größeren Beweglichkeit des ersten zeigen die
uf uns gekommenen Melodien nur geringen Umfang und geringe
Nannichfaltigkeit. Doch gesteht Héloise, der schöne Gesang Abälards
abe sie gewonnen und überhaupt seyen Frauen dadurch leicht zu be=
eistern [3]. Indessen war das Singen jener Zeit von dem heutigen
ewiß sehr verschieden [4] und (insbesondere bei dem Vortrage epischer
Gedichte [5]) nur litaneiartige, mehr metrische und rhythmische De=
lamation als eigentlich musikalische Melodie. Auch trug man ver=
chiedene Lieder nach derselben Melodie vor [6]. Deßungeachtet schloß
ich manche spätere Verbesserung leichter dem weltlichen Gesange an
ls der gesetzlichen Strenge der kirchlichen Schule [7]. Daß die Kreuz=
ahrer viel gute und neue Musik aus Asien mitgebracht hätten, ist
nerwiesen und auch wohl unerweisbar [8].

---

ungen, 3245. Lamprechts Alexander, 211. Laurin im Heldenbuch, II, 173.
Großer Rosengarten, 925. Renner, 226, 5911, 5914. Gudrun, 193, 3593.
König Rother, 2509. Sanutus, 59, 78. Burney, II, 264. Dulaure, II,
31. Verzeichnisse von Instrumenten in Roquefort, De la poésie française,
07, und in den Notices et extraits, XIII, 89. La Rue, I, 245. Mon=
nerqué, 105. Roman de la rose, 21955. Archaeologia, VII, 214.
leiffenberg, Docum., II, XLIV. Bouillon, Chanson, 4349. Busby, I, 340.
Abbildungen in Willemin. Capefigue, Phil. Aug., II, 394. Alanus de
nsulis, 316. Ideler, 52, 53. Ravallière, 250. Genaueres in Toulmon,
)iss. sur les instruments employés au moyen âge.

[1] Allemannorum cantantium terribilis clamor. Suger, Vita Ludov.
I, 290.

[2] Li juglar comensan lur faula (fable)
Son estrumen mena e tocca
l'us (l'un) e l'autres canta de boca.

Tamenca, roman du 13me siècle. Notices et extraits, XIII, 86. —
Abaelardi, op. ed. Cousin, I, 76. — [4] Berte, 18. Lachmann, Ueber
Singen und Sagen. Berl. Akademie, 1833, S. 105. Busby, I, 332. La
Borde, II, 281. Kiesewetter, Schicksale des weltlichen Gesanges. Wolf, 13.
Monmerqué, 134. — [5] Klagen, die Rittergedichte fänden mehr Beifall als
a passion de Jésus-Christ. La Rue, I, 153. — [6] Journal des savans,
831, S. 342. — [7] Kiesewetter, Ueber weltlichen Gesang im Mittelalter.
Leipz. musik. Zeit., 1838, Nr. 15. Hugo, Mon., I, 121. — [8] Fétis, Ré=
umé de l'hist. de la musique, in der Biographie des musiciens, I,
76 sq. Kiesewetter, Ueber die Musik der neueren Griechen, 23—33.

Digitized by Google

Zum Tanze ward oft aufgesungen. So heißt es im Renner (V. 389) von jungen Männern:

Dirre ist gar ein siden swantz (Stutzer),
Jener ist der meide rosenkrantz,
Sin stimme ziert vil wol den tantz.

Und V. 1620:

Er singet den meiden allen vor
Ze tantze.

Dies wird in einer Schrift bestätigt, welche das Tanzen als ein teufliſches Vergnügen bezeichnet [1] und worin es heißt: Die Frauen ziehen mit ihrem Geſange die Leute an ſich und zur Begierde des Tanzes. Eine junge Tochter ſang zum Tanze über die Maßen laut und wohl. Daſelbſt war ferner eine frevle, freche Frau, die am heiligen Tage Jünglinge und Mädchen um ſich ſammelte und den Tanz anhub und vorſang. Es gab alſo damals Sangfrauen, wie jetzt Spielfrauen auf Bällen.

Was nun die Hinderniſſe anbetrifft, welche im Mittelalter lange der Entwickelung und Vervollkommnung der Muſik entgegenſtanden, ſo laſſen ſich die folgenden hervorheben:

1) Man kannte in der früheren Zeit wohl nur lange und kurze Noten, wie lange und kurze Silben, und über dieſe einfache Meſſung der Laute, dies Verhältniß von eins zu zwei ging die Muſik anfangs nicht hinaus. Daraus folgte, daß faſt immer Note auf Note geſungen und alle größere Mannichfaltigkeit, Verknüpfung und Löſung unmöglich wurde.

2) Jene proſodiſche Meſſung bezog ſich nur auf die Theile der Melodie; es fehlte aber, gleichwie bei den Alten, neben der Rhythmik der Melodie das überall hindurchgehende Grundmaß des Taktes. Mithin ließ ſich bei der höchſten Ausbildung auf dieſem Wege immer nur das taktloſe Recitativ oder der faſt ganz gleichförmig fortſchreitende Choral auffinden und erreichen.

3) Es fehlte die gehörige Einſicht in das Weſen und die Behandlung der Konſonanzen und Diſſonanzen, und zur Harmonie und mehrſtimmigen Muſik hatte man kaum einen Schritt gethan [2]. Daß die Stimmen jemals in Quinten, Quarten und Oktaven gleichen Schrittes in gerader Behandlung neben einander hergingen, möchte ich mit einem großen Kenner dieſer Sache [3] für unglaublich erklären.

---

[1] Altdeutſche Blätter, I, 52—54.

Neue Tänze von Thüringen aus,
So viele ſind uns zugegangen.

Parzival, 446. — [2] Von der Muſik in Konſtantinopel ſagt Wilh. Tyr., 990: cantus admirandae suavitatis consonantiis distinctos artificialibus. Doch möchten wir aus dieſen zierlichen Worten höchſtens herleiten, daß die Stimmen bisweilen in Konſonanzen neben einander herliefen; von mehrſtimmiger Muſik und künſtleriſcher Behandlung der Diſſonanzen iſt gewiß nicht die Rede. — [3] Hofrath Kieſewetter.

Digitized by Google

4) Die musikalische Schreibkunst war so unvollkommen, daß man ium das damals überaus Einfache, keineswegs aber Verwickelteres usdrücken konnte.

Der erste erhebliche Schritt zur Abstellung dieser Mängel geschah t der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts (1020—40) durch Guido von Arezzo, indem er die musikalische Schrift verbesserte, ie Schlüssel zur Anwendung brachte, jedem Tone seinen unveränderchen Platz gab u. dgl. Andere Veränderungen, die man ihm inge zugeschrieben hat, z. B. die Solmisation, rühren nicht von ihm er[1]. Aus den musikalischen Schriften des 12. und 13. Jahrhunderts :giebt sich, daß man kannte: drei diatonische Oktaven, Maß und bstimmung der Orgelpfeifen, schnellere und langsamere Tonhwingungen, Mittel zur Erhaltung der Stimmen u. s. w.[2].

Ohne Vergleich wichtiger für die Geschichte der Musik ist Franko. ereits in der ersten Ausgabe meines Werkes nannte ich ihn (aus ehren, jedoch unentwickelten Gründen) einen Zeitgenossen Kaiser riedrichs I. Seitdem sind über jenen Musiker von gründlichen ennern sehr scharfsinnige Untersuchungen angestellt, jedoch nicht zu nem übereinstimmenden Ergebnisse geführt worden. Die eine Partei an ihrer Spitze Fétis[3]) behauptet nämlich, Franko habe bereits 055 geschrieben und noch um 1083 gelebt; die zweite Partei (an hrer Spitze Kiesewetter[4]), er habe wo nicht zwei volle Jahrhunderte, och wohl 150 Jahre später gelebt und gewirkt.

Zur Unterstützung ihrer Behauptungen sagt die erste Partei: ranko war aus Köln und eignete ein mathematisches Buch dem rzbischofe Hermann von Köln zu, welcher 1036—56 regierte. chon im Jahre 1187 finden wir zwei dreistimmige Gesänge und ms Jahr 1250 mehrstimmige Gesänge, welche aus der weltlichen usik hervorwachsen und das übertreffen, was Franko leistete. Dier zeigt überhaupt nur einen Fortschritt und keine eigentlich neue chöpfung[5].

Hierauf antwortet die zweite Partei: Es ist gar nicht erwiesen, aß Franko aus Köln, welcher dem Erzbischofe ein mathematisches uch zueignete, und der musikalische Schriftsteller einer und derselbe t. Der letzte erwähnt musikalische Verbesserungen, die vor ihm geacht sind; nun giebt es aber zwischen ihm und Guido von Arezzo

---

[1] Ampère, Litt., III, 470. Busby, I, 269, 280. Laborde, III, 345. — [2] Gerbert, I, 96—101; II, 277, 290, 328, 340, 366. — [3] Fétis, és. philos., l. c., und im Dictionnaire, Art. Franco. — [4] Leipz. musikal. itung, 1828, Nr. 48—50; 1838, Nr. 24, 25. Gesch. der heutigen Musik, . 23. Ihm stimmen im Wesentlichen bei Winterfeld, Fink, Dehn, Bote de Toulmon und Coussemaker. Annuaire hist., 1837, p. 217. Gerbert, De cantu et musica sacra, II, 124. Dehn, Harmonielehre, 26. — Alanus ab Insulis, 353, spricht von mehren Stimmen und sagt:

Nunc enarmonice resonat, nunc tristia fingens,
Ditonico cantu luget, nunc cromate ludit.

Digitized by Google

gar keinen namhaften Musiker, und ebenso wenig stammen jene von Franko bezeichneten Verbesserungen von Guido her. Deshalb erscheint es irrig, den Zwischenraum zwischen der Wirksamkeit beider Männer nur auf etwa 20 Jahre zu setzen, und um so irriger, weil die unvollkommenen Methoden Guidos erst nach der Zeit Frankos in den Niederlanden, z. B. in S. Tron, eingeführt seyn sollen. Noch weniger kann man glauben, daß trotz der Entdeckungen oder doch wesentlichen Fortschritte Frankos zwei oder gar vier [1] Jahrhunderte vergangen seyn sollen, ohne daß man in Theorie und Praxis irgend wesentlich weiter gekommen wäre.

Zur Bestätigung der letzten Ansicht erlaube ich mir einige Bemerkungen:

1) Wäre die Identität des mathematischen und musikalischen Franko erwiesen, so bliebe nur die Frage, ob er sein Buch dem Erzbischofe Hermann II oder Hermann III zueignete. Letzterer regierte von 1089—99. Nehmen wir wahrscheinlicherweise an, daß dieser und nicht Hermann II gemeint sey, so fiele die Lebenszeit und Wirksamkeit Frankos etwa um 40 oder 50 Jahre später, als wenn man bei jenem Erzbischofe stehen bleibt.

2) Wenn sich umgekehrt wirklich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts musikalische Werke finden, die unläugbar größere Vollkommenheit zeigen als die des Franko, so muß er vor dieser weiteren Entwickelung gelebt haben.

3) Da (wie wir oben sahen) Peter der Ehrwürdige noch die ärgsten musikalischen Mißbräuche vorfand, Aelredus (starb 1166) und Johannes von Salisbury (starb 1180) dagegen von großen Neuerungen sprechen und Franko sich endlich auf Vorgänger bezieht, denen er sich anschließt, so erscheint mir meine Annahme, er sey ein Zeitgenosse Friedrichs I und Heinrichs VI gewesen, noch jetzt als die wahrscheinlichste.

So unvollkommen auch das von ihm praktisch Gelehrte klingen mag, so verdient doch lobende Erwähnung, daß er (und seine nächsten Vorgänger und Nachfolger) die Zahl der Noten auf vier von verschiedener Länge brachten, die Notenschrift verbesserten, die Lehren von der Harmonie, den Konsonanzen und Dissonanzen, den Pausen, Fermaten und durchgehenden Noten, den Bindungen, den Verlängerungen und Verkürzungen erweiterten und vervollkommneten. Vor Allem aber muß Franko wenn auch nicht als der alleinige Erfinder, doch als Begründer des Mensuralgesanges und des Taktes [2] genannt

[1] Diese „lacune immense" entsteht nur aus jener Annahme von Fétis. Revue music., I, 5. Daß der sogenannte Aristoteles und Johann von Garlande jünger sind als Franko, ergiebt sich selbst aus Coussemaker, 64. 195—205. — [2] Coussemaker hat große Verdienste um die Geschichte der Musik im Mittelalter, bisweilen aber hat er (105, 107) gleiche Zeichen allzukühn in verschiedener und mannichfaltiger Weise übersetzt und da, wo wohl nur Accent, Prosodie und Rhythmus war, Takt vorzeitig hineingekünstelt.

Digitized by Google

erden [1]. Dies ist der archimedeische Punkt, von dem aus die musikalischen Kunstmittel sich buchstäblich ins Unendliche vermehren lassen. Nun erst löste sich die Musik von dem höchst beschränkenden Zwange es bloß prosodischen Maßes, von dem mechanischen Schritte der Eins nd Zwei, von der trockenen Einstimmigkeit oder dem langweiligen Rehrklange bloßer Konsonanzen [2]. Melodie und Harmonie fanden itdem nothwendig ihre Entwickelung, Taktarten, Perioden, Nachhmungen, Fugen entspringen unaufhaltsam aus jenem Boden. So at das 12. und 13. Jahrhundert nicht bloß eine neue Baukunst, Dichtkunst und Malerei hervorgebracht, sondern in noch umfassenderem Sinne den Grund gelegt, daß die Musik eine eigene, unabhängige, llen Nachrichten zufolge von der antiken ganz verschiedene Kunst geworden ist [3].

c) Von der Baukunst.

Wie im Alterthume, so gestaltete und entwickelte sich auch im Mittelalter unter den bildenden und zeichnenden Künsten zuerst die Baukunst auf eigenthümliche Weise, und mit ihr trat die Bildhauerei ehr bald in Verbindung. Jene muß indessen überall Rücksicht ehmen auf Land, Klima, Bedürfniß, Mittel [4], Zwecke u. s. w.

Die alte Baukunst befolgte indessen so manche dergestalt natürliche nd nothwendige Regeln, daß sie auf keine Weise verletzt oder veräumt werden dürfen, wenn irgend ein Gebäude zu Stande kommen oll. Sie zeigte in ihren Werken eine solche Größe, Schönheit und Anmuth, daß man auch diese nicht unbemerkt lassen konnte. Es fand ber schon im 6. Jahrhunderte, zur Zeit der Regierung Theodorichs, n Italien nichts weniger als eine unbedingte Wiederholung und Nachahmung des Antiken statt, vielmehr zeigen die Gebäude jener nd der späteren Zeiten einen eigenthümlichen, mehr oder weniger bweichenden Charakter. Dennoch blieb in Italien durch die unmittelbare Nähe vieler Vorbilder der alten Baukunst der Einfluß derelben größer [5] als in irgend einem anderen Lande, sodaß sich die neuen Grundsätze daselbst nicht zu einem eigenen, lückenlosen, geschlossenen Ganzen entwickelten, vielmehr eine Mischung des Antiken nd Mittleren selbst in den gerühmtesten und bewundernswürdigsten

---

[1] Gerbert, III, 1. Busby, I, 285, 302. Sehr unvollkommene Melodien, ber mit Takt, aus dem 13. Jahrhundert. Monmerqué, 49, 85, 100. Adam e la Hale schrieb (wahrscheinlich um 1285) eine Art komischer Oper: Le jeu le Robin et de Marion, wo Gesang und Gespräch abwechseln. Fétis, levue, I, 9. — [2] Auch Salimbeni erwähnt S. 286 zu 1248 den cantus nelodiatus sive fractus. — [3] Piper (I, 243) erwähnt ein Miniaturbild, ie Musik darstellend, mit Musen, Orpheus, Arion, Pythagoras und der Luft ls Trägerin der Musik. — [4] Daher z. B. in Norddeutschland mehr Gebäude von Backsteinen. Minutoli. — [5] Willis, Remarks, 12. Whewell, 8. Hope, 398. Gally Knight, Ecclesiast. archit. in Italy.

Digitized by Google

Gebäuden dieser und der späteren Jahrhunderte vorherrscht. Die Kirche des heiligen Antonius zu Padua hat z. B. eine alten Ansichten sich nähernde Kreiskuppel, zur Seite aber kleine Thürmchen, Spitzbogen neben den Kreisbogen der Hauptthüren und eine antike Attika. Eine ähnliche Mischung zeigt der Dom und das Taufgebäude in Pisa. S. Petronio in Bologna weicht mehr vom Alterthümlichen ab, allein viereckige Felder auf der Vorderseite, Säulenfüße, Wandpfeiler und einige Kreisbogen beweisen die Verbindung beider Bauarten. Dasselbe gilt hinsichtlich des florentiner Doms, und selbst der sonst so gothische Dom von Mailand gehört den Fenstern der Vorderseite, den Thüren und Säulenstühlen nach zum Alterthume [1].

Besser also als irgendwo läßt sich in Italien der Uebergang aus der alten Baukunst in eine neue verfolgen und darlegen; allein weniger als in Deutschland, Nordfrankreich und England ist dort die neue zu einer wahrhaft selbständigen Kunst emporgestiegen. Die Ansicht, welche diese neue Baukunst als eine bloß barbarische Ausartung der Antike betrachtete, ist jetzt so verschollen, daß keine neue Widerlegung derselben nöthig erscheint. Sie steht auf gleicher Linie mit der Ansicht, welche die Nibelungen eine Ausartung des Homer, den Shakspeare eine Ausartung des Sophokles oder gar das Christenthum eine Ausartung des Heidenthums nennt; ja wer das Eine behauptet, darf folgerecht das Uebrige nicht läugnen [2]. Umgekehrt giebt der Gedanke, welcher sich in Kunstwerken des Mittelalters erkennen oder hineindeuten läßt, noch keine künstlerische Vollendung, und weil theologisch das Christliche höher steht als das Heidnische, ist dies keineswegs immer artistisch der Fall. So lange die Form mangelhaft bleibt, ist sie vom Gedanken noch nicht befruchtet worden.

Lange Zeit hieß die großartige Baukunst des Mittelalters eine maurische, bis neuere Untersuchungen [3] erwiesen haben, daß diese allerdings in Spanien und Sicilien einwirkte, aber fast gar nicht in den übrigen Ländern, ja daß sie in Hauptgrundsätzen von jener abweicht [4] und hinter ihr zurückbleibt. Will man den vereinzelten Gebrauch von Spitzbogen maurisch nennen [5] und ohne vollen Beweis

---

[1] Diese Beispiele begreifen auch spätere Jahrhunderte. — [2] Gut hat Stieglitz (Gesch. der Baukunst, 349) erwiesen, daß der deutschen Baukunst mathematische, der Natur entnommene Elemente zu Grunde liegen. — [3] Laborde, Voyage pittor. d'Espagne. Gally Knight, Remains in Sicily. — [4] The very architecture bespeaks the opposite and irreconcileable nature der Araber und spanischen Christen. Irving, Alhambra, 25. — [5] Spitzbogen gab es schon in Indien und Aegypten; wenn dies entschiede, könnte man auch die deutsche Baukunst eine indische oder ägyptische nennen. Im Jahre 1130 waren schon Spitzbogen in der Abtei zum heiligen Kreuze bei Winchester. Götting. Anz., 1816, Nr. 152. Rumohr, Forschungen, III, 219. Förster, I, VIII, 76. Ja schon im 9. Jahrhunderte finden sich in handschriftlichen Zeichnungen Spitzbogen und Rundbogen vermischt. Cibrario, Economia, II, 375. Kugler, Kunstgesch., 398. Hallam, Suppl. notes, 404.

Digitized by Google

oraussetzen, daß sie von dort irgendwie nach dem Norden gekommen nd [1], so macht dies doch die nordische Baukunst nicht zu einer mau- ischen, da die eigenthümliche Verwendung und die Ausbildung zu nem sehr reichen, bewundernswürdigen Systeme [2] eben die charakte- istische, durchaus neue Hauptsache des Bausstyles im Mittelalter ist. icht minder stehen die maurischen Säulenköpfe an Schönheit und annichfaltigkeit zurück, während die Zierrathen überladener, kleine- cher, willkürlicher, unregelmäßiger, mit einem Worte minder schön nd als an den deutschen Kirchen und Prachtgebäuden.

Nachdem diese Lehre von der maurischen Baukunst ihr Ansehen erloren hat, ist eine neue Meinung von der byzantinischen Baukunst ufgekommen. Sofern darunter eine Einwirkung der alten Baukunst nd eine Bekanntschaft mit italienischen Bauwerken zu verstehen ist, aben wir bereits den unseres Erachtens richtigen Gesichtspunkt fest- estellt. Diese Denkmäler standen aber nicht in Konstantinopel, die Nachahmung und Mischung bezog sich nicht auf Konstantinopel, die Baumeister kamen nur selten aus dieser Stadt und am allerwenigsten ahrhaft neuer Geist, neue Ideen und neue Kunst. Wenn der Unter- ichtete an die widerwärtige Krankheitsgeschichte der Byzantiner denkt, hre Ausartung in jeder Beziehung, ihren elenden Staat, ihren fterhaften Hof, ihre kirchliche Abgestorbenheit, so kann er nicht be- reifen, wie dort der Sitz ächter Wissenschaft und Kunst habe seyn önnen. Allein es fehlt dafür auch an Beweisen. Allerdings zerstörte ie Völkerwanderung mehr im Westen als im Osten, allein zur Zeit er bilderstürmenden Kaiser wanderten wohl manche Künstler nach em Abendlande, und die Deutschen verkehrten mehr mit Rom als rit Konstantinopel. Unter allen aufgestapelten Schätzen der Kunst nd Wissenschaft achtete man hier fast nichts als das typisch Unvoll- ommene, und anderer Künste hier nicht zu erwähnen [3], ist seit ustinians Bau der Sophienkirche von keinem großen Werke mehr ie Rede, obgleich es nicht ganz an Bauwerken sehr verschiedener Art efehlt haben kann [4]. Wollt ihr — hören wir einwenden — diese Ein- irkung läugnen, vergeßt ihr, um nur an Eines zu erinnern, die Markuskirche in Venedig? Zur Antwort: Diese in ihrer Art fast

---

[1] Untersuchungen Gally Knights erweisen, daß es in der arabischen Welt erschiedene Bauschulen gab, und zwar nicht die spanische, wohl aber die ägyp- sche schon früh Spitzbogen anwandte und dieselben vielleicht zuerst nach Si- lien brachte. Im Abendlande wird kein arabischer oder spanischer Baumeister :wähnt. Milner, letter 14 in den Essays on Gothic architecture. Lübke, 69. — [2] Otto, Handbuch, 100. Mertens, Baukunst, 40. Bourassé, 206. m meisten zeigt sich in Sicilien zur Zeit der Normannen der Einfluß ara- ischer Baukunst auf die christliche oder eine Art von Mischung beider. — Comment. Götting., 1791, p. 51. In Süditalien und Sicilien gab es och viele Einwohner griechischen Stammes, die wir aber nicht Byzantiner ennen möchten. Gattula, II, 477. — [4] Rumohr, Forschungen, III, 186.

Digitized by Google

ganz einzeln stehende Kirche hat allerdings eine Aehnlichkeit mit byzantinischer Bauart[1] und kennt keine Spitzbogen; indessen sind noch mehr Kirchen als nach der Sophienkirche im Abendlande nach der Auferstehungskirche gebaut, sodaß man auch von einer jerusalemischen Baukunst sprechen müßte. Aber gerade Venedig, wo der Zusammenhang mit Konstantinopel am größten, die Einwirkung am stärksten war, zeigt ja die allereigenthümlichste Baukunst und beweist, wie Sitte, Form des bürgerlichen Lebens und eigene Kraft, ohne Rücksicht auf Nachbarlichkeit, der rechte Born der neuen Entwicklung waren[2]. Selbst die Gründung des lateinischen Kaiserthums brachte keine byzantinische Baukunst nach dem Abendlande[3]; eher noch verpflanzten die Kreuzfahrer ihren einheimischen Styl nach Griechenland[4]. Nur in Bezug auf die Kuppeln möchte sich ein größerer Einfluß nachweisen lassen.

Nicht minder unpassend ist es, die Baukunst des Mittelalters eine gothische zu nennen, und am wenigsten angemessen, die des 13. und 14. Jahrhunderts so zu bezeichnen, im Gegensatz einer vorgothischen, welche etwa vom 10. bis zum 12. stattgefunden habe. Wenn wir auch zugeben, daß sowohl das Maurische als das Byzantinische einen geringen Einfluß auf die Entwickelung der abendländischen Baukunst gehabt und einzelne Bestandtheile hergegeben hat, so sollte man doch durch jene sprach- und sachwidrigen allgemeinen Benennungen nicht Veranlassung zu mannichfachen Irrthümern und schiefen Urtheilen geben, sondern ihren Werth und Umfang näher bestimmen. In diesem Sinne schreibt mir der sachverständige Gally Knight: „Was man bisher in Deutschland byzantinisch genannt hat, sollte man vielmehr[5] romanisch oder lombardisch (?) nennen. Die Wahrheit scheint mir zu sein, daß Deutschland niemals von Byzanz irgend einigen Beistand erhalten hat, sondern von Italien, so lange es den Rundbogenstyl gebrauchte. Seit Deutschland den Spitzbogenstyl annahm, verdankte es Alles der Wissenschaft und dem Genius seiner großen Baumeister. Diese sahen, welcher Gebrauch davon zu machen und wie der senkrechte Grundsatz (the vertical principle) anzuwenden sey, um die glorreichsten Ergebnisse zu erreichen."

Jener romanischen Baukunst (etwa vom 10. bis 12. Jahrhunderte[6]) liegt im Wesentlichen der römische Basilikenbau zu Grunde, in Ver-

---

[1] Rumohr, III, 208. Krafft, 251. Boisserée, Gral, 24. — [2] Cicognara, I, 498. Zu 1250 beschreibt Martin da Canale, S. 44, den Markusplatz und die Piazzetta ganz so, wie sie heutzutage sind, nur waren es freilich zum Theil andere Gebäude. Daß einzelne Werkmeister und Gesellen, sowie manche technische Kenntniß aus Konstantinopel kamen, ziehen wir gar nicht in Zweifel, wohl aber, daß der neue belebende Geist daher stammt. — [3] Kreuser, I, 360. Schnaase, IV, 2, 582. Lübke, 156. — [4] Kugler, I, 187. — [5] Ebenso Kugler, Handbuch der Kunstgesch., 416. — [6] Ebend., 419—427. Lersch, Niederrhein. Jahrbücher. Auch Tempel wurden in Kirchen verwandelt. Zestermann, 158.

Digitized by Google

indung gesetzt mit christlichen Zwecken [1], Kreuzgewölben, Pfeilern, albsäulen, eigenthümlichen und phantastischen Säulenkapitälen, icheren Verzierungen u. dergl. Von jener Form ging man über uf die symbolische des griechischen und weit öfter des lateinischen reuzes, mit einem gegen Morgen gerichteten Chore [2], welches die eistlichen von den Laien trennt. Schon der romanische Styl des 2. Jahrhunderts zeigt viel Mannichfaltigkeit und allmähliche große ortschritte, im Ganzen aber ist er massenhafter und minder kühn. Mit Einführung mächtiger Strebepfeiler und Gewölbe mußte das agerechte zurücktreten und das aufwärts Strebende vorherrschend erden [3]. Schon diese wichtigen Veränderungen entspringen wesentlich us deutschem Geiste und deutscher Kunst [4], und noch weit mehr muß an die Baukunst des Mittelalters in ihrer höchsten Vollendung twa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts) die deutsche oder (wenn es im Andenken an Nordfrankreich und England parteiisch ist) die ermanische nennen [5].

Ein Nachweis, daß vor undenklicher Zeit einmal irgendwo Spitzogen gebraucht oder mit Rundbogen vermischt wurden, ist richtig, ber unerheblich, denn es folgt daraus so wenig ein germanischer Baustyl, als aus der Kenntniß einer Säule die griechische Baukunst der aus der Kenntniß eines unbedeutenden Gewölbes die Peterskirche. benso wenig genügt die leichte Bemerkung, daß Kreisbogen, welche ch schneiden, Spitzbogen erzeugen, zur Ausbildung eines neuen, annichfaltigen, vollständigen Systems der Baukunst [6]. In diesem erscht nicht die wagerechte, sondern die senkrechte Richtung, die Beastung wird möglichst vertheilt, ja versteckt, das Innere erscheint ichtiger als das Aeußere, Strebepfeiler erlauben lichtreiche Durchrechungen und der leichte Pflanzenbau steigt auf bis in die Rippen nd Verzierungen der Gewölbe. Selbst Ausländer (wie Hope [7]) rechen den Deutschen das Hauptverdienst zu für Entwickelung dieser undervollen, in sich einigen, selbständigen und dennoch zugleich höchst annichfaltigen Baukunst.

---

[1] Kallenbach, Baukunst des Mittelalters, II, 40. — [2] Caumont, 69. ntroduction, 3, 5. Kreuser, 62. — [3] Lübke, 200—225. Puttrich, I, 2, 5. Springer, 67—71. — [4] Das Normannische und manches in Sicilien urch die Normannen Ausgeführte gehört auch hieher. — [5] In derselben eise äußert sich Rumohr in den Italienischen Forschungen, III, 170, was, enn er meine bereits 1825 gedruckte Behauptung nicht gekannt hat, dieselbe n so mehr bestätigt. Soeben finde ich folgende Aeußerung Goethes (XXVI, 3): „Ich drang darauf, daß man diese Baukunst deutsch und nicht gothisch nne, nicht für ausländisch, sondern für vaterländisch halten solle.“ Der usdruck „germanischer Styl“ trifft das Wesen der Sache. Lübke und Kugler enso. — [6] Caumont, 125. Willis, 225. Introduction, 26. Hohe Dächer hrten auch zu Spitzbogen (Moller, I, 16) und ebenso das Wölben längerer ab schmalerer Räume. Introduction, 89. Whewell, pref., VI, XXV und 1. Hope, 363. Heideloff, 117. — [7] Hope, 421—423.

Digitized by Google

Gleichwie die Tempel in der alten Baukunst den Gipfel der ganzen Richtung bezeichnen und darstellen, so die Kirchen in der germanischen, und es spricht sich in beiden der Gegensatz der heidnischen und christlichen Religion so bestimmt aus, daß man wohl ohne Ziererei von deutsch-christlicher Baukunst [1] reden und behaupten kann: das Pantheon z. B. trage noch immer seinen heidnischen Charakter und die Stephanskirche in Wien könne man nie in einen Tempel der Venus verwandeln. Irrig aber ist die Behauptung, daß vorzugsweise christliche Kirchen dunkel und düster seyn müßten. Kein Baustyl hat verhältnißmäßig so viel Fenster und Licht und so wenig Mauern, keiner so viel Erhöhung und Erheiterung des Lichtes durch Farben und Glasmalereien. Die Dunkelheit kommt oft nur vom Schmutze der nie gereinigten und daher undurchsichtig gewordenen Fenster.

Schon zur Zeit Kaiser Friedrichs I kam neuer Geist, neue Bewegung, Reichthum und schöne Eigenthümlichkeit in die Baukunst [2] wie z. B. die Kapellen in Eger, die Unterkirche in Freisingen, der Palast in Gelnhausen [3] u. s. w. deutlich beweisen; doch zeigt sich bis dahin noch einige Mischung der Grundsätze und Behandlung, wenn auch in geringerem Grade als jenseit der Alpen [4]. Unter Friedrich II steht aber Theorie und Ausführung, unbeschadet großer Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit, in einer solchen Vollendung da [5] (wir erinnern an die Kirchen in Freiburg und Straßburg, den vollständigen Entwurf des kölner Doms [6] u. s. w.), daß in ächt künstlerischer Hinsicht kaum ein Fortschritt möglich blieb und nur die Masse der Gebäude (besonders in England) sich mehrte. Weniger Mauern, mehr hohe Fenster und Seitenschiffe, ein Wald von Pfeilern und Baumhallen, das Finstere, Geschlossene verbannt, fast grenzenlose ideelle Aufgaben, selbst das Unvollendete der höchsten Bewunderung werth. Doch finden wir allerdings einen Uebergang aus strenger Behandlung in einen geschmückteren Styl, der dann zu tadelnswerther Ueberladung führte. Jener Fortschritt zur Vollendung ist aber ein großer, rascher, bewundernswürdiger, er war (was zu oft übersehen wird [7]) nur mög-

---

[1] Reichersberger. Bourassé. — [2] Laut Strahls Gesch. von Rußland (I, 293) schickte Friedrich I dem Großfürsten Andrei deutsche Baukünstler, welche den Dom zu Wladimir an der Kljasma erbauten. Daß der neue Baustyl durch die Kreuzzüge herbeigeführt sey, ist irrig. — [3] Hundeshagen, Palast in Gelnhausen. — [4] Solche Mischung zeigt z. B. der Dom und die Michaeliskirche in Bamberg: dort auswendig runde, inwendig spitze Bogen; hier inwendig runde, auswendig spitze. Siehe Moller, Ueber die Kirche in Marburg und über altdeutsche Baukunst, 21—29. — [5] Baureste aus der Zeit Friedrichs II in Huillard und Luynes. Kirchen in Sachsen. Tittmann, II, 93. Puttrichs reiche Sammlung. Schnaase, V, 375. — [6] Grundsteinlegung des kölner Doms durch Konrad von Hochstaden den 14. August 1248. Meyer, Zeitschrift, V, 123. — [7] Willis, 219, sagt deshalb so schön als wahr: There must have been concerned in the production of this style of building men of great taste and feeling for the beauty of

Digitized by Google

ch durch Künstler im allerhöchsten Sinne des Wortes, und nter ihnen befanden sich früher viel Geistliche und Mönche, später agegen mehr Laien. Erwin von Steinbach, der Baumeister des raßburger Münsters, mag statt aller genannt und verherrlicht wer- en, da die Zeit uns die Namen anderer, gleichwie den Namen des Dichters der Nibelungen, leider entzogen hat. Zu glauben, daß ohne olche Meister und Genien die Zimmer- und Maurergesellen das Alles nach und nach zu Stande gebracht hätten, wäre so verkehrt, als nzunehmen, daß das Nibelungenlied von Bänkelsängern zusammen- eleiert worden sey.

Dasselbe gilt von den herrlichen Kirchen Englands [1], und auch für rankreich führen gründliche Untersuchungen zu denselben Ergebnissen [2]. insbesondere hat Südfrankreich viel weniger schöne Kirchen als Nord- rankreich, was ebenfalls der Ansicht widerspricht, der neue Baustyl y vorzugsweise aus Spanien oder dem Orient hergekommen [3]. Wenn ferner verschiedene Landschaften Frankreichs verschiedene Bau- hulen und Style zeigen, so muß man dies vorzugsweise von der Persönlichkeit großer Künstler ableiten [4].

Auf Italien, insbesondere den südlichen Theil des Landes, atten Griechen [5] und Araber gewiß Einfluß. Deutsche Baukunst am erst dahin um die Zeit Friedrichs I [6]; früher waltet überall das System der Kreisbogen und Mischungen mit antiken Grundsätzen vor [7]. Im 13. Jahrhunderte und bis auf die Zeit des mailänder

---

rt, of great skill and knowledge in construction, of great genius and ower of seizing the thoughts, which large masses of mankind follow nd assent to.

[1] Hier finden sich fast gar keine Spuren irgend eines byzantinischen Ein- ufses, wohl aber der oft erwähnte Uebergang, bis im 13. Jahrhunderte auch er Gipfel der Vollendung erreicht wird. Der geschmückte Styl ward bis einrich VII fast noch mehr ausgebildet als in Deutschland, ja bis zur Ueber- ädung. Introduction, 111. Rickman, 46—62. Britton, Archit. of Great- ritain. In dem Monastic. Anglican. finden sich viele höchst merkwürdige nd höchst mannichfaltige Abbildungen alter Gebäude, nur fehlen kritische und ronologische Nachrichten. Carter, Tafel 18, 19, 37, 39. Introduction, 00—111. — [2] Laborde, Monum., discours prélim. Nodier, Voyage. hapuy, Cathédrales de France. Ducarel, Norman antiquities. Für as östliche Frankreich ist Mancherlei gesammelt in der Hist. de Bourgogne. Siehe z. B. daselbst (I, 511) das Portal der Kirche der heiligen Benigna i Dijon aus dem 11. Jahrhunderte, welches dem von S. Jakob in Regens- urg sehr ähnlich ist. Während des 12. und 13. Jahrhunderts wurden er- aunlich viel Kirchen in Frankreich gebaut, und an die Stelle des Rund- ogen- und gemischten Styls trat allmählich der Spitzbogen. Whittington, 6—58. Caumont, Archit. du moyen-âge, 26, 145, 176. Schweig- äuser, 430. Willemin, 1. — [3] Caumont, 165. — [4] Bourassé, 195. — Besonders sicilische Griechen. Siehe Blasi, II, 314, und vor Allen Serra- ifalco über den Dom von Monreal, die Kapelle Rogers und andere treff- che Bauwerke Siciliens. — [6] Oder schon ums Jahr 1100. Rumohr, III, 14. — [7] Kreisbogen z. B. finden sich in S. Ambrosius in Mailand aus

Digitized by Google

Dombaues finden wir sehr oft Deutsche den Italienern zugesellt oder ausschließlich die Unternehmungen leitend. So ward z. B. beim Kirchenbau in Assisi ums Jahr 1228 der Plan eines Deutschen Jakob allen übrigen Entwürfen vorgezogen [1]. Um dieselbe Zeit bauten Deutsche eine Marienkirche in Bologna, ein Deutscher Wilhelm aus Inspruck leitete (noch früher) mit Bonanno den Thurmbau in Pisa [2] u. s. w. Daß Buschetto der erste Baumeister des 1063 in Pisa gegründeten Doms und ein Grieche gewesen sey, wie Einige meinten, ist unerwiesen; der Name deutet keineswegs darauf hin, und das Gebäude (im Ganzen den Basiliken nachgebildet) hat nicht die mindeste Aehnlichkeit mit byzantinischen Kirchen [3]. Viele Säulen nahm man zu jenem Dome von alten Gebäuden (dies geschah öfter) und brachte sie aus mehren Ländern, aus Afrika, Aegypten, Palästina, Sardinien zusammen; manche sind indeß auch einheimischen Ursprungs [4]. Auswendig finden sich an der Vorderseite 70 Säulen, an den Mauern 124, an der Kuppel 48, zusammen 242. In der Kirche sind aufgestellt unten 70, an den Altären 70, auf den obern Gängen und als Träger 106, zusammen 246. Die Kirche hat die Gestalt des lateinischen Kreuzes, fünf Schiffe in der Länge, drei im Querbau auf der kürzeren Seite; die Länge beträgt 293⅓ pariser Fuß, die Breite 98⅔. Ueber der Durchschneidung beider erhebt sich eine ovale Kuppel. Die Decke des Mittelschiffes ist flach, die Seitenschiffe sind mit Kreuzgewölben gedeckt. So reich, groß und mannichfaltig Vieles im Inneren und Aeußeren ist, scheint doch eine ganz zusammenstimmende, harmonische Anordnung und ein abgeschlossenes, ineinandergreifendes System der Baukunst zu fehlen. — Jede Familie gab jährlich bis zur Vollendung des Baues einen Goldgulden [5] (oder

---

dem 10. Jahrhunderte, am Dome zu Pisa und S. Martino in Lukka aus dem 11. Jahrhunderte, am Dome zu Ferrara von 1135 u. s. w. Carli, IV, 267. S. Maria della Brera in Mailand von 1229 hat schon eine deutsche Vorderseite und runde und spitze Bogen an Thüren und Fenstern abwechselnd. Giulini, 428. Ueber das Alter einiger lombardischen Kirchen: Robolini, Storia di Pavia, IV, 3. Ueber die Bauschulen von Florenz und Lukka: Rumohr, III, 206.

[1] Cicognara, I, 345, 368. Die Zweifel in della Valle, I, 185, sind unerheblich. Vasari, I, 251 (ed. Fiorent.) und 267, 270. Kreuser, I, 367. Die Kirche von Assisi ward das Muster für viele italienische Kirchen und in ähnlicher Weise für Spanien die von einem deutschen Bau abhängige Kathedrale zu Burgos. Guhl in der Zeitschrift für Bauwesen, 1858, Heft I. — [2] Ghirard., I, 139. Morrona, I, 251; II, 35. Tronci zu 1154. — [3] Rumohr, Forschungen, III, 205—209. Nur die Kuppel über den Durchschnitten der Schiffe erinnert an das Morgenland. Schnaase, IV, 2, 189. — [4] Niebuhr (Beschreibung Roms, I, 120) meint, viele Säulen u. s. w. wären von Rom nach Pisa gekommen. Papst Hadrian IV schickt im Jahre 1156 fratres S. Ruft nach Pisa: pro incidendis lapidibus et columellis. Jaffé, 6932. Tozzetti, II, 2. — [5] Opera della primaziale di Pisa. Cicogn., I, 179, 188. Kugler, 432. Lübke, 261.

Digitized by Google

0 Schillinge), und man zählte, vielleicht mit Hinzufügung des Weichbildes, 34,000 Familien. Es fehlte nicht an säumigen Zahlern, an Widerspenstigen und Solchen, welche die Arbeiter beleidigten; sie wurden aber vom Erzbischofe mit Beistimmung des Podesta gebannt. Andererseits gingen große Geschenke, selbst ansehnlicher Grundstücke für den Kirchenbau ein, und die Schenker erhielten zum Andenken einen goldenen Ring, einen Fuchspelz u. dgl. Außerdem gaben die öffentlichen Kassen bedeutende Summen her, und die mit dem mächtigen Pisa in Verkehr stehenden Herrscher, z. B. die Könige von Sicilien, die byzantinischen Kaiser, ließen es an reichen Gaben nicht fehlen. So hatte der Dom eigene Verwalter seiner Güter in Konstantinopel, und die abendländischen nahm Kaiser Friedrich I in besonderen Schutz. Nach einem Vertrage mit den Baumeistern Wilhelm und Riccius vom Jahre 1165 erhielt jeder von ihnen acht Monate lang wöchentlich 22 Denare, vier Monate lang 29 Denare, und am Schlusse eines fleißig durchgearbeiteten Jahres jener noch 25, dieser 5 Schillinge. An hohen Festtagen wurden gewisse Geschenke an Geld, Wein und Lebensmitteln vertheilt, wogegen im Fall einer Krankheit oder sonstigen Feierns gewisse Abzüge eintraten.

In Padua wurden im Jahre 1265 für den Bau und die Ausschmückung der Kirche des heiligen Antonius 4000 Lire angewiesen [1], welche jährlich bis zur Vollendung des Ganzen ausgezahlt wurden und worüber ein Minorit und zwei Bürger Rechnung führten und legten.

Ueberhaupt erregt es Erstaunen und verdient Bewunderung, daß die italienischen und deutschen Städte (und auch die Klöster) trotz so vieler Störungen, Kriege und Verwüstungen (in jener Zeit minderen Reichthums) durch Thätigkeit, Begeisterung und Beharrlichkeit so viele und so große Bauwerke zu Stande brachten [2]. Wurden doch in Rom, welches damals weder am mächtigsten noch am lebendigsten war [3], zur Zeit der Hohenstaufen an 20 Kirchen erbaut oder hergestellt, während jetzt in hundert Jahren ungemeinen Steigens in gleich großen Städten kaum eine gegründet wird. Allerdings beruht es großentheils darauf, daß die Gründung und Verherrlichung des Christenthums damals Hauptzweck und Inhalt der Thätigkeit war, Kirchen und geistliche Stiftungen allem Uebrigen vorangingen und endlich Beitragenden dafür auch oft Ablaß bewilligt ward [4]; zum Theil beruht es aber auch in dem erschöpfenden Kriegssystem unserer Zeit, in der damals überhaupt aufs Oeffentliche gerichteten Thätigkeit, welche den Genuß und die Bequemlichkeit des Einzelnen in den

---

[1] Gennari ann. — [2] Gesch. der Hohenst., V, 207, über die bolognesischen Bauwerke. — [3] Vasi, Itiner. Leider wurden während dieser Zeiten in Rom auch viele alte Bauwerke zerstört, so durch Robert Guiscard und Francaleone: ridotti a fortalizi e torri dai baroni. Reumont, Tavole. — Lappenberg, Urk., I, 529. Lacomblet, II, 173. Förster, I, 149.

Digitized by Google

Hintergrund stellte, in der Liebe zu der sich selbständig entwickelnden Vaterstadt, in dem Wetteifer mit den Nachbarn u. s. w. Wie die Sachen jetzt stehen, hat ganz Frankreich keine Kräfte und Mittel, einen Münster zu bauen, wie damals die Stadt Straßburg, und ebenso wenig bringt Preußen einen neuen kölner Dom oder Oesterreich eine Stephanskirche in Wien zu Stande [1]. Wiederum wäre es irrig, zu meinen, man habe damals gar nichts Anderes als Kirchen gebaut. Krankenhäuser, Waisenhäuser, Burgen, Brücken, Wasserleitungen [2], Klöster (mit Kapitel und Speisesälen, Kreuzgängen u. s. w.), Rathhäuser, Paläste entstanden in großer Zahl und von solcher Schönheit, Festigkeit und Eigenthümlichkeit, daß wir sie oft noch in den Ruinen bewundern müssen. Die Paläste der Päpste in Rom, des Dogen in Venedig, Friedrichs I in Hagenau und Gelnhausen [3], Friedrichs II in Fondi, Foggia und anderen Orten, die Brücken in Regensburg, Venedig, bei Avignon [4] u. s. w., die Rathhäuser der meisten deutschen und italienischen Städte und wie vieles Andere ließen sich als Beispiel anführen. Wenn in Deutschland weniger Paläste gebaut wurden und übrig blieben, so lag dies wohl in dem Wechsel der herrschenden Familien und des Aufenthalts der Kaiser. Selbst die Wohnhäuser wurden nicht überall so ganz vernachlässigt, als man anzunehmen geneigt ist [5].

Ueber all diese Dinge in nähere Untersuchungen einzugehen, ist hier um so weniger erlaubt [6], da wir nicht einmal über das Wichtigere, den Kirchenbau, etwas Vollständigeres sagen durften und zum Schlusse nur noch eine Bemerkung hinsichtlich der Thürme vorlegen [7]. Mit Recht hat man diese den Alten fast ganz unbekannten Kunstwerke mit der christlichen Religion in Verbindung gestellt und in der himmelanstrebenden Richtung ein Sinnbild gefunden, welches das auf die Erde angewiesene Heidenthum nicht hatte und nicht haben konnte. Dann gehören aber die Thürme auch zu den Kirchen, und das

---

[1] Es beträgt der Flächeninhalt des Doms von Naumburg 13,999 Quadratfuß, von Halberstadt 18,393, von Basel 20,382, von Straßburg 41,702, von Ulm 43,506, von Antwerpen 50,442, von Köln 62,918. Otte, Handbuch, 25. — [2] Hüllmann, Städtewesen, IV, 38, 61. — [3] Crusius, Schwäb. Chron., 1, 625. Hundeshagen, Gelnhausen. Der Palast in Aachen. Schnaase, V, 315. Förster, I, 40. Alber., 561. Bonon. hist. misc. zu 1190. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 48. — [4] Gebaut im 12. Jahrhundert. Whittington, 48. — [5] Vom Markusplatze sagt Sanuto, Vite, 506, zu 1160—70: Der Doge Vitale fece fare attorno la piazza case con colonne alle finestre, dove si andava attorno come a un teatro. — [6] Noch andere steinerne Brücken: Tittmann, II, 38. Auch über die Gesellschaften der Bauleute und Steinmetzen (mit ihren Gesetzen, Symbolen, Gebräuchen u. s. w.), die so viel zur Vervollkommnung der Baukunst beitrugen, kann hier nicht umständlich gesprochen werden. Stieglitz, Alt-deutsche Baukunst, 177. Förster, I, 147. — [7] Ueber Reichthum und Mannichfaltigkeit der Thüren und Portale: Bourassé, 180. Lübke, 212. Puttrich.

Digitized by Google

eutsche Verfahren dürfte richtiger und manichfaltiger seyn als das er Italiener, welche jene fast immer getrennt aufbauten und nie erstanden, sie mit diesen in Verbindung zu bringen. So stehen . B. die Thürme in Pisa und Florenz vereinzelt neben den Domen, nd ebenso der in Venedig neben der Markuskirche; an anderen Orten fehlen sie ganz. Ferner haben die Italiener die Kunst des Umählichen Abnehmens und Zuspitzens nicht verstanden, vielmehr ist er Thurm von Pisa nur eine runde, hohle Röhre mit außen umerlaufenden Säulen und Gängen; der in Florenz geht vierseitig in ie Höhe und schneidet mit einer ebenen Fläche oder Platte ab; der t Venedig ermangelt der schöneren Verhältnisse beim Einziehen und eht weit hinter dem zurück, was in Deutschland geleistet ist [1]. Doch alten hier keineswegs einseitige, alle Eigenthümlichkeit hemmende Vorschriften, vielmehr nahm man Rücksicht auf Form, Umfang und lusbau der Kirchen selbst, brachte harmonischen Zusammenhang in as Ganze und ließ so viel Freiheit, daß wir Ursache haben, die roße Mannichfaltigkeit des Verfahrens zu prüfen und zu bewundern. Bisweilen steht ein Thurm an der vorderen kürzeren Hauptseite, so . B. in Freiburg, Bern, Ulm, oder es sind deren zwei, wie in öln und Straßburg, oder der Plan ist angelegt auf vier Thürme uf den vier Ecken, wie in Bamberg, oder auf zwei Thürme an n Enden der schmaleren Kreuzesarme, wie beim Stephansdom in Wien, der auf zwei Thürme an der Vorderseite und eine Kuppel über dem reuze, wie in Regensburg, oder auf einen Thurm mitten über dem urchschnitte der Kreuzlinien, wie in Mailand, oder ein Thurm erebt sich über dem mittleren Eingange über der Kreuzung des Hauptnd Querschiffes, wie in manchen englischen Kirchen u. s. w. Die Vorzüge und Nachtheile eines jeden Verfahrens mögen Sachverständige ntwickeln, auf keinen Fall aber dürfte es angemessen seyn, aus Vorebe für eine Form alle übrigen zu verdammen. Wer endlich mit ritikem Maßstabe diese Wunderthürme zu Grunde zu richten sucht, nicht klüger als die straßburger Jakobiner, welche den ihrigen als maßlichen, überragenden Aristokraten niederreißen und mit ihrer inge und Weisheit en niveau setzen wollten [2].

d) Von der Bildhauerei.

Die menschliche Gestalt giebt der Bildhauerei für ihren Hauptweck eine so bestimmte Regel an die Hand, daß Mißgriffe und Austungen weit weniger möglich zu seyn scheinen als bei der Baukunst nd Malerei; wenigstens ist das Häßliche leichter vom Schönen zu

[1] Willis, 140. Lübke, 198. Otto, Handbuch, 17, 19. Höhe des oms in Magdeburg 329 Fuß, in Freiburg 385, in Wien 438, in Straßrg 452. — [2] Bisweilen deutete man, so Durante, alle Theile der Kirchen ystisch. Die Kirchenwände z. B. bedeuteten die Juden und Heiden, die von en Seiten zu Christus kämen, der Kalk die brennende Liebe u. dgl. Schröckh, XVIII, 290. Dies erkünstelte Symbolisiren führt nicht weiter als das Allegoristren in der Dichtkunst.

Digitized by Google

unterscheiden, und der Abstand zwischen dem Urbilde und dem Geleisteten muß zu größeren Fortschritten nachdrücklichst antreiben. Dazu kam, daß in Italien wenigstens manche Werke der alten Bildhauerei belehrend und begeisternd zur Seite standen. Deßungeachtet zeigt die Geschichte, daß ganze Völker nie den Gedanken dieser Kunst erfaßten, und den Italienern war die Antike so todt, so wenig ein Vorbild, daß sie keineswegs den Deutschen in dieser Beziehung zuvorkamen, sondern das Allerroheste und Häßlichste noch im 11., ja im 12. Jahrhunderte bildeten und als öffentliches Denkmal aufstellten [1]. Die alten Kunstwerke wurden nur zu oft mit Gleichgültigkeit behandelt, ja zerstört, und von den angeblich gebildeteren Byzantinern nicht minder als von den Abendländern [2]. Allmählich aber fing man an, sie zu benutzen, d. h. z. B. heidnische Darstellungen, die auf Bacchus und Venus Bezug hatten, an christlichen Kirchen anzubringen [3] oder vornehme Personen (z. B. die Mutter der Markgräfin Mathilde, Papst Innocenz IV) in alten Sarkophagen beizusetzen. Hieraus entstand Liebhaberei bei Einzelnen für alte Kunstwerke. So legte der Kardinal Orsini schon zur Zeit Friedrichs I eine Sammlung derselben an [4], und Friedrich II that in dieser Beziehung mehr als viele Fürsten späterer Zeit. Im Jahre 1162 befahl der römische Senat, die Säule Trajans auf jede Weise zum ewigen Andenken römischer Größe zu erhalten [5], und bedrohte Uebertreter dieser Vorschrift mit Einziehung der Güter, ja mit dem Tode. Ein ähnliches Gesetz, daß kein altes Kunstwerk oder Gebäude zerstört werden sollte, erging in Ravenna [6], und im Jahre 1228 verwandte man in Verona 500 Pfund zur Herstellung der alten Arena [7].

Bis in das 13. Jahrhundert läßt sich kein regelmäßiges Fortschreiten der Bildhauerei nachweisen, oder sie ward doch durch ihre zu enge Verbindung mit der Baukunst beschränkt, z. B. durch Einklemmen menschlicher Gestalten in lange schmale Räume. Auch ward bei christlichen Künstlern die Form nicht selten dem Gedanken untergeordnet [8], und das Symbol galt mehr als die Schönheit. Ueberhaupt bot die alte Mythologie der Bildhauerei mehr Stoff und bestimmte Charaktere als das neue Testament.

Nikola der Pisaner [9], ein Zeitgenosse Friedrichs II und lange bei ihm in Neapel, hob indessen plötzlich die Bildhauerei auf eine solche Höhe, daß Alles, was seit dem Verfalle der alten Welt gebildet war, hinter seinen Arbeiten an Geist, Styl und Natursinn weit zurück-

[1] Z. B. die halberhabenen Arbeiten von 1095 am Grabmale des heiligen Albert, die Werke zum Andenken der Herstellung Mailands von 1171. Giulini zu 1095 und 1171. Rosmini, I, 192. Ebenso in Frankreich. Caumont, 99. Nodiers Bretagne. — [2] Nicetas, 359. — [3] Cicogn., I, 180. — [4] Cardella, I, 129. — [5] Vitale, I, 57. — [6] Fantuzzi, IV, Nr. 348. — [7] Sie hatte schon 1117 sehr durch ein Erdbeben gelitten. Vedriani, II, 80. Campagnola, c. 162. Verona illustr., I, 131. — [8] Caumont, 101, 104, 154. Müller, I, 76. Förster, I, 165. — [9] Cicogn., I, 200, 343, Tafel 8, 17. Rumohr, Forschungen, I, 272. Hohenst., III, 281

Digitized by Google

eht und Niemand von seinen zahlreichen Schülern ihm gleichkommt. us keiner Künstlerfamilie entsprossen, erhob er sich frei durch eigene raft und aufmerksame Betrachtung des Schönen und der Kunst- erke, welche allmählich dem Schooße der Erde wiederum entstiegen. eine Arbeiten am Grabmale des heiligen Dominikus in Bologna, n den Kanzeln in Siena und Pisa u. a. O. werden zu jeder Zeit ir treffliche Kunstwerke gelten und erweisen, was ein hochbegabter enius vermag. Trefflich ist Anordnung und Ausdruck an der ruppe des gefallenen Jünglings in Bologna, bewundernswürdig as jüngste Gericht und der Sturz der Verdammten in Siena. Bei esem Gegenstande, wo später Dante zu einer falschen Nachahmung rleitete, wo man bis auf Michel Angelo so oft Mäßigung und chönheit hintenansetzte, hat er alles Uebertriebene, Häßliche, Fratzen- afte, unbeschadet der Wirkung, weise vermieden. Wie leidet z. B. ie spätere Darstellung am Dome zu Orvieto an diesen Mängeln, enn man sie mit dem Werke Nikolas vergleicht; ja sein eigener ohn Giovanni, so viel er auch vom Vater lernte, wie steht er ihm ach an Erfindung, Ausdruck und Künstlersinn überhaupt. Auch als aumeister verdient Nikola unter allen Italienern jener Zeit die erste telle. Von ihm oder nach seinen Zeichnungen sind z. B. der schöne hurm bei S. Nikola in Pisa, die Kirchen S. Antonio in Padua, ei Fratri und S. Giovanni und Paolo in Venedig u. a. gebaut [1], owie das Kastell in Kapua, welches zugleich eine Burg und ein alast war. Endlich halten wir es für höchst wahrscheinlich, daß ie alle anderen Münzen dieser Zeit weit übertreffenden Augustalen riedrichs II unter seiner Leitung geprägt sind.

Abgesehen von Nikola dem Pisaner war die deutsche Bildhauerei leich der deutschen Baukunst den Italienern zuvorgeeilt; wer aber ersönlich jenem gegenüberzustellen sey, würde man kaum wissen, enn nicht bezeugt würde, daß die Kanzel zu S. Giovanni in istoja [2] um dieselbe Zeit von einem Deutschen gefertigt sey, die an ollendung den Arbeiten Nikolas sehr nahe kommt [3]. Denn daß ein ewisser Fuccio mehre Hauptwerke Nikolas gefertigt habe und obenein

---

[1] Cicogn., I, 429. Moschini, II, 169. Morrona, 62. Cappelletti, , 326. Zwischen Nikola und der Stadt Siena ward über Bildhauerarbeiten n umständlicher Vertrag geschlossen. Täglich erhielt er 8 Solidi; es war stimmt, auf wie lange er nach Pisa reisen dürfe und daß er vor Voll- dung der Arbeiten auswärts keine anderen übernehmen dürfe. Della Valle, , 180; II, 121. Ueber Nikolas Schüler siehe Cicogn., I, 373, 390, 438. on Nikolas Bauten im Königreiche Neapel: Vasari, I, 264, ed. Fiorent. – [2] Vasari, II, 217. Cicogn., I, 368. Hagen, Briefe, IV, 363. Büsching, öchentl. Nachrichten. An der Kirche von Orvieto arbeiteten um 1250 viele eutsche. Vasari, II, 209. — [3] Die Bildsäulen in Welsheim hat Prescher Beschreibung von Limpurg, I, 423) wohl etwas zu sehr gerühmt und ohne enügenden Beweis für Kaiser und Kaiserinnen aus der hohenstaufischen Fa- ilie ausgegeben. Ueber englische Bildhauer: Henry, VI, 219.

Digitized by Google

wohl ein Deutscher gewesen sey[1], läßt sich nach den Ergebnissen näherer Forschung nicht annehmen.

In neuester Zeit entdeckte deutsche Bildwerke, besonders die in Wechselburg und Freiburg, sollen nach dem Urtheile mehrer Sachverständigen nicht bloß ein günstiges Zeugniß für die deutsche Bildnerei jener Zeit abgeben, sondern auch die bisherigen geschichtlichen Ansichten über den Entwickelungsgang dieser Kunst wesentlich umgestalten. Es ist aber nicht genügend dargethan[2], daß alle wechselburger Werke in das 12. Jahrhundert, vor die Blüthezeit Nikola Pisanos fallen; vielmehr scheinen die Beweise überwiegend, welche jene Kirchen und Werke ins 13. Jahrhundert setzen. Wollten wir aber auch die Antiken für Urquellen Nikolas und des deutschen Künstlers halten, so ist es doch über allen Zweifel gewiß, daß jener nicht nach Deutschland wallfahrtete und daselbst die Technik, Begeisterung und Richtung seiner Thätigkeit suchte. Seit Friedrich I und noch weit mehr seit Heinrich VI und Friedrich II kamen Deutsche und selbst deutsche Künstler in großer Zahl nach Italien[3]. Mögen sie, begabt von Natur, erregt durch die Werke des Alterthums und angefeuert durch das Streben lebender Italiener, sich emporgeschwungen haben, wie der Bildner jener Kanzel in Pistoja und der Werke in Wechselburg und Freiburg, immer wurzelt die neuere italienische Kunst nicht in Sachsen, und Nikola Pisano sinkt nicht durch die Entdeckung, daß die deutsche Kunst auch ihre großen Persönlichkeiten habe und insbesondere die deutsche Bildnerei im 13. Jahrhunderte weit mehr leistete, als man seither glaubte oder zu erweisen im Stande war. Der allgemeine Aufschwung, welcher sich im 13. Jahrhundert hinsichtlich aller Künste zeigte, hat in Wahrheit gleichmäßig Italien, Frankreich, Deutschland, ja auch England ergriffen und verschiedene preiswürdige Schulen der Bildhauerei hervorgerufen, welche weder ganz unabhängig von einander, noch ohne alle Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit waren.

Die Thiergestalten an den Kirchen des Mittelalters bezogen sich auf den Kampf des Heidenthums und Christenthums und die mosaische Lehre von reinen und unreinen Thieren. Ebenso oft zeigen sie aber die Neigung zu Scherz und Spott, besonders über Geistliche und Mönche[4], worüber Bernhard von Clairvaux sehr schilt. Die Zahl der Kunstwerke war in jenen Zeiten außerordentlich groß. So befanden sich allein in der Hauptkirche von Chartres 1814 Bildsäulen[5], welche die gesammte biblische Geschichte erläuterten.

Die Kunst, Metalle zu schmelzen und zu gießen[6], sowie Arbeiten der Goldschmiede von der mannichfachsten Art[7] finden wir in

---

[1] Cicogn., I, 200, 343. Hagen, Briefe, IV, 331. — [2] Deutsche Vierteljahrsschrift, 1841, Nr. 16. Förster, I, 101. Kallenbach, 80. Puttrich, I, 1. — [3] Vasari im Leben Nikolas. — [4] Otte in Förstemanns Neuen Mittheilungen, VI, Heft 1, 48. Cibrario, Econ., I, 175. Hurter, IV, 192. — [5] Didron, 15, 19. — [6] Daß man verstand, Porphyr zu behandeln und zu glätten, beweisen die sicilischen Grabmäler der Hohenstaufen. — [7] Wir

Digitized by Google

ehren Ländern und verhältnißmäßig mit großer Geschicklichkeit aus-
eführt. Wenn man die gegen das Ende des 12. Jahrhunderts von
onanno in Italien und Sicilien gegossenen Kirchthüren und die

---

ollen einige Beispiele anführen: Kirchenthürflügel von Erz in Hildesheim
m 1015). Koken, I, 268; II, 28. Erzbischof Willigis von Mainz ließ
r Zeit Ottos III ein goldenes Kreuzbild machen. Dodechin zu 1160. Um
080 wird in den Niederlanden erwähnt diverticulum iconiis insculptum
t imagines ligneae auro et argento desuper fabrefactae. Iperii chron.,
88. Fecit iconam rotundam (sic) ex argento et auro miro opere la-
oratam, in Sublako um 1090. Sublac. chron., 938. Im Jahre 1107
eschäftigte das Kloster Abdinghof einen Goldarbeiter. Wigand, Archiv, II,
35. Um 1117 ließ Gertrud von Braunschweig ein Kreuz fertigen und mit
Steinen, Arabesken und Figuren schmücken. Ebenso war ein Kästchen zu
Reliquien mit Bildwerken umgeben. Orig. Guelf., II, 335. Um 1125 in
Speier die Bildnisse Heinrichs III, IV, V in porticu templi super januam
i suis majestatibus opere aereo, desuper deaurato exaratae et ex-
olitae sunt. Mutterstadt, 175. Chron. praes. Spir., 2265. Auf der
Altartafel in Petershausen wurden 1126 die Bildnisse Marias und der
Apostel sehr schön in Gold und Silber gearbeitet. Petersh. chron., 371.
Bischof Otto von Bamberg († 1139) fand bei der Bekehrung der Pommern
i Stettin sculpturae et de parietibus prominentes imagines hominum
t volucrum et bestiarum, tam proprie suis habitudinibus expressas,
t spirare putarentur et vivere. Ottonis vita, 70. Um 1130 in Hildes-
eim vas crismatum argenteum et dorsale valde bonum. Desgleichen
opase und Hyacinthe in Ringe gefaßt und mit Perlen besetzt. Hildesh.
hron., 747. Erzene Thüren und Bildwerke daselbst. Müller, Kunstgesch.,
44. Um 1140 in S. Denys: Valvas principales accitis fusoribus (aus
othringen) et electis sculptoribus, in quibus passio Salvatoris et re-
urrectio vel ascensio continetur — ereximus. Suger de admin. sua,
. 27, 32. Im Jahre 1154 schenkte Friedrich I einer Stiftung in Ravenna
ie Bildsäule der heiligen Jungfrau von Silber mit zwei fackeltragenden
Engeln zur Seite. Fantuzzi, II, 124. Ueber desselben silbernes Taufbecken:
Archiv der deutschen Gesellsch., II, 454. Ein von ihm nach Achen geschenkter
Kronleuchter ist sehr ausgezeichnet. Heinrich der Löwe ließ einen Löwen von
Erz gießen und in Braunschweig aufstellen. Corner zu 1168. Zu derselben
Zeit war in der Abtei S. Albans vas mirificum per modum scrinii com-
positum, cujus aream schema quadrat venustissimum. Culmen vero
er modum feretri surgendo coarctatur et undique circulis elevatis
rbiculatur. In quibus historia dominicae passionis imaginibus fusilibus
guratur etc. Matth. Par. vitae abb. S. Alb., 61. Die cista bipedalis
ensurae der Geliebten Heinrichs II von England war admirabilis archi-
ecturae, in qua conflictus pugilum, gestus animalium, volatus avium,
altus piscium absque hominis impulsu quasi movere conspiciuntur.
romton, p. 1151. Im Jahre 1169 frons scrinii auro argentoque splen-
idi. Trudon. gesta, 353. Um 1170 schenkte die Pfalzgräfin Eilika dem
Kloster Ensdorf calicem instar codicis eliminatum, utque liber doceret,
as sacramenta repraesentaret. Insuper duo candelabra ac turribulum
anglisi operis ex multo pondere argenti. Monum. Boica, XXIV, 36.
m Jahre 1197 in Venedig cupa sculpta cum apostolis. Argelat., III,
pp. 5. Um dieselbe Zeit ließ Heinrich der Löwe in einem Kloster aufstellen
naginem Christi cum aliis imaginibus, miro et decenti opere, crucem
uream opere fabrili etc. Stederb. chron., 867. Gerhard, 435. Im Kupfer
earbeitete Taufbecken in Lüttich aus dem 12. Jahrhundert. Didron, V. Jn-

Digitized by Google

daran befindlichen Gestalten mit denen vergleicht [1], welche um dieselbe Zeit aus Konstantinopel für die Kirche S. Paolo nach Rom kamen, so stehen die letzten weit hinter jenen zurück, und in dem Buche des wahrscheinlich lombardischen Mönches Theophilus finden wir sehr lehrreiche Dinge über das Schmelzen der Metalle [2], die dazu nöthigen Werkzeuge, die Art und Weise, Teller, Kelche, Rauchfässer u. s. w. zu fertigen.

Auch vieler Arbeiten in Elfenbein und allerhand künstlicher Glassachen, z. B. Fische von Glas, geschieht Erwähnung [3]. Landkarten und Erdkugeln waren nicht unbekannt [4]. König Roger von Sicilien ließ eine 800 Mark schwere Erdkugel von Silber verfertigen; der mainzer Domherr Heinrich zeichnete für Kaiser Heinrich V eine

---

nocenz III ließ im Lateran drei lastre d argento figurate zum Schmucke der Tafel anfertigen, welche das angeblich ächte Bild des Heilands enthielt. Marangoni, Istor. dell' orat. S. Lorenzo. Er schenkte einer Kirche crucem auratam, nobiliter operatam, cum lapidibus pretiosis. Inn. gesta (Breq.) 145. Die Krone Friedrichs II hatte multas imagines fabrefactas et elevatas, ut caelatam putares. Salimb., 294. Sein Thronsessel (facistorium) war mit Goldarbeiten und Perlen geschmückt. Malesp., III, 14. Im Jahre 1220 vultus seu statua pectoralis S. Martini ex argento deaurato fabrefacta im Kloster Weingarten. Hess, Prodr., 69, 73. Ludwig IX ließ zum Andenken seiner Rettung aus Sturmsgefahr ein Schiff von Silber machen, worin er, seine Kinder, die Masten, Steuer, Stricke, kurz Alles in Silber nachgebildet und dargestellt war. Joinville, 114, zu 1254. Magister Joannes aurifaber in Freiburg. Schreiber, Urkundenbuch, I, Urk. 18, von 1268. Das erzene Pferd, das Klemens III 1190 vor dem Lateran aufstellen ließ, war vielleicht antik. Bonon. hist. misc. Belg. chron. magn., 222. Dasselbe gilt wohl von den Gefäßen und Christbildern, welche nach Conradi chron. Mogunt., 762, 767, um die Mitte des 12. Jahrhunderts in der mainzer Kirche vorhanden waren. Zu dem goldenen Christusbilde waren über 1200 Mark verwandt; es hatte mehr als menschliche Größe, statt der Augen zwei Karfunkel und konnte an allen Hauptgelenken aus einander genommen und zerlegt werden. Geschnittene Steine wurden bisweilen aus Konstantinopel mitgebracht (Günther, Hist. Const., XVI), z. B. ein sehr großer Jaspis, worin das Leiden Christi, Maria und Johannes dargestellt war. Ueber die Goldschmiedearbeiten in Frankreich: Hist. litt., XVI, 317. Auf der Krone der Chrimhilde sind fünf Stollen (Höhlungen), in welchen Edelsteine gefaßt sind. Nur

> In dem fünften stollen lagen zwei bilt guldin,
> Daz ein war Sifrit gelich, daz ander der königin.

Großer Rosengarten, 867. Die korsunschen gegossenen Thüren in Nowgorod sind wahrscheinlich ein deutsches Werk vom Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts (Adelung). Reliquienkasten, kunstgeschmückte Kelche, Rauchgefäße und Monstranzen finden sich in großer Zahl.

[1] Lello zu 1196. Cicogn., I, 306, 329. Serradifalco, 9. Vasari, I. 248 (ed. Fiorentina). — [2] Cicogn., I, 331. — [3] Chron. Cavense, 951. Murat., Ant. Ital., VI, 285. Schnaase, IV, 1, 343. Candelabra ex crystallo et auro. Sublac. chron., 938. Imago mea de ebore. Testament des Bischofs von Beauvais. Duchesne, Hist. de Dreux, preuves p. 246, zum Jahre 1217. Schachspiele von Elfenbein. Maßmann, 58, 83. — [4] Mone, Anzeiger, V. 38 eine erbärmlich schlechte Weltkarte von 1120.

Digitized by Google

Weltkarte [1], und der Verfasser der Annalen von Kolmar entwarf eine andere auf zwölf Pergamenthäuten. Als die Flotte bei der Ueberfahrt Ludwigs IX nach Tunis in Gefahr gerieth, ließ er die Karte bringen, woraus sich ergab, daß man in der Nähe des Ufers sey [2].

e) Von der Malerei.

Nach der gewöhnlichen, jedoch erst durch Vasari aufgekommenen Ansicht [3] war die Malerei Jahrhunderte lang im christlichen Abendlande ganz verschwunden und außer Gebrauch, bis Cimabue, durch Griechen belehrt, ihr plötzlich einen ganz neuen Schwung gab und sie zu einer vorher ungekannten Höhe emporbrachte. Diese Ansicht bedarf einer wesentlichen Berichtigung, denn

1) finden wir, daß in jedem Jahrhunderte gemalt [4] wurde, und insbesondere mehren sich im 12. und 13. Jahrhunderte die Beispiele (welche älter sind als Cimabue) zu sehr, als daß sie hier vollständig aufgeführt werden könnten [5]. Dasselbe erweisen die noch vorhandenen Miniaturen.

---

[1] Sprengel, Gesch. der geographischen Entdeckungen, 149, 222. Colmar. ann. in Böhmer, Fontes, II, 4, zu 1265. — [2] Guil. Neubr., 385. — [3] Non é piu antica di Vasari. Mem. istor. d'illustri Pisani, I, 250. Tirab., IV, 458, äußert in dem Abschnitt über die Malerei im 13. Jahrhunderte im Wesentlichen dasselbe. — [4] Mosaiken, die wir aus allen Jahrhunderten finden, setzen immer Bilder voraus. Jene waren theurer als Leinwand- und Freskogemälde. David, 99, 102. — [5] Wir geben Proben für Italien und Deutschland: König Heinrich I aus dem sächsischen Stamme ließ seinen Sieg über die Ungern (934) im Speisezimmer malen. Luitpr., II, 9. Malereien in Hildesheim um 1027. Menzel, Gesch., II, 701. Im Jahre 1090 die Kirche in Subiako auro coloribusque pulchre depicta. Sublac. chron., 937, 938. Im Jahre 1091 der Abt von Tegernsee pavimentum ecclesiae vario lapidum artificio decoravit, laquearibus picturis etc. Monach. Tegur., 71. Im Jahre 1105 Grimoaldus (abbas Casauriensis in Abruzzo) palatium variis picturis et quibusdam historiis de veteri testamento decoravit. Crucem magnam, quam Gilebertus abraserat argento, imagine ac passione salvatoris depingere simul et decorare fecit. Casaur. chron., 877. Im Jahre 1112 fällt ein Knabe vom Malergerüst in Korvey (machina ad picturam ecclesiae erecta). Harenberg, Monum. hist., I, 14. Der Erzbischof Thiemo von Salzburg (im Anfange des 12. Jahrhunderts) ab adolescentia non modo liberales artes exercuit, sed et mechanicas, pictoriam, fusoriam, sculptoriam, carpentariam omniaque ejusmodi genera et species, in modis et in formis instar mollis cerae. Canisius, IV, 2, 667. Im Jahre 1120 linteamina depicta pro ornatu parietum templi im Michaeliskloster zu Hildesheim. Chron. mon. S. Mich., 519. Im Jahre 1121 der Gegenpapst Burdinus in Rom abgemalt, wie er dem Papste Kalixtus zu Füßen liegt. Suger. vita Ludov. VI, 310. Im Jahre 1124 wird die Kirche in Minden mit Gemälden verziert. Lerbecke, Mind. episc., 175. Um 1150 der Abt von Lorch pavimentum ecclesiae eleganter stravit, conventum fratrum et refectorium, suum quoque solarium picturis decoravit. Laurish. cod. dipl., I, 272. Im Jahre 1278 wollte man die 1125 erbaute Matthäus-

Digitized by Google

2) Einige Vorgänger Cimabues, z: B. Guido von Siena, ſtehen keineswegs an Vollkommenheit hinter ihm zurück. Er iſt alſo weder der früheſte Maler der Italiener, noch der älteſte Nachahmer byzantiniſchen Verfahrens und byzantiniſcher Vorbilder, noch alleiniger Urheber des friſchen Aufſchwunges. Erſt Giotto gab der Malerei eine neue Wendung, und wenngleich nicht ins Große, Erhabene, ſo zeigt er doch eine freiere und mannichfaltigere Erfindung und eine treffende Beobachtung und Nachahmung des Lebens [1].

---

kirche in Genua abreißen und in der Nähe eine neue erbauen. Quumque dolerent destrui sanctorum figuras veteres pictas arcu super magnum altare, illam muri arcus compaginem cum figuris habito ingenio illaesam per brachia XXV duxerunt, et ubi nunc est soliditate firmarunt. Stella, 974. Um 1140 alte Gemälde und Moſaiken in Treviſo. Mem. Trevig. Um dieſelbe Zeit ließ Suger die Kirche von S. Denys mit Gold und anderen koſtbaren Farben ausmalen und dazu Künſtler aus verſchiedenen Gegenden kommen. Suger de administr. sua, c. 24. Im Jahre 1146 wohnt der pictor des Kloſters Weihenſtephan in Freiſingen. Mon. Boica, IX, 503. Im Jahre 1148 unterſchreibt Bentivegna pictor eine römiſche Urkunde. Vitale, I, 43. Gemälde in Handſchriften dieſer Zeit zu Montekaſſino. Gattula, II, 469. Im Jahre 1167 die Hauptkirche in Salzburg pictura, caelatura — elegantissima. Mon. Boica, XIV, 378. Aehnliche Nachrichten über die Kirchen in Padua, Montekaſſino. Roland. Patav., IX, 2. Cassin. mon., 76. Desgleichen 1170 in Kanterbury. Gervas. De combust. Cantuar. eccl., 1294. Im Jahre 1169 Gemälde im Kloſter S. Trudonis. Trudon. gesta, 353. Um 1188 ließ Klemens III den Lateran mit Gemälden zieren. Ricob., Hist. pont., 178. Um 1181 Gemälde in Kloſterneuburg bei Wien. Förſter, I, 108. Um 1205 im Parzival (S. 121) Maler zu Köln und Maſtricht erwähnt. Im Jahre 1213 Guilfredus pictor in Tortona. Chart. Derton., 152. Im Jahre 1222 eine Maria im Rathhauſe in Bologna gemalt. Ghirard., I, 141. Im Jahre 1224 das Chor in Dieſſen mit Gemälden geſchmückt. Diess. mon., 648. Im Jahre 1230 viele Gemälde im Kloſter S. Albans in England. Matth. Par. vitae abbat., 71. Im Jahre 1231 pictor Everwin in Soeſt. Westphalia, II, 3, 80. Im Jahre 1253 depictum est sanctuarium majoris ecclesiae Pragensis. Cosmae continuatores, 384. Im Jahre 1239 Gemälde in London und Windſor. Pauli, III, 849. Genoſſenſchaften von paintres et taillières imagiers à Paris, Boileau, Règlements des arts. Verzeichniß von Malern, die in den Monumentis Boicis erwähnt werden, wobei bemerkt wird, daß pictor oft wohl nur ein Zeichner heiße: Aufſeß, Anzeiger, 1833, S. 245. Mehr Beweiſe finden ſich in Lanzis, Fiorillos und Kuglers Geſchichte der Malerei und Rumohrs Italieniſchen Forſchungen. Man tadelte, daß in den Klöſtern nicht ſelten weltliche Gemälde den geiſtlichen vorgezogen würden:

En leurs moustiers ne font pas faire
Sitost l'image nostre Dame
Com font Isangrin et sa fame
En leurs chambres etc.

Roman du renart, I, V. Hurter, IV, 677.

[1] Das Feld zu halten glaubte Cimabue
Als Maler; jetzt nennt Alles Giottos Namen,
Sodaß den Ruhm des Andern er verdunkelt.

Dante, Purgat., XI, 94.

Digitized by Google

3) Gewisse unwandelbare typische Bildungen[1], z. B. Christi, der Maria, des Johannes, mögen ursprünglich durch griechische Künstler schon in frühen Jahrhunderten aufgestellt seyn, bald aber wurden sie ein christliches Gemeingut, zu dem die späteren Byzantiner wenig oder nichts hinzuthaten. Ueberhaupt fand sich bei ihnen ein Ueberliefertes der Typik und Technik, aber kein frischer, erschaffender Geist[2], kein wahrer, selbständiger Kunststyl[3]. Jenes wirkte seit der Mitte des 12. Jahrhunderts und vielleicht noch mehr seit der Eroberung Konstantinopels auf das Abendland, obgleich wiederum eine von griechischem Einflusse ganz unabhängige, eigenthümlich fortschreitende Entwickelung der späteren abendländischen Kunst nicht zu verkennen ist.

4) Es finden sich Beweise, daß schon im 12. Jahrhunderte nicht bloß christliche Bilder mit feststehender Behandlungsweise, sondern auch geschichtliche, sehr zusammengesetzte Gemälde gefertigt wurden, wofür griechische Vorbilder anzunehmen es an allen Thatsachen fehlt. Ja diese Gemälde weichen in der Behandlungsart schon früher von der byzantinischen Weise ab als die kirchlichen Bilder, wo man es für Sache der Religion und des Gewissens halten mochte, nicht zu neuern[4].

Daß in einzelnen Fällen schon sehr früh ein untergeordneter Gebrauch vom Oele beim Malen gemacht worden sey, läßt sich nach den Aeußerungen des Theophilus[5] und Anderer nicht bezweifeln. Ebenso

---

[1] Alt, 101. — [2] In Süditalien mochte der Einfluß der Byzantiner am größten seyn, die menschlichen Gestalten sind aber sehr roh in Zeichnung und Ausdruck. Tosti, I, 100, 289, 400. Technisch verfuhr Cimabue, wie Theophilus beschreibt. David, 107. — [3] Kugler, I, 104. — [4] Mem. d'illustri Pisani, I, 221. Lanzi. Della Valle Lettere, I, 217—249; II, 9, 241. Mem. Trevigiane. Signorelli, II, 348, 484. Selbst dem Vasari heißt eigentlich maniera greca nichts als schlecht und steif malen. Che le arti liberali non mai siano mancate totalmente in Italia, puo dirsi teorema ormai dimostrato. Chi ha creduto Constantinopoli una nuova Atene delle arti in quei secoli, ha mostrato di non avere un' adequata idea dell' istoria dell' impero orientale. Mem. d'ill. Pisani, I, 233, 250. Schon 1177 malte Guido aus Bologna in Bassano Scenen aus dem Leben Ezelins des Stammelnden. Verci, Ecel., I, 55. Im Jahre 1239, ein Jahr vor Cimabues Geburt, wurden die Rebellen im Rathssaale von Verona abgemalt. Maffei, Verona, III, 142. Im Jahre 1205 ließ der Doge Ziani die Geschichte seines Vaters in Gemälden darstellen. Sanuto, Vite, 538. Im 12. Jahrhunderte waren schon im Kloster Benedikt-Beuern viele zusammengesetzte Gemälde aus der Geschichte der Heiligen. Meichelb., Chron. Bened.-Buran., I, 97. — [5] Daß der Mönch Theophilus die Oel- und Glasmalerei gekannt habe, geht aus dessen Abhandlungen, wie es uns scheint, deutlich genug hervor. Aber wann er lebte und ob er ein Lombarde war, bleibt zweifelhaft. Cicogn., I, 331. Kugler (I, 177) hält es für erwiesen, daß er ein Deutscher war. Wahrscheinlich spricht Tentori (Saggio, II, 112) von demselben Werke und setzt es mit Morelli ins 12. Jahrhundert. Marinelli (III, 223) behauptet, in Treviso befinde sich ein Oelgemalde von

Digitized by Google

gewiß ist es aber, daß die Art von Oelmalerei, welche alle übrigen Methoden wegen ihrer größeren Vollkommenheit verdrängt hat, erst von den Brüdern van Eyck erfunden worden ist [1]. Für Staffeleigemälde kam in früheren Zeiten (besonders in Italien) meist die sogenannte Tempera in Ausübung, welche sich als Bindemittel der Milch junger Feigensprossen, des Eigelbs und eines aus Pergament bereiteten Leims bediente. Ueber das zähere, dunklere Bindemittel der Byzantiner ist noch nichts Sicheres ermittelt worden, doch scheint eine Auflösung von Wachs einen Bestandtheil gebildet zu haben. Man malte in der Regel auf eine mit Gyps oder Kreidegrund überzogene Leinwand, welche über eine Holztafel gespannt ward [2].

Es giebt mit der Baukunst nothwendig verbundene Mosaikmalereien aus allen Jahrhunderten; Zahl und Vorzüge mehren sich aber im 12. und 13. [3], und wenn auch das kirchlich Feststehende hier vorwaltete, so fertigten doch um 1225 Florentiner Arbeiten, welche die mit Konstantinopel in Verbindung stehenden in Venedig übertreffen. Ja schon im 11. und 12. Jahrhunderte war eine eigene Schule von Mosaikern in Rom, und 1141 fertigte ein italienischer Künstler Fußböden von Mosaik in Treviso [4]. Auch in Deutschland fehlte es um diese Zeit nicht an Arbeiten derselben Gattung.

Die Glasmalerei begann mit mosaikartiger Zusammensetzung gefärbten Glases [5] und erhob sich später zu einer wahren Malerkunst. Schon Suger [6] ließ (um aus vielen wenigstens ein Beispiel anzuführen) in jener Weise um 1140 in der Abtei S. Denys die vornehmsten Ereignisse der Kreuzzüge auf zehn Fenstern darstellen.

Es finden sich nicht bloß Beispiele, daß auf geistlichen Kleidungen, Vorhängen u. dgl. Bildnisse und Malereien angebracht wurden, sondern auch eingewebte Malereien und Heiligengeschichten [7]. — Die

---

1177; allein wie viel gegen den früheren Gebrauch des Oeles zu sagen ist, zeigt unter Anderen Lanzi, I, 69, ed. Bassano.

[1] Waagen, Ueber G. und J. van Eyck, 88. David, 102. — [2] Morrona, I, 158—166. Eine salzburger Handschrift aus dem 12. Jahrhunderte beschreibt die Bereitung der Farben mit Wasser, Gummi u. s. w. Beschreiber, Beitr., VI, 204. Farbenrecepte: Mone, Anzeiger, V, 91. — [3] Lanzi im 1. Kap. Agincourt an vielen Orten. Vasari, I, 281, ed. Fior. — [4] Cicogn., I, 163. Reineri chron. zu 1163 über die Mosaik in der Kirche zu Lüttich. — [5] Gessert, 66. Bei Lasteyrie eine schöne Reihe von Abbildungen vom 12. Jahrhundert an. Schnaase, IV, 1, 339; V, 697. Langlois, 10. — [6] Suger de admin. sua, c. 32. Langlois, 136. Mailly, Gesch. der Kreuzzüge, I, 109. Becker und Hefner, Taf. 66. Im Jahre 1215 im Kloster Weingarten fenestrae cum tabulatis et picturis. Hess, Prodr., 69. Holst. cod., II, 401, Nr. 11, zu 1182. Willemin, I. Glasmalereien in Wimpfen. Müller, Kunstgesch., 1, 64. Im Jahre 1169 im Kloster S. Trudonis. Trudonens. gesta, 355. — [7] Als Papst Innocenz IV 1251 nach Mailand kam, gingen ihm 1000 pueri mitrati entgegen, et in qualibet mitra depictus erat papa. Mediol. ann. Im Jahre 1200 Tapeten mit Bildern aus der Offenbarung Johannis in Baiern gewebt. Lang, Jahrb., 342. Dorsalia contexta, Leben von Heiligen darstellend, und

Digitized by Google

Miniaturmalerei diente hauptsächlich zur Ausschmückung vieler Handschriften, und die Emailmalerei war ebenfalls bekannt[1]. Jene hatte insbesondere gelangte schon im 12. und 13. Jahrhunderte zu einer hohen Ausbildung[2].

Im 13. Jahrhunderte war die Zahl der Künstler so groß, daß sie in Genossenschaften zusammentraten, welche thätiger waren als manche spätere Akademie und geistreicher als die Zünfte bloßer Handwerker. An der Spitze standen gewöhnlich die geachtetsten Meister, welche nach bestimmten Vorschriften Streitigkeiten schlichteten[3], gewisse Einnahmen und Ausgaben besorgten, darüber Rechnung ablegten, die Aufnahme neuer Mitglieder leiteten und überall heilsam auf die Schwächeren wirkten. In den Gesetzen der Maler zu Siena aus dem 13. Jahrhunderte heißt es: „Aller Anfang ist zu machen mit Gott und göttlichen Dingen, da ohne Macht, Wissen und Liebe (die sich in der Dreieinheit abbilden) nichts vollbracht werden kann. Der unsichtbare Beschützer der Malerei ist der heilige Lukas. Alle Glieder der Gesellschaft sollen unter sich in Einigkeit leben und Keiner des Andern Arbeit wegnehmen. Fremde, die arbeiten wollen, zahlen ein Gewisses für die Erlaubniß. Niemand darf ein Amt in der Gesellschaft ablehnen; dem erwählten Oberhaupte stehen mehre Rechte, Prüfungen, Entscheidungen zu, und insbesondere müssen sich die Lehrlinge allen Vorschriften genau unterwerfen. Wer ein Glied der Gesellschaft verklagt, legt ein Pfand nieder, welches verfällt, sobald er Unrecht bekommt. Keiner darf die Geheimnisse der Gesellschaft ausplaudern oder gegen übernommene Verpflichtung falsches Gold und Silber oder schlechte Farben nehmen."

Ein ausschließliches Recht, Kunstwerke zu verfertigen, widerspricht so sehr der Natur der Dinge, daß man es zu keiner Zeit hat durchsetzen können. Wenn der Peterskirche in Rom allein das Recht zugetheilt wurde, die Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus zu bilden und zu gießen, so bezweckte man vielleicht die unveränderte Festhaltung der Gesichtszüge und eine aus dem Verkaufe an die Pilger entstehende Einnahme zur Erhaltung der Kirche[4].

Noch größere Wichtigkeit legte man darauf, ächte Bildnisse von Christus und Maria zu bekommen, konnte aber hierüber schon damals Zweifel und Widersprüche nicht beseitigen. So brachte z. B. im Jahre 1160 ein griechischer Einsiedler das angeblich vom Evangelisten Lukas gemalte Bildniß der Maria nach Bologna[5], und 1207

---

andere künstliche Webereien erwähnt um 1180. Mindens. chron., 563. Marbillon, Anal., 383. David, 109. Manche Stickereien sind reliefartig erhaben. Buhl, Frauen in der Kunstgeschichte.

[1] Fiorillo, III, 52. Hist. litt., XVI, 323. — [2] Kugler, Kunstgesch., 389. Förster, I, 127. — [3] Cicogn., I, 364. Della Valle, I, 143; II, 13. — [4] Vitale, I, 104. Innoc. III epist., I, 536. — [5] Savioli, I, 2, Urk. 173.

Digitized by Google

stritten sich Venetianer und Griechen über ein ebenfalls für ächt ausgegebenes Bild derselben in Konstantinopel dergestalt, daß Papst Innocenz III zum Frieden ermahnen mußte und dabei äußerte, die Griechen schienen die im Bilde ruhende Kraft zu überschätzen, was er als abergläubisch sehr mißbillige [1]. Im Jahre 1249 schenkte der Kapellan des Papstes ein Christusbild einem französischen Kloster und schrieb dabei: „Wundert euch nicht, daß es bleich und gelb aussieht, denn Christi Angesicht ist durch die Sonnenhitze und die Leiden so geworden, wie das hohe Lied bezeugt [2]." Ja es gab Lehrer und Sekten, welche behaupteten, daß Christus, um seine Erniedrigung vollständig zu machen, einen durchaus häßlichen menschlichen Leib angenommen habe [3].

In welch engem und nothwendigem Verhältnisse die Kunst zur Religion stand, wie sehr sie von der gesammten kirchlichen Seite, Päpsten [4], Prälaten, Stiftern und Klöstern gefördert ward, ist schon an mehren Stellen bemerkt. Es galt als Regel, daß es angemessen sey, Kirchenvermögen hiezu anzuwenden, und wo Zweifel entstanden, ertheilten die Päpste besondere Erlaubniß [5]. Oft waren Bischöfe und Geistliche selbst Künstler, vor Allem geschickte Baumeister, wie die Gebäude augenscheinlich erweisen [6]. Wider diese Kunst, die Baukunst, wurden eigentlich nie Einwendungen gemacht, wogegen zuweilen in mehren Mönchsorden, z. B. bei den Cistertiensern und Franziskanern, Zweifel entstanden, ob Bildsäulen, Wand- und Glasgemälde, ausgelegte Fußböden u. dgl. nicht unnütze, eitle Pracht und Sinnenlust wären. Die einige Male wegen Beschränkung, ja Wegschaffung dieser Gegenstände gefaßten Beschlüsse [7] kamen indeß nie zur vollen Ausführung; bald siegte die richtigere Ansicht, daß Kunst und Religion keineswegs, wie die Muhamedaner lehrten, in unbedingtem Wider-

---

[1] Innoc. epist., IX, 243. — [2] Ut habetur in canticis. Gallia christ., X, 198. — [3] Nachgewiesen in David, Peinture. — [4] Die Päpste verwandten z. B. viel zum Baue von Kirchen und Palästen. Renazzi, 16. Bon. hist. misc. zu 1190. — [5] Ried., Cod., I, Urk. 451, 462. Regesta Hon. III, Jahr V, Urk. 205, 206, 507. — [6] Britton I kings College chapel; domest. archit., II, 75. Laborde, Monum., I, disc. prélim. 1. — [7] Schon Bernhard von Clairvaux schalt sehr über Gemälde, die willkürlich Erfundenes und keine religiösen Gegenstände darstellen, ein Beweis, daß es damals dergleichen gab. Bernh. apol. ad Wilh. Abb. Kreuser, 334. Im Jahre 1213 Kapitelsschluß der Cistertienser: ne de caetero fiant in ordine picturae, sculpturae praeter imaginem Christi, neque varietates pavimentorum, nec superfluitates aedificiorum. Martene, Thes., V, 1322, 1362. Andere Ansicht der Cluniacenser: Ibid., V, 1584. Beschluß der Prämonstratenser gegen unzüchtige Bilder et quae in se habeant materiam vanitatis. Le Paige, 663. Im Jahre 1260 Beschluß der Franziskaner, daß künftig nur das Hauptfenster hinter dem Altare gemalt werden dürfe und nur mit den Bildern Christi, Marias, des heiligen Franz und des heiligen Antonius. Rodulph., Hist. seraph. relig., 238.

Digitized by Google

ſpruche ſtänden [1], und einige Kongregationen, wie z. B. die von Clugny, beſtritten immerdar jene Behauptungen. — Daß auch der Aufſchwung der Städte vortheilhaft für die Kunſt wirkte, hat keinen Zweifel.

[1] Nach Eroberung der chriſtlichen Beſitzungen in Syrien zerſtörten die Muhamedaner viele Kunſtwerke. Schahabeddin, 607. Sultan Kamel ließ viele Säulen aus Jeruſalem nach Damaskus bringen. Oliv., Damiat., 1425.

Digitized by Google

III. Häusliche Verhältnisse, Sitten, Gebräuche.

1. Von der Ehe, den Kindern und dem Gesinde.

Obgleich in den staatsrechtlichen und kirchlichen Alterthümern bereits manches hieher Gehörige mitgetheilt ist [1], so dürfte doch das Folgende zu Erwerbung einer Gesammtübersicht dienlich seyn.

Das Schließen einer Ehe stand nicht in der Willkür jedes Einzelnen, die Zustimmung der Kirche, der weltlichen Herren, der Aeltern und Vormünder war in mehren Fällen erforderlich. Von der Kirche ward diese Zustimmung versagt, sobald der Stand (z. B. des Geistlichen), ein Gelübde, Verschiedenheit des Glaubens oder Verwandtschaft dazwischen trat [2]. Der letzte natürliche Grund ward aber übertrieben ausgedehnt, bis Innocenz III das Verbot vom siebenten Grade auf den vierten herabsetzte [3] und befahl, Niemanden, der in einer lang bestehenden, fruchtbaren Ehe lebte, wegen entfernter Verwandtschaft zu beunruhigen [4]. Dennoch geschah dies mehre Male, wo nicht von den Geistlichen, doch von den Eheleuten selbst, welche, bei dem Verbot, eine Ehe zu trennen, nach Gründen der völligen Nichtigkeit derselben umhersuchten und, wenn ein anderer Beweis fehlte, ihn durch Eid eines Dritten führten [5], wobei gewiß mancher falsche Schwur mit unterlief.

---

[1] Hohenstaufen, V, 25; VI, 183. — [2] Sie mißbilligte natürlich Ehen mit Unchristen. So schreibt Urban IV dem Könige von Ungern und hortatur ad detestandam infidelium affinitatem. Reg. in Paris, Jahr 1264, ep. 111. — [3] Als Ursache, das Verbot nicht unter den vierten Grad hinabzusetzen, wird, sonderbar genug, angeführt: quia quatuor sunt humores in corpore, quod constat ex quatuor elementis. Conc. Later. von 1215, p. 986, Nr. 50. — [4] Innoc. epist., V, 52, 53; VII, 107; X, 118, 136. Zur Beendigung einer großen Fehde erlaubte er, daß sich Sohn und Tochter aus beiden Parteien innerhalb der verbotenen Grade heiratheten. Ep., VIII, 82. — [5] Bouquet, XIII, préf. 28.

Digitized by Google

Weniger als der Einfluß der Kirche auf die Ehen ist der Einfluß der weltlichen Herren zu rechtfertigen; denn wenn auch das sogenannte Recht der erſten Nacht geſetzlich wohl nichts Anderes war als eine für die Erlaubniß zum Heirathen gezahlte Abgabe [1], so fanden doch, wie mehre Urkunden zeigen, hiebei große Mißbräuche statt. An mehren Orten Deutſchlands mochten z. B. die leibeigenen Töchter jenen Anſpruch mit ſo viel Käſe und Butter abkaufen, als ihr Hintertheil dick und ſchwer war [2]. In Poitou pflegte der Graf Wittwen und Mädchen nach ſeinem Gutdünken zu verheirathen, und in den Rheingegenden trennten die Vögte bisweilen eine Ehe, wenn ſie einen der Gatten als leibeigen in Anſpruch nehmen konnten [3]. Jenes hob Otto IV, als Statthalter Richards, dieſes Friedrich I auf, und Heinrich VI ſagte den Bürgern von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen: „Wir bewilligen euch die Gnade, daß wir nie einen von euch, er ſey arm oder begütert, zwingen wollen, eine Tochter oder Verwandte an einen unſerer Hofleute oder ſonſt an Jemand zu verheirathen" [4]. König Wilhelm I von Sicilien pflegte aus Geiz und um die Eröffnung der Lehen herbeizuführen [5], die Heirathserlaubniß zu verweigern oder doch ſo lange zu verzögern, daß die Neuvermählten Alters halber keine Kinder mehr bekamen; aber die Edlen erzwangen Abſtellung dieſes argen Mißbrauches, und unter Kaiſer Friedrich II beſtand nur noch eine Vorſchrift, wonach ohne Zuſtimmung des Lehnhofes Keiner eine Ausländerin heirathen oder ſich ins Ausland verehelichen ſollte. Das Heirathen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern ſuchten die Geſetze durch mancherlei Strafen zu verhindern. Nach lübiſchem Rechte erhielt z. B. in ſolchem Falle die Wittwe aus dem Nachlaſſe ihres Mannes nur gemachte Kleider [6]; in Verona koſtete heimliches Verſprechen 50 Pfund, und wer ſie nicht bezahlen konnte, wurde geächtet. Zuweilen gingen aber Aeltern in ihrem Zorne weiter, als die Geſetze erſtatteten, und ein Vater in Bologna brachte Tochter und Schwiegerſohn um, weil ſie ſich gegen ſeinen Willen verheirathet hatten [7]. Andererſeits traten aber auch Fälle ein, wo man Jemand zur Hei-

---

[1] Potgiesser, 379, 919. Mater. zur ötting. Geſch., II, 141. Wien. Jahrb., XL, 133. Beſſen, Paderborn, 189. — [2] Hormayr, Baiern im Vorgenlande, 38. — [3] Potgiesser, 363. Rymer, 1, 1, 34. Ludw., Reliq., II, 183. Im Chevalier du cygne, I, 125, ſagt eine Frau, die der König heirathen will: Sehr gern, denn ſie hätten mich ja zuweiſen können à un de vos chevaliers de la moindre lignée. — [4] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, von Reichsſtädten insgemein, Urk. 3. Kirchner, I, 121. Einen ähnlichen Freibrief giebt Kaiſer Friedrich II 1237 für Steiermark (Muchar, III, 321), König Richard 1257 an Nürnberg (Hist. diplom. Norimb., II, 136, Urk. XXII) und Herzog Friedrich von Oeſterreich an Neuſtadt. Chmel, Notizenblatt zu 1239. — [5] Hugo Falc., 291. Rich. S. Germ., 1033. — [6] Westphal., Monum., III, 623. Campagn., 119. — [7] Ghirard., I, 197.

Digitized by Google

rath zwingen konnte; so z. B. in Freiburg denjenigen, welcher sich mit einer Bürgerstochter eingelassen hatte [1], sobald das Bürgergericht die Ehe im Allgemeinen für möglich erklärte. Nach einem Ausspruche Urbans II [2], der sich in anderen Gesetzsammlungen wiederholt findet, sollte kein Mädchen vor dem zwölften Jahre heirathen; die meisten warteten bis nach dem zwanzigsten [3].

Hatte Jemand, auch nur sich selbst, das Gelübde der Keuschheit gethan, so sollte er, um eine Ehe schließen zu können, kirchliche Erlaubniß nachsuchen [4]. Bisweilen gelobten Verheirathete fernerhin keusch mit einander zu leben, und Herzog Heinrich der Bärtige ließ sich den Bart von dem Tage an nicht mehr scheeren, wo er seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig, dies versprochen hatte [5]. Anders gesinnt baten Tankred und Moriella, die Aeltern Robert Guiskards [6], jedesmal vor Vollziehung des Beischlafes Gott auf den Knien, daß daraus eine treffliche, ihm wohlgefällige Nachkommenschaft entstehen möge. Wir finden Beispiele, daß sich Frauen über das Gelübde ihrer Männer, nach Palästina zu pilgern, laut beschwerten; aber Alexander III verwarf den Widerspruch der einen, da sie ohnehin nichts tauge [7], und Innocenz III erklärt sich ein ander Mal allgemein gegen solche Einreden, weil die einzige daraus entstehende, oft aber auch aus anderen Gründen eintretende Unbequemlichkeit die Unterbrechung des Beischlafes sey.

Die Größe der Ausstattung eines Mädchens war sehr verschieden [8]: 200—300 Lire galten in Italien noch während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für eine sehr bedeutende Summe. König Philipp gab seiner an den Herzog von Brabant verlobten Tochter jährlich 1000 Mark [9]. Morgengabe vom eigenen Vermögen wies der Mann seiner Frau nach Belieben an, aber Leibzucht an Eigen und Lehen nur mit Zustimmung der nächsten Verwandten und Aussteuer aus dem Lehn wohl nur mit Zustimmung des Lehnsherrn [10]. Die Morgengabe eines Fürsten mochte 100 Mark werth seyn, die eines Mittelfreien 10, eines Dienstmannen 5 Mark. Der Ritter brachte gewöhnlich zu: einen Knecht, eine Magd, ein gerichtet Haus und zur Weide gehendes Vieh [11]; der eigene Mann ein Schaf,

---

[1] Schöpfl., Hist. Zaring.-Bad., V, 59. — [2] Dachery, Spicil., I, 629. Murat., Antiq. Ital., IV, 542. Conc., XII, 938, Nr. 13. — [3] So in Florenz. Malesp., 161. — [4] So dispensirt Honorius III die Frau Heinrich Dandolos, welche ihn, ungeachtet eines solchen Gelübdes, geheirathet und einen Sohn geboren hatte. Reg. Honor., Jahr VI, Urk. 410. — [5] Thebesius, V, 26. — [6] Hist. Sicula, 745. — [7] Concil., XIII, 191. Innoc. epist., XVI, 108. — [8] Malespini zu 1260. — [9] Böhmer, Reg., 22. — [10] Laboulaye, 221. — [11] Schwabenspiegel, 301, 302, 313. Sachsenspiegel, I, 20, 31. Guden. sylloge, 169. Genau handelt vom Güterrechte der Ehegatten Hasse in Savigny Zeitschrift, IV, 60.

Digitized by Google

eine Ziege oder eine verhältnißmäßig kleine Summe Geldes. Vom Reichsgute sollte der römische König keine Morgengabe bestellen. Ohne Einwilligung der Frau durfte der Mann über ihre Güter, Leibgedinge und Morgengabe nichts verfügen, die Frau aber auch nicht ohne Beistimmung des Mannes. Selbst der unebenbürtige Mann war der Frauen Vormund und verwaltete ihr Vermögen; denn wenn sie in sein Bett trat, trat sie in sein Recht [1] und erst nach des Mannes Tode in den vorigen Stand zurück. Keine Frau durfte ohne ihren Mann, kein unmündiges Mädchen ohne ihren Vormund im Gerichte erscheinen [2].

Nicht jede kirchlich erlaubte Ehe war deshalb auch bürgerlich vollkommen. So gab es z. B. Mißheirathen, welche für die Kinder manche nachtheilige Folgen hatten [3]. In Hinsicht auf Erbrecht, Abfindung der Kinder, Errungenschaften während der Ehe, Nießbrauch des überlebenden Ehegatten u. A. m. finden sich in den besonderen Rechten so viele Abweichungen [4], und so Mannichfaches wurde durch einzelne Verträge festgestellt, daß sich kaum eine allgemeine Regel angeben läßt.

In Bezug auf Nebengründe, welche wohl Mädchen zu schlechten Wahlen bestimmten, heißt es im Renner (V. 320):

Kurtzen mut, langez har
Habent die Maide sund' bar
Di zu irn tagen komen sint.
Di wal machet in baz hirtz blint,
Di augen zeigen in den wek.
Von den angrn get ein stek
Zu dem hertzen nit gar lank,
Uf den stiget manik gedank u. s. w.

Mit großem Rechte sah die Kirche in der Ehe nicht einen bloß weltlichen Vertrag, den man wie über Zugvieh oder Hausgeräth nach Belieben ändern und lösen dürfe: sie forderte gewisse Feierlichkeiten, z. B. Aufgebot und Trauung [5], sie hob mit Recht die Heiligkeit und Unauflöslichkeit eines Bandes hervor, welches dem Leben Haltung verschaffen und in den Kindern und wahrer Liebe über dasselbe hinausgehen sollte. Indem aber weder der natürliche Grund des Unvermögens [6], noch der des Ehebruchs oder eines anderweiten

---

[1] Sachsenspiegel, I, 45. — [2] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 20, Urk. 1. — [3] Eichhorn, II, 938. Alb. Stad. zu 1144. Ursp. chron. zu 1068. — [4] Eichhorn, II, 999. Ueber Konvenienzheirathen in höheren Ständen aus politischen Gründen: Fauriel, poes. provenc., 1, 497. — [5] Doch galten diese nicht für durchaus wesentlich. Eichhorn, II, §. 321. — [6] Innocenz befahl, eine Ehe, die wegen Unvermögen getrennt war, herzustellen (Epist., X, 197); andererseits betrachtete man diesen Mangel auch wohl als einen Grund der Nichtigkeit der Ehe. Decret. Greg., IV, 15, 3. Ein Graf erklärte bei der Heirath: er wolle seine Frau

Digitized by Google

sittenlosen Wandels zur gänzlichen Trennung der ersten Ehe hinreichte oder eine zweite erlaubte, so zerstörte diese Gesetzgebung nur zu oft das, was sie begründen wollte. Viele nämlich, die nun unverehelicht bleiben mußten, befriedigten öfter ihre Neigungen ungebührlich, als daß sie dieselben beherrschten; Andere zwang man in einem Verhältnisse auszuharren, welches alle ächten Kennzeichen der Ehe verloren hatte. So befahl Innocenz III, das Vergehen zweier Gatten, welche beide Ehebruch getrieben hatten, gegen einander aufzuheben [1], und ein Mann mußte seine verstoßene Gattin wiedernehmen, obgleich ein Geistlicher sich öffentlich gerühmt hatte, er sey ihr Beischläfer. In dem Maße als man die Gründe zu Scheidungen verwarf, mehrte man die Gründe der Nichtigkeitserklärungen, obgleich die ersten an sich oft wichtiger waren als die letzten und ein großer, während der Ehe entstandener Uebelstand das Wesen derselben mehr zerstörte als ein geringfügiger, welcher bereits vor dem Abschlusse derselben stattgefunden hatte. Wie man aber die Sache auch beurtheile, immer kann man dem, welcher die Ehe als unlösbar bezeichnet, höchstens vorwerfen, er betrachte das in der Erscheinung Mangelhafte zu ideal und ohne genügende Rücksicht auf menschliche Verhältnisse; man muß den, welcher sie einem gewöhnlichen Vertrag durchaus gleichstellt und ihre Lösung ganz willkürlichem Belieben überläßt, tadeln, daß er dies edelste Verhältniß mißachtet und verkennt und durch das Uebermaß leichtsinnig bewilligter Scheidungen die geselligen Verhältnisse in ihrer Wurzel vergiftet und zerstört. — Es galt in jenen Zeiten für eine verwerfliche Anmaßung, wenn Laien in Ehesachen urtelten oder gar, wie der Podesta von Mailand zur Zeit Honorius III, Scheidungen aussprachen [2]. Bei einer Trennung von Tisch und Bett (denn nur diese bewilligte die Kirche, nicht aber eine zweite Ehe) nahm die unschuldige Frau das Eingebrachte und Leibgedinge mit sich [3].

Ueberhaupt wäre es irrig zu glauben, man habe, weil Ehebruch keine völlige Scheidung begründete, diesen gleichgültig angesehen [4] und ungestraft gelassen; vielmehr waren die Ansichten dar-

---

nicht verstoßen, wenn sie nicht aussätzig werde. Michel, Races maudites, I, 281. Doch war es Aussätzigen erlaubt sich zu verheirathen (Jaffé, 8848), und die Krankheit gab keinen gesetzlichen Scheidungsgrund (8861). Leichtigkeit der Scheidungen in Südfrankreich. Mary Lafond, II, 339.

[1] Innoc. epist., I, 143; XI, 101. — [2] Reg. Honor. III, Jahr VIII, Urk. 302, 419. Lanza, II, 197. — [3] Schwabenspiegel, 403. Sachsenspiegel, III, 74.

[4] Swel man ein guot wip hat,
Und z'einer andern gat,
Der bezeichnet daz swin:
Wie möht' ez je mer erger sin?
Ez laz den lutern brunnen
Unt leit sich in den trueben pfuol.

Digitized by Google

ber in vieler Beziehung strenger als in unseren Tagen. Zuvörderst onnte der Fall, daß die Sündigenden sich heiratheten [1], wohl nur hr selten eintreten; ferner unterlagen sie öffentlicher Kirchenbuße, eldstrafen und häufigen Gütereinziehungen. In der Dauphiné und rovence wurde der ergriffene Ehebrecher fast nackt mit Schlägen urch die Stadt geführt oder mußte sich mit ansehnlichen Geldsum- en von dieser Bestrafung loskaufen [2]. Noch weit härter ist die rt und Weise, welche das lübische Recht vorschreibt [3]. Nach dem lauer Stadtrechte [4] wurde der mit sieben Zeugen überführte Ehe- recher gepfählt, nach den Schlüssen einer Kirchenversammlung von eapolis in Palästina entmannt und der Ehebrecherin die Nase ab- eschnitten [5]; ja diese Strafen sollten an allen denen vollzogen erden, welche zum Ehebruche Veranlassung gäben. Graf Phi- pp von Flandern ließ im Jahre 1175 den Herrn Walter von ontanes, welcher ihm seine Frau verführt hatte, mit Keulen odtschlagen und dann in einem Abtritte mit dem Kopfe nach un- n aufhängen.

Indem die Kirche auf die Heiligkeit und Untrennlichkeit der Ehe rang, sorgte sie mittelbar auch für die Kinder, ja diese Sorgfalt ing im Einzelnen noch weiter, und eine Kirchenversammlung zu anterbury setzte z. B. im Jahre 1236 fest [6]: die Weiber sollen ine Kinder mit ins Bette nehmen oder bei Feuer und Wasser allein ssen. Uneheliche Kinder (wozu man auch Kinder von Geist- chen rechnete) waren in der Regel vom Erbe ausgeschlossen [7]; doch

---

pervogel in Hagens Minneliedern, II, 376, 8. In Marseille sollte der tappte Ehebrecher mit Geld büßen oder nackt durch die Straße laufen. lary Lafond, II, 325.

[1] Richtsteig, Landrecht, 18, 19. Schwabenspiegel, 60. Honth., Hist. revir., I, 722. Im Genuesischen sprach die curia dem überführten Weibe igenthum und Heirathsgut ab. Moriond., II, Urk. 177. — [2] Hist. de auphiné, I, 16. Hist. de Lang., III, 528. Leber, 247. — [3] Juris st, ut ipse per vicos civitatis sursum et deorsum per feretrum suum ahatur, und zwar Männer wie Weiber. Westph., Monum., III, 626, 14. Sonderbar ist auch das Gesetz König Ladislaus von Ungern: daß der hemann, wenn er sein Weib im Ehebruch ertappte und umbrachte, wieder eirathen durfte; nicht aber, wenn eine gerichtliche Trennung stattfand. En- l, Geschichte von Ungern, I, 192 zu 1092. Nach dem Sachsenspiegel, , 13, ward dem im Ehebruch Ergriffenen der Kopf abgeschlagen. In nem Theile Frankreichs verbrannte man Frauen und Mädchen, welche unge- ihrlich schwanger wurden. Dunlop, 467. — [4] Dobner, Mon., IV. — Im Jahre 1120. Concil., XII, 1317. — [6] Bened. Petrob., I, 120. ad. a Diceto, Imag. — [7] Concil., XIII, 1377, Nr. 15. — [8] Lübi- hes Recht. Westph., Mon., III, 623. Urkundenbuch von Lübeck, I, 40. tabl. de S. Louis, I, 95. Selbst wenn sich die Aeltern später heira- teten, erhielten die Kinder kein volles Erbrecht. Mittermaier, II, §. 320. ilii (comitis) ex adultera in adulterio procreati, perpetuo paterna

Digitized by Google

bestimmte das Landrecht [1]: Wenn sich Personen heirathen, ohne einen Umstand zu kennen, welcher ihre Ehe verbietet, so werden sie zwar später getrennt, allein die Kinder bleiben ebenbürtig und erbfähig. Adoption und Legitimation ist dem Sachsenspiegel fremd. Der Papst machte ausschließenden Anspruch darauf, Kinder zu ächtigen [2], setzte aber diesen Anspruch den Königen und Kaisern gegenüber nicht ganz durch, obgleich das Uebergewicht insofern auf seiner Seite war, als diese, z. B. Philipp August, ihre eigenen Kinder durch ihn für ehelich erklären ließen. Bisweilen konnte aber die weltliche und geistliche Macht solcher Aechtigung nicht Gültigkeit verschaffen [3], wenn Rechte, z. B. Mitbelehnter, dadurch verletzt zu seyn schienen.

Nach Kirchenrecht sollte kein Mädchen [4] vor dem zwölften Jahre heirathen; nach Sachsenrecht wurde man großjährig mit dem einundzwanzigsten Jahre, nach schwäbischem und manchem örtlichen Rechte mit dem achtzehnten [5]; lehnsmündig galt man in der Regel mit dreizehn Jahren und sechs Wochen. Im sechzigsten Jahre mochte man sich wieder einen Vormund erwählen. Der nächste männliche Verwandte war natürlicher Vormund; es gab keine testamentarische Tutel [6]. Die Lösung von der väterlichen Gewalt geschah vor Gericht durch Ueberlassung eines Theiles vom Vermögen. Der Eingeborene erhielt höchstens ein Fünftel; über zwei Fünftel brauchte der Vater selbst vielen Kindern nicht abzutreten [7].

Inwiefern der Leibeigene gezwungen war seinem Herrn zu dienen, ist bereits oben auseinandergesetzt [8]; wer den gemietheten Knecht ohne Grund entließ, mußte ihm volles Lohn geben. Höher als auf den Lohn war indeß der Herr für den Diener nur pflichtig, sofern er sich ausdrücklich verbürgt hatte [9]. Nahm der Knecht ein Weib oder fiel ihm eine Vormundschaft zu, so konnte er zu jeder Zeit ohne Schaden den Dienst verlassen. Ein Gesetz in Ravenna sagt: „Wenn Jemand seinen Diener, den er lohnt, nährt und kleidet, einmal ausprügelt [10], so wird darüber, wenn anders die Schläge nicht gar zu arg waren, keine Klage vor Gericht angenommen.“ Aehnlich erklärt ein wiener Gesetz von 1221: „Wer Knecht oder Magd (jedoch ohne Waffen) schlägt, daß es blutet, ist deshalb nicht

---

hereditate careant. Hadrian IV, 1159. Jaffé, Nr. 7062. Dagegen wird ein unehelicher Sohn von Mastino Scaligero Bischof von Verona. Bragadino, I, 203.

[1] Sachsenspiegel, III, 27. — [2] Innoc. III epist., V, 128; append. I, epist. 17. — [3] Eichhorn, II, 938. — [4] Jaffé, Reg., 469. — [5] Eichhorn, II, 946. Sachsenspiegel, I, 42; II, 19. Schwabenspiegel, 387. In Bern überkam man mit vollen 14 Jahren das volle Bürgerrecht. Handfeste von 1218 in Walthers Erläuterungen des vaterländischen Rechts, S. 338. — [6] Sydow, 232. — [7] Graf Balduin von Guines hinterließ von seiner Gemahlin Christine 33 Söhne und Töchter. Duchesne, Hist. de Guines, 133. — [8] Hohenstaufen, V, 7. — [9] Sachsenspiegel, II, 32, 33. Schwabenspiegel, 404. — [10] Fantuzzi, IV, 151.

Digitized by Google

verantwortlich“ [1]. Wir haben eher Grund zu vermuthen, daß die Mißhandlung der Dienstboten häufig, als daß ihr Einfluß (nach Weise römischer Freigelassenen) sehr groß gewesen sey; wenigstens findet sich darüber nichts aufgezeichnet. Bei der Krönung Philipp Augusts und seiner Gemahlin schlug ein Diener, welcher das zudringende Volk abhalten sollte, mit einem Stecken drei Lampen entzwei, daß dem Könige und der Königin das Oel über den Kopf lief [2]. Man nannte dies eine himmlische Salbung des heiligen Geistes, und der ängstliche Diener dankte Gott, als er durch diese Deutung allen Vorwürfen entging.

Wegen außerehelichen Beischlafes und Fleischesverbrechen erhob der Gerichtsherr oder die Obrigkeit Geldbußen, oder verhängte auch andere, z. B. Leibesstrafen [3]; doch unterblieb damals die Sache so wenig als in anderen Zeiten, und wir finden, daß Huren, obgleich unter einigen polizeilichen Beschränkungen, geduldet wurden. Sie sollten z. B. in Bologna eine besondere Kleidung tragen [4], in Montpellier und Toulouse in einer bestimmten Straße wohnen [5], sie mußten ausziehen, sobald sich in Ravenna ein ordentlicher Bürger über ihre Nachbarschaft beschwerte [6], sie durften sich in Benevent in keinem Weinhause blicken lassen. Ein Gesetz von 1192 setzte für die regensburger nach Oesterreich kommenden Kaufleute fest [7]: „Schläft Jemand bei einer ledigen Person mit ihrem Willen, so hat der Richter darin nichts zu sprechen, und ebenso wenig wird eine Hure gehört, welche auf Nothzucht klagt, weil sie nicht so viel erhielt, als sie verlangte [8]. Vergreift sich aber Jemand thätlich an

---

[1] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigebl. 17. — [2] Rigord., 7. — [3] Carli, Verona, III, 7. Moriond., II, Urk. 77. Das Fräulein, das sich in Frankreich schwängern ließ, verlor ihr Erbrecht. Etabl. de S. Louis, c. 12. In gewissen Fällen und Orten folgte aus der Schwängerung Zwang zur Heirath, z. B. in Freiburg. Schreibers Urkundenbuch, I, Urk. 1, S. 22. Der Verheirathete, welcher sich in Pisa eine Beischläferin (fornicariam) hielt, zahlte der Gemeine 25 Pfund Strafe, und das Doppelte, wenn jene eine Ehefrau war. Statuta, 196. Auf dem Kreuzzuge Friedrichs I: fornicatores publice nudatos, tam viros quam mulierculas manibus post tergum vinctis et genitalibus funo injecto per totam circumducebant civitatem, et novissime in flumine praefluente in ipso hiemis algore ipsos aliquibus vicibus immergentes cum debita irrisione et subsannatione dimittebant. Ansbert., 65. — [4] Savioli zu 1251. Die Gemahlin Ludwigs VII küßte einst eine Hure, die sie für eine ordentliche Frau hielt. Da wurde befohlen: sie sollten keine chlamys oder cappa tragen. Bouquet, XVI, préf. 17. Aehnlich Giraud, II, 205. — [5] Man nannte sie die rue chaude. Hist. de Lang., III, 528. — [6] Fantuzzi, IV, 132. Borgia, Benev., II, 426. — [7] Gemeiner, Chronik, 285. — [8] Ebenso heißt es in einem Freibriefe Herzog Leopolds für Wien vom 1221: Si mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam, non audiatur. Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigebl. 18.

Digitized by Google

einer Hure und wird dessen überführt, so muß er büßen" [1]. Durch Eid durfte keine Hure einem Manne die Vaterschaft zuschwören [2]. Sie verloren an manchen Orten durch solchen Wandel ihre Freiheit und waren besonderen Steuern unterworfen [3], oder wurden (wenn sie öffentlichen Anstoß gaben) nackt durch die ganze Stadt geführt [4]. Nach der Rückkehr von seinem Kreuzzuge befahl Ludwig IX, gar keine Huren zu dulden [5], ihre Güter, selbst Kleider und Pelze, in Beschlag zu nehmen und von denen welche ihnen Wohnungen einräumten, die einjährige Miethe als Strafe beizutreiben. Deshalb (klagen die Troubadours) sah man überall auswandernde unglückliche Mädchen, und die guten Bürger, welche sie geliebt hatten, ließen ihnen nach [6]. Doch verdienten manche wohl eine strenge Behandlung, da sie zu Paris Leute fast mit Gewalt in ihre Wohnungen zogen und die Widerstrebenden Sodomiten schimpften. Ja bisweilen wohnten im unteren Stockwerke Huren, und im oberen wurden Vorlesungen für Studenten gehalten [7]. Nannte Jemand im Zorn eine rechtliche Frau Hure, so mußte er in vielen Gegenden eine verhältnißmäßig hohe Strafe zahlen [8]; schmähte eine Hure eine ehrbare Frau, so wurde sie nach dem hagenauer Rechte aus der Stadt gejagt; schimpfte sie einen ehrbaren Mann, so durfte er ihr nach schwerinschem Rechte eine derbe Ohrfeige geben [9]. Abälard klagt in seinen Gedichten über ihre böse Zunge, stellt aber doch die Demuth einer Dirne hinauf über den Stolz einer Keuschen [10]. Die Schmeicheleien jener gegen Wohlhabende und ihre Grobheit gegen Verarmte werden in Gedichten geschildert und verspottet [11]. Weil die Mädchen in Akkon guten Verdienstes halber höhere Miethe zahlten, nahmen selbst Geistliche und Regularen sie gern in ihre Wohnungen auf [12].

Freiwillige Entführung wurde nach manchen Gesetzen, z. B. nach dem iglauer Stadtrechte, nicht bestraft [13]; Frauen- und Mädchenraub ging ans Leben [14]; auf Nothzucht stand an mehren Orten der Tod,

---

[1] Innocenz IV mißbilligt, daß die Schöppen villae Gadensis (Gent?) dicunt: fornicatio criminale peccatum non debeat reputari. — [2] Augsburger Statuten in Walchs Beiträgen, IV, 337. — [3] Richilda, quae libertatem suam fornicando polluit et amisit. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 34. Hurensteuer in Augsburg. Freiberg, Rechtsalterthümer, 47. — [4] Gesetz des Grafen Thomas von Savoyen von 1192. Histor. patriae monum., II, 6. — [5] Martene, Thes., I, 339. Guil. Nang., 363. Ordonn., I, 74, 104. — [6] Capefigue, Hist. de France, I, 266. — [7] Bulaeus, II, 687. Dulaure, II, 110. Jac. Vitr., Hist. occid., 7, 277. — [8] Gattula, III, 328. — [9] Bonam alapam. Westph., Monum., I, 2007. Schöpfl., Als. dipl., I, Urk. 310. — [10] Abaelard opera, edit. Cousini, 346. — [11] Hagen, Gesammtabent., II, 231. — [12] Jac. Vitr., 38. Mém. de l'Acad. de Bruxelles. — [13] Dobner, Mon., IV. — [14] Qui abducit uxorem alterius, vivus sepeliatur. Landfrieden von 1244. Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 55. Si quis cum ea dormiverit, kein Jungfrauenraub. Archiv, I, 50. Willig-

Digitized by Google

nach normannischen Kirchenschlüssen, Blendung und Entmannung [1], an anderen Orten aber nur Geldstrafe [2]. Die Klage mußte in Wien binnen vierzehn Tagen angebracht werden; später ward sie vom Richter nicht mehr angenommen [3]. Um ihre Keuschheit zu retten, stürzte sich eine verfolgte Jungfrau zu Tours ins Wasser, und Innocenz III mußte den Oberrichter von Kagliari in Sardinien hart zurechtweisen, daß er sich gegen Frauen und Mädchen Gewaltthätigkeiten erlaube [4].

Ueberhaupt wandte die Kirche viele Mittel an, Fleischesvergehen zu verhüten und Sünderinnen zu bekehren. Man stiftete Klöster zu ihrer Aufnahme, und Fulko von Neuilly [5], der Beförderer des Kreuzzuges gegen Konstantinopel, erwarb sich großen Ruhm wegen seiner erfolgreichen Bekehrungspredigten. Er brachte es dahin, daß die Stadt Paris 1000 und die Studenten zu Paris 250 Pfund gaben, um diejenigen auszustatten, welche eine ordentliche Ehe schließen wollten. „Wer will", sprach ein ander Mal der Minorit Berthold, „dies durch meine Predigt zur Reue bewegte Mädchen, im Hinblick auf himmlische Liebe, heirathen? Ich sorge für zehn Pfund Mitgabe [6]." Das Geld wurde durch Sammlung von den Gegenwärtigen aufgebracht, und nun fand sich ein Mann, der sie ehelichte. Dies galt nach damaliger Zeit keineswegs für schändlich oder für Folge bloßen Eigennutzes, denn Papst Innocenz III erklärte laut [7]: „Wer eine Hure heirathet, handelt lobenswerth, denn er rettet sie vom Irrwege und es dient zur Vergebung der Sünden." Auf ähnliche Weise schrieb Gregor IX nach Deutschland [8]: „Hurenwirthe oder Wirthinnen sollen die Mädchen nicht hindern, Bekehrungspredigten zu besuchen, und Geistliche wie Laien gebannt werden, welche aus Hurenlohn Gewinn ziehen." „Bemühe dich", sagt er ferner einem berühmten Bekehrungsprediger, „daß die Männer ihre sündigen, aber reuigen Frauen wieder zu sich nehmen, und ermahne Unverehelichte, sie sollten (zur Vergebung ihrer Sünden) bußfertige Mädchen heirathen [9], oder bringe diese in Klöstern unter."

---

ten in Susa die Verwandten in eine Heirath, so fand keine Bestrafung statt. Cibrario, Econ. pol., I, 193.

[1] Concil., XII, 1126. Stenzel, Urkunden, 272. — [2] Si quis alicui mulieri, illa nolente, se commiscebit, 60 solidos persolvat. Coutumes de Charroux bei Giraud, II, 399. — [3] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigebl. 18. — [4] Innoc. epist., IX, 12; III, 35. — [5] Alber., 419. Ottonis de S. Blasio chron., 506, 508. Ramnas., 36. — [6] Vitodur., 7. Bluntschli, 94. — [7] Epist., I, 112. Ebenso Klemens III, Jaffé, 10259. — [8] Reg. Greg. IX, Jahr I, 245. Würdtw., Nova subs., V, 5. — [9] Nicht immer war die Reue ernst und gründlich. Ein Weib aus dem Heere Peters des Einsiedlers war z. B. von den Türken gefangen, kehrte zurück, suchte und erhielt Lossprechung wegen vielen Beischlafs. Noch war man darüber in großer Freude und Rührung, als sie sich wieder zu den Türken begab. Alb. Acq., 217.

Digitized by Google

Sehr oft wurde gewiß vom Beichtstuhle aus auf ein keusches Leben hingewirkt; bisweilen mag indeß die Verführung auch von da entsprungen seyn, und die übertriebene Genauigkeit der in dieser Beziehung manchmal vorgeschriebenen Fragen [1] konnte ebenso leicht das sittliche Gefühl abstumpfen wie schärfen. Papst Alexander IV erzählte selbst folgenden zu letzter Entscheidung an ihn gebrachten Vorfall. Ein Priester wollte eine Frau, die ihm beichtete, verführen, mit ihm hinter dem Altare den Beischlaf zu vollziehen. Sie weigerte sich dieses Frevels, versprach es aber an anderem Orte und zu anderer Zeit und schickte jenem zum Zeichen ihres Andenkens eine schöne Torte und eine Flasche guten Wein. Der Priester überreichte die Torte seinem Bischofe; als man sie aber bei dem angestellten Feste aufschnitt, fand man sie zu allgemeinem Erstaunen mit Menschenkoth gefüllt. Eine strenge Untersuchung ergab den Zusammenhang, und der Franziskaner Salimbeni tadelt nur, daß die mit Grund sich rächende Frau in der Flasche wirklich Wein und nicht folgerecht Urin übersandt habe [2].

Die Sitte oder Unsitte, sich Beischläferinnen zu halten, kam in den höheren Ständen allerdings auch damals vor. Ein Herr von Bernecke hatte, wie er sagte, zur Erleichterung seines Wittwenstandes ein Dutzend junger Hausmädchen [3]; ein Graf von Ghines zeugte so viel uneheliche Kinder, daß er deren Namen nicht wußte. Welche Vorwürfe unter den in dieser Beziehung sonst tadellosen Hohenstaufen dem Kaiser Friedrich II gemacht wurden, ist bereits erzählt. König Heinrich II von England ließ seiner zärtlich geliebten Rosamunde ein prächtiges Grabmal in der Abtei Godestow errichten. Aber bald nach seinem Tode befahl der Bischof von Linkoln, die brennenden Lampen und Kerzen auszulöschen, die seidenen Vorhänge abzunehmen und den Sarg wegzubringen, — weil sie eine Hure gewesen sey [4]. Herzog Ludwig I von Baiern suchte Eingang bei Ludmilla, der Wittwe des Grafen Albrecht von Bogen, und ließ sich durch

---

[1] Nach den ums Jahr 1235 in Rouen gefaßten Kirchenschlüssen heißt es z. B.: Quaeratur, utrum dormiendo contigerit pollutio? quod si ebrietate vel cogitatione praecedenti exiterit, magis est timendum. Quaeratur etiam, utrum vigilando per se solum? Si dixerit sic: quaeratur, utrum hoc ei placuerit? Et si hoc: quaeratur, si aliquid fecerit, quo pollutio compleretur. Si dicat sic: quid fecerit et quomodo? Concil., XIII, 1357. — [2] Salimbeni, 381. In Arles durften öffentliche Mädchen nur in gewissen Straßen wohnen. Giraud, II, 205. — [3] S. Bertoldi vita, 116. Ludw., Reliq., VIII, 487. — [4] Von der Geistlichkeit rührt wohl auch folgende nicht höfliche Grabschrift her:

Hic jacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet, sed olet, quae redolere solet.

Bromt., 1152, 1235.

Digitized by Google

ine Zurückweisung abschrecken. Als er einst von neuem in sie rang, zeigte sie auf einen Vorhang, an dem drei Ritter abgemalt aren, und sagte: „Gelobt mir vor diesen drei Rittern, daß Ihr ich nach Vorschrift der christlichen Kirche zur Ehe nehmen wollt; ann mögt ihr mit mir wohl schaffen nach eurem Willen, sonst aber eschieht es auf keine Weise.“ Der Herzog achtete nicht des Vorhangs nd der gemalten Ritter und that das Gelübde; da sprach Lud- illa: „Ihr drei frommen Ritter, ihr habt das Gelübde doch wohl ehört?“ — und drei Männerstimmen antworteten laut: „Ja, gnädige rau!“ Als der erstaunte Herzog den Vorhang wegzog, standen drei le Ritter dahinter, und nachdem der Zorn ob dieser Täuschung orüber war, heirathete er Ludmillen und lebte mit ihr in Ehren nd Freuden [1].

Ueberhaupt darf man nicht vergessen, daß die Zeitbuchschreiber eist strenge Sittenrichter waren, tadelnswerthe Ausnahmen streng ervorhoben und die lobenswerthe Regel nicht erwähnten; auch ist a das Rügen des Unsittlichen selbst noch Beweis sittlicher Gesinnung. Wir wollen es also Walther von der Vogelweide glauben, wenn er agt [2]: „Deutsche Zucht geht doch vor allen“; müssen es aber be- weifeln, daß (wie ein mit seiner Zeit unzufriedener Italiener des 5. Jahrhunderts [3] behauptet) zur Zeit Friedrichs II zwanzigjährige Mädchen mit gleich alten Nachbarssöhnen in einem Bette lagen ohne Schaden und Sünde. — Unter den deutschen Fürsten wird beson- ers Landgraf Ludwig VI von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth, wegen seiner Keuschheit sehr gerühmt. Wir theilen aus ehren Erzählungen die folgende mit [4]: Ein Lehnsmann desselben ekam von seiner Frau keine Kinder und es schmerzte ihn sehr, daß remde sein Erbe bekommen sollten; lieber möchte sich die Frau von inem anderen ehrenwerthen Manne Nachkommen erwecken lassen. Sie ber sprach: „Eher will ich nach deinem Tode mein Brot kümmer- ch suchen, als daß ich von den Leuten sollte geschmäht werden und ein Haupt unter frommen Frauen nie mehr heiter und getrost auf- ichten könnte.“ Deßungeachtet fuhr der Mann fort, den Landgra- en wegen seiner Tugend, Ehre und Gottesfurcht unabläßig zu rüh- ren, bis die Frau endlich einwilligte: ihm möge er jene Bitte vor- tragen. Es geschah, und Ludwig ließ sich bewegen, auf einer Jagd eimlich die Seinen zu verlassen und bei dem Ritter einzukehren. röhlich aß und trank er mit dem Wirthe und der Wirthin, gab nem von einer köstlichen Arznei zu kosten, und so kam die Schla- nszeit heran. Da wirkte die Arznei, der Ritter ward unruhig und

---

[1] Westenrieder, Beiträge, II, 92. — [2] Uhlands Walther, 33. — Anon. Ital., 259. — [4] Rohte, 1714. Vom Landgrafen wird noch als ine Merkwürdigkeit erzählt, daß er nie Heringe gegessen oder Bier getrun- n habe. Ann. brev. de Landgr. Thur., 350.

Digitized by Google

hob an: „Lieber gnädiger Herr, ich danke Euch für Euren Besuch; aber wollt Ihr es mir nicht vor übel haben, ich fühle nun in mir Kräfte, daß ich gern bei meiner Frauen läge.“ Lächelnd antwortete der Landgraf: „Ich bin darum nicht hergekommen daß ich dein Weib beschliefe, sondern daß ich dich von dem Unrechte und jene von der Schande befreite.“

Unnatürliche Ausschweifungen fanden nicht bloß in dem heißen Syrien, sondern auch in Italien, Frankreich, Deutschland, England, ja in dem kalten Schweden statt [1]. Man sagte laut: zwei Söhne König Heinrichs I von England wären nebst vielen gleich sündhaften Großen deshalb im Meere ertrunken, und der würdige Erzbischof Anselm von Kanterbury schreibt im Anfange des 12. Jahrhunderts: „Bisher ward diese Sünde so öffentlich getrieben, daß kaum Jemand darüber erröthete, und Viele, welche die Größe des Frevels nicht einsahen, stürzten sich hinein.“ Auch Geistliche und Mönche werden in dieser Beziehung laut angeklagt [2]. Auf mehren Kirchenversammlungen wurden in verschiedenen Ländern Strafen dagegen ausgesprochen, welche man von dem Verluste geistlicher Stellen und bürgerlichen Standes bis zum Feuertode steigerte [3]. Desgleichen erhielten die Predigermönche vom Papste ausdrücklichen Auftrag, zur Ausrottung dieses Uebels möglichst hinzuwirken [4].

---

[1] Lichtenstein, Frauenbuch, 650. Nach Guil. Nang. zu 1120 fere omnes in Anglia sodomitica labe irretiti. Mehr Beweise Henry, VI, 348. In Schweden pollutio abominanda cum jumentis. Concil., XIII, 134. Velly, III, 58. — [2] So die Kamaldulenser: masculinum concubitum solemniter celebrant, ut nullum puerum vicinum vel advenam ad monasterium divertentem suae pollutionis secedere permittant immunem. Codex des Petrus de Vineis in Turin, S. 46. Auszüge von Dönniges. — [3] Concil., XII, 1100, 1101, 1126; XIII, 840, 876, 884. Feuertod nach den Ordonn. de S. Louis, I, 175. Alanus von Ryssel schrieb einen tractatus in Versen contra sodomiae vitium. Schrödh, XXIV, 399. — [4] Auftrag, die Päderastie in Oesterreich auszurotten. Ripoll, I, Urk. 53, 54. Sodoma peccata sua praedicant, nec abscondunt, sagt Gregor IX. Reg., Jahr VI, Urk. 80.

Daz nu die man
Mit einander das begant,
Deß vogel noch thier nicht willen hant
Und alle creature
Dunkent ungeheure;
Ir wissent wol was ich mayne,
Es ist so gar unraine,
Daß ich sein nicht genennen getar.

Ulrich von Lichtenstein in v. Hormayrs Taschenbuch, 1822, S. 369.

Qui sunt fornicarii, qui sunt qui moechantur?
Qui contra naturam transvolant et abominantur?
Qui? Clerici; a nobis non longe extra petantur.

Wright, Mapes, p. 156.

Digitized by Google

2. Wohnung und Kleidung.

Gleichwie in den besseren Zeiten des Alterthums, wandte man alle Kräfte auf den Bau der Kirchen, Rathhäuser und anderer öffentlichen Gebäude und begnügte sich in der Regel mit einfacheren und beschränkteren Wohnhäusern. Noch im 13. Jahrhundert waren sehr viele Häuser in den italienischen Städten mit Stroh oder Schindeln gedeckt, bis man es allmählich zur Minderung der Feuersgefahr verbot [1] und vor vielen Häusern in Florenz und Bologna Bogengänge aufführte. Ferner finden wir schon während des 12. Jahrhunderts in Deutschland dreistöckige (jedoch meist hölzerne) und in Paris vierstöckige Häuser [2], welche in mehre Stuben abgetheilt waren, und ums Jahr 1180 ist von Glasfenstern in englischen Wohnungen die Rede [3]. Die Burgen der Ritter waren meist auf Bergen oder künstlichen Erhöhungen angelegt und mit Befestigungen verbunden. Weniger Rücksicht nahm man auf Bequemlichkeit und äußere Schönheit [4].

Zu jeder Zeit war die Kleidung eines der wichtigsten Bedürfnisse des Menschen, zugleich aber, sobald die Stufe völliger Roheit überstiegen ward, ein Gegenstand des ausschmückenden Kunstsinnes oder auch der Eitelkeit. Gegen die letzte Richtung eiferten im Mittelalter die weltlichen und noch weit mehr die kirchlichen Vorgesetzten; ihren Einreden, Ermahnungen und Verboten, sowie der damit übereinstimmenden Betrachtungsweise einiger Schriftsteller, verdanken wir die meisten hierüber auf uns gekommenen Nachrichten.

Schon die Gesetzgebung Karls des Großen erstreckte sich auf die Kleidung. Er verbot das Tragen kurzer Mäntelchen, welche an die Stelle der großen Mäntel aufkamen und weder wärmten noch deckten [5]; doch scheint ihn hierbei nicht sowohl eine sittliche Rücksicht, als die Tauglichkeit für den Kriegsdienst bestimmt zu haben. Bereits damals wirkte die Neigung zum Putze bei der Wahl der Kleidung [6]. Die Schuhe waren äußerlich verziert oder gar vergoldet und mit langen Riemen zum Schnüren versehen, die Beinkleider von zierlichem bunten Leinen und der untere Theil des Beines kreuzweis mit gewürfelten Binden umwunden. Ueber dem kurzen Kamisol hing das auf mannichfache Weise geschmückte Schwert, und der doppelte Mantel reichte vorn und hinten bis auf die Füße, an den Seiten

---

[1] Murat., Antiq. Ital., II, 167. Lami, Memor., II, 1085. Gesta Trevir. Mart., 204. Böhmer, Fontes, II, XII. — [2] Chron. mont. ser. zu 1183. Matth. Par., 604. — [3] Anderson, I, 586. — [4] Caumont, 280, 317, 360. — [5] Doch blieb, besonders bei den Vornehmeren, die Form der römischen Kriegsmäntel noch lange in Gebrauch. — [6] Monach. S. Gall., I, 36.

Digitized by Google

aber nur bis zum Knie. In der Hand trug Jeder einen starken Knotenstock.

So schnell wie in neueren Zeiten wechselten die Trachten gewiß nicht, aber sie blieben deshalb keineswegs unverändert [1], und wenn die Vornehmen mit einer Neuerung vorangingen, so folgten (oft zum Verdrusse jener) selbst die Bürger und Bauern nach [2]. Dies muß besonders in Hinsicht des Schnittes der Haare stattgefunden haben; wenigstens bekümmerte sich die Kirche um keinen Theil des Leibes so genau, wie um Kopf und Füße. Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts trug man einen geschorenen Bart und kurz abgeschnittene Haare; auch beschreibt Anna Komnena den Boemund und andere Häupter der Kreuzfahrer auf diese Weise [3]. Als aber Knechte und Bauern diesem Brauche nachfolgten [4], veränderte er sich, und schon 30 Jahre nachher, zur Zeit Kaiser Lothars, trugen Männer und Weiber lange Haare [5], welche höchst arge Gewohnheit erst abgekommen sey, als Gott im Zorne Mehren die Köpfe abgeseng habe [6]. „Die Laien (sagt Berthold in seinen Predigten [7]) winden, schnüren oder färben das Haar, oder tragen es lang wie die Frauen. Alle diese tragen Weiberherzen und können an keiner Statt einen Mann vertreten." — Gewiß stellte die Kirche den Grundsatz auf, daß kurzabgeschnittene Haare für ein äußeres Zeichen der Gottesfurcht gälten, und Schlüsse von Kirchenversammlungen lauteten dahin [8]: „Kein Mensch lasse sein Haar wachsen, sondern sey so geschoren, wie es sich für einen Christen schickt, daß nämlich die Augen nicht bedeckt sind und die Ohrzipfel hervorgucken. Den Ungehorsamen wird das Abendmahl nicht gereicht, der Priester hält inne, wenn sie die Kirche betreten, und sagt ihnen, daß sie gegen Gottes Willen und zu ihrer eigenen Verdammniß die heiligen Stätten besuchen. Kein Geistlicher wohnt ihrem Begräbnisse bei." Derselben Ansicht folgend, befahl der ernste Senat Venedigs im Jahre 1102 alle langen Bärte abzuschneiden [9]; aber wenige Jahre nachher trugen nicht bloß die Mädchen und Weiber, sondern auch die Männer in Augsburg lange gewundene

---

[1] Ex veste vestem formant. Pauli, III, 852. — [2] Militares viri mores paternos in vestitu et capillorum tonsura dereliquerunt, quos paulo post burgenses et rustici et paene totum vulgus imitati sunt. Order. Vit. zu 1092. Ueber Kleidung der Bauern in Frankreich: Leymarie, 500. Sie sollen keine Panzer und ritterliche Rüstungen tragen. Archiv österr. Geschichte, I, 68. Mancherlei in Hagens Bildersaal. — [3] Anna, 320, und du Fresne Noten, p. 65 zu p. 86. Bouillon, 4831. — [4] Klage, daß rustici und garçones auch den Bart schören, in Gaufr. chron. in Labbé, Bibl., II, 328. — [5] Werlich, Chronik von Augsburg, 56, erzählt dies schon zu 1100. — [6] Anon. Saxo zu 1130. Gobelin, 59. Hume, II, 34. — [7] S. 400. — [8] Concil., XII, 930, Nr. 6; 1099, Nr. 23. Thomassin., I, 2, c. 42. — [9] Sanuto, Vite, 428.

Digitized by Google

aarzöpfe als Schmuck [1]. Der heilige Einsiedler Gerlach rührte ei-
em solchen Langhaarigen das Gewissen und schnitt ihm den Ueber-
uß Hinweg [2]; auch wuchsen, ein höheres Zeichen, die Haare seit-
em nie über dies gottgefällige Maß! Die Frauen dachten aber
ierin gar nicht wie die Kirche, und die lustige Eleonore von Aqui-
anien lachte ihren Gemahl, König Ludwig VII von Frankreich, ge-
altig aus, als er sich auf die Vorstellungen des großen Gottes-
elehrten Peter von der Lombardei kahl scheren ließ [3]. Um die
Mitte des 13. Jahrhunderts geboten süddeutsche Gesetze den Landleu-
en und umherziehenden Personen, das Haar bis zum Ohre zu
erschneiden [4].

Die Kleidungsweise der Frauen unterlag noch heftigeren Vor-
würfen. Eleonorens Zeitgenosse, der heilige Bernhard, schalt [5], daß
e lange und kostbare Fransen und Schleppen hinter sich herzögen
nd dicke Staubwolken erregten, und der Bischof von Terouanne
igte: „Wenn es, ihr Frauen, eure Bestimmung wäre die Stra-
en zu fegen, würde euch die Natur schon ein Hülfsmittel anerschaf-
en haben, womit es füglich geschehen könnte!" Gregor VIII befahl,
aß die Kleider einer Frau nicht länger seyn dürften als sie selbst [6].
n Arles war gesetzlich vorgeschrieben, wie viel der Schneider für je-
es Kleidungsstück erhalte [7]. Die Regierung in Venedig setzte im
Jahre 1154 den Werth fest, welchen ein weiblicher Kopfputz höch-
ens haben dürfe [8]; an vielen Orten verbot man Schleppen und
urchbrochene Aermel, in Mantua, Parma und Pistoja das Tragen
on Perlen, Gold, Silber und Edelsteinen; man strafte die Gold-
chmiede, welche derlei Gebote übertraten, und die Schneider, welche
Kleider zu lang schnitten [9]. Der Bußprediger Johannes von Vi-
enza und viele seiner Genossen verboten in Italien den Frauen,
Bänder und Kränze im Haare zu tragen, und verlangten, daß sie
urchaus verschleiert einhergehen sollten [10]. Auf ähnliche Weise klagt
Berthold der Franziskaner in seinen Predigten über die Eitelkeit,
welche die Frauen trieben mit Tüchelchen, gelben Bändern, Schleiern [11]
u. s. w. Dasselbe wird um 1272 in Messina mit Bezug auf lange
Schleppen, thurmhohen Kopfputz, Goldstoff, Perlen, Tressen u. dgl.

---

[1] Cruſius, I, Buch 9, Kap. 4, S. 520, zu 1110. — [2] Acta Sanct.
om 5. Januar, I, 310. — [3] Mailly, I, 607, zu 1146. Die Ungern
rugen lange Bärte und flochten wohl Perlen und Edelsteine hinein. Horneck
u 1261. — [4] Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 52, 72. — [5] Epist.,
113. Bouquet, XVI, préf. 17. — [6] Jaffé, 10012. — [7] Giraud, II,
306. — [8] Dandolo, 286. Gaufr. chron., l. c. Fioravanti, 173.
Affò, Parma, III, 249. Hist. de Lang., III, 533. Arco, 400. —
[9] Strenge Kleiderordnung in Montauban. Mary Lafond, II, 320. —
[10] Bonon. hist. misc. zu 1233. Giulini, 277. Fantuzzi, IV, 80. —
[11] Berthold, 121. Horneck. Muchar, IV, 40.

Digitized by Google

wiederholt [1]. Papst Gregor X endlich erklärte 1272 auf der Kirchenversammlung zu Lyon [2]: alle überflüssiger Putz der Weiber in der ganzen Christenheit müsse aufhören. — Nach diesen und ähnlichen Vorwürfen ließe sich auf eine in der That übertriebene Pracht der Frauenkleider schließen, allein sie kann laut den freilich oft dürftigen, Berichten doch nur ausnahmsweise stattgefunden haben. So trug die Markgräfin Kunigunde von Brandenburg bei ihrer Vermählung mit König Bela IV von Ungern ein prachtvoll gesticktes, mit Gold durchwirktes Kleid, einen kostbaren mit Zobel und Hermelin aufgeschlagenen Mantel, einen Gürtel mit goldenen Spangen u. s. w. [3]. Nach dem Roman La Violette gehörten zum Mantel der Gräfin von Nevers in Gold gearbeitete erhabene Blumen, in welchen Glöckchen verborgen waren, die bei jeder Bewegung lieblich ertönten. Miniaturen zeigen daselbst sehr hohe spitze Damenhüte, Schleppkleider und im Nacken rundverschnittene Haare. Die Männer tragen in Falten gelegte, mit Gold gestickte Hemden, kurze Oberröcke, enge Beinkleider und spitze Schuhe [4]. Der Partenopeus (ein anderer Roman) erwähnt als Damenputz goldene und silberne Spitzen (dentelles), herabhängende Gürtel und mit Gold und Silber durchzogene Haarflechten [5]. Laut eines spöttischen Gespräches zwischen einer Dame und ihrer Kammerjungfer beim Anziehen sagt jene: Mehr hinauf, mehr hinab, mehr nach vorne, mehr nach hinten, die Falte taugt nichts, die Schleife ist zu fest, zu lose, rühre dich nicht, beeile dich u. s. w.

In der reichen Ausstattung Isabellens von England finden sich Kleidungsstücke aller Art, auch Hosen, aber keine Handschuhe [6]. — In Italien waren zur Zeit Kaiser Friedrichs II die Jungfrauen mit einem wahrscheinlich wollenen Unterrocke und einem leinenen Oberkleide zufrieden [7]. In dem reicheren Florenz trugen sie noch um 1260 einen engen Rock von grobem rothen Tuche oder grünem Kammertuche, gürteten sich mit ledernem Gürtel und warfen einen mit Grauwerk gefütterten Mantel über, an welchem ein kleiner Kragen saß, den man über den Kopf ziehen konnte [8]. Etwas mehr Aufwand und Mannichfaltigkeit scheint in Padua stattgefunden, und insbesondere die Mode vieler Kragen und unzähliger Falten die Kostbarkeit erhöht zu haben [9]. Im Allgemeinen waren die helleren Far-

---

[1] Gregorio, Discorsi, I, 198 — 109. — [2] Malespini, 199. — [3] Horneck zu 1261. Büsching, I, 253. — [4] Violette, 42 — 44, 170. — [5] Partenopeus, I, XLVIII, II, p. 192. — [6] Green, II, 14. — [7] Ricob. compil. chronol, 248. — [8] Malesp., 161. Villani. VI, 70. Murat., Antiq. Ital., II, 317. Doch schilt Dante (Purgat., XXIII) die sfacciate Donne Fiorentine:

L'andar mostrando con le poppe il petto.

[9] Eine genauere, aber nicht ganz verständliche Beschreibung in Verci, Eccl., II, 243. Zierliche und reiche Stickereien im 12. und 13. Jahrhundert. Willemin, Vol. I.

Digitized by Google

ben beliebter als die dunklen [1]. — Der meisten Pracht erwähnt fast das Lied der Nibelungen, nur weiß man nicht genau, wie viel auf Rechnung des Dichters kommt und für welche Zeit die Angaben geschichtlich gelten. Feierkleider werden von gewöhnlichen unterschieden [2], Spangen über die seidenen Kleider geknüpft, goldene Brustschildlein umgehangen, reiche Kränze und von Golde lichte Bänder ins Haar gewunden oder an den Hauben befestigt. Aber Siegfrieds schwarzsamtener Rock, sein Zobelhut, die reichen Borten an seinem Köcher oder Parzivals londoner Pfauenfederhut [3] stehen nicht hinter dem Frauenschmucke zurück, und überhaupt, wenn man sich bloß an die noch vorhandenen Beschreibungen hält, sind die Männer in jenen Jahrhunderten modesüchtiger und eitler gewesen, als die zurückgezogenen Frauen.

Ich theile noch einige andere Stellen aus Dichtern mit:

Ir rok, ir mantel waren lanc,
Wol bezogen und gesniten
Nach der Franzoiser siten [4]. —

Bürger: „gecleit na riterlichen seden" [5]. —
Kleider „diu man stolzlich sneit,
Wol nach riterlicher site."

— Mit borten was alle ir wat (Gewand)
Wol bestalt und umbenat,
Gevazzet mit spähen (schönen) snüren [6]. —

Blozzer nak und gelbe kitel
Locken mangen falschen pitel (Freier).
Snüre an röcken, an kiteln pilde
Machent meide und knappen wilde [7]. —

Nu sloir gel, nu haupttuch weiz,
Nu bitz drum hin, nu bitz drum her,
Nu panyr uf, nu glungeler [8] (?) —

Die vorn solte ir haubt neigen,
Die muz den leuten irn nack zeigen,
Wie schön har und zöpfe si habe,
Di von dem nacke hangen hin abe.
So machent die reiben (krausen) löcklein,
Daz si als ein reh böcklein
Vorn wol uf gerihtet geht.
Maiden ez doch übel an steht,
Gelbe kitel und Mursnitzen (?)
Lazzent manig meide niht gesitzen,

---

[1] Capefigue, Hist. de France, I, 327. — [2] Nibel., 1454, 1469, 1490, 1507, 2302, 3823, 6621. — [3] Parzival, 216. — [4] Wigalois, 10,548. — [5] Hagen, Chronik von Köln, V. 4327. — [6] Tristan von Heinrich von Friberg, 1522, 1531. — [7] Renner, 12,536. — [8] Ebend., 12,559.

Digitized by Google

Die mit fleizze arbeiten ſolten,
Ob ſi ir zuht behalten wolten
Die lauffent hin, die lauffent her,
Ob jemand da ſi, d'ir ger (begehre),
Ob' ir geſwentze (Schleppen) lobe [1]. —

Im König Rother wird zum Lobe einer Frau geſagt:

„ſie iſt in midin alſo ſchmal [2].“

Kleidung, welche die Formen und das Geſicht zu ſehr verdeckte, fand bei den Sängern keinen Beifall. Daher ſagt Hadloup [3]:

Der ſitte iſt in Oeſterreich
Unminneklich,
Daz ſchöne vrouwen
Tragent alle huete breit;
Wan ir minneklichen var (Geſicht, Farbe)
Mak man gar
Selten geſchouwen,
So ſi ir huete hant uf geleit.

In einem Spottliede auf den Kleiderwechſel und die Schneider heißt es:

Ego dixi, dii estis;
Quae dicenda sunt in festis,
Quare praetermitterem?
Dii, revera, qui potestis
In figuram novae vestis
Transmutare veterem.
Pannus recens et novellus
Fit vel capa vel mantellus,
Sed secundum tempora
Primum capa, post pusillum
Transmutatur haec in illum;
Sic mutatis corpora.
Antiquata decollatur,
Decollata mantellatur,
Sic in modum Proteos
Demutantur vestimenta [4] etc.

Zufolge der jedoch nicht zahlreichen Abbildungen trugen die Frauen meiſt lange, weite, nicht einmal immer durch Gürtel zuſammengehaltene Kleider, und trotz jener Anklagen von Eitelkeit und Uebertreibung zeigt ſich faſt nirgends in der Kleidung ein Sinn für Schönheit der Formen, ja man hat es wohl für unanſtändig gehalten, dieſe (ſey es auch nur in bedeckten Umriſſen) anzudeuten. Nur bei Kindern kommt das Nackte zum Vorſchein [5]. Lockenhaar findet ſich lange Zeit bei Männern und Frauen.

---

[1] Renner, 407. — [2] V. 74. — [3] Hagen, Minneſinger, II, 283, Nr. 8. — [4] Wright, Political songs of England, p. 51. — [5] Heſſner, 1. Anzeiger des Muſeums, V, 2, Februar.

Digitized by Google

Ums Jahr 1066 schmückten sich viele Männer in England mit goldenen Armbändern und tättowirten sich bunte Zeichnungen in die Haut [1]. Von dem Grafen Fulko IV von Anjou, der übelgebaute Füße hatte, und von einigen leichtfertigen Hofleuten am Hofe Wilhelms des Rothen gingen die bis zwei Fuß langen, mit Werg angefüllten Schnabelschuhe aus [2]. „Sie richten sich", sagt ein Schriftsteller, „wie Schlangenschwänze oder Skorpionen in die Höhe oder winden sich wie Widderhörner hin und her, welche Umgestaltung der göttlichen Werke für eine Lästerung zu achten ist. Auch die Röcke der Männer schleppen jetzt nach, die Aermel sind so lang und weit, daß sie die Hände bedecken und ein mit diesem Ueberflüssigen Belasteter weder schnell gehen, noch überhaupt etwas arbeiten kann. Vorn ist der Kopf dieser Citlen kahl geschoren, wie bei den Spitzbuben; hinten lassen sie dagegen die Haare wachsen wie die Huren und kräuseln sie mit dem Brennelsen, aus welchem Allem offenbar hervorgeht, daß sie sich am Schmutze der Unzucht erfreuen wie die stinkenden Böcke!" — Hundert Jahre später klagt ein anderer Schriftsteller auf ähnliche Weise über den Aufwand der Franzosen in Syrien bei dem Kreuzzuge Philipp Augusts [3]: „Die vielen Oeffnungen der Aermel werden mit Schnüren zugezogen, die Seiten mit kunstreichen Gürteln gebunden, die Oberkleider auf eine thörichte Weise nach vorn gezogen, und was ursprünglich zur Bedeckung des Hintertheils bestimmt war, zu entgegengesetztem Gebrauche anderer Theile herbeigezwängt. Sie umhängen den Bauch, nicht den Rücken mit Kleidern, tragen kostbare Halsbänder und Kränze" u. s. w.

Am Hofe Ludwigs IX besaß Mancher seidene und sammetne Kleider, welche die des Königs an Kostbarkeit übertrafen; Mancher sehnte sich, wie Joinville sagt, mehr nach einem Marderpelz als nach der ewigen Seligkeit [4]. Dem Könige hingegen schienen acht Livres zu viel und schlecht verwandt, welche er für einen gestickten und mit seinem Wappen geschmückten Rock zahlen sollte. Doch erklärte er: man müsse sich ordentlich und anständig kleiden, um seiner Frau mehr zu gefallen und von seinen Leuten höher geachtet zu werden. Bei Eröffnung des Sarges fand man Kaiser Heinrich VI prachtvoll und eigenthümlich gekleidet [5]. Ueber das gelbliche Obergewand ging ein seidener, in Knoten geschlungener Gürtel, an dem mehre Schnuren von grün und rother Seide saßen, welche durch Löcher in den Beinkleidern hindurchgezogen und zugebunden wurden, um diese festzuhalten. Beinkleider und Strümpfe waren aus einem Stücke, die

---

[1] Wilh. Malmesb., 102. — [2] Orderic. Vital., 682 zu 1089. Bouquet, XVI, préf. 17. — [3] Vinisauf, V, 20. — [4] Joinville, 5—8. Du Fresne zu Joinville. 129. Vie de Louis IX, mscr. Nr. 194, fol. X. Ueber die Kleidung in Südfrankreich: Anibert, IV, 379. — [5] Daniele, Sepolcri. Blasi, II, 315.

Digitized by Google

Schuhe von Goldbrokat und gestickt. Sie bedeckten den ganzen Fuß und wurden zur Seite mit einem Knöpfchen befestigt. Die Handschuhe bestanden aus sehr künstlichem, wie gestricktem Zeuge; die Krone oder Kopfbinde von gelber Seide, war mit den geschmackvollsten und schönsten goldenen Zierrathen (Arabesken) geschmückt und, wie einige eingewebte arabische Worte vermuthen lassen, wahrscheinlich ein Werk muhamedanischer Unterthanen des Kaisers.

Bisweilen hatte die Kleidung eine polizeiliche, ja staatsrechtliche Bedeutung. So durfte sich z. B. kein Saracene in den christlich-morgenländischen Reichen fränkisch kleiden, und ein geschorener Bart galt um die Zeit Saladins für ein Abzeichen der Europäer [1], wogegen später in Aegypten die Juden gelbe, die Christen blaue und die Samaritaner rothe Kopfbedeckung tragen mußten, um sich von den Muhamedanern zu unterscheiden [2].

Daß die Kirche noch strengere Aufsicht über die Kleidung der Geistlichen als über die der Laien führte, haben wir bereits erwähnt [3], und am wenigsten durften die Mönche und geistlichen Ritter von den feststehenden Gesetzen abweichen [4]. Auch die Kleidung der Lehrer der freien Künste in Paris und der Studenten sollte anständig und nach bestimmten Vorschriften eingerichtet seyn [5]. Sänger, Taschenspieler, fahrende Schüler und ähnliche Leute putzten sich gern, trugen reiche Leibbinden, mit Pfauenfedern geschmückte Hüte u. dgl. [6].

Wenn die Laien, wie es sehr oft geschah, auf alle heilsamen Lehren und Weisungen keine Rücksicht nahmen, so brachen für diese Verstocktheit die Strafen Gottes ein, und besonders übel ging es den kleidersüchtigen Weibern. Wenigstens erzählte ein Priester [7]: „Ich sah des Abends einen langen Zug Weiber, welche auf Frauensätteln saßen, aus denen glühende Stifte hervorragten. Nun hob der Wind jene Unglücklichen in bestimmten Zwischenräumen wohl eine Klafter hoch empor und ließ sie dann wiederum fallen, daß sie von den glühenden Stiften schwer verwundet wurden und ganz erbärmlich Wehe, Wehe schrieen."

Nicht minderen Anstoß mußten die vielen Schmuckmittel geben,

---

[1] Concil., XIII, 1318. Bohad., 193. Abulf. zu 1300. — [2] Daniele, 44. — [3] Hohenstaufen, VI, 173, 267 fg. — [4] Merkwürdig, daß die Templer lange Bärte trugen, nach Holst. cod., III, 11. Ueber die Kleidung der deutschen Ritter: Hennig, Statuten, 51. — [5] Nach Bulaeus, III, 81, sollten die Magistri tragen: einen schwarzen Talar, cappam rotundam, sotulares non habeant sub cappa rotunda laqueatos, nunquam liripipiatos. Ueber die Kleidung der Studenten in Bologna: Savioli, III, 614. Die geistlichen Schüler trugen am Ende des 11. Jahrhunderts nur Schafpelze oder einfache leinene und wollene Kleider. Gudeni cod., I, 295—298. — [6] Fauriel, Poésie, III, 223, 242. — [7] Orderic. Vit., 694.

Digitized by Google

deren sich die Weiber bedienten. Wir finden während des 13. Jahrhunderts besonders in Italien bereits erwähnt [1]: gekochtes und dann abgekühltes Wasser, von Rosen, Lilien, Bohnen u. dgl. abgezogenes Waschwasser, Zahnpulver, weiße und rothe Schminke, Mittel gegen Narben, Sommersprossen und andere Flecke, Mittel, die Haare blond oder braun zu machen und die grauen umzufärben, endlich Mittel für die, welche von ihren Männern keine Kinder bekommen. — Nach einer Spottschrift [2] verklagten sich die Mönche und Weiber vor dem Throne Gottes. „Alles ist verloren", sagen jene, „indem ihr die Malerei, welche nur für uns erfunden ward, in Beschlag nehmt und euch so roth färbt, daß ihr alle Gemälde in unseren Kapellen überglänzt." — „Wir waren", antworten die Frauen, „im Besitze der Malerei, ehe eure Bildlein erfunden wurden; und ich", fährt eine der eifrigeren fort, „nehme euch nichts, wenn ich mir die Runzeln unter den Augen verstreiche, um diejenigen noch stolz behandeln zu können, die sich in mich vernarren." Hierauf wendet sich Gott an die Mönche und spricht: „Wenn ihr es für gut findet, will ich den über 25 Jahre alten Frauen erlauben, sich 20 Jahre lang zu bemalen; seyd aber großmüthiger als ich und gebt 30 Jahre." — „Das lassen wir wohl bleiben", antworten die Mönche, „nur zehn wollen wir ihnen bewilligen und bloß aus Gefälligkeit für Euch." — So dauert der Streit fort, bis S. Peter und S. Laurentius als Vermittler auftreten und die Parteien dahin vergleichen, daß sich die Weiber 15 Jahre lang bemalen möchten. — Strenger sagt Berthold in einer Predigt: „Die gemalten und gefärbten Frauen schämen sich ihres Antlitzes, das Gott nach sich gebildet hat; so wird auch er sich ihrer schämen und sie werfen in den Grund der Hölle [3]."

3. Sitten, Lebensweise, Gebräuche.

a) Von Begräbnissen.

Noch näher als die Aufsicht über Kleidung lag der Kirche die Aufsicht über die Begräbnisse [4]. Keines sollte ohne einen Priester und insbesondere nicht ohne den vorgenommen werden, bei welchem der Verstorbene eingepfarrt war. Selbst diejenigen, welche man, gegen die Regel, außerhalb des Pfarrbezirkes begraben durfte, mußten doch erst zum Ortspfarrer gebracht werden, denn der Verstorbene

---

[1] Barberino, 329. Partenopeus, I, XLVIII. — [2] Ginguené, I, 314. Nach Diez Leben der Troubadours, 339, u. Fauriel, II, 193, stammt das Gespräch von dem Mönche von Montaudon. — [3] Berthold, 401. — [4] Wir stellen hier Mancherlei zusammen, was sich anderwärts nicht füglich anbringen ließ und keinen eigenen Hauptabschnitt bilden konnte.

Digitized by Google

konnte ja im Banne seyn oder Kirchenstrafen zu zahlen haben, welche sich nur durch Versagung des Begräbnisses beitreiben ließen [1]. Bei dem Verbote, Jemand in der Kirche oder gar in der Nähe des Altars zu begraben, machte man bei mächtigen oder sehr frommen Personen zahlreiche Ausnahmen. Leichen Gebannter sollten aus den Kirchen herausgeworfen werden [2]. Der Aufwand bei Begräbnissen und die Behandlungsweise des Todten war zum Theil vorgeschrieben und verschieden nach Stand und Reichthum. Bisweilen nahm man die Eingeweide heraus und füllte den übrigen Körper mit Salz, um ihn länger zu erhalten, oder man löste das Fleisch durch Kochen von den Gebeinen [3] und bedeckte diese mit Balsam und Gewürz. Die Normannen in Italien überzogen auch wohl den Leichnam mit Wachs und schoren dem Verstorbenen das Haar ab, um ein Andenken zu behalten [4]. In Bologna fand um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine feierliche und eine einfachere Art des Begräbnisses statt [5]. Bei jener stellte man den Sarg auf eine mitten in der Straße errichtete Trauerbühne, und zu den Seiten standen schwarz beschlagene Bänke, auf denen alle Verwandten des Verstorbenen saßen und Beileidsbezeugungen annahmen. Erst wenn die Geistlichen erschienen, setzte sich der Zug in Bewegung. — Auf den Sarg des Dogen Mauroceno von Venedig [6] legte man dessen Schwert und Sporen und brachte ihn unter feierlicher Begleitung nicht allein der Edlen, sondern auch der Frauen an den Ort, wo über ihn das Todtenamt gehalten wurde. Nicht selten wandte man viel auf den Schmuck der Grabmäler und bezeichnete sie mit allerhand Sinnbildern: so das Grabmal der Tochter Kaiser Ottos I mit einer silbernen Spindel [7], wobei man wohl eher an weibliche Handarbeiten als an die Parzen dachte. Oft ward übermäßige Pracht bei den Leichenzügen, Theilnahme und Geschrei der Weiber, sowie jede sich daran reihende Schmauserei verboten [8]. Alles jedoch oft ohne Erfolg. So wird z. B. berichtet: daß nach dem Tode des Grafen Balduin von Guines (1205) viele Ritter und Matronen, Bürger und andere Personen die Nacht hindurch bis zur Stunde des Begräbnisses schmausten und tranken [9]. Noch ums Jahr 1213 miethete man in Rom Klageweiber [10], und um große Anstalten unmöglich zu machen, mußte in Ravenna der, welcher des Morgens starb, schon Abends, und wer am Abend starb, des folgenden Morgens begraben werden [11].

---

[1] Thomassin., III, 1, c. 68. — [2] Jaffé, Reg., Nr. 4635. — [3] Alber., 249. Guil. Nang., 391. Hohenstaufen, II, 297. — [4] Guil. App., II, 261. Fulco Benev. zu 1127. — [5] Ghirard., I, 200. — [6] Dandolo, 360. — [7] Ditmar, 11, 42. — [8] Giulini, 277. Hist. de Langued., III, 533. Arnold, I, 305. Moritz über Worms, II, Urk. 7, S. 154. Arco, 420. — [9] Duchesne, Histoire de Guines, 133. — [10] Murat., Antiq. Ital., II, 337. — [11] Fantuzzi, IV, 132, Nr. 339, 341.

Digitized by Google

b) Von polizeilichen Vorschriften.

Manches, was sich hieher rechnen ließe, ist bei Behandlung anderer Gegenstände schon mitgetheilt worden. Wir halten hier eine kleine Nachlese verschiedenartiger Bestimmungen. Das Pflastern der meist krummen und unreinlichen [1] Straßen war vor dem 13. Jahrhunderte fast nirgends Gebrauch. Erst zur Zeit Philipp Augusts [2], der überhaupt eifrig für die Verschönerung seiner Hauptstadt sorgte, wurde Paris zum Theil auf Kosten der Bürger gepflastert und mit Mauern und Thürmen umgeben. Mehre Städte des Reiches folgten theils freiwillig, theils auch wohl gezwungen nach. Florenz wurde gepflastert ums Jahr 1237, Bologna 1241, Verona 1242, der Marktplatz von Perugia 1253, Mailand, Modena und Padua ums Jahr 1260 [3]. Wo man größtentheils gebrannte Steine dazu nahm, ergingen Vorschriften zur Erhaltung des Pflasters, sodaß z. B. in Mailand kein mit Eisen beschlagener Wagen darauf fahren sollte [4].

Die Straßenreinigung konnte erst in gepflasterten Städten mit größerem Erfolge vorgenommen werden; doch finden wir schon ums Jahr 1145 in Genua und 1228 in Verona die Vorschrift [5], keinen Kehricht oder Unrath auf die Straße zu werfen und die letztgenannte Stadt jährlich wenigstens einmal von allem und jedem Schmutze zu reinigen. Wahrscheinlich der Verschönerung halber verbot die Obrigkeit in Köln an den Häusern des Marktes irgend etwas weit Hervorspringendes anzubringen [6]; in Schwäbisch-Hall gerieth aber der Magistrat mit den Eigenthümern in großen Streit, als er die häßlichen und nachtheilig langen Kellerhälse von den Straßen wegschaffen wollte [7].

Feuersbrünste waren sehr häufig [8], da die Löschanstalten noch nicht die spätere Vollkommenheit erreicht hatten und die Stroh- und Schindeldächer sehr zur Verbreitung jedes Brandes beitrugen. Daher verbot man in mehren italienischen Städten den ferneren Gebrauch derselben [9] und setzte im Jahre 1246 für London fest [10], daß wenigstens die Häuser an den Hauptstraßen mit Ziegeln oder Schiefer ge-

---

[1] Reiffenberg, II, 99. — [2] Rigord., 21, 31. Guil. Nang. zu 1184. Alber., 367. Guil. Armor., 73. Guizot, IV, 143. — [3] Malespini, 134. Mutin. annal. zu 1262. Viesseux, XVI, 1, 56. Ghirard., I, 163. Gennari zu 1265. Moscardo, 185. Hüllmann, Städtewesen, IV, 38. — [4] Mediol. annal. zu 1264. — [5] Campagnola, 166, 219. Mon. hist. patr., Chart., II, 256. Unreinlichkeit in italienischen Städten. Morbio, Munic., III, 4. Aehnliche Vorschriften für Arles. Giraud, II, 204. Für Venedig. Romanin, II, 396. — [6] Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. — [7] Staats- und Erbbeschreibung des schwäbischen Kreises, II, 559, zu 1261. — [8] So brannte ein Kloster in Straßburg ab im Jahre 1130, 1140, 1150 und 1176. Anct. inc. ap. Urst. In Padua brannten 1174 drei Viertel der Stadt, 2614 Häuser ab. Patav. chron., 1121. Dandolo, 300. Brände in Wien. Sancruc. chron., 644, 645. Und so giebt es unzählige Fälle. — [9] So in Ravenna. Fantuzzi, IV, 349. Tonduzzi, 198. — [10] Anderson, II, 85.

Digitized by Google

deckt seyn müßten. Noch mehr that man in Lübeck und Breslau der Feuersgefahr entgegen und befahl, nach bitteren Erfahrungen, die Häuser aus natürlichen oder gebrannten Steinen zu errichten [1]. Zufolge einer wiener Feuerordnung von 1215 zahlte der Eigenthümer des Hauses, wenn Feuer aus dem Dache hervorschlug, ein Talent und wurde von dieser Strafe nur entbunden, wenn das Haus ganz niederbrannte [2].

So wenig als der Feuersbrünste konnte man der Viehseuchen Herr werden; wir finden sie häufig und weit verbreitet. So kam ums Jahr 1225 dies Uebel aus Griechenland und erstreckte sich nach und nach über Ungern, Deutschland, Frankreich und Italien [3]. Auch Theuerung, Hungersnoth und daraus entstehende große Sterblichkeit werden nur zu oft erwähnt [4], und die dagegen ergriffenen Maßregeln reichten (schon der unvollkommen und schwierigen Handelsverbindungen halber) nicht aus.

Sonst fehlt es nicht an allen Vorschriften für die Gesundheitspolizei. In Verona [5] z. B. durfte man kein schlechtes oder krankes Fleisch verkaufen, nichts Schädliches in die Etsch werfen, kein Kalkwasser hineinlaufen lassen, in den Stadtgräben kein Leder gerben oder Abtritte drüber bauen, in Arles keinen Dünger auf die Straße bringen [6]. Friedrich II gebot [7], Flachs oder Hanf weit von menschlichen Wohnungen zu rösten, todtes Vieh entfernt zu verscharren und jeden Leichnam tief zu vergraben. Hievon, sowie von seinen Gesetzen für Aerzte und Apotheker, haben wir bereits anderwärts ausführlich gesprochen. — Es finden sich (obwohl selten) Stiftungen zu gemeinnützigen Badeanstalten [8]; Geistliche und Aebte hielten es jedoch bisweilen für rühmlich, sich nicht zu baden. Nach dem Sachsenspiegel [9] mußten Oefen, Wassergänge und Abtritte drei Fuß vom Nachbar entfernt und überhaupt so angelegt sein, daß keine Gefahr oder Unbequemlichkeit daraus entstände. Wer seinen Hof nicht einzäunte, war für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Landstraße sollte wenigstens acht, der Fußweg drei Fuß breit sein [10]. In

---

[1] Im J. 1251 in Lübeck nach einem sehr großen Brande anbefohlen. Corner, 895. Im J. 1272 Anordnung Herzog Heinrichs IV für Breslau. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Absch. 2, Urk. 4. — [2] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigeblatt 21. Koch, Oesterr. Geschichte, 88. — [3] Bonon. hist. misc., 1225. Herm. Altah. zu 1224. Alber., 514. Wilh. Malmesb., Hist. nov., 177. Cartul. de Lausanne, VI, 530. — [4] Im J. 1234 aß man z. B. in Poitou aus Hunger Gras; aber es starben auch so Viele, daß man wohl hundert in einer Grube beerdigte. Simon. chron. Zwifalt. ann., ao. 1126, 1217. Bertholdi chron., ao. 1097, p. 111. Blandin. ann. zu 1126. Benigni ann. zu 1151. — [5] Campagnola, 166, 200. Aehnliche Bestimmungen für Arberg. Walther, Berner Stadtrecht, XLIX. In Nizza durften Fleischer kein gekochtes Fleisch verkaufen. Monum. hist. patriae, Leg. municip., 61. — [6] Giraud, II, 204. — [7] Hohenst., III, 260. — [8] Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 49. Förstemann, Ilfeld, 5. — [9] Sachsensp., II, 49, 51. — [10] Sächs. Weichb., 129.

Digitized by Google

Genua wurden schon 1133 Vorschriften gegeben über die Breite der Straßen [1] in der Stadt.

Es fehlte nicht an Versuchen, das Tagelohn und die Preise der Handwerker, sowie des Weins und mancher Waaren festzusetzen [2]; über den Erfolg haben wir indeß keine belehrenden Nachrichten.

Die Wirthshäuser standen unter genauer Aufsicht. Friedrich II befahl, zu welcher Stunde man sie schließen sollte, und nach einer Verordnung Ludwigs IX durften daselbst nur solche Personen beherbergt werden, die in der Stadt keine Wohnung hatten [3]. In Verona war verboten, Wein gemischt oder über einen gewissen Preis zu verkaufen [4], Glücksspiele zu dulden, liederliche Weibsbilder aufzunehmen [5] u. dgl. Nur den Gästen, nicht aber anderen Einwohnern der Stadt durften die Wirthe Lebensmittel verkaufen, und man hielt so streng auf diese Vorschrift, daß Jeder, welcher sie wiederholt übertrat, aus der Stadt gejagt und sein Haus niedergerissen wurde. Gaukler, Bänkelsänger und andere mit Weibern herumziehende Personen wurden an manchen Orten gar nicht geduldet, oder es war wenigstens verboten, daß sie sich aufdrängten und insbesondere Reisenden in den Wirthshäusern zur Last fielen [6]. — Bisweilen hatten Reisende wohl Zeugnisse und Empfehlungsschreiben von Klöstern, Prälaten oder weltlichen Obrigkeiten bei sich, in der Regel aber hielt man Jeden für ehrlich und ließ ihn seines Weges ziehen, sofern er nichts Böses that oder in Streit gerieth. Friedrich II, der in so vielen Dingen der späteren Zeit vorgriff, gab seinen Dienern ein offenes Schreiben, damit sie sicher aus Italien nach Deutschland zurückkehren möchten [7]; vielleicht das älteste Beispiel eines im Mittelalter ertheilten Passes.

Zur Sicherheitspolizei gehörte in mehren Städten die Anstellung von Nachtwachen. Wer in Mantua Abends im Finstern auf der Straße ging, mußte ein angezündetes Licht tragen [8], ja in Nizza sollte sich nach dem Glockenzeichen Niemand (bei Geldstrafe) auf der

---

In Padua ward 1236 eine besondere Behörde errichtet, um die Wege abzukürzen, gerade zu legen, Entschädigungen festzusetzen und für Erhaltung der Brücken und Kanäle zu sorgen. Verci, Triv., II, Urk. 83.

[1] Genuens. lib. jur., 44. — [2] Solche Taxen für Pistoja. Murat. Antiq. Ital., III, 583. Vorschriften über den Verkauf von Fleisch, Brot, Wein und das Maß des Gewinns für viele Handwerker enthält die Handfeste von Freiberg. Walther, Berner Stadtrecht, XLIII. Monmerqué, 169. Archiv für österr. Geschichtsquellen, I, 72. Monum. hist. patriae, Leg. munic., 78. — [3] Rich. S. Germ., 1001. Guil. Nang., 363. Ordonn., I, 74. — Aehnliche Vorschriften in Holland. Mieris, I, 183. Nullus vinum vel alium potum nisi in legitima taberna vendat, alioquin pacem violat. Landfrieden von 1244. Archiv österr. Geschichtsquellen, 1848, S. 48. — Campagnola, 202. Murat., Antiq. Ital., III, 583. — [6] Archiv für österr. Geschichtskunde, 1848, S. 51. Moritz, von Worms, II, 154. Arnold, I, 105. — [7] Gudeni cod. II, 933. — [8] Arco, 111.

Digitized by Google

Straße blicken lassen. Doch wurden Ausnahmen (darunter sehr sonderbare [1]) zugestanden.

Gegen das Fluchen und Lästern erklärte sich nicht nur die Kirche, sondern auch die weltliche Macht. So ermahnte Innocenz II den König Ludwig VII, im Zorne nicht ungebührliche Worte auszustoßen [2]; so setzte z. B. Philipp August 1181 fest [3]: der Uebertreter solle den Armen 20 Schillinge zahlen oder ins Wasser geworfen werden; und Ludwig IX erweiterte nicht nur diese Bestimmungen, sondern befahl auch, daß sie in allen Städten und in allen Landschaften der Vasallen zur Anwendung kommen sollten. — Weiber, die sich öffentlich zankten, band man nach dem ripenschen Stadtrechte vorn und hinten Steine an den Hals, und sie mußten so belastet die Straßen auf- und abgehen [4]. Ebenso streng zeigte man sich gegen das Spielen. Nicht bloß die Glücksspiele wurden an den meisten Orten [5], sondern in Venedig überhaupt verboten, um Geld zu spielen [6], in Pisa und Magdeburg keine Klage wegen Spielschulden angenommen und in Mailand Jeder in Strafe genommen, bei dem man nur Würfel oder Spieltische fand. Des Nachts durfte man daselbst gar nicht spielen [7]. In Regensburg wurde der für unehrlich erklärt, welcher ein Spielhaus errichtete [8]. Kaiser Friedrich II erließ ums Jahr 1221 ein Gesetz wider die Würfelspieler, und Ludwig IX befahl nach der Rückkehr von seinem ersten Kreuzzuge, alle Spielhäuser sollten geschlossen und keine Würfel mehr verfertigt werden [9]. Den Geistlichen untersagte man nicht bloß Glücksspiele, sondern sogar das Schachspiel. Dennoch war die Leidenschaft so gewaltig, daß wir Spiele aller Art verbreitet finden, von Schleswig bis Apulien [10].

---

[1] Si quis vellet circa domum suum exire, causa mingendi. Monum. hist. patriae, Leg. municip., 61. — [2] Jaffé, Reg., Nr. 5750. — [3] Brito Phil., 102. Siehe oben 183. Ordonn., I, 99, 104. — [4] Westph., Monum., IV, 2001. — [5] Savioli zu 1251. Campagn., 171, 185. Morbio, III, 3. — [6] Sanuto, Vite, 508, zu 1180. Giulini, 464, zu 1229. Frisi, I, 88. Statuta Pisana, 254. Gaupp, Magdeb. Recht, 239. Schon das ältere deutsche Recht gab keine Klage aus dem Spiel oder wenigstens nicht gegen den Erben. Mittermaier, II, §. 206. — [7] Ebenso wenig in Arles. Giraud, II, 206. — [8] Gemeiner, Chron., 296. — [9] Rich. S. Germ., 993. Guil. Nang., 363. Montf. chron. zu 1259. Ordonn., I, 74. — [10] Thomassin., III, 3, c. 46. Corner, 894. Innoc. epist., IX, 178. Jaffé, 10012. Um 1180 hinterließ der Graf Siboto von Falkenstein: 20 Federpele, 3 Wurfzabel, 3 Schachzabel, elfenbeinerne Würfel und Schachsteine. Monum. Boica, VII, 502. In der leichtsinnigen Provence ward empfohlen: Jouez, et jouez toujours gros jeu. On ne s'honore qu'en jouant ainsi. Qui prend des dés et les quitte, perd toute consideration. Quoique vous perdiez, ne cessez jamais et ne changez pas de place. Mary Lafond, II, 328. Ein Geistlicher verspielt sein Vermögen bis auf fünf Schillinge und verspricht diese demjenigen, welcher ihn belehren werde, wie er Gott am meisten beleidigen könne. Unter Beistimmung aller Gegenwärtigen schlägt einer vor: flas officialis vel quaestor palatii episcopi. Petrus Cantor, 66.

Digitized by Google

c) Von der Armenpflege.

Zu keiner Zeit ist die Sorgfalt und Mildthätigkeit für Arme, ranke, Wittwen, kurz für Hülfsbedürftige aller Art wohl so groß wesen als in jenen Jahrhunderten. Es war ein allgemein aus-sprochener und meist geglaubter Grundsatz [1], daß Almosen hundert-ltige Frucht trügen und die Sünden auslöschten, wie Wasser das euer [2]. Umgekehrt belegte man die, welche das den Armen über-iesene Gut verkümmerten, mit den ärgsten Flüchen [3]: „sie sollen enossen des Verräthers Judas seyn, die Erde sie verschlingen wie odom und Gomorrha, es sollen sie verfluchen alle Engel, Erzengel nd Heiligen des Herrn." Klöster, Stifter, Prälaten, Päpste, Für-en, Könige, Städte, Alle wetteiferten und überboten sich in Aus-eilung von Speisen und Kleidern, in Anlegung von Armenhäusern, rankenhäusern und milden Stiftungen aller Art. Die Zahl der ßten wurde mit so großer Freigebigkeit vermehrt [4], und man sorgte

---

[1] Ludwig, Reliq., II, 391. — [2] Die Handfeste von Arberg sagt: Mu-er contradicente marito suo et pueris suis, si voluerit, vestimenta ua in eleemosynam libere dare potest. Walther, Berner Stadtrecht, XXIII.

Got enpfaht ze aller zit,
Swaz man dur in den armen git.
Daz gotteliche urkünde
Leret uns die sünde
Mit den almusen swenden. Baarlam und Josaphat, 133.

Cartapec. di Cestello, Urk. 22. — [4] Stiftungen solcher Art in Modena, iena, Florenz, Reggio, Monza, Komo, Bologna, Lukka, Mantua, Kapua, enedig, Piacenza, Pisa, Montekassino. Tirab., Mod., III, 239; IV, 39. risi, I, 231. Rovelli, II, 181. Orig. Guelf., I, 603, 607, 617. Gra-ata, II, 298. Tentori Saggio, V, 60. Dandolo, 279. Murat., Script., VI, 575. Borgo, Dipl., 65. Hist. dipl., II, 1, 10. Arco, 160. Romanin, , 398. 16 Hospitäler, Arbeits- und Krankenhäuser in Mailand. Vicende, 16. Antich. Long.-Milan., II, diss. 20. Giulini zu 1168 und 1188, S. 34, 365. Murat., Antiq. Ital., III, 586, 1149. In Piemont. Monum. hist. atr., Chartae, I, 641, 642. Auch ausgesetzte Kinder wurden aufgenommen. urat., l. c., 591. Ferner in Zürich, Passau, Bern, Buchsee, Würzburg, Lim-urg, Regensburg, Rheims, S. Gallen, Brüssel, Lille, Marseille, Paris. chöpfl., Hist. Zar.-Bad., V, 125, 131. Justinger, 16. Ussermann, 177. rescher, Gesch. von Limpurg, I, 184. Gemeiner, Chronik, 298. Hormayr, rchiv, 1821, S. 414. Gallia christ., X, preuv., p. 52. Arr, I, 459. Hund, etrop. Salisb., I, 228. Glay, II, 57. Miraei op. dipl., I, 177; III, 0. Dulaure, II, 203. Ferner in Gurk, Wien, Koblenz (Günther, Cod., I, rk. 79), Freiburg (Schreiber, I, Urk. 12), Soest (Seibertz, II, 216; Hae-erlin, Anal., 499), Salzburg (Zauner, Chronik, I, 137) u. s. w. Hüll-ann, Städtewesen, IV, 61. Wiener Jahrbücher, XL, 142. Hospitäler in n Alpen. Ebendas., V, 5. Hormayr, Archiv, 1828, S. 60. Herzog Luit-old, 48. Taschenbuch für 1828, S. 189. In Gent. Warnkönig, II, 23. n Sachsen. Tittmann, II, 20. In Goslar. Hist. dipl., III, 342. In Straß-urg. Strobel, I, 380. In Speier. Remling, 288. In Murten. Engel-ard, Chronik, 123. In Chur. Mohr, I, 174. In Marburg. Hist. dipl.,

Digitized by Google

so verständig für ihre innere Einrichtung, daß es in der That Erstaunen und Bewunderung erregt. Gewöhnlich suchte man die Aufseher und Wärter, nachdem sie eine Zeit lang zur Probe gedient hatten, durch geistliche Gelübde zu binden und ihrem Beruf einen heiligeren und höheren Charakter zu geben [1]; bloß die Verwaltung mancher Güter blieb in den Händen kundiger Laien [2]. Für mehrmalige Untersuchung und Rechnungsabnahme durch bürgerliche oder geistliche Obere war gesorgt. In das Krankenhaus zu Brüssel nahm man nur Solche auf, die außer Stande waren, durch sich selbst oder Andere Hülfe zu finden [3]. Der Eintretende beichtete und lieferte sein Besitzthum ab. Wurde der Kranke wieder gesund, so erhielt er Alles zurück; er durfte über das, was nach Abzug der Kosten übrig blieb, letztwillig verfügen; starb er ohne Testament, so erbte die Stiftung. Dreimal in der Woche erhielten die Kranken Fleisch, und wenn es die Gesundheit erforderte, auch besondere Speisen. Schwangere und Findelkinder wurden aufgenommen, jedoch mit Vorsatz nicht alle, damit leichtsinnige Mütter sich nicht darauf verließen. Dem Armenhause in Brüssel brachte jeder Aufgenommene ebenfalls sein Eigenthum und seine Gerechtsame zu und legte die gesetzliche braune oder graue Kleidung an. Verheirathete wurden nicht angenommen, kein Handel oder Gewerbe in der Anstalt getrieben und Keinem erlaubt, ohne erheblichen Grund in die Stadt zu gehen [4]. — Zufolge einer Stiftung des Erzbischofs Adelgot von Magdeburg wurden den Armen täglich (von Fasten bis Ostern) vertheilt: 100 Brote, 100 Häringe und 100 Maß Bier [5].

Für die Unglücklichen, welche mit dem Aussatze behaftet waren, sorgte man ebenfalls [6] durch Anlegung besonderer Krankenhäuser, und der Orden der Lazzaristen übernahm vorzugsweise ihre Verpflegung [7]. Doch hatten sie gewöhnlich, um das Uebel nicht zu verbreiten, eigene Kirchen und Gottesäcker. In Zürich setzte man nach Befragung von Geistlichen und Laien fest [8]: „Die Aussätzigen sollen nicht (wie Einige verlangen) das ihnen von Gott auferlegte Uebel in andever Beziehung entgelten, sondern erbfähig seyn.“ In Arles dagegen wurden sie (wohl aus Furcht vor Ansteckung) nicht geduldet [9].

IV, 1, 477. In Hagenau. Hist. dipl., IV, 2, 721. In Nördlingen. Dolp, Urk. 62—64. In Trident. Fontes rer. Austr., II, 5, 48. In Riva (126). Auf dem Ritten (292). In Sarno (294). In Neuschatel. Matile, I, 88.

[1] Miraei op., I, 202; II, 964; III, 610. Thomassin., I, 2, c. 91; III, 2, c. 25. Gudeni cod., I, 537, über das Hospital in Mainz. — [2] Miraei op., II, 966; III, 104. — [3] Ibid., III, 609, Urk. 56. — [4] Miraei Op., III. Urk. 87, p. 115. — [5] Rathmann, I, 252. — [6] Schluß der lateran. Kirchenverf. von 1179. Concil., XIII, 429, Nr. 23. Pecori; 377. Pfleger in einem Hospital der Aussätzigen aus dem Augustinerorden. Monast. Anglic., II. 377. Michel, Raçes maudites, I, 281. Reiffenberg, I, 145, 146. — [7] Cibrario, Studj, I, 265. — [8] Urk. von 1251 für das Siechenhaus zu S. Jakob, im züricher Stadtarchiv, S. 67 des Kopialbuchs. — [9] Giraud, II, 222.

Digitized by Google

uch zur Verpflegung von Pilgern, welche oft verarmten und er-
rankten, wurden milde Stiftungen gegründet [1].

Unter den Päpsten that besonders Innocenz III viel zum Besten
er Armen [2]. Heinrich VI erbaute für sie ein großes Haus in
reisach; die meisten Klöster und Prälaten speisten deren eine große
ahl; Ludwig IX bewilligte ihnen sehr reichliche Almosen [3] u. s. w.,
ur selten finden wir Beispiele, daß die für Hülfsbedürftige bei Klö-
ern und Stiftern ausgesetzten Summen nicht gewissenhaft, sondern
arteiisch vertheilt oder gar zu anderen Zwecken verwandt wurden [4];
ebelständen dieser Art suchten Kirchenversammlungen und geistliche
)bere sogleich ein Ende zu machen. Eher muß man bezweifeln, ob
ie Art und Weise der Unterstützung immer die rechte gewesen sey
nd nicht zur Bettelei geführt habe, statt sie zu vertilgen [5]. Auf
ven Fall ging es den Bettlern oft besser, als man dem äußeren
nsehen nach vermuthen konnte. So ließ Ezelin [6] einst alle aus
er Gegend zusammenkommen und kleidete sie neu. Als man aber
)re alten Lumpen schon der Reinlichkeit wegen verbrennen wollte,
eigerten sie sich dessen, obgleich vergeblich. Es fand sich in der Asche
) viel Gold und Silber, daß Ezelins Auslage für die neuen Klei-
er mehr als ersetzt wurde. Selten scheint man die Armen zur Ar-
eit angehalten und ihnen Beschäftigung nachgewiesen zu haben [7].
)aß durch Cölibat, Mönchswesen und Zunfteinrichtungen die Zahl
er Ehen vermindert wurde, hat seine Schattenseiten, aber es hinderte
uch übereilte Verbindungen, leichtsinniges Kinderzeugen und Mehrung
er Armen [8].

Bisweilen führte die Mildthätigkeit zu strafbaren Auswegen oder
och zu fratzenhaften Uebertreibungen. So stahl Thetmar [9], ein Prie-
er, Getreide für die Armen, und Sybille, die Tochter König Fulkos
on Jerusalem, reinigte nicht bloß Aussätzige und mit Geschwüren Be-
aftete, sondern nahm auch (wenn es ihr zuwider ward), um sich
nzufeuern, Wasser aus deren Badewannen in den Mund!

d) Von abergläubischen Ansichten und Gebräuchen.

Wenn der Aberglaube in dem Maße abnimmt, als die Kenntnisse
unehmen, so müßte er sich während des 12. und 13. Jahrhunderts

---

[1] Gallia christ., V, preuv., p. 482. Wilken, IV, 2. — [2] Gesta bei Bre-
uigny, 143. Otton. Fris. chron., VII, cap. ult. — [3] Der Bischof von
evers speiste täglich 2000? Simon. Montf. chron. zu 1216. Ueber Lud-
igs IX große Almosen: Const. Ludov., 422. Aehnliches geschah in Pavia.
non. de laudib. papiae, c. 15. — [4] Concil., XIII, 835, Nr. 13. Harz-
eim, III, 614, Nr. 63. Thomassin., III, 3, c. 32, 33. Marrier, Bibl.
luniac., 1363. — [5] Z. B. wenn die heilige Elisabeth wirklich 900 Arme
eiste und zur Bestreitung von laufenden Ausgaben solcher Art ihr Kapital-
ermögen preisgab, daß für die Zukunft nichts blieb. Justi, 38. — [6] Verci,
cel., II, 141. — [7] Es geschah 1158 bei Erbauung der Mauern von Genua.
affari, 272. — [8] Blanqui, I, 307. — [9] Helmold, I, 66. Iperius, 643.

Digitized by Google

verringert haben. Indeß war die Unwissenheit, z. B. hinsichtlich der Naturwissenschaft, keineswegs verschwunden, und mancherlei Aberglaube scheint mit einer hohen Bildung verträglich, ja er nimmt dann sogar eine wissenschaftliche Form an [1].

Der Kanzler Konrad (welcher mit Heinrich VI nach Italien ging und sonst ein sehr tüchtiger Mann war) erzählte, daß, so lange eine vom Virgil auf das Thor von Neapel hingesetzte Fliege daselbst unversehrt bleibe, keine Fliege in die Stadt komme [2]. Gervasius von Tilbury, obgleich ein für seine Zeit sehr unterrichteter Mann, berichtet dennoch in seinem Otto IV gewidmeten Werke, „Kaiserliche Erholungen" genannt [3], die allerwunderlichsten und unglaublichsten Fabeln, z. B. von Weibern, die sieben Fuß hoch, überall rauh wie ein Kameel wären, Zähne wie Ziegen und hinten einen Ochsenschwanz hätten. Nach einem andern Zeitbuchschreiber, Rigordus [4], bekamen die Kinder in Palästina, seitdem Saladin das heilige Kreuz erobert, nicht mehr 30 oder 32, sondern nur 20—22 Zähne. In Portugal fürchtete man 1199 am 5. Julius einer Sonnenfinsterniß halber den Untergang der Welt [5].

Noch abergläubiger war man in Hinsicht der Wunder [6], die durch heilige Personen oder Reliquien geschahen oder sich irgend mit der Religion in Verbindung bringen ließen. So wies Gregor IX den Bischof von Olmütz nachdrücklich zurecht, daß er an dem Wunder der Nägelmale des heiligen Franz zweifelte, und erlaubte, daß er mit denselben gemalt werde [7]. Indessen geschieht einige Male auch falscher Wunder Erwähnung. So z. B. gab ein Priester in Halle [8] vor, dergleichen mit einem Kreuzbilde zu verrichten, ging aber davon, sobald er reich geworden, und die Wunder nahmen alsbald ein Ende. Auf ähnliche Weise trat 1221 bei Bremen ein Bauer als Wunderthäter auf [9]. In Italien stellte sich ein junges Mädchen besessen und wahrsagerte; sobald man ihr aber sagte, der Heilung wegen müsse man ihre schönen Haare abschneiden, genaß sie sogleich [10].

Viel heidnischer Aberglaube nahm bei Einführung des Christenthums ein Ende [11] oder ward doch von der Kirche bekämpft. So ermahnt z. B. Alexander III die Schweden: sie sollten beim Trinken oder in der Trunkenheit Umgekommene nicht (heidnischerweise) mit

---

[1] Dobeneck, Volksglauben. — [2] Arnold. Lub., IV, 19 sq. — [3] Otia imper., 985, Nr. 77. — [4] Rigord., 24. — [5] Cibrario, Ricordi, 29. — [6] Tadel dieser Wundersucht. Neander, X, 605. Unzählige thörichte Wundergeschichten in Thom. Cantiprat. apes, in Caesarius, Heisterbac. mon. u. s. w. Tissier, Bibl., Vol. II. [7] Boczek, Codex, II, 322. — [8] Chron. mont. seren. zu 1214. — [9] Corner, 852. — [10] Barberino, 59. Ums Jahr 1212 liefen viele Weiber nackt und ohne zu sprechen durch die Dörfer, unbekannt, aus welchen abergläubigen Gründen. Albert. Stad. Mancherlei hieher Gehöriges über glückliche und unglückliche Tage u. A. hat gesammelt Murat. Antiq. Ital., diss. 59. — [11] Z. B. in Pommern durch Bischof Otto ausgerottet. Otton. vita, 70.

Digitized by Google

eilige verehren [1]. Unnerbar verwarf die Kirche alle Hexerei und Jahrsagerei [1] betreffenden Maßregeln [2], aber die Möglichkeit des erens und der Verbindung mit bösen Geistern wurde von vielen rälaten zugestanden und Untersuchung darüber angestellt. Ganz ein- in steht die Behauptung und Vorschrift König Kalmanys von Un- rn, daß es keine Hexen gebe und von ihnen also auch nicht die ede seyn solle [3]. Bischof Odo von Paris befahl um das Ende des 3. Jahrhunderts, daß man Abends das Tauf- und Weihwasser ter Schlüssel halte; es sey nun, weil er glaubte, es werde behext, er daß Betrüger und Betrogene dasselbe wegholten [4]. Wahrsagen id Hexen bei Hochzeiten, um dadurch Liebe oder Widerwillen zu zeugen, ward oft untersagt [5]. Geistliche und Mönche, die sich mit lchen Dingen abgaben, Wahlen danach einleiteten, Diebstähle durch etrachtung des Winkelmessers entdecken wollten u. dgl., verfielen in Strafe [6]. Wie konnte man sich bei so verbreitetem Aberglauben wun- rn, wenn das Volk einem französischen Barbierer nachsagte, er abe sich dem Teufel ergeben und sey dadurch ganz stinkend geworden [7]; enn Landleute bei Freisingen als Hexen bezeichnete Weiber ergriffen, lterten und verbrannten. Beschwörungen, welche den Teufel zwan- n alle Wünsche zu erfüllen, finden sich oft erwähnt; doch kamen nige so gottloser und unnatürlicher Art vor, daß selbst der Teufel ßerte, er dürfe dazu keine hülfreiche Hand leisten [8]. In der Regel hmen aber die Erzählungen den heiteren Schluß, daß der Teufel preßt und durch Anrufung Christi verjagt wird. Teufelseingebun- en und Teufelserscheinungen sollte man auf ähnliche Weise prüfen und ertreiben, die von Heiligen oder Aposteln aber beachten und ihren Anweisungen Folge leisten. So kam ein Priester zu Innocenz III nd erzählte, der heilige Petrus sey ihm erschienen und habe befoh- n, dem Papste zu sagen, daß mehre Altäre ungeweiht wären. lls er den zweimal wiederholten Auftrag nicht ausgerichtet, sey er ur Strafe taub geworden [9]. Innocenz erklärte, da das Verlangen nverdächtig, nicht zu vermuthen, daß der Teufel Apostelsgestalt an- enommen, und endlich Glauben besser sey als vorwitzig Zweifeln, so ollten einige Altäre geweiht werden, von denen nicht feststehe, daß) bereits geschehen sey. — Ueberhaupt glaubte man, heilige Männer

---

[1] Jaffé, 8767, 9260. — [2] Concil., XII, 1361. Neander, Kirchengesch., , 169. Wir bannen und anathematisiren alle Wahrsager. Concilium von 261. Binterim, V, 194. — [3] De strigis, quae non sunt, nulla mentio at. Engel, Gesch. von Ungern, I, 209. Mailath, I, 96. Doch steht nicht enau fest, was Kalmany unter dem Worte striga verstand. — [4] Propter ortilegia. Concil., XIII, 727, 731. — [5] Ibid., XIII, 1352, Nr. 71. — Holst. cod., II, 402. Ughelli, Ital. sacra, III, 557. Decret. Greg. X, V, tit. 21. — [7] Alber., 357, 555. Meichelb., Hist. Fris., I, 1, 284. — [8] In puncto sodomiae: non esse diabolo licitum, in tam illicito desiderio praebere adjutorium. Alber., 546. — [9] Innoc. epist., I, 359.

Digitized by Google

und Frauen, so der Abt Joachim, die heilige Hildegard u. A. m., besäßen durch Gottes Gnade die Gabe der Weissagung [1].

Die Furcht, daß die Welt mit dem Jahre 1000 nach Christi Geburt untergehen werde, war damals groß und allgemein, fehlte aber auch in späteren Zeitpunkten nicht ganz. So schrieb ein Sternkundiger aus Toledo nach allen Gegenden: laut übereinstimmenden Ermittelungen christlicher, jüdischer und heidnischer Weisen werde der Widerchrist im September 1185 erscheinen und die Welt unter schrecklichen Unfällen ein Ende nehmen. Man stellte hierauf feierliche Umzüge an und hielt Betstunden; Andere machten sich, ungewiß nach welcher sonderbaren Ansicht, unterirdische Wohnungen u. s. w. „Statt des Unterganges der Welt", sagt der ehrliche Erzähler [2], „war um die bestimmte Zeit vielmehr das schönste Wetter." Vorsichtiger drückt sich das schwäbische Lehnrecht aus [3]: „Nach Christi Geburt ist die gewisseste Zahl, 1000 Jahr. Hierauf gehen die 7000 Jahr an, darin soll die Welt zergehen, — oder darnach wann Gott will!" — Kometen galten für Anzeichen wichtiger Begebenheiten, und die Sterndeuterei ward als eine große und keineswegs immerdar trügende Kunst betrachtet [4]. Die griechischen Kaiser, Friedrich II, Ezelin, ja sogar Kardinäle und päpstliche Legaten hielten sich Sterndeuter und hörten deren Rathschläge selbst über Kriegführung. Doch sagt der Bericht erstattende Mönch von Padua [5]: „Gott sey unser Helfer, und wir haben nichts von Mars, Jupiter und Saturn zu befürchten." In all diesen Dingen waren die Griechen [6] ebenso abergläubisch wie die Abendländer, und auch die Muhamedaner standen auf keiner höheren Stufe.

Besonders gründliche und umständliche Nachrichten über die Einwirkungen und Nachstellungen des Teufels oder der Teufel gab ein Abt Richalmus [7]. Er erzählte: „Ganze Heerden von Teufeln zwingen mich im Chore zu schlafen, und dann kommt wiederum einer und schnarcht vor meiner Nase (stertit ante nasum), sodaß meine Nachbarn glauben, ich schlafe und schnarche dabei. Oder die Teufel sprechen mit meiner Stimme und hindern mich dadurch am Singen. Bisweilen kommt auch ein vielleicht guter Geist und sagt: Sitze gerade und halte die Hand nicht vor dem Munde. Ein andermal, wenn ich stillschweige, singt mir irgend ein Geist Stunden lang zum Munde heraus. Die Teufel machen, daß man husten muß; sie prickeln die

[1] Dandolo, 312. Ueber eine Wahrsagerin im Heere Herzog Wladislavs von Polen siehe Chron. mont. seren. zu 1209. — [2] Auct. inc. ap. Urstis. — [3] Schwäb. Lehnr., I, 4. — [4] Anna Comn., 281, 131. Verci, Eccel., III, Urk. 188, 189. Rich. S. Germ., 1023. Smeregus zu 1259. Villani, VI, 81. Malespini, 169. — [5] Monach. Patav., 698, 705. — [6] z. B. Nicetas Manuel, IV, 96, 110, 218, 287. Anna, l. c. — [7] Richalmi abbatis speciosa vallis in Franconia revelationes de insidiis et versutiis daemonum, in Pezii, Thesaurus, Vol. I. Er lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Digitized by Google

esenden anfangs nur gelinde, dann immer stärker, bis diese das uch wegwerfen. Wenn ich mich bei solch einem geistlichen Buch hinhe, machen sie, daß ich schläfrig werde. Strecke ich dann die Hände us, damit diese kalt werden und ich wach bleiben möge, so stechen mich wie Flöhe unter dem Rocke. Greife ich danach, so werden e Hände warm und ich schlafe ein. Oder sie legen mir die Hände nter das Kinn, was dieselbe Wirkung hat. Zuweilen macht mir r Teufel auch kurzweg das Buch zu und legt es bei Seite. Teufel, e ich in Unzahl und so klein wie Atome sah, thaten sich dann plötzch zusammen und wurden ein großer Teufel. Hat Jemand eine höne Nase, so setzen sie sich darauf, damit er sich angewöhne, sie in :mzeln zu ziehen (in rugas contrahere) und sich zu entstellen. wanzig Jahre lang saß ein Teufel auf der Unterlippe eines Menhen, damit er sie häßlich herabhängen lasse. Setze ich meine Kapuze uf, weil das äußere Licht die innere Erleuchtung hindert, so sprinn mir die kleinen Teufel auf den Kopf und jucken mich so lange, s ich jene wieder abnehme. Will ich innerlich seufzen, so läßt der eufel diese Seufzer so laut und gewaltig erschallen, daß man bei r Arbeit nicht aushalten kann, und im Leibe ertönen Stimmen, ls säße drinnen eine große Kröte.

Die Luft besteht aus nichts als aus zusammengedrängten Teufin. Jedes Geräusch ist ihre Stimme; wenn ich mich z. B. kratze, den sie in dem hiemit verbundenen Geräusche. (Totus aer non st, nisi quaedam spissitudo eorum. Si frico me, ipsi loquuntur er sonum fricationis.) Des Nachts drehen mich die Teufel hin und er und legen mir Arme und Beine bald hiethin, bald dorthin. Bisweilen verderben sie mir die Eßlust; sie kehrt indeß zurück, wenn ich was Salz nehme. Einige Male haben mich die Teufel am Pissen ehindert, einige Male mich nach meiner Kammer geführt, als wäre h betrunken.

Ich weiß aufs Gewisseste (verissime et absque dubio), daß icht (wie man irrig glaubt) Flöhe und Läuse stechen und beißen; es thun lediglich die Teufel. Auch aus den Hähnen schreien manchal die Teufel heraus. Bisweilen treiben sie mir den Bauch auf, aß der Gürtel nicht zureicht. Ein Teufel, der mich versuchen wollte, ing in meiner Gestalt in ein Haus und legte seine Hand auf die rust einer Frau, was viel Lärmen verursachte. Als ich dies erhr, schickte ich einen Anderen hin, und der Fleischesteufel stand hierurch von seinen Versuchungen ab (ex hoc destitit ille carnalis aemon). Wein ist meinem Körper zuträglich; wenn ich aber auch ur wenig trinke, macht der Teufel, daß es mir aufstößt (eructaones et torsiones) und ich mich krümmen und winden muß. Man ört Töne, welche scheinbar der Leib erzeugt, in Wahrheit aber bringt e der Teufel hervor" u. s. w.

Hieher gehört endlich folgende Stelle aus Wigamur:

Aptor ist ain stain genannt, —
Wann in ansiecht ain man,

Digitized by Google

Er tuncket jn schön rot gar —
Sieht jn ain man an dem tag
So er bey frawenn ist gelegen
Und der mynn hat gepflegen,
Er tuncket jn trüeb, als ain rauch [1] u. s. w.

c) Aufwand, Spiele, Feste, Ergötzungen.

Zu jeder Zeit finden sich übertriebene Klagen über die allgemeine Verderbniß der Welt [2], und zu jeder Zeit sind die Ansichten darüber verschieden gewesen, inwieweit Aufwand, Genuß, Luxus unschädlich und erlaubt sey und wo er anfange unerlaubt und sündhaft zu werden. Die übertriebene Strenge, welche auch das Unschuldigste mißdeutet und verdammt, ist im Grundsatze gewiß ebenso irrig, wie die zügellose Begier, welche jede Ausartung billigt und dazu antreibt; doch läßt sich in der Regel eher befürchten, daß der letzte, als bei der erste Irrthum um sich greife. Daher haben weltliche und geistliche Obrigkeiten (in der Regel ohne Erfolg, obgleich oft mit Recht und eingedenk, daß Sinnenlust nicht des Menschen höchste Bestimmung sey) Aufwand und Genuß durch Gesetze wohl zu hemmen, keineswegs aber zu mehren gesucht. Nur läßt sich ein unveränderliches Maß des Richtigen niemals auffinden, sondern nach Land und Volk, Stand und Würde, Reichthum und Armuth entstehe eine große Zahl von Verschiedenheiten und Abstufungen. So auch im 12. und 13. Jahrhundert.

Unter den Nordländern und Slaven waren z. B. Kleidung und Lebensart, Sitten und Vergnügungen minder gewandt und ausgebildet als unter den Deutschen [3], und diese mögen wiederum in einigen Beziehungen den Italienern nachgestanden haben. Jedoch lebten selbst die Bürger der reicheren lombardischen Städte noch sehr einfach; sie kannten weder Talglichter noch Wachslichter [4], und nur bei den Reicheren leuchtete ein Diener mit einer, wahrscheinlich hölzernen Fackel. Bürger aßen wöchentlich dreimal Fleisch mit Gemüse und Abends nie warme Speisen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts setzte man bei Festen zuerst gekochtes Fleisch, dann Gemüse und endlich andere wohlschmeckende Dinge auf [5]. Das Meiste war stark gepfeffert. Im Sommer trank man aus Gläsern, im Winter aus hölzernen Bechern. Diesen vielleicht die Einfachheit allzusehr hervorhebenden Beschreibungen gegenüber findet sich indeß auch schon Klage, z. B. über florentinische Ueppigkeit und Ausartung [6] während des 13. Jahrhun-

[1] V. 1110, in Hagens Gedichten des Mittelalters, I. — [2] Friedrichs Kreuzzug, S. 6. Carmina Burana, 15, 16, 36. — [3] Saxo Grammat. XIV, 410. — [4] Ricobaldi, Hist. imper., 128. Sismondi, II, 479. Im Trierschen machten die Bauern von dauretive oder lovete (Laub?) oder durascuras (Baumrinden?) fasciculi und damit procurabitur lumen im Frohnhofe. Hontheim, I, 662. — [5] Anon. de laudib. papiae, c. 13. — [6] Lami, Lez., II, 488.

Digitized by Google

erts. Eher ließe sich vermuthen, daß Venedig, welches mit Konstantinopel stets so lebhaften Handelsverkehr trieb, alle zur Bequemlichkeit und Zierlichkeit dienenden Gegenstände früher gekannt und benutzt hätte; und doch erzählt Dandolo zum Ende des 11. Jahrhunderts [1]: Der Doge von Venedig heirathete eine Frau aus Konstantinopel, welche sich so der künstlichen Wollust hingab, daß sie ihr Bett mit wohlriechenden Sachen durchräucherte, sich nicht mit gewöhnlichem Wasser wusch und die Speisen nicht mit den Fingern anfaßte, sondern mit gewissen goldenen Zweizacken und Gabelchen in den Mund steckte. Zur Strafe für diese Unnatur und Verachtung der göttlichen Gaben wurde sie schon bei lebendigem Leibe ganz stinkend. — Etwa 30 Jahre später, zur Zeit des aus einer reichen jüdischen Familie stammenden Gegenpapstes Anaklet, hatte man schon viel zugelernt [2]. Dessen Koch besaß nämlich Gefäße mit doppeltem und durchlöchertem Boden oder mit inneren Abtheilungen, sodaß die Speisen in die eine, kostbares Gewürz und Räucherwerk in die zweite gethan wurden und der Dampf des letzten jene durchzog und den Geschmack verbesserte. Diese Ueppigkeit galt aber auch für einen Grund, Anaklet zu verdammen. Viel einfacher lebte Innocenz III [3]: nur bei großen Festlichkeiten kamen mehr als drei Gerichte auf seinen Tisch, und prachtvolle Geräthschaften fehlten ganz. Ueber die künstliche Kochkunst der Cluniacenser eifert Bernhard von Clairvaux gar sehr [4]. So streng Ludwig IX gegen sich war, hielt er doch einen anständigen Hof. Am Tage vor seinem Aufbruche zum ersten Kreuzzuge wurden beim Abschiedsfeste gegessen [5]: frische Bohnen in Milch gekocht, Reis mit Milch, Mandeln und Zimmt, Fische, Torten, gebratene Aale mit einer trefflichen Brühe und Aalpasteten. Am Hofe Philipp Augusts war ein Pfau die Hauptprachtschüssel. Auch gab es Pasteten mit lebendigen Vögeln gefüllt, welche man fliegen ließ und die von Falken gefangen wurden [6].

Von dem englischen Hofe unter König Heinrich II macht Peter von Blois eine sehr sonderbare Beschreibung, in welcher jedoch wohl Einiges übertrieben seyn mag, da er an anderer Stelle auch Sicilien als ein abscheuliches, häßliches Land darstellt [7]. „Das Hofgesinde", so erzählt er, „bekommt oft schlechtes, schweres, ungesäuertes Brot, Fleisch von kranken Thieren und stinkende alte Fische,

[1] Dandolo, 247. — [2] Vitae pontif. Rom., 436. — [3] Gesta Innocentii. Breq., 148. — [4] Quis enim dicere sufficit, quot modis sola ova versantur et vexantur, quanto studio evertuntur, subvertuntur, liquantur, durantur, diminuacentur, et nunc quidem frixa, nunc assa, nunc versa, nunc mixtim, nunc sigillatim apponuntur. Hurter, IV, 191, aus Bernhards Briefen. Ein Kochbuch aus dem 14. Jahrhundert. Bibliothek des liter. Vereins, Bd. 9. — [5] Salimbeni, 303. — [6] Capefigue, Phil. Aug., I, 205. Paon roti. Loherain, II, 257. Allerhand Speisen erwähnt in Roman de la rose, V. 11944. — [7] Petri Bles. epist., XIV. Hohenst., I. 213.

Digitized by Google

— damit nur Einige desto besser leben können. Der Wein ist bisweilen so abscheulich, daß man ihn nur mit geschlossenen Augen und Zähnen hinunterwürgen kann. Kehrt weiß, wird der König bleiben oder abreisen, woraus für Hofleute, Kaufleute und viele Andere große Noth entsteht. Dann läuft man umher und erkundigt sich bei Huren und Kammerdienern, denn diese Art Menschen sind gewöhnlich von den Hofgeheimnissen am besten unterrichtet. Dem Hofe folgen Schauspieler, Tänzer, Possenreißer, Würfelspieler, Köche, Barbierer, Wäscherinnen, liederliche Wirthe und Windbeutel aller Art. Plötzlich aber wird die Reise geändert; dann fehlt es oft an den Nöthigsten, und über Nachtlager, um deren willen nicht einmal die Schweine in Streit gerathen sollen, entstehen arge Schlägereien. Mit Fremden und Gästen gehen die Marschälke nach Willkür um, und der Redliche wird am Hofe so oft zurückgesetzt, als der kein Mittel scheuende Nichtsnutzige hervorgehoben und begünstigt." — Trotz dieser Beschreibung fehlte es nicht an großen Festen, und bei der Krönung König Richards I verbrauchte man z. B. mehre Tausend Hühner [1] und der Wein floß über den Fußboden. Von den Festen Kaiser Friedrichs I und der Hofhaltung Friedrichs II ist bereits gesprochen worden [2]. Der Letztere gab in seinem apulischen Reiche Gesetze wider übermäßigen Aufwand, und ähnliche Vorschriften finden wir in mehren lombardischen Städten [3] hinsichtlich der Feste, Speisen, Kleider, Ketten, Gefäße u. dgl. Nach einem braunschweigischen Gesetze von 1228 durften zu einer Hochzeit nur zwölf Schüsseln aufgetragen werden und drei Spielleute erscheinen [4]. Im Allgemeinen ging es bei so feierlichen Gelegenheiten um so höher her, als die gewöhnliche Lebensweise einfacher und mäßiger war. Doch lebte man keineswegs ganz einsam und ungesellig, und es fehlte nicht an Berührungspunkten mannichfacher Art, wobei auch die Frauen sich thätig und mitwirkend zeigten.

Nicht selten war Streit, welche Speisen den Laien verboten und wie weit sie den Gesetzen über das Fasten unterworfen seyen [5]. Für Pilger und Kreuzfahrer traten oft strenge Bestimmungen ein; sie sollten z. B. nach der Vorschrift Innocenz III nur zwei Gerichte essen [6]; am schärfsten lauteten die Vorschriften für die Geistlichen und insbesondere für die Mönche. In Cluny wurde z. B. verboten, den Wein mit Honig oder anderen Spezereien zu mischen, und bei den Franziskanern sogar der Gebrauch gläserner Becher und zinnerner Teller untersagt [7]. Kein Geistlicher darf, nach einem Befehle Inno-

[1] Anderson, I, 602. Wendower, III, 7. — [2] Hohenst., II, 195; III, 289. — [3] Rich. S. Germ., 1027. Gallo, Ann., II, 102. — [4] Rehtmeyer, Chron., 466. Auch in Dänemark werden zu 1269 leges sumptuariae und vestiariae erwähnt. Hamsfort bei Langebeck, I, 291. Desgl. für Salfeld in Walchs Beiträgen, I, 40. — [5] Le Grand d'Aussi, II, 38. — [6] Gesta Innoc., 45. — [7] Marrier, Bibl. Cluniac., 1357 XI. Wadding IV, 296.

Digitized by Google

enz III [1], üppigen Festen, insbesondere solchen beiwohnen, wo man iel zu trinken verspricht und der am meisten gelobt wird, welcher as Meiste trinkt und Andere betrunken macht. Am allerwenigsten ollen sie selbst die Rolle von Possenreißern übernehmen. Daß Vorchriften solcher Art nicht überflüssig waren, zeigen mehre Beispiele. im Jahre 1149 verlangten z. B. die Mönche von St. Ambrosius in Mailand ein Fest von neun Gerichten in drei Gängen [2]: erstens kalte Hühner, kalt Schweinefleisch und Schinken in Wein bereitet (gambas e vino?); dann gefüllte Hühner, Kalbfleisch mit Pfefferkraut und Torten (turtellos de Lavezolo); endlich gebratene Hühner, in Teig ebackene Nierenstückchen und gefüllte Ferkel. Als Gewürz werden rwähnt: Pfeffer, Safran, Muskaten, Ingwer, Galgant, Kubeben, Nelken [3].

Daß in jenen Zeiten viel und fast bei allen Festen getanzt ward, eigen (unter Anderem) zahlreiche Stellen in den Dichtern [4]; von iner zweiten Seite her ward hingegen das Tanzen als ein Werk es Teufels und eine Todsünde bezeichnet, welcher ohne Zweifel die wige Verdammniß folge [5]. Des Schießens mit Armbrust und Boen, des Kegel- [6] und Ballspiels sowie der Würfel geschieht rwähnung, ja mit letzten ward so viel gespielt, daß es in Paris ne eigene Zunft von Leuten gab, welche sie verfertigten. Auf betrügerischen Gebrauch falscher Würfel stand in Augsburg das Abhauen er Hand [7], auf Halten eines Spielhauses in Regensburg die Acht. n mehren Städten waren Glücksspiele ganz verboten [8]. Lust an räthseln, künstlichen Aufgaben und allerhand Spielen zeigt sich öfter, B. im Pfaffen Amis, wogegen Hugo von Trimberg im Renner uf Ringen, Wettkämpfe u. dgl. schilt.

Dasselbe thut Reinmar von Zweter in Bezug auf Würfelspiel nd Trinken [9], indem er sagt:

Daz schoeniu wip betwingent man,
Und ist da sünde bi, son' ist da doch niht wunders an! —
Dannoch weiz ich ein wunderlichez twingen,
Daz wunderlicher ist ob allen dingen,
Daz einem toten würfelbeine
Ein lebende man herze unde muot
So gerlich (ganz) undertaenic tuot,
Daz ez im nimt sinne unde wihe alleine.

Der tiuvel schuof daz würfelspil,
Darumbe, daz er selen vil damit gewinnen wil.

---

[1] Concil., XIII, 951, Nr. 15, und 840, Nr. 16. Innoc. epist., VII, 75. [2] Murat., Antiq. Ital., II, 313. Giulini, 473, zu 1148. — [3] Reiffenberg, Monum., II, XLIX. Godefroi de Bouillon, V. 3909. — [4] z. B. Tristan von Friberg, V. 30. — [5] Altdeutsche Blätter, I, 52. — [6] Hagen, Gesammtabent., II, 469, 473. — [7] Tristan von Friberg, V. 2646. Boiau, Réglements des arts. Walchs Beiträge, IV, 215. — [8] Böhmer, Reg. 1207, S. 22. Glay, II, 63. Arco, 405. — [9] Hagen, Minnesinger, II, 6—198, Nr. 108, 109, 113, 116.

Digitized by Google

Din trunkenheit tuot grozen schaden;
Si tuot die sele sünden unde schanden überladen,
Si machet manigen man, daz im Got unt di liute werdent gram.
Din trunkenheit tuot dannoch me,
Si schadet an dem guote, unt tuot dabi dem libe we;
Sie stummet unde blendet, sie twetet unde machet manigen lam.

Vür durst ist trinken wol erloubet:
Swem aber durch des zapfen klink (Klingen)
Unmaerent (gleichgültig werden) ritterlichiu dinc
Der treit hin hein (heim) vil lihte ein trunken houbet.

In weitläufigen Belehrungen über anständiges Benehmen bei Tische heißt es: Du sollst dich nicht in das Tischtuch schneuzen, nicht die Ellenbogen auflehnen, nicht mit vollem Munde trinken, nichts Angegessenes wieder in die Schüssel legen.

Wer gar unsauberlichen schabt
Mit dem Munde recht als ein Schwein,
Der soll bei anderem Viehe seyn [1].

Das Baden diente sowohl zur Gesundheit wie zur Ergötzung, insbesondere wenn (wie schon dem Odysseus) schöne Fräulein dabei hülfreiche Hand leisteten [2].

Daß es in jenen Jahrhunderten noch keine dramatische Kunst gab und zweifelhaft bleibt, inwieweit die Darstellung biblischer Geschichten dazu führte, ist bereits bemerkt worden; doch mag Folgendes hier nachträglich seine Stelle finden. Es gab Seiltänzer, Tänzer, Possenreißer u. dgl. von außerordentlichem Geschick, aber oft auch von solcher Anmaßung und Zudringlichkeit, daß Gesetze erlassen wurden [3], sie sollten nicht mit Gewalt in Häuser eindringen oder den Fremden, Pilgern und Kaufleuten in den Gasthöfen lästig fallen. Während Einige sie durchaus verwerflich schalten und äußerten, ihnen etwas geben heiße dem Teufel opfern [4], fanden sie an Höfen und Hochzeiten großen Beifall und für ihre Anzüglichkeiten, ja Diebereien sehr nachsichtige Beurtheilung. Bei der Hochzeit Roberts von Frankreich mit Mathilde von Brabant erschienen im Jahre 1237 Spielleute, Gaukler und Minstrels, von denen einige auf dem Seile tanzten, andere auf zwei mit Scharlach bekleideten Ochsen saßen und beim Auftragen der Gerichte in Hörner bliesen [5]. Mehre Male und streng wurde befohlen: Spiele der Art, sowie überhaupt weltliche Feste, Tänze u. dgl. sollten nicht in Kirchen oder auf Kirchhöfen gehalten werden und am wenigsten Geistliche daran Theil nehmen oder den Gelagen

[1] Rauch, Script., I, 198. — [2] Hagen, Bildersaal, 46. — [3] Hist. de Langued., III, 533. Moritz, von Worms, II, Urk. 7, S. 154. Merkwürdig heißt es in einer Urkunde von 1246 (Scheidt, Vom Adel, 217): in villa Duiforde, in theatro ibi, quod vulgo Spelhuss dicitur. Doch ward daselbst auch Gericht gehalten. — [4] Lerbeke, 505. Rigord., 21. Chron. mont. seren. zu 1192. Rich. S. Germ., 993. Corner, 785. — [5] Alber., 562.

Digitized by Google

n Spielleuten beiwohnen [1]. In diesem Sinne schreibt Abälard: Warum entfernen die Bischöfe und geistlichen Doktoren nicht die Dich- r aus der Stadt Gottes, welche doch Plato aus seinem weltlichen taate ausschloß? Ja an heiligen Festtagen ziehen sie Spaßmacher, änzer, Sänger zu Tisch, bringen Tag und Nacht mit ihnen zu, lohnen sie überreich und opfern das Gut der Kirchen und Armen n Teufeln [2]."

Dessungeachtet ließ sich der Bischof von Prag in einen Wettkampf it Spielleuten ein, wobei ihm die Nase zerschlagen ward [3]; oder eistliche führten auch wohl selbst Lustaufzüge an und stellten dabei Weiber vor, worüber Gregor IX sehr schilt [4]. Noch ärger trieben es zu Weihnachten 1249 die jungen Geistlichen und Schüler in Regens- urg. Sie hatten sich verkleidet, einen Bischof unter sich erkoren und rangen, unbegnügt mit diesen und anderen wenigstens heiteren Un- hicklichkeiten, gewaltsam in Klöster ein, zerschlugen die verschlossenen hüren, mißhandelten einige Mönche und nahmen Vieh und anderes ut mit hinweg [5]. Einige Male entstand bei solchen Gelegenheiten uch Unglück ohne Vorsatz. Am 1. Mai 1304 luden die Einwohner on S. Domino nach alter Sitte alle diejenigen, welche Neuigkeiten us der anderen Welt wissen wollten, ein, sich auf der Brücke über en Arno zu versammeln [6]. Neben derselben befanden sich auf Käh- en Mehre als furchtbare Teufel, Andere als nackte Seelen verkleidet, nd unter lautem Geschrei und bei großem Feuer begannen scheinbar ie vielfachsten Martern der Verurtheilten. Plötzlich aber brach die bermäßig beschwerte Brücke zusammen und nicht Wenige wurden be- chädigt oder kamen ums Leben.

Am lautesten mußte die Kirche das besonders in Frankreich aus- ebildete Esels- und Narrenfest [7] mißbilligen, welches wahrschein- ich zuerst eine Nachahmung der Saturnalien, dann eine Verspottung er heidnischen Gebräuche enthalten hatte, allmählich aber in eine Ver- spottung der christlichen Formen übergegangen war, während Andere arin eine Hinweisung zur Demuth sehen wollten [8]. In dem ernste- en Deutschland fanden diese Narrentheidinge weniger Eingang [9]; Erwähnung verdient indeß Folgendes. Am Palmsonntage jedes Jah- es ritt der Bischof von Halberstadt, Christus vorstellend, in Quedl-

---

[1] Concil., XIII, 803, 840, 1254; XIV, 269. Harzh., III, 529, 531. Ughelli, Ital. sacra, III, 556. Tytler, II, 373. — [2] Theologia christiana, 240. Neander, X, 745. — [3] Innoc. epist., V, 29. — [4] In Paris ge- ticulationes corporis abhorrenda consuetudine mulierum et choreas acere non verentur. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 276. — [5] Mon. Boica, XIII, 214. — [6] Murat., Antiq. Ital., II, 950. — [7] Du Fresne, Ca- endae. Pagi zu 1187, c. 17. Augusti, Feste der Christen, I, 312. Die ähere Entwickelung fällt in spätere Zeiten; siehe Tiliot, Mémoires de la ête des fous. Millin, Voyage, I, 60. Ideler, 226. Parfait, I, 2. — Onesyme, 152. — [9] So ward Schönbartslaufen und Weihnachtssingen in Salfeld bestraft. Walchs Beiträge, I, 22.

Digitized by Google

linburg ein, worauf acht Männer als Palmbrüder, Zweige haltend und ausstreuend, und im Gefolge Geistliche, Mönche und Volk in großer Zahl [1]. Fünfundzwanzig Mark reichten nicht hin, um, dem Herkommen zufolge, Fische für eine Mahlzeit herbeizuschaffen, weshalb das Stift Quedlinburg auch eine Abänderung dieser lästigen Sitte bewirkte.

Das Schachspiel wurde seiner Künstlichkeit und Bedeutung wegen sehr geehrt; doch gab es nicht selten Veranlassung zu bösem Streit. So gerieth einst der Graf Ferrand von Flandern, weil ihn seine Frau matt gemacht hatte, in solchen Zorn, daß er sie prügelte [2], was nebst anderen Gründen einen Krieg mit dem Könige Philipp August herbeiführte. Im Jahre 1265 kam ein Saracene Vorzano nach Florenz und spielte in Gegenwart vieler Vornehmen zu gleicher Zeit mit drei der besten Schachspieler in der Stadt [3]. Nur das eine Spiel sah er, zwei Spiele hingegen spielte er aus dem Kopfe, ohne das Spiel vor Augen zu haben; und dennoch machte er binnen einer Stunde zwei seiner Gegner matt und das dritte Spiel blieb unentschieden [4].

Königen und Fürsten muthete man zu, daß sie freigebig wären [5], auch boten sie bei Hochzeiten [6] und wechselseitigen Besuchen oft Alles auf, um sich an Pracht und Großmuth zu übertreffen. So ließ Philipp August, als König Johann von England im Jahre 1201 nach Paris kam, ihm und den Seinen die Weinkeller öffnen und Geschenke vertheilen [7]. Bei der Krönung Heinrichs III von England wurden 5000 Lämmer und Ziegen und 5000 Hühner verschrieben, und 1000 Becher (jeder zu 4 Maß) waren in Bewegung [8]. Als Heinrich III im Jahre 1254 Ludwig IX besuchte, speiste man öffentlich und verstattete Jedem das Zusehen. Heinrich wollte den mittleren Ehrenplatz nicht annehmen, sondern saß zur Rechten und der König von Navarra zur Linken Ludwigs [9]. Als dieser seinen Sohn Philipp und seinen Neffen Robert 1267 zu Rittern schlug [10], dauerten die Feste in der ganzen Stadt acht Tage lang, man hing kostbare bunte Zeuge zu den Fenstern heraus und schmückte sich und die Seinen mit mannichfachen Zierrathen. — Landgraf Ludwig von Thüringen, der Mann

---

[1] Voigt, Gesch. von Quedlinb., I, 323. — [2] Dachery, Spicil., II, 636, zu 1214. Ein Gedicht über das Schachspiel. Buran. Carm. 246. Petrus Cantor, 66. Heftiger Streit beim Schachspiel. Godefroi de Bouillon, V, 3900. Mehr Beispiele bei Maßmann, XII, 69. — [3] Malespini, 192. Villani, VII, 12, wenn ich anders die vielleicht verdorbenen Stellen richtig verstehe. — [4] Schachfiguren. Becker u. Hefner, Taf. 63.

[5] Es ist an reichen fursten hart franckher muot,
Die zesamen bringen on massen guot,
Ob sys mit recken nicht willeklichen tailen:
Die sy aus sturmen bringend, tiefe wunden, wie sol man die haylen?
Gudrun, 125. Hagen, Ged. des M.-A., II. — [6] Beispiele bei Tittmann, II, 5. — [7] Rigord., 44. So auch bei Hochzeiten. Horneck zu 1261. — [8] Pauli, III, 517. — [9] Matth. Par., 604. — [10] Guil. Nang., 378.

Digitized by Google

der heiligen Elisabeth, ward von einem Fürsten, den er besuchte, nicht allein mit Essen, Trinken, Saitenspiel und Gesang geehrt, sondern er fand in seiner schönen Schlafkammer „auch ein säuberliches junges Weibchen[1]". Aber der Landgraf ließ ihr eine Mark Silber auszahlen und bezwang sich.

Große Feste führten bisweilen zu Unglück. So entstand im Jahre 1225 bei der Verheirathung König Heinrichs und Margarethens von Oesterreich ein solches Gedränge, daß 40 Personen, darunter auch Mönche und Priester, erdrückt wurden[2].

Das Leben an den Höfen war zuweilen (so unter Friedrich II) heiter, poetisch und der Mittelpunkt feiner Lebensart, wogegen sich auch Beweise finden, daß Mängel und Laster (z. B. Neid, Geiz, Verläumdung u. dgl.) schon damals nicht fehlten. So sagt Hugo von Trimberg von den Hofleuten[3]:

Pfenningsalbe wunder thut.
Man sieht lebber heute
Wenk hofleute,
Die gen himmel trachten. —
Hofgesinde, Aerzte und Juristen
Haben Abgötter, das sind ihre Kisten. —
Bei Hofgesinde ich oft finde
Schälke und ungezogene Leute. —
Swer ganze Liebe zu Gott hat,
Den nimmt man selten in Fürsten Rath.

Alte Volksfeste suchte man möglichst zu erhalten, obgleich deren ursprüngliche Bedeutung vielleicht verloren ging.

In Hoya z. B. verkleideten sich am Pfingstfeste[4] alle Männer, alte und junge ohne Ausnahme, als Weiber, hatten aber dennoch ihren Kaiser, Herzog, Bischof, Abt u. s. w. unter sich, welche, wie es scheint, in bunter Mischung mit den Weiberröcken auch die Abzeichen ihrer Würden trugen. Einige schmückten sich daneben mit glänzenden Panzern und Helmen und trugen bloße Schwerter in der Hand; Andere vermummten sich in Pelze, das Rauhe auswärts kehrend[5]; die Uebrigen wechselten auf jede mögliche Weise den Weiberanzug und Alle zogen paarweise mit Sang und Klang und Tanz durch die Straßen und nach den benachbarten Orten.

In Spanien wurden schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei der Vermählung des Königs Garcia von Navarra mit der Infantin Urraka mancherlei Spiele, Ringelrennen und Stiergefechte gehalten, und zu noch größeren Festlichkeiten gaben die Reisen der Kö-

---

[1] Rohte, 1713. — [2] Pappenh. Herm. Altah. Bavar. chron. zu 1225. — [3] Renner, V. 688, 719, 780. Konrad III bewilligt dem Abte von Burtscheid (und den Seinen), wenn er an den Hof kommt, den Freitisch aus der königlichen Küche. Lacomblet, I, 217. — [4] Alber., 513, zu 1224. Belg. chron., 236, zu 1212. — [5] Siehe noch die Züge, Verkleidungen u. s. w. Ulrichs von Lichtenstein

Digitized by Google

nige von Kastilien und Aragonien Veranlassung [1]. Sonderbar erscheint folgende Ergötzung [2]: man ließ ein Schwein in einem eingeschlossenen Platze los, welches von Blinden mit Stöcken verfolgt wurde. Oefter jedoch als das Schwein trafen diese, dem Grunzen nacheilend, sich unter einander und erregten großes Gelächter bei den Zuschauern. Die in Südfrankreich beliebten Hahnenkämpfe wurden, wegen mancher dabei entstehenden Uebels, wenigstens in den Schulen verboten [3].

Am mannichfaltigsten und heitersten scheinen die Spiele und Feste [4] in Italien gewesen zu seyn, denn obgleich die kriegerischen Uebungen und Turniere ebenfalls dahin kamen, behielt doch die Lust an prachtvollen Aufzügen und scherzhaften Ergötzlichkeiten die Oberhand [5]. Wir geben Beispiele.

In Verona wurden 1207 zum Andenken eines Sieges über die Ghibellinen Wettläufe gestiftet, an denen später auch Frauen Theil nahmen und Huren Theil nehmen mußten [6], welche letzteren jedoch statt der Preise wohl nur Spott, ja Mißhandlungen zu erwarten hatten. In Pavia feierte man das Fest des heiligen Syrus mit Wettlaufen und Wettreiten und auf ähnliche Weise in Vicenza und Padua den Sturz des grausamen Ezelin. Der erste Preis war ein Stück scharlachen Tuch oder ein mit Gold durchwirkter Mantel, der zweite ein Jagdvogel oder ein gebraten Schwein u. s. w. Wer den ersten bekam, pflegte ihn der Stadt oder einem Heiligen darzubieten [7]. Wenn in Pavia die Vornehmen und Ehrbaren diese Preise gewonnen hatten, kam die Reihe — denn Niemand sollte von der Lust ganz ausgeschlossen seyn — auch an das gemeine Volk, ja an die liederlichen Dirnen. Sie liefen nach Tische an einem anderen Orte und die Sieger und Siegerinnen erhielten frisches oder gesalzenes Fleisch. Auf ähnliche Weise fanden Wettrennen, Ringen, Fechten, Ringelstechen und andere heitere Uebungen in Verona und Mailand statt, wo man im Freien lagerte oder Zelte errichtete und Tanz, Gesang und Schmausereien hinzugesellte [8]. Selbst Ezelin, welcher die Lustigsten für ungefährlich hielt, begünstigte Feste dieser Art [9]. In Venedig galt die Vermählung mit dem adriatischen Meere für eines der

---

[1] Munteners Chronik. — [2] Ferreras, III, 482, §. 606, zu 1144. — [3] Concil., XIV, 271. — [4] Doch heißt es auch: In Oesterriche da lebt man wunnenkliche (Hagen, Gesammtabent., II, 468); und daneben Klagen über Mangel an fröhlichem Muthe und übertriebenes Streben nach Gütern (467). — [5] 1168 Joannes de Ceccano in praesentia Innocentis III jocavit cum suis militibus buhurdando. Chron. fossae novae, 887. 1209 Otto imperator fece fare gran festa e giuochi nella piazza del comune di Bologna, und 1212 kam einer bei diesen Spielen um. Bonon. hist. misc. 1258 fu fatta la giostra e fore 22 aventucieri. Spinelli, 1095. Arco, 167. — [6] Zagata, 22. — [7] Anon. de laud. papiae, c. 13—16. Verci, Ecel., III, Urk. 274. Murat., Antiq. Ital., II, 851. — [8] Carli, Verona, III, 25. Giulini zu 1250 und öfter. — [9] Verci, Ecel., II, 242. Martin. da Canale, 90.

Digitized by Google

ichtigsten; in Viterbo entstand die sogenannte Gesellschaft der Frohchen, welche 1209 in Gegenwart Innocenz III einen Baum der ortuna errichtete und den besten Kletterern Preise zutheilte [1]; Siena stiftete 1260, zum Andenken des über die Florentiner erfochtenen Sieges [2], Wettkämpfe, wo ein gerüsteter Mann, den heiligen Georg vorstellend, einen anderen bezwang, der als Drache verkleidet war und die Feinde vor Stadt bedeutete. Im Jahre 1214 erbaute man in Padua eine Burg und besetzte sie mit Frauen, Jungfrauen und Dienerinnen, welche ohne Hülfe irgend eines Mannes die Vertheidigung übernahmen [3]. Statt der Rüstung diente Schmuck von Gold und Edelsteinen, und als Schutzmittel waren rings umher aufgespannt und aufgehangen einfarbige und bunte Zeuge, Zindel, Purpur, Sammt und Hermeline. Der gewaltige Angriff auf diese starken Befestigungen erfolgte durch das Wurfgeschütz der Aepfel, Birnen, Quitten, Datteln, Muskatennüsse und kleinen Torten; man stürmte bewaffnet mit allen Arten von glänzenden Blumen [4]; man übergoß die tapferen Vertheidigerinnen nicht mit Pech und kochendem Schwefel, sondern mit Rosenwasser und dem duftenden Geiste von Ambra, Zimmt und Gewürznelken. Zuletzt siegten zwar die Männer, aber die Frauen und Mädchen schrieben dennoch die Bedingungen vor, womit beide Theile zufrieden waren, bis zum Verdrusse der paduanischen Männer herauskam, daß die theilnehmenden Venetianer auch Dukaten und andere kostbare Dinge in die Festung geworfen und sich dadurch gar zu sehr bei den Frauen in Gunst gesetzt hatten. Dieser Umstand wurde Veranlassung eines späteren Krieges.

Drei Tage dauerten in Pavia die jährlichen Scherzkämpfe, wo die ganze Stadt sich in zwei Theile theilte und mit hölzernen Waffen gegen einander focht. Selbst die heiligen Aufzüge, welche die Obrigkeit und die Zünfte anführten, hatten ihre erheiternde Seite [5]. So trugen die Vogelsteller einen Baum, in dessen Zweigen unzählige Vögel hingen, die Gastwirthe ein Haus von Backwerk; Beides wurde der Jugend vor der Kirche preisgegeben. Auf den rothgefärbten Wachskerzen waren die Abzeichen der Zünfte, ihre Wappen u. A. m. zierlich gemalt, oder diese wurden auch wohl selbst reichlich geschmückt vorausgetragen. Am Johannistage grub man auf beiden Seiten der Hauptstraße sehr viele Bäume ein, zündete sie an und die Bürger zogen mit Musik durch diese Freudenfeuer hindurch nach einer Anhöhe, wo der Podesta oder die erste obrigkeitliche Person eine Rede zum Lobe Pavias hielt. Am Pfingstfeste warf man von den Dächern mehrer Kirchen, besonders der Hauptkirche, in das Innere derselben Rosen, Früchte, Kuchen u. dgl. hinab, die an sehr leichten, brennend

[1] Bassi. 114. Nicola di Tuccia, 273. — [2] Sanese, Chron., 30. — Monach. Patav., I, 13. Dandolo, 338. Sanuto, Vite, 538. — [3] Ein Turchaus ähnliches Fest ward 1214 in Treviso gefeiert. Burchelati, 577. — Anon. de laud. pap., c. 13—13.

Digitized by Google

umherfliegenden Späßen befestigt waren und um welche die Jugend sich jagte. In dem Augenblicke aber, wo sie dieser oder jener Beute sicher zu seyn glaubte, ließ man plötzlich von allen Seiten angezündetes Werg auf die Köpfe hinabfliegen, wodurch der lustige Lärm und die scherzhafte Verwirrung auf den höchsten Gipfel getrieben wurde.

Schon damals hielten sich mehre Herrscher (z. B. Kaiser Heinrich VI [1], die Könige Wilhelm I und Heinrich III von England u. A.) Hofnarren, welche besondere Abzeichen trugen. Deshalb heißt es im Parzival:

Und an des Mützes Zipfel band
Nach rechten Narrensitten
Man einen Kukuk allzuhand.
Von rauhem Kalbsfell ward sodann
Ihm eine Hose angethan [2] u. s. w.

Ihnen ward viel erlaubt; sie nahmen sich aber bisweilen noch mehr heraus und wurden ungezogen [3]. Trafen sie ihre Herren schlecht gelaunt, dann ward selbst Scherzhaftes übel aufgenommen [4]. So sagte der Narr König Heinrichs III zu ihm: er gleiche sehr an Christus. Erfreut fragte der König: „Warum?" und jener gab zur Antwort: „Christus war bei der Geburt so klug wie im dreißigsten Jahre, und mein Herr König ist jetzt auch ebenso klug, als wie er geboren wurde." Zornig befahl der König den Narren aufzuhenken, aber die Diener schwenkten und prellten ihn bloß tüchtig hin und her und ließen ihn dann laufen. Ebenso schlimm ging es einem Spaßmacher bei der Hochzeit des Herrn von Ardres mit der Frau von Aalst [5]. Er versprach das größte Faß Bier im Keller ohne Unterbrechung auszutrinken, wenn ihm der Herr ein Pferd schenke und erlaube gleichzeitig zu pissen. Es gelang, und stolz verlangte er seinen Lohn; aber jener ließ ihm statt des Pferdes (equus) die Folter (equuleus) geben. So galt Manches damals für witzigen Scherz, was jetzt wohl nicht als solcher anerkannt werden dürfte, und Manches als Roheit, was heutzutage keineswegs in diesem Lichte erscheint. Wie Vielen würde es z. B. jetzt wie Robert von Brac ergehen, über den Thomas Becket den Bann aussprach, weil er seinem Pferde den Schwanz abgeschlagen hatte [6]; und (um noch höher gestellte Personen zu erwähnen) welchen Anstoß gäbe ein königliches Testament wie das von Richard Löwenherz, der den Einwohnern von Poitou, die ihn einst beleidigt hatten, seinen letzten Stuhlgang [7] vermachte.

---

[1] Rupertus, joculator regis. Annal. Praemonstr., II, 536. Ellis, Romances, I, 15, 22. — [2] Parzival, S. 98. — [3] Tristan von Friberg, 5175. — [4] Rich. S. Germ. zu 1196. Salimbeni, 337. — [5] Ludwig., Reliq., VIII, 544. Duchesne, Hist. de Guines, 158. — [6] Roger Hoved., 521. Allerhand Einzelnes über Becket in dessen Leben, herausgegeben von Bekker. — [7] Stercora sua. Matth. Par., 137.

Digitized by Google

Ganz im entgegengesetzten Sinne verfuhr Ludwig IX, indem er zu seinem Vorleser und wissenschaftlichen Rathgeber Vincenz von Beauvais ernannte, welcher in seinen Spiegeln [1] (einer Art von Encyklopädie) für jene Zeit außerordentliche Gelehrsamkeit an den Tag legte.

4. Vom Ritterwesen.

Alles, was wir zeither im Einzelnen über Sitten, Gebräuche, Feste u. dgl. mittheilten, findet einen eigenthümlichen Mittelpunkt, eine festere Haltung und tiefere Bedeutung in dem mit dem Lehnsadel in enger Verbindung stehenden Ritterwesen [2]. Dessen Ursprung ist nicht an einer bestimmten Stelle oder in einer stark hervortretenden Thatsache nachzuweisen, sondern sowie sich das Lehnswesen und der Adel anfangs unbemerkt und allmählich entwickelte, so auch das Ritterthum. Manchen Völkern fehlt es ganz, bei anderen tritt es nur als unvollkommene Nachahmung hervor; in den germanischen Völkern hat es die höchste Vollendung erreicht, obgleich die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen auch hier nicht zu verkennen ist.

Die in jenen Jahrhunderten überwiegende, jetzt oft zu sehr in den Hintergrund tretende Neigung für genossenschaftlichen Verband zeigt sich auch bei dem Ritterwesen. Wir finden, gleichwie bei den Handwerkern, ja bei den Gelehrten, eine Stufenfolge von Würden und eine Vereinigung zu engerer und geschlossener Gesellschaft. Von der ersten Stufe des Edelknaben, die an kaiserlichen und königlichen Höfen [3] behufs trefflicher Ausbildung gern angenommen wurde, ging man nicht ohne religiöse und andere Feierlichkeiten in die des Knappen über, welcher durch Darreichung eines Schwertes wehrhaft gemacht und zu mannichfachen Geschäften gebraucht wurde. So zu dem Aufwarten bei Tische, Ueberreichung des Waschwassers an hohe Gäste, Führen der Handrosse, und auf diese Weise stieg man allmählich bis zu den freien Uebungen der Ritter hinan.

In der Regel wurde der Knappe im 21. Lebensjahre durch den Ritterschlag zum Ritter erhoben, doch finden wir auch mehre Beispiele von früheren und späteren Verleihungen. Graf Raimund Berengar, den Friedrich II zum Ritter schlug, war 50 Jahre, der Sohn des Fürsten von Antiochien, den Ludwig IX im Morgenlande zum Ritter schlug, 16 Jahre alt [4]; Philipp August hingegen ward erst Ritter an seinem Hochzeittage, Konrad IV nach dem Tode seines Va-

[1] Caraman, III, 68. Vincenz starb 1264. Touron, Hist., I, 199. — Fauriel, Poés. prov., I, 517. — [2] Im J. 1157 schickte z. B. der Herzog von Böhmen seine Vettern: ut decet, in curia imperatoris nutrientes. Bohem. chron., 63. Siehe Hohenst., I, 266; II, 5. Auch Fechten und Ringen lehrt Hildebrand den Dietrich von Bern. Zwerg Laurin, 6, in Hagens Heldenbuch. — [4] Joinville, 98. Du Fresne zu Joinville, 49. Godofr. mon. zu 1235. Monum. hist. patriae, Script., 543

ters [1], Wilhelm von Holland, nachdem man ihn zum König erwählt hatte. Dieser stellte sich vor dem päpstlichen Gesandten und antwortete ihm auf die Frage, was ein Ritter seyn müsse: „freigebig, tapfer, höflich, standhaft im Unglück" u. s. w. [2]. Hierauf theilte man dem Könige die Gesetze des Ritterstandes mit: er solle täglich Messe hören, für die Kirche kämpfen, Wittwen, Waisen und Unmündige beschützen, ungerechten Krieg vermeiden, bösen Sold zurückweisen, für die Befreiung jedes Unschuldigen den Kampf übernehmen, Turniere nur der bloßen Uebung halber besuchen, dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten in weltlichen Dingen gehorchen, den Staat unverletzt erhalten, kein Reichslehn veräußern und tadellos vor Gott und Menschen leben. Wilhelm beschwur diese Gesetze, indem er seine Hände auf das Meßbuch legte, und der König von Böhmen nahm ihn nunmehr beim einen Schlag an den Hals zum Ritter auf, indem er erinnerte, daß Christus geschlagen, gegeißelt und gekreuzigt worden, und es Pflicht sey, für ihn Jegliches zu dulden. Dreimal rannte jetzt Wilhelm zur Darlegung seiner Geschicklichkeit mit dem Sohne des Königs von Böhmen auf Lanzen [3], dann folgte ein Schwertkampf, endlich Beifallsgeschrei, Musik und dreitägige Gastereien.

Man sieht leicht, daß diese Feierlichkeiten bloß in außerordentlichen Fällen stattfinden konnten und Einiges nur für einen neugewählten König Sinn hat; doch wählte man zu dem Ritterschlage, welcher an Vielen auf einmal ertheilt wurde, gewöhnlich feierliche Gelegenheiten [4], Festtage, Krönungstage u. dgl., und ließ Fasten, Beichte und Gottesdienst vorhergehen; bisweilen erfolgte der Ritterschlag aber auch ohne alle Vorkehrungen mit flachem Degen auf die Schulter, wobei erinnert wurde, dieser Schlag sey die letzte Beleidigung, welche man geduldig ertragen müsse [5]. Amalrich, der Sohn des Grafen Simon von Montfort, wurde von seinen Aeltern zum Altare geführt und durch die Bischöfe von Orleans und Autun mit der ritterlichen Binde (Schwertfessel) umgürtet [6]. Dies Verfahren wird aber als merkwürdige Ausnahme erzählt, weil der Jüngling die Bestimmung hatte, wider die Albigenser zu fechten; in der Regel mußte der die Ritterwürde Ertheilende selbst ein Ritter seyn. Natürlich empfing man

---

[1] Conradi catal. imper. zu 1197. Petr. Vin., III, 20. — [2] Belg. chron. magn., 266. Im J. 1216 ward die Kaiserin Konstanze ehrenvoll in Bologna aufgenommen und al suo partire della città fece tre cavalieri. Ghirard., I, 119. Dasselbe that 1224 König Johann von Jerusalem: per le loro buone qualità furono giudicati degni di tal prerogativa. Ghirard., I, 142. — [3] Vielleicht ist einiges Spätere in diese Erzählung eingefügt. Böhmer, Reg., 5. Westphalia, 1826, St. 4. — [4] Im J. 1244 schlug Graf Raimund von Toulouse auf einmal 200 Ritter. (Hist. de Langued., III, 529. Friedrich von Oesterreich 144 Ritter. Garstense chr. zu 1245. — [5] Maffei, Scienza, 176. — [6] Histor. Albig., c. 70. Daß Aebte und Bischöfe die Ritterwürde wohl auch erhielten und übertrugen: La Rue, II, 237.

Digitized by Google

dieselbe am liebsten von Königen und Fürsten, welche dabei Geschenke austheilten, während man in anderen Fällen die sonst sehr gesuchte Würde ablehnte, nicht bloß um Pflichten zu entgehen, sondern auch um Ausgaben zu sparen [1]. Daher gebot Graf Balduin von Flandern und Hennegau, die Söhne von Rittern, welche bis zum 25. Jahre nicht den Ritterschlag erhalten hätten, sollten in mancher Hinsicht wie Bauern betrachtet und behandelt werden [2].

Ueber Tristans Ritterschlag erzählt Gottfried von Straßburg V. 5017):

Marke nam do Tristanden
sinen neven ze handen,
swert und sporen strikt' er im an:
„sich", sprach er, „neve Tristan,
sit dir nu swert gesegent ist,
und sit du Ritter worden bist,
nu bedenke riterlichen pris,
unde ouch dich selben, wer du sis;
din geburt und din edelkeit
si dinen ougen für geleit:
wis (sey) diemuete und wis unbetrogen,
wis warhaft und wis wolgezogen,
den armen den wis immer guot,
den richen immer hoch gemuot;
ziere und wirde dinen lip,
ere und minne elliu (alle) wip;
wis milte und getriuwe,
unde immer daran niuwe:
wan uf nim ere nim ich baz,
baz golt, noch zobel gestuont nie baz
dem sper und dem schilte,
danne triuwe und milte [3]."

Nicht Jeder aus dem Volke galt für ritterfähig, und Kaiser Friedrich I setzte ausdrücklich zur Erhaltung der Würde des Adels fest: die Söhne der Priester, Oberhelfer und Bauern dürfen sich der ritterlichen Würde nicht anmaßen und werden im Falle der Uebertretung vom Landrichter dafür gestraft [4]. Natürlich aber blieb den Königen das Recht, jeden Einzelnen wegen Verdiensten zu adeln [5], und

---

[1] Mon. Boica, XI, 179. — [2] Martene, Thes., I, 766, zu 1200. — [3] Aehnliche Auseinandersetzungen und Erklärung aller Symbole in L'ordre de la chevalerie par Hue de Tabarie. Barbazan, Fabliaux, I, 59. — [4] Ursp. chron., 316. Meichelb., Hist. Fris., I, 2, 568.

Swer vil kume wäre vueht,
Der will nu riter werden.

Wigalois, V. 2333. In Südfrankreich wurden viele Bürger Ritter und das Ritterthum vermittelte Städte- und Lehnswesen. Fauriel, LXI, zur Histoire de la croisade contre les Albigeois. In der Regel sollte allerdings der Ritter von Ritterbürtigen abstammen; woher aber die Berechtigung des ersten im Geschlechte? Göhrum, I, 191. — [5] Bohem. chr., c. 65. Hohenst., II, 19.

Digitized by Google

selbst Wladislav von Böhmen übte es im Jahre 1158, als sich eine seiner Leute beim Uebergang über die Adda sehr auszeichnete. Doch war Adel und Ritterstand nicht durchaus dasselbe und noch weniger das Recht, Beides zu ertheilen; auch nahm die Sache eine andere Gestalt an in monarchischen Staaten und eine andere in Republiken. So ertheilte der Podesta von Genua Mehren die Ritterwürde [1], wahrscheinlich ohne Rücksicht auf Geburt, und zu 1260 heißt es [2]: „Folgende wurden von der florentiner Gemeine (comune) zu Rittern (cavalieri) erhoben, mit allen den Rechten und Freiheiten, welche denselben gebühren." — Noch zur Zeit Konrads IV meinte man [3], in der Regel könnten nur Rittersöhne Ritter werden, allmählich aber ward einzelnen, nicht völlig freien Männern erlaubt, in diesen Stand einzutreten [4], sodaß derselbe gewissermaßen das Bürgerthum mit dem Adelswesen vermittelte [5]. Der Hochadlige mußte die Ritterwürde so gut erwerben als Jemand von niederem Adel, und selbst der ritterfähige Dienstmann ging, sobald er den Ritterschlag empfangen hatte, dem Knappen von hoher Geburt vor. Mithin schmolz die Ritterschaft den Dienstmannsadel mit dem höheren Adel zusammen [6], bis sich dieser, zur Landherrschaft übergehend, in anderer Beziehung wieder aussonderte. Alle Ritter standen unter einander völlig gleich: das Persönliche erhielt also auf sehr geschickte Weise einen ungemein großen Werth neben dem mehr Sachlichen und Ererbten. Als Herrscher fanden aber die Könige in diesem merkwürdigen Verhältnisse großen Gewinn: denn es stellten sich ihnen jetzt ganz andere Männer und Kämpfer zur Seite, als wenn der alte Lehnsadel auf seinen Gütern ohne Auferweckung durch die persönliche Ritterschaft verkommen und eingeschlafen wäre.

Richard Löwenherz und Friedrich II schlugen edle Saracenen zu Rittern; Ludwig IX hingegen glaubte die Bekehrung zum Christenthume verlangen zu müssen [7]. Und in der That, so veredelt das arabische Ritterthum, im Gegensatze alter, Rache gebietender Einrichtungen, auch war, so freigebig, wohlthätig und großmüthig Einzelne sich

---

[1] Barthol. zu 1227. — [2] Lami, Deliz., VI, 306. — [3] Eichhorn, II, 545. — [4] Hüllmann, Gesch. d. Stände, II, 310. — [5] Ursprünglich begründete in der Provence die Freiheit den Adel, später der Besitz von Lehn, und das Ritterthum vermittelte endlich den Uebergang. Hist. de Langued., III. 530. Eine Urkunde von 1298 bezeugt, daß in dem Bezirke von Beaucaire und in mehren Theilen der Provence Bürger von Adligen, oder auch von Prälaten die Ritterwürde, Wappen und Waffen seit unvordenklicher Zeit ohne Befragung der Fürsten angenommen hätten. Ibid., preuv. 370. — [6] Andererseits trennte das Ritterthum so von dem übrigen Volke, daß Ritter verschiedener Nationen sich unter einander näher standen als ihren unritterlichen Genossen. Die Volksthümlichkeit des Adelvolkes ist das Ritterwesen, sagt Leo, Gesch. des Mittelalters, I, 347. Das Ritterthum ist eine Art demokratischen Bestandtheiles in der Adelswelt. Schäffner, II, 162, 163. — [7] Vinisauf, V, 12. Joinville, 37. Gesch. der Hohenst., IV, 161.

Digitized by Google

auch zeigten [1], immer krankte das Verhältniß zu den Frauen an der Vielweiberei, und der Stolz wurde durch die muhamedanische Religionslehre eher befördert, als gebeugt und gebrochen.

Der Ritter trug einen Panzer und unter demselben ein ledernes Koller oder ein mit Flachs, Hanf u. dgl. gefüttertes Wamms; über demselben einen glänzenden, mit seinem Wappen bezeichneten Waffenrock [2]. Statt des steifen, wohl eisernen Harnisches finden wir bis 1300 einen Ring- oder Maschenpanzer oder ein Panzerhemde und eben solche Hosen [3]. Der eiserne, oft reich geschmückte Helm war inwendig, um den Druck zu mildern, stark gefüttert. Die Waffen bestanden aus Lanze, Schwert, Kolben, Streithammer oder Streitart und einem Schilde, das gewöhnlich von Holz, aber mit einem eisernen Reifen und einem meist ledernen Ueberzuge versehen war. Auch die Pferde waren mehr oder weniger geharnischt und über die Sättel oft eine große geschmückte Pferdedecke gehangen [4].

Am ergötzlichsten trat das Ritterthum in den zahlreichen Turnieren hervor, deren Ursprung man in jeder früheren Leibesübung, jedem Kampfspiele aufsuchen kann [5], die aber erst im 12. Jahrhun-

---

[1] Wiener Jahrb., VI, 1819. 249. — [2] Pistor, Amoenit., I, 1. Hefner, I. — [3] Im Jahre 1240 finden sich auf einem genuesischen Schiffe (tarida) homines 25 muniti ad ferrum, qui habebunt servitores duos. Reg. Greg. IX, in Paris, Jahr XIV, 3 Id. Oct. Paris, I, 110. Otto, Handbuch, 273. — [4] Zur Erläuterung noch einige Stellen aus Dichtern:

Ei, Ritter, Gott, sey wer du seyst —
Du hast so viele Ringe
Um deinen Leib gebunden,
Um Arm und Bein gewunden;
Wozu sind diese Dinge.

Parzival, S. 96.

Ir isenhosen schutten sie an.

Wigalois, 10,888.

Der helm gar liehte gemahlen.

Friberge Tristan, 1715.

— sin Zimierde (Helmschmuck)
waere braht uz Indîa. (1696.) —
— harnasch
Genagelt wol mit stale, der silberweißen Ringe.

Gudrun, 2769; in Hagens Gedichten des Mittelalters, Bd. I.

Illicher hundert man
Von fus in harnisch verpicket.

Otnit, 24, im Heldenbuche von Hagen.

— Mit küriß ganzer mechte,
Das keinem vleck (hervorrage) kein fus;
Sie sein auch gut von geschlechte,
Das man es sehen mus.

Otnit, 26, 27, 32. — [5] Schon bei einer Zusammenkunft Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen fanden in Straßburg Wettkämpfe statt; desgleichen erwähnt Wittekind von Korvei der Kriegsspiele. In Frankreich soll ums Jahr

dert eine bestimmtere Gestalt annahmen und bald in allen Theilen des Abendlandes großen Beifall fanden [1]. Durch feierliche Ausschreiben und Berufungen wurden die Ritter eingeladen, und schon am Abende vor dem eigentlichen Beginnen des Kampfspieles fanden Vorkämpfe, Gefechte besonders unter den Knappen statt, welche ihre Meisterschaft am folgenden Tage darthun und Ritter werden wollten [2]. Gewisse Ehrengesetze wurden streng beobachtet [3]; man durfte z. B. sich nicht an den Sattel festbinden lassen, keine scharfen Lanzen und nur die Schneide, nicht die Spitze des Schwertes gebrauchen; man sollte das Pferd des Gegners nie verwunden und den Kampf enden, sobald er den Helm abnahm u. s. w. Jeder strebte sich durch die Pracht seiner Rüstung und Kleidung, die Stärke und Schönheit seines Pferdes auszuzeichnen, und Sammt, Seide, Hermelin, Zobel, Zindel, Silber, Gold u. dgl. wird häufig erwähnt. Die ausgesetzten Preise waren sehr verschieden [4]. So ließ Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu einem Turniere nach Nordhausen einladen, wo ein Baum mit goldenen und silbernen Blättern errichtet sey [5]; wer die Lanze seines Gegners breche, erhalte ein silbernes, wer ihn aus dem Sattel hebe, ein goldenes Blatt. Auf dem 1225 in Siena gehaltenen Turniere [6] war der erste Preis ein schönes, ganz mit Seide und einer stählernen Rüstung bedecktes Pferd; der zweite ein Helm, mit dem Wappen Sienas geziert; der dritte ein Schwert und ein Paar Stahlhandschuhe. Bisweilen gaben die Damen den sich auszeichnenden Rittern so viele Pfänder, daß sie dadurch fast entblößt wurden, erst sich schämten und dann lachten [7].

Man kämpfte entweder Mann gegen Mann oder man buhurdirte in ganzen Schaaren. Beide Weisen hatten ihren eigenen Reiz und

---

1066 Gottfried von Preuilly zur weiteren Ausbildung derselben beigetragen haben. Dufresne zu Joinville, 166. Um 1100 wurden schon Knappen zu Rittern erhoben. Schlieffen, 73, 141. Schmidt, Gesch. von Frankreich, 307. Pistor, Amoen., I, 112.

[1] Otton. Fris. vita, I, 17, erwähnt schon torneamentum. Nach Italien kamen die Turniere in der Mitte des 12. Jahrhunderts und zwar aus Deutschland. Sigon. hist. Bonon., 57. Ghirard., I, 77. Im Jahre 1164 hielt man zu Ehren Friedrichs I in Faenza giostre e torneamenti a piedi e a cavallo. Tonduzzi, 198. Aehnliche Ritterspiele in Bologna zu 1198 und 1212, wobei schon Einzelne umkamen. Ghirard., I, 106, 116. Karl von Anjou begünstigte die Turniere. Murat., Antiq. Ital., II, 835. Im J. 1272 kamen sechs Ritter aus dem Friaul nach Venedig und forderten zu Wettkämpfen auf. Sie waren ganz gewappnet und man kämpfte nach eingeholter Erlaubniß des Dogen mit Lanze und Schwert. Martino da Canale, 119. Lehrreiche Nachrichten über Ursprung und Ausbildung in Langs histor. Zeitschrift, II, 46. — [2] Man lernte fechten, die Lanze gebrauchen u. s. w. Cygne, I, 1540. Lange Beschreibung eines Turniers: Partenopeus, II, 52. — [3] Dufresne zu Joinville, 170. S. Palaye, I, 55. — [4] Lichtenstein, Frauendienst, 40. — [5] Annal. Vetero-Cell., 405. — [6] Sanese, Chron., 23. — [7] Capefigue, Phil. Aug., I, 215.

Digitized by Google

urden laut gepriesen, während Widersacher der Turniere behaupte-
n, daß gar viele Ritter dabei nutzlos und thöricht Leben und Ge-
undheit einbüßten, Unruhen und Verschwörungen angezettelt würden
nd Feuersbrünste entständen, welche als bestimmte Strafen des
immels zu betrachten wären[1]. Im Jahre 1177 kamen in Sachsen
6 Ritter und im Jahre 1241 auf einem einzigen Turniere zu Nuys
ei Köln 60 Ritter ums Leben[2]. Bisweilen starben Einzelne nicht
n Wunden, sondern erstickten vor Hitze in ihrer schweren Rüstung,
der es entstand aus Eifersucht ein ernstlicher Kampf[3]. So zeigte
ie Gräfin von Klermont auf einem Turniere im Jahre 1234 Vor-
ebe für den Grafen Florenz von Holland; ihr Gemahl griff diesen
n, sie tödteten sich wechselseitig, und die Gräfin starb bald nachher
n Gram und Krankheit[4]. Deshalb verboten die Päpste auf mehr-
en Kirchenversammlungen alle Turniere, und ihre Gesandten oder
roße Kirchenlehrer, wie Bernhard von Clairvaux[5], wiederholten und
erstärkten ihre Befehle in allen Ländern, den Kampf gegen die Un-
läubigen im Morgenlande als das höhere Ziel ritterlicher Tapferkeit
arstellend. Schon 1130 lautet das Verbot der unter Innocenz II
ehaltenen lateranischen Versammlung[6]: „Wir untersagen jene verab-
heuungswürdigen Zusammenkünfte und Feste, wo die Ritter sich auf
ergangene Ladung einfinden und kämpfen, um prahlerisch ihre Kräfte
nd verwegen ihre Kühnheit zu zeigen, woraus Todtschlag für Men-
hen und Gefahr für die Seelen entsteht." — Kein im Turnier Um-
ekommener erhielt Begräbniß in geweihter Erde, sodaß Frauen wohl
ach Rom pilgerten, um vom Papste Aufhebung dieses Gesetzes zu
rflehen. Als im Jahre 1175 der Bruder des Markgrafen von
Meißen an den Folgen einer im Turnier erhaltenen Wunde starb,
annte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg alle Theilnehmer,
nd verstattete nicht, daß der Leichnam begraben werde[7]. Vielmehr
ußten seine Brüder flehentlich für ihn bitten und durch einen Prie-
er beschwören lassen, daß er vor seinem Tode gebeichtet und die
osssprechung erhalten habe; sie mußten schwören, keinem Turniere

---

[1] Albert. Stad. Godofr. mon. zu 1234. Im J. 1268 kam der Mark-
raf von Brandenburg, 1290 der Herzog von Baiern um. Desgleichen Graf
Wilhelm von Holland. Mouskes, 30,000. Lambert. addit. Pappenh.
Ürstenfeld. anon. Im J. 1228 Verschwörung auf einem Turniere gegen
Heinrich III von England. Rymer, Foed., I, 1, 103. Im J. 1222 Brand
t Botzen. Salisb. chr. Thomas Cantiprat. Apes, 443. — [2] Annal.
etero-Cell., 394. Alber., 578. Belg. chron. magn., 244. — [3] Waverl.
nn. zu 1241. — [4] Belg. chron. magn., 250. Corner, 880. Reiffenberg,
lonumens, VII, XXXII. — [5] Matth. Par., 95. Rymer, Foed., I, 1, 83.
oncil., XIII, 694, 955. Maledicta torneamenta. Bernh. Clarav. epist.,
78. Jaffé, 784. — [6] Concil., XII, 1447, 1465. Non militia, sed plane
alitia. Bernh. Clarav. epist., 363, 427. Jaffé, 7325. Turniere wurden
uch zu politischen Umtrieben benutzt. Pauli, III, 507, 511. — [7] Banzens.
oenob. orig., 48. Chron. mont. ser. zu 1175.

Digitized by Google

mehr beizuwohnen und keines in ihren Besitzungen zu gestatten; sie mußten durch einen Ritter des Papstes Erlaubniß zur Beerdigung aus Rom holen lassen. Deßungeachtet konnte die Kirche mit ihren Vorschriften nicht durchdringen; selbst Aebte besuchten die Turniere, und zur Zeit Innocenz III [1] wollten die gebannten Ritter weder das Kreuz nehmen, noch Geld zum Kreuzzuge zahlen, wenn man ihnen ihr Lieblingsvergnügen untersage. Der Papst befahl hierauf, nachsichtiger und den Umständen angemessen zu verfahren. Wenn die Pilger sogar in Palästina Turniere wiederfanden, wie hätte man sie in Europa ausrotten können [2]?

Fast überall spricht sich während des Mittelalters (so z. B. in den Gedichten) die Lust an Kampf und Gefahr aus. Man suche Beides ohne besonderen Grund, und jeder Sieg schien Ehre zu bringen, unbekümmert, daß der Unterliegende dabei oft das Leben oder doch seine gesunden Glieder einbüßte. So heißt es im Iwein von Hartmann von Aue [3]:

Ich heize ein riter unt han den sin,
Daz ich suochende rite (reite)
Einen man der mit mir strite,
Der gewafent si als ich.
Daz prüfet in, erspehet er mich:
Gefüge ich aber im an,
So hat man mich viir einen man,
Unt wirde werder danne ich si.

Desgleichen:

Sy ein ander bestuendent vil dick an (ohne) allen haz. —
Sy prüften mange reise, ir lop wolten sy mehren [4].

Doch finden sich auch entgegengesetzte Ansichten. So heißt es im Parzival (S. 520):

Auch besser mochte Freundschaft taugen
Den treuen Herzen als der Streit,
Der sie um eitel Nichts entzweit.

Und Reinmar von Zweter klagt [5]:

Turnieren was e ritterlich;
Nu ist ez rinderlich, tobliche, totreis (todbringend), mordes rich,
Mort mezzer unt mortkolben, gesliffen als gar uf des mannes tot.

Sus ist der turnni nu gestalt;
Des werdent schoener vrouwen ougen rot, ihr herze kalt,
Swanne si ir werden, lieben man da weiz in so mortlicher not.

Do man turnierens pflak dur ritters lere,
Dur hohen muot, dur hübeschelt unt dur ere,
Do hete man umbe eine dekke
Ungerne erwürget guoten man:
Swer daz nu tuot unt daz wol kan,
Der dunket sich ze velde gar ein rekke.

---

[1] Innoc. epist., I, 291; IX, 197; X, 74. — [2] Nicet. Chon., III, 3. Von Richard Löwenherz gefördert. Pauli, III, 280. — [3] V. 530. — [4] Großer Rosengarten, 8, 13. — [5] Hagen, Minnesinger, II, 196.

Digitized by Google

Die weltliche Obrigkeit theilte bisweilen jene Ansicht der Kirche. wollte der Podesta, als Ulrich von Lichtenstein [1] nach Treviso u, kein Turnier gestatten, obgleich Männer und Frauen darum ten, und auch Heinrich II von England duldete sie nicht, weshalb hhaber derselben aufs feste Land gehen mußten, bis Richard Lönherz sie nach seiner Rückkunft vom Kreuzzuge aus innerer Neiung und als Vorübungen zum französischen Kriege beförderte [2]. Zu icher Zeit behandelte er die Turniere aber auch, gegen ritterliche wohnheit, als Geldquelle. Für die Erlaubniß ihnen beizuwohnen ßte der Graf 20 Mark Silber zahlen, der Baron 10, der Rit, welcher Land besaß, 4, ein anderer Ritter 2 Mark [3]. Gegere Personen waren ausgeschlossen, doch nicht überall ausgezeichee Bürger [4]. König Karl von Ungern gab 1319 einem Edelmanne i Dörfer, weil er diesem bei einem Turniere drei Zähne eingechlagen hatte [5]. — Es finden sich Beispiele, daß Frauen sich zank- und dann an den hieraus entstehenden Fehden lebhaften Antheil hmen, oder daß sie Männerrüstung anlegten und zum Scherz turten [6].

Noch strenger als Turniere verbot die Kirche Zweikämpfe, aber h hier trat bald der Gerichtsbrauch, bald die Neigung der Laien gegen. Als indeß Ludwig VI im Jahre 1110 den König von gland herausforderte, antwortete dieser nur mit einem Scherze [7]. sonders lebhaft erklärte sich Bernhard von Clairvaux [8] wider jenen ißbrauch, und vielleicht auf seine Veranlassung befahl Graf Theobald n Champagne, Uebertretern des ergangenen Verbotes die Augen szustechen. Freunde und Bekannte vermieden nicht allein Zweinpfe, sondern auch bei Turnieren zu entgegengesetzten Schaaren rdnet zu werden; und als dies einst dennoch dem Grafen Gerwik n Volmuntstein und dem Markgrafen Theobald von Vohburg wifuhr, so nahmen sie andere Waffen und Abzeichen, um sich nicht treffen. Dennoch verwundete Gerwik Theobald durch einen unicklichen Zufall gar schwer, worauf jener reuevoll in ein Kloster ig und dieser, durch Ehe und Amt von einem ähnlichen Schritte zehalten, wenigstens ein Kloster gründete [9].

Heinrich von Gent sagt in seinen philosophischen Quodlibets: Der eikampf läuft den natürlichen und göttlichen Gesetzen zuwider, dakann kein Gesetz, keine Obrigkeit, kein Herkommen ihn erlauben rechtfertigen. Vielmehr ist Jeder, der kämpft, und Jeder, wel-

---

[1] Ulrich von Lichtenstein, 88. — [2] Wikes, Chron. zu 1267. Bromton, 31. Guil. Neubr., V, c. 4. Hemingf., II, 74. Sanut., 202. — [3] Sinir, I, 96. Du Fresne zu Joinv., dissert. VI, 167. — [4] Tittmann, I, 7. — [5] Engel, II, 20. — [6] Order. Vital., 687. Turner, I, 143. Hagen, sammtabent., I, 371. Bodel, Chanson, II, 194. — [7] Velly, III, 41. — [8] ernh. epist.; 39, 376. — [9] Waldsass. chron., 54. Hochwart, 187.

Digitized by Google

cher Rath, Hülfe, Erlaubniß ertheilt und leistet, des Todtschlags und der Todsünde mitschuldig [1].

Ein Hauptunterscheidungszeichen der adligen Familien und Ritter waren die Wappen, welche schon in sehr alter Zeit ähnlicherweise bekannt waren, aber (meist mit Bezug auf Waffen und Ritterthum) seit dem Anfange der Kreuzzüge immer häufiger gebraucht wurden. Man begann wohl oft mit Abbildern, kam dann zu Sinnbildern, welche damit in Verbindung standen, und erwählte Wappen aus mannichfaltigen anderen Gründen oder auch nach bloßer Willkür [2]. Verwandt damit sind die Abzeichen, welche Städte, Stadtviertel, Parteien, Heeresabtheilungen [3], Schiffe u. s. w. sich beilegten oder beilegen ließen. So erhielt z. B. 1250 in Florenz jedes Stadtsechstel ein Wappen [4]; Klemens IV erlaubte den florentinischen Guelfen seine Waffen in Fahne und Siegel zu tragen; um dieselbe Zeit enthielt ein Vertrag zwischen Venedig und Pisa Bestimmungen über die Fahnen und Abzeichen der Schiffe. Ward Jemand in den Adelstand oder zu einer höheren Würde erhoben, so pflegte man ihm ein Wappen beizulegen. So erhielt Einer, der zur Zeit Friedrichs I Allen vom durch die Adda schwamm, ein weißes Schild mit einer quer hindurchgehenden, den Fluß andeutenden Linie [5]; ein Anderer, welcher zuerst die Mauer Mailands erstieg, eine goldene Leiter in gelblichem Felde: so soll Kaiser Lothar dem neuen Landgrafen von Thüringen, Kaiser Friedrich dem neuen Herzoge Bernhard von Sachsen und dem zum König erhobenen Herzoge von Böhmen ein anderes Wappen gegeben haben [6].

Damals wie jetzt trachteten Manche nach Erhöhung ihres Standes, spielten die Ritter, ließen sich Wappen malen u. dgl. Dies verspottend sagt Hugo von Trimberg im Renner (V. 1091):

Wir sehen die trachten nach grozen eren,
Die nie wurden herren kint
Und weder gebur noch ritter sint,
Gewaltiger uf hohen pferden
Machent in namen sie uf erden,

---

[1] Quodlibet, V, quaest. 32. — [2] Kopp, Ueber Entstehung der Wappen. Aufseß, Anzeiger, 1833, S. 293. Mort de Loherain, pref., 22, 49. Mittheilungen, VI, 5. — [3] Bilder und Abzeichen in den Fahnen. Gudrun, 5474. — [4] Malespini, 141, 145, 176. Dandolo, 365. Wappen der Stadt und der Konsuln von Neapel 1190 einer Urkunde beigefügt. Brenckmann, De rep. Amalf., 921. Um dieselbe Zeit Stadtsiegel von Worms. Arnold, I, 305. Die Memor. di Lucca, III, 28, bezeichnen die rothe Lilie als Wappen der Guelfen, den schwarzen Adler als Wappen der Ghibellinen. — [5] Chron. Bohem. in Ludw., XI, 276. Zusätze zum pirnaischen Mönch, 275. Lünig, Reichsarch., cont. I, von kaiserl. Erblanden, Urk. 133. — [6] Viele ältere Urkunden sind nicht mit den Siegeln der Geschlechter, sondern der Hochstifter und Klöster versehen, zu deren Gunsten die Schenkungen oder Verträge geschahen. Hormayr, Die Bayern im Morgenlande, 32, wo sich treffliche Nachrichten über Wappen und Siegel befinden.

Digitized by Google

Und manike herzeichen gar ahtper (achtbar)
Daz verre (fern, weit) schine; so dirre und der (dieser und jener)
An ein drieckot britlin (Brettlein)
Heizet malen und an ein tuochlin
Ein tierlin oder ein vogellin
Oder manik ander zeichenlin;
Seht, so wil er ein herre sin!

Bisweilen änderten Familien [1] ihr Wappen zum Andenken einer wichtigen Begebenheit oder um Verwechselungen mit anderen Häusern vorzubeugen [2]. In früherer Zeit ward nicht jedes Wappen sogleich auch als Siegel gebraucht [3], ja Wappen- und Siegelrecht war insofern verschieden, als das letztere eigentlich nur dem zustand, der von Anderen unabhängig, nicht Dienstmann oder minderjährig war und Urkunden ausstellen konnte [4]; oder das Haupt der Familie hatte allein Siegelrecht, während verschiedene Glieder der Familie verschiedene Wappen hatten. Als Ausnahme muß man es wohl betrachten, daß im Jahre 1237 zwei jüdische Kammergrafen [5] des Herzogs von Oesterreich ihr besonderes Siegel führten. Grafensiegel finden wir im 12. Jahrhunderte, die des Adels waren noch selten im 13.; bloße Ritter führten wohl Reitersiegel [6].

Das Wappen der Hohenstaufen war in früherer Zeit ein aufrechtstehender, linksschender Löwe [7]; später führten sie den Reichsadler und insbesondere Friedrich II im goldenen, König Manfred aber im silbernen Felde [8]. Das Majestätssiegel der Kaiser stellte sie sitzend dar, reich gekleidet, mit Zepter und Weltkugel oder Reichsapfel in den Händen; das kleinere Siegel (mit welchem im Auftrage des Kaisers auch Pfalzgrafen, kaiserliche Städte und Richter siegelten) war ein einfacher Adler [9].

Die Wappen als Unterscheidungszeichen im Heere mögen älter

---

[1] Doch nun erlaubt dem werthen Mann
Ein anders Wappen auch fortan
Als ihm sein Vater gab zu führen. Parzival, S. 16 u. 17.

[2] Ramnus., 54. Dandolo, 331. — [3] Geistliche hatten das Siegel des Königs Philipp August verfälscht. Jaffé, 9889. — [4] Eichhorn, II, 894. Schliessen, 153. Scheidt, Vom Adel, 221. — [5] Comites camerae. Meichelb., Hist. Fris., I, 2, Urk. 35. — [6] Lang im Hermes, XXX, 146. Wigand, Archiv, III, 62. Lebebur, I, 65. — [7] Den Löwen führten ebenfalls die von Rechberg und von Staufeneck, welche in der Nähe wohnten. Aber auch die Zäringer und wohl noch andere Geschlechter hatten den Löwen erwählt, nur anders stehend, springend u. s. w. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., I, 195. Nach Anderen zeigte das früheste Wappen drei Staufen oder hohe Kelche. Hagen, Minnesinger, V, 173. Nach Stälin, II, 246, ist dies das Wappen der Freiherren von Staufen. Otto IV trug in der Schlacht bei Bouvines:

l'escut d'or à l'aigle de sable,
Et les banières autretens (pareilles). Mouskes, 22,036.

[8] Malespini, 148. Inveges, Palerm. nob., 14—15. Gatterer in Comm. Gott., 1790, p. 228. — [9] Näheres in Römer-Büchner, Siegel der Kaiser. Müller, Kunstgeschichte, II, 9. Koppe, Siegel.

Digitized by Google

seyn als die Geschlechtsnamen. Doch wurden diese seit dem 11 Jahrhunderte (zuerst unter dem Adel und nach Erblichmachung der Lehen) immer häufiger [1], ja manche venetianische Familie führte sie seit der ältesten Zeit, und die Porci in Sicilien leiteten schon im 12. Jahrhunderte ihren Stamm von den Katonen ab. Die Geschlechtsnamen wurden hergenommen vom Geburtsorte, Besitzungen, Würden, Beschäftigungen [2], körperlichen und geistigen Eigenschaften, Vorzügen, Fehlern u. dgl. Sie lauteten manchmal gar übel, und auch die Taufnamen des 12. und 13. Jahrhunderts verdienen nicht ohne Ausnahme Empfehlung. Niemand wird z. B. seine Tochter Hemme, Jepe, Prisel, Wilwirk, Azauvip, Azzil, Hizipirne, Nack, Wentelmut, Trute, Kikila, Krete, Salvete [3], Gente, Chunze, Jute, Hetze, Metze, Sauburg nennen wollen; wir geben indeß einige bessere Proben. Männlich sind: Bruno, Hadamar, Gero, Hartmod, Sigebod, Ortolf, Berno, Erwin, Gutwin, Krafto, Dudo, Herewart, Rabodo, Gyso, Gozzo u. a. m. Weiblich sind: Guthilde, Ida, Otilie, Adelrunde, Kunigunde, Azela, Freuga, Gerlinde, Fridewinde, Amelinge, Helwibis, Friderun, Dankmod, Richenza, Irmengard, Demudis, Algardis, Herlinde, Gisela, Helenburgis, Smaragdine, Albrada, Knitza, Wirade, Ignehilde, Reginhilde, Irmintrude, Cilla, Richelde, Emma, Leukardis, Helika, Hildegard, Hildeburg, Gotlinde, Dietlinde, Gerhilde, Heidendrude, Richilde, Gobelinde, Deliane, Bellinde, Hermeline, Altilie, Anivine, Milinande, Audisie, Otta, Algaburga, Nabilie.

Nach dieser kurzen Abschweifung wenden wir uns wieder zum Ritterwesen. Daß dem Ritter oblag, die Vorschriften des Christenthums zu erfüllen, haben wir bereits bemerkt; vor Allem aber ward er zur Demuth und Milde hingewiesen, zwei Tugenden, welche ohne stete Einschärfung bei kriegerischem Leben nur zu leicht verloren gehen. Und je kräftiger, gewaltiger die Zeit war, desto nothwendiger und heilsamer das bestimmte Hinweisen auf den höheren Werth

---

[1] Möser, Osnabr. Gesch., II, 133. Murat., Antiq. Ital., III, 721, 774. Gallo, Annal., II, 21. Westenrieder, Beitr., IX, 198. Wiener Jahrb., LI, 90. Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Hallam, Middle ages, Suppl. not., 125. — [2] Murat., Antiq. Ital., III, 792—801. Hüllmann, Gesch. der Stände, II, 275. Möser, Osnabr. Gesch., II, 133. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I, 68. Nicht immer waren die Namen zierlich und poetisch; Tanzfuß und Butterkratz (Fantuzzi, IV, 47. Hermes, 157) lauten jedoch immer noch besser als die sehr zahlreichen italienischen Namen, welche mit Caca zusammengesetzt waren. So z. B. Caca-in fumo, in secco, in forno, in banca, in campo, in arca, in basilica; cacabroseria, paglia, rabbia, tossico, miglio, lancia, noci, danari, guerra. Antich. Long.-Milan., II, 296. Affò, Parma, III, 312 u. f. w. Im 12. Jahrhunderte waren in Languedof selbst bei dem Adel noch keine festen Namen allgemein gebräuchlich. Hist. de Lang., II, 513. — [3] Siehe unter Anderen Hagen, Minnesinger, I, 25; III, 220. Buat., II, Urk. 6. Taufnamen aus mehren Jahrhunderten bei Weinhold, 1. Mone, Anzeiger, V, 103, 253, 382, 471. Arnold, II, 199.

Digitized by Google

jener christlichen Tugenden. Oft finden wir kluge Ermahnungen und Rathschläge, welche erfahrene Ritter den jüngeren ertheilen. So sagt Gurnemanz zu Parzival (S. 127):

Vor Allem leget nie das Kleid
Der Scham von Euch und Sittsamkeit.
So haltet fest doch im Gemüthe,
Daß ihr Barmherzigkeit und Güte,
Der Noth, dem Kummerhaften leiht, —
Verständig seyd, so wie im Geben,
Auch im Behalten. Es zeigt nicht eben
Von hohem Sinn, mit vollen Händen
Das Gut leichtsinnig zu verschwenden,
So wenig als es Ehre bringt,
Wenn man zu sehr nach Schätzen ringt.
Beachtet immer Maß und Ziel;
Und Eins noch: Fraget nicht zu viel.
Doch seyd auch maulfaul nicht und lasst,
Daß Red' und Gegenrede paßt,
Bedachtsamkeit die Worte wählen,
Denn in der Rede, im Erzählen
Giebt sich der Thor und Weise kund.
Mit Eurer Kraft sey stets im Bund
Barmherzigkeit. Wen Ihr im Streit
Besiegt, und steht er Sicherheit,
(Wie schwer er Euch auch mochte kränken)
Ihr sollt mit Großmuth sie ihm schenken. —
Seyd männlichfest und wohlgemuth,
Das ist zu werthem Preise gut.
Und seyd den Frauen hold ergeben,
Denn das erhöht des Jünglings Leben.
Gebt nie dem Wankelmuth Euch hin,
Das ist der rechte Männersinn.
Euch würd' es, wollt Ihr sie bethören,
Nur zu leicht, daß sie Euch erhören;
Doch gegen treue Liebe ist
Von kurzer Dauer falsche List. —
Meidet den Strauchweg und Katersteig,
Die sind an üblen Händeln reich.
Wenn Ihr erjagt die falsche Kunst,
Euch bringt um werther Minne Gunst
— Die Lehre haltet fest im Sinn —
Seyd Ihr gemehrt ewiglin
Und müßt schamvollen Vorwurf tragen.

Seit dem 13. Jahrhunderte war die Geistlichkeit nicht mehr im Alleinbesitze der geistigen Bildung [1], suchte aber, wenigstens zum Theil, die Ritterschaft in ihre Kreise hinüber zu ziehen. Diese Verbindung des Ritterthums und der Religion zeigte sich hauptsächlich bei den Kreuzzügen und den großen Ritterorden, welche letzteren die geistliche Thätigkeit ebenso hoch stellten als die kriegerische und aus dem

[1] Fauriel, De l'épopée chevaleresque, 75, 82.

Zustande der Vereinzelung in eine so feste und wohlgeordnete Genossenschaft traten, daß Ansehen, Macht und Reichthum nicht ausbleiben konnten. — Vor Allem trugen die Päpste durch Freibriefe aller Art dazu bei, diese Orden emporzubringen; sie wirkten aber auch nicht minder ernst gegen Anmaßungen, Streit und Ungebühr, welche sich theils innerhalb derselben zeigten, theils durch ihre Stellung zu den Prälaten und Fürsten entstanden. Nächst den Templern und Johannitern, von denen wir bereits das Nöthige beigebracht haben [1], waren die deutschen Ritter die angesehensten und mächtigsten, ja durch die Eroberung Preußens bekamen sie einen festeren und zusammenhängenderen Landbesitz, als die beiden erstgenannten Orden jemals zu erwerben im Stande waren. Schon bei der Stiftung im Novem-

[1] Insbesondere Bd. II, Hauptst. 3. Doch mögen hier noch einige Zusätze Platz finden. Die Kirchen der Templer sind frei von Abgaben (Urk. Alexanders IV von 1255 im Archive von Stuttgart); sie zahlen von den Gütern, die sie bis 1216 erworben, keinen Zehnten, wohl aber von den später erhaltenen, sofern sie sich darüber nicht mit den Kirchen vergleichen. Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 234. Sie sollen die allgemeinen Vorschriften über Bann und Interdikt achten, sofern sie vom Papste ausgehen oder bestätigt sind, sie sollen keine Wucherer auf ihren Gottesäckern begraben, sich untereinander lieben und vertragen und nicht mit anderen Orden über Kleidung oder ähnliche Kleinigkeiten zanken. Rymer, Foed., I, 2, 9. Reg. Greg. IX, Jahr IV, S. 245. Giulini, VII, 582. Innoc. III, epist., X, 121. Sie dürfen in Sachen des Ordens Zeugniß ablegen und sind nicht verpflichtet, Prälaten nebst deren Dienstleuten zu beherbergen. Die Aufnahme in den Orden erfolgt unentgeltlich. Rymer, Foed., I, 1, 102; I, 2, 11. Hist. des Templ., 1, 235, 265. Sie erwiesen Pilgern oft Freundschaft, wofür diese nach ihrer Rückkunft den Orden reich beschenkten; er besaß, selbst nachdem Friedrich II ihm so Manches abgenommen, im Jahre 1240 noch 7000 Güter (domos). Alber., 224. Miraei op. diplom., II, 1191, Urk. 80. Siehe Wiener Jahrb., XL, 122, besonders über die Zeit der Ansiedlung des Ordens in Deutschland. Aehnliche Bestimmungen finden sich über die Johanniter. Im Jahre 1212 bestätigte ihnen Innocenz III allein 130 Besitzungen nebst Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatten sie 3500 Kapellen. Alber., 223. Innoc. epist., XIII, 133. Eine Urkunde von 1236 spricht von 3000 domorum, huic ordini subjectorum. Lang, II, 2577. Ohne Erlaubniß sollten sie nicht in den Orden der Cistertienser treten oder diese in den ihrigen aufnehmen. Innoc. epist., XI, 178. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 715. Es fehlte nicht an Klagen über die Templer und Johanniter. So bannte Gregor IX einige clerici et laici fratres Hospitalis pro violenta injectione manuum in seipsos et alios clericos saeculares; und an einer andern Stelle heißt es: Aliqui ordinis gestant habitum, ordinem mendaciter profitentur, vitam detestabilem ducunt. Capi faciatis eosdem et severitate debita castigetis. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 34, 36. Sie vertheidigten sich indeß, gleich den Templern, gegen solche Vorwürfe. Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 131. Bei der Einnahme von Akkon ging ihre alte Regel und die päpstliche Bestätigung verloren. Monast. Angl., II, 493. Noch 1191 ward ein Ritter, Robert von Brügge, der die Reihen wider den Befehl des Großmeisters verließ und einen heldenmüthigen Kampf mit einem Türken siegreich endete, dennoch dafür, den Ordensgesetzen gemäß, bestraft. Vinisauf, V, 51.

Digitized by Google

r 1190, zur Zeit der Belagerung von Akkon, erhielten sie eine
n Tempelherren ähnliche Regel [1], welche aber durch ihren trefflichen
roßmeister Hermann von Salza weiter ausgebildet und vervollstän-
gt wurde. Mit den kriegerischen Einrichtungen der Tempelherren
rbanden sie milde Stiftungen und Krankenpflege nach Weise der
ohanniter. Kinder unter 14 Jahren wurden nicht in den Orden
ufgenommen. Ueber Aemter, Würden, Kriegszucht, Waffen, Jagd,
ssen, Fasten, Kleidung, Strafen u. s. w. finden sich die genauesten
orschriften. Zur Wahl des Großmeisters versammelten sich die
omthure und jeder brachte den Tauglichsten unter den Brüdern mit.
reizehn Wähler wurden fast ebenso erkoren wie bei den Tempelherren [2],
runter ein Priester, acht Ritter und vier dienende Brüder. Ihnen
urde vorgehalten: von der Wahl eines guten Hirten und Oberhaup-
s hänge ab die Ehre des Ordens, das Heil der Seelen, die Kraft
s Lebens, der Weg der Gerechtigkeit und die Behütung der Zucht.
Darfen die Wähler das Auge auf einen der Ihrigen, so schied er
us und es trat ein Anderer an seine Stelle. Von Päpsten und
rälaten, Kaisern, Königen und Fürsten erhielten sie allmählich
enso viel Freibriefe, Vorrechte und Geschenke als die Johanniter
nd Templer [3]; schon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hermann
on Salza zählte man 2000 deutsche Ritter. Sie trugen einen weißen
Mantel und auf demselben ein schwarzes Kreuz [4], worüber indeß die
empelherren Klage erhoben, bis Honorius III ihnen schrieb: „Es ist
m so lächerlicher, daß ihr darüber zürnt, wenn Andere einen weißen

[1] Henning, Statuten. Voigt, II, Beilage 1, hat erwiesen, daß und wie
er deutsche Orden aus dem älteren Hospital der heiligen Maria in Jerusa-
m hervorging. — [2] Hohenstaufen, I, 302. — [3] Otto IV. und Friedrich II
erlaubten die Ueberlassung von Reichsgut und Lehen an den Orden. Er er-
hielt Privilegien über Schuldenzahlung und Freiheit von Gebühren. Der
Meister ward zum kaiserlichen Hofe gerechnet und daselbst verpflegt. Duellius,
Urk. 12—19. Lünig, Reichsarch. vom deutschen Orden und Theil XIX, 361;
X, 348. Hennes, 7, 11, 14. Engel, Gesch. von Ungern, I, 316. Gu-
eni cod., IV, 869, 888; I, 517. Nach einem Freibriefe Honorius III
Jahr V, Urk. 251, 327) soll die Wahl des Großmeisters von allen oder doch
en meisten Brüdern erfolgen, kein Gesetz ohne seine und des Kapitels Zu-
immung gegeben werden, kein Laie von den Rittern einen Eid der Treue
ordern. Sie sind zehntfrei für alle älteren Besitzungen, haben eigene Geist-
che und Gotteshäuser, dürfen von keinem Prälaten gebannt werden, lesen zur
eit des Interdikts Messe bei verschlossenen Thüren und erhalten überhaupt
lle Vorrechte der Johanniter und Templer. Der König von Dänemark soll
ie nach Preußen ziehenden Pilger nicht hindern, sondern unterstützen und jeder
Priester jährlich wenigstens einmal zu Beiträgen für Preußen auffordern.
uch zur Errichtung von Schulen in diesem Lande möge man zahlen (Reg.
onor. III, Jahr II, Urk. 1150, 1154; IV, 585). Man soll den Preußen,
elche die Gefangenen umbringen und von ihren Töchtern gewöhnlich nur
ine leben lassen, kein Salz und keine Waffen verkaufen (Jahr II, Urk. 1150,
155. 1192). — [4] Chron. ord. Teuton., 691.

Digitized by Google

Mantel tragen, da die sonstige Verschiedenheit der Tracht keine Verwechselung erlaubt [1]."

In Preußen stand der Landmeister an der Spitze der Kriegs- und Friedensverwaltung und ihm zur Seite das Kapitel mit seinen Hochwürden und Kamthuren. Da die meisten Bischöfe und Stiftsherren aus den Ordensbrüdern genommen wurden, stimmten ihre Absichten und Zwecke großentheils überein. Obgleich der Orden in gewissem Sinne für Preußen Vasall der römischen Kirche war, handelte er doch im Wesentlichen als oberster Herr und Eigenthümer des Landes. Indeß standen die alten Einwohner und die neuen deutschen Ansiedler in mannichfachen, sehr verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen von Rechten und Pflichten. So z. B. die Withinge mit allodialen und Lehnsbesitzungen; Freie, welche von Zehnten und bäuerlicher Arbeit, nicht aber vom Kriegsdienste frei waren und Erbrechte in absteigender männlicher Linie an ihren Grundstücken hatten; zins- und kriegspflichtige Kölmer; unmittelbare oder mittelbare Bauern und Hintersassen mit unbestimmten Lasten; endlich deutsche, in wesentlichen Punkten günstiger gestellte Ansiedler [2].

Nach ähnlichen Grundsätzen wie der deutsche ward der Orden der Schwertbrüder [3] im Anfange des 13. Jahrhunderts in Liefland eingerichtet und vereinigte sich im Jahre 1237 mit dem deutschen Orden.

Ueberall erkannte man die Wichtigkeit solcher Verbindungen, überall zeigte sich Neigung, dieselben zu schließen, und so entstanden ihrer eine große Zahl, von denen wir zu besserer Uebersicht die folgenden wenigstens erwähnen.

1. In Spanien 1118 der Orden S. Salvator, zwischen 1150 und 1164 die des heiligen Jakob von Kalatrava und von Alkantara. Ihre Regel war der Regel der Cistertienser und Templerherren verwandt, doch zeigte insbesondere die für den Orden des heiligen Jakob, welche Alexander III im Jahre 1159 bestätigte [4], mehre Eigenthümlichkeiten. Jeder Ritter sollte heirathen, um außerehelichen Beischlaf zu vermeiden. Dreizehn Räthe standen dem Großmeister zur Seite, wählten denselben und durften ihn, wenn er untauglich war, selbst entsetzen. Ging einer von diesen Räthen ab, so wurde sein Nachfolger von den übrigen und dem Großmeister erwählt. Jährlich untersuchte man alle Ordenshäuser und hielt eine allgemeine Versammlung. Die Ritter sollten für Arme und Fremde sorgen, vor Allem aber wider die Sarazenen kämpfen, jedoch nicht aus Ruhm-

[1] Regesta, Jahr VI, Urk. 349. Hist. des Templ., I, 253. Hennet, 9. — [2] Voigt, III, 412—482, 518. Bei ihm ist Alles, was wir hier kaum andeuten können, nach Form und Inhalt trefflich und erschöpfend entwickelt. — [3] Arn. Lub., VII, 513. Lukas David, II, 6. — [4] Bullar. Roman., I, 42. Concil., XIII, 242.

Digitized by Google

sicht, Blutdurst oder Eigennutz, sondern um die Christen gegen feindliche Angriffe zu schützen und den christlichen Glauben auszubreiten.

2. In Portugal entstand 1162 der Avisorden und 1167 der vom Flügel des heiligen Michael[1].

3. In England 1177 der Orden des heiligen Grabes.

4. In Frankreich finden wir schon zur Zeit Ludwigs IX den Orden der Ginsterblume[2]. Die Ordenskette bestand aus Lilien, die mit Ginsterblumen abwechselten, und am Ende hing ein Lilienkreuz.

5. Den Orden der heiligen Dreieinigkeit (die Trinitarier) stiftete 1198 Johann von Matha; weshalb dessen Glieder auch Mathuriner genannt wurden[3]. Er zeichnete sich bei sonstiger Aehnlichkeit vor den übrigen Orden dadurch aus, daß wenigstens ein Drittel aller seiner Einnahmen zum Loskaufe christlicher Gefangenen aus barbarischer Haft bestimmt war. Nach verwandten Grundsätzen bildete sich 1230 in Spanien der Orden der heiligen Maria zum Loskaufe der Gefangenen[4]. Die Regel der Mathuriner schrieb vor, daß sie nur auf Eseln reiten sollten, was aber Viele abschreckte, sich aufnehmen zu lassen, bis Honorius III dem Großmeister erlaubte, von dieser Vorschrift zu entbinden[5].

6. Die Ritter der heiligen Maria oder die freudigen Brüder (cavalieri gaudenti) erhielten diesen Namen wahrscheinlich wegen der ihnen ertheilten großen Rechte und ihres zum Theil daher rührenden lustigeren Wandels. Sie geriethen aber in dieser Beziehung oft in Streit mit der weltlichen Obrigkeit und wurden ihrem ersten Ursprunge fremd[6]. Dieser reicht nämlich in die Zeit der Waldenserkriege, und ein Hauptpunkt ihres Gelübdes war: unbedingter Gehorsam gegen Papst und Kirche und Vertheidigung des reinen Glaubens wider die Ketzer. Es gab Ordensschwestern und verheirathete Ritter; der Papst bestätigte den erwählten Meister. Sie trugen ein aschgraues Oberkleid, einen weißen Mantel und ein rothes Kreuz in weißem Felde[7].

7. Den Orden der Damen von der Axt soll Graf Raimund von Barcelona im Jahre 1149 gestiftet haben, weil sie Tortosa sehr tapfer gegen die Saracenen vertheidigen halfen[8].

Es bleibt uns jetzt noch übrig, einige Worte über das Verhältniß der Frauen zum Ritterthume zu sagen. Wie zu allen Zeiten mußte auch in jenen Jahrhunderten das Hauswesen und die Kindererzucht Grundlage und Hauptinhalt ihres Berufs seyn, dem Christenthume aber dankten sie es vor Allem, daß sie in einem hö-

---

[1] Giustin., Hist. degl' ord. Helyot, VI, c. 4—7. Cleß, II, I, 485. Cibrario, Ricordi, 36. — [2] Guil. Nang. zu 1267. Helyot, VIII, c. 37. — [3] Alber., 414. Holsten. cod., III, I. Gallia christ., VIII, 554. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 256. Bullar. Rom., I, 54. Hurter, IV, 213. — [4] Holst. cod., III, 439. Gestiftet von Peter Nolasko. Act. Sanct. vom 29. Januar, S. 980. — [5] Reg. Hon., Jahr V, Urk. 132. — [6] Federici, Storia dei caval. gaud. — [7] Ghirard., I, 202. — [8] Helyot, VIII, c. 68.

Digitized by Google

herrn Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indeß tritt zu dem Einflusse des Christlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der deutschen Völker hinzu, und diese spricht sich wiederum am lebendigsten und deutlichsten im Ritterwesen aus. Wir dürfen im Andenken an Christenthum und Deutschheit behaupten, daß selbst die Ungebildeten in den niederen Ständen das weibliche Geschlecht mit mehr Achtung behandelten und in einem edleren Verhältnisse zu demselben standen, als die gebildeten Männer des Alterthums; doch fehlte es in dieser an Gegensätzen so reichen Zeit (welche z. B. gleichzeitig die strengste Scholastik neben der Dichtkunst entwickelte) auch hier nicht an einer Richtung nach verschiedenen Entpunkten. Von der geistlichen oder vielmehr mönchischen Seite her wurden nämlich die Weiber als schwach und als Urheberinnen der Sünde bezeichnet, die man auf jede Weise fliehen müsse, um den Verführungen zu entgehen und männliche Freiheit und Würde zu erhalten. Eine zur Zeit der Merovinger gehaltene Kirchenversammlung hatte sogar untersucht, ob man die Frauen wohl Menschen nennen dürfe [1], und noch im 12. und 13. Jahrhunderte heißt es oft in Urkunden: „Das weibliche Geschlecht ist hinfälliger Art und gegen Besserungsmittel ungeduldig [2].“ Von der ritterlichen Seite hingegen wuchs die Verehrung der Frauen allmählich immer mehr und artete bei Manchem in einen alles Uebrige verkennenden Götzendienst, ja in dumme Narrheit aus. Zwischen diesen beiden Extremen liegt aber das, was für jene Zeiten als Regel gelten kann und das Glück der Familien, den Ernst der Behandlung von Seiten würdiger Geistlichen und die Liebe und Treue vieler Ritter erzeugte. Nicht bloß Lustkämpfe auf Turnieren übernahm der Ritter zu Ehren seiner Dame, sondern für die beleidigte Ehre und das verletzte Recht jeder Frau mußte er sein Leben wagen. Und dazu fand sich allerdings nur zu viel Gelegenheit, nicht allein weil sich trotz des mildernden Ritterthums noch manche Unbilden und Ungeschlachtheiten zeigten [3], sondern auch weil der Rechtsgang von der Art war, daß man die Frau dem Manne keineswegs überall gleichstellte [4], oder daß sie einer Entscheidung durch Kampf nicht ausweichen konnte und ihrer Ansprüche verlustig ging, wenn sie keinen Vertreter und Vorkämpfer hatte [5]. Neben diesen ernsten Pflichten stand erheiternd die Minne, welche den Ritter zum Knecht seiner Dame machte und in Gedanken doch wieder zum Herrn der Welt erhob. Er trug ihr Abzeichen, ihre Binde, zog zu ihrer Ehre auf Abenteuer umher und zwang jeden Besiegten, sich durch ein Geschenk an sie auszulösen [6]. Ulrich von Lichtensteins Fahrten als Venus, als König Artus zeigen diese Richtung in einer solchen Höhe, daß

[1] Greg. Turon., V, 20. — [2] Wirdtwein, Subs., IV, 339. — [3] Freiw. Leinraub. Pez, Thes., VI, 2, 27. — [4] Eine Frau entsagt (1191) römischen Rechtswohlthaten. Conti S. Quintino, 222. — [5] Lohengrin, S. 9. — [6] Roland. Patav., VIII, 9. Rohte, 1710.

Digitized by Google

: an den edlen Manchäer erinnern; andererseits ist es aber unbil-
ig, jenes Leben und Treiben aus dem Standpunkte unserer Tage zu
urtheilen [1].

Wenn die Mönche und geistlichen Ritter tiefer in das Wesen der
eligion einzudringen meinten, indem sie der Liebe und den Verhält-
issen zum weiblichen Geschlechte entsagten, so glaubten umgekehrt die
eltlichen Ritter durch die Liebe zur Religion zu kommen. Beides ist
s auf einen gewissen Punkt wahr und auch unwahr. Oft sprach
ch in den Rittern die tiefste religiöse Gemüthlichkeit aus, bisweilen
scheint aber ihre Religion auch nur als ein kurzer Inbegriff von
enschensatzungen; oft bewundern wir in ihrer Liebe eine unerreichte
artheit, bisweilen geht sie dagegen in künstliche und läppische Em-
indelei über, oder schlägt auch wohl einmal in Zuchtlosigkeit um.
uletzt ist dieser schroffe Wechsel und Gegensatz immer noch besser
s die allmählich aufkommenden spitzfindigen Untersuchungen und
agen über die Liebe. Diese wurden guten Theils verhandelt in den
Minnehöfen oder Liebeshöfen, deren Daseyn sich in Frankreich
it der Mitte des 12. bis in das 15. Jahrhundert nachweisen läßt.
Wettstreit der Dichter, wirkliche Liebesbeschwerden und erfundene [2] schwie-
ige, zugespitzte Fälle wurden vor diesen großentheils mit Damen
esetzten Gerichtshöfen verhandelt und nach Mehrheit der Stimmen
ntschieden. Nicht bloß die Mitglieder und Anhänger derselben wa-
en verpflichtet, sich diesen Sprüchen zu unterwerfen, sondern die
Kraft der öffentlichen Meinung und Mittel anderer Art gaben ihnen
edeutendes Gewicht. — Die Minne, von welcher hier die Rede war,
atte mit eigentlicher Liebe wenig gemein: sie war vielmehr eine
äußerliche Kunst und Uebung, ein mit vielen Vorschriften und Uebun-
en verbundenes System der Galanterie, welches (sonderbar genug)
on einer ganz anderen Seite her an das Zeitalter der Scholastik
rinnert. Sinnliche Verhältnisse und Beziehungen sollten so ganz
usgeschlossen sein, daß selbst verheirathete Frauen die Minne eines
Dritten annehmen durften, ja sollten, was indeß entweder schwer
urchzuführen war oder dem rein Geistigen doch wunderliche äußere
ormen und Gesetze auflegte [3]. Diese übergeistige Theorie schlug in-
essen sehr natürlich oft in das Gegentheil um, sodaß nicht Wenige
ie Ehe für unbedeutend hielten, ja behaupteten, in ihr sey die rechte
iebe gar nicht möglich oder übel angebracht. Verbotene Gespräche
nit Liebhabern werden dann als „lautere Andacht" bezeichnet und die
ehr zweideutige Frau „das viel kaiserliche Weib" genannt, ja einer

---

[1] Voltaire, Essai sur les moeurs, IV, cap. 76, p. 97. Hormayr, 1822, S 20. — [2] Andreae amatoria. — [3] Raynouard, II, LXXIX. Ueber die Minnehöfe des Mittelalters: Hist. littér., XVI, 249. Mehr noch als in der Wirklichkeit ward hierüber in Gedichten (als Fabel oder Allegorie) vorgebracht. Dietz, Beiträge zur Kenntniß der romantischen Poesie. Brinckmeier, 48.

Digitized by Google

solchen Umgewinn gewünscht und gewissagt[1]: „sie werde dafür mit großer Würdigkeit beschauen die Dreifaltigkeit!" — Eine Frau spricht mit ihrem Herzen, ob sie ihrem Manne untreu werden soll, und jenes antwortet:

Gieb die Schulde mir,
Sprich: Mein Herz mich dazu zwang,
Ich muß ihm seinen Willen lan,
Weil ich ihm nicht erwehren kan.

Was die Dichter von Weibern, Liebe und Ehe dichten, singen, sagen und fabeln, ist jedoch überhaupt nicht das allgemein Volksthümliche, sondern oft nur die Ausnahme, die verbeltte Blüthe vor die Ausartung. Auch mag man es keineswegs überflüssig nennen, daß die christliche Betrachtungsweise gegenüber stand und einen ruhigen, gesunden, sittlichen Zustand forderte und anempfahl, damit nicht Alles in romanhafte Ueberreizung gerathe. Niemals aber kam man im Mittelalter, unter Verkennung der Natur und Bestimmung der Frauen, bis zu den modernen Grillen einer sogenannten Emancipation derselben.

Die Urtheile über die Frauen zeigen in den Schriftstellern des Mittelalters alle nur möglichen Abstufungen von den härtesten Anklagen bis zu ungemessenem Lobe.

Es sey erlaubt, eine Auswahl solcher Aeußerungen hier beizufügen.

Beginnen wir mit dem Tadel: Hugo von S. Viktor sagt[2]: „Das Weib ist Ursach des Uebels, Anfang der Schuld, Pfleger der Sünde. Sie stirbt entweder jung, was Schmerz verursacht, oder wird alt und gefällt dann Niemand. Man soll aber nicht lieben, was so bald mißfällt oder so bald verfällt." — Thomas von Aquino schreibt[3]: „Obgleich es keine Sünde ist, daß sich die Frauen schmücken, um ihren Männern zu gefallen, bleibt es doch nicht ohne Schuld, sofern es sich auf Begier und Eitelkeit bezieht." — Sonniger äußert sich Hildebert von Tours[4], was (damit es nicht abgeschwächt werde) in der Urschrift hier Platz finden mag:

Femina perfida, femina sordida, digna catenis,
Mens mala conscia, mobilis, impia, plena venenis,
Vipera pessima, fossa novissima, mota lacuna.
Omnia suscipis, omnia decipis, omnibus una,
Horrida noctua, publica janua, semita trita.
Igne rapacior, aspide saevior est tua vita etc.

In einem anderen Gedichte: Golias de conjuge non ducenda, heißt es[5]:

---

[1] Fauriel, Hist. de la poésie, I, 490—506. Hagen, Gesammtabent., I, 230, 233, 275; II, 100. — [2] Opera, II, 119. — [3] Summa theologiae, II, 2, quaest. 169, artic. 2. — [4] Hildeberti Turon., 1353; Theiner, II, 1, 298. — [5] Wrights, Mapes, 80, 82.

Digitized by Google

Est stulta mulier semper et varia,
Et multa rapitur per desideria;
Si vir non dederit sufficientia
Se totam polluit per adulteria. —
Omnis mulier est irascibilis,
Fallax et invida et nunquam humilis;
Maritus factus est asello similis,
Qui est ad onera semper passibilis.

Anselm von Kanterbury klagt, daß die Frauen sich schminken, die Augenbrauen scheren oder färben, Ohrlöcher bohren, sich übermäßig schnüren und hungern, um blaß zu werden [1].

Milder sagt Abälard in seinen Gedichten: Je gebrechlicher das Weib von Natur ist, desto mehr leuchtet seine Tugend, und wer um Geldes willen heirathet, darf über Untreue nicht klagen [2].

In einem Gedichte: „Von dem übelen Weibe [3]" sagt der jedoch ebenfalls unwürdige Mann:

Mein Freud ist ihr Schmerz,
Ihr Schmerz ist meine Wonne.
Sprech ich schwarz, sie spricht weiß;
Sprech ich weiß, sie spricht schwarz.
Was mir wohl thut, das thut ihr weh;
Was ihr thut weh, das thut mir wohl.
Was ich will, das will sie nicht;
Was sie will, das geschicht. —
Mit dem Scheit schlug sie mich
Aus diesem Winkel hin in jenen;
Sie schlug mich aus zu der Thür,
Sie schlug mich in dem Hofe u. s. w.

Es fehlte nicht an Gegenklagen der Frauen. So sagen sie in Ulrichs von Lichtenstein Frauenbuch [4]: „Weshalb soll sich die Frau schmücken, da der Mann sich doch nicht um sie bekümmert? Die Ritter sind nur froh und tapfer, schön und weise, wenn sie beim Weine sitzen, jagen oder Brett spielen." Auf den Einwand: daß Weiber ihre Minne für Geld und Kleinode weggeben, antworten jene: „Die meisten sind züchtig, und dennoch werden alle von den Männern verspottet, welche sich lieber der unnatürlichsten Sittenlosigkeit preisgeben."

Grobheiten, welche sich Ritter und Edle, selbst zufolge von Gedichten, gegen die Frauen zu Schulden kommen ließen [5], wurden aller-

---

[1] Opera, 197. Monmerqué, 59. Ampère, Litt., III, 453. — [2] Abälard, ed. Cousin, 343, 348. — [3] Wiener Jahrbücher, Bd. 94, Anzeigeblatt. — [4] Hormayr, Taschenbuch, 1822, S. 369. Frauenbuch, 22, 23. — [5] Ludwig kunde unsanffte schöner frawen pflegen. Gudrun, V. 384. Ein Ritter benahm sich so ungezogen gegen eine Frau, daß man sie für berechtigt hielt, ihm mit den Füßen drei bis vier Zähne auszuschlagen. Gibert, Violette, 90. Dagegen heißt es in den Statuten von Susa: Feminae si inter se decusserint, sine edicto sint. Monum. hist. patr., Leg. munic., 8, 12.

Digitized by Google

dings gerügt, aber auch den zarteren Verehrern ward von den Frauen oft übel mitgespielt, und Klagen, wie sie Walter von der Vogelweide ausspricht [1], kehren zu allen Zeiten wieder. Er sagt:

Der zuerst ein Weib betrog,
Hat sich schwer vergangen, so an Männern als an Frauen. —
Wer sprach von deutschen Frauen so gut ohn Unterlaß?
Nur daß ich scheide
Die guten von den bösen; seht, das ist ihr Haß!
Lobt ich sie beide
Mit gleichem Preis, wie stünde das? —
Komm ich zu den Frauen hin,
So hab ich über nichts so große Klage,
Als daß, je züchtiger ich bin,
Ich desto minder ihre Gunst erjage.

Andere Dichter sagen:

Es war nie Mann so weise,
Noch von Alter so greise,
Will er seyn den Weibern bi,
Er werde gefangen an ein Zwi (Zweig)
Unde an der Minnen Leimruth,
Recht als der wilde Vogel thut. —
Ein schönes minnigliches Weib,
Die Beides, Muth hat und Leib,
Vor ihren süßen Worten
Manneskunst verlöschet,
Wie weise er auch sey [2].

Fast spöttisch heißt es im Wigalois [3]:

Diu reinen wip sind elliu (alle) guot:
Sie gebent ofte guoten muot,
Dem der nach ir willen tuot.

Dietrich von Bern sagt in Etzels Hofhaltung [4]:

Wer weyb schilt umb ein hare,
Dem pin ich fast gehaß,
Dem vertrag ich sein nit, zware
Man kan got nit thun pas (besser),
Der ja do hilft vertreiben
Ir angst und ir not,
Den selben wil got schreiben (ins Buch des Lebens)
Von dem ewigen tot.

In Hamburg und Dortmund mußte die Frau, welche eine andere mit ungebührlichen Worten beleidigte, einen Stein durch die Stadt tragen. Lappenberg, Rechtsalterthümer, 53.

[1] I, 67, 83, 98. Die französischen Fabliaux stellen wenig allgemeine Betrachtungen an, erzählen aber desto anstößigere Geschichtchen von den Frauen, z. B. Barbazan, I, 81—85; III, 462 u. anderwärts. — [2] Hagen, Gesammtabent., I, 2, V. 305, 125. — [3] Vers 5477. — [4] Heldenbuch, Strophe 93.

Digitized by Google

Von den bösen Weibern heißt es im Wigalois [1]:

Ez ist noch ein übel wip
Wirser (böser) derne beheim (irgend ein) man:
Wande (weil) sie niht bedenken kan,
Waz ir dar kunstech st.

Den Uebergang zu reinem Lobe bietet folgende Stelle aus dem enner [2]:

Wanne nie kein tier erger wart,
Denne ein wip von übeler art;
Dem über ein guote wirte beschert,
Swa der in dem lande vert (fährt, lebt),
Der muoz sin ein saelik man.

Gravenberg preist im Wigalois [3]:

Swaz diu werlt freuden hat,
Diu kumt uns von den wiben.
Wie mohte wir vertriben
Die langen naht (Nacht) und unser leit,
Niuwan (wenn nicht) mit ir saelicheit
Unser freude waere enwiht (nichts),
Und heten wir der wibe niht.
Got mueze in genaedik wesen! (seyn)
Wirn mohten an (ohne) sie niht genesen.

Der alte Winsbeke sagt seinem Sohne [4]:

Sun st (din wip) stat wunne ein bernder (brennendes) liecht
An eren und an werdekeit.

Der werlte an eren zoversiht
Nie wiser man daz widerstreit.
Ir name der eren krone treit (trägt)
Dir ist gemezzen und geworht mit tugenden vollig unde breit.
Genade Got an uns begie
Do er im engel dort geschuof, daz er st uns gab vür engel hie.

In einem anderen altdeutschen Gedichte, Frauenlob überschrieben, heißt es:

Waz in dem wazzer stewzet (schwimmt),
Oder waz des lustes neret sich,
Waz fewr auz hitze newzzet (im Feuer lebt),
Waz neret sich in erdenchlas (Erdenkloß),
Vische, vogel, würme, tyer,

Waz sunnen kraft erleuchtet,
Waz der tag machet frömden reich,
Waz nachtes taw erfeuchtet,
Waz der mon, sterne, chlain oder grozz,
In lust nature geit (giebt).

---

[1] V. 5393. — [2] V. 459. Lob der Treue. Hagen, Gesammtabent., I, 14. — [3] V. 2097. — [4] Hagen, Minnesinger, II, 365.

Digitized by Google

Waz ouge gesaeres (Zierde) je gesach,
Waz or ge gutes gehorte,
Waz munde kluges ge gesprach,
Waz nase je suzze bekorte (Wohlgeruch empfand),
Waz fristet sich am leibe (lebt und lebt),
Von wunder wilden oder zam,
Waz decket ye himmelscheibe:
Darob swebt eines weides nam,
Dy vorcht hat und scham [1].

In den Werken Wolframs von Eschenbach und Gottfrieds von Straßburg finden sich viele Stellen, welche hier Platz finden könnten. Wenn indeß dieser fast nur an Verherrlichung sinnlicher Schönheit denkt, sondert jener die Minne des Irdischen von der höheren Liebe und sagt [2]:

Ihr habt Frau Minne der Ehren eine,
Und außerdem wenig mehr als keine,
Daß Euch Frau Liebe sich beigesellt,
Ohne sie wäre schwach Euer Reich bestellt.
Ihr seyd, Frau Minn', eine Kuppelerin
Und jeglicher Untreu Rächerin.

Und

Wessen Sinne
Sich ihr (der Minne) ergeben, den weiß sie zu plagen:
Zur Unehr' muß man das ihr sagen.

Dies gleichsam widerlegend, spricht Ulrich von Lichtenstein [3]:

Staetiu Liebe heizet minne;
Liebe, Minne ist al ein;
Die kan ich in mine sinne
Niht gemachen wohl ze zwein;
Liebe muoz mir minne sin,
Je mer in dem herzen min.

Allerdings läßt sich Beides erklärend ausföhnen, ohne daß die Möglichkeit und Wirklichkeit des aufgelösten Gegensatzes könnte geläugnet werden. Darum möchte die Sittenlehre und die Dichtkunst, welche ausschließlich nur die eine oder die andere Hälfte ergreift, eben nur die Hälfte statt des Ganzen haben und begreifen.

Daß Wolfram das Sinnliche und die Schönheit zu würdigen wußte, zeigen folgende Stellen [4]:

Versage nicht zum Gruß
Auch diesem Ritter deinen Kuß. —
Ich sagt' euch ja, wie Munchev Armuth [5]
Verabscheut als zu gar nichts gut;
Ich aber nehm', ihr blöden Herrn,
Solch einen armen Leib gar gern.

---

[1] Altdeutsche Blätter, I, 383. — [2] Parzival, S. 201, 331. — [3] Hagen, Minnesinger, II, 46. — [4] Parzival, S. 139, 245, 289, 280. — [5] Parzival, S. 181.

Digitized by Google

Nackt wie er ist, für viele Leiden
Der allerheißgeseidetsten Weiber.

Und ähnlich spricht Hartmann von Aue[1], die Vornehmen zurücksetzend:

Ze vrouwen habe ich einen sin:
Als sie mir sint, als bin ich in;
Wand ich mak baz vertriben
Diu zit mit armen wiben.
Swar ich kum, da ist ir vil,
Da vinde ich die, diu mich da wil;
Diu ist ouch mines herzen spil:
Waz touc mir ein ze hohez zil?

Daß Frauen die Männer und Ritter im Bade bedienten, wird in Dichtern öfter erwähnt, obwohl man zweifeln kann, ob diese odysseischen Scenen Wahrheit oder Dichtung enthalten. Im Parzival heißt es[2]:

Jungfrauen in zierlich reichem Kleid
Und anmuthvoll mit züchtigen Mienen
Traten ein, um bei dem Baden
Ihm, wie die Sitt' es heischt, zu dienen.

Und im Wigamur wird erzählt[3]:

Zwu frawen komen zu handt
Schön bayde geleich,
Geclaidet ritterlich.
Zu dem pade sy giengen,
Den herren (Wigamur) sy wol empfingen;
Seines pades haten sy fleys,
Mit ihren linden henden weyß
Ward er gerieben und gezwagen (gewaschen).

Nicht Jeder möchte beistimmen, wenn Wolfram zum Lobe des rothen Haars sagt[4]:

— So roth zu schauen
War doch dein Haar, daß röther nicht
Dein Blut der Rosen Purpurlicht
Zu färben brauchte. Seit deinem Scheiden
Muß alle Frau'n die Freude meiden[5].

Noch prosaischer lautet sein Gebot:

— Denn es hat
Der Mann ob seinem Weib Gewalt.

---

[1] Hagen, Minnesinger, I, 333, Nr. 16. — [2] S. 126. Ganz ebenso, in der Badewanne mit Blumen bestreut und von vier Frauen bedient, ist Herr Jakob von Warte zu seinen Minneliedern abgebildet, in der Manessischen Handschrift. Hagen, Minnesinger, IV, 97. — [3] V. 1227 in Hagens Gedichten des Mittelalters, I. — [4] Parzival, S. 123, 185. — [5] Blonde Haare werden vorzugsweise gelobt. Monmerqué, 58, 59.

Digitized by Google

In wie edlem Sinne jedoch Wolfram das Verhältniß der beiden Geschlechter betrachtete, zeigen folgende Stellen [1]:

Nimmer errang ein Mann noch Preis,
Dessen Kraft von wahrer Zucht nichts weiß. —
Willst du dein Leben blümen und schönen
Und rechte Würde dir gewinnen,
Sollst Weibertreu du nie verhöhnen
Und die Frauen ehren mit keuschen Sinnen. —
Wenn Gerecht' und Ungerechte,
Mit gleichem Strange Gut' und Schlechte
Und Weise ebenso wie Narren
Sich spannen an des Lobes (der Weiber) Karren
Und rollen fort ihn ohne Wahl,
So steigt doch das Lob nicht mit ihrer Zahl. —
— Heil dem Manne,
Der sich ein tugendlich Weib gewann,
Das anderer Minne treu widerstrebt.
Thut sie es nur, so lang er lebt,
Kein Entsagen steht so wohl ihr an,
Wie ich ihr wahrhaft bezeugen kann.
Folgt sie nachher der Neigung Trieb,
Wenn ihr dann auch die Ehre blieb,
Strahlt nie doch so licht, wie eh', ihr Kranz,
Geht sie hinwieder zum freud'gen Tanz. —
— Ohn' Arbeit Minne
Zu erringen, wem kam's je zu Sinne?
Denn treuer Dienst nur vor wie nach
Darf würdig werthe Huld begründen;
Wer mühlos sie gewinnen mag,
Der trägt sein hohes Glück mit Sünden.
Amor wird mich nimmer fällen.
Euer Stich und euer Schuß
Und die heiße Fackel der Venus
Können mich treffen nicht, noch brennen.
Zur wahren Liebe mich zu bekennen,
Mich dahin zu bringen,
Wird der Treu' nur gelingen. —
Wenn die Liebe Tadels frei
Sich ungetrübt und rein erhebt
Und lauter auf zur Höhe schwebt,
Und gleiche Liebe ihr begegnet,
Die reinem Herzen, wie sie, entsprossen:
Da ist der Bund gesegnet,
Den beid' in Treu geschlossen [2].

Flacher Verehrung vieler Weiber und eitler Ruhmredigkeit widerspricht Dietmar von Aist, wenn er singt [3]:

Man sol die biderben unt die guoten z' allen ziten haben wert;
Swer sich geruemet alze vil, der hat der maze nicht gegert.

---

[1] Parzival, S. 241, 348, 354, 302, 355, 370, 371. — [2] Ebenso Frauenlob (Hagen, Minnesinger, III, 139):

Triuw' ist der waren minne swester.

[3] Aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Hagen, Minnesinger, I, 98.

Digitized by Google

Jo (doch) sol ez nie mir hövischer man gemachen allen wiben guot:
Er ist sin selbes meister nicht, swer sin alze vil getuot. —
Sumelicher wibe unstaete [1]
Wil ich, daz den guoten wiben ere st;
Ob ir enheinlu missetaete,
Wa bekande man die besten danne bi? —
Von Minne kumt uns allez guot [2],
Diu Minne machet reinen muot:
Waz solt' ich sunder minne dan?

An diese und ähnliche sehr zahlreiche Lobsprüche reihe sich Reinars des Alten Warnung an [3]:

Ein wise Man sol niht ze vil
Sin wip versuochen, noch gezihen, des nim rat,
Von der er sich niht scheiden wil,
Unt st der waren schulden ouch deheine hat.
Swer wil al der werlte lüge an ein ende komen,
Der hat im ane not ein herzeklichez leit genommen.
Man sol boese rede verdagen,
Unt vrage ouch nie man lange des, daz er doch ungerne hoere sagen.

Einseitige Verehrung bloßer Schönheit tadelnd sagt Reimar [4]:

Nach vrouwen schoene nie man sol
Ze vil gevragen: sint st guot?
Er laze st im gevalleu wol,
Unt wizze, daz er rehte tuot.
Waz ob ein varwe (l. vrouwe) wandel hat,
Der doch der muot vil hohe stat,
Er ist ein ungevuege man,
Der daz an wiben niht erkennen kan.

Zu oft rühmten sich Manche, welche Thaten ihre Liebe erzeuge. Spottend fragt deshalb Hartmann von Aue [5]:

Sich ruemet maniger, waz er dur die minne taete;
Wa sint diu werk? die rede hoere ich wol!

Es gab damals, wie immer, Eifersüchtige und Gründe zur Eifersucht. Daß sie zu nichts helfe, wird schon im Renner anerkannt, wo es (V. 12844) heißt:

Wan man spricht, wer frauen hüte,
Und hasen zehme, daz der wüte.

Schlagen und einsperren (sagt der Roman Flamenca) bessert ein verliebtes Weib nicht [6], sie wird dadurch nur desto schlimmer.

Sehen wir jetzt noch, wie sich diese Verhältnisse und Urtheile in

[1] Leutold von Savene, 1147—82. Hagen, I, 306. — [2] Heinrich von Veldeke, 1173—84. Hagen, I, 37. — [3] Um 1197. Hagen, I, 179, Nr. 11. — [4] S. 195, Nr. 47. — [5] Hagen, I, 334, Nr. 18. — [6] Raynouard, Lexique Roman, I, 17. In Marseille war vorgeschrieben, welche Frauen (meist nur Verwandte) eine Frau besuchen dürfe. Schwerlich wurden diese Vorschriften streng gehalten. Mary Lafond, II, 322.

Digitized by Google

französischen Dichtungen gestalten. Die älteren (vor Ausbildung des Ritterthums) zeigen manche Härte und Roheit. So sagt die Königin Blanchefleur ihrem Gemahl Pipin: Vous avez felon coeur de mâtin. (Mort de Loherain, V. 2452.) Um ihre Partei zu verstärken, spricht sie:

Puis ferai je ce qu'onque Dame ne fit,
Pucelles ai en mes chambres gentis
Filles à princes et à contes, marchis,
Je vous octroi le baisier à delis
Et l'accollier et l'autre chose aussi.

Mort de Loherain, préf., 39—40.

In Guiots Bibel (V. 375) heißt es:

Femme ne fut onques vaincue,
Ne apertement connue.
Quand les yeux pleurent, le coeur rit,
Peu pense à ce qu'elle me dit.
Quand elle ait en sept ans aimé,
Ait-elle en un jour oublié.

Im Chevalier au Cygne (I, 2752) sagt Jemand:

Et vous savez, comment le coeur de femme va,
Car de ce qu'on la prie, le contraire fera.

Viele hieher gehörige charakteristische Züge finden sich im Roman de la rose. Singen, musiciren, tanzen hilft bei den Frauen vorwärts. Ferner:

Ne souffre sur toi nulle ordure,
Lave tes mains et tes dents cure,
S'en tes ongles a point de noir,
Ne l'i laisse pas remanoir
Cous tes manches, tes cheveux peigne. (V. 2174, 2214.)

Andererseits wird den Frauen empfohlen: sie sollen nicht zu laut und aus vollem Halse lachen, nicht übergroße Bissen in den Mund stecken, nicht zu begierig trinken u. s. w. (V. 13548—13648.) Ein Eifersüchtiger klagt über die Putzsucht und die langen Kleider der Frauen, welches Alles die Schönheit nicht mehre, Niemand täusche und eine Beleidigung Gottes in sich schließe. Denn sie suchten irrig bei Steinen, Pflanzen und anderen Dingen Verbesserung und Ersatz. (V. 8878—9076.)

La robe souvent hausse, pour montrer vos pieds ou rubans. (V. 9329.)

Car la nature leur commande
Que chacune au pis faire entende. (V. 9184.)
Car il n'est femme tant soit bonne,
Vieille ou jeune, mondaine ou nonne,
Ni si religieuse dame,
Si l'on va sa beauté loant,
Qui ne se delite ouant (ouir),
Combien qu'elle soit laide clamée,
Jure qu'elle est plus belle que fée
Et le face sucement,
Qu'elle l'en croira legièrement. (V. 9976.)

Digitized by Google

Die Liebhaber:

Par devant disent qu'ils vous aiment,
Et par derriers putains vous claiment. (V. 9278.)

Im härtesten sind (und mit Recht) folgende Verse gerügt worden:

Nature vous a fait, n'en doutes,
Toutes pour tous, et tous pour toutes. (V. 14088.)
Toutes êstes, serés, ou futes
De fait ou de volonté putes. (V. 9192.)

Doch gesteht der Verfasser an einer andern Stelle, viele Fehler der Frauen seyen Folge übler Behandlung, und daß der dienstfertige Bräutigam sich in einen unangenehmen Herrn verwandle. (V. 9478, 9504.)

Mögen nunmehr noch einige andere Sittenzüge hier Platz finden. Ein Römer hielt um die wunderschöne Galiane von Viterbo an, und als sie ihm abgeschlagen wurde, nahten die Römer mit Heeresmacht, um sie zu gewinnen [1]. Es war vergeblich; da bat jener es sich als Gunst aus, daß man sie ihm wenigstens von der Mauer zeige, und es geschah. Als Galiane im Jahre 1138 starb, ward ihr ein öffentliches Denkmal gesetzt und ihre Schönheit und Tugend über Alles gepriesen. — Bei der Anwesenheit Kaiser Ottos IV in Florenz versammelten sich seinetwegen alle schönen Frauen und Mädchen in Santa Reparata, und keine gefiel ihm so wie Gualdrade, die Tochter des edlen Bellincione Berti [2]. Dieser sagte dem Kaiser: „Es steht Euch frei, meine Tochter zu küssen"; aber Gualdrade antwortete: „Kein lebendiger Mann soll mich küssen, es sey denn mein Gemahl." Otto lobte dies Benehmen sehr und Graf Guido, von dem ein mächtiges Geschlecht abstammt, nahm sie, hiedurch angezogen, zur Frau [3].

Barberino, ein Italiener, schrieb ein Gedicht von der Zucht und den Sitten der Weiber, wo jedes Hauptstück durch irgend eine als Person dargestellte Tugend begonnen wird, z. B. eröffnet die Geduld den Abschnitt von Verheiratheten, die Enthaltsamkeit den von den Nonnen u. s. w. Jedes Verhältniß des weiblichen Geschlechts ist berührt, nichts vergessen, was leiblich oder geistig einer Frau widerfahren kann; deßungeachtet erscheint das Ganze ziemlich trocken und langweilig. Er zählt 17 Feinde der Weiber auf [4]: Schmuck, Scherze, Reichthum, wahres und falsches Lob, Uebermuth, falsche Sicherheit und falsche Aengstlichkeit, Müßiggang, Ueberfluß, Armuth, Wein, öffentliche Plätze, Spiele, Musik, Sänger, Tänzer und vor Allem schlechte Gesellschaft.

Aus einem alten Buche, Liebesurkunden genannt, erzählt er von

---

[1] Bussi, 90 — [2] Villani, V, 37. — [3] Zufolge anderer Nachrichten war Gualdrade damals bereits verheirathet, was jedoch nur die letzte Aeußerung widerlegen würde. Hurter, II, 191. — [4] Barberino, 137, nach dem Libro di Madonna Mogias d'Egitto.

Digitized by Google

einem Streite, der einst über den Vorrang des Mannes und der Frau stattgefunden habe. Für diese ward angeführt: sie sey nicht aus Erde, sondern aus einem vornehmeren Stoffe erschaffen; nicht außerhalb des Paradieses, sondern im Paradiese; nicht stark zur Arbeit, sondern zum Benutzen und Genießen jeder Arbeit. Man entgegnete: Eva betrog Adam, die Frauen berückten Simson und Absalom, David und Salomo, Alexander und Aristoteles und wie viele Andere! Und dennoch sind sie schwach und müssen beherrscht werden. Hierauf erwiederten die Frauen: Es ist verzeihlicher, daß sich Eva vom Satan, als daß sich Adam von Eva täuschen ließ [1]. Sie siegt durch Klugheit über die Stärke des Mannes; und thut eine Frau Unrecht, so fällt der Vorwurf auf den Mann zurück, welcher sich für ihr Haupt und ihren Führer ausgiebt. Als dies und Aehnliches der Gerechtigkeit vorgetragen wird, entscheidet sie: beide, Mann und Frau, wären in der Welt unentbehrlich!

Einst [2] schalt eine deutsche Edelfrau gewaltig über Evas Apfelbiß und vermaß sich, daß sie die Erbsünde nicht würde auf ihre Nachkommen gebracht haben. Ihr Mann dagegen nahm sich unserer Urmutter an und wettete, daß seine Frau, nachdem sie sich gebadet habe, mit bloßen Füßen in einen benachbarten Morast gehen werde. Anfangs ward er verlacht, allmählich aber kam es zu Betrachtungen über das neue Verbot, und die Neigung zur Uebertretung wuchs immer mehr und mehr, bis jene, ihrer Meinung nach ganz unbemerkt, tief in den Morast hineinlief und sich an dem Gegensatze des Schmutzes und der weißen Haut fast ergötzte. Aber der Mann hatte aufgepaßt und trieb streng die Wette ein, sodaß, beim Mangel an Gelde, die Putzkleider der Frau verkauft wurden [3].

Wie sich Scherz oder Ernst aber auch gestalten mochte: so gewiß man die Leibeigenen im Mittelalter besser behandelte als die Sklaven in der alten Welt, so gewiß auch die Frauen; und die Turniere, über welche sie erst einen romantischen Schimmer verbreiteten, zeichnen sich hiedurch aus vor den griechischen Spielen, die auf das weibliche Geschlecht gar nicht wirkten und kein Verhältniß zu demselben veredelten. Andererseits hat man behauptet, daß in Olympia, bei aller Bedeutsamkeit des Körperlichen, doch Dichtkunst, Bildhauerei, Geschichte, überhaupt das Geistige, mannichfaltiger und lebendiger heraustrat und den Griechen hier ein Volksfest, ein allgemeiner

---

[1] Sie heißt semena, perche la sé mena e sé guberna. Barberino. 643. — [2] Heisterbach, 519. — [3] Beinahe fabelhaft klingt folgende Geschichte. Ein beim Turniere durch Verlust seines Auges entstellter Mann beschloß nie zu seiner schönen Frau zurückzukehren. Diese sticht sich hierauf selbst ein Auge aus, um jenem allen Vorwand zu einer Entsagung zu nehmen, und er kehrt gerührt zurück. Hormayr, Taschenbuch, 1822, S. 363, nach einem alten Gedichte: Die getrew Kone (Gattin). Müllers Samml. altd. Ged., Bd. III.

Digitized by Google

Vereinigungspunkt gegeben war, wie er in den Turnieren nie statt- fand. Diese, nur Vornehmeren zugänglich, konnten nicht Alle an- sprechen und begeistern, sie konnten auf das Volk nicht heilsam zurückwirken. Hiegegen läßt sich wiederum anführen: Die Zahl der Ritter war bei weitem größer als die Zahl der an den griechischen Spielen wirklich Theilnehmenden; auch fehlte es dem Ritterthume keineswegs ganz an geistigen Kämpfen, poetischen Gerichten, Urtheilen und Preisen [1]. Endlich war und wurde die Ritterschaft durch das Genossenschaftliche der Stellung, durch die Gleichartigkeit der fürs ganze Leben anerkannten Grundsätze etwas so Großartiges und Dichtiges, daß sich nichts aus der alten Welt damit vergleichen läßt. Die christliche Religion gab eine viel höhere Verklärung als die hellenische Schönheitslehre, und der höchste Grundsatz des Ritter- thums: immer wahr zu reden und jeden Schwächeren gegen die Ge- walt des Mächtigeren zu schützen, ist edler und sittlicher, als ihn je die Römer ausüben, ja nur aufstellen mochten. Das Gefühl persön- licher Selbständigkeit vereinte sich mit dem Leben in größerer Gemein- schaft, Muth und Großmuth und Höflichkeit der Sitten wuchsen wischen mancher Roheit und Unwissenheit glänzend hervor. Neben treuer Freundschaft ging die Liebe her, und diese trat nicht, wie so oft, in Widerspruch mit der Tapferkeit, sie war nicht verweichlichend, sondern befeuernd. Allerdings ist Ritterthum und Ritterschaft in vielen Dingen nur eine Dichtung, eine niemals in allen Theilen wirklich und geschichtlich wahr gewesene Idee; aber es bleibt That- sache, daß diese Idee sich bildete und entwickelte, während sie zu anderen Zeiten nicht einmal angeregt ward, viel weniger zur Aus- führung kam.

Allmählich wuchsen jedoch ohne Zweifel die Mängel. Neben der Höflichkeit findet sich plumpe Grobheit, neben edler Aufopferung auch Uebermuth und Eigennutz, neben dem Anpreisen der Wahrhaftigkeit und des ritterlichen Sinnes auch Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit [2]. Ferner verlor die Ritterwürde an Bedeutung, seitdem man sie als Lebensache, den Besitz von Grundvermögen aber als die Hauptsache betrachtete [3]. Statt des persönlichen Adels blieb fast nur Grundadel übrig, und sobald endlich für Lehndienste Geld gegeben oder noch öfter die Steuerfreiheit durchgesetzt wurde, sank der Adel von dem Gipfel seiner Stellung bis auf den Boden und setzte sein Wesen darein, daß er weder kriege noch zahle. Auch in den geselligen Ver- hältnissen hob man seitdem die ständischen Sonderungen schroffer her-

[1] Grimm, Meistergesang, 78. — [2] Plumpe Schimpfwörter (z. B. fils de putain) gebrauchen selbst Könige und Königinnen. Lohengrin, II, 32. 38, 10, 113, 137, 138; Mort, 55, 128. W. 814, 2159. Böhmer, Reg., 5. Fauriel, Poés. prov., I, 493, 533. Joh. Sarisb. Policrat., 181. Turner, I, 139. — [3] Matth. Par. zu 1256. Gährum, I, 213.

Digitized by Google

vor. Schon vor Ezelins Herrschaft wagte in Padua kein Adliger ohne Zustimmung der Edelfrauen seine bürgerliche Geliebte in Gesellschaft zu bringen [1], und auf den Bällen der Vornehmen erfuhren Bürgerliche leicht Beleidigungen und Mißhandlungen. Und doch erhob sich in dieser Zeit der Bürgerstand mächtiger als je, weshalb in Versen wie in Prosa auf die ursprüngliche Gleichheit der Menschen, sowie auf die Ausartung der Hochgestellten mit Nachdruck hingewiesen ward [2]. So heißt es im Renner [3]:

Niemant ist edel, denne den der mut
Edel macht und nit daz gut.
Wanne einez sind edelinge,
Daz ander eselinge.
Ein edeling tut edellichen,
Ein eseling tut esellichen,
Doch sieht man ofte sich bringen
Eselinge mit edelingen. —
Pfaffen, ritter und gebure
Sint alle geslppe von nature
Und sollen bruoderlichen leben. —
Swer tugende hat (sagt der Winsbeke), heißt wolgeborn [4].

Reinmar von Zweter singt:

Zwei adel sint an den liuten ouch:
Von einem künne (Abkunft) ist einer edel, und ist doch selbe ein gouch;
Der ander ist von sinen tugenden edel, unt niht von hohem namen [5].

Swa dise zwene solten leben
Ze wette umb ere, wem daz lop die wisen solten geben,
So naeme ich in ze kempfen, der sich vor untugenden kunde schamen.

Swer edel ist von magen, niht von muote,
Der brichet siner edelen vordern huote.

Den Hochmuth der Adligen anklagend sagt der Hellwiur [6]:

Ein herre unlutsam unde sur, der selten lieplich zuo den liuten sprichet,
Waz sol im lip, waz sol im guot, waz sol im hus? dem also vil gebrichet
Der guoten tugent.

Die Ritter, so klagt ein alter Schriftsteller [7], bewaffnen und beschweren sich nicht mit Eisen, sondern mit Wein, nicht mit Lanzen, sondern mit Speisen, nicht mit Schwertern, sondern mit Schläuchen, nicht mit Spießen, sondern mit Bratspießen. Schlachten und Ritter-

---

[1] Murat., Ant. Ital., II, 317. Verci, Ecel., II, 243. — [2] Stärker und merkwürdiger als einzelne Aeußerungen der Dichter und Schriftsteller ist das, was Clemens IV dem Könige von Ungern schrieb. (S. oben S. 5.) Allgemeiner lautet die Klage des Kanzlers Heinrich von England (zur Zeit Heinrichs III), er sey nach Deutschland geschickt, ad populum illum furiosum et ratione modestiaque carentem. Pauli, III, 552. — [3] V. 1455. 527. — [4] Hagen, Minnesinger, I, 367. — [5] Ebend., II, 191. — [6] Ebend., III, 35. — [7] Alber., 541. S. Palaye, II, 238, nach Peter von Blois.

Digitized by Google

efechte lassen sie auf Sätteln und Schilden abmalen, damit sich ihre Unbildungskraft an den Bildern von dem ergötze, was sie weder zu hen noch zu thun wagen. Die Herren, spricht ein Anderer[1], sitzen it den Hunden und halten es für eine große Ehre, daß sie nur on Hunden reden und andere Weisheit verachten. Sie sind, sagt in Dritter, zwar edel genug an Geschlecht, aber sehr unedel in ren Handlungen[2]. Und dies Unadlige zeigt sich nicht bloß in insicht auf Bildung und geselliges Benehmen, sondern bisweilen uch in Mißhandlung der niedriger Gestellten, ja in eigentlichen Verbrechen[3]. Einige Male trat aber von Seiten der zu Landesherren aufsteigenden Fürsten strenge Bestrafung adliger Unbilden ein. So wird von Balduin VII von Flandern berichtet, er habe in Brügge inen geharnischten Ritter, der ein armes Weib beraubt hatte, in inen Kessel siedenden Wassers werfen, und in seinem Schlosse zu Binendale eine Anzahl Edelleute, welche Kaufleute geplündert, aufnüpfen lassen[4]. Landgraf Ludwig IV von Thüringen, so wird erner berichtet[5], war ein sehr gütiger und milder Mann, weshalb hn viele Hochmüthige im Lande wenig achteten und äußerten, er auge nicht zu einem Fürsten und halte sich nicht herrlich. Man annte ihn Landgraf Metze, und die ärgsten Unbilden nahmen überand. Als er aber unerkannt von einem Schmiede in Ruhla hörte, die man von ihm spreche und was geschehe, so nahm er sich zuammen und änderte sein Verfahren. Niemand aber wollte jetzt gerorchen; es kam zu offener Fehde und mehre der ungetreuen Vaallen fielen in seine Hände. Da sprach er zu ihnen: „Wollte ich uch nach Verdienst bestrafen, so möchte man mir vorwerfen, ich ödte meine eigenen Leute; wollte ich euch schatzen, so möchtet ihr icht mehr dienen können; lasse ich euch ungestraft ziehen, so achtet hr meines Zornes nicht." Deshalb führte er sie auf einen Acker, pannte je vier und vier an einen Pflug und trieb sie mit einer harfen Geißel, bis einige zu Boden stürzten. Seitdem hieß dieser lcker der Edlen Acker und der Landgraf der eiserne Landgraf. Manche adelten dessen Strenge, Manche die Frevel der Edlen, Andere, daß ie sich jener Schmach unterworfen hatten; aber Zucht und Ordnung ouchs im Lande.

Es wäre übertriebene Vorliebe, zu läugnen, daß der Adel in ieler Beziehung ausartete, obgleich dies meist erst später und nie iberall geschah; allein noch einseitiger und oberflächlicher ist der

---

[1] Chron. Bohem., c. 54. — [2] Goffrid. Vindoc., I, ep. 2. Raynouard, Droit munic., II, 281. — [3] Ritterburgen oft mit großem Drucke des Volkes erbaut. Stüve in Wigands Archiv, III, 127. — [4] Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch., I, 129. — [5] Ursinus, 1266. Misn. Chron., 322. Erford. hist. de Landgr., 1315. Spangenberg, Chronik von Sangerhausen, 3120.

Digitized by Google

Standpunkt, von welchem aus man ganz im Allgemeinen die Religion und das Ritterthum des Mittelalters bespöttelt und verachtet.

Jede Zeit hat ihre eigene Aufgabe zu lösen, und am besten wird ihr dies gelingen, wenn sie sich selbst im Spiegel der Vergangenheit begreifen lernt und von blinder Nachahmung wie von eitlem Hochmuthe gleich fern hält.

Digitized by Google

Verzeichniß der Quellen.[1]

›aelardi opera, edid. Cousin.
aelardi opera. Parisiis 1616.
aelardi scito te ipsum, Pezii hesaurus, III, 623.
aelardi theologia christiana, Iartène, Thesaurus, Vol. V.
aelardi epitome theologiae, ed. theinwald.
el, Philipp der Hohenstaufe.
élard, Ouvrages inédits, pu-›liés par V. Cousin. Paris 1836.
el Rémusat, Nouveaux mélan-ges asiatiques. 2 Vol.
handlungen der böhmischen Ge-ellsch. der Wissensch.
ulfeda, Annales moslemici.
ulpharagii historia dynastia-um, edit. Pocockii. Oxonii 1663.
colti, De bello pro Christi se-›ulcro. Groening. 1781.
Acconis urbis exidio. Martène, Coll. ampl., T. V, p. 757.
ta academiae palatinae. V. 3, 4, 5, 7.
ta Sanctorum. Bollandi ed. Antwerpiae. fol.
lami Claramontensis speculum. Mscr. Nr. 875 in bibl. Barberina.
›elung, Die Thüren von Now-gorod.
›elung, Direktorium der südsächsi-schen Geschichte.
ilzreitter, Annales Boicae gen-tis. Francof. 1710.
dmontense chronicon. Pezii scr., II, 147.
dmontensis codex diplomati-cus, Pezii thesaurus, III, 657.
Adonis breviarium chronicorum. Paris. 1561. 8.
S. Aegidii chronicon. Leibn. scr., III, 558.
Aegidius, Historia Leodiensium episcoporum. Bouquet, Scr., XVIII.
Aettenkhover, Geschichte der Her-zoge von Baiern.
Affarosi, Memorie del monastero S. Prospero di Reggio. Padova 1733. 2 Vol. 4.
Affligemense auctarium. Pistor. scr., I, 966.
Affò, Istoria di Guastalla. — Ej. Istoria della città di Parma. Ib. 1793. — Ej. Memorie degli scrittori Parmegiani. Ib. 1789. 5 Vol. 4.
Aimoini historia Francorum. Bouquet, Vol. III.
Alani vita S. Bernardi. Oper., Vol. VI.
Alanus de Insulis, De articulis catholicae fidei, Pezii thesaurus, Vol. I. Opera, 1654. fol.
Alberici chronicon. Leibnitz. access. historic., II, 1.
Albertus Aquensis. Bongars. I, 184.
Albertus Argentinensis. Urstis. scr., II, 97.
Albertus Beham, v. Höfler. Bibl. d. liter. Vereins, V, 6.
Albertus Stadensis. Helmst. 1587. 4.
Albini genealogia comitum Leis-nicensium. Menck. scr., III, 833.

[1] Nur die wirklich citirten Bücher sind in dieses Verzeichniß aufgenommen.

Digitized by Google

Albrecht, Die Gewere. Königsberg 1828.
Aldimari, Memorie historiche di diverse famiglie nobili. Napoli 1691. fol.
Alessi, Ricerche delle antichità di Este. Padova 1776. fol.
Alessandro de Magistris, Istoria de Anagni. Romae 1749. 4.
Alessio de Sariis, Historia del regno di Napoli. 1791. 3 Vol. 4.
Alexander Telesinus, Mur., Scr. rer. Ital.
Alexandri III vita. Mur., III.
Alexandri Pennensis monachi chronicon monasterii S. Bartholomaei in comit. Pennensi. Mscr. in bibl. Brancacciana Neapol.
Alferii chronic. Astense. Mur., XI.
Ali Beis Reisen in Afrika und Asien, in Bertuchs neuer Sammlung von Reisebeschreibungen, Th. 7 und 8.
Alt, Die Heiligenbilder.
Altdeutsche Blätter von Haupt und Hoffmann. 1 Bd.
Altes aus allen Theilen der Geschichte. Chemnitz.
Altmanni episcopi Pataviensis vita. Pezii scr., I, 109.
Altomari, Raccolte di nostizie all' istoria di Summonte. Nap. 1675. 4.
Amadoddini historia Saladini, ed. Schultens.
Amalphitanum chronicon. Mur., Antiq. Ital., I, 206.
Amalrici vitae pontificum. Mur., III, 2, 355.
Amari, Un periodo delle istorie siciliane.
Amato, De principe templo Panormitano. Panormi 1728.
Amato, Memorie della città di Catanzaro. Nap. 1670.
Amiani, Memorie di Fano.
Amico, Catana illustrata. Ib. 1741. 4 Vol. fol.
Amico, Lexicon topographicum Siculum. Catanae 1760. 6 V. 4.
Amirato, Delle famiglie nobili Napoletane. Firenze 1586, 1651. 2 fol. — Ej. Vescovi di Fiesole, Volterra e d'Arezzo. Firenze 1637. 4. — Ej. Istorie Fiorentine. Firenze 1647. 3 Vol. fol.
Amis der Pfaffe, in Beneckens Beiträgen, I, 496.
Ampère, Hist. littéraire de la France.
Andegavense chronicon. Mart., Thes., III, 1379.
Anderson, Geschichte des Handels. Riga 1773.
Andreae capellani amatoria.
Andreae Oppenhemium palatinum. 1788. 2 partes.
Andreae et Chraft, Chronicon, in Eccardi scr., I, 1931.
Andria, Memorie di Brindisi. Lecce 1674. 4.
Anibert, Mémoires de la république d'Arles.
Annae Comnenae Alexias, in Script. rer. Byzant., Tom. XI. Venetiis 1729.
Annales Landgraviorum Thuringiae. Eccardi hist. geneal. Princ. Saxoniae.
Annales ordinis Praemonstratensis.
Annales Vetero-Cellenses. Menck. scr., II, 377.
Annalista Saxo. Eccardi scr., I, 133.
Annuaire historique, année 1837.
Anonymi chronicon, Nr. 98. fol. in bibl. Bernensi; v. Sinneri catal., II, 41.
Anonymi chronologia rerum Danicarum. Ludwig. reliq. manuscr., IX, 39.
Anonymi Itali historia. Mur., Scr., XVI, 255.
Anonymi Saxonis histor. imperatorum. Menck. scr., III, 63.
Anonymus de caede Arnoldi archiepiscopi. Joannis scr. rer. Mogunt., I, 78.
Anonymus de Lotharii electione, Reuberi scr., ed. Joannes, I, 401.
Anonymus Zwetlensis. Pezii scr., I, 972.
Ansberti historia de expeditione Friderici I.
Anselmi archiepiscopi Cantuariensis opera, ed. Gerberon. Lutet. Par. 1721.
Anselmi Gemblacensis chronicon Pistorii scr., I, 943.
Antichità Longobardico-Milanesi. Milano 1792. 4 Vol. 4.
Antinori, Memorie degli Abbruzzi. Napoli 1781. 4 Vol. 4.

Digitized by Google

ıtiquitates Beronenses. Mſcr. 74 im luzerner Stadtarchiv.
ıton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft.
ıton, Geſchichte der Tempelherren.
ıton, Verſuch über die alten Slaven. Leipzig 1783. 2 Bde.
ıtonii Astesani carmen. Mur., XIV, 1005.
ıtonii Paduani opera, ed. de la Haye.
ıtony, Lehrbuch des gregorianiſchen Kirchengeſanges.
ɔpendini, Notizie sulla storia di Ragusa. Padova. 2 Vol. 4.
ɔpendix ad Radevicum. Urstisii scr., I, 558.
ɥuenses ann. (Böhmer, Font., III.)
ɥuicinctinum auctuarium. Pistor. scr., I, 976.
ɥuileiensium patriarcharum vitae. Murat., XVI, 1.
rc, Conquêtes des Normands.
rchaeologia. V. 13 u. 14.
rchief voor kerkelijke Geschiedenis. Leyden.
rchiv der Geſellſchaft für deutſche Geſchichtskunde. Bd. 1 — 6.
rchiv des Finanzraths in Zürich.
rchiv für ſchweizeriſche Geſchichte. 1 — 6.
rchiv für Süddeutſchland. 2 Bde.
rchiv in Turin.
rchiv in Venedig.
rchiv, königliches, in Stuttgart.
rchiv öſterreichiſcher Geſchichtsquellen. 1848, 49.
rchives de la ville de Reims. 2 Vol. 4.
rchivio della camera a Torino.
rchivio del monastero della Trinità di Cava.
rchivio diplomatico di Milano.
rchivio diplomatico Fiorentino e delle riformagioni.
rchivio regio della zecca in Napoli.
rco, Economia politica di Mantova.
ırenpeck, Chronicon Austriae. Pezii scr., I, 1165.
ırenpeck, De Guelfis, in Leibn. scr., III, 660.
ırgelatus, De monetis Italiae. Mediolani 1750. 6 Vol. 4.
Argentinenses annales. Böhmer, Fontes, II.
Argentré, Collectio judiciorum de novis erroribus.
Arndt, Archiv für die ſächſ. Geſchichte. 3 Bde. 8.
Arndt, Reiſen durch Deutſchland, Italien und Frankreich.
Arnold, Geſchichte der deutſchen Freiſtädte. 2 Thle.
Arnoldus Lubecensis. Lubecae 1702. 4.
Arnould, Sur les finances de France.
Arnulphus Lexoviensis, edid. Giles.
Arrighi, Saggio storico sulle rivoluzioni del regno di Napoli. Ib. 1809. 2 Vol. 8.
Arrigo, Privilegj di Messina. Venezia 1733. 4.
L'Art de vérifier les dates.
v. Arx, Geſchichten des Kantons St. Gallen.
Aschaffenburgense chartularium. Joannis spicil. tabul., 249 sq.
Aſchbach, Geſchichte der Grafen von Wertheim.
Assisiae regni Hierosolymitani, in Canciani, Leg. Barbar. Vol. II u. V.
Astensium gesta. Monum. hist. part., Script., III.
Asti, Dell' uso e autorità della ragion civile nelle provincie dell' imperio occidentale. Napoli 1720. 8.
Atinense chronicon. Mur., Scr., VII, 900.
Auctarium Gemblacense. Pistor. scr., I, 958.
Auctor vetus de beneficiis. Senkenbergi corp. jur. Germ., II, 189.
Auctores incerti Nr. 3, 4, 6, 11. Ludw. rel., IX, 79.
Auctoris incerti fragmentum. Urst. scr., II, 74.
v. Aufſeß u. Mone, Anzeiger der Kunde für deutſche Vorzeit. 1832, 33, 35.
Augustanorum episcoporum catalogus. Eccardi scr., II, 2239.
Augustanum chronicon. Oefele, I, 615.
Augustense chronicon. Freheri scr., I, 491. Pertz, V, 123.
Auguſti, Kirchl. Alterthümer. 11 B.

Digitized by Google

Austriacum chronicon 1 u. 2. Pezii scr., I.
Austriae chron. breve. Oefele, I, 731.
Autissiodorense chronic. Mart., Thes., III, 1384.
Aventini annales Bojorum. Lipsiae 1710.
Aventini annales Schirenses, ed. Joannes.
Aventini antiquitates Altahae. Oefele, I, 719.
Aventini excerpta ex Alberti Bohemi actis. Ib., I, 787.
d'Avino, Cenni del regno delle due Sicilie.
Ayrmanni sylloge anecdotorum. Francof. 1746. 8.
Azarii chronicon. Mur., Scr., XVI, 291.

Bachem, Chronologie der Hochmeister des deutschen Ordens.
Bacon (Rog.), Opus majus, edid. Jebb. 1733.
Baczko, Geschichte Preußens.
Baden, Danmarks Riges Historie.
Baber, Der zähringische Löwe.
Bailly, Histoire de l'astronomie.
Balbo, Appunti per la storia delle città italiane.
Balbo, Delle speranze d'Italia.
Balbo, Sommario della storia d'Italia. 1 Vol.
Balbo, Storia d'Italia. 2 Vol.
Baldassini, Memorie della città di Jesi. Ib. 1765. 4.
Baldelli, Saggio di storia Fiorentina.
Baldelli, Storia delle relazioni dell' Europa e dell' Asia. 2 Vol. 4.
Balderici historia Hierosolymitana. Bong. gest. Dei.
Balduini chronic. in Hugen. monum.
Baleus, Scriptores rerum Britannicarum.
Baltische Studien, Bd. 2—5.
Baluzii miscellanea, edit. Mansi. 2 Vol. Lucae 1761.
Bamberger, Debuktion über Fürth.
Banduri imperium orientale. Venet. 1729.
Banzensis coenobii origines. Ludwig. scr. rer. Germ., II, 48.
Barbazan et Méon, Fabliaux et contes. 4 Vol.
Barberino, Del reggimento e dei costumi delle Donne. Roma 1815. 8.
Bardevicensis chronici fragmenta. Leibn. scr., III, 216.
Bardi, Vittoria navale ottenuta contra Othone figliulo di Federigo I. Venezia 1584. 4.
Barillot, Histoire de Dauphiné.
Baronii annales.
Baronius, Istoria della pretesa monarchia di Sicilia. Roma 1712. 4.
Barrau, Histoire des croisades contre les Albigeois.
Barthold, Geschichte der deutschen Städte.
Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Bd. 1.
Bartholomaei annales Genuenses. Mur., VI, 435.
Bartholomaei de Neocastro historia Sicula. Ib., XIII, 1006.
Baumgarten-Crusius, Compendium der Dogmengeschichte.
Baumgarten-Crusius, De Realium et Nominalium discrimine. Jenae 1821. Ej. Opuscula.
Baumgarten-Crusius, Lehrbuch der Dogmengeschichte.
Baur, Das manichäische Religionssystem.
Baur, Die Lehre von der Dreieinigkeit.
Baur, Urkundenbuch von Arnsberg.
Bavariae chronicon breve. Oefele, I, 339.
Bavariae et Sueviae chronicon. Ib., I, 614.
Bavaricum chronicon in Pezii scr., II.
Bazano, Chronicon Mutinense. Mur., XV, 553.
Beauchamps, Recherches sur les théâtres de France.
Bebenhuseni annales. Ludw. rel. man., X, 407.
Bechstein, Hennebergisches Urkundenbuch.
Beck, Ueber Arnold von Brescia. Beselet wissenschaftl. Zeitschrift, 1824. Heft 2.
Becker, Geschichte der Stadt Lübeck. Das. 1782. 2 Bde. 4.

Digitized by Google

ecker, 200 Münzen des Mittelalters.
ecker und Hefner, Kunstwerke und Geräthschaften des Mittelalters.
ecket, Thomas, Life and letters, edid. Giles.
eckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 5 Bde.
eckmann, Geschichte von Anhalt und Accessiones historiae Anhaltinae. Zerbst 1716. Fol.
eda, Historia ecclesiastica gentis Anglorum, in oper.
ehrens, Herzog Welf VI.
eiträge zur Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter. 2 Hefte.
eiträge zur hildesheimischen Geschichte. 3 B.
eka et Heda, Historia episcoporum Ultrajectinae sedis. Franecker 1692.
elgicum chronicum magnum. Pistor., III, 1.
elloloco (Gaufredi de) vita Ludovici IX. Duch., Scr., V, 444.
enacus, (Streitschrift). Ueber den Lago di Garda.
ender, Geschichte der Waldenser.
enecke, Beiträge zur Kenntniß der altdeutschen Literatur.
nedicti Petroburgensis vita Henrici II et Richardi I, edid. Hearne. Oxoniae 1735. 8.
neventani monasterii chronicon. Mur., I, 253.
njamin of Tudela, Itinerary, by Asher.
nigni S. annal. Pertz, VII.
nigni S. Ginesio illustrata. Fermo 1793—95. 2 Vol. fol.
nnonis episcopi vita. Menck. scr., II, 1823.
noit, Histoire de Toul.
nvenuto di S. Georgio, Historia Montisferrati. Mur., XXIII, 305.
rardi di Napoli notarii papae dictamina. Cod. mscr. Vatican. Nr. 3977. fol.
rgeron, Voyages.
rgk, Geschichte der Femgerichte.
rington, A literary history of the middle ages. Lond. 1814. 4.
rlepsch, Chronik der Gewerke. 3 Bde.
rler Chronik, im Code de Strasbourg.
Bernard de St. Pierre de Corbie, Conte de la terre d'Outremer. Mscr. in bibl. Bernensi. 4. Nr. 340.
Bernardi chronicon Austriacum. Pezii scr., I, 687.
S. Bernardi genus illustre asseratum auct. Chifletio. Dione 1668.
Bernardi, De la législation française.
Bernardino Amico, Piante de sacri edificii di terra santa. Firenze 1620. fol.
Bernardus abbas contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXIV, 1585.
Bernardus Thesaurarius. Mur., VII, 657.
Bernhard (der heilige) und sein Zeitalter, von Neander.
Bernhard, Alterthümer der Wetterau.
S. Bernhardi Claraevallensis opera, edid. Mabillon. 1719.
Berte, Aux grans piés, ed. Paris.
Berthold, Predigten, von Kling.
Bertholdi chron. Pertz, Mon., X.
Bertholet, Histoire de Luxembourg.
S. Bertoldi vita, in Pezii scr., II, 80.
Bertoldi Constantiensis chronicon, in Vol. II Monumentorum rer. Alemann.
Besoldi documenta monasteriorum Wirtenbergensium. Tubingae 1636. 4.
Besoldi monumenta virginum sacrorum. Tubingae 1636. 4.
Bessen, Geschichte von Paderborn.
Bethmann-Hollweg, Ursprung d. lombard. Städtefreiheit.
Bettinelli, Risorgimenti d'Italia. Bassano 1786. 2 Vol. 8.
Bianchini, Notizie di Novara.
Bianchini, Storia delle finanze di Napoli.
Biancolini, Chiese di Verona.
Bibliotheca Italiana, 60 Vol.
Bibliotheca pontificia. Lugduni 1634. 4.
Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart.
Bibliothèque poétique. 4 Vol.
Biener, Commentarii de origine jurium Germanicorum.
Biener, Geschichte des Inquisitionsprozesses.

Digitized by Google

Biener (C. G.), Specimen juris publici Saxonici.
Biffignandi, Memorie di Vigevano. Ib. 1810. 4.
Bini, Memorie istoriche della Perugina università. Ib. 1816. 2. 4.
Binos Reise nach Aegypten. Breslau 1788.
Binterim, Geschichte der deutschen Concilien.
Binterim u. Mooren, Die Erzdiöcese Köln. 4 Bde.
Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten.
le Blanc, Traité des monnayes de France. 1 Vol. 4.
Blandinienses ann. Pertz, VII.
Blanqui, Histoire de l'économie politique.
di Blasi, Storia di Sicilia.
Bluntschli, Geschichte von Zürich.
Boczek, Codex diplomaticus Moraviae. Vol. II.
Bodel, Chanson des Saxons, ed. Michel.
Bodmann, Nachricht von der Landgrafschaft im Nahgau.
Bodmann, Rheingauische Alterthümer. 2 Bde.
Bodo, Chronicon Gandersheimense. Leibn. scr., II, 331.
Bodonis syntagma de coenobio Gandesiano. Meibom. scr., III, 477.
Boehmer, Fontes hist. German. 3 Vol.
Boehmer, Regesta imperatorum a Conrado I ad Henricum VII.
Boehmer, Regesta imperatorum etc. 1198—1254 und 1246—1313.
Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt.
Boehmeri (G. L.) principia juris canonici.
Boetio Aquilano de Popleto, Delle cose di Aquila. Murat., Ant. Ital., I, 583.
Böttiger, Geschichte von Sachsen. 1. Theil.
Böttiger, Heinrich der Löwe.
Boguphali chronicon Poloniae. Sommersb. scr., II, 18.
Bohadini vita et res gestae Saladini, edid. Schultens. Lugd. Batav. 1755.
Bohemicum chronicon. Menck., III, 1618.
Boileau, Reglemens des arts et métiers de Paris, edit. de Depping. Paris 1837.
Boisserée, Der Tempel des heiligen Grals.
Bombaci, Storia di Bologna. 4.
Bonacursus, Vita haereticorum in Dachery Spic., I, 208.
Bonamici, De claris pontificiorum epistol. scriptorib. Romae 1770. 8.
Bonamy, Éclaircissemens sur l'empereur Othon IV. Mém. de l'acad. des inscriptions. Vol. 35.
Bonati de astronomia tractatus 1550. fol.
Bonaventurae opera. Lugd. 1678. 7 Vol. fol. Venetiis 1751. 4.
Boncompagni, Scritti di Leonardo Pisano.
Boncompagno, Liber de obsidione Anconae. Mur., VI.
Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland.
Bonelli, Notizie della chiesa di Trento. Ib., 1760. 3 Vol. 4.
Bonerius, Ebelstein. Ausgabe von Benecke. 1816.
Bonifacii VIII bulla canonizationis et sermones de canonisat. Ludov. IX. Duch., V, 480.
Boninconti chronicon Modoetiense. Mur., XII, 1060.
Bonincontro, Historia de discordia tempore Alexandri III. Mscr. in Vatic. Nr. 5892.
Bonoli, Istoria di Forli. Ib. 1661. 4.
Bononiensis historia miscella. Mur., XVIII, 240.
Borghini, Discorsi. 4 Vol. 8.
Borgia, Istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie. Roma 1788. 4.
Borgia, Memorie di Benevento. Roma 1762. 4. 3 Vol. — Ej. Istoria di Veletri. Nocera 1723. 4.
Borgo (Flaminio del) Raccolta di diplomi Pisani. Pisa 1765. 1 Vol. 4.
Bosio, Dell' istoria della religione di S. Giovanni Roma.
Bosovienses annales. Eccardi scr., I, 1007.
Botta, Storia d'Italia.
Bottazzi, Antichità di Tortosa. Alessandria 1808. 4.
Bouche, Histoire de Provence. Aix 1664. fol.

Digitized by Google

Bouillon (Godefroi de), Chanson, ed. Reiffenberg.
Bouillon, Chronique de Godefroi de. bibl. royale de Paris, Nr. 7188. Roman.
Bouquet, Histoire de l'abbaye de S. Denys.
Bouquet, Scriptores rerum Gallicarum. Vol. XX.
Bourassé, Archéologie chrétienne.
Bouterwek, Geschichte der Poesie und Beredtsamkeit.
Brandis, Geschichte der Philosophie.
Braniß, Geschichte der Philosophie.
Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg.
Brenckmann, De republica Amalfitana dissert. in Jordani delectu script.
Brequigny, Abschriften aus englischen Handschriften in der königl. Bibl. zu Paris.
Brequigny et du Theil, Diplomata etc. 2 Vol. fol.
Le Bret, Geschichte von Venedig. 4 Bde. 4.
Breubergense diplomatarium. Joannis spic. tabul., 871.
Brinckmeier, Die provenzalischen Troubadours.
Britonis (Guillelmi) Philippidos libr. XII. Duch., V, 93.
Britton, Architectural antiquities of Great-Britain. 4 Vol. 4.
Britz, Code de l'ancien droit belgique.
Brocardi descriptio terrae sanctae. Canisii lection., IV, 1, 1.
Broderi chronicon Slesvicense. Menck. scr., III, 563.
Bromtonis chronicon. Seldeni scr.
Bronner, Geschichte der Herzoge von Urslingen.
Brosii annales Juliae comitum.
Brower, Annales Trevirenses.
Bruckeri historia philosophiae. Lipsiae 1766. 4.
Le Bruin, Voyage au Levant.
Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters.
Bruns, Beiträge zur Bearbeitung alter Handschriften.
Brunwilarenses annal. Böhmer, Font., III.
Brussel, Les fiefs en France. 2 Vol. 4.
Buat, Origines Boicae domus. 2 Vol.
Buchinger, Geschichte von Passau.
Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren.
Buchner, Geschichte von Baiern. 4 Bücher.
Buchon, Conqueste de la Morée.
Buder, Sammlung ungedruckter Schriften. Frankfurt 1785. 8.
v. Bünau, Geschichte Kaiser Friedrichs I. Leipzig 1722.
Buhle, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie.
Bulaei historia universitatis Parisiensis. Paris 1665. fol.
Bullae pontificum, in Hahnii collect. monum. Brunswigae 1724.
Bullarium magnum Romanum. Luxemburgi 1727.
Bulletin des sciences historiques. Vol. 1—8.
Burchardi epistola de excidio Mediolanensi. Mur., VI.
Burchardi historia Friderici I, ed. II, Christmann. Ulmae 1790. 4.
Burchelati memorabilia historiae Tarvisinae. Ib. 1616. 4.
Burckhardt, Konrad von Hochstaden.
Burgmann, Historia imperatorum. Oefele, I, 598.
Burigny, Storia di Sicilia. Palermo 1790. 5 Vol. 4.
Burkhardus, De casibus monasterii St. Galli, in Goldast. scr., I, 65.
Burney, General history of music. London 1782. 4.
Busby, Geschichte der Musik.
Busch, Memoriae Ottonis Bambergensis.
Businger, Die Stadt Luzern und ihre Umgebungen. Luzern 1811.
Businger, Geschichte von Unterwalden.
Bussi, Istoria della città di Viterbo. Roma 1742. fol.
Butkens, Trophées de Brabant.

Caesar, Annales Styriae.
Caesarii vita S. Engelberti. Böhm., Fontes, II.
Caesarii dialogi miraculorum.
Caesenates annales. Mur., XIV, 1087.
Caffari, Annales Genuenses. Mur., VI.
Calmet, Histoire de Lorraine. Nancy 1728. fol.

Digitized by Google

Cameracense chron. Pertz, IV, 526.
Camici, Serie dei duchi e marchesi di Toscana.
Camilli Peregrini series abbatum Cassinensium. Mur., V.
Campagnola, Liber juris civilis urbis Veronae. Veronae 1728. 4.
Campi, Storia ecclesiastica di Piacenza. Ib. 1651. 3 Vol. fol.
Campo, Cremona fedelissima.
Canale, Storia dei Genovesi.
Cancellieri, De secretariis Basilicae Vaticanae. Romae 1786. 4 Vol. 4.
Canisii lectiones antiquae. Tom. 4. Ed. Basnage. 1725.
Cantini, Storia del commercio dei Pisani.
Cantor (Petrus), Verbum abbreviatum.
Cantù, Storia di Como. 1829.
Capacelatro, Dell' origine della città di Napoli. Mscr. in bibl. Brancacciana.
Capacelatro, Istorie della città e regno di Napoli. Ib. 1769. 2 Vol. 4.
Capacio, Historia Neapolitana. Neapoli 1617. 4.
Capefigue, Histoire de la France depuis la mort de Philippe Auguste.
Capefigue, Histoire de Philippe Auguste.
Capellendorfensia diplomata. Menck. scr., I, 675.
Capialbi, Memorie delle chiese Miletese.
Capmany, Libro del consulado. Madrid 1791. 4.
Capmany, Memorias sobre la marina etc. de Barcelona. Madrid 1779. 4 Vol. 4.
Capozzo, Memorie su la Sicilia. 3 Vol.
Cappelletto, Storia di Venezia.
Capreoli, De rebus Brixianis. fol.
Capyciorum (de) antiquitate etc. Aquilae 1834.
Caraffa, Della città di Messina. Venetia 1670. 8.
Caraman, Révolutions de la Philosophie en France. 3 Vol.
Carcani, Constitutiones regni Siciliae et regesta Friderici II. Napoli 1786. fol.
Cardella, Memorie storiche dei cardinali. Roma 1792. 8 Vol. 4.
Carli, Delle antichità italiche. Milano 1790. 5 Vol. 4.
Carli, Istoria della città di Verona. Ib. 1796. 7 Vol. 8.
Carlini, De pace Constantiae. Veronae 1768. 4.
Carli Rubbi, Delle monete e delle zecche d'Italia. Mantua 1754. 4 Vol. 4.
Carmen de Ottonis IV destitutione. Leibn. scr., II, 524.
Carmina Burana. Bibl. d. liter. Vereins, XVI.
Carrera, Memorie historiche di Catania. Ib. 1639. 4.
Cartapecore del commune di Firenze, nell' archivio delle riformagioni.
Cartapecore della badia di S. Bartolomeo dei Roccettini in Fiesole, nell' archiv. diplom. di Firenze, Nr. 20—21.
Cartapecore della badia di S. Bartolomeo di Pistoja. Ib.
Cartapecore della cattedrale di Pistoja. Ib.
Cartapecore della città di Massa. Arch. dipl., Nr. 29.
Cartapecore delle monache di S. Anna in Pisa. Ib. t. 26.
Cartapecore delle monache di S. Marta in Pisa. Ib.
Cartapecore de Prato nell' archiv. della segreteria vecchia di Firenze.
Cartapecore di Castello. Ib. tom. 38.
Cartapecore di S. Salvadore di Monte Amiata. Ib. t. 16.
Carter, Ancient architecture of England.
Cartulaire de Lausanne. Mém. de la Suisse, Vol. VI.
Cartusiae S. Stephani in Calabria chronicon. Mscr. in bibl. Brancacciana, I, c. 20.
Caruso, Memorie istoriche di Sicilia. Palermo 1737. 6 Vol.
Casauriense chronicon. Mur., II, 2, 768.
Cassel, Urkunden zur Geschichte von Bremen.
Cassinensis monachi chronicon. Mur., V, 53, 59. (Cass. mon. citirt.)

Digitized by Google

Castelnau, Lettres sur l'Italie.
Catalanus, De ecclesia Firmana. Ib. 1783. 4.
Catalogus episcoporum Hildeshemensium. Leibn., I, 772.
Catalogus pontificum Romanorum. Oefele, I, 651.
Catel, Histoire des comtes de Toulouse. Ib. 1623. fol.
Caumont, Architecture du moyen âge.
Cavense chronic. Mur., VII, 913. Pertz, Vol. V.
Cavriolo, Delle historie Bresciane. Brescia 1585. 4.
Cecconi, Storia di Palestrina. Ascoli 1756. 4.
Celestino, Historia di Bergamo. 1617. 4.
Cenni, Monumenta dominationis pontificiae. Romae 1761. 2 Vol. 4.
Cento novelle antiche.
Cereta, Chronicon. Mur., VIII, 617.
Cesare, Storia di Manfredi, re di Sicilia. 2 Vol.
Champollion, Ystoire de li Normant.
Chanson d'Antioche, ed. Paris.
Chapeaville, Histor. pontif. Tungrensium.
Chapuy, Cathédrales de France.
Charnage, Mémoires du comté de Bourgogne.
Chartarium Dertonense, edid. Costa. Aug. Taurin. 1814. 4.
Charvaz, Origine dei Valdesi.
Châteaubriand, Itinéraire de Paris à Jerusalem. 3 Vol. Paris 1811.
Chavin, Histoire de S. François.
Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe. 4 Vol.
Chiarito, Comento sulla costituzione de instrumentis conficiendis di Federigo II. Napol. 1772. 4.
Chioccarello, Antistitum Neapol. eccles. catalogus. Neap. fol.
Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher. 2 Bde.
Chmel, Notizenblatt. 1 Heft.
Choiseul, De l'influence des croisades.
Chomburgensia diplom. Menck. scr., I, 379.
Christianus Moguntinus, in Böhmer, Fontes, II.
Chronica manuscripta aus dem 14. Jahrhundert, altitalienisch, in der bibl. Riccardiana in Florenz, Nr. 1836.
Chronica manuscripta Nr. 911 in bibl. Barberina, bis zum Tode Konradins, in altem Italienisch geschrieben.
Chronica Normanniae. Duchesne, Scr. Norm., 977.
Chronica praesulum Spirensis civitatis. Eccardi scr., II, 2243.
Chronica varia Pisana. Mur., VI.
Chronicon in der pariser Bibliothek, Nr. 4860, 4932, 4991, 5744.
Chronicon anonymi ex libris Pantheon. Menck. scr., I, 1.
Chronicon archiepiscoporum Amalphitanorum. Pellicia, V.
Chronicon Cassinense. Mur., V, 136. (Chron. Cass. citirt.)
Chronicon Conradi a Winzenberg. Pezii scr. rer. Austr., I, 290.
Chronicon de rebus in Italia gestis, ed. Bréholles.
Chronicon ducum Brunsvicensium. Leibn. Scr., II, 14.
Chronicon episcoporum Hildesheimensium. Leibn. scr., II, 784.
Chronicon episcoporum Metensium. Dachery, Spic., Vol. II.
Chronicon episcoporum Ratisbonensium. Eccardi scr., II, 2243.
Chronicon equitum ordinis Teutonici. Matthaei annal., V, 631.
Chronicon ignoti civis Barensis. Mur., V, 146.
Chronicon imperatorum et pontificum, mscr. saeculi XIII. fol. nella bibl. Laurent. pluteus XXI, cod. 5 u. 7. Catal. t. IV, p. 158.
Chronicon incerti auctoris, in Canisii lection., III, 2, 219.
Chronicon monasterii ad S. Petrum Salisburgi. 1777. fol.
Chronicon monasterii in Lothan. Meib. scr., II, 526.
Chronicon monasterii S. Michaelis Hildeshem. Ib. 517.
Chronicon monasterii St. Stephani Cadomensis. Duchesne, Scr. Norm. 1015.
Chronicon monasterii S. Udalrici et Afrae. Freher., I, 509.

Digitized by Google

Chronicon montis sereni. Mencken. scr., II, 165.
Chronicon rhythmicum principum Brunsvicensium. Leibn. scr., III, 1.
Chronik der Landgrafen zu Thüringen, in Senkenberg, Select. juris, III, 301.
Chronographus Saxo, in Leibn. access. hist., I, 126.
Ciaconius, Vitae pontificum. Romae 1677. 4 Vol. 4.
Ciarlanti, Memorie historiche di Sannio. Isernia 1644. 4.
Ciatti, Memorie di Perugia. 4.
Cibrario, Documenti appartenenti alla storia di Savoia.
Cibrario, Economia politica del medio evo.
Cibrario, Ricordi d'una missione.
Cibrario, Storia delle monarchia di Savoia.
Cibraria, Storia di Chieri. 2 Vol. 8.
Cibrario, Storia di Torino.
Cibrario, Studj storici. 2 Vol.
Cicognara, Storia della scultura.
Cimarelli, Istorie dello stato d'Urbino. Brescia 1642. 4.
Cinnami historia. Scr. Byzant., Tom. XI.
Cirillo, Annali della città di Aquila. Roma 1570.
Claravallense chronicon, in Chifletii genus S. Bernardi.
Clarimarisci chronicon. Martène, Thes., III, 1385.
Clarke, Travels. Lond. 1812. 4.
Claustroneoburgense chron. Pertz, XI.
Clementini, Raccolta della storia di Rimini. 2 Vol. 4.
Cleß, Landes- und Kulturgeschichte von Wirtemberg.
Cluniacense chronicon. Mscr. in Fol. auf Pergament, aus dem 13. Jahrhundert, in der Bibl. der Königin Christine im Vatikan, Nr. 507.
Code historique de la ville de Strasbourg.
Codex diplomaticus pro stemmatographia Lucerna. Mscr. 72 im luzerner Stadtarchiv.
Codex epistolaris fol. perg. in bibl. Vaticana Nr. 4957.
Codex Palatinus bibl. Vatic. Nr. 217 u. 958. fol.
Codex Vatican. Nr. 2039 u. 3457.
Codice diplomatico del monastero di S. Michele in Borgo di Pisa, nell' archiv. diplom. di Firenze.
Codice diplomatico di Volterra. Ib.
Codices epistolares philol. biblioth. imper. Vindob. Nr. 61, 71, 305, 383, 401.
Codices epistolares reginae Christinae, in bibl. Vatic. Nr. 179, 189, 378, 385.
Codices manuscripti bibliothecae Taurinensis. 2 Vol. fol.
Coggeshale, Chronicon Anglicanum. Martène, Coll. ampl., V. (citirt Cogg., Chron. Angl.)
Coggeshale, Chronicon terrae sanctae. Ib. 544. (cit. Coggesh.)
Cola Aniello Pacca cronica. Pelicis., Vol. I.
Coletta, Storia di Napoli.
Colle, Storia dello studio di Padova. 2 Vol. 4.
Collectanea diplomatica Würtembergica. Senkenberg, Select. juris, II, 221.
Collectio scriptorum rerum monastico-ecclesiasticorum. Ulmae 1765. fol.
Colmann, De ortu monasterii S. Aegidii Norimbergensis. Oefele, I, 340.
Colmariense chronicon. Nr. 1 u. 2. Urstisii scr., II, 5.
Colmarienses annal. Böhmer, Fontes.
Coloniense chartularium, in Joannis spicil. tabul.
Coloniense chronicon S. Pantaleonis. Eccard. scr., I, 683.
Coloniensium archiepiscoporum catalogus. Hahn, Coll., I, 385.
Columpna (Joannes de), Mare historiarum. Mscr. im Vatikan. Fol. auf Pergament, Nr. 4963.
Comitibus Tolosanis de. Mscr. 985 in bibl. Barberina Romae.
Commentarii societatis Goettingensis.
Compagnoni, La reggia Picena. Macerata 1661. fol.
Compagnoni, Memorie d'Osimo. Romae 1782. 5 Vol. 4.
Compendium vitae Vicelini episc Aldenburgens. Leibn. scr., I, 750

Digitized by Google

Compilatio chronologica. Ib., II, 62.
Concilia, studio Labbei et Coleti. Venetiis 1730.
Conder, Description of Syria.
Conradi catalogus imperatorum. Pezii Scr., II, 407.
Conradi chronicon rerum Moguntiacarum. Reuberi Scr., II, 757.
Conradi chronicon Schirense, ed. Joannes.
Conradus de Fabaria, De casibus monast. S. Galli. Goldast. scr., I, 76.
Constitutiones Ludovici IX de haereticis. Duchesne, V, 420.
Constitutiones regni Siciliarum, cum commentariis jurisconsultorum. Napol. 1773. fol.
Contatore, De historia Terracinensi. Romae 1706. 4.
Contelori, Concordia inter Alexandrum III et Fridericum I. Paris 1632. fol.
Contelori, Genealogia comitum Romanorum. Romae 1650. 4.
Contelori, Memorie di Cesi. Romae 1675. 4.
Conti (de), Notizie de Casale del Monferrato.
Conti di S. Quintino, Storie de Piemonte.
Contz, Kleine Schriften.
Corbeienses annales. Leibnitz. scr., II, 166. Pertz, Vol. V.
Corbinelli, Rime antiche.
Corio, Storia di Milano.
Cornelio, Ecclesia Veneta et Torcellana. 17 Vol. 4.
Cornerus, Chronica novella, Eccard., II, 431.
Corpus juris canonici, edid. J. H. Böhmer.
Corsignani, Reggia Marsicana. Napol. 1738. 2 Vol. 4.
Cortusiorum historia. Mur., XII, 758.
Cosmae continuatores in Vol. I. Script. Bohem.
Cosmae Pragensis chronicon. Menck. scr., I, 1967.
Cosmae Pragensis continuatio. Ibid., III, 1800.
Costa, Chartarium Dertonense.
Costa de Beauregard, Mémoires historiques de la maison royale de Savoye.
Costanzo, Storia di Napoli. Milano 1805. 8.
Costo, Vita del pontefice Innocenzo IV. Napoli 1598. 4.
Coucy (le chatelain de), ed. Crapelet.
Coussemaker, Histoire de l'harmonie.
Cramer, Fortsetzung der Weltgeschichte von Bossuet.
Cremifanense chron. Rauch, Script., I.
Cremonense chronicon. Mur., VII, 628.
Cremonense chronicon Baluzii, in ej. Miscell., I, 122.
Crescenzi, Corona della nobilità d'Italia. Bologna 1642. 2 Vol. 4.
Crescimbeni, Stato della basilica di S. Maria in Cosmedin. Roma 1719. 4.
Creta sacra autore Flaminio Cornelio. Venetiis 1755. 2 Vol. 4.
De la Croix, Histoire du grand Genghizcan. Paris 1710. 8.
Crollius, Origines Bipontinae.
Cronica Nr. 4936, fol. Mscr. in bibl. Vaticana auf Papier.
Cronica mscr. anonyma in bibl. Barberina, Nr. 1707.
Cronica di Tortona publicata da Costa. Torino 1814. 4.
Crummedyckii chron. episcopi Lubecensium. Meib. scr., II, 389.
Cruſius, Schwäbische Chronik. Frankfurt u. Leipzig 1738. fol.
Cygne (le chevalier au). Reiffenberg, Monum., IV.

Dachery, Spicilegium. Paris 1723.
Dahl, Die heilige Hildegardis.
Dahlmann, Geschichte v. Dänemark.
Dahlmann, Lübecks Selbstbefreiung.
Dandolo, Chronicon. Mur., XII, 1.
Daniae chronicon Nr. 1. Ludwig, Reliq., IX, 3.
Danicum chronicon. Langebek, Script., V, 497.
Daniele, I regali sepolcri del duomo di Palermo.
Daniels, De Saxonici speculi origine.
Dapper, Beschreibung von Syrien und Palästina. Amsterdam 1681.
Daru, Histoire de la république de Venise. Paris 1819.

Digitized by Google

Datt, De pace publica. Ulmae 1718. fol.
Davanzati, Dissertazione sulla seconda moglie del re Manfredi e su loro figliuoli.
David (Emeric) Histoire de la peinture au moyen âge.
Davorio, Prospetto dello stato militare in Lombardia e particolarmente in Milan. lb. 1813.
Della decima di Firenze. Lucca 1765. 4.
Deecke, Geschichte Lübecks von 1148—1226.
Degérando, Histoire des systèmes de philosophie.
Deguignes, Geschichte der Hunnen und Mongolen.
Dehn, Harmonielehre. Berlin 1840.
Delambre, Histoire de l'astronomie du moyen âge.
Delfico, Memorie storiche della republica di S. Marino. Milano 1804. 4.
Delitzsch, Scholastik unter Juden und Moslemen.
Delprat, Einnahme von Damiette. Nyhoff, Bijdragen, 5.
Denkschriften der Akademie zu München.
Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. 2 Vol.
Depping, sur le juifs du moyen âge.
Descriptio itineris in terram sanctam. Eccardi scr., II.
Descriptio terrae sanctae. Mscr. Nr. 46 in bibl. Bernensi, Sinner. cat., II, 26.
Descriptio victoriae Caroli I super Manfredum. Duch., Scr., V, 826.
Descrizione di Montecassino.
Detmars Chronik von Grautoff. 1775. 8.
Deutsches Museum von Schlegel. 4 Bde.
Dialogus clerici et laici. Böhmer, Font., III.
Didron, Annales archéologiques.
Didron, Iconographie chrétienne.
Dieck, Geschichte u. s. w. des deutschen Privatrechtes.
Dieck, Literargeschichte des lombardischen Lehnrechtes.
Diessensia monumenta. Oefele, II, 645.
Diez, Beiträge zur Kenntniß der romantischen Poesie. 1 Heft.
Diez, Die Poesie der Troubadours.
Diez, Leben und Werke der Troubadours.
Dinaux, Les trouvères de la Flandre et du Tournaisis.
Diodati, Delle monete che si nominano nelle costituzioni delle due Sicilie. Nap. 1788.
Diomedis Stramboli Cypriotae cronica di Cypro. Mscr. in fol. nella bibl. Vaticana Nr. 3941.
Diplomata bibliothecae Lipsiensis. Menck. scr., I, 763.
Diplomatarium miscellum. Ludwig, Rel., I.
Diplomatarium miscellum. Joannis spicil. tabul.
Diplome der Stadt Sulza, in Ludens ungedruckten Schriften, S. 425.
Diplovatacius, Vita Innocentii IV. Venet. 1578. fol.
Directorium diplomaticum der Geschichte Obersachsens.
Discorsi historici di defendente Lodi. 1629.
Disibodenbergense diplomatarium. Joannis spicil. tabul.
Dobeneck, Des deutschen Mittelalters Volksglauben.
Doberlucense diplomatarium. Ludw., Rel., I.
Dobner, Monumenta historiae Boemiae. Prag. 1764. 6 Vol. 4.
Documenta des Stiftes am Hof. Hdschr. 76 im Incern. Stadtarchiv.
Dodechini chronicon. Pistorii scr., I, 657.
Doenniges, Acta Henrici VII.
Dönniges, Das deutsche Staatsrecht. Theil 1.
Dolp, Bericht von Nördlingen.
Donandt, Bremisch. Stadtrecht. 2 B.
Donio d'Attichy, Flores historiae cardinalium. Par. 1660. 3 Vol.
Donizonis vita Mathildis comitissae. Mur., V, 336.
Dreger, Codex diplomaticus von Pommern ꝛc. Stettin 1768. fol.
Dresdense chron. Menck. scr., III, 346.
Dreyer, Beiträge zur Literatur.
Dschihannüma Neschri, Geschichte der Seldschuken. Handschr. im Besitze des H. v. Hammer.

Digitized by Google

Dubarle, Histoire de l'université de Paris.
Ducarel, Norman antiquities.
Duchesne, Histoire des maisons de Dreux, Bar le Duc, Luxembourg et Limbourg etc.
Duchesne, Scriptores historiae Normannorum. Paris. 1619.
Duellius, Historia ordinis Teutonici.
Duemge, Regesta Badensia.
Dufey, Histoire des communes de France.
Dulaure, Histoire de Paris. Ib. 1821. 8.
Dumont, Corps diplomatique universel.
Dunlop, Geschichte der Prosadichtungen.
Dunod, Histoire de Besançon.
Duns Scoti opera. Lugduni 1639. fol.
Dupuy, Handschriften in Paris. Theil XCIII, 763.
Durandi, Sulla lega Lombarda. Mem. di Turino, 40.
Dusburg, Chronic. Prussiae. Jenae 1679. 4.

Eberhardi archiep. Salisburg. vita, in Canis. lection., III, 2, 299.
Eberspergensium traditionum codex. Oefele, Scr., II, 18.
v. Eberstein, Logik und Metaphysik der Peripatetiker.
v. Eberstein, Natürliche Theologie der Scholastiker.
Ebracensis monasterii notitia. Romae 1739. 4.
Ebrardus contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXIV, 1526.
Ebulo, Carmen de motibus Siculis. Basil. 1746.
Ecbertus adversus catharos. Bibl. max. patrum, XXIII, 600.
Eccardi genealogia principum Saxoniae superioris.
Eccardi scriptores rerum Germanicarum. 2 Vol.
Ecclesia. Historia cardinalium, archiepiscoporum etc. regionis Pedemontanae.
Eckstorm, Chronicon Walkenredense.
Eginhardi vita Caroli magni, ed. Bredow.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausgabe.
Eichhorn, Episcopatus Curiensis. S. Blasiae 1797. 4.
Eichhorn, Ueber die Freien im 13. Jahrhundert. Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1838.
Eilwardesdorfense diplomatarium. Ludw., Rel. mscr., I.
Einsidlenses annal. Pertz, Vol. 4.
Eisenschmied, Geschichte der Sonn- und Festtage.
Ekkehardi chron. Pertz, VIII.
Elben, Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums. Tübingen 1785.
S. Elisabethae miraculorum examen. Menck. scr., III, 2007.
Ellendorf, Bernhard von Clairvaux.
Ellis, English metrical romances. 3 Vol.
Elmacini historia Saracenica, edit. Erpenii. Lugd. Bat. 1625.
Elnonense chronicon. Martène, Thes., III, 1319.
Elwangense chronicon. Freheri scr., I, 675.
Elwangenses annal. Pertz, Monum., X.
Emminghaus, Memorabilia Susatensia. Jenae 1748.
Emonis chronicon. Matthaei analect. medii aevi, II, 1.
Endemann, Das Kaiserrecht.
v. Engel, Geschichte des ungerischen Reiches. Wien 1813. 8.
Engelhard, Chronik von Murten.
Engelhardt, Dogmengeschichte.
Engelhardt, Errad von Landsberg.
Engelhardt, Handbuch der Kirchengeschichte.
Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen. 1 Band.
Engelhardt, Richard von S. Viktor.
Engelhusii chronicon. Leibn. scr., II, 978.
Engelhusius, Erfurtense chronicon. Menck. scr., II, 56.
Ensdorfenses annal. Pertz, Monum., X.
Epistolae pontificum etc. ad Ludovicum VII. Duchesne, Scr., IV, 557. (cit. Ep. ad Lud. VII.)
Epistolae pontificum ad principes et reges Franciae. Ib., 851. (cit. Ep. ad reg. Fr.)
Epistolae regum et principum Bongarsii gest. Dei, I, 1172.

Digitized by Google

Epitome bellorum sacrorum. Canis. lect., IV, 423.
Epkonis de Repkau chron. Magdeburgense. Menck., III, 349.
Eppensteinense diplomatarium. Joannis spicil. tabul.
Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Franc. 1764. fol.
Erdmanni chronicon episcoporum Osnaburgensium. Meibom. scr., II, 193.
Erfordense chronicon. Schannat, Vindemiae, Vol. I.
Erfordensis historia de Landgraviis Thuringiae. Pistor. scr., I, 1296.
Erfurtense chronicon Sanpetrinum. Menck. scr., III, 202.
Erfurtenses antiquitat. Ib., II, 461.
Erhard, Geschichte Münsters.
Ermengardus contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXIV, 1602.
S. Erminoldi vita, in Canisii lect., IV, I, 91.
Ernaldi vita S. Bernardi. Oper., Vol. VI.
Ernesti, Miscellaneen der deutschen Alterthumskunde.
Erra, Memorie della contessa Matilde. Roma 1768. 8.
Eschenbachs (Wolfram von) Leben und Dichten von San-Marte. Bd. 1: Parzival.
Le jeu d'Esmorée, publié par Serrure. Gand.
v. Espen, Jus ecclesiasticum universum. Coloniae 1748. fol.
Essays on Gothic architecture.
Estense chronic. Mur., XV, 295.
Estor, Commentarius de ministerialibus. Argentorati 1827.
Estrup, Leben des Erzbischofs Absalon, in Ilgens Zeitschrift für Theologie, Bd. 2.
Ethelredus, De bello Standardii. Seldeni scr.
Ethelredus, Genealogia regum Anglorum. Ibid.
Eugippus, Salzburgische Chronik. Hahn, Collect. monum., II, 764.
Excerpta varia de rebus Florentinis. Mscr. fol. XXV bibl. Magliabecchianae.

Fabri, Effemeride di Ravenna. Ib. 1670. 4.
Fabronio, Historia academiae Pisanae.
Falconis Beneventani chronicon. Murat., V, 80.
Falke, Codex traditionum Corbeiensium. Lips. 1752. fol.
Falkenstein, Codex diplomaticus antiquitat. Nordgaviens. fol.
Falkenstein, Gesch. von Baiern. fol.
Falkenstein, Geschichte von Erfurt. 1739. 4.
Falkenstein, Nordgauische Alterthümer. 5 Bde. Fol.
Fantuzzi, Monumenti Ravennati. Venezia 1801. 6 Vol. 4.
Fanuzzi, Storia dei tre popoli marittimi d'Italia. Pisa 1817. 4 Vol.
Farfense chronicon. Mur., Scr., II, 2, 286.
Farina, Dei fatti di Corrado Capece. Mscr. nella bibl. Brancacciana, III, St. 15.
Farina, Studj sul secolo decimoterzo.
Farulli, Annali d'Arezzo. Foligno. 4.
Fasti Corbeienses. Harenberg, Monumenta.
Fatteschi, Memorie del ducato di Spoleto. Camerino 1801. 4.
Fatto (un) di Saladino e di Ugone di Tabaria. Mscr. fol. nella bibl. Laurentiana. Cat. t. V, p. 269.
Fauriel, De l'origine de l'epopée chevaleresque.
Fauriel, Hist. de la croisade contre les Albigeois.
Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale. 4 Vol.
Fauriel, Hist. de la poésie provencale.
Favelli, Decades de rebus siculis.
Federici, Istoria dei cavalieri gaudenti. Venezia 1787. 2 Vol. 4.
Fejer, Codex diplomaticus Hungariae.
Felibien, Histoire de Paris.
Ferrara, Storia di Catania.
Ferrariense chronicon. Mscr. in bibl. Barberina.
Ferrariense chronicon parvum. Mur., VIII, 470.
Ferreras, Geschichte von Spanien.
Ferrero di Lauriano, Istoria di Torino. Ib. 1712. 2 Vol. fol.
Ferreti Vicentini historia. Mur., IX, 940.

Digitized by Google

Feßmaier, Geschichte von Baiern. Landshut 1804.
Feßmaier, Geschichte der Oberpfalz.
Fétis, Biographie des musiciens.
Fétis, Revue musicale. Vol. 1.
Feyerabend, Ottobeurens Jahrbücher. 6 Bde.
v. Fichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main.
Ficker, Reinald von Dassel.
Fierabras von Beffer.
Filiasi, Memorie de' Veneti.
Finlay, Geschichte Griechenlands.
Finn Magnusen, Ueber nord. Götter.
Fino, Historia di Crema. Venezia 1571. 8.
Fioravanti, Memorie storiche della città di Pistoja. Lucca 1758. fol.
Fioretto, Di cronache di tutti imperadori. Mscr. fol. nella bibl. Laurentiana. Catal., V, 251.
Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste.
Fischer, Gesch. des deutschen Handels.
Fischer, Geschichte des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. 2 Bde.
Fisen, Historia ecclesiae Leodiensis.
Flacii poemata de corrupto statu ecclesiae.
Flacius, Catalogus testium veritatis. 1608. fol.
Flote, Kaiser Heinrich IV.
Flügge, Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit u. s. w.
Förstemann, Die christlichen Geisslergesellschaften.
Förstemann, Geschichte von Nordhausen.
Förstemann, Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins. 3 Bde.
Förstemann, Monumenta rerum Ilfeldensium.
Förstemann, Neue Mittheilungen, 7 Bde.
Förster, Geschichte der deutschen Kunst.
Folietae historia Genuensium. lb. 1585. fol.
Fontanini, De corona ferrea Longobardorum. Rom. 1717. 4.
Fontes rerum Austriacarum.
Forkel, Geschichte der Musik. 2 Bde. 4.
Fortÿn, De gildarum historia.
Foscarini, Della letteratura Veneziana. Padova 1752. fol.
Fossae Novae chronicon. Mur., VII, 850.
Fossenses annales. Pertz, Vol. 6.
Foullon, Historia Leodiensis.
Fragmenta historiae Ludovici VII et Philippi I. Duch., IV, 161, 420.
Francisci Assisiatis opera, ed. la Haye.
Franck, Anselm von Kanterbury.
Francke, Arnold von Brescia.
Francorum gesta. Mscr. Nr. 985 bibl. Barberina Romae.
Frangipane, Storia di Alessandro III.
Franklin, Observat. ad constitutionem pacis Friderici II.
Frauenmünster-Urkunden im Stadtarchiv zu Zürich.
Freculfi chronicon. Bibl. max. patr., XIV.
Fredegarii chronicon. Duchesne, I, 740.
Freheri scriptores rer. German., ed. tertia Struvii. Argent. 1717.
Freiburger Chronik bei Königshovens elsasser Chronik.
Freigebank, herausgegeben von Grimm.
du Fresne, Histoire de l'empire de Constantinople sous les empereurs françois.
du Fresne, Glossarium mediae et infimae latinitatis.
Fretelli liber locorum sanctorum terrae Jerusalem. Baluzii misc., I, 435.
Frey, Urkunden von Otterberg.
v. Freyberg, Historische Schriften. 4 Bde.
v. Freyberg, Sammlung deutscher Rechtsalterthümer, I, 1.
Friderici I imp. epistolae. Freheri scr., I, 419.
Friderici I imp. expeditio Asiatica. Canisii lect. antiq., III, 2, 497.
Friderici II epistolae. Bibl. roy. de Paris. Mscr. Nr. 6584.
Fridericus II, De arte venandi cum avibus, edid. Schneider. Lipsiae 1788. 8.
Fries (de vrije). 3 Bde.
Fries, Geschichte der Philosophie.
Frisi, Memorie di Monza. Milano 1794. 3 Vol. 4.
Frizzi, Memorie di Ferrara 1791. 4.
Frölich, Diplomataria ducatus Styriae. Viennae 1756. 2 Vol. 4.

Digitized by Google

Füeßlin, Kirchen- und Ketzerhistorie der mittleren Zeit. Frankfurt 1710. 3 Thle.
Fürstenfeldensis anonymus. Oefele, II, 555.
v. Fürth, Die Ministerialen. Köln 1836.
Fulcher Carnotensis. Bong. gest., I, 381.
Fulconis historiae. Duch., IV, 890.
v. Funck, Gemälde aus den Zeiten der Kreuzzüge.
v. Funck, Geschichte Kaiser Friedrichs II. Zittichau 1792.
Fundgruben des Orients. 6 Bde. Fol.

Gachard, Documens pour l'histoire de la Belgique.
Gaetani, Vita del pontefice Gelasio II. Roma 1802. 4.
Gaetani, Memorie intorno agli antichi uffizi del regno di Sicilia. Palermo 1776. 8.
Gaetani, Della Sicilia nobile. Palermo 1754. 3 Vol. 4.
Galanti, Descrizione del contado di Molise. Nap. 1781. 2 Vol. 8.
Gale, Scriptores rerum Anglicarum. 2 Vol.
Gallia christiana. Paris 1716.
Gallo, Annali di Messina. Ib. 1758. 2 Vol. fol.
Gally Knight, Ecclesiastical architecture in Italy.
Gally Knight, Sarac. and Norman remains in Sicily.
Galvani, Sulla poesia de' Trovatori.
Garonne, Histoire de Montpellier.
Garstense chronicon. Rauch, Script., I.
Gassari annales Augsburgenses. Mscr., I, 1320.
Gatterer, Allgemeine Weltgeschichte bis zur Entdeckung Amerikas.
Gatto, Gymnasii Ticinensis historia. Mediol. 1704. 8.
Gattula, Historia abbatiae Cassinensis. Venet. 1733. 4 Vol. fol.
Gaufredi vita S. Bernhardi. Oper., Vol. VI.
Gaupp, Das Magdeburgische Recht.
Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters.
Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung.
Gautorius, Bella Antiochena. Bong., I, 441.
Gazano, Storia della Sardegna Cagliari 1777. 2 Vol. 4.
Gebauer, Leben Richards, römischen Kaisers.
Gebhardi archiepiscopi Salisburgensis vita, in Canisii lect., III, 2, 434.
Gelenius, Historia S. Engelberti.
Gemeiner, Auswahl von Urkunden aus dem regensburgischen Archive.
Gemeiner, Berichtigungen im deutschen Staatsrechte.
Gemeiner, Chronik v. Regensburg.
Gemeiner, Darstellung des regensburgischen und passauischen Salzhandels.
Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern.
Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg. Augsb. 1817.
le Gendre, Moeurs et coutumes des Français.
Genealogia comitum Flandriae. Martène, Thes., III, 377.
Genealogia regum Daniae. Ludwig, Reliq., IX, 591.
Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters.
Gennari, Annali di Padova. Bassano 1804. 3 Vol. 4.
Genthe, De tribus impostoribus.
Genthe, Deutsche Dichtungen des Mittelalters. 3 Bde.
Genuensis liber jurium, in Hist. patr. monum.
Gerberti historia Nigrae Silvae. 3 Vol. 4.
Gerberti iter Alemannicum, Italicum et Gallicum. S. Blasii 1765. 8.
Gerberti scriptores de musica. 3 Vol.
Gercken, Vermischte Abhandlungen. 2 Bde.
Gerhardi narratio de Henrico Leone. Meib. scr., I, 126.
Gerken, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Vol. I–VIII. Stendal.
Gerken, Versuch der ältesten Geschichte der Slaven. Leipzig 1771.
Gerlaci chronic. Dobneri monum., I, 123.
Gerohus. De corrupto ecclesiae statu. Baluz. misc., I, 197.
Geroldus, De septemviratu. Ingolst. 1616. 4.

Digitized by Google

Gervais, Politische Geschichte Deutschlands.
Gervasii Tilberiensis otia imperialia. Leibn. scr., I, 881; II, 751.
Gervasius, De combustione Cantuariensis ecclesiae.
Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 3 Bde.
Geschichte des Kriegswesens. Berlin 1830.
Gessert, Geschichte der Glasmalerei.
Gesta episcop. Cameracensium. Pertz, Vol. IX.
Gesta episcop. Mettensium. Pertz, Mon., X
Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum. Bong., I. (citirt Gest. Fr.)
Gesta Francorum expugnantium Hierusalem. Bong., I, 561. (citirt Gest. exp. H.)
Gesta Ludovici VII, VIII, IX et Philippi Augusti. Duchesne, IV, V.
Gesta Trevirensium archiepiscoporum. Martène, Coll. ampl., IV, 142.
Ghilini, Annali di Alessandria. Milano 1666. fol.
Ghirardacci, Historia di Bologna. 2 Vol. fol.
Giachi, Ricerche sopra lo stato di Volterra.
Giannettasii historia Neapolitana. Ib. 1713. 3 Vol. 4.
Gibbon, History of the Roman empire.
Gibert de Montreuil, Roman de la Violette.
Giesebrecht, Ueber Vaganten und Goliarden.
Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Zweite Ausgabe.
Gieseler, Theologische Studien und Kritiken.
Gilonis historia. Martène, Thes., III, 211.
Ginguené, Histoire littéraire d'Italie. Paris 1811.
Giordano, Croniche di Montevergine. Nap. 1649. fol.
Giornali Napolitani. Mur., XXI, 1031.
Giraud, Droit français au moyen âge.
Giroldus Cambrensis, De instructione principis.
Gisleberti chron. Bouq., XVIII.
Giudici, Storia della letteratura italiana. Edit. 2.
Giulini, Memorie di Milano. 12 Vol. 4.
Giullielmi de sancto Amore opera. Constantiae 1632. 4.
Giustiniani, Bibliotheca storica e topografica del regno di Napoli. Ib. 1793. 4.
Giustiniani, Dizionario geografico del regno di Napoli. Ibid. 1797. 10 Vol. 8.
Giustiniani, Historie degl' ordini militari. Venez. 1692. 2 Vol.
Giustiniani, Memorie istoriche degli scrittori legali del regno di Napoli. Ib. 1788. 3 Vol. 4.
Glafey, De ministerialium indole. Francof. 1724.
le Glay, Histoire des comtes de Flandre. 2 Vol.
Gleichensium comitum diplomata. Menck. scr., I, 533.
Gmelin, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues. Halle 1783. 8.
Gneist, Englisches Verfassungsrecht.
Gobelini cosmodromium. Meib. scr., I, 53.
Godefridi monachi annales. Freher. scr., I, 335.
Godeschalci historia. Leibn. scr., I, 810.
Godi chronica Vicentina. Mur., VIII.
Göhrum, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit.
Görges, Der St. Blasius-Dom zu Braunschweig.
Göschen, Die goslarischen Statuten.
Henr. Goethals a Gandavo, Quodlibeta. fol.
Götz, Deutschlands Kaisermünzen des Mittelalters.
Golscher, Gesta archiepiscoporum Trevirensium. Eccardi scr., II, 2197.
Goslariense chronicon. Leibn. scr., II, 533.
Gottfrieds von Straßburg Werke, herausgeg. von Hagen.
Gozecense chron., edit. Maderi.
Gräter, Bragur. 7 Bde.
Granata, Ragguaglio storico di Sessa. Napoli 1768. 4.

Digitized by Google

Granata, Storia di Capua. Napoli 1756. 2 Vol. 4.
le Grand d'Aussy, Hist. de la vie privée des Français.
Grandgagnage, Pierre l'Hermite.
Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg. 2 Vol.
Grassi, Memorie di Monteregale. Torino 1789. 2 Vol. 4.
Gratiolius, De praeclaris Mediolani aedificiis. Mediol. 1735. 4.
Grave Rudolf, herausgegeben von Grimm. 1828.
Gravenberge Wigalois, herausgeg. von Benecke.
Gravina, Del governo civile di Roma. Napoli 1828.
Green, Lives of the princesses of England.
Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia. Palermo 1805. 6 Vol. 8.
Gregorio, Discorsi intorno alla Sicilia.
Gregorio, Introduzione allo studio del diritto publico Siciliano. Palermo 1794. 4.
Gregorio, Rerum Arabicarum, quae ad historiam Siculam spectant, ampla collectio. Panormi 1790. fol.
Gregorius Turonensis. Paris 1561. 8.
Grellmann, Geschichte der Stolgebühren.
Grieshaber, Deutsche Predigten des 13. Jahrhunderts.
de Griffonibus, Memoriale rerum Bononiensium. Mur., XVIII. 103.
Grimaldi, Annali del regno di Napoli. Nap. 1785. 16 Vol. 8.
Grimaldi, Istoria delle leggi e magistrati del regno di Napoli. Lucca 1731. 2 Vol. 4.
Grimm, Altdeutsche Wälder. 3 Bde.
Grimm, Ueber den altdeutschen Meistergesang.
Grimm und Schmeller, Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts.
Gritio, Istorie di Jesi. Macerata 1578. 4.
Grombachius, Catalogus archiepisc. Coloniensium.
Grossi, Lettere sulle antiche città de' Volsci. Napol. 1816. 2 Vol. 8.
Grote, History of Greece.
Gronvelle, Memoiren über die Tempelherren.
Grüsner, Diplomatische Beiträge.
Gruneri opuscula. Coburgi. 2 Vol. 8.
Gualvanus Flamma. Mur., XI, 131.
Gudeni codex diplomaticus. Vol. V. Götting. 1743. 4.
Gudeni sylloge variorum diplom. Franc. ad M. 1728. 8.
Guelfi e Ghibellini. Mscr. Nr 1878 in bibl. Riccardiana.
Günderode, Vermischte Schriften.
Günderode, Werke. 2 Bde.
Günther, Codex Rheno-Mosellanus. 5 Vol.
Günther Ligurinus, ed. Reuberi.
Güntheri historia Constantinopolitana. Canisii lection., IV, 1.
Guercii etc. annal. Genuenses. Mur., IV, 541.
Guhl, Frauen in der Kunstgeschichte.
Guiart, Vie de S. Louis, vid. Joinville.
Guiberti historia. Bong., I, 467.
Guichenon, Histoire de Bresse.
Guichenon, Histoire de la maison de Savoye. Lyon 1660. fol.
de Guignes, Sur le commerce des Français dans le Levant. Mém. de l'Acad. des inscript. Vol. 37.
Guilelmi Arverni opera. Paris 1674. fol.
Guilielmi vita S. Bernhardi, in oper. Vol. VI.
Guillelmi de Nangiaco gesta Ludovici IX. Duch., V, 326.
Guilielmi de Nangis chronicon. Dachery, Spic., III.
Guilielmi Tyriensis continuata historia. Martène, Coll. ampl., V, 581. (citirt Guil. Tyr.)
Guilielmus Appulus, De rebus Normannorum. Mur., V, 243.
Guilielmus Armoricus. Duchesne, V, 68.
Guilielmus Carnotensis. Duchesne, V, 466.
Guilielmus de Podio. Duchesne, V, 666.
Guilielmus Neubrigensis, De rebus Anglic., ed. Picard. 1610.
Guillaume, De Tripolis, De l'état des Sarasins et de Mahomet. Mscr. in bibl. Bernensi Nr. 239. Sinn. cat., II, 281.

Digitized by Google

Guillimann, Habsburgiaca, in Thesauro hist. Helvet.
Guillimann, De rebus Helveticis. Ibid.
Guiot, Bible, in Barbazan, tabliaux., Vol. 2.
Guizot, Histoire de la civilisation moderne.
Gyllius, De Bosporo Tracico. Banduri imp. orient., Vol. I.

Haeberlin, De dissidiis ex electione Lotharii imper. Germaniam turbantibus.
Haeberlin, Analecta medii aevi. 1 Vol.
Haeberlin, Statuta Susatensia.
Hälschner, Geschichte des preußisch. Strafrechts.
Haeser, Geschichte der Medizin.
Hagen (G.), Chronik. Ausgabe von Grote.
Hagen, Chronic. Austriacum. Pezii scr., I, 1044.
Hagen, Reimchronik der Stadt Köln. 1834.
v. d. Hagen, Bildersaal altdeutscher Dichter.
v. d. Hagen, Deutsche Gedichte des Mittelalters. 2 Bde.
v. d. Hagen, Gesammtabenteuer. 3 B.
v. d. Hagen, Heldenbuch. 2 Bde.
v. d. Hagen, Minnesinger. 4 Bde.
Hahn, Collectio monumentorum veterum. 2 Vol. Brunsv. 1724.
Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter.
Haid, Ulm und sein Gebiet.
Haken, Gemälde der Kreuzzüge nach Palästina.
Halberstadense chronic. Leibn. scr., II, 110.
v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Oldenb. 1796.
Hall, Origin of Gothic architecture. Transact. of the Edinb. society. 4.
Hallam, History of literature.
Hallam, View of the state of Europe during the middle ages. 2 Vol. London 1818. 1 Vol. suppl.
Haltaus, Glossarium Germanicum. Lipsiae 1758.
Hamaker, De expeditionibus adversus Damyatham.
Hamerslebensis monach. Leibn. scr., I, 707.
v. Hammer, Geschichte der Assassinen.
v. Hammer, Geschichte der goldenen Horde.
v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches.
v. Hammer, Politique des empereurs Byzantins.
v. Hammer, Topographische Ansichten der Levante. Wien 1811.
Hampden, The scholastic philosophy.
Handschriften der Bibliothek in Stuttgart, Nr. 243 und 247. Fol.
Handschriften des Herrn Morbio in Mailand.
Hannöversche nützliche Sammlungen.
Hanßelmann, Landeshoheit von Hohenlohe.
Hanthaler, Fasti Campilienses. Lincii 1747. 3 Vol. fol.
Hanthaler, Recensus diplomatico-genealogicus archivii Campillienses. 2 Vol. Viennae 1819.
Harenberg, Historia Gandersheimensis. Hannoverae 1734. fol.
Harenberg, Monumenta historica.
Hartmann von Aue, Der arme Heinrich.
Hartmann von Aue, Erec, von Haupt.
Harzheim, Concilia Germaniae. Coloniae 1760. fol.
Haselbach, Chronicon Austriacum. Pezii scr., II, 682.
Hasse, Anselm von Kanterbury.
Haulleville, Histoire des communes Lombardes.
Haureau, De la philosophie scholastique. 2 Vol.
Havemann, Geschichte von Braunschweig.
Haven, Archeology of the United States.
Hawkins, History of music. London 1776. 4.
Haythoni Armeni historia.
Heeren, Geschichte des Studiums der klassischen Literatur.
Heeren, Ueber die Folgen der Kreuzzüge.
Hefner, Trachten des Mittelalters.
Hegel, Geschichte der Philosophie.
Hegel, Städteverfassung von Italien. 2 Bde.

Digitized by Google

Hegelmann, Geschichte des Bibelverbotes.
Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters.
Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte.
Heisterbacensis monachi excerpta. Leibn. scr., II, 516.
Helfferich, Die christliche Mystik.
Helinondi chronicon, in bibl. Cistert., Vol. 7.
Helmoldi chronicon Slavorum. Lübeck 1702. 4.
Helwig, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden.
Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden. Leipzig 1755. 8 Bde. 4.
Hemingfordi chronicon. Gale, Scr. rer. Anglic., II, 453.
Henke, Christliche Kirchengeschichte.
Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens.
Hennig, Die Statuten des deutschen Ordens. Königsb. 1806. 8.
Henrici historia comitum Schomburgensium. Meibom., I, 597.
Henrici Berchtolsgadensis historia calamitatum eccl. Salzburgensis. Pezii Thes., II, 3, 198.
Henrici Huntindonensis historiae. Script. rer. Angl. Francof. 1601.
Henrici imperat. IV epistolae. Reuberi scr., I, 274.
Henrici Septimellensis elegia de diversitate fortunae.
Henricus, De primordiis urbis Lubecanae. Meib. scr., I, 605.
Henry, History of Great Britain. London 1814. 12 Vol.
Herbertus, De miraculis libri III, in Chifletii genus S. Bernardi.
Herculano, Historia de Portugal.
Herbers Schriften. Tübingen.
Hergott, Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. 3 Vol. fol.
Hermannus Altahensis. Oefele, I, 656.
Hermes, Bd. 25—30.
Herzog, De statu Waldensium. Halis 1848.
Hess, Prodromus monumentorum Guelficorum. Augusta Vindel. 1781. 4.
Hesso, De pace inter Calixtum II et Henricum V, in Tengnagelii monumentis.
Heumann, Exercitationes juris universi.
Heyd, Geschichte der Grafen von Gröningen.
Hierosolymitanum chron. breve. Baluz. misc., I, 432.
S. Hilaire, Politique d'Aristote.
Hildeberti Turonensis opera, edid. Beaugendre.
S. Hildegardis epistolae. Bibl. max. patrum, XXIII, 535.
Hildeshemenses annales. Leibn. scr., I, 710. Pertz, V, 18.
Hildeshemensium episcoporum chronicon. Ib., I, 742.
Hirsaugiensis codex. Bibl. des liter. Vereins, I.
Histoire de Bourgogne. Dijon 1739. fol.
Histoire de Dauphiné. Genève 1722. fol.
Histoire de la barbe des Français.
Histoire de la croisade contre les Albigeois, publiée par Fauriel. Paris 1837.
Histoire de la philosophie hermetique.
Histoire des Mongols. Paris 1824. 2 Vol.
Histoire des Templiers. Paris 1789. 2 Vol. 4.
Histoire générale de Languedoc. Paris 1733. fol.
Histoire littéraire de la France. 19 Vol.
Historia Albigensium. Duchesne, scr., V, 554.
Historia belli sacri. Mabillon, Mus. ital., I, 2, 130.
Historia brevis occupationis et amissionis terrae sanctae. Eccard. scr., II, 1349.
Historia consecrationis monasterii Cavensis. Mur., VI, 236.
Historia de Landgraviis Thuringiae. Eccardi hist. geneal. princ. Saxoniae.
Historia di papa Alessandro III e di Federico Barbarossa. Venet.
Historia diplomatica Friderici II, par Huillard-Bréholles. 6 Vol.
Historia diplomatica Norimbergensis. Nürnberg 1738. fol.
Historia Hierosolymitana. Bongars., I, 1150.

Digitized by Google

Historia Ludovici VII. Duchesne IV, 412.
Historia Novientensis monasterii. Mart., Thes., III, 1125.
Historia Saracenico-Sicula. Mur., I, 2, 278.
Historia Sicula anonymi Vaticani. Mur., III, 741.
Historia susceptionis coronae spinae Jesu Christi. Duch., V.
Historiae Francicae fragmentum. Duchesne, IV, 85.
Historiae Hierosolymitanae secunda pars. Bongars., I, 594.
Historiae patriae monumenta. Vol. VII. Augustae Taurinorum. 1836. fol. Script., 3, Chartae, 2, Leges munic., 1, Liber jurium reip. Genuens., 1.
Historie d. Pfalzgrafen zu Sachsen.
Historie des Klosters Gerbstädt. Schöttgens diplomatischer Nachlaß, VII, 419.
History of the university of Cambridge. Ib. 1814. 8.
History of the university of Oxford. London 1814. 2 Vol. 4.
Hochwart, Episc. Ratisbonens. catalogi. Oefele, I, 159.
Höfer, Auswahl deutscher Urkunden.
Hoefer, Histoire de la chimie.
Höfer, Zeitschrift für Archivkunde. 2 Bde.
Höfler, Kaiser Friedrich II.
Hörter, Thomas von Aquino.
G. D. Hoffmann, Beobachtungen aus der deutschen Geschichte.
H. Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes.
Hoffmann von Fallersleben, Politische Gedichte.
Hoffmanni annal. Bambergenses. Ludwig. scr. rer. German., I, 2.
Hofmann, Fundgruben. 2 Bde.
Hofmann, Judicia eruditorum etc. de Henrici VI conatu regnum hereditarium reddendi etc. Tubingae 1757. 4.
Hofmanni chronicon Bohemiae. Pezii scr., II, 1042.
Hofmanni historia episcoporum Ratisbonensium. Oefele, I, 543.
Hollandiae chron., in Kluit, Hist. comit.
Holsteensche Chronicke. Westphalen, Monum., III, 1.
Holstenii codex regularum monasticarum. Augustae Vindel. 1759. 6 Vol. fol.
Honorii summa. Pertz, Mon., X.
Hope, Essay on architecture.
Hoppenrode, Annales Gernrodenses. Meib. scr., II, 413.
v. Hormayr, Archiv.
v. Hormayr, Beitrag zur Geschichte Heinrichs des Löwen.
v. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande.
v. Hormayr, Geschichte von Tirol. 2 Bde. Tübingen 1806.
v. Hormayr, Geschichte von Wien.
v. Hormayr, Herzog Luitpold.
v. Hormayr, Hohenschwangau.
v. Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols. 2 Bde.
v. Hormayr, Taschenbücher.
v. Hormayr, Ueber die Monumenta Boica.
v. Hormayr, Werke. Theil 1, 2, 3.
Huber, Die englischen Universitäten. 2 Bde.
Huberti chronicon. Pertz, XI.
Hueber, Austria illustrata. fol.
Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters.
Hüllmann, Geschichte der Mongolen.
Hüllmann, Geschichte der Regalien in Deutschland.
Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels. Frankf. 1808.
Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.
Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde.
Huelsemann, Statuta Stadensia.
Hugo de Cleriis. Duchesne, IV, 328.
Hugo Falcandus. Mur., VII, 249.
Hugo Floriacensis. Baluzii misc., II, 184.
Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte.
Hugo, Monumenta sacrae antiquitatis. 2 Vol.
Hugo Ratisbonensis. Böhmer, Font., III.
Hugo, Vie de S. Norbert. Luxembourg 1704. 4.
Hugonis de S. Victore opera 3 Vol. Venet. 1588.
Huguenin, Chroniques de Metz.

Digitized by Google

Hujesburgense chron. Meib. scr., II, 583.
Huillard-Bréholles, Monumens des Normands.
Humboldt, Kosmos.
Humboldt, Untersuchungen über die neue Welt.
Hume, History of England.
Hund, Metropolis Salisburgensis. Monachii 1620. III Vol. fol.
Hundeshagen, Kaiser Friedrichs Palast in Gelnhausen.
Hungariae regis epistolae. Bongars, I, 1192.
Hurter, Leben Innocenz III. 4 Bde.
Huschberg, Geschichte des Hauses Ortenburg.
Huschberg, Geschichte des Hauses Wittelsbach.

Jacobi a Voragine chronicon. Mur., IX, 1.
Jacobus, De captione Damietae. Bongars., I, 1146.
Jäck, Allgemeine Geschichte Bambergs.
Jager, De rebus Conradi Staufensis.
Jäger, Geschichte Frankenlands. 3 Th.
Jäger, Geschichte Heinrichs VI. Nürnberg 1793.
Jäger, Geschichte Konradins. Nürnberg 1787. 8.
Jäger, Geschichte von Augsburg.
Jäger, Geschichte von Heilbronn.
Jäger, Schwäbisches Städtewesen. 1 Bd.
Jaffé, De arte medica saeculi XII.
Jaffé, Geschichte Konrads III.
Jaffé, Geschichte Lothars.
Jaffé, Regesta pontificum Romanorum.
Jahrbücher des historischen Vereins des Rezatkreises.
Jamsillae histor. Mur., VIII, 488.
Ibn Alatyr, Geschichte, in Michaud, Histoire des croisades, Vol. VII.
Ideler, Geschichte der altfranzösischen Literatur.
Ilgen, Zeitschrift für historische Theologie. 7 Boe.
Infantino, Lecce sacr. N. 1634. 4.
Innocentii III dialogus dei et peccatoris. Mscr. bibl. Vaticanae Nr. 363.
Innocentii III epistolae, edidit Brequigny et Du Theil. Vol. II. Parisiis 1791.
Innocentii III epistolarum libri XI, ed. Baluzius. Parisiis 1682. 2 Vol. fol.
Innocentii III gesta. Baluzii ep., I, 1.
Innocentii III opera. Coloniae 1715. fol.
Innocentii prima collectio decretalium, facta a Rainerio Diacono. Baluz. ep., I, 543.
Innocentii III registrum imperii. Baluz. epist., I, 687.
Innocentii IV epistolae. Duchesne, V, 412.
Innocentius III, De miseria conditionis humanae. Norimb. 1477. fol.
Introduction in the study of Gothic architecture.
Inveges, Annali di Palermo. 1651. 3 Vol. fol.
Inveges, Palermo nobile.
Joachim, Geschichte der deutschen Reichstage.
Joannis chronicon Poloniae. Sommersb. scr. rer. Siles., I, 1.
Joannis Eremitae vita S. Bernardi, in op., Vol. VI.
Joannis scriptores rerum Moguntiacarum. 3 Vol. Francof. 1722.
Joannis spicilegium tabularum. Francof. ad Moen. 1724. 8.
Johannes Hagustaldensis. Seld script. rer. Anglie.
Johannis de Mussis chronicon. Mur., XVI, 443.
Johannis Judicis chronicon. Mscr. bibl. Barberin. Nr. 1707.
Johannis Sarisberiensis epistolae. Bibl. max. patr., XXIII, 410. Ejusd. Policraticus. Ib., 242.
Johannis Sarisber. Entheticus, ed. Petersen.
Johannis Victoriensis in Böhmer, Fontes.
Joinville, Histoire de S. Louis, ed. Du Fresne. Paris 1668. fol.
Jordani chronicon. Murat. Ant. Ital., IV, 948.
Jordanus, Delectus scriptorum rerum Neapolitanarum. Ib. 1735. fol.
Jornandes. Mur., I, 186.
Joseph, Chronicles, ed. Biallobloтzky.
Jourdain, Recherches sur les traductions d'Aristote. Par. 1819.
Journal asiatique.

Digitized by Google

Jovii vita Friderici Aenobarbi. Reuberi scr.
Iperii chronicon. Martène, Thes., III, 441.
Irici rerum patriae libri III. Med, 1745. fol.
Israeli, Amenities of literature.
Italienische Lieder des hohenstaufischen Hofes. Stuttgart 1843. Bd. 5.
Juliani historia Forojuliensis. Mur., XXIV, 1191.
Justi, Elisabeth die Heilige.
Justingers Chronik der Schweiz (Handschrift).
Iwein von Hartmann von der Aue, herausgegeben von Benecke.

Kaiserrecht (das). Senkenberg, Corp. jur. Germ., I, 1.
Kallenbach, Die Baukunst des deutschen Mittelalters.
Kallenbach, Die christliche Kirchenbaukunst.
Kannegießer, Gedichte der Troubadours.
Karamsin, Histoire de l'empire de Russie. Paris 1819.
Der Katholik.
Katona, Historia pragmatica Hungariae.
Katona, Historia regum Hungariae.
Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach.
Kettner, Antiquitates Quedlinburgenses.
Kiesewetter, Geschichte der heutigen Musik.
Kiesewetter, Ueber die Musik der neueren Griechen.
Kiesewetter, Weltlicher Gesang im Mittelalter.
Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit.
Kindlinger, Geschichte der Familie Volmestein.
Kindlinger, Münsterische Beiträge.
Kinneir, Voyage dans l'Asie mineure, l'Armenie et le Kourdistan. Paris 1818. 2 Vol.
Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main.
Kleinmayrn, Nachrichten von Juvavia.
Klemm, Germanische Alterthumskunde.
Klenze, Das Familienrecht.
Klimrath, Histoire du droit français. 2 Vol.
Klöden, Geschichte des Markgrafen Waldemar.
Klose, Geschichte von Breslau.
Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens.
Kluit, Historia comitatus Hollandiae. 4 Vol.
Knapp, Geschichte von Kleve, Mark ꝛc.
Kobbe, Geschichte von Lauenburg.
Koberstein, Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 4. Aufl.
Koberstein, Ueber das Gedicht vom Wartburgkriege.
Koch, Chronologische Geschichte Oesterreichs.
Koch-Sternfeld, Beiträge zur deutschen Länderkunde. 2 Theile.
Koch-Sternfeld, Geschichte von Berchtesgaden.
Köler, Genealogia familiae Staufensis.
Königsdörfer, Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwerth.
v. Königshoven, Elsässische und strasburgische Chronik. Strasburg 1698.
Koken und Läntzel, Mittheilungen. 2 Bde.
Kolb, Aquila certans. fol. Francof. 2 Vol. 1687.
Kopp, Ueber Entstehung der Wappen.
Kopp, Urkunden der eidgenössischen Bünde.
Kopp, Von den geistlichen und Civilgerichten in Hessen.
Koppe, Siegel der Kaiser u. s. w.
Der Koran, übersetzt von Arnold. Lemgo 1746.
Kortüm, Freistädtische Bünde.
Kortüm, Geschichte des Mittelalters.
Kortüm, Kaiser Friedrich I.
Krafft, Topographie Jerusalems.
Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts.
Kremer, Beiträge zur jülich-bergischen Geschichte. 3 Bde.
Kremer, Geschichte der Grafen zu Sarbrück.
Kremer, Geschichte des nassauischen Hauses. 2 Bde.
Kreß, Erläuterung des Archidiakonatwesens.

Digitized by Google

Kreuser, Der christliche Kirchenbau.
Der Kreuzzug Friedrichs I. Bibl. des liter. Vereins, Bd. 9.
Krone, Fra Dolcino und die Patarener.
Kuchenbecker, Anal. Hassiaca.
Kugler, Geschichte der Malerei. 2. A.
Kunze, Geschichte von Hamersleben.
Kurz, Beiträge zur Geschichte Oesterreichs. 4 Bde.
F. Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I.

Labbé, Nova bibliotheca manuscriptorum. Par. 1657. 2 Vol. fol.
Laborde, Essai sur la musique.
Laborde, Monumens de la France. 1 Vol.
Laborde, Voyage pittoresque d'Espagne.
Laboulaye, De la condition civile et politique des femmes.
Lachmann, Ueber die ursprüngliche Gestalt der Nibelungen.
Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins.
Lacordaire, Histoire de S. Dominique.
Ladislai Sundheimii familia Welforum. Leibn. scr., I, 801.
Laguille, Histoire d'Alsace.
Lambacense chronic. Rauch, Script., 1.
Lambacher, Oesterreichisches Interregnum. Wien 1773. 4.
Lamberti Schafnaburg. additiones. Pistorii scr., I, 425.
Lambillotte, Antiphonaire de S. Grégoire.
Lamey, Geschichte der Grafen von Ravensberg.
Lami, Lezioni de' antichità Toscane. Firenze 1765. 2 Vol. 4.
Lami, Monumenta ecclesiae Florentinae. Ib. 1758. 3 Vol. fol.
Lamius, Deliciae eruditor. Florentiae 1736. 8.
Lancillotto, Memorie delle zecche di Sicilia. Pal. 1775. 4.
v. Lancizolle, Geschichte des preußischen Staates.
Landulphi junioris historia Mediolanensis. Mur., V, 459.
v. Lang, Bairische Jahrbücher. Ansbach 1816.
v. Lang, Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793.
Lang, Kirchenrecht. 1 Bd.
de Lang, Regesta, sive rerum Boicarum autographa. Vol. I—III. Monaci. 4.
v. Lang, Ueber die Vereinigung des bairischen Staates. Denkschriften der münchener Akademie, 1812.
v. Lang, Ueber das Alter der deutschen Landstände.
Lange, Geschichte von Frankfurt.
Lange, Numburgensia chronica. Menck. scr., II, 1.
Langebek, Scriptores rerum Denicarum. Hafniae 1772 sq. fol. 7 Vol.
Langii chronic. Citizense. Pistor. scr., I, 1120.
Langlois, Peinture sur verre.
Lanza, Storia ecclesiastica di Sicilia.
Lanza, Sulla dominazione degli Suevi in Sicilia.
Lanzi, Storia pittorica della Italia. Pisa 1815. 6 Vol. 8.
Lappenberg, Dänische Annalen. Altona 1834.
Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer. 1 Bd.
Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch.
Laspeyres, Ueber die Entstehung der libri feudorum.
Lasteyrie, Histoire de la peinture sur verre.
Latomi catal. archiepisc. Moguntinens. Menck. scr., III, 407.
Latrie, Histoire de Chypre.
Laubienses ann. Pertz, Vol. 6.
Laudunense chronicon. Bouquet, XVIII, 702.
Lauer, Literarischer Nachlaß. 1. Bd.
Laureacense chronicon. Pertz scr., I, 1, 1296.
Laurentii de Monacis Ezerinus. Mur., VIII, 135.
Laurishamense chronicon. Freheri scr., I, 83.
Laurishamensis codex diplomaticus. Mannh. 3 Vol.
Lavallée, Histoire des Français.
Lavizari, Memorie della Valtellina. Coira 1716. 4.
Lazius, Chronik der Stadt Wien. Frankfurt a. M. 1642.
Leanti, Lo stato presente della Sicilia. Palermo 1761. 2 Vol. 8.

Digitized by Google

Leber, Histoire du pouvoir municipal.
Leberfus, Urkunden des Bisthums Lübeck.
Lebebur, Archiv. 18 Bde.
Lebebur, Neues Archiv. 8 Bde.
Leger, Histoire des Vaudois.
Lehnrecht, schwäbisches, in Senkenberg, Corp. jur. Germ., II.
Leibnitii accessiones historicae.
Leibnitii mantissa codicis juris gentium. Hannov. 1700.
Leibnitii prodomus codicis juris gentium et Codex juris gentium. Hannov. 1698.
Leibnitii scriptor. rerum Brunsvicensium. Hannov. 1707.
Leichtlen, Die Zähringer.
Leipziger Briefe. Schöttgens diplom. Nachlese, I, 40.
Leisnicensia diplomata. Menck. scr., III, 1005.
Lelli, Discorsi delle famiglie nobili del regno di Napoli. lb. 1654. 3 Vol.
Lello, Descrizione del monasterio di Monreale. Pal. 1702.
Lello, Vite dei arcivescovi di Monreale. lb.
Lenz, Brandenburg. Urkund. 2 Bde.
Leo, Geschichte des Mittelalters.
Leo, Geschichte von Italien.
Leo, Niederländische Geschichten. 1 Bd.
Leo, Ueber die italienischen Städte.
Leobiense chronic. Pezii scr., I, 755.
Leodiense chronic. breve. Mart., Thes., III, 1403.
Leonardus Aretinus, Die Staatsverfassung von Florenz, herausgegeben von Neumann.
Leonis Allatii symmicta. 2 Vol. 8. Coloniae 1653 Ej. Poeti antichi.
Leonis Ostiensis chronicon Casinense. Mur., IV. 241.
Lepsius, Das Kloster St. Moritz in Naumburg.
Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg.
Lerbecke, Chronicon comitum de Schauenburg. Meibom. scr., I, 495 (citirt Lerbecke).
Lerbecke, Episcorum Mindensium chron. Leibn. scr., II, 153.
Lersch, Niederrheinisches Jahrbuch.
Lettres des rois, reines etc. de France, publiées par Champollion-Figeac. 1 Vol. 1839.
Leubus (Urkunden des Klosters).
Leuckfeld, Antiquitates historicae. Wolfenb. 1728. 4.
Leuckfeld, Beschreibung von Kelbra, Altstedt, Wallhausen u. s. w. Leipzig 1721. 4.
Leymarie, Hist. des paysans en France.
Leyser Historia comitum Eberſteinensium.
Leyser, Historia poetarum medii aevi. Halae 1721.
Liber communis, im Archiv zu Venedig.
Liber consuetudinum imperii Romaniae. Canciani leg. Barbar., III, 493.
Liber jurium, im Archiv zu Genua.
Lieben, Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erleuchten.
Liebner, Hugo von S. Viktor. 1832
Lillo, Storia di Camerino. 4.
Limborch, Historia inquisitionis, 1692. fol.
Limperani, Istoria della Corsica. Roma 1780. 2 Vol. 4.
Lindner, Mittheilungen aus der anhaltischen Geschichte. 2 Hefte.
Lindneri onomasticon. Menck. scr., II, 1447.
Lingard, History of England. London 1825. 3. edit.
Lippoldesbergense chron. Böhmer, Font., III.
Liruti, De servis medii aevi.
Liruti, Notizie delle cose del Friuli. 5 Vol.
Liruti, Notizie di Cremona. Venezia 1771. 4.
Lisch, Jahrbücher des mecklenburgischen Vereins. 3 Bde.
Litta, Famiglie celebri d'Italia.
Litterae apostolicae diversorum pontificum pro officio S. inquisitionis. Romae 1585.
Litterae principum etc. Hahn, collect. monum., I, 197.
le Livre dou conquest de la terre sainte de Jerusalem. Mscr. fol. en langue provenzale. Bibl. Laurent. cat., V, 241.
Llorente, Histoire de l'inquisition.
Lobgesang auf den heiligen Anno, herausgegeb. von Goldmann.

Digitized by Google

Lobiense chronicon. Mart., Thes., III, 1509.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit.
Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen.
Lohengrin, herausgeg. v. Görres.
Loherain, ed. Paris. 2 Bde.
Loherain, Mort de, edid. Méril.
Langolius, Nachrichten von Brandenburg-Kulmbach.
Lorain, Essay sur l'abbaye de Cluny.
Lorentz, De statu Siciliae sub Normannis.
Lori, Geschichte des Lechrains.
Lucas Tudensis contra Albigenses. Bibl. max. patr., XXV, 188.
Luzerner Chronik von 695—1400. Mscr. im Stadtarchiv.
Lucius, De regno Dalmatiae et Croatiae.
Luden, Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten.
Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 12 Bde.
Luden, Kleine Schriften.
Ludewigs, Landgrafen von Thüringen, Heldenthaten im gelobten Lande. Handschrift der kön. Bibl. in Berlin. 4. Nr. 275.
J. P. Ludewig, Scriptores episcop. Bambergensis.
Ludovici de Arnstein vita. Böhmer, Font., III.
Ludovici regis epistola de captione et liberatione sua. Bong., I, 1196.
Ludwigs des Landgrafen Kreuzfahrt, von Hagen.
v. Ludwig, Einleitung zu dem deutschen Münzwesen.
Ludwig, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi. 12 Vol. 8.
Lübeck (Urkundenbuch der Stadt).
Lübisches Rechtsbuch. Westphalen, Monum., III, 637.
Lübke, Geschichte der Architektur.
Lüneburgische Chronik. Eccardi scr., I, 1315.
Lünig, Codex Germaniae diplomaticus. Lips. 1722. 3 Vol. fol.
Lünig, Codex Italiae diplomaticus. Francof. 1725. 3 Vol. fol.
Lünig, Reichsarchiv.
v. Lützow, Geschichte von Mecklenburg. 1 Bd.
Luitprandi hist Mur., II, 417.
Lukas David, Preußische Chronik. Königsberg 1812. 4.
Luneburgicum chron. Leibnitianum. Ej. scr., III, 172.
Lupi codex diplomaticus civitatis Bergomatis. Bergomi 1799. fol. 2 Vol.
Lupi Protospatae chronicon. Mer., V, 137.
Luz, Chronik von Basel.
Luynes, Commentaire sur les éphémérides di Matteo di Giovinazzo.
Lyrense chronicon. Mart., Thes., III, 1432.

Mabillon, Analecta. 2. edit. Paris 1723. fol.
Mabillon, Oeuvres posthumes. 3 Vol.
Maociucca, Esame delle carte e diplomi di S. Stefano in Bosco in Calabria. Napoli 1765. 4.
Maber, Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters. 6 Theile.
Maber, Die Burg Friedberg.
Maderi, Antiquitates Brunsvicenses. 1778. 4.
Märkische Forschungen. 2 Bde.
Maffei, Annali di Mantova. Tortona. fol.
Maffei, Della scienza cavalleresca. Roma 1710. 4.
Maffei, Storia della letteratura italiana.
Maffei, Verona illustrata. Veronae 1732. fol.
Magagnotti, Vita di S. Bernardo. Padova 1744. 4.
Magdeburgense chronic. Meib. scr., II, 269.
Magri e Sartelli, Stato antico e moderno di Livorno. Firenze 1769. 8 Vol. 4.
Mahn, Werke der Troubadours.
Maier, Beschreibung von Venedig. 4 Bde. Leipzig 1796.
Maier, Gesch. der Kreuzzüge. 2 Bde.
Maier, La Sicilia di Paruta ristampata. Lione 1617. fol.
Mailath, Geschichte von Ungern.
Maillard de Chambure, Règle des Templiers.

Digitized by Google

Maillý, Geschichte der Kreuzzüge. 2 Bde.
Mainati, Memorie di Trieste.
Maisterlein, Chron. Augustanum. Pistor. scr., III, 655.
Maitland, Documents on the history of the Albigenses.
Maitland, The dark ages.
Malabaylae clypeus civitatis Astensis. Lugduni 1656. 4.
Malaterrae historia Sicula et appendix. Mur., V, 537.
Malavolti, Historia dei Sanesi. Venezia 1599. 4.
Malespini (Ricordano), Historia Florentina. Mur., VIII, 877.
Malvecii chronicon. Mur., XIV.
Malvenda, Annales Praedicatorum.
Mamachio, Annales ordinis Praedicatorum. Romae 1756. fol.
Manetti, Historia Pistoriensis. Mur., XIX, 990.
Manlii chronicon Constantiense. Pistorii scr., III, 687.
Mannert, Geschichte Baierns.
Manni, Cronichette antiche. Firenze 1733. 4.
Manrique, Annales Cistertienses. Lugd. 1642. 4 Vol. fol.
Mansi, Memorie della contessa Matilda. Lucca 1756. 4.
Maſso, Ueber den Verfall der kaiserlichen Würde unter den schwäbischen Kaisern. Oldenb. 1796. 4.
Manuscriptum biblioth. Riccardianae 1836.
Manzoni, Della storia Longobardica.
Marangoni, Chronologia Romanor. pontificum. Rom. 1751. fol.
Marangoni, Istoria dell' oratorio di S. Lorenzo nel patriarchio Lateranense. Roma 1747. 4.
Marangoni, Memorie di Civitanuova. Roma 1743. 4.
Marca, De concordia sacerdotii et imperii. Parisiis 1663. fol.
de Marca, Dissertationes, edid. Baluzius. Paris. 1669.
Marchisii annales Genuenses. Mur., VI, 417.
Marcuardi abb. Fuld. gesta. Böhmer, Font., III.
Marganenses annales, in Gale, Scr. rer. Angl., II, 1.
Margarinus, Bullarium Casinense. Venetiis 1650. 2 Vol. fol.
Marian, Geschichte der österreichischen Klerisei. 9 Bde.
Mariani scoti chronicon. Pistor. scr., I, 441.
Marienthalense chronic. Meib., III, 245.
Marignolae chronicon. Dobneri monum., II, 68.
Marin, Storia del commercio de' Veneziani. Venezia 1800.
Mario Equicola, Historia di Mantova. ib. 1607. 4.
Mariotti, Memorie della città di Perugia. Ib. 1806. 8 Vol. 8.
Mariti, Reise von Jerusalem durch Syrien. Straßb. 1789. 2 Bde. 8.
Maroni, Commentarius de episcopis Ostiensibus et Velitern. Romae 1766. 4.
Maroni, De episcopis Papiensibus. Romae 1757. 4.
Marrier, Bibliotheca Cluniacensis. Parisiis 1614. fol.
Martène, Collectio amplissima veterum scriptorum. Par. 1724. Vol. I—IX. fol.
Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. Lutet. Par. 1717.
Martens, Vom Ursprunge des Wechselrechts.
Martin du Canale, Chronique sur l'histoire de Venise. Mscr. in bibl. Riccardiana Nr. 1919. Geschrieben um 1277.
S. Martin, Mémoires sur l'Arménie. 2 Vol.
Martini Fuldensis chronicon. Eccardi scr., I, 1642.
Martini Minoritae chronicon.
Martorelli, Memorie d'Ostino. Venezia 1705. 4.
Marture, Histoire des comtes de Toulouse.
Martyrium Arnoldi archiep. Böhmer, Font., III.
Marulli, Vite dei gran maestri della sacra religione di S. Giovanni. Napoli 1636. fol.
Mary-Lafond, Hist. du midi de la France,
Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg.
J. C. Maskov, Geschichte der Deutschen. 2 Thle. Leipzig.

Digitized by Google

Mascovii commentarii de rebus imperii Germanici.
J. J. Mascow, De originibus officiorum aulicorum.
Massieu, Hist. de la poésie franç.
Maßmann, Denkmäler deutscher Sprache.
Maßmann, Deutsche Gedichte des 12. Jahrhunderts.
Maßmann, Geschichte des Schachspiels.
Materialien zur öttingischen Geschichte. 5 Bde.
Mathildis comitissae vita. Mur., V, 387.
Matile, Monumens de Neufchâtel.
Matthaei Sardinia sacra. Romae.
Matthaei veteris aevi analecta. Hagae comitum 1738. 5 Vol. 4.
Matthaeus, De nobilitate. Amstelodami 1686. 4.
Matthaeus Paris, Chron. Parisiis 1644.
Matthaeus Paris, Additamenta ad hist. Ib.
Matthaeus Par., Vitae XXIII abbatum S. Albani. Ib.
Matthieu d'Edesse Récit de la première croisade, edid. Dulaurier.
Maurer, Geschichte des altdeutschen Gerichtsverfahrens.
Maurimonasterienses annales, in Böhmer, Fontes, III.
Maurisius. Mur., VIII, 1.
Mayer, Reise eines Schweizers nach Jerusalem. 3 Bde. 8.
Mazza, De rebus Salernitanis. Napoli 1681. 4.
Mecatti, Storia genealogica di Firenze. Napoli 1734. 3 Vol. 4.
Medardi chronicon Suessionense. Duchery, Spic., II.
Mediolanenses annales. Mur., XVI, 635.
Meermann, Geschiedeniss van Graaf Willem van Holland.
Meibomii apologia pro Ottone IV. Meib. scr.
Meibomii historia Bardevici. Ib.
Meibomii historia erectionis ducatus Brunsvicensis. Ib.
Meibomii origo Helmstadii. Ib.
Meibomii scriptores rerum Germanicarum. Vol. 3.
Meichelbeck, Chronicon Benedicto-Buranum 1752. fol.
Meichelbeck, Historia Frisingensis. 2 Vol. fol.
Meiller, Regesten zur Geschichte von Oesterreich.
Meiners, De Nominalium et Realium initiis etc., in Comment. Götting., Vol. XII.
Meiners, Historische Vergleichung der Sitten u. s. w. des Mittelalters. 3 Bde.
Mellicense chronicon. Pezii scr., I, 162.
Membranae monasterii S. Stephani in Nemore, im königl. Archiv zu Neapel.
Memminger, Würtembergische Jahrbücher, 1822—34.
Mémoires du Dauphiné.
Mémoires de la société de la Suisse Romane. 7 Bde.
Memoriale Regiensium potestatum. Mur., VIII, 1069.
Memorias de l'academia de la historia a Madrit. Vol. 5.
Memorie dell' academia di Torino.
Memorie e documenti per servire all'istorie del principato Lucchese. T. 9. Lucca 1813. 4.
Memorie istoriche dei uomini più illustri Pisani. Pisa 1790. 4 Vol. 4.
Memorie Trevigiane sulle opere di disegno. Venezia 1803. 2 Vol. 4.
Ménard, Historie de Nismes. Paris 1750.
Menckenii scriptores rerum Germanicarum.
Menconis chronicon. Matthaei anal., II, 111.
Mendelssohn, Das germanische Europa.
Menestrier, Histoire de Lyon.
A. Menzel, Geschichte der Deutschen.
W. Menzel, Geschichte der Deutschen.
Meo, Annali del regno di Napoli. 1801. 2 Vol. 4.
Meo, Apparato cronologico agli annali del regno di Napoli. 1785. 4.
Méon, Fabliaux. 4 Vol.
du Méril, Poésies populaires latines.
Mersi, Beiträge zur Geschichte Tirols u. s. w. 10 Bde.
Mertens, Baukunst des Mittelalters.

Digitized by Google

Meurisse, Histoire des évêques de Metz.
Meyer, Albertus Magnus. Linnaea, X, 641.
Meyer, Altdeutsche Gedichte.
Meyer, Esprit des institutions judiciaires.
Meyer und Erhard, Zeitschrift. 8 Bde.
Michaud, Correspondence d'Orient. 7 Vol.
Michaud, Histoire des croisades. 4 edit.
Michel, Histoire des races maudites de la France.
Michelet, Histoire de France.
Michelet, Origines du droit français.
Michelsen, Urkundenbuch von Ditmarschen.
Mieris, Groot Charterbock.
Mignet, Mémoires historiques. 2 Vol.
Millin, Voyage dans le midi de la France. 5 Vol.
Millot, Histoire littéraire des Troubadours. 3 Vol.
Mindense chron. Meibom. scr., I, 554.
Mindensium episcoporum chronicon. Pistor. scr., III, 806.
Die Minnehöfe des Mittelalters.
v. Minutoli, Denkmäler mittelalterlicher Kunst.
Miraei opera diplomatica. Bruxellis 1722. 3 Vol.
Misnensis terrae chronicon. Menck. scr., II, 313.
Mittarelli, Annales Camaldulenses. Venet. 1755. 8 Vol. fol.
Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren.
Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes. 3. Aufl.
Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 7 Bde.
Möser, Osnabrückische Geschichte. 3 Bde.
Mohnike, Kirchen- und literarhistorische Studien.
v. Mohr, odex diplomat. von Graubünden. 2 Bde.
Molina, Notizie storiche della città d'Asti. Asti 1776. 2 Vol. 4.
Molinari, Storia d'Incisa. Asti. 2 Vol. 8.
Moller, Denkmäler der deutschen Baukunst.
Moller, Ueber altdeutsche Baukunst.
Monachi Bavari compilatio chronologica. Oefele, II, 331.
Monachi Patavini chronic. Mur., VIII, 661.
Monachus S. Gallensis. Canis. lect. antiq., Vol. 2.
Monachus Tigurinus. Oefele, II, 52.
Monachus Weingartens. Leibn. scr., I, 781.
Monaldeschi, Commentarii historici. Venetiis 1584. 4.
Monasteriense chronic. Martène, Thes., III, 1434.
Monasticon Anglicanum. Londini 1655. 3 Vol. fol.
Monastier, Hist. de l'église vaudoise.
Monatsschrift des böhmischen Museums. 2. Jahrg.
Mone, Geschichte der deutschen Heldensage.
Mone, Quellensammlung der badischen Geschichte. 1 Bd.
Mone, Zeitschrift für den Oberrhein. Bd. 3, 6.
Moneta adversus Catharos et Waldenses. Romae 1743. fol.
Mongitor, Bullae et privilegia Panormitanae ecclesiae. Panormi 1734. fol.
Mongitor, Parlamenti generali di Sicilia. Palermo 1749. 2 Vol. fol.
Mongitor, Sicilia ricercata. Palermo 1742. 3 Vol. 4.
Monin, Le Roman de Renouveaux.
Monmerqué, Notices sur Jehan Bodel d'Arras.
Monmerqué, Théâtre français au moyen âge.
Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bde.
Montalembert, Leben der heil. Elisabeth.
Montemerlo, Historia di Tortona. Ib. 1618. 4.
Monti, Storia di Como. 1829.
Montucla, Histoire des mathématiques. Nouv. édit. Paris VII.
Monumenta Boica. 35 Vol.
Monumenta ecclesiae Tridentinae. Tridenti 1765. 4.
Monumenta Landgraviorum Thuring. Menck. scr., II, 809.

Digitized by Google

Monumenti riguardanti S. Rufino Vescovo d'Assisi. lb. 1797. 4.
Moranville, Rime antiche.
Morbio, Storia di Novara.
Morbio, Storie dei municipj Italiani. 6 Bde.
Morigniacense chronicon. Duchesne, IV, 859.
Moriondus, Monumenta Aquensia. Taurini 1789. 2 Vol. 4.
Moritz, Vom Ursprung der Reichsstädte. Frankfurt 1756. 4.
Morrona, Pisa illustrata. Pisa 1787. 3 Vol. 8.
Mortier, Pars Belgarum in bellis sacris.
Mortillaro, Opere. 3 Vol.
Mortui maris chronicon. Martène, Thes. III, 1437.
Moscardo, Storia di Verona. lb. 1668. 4.
Moschini, Guida per la città di Venezia. 8 Vol. 1815.
Moser, Erläutertes Würtemberg. 2 Bde. Tübingen 1729.
Mosheim, Vollständige christliche Kirchengeschichte.
J. L. a Mosheim, De Beghardis et Beguinabus.
Mosomagenses annal. Pertz, Vol. 5.
Mouskes, Chronique, ed. Reiffenberg. 2 Vol.
Moysis magistri carmen de laudibus Bergomi. Mur., V.
Muchar, Geschichte von Steiermark.
F. H. Müller, Beiträge zur deutschen Kunstgeschichte.
Müller, Geschichte der Schweiz.
Münch, Köntg Enzio. Neue Ausg.
Münter, Beiträge zur Kirchengeschichte des Nordens. 2 Bde.
Münter, Statutenbuch des Tempelherrnordens.
Münter, Vermischte Beiträge zur Kirchengeschichte. 1798.
Mugnos, Teatro genealogico delle famiglie di Sicilia. Pal. 1647. 2 Vol. fol.
Muletti, Memorie di Saluzzo. 6 Vol.
Murahgea d'Ohsson, Schilderung des osmannischen Reiches, übers. v. Beck.
Muratori, Antiquitates Ital. 6 Vol. fol.
Muratori, Della perfetta poesia italiana. Ven. 1730. 2 Vol. 4.
Muratori, Delle antichità Estensi. Modena 1717. 2 Vol. fol.
Muratori, Scriptores rerum Italicarum. Mediolani. 28 Vol. fol.
Murensis monasterii origines. Ludwig. scr., II, 400.
v. Murr, Beschreibung von Nürnberg.
Murr, De corona regum Italiae vulgo ferrea dicta.
v. Murr, Merkwürdigkeiten von Bamberg.
Muscia, Sicilia nobilis. Romae 1692. 8.
Mutinensium annal. Mur., XI, 59.
Nachricht von dem Geschlechte v. Schlieffen. Kassel 1784. 4.
Nachrichten von Juvavia und Salzburg.
Narratio genealogica posterorum Leopoldi Austriae. Pezii scr., I, 574.
Narratio de electione Lotharii Reub. scr.
Nannucci, Manuale della letteratura italiana.
Navagiero, Storia della repub. Veneziana. Mur., XXIII, 923.
Navarrete, Los Españoles en las cruzadas.
Neander, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums.
Neander, Der heilige Bernhard und sein Zeitalter.
Neander, Kirchengeschichte. 10 Bde.
Neoburgense chron. Rauch. Script., I.
Neplachonis chronicon. Dobneri monum., IV, 95.
Nerini, Monumenta coenobii S. Bonifacii et Alexii. Romae. 1752. 4.
Nerotinum chronicon. Mur., XXIV, 885.
Neuburgense chronicon. Pezii scr., I, 434.
Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae. 2 Vol. 4.
Neugart, Episcopatus Constantiensis.
Neumann, Entstehung u. s. w. des Städtewesens (Hermes, 29, 30).
Neumann, Meißner Urkunden.
Der Nibelungen Lied, herausgegeben von Hagen.

Digitized by Google

Nicetae Acominati Choniatae historia. Parisiis 1647. fol.
Nicola della Tuccia, Cronica di Viterbo. Mscr. 4 nella bibl. Barberina; auf Papier, italienisch. Der Verf. lebte um 1400.
Nicolai chronicon Dantae. Ludwig. reliq. msc. IX, 166.
Nicolai de Braia gesta Ludovici VIII. Duch., V, 290.
Niebuhr, Reisebeschreibung nach Arabien. 2 Thle. Kopenh. 1778.
Niesert, Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche. 2 Bde. 4.
Niesert, Münsterische Urkundensammlung. 7 Bde. 8.
Nigellus, De rebus gestis Ludovici pii. Bouq., Vol. VI.
Nithardus, De dissensionibus filiorum Ludov. pii. Ib.
Noack, Die christliche Mystik des Mittelalters.
Nodier, Voyage pittoresque de la France.
Rohen, Hessische Chronik. Senkenberg, Select. jur., V, 885.
Noribergense chronicon breve. Oefele, I, 330.
Northofi catalogus archiepiscoporum Coloniensium. Meib. scr., II, 4.
Northofi chronicon comitum de Marca. Meib. scr., I, 372.
Nortmannicum chron. Mur., V.
Notae histor. Argentinenses. Böhmer, Font. III.
Notamenti della famiglia dell Aquila. Mscr. in bibl. Brancacciana, II, E, 5.
Notices et extraits des manuscripts de la bibliothèque du roi etc. Vol. I—XVI.
Notizie storico-critiche intorno al Vescovo Adelpreto di Trento.
Novi, Scavamento delle ceneri di Corradino di Suevia.
Nuova raccolta di opuscoli di autori Siciliani. Paterm. 1787. 9 Vol. 8.

Oberti annales Genuenses. Mur., VI, 291.
Ochoa, Apuntes de escritores españoles.
Ochs, Geschichte von Basel.
Odo de Diogilo, in Chifletii S. Bern. genus.
Oefele, Scriptores rerum Bavaricarum. 2 Vol. fol.
Oelsner, Des effets de la religion de Mohammed.
Oesterreichische Zeitschrift für Geschichte u. s. w.
Oesterreichisches Landrecht, in Senkenbergi vision., 213.
Oetter, Geschichte der Burggrafen von Nürnberg.
Oetter, Sammlung verschiedener Nachrichten.
Oetter, Von den Ministerialibus imperii.
Ogerii Panis annales Genuenses.
Ogier d Ardennamarche par Raimbert.
d'Ohsson, Histoire des Mongols. 8.
Oldeslebensia diplom. Menck. script., I, 614.
Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Frankf. 1766. 4.
Oliveri Scholastici historia regum. Ecoard. scr.
Oliveri hist. Damiatina. Ib. 1897
Oliverus, De captione Damiatae. Bong., I, 1185.
Olmo, Istoria della venuta di Alessandro III a Venezia. Ib. 1517. 4.
Onesyme, Sur les mystères.
Onsorg, Chronicon Bavariae. Oefele, I, 354.
Onuphrius Panvinius, De gente Frangipana. Mscr. fol. della bibl. Barberina Nr. 1025.
Opera della primaziale di Pisa, nell' archivio diplomatico di Firenze. Tom. 41.
Opuscoli d'autori Siciliani. Catania 1758. sq. 20 Tomi. 4.
Orderici Vitalis ecclesiastica historia. Duch., Scr. Norm., 319.
Ordinationes pro exstirpat. Albigensium. Duch., V, 810.
Ordonnances des rois de France.
Origines Guelficae, edid. Scheidius. 4 Vol. fol.
Origlia, Istoria dello studio di Napoli. Ib. 1752. 2 Vol. 4.
Orlando, Il feudalismo in Sicilia.
Orsata, Histor. di Padova. 1678. f.
Orsi, Della istoria ecclesiastica. Roma 1777. 4.
Orti, Vita della contessa Matilde. Verona 1834.

Digitized by Google

Ortliebi chronicon. Pertz, Mon., X.
Ortloff, Recht der Handwerker.
Ortloff, System des deutschen Privatrechts.
Ortwin Gratius, Fascic. rerum expetendarum etc.
Ostenhoviense chron. Rauch, Script., I.
Othonis Catalogus archiepisc. Bremensium. Menck., III, 773.
Otte, Handbuch der Kunstarchäologie.
Ottenburani ann. Pertz, VII.
Otter, Voyage en Turquie. Paris 1748.
Ottoboni Scribae annales Genuenses. Mur., VI, 352.
Ottonis de S. Blasio chronicon. Ib.
Ottonis episc. Bambergensis vita. Canisii lect., III, 35.
Ottonis Frisingensis chronicon. Urstisii scr., I, 1.
Ottonis Frising. vita Friderici I. Mur., VI.
Otto et Acerbus Morena. Ib.
Outreman, Constantinopolis Belgica.

Paduae regiminum catalogus. Mur., VIII, 366.
Pagi critica annal. Baronii. Colon. 1705. 4 Vol. fol.
Paglia, Istorie di Giovinazzo. Napoli 1700. 4.
Pagliarini, Croniche di Vicenza. 1663. 4.
Pagnini, Della decima etc. dei Fiorentini. 4.
Pagnoncelli, Dei governi municipali in Italia.
Pahl, Herda. 2 Thle.
Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis. Par. 1633. fol.
Palacky, Der Mongolen Einfall.
Palacky, Geschichte Böhmens.
Palacky, Literarische Reise nach Italien.
Palacky, Ueber Formelbücher.
S. Palaye, Ueber das Ritterwesen, von Klüber.
Palma, Storia di Teramo.
Palmerii chronicon. Mscr. Nr. 1707 in der bibl. Barberina.
Pandulphi Pisani vita Gregorii VII. Mur., III.
Pansa, Istoria d'Amalfi. Napoli 1774. 3 Vol. 4.
S. Pantaleonis monachi chronicon. Würdtwein, Nov. subsid., XIII, 1.
Paoli, Codice del ordine di Malta.
Paoli, Dell' origine ed instituto del ordine di S. Giovanni. Romae 1781. 4.
Paolo Pansa, Vita d'Innocenzo IV. Napoli 1598. 4.
Pappenheim, Chronic. Australe. Freher., I, 430.
Pappenheim, Chronik der Truchsessen zu Waldburg.
Parctelaine, Hist. de la guerre contre les Albigeois.
Pardessus, Collection des lois maritimes. 2 Vol.
Parfait, Histoire du théâtre français.
Parfuesi chronic. Ensdorfense. Oefele, I, 579.
Paris, La Chanson d'Antioche. 2 Vol.
Paris, Li Romans de Garin de Loherain.
Paris, Manuscrits franç. de la biblioth. du roi. 7 Vol.
Parmense chronic. Mur., IX, 755.
Partenopeus de Blois, ed. Chapelet.
Paruta, Sicilia numismatica. Lugd. Bat. 1733. 2 Vol. fol.
Pasquier, Recherches de la France. Paris 1665. fol.
Patavinum chronicon. Mur., Ant. It., IV, 1115.
Patje, Die Größe und der Fall Heinrichs des Löwen. Augsb. 1786.
Pauli, Geschichte von England.
Pauli Bernriedensis vita Gregorii VII. Mur., III.
Paulus, Sammlung der merkwürdigsten Reisen in den Orient. 7 Bde.
Paulus Diaconus. Mur. I, 396.
Pecchia, Storia del regno di Napoli. Napoli 1795. 4 Vol. 4.
Pecori, Storia di S. Gimignano.
Il Pecorone di ser Giovanni Fiorentino. Milano 1804. 2 Vol. 8.
Pegaviense chronicon, Maderi continuatio et abbatum catalogus. Menck., III, 101.
Pelliccia, Raccolta di varie croniche appartenenti alla storia di Napoli. Ib. 1780. 5 Vol. 4.
Pellini, Historia di Perugia. Venetia 1664. 2 Vol. 4.

Digitized by Google

Pérard, Histoire de Bourgogne.
Pernoldi chronicon. Hanthaler, Fasti. Vol. III.
Perrin, Histoire des Vaudois.
Pertz, Italienische Reise.
Pertz, Monumenta Germaniae historica.
Peruzzi, Storia d'Ancona.
Peschel, Der religiöse Glaube des Mittelalters. Stäudlins Archiv, IV, 3.
Petershusanum chronicon. Ussermanni monum., V, 1.
Petracchi vita di Arigo di Suevia, re di Sardegna. Faenza 1750. 8.
Petri Blesensis epistolae, in oper. Parisiis 1667. fol.
Petri Diaconi chron. Casinense. Mur., IV, 488.
Petri Lombardi libri IV sententiarum.
Petri monachi historia Albigensium. Duchesne, V, 554.
Petri de Pretio adhortatio ad Henric. illustrem, ed. Schmincke.
Petri Rodulphi historiarum seraphicae religionis libri 3. Venet. 1586 sq.
Petri Venerabilis scripta. Marrier, Bibl. Cluniac.
Petri de Vineis epistolae.
Petri de Vineis epistolae. Mscr. cod. 953, cod. 955 Palatin. et cod. 2136 in der bibl. Barberina zu Rom. 1809.
Petrus Venerabilis adversus Petrobrusianos. Bibl. max. patr., XXII, 1033.
B. Pezii thesaurus anecdotorum novissimus. 4 Vol. fol.
H. Pezii scr. Austr. 3 Vol. fol.
Pfaff, Geschichte von Eßlingen.
Pfeiffer, Deutsche Mystiker des 14. Jahrhunderts.
Pfister, Geschichte der Deutschen.
Pfister, Geschichte von Schwaben. 2 Thle. Heilbronn 1803.
Pfister, Uebersicht der Geschichte von Schwaben. Stuttgart 1813.
Pfortaische Briefe. Schöttgens dipl. Nachlese, III, 446.
Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts.
Philotheus, De vita S. Bernardi, in op. Vol. VI.
Phoebonius, Historia Marsorum. Napoli 1678. 4.
Pieri chronica. Romae 1755. fol.
Pierquin de Gembloux, Histoire du Patois.
Pignoli annales Genuenses. Mur., VI, 533.
Pignotti, Storia di Toscana.
Pilichdorf contra sectam Waldensium. Bibl. max. patr., XXV, 277.
Piper, Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst. Th. 1.
Pipini chronicon. Mur., IX, 581.
Pira, Storia d'Oneglia.
Pirri, Sicilia sacra. Panormi 1733. 2 Vol. fol.
Pisana monumenta. Mur., XV, 970.
Pisanum chronicon mscr. nell' archivio del Sgn. Roncioni di Pisa, copie de Msr. Pardessus à Paris.
La Pise, Histoire d'Orange.
Pistorii amoenitates.
Pistorii scriptores rerum Germanicarum. 3 Vol.
Placentina chronica. Mscr. in der königl. Bibl. zu Neapel, IX, D, 3.
Placentinum chron., ed. Bréholles.
Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung.
Plath, Geschichte des östlichen Asien. 2 Bde.
Platinae historia Mantuana. Mur., XX, 640.
Pococke, Description of the East. London. fol.
Pocockii supplementum historiae Abulfaragii. Oxon. 1663.
Poelde, Chronicon ecclesiae Hamelensis. Menck., III, 819.
Poema Germanicum de amissione terrae sanctae. Eccard., II, 1456. (Poem. Germ.)
Poeti italiani del primo secolo.
Poggiali, Memorie storiche di Piacenza. Ib. 1758. 8 Vol. 4.
Polonorum chronicae. Pertz, XI.
Pommersche Provinzialblätter (neue). 4 Bde.
Posaune des heiligen Krieges, herausgegeben durch J. v. Müller.
Posse, Ueber das Staatseigenthum in deutschen Reichslanden.
Potgiesser, De statu servorum. Lemgoviae 1736

Digitized by Google

Pouchet, Histoire des sciences naturelles au moyen âge.
Pouvoir du pape sur les souverains au moyen âge.
Pratje, Hiſtoriſche Sammlungen.
Preſcher, Geſchichte von Limburg. 2 Bde.
S. Priest, Hist. de la conquête de Naples.
Procopius, De bello Gothico. Murat., I, 243.
Prokeſch, Reiſe ins heilige Land.
Prunelle, Sur l'influence de la médecine sur la renaissance des lettres. Montpellier.
Prutz, Taſchenbuch, 1848.
Ptolemaei de Luca chronicon, annales et historia ecclesiastica. Mur., V, XI.
Pubitſchka, Geſchichte Böhmens.
Pütter, Hiſtoriſche Entwickelung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reiches.
Pufendorf, Observationes juris universi. 4 Vol. 4.
Pulkavae chronicon, in Dobneri monum., III, 63.
Pupikofer, Geſchichte von Thurgau.
Puricello, Ambrosianae Basilicae monumenta. Mediol. 1645. 2 Vol. 4.
Puttrich, Denkmale der Baukunſt.

Quadrio, Dissertazioni intorno alla Valtellina. Milano 1755. 3 Vol. 4.
Quadrio, Storia della poesia. Bologna 1739. 7 Vol. 4.
Quinet, Sur les épopées françaises.
Quintana, Vidas de Españoles celebres.
Quix, Geſchichte von Achen.
Quix, Geſchichte von Burtſcheid.

Rabbi Joseph Ben Joshua, Chronicles.
Raby, Pope Adrian IV.
Radevicus, De rebus gestis Friderici I, lib. 2. Murat., Scr. rer. Ital., VI.
Radulphi Cadomensis gesta Tancredi. Martène et Durand, Thesaurus nov. anecdot. III, 107.
Radulphus a Diceto, Abbrev. chronicor. Seld. scr. Angl.
Radulphus a Diceto, Imagines historiarum. Seld. Scr. Angl.
Radzivili principis Hierosolymitana peregrinatio. Antwerpiae 1614. fol.
Raimondi de Agiles historia Francorum, qui ceperunt S. Hierusalem. Bong., I, 139.
Raimundi Lulli opera, in specie Ars magna, Principia, Philosophia, Rhetorica.
Rainer contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXV.
Raiſer, Beiträge für Kunſt im Oberdonaukreiſe.
Raiſer, Geſchichte von Lavingen.
Ramnusius, De bello Constantinopolitano. Venet. 1634. fol.
Ramon Muntaner, Chronique, par Buchon.
Ramusio, Delle navigazioni e viaggi. Venez. 1674. 3 Vol. fol.
Rapin, Histoire d'Angleterre. Haye 1727. 4.
Rastense chronicon. Meib. scr. rer. Germ., II, 88.
Rathmann, Geſchichte von Magdeburg.
Ratisbonense chron. breve. Oefele, Scr. rer. Bavar., I, 696.
Ratisbonensis anonymus. Oefele, II, 489.
Ratisbonensium episcoporum catalogus. Eccardi Scr., II, 2253.
Ratisbonensium episcoporum chron. Eccardi scr., II, 2243.
Rauch, Geſchichte von Oeſterreich.
Rauch, Scriptores rerum Austriacarum. 3 Vol.
Sire Raul sive Radulphus Mediolanensis, De rebus gestis Friderici I. in Italia. Murat., Scr. rer. Ital., VI.
v. Raumer, Emendationes in tabulas genealogicas dynastiarum Arabicar. et Turcicarum.
v. Raumer, Ueber piſaniſche Stadtgeſch. Berl. akad. Schrift. 1827.
v. Raumer (K.), Paläſtina. 2te Ausgabe.
v. Raumer (G. W.), Ueber die älteſte Geſchichte der Kurmark.
Ravallière, Poésies du roi de Navarre.

Digitized by Google

Ravennatis historiae spicilegium. Murat., Scr., I, 2, 527.
Raymo, Annales Neapol. Mur., XXIII, 217.
Raynouard, Choix des poésies des Troubadours.
Raynouard, Histoire du droit municipal en France.
Rayscher, Zeitschrift für das deutsche Recht. 1 Band.
del Re, Cronisti napoletani.
Reccho, Notizie di famiglie nobili di Napoli. Ib. 1717. 4.
Regenbogen, Commentatio de fructibus e bello sacro. Amstelod. 1809.
Regesta Caroli I regis Siciliae, in archivio Neapolitano.
Regesta Gregorii IX, anni 1—6. Mscr. in biblioth. Vaticana Nr. 3219—21.
Regesta, Gregorii IX, in archivio Vaticano. Jahr VI hat 360 Urkunden; Jahr VII 579; Jahr VIII 482.
Regesta Honorii III, in archivio Vaticano. Jahr I hat 531 Urkunden; J. II 773; J. III 535; J. IV 325; J. V 761; J. VI 486; J. VII 331; J. VIII 534; J. IX 387; J. X 355; J. XI 226.
Regesta Paparum. Abschriftliche Auszüge in der königl. Bibliothek zu Paris.
Rehm, Geschichte des Mittelalters.
Rehtmeyer, Braunschweigische Chronik. Braunschw. 1722. Fol.
Reichenbacense chronicon. Oefele, I, 402.
Reichersbergense chronicon. Ludwigii scr., II, 128.
Reiffenberg, Monumens des provinces Namur etc.
Reinaud, Du feu grégeois.
Reinaud, Extraits des historiens arabes.
Reinaud, Sur la vie de Saladin.
Reineri chronicon. Martène, Ampl. coll., V, 1.
Reinerus contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXV, 262.
Reinhard, Geschichte des Königreichs Cypern. 2 Bde. 4.
Reinhart Fuchs, herausgegeben von Grimm.
Reinhold, Geschichte der Philosophie.
Relandi Palaestina illustrata. Trajecti Bat. 1714. 2 Tom. 4.
Remling, Abteien und Klöster in Rheinbaiern.
Remling, Urkunden zur Geschichte der Bischöfe von Speier.
Remondini, Della Nolana ecclesiastica storia. Nap. 1747. 3 fol.
Rémusat, Abélard. 2 Vol.
Renan, Averroes et l'Averroisme.
Renaudot, Historia patriarcharum Alexandrinorum.
Renauldin, Histoire de la médecine.
Renazzi, Notizie degli antichi vicedomini del patriarchio Lateranense. Roma 1784. 4.
Reposati, Della zecca di Gubbio. Bologna 1772. 2 Vol. 4.
Rettberg, Kirchengeschichte.
Rettenbacher, Annales Cremifanenses.
Retter, Hessische Nachrichten.
Reuberi scriptores rerum Germanicarum, ed. Joannis. Francof. 1726.
Reumont, Italia.
Reumont, Tavole cronologiche della storia fiorentina.
Reuß, Die Schriften neuen Testaments.
Reuter, Geschichte Alexanders III.
Reuter, Johann von Salisbury.
Ricardi Cluniacensis chronica pontificum. Mscr. in folio auf Pergament im Vatikan, Nr. 3765.
Ricardus, De episcopis etc. ecclesiae Hagustaldensis. Seldeni scr.
Ricardus, De gestis regis Stephani. Ibid.
Ricardus Divisiensis, De rebus gestis Ricardi I, regis Angliae. Londini 1738.
Ricciardi comitis S. Bonifacii vita. Mur., VIII, 118.
Riccio, Studj intorno a Manfredi.
Riccius, Entwurf von Stadtgesetzen. Leipzig 1740. 4.
Riccius, Von dem landsässigen Adel in Deutschland.
Ricerche sul Agostano di Federigo II. Bologna 1819. 4.
Richalmi abbatis liber revelationum de insidiis daemonum. Pezii thesaurus, Vol. I.
Richardi Cluniacensis chronicon. Murat., Ant. It., IV, 1075.

Digitized by Google

Richardi S. Victoris opera. Rothomagi 1650. fol.
Richardus de S. Germano. Mur., VII, 963.
A. L. Richter, Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. 1. Jahrg.
A. L. Richter, Kirchenrecht. 4. Ausgabe.
v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen.
Richtsteig Landrecht. Senkenberg, Corp. jur. Germ., I, 1, 133.
Richtsteig Lehnrecht. Ebend.
Rickmar, Architecture in England. 5. edit.
Ricobaldi compilatio chronologica. Historia pontificum, imperatorum. Istoria imperiale. Mur., IX.
Riddagshusense chronic. Leibnitianum, in ej. scr., II, 68.
Riddagshusense chronic. Meibom., III, 335.
Ried, Codex diplomaticus Ratisbonensis. Ib. 1816. 2 Vol. 4.
Rieb, Geschichte der Grafen von Hohenburg.
Riedel, Die Kurmark Brandenburg. 2 Bde.
Rigordi gesta Philippi Augusti. Duchesne, V, 1.
Rinaldo, Memorie di Capua. Napoli 1753. 2 Vol. 4.
Rink, De carrociis. Altdorfii 1711. 4.
Ripoll, Bullarium Praedicatorum. Romae 1729. 8 Vol. fol.
Risposta alla deduzione austriaca sul lago di Garda.
Ristretto cronologico degli atti publici del comune di Firenze, nell' archivio delle reformagioni.
Ritter, De electione Henrici VII. Vitembergae 1752. 4.
Ritter, Erdkunde.
Ritter, Geschichte der Philosophie.
Ritter, Geschichte der scholastischen Philosophie, in Raumer's Taschenbuch, III, 7.
Ritter, Handbuch der Kirchengeschichte. 2 Bde.
Rirner, Geschichte der Philosophie.
Robertus de Monte. Pistor. scr., I, 864.
Robertus monachus. Bong., I, 30.
Robinson, Palästina 3 Bde.
Robolini notizie appartenenti alla storia di Pavia.
Rocchi Pirri chronologia regum Siciliae. Panor. 1643. fol.
Rodulphi gesta abb. Trudonens. Pertz, Mon., X.
Röder, Archäologie der deutschen Lehnsverfassung.
Römer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser.
Röpell, Geschichte Polens.
Rößler, Rechtsdenkmäler. 2 Bde.
Roger, Archives des Albigeois.
Roger Hoveden, Annales. Savilii scr., 400.
Rogerius Hungarus. Schwandneri scr., I, 367.
Rolandinus Patavinus. Mur., VIII. 153.
Rolewink, Fasciculus temporum. Pistor., I, 400.
Roller, Geschichte von Bremen.
Roman de la Rose, ed. Méon.
Roman des guerres de la terre saincte. Mscr. Nr. 1659 in bibl. reginae Christinae in Vaticano.
Roman du Renart, par Méon, 4 Vol.
Romanelli, Napoli antiqua e moderna. Nap. 1815. 3 Vol. 8.
Romanin, Storia di Venezia.
Rommel, Geschichte von Hessen. 3 Bde.
Romualdi II chronic. Mur., VII.
Ronchetti, Memorie di Bergamo.
de Roo, Annales. Halae 1709. 4.
de la Roque, Voyage de Syrie. Amsterdam 1723. 2 Tom. 8.
de la Roque, Traité du ban et arrièreban.
Roquefort, De la poésie française dans les XII et XIII siècles.
Rosenkranz, Allgem. Geschichte der Poesie. 3 Bde.
Rosenkranz, Der Zweifel am Glauben.
Rosenkranz, Geschichte der deutschen Poesie im Mittelalter.
Rosmini, Istoria di Milano.
Rosselli, Miscellanee spettanti alla Sicilia.
Roßhirt, Geschichte des Rechts. 1 Bd.
Roswithae panegyris Ottonum. Reuber., I.
Roth, Geschichte des nürnberger Handels. 4 Bde.
Roth, Geschichte des Benefizialwesens.

Digitized by Google

Rothe, Chronicon Thuringiae. Menck., II, 1633.
Rothenfee, Primat des Papftes.
Rousselot, Études sur la philosophie dans le moyen âge. 3 Vol.
Rovelli, Storia di Como. Milano 1794. 5 Vol. 4.
Rozière, Cartulaire de l'église de Jerusalem.
Rubei historiarum Ravennatum libri. Venetiis 1589. fol.
de Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis. Argent. 1740. fol.
Ruberti vita Altmanni episcopi Pataviensis. Pezii scr., I, 137.
Ruchat, Histoire de la Suisse. 5 Vol. Mscr. in bibl. Bernensi.
Rudberti annales. Pertz, XI.
Rudhardt, Geſchichte der Landſtände in Baiern. 2 Bde.
Rudloff, Codex diplomaticus Megapolitanus.
Rudolf v. Ems, Der gute Gerhard, von Haupt.
La Rue, Essais sur les Bardes etc. 3 Vol.
Ruhkopf, Geſchichte des Schulweſens.
Rumohr, Italieniſche Forſchungen. 3 Bde.
Rumohr, Urſprung der Beſitzloſigkeit der Koloniſten in Toskana.
Ruolandes Liet, her. von Grimm.
Rutebeuf, Oeuvres. 2 Vol.
Rymer, Foedera. Hagae Comit. 1745.

Saba Malaspina. Mur., VIII, 781.
Sabinus, De caesaribus Germanicis. Freh. scr., III, 1.
Sacchi, Della condizione economica etc. degli Italiani ne' tempi municipali.
Sachs, Geſchichte der Markgrafſchaft Baden.
Der Sachſenſpiegel.
Sächſiſches Lehnrecht, in Senkenberg, Corp. jur. feud., 265.
Sagittarius, Bericht über die Königswahl Heinrich Raspens. Jena 1692. 4.
Saint-Cheron, Histoire d'Innocent III
Salimbeni (Adam de), Parmensis (vixit saeculo XIII) chronicon. Mscr. bibl. Vatican. auf Pergam. Nr. 7260.
Salisburgense chronicon. Pezii scr., I, 314.
Salisburgense chronicon. Canisii lect., III, 2, 478.
Salvatore Fusco, Dissert. su di una moneta del re Ruggieri, detta Ducato.
Salvi, Historie di Pistoja. Roma 1656. 2 Vol. 4.
Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der niederſächſiſchen Geſchichte. 2 Bde. 8.
Sancrucense chronic. Pertz, XI.
Sanctonius, Historia monasterii Carbonensis. Romae 1601. 8.
Sandi, Principi di storia civile della republica di Venezia. Ib. 1755. 6 Vol. 4.
Sandini vita pontificum Romanorum. Patavii 1739. 8.
Sanese, Chronica. Mur., XV, 1.
Santini, Memorie di Tolentino. Macerata 1789. 4.
Sanuto, Vite de' duchi di Venezia. Murat., XXII, 400.
Sanutus, Secreta fidelium crucis. Bongars., II, 1.
Saracini, Notizie historiche della città d'Ancona. Rom. 1675. fol.
Sarnelli, Chronologia de' vescovi Sipontini. Manfred. 1680. 4.
Sarri, Gius publico Siculo. Palermo 1786. 2 Vol. 4.
Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus.
Sartorius, Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes, von Lappenberg.
Sattler, Allgemeine Geſchichte Würtembergs.
Sauli, Della colonia dei Genovesi in Galata. 2 Vol.
Sauro, Istoria di Cortona. Roma 1639. fol.
Savigniacense chronicon. Baluzii misc., I, 327.
Savigny, Beitrag zur Rechtsgeſchichte des Adels. Schr. der berl. Akademie, 1836.
Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter. 5 Bde.
Savigny, Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft.
Savioli, Annali di Bologna. Bassano 1784. 6 Vol. 4.
Saxii historia pontificum Arelatensium. Menck., I, 111.

Digitized by Google

Saxii series archiepisc. Mediolanensium. Mediol. 1755.
Saxonis Grammatici historia Danica, edid. Klotzius. Lipsiae 1761.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs.
Schahabeddin, Die beiden Gärten. Michaud, VII, 568.
Schaller, Beschreibung von Prag.
Schannat, Corpus traditionum Fuldensium. Lipsiae 1724. fol.
Schannat, Dioecesis Fuldensis. Francof. 1727. fol.
Schannat, Historiae episcopatus Wormatiensis. fol.
Schannat, Historia Fuldensis.
Schannat, Vindiciae literariae. Fulda 1723. 2 Vol.
Schaten, Annales Paderbornenses. 2 Vol.
Schatz, Chronicon Halberstadense.
Schaukegl, Spicilegium historicum. Vindob. 1796.
Schedel, Chronicon Bavariae. Oefele, I, 654.
Schedel, Chron. monasterii S. Aegidii Norib. lb., I, 348.
Schefflariense chronicon. Oefele, I, 640.
Scheidt, Nachrichten vom Adel.
Scheller, Kronica fan Sassen.
Schiphoveri chron. archicomitum Oldenburgensium. Meibom., II, 121.
Schlegel (A. W.), Sur la langue et la littérature provençale.
Schlegel (A. W.), Werke.
Schlegel (Fr.), Vorlesungen über die Geschichte.
Schleiermacher, Geschichte der Philosophie.
Schlieffen, Nachricht von dem Geschlechte der v. Schlieffen.
Schlöpken, Chronicon von Bardewick.
Schlosser, Abälard und Dulcin.
Schlosser, Allgem. Weltgeschichte.
Schlosser, Vincenz von Beauvais.
Schlosser und Bercht, Archiv. 6 Bde.
v. Schlözer, Die Hansa.
v. Schlözer, Livland.
Schmid, Der Mysticismus des Mittelalters.
Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen.
Schmid, Henrici Leonis iter Hierosolymitanum.
Schmidlin, Beiträge zur Geschichte Würtembergs. 2 Bde.
Schmidt (F. G. A.), Beiträge zur Geschichte des Adels.
Schmidt (J. C. C.), Beiträge zur Kirchengeschichte des Mittelalters.
Schmidt (C. A.), Gesch. Aragoniens.
Schmidt, Geschichte der Ostmongolen.
Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. Gießen 1818.
Schmidt (C.), Geschichte von Frankreich.
Schmidt (C.), Hist. des Cathares ou Albigeois.
Schmidt, Kirchengeschichte.
Schmidt, Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. Hannover 1754.
Schmincke, Monumenta Hassiaca. Cassel 1747. 4 Vol. 8.
Schminckius, De epocha electionis et mortis Henrici Rasponis.
Schmutzer, De Friderici II in rem litterariam meritis. Lipsiae 1740.
Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. 5 Bde.
Schneidt, Thesaurus juris Franconici.
Schön, De litteratura politica medii aevi.
Schönemann, System der Diplomatik. 2 Bde.
Schöpff, Nordgau = ostfränkische Staatsgeschichte.
Schöpflin, Alsatia diplomatica illustrata et Historia Zaringo-Badensis.
Schöppach, Hennebergsches Urkundenbuch.
Schöpperlin, Historische Schriften. 2 Bde.
Schöttgen, Historie des Grafen Wiprecht v. Groitsch. Regensburg 1749. 8.
Schöttgen et Kreyssig, Diplomataria. 3 Vol.
Schöttgen und Kreyßig, Diplomatische Nachlese der Geschichte von Obersachsen. 12 Thle.
Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. 1 Bd.
Schröckh, Kirchengeschichte.
Schröder, Papistisches Mecklenburg.
Schröder, Wismarische Erstlinge.

Digitized by Google

Schrötter und Rauch, Oesterreichische Geschichte.
Schubert, De magistratibus ordinis Teutonici in Borussia. Regiomont. 1820.
v. Schütz, Corpus historiae Brandenburgicae, 1 Vol. fol.
Schultes, Diplomatische Geschichte von Henneberg. 2 Bde. 4.
Schultes, Directorium diplomaticum von Obersachsen. 2 Bde.
Schultes, Historische Schriften. 2 Thle. 4.
Schultes, Koburgische Landesgeschichte. Koburg 1814. 4.
Schultz, Philipp August und Ingeborg. Kiel.
Schumacher, Nachrichten zur sächsischen Geschichte.
Schunk, Beiträge zur mainzer Geschichte. 3 Bde.
Schunk, Codex diplomaticus.
Schwäbisches Landrecht oder Schwabenspiegel, bei Senkenberg, II.
Schwäbisches Lehnrecht, in Senkenb., Corp. jur. feudal., 29.
Scnwarzacense chronic. Ludwigii scr. rer. Germ., II, 4.
Schwegler, Jahrbücher der Gegenwart, 1844—47.
Schweighaeuser, Antiquités d'Alsace. fol.
Schweizerischer Geschichtsforscher. 1—6.
Sclopis, Degli stati generali di Piemonte.
Sclopis, Dei Longobardi in Italia. (Acad. d. Torino, 33.)
Sclopis, Storia dell' antica legislazione del Piemonte.
Sclopis, Storia della legislazione Italiana. 1 Vol.
Scriptores rerum Anglicarum Savilii. Francof. 1601.
Scriptores rerum Bohemicarum. Vol. I.
Séances de l'académie des sciences morales.
Securis ad radicem posita, oder gründlicher Bericht über Köln u. s. w. Bonn 1729. Fol.
Seibertz, Geschichte von Westphalen. 3 Bde.
Seifried, Geschichte der fränkischen Gerichtsbarkeit.
v. Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Göttingen 1767.
v. Senkenberg, Corpus juris feudalis Germanici, edid. Eisenhart. Halle 1772. 8.
Senkenberg, Corpus juris Germanici publici et privati. fol. Francof. ad Moenum 1767. 2 Vol.
de Senkenberg, De jure primarum precum.
Senkenberg, Sammlung von ungedruckten und raren Schriften. Frankf. a. M. 4 Thle. 8.
Senkenberg, Selecta juris et historiarum. Francof. 1748 sq. 6 Vol. 8.
de Senkenberg, Visiones de collectionibus legum Germanicarum. Lipsiae 1765.
Senonense chronicon., Martène, Thesaurus, III, 1449.
Sepolcrario di S. Maria novella. Mscr. in bibl. Riccardiana Flor. Nr. 1935.
Serarii rerum Moguntiacarum libri V. Joannis script., Vol. I.
Series provincialium ordinis Praedicatorum in Lombardia. Bononiae 1781. 4.
Serra, Storia di Liguriae di Genova.
Serradifalco, Il duomo di Monreale.
Seuffert, Geschichte des deutschen Rhein.
Sicardi episcopi Cremonensis chronicon. Murat., Scr. rer. Ital., VII, 521.
Siciliae chron. Mart., Thes., III, 1.
Siena, Storia di Sinigaglia. Ib.
Sifridi misnensis epitome. Pistor., I, 1020.
Sigebertus Gemblacensis. Pistor., I, 679.
Signorelli, Vicende della coltura nelle due Sicilie. Nap. 1810. 5 Vol. 8.
Sigonii historia Italiae. Id., De rebus et de episcopis Bononiensibus.
Siloensis chronographus. Dobneri monum., I, 79.
Simeon, Historia regum Anglorum et ecclesiae Dunelmensis. Selden. scr.
Simon, Vita Urbani II.

Digitized by Google

Simone de Leontino, Cronica antiquissima dei fatti dei Normanni. Aus uralter Handschrift in alt sicilianischer Sprache copirt, in der bibl. Barberina zu Rom Nr. 1235.

Simonis comitis Montisfortis, chronicon. Duchesne, V, 764.

Simonis, Die Bischöfe von Speier.

Simonsen, Nationalhistoriens Periodor. 2 Bde.

Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. edit. London 1803.

Sismondi, Histoire des Français.

Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen âge.

Sismondi, Littérature du midi de l'Europe.

Smeregi, Chronicon Vicentinum. Mur., VIII, 94.

Smet, Chroniques de Flandre. Vol. I.

Soldani historia monasterii S. Michaelis de Passiniano. Lucca 1741. fol.

v. Soltau, Historische Volkslieder.

de Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum. 2 Vol. fol.

Soranj annales Langebek, script., V, 456.

Sozomenes Pistoriensis, in Suppl. scr. rer. Ital. Florent., I.

Spalding, Geschichte des christlichen Königreichs Jerusalem.

Spangenberg, Chronik von Sangerhausen. Buders Sammlung, S. 296.

Sparke, Historiae Anglicanae scriptores. Lond. 1723. fol.

Sperandio, Sabina sacra e profana. Roma 1790. 4.

Spieß, Archivische Nebenarbeiten.

Spieß, Aufklärungen in der Geschichte. 1 Bd. 4.

Spilcker, Beiträge zur deutschen Geschichte.

Spinelli de Juvenatio ephemerides Neapolitanae. Mur., VII, 1055, und Matteo Ausgabe von Luynes.

Spirenses annales Böhmer, Fontes, II.

Spirensium episcoporum catal. Eccardi scr., II, 2274.

Spon, Histoire de Genève. 1730. 4 Vol.

Sprengel (C.), Geschichte der Arzneikunde. 3. Ausgabe.

Sprengel (M.), Geschichte der geographischen Entdeckungen.

Sprenger, Geschichte der Abtei Banz.

Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises. 2 Bde.

Stabulensis monasterii monumenta. Mart., Coll. ampl., II.

Stadwegii chronicon. Leibnitii scr., III, 263.

Stälin, Würtembergische Geschichte. 2 Bde.

Ständlin, Geschichte der Moralphilosophie.

Ständlin, Geschichte der Sittenlehre Jesu.

Ständlin, Lehrbuch der Encyclopädie.

Ständlin, Rationalismus u. Supernaturalismus.

Staindelii chronicon. Oefele, I, 417.

Stanconis et aliorum annales Genuenses. Mur., VI, 549.

Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte.

Statuta Pisana. Mscr. der königl. Akademie zu Berlin gehörig.

Statuten von Mailand. Handschrift D, 42 in der Ambrosiana zu Mailand.

Statuti dell' opera di S. Jacobo di Pistoja. Pisa 1814. 4.

Stederburgense chronic. Leibn. scr., I, 849.

Stefano, Descrizione dei luoghi sacri della città di Napoli. 1560. 4.

Stellae annales Genuenses. Mur., XVII, 945.

Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern.

Stenzel, Geschichte von Preußen.

Stenzel, Geschichte von Schlesien.

Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum, I—IV.

Stenzel, Urkunden zur Geschichte der schlesischen Städte.

Stephanardus de Vicomercato. Mur., IX, 65.

Digitized by Google

phani, Carnotensis epistola. Mabillon, Museum I, 2, 237.
phani, episcopi Tornacensis epistolae, ed. Molinet. 1682. 8.
ronis annales. Freher, Scr., , 553.
etten (Paul v.), Geschichte von lugsburg. 2 Bde. 4.
wart, Elements of the philoophy.
ieglitz, Geschichte der Baukunst.
llfried, Monumenta Zollerana.
zziae historia regum Siciliae. aluz. miscell., I, 473.
oke, Reimchronik. Böhmer, Fones, II.
oke, Rijmkronijk door Huydeoper.
olberg, Reise durch Deutschand u. s. w.
oria Pisana. Mscr. nella bibl. Magliabecchiana, XXV, 32.
rabonis rerum geogr. libr. 16.
rahl, Geschichte von Rußland. 2 Bde.
robel, Geschichte des Elsasses.
ruben, Nebenstunden. 6 Thle.
rutt, Manners etc. of England. 3 Vol.
ülz, Das Kloster Wilhering.
ülz, Geschichte von S. Florian.
üwe, Die Handelszüge der Araber.
tumpf, Archiv für Franken.
iblacense chronicon. Mur., XXIV, 927.
ubendorf, Registrum, oder Urkunden für die deutsche Geschichte.
ubendorf, Welfische Urkunden.
iessanum chronicon. Pelliccia, Raccolta, I.
ievia ecclesiastica, autore Petro.
ugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter. 1 Bd.
igerii constitutiones, epistolae, liber de administratione sua et vita Ludovici VI. Duchesne, IV, V.
ummonte, Istoria del regno di Napoli. Ib. 1748. 6 Vol. 4.
unthaim, Tabulae Claustro-Neuburgenses. Pezii scr., I, 1005.
unthemii familiae principum Germaniae. Oefele, II, 557.
winburne, Reise durch beide Sicilien.
v. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges.
v. Sydow, Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels.
Syllabus membranarum ad regiae Siciae archivium pertinentium. 2 Vol. 4.

Tacitus, De moribus Germanorum.
Tafuri, Serie degli scrittori Napolitani.
Tagenonis descriptio expeditionis Asiaticae Friderici I. Freher., I, 405.
Tansius, Historia monasterii Montis Caveosi. Nap. 1746. 4.
Tarsia, Historia Cuperanensium. Mantua 1649. 4.
Tartinius, Rerum Italicarum scriptores. Florentiae 1748. 2 Vol. fol.
Tauleri memorie d'Atina. Napoli 1702. 4.
Tedeschi, Istoria della pretesa monarchia di Sicilia. Roma 1715. fol.
Tegernseense chronicon. Oefele, I, 630.
Tengnagel, Vetera monumenta. Ingolst. 1617. 4.
Tenivelli, Biografia piemontese.
Tentori, Saggio sulla storia di Venezia. Ven. 1785. 12 Vol. 8.
Tenzelii vita Friderici admorsi. Menck. scr., II, 885.
Teschenmacher, Annal. Civiae. Francof. 1721. fol.
Testa, Vita Guilielmi II, Siciliae regis. Monreale 1769. fol.
Testamenta Ludovici VIII et Philippi Augusti. Duch., V.
Thammii chronicon Coldicense. Menck., II, 663.
Thanner, Ueber das Vogteirecht. Salzburg 1794.
Thebesius, Liegnitzische Jahrbücher. Jauer 1733. Fol.
Thegani vita Ludovici pii. Bouquet, VI, 73.
Theiner, Die Ehelosigkeit der Geistlichen. 3 Bde.
Theiner (A.), Sur plusieurs collections inédites de décretales du moyen âge. Paris 1832.
Themis. 10 Bde.
Theologische Quartalschrift. Tübingen.

Digitized by Google

Thesaurus historiae Helveticae. Tiguri 1735. fol.
Thesaurus traditionum Fuldensium. Pistor. scr., III, 487.
Theuli teatro historico di Velletri. Ib. 1644. 4.
Thierry, Histoire de la conquête d'Angleterre. 2. ed.
Thierry, Lettres sur l'histoire de France.
Thierry, Récits des temps Mérovingiens.
Thomae Aquinatis opera. Parisiis.
Thomae Aquinatis summa theologica. Lugd. 1738.
Thomas Cantipratensis, Apes.
Thomas von Kanterbury Leben. Altfranzösisch, herausgegeb. von Bekker.
Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina. 10 Vol. Moguntiaci 1787.
Ticinensis anonymus de laudibus papiae. Mur., XI.
Ticknor, History of Spanish literature.
Tiepolo, Discorsi sopra la storia Veneta. 1 Vol.
Tigurinum diplomatarium. Oefele, II. 80.
Tiliot, Mémoires pour servir à l'histoire de la fête des foux. Lausanne 1751. 8.
Tillemont, Histoire de S. Louis. Mscr. de la bibl. roy. de Paris.
Tillier, Geschichte von Bern.
Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi. Modena 1793. 5 Vol. 4.
Tiraboschi, Storia dell' augusta badia di Nonantola. Moden. 1784. 2 Vol. fol.
Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana. Venezia 1795.
Tiraboschi, Vetera Humiliatorum monumenta. Med. 1766. 3 Vol. 4.
Tittmann, Heinrich der Erlauchte. 2 Bde.
Tolneri historia Palatina, Francof. a. M. 1700. fol.
Tomacelli, Storia di Napoli e Sicilia.
Tommaso de Masi, Memorie degli Aurunci. Nap. 1761. 4.
Tommaso di Catania, Cronica. Pelliccia, Raccolta, I.
Tonduzzi, Istorie di Faenza. Faenza 1675.
Topi, De origine tribunalium civitatis Neapolis. 1655. 3 Vol. 4.
Toppi, Bibliotheca Napoletana.
Torelli, Lo splendore della nobiltà Napoletana. Nap. 1678. 4.
Tornacense chronicon. Martène, Thes., III, 1453.
Torquati series pontificum Magdeburg. Menck., III, 373.
Tosti, Storia della lega Lombarda.
Tosti, Storia di Montecassino 3 Vol.
v. Tott, Nachrichten und Denkwürdigkeiten von Türken und Tataren. 3 Theile.
Touron, Hommes illustres de l'ordre de S. Dominique.
Tozzetti, Viaggi della Toscana.
Traditiones monasterii S. Galli fol., in der dortigen Bibliothek.
Treskow, De rebus a Conrado II gestis. Francf. 1730.
Treuer, Geschichte der Herren von Münchhausen.
Trimberg (Hugo v.), Der Renner. Bamberg 1833.
Triveti chronicon. Dachery, Spicil., III, 143.
Troianum chronikon. Pelliccia, Raccolta, IV.
Tromby, Storia del ordine Cartusiano. Nap. 1775. 10 Vol. fol.
Tronci, Memorie della città di Pisa Livorno, 1682. 4.
Troß, Westphalia.
Trouillat, Histoire de Bale. 2 Vol.
Troyli istoria generale del reame di Napoli. lb. 1748 sq. 11 Vol. 4.
Trudonensium abbat. gesta. Pertz, Mon., X.
Trutta, Delle antichità Alifane. Nap. 1776. 4.
Tschudi, Geschichte der Schweiz.
Tudebodus. Duchesne, IV. 773.
Turchi, De ecclesiae Camerinensis pontificibus. Romae 1762. 4.
Turner, History of England.
Turonense chronicon. Martène, Coll. ampl., V, 917.
Turriozzi, Memorie della città Tuscania. Roma 1778. 4.
Tutini, Dell' origine de' leggi di Napoli. lb. 1754. 4.
Tutini, Discorsi e notizie intorno alla sette uffizy del regno. Mscr. in bibl. Brancacciana.

Digitized by Google

Tutini, Prospectus historiae ordinis Cartusiani. Viterbo. 8.
Tuzii memorie di Sora. Roma 1727. 4.
Tyemonis archiepiscopi Salzburgensis passio. Canisii lect., III, 97.
Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung. 1 Thl.
Tytler, History of Scotland.

Udalscalci narratio etc. Canisii monum., III, 2, 1.
Ughelli, Italia sacra, ed. Coleti. Venet. 1717. fol.
Uhland, Ueber das französische Epos. Musen, 1812, Heft 3—4.
Uhland, Walther von der Vogelweide.
Ulrich von Lichtenstein, herausgegeben von Tieck.
Ulrich von Lichtenstein, Frauenbuch.
Unrest, Kärnthische Chronik. Hahn, Coll. monum., I, 479.
Urkunden des Klosters Marienthal. Schöttgen, Dipl. Nachlese, XII, 205.
Urkundenbuch der Stadt Lübeck.
Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen.
Ursini chronicon Thuringiae. Menck., III, 1239.
Urspergense chronicon. Argentorati 1537.
Ussermanni episcopatus Wirzburgensis. 1794. 4.
Ussermanni episcopatus Bambergensis. 1802.

Valle (della), Lettere Sanesi. Romae 1786. 3 Vol. 4.
Valsechius, De Pisanae civitatis constitutis.
Varese, Storia di Genova.
Varin, Archives de Reims. 2 Vol.
Varnhagen, Waldeckische Landesgeschichte.
Vasari, Vite de' pittori etc. Milano 1808.
Vasi, Itinerario di Roma. Roma 1777. 8.
Vatzonis chronicon Austriacum. Pezii scr., I, 704.
Vaublanc, La France aux temps des croisades.
Vecchioni, Della pretesa temporalità della sede apostolica su le due Sicilie. Napoli 1789.
Vedriani, Storia di Modena. Ib. 1667. 2 Vol. 4.
Velden, Pars Belgarum in bellis sacris.
Vendettini, Del senato Romano. Ib. 1782. 4.
Vendettini, Serie chronologica de senatori di Roma. Ib. 1778. 4.
Ventura, Chronicon Astense. Mur., IX, 152.
Verci, Storia degli Ecelini. Bassano 1779. 3 Vol. 8.
Verci, Storia della marca Trivigiana. Venezia 1786. 8.
Verdensium episcoporum chronicon. Leibnitz, scr., II, 211.
Vergara, Monete del regno di Napoli. Roma 1715. 4.
Vermiglioli, Della zecca e delle monete Perugine. Perugia 1796. 4.
Verri, Storia di Milano.
Versus de Vicelino. Leibn. scr., I, 774.
Vertot, Histoire des chevaliers de S. Jean. 4 Vol. 4.
de Vesme, Vicende della proprietà in Italia.
Veterocellense chronic. Menck. scr., II, 485.
Vianelli, Serie de' vescovi di Malamocco. Venezia 1790. 2 Vol. 4.
Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I. Milano 1778. 4.
Vie de S. Louis. Mscr. Nr. 91 in bibl. Bern. Sinner, II, 58.
Viesseux, Archivio storico. 16 Vol.
Villani, Historie Fiorentine. Murat., Script., XIII, 9.
Villeharduin, De la conquête de Constantinople. Venise 1729. fol.
Villemain, Cours de littérature française.
Villemarqué, Chants de la Bretagne.
Villeneuve-Bargemont, Monumens des grands maîtres de l'ordre de S. Jean.
Villeneuve-Trans. Vie de S. Louis.
Vincens, Histoire de Gênes.
Vincent von Beauvais, Hand- und

Digitized by Google

Lehrbuch für Prinzen, von Schlosser. 2 Bde.
Vincentii Bellovacensis speculum historiale. Duaci 1642.
Vincentii Pragensis chronicon. Dobneri monum., I, 29.
Vinisauf, Itinerarium regis Richardi. Gale, Scr., II, 244.
de Vio, Privilegia Panormitana.
Viola, Storia di Tivoli.
Virdunensium episceporum historia. Dachery, Spic., II.
Vita Hartmanni episcopi Brixinensis. Pezii scr., I, 495.
Vita Henrici IV imperat. Reuberi scr., I, 257.
Vitae pontificum Romanorum. Mur., III.
Vitale, Storia diplomatica dei senatori di Roma. Roma 1791. 2 Vol. 4.
Viterbiensis Godofredi Pantheon. Murat., VII, 347.
Viti Eberspergensis chronicon. Oefele, II, 704.
Vitodurani chronicon. Thesaurus historiae Helveticae, I.
Vitriaco, Epistolae. Mém. de l'Acad. de Bruxelles, Vol. 28.
Vitriaco, Historia Hierosolymitana. Bong., 1047.
Vitriaco (Jacobi de) historia orientalis. Mart., Thes., III, 267.
Vivenzio, Dell' istoria del regno di Napoli. Nap. 1816. 2 Vol. 4.
Vizeliacensis historia, Dachery, Spic., II.
Vogt, Grund- und Aufriß des christlich-germanischen Kirchen- und Staatsgebäudes. 1836.
Vogt, Monumenta rerum Germanicarum.
Voigt, Geschichte des Lombardenbundes.
Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg.
Voigt, Geschichte von Preußen.
Volella, Historia di Vietri in Lucania.
Volkmann, Nachrichten von Italien.
Voltaire, Essai sur les moeurs et l'esprit des nations.
Volz, Beiträge zur Kulturgeschichte.
Voyage pittoresque de la Syrie, Phoenicie et Palaestine. Paris. fol.
Wachsmuth, Europ. Sittengeschichte.
Wackernagel, Bischof- und Dienstmannenrecht in Basel,
Wackernagel, Litteraturgeschichte.
Wackernagel, Schwabenspiegel.
Wadding, Annales Minorum. Romae 1732. fol.
Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte.
de Wal, Recherches sur la constitution de l'ordre Teutonique. 2 Vol. 8.
Walch, Beiträge zum deutschen Rechte. 4 Bde.
Walchner, Geschichte von Pfullendorf.
Waldecense chronicon. Hahn, Monum., I, 808.
Waldsassenae chronicon. Oefele, I, 50.
Walter, Corpus juris Germanici. 3 V.
Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl.
Walther von der Vogelweide, herausgegeben von Simrock, 1838, und von Weiske, 1852.
Walther, Erläuterung des vaterländischen Rechts.
Walther, Gesch. des bernischen Stadtrechts.
Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte. 2 Bde.
Warnkönig, Französ. Staats- u. Rechtsgeschichte. 3 Bde.
Wartburgkrieg, herausgeg. v. Zenn.
Warton, History of English poetry. London 1775. 4.
Waverleienses annales. Gale, Scr., II, 129.
Weber, De Henrici Illustris successione dissert.
Wedekind, Noten zu Geschichtschreibern. 7 Hefte.
Wegelin, Bericht von der Landvogtei in Schwaben. Fol.
Wegelin, Geschichte von Toggenburg.
Wegelini thesaurus dissertationum et Thesaurus rerum Suevicarum.
Wehrs, Vom Papier.
Weichbild, sächsisches, von Ludovici. Halle 1721. 4.
Weingartense chronicon. Leibnitz. scr., I, 794.
Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter.

Digitized by Google

Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts.
Weiske, De septem clypeis militaribus.
Weiske, Privatrecht nach dem Sachsenspiegel.
Weisse (C. E.), De dynastiis Germaniae. Lipsiae 1788.
Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten.
Wenck, Hessische Landesgeschichte.
Wencker, Apparatus archivorum.
Wencker, De Pfalburgeris et Usburgeris.
Wendower (Rogeri de) chronica, ed. Coxe.
Werlich, Augsburgische Chronik.
Werner, Der mainzer Dom.
Wernher, Gedicht zur Ehre Mariä, herausgegeben von Oetter.
Wersebe, Ueber die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland. 2 Bde.
Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 9 Bde.
Westphalen, Monumenta rerum Germanicarum. 4 Vol. fol.
Westphalia, 1825—26.
Whewell, Notes on German churches.
Whittington, Ecclesiastical antiquities of France.
Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Aurich 1791. — Dess. Asegabuch.
Wiarda, Ueber deutsche Vornamen u. Geschlechtsnamen.
Vibaldi epistolae. Martène, Thes., II, 153.
Bibel, Hohenlohische Kirchenhistorie.
Vichert, De Ottonis IV et Philippi certaminibus.
Videmann, Chronicon Curiae. Mencken, III, 630.
Wiener Jahrbücher.
Wiese, Handbuch des gemeinen Kirchenrechts. Leipz. 1799. 4 Bde. 8.
Wigand, Das Vehmgericht Westfalens.
Wigand, Geschichte von Korvey.
Wigand, Westfälisches Archiv. 7 Bde.
Wigand, Wetzlarische Beiträge.
Wikes, Chronic. Gale, Script., II, 21.
Wilbirgis Vita. Pezii scr., II, 212.
Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter.
Wildenberg, Chronicon Bavariae. Oefele, I, 304.
Wilhelmi Egmondani chronicon. Matthaei annal., II, 425.
Wilhelmi Malmesburiensis historia regum Anglorum; historia pontificum Anglorum; historia novella. Scr. rer. Angl. Francof. 1601.
Wilhelmus Gemmeticensis. Duchesne, Scr. Norm., 215.
Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. Th. 1—7. Leipz. 1807.
Wilken, Geschichte von Münster.
Wilken, Historiae Comnenorum libri IV.
Wilken, Peter Abälard.
Wilkii Ticemannus.
Willemin, Monumens français. fol.
Willermi Tyrensis historia. Bongest.
Willis, Architecture of the middle ages.
Wilsdorfer Briefe, Schöttgen, Dipl. Nachlese, II, 287.
Windbergensis monasterii origo. Canisii lect., III, 210.
Winspeare, Degli abusi feodali. Napoli 1811.
Wirtembergisches Urkundenbuch. 1 Bd.
Wirzburgense chronic., in Buders ungedruckten Schriften, S. 455.
Wirzburgense chronicon Baluzianum, in ej. Misc., I, 127.
Wirzburgense chronicon monast. S. Jacobi. Ludwig, Scr. Wirzb., 993.
Wittikindi annales. Meibomii scr., I.
Wohlbrück, Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben. 3 Bde.
Wolf, Geschichte des Eichsfeldes nebst Urkundenbuch.
Wolf, Ueber die altfranzösischen Heldengedichte. Wien 1833.
Wolff (G.), Briefe Friedrichs II.
Wolfii (J.) lectiones memorabiles. 2 Vol. fol.
Wolteri chronicon Bremense. Meibom. scr., II, 19.
Woltmann, Kleine historische Schriften. 2 Theile.
Wormatiense chronicon. Ludwig, Monum., II, 1.

Digitized by Google

Wormatienses annales. Böhmer, Fontes, II.
Wormatiensia diplomata. Ibid.
Würdtwein, Diplomataria Moguntina. 2 Vol. 4.
Würdtwein, Monasticum palatinum. 6 Vol.
Würdtwein, Subsidia diplomatica. 12 Tomi.
Würdtwein, Subsidia nova. 14 Vol.
Würtembergs pragmatische Geschichte. 2 Theile. London 1767.

Zacharia, Anecdota medii aevi.
Zacharia, Bibliotheca Pistoriensis.
Zacharia, Excursus litterarii per Italiam. Venet. 1754. 4.
Zagata, Chronica di Verona. Ib. 1745. 4.
Zanetti, Delle monete e zecche d'Italia. Bologna 1775. 4 Vol. fol.
Zanfliet (Cornel.), Chronicon. Martène, Coll. ampl., V, 67.
Zapf, Monumenta anecdota. Augusta Vind. 1785. Vol. I.
Zauner, Chronik von Salzburg.
Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes.
Zeno, Compendio della storia Veneta.
Zepernick, Abhandlungen aus dem Lehnrechte. 3 Bde.
Zepernick, Miscellaneen zum Lehnrechte. 4 Bde.
Zestermann, Die Basiliken.
Zeuss, Traditiones Wizenburgenses.
Ziegelbauer, Hist. liter. ordin. S. Benedicti.
Ziegler, Beitrag zur Geschichte des Glaubens an das Daseyn Gottes.
Zinkeisen, Geschichte der osmanischen Türken.
Zöpfl, Staatsrecht.
Zosimi histor., ed. Reitemeier.
Zschokke, Bairische Geschichten.
Zunz, Synagogale Poesie des Mittelalters.
Zunz, Zur Geschichte und Literatur.
Zurlaubensche handschriftl. Sammlungen in Aarau.
Zusätze zum Pirnaischen Mönch. Schöttgen, Diplomatische Nachlese, III, 226.
Zwetlense chronicon vetustius et recentius. Pezii scr., I, 519.
Zwifaltenses annal. Pertz, Mon. X.
Zysati collectiones im Luzerner Stadtarchiv.

Digitized by Google

Register.

Abälard, VI, 190, 330, 351, 368, 379, 438, 441, 479, 514, 545.
Abas, II, 226.
Abbasiden, I, 22. IV, 245.
Abdikation von Tunis, III, 431.
Abel von Schleswig, III, 355, 445.
Abendmahl, III, 320.
Aberglaube, III, 362. V, 249. VI, 535.
Abgaben der Geistlichen, III, 164, 221. IV, 224, 264, 291. V, 377. VI, 115, 125, 297. — III, 249, 289. — der Bauern, V, 28, 101, 300. VI, 231. — der Städte, V, 117, 129, 216. VI, 105. — an den Papst, IV, 73, 85, 93, 97, 224, 264. VI, 82, 120, 284. — überhaupt, III, 235. V, 359, 374.
Abhängige Leute, V, 5.
Absatz, III, 106, 317, 326, 344, 365, 441. VI, 122, 156.
Absalon von Roschild, II, 113, 114.
Abschreiber, VI, 305, 311, 338, 342.
Absolution, V, 96. VI, 43, 154, 207.
Abu Muhamed Obaidalla, I, 23.
Abzug der Bauern und Dienstleute, III, 234. V, 27, 102.
Accise, V, 384.
Accursius, V, 262.
Acerra, Richard von, II, 353, 354, 358, 359, 387.
Acerra, Thomas v., III, 191, 192, 203.
Achen, II, 413. IV, 125. V, 59, 220, 324, 342, 371.
Acht, III, 123, 276, 277, 352, 384, 449. IV, 124. V, 276, 280, 289, 414. VI, 160.
Ackerbau, III, 280. V, 203, 298.
Adalbert von Lützelnburg, I, 91.
Adalbert von Mainz, I, 163, 170, 173, 176, 177, 183, 196, 200, 202, 208, 210. II, 120. VI, 94.
Adam de la Hale, VI, 469.
Adana, I, 74.
Adeb, Chalif, II, 233, 235, 238, 243.
Adel, Chalif, II, 233, 270, 275, 328, 330, 340. III, 27, 63, 148, 193. V, 410.
Adel, I, 11. III, 223. — Gerichtsbarkeit, 224. — 233, 234, 245, 386. — V, 20, 35, 86, 359, 368, 391. VI, 5, 26, 421, 551.
Adel und Geistlichkeit, III, 387. V, 295. VI, 25, 86.
Adel und Klöster, VI, 86, 259, 287, 289.
Adel und Städte, V, 86. 130, 133, 161, 173, 204, 207, 210, 218.
Adelasia von Flandern, I, 278. III, 424, 448.
Adelasia, IV, 47, 386.
Adelgot von Magdeburg, I, 180. VI, 534.
Adelheid von Vohburg, II, 38.
Adelsverleihung, V, 38, VI, 553.
Ademar, Bischof von Puy, I, 30, 32, 57, 71, 87, 104, 107, 109.
Adolf von Holstein, I, 352. II, 108, 117, 186, 347, 349, 362, 364, 381, 387, 426.
Adolf von Köln, II, 412, 429, 430, 431, 433, 435. III, 13.
Adoption, VI, 512.
Adrian, Gesellschaft, III, 333.
Adrianopel, III, 59.
Advokaten der Kirchen und Klöster, III, 384. VI, 93, 264, 269, 288.
Aebte und Aebtissinnen, VI, 249, 252, 264, 267, 268, 269, 278, 281, 296, 303, 307, 317, 323.
Aegypten, Unruhen, II, 226, 233. — Krieg 236, 239. III, 152. — Handel, 282. — V, 334. VI, 245.
Aemterverkauf, V, 68.

Digitized by Google

Aeneide, VI, 457.
Aerzte, III, 277, 298. V, 244. VI, 438.
Afdal, I, 142.
Afdal (Saladins Sohn), II, 267, 386. III, 28.
Agatha, III, 211.
Agnes (Heinrichs IV Tochter), I, 186.
Agnes von Courtenay, II, 232, 248.
Agnes von Este, III, 3.
Agnes von Hohenstaufen, II, 364.
Agnes von Meran, III, 72, 73.
Agnes von der Pfalz, III, 115, 380. IV, 18.
Agnes von Saarbrück, I, 220.
Agulanen, I, 98.
Ahmed, III, 148.
Aimerich von Antiochien, II, 221, 227.
Aimerich von Jerusalem, II, 231, 232.
Akephaloi, VI, 149.
Akkon, I, 124, 265, 340. II, 301. — erobert, 320. — Sterblichkeit vor, 326. — III, 332, 333, 337. IV, 388. VI, 514.
Alanus von Ryssel, VI, 361, 372, 395.
Alarich, I, 2. V, 261.
Alba, IV, 367, 376.
Alberich Romano, III, 3, 341, 343, 403, 448, 454. IV, 250, 255, 257, 260.
Alberich von Verona, II, 34, 35.
Albernandus aus Lodi, II, 11.
Albero von Trier, I, 224, 239.
Albert von Blandrate, I, 260.
Albert von Braunschweig, IV, 232, 238, 328.
Albert der Große, III, 314. VI, 213, 372, 373, 397.
Albert von Lüttich, II, 360.
Albert von Magdeburg, II, 425, 441. III, 13, 14, 356.
Albert von Mantua, III, 2.
Albert I von Meißen, II, 346, 380. VI, 287.
Albert II, der Entartete, von Meißen, IV, 385.
Albert Beham von Passau, III, 368. IV, 15, 19, 99. VI, 59.
Albert von Regensburg, IV, 176, 178.
Albert von Sachsen, III, 355, 368. IV, 227, 233, 239.
Albigenser, III, 83, 87, 91, 97, 111, 144, 302, 335, 352. IV, 147. VI, 222, 396, 445.
Albina, II, 378, 404.
Albrecht der Bär, I, 235, 236, 237, 289. II, 117, III, 356.
Albrecht von Orlamünde, III, 354.
Alchemie, VI, 440.
Alcher von Clairvaux, VI, 389.
Aldobrand, VI, 213.
Aldobrandin von Este, III, 128
Alexander der Macedonier, IV, 9. VI, 447, 457.
Alexander Newski, IV, 170.
Alexander von Salzwedel, III, 355
Alexander II., I, 15.
Alexander III in Besançon, II, 50. — erwählt, 86. — und Friedrich I, 87, 155, 166, 172. — und die Kirchenversammlung, 91. — in Frankreich, 100, 127. — und Heinrich II, 132. — Rückkehr nach Rom, 137 — und Emanuel, 140, 145. — in Benevent, 145. — in Venedig, 173. — Tod, 190. — 231, 257. III, 86 VI, 142, 149, 174.
Alexander IV., III, 324. — erwählt IV, 216. — und Manfred, 217, 221 264, 265. — und Konradin, 219. — und Heinrich III, 220, 224, 264. — und Rom, 247. — Tod, 274.
Alexandrette, I, 80, 100.
Alexandria, gegründet, II, 155. — belagert, 164. — 192. — Verfassung, V, 123.
Alexandrien in Aegypten, belagert, II, 238.
Alexius I., I, 21. — pflegt die Kreuzfahrer, 37. — gegen dieselben, 47. — Rede an die Pilger, 52. — und Boemund, 55. — lehnt die Theilnahme am Kreuzzuge ab, 61. — unterhandelt mit Nicäa, 64. — Treulosigkeit daselbst, 68. — Heimkehr, 101. — Abgesandte an, 109. — macht den Pilgern Vorwürfe, 122. — und spätere Kreuzfahrer, 261. — betrügt Genua und Pisa, 264. — und Boemund, 270, 373. — Vertrag mit demselben, 272. — Tod, 313. — 367, 369, 371. VI, 359.
Alexius II., II, 285, 390. III, 31, 39, 43, 46, 58.
Alexius III., III, 31, 39, 42, 46, 49, 50.
Alfons, Prinz von Frankreich, IV, 148.
Alfons II von Portugal, III, 68, 113.
Alfons III., IV, 93, 172.
Alfons VI von Leon, I, 346.
Alfons IX., III, 69, 159.
Alfons X., IV, 172, 240, 246, 330. 356, 387. V, 53.
Alfonsinische Tafeln, VI, 437.
Algebra, VI, 437.

Digitized by Google

liſe von Frankreich, II, 315.
liſia von Cypern, III, 331. IV, 59.
lkazar, III, 114.
lleinhandel, III, 263, 264.
llob, V, 41, 270.
ly Arslan, I, 24, 320.
l Nahdi, I, 23.
lte vom Berge, I, 307, II, 244, 332. IV, 152, 167.
ltenburg, II, 106, 108.
lteneſch, Schlacht bei, III, 366.
macha, I, 113.
madeus von Savoyen, IV, 107.
malfi, I, 299, 366, 375. III, 229. V, 329, 417, 418. VI, 487.
malrich von Bena, III, 90. VI, 219, 393.
malrich von Cypern, III, 28, 30.
malrich, König von Jeruſalem, I, 319. II, 282, 283, 284, 286, 288, 239, 242, 244, 245, 249. III, 63, 64, 194.
malrich von Montfort, IV, 147. VI, 552.
mbroſius, Genoſſenſchaft des heiligen, V, 148, 151, 152.
mer, I, 257.
midei, III, 328.
mis, VI, 456.
nagni, III, 212. IV, 180, 247.
naklet II, gewählt, I, 221. — 226, 230, 245, 376, 378. VI, 541.
nar, I, 318, 319, 340.
naſtaſius IV, II, 10, 22.
ndalo, Kaſtellan von, IV, 248.
ndernach, II, 410, 411, 413.
ndréas II von Ungern, II, 417. III, 71, 111, 146, 357.
ndreas von Urboiſe, III, 52.
ndria, Roger von, II, 356, 387.
ndronikus, Kaiſer, II, 285.
ndronikus Kontoſtephanos, II, 240, 241.
ngelſachſen, I, 2.
ngelo, S., III, 454.
ngelo Kapucia, IV, 357.
nklageproceß, VI, 221.
nkona, II, 33, 58, 143. — belagert, 151, 159, 160. — 355, 397. III, 9, 128, 337, 401.
nleihen, III, 273. V, 251, 326, 375. VI, 265.
nna Komnena, I, 313. VI, 358.
nna, Tochter Friedrichs II, IV, 193, 396.
nna von Schleſien, IV, 12.
Annaten, VI, 118.
Annibaldeschi, IV, 247, 266.
Anniverſarien, VI, 269.
Anſchläge, III, 275.
Anſebiſio von Guidotis, IV, 253, 255.
Anſelm von Dovara, II, 165.
Anſelm von Juſtingen, III, 13, 15, 17, 370.
Anſelm von Kanterbury, VI, 83, 181, 361, 374, 571.
Anſelm von Mailand, I, 219, 260, 262.
Anſelm de Mari, IV, 24, 31, 32, 51.
Anſelm von Ravenna, II, 61.
Anſiedelungen, neue, III, 287. V, 33, 218, 300, 389.
Antiochien, Vertheidigung, I, 82. — Lage, 83. — Belagerung, 84. — Gefechte vor, 87. — Ankunft neuer Pilger, 89. — Einnahme, 96, 315. — Hungersnoth, 99. — Brand, 102. — Schlacht und Sieg bei, 106, 107. — Dankfeſte in, 108. — Seuche, 109. — Streit der Kreuzfahrer, 114, 312. — 274, 299, 378. II, 229. III, 31.
Antiochien, das phrygiſche, I, 72, 76.
Antonio Lambertazzi, IV, 129. V, 200.
Antonius, der Mönch, VI, 245.
Antonius von Padua, III, 318.
Anwalte, III, 241, 256. V, 129, 280, 285. VI, 189, 303.
Anwartſchaften, VI, 27, 28, 69.
Anweiler, V, 220.
Anziane, IV, 269. V, 108, 115, 124, 131, 204.
Aoſta, V, 173.
Apotheken, III, 260. VI, 489.
Appellationen, III, 245. VI, 82, 141.
Appuntatori, V, 184.
Apulien, I, 357. — Unruhen, 357, 359. II, 201, 312, 405. III, 331. IV, 184. — Krieg, II, 353, 399. III, 10, 140, 158, 165 (1229), 202, 209. — Verfaſſung unter Roger I, 215. — kirchl. Ritus, 219. — u. der Papſt, 219. — VI, 12.
Aqui, V, 380.
Aquila, III, 208, 234, 284. IV, 263, 367, 369.
Aquileja, III, 330. IV, 65. V, 81, 91, 92, 193. VI, 63.
Aquileja, Bertold von, III, 209, 444.
Aquino, Graf Thomas von, III, 191, 314. — für die Bettelmönche, 322. — IV, 188. V, 68, 256. — VI, 190, 351, 368. — theologiſches Syſtem, 406, 433. — 478.

Digitized by Google

Araber, I, 4, 6. — Bildung, 22. — in Italien, III, 214.
Arabische Baukunst, VI, 483.
Arabische Finanzen, V, 385.
Arabische Philosophie, VI, 371, 396.
Arabische Sprache, III, 276. VI, 336.
Arabische Ziffern, VI, 437.
Aragonien, IV, 172. VI, 121.
Arce, II, 357. III, 284. IV, 315.
Archidiakonen, VI, 21.
Archiv, päpstliches, VI, 49.
Arbingho, Bischof von Florenz, IV, 84.
Arelatisches Reich, II, 42, 120. III, 178. IV, 168, 184, 187, 180. V, 69.
Arensberg, Friedrich von, I, 200.
Arensberg, Heinrich von, II, 131.
Arensberg, Stadt, V, 221.
Arezzo, I, 166. V, 95, 124. VI, 65. — Universität, 356.
Arimannen, V, 99.
Aristokratie, V, 86, 89, 109, 177, 205, 228.
Aristoteles, III, 80, 277, 286. VI, 113, 331, 361, 366, 378, 396, 404, 469.
Arius, VI, 193, 201.
Arka, I, 118.
Arkona, I, 349. II, 151.
Arles, II, 178. III, 114. V, 70, 220, 306, 321, 333.
Armenier, I, 295.
Armenpflege, IV, 142. VI, 88, 318, 439.
Arnold, Abt, III, 99, 101.
Arnold von Brescia, I, 247. — seine Lehren; gebannt, II, 28. — verbannt, 26. — III, 82. V, 169.
Arnold von Mainz, II, 10, 36, 120, 122. VI, 92.
Arnold von Trier, II, 198. IV, 229, 239, 240, 329.
Arnstadt, II, 410.
Arnulf, Kapellan, I, 121, 132. — Patriarch, 138, 140, 141, 146, 254, 263, 277, 278, 280, 284.
Arsuf, I, 144, 257, 263.
Artasia, I, 81. II, 234.
Arzneikunde, VI, 187, 347, 354, 458.
Asan von Bulgarien, III, 417, 418. IV, 55.
Ascetiker, VI, 212.
Aschа, Graf, I, 49, 65, 100, 109.
Aschraf, III, 153, 194. IV, 57.
Asinelli, IV, 386.
Askalon, Schlacht bei, I, 142. — 318. — Belagerung von, II, 224, 225. — erobert, 270. — geschleift, 328.
Assassinen, I, 307. II, 244, 332. III, 368.
Assisen von Jerusalem, I, 296. V, 316, 418.
Assisi, III, 295, 311. VI, 490.
Asti, II, 15, 17, 163. V, 90, 94, 124, 328.
Astrologie, IV, 318. VI, 436.
Astura, IV, 374.
Asyle, VI, 140, 295.
Athen, V, 204. VI, 337.
Atins, III, 234.
Attalea, I, 338.
Attila, I, 2.
Aufenthalt der Kaiser, V, 60, 117
Auferstehung, III, 90. VI, 209, 363, 401, 432.
Aufgebot, VI, 184.
Aufkauf, V, 301, 319.
Auflegung der Hände, III, 84.
Aufnahme in die Städte, V, 31, 88, 102, 218. — in die Stifter, VI, 25. — in die Klöster, 173, 247, 286, 303.
Aufwand, V, 373. VI, 60, 110, 528, 540.
Augsburg, V, 221.
Augustalen, III, 266, 281. IV, 338. V, 348, 358. VI, 495.
Augustiner, III, 308. VI, 24.
Aulon, I, 270.
Ausbreitung des Christenthums, I, 350. III, 312, 394. IV, 170. V, 343. VI, 229.
Ausfuhrverbote, III, 261, 262. V, 319.
Ausreißer, V, 216, 279.
Aussatz, VI, 439, 510, 534.
Ausstattung, VI, 248, 506.
Autoriaux, VI, 331.
Averroes, VI, 397, 410.
Avesnes, Burkard von, IV, 229.
Avesnes, Johann von, IV, 230, 231.
Avicenna, VI, 397.
Avignon, IV, 147, V, 72, 241.
Avogadori, V, 185.
Azeddin Ibek, III, 193.
Aziz, I, 24. II, 386. III, 28.
Azotum, Schlacht bei, I, 265.
Azzo von Este, I, 187. III, 3.
Azzo VI von Este, II, 431. III, 4, 5, 9, 14, 20, 128, 129, 174, 342.

Digitized by Google

Azzo VII., III, 401, 403, 405, 407, 421, 426, 448, 449, 454, 456. IV, 34, 183, 250, 255, 258, 261, 305.

Badeanstalten, VI, 530.
Badoer, Markos, IV, 261. V, 189.
Bäcker, V, 167, 304, 356.
Bänkelsänger, VI, 531.
Bären, V, 303.
Bagdad, I, 23, 292. IV, 244. V, 359.
Bagi Segan, I, 82, 89, 92. — und Pyrrhus, 95. — getödtet, 97.
Baharam, III, 153.
Baiern, I, 237, 240. II, 6, 86. III, 113. IV, 235. V, 357.
Bailo, V, 335.
Bajulus, III, 230, 232, 240.
Balkalaureen, VI, 347.
Balon, III, 314. VI, 358, 373, 434, 437.
Balak, I, 80, 113, 283.
Balduin I nimmt das Kreuz, I, 34. — als Geißel, 46. — und Tankred, 73. — in Tarsus, 74. — in Edessa, 78, 91, 112. — gen Jerusalem, 253. — Sieg, 254. — gegen die Araber, 254. — gekrönt 255. — und Tankred, 256. — besiegt die Aegypter, 258. — in Ramla, 262. — bei Joppe, 263. — und Daimbert, 264. — in Ptolemais, 265. — im Streite mit seiner Gemahlin, 278. — Tod, 280.
Balduin II., I, 34. — gefangen, 268. — 274. — und Gabriel, 279. — und Joscelin, 279. — König, 281. — besiegt die Türken, 282. — gefangen, 283. — befreit, 288. — Tod, 290. — 309.
Balduin III gen Bostra, I, 319. — vor Damaskus, 341, 342. — Charakter, II, 221. — gekrönt, 222. — in Edessa, 222. — in Tripolis, 223. vor Askalon, 225. — und Rainald, 227, 228. — und Emanuel, 229. — Tod 230.
Balduin IV., II, 233, 248, 251, 254, 256, 260.
Balduin V., II, 250, 255, 260.
Balduin von Burg, I, 267.
Balduin I von Flandern und Konstantinopel, II, 413, 414. III, 34, 53. — zum Kaiser erwählt, 55. — 58. — Tod, 60.
Balduin II von Konstantinopel, III, 417, 426. IV, 42, 49, 55, 64, 229, 274, 276, 354.
Balduin von Geneffe, III, 167.
Balduin von Hennegau, I, 109.
Balduin von Ramla, II, 261.
Balduk, I, 78, 80, 113.
Balian in Jerusalem, II, 270, 273, 275.
Balian von Sidon, III, 332. IV, 59.
Balk, III, 395.
Ballspiel, VI, 543.
Bamberg, II, 486.
Banker, V, 327, 328.
Bankerott, VI, 265.
Bann, III, 69, 89, 115, 123, 163, 185, 190, 199, 211, 344, 348, 373, 428. IV, 16, 126, 172, 194, 288, 355. V, 96, 281, 289, 325, 355, 414. VI, 97, 98, 159.
Bannmeile, VI, 274, 294.
Baptisterium, VI, 7.
Barberino, VI, 579.
Barcelona, V, 243.
Barbewik, II, 108, 187, 189, 347. III, 354. V, 343, 410.
Bargilden, IV, 49.
Bari, I, 48, 246, 365. II, 46, 48.
Bariso, II, 130, 138. III, 424, 425.
Barlaam und Josaphat, VI, 455.
Baroli, III, 192. IV, 185.
Batone, I, 6. — in Apulien, III, 140, 141, 157, 158, 165, 215, 224, 225, 229, 233, 238, 246, 249, 250, 255, 257, 270. — IV, 184. — in Palästina, III, 332. — IV, 56. — überhaupt, V, 36, 86.
Bart, I, 205. VI, 175, 301, 314, 315, 322, 520.
Basel, V, 221.
Basilius, Ordensregel desselben, III, 219. VI, 300.
Bassano, VI, 334.
Batu, IV, 9, 151.
Bauern, III, 233. — und Städte, V, 98, 205. — und Adlige, 4, 9, 12, 300. — und Geistliche, 10, 104. VI, 87, 520. — in Frankreich, V, 34.
Baukunst, III, 283. VI, 302, 362, 483.
Bauleute, Gesellschaften der, VI, 492.
Bauwerke, alte, VI, 491.
Baur, Hugo von, IV, 327.
Beamte des Reichs, V, 50, 82. — der Städte, III, 230, 232. V, 6, 40, 104, 165, 184, 213, 253, 261, 264, 275, 302. — in Rom, VI, 48, 49.
Beatrix von Antiochien, IV, 397.

Digitized by Google

Beatrix I von Burgund, II, 38, 39, 98, 178.
Beatrix II von Burgund, II, 436.
Beatrix von Hohenstaufen, II, 437, 438, 442. IV, 172, 356.
Beatrix von Provence, IV, 148, 287, 296, 326, 382.
Beatrix von Savoyen, IV, 108, 398.
Beatrix von Tuscien I, 149.
Becket, Thomas, II, 132, 155, 305.
Beden, V, 397.
Beduinen, I, 291.
Befestigungskunst, V, 403.
Begharden, III, 308. VI, 219, 250, 318.
Begräbnisse, V, 97. VI, 163, 263, 527.
Behörden, III, 232, 238, 247. — Ortsbehörden, 240.
Beichte, III, 85, 320. VI, 21, 153, 164, 207, 243.
Beichtgeld, III, 365.
Beichtväter, VI, 86, 153.
Beischläferinnen, IV, 110. VI, 130, 179, 181, 232, 516.
Beischlaf, außerehelicher, III, 85, 234. V, 246. VI, 513.
Bekehrung der Heiden, I, 350. II, 312, 395. IV, 170. V, 343. VI, 229. — der Juden, V, 246. VI, 229. — der Ketzer, 224.
Bela III., II, 281, 284.
Bela IV., IV, 13, 120, 170, 235, 329.
Belagerungsthürme, I, 85, 134. II, 83, 302. III, 421, 455. IV, 45. V, 400, 401, 417.
Belagerungswerkzeuge, I, 66, 129, 134. II, 88. III, 147. IV, 45.
Belath, Schlacht bei, I, 282.
Belbeis, II, 233, 235, 238, 239.
Belehnung, I, 202, 223. V, 288. VI, 12, 89.
Belgrad, I, 38.
Benedikt v. Nursia, VI, 245, 279, 300.
Benedikta von Massa, III, 424.
Benediktiner, III, 280, 311. VI, 280, 300, 302, 326.
Beneficium, II, 51, 55. V, 287.
Benevent belagert, II, 49. — III. 146, 454. — Verfassung, 230, 268, 459. — Schlacht bei, IV, 317, 320, 325. — V, 407.
Berengar, I, 278.
Berengaria v. Kastilien, III, 69, 159.
Berengaria v. Navarra, II, 315, 316.
Bergwerke, V, 386.
Berkmeer, IV, 232.
Bern, III, 115. V, 222.
Bernardo Rossi, IV, 110, 128.
Bernhard von Clairvaux, I, 223, 244, 248, 321, 324, 325, 326, 331, 344, 354. II, 24. III, 33. IV, 78. VI, 43, 59, 115, 141, 169, 229, 248, 254, 279, 305, 306, 322, 379, 384, 449, 504, 559.
Bernhard von Kärnthen, III, 209.
Bernhard v. Ratzeburg, II, 362, 363.
Bernhard von Sachsen, II, 184, 185, 195, 280, 347, 362, 363, 410, 412, 426.
Bernhard von Tremelai, II, 225.
Berno von Clugny, VI, 301.
Berta von Sulzbach, I, 328.
Bertinoro, II, 162, 163, 190, 398.
Bertold, der Prediger, III, 326. VI, 155, 515, 520, 527.
Bertold von Aquileja, III, 209, 444.
Bertold von Hohenburg, IV, 186, 193, 198, 200, 203, 206, 208, 213, 219, 223, 225.
Bertold von Spoleto, III, 159, 202, 331.
Bertold von Teck, III, 356.
Bertold von Urach, II, 83.
Bertold II von Zähringen, I. 186.
Bertold III von Zähringen, V, 225.
Bertold IV von Zähringen, II, 39, 40, 59, 122, 153, 171.
Bertold V von Zähringen, II, 388, 410, 411. III, 115.
Bertram von Tripolis, I, 274, 276.
Berufungen, III, 229. V, 79, 269. VI, 82, 141, 316.
Berytus erobert, I, 124, 275. II, 260. III, 29, 194, 332.
Besançon, II. 42. — Reichstag, 50. — V, 212.
Besetzung geistlicher Stellen, III, 428. 429. IV, 116, 195. VI. 27, 68, 82, 90, 144. — geistlicher Gerichtshöfe, 138.
Besitz mehrer Pfründen, IV, 146. VI, 33, 34, 146, 249, 255.
Besitzrecht der Bauern, V, 27, 100, 102.
Bestätigung, päpstliche, VI, 121.
Besteuerungsrecht, III. 267. V, 361.
Besthaupt, III, 267, 274. V, 366.
Bethlehem, I, 124.
Betrug, V, 279.
Bettelmönche, III, 160, 199, 204. 210, 279, 294. — Verfassung, 299.

Digitized by Google

304. — Verbreitung, 310. — Wirksamkeit, 312. IV, 85. VI, 230. — Begünstigungen, III, 315. — und Bischöfe, 316. — und Pfarrer, 317, 320, 323. — und Wilhelm von S. Amour, 318. — Charakteristik, 319. vertheidigt, 322. — Verfügungen der Päpste, 324, 325. — Angriffe, 318, 325. — Streit, 326. — 447, 457. IV, 54, 104, 113, 116, 118, 127, 143, 177, 183, 259, 268, 324. VI, 20, 127, 158, 168, 225, 230, 259, 263, 334, 350, 351.
Betten, VI, 267.
Bewaffnung, V, 398. (S. Waffen.)
Beweismittel, III, 254, 255. V, 216.
Béziers, III, 99.
Bianka Lancia, IV, 137, 180, 395, 397.
Bibars, IV, 161.
Bibel, III, 95. V, 262. VI, 187, 210, 240, 386, 450.
Bibellesen, VI, 188.
Bibliotheken, VI, 337, 351.
Bienenzucht, V, 299.
Biersteuern, V, 298, 306, 367.
Bildhauerei, III, 283. IV, 186. VI, 493.
Bildnisse Christi und Mariae, VI, 39, 498, 501, 503. — der Päpste, 50. — der Apostel Petrus und Paulus, 503.
Bildung der Geistlichen, VI, 185, 380.
Bischöfe, I, 9. — Eigenschaften, VI, 8. — Wahl, II, 216. III, 105. VI, 8. — und Friedrich II., III, 158, 220. IV, 17. — und Bettelmönche, III, 316. — Gerichtsbarkeit, V, 42. VI, 136. — Bestätigung, VI, 18. — Entsagen, Absetzen, 19. — Rechte und Pflichten, V, 66, 82. VI, 20, 109, 130, 142, 145, 149, 208. — und Pfarrer, 63, 107. — und Bischöfe, 64. — und Kapitel, 11, 22, 24, 32, 35, 64. — und Klöster, 65, 254, 274, 284, 288. — und Ritterorden, 66. — und Päpste, V, 90. VI, 66, 154. — und Könige, V, 91. VI, 9, 83. — im Kriege, 94. — Abgaben an dieselben, 118. — und Städte, V, 90, 155, 214. — und Erzbischöfe, VI, 36. — Adlige Bischöfe VI, 26.
Bisthümer, I, 9. II, 307. III, 221. VI, 7, 231.
Bitisla Gozzadini, VI, 342.
Bladolzheim, III, 356.
Blanka von Frankreich, III, 418. IV, 56, 129, 140, 148, 159, 165, 166, 169, 189.
Blanka Lancia, IV, 137, 180, 395, 397.
Blinde, V, 271.
Blondel, II, 369.
Blutbann, III, 141. V, 169. VI, 136, 295.
Blutrache, V, 276.
Boaterio, IV, 110.
Bochara, IV, 7.
Bodel, VI, 469.
Bodinus, I, 58.
Böhmen, I, 214, 243. II, 42, 427. V, 74, 222.
Boemund I., I, 20. — nimmt das Kreuz, 35. — Schreiben an Gottfried von Bouillon, 51. — Aufbruch, 54. — in Konstantinopel, 55. — und Pyrrhus vor Antiochien, 92. — Vorschläge, 93. — Ansprüche auf Antiochien, 108. — in Cilicien, 114. — vor Laodicea, 119. — gefangen, 253. — befreit, 266. — und die Griechen, 267. — nach Europa zurück, 269. — bekriegt Alexius, 270, 373. Friede, 272. — Tod, 273. — 370, 372, 373.
Boemund II., I, 282. 288, 289, 374.
Boemund III., II, 234, 252.
Boemund IV., III, 64.
Böse (das), I, 138. III, 83. VI, 194, 195, 197, 200, 414.
Bogomilen, III, 83.
Bojano belagert, III, 203.
Boileau, IV, 144.
Bojolus, IV, 51.
Boiselve, IV, 360, 361.
Bokkanegra, IV, 302.
Boleslav von Mähren, IV, 10, 11
Boleslav III., I, 228, 243. II, 40, 41. III, 70. IV, 10. VI, 231, 232.
Boleslav V., IV, 10.
Bologna, II, 126, 355. III, 6, 129, 132. — Universität, 138, 277, 279. IV, 249. VI, 133, 340, 341, 343, 345, 350, 353. — Unruhen, III, 328, 343, 346. — siegt bei Fossalta, IV, 129. — 187, 247, 249, 385. — Verfassung, V, 124, 200, 321, 347, 410. VI, 528.
Bologna, Rechtsstudium, III, 138. V, 262. VI, 345, 346.
Bonanno, VI, 497.

Digitized by Google

Bonaventura, III, 300, 314. — Vertheidigung der Bettelmönche, 322. — VI, 351, 365, 422.
Bonellus, II, 201, 294.
Bonifaz II von Montferrat, II, 298, 300, 416. III, 35, 55, 451.
Bonifaz III von Montferrat, IV, 47. 82, 249. V, 88.
Bonifaz von Tuscien, I, 149, III, 14.
Bonifaz VIII., VI, 70, 134.
Boppard, III, 370.
Bordeaux, VI, 36.
Borgo S. Domino, V, 89.
Boris, I, 244, 327.
Borkeiarok, I, 108, 125, 268.
Bornhövede, Schlacht bei, III, 355, 381.
Borvin, II, 362.
Borziwoi von Böhmen, I, 154.
Boso von Doaria, IV, 180, 257, 307, 335.
Bostra, I, 319.
Botoniates, I, 367.
Botzen, V, 378.
Bouvines, Schlacht bei, III, 25. V, 399.
Brabantiones, V, 406.
Brakteaten, V, 347.
Branas, II, 227, 286.
Brancaleo, II, 433, IV, 199, 246. VI, 491.
Brandenburg, II, 117. III, 356. IV, 283.
Brauher, V, 417.
Brandmarker, III, 258.
Branntwein, V, 306.
Brauer, V, 306. VI, 286.
Braunschweig, H. 347, 349. III, 116, 117. V, 222. VI, 542.
Bremen, II, 381. V, 222, 343. VI, 38, 233.
Brennglaser, VI, 435.
Brescia, II, 59. — belagert, III, 421. — IV, 257. V, 81, 351.
Breslau, IV, 11. V, 223, 322. VI, 530.
Bretagne, Gedichte, VI, 445.
Bretislav (II.), I, 45. VI, 166.
Brieftauben, I, 111, 124, 284, 287.
Brillen, VI, 437.
Brixen, I, 18. V, 223, 373. VI, 65, 115.
Brot, III, 84. V, 96, 304.
Brotverwandlung, VI, 206, 210.
Brücken, VI, 492.
Brügge, V, 224, 342.
Brünn, V, 232.
Brüssel, V, 224.
Brundusium erobert, II, 45, 284. III, 168, 282.
Bruno von Köln, II, 360, 361, 431, 433, 435, 437, 441. VI, 58.
Bruno von Montekassino, I, 173
Bruno von Rheims, VI, 311.
Bruno von Signia, I, 190.
Bruno von Trier, I, 163, 199. VI, 15.
Bryennius I, 318.
Bucinat, I, 58.
Bücher und Bücherwesen, III, 277. VI, 168, 187, 333, 337, 356.
Bücherpreise, VI, 338.
Bücherverbote, VI, 338.
Bürgen, III, 230, 258. V, 266, 276, 324.
Bürger, III, 228, 255, 257. V, 86, 215. (S. Städte.)
Bürgermeister, V, 214, 223.
Bürgerwehr, V, 392.
Bukkanigra, V, 142.
Bulgaren und Kreuzfahrer, I, 37, 39. II, 284. III, 417.
Bulgarus, II, 69.
Buoncompagni, III, 346.
Bucnabelmonte in Florenz, III, 328. IV, 343.
Burbinus, I, 194.
Burello, IV, 204.
Burgen, III, 123, 124, 383, 384. V, 217, 406. VI, 519.
Burggrafen, V, 41, 216.
Burgund, I, 2, 11. II, 39. III, 115. V, 69, 71.
Burkhard v. Oldenburg, III, 365, 366.
Buschetto, VI, 490.
Bußbrüder, III, 307, 325.
Buße, III, 360, 364. IV, 262, 263. V, 277, 304. VI, 74, 97, 155, 212, 299, 315, 324.
Bußtage, VI, 166.
Butheil, V, 234, 367.
Buzi, I, 311.
Byzantiner, I, 3, 67, 367. II, 282, 285. V, 58, 76. VI, 397.
Byzantinische Baukunst, VI, 485, 501.

Cäcilie (Tankreds Braut), I, 269.
Cäsarea, I, 257. II, 228, 254. III, 113.
Cäsarius, III, 313.
Cambray, V, 211.
Canonici, IV, 61. VI, 22. — Rechte und Pflichten, 31. — Einnahmen, 34. — 37, 108, 109, 131, 174, 186, 299, 314.

Digitized by Google

Canossa, I, 17.
Capitanei, V, 86, 89, 117.
Carbonei, VI, 126.
Carcano, Kampf bei, II, 92.
Carcassonne, III, 100.
Cathedraticum, VI, 119.
Cavalieri gaudenti, VI, 567.
Celaner See, III, 284. IV, 366.
Celano, III, 141, 157, 208, 211.
Cencius, VI, 123.
Centgrafen, V, 41, 49.
Centius, II, 403.
Ceperano, III, 8. 120, 211. — Verrath bei, IV, 313.
Chaled, I, 21.
Chalifat, Verfall, I, 22. — Untergang deſſelben, IV, 244.
Chalifen, I, 5. IV, 244. V, 359. VI, 57.
Chalons, Schlacht bei, I, 2.
Chartres, VI, 32.
Chatun, IV, 8.
Chemie, VI, 440.
Chieri, II, 15, 17.
China, IV, 3. — erobert, 6.
Chirotecae, VI, 302.
Chlumetz, Schlacht bei, I, 214.
Chortbert, I, 283.
Chowaresmier, IV, 7, 59, 66.
Chriſtenthum, I, 3. — Werth deſſelben, V, 2. VI, 1.
Chriſtian I von Mainz, II, 122, 136, 138, 139, 143, 152, 158, 160, 167, 170, 172, 173, 177, 190, 191. V, 313.
Chriſtian II von Mainz, IV, 127, 178.
Chriſtian von Oldenburg, II, 117, 149.
Chriſtliche Sekten im Morgenlande, I, 294.
Chriſtoph I von Dänemark, IV, 171. VI, 85.
Chriſtus, I, 13, 293, 294. 295. III, 84, 89, 91, 94. IV, 84. VI, 1, 41, 191, 200, 209, 213, 363.
Chriſtusbilder, VI, 39, 498, 501, 503.
Chrodegang von Metz, VI, 23.
Chroniken, VI, 441, 451, 473.
Cigoli, V, 163.
Cimabue, VI, 499.
Ciſtertienſer, II, 372. III, 31, 77, 164. V, 300, 378, 397. VI, 62, 105, 134, 259, 263, 277, 281, 299, 301, 306, 317, 321, 338, 504.
Ciullo von Alcamo, VI, 441.
Clairvaux, I, 321.
Clarendon, Geſetze von, II, 133. VI, 82.
Clermont, Kirchenverſammlung in, I, 28.
Cluniacenſer, Kongregation derſelben, VI, 257, 276, 308, 322. 343, 477, 541.
Cöleſtin II., I, 247. VI, 56.
Cöleſtin III., II, 356, 369, 375, 384, 391. III, 70, 72, 178.
Cöleſtin IV., IV, 30.
Cölibat, I, 16. III, 88. VI, 129, 175.
Coloni, V, 153.
Colonna, VI, 420.
Como, II, 16, 65.
Conceptualismus, VI, 368.
Concesi, II, 164.
Consulado (Libro del), V, 316, 418.
Conti, II, 231. III, 179.
Conversi, VI, 256.
Coterelli, V, 406.
Couſance, Heinrich von, IV, 370.
Credenza, IV, 251. V, 106, 131.
Credit, V, 376.
Crema belagert, II, 82. — 125, 167, 200.
Cremona und Piacenza, II, 78. — 83, 125, 216, 380. III, 127. — Reichstag, 165. — IV, 249. V, 402. 410.
Crescentius, I, 10.
Cumulation geiſtlicher Stellen, VI, 147.
Cypern, II, 227, 228, 334. III, 153, 194, 333. V, 334.
Czernebog, I, 348.

Dachau, II, 2.
Daeien, I, 2.
Dänemark, I, 224, 243. II, 5, 41, 109, 150. III, 352. IV, 171, 282. V, 74, 415. VI, 85, 121, 180.
Daffer, II, 226.
Daimbert, Patriarch, I, 145, 252, 254, 257, 263, 277.
Dalmatien, I, 57.
Damascus, Belagerung von, I, 341.
Damiette belagert, II, 241. III, 117, 146. — erobert, 151. — Rückgabe, 155. — Einnahme (1249), IV, 154.
Dampierre, III, 63. IV, 230.
Dandolo, III, 34, 86, 88, 42, 45, 51, 55, 59. V, 194, 353.
Daniele, III, 283.
Dannenberg, III, 354.
Dante, V, 202. VI, 442, 460.

Digitized by Google

Dargam, II, 283.
Dauphiné, V, 72.
David von Dinant, VI, 393.
David, Kapellan, VI, 451.
David, Sultan, III, 193, 196, 197. IV, 57.
Dechanten, VI, 29.
Deismus, VI, 244.
Dekretalen Isidor's, I, 10. VI, 36, 38. — Gregors IX., III, 294. IV, 39. VI, 133.
Dekurionen, V, 115.
Demokratie, V, 2, 89, 109, 176, 204, 213.
Descendenten, VI, 5.
Desiderius, I, 6.
Deutsche Ritter, II, 297, 304. III, 146, 196, 335, 395. IV, 57. V, 231, 262, 343, 370. VI, 159, 232, 564.
Deutsche Sprache und Dichtkunst, III, 389. IV, 98. VI, 187, 450.
Deutsche Urkunden, VI, 450.
Deutscher Handel, IV, 98.
Deutsches Recht, III, 383. V, 257, 263.
Deutsches Steuerwesen, III, 384. V, 382.
Deutschland und Italien, II, 14. V, 68.
Devolution, VI, 70.
Devolutionsrecht, VI, 70.
Diakonen, VI, 4, 53, 208.
Dichtkunst, II, 196. III, 291, 293. IV, 244. VI, 362, 440.
Didakus von Osma, III, 302.
Diebstahl, III, 258. V, 275, 277, 302, 406. VI, 216.
Dienende Brüder, I, 303. VI, 286.
Diener der Kirche, VI, 208.
Dienste, III, 234. V, 14, 28, 101.
Dienstleute, V, 14, 35, 266, 290. VI, 14, 289, 298, 513.
Dienstverträge, III, 284. V, 8.
Diepold, Graf von Acerra, II, 358, 373, 379, 387, 404, 406, 408. III, 9, 141.
Dies irae, VI, 440.
Dießenhofen, V, 223.
Dietrich von Flandern, I, 342. II, 227.
Dietrich, Kardinal, I, 182, 183.
Dietrich von Landsberg, II, 180. V, 313.
Dietrich von Meißen, II, 346, 391, 426. III, 14
Dietz, Graf von, II, 141.
Diffinitoren, III, 306. VI, 304, 308, 312.
Dispensationen, VI, 122, 184.
Ditmarsen, III, 355.
Dörfer, Anlegung, V, 33, 209.
Dogen, V, 176, 206. VI, 528.
Dogmatik, VI, 210, 396.
Dogmatiker, VI, 1, 362, 365.
Dokak von Damaskus, I, 125.
Doktoren, V, 126, 142. VI, 340, 347, 358.
Domänenrath, III, 243.
Domeniko Flabenigo, V, 177.
Dominikaner, III, 294, 299. — Verfassung, 304. — Verbreitung, 310. — 339, 346, 447. — Ketzerrichter, VI, 227. — 433.
Dominiko, Michaele, I, 285.
Dominikus, der heilige, III, 302, 312
Dominium mundi, VI, 77.
Donati, III, 328.
Dornenkrone Christi, IV, 55, 142. VI, 216.
Dornik, V, 224.
Doryläum, Schlacht bei, I, 71.
Douay, V, 224.
Dovara, Anselm von, II, 165.
Drama, VI, 469, 544.
Dreieinigkeit, VI, 190, 243, 383, 392, 433, 434. — Orden der heiligen, 567.
Dritter Stand, III, 250. V, 31.
Drogo, I, 358, 359.
Drontheim, II, 22, VI, 36.
Dschelaleddin, IV, 8, 59.
Dschemuka, IV, 4.
Dschingischan, IV, 4.
Dukaten, V, 353.
Duns Skotus, VI, 429.
Dupuy, I, 300.
Dyrrhachium, I, 37, 47, 61, 270, 365, 370, 374. V, 400.

Ebenbürtigkeit, III, 255. V, 269.
Eberhard von Konstanz, IV, 332. 350.
Eberhard von Salzburg, III, 209. IV, 15, 17.
Eberstein, Graf von, IV, 238.
Ebn Sakis Rede, II, 274.
Eboli, Marinus von, IV, 24, 31, 32, 87.
Ebremar, Patriarch, I, 264, 277.
Edelsteine, V, 307.
Edessa erobert, I, 78, 112, 274, 299. 320. II, 222.
Edmund von Kanterbury, IV, 65.
Edmund von England, IV, 65, 189, 203, 220, 264.

Digitized by Google

Egbert von Bamberg, II, 436, 439. III, 357, 358, 404.
Egeno von Urach, III, 115, 126, 127, 370.
Ehe, I, 347. II, 393. V, 2, 19, 25, 216. VI, 176, 183, 208, 506.
Ehebruch, III, 257. VI, 183, 444, 510.
Ehehaften, V, 66, 264, 266.
Eheloſigkeit der Geiſtlichen, I, 16, III, 88. VI, 129, 175.
Eherecht, V, 25.
Eheſcheidungen, V, 96. VI, 183, 507, 509.
Eheverbote, III, 106. VI, 506.
Ehezwang, VI, 507.
Ehrenzeichen, V, 419. VI, 48.
Eichſtädt, VI, 23, 112.
Eicke von Repgow, V, 258.
Eid, III, 193, 227, 253, 255, 396. IV, 86. V, 267, 282, 310, 371. VI, 208, 222, 444. — der Biſchöfe 67.
Eideshelfer, III, 253. VI, 181.
Eiferſucht, VI, 577.
Eigenthum der Kirche, VI, 102.
Eilika von Brennberg, IV, 348.
Eilika von Sachſen, I, 235.
Einfuhrverbote, III, 268. V, 319.
Einkommenſteuer, VI, 119.
Einnahme, III, 240. — der Könige, Fürſten, Städte, V, 382. — der Stiftsherren, VI, 34. — der Kirche, 99, 106. — der Päpſte, 120.
Einſiedler, IV, 263. VI, 245, 268, 270.
Ejub, III, 148.
Ekbert von Pütten, II, 62. VI, 451.
Elchanes, I, 41.
Eleonore von Frankreich, I, 339. II, 306, 315, 369.
Elephanten, V, 405.
Elfenbeinarbeiten, VI, 498.
Elias von Kortona, III, 312, 447.
Eliſabeth von Baiern, III, 373. IV, 105, 222, 284, 347, 348, 352, 382, 384, 397.
Eliſabeth von Braunſchweig, IV, 227, 229.
Eliſabeth, die heilige, III, 357, 391. IV, 101. VI. 212.
Eliſe von Antiochien, I, 282, 289, 309, 312.
Emailmalerei, VI, 503.
Emanuel, Kaiſer, I, 312, 318, 327. — und Konrad III, 330. — und Ludwig VII, 333. — und Roger, 345. — und Wilhelm von Sicilien, II, 46. — und Alexander III, 140, 155. — und Venedig, 159. — und Rainald, 227. — in Antiochien, 228. — und Amalrich, 238, 242. — Charakter, 284. — V, 331, 333.
Emaus, I, 124.
Emerich von Ungern, III, 38, 71.
Emiko, Graf, I, 44.
Emmerich, V, 213.
Engel, VI, 195.
Engelbert I von Köln, III, 127, 165, 166, 317, 354, 367.
Engelbert II. von Köln, IV, 329, 333.
England und Gregor IX., IV, 19.
England und Innocenz IV., IV, 62 73, 94. VI, 285.
Englands Steuern, IV, 73, 95, 264. V, 377. VI, 115, 121.
Engliſche Dichtkunſt, VI, 449.
Engliſche Univerſitäten, VI, 357.
Enguerrand von Baux, IV, 334.
Ens, V, 232.
Enterbung, V, 273.
Enzius, III, 262, 414. — heirathet, 425. — Statthalter in Italien, 450. — ſiegt zur See, IV, 24, 29. — 33, 34, 47, 82, 108, 109, 111, 198. — gefangen, 130, 137, 386. — Charakter u. ſ. w., 385, 386. — Tod, 388. — 398, 399.
Epos, VI, 456.
Erard von Valery, IV, 370, 371, 382.
Erblehen, I, 8. III, 227.
Erbloſe Güter, V, 225, 273.
Erbrecht der Bauern und Dienſtleute, III, 234. V, 27, 100, 273. — der Adligen, III, 227. V, 87, 203. — überhaupt, V, 216, 224, 270, 291, 316. — der Mönche und Geiſtlichen, V, 272. VI, 108, 128, 259, 260, 318. — der Fürſten, V, 47.
Erbſchaften, III, 258. — der Kirche, I, 188. III, 222. VI, 237, 259.
Erbſchaftsſteuer, V, 367.
Erbſchleicherei, VI, 109.
Erbſünde, III, 94. VI, 199.
Erbzinsleute, V, 300.
Erdbeben, I, 277. II, 228, 242. III, 174.
Erdkugeln, VI, 498.
Erfurt, II, 188, 427.
Ergötzungen, III, 288. VI, 324, 545.
Erich III., I, 243. II, 111.
Erich IV., IV, 170, 233.
Erich V., IV, 172.

Digitized by Google

Erkalthai, IV, 151.
Erlösung, VI, 157, 202, 386.
Erlong von Würzburg, I, 154, 183.
Erschaffung, III, 217. VI, 195, 385.
Erste Bitte, VI, 28, 69, 70, 147.
Erstgeburtsrecht, V, 27, 274.
Erstlinge, VI, 106.
Erwin von Steinbach, VI, 489.
Erzämter, V, 51.
Erzbischöfe, III, 105. V, 46, 228, 413. VI, 2, 8, 19, 86, 119, 274.
Erziehung, VI, 330.
Erzkanzler, V, 50.
Erzpriester, VI, 7, 22, 30, 149.
Examinatori, V, 184.
Eselsfest, VI, 545.
Eskild von Lund, II, 50. VI, 12.
Esmoree, VI, 469.
Essen, I, 305. III, 288. VI, 31, 174, 182, 269, 541.
Estampes, I, 331.
Este, III, 2, 129, 342, 344, 401, 403, 405, 406, 408. V, 83.
Etablissemens Ludwigs IX., IV, 170.
Eudokia Laskaris, III, 162.
Eugenius III erwählt, I, 248. — aus Rom vertrieben, 249. — in Frankreich, 249, 285, 310. II, 9. — Tod, 10.
Eustachius Grenier, I, 283, 285, 310.
Eustathius von Bouillon, I, 280.
Eustathius von Maquelin, III, 25.
Exegese, VI, 210, 386.
Exorcismus, VI, 205.
Eyub, Sultan, II, 345, 346. IV, 151, 152, 154, 156. V, 401.
Eyubiden, II, 247.
Ezelin, I., III, 3.
Ezelin II., III, 3, 4, 5.
Ezelin III., der Mönch, II, 165. III, 3, 128, 304, 341, 342.
Ezelin IV., III, 4, 14, 174, 201. — Charakter, 342. IV, 252. — III, 401, 403. — in Padua, 406, 414. — heirathet, 415. — 420, 421, 448, 451, 456. IV, 34, 81, 109, 128, 131, 187, 246, 250. — Tod, 259, — 267, 335. V, 195. VI, 228, 535, 548.

Fabliaux, VI, 469.
Fabrikarbeiter, V, 11, 312.
Faenza, III, 132. — belagert, 457. — V, 135, 381, 410.
Färbereien, V, 307.
Fahnen, V, 404, 409, 417. VI, 560.
Fahnenwagen, III, 128, 344, 414, 426. IV, 114, 269. V, 404, 414.
Fahrende Studenten, VI, 346.
Fajez, II, 233.
Falken, I, 305. III, 286, 288. V, 303, 410.
Falsche Münzen, V, 353.
Fano, V, 81, 95, 135, 394.
Farinati degli Uberti, IV, 267, 268, 270, 273.
Fasten, II, 279. III, 84, 88, 94. V, 299. VI, 174, 182, 269, 311.
Fatimiden, I, 23, 126. II, 219, 233, 243.
Faustrecht, V, 411.
Fegefeuer, III, 85, 88, 94, 298.
Fehden in Deutschland, I, 196, 205, 240, 353. II, 131, 179, 195, 361, 381, 388, 425. III, 114, 333, 356. IV, 14, 329. — in Apulien, I, 360. II, 405. — in Palästina, II, 227. IV, 274. — in der Lombardei, II, 14, 56, 57, 77, 82, 156. III, 2, 128, 174, 327, 343, 397, 401, 403, 405, 421, 454. IV, 128, 131, 187, 249. V, 199. — Gesetze gegen, III, 256, 383, 384. — im Allgemeinen, V, 4, 103, 276, 390. 409, 411.
Feldzeichen, V, 404.
Ferdinand III von Kastilien, IV, 172.
Ferentino, Vertrag von, III, 157, 161.
Fernröhre, VI, 437.
Ferrara, II, 454. — belagert, III. 354. — V, 81, 117, 136, 373. 378. — Universität, VI, 356.
Ferrerius, IV, 297.
Fertorium, Schlacht bei, I, 360.
Feste, I, 349, III, 378, 388, 415, 426. IV, 278. V, 404, VI, 173, 269, 546.
Festtage, III, 385. V, 246. VI, 166
Festungen, III, 251, 284. V, 403.
Feuda oblata, VI, 102.
Feuersbrünste, VI, 529.
Fibonacci, VI, 437.
Fiesko, IV, 39, 51, 213, 303.
Filippo Ugone, IV, 129.
Finanzen der Araber, V, 385.
Firmelung, VI, 65, 205.
Fischerei, III, 268. V, 237, 299, 344. VI, 298.
Flabenigo, V, 177.
Flachs, III, 260.
Flagellanten, IV, 262.
Flandern, IV, 230. V, 73.
Flandern, Dietrich von, I, 342. II, 227.

Digitized by Google

Flandern, Ferrand von, III, 25. IV, 229.
Flandrische Ansiedelungen, V, 300.
Flandrische Städte, V, 223.
Flandrische Streitigkeiten, IV, 230.
Fleischer, III, 259. V, 304. VI, 580.
Fleischesverbrechen, VI, 179, 319, 513, 515.
Flochberg, Schlacht bei, I, 354.
Florenz und Pisa, III, 135. IV, 248. — Unruhen, III, 328. V, 201. — IV, 33. — und Siena, 248, 268. — Verfassung, 336, 342. — V, 81, 95, 136, 201, 206. — Handel, 333. — VI, 522.
Florine, I, 86.
Flotten, III, 252. V, 416.
Fluchen und Schwören, VI, 183, 582.
Fodrum, V, 78, 84, 90, 125, 377.
Foggia, Reichstag, III, 453. IV, 185, 213, 214.
Folmar von Trier, II, 198, 216, 218.
Folter, III, 258. IV, 249. V, 286. VI, 188.
Fontevraud, Kongregation von, VI, 313.
Forcalquier, V, 71, 72.
Forli, II, 397. V, 82.
Forsten, III, 274. V, 302.
Fossalta, Schlacht bei, IV, 129.
Fränkische Kaiser, I, 11. VI, 13.
Fränkisches Recht, III, 253.
Fränkisches Reich, I, 2, 5.
Frangipani in Rom wider Gelasius, I, 193, 195. — für Alexander III., II, 86. — und Friedrich II., III, 191, 453. — 411. — und Gregor IX., IV, 47, 121. — verräth Konradin, 374, 390.
Franken, Herzogthum, I, 186.
Frankfurt, Reichstag (1208), II, 437. (1212) III, 14. (1213) 21, 383. — Schlacht bei, IV, 104. — 106, 331. — Verfassung, V, 59, 225, 247, 313.
Franko aus Köln, VI, 481.
Frankreichs Grenzen, V, 73.
Franz, der heilige, III, 295, 307, 312. V, 178. VI, 354, 536.
Franz von Rossredo, IV, 326.
Franziskaner. Verfassung, III, 294, 299. — Verbreitung, 311. — 346, 447. VI, 227, 433, 504.
Französische Dichtung, VI, 445.
Französische Kirche, III, 445. IV, 146. VI, 10, 81, 117.
Französisches Finanzwesen, V, 362.
Französische Universitäten, VI, 347. 352.
Franzosen, III, 143.
Fraticellen, VI, 219.
Frauen, V, 266, 270, 273, 276, 278, 291. — und Ritterthum, VI, 320, 373, 447, 452, 567.
Freibriefe, III, 229, 234, 242, 269, 331. V, 239. — der deutschen Städte, 403. — 31, 215, 313, 362, 369. VI, 286. — der Kaiser, III, 370. V, 71, 80, 145, 221, 363, 384, 386. VI, 84, 118, 293, 297. — der Päpste, 65, 72, 163, 277, 282, 298, 318, 564. — der Bischöfe, V, 92. VI, 92.
Freiburg, III, 115. V, 222, 225, 371. VI, 496.
Freiburg im Uechtlande, V, 226.
Freie, I, 7, 8. V, 2, 14, 35, 37, 361, 391.
Freie Künste, III, 278. VI, 330.
Freier Wille, VI, 197, 387, 391, 405, 413.
Freigedank, III, 201. VI, 126, 156, 243, 456.
Freigrafen, V, 275.
Freiheit, christliche, III, 80. VI, 198, 218.
Freilassung der Bauern, V, 30, 99, 135, 218. VI, 88.
Freisingen, Konrad von, IV, 17.
Fremde, V, 25, 110, 135, 198, 227, 321.
Friedrich I Kreuzzug, I, 326. — in Adrianopel, 329. — Heimkehr, 343. — Jugend, II, 2. — Persönlichkeit und Charakter, 3. — Kaiserwahl, 4. — in Merseburg, 5. — und Dänemark, 5. — und Heinrich der Löwe, 6, 37, 169, 180, 187. — zu Konstanz, 11. — Zug nach Italien, 12. — und die Mailänder, 17, 60. — und Tortona, 18. — und Arnold von Brescia, 23. — und Hadrian IV, 27, 49, 52, 73. — Antwort auf der Römer Rede, 29. — Zug gen Rom und Krönung, 31. — Kampf mit den Römern, 31. — und Spoleto, 32. — bei Verona, 33. — Rückkehr nach Deutschland, 35. — gegen Friedensbrecher, 36. — heirathet Beatrix, 38. — gegen Polen, 41. — in Würzburg 42. — Streit mit päpstlichen Gesandten, 50. — Aus-

Digitized by Google

söhnung mit Hadrian IV., 55. — zweiter Zug nach Italien, 59. — vor Mailand, 62. — Unterhandlungen, 66. — in Roncalia, 67. — Briefwechsel mit Hadrian IV., 78. — neue Fehden mit Mailand, 77. — in Lebensgefahr, 81, 148. — vor Crema, 82. — Papstwahl, 85. — in Pavia, 91, 98. — bei Carcano, 92. — zweite Belagerung Mailands, 93. — Mailand erobert, 95. — und Alexander III., 86, 87, 100, 155, 165, 171. — und Ludwig VII., 111. — und Waldemar I., 119. — und Mainz, 120. — geht nach Italien, (1163), 126. — und Bariso, 130, 138. — in Würzburg, 134. — nach Italien (1166), 138. — und Genua und Pisa, 129, 139. — vor Ankona, 143. — in Rom, 145. — Rückzug, 146. — Erwerbungen in Deutschland, 152. — seine Söhne, 153. — nach Italien (1174), 163. — vor Alexandria, 164. — in Chiavenna, 169. — bei Legnano, 171. — Friede von Venedig, 172. — ächtet Heinrich den Löwen, 180. — Feldzug gegen Heinrich, 187. — vor Lübeck, 187. — in Erfurt, 188. — hält Reichstag in Mainz, 195. — mit Mailand versöhnt, 199. — und Urban III, 216. — nimmt das Kreuz, 279. — und Isaak, 288. — siegt bei Ikonium, 295. — ertrinkt, 296, 349. — V, 49, 70, 78, 368, 403. — Kriegsgesetze, 405, 414. — VI, 14, 91, 117, 290, 297, 340.

Friedrich II Geburt, II, 378. — Königswahl, 385. — in Palermo gekrönt, 399. — unter Vormundschaft Innocenz III., 400. — Rundschreiben 408. — III, 11. — heirathet Konstanze, 15. — Berufung nach Deutschland, 13, 16. — Abreise dahin, 19. — in Rom, 19. — Gefahren, 20. — Fortschritte in Deutschland, 21, 27. — in Bauculeurs, 21. — und Waldemar II., 22. Krönung zu Aachen, 27. — Kreuzzug, 27, 108, 114, 122, 126, 127, 142, 145, 156, 160, 161, 183, 413. — Verträge mit Innocenz III., 107. — Wirksamkeit in Deutschland (1216—20), 114. — und Honorius III., 117, 131, 135, 139, 156. — Krönung, 116, 122. — und die deutschen Prälaten, 123. — Römerzug, 131. — und Genua, 19, 131, 135, 141, (1238) 422. — Kaiserkrönung, 134. — in Apulien (1220), 140, 158, (1240) 454. — in Berlu, 156. — in Ferentino, 157. — heirathet Jolante, 157, 169. — und Spoleto, 159. — in S. Germano, 161. — und König Johann, 169, 178, — Briefwechsel mit Honorius, 170. — und die Lombarden (1220), 174, (1291) 329, 338, (1235) 396, 402, 408, (1238) 419, 449, 451. IV, 49. — und Gregor IX., III, 181, 183, 196, 204, 212, (1232) 272, 339, 348, 397, (1236) 409, (1238) 425, 427, (1239) IV, 16, 17, 20, 27. — Aufbruch und Rückkehr, III, 177. — von Gregor gebannt (1227), 185, 192, 196, (1239) 427, 451. — Rechtfertigung (1227), 187, 198, 205, (1239) 429, 439. — Abfahrt nach Palästina, 192. — in Cypern, 194, — in Syrien, 194. — und die Sultane, 195, 196, 199. — Friede mit den Türken, 197. — in Jerusalem, 198. — Rückkehr nach Europa, 201. — vom Papste bekriegt, 202, 208. — Ankunft in Apulien, 204. — Friede von S. Germano, 211. — Gesetzgebung, 185, 213, 216, 336, (1235) 383. IV, 337. — über kirchliche Verhältnisse, III, 218, 447. — Lehnswesen und Adel, 223. — Städte und Bürger, 228. — Landleute, 233. — Behörden, 238. — Reichsverfassung, 248. — Kriegswesen, 251. — Rechtspflege und Gerichtsordnung, 252. — peinliches Recht, 256. — Polizeigesetze, 259. — Handel und Gewerbe, 260. — Münzwesen, 265. V, 348. — Steuern, III, 267. — Anlehen, 273. — Krongüter, 275. — Wissenschaften, 276. — Kunst, 280. — Bildsäule 283. V, 348. — Charakter, Hofstaat und Lebensweise, III, 183, 275, 277, 284. — Religion, 285, 439, 440, 441. IV, 90. — Thiergeschichte, III, 286. — in Venedig, 330. — Aufstand in Apulien, 331. — und Palästina, 332. — und Deutschland, 350. — und Ludwig IX., 352. — und König Heinrich, 373. — in Deutschland (1235), 378. — Ermahnungen an Konrad, 378. — heirathet Isabelle, 377. — Reichstag in Mainz, 379.

Digitized by Google

— welfische Angelegenheiten, 380. und Friedrich der Streitbare, 391, 403. — in Italien (1236), 402, 408, (1241) IV, 23. — siegt bei Kortenuova, III, 414. — und Mailand, 409, 416, 449. — und Balduin II., 417, 426. — vor Brescia, 421. — und Genua, 422. — und Sardinien, 425. — in Padua, 426. — Schreiben an die Römer, 432, 451. — und die Fürsten, 433. — Ketzereien, 438, 441. — und die Deutschen, 444. — und Ludwig IX., 446. IV, 27, 95, 108, 128, 135, 139, 151, 164. — und Azzo von Este, III, 448. — Aussöhnung mit den Römern, 452. — in Apulien (1240), 453. — in Ravenna, 456. — vor Faenza, 457. IV, 24. — und Friedrich der Streitbare, 15. — und die Bischöfe, 17. — an die Deutschen, 17. — und die Kirchenversammlung, 21. — Prälaten gefangen, 25, 29, 41. — bekriegt Genua, 25, 30. — und die Kardinäle 22, 29, 35. — und Innocenz IV (1243), 39, 47, 52, 64, 108. — belagert Viterbo, 44. — von Innocenz IV gebannt, 54, 74. — und die Kreuzfahrer (1239), 58. — in Lyon abgesetzt, 74. — Rechtfertigung, 74. — in Verona, 81. — bekriegt die Mailänder (1245), 82, — und die Geistlichen, 85. — Verschwörung gegen, 87. — Klagen, 90. — Glaubensbekenntniß, 91. — Verhältnisse zu andern Staaten, 93. — und die deutschen Städte, 106. — in Turin, 70, 108. — vor Parma, 110. — und Bologna (1249), 130. — und Peter von Vinea, 132, 391. — Tod, 135. — Testament, 135, 137. — Nachkommen, 137, 180, 385, 395. — 174, 252. — ein falscher Friedrich II, 136, 280. — V, 47, 69, 71, 84, 221, 363, 368. — VI, 117, 282, 474, 531, 532. — Dichtungen, III, 291. VI, 441.
Friedrich (Enkel Friedrichs II), IV, 137, 174, 175, 180, 264.
Friedrich von Altena, III, 166, 167.
Friedrich von Antiochien, III, 452. IV, 34, 92, 108, 109, 112, 128, 137, 397, 398, 399. V, 84.
Friedrich von Arensberg, I, 200.
Friedrich von Botesow, II, 367.
Friedrich von Büren, I, 184.
Friedrich von Evesheim (Eberstein), IV, 177.
Friedrich von Kastilien, IV, 358, 363, 380.
Friedrich von Köln, I, 175, 180, 182, 199.
Friedrich Lancia, IV, 192, 225, 280, 344, 351, 361, 363.
Friedrich I von Oesterreich, II, 373.
Friedrich von Oesterreich und Baden, IV, 175, 233, 350, 360, 370, 373, 381.
Friedrich von Rothenburg, II, 146, 158.
Friedrich der Hohenstaufe, erster Herzog von Schwaben, I, 186, 196.
Friedrich, zweiter Herzog von Schwaben, I, 186, 208. — in Mainz, 210. — gegen Lothar, 217. — Aussöhnung mit dem Kaiser, 227. — II, 2.
Friedrich, Herzog von Schwaben (Friedrichs I Sohn), II, 152, 197, 279, 284, 286, 288, 290, 294, 296, 360. VI, 216.
Friedrich von Stade, I, 173.
Friedrich der Streitbare, III, 391. IV, 15, 29, 104, 118, 119, 174, 374.
Friedrich von Trident, III, 131.
Friedrich mit der gebissenen Wange, IV, 385.
Friesen, III, 113, 147. IV, 232. V, 68, 417.
Fristen, V, 32.
Fritzlar, I, 152. III, 357. V, 410.
Frohnboten, V, 268.
Fuccio, VI, 496.
Füchse, III, 288.
Fürsten, V, 39, 384.
Fulcher, Patriarch, I, 339. II, 231, 432. III, 6.
Fulda, II, 197.
Fulko IV von Anjou, VI, 525.
Fulko von Jerusalem, I, 290, 309, 310, 315, 318.
Fulko von Kantelou, III, 75.
Fulko von Neuilly, III, 34. VI, 515.
Fulko von Puyregard, IV, 359, 361, 364.
Fulko von Toulouse, III, 98.
Fußvolk, V, 408.

Gabriel von Melitene, I, 253, 279.
Gaeta, III, 211, 284, 339.
Galeren, V, 416.
Galiane, VI, 579.
Galioten, V, 416.

Digitized by Google

S. Gallen, VI, 298, 335.
Gally Knight, VI, 486.
Galvan Lancia, IV, 192, 202, 207, 216, 319, 344, 351, 358, 363, 370, 373, 381.
Garisendi, V, 404.
Garmund, Patriarch, I, 290.
Gartengewächse, V, 296.
Gastfreundschaft in den Klöstern, VI, 270.
Gaston von Biterre, I, 125.
Gastwirthe, V, 319.
Gaue, V, 43.
Gaufredo von Montecaveoso, II, 45.
Gaugrafschaft, V, 275.
Gaukler, III, 259, 290, 379. IV, 142. VI, 531.
Gaunilo, VI, 378.
Gaza, Schlacht bei, IV, 60.
Gebhard von Kostnitz, I, 153.
Gebhard von Speier, I, 156, 157.
Gebräuche in den Klöstern, VI, 266. — überhaupt, 506, 527.
Gebühren, III, 247, 256. V, 268. VI, 292.
Gedichte, VI, 440.
Geerdbergen, V, 224.
Gefangene. III, 33. IV, 81, 249. V, 7, 202, 400. VI, 301.
Gefolgschaften, V, 4.
Gegenfüßler, VI, 438.
Gehalt der Professoren, VI, 341.
Geheimschreiber, III, 246.
Geisa II., I, 240, 244, 327. II, 41.
Geißler, IV, 262.
Geist, heiliger, III, 84. VI, 191, 417.
Geister, VI, 195, 537.
Geistliche, I, 9, 167. II, 127. III, 92, 104 — Wahlen, 119, 409. VI, 16, 143. — III, 193, 211, 216. — Friedrichs II Gesetze für dieselben, 123, 136, 218, 396. — IV, 85. — Steuerfreiheit, III, 136, 164, 221, 271. V, 94, 323, 361, 366, 368. VI, 113. — Gerichtsbarkeit, III. 221, 224, 250, 253, 256. V, 94, 137. — Abgaben, III, 288, 381, 383. IV, 62, 94. V, 378, 394. VI, 115, 122. — und Mönche, III, 310. VI, 173, 174, 272. — und Laien, III, 223, 278, 307, 343. V, 18, 82. VI, 3, 15, 75, 95. — und Städte, V, 85, 89, 146, 155, 203, 217, 242. VI, 87. — Stufen der, VI, 4, 208. — und Adel, III, 386. V, 296. VI, 86. — und Bauern, V, 9, 32. VI, 87. — Besoldung, VI, 99, 106. — Bildung, 185. — Erwerbungs- und Erbrecht, III, 222. V, 361. VI, 128. — als Reichsstände, V, 50. VI, 88. — Sitten, I, 12. III, 105. IV, 97. V, 326. VI, 36, 60, 61, 88, 98, 169. — und Könige, 84. — als Staatsdiener, 101. — im Kriege, V, 394.
Geistliche Dichtung, VI. 454.
Geistliche Uebungen, VI, 266.
Geistlichkeit im lateinischen Kaiserthum, III, 61, 163. — in Dänemark, 359. — in England, IV, 19. VI, 62, 85.
Gelasius II., I, 190. — erwählt, 192. VI, 56. — Flucht, I, 193. — Rückkehr, 195. — stirbt in Cluny, 195.
Geld, III, 228, 265. V, 324, 346, 365. VI, 155.
Geldbußen, V, 173.
Geleitsgeld, III, 384. V, 314, 330, 368.
Gelübde der Kreuzfahrer, I, 300, 301. II, 268, 273. III, 144, 164, 186. IV, 125, 149, 296. VI, 122, 237. — der Mönche, III, 299, 304, 307, 319. VI, 24, 249, 251, 266, 272, 301, 311. — 208, 506.
Gemignano, V, 139.
Generale der Bettelmönche, III, 301.
Generalkapitel, VI, 280, 304, 307, 309, 310, 316.
Genserich, I, 2.
Gent, V, 224. VI, 145.
Genua, I, 264, 289. — und Friedrich I., II, 72. — und Pisa, 129, 138, 376. — Unruhen, 157. III, 328. IV, 303. — und Heinrich IV., II, 374. — und Otto IV., III, 6. — und Friedrich II., 19, 132, 141, 261, 330, (1238) 422, (1241) IV, 30 — Handelsvertrag, III, 261. — und die Prälaten, IV, 24. — bekriegt von Friedrich II, 25, 31. — und Pisa, 249. — 306. — Verfassung, V, 139. — Handel, 323, 390, 397. — Finanzen, 379, 395. — Seemacht, 415. — VI, 12, 500, 531.
Genueser in Konstantinopel, IV, 276, 302, 304.
Genueser in Syrien, I, 264, 295. II, 254, 322, 329. III, 196, 333. IV, 163, 274. V, 419.
Geographie, VI, 438.
Georg Mutzalon, IV, 275.
Georg Palälogus, I, 369.
Georg von Waitz, III, 114

Digitized by Google

Gepiden, I, 2.
Gerade, V, 271.
Geregelte Stiftsherren, VI, 23.
Geremei, V, 200.
Gerhard von Albano, III, 13.
Gerhard von Angouleme, I, 175.
Gerhard von Avesnes, I, 144.
Gerhard von Belford, II, 260.
Gerhard II von Bremen, III, 366.
Gerhard Donoratiko, IV, 370.
Gerhard von Mainz, III, 364. IV, 179, 229, 238. VI, 112.
Gerhard von Sidon, II, 224.
Gericht, jüngstes, VI, 209, 495.
Gerichtsbarkeit, geistliche, III, 123, 124, 221, 224. V, 33, 83, 94, 285, 324. VI, 32, 40, 84, 135, 154, 291, 294. — weltliche, III, 221, 224, 242, 383, 384. V, 41, 42. VI, 41, 136, 172.
Gerichtskosten, III, 247, 255, 259. V, 269. VI, 138.
Gerichtsverfassung, III, 252, 253, 255, 384. V, 115, 264. VI, 138.
Gerlach, der heilige, VI, 212.
S. Germano, Reichstag daselbst, II, 409. III, 7, 9, 141. — Vertrag von, 161, 164, 183, 187, 190. — eingenommen, 203. IV, 316. — Friede, III, 211. — Rechte, 230. — IV, 312.
Gerold, Bischof von Slavien, II, 106, 107, 114.
Gerold, Patriarch von Jerusalem, III, 199. — an Gregor IX, 200, 337.
Gertrud, Kaiser Lothars Tochter, I, 217, 240, 242. II, 6.
Gertrud von Oesterreich, III, 393. IV, 120, 121, 174, 233, 235.
Gesammtabenteuer, VI, 468.
Gesandte, V, 74. — päpstliche, VI, 57.
Gesang, VI, 30.
Geschenke, III, 247. — an die Kirche, V, 7. VI, 48, 108. — an den Papst, VI, 284.
Geschichtschreiber, VI, 449, 451, 473.
Geschlechtsnamen, VI, 562.
Geschütz, V, 401.
Geschworne, III, 232. V, 264.
Gesellen, V, 311.
Gesetze Friedrichs II., III, 136, 272, 336. V, 212. (1235) III, 382. — des deutschen Städtebundes, IV, 242. — Karls von Anjou, 338. — der italienischen Städte, V, 114, 132, 149, 156, 159.
Gesetze von Jerusalem, I, 296. III, 61. — der Mongolen, IV, 6. — für den Kreuzzug, III, 33.
Gesetze des lateinischen Kaiserthums, III, 61.
Gesetze von Oleron, V, 418.
Gesetzgebung, III, 213. V, 60, 64, 66, 114, 205. VI, 132, 145, 416.
Gesinde, V, 270.
Gespräche, VI, 267.
Gesundheitspolizei, VI, 530.
Getränke, V, 306.
Getreidearten, V, 298.
Getreidehandel, III, 261, 263. V, 150, 301, 320, 322, 337.
Getreidemagazine, V, 302.
Getreidepreise, V, 301, 356.
Gewalt gegen Geistliche und Klöster geübt, II, 427. III, 130. IV, 85, 107, 333, 346. V, 95. VI, 60, 71, 73, 86, 89, 95, 142, 149, 162.
Gewehre, s. Waffen.
Gewerbe, III, 265. V, 210, 298, 304.
Gewerbsteuern, V, 367. VI, 104.
Gewicht, III, 259. V, 167, 351, 357.
Gewürz, VI, 309, 543.
Gezolin von Marra, IV, 327.
Gherardus Niger, II, 16, 17, 69. V, 79.
Ghibellinen, I, 241. II, 366. III, 408, 451, 457. IV, 268, 289, 336, 342. V, 89, 199, 207.
Gibelinus von Arles, I, 277.
Gibellum, I, 117, 119, 120, 267.
Gießkunst, VI, 498.
Gift, III, 260. VI, 439.
Giftmischer, III, 254. V, 279, 281.
Gilbert von Gravina, II, 209, 211.
Gilbert de la Porrée, VI, 375.
Gilbert von Sailly, II, 238, 242.
Gilbert von Sempringham, VI, 313.
Gilden, V, 310, 314.
Giles le Brun, IV, 317, 320.
Giordano, III, 407.
Giotto, VI, 500.
Gisors, Vertrag von, II, 306.
Giustiniani, Pantaleo, IV, 275.
Glasmalerei, VI, 502.
Glaswaaren, V, 336. VI, 498.
Glaube, I, 36, 292. III, 79, 218, 336, 442. IV, 3. VI, 196. 202, 206, 218, 374, 378, 386, 402, 415, 417.
Glaubenslehre, VI, 210.
Glocken, III, 265. VI, 167, 168.
Glücksspiele, VI, 543.
Gnadenwahl, VI, 194, 195.

Digitized by Google

Goethals, VI, 498.
Goldgulden, III, 266, 268. V, 353.
Goldschmiedearbeiten, III, 259, 282, 377, 379. IV, 114. V, 308. VI, 496.
Gold- und Silberwerth, III, 259, 261. V, 353.
Goslar, I, 173, 237, 239. II, 181, 185. III, 382. V, 226, 233.
Gothen, I, 1.
Gottes Eigenschaften, III, 88, 91. VI, 193, 198, 376, 377, 383, 388, 408. — Dasein, 376, 399, 408.
Gottesdienst, III, 95. V, 318. VI, 162, 168, 164, 234, 320.
Gottesfriede, III, 256. V, 411. VI, 141.
Gottesläſterer, III, 258. V. 166, VI, 183.
Gottesurtheile, I, 350. III, 253. IV, 171. V. 216, 278, 284, 406, 413. VI, 140, 227.
Gottfried von Aſcha, I, 46, 49.
Gottfried von Bouillon. Herkunft, I, 32. — Tapferkeit, 33. — Kreuzzug, 46. — vor Konſtantinopel, 49. — verwundet, 72. — vor Antiochien, 90. — bei Haſar, 111. — 113. — König in Jeruſalem, 140. — gegen Moſta, 143. — und Daimbert, 146. — Tod, 147.
Gottfried Bürel, I, 42.
Gottfried Kaſtiglione, IV, 30. (S. Cöleſtin IV.)
Gottfried von Luſignan, II, 300, 301, 316.
Gottfried von S. Omer, I, 300.
Gottfried von Straßburg, VI, 454, 460, 553, 574.
Gottfried von Villehardouin, III, 59. IV, 55. VI, 449.
Gottſchalk, König der Wenden, I, 350.
Gottſchalk (Kreuzfahrer), I, 43.
Grabe, verbotene, VI, 183.
Grabenigo, V, 188.
Grabmeſſung VI, 436.
Grado, III, 61. VI, 63.
Grafen, I, 10. III, 223, 233, 255, 257, 388. V, 40, 223, 268, 273.
Grafenſchatz, V, 384.
Gral, VI, 459.
Grammatik, VI, 331.
Grammont, Kongregation v., VI, 318.
Grathaheide, II, 113.
Gratian, VI, 133.
Grauſamkeiten, V, 409.
Gravenberg, VI, 458.
Gravina, Gilbert von, II, 209, 211.
Gregor VII., I, 13, 149, 366, 372. III, 423. VI, 40, 178, 187.
Gregor VIII (Gegenpapſt), erwählt, I, 194, 199. — im Kloſter, 202.
Gregor VIII (Papſt), II, 277.
Gregor IX als Kardinal in Apulien, II, 402. — in Deutſchland, 432. 435. III, 7. — in der Lombardei, 131, 135. — erwählt, 179. — Charakter, 180. — und Friedrich II, 181, 182, 196, 204, 212, 334, 339, 348, 361, 396, 409, (1238) 423, 427. IV, 19, 20. — und die Lombarden, III, 182, 203, 208, 209, 212, 339, 348, 349, 427, 437. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 181, 182. — bannt Friedrich II. (1227), 185, 192, 196, (1239) 428, 436. IV, 15, 19. — und die Römer, III, 192, 210, 337, 347, (1234) 395, (1237) 415, 437, 450, (1240) 453. — Krieg mit Friedrich II., 201. — beſiegt, 208. — und die Deutſchen, 209, (1239) 444. — Anfälle, 210. — Friede von S. Germano, 211. — Dekretalen, 294. IV, 39. VI, 133. — und Paläſtina, III, 349. — und die Ketzer, 362, 366. — und König Heinrich, 370. — 376. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 413, 416, 418. — und die Griechen, 418. — und Sardinien, 425. — Verhandlungen in Frankreich, 445. — Vertrag mit den Venetianern, 449. — und Kolonna, IV, 20. — Tod, 28. — 29. V, 12, 121, 170. VI, 67, 79, 223, 233, 371, 515.
Gregor X., IV, 389.
Grenoble, VI, 310, 311.
Grenzländer von Deutſchland, V, 68, 73.
Griechen und Lombarden, II, 270. — in Syrien, 273. — in Aegypten, 241. — und Lateiner, III, 48. — Aufſtand, 58.
Griechiſches Feuer, I, 265, 272. II, 319. III, 147, 148. IV, 45, 154, 158. V, 402, 417.
Griechiſche Kirche und Chriſten, III, 48, 219. VI, 99, 115, 228, 239.
Griechiſche Sprache, I, 294. III, 276. VI, 336.
Großjährigkeit, VI, 512.
Großkanzler, III, 238.

Digitized by Google

Großmeister in Frankreich, I, 5. — der Tempelherren, 302. VI, 565. — der Bettelmönche, III, 301, 305, 307, 313, 324.
Großrichter in Sicilien, III, 238, 244.
Großseneschall, III, 238.
Gründung der Klöster, VI, 258, 286, 293. — Städte, V, 207, 209. — Bisthümer, VI, 7. — Universitäten, 389.
Gräningen, Graf Hartmann von, IV, 104.
Grundbuch, III, 223, 236.
Grundsteuern, III, 226, 235. V, 364.
Guaimar IV., I, 358.
Gualbert, VI, 313.
Gualdrade, VI, 579.
Gualo, III, 183, 211.
Guardian, III, 301.
Gubbio, V, 144.
Gudrun, VI, 456.
Guelfen, I, 187. III, 174, 405, 451. IV, 86, 109, 128, 249, 250, 257, 267, 289, 384, 342. V, 89, 199, 207.
Gülte, fürstliche, V, 365.
Günther von Bamberg, I, 26.
Günzel von Schwerin, II, 115, 116, 117, 118, 186.
Guerra, III, 174. IV, 269, 320. V, 143.
Gütermarkt, VI, 258.
Guibert von Ravenna, I, 18, 157.
Guido von Arezzo, VI, 481.
Guido von Auxerre, IV, 145, 306, 318.
Guido von Blandrate, I, 260. — Rede, II, 65, 73, 85.
Guido von Lusignan, II, 253, 254, 255, 260, 261, 265, 266, 300, 303, 316, 322, 334.
Guido von Montfort, III, 63. IV, 306, 320, 342.
Guido Novello, IV, 252, 272, 298, 336, 355.
Guido, Patriarch von Jerusalem, IV, 162.
Guido Porre, II, 420.
Guido von Siena, VI, 500.
Guido von Suzara, IV, 378. VI, 341.
Guido Truffel, I, 100.
Guido von Baux de Cernay, III, 38, 40.
Guido von Vienne, I, 176.
Guigo, Prior der Karthäuser, VI, 310, 311, 396.
Guinemer aus Boulogne I, 75, 119.
Guintellino, II, 61.
Gunzelin III, 159.
Gute (das), III, 83. VI, 194, 197, 198, 414.
Guyot von Clugny, III, 90. VI, 322.

Haare, VI, 175, 180, 520, 525, 575.
Hab, Schlacht bei, I, 282.
Hadrian I., I, 6.
Hadrian IV., erwählt, II, 22. — und die Römer, 23. — und Friedrich I, 27, 73. — und die Normannen, 47, 49. — Schreiben an Friedrich I., 50. — an die Bischöfe, 52, 74. — Antwort, 79. — Aussöhnung mit dem Kaiser, 55. — Tod, 84. — 231. VI, 69.
Häringe, V, 344.
Häusliche Verhältnisse, VI, 506.
Hagenau, II, 369. III, 390. V, 226.
Hahnenkämpfe, VI, 548.
Hakem, I, 24.
Hakon IV., III, 70. IV, 123.
Hakon V., IV, 171. VI, 80.
Halberstadt, II, 185.
Halbensleben, II, 185.
Hamburg, III, 356. V, 213, 227, 238.
Handel, III, 33, 260. IV, 340. V, 307, 312, 342. VI, 217.
Handel in Apulien, III, 252, 260. IV, 340.
Handel, deutscher, V, 312, 340. — italienischer, 329. — nordischer, 342.
Handel, freier, III, 260. V, 322.
Handel mit Konstantinopel, V, 337.
Handel mit Saracenen, III, 33, 349. IV, 149. V, 323, 334, 406.
Handelsabgaben, III, 260, 261, 263, 269. V, 312, 318, 319, 323.
Handelsbalanz, III, 263.
Handelsbeschränkungen, V, 319, 323.
Handelsconsuln, V, 317, 418.
Handelsgegenstände, III, 262, V, 319, 328, 329, 384, 337, 338, 342. VI, 217.
Handelsschulden, V, 324.
Handelssperre, IV, 340. V, 320.
Handelsstaaten, V, 320, 415.
Handelsstraßen, III, 264. V, 301, 329. III, 261. V, 321, 330, 335, 342, 343.
Handelsverträge, III, 261. V, 321, 322, 330, 335, 342, 343.
Handschuhe, VI, 268.
Handwerker, III, 259. V, 304, 309, 337, 356. VI, 257.
Hanf, III, 260, 269.

Digitized by Google

Hanno von Köln, I, 15.
Hannover, V, 227.
Hansa, V, 230, 288, 319, 343.
Hansgrafen, V, 317.
Harem, Burg, I, 88. II, 220, 234.
Harran, I, 268.
Hartmann von Aue, VI, 456, 458, 558, 575.
Hartwich I von Bremen, II, 7, 12, 106, 149.
Hartwich II von Bremen, II, 346, 349, 381, 387. III, 365.
Hartwich von Regensburg, II, 36.
Harun al Raschid, I, 22.
Hasar, Gefecht bei, I, 112.
Hassan, I, 307, 345.
Hauptleute des Volks, V, 137, 142.
Hauptlose Geistliche, VI, 149.
Hauptsünden, III, 84. VI, 200.
Haupttugenden, VI, 203.
Hausgenossen, V, 346.
Haymo, III, 313.
Hebräische Sprache, III, 276. VI, 337.
Hebungsart der Steuern, V, 371, 374. VI, 126.
Hedwig, die heilige, IV, 10.
Hedwig von Meißen, II, 346.
Heerbann, IV, 12. V, 4, 389. VI, 296.
Heerbannssteuer, V, 360.
Heere, V, 392, 407.
Heergewette, V, 271.
Heerschilde, V, 38, 289.
Heidenbekehrer, I, 350, 352. III, 312, 394. IV, 2.
Heidnische Gebräuche, I, 348. III, 394. VI, 166.
Heilbronn, V, 227.
Heilige, III, 88, 94, 857. VI, 166, 209, 211, 215.
Heiliger Geist, III, 84, 90. VI, 191.
Heiliges Feuer, VI, 439.
Heimbürger, V, 858.
Heinrich I., König, I, 7. V, 390.
Heinrich II., I, 10.
Heinrich III., I, 11. V, 47.
Heinrich IV. Minderjährigkeit, I, 13. — Charakter, 17, 161. — Händel mit Gregor VII, 17. — Konrad, 150. — den Sachsen, 151. — und Heinrich V, 152. — Gefangenschaft, 156. — Abdankung, 157. — Flucht, 158. — Unterhandlung mit den Fürsten, 159. — Tod, 160. — Begräbniß, 161. — 370. II, 173. V, 47, 83.
Heinrich V. Erwählung, I, 150. — Empörung, 153. — in Sachsen, 153. — am Rhein und in Baiern, 154. — Zusammenkunft mit seinem Vater, 155. — Verhandlungen mit Paschalis II, 162, 167. — heirathet Mathilde, 165, 179. — in Italien, 166. — Vertrag mit dem Papste, 167, 172. — Einzug in Rom, 168. — neuer Streit, 169. — Aussöhnung, 171. — Rückkehr nach Deutschland, 173. — Klagen über Adalbert, 176, 196. — und die Sachsen, 178. 180. — beim Welfesholze geschlagen, 181. — und Mainz, 182, 200. — zweiter Zug nach Italien, 188. — Rückkehr nach Deutschland, 197. — in Tribur, 197. — gebannt, 199. — in Würzburg, Vertrag daselbst, 200. — in Worms, Vertrag, 208. — Steuerpläne, 206. — Tod, 207. — Charakter, 207. — 367.
Heinrich VI. Königswahl, II, 152. — 178, 197, 199. — heirathet Konstanze, 214. — Krönung 215. — 281, 312. — Persönlichkeit, 344. — und Heinrich der Löwe, 348. — nach Italien (1191), 355. — in Rom, 356. — und Cölestin III., 357. — gen Neapel, 357. — Rückkehr nach Deutschland, 358. — in Worms, 360. — und Richard Löwenherz, 368, 371. — zweiter Zug nach Italien (1194), 374. — in Palermo, 377. — Grausamkeit, 378. — gebannt, 379. — Rückkehr, und Genua, 379. — Pläne für Deutschland, 383. V, 52, 55. Plan zum Kreuzzuge, II, 385, 386. III, 28. — in Italien II, 387. — Fehde mit den Griechen, 389. — Tod, 391. — Testament, 400. — III, 230. IV, 180. VI, 507, 525.
Heinrich VII., Sohn Friedrichs II., III, 15, 19, 107. — Königswahl, 122, 125, 116. — 119, 120, 139, 142, 167. — Heirath 168, 192. — gegen Friedrich 350, 369. — 352, 354, 356, 362, 364, 367. — und die Lombarden, 370. — gefangen, 374. — Tod, 374. — 380, 381, 383, 396. IV, 14.
Heinrich, Sohn Konrads III., I, 327, 343, 353.
Heinrich, Sohn Friedrichs II. und Isabellens, III, 415. IV, 137, 180, 189, 191, 193, 194.

Digitized by Google

Heinrich von Andechs, II, 439. III, 857.
Heinrich von Askanien, III, 361.
Heinrich von Andeli, VI, 331.
Heinrich von Arensberg, II, 131.
Heinrich von Babenb, I, 237.
Heinrich von Baiern, I, 216, 225, 226, 230.
Heinrich (Sohn Ottos von Baiern), IV, 235, 236, 330, 351.
Heinrich I von Brabant, II, 360, 380, 414, 429, 430, 431. III. 14, 27.
Heinrich II von Brabant, IV, 118, 123, 124.
Heinrich von Champagne, II, 100, 101, 108, 332, 333, 337, 386, III, 28.
Heinrich I von Cypern, III, 194, 331.
Heinrich I von England, I, 165, 223. — und Robert, 259. — V, 377. VI, 179, 450.
Heinrich II von England an Friedrich I., II, 42. — in Toulouse, 100. — in Launes, 104. — und Thomas Becket, 152, 155, 305. — 189, 253. — und Ludwig VII., 305. — Tod, 306. — V, 377, 399. — VI, 82, 516, 541, 559.
Heinrich III von England, III, 78, 159, 205, 352, 377, 379, 444. IV, 19, 62, 63, 94, 95, 143, 155, 164, 172, 189, 203, 220, 224, 238, 265. V, 378. VI, 85.
Heinrich von Freiberg, VI, 462.
Heinrich der Fromme, IV, 10, 11.
Heinrich von Gerolbseck, V, 235.
Heinrich II Jasomirgott, I, 241, 242. II, 6, 37, 63.
Heinrich von Kastilien, IV, 357, 362, 370, 371, 372, 373.
Heinrich das Kind, IV, 328.
Heinrich von Köln, III, 167.
Heinrich von Konstantinopel, III, 59, 60, 62, 111, 417. VI, 101.
Heinrich von Kornhelle, III, 75.
Heinrich von Lichtenstein, IV, 234.
Heinrich von Lothringen, I. 162.
Heinrichs des Löwen Jugend, I, 240. — und Heinrich von Oesterreich, II, 8, 37. — Herzog von Baiern, 6, 37. — und Hartwich von Bremen, 7. — in Rom, 31. — vor Crema, 83. — Charakter, 105. — und Slaven, 106, 107, 114. 116, 118, 131. — Macht, 148. — Fehden gegen, 149, 180. — Abfall von Friedrich, 167. — in Palästina, 167, 244. — in Chiavenna, 169. — Rechtsverfahren gegen, 180. — verbannt, 181. — Vertheilung seiner Länder, 184. — Krieg gegen, 185. — Flucht, 187. — vor dem Kaiser in Erfurt, 188. — Auswanderung, 189. — neue Verweisung, 281. — Rückkehr, 346. — Vertrag mit Heinrich VI, 349. — und Adolf von Holstein, 362. — 364, 366. — Tod, 382. — V, 48, 229. VI, 231.
Heinrich der jüngere (Sohn Heinrichs des Löwen), II, 349, 356, 358, 359, 361, 364, 365, 382, 387, 428. III, 13, 14, 29, 114, 116, 117, 122, 380. VI, 16.
Heinrich, Erzbischof von Mainz, II, 9, 120.
Heinrich von Malta, III, 155, 202.
Heinrich der Erlauchte von Meißen, III, 392. IV, 118, 121, 234, 328. V, 357. VI, 556.
Heinrich II von Meißen, IV, 385.
Heinrich von Montecaveoso, II, 210.
Heinrich von Morra, III, 203.
Heinrich von Neifen, III, 13, 15, 127.
Heinrich III von Oesterreich, III, 168.
Heinrich von Orlamünde, II, 149.
Heinrich Raspe, III, 357, 368. IV, 101, 106, 106, 118, 119.
Heinrich der Schwarze, I, 187, 208, 216.
Heinrich von Schwerin, III, 353.
Heinrich der Slave, I, 351.
Heinrich von Speier, II, 436, 438. IV, 126.
Heinrich der Stolze, I, 217. — Ansprüche auf den Kaiserthron, 233. — und Konrad, 236. — in Augsburg, 237. — geächtet und seiner Länder verlustig, 237. — bei Kreuzberg, 239. — Tod, 240.
Heinrich von Thüringen, III, 357.
Heinrich von Veldeke, VI, 457, 462.
Heinrich, Truchseß von Waldburg, II, 436. IV, 380.
Heirathen, II, 207. III, 225. V, 10, 19, 39, 246. VI, 507.
Heirathssteuer, III, 271. V, 367. VI, 507.
Helena, Kaiserin, I, 21.
Helena von Epirus, IV, 278, 314, 324, 337.

Digitized by Google

Héloïse, VI, 380.
Heraklius II., I, 21. — Patriarch, II, 253, 258, 260, 263, 272.
Herdsteuer, V, 365.
Hermann IV von Baden, II, 280.
Hermann V von Baden, III, 115, 370, 373, 382.
Hermann VI von Baden, IV, 174, 233, 235, 350.
Hermann Balk, III, 395.
Hermann Contractus, VI, 396, 436.
Hermann von Henneberg, IV, 118, 237.
Hermann von Lurenburg, I, 18.
Hermann der Pfalzgraf, II, 36.
Hermann von Ritberg, IV, 229.
Hermann von Salza, III, 158, 160, 181, 198, 204. 212, 329, 337, 354, 373, 395, 398, 411. VI, 565.
Hermann von Siebeneichen, II, 148.
Hermann I von Thüringen, II, 349, 380, 387, 425, 426, 428. III, 13.
Hermann II von Thüringen, IV, 101, 118.
Hermann von Winzenburg, I, 224.
Herzöge I, 9. III, 119. V, 42, 44, 46, 66.
Herzogthum Franken, I, 186.
Heuschrecken, I, 277. III, 232. V, 301.
Hexerei, VI, 228, 537.
Hildebert von Tours, VI, 379, 440, 570.
Hildegard. die heilige, VI, 214.
Himmelskamp, III, 366.
Hittin, Schlacht bei, II, 266.
Hochverrath, III, 229, 245, 254, 255. IV, 87.
Hodierna, II, 223.
Höcker, V, 319.
Höllenstrafen, VI, 444.
Hofämter, V, 22, 67.
Hoffnung, VI, 202.
Hofleute. VI, 547.
Hofnarren, VI, 550.
Hofpoet, VI, 450, 471.
Hofrichter, kaiserliche, III, 385. V, 85, 269.
Hohenstaufen. Herkunft, I, 185. — und Welfen, 235, 379. IV, 351. — und Städte, V, 210.
Holländer, V, 300.
Holtzschuch, IV, 136.
Holzmünden, V, 227.
Homilien, VI, 168.
Honorat, VI, 342.
Honorius, Kaiser, I, 1.
Honorius II, gewählt, I, 219. — und Roger II, 376. — stirbt, 221.
Honorius III in Apulien. II, 403, 405. — erwählt III, 109. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 110. 116, 120, 127, 143, 145, 155, 160. — 179, 181. — und Friedrich II., 117, 131, 138, 145, 161, 169. — und die Lombarden, 130, 177. — 151, 152. — in Ferentino, 157. — 163. — Tod. 178. — 219, 231, 355, 401, 424. VI, 69, 70, 101, 143, 184, 230, 344, 348, 354.
Hopfen, V, 298.
Hofschang, IV, 6.
Hospitäler, VI, 533.
Hostien, VI, 167.
Hoya, VI, 547.
Hoyer von Mansfeld, I, 178, 181.
Hugo von Baur, IV, 327.
Hugo III von Burgund. II, 324, 336, 337. IV, 178.
Hugo von Cäsarea, II, 235.
Hugo von Cypern, III, 113. VI, 101.
Hugo, Doktor, II, 69.
Hugo, Kardinal, IV, 178. VI, 33.
Hugo von Palermo, II, 44, 202.
Hugo von Payens, I, 300, 306
Hugo de Porta Ravennate, II, 69.
Hugo von Puiset, I, 311.
Hugo Ramperti, III, 455.
Hugo von Salisbury, II, 342.
Hugo Sanvitale, IV, 109.
Hugo von Tiberias, II, 251, 252
Hugo von Tübingen, II, 131, 136.
Hugo von Vermandois nimmt das Kreuz, I, 34. — gefangen, 47. — unterhandelt mit Gottfried von Bouillon. 51. — 106. — Absendung an Alexius und Rückkehr nach Frankreich, 109. — neuer Kreuzzug, 260. — Tod, 262.
Hugo von S. Viktor, VI, 190, 331, 373, 385, 396, 431, 475, 570.
Hulaku, IV, 245.
Humbert von Maurienne, II, 147.
Humfred, I, 358, 359, 360.
Humfried von Toron, II, 251, 252, 255, 261, 266, 303, 332.
Humiliaten, III, 309. V, 305, 307.
Hund, V, 282.
Hundetragen, II, 36. V, 414. VI, 96.
Hungersnoth, III, 191. IV, 111. 235. V, 301, 320, 356. VI, 530.
Hunnen, I, 1, 347. IV, 3.

Digitized by Google

Huren, III, 257, 259. IV, 179. V, 385. VI, 179.
Hufequin, I, 72.
Hypotheken, V, 185.

Jabera erobert, III, 38. IV, 33.
Jagd, I, 305. III, 237, 274, 286, 288, 376. V, 299, 302.
Jahresanfang VI, 438.
Jahrmärkte, III, 265. IV, 264. V, 85, 317. VI, 169.
Jakob I von Aragonien, III, 374. IV, 172, 281, 389.
Jakob, der Baumeister, III, 313. VI, 490.
Jakob Erlandson, IV, 171.
Jakob von Karrara, III, 408, 421, 456.
Jakob von Kompostella, VI, 216.
Jakob, der Kreuzprediger, IV, 165.
Jakob, Orden des heiligen, VI, 566.
Jakob von Präneste, II, 408. III, 343, 399, 428, 429, 445. IV, 23, 25.
Jakob von Turin, III, 131.
Jakobiten, I, 294.
Jakobus Hugolinus, II, 69.
Jakoponus, Franziskaner, VI, 440.
Jaquelin von Mailly, II, 263.
Jaromir, II, 151.
Jaroslav, IV, 13.
Jbelyn, III, 194, 382.
Jbn Rasek, I, 23.
Jda von Oesterreich, I, 262.
Jehuda, V, 248.
Jerusalems Eroberung durch Omar, I, 21. — Lage, 126. — Vorkehrungen gegen die Kreuzfahrer (1099), 128. — erste Belagerung, 129. — Bestürmung, 134. — Einnahme, 135. — Dankfeste, 137. — Königswahl, 139. — Parteien, 252. — Verfall, 282. — Verfassung des Königsreichs, 296. — erobert durch Saladin, II, 273. — Abzug der Christen, 276. — III, 150. — und Friedrich II, 136. — erobert (1289), IV, 59, (1244) 60.
Jesi, II, 399. III, 284. IV, 128. V, 88, 123.
Jftiktar, I, 128.
Jglau, V, 227.
Jkonium, I, 62, 76. — Schlacht bei, II, 294. — Handel, V, 334.
Jlgazi, I, 26, 281, 283.
Jmbert, III, 154.
Jmola, IV, 34. V, 91, 92, 134, 410.
Impostores, III, 442.
Jndien, III, 265. V, 339.
Jndulgenzen, VI, 122, 156. (S. Ablaß.)
Jnful, VI, 275.
Jnge, III, 70.
Jngeburg, II, 365. III, 71, 73.
Jnjurien, III, 258. V, 276, 406.
Innocenz II, gewählt, I, 221. — in Lüttich, 223. — und Lothar, 226. — flüchtet, 227. — besiegt Anaklet, 232. — bei der Kaiserwahl, 234. — und Roger von Sicilien, 245. — und die Römer, 247. V, 168. — Tod, I, 247. — 324. VI, 24, 557.
Innocenz III., II, 373. — erwählt, 391. — Bildung und Ansichten, 392, 415. VI, 40. — und die Römer, II, 396. — und Tuscien 399. — und Markuald, 401. — und Sicilien, 403. — und Deutschland, 414, 423. — Schreiben über die Königswahl, 418. — und Philipp August, 424. III, 71. — Verhandlungen mit Philipp, II, 432. — zerfällt mit Otto IV., III, 9. — und Palästina, 31. — Vorbereitungen zum Kreuzzuge, 31. — und die Kreuzfahrer, 39, 47, 56. — auf der Kirchenversammlung, 65, 103. — Herrschaft, 67. — und die Prälaten, 68. — und die Könige, 69. — und Johann von England, 74. — 79. — und die Albigenser, 98, 100. — Tod, 108. — und Salinguerra, 129. — 179, 220, 231, 241, 296, 303, 423. VI, 26, 33, 39, 44, 69, 80, 137, 142, 144, 158, 160, 183, 188, 222, 250, 282, 342, 541, 542.
Innocenz IV., III, 324. IV, 29. — Wahl, Bildung, 39. — und Friedrich II., 40, 47, 52, 64, 77, 91, 107, 116, 175. — und die Römer, 47. — und die Lombarden, 50, 52, 180. — und die Genueser, 51, 179. — Flucht nach Frankreich, 51. — bannt Friedrich II., 54. — und die Kreuzfahrer (1239), 58. — und England, 62, 94. — auf der Kirchenversammlung zu Lyon, 64, 93. — entsetzt den Kaiser, 74, 101. — Mordanschläge wider ihn, 89. — und Heinrich III., 95, 164, 203. — und Ludwig IX., 96, 128, 164. — Aufforderung zur Königswahl, 100, 102, 123. — und Deutschland, 116.

Digitized by Google

und Konrad IV., 175, 189, 194. — Rückkehr nach Italien, 179. — und die Römer, 180, 199. — und Manfred, 183, 186, 202, 208. — bietet Apulien aus, 189. — in Neapel, 203. — Tod, 215. — 235. V, 163, 170. VI, 42, 71, 123, 134, 158, 224, 285, 347, 477.
Inquisition, III, 97, 364. VI, 221. — in Venedig, V, 207.
Inquisitionsprozeß, III, 364. VI, 221.
Inspruck, V, 227.
Interdikt, III, 199, 347. IV, 106, 126. VI, 161, 168, 299.
Intermission, V, 185.
Investitur, I, 15, 163, 164, 168, 175, 202, 204, 228. III, 220. V, 288. VI, 13, 88.
Joachim, Abt, II, 315. VI, 156, 219.
Johann XII., I, 9.
Johann von Bethune, III, 418.
Johann von Brandenburg, III, 356, 381. IV, 227, 283. V, 322.
Johann von Brienne, III, 64.
Johann von Crema, I, 220.
Johann von Flandern, IV, 229.
Johann von Garlande, VI, 482.
Johann von Ibelyn, III, 64, 332.
Johann, König von Jerusalem. Wahl, III, 64. — 146, 149, 151. — in Armenien, 152. — 154, 157, 158, 159, 160. — und Friedrich II., 169, 208, 204. — 210, 417.
Johann von Kolleria, IV, 280.
Johann von Konstantinopel, I, 229.
Johann ohne Land, II, 370, 371, 332, 341, 424, 429. III, 28, 65. — und Innocenz III., 74, 117. IV, 93. V, 243, 358. VI, 80, 161.
Johann von Lüneburg, IV, 282.
Johann von Matha, VI, 213.
Johann von Procida, IV, 196.
Johann von Salisbury, II, 99. VI, 59, 125, 364, 372, 477.
Johann von Trier, II, 418.
Johann Vatatzes, III, 162, 418, 457.
Johann von Vicenza, III, 314, 326, 341. — Predigten, 343.
Johann, König der Walachen, III, 59, 60, 71.
Johanna von Sicilien, II, 312, 330.
Johanna von Toulouse, IV, 148.
Johanne von Flandern, III, 25. IV, 229. V, 228.
Johannes, Kaiser, I, 312, 314, 317.
Johannes, Kardinal, II, 137. III, 297. IV, 94.
Johannes, der Mohr, IV, 208, 210, 216.
Johannes, Predigermönch, VI, 226.
Johannes, Priester, I, 295, 321. IV, 4. VI, 230.
Johannes Skotus, VI, 338.
Johanniterorden. Stiftung und Verfassung, I, 299, 342. II, 230, 232, 239, 257, 259, 261, 263, 279. III, 3, 31, 32, 64, 99, 142, 146, 159, 211, 336, 428. IV, 59, 60, 274. VI, 66, 564.
Joinville, Johann von, IV, 150, 162, 163, 166. VI, 449.
Jolante von Flandern, III, 111.
Jolante von Jerusalem, III, 151. — und Friedrich II., 157, 168, 169, 192, 332, 376. IV, 395.
Jongleurs, VI, 449.
Joppe, I, 131, 258, 263. II, 338. III, 196.
Jordanus Lancia, IV, 312, 313, 319, 322, 323, 344.
Jordanus von Mailand, I, 194.
Jordanus von Rom, I, 248, 249. V, 168.
Jordanus Rufus, III, 287.
Jordanus von S. Severin, Statthalter Manfreds, IV, 267, 268, 270, 272, 273, 289, 292.
Jorik von Tyrus, II, 278.
Joscelin I., I, 267, 279, 280, 283, 289.
Joscelin II., I, 289, 309, 315, 319, 330.
Joscelin III., II, 221, 234, 269, 266.
Joseph von Aleppo, IV, 152, 168.
Joseph, der Chowaresmier, I, 26.
Irene, Kaiserin, I, 313, 367.
Irene, Gemahlin König Philipps, II, 354, 379, 389, 403, 437.
Irländer, VI, 139.
Irmengard von der Pfalz, II, 365. III, 380.
Irnerius, I, 194. V, 262. VI, 353.
Isaak, I, 367.
Isaak Angelus, II, 281. — Kaiser, 286. — und die Kreuzfahrer, 287. — entthront, 389. — III, 39. — und die Kreuzfahrer (1203), 46. — 49. — Tod, 50.
Isaak von Cypern, II, 316.
Isabelle von England, III, 377, 415. IV, 26, 34, 395.
Isabelle von Jerusalem, II, 248, 252, 255, 303, 330, 333. III, 30, 64, 331

Digitized by Google

ſibor, I, 10. VI, 36, 40, 132.
ſlam, I, 5, 293. IV, 244.
ſmael, I, 307. II, 246, 250.
ſmael von Damaskus, I, 311. IV, 60.
ſmaeliten, I, 307.
talieniſche Dichtkunſt, III, 291. VI, 441.
taliens Handel, V, 329.
taliens Univerſitäten, VI, 356.
taliens Verhältniſſe, I, 2, 218, 229, 244. II, 13, 124. III, 214. IV, 127, 184, 246. — zu Deutſchland, V, 68, — 86, 378. VI, 11, 78, 299.
uden, Verfolgungen, I, 43, 326. II, 307. III, 106, 219, 230, 237, 257, 265. IV, 166, 190. V, 215, 236, 243, 267, 272, 278, 323, 325. VI, 104, 229, 241, 345, 418, 438, 526.
üngſtes Gericht, VI, 209, 495.
uriſten, V, 242. VI, 439.
us primae noctis, VI, 507.
uſſuf, I, 25.
uſtingen, III, 13, 15, 17, 378.
utta, II, 248, 380. IV, 118.
vrea, V, 86.
wain, VI, 458

Käſe, V, 299.
Kaffa, V, 331.
Kaikosru, IV, 56.
Kairo, I, 23. II, 226, 236, 239.
Kaiſer und Kaiſerthum, I, 249. II, 125. III, 351, 382, 386, 389. IV, 228. V, 55, 77, 199, 289, 391. VI, 236.
Kaiſer und Kirche, III, 285, 293, 335, 351, 386, 409, 439. IV, 75. V, 56, 64. VI, 41. — und Städte, V, 77, 210.
Kaiſerin, V, 59.
Kaiſerkrönung, V, 59. VI, 78.
Kaiſerrecht, V, 77, 259.
Kalentin, Heinrich von, II, 441. III, 5.
Kalixtus II., I, 175. — gewählt, 196. — und Heinrich V., 198. — in Rom, 202, 219. — 285. VI, 37, 56, 273.
Kalixtus III, II, 154, 177, 190.
Kalka, IV, 9.
Kalmany, I, 37, 43, 46. VI, 587.
Kalopetros, II, 289.
Kamalbulenſer, VI, 301, 309, 518.
Kambridge, Univerſität, VI, 357.
Kamel, III, 148, 149, 153, 154, 193, 195, 196, 199, 206. IV, 57. VI, 230, 505.
Kamerarius, III, 241.
Kameſchtekin, I, 253, 266. II, 246.
Kampf, III, 253, 404. V, 216, 232, 269, 277, 281, 286. VI, 559.
Kampfpreiſe, VI, 556.
Kampoſanpietro, III, 4.
Kandia, III, 55, 58. V, 193.
Kanonici, ſ. Stiftsherren.
Kanoniſches Leben, VI, 23, 31, 109.
Kanoniſſinnen, VI, 25.
Kanut V., II, 5, 110, 111, 363.
Kanut VI., II, 194, 346, 363, 426. III, 71, 72, 353.
Kanut von Schleswig, I, 351. II, 5.
Kanzlei in Rom, VI, 48, 121.
Kanzler, V, 50, 192. VI, 31, 88.
Kapaccio, Burg, IV, 87.
Kapece, IV, 209, 351, 377.
Kapellane, VI, 6, 86, 333.
Kaperei, V, 314.
Kapitel, III, 220. VI, 22, 64.
Kapitularien, V, 257.
Kapoccio, Peter, IV, 116, 123, 183, 187.
Kapparone, II, 407, 408.
Kapua, I, 376. II, 387. III, 281, 283. IV, 316.
Karakorum, IV, 5.
Kardinäle, I, 15. III, 324. IV, 30, 35, 277. VI, 53, 123.
Kardinalbibliothekare, VI, 337.
Kardinaltugenden, VI, 203, 372, 379.
Karl von Anjou, III, 227, 232, 236, 267, 281. — heirathet Beatrix, IV, 148. — 150. — in Aegypten gefangen, 159. — und Innocenz IV., 164, 189. — in Hennegau, 231. — Charakter, 163, 286, 301. — Vertrag mit Urban IV., 288, 290. — Senator, 290. — in Rom, 300. — Vertrag mit Klemens IV., 299. — ſein Heer in der Lombardei, 306. — und Klemens IV., 301-308, 342, 343. — Krönung, 308. — Sieg bei Benevent, 322. — Grauſamkeit, 325, 344, 345, 381, 383. VI, 445. — und Klemens IV., IV, 325. — in Neapel, 326. — und die Lombarden, 333. — Geſetze, 338. — und Tuscien, 342. — und Heinrich von Kaſtilien, 357. Sieg bei Skurkola, 378. — läßt Konradin hinrichten, 379. — hei-

Digitized by Google

rathet, 883. — Unfälle, 389. — Tod, 390. — V, 316, 320. — macht Verse, VI, 445.
Karl von Flandern, I, 210.
Karl der Große, I, 6. II, 137. III, 276. V, 22, 39, 40, 44, 46, 257. VI, 137, 446, 470, 474, 519.
Karl Martell, I, 6. IV, 12, 382.
Karmel, I, 291.
Karmeliter, III, 308.
Karreto, Otto von, II, 376.
Karrocio, V, 404.
Karten, VI, 498.
Karthäuser, VI, 62, 220, 304, 310, 478.
Kassano, Schlacht bei, IV, 258.
Kasem, II, 226.
Kaserta, Graf von, II, 404. IV, 44, 184.
Kaserta, Gräfin, III, 416. IV, 87.
Kasteten, VI, 310, 314.
Kastellane, III, 243. V, 88.
Kastellano von Andalo, IV, 248.
Kasten, V, 8. VI, 75, 87. 130.
Kastorea, I, 54.
Kastvogt, VI, 288.
Katania, Bischof von, IV, 69.
Katechisation, VI, 205.
Katharer, III, 83. IV, 84. VI, 218, 226.
Kaufhäuser, V, 319.
Kaufleute, V, 312.
Kava, VI, 281. 294, 295.
Kayppha, I, 252, 254, 256.
Kelch, VI, 210.
Keranium, I, 365.
Ketzer, Ansichten, III, 88. IV, 84, 118. — Widerlegung, III, 92. — Würdigung, 96. — Verfolgung, 97, 345, 362, 365. IV, 84, 147, 304. VI, 223. — Gesetze gegen, III, 137. VI, 221. — III, 218, 310, 315, 335, 336, 344, 442. V, 279. VI, 217, 418.
Keuschheit, III, 257. V, 281. VI, 9, 516. — in den Klöstern, III, 308, 325. VI, 271.
Kibotus, I, 40, 42, 66.
Kiew, V, 342, 343.
Kilidsch Arslan geschlagen, I, 63, 64. — rüstet von neuem, 70. — siegt, 70. — wird besiegt, 71. II, 293. — 273. — 281, 290. — und Friedrich I., 292. — III, 158.
Kinder, VI, 205, 511. — der Geistlichen, III, 222, 243, 270. — VI, 179, 181, 271. — Stand derselben, V, 18, 19, 25, 100. — Erbschaften, 272. — Unterricht, VI, 333, 336.
Kirche, allgemeine, III, 105, 293. VI, 2, 218. — rechtgläubige. III, 92. VI, 164, 370. — Macht, III, 79. IV, 61. VI, 76, 80, 134, 170. — Besitzungen und Reichthum, 99.
Kirchen, VI, 7. — in Rom, 48, 491.
Kirchenbau IV, 98. V, 412. VI, 7, 106, 107, 165, 302, 485, 488.
Kirchengeräthe, VI, 165.
Kirchengesang, VI, 475.
Kirchengesetze Ludwigs IX, IV, 145. VI, 81.
Kirchengüter, III, 92, 123, 272, 409, 428, 429. IV, 116, 224. VI, 34, 90, 99, 109, 129, 176.
Kirchenlehre, III, 80, 92. VI, 189, 210, 363, 369, 382, 396.
Kirchenlieder, VI, 167, 449.
Kirchenrecht, III, 280, 294, 336. IV, 183, 337. V, 2, 260, 262, 279, 296. VI, 16, 131, 145.
Kirchenstaat, II, 74, 396. III, 120. — Fehden im, 203. IV, 292, 298. — 248, 266, 279. V, 88, 121. VI, 120.
Kirchensteuern, III, 361. IV, 264. VI, 108.
Kirchenverbesserung, III, 104.
Kirchenverfassung, III, 79, 81, 218, 294. IV, 35. VI, 2, 52, 211.
Kirchenversammlung in Sutri (1046), I, 12, (1111) 166. — Clermont (1095), 28. VI, 89. — Guastalla (1106), I, 162. — Rom (1112) 174, (1116) 189, (1123) 203, (1139) 245. V, 400, (1179) II, 190, 257. VI, 114, 221, 343, (1215) III, 103, 320. VI, 138, 152, 222, (1240) IV, 21. — Rheims (1119), I, 198. — Pavia (1159), II, 87. — Lodi (1161), 99. — Toulouse (1161), 100, (1229) VI, 223. — Tour (1163), II, 127. — Bari (1196), 386. — Lavaur (1213), III, 102. — Lyon (1245), IV, 53, 64, 149.
Kirchenversammlungen, III, 105. IV, 21. VI, 131, 150.
Kirchenzucht, VI, 143, 157, 182.
Kirchliche Parteien, III, 82.
Kirchliche Würden, III, 83, 92. V, 39. VI, 4.

Digitized by Google

Klagen über Geistliche u. s. w., VI, 125, 169.
Klagen über Mönche, VI, 320.
Klara, Heilige, III, 307.
Klarissinnen, III, 307.
Klassiker, III, 277. VI, 337.
Klassische Schriftsteller, III, 277. VI, 337.
Klausur, VI, 257.
Kleiderordnungen, VI, 268.
Kleidung, der Preußen, III, 394. V, 246. der Geistlichen, VI, 48, 165, 175. — der Mönche, 267, 310, 320. — der Ritter, 555. — der Ritterorden, I, 300, 301, 303. VI, 565, 567. — der Soldaten, V, 398. — der Studenten, VI, 526. — überhaupt, VI, 519.
Klemens III, Gegenpapst, I, 18, 47, 151. — Papst, II, 278, 355, 356.
Klemens IV, Charakter u. s. w., IV, 294. — Vertrag mit Karl von Anjou, 298, 343. — Klagen über denselben, 301, 309, 326, 341, 345, 354. — 333. — wider Konradin, 354. — Tod, 383. — V, 327. VI, 5, 47.
Klementia, II, 6.
Klementia von Catanzaro, II, 201.
Klodwig, I, 2.
Klöster in Palästina, II, 258. III, 221. — Abgaben, 234, 235. IV, 333. V, 7, 370, 383. VI, 125, 276, 284. — Ursprung, 244, 258, 286, 287. — Gründung, 119, 286. — Lob und Tadel, 245, 318. — Zahl der, 247, 302, 306. — Aufnahme in dieselben, 178, 247, 287, 308, 309. — Würdenträger daselbst, 252, 255. — Zucht daselbst. 266, 301, 311, 313, 315, 319, 326. — Kleidung und Nahrung, 267, 290, 310, 324, 542. — und Weltgeistliche, 75, 105, 173, 272, 278. — und Bischöfe, 65, 148, 274, 277, 288, 290. — und Kongregationen, 65, 256, 279. — und Päpste, 125, 253, 276, 282, 295. — und Landleute, 285. — und Städte, 286, 298. — und Adel, 259, 286, 289. — und Schutzvögte, 288. — Könige und Kaiser, 288, 290, 293, 297. — und Reichsdienst, 288, 296. — und Zehnten, 105. — Uebelstände, 319. — Besserungsmittel, 325. — ihre Verwaltung u. s. w., 263. — Gerichtsbarkeit, 294. — Gewalt gegen, 298. — Steuerfreiheit, 294, 297. — überhaupt, III, 278, 285. V, 306.
Klosterdörfer, VI, 273.
Klostergüter, VI, 105, 287, 258. — 287. — ihre Verwaltung, 263, 313.
Klosterschulen, VI, 334.
Klosterverfassungen, VI, 300.
Klostervögte, III, 384. VI, 93, 264 269, 288.
Knappen, III, 258. VI, 551, 556.
Knechte, V, 406. VI, 420, 512.
Kochkunst, VI, 541.
Köln, I, 160, 162, 180. II, 280, 431. III, 113. V, 227, 321, 341, 350. VI, 28, 529.
Könige, heilige drei, II, 125. V, 410.
Könige, deutsche, IV, 246. V, 4, 5, 40, 45, 47, 49, 55, 361. VI, 236.
Könige und Bischöfe, V, 82, 90. VI, 9, 83.
Könige und Klöster, VI, 288, 293, 296.
Könige und Päpste, IV, 229, 240. VI, 40, 79.
Könige und Städte, III, 231. V, 77, 136, 145, 202, 210, 218.
Königswahl von 1198, II, 410. — 1220, III, 125. — 1247, IV, 128. — 1255, 236. — V, 51, 55. VI, 77.
Körperliche Eigenschaften der Geistlichen, VI, 178.
Koklearia, Johann von, IV, 280.
Kollegien, VI, 351, 358.
Kolmar, V, 225.
Kolonisten, V, 83, 300. VI, 282.
Kolonna, III, 112, 203, 450. IV, 20, 224, 247.
Kometen, IV, 294. VI, 538.
Kompaß, V, 417. VI, 437.
Kongregationen der Klöster, VI, 65, 256, 279, 301, 477.
Konnetabel, I, 297. III, 238.
Konon von Bethune, III, 43.
Konrad, Heinrichs IV Sohn. Empörung, I, 19, 148. — Tod, 151.
Konrad Capece, IV, 209, 351, 358, 363, 377, 399.
Konrad II., V, 69, 86.
Konrad III, Herzog in Franken, I 186. — in Italien, 219. — Versöhnung mit Lothar, 227. — Königswahl, 236. — Streit mit Heinrich dem Stolzen, 237. — Einfluß, 243. — bekriegt Polen, 243. — nach

Digitized by Google

Italien, 244. — nimmt das Kreuz, 326. — und die griechischen Gesandten, 327. — vor Konstantinopel, 330. — in Kleinasien, 334. — zurück nach Konstantinopel, 336. — in Jerusalem, 340. — vor Damascus, 341. — Heimkehr, 343. — II, 1. VI, 74, 363.
Konrad IV, III, 192, 204, 277, 280, 339, 367. — vermählt, 373. — Charakter, 375. — erwählt, 380, 405. V, 52. — III, 404, 421. IV, 12, 14, 18. — gegen die Mongolen, 29. — 100. — bei Frankfurt geschlagen, 104. — heirathet, 105. — besiegt Heinrich Raspe, 106. — Treue gegen seinen Vater, 123. — 126, 137, 175. — Verschwörung gegen, 176. — besiegt bei Oppenheim, 178. — zieht nach Italien, 187. — und Innocenz IV., 189, 194. — erobert Neapel, 190. — und Manfred, 188, 192. — Tod 196. — 233, 398.
Konrad von Freisingen, IV, 17.
Konrad von Halberstadt, III, 35.
Konrad von Hildesheim, III, 67, 176.
Konrad von Hohenfels, IV, 177.
Konrad der Hohenstaufe, Herzog von Schwaben, II, 153, 360, 388.
Konrad, Kardinal, III, 369. VI. 337.
Konrad von Köln, IV, 105, 127, 229, 238. V, 228. VI, 185.
Konrad Korregio, IV, 32.
Konrad Luzelinhart, II, 358, 374.
Konrad von Mainz, II, 122, 127, 135, 145, 177, 217, 349, 353, 384, 385, 387, 416, 420. VI, 112.
Konrad von Marburg, III, 65, 360, 362. VI, 179.
Konrad von Masovien, III. 395. IV, 10.
Konrad von Meißen, I, 352. II, 110.
Konrad von Metz, III, 133, 136, 138.
Konrad von Montferrat, II, 298, 301, 303, 317, 322, 324, 329, 330, 332, 367, 368. III, 64.
Konrad von Padua, III, 407.
Konrad, Pfalzgraf, II, 131, 264.
Konrad II, der Salier, I, 11.
Konrad I von Salzburg, I, 170.
Konrad II von Salzburg, II, 185.
Konrad von Thüringen, III, 357.
Konrad von Ueberlingen, II, 397.
Konrad von Urach, III, 179, 184.
Konrad von Wettin, I, 205, 224.
Konrad von Würzburg, II, 434 III, 28, 30, 67.
Konrad von Zähringen, I, 216, 352. II, 2, 39. V, 225.
Konradin, IV, 198, 200, 219, 236. — und Manfred, 284. — Erziehung, 347, 349. — Zug nach Italien, 352. — gebannt, 355. — in Pisa, 360. — in Rom, 362. — und Heinrich von Kastilien, 357, 363. — besiegt bei Skurkola, 372. — gefangen, 374. — Hinrichtung, 379. — über seine Verheirathung, 407.
Konstans von Armenien, III, 152.
Konstantin, der Arzt, VI, 438.
Konstantin der Große, I, 21. VI, 41.
Konstantinopel, I, 49, 270, 330, 368. — von den Lateinern erobert, III, 53. — von den Griechen erobert, IV, 276. — Handel, V, 387. — Wissenschaften, VI, 358, 485.
Konstantins Schenkung, III, 423. VI, 41.
Konstanz, Reichstag (1153), II, 11. — Friede (1183), 193. — III, 400, 412. IV, 64. V, 80.
Konstanze von Antiochien, I, 289, 312. II, 221, 226, 252.
Konstanze von Aragonien, III, 15, 17, 19, 157. IV, 397.
Konstanze, Boemunds Gemahlin, I, 269.
Konstanze, Manfreds Tochter, IV, 281, 389.
Konstanze von Oesterreich, III, 392. IV, 121, 284.
Konstanze von Sicilien, II, 214, 312, 352, 359, 375, 387, 399, 460.
Konstanze von Ungern, II, 426.
Konsuln, III, 231. V, 81, 105, 110, 127, 136, 139, 146, 317, 319, 418.
Konvenienzheirathen, VI, 509.
Konversen, VI, 257.
Kopfsteuern, V, 364, 366.
Koran, I, 5. VI, 240, 243.
Korboga, I, 93. — vor Antiochien, 99. — Abgesandte an, 103. — Zuversicht, 104. — Niederlage und Flucht, 107.
Korfu, I, 346, 373. III, 40. VI, 45.
Korneto, IV, 376.
Korradinus, III, 148, 149, 153, 192, 198, 195.
Korsika, III, 423.
Korfunische Thären, VI, 498.
Kortenuova, Schlacht bei, III, 414, 423. V, 407.
Kortona, IV, 249.

Digitized by Google

Korvei, VI, 302, 337.
Kosmas von Prag, I, 45.
Kosroes, I, 21.
Kotarellen, VI, 219.
Krakau, IV, 10.
Kranke, VI, 267.
Krankenhäuser, IV, 142. VI, 492, 533.
Krankheiten in Aegypten, IV, 158. VI, 439.
Kreisbogen, VI, 469.
Krems, IV, 330. V, 232.
Kressenbrunn, IV, 329.
Kreuz Christi, I, 141. II, 320, 325, 330. III, 82, 149. IV, 55, 142.
Kreuze, I, 30, 62. II, 266, 267. III, 414. IV, 142, 150, 158, 203, 263, 306. V, 250. VI, 116, 216.
Kreuzzug Siegfrieds von Mainz (1064), I, 26. — Gottfrieds von Bouillon, 86. — Walters, 87. — Peters von Amiens, 88. — Gottschalks, 43. — Volkmars, 43. — gegen die Juden, 43. — Boemunds, 54. — Wilhelms von Nevers, Wilhelms von Poitou u. A. (1101), 260. — Konrads III (1147), 327. — Ludwigs VII., 331. — nach Portugal (1147), 346. — wider die Slaven (1147), 352. — Friedrichs I (1188), II, 279. — Philipp Augusts und Richards Löwenherz (1189), 309. — im Jahr 1196, 386. III, 29. — Gesetze für, 32. — französischer Ritter gegen Konstantinopel (1200), 34. — der Kinder (1212), 64. — gegen die Albigenser (1208), 98. — Andreas II von Ungarn (1217), 112. — nach Portugal (1218), 113. — Friedrichs II (1228), 168, 191. — gegen die Stedinger (1233), 366. — gegen die Mongolen, IV, 29, 54. — Theobalds von Navarra u. s. w. (1239), 58. — Richards von Kornwall (1240), 59, 239. — Ludwigs IX (1245), 150, (1270), 388. — überhaupt, V, 31, 33. VI, 95, 263, 264, 258, 296, 470.
Kreuzzugssteuern, I, 325, 344. II, 234, 283. III, 31, 64, 110, 144, 184. IV, 104, 150. V, 373. VI, 122.
Kriegsabgaben, II, 234. III, 209, 226, 252. V, 360, 364, 397.
Kriegsadel, V, 391.
Kriegsbanngut, V, 406.
Kriegsdienst, III, 226, 285. V, 4, 19, 24, 33, 46, 117, 134, 217, 288, 310, 359, 364, 391, 407. VI, 297.
Kriegsgesänge, VI, 479.
Kriegsgesetze, II, 18. V, 399, 405.
Kriegsglocke, IV, 269. V, 405.
Kriegskosten, III, 251, 272. V, 117, 392.
Kriegskunst, I, 348. IV, 45. V, 407
Kriegsmusik, V, 404.
Kriegspflichtigkeit, III, 252. V, 20, 117, 392.
Kriegsrecht, V, 411.
Kriegsschulden, V, 390.
Kriegssitte, V, 409, 411.
Kriegsstrafen, V, 400, 405.
Kriegsweise, V, 411.
Kriegswesen in Neapel, III, 251, 292.
Kriegszeug, V, 400.
Kronbeamte in Palästina, I, 296. — in Neapel, III, 238.
Krongüter, III, 274. IV, 191, 339. V, 65, 362, 377.
Kruko, I, 351.
Küche, königliche, VI, 546.
Künste, sieben freie, III, 278. VI, 330.
Künstlervereine, VI, 503.
Küster, VI, 6.
Kulm, V, 232, 392.
Kunigunde von Eisenberg, IV, 385.
Kunigunde von Hohenstaufen, II, 431, 437. III, 390.
Kuno von Köln, I, 26.
Kuno von Präneste, I, 175, 182, 191, 197.
Kunst, III, 280, 289, 377. V, 307, 347. VI, 50, 329, 496.
Kunst und Religion, III, 293. VI, 504.
Kunstsammlungen, I, 370. III, 281, 289. VI, 494.
Kurfürsten, V, 51.

Ladislav von Mähren, IV, 233, 234.
Ladislav von Ungarn, VI, 234.
Lager, V, 409.
Laien, I, 9. VI, 168, 170, 182. — und Geistliche, III, 222, 306. V, 17, 96, 361. VI, 3, 15, 23, 75, 89, 95, 285.
Laienbrüder und Schwestern, III, 304. VI, 26, 256, 285, 303, 316.
Lambert der Stammelnde, III, 308.
Lambertazzi, IV, 129. V, 200.
Lamonia, Schlacht bei, II, 287.

Digitized by Google

Lamprecht, VI, 457.
Lancia, Familie, III, 374, 451. IV, 33, 181, 193, 251, 306, 319.
Landeshoheit, V, 37, 65.
Landfriede, II, 69, 281. III, 124, 256. — mainzer, 384. IV, 333. V, 299, 413.
Landgerichte, III, 256. V, 268.
Landgraf von Thüringen, V, 44.
Landgrafen, V, 43, 45.
Landkämmerer, III, 241, 246.
Landkarten, VI, 498.
Landleute. Gesetze Friedrichs II für sie, III, 137, 283. — und Städte, V, 98, 134, 150. — und Klöster, VI, 285. — V, 9.
Landrecht, österreichisches, V, 259.
Landrechte, V, 259, 272, 275. VI, 333.
Landrecies, V, 224, 276.
Landrichter, III, 241, 242, 261, 271.
Landsberg, Dietrich von, II, 180.
Landsberg, Schlacht bei, II, 427.
Landschaften der Klöster, VI, 303.
Landschaftliche Behörden, III, 240.
Landsmannschaften, VI, 344, 350, 355.
Landstädte, V, 214, 218.
Landstände, V, 87, 67.
Landstraßen, VI, 530.
Landtage, III, 249, 331. IV, 338. V, 65.
Landwehr, V, 390, 392.
Landwirthschaft, V, 9, 298.
Langton, Stephan, III, 75.
Lanze, die heilige, I, 102, 120, 378. IV, 55.
Laodicea, I, 119, 267.
Lapo, der Bildhauer, IV, 136.
Laskaris, Eudocia, III, 162.
Laskaris, Johann, IV, 275.
Laskaris, Theodor, III, 45, 53, 59, 62, 162. IV, 275.
Latein des Mittelalters, II, 274. VI, 335, 361, 440.
Lateinisches Kaiserthum, III, 55. Reichsgesetze, 61. — 65, 111, 162. Geistlichkeit, 163. — Zustand von 1220—38, 417. — von 1238—44, IV, 55. — Untergang, 274. — V, 58, 331, 394. VI, 240.
Launes, Zusammenkunft daselbst, II, 104.
Lavaur, III, 102.
Lazzaristen, VI, 534.
Lecce, Sibylle von, II, 350.
Lederne Münzen, III, 267, 457. V, 376.
Legaten, III, 220. V, 51, 69. VI, 57, 151, 233.
Legenden, VI, 212.
Legisten, VI, 134.
Legitimation, VI, 512.
Legnano, Schlacht bei, II, 171. V, 407.
Lehen der Kirche, III, 123, 124, 220, 222. V, 86. VI, 89, 102, 123, 136, 259, 264, 288, 291, 296.
Lehndienst, II, 183. III, 225, 251. V, 360, 392. — der Klöster, VI, 296.
Lehneid der Kreuzfahrer, I, 48, 53, 56, 60, 383. III, 28. — der Geistlichen, VI, 89.
Lehngericht, V, 293.
Lehnsteuer, VI, 120.
Lehnwesen, I, 8, 11, 296, 348. II, 69, 193, 384. III, 209, 223, 251, 258, 365. V, 6, 24, 38, 41, 86, 280, 287, 360, 391, 413. VI, 88, 114, 136, 259.
Lehrer an Schulen, VI, 332. — auf Universitäten, 341.
Lehrgegenstände auf Universitäten, VI, 134, 341, 346, 348.
Leibeigene, I, 298, 348. III, 233, 287, 386, 404. IV, 249. V, 2, 6, 12, 98, 104, 135, 218, 225, 309, 361. VI, 88, 104, 138.
Leibgedinge, V, 270.
Leichname, III, 260.
Leipzig, V, 313, 318.
Leistungen, regelmäßige und unregelmäßige, III, 226. V, 290, 364. VI, 114.
Leo I von Armenien, I, 314. II, 395. III, 64, 151.
Leo III., I, 6.
Leo IX., I, 13. — und die Normannen, 360.
Leoparden, III, 287, 288.
Leopold von Mainz, II, 425, 432, 433. VI, 15.
Leopold IV von Oesterreich, I, 154, 208.
Leopold V von Oesterreich, I, 237, 240, 241.
Leopold VI von Oesterreich, II, 283, 320, 329, 368, 373.
Leopold VII von Oesterreich, II, 442. III, 112, 134, 146, 147, 168, 184, 209, 391. IV, 121.

Digitized by Google

Letzte Oelung, VI, 207.
Leuchtthürme, V, 316.
Lewes, Schlacht bei, IV, 241.
Libanon, I, 123, 290.
Libro del consulado, V, 418.
Liebe, I, 4, 328. III, 294. VI, 192, 203, 378, 395, 415, 460, 570.
Liebeshöfe, VI, 569.
Liebessteuer, VI, 119.
Liebestränke, III, 258.
Liefland, III, 394, 395. V, 343. VI, 232, 233.
Liegnitz, Schlacht bei, IV, 11.
Limburg, Herzog von, III, 193.
Lingua vulgaris, VI, 441.
Liperon, I, 46.
Lira, V, 352.
Lissabon, I, 346. III, 113
Liturgie, VI, 167.
Lob der Päpste, VI, 51. — der Klöster, 245.
Lodi, II, 11. — und Mailand, 16, 56. — 61, 66, 84, 91. — Kirchenversammlung, 99, 142. — Reichstag, III, 14. — V, 201.
Logik, VI, 331.
Lombarden, I, 246, 261. II, 14. — Fehden, 16, 55, 61, 77, 82, 156. III, 2, 128, 174, 327, 344, 401, 403, 405, 421, 454. IV, 128, 131, 187, 249. V, 199. — im Aufstande gegen Friedrich I., II, 128, 141, 170. — Verhandlungen mit demselben, 165, 166, 171, 192. — Bund, 142, 147, 155. V, 118. — dessen Erneuerung (1195). II, 380, (1226) III, 174, (1231) 329, (1235) 397, (1252) IV, 250. — und Heinrich VI., II, 380. — und Honorius III., III, 130. — und Friedrich II. (1220), 173, 175, (1231) 329, 338, (1235) 396, 408, (1237) 413, 419, 449, 451. IV, 49. — und Gregor IX., III, 182, 203, 208, 304. — 309. — und König Heinrich (1234), 370. — bei Kortenuova, 414. — und die Franzosen, IV, 334.
Lombarden (Wechsler), V, 328.
London, V, 243, 252, 341, 378. VI, 60, 335.
Longobarden, I, 6, 9, 360. III, 214, 223. V, 76.
Longobardisches Recht, III, 214, 223, 253. V, 287.
Lorris, VI, 449.
Loskauf, III, 284. V, 30, 135. — von den Strafen, 275.
Lothar und Heinrich V., I, 178, 179, 181. — Wahl, 209. — Vertrag über die Investitur, 212. — Krieg mit den Hohenstaufen, 213, 217. — Zug nach Böhmen, 215. — und Heinrich der Stolze, 217. — erobert Speier, 220. — in Lüttich, 228. — bei Entscheidung deutscher Angelegenheiten, 224. — Römerzug, 225. — Aussöhnung mit den Hohenstaufen, 227. — zweiter Zug nach Rom, 228. — in Apulien, 262. — Tod, 232. — 351, 377. VI, 14, 90.
Lothar von Lüttich, II, 360, 361.
Lothar, Sohn Heinrichs des Löwen, II, 349.
Lucceria, III, 339, 420, 454. IV, 208. 210, 216, 358, 376.
Lucia Viadagola, IV, 386.
Lucius II., I, 248. III, 68. V, 168. VI, 222.
Lucius III., II, 191, 198, 199, 214. III, 86.
Ludolf von Magdeburg, II, 425. VI, 88.
Ludwig I, Herzog von Baiern, II, 362, 410, 427, 431, 441. III, 14, 114, 152, 154, 367, 369. VI, 516.
Ludwig von Baiern, der Strenge, IV, 222, 236, 237, 239, 330, 347, 351, 352, 353.
Ludwig von Blois, III, 34, 59.
Ludwig der Fromme, I, 7. VI, 470.
Ludwig der Fromme von Frankreich, I, 206, 222, 229.
Ludwig VII von Frankreich und die Kirche, I, 324. — nimmt das Kreuz, 325, 331. — in Konstantinopel, 333. — in Kleinasien, 334. — in Jerusalem, 340. — Heimkehr, 343. — II, 42. — in Toulouse, 99. — und Alexander III., 100, 103. — und Friedrich I., 101. — und Rainald, 104. — und Thomas Becket, 132. — und Heinrich II, 305.
Ludwig VIII von Frankreich, III, 159, 160, 352. IV, 140, 147.
Ludwig IX von Frankreich, III, 352, 377. — und Balduin II., 418. — und Friedrich II., 446. IV, 27, 95, 108, 128, 139. — an die Kardinäle, 38. — 55, 62, 63. — und Innocenz IV., 95, 129. — Geburt, Charakter u. s. w., 140, 162, 169.

Digitized by Google

— Krankheit, 149. — nimmt das Kreuz, 95, 128, 148 (1270), 388. — in Cypern, 152. — vor Damiette, 153. — gefangen, 158. — Verweigerung des Eides, 169. — Aufbruch nach Syrien, 163. — Aufenthalt daselbst, 166. — Rückkehr, 169. — und Urban IV, 285. — 291, 301, 384. — Tod, 388. — V, 244, 320, 415. Kirchengesetze, IV, 145. V, 415. VI, 81. — 162, 338, 345, 525, 531, 532, 541.
Ludwig von Mantua, IV, 305.
Ludwig I von Thüringen, I, 178, 179, 180, 224. II, 186, 188, 349.
Ludwig IV von Thüringen, der Eiserne, II, 149. III, 368, 368. IV, 118. V, 403. VI, 583.
Ludwig V von Thüringen, II, 280, 301.
Ludwig VI von Thüringen, III, 184, 190. VI, 517, 546.
Lübeck, I, 352. II, 108, 115, 187, 195, 347, 349, 362, 426. III, 353, 355, 356. IV, 233, 328. V, 213, 229, 238, 241, 343, 372. VI, 580.
Lübisches Recht, V, 229, 233. VI, 507.
Lüge, VI, 203.
Lüneburg, II, 108, 188 V, 218, 230.
Lüttich, I, 158, 223. II, 360. V, 224, 304. VI, 26, 116.
Lukas von Bure, VI, 450.
Lukka, IV, 289. V, 96, 144.
Lund, VI, 86, 85.
Lyon, Erzbischof von, V, 413. VI, 15.
Lyon, Kirchenversammlung, IV, 53, 62, 64, 149. VI, 33.
Lyrische Dichtkunst, VI, 451.

Macerata, V, 81.
Mädchenraub, VI, 514.
Mädchenschulen, VI, 535.
Mähren, IV, 13. V, 222.
Märkte, V, 317, 371.
Magazine, V, 302.
Magdeburg, I, 228. II, 8, 10 III, 14. V, 223, 280. VI, 68.
Magister, V, 226. VI, 342, 347, 354, 526.
Magister Fisci, III, 243.
Magistrat, V, 215.
Magna Charta, III, 78. V, 379.
Magnetnadel, VI, 437
Magnus, König von Dänemark, I, 224, 228, 352. II, 113.
Magnus, Herzog von Sachsen, I, 235, 351.
Mahlsteuer, V, 367, 382.
Majestätssiegel, VI, 561.
Majestätsverbrecher, III, 218, 221, 245, 254, 259.
Mailand, I, 219. — angeklagt, II, 11. — und Lodi, 16, 56. — geächtet und bedrängt, 61. — belagert, 63. — Unterhandlungen, 66. — neuer Streit mit Friedrich I., 77. — geächtet, 80. — und Alexander III, 91. — bei Carcano, 92. — zweite Belagerung, 93. — Uebergabe, 95 — Verurtheilung, 96. — Herstellung, 142. — mit Friedrich I versöhnt, 200. — 216. — und Otto IV., III, 6. — 130. — und Friedrich II., III, 409, (1238) 416, 420, 421, (1289) 449. IV, 82. — und Pavia, III, 127. IV, 27, 33. — und Innocenz IV, 180. — Unruhen, 250. — 308. — und Karl von Anjou, 334, 382. — und Clemens IV., 385. — Verfassung, V, 80, 146. VI, 12, 334. — Steuern, II, 124. V, 151, 379, 410. VI, 227.
Mainz, Reichstag (1105), I, 154, 156, 179, (1184) II, 195, (1193) 413, (1212) III, 21, (1235) 379. — und Heinrich V., I, 162. — Kaiserwahl, 209. — Unruhen, II, 120. — Bestrafung, 123. — Landfriede, III, 384, 389. — Feste, 388. — IV, 242. — Verfassung, V, 231. VI, 35.
Majo, Admiral, II, 44, 200, 204.
Mais, V, 298.
Malabranka, III, 396.
Malaspina, II, 18, 60, 146, 155. III, 14. IV. 47, 92.
Malek vergrößert das Reich, I, 25. — 268, 307.
Malerei, V, 307. VI, 499.
Malespini, VI, 441, 449.
Malta, I, 345, 364. III, 145.
Mameluken, II, 251. IV, 160.
Mamistra, I, 74, 75.
Manasse, II, 221. III, 92.
Manasse von Orleans, II, 101.
Mandzgerd, Schlacht bei, I, 25.
Manfred, III, 233, 263, 277. — heirathet, IV, 108, 278. — 136, 137. — Abstammung, Charakter u. s. w., 180. — und Innocenz IV,

Digitized by Google

185, 186, 202, 208. — vor Barolt, 186. — und Konrad IV., 187, 192. — Statthalter, 201. — in Kapua, 205. — und Bertold, 200, 206. — Flucht, 209. — in Lucería, 212. — Siege, 214, 225. — und Alexander IV., 216, 265. — König, 226. — Hof, 279. — und Konradin, 284. — und Urban IV., 278, 283, 289. — in Benevent, 311. — erschlagen, 322. — Nachkommen, 324. — 337, 398. — V, 138. — Handelsvertrag mit Venedig, 336. VI, 441. — Dichter, 453.
Manfred Lancia, IV, 217.
Manfredonia, IV, 279, 338.
Manichäer, III, 83. VI, 199.
Mansura, Gefecht bei, IV, 157.
Mantua, III, 406, 412. IV, 255. V, 153. VI, 299.
Manuel Butumites, I, 66, 67, 70.
Marasia, I, 76, 81.
Marburg, III, 360, 391.
Marchesella, III, 8.
Marchisio, IV, 210, 211.
Margarethe von Flandern, IV, 124, 229. V, 348.
Margarethe von Meißen, IV, 385, 398.
Margarethe von Nevers, IV, 382.
Margarethe von Oesterreich, III, 168. IV, 15, 121, 122, 284, 235, 329.
Margarethe von Provence, IV, 140, 287, 291.
Margarethe von Sicilien, II, 45, 206.
Margarethe von Ungern, VI, 212.
Margaritone, II, 358.
Maria von Antiochien, II, 229, 285.
Maria von Brabant, II, 416. III, 23, 27. IV, 347.
Maria von Hohenstaufen, II, 431.
Maria Jolante, III, 64, 151, 168, 331, 451. IV, 395, 396.
Maria, die Jungfrau, III, 84, 91, 92. IV, 111, 115, 165, 270. VI, 201. 213, 217, 313. — Orden der heiligen, 567.
S. Marino, V, 153.
Marinus von Eboli, IV, 24, 31.
Markgenossen, V, 275.
Markgrafen, V, 43, 83.
Marktrecht, V, 217.
Markuald von Anweiler, II, 376, 379, 397, 399, 400, 405, 406. III, 9, 179.
Maroniten, I, 295.
Marra erobert, I, 115, 117.
Marseille, III, 335. V, 78.
Marsilius, II, 83.
Martern, IV, 5, 88, 249, 254, 257, 261. V, 279, 280, 410. VI, 95.
Martin, der heilige, VI, 228.
Martinus Zoffas, II, 69.
Martinus della Torre, IV, 251, 306. V, 152. VI, 60.
Maschinen, V, 401.
Maß und Gewicht, III, 259. V 167, 359, 367.
Massa, III, 424. V, 90, 108, 153
Mastino della Scala, IV, 306, 352 V, 196.
Masud von Ikonium, I, 335. II, 221, 246.
Mathematik, VI, 436.
Mathilde von England, I, 165, 179, 323. II, 189. V, 59.
Mathilde, Markgräfin, I, 15. — Charakter, 149, 166, 172. — Tod, 184. — Erbschaft, 188, 226. II, 73, 75, 174, 398, 421. III, 9, 107. 119, 129, 133, 136, 139, 335. V, 82.
Mathuriner, VI, 567.
Matrosen, V, 416, 417.
Matthäus Bonellus, II, 201.
Matthäus, Kanzler, II, 208, 210, 212, 213, 215, 350, 351, 376.
Matthäus Paris, VI, 125.
Mann, VI, 449.
Mechanik, VI, 437.
Mecklenburgische Gebiete, V, 229, 230.
Medebach, V, 341.
Meineid, V, 226. VI, 203.
Meinhard von Görz, II, 367. IV, 174, 234, 349, 352, 359.
Meißen, I, 205. II, 346, 381.
Meister, V, 221, 235, 311. VI, 458.
Meistergesang, VI, 453, 471.
Melech von Ikonium, II, 292.
Melfi, I, 358.
Melisende von Jerusalem, I, 290 309, 310. II, 221.
Melisende von Tripolis, II, 230.
Meloria, Schlacht bei, IV, 25.
Mensch, VI, 195, 196.
Menschenhandel, V, 99, 344. VI, 233.
Menschwerdung, VI, 191, 200.
Meran, II, 185. IV, 178.
Meransche Gebschaft, IV, 173.
Merovinger, I, 6. V, 44.

Digitized by Google

Meſſen, III, 254, 454. V, 220, 317, 371. VI, 167, 187.
Meſſina, Unruhen, II, 212, 313. — Vorrechte, III, 229. — Schlacht bei, IV, 363.
Metallarbeiter, III, 259. VI, 496.
Metalle, Handel, III, 264. — Kunſt, ſie zu bearbeiten, VI, 496.
Metz, I, 391. V, 231.
Michael, der falſche Kaiſer, I, 368.
Michael Angelus, III, 62, 163.
Michael, Doge, I, 285.
Michael Dukas, I, 25, 367. II, 48.
Michael von Epirus, IV, 337.
Michael Moroſini, III, 457.
Michael Paläologus, II, 46. IV, 275. V, 331, 334.
Michael Skotus, III, 286.
Miles, V, 86, 117, 119, 395, 406, 417.
Milites casati, VI, 294.
Milo, Legat, III, 99, 336.
Milo von Planci, II, 249.
S. Miniato, V, 83.
Miniaturmalerei, VI, 503.
Miniren, I, 67. II, 319. IV, 46. V, 400, 402.
Miniſterialen, V, 14, 35, 65, 266, 290. VI, 14, 31, 111, 289, 298.
Minnehöfe, VI, 569.
Minnelieder, VI, 454, 479.
Minneſänger, VI, 454, 471.
Minoriten, ſ. Franziskaner.
Mirepoix, IV, 306, 320.
Mißheirathen, VI, 509.
Missi dominici, V, 40, 47. VI, 58.
Mitra, VI, 20, 268, 283, 302.
Mittler, VI, 202.
Moattam, III, 148, 149, 153, 193, 195.
Moattam, der jüngere, IV, 156, 160.
Moaviden, I, 5.
Modena und Bologna, IV, 129. — Verfaſſung, V, 153. — 348, 351.
Mölln, III, 354.
Mönche, III, 89, 160, 278, 299. V, 272. VI, 24, 105, 174, 176, 244. — Erbrecht, V, 272. VI, 259. — Uebungen, 266. — Kleidung, 267.
Mönchsorden, III, 164. — neue, 294. VI, 301.
Mörder, III, 254, 257. V, 151, 226.
Moez, I, 23, 363.
Molisa, Richard von, II, 209.
Mongolen, I, 2. — Land derſelben, IV, 1. — körperliche Beſchaffenheit, 2. — Sitten, 3. — Geſetze, 6. — Eroberungen, 6. — bei Liegnitz, 11. — bei Delphos, 29. — 54, 60, 66, 170, 283, 244, 295. V, 339, 342.
Monſelice, III, 406.
Montalcino, IV, 269, 270.
Montaperto, Schlacht bei, IV, 271.
Montebello, Vertrag von, II, 165.
Montekaſſino, II, 357, 401. III, 203, 234, 276, 280, 447. VI, 245, 260, 300.
Montelongo, Gregor von, III, 425, 449, 456. IV, 23, 82, 109, 329.
Monteregale, V, 93.
Monteferrat, II, 56, 155. IV, 33, 306.
Montieuli, III, 2.
Montpellier, V, 241. — Univerſität, VI, 352, 438.
Moralphiloſophie, VI, 379.
Morgengabe, V, 270. VI, 508.
Morgenländiſcher Handel, V, 337.
Moroſini, Michael, III, 457. — Thomas, 56, 57. IV, 82.
Morra, Heinrich von, III, 203.
Moſaikmalerei, VI, 499, 502.
Moſes von Couch, V, 248.
Moſes von Evreux, V, 248.
Moſes Maimonides, V, 248. VI, 397.
Moſta, I, 24, 126, 141, 143, 257.
Moſtanſer, I, 24, 146.
Moſtaſem, IV, 245.
Mota, V, 148, 152.
Mühldorf, IV, 330.
Mühlen, V, 304.
Mündigkeit, V, 298.
Mündliches Verfahren, III, 253.
Münze, falſche, III, 232. V, 354. VI, 127.
Münzſcheine, III, 457.
Münzweſen, III, 123, 265, 384. IV, 112, 338. V, 144, 216, 344.
Muhameb, I, 4, 292. II, 330. VI, 240.
Muhameb, der Chowaresmier, IV, 7.
Muhamed Ebn Saki, II, 274.
Muhamedaner und Chriſten, VI, 240, 505.
Muhamedaniſche Sekten, I, 292.
Muret, III, 102.
Murten, V, 232.
Murzuflos, III, 49, 51, 52, 53, 58.
Muſik, III, 284, 289. VI, 474.
Myſterien, VI, 468.
Myſtiker, III, 79, 80. VI, 361, 362, 365, 391, 422.
Mythologie, VI, 213.

Digitized by Google

Nahrung der Geistlichen und Mönche, VI, 178, 269, 290, 310, 324, 542.
Nahrungsmittel, VI, 541.
Namen, VI, 562.
Namur, V, 224, 393.
Napoleon, Jakob, IV, 297.
Napoleon della Torre, IV, 334.
Napoleon Ursini, IV, 358.
Narbonne, Versammlung in, III, 100. V, 241, 330.
Narrenfest, VI, 545.
Nasser, Chalif, IV, 7.
Naturphilosophie und Naturgeschichte, IV, 362, 366, 373, 379, 400, 428, 430, 435.
Neapel, I, 376. — Unruhen, 377. — Universität, III, 165, 260, 279, 280. VI, 347, 357. — III, 229, 351. — belagert, II, 358. IV, 190.
Neapolis, I, 282. II, 235.
Neger, II, 326.
Neifen, Heinrich von, III, 13, 15, 127.
Nepotismus, VI, 47.
Nestorianer, I, 294, 321. IV, 4.
Neufchatel, V, 232.
Neustadt, V, 232.
Nibelungen, VI, 468.
Nicäa, I, 41. — belagert von Kreuzfahrern, 63. — den Griechen übergeben, 68.
Nicephorus Botoniates, I, 367.
Nicetas, III, 58.
Nichtigkeitserklärungen, VI, 510.
Niklot, Fürst der Obotriten, I, 352, 353. II, 108, 114, 115.
Nikola Masuccio, III, 281.
Nikola Pisano, III, 281, 304, 314. VI, 494.
Nikola, der Sicilianer, III, 287.
Nikolaus II., I, 14, 363. VI, 53, 55.
Nikolaus, König von Dänemark, I, 351.
Nikolaus von Fogliano, III, 349.
Nikolaus Kanabus, III, 49, 50.
Nikomedien, I, 62.
Nismes, V, 241.
Nizza, V, 70, 71, 109, 154, 359, 379.
Noble leçon, III, 87.
Noli, IV, 31.
Nominalisten, VI, 365, 400.
Nonnen, VI, 249, 251, 271, 320.
Non obstante, VI, 72.
Norbert, der heilige, I, 216, 224. VI, 24, 314.
Nordhausen, Reichstag in, I, 158. II, 185. III, 15, 354. VI, 556.
Nordischer Handel, V, 342.
Normandie, Städte daselbst, II, 213, 225. V, 242.
Normannen, I, 12. — in Afrika, 345. — vor Konstantinopel, 346. — Anfänge ihrer Herrschaft in Italien, 356. III, 214. — Charakter, I, 357, — und Griechen, 358, 371. II, 46. — und Leo IX., I, 359. — in Sicilien, 363. — in Rom, 372. II, 48. — Gesetze, III, 215. — und die Päpste, 220. — Lehnsverhältnisse, 223. — Steuern, 267, 268.
Norwegen, III, 70. IV, 171. V, 415.
Notare, III, 240, 243. V, 78, 116, 267. VI, 108.
Noten, VI, 477, 480.
Notherben, V, 273.
Nothzucht, III, 257. V, 279, 281. VI, 514.
Novara, I, 166. V, 95, 109, 154. VI, 22, 68.
Nowgorod, V, 343. VI, 498.
Nuceria, I, 377.
Nürnberg, I, 217, 220. — Reichstag (1189), II, 348, (1212) III, 14, 168. V, 232, 354.
Nureddin, I, 320. — Charakter, II, 219. — 220, 224, 227, 228, 230, 233, 234, 239, 244, 245. III, 193.

Oberrechenkammer, III, 247.
Obertus ab Orto, II, 16, 67. V, 79.
Obertus von Piacenza, III, 421.
Obertus von Pirovano, II, 66, 68, 92.
Obertus von Spinola, II, 139. IV, 303.
Obizzo von Este, IV, 305. V, 82.
Oblati, VI, 257.
Obstbau, V, 298.
Odo von S. Amand, II, 244, 251.
Odo von Clugny, VI, 301.
Odoacer, I, 2.
Oeffentliches Verfahren, V, 270.
Oelmalerei, VI, 501.
Oelung (letzte), VI, 207.
Oesterreich, Herzogthum, II, 37. — Angelegenheiten von 1230—35, III, 391. — von 1236, 403. — von 1238—40, IV, 15. — von 1240—47, 119. — von 1247—50, 174, 233.
Oesterreichische Städte, V, 232.
Offenbarung, III, 79. V, 260, VI, 46, 189, 371, 387, 430

Digitized by Google

Ofrenus, See, I, 83.
Okkurfius, IV, 322.
Oktai, IV, 54.
Oktavian, Kardinal, II, 27, 86. IV, 107, 112, 129, 221, 222, 249, 250.
Olderich von Fontana, III, 8.
Oldesloe, Salzwerke daselbst, II, 108.
Oldradus, VI, 227.
Oleron, Gesetze von, V, 316, 418.
Oliver von Köln, III, 147.
Omar, I, 21.
Oper, VI, 483.
Opfer, IV, 3. V, 249. VI, 106.
Oppenheim, Versammlung in, I, 17. III, 373. — Gefecht bei, IV, 178, 242.
Ordalien, I, 350. III, 253. IV, 171. V, 216, 278, 284, 406, 413. VI, 140, 227.
Orden in England, Frankreich, Portugal, Spanien, VI, 300, 565.
Ordinarier, VI, 219.
Ordinarius, VI, 30.
Ordo, V, 115.
Orgeln, III, 378. VI, 475, 478.
Orlamünde, Heinrich von, II, 149.
Orlamünde, Siegfried von, II, 149.
Orleans, Universität, VI, 331, 352.
Orontes, I, 83.
Orseoli, V, 177.
Orthok, I, 26.
Ortsbehörde, III, 240, 246.
Orvieto, V, 154.
Ostgothen, I, 2. III, 214.
Otfried, VI, 470.
Otto I., I, 8. II, 13.
Otto II., I, 10.
Otto III., I, 10.
Otto IV., II, 382. — erwählt, 412. — und Philipp, 418. — und Innocenz III., 414. III, 7. — schwört dem Papste, II, 420. — und Dänemark, 426. — üble Lage, 430. III, 21, 26. — besiegt, II, 431. — 437. — in Frankfurt, 438. — heirathet Beatrix, 441. III, 15. — in Italien, 5. — in Mailand, 6. — in Rom, 8. — zerfällt mit dem Papste, 9, 10. — erobert Apulien, 10. — gebannt, 12. — und die Deutschen, 12. — Rückkehr nach Deutschland, 14. — 21. — gegen Frankreich, 23. — besiegt bei Bouvines, 26. — 107. — Tod, 116. — Charakter, 116. — 129, 141, 353. VI, 579.
Otto II, Herzog von Baiern, III, 114, 369, 370. 373, 380, 394. IV, 15, 16, 18, 99, 100, 101, 105, 126, 173, 174, 178, 233, 235.
Otto, Bischof von Bamberg, I, 179 183, 352. VI, 231, 258.
Otto II von Brandenburg, II, 362, 368, 387, 426. III, 381. IV, 197, 227, 233, 237.
Otto von Braunschweig, III, 355, 361, 366, 368, 380, 445. IV, 227.
Otto von Bremen, II, 427.
Otto von Bourgogne, III, 24, 25.
Otto von Burgund, II, 153, 411, 427, 436. V, 71.
Otto von Eberstein, IV, 122.
Otto von Freisingen, I, 344. VI, 348, 396.
Otto von Hohenburg, IV, 210, 212, 213, 225.
Otto, Legat, III, 209. IV, 19, 23, 25, 30, 46, 150, 152, 168. VI, 345.
Otto von Mähren, I, 213.
Otto von Meißen, II, 280, 345, 380. VI, 287.
Otto I von Meran, II, 436, 440. III, 112, 209. IV, 15. V, 71.
Otto II von Meran, IV, 173.
Otto von Montbeillard, III, 196.
Otto von Montferrat, Kardinal, IV, 23.
Otto der Reiche, V, 388.
Otto von Utrecht, III, 356.
Otto Visconti, IV, 304, 334, 335. V, 152.
Otto I von Wittelsbach, II, 34, 52, 57, 63, 78, 85, 136, 184. VI, 97.
Otto von Wittelsbach, der Mitre, II, 436, 438, 441.
Ottokar I von Böhmen, II, 413, 425, 426, 431. III, 13, 14. VI, 91.
Ottokar II von Böhmen, IV, 234 237, 240, 329, 331, 381.
Oxford, Universität, VI, 344, 345, 358.

Pachomius, VI, 245.
Padua, III, 337, 344. — erobert, 406. IV, 255. — III, 421. — Verfassung, V, 94, 154. — Universität, VI, 342, 347, 356. — 491, 543.
Pächter, III, 240. V, 8, 100.
Pädetaxie, VI, 518.
Päpste und Könige, I, 9, 12, 13. II, 217. III, 201, 209, 211, 219, 335, 338, 339, 410, 411, 439. IV, 35, 48, 63, 78, 95, 116, 127, 229,

Digitized by Google

40, 331. V, 58, 64, 82. VI, 40, 9, 135. — und Städte, V, 97, 68.
pste und Papstthum, I, 9, 12, 13, 7, 168. II, 128, 395, 415. III, 79, 0, 95, 105, 179, 180, 188, 189, 01. IV, 61. V, 412. VI, 2, 28, 6, 39, 66, 68, 120, 182, 152, 59, 211, 286, 281, 340, 371, — Lob und Tadel, 51.
pstliche Finanzen, IV, 61, 63, 3, 224, 264, 301. VI, 120, 284. — Bedrückungen, 125.
pstliche Schreiben, VI, 49, 143, 174.
ffe, VI, 531.
gano, III, 3.
ganus della Torre, III, 414. V, 151.
läologus, I, 370.
läste, III, 283, 289. VI, 492.
lästina, Lage, I, 290. — Einwohner, 291. — II, 256. — Verhältnisse von 1196—1200, III, 28. — von 1200—9, 63. — von 1229—31, 192, 351. — von 1231—32, 332. — von 1232—44, 349. — IV, 56, 274, 295. VI, 168, 232.
alavicini, III, 400, 451. IV, 24, 32, 110, 131, 187, 197, 250, 251, 257, 267, 298, 301, 308, 305, 306, 334, 335. V, 351. VI, 298.
alermo, I, 345, 365, 367. II, 213, 349, 351, 403. III, 15, 268, 284. IV, 389.
allium, VI, 38.
amiers, V, 242.
andolfo Fasanella, III, 78. IV, 84, 86, 327.
andolfo, Legat, III, 78, 203.
aneas, I, 311, 318. II, 224, 234, 245, 251.
anfratius, I, 77, 92, 112.
antheismus, III, 82. VI, 219, 369, 383, 393.
anzer, V, 399. VI, 555.
aolo Anafesto, V, 176.
apier, VI, 339.
apiergeld, III, 267.
apstwahlen, I, 14. II, 85, 190. IV, 29, 35. VI, 53, 55.
aquara, Versammlung in, III, 344.
aratá, VI, 119.
arentius, III, 162. V, 96
ares, V, 21, 266.
Paris, Universität, III, 279, 318. IV, 30. V, 262. VI, 331, 342, 343, 344, 345, 346, 347. — Verfassung, V, 242, 319. — VI, 78, 514, 529.
Parlamente, III, 249, 250. V, 61, 221.
Parma, III, 130. IV, 83. — belagert, 113. — Verfassung, V, 154, 201. — Universität, VI, 344.
Parschalken, V, 23.
Parzival, VI, 460.
Parzival von Orle, IV, 266, 292. V, 394.
Paschalis II., I, 151, 162, 165. — Vertrag mit Heinrich V., 167. — gefangen, 170. — und die Kardinäle, 173. — auf der Kirchenversammlung, 174, 190. — Tod, 192. — VI, 89.
Paschalis III., II, 127, 146, 154.
Patarener, IV, 84. VI, 222. (S. Katharer.)
Pathen, VI, 183.
Patriarchen, IV, 65. VI, 2, 38, 62.
Patriarchen von Grado und Aquileja, III, 61. IV, 65. V, 91, 92, 193, 381. VI, 68.
Patriarchen von Jerusalem, I, 139, 146, 290. III, 198. IV, 57. VI, 62.
Patriarchen von Konstantinopel, I, 9. III, 163, 219. IV, 65. VI, 18, 62, 240.
Patricier, IV, 31.
Patricius, I, 248. V, 169.
Patrimonialgerichtsbarkeit, V, 264.
Patronatsrecht, IV, 337. VI, 144, 273, 274. (S. Besetzung.)
Paul von Soretina, IV, 251.
Paulicianer, III, 83.
Paulus Traversaria, III, 455.
Pavia, I, 220. II, 16, 18, 20, 56. Kirchenversammlung daselbst, 87, 96. — Feste, 98. — 126. — und Mailand, III, 127. — IV, 27, 33. — Verfassung, V, 81, 95, 155, 379. VI, 12, 133, 548, 549.
Peinliches Recht, III, 224, 253, 256. V, 224, 226, 274.
Pekunia, IV, 63.
Pelagianer, VI, 199.
Pelagius Galvani, III, 150, 152, 155, 156.
Pelagonia, I, 54.
Pelekanum, I, 54, 61.
Pera, I, 49.

Digitized by Google

Perche, Stephan von, II, 210, 218.
Perego, Leo von, IV, 38.
Peregrinus, II, 83.
Pergament, III, 256.
Persönliche Rechte, V, 257.
Perugia, III, 338, 348. IV, 187, 262. V, 157, 347. VI, 80. — Universität, 356.
Pest, VI, 439.
Peter II von Aragonien, III, 15, 69, 98, 102.
Peter III von Aragonien, IV, 173, 281, 290, 380, 384.
Peter von Arborea, III, 424.
Peter von Auxerre, III, 112, 162.
Peter von Blois, II, 208. VI, 541.
Peter von Bretagne, IV, 156.
Peter von Bruis, III, 82.
Peter von Celano, II, 378, 409. III, 9, 141, 157.
Peter von Chateauneuf, III, 97, 100.
Peter von Cunin, II, 125.
Peter der Ehrwürdige, V, 12. VI, 243, 302, 305, 476.
Peter der Einsiedler pilgert nach Jerusalem, I, 27. — Rückkehr, 28. — nimmt das Kreuz, 38. — sein Zug, 38. — Niederlagen, 42, 62. — vor Antiochien, 87. — an Korboga gesendet, 104. — vor Jerusalem, 132. — Rückkehr nach Europa, 259. — III, 33.
Peter von Kapua, III, 72, 278.
Peter von Kourtenay, III, 417.
Peter von Vinea, III, 217, 282, 283, 291, 338, 377, 397, 411, 427, 429, 452. IV, 22, 26, 40, 47, 71, 95, 110, 132, 391. VI, 441.
Peter Vital, VI, 444.
Peter Ziani, II, 404.
Petersberg, VI, 269, 271, 324.
Petterspfennig, IV, 73. VI, 120, 122.
Petrarka, V, 202. VI, 125.
Petrus Bartholomäus, I, 102, 108, 121.
Petrus Diakonus, III, 215.
Petrus Leo, I, 191, 220. III, 66.
Petrus Lombardus, V, 262. VI, 190, 380, 385.
Petrus Rufus, IV, 191, 201, 203, 218, 221.
Petrus Viko, IV, 292.
Petrus Waldus, III, 82, 86. VI, 188.
Pfahlbürger, III, 383. V, 218.
Pfalz, III, 114. IV, 236.
Pfalzgrafen, I, 9. V, 44. — am Rhein, 45, 51, 289. — 269.
Pfarreien, VI, 7.
Pfarrer und Bettelmönche, III, 317, 319. VI, 5, 64, 65, 107, 109, 148, 254, 272.
Pfeffer, V, 340.
Pflastern der Straßen, VI, 529.
Pfründen, VI, 28, 34, 63, 69, 109, 121.
Pfründenkauf, IV, 62. VI, 13, 16, 70, 128, 146.
Philaretus, I, 82.
Philipp August, II, 253, 306, 307. — Kreuzzug, 307. — Charakter, 309. — in Sicilien, 311. — vor Akka, 319. — Streit mit Richard Löwenherz, 314, 323. — Heimkehr, 324. — und Agnes, 364. — und Philipp, 413. — und Innocenz III., 424. III, 13, 71. — und Otto IV., 22. — sieg bei Bouvines, 26. — und Alexius, 40. — 78, 145, 157. — Tod, 159. — 352. VI, 81, 129.
Philipp I von Frankreich, I, 15, 20. 32, 163, 269. VI, 162.
Philipp Chinardo, IV, 337.
Philipp der Hohenstaufe, II, 153, 290, 379, 389, 403, 410. — erwählt, 411. — und Otto, 413. — und Urban III, 414, 427, 433. — Schreiben der Fürsten an Innocenz für, 422. — Antwort, 423. — und die Böhmen, 427. — schlägt Hermann von Thüringen, 428. — Fortschritte, 429. — in Köln, 431. — in Bamberg, 436. — ermordet, 437. — 438. III, 353. IV, 172, 239. VI, 45.
Philipp von Ferrara, IV, 100, 107.
Philipp von Flandern, II, 250.
Philipp von Köln, II, 152, 166, 177, 180, 184, 185, 197, 199, 216, 280, 345, 348, 358.
Philipp von Mantfort, IV, 59, 306, 320, 327.
Philipp von Norwegen, III, 70.
Philipp von Paternon, IV, 84.
Philipp, Erzbischof von Ravenna, IV, 255.
Philipp von Savoyen, IV, 331.
Philipp de Thaon, VI, 437.
Philippopolis, III, 60.
Philologie, VI, 331.
Philosophie und Theologie, III, 79 VI, 369. — III, 259. VI, 346, 359. — und Päpste, 371.

Digitized by Google

ullendorf, Rudolf, II, 152.
yſik, VI, 389.
yſiologus, VI, 373.
acenza, Kirchenverſammlung, I, 28. — Schlacht bei, 166, 219. — I, 22. — und Cremona, 78. — III, 130. — Verfaſſung, V, 157. — Univerſität, VI, 356.
emonteſiſche Städte, V, 158.
etro Gayto, II, 209.
lger, I, 25, 41. — Noth, 62, 71, 86, 99, 116, 130, 261, 328, 336, 339. II, 269, 272, 304, 329. III, 113, 154. IV, 158. — Ermordung vieler, I, 75, 91, 262, 271. — Grauſamkeit, 96, 136, 262, 265, 329, 333. II, 302, 326. III, 29, 113, 151. — Seuche, I, 109. III, 148. — Unſittlichkeit, II, 258, 327. III, 54, 154. VI, 235. — Geſetze, III, 32, 137. — V, 398. VI, 535, 542, 558.
lgerungen, I, 21. II, 341. III, 122. IV, 244. VI, 97, 157, 234, 239.
pin, I, 6. III, 423.
ſa, I, 264. — und Genua, II, 129, 139, 158, 376. IV, 33. — II, 374, 399. — III, 7, 20, 132. — und Florenz, 135. IV, 248. — Handelsvertrag, III, 261. — und Alfons X., IV, 246. — und Karl von Anjou, 298, 360. — Verfaſſung, V, 81, 88, 106, 158, 321. — Handel, 331, 337, 415. — VI, 162. — Univerſität, 356. — Dom, 490.
iſaner in Syrien, I, 264, 295, II, 254, 300, 322, 329. III, 196. IV, 168, 274. — in Sicilien, 363.
iſaner Stadtgeſetze, V, 159, 316.
iſtoja, V, 160, 310.
lato, VI, 361, 366, 383.
lötzkau, Konrad von, I, 224, 235.
obeſta, III, 346. IV, 251. V, 84, 91, 92, 108, 110, 127, 136, 140, 147, 160, 163, 198, 221.
önitentiarien, VI, 22.
ogen, III, 168. VI, 516.
oggio Bonici, V, 81.
olen, I, 244. II, 40, 124. — erobert, IV, 10. V, 74. VI, 120, 131.
olitik, V, 202. VI, 372, 399, 418, 425.
olizei, III, 259. V, 166, 217. VI, 529.
olowzer, IV, 8.
ommern, III, 356. V, 74. VI, 231.
ommerſche Fürſten, II, 150.
ommerſche Städte, V, 209. VI, 286.
Ponte di Valle, Schlacht bei, IV, 361.
Pontekorvo, III, 284.
Pontius von Tripolis, I, 276, 309.
Pordenone, V, 163.
Porphyr, VI, 496.
Portugal, III, 113. IV, 172. VI, 121.
Poſtulation, VI, 17, 69.
Potenza, IV, 376.
Präcentor, VI, 30.
Prälaten. Rechte derſelben, III, 123, 203. — in Apulien, 140, 270. — und Friedrich II., IV, 22. — gefangen, 25. — V, 46, 274. — Reichsdienſt, 50. VI, 92. — Beſitzthum, 99.
Prämonſtratenſer, III, 143. VI, 24, 259, 268, 271, 277, 281, 314. 326.
Präſident in Italien, V, 69, 84.
Prävention, VI, 69.
Prag, Univerſität, V, 232. VI, 346.
Predigermönche, ſ. Dominikaner.
Predigten, VI, 21, 167, 187, 449, 451.
Pregadi, V, 179.
Preiſe der Dinge, V, 102, 301, 355. — der Handwerker, 356. — VI, 531. — des Getreides, V, 301.
Premontré, VI, 314.
Preußen, III, 144, 394. V, 33, 74, 343. VI, 229, 282, 564, 566.
Preußiſche Städte, V, 232.
Pribislav, I, 351. II, 107, 115, 116, 117, 149. IV, 15.
Prieſter, VI, 5, 53, 159, 205, 206. — Gelübde, III, 305. — Weihe, VI, 4, 31.
Prieſter Johannes, ſ. Johannes.
Primas, VI, 38.
Prioren, VI, 29, 256, 303, 304.
Priſcian, VI, 353.
Privilegien der Prälaten, III, 123, 203.
Profeſſoren, V, 394. VI, 341.
Prokuratio, VI, 121, 150.
Prokuratoren, V, 91, 129. VI, 303. — des heiligen Markus, V, 184.
Propſt, VI, 29, 256.
Protonotarius, III, 288.
Provence, II, 119. IV, 267. V, 72. VI, 554.
Provenzaliſche Dichtkunſt, VI, 441, 447.
Provinziale der Bettelmönche, III, 301, 304, 306.
Prowos, II, 106.
Prozeßform, VI, 138. (S. Gerichtsverfaſſung.)
Prozeſſionen, VI, 284.

Digitized by Google

Prozeßkosten, III, 247. V, 116, 269.
Prüfungsjahr. VI, 250, 303.
Prusa, III, 202.
Ptolemäus, III, 277.
Pullanen, I, 295.
Puntida, II, 142.
Pyrrhus verräth Antiochien, I, 92, 95.

Quadrivium, VI, 331.
Quarantien, V, 180.
Quiquelique, VI, 331.

Rabegast, I, 351.
Rabikofani, III, 8, 120, 396. V, 163.
Räthe (consilia), III, 243. V, 107, 119, 126, 128, 130, 144, 161, 177, 204.
Räuber, V, 406.
Raff- und Leseholz, V, 302.
Raguſa, V, 385.
Raimer von S. Quentin, IV, 16.
Raimund von Antiochien, I, 339. II, 220, 316.
Raimund von Bar, I, 179.
Raimund Berengar II., II, 120.
Raimund Berengar III., V, 72.
Raimund Berengar IV., III, 390.
Raimund Dupuy, I, 300.
Raimund aus Pennaforte, III, 294. VI, 133.
Raimund Piletus, I, 115, 131.
Raimund von Poiton, I, 312, 315, 318, 342.
Raimund IV von Toulouſe nimmt das Kreuz, I, 35. — Zug, 57. — verweigert in Konſtantinopel den Lehnseid, 59. — vor Nicäa, 64, 66. — vor Antiochien, 90. — 114, 116. — vor Tripolis, 118. — Streit mit Tankred, 119. — vor Arka, 122. — zu Jeruſalem, 130, 133, 135, 139, 141. — vor Askalon, 143. — bei Laodicea, 145. — 261, 266. — Tod, 274.
Raimund VI von Toulouſe, III, 97, 99, 100, 106.
Raimund VII von Toulouſe, III, 98, 102, 390. IV, 42, 47, 147.
Raimund II und III von Tripolis, I, 314. II, 223, 234, 243, 249, 251, 254, 256, 259, 260, 261, 264, 266, 268, 269.
Rainald von Boulogne, III, 24, 26.
Rainald von Chatillon, II, 226, 228, 229, 252, 254, 255, 262, 266, 267,
Rainald von Köln, II, 51, 58, 73, 93, 95, 100, 104, 125, 127, 130, 134, 135, 144, 145, 146.
Rainald, Kreuzfahrer, I, 41.
Rainald Porchitus, I, 91.
Rainald von Spoleto, III, 187, 192, 202, 207, 210, 331, 336, 454. IV, 34.
Rainer Kapocci, IV, 43, 47, 86, 87.
Rainer Scaccerius, VI, 212.
Rainulf von Apulien, I, 244, 246.
Rama, Schlacht bei, II, 250.
Ramla, I, 124, 258, 263. II, 328.
Raniano, I, 244.
Rapoto, Pfalzgraf, III, 168. IV, 17.
Rasvampanum, III, 348, 349.
Rath der Zehn, V, 192, 207.
Rationalismus, III, 442. VI, 210.
Ratzeburg, II, 186, 187, 363.
Raub, III, 257. IV, 111, 257. V, 281, 406.
Raubritter, IV, 229, 241, 243. V, 11, 279, 313.
Rauchfangſteuer, V, 365.
Ravendan, I, 77, 112.
Ravenna, I, 9. II, 58, 398. — III, 281. — Verſammlung (1231), 329. — und Friedrich II., 456. — Verfaſſung, V, 100, 163, 305, 319, 321, 379. VI, 92, 99. — Univerſität, 356.
Raymundus Lullus, VI, 423.
Realiſten, VI, 365, 400.
Rechberge, I, 184.
Recht, deutſches, V, 257.
Recht, franzöſiſches, V, 257.
Recht, Kirchenrecht, V, 260.
Recht, römiſches, V, 260.
Rechtgläubige, III, 80.
Rechtsbeiſtände, V, 267.
Rechtspflege, II, 69. III, 222, 241, 244, 247, 252, 255, 261, 384. V, 40, 44, 62, 269. VI, 294.
Rechtsquellen, V, 257.
Rechtsſtudien, V, 262. VI, 187, 343.
Regalie, II, 217. III, 412. VI, 116, 130.
Regalien, II, 70. V, 79, 169, 385. VI, 293.
Regensburg, I, 154, 165. III, 373. IV, 17, 106, 176. V, 233, 306. VI, 545.
Reggio, I, 362. V, 167, 410. — Univerſität, VI, 356.
Reginald, III, 74.
Regularen, VI, 23, 75.
Reichsbeamte, V, 50.

Digitized by Google

Reichsbehörden in Sicilien, III, 238, 241, 244, 246. IV, 338.
Reichsdienst, V, 370. — der Prälaten, 50. VI, 88, 92. — der Klöster, 288, 296.
Reichsfahne, V, 405.
Reichsfriede, III, 256. V, 414. (S. Landfriede.)
Reichsgericht, III, 244, 250, 260.
Reichsgrenzen, V, 70.
Reichsgut, III, 274, 410. IV, 124, 191, 339. V, 65, 362, 377, 388.
Reichskämmerer in Sicilien, III, 246, 247, 252, 275.
Reichskleinode, I, 156, 160. III, 116, 122. IV, 114. V, 59.
Reichsministerialen, V, 22.
Reichssiegel, III, 238, 245. IV, 114. V, 268.
Reichsstädte, IV, 124.
Reichsstände, V, 46, 269. VI, 88.
Reichssteuern, V, 88, 382.
Reichstage: in Tribur (1119), I, 197. — Würzburg (1121), 200, (1152) II, 10, (1156) 40, (1158) 42, (1165) 134, (1208), 441. — Worms (1113), I, 179, (1122) 202, (1192) II, 360. — Magdeburg (1135), I, 228. — Goslar (1189), 289, 242. — Speier (1146), 326, (1177) II, 180, (1237) III, 405. — Regensburg (1149), I, 343, (1156) II, 37. — Besançon (1157), 50. — Konstanz (1153), 11, (1183) 193. — bei Ronkalia (1154), 15, (1158), 66. — Bamberg (1169), 152. — Mainz (1184), 195, (1188) 279, (1198) 413, (1208) 437, (1212) III, 21, (1235), 379. — Nürnberg (1189), II, 348, (1212) III, 14. — Gelnhausen (1186), II, 217. — Saalfeld (1194), 366. — S. Germano (1208), 409. — Lodi (1212), III, 14. — Frankfurt (1212), 14 (1213) 21, (1252) IV, 228. — Cremona (1226), 165. — Vopparb (1234), 370. — Foggia (1240), 453. — Eger (1240), IV, 18. — überhaupt, III, 232, 238. V, 60.
Reichsunmittelbarkeit, IV, 228. V, 65.
Reichsverfassung, II, 383. III, 243, 419. IV, 228. V, 47.
Reichsvikarius, V, 45.
Reichswürden, V, 50.
Reime, VI, 440, 443.
Reinerus, III, 96.
Reinhardsborn, Abt von, III, 357.
Reinhart Fuchs, VI, 467.
Reinmar von Zweter, III, 388. IV, 102. VI, 453, 543, 558.
Reisen nach Rom, VI, 49.
Reisende, VI, 531.
Reiterei, V, 398.
Rektoren in Benevent, III, 230. — des Lombardenbundes, V, 118. VI, 152. — 350, 355.
Religiöse Gedichte, VI, 454.
Religion der Slaven, I, 348. — und Philosophie, III, 79. VI, 362, 369
Reliquien, I, 26. II, 334. III, 113, 116. IV, 46, 55, 114, 142, 148. V, 410. VI, 215.
Renier, IV, 88.
Repräsentanten des Volks, III, 249, 250.
Reservation, VI, 69.
Residenz, V, 60. VI, 29, 32, 147.
Reue, VI, 98, 155, 207, 224.
Reutlingen, IV, 106.
Reval, V, 74.
Rheims, Kirchenversammlung in, I, 198. V, 242. VI, 23, 32.
Rhetra, I, 349.
Richard Löwenherz von England nimmt das Kreuz, II, 306. — und sein Vater, 306. — Charakter, 309, 315, 324, 342, 372. — in Sicilien, 311. — und Tankred, 312. — in Cypern, 317. — vor Akkon, 318. — und Leopold von Oesterreich, 320, 329. — Streit mit Philipp August, 315, 323. — vor Joppe, 327, 339. — vor Askalon, 328. — Unterhandlungen mit Saladin, 329, 336, 342. — Heimkehr, 343, 366. — Gefangennehmung, 368. — in Hagenau verklagt, 369. — Rückkehr nach England, 372. — und Otto, 413, 414. — III, 23. — Tod, 74. — 98. V, 358, 377, 409. VI, 155, 299, 559.
Richard von Acerra, II, 353, 358, 359, 387.
Richard Filangieri, Marschall, III, 191, 196, 352. IV, 57, 207, 217.
Richard von Kapua, I, 366.
Richard von Kaserta, IV, 188, 312, 313, 323.

Digitized by Google

Richard von Kornwall, III, 290. IV, 26, 122, 189, 238, 246, 248, 330, 349. VI, 183.
Richard, Graf von Marsika, IV, 280.
Richard von Salerno, I, 76.
Richard Signia, III, 141.
Richard von S. Viktor, VI, 391.
Richenza, Kaiserin, I, 208, 223, 227, 236, 240, 242. V, 59.
Richter, III, 241, 243, 247. V, 79, 85, 116, 264.
Richtsteig, V, 259.
Rieti, III, 348.
Riga, VI, 283.
Ring, VI, 302.
Ritter der heiligen Maria, VI, 567.
Ritterorden, I, 299. II, 231, 257. III, 31, 32, 111, 157, 164, 192, 194, 207, 222, 337, 395. IV, 57, 58, 59, 60, 152, 168. VI, 66, 105, 563.
Ritterschlag, III, 271. IV, 318. V, 406. VI, 546, 551.
Ritterthum, I, 348. III, 226, 255, 257, 258. V, 39, 205, 406, 409, 413. VI, 551, 562.
Robert von Arbrissel, VI, 318.
Robert von Artois, III, 445, 446. IV, 150, 156, 157.
Robert von Bari, IV, 378, 379.
Robert von Citeaux, VI, 306.
Robert von Curzon, III, 65.
Robert II von Flandern nimmt das Kreuz, I, 34. — in Konstantinopel, 57. — Rückkehr nach Europa und Tod, 259.
Robert III von Flandern, IV, 320, 379.
Robert Guiskard, I, 13, 18, 54, 230. — Charakter und frühere Verhältnisse, 361. — und Roger, 362, 364. — und Nikolaus II., 363. — vor Bari, 365. — in Sicilien, 365. — und die Barone, 366. — und die Byzantiner, 368, 373. — und Gregor VII., 372. — Tod, 373. — III, 223. VI, 491.
Robert, Kaiser von Konstantinopel, III, 162, 417.
Robert von Lavena, IV, 363, 364, 375.
Robert von Lecce, II, 350.
Robert von der Normandie. Charakter, Kreuzzug, I, 34, 61. — Rückkehr und letzte Schicksale, 259.
Robert von Paris und Alexius, I, 59.
Rocca d'Arce, II, 357. III, 141, 203.
Rodvan, I, 82, 106, 111, 125, 273, 276.
Römer und Lothar, I, 226. — und Tivoli, 247. — und Konrad, 249. — und Hadrian IV., II, 23. — Rede an Friedrich I., 28. — Kampf mit demselben, 31. — Niederlage, 144. — und Klemens III., 355. — und Tuskulum, 357. — und Gregor IX., III, 192, 210, 337, 347, (1234) 348, 415, 437, 450, (1240) 453. — 273. — und Viterbo, 349. — und Friedrich II, 452. — und Innocenz IV., IV, 180, 199.
Römisches Recht, III, 214, 258. V, 259, 260. VI, 134, 135, 347.
Rösten des Flachses, III, 260.
Roffrid von Benevent, III, 191.
Roffrid von Montekassino, II, 354. 373, 379. III, 285.
Roger von Andria, II, 353.
Roger von Antiochien, I, 276, 281, 282.
Roger Bakon, III, 314. VI, 356, 373, 434, 437.
Roger von Barneville, I, 98.
Roger von Loria, IV, 389.
Roger von Mühlen, II, 263.
Roger, Prinz, II, 205, 206.
Roger von Reggio, II, 208.
Roger I von Sicilien, I, 20, 54. 166, 230, 244, 245, 327, 332, 344, 345, 354, 362, 364, 365, 374.
Roger II und Honorius II., I, 375. — gebannt, 376. — König, 377. — II, 43, 350. III, 215, 219, 229, 236, 238, 244, 253, 266, 268.
Roland, VI, 457.
Rom, I, 9. — Gefechte (1111), 170. — Einnahme durch die Normannen, 372. — Kirchenversammlungen, 174, 189, 203, 245. II, 190, (1240) IV, 21. — und Lucius II., I, 248 — und Arnold von Brescia, II, 24. — und Friedrich I, 31. — Unruhen, 199, 252, 376. III, 8. — gebannt, II, 25. — Pest, 146. — überschwemmt, III, 210. — IV, 22. — und Brankaleo, 246. — und Petrus Diko, 292. — und Konradin, 362. — Verfassung, V, 167. — und Tivoli, 168. I, 247. — Wallfahrten nach, VI, 238. — Universität, 356.

Digitized by Google

Romane, VI, 444, 445, 447.
Romanische Baukunst, VI, 486.
Romano, Familie, III, 3, 174, 342, 401, 406, 426.
Romanus (Gertruds Gemahl), IV, 233.
Romanus Diogenes besiegt, I, 25, 82, 367.
Romuald, VI, 309.
Romulus Augustulus, I, 2.
Roncalia, I, 166, 229. II, 12, 15. — Reichstag und Beschlüsse, 67, 173. — III, 268. — V, 78, 385. VI, 341.
Rosa, die heilige, IV, 187.
Roscelin, VI, 366.
Roschild, II, 112.
Rose, goldne, VI, 48, 158.
Rose, Roman von der, VI, 373, 449.
Rosengärten, VI, 457, 465, 479.
Rostock, V, 227.
Roswitha, VI, 468.
Rothart von Mainz, I, 44, 158, 158, 164.
Rucho der Ottlinger, III, 348, 349.
Rudolf von Antiochien, I, 311, 312.
Rudolf von Burgund, I, 11.
Rudolf Concest, II, 164.
Rudolf von Ems, VI, 455.
Rudolf von Habsburg, III, 116. — zum Ritter geschlagen, 415. — IV, 122, 319. VI, 471.
Rudolf von Mainz, II, 122. VI, 171.
Rudolf, Markgraf, I, 173.
Rudolf der Mönch, I, 326.
Rudolf von Phullendorf, II, 152.
Rudolf von Schwaben, I, 18, 32.
Rudolf von Soissons, IV, 59.
Rudolf von Trier, II, 198, 218, 345.
Rudolf von Varila, III, 358.
Rügen, II, 150.
Rüstung der Ritter, V, 392, 398. VI, 555.
Rugia, I, 116, 309.
Rußland von den Mongolen erobert, IV, 9, 170. — V, 341. VI, 240.
Rutebeuf, VI, 469.

Sabellius, VI, 193.
Sachsen, I, 6, 152, 178, 180, 200, 237. II, 118.
Sachsenspiegel, V, 258.
Sachwalter, III, 241, 256.
Sächsische Kaiser, I, 7, 8. VI, 13.
Sänger, III, 284, 290. VI, 30, 314, 452, 475, 479, 526.
Saifeddin, I, 320, 341.
Sakramente, III, 84, 93. VI, 6, 204.
Saladin, II, 218, 237, 239, 243. — und Nureddin, 245, 246. — Abstammung, 246. — Charakter, 247, 275, 342. — besiegt, 250. — 251. — vor Cäsarea, 254. — — 261. — siegt bei Tiberias, 266 — 267. — vor Jerusalem, II, 271. — 282, 296, 298. — vor Akkon, 302. — 319, 323, 324, 328. — Unterhandlungen mit Richard Löwenherz, 329, 337, 341 — 335. — vor Joppe, 338, 340 — und die Pilger, 342. — Tod, 343, 386. — III, 193. V, 416.
Saladins Nachfolger, II, 386. III, 27.
Saladinszehnten, II, 308. V, 373 VI, 106.
Salamanka, Universität, VI, 358
Saleh, Kamels Sohn, IV, 58, 59.
Salerno, I, 366, 375. II, 359, 375, — Universität, III, 260, 276, 280 VI, 347, 438.
Salimbeni, III, 317, 419. IV, 113, 182, 197, 268, 270. VI, 125.
Salinguerra, III, 3, 5, 9, 14, 128, 174, 342, 401, 408, 454, 455. IV, 41.
Salz, III, 264. V, 321, 386, 386.
Salzsteuer, IV, 301. V, 367, 380, 381.
Salzwedel, I, 178.
Samarkand, IV, 8.
Samosata, I, 78, 80.
Sancho I von Portugal, III, 68.
Sancho II von Portugal, IV, 98, 172.
Sandalia, VI, 302.
Saracenen in Sicilien, II, 214, 349, 353. III, 11, 157, 158, 160, 165, 219, 233, 257, 268, 290, 339, 408, 428, 480, 454. IV, 68, 212, 267, 315, 319, 320, 358. VI, 104.
Sardinien, II, 130, 138. III, 424.
Sarudsch, I, 80, 118.
Sassaniden, I, 4.
Savona, IV, 32, 33. V, 143.
Savoyen, IV, 250.
Schachspiel, VI, 324, 532, 546.
Schätze, V, 375. VI, 156.

Digitized by Google

Schamsedbaula, I, 97, 98.
Schatzmeister, VI, 30.
Schaver, II, 233, 235, 239.
Scheidungen, V, 96. VI, 183, 506, 509.
Schenkungen an Kirchen und Klöster, III, 222, 315. V, 361. VI, 35, 101, 108, 251, 258, 260, 286, 287.
Schießpulver, VI, 437.
Schiffahrtsgesetze, V, 336.
Schiffbrüchige Güter, III, 257. V, 316.
Schiffe, III, 252, 261, 264, 378. V, 415.
Schiiten, I, 291.
Schillinge, V, 348, 352, 353.
Schirkuh, II, 232, 234, 235, 237, 240, 247. III, 153.
Schlachten, V, 407.
Schlesien, V, 231, 386.
Schleswig, V, 228.
Schließung des großen Rathes, V, 187.
Schlüssel Petri, III, 209, 204. VI, 42, 43, 45, 79, 207.
Schmuckmittel, VI, 526.
Schnabelschuhe, VI, 175, 525.
Schönfeld, Graf von, II, 425.
Schönheitslehre, VI, 378.
Schöpfung, III, 217. VI, 195, 196, 385, 401.
Schöppen, III, 232, 253. V, 21, 41, 115, 214, 224, 228; 264.
Scholastiker, III, 79. VI, 360.
Scholastische Philosophie, VI, 360.
Schreiber, päpstliche, IV, 65, 217.
Schreibmaterialien, VI, 338.
Schriftliches Verfahren, III, 259. V, 270. VI, 138.
Schriftstellerei, VI, 338.
Schulbücher, Schulgeld, VI, 332, 333, 334.
Schulden, III, 255. V, 229, 259, 324, 366, 397.
Schulden der Geistlichen und Klöster, III, 255. V, 324, 328, 367, 381. VI, 112, 265.
Schulen, III, 105, 278. V, 236. VI, 186, 330.
Schultheiß, V, 215, 264.
Schutzgeld, VI, 120.
Schutzvögte, V, 45. VI, 93, 264, 288, 289, 307.
Schwabenspiegel, V, 259. VI, 373.
Schwängerung, VI, 513.
Schweden, II, 109. IV, 170. V, 415.
Schweine, V, 299.
Schwerin, Günzel von, II, 115, 116, 117, 118, 186.
Schwert, geistlich und weltlich, VI, 42, 79.
Schwertbrüder, III, 395. V, 74 VI, 232, 566.
Schwertmagen, V, 271.
Schwicker, II, 11.
Schwören, VI, 183.
Sciakka, IV, 358.
Seegesetze, V, 418.
Seehandel, V, 415.
Seele, VI, 195, 196, 389, 392, 399, 404, 411, 423.
Seelenmessen, III, 375. VI, 262.
Seemacht, III, 252. V, 415.
Seeraub, III, 88, 261. V, 314, 415.
Seestädte, III, 252. V, 239.
Seetaktik, V, 417.
Seidenwebereien, V, 307.
Seiltänzer, VI, 544.
Sekten der Christen, III, 82.
Sekten der Muhamedaner, I, 28, 125.
Selbsthülfe, III, 225.
Selbschuk, I, 24.
Selbschuken, I, 24, 125, 281. II, 245.
Seligkeit, VI, 200, 209, 408, 413. 422.
Selvaggia heirathet Ezelin, III, 415.
Semlin erobert, I, 38.
Senator von Rom, I, 247. II, 396. IV, 29, 248, 342. V, 168, 171.
Severino, IV, 86, 88. VI, 68.
Sibylle von Jerusalem, II, 233, 238, 250, 252, 260, 289, 306.
Sibylle von Sicilien, II, 350, 376, 378, 403.
Sichelwagen, V, 409.
Sicherheitspolizei, VI, 531.
Sicilianische Vesper, IV, 389.
Sicilien, Unruhen, II, 47, 204, 210, 349, 312, 351, 406. III, 140, 219. IV, 218. — für Konradin, 359. — VI, 12.
Sidon, I, 124, 275.
Siebeneichen, Hermann von, II, 148.
Siegel, VI, 560, 561.
Siegfried von Aceva, III, 141.
Siegfried I von Mainz unternimmt einen Kreuzzug, I, 26.

Digitized by Google

iegfried II von Mainz, II, 425, 432, 437. III, 13, 167, 860. IV, 16, 106, 126. V, 231. VI, 112, 161.
iegfried von Orlamünde, II, 194.
iegfried, Pfalzgraf, I, 154, 165, 173, 177.
iena, Landtag zu, II, 158. IV, 190. — und Florenz, 268. — 297. — Verfassung, V, 81, 84, 88, 172, 327, 338, 378. — Universität, VI, 356. — 495, 506, 549.
igelgayta, I, 363, 369, 371.
gna paparum, VI, 50.
gnoria, V, 177.
lbenmaß, VI, 443.
lveſter II, I, 28. III, 84, 87. VI, 486.
imeon, Patriarch, I, 27.
imon Auria, II, 139.
imon, Kardinal, IV, 291.
imon von Montfort, III, 84, 40, 63, 98, 100, 101, 103, 106. IV, 147.
imon von Saarbrück, II, 121.
imon von Theano, IV, 43.
imonie, I, 12, 15. IV, 62. VI, 13, 16, 70, 128, 146.
inigaglia, V, 123.
iſteron, V, 242.
itten der Katharer, III, 85. — der Geiſtlichen und Mönche, I, 12. III, 105. IV, 97. V, 326. VI, 36, 59, 61, 68, 88, 98, 110, 141, 169, 179, 271, 319, 544. — der Preußen, III, 394. — der Mongolen, IV, 2. — überhaupt, VI, 506.
ittenlehre, Bearbeitung derſelben, VI, 210, 372, 379, 380, 399, 403.
keptiker, VI, 362, 365, 433.
klaven, III, 233. IV, 154. V, 1, 99, 295, 344. VI, 87, 421.
kobra, I, 58.
kurkola, IV, 367, 382, 405.
laven, Geſchichte, Sitten, Gebräuche, I, 57, 181, 228, 347. II, 114. V, 12. VI, 540. — Religion, I, 348. — Bekehrung, 350. VI, 231. — II, 107, 150. — Krieg gegen, 117, 151. — Seeraub, 114.
laviſche Bisthümer, II, 8, 106.
laviſche Leibeigenſchaft, V, 12.
obieslav von Böhmen, I, 213, 217.
Söldnerdienſt, III, 238, 251. V, 377, 392, 394.
Sold, III, 251. V, 238, 390, 395, 417.
Soeſt, V, 233, 370, 371.
Sokman, I, 26, 106, 268.
Sonett, VI, 441.
Sonderleute, VI, 292.
Sonntagsfeier, V, 12, 300, 304, 319. VI, 183, 234.
Sophie von Brabant, IV, 118, 328.
Sorbonne, VI, 351.
Sordello, IV, 252.
Spanien, I, 20. III, 68, 159. IV, 93. VI, 11, 566.
Speier belagert, I, 220. — Reichstag, 326. II, 180. III, 405. — Verfaſſung, V, 234, 384. — Markt, 317.
Speiſen, III, 259. V, 319.
Speronella Dalesmanini, III, 3.
Spiegel, V, 308.
Spiele, I, 305. III, 290, 378, 379. VI, 545.
Spielen, II, 310. V, 1. VI, 532.
Spielhäuſer, III, 258.
Spilmagen, V, 271.
Spinola, III, 252. IV, 308.
Spoleto, Einnahme von, II, 32. III, 9, 119, 159, 170, 202, 336, 452. V, 115, 263.
Spolie, II, 217, 286. III, 107, 122. VI, 116, 130.
Sporteln, III, 247, 256, 258. V, 269. VI, 139.
Sprache, VI, 441.
Staatsausgaben, III, 272.
Staatsdiener, VI, 101.
Staatseinnahmen, III, 270.
Staatsrecht, deutſches, III, 383. V, 1. — italieniſches, 77. — VI, 373.
Stabat mater, VI, 440.
Stabe, II, 187, 188, 381. V, 284, 316.
Stadtrath, V, 215.
Städte im Allgemeinen, III, 209, 228, 249. — Gründung, 284. — Geſetze, 383, 384, 385. V, 31, 63, 74. — Abhängigkeit, 122. — Beſteuerungsrecht, 361, 384.
Städte und Adel, III, 230, 231. V, 86, 130, 133, 209, 218. — und Geiſtlichkeit, 85, 89, 145, 155, 202, 217, 228, 242. VI, 87. — und Kaiſer, V, 77, 137, 145, 202, 210, 218 — und Klöſter, VI,

Digitized by Google

286, 298. — und Landleute, 98, 134, 150.
Städte, apulische, I, 231, 245. III, 228, 268. — in Böhmen und Mähren, V, 222. — deutsche, III, 386. IV, 17, 105. V, 55, 208, 220. — in England, V, 243. — in Frankreich, V, 229. — italienische, lombardische, I, 12, 219, 229. II, 14, 16, 82, 55, 61, 78, 124, 155, 193, 355. III, 1, 127, 131, 174, 230, 327, 387, 397, 420, 454. IV, 33, 187, 248. V, 75, 212. — in Spanien, V, 243.
Städtebund, deutscher, IV, 242, 338. V, 211, 231, 238, 415. — lombardischer, II, 142, 147, 156, 380. III, 175, 329, 398. V, 118, 203. — tuscischer, 120. — im Kirchenstaat, 121.
Stände, I, 11. III, 248, 249, V, 60.
Staffeleigemälde, VI, 502.
Staubeserhöhungen, V, 39.
Stapelrecht, V, 322.
Statutarii, V, 129.
Statuten der Städte, V, 114.
Staupbesen, III, 328.
Stedinger, III, 365.
Stehende Heere, III, 251. V, 396, 411. VI, 327.
Steiermark, II, 184. III, 404. IV, 235. VI, 131.
Stephan (Patriarch), I, 290.
Stephan Baboer, III, 455, 456.
Stephan von Blois nimmt das Kreuz, I, 35, 61, 98, 100, 101, 260.
Stephan Langton, III, 75.
Stephan von Perche, II, 210, 213.
Stephan von Thiers, VI, 318.
Stephan von Ungern, II, 41. IV, 170.
Sterndeuterei, III, 286, 379. VI, 486, 538.
Steuerfreiheit der Geistlichen, II, 101. III, 164, 221. V, 94. VI, 113. — des Adels, V, 359. — der Klöster, 302, 306.
Steuern überhaupt, III, 226, 335, 250, 267, 292. IV, 19, 23. V, 245, 359, 413. — Erlaß, 374. — kaiserliche, I, 206. — bischöfliche, VI, 118. — kirchliche, 108, 298. — der Juden, V, 245. VI, 104. — päpstliche, IV, 78, 85, 93, 97, 224, 264. VI, 82, 120. — in verschiedenen Ländern, IV, 339. V, 376. — der Geistlichen an Laien, III, 447. IV, 85, 291. V, 95, 366. VI, 115. — der italienischen Städte, V, 129, 151, 156.
Stickereien, IV, 152. V, 307.
Stiergefechte, VI, 547.
Stiftsherren, IV, 62. VI, 22. 37, 107, 109, 131, 174, 186, 299, 314.
Stiftungen in Klöstern, VI, 86, 262, 535.
Stilicho, I, 2.
Stolgebühren, VI, 106.
Strafen, II, 86, 310. III, 234. 247, 254, 255, 256, 259, 305. 384, 447, 458. V, 96, 116, 151. 165, 224, 225, 246, 276. 299. 354, 405, 413. VI, 31. 96, 172, 298, 324, 350, 354, 382, 511.
Strandrecht, III, 137, 261. V 216, 315.
Straßburg, V, 234. VI, 140, 488.
Straßenpflaster, VI, 529.
Straßenreinigung, V, 166. VI, 529.
Strategopulos, IV, 275.
Stratigoten, III, 229, 230.
Strickläufer, I, 100.
Studenten, III, 279. V, 394. VI. 330, 341, 342, 346, 526.
Studentenunruhen, VI, 344, 353.
Stumme, V, 271.
Subdiakonen, VI, 4. 208.
Sünde, III, 90. VI. 155, 197, 199, 207, 376, 381, 387, 391.
Sündenfall, VI, 197.
Sueno von Dänemark, I, 86, 352. II, 5, 109, 112. VI, 451.
Suger, I, 331, 343. V, 366. VI, 502.
Sunniten, I, 23, 291. IV, 244.
Supernaturalismus, VI, 210, 382.
Surianer, I, 294.
Susa, II, 147, 163. V, 115, 173, 318.
Sutri, Kirchenversammlung in, I, 12. — Vertrag, 166. — Verfassung, V, 115, 263.
Svantevit, I, 348. II, 150.
Swerker, König von Schweden, II, 5, 109.
Swerrir von Norwegen, III, 70.
Sylvester II, s. Silvester.
Syndikat, III, 232. V, 113.
Synodaticum, VI, 119.

Digitized by Google

Synoden, VI, 151, 276.
Syrien, Handel, III, 264. V, 337.

Tadel der Päpste, VI, 51, 125. — der Klöster, 245.
Tänzerinnen, III, 290.
Tafelrunde, VI, 446.
Tafrok, I, 255.
Tagelohn, III, 259.
Tagliakozzo, Schlacht bei, IV, 367, 405.
Taher, I, 24.
Tajan, IV, 5.
Takiedbin Omar, II, 266, 267, 274.
Takt, VI, 480, 482.
Talmud, V, 248.
Tamim, I, 363.
Tanchelin, III, 91.
Tanis, III, 151.
Tankred nimmt das Kreuz, I, 35, 65, 69. — in Cilicien, 73. — im Streite mit Baldwin, 74. — vor Antiochien, 91, 116. — Streit mit Raimund, 119. — Aussöhnung, 133. — in Jerusalem, 136. — bei der Königswahl, 253. — vor Antiochien, 256. — glückliche Fortschritte, 273. — und die Griechen, 274. — und Bertram von Tripolis, 274. — Tod, 276.
Tankred von Altavilla, I, 357.
Tankred von Sicilien, II, 312, 350, 352, 353, 354, 359, 373, 374. VI, 508.
Tanzen, III, 290. VI, 480, 543.
Tapeten, V, 308. VI, 502.
Taphnuz, I, 113.
Tarl, III, 266.
Tarsus belagert und eingenommen, I, 73.
Tatikios, I, 61, 68, 70, 86.
Tatislav, II, 151.
Tauben, I, 111.
Taufe, III, 82. IV, 84. V, 247. VI, 164, 199, 204, 231.
Taufnamen, VI, 562.
Tausch, V, 343. VI, 110, 146, 259.
Tavernieri, IV, 109.
Taxen, V, 305, 308.
Tellbascher, I, 77, 112.
Tempel Jerusalems, I, 128. II, 274. III, 197, 200, 205, 206.
Tempelherren. Stiftung, Verfassung, I, 300. — vor Damaskus, 342. II, 221, 225, 238, 244, 257, 259, 263, 279, 334. III, 31, 64, 99, 113, 146, 159, 196, 199, 210, 211, 336, 428, 430. IV, 58, 60, 137, 274. VI, 66, 564.
Tempera, VI, 502.
Tenchebrai, I, 260.
Terni, V, 93.
Terracina, V, 174.
Tertiarier, III, 307. V, 305.
Testa, II, 354. IV, 109.
Testamente, III, 223, 236, 244. — der Dienstleute, V, 28. — im Allgemeinen und der Geistlichen, 272. VI, 108, 122, 128. — der Pilger und Kaufleute, V, 316.
Teufel, III, 83, 294. VI, 196, 202, 416, 468, 537, 538.
Thaddäus von Smessa, III, 283, 335. IV, 40, 47. — in Lyon, 65, 66, 68, 72, 110, 114, 115.
Theobald von Annibalis, IV, 319, 322.
Theobald II von Champagne, I, 324.
Theobald III von Champagne, III, 34, 35, 98.
Theobald von Navarra, IV, 58.
Theodor von Edessa, I, 78. — Tod, 79.
Theodor von Epirus, III, 112.
Theodor von Flandern, VI, 14.
Theodor von Köln, III, 13.
Theodora von Oesterreich, III, 392.
Theodorich, I, 2. V, 261.
Theodorich von Trier, I, 26.
Theokratie, I, 13, 20.
Theologie, III, 79. V, 262. VI, 187, 189, 347, 348, 369, 383, 407, 422.
Theophilus, VI, 501.
Theresia von Portugal, III, 69.
Theurung, V, 301, 320. VI, 530.
Thiemo von Salzburg, I, 260, 262. VI, 499.
Thiere, VI, 198, 379, 391.
Thiergärten, III, 287, 289.
Thiergeschichte Friedrichs II., III, 286. — Alberts des Großen, VI, 401.
Thiergestalten, VI, 496.
Thierry, II, 263, 265, 266.
Thomas von Acerra, III, 191, 192. IV, 217.
Thomas von Aquino, III, 191, 314. — und die Bettelmönche, 322. — IV, 188. V, 68, 256. VI, 190, 228, 351. — theolog. System, 406, 433. 478, 570.
Thomas Becket, II, 132, 155.
Thomas von Celano, VI, 441.
Thomas II von Savoyen, II, 431.

Digitized by Google

III, 20, 314. IV, 128, 179, 204, 246, 250. V, 69, 395.
Thorn, V, 232.
Thüringiſche Erbſchaft, IV, 118, 174, 233, 328.
Thürme, I, 85. II, 83, 302. III, 147. IV, 98. V, 137. VI, 437, 492.
Tiber, Ueberſchwemmung, III, 210.
Tiberias, Schlacht bei, II, 265.
Tiepolo, III, 403, 455, 457. V, 188.
Tile Kolup, IV, 186.
Titurel, VI, 458.
Tivoli und Rom, I, 247. II, 32. V, 168, 174.
Todesſtrafe, III, 255 257. V, 278.
Todte Hand, III, 233. V, 366. VI, 101, 110, 260.
Todtſchlag, III, 255, 257. V, 277, 281. VI, 171.
Toghrul, I, 24.
Togthekin, I, 281, 287.
Toka, II, 110.
Tollenburg, I 46.
Tomaſo da Stefani, III, 281.
Toronum, II, 251, 301. III, 29.
Torre, Guido, IV, 250.
Torre, Martin und Philipp, IV, 251, 258, 304, 334, 359. V, 152.
Torrerella, Schlacht bei, IV, 257.
Tortona belagert, II, 18. — hergeſtellt, 56. — 126. — Verfaſſung, V, 88, 174.
Tortur, III, 258. IV, 248. V, 286. VI, 138.
Toul, V, 235.
Touloufe, Kirchenverſammlung in, II, 100. — V, 72, 242. — Univerſität, VI, 352.
Tours, Schlacht bei, I, 6. — Kirchenverſammlung in, II, 127.
Tradition, III, 95.
Trapezunt, III, 62.
Trani, III, 229, 263. IV, 223.
Transſubſtantiation, III, 82, 84, 88. IV, 84. VI, 206.
Trauung, VI, 184.
Traverſari, II, 162.
Treviſo, V, 175. — Univerſität, VI, 356. — 549.
Trezzo, Einnahme von, II, 80, 143.
Tribur, Reichstag in (1119), I, 197.
Trident, V, 211, 373.
Trier, II, 198. V, 211.
Trieſt, V, 235, 381.
Triglav, VI, 232.
Trinitarier, VI, 567.
Trinken, III, 144, 289, 394. VI, 182, 269, 541, 543.
Trinklieder, VI, 440, 452.
Trino, V, 175.
Tripolis, I, 118, 123, 275, 299. II, 276.
Tripolis in Afrika, I, 345.
Triſtan, VI, 460, 553.
Trivium, VI, 330.
Troja, I, 246. III, 234, 282. IV, 184.
Troubadours, VI, 443, 449.
Trouvères, VI, 449.
Troyes, I, 164.
Tuch, III, 259. V, 306, 372.
Tübingen, II, 131, 136.
Türkiſche Kriegsweiſe, I, 319. V, 408.
Tugend, VI, 198, 379, 391, 403, 415, 562.
Tuli, IV, 6, 8.
Tunis, V, 334.
Turin, II, 163. V, 175.
Turniere, IV, 149. V, 21, 414. VI, 555.
Tuſchi, IV, 8.
Tuscien, I, 219, 246. II, 399. III, 452. IV, 34, 248, 267, 272.
Tuscifcher Bund, II, 399. V, 120.
Tuskanella, V, 176.
Tuskulum, II, 144, 356. — zerſtört, 357.
Tyrus, I, 124, 275. — erobert, 287. belagert, II, 298.

Ubaldini, Kardinal, IV, 128, 273.
Ubriacchi, IV, 25.
Uebelſtände in den Klöſtern, VI, 319. — Beſſerung, 325.
Ueberſetzungen, VI, 337.
Ugolino Buzacherini, IV, 24.
Uhr, III, 289. VI, 437.
Ulm, I, 227. IV, 106. V, 235.
Ulrich von S. Gallen, III, 20.
Ulrich von Halberſtadt, II, 12. 180, 185.
Ulrich von Kärnten, II, 367. IV, 331.
Ulrich von Kyburg, III, 115.
Ulrich von Lichtenſtein, VI, 453, 568, 574.
Ulrich von Weimar, I, 177.
Ulrich von Würtemberg, IV, 104, 331, 350.
Umberga und Walo, I, 91.
Umſtand, V, 275.
Uneheliche Kinder, III, 304. V, 271. VI, 511.
Unfehlbarkeit des Papſtes, VI, 46.
Ungchan, IV, 4.
Ungern, I, 7, 10, 45, 244. II, 41,

Digitized by Google

284. III, 71, 257. — verwüstet, IV, 13. — 120, 170. V, 74. — Steuern, 376, 415. VI, 12, 71.
Universitäten, III, 279. VI, 339. — englische, 358.
Unnatürliche Ausschweifungen, VI, 518.
Untergang der Welt, VI, 538.
Unterrichtsgegenstände, VI, 330, 384.
Unterwalden, V, 57.
Upsala, VI, 88.
Urach, Egino von, III, 126, 370.
Urach, Konrad von, III, 179, 184.
Urbans II Charakter und Bildung, I, 19. — Rede in Clermont, 29. — erhält Nachricht aus Antiochien, 110. — 149, 151, 374. VI, 40, 55, 89, 255, 273.
Urban III gewählt, II, 214. — 277.
Urban IV, IV, 277. — an Jakob I von Aragonien, 281. — und Ludwig IX, 285. — und Karl von Anjou, 287. — und Manfred, 288. 289, 290. — Tod, 293. — 332. VI, 67.
Urkunde der Liebe, VI, 307, 315.
Urkunden, III, 254, 255, 256. V, 267. VI, 49, 143, 450, 474.
Ursini, III, 66. IV, 358.
Utrecht, II, 4.

Valombrosa, Kongregation von, VI, 313.
Valvassores, V, 86, 117.
Vandalen, I, 2.
Vasallen, III, 223, 225, 233, 239, 268. V, 20, 24, 289. (S. Lehnwesen.)
Vatatzes, III, 418, 457. IV, 55, 56, 193, 274, 398.
Vaucouleurs, III, 21. VI, 277.
Vehmgerichte, V, 275.
Veldeke, Heinrich von, VI, 457, 462.
Velletri, V, 176.
Veltlin, V, 83.
Vendome, Burkard und Johann, IV, 306, 315.
Venedig, I, 187, 264, 346. IV, 83. — und Friedrich I, II, 72, 129. — und Emanuel, 159. — Friede von, 172, 177. — Vertrag mit den Kreuzfahrern (1200), III, 34. — und Jadera, 38. — Handel, 62. V, 323, 333, 336, 340. — III, 132. — Handelsvertrag mit Friedrich II, 261. — und Ravenna, V, 321. — und Ezelin, IV, 255. — III, 427. — Vertrag mit Gregor IX, 449. — und Ferrara, 454. — und Faenza, 457. — und Pisa, IV, 249. — Verfassung V, 96, 176, 206. — Finanzen, 379. — Seemacht, 416. — VI, 12, 248.
Venetianer in Syrien, I, 264, 295. IV, 274. V, 419. — und die Aegypter, I, 285. — Vertrag mit den Kreuzfahrern, 286. — vor Tyrus, 288. — II, 254, 322. — Kreuzzug gegen Konstantinopel, III, 38. — Vergrößerung ihrer Macht, 58, 62. — 132. — und Michael Palälogus, IV, 302. V, 333, 410.
Veräußerung, Verpfändung und Verschuldung der Kirchengüter, VI, 110, 263, 303, 305.
Veräußerungen, V, 79, 87. VI, 110.
Verbrauchssteuern, V, 367.
Verbrechen, III, 254, 257, 258. IV, 3, 254. VI, 136, 295.
Verbrennen der Ketzer, III, 345, 362, 366, 433. V, 279. VI, 224, 226.
Vercelli, Universität, VI, 341, 357.
Verderbniß der Welt, VI, 540.
Verdun, Vergleich zu, I, 7. — V, 69. — Verfassung, 285. — VI, 89.
Verfassung von Neapel, III, 248.
Verfassung des Königreichs Jerusalem, I, 296. — der Klöster, VI, 300, 443.
Verfluchungen, VI, 98, 108.
Vergiftungen, IV, 193, 196.
Verfährung, V, 82. VI, 102, 260.
Veringen, II, 182.
Vermögenssteuern, V, 367.
Vernunft, VI, 197, 375, 391, 427.
Veroli, Zusammenkunft, III, 156.
Verona, Gefecht bei, II, 38, 55. — IV, 303, 352. — Verfassung, V, 194, 307, 319, 335, 379, 393. VI, 529, 531, 548.
Verpachtung, III, 240, 274. V, 100, 104. VI, 102, 110, 263.
Verpfändung, VI, 110, 263, 303, 305.
Verpflegung der Heere, V, 377, 396. — der Legaten, VI, 61.
Verpflegungsgeld, VI, 121, 149.
Verrath, III, 193, 255, 258. VI, 444.
Verrufen der Münzen, V, 353, 354.
Versammlungen in Sicilien, III, 249. — der Bettelmönche, III, 301, 306, 310.
Versöhnung, VI, 202.
Versuchung, VI, 197

Digitized by Google

Verträge unter den Städten, V, 121.
Verwaltung, III, 242, 248. V, 205. — der Kirchengüter, III, 246. VI, 109, 263, 313.
Verwandte der Päpste, IV, 62. VI, 47.
Verwendung, VI, 122.
Veto, V, 109, 205.
Vezelay, I, 325. — Lager bei, II, 310.
Vicedomini, IV, 51. V, 92.
Vicelin, II, 7.
Vicenza, III, 343, 345, 408. V, 117. 196. — Universität, VI, 357.
Viehseuchen, VI, 590.
Viehzucht, V, 299.
Vienne, V, 71.
Vigevano, V, 197.
Vikarien, III, 311. V, 45, 84. VI, 6. 22, 82, 83.
Viktor III, I, 19.
Viktor IV, I, 245. — erwählt, II, 86. — Tod, 127. — 231.
Viktoria, I, 187.
Villani, VI, 441, 449.
Villehardwin, IV, 275. VI, 449.
Vincenz von Beauvais, III. 314. VI, 323, 333, 338, 551.
Violante von Kaserta, IV, 813.
Viset, I, 159.
Visitationen, VI, 121, 149, 222, 308, 316, 317, 325.
Visconti, III, 424. IV, 304, 334, 360.
Vital, Michiele II, V, 177.
Viterbo, III, 415, 452. — belagert, IV, 44, 92. — 362. — Verfassung, V, 95. — VI, 549, 579.
Vittoria, IV, 112. — verbrannt, 114.
Vögte, III, 123, 124, 385. V, 92, 213.
Völkerwanderung, I, 1. V, 86.
Volkmar, Kreuzfahrer, I, 43.
Volksfeste, VI, 547.
Volkshauptmann, V, 133, 134, 137, 142, 162, 199.
Volksversammlung, V, 107, 125, 149.
Volterra, V, 120, 197.
Vorkauf, V, 319, 322.
Vorladungen, V, 266. VI, 139.
Vorleser, VI, 551.
Vorlesungen, VI, 341, 346, 349.
Vormundschaft, III, 224. V, 293. VI, 509, 512.
Vorrathshäuser, V, 302.
Vorsänger, VI, 30.
Vorsehung, VI, 194.
Vorsprecher, V, 266.
Vorylläs, III, 60.
Vulkanus von Dalmatien, III, 71.

Waarenniederlagen, V, 319, 322, 341.
Wace, Robert, VI, 447.
Wachszinsige, V, 13.
Waffen, III, 254, 394. — Verbot des Tragens, 257. V, 413. VI, 173, 349. — IV, 2, 114. V, 33, 166, 282, 398, 406, 408. VI, 555.
Waffenbrüderschaften, V, 130.
Wago von Lüttich, VI, 228.
Wahlen der Großmeister, I, 302. VI, 565. — der Bischöfe, V, 21, 54, 130. VI, 8. — der Könige, III, 125. IV, 123, 236. V, 50, 55. VI, 77. — der städtischen Beamten, V, 105, 127, 141, 144, 163, 178, 217. — der Aebte, VI, 252, 317.
Wahlstadt, IV, 11.
Wahrsager, IV, 6. VI, 160, 166, 214, 537.
Waiblingen, I, 241.
Walachen, III, 59, 60, 71.
Waldburg, Heinrich von, II, 436. IV, 380.
Waldemar I., II, 5, 6, 41, 111, 112, 113, 118, 150, 179, 187, 194. III, 353.
Waldemar II., II, 363, 426, 436. III, 22, 114, 353, 361. IV, 171. VI, 79.
Waldenser, III, 86, 90, 96. VI, 188, 218, 396.
Waldstädte, V, 57.
Wallfahrten, I, 21, 25. VI, 234, 238.
Walo, III, 24, 25.
Walpoden, Arnold, IV, 242.
Walter von Brennes, II, 404, 406, 407. III, 178.
Walter von Cäsarea, I, 310.
Walter von Celano, III, 129.
Walter Habenichts nimmt das Kreuz, I, 37.
Walter von Limpurg, IV, 351.
Walter Mapes, VI, 124, 440.
Walter von Okra, IV, 62, 71, 88, 95.
Walter von Palear, III, 155.
Walter Ophamille von Palermo, II, 213, 215, 350, 352.
Walter von Troja, II, 400, 403, 405, 407.
Walter von S. Viktor, VI, 397.
Walter von der Vogelweide, VI, 453, 572.

Digitized by Google

Wappen, VI, 560.
Wappen der Hohenstaufen, VI, 561.
Waräger, I, 371. V, 400.
Wardari, I, 55.
Warenstadt, Gefecht bei, I, 178.
Wartburg, III, 358, 360. IV, 385.
Wartburgskampf, VI, 453.
Wassenberg, Gefecht bei, II, 431.
Wasserprobe, III, 254.
Weber, III, 265, 309. V, 306, 341. VI, 502.
Wechsel, V, 327.
Wechselburg, VI, 496.
Wechsler, IV, 241. V, 354. VI, 127.
Wehrgeld, III, 233, 257. V, 277, 317.
Weiber, III, 234, 255, 394. — Zucht und Sitten, IV, 2. — Rechte, III, 228. V, 22.
Weiber in Klöstern, VI, 319.
Weichbild, V, 217.
Weihbischöfe, VI, 21.
Weihe, I, 204. III, 316. VI, 6, 7, 38, 63, 90, 255.
Weihe eigener Leute, V, 32, VI, 88.
Weinbau, III, 288. V, 298, 305, 309. — Steuer, 367, 379.
Weinmischung, VI, 542.
Weinsberg, Schlacht bei, I, 240.
Weisthümer, V, 268.
Welf IV, I, 186, 187, 260, 262.
Welf V, I, 150, 162, 163, 184, 187, 188, 208.
Welf VI, I, 240, 354. II, 37, 73, 91, 360.
Welf VII, II, 91, 132, 146, 152.
Welfen. Herkunft, I, 186. — und Hohenstaufen, 216, 240. III, 382. — II, 366, 382. III, 355, 377. — Welfesholz, Schlacht bei dem, I, 181.
Welfische Angelegenheiten (1213—35), III, 380.
Wels, IV, 330. V, 236.
Weltgeistlichkeit und Mönche, III, 317. VI, 272, 278. — V, 272. VI, 28, 75.
Wenzel III von Böhmen, II, 431. III, 114, 393. IV, 15, 234.
Wenzeslav I von Böhmen, III, 390.
Werner von Greis, I, 252.
Wernher, VI, 454.
Werth der Münzen, V, 351.
Wertislav, II, 115, 117.
Wesel, V, 213.
Westgothen, I, 2, 5.
Westkappel, IV, 231.
Wettkämpfe, VI, 549, 556.
Wetzlar, V, 236. VI, 35.
Wibald, VI, 363.
Wichmann von Magdeburg, II, 9. 10, 135, 172. VI, 557.
Widerchrist, III, 84. 89. VI, 468, 538.
Widolph von Murbach, VI, 296.
Wien, III, 392, 405. V, 286, 320.
Wigalois, VI, 458.
Wilbirgis, die heilige, VI, 212.
Wilddieberei, V, 302.
Wilhelm (Baumeister), VI, 490.
Wilhelm (Geistlicher und Naturforscher), VI, 401.
Wilhelm (Patriarch), I, 290.
Wilhelm Abelardi, III, 3.
Wilhelm von S. Amour und die Bettelmönche, III, 318, 324. VI, 319, 338.
Wilhelm von Auvergne, VI, 401.
Wilhelm III von Burgund, I, 216. II, 39.
Wilhelm von Buris, I, 285.
Wilhelm von Champeaux, VI, 347, 366.
Wilhelm Eisenarm, I, 358.
Wilhelm I, der Eroberer, I, 20, 356. III, 215. V, 377. VI, 294.
Wilhelm II, I, 20. V, 362.
Wilhelm l'Etendart, IV, 370, 377, 389.
Wilhelm Fiesco, IV, 201, 204.
Wilhelm von Hirschau, VI, 437.
Wilhelm I von Holland, III, 114.
Wilhelm II von Holland, IV, 123, 178, 227, 246. V, 58, 73. VI, 552.
Wilhelm von Jülich, II, 429.
Wilhelm Kapparone, II, 407.
Wilhelm von Lüneburg, II, 381, 382. III, 380.
Wilhelm von Meinn, I, 87, 100, 101,
Wilhelm III von Montferrat, II, 15, 17, 147. III, 14, 20, 39, 58, 117.
Wilhelm von Montferrat (Sohn Wilhelms III), II, 250.
Wilhelm von Montferrat (Sohn Bonifaz II), II, 298.
Wilhelm V von Montferrat, IV, 249, 305.
Wilhelm IX von Poitiers, I, 260. VI, 443.
Wilhelm von Povveria, IV, 73.
Wilhelm von Rheims, II, 307. III, 72.
Wilhelm von Salisbury, IV, 156, 157.
Wilhelm I von Sicilien, II, 23, 43, 47, 48, 49, 138, 178, 200, 204 206, 208. V, 330. VI, 507.

Digitized by Google

Wilhelm II von Sicilien, II, 145, 208, 214, 278, 286, 312, 348, 349. III, 141, 221, 225, 229, 269.
Wilhelm von Sicilien (Tankred's Sohn), II, 374, 377, 378, 403.
Wilhelm von Tyrus, II, 232, 248, 259.
Wille, VI, 195, 197. 198, 376, 385, 427.
Winsbeke, VI, 456.
Winter, III, 396.
Winterthur, V, 287.
Wiprecht von Groitsch, I. 178, 181, 205.
Wirtemberg, Grafen von, IV. 104, 176.
Wirthshäuser, III, 232, 259. VI, 531.
Wisby, V, 342.
Wismar, V, 227.
Wissen, III, 79. VI, 374, 385.
Wissenschaft, II, 196. IV, 244. V, 245. VI, 50, 211, 529.
Wladislav I von Böhmen, I, 213
Wladislav II von Böhmen, I, 243. II, 40, 41, 42.
Wladislav von Mähren, IV, 121, 122.
Wladislav II von Polen, I, 243. II, 40, 41, 124. III, 70.
Wölfe, V, 299, 303.
Wohnungen, I, 348. VI, 349, 492, 519.
Wolfartshausen und Friedrich I, II, 2.
Wolfram von Eschenbach, VI, 458, 461, 574.
Worms, I, 179. — 202. — Vertrag von, 203. VI, 13, 90. — Unruhen, I, 206, 331. — Reichstag (1156), II, 36. — Bündniß (1198), 413. — 360, 369. IV, 106, 242. — Verfassung, V, 237. — Schule, VI, 384. — Kirchenversammlung, I, 17.
Wucher, III, 273, 343, 361. V, 251, 324, 326, 355. VI, 123.
Würden, kirchliche, VI, 4, 208. — in den Stiftern, I, 303.
Würfel, IV, 163. VI, 324, 532, 543.
Würzburg, Vertrag von (1121), I, 200. — Reichstag, 200. II, 10, 40, 42, 134, (1208) 441. III, 361.
Wulf, I, 187.
Wulfhilde von Sachsen, I, 235.
Wunder, I, 36, 256, 322. III, 94, 285, 299, 314, 344, 345, 346. IV, 6. V, 286. VI, 212, 217, 536.
Wurfgeschütz, I, 85, 134. II, 271, III, 252. V, 400.

Xerigordon, I, 41.

Ypern, V, 224, 342. VI, 332.

Zäringer, I, 186.
Zauberer, V, 279, 285. VI, 168.
Zehnte, II, 217. III, 209, 220, 235, 361, 382. IV, 149, 292. V, 364. VI, 103, 150, 230, 297, 298, 309.
Zeichensprache in den Klöstern, VI, 271.
Zeitpächter in Italien, V, 100.
Zeitrechnung, VI, 437.
Zelle, Kloster, VI, 287.
Zenki, I, 310, 311, 314, 320. II, 219, 246.
Zeno, Kaiser, I, 2.
Zeughäuser, III, 252. V, 400.
Zeugnisse, III, 253. 255, 404. V, 34, 256, 267, 278, 281. VI, 139.
Ziani, Peter, II, 404.
Ziani, Sebastian, II, 160, 172, 175.
Ziffern, arabische, VI. 437.
Zinsbauern, III, 227. V, 9, 13. 100, 300.
Zinsen, III, 227, 234, 265, 270, 273, 347, 361. IV, 339. V, 29, 80, 244, 251, 324. VI, 113, 120.
Zölle, II, 86, 186. III, 261, 384. IV, 296, 340. V, 339, 340, 360, 362.
Zuckersiedereien, III, 265.
Zünfte, III, 383. IV, 336. V, 98, 115, 180, 138, 141, 187, 212, 219, 237, 304, 309. VI, 503.
Zürich, V, 238.
Zwangsgemahl, V, 305.
Zwanzigste, III, 110, 111, 143, 234, 445. IV, 150. VI, 60.
Zweikampf, III, 229. V, 216, 286. VI, 559.
Zwentebold, I, 351.
Zwerge, V, 271.
Zwifalten, I, 218.
Zwinicke, I, 351.
Zwitter, V, 271.

Digitized by Google

Inhalt.

De quibus partibus singulis quidam separatim scribere maluerunt, velut onus totius corporis veriti, et sic quoque complures de unaquaque earum libros ediderunt: quas ego omnes ausus contexere, prope infinitum mihi laborem prospicio, et ipsa cogitatione suscepti muneris fatigor. Sed durandum est, quia coepimus: et si viribus deficiemur, animo tamen perseverandum! Quintilian. inst. orat., IV, 1, 7.

Neuntes Buch.

(Fortsetzung.)

I. Kirchliche Alterthümer.

Seite

Einleitung 1

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien 3

1) Von den verschiedenen kirchlichen Würden 4

2) Von den Priestern und Pfarrern 5

3) Von den Bischöfen, Bisthümern und Kapiteln 7

a) Von der Gründung der Bisthümer ..... —

b) Von den Wahlen der Bischöfe 8

aa) Von den Eigenschaften der zu Wählenden ..... —

bb) Von den Wahl- und Ernennungsrechten 9

cc) Allgemeine Vorschriften des Kirchenrechts über die Wahlen. 16

dd) Von den Wahlen im Oriente 18

c) Von der Bestätigung der Bischöfe 19

d) Von dem Entsagen, Versetzen und Absetzen der Bischöfe ..... —

e) Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe 20

Digitized by Google

Seite

f) Von den Archidiakonen, Weihbischöfen, Erzpriestern und Pönitentiarien 21
g) Von den Kapiteln und Stiftsherren 22
aa) Allgemeine Verhältnisse ..... —
bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren 23
cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter oder Kapitel 25
dd) Von den Dechanten und den Würden im Kapitel 29
ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherren 31
ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern 33
gg) Von den Einnahmen der Stiftsherren 34
4) Von den Erzbischöfen 36
5) Vom Papste 39
a) Allgemeine Verhältnisse ..... —
b) Aufklärungen über einige einzelne Punkte 47
c) Lob und Tadel der Päpste 51
6) Von den Kardinälen und der Papstwahl 53
7) Von den Legaten oder päpstlichen Gesandten 57
8) Von den Patriarchen 62
9) Von den Verhältnissen der Geistlichen unter einander 63
a) Von dem Verhältniß der Pfarrer und Bischöfe ..... —
b) Von dem Verhältniß der Bischöfe unter einander 64
c) Von dem Verhältniß der Bischöfe und Kapitel ..... —
d) Von dem Verhältniß der Bischöfe und Klöster 65
e) Von dem Verhältniß der Bischöfe zu den Ritterorden 66
f) Von dem Verhältniß der Päpste zu den Bischöfen und Erzbischöfen ..... —
g) Von der Besetzung geistlicher Stellen durch den Papst 68
h) Von der Gewalt, welche Geistliche gegen Geistliche ausübten. 73
10) Von dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Laien 75
a) Allgemeine Bemerkungen ..... —
b) Von dem Verhältniß der Kaiser zur Kirche 77
c) Von dem Verhältniß der Könige zu den Päpsten 79
d) Von dem Verhältniß der Könige zu Bischöfen und Geistlichen. 83
e) Von dem Verhältniß des Adels zur Geistlichkeit 86
f) Von dem Verhältniß der Geistlichkeit zu den Städten 87
g) Von dem Verhältniß der Geistlichen zu den Bauern ..... —
h) Von den Geistlichen als Reichsständen 88
aa) Von der Investitur oder Belehnung ..... —
bb) Vom Reichsdienste der Prälaten 92
cc) Von den Advokaten oder kirchlichen Schutzvögten 93
i) Von der Gewalt, die Laien gegen Geistliche ausübten. 95

Digitized by Google

Seite

B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche 99

1. Von den Besitzungen und Einnahmen der Kirche.

a) Allgemeine Uebersicht 99
b) Von Eigenthum und Lehn 102
c) Vom Zehnten 103
d) Von Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl. 106
e) Von kirchlichen Steuern 108
f) Von Geschenken und Erbrechten 108

2) Von Verwaltung der Kirchengüter.

a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter 109
b) Von Pacht, Tausch, Verpfändung, Veräußerung und Verschuldung der Kirchengüter 110

3) Von Ausgaben und Steuern

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen 113
b) Von den Abgaben an Laien 115
c) Von den Abgaben an die Bischöfe 118
d) Von den Abgaben an den Papst 120

4) Von den Erbrechten und Testamenten der Geistlichen 128

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht 131

1) Zur Geschichte des Kirchenrechts 131
2) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit 135
3) Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform 138
4) Von päpstlichen Schreiben und Urkunden 143
5) Von dem Patronatsrechte 144
6) Vom Pfründenkaufe und dem Besitze mehrer geistlicher Stellen .. 146
7) Von den Visitationen der Kirchen 149
8) Von den Kirchenversammlungen 150
9) Von der Beichte, der Buße und dem Ablasse 153
10) Von dem Banne und dem Interdikte 159
11) Vom Gottesdienste 164
12) Vorschriften der Kirche über Leben, Wandel u. s. w. der Geistlichen.

a) Im Allgemeinen 169
b) Von den körperlichen Eigenschaften, Nahrung und Kleidung der Geistlichen 173
c) Von dem Cölibat oder der Ehelosigkeit der Geistlichen 175

13) Von dem Einflusse der Kirchengesetze und der Kirchenzucht auf die Laien 182
14) Von Dispensationen 184

Digitized by Google

Seite

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenständen 185

1) Von der Bildung der Geistlichen, dem Bibellesen 185
2) Von der Kirchenlehre 189
3) Von den Heiligen und den Reliquien 211
4) Von den Ketzern 217
5) Von der Ausbreitung des Christenthums 229
6) Von den Wallfahrten und Kreuzzügen 234
7) Von dem Verhältniß der katholischen zu den griechischen Christen 239
8) Von dem Verhältniß der Christen zu den Muhamedanern 240

E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern 244

1) Von dem Ursprunge der Mönche und Klöster 244
2) Lob und Tadel 245
3) Aufnahme in die Klöster. Eifer, Zahl 247
4) Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.
a) Von den Aebten und Aebtissinnen 252
b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster 255
c) Von den Laienbrüdern und anderen zum Kloster gehörigen Personen 256
5) Von den Klostergütern 258
6) Von Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung, Verkauf der Klostergüter 263
7) Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern 266
8) Von den Verhältnissen der Klöster zur übrigen Welt.
a) Zur geistlichen Seite 272
aa) Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen 272
bb) Zu den Bischöfen und Erzbischöfen 274
cc) Vom Verhältniß der einzelnen Klöster zu den Congregationen oder größeren Ordensverbindungen 279
dd) Vom Verhältniß der Klöster zum Papste 282
b) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Laien.
aa) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Landleuten 285
bb) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Bürgern 286
cc) Von dem Verhältniß der Klöster zu dem Adel 286
dd) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Kloster- und Schutzvögten 288
ee) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Königen und Kaisern 288

Digitized by Google

Seite
ff) Von der Gerichtsbarkeit der Klöster 294
gg) Vom Reichsdienste und den Lehnsverbindungen 296
hh) Von der Steuerfreiheit 297
ii) Gewalt gegen Klöster ausgeübt 293
9) Von der Verfassung und den Einrichtungen in den wichtigsten Orden und Congregationen.
a) Die Regel des heiligen Basilius 300
b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nursia 300
c) Von den Cluniacensern 301
d) Von den Cistertiensern 306
e) Von den Kamaldulensern 309
f) Von den Karthäusern 310
g) Die Kongregation von Valombrosa 313
h) Die Kongregation von Grammont 313
i) Der Orden von Fontevraud 313
k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham 313
l) Von den Prämonstratensern 314
m) Von den Beguinen oder Begharden 318
10) Von mehren Uebelständen in den Klöstern und deren Besserung .. 319

II. Wissenschaft und Kunst 329

1) Schulen 339
2) Universitäten.
a) Gründung und Wesen der Universitäten, ihr Verhältniß zu den Päpsten und der weltlichen Obrigkeit 339
b) Von den Lehrern auf den Universitäten 341
c) Von den Studenten 342
d) Von den Lehrgegenständen 346
e) Von einzelnen Universitäten 347
3) Von den einzelnen Wissenschaften.
a) Von der Theologie 359
b) Von der Rechtswissenschaft 369
c) Von der Philosophie 369
d) Von der Mathematik 436
e) Von der Arzneikunde 438
4) Von der Kunst.
a) Von der Dichtkunst 440
b) Von der Musik 474
c) Von der Baukunst 483
d) Von der Bildhauerei 493
e) Von der Malerei 499

Digitized by Google

Seite

III. Häusliche Verhältnisse, Sitten, Gebräuche.

1) Von der Ehe, den Kindern, dem Gesinde 506
2) Wohnung und Kleidung 519
3) Sitten, Lebensweise, Gebräuche u. s. w.
a) Von Begräbnissen 527
b) Von polizeilichen Vorschriften 529
c) Von der Armenpflege 533
d) Von abergläubischen Ansichten und Gebräuchen 535
e) Aufwand, Spiele, Feste, Ergötzungen 540
4) Vom Ritterwesen und den Frauen 569

Verzeichniß der benutzten Quellen 585

Register 631

Berichtigung.

Seite 465, Zeile 18 v. o., gehört das Wort „darf" zur folgenden Zeile.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Digitized by Google

Digitized by Google